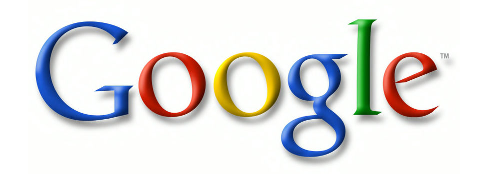
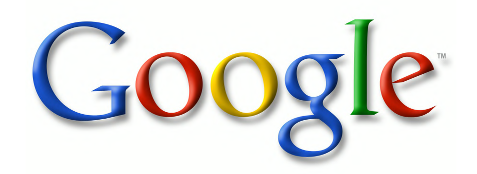
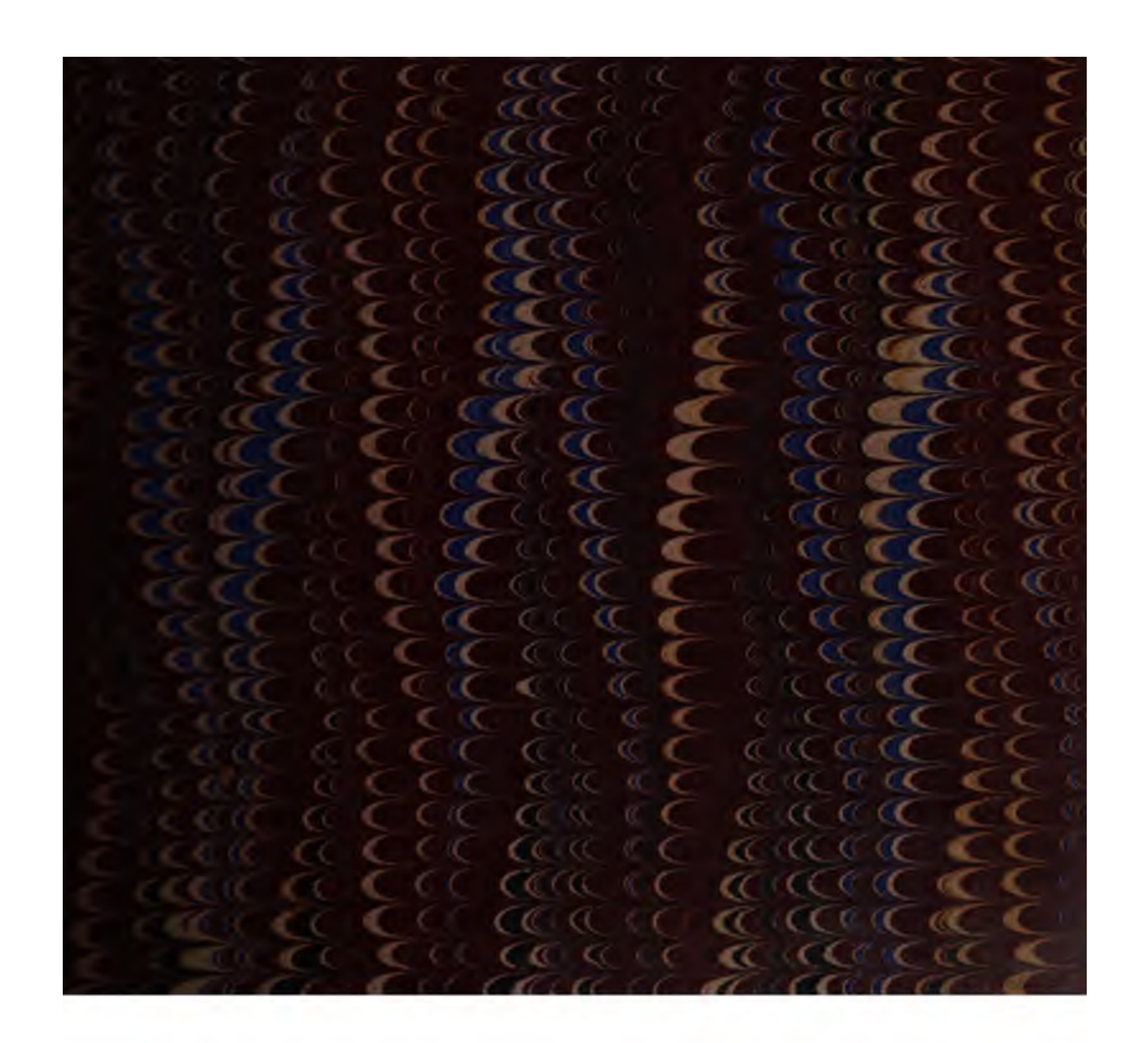











ANNEX

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD, UND **DR. L. ELSTER,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN BRESLAU,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, UND **DR. W. LEXIS,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN GÖTTINGEN.

DRITTE FOLGE. SIEBENTER BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXII (III. FOLGE, BAND VII).

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1894.

Inhalt d. Bd. VII. Dritte Folge (LXII).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Litteratur.

I.

Die Syndikatsbestrebungen[1]) im niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirke.

Eine geschichtlich-kritische Studie

von

Franz Sarter,
Bergassessor.

I. Einleitung.

Die rheinisch-westfälische Steinkohlenindustrie gehört infolge ihres gewaltigen Betriebes auf einer verhältnismäßig kleinen Fläche und der alljährlich zunehmenden Arbeiterzahl zu den wichtigsten Industriezweigen unseres Vaterlandes und beansprucht wegen der größern oder geringeren Beteiligung weiterer Volkskreise lebhaftes Interesse. Bis vor wenigen Jahren war den meisten unserer Landsleute der Bergwerksbetrieb nur in undeutlichen Umrissen bekannt. Erst der im Frühjahr 1889 ausgebrochene große Arbeiterausstand lenkte plötzlich die allgemeine Aufmerksamkeit auf die bergbaulichen Verhält-

1) Vorliegende Studie bezweckt nicht, ein in jeder Beziehung vollständiges Bild der Kartellbewegung im niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirke zu geben und alle gegen sie erhobenen Einwände zu beleuchten: vielmehr soll die Arbeit nur einen Beitrag zu der Beurteilung der Syndikatsfrage bilden. Hierzu ist es für zweckmäßig erachtet worden, der kritischen Besprechung eine systematische Darstellung der Entstehungsgeschichte des Syndikates in kurzen Zügen vorauszuschicken.

Das Material dieser Studie ist vorzugsweise Originalakten und Aufzeichnungen entnommen, welche mir mit dankenswerter Bereitwilligkeit von Werksdirigenten und sonstigen am westfälischen Bergbau beteiligten Herren zur Verfügung gestellt wurden. Ebenso fußt der kritische Teil auf Erfahrungen, die von mir im westfälischen Steinkohlenbezirke auf Grund persönlicher Anschauung gesammelt worden sind.

Köln, im Oktober 1898. Sarter.

nisse und brachte das Interesse für den Steinkohlenbergbau nicht nur bei den kohlenverbrauchenden Industriezweigen, sondern auch bei dem Privatmann, der in seinem kleinen Haushalte diesen unentbehrlichen Brennstoff verwenden muß, in recht fühlbarer Weise zur Geltung. Dieses einmal geweckte Interesse mußte noch um so mehr gesteigert werden und auch sonst unbeteiligte Kreise ergreifen, als sich auf diesem Gebiete Vorgänge vollzogen, welche für das volkswirtschaftliche Leben von einschneidender Bedeutung sind.

Die Bestrebungen zur Hebung der westfälischen Steinkohlenindustrie, welche in den letzten Jahrzehnten sich in verschiedenen Formen geltend machten, haben neuerdings ihren Ausdruck in der Bildung von Kohlenverkaufsvereinen und in der Gründung des Kohlensyndikates gefunden. Die Presse hat sich der Angelegenheit mit Eifer bemächtigt, die verschiedenen Industriezweige, im besonderen die sehr interessierte Eisenindustrie hat Stellung zu der Frage genommen, und auch die Vertreter der Landwirtschaft haben geglaubt, ihre Ansicht über den ihnen im allgemeinen fernliegenden Gegenstand aussprechen zu müssen. Im Hause der Abgeordneten ist das Syndikat der Gegenstand häufiger und heftiger Debatten [1]) gewesen; zahlreiche Broschüren sind gedruckt worden. Je nach dem parteipolitischen Standpunkte und nach der jeweiligen volkswirtschaftlichen Stellung des Kritikers haben die Kohlenkartelle eine unbedingt zustimmende oder abfällige Beurteilung erfahren. Während der Freihändler in den Kohlenverkaufsvereinigungen eine die Selbständigkeit und Individualthätigkeit hemmende Einrichtung erblickt, verurteilt der kohlenverbrauchende, industrielle Schutzzöllner sie deshalb, weil er von einer monopolistischen Ausbeutung eine Erschwerung seiner Konkurrenzfähigkeit befürchtet. Die Gegnerschaft des Landwirtes erklärt sich wohl hauptsächlich aus der Besorgnis, daß mit der gesteigerten Lebensfähigkeit der Steinkohlenindustrie der Landwirtschaft die nötigen Arbeitskräfte entzogen werden könnten.

Diese Urteile sind jedoch weniger von allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, als vielmehr von Sonderinteressen geleitet; andererseits ist nicht zu verkennen, daß die den Vereinigungen günstigen Ansichten vorzugsweise das Interesse des Bergwerksbesitzers vertreten.

Eine richtige Beurteilung der Kohlenverkaufsvereinigungen ist nur möglich an der Hand der Geschichte, welche zeigt, unter welchen Verhältnissen die westfälische Steinkohlenindustrie Jahre lang gearbeitet hat, welche Versuche zur Erhaltung ihrer Lebensfähigkeit unternommen worden sind und wie sich nach diesen zahlreichen, zum größten Teile mißglückten Versuchen die Bildung der Verkaufsvereinigungen und die Gründung des Syndikates vollzogen hat.

Es ist hierzu erforderlich, zunächst mit einigen Worten auf die Lage der Industrie vor einigen Jahrzehnten einzugehen.

---

1) Vgl. die stenographischen Berichte der Sitzungen des preufsischen Abgeordnetenhauses vom 15. Februar, 16. Februar, 1. und 3. März 1893.

II. Geschichtliche Entwickelung der Kohlenverkaufsvereinigungen.

A. Die Lage der Steinkohlenindustrie zu Anfang und Mitte der 70er Jahre.

Die Gruben des niederrheinisch-westfälischen Bezirkes waren in der Mitte dieses Jahrhunderts vorwiegend in den Händen älterer, im Reviere ansässiger Familien. Fremde, größere Kapitalien waren bis dahin nur in den seltensten Fällen zu Hilfe genommen. Erst die Jahre 1855—1857 gaben infolge des Eisenbahnbaues und der Entwickelung der Eisenindustrie überhaupt, nachdem der Kohlenreichtum der nördlichen Reviere unter dem Mergel festgestellt war, den ersten Anlaß zur Gründung einer größeren Anzahl neuer, mit verbesserten maschinellen Anlagen ausgerüsteten Unternehmungen, zu deren Durchführung umfangreichere Geldmittel erforderlich waren. Auch das Ausland stellte ein nicht unbedeutendes Kapital diesen Zwecken zur Verfügung.

Nachdem durch die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 die der freiheitlichen Bewegung der Industrie hinderlichen Schranken gefallen waren und mit dem Bevormundungssystem gebrochen war, ergab sich als nächste Folge eine Vermehrung der Produktion. Die Steinkohlenförderung in den westfälischen Bergrevieren stieg in den Jahren 1864—1869 von 8146433 Tonnen auf 12034169 Tonnen. Die beiden folgenden Kriegsjahre brachten naturgemäß einen Rückgang der Förderung. Nach dem glücklichen Ausgange des deutsch-französischen Krieges trat jedoch ein unerhörter Aufschwung der Industrie ein. Es entstand eine große Anzahl neuer Unternehmungen, an denen sich nicht nur bedeutende, angesammelte Kapitalien, sondern auch die kleinsten Ersparnisse beteiligten. Aeltere, bestehende Werke wurden zu bedeutenden Preisen angekauft und in Aktiengesellschaften umgewandelt. Wenn schon die Gründung der Neuanlagen eine bedeutende Zunahme der Produktion veranlaßte, so hatte auch bei den bestehenden Anlagen das Bestreben, durch Erniedrigung der Selbstkosten einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen, eine Vermehrung der Förderung zur Folge. So kam es, daß sich die Förderung des Jahres 1873 bereits auf 16416570 Tonnen belief. Allerdings fand dieses Förderquantum bei der allgemein gesteigerten Industriethätigkeit flotten Absatz zu hohen Preisen.

Der Schwerpunkt des Interesses des Bergbaues war jedoch an die Börsenplätze verlegt. Es handelte sich nicht mehr um eine gedeihliche Entwickelung der Bergwerksindustrie, sondern um die Herbeiführung einer günstigen Kursbewegung und die Erzielung einer hohen Dividende. Die Bergwerksaktien wurden zu einer schwindelhaften Höhe gesteigert und die Börse machte glänzende Geschäfte[1]).

---

1) Vgl. hierüber auch Wilh. Oechelhäuser, Die wirtschaftliche Krisis, Berlin 1876, Seite 49 ff.

Der Rückschlag begann im Jahre 1874, als die allgemeine wirtschaftliche Lage sich zu verschlechtern anfing.

Die Eisenindustrie, die Hauptabnehmerin der Bergwerksprodukte, mußte wegen Mangels an Aufträgen den Betrieb einschränken. Aus der verminderten Nachfrage folgte ein Preissturz der Kohlen, die Kurse fielen rapid und es begann die Zeit des tiefsten wirtschaftlichen Verfalles der Steinkohlenindustrie. Die Gesamtproduktion des Jahres 1874 sank auf 15312812 Tonnen; der Ausfall erfolgte jedoch nur in den drei ersten Quartalen; im vierten Quartal 1874 war die Förderung des gleichen Zeitraumes im vorhergehenden Jahre wieder erreicht, und damit begann die Tendenz zur Vermehrung der Produktion.

Die fortwährend steigende Zunahme der Förderung, die dem Bestreben, die Selbstkosten zu erniedrigen, entsprang, welche jedoch zur Nachfrage in keinem Verhältnisse stand, — die Sucht, die Produkte um jeden Preis loszuschlagen und die infolgedessen hervorgerufene Preisschleuderei wirkten sehr schädlich. Eine Anzahl von Werken, besonders von denjenigen, welche mit unverhältnismäßig hohem Kapital angekauft waren, mußte infolge zunehmender betriebstechnischer Schwierigkeiten den Betrieb einstellen; auch diejenigen Werke, welche auf einer soliden Grundlage ruhten, hatten mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen, um überhaupt bestehen zu können. In dieser Zeit erfolgte auch die Rückwandlung mancher Aktiengesellschaften in Gewerkschaften, lediglich zu dem Zwecke, um zur Fortführung des Betriebes die nötigen Kapitalien aufbringen zu können.

Es mag dahingestellt bleiben, ob, wie von schutzzöllnerischer Seite[1]) behauptet wird, der Uebergang zu der freihändlerischen Politik und zur Goldwährung im Jahre 1874 einen Einfluß auf den Niedergang der Industrie ausgeübt hat. Die Hauptursachen, warum die niederrheinisch-westfälische Steinkohlenindustrie schwerer wie die anderen Industriezweige von der Ungunst der allgemeinen Geschäftslage betroffen wurde, liegen auf anderen Gebieten:

1) Die gesteigerte Förderung brachte eine Ueberproduktion hervor, welche auf dem Markte nicht unterzubringen war, und infolgedessen einen Preisniedergang.

2) Die große Zersplitterung des Bergwerksbesitzes nötigte die einzelnen Werke, untereinander einen Wettbewerb auf Tod und Leben aufzunehmen und die Waren selbst unter den Selbstkosten auf den Markt zu werfen, lediglich zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebes, unter Aufwendung von Mitteln, die mit großen Opfern durch Zubußen und Anleihen aufgebracht werden mußten. Betrug doch noch im Jahre 1882 die Anzahl der konkurrierenden Werke 192.

3) Hierzu kommt die scharfe Konkurrenz mit der englischen und belgischen Kohle. Berücksichtigt man, daß ein

1) Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Düsseldorf 1883 Heft 4 und 5, Seite 111.

großer Teil der englischen Kohlen aus den in unmittelbarer Nähe der See oder schiffbaren Flüsse liegenden Bergwerken in Grubenfahrzeugen auf kurze Entfernung bis an die See herangeschafft und direkt in dieselben verladen wird, und daß außer den niedrigen Schiffsfrachten auch die Preise der Kohlen selbst in England im Allgemeinen ein niedriges Niveau zeigen, so erscheint es nicht auffallend, daß die Wettbewerbsbedingungen für die englischen Kohlen wesentlich günstiger waren als für die westfälischen.

4) Dieser Wettbewerb war noch mehr erschwert durch die hohen Frachtsätze, welche die lediglich auf den Eisenbahntransport angewiesene Ruhrkohle wesentlich verteuern.

Solchen Verhältnissen stand die niederrheinisch-westfälische Steinkohlenindustrie in der Mitte der siebziger Jahre gegenüber. Die beteiligten Kreise sahen sich vor die Alternaive gestellt, auf Mittel und Wege zur Wiederbelebung der Industrie zu sinnen oder ihre Existenz in bedenklicher Weise zu gefährden.

Vor allem ward es den Bergbautreibenden klar, daß die Verschleuderung der Bergwerksprodukte auf der inneren ungesunden Konkurrenz beruhte und daß als das durchgreifendste Mittel die Konsolidation der Werke zu größeren Komplexen anzustreben sei. Dieses Ziel wird auch jetzt noch beharrlich verfolgt, und es sind vorzugsweise die „Gelsenkirchener“ und „Harpener“ Bergwerksaktiengesellschaft, welche mit Glück diesen Weg beschritten haben. Der zielbewußten Durchführung eines derartigen Planes stehen jedoch Schwierigkeiten gegenüber, deren Beseitigung in unabsehbare Ferne gerückt ist. Es mag hier nur angedeutet werden, daß, abgesehen von Hindernissen technischer Natur, die in Betracht kommenden finanziellen Fragen die Lösung der Aufgabe sehr erschweren, zumal da ohne Heranziehung fremder Kapitalien der Konsolidationsplan wohl nicht ausführbar ist. Zudem werden vielfach von denjenigen Werken, deren Verschmelzung mit größeren Gesellschaften ins Auge gefaßt ist, fast unerfüllbare Bedingungen gestellt. Andererseits tritt auch in der geringen Geneigtheit der einzelnen Grubenverwaltungen, ihre vielleicht mit zäher Ausdauer errungene Selbständigkeit preiszugeben, der Durchführung des Konsolidationsplanes ein Hindernis entgegen, das nur durch die Zeit überwunden werden kann.

Da von vornherein die Verwirklichung eines einheitlichen Konsolidationsplanes vor der Hand als aussichtslos erkannt wurde, so mußte auf anderem Wege versucht werden, die Steinkohlenindustrie wieder in gesunde Bahnen zurückzuführen.

B. Die auf Hebung der Steinkohlenindustrie hinzielenden Bestrebungen,

welche zum Teil nebeneinander laufen, lassen sich nach vier verschiedenen Richtungen hin verfolgen:

I. Das Bestreben war darauf gerichtet, das Absatzgebiet zu erweitern.

II. Man suchte die Ueberschwemmung des Kohlenmarktes durch Fördereinschränkungen zu beseitigen und so durch Anpassen des Angebotes an die Nachfrage eine konstante Preislage zu erzielen.

III. Es wurde der Versuch einer Preisregulierung unternommen.

IV. Man ging zur Organisation des Kohlenverkaufsgeschäftes über. (Bildung der Kohlensyndikate.)

I. Die Bestrebungen zur Vergrösserung des Absatzgebietes.

Die verschiedenen Einzelbestrebungen, den Produkten neue Absatzgebiete zu verschaffen, erhielten eine bestimmtere Form, als 23 Gas- und Flammenkohlenzechen des Bochumer und Gelsenkirchener Reviers im Jahre 1877 zu dem Westfälischen Kohlenausfuhrverein zusammentraten.

Dieser Verein, welcher auch heute noch nominell besteht, bildet eine lose Vereinigung von Interessenten mit dem Zwecke, durch Agitation den Absatz der Produkte in den heimischen und überseeischen Häfen zu befördern und für die einzelnen Zechen die Einleitung der Geschäfte so zu treffen, daß ohne große Weiterungen zum sofortigen Abschluß derselben vorgegangen werden kann.

Der Ausfuhrverein bediente sich zur Abwickelung der Geschäfte einer Firma. Seine Bestrebungen richteten sich hauptsächlich gegen die Konkurrenz der englischen Kohlen, und es ist diesem Vereine auch gelungen, der westfälischen Kohle in den Nordseehäfen, mit Ausnahme von Hamburg, dauernd Eingang zu verschaffen. Das Uebergewicht der englischen Kohleneinfuhr in Hamburg ist außer den durch die Schiffsverfrachtung bedingten Vorteilen und Annehmlichkeiten, hauptsächlich durch die Abneigung der Hamburger Kaufleute gegen den Bezug der westfälischen Kohle begründet, da sie durch eine Verdrängung der fremden Kohlen eine Schädigung ihrer lebhaften englischen Handelsbeziehungen befürchten.

Die Versuche des Kohlenausfuhrvereines, auch die Ostseehäfen zu gewinnen, sind gescheitert; diese sind in unbestrittenem Besitze des englischen Kohlenmarktes. Ebensowenig erfolgreich waren die Versuche, die östlichen Provinzen [1]) zu gewinnen, da sowohl die sächsischen und schlesischen Steinkohlen als auch die Braunkohlen den Markt beherrschen. Einen besonderen Erfolg erzielte der Verein noch dadurch, daß es ihm im Jahre 1878 gelang, die Lieferungen für die kaiserlich deutsche Marine zu erhalten, welche bis dahin ihren Jahresbedarf mit englischer Kohle deckte. Leider ist die Kohlenlieferung für das Etatsjahr 1893/94 wiederum an englische Händler vergeben worden. Ohne auf die Beweggründe näher einzugehen, welche die

1) Ein Mitte November 1876 begründetes „Bergisch-Märkisches Zechenkonsortium für den Kohlenabsatz nach dem Osten“, welches den Absatz der westfälischen Kohle im Osten der Monarchie, speziell in Berlin zu vergrößern strebte, hat gleichfalls keine nennenswerten Erfolge erzielt.

Marineverwaltung zu diesem Schritte veranlaßt hat, und ohne die Frage prüfen zu wollen, ob dieselbe durch den diesjährigen Bezug der englischen Kohle wirklich die von ihr behaupteten großen Ersparnisse erzielt hat, muß man es doch sehr bedauern, daß bei den ohnehin schwierigen Absatzverhältnissen die Ruhrkohle diesen Abnehmer verloren hat, ein Verlust, der auch vom sozialpolitischen Standpunkte aus von großer Bedeutung ist.

Der Kohlenausfuhrverein, dessen Aufgabe in letzter Zeit durch die Thätigkeit der Kohlenverkaufsvereine sehr beschränkt wurde, ist die einzige ausgeprägte Vereinsbildung zum Zwecke der Erweiterung des Absatzgebietes gewesen.

Daneben sind auch von seiten des „Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirke Dortmund" Bestrebungen ausgegangen, der westfälischen Kohle neue Absatzgebiete zu erschließen. Der genannte Verein [1]) wurde im November 1858 gegründet, zu einer Zeit, wo nicht nur die Erträgnisse des Grubenbetriebes hinter den bescheidensten Erwartungen zurückgeblieben waren, sondern auch wo durch die Errichtung einer großen Reihe von Tiefbauanlagen eine bedenkliche Ueberproduktion den Kohlenmarkt zu überschwemmen drohte. Diese ungünstige Lage des Steinkohlenbergbaues führte die Gründung des Vereins herbei. Seine Bemühungen sind während der Zeit seines Bestehens fortwährend darauf gerichtet gewesen, die Exportfähigkeit der Ruhrkohle zu steigern. Zu dem Zwecke unterzog sich der Verein vor allem der Aufgabe, neue Verkehrswege zu schaffen und auf eine Tarifermäßigung für die Kohlentransporte hinzuwirken. Thatsächlich ist es ihm auch gelungen, die Bewilligung einer Reihe von Ausnahmetarifen für die exportierte Ruhrkohle zu erreichen.

Einen weiteren Fortschritt bezeichnet die Ausdehnung der Frachtsatzermäßigung, welche bisher nur den überseeisch ausgeführten westfälischen Kohlen und den Bunkerkohlen bewilligt war, auf die für den Ortsgebrauch in Hamburg und Umgegend bestimmte Kohle. Die Folge war eine Vereinigung von sieben größeren Bergwerksgesellschaften zum Zwecke der Errichtung eines Rheinisch-Westfälischen Kohlen- und Kokslagers", welches unter dem Namen „Kohlenlager Sternschanze" zu Hamburg seit Beginn des Jahres 1889 besteht und durch welches auch eine allmähliche Aufbesserung des Kohlengeschäftes erreicht worden ist.

Wenn auch die Bestrebungen zur Erweiterung des Absatzgebietes von teilweisen Erfolgen begleitet waren, so sind sie doch nicht imstande gewesen, der in den siebziger Jahren herrschenden Ueberproduktion Abflußkanäle zu eröffnen.

Man versuchte deshalb, das Grundübel, an dem die Steinkohlenproduktion krankte, mit der Wurzel auszurotten und glaubte den richtigen Weg in einer Organisation der Förderung gefunden zu haben.

---

1) Vgl. den Jahresbericht pro 1882.

II. Die Organisation der Förderung.

1) Die Periode der Förderkonventionen vom Jahre 1877 bis 1887.

Trotzdem in der Mitte der siebziger Jahre Angebot und Nachfrage in einem ganz unangemessenen Verhältnisse zu einander standen, steigerte sich die Kohlenförderung alljährlich. Es tauchten zwar mancherlei Vorschläge auf, durch Fallenlassen von Ueber- und Nebenschichten, durch Einlegen von Feierschichten die Ueberproduktion zu vermindern. Aber von solchen halben Maßregeln war ein durchschlagender Erfolg nicht zu erwarten.

Der erste direkte Versuch, sich über eine Reduktion der Förderung zu einigen, ging im Dezember 1877 von Zechengruppen der Bergreviere Dortmund, Witten und Sprockhövel aus, denen sich bald die übrigen Zechen des Oberbergamtsbezirkes anschlossen. Man einigte sich dahin, für die drei ersten Monate des Jahres 1878 eine 10-proz. Reduktion der Förderung des IV. Quartals 1877 eintreten zu lassen. Dieses Uebereinkommen hatte wenigstens den Erfolg, daß die rückläufige Preisbewegung einhielt und sich die Preise, wenn auch auf niedrigem Niveau, hielten. Eine thatsächliche Fördereinschränkung fand jedoch nicht statt, da die den jüngeren Anlagen eingeräumte Ausnahmestellung die 10-prozentige Einschränkung illusorisch machte. Da außerdem von Festsetzung einer Konventionalstrafe abgesehen worden war, so war diese Einigung bereits im Anfange ihres Bestehens gescheitert.

Nunmehr wurden die Versuche zur Regulierung der Produktion im nämlichen Jahre von dem Vereine für die bergbaulichen Interessen wieder aufgenommen. Die Verhandlungen zogen sich lange hin, hatten aber schließlich doch den Erfolg, daß 141 Zechen, welche 95,1 Proz. der Gesamtförderung des Oberbergamtsbezirkes Dortmund vertraten, sich zu der 1. Förderkonvention für das Jahr 1880 einigten.

Der Vertrag wurde am 29. Oktober 1879 notariell gethätigt. Seine wesentlichen Bestimmungen gipfeln in folgenden Punkten:

1) Jede kontrahierende Zeche vermindert für das Jahr 1880 ihre Förderung um 5 Prozent.
2) Es bleibt jeder Zeche überlassen, für die Reduktion dasjenige Förderquantum zu Grunde zu legen, welches sie in einem der Jahre 1876—1879 gefördert hat.
3) Für je 100 Centner Kohlen, die über das auf diese Weise festgelegte Quantum hinaus gefördert werden, verfällt die betreffende Zeche in eine Konventionalstrafe von je 10 Mark.
4) Eine Ausnahmestellung wird bewilligt
   a) den in der Entwickelung begriffenen Tiefbauanlagen, welche ihre Tagesförderung bis zu 7500 Centner steigern dürfen,
   b) den im Besitze von Hüttenwerken befindlichen Zechen, für welche nur das zum Verkaufe gelangende Quantum unter obige Reduktion fällt.

5) Der Vertrag soll nur bindend sein, wenn so viele Zechen beitreten, daß mindestens 90 Prozent des Förderquantums pro 1879 in den Vertrag eingehen.

Der lange Winter und die wieder gesteigerte Beschäftigung der Eisenindustrie brachte bei flottem Kohlenabsatze eine Preissteigerung von 50—60 Prozent. Eine Fördereinschränkung fand jedoch thatsächlich nicht statt, denn im I. Quartal 1880 wurden bereits 14 Millionen Centner Stückkohlen mehr gefördert, wie im gleichen Zeitraume des Vorjahres. Mit Rücksicht auf diese Thatsache, welche die Gefahr der Ueberproduktion in erhöhtem Maße herbeizuführen schien, wurden schon im Mai 1880 die Verhandlungen wegen der Verlängerung der 1. Konvention aufgenommen.

Die Neigung, sich auch für 1881 zu binden, trat jedoch schon weniger hervor. Gleichwohl kam auch die 2. Förderkonvention für das Jahr 1881 zustande, jedoch mit verschiedenen Abänderungen. Der Kardinalpunkt lag in der Erweiterung der Ausnahmestellungen:

1) Den Neuanlagen wurde anstatt der frühern 7500 Centner ein tägliches Förderquantum von 9000 Centnern zugebilligt.
2) Die im Besitze von Hüttenwerken befindlichen Zechen durften im Falle geringeren eigenen Bedarfes die gegen das laufende Jahr hervortretenden Differenzquantitäten auf den Markt bringen.
3) Diejenigen Zechen, welche im Jahre 1880 durch besondere Umstände in ihrer Förderung zurückgeblieben waren, durften nach der Entscheidung einer Kommission ihr pro 1880 bewilligtes Quantum bis zu 10 Prozent erhöhen.
4) Die Konventionalstrafe wurde auf 5 Mark ermäßigt.

Bei dem Spielraume, welcher den verschiedenen Zechen bei der Normierung der Förderung eingeräumt war, bei der großen Anzahl von Ausnahmestellungen, welche schließlich die Regel überwogen, war es nicht zu verwundern, daß beide Förderkonventionen ihren Zweck verfehlten. Bei den niedrigen Konventionalstrafen ergab sich für die meisten Zechen bei Ueberschreitung des bewilligten Förderquantums noch ein Nutzen.

Es wurden für die Jahre 1880 und 1881 an Konventionalstrafen die Summen von 537332 M. und 185252 M. eingenommen, welche einer Mehrförderung von 5373320, resp. 3705040 Centnern entsprachen.

Die verschiedenen Verhältnisse und Bedingungen, unter denen die einzelnen Werke arbeiten, — von den großen Unternehmungen im Norden des Bezirkes mit ihren Massenförderungen bis zum Kleinbetrieb herab, wie er noch vielfach im Ruhrgebiete umgeht, — ferner die Mannigfaltigkeit der Kohlensorten und ihre verschiedene Qualität bilden den Hauptgrund, weshalb die Versuche zur Bildung von Konventionen für die folgenden Jahre scheitern mußten.

Im Jahre 1883 glaubte man die Organisation der Förderung auf veränderter Basis durchführen zu können. Von dem Gedanken aus-

gehend, daß die beiden früheren Konventionen an den zahllosen Ausnahmestellungen gescheitert waren, wollte man das Ziel nunmehr durch das entgegengesetzte Verfahren erreichen.

Durch Aufgeben sämtlicher Ausnahmestellungen hoffte man einerseits den Einwendungen zu begegnen, welche gegen die früheren Verträge wegen angeblicher Begünstigung einzelner Zechen erhoben wurden, andererseits durch eine derartige Gleichstellung nicht mehr auf so große Schwierigkeiten zu stoßen, zumal da sich zur damaligen Zeit nur noch einzelne Zechen im Entwickelungsstadium befanden und noch nicht auf der Höhe des von ihnen angestrebten normalen Betriebes angelangt waren. Der auf Grund dieser Erwägungen in einer außerordentlichen Generalversammlung des bergbaulichen Vereins den Zechenbesitzern vorgelegte Entwurf fand zwar allseitige Zustimmung; die Durchführung des Planes scheiterte aber an dem Mangel an Beteiligung, da nur 68 Prozent ihre Beitrittserklärung abgaben.

Trotz aller mißlungenen Versuche gab der Vorstand des bergbaulichen Vereins seine Bemühungen nicht auf. Es gelang ihm auch, noch einmal eine 3. Förderkonvention für die Zeit vom 1. Juli 1885 bis 31. Dezember 1886 zustande zu bringen, in welche 90,6 Prozent der Förderung eingingen. Sie beruhte auf dem Entwurfe von 1884 mit der einen Ausnahme, daß eine Ausnahmestellung denjenigen Zechen zugebilligt werden dürfte, welche eine solche beanspruchen zu müssen glaubten. Die Ausnahmestellungen vereitelten wiederum die Wirkung der Konvention.

Im Jahre 1886 wurde nunmehr der Vorschlag gemacht, eine (4.) Förderkonvention für die folgenden 5 Jahre unter nachstehenden, von den früheren Grundsätzen abweichenden Gesichtspunkten ins Leben zu rufen:

1) Eine Regulierung des Angebotes soll in der Weise angestrebt werden, daß die Zechen sich verpflichten, in dem ersten Halbjahre eines jeden Jahres nur $^5/_{12}$, im dritten Vierteljahre $^3/_{12}$ des Quantums zum Absatz zu bringen, während das 4. Quartal freigegeben wird.
2) Für Minderförderung wird den betreffenden Zechen eine Vergütung bewilligt, welche aus der Abgabe für Mehrförderung, beziehungsweise aus einer Umlage zu bestreiten ist.

Durch diese Abänderungsvorschläge suchte man zweierlei zu erreichen, nämlich

a) eine Regelung des Angebotes, entsprechend der wechselnden Geschäftslage,
b) durch Prämiierung der Minderförderung eine Einschränkung der Produktion.

Bei den Verhandlungen stellte sich jedoch heraus, daß eine ausreichende Zustimmung in den Kreisen der Grubenverwaltungen nicht zu erzielen war, und die weiteren Bemühungen wurden als aussichtslos aufgegeben.

Nachdem sich erwiesen hatte, daß auf dem bisherigen Wege,

nämlich durch freie Vereinbarung, eine angemessene Regelung der Förderung nicht zu erreichen war, beschloß der Vorstand des bergbaulichen Vereins, von weiteren Versuchen abzustehen und das angestrebte Ziel vermittelst der alle Zechen des Oberbergamtsbezirkes umfassenden Berggewerkschaftskasse zu erreichen.

2. Versuch der Organisation der Produktion mittelst der Berggewerkschaftskasse.

Die westfälische Berggewerkschaftskasse ist eine den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1863 unterworfene Bergbauhilfskasse, welche zufolge eines Fusionsvertrages aus der Märkischen und Essen-Werden'schen Berggewerkschaftskasse gebildet wurde. Sie umfaßt mit verschwindenden Ausnahmen sämtliche im Oberbergamtsbezirke Dortmund gelegenen Bergwerke. Ihre Aufgabe bildet im allgemeinen die Verfolgung wissenschaftlicher Zwecke zur Hebung und Beförderung des Bergbaus. Da die Beschlüsse der Berggewerkschaftskasse für alle Mitglieder bindend sind, so glaubte man durch eine entsprechende Abänderung der Satzungen ein Mittel gefunden zu haben, mit Erfolg die Organisation der Förderung durchzuführen.

Nach längeren Beratungen und mit dem Herrn Minister gepflogenen Unterhandlungen erhielt das Statut eine neue Fassung, welche am 1. März 1887 die ministerielle Bestätigung fand. Nach diesem Statut waren die Obliegenheiten der Berggewerkschaftskasse dahin erweitert, daß ihr auch die Mitwirkung bei Ausführung gewisser den Bergwerken des Kassenbezirkes durch die Unfallversicherung erwachsenen Aufgaben zustehen sollte, welche über die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten hinausgingen. Zur Erfüllung dieser Zwecke sollten außerordentliche, in einer Abgabe für Mehrförderung bestehende Beiträge erhoben werden.

Der Kardinalpunkt der Statutenänderung lag in dem der Generalversammlung der Berggewerkschaftskasse zustehenden Rechte, eine bis zu 5 Prozent steigende Einschränkung der Förderung mit der Wirkung zu beschließen, daß die kontravenierende Zeche gezwungen war, für Mehrförderung eine außerordentliche Abgabe zu entrichten, deren Höhe jährlich nach bestimmten Grundsätzen festgesetzt werden sollte. Von der Befugnis der Fördereinschränkung wurde bereits im Jahre 1887 Gebrauch gemacht, indem eine Einschränkung der Förderung um 2 Prozent gegenüber der Jahresförderung von 1886 beschlossen wurde.

Dieser Beschluß hatte jedoch so wenig Wirkung, daß nicht nur keine Verminderung eintrat, sondern das Förderquantum des Jahres 1887 eine Zunahme von 5 Prozent gegen die Förderung des Vorjahres erfuhr.

Auch wurde von einigen Zechen die Rechtsverbindlichkeit der die außerordentlichen Beiträge betreffenden Satzungsabänderungen bestritten. Der anhängig gemachte Rechtsstreit wurde durch mehrere Instanzen verfolgt und schließlich zu Ungunsten der Berggewerkschafts-

kasse entschieden. In dem Urteile des Oberlandesgerichts zu Hamm vom 13. Dezember 1890 ist ausgeführt[1]), daß

„die statutarische Bestimmung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse über die Erhebung der außerordentlichen Beiträge, über den gesetzlichen Wirkungsgrad der Bergbauhilfskassen hinausgehe und dem § 2 des Gesetzes über die Verwaltung der Bergbauhilfskassen vom 5. Juni 1863 entgegenlaufe".

Durch dieses gerichtliche Urteil war der durch die Statutenänderung beabsichtigte Zweck einer Produktionseinschränkung vollständig vereitelt.

Mit diesem mißlungenen letzten Versuche haben die Bestrebungen, durch eine Organisation der Förderung die Steinkohlenindustrie in gesunde Bahnen zurückzulenken, ihren Abschluß gefunden.

III. Preisregulierung.

Gleichzeitig mit den Versuchen zur Organisation der Förderung waren Bestrebungen darauf gerichtet, durch Preiskonventionen die innere Konkurrenz der einzelnen Werke zu beseitigen.

Die allgemeine Durchführung eines derartigen Unternehmens begegnete sehr vielen Schwierigkeiten, da es fast unmöglich schien, für die so verschiedenen Kohlenqualitäten einheitliche Preissätze so zu normieren, daß alle Produzenten einverstanden waren. Solche umfassende Preiskonventionen sind zwar vorübergehend zustande gekommen; sie vermochten jedoch einen durchschlagenden Erfolg nicht auszuüben, einerseits weil diese Verständigungen nur loser Art waren und nur einen Teil der Zechen umfaßten, andererseits weil mangels einer straffen Organisation die Bedingungen nicht eingehalten wurden.

Gleichwohl hat man das Ziel innerhalb engerer Grenzen zu erreichen gesucht, indem man zu Preiskonventionen für bestimmte Kohlenqualitäten zusammentrat. Diese Konventionen haben ihrem Zwecke wenigsten insoweit entsprochen, als der Verschleuderung der Produkte vorgebeugt, beziehungsweise ein zu weit gehendes Sinken der Preise verhindert wurde.

Der erste Versuch, auf der Grundlage der Preisregulierung eine Einigung zu erzielen, ist bereits im Februar 1878 von Seiten der Gaskohlenzechen des Bochumer und Gelsenkirchener Reviers ausgegangen.

1) Die Vereinigung der Gaskohlenzechen.

Die im Februar 1878 abgeschlossene Preiskonvention wurde im nämlichen Jahre wieder aufgehoben, weil eine größere Gesellschaft nicht beitrat. Die Bestrebungen ruhten bis zum Ende des Jahres 1879. Erst im Anfange des folgenden Jahres traten wieder 8 Zechen

---

1) Zeitschrift für Bergrecht, herausgeben von Brassert, Bonn — 32. Jahrgang 1891, Seite 363 ff.

zwecks Normierung eines Mindestpreises zusammen; diese Vereinigung zerfiel jedoch bald infolge des Austrittes bedeutender Werke.

Eine im März 1884 von 22 Gaskohlenzechen zur Preisfestsetzung berufene Versammlung verlief gleichfalls resultatlos. In der Mitte des Jahres 1887 bestand nur noch eine Vereinigung von 3 Gaskohlenzechen mit der Bestimmung, sich gegenseitig ihre Kundschaft zu sichern. Allmählich schlossen sich in den folgenden Jahren wieder mehrere Zechen dieser Vereinigung an, andere traten wieder aus, so daß heute noch 7 größere Gesellschaften der Vereinigung angehören, welche im Jahre 1890 zu festen Satzungen überging.

2) Die Vereinigung der Gasflammkohlenzechen

wurde im Jahre 1881 behufs Feststellung eines Mindestpreises geschlossen, ging jedoch schon in der Mitte des folgenden Jahres stillschweigend auseinander. Die im Jahre 1883 angestellten Versuche, die Konvention in einen festen Rahmen zu bringen, verliefen gleichfalls resultatlos. Erst die im Jahre 1885 wieder aufgenommenen Verhandlungen führten im folgende Jahren den notariellen Abschluß der bis Ende 1887 giltigen Preiskonvention herbei, welcher 22 Zechen beitraten. Die Vereinigung ist alljährlich erneuert worden. Es gehören ihr zur Zeit 18 Zechen an. Vorübergehend trat sie während des Bestehens der „Zechengemeinschaft“ vom Februar bis September 1892 außer Kraft.

3) Die Vereinigung der Fettkohlenzechen und Koksanstalten.

Die Vorgeschichte des Kokssyndikates reicht bis zum Jahre 1882 zurück. Dasselbe nimmt als Preiskonvention seinen Ursprung in der Vereinigung der Kokskohlenzechen des Oberbergamtsbezirkes Dortmund, welche in diesem Jahre zu Bochum abgeschlossen wurde. Die Lösung der Preisregulierungsfrage bot weniger Schwierigkeiten beim Koksverkaufe, weil hier nur eine bestimmte Kohlenart in Frage kam. Die Vereinigung bestand $1^1/_2$ Jahre mit gutem Erfolge, und es wurden lohnende Preise erzielt. Obschon zur damaligen Zeit die Produktion und Nachfrage in angemessenem Verhältnisse standen, so trat doch bald eine Ueberproduktion ein, da eine Reihe neuer Koksöfen gebaut wurde. Mögen auch die technischen Verbesserungen des Koksofenbetriebes, bei welchem die Ofengase nutzbar zur Kesselheizung verwendet werden, die Zunahme der Koksöfenzahl verursacht haben, so gab doch auch die Erzielung der guten Preise Anlaß zu der Ueberproduktion.

Durch die Konvention waren die einzelnen Zechen zwar an die Preisbildung gebunden; diese wurde jedoch vielfach umgangen, indem entweder zugleich mit dem Koks Kokskohle zu ermäßigten Preisen geliefert oder ein höheres Skonto gewährt wurde, thatsächlich also der Koks billiger abgegeben wurde, als die Preisnormierung gestattete. Die Konvention zerfiel daher auch im Jahre 1883, und es trat ein

erheblicher Preisrückgang in Koks ein. Erst im Jahre 1885 wurde der Plan einer Konvention wieder aufgenommen, und es entstand nach längeren Beratungen die Vereininigung der Fettkohlenzechen und Koksanstalten im Oberbergamtsbezirke Dortmund (Kokssyndikat Bochum).

Sie hatte sich als Hauptzweck die Vereinbarung angemessener Preise, außerdem noch die Einschränkung der Produktion zum Ziele gesetzt.

77 Proz. der Produzenten traten der Vereinigung bei. Nach den Satzungen mußte jeder Abschluß mit dem Konsumenten durch das Syndikat genehmigt werden, welche seinerseits den Preis festsetzte. Als Mindestpreise galten zur damaligen Zeit,

für Koks	7,6	Mark und
für Kokskohle	4,0	„

Bei der infolge der schlechten Lage der Eisenindustrie heruntergehenden Konjunktur mußte im Jahre 1886 mit Produktionseinschränkungen vorgegangen werden, welches unter den Produzenten große Mißstimmung hervorriefen. Als nun in der Mitte desselben Jahres der Versuch gemacht wurde, von der Zentralstelle allein aus den ganzen Verkauf zu besorgen, um höhere Preise zu erzielen, und als infolgedessen 14 Tage lang überhaupt keine Aufträge einliefen, erfolgte mit dem 1. Oktober 1886 die Suspension der Preisregulierung. Formell sollte allerdings noch jeder Abschluß dem Syndikate angezeigt werden; jede Zeche behielt jedoch in der Preisbildung freie Hand. Hauptzweck der formellen Bestimmung war die Absicht, den Ueberblick über den Koksmarkt nicht zu verlieren.

Infolge des nunmehr eintretenden wilden Konkurrenzkampfes sank der Kokspreis auf 5 M. herab. Bei den weiteren Bestrebungen zur Hebung des Koksmarktes ist jedoch das Mittel der Preiskonvention fallen gelassen; auf ganz anderem Gebiete werden wir die Bemühungen der Koksproduzenten wiederfinden.

4) Die verschiedenen Vereinigungen der Magerkohlenzechen,

welche erst in neuerer Zeit erfolgt sind, bezwecken gleichfalls lediglich eine Preisregulierung. Sie sollen der systematischen Vollständigkeit halber unter den Bestrebungen zur Preiskonventionsbildung an dieser Stelle angeführt werden; sie werden jedoch erst später abgehandelt werden, da diese Vereinigungen ein festeres Gefüge aufweisen und bereits als Kohlenverkaufsvereine zugleich eine Regulierung des Verkaufsgeschäftes bezwecken.

IV. Die Organisation des Verkaufsgeschäftes.

Am 24. Mai 1887, also nach dem Scheitern der Förderkonventionen, legte der Abgeordnete Dr. Hammacher dem Vereine für die bergbaulichen Interessen eine Denkschrift vor, welche sich mit den Mitteln zur Hebung der Steinkohlenindustrie eingehend befaßte. Aus dieser Schrift sind folgende wesentliche Gesichtspunkte hervorzuheben:

1) Die Bemühungen sind zu richten auf die Erzielung lohnender Verkaufspreise unter Zugrundelegung der gegenwärtigen gesamten Produktionsleistung und einer mäßigen, den Bedürfnissen sich anpassenden Steigerung derselben.
2) Der Grund, weshalb bisher keine lohnenden Ergebnisse erzielt worden sind, liegt in der Zersplitterung des Bergwerksbesitzes und in der „Individualthätigkeit der einzelnen Werke", ihre Produkte zu verkaufen.
3) Mit Rücksicht auf diese Thatsache ist der gemeinschaftliche Verkauf der Bergwerksprodukte durch syndikatliche Vereinigungen zu regeln.
4) Diese Bestrebungen sind jedoch erfolglos, solange sie des festen kontraktlichen Bodens entbehren, und solange sich kräftige Konkurrenzwerke ausschließen.
5) Die Verkaufsvereine lassen sich konstruieren aus
   a) den einzelnen Werken oder
   b) den Werken und Syndikatsbeteiligten, oder
   c) bloß aus dritten Personen.

Die beiden letzten Formen haben die Bildung einer Handelsgesellschaft zur Voraussetzung.

Auf dieser wesentlich veränderten Grundlage wurde noch im Sommer des Jahres 1887 der Versuch aufgenommen, eine Einigung sämtlicher Zechen herbeizuführen. Der Vorschlag ging dahin, unter Mitwirkung von Kapitalkräften in Form einer Handelsgesellschaft ein Syndikat ins Lebens zu rufen, welches

1) die gesamte Kohlenförderung zu bestimmten Preisen und unter bestimmten Bedingungen übernimmt, und
2) den Vertrieb derselben allein und auf eigene Hand zu besorgen hat.

Die Hauptschwierigkeit lag in der festen Begrenzung der Produktion. Die Handelsgesellschaft sollte nach dem Entwurfe nur gebunden sein, zu dem im voraus festgesetzten Grundpreise 80 Proz. der Förderung zu übernehmen, und sie hätte danach das Recht erhalten, für alle über jene 80 Proz. hinausgehenden, ihr zum Verkaufe angebotenen Kohlenmengen Preise zu gewähren, die unter die festgesetzten Preise hinabgingen.

Auf diese indirekte Nötigung zur Fördereinschränkung ist das Scheitern des Projektes zurückzuführen.

Von weiteren Bemühungen nach dieser Richtung hin wurde bei der sich günstiger gestaltenden Geschäftslage abgesehen. Nur der Koksmarkt zeigte infolge Scheiterns der Preiskonvention im Jahre 1887 ein trostloses Aussehen. Die Fettkohlenzechen nahmen deshalb den Plan einer Syndikatsbildung für sich allein wieder auf. Man hoffte hier eher eine Vereinbarung auf fester Grundlage zustande zu bringen, weil der Umfang des Koks- und Fettkohlengeschäftes leichter zu übersehen war; es handelte sich nämlich nur um etwa 75 Eisenhütten mit 500—600 Abschlüssen. Die Koksproduzenten traten anfänglich mit einer Firma wegen Verkaufs der gesamten Kokserzeugung

in Verbindung. Als die Unterhandlungen sich zerschlugen, wurde im Oktober die Bildung einer Kommanditgesellschaft „Westfälische Koksvereinigung“ beschlossen, welche aus den Produzenten selbst bestehen sollte. Aus juristischen Bedenken ließ man den Plan jedoch fallen. Ebensowenig gelang es, die Bildung einer den gleichen Zweck verfolgenden Aktiengesellschaft zu erreichen, da die größeren Koksanstalten sich fern hielten.

Nach diesen vergeblichen Versuchen zur Syndikatsbildung wurde vorläufig die Fortsetzung der „wirtschaftlichen Vereinigung der Fettkohlenzechen und Koksanstalten“ im Jahre 1888 auf die Dauer der folgenden 5 Jahre beschlossen, mit der Modifikation, daß

„die mit dem Auslande abgeschlossenen Geschäfte aus der allgemeinen Vereinkasse subventioniert werden sollten.“

Mit Beginn des Jahres 1889 begann sich der Kokspreis zu heben und stieg bis zum Schlusse dieses Jahres von 10 M. auf 30 M. pro Tonne. Bei derartigen Preisverhältnissen wurden die Syndikatsbestrebungen beiseite gesetzt.

In den Preisen der übrigen Kohlen war jedoch beim Eintritt des Sommers 1889 wieder eine rückläufige Bewegung eingetreten. Um dem Markte eine größere Stetigkeit zu geben, faßte man endlich in den verschiedenen Teilen des Oberbergamtsbezirkes Dortmund die Bildung von gemeinschaftlichen Verkaufsstellen ins Auge. Man ging diesmal von zwei Gesichtspunkten aus:

1) Man ließ die früher stets vorschwebende Idee fahren, sämtliche Werke des Oberbergamtsbezirkes zu vereinigen. Man entschied sich vielmehr, mehrere lokale Vereinigungen ins Leben zu rufen, welche sich untereinander und mit den außenstehenden Gesellschaften leicht benehmen konnten.

2) Innerhalb der so zustande gekommenen Gruppen glaubte man jedoch mit dem System der losen Fühlungnahme brechen zu müssen, entschied sich vielmehr für die Bildung fest geschlossener Verkaufsvereine.

Diese Verkaufsvereine sind im Laufe des Jahres 1890 zustande gekommen. Sie sind in zwei Formen in die Erscheinung getreten:

a) In der einen Form treten die Zechen zu einer Vereinigung zusammen, welche die Kontrolle über den Verkauf in der Art ausübt, daß die von den Zechen gethätigten Abschlüsse von den dazu bestellten Organen kontrolliert werden: Verkaufsvereine zur Preisregulierung.

b) Die andere Form besteht darin, daß die Zechen zu einer Handelsgesellschaft zusammentreten, welche den ganzen An- und Verkauf der Produkte vermittelt: Verkaufsvereine in Form von Handelsgesellschaften.

1) Die Kohlenverkaufsvereine und ihre Organisation.

a) Die Verkaufsvereine zum Zwecke der Preisregulierung.

Zu diesen Verkaufsvereinen sind zu rechnen: Der Verein Rheinisch-Westfälischer Magerkohlenzechen, der Steele-Mülheimer Kohlenverkaufsverein, die Ziegel- und Kalkkohlenvereinigung und die Grus- und Siebgruskohlenvereinigung. Ihre wesentlichen Bestimmungen sind folgende:

1) Der allgemeine Zweck des Vertrages besteht darin, durch eine Preiseinigung möglichst günstige Kohlenpreise zu erzielen.

2) Die Festsetzung des Mindestpreises erfolgt alljährlich durch die Vereinsversammlung. Derselbe darf nicht „unterschritten" werden.

3) Die einzelnen Zechen treten mit einem nach gewissen Grundsätzen festgelegten Förderquantum in die Vereinigung ein. Es ist Sache der Geschäftsleitung, dafür Sorge zu tragen, daß die einzelnen Mitglieder an dem Gesamtverkaufe im Verhältnis zu ihrer Beteiligungsziffer teilnehmen.

4) Die Verkaufsorganisation weist einen Unterschied auf:

a) Für die Ziegel- und Kalkkohlenvereinigung ist eine gemeinsame Verkaufsstelle errichtet, und die Mitglieder begeben sich des Rechtes, direkt an die Kundschaft zu verkaufen oder zu offerieren.

b) Bei den drei anderen Verkaufsvereinen erfolgt der Kohlenverkauf selbständig durch die Zechen selbst. Sie sind nur verpflichtet, dem Geschäftsführer die Originalrechnungen zur Prüfung vorzulegen. Diese Vereinigungen bilden daher eine Art Kontrollbureaus.

5) Für Uebertretungen der Vertragsbestimmungen sind Konventionalstrafen festgesetzt.

b) Die Verkaufsvereine in Form von Handelsgesellschaften.

Die rückläufige Bewegung des Kokspreises, welcher im Anfange des Jahres 1890 wieder auf 8,50 M. pro 1 Tonne sank, veranlaßte zunächst die Koksproduzenten, zur Syndikatsbildung überzugehen. Die Erfahrungen, welche diese bei den früher angestellten, fehlgeschlagenen Versuchen gesammelt hatten, kamen auch bei der Bildung der übrigen Handelsgesellschaften zur Geltung. Man entschied sich für die Gründung von Aktiengesellschaften, die ihrerseits wieder mit den einzelnen Zechen besondere Verträge abschlossen.

Die Dortmunder Zechen gingen am 9. August 1890 mit der Gründung des Dortmunder Kohlenverkaufsvereins voran.

Fast gleichzeitig entstand das Kokssyndikat. Ihnen folgte im Dezember die Gründung des Bochumer und Essener Kohlen-

verkaufsvereins, und im Februar 1891 diejenige des Brikettverkaufsvereins zu Dortmund.

Die drei Kohlenverkaufsvereine vertreten eine Jahresförderung von über $10^1/_2$ Millionen Tonnen.

Die Organisation und die wesentlichen Bestimmungen der Satzungen der vorstehend genannten Verkaufsvereine sind folgende:

A. Es werden Aktiengesellschaften gegründet zum Zwecke des An- und Verkaufes von Bergwerksprodukten (Kohlen, Koks und Briketts). Thatsächliche Inhaber der Aktien sind nur die Zechenbesitzer. Die Uebertragung der Aktien ist an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden.

B. Zwischen diesen Aktiengesellschaften und den einzelnen Werksbesitzern wird ein Vertrag abgeschlossen, der nachstehende wesentliche Bedingungen enthält:

1) Der Vertrag bezweckt, jede innere Konkurrenz auf dem Kohlenmarkte thunlichst auszuschließen und feste Vereinbarungen über die Beteiligung am Gesamtabsatze und über Preise und Lieferungsbedingungen zu erreichen.

2) Zu dem Zwecke übertragen die dem Verkaufsvereine angehörigen Mitglieder ihre gesamte Produktion diesem Vereine, welcher dagegen die Verpflichtung des Verkaufes der Produkte übernimmt. Die kontrahierenden Zechen haben sich jeden direkten Verkaufes zu enthalten.

3) Die Preisbildung erfolgt derartig, daß in den nach Bedürfnis anberaumten Versammlungen der Werksbesitzer Mindestpreise festgesetzt werden, welche nicht „unterschritten“ werden dürfen. Diese Mindestpreise sind Verrechnungspreise und dienen nur dazu, um das Verhältnis der einzelnen Zechen zu einander zu regeln.

a) Die über die Mindestpreise erzielten Preise kommen zu bestimmten Teilen der betreffenden Zeche und den Verkaufsvereinen zu gute.

b) Die Mindestpreise dürfen nur „unterschritten“ werden, wenn im Falle einer Konkurrenz das Geschäft für den Verein verloren gehen würde. Dieser hat alsdann auch den entstandenen Verlust zu tragen.

4) Als Grundlage für die Beteiligung am Gesamtabsatze ist das im I. Semester 1890 produzierte Quantum festgelegt. Ueber die Höhe des den einzelnen Zechen zuzubilligenden Quantums entscheidet der Verkaufsverein und endgiltig eine Kommission.

5) Eine gleichmäßig prozentuale Einschränkung der Förderung kann nach Lage des Marktes von dem Verkaufsvereine in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Versammlung der Werksbesitzer angeordnet werden. Der Verkaufsverein braucht in diesem Falle nur das durch Beschluß eingeschränkte Förderquantum zu übernehmen.

6) Die Konventionalstrafe für jeden den Bestimmungen des Vertrages zuwider abgesetzten Doppelwaggon beträgt je 500 M.

Nach diesen beiden Richtungen sind die Verkaufsvereine in Thätigkeit getreten.

Es galt jetzt, untereinander und mit den außerhalb stehenden größeren Gesellschaften, welche für sich eine Art Verkaufsverein bilden, in nähere Beziehungen zu treten.

Dieses Ziel glaubte man am besten durch Begründung eines größeren Verbandes zu erreichen.

2. Die Gemeinschaft.

Die Zechengemeinschaft wurde Anfangs Januar 1892 ins Leben gerufen, zu dem Zwecke,

„durch gemeinschaftliche Maßregeln Förderung und Absatz in Kohlen der Gemeinschaftsmitglieder zu regeln, den verlustbringenden Wettbewerb der Mitglieder untereinander zu beseitigen und angemessene Preise zu erzielen.“

Die Hauptbefugnisse der Versammlungen, welche in den nach der Qualität der Kohlen gebildeten Gruppen zusammentraten — der Gruppenversammlungen — waren

1) Festsetzung der Preise für sämtliche Kohlensorten,
2) zeitweilige Einschränkung der Förderung.

Mit Ausnahme dieser beiden Punkte hatte die Hauptversammlung, welche aus den Vertretern der sämtlichen der Gemeinschaft angehörenden Mitglieder bestand, die endgiltige Entscheidung über sonstige in Frage kommende Gegenstände.

Diese Gemeinschaft, in welche 30665196 Tonnen eingegangen waren, entbehrte jeder festen Organisation und war von vornherein so locker gefügt, daß jeder Interessent auf eigene Faust handelte. Die Hilfslosigkeit dieser Vereinigung, welche das Recht der juristischen Person nicht besaß, trat kurz nach der Gründung zu Tage, als es nicht möglich war, eine kontraktbrüchige Zeche gerichtlich zu verfolgen, zumal da auch anderen Werken die Gelegenheit zu statten kam, die ihnen unbequeme Vereinbarung lösen zu können. Ebenso schnell wie sie im Jahre 1892 erschien, ist die Gemeinschaft auch wieder verschwunden.

Das Bedürfnis der Kohlenverkaufsvereine, sich durch eine weitere bestimmte Vereinbarung mit den anderen Zechen zu vereinigen, zeigt am deutlichsten die Unsicherheit des westfälischen Kohlenmarktes und den Mangel an eigenem Zutrauen, die innere ungesunde Konkurrenz zu beseitigen.

Die Kohlenverkaufsvereine haben auch nicht den gehegten Erwartungen entsprochen. Es mag hier nur angedeutet werden, daß die Ursache dieses teilweisen Mißerfolges unter anderem in den Mängeln der Organisation zu suchen ist. Einerseits um diese zu beseitigen, andererseits um einen festen, auf kontraktlichem Boden gegründeten Zusammenschluß der Industriellen zu erzielen, wurde der 1887 entworfene ursprüngliche Plan der Gründung eines Kohlensyndikates wieder aufgenommen.

3. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat.

Die Bestrebungen begannen bereits im Laufe des Jahres 1892. Die mit den Vorverhandlungen betraute Kommission legte mit dem ersten Statut- und Vertragsentwurfe zugleich eine Begründung vor, in welcher es heißt:

„Die Zechengemeinschaft im Oberbergamtsbezirke Dortmund hat der Kommission als Richtschnur für ihre Aufgabe die einheitliche Verkaufsstelle vorgeschrieben. Einer solchen Verkaufsstelle nur die Vermittelung der Verkäufe zuzuteilen, erschien ausgeschlossen, vielmehr wurde zur erfolgreichen Durchführung der aufgenommenen Bestrebungen für nötig erachtet, die Verkaufsstelle als selbstständige und selbstschuldnerische bezw. berechtigte Trägerin des Ein- und Verkaufes der Bergwerkserzeugnisse einzusetzen, und es war daher die Errichtung einer selbständigen Gesellschaft in Aussicht zu nehmen geboten."

Unter diesen Gesichtspunkten ging das Bestreben darauf hinaus, den gesamten Kohlen-Ein- und Verkauf des ganzen Oberbergamtsbezirkes in einer Hand zu vereinigen.

Die verschiedenen den Zechenbesitzern vorgelegten Syndikatsentwürfe fanden nicht ihre Zustimmung. Erst im Februar dieses Jahres ist es gelungen, eine Einigung herbeizuführen, nachdem die schwierige Frage über die Höhe der Beteiligung der einzelnen Zechen am Verkaufe nach vielen mühevollen Verhandlungen [1]) endlich gelöst war.

Die Organisation des Kohlensyndikates gleicht derjenigen der Kohlenverkaufsvereine. Ist auch Zweck und Ziel des Syndikates viel weitgehender, da es den Vertrieb der Produkte des ganzen Oberbergamtsbezirkes umfaßt, so sind doch im allgemeinen die Grundzüge seiner Verfassung dieselben geblieben.

I. Auch hier ist eine Aktiengesellschaft gegründet. Jede am Syndikate beteiligte Zeche ist im Verhältnis zu ihrer Förderung zur Abnahme einer gewissen Anzahl von Aktien verpflichtet, deren Uebertragung von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig ist.

II. Dagegen weist der zwischen dem Syndikate und den Zechenbesitzern abgeschlossene Vertrag einige wesentliche Abänderungen gegen die Satzungen der Verkaufsvereine auf, und zwar betreffen diese Aenderungen

1) die Organisation,
2) die Befugnisse der Einzelorgane.

1) In die Reihe der Organe ist neu aufgenommen:

a) der Beirat, welcher sich aus Mitgliedern von Zechenverwaltungen zusammensetzt, und zwar derartig, daß auf eine Produktionsbeteiligung von je 1 Million Tonnen jeder Zechenbesitzer, resp. jede Gruppe je ein Mitglied zum Beirate ernennt.

---

1) Als charakteristisch hierfür sei angeführt, daß über den Anspruch einer Zechenverwaltung, mit einem täglichen Mehrquantum von 400 Tonnen an dem Verkaufe teilzunehmen, in den dazu anberaumten Versammlungen nicht weniger als 36 Stunden verhandelt worden ist!

b) Eine Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern.

2) Gegenüber den in den Bestimmungen der Kohlenverkaufsvereine festgesetzten, weitgehenden Befugnissen, welche den Versammlungen der Zechenbesitzer eingeräumt sind, ist der Schwerpunkt der Thätigkeit des Syndikates in die Hand des Vorstandes und Beirates gelegt. Die wesentlichen Befugnisse dieser Organe sind folgende:

a) Der Vorstand bestimmt die Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen, jedoch unter Beachtung der Normen, welche der Beirat hinsichtlich der Preis-, Qualitäts- und Sortenbestimmung als Richtschnur aufstellt.

b) Der Beirat entscheidet endgiltig

α) über den Antrag eines Zechenbesitzers auf Produktionsvermehrung,

β) über Straffestsetzung gegen einen Zechenbesitzer bei Nichterfüllung der Lieferungsverpflichtung,

γ) über Aufstellung der allgemeinen Normen bei Preis-, Qualitäts- und Sortenbestimmung.

Dagegen ist der Versammlung der Zechenbesitzer von wesentlichen Befugnissen nur die Beschlußfassung über eine etwaige Fördereinschränkung verblieben.

Als Grundlage für die Beteiligung der einzelnen Zechen ist je nach Wahl die Förderung des Jahres 1891 oder 1892 zu Grunde gelegt.

Das Syndikat, in welchem eine Produktion von $33^1/_2$ Millionen Tonnen vereinigt ist, ist entgegen den ersten Vertragsentwürfen anstatt auf 10 Jahre nur auf eine fünfjährige Dauer abgeschlossen worden. Das Syndikat hat seine offizielle Thätigkeit am 1. August d. J. aufgenommen; bis dahin haben die Zechen noch allein und nur unter Zustimmung des Syndikatsvorstandes den Verkauf besorgt. Auch heute ist die Thätigkeit des Syndikates noch beschränkt, da vor dem Inkrafttreten desselben von sehr vielen Zechen bereits langjährige Abschlüsse gethätigt worden sind.

Die Aufgabe der Kohlenverkaufsvereine ist durch die Gründung des Kohlensyndikats beendigt. Es wird wohl nur eine Frage der Zeit sein, wenn die Verkaufsvereine nach Erledigung ihrer Geschäfte ihre Thätigkeit einstellen werden. In dem Berichte[1]) des Dortmunder Kohlenverkaufsvereines über das verflossene Geschäftsjahr heißt es bereits:

„Da unsere sämtlichen Vereinszechen (mit einer Ausnahme) dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikate beigetreten sind, und letzteres, nachdem dasselbe seine Organisationsarbeiten beendet, nunmehr auch den Verkauf übernommen hat, kann unsere Aktiengesellschaft sich auflösen“.

Die Bestrebungen zur Organisation des Verkaufsgeschäftes haben daher heute in der Bildung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikates ihren letzten Ausdruck gefunden. Bevor jedoch auf eine kriti-

1) Kölnische Zeitung vom 6. Sept. d. J. Nr. 715.

[illegible] Betrachtung der Syndikatsbestrebungen eingegangen wird, dürfte [illegible] sein, auch auf die früheren Konventionen noch einen kurzen [illegible] zu unternehmen, da sie einige wesentliche Anknüpfungspunkte mit dem heutigen Syndikat besitzen.

II. Ertrag und Belastung der westfälischen Steinkohlenindustrie. Kurze Besprechung der früheren Bestrebungen.

[illegible]

[illegible]

	Gesamtüberschuß nach erfolgten Abschreibungen Jahr 1879	Jahr 1882
107 Aktiengesellschaften für Eisenhüttenbetrieb und Maschinenbau[1])	1,99 Proz.	5,16 Proz.
Westfälische Steinkohlenindustrie	0,77 "	1,26

Forscht man den innern Gründen des schlechten finanziellen Ergebnisses des westfälischen Bergwerksbetriebes nach, so ist an erster Stelle die Ueberlastung der Bergwerke mit Kapital anzuführen.

Es ist eine allgemeine und nicht unberechtigte Annahme, daß zur Rentabilität eines Werkes auf die Tonne Förderung eine Kapitalanlage von 10 Mark entfallen darf.

Unter diesen günstigen Bedingungen arbeiten etwa 5—6 Werke des Oberbergamtsbezirkes Dortmund. Bei den übrigen Werken beträgt jedoch die Summe des aufgewendeten Kapitals, einschl. der Hypothekenschuld im Durchschnitt der 18 Jahre 20,09 Mark[2]) pro Tonne Förderung, also doppelt so viel. Es war eben eine Folge des Niederganges der Industrie (und hierbei spielen die „Gründerjahre" 1871 bis 1874 keine geringe Rolle), daß die Zechen lediglich zur Aufrechterhaltung des Betriebes gezwungen waren, durch Ausschreibung von Zubußen oder Emittierung neuer Aktien die Gesellschaft mit Grundkapital zu überlasten.

In zweiter Linie ist in Betracht zu ziehen, daß die Selbstkosten sich in keinem Verhältnisse zu den Verkaufspreisen steigern, und zwar:

1) durch die im allgemeinen erhöhten Löhne,
2) durch die fortwährend gesteigerten Kosten der Wetterführung, Förderung und Wasserhaltung bei zunehmender Teufe der Schächte,
3) durch die den Werken infolge der sozialpolitischen Gesetzgebung auferlegten größeren Lasten.

Schließlich sind noch die Bergwerksabgaben in die Berechnung mit einzuziehen.

Dr. Reismann-Grone[3]) hat über die beiden zuletzt genannten Punkte auf Grund eingehender statistischer Nachrichten Berechnungen angestellt, die eher zu niedrig als zu hoch zu erachten sind. Greifen wir aus dieser Zusammenstellung zwei Jahrgänge heraus, so erhalten wir folgendes Bild:

(Siehe Tabelle auf S. 24.)

Die Jahresförderung hat betragen:

im Jahre 1886	1891
28 497 317 Tonnen,	37 398 561 Tonnen.

Es haben sich also die öffentlichrechtlichen Lasten auf die Tonne Förderung belaufen auf 0,27 M. pro 1886 und 0,45 M. pro 1891.

1) „Glück auf", Berg- und Hüttenmännische Zeitung für den Niederrhein und Westfalen. Essen — Jahrgang 1883, No. 43.

2) Effertz, Was sind normale Kohlenpreise? S. 11.

3) „Glück auf", Jahrgang 1893, Nr. 3.

	Jahr 1886 Mark	Jahr 1891 Mark
I. Bergwerksabgaben	2 203 897	5 000 000 [1])
II. Beiträge der Werksbesitzer zur Knappschaft	2 956 370	4 243 442
III. Beiträge der Werksbesitzer zur Alters- und Invaliditätsversicherung	—	921 544
IV. Beiträge zur Knappschaftsberufsgenossenschaft	1 204 939	2 986 619
V. Kommunalabgaben	1 043 002	3 407 009
VI. Sonstige öffentlichrechtliche Abgaben	119 689	261 790
Sa.	7 527 897	16 820 404

Dieselben sind demnach im Zeitraum von 6 Jahren um 67 Proz. gestiegen [2]).

Bei vorstehender Berechnung ist noch darauf hinzuweisen, daß lediglich die Beiträge der Werksbesitzer zur Knappschaftskasse und Alters- und Invaliditätsversicherung aufgenommen sind. Die Beiträge der Arbeiter, welche Reismann mit in die Berechnung gezogen hat, sind außer Betracht gelassen; letztere hätten jedoch auch hier mit Recht einbezogen werden können, da dieselben bei der Festsetzung der Lohnhöhe stets mit berücksichtigt und daher indirekt auch vom Werksbesitzer geleistet werden. Es genügten jedoch schon die in vorstehender Tabelle aufgeführten Zahlen, um die abnorme Steigerung in der Belastung der Werke zu kennzeichnen.

Wenn ferner eingewendet werden könnte, daß sich durch die demnächstige Außerhebungsetzung der Bergwerksabgaben [3]) die Belastung fast um $^1/_3$ vermindern würde, so ist dem entgegenzuhalten, daß dieser Ausfall durch die nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 erhobene Einkommensteuer in Höhe von rund 4 200 000 M. wieder gedeckt wird; bis zu dem Zeitpunkte aber, wo das Gesetz vom 14. Juli 1893 in Kraft [4]) tritt, haben die Werke eine doppelte Steuerlast zu tragen. Im übrigen dürfte jedoch darauf hinzuweisen sein, daß durch die Einkommensteuer eine viel gerechtere Besteuerung des Bergbaues erfolgt, wie durch die bisherigen vom Bruttowerte der Produkte erhobenen Bergwerksabgaben. Außer diesen Steuern werden die Bergwerke noch gemäß §§ 28 und 96 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Gemeinden Abgaben zu entrichten haben.

Die Verteilung der Selbstkosten auf die Zechen des Oberbergamtsbezirkes Dortmund ergiebt für das Jahr 1890 folgendes Bild [5]):

---

1) Dieselben betrugen im Oberbergamtsbezirk Dortmund für das Etatsjahr 1890/91 5 091 948, für das Etatsjahr 1891/92 5 371 527.

2) Nach dem Betriebsberichte pro 1892/93 hatte die Gewerkschaft der Steinkohlenzeche Mont Cenis bei Herne in diesem Zeitraume an öffentlichen Lasten 0,63 M. für die Tonne der Kohlenförderung zu leisten. — Kölnische Zeitung vom 28. September 1893, Nr. 773.

3) Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 § 2 betreffend Außerhebungsetzung der Bergwerksabgaben.

4) 1. April 1895; § 30.

5) Kleine, Ueber Selbstkosten und Preise der westfälischen Kohlen, „Glück auf", 1891, Nr. 86.

Jahr 1890	Zahl der Berg-werke	Bruttoförde-rung Tonnen	Zahl der Arbeiter	Effekt pro Mann und Schicht Tonnen	Selbstkosten pro Tonne Mark
Bergwerke mit mehr als 300 t Effekt	32	12 750 909	36 980	344	5,6
„ „ 260—300 t „	43	10 736 291	38 623	277	7,0
„ „ weniger als 600 t „	100	11 982 990	52 192	221	8,4
Oberbergamtsbezirk Dortmund	175	35 496 290	127 794	277	7,0

Zu den am schlechtesten gestellten Bergwerken mit 8,4 Mark Selbstkosten gehören mithin 57,2 Proz. sämtlicher Bergwerke. Nach den Ermittelungen des Dortmunder Kohlenverkaufsvereins stellte sich der durchschnittliche Verkaufspreis im Geschäftsjahre 1890/91 auf 8,79 Mark[1]).

Dem Gedanken, auch diese ungünstig gestellten Zechen bei der gedrückten Geschäftslage lebensfähig zu erhalten, entsprang die Bildung der Konventionen. Es liegt nahe, daß in der Wahl der Mittel zuerst Mißgriffe gemacht worden sind. Als solche sind die Preis- und Förderkonventionen zu bezeichnen:

a) Preiskonventionen irgend welcher Art, welche auf der Qualität beruhen, sind nicht durchführbar, weil so viele Zechen verschiedene Kohlensorten zugleich fördern und weil es aus technischen Gründen nicht immer möglich ist, die verlangten Kohlenqualitäten zu liefern.

b) Die Förderkonventionen haben die jährliche Zunahme der Förderung nicht zu hindern vermocht und ihrem Zwecke nicht entsprochen, weil die ihnen zu Grunde liegende Idee vollständig verfehlt ist.

α) Jede lebensfähige Industrie muß sich ausdehnen und ihre Produktion steigern. Die Steinkohlenindustrie befindet sich auch heute noch in einem fortwährenden Entwickelungsstadium, und es ist noch gar nicht abzusehen, wann die Kohlenschätze der nördlichen Reviere dem Betriebe erschlossen sein werden. Es ist grundfalsch, den natürlichen und unvermeidlichen Ausdehnungsprozeß durch künstliche Mittel hemmen zu wollen. Uebrigens gingen auch die Förderkonventionen durch Bewilligung der zahlreichen Ausnahmestellungen an ihrer eigenen Inkonsequenz zu Grunde. Richtig ist der in den Förderkonventionen ausgesprochene Gedanke, daß zu jener Zeit die Produktionszunahme in einem unnatürlichen Verhältnisse zur Erweiterung des Absatzgebietes stand. Doch läßt sich schon seit dem Jahre 1882 die Behauptung einer Ueberproduktion[2]) bestreiten, wenn der Bedarf an

---

1) Dr. Reismann Grone giebt in der Broschüre „Die Kohlenkartelle und die Eisenindustrie“ Essen 1891 den Durchschnittspreis pro 1890 nur auf 8 Mark an (Seite 8). — Der in der Ministerialzeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate (Berlin), Band 39, Statistischer Teil angegebene Durchschnittspreis von 11,07 M. bezieht sich nur auf Förderkohle.

2) Vgl. hierüber auch den Bericht der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher

Gas- und Gasflammkohlen heute allerdings auch reichlich gedeckt ist. Der Beweis liegt in der Thatsache, daß ohne thatsächliche Fördereinschränkung das jährliche Förderquantum ohne Schwierigkeiten abgesetzt worden ist. Auf dem Koksmarkte überwiegt allerdings das Angebot die Nachfrage, und aus diesem Grunde ist das Kokssyndikat auch bereits zu bedeutenden Produktionseinschränkungen übergegangen.

β) Die Förderkonventionen sind nur eine mechanische, die Bedürfnisse der Industrie nicht berücksichtigende Einrichtung gewesen, und haben die Regulierung des Angebotes ganz außer acht gelassen. Eine zeitweilige, der Marktlage entsprechende Fördereinschränkung würde auf die Preislage entschieden günstig eingewirkt haben. Dieser Gesichtspunkt ist aber erst bei dem Entwurfe der 4. (nicht zustande gekommenen) Förderkonvention zum Ausdrucke gelangt. (Seite 10.)

IV. Kritische Beleuchtung der Syndikatsbestrebungen.

Erst allmählich hat sich in den Kreisen der Bergbautreibenden die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß der Krebsschaden der westfälischen Bergwerksindustrie nicht in der vermeintlichen Ueberproduktion, sondern in der Art des Vertriebes der Produktion liegt. Diese Erkenntnis hat zur Gründung der Kohlenverkaufsvereine und des Kohlensyndikates geführt.

An die Spitze ihrer Satzungen sind, ganz im Gegensatz zu den früheren Satzungen folgende beiden Grundsätze gestellt:

1) Als Grundlage für die Beteiligung der einzelnen Zechen dient die heutige Jahresförderung, zugleich unter Annahme einer mäßigen Steigerung derselben.
2) Die Produktion kann zeitweise und entsprechend der Marktlage eingeschränkt werden.

Zu solchen Produktionseinschränkungen ist man auch thätsächlich übergegangen. So hat der Dortmunder Kohlenverkaufsverein nach seinem Jahresberichte[1]) gegenüber der Beteiligungsziffer im Geschäftsjahre 1892/93 eine wirkliche Einschränkung der Förderung von 22 Proz. durchgeführt. In gleicher Weise ist auch das Kokssyndikat zu erheblichen Produktionseinschränkungen übergegangen, welche im vergangenen Geschäftsjahre durchschnittlich $13^1/_2$ Proz. betragen haben.

Trotz solcher Produktionseinschränkungen, welche doch Angebot und Nachfrage in ein rationelles Verhältnis zurückzuführen geeignet waren, ist eine rückläufige Preisbewegung eingetreten. Nun ist zwar das abgelaufene Wirtschaftsjahr in allen Zweigen von Industrie und Handel ein ziemlich ungünstiges gewesen; überall wurden Klagen über Mangel an ausreichender Beschäftigung laut, und der stetig zurück-

Eisen- und Stahlindustrieller, in den „Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen", 1884, Nr. 3 und 4, Seite 456.

1) Kölnische Zeitung 6. September 1893, Abendausgabe.

gehende Bedarf gab zu mehr oder weniger erheblichen Konzessionen in den Preisen der Produkte Anlaß. Aber trotz dieser allgemeinen ungünstigen wirtschaftlichen Lage hatte man doch von den Kartellen erwartet, daß sie dem Sinken der Preise Einhalt thun würden. Daß sie diese Hoffnung zu Schanden machten, ist, wie die Handelskammer zu Mannheim in ihrem Jahresbericht pro 1892 zutreffend bemerkt, „teils auf die zu elastische Organisation dieser Vereinigungen, teils vielleicht auch auf eine nicht ganz korrekte Auffassung des Sinnes derselben durch einzelne Mitglieder, teils auch auf nicht unbedeutende Zwangsverkäufe zu Lasten säumiger Abnehmer" zurückzuführen.

Diese Ausführungen verweisen zunächst auf die Einreden, welche von privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten aus gegen die Syndikate erhoben werden, und die für die Beurteilung der Syndikatsbestrebungen wesentliche Anhaltspunkte bieten.

Einwände gegen die Kohlensyndikate.

A. Privatwirtschaftlicher Natur.

I. Mängel.

1) Wenn die Mannheimer Handelskammer der Organisation der Kohlenverkaufsvereine einen Teil des Mißerfolges zuschreibt, welchen sie auf dem Kohlenmarkte zu verzeichnen haben, so ist zur Beurteilung dieses Einwurfes in Erwägung zu ziehen, daß die Entscheidung über die wichtigsten Fragen bisher in den Händen der Versammlung der Zechenbesitzer lag. Solange allerdings dieses vielköpfige, durch Sonderinteressen geleitete Organ zur Entscheidung über die wichtigsten Fragen berufen ist, kann eine ersprießliche Thätigkeit der Kohlenverkaufsvereine nicht erhofft werden.

Wünscht eine Zeche mit einem größeren Förderquantum am Verkaufe beteiligt zu werden, so ist der Antrag drei Monate vorher dem Verkaufsvereine zu unterbreiten. Bei diesem liegt die Entscheidung in erster Instanz, und in zweiter bei einer besonderen Kommission. Die Preisregulierung erfolgt gleichfalls durch die Versammlung. Ehe letztere einen diesbezüglichen Antrag erledigt hat, ist es vielleicht für die Ausnutzung einer guten Konjunktur zu spät.

Die schlimmen Erfahrungen, welche durch eine derartige Organisation gesammelt worden sind, hat sich das heutige Kohlensyndikat zu Nutzen gemacht und deshalb die endgiltige Entscheidung über die vorhin genannten beiden Punkte in die Hand des Beirates gelegt. Dem Vorstand ist allerdings die Festsetzung der Verkaufspreise und -bedingungen vorbehalten, jedoch unter Beachtung der vom Beirat hierfür festgesetzten Normen. Letzterer ist daher thatsächlich dasjenige Organ, welchem die wichtigsten Befugnisse übertragen sind. So zweckmäßig und vorteilhaft nun auch die dem Beirat übertragene Befugnis erscheint, so darf man sich andererseits auch nicht verhehlen, daß die Art seiner Zusammensetzung zu ernsten Bedenken Anlaß geben kann. Diese soll derartig erfolgen, daß jedem Zechenbesitzer, beziehungsweise jeder

Zechengruppe das Recht zusteht, für eine Produktionsbeteiligung von je 1 Million Tonnen je ein Mitglied zum Beirat zu ernennen. Die großen Werke erhalten hierdurch einen unverhältnismäßigen Einfluß auf die Syndikatsleitung, während die kleineren Zechen eine eigentliche Vertretung zur Wahrung ihrer Interessen nicht besitzen. Diese Bestimmung des Syndikatsentwurfes könnte vielleicht für die Existenz des Syndikates selbst verhängnisvoll werden. Daß bei einem Unternehmen von solchem Umfange die Geschäftsleitung in die Hände weniger, einsichtsvoller Männer gelegt werden muß, unterliegt keinem Zweifel. Man sollte jedoch von vornherein alle Organe mit unparteiischen Männern besetzen und deshalb auch die weitgehenden Befugnisse des Beirates nicht den Interessenten selbst, sondern solchen Leuten anvertrauen, die zwar mit den industriellen Verhältnissen durchaus vertraut sein müssen, deren objektives Urteil aber durch Sonderinteressen nicht getrübt sein darf. Ohne irgendwie die Unparteilichkeit und Fähigkeit des heute konstituierten Beirates in Zweifel ziehen zu wollen, da ihm Leute von bewährter Thätigkeit und Einsicht angehören, und da erst die Zukunft zeigen muß, wie sich diese Organisation bewähren wird, dürfte es angezeigt erscheinen, auf die Gefahren und Nachteile derselben hinzuweisen. Denn man muß immerhin berücksichtigen, daß man es mit Menschen zu thun hat, auf deren Handlungsweise das Selbstinteresse einen großen Einfluß ausübt, und die, selbst wenn sie von diesem Einflusse frei sein sollten, doch unter dem mächtigeren Eindrucke derjenigen handeln müßten, deren Interessen zu vertreten sie übernommen haben.

2) Der Vorstand des Kohlensyndikates vermag durch eine rasche und sichere Orientierung über die Marktlage, durch richtige Dispositionen sich das Vertrauen seiner Mitglieder zu erwerben. Er muß aber vor allem die Energie besitzen, die in den Versammlungen hervortretenden Sonderinteressen und Gegensätze so auszugleichen, daß die Beschlußfassung nicht unnötigerweise verzögert wird und vor allem so ausfällt, daß für die Gesamtheit günstige Erfolge erwachsen. In dem heutigen Kohlensyndikat sind allerdings die Befugnisse der Zechenversammlungen im Vergleiche zu den von den Kohlenverkaufsvereinen diesem Organe eingeräumten Rechten gewaltig beschnitten. Aber es sind doch noch manche Bestimmungen (wie z. B. die wichtige der zeitweisen Produktionseinschränkung) verblieben, welche unter Umständen von einschneidender Bedeutung sein können; man vergegenwärtige sich nur, daß das Syndikat heute bereits eine 15-proz. Förderungseinschränkuug beschlossen hat. Daß der Syndikatsvorstand auf die Beschlußfassung der Zechenbesitzer durch seine vorbereitenden Maßregeln einen wesentlichen Einfluß ausüben kann, ist ebensowenig zu bezweifeln, wie die Annahme, daß die Erfolge des Syndikates durch einsichtige und energische Maßnahmen des Vorstandes bedingt sind. Die Leitung der bisherigen Kohlenverkaufsvereine scheint in vielen Punkten der nötigen Energie entbehrt zu haben, sonst würde [1]) z. B.

1) Auf Grund privater Mitteilungen.

der Essener Kohlenverkaufsverein, dessen Existenzbedingungen doch die gleichen wie diejenigen des Bochumer und Dortmunder sind, auch noch weiter bestanden haben, während er thatsächlich nur ein Scheindasein gefristet hat. Derartige innere Vorgänge entziehen sich natürlich der Beurteilung des Unbeteiligten. Es mag jedoch noch hervorgehoben werden, daß besonders der Dortmunder Kohlenverkaufsverein ein viel festeres Gefüge und innigeren Zusammenhang aufgewiesen hat; die ihm angehörigen Zechen sind seit längerer Zeit an ein gemeinsames Handeln und ein Zusammenhalten gewöhnt, und daher ist auch hier die festere Organisation und energische Leitung zu erklären.

3) Ein Teil des Mißerfolges der Kohlenverkaufsvereine ist den von ihnen befolgten Geschäftsprinzipien zuzuschreiben. Wie der Zusammenbruch der Zechengemeinschaft gezeigt hat, ist die Notwendigkeit des Zusammenarbeitens noch nicht allen Werksbesitzern zu lebhaftem Bewußtsein gekommen. Auch die Kohlenverkaufsvereine haben, anstatt den Grundsatz treu zu befolgen, die innere Konkurrenz möglichst zu beseitigen, sich vielfach gegenseitig unreelle Konkurrenz bereitet. Die Vereinbarungen über Mindestpreise wurden zwar offiziell gehalten, aber dadurch umgangen, daß ein Teil der Fracht übernommen oder ein höheres Skonto bewilligt wurde[1]). Bei derartigen Grundsätzen kann es allerdings nicht wunder nehmen, daß die Kohlenverkaufsvereine, welche Hand in Hand gehen sollten, durch entgegengesetzte Bestrebungen den gehegten Erwartungen nicht entsprochen haben.

Dieser den Kohlenverkaufsvereinen anhaftende Mangel ist durch die Gründung des Kohlensyndikates beseitigt, nachdem nunmehr der gesamte Vertrieb in eine Hand gelegt ist. Daß die einzelne Zeche entgegen den Bestimmungen des Vertrages auf eigene Faust Geschäfte abschließen und das Syndikat hintergehen könnte, ist bei der Höhe der Konventionalstrafen ausgeschlossen; denn das Syndikat besitzt ganz anders wie die ehemalige Gemeinschaft die Gewalt, eine vertragsbrüchige Zeche eventuell auf gerichtlichem Wege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Das Kohlensyndikat wird daher durch seine verbesserte Organisation diejenigen Fehler vermeiden können, denen die Kohlenverkaufsvereine einen Teil ihres Mißerfolges zu verdanken hatten. Es teilt jedoch mit letzteren gewisse, im Wesen der Kartelle liegende innere Gefahren, welche den Bestand des Syndikates leicht gefährden können.

II. Die inneren Gefahren

liegen auf zwei Gebieten, und zwar

1) in der Beteiligung der einzelnen Zechen am Verkaufe — Kontingentierungsfrage.

2) in der Preisbestimmung.

1) Nach privaten Mitteilungen.

1.

Mitglieder des Kohlensyndikates sind Werke mit einer großen Tagesförderung von mehr als 500 Tonnen, und solche mit einer täglichen Förderung bis zu 500 Tonnen.

Es steht sich also Groß- und Kleinbetrieb gegenüber. Die Interessen beider vereinigen sich in dem Bestreben, mit einer möglichst hohen Beteiligungsziffer in das Syndikat einzutreten, gehen aber darin grundsätzlich auseinander, daß für die kleineren Betriebe die Frage über die Höhe der Beteiligung am Verkaufe von viel größerer Bedeutung ist wie für die umfangreichen Unternehmungen, welche durch einen Ausfall an Förderung relativ nicht so hart betroffen werden.

Folgendes Beispiel, dem ein thatsächlicher Vorgang aus der Zeit der Syndikatsbildung zu Grunde liegt, wird dies erläutern:

Ein größeres Werk hat für eine neue Schachtanlage ein Kapital von 8 Millionen Mark aufgewendet. Seine Forderung, mit einem täglichen Mehrquantum von 400 Tonnen an dem Verkaufe teilzunehmen, erscheint daher nicht unberechtigt. Dagegen hat eine kleinere Zeche mit einer Tagesförderung von 500 Tonnen eine neue Kohlenwäsche im Werte von 200 000 Mark gebaut. Mit Recht hebt diese Zeche hervor, daß sie durch Aufwendung dieser Summe relativ mehr belastet wird, wie jenes Werk durch die Kosten der neuen Schachtanlage, und daß sie viel empfindlicher getroffen wird, wenn ihr kleines Produktionsquantum durch die Mehrförderung jenes Werkes an Absatzfähigkeit verliert.

Diese Gegensätze des Groß- und Kleinbetriebes erschweren nicht nur das Zustandekommen jeder Vereinigung, sondern bilden auch fernerhin eine Klippe, an der das Syndikat leicht scheitern kann.

2.

Dem Syndikate gehören Zechen mit hohen und solche mit niedrigen Selbstkosten an. Hieraus ergiebt sich die Frage: Ist das Syndikat imstande, die Preise immer derartig zu halten, daß auch die schlechter situierten Zechen rentabel bleiben?

Zechen mit günstigen Betriebsverhältnissen haben auch in Zeiten gedrückter Geschäftslage und bei niedrigen Kohlenpreisen Ueberschüsse erzielt. Diese Werke werden daher geneigt sein, auch die Mindestpreise möglichst niedrig zu halten, schon von der Besorgnis geleitet, bei hohen Preisen nicht genügend Abnehmer zu finden. Nun sind aber diese günstig gestellten Werke nicht die Preisbestimmer. Zweck aller Konventionen ist die Verbesserung der Lage derjenigen Werke, die unter schwierigeren Verhältnissen arbeiten. Diese bilden die überwiegende Anzahl; ihre Interessen müssen deshalb bei der Preisbestimmung der Kartelle vorzugsweise berücksichtigt werden und drängen naturgemäß auf eine steigende Richtung der Preise hin.

Die beiden Gegensätze werden noch durch ein drittes Moment verschärft, nämlich durch die Preisbestimmungsgründe der Reeder-

firmen, welche einmal als Zechenbesitzer die Interessen der Produzenten vertreten, ferner als Kohlenankäufer bestrebt sind, die Preise zu drücken, und drittens als Frachtvermittler gleichfalls ein Interesse an niedrigen Kohlenpreisen besitzen.

Bei flottem Kohlenabsatze und bei steigenden Preisen wird die Lösung der Preisbestimmungsfrage keine Schwierigkeiten bieten. Dagegen hat das Syndikat bei gedrückter Geschäftslage durch erfolgreichen Ausgleich der Gegensätze seinen Wert zu beweisen, und es hängt von der Einsicht seiner Mitglieder ab, ob es einen Preisrückgang unter die Selbstkosten zu verhindern in der Lage ist.

Nach den Satzungen darf das Syndikat allerdings in vereinzelten Fällen, in denen durch eine fremde Konkurrenz der Verlust eines Absatzgebietes zu befürchten steht, unter die Mindestpreise herabgehen. Der entstandene Verlust wird aber alsdann auch von dem Syndikate, d. h. von allen Mitgliedern getragen. — In dem Gedanken, daß die Gesamtheit für die Lebensfähigkeit des Einzelnen Opfer übernimmt und übernehmen muß, liegt ein nicht zu unterschätzendes ethisches Moment.

Die Möglichkeit, daß das Kohlensyndikat an diesen beiden inneren Gegensätzen von Groß- und Kleinbetrieb, von gut und schlecht Situierten scheitern kann, ist nicht ausgeschlossen. Grundsätzlich läßt sich diese Frage jedoch nicht entscheiden; sie ist lediglich eine Thatsachenfrage. Ihre Beantwortung hängt von der Feststellung ab, wie stark die widerstrebenden Elemente sind, und ob die Leitung die nötige Energie besitzt, die inneren Gegensätze auszugleichen. Aber auch bei der umsichtigsten Leitung können alle Erfolge illusorisch werden durch die auswärtige Konkurrenz, welche leicht einen Zwiespalt unter den Mitgliedern hervorzurufen vermag. Allerdings wird sich jetzt, wo die Entscheidung über die wichtigsten Fragen in den Händen weniger Männer ruht, ein Ausgleich eher ermöglichen lassen wie früher; dafür ist aber auch die Abstimmung des Einzelnen um so verantwortlicher und um so schwerwiegender geworden, als bei der Vertretung einer Reihe von Interessenten durch die eine Stimme vielleicht die schärfsten Gegensätze ausgeglichen werden müssen, und zwar derartig, daß das für Alle Ersprießliche zum Ausdruck gelangt.

Wie ersichtlich, sind die vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus gegen das Kohlensyndikat erhobenen Einwände nicht unbegründet. Aber es ist zu berücksichtigen, daß nicht nur die Form noch immer verbesserungsfähig ist und heute bereits gegenüber der Organisation der Kohlenverkaufsvereine wesentliche Vorzüge aufweist, sondern daß auch die inneren Gegensätze im Laufe der Zeit immer mehr schwinden werden.

Unser ganzes wirtschaftliches Leben steht heute unter dem Einflusse des Großbetriebes. Auf allen Gebieten der Industrie hat infolge der großen Kapitalansammlungen, des stetig zunehmenden Verkehrs und der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Großbetrieb den Kleinbetrieb immer mehr verdrängt; die Massenproduktion drückt

den Preis der Ware, und deshalb muß das Bestreben darauf gerichtet sein, möglichst die Selbstkosten zu erniedrigen. Die Erreichung dieses Zieles ist aber auf die Dauer nur im Großbetriebe möglich, und der Kleinbetrieb muß daher, wenn er nicht unter besonders günstigen Bedingungen arbeitet, entweder konkurrenzunfähig werden oder im Großbetriebe aufgehen. Und daß die kleinen Steinkohlenbetriebe einmal verschwinden werden, unterliegt keinem Zweifel; ihre Assimilation zu oder auch mit größeren Verbänden erfordert jedoch, wie bereits früher dargethan worden ist, noch einen bedeutenden Zeitaufwand.

Eine zweite charakteristische Erscheinung unseres heutigen Wirtschaftslebens giebt sich in der Bildung der Kartelle kund, welche in allen möglichen Branchen entstanden sind. Auch hier läßt sich geschichtlich nachweisen, daß die Zunahme der industriellen Thätigkeit zunächst die einzelnen Industriellen eines bestimmten Industriezweiges zu einem erbitterten Konkurrenzkampfe unter sich veranlaßte. Erst der Rückschritt, welchen die Werke durch einen solchen ungeregelten Wettbewerb machten, führte zu der Erkenntnis, daß nur eine Einigung über Preis- und Absatzbedingungen unter den konkurrierenden Werken den Untergang des Industriezweiges aufhalten könne. Und so erleben wir jetzt das Schauspiel, daß durch die Kartellbildungen, in sich geeinigt, Industriezweig gegen Industriezweig kämpft.

Daß die niederrheinisch-westfälische Steinkohlenindustrie auch diesen Weg gegangen ist, wurde in der Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der Syndikatsbestrebungen dargethan. Die Geschichte zeigt, wie viele Versuche zur Hebung dieses Industriezweiges unternommen worden sind, bevor die Erkenntnis durchbrach, daß der Produktenvertrieb reformbedürftig war. Auf dieser neuen Grundlage sind die Kartelle und das heutige Kohlensyndikat aufgebaut, mit dem bestimmt ausgesprochenen Zwecke,

> „für die Zukunft die ungesunde, innere Konkurrenz auf dem Kohlenmarkte auszuschließen und mit anderen bei der Konkurrenz in Betracht kommenden Zechenbesitzern und Vereinigungen soweit als thunlichst feste Vereinbarungen über die Beteiligung am Gesamtabsatz, sowie über Preise und Lieferungsbedingungen zu erreichen“.

Dieses von den Syndikaten angestrebte Ziel hat eine Reihe volkswirtschaftlicher Vorwürfe und Bedenken hervorgerufen, welche eine eingehende Beurteilung erfordern.

B. Volkswirtschaftliche Einreden gegen die Syndikate.

Aus der Zahl der gegen die Kartellbestrebungen erhobenen Einwendungen ist zunächst folgender Vorwurf hervorzuheben:

Durch das Kohlensyndikat wird ein Kohlenring gebildet, und hierdurch werden Monopolpreise geschaffen, unter deren Einwirkung die kohlenverbrauchenden Industriezweige zu Grunde gehen müssen.

Daß die Gefahr einer monopolistischen Ausbeutung zeitweise eintreten kann, soll nicht bestritten werden. Diese Gefahr ist aber unter den heutigen Verhältnissen äußerst beschränkt.

Es ist zunächst entschieden zu bestreiten, daß durch das Kohlensyndikat ein ökonomisches Monopol geschaffen wird. Man findet zwar vielfach das Kohlensyndikat in eine Parallele mit dem verkrachten Kupferring gestellt. Daß dieser Vergleich ganz unzutreffend ist, ergiebt sich aus der Thatsache, daß der Kupferring, als ein Konsortium von Spekulanten, die ausschließliche Verfügung und Verwertung sämtlicher Kupfervorräte der Welt anstrebte, um „durch unlautere, künstliche spekulative Mittel plötzliche Preisverschiebungen nach oben oder nach unten ins Werk zu setzen, und auf diese Weise durch den plötzlichen Hoch- und Tiefgang des Preises das Publikum auszubeuten“ [1]). Dagegen bezweckt das Kohlensyndikat als eine Vereinigung der Produzenten, nach Möglichkeit nur die innere Konkurrenz auf dem westfälischen Kohlenmarkte zu beseitigen.

Von einem Kohlenmonopole könnte überhaupt nur die Rede sein, wenn der regulierende Einfluß aller aus- und inländischen Kohlenangebote wegfiele, d. h. wenn sämtliche Kohlenproduzenten zu einem einzigen großen Syndikate zusammentreten würden. Die westfälische Steinkohlenindustrie ist aber heute ebenso wie früher genötigt, auf die allgemeine Lage des Weltmarktes Rücksicht zu nehmen, und da sind es vor allem die konkurrierenden Kohlengebiete, welche die Preisnormierung beeinflussen. Wie der Handelsminister Frh. von Berlepsch in der Sitzung vom 3. März [2]) d. J. treffend ausführte,

„konkurriert die englische Kohle an außerordentlich vielen Stellen mit der westfälischen; die belgische Kohle konkurriert mit ihr; in gewissem Sinne konkurriert mit ihr die Saarbrücker Kohle; in der Provinz Sachsen konkurriert die böhmische und sächsische Kohle, eben dort über Berlin hinaus die oberschlesische Kohle“.

Es gehört keine lebhafte Phantasie dazu, um sich zu vergegenwärtigen, daß die westfälische Steinkohlenindustrie ringsum von Konkurrenten und zumeist sogar recht gefährlichen umgeben ist. Außerdem sind auch, wie die „Erfolge“ der Gemeinschaft dargethan haben, im niederrheinisch-westfälischen Bezirke selbst genug Zechen vorhanden, welche durch ihre Konkurrenz auf die Preisbestimmung einwirken.

Ist daher thatsächlich ein Kohlenmonopol nicht vorhanden, so wird auch die Befürchtung, es könnten durch das Syndikat monopolistische Preise geschaffen werden, durch folgende Erwägung hinfällig. Der größte Teil der Steinkohlenproduktion des Oberbergamtsbezirkes Dortmund wird in den natürlichen Absatzgebieten Rheinland-Westfalen abgesetzt. So sind im Jahre 1890 von der Gesamtförderung von 35 469 290 Tonnen in diesen beiden Provinzen 19 336 800 Tonnen = 54,3 Proz. oder 69,79 Proz. der absatzfähigen Rohkohle verblieben, welche vorwiegend zu industriellen Zwecken, im besonderen zu Zwecken der Eisenindustrie Verwendung fanden. Würde durch monopolistische Preise die Lebensfähigkeit dieser Industriezweige bedroht,

1) Abgeordneter Schmieding in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Feb 1893; Stenograph. Berichte Seite 893.

2) Stenograph. Berichte, Seite 1306.

so würde sich die westfälische Steinkohlenindustrie ihre eigenen Lebensadern unterbinden. Denn die kohlenverbrauchenden Industriezweige würden ihren Bedarf anderweitig decken können, und die Staatsgewalt wäre in der Lage, durch Bewilligung von Ausnahmetarifen die Heranschaffung billiger Industriekohlen zu vermitteln und durch Aufhebung der westfälischen Ausnahmetarife das Syndikat zu Preisrückgängen zu zwingen. „In einem Staate, dessen Eisenbahnverwaltung in einer Hand konzentriert ist, sind die Mittel, einer solchen Vereinigung gegenüberzutreten, erheblich größer als in irgend einem anderen Lande der Welt“ [1]).

Die Folgen des durch eine mutwillige Preistreiberei kaum wieder einzuholenden Verlustes an Absatzfähigkeit und des unvermeidlichen Preissturzes würden alsdann auf die Steinkohlenindustrie selbst zurückfallen.

Eine weitere Folge würde unzweifelhaft auch die Vernichtung des Syndikates sein, da beim Mangel an Aufträgen jede Zeche selbst wieder ihre Produkte zu vertreiben suchen würde. Wenn der Syndikatsgegner die Auflösung der Kartelle auch mit Freuden begrüßen wird, so kann er sich doch nicht verhehlen, daß dann erst recht die frühere Preisschleuderei zu voller Blüte gelangen und die Steinkohlenindustrie den trostlosesten Zuständen entgegengehen wird.

Unter diesen Gesichtspunkten muß die Gefahr, daß das Kohlensyndikat eine monopolistische Ausbeutung auch nur versuchen wird, vollständig verschwinden.

Allerdings wird es durch Verminderung der inneren Konkurrenz die Erzielung besserer Preise ermöglichen.

Hierdurch befördert aber das Kohlensyndikat — so wird weiter eingewendet — die Gründung neuer Unternehmungen und die Erweiterung bestehender Anlagen, infolgedessen eine Ueberproduktion.

Es ist richtig, daß alle Konventionen zugleich mit einer günstigen Preisnormierung diese Uebelstände zur Folge haben können.

So ist z. B. der Einfluß der Preiskonvention von 1882 auf die Koksproduktion unverkennbar [2]):

		Zahl der betriebenen Koksöfen	Zunahme in Prozenten.
1881	Mai	4292	8 % im Laufe eines ganzen Jahres
1882	Mai	4633	11,9 % im Laufe eines halben Jahres unter der Einwirkung der Preiskonvention.
	November	5284	

Ende 1892 standen 6304 Koksöfen in Betrieb; demnach hat im Laufe der letzten zehn Jahre trotz Bestehens des Kokssyndikates die Zunahme nur 19,3 Proz., oder noch keine 2 Proz. pro Jahr betragen.

1) Frh. von Berlepsch in der Sitzung vom 3. März 1893.
2) „Glück auf“, Jahrgang 1883, Nr. 28.

Im allgemeinen machen sich auch ohne Syndikate bei günstiger Geschäftslage Bestrebungen zur Neugründung und Erweiterung von Anlagen geltend; man vergleiche nur die Gründerwut zu Anfang der 70er Jahre. Daß die Syndikatsbildung nach dieser Richtung hin begünstigend einwirkt, ist eine übele Nebenwirkung, aus der jedoch dem Syndikate als solchem ein Vorwurf nicht herzuleiten ist.

Wenn auch der Kartellbildung ein gewisser Einfluß auf die Kokserzeugung zuzuschreiben ist, so wäre es doch falsch, erstere allein für die Zunahme derselben verantwortlich zu machen. Entsprechend der allgemeinen, naturgemäßen Produktionsvermehrung der niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenindustrie, ist auch das geförderte Kokskohlenquantum alljährlich gewachsen. Dieses ist aber außerdem auch durch die geologischen und technischen Verhältnisse bedingt. Im allgemeinen zergliedert sich das Steinkohlenvorkommen Westfalens in drei Abteilungen, nämlich — vom Hangenden zum Liegenden gerechnet — in die Gaskohlen-, Fettkohlen- und Magerkohlenpartie. Nach dem geologischen Verhalten der Lagerstätte, nach der Anzahl und der Art der sie durchsetzenden Verwerfungen und nach den Betriebsverhältnissen richtet sich die Förderung und die Qualität der geförderten Kohle. Während die eine Zeche nur eine bestimmte Kohlenqualität produziert, fördert eine andere etwa zugleich Gas- und Fettkohle. Die Betriebsverhältnisse der letzteren können es nun mit sich bringen, daß nur Fettkohlen gefördert werden müssen, und damit ist denn sofort auch eine Zunahme der Koksproduktion gegeben. So entsprechen ferner manchmal die bestehenden Anlagen nicht mehr den an die Wetterführung und Förderung gestellten Anforderungen. Die Betriebspunkte rücken von den Förderschächten aus immer mehr ins Feld, die Förderkosten werden fortwährend gesteigert und der Bergwerksbesitzer ist im Interesse eines rationellen Betriebes geradezu gezwungen, das Grubenfeld durch neue Schächte zu erschließen. Diese Anlagen erfordern aber oft einen Aufwand von Millionen; man kann deshalb das Bestreben, durch eine Produktionsvergrößerung aus der Kapitalanlage Nutzen zu ziehen, nicht als unberechtigt ansehen. Wie weit derartige Verhältnisse im einzelnen Falle von Einfluß sind, läßt sich schwer feststellen, zumal da solche Veränderungen unter Umständen innerhalb kurzer Zeit eintreten können. Würde jedoch die Zunahme der Kokskohlenförderung, unabhängig von den vorhin geschilderten Verhältnissen, in so abnormer Weise erfolgen, wie sie vielfach von den Gegnern der Syndikate dargestellt wird, so müßte diese Abnormität auch in den Produktionsziffern der gesamten Steinkohlenindustrie zu Tage treten. Letztere hat sich aber in dem letzten Jahrzehnt in ziemlich gleichmäßig prozentualer Steigerung entwickelt. Hieraus ist zu schließen, daß auch die Kokskohlenproduktion im allgemeinen denjenigen Verlauf genommen hat, welcher als eine Folge der Gesamtentwickelung der Steinkohlenindustrie und der Betriebsverhältnisse erscheinen muß.

Im einzelnen Falle ist es jedoch schwer zu beurteilen, welche Momente für die jeweilige Zunahme der Förderung von maßgebendem

Einflusse gewesen sind. Bis zu einem gewissen Grade mag auch der Syndikatsbildung eine Schuld an der allgemeinen Produktionsvergrößerung beizumessen sein. In etwas wird aber dieser Uebelstand durch die Thatsache parallelisiert, daß die Syndikate in bedeutend mehr erfolgreicher Weise wie die Einzelzechen imstande sind, der vermehrten Produktion neue Abflußkanäle zu eröffnen.

Nun wird aber gerade aus den Bemühungen, der stärkeren Produktion Absatz zu verschaffen, der Vorwurf hergeleitet, daß das Kohlensyndikat genötigt sei, dem Auslande die Kohlen zu billigeren Preisen zu liefern als dem Inlande, und daß daher die ausländische Konkurrenz auf Kosten der vaterländischen konkurrenzfähig gemacht werde. Zur Begründung dieses Vorwurfes stützen sich die Syndikatsgegner auf die vom Kokssyndikate gethätigten Auslandsverkäufe.

Zur Beurteilung der Handlungsweise des Kokssyndikates ist davon auszugehen, daß dieses gezwungen war, auf jeden Fall die Ueberproduktion zu vertreiben. Wenn es auch eine durchgreifende Einschränkung der Produktion anordnete, so würde die Durchführung doch an der technischen Unmöglichkeit scheitern; denn die Fettkohlenzechen sind auf die Kokserzeugung angewiesen. „Bei der Weichheit der westfälischen Fettkohle ist ein starker Feinkohlenfall unvermeidlich, und hierdurch werden die Zechen geradezu gezwungen, über den Bedarf des Inlandes hinaus Koks zu fabrizieren, um überhaupt die Feinkohle nutzbringend zu verwerten“ [1]). Außerdem würde ein Nichtbetrieb der Koksöfen oder auch nur eine bedeutende Einschränkung des Koksofenbetriebes den rationellen Grubenbetrieb im höchsten Grade gefährden, einmal weil die Kesselheizung ausschließlich durch die Koksofengase bewerkstelligt wird, sodann weil ein längeres Stillliegen der Oefen diese dauernd betriebsunfähig macht. Da nun das Kokssyndikat der Ueberproduktion keine Schranken auferlegen kann, so handelt es vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ganz richtig, wenn es die im Inlande nicht absetzbaren Koksmengen wenigstens zu verwerten sucht. Die teilweise Preisschleuderei ist nicht dem Kokssyndikate als solchem zur Last zu legen, sie ist vielmehr in der Macht der Verhältnisse begründet. Wäre der Koks dem Auslande nicht zugeführt worden, wäre also dieses Koksquantum unabsetzbar geblieben, so wäre Einstellung des Betriebes und Entlassung von Arbeitern die nächste Folge gewesen; andererseits wären die bedeutenden Eisenbahnfrachten, welche doch der Allgemeinheit zu gute kommen, ausgefallen, — Verluste, welche ungleich höher anzuschlagen sind, wie die allerdings bedauernswerte Verschleuderung von Nationalgut ins Ausland.

Daß die Kokskaufpreise dem Auslande billiger gestellt werden mußten, ist wohlbegründet.

Bei den Auslandsverkäufen kommen allgemein zwei wesentliche Momente in Betracht:

1) Die Verkaufspreise können nicht einseitig vom Verkäufer nach

---

1) Jahresbericht über Handelskammer zu Bochum pro 1892.

den im Inlande erzielten Preisen normiert werden; vielmehr wirkt hier als Preisbestimmungsfaktor der Konkurrenzpreis der ausländischen Kohle.

2) Der wirkliche Kohlenkaufpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreise loco Zeche und der Fracht, welche für die Kohlentransporte nach dem Auslande durchschnittlich 30—40 M.[1]) über den durchschnittlichen Inlandsfrachten steht. Zur Entschädigung für den Frachtaufschlag giebt die Kohlenindustrie den ausländischen Konsumenten einen Preisabschlag, um ihn zum Abschluß des Geschäftes geneigter zu machen, — ein im Handel allgemein anerkanntes und wohlberechtigtes Geschäftsprinzip.

Die in Broschüren, Handelskammerberichten und der Presse aufgestellten Behauptungen[2]), daß der ausländische Konsument hierdurch zum Nachteile des inländischen bevorzugt wird, sind jedoch in dieser Allgemeinheit unzutreffend.

Legen wir folgendes, von Dr. Reismann in seiner Broschüre aufgeführte Beispiel zu Grunde:

	Koks von Essen nach Lüttich	Koks von Essen nach Hamm
Kaufpreis für den Doppelwagen	120,0 M.	130,0 M.
Dazu Fracht für den Doppelwagen	65,85 M.	26,0 M.
Sa.	185,85 M.	156 M.

Dieses konkrete Beispiel veranschaulicht zweierlei. Einmal drückt es deutlich den Einfluß aus, den die Frachtkosten auf den Gesamtpreis ausüben. Thatsächlich bezahlt also der ausländische Konsument, weil er die Fracht mitbezahlen muß, den Koks höher wie der inländische. In einem derartigen Preisabschlage kann daher ein Verlust an nationalem Wirtschaftsleben nicht gefunden werden, freilich insoweit nur, als nicht Preisschleuderei eintritt. Demgegenüber ist wieder zu berücksichtigen, daß die Kohlenindustrie auf alle Fälle genötigt war, einen Teil ihrer im Inlande nicht absatzfähigen Koksproduktion ins Ausland zu verschleudern, um denselben überhaupt verwerten zu können. Da sich eine durchgreifende Einschränkung der Kokserzeugung aus technischen Gründen nicht durchführen läßt, so ist die Industrie in die Notlage versetzt worden, das Nationalgut an Steinkohlen zu vergeuden. Andererseits bringt sie aber dieses, wenn auch unfreiwillige Opfer im Interesse der Allgemeinheit, welche in den

1) Dr. Reismann-Grone, Die Kohlenkartelle und die Eisenindustrie, Essen 1891, Seite 25 ff.

2) Kanitz-Podangen, Die Kohlenverkaufsvereine und ihre wirtschaftliche Berechtigung, Berlin, Seite 17 ff. — „Kohlenringe", 1891 (Verlag Wiesenthal-Berlin), Seite 17 ff. — „Der geplante Kohlenring, eine Gefahr für die Industrie" 1892 (Verlag Bachem Köln) Seite 27 ff. „Zum Monopol?" 1891(?) (Verlag Brieger-Berlin) Seite 9 ff. — Freihandels-Korrespondenz, Berlin 1891, Nr. 66 und andere. Ferner die Jahresberichte der Handelskammer zu Siegen.

vom **A u s l a n d e** (diesseits der Landesgrenze) gezahlten Frachtpreisen einen **Z u w a c h s** des Nationalvermögens erhält. Diese Thatsache bringt die andere Konsequenz obigen Beispieles zum Ausdruck. So werden für jeden nach Lüttich abgesetzten Doppelwagen etwa 5 Sechstel der Frachtkosten, also mehr wie 50 M. vom **a u s l ä n d i s c h e n** Käufer zu Gunsten der Allgemeinheit vereinnahmt.

Diese für die Beurteilung der Auslandsverkäufe wichtigen Momente werden vielfach nicht genügend gewürdigt.

Das Kokssyndikat ist besonders von der stark interessierten Eisenindustrie wegen der Auslandsverkäufe sehr angefeindet worden. Zum Beweise jedoch, daß dieser Industriezweig am wenigsten Anlaß hat, über derartige, durch die Verhältnisse gebotene Auslandsverkäufe ein abfälliges Urteil zu fällen, berücksichtige man zunächst, daß der Kokskonsum von seiten desselben ein sehr schwankender ist [1]), sodann daß die Siegener Hüttenwerke und der Roheisenverband z. B. im Jahre 1892 für jede über die Zollvereinsgrenzen exportierte Tonne Roheisen eine Bonifikation von 1,50 M. vom Kokssyndikat erhalten haben; dabei ist überhaupt davon abgesehen, daß der Koksversand ins Siegerland zu ermäßigten Tarifsätzen erfolgt. Und hat etwa die Eisenindustrie in Zeiten geschäftlicher Krisen solche verlustbringende Auslandsverkäufe nicht selbst gethätigt, und steht sie heute etwa auf einem anderen wirtschaftlichen Standpunkte? Man vergleiche nur folgende Ausführungen aus dem Berichte der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller über die Lage der Eisen- und Stahlindustrie in Rheinland-Westfalen und Nassau im Jahre 1883 [2]):

> „Es muß anerkannt werden, daß, wenn vereinzelte Geschäfte zu verlustbringenden Preisen im Auslande abgeschlossen worden sind, dies geschehen ist, um den Betrieb im großen und ganzen und damit die Leistungsfähigkeit des Werkes aufrecht zu erhalten, und den Arbeitern Beschäftigung und Verdienst zu sichern. Nur die gänzliche Verkennung dieser Verhältnisse und die Unkenntnis der Bedingungen, welche für die Gestaltung der Selbstkosten und der Preisbildung maßgebend sind, können dazu führen, Vorwürfe und Verdächtigungen auf die Industriellen zu häufen, weil sie die im gegebenen Falle im Auslande kontrahierten, verlustbringenden Preise nicht auch im Inlande gelten lassen wollten."

Wenn aber die Eisenindustrie auch heute [3]) noch solche Anschauungen über Auslandsverkäufe vertritt, darf sie der Kohlenindustrie die Befolgung der nämlichen Grundsätze nicht zum Vorwurf machen.

Freilich dürfen die für die **K o h l e n i n d u s t r i e a l l e i n v e r l u s t b r i n g e n d e n** Auslandsverkäufe nur die Ausnahme bilden; es würde

---

1) Es wurden im westfälischen Kohlenrevier abgesetzt
1891 468 000 Tonnen Koks
dagegen 1892 nur 278 380 „ „

2) April-Heft 1884 der Zeitschrift „Stahl und Eisen".

3) Vgl. Jahresbericht der Handelskammer zu Siegen pro 1891.

sonst der unvermeidliche Niedergang dieses Industriezweiges auch von den schlimmsten wirtschaftlichen Folgen für die Gesamtheit begleitet sein. Dies zu verhindern, wird das Syndikat viel eher in der Lage sein, wie die einzelnen unter sich konkurrierenden Zechen.

Zu diesen bedeutsamen volkswirtschaftlichen Einwänden gesellen sich noch zwei andere, die zwar nicht von gleich einschneidender Bedeutung sind, auf die jedoch der Vollständigkeit halber kurz eingegangen werden muß.

Man befürchtet nämlich von den Kohlenverkaufsvereinen die Vernichtung vieler kaufmännischer Existenzen und die Lahmlegung des Kohlenhandels.

Daß die Zechen, auch wenn sie den direkten Kohlenverkauf aus der Hand gegeben haben, kaufmännischer Kräfte nicht entbehren können, ergiebt sich aus der Ueberlegung, daß für jedes Werk eine geordnete Buchführung, eine tüchtige Materialienverwaltung von höchster Bedeutung ist. Zudem ist eine kaufmännische Leitung schon deshalb nicht entbehrlich, weil nach den Satzungen das Kohlensyndikat das Recht besitzt,

„die Mitwirkung eines jeden der Zechenbesitzer zum Abschluß eines Vertrages oder zur Beilegung von Differenzen in Anspruch zu nehmen".

Schließlich wird ganz übersehen, daß auch das Syndikat kaufmännischer Kräfte bedarf, und daß also ein dort entstehender Ausfall durch den hier gesteigerten Mehrbedarf ausgeglichen wird. Es findet nur eine Verschiebung des kanfmännischen Geschäftes statt. An Stelle der Gesamtheit von Zechen tritt das Syndikat als alleiniger Verkäufer auf. Mit ihm hat sich der Händler zu benehmen. Dieser wird freilich nicht mehr wie früher in der Lage sein, die Konkurrenz der Einzelverkäufer zu einem Drucke auf die Preise zu benutzen. Und auch insofern wird die Reform des kaufmännischen Vertriebes von Vorteil sein, als „die oft verderbliche Intervention eines illegitimen Zwischenhandels eingeschränkt wird"[1]). Aber der Kohlenhandel selbst wird ebensowenig lahmgelegt, wie ein volkswirtschaftliches Leben ohne Zwischenhandel möglich ist.

Daß für die Zukunft „unter Ausschaltung aller lebendigen Kräfte die Bestellungen von der Zentralstelle aus ressortmäßig"[2]) erledigt werden, hat doch zur Voraussetzung, daß solche Bestellungen auch einlaufen. Ein Mangel in der Nachfrage wird sich aber schon bald fühlbar machen bei Außerachtlassung des kaufmännischen Grundsatzes, daß der Verkäufer einer Ware seine Abnehmer aufsuchen muß, um sich über ihre Bedürfnisse zu orientieren. Das Syndikat wird daher von selbst darauf angewiesen sein, durch Agenten die Fühlung mit der Kundschaft aufrecht zu erhalten.

Diese geht freilich für die einzelnen Zechen verloren, da sie sich des direkten Vertriebes an die Konsumenten begeben haben. Nicht

1) Bericht der Handelskammer zu Bochum pro 1880, Seite 6.
2) „Der geplante Kohlenring", Seite 6.

unberechtigt ist deshalb der Einwand, daß sich die einzelne Zeche durch Aufgabe der persönlichen Beziehungen der Gefahr aussetze, bei einem Zusammenbruche des Syndikates nicht sofort genügende Abnehmer für ihre Produkte zu finden, und daß die Wiederaufnahme der Beziehungen mit der Kundschaft neue Opfer an Zeit und Geld erfordere. Dieser immerhin wieder einzuholende Verlust muß jedoch weit hinter die verderblichen Folgen des wilden Konkurrenzkampfes und der Preisschleuderei zurücktreten, welche beim Scheitern des Syndikates in erhöhtem Maße eintreten werden.

C. Wirtschaftliche Berechtigung des Kohlensyndikats.

Sämtliche volks- und privatwirtschaftliche Einwände gegen das Kohlensyndikat verdienen eingehende Berücksichtigung. Sie vermögen jedoch nicht die Gründe zu entkräftigen, welche im Interesse der Lebensfähigkeit der Steinkohlenindustrie zu Gunsten der Kartellbildung sprechen.

Daß diese Bestrebungen lediglich auf Börsenmanöver zurückzuführen seien, dürfte eine unerwiesene Behauptung sein. Die verwerflichen Kurstreibereien und das Börsenspiel mit Bergwerkspapieren haben mit den berechtigten Interessen der Steinkohlenindustrie nichts zu thun. Es mag auch noch darauf hingewiesen werden, daß durch das Statut der Aktiengesellschaft des Syndikates, die Uebertragung der Aktien von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht ist; diese Bestimmung weist darauf hin, daß die Börsenspekulation von den Syndikatsbestrebungen vollständig fern gehalten werden soll.

Es sind allerdings sechs große Bankhäuser an einer Reihe von Zechen stark beteiligt; diese vertreten noch nicht ein Viertel der Gesamtproduktion des Oberbergamtsbezirkes Dortmund. Wie wenig aber gerade von dieser Seite Kartellbildungen befürwortet werden, ergiebt sich aus der Thatsache, daß bei den Verhandlungen über die Gründung des heutigen Kohlensyndikates sowohl die Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft, als auch die Bergwerksgesellschaft Hibernia, deren Aktien vorwiegend in Händen Berliner Firmen sind, sich am schwierigsten gezeigt haben [1]).

Die geschichtliche Entwickelung der Kartellbestrebungen beweist, daß der Gedanke zur Gründung des Syndikates aus der Industrie selbst hervorgegangen ist. Seine volkswirtschaftliche Berechtigung liegt in der Berechtigung der Steinkohlenindustrie zu existieren, und zwar so zu existieren, daß sie aus der Kapitalanlage einen angemessenen Gewinn zieht.

Die niederrheinisch-westfälische Steinkohlenindustrie ist aber nur lebensfähig, wenn die innere, ungesunde Konkurrenz beseitigt wird.

„Der ganze ungeheuere Aufbau einer Aktiengesellschaft, die erst nach so vielen Mühen zustande gekommen ist, sollte weiter keinen

1) Nach privaten Mitteilungen eines Vorstandsmitgliedes des Syndikates.

Zweck haben, als die Preise für die Kohlen zu erzielen, die auch bei dem vollständig freien Verkaufe der Kohlen seitens aller Zechen herauskommen?[1])" Daß bei der ungeregelten Konkurrenz die westfälische Steinkohlenindustrie keine Preise erzielt hat, welche als angemessen zu bezeichnen sind, beweist die Geschichte und die Statistik der 70er und 80er Jahre. Auch Produktionseinschränkungen und Preiskonventionen können einen Erfolg nicht aufweisen, eben weil das Angebot ungeregelt bleibt. Eine solche Regulierung ist nur durchführbar, wenn die 175 konkurrierenden Einzelwerke sich zu größeren Komplexen vereinigen. Ehe das rationellste Mittel der Konsolidation durchgeführt sein wird, kann die westfälische Steinkohlenindustrie längst zum Erliegen gekommen sein. Das andere Mittel zur Beseitigung der inneren, ungesunden Konkurrenz besteht in der wirtschaftlichen Vereinigung zum Zwecke des gemeinsamen Kohlenverkaufes. Es bedarf keines Hinweises, daß die durch die Kohlenverkaufsvereine auf 30 zusammengeschmolzene Zahl der Konkurrenten mit größerem Erfolge Vereinbarungen über Absatzverhältnisse und Preishöhe treffen kann. Um so mehr ist das heutige Kohlensyndikat imstande, den Produktenvertrieb in einer den Marktverhältnissen entsprechenden Weise zu regeln.

Zunächst ist das Syndikat in der Lage, darauf hinzuwirken, daß das Angebot der wirklichen Nachfrage auch entspricht. Die früheren Jahre haben nicht so sehr an den Folgen der gesteigerten Produktion gekrankt als an dem Fehler, daß in Zeiten des flauen Geschäftsganges das Angebot nicht vermindert wurde. Das Syndikat besitzt das Mittel, seine Mitglieder zu einer zeitweisen Einschränkung der Produktion zu zwingen, ohne jedoch durch Beschränkung der Gesamtproduktion die natürliche Entwickelung der Steinkohlenindustrie zu hemmen. Die Durchführung dieses richtigen Grundsatzes, nur die der Nachfrage entsprechenden Quantitäten auf den Markt zu bringen, wird erleichtert, wenn die einzelnen Zechen den Betrieb so einrichten, daß die Hauptförderung in die Monate des Hauptabsatzes fällt, während in den Sommermonaten der Schwerpunkt auf die Aus- und Vorrichtungsarbeiten gelegt wird.

Mit der Regelung des Angebotes ist die Preisbildung eng verknüpft. Bisher ist es eine eigentümliche Erscheinung des westfälischen Kohlenmarktes gewesen, daß ein die Nachfrage nur um wenige Prozent übersteigendes Angebot die größten Preisschwankungen hervorruft. Es ist ein Vorzug des Syndikates, durch ein reguliertes Angebot eine gleichmäßige Preisgestaltung zu bewirken.

Die Syndikatsgegner sehen allerdings in der Kartellbildung nur den frevelhaften Versuch der Steinkohlenindustriellen, durch Preissteigerungen die Kohlenkonsumenten auszubeuten; verfolgt man die diesjährigen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über den Etat der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, so findet man diesen Gedanken in den sämtlichen Reden der dem Syndikate abgeneigten Ab-

1) Abgeordneter Brömel in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 1. März 1893.

geordneten ausgesponnen. Von freihändlerischer Seite [1]) wird es geradezu als eine Absicht der Kartellbildung hingestellt, „die Regelung der Produktion und des Preises durch Angebot und Nachfrage bei seite zu schieben und an dessen Stelle den souveränen Willen der Mitglieder der Vereinigung zu setzen“. Die Folgen einer unberechtigten Preistreiberei sind bereits auseinandergesetzt worden. Daß sich aber die Industriellen des westfälischen Steinkohlenbergbaues auch dieser Wirkungen bewußt sind, darf man von einer Unternehmerschaft voraussetzen, „die sich durch einen besonders hohen Grad von Intelligenz auszeichnet und niemals die einfachsten wirtschaftlichen Gesetze außer acht lassen und beispielsweise niemals bewußt die Kohlenpreise so steigern wird, daß die deutsche Industrie konkurrenzunfähig auf dem Weltmarkte werden müßte [2])“.

Zweck des Syndikates ist nämlich nicht die Erzielung hoher Preise und starres Festhalten an solchen Preisen ohne Rücksicht auf die Lage der übrigen Industriezweige. Es strebt vielmehr, und zwar mit vollem Rechte Preise an, die in angemessenem Verhältnisse zu dem Kapitalaufwande und den erhöhten Selbstkosten stehen, und welche die „starren“ Durchschnittspreise der 70er und 80er Jahre von 4—5 Mark übersteigen müssen [3]). Eine Starrheit der Preise wäre für die Steinkohlenindustrie selbst verhängnisvoll. Die Konkurrenz mit der ausländischen Kohle zwingt von selbst schon, auf die Lage des Weltmarktes Rücksicht zu nehmen. Und eben weil das Kohlensyndikat dieselbe besser zu überblicken und auszunutzen vermag, wird es eine regelmäßige Preisbewegung erzielen, welche den Erfordernissen sämtlicher Industriezweige gerecht wird, welche sich jedoch von den verhängnisvollen Folgen heftiger und unvorhergesehener Preisschwankungen frei hält.

Eine Bestätigung der vorstehend entwickelten Ansichten findet sich in dem Jahresberichte der Handelskammer zu Frankfurt a. M. für das Jahr 1890 (S. 208), in welchem es heißt:

> „Durch die Verkaufsvereinigungen erhielt der ungeregelte Wert der Kohlen wieder eine feste Position, das Unterbieten hörte auf, ebenso verhinderte aber dieses Zusammengehen der Zechen Anwüchse nach oben, welche sonst bei dem bald eintretenden strengen und langen Winter, der geschlossenen Schiffahrt und den vielen Störungen auf den Eisenbahnen sicher eingetreten wären, während unter der Leitung der Syndikate nur eine langsame und nicht eine sprungweise Erholung der Preise sich vollzogen hat. Es muß konstatiert werden, daß die uns vorliegenden Berichte erster Kohlenhandlungen hier alle einstimmig betonten, nur den Vereinigungen der Zechen und deren maßvollem Vorgehen sei es zu ver-

1) Freihandelskorrespondenz, 1890, Nr. 60.

2) Dr. Hückinghaus, Die Verstaatlichung der Steinkohlenbergwerke, Jena 1892.

3) Frhrr. von Berlepsch in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. März 1893: „Wenn das Bestreben des Syndikates dahin gehen sollte, eine der Erhöhung der Selbstkosten entsprechende Preiserhöhung eintreten zu lassen, so wird meines Erachtens niemand den Führern und Leitern des Syndikates aus ihrem Streben einen Vorwurf machen können.“

danken, daß nicht rapide und übertriebene Preissteigerungen und Mehrforderungen sich geltend machen konnten, die ohne einheitliche Leitung bei dem während des Winters überall so dringend auftretenden Bedarf gar nicht zu vermeiden gewesen wären[1].

Ueber die im Dezember 1892 infolge der eintretenden scharfen Kälte plötzlich gesteigerte Nachfrage nach Hausbrandkohlen führt die Frankfurter Handelskammer im diesjährigen Berichte (S. 207) aus: „Im Bezuge direkt von den Kohlenzechen oder deren Vertretern trat während dieser Periode eine Verteuerung der Kohlenpreise nicht ein, während im Kleinhandel etwas höhere Preise gefordert wurden."

Die bis jetzt mit den Kohlenverkaufsvereinen gemachten Erfahrungen haben dargethan, daß sie mit Mäßigung das Ziel einer Aufbesserung der Preise durchzuführen bestrebt sind, und man darf auch von dem Syndikate erwarten, daß es mit Festigkeit den Plan durchführen wird, eine stabile Preislage zu schaffen. Diese wird nicht nur den westfälischen Kohlenmarkt festigen, sondern auch den kohlenverbrauchenden Industriezweigen zu gute kommen, welche auf regelmäßige Preisschwankungen mit größerer Sicherheit ihre Kalkulationen aufstellen können.

Wie aus den statistischen Darstellungen des Kokssyndikates ersichtlich ist, hat der deutsche Roheisenmarkt infolge der gleichmäßigen Preisbewegung des Koks in den Jahren 1891 und 1892 eine ziemlich konstante Haltung bewahrt, während das schottische Roheisen im gleichen Zeitraume, allerdings auch unter dem Einflusse einer ausgedehnten Spekulation und des im Frühjahre 1892 in Durham ausgebrochenen Streikes, den heftigen Schwankungen des englischen Koks gefolgt ist.

Die Beseitigung der inneren, ungesunden Konkurrenz durch die Kartellbestrebungen ist noch nach einer andern Richtung hin für die westfälische Steinkohlenindustrie von Belang, insofern als die Lebensfähigkeit derselben als einer Exportindustrie durch die Konzentration des kaufmännischen Vertriebes bedingt ist. Die Größe und Bewegung der westfälischen Steinkohlenausfuhr ist aus der am Schlusse dieser Arbeit befindlichen Tabelle ersichtlich.

Hiernach beläuft sich die Gesamtausfuhr an Kohlen und Koks auf:

im Jahre	Kohlen Tonnen	Prozentsatz vom Gesamtabsatze	Koks Tonnen	Prozentsatz vom Gesamtabsatze
1880	1 622 516	8,6	209 187	16,1
1885	2 202 216	9,21	536 358	23,14
1888	2 392 118	8,88	691 474	22,45
1889	2 283 347	8,5	697 651	21,07
1890	2 597 274	9,87	827 690	22,3
1891	2 589 019	8,74	894 265	23,11
1892	2 524 416	8,76	1 201 446	29,36

1) In ähnlichem Sinne äußern sich die Handelskammern zu Mülheim a. d. Ruhr und zu Bochum in den Berichten pro 1890.

Ueber die Ausfuhr von Kohlen und Koks ins Ausland.

(Zusammengestellt nach den statistischen Mitteilungen der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preuß. Staate, Berlin).

	1880				1885				1888			
	Kohlen t	Proz.[1])	Koks t	Proz.[1])	Kohlen t	Proz.	Koks t	Proz.	Kohlen t	Proz.	Koks t	Proz.
Holland	1 094 008	5,8	19 830	1,6	1 459 128	6,1	21 178	0,9	1 807 162	6,71	47 875	1,64
Belgien-Luxemburg	293 883	1,6	154 012	11,9	444 634	1,86	300 590	12,97	325 504	1,2	393 436	12,78
Frankreich	178 129	0,9	27 180	2,1	186 827	0,78	137 090	5,92	137 375	0,51	157 375	5,11
Oesterreich-Italien	1 170		10		30 394	0,13	62 519	2,7	29 200	0,19	46 865	1,52
Schweiz	38 548	0,2	6 950	0,5	41 632	0,17	8 257	0,36	25 268	0,09	17 540	0,57
Rußland	}		}		—	—	1 920	0,08	10	—	7 870	0,26
Schweden	} 5 548		} 1 155	0,1	—	—	830	0,02	13 979	0,05	16 750	0,54
Spanien	}		}		—	—	—	—	—	—	670	0,02
Aufsereuropäische Länder	11 230	0,1	50		39 601	0,17	3 956	0,17	55 620	0,21	3 493	0,11
Summa Ausland	1 622 516	8,6	209 187	16,1	2 202 216	9,21	536 358	23,14	2 392 118	8,88	691 474	22,45
Gesamtabsatz an Rohkohle und Koks	18 859 189	= 100	1 296 037	= 100	23 911 385	= 100	2 317 503	= 100	26 933 926	= 100	3 077 107	= 100

1) Die in der Rubrik Proz. enthaltenen Zahlen geben den Prozentsatz der Exportmenge am Gesamtabsatze an.

	1889				1890				1891				1892			
	Kohlen t	Proz.	Koks t	Proz.	Kohlen t	Proz.	Koks t	Proz.	Kohlen t	Proz.	Koks t	Proz.	Kohlen t	Proz.	Koks t	Proz.
Holland . . .	1 766 227	6,57	47 545	1,44	1 914 422	6,91	39 391	1,06	1 924 412	6,5	40 042	1,08	1 941 119	6,74	71 035	1,74
Belgien-Luxemburg	267 532	1,00	427 901	12,92	42 460	1,52	499 251	13,45	414 563	1,4	475 935	12,3	367 150	1,28	515 357	12,59
Frankreich . .	133 392	0,5	120 510	3,64	138 670	0,50	171 365	4,62	152 165	0,51	319 050	8,24	113 297	0,39	521 264	12,73
Oesterreich-Italien	45 664	0,17	77 025	2,33	39 825	0,15	100 303	2,7	24 415	0,08	25 835	0,67	12 100	0,04	27 638	0,68
Schweiz . . .	19 562	0,07	12 700	0,38	24 598	0,09	6 650	0,18	38 764	0,13	16 743	0,43	32 286	0,11	10 820	0,26
Rufsland . .	—	—	6 780	0,20	9 999	0,03	2 130	0,06	890	—	6 620	0,17	—	—	15 455	0,38
Schweden . .	6 500	0,02	2 910	0,09	100	—	6 050	0,16	—	—	7 560	0,20	10	—	20 022	0,49
Spanien . . .	—	—	—	—	950	—	—	—	5 990	0,02	2 180	0,06	980	—	18 745	0,46
Aufsereuropäische Länder	44 470	0,17	2 280	0,07	48 250	0,17	2 550	0,07	27 820	0,10	300	0,01	57 474	0,20	1 110	0,03
Summa Ausland	2 283 347	8,5	697 651	21,07	2 597 274	9,37	827 690	22,3	2 589 019	8,74	894 265	23,11	2 524 416	8,76	1 201 446	29,36
Gesamtabsatz an Rohkohle und Koks	26 869 050	= 100	3 311 119	= 100	27 708 096	= 100	3 711 697	= 100	29 625 477	= 100	3 870 483	= 100	28 818 362	= 100	4 093 738	= 100

Diese Zahlen beweisen deutlich die Bedeutung des westfälischen Steinkohlenexportes; derselbe hat in den letzten 10 Jahren sich bei Kohlen auf dem ziemlich gleichen Niveau von 8—9 Prozent der zum Absatz gelangten Kohlenmenge gehalten. Dagegen ist die Koksausfuhr bedeutend gestiegen und beträgt heute über $^1/_4$ der gesamten absatzfähigen Menge. Andererseits zeigt jedoch die Ausfuhrtabelle, wie schwankend und unzuverlässig die einzelnen Absatzgebiete sind; diese Thatsache ist gerade kein besonders hervorragender Beweis für die nachhaltige Exportfähigkeit der westfälischen Steinkohlenindustrie. Die Ursache dieser Erscheinung ist vorzugsweise in dem Mangel einer einheitlichen Organisation zu suchen.

Die Geschichte der Ausfuhr lehrt, daß erst die Bestrebungen mehrerer zu einer Vereinigung zusammengetretenen Zechen Erfolge erzielt haben; sie zeigt aber auch, daß eine lose Vereinigung eine systematische Erweiterung des Absatzgebietes nicht durchzuführen vermag. Zwar sind viele Versuche und Vorstöße unternommen worden, jedoch ohne dauernden Nutzen. Es ist erklärlich, daß die einzelne Zeche das Risiko von Auslandsgeschäften nicht übernehmen kann, ohne sich beim Mißlingen derselben dem vollständigen Ruine auszusetzen. Wohl aber vermögen auf kontraktlichem Boden festgeschlossene Verbände wie die Kohlenverkaufsvereine und das Syndikat, die mit ausreichenden Geld- und Hilfsmitteln ausgestattet sind, die Exportfrage mit dauerndem Erfolge zu lösen. Nur weil diese den Weltmarkt zu übersehen und mit einem in sich konkurrenzfreien Angebote der ausländischen Konkurrenz entgegenzutreten vermögen, kann es ihnen gelingen, der westfälischen Kohle dauernde Absatzgebiete im Auslande zu sichern. Andererseits entfällt das Risiko, welches allen Auslandsgeschäften eigentümlich ist, auf die Gesamtheit, ohne den Einzelnen zu stark zu belasten.

(Siehe Tabelle auf S. 44.)

Unter diesen Gesichtspunkten, welche aus dem Grundsatze entspringen, daß die Lebensfähigkeit der Steinkohlenindustrie auf dem Export beruht, erscheint das Kohlensyndikat wirtschaftlich berechtigt.

Seine Bestrebungen haben sich vorzugsweise nach drei Richtungen hin geltend zu machen:

a) Es müssen vor allem die Gebiete gewonnen werden, welche heute noch im ausschließlichen Besitze des ausländischen Kohlenmarktes sind. Die wichtigsten und wohl auch gesichertsten ausländischen Absatzgebiete für die Ruhrkohle sind bis jetzt Holland, Luxemburg, Frankreich und Belgien. Die Ausfuhr in die beiden zuletzt genannten Länder hat jedoch gegen die Vorjahre einen Rückschritt zu verzeichnen; auch in Holland hat im vergangenen Jahre die englische Kohle Fortschritte gemacht. Nur in geringerem Maße sind Rußland, Schweden, Spanien und die außereuropäischen Länder am Export beteiligt; in diese Gebiete wurden im Jahre 1890 zusammen 60500 Tonnen Steinkohle und 10620 Tonnen Koks versandt. Auf die Gewinnung von Italien und Spanien würde wohl zunächst das Augenmerk zu richten sein.

Vor allem wird das Syndikat aber auch dafür zu sorgen haben,

daß die Umladung in den Seehäfen in einer den heutigen Anforderungen entsprechenden Weise geschieht, und daß die erforderlichen technischen Verbesserungen und Anlagen in Angriff genommen werden. Die Klagen über die Schwierigkeiten, welche dem Export zur See von Hamburg aus entgegenstehen, richten sich nicht zum geringsten Teile dagegen, daß dort keine einzige Kippvorrichtung zur Verladung der Ruhrkohle in die Seeschiffe vorhanden ist. Wie es in dem auf Veranlassung der Handelskammer herausgegebenen Berichte über Hamburgs Handel im Jahre 1892 heißt, funktionieren die bestehenden Ladungs- und Löschvorrichtungen zur Zufriedenheit; „der Mangel einer praktischen Kippvorrichtung bleibt aber fühlbar".

b) Das Kohlensyndikat muß noch eine weitere Verbilligung der Frachtsätze für die Ruhrkohle anstreben. Der Einfluß der verbilligten Tarifsätze für die Ausfuhr nach Hamburg tritt in folgender Zusammenstellung recht zu Tage:

Jahr	Einfuhr nach Hamburg t	Zunahme in dem vierjährigen Zeitraum
1882	494 944	—
1886	572 945	77 951 t = 16 %
1890	885 882	312 937 t = 54,6 % seit Einführung der Ausnahmetarife im J. 1886.

Die Tariffrage hat von seiten der Handelskammern, der einzelnen Industriezweige und der Tagespresse eine sehr verschiedene Beantwortung gefunden. Während der eine Tariferhöhung fordert, befürwortet der andere die Herabsetzung und ein Dritter sogar die Abschaffung aller Ausnahmetarife.

Van der Borght[1]) hat die Kohlentariffrage eingehend erörtert, und gelangt zu folgenden allgemeinen Folgerungen:

Billige Kohlenfrachten liegen zunächst im Interesse der Kohlenproduzenten selbst, sodann aber auch im Interesse der Kohlenkonsumenten:

1) Wenn es der vaterländischen Industrie möglich ist, mittelst niedriger Tarife den Wettbewerb des Auslandes erfolgreich zu bekämpfen, so bleibt dem Vaterlande ein großes Nationalvermögen erhalten.
2) Ist die Kohlenausfuhr durch hohe Tarifsätze erschwert, so werden sich die kohlenverbrauchenden Industriezweige in den Kohlendistrikten über Gebühr zusammendrängen, während bei billigen Tarifen sich auch dort eine Industrie entwickeln kann, wo entweder andere wichtige Rohstoffe erzeugt werden, oder ein Hauptabsatzgebiet in der Nähe liegt oder endlich zahlreiche Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Diese Ausführungen legen die volkswirtschaftliche Bedeutung billiger Tarife in präziser Weise dar und sind in ihrer Allgemeinheit als zutreffend zu erachten. Was jedoch im einzelnen Falle unter billigen Tarifen zu verstehen ist, und was als die untere Grenze für

1) van der Borght, Zur Kohlentariffrage, Aachen 1884.

Kohlentarifermäßigungen angesehen werden muß, ist nicht leicht zu entscheiden.

Dr. Reismann [1]) giebt eine Zusammenstellung der für Steinkohle giltigen Ausnahmetarife, und kommt in Uebereinstimmung mit van der Borght [1]) zu dem zutreffenden Schlusse, daß die Frachten der Ruhrkohle im Vergleich zu denen der ausländischen, namentlich der englischen Kohle, gegenwärtig noch zu hoch sind. Eine Erniedrigung der Kohlentarife wird aber nicht nur die Ausfuhr der Ruhrkohle steigern, sondern auch der staatlichen Eisenbahnverwaltung erhöhte Einnahmen sichern.

Die Bielefelder Handelskammer (Jahresbericht pro 1891) erblickt allerdings in den Kohlenausfuhrtarifen die Einräumung einer Monopolstellung zu Gunsten der Kohlenindustrie. Sie befürwortet deshalb die Beseitigung oder wenigstens eine wesentliche Einschränkung aller Ausfuhrerleichterungen und verspricht sich von solchen Maßnahmen den Erfolg, daß der ausländische Absatz verringert, hierdurch auf dem inländischen Kohlenmarkte ein gesteigertes Angebot und infolgedessen ein Preisrückgang bewirkt werde. Bei der Durchführung eines solchen Planes steht nur zu befürchten, daß die Folgen für die Steinkohlenindustrie viel schwerwiegender sein werden, wie von der Handelskammer angenommen ist.

Wie schon dargethan, ist der Export für die westfälische Steinkohlenindustrie eine Lebensbedingung; wie im besonderen gezeigt wurde, muß das Syndikat diejenige Koksmenge, welche über den Bedarf des Inlandes hinaus produziert wird, im Auslande vertreiben. Ein Aufhören dieser Ausfuhr würde die Steinkohlenindustrie tief schädigen, wenn nicht zum Erliegen bringen. Und unter diesem Gesichtspunkte muß man es sogar als eine Pflicht des Staates bezeichnen, die Ausfuhr zu begünstigen, und als Aufgabe des Syndikates, auf weitere Tarifermäßigungen hinzuarbeiten.

c) Die Steinkohlenindustrie besitzt das lebhafteste Interesse an der Vermehrung der Absatzwege. Im besonderen ist der Ausbau der Wasserstraßen für sie von höchster Bedeutung. Die verschiedenen Kanalprojekte, die zum Teil schon in der Ausführung begriffen sind, zum Teil noch der Beschlußfassung unterliegen, versprechen der westfälischen Steinkohlenindustrie eine große Zukunft. Hierbei mag nur angedeutet werden, daß die wichtige Frage, wer späterhin den Schiffahrtsbetrieb auf den neuen Wasserstraßen übernehmen soll, in zweckmäßigster Weise vielleicht dahin gelöst wird, daß das Kohlensyndikat mit eigenen Fahrzeugen den Wassertransport ausführt, da dieses am besten in der Lage ist, die erforderlichen technischen Einrichtungen in einer den Anforderungen des Betriebes und der Verfrachtung entsprechenden Weise zu treffen.

Nicht minder bedeutungsvoll ist für die Steinkohlenindustrie das in letzter Zeit aufgetauchte Projekt der Rhein-Seeschiffahrt. Die Be-

1) Reismann, Die Kohlenkartelle etc., S. 26 ff. van der Borght, Die wirtschaftliche Bedeutung der Rhein-Seeschiffahrt, Köln 1892, Seite 99.

deutung desselben für die Ruhrkohle in Bezug auf die Export- und Konkurrenzfähigkeit mit der englischen Kohle ist von Prof. Dr. van der Borght in der bereits früher erwähnten Schrift überzeugend nachgewiesen. Würden doch nach seiner Berechnung allein an Unkosten fast $^1/_2$ Million Mark bei einer Ausfuhr von 957 000 Tonnen erspart werden.

In den vorstehenden Ausführungen sind nur die wichtigsten Gesichtspunkte, welche für eine befriedigende Lösung der Exportfrage im Ruhrkohlengebiet maßgebend sind, kurz skizziert. Sie reichen jedoch aus, um zu zeigen, daß der Thätigkeit zur Erweiterung des Absatzgebietes der Ruhrkohle noch ein weites Feld geboten ist.

Es ist eine wirtschaftliche Aufgabe des Kohlensyndikates, alle derartigen Bestrebungen zu unterstützen, und es liegt in seiner Macht, die gebotenen Mittel zur Steigerung der Exportfähigkeit gründlich auszunützen.

Das Schlußergebnis der kritischen Studie fassen wir dahin zusammen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Kohlensyndikat nicht nur wirtschaftlich berechtigt, sondern sogar notwendig ist. Damit jedoch dauernde Erfolge erzielt werden können, ist erforderlich, daß die einzelnen Werksbesitzer von der Solidarität ihrer Interessen überzeugt und auch bereit sind, zum Wohle der Gesamtheit Opfer zu bringen.

V. Schluſs.

Die Kartellbestrebungen werden von dem Freihändler aus prinzipiellen wirtschaftlichen Gründen bekämpft. Wenn er jedoch an die Spitze seines Programmes die unbedingte wirtschaftliche Freiheit des einzelnen Individuums stellt, dürfte er konsequenterweise auch die Syndikatsbildung nicht verurteilen, insofern als sich diese als eine freiwillige Willensäußerung der einzelnen Mitglieder darstellt. Freilich wird dagegen eingewendet werden, daß einerseits viele, lediglich um existenzfähig zu bleiben, zum Anschluß an ein Kartell und daher zum Aufgeben ihrer Selbständigkeit gezwungen werden, andererseits die freie Konkurrenzfähigkeit desjenigen beeinträchtigt wird, welcher sich vom Syndikate fern hält. Aber diese Folge tritt, auch ohne Kartellbildung, im Volkswirtschaftsleben überall da ein, wo im gleichen Gewerbe große und kleine Betriebe in Wettbewerb treten. Ferner werden von freihändlerischer Seite die Kartellbildungen mit Vorliebe als ein Produkt der Schutzzollpolitik hingestellt. „Nächst Nordamerika ist das Deutsche Reich das Land, in welchem, unter dem Schutze hoher Zölle, Kartelle und Koalitionen sich in reichster Fülle gebildet haben [1].“ Die in Nordamerika erfolgte Gründung der Kartelle ist jedoch nicht als eine Wirkung des Schutzzollsystems anzusehen; vielmehr haben dort „übermäßige Konkurrenz und die durch die Vereinigung verschiedener Etablissements zu einem einzigen Unter-

1) Freihandelskorrespondenz, 1890, Nr. 26.

nehmen erzielten Ersparnisse die Trusts ins Leben gerufen [1])." Diese Auslassungen treffen auch auf die westfälische Steinkohlenindustrie zu. Die Kohlensyndikatsbildung kann, wie die Freihandelskorrespondenz auch an anderer Stelle zugeben muß, bei dem Fehlen jeglichen Kohlenschutzzolles auf die Schutzzollpolitik nicht zurückgeführt werden; ebensowenig ist dieselbe aber auch, wie dieses Blatt weiter behauptet, als eine Folge der allgemeinen, vom Staate eingeschlagenen volkswirtschaftlichen Richtung anzusehen. Wenn vielmehr jemals ein Industriezweig eine Verbesserung seiner Lage aus eigener Kraft zu erreichen sich bemüht, so ist es die westfälische Steinkohlenindustrie. Ihre Geschichte beweist dies und zeigt ferner, daß die Industriellen nicht etwa eine unberechtigte Preistreiberei, sondern vielmehr eine gleichmäßige Preisbewegung auf dem Kohlenmarkte als Zweck ihrer Koalitionsbestrebungen betrachten. Die Erreichung dieses Zieles dürfte wohl als die wichtigste Errungenschaft des Syndikates zu bezeichnen sein. Im Laufe dieser Studie wurde bereits darauf hingewiesen, daß eine gleichmäßige Preisbewegung auch für die kohlenverbrauchenden Industriezweige von großer Bedeutung ist. Aber noch nach einer anderen Richtung hin ist der Einfluß der Preisgestaltung zu prüfen. Heute vollzieht sich auf volkswirtschaftlichem Gebiete kaum ein Vorgang, der nicht auch von sozialpolitischem Standpunkte aus der Kritik unterzogen würde. Es erübrigt daher noch, in eine Prüfung der Frage einzutreten, in welchem Maße das Kohlensyndikat auf die sozialen Arbeiterverhältnisse einwirken wird. Nach der Anschauung der Abgeordneten Brömel und v. Kardorff [2]) steht zu befrüchten, daß „aus den Preissteigerungen, welche das Kohlensyndikat durchsetzt, mit Notwendigkeit neue Ansprüche der Arbeiter hervorgehen, und daß demnach diese geschäftliche Praxis gerade dazu drängt, die Gegnerschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufs neue zu verschärfen und speziell wieder verhängnisvolle Ausstände herbeizuführen". Das Kohlensyndikat wird daher direkt für den Ausbruch von Streiks verantwortlich gemacht, und zwar deshalb, weil die „Dividenden in so bedeutendem Maße wachsen würden". Der Kurszettel ist aber noch lange nicht für den Stand der Industrie maßgebend; auf die Notierungen der Börse wirken vielmehr häufig Momente, die den Interessen der Steinkohlenindustrie geradezu entgegenstehen. Aber abgesehen hiervon würde die Gefahr der Herbeiführung von Streiks durch die Syndikate dann thatsächlich eintreten können, wenn die Prämissen dieses Schlusses zutreffend wären. Die Syndikatsgegner verwechseln stets die Syndikate mit den spekulativen Ringen; sie können sich deshalb von dem Gedanken nicht trennen, daß die Kartellbestrebungen etwas anderes bezwecken, als die innere ungesunde Konkurrenz auf dem westfälischen Kohlenmarkte zu beseitigen und durch ein der Nachfrage entsprechendes Angebot an-

1) Jeremiah W. Jacks, Die Trusts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, deutsche Uebersetzung in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1891.

2) Stenograph. Berichte des Landtages, Sitzung vom 15. Febr., resp. 3. März, S. 874 und 1305.

gemessene Preise zu erzielen. Dieser Zweck kann zwar bei sinnloser Leitung außer acht gelassen werden. Eine unnatürliche Preistreiberei könnte alsdann allerdings die Begehrlichkeit der Arbeiter nach Lohnerhöhungen reizen und Streiks herbeiführen. Ehe jedoch eine solche Bewegung unter den Arbeitern Platz greift, werden die Folgen einer unberechtigten Preissteigerung längst eingetreten sein; der Rückgang in den Preisverhältnissen und die auf dem Kohlenmarkte entstehende Verwirrung wird derartig auf die ganze Industrie zurückwirken, daß ein etwa vorübergehend eintretender Arbeiterausstand ebenso schnell wieder beendigt wird. Die Steinkohlenindustrie muß jedoch mit der Möglichkeit, daß durch gewissenlose Agitation Streiks vom Zaune gebrochen werden, heute mehr wie sonst rechnen. Dies kann sie aber trotzdem nicht abhalten, mit allen erlaubten Mitteln eine Aufbesserung ihrer ungünstigen Lage anzustreben. Wie im Laufe der kritischen Studie dargethan wurde, bietet jedoch unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Syndikatsbildung die einzige Möglichkeit, gesunde Verhältnisse auf dem Kohlenmarkte zu schaffen.

Von dieser Association der Zechenbesitzer befürchten aber die Kartellgegner noch einen zweiten sozialpolitischen Nachteil. Sie erblicken nämlich in dem Syndikate die Vereinigung von großen Kapitalien in einer Hand, und halten dafür, daß eine derartige Kapitalanhäufung nur dazu geeignet sei, den Angriffen der sozialistischen Richtung auf unsere heutige Wirtschaftsform neue Angriffspunkte zu bieten [1]). Dem gegenüber weist Steinmann-Bucher [2]) in seinen allgemeinen Untersuchungen über die Kartelle zutreffend darauf hin, daß es „das Eigentümliche von dem deutschen Unternehmerverbande ist, daß er sich nicht als die vereinigte Kapitalmacht der Einzelunternehmer geltend macht, sondern als ein volkswirtschaftlicher Verwaltungskörper, dessen Thätigkeit nur ein Teil der wirtschaftlichen Verwaltung des ganzen Volkes ist“. Gerade so wie vor der Syndikatsgründung ist auch heute bei jedem Werke Produktion und Selbstkostenbildung (abgesehen von den Lagerungsverhältnissen, denen ja auch eine ausschlaggebende Rolle zufällt) durch die Höhe des in dem Bergwerke steckenden Anlagekapitales und des verfügbaren Betriebskapitales bedingt; auch jetzt bleibt es Sache des einzelnen Industriellen, den Ertrag seines Werkes durch eine sachgemäße technische Leitung unter möglichster Herabsetzung der Selbstkosten zu steigern. Aufgabe des Syndikates ist es, die Produkte, welche ganz ohne sein Zuthun einen bestimmten, durch die Höhe der Selbstkosten bedingten Mindestverkaufswert erlangt haben, zu einem möglichst günstigen Preise zu verwerten. Das Syndikat erscheint daher gewissermaßen nur als ein großes Verkaufsbureau. Würde dagegen das Syndikat bezwecken, sämtliche Zechen zu konsolidieren, stellte es also, in diesem Sinne, in seiner

1) Vgl. die Rede des Abgeordneten Brömel in der Sitzung vom 3. März d. J.; Stenogr. Ber. S. 1305.

2) A. Steinmann-Bucher, Wesen und Bedeutung der gewerblichen Kartelle, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Neue Folge 15. Jahrgang, 1891.

Vollendung ein ganz Westfalen umfassendes konsolidiertes Werk dar, dann wäre allerdings die Ansammlung der Kapitalien in einer Hand eine unbestrittene Thatsache. Nur in den Bestrebungen, die kleineren Zechen zu größeren Unternehmungen oder mit bestehenden umfangreichen Werken zu konsolidieren, könnte die Gefahr einer „Kapitalsassociation“ erblickt werden. Wenn es Absicht des Syndikates wäre, die an sich berechtigten Konsolidationsbestrebungen derartig zu übertreiben, daß die sämtlichen westfälischen Zechen zu einheitlichem Betriebe und einheitlicher Verwaltung vereinigt würden, dann wäre allerdings der Vorwurf berechtigt, das Syndikat begünstige eine Stärkung der Irrlehre über die kapitalistische Wirtschaft. Es verrät jedoch eine vollständige Verkennung des Wesens und Zweckes der Kartelle, auch die heutigen Syndikatsbildungen für die Verbreitung solcher falschen Anschauungen verantwortlich machen zu wollen.

Als das Endziel der Syndikatsbestrebungen ist die Herbeiführung einer gleichmäßigen Preisbewegung bezeichnet worden. Wie bereits angedeutet wurde, ist dieselbe auch auf die Arbeiter**lohn**frage von wesentlichem Einflusse. Denn die Lohnhöhe ist nicht etwa allein von dem Verhältnis des Arbeiterangebotes zur Nachfrage abhängig, sondern wird auch durch die Preise wesentlich beeinflußt, welche der Arbeitgeber für seine Produkte zu erzielen hoffen darf.

Und dieser Faktor wird durch die Marktverhältnisse bestimmt. Es ist gezeigt worden, welchen Einfluß das Syndikat hierauf auszuüben berufen ist, und es wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß die Kartelle imstande sind, eine relativ stabile Preislage auf dem Markte zu erzielen. Der Einfluß auf die Lohnbewegung würde sich alsdann dahin geltend machen, daß auch hier die Schwankungen sich in engeren Grenzen halten müßten, und daß die Lohnverhältnisse entsprechend den angestrebten gleichmäßigen Verkaufspreisen reguliert werden.

Es wird jedoch immer ein schwieriges Unternehmen bilden, mittelst der Statistik auch den Nachweis für die Einwirkung der Kartelle auf die Lohnhöhe zu erbringen. Denn dieselbe wird von den verschiedensten Faktoren beeinflußt. So macht eine Verlängerung oder Verkürzung der Schichtdauer bei gleichbleibender Lohnhöhe eine Lohnherabsetzung beziehungsweise -erhöhung aus. Ferner spielt die Arbeitsleistung in der Lohnbeurteilung eine große Rolle. Im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirke ist die Steigerung der Löhne mit einem Rückgang der Arbeitsleistung zusammengetroffen. Vergleicht man die in verschiedenen Jahren erzielten Arbeiterleistungen des Oberbergamtsbezirks Dortmund untereinander, so ist „der im Jahre 1889 und 1890 aufgetretene Rückgang der Förderleistung im wesentlichen auf die im Laufe der Jahre 1889 und 1890 eingetretene Abkürzung der Schichtdauer zurückzuführen. 1891 sind solche in größerem Umfange nicht erfolgt. Die Thatsache des weiteren Rückschrittes scheint in engem Zusammenhange mit der Lohnbewegung zu stehen; wahr- [illegible] d dies durch die Beobachtung, daß bei sinkenden [illegible] 1891 die Leistung eine Steigerung aufwies. Einen [illegible] h die Winterversorgung haben; daß diese indes

nicht allein die Ursache, zeigt der Vergleich mit den vorhergehenden günstigen Jahren" [1]). Auch ist nicht außer acht zu lassen, daß die Arbeiterbewegungen (Streiks) sowohl auf die Lohnhöhe als auch auf die Preislage des Marktes und hierdurch wieder indirekt auf den Lohn einwirken. Mit einem Worte, es sind so viele Faktoren bei der Beurteilung der Lohnfrage zu berücksichtigen, daß erst auf Grund eingehender Erhebungen ein Urteil darüber möglich ist, welcher Einfluß in einem bestimmten Falle maßgebend gewesen ist. Solange solche Untersuchungen und Feststellungen nicht vorliegen, wird sich auch statistisch nicht nachweisen lassen, inwieweit die Syndikatsbildung die Lohnbewegung günstig beeinflußt. Daß jene aber hierauf ausgleichend einwirken wird, darf so lange bestimmt angenommen werden, als die Kartelle den mit ihrer Gründung verfolgten Zweck — eine Festigung des Kohlenmarktes — mit Energie und Mäßigung durchführen. Die Zukunft muß zeigen, ob das Kohlensyndikat auch eine solche segensreiche, sozialpolitische Mission zu erfüllen imstande sein wird.

Wer auch heute noch in dem Kohlensyndikate nur einen von Spekulanten zu Spekulationszwecken gebildeten Ring erblickt, geht mit seinem Urteil auf eben so schiefer Bahn, wie derjenige, welcher allzu sanguinisch von dem Kartell die plötzliche Gesundung der westfälischen Steinkohlenindustrie erwartet. Das Kohlensyndikat stellt vorläufig in der Geschichte der rheinisch-westfälischen Steinkohlenindustrie erst einen auf veränderter Grundlage angestellten neuen Versuch zur Schaffung gesunder Verhältnisse dar. Dieser Versuch ist allerdings zu den bedeutsamsten wirtschaftlichen Ereignissen zu rechnen und kann mit den früheren Bestrebungen der Industriellen gar nicht in Vergleich gezogen werden. Bei dieser Sachlage kann die Kartellbildung noch nicht auf hinreichende Erfahrungen sich stützen. Ihre Ergebnisse dürfen deshalb vorläufig noch nicht mit demselben Maßstabe gemessen werden, wie Unternehmungen, welche nach erprobten Grundsätzen geleitet werden. Man darf nicht jeden Mißgriff und Fehler dem Syndikate als solchem zur Last legen, ebensowenig aber auch die Leiter für dieselben verantwortlich machen, sofern ihnen nicht ein offenbarer Mangel an der erforderlichen Einsicht und Umsicht nachgewiesen werden kann. Es ist zu hoffen, daß die Besonnenheit und der gute Wille der rheinisch-westfälischen Bergbautreibenden die Befürchtungen der Syndikatsgegner als haltlos erweist und die nunmehr fast zwei Dezennien währenden Bestrebungen zu einem befriedigenden Abschluß bringt.

---

1) Ministerialzeitschrift, Statist. Teil pro 1891, S. 73.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)[1].

Von Amtsrichter Greiff.

XXIII.

Die §§ 898—902 behandeln den Erwerb des Eigentums an Erzeugnissen und ähnlichen Bestandteilen einer Sache. Der § 898, welcher die Regel ausspricht, dafs Erzeugnisse und sonstige Bestandteile einer Sache auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache gehören, blieb unbeanstandet. Die folgenden Vorschriften enthalten Ausnahmen von der Regel. Nach § 899 Abs. 1 erwirbt derjenige, dem an der Sache ein dingliches Nutzungsrecht (z. B. ein Niefsbrauch) zusteht, das Eigentum an den seinem Recht unterliegenden Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen mit der Trennung. Dieser Satz, welcher nicht angefochten wurde, soll nach dem 1. Halbsatz des Abs. 2 nicht Anwendung finden, wenn der Eigentümer die Sache ohne Kenntnis von dem Nutzungsrechte im Eigenbesitz hat; die Bestimmung des Abs. 1 soll jedoch nach dem 2. Halbsatz dann wieder gelten, wenn der Nutzungsberechtigte die Trennung der Bestandteile ohne verbotene Eigenmacht bewirkt. Der Abs. 2 wurde mit Rücksicht auf die folgenden zu § 900 gefafsten Beschlüsse

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

IV. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache.

§ 898. Erzeugnisse und sonstige Bestandteile einer Sache gehören auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache, soweit sich nicht aus den §§ 899 bis 901 ein anderes ergiebt.

§ 899. Wer vermöge eines Rechtes an einer fremden Sache befugt ist, Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile der Sache sich anzueignen, erwirbt das Eigentum an denselben, unbeschadet der Vorschriften der §§ 900 und 901, mit der Trennung.

§ 900. Wer eine Sache im Eigenbesitze hat, erwirbt das Eigentum an den Früchten der im § 792 Abs. 1 bezeichneten Art, unbeschadet der Vorschriften des § 901, mit der

1) Vergl. den vorigen Band S. 677.

gestrichen. Der § 900 läfst den Eigenbesitzer einer fremden Sache das Eigentum an den im § 792 Nr. 1 bezeichneten natürlichen Früchten — d. h. an den Erzeugnissen und der sonstigen Ausbeute, welche der Bestimmung der Sache gemäfs aus ihr gewonnen wird, — mit der Trennung erwerben, es sei denn, dafs der Eigenbesitzer bei der Trennung den Mangel seiner Berechtigung zum Besitz oder das an der Sache bestehende Nutzungsrecht eines anderen gekannt hat, oder dafs einer von zwei weiteren später zu erwähnenden Ausnahmefällen vorliegt. Die Kommission erweiterte die Vorschrift des § 900 nach zwei Richtungen: sie dehnte sie erstens auf jeden Eigenbesitzer, also auch den im Eigenbesitz befindlichen Eigentümer, zweitens auf denjenigen aus, welcher eine Sache zum Zwecke der Ausübung eines Nutzungsrechts an derselben besitzt oder im mittelbaren Besitz hat. Durch die erste Erweiterung wurde der 1. Halbsatz des § 899 Abs. 2 sachlich gedeckt, durch die zweite der 2. Halbsatz nach der Ansicht der Kommission wenigstens in der Hauptsache; darüber, ob der 2. Halbsatz noch andere Fälle im Auge habe, welche durch den erweiterten § 900 nicht getroffen werden, waren die Meinungen geteilt; jedenfalls aber glaubte man die Entscheidung dieser Fälle der Wissenschaft und Praxis überlassen zu können. Der § 900 erfuhr weiter folgende Aenderungen: Voraussetzung des Fruchterwerbs ist nach dem Entwurf, dafs der Eigenbesitz an der Sache zur Zeit der Trennung der Früchte besteht. Die Kommission beschlofs, einer Anregung der Kritik folgend, auf den nach ihren Beschlüssen zum Fruchterwerb erforderlichen Besitz den § 885 Abs. 2, 3 und den § 888a Abs. 2 Satz 1 (nach der im vor. Bd. S. 690, 691 mitgeteilten Zusammenstellung) zur entsprechenden Anwendung zu bringen; es soll also der Besitzer, wenn er den Besitz ohne seinen Willen verliert, aber binnen Jahresfrist oder mittels einer innerhalb dieser Frist erhobenen Klage wiedererlangt, an den in der Zwischenzeit gezogenen Früchten Eigentum erwerben und ebenso der Erbe des Besitzers an den in der Zeit zwischen dem Tode des Besitzers und der Besitzergreifung des Erben getrennten Früchten, wenn entweder in dieser Zeit kein anderer den Besitz ergriffen oder, falls ein anderer den Besitz ergriffen hat, der Erbe binnen Jahresfrist nach der Besitzergreifung oder mittels einer innerhalb dieser Frist erhobenen Klage sich den Besitz verschafft hat. — Nach dem Entwurf (Satz 2 Nr. 1) schliefst ferner nur die bei der Trennung der Früchte vorhandene Kenntnis von dem Mangel seiner Berechtigung zum Besitz oder von dem Nutzungsrecht eines anderen den Fruchterwerb des Besitzers aus. Die Kommission setzte die Vorschrift in Einklang mit dem § 881 Abs. 2 und dem § 886 dahin, dafs der Fruchterwerb ebenso wie die Ersitzung ausgeschlossen sein soll, wenn der Be-

---

Trennung. Der Erwerb ist ausgeschlossen, wenn der Eigenbesitzer nicht zum Eigenbesitz oder ein anderer vermöge eines Rechtes an der Sache zum Fruchtbezuge berechtigt ist und der Eigenbesitzer bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben war oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfahren hat.

Dem Eigenbesitzer steht derjenige gleich, welcher eine Sache zum Zwecke der Ausübung eines Nutzungsrechtes an derselben besitzt oder im mittelbaren Besitze hat.

Auf den Eigenbesitz und den ihm gleichgestellten Besitz finden die Vorschriften des § 885 Abs. 2, 3 und des § 888a Abs. 2 Satz 1 entsprechende Anwendung.

sitzer den Rechtsmangel beim Besitzerwerb kannte oder nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte oder später vor der Trennung der Früchte erfährt. — Der Entwurf versagt dem Eigenbesitzer (in Satz 2 Nr. 2) den Fruchterwerb auch dann, wenn er den Besitz durch eine strafbare, wenn auch nur auf Fahrlässigkeit beruhende Handlung erworben hat. Die Ausnahme ist wesentlich auf den Fall der Hehlerei berechnet; da jedoch dieses Vergehen nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht als ein „nur auf Fahrlässigkeit beruhendes" anzusehen ist, so sah die Kommission kein Bedürfnis, die Ausnahme der Nr. 2 neben der der Nr. 1 beizubehalten. Die fernere Ausnahme, welche der Satz 2 Nr. 3 bestimmt, wurde aus demselben Grunde gestrichen wie die verwandte Vorschrift des 2. Halbsatzes des § 899 Abs. 2.

Die Bestimmungen der §§ 901, 902 über den Erwerb des Eigentums an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen durch denjenigen, welchem der Eigentümer oder ein anderer, dem die Bestandteile nach der Trennung gehören, gestattet hat, sich die Bestandteile anzueignen, blieben sachlich unangefochten, erfuhren aber eine Ergänzung. Die Bestimmungen setzen voraus, dafs derjenige, der die Aneignung gestattet, hierzu berechtigt ist. Sie würden also keine Anwendung finden z. B. auf einen Pächter, der in gutem Glauben von einem unredlichen Eigenbesitzer gepachtet hat. Die Kommission füllte die Lücke aus, indem sie davon ausging, dafs nach dem den §§ 901, 902 zu Grunde liegenden Gedanken der redliche Pächter etc. ebenso nach Mafsgabe dieser Vorschriften Eigentum an den Erzeugnissen erwerben müsse, wie er es nach §§ 877 ff. thun würde, wenn die Erzeugnisse von dem Verpächter ihm einzeln veräufsert und übergeben würden.

Der § 903 Abs. 1, der die Vorschriften über die Z u e i g n u n g (oder nach der Fassung der Redaktionskommission die Aneignung) mit dem

---

§ 901. (901, 902.) Hat der Eigentümer einem anderen gestattet, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile der Sache anzueignen, so erwirbt dieser das Eigentum an denselben, wenn ihm der Besitz der Sache überlassen ist, mit der Trennung, anderenfalls mit der Besitzergreifung. Solange sich der andere in dem ihm überlassenen Besitze der Sache befindet, kann der Eigentümer die Gestattung nicht widerrufen, wenn er zu derselben verpflichtet ist.

Das Gleiche gilt, wenn die Gestattung nicht von dem Eigentümer, sondern von einem anderen ausgeht, welchem Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile einer Sache nach der Trennung gehören.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher die Aneignung einem anderen gestattet hat, hierzu nicht berechtigt war, es sei denn, dafs der andere, falls ihm der Besitz der Sache überlassen war, bei der Ueberlassung, anderenfalls bei der Ergreifung des Besitzes der Erzeugnisse oder der sonstigen Bestandteile nicht in gutem Glauben war oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfahren hat.

§ 902 vergl. § 901.

V. Aneignung.

§ 903. Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache. Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder das Aneignungsrecht eines anderen durch die Besitzergreifung verletzt wird.

A n m e r k u n g. Es bleibt vorbehalten, dem Art. 43 des Entwurfes des Einführungsgesetzes folgenden Zusatz beizufügen:

unbeschadet der Vorschrift des § 903 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Satze einleitet, dafs wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, das Eigentum an derselben erwirbt, wurde nicht beanstandet. Nach Abs. 2 wird das Eigentum nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder das Aneignungsrecht eines anderen verletzen würde. Die Kommission behielt diese Vorschrift einem Streichungsantrage gegenüber sachlich bei. Soweit der Abs. 2 den Fall verbotwidriger Aneignung betrifft, erschien seine Beibehaltung im Interesse der Deutlichkeit nützlich. Bezüglich des Falles einer gegen ein ausschliefsliches Aneignungsrecht verstossenden Aneignung hielt man es nicht für angängig, die Regelung lediglich der Landesgesetzgebung zu überlassen und diese dadurch zu einem Eingreifen zu nötigen, zumal da eine landesrechtlich verschiedene Regelung zu abweichender strafrechtlicher Beurteilung der gleichen Handlung in den einzelnen Staaten führen würde. Indem man das Hauptgewicht darauf legte, die privatrechtlichen Wirkungen der hier fraglichen Aneignungshandlungen so zu bestimmen, dafs die daraus sich ergebenden strafrechtlichen Folgerungen mit der Volksanschauung im Einklang stehen, erachtete man es für allein gemessen, mit dem Entwurf weder den Occupanten noch den Aneignungsberechtigten Eigentum erwerben, sondern die Herrenlosigkeit der Sache fortbestehen zu lassen. Der Beratung des Einführungsgesetzes wurde die Prüfung vorbehalten, ob bezüglich einzelner der landesgesetzlicher Regelung überlassener Aneignungsrechte den Landesgesetzen auch eine Abweichung vom § 903 Abs. 2 gestattet werden solle; nur inbetreff des Jagd- und Fischereirechts (Art. 43 des Einf.-Ges.) entschied man sich vorbehaltlich einer Nachprüfung schon jetzt, eine solche Abweichung nicht zuzulassen. Zu § 904, der die Voraussetzungen des Herrenloswerdens einer im Eigentum stehenden beweglichen Sache bestimmt, vermied man, von einer Erklärung des Eigentümers, dafs er das Eigentum aufgebe, zu sprechen. Im § 905, welcher die Voraussetzung der Herrenlosigkeit wilder und gezähmter Tiere betrifft, wurde der Abs. 2, übrigens in Uebereinstimmung mit der Absicht des Entwurfs, entsprechend dem § 906 dahin geändert, dafs gefangene wilde Tiere herrenlos werden, wenn sie die Freiheit wiedererlangen und der Eigentümer sie nicht unverzüglich verfolgt oder die Verfolgung aufgiebt; man hielt es für angemessen, in dieser Weise einen Eigentumsverlust ohne Willen des Eigentümers auszuschliefsen. Der Entwurf erfordert Wiedererlangung der natürlichen Freiheit; dieser Ausdruck wurde vermieden, weil aus demselben Zweifel bezüglich der Anwendbarkeit der Vorschrift auf nicht einheimische wilde Tiere hergeleitet werden könnten. Wilde Tiere dieser Art von der Vorschrift des Abs. 2 auszunehmen, erschien wegen der Unbestimmtheit der Unterscheidung von einheimischen

§ 904. Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgiebt.

§ 905. Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Tiere in Tiergärten und Fische in Teichen und anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.

Gefangene wilde Tiere werden herrenlos, wenn sie die Freiheit wiedererlangen und der Eigentümer sie nicht unverzüglich verfolgt oder die Verfolgung aufgiebt.

Gezähmte Tiere werden herrenlos, wenn sie die Gewohnheit ablegen, an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren.

und nicht einheimischen wilden Tieren bedenklich und innerlich nicht gerechtfertigt. Die §§ 906—909, welche besondere Bestimmungen über die Voraussetzungen des Herrenloswerdens von Bienen und den Erwerb des Eigentums an denselben enthalten, wurden sachlich unverändert angenommen. Da diese Bestimmungen vom preufsischen Landesökonomiekollegium gebilligt, ferner in den dem preufsischen Abgeordnetenhause von den Abgeordneten Letocha und Porsch im März 1889 vorgelegten Gesetzentwurf mit geringfügigen Aenderungen aufgenommen und dort von der 3. Wanderversammlung des Deutschen bienenwirtschaftlichen Vereins (September 1889) gutgeheifsen worden sind, hielt die Kommission sich zu einer sachlichen Nachprüfung derselben nicht für berufen.

Im § 910, welcher die Vorschriften über gefundene Sachen eröffnet und die Anzeigepflicht des Finders (Abs. 1, 2) sowie die Verpflichtung der Polizeibehörde zur öffentlichen Bekanntmachung des Fundes (Abs. 3) ausspricht, wurde der Abs. 3 als lediglich eine Instruktion für die Polizeibehörde enthaltend und deshalb nicht in das Gesetzbuch gehörig gestrichen. Die Bestimmungen des § 911 über die Erhaltungs- und Verwahrungspflicht des Finders wurde gebilligt. Bezüglich aller Verpflichtungen des Finders beschlofs man, seine Haftung entsprechend dem § 750 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken. Der § 912, welcher

---

§ 906. Ein ausgezogener Bienenschwarm wird herrenlos, wenn der Eigentümer ihn nicht unverzüglich verfolgt oder die Verfolgung aufgiebt oder wenn er den Schwarm dergestalt aus dem Gesichte verliert, dafs er nicht mehr weifs, wo sich der Schwarm befindet.

§ 907. Der Eigentümer eines ausgezogenen Bienenschwarmes kann bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten. Ist der Schwarm in eine fremde nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so kann der Eigentümer des Schwarmes zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Die Vorschriften des § 824c finden Anwendung.

§ 908. Vereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme verschiedener Eigentümer, so werden die Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigentümer des eingefangenen Gesamtschwarmes; die Anteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme.

§ 909. Ist ein Bienenschwarm in eine fremde besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstrecken sich das Eigentum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit welchen die Wohnung besetzt war, auch auf den eingezogenen Schwarm. Das Eigentum und die sonstigen Rechte an dem eingezogenen Schwarm erlöschen.

VI. Fund.

§ 910. (910, 921 Abs. 1.) Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittelung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Beträgt der Wert der Sache nicht mehr als drei Mark, so bedarf es der Anzeige bei der Polizeibehörde nicht.

§ 911. (911, 913.) Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäfsigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 912. Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

die Berechtigung und die Verpflichtung des Finders zur Ablieferung des Fundes an die Polizeibehörde regelt, blieb unbeanstandet. Nach dem Abs. 2 des § 912 kann sich der Finder durch Ablieferung der Sache an die Polizeibehörde von seinen Verpflichtungen für die Zukunft befreien. Die Kommission war der Ansicht, daſs dem Finder noch auf andere Weise ermöglicht werden müsse, sich zu befreien, zumal da es in manchen Gegenden nicht üblich sei, die Polizeibehörden mit der Aufbewahrung gefundener Sachen zu befassen. Sie ging davon aus, daſs thunlichste Erleichterung der Pflichten des Finders dessen Geneigtheit, sich der verlorenen Sache anzunehmen, steigere und sich deshalb auch im Interesse des Verlierers empfehle. Nach der dem Entwurf zu Grunde liegenden Ansicht wird der Finder auch dann befreit, wenn er die Sache an einen zum Empfange Berechtigten herausgiebt; die Frage, wer empfangsberechtigt ist, wird im Entwurf nicht ausdrücklich entschieden, nach den Motiven ist es jeder, der zum Besitz der Sache berechtigt ist. Der Finder soll zur Prüfung der Empfangsberechtigung desjenigen, dem er die Sache herausgiebt, verpflichtet sein, und demnach soll die Herausgabe der Sache an den Verlierer ihn nicht schlechthin befreien. Die Kommission beschloſs dagegen, der Herausgabe an den Verlierer unbedingt befreiende Wirkung auch gegenüber den sonstigen Empfangsberechtigten beizulegen. Sie nahm an, daſs sich die Empfangsberechtigung des Verlierers im allgemeinen schon aus dem ihm nach den Grundsätzen über die Erstattung einer ungerechtfertigten Bereicherung zustehenden Herausgabeanspruche ergebe, daſs aber der Finder auch dann durch Herausgabe an den Verlierer befreit werden müsse, wenn diesem in Gemäſsheit des beschlossenen § 797a (vergl. Bd. LXI S. 60) ein solcher Anspruch nicht zustehe; nur dann dürfe in diesem Falle die Befreiung selbstverständlich nicht eintreten, wenn der Finder bei der Herausgabe wisse, daſs das Verhältnis, auf welchem die thatsächliche Gewalt des Verlierers beruhte, nicht mehr bestehe, er sich also durch die Herausgabe einer Begünstigung schuldig mache. — Der § 913, nach welchem im Falle der Versteigerung der Sache der Erlös an Stelle der Sache tritt, wurde nicht angefochten.

Die §§ 914—916 betreffen die Ansprüche des Finders. Der in § 914 Nr. 1 anerkannte Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen wurde

---

§ 913 vergl. § 911 Abs. 2, § 918b.

§ 913a. Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 913b. Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

§ 914. Hat der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittelung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen gemacht, die er nach den Umständen für erforderlich halten durfte, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

§ 914a. (914, 921 Abs. 2.) Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwert eins vom Hundert, bei Tieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht hat.

sachlich gebilligt. Nach Nr. 2 soll der Finder einen nach dem Wert der Sache fest bestimmten Fundlohn verlangen können. Gegen diese Vorschrift wurde eingewendet, daſs man die Belohnung des Finders dem Anstandsgefühl des Verlierers überlassen müsse und daſs die gesetzliche Bemessung des Fundlohns zu unbilligen Ergebnissen führe. Es wurde daher teils Beseitigung des Anspruchs auf Fundlohn, teils Beschränkung desselben auf den Fall, wenn der Verlierer und der Eigentümer unbekannt sind, empfohlen. Die Kommission hielt jedoch mit dem Entwurf das im Gebiete des preuſsischen und sächsischen Rechts im Volksbewuſstsein fest eingewurzelte Institut des Fundlohns für innerlich gerechtfertigt und zur Verhütung von Fundunterschlagungen dienlich. Im einzelnen setzte man entsprechend einem Wunsche des Generalkomitees des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern und des deutschen Landwirtschaftsrats den Fundlohn für verlorene Tiere auf eins vom Hundert des Wertes fest. Ungerechtfertigt erschien die Bestimmung der Nr. 2 Abs. 2 Satz 2, daſs bei der Berechnung des Fundlohns von dem Wertbetrage die dem Finder zu ersetzenden Aufwendungen in Abzug kommen sollen, weil danach der Fundlohn desto niedriger werden würde, je länger der Finder die Sache aufbewahrt und je mehr Mühe er auf die Ermittelung des Verlierers verwendet. Der Abs. 3 der Nr. 2, nach welchen der Finder durch Verletzung der Anzeigepflicht des Anspruchs auf den Fundlohn verlustig wird, blieb unbeanstandet. Nach § 915 hat der Finder wegen der ihm nach § 914 zustehenden Ansprüche das Recht, die Sache bis zu seiner Befriedigung zurückzubehalten; hat er die Sache dem Empfangsberechtigten herausgegeben, so kann er sich wegen seiner Ansprüche an denselben persönlich nur dann halten, wenn er sich die Ansprüche bei der Herausgabe vorbehalten hat. Die Kommission stimmte dem Entwurf darin bei, daſs der Finder vor der Herausgabe der Sache an den Empfangsberechtigten durch das Zurückbehaltungsrecht genügend geschützt sei. Dagegen erschien es ihr nicht angemessen, die Haftung des Empfangsberechtigten nach der Herausgabe von einem Vorbehalt des Finders abhängig zu machen, weil der minder geschäftskundige Finder einen solchen Vorbehalt regelmäſsig unterlassen werde und es Sache des Empfangsberechtigten sei, sich vor der Annahme der Sache bei dem Finder nach dem Umfang seiner Ansprüche zu erkundigen. Man beschloſs dagegen die Haftung des Empfängers in Ermangelung eines vom Finder gemachten Vorbehalts anderweit in doppelter Hinsicht zu erleichtern. Einerseits wurde für die Geltendmachung der Ansprüche des Finders eine kurze Ausschluſsfrist festgesetzt ähnlich wie für den Anspruch des Vermieters auf Herausgabe der gegen seinen Willen von dem Mieter aus den vermieteten Räumen fortgeschafften Sachen (nach § 521 b der Bd. LIX S. 555 mitgeteilten Zusammenstellung). Andererseits gab man dem Empfangsberechtigten das Recht, sich durch Rückgabe der Sache an den Finder von der Haftung zu befreien; es erschien dies notwendig, um den Empfangsberechtigten davor

---

§ 915. Auf die in den §§ 914, 914a bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften des § 938 entsprechende Anwendung.

zu schützen, dafs er nachträglich durch Ansprüche des Finders, die vielleicht den Wert der Sache übersteigen, überrascht werde. (Die Redaktionskommission will die zu § 915 beschlossenen Vorschriften durch eine Verweisung auf die bezüglich der Verwendungsansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer später beschlossenen Bestimmungen ersetzen.) Der § 916 wurde sachlich gebilligt. Der § 917, welcher der Polizeibehörde wegen der von ihr gemachten Aufwendungen dieselben Rechte beilegt, welche dem Finder nach §§ 914, 915 zustehen, wurde gestrichen, weil man davon ausging, dafs die Polizeibehörde die Fürsorge für Fundsachen nicht als Geschäftsführer der beteiligten Privatpersonen, sondern kraft ihres Amtes übernehme und deshalb nicht die Gewährung eines privatrechtlichen Anspruchs gegen den Empfangsberechtigten, sondern nur etwa die Festsetzung einer Gebühr angemessen erscheine.

Die §§ 918—921 regeln den Eigentumserwerb des Finders, derselbe soll sich regelmäfsig durch die Aushändigung eines schriftlichen Zeugnisses der Polizeibehörde an den Finder vollziehen, durch welches die Behörde bescheinigt, dafs binnen eines Jahres (bezw. binnen drei Jahren) nach der Anzeige des Fundes ein Anspruch auf Herausgabe der Sache bei ihr nicht angemeldet ist. Nur bei Sachen von einem drei Mark nicht übersteigenden Werte soll die Anzeigepflicht des Finders und das Erfordernis des polizeilichen Zeugnisses wegfallen und der Finder mit Ablauf eines Jahres ohne

---

§ 916 vergl. § 918 b.

§ 917 gestrichen.

§ 918. (918—921.) Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, dafs vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Beträgt der Wert der Sache nicht mehr als drei Mark, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht hat.

§ 918 a. Sind innerhalb der im § 918 Abs. 1 bestimmten Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet, so erwirbt der Finder das Eigentum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache dann, wenn die Empfangsberechtigten sich auf die Aufforderung des Finders nicht zur Befriedigung der dem Finder nach den §§ 914 bis 915 zustehenden Ansprüche bereit erklären. Die Aufforderung hat nach Mafsgabe des § 938 a Abs. 1, 2 zu erfolgen.

§ 918 b. (912, 916.) Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läfst die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

§ 918 c. (922 Abs. 1.) Verzichtet der Finder gegenüber der Polizeibehörde auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Erlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der §§ 918, 918 a das Eigentum erworben, so geht dasselbe auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn der Finder nicht innerhalb einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

§ 919 vergl. § 918.

§ 920 vergl. § 918.

§ 921 vergl. § 910 Abs. 2 Satz 2, § 914 a Abs. 3, § 918 Abs. 2.

weiteres das Eigentum an der Fundsache erwerben. Die Kommission beschlofs im Anschlufs an einen Vorschlag von Bähr, bezüglich aller Fundsachen von dem Erfordernis des polizeilichen Zeugnisses abzusehen. Mit den aus dieser grundsätzlichen Aenderung sich ergebenden Abweichungen wurden die §§ 918—921 sachlich gebilligt. Danach ist der Eigentumserwerb und das mit diesem regelmäfsig verbundene Erlöschen der sonstigen Rechte dann ausgeschlossen, wenn innerhalb eines Jahres nach der Anzeige (bezw. bei geringwertigen Sachen nach dem Funde) der Eigentümer oder ein sonstiger Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden oder ihre Rechte bei der Polizeibehörde angemeldet haben. Im Anschlufs an den § 919 Abs. 2 beschlofs die Kommission, den Herausgabeanspruch eines solchen Empfangsberechtigten dann erlöschen zu lassen, wenn derselbe die Abnahme der Sache gegen Befriedigung des Finders verweigert. Eine Vorschrift darüber, unter welchen Voraussetzungen der Finder das Eigentum erwerbe und die sonstigen Rechte erlöschen, hielt die Mehrheit für entbehrlich. Die Redaktionskommission hat jedoch in der von ihr vorgeschlagenen Fassung von einer Entscheidung dieser Frage nicht absehen zu können geglaubt. Der Verweigerung der Abnahme stellte man den Fall gleich, wenn der Empfangsberechtigte nicht innerhalb einer ihm von dem Finder bestimmten angemessenen Frist die Sache gegen Befriedigung des Finders abnimmt oder, falls er die Ansprüche desselben bestreitet, gegen den Finder Klage auf Herausgabe der Sache erhebt. Die Redaktionskommission hat diese Beschlüsse mit den bezüglich der Verwendungsansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer beschlossenen Vorschriften in Einklang gesetzt. Die Vorschrift des § 922 über die Verpflichtung des Finders zur Herausgabe der Bereicherung blieb sachlich unangefochten. Der § 923, welcher die Rechte des Finders unter gewissen Voraussetzungen auf die Gemeinde des Finders übergehen läfst, bedurfte mit Rücksicht auf die vom Entwurf abweichende Regelung des Eigentumserwerbes des Finders einer Aenderung. Die besonderen Bestimmungen der §§ 924—927

---

§ 922. (922, 923 Abs. 2.) Wer infolge der Vorschriften der §§ 918, 918a, 918c einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 918, 918a von dem Finder, in den Fällen des § 918c von der Gemeinde des Fundorts das durch die Rechtsänderung Erlangte nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach dem Erwerbe des Eigentums gerichtlich geltend gemacht worden ist.

§ 923 vergl. §§ 918c, 922.

§ 924. Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Transportmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen Beamten derselben abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 910 bis 922 finden keine Anwendung.

§ 925. (925 Abs. 1, 926 Abs. 2.) Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reiches, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

Die Versteigerung ist erst zulässig, wenn der Fund öffentlich bekannt gemacht, die Empfangsberechtigten in der Bekanntmachung zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist ohne eine Anmeldung verstrichen

über die Behandlung der in den Geschäftsräumen oder Transportmitteln einer öffentlichen Behörde oder Verkehrsanstalt gefundenen Sachen sowie anderen in den Besitz einer öffentlichen Behörde gelangten Sachen eines seiner Person oder seinem Aufenthalt nach unbekannten Empfangsberechtigten blieben sachlich unangefochten.

Die Vorschrift des § 928 über den Schatzerwerb erfuhr folgende Aenderungen: Zum Begriff des Schatzes gehört nach dem Entwurf, dafs die Sache von dem früheren Besitzer verborgen worden ist, so dafs insbesondere eine verlorene Sache nicht unter den Schatzbegriff fällt. Man erweiterte den Begriff, indem man nur erforderte, dafs die Sache verborgen gelegen hat. Nach dem Entwurf tritt ferner der Eigentumserwerb mit der Besitzergreifung durch den Finder ein. Die Kommission hielt es für angemessener, den Eigentumserwerb an die Entdeckung zu knüpfen, vorausgesetzt jedoch, dafs infolge dieser Entdeckung der Schatz auch nachträglich von dem Entdecker in Besitz genommen worden ist. Zu einer besonderen abweichenden Vorschrift über den Erwerb des Eigentums an einem in einer beweglichen Sache verborgenen Schatze sah man keinen hinreichenden Grund. Eine Bestimmung über die Behandlung aufgefundener Sachen von künstlerischem oder geschichtlichem Wert erschien entbehrlich, weil nach Ansicht der Kommission gemäfs Art. 42 des Entwurfs des Einführungsgesetzes die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, welche den Finder zur Ablieferung solcher Sachen an öffentliche Behörden gegen Wertersatz verpflichten.

---

ist. Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäfsigen Kosten verbunden ist.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 926. Hat sich der Empfangsberechtigte nicht binnen drei Jahren nach dem Ablaufe der in der Bekanntmachung bestimmten Frist gemeldet, so fällt der Versteigerungserlös, wenn die Behörde oder die Verkehrsanstalt eine Reichsbehörde oder eine Reichsanstalt ist, an den Reichsfiskus, wenn sie eine Landesbehörde oder eine Landesanstalt ist, an den Fiskus des Bundesstaats, wenn sie eine Gemeindebehörde oder eine Gemeindeanstalt ist, an die Gemeinde, wenn die Verkehrsanstalt von einer Privatperson betrieben wird, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die im § 925 Abs. 2 bestimmte Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem der Fund öffentlich bekannt gemacht und die Empfangsberechtigten in der Bekanntmachung zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen.

§ 926a. (925 Abs. 2.) Die in den §§ 925, 926 bestimmte Bekanntmachung erfolgt, wenn die Behörde oder die Verkehrsanstalt eine Reichsbehörde oder eine Reichsanstalt ist, nach den von dem Bundesrat erlassenen Vorschriften, in den übrigen Fällen sind die von der Zentralbehörde des Bundesstaates erlassenen Vorschriften mafsgebend.

§ 927. Ist eine Sache im Besitz einer öffentlichen Behörde, ohne dafs diese vertragsmäfsig zur Herausgabe verpflichtet ist, so finden die Vorschriften der §§ 925 bis 926 a entsprechende Anwendung, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist.

§ 928. Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dafs der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

Mit dem § 929 beginnt der vom Eigentumsanspruch handelnde vierte Titel. Der § 929 giebt dem Eigentümer einen Anspruch auf Herausgabe der Sache sowohl gegen den Besitzer (im Sinne des Entwurfs) wie gegen den Inhaber; nur die Erfüllung der Herausgabepflicht soll sich (nach den Motiven) verschieden gestalten für den Inhaber und den die Sache selbst innehabenden Besitzer auf der einen und den nicht selbst in der Inhabung befindlichen Besitzer auf der anderen Seite dergestalt, dafs die ersteren dem Eigentümer die Sache selbst herauszugeben haben, während letzterer nur den ihm gegen den Inhaber zustehenden Herausgabeanspruch abzutreten haben soll. Diese Regelung bedurfte mit Rück-

---

Vierter Titel.

Ansprüche aus dem Eigentum.

§ 929. Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.

§ 929 a. (942.) Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, wenn er oder der mittelbare Besitzer, von dem er sein Recht zum Besitz ableitet, dem Eigentümer gegenüber zum Besitze berechtigt ist. Ist der mittelbare Besitzer dem Eigentümer gegenüber zur Ueberlassung des Besitzes an den Besitzer nicht befugt, so kann der Eigentümer von dem Besitzer die Herausgabe der Sache an den mittelbaren Besitzer oder, wenn dieser den Besitz nicht wieder übernehmen will oder kann, an sich selbst verlangen.

Der Besitzer einer Sache, die nach § 874 b durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe veräufsert worden ist, kann dem neuen Eigentümer die Einwendungen entgegensetzen, welche ihm gegen den abgetretenen Anspruch zustehen.

§ 929 b. (933.) Der Besitzer hat dem Eigentümer die Nutzungen herauszugeben, welche er nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit gezogen hat. Die auf die Gewinnung der Nutzungen verwendeten Kosten sind von dem Eigentümer insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Nutzungen nicht übersteigen.

Hat der Besitzer nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit infolge seines Verschuldens Nutzungen nicht gezogen, die er nach den Regeln einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft hätte ziehen können, so ist er dem Eigentümer zum Ersatze verpflichtet.

§ 929 c. Hat ein Besitzer, der die Sache als eigene oder zum Zwecke der Ausübung eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Nutzungsrechtes an der Sache besitzt, den Besitz unentgeltlich erlangt, so ist er dem Eigenthümer zur Herausgabe der vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit gezogenen Nutzungen nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

§ 929 d. (933.) Der Besitzer ist von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an dem Eigentümer für den Schaden verantwortlich, welcher dadurch entsteht, dafs die Sache infolge seines Verschuldens verschlechtert wird, untergeht oder aus einem sonstigen Grunde von ihm nicht herausgegeben werden kann.

§ 929 e. (931, 934.) War der Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben, so haftet er dem Eigentümer von der Zeit des Erwerbes an nach den §§ 929 b, 929 d. Erfährt der Besitzer später, dafs er zum Besitze nicht berechtigt ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntnis an. Eine weitergehende Haftung wegen Verzuges bleibt unberührt.

§ 929 f. (932.) Leitet der Besitzer das Recht zum Besitze von einem mittelbaren Besitzer ab, so finden die Vorschriften des § 929 e in Ansehung der Nutzungen nur Anwendung, wenn der mittelbare Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war oder später den Mangel des Rechtes zum Besitze erfahren hat.

War der Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes in gutem Glauben, so hat er gleichwohl von dem Erwerb an den Schaden, welcher dadurch entsteht, dafs die Sache infolge seines Verschuldens verschlechtert wird, untergeht oder aus einem sonstigen Grunde von ihm nicht herausgegeben werden kann, dem Eigentümer gegenüber insoweit zu vertreten, als er dem mittelbaren Besitzer verantwortlich ist.

§ 929 g. (935.) Hat sich der Besitzer durch verbotene Eigenmacht oder durch eine strafbare Handlung den Besitz verschafft, so haftet er dem Eigentümer nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen.

sicht auf die beschlossene Umgestaltung der Besitzvorschriften einer Aenderung. Einverständnis bestand in der Kommission darüber, dafs dem Eigentümer gegenüber dem Besitzer (im Sinne der 2. Lesung) der Anspruch auf Herausgabe der Sache zustehen müsse. Dagegen zeigte sich eine erhebliche Meinungsverschiedenheit darüber, ob dem Eigentümer weiter auch gegen den mittelbaren Besitzer ein Anspruch auf Einräumung des mittelbaren Besitzes gegeben und ob daneben eine bedingte Verurteilung des mittelbaren Besitzers zur Herausgabe der Sache für den Fall der Wiedererlangung des unmittelbaren Besitzes zugelassen werden solle. Für die Gewährung eines Anspruchs auf Einräumung des mittelbaren Besitzes wurde geltend gemacht, dieselbe entspreche theoretisch dem Wesen des mittelbaren Besitzes, sei es dafs man in diesem ein wirkliches Besitzverhältnis, sei es dafs man in ihm eine dem Eigentümer gebührende Rechtsposition und deshalb in dem mittelbaren Besitz eines Dritten eine Verletzung des Eigentums erblicke. Vor allem aber sei der bezeichnete Anspruch praktisch zum Schutze des Eigentümers unentbehrlich, damit der Eigentümer sich die mit dem mittelbaren Besitz bezüglich des Besitzschutzes und der Eigentumsübertragung verbundenen Vorteile verschaffen und dem mittelbaren Besitzer die für ihn mit diesem Verhältnis verknüpften Vorteile in Bezug auf den Fruchterwerb und die Ersitzung entziehen, auch den Umweg vermeiden könne, der sich ergebe, wenn der auf Herausgabe der Sache verklagte unmittelbare Besitzer gemäfs § 73 C.P.O. den mittelbaren Besitzer als seinen Auktor benennt; unter Umständen werde die Verfolgung des Eigentums unerträglich erschwert, ja unmöglich gemacht, wenn man den Eigentümer auf den Anspruch gegen den unmittelbaren Besitzer beschränke. Die Mehrheit der Kommission lehnte jedoch die Anerkennung eines Anspruchs der bezeichneten Art gegen den mittelbaren Besitzer ab. Sie war der Ansicht, dafs ein solcher Anspruch durch die Natur des mittelbaren Besitzes sich nicht rechtfertige, dafs es sich hier um die Regelung des der gemeinrechtlichen rei vindicatio entsprechenden Eigentumsanspruches handle, dessen Wesen die Ausdehnung auf den mittelbaren Besitzer nicht zulasse und durch diese Ausdehnung verdunkelt werden würde. Wenn die rei vindicatio nach römischem Recht auch gegen den nicht selbst innehabenden juristischen Besitzer (im Sinne des gemeinen Rechts) gegeben werde, so beruhe dies darauf, dafs nach römischem Recht der juristische Besitzer den Inhaber jederzeit seiner Inhabung entsetzen könne; dieser Standpunkt sei aber nicht mehr haltbar, nachdem dem Inhaber Besitzschutz gewährt worden sei. Ein vindikatorischer Anspruch gegen den mittelbaren Besitzer, z. B. den Verpächter eines fremden Grundstücks, entspreche nicht der natürlichen Auffassung des Lebens und habe überdies nur geringen praktischen Wert, da mit demselben eine unmittelbare und unbedingte Verurteilung zur Herausgabe der Sache doch nicht erreicht werden könne. Der Eigentümer habe gegenüber dem mittelbaren Besitzer unter Umständen einen Anspruch aus einer unerlaubten Handlung, den negatorischen Eigentumsanspruch (§ 943), jedenfalls eine Feststellungsklage (nach § 231 C.P.O.); bei diesem Schutz könne und müsse man es bewenden lassen.

Die Kommission erledigte hierauf zunächst den § 942, welcher die Einwendungen gegen den Herausgabeanspruch des Eigentümers auf Grund eines dinglichen oder obligatorischen Rechts zum Besitze betrifft. Derselbe wurde entsprechend der Umgestaltung der Besitzlehre und dem zu § 929 gefafsten Beschlufs dahin geändert, dafs der Besitzer die Herausgabe der Sache verweigern kann, wenn er oder der mittelbare Besitzer, von dem er sein Recht zum Besitze ableitet, dem Eigentümer gegenüber zum Besitze berechtigt ist. Zweifel ergaben sich darüber, wie sich in dem Falle, wenn zwar der mittelbare Besitzer dem Eigentümer gegenüber (als Niefsbraucher, Pächter etc.) zum Besitz berechtigt ist, den Besitz aber unbefugterweise an einen Dritten überlassen hat, der Anspruch des Eigentümers gegen diesen dritten Besitzer gestalte. Man war zum Teil der Ansicht, dafs der Eigentümer mit dem vindikatorischen Anspruch, zum Teil, dafs er mit dem negatorischen Anspruch gegen den Besitzer vorgehen könne. Die Mehrheit beschlofs mit Rücksicht auf diese Meinungsverschiedenheit und darauf, dafs keine der vertretenen Ansichten zu einem praktisch befriedigenden Ergebnis führe, die Frage ausdrücklich dahin zu entscheiden, dafs der Eigentümer von dem Besitzer die Herausgabe der Sache an den mittelbaren Besitzer oder, wenn dieser den Besitz nicht wieder übernehmen will oder kann, an sich selbst verlangen könne.

Die §§ 930—935 regeln die Voraussetzungen, unter welchen der „Besitzer" und der Inhaber dem Eigentümer gegenüber zur Herausgabe der Nutzungen und zum Schadensersatz verpflichtet ist. Auf den § 930 wird später eingegangen werden. Der § 931 betrifft die Haftung des unredlichen „Besitzers" d. h. nach der Terminologie der 2. Lesung des unredlichen Eigenbesitzers ohne Unterschied, ob dieser die Sache in unmittelbarem oder nur in mittelbarem Besitz hat. Die Haftung des mittelbaren Besitzers wurde späterer Erwägung vorbehalten. Anlangend die Haftung des unredlichen selbst im Besitz befindlichen Eigenbesitzers, so setzt dieselbe nach dem Entwurf die — sei es beim Besitzerwerb vorhandene, sei es später erlangte — Kenntnis des Eigenbesitzers von dem Mangel des Rechts zum Besitze voraus. Die Kommission billigte diese Regelung für den erst nach erfolgtem Besitzerwerb eintretenden bösen Glauben, beschlofs aber, der beim Besitzerwerb vorhandenen Kenntnis des Eigenbesitzers von seinem Rechtsmangel die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis gleichzustellen. Sie hielt diese Gleichstellung aus denselben Gründen für geboten, wie bei der Ersitzung (§ 881 Abs. 2) und dem Fruchterwerb (s. oben S. 55). Man sah keinen Grund, einen Besitzer, der nach dem zu § 900 gefafsten Beschlusse an den natürlichen Früchten nicht Eigentum erwerben, diese vielmehr dem Eigentümer herauszugeben haben soll, wegen anderer Nutzungen nur nach den Grundsätzen über die Erstattung einer ungerechtfertigten Bereicherung haften zu lassen, und erachtete es auch im übrigen für dem natürlichen Rechtsbewufstsein entsprechend, dafs ein solcher Besitzer in demselben Umfange hafte wie der-

---

§ 930. Liegen die in den §§ 929 b bis 929 g bezeichneten Voraussetzungen nicht vor, so ist der Besitzer weder zur Herausgabe von Nutzungen noch zum Ersatz eines Schadens verpflichtet.

§ 931 vergl. § 929 e Satz 1.

jenige, der beim Besitzerwerbe seinen Rechtsmangel gekannt hat. Der § 931 Abs. 2 berücksichtigt noch besonders den Fall, dafs der Besitzer den Besitz durch eine strafbare, wenn auch nur auf Fahrlässigkeit beruhende Handlung erworben hat. Diese Bestimmung wurde aus demselben Grunde gestrichen wie die des § 900 Satz 2 Nr. 3. — Den Umfang der Haftung des unredlichen Eigenbesitzers bestimmt der Entwurf dahin, dafs derselbe dem Eigentümer die gezogenen Nutzungen herauszugeben und den Schaden zu ersetzen hat, welcher infolge seines Verschuldens durch Untergang oder Verschlechterung der Sache oder jener Nutzungen oder durch versäumte Ziehung von Nutzungen entstanden ist; dagegen schweigt der Entwurf von der Haftung für den Schaden, welcher dadurch entsteht, dafs der Eigenbesitzer auf andere Weise als durch Untergang oder Verschlechterung, insbesondere durch Veräufserung, schuldhaft zur Herausgabe der Sache aufser Stand gesetzt wird. Die Kommission sah hierin eine Lücke des Gesetzes und dehnte daher die Haftung auf den bezeichneten Schaden aus. Der § 932 Abs. 1 Satz 1 regelt die Haftung des unredlichen Inhabers, der die Sache „für den Besitzer" innehat, also nach der Terminologie der 2. Lesung des unredlichen Besitzers in dem Falle, wenn ein anderer als der Eigentümer mittelbarer Besitzer ist. Wenn dagegen der unredliche Besitzer sein Recht zum Besitze vom Eigentümer ableitet, z. B. aus einem mit diesem geschlossenen Mietvertrage, dessen Nichtigkeit ihm bekannt ist, so soll sich seine Haftung nach den allgemeinen Grundsätzen über ungerechtfertigte Bereicherung oder unerlaubte Handlungen bestimmen. Die Kommission war der Ansicht, dafs das Bedürfnis einer selbständigen gesetzlichen Regelung der Haftung des unredlichen Besitzers auch für diesen Fall bestehe, und dehnte deshalb die zu § 931 beschlossenen Bestimmungen über die Haftung des Eigenbesitzers auf jeden Besitzer aus. Der § 932 Abs. 1 Satz 2, welcher dem § 931 Abs. 2 entspricht, wurde, wie dieser, gestrichen. Der § 932 Abs. 2 schliefst die Haftung des unredlichen Besitzers in Ansehung der Nutzungen aus, wenn derselbe sein Besitzrecht von einem redlichen mittelbaren Besitzer ableitet, weil, wenn der Besitzer vom Eigentümer in Anspruch genommen werden könnte, er sich seinerseits an den mittelbaren Besitzer würde halten können. Diese Vorschrift fand die Zustimmung der Kommission.

Der § 933 regelt die Haftung des Prozefsbesitzers d. h. des redlichen Besitzers nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs durch Verweisung auf § 931 Abs. 1 und § 932. Sachlich wurde die Bestimmung mit den Aenderungen, die sich aus den zu den letztgenannten Vorschriften gefafsten Beschlüssen ergaben, gebilligt. Die Redaktionskommission hat entsprechend einem bei der Kommission gestellten Antrage, für zweckmäfsig erachtet, die Haftung des Prozefsbesitzers an erster Stelle und selbständig zu regeln und bezüglich der Haftung des unredlichen Besitzers auf diese Regelung zu verweisen; es ist dies namentlich aus dem Grunde geschehen, weil an mehreren Stellen des Rechts der

§ 932 vergl. § 929 f.
§ 933 vergl. §§ 929 b, 929 d.

Schuldverhältnisse auf die Vorschriften über die Haftung des Prozefsbesitzers Bezug genommen wird.

Nach § 934 soll sowohl der redliche wie der unredliche Besitzer von dem Zeitpunkte an, in welchem er nach den §§ 245, 246 in Verzug kommt, nach den für den Verzug geltenden Vorschriften haften. Diese Vorschrift fand insoweit Billigung, als sie sich auf den unredlichen Besitzer bezieht; ihre Ausdehnung auf den redlichen Besitzer wurde dagegen abgelehnt. Nach dem Entwurf würde dieser, nachdem er von dem Eigentümer zur Herausgabe der Sache aufgefordert wäre, die strenge Haftung nach den Grundsätzen über den Verzug nur durch den schwer zu führenden Beweis abwenden können, dafs er ohne jedes Verschulden das Recht des Eigentümers nicht erkannt habe. Diese Regelung, welche dem bestehenden Recht nicht entspricht, erschien nicht angemessen, weil sie der Bedeutung des redlichen Besitzes nicht gerecht werde und im Widerspruch damit stehe, dafs für die Unterbrechung der Ersitzung und des Fruchterwerbs der Eintritt der Verzugsvoraussetzungen nicht genügen soll. Den Eigentümer hielt man durch die Möglichkeit, den redlichen Besitzer durch Klageerhebung in die Lage des Prozefsbesitzers zu bringen, für ausreichend geschützt. Der § 935, nach welchem eine Schadensersatzpflicht des Besitzers nach den Vorschriften über die Haftung aus unerlaubten Handlungen nur dann eintritt, wenn er sich den Besitz durch eine strafbare oder eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung verschafft hat, wurde sachlich beibehalten; nur setzte man an die Stelle der allgemeinen Kategorie einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung die allein in Betracht kommende Handlung dieser Art, die verbotene Eigenmacht.

In den §§ 931—935 sind die Voraussetzungen, unter denen der Besitzer dem Eigentümer gegenüber zur Herausgabe der Nutzungen oder zum Schadensersatz verpflichtet ist, erschöpfend bestimmt. Der redliche Besitzer ist hiernach von dieser Verpflichtung für die Zeit bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit frei. Eine Ausnahme von dieser Regel kann sich, da der Fall des Verzuges nach dem mitgeteilten Beschlusse nicht mehr in Betracht kommt, nur noch ergeben, wenn die Voraussetzungen des § 935 vorliegen. Die Kommission hielt es für zweckmäfsig, entsprechend dem § 930 Abs. 1 die bezeichnete Regel zur Vermeidung von Zweifeln auszusprechen. Sie fügte aber abweichend vom Entwurf noch eine weitere Ausnahme bei inbetreff der Haftung für Schaden, welcher dadurch entsteht, dafs die Sache infolge des Verschuldens des redlichen Besitzers verschlechtert wird, untergeht oder aus einem sonstigen Grunde von ihm nicht herausgegeben werden kann. Man ging davon aus, dafs eine solche Haftung zwar den redlichen Eigenbesitzer nicht treffen dürfe, dafs dagegen ein redlicher Besitzer, der sein Besitzrecht von einem mittelbaren Besitzer ableite, die Sache also als fremde besitze, wegen des bezeichneten Schadens dem Eigentümer ebenso haften müsse wie dem mittelbaren Besitzer und sich nicht darauf dürfe berufen können, dafs er einen anderen für den Eigentümer gehalten habe. Nicht erforderlich erschien

---

§ 934 vergl. § 929e Satz 2.
§ 935 vergl. § 929g.

es, besonders klarzustellen, dafs die Haftung des redlichen Besitzers nach den Grundsätzen über die Erstattung einer ungerechtfertigten Bereicherung einer anderen Beschränkung nicht unterliege als derjenigen, welche sich aus den Bestimmungen über den Fruchterwerb des redlichen Besitzers (§ 900) und der Befreiung desselben von der Verpflichtung zur Herausgabe sonstiger Nutzungen (§ 930 Abs. 1) ergiebt. Die Kommission beschlofs jedoch, auch in Ansehung der Früchte und sonstigen Nutzungen eine Haftung des redlichen Besitzers nach den Grundsätzen über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung dann eintreten zu lassen, wenn derselbe den Besitz unentgeltlich erlangt hat. Sie erblickte in dieser Bestimmung eine notwendige Folgerung aus dem Gedanken, welcher den zu den §§ 839, 880 gefafsten Beschlüssen zu Grunde liegt, dafs das für den Schutz des gutgläubigen Erwerbs mafsgebende Verkehrsinteresse nicht dazu nötige, auch im Falle unentgeltlichen Erwerbs diesen Schutz auf Kosten des wahren Berechtigten unbeschränkt durchzuführen. — Der § 930 Abs. 2, welcher lediglich das Verhältnis der Vorschrift des Abs. 1 zu den §§ 898--902 klarzustellen bezweckt, ist als entbehrlich weggelassen.

Die §§ 936—938 regeln die Ersatzansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen der von ihm auf die Sache gemachten Verwendungen. Nach dem Entwurf (§ 936 Abs. 1) kann jeder Besitzer, der redliche wie der unredliche, wegen jeder Verwendung vom Eigentümer insoweit Ersatz fordern, als der Eigentümer durch die Verwendung infolge der Wiedererlangung der Sache aus dem Vermögen des Besitzers bereichert ist. Die Kommission hielt demgegenüber in Uebereinstimmung mit mehreren Aeufserungen der Kritik eine verschiedene Behandlung des redlichen und des unredlichen Besitzers für geboten. Dem redlichen Besitzer beschlofs man, einen Ersatzanspruch insoweit zu gewähren, als die Verwendung not-

---

§ 936. (936 Abs. 1, 2.) Der Besitzer kann für die Verwendungen, die er auf die Sache gemacht hat, von dem Eigentümer insoweit Ersatz verlangen, als sie notwendig waren oder durch sie der Wert der Sache noch zu der Zeit, zu welcher der Eigentümer die Sache wiederlangt, erhöht ist. Die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der Sache sind jedoch dem Besitzer für die Zeit, für welche ihm die Nutzungen verbleiben, nicht zu ersetzen.

Für Verwendungen, die nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit gemacht worden sind, kann der Besitzer Ersatz nur verlangen, wenn sie notwendig waren. Das Gleiche gilt für Verwendungen, die ein Besitzer gemacht hat, der nach § 929 e Abs. 1 haftet.

§ 936 a. Zu den notwendigen Verwendungen im Sinne des § 936 gehören auch die Aufwendungen, die der Besitzer zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat. Für die Zeit, für welche dem Besitzer die Nutzungen verbleiben, sind ihm nur aufserordentliche Lasten zu ersetzen, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind.

§ 936 b. (936 Abs. 3.) Hat der Besitzer mit der Sache eine andere Sache als wesentlichen Bestandteil verbunden, so kann er sie abtrennen und sich aneignen. Die Vorschriften des § 514 Abs. 2 Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Das Recht zur Abtrennung ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer nach § 936 Abs. 1 Satz 2 für die Verwendung Ersatz nicht verlangen kann oder die Abtrennung für ihn keinen Nutzen hat oder der Eigentümer ihm mindestens den Wert ersetzt, welchen der Bestandteil nach der Abtrennung für den Besitzer haben würde.

§ 936 c. Ist ein landwirtschaftliches Grundstück herauszugeben, so hat der Eigentümer die Kosten, welche der Besitzer auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft vor dem Ende des Wirtschaftsjahres zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft entsprechen und den Wert dieser Früchte nicht übersteigen.

wendig oder durch sie der Wert der Sache zur Zeit der Herausgabe noch erhöht ist. Man nahm an, dafs diese Regelung mit der des Entwurfs im wesentlichen auf das gleiche Ergebnis hinauslaufe; denn nach richtiger Ansicht werde der Eigentümer durch eine vom Besitzer gemachte notwendige Verwendung stets infolge der Ersparung einer notwendigen Ausgabe bereichert, auch wenn der Wert der Sache zur Zeit der Herausgabe durch die Verwendung nicht mehr erhöht sei, so dafs auch nach dem Entwurf der Besitzer wegen notwendiger Verwendungen stets Ersatz fordern könne. Zur Vermeidung von Zweifeln erschien es jedoch zweckmäfsiger, dies besonders auszusprechen. Dem unredlichen Besitzer (und ebenso dem Prozefsbesitzer) beschlofs man dagegen nur wegen notwendiger Verwendungen einen Ersatzanspruch zu geben. Man erwog, dafs durch die Regelung des Entwurfs der Eigentümer der Willkür des Besitzers preisgegeben werde, dafs ferner dem Besitzer, der wissentlich auf eine fremde Sache eine Verwendung mache, an sich jeder Ersatzanspruch versagt sein müsse und dafs nur bezüglich der notwendigen Verwendungen aus Billigkeitsgründen eine Ausnahme gemacht werden könne.

Nach § 936 Abs. 2 mufs sich der Besitzer, welchem die Nutzungen der Sache verbleiben, also der redliche Besitzer, von dem ihm für Verwendungen zu ersetzenden Betrage den Reinertrag der gezogenen Nutzungen abrechnen lassen. Die Kommission war der Ansicht, dafs diese Abrechnung zu Schwierigkeiten und nicht selten zu ungerechten Ergebnissen führen würde. Einfacher und billiger erschien es, den dem Abs. 2 zu Grunde liegenden Gedanken einer Ausgleichung der mit dem Besitz der Sache verbundenen Vorteile und Nachteile in der Art zur Geltung zu bringen, dafs dem Besitzer für die Zeit, für welche ihm die Nutzungen verbleiben, ein Ersatzanspruch wegen der von ihm aufgewendeten gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der Sache versagt werde.

Der Begriff der Verwendungen wird im Entwurf nicht definiert. Zweifelhaft kann daher sein, ob die Vorschriften über den Ersatz von Verwendungen auch für die vom Besitzer zur Bestreitung von Lasten der Sache gemachten Aufwendungen gelten. Da das Wort „Verwendungen" an manchen Stellen des Entwurfs in einem diese Aufwendungen nicht mitumfassenden engeren Sinne gebraucht wird, hielt man für zweckmäfsig, durch eine erläuternde Vorschrift die Anwendbarkeit der hier in Rede stehenden Bestimmungen auf die bezeichneten Aufwendungen klarzustellen (vergl. § 936a der Zusammenstellung). Die Kommission erblickte ferner eine Lücke des Entwurfs darin, dafs er keine Bestimmungen enthält über die Verpflichtung des Eigentümers zum Ersatz der auf die Gewinnung von Nutzungen vom Besitzer aufgewendeten Kosten sowie der Kosten, welche der Besitzer eines landwirtschaftlichen Grundstücks auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft vor dem Ende des Wirtschaftsjahres zu trennenden Früchte verwandt hat (vergl. § 545a der Bd. LIX S. 565 mitgeteilten Zusammenstellung und § 1009 des Entwurfs). Diese Lücke wurde ausgefüllt (§ 929b Abs. 1 Satz 2, § 936c der Zusammenstellung).

Der § 936 Abs. 3 giebt dem Besitzer einen erweiterten Schutz in dem Falle, wenn die Verwendung darin besteht, dafs er eine andere

Sache mit der herauszugebenden Sache als wesentlichen Bestandteil verbunden z. B. auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet hat. In diesem Falle könnte es nach den §§ 897, 936 Abs. 1, 2 vorkommen, daſs der Besitzer nicht einmal den Wert vom Eigentümer ersetzt zu verlangen berechtigt wäre, welchen die verbundene Sache nach der Trennung haben würde. Zur Vermeidung dieses unbilligen Ergebnisses wird dem Besitzer unter der Voraussetzung, daſs der Eigentümer ihm nicht mindestens den bezeichneten Wert ersetzt, das Recht gegeben, die von ihm verbundene Sache wieder abzutrennen und sich anzueignen, jedoch unter der Verpflichtung, die herauszugebende Sache auf seine Kosten wieder in den vorigen Stand zu setzen. Diese Bestimmung wurde gebilligt; die Mehrheit hielt auch einem abweichenden Antrage gegenüber daran fest, daſs das Abtrennungsrecht, entsprechend dem geltenden Recht, von dem Eigentümer durch Ersatz des angegebenen Wertes müsse ausgeschlossen werden können, weil anderenfalls der Eigentümer der Chikane des Besitzers ausgesetzt und die volkswirtschaftlich nicht wünschenswerte Lösung von nützlichen Sachverbindungen (wie das Niederreiſsen von Gebäuden, das Abhauen von Bäumen) befördert werden würde. Das Abtrennungsrecht des Besitzers wurde jedoch dadurch erweitert, daſs man den auf das Wegnahmerecht des Mieters bezüglichen § 514 Abs. 2 Satz 3 (der Bd. LIX S. 552 mitgeteilten Zusammenstellung) für entsprechend anwendbar erklärte; der Eigentümer soll also, wenn seine Sache vor der Abtrennung an ihn zurückgelangt ist, auch verpflichtet sein, dem Besitzer die Abtrennung zu gestatten, diese Gestattung jedoch verweigern dürfen, bis der Besitzer für den durch die Abtrennung entstehenden Schaden Sicherheit leistet. Aus den gleichen Gründen wie in dem Falle, wenn der Eigentümer den Wert ersetzt, den die verbundene Sache nach der Trennung haben würde, wurde das Abtrennungsrecht auch dann ausgeschlossen, wenn die Abtrennung für den Besitzer keinen Nutzen hat. Eine fernere Ausnahme war selbstverständlich für den Fall zu bestimmen, wenn der Besitzer für die in der Verbindung liegende Verwendung nach der an Stelle des § 936 Abs. 2 beschlossenen Vorschrift keinen Ersatz verlangen kann. Dagegen wurde der Antrag abgelehnt, das Abtrennungsrecht für Pflanzen und Bäume deshalb ganz auszuschlieſsen, weil diese, wenn sie längere Zeit ihre Nahrung aus dem Grundstücke gezogen hätten, einen Teil des Wertes des Grundstücks selbst darstellten. Die Mehrheit ging davon aus, daſs man bezüglich der Pflanzen und Bäume zu einem angemessenen Ergebnis sowohl inbetreff des redlichen wie des unredlichen Besitzers gelange, wenn man sie als Nutzungen des Grundstücks auffasse, hielt aber für nicht erforderlich und im Interesse der Einfachheit des Gesetzes für nicht rätlich, eine besondere Vorschrift über die Frage aufzunehmen.

Die Vorschrift des § 937 über das Recht des Besitzers, wegen Ver-

---

§ 937 Der Besitzer kann für die Verwendungen eines Vorbesitzers, dessen Rechtsnachfolger er geworden ist, in demselben Umfange Ersatz verlangen, in welchem ihn der Vorbesitzer fordern könnte, wenn er die Sache herauszugeben hätte.

Die Verpflichtung des Eigentümers zum Ersatze der Verwendungen erstreckt sich auch auf die Verwendungen, welche gemacht worden sind, bevor er das Eigentum erworben hat.

wendungen eines Vorbesitzers, dessen Rechtsnachfolger er geworden ist, Ersatz zu verlangen, blieb unbeanstandet. Während nach § 937 eine auf seiten des Besitzers eingetretene Rechtsnachfolge den Ersatzanspruch wegen der Verwendung nicht ausschliefst, soll im umgekehrten Falle, wenn auf seiten des Eigentümers nach der Verwendung eine Rechtsnachfolge eingetreten, das Eigentum also auf einen anderen übertragen ist, der neue Eigentümer zum Ersatz der Verwendung nach dem Entwurf nicht verpflichtet sein. Diese von der Kritik mehrfach beanstandete Regelung erschien auch der Kommission bedenklich, weil sie dem Eigentümer ermögliche, dem Besitzer die in der Sache selbst liegende Sicherheit für den Ersatz der Verwendung durch Uebertragung des Eigentums zu entziehen. Sie beschlofs daher, dem Besitzer auch gegen den neuen Eigentümer den Ersatzanspruch wegen der Verwendung zu gewähren. Das Bedenken, dafs hierdurch der Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs durchbrochen werde, erschien hier ebensowenig durchschlagend wie gegenüber dem Satze „Kauf bricht Miete nicht". Man setzte jedoch voraus, dafs durch das Zwangsvollstreckungsgesetz die Geltendmachung des Ersatzanspruches wegen Verwendungen gegenüber den Realgläubigern und und dem Ersteher ausschliefsen werde.

Nach § 938 Abs. 1 ist der Ersatzanspruch des Besitzers wegen Verwendungen dadurch bedingt, dafs der Eigentümer die Sache, sei es durch Herausgabe von seiten des Besitzers, sei es auf andere Weise wiedererlangt. Daraus folgt einerseits, dafs der Besitzer vor der Wiedererlangung der Sache durch den Eigentümer von diesem Ersatz nicht fordern kann,

---

Anmerkung. Vorausgesetzt wird, dafs in das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, eine Vorschrift aufgenommen wird, nach welcher der Besitzer den Realgläubigern und dem Ersteher gegenüber einen Ersatzanspruch wegen Verwendungen nicht geltend machen kann.

§ 938. Der Besitzer kann den Anspruch auf Ersatz von Verwendungen nur geltend machen, wenn der Eigentümer die Sache wiedererlangt oder die Verwendungen genehmigt. Solange die Genehmigung nicht erfolgt ist, kann der Eigentümer die Geltendmachung des Anspruchs dadurch ausschliefsen, dafs er die wiedererlangte Sache zurückgiebt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Eigentümer die ihm von dem Besitzer unter Vorbehalt des Anspruchs angebotene Sache angenommen hat.

Hat der Besitzer die Sache dem Eigentümer herausgegeben, so erlischt der Anspruch, wenn er nicht vor dem Ablauf eines Monats, bei einem Grundstücke vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach der Herausgabe gerichtlich geltend gemacht wird, es sei denn, dafs der Eigentümer die Verwendungen genehmigt hat.

Zur Herausgabe der Sache ist der Besitzer nur gegen Befriedigung des Anspruchs verpflichtet; das Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer die Sache durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.

§ 938a. Der Besitzer kann den Eigentümer unter Angabe der Höhe des als Ersatz verlangten Betrags auffordern, innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist sich darüber zu erklären, ob er die Verwendungen genehmige.

Erfolgt die Genehmigung nicht vor dem Ablaufe der Frist, so ist der Besitzer berechtigt, Befriedigung aus der Sache nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei einem Grundstücke nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu suchen.

Bestreitet der Eigentümer den Anspruch vor dem Ablaufe der Frist, so kann sich der Besitzer aus der Sache erst dann befriedigen, wenn er nach rechtskräftiger Feststellung des Betrags der Verwendungen den Eigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung aufgefordert hat und die Genehmigung nicht innerhalb der Frist erfolgt ist.

andererseits, dafs der Besitzer mit der Wiedererlangung ein für allemal den Ersatzanspruch erworben hat. Die Kommission billigte die Vorschrift des Abs. 1, hielt aber im Interesse des Besitzers auf der einen, des Eigentümers auf der anderen Seite eine Modifikation der bezeichneten Folgerungen für nötig. Was zunächst den Eigentümer betrifft, so könnte dieser schwer geschädigt werden, wenn er infolge der Wiedererlangung der Sache unbedingt zum Ersatz aller notwendigen Verwendungen verpflichtet würde. Gerechtfertigt erschien eine solche Haftung nur in dem Falle, wenn der Eigentümer die ihm vom Besitzer unter Vorbehalt seines Ersatzanspruchs angebotene Sache diesem abgenommen hat; in der solchergestalt erfolgten Abnahme kann eine Genehmigung der Verwendungen durch den Eigentümer gefunden werden. Die Redaktionskommission will demgemäfs jede anderweitige Genehmigung der Verwendungen durch den Eigentümer der in der bezeichneten Art erfolgten Abnahme der Sache in der Wirkung gleichstellen; der Besitzer soll also durch die Genehmigung stets einen unbedingten Ersatzanspruch erhalten. In den Fällen dagegen, in denen der Eigentümer die Sache entweder nicht vom Besitzer selbst zurückempfangen hat oder zwar von diesem, aber ohne dafs derselbe sich bei der Herausgabe seinen Ersatzanspruch vorbehalten hat, und in denen der Eigentümer die Verwendungen auch nicht anderweit genehmigt hat, beschlofs die Kommission, seine Haftung in doppelter Weise zu erleichtern. Er soll zunächst das Recht haben, die Sache an den Besitzer mit der Wirkung zurückzugeben, dafs dieselbe Rechtslage wieder eintritt, welche bestand, bevor er die Sache wiedererlangte, d. h. dafs der Besitzer von ihm nicht Ersatz fordern kann. Weiter soll der Eigentümer, auch wenn er die ihm vom Besitzer herausgegebene Sache behält, von der Haftung frei werden, falls der Besitzer seinen Ersatzanspruch nicht innerhalb eines Monats, bei Grundstücken nicht innerhalb sechs Monaten gerichtlich geltend macht.

Anlangend den Besitzer, so ergiebt sich für diesen aus der Vorschrift des § 938 Abs. 1 eine sehr mifsliche Lage. Der Abs. 2 legt ihm zwar wegen seines Ersatzanspruchs das Zurückbehaltungsrecht bei, d. h. das Recht, die Herausgabe der Sache bis zur Befriedigung seines Ersatzanspruchs zu verweigern. Diese von der Kommission gebilligte Bestimmung verhilft dem Besitzer aber nicht zur Befriedigung, wenn der Eigentümer die Sache nicht zurückerlangen will. Es nützt dem Besitzer auch nichts, wenn er die Sache dem Eigentümer anbietet. Verweigert dieser die Abnahme, so kommt er zwar nach § 941 in Verzug; der Besitzer kann jedoch deshalb von ihm nicht Ersatz seiner Verwendungen verlangen, er darf sich ferner der Sache nicht entäufsern, mufs sie weiter als fremde behandeln und bleibt fortdauernd dem Herausgabeanspruch des Eigentümers ausgesetzt. Die überwiegende Mehrheit der Kommission erblickte in dieser Regelung eine grofse Härte für den redlichen Besitzer, und es wurden mannigfache Vorschläge zur Abhilfe gemacht. Einer derselben ging dahin, den Eigentümer, falls er die Abnahme der Sache gegen Befriedigung des Besitzers verweigert, das Eigentum zu Gunsten des Besitzers verlieren zu lassen; dieser Vorschlag erschien jedoch dem Eigentümer gegenüber übermäfsig hart. Die Kommission beschlofs dagegen nach

eingehender Erörterung, dem Besitzer das Recht zu geben, seine Befriedigung aus der Sache zu suchen, falls der Eigentümer auf die Aufforderung des Besitzers, die Sache gegen Befriedigung desselben abzunehmen, ihn nicht binnen einer ihm vom Besitzer gesetzten angemessenen Frist befriedigt. Man war nach Prüfung aller Anträge der Ansicht, dafs durch diese Bestimmung der erforderliche Schutz des Besitzers auf die verhältnismäfsig beste und einfachste Art erreicht werde. (Vergl. im einzelnen den § 938a der Zusammenstellung, in welchem der Gedanke des Beschlusses wieder ebenso wie in § 938 verallgemeinert ist.)

Der § 939 giebt dem redlichen Besitzer einer beweglichen Sache, der dieselbe entgeltlich erworben und nur deshalb nicht das Eigentum an ihr erlangt hat, weil sie gestohlen, verloren oder sonst ohne den Willen eines früheren Besitzers aus dessen Besitze gekommen war, dem die Sache zurückverlangenden Eigentümer gegenüber den sog. Lösungsanspruch, d. h. den Anspruch auf Ersatz desjenigen, was er für die Sache dem Veräufserer geleistet oder noch zu leisten hat. Die Kommission strich diese Bestimmung. Sie zog in Betracht, dafs der Entwurf, indem er den redlichen Erwerber in der Regel das Eigentum erlangen lasse und ihn daneben in den Ausnahmefällen allgemein durch den Lösungsanspruch schütze, im geltenden Recht keinen Vorgang habe und sich bezüglich der Regelung dieser Ausnahmefälle einer Halbheit schuldig mache. Der Lösungsanspruch sei geeignet, zum Schutze der Hehlerei zu dienen und dem unredlichen Besitzer einen gewissen Vorschub zu leisten, er führe zu vielen Streitigkeiten und stelle den bemittelten Eigentümer in Bezug auf die Verfolgung seines Rechts günstiger als den unbemittelten. Diesen Bedenken gegenüber erschien die Billigkeitsrücksicht auf den redlichen Erwerber nicht ausreichend, um die Beibehaltung des Lösungsanspruchs zu rechtfertigen. Ebenso wie der § 939 wurde auch die Vorschrift des § 940 über den Lösungsanspruch desjenigen, der eine bewegliche Sache in gutem Glauben von einem Nichteigentümer als Pfand genommen hat, gestrichen. Man war dabei aber einverstanden, dafs den Landesgesetzen gestattet sein müsse, gewerblichen Pfandleihern und Pfandleihinstituten einen dem § 940 entsprechenden Schutz zu gewähren, und behielt sich vor, den Art. 47 des Entwurfs des Einführungsgesetzes nötigenfalls in diesem Sinne zu verdeutlichen.

Die Bestimmung des § 941, dafs der Eigentümer gegenüber einem Besitzer, der wegen Verwendungen Ersatz verlangt, auch dann in Annahmeverzug kommt, wenn er zwar die Sache anzunehmen bereit ist, aber nicht Befriedigung oder Sicherstellung des Ersatzanspruchs anbietet, wurde gleichfalls gestrichen. Ein Teil der Mehrheit hielt die Bestimmung

---

§ 939 gestrichen.

§ 940 gestrichen.

Anmerkung. Es wird davon ausgegangen, dafs nach Art. 47 des Entwurfes des Einführungsgesetzes die landesgesetzlichen Vorschriften auch insoweit unberührt bleiben, als nach denselben die gewerblichen Pfandleiher und Pfandleihanstalten die bei ihnen verpfändeten Sachen dem Eigentümer nur gegen Bezahlung der auf die Sachen gegebenen Darlehen herauszugeben brauchen.

§ 941 gestrichen.

mit Rücksicht auf den § 256 für selbstverständlich, ein anderer Teil dagegen für unvereinbar mit der zu § 938 beschlossenen Vorschrift, durch welche an die Weigerung des Eigentümers, die Sache unter Berichtigung des Verwendungsanspruchs abzunehmen, eine vom § 256 abweichende Rechtsfolge geknüpft ist. Des § 942 ist schon oben Erwähnung geschehen.

Die Kommission kam sodann auf die bisher vorbehaltene Frage zurück, ob über das Verhältnis des Eigentümers zum mittelbaren Besitzer eine Bestimmung aufgenommen werden solle. Es wurde vorgeschlagen, auf dieses Verhältnis die für das Verhältnis des Eigentümers zum (unmittelbaren) Besitzer beschlossenen Vorschriften ganz oder teilweise für entsprechend anwendbar zu erklären. Die Minderheit erachtete diese Vorschläge für nicht vereinbar mit der Auffassung vom Wesen des mittelbaren Besitzes, auf Grund deren bei § 929 ein Anspruch des Eigentümers auf Einräumung des mittelbaren Besitzes abgelehnt worden sei. Die Mehrheit teilte diese Ansicht nur insoweit, dafs sie von einer Bezugnahme auf den § 929 absah, um nicht den Sinn ihres zu § 929 gefafsten Beschlusses zu verdunkeln. Dagegen beschlofs sie, die Vorschriften über die Haftung des Besitzers für Nutzungen und Schäden und über seine Ersatzansprüche wegen Verwendungen auf das Verhältnis des Eigentümers zum mittelbaren Besitzer für entsprechend anwendbar zu erklären, sie hielt die entsprechende Anwendung nach den jenen Vorschriften zu Grunde liegenden Gedanken für innerlich gerechtfertigt und erachtete im Interesse der Praxis für erforderlich und angemessen, die in Rede stehende Frage im allgemeinen, jedoch ohne ein Eingehen auf Einzelheiten, ausdrücklich zu entscheiden.

Die Bestimmungen des § 943 über den (negatorischen) Anspruch des Eigentümers in dem Falle, wenn sein Recht auf andere Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt wird, blieben unbeanstandet. Der Landesgesetzgebung behielt man vor, in Bezug auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und andere Verkehrsunternehmungen mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Fortführung des Betriebes den aus § 943 folgenden Anspruch der benachbarten Grundeigentümer auf Einstellung des Betriebes nach dem Vorbilde des § 26 der Gewerbeordnung auszuschliefsen. Der § 944, welcher den § 942 und den § 73

---

§ 942 vergl. § 929 a.

§ 942 a. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem mittelbaren Besitzer finden die Vorschriften der §§ 929 b bis 938 a entsprechende Anwendung.

§ 943. (943, 944.) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch des Eigentümers ist ausgeschlossen, wenn der Thäter dem Eigentümer gegenüber zur Vornahme der Handlung berechtigt war.

Anmerkung. In dem Entwurf des Einführungsgesetzes soll geeigneten Ortes bestimmt werden:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Verkehrsunternehmungen erstreckt wird.

§ 944 vergl. § 943 Abs. 2.

Anmerkung. Im Art. 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll die Civilprozefsordnung dahin geändert werden:

der C.P.O. auf den negatorischen Eigentumsanspruch für entsprechend anwendbar erklärt, wurde sachlich gebilligt; den auf den § 73 bezüglichen Teil verwies man jedoch in die Civilprozefsordnung. Der § 73 selbst wurde mit der in zweiter Lesung angenommenen Gestaltung der Besitzvorschriften in Einklang gebracht.

Eine wesentliche Aenderung erfuhr der Entwurf sodann durch den Beschlufs, eine Eigentumsvermutung zu Gunsten des gegenwärtigen und des früheren Besitzers einer beweglichen Sache für die Dauer des Besitzes aufzustellen. Der Beschlufs bezweckte in erster Linie einen erweiterten Schutz des gegenwärtigen Besitzers. Nach dem Entwurf genügt diesem gegenüber zur Begründung des Anspruchs auf Herausgabe der Sache der Nachweis, dafs der Kläger einmal das Eigentum erworben hat; der Besitzer mufs zur Abwehr des Anspruchs, sofern er nicht Verjährung oder gemäfs § 942 ein Recht zum Besitze einwenden kann, darthun, dafs das Eigentum des Klägers nicht mehr fortbesteht, gegebenenfalls dafs er selbst Eigentum erworben hat. Die Mehrheit erblickte in dieser Regelung eine unerträgliche Gefährdung des Besitzers und hielt es der natürlichen Auffassung von der Bedeutung des gegenwärtigen Besitzes für entsprechend, in Uebereinstimmung mit der Anschauung des deutschen Rechts, dem französischen und dem Handelsrecht zu Gunsten des gegenwärtigen Besitzers eine Eigentumsvermutung aufzustellen. Die Vermutung soll für Geld und Inhaberpapiere ausnahmslos gelten, bei anderen beweglichen Sachen aber fortfallen, wenn der Kläger nachweist, dafs die Sache gestohlen oder verloren oder sonst ohne den Willen des Besitzers aus dessen Besitz gekommen ist; denn diese Art des Besitzverlustes hat für den früheren Besitzer den Eigentumsverlust nicht zur Folge und schliefst einen Eigentumserwerb des gegenwärtigen Besitzers nach den Vorschriften über den redlichen Erwerb aus. In den Fällen, in denen die Eigentumsvermutung zu Gunsten des gegenwärtigen Besitzers ausgeschlossen oder vom klagenden früheren Besitzer widerlegt ist, soll diesem die Eigen-

---

1. Im § 73 sind statt der Worte „im Namen eines Dritten" zu setzen
im Abs. 1 die Worte „auf Grund eines Rechtsverhältnisses der im § 824 d Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art",
im Abs. 3 die Worte „auf Grund eines Rechtsverhältnisses der im Abs. 1 bezeichneten Art".
2. Als § 73 a wird folgende Vorschrift eingestellt:
Die Vorschriften des § 73 finden entsprechende Anwendung, wenn jemand von dem Eigentümer einer Sache wegen Beeinträchtigung des Eigentums auf Grund einer Handlung verklagt ist, die er in Ausübung des Rechtes eines Dritten vorgenommen zu haben behauptet.

§ 944 a. (867.) Befindet sich eine bewegliche Sache auf einem Grundstücke, das ein anderer als der Eigentümer der Sache besitzt, so steht diesem gegen den Besitzer des Grundstücks der im § 824 c bestimmte Anspruch zu.

§ 944 b. Es wird vermutet, dafs der Besitzer einer beweglichen Sache Eigentümer der Sache ist. Zu Gunsten eines früheren Besitzers besteht die Vermutung für die Zeit, während welcher er die Sache besessen hat.

Ist die Sache gestohlen oder verloren oder sonst ohne den Willen eines früheren Besitzers aus dessen Besitze gekommen, so ist die Vermutung für das Eigentum des gegenwärtigen Besitzers dem früheren Besitzer gegenüber ausgeschlossen. Auf Geld und Inhaberpapiere findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Im Falle eines mittelbaren Besitzes gilt die Vermutung für den mittelbaren Besitzer.

tumsvermutung zur Seite stehen. Ist neben dem gegenwärtigen oder früheren Besitzer ein mittelbarer Besitzer vorhanden oder vorhanden gewesen, so soll die Vermutung für ihn gelten.

Der § 945 giebt dem redlichen Eigenbesitzer einer beweglichen Sache im Anschlufs an die gemeinrechtliche actio Publiciana einen eigentumähnlichen Schutz, indem er die Bestimmungen über die Ansprüche des Eigentümers zu seinen Gunsten für entsprechend anwendbar erklärt. Die Mehrheit der Kommission hielt einen auf den Eigenbesitzer beschränkten publicianischen Schutz neben der beschlossenen Eigentumsvermutung für entbehrlich. Dagegen nahm sie an, dafs auch neben den Ansprüchen aus dem Besitz, einer ungerechtfertigten Bereicherung und einer unerlaubten Handlung ein Bedürfnis bestehe, dem früheren Besitzer einer beweglichen Sache, also z. B. auch dem Mieter, dem Finder, einen dem preufsischen Recht nachgebildeten Schutz gegen den schlechter berechtigten gegenwärtigen Besitzer zu gewähren, d. h. stets gegen den unredlichen, unter gewissen Voraussetzungen auch gegen den redlichen Besitzer. Man versagte diesen Schutz jedoch dem früheren Besitzer nicht nur im Falle bösgläubigen Besitzerwerbes, sondern auch dann, wenn er den Besitz aufgegeben hat, weil er damit sein Verhältnis zur Sache selbst gelöst habe.

Aus der Zeit, auf welche sich dieser Bericht erstreckt, ist zum Schlufs noch ein für die Zusammensetzung der Kommission bedeutsames Ereignis zu erwähnen. Am 30. April v. J. starb der Vorsitzende, Staatssekretär des Reichsjustizamts Hanauer. Inzwischen ist durch einen Beschlufs des Bundesrats die Frage des Vorsitzes dahin neu geregelt worden, dafs dem bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden Königl. preufs. Geheimen Ober-Justizrat Küntzel der Vorsitz übertragen, dem neu ernannten Staatssekretär des Reichs-Justizamts Wirkl. Geheimen Rat Nieberding jedoch das Recht vorbehalten ist, an einzelnen Sitzungen der Kommission, in denen Fragen von besonderer politischer Bedeutung zur Beratung stehen, mit Stimmberechtigung teilzunehmen und in denselben den Vorsitz zu führen.

---

§ 945. Wer eine bewegliche Sache im Besitze gehabt hat, kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen, wenn dieser bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war.

Ist die Sache gestohlen oder verloren oder sonst ohne den Willen des früheren Besitzers aus dessen Besitze gekommen, so findet der Anspruch auch gegen einen gutgläubigen Besitzer statt, es sei denn, dafs dieser der Eigentümer der Sache ist oder dafs ihm der Besitz in gleicher Weise wie dem früheren Besitzer vor dessen Besitzzeit abhanden gekommen ist. Auf Geld oder Inhaberpapiere findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der frühere Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war oder wenn er den Besitz aufgegeben hat. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 929a bis 942a entsprechende Anwendung.

§ 945a. Die Vorschrift des § 945 findet zu Gunsten eines früheren mittelbaren Besitzers entsprechende Anwendung.

II.

Die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens.

Von Dr. Thilo Hampke, Altona.

Am 15. August 1893 hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe, Freiherr von Berlepsch, ein Schreiben an die Ober-Präsidenten der preufsischen Provinzen gerichtet, in welchem er diesen

A. Vorschläge für die Organisation des Handwerks,
B. Vorschläge für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk

zur Begutachtung unterbreitet. Der Herr Minister nennt diese Vorschläge selbst das unverbindliche Ergebnis vorläufiger Erwägungen. Dieselben geben im wesentlichen nur die Grundlage für weitere Erörterungen, bei denen die Auslassungen der Behörden und die von der Oeffentlichkeit zu erwartende Kritik gewürdigt und berücksichtigt werden sollen. Am 18. August ist dann das Rundschreiben im Staatsanzeiger zur Veröffentlichung gelangt. Der Herr Minister hat dadurch ausdrücklich bekundet, dafs er eine möglichst vielseitige Kritik seiner Vorschläge wünscht.

Diese Handlungsweise verdient die gröfste Anerkennung, die ihr leider bisher nur in bescheidener Weise zu teil geworden ist. Der Herr Minister hat durch seine Veröffentlichung ausdrücklich gezeigt, dafs das etwa zu erlassende Gesetz nicht am grünen Tische gemacht werden soll, sondern dafs den Interessenten der weiteste Spielraum geboten werden soll, ihre Wünsche und Ansichten zur Geltung zu bringen.

Die Kritik hat sich auch in sehr ausgedehnter Weise der neuen Vorschläge bemächtigt. Wer jedoch die bisherigen kritischen Aeufserungen der Presse verfolgt, kann leider nur konstatieren, dafs diese Besprechungen an Sachlichkeit, wenn auch nicht alles, so doch sehr viel zu wünschen übrig lassen. Die in der Tagespresse bisher laut gewordenen Meinungsäufserungen verraten aufs deutlichste, dafs die Bekanntschaft mit dieser Materie aufserhalb der Fachkreise noch eine äufserst mangelhafte ist; man stöfst dabei auf die stärksten Irrtümer und Mifsverständnisse. Es ist diesen Dingen von jeher nur eine sehr geringe, ja, man kann sagen, so gut wie gar keine Beachtung geschenkt worden.

Zu den vielen falschen Auffassungen, denen wir wiederholt begegnet sind, gehört z. B. die, dafs die genannten Vorschläge, weil von einem

preufsischen Ressortminister ausgegangen, sich lediglich auf Preufsen bezögen und es sich demnach nur um die Errichtung preufsischer Gewerbekammern u. s. w. handle. Dafs sie aber vielmehr zur Vorbereitung eines Reichsgesetzes dienen sollen, hätte man auch bei nur flüchtigem Durchsehen schon daraus ersehen können, dafs darin an mehreren Stellen dem Bundesrate gewisse Befugnisse vorbehalten werden; zudem ist für den gröfsten Teil der darin behandelten Gegenstände überhaupt nicht die partikularstaatliche, sondern nur die Reichsgesetzgebung zuständig.

Um kurz auf die Entstehung des Entwurfes zur Organisation des Handwerks einzugehen, so ist zu bemerken, dafs sich die Regierung bereits seit mehreren Jahren mit dieser Frage beschäftigt.

Gelegentlich der ersten Interpellation Hitze am 24. November 1891 erklärte der Herr Staatsminister Dr. von Bötticher im Reichstage, dafs die Regierung den Klagen des Handwerkerstandes durch eine Organisation des gesamten Handwerks Abhilfe schaffen wolle. „Wir denken uns“, so führte der Herr Minister aus, „die Organisation des gesamten Handwerks in der Weise, dafs wir Handwerker- oder Gewerbekammern errichten wollen, welche für die einzelnen Bezirke eingerichtet werden und denen der gesamte Handwerkerstand dieser Bezirke unterworfen, resp. an denen er beteiligt ist. Die nähere Ausgestaltung dieses Gedankens kann ich Ihnen heute noch nicht entwickeln, auch hier habe ich zu sagen, dafs diese Entwickelung meiner persönlichen Anschauung für Sie von keinem besonderen Werte sein dürfte, weil diese persönliche Anschauung natürlich der Korrektur derjenigen Instanzen unterliegt, die sich, bevor die Sache an den Reichstag kommt, noch damit zu beschäftigen haben“ [1]).

In derselben Rede hatte kurz vorher der Herr Minister die Einführung der obligatorischen Innung und die Einführung des Befähigungsnachweises nach seiner und nach der Ansicht des preufsischen Ministers für Handel und Gewerbe für nahezu unmöglich bezeichnet. Der Redner betonte, dafs in dieser Beziehung der Bundesrat keine Beschlüsse gefafst habe, dafs aber die Frage wegen der Wiedereinführung des Befähigungsnachweises in einem Rundschreiben bei den sämtlichen Bundesregierungen zur Sprache gebracht worden sei und dafs das Ergebnis dieser Umfrage dahin gehe, dafs die Regierungen sich nicht für die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises erwärmen können [2]).

Diese klare ablehnende Stellungnahme des Ministers gegenüber den beiden Hauptforderungen der Handwerker hatte jedoch nicht den gewünschten Erfolg, denn auf dem Deutschen Innungs- und allgemeinen Handwerkertage, der vom 14. bis 17. Februar 1892 in Berlin stattfand, blieben die Handwerker auf diesen ihren Kardinalforderungen bestehen.

Da die von dem Minister von Bötticher in Aussicht gestellte Vorlage wegen Organisation des Handwerks dem Reichstage nicht so schnell zuging, wie die dem Handwerk befreundeten Parteien erwartet hatten, so stellte der Abgeordnete Hitze, wiederum am 6. Dezember 1892, eine

1) Thilo Hampke, Handwerker- oder Gewerbekammern? Ein Beitrag zur Lösung der gewerblichen Organisationsfrage, Jena 1893, S. 142 fg.

2) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/92, V. Bd. 125. Sitzung, S. 3019 fg.

Interpellation an die Regierung, um zu erfahren, wie weit diese mit ihrem Organisationsplane gekommen sei [1]).

Staatsminister Dr. von Bötticher beantwortete diese Anfrage. Er erklärte, dafs das Reichsamt des Innern und das preufsische Handelsministerium keineswegs die Hände in den Schofs gelegt hätten und dafs, wenn die Sachen bis heute nicht spruchreif für das Haus wären, dann die Schuld nicht an der Regierung, sondern an den Schwierigkeiten liege, welche die Frage biete. Vorschläge seien für die Organisation des Handwerks und für die Regelung des Lehrlingswesens als vorläufige Grundlage aufgestellt. Ueber diese Vorschläge sei bereits mit sachverständigen Interessenten aus den gewerbetreibenden Kreisen verhandelt und zwar in neuester Zeit [2]). Das Protokoll enthalte wertvolle und ausgiebige kritische Bemerkungen zu jenen Vorschlägen, die nun zu Vorlagen verarbeitet werden sollten.

Die verbündeten Regierungen, erklärte der Redner, hätten jedoch noch keine Stellung zur Organisationsfrage genommen. Bei der Organisation gehe die Absicht dahin, das gesamte Handwerk in Handwerkerkammern zusammenzufassen, welche territorial abgegrenzt sind. Diesen Handwerkerkammern sollten gewisse obligatorische Funktionen beigelegt werden, namentlich gewisse Befugnisse bei Regelung des Lehrlingswesens, die Erstattung von Gutachten, welche über gewerbliche Fragen von den Behörden gefordert werden, die periodische Berichterstattung über die Lage des Handwerks, die Aufsicht über die Durchführung der für die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge erlassenen Vorschriften und die Mitwirkung bei der Ueberwachung der auf den Arbeiterschutz bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung. Daneben sollten den Handwerkerkammern gewisse fakultative Befugnisse zustehen, welche sich beziehen auf die zur Förderung des Kleingewerbes geeigneten Einrichtungen und Mafsnahmen und welche dahin zielen, dafs sie solche Mafsnahmen auch bei den kompetenten Behörden anregen dürfen. Dann werde eine weitere Fakultät ihnen dahin beigelegt werden, die zur Förderung des Kleingewerbes geeigneten Einrichtungen und Mafsnahmen zu beraten und anzuregen, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, sittlichen und technischen Ausbildung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zu treffen und für einzelne Gewerbe oder Gewerbegruppen Prüfungsausschüsse mit der Aufgabe zu errichten, diejenigen Lehrlinge, welche es beanspruchen, bei Beendigung der Lehrzeit einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg dieser Prüfung Zeugnisse auszustellen. Weiter solle ihnen der Erlafs von Vorschriften zugestanden werden über das Verhalten der Lehrlinge, die Art und den Gang ihrer Ausbildung, sowie

---

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichtages, VIII. Legislaturperiode, II. Session 1892/93. I. Bd. 9. Sitzung, S. 253 fg.

2) Diese Verhandlungen fanden am 25. und 26. November in Berlin im Reichsamt des Innern statt. Sachverständige waren Fabrikbesitzer Berghausen-Köln, Vorsitzender des Verbandes deutscher Gewerbevereine, Dr. Brehmer-Lübeck, Sekretär der Lübecker Gewerbekammer, Nagel-Hamburg, Sekretär der Hamburger Gewerbekammer, Stumpf-Osnabrück, Sekretär der Osnabrücker Handelskammer, und Dr. Schulz, Generalsekretär des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands.

über den Besuch der von ihnen errichteten Fach- und Fortbildungsschulen, soweit dieser Besuch nicht durch Gesetz oder Statut geregelt ist, endlich über die Anmeldung der Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter.

„Sie sehen“, so fuhr der Herr Minister fort, „dafs wir für die Kompetenz der Gewerbekammern einen sehr weiten Kreis gezogen haben, und das haben wir thun zu müssen geglaubt, weil wir den Gewerbekammern vor allen Dingen eine lebenstüchtige und lebensvolle Thätigkeit sichern wollen. Uns hat selbstverständlich die Frage, wie die Innungen in dieser Organisation einzugliedern sein möchten, lebhaft beschäftigt. Es besteht bei uns beiden Ministern, die wir zunächst uns mit der Sache beschäftigt haben, nicht das Bestreben, die Innungen aus der Welt zu schaffen oder ihnen das Dasein zu erschweren. Im Gegenteil, wir stehen beide auf dem Standpunkte, dafs wir die Zusammenfassung des Handwerks zu wirtschaftlichen Zwecken als durchaus löblich und nützlich ansehen. Es wird sich unseres Erachtens ermöglichen lassen, den Innungen innerhalb der neu in Aussicht genommenen Organisation eine Stelle anzuweisen.“ Ueber die Einzelheiten liefs sich der Minister jedoch nicht aus. Er ging dann auf die Unterfragen ein, z. B. auf das Wahlrecht und auf die Abgrenzung rücksichtlich des Kreises der Beteiligten, namentlich die letzte Frage bezeichnete er als sehr schwierig, denn was sei heute Handwerk. Hinsichtlich dieses Punktes werde man wahrscheinlich zu keinem anderen Ergebnis kommen, als dafs hier, wie bei der Unfallversicherungsgesetzgebung, zu einer mechanischen Begrenzung geschritten wird. Sodann ging der Minister auf die das Lehrlingswesen betreffenden Fragen ein. Zum Schlufs bat der Redner, der Regierung Zeit zu lassen, damit sie mit ordentlichen, gut vorbereiteten Vorschlägen vor das Haus kommen könne.

In dem ersten Entwurfe, von dem der Herr Minister hier gesprochen hatte, war noch nicht an Fachgenossenschaften gedacht worden. Dieser erste Entwurf sollte mit den Abänderungsvorschlägen, die in der Kommission am 25. und 26. November von den Sachverständigen gemacht waren, zu einem neuen Entwurfe umgearbeitet werden.

Der erste Entwurf war, obgleich er nicht offiziell publiziert wurde, doch ziemlich bekannt geworden, und die Presse hatte bereits angefangen, an diesem Kritik zu üben. Der hanseatische Gewerbekammertag, der vom 18. bis 20. Januar 1893 in Lüneburg stattfand und an dem neben dem Generalsekretär der vereinigten Innungsverbände Deutschlands auch ein höherer Beamter des Königlich Preufsischen Handelsministeriums teilnahm, beschäftigte sich ausschliefslich mit der gewerblichen Organisationsfrage. Eine zweite Konferenz, zu welcher der Zentralausschufs der deutschen Innungsverbände die Einladung übernommen hatte und die am 2. und 3. März 1893 in Berlin stattfand, beschäftigte sich ebenfalls mit der Frage. Auch diese Verhandlungen wurden vertraulich behandelt. Man beschlofs, die Innungen und Innungsverbände zu erhalten und weiter auszubauen, da man nur in ihnen eine feste Stütze des Handwerks erblicken könne. Vor allen Dingen sei es nötig, dafs denselben mehr, als bisher, Förderung von seiten der staatlichen Behörden zu teil werde. Die Handwerkerkammern nach dem Vorschlage der Regierung aber — auch

darüber war man einig — könne man nicht als geeignet ansehen, die Innungen zu ersetzen[1]).

Alle die in der Presse und in diesen und vielen anderen Versammlungen hervortretenden Ansichten sind von der Regierung erwogen worden, und so sind wohl die mannigfachen Abweichungen, entstanden die der jetzige neue Entwurf gegenüber dem früheren aufweist.

Die gröfste Abweichung besteht darin, dafs man jetzt aufser Handwerkerkammern auch noch Fachgenossenschaften schaffen will, denn Punkt I der Vorschläge über die Organisation des Handwerks sagt: „Zur Wahrnehmung der Interessen des Kleingewerbes sind Fachgenossenschaften und Handwerkskammern zu errichten. Die Errichtung der Fachgenossenschaften erfolgt innerhalb der Bezirke der Handwerkskammern. Die Abgrenzung dieser Bezirke wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender von der Landescentralbehörde bestimmt."

Folgen wir dem neuen Organisationsentwurf und treten wir deshalb zunächst an die Fachgenossenschaften heran.

I. Fachgenossenschaften.

Zuständigkeit.

II.

Mit Ausnahme des Handels und der in §§ 29—30, 31—57 der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbe, aber einschliefslich des Musikergewerbes, soweit es höhere künstlerische Interessen nicht verfolgt, gehören den Fachgenossenschaften alle Gewerbetreibenden an, welche ein Handwerk betreiben oder regelmäfsig nicht mehr als 20 Arbeiter beschäftigen.

Durch Beschlufs des Bundesrates kann für bestimmte Gewerbe die Beschäftigung einer geringeren Zahl von Arbeitern als Grenze festgesetzt werden. (Diese Fachgenossenschaften sollen also Zwangsorganisationen sein.)

III.

Durch Beschlufs des Bundesrats können bestimmte Gewerbe von der Zugehörigkeit zu den Fachgenossenschaften ausgenommen werden. Der Beschlufs kann auch für örtliche Bezirke erlassen werden.

Ueber die Errichtung sagt der Entwurf weiter:

IV.

Die Fachgenossenschaften sind, soweit einzelne Gewerbszweige im Bezirke der Handwerkskammer hinreichend stark vertreten sind, für diese, soweit dies nicht der Fall, für mehrere Gewerbszweige unter thunlichster Berücksichtigung der verwandten Gewerbe zu bilden.

V.

Die Bildung erfolgt in ähnlicher Weise wie die Bildung der Berufsgenossenschaften bei der Unfallversicherung.

---

1) Bericht der Bremischen Gewerbekammer über ihre Thätigkeit in der Zeit von Anfang Mai 1892 bis dahin 1893, erstattet an den Gewerbekonvent am 19. Mai 1893, Bremen 1893, S. 13 ff.

VI.

Jeder Gewerbetreibende gehört kraft Gesetzes der Genossenschaft seines Faches an. Gewerbetreibende, in deren Betriebe mehrere Gewerbszweige vereinigt sind, sind der Fachgenossenschaft ihres Hauptgewerbszweiges zuzuweisen.

Statut.

VII.

Die Fachgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder zu beschliefsendes Statut. Das Statut mufs Bestimmungen treffen über
den Namen, Sitz und Bezirk der Fachgenossenschaft,
die Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse des Vorstandes und der etwa zu bestellenden Ausschüsse,
die Zusammensetzung, Berufung und Art der Beschlufsfassung der Generalversammlung,
die Bemessung und Verteilung der Beiträge,
das Rechnungswesen.

Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Kommt ein Beschlufs der Generalversammlung über das Statut nicht zustande oder wird die Genehmigung wiederholt versagt, so erläfst die höhere Verwaltungsbehörde das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft.

Organe.

VIII.

Dem Vorstande liegt die gesamte Verwaltung der Fachgenossenschaft und die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Befugnisse ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlufsnahme der Generalversammlung vorbehalten oder besonderen Ausschüssen übertragen sind.

Der Beschlufsnahme der Generalversammlung sind vorbehalten:
1) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse;
2) die Wahl der Mitglieder der Handwerkskammer;
3) die Feststellung des Etats, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Etat vorgesehen sind;
4) Abänderungen des Statuts.

Stimmrecht in der Generalversammlung.

IX.

In den Generalversammlungen der Fachgenossenschaft ist stimmberechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahr im Bezirke der Handwerkskammer ein der Fachgenossenschaft angehörendes stehendes Gewerbe betreibt. Personen, welche zum Amte

eines Schöffen unfähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes), sind nicht stimmberechtigt.

Wählbarkeit zu Aemtern.

X.

Zu Mitgliedern des Vorstandes oder der Ausschüsse können nur solche Angehörige der Fachgenossenschaft gewählt werden, welche das 30. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorhergegangenen Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet haben und im Bezirk der Handelskammer seit mindestens 2 Jahren ein der Fachgenossenschaft angehörendes stehendes Gewerbe betreiben.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind, sind nicht wählbar.

Ehrenamtliche Stellung der Inhaber der Aemter.

XI.

Die Aemter der Fachgenossenschaften sind Ehrenämter. Die Uebernahme kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts abgelehnt werden darf.

Die Aufgaben der Fachgenossenschaft werden in obligatorische und fakultative unterschieden.

Aufgaben.

a) Obligatorische.

XII.

Aufgabe der Fachgenossenschaft ist:

1) Die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Genossen.

2) Die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung der Gesellenarbeit.

3) Die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, der Erlafs von Vorschriften über das Verhalten der Lehrlinge, die Art und den Gang ihrer Ausbildung, die Form und den Inhalt der Lehrverträge, sowie über die Verwendung der Lehrlinge aufserhalb des Gewerbes.

4) Die Entscheidung über die zwischen den Mitgliedern der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen entstehenden Streitigkeiten, welche sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse beziehen.

5) Die Bildung von Prüfungsausschüssen für einzelne Gewerbe oder Gewerbegruppen zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gesellen auf ihren An-

trag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis aufzustellen.

b) Fakultative.

XIII.

Die Fachgenossenschaften sind befugt:

1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zu treffen und Fachschulen zu errichten und zu leiten.

2) Ueber den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildungs- und Fachschulen Vorschriften zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist.

XIV.

Die Vorschriften der Fachgenossenschaften, welche auch für einzelne Gewerbe erlassen werden können, unterliegen der Genehmigung der Handwerkskammer und dürfen deren Vorschriften und Beschlüssen nicht zuwiderlaufen.

Die nähere Regelung der Prüfungen erfolgt durch eine Prüfungsordnung, welche von der Fachgenossenschaft zu beschliefsen ist und der Genehmigung der Handelskammer bedarf.

Aufsicht.

XV.

Die Fachgenossenschaften sind der Aufsicht der Handwerkskammern unterstellt. Die Handwerkskammer kann sich der Fachgenossenschaften als ihrer Organe bedienen.

Bei diesen Fachgenossenschaften ist auch ein Gehilfenausschufs vorgesehen.

Gehilfenausschufs. Errichtung.

XVI.

Die bei den Mitgliedern der Fachgenossenschaft beschäftigten Arbeiter wählen den Gehilfenausschufs. Zur Teilnahme an der Wahl sind diejenigen Arbeiter berechtigt, welche:

a) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;

b) das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben;

c) seit länger als einem halben Jahre im Bezirk der Fachgenossenschaft beschäftigt sind und während mindestens der Hälfte dieses Zeitraumes bei Mitgliedern derselben in Arbeit stehen.

Wählbar ist jeder Arbeiter, welcher

a) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet;

b) das 30. Lebensjahr vollendet hat;

c) in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat.

d) seit mindestens 2 Jahren im Bezirk der Fachgenossenschaft beschäftigt ist und während dieser Zeit länger als ein Jahr bei Mitgliedern der Fachgenossenschaft in Arbeit gestanden hat.

Das Amt eines Mitgliedes des Gehilfenausschusses ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts abgelehnt werden darf.

XVII.

Kommen Wahlen jedoch nicht zustande, oder wird von der Mehrzahl der Gewählten wiederholt die Annahme der Wahl mit Erfolg abgelehnt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer entweder einen Gehilfenausschufs aus der Zahl der Wählbaren zu ernennen oder die Wahrnehmung seiner Obliegenheiten anderen Personen zu übertragen.

Zuständigkeit.

XVIII.

Der Gehilfenausschufs ist berechtigt zur Mitwirkung bei Regelung der Lehrlingsverhältnisse, der Abnahme der Gesellenprüfung, der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, welche die Interessen der Gehilfenschaft berühren.

Seine Mitglieder nehmen an der Beratung und Beschlufsfassung der Fachgenossenschaft über die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten mit vollem Stimmrecht teil. Kommt ein Beschlufs gegen die Stimmen seiner sämtlichen Mitglieder zustande, so kann der Gehilfenausschufs mit aufschiebender Wirkung die Entscheidung der Handwerkskammer beantragen.

Bei der Abnahme der Gesellenprüfungen, bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Angehörigen der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen und bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gehilfen Aufwendungen zu machen haben, sind die Mitglieder des Gehilfenausschusses, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, in dem gleichen Mafse zu beteiligen, wie die Mitglieder der Fachgenossenschaft.

Der Gehilfenausschufs ist ferner berechtigt, Anträge bezüglich aller seiner Zugehörigkeit angehörenden Gegenstände bei der Fachgenossenschaft und der Handwerkskammer zu stellen, welche über dieselben zu beschliefsen haben.

XIX.

Die durch die Bildung und die Geschäftsführung des Gehilfenausschusses bedingten Aufwendungen sind von allen Wahlberechtigten aufzubringen [1]).

Dies sind die für die Fachgenossenschaften in dem Entwurf in Aus-

1) Hampke, Der Verband deutscher Gewerbevereine, seine Entstehung, Organisation und bisherige Wirksamkeit. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft v. G. Schmoller, XVII. Jahrg., S. 203 ff.

sicht genommenen Bestimmungen, und obwohl dieselben mit denen über die Handwerkskammern und das Lehrlingswesen zusammenhängen, wollen wir doch der Fachgenossenschaftsfrage zunächst gesondert näher treten.

Die Gründe, die dazu geführt haben, in dem Entwurf Zwangsfachgenossenschaften vorzuschlagen, sind in den Erläuterungen zu dem Entwurf angedeutet. Dieselben sprechen sich in folgender Weise aus:

Durch die beabsichtigte Regelung sollen nur das Handwerk und diesem gleich zu erachtende Kleinbetriebe, nicht aber der Grofsbetrieb getroffen werden. Ferner sind Gewerbszweige, die mit dem Handwerk keine Berührungspunkte haben, ausgeschieden; auch ist dem Bundesrat die Befugnis beigelegt, den Kreis der aufser Betrieb bleibenden Betriebsarten, als welche z. B. hausindustrielle Betriebe in Frage kommen können, nach Bedürfnis zu erweitern.

Von der Festlegung des Begriffes „Handwerk“ ist ebenso wie in den bisherigen Gesetzgebungen in der Erwägung Abstand genommen, dafs die Entscheidung der Frage, ob ein handwerksmäfsiger Betrieb vorliegt, nur nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse von Fall zu Fall beurteilt werden kann.

Für die neben dem Handwerk hervorgezogenen Betriebe, welche nach ihrem Umfange und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung sich von handwerksmäfsigen Betrieben nicht wesentlich unterscheiden, ist als Merkmal in Ermangelung einer erschöpfenden Begriffsbestimmung nach dem Vorgange anderer Reichsgesetze, z. B. des Unfallversicherungsgesetzes, die Zahl der der Regel nach ständig beschäftigten Arbeiter angenommen.

Erfafst werden sollen alle Betriebe, bei denen die obigen Voraussetzungen zutreffen, ohne Rücksicht auf persönliche Eigenschaften der Inhaber; es mufste daher ausgeschlossen erscheinen, hierzu durch weiteren Ausbau der Innungsgesetzgebung zu gelangen, weil die Innungen ihrer Entwickelung und ihrem Wesen nach nur einen begrenzten Kreis der Gewerbetreibenden ihres Faches von vornherein nicht zulassen. Obwohl die Mitglieder der Innungen den Fachgenossenschaften angehören, erscheint der Fortbestand der Innungen und die Weiterbildung ihrer Bestrebungen umsoweniger gefährdet, als Einrichtungen, wie Herbergen, Arbeitsnachweis und Fachschulen, deren Kosten gegenwärtig von den Innungsmitgliedern allein zu bestreiten sind, künftig von allen Fachgenossen unterhalten werden müssen und dadurch eine erhebliche finanzielle Entlastung der Innungen herbeigeführt wird. Es steht vielmehr zu erwarten, dafs nach wie vor sich diejenigen Elemente in der Innung zusammenfinden werden, welche in einem ausgedehnteren Bildungsgange die alleinige Gewähr für die Erhaltung und gedeihliche Entwickelung des Handwerks erblicken und weiteren Anforderungen freiwillig genügen wollen. Auch werden sich die Innungen, da ihnen wirtschaftliche Aufgaben vorbehalten bleiben, mehr als bisher der Ausbildung des Genossenschaftswesens zuwenden und durch Einrichtung von Darlehenskassen, Rohstoffassoziationen etc. einem in weiten Kreisen des Handwerks empfundenen Bedürfnis Rechnung tragen können. Um die Gesamtheit der Gewerbetreibenden durch die Regelung erfassen zu lassen, war es unvermeidlich, in der Fachgenossenschaft eine Organisation zu schaffen, der alle Gewerbetreibenden in einem

örtlichen Bezirke ohne Erfüllung bestimmter Vorbedingungen kraft Gesetzes angehören. Diese soll als Korporation im wesentlichen für alle Fachgenossen diejenigen Aufgaben erfüllen, die bisher den Innungen für den beschränkten Kreis ihrer Mitglieder zugewiesen waren und unter denen die Regelung des Lehrlingswesens die erste Stelle einnimmt; damit ist gleichzeitig für die Erfüllung aller auf die Hebung des Handwerkerstandes abzielenden Veranstaltungen eine breitere und leistungsfähigere Grundlage gewonnen.

Die Fachgenossenschaften werden in den Handwerkerkammern zusammengefafst, die berufen ist, einerseits die Interessen des Kleingewerbes der Allgemeinheit gegenüber zu vertreten und andererseits die Durchführung der den Fachgenossenschaften und Innungen zufallenden Aufgaben zu sichern."

Aus dieser Begründung geht aufs deutlichste hervor, dafs man Zwangsfachgenossenschaften schaffen wollte, um die Gesamtheit der Gewerbetreibenden in einer gemeinsamen festen Organisation zu umfassen. Diese Zwangsfachgenossenschaften sind, da ihnen die Aufgaben der bisherigen Innungen zugewiesen werden, genau das, was gewisse Handwerkerkreise Deutschlands bisher unter dem Namen von obligatorischen oder Zwangsinnungen forderten. Allein in Namen besteht ein Unterschied. Der Name Fachgenossenschaft ist der österreichischen Gesetzgebung nachgebildet, die in demselben Sinne Genossenschaften kennt. Man wählte diesen fremden Namen, weil, wie der Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Sieffert auf dem Gewerbekammertag zu Eisenach ausführte, der Name Innung in Süddeutschland geradezu das rote Tuch sei, da man darin einen Rückschritt ins Mittelalter sehe [1]).

Vielleicht lag wohl auch der Grund mit darin, dafs es dem Herrn Handelsminister Freiherrn von Berlepsch nicht angenehm war, die obligatorischen Innungen unter ihrem eigentlichen Namen den Handwerkern selbst entgegenzubringen, nachdem erst vor zwei Jahren sein Kollege, der Staatsminister Dr. von Bötticher, im Reichstag ausgeführt hatte, dafs er und der Handelsminister die Einführung des Befähigungsnachweises *und der obligatorischen Innung* für nahezu unmöglich hielten.

Das, was am 24. November 1891 noch für unmöglich gehalten wurde, wird also jetzt unter dem unschuldigen Namen „Fachgenossenschaft" selbst im Gesetzentwurf vorgeschlagen. Nur der Befähigungsnachweis wird auch heute noch auf Grund der schlechten Erfahrungen, die mit diesem in Oesterreich gemacht worden sind, für unmöglich gehalten. Hätte man auch bei den Zwangsfachorganisationen die österreichischen Erfahrungen herangezogen, so würden auch diese jedenfalls heute noch für unmöglich gehalten werden, wie wir später nachzuweisen gedenken.

Wie ist dieser plötzliche Umschwung in den Anschauungen unserer höchsten Regierungskreise zustande gekommen?

Um dies näher zu beleuchten, wollen wir etwas auf die Innungsfrage eingehen.

---

1) Bericht über die Verhandlungen des XI. Deutschen Gewerbekammertages in Eisenach am 12., 13. und 14. Oktober 1893, Dresden, S. 29.

Bei Einführung der Gewerbefreiheit durch das Gesetz vom 21. Juni 1869 hatte man die Innungen zwar bestehen lassen, man hatte sie jedoch nach dem Grundsatz laisser faire, laisser passer, der damals in der Blüte des Manchestertums der Hauptgrundsatz in den wirtschaftlichen Anschauungen war, des Charakters der öffentlich-rechtlichen Korporation beraubt und sie thatsächlich zu losen Vereinen herabgedrückt, die nichts Erhebliches mehr leisten konnten. Viele Innungen lösten sich infolgedessen auf; die, welche bestehen blieben, wurden höchstens noch durch Kassen zusammengehalten, leisteten aber sonst nichts mehr auf den Gebieten, auf denen sich die Innungen eine Existenzberechtigung bewahrt hatten[1]). Diese sehr große Organisationslosigkeit machte sich in ihren Folgen auf dem Gebiete des Lehrlings-, Gesellen-, Herbergs- und Unterstützungswesens etc. fühlbar, und weitgehende Mißstände bildeten sich auf allen diesen Gebieten heraus.

Um dieser Organisationslosigkeit entgegenzutreten, wurde das Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 mit seinen Zusatznovellen der Jahre 1884, 1886 und 1887 erlassen.

Obgleich schon vor Erlaſs des Innungsgesetzes eine sehr weitgehende Handwerkerbewegung hervorgetreten war, welche obligatorische Innungen forderte, so machte man sie doch nicht obligatorisch, sondern man lieſs ihren fakultativen Charakter bestehen.

Es wurde ihnen nur ihr öffentlich-rechtlicher Charakter wiedergegeben und da mit den den Innungen zugewiesenen mannigfachen Aufgaben viele Pflichten für die Mitglieder verbunden waren, so gab man ihnen einige Vorrechte, um einen Anreiz zum Beitritt zu diesen Innungen zu bieten.

Man lehnte damals die obligatorische Innung ab, weil die Ueberzeugung herrschend war, daſs der gröſsere, wichtigere Teil bei der Reorganisation der Innungen auf die eigene Initiative und die energische Thätigkeit der beteiligten Kreise falle. Es wurde darauf besonders hingewiesen, daſs jener korporative Geist, der die mittelalterlichen Zünfte in ihrer Blütezeit erfüllte und der auch zum gröſsten Teil seine ideale Schwungkraft aus dem Boden lebendiger religiöser Ueberzeugung gewann, sich nicht durch Gesetzesparagraphen werde erzwingen lassen. Die Forderung der obligatorischen Innung beruhte auf einer Ueberschätzung legislativer Maſsregeln. Aus diesem Grunde wurde im Jahre 1881, obgleich einige Stimmen für den Innungszwang im Reichstag sich regten, ein Antrag, der derartige Zwangsinnungen forderte, doch thatsächlich nicht gestellt.

Man war der Ueberzeugung, daſs es ein ganz aussichtsloses Beginnen sein würde, auf dem Wege der Gesetzgebung zur Wiedereinführung des Innungszwanges zu schreiten. Bei der Verschiedenheit des Gewerbebetriebs in Städten und auf dem Lande, bei der verschiedenen Beschaffenheit der einzelnen Gewerbszweige, bei der mannigfachen und noch viel-

1) Hampke, Die wesentlichsten Handwerkerfragen unserer Zeit in den Verhandlungen der ersten ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes der deutschen Gewerbevereine, Köln 1893, S. 53 fg.

fach im Fluſs befindlichen Technik, bei der auſserordentlich verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Stellung der einzelnen Gewerbetreibenden würde es geradezu ein unvollziehbarer Gedanke sein, durch die Reichsgesetzgebung Zwangsinnungen einzuführen, ausnahmslos also die gleichen oder verwandten Gewerbe in die Schablone einer Zwangskorporation hineinführen zu wollen und auch da, wo dies gar nicht den Interessen der beteiligten Kreise entspricht, wo die Beteiligten selbst die lose Form des bloſsen Vereins weit vorziehen würden [1]).

Wenn man aber den Zwang ablehnte, so war die Frage, was dann gesetzlich geschehen könne, um die Wiederbelebung des Innungswesens herbeizuführen.

Von der Neuerweckung des korporativen Geistes erhoffte man die Neubelebung von Zucht und Sitte, von körperlicher Tüchtigkeit, namentlich auch die Wiederbelebung des Gefühls für die Ehre des Standes. Man war der Meinung, daſs mit dieser ethischen Seite auf das engste in Zusammenhang stehe die erziehliche Seite. Man hoffte, daſs durch die Innungen ein Mittel gefunden werde, um sowohl in moralischer wie in technischer Beziehung die jungen Handwerker besser, als bisher geschehen sei, zu erziehen. Es sei vor allem dem jungen Handwerker eine allseitige Ausbildung zu geben, damit aus dem fleiſsigen Lehrling ein tüchtiger Geselle und demnächst ein ehrenwerter Meister werde. Aber gegen diese einseitige Hervorhebung der mehr idealen Seite der Aufgabe wurden auch erhebliche Bedenken geäuſsert. Man fragte sich, mit welchen Mitteln dieser ideale ethische Zweck erreicht werden solle und wie man sich namentlich ein zulässiges Eingreifen der Staatsgewalt nach dieser Seite hin vorstelle. Es wurde darauf hingewiesen, daſs, wenn man der Innung die Aufgabe stelle, in technischer, intellektueller und sittlicher Beziehung den Handwerkerstand zu heben, damit ja den einzelnen Innungsgenossen ebensoviel Verpflichtungen auferlegt werden, und man fragte sich: wenn man keinen Innungszwang will und keine staatlich reglementierte Innung, wie will man dann die Erfüllung dieser groſsen Aufgaben herbeiführen, die mit so vielen Verpflichtungen für das einzelne Mitglied verbunden sind? Mit anderen Worten: es schien notwendig zu sein, daſs man den Innungen gewisse Vorteile zuweise, damit jene Verpflichtungen von den Innungsgenossen übernommen würden, und es schien darum berechtigt zu sein, diese Vorteile ihnen zuzuweisen, weil die Uebernahme und Ausführung jener Verpflichtungen im allgemeinen Interesse als überaus wünschenswert sich darstellten.

Auf diesen Standpunkt stellte sich der damalige Entwurf der Regierung. In der Begründung des Innungsgesetzentwurfes war ausdrücklich hervorgehoben, das Gesetz beruhe im allgemeinen auf der Auffassung, daſs zu dem Ende die Innungen, soweit es ohne Anwendung eines direkten oder indirekten Zwanges geschehen kann, wieder zu Organen der gewerblichen Selbstverwaltung für das Handwerk gemacht werden sollen, welche imstande sind, durch die Förderung der gewerblichen Interessen ihrer Mit-

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 4. Legislaturperiode, III Session, 1880, Bd. II, S. 1184 ff.

glieder und durch Pflege des Gemeingeistes und des Standesbewufstseins eine wirtschaftliche und sittliche Hebung des Handwerkerstandes anzubahnen.

Den Anreiz zum Beitritt in die Innung sollte hauptsächlich der § 100 e bieten.

Die Gründe, die zur Aufnahme dieses Paragraphen führten, waren nach der Begründung des Gesetzentwurfes folgende[1]):

Sie beruhen auf der Erwägung, dafs es wünschenswert sei, den Innungen eine gröfsere Anziehungskraft für die Handwerker zu verleihen, als sie nach den bisherigen Erfahrungen ohne solche Rechte haben, und dafs es nicht nur zulässig, sondern auch durch die Rücksicht auf die notwendige Hebung des Handwerkerstandes geboten erscheine, denjenigen Innungen, welche in ihrem Kreise das Gesellen- und Lehrlingswesen mit Erfolg geregelt und dadurch zugleich ein öffentliches Interesse wahrgenommen haben, diese Regelung auch für das ganze in der Innung vertretene Handwerk anzuvertrauen. Zumal der Erfolg der Thätigkeit der Innung auf diesem Gebiete stets ein lückenhafter bleiben werde und unter Umständen vereitelt werden könne, wenn es in das Belieben des einzelnen Handwerkers gestellt bleibe, sich durch Fernhaltung von der Innung der von derselben aufgerichteten heilsamen Ordnung zu entziehen. Diese Erwägungen können für das Lehrlingswesen in gewissem Mafse und insofern als zutreffend anerkannt werden, als dasselbe neben der gewerblichen auch eine Bedeutung für das Erziehungs- und Bildungswesen hat, welche eine beschränkende Regelung durch staatliches Eingreifen rechtfertigt. Der Uebertragung der Aufsicht über das gesamte Lehrlingswesen des betreffenden Gewerbes auf die Innung stehen indessen unüberwindliche praktische Schwierigkeiten und Bedenken entgegen.

Ihren Mitgliedern gegenüber ist die Innung vollkommen befugt, nicht nur die Beobachtung der das Lehrlingswesen betreffenden gesetzlichen Vorschriften, sondern auch die Erfüllung der von ihr selbst aufgestellten statutarischen Anforderungen durch Ordnungsstrafen und andere Zwangsmittel zu sichern. Soweit es sich um die Mitglieder der Innung handelt, hat auch ein den Organen der Innung durch das Statut eingeräumtes Revisionsrecht nichts Bedenkliches. Aufserhalb der Innung stehenden Meistern gegenüber den Innungsorganen dieses Recht, ohne welches eine wirksame Aufsicht undurchführbar bleiben würde, einzuräumen, erscheint dagegen nicht nur grundsätzlich bedenklich, sondern würde auch unvermeidlich zu den gehässigsten Streitigkeiten Anlafs geben. Ebensowenig würde den Innungen das Recht eingeräumt werden können, Verletzungen der gesetzlichen oder der statutarischen Vorschriften an Nichtmitgliedern durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Die ganze Aufsichtsthätigkeit würde sich daher darauf reduzieren, dafs die Innungen die zu ihrer Kenntnis gelangenden Verletzungen gesetzlicher Vorschriften bei der zuständigen Polizeibehörde zur Anzeige brächten, eine Thätigkeit, zu welcher die Innungsorgane auch ohne besondere Ermächtigung berechtigt sind, und

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 4. Legislaturperiode, IV. Session, 1881, Bd. III, Berlin 1881, Aktenstücke Nr 49.

welche als Pflicht zu übernehmen sie wahrscheinlich wenig geneigt sein würden.

Eine Einwirkung auf das Lehrlingswesen aufserhalb des Kreises ihrer Mitglieder, welcher derartige Bedenken nicht entgegenstehen, kann den Innungen nur dadurch eingeräumt werden,

1) dafs ihren Organen die Entscheidung der zwischen Meistern und Gesellen entstehenden Streitigkeiten, auch wenn die ersteren nicht Mitglieder der Innung sind, für den Fall übertragen wird, dafs sie von einem der streitenden Teile angerufen wird, und

2) dafs diejenigen Vorschriften, welche von der Innung für ihre Mitglieder über die Regelung der Verhältnisse der Lehrlinge, über deren Ausbildung und Prüfung getroffen sind, auch für die der Innung nicht angehörenden Gewerbetreibenden für verbindlich erklärt werden.

Die letztere Mafsregel erscheint namentlich dann gerechtfertigt, wenn die Innung zur Sicherung einer dem öffentlichen Interesse entsprechenden Erziehung und Ausbildung der Lehrlinge ihren Mitgliedern Opfer auferlegt und an die bei letzteren eintretenden Lehrlinge Anforderungen stellt, welche die Innungsmitglieder gegenüber den an jene Vorschriften nicht gebundenen Meistern in Nachteil versetzen und die Lehrlinge vom Eintritte bei Innungsmeistern abschrecken könnten. Auch die Durchführung der ausschliefslichen Befugnis der Innungsmitglieder zur Annahme von Lehrlingen stehen praktische Schwierigkeiten nicht entgegen.

Diese Befugnisse können indessen den Innungen wiederum nur unter gewissen Voraussetzungen und in einem gewissen Umfange übertragen werden, wenn den damit zu erreichenden Vorteilen nicht überwiegende Nachteile gegenübertreten sollen. Die Voraussetzungen sind, dafs die betreffende Innung das Lehrlingswesen nicht nur statutenmäfsig in befriedigender Weise geregelt, sondern auch durch die Handhabung dieser Regelung in ihrem Bezirke unzweifelhafte Erfolge erzielt hat, und dafs sie in ihrem Bezirke wirklich den Kern des Handwerkerstandes in sich vereinigt. Ob diese Voraussetzungen vorhanden sind, mufs in jedem einzelnen Falle festgestellt werden. Es sind daher natürlich in der Weise, wie es durch den Reichstagsbeschlufs ad No. 10 vorgesehen wird, durch allgemeine Vorschriften im voraus die Voraussetzungen festzustellen, unter denen die Uebertragung der fraglichen Befugnisse eintreten soll. Es mufs vielmehr der höheren Verwaltungsbehörde überlassen werden, auf Grund pflichtmäfsiger Prüfung darüber zu entscheiden, ob im einzelnen Falle die Uebertragung zulässig ist oder nicht. Die Grenze aber, innerhalb welcher jene Befugnisse auszuüben sind, mufs so gezogen werden, dafs die letzteren nur solchen Gewerbetreibenden gegenüber Geltung haben, welche nach der Art ihres Gewerbebetriebes in die Innung einzutreten berechtigt sind, also weder durch deren Umfang noch durch die Gegenstände ihres Betriebes von der Innung ausgeschlossen werden. Nur auf diese Weise können der Grofsbetrieb und solche Kleinbetriebe, in welchen die Arbeiten verschiedener Handwerke kombiniert sind, vor unberechtigten Einwirkungen der Innungen sicher gestellt werden.

Der so begründete § 100e wurde nach langen parlamentarischen Kämpfen in allen seinen drei Teilen erst im Jahre 1884 Gesetz. Da

dieser § 100e einen noch nicht genügenden Anreiz zum Beitritt zu den Innungen bot, so wurde durch Gesetz vom 6. Juli 1887 der § 100f. mit seinen Zusatzparagraphen zum Gesetz erhoben. Weil Aufwendungen der Innungen für Herbergswesen, Arbeitsnachweis, für Fortbildungsschulen und Schiedsgerichte im allgemeinen Interesse liegen, so sollte nach § 100f für den Bezirk einer Innung auf Antrag derselben durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden können, dafs Arbeitgeber, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, und deren Gesellen zu den Kosten

1) der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen beziehungsweise übernommenen Einrichtungen (§ 94, Ziffer 2),

2) derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind, beziehungsweise unternommen werden,

3) des von der Innung errichteten, beziehungsweise zu errichtenden Schiedsgerichts in derselben Weise und nach demselben Mafsstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Die Bestimmungen sind widerruflich.

Aber auch dieser § 100f hat keinen besonderen Anreiz zum Beitritt zu solchen Innungen gegeben [1]).

Die Erfolge des Innungsgesetzes vom 18. Juli 1881 sind bisher nicht derartige gewesen, wie man sie erwartet hatte.

In Preufsen ist die Innungsbildung am weitesten gediehen. Daselbst hatten sich bis zum 1. Dezember 1892 auf Grund des Innungsgesetzes 7925 Innungen mit 221 337 Mitgliedern reorganisiert, beziehungsweise neu gebildet. Von diesen 7925 preufsischen Innungen hatten 1904 den Antrag auf Verleihung des § 100e gestellt, doch ist dieser Paragraph nur 1220 der beantragenden Innungen verliehen worden.

Den § 100f hatten sogar nur 136 Innungen in Preufsen beantragt, und an 68 ist er dann verliehen worden.

Für die anderen deutschen Staaten liegen nur Daten aus dem Jahr 1888 vor. Bis zum 1. Dezember 1888 bestanden in

(Siehe Tabelle auf S. 94.)

Im ganzen Deutschen Reich bestanden demnach 10 325 Innungen mit 316 507 Innungsmeistern.

Es würden also die Innungsmeister, wenn wir circa 2 Millionen selbständiger Handwerker im Deutschen Reich annehmen, nur 16 Proz. aller selbständigen Handwerker ausmachen.

Es ist also mit dem neuen Innungsgesetz nicht gelungen, die Majorität der Handwerker Deutschlands in derartigen Organisationen zu umfassen. In Süddeutschland haben die Innungen so gut wie keinen Eingang gefunden. Dort ist der Gewerbestand hauptsächlich in Gewerbevereinen organisiert, die eine weitgehende Thätigkeit im Interesse des Handwerks entwickeln. Aber selbst in Preufsen, wo die Innungsentwickelung die

1) Th. Hampke, Die Innungsentwickelung in Preufsen, eine statistische Studie. (Schmollers Jahrbücher, Bd. XVIII, S. 212 fg.

Bayern	156	Innungen	mit	11 144	Mitgliedern[1])
Sachsen	1264	"	"	55 574	"
Württemberg	28	"	"	1 112	"
Baden	31	"	"	1 063	"
Hessen	26	"	"	996	"
Mecklenburg-Schwerin	272	"	"	5 358	"
Sachsen-Weimar	52	"	"	961	"
Mecklenburg-Strelitz	55	"	"	917	"
Oldenburg	26	"	"	1 121	"
Braunschweig	68	"	"	2 441	"
Sachsen-Meiningen	40	"	"	680	"
Sachsen-Altenburg	51	"	"	1 398	"
Sachsen-Coburg-Gotha	91	"	"	2 194	"
Anhalt	92	"	"	2 271	"
Schwarzburg-Sondershausen	12	"	"	223	"
Schwarzburg-Rudolstadt	19	"	"	399	"
Waldeck und Pyrmont	6	"	"	88	"
Reufs ältere Linie	19	"	"	624	"
Reufs jüngere Linie	11	"	"	320	"
Schaumburg-Lippe	3	"	"	40	"
Lippe	9	"	"	179	"
Lübeck	18	"	"	640	"
Bremen	23	"	"	1 169	"
Hamburg	28	"	"	4 258	"

höchste Blüte in Deutschland erreicht hat, haben die Innungen eigentlich nur in den Städten und namentlich in den gröfseren Städten ordentlich Eingang gefunden. Auf dem Lande ist von einer Innungsthätigkeit bisher wenig zu spüren.

Die §§ 100 e und f, die hauptsächlich einen indirekten Zwang zum Beitritt in die Innungen ausüben sollten, haben die gehofften Erfolge nicht gehabt. Der § 100 e hat da, wo er verliehen wurde, die Gegensätze zwischen Innungsmeister und Nichtinnungsmeister nur noch verschärft, und da die betreffenden, denen die Lehrlingshaltung durch die Innung verboten wurde, ihre Lehrlinge als jugendliche Arbeiter weiter behielten, hat dieser Paragraph auch vielfach nicht die beabsichtigten Wirkungen gehabt. Der § 100 f, der überhaupt so gut wie nicht in Kraft getreten ist, hat wegen der vielen umständlichen Kassenführungen, die mit seiner Durchführung verbunden waren, den Innungen, die ihn erhielten, viele Arbeit verursacht, ohne meist die beabsichtigten pekuniären Erfolge zu bringen. Da die meisten Gewerbetreibenden sich weigerten, die Kosten mit zu zahlen und da häufig nicht feststand, ob der Betreffende auch wirklich zu den Kosten herangezogen werden könnte, so hat der § 100 f die Innungen, die ihn erhielten, häufig in unaufhörliche Prozesse verwickelt, so dafs die Neigung, sich um ihn zu bewerben, bei den meisten Innungen geschwunden ist [2]).

Haben die Innungen, da sich nur 16 Proz. der deutschen Handwerker ihnen anschlossen, nicht zu der gewünschten Ordnung auf den ihnen anvertrauten Gebieten geführt, so mufs man anerkennen, dafs sie doch Erhebliches geleistet haben und dafs die Verhältnisse im Gewerbe unter

1) Einschliefslich der Mitglieder von 42 nicht organisierter Innungen.

2) Bis zum 1. Dezember 1892 hatten von allen preufsischen Innungen nur 1,7 Proz. den § 100 f beantragt und nur 0,8 Proz. denselben erhalten.

ihrem Einflufs besser geworden sind. Einzelne Innungen können sogar auf vorzügliche Leistungen zurückblicken.

84 Proz. aller deutschen Handwerker stehen also noch aufserhalb der Innungen, teils weil sie überhaupt einen festen Zusammenschlufs nicht nötig zu haben glauben, teils weil sie die mit der Innung verbundenen Kosten scheuen und weil sie von diesen Kosten keine persönlichen Vorteile erwarten, teils auch weil der losere Zusammenschlufs in Gewerbevereinen ihnen angenehmer erscheint.

Die Innungen haben zum Teil Aufgaben zu erfüllen, die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen; Pflege des Herbergswesens, des Arbeitsnachweises, der gewerblichen Ausbildung etc. lag im Interesse der Allgemeinheit. Die Innungen konnten daher auf diesen Gebieten nicht Genügendes leisten, wenn nicht alle, die Genufs davon haben wollten, mit zu den Kosten beitrugen. Gerade weil die Leistungen der Innungen im gewissen Sinne der Gesamtheit zu Gute kommen, ist stets von den Innungsmeistern die Forderung der Zwangsinnung erhoben worden, damit die Aufsenstehenden in die Innung und zu den Kosten beizutragen gezwungen würden.

Auf diesen Standpunkt hat sich nun der preufsische Minister für Handel und Gewerbe gestellt, indem er Zwangsfachgenossenschaften in das Leben rufen will.

Die Gründe, die zur Zwangsorganisation führen, hat in sehr präziser Form die Hamburger Gewerbekammer in einer Resolution zusammengefafst, in der sie auf dem Eisenacher Gewerbetag ihr zustimmendes Votum zu den obligatorischen Fachgenossenschaften begründete.

Diese Resolution lautet [1]):

Im Hinblick darauf: dafs die Gesetzgebung über das Innungswesen insofern einen Widerspruch in sich schliefst, als sie freiwillige und partikuläre Innungen mit Aufgaben belastet, wie namentlich den in § 97 Ziffer 2 und 3 der Gewerbeordnung bezeichneten, deren Erfüllung im Interesse des Gesamtgewerbes geboten ist und demnach auch den gesamten Gewerbegenossen auferlegt werden müfste;

dafs er ferner durch die §§ 100 und folg. d. G. O. nur in unvollständigem und unbefriedigtem Mafse gelungen ist, diesen Widerspruch zu beseitigen;

dafs aber auch den zu errichtenden Handwerkskammern zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben der Selbstverwaltung pflichtmäfsige Organe zur Seite stehen müssen, die sie nicht in freiwilligen und partikulären Vereinigungen, sondern nur in obligatorischen und die gesamten der Handwerkskammer unterstehenden Gewerbetreibenden umfassenden Körperschaften finden können;

dafs endlich eine durchgreifende körperschaftliche Organisation des Kleingewerbes ebenso sehr aus wirtschaftlichen, wie aus sozialpolitischen Rücksichten wünschenswert erscheint:

ist die Hamburger Kammer mit der in den Vorschlägen des preufsischen

---

1) Bericht über die Verhandlungen des XI. deutschen Gewerbekammertages in Eisenach am 12., 13. und 14. Oktober 1893, Dresden, S. 11.

Ministers für Handel und Gewerbe vorgesehenen Errichtung von obligatorischen Fachgenossenschaften grundsätzlich und im allgemeinen einverstanden."

Um die Gesamtheit der Gewerbetreibenden durch die Regelung erfassen zu lassen, war es unvermeidlich, in der Fachgenossenschaft eine Organisation zu schaffen, der alle Gewerbetreibenden in einem örtlichen Bezirke ohne Erfüllung bestimmter Vorbedingungen kraft Gesetzes angehören, so führen die Erläuterungen des neuen Entwurfes aus.

Eine derartige zwangsweise Organisation unter Zusammenfassung aller Gewerbetreibenden hat in Oesterreich stattgefunden, und wenn für die Ablehnung des Befähigungsnachweises die österreichischen Erfahrungen stichhaltig gewesen sind, so dürften auch in Bezug auf die Beurteilung des Wertes von Genossenschaften die österreichischen Erfahrungen von einigem Werte sein.

Die österreichische Gewerbeordnung vom Jahre 1859, welche mit dem 1. Mai 1860 in Wirksamkeit trat, ruhte bekanntlich auf dem Prinzipe der Gewerbefreiheit, und sie stimmte im allgemeinen mit der zehn Jahre später erlassenen deutschen G.O. überein. In einem wesentlichen Punkte trat jedoch ein Unterschied zu Tage. Die österreichische Gewerbeordnung behielt die alten Innungen, wenngleich mit geschmälertem Wirkungskreise, als Zwangsgenossenschaften bei.

Die Gewerbeordnung beseitigte zwar die alten Zünfte und Innungen mit ihren Zwangsrechten und Vorrechten, liefs es sich aber dennoch angelegen sein, eine genossenschaftliche Verbindung der Gewerbegenossen aufrecht zu erhalten und selbst in Gewerben, in welchen bisher keine Korporationen bestanden, eine solche herzustellen. Sie schrieb daher Gewerbegenossenschaften vor, welchen jeder Gewerbetreibende durch den blofsen Antritt seines Gewerbes beitreten mufste. Die Aufgabe dieser Genossenschaften war, in richtiger Fortbildung der Idee der Zunft eine gewerbliche Selbstverwaltung. Das Gesetz übertrug ihnen insbesondere die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Angehörigen (Gehilfen, Lehrlingen), namentlich in Bezug auf Lehr- und Dienstverhältnis; die Austragung der bezüglichen Streitigkeiten; die Gründung oder Förderung von Fachschulen; die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstigen Notlagen und die Beaufsichtigung dieser Anstalten; die Veranstaltung von Ausweisen zum Zwecke der Arbeitsvermittelung; die Erstattung von Auskünften an die Behörden und die Mitwirkung bei allen auf die Gesamtheit der Gewerbegenossen bezüglichen allgemeinen Verwaltungsmafsregeln. Sie erhielten jedoch keine eigene Exekutivgewalt, sondern nur eine Disziplinargewalt über ihre Genossen. Stimmberechtigt und wählbar waren nur jene Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe bereits durch drei Jahre betrieben. Die Geschäfte der Genossenschaft wurden durch einen Ausschufs (Vorstand) besorgt. Die Gehilfen waren nicht eigentliche Mitglieder, sondern nur Angehörige der Genossenschaft, sie nahmen indes an der Verwaltung der Krankenkassen und an den Genossenschaftsgerichten aktiv Teil.

In der Praxis sind diese Zwangsgewerbegenossenschaften nicht zu

gedeihlichem Leben gelangt; ausgenommen in der Reichshauptstadt, sowie in einigen gröfseren Städten und Industrieorten, wo noch von früher her kräftige Innungen bestanden [1]). Sie wurden nur sehr allmählich in den gröfseren Städten errichtet, freilich auch hier und da mit gewaltsamer Zusammenlegung verschiedener Gewerbe in eine Genossenschaft, während sie auf dem Lande und in den kleinen Städten nur wenig Wurzel fafsten. 1875 bestanden erst ungefähr 2500 Genossenschaften [2]). Neben ihnen haben sich auf der Basis des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867 freie Vereinigungen (Gewerkvereine, Fachvereine etc.) gebildet, welche analoge Zwecke, zuweilen mit gröfserem Erfolg, anstrebten.

Obgleich die Genossenschaften auf dem vielgepriesenen Prinzip des Zwanges beruhten, war zu Anfang der 80er Jahre die Auflösung des gewerblichen Verbandes sehr weit gediehen. Man ersieht dies aus den Resultaten der von der Regierung aus Anlafs der Reform der G.O. gepflogenen Erhebungen über den Zustand des Genossenschaftswesens in den einzelnen österreichischen Ländern. Danach bestand in Oesterreich immerhin eine nicht unbeträchtliche Zahl von genossenschaftlichen Verbänden mit einem oft bedeutenden Vermögensbestand [3]).

Allein nur der bei weitem kleinere Teil dieser Verbände konnte als Genossenschaften im Sinne der Gewerbeordnung angesehen werden, die grofse Mehrzahl bestand lediglich aus Ueberresten der alten Innungen. Auf dem flachen Lande Nieder-Oesterreichs, in Ober-Oesterreich, Salzburg, Krain, dem Küstenlande, in Galizien und der Bukowina bestanden keine Genossenschaften im Sinne des Gewerbegesetzes, ja teilweise, wie in Krain und dem Küstenlande, überhaupt keine Innungsverbände. In Dalmatien war weder der Bestand einer Genossenschaft noch einer Innung zu konstatieren, und ebenso lagen die Dinge in dem südlichen Teile von Tirol. Selbst in Böhmen, Mähren und Schlesien, jene Ländern, in welchen der Hauptsitz des alten Innungswesens sich befunden hatte, war eine gedeihliche Entwickelung des Genossenschaftswesens nicht eingetreten. Nur für Wien und Umgebung glaubte man eine solche bis zu einem gewissen Grade mit Sicherheit konstatieren zu können. Ein tieferer Einblick in die Entwickelung der Gewerbegenossenschaften während ihres zwanzigjährigen Bestandes vom Beginn der 60er Jahre bis zur Gewerbenovelle vom 15. März 1883 kann nicht gewonnen werden. Gleichwohl dürfte die Ansicht kaum bestreitbar sein, dafs das gewerbliche Korporationswesen in dem erwähnten Zeitraume erhebliche Rückschritte gemacht habe. Von irgendwelcher Thätigkeit der meisten Genossenschaften war wenig zu verspüren. In dem Berichte der Pilsener Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1870 findet sich die Thatsache verzeichnet, dafs von den 304 Genossenschaften des Kammerbezirkes, deren Statuten

1) Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie, Tübingen, 1886, Bd. II, S. 486.

2) Referat des Dr. von Piener in der 3. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik (S. d. V. f. S., Bd. XI, S. 78.

3) Fr. Schmid, Statistische Studien über die Entwickelung der österreichischen Gewerbegenossenschaften mit besonderer Rücksicht auf die Wiener Genossenschaften. Statistische Monatsschrift, herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission, XIV. Jahrgang, Wien, 1888, S. 174.

genehmigt worden waren, 155, also mehr als die Hälfte, überhaupt nicht ins Leben getreten waren, von den übrigen 149 aber war eine genossenschaftliche Thätigkeit im Sinne des § 114 des Gewerbegesetzes nicht entwickelt worden. Dieselben konnten vielmehr höchstens als Leichenbestattungsvereine angesehen werden. Diese Genossenschaften waren also ein schlagender Beweis, dafs sich wirklich korporatives Leben nicht erzwingen läfst. Eine Zusammenstellung aus dem Jahre 1880 weist für die Reichsratsländer die Gesamtzahl der Genossenschaften mit 2870 nach. Hiervon waren 832 vermögenslos [1]).

Welches war nun der Grund des Scheiterns dieser Zwangsgenossenschaften?

Erstens lag er in der Schwierigkeit, Elemente der Mittelklasse zu selbstverwaltender Thätigkeit zu veranlassen. Man ist in diesen Kreisen wenig geneigt, mühselige und verantwortliche Aemter zu übernehmen. Auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, wo man nicht blofs selbst verwaltet, sondern wo man sich selbst verwaltet, wo es sich also um die unmittelbaren eigenen materiellen Interessen handelt, tritt eine Lauigkeit häufig hervor, welche die Keime einer korporativen Selbstverwaltung nicht gedeihen läfst.

Durch die Bestimmung, dafs nur ein dreijähriger Gewerbebetrieb das aktive und passive Wahlrecht in der Genossenschaft erteilt, während gleichwohl die Beitragspflicht schon vom Tage des Gewerbeantritts beginnt, waren von vornherein die jüngeren und strebsameren Elemente des Gewerbes der Genossenschaft entfremdet, und die Wahlen und damit der Einflufs in der Genossenschaftsvorstehung kamen so in die Hände einer kleinen Anzahl von Gewerbetreibenden, welchen oft die Lust und Fähigkeit zu einer erfolgreichen Thätigkeit fehlte. Ebenso hatte das Gesetz es versäumt, den Beschlüssen der Genossenschaft eine ordentliche Exekutivkraft zu geben. Um ihre Beschlüsse durchzusetzen, mufste der Vorstand sich an die Polizei- und Verwaltungsbehörden wenden, wodurch die Autorität und die Wirksamkeit der neuen Institution von vornherein lahmgelegt wurde. Aufserdem liefs die Beschränkung der Kompetenz der Genossenschaft in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis auf die Dauer desselben oder auf 30 Tage nach seinem Ablaufe, sowie die überaus leichte Appellabilität ihrer Urteile an die Verwaltungsbehörden die genossenschaftliche Jurisdiktion nicht recht aufkommen. Auch entsprach die Vertretung der Arbeitnehmer in den Genossenschaftsgerichten nicht der gerechten Forderung nach Parität [2]).

Auch in Bezug auf das Krankenkassenwesen hatten die Genossenschaften von Anfang an mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Vor allem hatten sie häufig grofse Spitalschulden von den alten Innungen zu übernehmen. Diese Schuldenlast, welche bei manchen Genossenschaften noch immer weiter anwuchs, hatte ihren Grund hauptsächlich in einer gesetzlichen Verfügung (für Niederösterreich das sog. Verpflegungsnormale vom 30. März

1) Freiherr Friedrich von Call, Die Gewerbegesetzgebung in Oesterreich (Handwörterbuch für Staatswissenschaften, Bd. III, S. 994).

2) Referat des Dr. von Plener in der 3. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik (S. d. V. f. S, Bd. XI, S. 79.)

1837), welche alle für ein Genossenschaftsmitglied aufgelaufenen Spitalkosten ohne Rücksicht auf die Dauer der Verpflegung der Genossenschaft zur Last schreiben liefs. Diese Bestimmung war besonders drückend für die Genossenschaften der gröfseren Städte, in welchen allein sich öffentliche Spitäler befanden, da viele Gehilfen schon in leidendem Zustande in die Stadt, insbesondere nach Wien reisten, dort für einige Tage in Arbeit traten, den Krankenbeitrag für einmal entrichteten und dann sofort sich in das Spital aufnehmen liefsen, wo sie auf Kosten der Genossenschaft verpflegt wurden. Da die Krankenbeiträge der Gehilfen schwer einzutreiben waren, so ruhten in den Genossenschaften, die kein Vermögen besafsen, die Spitallast hauptsächlich auf den kleinen Meistern, und dieser Umstand hat viel dazu beigetragen, die Genossenschaft, welche ihnen hauptsächlich als Kassierer des Spitals erschien, bei den Gewerbetreibenden unpopulär zu machen.

In Bezug auf die Arbeitsvermittlung entsprachen die Genossenschaften nicht in genügender Weise ihren Aufgaben.

Ein weiterer Grund, um die Genossenschaften unbeliebt zu machen, lag in ihrer Verwendung von seiten der Steuerbehörden bei der Einschätzung zur Erwerbs- und Einkommensteuer, indem hier die Genossenschaftsvorstände mit Mitteilungen über die Zahl der beschäftigten Arbeiter und andere Verhältnisse der Genossenschaftsmitglieder den Behörden an die Hand gehen mufsten.

Den Genossenschaften ist es sodann auch nicht gelungen, auf das Lehrlingswesen einen bedeutenden Einflufs auszuüben. Auch auf dem Gebiete des Unterrichtswesens waren nur minimale Erfolge zu verzeichnen.

Ein Hauptgrund des Scheiterns der ganzen Institution lag zweifellos in der nicht genügenden Berücksichtigung des berufsgenossenschaftlichen Momentes. Die bunte Zusammenwürfelung heterogener Gewerbebranchen liefs ein Gefühl für ein gemeinsames berufsgenossenschaftliches Streben kaum aufkommen. Andererseits gelang es selbst auf diesem Wege oft nicht, solche Verbände ins Leben zu rufen, die sich zur Erfüllung der zahlreichen und überaus wichtigen Aufgaben, welche das Gewerbegesetz den Genossenschaften als obligatorische Funktion überwiesen hatte, fähig erweisen konnten.

Dafs man auch namentlich den Zwang für ein Hinderungsmittel des Gedeihens der Genossenschaften hielt, geht besonders deutlich aus den Protokollen der allgemeinen öffentlichen Enquête über die Lage des Kleingewerbes in Nieder-Oesterreich, abgehalten von der Handels- und Gewerbekammer in Wien 1873 und 1874, hervor. Es war die Frage gestellt worden: „Sind die Bestimmungen des VII. Hauptstückes der G.O. in Bezug auf die Gewerbegenossenschaften (Zwangsgenossenschaften) den dermaligen Verhältnissen des Gewerbestandes entsprechend; welche Beschwerden werden in dieser Beziehung erhoben und welche Reformen des Instituts der Gewerbegenossenschaften werden beantragt?“

Fast alle Experten, meist sogar Vorstandsmitglieder von Genossenschaften, forderten die Aufhebung des Zwanges. Der Ruf nach Abschaffung der Zwangsgenossenschaften erlangte immer mehr Nachdruck, und fast allgemein forderte man freie Genossenschaften und glaubte, dafs

diese erspriefslicher wirken würden, weil die intelligenten und besseren Elemente sich in ihnen zusammenschliefsen würden [1]).

Infolge dieser Strömung wurden mehrmals Versuche gemacht, die Zwangsgenossenschaften zu beseitigen. Dies gelang jedoch nicht, sondern einer kleingewerblichen Agitation, welche in ihren Tendenzen ungemein viel Aehnlichkeit mit unserer neuen deutschen Handwerkerbewegung hat, gelang es, ein Gesetz zustande zu bringen, in dem der Befähigungsnachweis und die Zwangsgenossenschaft das Hauptziel der Reform waren.

Oesterreich wurde durch Gesetz vom 15. März 1883 bereits mit dem Befähigungsnachweis und der obligatorischen Innung (Zwangsgenossenschaft) beglückt, von denen unser deutscher Handwerkerstand immer noch die Rettung erwartet.

Der Teil des Gesetzes, welcher sich mit den Fachgenossenschaften beschäftigte, der also den obligatorischen Genossenschaften der österreichischen Gewerbeordnung vom Jahre 1859 neues Leben einzuhauchen bestimmt war, erfuhr verhältnismäfsig wenig Widerstand, da es sich nicht um ein Novum handelte, sondern lediglich einer bestehenden Institution unter günstigeren Umständen eine ehrliche Probe gegönnt werden sollte. Begeistert wurde damals das Evangelium der Rettung des Kleingewerbes durch die auf dem Befähigungsnachweise basierten Zwangsgenossenschaften von den Stimmführern der Handwerker gepredigt [2]).

Diese erblickten darin den Beginn einer Selbstverwaltung des kleingewerblichen Lebens, durch die aus einem atomisierten Menschenhaufen ein zielbewufster und willenskräftiger Stand erwachsen werde. Was die Zünfte in ihrer Blütezeit gewesen, das sollten die Zwangsgenossenschaften in moderner Form sein. Sie würden die zersplitterten, im Kampfe mit dem Grofsbetriebe aufgeriebenen Einzelkräfte zusammenfassen zu einer widerstandsfähigen, belebenden Organisation, in welcher jene den Kampf mit dem Kapitale siegreich zu bestehen die Fähigkeit erlangen. Nicht blofs das materielle Moment geeinter Kraft komme in dieser Hinsicht in Betracht; auch die geistigen und moralischen Faktoren gehobenen Selbstbewufstseins, der Standesehre, des korporativen Pflichtgefühls würden in Wirksamkeit treten. In dieser korporativen Gliederung würden auch die Interessengegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Ausgleichung finden, und so würden sich die Zwangsgenossenschaften zu einer lebensvollen Gesamtorganisation der kleingewerblichen Kreise gestalten, welche die Lösung der einschlägigen Verwaltungsaufgaben übernehmen und einen erhebenden Gegensatz zu der Auflösung des Bürgerstandes bieten würde. Der skeptischen Frage: Warum denn dies alles nicht längst — bei dem mehr als zwanzigjährigen Bestande der Zwangsgenossenschaften — schon realisiert sei, begegnete man mit einer Reihe von Gründen. Die Behörden seien schuld, dafs die Genossenschaften wenig gediehen, weil sie denselben kein Interesse entgegenbrachten und die

1) Protokolle der allgemeinen österreichischen Enquête über die Lage des Kleingewerbes in Nieder-Oesterreich, abgehalten von der Handels- und Gewerbekammer in Wien 1873 und 1874, I. Bd., Wien 1874.

2) Emil Sax, Die österreichische Gewerbenovelle von 1883, in Schmoller's Jahrbüchern, VII. Jahrg., Leipzig 1883, S. 153.

zwangsweise Bildung von solchen nicht betrieben. Wie? Wäre es nicht vor allem Sache der Beteiligten selbst gewesen, d. h. der Einsichtigeren, Energischeren unter den Handwerksgenossen, die Bildung der Genossenschaften anzuregen und in die Hand zu nehmen, wenn mit demselben wirklich jene Panacee gegeben ist? Die Behörden würden dann ihre Pflicht bezüglich der Zwangsbildung gewifs nicht versäumt haben, wie ja auch an einzelnen Fällen, welche die Befürworter selbst anführten, nachgewiesen ist. Wo solche Genossenschaften in gröfserer Zahl thatsächlich ins Leben traten, z. B. in Wien, dort soll es wieder eine den Wünschen der Beteiligten nicht entsprechende Zusammenlegung mehrerer Gewerbe zu einer Genossenschaft gewesen sein, welche die Apathie der Mitglieder, ja sogar ein Widerstreben gegen den genossenschaftlichen Verband hervorbrachte. Das kann unter allen Umständen indes nur einzelne Fälle betreffen, und auch bezüglich dieser war das Votum der Handelskammer in Bezug auf die Zusammenlegung nicht bindend, nichts hätte (und hat thatsächlich) einzelne Gewerbe gehindert, im Gegensatz zu diesem Votum gesonderte Genossenschaften zu bilden.

Dann sei der Wirkungskreis der Zwangsgenossenschaften nach der früheren G.O. kein ausreichender gewesen; dieselben wären wenig mehr als der Kassierer für das Spital (in dem die erkrankten Hilfsarbeiter verpflegt werden) und der Berater der Steuerbehörden (bei Auflage der Erwerb- und Einkommensteuer) gewesen, die Gewerbetreibenden hätten so gut wie gar keine Vorteile, vielmehr blofs Lasten von dem Verbande gehabt. Ein Vergleich der Kompetenz der Zwangsgenossenschaften nach der G.O. vom Jahre 1859 und der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 wird ergeben, inwieweit das begründet ist, und das Mafs der Erweiterung kennen lehren, von welchem man sich so grofsartige Resultate versprach. Endlich sei die Organisation selbst mangelhaft gewesen; eine Besserung derselben auf Grund der gewonnenen Erfahrungen werde die Zwangsgenossenschaften erst aktionsfähig machen. Es werden also auch nach dieser Richtung hin die Bestimmungen der vorliegenden Gesetznovelle zu prüfen sein.

Das neue Gesetz enthält eine wesentliche Verschärfung des Prinzips des Zwanges. Die Apostel der Zwangsinnung hatten ja auch stets das Argument geltend gemacht, es sei noch nicht genug Zwang vorhanden gewesen, es müsse noch mehr Zwang ausgeübt werden. Der Wortlaut des Gesetzes zeigt, dafs keineswegs blofs die handwerksmäfsigen Gewerbe, sondern, mit Ausnahme der Fabriken, alle Gewerbebetriebe Zwangsgenossenschaften bilden sollen, wie überhaupt die Novelle fast ausschliefslich auf das Kleingewerbe zugeschnitten ist[1]).

Das Gesetz geht, wie früher, von der Betrachtung aus, dafs auf eine Einwirkung zum Beitritt nicht verzichtet werden könne, damit der beabsichtigte Zweck erreicht werde. Allerdings werden die thatsächlichen Verhältnisse, welche die Bildung von Genossenschaften nicht allerwärts zulassen, durch

1) Zeller, Gewerbepolitische Strömungen in Oesterreich-Ungarn. Eine Skizze. Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte, herausgegeben von Eduard Wiss, Bd. 89, Berlin 1886, S. 181.

§ 106, wie folgt, berücksichtigt: Unter denen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, samt den Hilfsarbeitern, ist der bestehende Verband aufrecht zu erhalten und, sofern er noch nicht besteht, nach Einvernehmen der Handels- und Gewerbekammer, welche die Beteiligten zu hören hat, soweit es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, durch die Gewerbsbehörde herzustellen. Die Beitrittspflicht ist die Folge des Antritts des Gewerbes; wer mehrere verschiedenartige Gewerbe selbständig betreibt, kann daher auch mehreren Genossenschaften angehören. Die bestehenden Gewerbekorporationen haben ihre Statuten dem neuen Recht entsprechend zu reformieren. Die im § 114 normierten Zwecke der Genossenschaften sind in der Hauptsache den bisherigen gleich. Die 1859er Gewerbeordnung erklärte als Aufgabe der Genossenschaften „die Förderung derjenigen Anstalten und Vorbereitungen, welche die Bedingungen der gemeinsamen gewerblichen Interessen abgeben", und führte als ihre obligatorische Aufgabe namentlich auf: die Sorge für Aufrechterhaltung des Lehr- und Dienstverbandes, die schiedsgerichtliche Austragung der Streitigkeiten, die Gründung von Fachschulen und Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder in Erkrankungsfällen und Notlagen, von gewerblichen Assoziationen, Gewerbsanlagen zur gemeinsamen Benutzung u. s. w.[1]).

Nach der Novelle von 1883 besteht der Zweck der Genossenschaft in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre, sowie in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen durch Errichtung von Vorschufskassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Methoden. Hieran reiht sich eine Aufzählung der obligatorischen einzelnen Aufgaben, welche mit dem früheren Gesetze bis auf die neuen belangreichen Funktionen bezüglich des Lehrlingswesens übereinstimmen[2]).

Den neuen Genossenschaften ist nämlich eine weitgehende Einflufsnahme auf das ganze Lehrlingswesen zugewiesen durch Erlafs von der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen: über fachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge, über die Lehrzeit bei nicht handwerksmäfsigen Gewerben, die Lehrlingsprüfungen, die Bestätigung der Lehrzeugnisse, über die Bedingungen für das Halten der Lehrlinge überhaupt, sowie über das Verhältnis der letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe. Was die Organisation der Genossenschaften betrifft, so gehören denselben als Mitglieder nur die Arbeitgeber an, die Gehilfen sind in untergeordneter Vertretung nur Angehörige der Genossenschaft. Die Regierungsvorlage wollte die Hilfsarbeiter unter gewissen Voraussetzungen (Unbescholtenheit, Grofsjährigkeit) als gleichberechtigte Mitglieder ansehen, die Novelle drückte ihre Stellung zu der unfreieren des bisherigen Systems wegen der Interessengegensätze und Verschiedenheit der sozialen Stellung herab. Nur bei dem wichtigen

1) Tr. Lakner, Praktisches Handbuch der neuen österreichischen Gewerbe-Ordnung, enthaltend den vollständigen Text des Gesetzes vom 20. Dezember 1859, Wien 1860, S. 63 ff.

2) Die durch die Gesetze vom 15. März 1883 und 8. März 1885 abgeänderte und ergänzte Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859, 5. Aufl., Wien 1892, S. 136 ff.

schiedsgerichtlichen Ausschusse zur Austragung der zwischen den Arbeitgebern und Hilfsarbeitern entstehenden Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohn-Verhältnisse und bei der Verwaltung der Krankenkassen (zu welchen die Gehilfen neben den Arbeitgebern Beiträge leisten) ist eine Gleichstellung der beiden Elemente erfolgt. Die Geschäfte der Genossenschaft besorgt die Genossenschaftsversammlung, die Genossenschafts-Vorstehung (Genossenschafts-Ausschufs unter Leitung des Vorstehers) und der schiedsrichterliche Aussschufs. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern (das Stimmrecht erlischt infolge strafrechtlicher Verurteilung, Konkurseröffnung, Anordnung einer Kuratel). Die Gehilfen der in der Genossenschaft vereinten Gewerbetreibenden, als Angehörige der Genossenschaft konstituieren sich als Gesellenversammlung unter dem gewählten Obmann. Ihre Thätigkeit, die Rechte und Pflichten regelt das Statut. Zum Wirkungskreis der Gehilfenversammlung gehört: die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der Gesellen, die Wahl der Mitglieder des schiedsrichterlichen Ausschusses und die Wahl der Delegierten zur Genossenschaftsversammlung zum Zweck der Vorbringung von Wünschen. Ebenso kann die Genossenschaftsversammlung durch Delegierte mit beratender Stimme an der Gehilfenversammlung teilnehmen. Eine wichtige Neuerung liegt in der den Genossenschaften auferlegten Verpflichtung, zur Unterstützung der Gehilfen in Krankheitsfällen Krankenkassen zu errichten, zu welchen beide Teile Beiträge zahlen. Der Zuschufs der Gehilfen darf nicht höher als 3 Proz. vom Lohne sein, während der der Arbeitgeber nicht höher bemessen werden darf als der des Gehilfenbeitrags [1]).

Auf die Details dieser Organisation weiter einzugehen, würde den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten. Die Abweichungen gegenüber den früheren Bestimmungen, von denen man das ganze Heil erwartete, waren also ungemein geringe. Einen Erfolg versprach man sich deshalb in objektiv urteilenden Kreisen in Oesterreich von den Zwangsgenossenschaften nicht, weil sich eben ein selbstthätiges Wirken durch Gesetzesparagraphen nicht erzwingen läfst.

Ein endgiltiges Urteil läfst sich natürlich über die Novelle vom Jahre 1883 jetzt noch nicht fällen, soviel steht jedoch fest, dafs obwohl die Stimmen über den Wert oder Unwert der Gewerberechtsreform in Oesterreich vom Jahre 1883 noch nicht verstummt sind, kann man doch sagen, die Zweifler sind nicht bekehrt, die Anhänger nicht befriedigt worden. Dafs mancherlei bei der neuen Ordnung der Dinge nicht so sei, wie es sein sollte, ist eine von niemand geleugnete Thatsache; ob aber der Grund für die Mangelhaftigkeit darin gelegen sei, dafs man mit der Gewerbeordnungsnovelle zu sehr oder zu wenig gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit verstofsen habe, ist noch die Frage, hinsichtlich deren Beantwortung die Meinungen sehr auseinandergehen [2]).

---

1) Zeller, Gewerbepolitische Strömungen in Oesterreich-Ungarn. Eine Skizze. (Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, herausgegeben von Eduard Wiss, Bd. 89.) Berlin 1886, S. 184.

2) Viktor Mataja, Die Entwicklung der österreichischen Genossenschaften (Deutsche Warte, Monatshefte, herausgegeben von C. Pernerstorfer, VIII. Jahrg., 1888, Augustheft).

Nach einer Zusammenstellung im Oesterreichischen Oekonomisten (1888) Nr. 11 betrug die Gesamtzahl der in Oesterreich auf Grund der Gewerbenovelle bis Ende des Jahres 1887 errichteten Genossenschaften 4548, von welchen 651 auf die Genossenschaften für einzelne Gewerbe, 652 auf die Genossenschaften für Gruppen verwandter Gewerbe und 3245 auf die Kollektivgenossenschaften entfielen. Die meisten Genossenschaften, nämlich 1422, besitzt Böhmen, die wenigsten, 6 an der Zahl, das Küstenland. Es machen die Fachgenossenschaften also nur 14,2 Proz. aller österreichischen Genossenschaften aus. Nur 14,3 Proz. aller Genossenschaften sind solche verwandter Gewerbsgruppen, dagegen machen 71,3 Proz. aller Genossenschaften die Kollektivgenossenschaften oder Reihenzünfte aus.

Schon früher hat die bunte Zusammenwürfelung heterogener Gewerbebranchen das Gefühl für gemeinschaftliches, berufsgenossenschaftliches Streben nicht aufkommen lassen, man darf wohl annehmen, dafs die Verhältnisse in den Kollektivgenossenschaften heute noch die gleichen sind.

Seit dem Jahre 1887 hat die Genossenschaftsentwickelung Oesterreichs noch weitere Fortschritte gemacht.

Nach der Darstellung des Standes des gewerblichen Genossenschaftswesens (1891), Wien 1891, betrug die Gesamtzahl der Genossenschaften 5113. Es hatte sich also die Zahl in den vier Jahren um 565 Genossenschaften vermehrt. Von diesen 5113 Genossenschaften waren 722 solche für einzelne Gewerbe, 2252 solche für verwandte Gewerbe und 2139 Kollektivgenossenschaften. Es hatten sich also die Fachgenossenschaften um 71 vermehrt, die Genossenschaften verwandter Gewerbsgruppen wiesen eine Vermehrung von 1600 Genossenschaften auf, dagegen waren die Kollektivgenossenschaften um 1106 an Zahl zurückgegangen, d. h. es war eine Zerschlagung von Kollektivgenossenschaften in solche verwandter Gewerbsgruppen und in Fachgenossenschaften erfolgt.

Es waren also jetzt 14,1 Proz. Fachgenossenschaften, 44,2 Proz. Genossenschaften für Gruppen verwandter Gewerbe und 41,7 Proz. Kollektivgenossenschaften (Territorialgenossenschaften oder sogenannte Reihenzünfte).

Dafs aber die Zahl der Genossenschaften noch keinen Schlufs auf die Wirksamkeit derselben zuläfst, möge aus folgendem hervorgehen. Nach einer von dem gemeinsamen statistischen Bureau der Handelskammerbezirke Brünn und Olmütz für das Jahr 1886 bearbeiteten Statistik der mährischen Genossenschaften bestanden im ganzen 357 Genossenschaften, von denen sich 155 auf den Brünner und 202 auf den Olmützer Kammerbezirk verteilen. Nur über 276 dieser Genossenschaften lagen Angaben über Einnahmen und über 283 Angaben über Ausgaben vor. Wenn man bedenkt, dafs eine sehr beträchtliche Zahl von Gewerbegenossenschaften gar keine Vermögensgebahrung ausgewiesen hat, also wahrscheinlich bis zum Schlusse des Jahres 1886 noch nicht funktionierte, so wird man nicht auf eine lebensvolle Bethätigung der genossenschaftlichen Institution schliefsen können, zumal ein nicht unbedeutender Teil der zumeist nicht erheblichen Ausgaben schon in dem allgemeinen Verwaltungsaufwande seine Begründung findet [1]).

1) Schmid, Statistische Studien über die Entwickelung der österreichischen Gewerbe-

Diese Thatsache, die sich wahrscheinlich nicht nur in Mähren oder auch sonstwo finden wird, ist aber ein Beweis, dafs sich wohl durch Gesetz Genossenschaften auf dem Papier schaffen lassen, dafs diesen jedoch meist kein Leben innewohnt.

Folgende Uebersicht der auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. März 1883 errichteten gewerblichen Genossenschaften für das Jahr 1891 zeigt näher die Verteilung [1]).

Kronland	Genossenschaften für einzelne Gewerbe	Genossenschaften für Gruppen verwandter Gewerbe	Kollektivgenossenschaften	Summe	Bemerkung
1) Niederösterreich	163	276	95	534	
2) Oberösterreich	84	322	260	666	
3) Salzburg	11	57	41	109	
4) Steiermark	57	220	61	338	
5) Kärnten	8	24	47	82	
6) Krain	5	13	16	34	
7) Küstenland	5	2	—	7	
8) Tirol und Vorarlberg	34	176	85	295	
9) Böhmen	221	884	889	1884	
10) Mähren	56	121	287	464	
11) Schlesien	16	38	152	206	
12) Galizien	58	166	211	435	
13) Bukowina	3	5	16	44	
14) Dalmatien	1	5	9	15	Nach dem Stande vom Dez. 1886
Summe	722	2252	2139	5113	

Obgleich, wie wir sahen, 5113 Genossenschaften bestanden, waren doch nur 2857 Gehilfenversammlungen, 2657 Schiedsgerichtsausschüsse, 808 Genossenschaftskrankenkassen und 195 Lehrlingskrankenkassen gebildet worden.

Aus den Zahlen ergiebt sich, dafs das Genossenschaftswesen in formeller Beziehung, soweit es sich nämlich lediglich um die Bildung der Genossenschaften und um die Verfassung der Statuten für dieselben handelt, seit der Wirksamkeit der Novelle vom Jahre 1883 eine namhafte Entwickelung aufweist.

Leider ist hinsichtlich der Erfüllung der den Genossenschaften durch das Gesetz übertragenen materiellen Aufgaben — wie dies bei der Kürze des Bestandes der neueren Gesetzgebung übrigens zum Teil wohl begreiflich erscheint — ein auch nur annähernd gleicher Fortschritt nicht zu verzeichnen. Wenn selbst berechtigte Hoffnungen, welche an die Reform der G.O. geknüpft wurden, bisher unerfüllt bleiben, so mufs die Ursache

genossenschaften mit besonderer Rücksicht auf die Wiener Genossenschaften. Statistische Monatsschrift, XIV. Jahrg., Wien 1888, S. 177.

1) Darstellung des Standes des gewerblichen Genossenschaftswesens (1891), Wien 1891.

davon zunächst in den allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnissen gesucht werden. Aber auch das Gesetz selbst trägt, wenngleich nur in untergeordnetem Maſse, daran Schuld, indem namentlich seine organisatorischen Bestimmungen übermäſsig verwickelt und mehrfach unklar und dadurch einer glatten Abwickelung der Geschäfte hinderlich sind.

Auf manchen Gebieten ist sogar ein Rückschritt gegen früher wahrnehmbar, so bei der Arbeitsvermittelung infolge des Ausscheidens des Fabrikbetriebes aus den Genossenschaften und bei der judiziellen Thätigkeit der Genossenschaften, welche durch die Novelle vom Jahre 1883 in eine rein schiedsrichterliche umgewandelt worden ist, also nie auf Grund eines Kompromisses wirksam werden kann.

Der Thatsache, daſs schon im Jahre 1886 für 1086 genossenschaftliche Krankenkassen das Statut verfaſst war, ist gegenüberzuhalten, daſs an Genossenschaftskrankenkassen, welche den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888 (R.G Bl. Nr. 33) entsprachen, für das Jahr 1889 nur 599 mit einer Mitgliederzahl von 180 670 (durchschnittlich also 302) Personen und für das Jahr 1890 nur 663 mit einer Mitgliederzahl von 215 894 (durchschnittlich also 326) Personen ausgewiesen wurden. Lehrlingskrankenkassen, welche den Anordnungen des Krankenversicherungsgesetzes entsprachen, bestanden im ganzen 91 mit 25 347 (durchschnittlich 279) Personen.

Auch für das gewerbliche Bildungswesen ist bisher seitens der Genossenschaften nur sehr wenig geschehen. Der groſse Aufschwung, der auf diesem Gebiete wahrzunehmen ist, muſs vielmehr zumeist auf die Förderung, welche dem industriellen Bildungswesen seitens des Staates direkt zu Teil wird, zurückgeführt werden. Dies beweisen schon die jährlich für diesen Zweck in das Budget eingestellten Summen, welche betrugen in Gulden

im Jahre 1876	308 300
„ „ 1881	454 420
„ „ 1882	848 437
„ „ 1883	1 005 948

und, so weiter jährlich um rund 100 000 fl. wachsend, im Jahre 1892 angesetzt sind mit 2 081 359 fl.

Nur ein kleiner Teil dieser Beträge floſs Genossenschaftsschulen als Staatssubvention zu. Immerhin wird ein gewisser Zusammenhang zwischen den den Befähigungsnachweis fordernden Bestimmungen der G.O. und der Förderung, welche dem gewerblichen Bildungswesen gerade in den letzten Jahren und mit stets zunehmendem Erfolge zuteil geworden ist, nicht in Abrede gestellt werden [1]).

Schwiedland sagt in seiner Abhandlung über die Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse und den Versuch einer Organisierung der Industrie in Oesterreich über die Genossenschaften folgendes [2]):

1) Freiherr Friedrich von Call, Gewerbegesetzgebung in Oesterreich. Handwörterbuch für Staatswissenschaften, Bd. III, S. 998.

2) Schwiedland, Die Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse und der Versuch einer Organisierung der Industrie in Oesterreich. Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, XV. Jahrg., Leipzig 1891, S. 1258.

„Trotzdem das Gesetz vom 15. März 1883 bereits seit sieben Jahren in Wirksamkeit ist, sind die Gewerbegenossenschaften noch lange nicht definitiv konstituiert, und auch wo sie bestehen, ist die Beteiligung an der Genossenschaftsversammlung so gering, dafs die Anzahl an Mitgliedern, an deren Anwesenheit die Beschlufsfähigkeit der Versammlung geknüpft ist, stetig reduziert werden mufs. Die Interessendivergenz der kapitalkräftigen und der unbemittelten Meister hat sich auch innerhalb der Genossenschaft geltend gemacht, und da die letzteren in Mehrzahl sind, werden die kapitalkräftigen Genossenschaftsvorsteher allmählich durch solche ersetzt, deren Tendenzen die Sympathien der kleinen Leute haben und welche selbst auf das Gehalt als Vorsteher angewiesen sind. Hieraus folgt, dafs sie die Popularität suchen und nicht stets mit der erforderlichen Thatkraft an der Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung in Bezug auf das Lehrlingswesen und dergleichen mitarbeiten. Die Gehilfen umgekehrt stellen überall die tüchtigsten Genossen an die Spitze des Gehilfenausschusses und haben diese seit der Durchführung des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes vor Entlassungen und gemeinsamen Mafsnahmen der Meister dadurch sicher zu stellen gewufst, dafs sie ihnen die besoldeten Stellen in den genossenschaftlichen Krankenkassen zuwendeten, auf deren Verwaltung sie mafsgebenden Einflufs haben. Während somit die Genossenschaft der Meister bisher nicht jene kräftige Gestalt besitzt, welche dem Gesetzgeber vorgeschwebt haben mag, ist der Gehilfenausschufs, zumindest in den Städten, eine wenn auch nicht einflufsreiche, so doch thatkräftige Vertretung des Arbeiterinteresses, welche frühzeitig auf die Vereinigung der Berufsgenossen Bedacht nahm und deren Führung übernahm, sowie in der Genossenschaft unermüdet auf die Durchführung der zu Gunsten der Arbeiterschaft und der Lehrlinge bestehenden gesetzlichen Bestimmungen drängt."

Eine in Oesterreich ziemlich anerkannte Thatsache ist es, dafs die meisten Genossenschaften und ihre Verbindungen vorwiegend nur eine politische Thätigkeit entfalten und insbesondere von der radikalen und antisemitischen Parteiströmung benutzt werden. Vor allem zeigt sich der Uebelstand, dafs in die Zwangsgenossenschaften Handwerker aufgenommen werden, welche ausschliefslich nur für einen grofsen Arbeitgeber arbeiten, der dann die betreffenden Waren vertreibt. Diese Leute sind eigentlich keine Unternehmer, sondern Hausindustrielle. Diese Elemente bilden die Mehrzahl in den grofsen Genossenschaften der Schneider, Tischler etc., und durch sie sind sehr schädliche Bewegungen in die Handwerkerfrage hineingetragen. Diese Bewegungen, die in Oesterreich vorwiegend antisemitischen Charakter tragen, würden bei uns jedenfalls sozialdemokratischen Charakter annehmen.

Da auch die österreichische Statistik über die Gewerbegenossenschaften eine sehr mangelhafte ist, so kann man über die Wirksamkeit derselben auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung, des Lehrlingswesens, der schiedsrichterlichen Thätigkeit, des genossenschaftlichen Krankenkassenwesens und der sonstigen Leistungen auf wirtschaftlichem Gebiete im einzelnen keine Aufschlüsse geben.

Nur über die Wiener Genossenschaften, die wohl mit die höchste

Entwickelung der österreichischen Genossenschaften überhaupt zeigen, liegen derartige Angaben vor, doch beweisen diese, dafs die Leistungen selbst in Wien auf allen diesen Gebieten höchst mangelhafte sind [1]).

Schmid sagt über die Resultate seiner statistischen Arbeit: „Durch die vorstehende Untersuchung ist, glauben wir, zur Genüge klargelegt, welche grofse und wichtige Aufgaben der administrativen Statistik bei Lösung der Frage der Gewerbeorganisation noch harren, und wie wenig sie dieselben bisher erfüllt hat. Es mufs in der That als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet werden, dafs die Gewerbegesetzgebung, bevor sie neuerlich kodifikatorisch vorgeht, sich zunächst Rechenschaft ablege über die bisherigen Resultate des durch die Gewerbenovelle versuchten Neubaues der Gewerbeorganisation. Insbesondere wird nur auf diesem Wege die Entscheidung über die Frage der zwangsgemeinschaftlichen Natur der gewerblichen Verbände mit Sicherheit gefällt werden können. Es mag sein, dafs die bisherigen Erfahrungen nicht zu Gunsten der Zwangsgenossenschaften sprechen, und auch wir vermögen uns des Eindruckes kaum zu erwehren, dafs die in den letzten 20 Jahren wiederholt geäufserten Zweifel über den Nutzen dieser Institution durch unsere Untersuchung eher eine Verstärkung als eine Abschwächung erfahren haben. Gleichwohl sind wir noch weit entfernt zu meinen, dafs durch freie Innungen oder berufsgenossenschaftliche Vereinigungen für sich allein ohne weiteres die durch das Institut der Zwangsgenossenschaften angestrebten Zwecke sicherer oder ausgiebiger erreicht werden würden. Wohl aber glauben wir durch die vorstehende Darstellung den Beweis erbracht zu haben, dafs die gegenwärtige Gewerbeorganisation nicht nur in vielen Details Gebrechen aufweist, sondern vor allem ein Organ vermissen läfst, welches für die Durchführung der genossenschaftlichen Aufgaben wachen würde. Ein derartiges Organ sollen für Deutschland die [Handwerkskammern sein."

Um uns nochmals zu resumieren, so steht so viel in Oesterreich fest, dafs das gepriesene Prinzip des Zwanges bisher nicht die erwarteten Erfolge gebracht hat. So kurz der seit der letzten tiefgreifenden Reform verstrichene Zeitraum auch ist, so wurden doch Versuche unternommen, die Frage der Aenderung der G.O. wieder von neuem in Flufs zu bringen [2]). Eine Reihe einschlägiger Anträge von Abgeordneten war bei der am Beginne des Jahres 1891 erfolgten Auflösung des Abgeordnetenhauses noch unerledigt gewesen, und die Mehrzahl derselben wurde in dem im Frühjahr 1891 neugewählten Hause abermals eingebracht. Alle diese Anträge haben von der fortdauernden Notlage des Kleingewerbestandes ihren Ausgang genommen und haben zum Teil wohl auch in der Enttäuschung dieser Kreise ihren Ursprung, welche an die Reform der 80er Jahre übermäfsige Hoffnungen geknüpft hatten. Sie gehen dahin, den Einflufs der Genossenschaften auf die Verwaltung des Gewerbewesens zu erweitern, die

1) F. Schmid, Statistische Studien über die Entwickelung der österreichischen Gewerbegenossenschaften mit besonderer Rücksicht auf die Wiener Genossenschaften. Statistische Monatsschrift, XIV. Jahrg., Wien 1888, S. 184 ff. und S. 223 ff.

2) Freiherr Friedrich von Call, Gewerbegesetzgebung in Oesterreich. Handwörterbuch für Staatswissenschaften, Bd. III, S. 995.

Zahl der konzessionierten und der handwerksmäfsigen Gewerbe zu vermehren, die Fabriksunternehmungen, falls sie Gegenstände handwerksmäfsiger Gewerbe erzeugen, dem Befähigungsnachweise und dadurch weitergehenden Beschränkungen zu unterwerfen, den Befähigungsnachweis ferner auch auf die Mehrzahl der Handelsgewerbe auszudehnen und der gewerblichen Thätigkeit der Einzelnen auch durch Einschränkung des Umfanges der einzelnen Handels- und Gewerbebefugnisse engere Grenzen zu ziehen. Ferner werden eine Verlängerung der Lehrzeit, Einschränkung des Agenturwesens, Mafsregeln gegen unreelle Ausverkäufe und die Wiederherstellung der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit als einer obligatorischen verlangt. Auch die obligatorische Schaffung von Verbänden zwischen den Genossenschaften eines Bezirkes, mit der Fakultät den Verband auch auf mehrere Bezirke auszudehnen, wird behufs besserer Wahrung der Standesinteressen gefordert. Hand in Hand damit gehen die Bestrebungen auf Teilung der bestehenden Handels- und Gewerbekammern in selbständige Handels- und selbständige Gewerbekammern.

Um nun, ehe die Gesetzgebung auf dem angedeuteten Wege weitere Schritte thut, sich über die thatsächlichen Verhältnisse zu orientieren, hat das österreichische Parlament einen Permanenzausschufs eingesetzt, der vom 6. Juni bis zum 10. August 1893 eine Gewerbeenquête veranstaltete, deren Resultate noch nicht vorliegen, aber bald zu erwarten stehen [1]). Jedenfalls wird diese Enquete auch mehr Einblick in die thatsächlichen Verhältnisse der österreichischen Genossenschaften gestatten. Es wäre sehr zu wünschen, dafs unsere Regierung dem Beispiele der österreichischen Regierung folgte und, bevor sie mit dem Organisationsentwurf an den Reichstag herantritt, eine Enquête über die Wirksamkeit der Innungen veranstaltete, um im Detail statistisch nachzuweisen, was dieselben denn eigentlich auf dem Gebiete des Lehrlings-, Gesellen-, Arbeitsnachweis-, Herbergs-, Unterstützungs-, Fachschulwesens etc. geleistet haben.

Wir sind der persönlichen Ueberzeugung, dafs eine Vergleichung der Resultate der österreichischen und der deutschen Enquête, also eine Vergleichung der Resultate von Zwangs- und von freien gewerblichen Organisationen, nicht zu Ungunsten der letzteren ausfallen würde [2]).

Obwohl also die Resultate der österreichischen Zwangsgenossenschaften keineswegs zur Nachahmung anreizen, will der preufsische Handelsminister dem Drängen weiter Kreise unseres Handwerkerstandes, welche in der obligatorischen Innung das Heil des Handwerkerstandes sehen, nachgeben und diese unter dem Namen Fachgenossenschaft, genau nach dem Muster der österreichischen Genossenschaft, ins Leben rufen.

Dafs bei dem neuen Organisationsentwurf bezüglich der Fachgenossen-

---

1) Sozialpolitisches Zentralblatt, II. Jahrg., Nr. 52 (Engelbert Pernerstorfer, Die österreichische Gewerbeenquete vom 6. Juni bis 10. August 1893).

2) Während des Druckes dieser Abhandlung hat Dr. jur. Ebenhoch, österreichischer Reichsratsabgeordneter und Referent über die Gewerbereform im Gewerbeausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses, eine Schrift, betitelt: „Die mündliche Gewerbeenquête im österreichischen Parlamente und die Gewerbereform in Oesterreich“ erscheinen lassen, welche einige Aufschlüsse über die Resultate der Enquête giebt.

schaften die österreichische Gesetzgebung als Muster gedient hat, ist zweifellos; denn die im Entwurf vorgesehenen Fachgenossenschaften stimmen in ihren Aufgaben und in ihrer Organisation fast vollständig mit den in Oesterreich bereits seit 1859 bestehenden Genossenschaften überein.

Wir müssen also die Fachgenossenschaften grundsätzlich verwerfen, und wollen nun besonders der Frage näher treten, was aus den Innungen werden würde, wenn derartige Zwangsorganisationen doch geschaffen würden.

Die Fachgenossenschaften sind ganz ähnlich gedacht wie die bestehenden Innungen, nur einmal mit der Einweiterung, dafs ihnen alle Gewerbetreibenden des Faches oder der Fächer, für die sie gebildet werden sollen, angehören müssen, ferner mit der Erweiterung, dafs sie je nach der Sachlage mehrere — wenn möglich verwandte — oder gar alle Gewerbe des Ortes bezw. ihres Bezirkes werden umfassen können, endlich mit Vermehrung der Befugnisse insofern, als ihnen ein gesteigerter Einflufs auf das Lehrlingswesen eine weitergehende Mitwirkung bei den Gesellenprüfungen zustehen soll. Der Entwurf will dabei, wie wir bereits hervorhoben, die Innungen, jedoch unter Beschränkung auf ihre Mitglieder, neben diesen Genossenschaften weiter bestehen lassen.

Erregt schon dieses Nebeneinanderbestehen so gleichartiger, teilweise sich deckender Vereinigungen auf den ersten Blick Bedenken, so wird dies noch gesteigert, wenn man erwägt, dafs von diesen Vereinigungen die eine — die Fachgenossenschaft — eine Zwangsorganisation ist, die andere — die Innung — auf freiwilligem Beitritt beruht. Es werden daher diejenigen Handwerker, welche bisher Innungsmitglieder waren und es weiter bleiben wollen, doppelt belastet, ihnen erhöhte materielle Opfer und eventuell zweimaliger Zeitverlust zugemutet. Schon diese Erwägung führt dahin, mit Sicherheit anzunehmen, dafs vermutlich den Innungen der gröfste Teil ihrer Mitglieder entzogen und schon damit zumeist die Lebensfähigkeit genommen werden würde. Noch klarer wird die Schwierigkeit und Unzweckmäfsigkeit des Nebeneinanderbestehens, wenn man die für die neuen Körperschaften im Entwurfe und die für die Innungen in der Gewerbeordnung festgesetzten Aufgaben, sowohl die „obligatorischen“ als „fakultativen“, mit einander vergleicht. Diese Aufgaben sind zum gröfsten Teile identisch. Nebst der allgemein vorgeschriebenen Pflege des Gemeingeistes, Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre, Förderung des gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen obliegt beiden: Fürsorge für Herbergswesen und Arbeitsnachweis, Regelung des Lehrlingswesens und Fürsorge für die Lehrlinge und deren gewerbliche und sittliche Ausbildung, Entscheidung von Streitigkeiten, Fachschulenerrichtung, Veranstaltung von Prüfungen der Lehrlinge und Gesellen; nur ist den Fachgenossenschaften die Bildung von Prüfungsausschüssen für Gesellen- und Meisterprüfung als obligatorische Funktion vorgeschrieben, den Innungen noch die Förderung des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes der Innungsmitglieder, die Errichtung von Unterstützungskassen anheimgestellt.

Das sind die ganzen — im Grunde geringfügigen Unterschiede in dem Wirkungskreise beider Körperschaften — um so mehr gering, als die

Veranstaltungen für gemeinschaftlichen geschäftlichen Betrieb, wie z. B. gemeinsamen Rohstoffeinkauf, Magazingenossenschaft u. dergl., so gut wie gar nicht bei den Innungen bisher zustande gekommen sind und bei der leider tief eingewurzelten Abneigung unserer deutschen Handwerker gegen das Genossenschaftswesen voraussichtlich auch in Zukunft keine belangreiche Rolle spielen werden. Nichtsdestoweniger wird in der Begründung des Entwurfes die Erfüllung dieser letztgenannten Aufgaben als hinreichend für den weiteren Bestand und Zusammenhalt der Innungen erklärt, in denen sich nach wie vor diejenigen Elemente zusammenfinden würden, welche in seinem ausgedehnten Bildungsgang die alleinige Gewähr für die Erhaltung und gedeihliche Entwickelung des Handwerks erblicken und weiteren Anforderungen freiwillig genügen wollen. Dafs diese Voraussetzungen nicht zutreffen würden, ist von allen Seiten, namentlich von den Innungen selbst, hervorgehoben worden. Die Innungsmitglieder haben daher ganz richtig in der Vorlage ein Todesurteil der Innungen erblickt. Ein Nebeneinanderbestehen von Fachgenossenschaften und Innungen ist nahezu unmöglich. Die in Aussicht genommene Bildung von Zwangsfachgenossenschaften würde die in vieler Beziehung für das Handwerk recht segensreich gewordenen Innungen und Gewerbevereine zu vollständig bedeutungs- und wesenlosen Scheininstitutionen machen. In den Innungskreisen kam man daher bald zu folgenden Gegenvorschlägen. Man sagte: Der Zwang, den Fachgenossenschaften beizutreten, braucht einfach in die Verpflichtung umgewandelt zu werden, sich der Innung anzuschliefsen. Ein solches Vorgehen würde gegenüber der geplanten Neuerung den Vorzug haben, dafs die weitere Organisation des Handwerks auf dem unstreitig an vielen Stellen bewährten Innungswesen aufgebaut würde, und die vorhandenen Innungen würden dann nicht nur im Vollgenufs der ihnen einmal verliehenen Rechte bleiben, sondern ihre Wirksamkeit würde durch den Beitritts- und Beitragszwang der sämtlichen Handwerker eine schätzenswerte Stärkung erfahren. Es würde dabei freilich vorausgesetzt werden müssen, dafs auch da, wo man bislang von der Vereinigung der Genossen in Innungen abgesehen hat, von Gesetzes wegen solche Körperschaften errichtet würden. Lehnten daher die Innungen anfänglich die Vorlage allgemein rund ab, so sahen sie doch bei reiflicher Prüfung, dafs die Fachgenossenschaften eigentlich weiter nichts seien, als die von ihnen längst herbeigewünschten Zwangsinnungen. Neuerdings stellt man sich daher der Vorlage in diesen Kreisen sympathischer gegenüber. Man wünscht, dafs statt des Ausdrucks „Fachgenossenschaft“ das Wort Innung gesetzt werde und glaubt mit den so geschaffenen Zwangsinnungen wieder die Blüte des Handwerks herbeiführen zu können.

Die Innungsmitglieder machen sich jedoch hierbei nicht klar, dafs die Innungen mit dem Augenblick, mit dem sie obligatorischen Charakter erlangen, auch ihre viele Elemente ausschliefsenden Aufnahmebedingungen fallen lassen müssen.

Jetzt fordert die Innung den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte oder einen bestimmten Ausbildungsgang, auch vielfach eine Meisterprüfung als Aufnahmebedingung, wird die Innung obligatorisch, so kommen alle selbständigen Handwerker, seien sie nun im Besitz der Ehrenrechte oder nicht, seien sie Pfuscher oder geprüfte Meister, in die Innung hinein.

Eine obligatorische Innung ist also nur möglich, wenn den Innungen aufgegeben würde, ihre Aufnahmebedingungen zu suspendieren. Die Forderung der obligatorischen Innung wäre doch geradezu ein Unrecht, wenn die Innungen nur den Teil der Vorschläge acceptieren wollten, welcher ihnen Beiträge zu ihren Einrichtungen auch von Nichtmitgliedern verschafft, sich im übrigen aber, wie bisher, abgrenzen wollten. Fallen die Aufnahmebedingungen, so würde jede Innung in der Lage sein, die gesamten Handwerker ihres Bezirkes in sich aufzunehmen. Die Fortdauer der Innungen als juristische Personen, welche wegen verschiedener Kasseneinrichtungen, die sonst aufgelöst würden, sehr wünschenswert ist, wäre dann gewährleistet. Diese Aufnahme aller Elemente wird aber von den Innungen ganz besonders und mit Recht gefürchtet, denn man will sich reinhalten von unlauteren Elementen.

Gerade der Umstand, dafs die Innungsmitglieder mit allen möglichen unlauteren Elementen, die gar kein Interesse an der Hebung des Handwerkerstandes haben, zusammengeworfen werden würden, war bisher ein Hauptargument der Innungen gegen die Fachgenossenschaften. Dieses Argument trifft auch gegen die obligatorischen Innungen zu.

Alle Freunde der obligatorischen Organisationen, mögen sie nun unter dem Namen Fachgenossenschaft oder obligatorische Innung ins Leben treten, glauben, dafs die Elemente, die sich bisher in den Innungen zusammengeschlossen, auch in den obligatorischen Organisationen die Führung behalten würden, dafs z. B. die Vorstände der bisherigen Innungen auch wahrscheinlich später die Vorstände der späteren Fachgenossenschaften (obligatorischen Innungen) werden würden, denn die Elemente, die sich jetzt fern gehalten hätten, würden aus Interesselosigkeit doch meist zu den Versammlungen nicht kommen [1]). Es würde daher alles beim alten bleiben nur der grofse Vorteil werde erzielt, dafs alle Handwerker zahlen müfsten.

Man ist sogar der Ueberzeugung, dafs die Innungen auch an den Orten, wo sie nicht die Mehrzahl bilden, um ihres bisherigen Zusammenhanges willen den Ausschlag geben und ihren Innungsvorstand an die Spitze der Fachgenossenschaft bringen werden.

Aus diesem Grunde forderte die Gewerbekammer zu Hamburg eine Bestimmung, wonach der Vorstand einer innerhalb der Fachgenossenschaft bestehenden Innung — die als die engere Fachgenossenschaft zu gelten hat — aus denselben Personen zusammengesetzt sein kann, wie der Vorstand der Fachgenossenschaft.

Ferner müfste nach Ansicht der Hamburger Gewerbekammer zu bestimmen sein, dafs überall da, wo für einen Gewerbszweig oder für verwandte Gewerbszweige Innungen bestehen, welche in Hinsicht auf die Zahl oder die gewerbliche Bedeutung ihrer Mitglieder gewissen Voraussetzungen entsprechen, die Fachgenossenschaften im Anschlufs an diese Innungen zu bilden, die betreffenden Gewerbszweige also nicht etwa einer andersartigen zusammengesetzten Fachgenossenschaft einzugliedern sind.

Den Glauben daran, dafs die Vorstände der jetzigen Innungen auch die Seele der Fachgenossenschaften bilden werden, teilen wir nicht.

1) Bericht über die Verhandlungen des XI. deutschen Gewerbekammertages in Eisenach am 12., 13. und 14. Oktober 1893, Dresden, S. 27.

Die Leute, die jetzt die Vorstände der Innungen bilden, sind stolz auf ihr Handwerk und ihre meist abgelegte Prüfung. Sie würden aber dadurch, dafs sie mit allen möglichen Elementen in einer Körperschaft zusammen tagen sollen, vor den Kopf gestofsen werden. Sie würden sich wahrscheinlich aus Ehrgefühl aus den Versammlungen zurückziehen, in denen Elemente vorhanden, auf die sie mit Nichtachtung herabblicken.

Wahrscheinlich würden in Gewerben, wie bei den Schuhmachern, Schneidern etc., in denen die Sozialdemokratie weite Kreise bereits ergriffen hat, die Genossenschaft sehr bald sozialdemokratischen Charakter erhalten, denn gerade in diesen Gewerben, in denen es viele selbständige Handwerker giebt, die eigentlich unselbständige Hausindustrielle genannt werden müfsten, würde, wie in Oesterreich, der Vorstand aus diesen Kreisen sich rekrutieren.

Wenn die sozialdemokratischen Elemente, durch ihre feste Parteiorganisation geschult, zahlreich in den Generalversammlungen erscheinen, während bei der grofsen Interesselosigkeit der Handwerkerkreise überhaupt die Beteiligung an diesen Versammlungen eine geringe ist, wird es leicht sein, diesen Zwangsorganisationen sozialdemokratischen Charakter zu geben.

Herr Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Sieffert hob auf dem Eisenacher Gewerbekammertag hervor, dafs die Innungen in ländlichen Bezirken nicht ordentlich gewirkt hätten. Im Osten gebe es eine ganze Anzahl von Innungen, die im wesentlichen nur auf dem Papier ständen. Es seien zwar die Handwerker thatsächlich zusammengeschlossen, aber nach dem Zusammenschlufs ebenso teilnahmlos wie früher geblieben; von einem Durchdringen der Notwendigkeit, gemeinsam zu operieren, sei keine Rede. Von Zeit zu Zeit werde einmal eine Innungsfestlichkeit oder eine Prüfung abgehalten, damit würde aber die Hebung des Standes nicht erreicht. Diese Mifserfolge hätten zu dem Gedanken der Zwangsorganisation geführt, und er müsse doch sagen, dafs der Drang nach obligatorischer Gestaltung sehr lebhaft in Handwerkerkreisen Platz gegriffen habe [1]).

Unserer Ansicht nach müfste der Mifserfolg den man schon mit freiwilligen Organisationen bisher auf dem Lande gehabt hat, gerade vor obligatorischen Organisationen warnen. Wenn die Handwerker, die sich, weil sie ein Bedürfnis zum Zusammenschlufs fühlten, in Innungen freiwillig vereinigt haben, bei der Interessenlosigkeit ihrer Handwerksgenossen nichts leisten können: wie kann man da glauben, dafs Organisationen, in denen die widerwilligen Elemente mit Gewalt hinein gezwungen werden, etwas leisten sollen. Die Interessenlosigkeit wird durch den Zwang nicht aus der Welt geschafft, das zeigen deutlich die österreichischen Genossenschaften, denn dort ist die Genossenschaftsentwickelung auf dem Lande eine sehr geringe trotz des Zwanges, und diejenigen Genossenschaften, welche dort bestehen, leisten meist nichts im Vergleich zu denjenigen in den Städten. Durch das Prinzip des Zwanges würde die Zahl der Organisationen, die auf dem Papiere bestehen, jedenfalls sehr vermehrt werden.

Man braucht sich nur eine derartige ländliche Genossenschaft, die

1) Bericht über die Verhandlungen des XI. deutschen Gewerbekammertages in Eisenach am 12., 13. und 14. Oktober 1893, Dresden, S. 26.

sich auf einen landrätlichen Kreis erstreckt und naturgemäfs mehrere Gewerbe umfafst als bestehend vorzustellen, um zu begreifen, wie unmöglich die Lebensfähigkeit einer solchen Genossenschaft sein mufs. Eine Generalversammlung einer derartigen Genossenschaft wird kaum zustande kommen, wenn man nicht bestimmt, dafs sie bereits bei einigen wenigen Anwesenden beschlufsfähig sein soll, denn die Mitglieder dieser Genossenschaften, die kein gemeinsames Fachinteresse verbindet, da alle möglichen Gewerbe zusammengewürfelt sind, werden keine Lust haben, auf eigene Kosten den ganzen Bezirk zu durchreisen, um an einer Generalversammlung teilnehmen zu können.

Was soll eine derartige Fachgenossenschaft zur Pflege des Gemeingeistes und Aufrechterhaltung der Standesehre thun, wenn keine Generalversammlungen zustande zu bringen sind, und wenn vielleicht der Vorstand nicht einmal in allen seinen Mitgliedern am Orte des Sitzes der Genossenschaft wohnt? Die Mitglieder werden wahrscheinlich nur durch ihre Zwangsbeiträge an die Existenz ihrer Genossenschaft erinnert werden und mit Nachdruck auf die Beseitigung der unnützen Ausgaben zu dringen suchen.

Treten wir nun noch der Frage der Errichtung solcher Fachgenossenschaften (obligatorischen Innungen) gerade auf dem Lande näher.

Gerade hier, wo infolge der geringen Zahl der Angehörigen der einzelnen Gewerbe bisher gar keine Innungen oder Vereinigungen welcher Art immer bestanden haben, insbesondere in den kleinen Landstädten und auf dem flachen Lande, wird die Errichtung von wirklichen Fachgenossenschaften, d. h. von Vereinigungen von Handwerkern gleichen Faches, ohnedies zumeist ausgeschlossen sein, und selbst Genossenschaften aus mehreren verwandten Gewerben werden schwer zu bilden sein. Es wird daher nichts erübrigen, als, wie auch der Organisationsplan andeutet, „gemischte Genossenschaften", d. h. Vereinigungen aller möglichen Gewerbe, zu bilden, und die Angehörigen der verschiedensten, oft in ihren Standpunkten und Interessen kollidierenden Gewerbe in eine Genossenschaft zusammenzubringen, wenn man nicht den zweiten, noch umständlicheren Weg wählen und Genossenschaften für weite Bezirke bilden will. Dafs eine gedeihliche Funktion der neuen Körperschaften von vornherein ausgeschlossen sein wird, ist klar; wie wenig gemeinsame Interessen sind eigentlich bei einer solchen „gemischten Genossenschaft" vorhanden und wie beschwerlich wird andererseits eine wirkliche aktive Mitarbeit für die Genossenschaftsmitglieder bei räumlich sehr grofsem Bezirke! Für die ersten, die gemischten Genossenschaften, fehlt es an gemeinsamen technisch-gewerblichen Interessen, die allein zu Veranstaltungen für Hebung des Gewerbes führen können; für die letzteren, die Genossenschaften mit grofsen Bezirken, an gemeinsamen lokalen Interessen, so dafs hier nicht einmal die Veranstaltungen, die allen Gewerben eines Ortes dienen, wie Fortbildungsschulen und dergl., werden Förderung finden können, da immer eine Rivalität zwischen den verschiedenen Orten vorhanden sein wird.

Auf dem Eisenacher Gewerbekammertage hat der Herr Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Sieffert erklärt, die Bildung von Bezirken der Fachgenossenschaften werde lediglich von den thatsächlichen Verhältnissen abhängen [1]).

1) Bericht über die Verhandlungen des XI. deutschen Gewerbekammertages in Eisenach am 12., 13. und 14. Oktober 1893, Dresden, S. 19 ff.

Betrachte man dagegen die ländlichen Bezirke im Osten des Reiches, wo das Menschenmaterial in Bezug auf die einzelnen Fachgenossenschaften so unendlich gering sei, dann müfsten selbstverständlich die Kreise erweitert werden, um eine lebensfähige Organisation zu bekommen. In ländlichen Bezirken und im Osten werde man daher wohl für Bildung von Fachgenossenschaften Landratsbezirke ins Auge zu fassen haben; der Mittelpunkt sei aber in eine kleine Stadt zu legen. Die Tendenz nach möglichst kleinen Fachgenossenschaften sei übrigens auch bereits in den Motiven zum Gesetzentwurf hervorgehoben, wonach je für dasselbe Fach sogar die Bildung von mehreren Fachgenossenschaften möglich sein solle. Berlin habe Innungen von mehreren 1000 Mitgliedern, was ja vom Standpunkt der Innungen aus ganz erfreulich sei, worunter aber das innere Leben und die Wirksamkeit einer solchen Organisation leiden müsse. Sein Herr Chef stehe auf dem Standpunkte, dafs er nichts dagegen haben würde, wenn die grofsen Berliner Schuhmacher- oder Schneiderinnungen sich nach Stadtteilen gliedern wollten. Die Tendenz des Entwurfs gehe also nach Fachgenossenschaften von möglichst geringem Umfang und lasse einen gröfseren Bezirk nur da zu, wo es mit kleinen nicht angehe.

Wenn sich also die Bezirke nur auf landrätliche Kreise erstrecken, so werden aufser dem Schneider, Schuhmacher und einigen anderen Gewerben, die vielleicht zahlreich genug vertreten sind, um eine besondere Genossenschaft für sich bilden zu können, alle anderen Gewerbe in eine oder mehrere gemischte Genossenschaften zusammengeworfen werden müssen. Dafs die Leistungen dieser gemischten Genossenschaften, deren Mitglieder zu den Versammlungen aus dem ganzen Bezirke nach dem Sitz der Genossenschaft kommen müssen, wahrscheinlich gleich Null sein werden, ist jetzt schon mit Sicherheit anzunehmen.

In Berlin möchte man die grofsen Genossenschaften der Schneider und Schuhmacher, die, wenn der Beitritt zu denselben obligatorisch wird, jedenfalls bis auf 6—7000 Mitglieder steigen würden, nach Stadtteilen zergliedern.

Dieser Vorschlag wird kaum Sympathien bei den Innungsmeistern finden, wenn man bedenkt, zu welchen Unzuträglichkeiten bisher Doppelinnungen geführt haben.

Es ist leider vorgekommen, daß verschiedentlich Doppelinnungen in ein und derselben Stadt genehmigt worden sind. Sogenannte Doppelinnungen bestehen in Berlin bereits für das Gewerbe der Bäcker, der Barbiere (Friseure und Perückenmacher) und der Böttcher. Es hat sich in Berlin, wie in anderen Städten herausgestellt, daß das Vorhandensein derartiger Doppelinnungen der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen im allgemeinen nicht zuträglich ist.

Wollte man jedoch trotz dieser Bedenken für jeden Berliner Stadtbezirk je eine Fachgenossenschaft der Schneider, Schuhmacher etc. bilden, soll dann der Arbeitsnachweis an allen einzeln geregelt werden oder soll ein gemeinsamer Arbeitsnachweis bestehen? Der gemeinsame Arbeitsnachweis wäre natürlich das richtige. Derselbe würde jedoch wegen der Reibereien der einzelnen Genossenschaften nicht funktionieren können. Aehnlich würde es sich auch mit den übrigen Aufgaben verhalten.

Was nun den Kreis der Personen betrifft, die in Fachgenossenschaften vereinigt werden sollen, so waren infolge der nicht ganz präzisen Ausdrucksweise der Vorlage viele Irrtümer laut geworden, die durch die Erklärungen der Herren Vertreter der Regierung auf dem Eisenacher Gewerbekammertag indessen beseitigt worden sind.

Der Entwurf sagt:

„Mit Ausnahme des Handels und der in §§ 29—30, 31—37 der Gewerbeordnung angeführten Gewerbe, aber einschließlich des Musikergewerbes, soweit es höhere künstlerische Interessen nicht verfolgt, gehören den Fachgenossenschaften alle Gewerbetreibenden an, welche ein Handwerk betreiben oder regelmäßig nicht mehr als 20 Arbeiter beschäftigen. Durch Beschlufs des Bundesrates kann für bestimmte Gewerbe die Beschäftigung einer geringeren Zahl von Arbeitern als Grenze festgesetzt werden.

Durch Beschluß des Bundesrats können bestimmte Gewerbe von der Zugehörigkeit zu den Fachgenossenschaften ausgenommen werden. Der Beschluß kann auch für örtliche begrenzte Bezirk erlassen werden.

Obgleich die Erläuterungen sagen, daß von der Festlegung des Begriffs „Handwerk“ Abstand genommen wäre und daß die Frage, ob ein handwerksmäfsiger Betrieb vorliege, nur nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse von Fall zu Fall beurteilt werden kann, so hat der Herr Regierungsvertreter, Geh. Reg.-Rat Dr. Wilhelmi, doch auf dem Eisenacher Gewerbekammertag ausgeführt, dafs, wenn in dem Entwurf von handwerksmäfsigen Betrieben oder solchen, welche regelmäfsig nicht mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, die Rede sei, damit gesagt werden solle, dafs unter die Zuständigkeit der Fachgenossenschaften alle Betriebe fallen, welche als handwerksmäfsig im Sinne des Entwurfes anzusehen sind, d. h. jeder handwerksmäfsige Betrieb ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter soll unter die Organisation fallen[1]). Die Zahl 20 ist also nur eine Grenze für die nicht handwerksmäfsige Kleinindustrie.

Wenn also das Maurergewerbe ein handwerksmäfsiges ist, so sollen alle Maurermeister, haben sie nun 100 oder 200 Hilfsarbeiter, in die Fachgenossenschaft gehören.

Diese Art der Auslegung der einschlägigen Bestimmung scheint jedoch für viele Gewerbe äufserst bedenklich, da es in vielen handwerksmäfsigen Gewerben Grofsbetriebe giebt, deren Leiter dann in die Fachgenossenschaft und Handwerkskammer gezwungen würden. Die Konditorei ist gewifs ein handwerksmäfsiges Gewerbe. Es müfsten daher alle Konditoren, gleichviel wie viel Arbeiter sie haben, in die Fachgenossenschaft gehören[2]). Die Chefs der Firma Gebrüder Stollwerck in Köln würden daher in die Fachgenossenschaft und in die Handwerkskammer gehören. Derartige Verhältnisse würden sich in sehr vielen handwerksmäfsigen Gewerben herausstellen, so z. B. in der Möbeltischlerei, Silberwarenfabrikation, Schneiderei, Schuhmacherei, Uhrmacherei etc. Die Chefs der grofsen Exportmöbelfabriken in Berlin, der Schuhfabriken in Pirmasens, die Grofskaufleute und Grofsindustrielle im wahrsten Sinne des

1) Bericht über die Verhandlungen des XI. deutschen Gewerbekammertages in Eisenach am 12., 13. und 14. Oktober 1893, S. 52.

2) Wollte man diese Bestimmung nicht so auslegen, so müfste man den Beamten überlassen, von Fall zu Fall zu bestimmen, bei wie viel Arbeitern der Betrieb ein hand-

Wertes sind, würden nur, weil das Gewerbe, welches sie im Grofsen betreiben, noch handwerksmäfsig genannt werden mufs, in die Fachgenossenschaft und Handwerkskammer hinein gezwungen werden.

Man würde bei dieser Auslegung sogar die österreichische Gesetzgebung übertrumpfen.

In Oesterreich sind Fabriken von dem Beitritt zur Fachgenossenschaft bisher noch befreit. Unter Fabrik versteht man dort solche gewerbliche Unternehmungen, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, aufserhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benutzung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäfsig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbsunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung durch Firmenprotokollierung und dergleichen eintritt.

Derjenige, welcher in Oesterreich eines der im Gesetz genannten 47 handwerksmäfsigen Gewerbe mit mehr als 20 Hilfsarbeitern betreibt, ist Fabrikant und braucht weder den Befähigungsnachweis zu erbringen, noch der Fachgenossenschaft anzugehören.

Aber auch noch in anderer Beziehung geht der deutsche Vorschlag zu weit, und dies ist durch die unglückliche Verquickung der Handwerkskammer mit der Fachgenossenschaft herbeigeführt worden. Man hat die Notwendigkeit eingesehen, die Kleinindustrie mit in die Handwerkskammer einzubeziehen. Da jedoch die Handwerkskammer von den Fachgenossenschaften gewählt werden soll, so will man die Kleinindustrie, bei der noch kein Wunsch nach obligatorischem Zusammenschlufs laut geworden ist, nun auch in Fachgenossenschaften organisieren. Eine Notwendigkeit, die Kleinindustrie in allen ihren Mitgliedern bis zu 20 Hilfsarbeitern in Zwangsfachgenossenschaften zu vereinigen, ist nicht vorhanden und wird auch von der Regierung gar nicht zu erweisen gesucht.

Werfen wir zum Schlufs noch einen Blick auf die Aufgaben der Fachgenossenschaften. In der Hauptsache handelt es sich, wie bei den jetzigen Innungen, um die Pflege des Gemeingeistes, sowie Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Genossen des Handwerks. Bei der Durchberatung des Innungsgesetzes im Reichstag wies man besonders darauf hin, dafs es sich hier um soziale und ethische Aufgaben handele, die sich nicht erzwingen liefsen, sondern auf deren Entwickelung Zwang geradezu ertötend wirken würde. Aus diesem Gesichtspunkte heraus wurde damals ein Antrag auf Schaffung von obligatorischen Innungen überhaupt nicht gestellt, und dieser Gesichtspunkt dürfte unseres Erachtens heute noch ebenso zutreffen. Pflichtgefühl läfst sich nicht erzwingen, und die widerwillig in die Fachgenossenschaft

werksmäfsiger ist. Wahrscheinlich würde jedoch die Agitation der Handwerker bald dahin führen, dafs man alle Betriebe in die Fachgenossenschaft hineinzuzwingen sucht. In Oesterreich will man jetzt auch bereits die bisher ausgeschlossenen Fabriken in die Fachgenossenschaften zwängen.

der obligatorischen Innung hineingezwungenen Elemente werden nichts nützen, sondern nur einen Ballast für die Institution bilden.

Man hat auch neuerdings wieder darauf hingewiesen, dafs Berufsgenossenschaften, Krankenkassen etc. auf dem Prinzip des Zwanges beruhten, und daraus ableiten wollen, dafs dann auch dieses Prinzip bei den Innungen das richtige sei.

Bei Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, bei Alters- und Invaliditätsversicherung handelt es sich hauptsächlich um die Beschaffung materieller Güter. Ist Geld da, so können die Aufgaben dieser Institutionen in der Hauptsache erfüllt werden. Der Schwerpunkt liegt hier auf dem materiellen Gebiet. Ist bei einer Innung oder Fachgenossenschaft dagegen nur Geld vorhanden, fehlt der Gemeinsinn, so wird doch trotz des Geldes nichts Wesentliches im Interesse des Standes geleistet werden.

Sodann werden auch zu verschiedene Elemente in die Genossenschaft gezwungen, und an der Interessendivergenz derselben mufs, wie es sich bereits in Oesterreich zeigt, eine gesunde Wirksamkeit scheitern. Aus allen den angeführten Gründen glauben wir die Fachgenossenschaften oder obligatorischen Innungen, man nenne sie, wie man wolle, ablehnen zu müssen, weil durch sie die jetzt bestehenden Organisationen zerstört werden würden und Organisationen an deren Stelle treten würden, deren Wirksamkeit man zwar noch nicht kennt, die jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach der österreichischen Analogie keine gedeihlichere sein würde.

Wir sind vielmehr der Ansicht, dafs man die bestehenden Innungen und Gewerbevereine mit allen Kräften fördern sollte dadurch, dafs man sie möglichst zu Unterorganen der beabsichtigten Handwerkskammern heranzieht, und was die Innungen besonders betrifft, die vielen kleinlichen Aufsichtsbestimmungen, die im Gesetz vorgeschrieben sind, etwas erleichtert.

Die aus der Natur der Sache keineswegs folgende organische Verbindung von Fachgenossenschaften und Handwerkskammern halten wir für einen Rückschritt des zweiten Entwurfs gegenüber dem ersten, der die Fachgenossenschaften nicht kannte.

Die Fachgenossenschaften sind wahrscheinlich einer energischen Agitation der Handwerker zu danken, die in obligatorischen Innungen ihr Heil sehen. Hoffentlich wird jedoch die sehr energische Gegenagitation der süddeutschen Gewerbevereine die Regierung wieder zu ihrem früheren Standpunkt zurückbringen.

Auf der zweiten ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Gewerbevereine zu Wiesbaden, am 25. und 26. September 1893, wurden die Fachgenossenschaften fast einstimmig abgelehnt [1]).

Die Fachgenossenschaften wären höchstens Wahlkörper für die Handwerkskammer. Um solche zu schaffen, ist jedoch eine so verklausulierte Organisation nicht erforderlich, wie wir bei der Frage der Handwerkskammer erweisen wollen, der wir nun näher treten.

---

1) Verhandlungen der II. ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine zu Wiesbaden am 25. u. 26. September 1893. Köln 1893.

Miszellen.

I.

Nachtrag zu dem Aufsatze: Das Projekt einer allgemeinen obligatorischen Alters- und Krankenversicherung in England.

Von Dr. Aschrott.

Band XV, S. 361 ff. dieses Jahrbuchs habe ich das von Canon Blackley aufgestellte Projekt einer allgemeinen obligatorischen Alters- und Krankenversicherung erörtert und am Schlusse dieses Aufsatzes meine persönliche Ansicht dahin ausgesprochen, dafs dies Projekt trotz der vielfachen dagegen erhobenen Einwendungen und, obwohl manche dieser Einwendungen insbesondere nach den Ermittelungen des Select Committee on National Provident Insusance (1885—1887) als berechtigte anerkannt werden müssen, zunächst nicht von der Tagesordnung in England verschwinden werde.

Diese Ansicht hat ihre Bestätigung gefunden: das Projekt hat nicht aufgehört, die öffentliche Meinung in England und das englische Parlament zu beschäftigen. Ja, das Interesse an dem Projekte ist in letzter Zeit dadurch erheblich verstärkt worden, dafs der bekannte Parlamentarier Chamberlain zu wesentlichen Punkten des Projekts seine Zustimmung erklärt hat. Im Jahre 1891 ist unter dem Vorsitze Chamberlain's ein freiwilliges, aus fast allen Parteien gebildetes Komitee des Unterhauses zusammengetreten, um die Frage der staatlichen Altersversicherung zu beraten. Im Anschlusse an die von diesem Komitee gefafsten Beschlüsse, welche einige erhebliche Veränderungen des Blackley'schen Projektes in sich schlossen, hat dann Chamberlain in der National Review vom Februar 1892 einen Artikel über Old Age Pensions veröffentlicht, welcher besonders wegen des darin gemachten Vorschlags einer staatlichen Unterstützung der Altersversicherung, wovon Blackley in seinem Projekte nichts wissen wollte, grofses Aufsehen erregte. In Rede und Schrift wurde Chamberlein wegen dieses Artikels vielfach angegriffen; vergl. insbesondere die Rede des früheren Staatssekretärs für Irland, Morley, in der Times vom 8. Februar 1892 und die kleine, aber vortreffliche Schrift von C. S. Loch, Old Age Pensions and Pauperism. London, Swan Sonnenschein & Co., 1892. Besonders wurden gegenüber Chamberlain die Wechselbeziehungen erörtert, welche zwischen der von ihm vorgeschlagenen Altersversicherung und den geltenden Armengesetzen beständen, und es wurde ferner die Richtigkeit der von Chamberlain aus den Armenziffern gezogenen Schlüsse bestritten.

Im Anschlusse an diese Erörterungen faſste das englische Unterhaus am 7. März 1892 den Beschluſs, eine besondere Erhebung über die Zahl der Armenunterstützten in England und Wales nach bestimmten Altersklassen vorzunehmen. Die Resultate dieser Erhebung sind jetzt im XXII. Jahresberichte des Local Government Board (London 1893, Seite LVIII ff.) veröffentlicht worden und bieten soviel Interessantes, daſs es angezeigt erscheint, hier kurz darauf einzugehen.

Die Erhebung weicht von den bisherigen armenstatistischen Ermittelungen insofern ab, als sie sich nicht auf die Feststellung der Zahl der Unterstützten an einem bestimmten Tage beschränkt, sondern neben der auch bisher erhobenen Zahl der am 1. Januar 1892 Unterstützten gleichzeitig die Gesamtzahl der im Laufe des Rechnungsjahres 1891/92 — Lady-day (25. März) 1891 bis Lady-day 1892 — Unterstützten angiebt [1]). Da für das Verhältnis von Altersversicherung und Armenunterstützung nur die letztere Zahl von Bedeutung ist, so lasse ich im Folgenden die Ermittelungen über die am 1. Januar 1892 Unterstützten auſser Betracht.

Bei der Erhebung sind 3 Altersklassen der Unterstüzten unterschieden worden a) Personen unter 16 Jahren; b) Personen zwischen 16 und 65 Jahren; c) Personen von 65 Jahren und darüber. Bei dieser Klasseneinteilung war einmal maſsgebend, daſs man jetzt in England darüber einig ist, daſs die Altersgrenze, bei der eine Altersversorgung eintreten müſste, nicht über das 65. Lebensjahr hinausgerückt werden darf, während in dem Blackley'schen Projekte die Altersgrenze auf 70 Jahre angenommen war; die Hervorhebung der unter 16 Jahre alten rechtfertigt sich ferner dadurch, daſs es sich hier um Unselbstständige handelt, welche für die eigene Versicherung nicht in Betracht kommen können.

Die Gesamtzahl der zu irgend einer Zeit während des Rechnungsjahres 1891/92 aus Armenmitteln Unterstützten betrug 1 573 074. Davon waren

a) Personen unter 16 Jahren		553 587
b) Personen zwischen 16 und 65 Jahren		617 583
und zwar:		
männliche	276 387	
weibliche	341 196	
c) Personen von 65 Jahren und darüber		401 904
und zwar:		
männliche	163 630	
weibliche	238 274	

1) In meinem Buche über das englische Armenwesen, Leipzig, Duncker und Humblot, 1886, habe ich Seite 411 ff. die bisherige Erhebungsart der englischen Armenstatistik, welche nur die Zahl der am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres Unterstützten festgestellt und die aus diesen beiden Ziffern gezogene Mitte als die Durchschnittsziffer der Unterstützten bezeichnet, ausführlich besprochen und auch meine Bedenken gegen die englische Annahme, daſs die Gesamtzahl der im Laufe eines Jahres Unterstützten $3\frac{1}{2}$ Mal so groſs sei als diese Durchschnittsziffer, ausgedrückt. Diese Bedenken werden durch die neue Erhebung bestätigt; denn während die Zahl der am 1. Januar 1892 Unterstützten 700 746 beträgt, war die Gesamtzahl der im Laufe des Rechnungsjahres 1891/92 Unterstützten 1 573 074, also nur wenig über doppelt so groſs als die erstere Ziffer. In beiden Ziffern sind übrigens die in Anstalten befindlichen armen Irren und die Vagabunden nicht mitenthalten, diese beiden Klassen sind bei der ganzen Erhebung auſser Betracht geblieben.

Um Schlüsse aus diesen Ziffern zu ziehen, mufs man dieselben mit den allgemeinen Bevölkerungsziffern in Vergleich bringen. Es ergiebt sich alsdann, dafs von der Gesamtbevölkerung in England und Wales 5,424 Proz. im Laufe des Rechnungsjahres 1891/92 der öffentlichen Unterstützung anheimgefallen sind, daſs dagegen von der 65 Jahre und darüber alten Bevölkerung 27,424 Proz., und zwar bei den Männern 26,976 Proz., bei den Frauen 31,106 Proz. der öffentlichen Unterstützung bedurft haben.

Es steht hiernach fest, dafs fast $^1/_3$ aller Frauen und über $^1/_4$ aller Männer im Alter von 65 Jahren und darüber der Armenkasse bisher zur Last fallen. Ein hinlänglicher Beweis dafür, welch grofsen Einflufs die Einführung einer Altersversicherung auf die Armenkosten ausüben würde, und ein gewichtiges Argument für den von Chamberlain beantragten Staatszuschufs! Dabei ist noch darauf hinzuweisen, dafs sich die Proportion der über 65 Jahre alten unterstützungsbedürftigen Personen in den einzelnen Bezirken sehr verschieden gestaltet. Während die Ziffer, wie eben angeführt, für ganz England und Wales etwas über 27 Proz. beträgt, bleibt sie in zwei Bezirken (Westmorland und Salop) unter 15 Proz., erhöht sich dagegen für London auf mehr als 35 Proz., für die Grafschaft Hertford sogar auf mehr als 36 Proz.

Mit Rücksicht auf die Idee des Blackley'schen Projektes, mit der Altersversicherung eine Krankenversicherung zu verbinden, ist auch die Zahl derjenigen Armenunterstützten ermittelt worden, bei denen die Unterstützung lediglich in der Gewährung ärztlicher Hilfe und Heilmittel (medical relief) bestand. Die Ziffer beträgt für das Rechnungsjahr 1891/92: 211 082 und verteilt sich auf die Altersklassen

a) unter 16 Jahren		68 576
b) zwischen 16 und 65 Jahren und zwar:		117 029
bei den Männern	54 794	
bei den Frauen	62 235	
c) 65 Jahre und darüber und zwar:		25 477
bei den Männern	11 233	
bei den Frauen	14 244	

Bemerkenswert ist hierbei das starke Hervortreten der Altersklasse b und das Zurücktreten der Altersklasse c. Während die Gesamtzahl der mit medical relief unterstützten Armen etwa 14 Proz. aller Unterstützungen beträgt, verringert sich dieser Prozentsatz bei den über 65 Jahre alten Armen auf etwa 6 Proz.

Ob und wann sich die Projekte der Einführung einer Alters- und Krankenversicherung in England zur That umsetzen werden, läfst sich kaum voraussagen. Sicherlich haben aber diese Projekte durch die hier besprochene Erhebung eine gewichtige Unterlage gewonnen.

II.

Die Sparkasseneinlagen in einigen europäischen Staate

I. Die Entwickelung der Sparkasseneinlagen in Preufsen, Bayern, Sach Baden und Hessen.

Ende der Jahre	Zahl der Einleger (Sparkassenbücher)	Betrag der Einlagen (in Mark)	Durchschnittswert eines Sparkassenbuches (in Mark)
	Preufsen (seit 1871 einschl. neue Provinzen)		
1851	309 029	61 779 159	200
1852	339 112	69 271 224	204
1853	375 180	79 135 512	220
1854	397 913	87 530 301	220
1855	423 542	96 869 460	229
1851—1855	368 955	78 917 131	214
1856	463 431	108 004 113	233
1857	515 826	123 082 962	239
1858	557 697	134 081 883	240
1859	564 986	135 843 264	240
1860	613 782	151 375 089	247
1856—1860	543 144	130 477 462	240
1861	676 101	175 048 776	259
1862	739 353	199 017 078	269
1863	806 528	223 734 606	276
1864	864 131	245 672 232	284
1865	919 513	267 854 073	291
1861—1865	801 125	222 265 353	277
1866	900 468	271 110 993	291
1867	927 931	288 468 825	311
1868	983 857	312 170 559	317
1869	1 046 364	343 816 668	329
1870	1 072 945	363 754 443	339
1866—1870	986 313	315 864 298	320
1871	1 551 539	578 671 782	373
1872	1 706 111	688 976 436	404
1873	1 907 914	836 154 201	438
1874	2 061 199	987 237 180	478
1875	2 209 101	1 112 077 407	503
1876	2 371 632	1 221 320 406	515
1877	2 512 019	1 300 078 513	518
1878	2 661 382	1 383 897 126	520
1879	2 760 302	1 476 811 952	535

Ende der Jahre	Zahl der Einleger (Sparkassenbücher)	Betrag der Einlagen (in Mark)	Durchschnittswert eines Sparkassenbuches (in Mark)
	Preufsen (seit 1871 einschl. neue Pro		
1880	2 936 055	1 592 868 290	543
1881	3 091 584	1 707 459 064	552
1882	3 363 518	1 817 559 608	540
1883	3 650 613	1 965 722 265	538
1884	3 925 807	2 109 343 655	537
1885	4 209 453	2 260 933 912	537
1886	4 467 078	2 467 600 000	552.4
1887	4 742 009	2 672 600 000	563.7
1888	5 029 174	2 889 270 000	574.5
1889	5 312 192	3 101 750 000	583.8
1890	5 592 662	3 281 570 000	586.7
1891	5 772 956	3 406 540 000	590.0
	Bayern		
1874	299 277	70 253 440	235
1875	310 984	75 572 248	243
1876	313 287	79 472 392	254
1877	307 515	81 078 976	264
1878	307 183	81 546 248	265
1879	310 754	83 327 336	268
1880	320 246	89 255 553	278
1881	341 731	98 053 730	286
1882	364 997	106 800 605	293
1883	396 117	114 167 187	288
1884	436 728	121 897 907	279
1885	474 545	130 859 355	282
1886	489 154	141 070 000	288
1887	507 456	149 580 000	295
1888	530 573	159 720 000	301
1889	558 507	172 360 000	309
1890	576 325	184 100 000	319
1891	579 445	193 200 000	323

er	Zahl der Einleger (Sparkassenbücher)	Betrag der Einlagen (in Mark)	Durchschnittswert eines Sparkassenbuches (in Mark)	Auf den Kopf der Bevölkerung kommen Mark
	Sachsen			
865	348 010	71 759 750	206	31,4
870	434 524	100 143 241	230	41,3
	507 248	131 116 950	254	51,2
	568 189	157 143 241	277	60,2
	630 438	192 237 205	305	72,3
	686 733	232 203 831	338	85,7
	733 951	261 647 201	356	94,7
	770 560	282 426 724	367	100.7
	794 243	293 887 679	370	103.2
	821 444	305 793 359	372	105,8
	861 600	318 289 086	369	108.6
	909 787	338 806 699	372	113,9
	958 549	349 088 702	364	115,8
	1 031 822	362 285 310	351	118,5
	1 121 103	380 741 000	340	122.8
	1 199 556	407 621 000	340	126,6
	1 274 542	434 050 000	341	136,4
	1 339 720	462 930 000	345	145.4
	1 401 713	491 140 000	350,4	154,4
	1 471 968	523 070 000	355,4	158,9
	1 541 984	554 890 000	360	162,9
	1 606 650	581 720 000	362	167,3
	1 658 149	602 570 000	363	170,58
	Baden			
	81 547	32 288 698	396	22,5
	93 857	41 011 358	437	28.5
	113 414	56 092 764	495	38,3
	123 390	64 772 124	525	43.9
	131 420	71 973 369	548	48.4
	141 781	83 297 384	588	55,6
	152 432	95 596 761	627	63.8
	159 182	106 737 435	671	70.1
	164 035	114 276 203	697	74,4
	166 944	120 354 620	721	77,8
	170 762	125 343 525	734	80.4
	177 081	134 670 005	760	85,7

Ende der Jahre	Zahl der Einleger (Sparkassenbücher)	Betrag der Einlagen (in Mark)	Durchschnittswert eines Sparkassenbuches (in Mark)	Auf den Kopf der Bevölkerung kommen Mark
	Baden			
1881	184 775	145 384 570	787	92
1882	193 382	155 711 087	805	98
1883	202 779	165 681 361	818	104
1884	215 646	175 727 111	815	110
1885	225 850	183 700 000	813	115
1886	237 384	196 200 000	826	122
1887	251 568	208 540 000	829	128
1888	250 431	212 090 000	846	130
1889	258 675	225 310 000	871	132
1890	268 330	236 570 000	880	143
1891	285 048	250 470 000	882	152
	Hessen			
1861—1865	53 949	18 277 767	339	21,5
1866—1870	61 480	23 210 521	378	27,6
1871	71 114	29 081 344	409	34.0
1872	74 144	31 530 150	425	36,6
1873	78 353	35 333 483	451	40,6
1874	84 491	40 225 356	476	45,8
1875	93 947	46 364 246	494	52,4
1876	92 777	50 511 691	544	56,4
1877	96 142	53 970 740	561	59,6
1878	98 318	56 997 738	580	62,2
1879	100 764	60 218 880	598	65,—
1880	108 236	67 143 358	620	71,7
1881	125 190	72 656 682	580	77,2
1882	136 893	78 271 933	572	82,9
1883	149 420	84 176 275	563	88,7
1884	160 745	90 588 725	564	95,1
1885	164 240	96 270 000	587	100,6
1886	167 722	101 650 000	606	105.8
1887	170 912	106 240 000	621	110,4
1888	173 890	111 920 000	643	115,5
1889	177 980	118 090 000	663	119,5
1890	183 265	123 350 000	675	124,2

II. Die Entwickelung der Sparkassen, der Ein- und Rück-

Jahre	Zahl der Spar-kassen	Auf 1 Spar-kasse ent-fallen Ein-wohner	Zuwachs des Einlagebetrages im Laufe des Jahres		Verminderung des Einlagebetrages im Laufe des Jahres durch Zu-rückziehung von Einlagen
			durch neue Ein-lagen (in Mark)	durch Zuschreiben von Zinsen (in Mark)	(in Mark)
1851—1855	272	62 630	32 099 572	1 915 416	25 332 229
1856	365	47 531	42 836 741	2 689 074	34 549 806
1857	405	43 285	49 737 509	3 057 181	37 582 430
1858	453	39 161	51 685 722	3 437 356	44 444 569
1859	462	38 948	50 429 617	3 562 605	52 276 891
1860	471	38 779	57 448 245	3 867 081	45 775 617
1856—1860	431	41 243	50 427 567	3 322 659	42 925 863
1861	478	38 685	69 925 839	4 369 884	50 228 595
1862	483	38 784	77 749 221	4 999 635	59 257 653
1863	494	38 447	84 175 200	5 725 227	65 443 668
1864	504	38 205	88 838 790	6 386 502	73 364 643
1865	517	37 612	97 971 180	7 002 003	82 971 342
1861—1865	495	38 350	83 732 046	5 696 650	66 253 180
1866	525	37 146	91 400 547	7 242 381	95 386 008
1867	542	36 296	100 857 210	7 747 332	91 271 964
1868	548	36 176	109 905 684	8 404 311	194 624 065
1869	560	35 673	123 896 988	19 364 461	101 618 994
1870	567	35 502	118 154 286	17 260 900	139 078 140
1866—1870	548	36 170	108 842 943	18 603 877	198 279 494
1871	945	26 074	199 700 832	14 052 819	140 519 847
1872	950	26 214	268 311 594	26 672 245	174 810 204
1873	963	26 134	324 179 886	20 500 431	197 991 237
1874	983	25 870	359 619 333	24 752 661	233 762 103
1875	1004	25 591	359 833 439	38 814 944	264 427 588
1876	1020	25 539	361 835 316	32 205 754	293 165 984
1877	1080	24 405	355 911 149	35 159 717	319 374 649
1878	1157	23 047	351 500 922	47 812 866	329 899 221
1879	1174	22 974	380 118 681	40 221 482	329 399 280
1880	1190	22 924	428 470 871	43 911 044	356 475 485
1881	1203	22 849	450 584 604	46 427 670	383 313 383
1882	1234	22 524	471 303 540	49 283 765	497 846 949
1883	1258	22 180	510 891 687	54 006 954	416 565 266
1884	1285	21 876	538 185 750	58 145 212	446 955 539
1885	1318	21 485	576 176 504	59 248 616	487 310 334
1886	1335	21 460	652 300 000	67 570 000	524 370 000
1887	1340	21 620	706 100 000	69 300 000	574 070 000
1888	1363	21 520	754 810 000	75 230 000	612 870 000
1889	1378	21 500	823 040 000	77 980 000	687 210 000
1890	1393	21 503	831 120 000	80 850 000	732 840 000
1891	1412	21 309	827 700 000	86 260 000	789 130 000

zahlungen sowie der Höhe der Einlagen in Preußen.

An Sparkassenbüchern befanden sich am Jahresschlusse im Umlauf mit Einlagen					Von je 100 Sparkassenbüchern lauteten auf Beträge von					Auf 10 000 Einwohn. kommen Sparkassenbücher
bis 60 Mark einschl. (Stück)	von über 60 bis 150 Mark (Stück)	von über 150 bis 300 Mark (Stück)	von über 300 bis 600 Mark (Stück)	von über 600 Mark (Stück)	bis 60 Mark einschl.	von über 60 bis 150 Mark	von über 150 bis 300 Mark	von über 300 bis 600 Mark	von über 600 Mark	
127 037	94 620	76 112	48 588	22 599	34,43	25,65	20,63	13,17	6,12	217
158 021	114 092	90 996	64 404	35 918	34,10	24,62	19,64	13,91	7,73	267
173 036	125 879	102 000	73 041	41 870	33,55	24,40	19,77	14,16	8,12	294
188 656	135 101	109 879	79 503	44 558	33,83	24,22	19,70	14,26	7,99	314
197 762	135 022	106 521	80 039	45 642	35,00	23,90	18,85	14,17	8,08	314
214 312	146 806	113 183	87 888	51 593	34,92	23,92	18,44	14,32	8,40	336
186 357	131 380	104 516	76 975	43 910	34,31	24,19	19,24	14,17	8,09	306
231 671	160 747	125 120	97 982	60 581	34,27	23,76	18,51	14,49	8,96	366
249 172	172 868	137 130	109 405	70 778	33,70	23,38	18,55	14,80	9,57	395
268 857	187 217	149 878	115 964	84 612	33,34	23,21	18,58	14,38	10,49	425
283 716	200 211	160 928	125 430	93 846	32,83	23,17	18,62	14,52	10,86	449
303 416	209 639	170 413	134 878	101 167	33,00	23,80	18,53	14,67	11,00	473
267 366	186 136	148 694	116 732	82 197	33,37	23,23	18,56	14,57	10,27	422
298 805	201 265	163 407	135 531	101 460	33,18	22,35	18,15	15,05	11,27	462
304 666	208 803	165 923	137 356	111 183	32,84	22,50	17,88	14,80	11,98	472
325 314	218 735	174 059	149 023	116 726	33,07	22,23	17,69	15,15	11,86	496
339 831	231 691	185 821	158 417	130 604	32,48	22,14	17,76	15,14	12,48	524
347 877	235 426	189 568	161 739	138 335	32,42	21,94	17,67	15,08	12,89	533
323 299	219 184	175 759	148 413	119 662	32,78	22,22	17,82	15,05	12,13	487
459 914	333 506	275 249	243 688	239 182	29,64	21,49	17,74	15,71	15,42	630
481 108	364 022	310 590	275 990	274 401	28,41	21,54	18,33	16,16	15,56	685
509 459	393 092	348 009	320 411	336 943	26,70	20,60	18,24	16,80	17,66	758
524 986	424 638	375 948	351 551	384 076	25,47	20,60	18,24	17,05	18,64	811
530 231	447 997	398 220	388 694	443 959	24,00	20,28	18,03	17,59	20,10	860
568 304	469 733	428 623	417 376	487 596	23,96	19,81	18,07	17,60	20,56	920
642 959	465 101	446 684	420 963	524 821	25,71	18,60	17,86	16,84	20,99	953
649 320	516 014	453 700	427 674	554 693	24,96	19,84	17,44	16,44	21,32	998
681 211	534 927	471 465	448 398	590 020	24,99	19,62	17,30	16,45	21,64	1 023
725 474	559 710	491 801	468 794	631 545	25,22	19,45	17,09	16,29	21,95	1 089
772 336	583 584	511 948	489 457	673 685	25,48	19,25	16,89	16,15	22,23	1 125
896 174	605 120	541 370	530 843	721 471	27,20	18,36	16,43	16,11	21,90	1 214
1023 160	646 233	575 469	570 214	795 637	28,34	17,90	15,94	15,79	22,03	1 308
1120 725	701 091	605 498	596 945	858 686	28,86	18,06	15,59	15,37	22,12	1 397
1225 372	754 755	647 434	646 151	935 761	29,11	17,93	15,38	15,35	22,23	1 486
1280 328	781 649	675 230	682 503	1006 001	28,7	17,5	15,2	16,1	22,5	15 590
1359 613	820 353	710 805	724 738	1082 902	28,6	17,2	14,9	15,2	24,1	16 369
1434 659	853 425	752 801	769 695	1174 427	28,78	17,12	15,10	15,44	23,56	17 164
1543 283	887 194	779 082	825 656	1261 119	28,9	16,9	15,7	15,6	24,9	17 948
1609 881	922 773	811 866	864 906	1334 741	28,7	16,5	15,5	15,5	24,3	18 692
1680 839	940 157	824 018	889 603	1391 235	29,35	16,42	15,54	15,54	24,30	19 115

Ende der Jahre	Postsparkassen			Sonstige Sparkassen		
	Zahl der Einleger	Betrag der Einlagen (in Mark. 1 £ = 20 M., 1 Lira = 80 Pf.)	Auf 1 Einleger entfallen Einlagen (in Mark)	Zahl der Einleger	Betrag der Einlagen (in Mark)	Auf 1 Einleger entfallen Einlagen (in Mark)
	Grofsbritannien und Irland					
1862—1865	395 102	82 976 125	210	1 521 236	798 896 975	525
1866—1870	967 066	232 644 288	241	1 384 889	721 180 284	521
1871	1 303 492	340 500 080	261	—	776 393 260	—
1872	1 442 448	386 366 780	268	—	793 597 600	—
1873	1 556 645	423 354 980	272	—	810 002 700	—
1874	1 668 733	463 349 380	278	—	829 327 980	—
1875	1 777 103	503 746 900	283	—	847 750 580	—
1876	1 702 374	539 931 000	317	—	865 669 160	—
1877	1 791 240	574 815 140	321	—	884 773 720	—
1878	1 892 756	608 231 260	321	1 515 725	885 867 700	584
1879	1 988 477	640 242 680	322	1 506 714	875 957 200	584
1880	2 184 972	674 892 740	309	1 519 805	879 528 940	586
1881	2 607 612	723 889 920	278	1 532 486	882 802 320	576
1882	2 858 976	780 756 420	273	1 552 983	892 251 620	576
1883	3 105 642	835 376 160	269	1 566 184	899 742 460	579
1884	3 333 675	895 475 460	269	1 582 474	916 817 740	579
1885	3 535 650	953 956 760	279	1 592 997	927 118 180	579
1886	3 731 421	1 017 486 740	299	1 590 804	936 879 900	589
1887	3 951 761	1 079 481 300	273	1 604 610	945 244 440	590
1888	4 220 927	1 171 127 880	279	1 579 546	928 093 760	587
1889	4 507 809	1 259 992 400	279	1 551 594	902 556 400	580
1890	4 827 314	1 352 696 140	280	1 535 782	873 011 040	570
1891	5 118 395	1 432 160 040	279	1 510 282	857 511 300	569
	Italien					
1872	—	—	—	676 237	357 210 683	528
1873	—	—	—	680 116	360 061 858	529
1874	—	—	—	705 189	373 695 846	530
1875	—	—	—	769 257	421 761 106	548
1876	57 354	1 954 723	34	833 760	442 203 586	530
1877	114 291	5 179 934	45	880 022	459 239 854	522
1878	157 651	9 108 131	58	886 947	481 746 611	543
1879	238 869	20 985 829	88	925 466	525 450 790	568
1880	339 845	37 002 288	109	958 044	549 377 259	573
1881	471 094	53 597 492	114	997 026	571 844 361	574
1882	592 018	67 960 989	115	1 037 139	595 125 762	574
1883	805 988	89 702 738	111	1 089 287	640 507 283	588
1884	1 015 328	118 675 921	117	1 136 579	710 084 443	625
1885	1 205 612	141 391 356	117	1 189 167	763 566 246	642
1886	1 391 343	175 872 900	126	1 248 360	825 559 500	661
1887	1 588 867	185 755 511	117	1 294 552	861 823 692	666
1888	1 659 322	199 376 200	120	1 317 512	869 907 260	675
1889	1 941 243	228 763 464	116	1 358 672	911 219 700	671

Anmerkung. Die Daten wurden folgenden Werken entnommen: Zeitschr. des Bureaus, Jahrg. 1880 ff.; Kalender und Statist. Jahrb. für d. Königr. Sachsen, Jahrg. teilungen der Grofsherzogl. Hessischen Zentralstelle f. d. Landesstatistik. Bd. 12—16: of the M. Kingdom, Teil V—VIII; Annuario Statistico Italiano, Jahrg. 1886; Oester-Sparkassen u. s. w., f. d. Jahr 1882; Statist. Monatsschrift, herausgeg. v. d. Zentr.-Kom., de législation comparée, Jahrg. 1887. —

Sämtliche Sparkassen			Ende der Jahre	Sparkassen (ohne die seit 1883 in Oesterreich, seit 1882 in Frankreich eingeführten Postsparkassen		
Zahl der Einleger	Betrag der Einlagen (in Mark)	Auf 1 Einleger entfallen Einlagen (in Mark)		Zahl der Einleger	Betrag der Einlagen (in Mark. 1 Gulden = 2 M., 1 Frank = 80 Pf.)	Auf 1 Einleger entfallen Einlagen (in Mark)
Großbritannien und Irland				Oesterreich		
1 916 338	881 873 100	460	1862—1865	523 012	226 159 742	432
2 351 955	973 824 572	414	1866—1870	727 243	410 589 370	565
—	1 116 893 340	—	1871	1 021 462	682 347 298	668
—	1 179 964 380	—	1872	1 132 448	806 093 612	712
—	1 233 357 680	—	1873	1 207 139	965 564 404	800
—	1 292 477 360	—	1874	1 263 357	1 078 626 918	854
—	1 351 497 480	—	1875	1 342 693	1 178 858 314	878
—	1 405 600 160	—	1876	1 381 077	1 220 126 150	883
—	1 459 588 860	—	1877	1 403 926	1 250 048 718	890
3 408 481	1 494 098 960	441	1878	1 425 174	1 297 284 706	910
3 495 191	1 516 199 880	437	1879	1 482 559	1 398 677 354	943
3 704 477	1 554 421 680	420	1880	1 550 084	1 489 308 914	961
4 140 098	1 606 692 240	388	1881	1 616 936	1 584 297 116	980
4 401 959	1 673 008 040	358	1882	1 690 540	1 652 668 512	978
4 671 826	1 735 118 620	371	1883	1 769 680	1 736 598 660	981
4 916 149	1 812 293 200	364	1884	1 857 832	1 851 850 668	997
5 128 647	1 881 074 940	367	1885	1 932 504	1 971 512 720	1020
5 322 225	1 954 366 640	369	1886	2 018 695	2 145 225 000	1051
5 556 371	2 024 725 740	364	1887	2 089 196	2 182 404 000	1044
5 700 473	2 099 221 640	342	1888	2 183 483	2 307 516 000	1057
6 059 403	2 162 548 800	357	1889	2 299 306	2 471 030 000	1074
6 363 096	2 225 707 180	349	1890	2 397 327	2 565 534 000	1070
6 628 677	2 289 671 340	347	1891	2 481 415	2 671 852 000	1076
Italien				Frankreich		
—	—	—	1862—1865	1 512 345	365 511 982	242
—	—	—	1866—1870	1 955 196	492 230 402	252
—	—	—	1871	2 021 228	429 983 228	213
—	—	—	1872	2 016 552	412 174 822	204
891 114	444 158 309	498	1873	2 079 196	436 077 390	210
994 313	464 419 788	467	1874	2 170 066	458 799 654	211
1 044 598	490 854 742	470	1875	2 365 567	528 331 174	223
1 164 335	546 436 619	469	1876	2 625 209	615 227 749	234
1 297 889	586 379 547	452	1877	2 868 263	690 267 325	241
1 468 120	625 441 853	426	1878	3 173 721	812 933 122	256
1 629 157	663 086 750	407	1879	3 507 711	923 636 633	263
1 895 275	730 210 021	385	1880	3 841 104	1 024 162 155	267
2 151 907	828 760 364	404	1881	4 199 228	1 127 122 891	268
2 394 779	904 957 602	378	1882	4 434 362	1 403 302 968	316
2 639 703	1 001 432 400	385	1883	4 562 452	1 453 200 000	319
2 883 419	1 047 579 203	363	1884	4 704 452	1 620 240 000	344
2 976 834	1 069 283 460	359	1885	4 926 391	1 770 400 000	359
3 299 915	1 139 983 100	352	1886	5 096 716	1 771 185 600	347
			1887	5 207 354	1 891 560 000	363
			1888	5 361 908	1 996 261 600	372
			1889	5 542 602	2 037 483 200	369
			1890	5 761 408	2 368 269 000	411
			1891	5 948 882	2 484 748 800	421

Königl. Preuß. Statist. Bureaus, Jahrg. 1876 ff.; Zeitschr. des Königl. Bayer. Statist. 1885—1887; Statist. Jahrb. f. d. Großherzogtum Baden, Jahrg. 1878 und 1884; Mit-Statistical Abstract for the United Kingdom No. 18, 28 und 33; Miscellaneous Statistics reichische Statistik, herausgeg. v. d. K. K. Statist. Zentral-Kommission: Statistik der Jahrg. 1887; Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1886; Bulletin de statistique et

Resultate der belgischen Staatssparkasse vom

	Zahl der				Die auf Bücher bei der Zentralkasse Steuerämtern, sowie bei den		
Jahr	Sammelstellen	ausgegebenen Bücher	saldierten Bücher	aufrechten Bücher	Zahl der Einlagen	Betrag der Einlagen	Durchschnittssumme der Einlagen
1865	36	820	17	803	1 135	598 388	527,21
1866	43	6 036	823	6 016	25 470	2 645 115	103,85
1867	51	13 978	1 962	18 032	58 106	7 569 651	130,27
1868	59	27 824	5 995	39 861	146 115	12 962 517	88,71
1869	57	19 364	11 441	47 784	156 804	8 859 537	56,56
1870	481	17 981	13 419	52 346	144 468	13 578 455	93.98
1871	494	15 975	11 190	57 131	133 954	11 662 935	87,06
1872	509	17 534	11 155	63 510	153 632	18 210 109	118,53
1873	533	24 675	11 150	77 035	186 007	21 451 078	115,32
1874	544	29 498	14 341	92 192	237 007	22 021 520	92.91
1875	552	29 866	15 746	106 312	257 040	32 134 887	125.02
1876	555	34 672	18 211	122 773	283 355	50 931 991	183,77
1877	550	46 150	21 085	147 838	287 188	50 375 667	175.41
1878	548	44 477	23 030	169 285	310 939	54 411 290	174,99
1879	554	42 483	35 025	176 743	329 958	64 314 383	194,92
1880	605	53 154	29 332	200 565	323 666	67 540 057	208.67
1881	619	67 961	33 674	234 852	405 004	67 413 194	165.56
1882	628	134 316	43 693	325 475	836 541	66 595 580	79,64
1883	624	99 487	54 194	370 768	862 998	78 534 999	91,00
1884	628	97 676	61 788	406 656	908 085	86 368 705	95,01
1885	839	98 899	61 468	444 087	914 721	101 922 839	111,42
1886	834	103 803	62 480	485 410	931 564	117 889 023	128,38
1887	841	128 986	67 785	546 611	1 093 898	122 551 033	112.03
1888	842	125 937	73 873	598 675	1 193 880	119 525 676	100,12
1889	841	133 799	75 167	657 307	1 301 552	120 723 639	92.75
1890	844	140 204	66 454	731 057	1 466 114	150 906 657	102,93
1891	846	146 691	77 674	800 074	1 511 000	155 341 532	102,92

15. September 1865 bis 31. Dezember 1891.

in Brüssel, bei den Agenturen der Nationalbank in der Provinz, bei den Post- und Filialen bewirkten Einlagen

Zahl der Rückzahlungen	Betrag der Rückzahlungen	Durchschnittssumme der Rückzahlungen	Kapitalisierte Zinsen	Guthaben, inkl. kapitalis. Zinsen am 31. Dezember	Durchschnittssumme
42	71 029	1691,18	2 273	529 632	659.56
1 902	916 930	482,08	35 605	2 293 422	381,22
5 822	3 238 641	556,27	137 968	6 762 400	375,02
13 955	4 708 576	337,41	302 164	15 318 505	384,29
23 461	7 812 549	333,00	356 161	16 821 654	352,08
31 943	11 335 244	354,86	555 861	19 620 726	374.82
29 424	10 244 896	348,18	953 246	21 992 011	384,94
30 451	11 627 924	447,53	682 777	27 256 973	429.17
35 086	15 849 588	451.78	894 866	33 753 329	438,15
44 632	19 463 455	436,09	1 014 708	37 326 103	404.87
49 322	25 798 418	523,06	1 194 429	44 857 001	421,93
61 102	32 794 012	536,70	2 742 851	65 737 831	535,44
70 751	39 379 593	556,60	2 044 299	78 778 204	532,87
77 043	43 129 198	559,81	2 418 469	92 478 765	546,29
96 255	51 416 969	534.17	2 838 103	108 214 282	612,27
96 725	53 939 247	557,65	4 283 195	125 098 287	623.73
108 293	67 823 787	623,00	3 682 400	128 370 094	546,59
136 325	70 377 728	516,24	3 408 262	127 996 208	393.25
169 627	68 318 277	402.75	3 729 434	141 942 464	382,83
199 729	73 680 380	368,90	4 198 221	158 829 010	390,57
221 152	76 547 104	345.91	4 856 344	189 061 089	425,72
248 643	97 578 765	392.40	5 812 422	216 893 238	446,82
277 412	105 663 172	380,89	6 160 285	239 941 384	438,96
319 388	106 169 928	332.42	6 927 306	260 224 438	434,67
346 787	105 945 682	305,51	7 585 704	282 588 099	429,92
344 471	116 597 252	338,48	8 517 908	325 415 412	445,18
427 792	158 335 447	370,12	9 473 517	333 428 732	416,75

Die belgischen Schulsparkassen von 1885 bis 1891.

Jahr	Zahl der Schulen	Zahl der Schüler u. Schülerinnen	Schüler im Besitz eines Sparbuchs	Summe der Einlagen bei Knaben	Mädchen
1885	7007	827 670	133 416	1 600 467	1 238 368
1886	7069	869 254	138 031	1 766 829	1 373 725
1887	7022	889 320	146 674	1 905 177	1 485 658
1888	7447	891 842	154 192	1 960 111	1 616 115
1889	7547	894 776	162 589	2 036 700	1 698 343
1890	7637	896 787	167 696	2 216 720	1 825 429
1891	7753	925 488	172 629	2 361 960	1 945 216

Von den Einlagen des Jahres 1885 waren:

77,1 % im Betrage von 1— 20 Frcs.
13,5 „ „ „ „ 20— 100 „
5,9 „ „ „ „ 100— 500 „
1,8 „ „ „ „ 500—1000 „
1,1 „ „ „ „ 1000—3000 „
0,6 „ „ „ über 3000 „

Von allen mit Jahresschlufs aufrechten Einlagebüchern hatten:

47,3 % ein Guthaben von 1— 20 Frcs.
21,7 „ „ „ „ 20— 100 „
14,7 „ „ „ „ 100— 500 „
5,9 „ „ „ „ 500—1000 „
7,1 „ „ „ „ 1000—3000 „
3,3 „ „ „ über 3000 „

Quelle: Compte Rendu des opérations et de la situation de la caisse générale d'épargne et de retraite. Année 1885. p. 2 und p. 30.

Resultate der italienischen Schulsparkassen vom Jahre 1876 an bis Ende des Jahres 1885.

Jahr	Zahl der Lehrer, welche Spargelder annehmen	Zahl der sparenden Schulkinder	Zahl der von den Lehrern angenommenen Einlagen	Betrag der Einlagen Lire
1876	522	11 935	89 541	32 048,82
1877	522	8 996	69 260	29 679,61
1878	1060	17 759	144 926	53 601,82
1879	2304	28 432	295 481	107 021,70
1880	3240	40 956	432 237	174 596,62
1881	4248	55 043	635 356	238 544,93
1882	4580	54 841	636 305	251 457,83
1883	4540	36 212	613 018	253 467.03
1884	4526	46 939	533 750	295 506,63
1885	3451	65 062	573 037	376 344,87

Quelle: Relazione intorno al servizio delle casse postali risparmio durante l'anno 1885. (Anno decimo.) Roma 1886. p. XCIV.

Die Resultate der Schulsparkassen in Ungarn vom Jahre 1876—1886.

Jahr	Orte	Schulen	Manipulanten (Lehrer)	Einlagen	Ersparte Summe in Gulden
1876	13	15	32	2 621	13 337
1877	17	20	95	2 010	18 884
1878	30	36	105	3 682	30 416
1879	35	50	93	2 862	33 650
1880	96	141	222	7 333	54 647
1881	178	240	451	14 984	71 817
1882	256	365	565	16 273	114 734
1883	314	438	697	21 992	131 580
1884	317	458	758	24 085	151 451
1885	334	517	775	23 494	152 474
1886	397	581	926	28 256	113 264

Quelle: Elfter Bericht über die Schulsparkassen in Ungarn von B. F. Weifs, Vice-Präsident der Schulsparkassen-Sektion des ungarischen Landes-Agrikulturvereins.

III.

Die Schwankungen des Diskonts, des Notenkurses und des

	London [1]) Bk.	London [1]) Mkt.	Paris [1]) Bk.	Paris [1]) Mkt.	Berlin [2]) Bk.	Berlin [2]) Mkt.	Amsterdam [1]) Bk.	Amsterdam [1]) Mkt.
	%	%	%	%	%	%	%	%
Durchschnitt 1841—50 .	3,8	3,28	4,10	—	—	—	—	—
" 1851—60 .	4.24	3.78	4.14	—	4.49	—	—	—
" 1861—70 .	4.8	3,9	3.9	—	4.5	—	4,14	—
" 1871—75 .	3.53	3,50	4.78	—	4.46	3,48	3,74	3,90
" 1876—80 .	2,88	2.40	2.6	2,15	4.06	3 14	3 15	2,9
" 1881 . .	3.38	2,75	3.83	3,67	4,38	3.5	3.17	3
" 1882 . .	4.08	3.42	3.71	3,59	4,5	4.03	4.5	4,26
" 188% . .	3.4	2,94	3,04	2.8	4	2,9	4,08	3,7
" 1884 . .	3,04	2,5	3	2,6	4	2.97	3.2	2,8
Durchschnitt 1885 . . .	2 1/2	2 1/8	3	2 1/2	4 1/8	3	2 7/8	2 3/8
höchster " . . .	4	3 5/8	3	2 7/8	5	4	3	2 5/8
niedrigster " . . .	2	3/4	3	1 3/4	4	2 1/2	2 1/2	2
Durchschnitt 1886 . . .	3 1/12	2 1/8	3	2 3/8	3 7/24	2 1/2	2 1/2	1 11/12
höchster " . . .	5	4 7/16	3	3	5	4 3/8	2 1/2	2 3/8
niedrigster " . . .	2	1 1/8	3	1 1/8	3	1 1/2	2 1/4	1 3/8
Durchschnitt 1887 . . .	3 7/20	2 7/12	3	2 17/32	3 21/50	2 1/6	2 1/2	2 13/16
höchster " . . .	5	3 7/8	—	3	4	3 1/4	—	2 1/4
niedrigster " . . .	2	1	—	2 1/8	3	1 5/8	—	2
Durchschnitt 1888 . . .	3,30	2,38	3.10	2.75	3.8	2 1/8	2 1/2	2 1/8
höchster " . . .	5	4 3/8	4 1/2	3 7/8	4,5	3 1/4	—	2 1/2
niedrigster " . . .	2	1 1/8	2 1/2	2	3	1 1/2	—	1 3/4
Durchschnitt 1889 . . .	3 7/8	3 3/8	3,1	2 5/8	3 3/8	2 5/8	2 1/2	2 1/4
höchster " . . .	6	4 1/4	4 1/2	4 1/4	5	5	2 1/2	2 1/2
niedrigster " . . .	2 1/2	1 1/2	3	2	3	1 1/2	2 1/2	1 7/8
Durchschnitt 1890 . . .	4,58	3.71	3	2.68	4,54	3.87	2.87	2,59
höchster " . . .	6	4 3/4	3	3	5 1/2	5 1/4	4 1/2	4
niedrigster " . . .	3	1 3/4	3	2 1/4	4	2 3/4	2 1/2	2 1/8
Durchschnitt 1891 . . .	3 1/8	1 1/2	3	2 5/8	3 3/4	2 1/8	3 1/24	2 3/4
höchster " . . .	5	3 1/2	3	2 7/8	4	3 5/8	3 1/2	3
niedrigster " . . .	2 1/2	3/4	3	2 1/8	3	2 1/2	3	2 5/8
Durchschnitt 1892 . . .	2 1/2	1 1/8	2 3/8	1 3/4	3 1/4	1 3/4	2 3/8	2
höchster " . . .	3	2 3/4	3	2 5/8	4	2 7/8	3	2 5/8
niedrigster " . . .	2	3/4	2 1/2	1	3	1 1/4	2 1/2	1 1/2
Durchschnitt 1893 . . .	3	1 3/8	2 1/2	2 1/4	4	3 1/2	3 1/2	2 7/8
höchster " . . .	5	3 3/4	2 1/2	2 1/2	5	4 7/8	5	4 3/4
niedrigster " . . .	2 1/2	1	2 1/2	1 7/8	3	1 1/2	2 1/2	1 7/8
Januar " . . .	2 1/2	1	2 1/2	2 1/4	3	1 5/8	2 1/2	2 1/8
Februar " . . .	2 1/2	1 1/2	2 1/2	1 7/8	3	1 1/2	2 1/2	2
März " . . .	2 1/2	1 1/4	2 1/2	2 1/4	3	2 1/4	2 1/2	1 7/8
April " . . .	2 1/2	1 3/4	2 1/2	2 3/8	3	2 3/8	2 1/2	2
Mai " . . .	4	1 1/4	2 1/2	2	4	3 1/8	3	2 3/4
Juni " . . .	2 1/2	1	2 1/2	2 1/2	4	3 3/8	3	2 1/8
Juli " . . .	2 1/2	1	2 1/2	2 1/8	4	3 1/8	3	2 1/2
August " . . .	5	3 3/4	2 1/2	2 1/4	5	4 1/8	5	3 3/4
September "	3 1/2	1 3/4	2 1/2	2 1/4	5	4 7/8	5	4 1/4
Oktober " . . .	3	1 1/4	2 1/2	2 1/8	5	4 3/4	5	4 3/4
November " . . .	3	1 3/4	2 1/2	2 3/8	5	4 1/8	4	3 1/4
Dezember " . . .	3	1 3/4	2 1/2	2 3/8	5	4 5/8	3 1/2	3

1) Auf Grund der Angaben des Statist. u. Economist. 2) Nach dem Berliner

Silberpreises im Jahre 1893 und der Vorjahre.

Brüssel [1]) Bk.	Brüssel [1]) Mkt.	Wien [1]) Bank	Petersburg [1]) Bank	Preis [1]) des Silbers in London d	Russ. [2]) Banknoten per 100 R.	Oesterr. [2]) Bankn. per 100 Guld.	Italienische Banknoten 100 £
%	%	%	%	d	Mk.	Mk.	Mk.
—	—	—	—	59,62	—	—	
—	—	5,37	—	61,25	—	—	
3.25	—	5	6,6	60,94	—	—	
4.25	3,90	5,18	6,18	59,02	—	—	
2,96	2,85	4,35	6,03	52,45	221,22	170,95	
4,08	3,75	4	6	51,72	213,09	173,45	
4.33	4,11	4,25	6	51,81	203,84	170,81	
3.54	3,2	4.08	6	51,08	200,58	170,44	
3,8	3.0	4	6	50,68	206,00	167,57	
3 1/16	2 7/8	4	6	48 5/8	203,56	163,28	
4	3 1/2	4	6	50	214,50	165,80	
3	2 1/2	4	6	46 7/8	193,40	161,15	
2 3/4	2 1/4	4	5	45 3/8	197,35	161,98	
3	2 3/4	4	5	46 1/8	201,35	163,50	
2 1/8	2 1/8	4	5	42 1/8	192,25	161,30	
3 1/16	2 11/16	4 5/16	5 1/16	44 11/16	180,57	161,60	
2 1/2	3 1/4	4 1/2	5 1/2	47	186,25	162,70	
3 3/8	2 1/4	4	5	43 9/16	175,25	159,45	
3 1/4	2 3/8	4 1/8	5 1/8	42 7/8	191,16	164,25	
5	4 1/4	4 1/2	—	44 9/16	219,50	168,70	
2 1/2	2	4	—	41 5/8	163,60	160,45	
3,62	3,1	4 1/8	5,96	42 13/16	214,76	171,07	
3	4 1/4	5	6	44 5/8	219,95	173,80	
5	2 1/4	4	5 1/2	41 15/16	207,30	168,20	
3.12	2,88	4,46	5 3/8	47,96	235,76	175,50	
4	3 5/8	5 1/2	5 1/2	54.18	256,70	182,70	
3	2 1/2	4	5 3/8	43 13/16	221,60	170,35	
3	2 5/8	4 5/8	5 1/2	44 3/4	222,77	174,3	
3	2 3/4	5	5 1/2	47 1/2	245,10	178,5	
3	2 1/2	4	5 1/2	43 3/4	194,10	172,40	
2 3/8	1 7/8	4	5 1/2	39 1/2	204,68	170,92	
3	2 5/8	4	5 1/2	42	215,90	172,80	
2 1/2	1 1/2	4	5 1/4	38 1/16	197,00	168,80	
2 5/8	2 3/16	4 1/4	4 5/8	35,02	213,21	164,66	75,14
3	2 3/4	5	6	38,5	214,95	168,80	78,30
2 1/2	1 3/8	4	4 1/2	31,25	208,70	160,35	70,75
2 1/2	1 5/8	4	4 1/2	38,5	208,70	168,80	78,30
2 1/2	1 1/2	4	4 1/2	38,4	215,95	168,75	78,25
2 1/2	1 3/8	4	4 1/2	37,75	214,10	168.30	78,20
2 1/2	1 5/8	4	4 1/2	38	212,65	166,60	78,15
3	2 1/2	4	4 1/2	37,75	213,90	165.50	77,20
3	2 3/8	4	4 1/2	31,25	213,95	164.95	76,60
3	2 1/4	4	4 1/2	32,5	213,00	163,90	75,40
3	2 1/2	4	4 1/2	34,5	211,60	162,10	73,10
3	2 3/4	4	5	34,12	212,15	161,20	72,75
3	2 3/4	5	5	33,44	212,45	160,85	70,75
3	2 5/8	5	6	32,00	213,85	162,55	70,30
3	2 5/8	5	5 1/2	31,75	216,25	162,90	72,70

cf. Börsenbericht.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Rupprecht, Ludwig, Justus Möser's soziale und volkswirtschaftliche Anschauungen in ihrem Verhältnis zur Theorie und Praxis seines Zeitalters. Gekrönte Preisschrift. Stuttgart, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger. 1892. gr. 8 ° IV und 173 SS.

Eine Monographie, welche das Denken und wissenschaftliche Schaffen des deutschen Patrioten und Politikers mit all' seinen Eigentümlichkeiten und Charakterzügen auf seinen volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Inhalt hin prüfte, war längst ein litterarischer Wunsch, den indes die dogmengeschichtliche Forschung bis jetzt nicht erfüllt hatte. Die staatswirtschaftliche Fakultät der Universität München suchte diesem Bedürfnisse zu entsprechen, indem sie vor zwei Jahren eine Darstellung der sozialen und nationalökonomischen Ansichten Justus Möser's als Preisfrage stellte. Der Verfasser der uns vorliegenden Arbeit, der auch der Preis zuerkannt wurde, hat sich in erfreulicher und, wie wir mit Recht sagen dürfen, in glücklicher Weise seiner Aufgabe entledigt, und ist durch eine erschöpfende Behandlung des Stoffs der höchst interessanten Persönlichkeit des osnabrückischen Staatsmannes im ganzen auch gerecht geworden.

Der Anlage nach zerfällt die ganze Schrift in zwei Abteilungen. Von diesen beschäftigt sich die erste (S. 1—64) mit dem sozialen und sozialpolitischen Gedankenkreis Mösers, während die zweite (S. 64—173) seinen volkswirtschaftlichen Ansichten gewidmet ist. Seiner Bearbeitung legt der Verfasser eine scharfe, auf ihren inneren Zusammenhang gegründete schematische Gliederung zu Grunde, welche in beiden Hauptabschnitten langsam und allmählich von den generellen Gesichtspunkten zu den speziellen vorschreitet. Nachdem wir immer zunächst die Elemente seiner Auffassung veranschaulicht erhalten, werden wir in der Folge über seine Anschauungen über die politische Seite der Frage aufgeklärt. Beiden Abteilungen wird ein etwas allgemein gehaltener Abschnitt vorangeschickt, welcher die Stellung Möser's zur sozialen Bewegung in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts näher charakterisiert. Im einzelnen:

Rupprecht beginnt seine Darstellung mit den Ideen Möser's über Freiheit und Gleichheit, wobei seine Gedanken entgegen der sonstigen Zeitrichtung wesentlich von den alles nivellierenden Rousseau'schen Egalitätsideen abweichen, die er im Gegenteil scharf bekämpft. Hieran schliefst sich die Darlegung der Grundsätze Möser's hinsichtlich der Stände als politische Organisation des Staatsganzen, in welcher er die naturgemäfse Gliederung der verschiedenen sozialen Schichten und Klassen erblickt, die logische Abstufung in Rechts- und Rangkreise findet. Den Abschlufs der ersten Abteilung bildet dann eine Zusammenfassung seiner Ansichten über die soziale Politik.

Die volkswirtschaftlichen Erörterungen werden mit Betrachtungen über die Elemente der Produktion eingeleitet und der Verfasser beschäftigt sich insbesondere mit der Stellungnahme Möser's zu den Begriffen „Arbeit" und „Kapital". In ersterer Beziehung sind die angezogenen Darlegungen ziemlich ausführlich und stehen sehr häufig in charakteristischem Gegensatze zu Adam Smith, was namentlich bei dem Problem der Arbeitsteilung zu Tage tritt. Ueberhaupt ist es auffallend, dafs die Lehren des grofsen Schotten auf Möser ohne tiefgehenderen Einflufs geblieben sind, wiewohl das Erscheinen des grofsen Werkes von Adam Smith über den Wohlstand der Nationen gerade in die Zeit fällt, die sich als den Höhepunkt der schriftstellerischen Thätigkeit Möser's (1766—1782) darstellt, in jene Epoche, in welcher die trefflichen Aufsätze in den osnabrückischen Intelligenzblättern entstanden, die er später unter dem Titel „Patriotische Phantasien" gesammelt hat. Dagegen vermissen wir bei ihm eine einläfsliche, wissenschaftliche Behandlung des zweiten Produktionsfaktors, des Kapitals. Die übrigen Kapitel beschäftigen sich mit der Bevölkerungspolitik, der Konsumtion und dem Luxus. Den Schlufs bildet eine Erörterung über Möser's Stellung zu den drei Hauptgebieten, der Produktion der Landwirtschaft, des Gewerbes und Handels.

Seinem ganzen Wesen nach ist der osnabrücker Staatsmann Historiker und Praktiker und als solcher steht er mit der ganzen theoretisierenden-rationalistischen Richtung seines Jahrhunderts in Widerspruch. Gegen die Rousseau'sche Doktrin, welche den ungeselligen Zustand der Menschheit als den idealsten preifst, macht er die gesellschaftliche Naturanlage des Menschen, seine soziale Bedingtheit, geltend. Aber auf der anderen Seite verleitet gerade seine historisch-praktische Begabung den Sozialpolitiker zu mangelhaftem, irrtümlichem Bestreben, indem Möser vorhandene Zustände nicht nur historisch zu erklären, sondern auch ihr Fortbestehen über die Zulässigkeit hinaus mit dieser Erklärung zu rechtfertigen sucht. Wie er aber den abstrakten Strömungen seines durchaus philosophischen Zeitalters abhold ist, so steht er auch mit der Staats- und Verwaltungspraxis seines Säkulums in mannigfachem Widerspruch. Im Gegensatze zu den centripetalen Strömungen des Wohlfahrtsstaates des 18. Jahrhunderts neigt er den Organisationen einer ständisch gegliederten Selbstverwaltung zu. Er ist ein überaus warmer Vertreter und Freund des korporativen Wesens, dem er die Ausgleichung der sozialen Interessen überlassen will und seine nachdrückliche Betonung des Prinzips der gesellschaftlichen Selbsthilfe durch genossenschaftliche Vereinigungen ist für Möser in hohem Grade charakteristisch.

In Rupprechts Arbeit haben wir es mit einer schönen Leistung zu thun, die wir gerne als äufserst dankenswerte Bereicherung unserer dogmengeschichtlichen Litteratur und Forschung anerkennen. Nur hätte Referent gewünscht, dafs die beiden Abteilungen der Darstellung durch ein einheitliches Band verbunden worden wären: nämlich durch eine kurze Schilderung, die uns den Entwickelungsgang, die Einflüsse und Strömungen veranschaulicht hätte, welche den Werdeprozefs von Justus Möser's sozialen und volkswirtschaftlichen Ideen bedingt und geleitet haben. Ein derartiger Abschnitt sollte in einheitlichem Bilde das vorführen, was in des Verfassers Erörterungen an verschiedenen Stellen ohne inneren Zusammenhang mit dem Ganzen geboten wird.

Würzburg. Dr. Max von Heckel.

Bornhak, C., Die deutsche Sozialgesetzgebung systematisch dargestellt. 3. Aufl. Freiburg i/B., Mohr, 1893. gr. 8. IV—82 SS. M. 1,60.

Wurst, Ad., A. Thiers' volkswirtschaftliche Anschauungen. Jena, G. Fischer, 1893. gr. 8. VIII—89 SS. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, herausgegeben von (Prof.) J. Conrad, Band I, Heft 5.)

Cauwès, Paul (prof. à la faculté de droit de Paris), Cours d'économie politique, contenant, avec l'exposé des principes, l'analyse des questions de législation économique. 3e édition. 4 vols. Paris, Larose & Forcel, 1893. 8. fr. 40.—.

Dictionnaire des finances, publié sous la direction de Léon Say (ancien ministre de finances, etc.) par L. Foyot et A. Lanjalley (chef de bureau et ancien directeur général au Ministère des finances). Fascicule 22. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1893. Roy. in-8. fr. 3,50. (Sommaire: Sapeurs-pompiers. — Sociétés de secours mutuels. — Sels. — Services pénitentiaires. — Sociétés. — Solde. — Substances alimentaires. — Succession. — etc.)

Balfour, A. J., Essays and addresses. London, David Douglas, 1893. crown-8. 6/.—. (Contents: The pleasures of reading. — Bishop Berkeley's life and letters. — Cobden and the Manchester School. — Politics and political economy. — A fragment on progress. — etc.)

Morris, W. and E. Belford Bax, Socialism: its growth and outcome. London, Swan Sonnenschein, 1893. crown-8. VIII—335 pp. 6/.—.

Nicholson, J. Shield (Prof. of polit. economy, Edinburgh), Principles of political economy. Vol. I. London, A. & Ch. Black, 1893. gr. in-8. VI—451 pp., cloth. 15/.—. (Contents: Introduction. — I. Production: Utility. Production. Consumption. Nature. Labour. Capital. Division of labour. Production on a large and production on a small scale. Large and small farming. The law of diminishing return and the law of increasing return. The principle of population. The growth of material capital. — II. Distribution: The distribution of wealth. The institution of private property. Bequest and inheritance. Property in land and compensation for expropriation. Competition and custom. Custom and village communities. Feudalism. Modern ownership of land and industrial freedom. Contracts for the hire of land. Wages and theories of wages. Relative wages. The effects of law and custom on wages. Profits. Economic rent. Economic history and economic utopias. —)

Gnocchi-Viani, O., Dal mazzinianismo al socialismo: conferenza. Colle, tip. Meoni, 1893. 8. 16 pp. (Pubblicato a cura della sezione socialista regionale toscana del partito dei lavoratori italiani.)

Guassardi, G. (avvocato), Catechismo politico degli italiani, Alessandria, tip. G. M. Piccone, 1893. 8. 35 pp. (Per le nozze d'argento dei sovrani d'Italia.)

Joynes, J. L., Il catechismo socialista. Traduzione italiana dall' inglese di E. D. E. Milano, Critica sociale edit., 1893. 16. 47 pp. l. 0,15.

Mottola, D. (avvocato), Scienza politica: trattato in diritto amministrativo sulla responsabilità degli uffiziali di governo e pubblici funzionari. 3a edizione. Catanzaro, tip. del Calabro, 1894. 8. 153 pp. l. 4.—.

Nitti, Fr. S., La popolazione e il sistema sociale. Torino, L. Roux & C., 1894. 8. 212 pp. l. 3,50. (Contiene: Cause storiche delle dottrine economiche sulla popolazione. — La popolazione e il sistema sociale.)

Sabbatini, P. (prof.), Il compito sociale dello stato e la legislazione sociale in Italia. Modena, tip. Soliani, 1893. 4. 89 pp.

Diccionario práctico de administración. 2 tomos. Madrid, Establ. tip. de „El Secretariado", 1893. 4. pes. 40.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

v. Buchwald, Gustav, Bilder aus der volkswirtschaftlichen und politischen Vergangenheit Mecklenburgs. Neustrelitz 1893. 8°.

Dieses als Festschrift zur Feier der goldenen Hochzeit Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin von Mecklenburg-Strelitz veröffentlichte Büchlein enthält fünf bemerkenswerte Schilderungen aus der Zeit von 1631—1708. Drei derselben sind wesentlich politischen Charakters und behandeln die Pläne zur Einigung und Kräftigung Mecklenburgs, die sogen. „mecklenburgische Kombination" sowie den Güstrower Erbfolgestreit; die beiden anderen beziehen sich auf nationalökonomische Dinge. Hier teilt der Verf. einerseits auf Grund eingehenden Aktenstudiums eine Reihe von Angaben mit, die ein ziffernmäßiges Bild von den Verwüstungen, denen das platte Land im dreißigjährigen Kriege ausgesetzt war, aufrollen. Die Daten stammen aus den Aemtern Strelitz und Stargard. Andererseits charakterisiert er den Stammvater des Hauses Mecklenburg-Strelitz, Herzog Adolf Friedrich II., in seinen Bemühungen um die Hebung der Volkswirtschaft in seinem Ländchen Stargard und Ratzeburg. Tabakskultur und Hopfenbau, Brauerei und Branntweinbrennerei, Gold- und Glasmalerei, Wollenweberei und Pulverfabrikation haben den hohen Herrn beschäftigt, der die Freude hatte, daß seine Bestrebungen nicht völlig im Sande verliefen und heute die Genugthuung haben würde, daß wenigstens der eine der von ihm begünstigten Produktionszweige, nämlich der Tabaksbau, bis auf den heutigen Tag blüht. Herr von Buchwald, den man als gewandten und geistvollen Schriftsteller schon aus seinen früheren Veröffentlichungen zu schätzen Ursache hat, bewährt auch hier wieder sein eigenartiges Talent. Aus größtenteils ungedruckten Quellen, Akten und Briefen schöpfend, weiß er nicht nur ganz Neues vorzutragen, sondern versteht auch dem Neuen durch ansprechende Beleuchtung besonderen Reiz zu verleihen, vereinzelte trockene Angaben, auf die er je nachdem Licht oder Schatten fallen läßt, zur Würdigung ihrer allgemeinen Bedeutung zu bringen. Mit Vergnügen liest man, wie er dem Herzog Adolf Friedrich gerecht zu werden versteht und mit Staunen nimmt man wahr, wie er den vielgeschmähten Herzog Chrétien Louis I. in Schutz zu nehmen und in seinem Wesen versöhnende Seiten aufzufinden weiß. Da die wirtschaftlichen Zustände des 17. und des Beginnes des 18. Jahrhunderts erst wenig erforscht sind, hat der Verfasser sich ein entschiedenes Verdienst mit seinen Forschungen erworben, ganz abgesehen von dem Danke, den ihm die mecklenburgische Landesgeschichte zu zollen hat.

Rostock i. M. Wilh. Stieda.

Knieke, Aug., Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte. Münster, Regensberg'sche Buchhandlung, 1893. 176 SS. (M. 3.)

Der Verf. sagt in der Einleitung, dafs er ungedrucktes Material nicht herangezogen habe, auch nicht beabsichtige, neue Thesen aufzustellen, sondern dafs es seine Absicht sei, durch Benutzung des gedruckt vorliegenden urkundlichen Materiales in möglichster Vollständigkeit für eine bestimmte, zeitlich abgegrenzte Periode und für ein beschränktes Landesgebiet der Prüfung der Frage der Einwanderung in den Städten näher zu treten, die bisher meist nur in dem Rahmen der Verfassungsgeschichte der deutschen Städte im allgemeinen behandelt worden ist. Er erledigt sich seiner Aufgabe in einer sehr geschickten Weise und in korrekter, klarer Sprache. Nachdem er die Gründe für die Einwanderung dargelegt hat, die teils rechtlicher teils wirtschaftlicher Natur waren, behandelt er die Stellung der Landesherrn, der Grundherrn und der Stadt selbst zu den Pfahlbürgern, Edelbürgern, Fremden (Gästen) und Juden und das Verhältnis dieser zu einander und zu den Vollbürgern. Für die Gröfse der Einwanderung weifs der Verf. keine bestimmten Nachweise zu liefern, weil das Quellenmaterial für den Zeitraum, den er sich vorgesetzt hat, fehlt. Ein Exkurs beschäftigt sich mit der deutschen Verjährungsfrist, in welchem der Verf. gegen Hegels Vermutung des englischen Einflusses durch Vermittelung Heinrichs des Löwen, die selbständige Entwickelung der betreffenden Rechtsgrundsätze in Deutschland nachzuweisen sucht.

Münster i./W. Hoogeweg.

v. Brenner, J. (Frh.), Besuch bei den Kannibalen Sumatras. Erste Durchquerung der unabhängigen Bataklande. Würzburg, L. Woerl, 1894. Roy.-8. IV—388 SS. mit zahlreichen Illustrationen, Karten etc. M. 10.—.

Cholera, die, in Hamburg in ihren Ursachen und Wirkungen. Eine ökonomisch-medizinische Untersuchung. Teil II, Abteilung 1 und Teil III. Hamburg, hrsg. und verlegt von der Aktiengesellschaft „Neue Börsenhalle", 1893. hoch-4. (Inhalt: Teil II, Abteil. 1: Verlauf und Bekämpfung der Epidemie von (Dr. med.) F. Wolter (prakt. Arzt, Hamburg) 1. Ein Rückblick auf Hamburgs frühere Choleraepidemien. — Teil III: Die Notstandspflege. Der Einflufs der Cholera auf Grofsindustrie, Gewerbe, Handel und Schiffahrt. Mit zahlreichen Tabellen und Formularen.)

Chronik der Stadt Angermünde. Angermünde, C. Windolff, 1893. 8. 78 SS. M. 1.—.

Demme, L. (Stadtsekretär zu Hersfeld), Nachrichten und Urkunden zur Chronik von Hersfeld. Band II: die Zeit von Beginn des 30jährigen bis zu Beginn des 7jährigen Krieges. Hersfeld, H. Schmidt, 1893. gr. 8. 360 SS. M. 4,50. (Enthält besonders urkundliche Belege zur Geschichte der Gewerke, Lebensmittelpreise, Löhne und Zünfte Hersfelds.)

Ein Blick auf die volkswirtschaftlichen Verhältnisse Italiens. Stuttgart, zu Guttenberg, 1894. gr. 8. 43 SS. M. 1.—.

Horne, A. (Lehrer an der Souchayschule), Geschichte von Frankfurt a/M. in gedrängter Darstellung. 3. Aufl. Frankfurt a/M., C. Jügel, 1893. 8. VIII—341 SS. mit Ansichten und Plänen der Stadt aus früheren Jahrhunderten. M. 5.—. (Aus dem Inhalte: Bauliche und wirtschaftliche Zustände. — Die Frankfurter Messen und Verkehrsanstalten. — Entwickelung der bürgerlichen Freiheit. — Das Haus Rothschild. —)

Koppmann, K., Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. Heft 3. Rostock, Stiller, 1893. gr. 8. 112 SS. M. 2.—. (Herausgegeben im Auftrage des Vereins der Rostocker Altertümer, Heft 3.)

Marcuse, Adolf, Die Hawaiischen Inseln. Berlin, R. Friedländer & Sohn, 1894. gr. 8. IV—186 SS. mit 4 Karten und 40 Abbildungen nach photographischen Originalaufnahmen. M. 9.—.

Raabe, W., Mecklenburgische Vaterlandskunde. 2. Aufl., gänzlich umgearbeitet und bis zur Gegenwart verbessert und vervollständigt von Gustav Quade. Band I. Wismar, Hinstorff'sche Hofbuchhdl., 1893. 12. VI—1510 SS. M. 18.—. (A. u. d. T.: Spezielle Ortskunde beider Großherzogtümer Mecklenburg nebst 5 Städteplänen und einem alphabetischen Ortsregister.

Sach, A. (Prof.), Der Ursprung der Stadt Hadersleben und das Stadtrecht Herzog Waldemars IV. vom Jahre 1292. Hadersleben, J. Dreesen Nachf., 1892. 4. VIII—80 SS. mit einer Ansicht der alten Stadt und 6 Siegelabdrücken. M. 2.—. (Festschrift zur sechshundertjährigen Jubelfeier der Stadt.)

Schwendimann, Joh., Der Bauernstand des Kantons Luzern ehemals und heute, dargelegt vom Standpunkte der Staatswirtschaft und Sozialpolitik. Luzern, Gebr. Räber, 1893. gr. 8. XVI—206 SS. M. 2,40.

Semrau, A., Beiträge zur Geschichte der Stadt Neumark. Neumark (Westpr.), J. Köpke, 1893. 8. 74—VI SS. M. 1,50. (Veröffentlichung des „historischen Vereins in Marienwerder".)

Wuttke, K. (kgl. Archivassistent), Die Versorgung Schlesiens mit Salz, 1777—1790, vornehmlich mit Siedsalz, künstlichem und englischem Steinsalz und Halle, Grofsen Salze und die königl. Seehandlung. Nach archivalischen Quellen dargestellt. Berlin, Stargardt, 1894. 8. VI—135 SS. M. 4.—.

Appel aux chambers de commerce. Avenir de l'Indo-Chine. Extrait d'un livre sous presse: La France et l'Angleterre dans l'Indo-Chine. Rixheim, impr. A. Sutter, 1892. 8.

Fournier de Flaix, E., Pendant une mission en Russie, Iière série: A travers l'Allemagne. 2 tomes. Paris, Guillaumin & Cie, 1894. in-18 jésus. 666—XXXI et XLVIII pag. fr. 10.—. (Table des matières: L'entrainement économique de l'Allemagne: Cologne. Brême. Hambourg. Progrès de la navigation maritime et du commerce de l'Allemagne. Berlin. La Reichsbank et les banques en Allemagne. — L'entraînement social de l'Allemagne: Les associations coopératives comparées en Allemagne et dans les autres Etats. De la richesse de l'Allemagne comparée à celle des Etats-Unis, de l'Angleterre de la France. — De Berlin à Dantzig et à Königsberg. Kant et Schopenhauer. — Entrainement politique de l'Allemagne: La lutte pour la suprématie en Europe. Le relèvement de la France. — Appendices. —)

Meyer, E. (auditeur de Ire classe au Conseil d'Etat), L'utilité publique et la propriété privée. Paris, G. Masson, 1893. 194 pag. fr. 2,50. (Sommaire: Expropriation pour cause d'utilité publique. — Restrictions apportées au droit de propriété dans l'intérêt de la circulation. — Restrictions apportées au droit de propriété dans un intérêt d'hygiène et de salubrité. — Restrictions apportées à la propriété privée dans l'intérêt de la sécurité publique et de la défense. — etc.)

Demarr, J., Adventures in Australia fifty years ago: being a record of an emigrants wanderings through the colonies of New South Wales, Victoria and Queensland during the years 1839—1884. London, Swan Sonnenschein, 1893. 8. 362 pp. 6/.—.

Reunert, T., Diamonds and gold in South Africa. London, Stanford, 1893. 8. 254 pp. with maps and illustrations. 7/.6.

Wawn, W. T., The South Sea islanders and the Queensland labour trade: a record of voyages and experiences in the Western Pacific, from 1875—1891. London, Swan Sonnenschein, 1893. Roy.-8. XVI—440 pp. with maps and illustrations. 18/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland. Berichte über die Entwickelung und den gegenwärtigen Zustand des Auswanderungswesens in den Einzelstaaten und im Reich. Im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben von Prof. Dr. E. von Philippovich. Leipzig. Duncker & Humblot, 1892. 479 SS.

Das alte und doch ewig junge Auswanderungsproblem hat in der letzten Zeit mehr denn je die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt.

Spezielle in dieser Richtung wirkende Momente sind hauptsächlich in dem Zusammenhang der Auswanderung mit den schwebenden agrarpolitischen Kontroversen zu erblicken, sodann in der Vorlegung eines Reichsauswanderungsgesetzes, das hoffentlich in der nächsten Tagung des Reichstages verabschiedet wird.

So ist denn der vorliegende Sammelband doppelt willkommen zu heifsen, zumal er aufserordentlich dankenswerte Mitteilungen aus allen Teilen des Reichsgebietes in Fülle enthält, die von den kompetentesten Beurteilern herstammen. Eingeleitet wird das Buch durch Prof. v. Philippovich, der besonders die Fragen de lege ferenda eingehend bespricht. An das englische Vorbild anknüpfend, verlangt der sachkundige Verfasser die Errichtung einer Zentralstelle zur Verwaltung des gesamten Auswanderungswesens, die Nutzbarmachung der auswärtigen Reichsvertretung zu gleichem Zweck, Verhandlungen mit den Regierungen der Einwanderungsländer zum Schutz wie zur Fürsorge für dahin gehende Emigranten. Mit dieser staatlichen hätte die private Organisation Hand in Hand zu gehen und erstere zu ergänzen. Leider sind wir, wie der Gesetzentwurf zeigte, von der Realisierung dieser Postultate noch recht weit entfernt.

Derselbe Autor behandelt auch die Auswanderung aus Baden, einem der wichtigsten hier in Betracht kommenden Gebietsteile. Hier ist von besonderem Interesse die Epoche positiv fördernder Auswanderungspolitik 1846—54. Der Staat, die Gemeinde, organisierte wie nichtorganisierte Privatthätigkeit griffen hier ein mit nicht unbeträchtlichen Mitteln. So wurden in den Jahren 1850—55 allein 1 601 783 fl. dafür verwendet. Die gesamten den Auswanderern gewährten öffentlichen Unterstützungen (seit 1866 nur von den Gemeinden herstammend) betrugen in 1840—89 nicht weniger als 3 687 176 Mark. Die Auswanderung aus Baden betrug in den letzten Jahren 6000 Köpfe. Das Maximum war in 1867 mit 8 bis 10 000 Auswanderern; zweifellos war die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht das Hauptmotiv. In sehr instruktiver Weise zeigt Philippovich durch Vergleichung der Aemter mit Mehr- bezw. Minderbevölkerung in 1858 und 1885, wie es gerade die ärmsten und am dürftigsten bevölkerten Gegenden sind, aus denen sich der Auswandererstrom ergiefst. Aufser ungünstigen klimatischen Verhältnissen wie der wechselvollen Lage des Weinbaues ist es hier die Bodenzersplitterung, welche die wirksamste ökonomische Ursache der Auswanderung ist. So ist denn der Schlufs ein unabweisbarer, dafs eine repressive Auswanderungspolitik nur ungünstige Folgen zeitigen würde.

Reg.-Assessor Dr. Krieg behandelt das bayrische Auswanderungswesen. Dieser Staat ist besonders typisch für die gesetzgeberischen Erschwerungen der Emigration — freilich ohne sonderlichen Erfolg. Die Auswanderungsziffer ist hier nicht hoch: 1846—55: 3,1 Ausgewanderte auf 1000 Bewohner, 1886—90: 4,0. Für das ganze rechtsrheinische Gebiet der Monarchie betrug der Durchschnitt 1836—90 nur 1,5. Die höchste Ziffer weist das Jahr 1853/54 mit 4,1 auf. Dagegen sind aus der Pfalz in 1836—90 252 678 Personen in die Fremde gezogen = 7,1 ‰ der Bevölkerung im Jahre. Die Differenz der Bewegung in beiden Gebieten wird durch eine graphische Darstellung sehr gut illustriert. Die

Rheinpfalz erreicht ihr erstes Maximum in 1854 mit 15 $^0/_{00}$; in den Jahren 1879—1881 zeigt sich ein plötzlicher Sprung von noch nicht 3 auf 14 $^0/_{00}$ der Bevölkerung, die Bewegung dauert bis 1890 an und erreicht hier nahezu 22 $^0/_{00}$. In den letzten Jahren ist sie wenigstens nach der Reichsstatistik erheblich gesunken. Auch hier wirken die für Baden geschilderten ökonomischen Verhältnisse als primäre Ursache der Auswanderung. Im übrigen zeigt das Diagramm einen vollkommenen Parallelismus der Auswanderungsziffern, der, wie wir hinzufügen möchten, auch der Bewegung im Reiche entspricht.

Für das Grofsherzogtum Hessen hat Ministerialsekretär Fey Bericht erstattet. Es finden sich hier Anläufe zur Organisation der Auswanderung und Kolonisation besonders seit 1849, dem Jahre, welches überhaupt die bezügliche Gesetzgebung reformatorisch umgestaltet. Ganze Gemeinden wanderten aus; eine Gemeinde der Provinz Starkenburg suchte ihre 615 Ortsarme mit Aufwand von 50 000 fl. in Amerika anzusiedeln, was natürlich mifslang. Während die hessische Auswanderung bis Mitte der 40er Jahre unerheblich war, stieg sie von 1845—46 von 1969 auf 6020 Köpfe, eine Zahl, die sie seither nie erreicht hat. Für die letzte Epoche ist das Jahr 1881 mit 4173 Auswanderern das Maximum. Der Durchschnitt beträgt etwas über 2000 Seelen, steht sonach etwas über dem des Reiches.

Das letzte der Gebietsteile in der Südwestecke des Reiches ist Würtemberg, über das Prof. Dr. F. C. Huber referiert. Dieses Königreich ist neben den ostelbischen Gebieten der eigentlich klassische Boden der Auswanderung. Nicht weniger als ein volles Viertel seiner heutigen Bewohnerzahl sind im Laufe dieses Jahrhunderts über See gegangen. Auch hier war das Maximum Ende der 40er und Anfang der 50er Jahre mit 67 000 Auswanderern in 1841—45 und 70 000 in 1852—55. In vierjährigen Durchschnitten sinkt der Auswandererstrom von da auf 16 000 und weiter auf 4000, von 1879 steigt er auf 24 000 Köpfe, 1882—90: 28 000. Huber führt aus, die vielberufene „schwäbische Wanderlust" könne unmöglich die Ursache dieser Massenbewegung sein. Die Hauptgründe seien vielmehr in einer lange dauernden gewerblichen Krisis zu suchen, welche im Anfange dieses Jahrhunderts in Würtemberg mit besonderer Schärfe wütete, sodann die besonderen Verhältnisse des Weinbaues, später nach den gescheiterten Erwerbungen von 1848 Unzufriedenheit mit den politischen Zuständen in der Heimat. Huber macht sehr bemerkenswerte Randglossen bezüglich der künftigen Auswanderungspolitik des Reiches.

Von Würtemberg nach Mecklenburg ist kein geringer geographischer Sprung. Ref. Lindig, welcher das Auswanderungswesen letzteren Landes schildert, entrollt uns dabei ein ergreifendes, treu nach der Wirklichkeit gezeichnetes Bild von der Lage des Landarbeiters, insbesondere im ritterschaftlichen Besitz. Völlig abhängig von dem Grofsgrundbesitzer ohne Aussicht des Fortkommens hat hier freilich die Emigration festen Boden. Die Verhältnisse haben sich übrigens im Domanium durch innere Kolonisationsmafsregeln erheblich gebessert. Bis 1850 war in Mecklenburg die Auswanderung unerheblich; in den Jahren 1851—54 schwoll sie

aber auf eine seither nicht mehr erreichte Höhe an. Das Maximum fiel auf 1854 mit 10 000 Auswanderern und überstieg damit weitaus den Geburtenüberschufs. 1855—58 betrug die Durchschnittsziffer immer noch 8 ‰ der Bevölkerung; sie sinkt bis 1861, steigt von da ab wieder beträchtlich. 1871—80 ist sie wieder schwächer, dagegen sehr stark 1880—83; auf 1882 fällt das zweite Maximum mit 6155 überseeischen Auswanderern = 10,68 ‰ der Bevölkerung; seither ist wieder eine Abschwächung zu konstatieren. Die überaus fesselnde Darstellung der agrarischen Verhältnisse machen Lindigs Beitrag zu einem besonders wertvollen.

Analog liegen die Dinge im ostelbischen Preufsen (Berichterstatter Reg.-Assessor Dr. Leidig). Eine nennenswerte Auswanderung besteht erst seit den 40er Jahren; allein bis 1860 überwiegen weitaus die westlichen industriellen Provinzen. Von 1870 ab kommt die Auswanderung der östlichen Landarbeiter in Flufs, wozu Westpreufsen, Posen und Pommern das gröfste Kontingent stellen. In diesen Provinzen mit Ostpreufsen (ohne erhebliche Auswanderung!) zusammengenommen kamen auf einen Auswanderer Bewohner

in 1880 :	194,3
1885 :	202,2
1890 :	225

Somit ist immerhin eine nicht unerhebliche Minderung der Bewegung zu konstatieren.

Diesen Ziffern am nächsten, doch in beträchtlichem Abstande kommt die Auswanderung aus Schleswig-Holstein und Hannover, sodann die aus den Westprovinzen (relativ hoch im Regierungsbez. Kassel). Am schwächsten ist sie in Brandenburg, Schlesien und Sachsen. Die Ursachen der ostelbischen Auswanderung sind in der Grundbesitzverteilung zu suchen, welche neuerdings oft insbesondere durch die Arbeiten und Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik beleuchtet wurde.

Dr. E. Baasch referiert für Hamburg, Dr. M. Lindemann für Bremen die Gesetzgebung und die Wohlfahrtseinrichtungen des Auswanderungswesens. Bezüglich des letzteren als weitaus wichtigsten Einschiffungshafens ist anzumerken, dafs die Kontrolle doch stark reformbedürftig sein mufs, da dort eingreifende Abänderungsvorschläge zur Zeit beraten wurden.

Endlich das Königreich Sachsen, welches Dr. E. Pohle behandelt. Hier war die Auswanderung von jeher eine schwache. Nur für die Jahre 1853—61 liegen detaillierte Ziffern vor, die bei ihrer Kleinheit keine weitergehenden Schlüsse gestatten.

Im ganzen reiht sich der vorliegende Sammelband den besten Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik würdig an. Als seine bedeutsamste Lehre möchten wir die betrachten, dafs eine repressive Auswanderungspolitik keine Zukunft hat. Bei den Verhandlungen wird zweifelsohne auf die Ergebnisse dieses Buches vielfach hingewiesen werden. Sollte Referent an diesem aufserordentlich brauchbaren Werke eine Ausstellung machen, so wäre es die, dafs die Einzelergebnisse und namentlich auch die Ziffern nach einem einheitlichen Schema zusammengestellt und über-

sichtlich geordnet würden. Vielleicht bringt der zweite Band, welcher die Auswanderungspolitik der Immigrationsländer enthalten soll, eine solche Tabelle, welche seinen Wert u. E. noch erhöhen dürfte.

Berlin. Rudolf Grätzer.

Otto, Ed. (Gymnasiallehrer, Darmstadt), Die Bevölkerung der Stadt Butzbach (i. d. Wetterau) während des Mittelalters. Darmstadt, A. Bergsträſser, 1893. gr. 8. X—103 SS. M. 2.—.

Stuhlmann, F., Mit Emin Pascha ins Herz von Afrika. Ein Reisebericht mit Beiträgen von Dr. Emin Pascha, in seinem Auftrage geschildert. Im amtlichen Auftrage der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes herausgegeben, 2 Teile. Berlin, D. Reimer, 1894. Roy.-8. 901 SS. Text mit 2 Karten, 2 Porträts, 32 Vollbildern u. 275 Textabbildungen, Prachtband. M. 25.—.

Bulletin de la Société Neuchateloise de géographie. Tome VII: 1892—1893. Neuchâtel, Société Neuchateloise d'imprimerie, 1893. gr. in-8. 671 pag. avec cartes et gravures. (Extrait de sommaire: Une visite au pays des Hakka, dans la province de Canton, par Ch. Piton (ancien missionaire en Chine). — Observations sur les populations à peau claire et à peau foncée de la Polynésie, par L. Metchnikoff. — Découverte de l'Australie. Restaurations de premières cartes de l'Australie, par G. Collingridge. — Mes voyages au Congo français, par E. Presset (instituteur-missionaire à Baraka-Libreville). — De Valdezia à Lourenço Marques, journal de voyage de C. H. Schloefli-Glardon (missionaire à Valdezia [Transwaal].)

Jeanneney, A. (agent de colonisation), La Nouvelle-Calédonie agricole; nature minéralogique et géologique du sol. Renseignements pratiques pour les émigrants. Paris, Challamel, 1894. 12. VII—344 pag. relié. fr. 3,50. (Sommaire: Le sol. — La flore. — Les terres. Culture générale. La main d'oeuvre agricole. Condamnés. Immigrants. Emigrants, etc. — Colonisation. Outillage économique. La petite propriété. — Produits de l'agriculture en Nouvelle-Calédonie. — Renseignements agricoles et commerciaux pour les émigrants. — etc. —)

Daly, C. P., The settlement of the jews in North America; ed. with notes and appendices by M. J. Kohler. New York, Ph. Cowen, 1893. 12. XVIII—171 pp., cloth. $ 1,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Cube, Maximilian von, Die geschichtliche Entwickelung der fürstlich Stolbergischen Forsten zu Wernigerode. Auf Grund archivalischen Materials dargestellt. Mit einer Karte. Berlin, Paul Parey, 1893. gr. 8°. XI und 220 SS.

Der hohen Bedeutung und sorgfältigen Pflege, deren sich der deutsche Wald bei allen germanischen Völkerstämmen zu allen Zeiten zu erfreuen hatte, entspsicht nicht der Zustand unserer wirtschafts- und forstgeschichtlichen Litteratur. Insbesondere gebricht es uns noch immer an umfassenderen, quellenmäſsigen Untersuchungen, welche gerade die historische Entwickelung gröſserer Forstkomplexe, an denen wir erfreulicherweise dank deutscher Rechtsinstitute in unserem Vaterlande eine stattliche Zahl aufzuweisen haben, zur Darstellung bringen. Wir dürfen daher Cube's Schrift mit Freude begrüſsen, da sie in dieser Art den Anfang zu forstgeschichtlichen Spezialforschungen bildet und hoffen, daſs durch sie bald neue Arbeiten ähnlicher Art angeregt werden möchten.

Die ganze Schrift zerfällt in vier Teile. Hiervon behandelt das erste Kapitel die Lage, Gröſse, die Bodenbeschaffenheit, das Klima und den allgemeinen Charakter der Forsten nach Baumgattungen, Wildstand und administrativer Einteilung. Das zweite Kapitel ist der Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, das dritte der Verwertung und der Preis-

entwickelung der forstlichen Nutzungen, vornehmlich der Aushaltung des Holzes und das vierte den Besoldungs-, Lohn- und sonstigen Arbeiterverhältnissen gewidmet. Besonders interessant erscheint mir die sehr ausführlich dargestellte geschichtliche Entwickelung der Holzpreise, deren Gestaltung, namentlich seit Mitte des vorigen Jahrhunderts durch eine Reihe von Tabellen veranschaulicht wird. Für die Arbeiterverhältnisse dürfte es charakteristisch sein, dafs die eigenartigen Umstände der Grafschaft auf ein Jahrhunderte langes Zusammengehen von Herrschaft und Unterthanen, von Arbeitgeber und Arbeiter fruchtbringend und fördernd hingewirkt haben. Die günstigen Bedingungen für ein patriarchalisches Verhältnis haben denn auch thatsächlich in stürmischer Zeit ihre Prüfung bestanden; denn das erlauchte Dynastengeschlecht hat nicht nur die Minimalgrenze der Fürsorge für ihre Untergebenen geleistet, sondern hat es auch verstanden, mit wahrer Humanität den Geist des gesellschaftlichen Zusammengehörigkeitsgefühls zu pflegen und im Sturme der Zeiten zu erhalten. Wiederum ein Beweis, dafs auch in unseren Tagen historisch herausgewachsene patriarchalische Zustände, wenn durch höhere Einsicht und zeitgemäfse Zugeständnisse entsprechend fortentwickelt, ihr Scherflein zu segensreicher Gestaltung der Arbeiterfrage beitragen können.

Das quellenmäfsige Material zur vorliegenden Schrift ist aus den fürstlich Stolbergischen Archiven zu Wernigerode geschöpft. Sie schliefst sich dem Cyklus von Abhandlungen an, welche der Herr Herausgeber dieser Jahrbücher über die Landwirtschaft der gräflich Stolbergischen Domänen (Backhaus, Wendorff), sowie über die ältesten gewerblichen Verbände der Stadt Wernigerode (Meister) schon früher angeregt hatte.

Würzburg. Dr. Max von Heckel.

Bock, H. C., Roggen- und Weizeneinfuhr durch das Deutsche Reich. Berlin, Brigl, 1893. gr. 8. 20 SS. M. 0,20. (Sonderabdruck aus den Nummern v. 28. u. 29. November 1893 der „Täglichen Rundschau.")

Bücking, H. (Prof. der Mineralogie, Strafsburg), Der nordwestliche Spessart. Geologisch aufgenommen und erläutert. Berlin, Schropp, 1892. Roy.-8. VIII—274 SS. mit 1 geologischen Karte u. 3 Tafeln. (A. u. d. T.: Abhandlungen der kgl. preufs. geologischen Landesanstalt, Neue Folge Heft 12.)

Forst- und Jagdkalender 1894. Jahrgang XXII. Herausgegeben von F. Judeich und H. Behm. Teil II. Berlin, Springer, 1894. 12. XII—704 SS. M. 2.—. (Inhalt: Statistische Uebersicht und Personalstatus der Forsten des Deutschen Reichs und der deutschen Forstverwaltungen. — Nachrichten über die forstlichen Unterrichtsanstalten Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz, die Statistik der österreichischen Staats- und Fondsforste, die Waldfläche der Schweiz, etc.)

Holzapfel, E. (Prof., techn. Hochschule, Aachen), Das Rheinthal von Bingerbrück bis Lahnstein. Berlin, Schropp, 1893. Roy.-8. VI—124 SS. mit 1 geologischen Uebersichtskarte, 16 Ansichten aus dem Rheinthal und 5 Abbildungen im Text. (A. u. d. T.: Abhandlungen der kgl. preufs. geologischen Landesanstalt, Neue Folge Heft 15.)

Jahresbericht über die Verbreitung von Tierseuchen im Deutschen Reiche. Jahrg. VII: Das Jahr 1892. Berlin, J. Springer, 1893. Roy.-8. VI—220 SS. mit 92 Tabellen und 6 Uebersichtskarten. M. 12.—.

Kinkelin, F. (Dozent der Geologie am Senckenbergianum, Frankf. a/M.), Die Tertiär- und Diluvialbildungen des Untermainthales, der Wetterau und des Südabhanges des Taunus. Berlin, Schropp, 1892. Roy.-8. 302 SS. mit 2 geologischen Uebersichtskarten und 12 Abbildungen im Text. (A. u. d. T.: Abhandlungen zur geologischen Spezialkarte von Preufsen und den Thüringischen Staaten, Band IX Heft 4.)

Langer, L. (Direktor der Ackerbau- und Flachsbereitungsschule, Trautenau), Flachsbau und Flachsbereitung. Darstellung ihrer gegenwärtigen Entwickelung. Wien, A. Hölder, 1893. gr. Lex.-8. 69 SS. M. 2.—.

Reuss, K. (Forstrat, Dessau), Rauchbeschädigung in dem von Tiele-Winckler'schen Forstreviere Myslowitz-Kattowitz, insbesondere Ermittelung, Bewertung und Verteilung des Rauchschadens. Goslar, J. Jäger & Sohn, 1893. 4. IV—236 SS. mit 2 Karten. M. 16.—.

v. Roschmann-Hörburg, J. (o. ö. Prof., Czernowitz), Die Viehzählung in Oesterreich vom 31. Dezember 1890. Heft 1. Wien, A. Hölder, 1893. gr. 8. 120 SS. M. 2,40.

Calvert, A. F., The mineral resources of Western Australia. London, G. Philip & Son, 1893. crown-8. XII—179 pp. 2/.—.

Carman, E. A., H. A. Heath, and J. Minto, Special report on the history and present condition of the sheep industry of the U. States. Prepared under the direction of D. E. Salmon. Washington 1892. 8. (Publication of the U. St. Department of agriculture.)

Manual, a, of the geology of India. 2nd edition, largely re-written by R. D. Oldham (Calcutta). London, Paul, Trübner & C°, 1893. Roy.-8. 16/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Romolo Broglio d'Ajano, Graf, Die venetianische Seidenindustrie und ihre Organisation bis zum Ausgang des Mittelalters. (Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz, 2. Stück.) Stuttgart, Cotta, 1893. 8°. VI u. 59 SS.

Die Seidenindustrie hat sich in Venedig, ebenso wie in Florenz und Genua im 13. Jahrhundert entwickelt; der Fabrikationsbetrieb war hausindustriell. Kaufleute und Seidenarbeiter aus Lucca, dem Hauptsitz der italienischen Seidenweberei im 13. Jahrhundert, wanderten zu Beginn des 14. Jahrhunderts infolge der heftigen Parteikämpfe zwischen Guelfen und Ghibellinen aus Lucca aus und wandten sich zum grofsen Teil nach Venedig, wo sie im 14. und 15. Jahrhundert die Industrie auf ihren Höhepunkt brachten. Das kaufmännische Element erlangt zu gleicher Zeit mehr und mehr die Oberhand über die Meister und Arbeiter. Der Kaufmann wird Leiter der Produktion und liefert den Meistern den Rohstoff zur Verarbeitung. Mit dem 16. Jahrhundert ist in Venedig die Blütezeit der Seidenindustrie zu Ende.

Die kleine Schrift des Grafen Broglio d'Ajano, die in einzelnen undeutschen Redewendungen den Ausländer verrät, ist nach den Akten des staatlichen Archivs und des städtischen Museums in Venedig gearbeitet, sie giebt eine ausführliche Darstellung der Geschichte und der Organisationsformen der venetianischen Seidenindustrie und bietet eine willkommene Ergänzung zu dem monumentalen Werke, das die Berliner Akademie der Wissenschaften 1892 über die preufsische Seidenindustrie des 18. Jahrhunderts herausgegeben hat[1]), insbesondere zu Band III, S. 7 ff., wo die Seidenindustrie in Italien geschildert wird.

Die Untersuchung Broglio d'Ajano's soll übrigens nur eine Vorarbeit sein für spätere Studien über die Hausindustrie der italienischen Städte im Mittelalter.

Charlottenburg-Berlin. Wilhelm Naudé.

Bahmann, R, Der Fabrikenrevisor. Anleitung für die mit der Revision der gewerblichen Anlagen auf Grund der Reichsgewerbeordnung betrauten Beamten. Dresden, G. A. Kaufmann, 1893. 8. 90 SS. M. 1,50.

---

1) Acta Borussica. Denkmäler der preufsischen Staatsverwaltung. Band I—III. Seidenindustrie.

Böttger, H., Für das Handwerk. Eine Besprechung des Entwurfs des preußischen Handelsministers Frh. v. Berlepsch zur Organisation des Handwerks und zur Regelung des Lehrlingswesens. Braunschweig, A. Limbach, 1894. gr. 8. 81 SS. M. 1.—.

Krebs, W., Zum Schutze des Kleingewerbes gegen Auswüchse und Uebelstände im Handel und Kreditverkehr. Bericht im Auftrage des Centralvorstandes des Schweizerischen Gewerbevereins erstattet an die Delegiertenversammlung in Freiburg, Juni 1893. Zürich, Verlag des Schweizerischen Gewerbevereins, 1893. kl. 4. 48 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Gewerbliche Zeitfragen, Heft 8.)

Mitteilungen, amtliche, aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten. Jahrgang XVII: 1892. Berlin, W. T. Bruer, 1893. gr. 8. XX—405 SS. mit Tabellen und Abbildungen. M. 6,90. (Behufs Vorlage an den Bundesrat und den Reichstag zusammengestellt im Reichsamt des Innern.)

Norddeutscher Lloyd, Bremen, Worlds Columbian Exposition, 1893. Bremen. kl. 4. 24 SS. engl. Text u. 8 Kartogramme.

Osterrieth, A., Die Reform des Urheberrechts. Berlin, Deutsche Schriftstellergenossenschaft, Verlagsabteilung, 1893. kl. 4. 34 SS.

Patentgesetze, sämtliche, des In- und Auslandes in ihren wichtigsten Bestimmungen. Unter Mitwirkung der Redaktion des Ingenieurkalenders von W. H. Uhland herausgegeben von (Ingenieur) R. Schmehlik. Dresden, G. Kühtmann, 1894. 12. VIII—231 SS. M. 2.—.

Schwanhausser, E., Die Nürnberger Bleistiftindustrie von ihren ersten Anfängen bis zur Gegenwart. Greifswald, Druck von C. Sell, 1893. 8. 168 SS. (Dissertation.)

Uebereinkommen, das, des Reiches mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 15. Januar 1892, den gegenseitigen Schutz des Urheberrechts betreffend. Berlin, Deutsche Schriftstellergenossenschaft, Verlagsabteilung, 1893. kl. 4. 6 SS.

Witt, O. N. (Prof. der techn. Chemie), Die deutsche chemische Industrie in ihren Beziehungen zum Patentwesen mit besonderer Berücksichtigung der Erfindungen aus dem Gebiete der organischen Chemie. Acht Vorträge gehalten im kais. Patentamt zu Berlin. Berlin, R. Mückenberger, 1893. Roy.-8. VIII—143 SS. geb. M. 5.—.

Annuaire des commerçants de Smyrne et de l'Anatolie, créé par J. L. Nalpas (et publié par J. Nalpas et J. d'Andria). Ire année: 1893. Smyrne, impr. de G. Timoni, 1893. 8.

Conciliation, de la, et de l'arbitrage dans les conflits collectifs entre patrons et ouvriers en France et à l'étranger. Paris 1893. 8. 610 pag. (Publication de l'Office du travail.)

Ris-Paquot, Faiences, porcelaines et biscuits: Fabrication. Caractères. Décors. Paris, H. Laurens, 1893. 8. av. gravures. fr. 3,50.

Georgeson, C. C. (Prof.), Progress report on the dairy industry of Denmark. s. l. (Washington) 1893. 8. (Publication of the U. St. Department of agriculture.)

Lowell, J. S., Industrial arbitration and conciliation: some chapters from the industrial history of the past thirty years. London, Putnam's Sons, 1893. crown-8. 2/.6.

6. Handel und Verkehr.

Glaser, F. (k. k. Prof., Mitglied der k. k. Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Handelslehranstalten), Das kommerzielle Bildungswesen in Oesterreich-Ungarn auf Grundlage des elementaren und mittleren Unterrichtes und die kaufmännischen Lehranstalten des Deutschen Reiches. Wien, A. Hölder, 1893. Roy.-8. VI—422 SS. M. 10.—.

Goetz, P. (RegBaumstr.), Der Elster-Saalekanal von Leipzig nach Creypau. Auf Grund der vom kgl. sächs. Finanzministerium im Jahre 1891 veranlaßten eingehenden Vorarbeiten und Entwürfe bearbeitet. Leipzig, Elster-Saalekanalverein, 1893. gr. 8. 60 SS. mit Karte in größt Imp.-Folio. M. 1,50.

Jahresbericht der Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe für das Jahr 1893. Altena, Druck von Roland Kord-Ruwisch, 1893. 8. 63 SS. nebst 36 SS. tabellarischer Anlagen.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen auf das Jahr 1892. Teil II. Plauen, Druck von Wieprecht, 1893. gr. 8. SS. 305—485.

Norddeutscher Lloyd. Histoire et statistique. Brême, imprim. Hauschild, 1893. pet. in-4. 24 pag. et 9 tableaux graphiques. — Dasselbe, englische Ausgabe, 24 SS. iu. 9 graphische Darstellungen.

Schanz, G. (Prof., Würzburg), Die Kettenschleppschiffahrt auf dem Main. Bamberg, C. C. Buchner, 1893. gr. 8. VI—101 SS. 2.—. (A. u. d. T.: Studien über die bayerischen Wasserstraßen.)

Strafsenbahnen, über, mit besonderer Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse der Haupt- und Residenzstadt Dessau und ihrer Umgebungen. Dessau, P. Baumann, 1893. 8. 20 SS. M. 0,20.

Müllender, A. (vice-consul et négociant à Verviers etc.), Projet de chemin de fer électrique souterrain à Bruxelles. Vervier, impr. Crouquet & fils, 1893. in-4. 190 pag. av. nombreuses gravures dans le texte et hors texte et plans hors texte. fr. 25.—.

International (the) Columbian naval rendezvous and review of 1893, and naval manoeuvres of 1892, August 1893. Washington, Government Printing Office, 1893. gr. in-8. 238 pp. with maps. 12/.6. (Publication of the Office of naval intelligence, Navy Department. Contents: The international Columbian naval rendezvous and review. — Notes on naval administration and personnel. — Notes on ships and torpedo boats. — Notes on ordnance. — Notes on small arms. — Some standard books on professional subjects. — etc.)

7. Finanzwesen.

Bericht über die Besprechung von Handelskammern und landwirtschaftlichen Vereinen etc. betreffend den Reichsweinsteuergesetzentwurf. Geschehen: Mainz, den 13. November 1893. Mainz, Buchdruckerei H. Prickarts, 1893. 8. 105 SS.

Brandt, F., Das Lotteriewesen unserer Zeit. Eine humanistische Studie. Hamburg, Rademacher, 1893. gr. 8. 100 SS. M. 1.—.

Fernow, A. (RegR., Frkf. a/O.), Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893. Textausgabe mit Anmerkk. und Sachregister. Berlin, Guttentag, 1893. 16. 98 SS. M. 0,80. (A. u. d. T.: Guttentag'sche Sammlung preufsischer Gesetze, Nr. 13.)

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preufsischen Staate. Statistik der preufsischen Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1893/94. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bearbeitet vom kgl. statistischen Büreau. Berlin, Verlag des Büreaus, 1893. imp.-4. IV—379 SS.

Sand, H., Das deutsche Spiritusmonopol im Lichte der Zahlen. Volkswirtschaftliche Studie. Berlin, Parey, 1893. Roy.-8. 16 SS. M. 1.—.

v. Schmid, E. (württ. Oberstleutnant a. D.), Die Wehrsteuer eine natürliche Folge der allgemeinen Wehrpflicht. Berlin, Fr. Luckhardt, 1893. gr. 8. 24 SS. M. 0,50.

Sommerlad, Th. (Privatdoz. Halle-Wittenberg), Die Rheinzölle im Mittelalter. Halle a/S., Kaemmerer & C°, 1894. 8. VIII—173 SS. M. 3,60.

Werminghoff, A., Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts. Breslau, W. Koebner, 1893. gr. 8. VI—163 SS. M. 5,60. (A. u. d. T.: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von (Prof.) O. Gierke, Heft 45.)

Josat, J. (ancien sous-chef de bureau à l'administration centrale du Ministère des finances), Recueil de rédactions sur les sujets d'économie politique et sur des questions financières et administratives. Sujets et questions donnés aux différents concours, traités avec tous les développements qu'ils comportent et groupés dans un ordre méthodique et raisonné. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1894. gr. in-8. VIII—500 pag. avec 7 planches diagrammes. fr. 8.—. (Concours aux grandes administrations financières de l'État: Ministère des finances. Cour des comptes. Inspection générale des finances. Trésorerie d'Afrique. Caisse des dépôts et consignations. Banque de France. Crédit foncier.)

Ashton, J., A history of English lotteries now for the first time written. London, Simpkin, Marshall & C°, 1893. gr. in-8. XI—359 pp. with numerous woodcuts and 18 separately inserted old lottery bills in facsimile on papers of various tints, cloth. 12/.6. (Contents: Antiquity of the lot. First lottery in England. — Lottery for armour in 1585. A royal lottery at Harefield in 1602. — The Virginia lottery of 1612. — First State lottery, another in 1697 and in 1710. — Penalties on private lotteries. British Museum lottery; Lottery for Cox's Museum; Lottery for the Leverian Museum. — The Boydell lottery. — „The City" lottery for houses. — London and the lottery. — Be-

ginning of the end of lotteries. — Protests against lotteries. — The lottery abolished. — The last lottery (1826). — Description of lottery office-keepers. — Suicides caused by the lottery. — The Glasgow lotteries. — Advertising foreign lotteries. — Hamburg lotteries. — The „Missing Word Competition", its rise and fall. — etc.)

Colburn, R. T., Taxation of large estates. Philadelphia, American Academy of Political and Social Science, 1893. 8. $ 0,15. (Publications of the Society, N° 97.)

Montagna, Fr. (deputato), Il monopolio della fabbricazione e della vendita dell' alcool in Italia: studî e proposte. Roma, tip. della Camera dei deputati, 1893. 8. 167 pp. l. 2. (Contiene: L'industria e il commercio degli spiriti e dei loro derivati in Italia. — La nostra legislazione sugli spiriti ed i suoi effetti. — A quali criteri dovrebbe ispirarsi in Italia la legislazione sugli spiriti, per garantire tutti gli interessi che ad essa si connettono? — Il monopolio risolve la questione dell' alcool conciliandone tutti gli interessi ad essa collegati. — Impianto ed esercizio del monopolio. — Effetti finanziari ed economici del monopolio. —)

Pich, C. (avvocato), Cittadino e fisco: le leggi d'imposta spiegate al contribuente. Torino, L. Roux & C. edit., 1893. 16. 134 pp. l. 0,50.

Tangorra, V., Le leggi statistiche del consumo del tabacco in Italia. Roma, tip. G. Balbi, 1893. 8. 17 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Aschenheim, W., Der Abandon der Versicherten in der Seeversicherung. Berlin, J. J. Heine, 1893. gr. 8. 56 SS. M. 1,20.

Barczynski (kgl. Aichungsinspektor der Prov. Sachsen), Die Maſs- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich nebst Aichordnung und Aichgebührentaxe ergänzt und erläutert. Magdeburg, E. Baensch jun., 1893. 8. X—192 SS. M. 3.—.

Faifst, R. (Pforzheim), Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit. Zur Orientierung und Besprechung speziell für evangelische Arbeitervereine. Leipzig, Grunow, 1894. 8. 56 SS. M. 0,50. (A. u. d. T.: Evangelisch-soziale Zeitfragen, II. Reihe, Heft 9.)

Gebhard, H. (Direktor der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Invalititäts- und Altersversicherung), Die nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze versicherten Personen. Handbuch zur Feststellung des der Invaliditäts- und Altersversicherung unterstellten Personenkreises. Berlin, Heymanns Verlag, 1893. gr. 8. X—328 SS. M. 6.—.

Gebhard, H. Die Reform der Invaliditäts- und Altersversicherung. Mainz, J. Diemer, 1893. 8. 74 SS. M. 1.—.

Ichenhaeuser, J., Eine Börsenkrisis. Ein Beitrag zur Geschichte der Krisen. Zittau i. S., Pahl, 1893. 8. 20 SS. M. 0,75.

Israel, B., Die Versicherungsgesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1892. Wien 1893. 8. 5 Bogen. (Sonderabdruck aus „Ehrenzweigs Assekuranzjahrbuch".)

Israel, B., Die Resultate der deutschen Versicherungsgesellschaften im Jahre 1892. Wien 1893. 8. 6 Bogen. (Sonderabdruck aus „Ehrenzweigs Assekuranzjahrbuch".)

Jürgens, A. C. (Sekretär der Handelskammer, Hamburg), Hamburgisches Börsenhandbuch. Sammlung von den Hamburgischen Handel betreffenden Usanzen, Verordnungen, Statuten etc. 4. Auflage. Hamburg, O. Meiſsner, 1893. 12. VIII—288 SS. M. 3.—.

Karden, E., Die Miſsachtung des Geldes in Preuſsen. Berlin, H. Steinitz, 1894. 8. 66 SS. M. 1.—.

Kolk, F. (Leutnant a. D.), Schlachtenbilder von der Börse. Berlin, Verlag der Geschäftsstelle der Antisemitischen Vereinigung für Norddeutschland, 1894. gr. 8. 54 SS. mit 2 graphischen Darstellungen in Imper. quer-folio. M. 1.—.

Lindsay, S. Mc Cune (Wharton School fellow in political science, University of Pennsylvania, Philadelphia), Die Preisbewegung der Edelmetalle seit 1850 verglichen mit der der anderen Metalle unter besonderer Berücksichtigung der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse. Jena, G. Fischer, 1893. gr. 8. XIV—218 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a./S., herausgegeben von (Prof.) J. Conrad. Band VII, Heft 3.)

Solano, Arw., Die Organisation der Terminbörse und deren notwendige Aufhebung. Leipzig, H. Beyer, 1893. gr. 8. 40 SS. M. 0,60.

Spiegel, E., Die südamerikanische Republik (Transvaal) und ihre Goldproduktion.

Daten zur Orientierung für Besitzer südafrikanischer Goldminenaktien und Staatspapiere. Berlin, W. T. Bruer, 1893. gr. 8. 31 SS. mit Karte. M. 0,60.

Vonlanthen, B. (Hypothekarkontrolleur), Kreditreform und Zahlungsfristen. Referat, gehalten an der Delegiertenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins in Freiburg den 18. Juni 1893. Zürich, Verlag des Schweizerischen Gewerbevereins, 1893. kl. 4. 25 SS. M. 1 —. (A. u. d. T.: Gewerbliche Zeitfragen, Heft IX.)

Wagner, Ad., Die neueste Silberkrisis und unser Münzwesen. Berlin, H. Walther, 1894. gr. 8. 82 SS. M. 1,50. (Zwei mit einem Vorwort versehene Aufsätze aus den „Preufsischen Jahrbüchern".)

---

van Dyck-Foury (directeur de la Banque populaire de Bruxelles), Les secrets de la finance ou l'art de gérer soi-même ses affaires. Bruxelles, Vanderauwera, 1893. 16. 148 pag. fr. 1.—.

Lefort, J., Traité théorique et pratique du contrat d'assurance sur la vie. Vol. I. Paris, Thorin & fils, 1894. 8. fr. 12,50. (Sommaire: Notions générales, histoire des assurances sur la vie. — Leur fontionnement. — Le contrat, ses éléments constitutifs, sa nature juridique et sa formation. — Sous presse: Vol. II. Obligations des parties, effets du contrat. Vol. III. Extinction du contrat. —)

Fenn's Compendium of the English and foreign funds. 15th edition, re-written. With an addendum giving latest information, by R. L. Nash. London, E. Wilson & C°, 1893. 8. 720 pp. 25/.—.

Haslitt, W. Carew, The coinage of the European continent. London, Swan Sonnenschein, 1893. 8. With 250 illustrations. 21/.—. (Contents: Introduction (66 pp.). — The catalogues (places of coinage, nomenclature) etc. (222 pp.) — Descriptive outline, systematically arranged (240 pp.) —)

Lotz, W., Monetary situation in Germany. Philadelphia, American Academy of Political and Social Science, 1893. 8. $ 0,25. (Publications of the Society, N° 95.)

Nicholson, J. Sh. (Prof., Edinburgh), Money and monetary problems. New and enlarged edition. London, A. & C. Blach, 1893. crown-8. 7/.6.

Stutfield, G. H. and H. S. Cautley, The rules and usages of the stock exchange. 2nd edition. London, Wilson & C°, 1893. 8. 190 pp. 5/.—.

Woodford, A. Burnham, On the use of silver as money in the United States: an historical study. Philadelphia, American Academy of Political and Social Science, 1893. 8. 60 pp. $ 0,35. (Publications of the Society, N° 96.)

9. Soziale Frage.

George, Henry, Zur Erlösung aus sozialer Not. (The condition of labour.) Offener Brief an Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. Deutsch von Bernhard Eulenstein. Nebst dem Rundschreiben des Papstes über die Arbeiterfrage. Berlin, Verlag v. Elvin Staude, 1893.

Der bekannte Führer der amerikanischen Bodenverstaatlichungspartei, Henry George, antwortet in seiner Schrift The condition of labour auf das Rundschreiben des Papstes über die Arbeiterfrage. In letzterem Schriftstücke, das in vorliegender Schrift abgedruckt ist, hatte der Papst nicht nur seine Ansichten über die soziale Reform im allgemeinen ausgesprochen, sondern sich auch speziell gegen die Ideen der single tax men gewendet. Leo XIII. tritt hier für das Privateigentum an Grund und Boden ein: immer unterliege der Mensch Bedürfnissen, die nur in der Gestalt wechselten; seien die heutigen befriedigt, so stellten morgen andere ihre Anforderungen; die Natur müsse dem Menschen demgemäfs eine bleibende, unversiegliche Quelle zur Befriedigung dieser Bedürfnisse angewiesen haben und eine solche Quelle sei nur der Boden mit den Gaben, die er spende. Die Vorschläge des Papstes zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter laufen im wesentlichen darauf hinaus, dafs der Staat das Uebermafs der Arbeit verhindern, die Frauen- und Kinder-

arbeit einschränken, und Gesetzesvorschriften zur Sicherung der Gesundheit und Sittlichkeit in den Fabriken erlassen solle. Auch möge er im Falle allzu niedriger Löhne zur Regelung derselben die Ausstände billigen; ferner soll dem Arbeiter der Erwerb von Grund und Boden erleichtert werden, und die Bildung von Arbeiterkoalitionen dürfe nicht erschwert werden. Gegen den Inhalt dieses Rundschreibens wendet sich G., indem er eine kurze Zusammenfassung seiner bereits in den früheren Werken, namentlich in „Fortschritt und Armut“ niedergelegten Ideen giebt. Für ihn ist die soziale Frage schlechthin die „Landfrage“; ist letztere erledigt, dann ist erstere gelöst. Dabei betont G. wiederholt, dafs er das gleiche Anrecht aller am Grund und Boden des Vaterlandes nicht durch gemeinschaftlichen Besitz zur Geltung bringen wolle; dafs vielmehr nach seinem Vorschlag der Grund und Boden in Privatbesitz zu belassen sei, mit der vollen Freiheit des Besitzers, denselben zu verschenken, zu verkaufen und zu vererben; nur die Grundrente soll durch Wegsteuerung den Grundbesitzern abgenommen und zur Deckung aller Staatsausgaben verwandt werden.

Die von Eulenstein gut übersetzte Schrift sei allen denen empfohlen, die sich über die Ideen des originellen amerikanischen Autors zu informieren wünschen, ohne seine grofsen Werke zu studieren.

Halle a/S. K. Diehl.

Backhaus, W. E., Allen die Erde! Kritisch-geschichtliche Darlegungen zur sozialen Bewegung. Leipzig, Verlag v. W. Friedrich, 1893.

Wie der Titel des Buchs vermuten läfst, gehört der Verf. zu der Bodenreformpartei, und zwar ist Backhaus ein spezieller Anhänger Flürscheim's. B. giebt in seiner Schrift eine historische Darlegung der Bodenreformbewegung und der Theorie von Stamm, George, Flürscheim u. s. w. Das sozialdemokratische Programm wird einer eingehenden Kritik unterzogen. Der Verf. fordert alle sozialreformatorischen Parteien auf, sich um das freie Banner „Allen die Erde“ zu scharen. Die Differenzen, welche die einzelnen Sekten innerhalb der Bodenreformpartei aufweisen, seien höchst beklagenswert; am besten wäre es nach Backhaus' Ansicht, wenn alle sich Flürscheim's Programm anschlössen. Für die Kritik der F.'schen Theorie, die B. unbedingt acceptiert, darf ich auf meine ausführliche Besprechung der neuesten Litteratur über Verstaatlichung des Grund und Bodens verweisen (in diesen Jahrbüchern, III. F. III. Bd. S. 516 fg.).

Halle a/S. K. Diehl.

Braun, Adolf, Berliner Wohnungsverhältnisse. Denkschrift der Berliner Arbeitersanitätskommission. Berlin, Verlag des „Vorwärts“, 1893. 8. 80 SS. M. 0,35. (A. u. d. T.: Berliner Arbeiterbibliothek, III. Serie, Heft 6 u. 7.)

Coit, Stanton, Nachbarschaftsgilden. Ein Werkzeug sozialer Reform. Aus dem Englischen. Berlin, R. Oppenheim, 1893. 8. VI—133 SS. M. 2.—.

Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu Köln a./Rh. vom 22. bis 28. Oktober 1893. Berlin, Verlag des „Vorwärts“, 1893. 8. 285 SS. M. 0,40.

Roth, E. (Reg.- u. MedR.), Armenfürsorge und Armenkrankenpflege mit besonderer Berücksichtigung der heutigen Stellung des Armenarztes und Vorschläge zu ihrer Reform. Berlin, R. Schoetz, 1893. 8. V—90 SS. M. 2.—.

Sittel, V. (Kreisdirektor z. D.), Reform der Armenpflege in Elsafs-Lothringen. Freiburg i./B., Herder, 1893. 8. VIII—89 SS. M. 1,40.

Und Bebel sprach! Zeitroman. 2 Bände. Leipzig, E. Herrmann sen., 1893. 8. IV—320 u. IV—295 SS. M. 6.—.

L'Almanach de la question sociale pour 1894. Rédigé par les écrivains les plus autorisés du socialisme et l'élite de la littérature sous la direction de P. Argyriadès. Paris, Rédaction, 49, rue de Rivoli, 1893. 8. 224 pag. av. gravures. fr. 1,50. (Sommaire: Liberté bourgeoise, réponse à „la Tyrannie socialiste" [par Guyot], par P. Argyriadès. — Pierre Leroux, par H. Denis. — La lutte de classe, par E. Landrin. — Solidarité, par G. Renard. — Le parti socialiste, par E. Vaillant. — Conte socialiste, par L. Perrin. — La grande iniquité économique, par Benoît Malon. — Amour et mariage, par J. Pressigny. — Le socialisme en Chine. — Lettre de H. Rochefort sur Louise Michel. — Paysans et capitalistes, par Bebel. — Whitechapel, par Charlotte Vauvelle. — Le monde marche, par H. Brissac. — Pour la vie, par Paule Minck. — Hymne à la mort, par J. Guesde. — Demolissons, par A. Cipriani. — Barbarie et civilisation, par F. Engels. — La morgue, par G. Moroteau. — Les fonctionnaires, par A. Veber. — Les deux prostitutions, par Fourier. — Le collectivisme, par E. Zola. — Union et discipline, par Eugénie Potonié-Pierre. — Le militarisme, par D. Nieuwenhuis. — Congrès des municipalités socialistes de Saint-Denis, par H. Laurent. — Le cataplasme social de la Chambre, par G. Martin. — etc.)

Durkheim, E., De la division du travail social. Paris, Alcan, 1893. 8. 471 pag.

Hoyois, J., La bourse bruxelloise du travail pour femmes. Rapport présenté au nom du comité à l'assemblée générale du 25 févriér 1893. Renaix, Courtin, 1893. 8. 7 pag. fr. 0,50.

Plus de grèves. Le gain proportionné au salaire. Etude sociale, par X et XX. Ixelles, Legrand-Maerskalcke, 1893. 8. 20 pag.

Davidson, J. M., The gospel of the poor. London, W. Reeves, 1893. 12. 170 pp. 1/.

Mallock, W. H. (author of „Is life worth living?"), Labour and the popular welfare. London, A. & C. Black, 1893. 8. 340 pp. 6/.—.

Tucker, Benj. R., Instead of a book by a man too busy to write one. New York 1893. 8. (Der Verfasser dieser Schrift über den philosophischen Anarchismus ist Redakteur des New Yorker anarchistischen Journals „Liberty".)

Плеханова, Г., Русскія рабочій въ революціоннымъ движеніи. Женеба 1892. 8. (Der russische Arbeiter in der revolutionären Bewegung der Gegenwart. Genf 1892.)

Colajanni, N., Una questione ardente: la concorrenza del lavoro. Roma, la „Rivista popolare" edit., 1893. 8. 39 pp

Fratini, G., Il socialismo cattolico nel suo terreno pratico: note, appunti e proposte Trevi, G. Fratini edit., 1893. 16. 80 pp. l. 0,30.

Morris, W., La futura rivoluzione sociale ossia un capitolo del libro: Un paese che non esiste. Traduzione di Ruggero Panebianco. Milano, tip. degli „Operai", 1893. 16 35 pp. l 0,10.

Mottola, D. (avvocato), Considerazioni sulla questione sociale in rapporto alle otto ore di lavoro. 3ª edizione. Catanzaro, tip. del Calabro, 1894. 8. 153 pp. l. 4.—.

Smissaert, H., Het aandeel van den staat in de verzorging der armen. Utrecht, J. L. Beyers, 1893. gr. 8. VIII—208 blz. fl. 2.—. (Historische, statistische und kritische Betrachtungen über das holländische Armengesetz.)

de Vries, T., Bezwaren tegen het socialisme zooals het zich in Nederland openbaart Appingedam, A. Knaap, 1893. 8. 4en 32 blz. fl. 0,20.

Vicent, A., Socialismo y anarquismo. La enciclica de nuestro santisimo padre Leo XIII. De conditione opificum. Madrid, Hernandez, 1893 4. pes. 5,50.

10. Gesetzgebung.

v. Brauchitsch, M., Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze. Nach dem Tode des Verfassers umgearbeitet, fortgeführt und herausgegeben von (Oberpräsident) Studt und (Unterstaatssekretär) Braunbehrens. Bd. V. Berlin, Heymann, 1893. gr. 8. VIII—850 SS. geb. M. 8.—. (Inhalt: XIX. Gewerbepolizei. — XX. Handelskammern. — XXI. Hilfskassen, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung. —)

Ergänzungsband 1893 der Rechtsgrundsätze des kgl. preußischen Oberverwaltungsgerichts. Herausgegeben von K. Parey (VerwGerDir. a. D.). 2. Aufl. Berlin, J. J. Heine,

1893. 8. VIII—143 SS. M. 3,50. (Inhalt: Rechtsgrundsätze aus Bd. XXIII u. XXIV der Entscheidungen, sowie aus Bd. I der Entscheidungen in Steuersachen.)

Meyn, E. (OLandeskulturGerichtsR.), Stadterweiterungen in rechtlicher Beziehung. Berlin, Heymann, 1893. 8. VI—97 SS. mit 4 Zeichnungen. M. 2.—.

Loi du 15 juillet 1889 sur le recrutement de l'armée, modifiée par les lois des 6 novembre 1890, 2 février 1891, 11 et 19 juillet, 11 novembre et 26 décembre 1892. 5e édition annotée et mise à jour jusqu'en juin 1893. Paris, Charles Lavauzelle, 1893. 8. 60 pag. fr. 0,60.

Bigelow, M. M., Elements of the law of bills, notes and cheques. London, Sweet & Maxwell, 1893. crown-8. 10/.6.

Matthews, J. B., The law relating to covenants in restraint of trade. London, Sweet & Maxwell, 1893. 8. 9/.—.

Moscoso del Prado y Rozas, J., Nuevo tratado de legislación hipothecaria de España y ultramar. Zaragossa, C. Ariño, 1893. 4. pes. 13.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Achen. Haushaltsetat der Stadt Aachen für 1893/94. Aachen, Druck von A. Jacobi & C°, 1893. 4. 174 SS. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten zu dem (Aachener) Haushaltsetat des Jahres 1893/94. ebd. 4. 126 SS. und 38 SS. Anlagen.

Düsseldorf. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Düsseldorf für den Zeitraum vom 1. IV. 1892 bis 31. III. 1893. Düsseldorf, gedruckt bei L. Voſs & Cie, 1893. 4. 201 SS.

Erfurt. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Erfurt für das Etatsjahr 1892/93. Erfurt, Ohlenroth'sche Buchdruckerei, 1893. gr. 4. 106—LXII SS.

Gehaltssätze, die, der Reichsbeamten und preuſsischen Beamten im Einzelnen aufgeführt und verglichen und ein Wort zu Gunsten der Gehaltssätze nach Altersstufen. Von mehreren Postbeamten. 3. Aufl. Bielefeld, E. Siedhoff, 1893. 8. 16 SS. M. 0,40.

Osnabrück. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Osnabrück für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1892 bis 31. III. 1893. Osnabrück, Buchdruckerei von A. Liesecke, 1893. 4. 103 SS.

Preuſs, W. H., Die englische Staatsverfassung. Eine gedrängte Darstellung derselben für Staatsmänner, Kaufleute, Schiffsrheder etc. Oldenburg, Schulze, 1894. 8. VIII—112 SS. M. 1,60.

Ratzenhofer, G., Wesen und Zweck der Politik. Als Teil der Soziologie und Grundlage der Staatswissenschaften. Bd. II u. III. Leipzig, Brockhaus, 1893. gr. 8. VII—363 u. X—481 SS. mit 1 lithogr. Tafel. (Preis für das dreibändige Werk M. 20.—.) [Inhalt Band II: Die Staatspolitik nach auſsen. — Die Gesellschaftspolitik. — Band III: Der Zweck der Politik im allgemeinen. — Die zivilisatorische Politik im Staate. — Die zivilisatorische Staatspolitik nach auſsen. — Die zivilisatorische Gesellschaftspolitik. — Zur Kritik der Zivilisation. —]

Schweizer, P. (a. o. Prof., Zürich), Geschichte der schweizerischen Neutralität. Teil II. Frauenfeld, J. Huber, 1893. gr. 8. Bogen 18—33 des Gesamtwerkes. M. 4.—.

Witten. Haushaltsetat für die Zeit vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 nebst Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Rechnungsjahr 1892/93. Witten, Druck von C. L. Krüger, 1893. 4. IV—146 SS.

Borgeaud, Ch., Etablissement et revision des constitutions en Amérique et en Europe. Etude de législation comparée. Paris, Thorin & fils, 1894. 8. fr. 7,50.

Lagemans, E. G., Recueil des traités et conventions conclus par le royaume des Pays-Bas avec les puissances étrangerès, depuis 1813 jusqu'à nos jours. Tome XI. La Haye, Belinfante frères, 1893. gr. 8. XXX—270 pag. fl. 7. — (Bd. I—XI fl. 73,25.)

Mechelin, L., Lettre ouverte à M. le Rédacteur responsable du Journal de Saint-Pétersbourg. Helsingfors, impr. centr., 1893. 8.

Ollivier, Em. (de l'Académie française), Solutions politiques et sociales. Paris, A. Bellier & Cie, 1894. in-18 jésus. VII—310 pag. fr. 3,50. (Table des matières: La guerre sociale. — De la presse. — De la méthode politique. — De la politique pontificale. —)

Thorlet, L. (chef de bureau à la préfecture de la Seine), Traité des travaux com-

nuaux à l'usage des maires. Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1894. gr. in-8. XX—417 pag. fr. 7,50. (Table des matières: Dispositions légales et réglementaires applicables à la généralité des travaux exécutés par les communes. — Dispositions légales etc. applicables à certaines catégories de travaux communaux. —)

Goodnow, E. J., Comparative administrative law: an analysis of the administrative systems, national and local. 2 vols. London, Putnam's Sons, 1893. 8. 25/.—.

Hart, A. B., Practical essays on American government. London, Longmans, Green & Co, 1893. crown-8. 320 pp. 6/.—. (Contents: The speaker as premier. — The exercise of the suffrage. — The election of a President. — Do the people wish civil service reform. — The Chilean controversy: a study in American diplomacy. — The colonial town meeting. — The colonial shire. — The rise of American cities. — The biography of a river and harbor Bill. — The public land-policy of the U. States. — Why the South was defeated in the civil war. —)

Temple, R. (Sir), Life in Parliament: being the experience of a member in the House of Commons from 1886 to 1892, incl. London, Murray, 1893. crown-8. XVIII—391 pp. 7/.6.

Williams, E. V., A treatise on the law of executors and administrators. 9th ed. 2 vols. London, Stevens & Sons, 1893. Roy. 8. 76/.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Badische Justizstatistik für das Jahr 1890. Karlsruhe, Müller'sche Hofbuchhdl., 1893. 4. VII—139 SS. (Bearbeitet im großherz. Justizministerium.)

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Baden. Herausgegeben vom statistischen Büreau. Neue Folge, Heft 6. Karlsruhe, Müller'sche Hofbuchhandl., 1893. 4. XI—312 SS. (Inhalt: Die Volkszählung vom 1. XII. 1890, Teil I.)

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, Heft LIX. München, Hofbuchdruckerei von Wolf & Sohn, 1893. Roy.-8. Herausgegeben vom k statistischen Büreau. (Inhalt: I. Die Ergebnisse der Viehzählung im KR. Bayern vom 1. Dezember 1892 mit einleitenden Bemerkungen von (ORegR.) Carl Rasp (Vorstand des k. statist. Büreaus). LXVI—405 SS. mit 1 Karto- und 1 Diagramm. — II. Ergebnis der Erhebung über die Zertrümmerung bäuerlicher Anwesen in Bayern während der Jahre 1888—1890 31 SS.)

Bericht, statistischer, über den Betrieb der kgl. bayerischen Verkehrsanstalten im Verwaltungsjahre 1892 nebst Nachrichten über den Eisenbahnneubau. München, Hofbuchdruckerei E. Mühlthaler, 1893. Roy.-4. VI—257 SS. mit XXX Beilagen auf 280 SS. (Herausgegeben von der Generaldirektion der kgl. bayer. Staatseisenbahnen und der Direktion der kgl. bayerischen Posten und Telegraphen.)

Bericht über die 46. Hauptversammlung des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung, abgehalten in Bremen am 5., 6. und 7. Sept. 1893. Leipzig, Selbstverlag des Centralvorstandes des Evang. Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung, 1893. 8. 252 SS. (Auf S. 114 ff.: Die internationale Einnahme- und Gemeindeunterstützungsstatistik.)

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Berlin. Jahrgang XVIII: Statistik des Jahres 1891. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben von R. Böckh (Direktor des statistischen Amtes der Stadt Berlin). Berlin, Stankiewicz Buchdruckerei, 1893. 8. XVI—426 SS. M. 6.—.

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. Band XIII. München, Lindauer, 1893. 4. 304 und 298 SS. (A. u. d. T.: Bericht über die Ergebnisse der Volkszählung in München vom 1. 12. 1890 und der damit verbundenen Wohnungs- und Haushaltszählung. 3 Teile mit 9 Tafeln, 24 Plankärtchen und 1 Stadtplan.)

Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 23. Juni bis 25. Juni 1892 und vom 3. Februar bis 10. Februar 1893. Berlin, C. Heymann, 1893. 4. II—61 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Verhandlungen Nr. 1/2.)

Röder, J. (Bezirksarzt der Stadt Würzburg), Medizinische Statistik der Stadt Würzburg für das Jahr 1891 mit Einschluß des Jahres 1890. Würzburg, Stahel, 1893. gr. 8. 56 SS. mit Tabellen und 2 lithogr. Tafeln. M. 3.—.

Rußland.

Beiträge zur Statistik des Rigaschen Handels. Jahrgang 1891. II. Abteilung: Rigas Handelsverkehr auf den Eisenbahnen. Herausgegeben im Auftrage der handels-

statistischen Sektion des Rigaer Börsenkomitees von A. Tobien (Sekretär der Sektion). Riga, Ruetz Buchdruckerei, 1893. Roy.-4. VIII—113 SS.

Italien.

Relazione medico-statistica sulle condizioni sanitarie del R. esercito italiano nell' anno 1892 compilata dall' Ispettorato di sanità militare (Ufficio statistica) sotto la direzione del (Maggior generale medico ispettore) Santanera. Roma, E. Voghera, 1893. gr. in-8. IV—179 pp. (Pubblicazione del Ministero della guerra.)

Schweiz.

Bevölkerung, die, der Schweiz unterschieden nach dem Berufe. Vom eidgenössischen statistischen Büreau. o. O. u. J. (Bern, 2. X. 1893.) 4. 21 SS. (Abdruck aus dem III. Bande der „Ergebnisse der eidg. Volkszählung" vom 1. XII. 1888.)

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Büreau, Jahr 1891. Heft 2: Landwirtschaftliche Statistik, 1. Hälfte: Arealstatistik. Zürich 1893. kl. 8. IV—82 SS. mit 4 Karten.

Schweizerische Handelsstatistik. Uebersicht der Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waren, III. Quartal 1893. Bern, Buchdruckerei S. Colin, 1893. gr. folio. 50 SS. (Herausgegeben vom schweizerischen Zolldepartement.)

Amerika (Vereinigte Staaten).

Production and distribution of the principal agricultural products of the world. Compiled from the official statistics. Washington 1893. 8. (U. St. Department of agriculture. Division of statistics. Miscellaneous series, report N° 5.)

— (Argentinien).

Estadística del comercio y de la navegación de la República Argentina correspondiente al año 1892. Buenos Aires, Compania de billetes de banco, 1893. Roy. in-8. XVI—472 pp. (Publicación official.)

Asien (Britisch-Indien).

Statistical abstract relating to British India from 1882/83 to 1891/92, XXVIIth number. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. gr. in-8. IV—300 pp. (Parliam. paper, blue book. Contents: Area and population, Census of 1891. — Vital statistics. Emigration. — Finance. — Coinage and currency. — Agriculture and land tenures. — Railways. Post Office. Telegraphs. — Savings banks. — Education. — Trade. — Shipping. — Customs tariff. Prices current: food grains and salt. — etc.)

13. Verschiedenes.

Bernheim, E. (Prof. der Geschichte, Greifswald), Lehrbuch der historischen Methode. Mit Nachweis der wichtigsten Quellen und Hilfsmittel zum Studium der Geschichte. 2. (völlig durchgearbeitete) Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. 8. XII—624 SS. M. 12.—. (Inhalt: Begriff und Wesen der Geschichtswissenschaft. — Methodologie. — Quellenkunde (Heuristik). — Kritik. — Auffassung.)

Bismarck. Die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Historisch-kritische Gesamtausgabe besorgt von Horst Kohl. Band VIII: 1879—1881. Stuttgart, Cotta Nachfolger, 1893. gr. 8. XX—436 SS. M. 8.—.

Blum, Hans, Das Deutsche Reich zur Zeit Bismarcks. Politische Geschichte von 1871 bis 1890. Leipzig, Bibliographisches Institut, 1893. Roy.-8. XX—708 SS. mit Porträt Bismarcks. geb. M. 7,50.

v. Bodelschwingh, F., Lose Blätter aus einem Tagebuch. Berlin, Puttkammer & M., 1893. kl. 8. 89 SS. M. 1,60.

v. Hoensbroech, P. (Graf), Moderner Jesuitismus. Berlin, H. Walther, 1893. gr. 8. M. 1.—.

Jahresbericht, XXIII., des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer. Aarau, Sauerländer & C°, 1893. gr. 8. 54 SS. M. 1.—. (Darin: Die Ergebnisse der neuen Ausgrabungen auf der Akropolis von Athen, von J. Escher. —)

Jahresbericht, XXIV., des Landesmedizinalkollegiums über das Medizinalwesen im Königreich Sachsen auf das Jahr 1892. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1893. Roy.-8. 290 SS.

Kalender für die technischen Hochschulen und Bergakademien des Deutschen Reiches, Wintersemester 1893/94. 2 Teile. Leipzig, A. Felix, 1893. 12. geb. M. 1—. (Teil II, Personalien und statistische Nachrichten enthaltend, ist bearbeitet von (Prof.) W. Scheffler.)

Katerbau (Reg.- u. Med.R.), Das öffentliche Gesundheitswesen im Regbz. Stettin während der Jahre 1889, 1890, 1891. VII. Verwaltungsbericht. Stettin, Druck von Herrcke & Lebeling, 1893. 8. VI—213 SS. einschl. 47 Tabellen.

Raab, K. R., Hans von Raumer. Ein biographischer Versuch. Erlangen, Max Mencke, 1893 gr. 8. X—188 SS. mit dem Bildnis Raumers. M. 1,60.

Rosenboom (Ingenieur, Kiel), Die städtische Wasserversorgung. Unter besonderer Berücksichtigung der hygieinischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte bearbeitet. Berlin, R. Mückenberger, 1893. gr. 8. VIII—44 SS. M. 1,20.

Tanera, C., Die Revolutions- und Napoleonischen Kriege. 2 Bändchen. (I.: Von Valmy bis Austerlitz. II.: Von Iena bis Moskau.) München, C. H. Beck, 1893. kl 8. VIII—245 u. VI—244 SS. mit Uebersichtskarten und Schlachtplänen. M. 5.—. (A. u. d. T.: Deutschlands Kriege von Fehrbellin bis Königgrätz, Bd. IV u. V.)

Volker, H. S., Handbuch der deutschen Volksbildungsbestrebungen. Gewidmet den Volksbildungsvereinen und allen Volksfreunden. Zürich, C. Schmidt, 1893. gr. 8. IV—130 SS. M. 2.—.

L'Alsace Lorraine devant l'Europe par Patiens, (pseud.). Paris, P. Ollendorff 1893. in-18. couverture en coul., avec cartes, croquis, etc. fr. 3,50.

Clerc, M. (ancien membre de l'Ecole franç. d'Athènes), Les métèques athéniens. Etude sur la condition légale, la situation morale et le rôle sociale et économique des étrangers domiciliés à Athènes. Paris, Thorin & fils, 1894. 8. fr. 14.—.

Errera, L. (prof., Bruxelles), Les juifs russes. Extermination ou émancipation? Bruxelles, Muquardt, 1893. gr. in-8. 184 pag. avec carte. fr. 1,50. (Table des matières: Lettre préface de Th. Mommsen — Etablissement des juifs en Russie. — La population juive. Le territoire. Les privilégiés. — Condition des juifs dans le territoire. — Les mesures de persécution. — Accusations portées per les antisémites, en Russie, contre les juifs. — etc.)

Moreau de Jonnès, A. (membre de l'Institut), Aventures de guerre au temps de la République et du Consulat. Préface de Léon Say (de l'Académie française). Paris, Guillaumin & Cie, 1893. gr. in-8. XXIII—469 pag. fr. 7.—.

Piaget, E., Histoire de l'établissement des jésuites en France 1540—1640. Leide, E. J. Brill, 1893. 8. IX—628 pag. fr. 11.—.

Taine, H. (de l'Académie française), Les origines de la France contemporaine. Le régime moderne. Tome II. Paris, Hachette & Cie, 1894. gr. in-8. XVI—406 pag. fr. 7,50. (Table; Livre Vième: L'église. — Livre VIième: L'école.)

Clemow, F., The cholera epidemic of 1892 in the Russian Empire. With notes upon treatment and methods of desinfection in cholera, and a short account of the Conference on cholera held in St. Petersburg in December 1892. London, Longmans, Green & Co. 8. 136 pp. 5/.—.

Great public schools: Eton, Harrow, Winchester, Rugby, Westminster, Marlborough, Cheltenham, Haileybury, Clifton, Charterhouse. London, E. Arnold, 1893. 8. 6/.—.

Strahan, S. A. K., Suicide and insanity: A physiological and sociological study. London, Sonnenschein, 1893 crown-8.

Willoughby, E. F., Handbook of public health and demography. London, Macmillan. 1893. crown-8. XVI—509 pp., cloth. 4/.6. (Contents: Health of the man. — Health of the house. — Health of the city. — Health of the people. — Demography: Statistics, constitution, etc. of population. Death rates and preventible mortality. Comparative mortalities. Birth rates, Life tables Dr. Ogle's. — Sanitary law. — etc.)

Риттихъ, А., Русскiи военный бытъ въ дѣйствительности и мечтахъ. Ст.-Петербургъ 1893. 8. (Das russische Militärleben in der Wirklichkeit und in der Einbildung, von A. Rittikh.)

Caro, E., El suicido y la civilización. Madrid, impr. de la Compania de impr. y libr., 1893 8 pes. 3.—.

Trabajos escolares. Exposición de Chicago año de 1893. Buenos Aires 1893. 8.

Κυριακίδου, Ε. Κ., Ἱστορία τοῦ συγχρόνου Ἑλληνισμοῦ ἀπὸ τῆς ἱδρύσεως τοῦ

βασιλείου τῆς Ἑλλάδος μέχρι τῶν ἡμερῶν μας 1832—1892, etc. I. (Geschichte des modernen Griechenland, seit der Gründung des Königreichs (1832) bis zur Gegenwart, von E. K. Kyriakidos.) Athen 1893 8.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Ecole libre des sciences politiques (Paris). Tome VIII, 1re partie, Janvier à Juillet 1893: Une nouvelle Ecole libre des sciences sociales et politiques en Belgique, par L. Aucoc. — Les indigènes tunisiens, par Maur. Caudel. — De la condition des étrangers en Alsace-Lorraine, par M. Veran. — Hippolyte Taine, par E. Boutmy. — L'établissement et la revision des constitutions aux Etats-Unis d'Amérique, par C. Borgeaud. — De la déduction du passif dans les déclarations de succession, par F. de Colonjon. — Fonctionnaires et hommes d'Etat anglais, par Max Leclerc. — Les variations du revenu et du prix des terres en France au XVIIe et au XVIIIe siècle, par D. Zolla. — Les enquêtes parlementaires et la loi belge du 3 mai 1880, par E. Payen. — Une association contre la mendicité à domicile dans le grand-duché de Bade, par A. Spire. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVIIe année (1893) Novembre: A. France, colonies: Production des vins et des cidres en 1893 (France et Algérie) avec cartes. — Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés pendant l'année 1892. — Les caisses d'épargne scolaires. — Les revenus de l'Etat: France dix premiers mois, Algérie neuf premiers mois, exercice 1893. — Le commerce extérieur, mois d'Octobre. — La situation financière des communes en 1892 (France et Algérie). — B. Pays étrangers: Autriche-Hongrie: Le projet de budget autrichien pour 1894. — Espagne: Le régime des alcools. — Italie: Le payement des droits de douane en espèces métalliques (décret du 8 novembre 1893). — Grèce: Le message royal. — Russie: Les résultats définitifs de l'exercice 1892. — Etats-Unis: L'abrogation de la loi du 14 juillet 1890, loi du 1er novembre 1893. — Australie: La vigne et le vin. — etc.

Journal des Economistes, 52e année, Novembre 1893: Le nouvelle régime douanier des colonies, par Bouchié de Belle. — Les officiers ministériels, par L. Theureau (suite). — Le mouvement agricole, par G. Fouquet. — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — L'usure en Russie, par Inostranietz. — Un syndicat de la paix. — Les fasci socialistes de la Sicile. — Société d'économie politique, séance du 4 novembre 1893: Discussion: De l'intervention de l'Etat dans le contrat de travail. Nécrologie: Ed. Lecouteux et Auguste Sévène. — Chronique économique. —

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIVième année (1893) No 11, Novembre: Procès-verbal de la séance du 25 octobre 1893. — Les valeurs successorales et les donations, par Toussaint Loua. — Chronique des transports, par Beaurin-Gressier. — Chronique des finances publiques, par Fr. Desjardins. — Chronique des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — etc.

Réforme sociale, la. IIIe série, Nos 68 à 71, 16 Octobre à 1 Décembre 1893: Les programmes radicaux de réformes d'impôts, par René Stourm. — Les oeuvres de l'initiative privée à Genève, par P. Marin. — La répression légale de l'usure en Allemagne, par E. Dubois. — Un mot sur le crédit agricole à propos d'un livre récent: „le crédit agricole, par Touillon", par Benoît Lévy. — La réorganisation de l'enseignement des sciences politiques dans les universités de l'Etat en Belgique. — La constitution de la famille et du patrimoine sous le For, en Béarn, par L. Batcave. I. Persistance des idées anciennes sous le code; II. La constitution du patrimoine; III. Influence des lois récentes. — Le syndicat agricole de l'Anjou et ses sections paroissiales, par E. Nicolle. — Les associations professionnelles et les physiocrates, par A. des Cilleuls. — Les grèves d'après une statistique récente, par (prof.) Santangelo Spoto. — Un cours pratique d'économie politique à l'Université de Liège, par A. D. — Mélanges et notices: Un disciple américain de Proudhom (B. R. Tucker), par J. Angot des Rotours. L'industrie et les

moeurs sociales, par A. Fougerousse. — La suppression des bureaux de placement, par Maur. Vanlaer. — L'Union d'assistance par le travail du VI[e] arrondissement et les bureaux municipaux de placement, par H. Defert. — Currier d'Autriche, par Walter Kaempfe: Le congrès de Gras et les tendances de la petite industrie. Le parti social-chrétien et ses dangéreuses propagandes etc. — L'initiative populaire et le droit au travail en Suisse, par J. d'Anethan. — Histoire électorale de 1893, par H. Joly. — Une famille rurale sous l'ancien régime de Poitou (1550—1840), par A. Tandonnet. — Un nouvel historien de Richelieu, par J. Argot des Rotours. — La Société belge d'économie sociale. Rapport sommaire sur les travaux de sa 12[e] session (1892—1893), par V. Brants. — Le mouvement social à l'étranger, par J. Cazajeux. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XVI[e] année (1893) Novembre: Un banquier du Trésor royal au XVIII[e] siècle: Samuel Bernard, sa vie, so correspondence (1651—1739), par V. de Swarte (trésorier-payeur général de Seine-et-Marne). — Notes de jurisprudence (section de l'intérieur, des cultes, de l'instruction publique etc.) suite. — Chronique d'Autriche-Hongrie: La réforme éléctorale en Autriche. — Chronique de Belgique: Révision de la Constitution (loi du 7 sept. 1893). — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique (Paris). 7[e] année, N[0] 11, Novembre 1893: Essai sur la fabrique collective, par E. Schwiedland. — Les grands magasins tels qu'ils sont, par P. du Maroussem. — Comment et finir avec le sweating-system? par Béatrice Potter (Mrs. Sidney Webb). — Chronique législative, par E. Villey. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome CXIX, livraison 387, Décembre 1893: La construction des bâtiments par l'industrie, par R. Lavigne. — Agde, son origine, son histoire maritime (suite et fin), par Robin. — Jean Gaspard Vence, corsaire et amiral (suite et fin), par M. Loir. — Vocabulaire des poudres et explosifs (suite). — Pêches maritimes: La pêche du maquereau dans le mer d'Irlande. La pêche du thon en Sardaigne. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant le mois de septembre 1893. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. December 1893: Formation of a Russian naphtha union. — The flax trade of Russia. — Railway rates in Sweden for iron and iron goods. — Netherlands trade marks legislation. — The present condition of the French wine industry. — International workmen's exhibition in Milan. — The import trade of Beyrouth. — The import trade of China and the likin duties. — Imports of cotton into the United States. — Tariff changes and customs regulations. — Customs tariff of Western Australia. — Proceedings of Chambers of commerce. — Statistics of trade, emigration, fisheries, etc. —

Contemporary Review, the. December 1893: The government and labour, by H. W. Massingham. — Parish councils and parish charities, by J. Darfield. — The economy of high wages, by J. A. Hobson. — Education and instruction, by (Lord) Coleridge. — The Strasburg commemoration. — Compulsory purchase of land in Ireland, by A. Traill. — Territorialism in the South-Eastern counties, by R. Heath. — A rejoinder to Prof. Weismann, by H. Spencer. — etc.

Fortnightly Review, the. December 1893: The Ireland of to-day, part II: The rhetoricians, by X. — The unemployed, by (the Rev. Canon) Barnett. — The ice age and its work, part 2, by A. R. Wallace. — A South-Sea island and its people, by Fr. J Moss. — Self-government, by W. S. Lilly. — A hunt for happiness, by (the late) Fr. Adams. — Clothing as a protection against cold, by R. Roose. — History and sea-power, by „Nauticus". — etc.

Humanitarian, the. Vol. III, No. 6, December 1893: A key to the social problem, by (Cardinal) Vaughan. — Alcohol: its use and misuse, by (Sir) Dyce Duckworth. — Anthropometry as applied to social and economic questions, by Ch. Roberts. — The duty of the employed, by (Sir) W. Houldsworth. — The taxation of pleasure, by M. Qu. Holyoake. — The pulpit and the press, by A. Wilcox. — A commentary of marriage, by L. Johnson. — etc.

National Review, the. December 1893: Is our sea power to be maintained? by (Lord) G. Hamilton. — Matthew Arnold, by L. Stephen. — The voluntary schools crisis, by (the Rev. Canon) Hayman. — The kirk and presbyterian union, by (the Rev.) R. H. Story. — The unsolved Irish problem, by the O'Conor Don. — Silver, by Moreton Frewen. — etc.

Nineteenth Century, the. No. 202, December 1893: Socialism in France, by Yves Guyot (late Minister of public works of France). — What London people die of, by Hugh Percy Dunn. — Recollections of Prof Jowett, by A. Ch. Swinburne. — Upper Houses in modern States. I. The Italian Senate, by (the Marchese) F. Nobili-Vitelleschi. — Queen Elizabeth and Ivan the terrible, by W. Barnes Steveni. — The Queen and her first prime Minister, by R. B. Brett. — On the origin of the Mashonaland ruins, by J. Th. Bent. — The London School Board: a reply to Mr. Lyulph Stanley, by J. R. Diggle (Chairman of the Board). — A wedding-gift to England in 1662, by W. Frewen Lord. — Toulon and the French navy, by W. Laird Clowes. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, hrsg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XIII (1893), Heft 12, Dezember: Zu einem neuen Buche: („Die Entstehung der Volkswirtschaft", von Prof. Bücher), von (Prof.) Jul. Platter (Zürich). — Die Arbeitsverhältnisse in Rufsland. — Zur Reform der Armenvertretung, von Jul. Brügel (Brünn). — Aus meinem Bauernspiegel, von W. Nagl (Wien). — Zur Kontroverse F. v. Feldegg und Dr. Himmelbaur, von J. (Ritter) v. Neupauer (Wien). — etc.

Monatsschrift, statistische, herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrg. XIX (1893), Heft 10/12, Oktober, November und Dezember: Die österreichischen Assekuranzgesellschaften im Jahre 1891, von R. Krickl (Schlufs): Die Schadenversicherung. — Die Fischerei an der adriatischen Küste Oesterreichs im Jahre 1891/92, von C. Krafft. — Die Berufsverhältnisse der Bevölkerung Wiens, von H. Rauchberg. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralkommission. — etc.

Oesterreich-Ungarische Revue. Jahrg. VIII (1893). Herausgegeben und redigiert von A. Mayer-Wyde. Band XV, Heft 2: Die Reformarbeiten im ungarischen Ackerbauministerium, von K. Mandello. — Der Reichshofrat in Wien, von E. Guglia. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Dicembre 1893: La crisi e il programma liberale (per la direzione del Giornale). — Teoria della popolazione, per E. La Loggia (continuazione e fine). — Francesco Ferrara all' Università di Torino, 1849—1859, per S. Cognetti de Martiis. — Il fallimento quale sintomo della potenza commerciale d'un paese, per A. Contento. — Rivista del credito popolare, per G. C. B. — Cronaco, per V. Pareto. — La situazione del mercato monetario, per X. —

Rivista della beneficenza pubblica e di igiene sociale. — Anno XXI, 31 Ottobre —30 Novembre 1893, N° 10/11: Quali debbano essere gli avanzi dei consuntivi dei ricoveri di mendicità e degli istituti equivalenti, devoluti a beneficio degli inabili al lavoro, per C. Rosati. — La riforma dei monti di pietà, per (avvocato) B. Peano. — L'Impero coloniale inglese: Emigrazione e colonizzazione, per G. F. Righetti. — L'Esposizione internazionale operaia di Milano nel 1894. — Lo sviluppo della cooperazione di consumo in Europa. — Una società cooperativa per l'esercizio del Collegio convitto „Dante Alighieri" in Firenze. — Lo sviluppo dell' igiene in Germania, per C. Flügge. — Note di ingegneria sanitaria, per Chiapponi. — Cronaca della beneficenza, della previdenza, della cooperazione e di fatti sociali interessanti i lavoratori. — etc.

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLII. jaargang (1893) December: Das holländische Arbeiterschutzgesetz, von F. W. Westerouen van Meeteren. — Die Annahme des Gesetzes vom 2. X. 1893 betreffend die Besteuerung der Einkommen aus Gewerbe und Beruf, von G. M. Boissevain. — Wirtschaftliche Chronik. — Handelschronik. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Redigiert von O. Wullschleger. Jahrg. I (1893) No. 10 u. 11: 15. November und 1. Dezember: Agrarpolitisches aus Oesterreich, von J. Platter. — Die Notwendigkeit einer Erweiterung der Bevölkerungsstatistik in der Schweiz, von G. H. Schmidt. — Ein moderner Städteerweiterungsplan, von A. Mülberger. — Zur Frage des Rechts auf Arbeit, von G. Beck. — Die geplante Kranken- und Unfallversicherung und die Arbeiterschaft. — Zur Trink-

gelderfrage. — Zur Beurteilung der Gewerkschaftsbewegung. — Zur Initiative für die unentgeltliche Krankenpflege. — Der internationale Kohlengräberstreik, von O. Wullschleger. — Gemeindliche Sozialpolitik. — etc.

L'Union postale. XVIIIe volume, No 11, 1er Novembre et No 12, 1er Décembre 1893: Recensement sur le service des postes de la République de Libéria. — Franchise de port et contrebande postale au Pérou. — Trois horaires des postes suisses du XVIIe siècle (fin.) — Extrait du 39me rapport de gestion du Maître général des postes de Grande-Bretagne et d'Irlande, pour l' exercice d'avril 1892 à fin mars 1893. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Post und Telegraphie, Jahrgang 1893, No. 22 und 23, November und Dezember: Das neue Postgebäude in Memel. — Théophraste Renaudot, ein Vergessener — Rückblick auf die Fortschritte der angewandten Elektrizität im letzten Jahre. — Der Goldfund auf dem Postgrundstück in Köln. — Der Schiffahrtskanal von Dortmund nach den Emshäfen. — Handels- und Verkehrsverhältnisse der Kanarischen Inseln. — etc.

Allgemeines statistisches Archiv. Herausgegeben von Georg v. Mayr. Jahrg. III (1893). 1. Halbband: Die Reform der deutschen landwirtschaftlichen Statistik, von Traugott Müller. — Russische Sterbetafeln, von L. v. Bortkewitsch. — Die österreichische Arbeiterunfallstatistik und die Sozialstatistik, von Schiff. — Statistische Technik: Deutsche Arbeiterstatistik, von v. Mayr. Meine Kritik der preufsischen Volkszählungsformulare, von demselben. — Statistische Ergebnisse: Innere Wanderungen in Oesterreich, von Rauchberg. Die deutschen Arbeiterkolonien 1882/1892, von Berthold. Rufslands Bedeutung für den Weltgetreidemarkt (Schlufs). — Verschiedenes: Die Reform der deutschen Landwirtschaftsstatistik (nach den Bestimmungen des Bundesrats). Die Statistik auf den internationalen Kongressen des Jahres 1891. Geschäftsberichte der statistischen Aemter, von G. v. Mayr. Hugo Franz (Ritter) v. Brachelli Nekrolog, von V. Mataja. — Internationale statistische Uebersichten: 1. Kriminalität, von E. Mischler. 2. Bevölkerungsstand, vom Herausgeber. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXVI (1893) Heft 19 und 20: Ueber die Zerreibung des Mittelstandes (Schlufs). — Ueber die Ursachen der französischen Revolution (III. Fortsetz.). — Die Verteilung der Sozialdemokratie nach den Wahlkreisen. — Die Zustände in Sizilien. — Allgemeine Menschenliebe und allgemeiner Klassenkampf. — Ein unheilvoller Streik (der Kohlengräber in Mittelengland). — Unser Centrum. — Zur Lohnfrage. — Die Sozialdemokratie in den überwiegend katholischen Reichstagswahlkreisen. —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg. von R. Fleischer. Jahrg. XVIII, 1893, Dezember: Der französisch-siamesische Friedensschlufs, von M. v. Brandt. — Lothar Bucher, von H. v. Poschinger, Artikel VII. — England, Frankreich und Rufsland in Asien, von H. Geffcken. — Die Unfreiheit des menschlichen Willens, von E. (Frh.) v. Stockmar. — Erlebnisse eines amerikanischen Staatsmannes bei Bereisung deutscher Höfe zu Ende des vorigen Jahrhunderts, von H. v. Wilke. — Die russische Flotte. — etc.

Finanzarchiv. Herausgegeben von Georg Schanz. Jahrg. X (1893) Band II: Finanzlage, Etatsfragen und Stand der Steuerreform in Württemberg, von K. F. v. Schall (württemb. StaatsR.) — Die Verpachtung der preufsischen Staatsdomänen nebst Vorschlägen zur Reform der allgemeinen Bedingungen, von P. Berger (Schlufs.) — Die Finanzen Spaniens, von Max v. Heckel (Privatdoz., Univers. Würzburg.) — Die ersten Resultate der Herabsetzung der Eilgütertarife in Frankreich, von A. Raffalovich (wirkl. StaatsR.) — Das Budget Frankreichs für das Jahr 1893 und die Rechnung von 1891, von Maur. Harbulot. — Das Finanzwesen Italiens im Jahre 1892, von Ludw. Sachs (Wien.) — Der Steuerertrag von Branntwein, Wein, Bier, Zucker, Salz und Tabak in den wichtigsten Kulturstaaten auf Grund der letzten Rechnung (1891), von G. Schanz. — Die Erbschaftssteuer in Preufsen, Elsafs-Lothringen und den wichtigsten aufserdeutschen europäischen Ländern. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXXIV, Heft 3, Dezember 1893: Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwickelung, von (OKonsistorR. a. D.) K. Köhler (Darmstadt). — Entwurf einer Bauplatzsteuer, von Rud. Eberstadt. — Zwei Jahrzehnte deutscher Seeschiffahrt (1873—1893), von (Prof.) O. Krümmel (Kiel). — Der politische Wert der Geschichte, von Hartpole Lecky, übers. v. W. Imelmann. — Das Deutsche Reich und die Polen, von L. E. (III. Artikel). — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXI, 1893, Nr. 12: Versicherung indirekter Schäden in Brauereien und Malzfabriken. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. — etc.

Vieteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Jahrg. 1893, Heft 4: Statistik der Reichstagswahlen von 1893. — Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 1887—1892. Vorläufige Mitteilung. — Schulbildung der im Ersatzjahre 1892/93 eingestellten Rekruten. — Ueberseeische Auswanderung im dritten Vierteljahr 1893. — Verunglückungen deutscher Seeschiffe in den Jahren 1891 und 1892. — Schiffsunfälle an der deutschen Küste während des Jahres 1892. — Salzproduktion und Salzbesteuerung im deutschen Zollgebiet während des Etatsjahres 1892/93. — Tabakbau und Tabakernte im Erntejahr 1892/93. Tabakbau im Erntejahr 1893/94. Vorläufige Nachweisungen. Bierbrauerei und Bierbesteuerung während des Etatsjahres 1892/93. — Stärkezuckergewinnung und -Handel während des Betriebsjahres 1. August 1892 bis 31. Juli 1893. — Zuckergewinnung und -Besteuerung während des Betriebsjahres 1892/93. — Saatenstands- und vorläufige Erntenachrichten für das Jahr 1893. —

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte. Jahrg. XXX, 1893, Band IV, 2. Hälfte: Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, von Chr. Meyer. — Der Individualismus, von M. Block. — Ein neuer Versuch zur Lösung der Don Carlos-Frage, von G. Winter. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Wien, von E. Blau. — Philosophie und Volkswirtschaft, von G. Lewinstein. — etc.

Zeitschrift des kgl. preufsischen statistischen Büreaus, hrsg. von dessen Direktor E. Blenck. Jahrg. XXXIII (1893), IV. Vierteljahrsheft: Die Geburten, Eheschliefsungen und Sterbefälle im preufsischen Staate während des Jahres 1892. — Der Altersaufbau der preufsischen Bevölkerung in der Zeit vom 1. Januar 1881 bis zum 31. Dezember 1890. — Die preufsischen Sterbekassen mit Umlageverfahren gegen das Ende des Jahres 1892. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

II.

Der deutsche Getreidehandel.

Von

Kurt Wiedenfeld.

Während die Produktion des Getreides von unberechenbaren und jedem Einfluß entzogenen Naturfaktoren abhängt und daher in ihren einzelnen Perioden beträchtliche Schwankungen aufweist, ist der Bedarf nach Brotkorn in gleichmäßig steigendem Umfange ein notwendiger und zeigt daher nur geringe Abweichungen von der gerade aufsteigenden Linie.

In diesem Verhältnis liegt die Schwierigkeit für den Getreidegroßhandel, seine Rolle als Vermittler zwischen Produktion und Konsumtion erfolgreich wahrzunehmen; aus dieser Sachlage entspringt die hervorragende Wichtigkeit, welche dem Handel gerade auf diesem Gebiete beizumessen ist. Seine Aufgabe ist es, Angebot und Nachfrage entsprechend Vorrat und Bedarf zu regeln und durch Anziehen oder Nachlassen des Preises mit einander in Einklang zu bringen, indem er in Notjahren durch hohen Preisstand den Bedarf auf das geringst mögliche Maß beschränkt und in guten Ertragsjahren ihn zur höchsten Grenze aufsteigen läßt, indem er das Angebot durch Aufspeichern ausgleicht.

Solange ein Land stets über seinen Bedarf hinaus Getreide produziert, ist dem Handel seine Aufgabe leicht gemacht; hat er doch dann nur den jeweiligen Ueberschuß abzustoßen. Muß aber zur Befriedigung des inländischen Bedarfs ausländisches Korn herangezogen werden, so wächst mit der zunehmenden Importnotwendigkeit die Wichtigkeit des Getreidegroßhandels; denn von seiner Thätigkeit hängt dann in großem Umfange die Volksernährung ab. Notgedrungen wird der Handel dann ein internationaler; er nimmt die Zufuhrmengen, wo er sie am leichtesten findet.

In dieser Lage befinden wir uns jetzt in Deutschland. Seit etwa der Mitte unseres Jahrhunderts vermag bekanntlich die Landwirtschaft den durch starken Volkszuwachs bedeutend gesteigerten Bedarf nicht mehr zu decken. Nach v. Graß-Klanin muß etwa $^1/_8$ des

konsumierten Brotkorns selbst dann noch eingeführt werden, wenn der ganze Ueberschuß des Ostens in den zufuhrbedürftigen Westen geleitet wird[1]). Schon diese Durchschnittsquote, in absoluter Zahl 1,3 Milliarden kg herbeizuschaffen, verlangt angestrengte Thätigkeit der Handelskreise; die Anforderungen sind aber noch größer, da ja auch jene Ausgleichung zwischen Ost und West bewerkstelligt werden muß — eine Aufgabe, die um so schwerer zu erfüllen ist, als der Westen andere Qualitäten zu beziehen gewöhnt war, als der Osten sie liefert.

Mit Recht ist daher die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf die Organisation gerichtet, mittels deren unser Getreidegroßhandel seine so wichtige Bestimmung erfüllt. Der Einblick ist jetzt wesentlich erleichtert, da die umfangreichen Materialien der nun abgeschlossenen Börsenuntersuchung, vor allem die ausgedehnten Sachverständigenvernehmungen manchen dunklen Punkt aufklären. Auf dieser Grundlage soll hier eine Schilderung dieser Organisation gegeben werden. Bei der Beurteilhng ihrer Vorzüge und ihrer Schwächen hat man daran festzuhalten, daß dem Handel lediglich die Versorgung mit Getreide obliegt, daß soziale Probleme zu lösen, zunächst nicht seine Sache ist. Die Antwort auf die Frage, ob und wie eine Reform einzuleiten ist, wird dagegen wesentlich durch soziale Rücksichten beeinflußt; es darf nicht vergessen werden, daß etwa 40 Proz. unserer Bevölkerung Landwirtschaft treiben und also auch als Produzenten an dem Getreideumsatz interessiert sind.

Es erschien zweckmäßig, zunächst die heutige Organisation des Getreidehandels zu betrachten, indem erst der Ausbau der Börsen und freien Händlerversammlungen, dann die Zweige des Handels und die dabei beteiligten Personen, darauf die Geschäftsformen und schließlich einige wichtige Börseneinrichtungen besprochen werden. Es folgt eine ausführliche Darstellung des Termingeschäfts, das bekanntlich, wie es zur Zeit gehandhabt wird, fast ganz aus dem Rahmen des wirklichen Getreidehandels heraustritt; mit ihm hängt auf das innigste der Kommissionshandel zusammen, dessen Schilderung daher hier seine Stelle findet. Endlich werden die bisher gemachten Reformvorschläge, vor allem die der Börsenuntersuchungskommission einer Kritik unterzogen werden.

A. Die Organisation des Getreidehandels.

I. Die Börsen und freien Händlerversammlungen.

1. Den Mittelpunkt des Getreidehandels bilden natürlich die großen und kleinen Börsen, welche in nicht geringer Zahl den Kornumsatz in ihren Betrieb aufgenommen haben. Allen steht an Bedeutung weit voran Berlin; es ist Centralpunkt für Deutschland und

1) v. Grafs-Klanin, die wirtschaftliche Bedeutung der Kornzölle und die Möglichkeit ihrer Herabsetzung (Berlin 1891) berechnet den jährlichen Bedarf Deutschlands auf 10 Milliarden kg, während nur 8,7 Milliardeu produziert werden.

hat sich auch im Welthandel einen bedeutenden, für den Roggenverkehr sogar ausschlaggebenden Einfluß zu erringen gewußt [1]). Sein Umsatz ist beträchtlich; in 1892 z. B. hat die hauptstädtische Börse 81 054 t Weizen und 178 041 t Roggen gehandelt, wozu noch 108 510 t Hafer und 64 095 t Gerste, sowie bedeutende Mengen Mais und Mehl treten; die enormen Abschlüsse, welche durch Differenzzahlungen erledigt wurden, sind in diesen Zahlen nicht einbegriffen; und das war ein Jahr, in dem die Staffeltarife manche Sendung, welche sonst Berlin berührt hätte, dies umgehen ließen. Die Centralisation auf Berlin ist in ständigem Wachstum begriffen; zahlreiche Klagen der übrigen Börsenplätze, wie sie namentlich in den Eingaben bezüglich der Staffeltarife enthalten sind, beweisen es; davon zeugt auch die Thatsache, daß aus Breslau der letzte vereidete Makler 1892 nach Berlin gezogen ist.

Der Reichshauptstadt am nächsten, im effektiven Umsatz noch höher steht der große süddeutsche Getreidehandelsplatz Mannheim. Begünstigt durch unsere beste Wasserstraße, versorgt diese Börse ganz Süddeutschland und die Schweiz mit dem aus dem deutschen Osten und dem Ausland zugeführten Korn. Vor allem wird hier in Weizen gehandelt (in 1892 636 880,5 t); in den anderen Sorten ist der Verkehr nur geringfügig, und auch die Termingeschäfte sind nicht umfangreich.

Auch der andere, am Rhein gelegene große Getreideplatz, Köln, setzt vor allem Weizen um. Seine Bezugsgebiete sind dieselben, wie die Mannheims; der Absatz findet nach dem nördlichen Westen Deutschlands statt.

Geringerer Bedeutung sind die übrigen Börsen. Königsberg und Danzig dienen dem Export des ost- und westpreußischen Getreides. Stettin ist Einfuhrhafen für Berlin geworden und versorgt dies zusammen mit Hamburg mit den erforderlichen Qnantitäten ausländischen Korns. Breslau ist stark zurückgegangen; es hat seinen Umsatz an Berlin verloren.

Es bestehen dann noch in Deutschland eine Anzahl von Getreidehandelsplätzen, die nur lokale Bedeutung haben; es sind dies Posen, Magdeburg, Halle, Leipzig, Dresden, Lübeck, Bremen, Frankfurt a. M. Stuttgart, München, Straßburg. Sie haben sich teils zu Börsen konzentriert, teils bestehen nur lose Zusammenkünfte der dortigen Großhändler; die Versammlungen werden auch an den meisten dieser Plätze nicht täglich abgehalten.

2. Eine reichsgesetzliche Regelung der Börsenorganisation ist bisher nicht erfolgt. Die bestehenden Einrichtuugen sind im wesentlichen ein Produkt allmählicher Entwickelung und meist der Initiative der Börsenkaufleute entsprungen. Sie sind daher sehr verschiedenartig, dem lokalen Bedürfnisse entsprechend.

Nur in Preußen besteht ein umfangreiches Aufsichtsrecht des Staates. § 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch macht

1) Unter Wyschnegradski waren die Berliner Roggenpreise alltäglich an den russischen Bahnhöfen angeschlagen.

die Errichtung von Börsen und die Aufstellung von Börsenordnungen von der Genehmigung des Handelsministers abhängig; § 191 A. L. R. I, 6 giebt dem Staate die Befugnis, „wenn durch Mißbräuche oder Mängel der inneren Verfassung einer Korporation die Erreichung des Zweckes gehindert oder Nachteil für das gemeine Wohl hervorgebracht wird, zur Abschaffung der Mißbräuche und Wiederherstellung der guten Ordnung zweckmäßige Mittel vorzukehren" — offenbar eine sehr dehnbare Bestimmung, da die Voraussetzungen des Eingreifens je nach dem Ermessen der Regierung vorliegen oder nicht. Vielfach ist von diesem Rechte Gebrauch gemacht worden; es braucht nur an den Streit zwischen dem Handelsminister (damals Fürst Bismarck) und den Berliner Aeltesten über die Produktensachverständigen und über das Mindestgewicht des Termingetreides erinnert zu werden, wobei stets die Börse zur Nachgiebigkeit gezwungen wurde. Das Resultat ist eine ziemlich weit gehende Einheit in der Organisation der preußischen Börsen, die aber doch der Befriedigung lokaler Bedürfnisse genügenden Raum läßt.

Auch in Württemberg hat der Staat sich Einfluß auf die Börsen vorbehalten; die Feststellung von Börsenpreisen ist dort nur Vereinen gestattet, deren Börsenordnungen vom Landesherrn genehmigt und die dadurch zu öffentlichen Vereinen geworden sind. Ist die Börsenordnung einmal bestätigt, so steht dem Staate keine weitere Aufsicht zu.

In den übrigen Bundesstaaten hat die Regierung nicht einmal bei der Gründung einer Börse entscheidend mitzusprechen.

3. Bezüglich der inneren Organisation können wir 3 Gruppen unterscheiden. Dresden und Stuttgart sind korporativ zusammengefaßt; Generalversammlung und der von ihr gewählte Vorstand, in Stuttgart auch ein ständiger Börsenausschuß sind die Organe der Vereinigung, die für sich eine juristische Person bildet. Ganz frei und ohne festgesetzte Ordnung kommen die Getreidegroßhändler in Frankfurt, München und Bremen zur Abwickelung ihrer Geschäfte zusammen; Frankfurt und München haben auch keine Börsen gebildet, sondern stellen lediglich zwanglose Großhändlerversammlungen dar. In der Mitte stehen die übrigen deutschen Börsen, vor allem die preußischen und Mannheim; hier sind die Börsenmitglieder als solche ohne Vertretung und haben als Gesamtheit keinerlei Rechte und Pflichten; nur die Zugehörigkeit ist von gewissen Voraussetzungen abhängig; die Börse untersteht hier den Handelskammern oder den im wesentlichen gleichartigen Aeltesten- und Vorsteherkollegien der Kaufmannschaft.

Die Funktionen der Börsenvorstände und die der Handelskammern oder Aeltesten sind die gleichen; sie haben für die Ordnung im Börsenverkehr zu sorgen, die Geschäftsbedingungen zu formulieren, den Geschäftsgang zu beaufsichtigen und durch geeignete Einrichtungen zu erleichtern; sie ernennen die Sachverständigen und die Schiedsrichter und stellen die vereideten Handelsmakler an, sie vertreten die Börse nach außen. Ihre wichtigste Befugnis ist die Entscheidung über Zulassung und Ausschließung der Börsenmitglieder innerhalb der durch die Börsenordnungen gezogenen Grenzen, sowie die Bestimmung der an ihrer Börse zu handelnden Fruchtsorten.

Am engsten ist der Kreis der Mitglieder natürlich bei den korporativ organisierten Börsen; nur Personen aus dem Handel und der Landwirtschaft können den Vereinen beitreten. Auch die freien Großhändlerversammlungen zu Frankfurt und München werden nur von Interessenten besucht. Ganz anders in Hamburg und Bremen; hier ist das gesamte anständige männliche Publikum zugelassen, und außer den Getreidehändlern verkehren in der That dort zahlreich die mit dem Getreidetransport beschäftigten Personen, Rechtsanwälte und Notare, sowie ganz uninteressierte Privatpersonen. Für die übrigen Börsen können als Beispiel die Berliner Aufnahmebestimmungen gelten, da sie im großen und ganzen mit denen der anderen Plätze übereinstimmen.

Nach § 4 der revidierten Berliner Börsenordnung vom 15. Juli 1884 darf die Börseneintrittskarte nicht erteilt werden an Minderjährige und Frauen; an Personen, die sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, die entmündigt sind, oder über deren Vermögen der Konkurs schwebt; an Personen endlich, die wegen betrüglichen Bankerutts rechtskräftig verurteilt worden sind. Sofern nicht einer dieser Fälle vorliegt, muß der Zutritt gewährt werden den Mitgliedern der Kaufmannschaftskorporation; Personen, welche als Inhaber, Teilnehmer oder Prokuristen einer Handlungsfirma oder als Vorsteher einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft in das Handels- oder Genossenschaftsregister Berlins oder seiner Vororte eingetragen sind; Personen, welche als Handlungsgehilfen bei einer der vorbezeichneten Personen oder Firmen angestellt sind und deren Zulassung vom Prinzipal beantragt wird; Personen, welche vermöge ihrer Amts- oder Dienstpflicht die Börse zu besuchen haben. Im übrigen entscheidet das Aeltestenkollegium nach freiem Ermessen; doch steht dem Abgewiesenen die Klage bei dem Bezirksausschusse offen (§ 137 des Ges. über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 1. 8. 83). Nur sofern der Beschluß einen Fremden oder einen Berichterstatter der Presse oder schließlich Personen betrifft, welche ein Hilfsgewerbe betreiben, ist er unanfechtbar. Antragsteller, welche nicht Mitglied der Korporation der Kaufmannschaft sind, müssen eine schriftliche Empfehlung seitens dreier Korporationsmitglieder beibringen.

Bei der in ihr Ermessen gestellten Zulassung richten sich die Berliner Aeltesten danach, ob jemand an dem Börsenhandel ein Interesse seiner Lebensstellung nach hat oder nicht; eine Kommission hat diese Frage in jedem Einzelfall zu prüfen. Auch wird neuerdings nachgeforscht, ob die als Handlungsgehilfen angemeldeten Personen dies wirklich sind; es ist früher unter anderm vorgekommen, daß jemand sich von befreundeter Seite als Kommis zum Börsenbesuch anmelden ließ, obwohl er garnicht in dieser Stellung stand, vielmehr von Beruf Gelegenheitsdichter war [1]).

Ist jemand einmal zugelassen, so kann er nur aus den in den Börsenordnungen festgesetzten Gründen wieder ausgeschlossen werden.

---

1) Vergl. Sachverständigenprotokolle der Enquete, S. 2404 und 2606.

Hierin kommen auch die freien Börsen der Hansastädte den übrigen ziemlich nahe; auch hierfür mag Berlin als Beispiel dienen. Von selbst erlischt das Zutrittsrecht, sofern jemand in ein Verhältnis gerät, welches seine Zulassung verhindern würde. Sonst bedarf es eines Ausschließungsbeschlusses der Aeltesten. Dieser kann ergehen

1) gegen diejenigen, welche erweislich nicht des Börsenhandels, sondern anderer, demselben fremder Zwecke wegen sich einfinden;

2) diejenigen, gegen welche der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte durch ein noch nicht rechtskräftiges Erkenntnis ausgesprochen ist;

3) diejenigen, gegen welche der Antrag auf Entmündigung gestellt ist;

4) diejenigen, welche wegen einfachen Bankerutts rechtskräftig verurteilt worden sind oder welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden — (dieser Zustand gilt als eingetreten, wenn jemand Akkordvorschläge macht oder wenn er eine liquide und fällige Schuldverbindlichkeit unberichtigt gelassen hat) —

5) diejenigen, welche in den Börsensälen und Nebenräumen von Oeffnung bis Schließung der Eingangsthüren sich schuldig machen der Beleidigung oder Verleumdung eines anderen Börsenbesuchers oder eines Korporationsbeamten, der Erregung von Lärm, der Verletzung des Anstandes oder der Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung des Börsenkommissars, endlich der Verbreitung falscher Gerüchte, sofern nicht ein unverschuldeter Irrtum zugrunde liegt. In den Fällen 1) bis 3) dauert die Ausschließung so lange, bis der Grund beseitigt ist. Bei Bankerutt oder Zahlungsunfähigkeit ist die Ausschließungszeit auf 3 Monate bis 3 Jahre festzusetzen, mindestens aber so lange, bis der Nachweis einer mit sämtlichen Gläubigern durch Zahlung, Erlaß oder Stundung erfolgten Regulierung geführt ist. In den Fällen der No. 5) ist der Börsenbesucher auf die Zeit von 3 Tagen bis zu 1 Jahre auszuschließen. Gegen Rückfällige und unter sonst erschwerenden Umständen kann lebenslängliche Ausschließung verfügt werden. — Vor Abfassung des Beschlusses ist stets der Beschuldigte anzuhören; er hat dagegen die Klage bei dem Bezirksausschusse.

Aus den Ausschließungsgründen, welche die übrigen Börsenordnungen anführen, sind nur die Stuttgarter anzuführen, da die anderen wie gesagt, im wesentlichen den Berlinern entsprechen. Die Stuttgarter Landesproduktenbörse entfernt nur diejenigen, welche das Schiedsgericht umgehen oder sich nicht seinem Spruche unterwerfen; die den Jahresbeitrag oder Schiedsgerichtsgebühren nicht zahlen, die sich eines notorisch unehrlichen, chikanösen Geschäftsbetriebes schuldig machen, und schließlich diejenigen, welche fortgesetzt den Statuten, Satzungen und Beschlüssen des Ausschusses entgegenhandeln.

Die Physiognomie der Börsen ist auch bei weitgehender Uebereinstimmung in den Aufnahme- und Ausschlußbestimmungen eine sehr verschiedene; lokale Eigentümlichkeiten, vor allem die historische Entwickelung haben hier mehr Einfluß, als die schärfsten Kontrollmaßregeln. Wie es bei einem so großen Verkehr nur natürlich ist, zeigt die Berliner Produktenbörse die bunteste Zusammensetzung, wenn

sie sich auch noch sehr zu ihrem Vorteile von der Berliner Effektenbörse unterscheidet; neben hochangesehenen, altfundierten Firmen stehen Neulinge, von denen niemand weiß, was sie gestern waren und was sie morgen sein werden, und mit denen jene nur wenig sich einlassen [1]). Wie anders sieht es dagegen z. B. in Bremen aus; ohne Börsenordnung hat der Stand der Getreidehändler sich hier sehr exklusiv erhalten, einem homo novus ist es fast unmöglich, einzudringen [2]). Wo auch Landwirte verkehren — in Mannheim z. B. — wird das Bild wieder anders.

4. An allen Börsen ist dafür gesorgt, daß die Aufsichtsbehörde über die thatsächlichen Vorgänge stets gehörig unterrichtet ist. Von ihr gewählte Kommissarien müssen beständig zur Börsenzeit auf der Börse anwesend sein und haben für die unmittelbare Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen; sie sind zur Entgegennahme von Beschwerden befugt. In Berlin besteht außerdem die sogen. „Ständige Deputation der Produktenbörse", deren Aufgabe in erster Linie die Entscheidung von Streitigkeiten der Börsenmitglieder ist, die aber auch das Aeltesten-Kollegium in der Festsetzung von Börsenbedingungen zu unterstützen hat; sie wird aus 4 Mitgliedern des Aeltesten-Kollegiums und 11 gewählten Mitgliedern der Kaufmannschafts-Korporation gebildet [3]).

5. Berlin hat dann noch eine bemerkenswerte Eigentümlichkeit, wodurch es sich nicht gerade zu seinem Vorteile von den anderen Plätzen unterscheidet. Es besteht nämlich neben der organisierten und beaufsichtigten Hauptbörse noch die sogenannte Frühbörse. Entstanden aus dem Verkehre der Berliner Händler mit den umliegenden Produzenten und ursprünglich lediglich ein Getreidemarkt, hat sich dieses Institut allmählich zu einer freien Börse entwickelt. Die Börsenhändler benutzen sie jetzt weniger dazu, das Getreide anzukaufen, als vielmehr zur Orientierung über die Börsenstimmung und auch direkt zum Abschlusse von Börsengeschäften, die sich aber hier jeder Kontrolle entziehen; die Befugnisse der Börsenkommissare erstrecken sich nicht auf diese Frühbörse, der Zutritt steht jedermann frei.

II. Die Zweige des Getreidegroßhandels und die dabei beteiligten Personen.

Selbst in London, das doch sonst in seinen Handelseinrichtungen durchaus konservativ ist, hat sich die Scheidung der am Getreidegroßhandel beteiligten Personen nach dem Felde ihrer Thätigkeit nicht aufrecht erhalten lassen; die Grenze zwischen merchant (Eigen-

1) Diese Ausführungen, wie auch ein großer Teil der ganzen Arbeit beruhen auf Mitteilungen, welche dem Verfasser persönlich gemacht worden sind. Auch der Auskunft mehrerer Handelskammern verdankt er manche Bemerkung.

2) Vergl. auch Levy von Halle: Der freie Handelsmakler in Bremen, S. 78 (in Schmoller's Jahrb. 1893).

3) Handbuch der Berl. Produktenbörse, 1894, S. 126 fg.

händler) und factor (Kommissionär) einerseits, zwischen factor und broker (Makler) andererseits verwischt sich immer mehr [1]). An den deutschen Plätzen ist eine einseitige Thätigkeit noch seltener; bald auf diesem, bald auf jenem Gebiete des Getreidehandels ist jede einzelne Firma je nach Gelegenheit thätig.

1. Für Deutschland am wichtigsten ist die Ueberführung des bei uns selbst produzierten Getreides in den Verbrauch, vor allem die Ausgleichung zwischen der Ueberproduktion im Osten und dem Mehrbedarfe im Westen und Süden. Der kleine Händler in der Provinz, welcher die Vorräte der Landwirte aufkauft und zu größeren Posten vereinigt, führt die gesammelten Mengen dem Großkaufmanne in einer der Börsenstädte zu; von hier aus erfolgt dann die Verteilung auf die bedürftigen Gegenden. Vor allem sind es die Danziger, Königsberger und Berliner Händler, welche diese Thätigkeit ausüben; doch hat sich unter der Geltung der Staffeltarife das Bestreben entwickelt, unter Umgehung dieser Umschlagplätze das östliche Korn direkt nach dem westlichen und südlichen Deutschland zu versenden. Aber auch hierbei sind es die Großhändler, welche den Verkehr ermitteln. Ein unmittelbarer Uebergang vom Erzeuger zum Verbraucher findet nicht einmal in den Produktionsgebieten selbst statt; der Landwirt hat es noch nicht vermocht, sich auch nur für seine nächste Umgebung von dem Zwischenhändler zu emanzipieren [2]).

2. Der Rest des Bedarfs wird durch den Import gedeckt. Außer Rußland, das in gewöhnlichen Zeiten Hauptlieferant aller Getreidesorten ist, versorgen uns die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Ostindien, Ungarn, Australien, auch Chile, Argentinien und Syrien mit Weizen; Roggen wird aus Kanada und der Türkei, Hafer aus der Balkan-Halbinsel und Nordamerika bezogen. Gerste kommt aus Böhmen und Mähren, Mais von der unteren Donau, der Türkei und Nordamerika. Doch ändern sich naturgemäß diese Bezugsverhältnisse vielfach, je nachdem die inländische Ernte ausgefallen ist und sich die Lage der exportierenden Länder gestaltet. Früher bezogen wir alles fremde überseeische Getreide von London; dort war das große Vorratsmagazin, aus dem auch Deutschland schöpfte. Jetzt ist es gelungen, wenigstens mit einigen Exportgebieten, vor allem mit Rußland und den Balkanstaaten, direkte Beziehungen anzuknüpfen; für amerikanisches und ostindisches Korn ist London auch jetzt noch der Vermittlungsplatz [3]).

3. Der Export ist seit der Herrschaft der Getreidezölle sehr zurückgetreten [4]). Während vorher ein großer Teil des östlichen

---

1) Fuchs, Der englische Getreidehandel, 1890, S. 26 fg.

2) Die „Baltische Kornverkaufs-Genossenschaft“, welche dieses Ziel verfolgt, hat sich leider bei den ungünstigen Zeiten nicht weiter ausdehnen können.

3) Vergl. Sachverst. Prot. S. 2769.

4) Die Ausfuhr betrug

1880 —	178 170 t Weizen,	26 587 t Roggen
1884 —	36 193 t „	6 286 t „
1887 —	412 t „	314 t „
1890 —	206 t „	193 t „

Korns seinen Absatz in Skandinavien und England fand, hat es natürlich die Gebietsabschließung durch die Zölle notwendig und einträglich gemacht, das Getreide innerhalb der Zollschranken unterzubringen; nur unbedeutende Mengen werden noch von Danzig und Königsberg aus in das Ausland versandt. Ein Aufschwung ist von der in Aussicht gestellten Aufhebung des Identitätsnachweises zu erwarten.

4. Endlich kommt noch der Transitverkehr, d. h. der Durchfuhrhandel in Betracht. Russisch-Polen benutzt als Ausfuhrhafen Danzig; die Billigkeit des Wassertransports — die Weichsel hinab — weist ja darauf hin. In Königsberg und Pillau kommt vielfach Getreide aus den nördlichen Korndistrikten Rußlands zur Verladung, da das Zarenreich bis jetzt noch keinen günstigen Hafen an der Ostsee besitzt; Kronstadt ist bekanntlich einen großen Teil des Jahres hindurch dem Verkehr entzogen. Hier droht allerdings dem deutschen Handel eine große Gefahr: durch Ausbau des Liebauer Hafens und durch Gewährung billiger Eisenbahntarife sucht sich Rußland selbständig zu stellen.

Im südlichen Deutschland sind Mannheim und München Transitplätze; der schweizer Import wird zum großen Teile von hier aus besorgt.

5. Alle Geschäfte, welche mit dem Ausland geschlossen werden, sei es zum Import oder zum Export oder zum Transit, gehen auf eigene Gefahr und Rechnung des deutschen Händlers; in dieser Richtung sind keine Kommissionäre im rechtlichen Sinne thätig, vor allem der in London so vielfach auftretende Konsignatär, d. h. der mit überseeischem Getreide auf fremde Rechnung handelnde Kaufmann fehlt in Deutschland ganz [1]).

Der Kommissionshandel beschränkt sich auf den internen Umsatz und ist auch da im effektiven Verkehr nur geringfügig. Sein Hauptgebiet ist das Termingeschäft; hier vermittelt er die Geschäfte der nicht zur Börse gehörigen Personen und vor allem den Verkehr zwischen den einzelnen Börsen. Am zahlreichsten sind sie daher in Berlin, unserer bedeutendsten Terminbörse, vertreten. Firmen, die nach außen zunächst als Bankiers erscheinen, sind vielfach Kommissionäre im Getreidehandel und die großen und kleinen Getreidefirmen sind alle zugleich Kommissionäre. Mit Unrecht werden aber die Kaufleute so genannt, welche in regelmäßiger Geschäftsverbindung den Großgrundbesitzern ihr Getreide abnehmen; diese treten stets selbst als Käufer auf und bringen das Korn auf eigene Rechnung und Gefahr in Umlauf [2]).

6. Außer den Händlern sind noch die Leiter der großen Handelsmühlen, soweit sie an dem Börsenplatze ansässig sind, regelmäßige Besucher. Die Landwirte beteiligen sich unmittelbar verhältnismäßig wenig an dem Börsenhandel, nur an den süddeutschen und säch-

1) vergl. Sachverst. Prot. S. 2441.

2) Die Eigentümlichkeit dieses Verkehrs besteht darin, dafs der Kaufpreis nicht absolut bestimmt, sondern dafs der Börsenpreis dafür in Bezug genommen wird.

sischen Plätzen machen sie ihre Abschlüsse in Person, meist bedienen sie sich für ihre Termingeschäfte eines Kommissionärs, während sie ihr effektives Getreide an die Sammelhändler in der Provinz abgeben; einige wenige stehen auch in direkter Beziehung zu einem Großkaufmann.

7. Es ist nun noch eine Personengruppe zu besprechen, welche dem Handel unentbehrlich, ihrer notwendigen Funktionen wegen aber dringend einer Reform bedürftig ist: die Makler. Wir unterscheiden an den deutschen Börsen die vereideten Handelsmakler und die freien Makler; jene haben besondere reichsgesetzlich und durch Maklerordnungen aufgestellte Rechte und Pflichten, diese sind unbeschränkte Vermittler der innerhalb einer Börse geschlossenen Geschäfte.

Nach Art. 66 des Handelsgesetzbuches sind die Handelsmakler (Sensale) amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte; sie leisten den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Geschäfte getreu erfüllen wollen. Die Anstellung erfolgt in der Regel durch den Börsenvorstand, beziehentlich die beaufsichtigende kaufmännische Korporation, nur in Stuttgart durch den Gemeinderat; in Preußen hat der Regierungspräsindent (in Berlin der Oberpräsident), in Sachsen der König die Anstellung zu bestätigen. Sie müssen unbescholten, zuverlässig und in ihrem Fach erfahren sein. Sie stehen unter der Disciplinargewalt der sie anstellenden Behörde; Strafen sind Verweis, Geldbuße und zeitweilige Ausschließung von der Börse, Von der ihnen nach § 6a der Berliner Maklerordnung zustehenden Befugnis, den Handelsmaklern feste Plätze anzuweisen und zur Kontrolle Börsensekretäre neben sie zu stellen, haben die Berliner Aeltesten im Produktenverkehr bisher keinen Gebrauch gemacht.

Das wichtigste Recht der Handelsmakler ist die Mitwirkung bei der Kursfeststellung; die ihnen früher vielfach zustehende Berechtigung der alleinigen Geschäftsvermittelung ist jetzt überall aufgehoben. Zahlreich sind die ihnen obliegenden Pflichten. Sie dürfen nicht auf eigene Rechnung oder als Kommissionäre Geschäfte abschließen, auch sich nicht für die Erfüllung verbindlich machen; sie müssen ihre Verrichtungen persönlich und ohne Gehilfen betreiben; sie dürfen nur von Anwesenden Aufträge entgegen nehmen. Sodann haben sie ein Tagebuch zu führen, in welches täglich die vermittelten Geschäfte unter Angabe der Kontrahenten, der Zeit des Abschlusses, der gehandelten Menge und des Preises einzutragen sind. Einige weniger wichtige Obliegenheiten treten noch hinzu.

Der Verkehr hat sich jedoch von den Handelmaklern abgewandt. In den Hansastädten sind sie daher schon ganz abgeschafft, und an den übrigen Börsen ist ihr Dasein kein glänzendes, soweit sie überhaupt noch vorhanden sind — von Breslau ist, wie erwähnt, der letzte 1892 verzogen und in Stettin giebt es auch keinen mehr[1]). Die kauf-

1) Sachverst. Prot. S. 2385. Zu bemerken ist, dafs nach den Aussagen der Berliner Sachverständigen nur etwa $^1/_{20}$—$^1/_{30}$ der Termingeschäfte durch vereid. Makler vermittelt werden.

männischen Sachverständigen der Enquete haben sich daher fast einstimmig gegen die Beibehaltung der vereideten Makler in ihrer heutigen Organisation ausgesprochen [1]).

Die Schwierigkeit liegt vor allem in dem Verbot, Geschäfte für eigene Rechnung zu machen, während das Vermittelungsmonopol aufgehoben ist. Wie der Verkehr sich heute entwickelt hat, will der Offerent sofort wissen, ob ein Abschluß möglich ist; er will auch oft nicht sogleich erkennen lassen, welche Stellung, ob die des Käufers oder des Verkäufers, er einzunehmen beabsichtigt. Wendet er sich an einen vereideten Makler, so ist ihm nicht gedient; dieser muß ja erst den Gegenkontrahenten suchen und finden und dazu wissen, ob der Offerent kaufen oder verkaufen will. Der freie Makler dagegen übernimmt das Geschäft selbst, der Händler braucht daher nicht mit der Frage, kann ich zu dem und dem Preise kaufen oder verkaufen, an ihn heranzutreten; er erkundigt sich vielmehr nur, zu welchen Preisen überhaupt ein Geschäft zu machen ist, und erhält dann die Antwort, „ich nehme zu dem und gebe zu dem Preise“. Aber auch, wenn der Händler mit einer offenen Offerte an den freien Makler herangeht, schließt dieser das Geschäft in der Regel für sich ab; er rechnet darauf, auch seinerseits einen Gegenkontrahenten zu finden, und braucht daher jenen ersten Händler nicht in Ungewißheit zu lassen.

Allerdings muß bei der Vermittlung durch einen freien Makler darauf verzichtet werden, daß der Vertrag offiziell bei der Preisnotiz berücksichtigt wird; aber oft entspricht dies aus Spekulationsrücksichten nur dem Wunsche der Parteien, sonst kann auch leicht durch eine Mitteilung an den Börsenkommissar eine Einwirkung auf die Notiz erwirkt werden.

Die vereideten Makler sind daher mit ihren vielen Pflichten und geringen Rechten sehr im Nachteil gegenüber den unbeschränkten Pfuschmaklern; die von ihnen vermittelten Umsätze sind nicht bedeutend und ihr Einkommen, das doch im wesentlichen aus der Kourtage besteht, nur gering [2]). Es ist demnach nicht zu verwundern, daß vielfach Strohmänner seitens der Makler gehalten werden, welche im Auftrage und auf Rechnung dieser — gegen das Verbot — als Gegenkontrahenten auftreten; der Schein ist dann gewahrt, der Makler kann aber sofort seinem Auftraggeber Bescheid geben, da der Strohmann ja nur nach seiner Instruktion handelt. Daß eine ganze Anzahl der Handelsmakler mit Hilfe solcher Strohmänner arbeiten, ist an der Börse ein offenes Geheimnis [3]).

Aber selbst bei dem besten Willen, eigene Geschäfte zu vermeiden, kann bei der heutigen Art der Kursfeststellung [4]) ein Handelsmakler in die Lage kommen, selbst übernehmen zu müssen, wenn er nicht

---

1) Vergl. systemat. Sachregister der Enquete, 2. Teil, zu Frage 13.

2) Es ist daher vorgekommen, dafs vereidete Makler in Berlin um die Erlaubnis gebeten haben, neben ihrem Maklergewerbe noch Agenturen und dergl. betreiben zu dürfen (Sachverst. Prot. S. 2578).

3) Vergl. Sachverst. Prot. S. 2578.

4) Darüber später.

anders seine ganze Existenz gefährden will. Ein Beispiel: Ein Makler erhält den Auftrag, einen Posten Getreide zu verkaufen nicht unter 150 M.; er kann zu diesem Preise keinen Käufer finden. Bei der Kursnotiz ergiebt sich, daß irgend jemand dem amtierenden Kommissar überzeugend nachgewiesen hat, daß er zu 150 M. ein Geschäft abgeschlossen hat; dieser Preis kommt also zur Notiz. Will nun jener Makler nicht seine ganze Kundschaft verlieren, so ist er gezwungen, zu diesem Preise abzunehmen, und alles, was er zur Milderung dieser Gesetzes- und Eidesverletzung thun kann, ist, daß er sofort à tout prix weiterverkauft [1]). Hierin liegt doch zum mindesten ein Gewissenszwang der bedenklichsten Art.

Aber auch die Vorschriften über die Führung des Tagebuches gehörig zu beachten, ist dem Handelsmakler sehr schwer und bei Häufung der Geschäfte ganz unmöglich. Die Namen der Kontrahenten, sowie die Mengen und Preise wird er sich allerdings im stärksten Gedränge notieren können und zur Unterstützung seines Gedächtnisses notieren müssen, aber nicht auch den genauen Zeitpunkt des Abschlusses. Eine Angabe nach Stunden hat wenig Zweck; innerhalb kürzerer Zeiträume schwankt der Preis. Nach Minuten aber die Notiz zu machen, geht bei starkem Betriebe nicht an.

Alles dies drängt zu einer Beseitigung der heutigen Maklerorganisation. Es wird später zu untersuchen sein, wie man auch ohne den vereideten Makler zu einer glaubwürdigen Preisnotiz gelangen kann.

Der freie oder sogen. Pfuschmakler hat nur die Pflicht, sein Gewerbe anzuzeigen (Gewerbeordnung § 35); wenn er sich als unzuverlässig erweist, ist ihm der Betrieb zu untersagen. Andere Schranken sind nicht gezogen; vor allem untersteht der freie Makler der Börsendisziplin nicht mehr, wie jeder andere Besucher auch. Zahlreich ist daher diese Klasse, und nicht wenige „katilinarische Existenzen" halten sich durch Vermittlerthätigkeit über Wasser. Die Folge ist ein ständiges Unterbieten in den Kourtagesätzen und eine Folge hiervon die Notwendigkeit, durch kühne Spekulationen das Einkommen zu vermehren. Der Reiz und die Gelegenheit zu Wagnissen, liegt schon in der Art, wie die freien Makler die Geschäfte vermitteln; da sie doch einmal übernommen haben, so ist es verführerisch, nicht sogleich den Gegner zu suchen, sondern einen günstigeren, noch besonderen Gewinn verheißenden Moment abzuwarten. Die Provision verdienen sie ja auf jeden Fall. In der Reihe der freien Makler finden sich daher auch die stärksten Jobber, die planlos bald in dieser, bald in jener Richtung der Spekulation ihr Glück versuchen [2]) — die Wirkungen zeigen sich beim Termingeschäft. Hat ein Makler falsch gerechnet und seinen Verpflichtungen nicht nachkommen können, so wird er von den geschädigten Auftraggebern noch möglichst lange gehalten; durch die ihm stets zukommende Kourtage können die Verluste allmählich gedeckt werden.

---

3) Vergl. Sachverst. Prot. S. 3469.

4) Vergl. „Der Terminhandel", Sonderabdruck aus der Hamburgischen Börsenhalle 1892, S. 25.

III. Die Geschäftsformen.

Die Formen, in denen sich der deutsche Getreidegroßhandel bewegt, sind die des allgemeinen internationalen Handels; sie schließen sich, wie es bei der Entwickelung gerade des Getreideverkehrs natürlich ist, besonders eng dem englischen Geschäftsgange an[1]). Entweder wird auf sofortige Erfüllung, loco, gehandelt, oder die Lieferung der Ware folgt dem Vertragsabschluß erst nach längerem Zeitraume (Lieferungsgeschäft i. w. S.). Hier unterscheiden wir wieder Verträge über Getreide, welches bereits unterwegs — rollend oder schwimmend — ist, Verträge über lagerndes und demnächst zur Verladung kommendes Korn und endlich Verträge über die Lieferung zu bestimmter Zeit; eine Unterart dieser letzten Gattung, des Lieferungsgeschäfts i. e. S. ist das Termingeschäft.

Die Geschäftsformen sind nicht plötzlich und willkürlich von den Interessenten aufgestellt; wir haben es hier mit einer langfam fortschreitenden Entwickelung zu thun[2]), die sich in jedem Fache des Handels wiederfindet. Der ursprüngliche Kontrakt ging nur über Ware, die bereits am Erfüllungsort vorhanden ist und von deren Beschaffenheit sich daher der Käufer überzeugen kann. Allmählich kam man darauf, unterwegs befindliche Sachen, deren Qualität man nur aus Proben ersehen konnte, zu verkaufen; der Schritt, auch lagerndes Getreide zu handeln, war nicht weit. Schließlich sah man von der individuellen Bestimmung der Ware ab; nach feststehenden Mustern verpflichtete sich der Verkäufer bis zu einem bestimmten Zeitpunkte zu liefern. Ein Einheitsmuster stellte dann der Terminhandel auf.

Die Entwickelung ist durchaus planmäßig. Zunächst handelte es sich darum, die in einem Engagement festgelegten Gelder möglichst schnell wieder zu neuer Arbeit frei zu bekommen und den Zeitraum zwischen Produktion und Verwertung einer Ware zu verkürzen; deshalb ließ man den Verkauf dem Einkauf rasch folgen und schließlich vorangehen. Gleichzeitig wurde durch die Aufstellung erst mehrerer, dann eines Einheitsmusters die individuelle Ware generalisiert und durch die Fixierung fester Vertragsbedingungen den Abschlüssen das persönliche Moment genommen; beides diente zur Erweiterung der Bezugs- und Absatzmöglichkeit.

1. Bei dem Platzgeschäft oder, wie es auch genannt wird, Geschäft mit prompter Ware, loco-Geschäft, muß das Getreide zur sofortigen Lieferung bereit liegen. Es wird ab Bahn, ab Speicher, ab Kahn oder auch ab Fuhre gehandelt, je nach dem Ort, an dem der Käufer abzunehmen hat; es wird bei der Empfangnahme bar bezahlt. — Diese Geschäfte bilden die Regel in dem Verkehr zwischen unserem einheimischen Landwirt und seinen Abnehmern; doch sind sie naturgemäß auch im inneren Börsenverkehr nicht selten. In Berlin werden

1) Vergl. Fuchs a. a. O., S. 31 fg.
2) Vergl. Sachverständigenprotokoll, S. 2284 fg., 2429 fg.

sie zum größten Teil, jedenfalls in weit bedeutenderer Zahl als während der offiziellen Börse an der unkontrollierten Frühbörse geschlossen.

2. Zahlreicher sind die Lieferungsgeschäfte. Als „rollend" oder „schwimmend" bezeichnetes Getreide muß zur Zeit des Vertragsschlusses bereits der Eisenbahn oder dem Schiffer zum Transport übergeben sein [1]). Rollende Transporte kommen aber fast nur im inneren Verkehr vor; bei ausländischem Bezug muß der billigere Wasserweg benutzt werden. In der Regel wird das überseeische Korn zunächst nach einem Orderhafen [2]) dirigiert und vor oder bei der Ankunft in diesem Hafen weiter verkauft; dort erhält der Schiffer dann die Anweisung, wohin er sein Fahrzeug führen und abladen soll.

Trotz dieser Transportkürzung ist bei den Schwankungen der Getreidepreise auch diese Form des Kaufes noch mit einem bedeutenden Risiko verbunden; zwischen der Abfahrt des Schiffes von dem Verladungsort und der Ankunft im Orderhafen liegen Wochen und Monate, welche bedeutende Aenderungen in den Preisen mit sich bringen können. Nur gut fundierte Häuser vermögen diese Gefahr zu tragen, und es wird daher auch bei uns [3]) immer mehr üblich „auf Abladung" zu verkaufen. Das Korn wird dann der Gefahr einer Seefahrt nicht ausgesetzt, ohne daß seine preiswerte Abnahme gesichert ist; es wird lagernd mit der Verpflichtung verkauft, daß es binnen kürzester Frist (nach den verschiedenen Börsenusancen differierend) zur Verladung gebracht wird. Das Risiko eines Preisfalls und des Transports geht auf den Käufer über.

In den Einzelbestimmungen dieser Kontrakte über überseeisches Getreide richtet sich der deutsche Handel ganz nach seinem englischen Vorbilde. Auch bei uns bürgert sich das Cife-Geschäft, d. h. der Vertrag, nach welchem der Verkäufer auch die Fracht- und Versicherungsgebühr (cost, freight und insurance) zu leisten hat, mehr und mehr ein.

Die Zahlung des Preises erfolgt schon gegen Aushändigung der Dokumente, welche zur Verfügung über die Ware berechtigen; das sind Konnossement und Versicherungspolice. Diese Papiere werden nach vollendeter Verladung mit der Post abgesandt, erreichen also den Bestimmungsort weit früher als das Frachtschiff. Der Käufer zahlt daher entweder bar mit einem Abzug von 3 Monat Diskont oder er giebt ein Accept gleichen Ziels. Die Dokumente gehen dann von Hand zu Hand, und ihr Umlauf ersetzt durchaus den des Getreides selbst.

Die Qualität wird nach einer individuellen Probe bestimmt oder nach Londoner Standardmuster und, soweit amerikanisches Getreide in Frage kommt, nach den Graden eines der dortigen Elevatorsysteme [4]). Die erste Form, der Handel nach Probe, ist die einfachste und ursprüngliche; sie vermeidet zwar leichter den Streit über die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware, ist aber auch sehr umständlich und

1) Vergl. Handbuch der Berliner Produktenbörse, 1894, S. 89.

2) Solche Häfen sind für das östliche Getreide Malta und vor allem Gibraltar, für das westliche die Häfen der südenglischen Küste.

3) In England ist es ebenso (Fuchs).

4) Vergl. hierüber Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nord-Amerikas.

erlaubt nur einen langsamen Umsatz, so daß bei uns sogar das wechselnd ausfallende russische Getreide lieber nach Gewichtsgrenzen als nach fester Probe gehandelt wird. Die zweite Art kämpft mit der Schwierigkeit einen festen Standard herzustellen. New-York hat in seinen Elevators eine nach der Ernte innerhalb gewisser Grenzen wechselnde Gradierung, Chikago dagegen einen unveränderlichen Maßstab, in den jede Ernte eingereiht wird. Welches System soll man wählen; wonach sollen vor allem auch die Londoner Standardmuster aufgestellt werden? Und doch ist ein schneller Umsatz heute dermaßen Lebensfrage des Getreidehandels, daß man lieber die mit dieser Unsicherheit verbundenen Unzuträglichkeiten erträgt, als zum Handel nach Probe zurückgreift.

Die Versicherung erstreckt sich außer auf den völligen Verlust der Ladung häufig auch auf eine Beschädigung durch die Fahrt bis zu 10 Proz. des Wertes. Die sonstigen Wertminderungen tragen die Parteien, je nach besonderer Abmachung der Käufer oder Verkäufer mit oder ohne Preisnachlaß [1]).

3. Der Käufer aus einem derartigen Vertrage schließt zu seiner Deckung einen Lieferungsverkauf in e. S. ab; er verpflichtet sich zu bestimmter Zeit einen Posten Getreide zu liefern. Er kann sich ungefähr berechnen, wann die von ihm gekaufte Ladung den Bestimmungsort erreichen wird, und bestimmt danach den Zeitpunkt seiner Lieferungsverpflichtung. Da aber die Ankunft eines Schiffes sich nicht auf den Tag vorher angeben läßt, so ist eine Frist üblich, innerhalb deren die Lieferung zu erfolgen hat; der Verkäufer hat dann die Wahl, an welchem Tage dieses Zeitraumes er seiner Verpflichtung nachkommen will. Der Vorteil dieser Geschäftsart liegt für den Verkäufer darin, daß er das Risiko des Absatzes und des Preisrückganges abwälzt; der Käufer sichert dagegen den Bezug.

Technisch eine Unterart des Lieferungsgeschäfts bildet das Termingeschäft, das auch allmählich an die Stelle jenes tritt. Es unterscheidet sich nur dadurch, daß die wichtigsten Vertragsbestimmungen, mit Ausnahme der Preisabrede, dem Parteiwillen nicht unterliegen, ein für alle Mal durch Börsenusance fixiert sind.

Eine ausführliche Besprechung dieses so vielfach angefochtenen, unbezweifelt äußerst wichtigen Geschäftszweiges und des eng damit verbundenen Kommissionshandels wird später folgen. Es bleiben noch einige Einrichtungen der Börsen zu besprechen, welche zur Erfüllung ihrer allgemein volkswirtschaftlichen Aufgabe getroffen sind — die Preisnotiz — und die der Erleichterung des Verkehrs dienen sollen — Sachverständigenkommissionen und Schiedsgerichte.

IV. Einzelne Börseneinrichtungen.

I. Zwar sind die Börsen, wie im § 1 der meisten Ordnungen zutreffend gesagt ist, zur Erleichterung des Handels gegründet und daher

1) Die Einzelheiten sind genau die der englischen Kontrakte. Vergl. Fuchs (a. a. O., S. 37), der hier überhaupt zur Grundlage dient.

in erster Linie verpflichtet, bei ihren Einrichtungen die Handelsinteressen zu berücksichtigen. Ihr Einfluß erstreckt sich aber weit über diese Kreise hinaus, sie haben sich zu schwerwiegenden Faktoren der allgemeinen Wirtschaft entwickelt, und vor allem sind es die erzielten Preise, welche die Aufmerksamkeit auf sich lenken. Nicht nur die Börsen unter sich richten sich in ihren Preisen nach einander — für Deutschland ist Berlin der Mittelpunkt; das Treiben an den anderen Plätzen wird erst lebhaft, wenn das Telegramm mit den Berliner Notierungen eingelaufen ist, und man beginnt und schließt daher meist etwas später als in der Hauptstadt. Auch im Verkehr zwischen den Landwirten und den aufkaufenden Händlern ist der Börsenpreis maßgebend, und meist wird der Kaufpreis nur durch eine Relation zum — in der Regel höchsten bezahlten — Börsenpreis ausgedrückt.

Es ist daher notwendig, daß auch außerhalb der Börse stehende Kreise die Preise erfahren. Diesem Bedürfnis kommt man durch die Preisnotierung entgegen.

Leider fehlt es hier an einheitlichen Grundsätzen. Während die meisten, darunter alle preußischen Börsen die Notiz durch börsenamtlich bestellte Kommissare feststellen lassen, ist sie an anderen Plätzen, vor allem in den Hansastädten, ganz privaten Ursprungs. Ihre Genauigkeit läßt in beiden Fällen viel zu wünschen übrig.

1. In Berlin ist das Verfahren so geregelt, daß sich am Schlusse der Börse, um 2 Uhr, die vereideten Makler mit dem amtierenden Börsenkommissar in das Kurszimmer zurückziehen und unter Ausschließung aller übrigen Persönlichkeiten die Preisnotierungen feststellen. Das Material, auf das man sich stützt, sind zunächst die von den vereideten Maklern selbst vermittelten Geschäfte; sie sind verpflichtet, auf ihren Eid sie wahrheitsgemäß anzugeben. Außerdem haben sie sich auch über die sonstigen Abschlüsse zu informieren, um ein möglichst getreues Bild der Marktlage geben zu können. Die Makler sind aber nur Gehilfen des Kommissars; dieser trägt die Verantwortung für die Notiz und hat daher auch über sie zu entscheiden. Auch er erkundigt sich während des Börsenlaufes über die abgeschlossenen Geschäfte; er läßt sich vor allem von den freien Maklern ihre Bücher zeigen und fragt auch die Kontrahenten selbst — nur ist niemand verpflichtet, ihm Auskunft zu geben, wahrheitswidrige Angaben werden allerdings mit zeitweiliger Ausschließung geahndet, und ein großer Teil der Geschäfte kommt bekanntlich unter lautem Geschrei zustande. Außerdem machen die Parteien selbst, auch unaufgefordert, vielfach Mitteilung von ihren Preisen; besonders den Kommissionären liegt daran, die von ihnen erzielten Abschlüsse in der offiziellen Notiz vertreten zu sehen, da sie sich den Kunden gegenüber nur hierdurch rechtfertigen können.

Trotz alledem ist das Material nur unvollständig und unzuverlässig. Zahlreiche Kontrakte kommen in der Notiz nicht zum Ausdruck; entweder die Parteien haben ihre Engagements auch dem Kommissar gegenüber nicht aufdecken wollen uud daher auch dem

vermittelnden freien Makler jede Mitteilung untersagt, oder sie haben sich nicht um die Notiz bekümmert, und der Kommissar hat auch sonst keine Kenntnis erhalten. Sodann fehlen und müssen nach den Bestimmungen der Börsenordnung fehlen die umfangreichen Abschlüsse der Frühbörse; hier ist im Effektivgeschäft der Umsatz nicht gering und Termingeschäfte werden, wenn auch in geringer Zahl, ebenfalls dort abgeschlossen, so daß hier ein offenbarer Mangel vorliegt.

Unter diesem Material hat der Kommissar zu sichten, keine leichte Aufgabe an sich und erschwert durch das Bewußtsein des umfassenden Einflusses der Berliner Preisnotiz. Feste Regeln, nach denen der Kommissar die Notierung zu leiten hat, sind nicht aufgestellt; er ist ganz auf sein Urteil angewiesen. Vor allem steht er vor der Frage, soll die Preisnotiz möglichst alle thatsächlich abgeschlossenen Verträge umfassen, oder soll sie ein Bild der allgemeinen Marktlage eines Tages geben? Je nachdem er sich diese Frage beantwortet, wird er offenbaren Spekulationsmanövern Einfluß gewähren oder nicht. Nicht einmal innerhalb derselben Börse herrschen hierüber einheitliche Grundsätze, wenn auch die Mehrzahl, besonders der Berliner Kommissarien, die zweite Ansicht vertritt [1]). Wie wichtig aber die Auffassung des jeweiligen Leiters der Preisfeststellung ist, ergiebt sich schon daraus, daß viele Kommissionäre aus spekulativen Rücksichten zu gewissen Preisen Geschäfte — thatsächlich oder fiktiv — abschließen, lediglich, um ihren Kunden gegenüber eine bestimmte Notiz zu erzielen; das Beispiel von dem wider Willen eintretenden Handelsmakler ist auch ein Beleg.

Wie es bei den zahllosen kleinen Unterschieden in der Qualität des gehandelten Getreides nicht anders möglich ist, giebt die amtliche Preisfeststellung auch für den loco-Handel nicht eine Einheitsnotiz; es werden nur die niedrigste und höchste Grenze, sowie der Durchschnittspreis der Lieferungsqualität und einiger besonders gesuchter Sorten angegeben [2]). Entscheidend ist daran die Notierung des Preises der Lieferungsqualität, die generelle Angabe gewinnt dadurch überhaupt erst einen Wert. Diese Qualität steht ein für alle Mal fest und ist den Landwirten bekannt, so daß sie sich aus ihrem Preisstande ungefähr den für das eigene Korn zu erzielenden Preis innerhalb der generellen Grenzen zu berechnen vermögen. Ohne eine derartige Angabe hat der Produzent gar keine Kontrolle; er erfährt ja nicht, welche Qualitäten gerade an einem Tage umgesetzt sind, und in der allgemeinen Notiz ist die beste und schlechteste Ware enthalten [3]).

Die Notiz der Terminpreise giebt nur den Gang der Preisbewegung

1) Vergl. die Aussagen der als Sachverständg. vernommenen Kommissarien zu Frage 10.

2) Der amtliche Preiszettel vom 19. August 1893, der gerade vorliegt, lautet z. B. für Roggen: loco 130—140 M. nach Qualität, Lieferungsqualität 136 M.; russischer — inländischer guter alter und neuer 136—137 ab Bahn bez., September-Oktober 138,25 à 138,5 à 138 $^{1}/_{8}$ bez. u. s. w.

3) In diesem Punkte zeigt sich die Wichtigkeit des staatlichen Einflusses; die Notierung der Lieferungsqualität erfolgt auf Veranlassung der Regierung.

an, ohne aber bestimmte Zeitabschnitte im Auge zu haben und ohne jede Rücksicht auf die zu den angesetzten Preisen gehandelten Mengen. In dem Beispiel der Anmerkung 2 S. 177 bedeutet die Notiz: zu Beginn der Börse wurde auf September-Oktober-Termin für 1000 kg 138,25 M. bezahlt, im Laufe der Börse — wann, ist unbestimmt — stieg der Preis auf 138,5 M. und fiel schließlich wieder auf 138 $^{1}/_{8}$ M. Nur durch ein Zurückgehen auf die Maklerbücher und auch dann nur mit großer Vorsicht, ist die Angabe des ungefähren Zeitpunktes, wann einer der notierten Preise herrschte, möglich; die Feststellung der dazu verkauften Mengen ist überhaupt nicht möglich [1]) — ein Mangel, der sich im Kommissionshandel drückend fühlbar macht.

Für die sonstigen Lieferungsgeschäfte findet eine Preisnotierung nicht statt; sie ist bei der Mannigfaltigkeit dieser Verträge nicht möglich und ohne Interesse.

Dem Berliner Verfahren schließen sich im wesentlichen die Börsen an, an denen noch vereidete Makler fungieren. Köln macht insofern eine Ausnahme [2]), als lediglich die von den Handelsmaklern vermittelten Geschäfte berücksichtigt werden und auch nur „insoweit sie angemessene Quantitäten zum Gegenstande haben, resp. das im Börsenverkehr übliche Quantum erreichen". Dieser Zusatz erhebt etwas zum Prinzip, was in Berlin thatsächlich auch geübt wird.

2. An den Börsen, wo die vereideten Makler fehlen, ist der Börsenkommissar noch mehr wie in Berlin auf die Beobachtungen und Mitteilungen angewiesen, welche ihm aus der Mitte der Börsenbesucher gemacht werden. Man hat deshalb in Danzig und Stettin dazu gegriffen, zu bestimmten Zeiten durch öffentlichen Aufruf die Preise festzustellen; die Interessenten versammeln sich dann um den Kommissar, und unter gegenseitiger Kontrolle, jedoch ohne Zwang, werden die vereinbarten Preise angegeben. In Breslau fungieren 2 Kommissare bei der Preisfeststellung; zu ihrer Unterstützung werden, da vereidete Makler fehlen, von der Handelskammer Personen aus dem aktiven Händlerstande herangezogen.

In den Hansastädten findet eine amtliche Notierung der Getreidepreise überhaupt nicht statt; die privaten Aufzeichnungen beruhen auf den Beobachtungen ihrer Veranstalter, sie enthalten die Grenzen der loco-Preise.

6. Stuttgart, dessen Getreideumsatz bekanntlich nicht sehr bedeutend ist, hat das amerikanische System angenommen [3]); alle Verträge müssen in ein Börsenbuch eingetragen werden, Käufer und Verkäufer sind zu der Angabe verpflichtet.

In der äußeren Erscheinung der Preisnotiz ist leider auch keine Einheit; die eine Börse notiert für eine Einheit von 1000 kg, andere nur nach 100 kg, einige sogar noch nach den holländischen Maßen.

1) Vergl. Sachverst.-Prot. S. 2370.
2) Kölner Börsenordnung § 7.
3) Statuten der Stuttg. Landesproduktenbörse § 11.

II. Schließlich sind noch die Einrichtungen zu besprechen, welche von den Börsen zur Entscheidung etwaiger Streitigkeiten getroffen sind.

Wird die Qualität der gelieferten Ware — spätestens am Tage nach der Lieferung — bemängelt, so treten Sachverständigenkommissionen in Aktion. Zu diesem Zwecke werden von den Börsenbehörden auf eine Anzahl Jahre Experten ernannt, aus denen im Einzelfall die Urteiler genommen werden. In Preußen unterliegt die Ernennung der Bestätigung durch die Regierung; Berlin hat sich 1888 nach heftigem Streit mit dem Handelsministerium (unter Bismarck) verpflichtet, die Sachverständigen möglichst aus den Firmen zu wählen, welche sich in der Regel nicht am Termingeschäft beteiligen. Die Benennung für den Einzelfall liegt bei dem Börsenvorstand [1]) oder bei dem Vorsitzenden des Gremiums; sie geschieht in Berlin [2]) nach bestimmter Reihenfolge, sonst durch das Los. Meist 3, in Berlin auf besonderes Verlangen bei dem Termingeschäft auch 5 Sachverständige entscheiden über die Vertragsmäßigkeit des Getreides nach ihrem besten Wissen; zur Feststellung des Gewichtes bedienen sie sich der Börsenwage.

Alle sich nicht auf die Qualität der Ware beziehenden Streitigkeiten werden durch das Börsenschiedsgericht entschieden. Es besteht meist aus 3 Richtern, welche dem Schiedsrichterkollegium zu entnehmen sind, und zwar wählt in der Regel jede Partei einen Richter und die so bestimmten Beisitzer den Obmann [3]). In Berlin besteht ein doppeltes Verfahren; für alle Nicht-Termingeschäfte gilt, sofern nicht durch Vertrag ein anderes Forum vereinbart ist, die von der „ständigen Deputation der Produktenbörse" abgezweigte Abteilung von 3 Mitgliedern der Deputation als Gerichtshof [4]), bei Termingeschäften entscheidet unter Auschluß jedes anderen Forums ein Schiedsgericht von 3 Personen, welche der Präsident des Aeltesten-Kollegiums aus den stets für 3 Jahre gewählten Schiedsrichtern ernannt [5]). Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Reichszivilprozeßordnung, es ist ein möglichst beschleunigtes. In Berlin sind daher als Beweismittel nur Urkunden und anwesende Zeugen zugelassen; die Entscheidung erfolgt sofort nach geschehener Verhandlung [6]).

So die heutige Organisation des deutschen Getreidehandels; das Termingeschäft und der damit eng verbundenen Kommissionshandel sind dabei nur flüchtig gestreift worden, da beide in ihrer jetzigen Benutzung weniger dem wirklichen Handel dienen, als vielmehr Spekulationsgelüste der Börsenbesucher sowohl als außenstehender Personen befriedigen. Ihre Schilderung ist daher einem besonderen Teile vorbehalten.

---

1) So in Berlin.
2) Handbuch der Berl. Produktenbörse 1894. S. 88, § 8; S. 91, § 23; S. 3, § 7.
3) In Breslau können die 3 Richter noch den Handelskammer-Syndikus zur Beratung hinzuziehen.
4) Handbuch S. 127 verb. mit S. 93 § 30.
5) Handbuch S. 5, § 15.
6) Handbuch S. 128, § 7 und § 9.

B. Der Termin- und Kommissionshandel.

I. Der Terminhandel.

Das Termingeschäft hat sich allmählich aus dem Lieferungsvertrag entwickelt; es unterscheidet sich von diesem dadurch, daß bei ihm alle wesentlichen Bestandteile des Vertrages, ausgenommen die Preisbestimmung, der Willkür der Parteien entzogen sind; von den Börsenbehörden festgesetzte Bedingungen sind für alle Kontrakte dieser Art maßgebend und bestimmen sie teils absolut (so betreffs der Qualität des gehandelten Getreides), teils ziehen sie der Parteivereinbarung gewisse Schranken (so bezüglich der gehandelten Mengen und der Lieferungszeit).

Für den Gang, welchen die Entwickelung dieser Geschäftsform genommen hat, kann wohl die Schilderung, die zwei Berliner Großhändler vor der Börsen-Untersuchungskommission gegeben haben, als typisch angenommen werden [1]).

Während noch in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts der Getreidehandel Berlins wesentlich ein loco-Verkehr war — der Markt fand auf dem Gensdarmenmarkt statt —, entwickelte sich in dem folgenden Jahrzehnt ein umfangreicher Konnossementhandel; die Provinzialhändler, die das Getreide von den Landwirten aufkauften, verkauften es per Konnossement nach Berlin mit der Verpflichtung, die Ladung spätestens Ende April abschwimmen zu lassen, die Gefahr der Transportverzögerung und Preisänderung trug der Käufer. Allmählich wurde es dann üblich, zukünftige Konnossemente zu verkaufen; es wurde in diesen Verträgen nur das Quantum und ungefähr die Qualität bezeichnet, weder der Ort der Abladung noch eine genauere Sortenbezeichnung waren darin angegeben. Mit der Zeit stellten sich aber bei dieser Geschäftsform Unzuträglichkeiten heraus; es kam vor, daß im Hinblick auf ein und dieselbe Ladung mehrere Konnossemente verkauft wurden, daß vor allem sehr schlechte Qualitäten zur Lieferung gelangten. In den fünfziger Jahren schritt man daher zur Fixierung der zu liefernden Mindestqualität und der sonstigen Vertragsbedingungen. Anfangs enthielten die Schlußscheine nur Bestimmungen über das Quantum (1250 Scheffel), das Durchschnittsgewicht (80, dann 81 preuß. Pfund per alten Scheffel), den Termin und Ort der Lieferung, schließlich die Bedingung, daß bei Verzug der Gegner berechtigt sei, durch einen vereideten Makler einen entsprechenden Posten kaufen oder verkaufen zu lassen. In den sechziger Jahren trat noch die Unterwerfung unter das Schiedsgericht hinzu, und mit allmählichen, jeweilig geringen Aenderungen ist man zu dem heutigen Schlußschein gelangt. Die letzte Umarbeitung ist erst am 1. Januar dieses Jahres wirksam geworden.

Außer Berlin, welches jetzt den Terminhandel für Roggen, Weizen, Hafer und Mais ausgebildet hat, haben Mannheim (alle Sorten), Köln (Weizen, Roggen und Hafer), Stettin und Danzig (Weizen, Roggen),

1) Vergl. Sachverst.-Prot. S. 2284 ff. und S. 2429 ff.

sowie Breslau (Roggen, Hafer) Bestimmungen für diese Geschäftsform getroffen. Bedeutend ist aber nur der Berliner Verkehr; die anderen Plätze bleiben hinter ihm weit zurück.

a) Schlufsscheinbestimmungen.

Die börsenmäßig festgesetzten Bedingungen regeln das Termingeschäft in jedem Stadium seines Verlaufs.

Der Abschluß erfolgt unter Auswechslung der formularmäßigen Schlußscheine. Gegenstand des Geschäfts ist ein sogenannter Schluß, d. h. eine Mengeneinheit von meist 50 t oder ein beliebiges Vielfache dieser Quantität [1]).

Sodann ist die Quantität der gehandelten Ware festgesetzt, je nach der Börse verschieden. Berlin ist nach hartnäckigem Streite mit dem preuß. Handelsministerium in den neuen Formularen zu folgenden Festsetzungen gelangt [2]).

1) Weizen — gut, gesund, trocken, frei von Darrgeruch (Rauh- [Rivetts-], Kubanke- und syrischer Weizen ausgeschlossen) und durchschnittlich 755 gr per Liter wiegend;

2) Roggen — gut, gesund, trocken, frei von Darrgeruch und durchschnittlich 712 gr pro Liter wiegend;

3) Hafer — gut, gesund, trocken, frei von Darrgeruch und durchschnittlich 450 gr pro Liter wiegend;

4) Mais — gut, gesund.

Annähernd gleiche Anforderungen für die Lieferungsware werden in Köln und Breslau an alle dort gehandelten Getreidearten, in Stettin an Roggen und in Mannheim an Mais gestellt. Im übrigen differieren unsere Börsen ziemlich bedeutend von einander. In Mannheim ist das Mindestgewicht erheblich niedriger, man begnügt sich dort mit 75 kg pro hl (etwa 724,5 gr pro l) für Weizen, 70 kg (= 667,5 g) für Roggen und 43 kg (= 400 g [3])) für Hafer; die Bestimmungen über die lieferbaren Sorten und die Zulassung fremder Bestandteile sind dagegen schärfer präzisiert als in Berlin. In Stettin ist für Weizen, in Danzig für Weizen und Roggen auf den Durchschnitt der letzten Ernten Bezug genommen [4]); Danzig hat auch die Besonderheit, daß mehrere Qualitäten derselben Art je nach Herkunft, Alter und Bestimmung gehandelt werden.

Zu liefern ist die Ware innerhalb eines usancenmäßig begrenzten, im übrigen durch die Parteien zu vereinbarenden Zeitlaufs. Früher waren mehrfach 2, seit dem 1. I. 94 ist allgemein 1 Monat Lieferungs-

---

1) § 2 der Berliner Bedingungen für den Weizenterminhandel. Nach diesen wird im Folgenden stets citiert werden, sofern nichts besonderes gesagt ist.

2) § 1.

3) Die Umrechnungen sind erfolgt nach den Angaben in Sonndorfer, Technik des Welthandels.

4) Stettin: Weizen nicht geringer als der Durchschnitt der beiden letzten inländischen Ernten. Danzig: Weizen, Auswuchs nur nach dem Durchschnitt der letzten Ernte zulässig; Roggen — gute Durchschnittsqualität.

frist dem Verkäufer zu lassen[1]). Der Preis ist in das beliebige Ermessen der Parteien gestellt. Ein Uebertragen des Schlußscheins an einen Dritten ist nur mit Genehmigung des Gegners gestattet[2]).

So die Vereinbarungen bei dem Abschluß des Vertrages. Seine Abwickelung vollzieht sich ebenfalls in festen Formen, denen sich die Parteien in dem Schlußscheine unterwerfen.

An einem nach seinem Belieben zu wählenden Tage innerhalb des Lieferungsmonats muß der Verkäufer seinem Kontrahenten „ankündigen, andienen", d. h. sich zur Lieferung bereit erklären[3]). Er benutzt zu diesem Zwecke ein feststehendes Formular, welches unter anderem die Angabe des Lagerungsortes enthalten muß. Den Zettel giebt er bis zu einer in den Kündigungsordnungen näher bezeichneten Stunde dem Käufer selbst oder an das Büreau der Börse ab. Für jeden „Schluß" muß er einen besonderen Schein ausstellen; die Kündigung erfolgt unter dem nach gewissen Prinzipien alltäglich börsenamtlich festgestellten Kündigungspreise.

Sämtliche Scheine lauten daher über die gleiche Quantität, gleiche Qualität und gleichen Preis; es ermöglicht sich ein Weiterbegeben: Der Käufer, welcher zugleich Verkäufer auf den gleichen Termin ist, setzt nicht einen neuen Kündigungsschein in Umlauf, sondern überträgt — durch Indossament — den ihm eingehändigten Schein an seinen Käufer. Zur Erleichterung und Beschleunigung dieses Verfahrens dient das unter Börsenaufsicht stattfindende Kündigungsverfahren. Zu bestimmter Stunde werden hierbei die im Büreau eingelaufenen Scheine durch Börsenangestellte aufgerufen und den Käufern eingehändigt. In eng begrenzter Zeit muß die Indossierung erfolgen. In Berlin werden dazu nur wenige Minuten gelassen[4]); in Köln und Mannheim[5]) dagegen ist noch am Tage nach der Ausstellung ein Umlaufen gestattet, wenn es innerhalb der ersten 5 Minuten seit Börsenanfang beginnt; Breslau und Danzig lassen bis zur Beendigung der — auf den Kündigungstag beschränkten — Umlaufszeit jedem Inhaber beliebige Frist des Giro zu vollziehen[6]).

Wer nicht sofort den Schein indossiert, bezw. wer ihn am Schlusse der Umlaufszeit in den Händen hat, darf nicht weiter übertragen; ein Kursieren an einem späteren Tage ist nicht statthaft, der letzte Inhaber muß abnehmen. Weigert jemand die Annahme des Kündigungsscheines oder ist er zur Zeit des Aufrufs nicht gegenwärtig, so gilt er als in Verzug befindlich.

Hat der Schein kursiert, so erfolgt die effektive Lieferung seitens

1) Ueberschrift a. a. O.

2) § 16. Diese Bestimmung ist wichtig, da sie einen verbreiteten Irrtum widerlegt. Ein Austritt aus dem Vertragsverhältnis ist nicht ohne weiteres möglich; nur die thatsächliche Leistung kann übertragen werden. Der Schwerpunkt des Termingeschäfts liegt daher in dem Kündigungsverfahren.

3) § 3.

4) Die ganze Umlaufszeit beträgt 20, am ultimo 30 Min. (§ 3 der Berliner Kündigungsordnung).

5) § 12 der dortigen „Handelsgebräuche".

6) Stettin hat kein Kündigungsverfahren.

des ersten Ankündigers an den Inhaber des Scheins, spätestens am 6. oder 7. Tage — je nach der Börse — nach der Kündigung. Der Lieferer hat dabei einen geringen Spielraum der zu erstattenden Menge, 5 Proz. in Berlin [1]). Breslau-Danzig und 2 Proz. in Stettin; nur Köln und Mannheim verlangen strikte Lieferung. Für das Zuwenig oder Zuviel wird der Durchschnittspreis vom Tage der Abnahme für den laufenden Termin berechnet. — Der Abnehmer hat Zug um Zug den Kündigungspreis zu zahlen [2]).

Ist die Lieferung unbeanstandet erfolgt und der Regulierungspreis gezahlt, auch etwaige Streitigkeiten ausgetragen, so erfolgt die endgiltige Begleichung der Vertragspreise unter allen Gliedern der Kündigungskette; sie zahlen sich die Differenzen, welche zwischen ihrem Vertragspreise und dem Kündigungspreis entstanden sind, einander aus [3]). Bis zu diesem Schluß haftet jeder Indossant seinem Indossatatar für die Lieferung der Ware, jeder Nachmann seinem Vorgänger für die Zahlung des ganzen Kaufpreises.

Auf die Entscheidung von Streitigkeiten finden die allgemeinen, oben geschilderten Prinzipien Anwendung.

Erklären die Sachverständigen die angekündigte Ware für nicht lieferfähig, so hat der Käufer die Wahl, ob er sie zu dem von den Experten alsbald festzusetzenden Minderwert abnehmen oder sie zurückweisen will. Entscheidet er sich für Zurückweisung; so gilt die Lieferung als nicht geschehen [4]). Die einmal für nicht lieferbar erklärte Menge darf in Berlin [5]) und Breslau [6]) erst nach Ablauf von 7 Tagen wieder zu einer Andienung benutzt werden, falls nicht ihre Lieferbarkeit vorher nachgewiesen wird, in Danzig sogar schlechthin erst nach 7 Tagen [7]).

Die wichtigste Rechtsfrage, welche sich an die Abwickelung des Termingeschäfts knüpft, ist die nach den Folgen des Verzugs. Nur in den beiden rheinischen Plätzen sind die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gewahrt worden. Die übrigen Börsen haben erheblich abweichende Festsetzungen getroffen. Ueberall ist das Recht, bei Verzug des Gegners vom Vertrage zurückzutreten, ausgeschlossen [8]). Der Käufer hat, wenn ihm nicht geliefert wird, nur die Wahl zwischen dem Selbsthilfekauf, d. h. Ankauf der Waren für Rechnung des Verkäufers durch einen vereideten Makler, und der abstrakten Differenzberechnung, d. h. der Berechnung „des Preisunterschiedes zwischen dem Vertragspreise und dem amtlich festgesetzten Durchschnittspreise des letzten Werktages der Lieferungsfrist“ [9]); beides kann natürlich auch zu seinem Nachteil ausschlagen. Der Verkäufer hat im Verzugs-

1) § 6 der Bedingungen.
2) § 2.
3) § 5 der Kündigungsordn.
4) § 8.
5) § 7.
6) § 10 der dortigen Bedingungen.
7) § 16 der dortigen Bedingungen für Lieferungsgeschäfte.
8) § 11.
9) § 13.

falle in Berlin nur das Recht, die Ware am Tage nach der letzten Abnahmefrist durch einen vereideten Makler für Rechnung des Käufers verkaufen zu lassen[1]); in Danzig, Stettin und Breslau hat auch er das Recht der Differenzberechnung.

Der Verzug tritt ein wie bei anderen Geschäften auch, wenn der Verkäufer nicht zur Zeit liefert oder wenn der Käufer nicht abnimmt; es tritt der erwähnte Fall hinzu, daß der Käufer die Andienung durch Nichterscheinen an der Börse an dem vom Verkäufer gewählten Tage durch oder ohne ein Verschulden verhindert.

So die rechtliche Gestaltung des Terminhandels. Sie zeigt, daß nach den Schlußscheinbedingungen jeder Kontrahent einen unbedingten Anspruch auf effektive Abwickelung hat; die Abrede nur durch Differenzregulierung das Geschäft zu erledigen hat hier keinen Raum, sie mündlich oder sonst nebenbei zu treffen ist natürlich nicht ausgeschlossen.

Wichtig ist auch, daß Berlin, unser Huptterminmarkt in einigen wenigen Punkten von den übrigen Plätzen abweichende Bestimmungen getroffen hat; so die äußerst enge Begrenzung für den Umlauf eines Kündigungsscheines, der Ausschluß der Terminhändler vom Sachverständigenamt, die Beschränkung des Verkäufers auf das Recht des Hilfeverkaufs.

b. Wirtschaftliche Stellung.

1. Zweck und Aufgaben.

1. Die wichtigste Funktion des Terminhandels liegt bekanntlich in der Versicherungsmöglichkeit, welche er dem effektiven Verkehr bietet.

Der Händler, welcher erst später an ihn gelangende Ware kauft, trägt zunächst das ganze Verwertungsrisiko; er läuft Gefahr überhaupt nicht oder nur zu geringerem Preise weiter verkaufen zu können. Zur Vermeidung dieser Klippe veräußert er auf Zeit und sichert sich dadurch den Absatz und einen ihm genehmen Preis, verzichtet aber auch auf die Chance eines höheren Gewinns. Bei geringem Umsatz würde zu diesem Zwecke vollkommen das Lieferungsgeschäft i. e. S. genügen. Der kaufende Händler hat dann Zeit genug sich wieder einen Abnehmer zu suchen und mit diesem alle Bedingungen der Lieferung zu vereinbaren, ehe er jenen ersten Kauf abschließt. Bei starkem Verkehr und der damit verbundenen Notwendigkeit schnellen Entschlusses muß er zum Termingeschäft greifen und dieses seinen Berechnungen zugrunde legen; denn der ihm offerierende Verkäufer kann nicht warten, bis er seinerseits einen Käufer zu den gerade passenden Bedingungen gefunden hat. Beim Termingeschäft sind alle Einzelheiten festgelegt; zu diesem finden sich stets Kontrahenten. Ohne daher bereits eine bestimmte Person als Abnehmer im Auge zu haben, kann der Händler die von

1) § 12.

auswärts kommende Offerte annehmen, wenn er nur bei den Terminpreisen seine Rechnung findet; um den Absatz braucht er nicht mehr zu sorgen.

Dabei läßt das Termingeschäft dem Verkäufer die Freiheit, trotz des Verkaufs noch anderweit günstiger über die Ware zu verfügen Durch die Qualitätsfestsetzungen verliert das Getreide völlig seine Eigenschaft als individuelle Sache und wird wahrhaft, nicht nur, wie ohne Termingeschäft fiktiv, fungibel; für die Lieferbarkeit kommen ja nur die Mindestforderungen der Schlußscheine in betracht, alle übrigen Eigenschaften bleiben unbeachtet. Eine der Art generalisierte Ware ist aber an einer großen Börse stets zu haben. Will daher jener Händler seinem Käufer nicht das Getreide, welches er bei Abschluß des Terminvertrages im Auge hatte, liefern, so „deckt er sich auf den Termin ein", d. h. kauft seinerseits einen entsprechend großen Terminposten und überweist seinem Käufer nur den Kündigungsschein. Er kann dies, weil seinem Terminverkauf zwar die von ihm gekaufte Quantität Getreide zu Grunde lag, aber darin nicht individuell verkauft ist; er riskiert nur eine Differenzzahlung. In der Zwischenzeit kann er nach Gutdünken über seine Ware verfügen; er vermag vor allem, wenn ihre Qualität die usancemäßige übertrifft, den entsprechend höheren Preis zu erzielen und auch unterwegs befindliche Sendungen noch unter Abkürzung des Transportweges anderweit günstiger abzusetzen. Dieser letzte Gesichtspunkt kommt besonders für den überseeischen Importeur in Betracht; er verkauft bei Abschluß des Kaufes einen gleich großen Posten auf Termin, verschafft sich jedoch nach Ankunft der Schiffspapiere einen günstigeren Käufer und dirigiert nun unter beträchtlicher Kostenersparnis die Ladung direkt nach dem dem Abnehmer am nächsten gelegenen Hafen, während jenes Termingeschäft durch Eindeckung seine Erledigung findet.

Außer dem großen Getreidehändler bedient sich auch der große Handelsmüller mit Vorteil des Terminverkehrs. Sei es, daß er bedeutendere Quantitäten Mehl auf spätere Lieferung schon verkauft hat und sich das erforderliche Rohmaterial verschaffen muß, sei es, daß er überhaupt für eine gleichmäßige Thätigkeit seiner Mühle Sorge tragen will, er nimmt Getreide auf Termin zu einem Zeitpunkt, wenn die Preisstellung ihm Gewinn verheißt, und ist nicht gezwungen, wie beim Lieferungsgeschäft ein effektives Angebot abzuwarten. Beschafft er sich in der Zwischenzeit anderweitig das nötige Material, so deckt auch er sich auf den Termin ein.

Diese Vorgänge werden noch durch das Kündigungsverfahren erleichtert und verbilligt. Bei einem Umsatz, wie die großen Getreidebörsen ihn heute haben, ist es klar, daß die effektiven Mengen nicht stets direkt aus der Hand des Importeurs in die des Müllers übergehen; eine Reihe von Zwischenhändlern ist noch an dem Gange beteiligt. Ist nun das Getreide, wie bei dem Terminhandel, generalisiert, so würde in primitiven Verhältnissen ein Posten durch viele Hände laufen, ohne irgend welche Aenderung zu erfahren; B. giebt die von A. empfangene Ware unversehrt an C. weiter. Die sämtlichen, hier-

mit verknüpften Transport-, Lagerungs-, Versicherungs- und sonstigen Kosten erspart das Kündigungsverfahren. Aehnlich, wie durch das ausgedehnte Abrechnungswesen auf dem Gebiete des Geldverkehrs, wird durch das Umlaufen des Kündigungsscheins die Zirkulation der Ware ersetzt; diese legt nur den Weg vom Lagerungsort des ersten auf den des letzten Gliedes einer Kette zurück. Wie wesentlich diese Erleichterung für den sich deckenden Händler oder Müller ist, ergiebt schon die Thatsache, daß diese Deckungsgeschäfte naturgemäß ungeheuer häufig sind.

Es fragt sich nun, in welchem Umfange vermag das Termingeschäft der Versicherung zu dienen? Kann es gegen jeden Verlust schützen oder verringert es nur die Gefahr? Nur eine Abschwächung, nicht die Aufhebung des Risikos ist seine Folge.

Am einfachsten liegen die Verhältnisse, wenn die dem Termingeschäft zu Grunde liegende Getreidemenge den Schlußscheinbedingungen entspricht und der Verkäufer sie thatsächlich andient; ist gegen früher zur Zeit der Lieferung der Preis gesunken, so ist der Händler vor diesem Schaden bewahrt, da er ja seinen höheren Vertragspreis erhält; hat dagegen eine Steigerung stattgefunden, so muß er sich mit dem niederen, vereinbarten Preise begnügen, und mit der Möglichkeit dieses Verlustes ist die Möglichkeit jenes Gewinnes und die Sicherheit des Absatzes bezahlt.

Wenn die Qualität dagegen die Usanceware übertrifft, so wird sich der Käufer in der Regel eingedeckt haben und sehen, sein Getreide zu dem entsprechend höheren Preise abzusetzen. War die Preisbewegung eine sinkende, so muß ihn die Differenz, welche er aus seinen beiden Termingeschäften bezieht — er hat billiger ge- als verkauft — für die Einbuße an Gewinn, welche ihm der Verkauf seiner Effektivladung zu dem niedrigeren Preise bewirkt, entschädigen; diese wird also erheblich eingeschränkt. Sind die Preise dagegen gestiegen, so gewinnt er im effektiven und zahlt im Termingeschäft; hier also verringerter Gewinn.

Die ungünstigste Lage für den Verkäufer ist die, daß sein Getreide nicht einmal den Terminerfordernissen entspricht. Der Preis einer derartigen Ware steht infolge des geringen Bedarfs so wesentlich unter dem Terminpreis, daß der Inhaber zunächst versuchen muß, durch Mischung wenigstens die Terminqualität herzustellen. Gelingt ihm die Operation, so kommt er in die Stellung eines Käufers von Terminware, wie sie zuerst geschildert ist. Hat er dagegen keinen Erfolg, so muß er sich aus seinem Termingeschäft durch Differenzzahlung lösen und tritt nunmehr in die Beziehungen ein, wie sie sich für den Fall einer besseren Qualität ergeben. Stets ist aber sein Verlust erhöht und sein Gewinn gemindert, entweder durch die Verarbeitungskosten oder durch den unverhältnismäßig tiefen Stand der Preise minder guter Ware [1]).

1) Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Ware erst auf dem Transport gelitten hat, denn sonst würde der Verkäufer durch den niedrigen, von ihm gezahlten Kaufpreis gedeckt sein. Dies muß hervorgehoben werden wegen der später zu besprechenden Fälle absichtlicher Andienung minderwertigen Getreides.

Auf alle Fälle wird die Gefahr eines Verlustes verringert. Denn, selbst wenn der Händler seine Ware zur Terminlieferung benutzt und dabei Schaden erleidet, so hat er dafür die Sicherheit sofortigen Absatzes und spart Lagerungs- und Unterhaltungskosten. Am günstigsten ist seine Stellung, wenn er auf Termin effektiv liefert und die Preise gesunken sind; seinem Gewinne steht keinerlei Verlust gegenüber.

Für den kaufenden Händler oder Müller liegen die Verhältnisse gerade umgekehrt, je nachdem er Terminware oder eine bessere oder eine schlechtere Qualität braucht; für ihn ist das günstigste, wenn die Preise steigen und er gerade Verwendung für Lieferungsgetreide hat, da dann sein Vertragspreis niedriger ist als der zur Lieferungszeit herrschende und diesem Gewinne kein Verlust entgegen steht.

Alle an dem Terminhandel sich beteiligenden Personen stehen unter dem Einfluße gleicher Faktoren, und es verteilt sich daher die Gefahrstragung auf alle Teilnehmer in ziemlich gleicher Weise; es ist eine Art von Versicherung auf Gegenseitigkeit. Voraussetzung ist, daß sich jederzeit Käufer und Verkäufer für Terminware finden. Die unmittelbaren Interessenten bilden aber eine zu kleine Gruppe, als daß sie stets mit Sicherheit auf einen Gegenkontrahenten innerhalb derselben rechnen könnten. Der Kreis der Beteiligten muß erweitert werden; das Anlage suchende Großkapital muß hinzutreten, um aus rein spekulativen Motiven anzubieten oder abzunehmen. Auch hierzu bietet der Terminhandel die Hand. Die Festlegung der Qualität erübrigt die Kenntnis vom Getreide, die Differenzregelung bei Verzug, sowie die Möglichkeit prompter Weiterbegebung machen das Halten von Speichern und sonstigen mit dem effektiven Handel verbundenen Verrichtungen entbehrlich. Das Kapital findet daher in dem Getreideterminhandel ein ebenso geeignetes Gebiet zur Arbeit, wie in irgend einem anderen Felde; ihm kommt es ja nur auf Ausnutzung der Preisdifferenzen an, und über die Zukunftschancen kann sich ein großer Kapitalist mit ausgedehnten Beziehungen ebenso gut eine Meinung bilden, wie der Getreidehändler oder Müller.

Ueber die Beteiligung des Publikums im allgemeinen ist an späterer Stelle zu sprechen. Hier muß nun noch die Stellung erörtert werden, welche der Landwirt zu dem Terminhandel einnimmt. Er ist doch auch erheblich an dem Getreideumsatze interessiert. Hat er nicht auch Vorteil vom Terminhandel? Indirekt zweifellos, wenigstens bei den heutigen Absatzverhältnissen; der von dem Gutsbesitzer kaufende Händler würde ihm eine erhebliche Risikoprämie von dem Preise abziehen müssen, wenn er sich nicht an der nächsten Börse den Verkauf sichern könnte. Aber nicht auch direkt? Ist es nicht vielleicht auch für ihn zweckmäßig, sein Produkt nach Terminbestimmung zu verkaufen? Auf diese Frage ist nur verneinend zu antworten; der Landwirt bleibt besser fern vom Terminhandel. Einmal ist es für ihn, der sich im wesentlichen aus Zeitungsnachrichten und wenigen privaten Erkundigungen seine Ansicht von der Weltmarktslage bilden muß, unmöglich ein auch nur annähernd sicheres Urteil über den wahrscheinlichen Gang der Preisbewegung zu ge-

winnen; er kann daher in der Regel nicht wissen, welcher Termin für ihn der vorteilhafteste ist, und muß sich fast ganz dem Zufall oder seinem Kommissionär überlassen. Vor allem ist aber sein Produkt durchaus nicht die generelle Ware des Terminhandels; er kann nicht wie der Händler durch Mischung aller möglichen Sorten die Lieferungsqualität herstellen, er ist stets an das von ihm produzierte Korn gebunden und daher zahlreichen Gefahren ausgesetzt, die der Händler umgehen kann. Schließlich ist auch die gleichzeitige Lieferung der Mindestquantität, des Schlusses, nur großen Grundherren möglich und auch für diese mit bedeutenden Kosten für Fuhrwerk und Arbeiter verbunden, da sie sehr angestrengte, aber nur kurze Zeit andauernde Arbeit erfordert; kleinere Landwirte würden stets nur ratenweise an den Börsenplatz abführen können und die nicht geringen Lagerspesen für die Zeit tragen müssen, bis sie einen Schluß zusammen haben [1]). Nach alledem muß schon der Landwirt den Vorteil der Absatz- und Preisversicherung dem Händler und Handelsmüller überlassen [2]).

Daß überhaupt die Versicherungsmöglichkeit für die beteiligten Handelskreise ein Vorteil ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Sie ist es aber auch unmittelbar für die gesamte Volkswirtschaft. Einmal kann der sich schützende Zwischenhändler mit einer geringeren Risikoprämie sich begnügen; er verteuert also das Brotkorn auf seinem Wege vom Produzenten zum Konsumenten nicht in dem Maße, wie er es ohne Terminhandel müßte. Sodann wird in Notzeiten hierdurch eine regelmäßige Versorgung mit Getreide möglich. Bei der starken Konkurrenz, welche sich in- und ausländische Händler heute gegenseitig machen, wirft das einzelne Geschäft nur geringen Gewinn ab. Lediglich ein häufiger Umsatz des Betriebskapitals vermag dasselbe einträglich zu verzinsen. Soll daher der Händler auch noch das Absatzrisiko tragen und ein längeres Festliegen seines Kapitals fürchten müssen, so verringerte sich die Aussicht auf vorteilhaften Geschäftsbetrieb in einer Weise, daß ein großer Teil gerade der angesehenen Firmen sich zurückziehen und anderweitig sich ein Feld der Thätigkeit suchen müßte [3]). Diese Verminderung der Konkurrenz würde auf die Versorgung mit Brotkorn nur nachteilig wirken können.

2. Für die gesamte Volkswirtschaft wichtiger ist die Ausgleichung der Preise, welche der Getreideterminhandel nach Art und Zeit bewirkt.

Wenn an einem Platze Ueberfluß an Ware ist und daher das Getreide nur zu niedrigen Sätzen Absatz findet, während an anderer Stelle infolge Mangels hohe Preise gezahlt werden, benutzt der Terminhändler die mit diesem Geschäft verbundene Frist, das Getreide von dem Ort des Ueberangebots an den des Mehrbedarfs zu leiten. Er zieht also dort Ware fort und verringert das Angebot, erhöht den Preis; hier vermehrt er die Vorräte, senkt den Preis. Der Erfolg

1) Vergl. Sachverst.-Prot. S. 2687.

2) Sämtliche in der Enquête vernommenen Landwirte von Profession stimmen mit der hier vertretenen Ansicht überein.

3) Vergl. Sachverständigen-Protokolle der Enquête S. 2294.

ist eine Annäherung beider, bezw. aller Plätze, die um so mehr an Bedeutung gewinnt, als der Händler ja durchaus nicht den thatsächlichen Eintritt starker Preisdivergierungen abwartet, sondern schon die Anzeichen der Bewegungbeobachtet und danach seine Ware dirigiert, überhohen Differenzen daher vorbeugt [1]).

Auch die Schwankungen in der Zeit verhindert der Terminhandel. Während ohne ihn nach jeder Ernte das Getreide massenhaft an den Markt geworfen wird und nun Aufnahme — natürlich zu geringem Preise — sucht; während andererseits ohne ihn kurz vor der neuen Ernte Mangel herrscht und daher hohe Preise gezahlt werden müssen, verteilt der Terminhandel die Mengen auf das ganze Jahr und gleicht so Angebot und Nachfrage, also auch die Preise aus. Er nimmt aber auch die Preisfaktoren längerer Zeiträume in seine Berechnungen im voraus auf. Ist ein schlechtes Jahr zu erwarten, so lohnt es sich, Getreide zu speichern; dadurch wird schon vorher das Angebot verringert und die Preisstellung in die Höhe getrieben, während andererseits diese Vorräte das neue Angebot verstärken und die Preise niedriger halten. Umgekehrt, wenn eine gute Ernte in Aussicht steht. Also auch hier Ausgleichung.

Damit ist aber nicht gesagt, daß Preisschwankungen durch den Terminhandel überhaupt ausgeschlossen sind. Im Gegenteil. Da es bei diesen Geschäften möglich und notwendig ist, daß jedes Ereignis sofort zum Ausdruck kommt, und z. B. Weizen fast allmonatlich auf irgend einem Punkte der Erde geerntet wird, also auch stets neue Faktoren in die Erscheinung treten, so oszilliert der Preis beständig [2]).

Dies gilt jedoch nur für ruhige Jahre, welche sich nicht zu weit von dem Durchschnitt entfernen. Tritt ein Notjahr oder eine Periode außerordentlich guter Erträge ein, so ist aus später zu erörternden Gründen das Gegenteil zu konstatieren.

Die statistischen Untersuchungen, welche Cohn und Kantorowicz [3]) bis zum Jahre 1890 durchgeführt haben, bestätigen die obigen Behauptungen. Im Roggenhandel betrug z. B. die größte Differenz, welche zwischen einer Terminnotierung und dem Effektivpreise zur Zeit des Termins sich ergab, in 1850—1860 = 30 Proz., 1861—1870 = 28 Proz., 1871—1880 = 19,11 Proz. und im letzten Jahrzehnt der Berechnung 15,78 Proz. Der Durchschnitt der Differenzen betrug für die gleichen Zeiträume 13,81 Proz., 8,50 Proz., 6,56 Proz. und 7,90 Proz. [4] [5]). Im ganzen also eine Verringerung dieser Differenzen,

1) In Deutschland ist eine lokale Annäherung besonders seit der Zusammenfassung des Gebiets durch den Schutzzoll zu beobachten.

2) In Berlin hat sich nach den statist. Untersuchungen der Enquête der Roggenpreis (beobachtet und dargestellt von den Aeltesten der Kaufmannschaft) kaum jemals 2 Wochen auf gleichem Stande gehalten.

3) Cohn, Zeitschrift des prſs. statist. Büreaus 1868, Zeitschrift für Nat.-Oekonomie u. Statistik Bd. 16, Zeitschrift für die ges. Staatswiss. 1877. Kantorowicz, Schmollers Jahrbücher N. F. Bd. 15.

4) Diese letzte Steigerung fällt auf 1885—90, wo 9,30 Proz. gegenüber 5,80 Proz. in 1881—84 infoge starker Spekulationsmanöver und Störungen durch die Zollpolitik als Durchschnittsdifferenz erschienen.

5) In Weizen ist der Gang: 1866—78 Maximum 31,68 Proz., Durchschnitt 8,23 Proz. 1879—90 Max. 18,66 Proz., Durchschnitt 7,56 Proz.

die bei dem Einfluß der Terminpreise auf den effektiven Umsatz einen Rückschluß auf Verringerung der Differenzen der Effektivpreise selbst unbedingt zuläßt [1]).

Allerdings ist einzuräumen, daß an dieser Ausgleichung auch die enorme Verbesserung des Nachrichten- und Transportdienstes in nicht unbedeutendem Maße Anteil hat. Wie weit der Einfluß dieser Faktoren, wie weit der des Terminhandels reicht, läßt sich natürlich ziffermäßig nicht feststellen; aber jedenfalls hat aus den angeführten, dem Wesen des Terminhandels entnommenen Gründen auch dieser daran mitgewirkt.

Nur bei dem Terminhandel ist auch eine Spekulation à la baisse möglich. Die festbestimmte Qualität, welche allen Verträgen zu Grunde liegt, erlaubt dem Händler, einen Posten zu verkaufen, den er zur Zeit des Vertragsschlusses noch nicht besitzt, den er aber bis zur Lieferung — billiger einzukaufen gedenkt. Es tritt also der auf Preisniedergang rechnende Verkäufer dem à la hausse spekulierenden Käufer gegenüber und setzt dessen ohne Terminhandel fast unbeschränktem Einfluß den seinigen entgegen, zweifellos ein Vorgang ausgleichender Wirkung.

3. Auch ist, wie schon erwähnt, nur bei dem Terminhandel eine Preisnotierung möglich. Während bei dem der Parteienwillkür überlassenen Lieferungsgeschäft i. e. S. die Preise durch alle möglichen Nebenumstände bestimmt werden, läßt die Preisabrede bei dem Termingeschäft sehr deutlich die Ansicht der Kontrahenten über die zukünftige Gestaltung des Getreidehandels erkennen und daher ein dem Kurs der Wertpapiere analog zu beurteilender Preis des Getreides sich auch für spätere Lieferung feststellen.

Dies ist die — man möchte mit Rücksicht auf die jetzigen Zustände an den Terminbörsen sagen, ideale — wirtschaftliche Stellung des Terminhandels; er giebt dem Effektivhändler eine Gelegenheit, sich gegen allzu starken Verlust zu schützen, er vermag eine Ausgleichung der Preise nach Prt und Zeit zu bewirken, er ermöglicht eine Preisnotierung für zukünftige Termine.

Aus diesem Resultat ergiebt sich auch, für welche Handelszweige der Terminumsatz ein wirtschaftliches Bedürfnis ist. Er ist notwendig und daher berechtigt nur bei dem Verkehr in solchen Sachen, welche Gegenstände des internationalen Handels sind, deren Bedarf ein allgemeiner und sich stets gleichbleibender ist, deren Produktion aber Schwankungen unterliegt und sich auf bestimmte Zeiten beschränkt. Nur bei dem Umsatz von Welthandelsobjekten mit seinen wechselnden Chancen ist das Verlangen nach so prompter Versicherung berechtigt; nur bei Gegenständen allgemeinen gleichen Bedarfs unter schwankender Herstellung ist die Ausgleichung der Preise und die Kenntnis von der voraussichtlichen Zukunftsgestaltung wichtig.

---

1) Der Terminpreis zieht bereits den loco Preis zur Zeit des Abschlusses des Termingeschäfts in die Höhe oder drückt ihn herab, nähert ihn also dem loco Preis zur Zeit des Termins.

Von Getreidearten fallen darunter Weizen, Roggen und Hafer, in neuerer Zeit auch Mais, nicht Gerste. In jenen Arten ist daher der Terminhandel sehr entwickelt, auch in Mais breitet er sich immer mehr aus; für Gerste hat er noch nirgends Fuß fassen können.

Um zu beweisen, daß der Terminhandel nicht einmal für den Umsatz von Weizen, diesem bedeutendsten Welthandelsartikel, notwendig ist, hat man auf London verwiesen[1]). Hier ist ein Hauptpunkt des gesamten Weizenhandels und doch ein ganz unbedeutender Terminverkehr. In London liegen aber die Verhältnisse ganz singulär. Unendliche Vorräte und Proben sendungsbereiter Mengen liegen dort; der Bedarf kann daher ununterbrochen gedeckt werden. Meist ist es Konsignationsware, die nach London kommt; der Importeur trägt daher kein Risiko. Und doch beteiligt sich auch der Londoner Getreidehändler am Termingeschäft; da die dortigen konservativen Grundsätze es ihm nur in sehr beschränktem Umfange erlauben, so wendet er sich ans Ausland und giebt seine Terminaufträge vor allem nach New York[2]).

Für Weizen und Roggen, Hafer und Mais ist also das Bedürfnis nach dem Terminhandel anzuerkennen. Es fragt sich nun, sind die damit verbundenen Nachteile so stark, daß sie die Lichtseiten verdunkeln, oder kann man ihnen wirksam entgegentreten?

2) Nachteile des Terminhandels.

Es ist als notwendige Voraussetzung eines wirksamen Terminhandels die Möglichkeit bezeichnet worden, daß sich auch nichtfachmännische, kapitalistische Kreise beteiligen. In diesem Hineinziehen außenstehender Personen liegt aber zugleich die größte Gefahr; fast alle Nachteile des Termingeschäfts lassen sich hierauf zurückführen.

1. Am bedenklichsten ist die Teilnahme dem Börsenleben sonst ganz fern stehender Leute, der sog. outsiders, und auch diesen ist ja bei der heutigen Organisation des Terminhandels dieser nicht verschlossen. Wenn ein ganz unerfahrener Mann zum Termingeschäft greift, so treibt ihn lediglich die Sucht, mühelos hohen Gewinn einzustreichen; er benutzt es, wie er sonst vielleicht sich an einer Lotterie beteiligen würde. Meist sich blind dem Zufall überlassend, da er sich ein Urteil zu bilden nicht in der Lage und oft auch nicht fähig ist, kauft oder verkauft ein outsider beliebige Posten Termingetreide; er hofft, die Preisgestaltung wird für ihn eine Differenz abwerfen. Hierauf kommt es ihm allein an; an effektive Abwicklung denkt er garnicht. Auf seiner Seite liegt daher zweifellos ein Spiel, vielleicht einmal eine Wette vor, ein wirtschaftlich vernünftiges Geschäft aber nie. Welche Gefahren für ihn selbst hierin liegen, bedarf kaum der Ausführung; die Aussicht auf mühelosen Gewinn unterdrücken den Spartrieb, der oft hohe und immer unberechenbare Verlust führt zum Ruin. Der outsider schädigt aber nicht nur sich selbst; er beeinträchtigt

---

1) Bericht der Enquête-Kommission S. 79.

2) Vergl. Sachverst.-Prot. S. 2633, 2799.

auch die günstigen Wirkungen der ganzen Geschäftsgattung. Die versichernde Funktion des Terminhandels verliert ihren Grund, wenn die Gefahr von den stärkeren Schultern der Händler und Müller auf die schwachen Privaten abgewälzt wird, und infolge der Unerfahrenheit dieser Kreise ist dieser Erfolg unabwendbar. Wenn dagegen eingewendet wird, daß das Risiko bei dem Gange vom großen Importeur zum kleinen Spieler sich auf unzählige Personen verteilt und zum größten Teil bereits innerhalb der kapitalkräftigen Kreise absorbiert wird, so ist diese Thatsache allerdings zuzugeben; es bleibt aber trotzdem richtig, daß auch eine Uebertragung auf zahlreiche, aber schwache Kräfte zu Gunsten einer einzigen, aber starken Hand kein wünschenswerter Vorgang, sondern möglichst zu verhindern ist. Der outsider ist ja dann für den wirklichen Handel auch ganz überflüssig [1]).

Dann die Preisgestaltung. Die unvermögenden, aber gewinnsüchtigen Kreise beteiligen sich fast nur in ungewöhnlichen Zeiten [2]). Bei ruhigem Geschäftsgange verheißen die zwar unaufhörlichen, aber geringfügigen Schwankungen der Preise einen zu geringen Gewinn, als daß auf Uninteressierte ein Reiz zur Teilnahme ausgeübt würde. Kommt aber Erregung in die Bewegung, so stürzt das Publikum hinzu, und urteilslos wie es ist, verstärkt es lediglich die gerade herrschende Richtung, treibt also den Preis ganz unverhältnismäßig in die Höhe — ich erinnere an den Herbst 1891 — oder drückt ihn über das sonst berechtigte Maß hinab. Tritt dann der unvermeidliche Umschwung ein, so machen ihn die outsiders zu einem jähen. Aengstlich ihr geringes Kapital zu verlieren, suchen sie bei dem Wechsel der Bewegung noch möglichst viel zu retten; sie lösen sich aus ihren Engagements und verstärken so nur den ihrer ursprünglichen Richtung entgegengesetzten Gang. Ein Beispiel: Im Sommer beginnt Getreide ungewöhnlich stark im Werte zu steigen, Roggen wird teuerer als Weizen. Von allen Seiten kommen nun die Aufträge zum Kaufen, und diese enorm gesteigerte Nachfrage treibt natürlich die Preise mächtig — 1891 sprungweise in die Höhe. Eine Zeit lang hält diese Bewegung an; niemand denkt an Realisieren der Engagements, der Gewinn kann gar nicht groß genug sein. Jetzt steht für das nächste Jahr ein guter Ertrag in Aussicht, das Angebot wird stärker und stärker, die Preise beginnen erst langsam, dann stärker zu fallen. Nun rührt sich auch das Publikum und deckt sich; es verkauft, was es früher gekauft hat. Jetzt ist es das Angebot, welches anschwillt, die Preise gehen sprungweise herab. Die in ruhigen Zeiten dem Terminhandel innewohnende Kraft der Preisausgleichung wird durch diese Vorgänge vollständig in das Gegenteil verkehrt.

Was für Leute aber gewissenlose Kommissionäre in den Terminhandel hineinziehen, ist geradezu unglaublich. Offiziere, hohe und

---

1) Dies geben auch vorurteilsfreie Stimmen aus dem Kaufmannsstande unbedingt zu. Vergl. „Der Terminhandel" (Abdruck aus der Hamburg. Börsenhalle 1892); Grünwald-Lilienthal, Zum Terminhandel an der Berliner Produktenbörse. Auch fast alle Sachverständigen der Enquête sind dieser Ansicht.

2) Vergl. Sachverst.-Prot. 2290.

niedrige Beamte, kleine Kaufleute und Handwerker, ja Kellner und Hausknechte sind in den Prozessen um Börsendifferenzen als Parteien aufgetreten!

Zu diesem unverständigen Publikum gesellen sich noch vielfach unbedeutende Pfuschmakler, die ihre Vermittelungsthätigkeit zu Spekulationen allerkühnster Art benutzen [1]).

2. Alle diese Kreise rufen die geschilderte Wirkung sehr gegen ihren Willen hervor. Bewußt lenkt dagegen oft das sich beteiligende Großkapital die Preisbewegung.

Daß im Terminhandel weit größere Mengen als gehandelt erscheinen, als wirklich vorhanden sind, ist selbstverständlich und nicht zu tadeln, so lange den Abschlüssen thatsächliche Vorräte zugrunde liegen; stellt sich doch schon ein Schluß als verdoppelt dar, wenn er nur durch 3 Hände geht. Die Terminbestimmungen ermöglichen aber auch ein Handeln, ohne daß im geringsten an Ware gedacht wird; die schließliche Differenzregulierung vertritt die effektive Lieferung. An diesem Punkt setzt nun die Spekulation ein, um die sich günstige Preisgestaltung zu erzwingen und die natürliche Bewegung auf Zeit wenigstens zu hemmen.

Auf den verschiedensten Wegen erreicht das Kapital dieses Ziel. Hat es bei Abschluß des Vertrages à la hausse spekuliert, so heißt es bis zur Regelung des Geschäfts den Börsenpreis in die Höhe treiben, das Angebot vermindern und die Nachfrage erhöhen. Es werden deshalb bedeutende Posten Getreide unter der Hand abgegeben mit der Bedingung, daß die so verkaufte Ware in den Konsum überführt wird und nicht wieder an der Börse erscheint. Oder es werden große Vorräte eingesperrt und dadurch dem Markte entzogen [2]). Beide Manöver erfordern aber Geldmittel und zwar, da sie nur bei großen Posten zum Erfolge führen, bedeutende Geldmittel; das in dieser Richtung engagierte Großkapital muß sie gewähren. — Die Nachfrage wird erhöht durch massenhafte Kaufaufträge, deren bedeutendes Risiko wieder nur das Großkapital zu tragen vermag.

Die Gegenpartei verfährt natürlich umgekehrt; sie verstärkt das Angebot und verringert die Nachfrage. Von allen Seiten schafft sie deshalb Getreide heran, um es zur Kündigung zu verwenden und nach gemachtem Gebrauch wieder abzustoßen. Am Tage vor dem ultimo kommen ja häufig ganze Extrazüge mit Korn nach Berlin. Mit Vorliebe bedient man sich minderwertiger Ware. Denn durch die Kündigung auch solchen Getreides erscheint das Angebot erhöht; daß sie ungiltig ist, zeigt sich ja erst später. Wird es zurückgewiesen, so steckt der Verkäufer die Differenz der Preise, die sein ungiltiges Angebot noch zu seinen Gunsten vergrößert hat, ein und wiederholt bei nächster Gelegenheit das einträgliche Manöver, so oft als die Differenzen ihn für die Lagerungskosten entschädigen.

1) Vergl. oben S. 171.

2) Beides ist im Winter 1891/92 in umfangreichstem Maſse an der Berliner Börse, voran die berüchtigte Spekulationsfirma Ritter & Blumenfeld geschehen. Vergl. Sachverständigenprot., S. 2438.

Beide Parteien bedienen sich auch mit Erfolg der sog. Unterderhandregulierungen, d. h. sie bestimmen durch Gewährung irgend welcher Vorteile den Gegenkontrahenten vorzeitig seine Position aufzugeben und das Geschäft heimlich zu realisieren.

Alles dies sind Vorgänge, die an sich den Beteiligten nicht zum Vorwurf gemacht werden können; jeder will eben für sein arbeitendes Kapital mit Recht möglichst hohen Gewinn erzielen. Aber in diesem Zusammenhang, da sie bestimmt und fähig sind auf den Börsenpreis einzuwirken, sind sie verwerflich und gefährlich. Der Börsenpreis ist nicht nur ein Durchschnittspreis der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte — schon diese Eigenschaft wird durch jene heimlichen Machenschaften hinfällig — sondern er ist bestimmt von der augenblicklichen Preislage des Artikels überhaupt ein Bild zu geben und dient daher auch zahlreichen außerhalb der Börse geschlossenen Verträgen zur Grundlage. Diese Annahme wird illusorisch, wenn nicht auf Vorrat und Bedarf beruhendes Angebot und Nachfrage, sondern lediglich Kapital- und Kreditmacht den Preis bestimmen; wenn dieser nur davon abhängt, welche der Parteien die kräftigere ist und daher ihre Position länger zu behaupten vermag.

Aber auch vor an sich zu verurteilenden Handlungen scheuen sich die Spekulanten nicht. Falsche Gerüchte werden an der Börse ausgesprengt und in der gefügigen Presse verbreitet; Geschenke werden an die Vertreter von Zeitungen gegeben, damit sie die gleiche Richtung in ihren Berichten vertreten. Jenes Betrug, dieses Bestechung vom moralischen Standpunkt aus. Auch rechtlich Betrug, leider nur äußerst selten zu fassen, sind die Scheingeschäfte, in Sonderheit die Scheinkündigungen. Obwohl der Kündigungsschein den Lagerort angiebt — er muß es ja zu seiner Giltigkeit — ist doch das damit angediente Getreide garnicht vorhanden. Er erscheint nur an der Börse, um den Preis zu drücken. Willfährige Freunde lassen ihn kursieren und schließlich in die Hand des Ausstellers zurückgleiten. Liegt der Scheinkündigung bereits ein Scheinabschluß zugrunde, so ist die Wirkung verdoppelt; das Verfahren ist das gleiche.

Demselben Zwecke dienen vielfach auch die Kündigungen auf sich selbst. Allerdings sucht oft der Aussteller eines auf ihn selbst als Empfänger lautenden Scheins damit sich einen Aufschub der Entscheidung, an wen er kündigen will, zu verschaffen — er gewinnt die Zeit zwischen dem Endtermin der Büreauablieferung und dem Beginn des Kündigungsverfahrens; aber in zahlreichen Fällen wird ein solcher Schein nur abgegeben, damit die gekündigte Menge größer erscheint, und bleibt im übrigen regungslos bei dem Aussteller.

Seitens der Börsenleute wird allerdings behauptet, daß derartige Erscheinungen in ruhigen Zeiten nur äußerst selten hervortreten; für bewegte Perioden werden sie als häufig zugegeben [1]). Das genügt zwar, die Aufmerksamkeit auf sie zu lenken. Aber auch in verhältnis-

1) Vergl. die Aeußerungen der kaufmänn. Sachverständigen. (System. Bericht Teil II zu Frage 2).

mäßig ruhigen Jahren, wie 1893 eines war, müssen Spekulationsmanöver in ziemlich beträchtlichem Maße gespielt haben. Woher denn die plötzlichen, ganz ungewöhnlich großen Kündigungen, welche in den ersten Tagen des September 1893 stattfanden[1]? Es läßt sich bei der Höhe der gekündigten Mengen nicht annehmen, daß die Kündigungen alle aus Engagements mit effektiver Grundlage herrührten. Hier liegt offenbar der Schluß eines Spekulationsgeschäfs vor.

Alle diese Nachteile, wie sie bisher geschildert sind, beruhen auf der allzu ausgedehnten und unkontrollierten Beteiligung von an dem effektiven Getreidehandel nicht interessierten Personen. Sie sind schwerwiegend genug, die Vorzüge des Terminhandels in den Schatten zu stellen. Denn: die Versicherung wird dem Händler sehr erschwert, da unberechenbare Einflüsse seine Aufstellungen durchkreuzen[2]; sie wird unwirtschaftlich, indem schwache Elemente das Risiko den starken abnehmen. Der in ruhigen Zeiten bewirkten Ausgleichung der Preise tritt eine ungeheure Bewegung bei unnormaler Lage des Marktes gegenüber. Die Preisnotierungen sind nicht mehr das, was sie sein sollen, daher wertlos und gefährlich.

3. Weniger bedeutend und auch leichter zu beseitigen sind einige Fehler, welche der heutigen Organisation des Terminhandels anhaften, aber nicht in seinem Wesen begründet sind.

Eine Gefahr liegt in der Feststellung der Lieferungsqualität einseitig durch die Börsenbehörden. Im Interesse des Handels liegt es, nicht zu hohe Anforderungen zu stellen, damit stets genügende Mengen mit Leichtigkeit beschafft werden können. Andererseits wird aber der Preis so wesentlich durch das Verhältnis beeinflußt, in welchem ein Posten Getreide zu der Lieferungsqualität steht, daß überwertiges Korn nicht einen entsprechend höheren, sondern nur einen wenig höheren Preis erzielt. Es wird daher vorteilhaft, das Getreide nur in Lieferungsgüte herzustellen; eine leicht zu erkennende Gefahr für die Landwirtschaft, wenn die Anforderungen gering sind[3]. Allerdings ist auch nicht zu verkennen, daß durch ein sehr hohes Maß die Durchführung von Schwänzen (corners) erleichtert wird.

Auch die Zulassung einer Ware zum Terminhandel sollte nicht lediglich in das Ermessen der Börsen selbst gestellt sein. Nicht das Bedürfnis des Verkehrs, oft allein das Verlangen nach vermehrten Spekulationsobjekten ist dann maßgebend[4].

4. Die sonst noch erhobenen Vorwürfe sind nicht zutreffend.

Selbst mit Hilfe des Terminhandels ist es der Börse nicht möglich, die Getreidepreise unabhängig von den Preisfaktoren der Natur

1) Am 1. September 1893 sind 23 450 t Roggen gekündigt worden.

2) Mancher Großhändler bedient sich jetzt „der ewigen Schwankungen wegen" nicht des Terminhandels (Sachverst.-Prot. S. 2468, 2886).

3) Aus diesem Grunde hat in Preußen die Regierung darauf gedrungen, daß die Börsen das Mindestgewicht heraufsetzten.

4) Ein Beispiel hierfür bietet der Terminhandel in Kammzug. In Preußen wurde seine Einführung von der Regierung nicht zugelassen; in Leipzig ist er trotz lebhaften Widerspruchs aller Interessenten aufgenommen worden.

zu diktieren. Zu jedem Vertrag gehören doch 2 Parteien, deren Interessen entgegengesetzte sind. Den à la baisse spekulierenden Verkäufern stehen daher stets die à la hausse auftretenden Käufer gegenüber, und es kann ja gar nicht anders sein, als daß sich die beiden Richtungen im großen und ganzen gleich stark gegenüber stehen. Gerade bei reinen Spekulationsgeschäften fehlt doch die Notwendigkeit des Abschlusses, die unter anderen Verhältnissen vielleicht zu einem Vertragsschluß auch auf einer verlorenen Position drängt. Wollte daher eine der Parteien — der Vorwurf wird vor allem den Baisse-Spekulanten gemacht — ihre Kräfte mißbrauchen, so würden ihr bald die Gegenkontrahenten fehlen.

Es tritt hinzu, daß gerade der Getreidehandel ein vollständig internationaler ist, daß es daher nicht in der Hand einer, auch nicht der bedeutendsten Börse liegt, beliebige Preise zu zahlen. Um daher einer bestimmten Richtung dauernd zum Siege zu verhelfen, müßte eine Einigung aller der in- und ausländischen Interessenten erzielt werden; von vornherein ein aussichtsloses Unternehmen, wie der Kaffeekorner in Hamburg, der trotz der Führung der Rothschilds mit Verlust geendet hat, und die Versuche in dem Petroleumhandel zur Genüge bewiesen haben.

Daß die Börse überhaupt den Preis bestimmt, läßt sich natürlich nicht leugnen; es ist leider nur allzu wahr, daß, wie bereits erwähnt, fast alle Verträge zwischen den Produzenten und ihren Käufern nach dem Börsenpreise abgeschlossen werden. In der Bestimmung dieses Preises ist die Börse aber auch an die natürlichen Faktoren gebunden, die für sie allerdings international sind und daher auch dem heimischen Einflusse entgegengesetzt wirken können. Der stetige Niedergang in den letzten Jahrzehnten ist sehr erklärlich, ohne daß man Spekulationen à la baisse dafür verantwortlich machen kann; Nordamerika und Indien haben so bedeutende Mengen Getreides auf den Markt gebracht, daß ein Fallen des Preises unvermeidlich war [1]).

Vorübergehende Störungen bringt aber das Termingeschäft zustande. Schon die Thatsache eines starken, unerwarteten Angebots an sich vermag, auch ohne daß eine entsprechende Menge Getreides dahinter steht, den Preis momentan zu werfen und umgekehrt eine spekulative Nachfrage ihn zu treiben. Doch wirken solche Manipulationen nicht auf die Dauer, die Gegenpartei durchschaut sie in der Regel bald und läßt sich daher nicht weiter dadurch beeinflussen. Aber da immerhin jene Bestürzung in den Preisnotierungen zum Ausdruck gekommen ist, so bleibt bei deren weitreichendem Einflusse der Schaden dieses Gebahrens auf der Landwirtschaft haften, die Börse erholt sich leicht durch die stärkere Gegenströmung, der Landwirt ist an seinen Vertrag, den er bei dem ungünstigen Preisstande abgeschlossen hat, gebunden [2]).

1) Vergl. Sering: Landwirtschaftl. Konkurrenz Nordamerikas, S. 211 und Wolf, Thatsachen und Aussichten der ostindischen Konkurrenz im Weizenhandel (1886).

2) Vergl. die Aeußerungen der kaufmännischen, sowohl wie die der landwirtschaftlichen Sachverständigen (Sachregister zu Frage 7 und 5).

Man hat ferner behauptet, der Terminhandel befördere die Konzentration des Handels in Getreide und setze dadurch die Produzenten in drückende Abhängigkeit von ihnen unzugänglichen Faktoren. Die Thatsache einer fortschreitenden Zentralisation, besonders auf Berlin zu, kann nicht geleugnet werden. Dies liegt aber so sehr im Interesse jedes Handels, daß er stets mit allen Kräften danach streben und es daher auch erreichen wird, wenn nicht mit Hilfe des Termingeschäfts, dann mit andern Mitteln.

Der Terminhandel soll auch der Bildung von Schwänzen Vorschub leisten. Eher das Gegenteil ist der Fall. Durch die Verteilung der Lieferungsverbindlichkeit auf einen längeren Zeitraum ist der Verkäufer in die Lage gesetzt, bei eintretendem Mangel noch bis zum Schluß der Frist Ware heranzuziehen und dadurch der sonst allerdings leicht erdrückenden Nachfrage entgegentreten zu können. Es hat daher auch jeder corner der letzten Zeit mit bedeutendendem Verluste der Beteiligten geendet.

Schließlich sind die Verzugsbestimmungen bemängelt worden: daß eine Nachfrist nicht gegeben wird, daß der Schaden nicht speziell nachzuweisen ist, daß das Recht des Rücktritts fast überall ausgeschlossen ist. — Die Gewährung einer Nachfrist ist bei dem Interesse des Handels an pünktlichem Abschluß unmöglich, daher ja auch im sonstigen kaufmännischen Verkehr nur selten (Wechsel!). Der Kaufmann muß, wenn er überhaupt konkurrenzfähig sein will, sein Kapital möglichst oft umsetzen; er baut daher eine Unternehmung unmittelbar auf der anderen auf, und wird die eine nicht pünktlich abgewickelt, so stürzt das ganze Gebäude. Eine Nachfrist hat hier keinen Platz [1]).

Warum den Schaden spezialisieren und auch wieder eine Verzögerung der Abwickelung hervorrufen [2])? Auf einem Terminmarkt finden sich stets Käufer und Verkäufer für beliebige Mengen Getreide zu dem Börsenpreis. Der Erfüllungsbereite kann sich zu diesem daher stets decken, und sein Schaden besteht eben nur in einer etwaigen Differenz. Ebenso kann aber auch der Säumige stets sich aus dem Verzuge ziehen, und deshalb ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen. Will der Gegner seine Stellung verbessern und den Preis durch ein Deckungsgeschäft zu seinen Gunsten noch etwas verändern, so ist es ihm an den meisten Börsen, sowohl als Käufer, wie als Verkäufer, unbenommen, durch einen vereideten Makler den An- oder Verkauf einer seinem Vertrage entsprechenden Menge zu bewerkstelligen; in Berlin hat allerdings nur der Käufer dies Recht, der Verkäufer nicht.

5. Zum Schluß noch einige Worte über das Prämiengeschäft. Eng mit dem Terminhandel verbunden, bestärkt es die mit diesem verbundenen Gefahren noch beträchtlich. Nur in sehr seltenen Fällen ist es für den Händler ein Bedürfnis, durch Zahlung einer Prämie sich den Abschluß eines Vertrages oder den Rücktritt von einem solchen zu sichern. Der Importeur, der ins Ausland eine Offerte ge-

1) Gamp, welcher dies Verlangen im Reichstag (Sitzung vom 16. 5. 89 aufgestellt hatte, scheint es selbst aufgegeben zu haben; wenigstens ist er in den Enquête-Sitzungen nie darauf zurückgekommen, obwohl er sonst alle Bedenken eingehend geltend macht.

2) Kreuzzeitung vom 16. März 1892 (Bauernversammlung von Halle).

sandt hat und noch unsicher ist, ob sie angenommen wird, kann ja in die Lage kommen, sich eines derartigen Geschäfts (sog. Vor- oder Rückprämie) mit Vorteil zu bedienen. Aber wie gering ist das Risiko, welches er dadurch vermeidet! Heute bindet sich niemand mehr auf Tage an seine Offerte, höchstens auf Stunden; per Draht geht sie hinaus, umgehend hat die Antwort per Draht zu erfolgen [1]). Noch kürzer ist die Wartefrist, wenn im Inland eine große Getreidelieferung ausgeschrieben wird und der bietende Händler sich den Bezug nur für den Fall, daß er zur Lieferung gelangt, sichern will. Stets ist also das Risiko doch nur unbedeutend und daher ein dringendes Bedürfnis kaum anzuerkennen [2]). Aber immerhin liegt hier doch ein wirtschaftlicher Grund vor.

Bedenklicher sind schon die Nochgeschäfte. Der Verkäufer, welcher einen größeren Posten Getreide lagern hat, möchte wenigstens für einen Teil einen höheren, als den Terminpreis erzielen; er verkauft deshalb nur $^1/_3$ etwa gegen Prämie und gewährt dafür dem Käufer das Recht, einen gleichen Posten noch ein- oder zweimal zu verlangen [3]). Macht dann der Käufer von dieser Befugnis Gebrauch, so hat der ganze Posten vorteilhaften Absatz gefunden; thut er es nicht, so muß der für das eine Drittel erzielte höhere Preis einen etwaigen Ausfall des Rests decken. — Zweifellos eine äußerst kühne Berechnung, die mit der Versicherung durch Terminhandel nichts mehr gemein hat; der eine Faktor, die Absatzversicherung, fällt ja ganz fort.

Gar keinen Boden im wirtschaftlichen Leben haben die Stellagegeschäfte. Wie läßt sich wohl eine Sachlage denken, in der es für den Händler von Wichtigkeit ist, zu einem gewissen Zeitpunkte nach seiner Wahl als Käufer oder als Verkäufer aufzutreten? Ein Grund ist unerfindlich; es ist die reine, lediglich auf Differenz gerichtete Spekulation, die mit dem effektiven Umsatz garnichts zu thun hat [4]).

Einen Fehler haben aber alle Prämiengeschäfte: der Prämiengeber muß sich für die Prämie zu entschädigen suchen und ist geradezu darauf angewiesen, mit allen Mitteln eine ihm günstige Preisbewegung durchzusetzen, die oben geschilderten Manöver auszuführen. Andererseits liegt in der Beschränkung des Risikos auf eine Prämie, wie sie die Vor- und Rückprämiengeschäfte enthalten, ein verstärkter Anreiz für outsiders, von dem Gifte des Terminhandels zu naschen und in der Aussicht auf die im Nochgeschäft doppelt und dreifach zu verdienende Provision eine starke Versuchung für Kommissionäre, immer neue Opfer heranzuziehen.

Dem ganz geringfügigen Nutzen, den in seltenen Fällen der effektive Handel aus dem Prämiengeschäft zieht, stehen also recht bedenkliche Wirkungen auf das Börsenspiel gegenüber.

---

1) Vergl. Sachv.-Prot. S. 2317.

2) Der größte Getreidehändler Danzigs hat nach seiner Angabe überhaupt noch kein Prämiengeschäft abgeschlossen. (Sachv.-Prot. S. 2892).

3) So betreffs Spiritus Sachv.-Prot. S. 3153.

4) Treffend ist das Stellagegeschäft von dem Sachv. Kopisch (Prot. S. 2672) „eine besondere Form von Monte-Karlo“ genannt.

II. Der Kommissionshandel.

Das Termingeschäft mit seiner ausgedehnten Heranziehung außerhalb der Börse stehender Kreise hat die Kommissionsthätigkeit zu einer der wichtigsten und einträglichsten Funktionen der großen und kleinen Börsenhändler auf dem Gebiete des Getreidehandels gemacht. Zahlreiche Firmen beschäftigen sich überhaupt nur mit der Besorgung fremder Aufträge, und auch die bedeutendsten Berliner Importeure haben diese Thätigkeit in ihren Betrieb aufgenommen.

Der Kommissionär, wie er sich namentlich in Berlin ausgebildet hat, bewegt sich auf doppeltem Gebiete; einmal schließt er für seinen Auftraggeber die Verträge über individuelle Ware ab, sodann besorgt er auch dessen Terminabschlüsse. Die Formen, in denen sich diese Thätigkeit vollzieht, sind bei beiden Arten im wesentlichen die gleichen; bei dem Terminhandel treten aber ihre Eigentümlichkeiten schärfer hervor, so daß sie im Anschluß an diesen besprochen werden sollen.

1. Unter dem Einfluß des § 376 H.G.B. hat sich eine vollständige Umwälzung des Kommissionsverkehrs vollzogen; § 376 giebt bekanntlich dem Kommissionär das Recht, bei Waren, . . . welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, das Gut selbst zu liefern oder für sich zu behalten, wenn nicht der Kommittent ein anderes bestimmt hat; er muß nur nachweisen, „daß bei dem berechneten Preise der Börsenpreis oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrages eingehalten ist“. Da Getreide zu diesen Börsenwaren gehört, so macht heute der Kommissionär fast immer[1]) von diesem „Selbsteintrittsrecht“ Gebrauch und wird Gegenkontrahent seines Kommittenten. Der Schlußschein lautet daher auch stets: „Ich kaufte von Ihnen oder Ich verkaufte an Sie . . . .“[2]), so daß der Auftraggeber spätestens bei Empfang dieses Scheins das Verhältnis durchschaut. Selbstverständlich „behält“ der Kommissionär nicht alle so geschlossenen Verträge „in sich“, d. h. er verkauft oder kauft diese Waren auch seinerseits. Das Deckungsgeschäft schließt er aber dann nicht als Kommissionär, sondern auf seine eigene Rechnung und daher auch zu der ihm beliebenden Zeit und Größe ab.

Das Selbsteintrittsrecht hat den Vorzug vor der eigentlichen Kommission, daß der Auftraggeber sofort Bescheid über die Ausführung des Auftrags erhält[3]), überhaupt besser bedient wird und daß andererseits der Kommissionär nicht gezwungen ist, durch die Angabe (sogen. Aufgabe) des Gegners seine Geschäftsbeziehungen dem Kommittenten offen zu legen[4]). Es bringt sodann den sogen. Kursschnitt mit sich. Während bei der eigentlichen Kommission der Beauftragte dem Auftraggeber den Preis berechnen muß, welchen er thatsächlich bei dem

---

1) Sachverständigenprotokoll S. 2418, 2598, 2770 u. a.

2) Vergl. die Schlufsscheine, die unser gröfster Kommissionär an der Effektenbörse, die Reichsbank, im Verkehr mit ihren Auftraggebern benutzt.

3) Munk, Zur Börsenreform, S. 29.

4) Vergl. Grünwald und Lilienthal, Der Terminhandel an der Berliner Produktenbörse (1892), S. 13.

Geschäft erzielt hat, genügt es bei Selbsteintritt, daß er „den Börsenpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrags" innegehalten hat; bringt ihm das Deckungsgeschäft einen günstigeren Preis, so ist das sein Vorteil, er macht dann einen „Kursschnitt".

Die Bestimmung des Handelsgesetzbuches leidet an zwei Mängeln. Einmal ist es bei dem Verfahren der Kursfeststellung kaum möglich, den Zeitpunkt, wann einer der Preise geherrscht hat, festzustellen; ganz unmöglich ist es aber zu erkennen, in welchem Augenblick der Kommissionär von seinem Rechte des Selbsteintritts Gebrauch macht, — es ist ja eine Sache lediglich des Entschlusses, dem eine Aeußerung durchaus nicht zu entsprechen braucht. Je nachdem eine Einkaufs- oder eine Verkaufskommission vorliegt, trägt der Kommissionär oder der Kommittent die Nachteile, die sich aus diesem Verfahren ergeben. Denn wenn der Beauftragte als Verkäufer mehr beansprucht, als die niedrigste Preisnotierung angiebt, und der Käufer will ihm nicht mehr bewilligen, so ist bei der heutigen Notierung jenem der Beweis seines höheren Anspruchs sehr erschwert, wenn nicht unmöglich, und ebenso liegt es, wenn der Auftraggeber der Verkäufer ist und der Kommissionär nur einen niedrigen Preis in Rechnung stellt.

Ist das aber wirklich ein Nachteil? Für den Börsenhändler zweifellos nicht; er hat es in seiner Hand, den Auftrag ohne Selbsteintritt auszuführen und dann durch den Schlußschein den Beweis des höheren Preises zu führen. Aber auch der Kommittent ist nicht geschädigt; er kann es nicht verhindern, daß sein Beauftragter das Geschäft für ihn in dem ungünstigsten Augenblick abschließt, und darf sich daher auch nicht beklagen, wenn nun der Kommissionär selbst anstatt eines Dritten den Gewinn einsteckt. Uebrigens wird sich der Börsenmann in der Regel aus Furcht vor der Konkurrenz scheuen, stets oder auch nur oft den niedrigsten Preis anzusetzen, wenn er sich auch nicht weit darüber erheben wird.

Auch von einem Kursschnitt kann nicht wohl die Rede sein, da das Deckungsgeschäft den Kommittenten gar nicht berührt. Die meisten Aufträge laufen vor Beginn der Börse ein, also zu einer Zeit, wo noch kein Börsenpreis besteht. Der Kommissionär kann dann von seinem Rechte noch keinen Gebrauch machen, er muß die Ausführung des Geschäfts aufschieben und behält sich den Selbsteintritt vor. Da aber die Börsenpreise auch im Laufe der Börse nicht festgestellt und somit nicht bekannt werden, so kann er sich auch in dieser Zeit über den Preis nicht entscheiden; er muß warten, bis die Notiz veröffentlicht ist und er daraus den Börsenpreis ersieht. Selbst wenn er nun auch den Moment markiert hat, in dem er den Entschluß, den Auftrag gerade dieses oder jenes Kunden selbst zu erfüllen, gefaßt hat, so ist es ihm doch unmöglich, den Börsenpreis dieses Augenblicks festzustellen. Er ist darauf angewiesen, aus den Zahlen eine auszusuchen, und da er dabei nicht in seiner Eigenschaft als Beauftragter, sondern als selbständiger Verkäufer dem Kommittenten gegenüber steht, so ist er — wenn man überhaupt bei dieser Sachlage noch eine Berech-

tigung zum Selbsteintritt annehmen will — sicherlich befugt, sein Interesse voranzustellen und einen Preis nahe der niedrigen Grenze in Rechnung zu nehmen. Der Kursschnitt soll nun darin bestehen, daß der Kommissionär diesen Preis stets so aussucht, daß aus dem Deckungsgeschäft ein Gewinn für ihn abfällt. Auch das ist im einzelnen nicht der Fall. Bei den Abschlüssen, die er während einer Börse — auf seine eigene Rechnung — macht, denkt der Börsenhändler wohl an die Gesamtheit der Aufträge, die ihm geworden sind; aber jeden einzelnen hat er nicht im Kopfe. Auch er selbst ist nicht imstande anzugeben, für welchen Auftrag er in diesem, für welchen er in jenem Augenblicke sich deckt [1]). Er wird selten so unvorsichtig sein, alle Deckungsgeschäfte auf einmal und zu demselben Preise auszuführen; welchen Preis soll er nun dem einen, welchen dem anderen Kunden berechnen? Im ganzen gewinnt er vielleicht bei diesem Vorgehen; im einzelnen läßt sich aber nichts feststellen, und darauf kommt es an, wenn man von „Kursschnitt“ reden will.

Etwas anderes ist es ja, ob man bei der heutigen Art der Preisfeststellung im Getreidehandel ein Recht zum Selbsteintritt als bestehend noch annehmen will. Es kann sehr wohl dagegen geltend gemacht werden, daß der Absatz 2 des § 376 zugleich eine weitere Voraussetzung des Selbsteintrittsrechts aufstellt; daß es dem selbsteintretenden Kommissionär überhaupt möglich sein muß, „den Börsenpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrags einzuhalten“, und dazu muß er ihn vor allem selbst kennen. Einige wenige Börsenhändler verzichten aus diesem Grunde auf das Recht des § 376; die überwiegende Mehrheit faßt aber — offenbar gegen die Absicht des Gesetzes — den Begriff der Ausführungszeit weiter und versteht darunter den ganzen Lauf einer Börse; jedenfalls halten sie sich für zum Selbsteintritt befugt schon aus dem Grunde, weil diese hier genannte Voraussetzung ohne ihr Verschulden fehlt [2]).

Der Verkehr hat sich an diese Art der Auftragserfüllung gewöhnt. Auch der Kommittent will in der Regel mit niemandem außer seinem Kommissionär zu thun haben. Er würde vermutlich sehr erstaunt sein, wenn auf dem Schlußschein stände: „In Ihrem Auftrage verkaufte ich an N. N. . . .“; sein erster Gedanke ist sicherlich, was geht mich N. N. an, ich will von meinem Kommissionär das Kaufgeld haben, was er mit der Ware macht, ist seine Sache [3]). Will er aber in seinem Vertrauen nicht so weit gehen, daß er dem Kommissionär ganz freie

---

1) Vergl. Sachverständigenprotokoll, S. 3111.

2) Es würde zu weit führen, diese Rechtsfrage hier zu behandeln. Eine oberstrichterliche Entscheidung ist, soviel mir bekannt, noch nicht erfolgt, auch bisher nicht provoziert worden.

3) Um ein den meisten näherliegendes Beispiel zu wählen: Ein Deponent der Reichsbank giebt dieser Order zu verkaufen; laut Schlufsschein hat sie an X verkauft; es entsteht eine Zögerung in der Geldzahlung. Was würde wohl der Deponent sagen, wenn auf sein Mahnen anstatt des baren Geldes eine Cessionsurkunde an ihn gesandt würde mit der Aufforderung, den X zu belangen, da die Reichsbank nur den Auftrag erfüllt und Delcredere nicht übernommen habe?

Hand läßt, so liegt es in seiner Macht, eine Grenze anzugeben; selbstverständlich muß diese innegehalten werden. Allerdings sind solche „limits" nicht häufig; das heute vielfach zugezogene Publikum ist nicht dazu angethan, mit seinem Vertrauen vor der Spekulation zurückzuhalten, erst bei Verlusten wird es stutzig.

Kann somit auch für die Parteien aus dem Selbsteintritt in dieses Stadium der Spekulation ein Nachteil nicht erwachsen, so ist doch ein allgemeiner Schaden damit nicht verbunden. Der Gewinn, den die Deckungsgeschäfte abwerfen — Verluste können es nur in ganz seltenen Fällen sein, da auch der unvorteilhafteste Preis in der Notiz erscheint — reizt natürlich, die Zahl der Kunden möglichst zu vergrößern und rücksichtslos auch ganz uninteressierte Kreise in das Treiben der Spekulation hineinzuziehen. Doch davon später.

2. In der Regel vollzieht sich heutzutage der Beginn eines Terminengagements in einer anderen Form. Der Börsenhändler wartet nicht ab, daß ihm Aufträge von außerhalb zugehen, sondern geht seinerseits mit sogen. Anstellungen vor[1]). Er stellt nach Börsenschluß einen Offertenzettel zusammen, der an alle seine Agenten telegraphiert wird und diesen zur Grundlage ihrer Aufforderungen zum Geschäftsabschluß dient. Hier ist also der Auswärtige, der sogen. Kommittent, der annehmende Teil. Von einem Auftrag kann gar keine Rede sein; es liegt vielmehr ein Kaufvertrag vor mit der Besonderheit, daß der Offerent zugleich sich verpflichtet, die Abwickelung des Engagements zu leiten[2]).

Da in diesen „Anstellungen" meist, wenigstens bei ruhigem Geschäftsgange — in bewegten Zeiten pflegt man vorsichtiger zu sein — die Offerte für Ein- und Verkauf dieselbe ist oder nur ganz unbedeutende Spannungen zwischen den beiden Preisen aufweist[3]), so ist natürlich das Risiko ein ganz bedeutendes. Die Angaben sind auf Grund der letzten Börse gemacht; alle bis zum Schluß der nächsten Börse daraufhin einlaufenden „Aufträge" werden danach berechnet; da aber jede Aenderung bei der Gleichheit der Offerte sich doppelt, als Gewinnverringerung und Verlustvermehrung geltend macht, so können die ständigen Preisschwankungen den Anstellenden stark in Verlust setzen. Er rechnet darauf, daß die Kaufs- und Verkaufsabschlüsse sich ungefähr gleichstehen werden und daß ihm die — auch bei dieser Geschäftsform erhobene — Provision als Gewinn verbleibt, auch etwaige Verluste überwiegt. Wie weit diese Wahrscheinlichkeitsrechnung zutrifft, läßt sich nicht übersehen. Immerhin ist das Risiko so groß, daß gerade die angesehenen Firmen es vermeiden und zum Teil derartige Geschäfte für unreell erklären[4]). Und das mit Recht; es ist durchaus ungesund, daß jemand sich für Verhältnisse bindet, die er nicht übersehen kann. Wie will der Ansteller so genau angeben

1) Sachverst.-Prot. S. 2417 u. a. — Grünwald a. a. O. S. 13.
2) In den Börsenkreisen hat sich diese richtige Auffassung bereits Geltung verschafft; vergl. Grünwald a. a. O., sowie die kaufmännischen Sachverständigen zu Frage 19 und 21.
3) Vergl. Sachverst.-Prot. S. 2747.
4) Vergl. Sachverst.-Prot. S. 2759.

können, wie er es zur Aufstellung einer derartigen Offerte müßte, welcher Preisgang am nächsten Tage sein wird. Es ist also nur eine kühne, planlose Spekulation, welche der Ansteller betreibt, ohne wirtschaftliche Berechtigung, lediglich zu dem Zwecke eingegangen, Kunden einzufangen und dadurch möglichst viel Provision zu verdienen.

Die Anhänger dieses Gebahrens machen geltend, daß der auswärtige Getreidehändler in jeder Minute Gelegenheit haben muß, sich über die Terminverhältnisse der anderen Börsen, besonders Berlins, zu orientieren [1]). Telegraph und Telephon dürften ihn aber diesem Ziele wesentlich näher bringen als die Anstellungen der meist kleinen Kommissionsfirmen die so arbeiten. Den Schaden tragen auch hierbei die outsiders, die zur Erhöhung des Umsatzes und der Provisionen herangezogen werden.

So der Abschluß des Termingeschäfts. Als Regel kann man danach hinstellen, daß der Börsenhändler das Geschäft selbst macht, daß er also im wesentlichen nicht mehr Kommissionär ist. Wofür bezieht er aber die Provision, die doch stets berechnet wird? Nach der Auffassung des Börsenschiedsgerichts von Berlin [2]), der beizutreten ist, für die Verpflichtung die Lösung des Vertrages auszuführen, also für den zweiten und wesentlichen Teil der Spekulation.

3. In der Zeit zwischen dem Vertragsschluß und der Erfüllung tritt die Stellung des Börsenhändlers als eines Kommissionärs wieder in den Vordergrund. Da die Mehrzahl der Kunden nicht im entferntesten an eine effektive Lieferung oder Abnahme denkt, so handelt es sich nun darum, den richtigen Zeitpunkt der Deckung zu finden. Ist der Auftraggeber selbst Getreidehändler und börsenkundig, so kann er aus eigenem Wissen das Deckungsgeschäft anordnen; jeder andere Kunde ist aber auf den Rat seines Kommissionärs angewiesen, und da auch das Realisationsgeschäft durch Selbsteintritt erledigt wird — Anstellungen können hierbei nicht vorkommen — so kommt es in der That zu einer scharfen Interessenkollision. Der Kommissionär, der im ersten Vertrag Käufer gewesen ist und daher im zweiten als Verkäufer auftritt, hat das Interesse, bei steigenden Preisen den Kunden möglichst lange bei dem ersten Engagement festzuhalten; der Unterschied zwischen den Preisen, der in diesem Falle ihm zufällt, wird dann immer größer. Wenn der Preisgang dagegen nach unten gerichtet ist, so bemüht sich der Kommissionär, recht bald die Deckung zu bewirken, um eine geringe Differenz nur zahlen zu müssen. Gerade umgekehrt liegen die Verhältnisse, wenn der Kommissionär sich à la hausse engagiert hat. In jedem Falle ist das Interesse des Kommittenten engegengesetzt; er fragt also seinen Gegner um Rat.

Eine Milderung dieser Gegensätze liegt, wie zuzugeben ist, darin, daß fast jeder Kommissionär in beiden Richtungen spekuliert und hauptsächlich auf den sogen. Kursschnitt und die Provision rechnet. Aber hier kommt wieder in Betracht, daß vor allem kapital- und kredit-

1) Grünwald a. a. O.
2) Vergl. Sachverst.-Prot. S. 2754.

starken Börsenleuten eine — wenn auch nur vorübergehende — Beeinflussung der Preise, mindestens der Preisnotiz möglich ist [1]). Es ist bei der großen Macht, die ihr Rat auf die Kunden ausübt, nicht schwer zu erreichen, daß die Geschäfte der einen Richtung zu dieser, die der anderen Tendenz zu jener Zeit abgewickelt werden; je nachdem wird dann eine Pression ausgeübt oder der Preis in die Höhe getrieben. Hier sind die kleineren Firmen die harmloseren.

4. Wenn ein derartiges Realisationsgeschäft abgeschlossen ist, so ist die Spekulation im wesentlichen erledigt; die zu zahlende Preisdifferenz ergiebt sich aus den Preisen der beiden Verträge. Wartet dagegen der Kunde den Termin ab und deckt sich erst im Laufe desselben oder läßt sich, da er nicht abnehmen oder liefern kann und will, in Verzug setzen, so ist die Stellung des Kommissionärs verschieden, je nachdem der Kunde mit dem ursprünglichen Geschäft gekauft oder verkauft hat. Hat der Kommittent zu empfangen, so ist der Kommissionär unbedingt berechtigt, den Zeitpunkt der Kündigung nach seinem Interesse ohne jede Rücksicht auf den Kunden zu wählen. Auch als Mandatar könnte er nicht verhindern, daß seinem Auftraggeber die Lieferung bei ungünstiger Preisgestaltung angeboten wird; der Selbsteintritt soll aber weder seine Stellung verschlechtern, noch die des Kommittenten verbessern, und der Kommissionär muß sicherlich als Verkäufer dasselbe thun können, was jedem Dritten erlaubt ist. Die Vertrauensstellung, die er einnimmt, hat hiermit gar nichts zu thun [2]).

Anders bei der Verkaufskommission. Hier ist der Kommittent der kündigende Teil, und der Kommissionär handelt daher zuerst in dieser Eigenschaft und soll das Interesse jenes wahren; er hat also vor allem den Tag anszusuchen, der eine möglichst hohe Differenz zu Gunsten (niedrige zu Ungunsten) seines Kommittenten abwirft. Sein persönliches Interesse ist entgegengesetzt; das Verhältnis ist das gleiche, wie das oben ausgeführte.

5. Diese Schattenseiten des Selbsteintrittsrechts zeigen sich nur, wenn dem Kommissionär ein unerfahrener outsider gegenübersteht; denn nur der bedarf des Rates. Und in diesm Punkte liegt das ganze Unheil des heutigen Kommissionshandels. Um die Provisionen und sonstigen recht zahlreichen Vorteile, die ein umfangreiches Kommissionsgeschäft abwirft, einziehen zu können, wird der ganze Schwarm uninteressierter und unverständiger Privatpersonen, vom Offizier und Beamten bis zum Hausknecht und Kellner veranlaßt, den Tanz um das goldene Kalb des Termingeschäfts mitzumachen. Agenten und Reisende machen die Kunden ausfindig [3]); mit der Vorspiegelung, daß sie im schlimmsten Falle nur eine geringe Differenz verlieren, aber anderer-

1) Vergl.

2) In der Litteratur herrscht die entgegengesetzte Ansicht; vergl. Munk a. a. O. S. 29, Eschenbach, Zur Reorganisation des Termingeschäfts (Preuſs. Jahrbücher 1891 Oktoberheft) S. 511 fg.

3) Sachverst.-Prot. S. 2592.

seits große Summen gewinnen können [1]), verleiten sie diese Personen zum Abschluß.

Nun mag es ja sein, daß ein Teil der Agenten gegen den Willen der Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Vermögensstellung des Kunden vorgeht, um auch ihrerseits die Provision zu verdienen; es wird jedenfalls auch vorkommen, daß sie denselben outsider mehreren Kommissionären zuführen und erst dadurch seine Kreditfähigkeit überschreiten [2]). Beides mildert zwar den Vorwurf, den man mit Recht gegen die Kommissionäre wegen dieses Treibens erhebt; die wirtschaftliche Kalamität wird dadurch nicht beseitigt.

Daß aber auch die Kommissionäre selbst nicht wählerisch in ihren Mitteln sind und dem Agententreiben widerspruchslos zusehen, geht schon daraus hervor, daß immer wieder kleine Leute verleitet werden. Allmählich dürften doch die Herren ihre Agenten kennen lernen; es ist nicht zuviel verlangt, daß sie derartigen Zutreibern den Laufpaß geben. Bezeichnend ist auch ein Beispiel, das einer der Sachverständigen vor der Börsenuntersuchungskommission erzählt hat [3]). Danach hat sich ein Berliner Kommissionshaus an die Bürgermeister kleiner süddeutscher Städte mit der Bitte gewandt, Personen zu benennen, die vielleicht zu Termingeschäften geeignet wären. Eine Erläuterung ist wohl überflüssig.

6. Im Verkehr mit diesem Publikum müssen allerdings die Kommissionäre oft auf die Einziehung des Gewinns verzichten; die Schuldner haben eben nichts. Meist aber sichern sie sich durch Depots, d. h. sie verlangen bei Abschluß des Geschäfts eine prozentuale Einzahlung, die bei ungünstigem Preisgang vermehrt werden muß. Dies Verfahren hat allerdings den Vorzug, daß der Kunde frühzeitig vor der Gefahr gewarnt wird. Es bietet aber dem Kommissionär auch die willkommene Handhabe, den Kunden „aus dem Engagement zu werfen", d. h. eine vorzeitige Lösung des Verhältnisses herbeizuführen. Mit Hilfe einer momentanen Preisbeeinflussung bewirkt er, wenn sein Kunde ihm unsicher erscheint oder er für sich Verlust aus dem Preisgang fürchtet, daß das Depot nicht ausreicht, und verlangt nun Ergänzung ohne Rücksicht darauf, daß der Privatmann vielleicht nicht in der Lage ist, erneute Einzahlungen zu machen. Läuft die geforderte Depotsverstärkung nicht ein, so reguliert der Kommissionär sofort, d. h. er handelt so, als ob an diesem Tage der Erfüllungstermin eingetreten wäre [4]). Auch ohne bösen Willen des Kommissionärs verschlechtert die Nachschußpflicht die Stellung des Kunden; momentane Preisstörungen bringen ihn um den Gewinn, den er erhalten hätte, wenn er bis zum Termin alle Nachschüsse hätte zahlen können.

7. Eine fernere Sicherheit für den Kommissionär liegt bekannt-

---

1) Vergl. den Thatbestand des Urteils in Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 30, S. 215.

2) Grünwald a. a. O. S. 23.

3) Sachverst.-Prot. S. 2841.

4) Die kaufmännischen Sachverst. haben diese Manipulationen zugegeben. Vergl. auch Eschenbach a. a. O.

lich in dem gesetzlichen Pfandrecht, das er nach § 374 H.G.B. an dem Kommissionsgut hat. Diese Bestimmung ist zu allgemein gehalten und führt in einem Falle zu offenbarer Ungerechtigkeit. Wenn ein Provinzialhändler einem Mitgliede der nächsten Börse (etwa Breslau) einen Posten Getreide zum Verkauf übersendet und dieser sich wieder eines Kommissionärs (etwa in Berlin) bedient, so ist es zweifellos nicht angebracht, daß der Berliner Kommissionär wegen aller Forderungen, die er gegen den Breslauer hat, ein Pfandrecht an dem Gute des Provinzialhändlers hat [1]), und doch deckt der § 374 H.G.B. auch diesen Fall.

Sodann fragt man sich auch, wie kommt der selbsteintretende Kommissionär zu diesem Pfandrecht. Seine Stellung als Kommissionär besteht, wie wir gesehen haben, nur dem Namen nach; thatsächlich ist er einfach Gegenkontrahent mit einem unbedeutenden Mehr von Verpflichtungen, als sie Käufer oder Verkäufer im gewöhnlichen Leben übernehmen. Ein Grund zu einem gesetzlichen Pfandrecht liegt hier gar nicht vor.

Nach alledem leuchtet es ein, daß in der Regel das außenstehende Publikum nur heranzezogen wird, um gerupft zu werden. Es fragt sich, wie kann es sich bei dem heutigen Recht gegen die Ausbeutung schützen.

III. Die Differenzeinrede [2]).

Wenn der Terminvertrag durch Lieferung der Ware, sei es von Hand zu Hand, sei es in Form von Weiterkündigungen, erledigt wird, so liegt eine rechtliche Besonderheit nicht vor; die Ansprüche daraus, auch die auf Differenzzahlung, sind ebenso rechtsbeständig wie bei jedem andern Kaufe.

Anders wird es, wenn lediglich die Differenzregulierung eintritt, wie sie sich im Verkehr zwischen Kommissionär und Kommittenten als Regel findet. Hier erscheint das sogen. reine Differenzgeschäft, bei dem die Parteien es von Anfang an lediglich auf diese Differenz abgesehen haben. Unzweifelhaft kann der Klage aus einem derartigen Geschäft nach heutigem Recht die sogen. Differenzeinrede entgegengesetzt werden, d. h. es kann geltend gemacht werden, daß die Kontrahenten effektive Erfüllung überhaupt nicht gewollt haben. Es liegt dann eben kein reelles Geschäft, sondern ein Spiel vor, und Spielforderungen sind nicht klagbar. Darüber ist kein Zweifel. Die Schwierigkeit liegt aber in der Frage, wann ist ein so gearteter Vertrag anzunehmen?

Zunächst natürlich, wenn die Parteien die effektive Erfüllung ausdrücklich ausschließen. Das kommt aber thatsächlihh nie vor. Die Termingeschäfte werden auch seitens der outsiders nach den Schlußscheinbedingungen abgeschlossen, und nach diesen ist ja jedem Teil

---

1) Sachverst.-Prot. S. 2758.

2) Vergl. zu diesem Abschnitt die sehr ausführliche Darstellung der Rechtsprechung über Differenzgeschäfte in dem Bericht der Enquetekommission S. 128 fg.

das Recht auf Lieferung bezw. Abnahme gewahrt. Also dann stillschweigende Vereinbarung. Aber wann liegt eine solche vor?

Der sich sichernde Importeur hat zweifellos die Absicht, seine Ware nicht zur Erledigung des Termingeschäfts zu verwenden; er will, wenn irgend möglich, aus diesem nun die Differenz ziehen. Sein Käufer ist sich dessen auch bewußt, ihm ist die Differenzregelung auch angenehm. Und doch liegt kein reines Differenzgeschäft vor; nun und nimmer verzichtet der Käufer auf sein Recht, dem Gegner seiner Zeit einen entsprechenden Warenposten „anzudienen“.

Wie aber, wenn ein outsider mit einem Börsenkommissionär das Geschäft abschließt? Ist dann nicht durch die Natur der Sache, auch die Stellung des einen Kontrahenten, jede effektive Erfüllung ausgeschlossen? An sich keineswegs, der verkaufende Private braucht nur Auftrag zu einem Deckungskauf zu geben und den ihm übertragenen Kündigungsschein an seinen Käufer zu girieren; oder der kaufende outsider läßt einen Deckungsverkauf vornehmen — in beiden Fällen ist der ursprüngliche Vertrag erfüllt, beides ist jederzeit möglich, der Erfolg ist der gleiche wie bei einfacher Differenzregulierung [1]). Der Selbsteintritt ändert an dieser Sachlage auch nichts; denn es ist rechtlich offenbar gleichgiltig, ob das sog. Realisationsgeschäft mit einem Dritten oder mit dem Kommissionär abgeschlossen wird. Auch in diesem Falle verzichtet der Börsenhändler bei Abschluß des Terminvertrages durchaus nicht darauf, dem Kunden effektives Getreide anzukündigen oder Lieferung zu verlangen, er kann es schon deshalb nicht, weil er sich in der Regel deckt und daher auch seinerseits auf eine Kündigung gefaßt sein oder selbst kündigen muß. In dem Realisationsvertrag liegt, wie immer betont werden muß, eine effektive Erfüllung; an Stelle des Getreides geht dann der Kündigungsschein von Kommissionär zu Kommittent (zu Händen des Kommissionärs) und zurück.

Aus der sozialen Stellung des Kunden allein kann die Differenzeinrede daher nicht begründet werden. Jeder Hausknecht kann sich beliebig auf Spekulation Häuser kaufen, ob er etwas vom Bauen oder auch nur Verwalten versteht oder nicht — in Berlin bekanntlich keine Seltenheit —; aber niemand käme auf den Gedanken, den Kauf deshalb für anfechtbar zu erklären. Liegt die Sache bei einem Getreidekauf an der Börse rechtlich — und nur darauf kommt es an — im geringsten anders? Die größere Verleitung, der schnellere Verlauf sind vielleicht Gesichtspunkte, welche eine abweichende Gesetzgebung veranlassen können, aber für die Rechtsanwendung ohne jeden Einfluß. Ebensowenig wie die soziale Stellung die Einrede begründet, kann sie darauf gestützt werden, daß dem Kommissionär die Vermögenslage seines Kommittenten und seine Unfähigkeit eine so bedeutende Summe, wie sie der ganze Kaufpreis darstellt, zu zahlen bekannt war; der Kommittent braucht auch bei effektiver Erfüllung nur zur Differenzzahlung stark genug zu sein, da sie doch durch die Uebertragung des Kündigungsscheines vor sich geht.

1) Die Kommissionsgebühren werden stets nur einmal, für Abschluß und Regelung zusammen berechnet. Die Maklerspesen können nicht in Betracht kommen.

In dem bekannten Urteil vom 19. November 1892 [1]) hat das Reichsgericht (1. Civilsenat) das Vorliegen eines reinen Differenzgeschäfts daraus entnommen, daß der Agent des Kommissionärs den Kunden zu dem Terminabschluß durch die Bemerkung überredete, er habe im schlimmsten Falle nur eine Differenz zu zahlen, abzunehmen brauche er nicht. — Richtig ist an diesem Erkenntnis, daß der Kommissionär die Aeußerung des Agenten auch dann gegen sich gelten lassen muß, wenn er ihn nicht dazu ermächtigt hat. Aber in keinem der Worte liegt ein Verzicht auf effektive Erfüllung. Der Kommissionär ist immer noch berechtigt, von seinem Kunden einen Realisationsabschluß zu verlangen; dieser muß entweder für einen Nachindossatar (bei Einkaufskommission) oder für einen Vorindossanten (bei Verkaufskommission) Sorge tragen. Und was ist dann der Erfolg? Der Kunde zahlt oder empfängt die Differenz und bekommt von dem Getreide kein Körnchen zu sehen. Also das, was der Agent versprochen hat.

Anderen Senaten desselben Gerichts hat daher der jenem Urteil zu Grunde liegende Thatbestand nicht genügt, die Einrede durchgreifen zu lassen. Also selbst beim höchsten Gericht keine Einigkeit. Beim Berliner Handelsgericht I, der ersten Instanz für derartige Prozesse, sind die Meinungen ebenso geteilt; die eine Kammer schließt sich jenem Reichsgerichtsurteil an, die andere verwirft es.

Und bei den anderen Gerichten ist derselbe Zustand. Die Sicherheit der Rechtsprechung fehlt; je nach dem Anfangsbuchstaben des Klägers wird ein Prozeß verloren oder gewonnen; das Rechtsuchen wird selbst zum Hazardspiel.

Diese Einrede ist aber die einzige Besonderheit, welche das Termingeschäft im Civilrecht hat; sie gewährt höchstens dem unglücklichen Spieler ein Mittel, sich den Ansprüchen seines Gegners zu entziehen, während er den Gewinn sicherlich eingesteckt haben würde. Indirekt veranlaßt sie vielleicht auch die Kommissionäre, in der Wahl ihrer Kunden vorsichtiger zu sein, und schränkt dadurch die Beteiligung außenstehender Kreise ein; in Berlin ist wenigstens das Heranziehen der outsiders wesentlich zurückgegangen, seitdem jenes Reichsgerichtsurteil erlassen worden ist. Aber die Einrede macht doch diese Teilnahme nicht unmöglich, und das Treiben der Börsenleute unter sich läßt sie ganz unberührt.

Strafrechtlich wird das „Differenzpiel" nur geahndet, soweit übermäßige Verluste zum Konkurse geführt haben; das erfolgreiche Spielen ist erlaubt [2]).

Es erhellt, daß die rechtliche Regelung des Termin- und Kommissionshandels nicht genügt; auch hier ist Abhilfe dringend notwendig.

---

1) Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 30, S. 215.

2) In geistreicher Weise wird in der Broschüre „Differenzgeschäft", Hamburger Börsenhalle 1893 der Widerspruch zwischen der Differenzeinrede und dieser Strafbestimmung gekennzeichnet; jene richtet sich gegen die übertriebene Kreditgewährung, diese bestraft das zu starke Kreditnehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)[1].

Von Amtsrichter Greiff.

XXIV.

Der fünfte Titel des vom Eigentum handelnden Abschnitts regelt das Miteigenthum. Der § 946 erkennt in Abs. 1 die Möglichkeit eines Miteigentums d. h. eines mehreren Personen gemeinschaftlich zustehenden Eigentums an und spricht in Abs. 2 aus, daſs für das die Regel bildende Miteigentum nach Bruchteilen neben den §§ 763—773 die §§ 947—951 gelten. Diese Sätze wurden sachlich nicht angefochten. Die Redaktionskommission hat den Abs. 1 und den in Abs. 2 enthaltenen Hinweis auf die §§ 763—773 als entbehrlich weggelassen. Der § 947 stellt die Zulässigkeit der Begründung eines Rechts an der gemeinschaftlichen Sache für einen Miteigentümer gegen den Zweifel sicher, welcher daraus hergeleitet werden könnte, daſs der Miteigentümer den Begründungsvertrag mit sich selbst abschlieſsen muſs. Die Kommission hielt einem Streichungsantrage gegenüber die Beibehaltung dieses Satzes für nützlich,

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

Fünfter Titel.

Miteigentum.

§ 946. Steht das Eigentum an einer Sache Mehreren nach Bruchteilen zu, so finden die Vorschriften der §§ 947 bis 951 Anwendung.

§ 947. Die gemeinschaftliche Sache kann auch zu Gunsten eines Miteigentümers belastet werden.

Die Belastung eines gemeinschaftlichen Grundstücks zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks sowie die Belastung eines anderen Grundstücks zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks wird nicht dadurch ausgeschlossen, daſs das andere Grundstück einem Miteigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks gehört.

1) Vergl. S. 54.

erwog aber, dafs derselbe Zweifel auch in dem Falle sich ergebe, wenn ein gemeinschaftliches Grundstück zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines einem Miteigentümer gehörigen Grundstücks oder ein Grundstück der letzteren Art zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des gemeinschaftlichen Grundstücks belastet werden solle, und sprach daher auch die Zulässigkeit einer derartigen Belastung ausdrücklich aus. Der § 948, welcher auf die Uebertragung und die Belastung des Anteils eines Miteigentümers die für die Uebertragung des Eigentumes an der gemeinschaftlichen Sache und die Belastung derselben geltenden Vorschriften für anwendbar erklärt, wurde als entbehrlich gestrichen; man hielt ihn insofern auch für verdunkelnd, als die Vorschriften über das Eigentum allgemein auf den Anteil eines Miteigentümers Anwendung finden müssen.

Der § 949 ermöglicht, während nach den Vorschriften des Entwurfs über die Gemeinschaft die Vereinbarung über den Ausschlufs der Teilung nur unter den vertragschliefsenden Teilhabern selbst wirksam ist, den Miteigentümern eines Grundstücks einen dinglich wirksamen Ausschlufs der Teilung. Nach dem früheren Beschlusse der Kommission soll dagegen bei jeder Gemeinschaft die Vereinbarung der Teilhaber über den Ausschlufs der Teilung für und gegen die Sondernachfolger der Teilhaber wirken. Nach dieser Vorschrift würde also auch der Erwerber eines Miteigentumsanteils an einem Grundstücke einen von dem veräufsernden Miteigentümer mit einem anderen Miteigentümer vereinbarten Teilungsausschlufs unbedingt gegen sich gelten lassen müssen. Die Kommission hielt es jedoch für nicht vereinbar mit dem Grundgedanken des Grundbuchsystems, dafs der Erwerber eines Grundstücksanteils einer so wesentlichen Beeinträchtigung seines Rechts, wie sie in dem Ausschlufs der Teilung liegt, ausgesetzt werden solle, wenn dieselbe aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sei. Sie beschlofs daher, die Wirksamkeit des unter Miteigentümern eines Grundstücks vereinbarten Teilungsausschlusses gegen den Sondernachfolger eines Miteigentümers von der Eintragung der Vereinbarung in das Grundbuch abhängig zu machen. An dieselbe Voraussetzung knüpfte man aus dem gleichen Grunde die Wirksamkeit gegen den Sondernachfolger auch bezüglich der Vereinbarung, durch welche die Miteigentümer eines Grundstücks die Verwaltung und Benutzung regeln, sowie bezüglich der in den §§ 769 c und 770 (der Bd. LXI S. 535, 536

---

§ 948 gestrichen.

§ 949. Haben die Miteigentümer eines Grundstücks die Verwaltung und Benutzung durch Vereinbarung geregelt oder haben sie das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirkt die Vereinbarung gegen den Sondernachfolger eines Miteigentümers nur, wenn sie als Belastung des Anteils im Grundbuch eingetragen ist.

Die in den §§ 769 c, 770 bestimmten Ansprüche können gegen den Sondernachfolger eines Miteigentümers nur geltend gemacht werden, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind.

Anmerkung. Der Art. 73 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll folgende Fassung erhalten:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall, dafs jedem der Miteigentümer eines mit einem Gebäude versehenen Grundstücks die ausschliefsliche Benutzung eines Teiles des Grundstücks eingeräumt ist, das Gemeinschaftsverhältnis näher bestimmen und die Anwendung der §§ 767 bis 767 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des § 14 Abs. 2 der Konkursordnung ausschliefsen.

mitgeteilten Zusammenstellung) bestimmten Ausgleichungsansprüche der Miteigentümer gegen einander. Infolge des zu § 949 gefafsten Beschlusses erfuhr der Art. 73 des Entwurfs des Einführungsgesetzes, welcher einen auf das sog. Stockwerkseigentum bezüglichen Vorbehalt für die Landesgesetze enthält, eine Umgestaltung. Die Kommission nahm an, dafs auch in den Fällen, in denen die Eigentümer mehrerer Grundstücke auf einem ihnen gemeinschaftlich gehörenden Grundstücke eine zum Vorteil jener Grundstücke dienende gemeinschaftliche Einrichtung, z. B. einen gemeinschaftlichen Brunnen halten, durch vertragsmäfsigen Teilungsausschlufs und Bestellung einer Grunddienstbarkeit an dem gemeinsamen Grundstücke zu Gunsten der den einzelnen Miteigentümern gehörenden Grundstücke dem Bedürfnisse genügt werden könne, und lehnte daher die Aufnahme einer besonderen Bestimmung für die bezeichneten Fälle ab.

Nach § 950 sollen die Vorschriften der §§ 872, 903, 904 über den Eigentumserwerb durch Aneignung und die Vorschrift des § 873 über den Eigentumserwerb durch Aufgebot auf den Anteil eines Miteigentümers Anwendung finden. Statt dessen wurde beantragt, den von einem Miteigentümer aufgegebenen Anteil den anderen Miteigentümern nach Verhältnis ihrer bisherigen Anteile anfallen zu lassen. Der Mehrheit erschien jedoch diese Regelung für Anteile an Grundstücken nicht annehmbar, weil den anderen Miteigentümern ein belasteter Anteil nicht durch das Gesetz aufgedrängt werden dürfe, während bezüglich des Anteils an einer beweglichen Sache dieses Bedenken praktisch nicht in Betracht komme. Sie glaubte, dafs es für Grundstücksanteile eventuell den Vorzug verdiene, den anderen Miteigentümern nur ein dem aus § 872 folgenden Rechte des Fiskus vorgehendes Aneignungsrecht beizulegen, entschied sich aber schliefslich für die Streichung des § 950, weil die angedeutete Regelung unverhältnismäfsig verwickelte Bestimmungen nöthig machen würde und bei der geringen praktischen Bedeutung der in § 950 behandelten Fragen die Entscheidung derselben unbedenklich der Wissenschaft und Praxis überlassen werden könne. Der § 951 regelt den Schutz des Miteigentumes, indem er die §§ 929—945 für entsprechend anwendbar erklärt und zwei erläuternde Bestimmungen beifügt. Soweit diese letzteren die Ansprüche des Miteigentümers gegen einen anderen Miteigentümer betreffen, der demselben den Mitbesitz an der gemeinschaftlichen Sache vorenthält, erachtete die Kommission sie für entbehrlich. Im übrigen wurde der § 951 sachlich beibehalten; man sah insbesondere keinen Grund, dem einzelnen Miteigentümer gegenüber einem dritten Besitzer der Sache abweichend von der allgemeinen Vorschrift des § 339 den Anspruch auf Herausgabe der Sache an ihn allein zu gewähren.

Die Kommission ging hierauf unter Aussetzung des das Vorkaufsrecht an Grundstücken behandelnden fünften Abschnitts zu dem sechsten Abschnitt über, welcher das Erbbaurecht betrifft, d. h. das veräufser-

---

§ 950 gestrichen.

§ 951. Jeder Miteigentümer kann die Ansprüche aus dem Eigentume Dritten gegenüber in Ansehung der ganzen Sache geltend machen, den Anspruch auf Herausgabe jedoch nur in Gemäfsheit des § 341 a.

liche und vererbliche Recht einer Person an einem Grundstücke, kraft dessen dieselbe befugt ist, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Die in § 961 Abs. 1 enthaltene Begriffsbestimmung wurde gebilligt. Der Abs. 2 erschien, soweit er die Unmöglichkeit der Beschränkung des Erbbaurechts auf einen Bruchteil des Grundstücks ausspricht, entbehrlich. An der in Abs. 2 ferner bestimmten Unzulässigkeit einer auf einen Gebäudeteil, insbesondere ein Stockwerk, beschränkten Erbbaurechts hielt man einem abweichenden Antrage gegenüber fest. Hinzugefügt wurde der Satz, daſs das Erbbaurecht auf die Benutzung eines für das Bauwerk nicht erforderlichen Teiles des belasteten Grundstücks erstreckt werden kann, wenn sie für die Benutzung des Bauwerkes Vorteil oder Annehmlichkeit bietet. Der Zusatz bezweckt, der in den Motiven ausgesprochenen Auffassung entgegenzutreten, daſs es der Bestellung einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten des jeweiligen Erbbauberechtigten bedürfe, um diesem das Recht zur Benutzung anderer als der als Baugrund dienenden Teile des belasteten Grundstücks zu verschaffen; man nahm an, das das regelmäſsig vorhandene Bedürfnis des Erbbauberechtigten, auch unbebaute Teile des belasteten Grundstücks benutzen zu können, durch Bestelluug einer Grunddienstbarkeit jedenfalls nicht hinreichend einfach, zum Teil aber wegen der gesetzlichen Beschränkung des zulässigen Inhalts von Grunddienstbarkeiten überhaupt nicht befriedigt werden könne. In Gemäſsheit des zu § 781 Abs. 2 gefaſsten Beschlusses (vergl. diese Jahrb. Bd. LV S. 679) wurde sodann in den vorliegenden Abschnitt die Bestimmung eingestellt, daſs die für Grundstücke geltenden Vorschriften auch für das Erbbaurecht gelten.

Der § 962 Abs. 1 erfuhr entsprechend dem bezüglich der Form der Auflassung gefaſsten Beschlusse eine Aenderung dahin, daſs die zur Begründung des Erbbaurechts nach § 828 erforderliche Einigung vor dem Grundbuchamt, vor Gericht oder vor einem Notar erklärt werden muſs, der Abs. 2 Satz 1 verlangt zur Begründung des Erbbaurechts Eintragung sowohl auf dem Grundbuchblatt des belasteten Grundstücks als auf einem für das Erbbaurecht bestimmten Grundbuchblatt. Die Kommission war

---

Sechster Abschnitt.

Erbbaurecht.

§ 961. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daſs einem anderen als dem Eigentümer das veräuſserliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht).

Das Erbbaurecht kann auf die Benutzung eines für das Bauwerk nicht erforderlichen Teiles des Grundstücks erstreckt werden, wenn sie für die Benutzung des Bauwerkes Vorteil oder Annehmlichkeit bietet.

Die Beschränkung des Erbbaurechts auf einen Teil eines Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk, ist unzulässig.

§ 962. Die zur Begründung des Erbbaurechts nach § 828 erforderliche Einigung des Eigentümers und des Erwerbers muſs vor dem Grundbuchamte, vor Gericht oder vor einem Notar erklärt werden

Bei der Eintragung des Rechtes kann zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

§ 962 a. (965.) Die zur Aufhebung des Erbbaurechts nach § 830 a erforderliche Erklärung des Berechtigten muſs vor dem Grundbuchamt abgegeben werden.

der Ansicht, daſs die Anlegung eines besonderen Blattes für das Erbbaurecht lediglich eine technische Erleichterung der Buchführung für weitere auf das Erbbaurecht bezügliche Eintragungen bezwecke und daſs es sich daher nicht rechtfertige, die Eintragung auf dem besonderen Blatt als materielles Erfordernis für die Begründung des Erbbaurechts aufzustellen. Daſs zur Begründung des Erbbaurechts Eintragung bei dem belasteten Grundstücke erforderlich ist, folgt schon aus § 828; der Abs. 1 Satz 1 konnte daher gestrichen werden. Für die Grundbuchordnung nahm jedoch die Kommission die Aufnahme der Ordnungsvorschrift in Aussicht, daſs das Erbbaurecht ein besonderes Blatt im Grundbuch erhalten soll. Der Abs. 2 Satz 2, welcher eine Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung bei der Eintragung gestattet, blieb unangefochten, ebenso der § 963, welcher den Erbbauberechtigten im Falle des Untergangs des Bauwerks zur Erneuerung desselben für berechtigt erklärt. Auch der auf den Schutz des Erbbauberechtigten bezügliche § 964 und der die rechtsgeschäftliche Aufhebung des Erbbaurechts regelnde § 965 wurden sachlich gebilligt. Die Vorschriften des § 965 waren jedoch bereits durch die zu § 834 beschlossenen allgemeinen Bestimmungen über die rechtsgeschäftliche Aufhebung von Rechten an Grundstücken gedeckt (vergl. den § 830 a der Bd. LXI S. 72 mitgeteilten Zusammenstellung); nur die Besonderheit bedurfte hier noch der Erwähnung, daſs die zur Aufhebung des Erbbaurechts erforderliche Erklärung des Berechtigten vor dem Grundbuchamt abgegeben werden muſs. In betreff der zur Aufhebung weiter erforderlichen Löschung des Erbbaurechts war die Kommission der Ansicht, daſs die Eintragung der Löschung auf dem Blatt des belasteten Grundstücks erforderlich und genügend sein müsse, auch wenn für das Erbbaurecht ein besonderes Blatt gebildet sei; in dem letzteren Falle die Löschung auf dem besonderen Blatt des Erbbaurechts für erforderlich und genügend zu erklären lehnt man ab, weil man diese Vorschrift mit dem bei § 962 Abs. 2 Satz 1 eingenommenen Standpunkte nicht für vereinbar hielt.

Mit § 966 beginnen die Vorschriften über die Grunddienst-

---

§ 963. Das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, daſs das Bauwerk untergeht.

§ 964. (781 Abs. 2, 962 Abs. 2, 964.) Die für Grundstücke geltenden Vorschriften gelten auch für das Erbbaurecht.

Wird das Erbbaurecht beeinträchtigt, so finden die für die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, daſs die Grundbuchordnung eine Bestimmung enthalten wird, nach welcher das Erbbaurecht ein besonderes Blatt im Grundbuch erhalten soll.

§ 965 vergl. § 962 a.

Siebenter Abschnitt.

Dienstbarkeiten.

Erster Titel.

Grunddienstbarkeiten.

§ 966. Ein Grundstück kann zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks in der Weise belastet werden, daſs dieser das belastete Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf oder daſs auf dem belasteten Grundstücke gewisse

barkeiten, welche den ersten Titel des von den Dienstbarkeiten handelnden siebenten Abschnitts bilden. Ueber die rechtsgeschäftliche Begründung einer Grunddienstbarkeit enthält der Entwurf keine besondere Bestimmung; für dieselbe sind vielmehr die allgemeinen Vorschriften des § 828 mafsgebend, zur Begründung ist mithin die Einigung der beteiligten Grundeigentümer und Eintragung der Grunddienstbarkeit in das Grundbuch erforderlich. Dies gilt jedoch nur für die Neubegründung von Grunddienstbarkeiten nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches. Bezüglich der zu dieser Zeit bestehenden Grunddienstbarkeiten trifft der Art. 109 des Entwurfes des Einführungsgesetzes Vorsorge. Zum Verständnis desselben mufs bemerkt werden, dafs das materielle Grundbuchrecht des Gesetzbuchs erst dann zur Anwendung kommen soll, wenn gemäfs Art. 108 Abs. 2 des Einf.-Ges. durch landesherrliche Verordnung bestimmt ist, dafs das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind insbesondere nicht eingetragene Rechte an Grundstücken dem Untergange infolge des Grundsatzes des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs (§§ 837 ff.) ausgesetzt. Von der bezeichneten Regel macht der Art. 109 eine Ausnahme zu Gunsten der bestehenden Grunddienstbarkeiten. Es soll nämlich durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden können, dafs die zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehenden Grunddienstbarkeiten, mit welchem das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, solange als diese Anlage besteht, andere zu jener Zeit bestehende Grunddienstbarkeiten binnen einer zehn Jahre nicht übersteigenden, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an zu berechnenden Frist der Eintragung in das Grundbuch zur Erhaltung der vollen Wirksamkeit gegen Dritte nicht bedürfen. Die Kommission unterzog die Frage, ob der Eintragungszwang, wie ihn der Entwurf unbedingt für neue Grunddienstbarkeiten, beschränkt für bestehende feststellt, beibehalten werden solle, einer sehr eingehenden Erörterung. Wie in der Kritik, so wurde auch in der Kommission der Standpunkt des Entwurfs lebhaft bekämpft. Bezüglich der Neubegründung von Grunddienstbarkeiten entschied sich jedoch eine Mehrheit von 14 gegen 6 Stimmen für die Beibehaltung des Entwurfs. Sie ging davon aus, dafs alle Gründe, die bei gewissen Rechts-

---

Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen oder dafs die Ausübung eines aus dem Eigentume an dem belasteten Grundstücke dem anderen Grundstück gegenüber sich ergebenden Rechtes ausgeschlossen ist (Grunddienstbarkeit).

Anmerkung. Der Art. 109 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll, soweit er sich auf Dienstbarkeiten bezieht, durch folgende Vorschriften ersetzt werden:

Eine Grunddienstbarkeit, die zu der Zeit besteht, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bedarf zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, wenn sie von dem Berechtigten oder dem Eigentümer des belasteten Grundstücks verlangt wird; die Kosten sind von demjenigen zu tragen und vorzuschiefsen, welcher die Eintragung verlangt.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, dafs die bestehenden Grunddienstbarkeiten oder einzelne Arten derselben zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Anlegung des Grundbuchs oder später in das Grundbuch eingetragen werden müssen. Die Verordnung kann für einzelne Grundbuchbezirke erlassen werden.

geschäften eine Formalisierung erforderlich machten, auch für die Bestellung von Grunddienstbarkeiten zuträfen. Bei diesen komme es zur Vermeidung vielfacher Streitigkeiten namentlich darauf an, eine feste Grundlage für die Unterscheidung zwischen blofser Duldung aus nachbarlicher Gefälligkeit und der Einräumung eines das dienende Grundstück dauernd belastenden Rechtes zu schaffen. Müfste daher mindestens ein gerichtlicher oder notarieller Bestellungsvertrag gefordert werden, so verdiene es den Vorzug, noch einen Schritt weiter zu gehen und in Uebereinstimmung mit § 828 Eintragung zu verlangen. Es handle sich dabei nicht um die formalistische, folgerichtige Durchführung des angenommenen Grundbuchsystems, vielmehr sprächen die gleichen sachlichen Gründe, welche für die Annahme dieses Systems mafsgebend seien, auch für den Eintragungszwang bei Grunddienstbarkeiten. Eine Ueberfüllung der Grundbücher sei nicht zu besorgen, da in den Städten durch Baupolizeiordnungen, auf dem Lande durch die Zusammenlegungen das Bedürfnis für die Neubegründung von Grunddienstbarkeiten wesentlich vermindert sei. Eine nicht geringe Anzahl von städtischen und ländlichen Grunddienstbarkeiten belaste das dienende Grundstück so erheblich, dafs für sie die Kundbarmachung durch das Grundbuch nicht entbehrt werden könne; eine Unterscheidung der Grunddienstbarkeiten nach ihrem Werte lasse sich aber nicht machen. Dafs der Eintragungszwang für neue Grunddienstbarkeiten nicht durchgeführt werden könne, sei nicht richtig. Man zog dabei in Betracht, dafs der Entwurf in der vorliegenden Frage bei den meisten Bundesregierungen und den zur Vertretung der Landwirtschaft berufenen Körperschaften mit Ausnahme des preufs. Landes-Oekonomie-Kollegiums Zustimmung gefunden hat. Die Mehrheit lehnte es auch ab, für die durch eine dauernde Anlage erkennbaren oder solche Grunddienstbarkeiten, mit denen das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, eine Ausnahme von dem Eintragungszwange zu machen. Man hielt den Begriff der bezeichneten Grunddienstbarkeiten für zu unbestimmt und erblickte in dem Bestehen einer dauernden Anlage keinen genügenden Ersatz für die Eintragung, sowohl in Betreff der Feststellung, ob wirklich ein Recht begründet werden solle, als hinsichtlich der Bestimmung des Ranges der Dienstbarkeit; auch für den Hypothekenverkehr hielt man die Erkennbarkeit der Dienstbarkeit aus dem Grundbuch für unentbehrlich. Ebensowenig erachtete man es für berechtigt, in dem Falle, von zwei einem Eigentümer oder Miteigentümer gehörigen Grundstücken, von denen das eine der Benutzung des anderen durch eine dauernde Anlage dient, das eine veräufsert, bezw. das eine dem einen, das andere dem anderen Miteigentümer zugeteilt wird, eine Grunddienstbarkeit nach Mafsgabe der aus der Anlage ersichtlichen Benutzung ohne Eintragung entstehen zu lassen; man war der Ansicht, dafs sich in dem bezeichneten Falle höchstens eine Auslegungsregel des Inhalts aufstellen lasse, dafs der Eigentümer des bisher der Benutzung des anderen Grundstückes dienenden Grundstücks zur Bestellung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit verpflichtet sei, erachtete jedoch die Aufnahme einer solchen Auslegungsregel zum Teil für überflüssig, zum Teil für bedenklich.

Während es hiernach bezüglich der Neubegründung von Grunddienst-

barkeiten beim Entwurf blieb, erfuhr der Art. 109 des Einf. Ges. eine Aenderung. Man hielt es mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse und namentlich den sehr verschiedenen Stand der Ablösungen und Flurbereinigungen nicht für angängig, für das ganze Reich eine einheitliche Ausschlufsfrist zu bestimmen, nach deren Ablauf die nicht eingetragenen bestehenden Grunddienstbarkeiten der Gefahr des Untergangs in Gemäfsheit des § 837 ausgesetzt sein sollten; man nahm an, dafs diese Regelung unvermeidlich zu zahlreichen, wirtschaftlich und sozial sehr empfindlichen Rechtsverlusten führen müfste. Es wurde daher der allgemeine Satz an die Spitze gestellt, dafs die zur Zeit der Anlegung des Grundbuchs bestehenden Grunddienstbarkeiten zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen. Dabei sah die Kommission jedoch mit dem Entwurf als das zu erstrebende Ziel die Eintragung aller Grunddienstbarkeiten an. Um die Erreichung dieses Zieles thunlichst zu fördern, legte man einerseits sowohl dem Eigentümer des herrschenden, als dem des dienenden Grundstücks das Recht bei, die Eintragung der Grunddienstbarkeit auf seine Kosten zu verlangen. Andererseits behielt man der landesherrlichen Verordnungsgewalt die Befugnis vor, für das ganze Landesgebiet oder auch für einzelne Grundbuchbezirke zu bestimmen, dafs die bestehenden Grunddienstbarkeiten oder einzelne Arten derselben zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichan Glauben des Grundbuchs bei der Anlegung des Grundbuchs oder später eingetragen werden müssen.

Die Kommission beschäftigte sich sodann mit der Frage, ob entsprechend mehreren Wünschen der Kritik die **Ersitzung** von Grunddienstbarkeiten durch gutgläubige Ausübung innerhalb gewisser Frist zugelassen werden solle. Der Entwurf schliefst diese Erwerbsart aus, und er fand hierin die Billigung einer grofsen Mehrheit der Kommission. Man erwog namentlich, dafs die Anerkennung der Ersitzung erfahrungsmäfsig zu zahlreichen verwickelten Prozessen und in vielen Fällen zur mifsbräuchlichen Erschleichung eines Rechts führe, sowie dafs sie die Vorteile des Eintragungszwangs in erheblichem Mafse aufheben würde. Eine neu beginnende Ersetzung sei nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs nahezu unmöglich, da kaum jemand gutgläubig würde annehmen können, ohne Eintragung ein Recht zu erwerben. Ebensowenig sei die Zulassung der Ersitzung geboten, um den Beweis des Bestehens der älteren Grunddienstbarkeiten zu erleichtern, und sie sei andererseits bedenklich, weil durch sie der wünschenswerte Antrieb zur Eintragung der bestehenden Grunddienstbarkeiten abgeschwächt werden würde. — Entsprechend der früher beschlossenen Vorschrift über die sog. Titularersitzung des Eigentums an einem Grundstücke (vergl. den vorigen Band S. 682) liefs man jedoch auch für Grunddienstbarkeiten eine Titularersitzung zu. Wenn nämlich eine in Wirklichkeit nicht bestehende Grunddienstbarkeit dreifsig Jahre lang im Grundbuch eingetragen und ausgeübt worden ist, so ist die negatorische Klage des Eigentümers des dienenden Grundstücks auf Unterlassung weiterer Ausübung und Löschung der Grunddienstbarkeit verjährt. Trotzdem würde der Eigentümer des herrschenden

Grundstücks nicht die Duldung weiterer Ausübung verlangen können. Um dieses widerspruchsvolle Verhältnis zu beseitigen, beschlofs man, den Eigentümer des herrschenden Grundstücks unter der bezeichneten Voraussetzung die Grunddienstbarkeit erwerben zu lassen. Es erschien dies auch einerseits der in § 826 aufgestellten Vermutung für die Richtigkeit des Grundbuchinhalts entsprechend, andererseits zweckmäfsig, um eine Erörterung über die etwaigen Mängel des Bestellungsaktes nach langer Zeit auszuschliefsen. Mit Rücksicht auf die zu vermutende Rechtmäfsigkeit der Begründung wurde der Satz hinzugefügt, dafs der Rang der Dienstbarkeit sich nach der Eintragung bestimmt.

Der auf den Begriff und Inhalt der Grunddienstbarkeiten bezügliche § 966 blieb unbeanstandet. Ebenso erfuhr der § 967, welcher den zulässigen Inhalt und Umfang von Grunddienstbarkeiten näher begrenzt, keine sachliche Aenderung. Den § 968 strich man als überflüssig, weil sich der in ihm enthaltene Satz, dafs eine Grunddienstbarkeit nach Bruchteilen weder begründet noch aufgehoben werden kann, aus dem Begriffe der Grunddienstbarkeit ergebe. Gegen die Vorschrift des § 969 über die Art der Eintragung wurde nichts erinnert. Auch die Bestimmungen des § 970 über die Verpflichtung des Berechtigten zu schonender Ausübung der Dienstbarkeit und zur Erhaltung der von ihm auf dem dienenden Grundstücke gehaltenen Anlagen wurden unverändert beibehalten. Der § 971 Abs. 1 erklärt bei Grunddienstbarkeiten, zu deren Ausübung das

---

§ 967. Als Grunddienstbarkeit ist nur eine solche Belastung zulässig, welche für die Benutzung des Grundstücks des Berechtigten Vorteil oder Annehmlichkeit bietet. Ueber das sich hieraus ergebende Mafs hinaus kann der Inhalt der Dienstbarkeit nicht erstreckt werden.

§ 968 gestrichen.

§ 969. Bei der Eintragung einer Grunddienstbarkeit in das Grundbuch kann zur näheren Bezeichnung des Inhaltes des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

§ 969 a. Ist eine in Wirklichkeit nicht bestehende Grunddienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen, so erwirbt der Eigentümer des Grundstücks, zu dessen Vorteile sie eingetragen ist, das Recht, wenn die Dienstbarkeit dreifsig Jahre lang eingetragen gewesen und ausgeübt worden ist. Die Vorschriften des § 871 a Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung. Der Rang der Dienstbarkeit bestimmt sich nach der Eintragung.

§ 970. Bei der Ausübung einer Grunddienstbarkeit hat der Berechtigte das Interesse des Eigentümers des belasteten Grundstücks thunlichst zu schonen. Anlagen, die von dem Berechtigten auf dem belasteten Grundstücke zur Ausübung der Dienstbarkeit gehalten werden, sind von ihm in ordnungsmäfsigem Zustande zu erhalten, soweit das Interesse des Eigentümers des belasteten Grundstücks es erfordert.

§ 971. (971 Abs. 1, 3.) Gehört zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit das Halten einer Anlage auf dem belasteten Grundstücke, so kann bestimmt werden, dafs der Eigentümer dieses Grundstückes die Anlage zu unterhalten hat, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Steht dem Eigentümer des belasteten Grundstücks das Recht zur Mitbenutzung einer solchen Anlage zu, so kann bestimmt werden, dafs der Berechtigte die Anlage zu unterhalten hat, soweit es für das Benutzungsrecht des Eigentümers erforderlich ist.

Wird eine solche Unterhaltungspflicht bestimmt, so finden auf sie die Vorschriften über die Reallasten entsprechende Anwendung.

§ 971 a. (971 Abs. 2, 3.) Besteht die Grunddienstbarkeit in dem Rechte, auf einer baulichen Anlage des belasteten Grundstücks eine bauliche Anlage zu halten, so hat, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Eigentümer des belasteten Grundstücks die erstere Anlage zu unterhalten, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Die Vorschrift des § 971 Abs. 2 gilt auch für diese Unterhaltungspflicht.

Halten einer Anlage auf dem dienenden Grundstück gehört, die Bestimmung für zulässig, dafs der Eigentümer dieses Grundstücks die Anlage zu unterhalten hat, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Die Kommission ergänzte diese Vorschrift, indem sie für den Fall, wenn dem Eigentümer des belasteten Grundstücks das Recht zur Mitbenutzung der Anlage zusteht, auch die Bestimmung gestattete, dafs der Berechtigte die Anlage zu unterhalten hat, soweit es für das Benutzungsrecht des Eigentümers erforderlich ist; sie glaubte, das praktische Bedürfnis auf diese Weise am einfachsten zu befriedigen. Die Absätze 2 und 3 wurden, abgesehen von einer durch den Zusatz zu Abs. 1 gebotenen Erweiterung des Abs. 3, unverändert beibehalten.

Der § 972 giebt dem Eigentümer des belasteten Grundstücks bei einer Grunddienstbarkeit, bei der der Ort der Ausübung bestimmt ist, das Recht, die Verlegung der Ausübung auf einen anderen ebenso geeigneten Ort des belasteten Grundstücks auf seine Kosten zu verlangen, falls sich die Ausübung an dem zuerst bestimmten Orte infolge einer Veränderung der Umstände als besonders beschwerlich für den Eigentümer erweist. Ist ein Ort für die Ausübung nicht bestimmt, sondern dem Berechtigten die Wahl des Ortes überlassen, ohne dafs nach dem Inhalte des Begründungsvertrages die aus § 970 folgende Beschränkung des Berechtigten als ausgeschlossen anzusehen ist, so ergiebt sich für den Eigentümer des belasteten Grundstücks ein dem § 972 entsprechendes Recht auf Verlegung der Ausübung schon aus § 970. Bei der praktischen Bedeutung dieser Folgerung aus § 970 erschien es der Mehrheit zweckmäfsig, dieselbe im § 972 zum Ausdruck zu bringen. Aufserdem ging man in der Erleichterung des Eigentümers des belasteten Grundstücks insofern über den § 972 hinaus, als man dies Recht auf Verlegung der Ausübung nicht davon abhängig machte, dafs die bisherige Ausübung infolge einer Veränderung der Umstände sich als besonders beschwerlich erweise. Man hielt diese Voraussetzung für bedenklich, weil der Nachweis einer Veränderang der Umstäude oft schwer zu erbringen sein werde, und war der Ansicht, dafs die mit dem § 972 bezweckte Entlastung des Eigentümers des dienenden Grundstücks demselben im volkswirtschaftlichem Interesse auch dann gewährt werden müsse, wenn die eine besondere Beschwernis hervorrufenden Verhältnisse schon zur Zeit der Begründung der Dienstbarkeit bestanden haben; da nur eine Verlegung der Ausübung auf eine ebenso geeignete Stelle in Frage stehe, könne eine Benachteiligung des Berechtigten aus der Vorschrift nicht entstehen. Der Vorschlag, auch die Verlegung der Ausübung auf ein anderes Grundstück zuzulassen, wenn dadurch die Sicherheit der Dienst-

---

§ 972. Beschränkt sich die jeweilige Ausübung einer Grunddienstbarkeit nach der Natur derselben auf einen Teil des belasteten Grundstücks, so kann der Eigentümer, wenn die Ausübung an der bisherigen Stelle für ihn besonders beschwerlich ist, die Verlegung der Ausübung auf eine andere, für den Berechtigten ebenso geeignete Stelle verlangen; die Kosten der Verlegung sind von ihm zu tragen und vorzuschiefsen. Die Verlegung kann auch dann verlangt werden, wenn die Ausübung durch Rechtsgeschäft auf einen bestimmten Teil des Grundstücks beschränkt ist.

Das Recht auf die Verlegung kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

barkeit nicht beeinträchtigt werde, wurde aus Rücksicht auf das Interesse des Berechtigten abgelehnt. Zur Sicherung des Berechtigten gab man demselben auch das Recht, Vorschiefsung der Kosten zu verlangen.

Der § 973, welcher den Fall der Kollision einer Grunddienstbarkeit mit einem anderen Nutzungs- oder Gebrauchsrechte an demselben Grundstücke betrifft, blieb sachlich unverändert. Der § 974 wurde gestrichen, weil man in seinem Inhalt lediglich selbstverständliche Folgerungen aus dem Begriff der Grunddienstbarkeit erblickte. Aus demselben Grunde strich die Kommission auch den Satz 1 des § 975, welcher besagt, dafs die Grunddienstbarkeit, wenn das dienende Grundstück in Natur geteilt wird, an allen einzelnen Teilen fortbesteht; die Aufnahme dieses Satzes erschien deshalb bedenklich, weil der Entwurf für das Erbbaurecht eine entsprechende Vorschrift nicht enthält, obwohl dort sachlich dasselbe gelten mufs. Der Satz 2 des § 975 wurde beibehalten. Nach § 976 Satz 1 besteht die Grunddienstbarkeit auch im Falle der Teilung des herrschenden Grundstücks für alle einzelnen Teile fort. Die Kommission beschlofs, diesem Satz die Auslegungsregel beizufügen, dafs eine Vermehrung der Belastung infolge der Teilung im Zweifel nicht eintreten dürfe. Sie teilte zwar an sich die in den Motiven ausgeführte Ansicht, dafs die Frage, ob der Eigentümer des belasteten Grundstücks sich die Ausübung der Grunddienstbarkeit nach dem vollen Umfange des durch die Teilung des herrschenden Grundstücks gesteigerten Bedürfnisses gefallen lassen müsse, nach dem Inhalte des Begründungsvertrages zu entscheiden sei, hielt jedoch zur Beseitigung von Zweifeln die Aufnahme der mitgeteilten Auslegungsregel für nützlich. Der Satz 2 des § 976 wurde nicht beanstandet.

Die in § 977 enthaltenen Vorschriften über die rechtsgeschäftliche Aufhebung einer Grunddienstbarkeit behielt man sachlich bei. Insbesondere lehnte man es ab, das Erfordernis der Zustimmung derjenigen, deren Rechte an dem herrschenden Grundstück durch die Aufhebung berührt werden würden, fallen zu lassen, weil man dieses Erfordernis zum Schutze der bezeichneten Realberechtigten für unentbehrlich hielt. Da der Inhalt des § 977 schon durch die als § 830a beschlossenen allgemeinen Vorschriften gedeckt war, kam der § 977 in Wegfall. — Mehrere Anträge,

---

§ 973. Trifft eine Grunddienstbarkeit mit einer anderen Grunddienstbarkeit oder einem sonstigen Nutzungsrecht an dem Grundstücke dergestalt zusammen, dafs die Rechte nebeneinander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang, so kann jeder Berechtigte eine den Interessen aller Berechtigten nach billigem Ermessen entsprechende Regelung der Ausübung verlangen.

§ 974 gestrichen.

§ 974 a. (976.) Wird das Grundstück des Berechtigten geteilt, so besteht die Grunddienstbarkeit für alle einzelnen Teile fort; die Ausübung ist jedoch im Zweifel nur in der Weise zulässig, dafs sie für den Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird. Gereicht die Dienstbarkeit nur einem Teile des Grundstücks des Berechtigten zum Vorteile, so erlischt sie für die übrigen Teile.

§ 975. Wird das belastete Grundstück geteilt, so werden, wenn die Ausübung der Grunddienstbarkeit auf einen bestimmten Teil des belasteten Grundstücks beschränkt ist, die Teile von der Dienstbarkeit frei, welche aufserhalb des Bereichs der Ausübung liegen.

§ 976 vergl. § 974 a.

§ 977 vergl. § 830 a.

welche dahin gingen, auch durch dreifsigjährige Nichtausübung eine Grunddienstbarkeit erlöschen zu lassen, fanden nicht die Zustimmung der Mehrheit. Man hielt es mit der Bedeutung der Eintragung nicht für vereinbar, dafs der eingetragene Berechtigte zur Erhaltung seines Rechts genötigt sein solle, die Ausübung desselben nachzuweisen. Aus der längeren Nichtausübung folge, so nahm man an, keineswegs die Wertlosigkeit des Rechtes für den Berechtigten. Die Anerkennung des Erlöschens durch Nichtausübung führe erfahrungsmäfsig zu zahlreichen Prozessen, setze den Berechtigten chikanösen Einwendungen des Eigentümers des belasteten Grundstücks aus, gefährde unter Umständen die Realberechtigten des herrschenden Grundstücks und habe die mifsliche Folge, dafs einerseits das Grundbuch unrichtig werde, andererseits aber die erloschene Grunddienstbarkeit vermöge des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs zu Gunsten eines dritten Erwerbers eines Rechts an dem herrschenden Grundstück als fortbestehend gelten müsse. Ebenso lehnte man es ab, an die widerspruchslose Duldung einer die Ausübung der Grunddienstbarkeit hindernden Einrichtung auf dem belasteten Grundstücke von seiten des Berechtigten das Erlöschen der Dienstbarkeit zu knüpfen; man erblickte in diesem Vorschlag einen durch ein praktisches Bedürfnis nicht gerechtfertigten tiefgehenden Eingriff in das Recht des Berechtigten.

Der auf den Schutz des Dienstbarkeitsberechtigten bezügliche § 978 wurde nicht beanstandet. Neu aufgenommen wurde die Bestimmung, dafs wenn der Anspruch des Berechtigten gegen den Eigentümer des belasteten Grundstücks auf Herstellung des der Dienstbarkeit entsprechenden thatsächlichen Zustandes verjährt ist, die Grunddienstbarkeit erlischt. Die Bestimmung setzt voraus, dafs die Grunddienstbarkeit nicht eingetragen ist, da andernfalls die Verjährung des Anspruchs nach § 847 ausgeschlossen sein würde, kann also nur zur Anwendung kommen, wenn eine durch Eintragung entstandene Grunddienstbarkeit zu Unrecht gelöscht ist und deshalb trotz der Löschung fortbesteht. Obwohl die Bestimmung somit von geringer praktischer Bedeutung ist, hielt die Mehrheit die Aufnahme doch für angemessen, um den formalen Fortbestand der Berechtigung trotz Wegfalls der Möglichkeit ihrer Geltendmachung auszuschliefsen. Dabei wurde von vornherein ins Auge gefafst, die hier fragliche Bestimmung zu einer alle Rechte an Grundstücken umfassenden allgemeinen Vorschrift zu erweitern. Eine derartige Vorschrift ist von der Redaktionskommission inzwischen festgestellt worden (vergl. die Anmerkung zu § 978 der Zusammenstellung).

Der § 979 gewährt dem Besitzer eines Grundstücks, für dessen

---

§ 978. Wird eine Grunddienstbarkeit beeinträchtigt, so finden auf den Anspruch des Berechtigten gegen den Störer die Vorschriften des § 943 entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Als § 843 b wird folgende Vorschrift eingestellt:

Ist ein Recht an einem Grundstück im Grundbuche mit Unrecht gelöscht, so erlischt es, wenn der Anspruch des Berechtigten gegen den Eigentümer verjährt ist. Das Gleiche gilt, wenn ein kraft Gesetzes entstandenes Recht an einem fremden Grundstück im Grundbuche nicht eingetragen ist.

§ 979. Wird der Besitzer eines Grundstücks in der Ausübung einer für den Eigentümer desselben im Grundbuch eingetragenen Grunddienstbarkeit gestört, so finden die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit die Dienstbarkeit innerhalb eines Jahres vor der Störung, sei es auch nur einmal, ausgeübt worden ist.

Eigentümer eine Grunddienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen ist, einen dem Besitzschutz nachgebildeten Schutz gegen Verhinderung oder Störung der Ausübung der Dienstbarkeit, soweit diese innerhalb eines Jahres vor der Verhinderung oder Störung, wenn auch nur einmal, ausgeübt worden ist. Die Vorschrift wurde sachlich gebilligt. Der Zusatz, daſs bei Grunddienstbarkeiten, die nicht in jedem Jahre ausgeübt werden können, es genüge, wenn die Ausübung bei einer der drei letzten dargebotenen Gelegenheiten stattgefunden hat, wurde abgelehnt, weil man kein Bedürfnis für denselben anerkannte, auch die in ihm aufgestellte Voraussetzung für eine zu unsichere hielt. Der § 979 schützt nur die Ausübung einer eingetragenen Grunddienstbarkeit. Die Kommission stimmte dieser Beschränkung zu. Sie erachtete es mit den für den Eintragungszwang maſsgebenden Gründen nicht für vereinbar, der Ausübung nicht eingetragener Grunddienstbarkeiten oder auch nur solcher nicht eingetragenen Grunddienstbarkeiten, welche mit dem Halten einer dauernden Anlage verbunden sind, einen entsprechenden Schutz zu gewähren. Dagegen erschien ein weitergehender Besitzschutz für die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzbuchs bestehenden Grunddienstbarkeiten geboten, als ihn der Art. 111 des Entwurfs des Einführungsgesetzes vorsieht. Nach dieser Vorschrift sollen die bisherigen Gesetze über den Schutz im Besitz einer Grunddienstbarkeit solange Anwendung finden, bis das Grundbuch für das dienende Grundstück als angelegt anzusehen ist. Bezüglich der zu dieser Zeit nicht eingetragenen älteren Grunddienstbarkeiten würde danach ein Besitzschutz nicht mehr stattfinden; der Berechtigte würde auch für die Zeit, während deren die Grunddienstbarkeit nach Art. 109 des Einführungsgesetzes ohne Eintragung noch gegen Dritte voll wirksam wäre, nur die aus seinem Rechte abgeleiteten Schutzmittel geltend machen können, durch welche dem Bedürfnis nach schleuniger Beseitigung einer Hinderung oder Störung der Ausübung nicht Genüge geschieht. Die Kommission beschloſs, für die bezeichnete Zeit dem Berechtigten einen dem § 979 entsprechenden Schutz zu gewähren, jedoch nur bei Grunddienstbarkeiten, die mit dem Halten einer dauernden Anlage auf dem belasteten Grundstück verbunden sind, da nur bei diesem ein dem Sachbesitzer ähnliches äuſseres Verhältnis des Berechtigten zum belasteten Grundstücke vorhanden sei, wie es als Voraussetzung eines Besitzschutzes gefordert werden müsse. Ueber die bezeichnete Zeit hinaus den bestehenden Grunddienstbarkeiten der gedachten Art Besitzschutz zu gewähren, lehnte man ab, weil dadurch ein wünschenswerter Antrieb zur Eintragung der bestehenden Dienstbarkeiten beseitigt werden würde.

Anmerkung. Dem Art. 111 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll als Abs. 2 folgende Vorschrift angefügt werden:

Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden, wenn der Besitzer eines Grundstücks in der Ausübung einer Grunddienstbarkeit gestört wird, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage auf dem belasteten Grundstücke verbunden ist, die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs so lange entsprechende Anwendung, als Dienstbarkeiten dieser Art nach Art. 109 zur Erhaltung der vollen Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen.

Der zweite Titel des hier fraglichen Abschnitts regelt den Niefsbrauch und zwar zunächst den Niefsbrauch an Sachen. Die Bestimmungen des § 980 über den Begriff des Niefsbrauchs und die zulässige Beschränkung seines Inhalts wurden sachlich gebilligt. Den § 981 strich man, weil man die in ihm ausgesprochene Statthaftigkeit eines Niefsbrauchs an dem Bruchteile einer Sache für selbstverständlich hielt. Die Vorschrift des § 982 über die Art der Eintragung des Niefsbrauchs an einem Grundstücke blieb unbeanstandet. Entsprechend den für das Eigentum an Grundstücken und für Grunddienstbarkeiten beschlossenen Vorschriften der §§ 871a und 969a (vergl. den vorigen Band S. 679 und oben S. 216) wurde auch eine Tabularersitzung des Niefsbrauchs an Grundstücken anerkannt, dabei aber die Zusammenfassung aller dieser Einzelvorschriften zu einer allgemeinen Vorschrift in Aussicht genommen. Diese allgemeine Vorschrift ist inzwischen von der Redaktionskommission formuliert worden. (Vergl. den § 845a in der Anmerkung zu § 982 der Zusammenstellung.) Die in § 983

Zweiter Titel.

Niefsbrauch.

I. Niefsbrauch an Sachen.

§ 980. Eine Sache kann in der Weise belastet werden, dafs ein anderer als der Eigentümer berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen. (Niefsbrauch.)

Der Niefsbrauch kann durch den Ausschlufs einzelner Nutzungen beschränkt werden.

§ 981 gestrichen.

§ 982. Wird der Niefsbrauch an einem Grundstücke bestellt, so kann bei der Eintragung in das Grundbuch zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

Anmerkung. Als § 845a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wer als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, ohne dafs er das Eigentum erlangt hat, erwirbt das Eigentum, wenn die Eintragung dreifsig Jahre bestanden und er während dieser Zeit das Grundstück im Eigenbesitze gehabt hat. Die dreifsigjährige Frist wird in derselben Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eintragung im Grundbuch eingetragen ist.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn für jemand ein ihm nicht zustehendes anderes Recht im Grundbuch eingetragen ist, das zum Besitze des Grundstücks berechtigt oder dessen Ausübung nach den für den Besitz geltenden Vorschriften geschützt ist. Für den Rang des Rechtes ist die Eintragung mafsgebend.

§ 982 a. Mit dem Niefsbrauch an einem Grundstück erlangt der Niefsbraucher den Niefsbrauch an dem Zubehöre nach den für den Erwerb des Eigentums geltenden Vorschriften des § 868 a.

§ 983. Zur Bestellung des Niefsbrauchs an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dafs der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergiebt und dafs beide darüber einig sind, dafs diesem der Niefsbrauch zustehen soll. Die Vorschriften des § 874 Satz 2 und der §§ 874 a bis 880 finden entsprechende Anwendung; in den Fällen des § 878 tritt an die Stelle des Erlöschens des Rechtes eines Dritten die Wirkung, dafs der Niefsbrauch dem Rechte vorgeht.

§ 983 a. Der Niefsbrauch an einer beweglichen Sache kann durch Ersitzung erworben werden. Die für den Erwerb des Eigentums durch Ersitzung geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 983 b. (992 Abs. 1 Satz 1.) Der Niefsbraucher kann den Zustand der Sache auf seine Kosten feststellen lassen. Das gleiche Recht steht dem Besteller zu.

Anmerkung. Die Vorschriften des § 992 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Entw. I sind in der Voraussetzung gestrichen worden, dafs sie in das für erforderlich erachtete Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen werden.

Abs. 1 aufgestellten Erfordernisse der rechtsgeschäftlichen Begründung des Niefsbrauchs an einer beweglichen Sache wurden sachlich gebilligt. Der Abs. 2 erklärt gewisse auf die Eigentumsübertragung bezügliche Vorschriften für entsprechend anwendbar. Die Kommission stimmte dieser Verweisung, soweit sie nicht durch Streichung der angezogenen Vorschriften erledigt war, sachlich zu, beschlofs aber, abweichend vom Entwurf, auch die in den §§ 877—880 enthaltenen Bestimmungen über den Eigentumserwerb durch den gutgläubigen Erwerber auf den Erwerb des Niefsbrauchs an einer beweglichen Sache für entsprechend anwendbar zu erklären. Sie hielt den gegen die entsprechende Anwendung in den Motiven geltend gemachten Grund, dafs die fraglichen Bestimmungen nur im Verkehrsinteresse gegeben und deshalb auf die Niefsbrauchsbestellung nicht auszudehnen seien, weil diese kein Verkehrsgeschäft sei, nicht für stichhaltig. Namentlich aber erschien praktisch bedenklich, dafs nach dem Entwurf bei der Bestellung des Niefsbrauchs an einem Grundstücke durch einen als Eigentümer eingetragenen Nichteigentümer der Erwerber zwar gemäfs § 837 den Niefsbracuh an dem Grundstücke, nicht aber an dem etwaigen Zubehör erlangen würde. Ebenso hielt die Kommission, im Gegensatz zum Entwurf, durch ein praktisches Bedürfnis für geboten, eine Ersitzung des Niefsbrauchs an beweglichen Sachen zuzulassen, um dem redlichen Erwerber eines Niefsbrauchs in den Fällen Schutz zu gewähren, in denen die Sache gestohlen, verloren oder auf andere Weise dem Besitzer ohne seinen Willen abhanden gekommen und daher nach § 879 der Erwerb des Niefsbrauchs nach den Grundsätzen über den Erwerb im guten Glauben ausgeschlossen ist.

Die Bestimmung des § 984 über das Recht des Niefsbrauches zum Besitz der Sache blieb unangefochten. Auch die auf den Niefsbrauch

---

§ 983c. (993, 1042.) Bei dem Niefsbrauch an einem Inbegriffe von Gegenständen sind der Niefsbraucher und der Besteller einander verpflichtet, zur Aufnahme eines Verzeichnisses der Gegenstände mitzuwirken. Das Verzeichnis ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von beiden Teilen zu unterzeichnen; jeder kann verlangen, dafs die Unterzeichnung öffentlich beglaubigt wird. Jeder Teil kann auch verlangen, dafs das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten aufgenommen wird. Die Kosten sind von demjenigen zu tragen und vorzuschiefsen, welcher die Aufnahme oder die Beglaubigung verlangt.

§ 984. (984, 991, 994 Satz 1.) Der Niefsbraucher ist zum Besitze der Sache berechtigt.

Er hat bei der Ausübung des Nutzungsrechts die bisherige wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrechtzuerhalten und nach den Regeln einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft zu verfahren.

§ 984a. (989 Abs. 1, 994 Satz 2.) Der Niefsbraucher ist nicht berechtigt, die Sache umzugestalten oder wesentlich zu verändern.

Der Niefsbraucher eines Grundstücks darf neue Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Thon, Mergel, Torf und sonstigen Bodenbestandteilen errichten, sofern nicht die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks dadurch wesentlich verändert wird.

§ 984b. Ist ein Wald Gegenstand des Niefsbrauchs, so kann sowohl der Besteller als der Niefsbraucher verlangen, dafs das Mafs der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen Wirtschaftsplan festgestellt wird. Tritt eine erhebliche Aenderung der Umstände ein, so kann jeder Teil eine entsprechende Aenderung des Wirtschaftsplans verlangen.

Die Kosten sind von jedem Teile zur Hälfte zu tragen.

an dem Bruchteile einer Sache bezüglichen Bestimmungen des § 985 erfuhren keine sachliche Aenderung; die Redaktionskommission, welcher überlassen war, den Abs. 2 mit dem Abs. 1 zusammenzufassen, hat diese Zusammenfassung für unthunlich gehalten, will den Abs. 2 aber weglassen, weil sich der Inhalt durch Analogie ergebe. Der § 986, welcher den Fall des Zusammentreffens des Niefsbrauchs mit einem anderen Nutzungs- oder Gebrauchsrecht an derselben Sache regelt, wurde mit einer dem Beschlufs zu § 973 entsprechenden Aenderung beibehalten. Im § 987, nach welchem sich der Niefsbrauch an einem Grundstücke auf die mit dem Eigentum an dem Grundstücke verbundenen Vermögensrechte erstreckt, erblickte man eine selbstverständliche Folgerung aus dem Wesen des dinglichen Rechts und strich ihn daher. Neu aufgenommen wurde eine Bestimmung über die Erstreckung der Bestellung des Niefsbrauchs an einem Grundstücke auf dessen Zubehör; man erklärte aus den gleichen Gründen, auf denen die auf die Auflassung bezügliche Vorschrift des § 868a (vergl. den vorigen Band S. 677, 679) beruhte, diese Vorschrift auf die Niefsbrauchbestellung für entsprechend anwendbar.

Der Abs. 1 des § 988 wurde als entbehrlich gestrichen, weil sich der in ihm ausgesprochene Fortbestand des Niefsbrauchs an solchen getrennten Bestandteilen der belasteten Sache, welche nicht zu den Früchten gehören, aus § 898 und § 988 Abs. 2 ableiten lasse. Der Abs. 2 des § 988 ergänzt den § 899, nach welchem der Niefsbraucher an den getrennten Früchten der Sache mit der Trennung Eigentum erwirbt, in Bezug auf die über das Mafs ordentlicher Wirtschaft hinaus gezogenen Früchte, indem er einerseits die Anwendbarkeit des § 899 auch auf diese Früchte klarstellt, andererseits aber eine Verpflichtung des Niefsbrauchers zum Ersatz des Wertes solcher Früchte nach Beendigung des Niefsbrauchs und zur Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Ersatzpflicht bestimmt. Die bezüglichen Bestimmungen wurden von der Mehrheit gebilligt; insbesondere hielt man einem abweichenden Antrag gegenüber die unbedingte Verpflichtung zur Sicherheitsleistung zum Schutze des Eigentümers für unentbehrlich. Der Vorschlag, den Niefsbraucher eines Waldes zum Ersatze des Wertes der von ihm gezogenen Erzeugnisse über den § 988 Abs. 2 hinaus insoweit zu verpflichten, als durch ihre Trennung die zukünftigen Erträge oder der Stammwert des Waldes vermindert werden, wurde abgelehnt; man nahm an, dafs der § 988 Abs. 2 auch in der Anwendung

§ 985 vergl. § 1017 a.
§ 986 vergl. § 1013 a.
§ 987 gestrichen.
§ 988. Der Niefsbraucher erwirbt das Eigentum auch an solchen Früchten, die er den Regeln einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft zuwider oder deshalb im Uebermafse gezogen hat, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist. Er ist jedoch, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit für ein Verschulden, verpflichtet, den Wert, welchen diese Früchte zur Zeit der Trennung hatten, dem Besteller bei der Beendigung des Niefsbrauchs zu ersetzen und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Die Ersatzpflicht fällt weg, soweit durch den übermäfsigen Fruchtbezug die dem Niefsbraucher für eine spätere Zeit gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden.

Sowohl der Besteller als der Niefsbraucher kann verlangen, dafs der zu ersetzende Betrag zur Wiederherstellung der Sache insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft entspricht.

auf den Niefsbrauch an einem Walde zu angemessenen Ergebnissen führe, während der Vorschlag den Eigentümer des Waldes einseitig begünstige. Nur eine Ergänzung erfuhr der Entwurf, indem man dem Besteller des Niefsbrauchs und dem Niefsbraucher das Recht gab, von einander zu verlangen, dafs der zu ersetzende Betrag zur Wiederherstellung der Sache insoweit verwendet werde, als es einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft entspricht. Man ging davon aus, dafs die Gewährung dieses Rechts namentlich in den Fällen, in denen eine übermäfsige Trennung von Früchten durch einen besonderen Umstand, z. B. durch Windbruch, erforderlich werde, durch das Interesse beider Teile geboten sei und dafs andererseits der Niefsbraucher durch die sofortige Verwendung des zu ersetzenden Betrages regelmäfsig deshalb nicht benachteiligt werde, weil er für den entgehenden Zinsgenufs durch die Erhöhung des Nutzungswertes des Grundstückes entschädigt werde. Der Abs. 3 des § 988, welcher eine Schadensersatzpflicht des Niefsbrauchers wegen Verschuldens vorbehält, blieb unangefochten. Ebenso wurde die Vorschrift des § 989 Abs. 1 Satz 1 über das Recht des Niefsbrauchers eines Grundstücks, zur Gewinnung von Bodenbestandteilen neue Anlagen zu errichten, gebilligt. Der 2. Satz des Abs. 1 wurde als neben § 792 des Einführungsgesetzes entbehrlich gestrichen. In § 990, welcher ein Recht des Niefsbrauchers an einem in der belasteten Sache gefundenen Schatze verneint, wurde Satz 1 weggelassen, weil sich sein Inhalt aus § 928 ergiebt, Satz 2 dagegen der Deutlichkeit wegen beibehalten.

In den §§ 991 ff. geht der Entwurf davon aus, dafs mit der Begründung des Niefsbrauchs kraft Gesetzes zwischen dem Niefsbraucher und dem Eigentümer der belasteten Sache ein Schuldverhältnis entsteht. Dementsprechend regelt er auch beim Pfandrecht an beweglichen Sachen ein gesetzliches Schuldverhältnis des Pfandgläubigers zum Eigentümer des Pfandes. Die Kommission hat bei der Beratung des Pfandrechts an beweglichen Sachen diese Grundauffassung des Entwurfs aus später mitzuteilenden Gründen verworfen und beschlossen, statt der Vorschriften über das bezeichnete gesetzliche Schuldverhältnis Bestimmungen über das Schuldverhältnis des Pfandgläubigers zum Verpfänder aufzunehmen. Mit Rücksicht auf diesen Beschlufs hat die Redaktionskommission in der unten mitgeteilten Fassung der hier fraglichen Vorschriften an die Stelle des Eigentümers der belasteten Sache den Besteller des Niefsbrauchs gesetzt. Die §§ 991, 994—999 werden sachlich

§ 989 vergl. § 984a Abs. 2.
§ 990. Das Recht des Niefsbrauchers erstreckt sich nicht auf den Anteil des Eigentümers an einem Schatze, der in der Sache gefunden wird.
§ 991 vergl. § 984 Abs. 2, § 997 Satz 1, § 1007 Abs. 1.
§ 992 vergl. § 983b.
§ 993 vergl. § 983c.
§ 994 vergl. § 984 Abs. 2, § 984a Abs. 1.
§ 995 gestrichen.
§ 996 vergl. § 997a.
§ 997. (991, 997, 998 Abs. 1.) Der Niefsbraucher hat für die Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestande zu sorgen. Ausbesserungen und Erneuerungen liegen ihm nur insoweit ob, als sie zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören.

gebilligt. Die Redaktionskommission hat den § 995 als neben § 994 Satz 2 entbehrlich weggelassen. Eine Ergänzung erfuhr der Entwurf durch die Vorschrift, dafs bei dem Niefsbrauch an einem Walde sowohl der Besteller als der Niefsbraucher die Feststellung des Mafses der Nutzung und der Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen Wirtschaftsplan und im Falle erheblicher Aenderung der Umstände eine entsprechende Aenderung des Wirtschaftsplanes verlangen kann. Die Vorschrift erschien sowohl im Interesse der Forstkultur wie der Beteiligten geboten. Da diese von der Aufstellung und Berechtigung des Wirtschaftsplans gleichmäfsig Vorteil haben, hielt man für angemessen, ihnen die Kosten je zur Hälfte aufzuerlegen. Die Bestimmungen des § 992 über die Feststellung des Zustandes der belasteten Sache durch Sachverständige wurden gebilligt, die Verfahrensvorschriften des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 jedoch in das in Aussicht genommene Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesen. Der § 993 Satz 1 verpflichtet bei dem Niefsbrauch an einem Inbegriff von Vermögensgegenständen den Niefsbraucher zur Mitteilung eines von ihm aufgenommenen, mit seiner Unterschrift und dem Datum versehenen Verzeichnisses der einzelnen Gegenstände an den Eigentümer und giebt in Satz 2

---

§ 997 a. (996, 998 Abs. 2.) Wird eine aufsergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung der Sache erforderlich oder wird die Sache zerstört oder beschädigt oder mafst sich ein Dritter ein Recht an der Sache an, so hat der Niefsbraucher dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 998 vergl. §§ 997, 997 a, 999 a.

§ 999. (999 Abs. 1.) Nimmt der Niefsbraucher eines Grundstücks eine erforderlich gewordene aufsergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung selbst vor, so darf er zu derselben innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft auch Bestandteile des Grundstücks verwenden, welche nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören.

§ 999 a. (998 Abs. 2, 999 Abs. 2.) Nimmt der Niefsbraucher eine erforderlich gewordene Ausbesserung oder Erneuerung der Sache nicht selbst vor, so hat er dem Besteller die Vornahme zu gestatten. Bei dem Niefsbrauch an einem Grundstücke kann der Besteller verlangen, dafs ihm zu der Ausbesserung oder Erneuerung die Verwendung der im § 999 bezeichneten Bodenbestandteile gestattet wird.

§ 999 b. (1001, 1003 Nr. 4.) Der Niefsbraucher hat für die Dauer des Niefsbrauchs die Sache gegen Feuersgefahr und sonstige Unfälle auf seine Kosten unter Versicherung zu bringen, wenn die Versicherung einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft entspricht. Die Versicherung ist so zu nehmen, dafs der Anspruch aus derselben nicht ohne den Besteller geltend gemacht werden kann.

Ist die Sache bereits versichert, so fallen die für die Versicherung zu entrichtenden Beiträge und Prämien dem Niefsbraucher für die Dauer des Niefsbrauchs zur Last, soweit er zur Versicherung verpflichtet gewesen sein würde.

§ 999 c. (1002.) Tritt ein die Zahlungspflicht des Versicherers begründender Unfall ein, so steht dem Niefsbraucher der Niefsbrauch an dem Anspruch auf die Versicherungssumme nach den für den Niefsbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung geltenden Vorschriften zu.

Sowohl der Besteller als der Niefsbraucher kann verlangen, dafs die Versicherungssumme zur Wiederherstellung der Sache oder zur Beschaffung eines Ersatzes insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft entspricht. Der Besteller kann die Verwendung selbst besorgen oder dem Niefsbraucher überlassen.

§ 999 d. (1003 Nr. 1—3.) Der Niefsbraucher ist dem Besteller gegenüber verpflichtet, für die Dauer des Niefsbrauchs die auf der Sache ruhenden öffentlichen Lasten mit Ausschlufs der aufserordentlichen Lasten, welche als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind, sowie diejenigen privatrechtlichen Lasten zu tragen, welche bereits zur Zeit der Bestellung des Niefsbrauchs auf der Sache hafteten, insbesondere die Zinsen der Hypothekenforderungen und Grundschulden.

nur diesem das Recht, öffentliche Beglaubigung des Verzeichnisses auf seine Kosten zu verlangen. Nach dem Beschlufs der Kommission sollen der Niefsbraucher und der Eigentümer des belasteten Inbegriffs einander verpflichtet sein, zur Aufnahme eines Verzeichnisses mitzuwirken, und jeder Teil soll die öffentliche Beglaubigung verlangen können. Diese Aenderung erschien im Interesse des Niefsbrauchers notwendig. Sodann wurde beiden Teilen das fernere Recht beigelegt, zu verlangen, dafs das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten aufgenommen wird. Der Entwurf giebt dieses Recht im § 1042 beim Niefsbrauch an einem Vermögen dem Eigentümer allein. Schon wegen der Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen einem solchen Niefsbrauch und dem in § 993 behandelten Niefsbrauch an einem Inbegriff von Vermögensgegenständen erschien es ratsam, die Bestimmung des § 1042 hierher zu übertragen.

Der § 1000, welcher den Niefsbrauch an einem Grundstück samt Inventar betrifft, wurde in Satz 2 dahin verdeutlicht, dafs sich die Verpflichtung des Niefsbrauchers zum Ersatz abgehender Inventarstücke nur auf den gewöhnlichen Abgang bezieht, und erhielt ferner den Zusatz, dafs, wenn der Niefsbraucher das Inventar zum Schätzungswerte mit der Verpflichtung übernommen hat, es bei der Beendigung des Niefsbrauchs zum Schätzungswerte zurückzugewähren, die Vorschriften der §§ 535b, 535c (der Bd. LIX S. 563 mitgeteilten Zusammenstellung) entsprechende Anwendung finden. Der § 1000 verpflichtet den Niefsbraucher der Regel nach nur insoweit, die belastete Sache zu Gunsten des Eigentümers unter Versicherung zu bringen, als es von seiten eines ordentlichen Hausvaters zu geschehen pflegt, oder, wie statt dessen im Sinne der 2. Lesung gesagt werden soll, als die Versicherung einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft entspricht; nur bei dem Niefsbrauch an einem Gebäude soll die Verpflichtung des Niefsbrauchers, es gegen Feuersgefahr unter Versicherung zu bringen, unabhängig von der bezeichneten Voraussetzung bestehen. Die Kommission beschlofs, auch diese Verpflichtung des Niefsbrauchers durch die gleiche Voraussetzung zu beschränken, weil keineswegs alle Gebäude, namentlich nicht alle Nebengebäude gegen Feuersgefahr versichert zu werden pflegten und daher die unbedingte Versicherungspflicht des Niefsbrauchers mit der aus ihr folgenden Ersatzpflicht zu unbilliger Härte führen könnte. Nach Satz 3 des § 1001 ist die Versicherung so zu bewirken, dafs dem Eigentümer der Anspruch aus der Versicherung zusteht. Die Kommission war der Ansicht, dafs dem Interesse des Bestellers auch durch eine auf den Namen des Niefs-

---

§ 1000. Ist ein Grundstück samt Inventar Gegenstand des Niefsbrauchs, so kann der Niefsbraucher über einzelne Stücke des Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft verfügen. Er hat für den gewöhnlichen Abgang sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft auszuscheidenden Stücke Ersatz zu beschaffen; die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum desjenigen, welchem das Inventar gehört.

Hat der Niefsbraucher das Inventar zum Schätzungswerte mit der Verpflichtung übernommen, es bei der Beendigung des Niefsbrauchs zum Schätzungswerte zurückzugewähren, so finden die Vorschriften der §§ 535 b, 535 c entsprechende Anwendung.

§ 1001 vergl. § 999 b Abs. 1

brauchers genommene Versicherung dann genügt werde, wenn dabei ausbedungen werde, dafs der Anspruch aus der Versicherung nicht ohne den Besteller geltend gemacht werden könne. Die Vorschriften des § 1002 über die Rechte des Niefsbrauchers bezüglich des Anspruchs auf die Versicherungsgelder und sein und des Eigentümers Recht in Bezug auf die Verwendung dieser Gelder erfuhren keine sachliche Aenderung. Ebenso blieb der § 1003, welcher die Verpflichtung des Niefsbrauchers gegenüber dem Eigentümer zur Tragung gewisser Lasten regelt, unbeanstandet. Der auf die Ansprüche des Eigentümers während des Bestehens des Niefsbrauchs bezügliche § 1004 wurde durch eine dem § 516a (der Band LIX S. 552 mitgeteilten Zusammenstellung) entsprechende Vorschrift ersetzt, durch welche das Klagerecht des Eigentümers im Falle unrechtmäfsigen Gebrauchs der Sache von der trotz Abmahnung erfolgten Fortsetzung des Gebrauchs abhängig gemacht wird; im übrigen erschien der Inhalt des § 1004 selbstverständlich.

Die Bestimmung des § 1005 über die Verpflichtung des Niefsbrauchers zur Sicherheitsleistung blieb unangefochten. Der § 1006 giebt dem Eigentümer der belasteten Sache das Recht, die Uebertragung der Niefsbrauchsausübung auf einen gerichtlich bestellten Verwalter zu verlangen, erstens dann, wenn der Niefsbraucher nicht innerhalb einer gerichtlich bestimmten Frist Sicherheit leistet, ferner dann, wenn derselbe die ihm obliegenden Verpflichtungen in erheblichem Mafse verletzt. Die letztere Voraussetzung wurde entsprechend dem zu § 1004 gefafsten Beschlusse dahin geändert, dafs der Niefsbraucher sein die Rechte des Bestellers erheblich verletzendes Verhalten ungeachtet einer Abrechnung des Bestellers fortsetzt. Im Uebrigen wurde der § 1006 sachlich beibehalten. Der

§ 1002 vergl. § 999 c.

§ 1003 vergl. § 999 b Abs. 2, 999 d.

§ 1003 a. (1010.) Macht der Niefsbraucher Verwendungen auf die Sache, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Bestellers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Für die Dauer des Niefsbrauchs kann der Niefsbraucher Zinsen des von ihm aufgewendeten Geldes nicht verlangen. Das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung steht dem Niefsbraucher in dem für den Mieter im § 514 Abs. 2 bestimmten Umfange zu.

§ 1003 b. (1007 Abs. 1.) Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache, welche durch die ordnungsmäfsige Ausübung des Niefsbrauchs herbeigeführt werden, sind von dem Niefsbraucher nicht zu vertreten.

§ 1003 c. (1005, 1006.) Wird durch das Verhalten des Niefsbrauchers die Besorgnis einer Verletzung der Rechte des Bestellers begründet, so kann der Besteller Sicherheitsleistung verlangen. Auf Antrag des Bestellers hat das Gericht für die Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen.

Leistet der Niefsbraucher die Sicherheit nicht innerhalb der bestimmten Frist, so kann der Besteller verlangen, dafs die Ausübung des Niefsbrauchs für Rechnung des Niefsbrauchers einem von dem Gerichte zu bestellenden Verwalter übertragen wird. Der Verwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts wie ein für die Zwangsverwaltung eines Grundstücks bestellter Verwalter. Verwalter kann auch der Besteller des Niefsbrauchs sein.

Die Verwaltung ist aufzuheben, wenn die Sicherheit nachträglich geleistet wird.

§ 1004. Macht der Niefsbraucher einen Gebrauch von der Sache, zu dem er nicht befugt ist, so kann der Besteller auf Unterlassung klagen, wenn der Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung fortgesetzt wird.

§ 1005 vergl. § 1003 c.

§ 1006. (1006 Abs. 1.) Verletzt der Niefsbraucher die Rechte des Bestellers in erheblichem Mafse und setzt er das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Bestellers fort, so kann der Besteller die Anordnung einer Verwaltung nach § 1003 c Abs. 2 verlangen.

§ 1007, welcher die Rückgewähr der belasteten Sache nach der Beendigung des Niefsbrauchs betrifft, blieb sachlich unbeanstandet. Nach § 1008 finden im Fall der Beendigung des Niefsbrauchs an einem vom Niefsbraucher vermieteten oder verpachteten Grundstück die auf die Veräufserung eines vermieteten oder verpachteten Grundstücks bezüglichen Vorschriften der §§ 509—512, 532, 537 entsprechende Anwendung. Nachdem diese Vorschriften auf der Grundlage des Satzes „Kauf bricht nicht Miete“ umgestaltet worden waren, konnte eine unveränderte entsprechende Anwendung derselben auf den hier vorliegenden Fall nicht mehr in Frage kommen, da danach der Eigentümer an den vom Niefsbraucher geschlossenen Mietvertrag für die ganze Dauer desselben gebunden sein würde. Dagegen erschien es durch das Interesse des Niefsbrauchers und des Mieters geboten und mit der Rücksicht auf den Eigentümer wohl verträglich, diesen für die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist an den Mitvertrag zu binden und ihm also nur das Recht zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung jener Frist einzuräumen. Auch dem Mieter ein gleiches Kündigungsrecht zu geben hielt die Mehrheit nicht für gerechtfertigt. Um dem Mieter jedoch die Möglichkeit zu gewähren, sich über die Fortdauer des Vertrages Gewifsheit zu verschaffen, legte man ihm das Recht bei, dem Eigentümer eine Frist zur Erklärung mit der Wirkung zu bestimmen, dafs beim Schweigen des Eigentümers dessen Kündigungsrecht erlösche. Zum Schutze des Mieters gegen Kollusion des Niefsbrauchers mit dem Eigentümer wurde endlich die Vorschrift aufgenommen, dafs im Falle der Beendigung des Niefsbrauchs durch Verzicht des Niefsbrauchers der Eigentümer erst von dem Zeitpunkte an kündigen kann, in welchem der Niefsbrauch ohne den Verzicht erloschen sein würde. Der § 1009, welcher den Anspruch des Niefsbrauchers auf Ersatz von Bestellungskosten regelt, wurde nicht bemängelt, konnte jedoch durch Verweisung auf den dem § 1009 nachgebildeten, neu aufgenommenen § 545a (der Bd. LIX S. 565 mitgeteilten Zusammenstellung) ersetzt werden. Nach § 1010 Abs. 1 soll sich der

---

§ 1007. (991, 1007, 1009.) Der Niefsbraucher ist verpflichtet, die Sache nach der Beendigung des Niefsbrauchs dem Besteller zurückzugeben.

Bei dem Niefsbrauch an einem landwirtschaftlichen Grundstücke finden die Vorschriften der §§ 545, 545 a, bei dem Niefsbrauch an einem Landgute die Vorschriften des § 547 entsprechende Anwendung.

§ 1008. Ist ein Grundstück von dem Niefsbraucher über die Dauer des Niefsbrauchs hinaus vermietet oder verpachtet, so finden nach der Beendigung des Niefsbrauchs die für den Fall der Veräufserung geltenden Vorschriften der §§ 530 a, 530 b des § 530 c Satz 1 und der §§ 530 d bis 530 f, 530 i entsprechende Anwendung.

Der Besteller ist jedoch berechtigt, das Miet- und Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen. Der Mieter oder der Pächter kann den Besteller unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er von dem Kündigungsrechte Gebrauch machen wolle. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb der Frist erfolgt. Ist der Niefsbrauch infolge Verzichts des Niefsbrauchers erloschen, so kann der Besteller erst von dem Zeitpunkt an kündigen, in welchem der Niefsbrauch ohne den Verzicht erloschen sein würde.

§ 1009 vergl. § 1007 Abs. 2.

§ 1010 vergl. § 1003 a.

§ 1010 a. Die Ersatzansprüche des Bestellers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache sowie die Ansprüche des Niefsbrauchers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt nach Mafsgabe des § 520 b Satz 2.

Ersatzanspruch des Nieſsbrauchers wegen Verwendungen, die er über das Maſs seiner Verpflichtung hinaus gemacht hat, nach den Vorschriften bestimmen, die für den Ersatzanspruch des Besitzers gegen den Eigentümer gelten (§§ 936 ff.). Diese Vorschriften erschienen, nachdem in zweiter Lesung ein unbedingter Ersatzanspruch des Besitzers wegen notwendiger Verwendungen anerkannt worden war, hier nicht mehr anwendbar, weil man annahm, daſs notwendige Verwendungen des Nieſsbrauchers bei langer Dauer des Nieſsbrauchs regelmäſsig im alleinigen Interesse des Nieſsbrauchers gemacht sind und dem Eigentümer nicht zu gute kommen. Man gab daher dem Nieſsbraucher einen Ersatzanspruch nur nach den Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag und auch diesen mit der Ausnahme, daſs der Nieſsbraucher für die Dauer des Nieſsbrauchs Zinsen des von ihm aufgewendeten Geldes nicht soll verlangen können, und auſserdem ein dem in § 514 bestimmten Rechte des Mieters entsprechendes Recht zur Wegnahme einer vor ihm gemachten Einrichtung. Die gegenseitigen Ersatzansprüche des Nieſsbrauchers und des Eigentümers wurden ebenso wie die des Mieters und des Vermieters einer kurzen Verjährung unterworfen.

Nach § 1011 Abs. 1 kann der Nieſsbrauch veräuſsert und belastet werden. Obwohl der Standpunkt des Entwurfs lebhaft verteidigt wurde, entschied sich die Mehrheit dafür, die Uebertragung des Nieſsbrauchs auszuschlieſsen und nur die Ueberlassung der Ausübung an einen anderen zuzulassen. Sie ging davon aus, daſs in den praktisch fast allein in Betracht kommenden Fällen eines rechtsgeschäftlich begründeten Nieſsbrauchs, nämlich in den Fällen des testamentarisch angeordneten Nieſsbrauchs des überlebenden Ehegatten oder eines anderen und des bei Gutsübergaben vertragsmäſsig ausbedungenen Nieſsbrauchs, die Uebertragbarkeit des Nieſsbrauchs dem Wesen des Verhältnisses nicht entspreche. Der Nieſsbrauch sei seiner Natur nach zum Verkehrsgegenstand und zur Kreditgrundlage nicht geeignet. Derjenige, welchem der Nieſsbraucher die Ausübung des Nieſsbrauchers zu obligatorischem Recht (als Mieter, Pächter etc.) überlassen habe, sei sowohl gegen Dritte, insbesondere gegen die Gläubiger des Nieſsbrauchers, als in Bezug auf die Fruchtziehung ausreichend sichergestellt, so daſs für die Zulassung der Uebertragung des Nieſsbrauchs selbst kein Bedürfnis bestehe. Mit der Aenderung des § 1011 Abs. 1 erledigten sich die Absätze 2 und 3 sowie die §§ 1012, 1013, welche die Veräuſserlichkeit des Nieſsbrauchs voraussetzen.

Die Vorschrift des § 1014 Abs. 1 über das Erlöschen des Nieſsbrauchs durch den Tod des Berechtigten und durch das Erlöschen der

---

§ 1011. (1011—1013.) Der Nieſsbrauch ist nicht übertragbar. Die Ausübung des Nieſsbrauchs kann einem anderen überlassen werden.

§ 1012 vergl. § 1011.

§ 1013 vergl. § 1011.

§ 1013 a. (986.) Trifft ein Nieſsbrauch mit einem anderen Nieſsbrauch oder mit einem sonstigen Nutzungsrecht an der Sache dergestalt zusammen, daſs die Rechte neben einander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang, so findet die Vorschrift des § 973 Anwendung.

§ 1014. Der Nieſsbrauch erlischt mit dem Tode des Nieſsbrauchers. Steht der Nieſsbrauch einer juristischen Person zu, so erlischt er mit dieser.

juristischen Person, welcher er zusteht, blieb unbeanstandet, dagegen wurde die in Abs. 2 ausgesprochene zeitliche Beschränkung des für eine juristische Person begründeten Niefsbrauchs auf die Dauer von 100 Jahren fallen gelassen. Man sah keine durchschlagenden praktischen Gründe für diese rein positive Beschränkung und nahm an, dafs die Zulassung eines bis zum Erlöschen der berechtigten juristischen Person fortbestehenden Niefsbrauchs in manchen Fällen durch das Bedürfnis geboten sei und zu Unzuträglichkeiten nicht führe. Der auf die rechtsgeschäftliche Aufhebung des Niefsbrauchs an einem Grundstücke bezügliche § 1015 kam als durch den § 830 a gedeckt in Wegfall; in betreff der Erstreckung einer solchen Aufhebung auf den Niefsbrauch am Zubehör des belasteten Grundstücks wurde eine Auslegungsregel aufgenommen, welche den bezüglich der Auflassung und der Begründung des Niefsbrauchs an einem Grundstücke beschlossenen Bestimmungen entspricht. Der § 1016 erledigte sich, soweit er den Fall der Belastung des Niefsbrauchs mit dem Recht eines Dritten betrifft, durch den eine solche Belastung ausschliefsenden Beschlufs zu § 1011; im übrigen wurde er gebilligt. Ebenso blieb der auf den Schutz des Niefsbrauchers bezügliche § 1017 unbeanstandet. Ueber das Erlöschen eines zu Unrecht gelöschten Niefsbrauchs an einem Grundstücke durch Verjährung des Anspruchs des Niefsbrauchers gegen den Eigentümer auf Ueberlassung des Besitzes des Grundstückes wurde eine der bezüglich der Grunddienstbarkeiten beschlossenen Vorschrift entsprechende Bestimmung angenommen, welche, ebenso wie jene Vorschrift, durch den S. 220 mitgeteilten § 843 b gedeckt werden soll.

Die besonderen Bestimmungeu der §§ 1018—1020 über den Niefsbrauch an verbrauchbaren Sachen erfuhren keine sachlichen Aenderungen. Der Abs. 2 des § 1018 erledigte sich dadurch, dafs sein Inhalt nach dem

---

§ 1015 vergl. § 830 a.

§ 1015 a. Wird der Niefsbrauch an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft aufgehoben, so erstreckt sich die Aufhebung im Zweifel auch auf den Niefsbrauch an dem Zubehöre.

§ 1016. (1016 Abs. 1.) Der Niefsbrauch an einer beweglichen Sache erlischt, wenn er mit dem Eigentum in derselben Person zusammentrifft.

§ 1016 a. (1016 Abs. 2.) Zur Aufhebung des Niefsbrauchs an einer beweglichen Sache durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Niefsbrauchers gegenüber dem Besteller, dafs er den Niefsbrauch aufgebe. Ist der Besteller nicht der Eigentümer, so kann die Erklärung auch dem Eigentümer gegenüber abgegeben werden.

§ 1017. Wird das Recht des Niefsbrauchers beeinträchtigt, so finden auf die Ansprüche des Niefsbrauchers die für die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 1017 a. (985 Abs. 1.) Besteht ein Niefsbrauch an dem Anteil eines Miteigentümers, so übt der Niefsbraucher die sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art der Benutzung ergebenden Rechte aus. Die Aufhebung der Gemeinschaft kann nur von beiden gemeinschaftlich verlangt werden. Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Niefsbraucher der Niefsbrauch an den Gegenständen, welche an die Stelle des Anteils treten.

§ 1018. (1018—1020.) Sind verbrauchbare Sachen Gegenstand des Niefsbrauchs, so wird mit dessen Bestellung der Niefsbraucher Eigentümer der Sachen; nach der Beendigung des Niefsbrauchs hat er dem Besteller den Wert zu ersetzen, welchen die Sachen zur Zeit der Bestellung hatten. Sowohl der Besteller als der Niefsbraucher kann den Wert auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

Der Besteller kann Sicherheitsleistung verlangen, wenn der Anspruch auf Ersatz des Wertes gefährdet ist.

zu § 983 gefafsten Beschlufs für den Niefsbrauch an Sachen allgemein gelten soll. Der Satz 2 des § 1020 wurde gestrichen, weil man annahm, dafs er sich aus Satz 1 mit genügender Sicherheit ableiten lasse.

Von den folgenden Vorschriften über den Niefsbrauch an Rechten wurden die §§ 1021—1025 im wesentlichen beibehalten. Zu § 1022, welcher die rechtsgeschäftliche Begründung eines Niefsbrauchs an einem nicht übertragbaren Rechte ausschliefst, wurde wegen der praktischen Wichtigkeit des Satzes ein Antrag auf Streichung abgelehnt. Im § 1023 erledigte sich der Satz 1 insoweit, als er die Veräufserung des Niefsbrauchs betrifft, durch den zu § 1011 gefafsten Beschlufs; der Satz 2, welcher die Anwendbarkeit des § 1087 Abs. 2 auf die Begründung des Niefsbrauchs verneint, wurde in der Voraussetzung gestrichen, dafs der § 1087 Abs. 2 ebenso wie der verwandte § 869 in die Grundbuchordnung zu verweisen sein werde. Die §§ 1024, 1025 fanden Streichungsanträgen gegenüber aus den in den Motiven angeführten Gründen die Billigung der Mehrheit. Die Bestimmung des § 1026, dafs die zu den Nutzungen des belasteten Rechts gehörenden Ansprüche gegen Dritte vom Niefsbraucher ohne Abtretung erworben werden, wurde gestrichen, weil man sie nach der Natur des Niefsbrauchs an einem Rechte für selbstverständlich, die besondere Hervorhebung aber für geeignet hielt, das Wesen eines solchen Niefsbrauchs zu verdunkeln. Den § 1027 behielt man einem Streichungsantrage gegenüber zur Vermeidung von Zweifeln bei.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, dafs die in der Anmerkung zu § 983b in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesenen Vorschriften des § 992 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Entw. I auf diesen Fall erstreckt werden.

§ 1019 vergl. § 1018.

§ 1020 vergl. § 1018.

II. Niefsbrauch an Rechten.

§ 1021. Gegenstand des Niefsbrauchs kann auch ein Recht sein.

Auf den Niefsbrauch an Rechten finden die Vorschriften über den Niefsbrauch an Sachen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1022 bis 1037 ein Anderes ergiebt.

§ 1022. (1022, 1023.) Die Bestellung des Niefsbrauchs an einem Rechte erfolgt nach den für die Uebertragung des Rechtes geltenden Vorschriften.

An einem Rechte, das nicht übertragbar ist, kann ein Niefsbrauch nicht bestellt werden.

§ 1023. Ist ein Recht, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann, Gegenstand des Niefsbrauchs, so finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Niefsbraucher und dem Verpflichteten die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche im Falle der Uebertragung des Rechtes für das Rechtsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten.

§ 1024. Das mit dem Niefsbrauche belastete Recht kann durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Niefsbrauchers aufgehoben werden. Die Zustimmung ist, soweit nicht die Vorschrift des § 830a Abs. 2 Satz 3 Anwendung findet, dem Berechtigten gegenüber zu erklären; die Erklärung ist unwiderruflich.

Das Gleiche gilt im Falle einer Aenderung des Rechtes, sofern sie den Niefsbrauch beeinträchtigt.

§ 1025. Auf die Beendigung des Niefsbrauchs an einem Rechte finden die Vorschriften der §§ 1016, 1016a auch dann entsprechende Anwendung, wenn das mit dem Niefsbrauche belastete Recht nicht ein Recht an einer beweglichen Sache ist.

§ 1026 gestrichen.

§ 1027. Dem Niefsbraucher einer Leibrente, eines Auszugs oder eines ähnlichen

Der die besonderen Vorschriften über den Niefsbrauch an Forderungen eröffnende § 1028, welcher das Recht und die Pflicht des Niefsbrauchers zur Einziehung der Forderung ausspricht, blieb unbeanstandet, ebenso der § 1029 Abs. 1, nach welchem der Niefsbraucher mit der Leistung des geschuldeten Gegenstandes an ihn den Niefsbrauch an demselben erwirbt. Der Abs. 2 des § 1029 trifft für den Fall, dafs wenn nach der Beschaffenheit des Gegenstandes zur Begründung des Niefsbrauches dessen Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, die besondere Bestimmung, dafs der Gläubiger verpflichtet sein soll, die zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Mehrheit nahm an, dafs in Ermangelung einer Sonderbestimmung der Niefsbraucher einer auf Uebertragung des Eigentums oder auf Begründung eines anderen Rechts an einem Grundstücke gerichteten Forderung nach § 1028 als ermächtigt anzusehen sei, das Recht für den Gläubiger zu erwerben und die zu diesem Erwerbe und zur Begründung des Niefsbrauchs an dem Rechte erforderlichen Erklärungen im Namen des Gläubigers abzugeben, und dafs er andererseits vom Gläubiger diejenigen Erklärungen verlangen könne, welche zu seiner Legitimation als Niefsbraucher erforderlich seien. Da dieses Ergebnis angemessen erschien, hielt man eine besondere Bestimmung im Sinne des Abs. 2 oder verschiedener zu ihm gestellter Abänderungsanträge für entbehrlich. Gegen den Abs. 3 des § 1029 wurde nichts erinnert. Während nach dieser Vorschrift bei dem Niefsbrauch an einer auf die Leistung verbrauchbarer Sachen gerichteten Forderung der Niefsbraucher mit der Einziehung der Forderung das Eigentum an den Sachen nach § 1018 erwirbt, giebt der § 1030 einem solchen Niefsbraucher nach dem Eintritt der Fälligkeit der Forderung einen Anspruch gegen den Gläubiger auf Abtretung der Forderung, um demselben auch die Verwertung der Forderung im Wege des Verkaufs zu ermöglichen. Die Kommission ging davon aus, dafs der Niefsbraucher, wenn die Forderung sicher sei, regelmäfsig kein Interesse an der Möglichkeit des Verkaufs habe, wenn sie dagegen unsicher sei, die Möglichkeit des Verkaufs thatsächlich nicht bestehe, und liefs daher den § 1030 als für den Niefsbraucher praktisch bedeutungslos fallen. Der § 1031, welcher den Niefsbrauch an einer gegen den Niefsbraucher selbst bestehenden Forderung betrifft, wurde in der Erwägung gestrichen, dafs sich sein Inhalt schon aus der in § 1028 anerkannten Verpflichtung des Niefsbrauchers zur Einziehung der belasteten Forderung und aus dem selbstverständlichen Satze ergebe, dafs der Gläubiger alle mit dem Niefsbrauch vereinbaren Rechte bezüglich seiner Forderung behalte. In der Bestimmung des

Rechtes gebühren die einzelnen Leistungen, welche auf Grund des Rechtes gefordert werden können.

§ 1028. Der Niefsbraucher einer Forderung ist zur Einziehung der Forderung berechtigt. Er hat für die ordnungsmäfsige Einziehung zu sorgen. Zu sonstigen Verfügungen über die Forderung ist er nicht berechtigt.

§ 1029. Mit der Leistung des Schuldners an den Niefsbraucher erwirbt der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Niefsbraucher den Niefsbrauch an demselben.

Werden verbrauchbare Sachen geleistet, so erwirbt der Niefsbraucher das Eigentum; die Vorschriften des § 1018 finden entsprechende Anwendung.

§§ 1030, 1031, 1032 gestrichen.

§ 1032, dafs die Vereinigung der mit dem Niefsbrauch belasteten Forderung mit der Verbindlichkeit in derselben Person nicht gegen den Niefsbraucher wirke, erblickte man eine blofse Folgerung aus der dinglichen Natur des Niefsbrauchs, welche keines gesetzlichen Ausspruchs bedürfe.

Die Vorschriften der §§ 1033, 1034 über den Niefsbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung wurden nur insofern angefochten, als sie durch die Voraussetzung einer auf Zinsen ausstehenden Forderung auf manche Forderungen anwendbar seien, für die sie nicht pafsten (z. B. verzinsliche Giroguthaben), dagegen andere Forderungen nicht umfafsten, auf welche sie nach dem zu Grunde liegenden Gedanken Anwendung finden müfsten (z. B. unverzinsliche Abfindungsgelder, Kaufschillingsreste), und es wurde demgemäfs vorgeschlagen, die Vorschriften auf solche Forderungen zu beziehen, die zur Kapitalanlage dienen. Die Mehrheit hielt jedoch diese Fassung der Voraussetzung namentlich mit Rücksicht auf die Lage des Schuldners für zu unbestimmt und gab der Fassung des Entwurfs den Vorzug, weil diese die Anwendbarkeit der Vorschriften an eine sicher und leicht feststellbare Voraussetzung knüpfe und im grofsen und ganzen zutreffend abgrenze. (Die Redaktionskommission hat den Abs. 5 des § 1033 im Anschlusse an den § 339 [341a der Bd. LVIII S. 728 mitgeteilten Zusammenstellung] vom Entwurf abweichend gefafst.) Im § 1035, nach welchem die Vorschriften über den Niefsbrauch an einer Forderung auf den Niefsbrauch an einer Grundschuld oder einer Eigentümerhypothek entsprechende Anwendung finden, strich man das Wort „entsprechende", um nicht zu der in der Wissenschaft vielfach vertretenen Auffassung der Grundschuld als einer Realobligation im Gesetz bestimmte, ablehnende Stellung zu nehmen. Die §§ 1036, 1037 enthalten Vorschriften über den

---

§ 1033. Ist eine auf Zinsen ausstehende Forderung Gegenstand des Niefsbrauchs, so gelten die Vorschriften der §§ 1033 a bis 1034.

§ 1033 a (1033 Abs. 1, 2, 4, 5.) Der Schuldner kann das Kapital nur an den Niefsbraucher und den Gläubiger gemeinschaftlich zahlen. Jeder von beiden kann verlangen, dafs an sie gemeinschaftlich gezahlt wird; jeder kann statt der Zahlung die Hinterlegung für beide fordern.

Der Niefsbraucher und der Gläubiger können nur gemeinschaftlich kündigen. Die Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn sie dem Niefsbraucher und dem Gläubiger erklärt ist.

§ 1033 b. (1033 Abs. 3.) Ist die Forderung fällig, so sind der Niefsbraucher und der Gläubiger einander verpflichtet, zur Einziehung mitzuwirken. Hängt die Fälligkeit von einer Kündigung ab, so kann jeder die Mitwirkung des Anderen zur Kündigung verlangen, wenn die Einziehung der Forderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmäfsigen Vermögensverwaltung geboten ist.

§ 1034. Der Niefsbraucher und der Gläubiger sind einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, dafs das eingezogene Kapital nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Niefsbraucher der Niefsbrauch bestellt wird. Die Art der Anlegung bestimmt der Niefsbraucher.

§ 1035. Die Vorschriften über den Niefsbrauch an einer Forderung finden auf den Niefsbrauch an einer Grundschuld und auf den Niefsbrauch an einer Eigentümerhypothek Anwendung.

§ 1036. Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber oder eine Aktie auf den Inhaber Gegenstand des Niefsbrauchs, so steht der Besitz des Papiers und des zu demselben gehörenden Erneuerungsscheins dem Niefsbraucher und dem Besteller gemeinschaftlich zu. Kommt ein [redacted] die Art der Aufbewahrung nicht zustande, so ist das Papier [redacted] bei einer Hinterlegungsstelle oder, wenn

Niefsbrauch an einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder an einer Aktie auf den Inhaber, vorausgesetzt, dafs diese Papiere nicht als verbrauchbare Sachen Gegenstand des Niefsbrauchs sind. Die vorgeschlagene Ausdehnung der Vorschriften auf den Niefsbrauch an anderen Wertpapieren lehnte man, als zum Teil nicht passend, zum Teil entbehrlich ab. Nach § 1036 Abs. 2 ist, wenn sich der Eigentümer und der Niefsbraucher über die Art der Aufbewahrung des Papieres nicht einigen, das Papier mit den dazu gehörenden Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen und dem dazu gehörenden Erneuerungsschein bei einer öffentlichen Hinterlegungstelle in bestimmter Weise in Verwahrung zu geben. Die Kommission billigte diese Vorschrift bezüglich des Stammpapiers und des Erneuerungsscheines, legte dagegen im Interesse der Verkehrserleichterung das Recht zum Besitz der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine dem Niefsbraucher allein bei. Man gab diesem ferner das Recht, nach seiner Wahl auch die Hinterlegung des Papiers und des Erneuerungsscheins bei der Reichsbank zu verlangen. Der Vorschlag, bei Papieren, bei denen eine Umschreibung auf den Namen des Eigentümers zulässig ist, wahlweise diese Umschreibung zuzulassen, wurde als durch kein praktisches Bedürfnis gerechtfertigt verworfen. Der Abs. 3 erhielt in Uebereinstimmung mit Wünschen der Kritik eine allgemeinere Fassung. Zu Abs. 4, welcher die Vorschriften über den Niefsbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung, d. h. die §§ 1033, 1034 im übrigen für entsprechend anwendbar erklärt, wurde die Verweisung auf § 1033 gestrichen, weil dieser jedenfalls seinem Wortlaut nach zur entsprechenden Anwendung nicht geeignet erschien, die Bezugnahme auf § 1034 wurde dagegen sachlich beibehalten. Hinzugefügt wurde der Satz, dafs als ein gemäfs § 1034 wiederanzulegender Teil des Kapitals auch eine bei der Einlösung des Papiers zu zahlende Prämie gelten soll. Bei der Erheblichkeit der in Betracht kommenden Prämienbeträge hielt man für zweckmäfsig, das Wesen der bei der Einlösung von Prämienpapieren gezahlten Prämien im Gegensatz zu solchen Prämien, die, wie z. B. Konvertierungsprämien, als Form der Zinsvergütung anzusehen sind, im Gesetze klarzustellen. Der § 1037, nach welchem zur Begründung des Niefsbrauchs an einem der hier fraglichen Inhaberpapiere an Stelle der Uebergabe des Papiers die „Einräumung und Ergreifung der gemeinschaftlichen Inhabung“ oder die für den Eigentümer und den Niefsbraucher erfolgende öffentliche Hinterlegung des Papiers genügt,

---

der Niefsbraucher es verlangt, bei der Reichsbank dergestalt zu hinterlegen, dafs der Anspruch auf Herausgabe von dem Niefsbraucher und dem Besteller nur gemeinschaftlich geltend gemacht werden kann. Der Besitz der zu dem Papiere gehörenden Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine steht dem Niefsbraucher zu.

Der Niefsbraucher und der Besteller sind einander verpflichtet, zur Beschaffung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine sowie zu sonstigen durch eine ordnungsmäfsige Vermögensverwaltung gebotenen Mafsnahmen mitzuwirken.

Im Falle der Einlösung des Papiers finden die Vorschriften des § 1034 Anwendung. Eine bei der Einlösung gezahlte Prämie gilt als Teil des Kapitals.

Ist die Schuldverschreibung oder die Aktie als verbrauchbare Sache Gegenstand des Niefsbrauchs, so bewendet es bei den Vorschriften des § 1018.

§ 1037. Zur Bestellung des Niefsbrauchs an einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder an einer Aktie auf den Inhaber genügt an Stelle der Uebergabe des Papiers die Einräumung des Mitbesitzes.

wurde, soweit er die Hinterlegung betrifft, gestrichen, im übrigen aber der Deutlichkeit wegen beibehalten.

Aus dem gleichen Grunde lehnte man die Streichung des die Vorschriften über den Niefsbrauch an einem Vermögen eröffnenden § 1038 ab. Der auf den § 313 verweisende § 1039 kam ebenso wie der § 313 als selbstverständlich in Wegfall. Nach § 1040 Abs. 1 Satz 1 kann der zur Bestellung des Niefsbrauchs an einem Vermögen Verpflichtete die zum Zweck der Berichtigung fälliger Schulden nötigen Gegenstände zurückbehalten und, falls er sie nicht zurückbehalten hat, ist nach Satz 2 der Niefsbraucher zur Rückgabe verpflichtet. Die Kommission beschränkte sich darauf, diese Rückgabepflicht des Niefsbrauchers auszusprechen, indem sie annahm, dafs sich aus derselben das Zurückbehaltungsrecht des Bestellers von selbst ergebe. Im übrigen wurden die Bestimmungen des § 1040 sachlich im wesentlichen gebilligt. Der Entwurf erfuhr jedoch eine doppelte Ergänzung. Nach dem Entwurf können die Gläubiger des Bestellers, sofern sie die Bestellung des Niefsbrauchs nicht anfechten können, zu ihrer Befriedigung sich nur an die beim Besteller zurückgebliebenen Gegenstände und die dem Besteller gegen den Niefsbraucher zustehenden Ersatz- und Rückgabeansprüche halten, nicht an die dem Niefsbraucher übertragenen Gegenstände, es sei denn, dafs der Niefsbraucher die Schulden des Bestellers übernommen hat. Die Kommission hielt diese Regelung für unzweckmäfsig jedenfalls in den Fällen des testamentarisch bestellten Niefsbrauchs und der dem Niefsbrauch nachgebildeten gesetzlichen Nutzniefsungsrechte, aber auch im Falle des vertragsmäfsigen Niefsbrauchs und gab daher den Gläubigern des Bestellers, soweit ihre Forderungen vor der Bestellung entstanden sind, das Recht, ohne Rücksicht auf den Niefsbrauch Befriedigung aus den diesem unterliegenden Gegenständen zu versagen. Bezüglich der verbrauchbaren Sachen wurde zur Vermeidung von Zweifeln eine verdeutlichende Vorschrift aufgenommen. Die Entscheidung der Frage, ob zur

---

III. Niefsbrauch an einem Vermögen.

§ 1038. Der Niefsbrauch an dem Vermögen einer Person kann nur in der Weise bestellt werden, dafs der Niefsbraucher den Niefsbrauch an den einzelnen zu dem Vermögen gehörenden Gegenständen erlangt. Soweit der Niefsbrauch bestellt ist, gelten die Vorschriften der §§ 1039 a bis 1041.

§ 1039 gestrichen.

§ 1039 a. Die Gläubiger des Bestellers können, soweit ihre Forderungen vor der Bestellung entstanden sind, ohne Rücksicht auf den Niefsbrauch Befriedigung aus den dem Niefsbrauch unterliegenden Gegenständen verlangen. Hat der Niefsbraucher das Eigentum an verbrauchbaren Sachen erlangt, so tritt an ihre Stelle der Anspruch des Bestellers auf Ersatz des Wertes der Sachen; der Niefsbraucher ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

§ 1040. Der Besteller kann, wenn eine Forderung der im § 1039 a bezeichneten Art fällig ist, von den Niefsbraucher Rückgabe der zu ihrer Berichtigung erforderlichen Gegenstände verlangen. Die Auswahl steht ihm zu; er kann jedoch nur die zur Berichtigung vorzugsweise geeigneten Gegenstände auswählen. Soweit die zurückgegebenen Gegenstände ausreichen, ist der Besteller dem Niefsbraucher zur Berichtigung verpflichtet.

Der Niefsbraucher kann zum Zwecke der Berichtigung die dem Niefsbrauch unterliegenden Gegenstände veräufsern; er hat die zur Berichtigung vorzugsweise geeigneten Gegenstände auszuwählen. Soweit er zum Ersatze des Wertes verbrauchbarer Sachen verpflichtet ist, darf er eine Veräufserung nicht vornehmen.

Durchführung der beschlossenen Bestimmungen eine Ergänzung der Civilprozefsordnung notwendig sei, blieb bis zur Beratung des ehelichen Güterrechts ausgesetzt. — Der Entwurf enthält ferner keine Bestimmung darüber, ob der Niefsbraucher zur Berichtigung von Schulden des Bestellers die dem Niefsbrauch unterliegenden Gegenstände veräufsern kann. Die Kommission legte ihm dieses Recht bei, verpflichtete ihn aber dem Besteller gegenüber, die vorzugsweise geeigneten Gegenstände auszuwählen. Entsprechend dieser Verpflichtung hat die Redaktionskommission den Satz beigefügt, dafs der Niefsbraucher insoweit eine Veräufserung nicht vornehmen darf, als er zum Ersatze des Wertes verbrauchbarer Sachen verpflichtet ist; denn der von ihm geschuldete Geldbetrag ist stets vor anderen Gegenständen als zur Schuldentilgung geeignet anzusehen.

Der § 1041 verpflichtet den Niefsbraucher gegenüber dem Besteller, die Zinsen einer schon bei der Bestellung verzinslichen Forderung des Bestellers und gewisse andere von diesem geschuldete wiederkehrende Leistungen für die Dauer des Niefsbrauchs zu tragen. Die Vorschrift fand im wesentlichen Zustimmung. Die Kommission erleichterte aber auch hier den Gläubigern des Bestellers die Rechtsverfolgung, indem sie ihnen das Recht beilegte, ihre Forderungen wegen der Zinsen und sonstigen wiederkehrenden Leistungen für die Zeit des Niefsbrauchs gegen den Niefsbraucher unmittelbar geltend zu machen. Sie ging davon aus, dafs der Niefsbraucher eines Vermögens in betreff der ihm zufallenden Nutzungen sich in ähnlicher Lage befinde wie der Erwerber eines Vermögens in betreff des ganzen Vermögens und dafs daher ebenso, wie nach § 319 der Erwerber für alle Schulden des Veräufserers persönlich haften solle, der Niefsbraucher für die ordnungsmäfsig aus den Nutzungen zu berichtigenden Schulden des Bestellers persönlich haften müsse. Auch bezüglich dieser Haftung erklärte man eine sie ausschliefsende oder beschränkende Vereinbarung für unstatthaft. Die Vorschrift des § 1042 erledigte sich dadurch, dafs sie, wie oben erwähnt, durch den Beschlufs zu § 993 auf jeden Niefsbrauch ausgedehnt worden ist. In § 1043 wurde entsprechend den zu § 319 Abs. 3 und § 501 gefafsten Beschlüssen die Erwähnung des Niefsbrauchs an dem Bruchteile eines Vermögens oder einer Erbschaft gestrichen.

Der dritte Titel dieses Abschnitts, welcher von den beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten handelt, erfuhr nur geringfügige Aenderungen. Die Bestimmung des § 1045 über die Unzulässigkeit der

---

§ 1041. Die Gläubiger des Bestellers können ihre Ansprüche auf Zinsen von Forderungen, die schon zur Zeit der Bestellung des Niefsbrauchs verzinslich waren, sowie auf andere wiederkehrende Leistungen, die bei ordnungsmäfsiger Verwaltung aus den Einkünften bestritten zu werden pflegen, für die Zeit des Niefsbrauchs auch gegen den Niefsbraucher geltend machen. Die Haftung des Niefsbrauchers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem Besteller ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Niefsbraucher ist dem Besteller zur Berichtigung dieser Ansprüche verpflichtet. Die Rückgabe von Gegenständen zur Berichtigung derselben kann der Besteller nur verlangen, wenn der Niefsbraucher mit der Erfüllung dieser Verbindlichkeit in Verzug kommt.

§ 1042 vergl. § 983c.

§ 1043. Die Vorschriften der §§ 1038 bis 1041 finden auf den Niefsbrauch an einer Erbschaft entsprechende Anwendung.

Begründung und der Aufhebung einer solchen Dienstbarkeit an einem Bruchteile des belasteten Grundstücks wurde aus demselben Grunde wie der § 968 gestrichen. In § 1046 erklärte man die Uebertragung einer solchen Dienstbarkeit, entsprechend dem bezüglich des Niefsbrauchs gefafsten Beschlusse, für absolut ausgeschlossen, während man in betreff der Unzulässigkeit der Ueberlassung ihrer Ausübung die Dispositivvorschrift des Entwurfs beibehielt. Der § 1048 erledigte sich, soweit er den Fall der Veräufserlichkeit des Rechts voraussetzt, durch den Beschlufs zu § 1046. Die in § 1049 enthaltene Bezugnahme auf den § 1014 Abs. 2 kam durch die Streichung des letzteren in Wegfall. Den in § 1050 Abs. 2 für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften wurden die neubeschlossenen §§ 982a, 1010a und 1015a der mitgeteilten Zusammenstellung beigefügt.

Die Kommission beschäftigte sich endlich mit mehreren Anträgen, welche Bestimmungen über die einer Gemeinde zu Gunsten ihrer Mitglieder zustehenden Dienstbarkeiten vorschlugen. Die Anträge wurden abgelehnt. Es erschien weder erforderlich noch angängig, bezüglich der sehr mannigfaltigen, im bisherigen Recht vorkommenden Berechtigungen der fraglichen Art eine allgemeine, ihre rechtliche Natur klarstellende Bestimmung aufzunehmen. Man hielt es ferner mit Rücksicht auf § 1046 für überflüssig, die Zulässigkeit der künftigen Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für eine Gemeinde zu Gunsten ihrer Mitglieder auszusprechen, und sah als selbstverständlich an, dafs ein über eine solche Dienstbarkeit in einem Rechtsstreit zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer des belasteten Grundstücks ergangenes Urteil für und gegen die einzelnen Gemeindemitglieder wirke, da bei den künftig begründeten Dienstbarkeiten der in Rede stehenden Art den einzelnen Mitgliedern ein von dem Recht der Gemeinde unabhängiges Recht nicht zustehen könne.

Dritter Titel.

Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.

§ 1044. (1044, 1048, 1049.) Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dafs ein anderer als Eigentümer berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen oder eine sonstige als Inhalt einer Grunddienstbarkeit zulässige Befugnis auszuüben (beschränkte persönliche Dienstbarkeit).

Die Vorschriften der §§ 967 bis 973, 975, 978, 979, 1014 finden entsprechende Anwendung.

§ 1045 gestrichen.

§ 1046. Der Umfang einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bestimmt sich im Zweifel nach dem persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten.

§ 1047. Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist nicht übertragbar. Die Ueberlassung der Ausübung an einen anderen ist unzulässig, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 1048 vergl. § 1044 Abs. 2.

§ 1049 vergl. § 1044 Abs. 2.

§ 1050. Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht begründet werden, ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes unter Ausschlufs des Eigentümers als Wohnung zu benutzen. Auf dieses Recht finden die für den Niefsbrauch geltenden Vorschriften der §§ 982 a, 983 b, 984, des § 984 a Abs. 1, der §§ 997, 997 a, des § 999 a Satz 1 und der §§ 1003 a, 1003 b, 1010 a, 1015 a entsprechende Anwendung.

Der Berechtigte ist befugt, seine Familie sowie die zur standesmäfsigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen zum Mitwohnen aufzunehmen.

Ist das Recht auf einen Teil des Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinsamen Gebrauche der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen mitbenutzen.

IV.

Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Vom 20. April 1892.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Gesellschaft.

§ 1. Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden.

§ 2. Der Gesellschaftsvertrag bedarf des Abschlusses in gerichtlicher oder notarieller Form. Er ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte ist nur auf Grund einer gerichtlich oder notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht zulässig.

§ 3. Der Gesellschaftsvertrag muſs enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. den Betrag des Stammkapitals,
4. den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).

Soll das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt sein oder sollen den Gesellschaftern auſser der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden, so bedürfen auch diese Bestimmungen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag.

§ 4. Die Firma der Gesellschaft muſs entweder von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein, oder die Namen der Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines derselben mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatze enthalten. Die Namen anderer Personen als der Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Die Beibehaltung der Firma eines auf die Gesellschaft übergegangenen Geschäfts (Handelsgesetzbuch Artikel 22) wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die Firma der Gesellschaft muſs in allen Fällen die zusätzliche Bezeichnung „mit beschränkter Haftung" enthalten.

§ 5. Das Stammkapital der Gesellschaft muſs mindestens zwanzigtausend Mark, die Stammeinlage jedes Gesellschafters muſs mindestens fünfhundert Mark betragen.

Kein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen.

Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden. Derselbe muſs in Mark durch hundert teilbar sein. Der Gesamtbetrag der Stammeinlagen muſs mit dem Stammkapital übereinstimmen.

Sollen von Gesellschaftern Einlagen, welche nicht in Geld zu leisten sind, auf das Stammkapital gemacht oder soll die Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf Stammeinlagen angerechnet werden, so muſs die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage oder Uebernahme sowie der Geldwert, für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für die übernommenen Gegenstände zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

§ 6. Die Gesellschaft mufs einen oder mehrere Geschäftsführer haben.

Zu Geschäftsführern können Gesellschafter oder andere Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt entweder im Gesellschaftsvertrage oder nach Mafsgabe der Bestimmungen des dritten Abschnitts.

Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, dafs sämtliche Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sein sollen, so gelten nur die der Gesellschaft bei Festsetzung dieser Bestimmung angehörenden Personen als die bestellten Geschäftsführer.

§ 7. Der Gesellschaftsvertrag, sowie die Personen der Geschäftsführer sind zur Eintragung in das Handelsregister bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, anzumelden.

Die Anmeldung darf nur erfolgen, nachdem von jeder Stammeinlage, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, ein Viertell, mindestens aber der Betrag von zweihundertundfünfzig Mark eingezahlt ist.

Der Anmeldung müssen beigefügt sein:

1. der Gesellschaftsvertrag und im Falle des § 2 Absatz 2 die Vollmachten der Vertreter, welche den Gesellschaftsvertrag unterzeichnet haben, oder eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunden,
2. die Legitimation der Geschäftsführer, sofern dieselben nicht im Gesellschaftsvertrage bestellt sind,
3. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort der letzteren, sowie der Betrag der von einem jeden derselben übernommenen Stammeinlage ersichtlich ist,
4. in dem Falle, dafs der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, dafs die im § 7 Absatz 2 bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind, und dafs der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet.

Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

§ 9. Die Anmeldenden haften der Gesellschaft solidarisch für die Richtigkeit ihrer Angaben hinsichtlich der auf die Stammeinlagen gemachten Leistungen (§ 7 Absatz 2).

Verzichtleistungen oder Vergleiche der Gesellschaft in betreff der ihr nach Absatz 1 zustehenden Ersatzansprüche sind unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist. Auf einen Vergleich, welchen der Ersatzpflichtige im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern abschliefst, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren seit der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister.

§ 10. Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist von dem Gericht im Auszuge zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung mufs das Datum des Gesellschaftsvertrages, sowie die im § 3 Nr. 1 bis 3 und gegebenenfalls die im § 5 Absatz 4 bezeichneten Festsetzungen nebst dem Namen und Wohnorte der Geschäftsführer enthalten.

Ist das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt (§ 3 Absatz 2), so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Form, in welcher die Geschäftsführer ihre Willenserklärungen kundgeben und für die Gesellschaft zeichnen, sowie über die Art und Weise, in welcher öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft zu erlassen sind.

§ 11. Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht.

Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

§ 12. Jede Zweigniederlassung mufs bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie sich befindet, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung hat die im § 10 Absatz 2 und 3 bezeichneten Angaben zu enthalten. Derselben ist eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und eine von dem Gericht der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift der Liste der Gesellschafter beizufügen.

Die Bestimmung im § 8 Absatz 3 findet Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.

§ 13. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

§ 14. Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage.

§ 15. Die Geschäftsanteile sind veräufserlich und vererblich.

Erwirbt ein Gesellschafter zu seinem ursprünglichen Geschäftsanteile weitere Geschäftsanteile, so behalten dieselben ihre Selbständigkeit.

Zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter bedarf es eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrages. Die Angabe des Rechtsgrundes der Abtretung ist nicht erforderlich.

Der gerichtlichen oder notariellen Form bedarf auch eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird. Eine ohne diese Form getroffene Vereinbarung wird jedoch durch den nach Mafsgabe des vorigen Absatzes geschlossenen Abtretungsvertrag giltig.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Abtretung der Geschäftsanteile an weitere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden.

§ 16. Der Gesellschaft gegenüber gilt im Falle der Veräufserung des Geschäftsanteils nur derjenige als Erwerber, dessen Erwerb unter Nachweis des Ueberganges bei der Gesellschaft angemeldet ist.

Die vor der Anmeldung von der Gesellschaft gegenüber dem Veräufserer oder von dem letzteren gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommenen Rechtshandlungen mufs der Erwerber gegen sich gelten lassen.

Für die zur Zeit der Anmeldung auf den Geschäftsanteil rückständigen Leistungen ist der Erwerber neben dem Veräufserer verhaftet.

§ 17. Die Veräufserung von Teilen eines Geschäftsanteils kann nur mit Genehmigung der Gesellschaft stattfinden.

Die Genehmigung bedarf der schriftlichen Form; sie mufs die Person des Erwerbers und den Betrag bezeichnen, welcher von der Stammeinlage des ungeteilten Geschäftsanteils auf jeden der durch die Teilung entstehenden Geschäftsanteile entfällt.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, dafs für die Veräufserung von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter, sowie für die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben eine Genehmigung der Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Die Bestimmungen im § 5 Absatz 1 und 3 über den Betrag der Stammeinlagen finden bei der Teilung von Geschäftsanteilen entsprechende Anwendung.

Eine gleichzeitige Uebertragung mehrerer Teile von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters an denselben Erwerber ist unzulässig.

Aufser dem Falle der Veräufserung und Vererbung findet eine Teilung von Geschäftsanteilen nicht statt. Sie kann im Gesellschaftsvertrage auch für diese Fälle ausgeschlossen werden.

§ 18. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so können sie die Rechte aus demselben nur gemeinschaftlich ausüben.

Für die auf den Geschäftsanteil zu bewirkenden Leistungen haften sie der Gesellschaft solidarisch.

Rechtshandlungen, welche die Gesellschaft gegenüber dem Inhaber des Anteils vorzunehmen hat, sind, sofern nicht ein gemeinsamer Vertreter der Mitberechtigten vorhanden ist, wirksam, wenn sie auch nur gegenüber einem Mitberechtigten vorgenommen werden. Gegenüber mehreren Erben eines Gesellschafters findet diese Bestimmung nur in Bezug auf Rechtshandlungen Anwendung, welche nach Ablauf eines Monats seit dem Anfalle der Erbschaft vorgenommen werden.

§ 19. Die Einzahlungen auf die Stammeinlagen sind nach Verhältnis der letzteren zu leisten.

Die Stammeinlagen können den Gesellschaftern aufser dem Falle einer Herabsetzung des Stammkapitals weder erlassen noch gestundet werden. Eine Aufrechnung können die Gesellschafter nicht geltend machen; ebensowenig findet an dem Gegenstande einer nicht in Geld zu leistenden Einlage wegen Forderungen, welche sich nicht auf den Gegenstand beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht statt.

Eine Leistung auf die Stammeinlage, welche in Geld besteht oder welche durch Aufrechnung einer für die Ueberlassung von Vermögensgegenständen zu gewährenden Vergütung bewirkt wird, befreit den Gesellschafter von seiner Verpflichtung nur, soweit sie in Ausführung einer nach § 5 Absatz 4 getroffenen Bestimmung erfolgt.

§ 20. Ein Gesellschafter, welcher den auf die Stammeinlage eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Entrichtung von Verzugszinsen von Rechts wegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen estgesetzt werden.

§ 21. Im Falle verzögerter Einzahlung kann an den säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung binnen einer zu bestimmenden Nachfrist unter Androhung seines Ausschlusses mit dem Geschäftsanteil, auf welchen die Zahlung zu erfolgen hat, erlassen werden. Die Aufforderung erfolgt mittelst eingeschriebenen Briefes. Die Nachfrist mufs mindestens einen Monat betragen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der säumige Gesellschafter seines Geschäftsanteils und der geleisteten Teilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären.

Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an dem rückständigen Betrage oder den später auf den Geschäftsanteil eingeforderten Beträgen der Stammeinlage erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

§ 22. Wegen des von dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht bezahlten Betrages der Stammeinlage ist der Gesellschaft der letzte und jeder frühere, bei der Gesellschaft angemeldete Rechtsvorgänger des Ausgeschlossenen verhaftet.

Ein früherer Rechtsvorgänger haftet nur, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist; dies ist bis zum Beweise des Gegenteils anzunehmen, wenn der letztere die Zahlung nicht bis zum Ablauf eines Monats geleistet hat, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von derselben erfolgt ist.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von fünf Jahren auf die Stammeinlage eingeforderten Einzahlungen beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Uebergang des Geschäftsanteils auf den Rechtsnachfolger ordnungsmäfsig angemeldet ist.

Der Rechtsvorgänger erwirbt gegen Zahlung des rückständigen Betrages den Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters.

§ 23. Ist die Zahlung des rückständigen Betrages von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil durch einen Makler oder zur Vornahme von Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des ausgeschlossenen Gesellschafters zulässig.

§ 24. Soweit eine Stammeinlage weder von den Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden kann, haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen verteilt.

§ 25. Von den in den §§ 21 bis 24 bezeichneten Rechtsfolgen können die Gesellschafter nicht befreit werden.

§ 26. Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, dafs die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschliefsen können.

Die Einzahlung der Nachschüsse hat nach Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen.

Die Nachschufspflicht kann im Gesellschaftsvertrage auf einen bestimmten, nach Verhältnis der Geschäftsanteile festzusetzenden Betrag beschränkt werden.

§ 27. Ist die Nachschufspflicht nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so hat jeder Gesellschafter, falls er die Stammeinlage vollständig eingezahlt hat, das Recht, sich von der Zahlung des auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschusses dadurch zu befreien, dafs er innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Einzahlung den Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Befriedigung aus demselben zur Verfügung stellt. Ebenso kann die Gesellschaft, wenn der Gesellschafter binnen der angegebenen Frist weder von der bezeichneten Befugnis Gebrauch macht, noch die Einzahlung leistet, demselben mittelst eingeschriebenen Briefes erklären, dafs sie den Geschäftsanteil als zur Verfügung gestellt betrachte.

Die Gesellschaft hat den Geschäftsanteil innerhalb eines Monats nach der Erklärung des Gesellschafters oder der Gesellschaft durch einen Makler oder einen zur Vornahme von Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen zu lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des Gesellschafters zulässig. Ein nach Deckung der Verkaufskosten und des rückständigen Nachschusses verbleibender Ueberschufs gebührt dem Gesellschafter.

Ist die Befriedigung der Gesellschaft durch den Verkauf nicht zu erlangen, so fällt der Geschäftsanteil der Gesellschaft zu. Dieselbe ist befugt, den Anteil für eigene Rechnung zu veräufsern.

Im Gesellschaftsvertrage kann die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf den Fall beschränkt werden, dafs die auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschüsse einen bestimmten Betrag überschreiten.

§ 28. Ist die Nachschufspflicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so finden, wenn im Gesellschaftsvertrage nicht ein anderes festgesetzt ist, im Falle verzögerter Einzahlung von Nachschüssen die auf die Einzahlung der Stammeinlagen bezüglichen Vorschriften der §§ 21 bis 23 entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt im Falle des § 27 Absatz 4 auch bei unbeschränkter Nachschufspflicht, soweit die Nachschüsse den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, dafs die Einforderung von Nachschüssen, auf deren Zahlung die Vorschriften der §§ 21 bis 23 Anwendung finden, schon vor vollständiger Einforderung der Stammeinlagen zulässig ist.

§ 29. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn, soweit nicht im Gesellschaftsvertrage ein anderes bestimmt ist.

Die Verteilung erfolgt nach Verhältnis der Geschäftsanteile. Im Gesellschaftsvertrage kann ein anderer Mafsstab der Verteilung festgesetzt werden.

§ 30. Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden.

Eingezahlte Nachschüsse können, soweit sie nicht zur Deckung eines Verlustes am Stammkapital erforderlich sind, an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Die Zurückzahlung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten erfolgen, nachdem der Rückzahlungsbeschlufs durch die im Gesellschaftsvertrage für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter und in Ermangelung solcher durch die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht ist. Im Falle des § 28 Absatz 2 ist die Zurückzahlung von Nachschüssen von der Volleinzahlung des Stammkapitals unzulässig. Zurückgezahlte Nachschüsse gelten als nicht eingezogen.

§ 31. Zahlungen, welche den Vorschriften des § 30 zuwider geleistet sind, müssen der Gesellschaft erstattet werden.

War der Empfänger in gutem Glauben, so kann die Erstattung nur insoweit verlangt werden, als sie zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.

Ist die Erstattung von dem Empfänger nicht zu erlangen, so haften für den zu erstattenden Betrag, soweit er zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist, die übrigen Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen verteilt.

Zahlungen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu leisten sind, können den Verpflichteten nicht erlassen werden.

Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Zahlung, deren Erstattung beansprucht wird, geleistet ist. Fällt dem Verpflichteten eine bösliche Handlungsweise zur Last, so findet die Bestimmung keine Anwendung.

Für die in den Fällen des Absatz 3 geleistete Erstattung einer Zahlung sind den Gesellschaftern die Geschäftsführer, welchen in betreff der geleisteten Zahlung ein Verschulden zur Last fällt, solidarisch zum Ersatze verpflichtet.

§ 32. Liegt die im § 31 Absatz 1 bezeichnete Voraussetzung nicht vor, so sind die Gesellschafter in keinem Falle verpflichtet, Beträge, welche sie in gutem Glauben als Gewinnanteile bezogen haben, zurückzuzahlen.

§ 33. Die Gesellschaft darf eigene Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage noch nicht vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben.

Sie soll auch eigene Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben, sofern nicht der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen kann.

§ 34. Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen darf nur erfolgen, soweit sie im Gesellschaftsvertrage zugelassen ist.

Ohne die Zustimmung des Anteilsberechtigten findet die Einziehung nur statt, wenn die Voraussetzungen derselben vor dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte den Geschäftsanteil erworben hat, im Gesellschaftsvertrage festgesetzt waren.

Die Bestimmung im § 30 Absatz 1 bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt.

Vertretung und Geschäftsführung.

§ 35. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und aufsergerichtlich vertreten.

Dieselben haben in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so mufs die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Geschäftsführer erfolgen. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn dieselbe an einen der Geschäftsführer erfolgt.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, dafs die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

§ 36. Die Gesellschaft wird durch die in ihrem Namen von den Geschäftsführern vorgenommenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft vorgenommen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, dafs es nach dem Willen der Beteiligten für die Gesellschaft vorgenommen werden sollte.

§ 37. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugnis der Geschäftsführer, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dafs die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder dafs die Zustimmung der Gesellschafter oder eines Organs der Gesellschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§ 38. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Im Gesellschaftsvertrage kann die Zulässigkeit des Widerrufs auf den Fall beschränkt werden, dafs wichtige Gründe denselben notwendig machen. Als solche Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäfsigen Geschäftsführung anzusehen.

§ 39. Jede Aenderung in den Personen der Geschäftsführer, sowie die erneute Bestellung oder die Beendigung der Vollmacht eines Geschäftsführers mufs ohne Verzug zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Legitimation der angemeldeten Geschäftsführer ist beizufügen.

Zugleich haben neu bestellte Geschäftsführer ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

§ 40. Eine Aenderung in den Personen der Geschäftsführer, eine Beendigung der

Vollmacht eines Geschäftsführers, sowie eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages rücksichtlich der Form für Willenserklärungen der Geschäftsführer kann, solange sie nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, einem Dritten von der Gesellschaft nur entgegengesetzt werden, wenn letztere beweist, dafs der Dritte beim Abschlusse des Geschäfts von der Aenderung oder Beendigung Kenntnis hatte.

Nach geschehener Eintragung und Bekanntmachung mufs der Dritte, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, dafs er beim Abschlusse des Geschäfts die Aenderung oder Beendigung weder gekannt habe, noch habe kennen müssen, dieselbe gegen sich gelten lassen.

§ 41. Alljährlich im Monat Januar haben die Geschäftsführer eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort der letzteren sowie ihre Stammeinlagen zu entnehmen sind, zum Handelsregister einzureichen. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person der Gesellschafter und des Umfangs ihrer Beteiligung nicht eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

§ 42. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsmäfsige Buchführung der Gesellschaft zu sorgen.

Sie müssen in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann die bezeichnete Frist bis auf sechs Monate, bei Gesellschaften, deren Unternehmen den Betrieb von Geschäften in überseeischen Gebieten zum Gegenstande hat, bis auf neun Monate erstreckt werden.

Für Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht, ist die Bilanz innerhalb der vorbezeichneten Fristen in den im § 30 Absatz 2 bestimmten öffentlichen Blättern durch die Geschäftsführer bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist zum Handelsregister einzureichen.

§ 43. Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des Artikels 31 des Handelsgesetzbuchs mit folgenden Mafsgaben zur Anwendung:

1. Anlagen und sonstige Vermögensgegenstände, welche nicht zur Weiterveräufserung, sondern dauernd zum Betriebe des Unternehmens bestimmt sind, dürfen höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden; sie können ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu diesem Preise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
2. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;
3. das Recht der Gesellschaft zur Einziehung von Nachschüssen der Gesellschafter ist als Aktivum in die Bilanz nur insoweit einzustellen, als die Einziehung bereits beschlossen ist und den Gesellschaftern ein Recht, durch Verweisung auf den Geschäftsanteil sich von der Zahlung der Nachschüsse zu befreien, nicht zusteht: den in die Aktiva der Bilanz aufgenommenen Nachschufsansprüchen mufs ein gleicher Kapitalbetrag in den Passiven gegenübergestellt werden;
4. der Betrag des im Gesellschaftsvertrage bestimmten Stammkapitals ist unter die Passiva aufzunehmen. Das Gleiche gilt von dem Betrage eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie von dem Gesamtbetrage der eingezahlten Nachschüsse, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung der betreffenden Passivposten begründet;
5. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust mufs am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§ 44. Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 33 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im § 9 Absatz 2 entsprechende Anwendung. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäfts-

führer dadurch nicht aufgehoben, dafs dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§ 45. Die für die Geschäftsführer gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Geschäftsführern.

§ 46. Die Rechte, welche den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, sowie die Ausübung derselben bestimmen sich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nach dem Gesellschaftsvertrage.

In Ermangelung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages finden die Vorschriften der §§ 47 bis 52 Anwendung.

§ 47. Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen:

1. die Feststellung der Jahresbilanz und die Verteilung des aus derselben sich ergebenden Reingewinns;
2. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
3. die Rückzahlung von Nachschüssen;
4. die Teilung sowie die Einziehung von Geschätfsanteilen;
5. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;
6. die Mafsregeln zur Prüfung und Ueberwachung der Geschäftsführung;
7. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetriebe;
8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.

§ 48. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlufsfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jede hundert Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Vollmachten bedürfen zu ihrer Giltigkeit der schriftlichen Form.

Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlufsfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlufsfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§ 49. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefafst.

Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

§ 50. Die Versammlung der Gesellschafter wird durch die Geschäftsführer berufen.

Sie ist aufser den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Insbesondere mufs die Versammlung unverzüglich berufen werden, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, dafs die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

§ 51. Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Versammlung zu verlangen.

In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht, zu verlangen, dafs Gegenstände zur Beschlufsfassung der Versammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die im Absatz 1 bezeichneten Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhältnisses die Berufung oder Ankündigung selbst bewirken. Die Versammlung beschliefst, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.

§ 52. Die Berufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittelst eingeschriebener Briefe. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken.

Der Zweck der Versammlung soll jederzeit bei der Berufung angekündigt werden.

Ist die Versammlung nicht ordnungsmäfsig berufen, so können Beschlüsse nur gefafst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

Das Gleiche gilt in Bezug auf Beschlüsse über Gegenstände, welche nicht wenigstens drei Tage vor der Versammlung in der für die Berufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind.

§ 53. Ist nach dem Gesellschaftsvertrage ein Aufsichtsrat zu bestellen, so finden auf denselben, soweit nicht im Gesellschaftsvertrage ein anderes bestimmt ist, die für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nach den Artikeln 224 bis 226 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten verjähren in fünf Jahren.

Vierter Abschnitt.

Abänderungen des Gesellschaftsvertrages.

§ 54. Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch Beschlufs der Gesellschafter erfolgen.

Der Beschlufs mufs gerichtlich oder notariell beurkundet werden; derselbe bedarf einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen. Der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen kann nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter beschlossen werden.

§ 55. Der Beschlufs, welcher eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, mufs zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Veröffentlichung der Eintragung findet nur insoweit statt, als die Abänderung eine der im § 10 Absatz 2 und 3 bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

Die Abänderung hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Handelsregister eingetragen ist.

§ 56. Wird eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so bedarf es zur Uebernahme jeder auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlage einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten Erklärung des Uebernehmers.

Zur Uebernahme einer Stammeinlage können von der Gesellschaft die bisherigen Gesellschafter oder andere Personen, welche durch die Uebernahme ihren Beitritt zu der Gesellschaft erklären, zugelassen werden. Im letzteren Falle sind aufser dem Betrage der Stammeinlage auch sonstige Leistungen, zu welchen der Beitretende nach dem Gesellschaftsvertrage verpflichtet sein soll, in der im Absatz 1 bezeichneten Urkunde ersichtlich zu machen.

Wird von einem der Gesellschaft bereits angehörenden Gesellschafter eine Stammeinlage auf das erhöhte Kapital übernommen, so erwirbt derselbe einen weiteren Geschäftsanteil.

Die Bestimmungen im § 5 Absatz 1 und 3 über den Betrag der Stammeinlagen sowie die Bestimmung in § 5 Absatz 2 über die Unzulässigkeit der Uebernahme mehrerer Stammeinlagen finden auch hinsichtlich der auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlagen Anwendung.

§ 57. Soll auf das erhöhte Stammkapital eine Einlage gemacht werden, welche nicht in Geld zu leisten ist, oder soll eine Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf eine Einlage angerechnet werden, so mufs die Person desjenigen, welcher die Einlage zu leisten oder die Vermögensgegenstände zu überlassen hat, sowie der Gegenstand der Einlage oder Ueberlassung und der Geldwert, für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für den überlassenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Beschlusse auf Erhöhung des Stammkapitals festgesetzt und in der im § 56 Absatz 1 bezeichneten Erklärung angegeben werden.

Die Bestimmung im § 19 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 58. Die beschlossene Erhöhung des Stammkapitals ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, nachdem das erhöhte Kapital durch Uebernahme von Stammeinlagen gedeckt ist.

Die Bestimmung im § 7 Absatz 2 über die vor der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages zu leistende Einzahlung, sowie die Bestimmung im § 8 Absatz 2 über die in der Anmeldung abzugebende Versicherung finden entsprechende Anwendung.

Der Anmeldung sind beizufügen:
1. die im § 56 Absatz 1 bezeichneten Erklärungen oder eine beglaubigte Abschrift derselben;
2. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Personen, welche die neuen Stammanlagen übernommen haben; aus der Liste mufs der Betrag der von jedem übernommenen Einlage ersichtlich sein.

In Bezug auf die Verantwortlichkeit der Anmeldenden für die Richtigkeit ihrer Angaben finden die Bestimmungen im § 9 entsprechende Anwendung.

§ 59. Eine Herabsetzung des Stammkapitals kann nur unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen erfolgen:
1. der Beschlufs auf Herabsetzung des Stammkapitals mufs von den Geschäftsführern zu drei verschiedenen Malen durch die im § 30 Absatz 2 bezeichneten Blätter bekannt gemacht werden; in diesen Bekanntmachungen sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden; die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern;
2. die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft melden und der Herabsetzung nicht zustimmen, sind wegen der erhobenen Ansprüche zu befriedigen oder sicherzustellen;
3. die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister erfolgt nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den öffentlichen Blättern zum dritten Male stattgefunden hat;
4. mit der Anmeldung sind die Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen; zugleich haben die Geschäftsführer die Versicherung abzugeben, dafs die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

Die Bestimmung im § 5 Absatz 1 über den Mindestbetrag des Stammkapitals bleibt unberührt. Erfolgt die Herabsetzung zum Zweck der Zurückzahlung von Stammeinlagen oder zum Zweck des Erlasses der auf diese geschuldeten Einzahlungen, so darf der verbleibende Betrag der Stammeinlagen nicht unter den im § 5 Absatz 1 und 3 bezeichneten Betrag herabgehen.

Fünfter Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

§ 60. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:
1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch Beschlufs der Gesellschafter; derselbe bedarf, sofern im Gesellschaftsvertrage nicht ein anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen;
3. durch gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 61 und 62;
4. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens.

Im Gesellschaftsvertrage können weitere Auflösungsgründe festgesetzt werden.

§ 61. Die Gesellschaft kann durch gerichtliches Urteil aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird, oder wenn andere, in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende, wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind.

Die Auflösungsklage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Sie kann nur von Gesellschaftern erhoben werden, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen.

Für die Klage ist das Landgericht ausschliefslich zuständig, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§ 62. Wenn eine Gesellschaft das Gemeinwohl dadurch gefährdet, dafs die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen, so kann sie aufgelöst werden, ohne dafs deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, kann die Auflösung nur durch gerichtliches Erkenntnis auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Ausschliefslich zuständig ist in diesem Falle das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§ 63. Ueber das Vermögen der Gesellschaft findet das Konkursverfahren aufser im Falle der Zahlungsunfähigkeit auch in dem Falle der Ueberschuldung statt.

Die auf das Konkursverfahren über das Vermögen einer Aktiengesellschaft bezüglichen Vorschriften im § 193 Absatz 2, § 194 der Konkursordnung finden auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

§ 64. Die Geschäftsführer haben die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, sobald die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt oder aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergiebt.

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatze aller nach diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen verpflichtet. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im § 44 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen. Eine Veröffentlichung der Eintragung findet nicht statt.

§ 65. Aufser dem Falle des Konkursverfahrens ist die Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Sie mufs aufserdem von den Geschäftsführern zu drei verschiedenen Malen durch die im § 30 Absatz 2 bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 66. In den Fällen der Auflösung aufser dem Falle des Konkursverfahrens erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschlufs der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

Auf Antrag von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen, kann aus wichtigen Gründen die Bestellung von Liquidatoren durch das Gericht (§ 7 Absatz 1) erfolgen.

Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter derselben Voraussetzung wie die Bestellung stattfinden. Liquidatoren, welche nicht vom Gericht ernannt sind, können auch durch Beschlufs der Gesellschafter vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

§ 67. Die ersten Liquidatoren sind durch die Geschäftsführer, jede Aenderung in den Personen der Liquidatoren sowie eine Beendigung ihrer Vollmacht ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Zugleich haben die angemeldeten Liquidatoren ihre Unterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Der Anmeldung der gerichtlich oder durch Beschlufs der Gesellschafter bestellten Liquidatoren ist die Legitimation derselben beizufügen.

§ 68. Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so mufs die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Liquidatoren erfolgen.

Die Bestimmung ist mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Zeichnungen geschehen in der Weise, dafs die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

§ 69. Die Vorschriften des § 40 über das Verhältnis zu Dritten finden bezüglich der Liquidatoren Anwendung.

§ 70. Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft in Bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Gesellschafter die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Verteilung des Vermögens bestehen.

§ 71. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und aufsergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

§ 72. Die Liquidatoren haben die aus §§ 36, 37, § 42 Absatz 1, § 44 Absatz 1,

2 und 4, § 50 Absatz 1 und 2, § 64 sich ergebenden Rechte und Pflichten der Geschäftsführer.

Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen.

§ 73. Das Vermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt. Durch den Gesellschaftsvertrag kann ein anderes Verhältnis für die Verteilung bestimmt werden.

§ 74. Die Verteilung darf nicht vor Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vorgenommen werden, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger (§ 65 Absatz 2) in den öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Nicht erhobene Schuldbeträge, sowie die Beträge für betagte, schwebende oder streitige Verbindlichkeiten sind zu hinterlegen.

Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind zum Ersatze der verteilten Beträge solidarisch verpflichtet. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im § 44 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 75. Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder eines Beschlusses der Gesellschafter durch das Gericht (§ 7 Absatz 1) bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger sind zur Einsicht der Bücher und Schriften berechtigt. Gläubiger der Gesellschaft können von dem Gericht (§ 7 Absatz 1) zur Einsicht ermächtigt werden.

Sechster Abschnitt.

Schlufsbestimmungen.

§ 76. Die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Anmeldungen zum Handelsregister sind durch sämtliche Geschäftsführer oder sämtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen.

Die in §§ 39, 41, § 42 Absatz 4, § 55, § 58 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2, § 59 Absatz 1 Nr. 3, §§ 65, 67, § 68 Absatz 2 vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen müssen auch zu dem Handelsregister einer jeden Zweigniederlassung erfolgen.

Für den Eintritt der in §§ 11, 40, § 55 Absatz 2, § 69 vorgesehenen Wirkungen entscheidet die Eintragung in das Handelsregister der Hauptniederlassung.

§ 77. Die Geschäftsführer und die Liquidatoren sind von dem Gericht (§ 7 Absatz 1, § 12) zur Bewirkung der in §§ 12, 39, 41, § 42 Absatz 4, §§ 65, 67, § 68 Absatz 2, § 76 Absatz 2 vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Rücksichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften mafsgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

§ 78. Wird eine Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst, so kann die Liquidation derselben unterbleiben, wenn hinsichtlich der Errichtung der neuen Gesellschaft den nachstehenden Bestimmungen genügt wird.

Das Stammkapital der neuen Gesellschaft darf nicht geringer sein als das Grundkapital der aufgelösten Gesellschaft.

Den Aktionären ist durch öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, mit dem auf ihre Aktien entfallenden Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft sich bei der neuen Gesellschaft zu beteiligen. Die Aktien der sich beteiligenden Mitglieder müssen mindestens drei Vierteile des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft darstellen.

Der auf jede Aktie entfallende Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird auf Grund einer Bilanz berechnet, welche der Generalversammlung der Aktionäre zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Beschlufs, durch welchen die Genehmigung erfolgt, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals.

Die neue Gesellschaft mufs spätestens binnen einem Monate nach Auflösung der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Ein-

tragung darf nur erfolgen, nachdem die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen nachgewiesen ist.

§ 79. In dem Falle des § 78 geht das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft einschliefslich ihrer Schulden mit der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister auf diese von Rechts wegen über.

Jeder Aktionär, welcher bei der neuen Gesellschaft sich nicht beteiligt hat, kann von dieser die Auszahlung eines seinem Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft entsprechenden Betrages verlangen.

Unverzüglich nach der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister sind die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft nach Mafsgabe der Bestimmungen des Artikels 243 des Handelsgesetzbuchs durch die Geschäftsführer der neuen Gesellschaft aufzufordern, sich bei dieser zu melden. Die Gläubiger, welche sich melden und der Umwandlung nicht zustimmen, sind zu befriedigen oder sicherzustellen. Die Geschäftsführer sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft persönlich und solidarisch für die Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 80. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden bestraft:

1. Geschäftsführer und Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister, sowie Geschäftsführer, welche behufs Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals in das Handelsregister dem Gericht (§ 7 Absatz 1) hinsichtlich der Einzahlungen auf die Stammeinlagen wissentlich falsche Angaben machen;
2. Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche, um die Eintragung einer Herabsetzung des Stammkapitals in das Handelsregister zu erwirken, dem Gericht (§ 7 Absatz 1) hinsichtlich der Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger wissentlich eine unwahre Versicherung abgeben;
3. Geschäftsführer, Liquidatoren, sowie Mitglieder eines Aufsichtsrats oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche in einer öffentlichen Mitteilung die Vermögenslage der Gesellschaft wissentlich unwahr darstellen oder verschleiern.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschliefslich die Geldstrafe ein.

§ 81. Die Strafvorschriften der §§ 209 bis 211 der Konkursordnung finden gegen die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche ihre Zahlungen eingestellt hat oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

§ 82. Die Geschäftsführer oder Liquidatoren einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft, wenn entgegen den Vorschriften im § 64, § 72 Absatz 1 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschliefslich die Geldstrafe ein.

Straflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, dafs der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens ohne sein Verschulden unterblieben ist.

V.

Die Altersversicherung für Arbeiter in Frankreich.

Von André Liesse.

Man beschäftigt sich seit einigen Jahren in Frankreich wie in vielen anderen Ländern viel mit der Frage, wie man den Arbeitern für die Tage des Alters die Mittel des Unterhalts sichern könne. Seit langer Zeit übrigens sind solche Bestrebungen hervorgetreten. Doch hat der vom Sozialismus gegebene Anstofs, das Streben der Kandidaten für die Volksvertretung, sich Anhang im Volke zu verschaffen, diese Frage jetzt zu einer brennenden gemacht.

Zahlreiche Gesetzesvorschläge sind, wie wir weiter unten sehen werden, in dieser schwierigen Frage gemacht worden. Bevor wir jedoch in eine Prüfung derselben eintreten, dürfte es jedoch zweckmäfsig sein, der früher in Frankreich nach dieser Richtung hin gemachten Schritte Erwähnung zu thun.

Gesetz vom 18. und 25. Juni 1850. Dieses Gesetz ist das erste über die Altersversicherung oder Altersleibrenten für Arbeiter. Die Kasse stand unter Garantie des Staates. Der Beitritt stand frei. Die Beiträge mufsten mindestens 5 Frcs. oder ein Vielfaches davon betragen. Zur Ansammlung kleinerer Beiträge auf die Höhe von 5 Frcs. dienten besondere vermittelnde Kassen.

Die Tarifsätze waren nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

1) wurden für jede Einlage 5 Proz. Zinsen berechnet;

2) richtete man sich nach der Sterbewahrscheinlichkeit des Beitrittsalters und nach dem Alter, in welchem der Bezug der Rente begann, unter Zugrundelegung der bekannten Tafel von Deparcieux;

3) trug man auch der Rückvergütung der eingezahlten Summe im Falle des Vorablebens Rechnung, falls der Versicherte beim Eintritt diese Bedingung gestellt hatte.

Einzahlungen konnten für Personen im Alter von mehr als 3 Jahren erfolgen. Die Höhe der Rente für ein Mitglied war auf den Höchstbetrag von 600 Frcs. beschränkt. Die Rente war unübertragbar und konnte bis zur Höhe von 360 Frcs. nicht gepfändet werden. Die Rentenbeträge wurden vierteljährlich bezahlt. Der Bezug der Rente begann nach Wahl der Versicherten zwischen dem 50. und 60. Lebensjahre.

Die Verwaltung der Kasse war der allgemeinen Staatsdepositenkasse übertragen. Die Bedingungen, unter denen der Staat die Geschäfte führte, waren sehr vorsorglich getroffen.

Der Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Juni 1850 giebt kurz die Grundzüge dieser Verwaltung an, welche zugleich in sehr geschickter Weise die Amortisation der Staatsrente ermöglichte.

Das Verfahren war folgendes.

Für die Einzahlungen der Deponenten kaufte man für Namen und Rechnung der Kasse Staatsrenten. Es ist klar, dafs man einen solchen Rententypus wählte, welcher die meisten Zinsen brachte und unter Pari stand. Waren die Renten berechnet, so wurden sie in das grofse Staatsschuldbuch unter die dette viagère eingetragen. Diese Eintragung erfolgte alle 6 Monate für die während des Halbjahrs angelegten Renten auf den Namen der Versicherten. Durch eine einfache Umschreibung wurde ein auf den Namen der Rentenkasse geschriebener Rentenbetrag auf den Namen der Amortisationskasse übertragen. Dieser Rentenbetrag war so bemessen, dafs er nach dem mittleren Kurse der im letzten Vierteljahr bewerkstelligten Ankäufe ein der einzutragenden Leibrente gleiches Kapital bringen mufste.

Es war dies eine Umwandlung ewiger Renten in Leibrenten, die von selbst eine Amortisation der Staatsrenten zur Folge hatte. Wenn den Tarifen eine zutreffende Berechnung zu Grunde gelegen hätte, so hätte die Verwaltung der Altersrentenkasse dem Staate nichts als die thatsächlichen Kosten der Amortisation gekostet.

Dieses Gesetz nützte jedoch den Arbeitern, für die es eigentlich gemacht worden war, nicht so viel, wie man hätte erwarten sollen, sondern mehr den Handwerkern, wohlhabenden Beamten, überhaupt allen besser Gestellten, bei denen der Hang zur Sparsamkeit schon ausgebildet ist. Selbst vermögende Leute bedienten sich der Kasse, um ihr Einkommen zu erhöhen, indem sie die ganze Prämie in einer einmaligen Einlage zahlten und sich so (ein Jahr vor Eintritt in das zum Bezug der Rente berechtigte Alter) eine vorteilhafte Rente erwarben, die zu ihrem übrigen Einkommen noch hinzutrat.

Das war nicht die Absicht, in welcher die Gesetzgeber von 1850 die Rentenkasse geschaffen hatten. Man bemerkte denn auch schon im ersten Jahre des Bestehens der Kasse, dafs das Gesetz nicht den daran geknüpften Erwartungen entsprach.

Diese Erfahrung führte zu dem Gesetz vom 28. Mai 1853, welches die eben erwähnte Spekulation verhindern sollte und bestimmte, dafs die jährlichen Einzahlungen die Summe von 2000 Frcs. nicht übersteigen durften.

Ein anderes Gesetz, das vom 4. Juni 1864, erhöhte den Betrag der Leibrente, welcher durch das Gesetz vom Juni 1850 auf einen Höchstbetrag von 600 Frcs. festgesetzt worden war, auf 1500 Frcs.

Diese Erhöhung hatte ihren Grund darin, dafs man die Altersversicherung für die Arbeiter auch auf die Beamten ausdehnen wollte. Aufserdem erleichterte man so auch den grofsen industriellen Unter-

nehmungen und den Eisenbahngesellschaften das Anlegen von Renten für ihre Arbeiter und Beamten.

Man kann sogar sagen, dafs diese Gesellschaften die meisten Einzahlungen in die Altersrentenkasse gemacht haben. Die vorgenommenen Enqueten zeigen, dafs von 1851 bis 1881, also in 30 Jahren, nur 225 000 Einzahlungen direkt gemacht, dagegen beinahe 8 Millionen durch Vermittelung (von wechselseitigen Hilfsvereinen, Gesellschaften und Genossenschaften) bewerkstelligt wurden. Der Betrag der direkt eingezahlten Summen war nichtsdestoweniger höher als derjenige der indirekten Einlagen. Die ersteren nämlich betrugen 268 Mill., während die letzteren nur die Summe von ungefähr 150 Mill. erreichten. Daraus ist leicht zu ersehen, dafs die direkten Einlagen von den kleinen Kapitalisten bewerkstelligt wurden, welche relativ grofse Summen einzahlten, während die indirekten Einlagen geringfügige Lohn- oder Gehaltsabzüge waren, die durch die Arbeitgeber in die Kasse eingezahlt wurden.

Jedenfalls aber war die Folge dieser Erhöhung der Rente auf 1500 Frcs. eine verhältnismäfsig sehr starke Zunahme der Operationen der Rentenkasse.

Der Satz der Kapitalisierung war durch das Gesetz vom Juni 1850 auf 5 Proz. festgesetzt worden, ein sehr hoher Satz, der für den Staat Verluste bei der Verwaltung der Kasse herbeiführte.

Eine andere Ursache von Verlusten kam zu der eben genannten noch hinzu. Die Tafel Deparcieux's, welche den Berechnungen als Grundlage diente, war voller Fehler. Als man später die Kasse unter dem Namen Caisse Nationale des Retraites reorganisierte, legte man, wie wir weiter unten sehen werden, eine neue Tafel an. Eine Reform war also geboten. Sie wurde durch das Gesetz vom 20. Juli 1886 vorgenommen.

Gesetz vom 20. Juli 1886.

Dieses Gesetz ermäfsigte nicht blofs den zu hohen Satz der Kapitalisierung und änderte nicht nur die Tafel Deparcieux's, welche grobe Fehler enthielt. Das waren mehr Aenderungen der inneren Organisation und Verwaltung. Das Gesetz vom Jahre 1886 änderte auch die Natur der Kasse vollständig, indem es dieselbe zu einer Staatskasse machte. Durch das Gesetz von 1850 war die Kasse mit Absicht so organisiert worden, dafs damit nicht ein wichtiges Staatsinstitut geschaffen wurde; man wollte die Gründung von Altersrentenkassen mehr der privaten Initiative überlassen, Altersrentenkassen zu gründen, was übrigens einige Versicherungsgesellschaften auch mit grofsem Erfolge gethan haben.

Der Einflufs des Staatssozialismus, welcher sich in den Jahren vorher im Parlament bemerklich macht, hat viel dazu beigetragen, sozialistische Ideen in das Gesetz von 1886 hineinzubringen.

Die Kasse erhielt eine eigene Dotation. Der Satz der Kapitalisation wurde auf 4 Proz. herabgesetzt und der Höchstbetrag der Rente auf 1200 Frcs. beschränkt.

Hinsichtlich der Einzahlungen wurden grofse Erleichterungen gewährt. Diejenigen, welche mehr als 16 Jahre alt sind, und die verheirateten

Frauen können Einzahlungen ohne den Nachweis der Autorisation machen. Der niedrigste Betrag der Einzahlung ist 1 Frc.

Die Einzahlungen können bei den Generaleinnehmern, bei den Neben- und Untereinnehmern und bei den Postämtern gemacht werden. Doch haben diese Erleichterungen die Zahl der direkten Deponenten und die Summe ihrer Einzahlungen nicht so vermehrt, wie man hätte erwarten sollen, wodurch bewiesen wird, dafs die Vorsorge für die Zukunft in den arbeitenden Klassen sich nicht sehr gehoben hat. Indessen mufs man, um eine zutreffende Antwort auf diese Frage zu geben, auch die Einzahlungen in die Sparkassen und die Anlage kleinerer Vermögen in Obligationen der Stadt Paris, der Eisenbahnen u. s. w. mit berücksichtigen.

Seit 1886 sind die Ausgaben im Verhältnis zu den Einnahmen immer sehr hoch gewesen, denn die Zahl der auszuzahlenden Renten hat eine beständige Zunahme erfahren. Aufserdem war auch der Kapitalisationssatz von 4 Proz. noch zu hoch. Man hat denn auch die darin liegende Gefahr erkannt und ihn auf 3 1/2 Proz. erniedrigt.

Eine Reform, die wirklich Früchte getragen hat, war diejenige der Berechnungstafel.

Die neue Tafel wurde 1880 begonnen und 1886 abgeschlossen. Sie wurde nach Beobachtungen an mehr als 237 000 Personen aufgestellt. Es wird behauptet, — wir möchten dem jedoch nicht durchaus beistimmen — dafs sie die umfassendsten Erfahrungen wiedergiebt, die überhaupt hinsichtlich der Gesetze der Sterblichkeit gemacht worden sind. In Gebrauch ist sie seit dem 1. Januar 1888. Diese neue Tafel weicht besonders darin von der früheren, derjenigen Deparcieux's ab, dafs die Mortalität nach ihr bedeutend niedriger ist als nach der alten Tafel.

Leon Say hat bei einem Vergleich gefunden, dafs die Resultate der neuen Tafel denjenigen der 1869 für die englischen Versicherungsgesellschaften aufgestellten Tafel sehr nahe kommen.

Wir haben uns hier weder auf die Einzelheiten der Thätigkeit der Caisse Nationale des Retraites noch auch auf eine ausführliche Statistik einzulassen und beschränken uns auf die Angabe Zahlen zu geben, welche sich auf die Thätigkeit der Kasse im Jahre 1892 beziehen.

Die Zahl der Einzahlungen (nach dem kürzlich im Journal officiell veröffentlichten Bericht) betrug 872 591, gegen 1891 32 080 mehr.

Der Betrag der Einzahlungen in Francs ergab für 1892 32 799 984 Frcs., gegen 1891 1 481 414 Frcs. weniger. Die Zahl der Kollektiveinzahlungen vermehrte sich um 34 064 und der Betrag solcher Einzahlungen um 277 857 Frcs. Es hat dies seine Ursache darin, dafs sich, wie vorher schon, die grofsen Gesellschaften der Eisenbahnen, der Bergwerke, der Industrie etc. der Kasse zur Versicherung ihrer Beamten und Arbeiter bedienen.

So finden es die Eisenbahngesellschaften Nord, Orléans, Ouest, Est-Algérien, die Compagnie des Mines d'Anzin, die Omnibusgesellschaft in Paris vorteilhaft, sich der Caisse Nationale des Retraites zur Vermittelung zu bedienen.

Die Abnahme fällt daher auf die Einzeleinzahlungen, die der Zahl nach um 1984, dem Betrage nach um 1 759 252 Frcs. zurückgegangen sind.

Dieser Rückgang ist hauptsächlich der Reduktion des Zinsfufses auf $3^1/_2$ Proz. zuzuschreiben.

Es ist offenbar, dafs eine Staatskasse nur dann ohne schwere Belastung des Budgets zu existieren vermag, wenn sie auf die Aenderungen des Zinsfufses, der heute die Tendenz hat, immer mehr zu sinken, genügende Rücksicht nimmt.

Die „Caisse Nationale des Retraites" würde dieselben Bedingungen haben müssen wie die Privatgesellschaften, wenn ihr nicht vom Staate Dotationen oder Subventionen zufliefsen würden. Es ist zuzugeben, dafs in Frankreich die Gesellschaften, welche Altersrentenkassen errichtet haben, dem Publikum zahlreiche Vorteile bieten und ihre Verwaltung weniger unter Formalitäten leidet.

Einige Arbeitgeber und mehrere Industrie- und Handelsgesellschaften bedienen sich wie der gröfste Teil der Eisenbahngesellschaften der Caisse Nationale.

Von solchen Unternehmungen der privaten Initiative sei die des Bon Marché (magasin de nouveautés) erwähnt. Die „Compagnie d'Assurance générale", welche selbst eine Rentenkasse für das Publikum hat, hat ebenfalls eine besondere Kasse mit sehr bemerkenswerter Einrichtung für ihre Beamten und Kommis.

Leider werden die von den Arbeitgebern eingerichteten Kassen nicht alle mit demselben Geschick verwaltet wie die eben genannte. Zuweilen ist es vorgekommen, dafs bei Fallissements die für die Altersrentenkassen aufgesammelten Fonds mit dem Vermögen des Arbeitgebers zusammengeworfen wurden und in dem Zusammenbruch des Unternehmens mit verloren gingen. Da die Fonds dieser Kassen im allgemeinen aus zwei Quellen herrühren, 1) den Abzügen von den Löhnen der Arbeiter bezw. Kommis, 2) den Beiträgen und Dotationen der Arbeitgeber, so waren in solchem Falle die Arbeiter um einen Teil ihres Lohnes gebracht.

Zur Verhütung derartiger Fälle ist der Vorschlag gemacht worden, dem Arbeiter, welchem der Arbeitgeber eine Altersrente angelegt hat, ein Vorrecht auf das Vermögen des Arbeitgebers vor den übrigen Gläubigern zu geben. Ein Vorschlag, der der Gerechtigkeit entspricht.

Aufserdem wollte man, dafs die Summen, welche für Pensionen und Renten aus Löhnen und Beiträgen der Arbeiter gesammelt werden, in die staatlichen Kassen (Altersrentenkasse oder Staatsdepositenkasse) eingezahlt werden sollten.

Doch sind diese Vorschläge, wie wir weiter unten sehen werden, weit überholt durch diejenigen, welche die Zwangsversicherung als das Beste anpreisen.

Die liberalen Nationalökonomen, welche jedem Zwange abgeneigt und der Ansicht sind, dafs jede Versicherung, um gute Erfolge zu erzielen, möglichst freiwillig sein mufs, würden es lieber sehen, wenn sich im Anschlusse an die gewerblichen Syndikate solche Kassen bildeten, die von Arbeitern und Arbeitgebern verwaltet würden. Damit sich die

Versicherung auf einen weiteren Kreis erstrecken könnte, müfsten diese Kassen regionale sein.

Ein Beispiel dafür bietet die Caisse Centrale de Secours et de Prévoyance für die Bergarbeiter des Loire-Beckens, der fast alle Kohlengrubengesellschaften dieses Beckens angehören.

Diese Kasse ist zu gleicher Zeit 1) gegenseitige Hilfskasse für Krankheiten, 2) Kasse für Unfälle, 3) Kasse für Altersversicherung.

Die Kommission für die Direktion und Verwaltung besteht aus 15 Mitgliedern, von denen 6 durch die Arbeitgeber aus der Zahl der Arbeitgeber, 9 durch die Arbeiter gewählt werden.

Man hat hier eine lehrreiche Erfahrung dafür, dafs es wohl möglich ist, den Arbeiter an Selfgavernment zu gewöhnen.

Zu erwähnen ist noch, dafs die wechselseitigen Hilfsvereine, besonders diejenigen der kleinindustriellen Arbeiter, für ihre Mitglieder ebenfalls Altersrenten anlegen und die Fonds der Caisse Nationale des Retraites übergeben. Allem Anschein nach wird sich der Zuflufs von Fonds von dieser Seite noch sehr steigern und zu einer drückenden Last für den Staat werden. Besser wäre es, wenn private freie regionale Kassen von den Arbeitern der gleichen Industrie oder ähnlicher Industrien gegründet würden.

Nur beiläufig wollen wir die seit einigen Jahren erfolgte Gründung von Rentenversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit erwähnen, die ihre Thätigkeit mit allzu grofsem Optimismus begonnen und durch falsche Berechnungen sich selbst getäuscht haben.

Berühmte Mathematiker und Nationalökonomen haben an den Hypothesen dieser Gesellschaft Kritik geübt, deren Zweck zwar ein edler war und die von den besten Absichten beseelt waren, die aber ins Allgemeine gehende Träumereien für Wirklichkeit nahmen. Sicherlich werden sie einige gute Folgen haben, und die ersten Mitglieder werden unbestreitbare Vorteile davon haben, aber die später Beitretenden werden nur geringen Nutzen von ihren Ersparnissen ziehen.

Jedenfalls aber beweist der grofse Zulauf, welchen diese Gesellschaften gefunden haben, dafs die private Initiative und die Neigung zu freiwilligem Handeln in den Arbeiter- und Mittelklassen nicht fehlen. Einige Jahre Zeit und ein wenig wirtschaftliche Erziehung werden zur Organisation derartiger Arbeiterkassen genügen.

Aber man erwartet nichts von der Zeit und dem Fortschritt der Ideen.

Viele Deputierte (und viele thun dies aus Reklame) möchten gern allen Bürgern Altersrenten geben und machen den Vorschlag, Arbeitgeber und Arbeiter zur Beitragsleistung für solche Altersrenten zu zwingen.

Wir wollen hier diese Gesetzesvorschläge nicht im Einzelnen durchgehen.

Es wird genügen, den allgemeinen Plan der wichtigsten unter ihnen vorzuführen.

Die Urheber dieser Projekte weisen darauf hin, dafs die wechsel-

seitigen Hilfsvereine von 12 Millionen Arbeitern nur ungefähr 1 232 000, also nur wenig mehr als ein Zehntel zu ihren Mitgliedern zählen, dafs aufserdem die Altersrenten in denselben sich nur in kleiner Zahl, nämlich zu 2 Proz. der Mitglieder finden, was durch die Statistik vom 31. Oktober 1890 dargethan ist. Es giebt unter ihnen nur 27 787 Pensionäre.

Seit 1890 sind nicht weniger als 10 Gesetzesvorschläge in dieser Frage gemacht worden.

Der bekannteste von allen diesen Vorschlägen ist der von Constans, der im Juni 1891 im Namen der Regierung vorgelegt wurde.

Viele wesentliche Züge hatte dieser Entwurf den früheren Vorschlägen, namentlich dem Vorschlage Namel's entlehnt.

Er bezieht sich auf französische Arbeiter, die nicht mehr als 3000 Frcs. jährliches Einkommen haben. Das Gesetz übt keinen eigentlichen Zwang aus, es präsumiert aber den Beitritt, d. h. der Arbeiter fällt von selbst unter das Gesetz, wenn er nicht ausdrücklich eine gegenteilige Erklärung abgiebt. Man sucht also die in der Natur des Arbeiters liegende Gleichgiltigkeit zu seinem Vorteile zu wenden. Der Arbeitgeber soll nach diesem Projekt einen Betrag von 6 oder 10 Centimes von dem Lohne seiner Arbeiter pro Arbeitstag zurückbehalten und selbst einen gleichen Beitrag zahlen.

Der Staat würde eine Subvention im Betrage von zwei Drittel der Einzahlungen des Arbeiters und Arbeitgebers gewähren und würde aufserdem ein Drittel der jährlichen Prämie übernehmen. Im Zeitpunkt der Liquidation mufs der Arbeiter, welcher ein Quittungsbuch über die Rente hat, nachweisen, dafs er nicht ein Einkommen über 600 Frcs. bezieht.

Das Zusammenwirken von Staat, Arbeitgeber und Arbeiter ist schon im Jahre 1879 von dem Deputierten Nadaud in Vorschlag gebracht worden.

Auch unter den anderen Vorschlägen stützen sich viele auf das Zusammenwirken von Arbeiter, Arbeitgeber und Staat. So der von Lacote (Deputierter), welcher auf die Kapitalisierung einer vom Staate zu gebenden jährlichen Zahlung von 75 Mill. Frcs. während 25 Jahren und eine gleiche jährliche Zahlung hinauskommt, die von einer Hilfskasse, welche durch eine Junggesellensteuer ihre Nahrung erhalten sollte, zu leisten wäre.

Der Urheber dieses Vorschlages beabsichtigt aufserdem die Gründung eines Invalidenhauses in jedem Departement und eines Hospitals in jedem Kanton für Invaliden der Arbeit. Es ist leicht zu erraten, dafs der Urheber dieses Vorschlages ein Mediziner ist. Man erkannte gleich, dafs der Vorschlag wenig praktisch ist.

Noch viel weiter geht der Vorschlag von Chassainge (Deputierter) Er will allen Franzosen beiderlei Geschlechts eine Rente geben. Diese Renten sollen im Betrage verschieden sein von 700 Frcs. für Paris bis zu 300 Frcs. für die Gemeinden unter 3000 Einwohnern.

Die Gelder sollten der Kasse aus Erbschaftssteuern zufliefsen, welche 1 Proz. des Kapitals bei Vermögen von 10 000 Frcs. und darunter, 20 Proz. für Vermögen von 50 000 bis 100 000 Frcs. und 75 Proz. für solche über 1 Mill. Frcs. betragen sollten.

Diese Vorschläge nehmen auf die individuelle Sparsamkeit also überhaupt keine Rücksicht.

Paul Guieysse (Deputierter) hat einen sehr eingehenden und sorgsamen Bericht über diese verschiedenen Vorschläge geliefert.

Die Kommission für die Arbeiterangelegenheiten (Commission du travail) der vorigen Kammer hat wohl das Zusammenwirken von Arbeiter, Arbeitgeber und Staat als Prinzip hingestellt, aber sie hat den Arbeitgeber der Verpflichtung enthoben, für den Arbeiter die Zahlung zu leisten, falls dieser es selbst thun will und hat dem Arbeitgeber die Sorge für die Bewerkstelligung der Lohnabzüge abgenommen.

Die Mitwirkung von Arbeitgeber und Staat war so gedacht, dafs eine Beisteuer vom Arbeitgeber erhoben und vom Staat eine Subvention dazu gegeben werden sollte, ohne dafs jedoch ein bestimmtes Verhältnis zwischen diesen Subventionen und den von den Arbeitern gezahlten Beträgen obwalten sollte.

Alle diese Vorschläge sind sehr lobenswert, bergen aber, selbst abgeschwächt, eine grofse Gefahr in sich, nämlich die, dafs in die Hände des Staates Summen gelegt werden, welche schliefslich sehr bedeutend werden müssen. Nach Ablauf einer gewissen Zeit würden sich die dem Staate anvertrauten Summen auf viele Milliarden beziffern. Nimmt man an, dafs ein Drittel der Arbeiter, also etwa 6 Mill., jährlich einen durchschnittlichen Beitrag von 20 Frcs. zahlt, so würde das aufgehäufte Kapital bald 20 Milliarden betragen.

Was soll der Staat mit diesen Kapitalien anfangen? Wird er nicht in die Versuchung kommen, sie zu unnützen Arbeiten zu verwenden?

Wird es für ihn nicht sehr schwierig sein, diese Fonds zu dem Zinsfufs von $3^1/_2$ Proz. anzulegen, welcher der ganzen Berechnung zu Grunde liegt? Der Zinsfufs sinkt von Tag zu Tage. Wenn er z. B. auf $2^1/_2$ Proz. angelangt ist, wird das ganze Gerüst der mühsam gewonnenen Berechnungen zusammenstürzen.

Dahin gehen die Befürchtungen vieler denkender Männer, welche wissen, dafs bei dem Wachsen der Staatsausgaben und der Schwierigkeit, neue Steuern aufzulegen, der Staat dazu neigen wird, diese Fonds zur Herstellung des Gleichgewichts in seinem Haushaltetat zu benützen.

Welches Schicksal diese Vorschläge in der neuen Kammer haben werden, läfst sich nicht vorhersehen. Staatssozialisten sind sehr zahlreich darin, wenn sie auch nicht diesen Namen tragen. Nur wenige haben Erfahrung in volks- und finanzwirtschaftlichen Dingen. Wenn der Finanzminister, wer es auch immer sein mag, sich nicht vom Interesse für das allgemeine Wohl leiten läfst und nicht den Deputierten über die finanziellen Konsequenzen dieses Altersversicherungs-Gesetzes die Augen öffnet, so ist zu befürchten, dafs ein Gesetz von der Art zustande kommt, wie es die Commission du travail der vorigen Kammer ausgearbeitet hat.

Miszellen.

IV.

Der deutsche Aufsenhandel seit 1885.

Von M. Diezmann-Chemnitz.

In dem deutschen Aufsenhandel hatte von 1872 bis 1879 der Wert der Einfuhr den der Ausfuhr regelmäfsig um einen sehr bedeutenden Betrag überwogen, im Durchschnitt des Gesamtverkehres ausschliefslich der Edelmetalle um 1070 Millionen M. jährlich.

Im Jahre 1880 trat nach wesentlicher Aenderung des statistischen Erhebungsverfahrens ein plötzlicher Umschwung ein, der allerdings zu einem grofsen Teile durch nicht einwurfsfreie Aenderung der Wertschätzung begründet war. Von 1880 bis 1887 wichen die berechneten Werte der Einfuhr und der Ausfuhr nur um verhältnismäfsig geringe Beträge von einander ab.

Im Oktober 1888 erfolgte die Aufnahme von Hamburg und Bremen in den Zollverband des Reiches. Ansehnliche Warenvorräte wurden auf Niederlagen übernommen und so ergab die Bilanz des Jahres 1888, abgesehen von den Edelmetallen, im freien Verkehr oder, nach der neueren Bezeichnung, im Spezialhandel, zwar nur einen Einfuhrüberschufs von 85 Millionen M., im Jahresaufsenhandel oder, nach der neueren Bezeichnung, im Gesamteigenhandel dagegen einen solchen von 201, bei Nichtberücksichtigung des Veredelungsverkehres von 231 Millionen M. In den beiden folgenden Jahren stieg der Einfuhrüberschufs des Spezialhandels ansehnlich über 800 Millionen M., erreichte 1891 994 und 1892 sogar 1083 Millionen M.

Aufserhalb der Fachkreise ist nur wenig bekannt, auf wie zweifelhafter Grundlage die den auswärtigen Handel betreffenden Wertangaben wie fast in allen Ländern so auch bei uns beruhen. Die „amtlichen" Zahlen der Handelsstatistik werden von den Gebildeten unseres Volkes in der Regel mit demselben absoluten Vertrauen aufgenommen wie eine amtliche Abrechnung über eine Kassenverwaltung. Aber auch die Ansicht ist unter den Gebildeten weit verbreitet, dafs eine „ungünstige" Handelsbilanz als ein nationales Unglück zu betrachten sei, und Vielen ist die Rolle noch in Erinnerung, welche der „Milliardenverlust" in den handelspolitischen Kämpfen Ende der 70er Jahre gespielt hat. Soweit

Einfuhr:	Werthe in Tausenden Mark 1885	1886 [1])	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893 [2]) 1. Hälfte
Spezialhandel: Waren	2 944 431	2 888 286	3 124 706	3 290 719	4 015 072	4 162 120	4 169 865	4 037 922	1 970 110
Edelmetalle	45 538	56 568	64 092	145 158	71 988	110 790	233 539	189 082	72 559
Im ganzen *)	2 989 969	2 944 854	3 188 798	3 435 877	4 087 060	4 272 910	4 403 404	4 227 004	2 042 669
Differenz auf Niederlagen: Waren	127 199	149 303	126 438	356 403	303 663	259 579	321 083	157 335	.
Edelmetalle	.	.	48	.	62	17	12 728	47	.
Veredelungsverkehr	56 364	56 709	61 378	59 590	95 456	96 348	98 907	83 587	.
Gesamteigenhandel	3 173 532	3 150 866	3 376 662	3 851 870	4 486 241	4 628 854	4 836 122	4 467 973	.
Unmittelbare Durchfuhr: Waren	1 252 972	1 271 585	1 350 858	1 238 670	1 245 663	1 302 967	.	.	.
Edelmetalle	3 841	113	2 861	63 266	35 292	9 217	.	.	.
	4 430 345	4 422 564	4 730 381	5 153 806	5 767 196	5 941 038	.	.	.
*) Nach Berichtig. in Bd. 51 d. Stat. d. D. R.	2 975 167	2 940 772	3 186 388	3 429 403					
Ausfuhr:									
Spezialhandel: Waren	2 860 257	2 985 553	3 135 285	3 205 859	3 166 655	3 328 148	3 176 105	2 954 926	1 558 308
Edelmetalle	55 000	65 818	54 862	146 743	89 766	81 436	163 650	195 178	113 351
Im ganzen *)	2 915 257	3 051 371	3 190 147	3 352 602	3 256 421	3 409 584	3 339 755	3 150 104	1 671 659
Von Niederlagen: Waren	150 006	128 415	138 530	208 543	274 224	216 933	228 172	219 341	.
Edelmetalle	.	.	.	.	.	.	2	1	.
Veredelungsverkehr	77 832	79 572	89 217	91 707	135 029	132 166	135 917	107 531	.
Gesamteigenhandel	3 143 095	3 259 358	3 417 894	3 652 852	3 665 674	3 758 683	3 703 846	3 476 977	
Unmittelbare Durchfuhr: Waren	1 252 972	1 271 585	1 350 858	1 238 670	1 245 663	1 302 967	.	.	.
Edelmetalle	3 841	113	2 861	63 266	35 292	9 217	.	.	.
	4 399 908	4 531 056	4 771 613	4 954 788	4 946 629	5 070 867	.	.	.
*) Nach Berichtig. in Bd. 51 d. Stat d. D. R.	2 911 458	3 041 714	3 193 023	3 356 429					
Im Spezialhandel ausschliessl. Edelmetalle: mehr ein [3])	84 174	.	.	84 860	848 417	833 972	993 760	1 082 896	411 802
mehr aus [4])	.	97 267	10 579	.	.	.	.	.	.
Desgl. einschl. Edelmetalle: mehr ein	74 712	.	.	83 275	830 639	863 326	1 063 649	1 076 900	371 010
mehr aus	.	106 517	1 349	.	.	.	.	.	.
Im Gesamteigenhandel ausschl. Edelmetalle: mehr ein	39 462	.	.	200 603	838 283	840 800	1 049 661	997 041	.
mehr aus	.	99 242	50 510	.	.	.	.	.	.
Desgl. einschl. Edelmetalle: mehr ein	30 437	.	.	199 018	820 567	870 171	1 132 276	990 996	.
mehr aus	.	108 492	41 232	.	.	.	.	.	.

1) Nach Berichtigung in Bd. 88 der Statist. d. D. R. —; 2) Nach den für 1892 festgestellten Einheitswerten. — 3) Nach Berichtigung in Bd. 51 der Statist. d. D. R. 1885: 63 709 u. 1888: 72 974 Taus. M. — 4) Desgl. 1886: 100 942 u. 1887: 6 985 Taus. M.

die Beobachtung des Verf.'s reicht, verbreitet sich die Kunde von der riesenhaften Unterbilanz der letzten Jahre auffällig langsam, und wird in der Regel mit einem Gefühl aufgenommen, das sich wohl als peinliches Erstaunen bezeichnen läfst.

Aber auch die Fachkreise, in denen vollständige Klarheit über den Unterschied zwischen Handelsbilanz und internationaler Zahlungsbilanz oder Wirtschaftsbilanz vorhanden ist, und in denen die Aufstellung der Bilanz durchaus nicht als Hauptzweck der Handelsstatistik betrachtet wird, übersehen die Vorgänge der letzten Jahre nicht mit voller Klarheit, und damit hängt es wohl auch zusammen, dafs die Tagespresse denselben verhältnismäfsig wenig Beachtung schenkt.

Diese Vorgänge sind jedenfalls nicht durch Gründe einheitlicher Art bedingt. Einerseits ist die Handelsbilanz unzweifelhaft beeinflufst durch erkennbare, aufserhalb ihrer selbst liegende Aenderungen in Verhältnissen, welche auf die internationale Zahlungsbilanz wirken. Aber diese Aenderungen, deren Wirkung sich allerdings zahlenmäfsig nicht sicher feststellen läfst, genügen wohl schwerlich zur Erklärung des Umschlages der Bilanz seit 1889, und es fragt sich nun, ob noch andere, nicht im Warenverkehr selbst begründete Verhältnisse wirksam sind oder ob nur Fehler in der Ermittelung des Warenverkehres nach Mengen oder Werten vorliegen.

In der Tabelle I sind zunächst die allgemeinen Verhältnisse des deutschen Aufsenhandels den Werten nach für die einzelnen Jahre seit 1885 zur Darstellung gebracht. Das Jahr 1885 ist als Anfangsjahr gewählt, teils weil in ihm, bez. seinem Nachfolger die Handelsbewegung Deutschlands ebenso wie die Englands, der Vereinigten Staaten etc. zu einem Tiefpunkt gesunken war, teils auch weil in ihm die deutschen Zölle mehrfache Aenderungen erfahren haben und endlich auch weil in diesem Jahre die amtlichen handelsstatistischen Veröffentlichungen umgestaltet worden sind.

Zur Erläuterung der Tabelle ist folgendes zu erwähnen.

Von den Niederlagen[1]) gehen alljährlich Waren in den freien Verkehr über, während neue Warenmengen aus dem Auslande eingehen. Die verbleibende Differenz ist unter der Einfuhr der Tabelle als Differenz auf Niederlagen aufgeführt. Sie liefert teils die „Ausfuhr von Niederlagen", teils dient sie zur Ansammlung von Vorräten. Aus der Tabelle läfst sich leicht berechnen, welche bedeutende Mengen seit dem Zollanschlufs von Hamburg und Bremen für den letzteren Zweck Verwendung gefunden haben. Von 1888 bis 1891 beträgt ihr Wert nicht weniger als 312,9 Millionen M. Darunter befinden sich u. a. 83 154,1 Tonnen Rohtabak. Wollte man deren Wert berechnen, so würde man es wohl für selbstverständlich halten, dafs man den Einfuhrbetrag eines jeden Jahres mit dem geschätzten Wert der Mengeneinheit multiplizierte; man würde dann einen Gesamtwert von 128,0 Mill. M. erhalten. Die Reichsstatistik aber erhält 206,0 Mill. M. Das macht sie in folgender Weise:

---

1) Seit dem Zollanschlufs gehören auch die Freibezirke Bremen und Brake zu den Niederlagen, wodurch sich das Vorkommen erheblicher Mengen zollfreier Waren im Niederlagenverkehr erklärt.

Auf Niederlagen sind von 1888 bis 1891 an Rohtabak überhaupt eingegangen

276 039,5 Tonnen im Werte von 450,15 Mill. M.

In den freien Verkehr sind davon ausgegangen

117 710,1 Tonnen im Werte von 195,31 Mill. M.,

ausgeführt worden sind

75 175,3 Tonnen im Werte von 48,84 Mill. M.

Es verbleiben demnach

83 154,1 Tonnen im Werte von 206,00 Mill. M.

Das Kunststück wurde dadurch fertig gebracht, dafs die Ausfuhr von Niederlagen mit gleichem Wertsatze für die Mengeneinheit bedacht wurde, wie die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, und dieser Wertsatz ist für Rohtabak wesentlich niedriger als der für die Einfuhr [1]). Auf logische Richtigkeit hat dieses Verfahren keinen Anspruch; es ist daher durchaus anzuerkennen, dafs dasselbe seit 1892 aufgegeben worden ist, wenn auch das lange Beharren bei einer derartigen unrichtigen Auffassung nicht geeignet ist, das Vertrauen zu unserer Handelsstatistik zu mehren.

Die Methode, die auf Niederlagen eingegangenen Waren beim Ausgang nach verschiedenen Wertsätzen zu verrechnen, je nachdem sie in den freien Verkehr eintreten oder ausgeführt werden, wird übrigens bis in die neueste Zeit mit nicht immer unzweifelhafter Berechtigung für eine Anzahl von Waren festgehalten, sie ist aber seit 1892 doch wenigstens auch für Petroleum, Branntwein in Fässern und Hefe aufgegeben werden.

Jedenfalls ist hiernach die „Differenz auf Niederlagen" ein recht zweifelhafter Posten.

Nicht recht verständlich ist der seit 1889 regelmäfsig auftretende Niederlagenverkehr von Edelmetallen. Im Jahre 1891 sind u. a. 12 606 000M. in gemünztem Golde aus den Vereinigten Staaten auf Niederlagen eingegangen, die bis Ende 1892 noch nicht wieder ausgegangen sind, und eine Bank, welche die Millionen aufgenommen haben könnte, befindet sich doch wohl nicht in den Freibezirken.

Die Durchfuhr wird seit 1891 nur noch den Mengen nach, nicht aber den Werten nach aufgeführt, namentlich weil für sie „vielfach nur allgemeine Warenbenennungen in Anwendung kommen, die für die Vornahme einer Wertberechnung nur eine wenig oder gar nicht geeignete Grundlage abgeben." Das ist insofern bedauerlich, als dadurch der Vergleich der deutschen Handelsstatistik mit der des Auslandes wesentlich erschwert wird. Es darf übrigens nicht übersehen werden, dafs eine ganz genaue Abscheidung der Durchfuhr von dem Eigenhandel nicht möglich

---

1) Für die Tonne bei der Einfuhr

	1888	1889	1890	1891
	1500	1700	1750	1620
bei der Ausfuhr	900	650	650	610

ist, bei den zollfreien nicht von dem freien Verkehr, bei den zollpflichtigen wenigstens nicht von dem Gesamteigenhandel [1]).

Eine Eigentümlichkeit der Reichsstatistik besteht darin, daſs sie den Begriff „Edelmetalle“ an verschiedenen Stellen in verschiedenem Sinne gebraucht. Die in der Handelsstatistik überhaupt viel verbreitete Sitte, den Edelmetallen eine besondere Stellung einzuräumen, beruht jedenfalls auf dem Gedanken, daſs Gold und Silber zur Ausgleichung der Handelsbilanz dienen. Mag man auch namentlich mit Rücksicht auf die umfassende gewerbliche Verwendung der beiden Metalle und die Stellung des Silbers im deutschen Währungssysteme die allgemeine Richtigkeit dieser Annahme bezweifeln, so ist doch der Reichsstatistik kein Vorwurf daraus zu machen, wenn sie der alten Sitte und den Beschlüssen des statistischen Kongresses folgend bis einschlieſslich 1890 Gold und Silber gemünzt, roh und in Barren, sowie unvollständig deklariert in den ausführlichen Ausweisen über den Warenverkehr als Edelmetalle ausschied; bis zum 1. Juli 1888 rechnete sie auch Bruchgold und Bruchsilber ein. Diese Auffassung des Begriffes Edelmetalle ist in den Zusammenstellungen der Tabelle zu Grunde gelegt worden.

In dem „Statistischen Jahrbuche“ und seit 1891 auch in den ausführlichen Ausweisen ist jedoch der Begriff Edelmetalle noch dahin erweitert, daſs er auſser dem oben genannten Gold und Silber noch Pagament (dieser altertümliche Ausdruck bezeichnet aus Bruchgold und Bruchsilber zusammengeschmolzene Barren), seit dem 1. Juli 1888 mit Einschluſs von Bruchgold und Bruchsilber, weiter Abfälle von der Gold- und Silberverarbeitung und „vorstehend nicht genannte edle Metalle, roh, in Barren oder Bruch“ umfaſst. Warum diese doppelte Unterscheidung gemacht wird, ist unverständlich; mit der internationalen Bilanz haben Platin, Iridium etc. doch keinesfalls etwas zu thun und für das Material der Affinieranstalten ist der Zusammenhang mit dieser Bilanz doch mindestens recht zweifelhaft.

Fragt man nun, wie das Kais. statistische Amt selbst den seit 1889 eingetretenen Umschwung unserer Handelsbilanz erklärt, so findet man in der „Statistik des Deutschen Reichs“ im wesentlichen folgende Antworten. Im Jahre 1889 wird „zur richtigen Würdigung der Zahlen“ darauf hingewiesen, daſs infolge des Zollanschlusses der früheren Ausschlüsse die Warenmengen, welche früher aus dem Zollgebiete nach diesen Ausschlüssen zu deren Verbrauch ausgeführt wurden, nicht mehr nachgewiesen werden und die jetzt mit zu verrechnenden Waren, welche in den früheren Ausschlüssen erzeugt und von da nach fremden Ländern ausgeführt werden, den obigen Ausfall voraussichtlich bei weitem nicht ausgleichen.

Andererseits sei die Einfuhr in den freien Verkehr durch den Hinzutritt einer so hervorragend kaufkräftigen Bevölkerung wie die Hamburgs und Bremens gehoben worden, wie auch die Erstreckung der statistischen

1) Beispielsweise sollen nach der Reichsstatistik von 1886 bis 1892 11 411 Tonnen roher Kaffee im Gesamteigenhandel nach Ruſsland gesendet worden sein. Lübeck allein hat dagegen in dieser Zeit allein nach Finnland 15 954 Tonnen gesendet und zwar, nach gef. Mitteilung der dortigen Handelskammer, fast ausschlieſslich in eigenem Handel.

Nachweise auf die als Stapelartikel dieser Städte in grofsen Mengen zur Einfuhr kommenden Warenartikel fremden Ursprungs. Als Beispiel wird hierbei die Einfuhr von Baumwolle genannt [1]). Der Mehrbetrag werde dadurch, dafs die aus der eigenen Produktion der früheren Ausschlüsse in das Zollgebiet eintretenden Waren nicht mehr zu berücksichtigen sind, durchaus nicht aufgewogen.

Ferner wird bemerkt, dafs seit 1889 Proviant und Vorräte für inländische Schiffe in Hamburg etc. nicht mehr anmeldepflichtig seien, so u. a. Steinkohlen, und endlich dafs der Veredlungsverkehr, namentlich in der Eisenindustrie, auf Kosten des freien Verkehrs zugenommen habe.

Allerdings wird auch hervorgehoben, dafs die teilweise recht ungünstigen Ernten der Jahre 1888 und 1889 eine aufsergewöhnliche Steigerung der Getreideeinfuhr bedingt haben, doch legt allem Anschein nach der Herr Referent das Hauptgewicht auf Einverleibung der früheren Ausschlüsse.

In der Einleitung zur Statistik des Jahres 1890 wird auf die Bilanzangelegenheit nicht eingegangen. In der von einem anderen Referenten bearbeiteten Statistik von 1891 wird bemerkt: „Die sogenannten ungünstigen Handelbilanzen, wie sie hier in die Erscheinung treten, dürften an sich noch kein ungünstiges wirtschaftliches Bild darstellen, da durch die Wareneinfuhr und -Ausfuhr nur ein Teil der Gesamtverbindlichkeiten beglichen wird, welche das Zollgebiet gegen das Ausland hatte und welche dieses ihm schuldete.“ Im Jahre 1892 wird noch entschiedener ausgesprochen, dafs die sogenannte ungünstige Bilanz charakteristisch für alle Industriestaaten sei. Damit kann man auf das Vollständigste einverstanden sein, aber es fehlt die Erklärung der gewaltigen, seit 1889 eingetretenen Aenderung in der Art, wie diese Gesamtverbindlichkeiten beglichen werden.

Unzweifelhaft ist es jedenfalls, dafs die Einverleibung der früheren Ausschlüsse einen sehr bedeutenden Einflufs auf die handelsstatistischen Zahlen ausgeübt hat. Dieser Einflufs kann wohl verhältnismäfsig am sichersten auf Grund der Ausweise über den Grenzverkehr beurteilt werden, die allerdings seit 1891 nicht mehr veröffentlicht werden, aber doch gerade für die Uebergangsjahre noch vorliegen. Es mufs dabei die gesamte Nordseeküste mit den Ausschlüssen als ein Ganzes betrachtet werden, da die Bezeichnung ihrer einzelnen Teile wesentliche Aenderungen erlitten hat. Auch ist der die Durchfuhr umfassende Gesamthandel ins Auge zu fassen, einerseits weil das vorliegende Material nur für diesen die Werte zu ermitteln gestattet und andererseits weil die Unterscheidung der Durchfuhr nicht immer gleichartig gewesen ist.

---

1) Damit ist wohl gemeint, dafs die frühere Durchfuhr zollfreier Gegenstände nach dem Anschlufs als Einfuhr in den freien Verkehr erscheine, denn der Lagerbestand war bereits im Vorjahre übernommen worden. Es müfste demnach die unmittelbare Durchfuhr von Baumwolle gesunken, andererseits aber die Einfuhr aus dem freien Verkehr gestiegen sein. Das macht sich in den amtlichen Zahlen nicht gerade auffällig bemerkbar. Es sind an roher Baumwolle ausgegangen

	1887	1888	1889	
aus dem freien Verkehr	94 867	55 530	68 286	Tonnen
in Durchfuhr	14 337	15 403	19 542	,,

Es ergiebt sich nun, dafs der Gesamtverkehr mit Ausschlufs der Edelmetalle (in gleichem Sinne wie in der Tabelle) betragen hat:

1) über die gesamte Nordseeküste

	1885	1886	1887	1888	1889	1890
			Millionen M.			
ein	1272,1	1245,7	1354,2	1529,3	1790,5	1835,3
aus	1294,1	1386,0	1521,2	1536,9	1438,5	1515,0
mehr ein	.	.	.	.	352,0	320,3
mehr aus	22,0	140,3	167,0	7,6	.	.

2) über alle anderen Grenzstrecken

	1885	1886	1887	1888	1889	1890
			Millionen M.			
ein	3109,1	3119,2	3309,2	3416,1	3869,3	3985,8
aus	3047,1	3078,1	3192,7	3207,8	3383,1	3465,4
mehr ein	62,0	41,1	116,5	208,3	486,2	520,4

Unter der Einfuhr der Nordseeküste im Jahre 1888 befinden sich die auf Niederlagen übernommenen Vorräte, namentlich von Rohtabak. Bringt man letzteren bei der Einfuhr in Abzug, so stellt sich der Ueberschufs der Einfuhr oder Ausfuhr für die Nordseeküste wie folgt:

	1885	1886	1887	1888	1889	1890
			Millionen M.			
mehr ein	.	.	.	.	246,5	211,7
mehr aus	101,9	215,3	264,7	177,0	.	.

Man wird schwerlich irren, wenn man voraussetzt, dafs die Ausweise über den Gesamtverkehr durch die Einverleibung der früheren Ausschlüsse nur an der Grenze gegen die Nordseeküste (im oben bezeichneten Sinne) beeinflufst worden sind. Denn dafs die jetzige für den Bedarf dieser Ausschlüsse bestimmte Einfuhr in den freien Verkehr, welche über andere Grenzstrecke kommt, früher als Durchfuhr erschien, ändert an der Gesamtsumme nichts und jedenfalls beziehen die Ausschlüsse ihren Bedarf an nichtdeutschen Waren jetzt nicht auf anderen Wegen als vor dem Anschlufs. Aehnliches gilt für die Ausfuhr.

Danach wäre aus den obigen Zahlen zu schliefsen, dafs die seit 1889 eingetretene Aenderung im Verhältnis der Einfuhr zur Ausfuhr zwar zu einem sehr grofsen Teile durch den Anschlufs der früheren Zollausschlüsse bedingt sein kann, dafs aber noch andere Gründe mitgewirkt haben müssen.

Die Einverleibung der früheren Ausschlüsse scheint nach der oben angeführten amtlichen Darstellung nur in der Art gewirkt zu haben, dafs das Zollgebiet gute Konsumenten, aber schlechte Produzenten erhalten hat. Unerörtert bleibt dabei die Frage, welche Gegenleistung die Ausschlüsse für die von ihnen konsumierten Artikel, die ihnen sicherlich nicht geschenkt werden, dem alten Zollgebiete gewähren. Zur Beantwortung dieser Frage ist von der Thatsache auszugehen, dafs Hamburg und Bremen reiche Städte mit umfassendem Handel und bedeutender Schifffahrt sind.

Es ist wohl zweifellos, dafs mehr hanseatisches Kapital im alten

Zollgebiete erwerbend angelegt ist, als umgekehrt zollinländisches in den Hansestädten und ebenso, dafs Hamburg und Bremen bedeutende Guthaben in aufserdeutschen Ländern besitzen. Die Erträge des in Deutschland angelegten Kapitals werden mehr oder weniger durch Warensendungen ausgeglichen werden. Soweit diese letzteren für den eigenen Konsum der Ausschlüsse bestimmt waren, erscheinen sie nach dem Anschlufs nicht mehr in der Handelsstatistik; soweit sie zur Ausfuhr bestimmt waren, bleiben sie in derselben nach wie vor. Die Erträge des im Auslande arbeitenden hanseatischen Kapitals kommen unzweifelhaft ganz überwiegend in Form von Waren nach Hamburg und Bremen. Soweit sie dort konsumiert werden, bilden sie jetzt zollinländische Einfuhr, welcher keine Ausfuhr gegenübersteht. Einen Teil dieser Waren aber erwirbt das alte Zollinland durch andere, welche in den Ausschlüssen konsumiert werden. Diese letzteren Waren erscheinen jetzt in der Ausfuhrstatistik nicht mehr.

Der Reichtum der Hansestädte mufs sonach bewirken, dafs die deutsche Handelsbilanz nach dem Anschlusse „ungünstiger“ erscheint als vorher; das „um wie viel“ läfst sich allerdings auch nicht annähernd bestimmen.

Wohl noch stärkeren Einflufs auf die Bilanz mufs jedoch die Handels- und Schiffahrtsthätigkeit der Hansestädte ausüben. Es ist Grundsatz der Reichsstatistik, dafs als Preis der eingeführten Waren derjenige betrachtet wird, welcher dafür vom Inlande an das Ausland, als Preis der ausgeführten Waren dagegen derjenige Betrag, welcher dafür vom Auslande an das Inland gezahlt wurde. In die Einfuhrpreise sind nicht einzurechnen die für Ueberführung der Waren bis zum Bestimmungsorte an Inländer gezahlten Fracht- und Versicherungsgelder, Lager- etc. Gebühren und Spesen, sowie der Handelsgewinn der inländischen Kaufleute bei Realisierung der Einfuhr. Andererseits sind in die Ausfuhrpreise einzurechnen die für Ueberführung der Waren ins Ausland an Inländer gezahlten Fracht- und Versicherungsgelder, Lager- etc. -Gebühren und Spesen, sowie die Kosten der Verpackung und der von inländischen Kaufleuten an den ausgeführten Waren erzielte Handelsgewinn.

Die Folge davon, dafs die Hamburger und Bremer aus Ausländern zu Inländern geworden sind, mufs also für unsere Handelsstatistik darin bestehen, dafs die über die Nordseeküste eingegangenen Waren billiger, die über diese Küste ausgegangenen teuerer anzusetzen sind.

Beispielsweise war früher als Preis des von Hamburg bezogenen Kaffees der vom Binnenländer an den Hamburger Kaufmann gezahlte Betrag anzunehmen; jetzt dagegen ist für den Kaffee, der von einem Hamburger bei einer Hamburger Gesellschaft versicherten Schiff für Hamburger Rechnung von Brasilien gebracht worden ist, der in Brasilien vom Hamburger Geschäftshaus gezahlte Preis in Rechnung zu stellen.

Andererseits war früher der Preis von Waren, welche im Binnenlande für Hamburger Exporteure angefertigt wurden, der von dem Exporteur für die frei Hamburg gestellte Sendung gezahlte Betrag; jetzt dagegen ist es der, welchen der Exporteur etwa in Mexiko erzielt, wenn er die Ware auf einem Hamburger Schiffe dorthin sendet.

So unsicher auch die zahlenmäfsige Feststellung der so entstehenden

Differenz sein mag, so dürfte es doch wohl nicht zu hoch gegriffen sein, wenn die Differenz sowohl für die Einfuhr wie für die Ausfuhr auf durchschnittlich etwa 10 Proz. veranschlagt wird.

Danach würde die Handels- und Schiffahrtsthätigkeit der Hansestädte unsere Bilanz jährlich um etwa 300 bis 350 Millionen M. „verschlechtern". Der Reichsstatistik aber würde die auſserordentlich schwere Aufgabe zufallen, ihre Schätzungswerte für die Mengeneinheit mit Rücksicht auf den Anteil, welchen die früheren Ausschlüsse an dem gesamten deutschen Verkehre der einzelnen Warenarten haben, entsprechend abzuändern.

Zu den Einwirkungen, welche die Hansestädte auf die internationale Zahlungsbilanz (im Gegensatze zu Handelsbilanz) durch ihr Guthaben im Auslande, durch ihre Handelsthätigkeit in Vermittelung des deutschen Handels, durch den Gewinn ihrer Schiffahrt etc. ausüben, kommt noch die Wirkung des Gewinnes, welchen diese Plätze in dem von der Reichsstatistik nicht berücksichtigten auſserdeutschen Zwischenhandel erzielen.

In den Ausweisen über den freien Verkehr Deutschlands ist direkt nichts von den Kolonialwaren aller Art zu bemerken, mit denen Hamburg die skandinavischen Länder versorgt, von dem Reis und dem Tabak, die Bremen herbeiholt, um sie in den verschiedensten auſserdeutschen Ländern wieder abzusetzen.

Jeder wirtschaftlichen Leistung steht im Verkehr der Völker wie in dem der Einzelnen die Gegenleistung gegenüber, aber schwer erkennbar sind oft die Wege, auf denen sich die internationale Ausgleichung vollzieht. Daſs beispielsweise Hamburg Vieh aus Dänemark für viele Millionen M. jährlich ohne anscheinende Gegenleistung bezieht, ist nichts weniger als eine neue Erscheinung. Früher, als dies Vieh bei uns Durchfuhr bildete, kümmerte sich kaum jemand darum; jetzt, da es Einfuhr geworden, wundert man sich darüber. Früher wie jetzt haben die Dänen sicher kein Kalb ohne Bezahlung gegeben, und jetzt wie früher kann niemand sagen, ob Dänemark sein Vieh etwa mit Petroleum aus den Vereinigten Staaten oder Kaffee aus Brasilien bezahlt erhalten hat oder ob damit nach mancherlei Umwegen Forderungen ausgeglichen worden sind, welche Hamburg durch Lieferung deutscher Wollenwaren oder Pianofortes nach Ostindien oder Australien an England erhalten hatte.

Zur Beurteilung der Handelsverhältnisse an der Nordseeküste ist es von Interesse, mit den Angaben der Reichsstatistik diejenigen in Vergleich zu stellen, welche seitens Hamburgs und Bremens gemacht werden. Dies ist in Tabelle II geschehen, zu deren Erläuterung folgendes zu bemerken ist:

Die von Hamburg berücksichtigte Einfuhr land- und fluſswärts ist die mit der Lübeck-Hamburger, Berlin-Hamburger und Venlo-Hamburger Eisenbahn und die von der Oberelbe kommende. Sie stellt demnach nicht die gesamte Landeinfuhr dar, da die Einfuhr mit der Altona-Kieler Bahn, die von und über Harburg, von Altona, mit Fuhre aus der nächsten Umgebung, die von der Unterelbe und mittelst der Post fehlen. Der Durchfuhrverkehr durch Hamburg mittelst Eisenbahn ist nicht berücksichtigt. Entsprechendes gilt für die Ausfuhr. Die Ausfuhrwerte bis einschlieſslich 1888 sind geschätzt.

Tabelle II.

Verkehr von Hamburg und Bremen,

ausschliefslich Edelmetalle.

	Werte in Tausenden Mark							
	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
Einfuhr land- und flufswärts:								
Hamburg [1])	792 573	809 810	859 187	910 064	1 107 384	1 205 199	1 243 953	1 117 514
Bremen	162 824	182 371	181 053	198 191	226 008	245 847	224 276	244 954
	955 397	992 181	1 040 240	1 108 255	1 333 392	1 451 046	1 468 229	1 362 468
Einfuhr seewärts von deutschen Häfen:								
Hamburg	24 920	27 392	40 392	36 869	22 962	24 883	30 655	28 891
Bremen	14 509	16 226	21 579	28 033	21 275	21 986	26 805	24 053
	39 429	43 618	61 971	64 902	44 237	46 869	57 460	52 944
Desgleichen von aufserdeutschen Häfen:								
Hamburg	908 112	908 887	1 008 691	1 078 038	1 222 619	1 352 046	1 490 744	1 460 289
Bremen	317 804	293 004	357 320	326 708	416 260	482 046	508 682	450 487
	1 225 916	1 201 891	1 366 011	1 404 746	1 638 879	1 834 092	1 999 426	1 910 776
Ausfuhr land- und flufswärts:								
Hamburg [1])	794 424 [2])	793 568 [2])	875 978 [2])	805 818	1 011 152	1 045 492	1 140 821	1 115 897
Bremen	295 282	267 183	300 807	273 356	341 735	392 470	414 356	370 148
	1 089 706	1 060 751	1 176 785	1 079 174	1 352 887	1 437 962	1 555 177	1 486 045
Ausfuhr seewärts nach deutschen Häfen:								
Hamburg	?	?	?	?	55 385	70 475	83 839	77 389
Bremen	32 055	36 828	46 217	49 068	65 680	75 344	77 823	79 558
					121 065	145 819	161 662	156 947
Desgleichen nach aufserdeutschen Häfen:								
Hamburg	862 244 [3])	876 319 [3])	968 561 [3])	1 021 581 [3])	1 151 030	1 190 000	1 211 586	1 120 426
Bremen	152 527	170 890	179 016	194 862	221 080	238 784	222 557	234 618
	1 014 771	1 047 209	1 147 577	1 216 443	1 372 110	1 428 784	1 434 143	1 355 044

1) Unvollständig ermittelt. 2) Einschl. Eisenbahntransit, bei dessen Mitberücksichtigung die Ausfuhr 1888: 881 818 000 M. betrug. 3) Einschliefslich nach deutschen Häfen.

Von der hanseatischen Einfuhr seewärts aus aufserdeutschen Häfen dient ein Teil dem eigenen Bedarfe und dem aufserdeutschen Zwischenhandel der Hansestädte. Der weitaus gröfste Teil ist dagegen zur Ausfuhr und Durchfuhr nach Deutschland bestimmt und mit Einschlufs der Ausfuhr von eigenen Produkten der früheren Ausschlüsse in das Zollgebiet mufs er der Ausfuhr land-, flufs- und seewärts nach Deutschland entsprechen, vorausgesetzt, dafs diese Ausfuhr den Mengen nach richtig ermittelt und ihr Wert nach gleichen Einheitspreisen berechnet ist wie die Einfuhr. Die Tabelle II läfst erkennen, dafs die genaueren Ermittelungen seit 1889 zwischen der Einfuhr seewärts aus aufserdeutschen Ländern und der Gesamtausfuhr nach Deutschland, soweit diese ermittelt ist, eine jährliche Differenz von zwischen rund 165 und 280 Millionen M. ergeben.

Diese Differenz, welcher noch der Wert der nach Deutschland ausgeführten eigenen Produkte hinzuzufügen ist, bleibt für den eigenen Bedarf und den Zwischenhandel der Hansestädte und die Lücken der Ausfuhrermittelung übrig.

Die hanseatische Ausfuhr nach Deutschland kann mit dem deutschen Gesamteingange über die Nordseegrenze einschliefslich der Freihäfen in Vergleich gestellt werden. Allerdings umfafst diese Grenze auch Gebietsteile, welche von der hanseatischen Statistik nicht erreicht werden, doch ist dies verhältnismäfsig nicht von grofser Bedeutung.

Seit dem 15. Oktober 1888 hat die deutsche Statistik die für den eigenen Bedarf der Hansestädte bestimmte Einfuhr mitzuberücksichtigen, während die Einfuhr eigener Produkte der Hansestädte für sie in Wegfall kommt. Ist die letztere Einfuhr wirklich so unbedeutend, wie das Kaiserl. statistische Amt nach dem oben Erwähnten anzunehmen scheint, und verbrauchten andererseits die Hansestädte früher in ansehnlichem Mafse seewärts eingeführte Waren, so mufs die Differenz zwischen den Angaben der Reichsstatistik und denen der Hansestädte, beiderseits vollständige Richtigkeit vorausgesetzt, jetzt eine entsprechende Aenderung gegen früher zeigen.

Die hier benutzbaren Ausweise der Reichsstatistik über den Grenzverkehr liegen nur bis zum Jahre 1890 vor.

Es gingen nun in den Hansestädten aus aufsereuropäischen Ländern seewärts an Waren ein:

1885	1886	1887	1888	1889	1890
Millionen M.					
1226,0	1201,9	1366,0	1404,7	1638,9	1834,1

Im deutschen Zollgebiete gingen dagegen über die Nordseeküste einschliefslich Freihäfen überhaupt ein:

1272,1	1245,7	1354,4	1529,3	1790,5	1835,3

Die letzteren Zahlen sind sonach im Vergleich mit den ersteren

höher um	46,1	43,8	.	124,6	151,6	1,2
niedriger um	.	.	11,6	.	.	.

Der Vergleich wird für das Jahr 1888 dadurch gestört, dafs die Reichsstatistik die Uebernahmen auf Niederlagen als Einfuhr mit zu ver-

rechnen hatte, so namentlich die von Rohtabak. Bringt man daher letzteren auf beiden Seiten durchgängig in Abzug, so stellt sich die Seeeinfuhr der Hansestädte auf

1885	1886	1887	1888	1889	1890
Millionen M.					
1151,9	1130,2	1285,3	1331,7	1572,9	1750,7

und die Einfuhr in das Zollgebiet auf

Millionen M.					
1191,2	1171,8	1256,5	1359,9	1685,0	1726,7

Die Uebereinstimmung, die allerdings der gegenseitigen Ausgleichung zahlreicher Einzeldifferenzen zu danken ist, ist sonach nur im Jahre 1889 in nennenswertem Maſse gestört, aber nach den Untersuchungen des Verf. im wesentlichen nach allem Anschein nicht durch Gründe, welche mit dem Zollanschlusse in Verbindung stehen. Oder mit anderen Worten: Der eigene Bedarf der Hansestädte an auſserdeutschen, seewärts eingegangenen Waren hat auf die deutsche Handelsstatistik keinen nachweisbaren ansehnlichen Einfluſs ausgeübt.

Die obigen Darlegungen sprechen vielmehr dafür, daſs die Zunahme der Einfuhr an der Nordseeküste seit dem Zollanschluſse keine scheinbare, sondern eine thatsächliche ist.

Anders dagegen steht es mit der Ausfuhr des Zollgebietes über die Nordseeküste, welche mit der von hanseatischer Seite angegebenen — allerdings, wie oben bemerkt, seitens Hamburgs unvollständig angegebenen — Einfuhr in Vergleich zu stellen ist.

Aus dem Zollgebiete gingen über die Nordseeküste aus:

1885	1886	1887	1888	1889	1890
Millionen M.					
1294,1	1386,0	1521,2	1536,9	1438,5	1515,0

in Hamburg und Bremen gingen land- und fluſswärts ein

Millionen M.					
955,4	992,2	1040,2	1108,3	1333,4	1451,0

Die letzteren Zahlen sind sonach kleiner als die ersteren um

Millionen M.					
338,7	393,8	481,0	428,6	105,1	64,0

Hier findet sonach anscheinend die Angabe der Reichsstatistik volle Bestätigung, daſs der Zollanschluſs auf Verminderung der Ausfuhr des Zollgebietes gewirkt habe, weil die Waren, welche früher aus dem Zollgebiete zu deren Verbrauche ausgeführt wurden, nicht mehr nachgewiesen werden.

Dies gilt namentlich auch für Vieh, landwirtschaftliche Produkte, Baumaterial etc., welche in Hamburg aus der näheren Umgebung und mit der Altona-Kieler Bahn eingehen. Besondere Wichtigkeit besitzt darunter das Vieh, dessen Einfuhr in Hamburg zwar ziemlich vollständig ermittelt, in den hier zu benutzenden Ausweisen jedoch nur soweit aufgeführt wird, als sie auf den früher genannten Verkehrswegen erfolgt.

Dies wirkt störend auf den Vergleich, ebenso aber auch der Ums
dafs der Wert der Lederwaren von der Reichsstatistik aufserorden
viel höher angesetzt wird als von hanseatischer Seite. Es ist daher zw
mäfsig, Vieh und Lederwaren auf beiden Seiten gleichmäfsig in Abzu
bringen, wodurch sich folgende Zahlen ergeben.

Ausgang aus dem Zollgebiete:

1885	1886	1887	1888	1889	1890
		Millionen M.			
1114,5	1194,1	1315,5	1364,9	1343,0	1438,0

Eingang in den Hansestädten:

		Millionen M.			
894,7	937,6	988,1	1067,7	1263,4	1393,3

Differenz:

		Millionen M.			
219,8	256,5	327,4	297,2	79,6	44,7

Danach würde die Verminderung, welche die deutsche Ausfuhr,
gesehen vom Vieh, durch den Zollanschlufs erfahren hat, auf etwa
bis 250 Mill. M. jährlich zu veranschlagen sein, wenn die Hamb
Ermittelungsfehler annähernd konstant geblieben sind.

Ein ähnliches Resultat ergiebt sich, wenn man die hanseatische
fuhr nach aufserdeutschen Häfen in Betracht zieht. Stellt man hie
die Jahre bis 1888 die von Hamburg nicht ausgewiesene Ausfuhr
deutschen Häfen mit rund 50 Mill. M. in Rechnung [1]) und bringt
hier Vieh und Lederwaren in Abzug, so ergiebt sich der Betrag:

1885	1886	1887	1888	1889	1890
		Millionen M.			
zu 942,4	976,2	1074,6	1137,0	1338,3	1406,6

somit gegen die oben angegebene Ausfuhr aus dem Zollgebiete we

172,1	217,9	240,9	227,9	4,7	31,4

Dies schliefst allerdings mancherlei Abweichungen zwischen
Reichsstatistik und der hanseatischen Statistik nicht aus.

So sind beispielsweise aus dem Zollgebiete über die Nordsee
einschl. Freihäfen an Abraumsalzen, Chlorkalium und schwefelsa
Kali ausgegangen:

1888	1889	1890
	Tonnen	
273 991	201 915	154 785

In Hamburg allein sind dagegen an solchen land- und flufs
eingegangen, ganz überwiegend unter der Bezeichnung „Abraumsa

260 381	228 748	232 463 Tonnen

und seewärts nach aufserdeutschen Häfen ausgegangen:

244 055	234 671	229 985 Tonnen [2]).

1) Mit Rücksicht auf die verschifften Mengen ist dies im Verhältnis zu den
1890 und folgende reichlich.

2) Nach den Verschiffungslisten der Reichsstatistik sind an „Abraumsalzen bis 36
Kochsalzgehalt" aus Hamburg ausgegangen:

Aehnliches zeigt sich bei Maschinen, wobei aber die für Schiffe bestimmten, welche von der Reichsstatistik nicht berücksichtigt werden, Einfluſs haben können, bei musikalischen Instrumenten und anderen Waren [1]). Es erscheint aber um so weniger angemessen, diesen Abweichungen groſses Gewicht beizulegen, als die Hamburger Statistik in ihren verschiedenen Jahrgängen nicht frei von Widersprüchen ist.

Hat nun auch der Anschluſs der früheren Zollausschlüsse nach dem Vorstehenden unzweifelhaft in bedeutendem Maſse zu dem seit 1889 eingetretenen Umschwunge unserer Handelsbilanz beigetragen, so ist er doch keinesfalls dessen ausschlieſsliche Ursache. Darauf weisen schon die Aenderungen hin, welche in dem von dem Anschluſs nicht beeinfluſsten Verkehr über die verschiedenen Grenzstrecken auftreten. Am wenigsten auffallend erscheinen diese Aenderungen an der Grenze gegen Frankreich und gegen die Schweiz. Ueber diese beiden Grenzen zusammen gingen ausschlieſslich Edelmetalle im Gesamthandel:

	1885	1886	1886	1888	1889	1890
			Millionen	Mark		
ein	639,2	662,6	673,5	709,2	775,1	742,7
aus	605,7	654,6	662,6	655,0	676,7	678,7
mehr ein	33,5	8,0	10,9	54,2	98,4	64,0

Dagegen treten starke Aenderungen einerseits bei dem Verkehre auf, welcher sich über die Grenzen gegen Oesterreich, Ruſsland und die Ostsee bewegt und andererseits bei dem Verkehr über die Grenzen gegen Holland und Belgien. Für den ersteren sind die den Gesamtauſsenhandel betreffenden Zahlen folgende:

	1885	1886	1887	1888	1889	1890
			Millionen	Mark		
ein	1396,4	1326,8	1413,7	1579,9	1733,4	1837,7
aus	1294,2	1227,0	1273,7	1298,9	1413,3	1466,2
mehr ein	102,2	99,8	140,0	281,0	320,1	371,5

1888	1889	1890
	Tonnen	
243 673	222 517	220 008

Die Bezeichnung „Abraumsalze etc.“ ist hier unrichtig, denn während dieselbe in Hamburg, allerdings in nicht recht passender Weise, eine Art Sammelrubrik bildet, kommt sie in der Reichsstatistik einer bestimmten Warenart zu, von welcher im Gesamtauſsenhandel überhaupt nur ausgegangen sind:

1888	1889	1890
	Tonnen	
200 773	143 022	112 133

1) Auch die Verschiffungslisten der Reichsstatistik zeigen mancherlei Auffälliges. So sind nach ihnen 1889 nicht weniger als 716 Tonnen halbseidene Posamente von Bremen verschifft worden, darunter 288 Tonnen nach Britisch Indien, während im Gesamtauſsenhandel dieses Jahres nur 588 Tonnen solcher Waren aus Deutschland ausgegangen sind, davon gar nichts nach Ostindien, und auch die Bremische Statistik von den ostindischen Verschiffungen gar nichts weiſs.

Dagegen gingen über die belgisch-holländische Grenze

	1885	1886	1887	1888	1889	1890
			Millionen Mark			
ein	1031,5	1081,4	1159,6	1132,8	1329,1	1361,2
aus	1112,5	1165,3	1225,0	1262,5	1262,5	1291,5
mehr ein	.	.	.	.	66,6	69,7
mehr aus	81,0	83,9	65,4	129,7	.	.

Die Vorgänge an dieser Grenze, welche neben der gegen die Nordsee hauptsächlich für unseren Verkehr mit England und den aufsereuropäischen Ländern von Bedeutung ist, haben einige Aehnlichkeit mit denen an der hanseatischen Grenze, wenn auch der Umschlag des Jahres 1889 aus leicht verständlichen Gründen hier viel weniger stark hervortritt.

Führt aber die Untersuchung im einzelnen schon an der Grenze gegen die Nordsee, wo die Vorbedingungen für sie die denkbar günstigsten sind, nur zu recht mangelhaften Resultaten, so bietet sie an der belgisch-holländischen Grenze noch viel weniger Aussichten. —

Im allgemeinen ist kein Umstand zu finden, der, aufserhalb der Handelsbilanz liegend, unsere internationale Wirtschaftsbilanz aufserhalb der Hansestädte seit 1888 plötzlich abgeändert haben könnte.

Nichts deutet darauf hin, dafs wir Guthaben an das Ausland in ungewöhnlichem Mafse neu erworben oder vorhandene flüssig gemacht haben, wenn auch Verschiebungen vorgekommen sein werden, oder dafs wir dem Auslande verschuldet worden sind.

Viel wahrscheinlicher ist die Erklärung wenigstens zum Teil darin zu suchen, dafs die Mängel unserer Handelsstatistik sich neuerdings in anderer Weise geltend machen als früher.

Es ist nicht zu erwarten, dafs in der Ermittelung der in den Verkehr getretenen Mengen wesentliche Aenderungen aufser den durch die Einverleibung der früheren Ausschlüsse veranlafsten eingetreten sind. Es ist daher wohl unbedingt als sicher anzunehmen, dafs die von der Reichsstatistik konstatierte starke, meist anhaltende Zunahme der Mengeneinfuhr gewisser Waren und andererseits die anhaltende Abnahme der Mengenausfuhr gewisser anderer den Thatsachen so genau entspricht, als die Ermittelungsorgane, deren Gewissenhaftigkeit aufser allem Zweifel steht, überhaupt nachzuweisen vermögen.

Der Verdacht richtet sich vielmehr gegen die Schätzung der Werte, deren Zuverlässigkeit notorisch eine sehr beschränkte ist. Beruhen doch die berechneten Verkehrswerte zu einem grofsen Teile auf der Annahme von Durchschnittspreisen der Einheitsmengen, welche kaum etwas anderes als Vermutungen sind.

Oft genug ist der Widersinn eines Schätzungssystems hervorgehoben worden, welches den Wert einer gewissen unter einem Namen zusammengefafsten Warenmenge, die aus Artikeln der verschiedensten Art in unbekannten Verhältnissen zusammengesetzt ist, nach einem gemeinschaftlichen, auf Vermutung beruhenden Durchschnittspreise berechnet. Der Grundmangel des Systems läfst sich auch durch Befragung noch so zahlreicher und noch so tüchtiger Fachmänner seitens des statistischen Amtes nicht

beseitigen. Das statistische Amt fragt eben mehr, als der weiseste Mann beantworten kann; scheut es doch selbst nicht davor zurück, den Wert von Oelgemälden nach deren Gewicht zu schätzen. Es ist daher nicht zu verwundern, dafs die befragten Sachverständigen die gewünschte Auskunft häufig nur sehr ungern geben, nicht selten dieselbe auch verweigern und dafs die Reichsstatistik trotz aller ihrer anerkennenswerten Bemühungen teilweise zu Resultaten gekommen ist, die mit der Wahrscheinlichkeit in entschiedenem Widerspruche stehen [1]).

Freilich ist es aufserordentlich schwer, den Beweis zu führen, dafs der vermutete Durchschnittspreis in einem bestimmten Falle unrichtig ist oder dafs die Preisänderungen, die von Jahr zu Jahr erfolgt sind, nicht den wirklichen Handelsverhältnissen entsprechen.

Dafs die jährlichen Preisänderungen teilweise sehr ansehnliche Beträge erreichen, kann an sich nicht überraschen. Ihr Umfang läfst sich aus folgender Zusammenstellung erkennen, welche einerseits zeigt, um wieviel die Handelswerte der einzelnen Jahre höher (+) oder niedriger (—) als die der Vorjahre waren und andererseits, wie sich die Verhältnisse gestaltet haben würden, wenn den Wertberechnungen der einzelnen Jahre die Durchschnittspreise des Vorjahres zu Grunde gelegt worden wären.

Es betrug nämlich der Wert der Wareneinfuhr und Ausfuhr im freien Verkehr im Vergleich mit dem Vorjahre mehr (+) oder weniger (—)

	Einfuhr		Ausfuhr	
	thatsächlich	nach Vorjahrspreisen	thatsächlich	nach Vorjahrspreisen
	Millionen Mark			
1885	— 316 372	— 58 365	— 344 682	— 111 657
1886	— 56 145	— 44 902	+ 125 296	+ 199 437
1887	+ 236 420	+ 232 571	+ 149 732	+ 158 954
1888	+ 166 013	+ 70 574	+ 70 574	+ 27 154
1889	+ 724 353	+ 580 660	— 39 204	— 130 951
1890	+ 147 048	— 12 056	+ 161 493	— 1 591
1891	+ 7 745	+ 149 389	— 152 043	— 12 884
1892	— 131 943	+ 103 992	— 221 179	— 49 488
1892 gegen 1885	+ 1 093 491	+ 1 080 228	+ 94 669	+ 190 631

Hiernach wie auch nach der Untersuchung der Einzelheiten scheint die oben erläuterte, durch den Zollanschlufs der Hansestädte bedingte Preisänderung im allgemeinen nicht berücksichtigt worden zu sein.

Im einzelnen erregen die Aenderungen mancherlei Bedenken. So sind namentlich die Durchschnittspreise einiger für die Ausfuhr wichtigen Waren teils plötzlich, teils allmählich der Art herabgesetzt worden, dafs die Herabsetzung allem Anschein nach weder der Verbilligung der Produktion durch technische Fortschritte oder Preissenkung der Rohmaterialien oder einer Qualitätsverminderung der in den Verkehr gebrachten Waren, sondern einer Berichtigung früherer Fehler entspricht [2]). Beachtenswert

1) Eine Anzahl Beispiele dafür hat der Verf. in seiner Schrift: „Deutschlands Warenhandel etc." (Berlin, L. Simion, 1888) zusammengestellt.

2) Es ist nicht unwahrscheinlich, dafs die in neuerer Zeit in verschiedenen Ländern

ist auch der Umstand, dafs die Verkehrsmengen gewisser Waren, deren Wertschätzung besonders bedenklich ist, starke Aenderungen erfahren haben und dafs nun infolge der irrigen Wertschätzung der Einflufs der Mengenänderung bedeutender erscheint als den Thatsachen entspricht. Dies fällt am meisten auf bei der Ausfuhr, wie bei der von Spitzen, feinen Lederwaren und anderen Waren, deren Wert mutmafslich stark überschätzt ist. Ob bei den an der Einfuhr in wachsendem Mafse beteiligten Waren Wertüberschätzungen bedeuten m Mafse vorkommen, läfst sich mit einiger Sicherheit nicht len rwähnenswert ist jedoch, dafs der Bezug von zwei Waren- die der Einfuhr eine hervorragende Stelle einehmen, nämlich Ge- und Kaffee, in hohem Mafse durch das Termingeschäft reguliert und dafs daher die Ermittelung des wirklichen Durchschnittspreises, für dieselben vom Inlande an das Ausland bezahlt worden ist, wohl zu den Unmöglichkeiten gehört.

Untersucht man nun zunächst, welche Waren an der Einfuhrzunahme besonders starken Anteil genommen haben, so ergiebt sich, dafs durch anhaltende oder zeitweilige Zunahme des Ueberschusses der Einfuhr über die Ausfuhr im freiem Verkehre sich namentlich folgende Waren auszeichnen [1]).

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
	Mehreinfuhr in Millionen Mark (— Mehrausfuhr)							
Vieh	30,2	70,7	73,2	61,2	151,6	199,7	224,1	236,0
Nahrungs- u. Genufsmittel	334,4	289,0	393,9	359,9	676,5	726,5	850,2	898,3
Rohstoffe der Textilindustrie	371,6	398,2	452,2	471,3	586,6	546,5	503,6	477,7
Garne und Seide	189,8	226,3	207,7	204,5	251,9	210,5	174,9	182,1
Holz, roh und einfach bearbeitet [2])	75,9	45,9	68,7	86,0	127,4	126,5	113,3	139,3
Oelfrüchte	44,4	40,6	46,3	59,9	77,3	79,4	94,0	79,0
Rohe unedle Metalle	— 12,4	— 18,2	— 11,4	— 1,1	25,0	31,0	25,9	28,1
Düngemittel u. Abfälle	40,5	45,0	43,9	59,9	75,6	81,7	96,9	95,0
Alles andere	—990,2	—1194,8	—1285,1	—1216,7	—1123,5	—1167,8	—1089,4	—1052,5
	84,2	— 97,3	— 10,6	84,9	848,4	834,0	993,8	1083,0

Auf den Verkehr von Vieh haben der Anschlufs der früheren Zollausschüsse sowie die einerseits von Deutschland, andererseits von auswärtigen Staaten verfügten Beschränkungen mannigfacher Art in verdener Weise eingewirkt.

Die Mehreinfuhr, bez. Mehrausfuhr (—) verteilt sich in folgender Weise.

---

eingetretenen Zollerhöhungen teilweise der deutschen Ausfuhr besserer Waren weniger nachteilig gewesen sind als der der geringeren, es ist jedoch nicht möglich, nachzuweisen, inwieweit dies der Fall gewesen ist.

1) Die Zahlenangaben sind hier wie im Folgenden thunlichst beschränkt worden, namentlich mit Rücksicht darauf, dafs das vom kais. statistischen Amte herausgegebene, weit verbreitete „Statistische Jahrbuch“ über die Einzelheiten vielfach Aufschlufs giebt.

2) Einschl. geringer Mengen Fischbein- und Hornstäbe.

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
	Millionen Mark							
Pferde	41,9	53,0	58,9	62,1	69,9	61,7	64,4	53,8
Rindvieh: Stiere und Ochsen	—17,6	—10,5	—11,2	—10,8	4,3	5,5	17,1	14,5
Kühe	7,6	17,3	17,7	17,9	31,7	38,7	46,1	43,7
Zugvieh und Kälber	— 5,4	— 4,1	— 3,2	— 2,8	10,7	13,9	17,4	17,5
	—15,4	2,7	3,8	4,8	46,7	58,1	80,6	75,7
Spanferkel	0,7	1,4	0,6	0,3	0,9	2,6	1,2	1,5
Andere Schweine	23,2	34,1	25,6	11,0	37,7	74,7	71,2	97,5
Schafvieh u. Lämmer	—26,4	—27,5	—24,4	—26,0	—15,4	—12,6	— 6,5	— 7,5
Anderes	6,0	7,0	9,2	9,0	11,8	15,2	13,2	15,5
	30,2	70,7	73,2	61,2	151,6	199,7	224,1	236,0

oder nach Stückzahl der wichtigeren Posten

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
	Tausende Stück							
Pferde	44,2	45,1	60,6	63,3	69,4	62,5	64,7	53,9
Rindvieh: Stiere und Ochsen	—43,6	—27,5	— 28,9	—27,6	14,4	16,3	45,4	42,5
Kühe	10,2	40,5	53,1	47,4	88,0	103,5	130,5	132,3
Jungvieh u. Kälber	—51,6	—47,9	—41,3	—30,7	55,1	66,5	83,1	82,4
Spanferkel	94,8	187,2	89,9	44,8	98,1	231,5	181,4	124,1
Andere Schweine	122,8	—279,3	98,9	—73,2	317,5	592,5	730,2	856,4
Schafvieh u. Lämmer	—1192,6	—1332,3	—1245,5	—1231,0	—605,2	—395,3	—220,1	—308,1

Es scheint nicht gerade schwer zu sein, wenigstens annähernd den Einfluſs zu bestimmen, welchen der Zollanschluſs der früheren Ausschlüsse auf die Wertbilanz des deutschen Viehverkehres ausgeübt hat. Bis einschlieſslich des Jahres 1890 liegen die Ausweise über den Gesamtausgang von Vieh über die gesamte Nordseeküste vor; rechnet man zu den darin gegebenen Zahlen den verhältnismäſsig geringen Eingang in den Hansestädten seewärts aus dem Auslande nach der hanseatischen Statistik und bringt andererseits den hanseatischen Ausgang und Wiederausgang nach dem Zollinlande (nach der Reichsstatistik) in Abzug, so erhält man die Werte des Viehes, welches bis zum 15. Oktober 1888 in den Ausschlüssen für deren eigenen Bedarf wie für deren Ausfuhr nach dem Auslande, seitdem aber nur für die letztere verfügbar blieb. Dieser Betrag stellt sich wie folgt:

	1885	1886	1887	1888	1889	1890
	Millionen Mark					
Pferde	12,2	9,6	9,2	9,6	6,7	11,2
Schlachtvieh	81,6	70,5	74,0	55,9	4,7	1,4

Wie zweifelhaft jedoch die Zahlen sind, ergiebt sich sofort, wenn man aus der Hamburger und Bremer Statistik die Werte des Viehes zusammenstellt, welches in den beiden Plätzen für eigenen Bedarf und für die Ausfuhr verfügbar blieb. Diese Werte waren

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
				Millionen Mark				
Pferde	17,3	14,3	15,5	11,2	30,3 [1]	14,8	16,4	17,2
Schlachtvieh	59,5	54,6	50,2	47,7	56,7	65,4	69,0	61,9

Die Ausfuhr seewärts aus den Hansestädten nach dem Ausland betrug

				Millionen Mark				
Pferde	3,8	2,5	2,0	2,8	7,4	3,9	3,6	2,8
Schlachtvieh	5,4	6,5	5,4	4,6	15,5	5,9	3,9	2,9

Die grofsen Differenzen der beiderseitigen Angaben liegen hauptsächlich in den Wertschätzungen. Dafür mögen nur zwei Beispiele herausgegriffen werden.

Im Jahre 1890 sind nach der Reichsstatistik aus Deutschland nach England ausgegangen Pferde:

im Jahresaufsenhandel	705	Stück	für	1 410 000	M.
in Durchfuhr [2]	12 329	„	„	10 628 000	„
	13 034	„	„	12 038 000	M.
Hamburg und Bremen haben nach England ausgeführt	12 828	„	„	3 609 000	„

Weiter gingen z. B. im Jahre 1887 nach Hamburg und Bremen an Schweinen, einschl. Ferkeln, aus Deutschland angeblich aus:

im Jahresaufsenhandel	258 517	Stück	für	16 328 000	M.
in Durchfuhr (dänische)	279 637	„	„	31 878 000	„
	538 154	„	„	48 206 000	M.
in Hamburg kamen land- und flufswärts an	596 416	„	„	29 055 000	„

Danach scheint der Wert des nach den Hansestädten ausgeführten Viehes früher überschätzt worden zu sein und es ist immerhin gewagt, wenn die „Verschlechterung", welche die Wertbilanz des deutschen Viehverkehres durch den Zollanschlufs erlitten hat, auf etwa 60 Millionen M. jährlich veranschlagt wird.

Deutlicher als nach den Werten tritt der Einflufs des Zollanschlusses hervor, wenn man das in den Hansestädten verbleibende Vieh nach Stückzahl ermittelt. Dabei ergiebt sich der jährliche Bedarf dieser Städte an Pferden zu etwa 3500 bis 4000 Stück. Der Anschlufs hat sonach auf den Verkehr von Pferden nur sehr geringen Einflufs gehabt; an der Zunahme des deutschen Einfuhrüberschusses im allgemeinen haben die billigen russischen Pferde ansehnlichen Anteil.

Der eigene Verbrauch der Hansestädte an Stieren, Ochsen und Kühen stellte sich in den Jahren 1885—88 auf etwa 40—48 000 Stück jährlich, der an Jungvieh und Kälbern auf etwa 70—75 000 Stück im geschätzten Gesamtwerte von etwa 25 Millionen M. Im Jahre 1889 machte das englische Einfuhrverbot der deutschen Ausfuhr von Rindvieh nach England (in der Hauptsache aus Schleswig-Holstein) ein Ende, welche in den letzten vier Jahren zwischen 8000 und 18 000 Stück jährlich betragen hatte.

---

1) Die Hamburger Angabe der Ausfuhr von Pferden landwärts, speziell auf der Hamburg-Venloer Bahn, ist nach allem Anscheine in diesem Jahre fehlerhaft.

2) Jedenfalls hauptsächlich russische.

Im übrigen aber ist die 1889 beginnende Steigerung des deutschen Einfuhrüberschusses von Rindvieh nicht sowohl durch Abnahme der Ausfuhr als durch Zunahme des inländischen Bedarfes veranlafst.

In eigenthümlicher Weise ist der Verkehr von Schweinen durch den Zollanschlufs beeinflufst worden. Eine ansehnliche Durchfuhr, fast ausschliefslich von Dänemark, ging durch das Zollgebiet nach den Ausschlüssen; ein Teil von ihr kam später wieder zurück, gröfstenteils in den freien Verkehr.

Diese gesamte Durchfuhr würde jetzt, soweit sie nicht auch beim Wiedereintritte Durchfuhr bildet, als Einfuhr zu betrachten sein, da Schweine von den Ausschlüssen seewärts in das Ausland so gut wie gar nicht versendet werden. Wären die Hansestädte schon 1885 einverleibt worden, so würde sich der Einfuhrüberschufs nicht, wie oben angegeben,

	1885	1886	1887	1888	
auf	122	279	99	— 73	Tausend Stück,
sondern auf	640	739	575	281	" "

gestellt haben.

Der Hamburger Bedarf hat sich nun aber infolge des Rückganges der Exportschlächterei allmählich stark vermindert. Nach der Hamburger Statistik, die in den vergleichbaren Jahren ganz leidlich mit der Reichsstatistik übereinstimmt, sind in Hamburg an Schweinen, einschliefslich geringer Mengen Ferkel, verblieben:

1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
			Tausende Stück				
482	426	444	399	257	201	260	248

Nachdem die dänischen Zufuhren durch das deutsche Einfuhrverbot gesperrt worden waren, wurde 1888 und 1889 zunächst in Deutschland Ersatz gesucht. Später hat der in verschiedenen Teilen Deutschlands auftretende Bedarf den Einfuhrüberschufs 1891 auf den gleichen und 1892 selbst auf einen etwas höheren Betrag gebracht, als den bei Mitberücksichtigung Hamburgs im Jahre 1886 erreichten.

Verhältnismäfsig wenig ist der Verkehr von Schafvieh und Lämmern durch den Zollanschlufs beeinflufst worden; die starke Abnahme des Ausfuhrüberschusses ist vielmehr besonders durch die bekannten Erschwerungen der Ausfuhr nach Frankreich, Belgien, England und Holland, in Verbindung mit den Rückgange der deutschen Schafzucht, für einige Jahre (1889—91) auch durch den Umstand veranlafst, dafs wegen der französischen Verkehrsbeschränkungen ansehnliche Mengen von Hammeln in ausgeschlachtetem Zustand nach Frankreich versendet wurden.

Im allgemeinen ist es nach dem Vorstehenden nicht zulässig, die im Anfange dieses Abschnittes gegebenen, den deutschen Viehverkehr betreffenden Zahlen einfach, wie es ja in Tageszeitungen mehrfach geschehen, als Beweis des durch die Bevölkerungszunahme und den gestiegenen Wohlstand des des Landes veranlafsten inländischen Mehrbedarfs an Fleisch

...ohten. Das Steigen des Einfuhrüberschusses seit 1889 ist zum ...zeu mutmafslich durch Umstände bedingt, deren Wirkungen nur vorübergehend sind.

Seit 1889 werden die Durchschnittswerte des Viehes wie auch die der landwirtschaftlichen Produkte und einer Reihe anderer Artikel für die einzelnen Länder der Herkunft und Bestimmung besonders ermittelt und es ist wohl zu erwarten, dafs hierdurch eine gröfsere Genauigkeit der Wertschätzung erzielt wird. Ueber die Richtigkeit der früheren Ermittelungen ermöglichen die neueren allerdings auch kein zuverlässiges ...eil, und zwar schon deshalb nicht, weil die Bezugs- und Absatzverhält...e sehr bedeutende Aenderungen erfahren haben. —

Hervorragende Beachtung haben mit Recht die Aenderungen unseres Verkehres von **Nahrungs- und Genufsmitteln** gefunden. An der starken Zunahme des Einfuhrüberschusses sind hier namentlich folgende Posten beteiligt:

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
	Millionen Mark							
Getreide etc. roh	257,7	150,5	217,2	179,1	345,7	389,1	499,9	469,8
" Fabrikate	0,6	— 3,5	2,1	— 5,7	5,6	12,2	34,6	36,6
Fleisch	— 7,1	— 6,2	— 5,7	— 9,4	9,0	7,2	4,6	17,6
Schmalz	25,3	27,7	26,9	26,7	47,5	55,9	57,4	76,8
	19,3	22,7	31,8	32,0	40,2	55,8	55,5	70,2
...e	112,2	138,4	168,0	171,9	199,2	219,7	219,8	196,4
...rene Getränke	— 27,0	— 26,5	— 14,0	— 7,1	9,6	8,2	12,9	20,3
...akrohstoffe	51,4	51,9	63,5	58,7	70,2	77,3	74,8	62,0
...deres [1])	— 97,0	— 69,5	— 93,8	— 92,0	— 44,9	— 86,7	— 74,7	— 51,3
	334,4	289,0	393,9	359,9	676,5	726,5	850,2	898,3

— Ausfuhrüberschufs.

Unter dem nicht verarbeiteten Getreide (einschliefslich anderer mehliger Nahrungsstoffe) erreichten den gröfsten Einfuhrüberschufs:

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
	Millionen Mark							
Weizen	75,1	38,6	77,3	48,7	75,2	104,1	163,3	199,2
Roggen	84,1	54,5	54,0	58,4	113,3	98,1	137,1	88,7
Gerste	52,0	35,2	55,5	46,0	86,8	96,7	103,1	71,1
Hafer	22,4	5,7	12,7	15,7	30,5	21,7	13,8	9,8
Mais	19,6	16,3	14,7	10,4	30,6	54,4	51,5	74,9
Anderes	4,3	0,2	3,0	— 0,1	9,3	14,1	31,1	26,1
	257,7	150,5	217,2	179,1	345,7	389,1	499,9	469,8

1) Der Ausfuhrüberschufs von Zucker aller Art einschl. Syrup und Melasse betrug:

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
	Millionen Mark							
	167,8	146,9	185,9	165,6	166,3	219,4	231,3	181,7

Man wird versucht sein, als selbstverständlich vorauszusetzen, daſs für die in den freien Verkehr eingegangenen zollpflichtigen Waren der Zoll auch wirklich bezahlt worden sei. Das ist nicht der Fall. Als in den freien Verkehr eingegangen werden u. a. aufgeführt

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
				Tausende Tonnen				
Weizen	572,4	273,3	547,3	339,8	516,9	672,6	905,3	1296,2
Roggen	769,7	565,3	638,5	652,8	1059,7	879,9	842,7	548,6

Für die Verzollung sind dagegen in Rechnung gestellt:

				Tausende Tonnen				
Weizen	473,1	176,1	455,2	247,3	393,9	587,8	699,5	1219,9
Roggen	714,3	464,8	567,1	486,1	846,2	833,2	741,7	621,6

Aehnliches gilt für andere Getreidearten, sowie übrigens auch für Oelfrüchte.

Die Differenz erklärt sich dadurch, daſs die für Mühlenlager nach dem Gesetz vom 23. Juni 1882 zollfrei eingegangenen Waren dem freien Verkehr zugerechnet werden. Diese Waren müssen durch entsprechende Mengen in das Ausland ausgeführter Fabrikate ausgeglichen werden, deren Ausfuhr jedoch nicht immer in dem gleichen Jahre erfolgt. Dadurch entstehen Wertverschiebungen wie z. B. folgende:

	1888	1889	1890	1891	1892
			Millionen Mark		
Weizen und Roggen für Mühlenlager verfügbar	28,3	40,8	18,3	53,6	— 0,1
Fabrikate [1]) von Mühlenlagern aus	26,2	27,3	23,0	19,8	19,1

Daſs wir hiernach mit dem Mühlenlagerverkehr ein schlechtes Geschäft machen, ist teilweise durch die schlechten Preise veranlaſst, zu welchen die Reichsstatistik die Fabrikate neuerdings verkaufen läſst. So kostete nach ihrer Angabe durchschnittlich die Tonne

	1891	1892
Weizen	180,5	153,7 M.
Roggen	162,8	162,0 „
dagegen Mehl	175	160 „

Der Bedarf der früheren Ausschlüsse für den eigenen Konsum fällt bei dem Getreide nicht sehr schwer in das Gewicht; es wird reichlich sein, wenn man deren Konsum an Brotkorn auf 200 kg für den Kopf der Bevölkerung, also im ganzen auf etwa 160 000 Tonnen veranschlagt.

Die aus der obigen Zusammenstellung ersichtliche, namentlich in den beiden letzten Jahren hervortretende Zunahme des Einfuhrüberschusses von Fabrikaten aus Getreide etc. erklärt sich durch zunehmende Einfuhr von Reis und von Mühlenfabrikaten für den Grenzbezirk, wie durch abnehmende Ausfuhr von Mehl aus Getreide und von Kartoffelstärke und -Mehl. Das groſse Bremer Reisgeschäft mit dem Auslande erscheint im Veredelungsverkehre, nicht im freien Verkehre. —

Ein ungewöhnlich buntes Bild zeigt der Verkehr von Fleisch,

1) Einschl. der aus Gerste, Mais, Reis und Hülsenfrüchten.

hat. Die Einverleibung der früheren Ausschlüsse hat die Ausfuhr rechnungsmäfsig um etwa 6000 Tonnen, aber auch die Einfuhr um etwa 2 000 Tonnen jährlich vermindert. Die dänische Durchfuhr, die bis zum Einfuhrverbote von 1887 in einer jährlichen Höhe von 3—4500 Tonnen nach Hamburg ging, scheint dort, wenigstens zunächst, durch gesteigerte Einfuhr von Schlachtvieh aus Deutschland ersetzt worden zu sein. Seit 1889 haben in der Einfuhr von Fleisch die Vereinigten Staaten rasch die dominierende Stellung erlangt; sie lieferten 1892 fast $^3/_4$ des Gesamtbetrages. Beachtenswert ist übrigens, dafs der Fleischbedarf zur Proviantierung der hanseatischen Flotte von der Handelsstatistik nicht berücksichtigt wird. —

In Bezug auf die übrigen Nahrungs- und Genufsmittel mag nur erwähnt werden, dafs die Wertzunahme des Einfuhrüberschusses von Kaffee fast ausschliefslich durch Preissteigerung veranlafst ist; die Einfuhrmengen haben seit 1885 nur zwischen 10 200 und 12 600 Tonnen geschwankt und erreichen 1892 noch nicht die Höhe von 1886. Die hauptsächlich infolge der Beschränkungen, welche dieser selbst, sowie auch der Verkehr von lebendem Vieh in verschiedenen Ländern erfahren von der Reichsstatistik angenommenen Durchschnittspreise bleiben nach wie vor um 9 bis 17 M. für 100 kg höher als die in Hamburg deklarierten, was nach dem Früheren schwerlich richtig ist.

Weiter ist hervorzuheben die enorme Zunahme der Einfuhr von Eiern, von welchen 1891 nicht weniger als 62 734 Tonnen im geschätzten Werte von 70 889 000 M. eingegangen sind, gröfstenteils aus Oesterreich und Rufsland. Wenn die österreichische Statistik Recht hat, überschätzt freilich die unserige den Einfuhrwert der Eier um einen ganz gewaltigen Betrag. Während nämlich die Reichsstatistik den Wert von 100 kg bei der Einfuhr ansetzt,

	1888	1889	1890	1891	1892
zu	85	85	105	98	113 M.

giebt Oesterreich den Durchschnittswert bei der Ausfuhr nur an (1 fl. = 1,70 M. gerechnet)

zu	42,5	44	45	48,5	M.

Rechnet man mit der Hamburger Statistik auf 100 kg 1800 Stück [1]), so erscheint der Durchschnittspreis der Reichsstatistik, namentlich mit Rücksicht auf das mit dem Transport der Eier verbundene Risiko, allerdings unverhältnismäfsig hoch. Hamburg schätzt 1892 100 kg landwärts eingegangene Eier zu 80 M., also immerhin nur etwa $^2/_3$ so hoch wie die Reichsstatistik, welche den vom Inlande an das Ausland gezahlten Preis zu berücksichtigen hat [2]). —

Nächst dem Vieh und den Nahrungs- und Genufsmitteln haben die

1) Aus dem Vergleiche der von Hamburg 1891 und 1892 in verschiedenen Einheiten gemachten Angaben ergiebt sich, dafs auf 100 kg 1818 Stück gerechnet werden.

2) Die englische Statistik schätzt die aus Deutschland eingegangenen Eier für das grofse Hundert (120 Stück)

	1888	1889	1890	1891	1892
zu	6,23	6,08	6,08	5,88	6,13 M.

Spinnstoffe den bedeutendsten Einfluſs auf die Steigerung des Einfuhrüberschusses ausgeübt.

Den Mengen nach stellte sich der Einfuhrüberschuſs der wichtigsten Spinnstoffe wie folgt:

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
	Tausende Tonnen							
Baumwolle	157,3	161,0	197,7	179,0	224,5	226,2	237,3	219,1
Schafwolle [1])	88,7	95,7	100,9	118,7	129,0	119,6	136,6	151,4
Jute	41,1	43,2	56,2	58,1	63,5	69,8	82,0	46,4

Die Zahlen sind nicht der Art, daſs Zweifel ganz ungerechtfertigt erscheinen; aber bei verschiedenen Prüfungen der Einfuhr- und Ausfuhrangaben hat der Verfasser keinen ernstlichen Grund zu ihrer Beanstandung gefunden.

Einen Vergleich der Durchschnittspreise der Baumwolle mit den hanseatischen ermöglicht folgende Zusammenstellung.

Aus Hamburg und Bremen sind an Baumwolle (in Hamburg einschl. Abfälle) land- und fluſswärts ausgegangen

1886	1887	1888	1889	1890
Tausende Tonnen				
150,50	190,80	152,51	186,11	239,08

im Werte von

1886	1887	1888	1889	1890
Millionen Mark				
144,70	182,37	151,32	190,45	247,41

also im Durchschnittspreise für 100 kg von

1886	1887	1888	1889	1890
96	96	99	102	103,5 M.

In das Reichszollgebiet sind dagegen über die Grenze gegen die Nordsee einschl. der Freihäfen an Baumwolle einschl. Abfälle im Gesamthandel eingegangen:

1886	1887	1888	1889	1890
Tausende Tonnen				
153,83	196,29	154,15	212,44 [2])	244,92
im Werte von Millionen Mark				
149,91	197,93	159,95	231,38	270,10

also im Durchschnittspreise für 100 kg von

1886	1887	1888	1889	1890
97	101	104	109	110 M.

Das ist somit eine ganz leidliche Uebereinstimmung, aber doch würde die Gesamtsumme der Reichsstatistik 1890 sich um etwa 17 Millionen M. niedriger stellen, wenn ihr die hanseatischen Durchschnittspreise zu Grunde gelegt wären. Seit 1891 schätzt übrigens die Reichsstatistik die

1) Bis 30. Juni 1888 einschl. Abfälle.

2) Ob 1889 etwa teilweise eine Doppelrechnung seitens der Reichsstatistik stattgefunden hat, läſst sich nicht entscheiden.

Baumwolle niedriger als Hamburg und Bremen. In diesem Jahre kosteten 100 kg zur See eingeführte Baumwolle in Hamburg 94,4 M., in Bremen 93,7 M. für 100 kg, nach der Reichsstatistik dagegen Baumwolle durchschnittlich nur 87 M., im Jahre 1892 in Hamburg 79 M., in Bremen 80 M., nach der Reichsstatistik nur 77,8 M.

Der entsprechende Vergleich für Schafwolle läfst sich mangels Angaben in Hamburg nur für 1889 und 1890 durchführen. Er ergiebt (unter Mitberücksichtigung der Seeausfuhr von Hamburg nach Hannover und von Bremen nach Preufsen) den Durchschnittspreis der nach dem Zollgebiete ausgeführten Wolle 1889 zu 164 M. und 1890 zu 177 M. für 100 kg., während die Reichsstatistik im ersteren Jahre bei der Einfuhr 200 M., im zweiten 190 M. ansetzt.

Aehnliche Differenzen ergiebt der Vergleich zwischen den Preisen, die in Hamburg und Bremen der seewärts eingegangenen Wolle zugeschrieben werden, und den Durchschnittspreisen der Reichsstatistik, obgleich die letztere neben der hanseatischen Einfuhr hauptsächlich die über Belgien eingehende billige Laplatawolle zu berücksichtigen hat.

Bedenkt man, dafs auch die hanseatischen Angaben keinen Anspruch darauf haben, den Betrag, der für die in Deutschland eingeführte Schafwolle vom Inlande an das Ausland gezahlt worden ist, absolut richtig darzustellen, so wird die Ansicht wohl nicht als ungerechtfertigt erscheinen, dafs die Reichsstatistik nicht in der Lage ist, den Durchschnittspreis selbst dann, wenn es sich um einen anscheinend leicht zu beurteilenden Artikel handelt, auf 20 Proz. genau festzustellen, so dafs beispielsweise von dem Werte, den sie der in den freien Verkehr eingeführten Schafwolle zuschreibt, mindestens 50 Millionen M. jährlich in der Luft schweben würden.

Der Einfuhrwert von Garnen und Seide war nur 1889 ungewöhnlich hoch; der Mehrbetrag gegen das Vorjahr entfiel in diesem Jahre hauptsächlich auf ungefärbte Rohseide, zur reichlichen Hälfte infolge Erhöhung des Durchschnittspreises, und auf Wollengarne, auch bei diesen zu mehr als ein Drittel durch Preiserhöhung.

Bei dem Holze verteilte sich die Mehreinfuhr den Mengen nach in folgender Weise:

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
				Tausende Tonnen				
Holz, roh	1377,9	892,2	1052,2	1412,0	1812,2	1812,3	1379,3	1695,3
Holz, einfach bearbeitet[1])	760,2	443,9	719,1	802,8	1133,3	1165,3	1114,6	1301,9

Der Anschlufs der Hansestädte scheint nur in der Weise gewirkt zu haben, dafs er die Ausfuhr rechnungsmäfsig um etwa 80 000 Tonnen Bau- und Nutzholz vermindert und die Einfuhr durch Umwandlung von etwa 10 000 Tonnen früherer Durchfuhr vermehrt hat. Der eigene Konsum der Ausschlüsse an seewärts eingegangenem Holze läfst sich nicht bestimmen.

Nicht zu übersehen ist übrigens, dafs die Schätzungspreise des Holzes zu den besonders bedenklichen gehören.

1) Einschl. geringer Mengen Fischbein- und Hornstäbe.

Von den in den freien Verkehr eingeführten Oelfrüchten ist ein Teil zollfrei zu Ausfuhrfabrikaten verarbeitet worden; auch nach Abzug desselben verbleibt eine sehr ansehnliche Zunahme der Einfuhr. Es verblieben nämlich

1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
			Tausende Tonnen				
238,1	202,7	228,4	274,9	321,6	372,9	411,9	387,5

Auffällig ist folgender Umstand, der vielleicht auf unrichtige Preisbestimmung hindeutet. In den Jahren 1885 bis 1892 sind im ganzen 189 953 Tonnen Oelfrüchte zollfrei verarbeitet worden; als ausgegangen von Mühlenlagern werden aufgeführt 53 867 Tonnen Rüböl im Werte von 24 693 000 M. und 5437 Tonnen Speiseöle im Werte von 4 122 000 M. Aufser Raps und Rübsaat sind fast nur Mohn, Sesam und Erdnüsse verarbeitet worden, die sämtlich durchschnittlich teuerer als die ersteren sind. Rechnet man jedoch den Wert der verarbeiteten Oelfrüchte nur nach den geschätzten Preisen des Raps, so ergiebt sich derselbe zu 41 304 000 M., während die Fabrikate zusammen nur den Wert von 28 815 000 M. erreichen sollen.

In Bezug auf die anderen am Einfuhrüberschufs besonders stark beteiligten Artikel mag nur erwähnt werden, dafs unter den rohen unedlen Metallen Kupfer sich durch sehr starke, 1889 plötzlich eintretende Einfuhrzunahme [1]) und Blei und Zink durch gesteigerte Einfuhr bei abnehmender Ausfuhr auszeichnen, während unter den Düngemitteln und Abfällen Kleie etc., Oelkuchen, tierische Blasen etc. und Superphosphat besonders starke Einfuhrzunahme erfahren haben.

Während die Einfuhrwerte von Vieh, Nahrungs- und Genufsmitteln und einigen Rohstoffen weit stärker gewachsen sind als deren Ausfuhrwerte, hat namentlich bei den Fabrikaten der Textilindustrie (unter welche Garne und Seide hier nicht eingerechnet sind) und bei den Leder-, Riemer- etc. Waren seit 1888 eine starke Abnahme der Ausfuhrwerte stattgefunden.

Es überwog nämlich die Ausfuhr über die Einfuhr im freien Verkehre:

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
				Mehrausfuhr in Millionen Marn				
Textilfabrikate	544,3	674,8	737,2	725,5	712,1	710,2	616,7	601,4
Lederwaren	104,9	117,8	126,9	123,3	104,1	90,5	83,3	73,0
Anderes [2])	341,0	402,2	421,0	367,9	307,8	367,1	389,1	378,1
	990,2	1194,8	1285,1	1216,7	1123,5	1167,8	1089.1	1052,5

Die Ausfuhr von Textilfabrikaten betrug in Tausenden Tonnen

70,60	78,50	86,49	85,23	79,44	82,94	83,28	92,24

---

1) Dafs Cementkupfer früher vielfach als Erz deklariert wurde (R.-St. Bd. 47), hat darauf schwerlich wesentlichen Einflufs.

2) Aufser den bei der Einfuhr erwähnten Waren s. S. 276.

Den Werten nach waren daran beteiligt

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
	mit Millionen Mark							
Zeugwaren	360,4	408,3	439,6	434,9	424.3	425,2	375,7	384,5
Strumpfwaren	88,1	106,2	109,9	105,8	108.5	106,8	87,2	93,4
Posamente	47,0	56,9	62,5	63,4	68.3	72,0	67,7	63,6
Spitzen und Stickereien	38,4	59,4	62,5	49,4	40,2	38,0	28,0	17,2
Kleider, Wäsche und Putzwaren	86,8	97,2	103,7	104,8	121,9	121,3	113,3	88,2
Hüte, Schmuckfaden und künstliche Blumen	27,7	30,3	30,0	28,3	23.4	20,1	21,4	20,0
Anderes [1])	9,5	10,9	12.8	14,6	14,4	13,8	12,6	12,8
mit Abrundung	658,0	769,2	821,0	801,2	801,0	797,2	705,9	679,7
dagegen Einfuhr	113,7	94,4	83,8	75,7	88,9	87,0	89,2	78,4

Unter den ausgeführten Zeugwaren befanden sich

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
	für Millionen Mark							
seidene u. halbseidene	133.5	163,4	175,2	163,8	174,4	165,1	127,9	123.3
wollene	158,4	172.4	180,1	189.8	172,7	181,4	165,8	165,5
baumwollene	54,3	58,1	68,4	65,1	61,4	63,8	63.8	74,1
leinene	13,5	13,8	15,4	15,8	15,5	14,8	18,4	21,2

Am Auffallendsten tritt hier die Ausfuhrabnahme der seidenen und halbseidenen Zeugwaren hervor, von der besonders die halbseidenen Zeuge, Tücher etc. auf ihren Hauptmärkten, den Vereinigten Staaten und England, betroffen worden sind. Der Verf. hat schon wiederholt [2]) darauf hingewiesen, dafs die Reichstatistik im Vergleich mit den Handelsausweisen des Auslandes unsere Ausfuhr von seidenen und halbseidenen Waren bedeutend zu hoch bewertet [3]); sie setzt z. B. die nach den Vereinigten Staaten ausgeführten derartigen Waren etwa doppelt so hoch im Werte an, wie dieselben bei den in Deutschland wirkenden amerikanischen Konsulaten deklariert worden sind. Thatsächlich hat ja namentlich Krefeld, der Hauptpunkt der deutschen Seidenindustrie, neuerdings schlechte Zeiten durchzumachen gehabt. Seine Ausfuhr an seidenen und halbseidenen Zeugwaren nach aufserdeutschen Ländern betrug nach den Berichten der Krefelder Handelskammer

1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
Millionen M.							
49,5	54,9	54,7	45,6	50,9	54,2	44,4	39,9

Hat die Reichsstatistik Recht, so müssen, volle Richtigkeit der beiderseitigen Zahlen vorausgesetzt, andere Fabrikationsorte zur Ausfuhr geliefert haben

1) Fufsdecken, Filze, Haargewebe und Seilerwaren.

2) Deutschlands Warenhandel, S. 20 etc., Deutschlands Warenausfuhr nach den Vereinigten Staaten (Berlin 1891, L. Simion), S. 81.

3) Fraglich erscheint es, ob die starke Preisherabsetzung der Bänder — der seidenen von 6400 M. für 100 kg 1889 bis auf 4000 M. 1892, der halbseidenen von 3100 M. 1890 auf 2000 M. in 1892 — eine Berichtigung früherer Fehler enthält.

			Millionen M.				
80,4	108,4	120,5	118,2	123,5	110,9	83,5	83,4

Diesen auffälligen Zahlen ist schwerlich grofse Bedeutung zuzuerkennen und zwar weil die Reichsstatistik gar nicht in der Lage ist, weder die Mengen der aus Deutschland ausgehenden halbseidenen Waren, noch deren Durchschnittswert genau zu ermitteln. Die Bezeichnung „halbseiden" ist im geschäftlichen Sprachgebrauche eine vielfach schwankende, der Art nach sind die Waren äufserst verschieden — beispielsweise Greiz-Geraer oder Glauchauer Kleiderstoffe gegen Chemnitzer Schirmsstoffe oder Elberfelder Möbelstoffe und gegen Krefelder Waren, — ihre Fabrikation wird in vielen Industriebezirken gleichzeitig mit der von anderen betrieben und die statistische Deklaration giebt bei gemischten Sendungen, soviel dem Verf. bekannt, sehr häufig oder vielleicht in der Regel nur den überwiegenden Bestandteil an.

Zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Angaben über die Ausfuhr von seidenen und halbseidenen Waren überhaupt sind folgende Zahlen von Interesse:

Der Einfuhrüberschufs von Seide betrug

1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
			Tonnen				
2015	2707	2743	2989	3229	2745	2575	2876
			im Werte von Millionen M.				
72,5	106,1	103,7	99,9	125,4	106,1	90,0	92,1

Davon wurde der gesamte deutsche Bedarf gedeckt und aufserdem wurden an seidenen und halbseidenen Waren aller Art zur Ausfuhr geliefert

			Tonnen				
4927	5943	6676	6628	6148	5728	4939	4824
			im Werte von Millionen M.				
148,7	179,2	195,9	183,4	197,0	186,3	146,5	142,0

Die Ausfuhr von wollenen Zeugwaren, die von 1883 an den Mengen nach fast ununterbrochen gestiegen war, erlitt 1889 einen plötzlichen Abfall von rund 2800 Tonnen, nahm dann aber die steigende Bewegung sofort wieder auf. Es liegt nahe, den Sturz von 1889 auf den Anschlufs der früheren Zollausschlüsse zurückzuführen. Die Statistik von Hamburg—Bremen kommt hier wenig in Betracht — giebt nun den Verkehr von Wollen- und Halbwollenwaren aufser Strumpfwaren und Posamenten wie folgt an:

	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
				Tonnen netto			
Einfuhr landwärts [1])	9942	10 298	10 318	16 222	10 186	11 299	12 156
Ausfuhr seewärts	8148	8 523	8 564	8 153	8 312	7 708	8 572
Einfuhr seewärts	2426	2 813	2 012	1 884	2 015	1 866	1 651
Ausfuhr landwärts [1])	1948	1 690	1 523	2 818	2 394	2 399	1 683

1) Im früher erläuterten Sinne.

Diese Zahlen sind wohl dahin auszulegen, dafs nach dem Anschlusse zollinländische Wollenwaren zunächst im Uebermafse, übrigens auch in besonders billigen Sorten [1]), in Hamburg eingeführt wurden, während die Einfuhr ausländischer (englischer) abnahm, und dafs von Hamburg aus Zwischenhandel mit den deutschen Waren in Deutschland selbst versucht wurde, jedoch ohne dauernden Erfolg.

Der gesamte Ausfuhrwert der Wollenwaren ist im wesentlichen bedingt durch den vermuteten Durchschnittspreis der „unbedruckten Tuch- und Zeugwaren", welchen die Reichsstatistik von 750 M. für 100 kg im Jahre 1885 auf 825 M. im Jahre 1889 hat steigen und dann bis 1892 auf 680 M. hat fallen lassen. Die Bestimmung eines zutreffenden Durchschnittspreises für so verschiedenartige Waren gehört jedoch zu den Unmöglichkeiten.

In ähnlicher Weise hängt der berechnete Ausfuhrwert der baumwollenen Waren in der Hauptsache von der Annahme des Durchschnittspreises für gefärbte etc. dichte Gewebe ab, dessen Richtigkeit zu konstatieren unmöglich ist. Der Einflufs des Zollanschlusses scheint für die baumwollenen Zeugwaren ein etwas anderer gewesen zu sein als für die wollenen insofern, als in Hamburg die 1889 plötzlich eingetretene Zunahme der Einfuhr landwärts ebenso wie die der Ausfuhr landwärts länger angehalten hat. Es betrug nämlich in Hamburg der Verkehr von Baumwollenwaren aufser Strumpfwaren und Posamenten

	1887	1888	1889	1890	1891	1892
			Tonnen netto			
Einfuhr landwärts	9490	9 745	12 976	13 038	12 035	13 179
Ausfuhr seewärts	9681	10 386	9 680	9 854	9 335	11 319
Einfuhr seewärts	6194	5 232	4 907	4 961	5 625	5 387
Ausfuhr landwärts	2639	2 163	4 162	4 008	4 508	3 023

Wenn hier schon die Seeausfuhr 1892 ungewöhnlich hoch erscheint, so läfst die Reichsstatistik eine noch weit bedeutendere erkennen; die Ausfuhr von gefärbten etc. dichten Geweben ist nach ihrer Angabe von dem schon nicht gewöhnlichen Betrage von 14 456 Tonnen im Jahre 1891 auf 18 185 Tonnen 1892 gestiegen. Die Zunahme fällt besonders auf England, Chile, Argentinien, Brasilien und Rumänien; vermutet darf wohl werden, dafs daran besonders die sächsische Lausitz und der M.-Gladbacher Bezirk beteiligt sind.

Die Wertzunahme der Leinenausfuhr ist hauptsächlich in dem gesteigerten Bezuge von Tisch- etc. Zeug seitens der Vereinigten Staaten begründet. —

Was weiter die Strumpfwaren anlangt, so stehen hier die baum-

---

1) Der Durchschnittspreis der in Hamburg landwärts eingeführten Wollen- und Halbwollenwaren, ausschliefslich Strumpfwaren, betrug für 100 kg

1887	1888	1889	1890	1891	1892
718	751	637	763	776	688 M.

Nach der Reichstatistik waren dagegen die über die Nordsee einschliefslich Freihäfen ausgegangenen entsprechenden Waren, nur mit Einschlufs der Posamenten, wert:

1887	1888	1889	1890	1891	1892
761	803	857	811 M.	—	—

wollenen obenan. Ihr Durchschnittspreis war bei der Ausfuhr 1882 zu 1000 M. für 100 kg angesetzt, wurde bis 1885 allmählich auf 850 und seitdem bis auf 600 M. herabgemindert. Er ist früher wahrscheinlich ansehnlich zu hoch gewesen.

Nach den Ausweisen der amerikanischen Konsulate sind nämlich in Sachsen (einschliefslich Zeulenroda i. Th.) [1]) an derartigen Waren zur Ausfuhr nach der Union deklariert worden beispielsweise

1887	1891	1892
für 22 950 000 M.	19 007 000 M.	23 939 000 M.

Nach der Reichsstatistik sind an baumwollenen Strumpfwaren ausgegangen nach den Vereinigten Staaten

für 22 561 000 M. [2])	20 643 000 M.	26 754 000 M.

nach anderen Ländern

für 46 209 000 M.	22 230 000 M.	25 066 000 M.

Der Rückgang der Ausfuhr nach den „anderen Ländern" entspricht keinesfalls den Thatsachen.

Wunderliche Schicksale schreibt die Reichsstatistik der Spitzen- und Stickereiindustrie zu. Im Jahre 1886 läfst sie nicht weniger als 64 300 kg Zwirnspitzen im Durchschnittswerte von 20 000 M. für 100 kg ausführen, zur reichlichen Hälfte nach den Vereinigten Staaten, deren Statistik jedoch so gut wie nichts davon weifs, im Jahre 1892 ist die Menge auf 5600 kg und der Durchschnittswert auf 10 000 M. gesunken. Seidene Spitzen mit Metallfäden sinken von 1891 zu 1892 plötzlich von 18 000 M. für 100 kg auf 10 000 M. Baumwollene Spitzen und Stickereien, die 1886 noch 5000 M. wert waren, erreichen nur noch 2500 M., ihr Gesamtwert sinkt von über 50 Mill. M., im Jahre 1887 auf kaum 13 Mill. M. 1892 und der frühere Hauptabnehmer, England, hat in seiner Statistik von dem grofsen Falle so gut wie keine Notiz genommen.

Aehnlich geht es den Kleidern etc. Im Jahre 1889 waren 475 Tonnen seidene und halbseidene Kleider und Putzwaren 44 147 000 M. wert, 1892 dagegen 419 Tonnen nur noch 20 940 000 M.; der Durchschnittspreis war von 9300 M. für 100 kg auf 5000 M. herabgesetzt [3]). Bei den baumwollenen und wollenen etc. Kleidern und Putzwaren stehen z. B.

	5821 Tonnen	für 58 208 000 M.	im Jahre	1892
gegen	4909 „	„ 68 723 000 „	„	„ 1889

Der Durchschnittspreis ist von 1400 M. für 100 kg auf 1000 M. gefallen.

Auf die hinsichtlich ihrer Wertschätzung hervorragend zweifelhaften Waren: halbseidene Zeuge und Bänder, baumwollene Strumpfwaren, Spitzen

1) In anderen Teilen Deutschlands werden nur unbedeutende Mengen legalisiert.

2) Mengen unvollständig ermittelt.

3) 1889 stieg die Ausfuhrmenge der seidenen etc. Kleider plötzlich um 60 %, während die der baumwollenen abnahm. Da die Hansestädte schwerlich die bedeutende Mengen seidener Kleider aus ihrer eigenen Produktion geliefert haben, so hat wohl Aenderung der Rubrizierung stattgefunden.

und Stickereien, sowie Kleider fällt fast die gesamte Abnahme, welche der geschätzte Ausfuhrwert der Textilfabrikate seit dem Höhepunkte von 1887 erfahren hat. —

Besondere Beachtung verdient weiter unter anderem die Ausfuhr von feinen Lederwaren (ausschliefslich Handschuhe und seit 1. Juli 1888 Spielwaren [1])). Dieselbe soll betragen haben:

1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
			Tonnen			
4989	5273	5037	3856	3358	3181	2599
		im Werte von Tausenden Mark				
99 776	105 458	100 736	77 110	68 841	63 610	51 974

Der Durchschnittswert war 1890 zu 2050 M., im übrigen zu 2000 M. für 100 kg angesetzt.

Der Verf. hat schon früher die Vermutung ausgesprochen und durch Hinweis auf die Handelsstatistiken verschiedener Länder begründet [2]), dafs seitens der Reichsstatistik Artikel, die anderwärts nicht als Lederwaren klassifiziert werden, vielleicht Albums für Photographien etc., unter starker Wertüberschätzung als „feine Lederwaren" verrechnet werden. Nun hat neuerdings der Absatz von Photographiealbums beträchtlich abgenommen [3]) und zwar namentlich auch nach den Vereinigten Staaten, welchen die Ausfuhrabnahme der „feinen Lederwaren" nach der Reichsstatistik zum grofsen Teil zur Last fällt [4]). Dies würde, wenn die obige Vermutung richtig ist, die Mengenabnahme der Ausfuhr zu einem ansehnlichen Teile erklären.

Als einen im Werte stark überschätzten Artikel hatte der Verf. früher das Papier bezeichnet. Jetzt ist der Durchschnittspreis des Schreib-, Druck- und Zeichenpapiers von 85 M. für 100 kg im Jahre 1885 bis 70 M. 1888, 50 M. 1887 und 37 M. 1891 (1892 40 M.) herabgesetzt worden; die Ausfuhr von 23 609 Tonnen 1885 war zu 20 068 000 M., die von 31 417 Tonnen 1891 nur zu 11 624 000 M. geschätzt worden. Allerdings ist der Preis des Papieres bekanntlich stark gesunken, aber zu einem guten Teile entspricht die Preisherabsetzung doch wohl einer Berichtigung früherer Fehler. Der Hauptabnehmer England giebt den Wert des aus Deutschland eingeführten Schreib- und Druckpapieres 1885 zu durchschnittlich 59 M. für 100 kg, 1891 dagegen zu 47 M. an.

Erwähnung verdient, dafs die Ausfuhr feiner Galanteriewaren seit 1886 bis auf nicht viel mehr als den zehnten Teil, die der feinen Gegen-

1) Die Menge der seit 1. Juli 1888 abgeschiedenen und zu Spielwaren gerechneten feinen Lederwaren läfst sich nicht genau feststellen, kann aber mehrere hundert Tonnen betragen. Durch diese veränderte Rubrizierung sinkt der Preis der Tonne von 20 000 auf 1500 M.

2) Deutschlands Warenhandel, S. 50.

3) So z. B. Bericht der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft 1892, S. 251, Bericht der Handelskammer Offenbach 1892, S. 89.

4) Nach den Angaben des amerikanischen Generalkonsulats in Berlin ist die Ausfuhr von Albums aus Berlin, dem wichtigsten Platze für diesen Artikel, nach den Vereinigten Staaten von 3 426 000 M. in dem am 30. Juni schliefsenden Rechnungsjahre 1890 andauernd gesunken bis auf 1 407 000 M. im Rechnungsjahre 1893.

stände von Aluminium, Nickel etc. auf weniger als die Hälfte gesunken sein soll. Das ist jedenfalls nicht sowohl die Folge davon, dafs der eigene Konsum der Hansestädte nicht mehr als Ausfuhr aufgeführt wird, als vielmehr von veränderter Rubrisierung. Die Durchsicht der statistischen Zahlen erweckt den Eindruck, dafs die oben genannten beiden Warenarten in schwankender Weise als solche oder als Kurzwaren deklariert werden, dafs aber in das Gebiet der Kurzwaren wieder die „feinen Eisenwaren“ einerseits, die „unvollständig deklarierten Spielwaren“ andererseits eingreifen und Verzweigungen noch nach verschiedenen Richtungen laufen. Zur Erläuterung genügt wohl folgende Ausfuhrübersicht:

	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
				Tonnen			
Galanteriewaren	518	260	259	98	81	55	62
Aluminium- etc. Waren	2868	3169	2341	1590	1379	1417	1317
Kurzwaren	1536	1440	1137	1757	2115	2379	2072
	4922	4869	3737	3445	3575	3851	3451

Die geänderte Rubrizierung würde den Durchschnittspreis, der für Galanteriewaren zu 9000 M. und für Aluminium- etc. Waren zu 6000 bis 6500 M., nur 1892 zu 5000 M. angesetzt war, auf rund 2000 M. für die Tonne werfen. —

Gegenüber den zahlreichen Warenarten, deren Ausfuhr in neuerer Zeit stagniert oder abgenommen hat, zeigen nur verhältnismäfsig wenige eine ansehnliche Zunahme des Ueberschusses der Ausfuhrwerte über die Einfuhrwerte. Von ihnen sind folgende hervorzuheben:

	Ausfuhrüberschufs in Millionen M.							
	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
Chemische Fabrikate	97,1	103,3	108,4	108,8	120,2	130,2	146,2	145,2
Gegenstände der Litteratur etc.	39,1	38,1	49,9	46,1	54,8	60,9	63,0	61,7

Die Ausfuhr der chemischen Fabrikate ist seit 1885 fast ohne Unterbrechung um über 50 Millionen M. gestiegen. Davon fallen 20 Millionen M. auf Alizarin und Anilinfarben und rund 15 Millionen M. auf „nicht anderweit genannte chemische Fabrikate und Farben“, deren Wertschätzung ganz besonderen Scharfsinn erfordert, 5 Millionen M. auf Alkaloide etc.

An der Ausfuhrsteigerung von Gegenständen der Litteratur und bildenden Kunst, welche seit 1885 über 30 Millionen M. beträgt, sind Bücher etc. mit rund 10, Farbendruckbilder mit 20 Millionen M. beteiligt, die ersteren fast ausschliefslich infolge Erhöhung des Durchschnittspreises, der ebenso wie der der Farbendruckbilder ein ziemlich willkürlicher ist [1]). Darauf, dafs der Ausfuhrwert der Farbendruckbilder, der seit 1880 von $6^1/_2$ auf 42 Millionen M. gestiegen sein soll, höchstwahrscheinlich gewaltig überschätzt ist, hat der Verf. schon früher hingewiesen.

Von allen wichtigeren Waren haben wohl den bedeutendsten Aufschwung des Ausfuhrwertes die Bürstenbinderwaren erfahren, und

1) Die Korporation der Berliner Buchhändler hat sich für unfähig zur Angabe eines zutreffenden Durchschnittspreises der aus Deutschland ausgeführten Bücher etc. erklärt. Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, 1892, S. 48.

zwar von etwa 3 Millionen M. im Jahre 1885 auf $15^1/_2$ Millionen M. Dies ist im wesentlichen eine nur scheinbare Zunahme. Einerseits ist nämlich der Durchschnittspreis der groben Bürstenbinderwaren seit 1888 plötzlich von 140 M. für 100 kg auf 400 M., der der feinen von 700 M. auf 2000 M. erhöht worden [1]) und andererseits sind 1889 allem Anscheine nach über 200 Tonnen als feine Waren, anstatt wie früher als grobe aufgeführt. Der Menge nach ist die Ausfuhr im ganzen seit 1885 nur von 1284 Tonnen auf 1629 Tonnen gestiegen.

Von weiterem Eingehen auf Einzelheiten kann hier wohl abgesehen werden.

Im allgemeinen aber mag, einige frühere Betrachtungen zusammenfassend, noch folgendes bemerkt werden.

Es ist in Deutschland, ebenso wie in jedem anderen Lande, nicht möglich, über die internationale Zahlungs- oder Wirtschaftsbilanz, von welcher die Handelsbilanz nur einen Teil bildet, volle Klarheit zu erlangen. Das Aufsuchen der Handelsbilanz ist auch keineswegs die Hauptaufgabe der Handelsstatistik und die wirklich richtige Ermittelung dieser Bilanz ist als praktisch unerreichbar zu betrachten. Die deutsche Statistik speziell vermag nach ihrem Wertschätzungssysteme nur eine rohe Annäherung zu geben. Die von ihr früher ermittelte Ueberbilanz hatte an sich wenig Wahrscheinlichkeit, da Deutschland zweifellos ein international reiches Land ist.

Trotzdem ist die Verwunderung über den plötzlichen Umschwung der deutschen Handelsbilanz seit 1889 ganz berechtigt. Denn derselbe ist keinesfalls allein dadurch zu erklären, dafs grobe Fehler der Wertschätzung entgegengesetzter Richtung wie früher gemacht worden seien.

Es liegen vielmehr diesem Umschwunge eine Mehrzahl von Ursachen zu Grunde, welche allerdings nicht sämtlich klar erkennbar sind.

Jedenfalls ist die internationale Wirtschaftsbilanz Deutschlands durch den Zutritt Hamburgs und Bremens zum deutschen Zollgebiete derart verändert worden, dafs die Handelsbilanz „ungünstiger" werden mufste. Inwieweit die internationale Wirtschaftsbilanz noch durch andere aufserhalb des Handels liegende Umstände wenigstens zeitweilig geändert worden ist, läfst sich nicht entscheiden.

Weiter mufsten infolge des Umstandes, dafs die Hansestädte aus Zollausland zu Zollinland geworden sind, die Waren, deren Verkehr diese Städte vermitteln, bei der Einfuhr verhältnismäfsig billiger, bei der Ausfuhr verhältnismäfsig teuerer angesetzt werden als früher. Dies ist, mit, vielleicht zufälliger, Ausnahme der Baumwolle und Schafwolle in den beiden letzten Jahren nicht geschehen. Die volle Berücksichtigung dieses Einflusses ist auch bei dem von der Reichsstatistik angenommenen Schätzungssysteme als unmöglich zu bezeichnen.

Drittens haben Aenderungen der Wertschätzung stattgefunden, welche nach allem Anscheine weit mehr frühere Ueberschätzungen der Ausfuhrwerte berichtigen, als neue Ueberschätzungen herbeiführen. Zugleich hat

1) Im Statist. Jahrbuch sind die Werte für 1885—87 nachträglich erhöht worden.

die Ausfuhr einiger besonders stark überschätzter Warenarten teils thatsächlich, teils wohl scheinbar, infolge veränderter Deklarationsart, abgenommen.

Einigen Umständen, die für unvollständige Ermittelung der Ausfuhrmengen in den Hansestädten sprechen, kann genügende Beweiskraft nicht zuerkannt werden.

Der oben erwähnte Einflufs des Zollanschlusses ist so schwerwiegend, dafs voraussichtlich auch in Zukunft die deutsche Handelsstatistik, wenn sie die Grundsätze ihrer Wertschätzung nicht ändert, zu einer Unterbilanz gelangen wird, aber bei der Unklarheit über andere mitwirkende Ursachen läfst sich darüber, ob die Höhe dieser zukünftigen Unterbilanz sich wie anscheinend für das laufende Jahr so auf die Dauer vermindern wird oder nicht, kein Urteil abgeben.

Oktober 1893.

V.

Englands Aufsenhandel im Jahre 1892 [1]).

Von M. Diesmann.

Die auf- und absteigende Bewegung des englischen Aufsenhandels, die 1886 einen Tiefpunkt erreicht hatte, war seitdem bis Ende der 80er Jahre in stark aufsteigender Richtung geblieben, sowohl in Bezug auf die Einfuhr von Waren, wie in Bezug auf die Ausfuhr derselben. In neuester Zeit jedoch zeigen Einfuhr und Ausfuhr verschiedenes Verhalten. Die Einfuhrwerte schwanken nur verhältnismäfsig wenig um den in der englischen Handelsgeschichte fast beispiellosen hohen Stand, den sie im Jahre 1889 erreicht hatten; die Ausfuhrwerte dagegen sind von dem allerdings ebenfalls beispiellosen hohen Stand des Jahres 1890 in den beiden letzten Jahren rasch herabgesunken.

Aus den endgiltigen amtlichen Ausweisen ergiebt sich für das Jahr 1892 folgende Zusammenstellung:

	Werte in Tausenden £				
Einfuhr:	Europa	Englische Besitzungen	Verein. Staaten	Andere Länder	im ganzen
Waren	175 079	97 766 [2])	108 186	42 763	423 794
Edelmetalle	6 605	10 950	6 353	8 421	32 330
Durchfuhr	7 045	1 127	808	1 600	10 581
	188 729	109 843	115 347	52 784	466 705
Ausfuhr:					
Waren, englische	78 903	74 630	26 547	46 997	227 077
„ fremde und koloniale	39 532	6 581	14 865	3 585	64 563
Edelmetalle	13 554	9 855	150	5 352	28 911
Durchfuhr	1 594	2 640	4 620	1 727	10 581
	133 583	93 706	46 182	57 661	331 132
Einfuhrüberschufs	55 146	16 137	69 165	.	135 573
Ausfuhrüberschufs	.	.	.	4 877	.
Warenausfuhr in Proz. der Einfuhr	67,65	83,07	38,28	118,28	68,82
desgl. einschl. Edelmetalle	72,65	83,76	36,29	109,28	70,28

Gegen das Vorjahr zeigt die Wareneinfuhr eine Abnahme von kaum 3 Proz., die Warenausfuhr dagegen, beinahe ebenso wie im Vorjahre, eine solche von fast 6 Proz. Die Ausfuhrabnahme fällt jedoch ausschliefslich auf die englischen Waren, die einen Ausfall von 8 Proz. erlitten haben,

1) Ueber die Vorjahre sind Mitteilungen gegeben in den Jahrb. 3. F. Bd. III, S. 423 und Bd. V, S. 444.

2) Aufserdem wurden an Diamanten vom Kap, welche in diesem Jahr zum ersten Mal aufgeführt werden, für 3 906 992 Pfd. Sterl. eingeführt.

während die Ausfuhr von fremden und kolonialen Waren eine Zunahme von über 4 Proz. erfahren hat.

Von den in England eingeführten Waren haben besondere Aufmerksamkeit zu beanspruchen einerseits die Rohstoffe für die Textilindustrie, und andererseits die Nahrungs- und Genufsmittel.

Die Einfuhr von Rohstoffen der Textilindustrie hat nach ihrem Gesamtwert allerdings eine Abnahme erlitten. Diese Abnahme trifft in der Hauptsache die rohe Baumwolle. Von dieser war jedoch im Vorjahr eine gröfsere Menge zugeführt worden, als je zuvor, während gleichzeitig die wieder ausgeführte Menge geringer war als seit vielen Jahren, so dafs der noch nie erreichte Betrag von 16,2 Millionen englische Ctr. verfügbar geblieben war. Die Baumwollzufuhr des Jahres 1892 ist immerhin den Mengen nach eine reichlich normale, der Durchschnittspreis war jedoch mit 2,39 Pfd. Sterl. für den englischen Ctr., entsprechend 96 M. für 100 kg, ungewöhnlich niedrig.

Der Gesamteingang von Rohstoffen der Textilindustrie[1]) betrug:

	1889	1890	1891	1892
		Tausende £		
Baumwolle	45 642	42 757	46 081	37 888
Schafwolle	28 362	26 931	27 857	26 839
Jute[2])	5 429	4 922	4 204	3 891
Anderes	9 755	8 635	8 923	7 860
	89 198	83 245	87 065	76 478

Davon wurden wieder ausgeführt:

	1889	1890	1891	1892
		Tausende £		
Baumwolle	5 872	4 750	3 788	4 536
Schafwolle	15 418	14 463	15 785	16 802
Jute	1 745	1 594	1 351	1 289
Anderes	2 637	2 224	2 827	2 297
	25 672	23 031	23 751	24 924

Die Einfuhr von Nahrungs- und Genufsmitteln läfst die wirtschaftlichen Verhältnisse des englischen Volkes im Jahre 1892 durchaus nicht als ungünstige erscheinen. Allerdings ist der Gesamtwert dieser Einfuhr nur um eine Kleinigkeit gestiegen, aber ein ganz ansehnlicher Betrag, der am Bezug von Getreide erspart wurde, fand seine Verwendung zur Beschaffung von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs. Die Einfuhr erreichte folgende Werte:

	1889	1890	1891	1892
		Tausende £		
Nahrungsmittel tierischen Ursprungs	43 721	46 164	46 715	50 873
Getreide etc.	55 842	58 175	67 413	63 955
Zucker	23 081	18 706	20 488	20 516
Anderes	40 046	41 044	41 953	41 695
	162 690	164 089	176 569	177 039

1) Die Rubrizierung ist hier wie im folgenden die der Reichsstatistik.

2) Den Mengen nach ist die Einfuhr von Jute andauernd gesunken von 383 453 Tons 1889 bis 255 560 Tons 1892.

Die Wiederausfuhr dieser Waren betrug:

	1889	1890	1891	1892
		Tausende £		
Nahrungsmittel tierischen Ursprungs	1 734	2 088	1 883	2 166
Getreide etc.	2 002	1 939	2 296	2 313
Zucker	861	960	461	412
Anderes	8 330	8 519	7 305	7 395
	12 927	13 506	11 945	12 286

Unter den Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs standen obenan:

	1889	1890	1891	1892
		Tausende £		
Butter und Margarine	13 900	13 682	15 149	15 678
Speck, Schmalz und Schinken	11 972	11 939	11 162	13 127
Fleisch, frisch und gesalzen	6 828	8 431	8 531	9 210
Käse	4 491	4 975	4 813	5 417
Eier	3 128	3 429	3 506	3 795

Der gesteigerte Bezug von Fleisch und Speck etc. ist im letzten Jahr nicht etwa durch verminderte Einfuhr von Schlachtvieh veranlafst, denn die Einfuhr von Vieh ausschliefslich Pferden betrug:

	Tausende £	
10 391	11 246	9 282	9 393

In Bezug von Getreide etc. traten die Vereinigten Staaten für den durch das russische Ausfuhrverbot entstandenen Ausfall ein. Es kamen nämlich an Getreide und Mehl, also abgesehen von anderen mehligen Nahrungsstoffen:

	1889	1890	1891	1892
		Tausende £		
Aus den Verein. Staaten	18 209	19 890	22 443	30 367
„ Rufsland	14 808	13 206	13 833	5 242
„ anderen Ländern	18 169	20 389	25 746	23 124
	51 186	53 485	62 022	58 733

Durch die Mehrlieferung von Getreide, sowie von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs haben die Vereinigten Staaten die Minderlieferung von Baumwolle mehr wie ausgeglichen.

Weit weniger günstig als die Verhältnisse der Einfuhr erscheinen die der Ausfuhr, soweit die englischen Waren in Frage kommen. Von der ungünstigen Geschäftslage ist vor allem die Eisen- und Maschinenindustrie betroffen worden, zum Teil allerdings infolge des Rückganges der Preise, aber doch jedenfalls, wenn auch nicht durchgängig nachweisbar, ganz überwiegend infolge der Abnahme der Absatzmengen. Die Ausfuhr englischer Waren betrug nämlich in Tausenden Pfd. Sterl.:

	1889	1890	1891	1892
Garne und Seide	21 649	22 291	21 203	19 360
Textilfabrikate	98 520	99 871	94 503	89 725
Gegenstände der Metallindustrie	38 943	43 182	37 227	31 180
Maschinen	17 971	19 466	18 526	16 354
Eisenbahnfahr[illegible]	1 975	3 030	1 774	827
Brennsto[illegible]	14 782	19 020	18 895	16 811
A[illegible]	55 095	56 671	55 107	52 820
	248 935	263 531	247 235	227 077

Die wichtigste Warengruppe, die der Textilfabrikate, erreichte 1892 einen geringeren Wert, als in irgend einem Jahre seit 1880, mit einziger Ausnahme des Jahres 1885; gegen 1890 ergiebt sich ein Ausfall von nicht weniger als 10 Mill. Pfd. Sterling.

Die Ausfuhrwerte waren folgende:

	1889	1890	1891	1892
		Tausende £		
Baumwollene Web- und Wirkwaren	56 101	59 099	56 976	53 398
Wollene „	21 325	20 418	18 447	17 907
Anderes	21 094	20 354	19 080	18 420
	98 520	99 871	94 503	89 725

Die Einfuhr dagegen hat nicht nur nicht ab-, sondern sogar um eine Kleinigkeit zugenommen und damit den höchsten Stand seit 1880 erreicht; sie betrug

	Tausende £		
28 364	27 519	27 975	28 419

wovon wieder ausgeführt wurden

	Tausende £		
3 290	3 856	3 464	3 275

Die Ausfuhrabnahme trifft hauptsächlich auf ungebleichte, demnächst auch gebleichte, nicht gefärbte etc. Baumwollstoffe und bei diesen wieder namentlich auf Ostindien (einschl. Strafsenansiedlungen und Ceylon) und China (einschl. Hongkong). Die Wertabnahme ist jedoch gröfstenteils durch Sinken des Durchschnittspreises veranlafst. Es wurden nämlich von derartigen Stoffen abgesetzt

	1890	1891	1892
		Tausende Yards	
nach Ostindien	1 807 353	1 627 186	1 625 836
„ China	503 881	462 829	426 136
„ andern Ländern	1 270 481	1 343 409	1 277 065
	3 581 715	3 433 424	3 329 037

dagegen den Werten nach

	1890	1891	1892
		Tausende £	
nach Ostindien	15 967	14 442	13 127
„ China	5 128	4 729	3 985
„ anderen Ländern	13 232	13 843	12 485
	34 327	33 014	29 597

Danach findet die Ansicht, dafs die Wertabnahme der Ausfuhr von Baumwollwaren nach Ostindien und China durch die Konkurrenz der in Ostindien selbst heranwachsenden Industrie sowie durch die Konkurrenz der Vereinigten Staaten veranlafst sei, für das vorige Jahr in der englischen Statistik durchaus keine schwerwiegende Unterstützung. Dagegen läfst sich die Ansicht, dafs die ostindische Spinnerei auf die englische Ausfuhr von Baumwollgarnen nach Ostindien und China nachteilig einwirke, durch den Hinweis auf die englische Statistik nicht gerade widerlegen, denn diese Ausfuhr ist 1892 allerdings nach Menge und Wert

geringer gewesen als in irgend einem Jahre seit 1880; aber bei Berücksichtigung einer längeren Zeitdauer zeigt doch gerade die Ausfuhr von Baumwollgarnen nach Ostasien zu bedeutende und zu unregelmäfsige Schwankungen, als dafs aus den Ergebnissen eines Jahres weitgehende Schlüsse gezogen werden könnten.

Die englische Ausfuhr von Garnen und Seide erreichte folgende Werte

	1890	1891	1892
		Tausende £	
Baumwollgarne			
nach Ostindien u. China	3 257	3 003	2 129
„ anderen Ländern	9 084	8 174	7 564
andere Garne u. Seide	9 950	10 026	9 667
	22 291	21 203	19 360

Den Mengen nach ist die Ausfuhrabnahme der baumwollenen Garne infolge des Sinkens der Durchschnittspreise weit geringer als nach den Werten und auf Ostindien und China beschränkt. Die Ausfuhr betrug nämlich in Tausenden engl. Pfunden

	1890	1891	1892
nach Ostindien u. China	67 309	66 288	50 503
„ anderen Ländern	190 982	178 971	182 819
	258 291	245 259	233 322

Noch ungünstiger als für die Textilindustrie lagen, wie schon erwähnt, die Absatzverhältnisse für die Metallindustrie, im besondern für die Eisenindustrie. An Metallartikeln aller Art gingen aus

	1889	1890	1891	1892
		Tausende £		
Eisen	32 131	34 330	29 405	23 960
anderes	6 812	8 852	7 822	7 220
	38 943	43 182	37 227	31 180

Während im Vorjahre namentlich der Absatz nach Argentinien, Ostindien und Deutschland-Holland gelitten hatte, wurde 1892 besonders der nach Australien, den Vereinigten Staaten, Südafrika und Brasilien von der Abnahme betroffen. Es wurden nämlich an Gegenständen der Eisenindustrie ausgeführt nach

	1890	1891	1892
		Tausende £	
den Vereinigten Staaten	6 804	6 440	4 987
Australien	3 843	4 335	2 579
Ostindien	3 721	2 873	2 558
Deutschland-Holland	2 859	2 034	1 806
Argentinien	2 539	865	703
Cap u. Natal	1 531	1 505	1 165
Brasilien	1 180	1 224	852
anderen Ländern	11 853	10 129	9 310
	34 330	29 405	23 960

[illegible] [illegible] Ausfuhrabnahme nahmen mit wenigen Ausnahmen, wie [illegible]platten, sämtliche Artikel teil, besonders stark Eisen-

bahnmaterial, Weifsblech, Draht und Messerwaren. Beispielsweise betrug die Ausfuhr von Schienen in Tausenden Tons

1035,4 702,2 468,3

der Durchschnittspreis für die Ton

5,78 5,49 4,80 £

die Ausfuhr von Weifsblech in Tausenden Ton

421,8 448,4 395,4

und der Durchschnittspreis für die Ton

15,08 15,98 13,48 £

Noch weit stärker jedoch als das unter Eisen aufgeführte Eisenbahnmaterial haben nach den oben angeführten Zahlen verhältnismäfsig die Eisenbahnfahrzeuge gelitten.

Die Abnahme fällt auch hier vorzugsweise auf Argentinien, Ostindien und Australien.

Weiter zeigt sich ein starker Ausfuhrrückgang bei den Maschinen, und Instrumenten, deren Ausfuhr allerdings seit 1889 gröfser gewesen war als je zuvor. Diese Ausfuhr hatte nämlich betragen

1889	1890	1891	1892
Tausende £			
17 971	19 466	18 526	16 354

An dem Absatz speziell von Maschinen sind, wie leicht erklärlich, die verschiedenen Länder in den einzelnen Jahren in ziemlich stark schwankendem Mafs beteiligt; während der Rückgang des Jahres 1891 besonders durch Argentinien und Deutschland veranlafst war, zeigten sich 1892 namentlich Frankreich, Australien und Brasilien weniger aufnahmefähig.

Der letzte Artikel, der neben Gegenständen der Textilindustrie und der Metallindustrie sowie Maschinen in der englischen Ausfuhr von hervorragender Bedeutung ist, sind die Brennstoffe. Auch diese zeigen zwar einen Ausfuhrrückgang, aber doch hauptsächlich nur infolge der Preisverminderung. Es wurden nämlich an Steinkohlen, Koks und Briketts ausgeführt

	1889	1890	1891	1892
	Tausende Tons			
	28 956	30 143	31 084	30 454
im Werte von Tausenden £				
	14 782	19 020	18 895	16 811

Die Wiederausfuhr von fremden und kolonialen Waren, welche die englische Statistik von der Ausfuhr eigener Waren thunlichst genau unterscheidet, hat fast vollständig den Verlust wieder eingeholt, welchen sie im Vorjahre erlitten hatte. Die Zunahme fällt hauptsächlich auf Schafwolle, Baumwolle, Schmalz und Speck, Indigo und Felle und Häute.

Die besprochenen Verhältnisse lassen auf den Anteil schliefsen, welchen die verschiedenen Länder im vorigen Jahr an dem englischen

Handel genommen haben. Der Anteil Europas an der Einfuhr erscheint niedriger, der der Vereinigten Staaten höher als seit vielen Jahren, infolge der verminderten Einfuhr von Getreide aus Rufsland, nebenbei auch aus Rumänien, und des gesteigerten Bezuges von Nahrungsmitteln aus den Vereinigten Staaten.

Der prozentuale Anteil der verschiedenen Handelsgebiete an der englischen Einfuhr war folgender

	Europa	engl. Besitzungen [1]	Verein. Staaten	andere Länder
1891	42,96	22,84	23,98	10,22
1892	41,30	23,08	25,53	10,09

Von dem Rückgang der Ausfuhr englischer Waren wurden am stärksten betroffen die englischen Besitzungen, im besondern Australien, Ostindien und Hongkong, demnächst sämtliche europäische Staaten, aufser Rufsland, Dänemark und Bulgarien. Die Vereinigten Staaten hielten sich fast unverändert und von den südamerikanischen Ländern ergaben Chile und Argentinien einen ansehnlichen Zuwachs gegen das Vorjahr. Prozentual gingen von den englischen Waren nach

	Europa	engl. Besitzungen	Verein. Staaten	anderen Ländern
1891	34.65	34,77	11,14	19,44
1892	34.75	32,87	11,69	20,70

Die Wiederausfuhr fremder und kolonialer Waren steigerte sich namentlich nach den Vereinigten Staaten, Holland, Deutschland und Rufsland, während sie nach Frankreich, Australien etc. abnahm.

Im ganzen entspricht die Bewegung nicht des englischen Einfuhrhandels, wohl aber des Ausfuhrhandels in den letzten Jahren derjenigen, welche als charakteristisch für den Welthandel bezeichnet werden mufs, nämlich einem Rückgang von dem 1890 erreichten hohen Stand. Dieser Charakter spricht sich in der englischen Handelsstatistik noch schärfer aus als in der deutschen. Wird der Stand des Jahres 1889 mit 100 bezeichnet, so stellt sich die deutsche Ausfuhr

	1890	1891	1892
auf	104,7	102,6	96,7

die der englischen Ausfuhr eigener Waren

auf	105,9	99,3	91,2

und die der englischen Gesamtausfuhr von Waren

auf	104,0	97,9	92,4

Dafs die englische Einfuhr sich in ganz anderer Weise bewegt als die Ausfuhr, erklärt sich wie so manche andere ähnliche Erscheinung daraus, dafs zwischen den Völkern noch andere wirtschaftliche Beziehungen als die des Handels bestehen.

---

1) Die amtliche englische Statistik kann sich noch immer nicht entschliefsen, Helgoland von der Liste der englischen Besitzungen zu streichen.

VI.

Die Preise des Jahres 1893 in Deutschland und der Einfluſs des Zolles auf die Getreidepreise.

Von J. Conrad.

In den folgenden Tabellen geben wir eine Uebersicht der Durchschnittspreise des Jahres 1893 gegenüber den Vorjahren bis 1879, wie sie in der offiziellen Reichsstatistik als vereinzelte Zahlen geboten sind. Es ergiebt sich daraus, daſs nach dem arithmetischen Mittel in dem Jahre 1893 das Preisniveau gegenüber den Vorjahren noch mehr gesunken ist. Gegenüber dem Durchschnitt von 1879—89 gleich 100 zeigt dies letzte Jahr einen Rückgang auf 91,52, während 1892 noch auf 95,32, 1891 98,14, 1890 105,71 stand. Getreide und Mehl sind nicht ganz auf diese Tiefe herabgegangen, sondern nur auf 93,86, während die Vorjahre, insbesondere das Jahr 1891 sogar wie 100 zu 120, eine erhebliche Erhöhung ergaben. Bedeutend zurückgewichen ist das Rohmaterial für die Textilindustrie auf 81. Auch die Metalle gingen auf 89,6 zurück, während Steinkohlen auf 114 stiegen.

(Siehe Tabelle I, II u. III.)

Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangen wir für die Preise in England, wie sie uns der Economist angiebt. Im Verhältnis zum Vorjahre sind die Preise der Metalle gesunken, im Jahre 1893 wie 100 : 87, die Lebensmittel etwas weniger wie 100 : 89, obwohl gerade das Getreide erheblich herabgegangen ist, der Weizen von 31 auf 26,5 sh. per Quarter, die Gerste von 26,5 auf 25,5, der Hafer von 19,9 auf 15,4. Auch das Fleisch hat einen, wenn auch nur geringen Rückgang erfahren. Die Produkte der Textilindustrie sind um ein Geringes gestiegen. Kaffee, Thee, Zucker, Oel, Talg sind um ein Unbedeutendes gesunken. Im ganzen ergeben sämtliche Nummern einen Rückgang wie 100 : 91. Gegenüber dem Durchschnitt von 1867—77 stellt sich die Gesamtheit der Indexnummern in den letzten Jahren 1888: 70, 1889: 72, 1890: 72, 1891: 72, 1892: 68, 1893: 62, die Nahrungsmittel inkl. Kolonialwaren gingen von 73 im Jahre 1893 auf 66 zurück, das Silber freilich ist noch stärker heruntergegangen von 65,4 im Jahre 1892 auf 56 im Jahre 1893.

In besonderer Weise wollen wir diesmal die Preisentwickelung bei dem Getreide verfolgen. Wir erwähnten bereits, daſs der Getreidepreis in Deutschland im letzten Jahre erheblich hinter den Vorjahren zurückbleibt,

Tabelle I.

Durchschnittspreise für die Jahre 1879—93 in Deutschland [1]).

Ware	pro	1879—93	1884—88	1889—93	1889	1890	1891	1892	1893
Weizen aus 15 Notierungen	1000 kg	210,45	171,31	190,93	185,52	195,32	226,46	189,88	157,45
Roggen " 16 "	"	167,79	135,64	168,29	152,23	167,34	207,37	178,09	136,41
Gerste " 12 "	"	163,61	145,27	165,09	158,50	174,98	173,58	161,41	156,99
Mais " 5 "	"	136,84	117,75	122,07	114,73	115,46	147,09	121,55	111,52
Hafer " 15 "	"	143,06	130,68	154,16	147,72	160,68	159,22	145,35	157,84
Mehl a) Weizenmehl aus 6 Notierungen	100 kg	31,40	25,27	27,35	27,00	28,38	32,48	26,61	22,28
b) Roggenmehl, Berlin	"	22,63	18,52	23,70	21,78	23,37	29,05 [4])	26,60	17,69
Rüböl, Berlin	"	58,38	48,43	57,63	62,40	65,17	60,19	51,86	48,54
Kartoffelspiritus, Berlin	10 000 kg	54,37 [2])	45,77 [2])	58,77	54,09	56,89	70,85	58,19	53,84
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	100 kg	63,25	45,62	35,58	40,27 [3])	34,01	35,88	36,68	31,08
b) Raffinade, Magdeburg	"	78,56	57,59	58,43	63,74 [3])	56,27	56,84	57,68	57,63
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen	"	104,29	111,68	158,58	160,17	173,10	158,71	140,79	160,13
" Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a. M.	"	231,90	212,95	265,38	253,00	271,83	271,08	260,67	270,33
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	"	24,43	20,79	21,35	20,10	23,08	22,83	21,39	19,36
Pfeffer, Bremen	"	99,58	147,62	85,79	130,52	101,99	79,01	60,94	56,51
Heringe, norwegische, Hamburg	ca. 150 kg	31,39	24,84	24,40	25,90	23,70	31,20	24,13	17,07
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	100 kg	57,45	62,15	46,18	39,00	39,83	43,83	49,58	58,67
" Brasil, secunda, Bremen	"	90,29	88,78	101,28	108,88	124,58	109,71	87,25	76,00
Baumwolle, Middling Upland, Bremen	"	123,14	106,41	96,66	112,97	114,17	88,21	80,02	87,95
Wolle, Berlin	"	336,48	278,45	264,07	279,58	287,75	272,93	247,92	232,17
Hanf, Lübeck	"	51,13	56,77	48,28	50,54	49,17	45,92	44,75	51,00
Rohseide, Mailänder Organs in Krefeld	1 kg	62,19	53,42	51,77	52,83	54,50	44,58	47,92	59,00
Baumwollengarn, Krefeld No. 40—120	"	5,11	4,47	4,37	4,56	4,81	4,37	3,89	4,22
" Zettel 16, Mülhausen i. E.	"	2,03	1,59	1,52	1,60	1,62	1,46	1,40	1,52
Kattun, Mülhausen i. E.	1 m	0,26	0,24	0,227	0,23	0,25	0,203	0,206	0,246
Leinengarn No. 30, Flachsgarn Bielefeld	1 kg	2,19	2,06	1,95	1,90	1,87	1,89	1,91	2,17
Blei aus 6 Notierungen	100 kg	29,31	24,87	24,33	26,37	27,17	25,62	22,01	20,46
Kupfer, Mansfelder, Berlin	"	142,23	115,39	115,34	118,50	129,75	119,50	107,35	101,58
Zink aus 6 Notierungen	"	33,86	30,09	42,24	39,81	46,82	46,85	42,66	35,04
Zinn " 2 "	"	192,07	212,80	194,40	198,38	198,92	191,57	196,47	186,67
Roheisen, bestes schott. Giefserei No. 1, Berlin	1000 kg	81,93	71,52	81,26	82,98	93,02	81,99	73,46	74,83
Petroleum, Bremen, unverzollt	100 kg	15,82	14,61	12,77	14,60	14,22	13,51	11,98	9,54
Steinkohlen, westf., Berlin	"	18,21	17,44	22,11	21,13	24,04	23,46	21,25	20,67

1) S. Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets, 1893. 2) Von 1888 ab mit 50 M. Verbrauchsabgabe. 3) Rohzucker ohne, Raffinade mit Verbrauchsabgabe. 4) Roggenmehl No. 00 mit Sack von 1892 ab.

Tabelle II.

Ware	Verhältnis 1884—89 zu 1879—83 = 100	1889—93	1890	1891	1892	1893	1879—89 abs. Z.	Verhältnis 1890 zu 1879—89 = 100	1891	1892	1893	1889—93
Weizen aus 15 Notierungen	82,53	90,72	92,81	107,61	90,33	74,82	190,39	102,59	118,95	99,73	82,70	100,28
Roggen „ 16 „	82,48	100,30	99,73	123,59	106,14	81,30	151,76	110,27	136,65	117,35	89,88	110,89
Gerste „ 12 „	90,14	100,90	106,95	106,09	98,65	95,96	154,81	113,03	112,12	104,26	101,41	106,64
Mais „ 5 „	85,68	89,21	84,38	107,49	89,56	81,50	126,15	91,53	116,60	96,35	88,40	96,76
Hafer „ 15 „	93,33	107,76	112,31	111,29	101,60	110,33	137,86	116,57	115,49	105,43	124,49	111,32
Mehl a) Weizenmehl aus 6 Notierungen	81,43	87,10	90,41	103,44	84,74	70,95	28,21	100,60	115,14	94,33	78,98	96,95
b) Roggenmehl, Berlin	84,27	104,73	103,27	128,37	117,54	78,17	20,69	112,95	145,41	128,56	85,50	114,54
Rüböl, Berlin	86,98	98,72	111,61	103,10	88,83	83,14	54,23	120,15	110,99	95,63	89,51	106,27
Kartoffelspiritus, Berlin	86,74	108,09	104,64	130,81	107,03	99,02	50,44	112,79	140,46	115,36	106,74	116,51
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	70,70	56,25	53,77	56,73	57,99	49,14	53,15	63,99	67,51	69,01	58,48	66,94
b) Raffinade, „	74,61	74,37	71,63	72,85	73,42	73,36	67,69	83,14	83,98	85,22	85,15	86,33
Kaffee, Rio, gut ordinär, Bremen	114,83	152,05	165,98	152,18	134,99	153,54	112,73	153,56	140,79	124,89	141,96	140,77
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankf. a. M.	94,71	114,44	117,22	116,90	112,41	116,57	225,21	120,70	120,37	115,75	120,03	117,84
Reis, Rangoon, Tafel, Bremen	84,61	86,98	94,47	93,45	87,56	79,25	22,38	103,13	102,01	95,58	86,51	95,40
Pfeffer, Bremen	145,41	86,15	102,42	79,34	61,20	56,75	115,16	88,57	68,61	52,92	49,07	74,50
Heringe, norwegische, Hamburg	79,71	77,73	75,50	99,40	76,87	54,38	27,91	84,82	111,70	86,46	61,16	87,42
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	101,46	80,38	69,33	76,29	86,30	102,12	57,91	68,78	75,60	85,62	101,31	79,74
„ Brasil, secunda, Bremen	102,04	112,17	137,98	121,51	96,63	84,17	91,30	136,45	120,16	95,56	83,24	110,93
Baumwolle, Bremen	87,26	78,49	92,72	71,63	64,98	71,42	114,58	99,64	76,99	107,38	76,76	84,35
Wolle, Berlin	82,81	78,48	85,52	81,11	73,68	69,00	304,98	94,37	89,50	81,30	76,14	86,60
Hanf, Lübeck	109,00	94,44	96,17	89,81	87,52	99,77	53,64	91,67	85,71	83,43	95,08	90,01
Rohseide, Krefeld	85,74	83,24	87,72	71,68	77,05	94,87	57,35	95,03	77,73	83,56	102,88	90,27
Baumwollengarn, Krefeld, No. 40—120	87,67	85,52	90,44	85,52	76,12	82,58	4,77	100,94	91,61	81,55	88,47	91,61
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	78,32	74,87	79,80	71,92	68,96	74,87	1,79	90,50	81,56	78,21	84,92	84,92
Kattun, Mülhausen i. E.	92,55	87,31	98,04	76,92	79,23	94,59	0,28	110,13	86,96	89,56	106,95	98,69
Leinengarn, No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	92,69	89,04	85,39	86,30	87,21	99,09	2,11	88,63	89,57	90,52	102,84	92,42
Blei aus 6 Notierungen	85,12	83,01	92,70	87,41	75,09	69,31	26,93	100,89	95,14	81,73	75,97	90,34
Kupfer, Berlin	81,49	91,10	91,23	84,02	75,48	71,42	127,37	101,48	93,45	83,95	79,44	90,20
Zink aus 6 Notierungen	93,65	124,75	138,28	138,36	125,99	103,48	32,69	143,22	143,32	130,50	107,19	129,21
Zinn „ 2 „	109,63	101,21	103,57	99,74	102,29	97,19	202,16	98,40	94,76	97,68	92,34	96,16
Roheisen, Berlin	89,63	89,18	113,54	100,07	89,66	91,33	77,29	120,35	106,08	95,04	96,82	105,14
Petroleum, Bremen	92,35	80,72	89,89	85,40	75,73	60,30	15,16	93,80	89,12	79,02	62,98	84,23
Steinkohlen, westfäl., Berlin	99,12	121,41	132,07	128,83	116,69	113,51	18,11	132,60	129,40	117,34	114,13	122,09
Arithmetisches Mittel	91,73	95,14	100,61	93,40	90,79	87,12		105,71	98,14	95,32	91,52	99,95

Tabelle III.

	Verhältnis 1884—89 zu 1879—88 = 100	1889—98	1890	1891	1892	1893	Verhältnis 1890 zu 1879—89 = 100	1891	1892	1893	1889—93
Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer, Mehl a) Weizenmehl, b) Roggenmehl	86,20	97,24	98,88	111,86	97,0	86,80	106,87	120,42	104,89	93,86	105,16
Rüböl, Kartoffelspiritus	86,84	103,24	108,26	116,22	98,49	91,69	116,61	125,19	105,14	97,81	111,21
Kaffee, Rio, Bremen, „ Plantation, Frankfurt a. M., Reis, Pfeffer	109,70	115,38	123,86	119,87	105,12	110,02	119,88	111,81	101,75	106,49	111,76
Baumwolle, Wolle, Hanf, Rohseide	86,25	80,42	88,25	78,83	73,41	75,07	95,30	85,13	79,34	81,08	86,86
Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Roheisen	95,24	95,45	103,39	97,11	92,19	87,31	106,15	99,70	94,65	89,64	97,99
Arithmetisches Mittel	92,34	96,65	102,31	102,12	92,20	88,66	107,18	107,02	96,58	92,88	101,26

gegenüber dem Durchschnitte von 1879—83 ist er auf 86,8 zurückgegangen, während das Jahr 1892 sich noch auf 97 erhielt. Am tiefsten ist der Weizenpreis gesunken, im Durchschnitt von 15 Notierungen auf 157,4 M. pro Tonne, das ist gegenüber dem Durchschnitt von 1879—89 wie 100 zu 83,7. Der Monat Dezember steht noch unter dem Jahresdurchschnitt mit 149 Mark pro Tonne, eine Ziffer, die wir in den letzten 14 Jahren vergebens suchen, obgleich unter denselben sehr billige Jahre vorhanden waren. In Königsberg und Breslau ist der verzollte Weizen im Dezember sogar mit 132 M., der unverzollte in Danzig mit 119 M. pro Tonne notiert, und man mufs bis in die zwanziger Jahre zurückgehen, um in Preufsen einen so niedrigen Jahrespreis zu finden. In England war der Preis auf 26 sh. pr. Qu. gesunken (119,7 M. pro Tonne), im Dezember auf 27 sh. gestiegen. Anderthalb Jahrhunderte mufs man zurückverfolgen, um einen so niedrigen Jahrespreis für Weizen in England zu finden. Um einen Anhalt zu geben, wie auch an anderen Orten der Preis zurückgegangen ist, erwähnen wir (nach dem Bericht über den Getreidehandel in Berlin und seine internationalen Beziehungen im Jahre 1893 von Emil Meyer), dafs nach den von der Regierung ermittelten Durchschnittspreisen in den Ver. Staaten Nordamerikas per Bushel Weizen 1890 83,8 c., 1891 83,9 c., 1892 62,4 c., 1893 52,1 c. gezahlt wurden. In Chicago 1892 79, 1893 nur 68 c. In New-York im Januar 1893 81,5 c., im Dezember 68 c.

Als Grund dieser niedrigen Preise wird allgemein die Ueberproduktion angesehen, welche in den letzten 3 Jahren infolge im grofsen Ganzen günstiger Ernten, in den hauptsächlichsten Teilen der civilisierten Welt vorlag, wodurch erhebliche Vorräte als Ueberschüsse von einem Jahre zum andern herüber genommen werden mufsten und einen Druck auf die Preise ausübten. Selbst der bedeutende Ausfall inolge der Mifsernte des Jahres 1891 in Rufsland vermochte dies Ergebnis nicht aufzuhalten, vielmehr wurde er durch die überreichen Lieferungen besonders aus den Ver. Staaten vollauf ausgeglichen. In dem letzten Jahre wurde dieses noch besonders unterstützt durch die Krisis und Goldnot in den Ver. Staaten, welche das Land zu starken Verkäufen à tout prix zwangen.

Wir geben in dem Folgenden eine Uebersicht, wie sich die Einfuhrverhältnisse an Weizen in England in den letzten Jahren gestaltet haben:

Tabelle IV. Britisches Reich. Einfuhr von Weizen und W.-Mehl.

	Gesamteinfuhr	Rufsland	Proz.	Ver. Staaten	Proz.	Indien	Proz.	Brit. Amerika	Proz.	Australien	Proz.
1877—81	67,2 M.Qu.	7 067 056	10.5	38 456 968	56,6	3 877 077	5,7	3 872 422	25,7	2 446 930	3,6
1882—86	84,4 " "	8 899 221	10,5	40 249 308	47,7	10 179 320	12	2 887 534	3,4	3 510 933	4,1
1887—91	82,3 " "	16 657 348	20,2	38 109 250	46,3	9 603 975	11,6	3 449 866	4,1	1 947 991	2,1
1892	87 007 808	4 362 986	5,0	53 354 133	61,3	12 495 442	14,4	5 234 845	6,0	2 016 846	2,3
1893	87 825 476	10 061 988	11,5	50 259 352	57,3	6 183 508	7,0	4 238 341	4,1	2 655 188	3,0

Es ergiebt sich daraus, dafs Rufsland von 1887—91 das doppelte Quantum als bisher nach England geliefert hatte, volle 20 Proz. des englischen Bedarfs. Im Jahre 1892 aber ging die Lieferung auf fast ein

Viertel herab, ohne dafs dieser Ausfall in England wesentlich verspürt wurde. Im Jahre 1893 stieg die Zufuhr wieder mit 10 Mill. Cwts. über den Durchschnitt der Jahre 1877—86 hinaus, indem Rufsland nach England erhebliche Quantitäten verfrachtete, welche ohne den Zollkrieg nach Deutschland gekommen wären. Von 1877—91 haben die Ver. Staaten ziemlich das gleiche Quantum von 38—40 Mill. Cwts. in England abgesetzt, fast die Hälfte oder über die Hälfte der ganzen englischen Zufuhr. In den beiden letzten Jahren sind diese Summen noch erheblich in die Höhe gegangen auf über 50 Mill., womit es 57—61 Proz. des englischen Bedarfes deckte. Die aufserordentlich günstigen Ernten in Amerika gestatteten eine Steigerung der Ausfuhr um 10—12 Mill. Cwts., ohne, wie wir sahen, die amerikanischen Preise halten zu können.

Von Interesse ist es, zu verfolgen, wie sich Britisch-Indien in diesen Jahren verhalten hat. Noch in den Jahren von 1877—83 lieferte es nur 3,8 Mill. Cwts., 5,7 Proz. der englischen Zufuhr. Von 1882—91 ca. 10 Mill. und nahezu 12 Proz. 1893 ging aber die Zufuhr auf 6 Mill. und 7 Proz. zurück und zwar, wie berichtet wird, weil die Londoner Preise die Lieferung aus Indien nicht mehr gestatteten. Während also bei diesen Preisen Amerika den Export noch zu steigern vermochte, obwohl im letzten Jahre, wie die Mannheimer Handelskammer berichtet, die Seefracht von New-York nach Liverpool etwas gestiegen war, hörte für Indien bereits die Lieferungsfähigkeit auf. Das ist sehr bedeutsam auch für die Silberfrage. Denn es ergiebt sich, dafs auch das letzte Land, auf welches möglicherweise wieder das weitere Herabgehen des Silberpreises steigernd auf die Ausfuhr wirken könnte, an dieser Preisgrenze den Dienst versagt, und man wird daher mit Fug und Recht sagen können, dafs die Preisverhältnisse des Silbers fortan für die Gestaltung der Weizenpreise kaum eine höhere Bedeutung haben werden, als die der Eisen- und Kupferpreise.

Britisch-Nordamerika hat in den letzten Jahren eine steigende Bedeutung erlangt, es lieferte in den beiden letzten Jahren etwas über 5 Proz., Australien 2,8 Proz. In erheblich bedeutenderem Mafse als bisher trat im Jahre 1893 Argentinien mit 7,7 Mill., 9,5 Proz. auf, im Jahre 1892 nur mit 3,4 Mill., während in den vorhergehenden Jahren der Statistical Abstract nicht einmal für wert hält, Argentinien überhaupt besonders anzuführen. Die Gefahr, dafs neue Konkurrenten im Weizenimport auftreten, ist deshalb gegenwärtig noch keineswegs ausgeschlossen.

Deutschland hat in den letzten Jahren eine nicht unbedeutende Steigerung der Weizeneinfuhr erfahren. In den 10 Jahren von 1880—89 schwankte die Gesamteinfuhr zwischen 227 000 t im Jahre 1880 und 750 000 im Jahre 1884, und der Durchschnitt war 465 000 t. Im Jahre 1890 betrug die Summe bereits 672 000, 1891 905 000, 1892 1 296 000, 1893 703 000 t. Dagegen ist die Roggeneinfuhr in den letzten Jahren sogar eine geringere gewesen. Von 1880—89 schwankt die Roggeneinfuhr zwischen 565 000 im Jahre 1886 und 1 059 000 im Jahre 1889, während der Durchschnitt rund 700 000 t beträgt. Im Jahre 1890 belief sich die Einfuhr auf 876 000, 1891 auf 842 000 und sank dann 1892 auf 548 000 und auf 227 000 im Jahre 1893. Während der Hafer grofse Veränderungen nicht

aufzuweisen hat, ist die Einfuhr der Gerste erheblich gestiegen. In den erwähnten 10 Jahren schwankte sie zwischen 221 000 im Jahre 1880 und 651 000 im Jahre 1889. 1890 werden bereits 735 000 eingeführt, 1893 852 000.

Der zunehmende Bedarf des Landes infolge des alljährlichen Anwachsens der Bevölkerung um ca. 1 Proz. oder 1/2 Mill. Menschen kommt dabei mit zwingender Gewalt zum Ausdruck. Die deutsche Landwirtschaft zeigt sich völlig aufser stande, dem wachsenden Bedarfe zu genügen. Die Anbaufläche der vier Hauptgetreidearten ist um ein Unbedeutendes zurückgegangen. Die Fortschritte der Landwirtschaft in der Bestellung und Düngung haben jenen Ausfall wohl ausgleichen können, aber eine nachhaltige Steigerung der Ernteerträge nicht zu bewirken vermocht.

Das hauptsächlichste Bezugsland Deutschlands für Getreide ist bekanntlich Rufsland. Von 1880—84 lieferte es von dem Weizen 35 Proz. von dem Roggen 56 Proz. Von 1885—89 52 Proz. und 69 Proz., von 1890—93 38 Proz. und an Roggen 66 Proz. In dem Jahre nach der russischen Mifsernte 1892 dagegen nur 20 und 22 Proz., trotzdem in diesem Jahre Deutschland wenigstens an Weizen einen sehr bedeutenden Bedarf hatte. 1893 sank der Import an russ. Weizen auf 6 Proz. herab, während er an Roggen noch 67 Proz. der im ganzen sehr verringerten Zufuhr ausmachte.

(Siehe Tabelle V.)

Oesterreich, das in den achtziger Jahren noch 24 Proz. des Weizenimports lieferte, hat in den 4 Jahren von 1890—93 nur noch 7,7 Proz. abgegeben und die Roggenzufuhr hat in den letzten Jahren so gut wie ganz aufgehört. Daraus ist deutlich zu erkennen, wie gänzlich unbegründet die Furcht unserer Landwirte vor der Konkurrenz mit Oesterreich war. Nur an Gerste erhalten wir noch erhebliche Quantitäten von unserem südlichen Nachbar, und in einzelnen Jahren auch an Hafer. Dafür sind in den letzten Jahren die Vereinigten Staaten und Rumänien als direkte Lieferanten mehr hervorgetreten, da auch ihnen die Zollermäfsigung zu gute gekommen ist. Im Jahre 1892 stammte fast die Hälfte unserer bedeutenden Weizeneinfuhr aus Amerika mit über einer halben Million Tonnen; im Jahre 1893 noch 27 Proz. In diesem Jahre war der hauptsächlichste Lieferant Rumänien, von wo 35,6 Proz. der ganzen Weizeneinfuhr kamen. Auch Roggen wurde da zum ersten Male aus diesen beiden Ländern bezogen, 1892 aus den Ver. Staaten 136 000 Tonnen; doch scheint dies ganz exceptionell zu sein, denn schon im folgenden Jahre ging der Betrag auf 2000 Tonnen zurück, weil die Preise zu wenig ermutigend waren. Rumänien schickte uns besonders im letzten Jahre verhältnismäfsig viel Roggen und noch mehr Gerste und Hafer, die Hälfte der ganzen Zufuhr. In diesem Lande ist mithin ein neuer und sehr beachtenswerter Faktor in unserem Getreidehandel aufgetreten, der bisher wenig Beachtung gefunden hat. Rumänien ist hauptsächlich in den letzten Jahren an die Stelle Rufslands getreten, und bei Fortdauer des Zollkriegs mit Rufsland würden wir sicher noch mehr rumänisches

Einfuhr in Deutschland in Tonnen zu 1000 kg.

	1880—84	1885—89	1890—93	1890	1891	1892	1893	1880—84	1885—89	1890—93	1892	1893
Weizen												
Rufsland	185 727	234 256	304 778	370 658	515 212	257 299	25 944	34,7	52,0	38,9	20,0	5,9
Oesterreich-Ungarn	144 126	90 080	62 408	111 173	75 158	45 673	17 628	26,9	20,0	7,7	3,5	4,5
Belgien, Niederlande	79 370	60 192	37 471	39 564	65 455	33 638	11 178	14,9	13,3	4,6	2,9	2,5
Vereinigte Staaten	78 088	20 821	235 252	51 989	143 539	630 213	115 289	14,6	4,5	29,1	48,6	26,9
Deutsche Zollausschlüsse	32 004	13 830	—	43	—	—	—	6,0	3,1	—	—	—
Rumänien	—	—	72 390	—	42 853	91 785	154 922			8,9	7,2	35,6
Britisch-Ostindien	—	—	19 090	—	24 107	50 908	1 348			2,3	3,9	—
Diverse	16 039	30 743	66 863	98 917		179 060	108 893	2,9	7,1	8,2	13,9	25,0
Summa	534 633	449 922	808 192	672 344	905 332	1 296 213	435 202	100	100	100	100	100
Roggen												
Rufsland	409 286	511 484	427 750	746 330	618 985	123 377	222 210	55,9	69,4	66,9	22,5	67,3
Oesterreich-Ungarn	50 259	8 882	20 500	8 707	38 927	34 358	9	6,9	1,2	3,2	6,2	—
Frankreich	66 449	13 143	20 643	6 379	18 295	46 008	1 907	9,7	1,8	3,2	8,4	—
Belgien	45 629	26 472	26 565	14 862	33 775	13 915	11 490	6,2	3,6	4,0	—	3,5
Niederlande	44 198	56 915		27 343		4 826	168	6,0	7,7		—	
Vereinigte Staaten	10 016	4 420	58 352	20 924	64 327	136 129	2 051	1,3	0,6	9,0	24,8	—
Rumänien			35 558	—	23 300	29 818	92 214				4,9	27,9
Portugal und Spanien			6 281	—	1 145	23 178	—				4,3	—
Diverse	106 544	115 932	44 405	51 046		126 573	626	14,0	15,7	6,9	23,8	—
Summa	732 381	737 250	640 044	876 214	842 654	548 599	330 675	100	100	100	100	100
Gerste												
Rufsland	42 642	114 602	226 861	265 283	294 114	176 992	171 055	13,5	23,8	29,5	33,6	16,6
Oesterreich-Ungarn	197 757	245 649	302 980	277 951	309 817	263 557	360 591	62,1	51,2	39,4	45,2	35,0
Rumänien			144 881	—	24 188	77 304	478 032			18,9	13,2	46,4
Summa	320 867	479 932	768 466	734 967	725 519	583 297	1 030 881	100	100	100	100	100
Hafer												
Rufsland	161 124	131 516	41 880	174 557	103 658	7 964	338	68,0	72,6	17,4	9,1	—
Oesterreich-Ungarn	60 827	23 340	36 246	1 728	10 356	60 749	72 161	22,9	12,9	15,0	69,2	12,7
Rumänien			79 360		4 795	6 313	306 385			32,8	7,2	53,8
Bulgarien							35 949					6,3
Summa	265 127	181 192	241 143	187 612	119 884	87 837	569 241	100	100	100	100	100

Getreide erhalten, während die Rumänen russisches Getreide konsumieren würden.

Bei der schwankenden Einfuhr in Deutschland mufste auch der Einflufs des Zolles auf die Preise in den verschiedenen Jahren ein ungleicher sein. Wir haben auf der folgenden kleinen Tabelle den Preisunterschied zwischen verzolltem Weizen in Königsberg und unverzolltem in Danzig, dann die Preise in England mit denen in Berlin und Lindau verglichen und die Differenzen seit dem Bestehen des Zolles gekennzeichnet. Bei Roggen konnten wir leider die Vergleichung nicht bis auf die neueste Zeit fortführen, da die deutsche Reichsstatistik nur für Bremen den Preis für unverzollten Roggen verfolgt hat, der in den letzten Jahren überhaupt nicht zur Notierung gelangte. Es ist sehr zu beklagen, dafs die offizielle Statistik nicht für mehrere Orte die Preise für Transit- und Inlandware angiebt, da die Vergleichung beider für die Beurteilung der wirtschaftlichen Wirkung des Zolles von aufserordentlichster Bedeutung ist.

(Siehe Tabelle auf S. 310.)

Aus unserer Tabelle ergiebt sich, dafs von 1879—83 der Preis des Weizens in Danzig noch höher war als in Königsberg. In Berlin nur 5 M. höher als in England. Nur Lindau zeigte damals schon 45 M. mehr als England. Die Wirkung des ersten Zolles war mithin eine verschwindende. Die erste Erhöhung des Zolles machte sich in den folgenden Jahren bereits bemerklich. Nach der Erhöhung des Zolles am 20. Februar 1885 erhöhte sich die Differenz zwischen unverzolltem und verzolltem im Jahre 1886—87 auf 14 und 17 M. In England stellte sie sich gegenüber Berlin bereits 10 und 16 M. niedriger, zwischen Lindau und England stieg sie auf 62 und 54. Mit dem Jahre 1888 trat der erhöhte Zoll von 5 M. auf, und damit stieg die Differenz auch sofort zwischen Danzig und Königsberg auf 31, in den folgenden Jahren auf 39, 40 und 43. Die Berliner Preise erhoben sich über die englischen schon im Jahre 1889 um 52, im Jahre 1891 sogar 56, in Lindau bis auf 90 und 95 M. pr. t. In den erst genannten Städten sehen wir ganz allmählich den Zoll stärker zur Geltung kommen, die Differenz bleibt aber noch unter dem Zollsatze zurück, während er in Berlin gegenüber England zeitweise etwas überschritten wird. Noch früher und energischer tritt die Wirkung des Zolles in der Preisdifferenz für Roggen zwischen Lübeck und Bremen, Stettin und Bremen in den gleichen Jahren hervor.

Das Schwanken in der Wirkung des Zolles hängt naturgemäfs zusammen mit dem Bedarf Deutschlands und dem Stand der Vorräte des Auslandes, denn, wie wir schon im Jahre 1879 in diesen Jahrbüchern darzulegen versuchten, ist die Preisgestaltung eine Machtfrage, und in jedem Jahre verschiebt sich dieselbe; bald hat das Inland, bald das Ausland das Uebergewicht bei der Preisbestimmung. Je mehr wir genötigt sind, im Auslande die Händler zum Einkauf des Bedarfs herumzuschicken, um so mehr müssen wir uns den ausländischen Preisen anpassen, das von ihnen eingeführte Getreide hat den Zoll voll und ganz zu tragen, die Preisdifferenz zwischen In- und Ausland entspricht in der Hauptsache dem Zoll. Je weniger wir im Auslande als Käufer auftreten, je mehr man uns von dort das Getreide offeriert, je mehr es an den Ausfuhrstätten in

Weizen pro 1000 kg

Weizen	1879—83	1884—85	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Königsberg	196,71	160,92	153,50	159,17	166,08	176,50	185,75	221,46	183,50	142,[illegible]
Danzig	198,85	150,17	138,90	141,48	135,17	137,54	145,06	178,11	158,06	125,[illegible]
England	200,00	153,41	140,90	147,73	144,68	135,23	145,09	168,18	141,68	119,[illegible]
Berlin	205,08	161,55	151,32	164,38	172,24	187,73	195,40	224,21	176,41	151,[illegible]
Lindau	245,18	202,85	203,51	201,74	206,83	220,17	233,06	257,88	237,29	205,[illegible]
[illegible]	+ 2,14	— 10,75	— 14,60	— 17,69	— 30,91	— 38,96	— 40,69	— 43,35	— 25,44	— 17,[illegible]
[illegible]	+ 5,08	+ 8,14	+ 10,42	+ 16,65	+ 27,56	+ 52,50	+ 40,31	+ 56,03	+ 34,73	+ 32,[illegible]
[illegible] als in England	+ 45,18	+ 49,44	+ 62,61	+ 54,01	+ 62,15	+ 84,94	+ 87,97	+ 89,70	+ 95,61	+ 86,[illegible]

Roggen pro 1000 kg

	1879/83	1884/85	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Bremen, südr. gut. ges. unverzollt	163,34	124,79	102,98	94,63	98,86	106,03	120,08	154,44
Lübeck, russ. etwa 71,3 kg pro hl	164,50	142,81	132,67	121,38	136,50	155,71	170,46	217,96
Stettin, gut. ges. 71 kg pro hl	158,72	138,46	126,51	118,36	131,86	153,09	166,69	211,05
Lübeck + oder — als Bremen	+ 1,16	+ 18,02	+ 29,69	+ 26,75	+ 37,64	+ 49,68	+ 50,38	+ 63,52
Stettin + oder — als Bremen	— 4,62	+ 13,67	+ 23,53	+ 23,73	+ 33,—	+ 47,06	+ 46,61	+ 56,61

Massen lagert, um so weniger kommt der Zoll zum Ausdruck, die Preisdifferenz verschwindet. Nur auf Grund einer detaillierten Vergleichung der Ernte- und Vorratsverhältnisse der verschiedenen in Betracht kommenden Länder kann der Zusammenhang von Ursache und Wirkung in genügender Weise klargelegt werden, wozu uns im Momente der Raum und das Material fehlt. Wir wollen nur noch auf die Preisbildung der beiden letzten Jahre eingehen.

In beiden Jahren ist die Preisdifferenz sowohl zwischen Danzig und Königsberg wie zwischen Berlin und England bei dem Weizen eine auffallend geringe, obwohl gerade in diesem Jahre die Einfuhr nach Deutschland eine exceptionell hohe gewesen ist. In dem ersten Falle nur 25 und 17, in dem zweiten 34 und 32. Die Differenz sinkt mithin noch erheblich unter die Zollermäſsigung infolge des österreichischen Handelsvertrages herab. Offenbar war im Jahre 1892 der Preis für russische Ware übermäſsig hoch, während er zugleich in Deutschland durch das reichliche Angebot vom Auslande zurückgehalten wurde. Sehr begreiflich, daſs daher an der russischen Grenze der Preisunterschied an verzolltem und unverzolltem Getreide gering, in Lindau aber gerade auſsergewöhnlich hoch war. Ganz auffallend ist die geringe Wirkung des Zolles im Jahre

Weizen 1893 pro 1000 kg

…uar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	October	Novbr.	Dezbr.
…6,00	145,00	146,00	147,50	151,00	150,00	149,00	142,00	137,00	136,00	134,00	132,00
…8,54	126,67	125,38	128,04	131,52	127,12	125,42	125,41	128,12	124,35	119,68	119,13
…6,7	119,7	114,00	112,5	117,40	124,6	121,6	120,00	115,5	125,00	124,2	122,7
…1,73	152,17	149,62	155,29	159,72	157,85	158,62	155,30	149,48	142,94	142,16	143,58
…0,00	210,00	209,00	209,50	212,50	216,00	212,00	201,50	199,75	196,50	195,30	194,00
…7,46	— 18,33	— 20,62	— 19,46	— 19,48	— 22,88	— 23,58	— 16,59	— 8,88	— 11,65	— 14,32	— 12,87
…5,30	+ 32,47	+ 35,62	+ 42,79	+ 42,32	+ 33,25	+ 37,02	+ 35,30	+ 33,98	+ 17,94	+ 17,96	+ 20,88
…3,3	+ 90,3	+ 95,00	+ 97,00	+ 95,1	+ 91,4	+ 90,4	+ 81,5	+ 84,25	+ 71,50	+ 71,1	+ 71,3

1893, da der Preisunterschied zwischen Danzig und Königsberg nur 17 M. betrug, obgleich an der russischen Grenze der Zoll nicht nur nicht herabgesetzt, sondern im August sogar noch um 50 Proz. erhöht wurde, wodurch die Einfuhr russischen Getreides thatsächlich inhibiert werden mufste. Wenn gleichwohl nach der Statistik 21 600 t Weizen und volle 100 000 t Roggen von der Statistik als Import russischen Ursprungs aufgeführt sind und zwar im Spezialhandel, also in dem freien Verkehr des Zollgebietes, so hat das seine besondere Bewandtnis. Wenn die Statistik ferner angiebt, dafs noch 6953 t Weizen zu $7^1/_2$ M. Zoll, und zum selben Satze 58,049 t Roggen importiert sind, so scheint das dem oben Gesagten zu widersprechen, findet aber seine volle Erklärung darin, dafs diese Quantitäten in die Mühlenlager gewandert sind, wo sie unverzollt zur Verarbeitung gelangten, um als Mehl in das Ausland zu gehen, also thatsächlich nicht in das Inland zu gelangen und Zoll zu zahlen, denn an Mehl, welches aus dem Mühlenlagerverkehr in das Ausland gebracht wurden, sind 145 500 t aufgeführt.

In den einzelnen Monaten war die Differenz des verzollten und unverzollten Weizens nach der offiziellen Statistik von Danzig und Königsberg während des letzten Jahres sehr verschieden. Im Januar betrug sie 17 M., stieg im März auf 20, ging dann wieder herunter, um im Juni und Juli 23 und darüber zu erreichen und sank aber schon im August auf 16, also gerade in dem Momente, wo der Zollkrieg zum Ausbruch kam. Im September sank die Differenz sogar auf 9, stieg bis zum November auf 14 und war im Dezember 13. In den letzten 3 Monaten verminderte sich auch die Differenz zwischen Berlin und Lindau einerseits und England andererseits erheblich, weil in Deutschland die Preise heruntergegangen waren, während sie in England etwas stiegen. So war noch im April und Mai zwischen Berlin und England die Differenz 42 M., im Oktober und November war sie auf 18 heruntergegangen. Zwischen Lindau und England betrug sie immerhin noch 71 M., zwischen Mannheim und England im Dezember 50 M., so dafs am Rhein die Einfuhr bei einem Zoll von 35 M. noch offen blieb, während sie an der russischen Grenze selbst bei einer Herabsetzung auf 20 M. noch verschlossen gewesen wäre.

Ein westpreufsischer Gutsbesitzer teilt uns aus den Börsenberichten zweier Danziger Kaufleute Preise für kürzeste Termine für inländischen und Transitweizen in den letzten drei Monaten des Jahres 1893 mit, welche wir hier wiedergeben.

Weizenpreise pro Tonne in Mark.

I.				II.			
Datum	Inl.	Transit	Differenz	Datum	Inl.	Transit	Differenz
21. Okt.	133	122	11	17. Okt.	133	125	8
28. „	136½	121½	15	31. „	137	123	14
18. Nov.	136	116	20	7. Nov.	137	120	17
25. „	136½	115	21½	11. „	136	115	21
16. Dez.	137	123½	13½	12. Dez.	138	117	21
23. „	136	123½	12½	26. „	135	118	17

Hiernach ist also, schreibt er, der Inlandweizen nach I. nur 11 bis 21½ M. teurer als der russische im Transitlager in Danzig, nach II. sogar nur 8—21 M. teurer. Wenn also auch der Zoll auf 35 M. ermäfsigt wird, so würde deshalb doch kein Zentner Weizen aus dem Transitlager in den inländischen Verkehr übergehen. Der Abschlufs des Handelsvertrages mit Rufsland würde also auf den Inlandspreis des Weizens in Danzig von keinem Einflufs sein. Wie aber stellt sich die Sache an der russischen Grenze. Die Eisenbahnfracht von Warschau nach Thorn stellt sich per Tonne um 6,4 M. billiger als nach Danzig. Warschauer Weizen, welcher im Transitlager in Danzig 118 M. kostet, würde in Thorn unverzollt 111,60 M., mit dem Zoll von 35 M. also 146,60 M. stehen. Thatsächlich sind aber in Thorn in den letzten 3 Monaten nur 127—136 M. bezahlt worden, also auch hier würde sich nach Abschlufs des Handelsvertrags nichts ändern. Der polnische und russische Weizen würde weiter durch das Transitlager den Weltverkehr aufsuchen, den hiesigen Lokalverkehr aber meiden. Was aber wirklich aus russischen Grenzorten herübergeschafft würde, könnte einen Einflufs auf die hiesigen Preise nicht ausüben.

Die Roggenpreise gestalteten sich wie folgt.

Roggenpreise pro Tonne in Mark.

I.				II.			
Datum	Inl.	Trans.	Differenz	Datum	Inl.	Trans.	Differenz
21. Okt.	115	91	24	3. Okt.	116	94	22
28. „	117	92	25	17. „	116	91	25
18. Nov.	114½	85	29½	7. Nov.	117	90	27
25. „	115	81	34	28. Nov.	117	83	34
16. Dez.	114	84	30	5. Dez.	116	83	33
23. „	114	84	30	19. „	114	83	31

Hierbei ist zu bemerken, dafs der in Danzig notierte Preis für Roggen von 121 ℒ holländisch Gewicht gilt und für jedes ℒ darüber pro Tonne eine Mark Zuschlag gezahlt wird, und da der Roggen dieses Jahres ein schweres Gewicht hat, so werden dafür bis 10 M. pro Tonne mehr gezahlt.

Die obige Zusammenstellung ergiebt, dafs besonders in der zweiten Hälfte des November Transitware stark gefallen war, so dafs die Differenz fast die Höhe eines Zolles von 35 M. erreichte, immerhin blieb er ...ch darunter und besonders im Dezember wäre die Einfuhr bei

diesem Zoll noch ausgeschlossen geblieben. Anders stellt sich die Sache für Thorn. Nach der früher gemachten Angabe über die niedrigeren Frachtkosten von Warschau würde dort der Roggen zu 76,60 M. und nach Verzollung 111,60 M. gekostet haben, so dafs daselbst bei dem inländischen Preis von 114—122 M. wenigstens für geringe Qualitäten die Einfuhr möglich gewesen wäre. Bei erheblichen Lagerungen von Getreide in Polen könnte der Import auf den inländischen Preis Einflufs ausüben, aber ein unbedeutender Rückgang würde ihn doch sofort wieder ausschliefsen. Auch für Roggen ist deshalb unter den vorliegenden Verhältnissen von der projektierten Zollherabsetzung nicht viel zu befürchten.

Soweit unser Gewährsmann.

Die bisherige Untersuchung ergab, dafs bei einer günstigen Ernte in Deutschland wie im letzten Jahre und bei einem Rückgang der Preise auf dem Weltmarkt infolge reichlicher Zufuhr, also gerade dann, wenn die Landwirte eine Unterstützung am nötigsten brauchen, der Zoll seine Wirkung versagt. Namentlich im Osten, wo die Produktion den Bedarf übersteigt, wird dann ein erheblicher Einflufs auf die Preise nicht ausgeübt, so dafs es dort gleichgiltig ist, ob der Zoll 3,5 oder 7 M. beträgt, während allerdings im Westen bei der bedeutenden Preisdifferenz zwischen Mannheim-Köln einerseits und London andererseits doch auch bei höherem Zoll die Einfuhr möglich bleibt. In Jahren gröfseren heimischen Bedarfs kommt dagegen der Zoll in seinem Einflufs auf die Preise allseitig zur Geltung, d. h. gerade wenn die Preise ohnehin schon verhältnismäfsig hohe sind, findet noch eine Verteuerung um den Zoll, ja ev. noch darüber hinaus statt, welche den Konsum in bedeutenderem Mafse belastet, wie das im Jahre 1892 klar zu Tage trat.

Am 1. September 1891 wurden in Preufsen Staffeltarife für Transport auf Strecken mit mehr als 200 km eingeführt und zwar unter Gleichstellung von Mehl und Getreide, von Malz und Gerste, wie sie in anderen Ländern längst existierten. Der Minister für Eisenbahnwesen hat dieselben im Abgeordnetenhause Ende Juni des vorigen Jahres ausführlich verteidigt. Er wies mit Recht darauf hin, dafs eine Ermäfsigung der Tarifsätze mit wachsender Entfernung auf einer wirtschaftlich und finanziell richtigen Grundlage beruhe, da dieselben dadurch den Selbstkosten in höherem Mafse angepafst würden. Für die landwirtschaftlichen Produkte seien sie ganz besonders geeignet, um innerhalb des Landes die Ausgleichung der Vorräte auf gröfsere Entfernungen zu erleichtern. Sie seien gerade für die nördlichen und östlichen Provinzen von Wichtigkeit, um ihren Ueberschufs an Mittel- und Süddeutschland abzutreten. Die Gleichstellung von Mehl und Getreide begünstige die Verarbeitung des Rohmaterials in der Produktionsgegend selbst, was wiederum für unseren Osten von besonderer Bedeutung ist, da dort die Industrie als Ergänzung der Landwirtschaft zu sehr fehlt, was allgemein als ein grofser Mangel empfunden wird. Der Fachminister konstatierte auch eine sofortige Zunahme des Getreideverkehrs im Inlande in den 9 Monaten von September 1892 bis zum Juni 1893, gegenüber der gleichen Zeit von 1890/91 um 237 000 T. Getreide und 29 600 T. Mühlenfabrikate. Nun ist in der

neueren Zeit gerade von Süddeutschland erhebliche Klage gegen diese Staffeltarife geführt und es fragt sich, ob namentlich der Preisdruck im Süden und Westen dadurch herbeigeführt ist, wie es dort behauptet wird.

Die Vergleichung der Preise zwischen Marktorten des Ostens und Westens, die wir hier folgen lassen, ergeben keinen Anhalt, daſs seit Einführung jener Tarifbegünstigungen eine erhöhte Ausgleichung und damit ein Druck auf die Preise des Westens ausgeübt ist.

Roggenpreise

	1886—90	1891	1892	1893
Frankfurt	152	215	181	146
Danzig	132	208	174	123
Differenz	20	7	7	23
Köln	149	222	191	152
Königsberg	126	199	168	120
Differenz	23	23	23	32
Mannheim	156	218	188	154
Stettin	139	211	168	131
Differenz	17	7	20	23
Magdeburg	145	211	175	136
Posen	129	198	168	123
Differenz	16	13	7	13

Weizenpreise

	1886—90	1891	1892	1893
Frankfurt	190	233	194	163
Königsberg	168	221	183	143
Differenz	22	12	11	20
Köln	184	232	191	164
Stettin	175	220	181	150
Differenz	9	12	10	14
Mannheim	203	241	204	178
Stettin	175	220	181	150
Differenz	28	21	23	28
Magdeburg	176	222	186	155
Posen	167	221	187	145
Differenz	9	1	1	10

Eine Vergleichung der Transporte an Getreide auf den Eisenbahnen auf Grund der Zusammenstellung wie Thamer in dem Eisenbahnarchiv, die wir in der Gesamtheit und für verschiedene Gruppen der Bezugs- und Absatzdistrikte gemacht haben, unterstützt ebensowenig eine solche Meinung.

(Siehe Tabelle auf S. 316 u. 317.)

Wir kommen deshalb zu dem Ergebnis, daſs die Furcht Nord- und Süddeutschlands vor den Staffeltarifen wenigstens für Getreide eine erheblich übertriebene ist, bei Mehl liegt die Sache anders.

...her gar, wie zu erwarten steht, der Identitätsnachweis ... wird, so muſs dadurch die Wirkung der Staffel- ... Maſse abgeschwächt werden, denn es liegt

dann noch weniger eine Veranlassung vor, von den Eisenbahnen Gebrauch zu machen, um den Ueberschufs der Produktion über den Bedarf von Nordost- nach Mittel- und Süddeutschland abzuschieben. Die natürlichen Seewege würden dann wieder in ihre Rechte eintreten, der überseeische Getreidehandel in Königsberg, Danzig, Stettin u. s. w., der durch die Zölle fast auf Null reduziert war, würde wieder zur Blüte gelangen und damit die Einnahmen der Produzenten um den Zoll erhöhen, weil sie in der Lage wären, ihre Produkte gegen bessere Preise als bisher zu exportieren und aufserdem noch die Zollquittungen mit wenig unter 35 M. pro Tonne an die Importeure im Westen zu verkaufen. Wir haben uns schon vor einer Reihe von Jahren an anderer Stelle (Deutsches Wochenblatt, Jahrgang 1887) darüber ausgesprochen und nachzuweisen versucht, dafs dadurch der erhoffte Nutzen der Getreidezölle wesentlich gesteigert würde, während ihre Nachteile dadurch in bedeutendem Mafse gemildert werden könnten. Die Landwirtschaft des Ostens und Nordens würde erheblich gewinnen, während die des Südens und Westens bei weitem nicht in gleichem Mafse geschädigt würden. Dieser Schaden schlösse aber einen entsprechenden Vorteil der dort überwiegenden Industrie ein, welche unter den bedeutend höheren Lebensmittelpreisen, als sie England hat, in der Konkurrenz auf dem Weltmarkte notwendig benachteiligt wird.

Wir geben unten [1]) die betreffenden Sätze des soeben veröffentlichten Gesetzentwurfs über die Beseitigung des Identitätsnachweises wieder.

---

1) 1. Bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten und Gerste werden, wenn die ausgeführte Menge wenigstens 500 kg beträgt, auf Antrag des Warenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) erteilt, welche den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrat auf längstens neun Monate zu bemessenden Frist die gleiche Menge der nämlichen Warengattung ohne Zollentrichtung einzuführen. Abfertigungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen finden nur bei den vom Bundesrat zu bestimmenden Zollstellen statt. Für die vorbezeichneten Waren, wenn sie ausschliefslich zum Absatz in das Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschlufs, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waren uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Ware zulässig ist, mit der Mafsgabe bewilligt, dafs die zur Ausfuhr abgefertigten Warenmengen, soweit sie den derzeitigen Lagerbestand an ausländischer Ware nicht überschreiten, von diesem Bestande abzuschreiben, im übrigen aber als inländische Waren zu behandeln sind. Für Waren der bezeichneten Art, welche zum Absatz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Lager mit der ferneren Mafsgabe bewilligt werden, dafs die aus dem Lager zum Eingang in den freien Verkehr des Zollinlands abgefertigten Warenmengen, soweit sie den derzeitigen Lagerbestand an inländischer Ware nicht übersteigen, von diesem Bestande zollfrei abzuschreiben, im übrigen aber als ausländische Waren zu behandeln sind. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Transitlager unter amtlichem Mitverschlufs der Ausfuhr gleich.

2. Den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Fabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, dafs ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Fabrikate steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschlufs gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältnis trifft der Bundesrat Bestimmung. Das zur Mühle oder Mälzerei zollamtlich abgefertigte ausländische sowie auch sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde zur Lagerung des erstbezeichneten Getreides angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung

Tabelle VI.

Jahr	Gesamtsummen von Getreide und Hülsenfrüchten, auf deutschen Eisenbahnen verfrachtet					Weizen und Roggen	Weizen, Roggen, Gerste, Hafer
	Ueberhaupt	Davon entfallen auf den Verkehr		Im engeren Lokalverkehr der einzelnen Verkehrsbezirke	Im Wechselverkehr d. deutschen Verkehrsbezirke mit Ausschluſs der Seehafenstationen	Im Wechselverkehr der deutschen Verkehrsbezirke mit Ausschluſs der Seehafenstationen	
		im Inlande	mit dem Auslande				
	Tonnen						
1884	5 463 097	4 312 196	1 150 900	1 867 824	1 799 277	1 078 427	1 604 250
1885	5 489 089	4 352 462	1 136 627	2 007 505	1 805 694	1 049 566	1 593 027
1886	5 297 029	4 559 591	737 438	2 034 852	1 971 330	1 144 622	1 746 405
1887	5 835 704	4 758 208	1 077 496	2 132 323	2 048 316	1 153 574	1 799 980
1888	6 650 152	5 313 950	1 336 202	2 358 399	2 287 060	1 212 383	2 023 994
1889	6 652 614	5 420 474	1 232 139	2 613 662	2 207 061	1 180 928	1 913 795
1890	6 701 381	5 677 941	1 023 439	2 670 151	2 334 451	1 237 762	1 949 409
1891	7 281 637	5 969 767	1 311 870	2 915 503	2 385 900	1 236 850	2 014 537
1892	7 068 803	6 163 101	905 701	2 740 022	2 524 938	1 382 393	2 130 195

Wir haben in unserem Artikel Band I, Jahrgang 1891 über die Wirkung der Getreidezölle schon den Nachweis zu führen gesucht, daſs die **Schwankungen des Rubelkurses** weder ausschlaggebend für die russischen Getreidepreise noch für die unsrigen seien. Da in der neueren Zeit die Frage von neuem in den Vordergrund getreten ist, indem im Reichstage ein Antrag vorgelegt werden soll, der den Zoll je nach dem Sinken des Rubelkurses mit einem Zuschlag belegen soll, um die Wirkung desselben von den Kursschwankungen desselben zu emanzipieren, müssen wir noch einmal darauf zurückkommen.

Darüber kann kein Zweifel sein, daſs ein Sinken des Rubelwertes eine Exportprämie für russisches Getreide in sich schlieſst. Natürlich! Sind 100 Papierrubel schon für 180 M. zu haben, so nimmt der russische Getreideexporteur, der in Deutschland für seinen Weizen Gold erhält, für je 100 Rubel 40 M. mehr ein, als wenn 100 Rubel 220 M. kosten. Das deutsche Gold hat in Ruſsland eine entsprechend höhere Kaufkraft und es ist vollständig richtig, daſs bei der angenommenen Differenz ein Zoll von 35 M. reichlich dadurch ausgeglichen wird. Ebenso sicher ist es,

---

der Steuerbehörde veräuſsert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet. Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die vorbezeichnete Erleichterung gewährt ist, sind auf ihren Antrag bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate an Stelle des Erlasses des Eingangszolles für eine entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides Einfuhrscheine (Ziffer 1) über eine gleiche Getreidemenge zu erteilen.

3. Die näheren Anordnungen, insbesondere in Bezug auf die Form der Einfuhrscheine, auf die Beschaffenheit (Mindestqualität) der mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen ausgeführten Waren und auf die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen, trifft der Bundesrat. Derselbe ist ermächtigt, die Verwendung der Einfuhrscheine nach Maſsgabe ihres Zollwertes auch zur Begleichung von Zollgefällen für andere [illegible] Ziffer 1 genannten Waren unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen

Jahr	Provinz Ost- und Westpreufsen, Pommern, Posen nebst den Häfen dieser Provinzen							
	Ernte	Güterbewegung: Verkehr innerhalb der einzelnen Verkehrsbezirke	Güterbewegung: Versand	Güterbewegung: Empfang	Binnenschiffahrtsverkehr Mehr: Versand	Binnenschiffahrtsverkehr Mehr: Empfang	Seeschiffahrtsverkehr Mehr: Versand	Seeschiffahrtsverkehr Mehr: Empfang
	Weizen in Tonnen							
1888—89	366 780	144 798	140 532	428 522	—	33 640	365 811	—
1889—90	311 516	111 037	113 320	166 507	—	11 289	289 888	—
1890—91	352 956	119 964	138 497	217 743	—	8 713	165 961	—
1891—92	349 614	108 976	131 893	186 525	8 265	—	137 704	—
	Roggen in Tonnen							
1888—89	1 382 254	116 460	197 539	164 761	171 662	—	20 261	—
1889—90	1 205 154	101 230	151 098	93 047	54 380	—	—	11 496
1890—91	1 253 846	120 916	216 315	120 312	69 936	—	—	18 983
1891—92	1 049 264	93 169	170 596	128 133	57 139	—	—	29 987
	Provinz Hessen, Oberhessen etc., Ruhrrevier Duisburg, Lothringen, Elsafs, Bayerische Pfalz, Grofsherzogtum Hessen							
	Weizen							
1888—89	648 883	157 197	140 985	241 859	—	102 361	—	—
1889—90	658 460	165 170	156 945	250 029	—	126 799	—	—
1890—91	775 617	185 748	170 005	278 696	—	123 456	—	—
1891—92	470 254	156 597	191 195	379 317	—	262 313	—	—
	Roggen							
1888—89	821 425	113 469	169 795	211 928	—	303 616	—	—
1889—90	886 140	95 345	157 726	173 779	—	280 145	—	—
1890—91	1 007 083	99 214	184 055	192 565	—	247 384	—	—
1891—92	689 442	77 430	151 975	187 073	—	241 837	—	—
	Bayern, Württemberg, Baden							
	Weizen							
1888—89	768 085	160 798	309 344	284 343	—	308 774	—	—
1889—90	721 764	205 598	387 421	285 222	—	250 574	—	—
1890—91	1 019 988	219 978	305 389	232 478	—	394 782	—	—
1891—92	836 631	213 121	465 965	279 989	—	491 866	—	—
	Roggen							
1888—89	617 170	35 310	57 356	45 728	—	45 434	—	—
1889—90	644 747	46 596	36 547	29 840	—	43 348	—	—
1890—91	802 478	43 517	31 840	22 287	—	51 504	—	—
1891—92	658 041	48 118	22 719	15 308	—	32 781	—	—

dafs dadurch ein gewisser Einflufs auf den Getreidepreis in Rufsland ausgeübt werden kann. Die Exportprämie von 40 M. setzt die Händler in den Stand, Getreide noch in abgelegeneren Gegenden tiefer in dem Inneren des Landes aufzukaufen und über die Grenze hinaus zu transportieren,

wo sich bisher der Transport nicht bezahlt machte. Dadurch wird einmal innerhalb der Grenzen des Landes ein gröſserer Vorrat disponibel, welcher wiederum hemmend auf die Preiserhöhung in Ruſsland selbst einwirkt, d. h. mildernd, nicht aufhebend. Der Export wird dadurch allerdings erhöht. Aber es ist klar, daſs sich diese Erhöhung nur in engen Grenzen bewegen kann. Die russische Landwirtschaft, besonders der russische Bauer ist nicht in der Lage, das Wirtschaftssystem den Preisverhältnissen von einem Jahre zum anderen anzupassen. Er bebaut dieselbe Fläche und muſs sie bebauen, wie das seine landwirtschaftlich-technischen Verhältnisse bedingen. Schon bei uns beobachten wir in den Anbauflächen der einzelnen Früchte von einem Jahre zum anderen nur ganz geringe Schwankungen, wie viel geringer werden sie in einem so zurückgebliebenen Lande wie Ruſsland sein; und treten auch Veränderungen darin ein, so sind sie auf ganz andere Ursachen zurückzuführen, als auf die Höhe der Preise und die Valutaverhältnisse. Die groſse Masse der Landwirte muſs ferner jedes entbehrliche Quantum aus pekuniären Rücksichten auf den Markt werfen. Das für den Export verfügbare Quantum wird deshalb in der Hauptsache durch den Ernteausfall bestimmt. Die Preishöhe und somit auch die Valutaverhältnisse können darauf nur einen untergeordneten, die Frachtpreise ausgleichenden Einfluſs haben. Der Bauer ist schlieſslich mit jedem Preise zufrieden, auf ihn fällt in der Hauptsache der Gewinn wie der Schaden zurück, soweit nicht die Händler durch geschlossenes Auftreten den ersteren für sich in Anspruch zu nehmen vermögen. Der Einfluſs der Valutaschwankungen auf die Höhe des Exports und infolgedessen auf die Preise auf dem Weltmarkte und speziell in Deutschland wird nach allem auſserordentlich überschätzt, er ist nur als ein untergeordneter anzusehen. Wir sahen oben, daſs der bedeutende Ausfall der russischen Ausfuhr infolge der Miſsernte im Jahre 1891 auf den Weltmarktpreis keine erhebliche Wirkung auszuüben vermochte, wie viel weniger wird dies nach einer geringen Hebung des Exportes infolge eines niedrigen Rubelkurses zu sagen sein.

(Siehe Tabelle VII.)

Die folgende kleine Tabelle führt nun den gesamten russischen Export von 1875 bis auf das letzte Jahr an, unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Rubelkurses, des Silberpreises wie der Getreidepreise an verschiedenen Orten. Leider liegen uns nur Angaben für die Kalenderjahre vor, welche den Einfluſs der Ernte naturgemäſs nicht voll zur Erscheinung kommen lassen, da eben die Zahlen zweier Erntejahre mit einander verbunden sind. Immerhin kann man durch Vergleichung der Zahlen leicht ersehen, daſs Rubelkurs und Exportquantität in keinem inneren Zusammenhange stehen, und ebensowenig der Rubelkurs und der Getreidepreis in London oder Berlin. In den Jahren 1875—76, wo der Rubelkurs ein sehr hoher war, stand der Weltmarktpreis verhältnismäſsig niedrig und ebenso die Ausfuhr aus Ruſsland. Im Jahre 1878/79 war der Rubel billig, der Export allerdings auch verhältnismäſsig groſs, er sinkt aber in den folgenden Jahren, während der Kurs steigt. Das Sinken des Rubelkurses 1882 und 83 geht etwas Hand in Hand mit der Ausfuhr, der wesentliche Tiefstand des Kurses im Jahre 1886 bewirkt aber nicht eine Steigerung

Tabelle VII.

	Rubelkurs [1]) pro 100 Rubel			Preis des Silbers in London [2]) d. pro Unze			Weizenpreise			Roggenpreise		Export aus Rufsland [3]) in 1000 Pud		
	höchster	nie-drigster	Durch-schnitt	höchster	nie-drigster	Durch-schnitt	Odessa pro Tschetv. Rs. arg.	London pro Imp. Quarter sh. d.	Berlin Mk.	Odessa pro Tschetv. Rubel	Berlin Mk.	Weizen	Roggen	Summa inkl. Mehl
1875			276,78			$56\frac{7}{8}$	12,50	45,2		7,00		95 286	51 399	199 092
1876			262,00			$52\frac{3}{4}$	12,00	46,2		8,—		92 365	72 643	224 956
1877			220,68			$54\frac{7}{8}$	9,60	56,9		6,—		86 583	85 977	265 258
1878			206,07			$52\frac{1}{2}$	14,50	46,5		7,—		172 659	90 099	382 275
1879			205,30			$51\frac{1}{4}$	16,00	43,2	197,85	11,—	132,81	139 219	108 189	353 982
1880			212,36			$52\frac{1}{4}$	13,25	44,4	217,85	11,—	187,89	61 393	53 707	203 556
1881			213,09			51,72	16,—	45,4	219,46	12,—	195,18	82 224	38 225	207 732
1882			203,84			51,81	12,—	45,1	204,20	9,30	152,29	128 230	50 848	301 252
1883			200,56			51,08	13,50	41,7	186,06	9,—	144,67	140 665	69 144	349 601
1884			206,00			50,68	13,00	35,8	162,20	9,—	143,31	113 710	68 960	319 498
1885	214,50	193,40	203,56	50	$46\frac{7}{8}$	$48\frac{5}{8}$	11,—	32,10	160,30	8,—	140,56	154 058	75 060	330 600
1886	201,35	192,25	197,35	$46\frac{7}{8}$	$42\frac{1}{2}$	$45\frac{2}{3}$	12,50	31,—	151,32	7,25	130,59	85 656	65 023	260 802
1887	186,25	175,25	180,57	47	$43\frac{9}{16}$	$44\frac{11}{19}$	12,09	32,6	164,39	6,92	120,80	130 619	77 553	376 985
1888	219,50	163,60	191,16	$44\frac{9}{16}$	$41\frac{5}{8}$	$42\frac{7}{8}$	10,92	31,10	172,24	6,37	134,38	211 744	105 961	531 402
1889	219,95	207,30	214,76	$44\frac{3}{8}$	$41\frac{15}{16}$	$42\frac{11}{26}$	9,51	29,9	187,73	6,25	155,53	80 899	36 521	192 409
1890	256,70	221,60	235,76	54,13	$43\frac{13}{16}$	47,96	9,41	31,4	195,40	6,86	169,99	181 900	76 907	376 500
1891	245,10	194,10	222,77	$47\frac{1}{2}$	$43\frac{3}{4}$	$44\frac{3}{4}$		36,9	224,2			176 097	68 005	341 200
1892	215,90	197,—	204,68	42	$38\frac{1}{16}$	$39\frac{1}{2}$		31,1	176,4			81 446	12 072	
1893	214,95	208,70	213,21	38,5	31,25	35,02		26,4	148,—					

1) Nach dem Berliner offiziellen Börsenbericht.
2) Auf Grund der Angabe des Statist und Economist.
3) Für die Jahre 1886—1889 aus „Russische Revue" von Hammerschmidt, Bd. XXX, 1890, S. 209; für die Jahre 1890—1892 aus „Rufslands auswärtiger Handel, St. Petersburger Kalender 1893, Verlag der k. Hofbuchhandlung, exkl. Mehl und Export" — Jahrbuch 1891—92 und österr. Handelsmuseum, Wien 1893.

der Ausfuhr, die vielmehr erheblich zurückgeht. Mit dem weiteren Sinken im Jahre 1887 im Kurse steigt zwar auch die Ausfuhr, aber als im Jahre 1888 der Rubel wieder erheblich teurer wird, erreicht die Ausfuhr eine Höhe, wie sie noch niemals dagewesen ist. Im Jahre 1889 ist der Rubel gestiegen von 191 auf 214, die Ausfuhr sinkt ganz unverhältnismäfsig von 531 auf 192 Mill. Obwohl nun im folgenden Jahre der Rubel ganz exceptionell auf 235 steigt, wächst auch die Ausfuhr auf die doppelte Höhe des Vorjahres und geht im folgenden Jahre noch etwas zurück, obwohl der Rubelkurs etwas gesunken. Das Jahr 1892 war bekanntlich ein exceptionelles infolge der vorhergegangenen Mifsernte, die Ausfuhr ging erheblich zurück, während der Kurs nur 204 stand, also erheblich niedriger als in den Vorjahren, 1893 stieg der Kurs auf 213, zugleich aber auch der Export. Da unsere sonstigen Quellen uns für dieses Jahr noch im Stiche lassen, so stützen wir uns auf den schon oben erwähnten Bericht über den Getreidehandel von Emil Meyer in Berlin, nach welchem Rufslands Export in den 5 Hauptgetreidearten 1891 rund 30 Mill. Quarter betrug, 1892 15,01 Mill., 1893 wiederum 29,04. Für Weizen waren die betr. Zahlen 13,2, 6,1 und 10,6 Mill. Quarter. Für Roggen 5,1, 0,9, und 2,0 Mill. Quarter im letzten Jahre. Der Rubel war im letzten Jahre gestiegen, aber auch die Ausfuhr.

Die Unabhängigkeit der russischen Ausfuhr von dem Rubelkurse scheint uns danach genugsam bewiesen zu sein. Was aber den Vorschlag einer Anpassung des Zolles an den Kurs betrifft, so halten wir ihn nicht nur für unausführbar, weil für Rufsland unacceptabel, sondern auch für in hohem Mafse bedenklich für das Deutsche Reich.

Man übersieht dabei, dafs das russische Ministerium mit der russischen Handelswelt den Rubelkurs wenigstens momentweise in hohem Mafse zu beherrschen vermögen. Diese Macht werden sie jedenfalls nicht zu Gunsten Deutschlands, sondern zum eigenen Nutzen verwerten. Sind erhebliche Vorräte an Getreide an den Bahnstationen, an der Grenze etc. aufgespeichert und zur Verfrachtung bereit, so wird der Kurs künstlich in die Höhe getrieben, damit der Zoll gesenkt und das Getreide in Massen über die Grenze geschafft, worauf der Kurs wieder auf das frühere Niveau sinken kann. Das wird, sagen wir, im Einverständnisse mit der russischen Handelswelt geschehen, die davon den Nutzen hat, während die Deutschen dadurch unvorbereitet getroffen werden.

Man weifs, wie die Wirkung der gleitenden Skala in England in der Hauptsache darauf hinauskam, die Preisschwankungen in aufserordentlicher Weise zu erhöhen, wovon die grofsen Händler Gewinn zu ziehen wufsten, während die Farmer und die Schiffrheder dadurch erheblich geschädigt wurden. Die Verfrachtung des Getreides erhielt einen aufserordentlich unruhigen, ungleichen Charakter. Bald lagen die Schiffe unbenutzt in den Häfen, bald konnten sie die Massen zu importierenden Getreides nicht bewältigen. Der Farmer mufste sein Getreide verkaufen, wenn er Geld brauchte und konnte nicht den geeigneten Moment der vorübergehenden Preissteigerung abwarten, wie der Kaufmann. In der gleichen Weise würde eine gleitende Zollskala, die sich statt nach dem Getreidepreise nach dem Valutastande richtet, in ihrer praktischen [illegible]as Gegenteil von dem erzielen, was man von ihr erhofft.

Wer von der Geschichte lernen will, findet in dieser Hinsicht Material genug vor. Sie zeigt, dafs so grofse Umwälzungen im wirtschaftlichen Leben der civilisierten Welt, wie sie die modernen Kommunikationsmittel geschaffen haben, nicht durch solch kleinliche Mittel zu beeinflussen sind. Trotz aller Palliativmittel werden wir noch lange niedrige Fruchtpreise behalten. Die Gesundung unserer Landwirtschaft wird erst eintreten, wenn die heranwachsende Generation sich mehr daran gewöhnt hat, mit dem niedrigen Preisniveau und hohen Löhnen zu rechnen, und dem entsprechend der Grundwert und die Pacht erniedrigt ist. Ein Sinken der Grundrente ist aber für die Entwickelung der Volkswirtschaft an sich ebensowenig ein Schaden, wie das Sinken des Zinsfufses, wenn dem entsprechend die Arbeitsrente steigt. Die Aufgabe des Staates kann nicht dahin gehen, diese Verschiebung überhaupt aufzuhalten, sondern nur die ruinösen Folgen derselben für die momentanen Besitzer zu mildern, und den Uebergang, der natürlich auch über den Grundbesitzer hinaus den Kapitalisten bedroht, zu erleichtern. Dazu ist augenblicklich der Getreidezoll noch unerläfslich, obwohl seine Wirkung eine unzulänglichere ist, als man gewöhnlich annimmt.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Anderson, J., Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente. Mit Einleitung und Anmerkungen von Lujo Brentano. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. gr. 8. XXXVI—190 SS, geb. M. 3,60. (A. u. d. T.: Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften, herausg. von Brentano und Leser, Nr. 4. Inhalt: Betrachtungen über nationale Arbeit. 13. Brief (1775). Nachschrift zum 13. Brief (gegen Adam Smith). — Untersuchungen über die Natur der Korngesetze (1777). — Vergleich des Einflusses der Rente und des Zehnten auf die Höhe der Kornpreise (1801). —)

Jahrbuch der Naturwissenschaften 1892/93. Jahrg. VIII. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben von Max Wildermann. Freiburg i/Br., Herder, 1893. gr. 8. XIV—558 SS. geb. M. 7.—. (Aus dem Inhalte: Forst- und Landwirtschaft, von Fr. Schuster. — Mineralogie und Geologie, von Fr. Westhoff. — Länder- und Völkerkunde, von F. Behr. — Handel, Industrie und Verkehr, von Max Wildermann. — Gesundheitspflege etc., von Werner. —)

Pfafferot, C., Belehrung über den Wucher. Ein Schutz gegen Schädigung etc. Berlin 1893. 12. 38 SS. M. 0,50.

Sommerlad, Th. (Privatdozent, Halle a/S.), Ueber Wesen und Aufgaben der Wirtschaftsgeschichte. Halle a/S., Kaemmerer & C°, 1893. gr. 8. 32 SS. M. 0,60. (Antrittsvorlesung gehalten in der Aula der Universität am 11. VII. 1893.)

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. Nr. 60. Hrsg. vom Geschäftsführer H. A. Bueck, Dezember 1893. Berlin 1893. 8. 96 SS. (Inhalt: Bericht über die Sitzung des Ausschusses am 8. Dezember 1893 im Hôtel Kaiserhof zu Berlin: Die dem Reichstag vorliegenden Handelsverträge. Referent: Generalsekretär Bueck. Antrag des KommerzienR. Buchwald auf Unterstützung der Petition des Centralvereins deutscher Wollwarenfabrikanten an den Kriegsminister, betr. event. Aufhebung des nach Zeitungsberichten in Aussicht genommenen Verbots des Tragens von Extrauniformen. etc. — Der neue nordamerikanische Zolltarifentwurf.)

Warmert, G. (Handelskammersekr.), Pro patria. Zwei Vorträge: 1. Ueber die wirtschaftliche Bedeutung des Zwischenhandels und seinen Einflufs auf die Warenpreise; 2. Ueber Individualismus und Sozialismus in Bezug auf die zukünftige gesellschaftliche Entwickelung. Halle a/S., Kaemmerer, 1894. 8. 76 SS. mit 2 statistischen Tafeln. M. 1,20.

---

van Bemmelen, P., Le nihilisme-scientifique. II. Correspondence entre l'étudiant Ti et le professeur de philosophie Ousia. Chap. III: Les trois règnes du monde réel: La matière; la vie; l'esprit. Leide, Brill, 1893. 8. 228 pag. M. 3,25.

Branis, V., La Société belge d'économie sociale. Rapport sommaire sur les travaux de sa douzième session (1892—1893). Paris, impr. Levé, 1893. gr. in-8. 4 pag. (Extrait de la „Réforme sociale".)

Poinsard, L., Libre échange et protection. Paris, F. Didot, 1893. 8. 640 pag. (Théorie scientifique du régime qui convient aux échanges internationaux.)

Commons, J. R., The distribution of wealth. London, Macmillan, 1894. crown-8. 260 pp. 7/.—.

Hazell's Annual for 1894. A cyclopaedie record of men and topics of the day. The year's history in all parts of the globe, revised to November 1893. (IXth year of issue.) London, Hazell, 1893. 8. cloth. 3/.6.

Macleod, H. D., The theory of credit. 2nd edition. Ist volume. London, Longmans, Green & Co, 1893. gr. in-8. XVII—380 pp., cloth. 10/.—. (Contents: Definition of terms. — The theory of value: Definition of value. On negative values. On the origin, source, or cause of value. On the general law of value. Lord Lauderdale's law of value. — The theory of credit: Origin of the system of credit in Europe. Sketch of the history of credit. On the creation of obligations. On the transfer of credits or debts. On the extinction of obligations. — On the self-contradictions of J. B. Say and J. S. Mill on credit. — Upon instruments of credit. —)

v. Wieser, F., Natural value. Edited, with a preface and analysis, by W. Smart; (the translation by Chr. A. Malloch.) London, Macmillan, 1893. 8. 282 pp. 10/.—.

Carracido, J. R., Jovellanos. Madrid, Fortanet, 1893. 8. pes. 3.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bancalari, G, Die Hausforschung und ihre Ergebnisse in den Ostalpen. Wien, A. Hölder, 1893. 8. 47 SS. mit 102 Abbildungen auf 5 Tafeln in folio. M. 1,50 (Sonderabdruck aus der „Zeitschrift des deutschen und österreich. Alpenvereins.")

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaſs-Lothringens. Herausgegeben von dem historisch-litterarischen Zweigverein des Vogesenklubs. Jahrg. IX. Straſsburg, J. H. E. Heitz, 1893. gr. 8. 245 SS. M. 2,50. (Darin u. a.: Die geschichtliche Entwickelung der jetzigen Eigentumsverhältnisse in dem heil. Forste bei Hagenau von ForstR. C. E. Ney.)

Keſsler, H. (RegR.), Beschreibung der Hohenzollernschen Lande. Im amtlichen Auftrage bearbeitet. Sigmaringen, Selbstverlag der kgl. Regierung, 1893. Roy.-8. IV—97 SS. mit Karte in gröſst imp.-folio vom Steuerinspektor Schuh. (Inhalt: Gebiet. Bevölkerung. — Bodenbenutzung und Viehzucht. — Gewerbe und Handel. — Krankenversicherung der Arbeiter. — Gesundheitswesen. — Geistliche und Unterrichtsangelegenheiten. — Die Staatssteuern. — Die Gemeinden. — etc.)

v. Nostitz, Kaspar, Haushaltungsbuch des Fürstentums Preuſsen, 1578. Ein Quellenbuch zur politischen und Wirtschaftsgeschichte Altpreuſsens. Im Auftrage des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreuſsen herausgegeben von Karl Lohmeyer. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. gr. 8. LXXX—420 SS. M. 10.—.

Paasche, H. (Prof.), Kultur- und Reiseskizzen aus Nord- und Mittelamerika. Entworfen auf einer zum Studium der Zuckerindustrie unternommenen Reise. Magdeburg, A. Rathke, 1894. gr. 8. IV—553 SS. M. 10.—.

Cuinet, Vital, La Turquie d'Asie. Géographie administrative, statistique, descriptive et raisonnée de chaque province de l'Asie-mineure. Fascicule 4—6 ou tome II de l'ouvrage. Paris 1892. Roy. in-8. 883 pag. et cartes. (Prix de souscription à l'ouvrage complet fr. 80.) (Comprenant la description des vilayets d'Adana, d'Alep, de Mamouret-ul-Uziz, de Diarbekir, de Bitlis, de Van, de Mossoul et le mutessarifat de Zor, avec leurs cartes.)

Oukhtomsky, E. E. (Prince), Voyage en Orient: Grèce, Egypte, Inde, 1890—1891 de son altesse impér. le Césarewitch. Traduction de L. Leger (prof. au Collège de France). Préface de A. Leroy-Beaulieu. Paris, Quantin, 1893. in-folio. 420 pag. av. 178 compositions de N. N. Karazine. Reliure de luxe fr. 50 —.

Cowper, H. Swainson, Through Turkish Arabia: A jurney from the mediterranean to Bombay by t e Euphrates and Tigris valleys and the Persian gulf. London, W. H. Allen, 1894. 8. 506 pp. 18/.—.

Dunmore (Earl), The Pamirs. 2 vols. London, Murray, 1894. 8. 690 pp. with maps and illustrations. 24/.—. (Contents a narrative of a year's expedition, on horseback and on foot, through Kashmir, Western Tibet, Chinese Tartary and Russian Central Asia.)

Lansdell, H., Chinese Central Asia: A ride to little Tibet. 2 vols. London, Low, 1894. 8. 456 and 512 pp. with 3 maps and 80 illustrations, cloth. 36/.—.

Legge, A. O., Sunny Manitoba, its people and its industries. London, Unwin, 1893. 8. With map and illustrations.

New Zealand official yearbook, the, 1893. Prepared by E. J. v. Dadelszen

(Registrar-General). Wellington, printed by S. Costall, 1893. 8. VIII—456 pp. with chart max.-in fol. 1/.—.

Medina, J. T., La imprenta en México. Epítome. (1539—1810.) Sevilla, E. Rasco, 1893. 8. pes. 22,50.

3. Bevölkerung und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Hefsler, C., Die deutschen Kolonien. Beschreibung von Land und Leuten unserer auswärtigen Besitzungen. 3. Aufl. Leipzig, G. Lang, 1894. gr. 8. VIII—192 SS. mit 61 Abbildungen u. 1 farb. Kolonialkarte. M. 2.—.

Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland und den Bismarck-Archipel. Herausgegeben von der Neu-Guinea-Kompagnie zu Berlin. Jahrg. 1893. Berlin, Asher & C°, 1894. gr. 8. 74 SS. mit 2 Lichtdrucktafeln u. 1 Karte. M. 3.—.

---

de Goësbriand, H., Un essai sur l'art de coloniser. Ire partie. Landereau, impr. Desmoulins, 1893. 8. 33 pag.

Colquhoun, Archibald R., Matabeleland: The war, and our position in South Africa. London, Leadenhall Press, 1894. crown-8. VII—167 pp. with sketch maps of the country. 2/.6.

Johnston, J., Reality versus romance in South Central Africa: An account of a journey across the continent from Benguella on the west through Bihe, Ganguella, Barotse, the Kalahari desert, Mashonaland, Manica, Gorongoza, Nyasa, the Shire islands, to the mouth of the Zambesi on the east coast. London, Hodder & Stoughton, 1894. Roy.-8. 358 pp. with map and 51 full-page illustrations. 21/.—.

de Guzmán, P. L., Historia de las misiones de la Compañia de Jesús en la India Oriental, en la China y Japon desde 1540 hasta 1600. Bilbao, impr. del Corazón de Jesús, 1893. 4. pes. 10.—.

de Labra, R. M., La autonomía colonial en España. Discursos. Madrid, impr. de los sucesores de Cuesta, 1892. 16.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Herausgegeben vom Direktorium. Band VIII: 1893. Berlin, Parey, 1893. Roy.-8. XVI—229 u. 592 u. 147 SS. M. 6.—.

Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz. Herausgegeben vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement. Band VII: 1893. Zürich, Orell Füfsli, 1894. Roy.-8. VII—336 SS. mit 10 Tafeln in Farbendruck u. 55 Holzschnitten. M. 5.—. (Aus dem Inhalte: Von der Viehzählungsperiode, von Geering. — Die Aufzucht des Kalbes, von (Prof.) A. Krämert. — Ueber die Ernährung der landwirtschaftlichen Nutztiere von (Prof.) E. Schulze. — Die Viehversicherung, von (Prof.) E. Hefs. —)

Lemberg, H., Die Steinkohlenzechen des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks. Dortmund, J. C. Krüger, 1894. 8. 55 SS. M. 1,50.

Pagenstecher, A., Die Errichtung von landwirtschaftlichen Wanderwinterschulen nach dem Muster der landw. Wanderwinterschulen im Fürstent. Lübeck, als Mittel zur Erhaltung des landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetriebes. Stuttgart, E. Ulmer, 1893. gr. 8. IV—35 SS. M. 0,80.

Ruhland, G., Ueber die Grundprinzipien aktueller Agrarpolitik. Vortrag. Tübingen, Laupp, 1893. 8. 20 SS. M. 0,60.

Siedamgrotzky, O. (OMedR., Prof. an der tierärztlichen Hochschule, Dresden), Das Veterinärwesen im Königreich Sachsen. Sammlung der Gesetze und Verordnungen, die sich auf die Ausübung der Tierheilkunde beziehen. Dresden 1893. gr. 8. VIII—192 SS. geb. M. 6.—. (Der Inhalt befafst sich mit Organisation der Veterinärpolizei, Ausübung der Tierheilkunde, Tierärzten, Arzneiwarenhandel und Apothekenwesen, Tierzucht, Transport und Haltung von Tieren, Fleischbeschau, Abdeckerei. —)

Viehseuchenübereinkommen, das, zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. 12. 1891 (R.-G.-Bl. für 1892, S. 90 mit Uebersicht über die in Oesterreich-Ungarn bestehenden Sperrgebiete etc. Berlin, Parey, 1893. 8. 29 SS. mit Karte von Oesterreich-U. M. 1,50.

Wa[illegible]nder, deutscher, für das Jahr 1894. Jahrbuch für Weinbauer, We[illegible]te. Hrsg. von H. Würtenberger. Jahrg. IV. Oos bei Baden-[illegible] 1894. 12. geb.

Broilliard, Ch. (ancien prof. à l'Ecole forestière), Le traitement des bois en France. Estimation, partage et usufruit des forêts. Nouv. édition. Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1894. 8. XIII—686 pag. fr. 7.— (Table des matières: Gestion générale des forêts. — Taillis simples. — Taillis sous futaie. — Futaies pleines. — Reboisements. — Emplois des bois. — Estimation des forêts etc.)

Collard, A., Le cheval et les autres animaux domestiques en France, dans les institutions du moyen âge. Châlons-sur-Marne, imprim. de l'Union républiaine, 1893. 8. 53 pag.

Garlandat, J. J. (ingénieur-conseil), L'agriculture industrielle française. Etude de prévoyance nationale. Paris, Michelet, 1893. Roy. in-8. XX—443 pag. avec 2 cartes. fr. 7. — (Sommaire: Cultures industrielles de l'eucalyptus et du topinambour, combinées entre elles et avec les autres cultures intensives françaises.)

Iовановнч, Попис домаће стоке у краљевини Србіи 31 децембра 1890 године Београд 1893. 4. XCVIII pp. (Einleitender Text und summarische Ziffern zur serbischen Viehzählung vom 31. XII. 1890, von W. Jowanowitsch, mit 8 Karto- u. 4 Diagrammes).

Joseph (le père, capucin), Caisses rurales françaises à responsabilité illimitée. Tarbes, impr. Croharé, 1893. in-18 jésus. 15 pag.

Julien, A., Les industries chevaline et mulassière en Algérie. Constantine, impr. Marle, 1893. 8. 40 pag. (Extrait du „Bulletin de la Société d'agriculture de Constantine.")

Moncada y Ferro, G., Elementos de laboreo de minas. Cartagena, Requena, 1893. 4. pes. 15.—.

Owen, J. A., Forest, field and fell. London, Lawrence & Bullen, 1894. crown-8. 210 pp. 3/.6.

Relazione generale sul servizio minerario nel 1892. Roma, tip. di G. Bertero, 1893. Imp. in-8. 100 pp. Pubblicazione del Corpo reale delle miniere. (Estratto dalla Rivista mineraria del 1893.)

de Rocquigny (comte), La coopération agricole. Paris, Perrin, 1893. in-18 jésus. 21 pag.

Sheldon (Prof.), The future of British agriculture: how farmers may best be benefited. London, Allen & Co, 1893 8. II—158 pp, cloth. 2/.6. (Contents: Will grain raising pay in Great Britain? — Is wheat to be no longer king? — The beef of the future. — Our breeds of sheeps and how to mend them. — Dairy farming to the front. — Practical dairy work. — Dairy transformations. — Tenant farmers interests. —)

Thudichum, J. L. W., A treatise on wines: their origin, nature and varieties, with practical directions for viticulture and vinification. London, Bell & Sons, 1894. 8. XX—387 pp. 6/.—.

Touillon, M. G. (avocat à la Cour d'appel), Le crédit agricole. Paris, Chevalier Marescq, 1893. 8. 194 pag.

Zanotti, U., L'agricoltura e le casse di risparmio ordinarie. Ravenna, tip. di A. Calderini, 1893. 8. 272 pp. l. 5.—. (Contiene. Credito personale. — Credito agrario: 1. Prestiti agrari. 2. Mutui ipotecari. 3. Esercizio del credito agrario ed emissione delle cartelle agrarie. — Credito fondiario. —)

Zolla, D. (prof. à l'Ecole de Grignon), Code manuel du propriétaire et de l'agriculture. Paris, A. Giard & E. Brière, 1894. in-18. fr. 3. (Petite Encyclopédie sociale, économique et financière, tome X.)

5. Gewerbe und Industrie.

v. Biedermann, F. (Frh.), Prefsfreiheit und Gewerbeordnung. Eine Studie zur modernen Gesetzgebung. Leipzig, v. Biedermann, 1894. 8. 48 SS.

Kalender für Elektrotechniker. Herausgegeben von (Ingenieur) F. Uppenborn. Jahrg. XI: 1894. München, R. Oldenbourg, 1894. kl. 8. 393 SS. mit 221 Abbildungen u. 2 Tafeln. M. 4.—. Aus dem Inhalte: Elektrisches Mafssystem. — Magnetische und elektrische Mafsmethoden. — Elektrische Maschinen. — Elektrische Beleuchtung. — Elektrochemie. — Elektrische Kraftübertragung. — Telegraphie. — Telephonie. —)

Kimbel, M., Notruf des Kunstgewerbes! Schulung und Niedergang desselben in Preufsen. Darmstadt, Alex. Koch, 1893. Roy. 8. 29 SS. M. 1,50.

Lage, die soziale, der Tabaksarbeiter Deutschlands, zusammengestellt nach den Ergebnissen des Kongresses der Tabakarbeiter, abgehalten in Berlin vom 19.—25. November 1893. Berlin, C. Butry, 1893. gr. 8. 120 SS.

Riegl, A., Volkskunst, Hausfleifs und Hausindustrie. Berlin, G. Siemens, 1894. gr. 8. IV—82 SS. M. 2.—.

Compte rendu de la situation commerciale et industrielle de la circonscription de Marseille pendant l'année 1892. Marseille, impr. Barlatier & Barthelet, 1893. 8. 254 pag. (Publication de la Chambre de commerce de Marseille.)

Guérin, U., Ouvrier-employé de la fabrique coopérative de papiers d'Angoulême (Charente) dans le système des engagements volontaires permanentes d'après les renseignements recueillis sur les lieux, en 1890. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1893. Roy. in-8. fr. 2. (Les ouvriers des deux mondes, publiés par la Société d'économie sociale, IIe série, 33e fascicule.)

Coal and petroleum in Columbia. Commercial information. Washington 1893. 8. 28 pp. (Bureau of the American Republics, Special Bulletin, November 1893.)

Industries, the, of Russia. Vol. V: Siberia and the great Siberian railway. St. Petersburg, 1893. gr. in-8. XII—265 pp. with a general map. 6/—. (Published by the Department of trade and manufactures, imperial Ministry of finance for the world's Columbian Exposition at Chicago. Contents: Historical sketch. — Geographical review of Siberia. — The Yakutsk frontier country. — The Amour-littoral borderland. — The Kirghiz steppe region. — Tenure and use of land. — Forest wealth. — The industries of the rural population. — Hunting and the fur industry in the far East. — Industry, commerce, and ways of communication. — Manufacturing industry and the home trade. — The foreign trade of Siberia. — Water and overland communication. — The great Siberian railroad; historical review of the question concerning the Siberian railway. — Topographical and technical conditions of the great Siberian railway and its cost. — Importance of the great Siberian railway. —)

Matheson, E., The depreciation of factories, mines and industrial undertakings, and their valuation. 2nd edition. London, Spons, 1894. 8. 140 pp. 7/.6.

6. Handel und Verkehr.

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der preufsischen Staatseisenbahnen im Betriebsjahre 1892/93. Berlin, W. Moeser Hofbuchdruckerei, 1894. 4. VI—411 SS.

Bericht über die Thätigkeit der Handelskammer in Bremen im Jahre 1893, erstattet an den Kaufmannskonvent. Bremen, Druck von H. M. Hauschild, 1894. gr. 8. 44 SS.

Bericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Kiel über ihre Thätigkeit sowie über Lage und Gang des Verkehrs im Jahre 1893. Jahrg. XXII. Kiel, Druck der „Nord-Ostsee-Zeitung", 1894. 8. 72 SS. (Erstattet in der öffentlichen Sitzung der Handelskammer am 30. XII. 1893.)

Bericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1893, erstattet am 31 Dezember 1893. Lübeck, Druck von H. G. Rahtgens, 1893. Roy.-8. 44 SS.

Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1893. Berlin, G. Reimer, 1893. gr. 8. VI—122, 164 und 169 SS. M. 7.—. (Herausgegeben im Reichsamt des Innern.)

Jahresbericht über die Eisenbahnen und die Dampfschiffahrt im Grofsherzogtum Baden für das Jahr 1892. Herausgegeben von der Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen. Karlsruhe, Ch. F. Müller'sche Hofbhdl., 1893. 4. 94 SS. und 34 Tabellen auf 426 SS. nebst zahlreichen Fahrplantabellen und graphischen Darstellungen des Güterverkehrs 1892. in grofs imper. qu.-folio. (Bildet zugleich die LII. Nachweisung über den Betrieb der grofsh. badischen Staatseisenbahnen und unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1893. Hamburg, Ackermann & Wulff, 1894. gr. Lex.-8. 37 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Koblenz für 1893. Teil I. Koblenz, Druck der Krabbenschen Buchdruckerei, 1893. gr. folio. 14 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1893. Teil I. Mannheim, Verlag der Kammer, 1894. gr. 8. 21 u. 248 SS. (Aus dem Inhalte: Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fabrikate. — Animalische Rohprodukte und Fabrikate. Bewegung der Fleischpreise im Jahre 1893 — Montanindustrie. — Schiffahrt, [illegible] Wasserbau. — Versicherungswesen. — Arbeiterverhältnisse. — Oeffentliche [illegible]tnisse des grh. Landgerichts Mannheim, Kammer für Handels-

Kalender für Eisenbahntechniker, begründet von E. Heusinger v. Waldegg. Neubearbeitet unter Mitwirkung von Fachgenossen von A. W. Meyer (RegBauM.) Jahrg. XXI. 1894. 2 Teile. Wiesbaden, Bergmann, 1893. kl. 8. Mit zahlreichen Abbildungen im Text und mit Eisenbahnkarte. M. 4.—. (Aus dem Inhalt: Maschinenbau, von (BauR.) Rheinhard u. (Civ. Ing.) Abegg. — Lokomotiv- und Wagenbau, von (Prof.) G. Meyer. — Neben- und Kleinbahnen. — Strafsenbahnen, von (RegBauM.) A. W. Meyer. — Drahtseilbahnen. — Technische Statistik.)

v. Samson-Himmelstjerna, H, Zollkrieg und Weltfriede. Freiburg i./B., 1894. gr. 8. 37 SS. M. 0,80. (Die Schrift bekämpft den russischen Handelsvertrag.)

Sartori, A. (Geh. KommerzR.), Der Nordostsee-Kanal und die deutschen Seehäfen. Berlin, Mittler & Sohn, 1894. gr. 8. 68 SS. mit 6 tabellarischen Anlagen. M. 3.—.

Ulrich, F. (GORegR.), Staffeltarife und Wasserstrafsen. Berlin, J. Springer, 1894, 8. VI—284 SS M. 4.—.

Treaties of commerce and navigation. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. Folio (Parliam. paper. Contents: Copies of most-favoured-nation clauses in all treaties of commerce and navigation between Great Britain and foreign powers, in force on 1st August, 1893, stating the period when terminable, and showing whether they apply to the British colonies.)

7. Finanzwesen.

Bericht über die Verhandlungen der am 29. November 1893 im Börsengebäude zu Berlin versammelten Delegierten norddeutscher Handelsvorstände betreffend den Entwurf eines Weinsteuergesetzes. Berlin, Druck von A. Hausmann, 1893. 8. 37 SS.

Bonnenberg, E., Das Strafverfahren in Zoll- und Steuersachen. Eine Sammlung der in Preufsen bestehenden Vorschriften für das Verfahren etc., erläutert. Berlin, Heymann, 1894. gr. 8. XVIII - 558 SS. M. 10.—.

Denkschrift des Tabakvereins Mannheim. Mannheim, Druck der Vereinsdruckerei, 1894. 4. 8 SS. mit Anhang I—V. (Dem deutschen Reichstage überreicht in der 2. Session der IX. Legislaturperiode.)

Entwurf eines Gesetze wegen Abänderung des Gesetzes betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885, nebst Begründung. Berlin, Heymanns Verlag, 1893. Roy.-4. 29 SS. M. 1.—.

Gegen den Frachtbriefstempel. Berlin, Druck von E. Billig Nachf., 1894. 8. 5 SS.

Koch, K. H., Zur Kritik der Weinsteuervorlage. Im Auftrage von Winzern des Rheines und der Mosel. Mainz, v. Zabern, 1893. gr. 8. 26 SS.

Richter, Eug., Gegen die projektierten Stempelsteuern auf Quittungen, Frachtbriefe, Checks und Giroanweisungen. Berlin, Verlag „Fortschritt“, 1893. gr. 8. 24 SS. M. 0,30.

Il faut rétablir la loterie. Paris, Gardanne, 1894. 8. 20 pag. fr. 1.—.

Juglar, C., La crise du crédit de l'Etat et des banques aux Etats-Unis. Paris, Chaix, 1893. 8. 19 pag. (Extrait de l'„Economiste français.“)

Nouveau dictionnaire des droits d'enregistrement et de timbre, publié sous la direction d'A. Martinot (receveur des domaines). Tome II. Neuilly-sur-Seine, 1893. 8. 456 pag. fr. 30.—

Baden-Powell, B. H., A short account of the inland revenue and its administration in British India, with a sketch of the land tenures. London, Clarendon Press, 1894. crown-8. 242 pp. with a map. 5/.—.

Finanze accounts of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, for the financial year 1892/93, ended 31st March 1893. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. gr. in 8. IV—112 pp. (Parl. paper, ordered, by the H. of Commons, to be printed, 29. VI. 1893.)

James, C. A., Mining royalties: their practical operation and effect. London, Longmans, 1894. 4. 272 pp. 5/.—.

Report, XXXVIth, of the Commissioners of Her Maj.'s inland revenue for the year ended 31st March 1893, with appendix. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. gr. in-8. 44 and LVIII pp. (Parl. paper by command.)

Upton, J. Kendrick, Wealth, debt, and taxation. Part I: Public debt. Washington, Government Printing Office, 1894. 4. 890 pp. with map and diagrams, cloth. 15/—. (The XIth Census of the U. States, 1890. Contents: National debt of foreign countries. — Foreign local debt. — Debt of the United States. — State and local debt.)

Seeber, Fr., Finanzas y administracion. Buenos Aires, J. Peuser, 1892. 12.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bürgen thut Würgen. Zürich, Th. Schröter, 1893. 8. IV—24 SS. M. 0,40.

Handbuch der Aktiengesellschaften und Geldinstitute der Schweiz. 5. Aufl. 1894. Zürich, Orell Füfsli, 1893. gr. 8. („Abgeschlossen per 1. Oktober 1893.") XIV—553 SS. M. 12.—.

Karden, E., Die Mifsachtung des Geldes in Preufsen. Berlin, H. Steinitz, 1893. gr. 8. M. 1.—.

Kern, S. F., Das natürliche Geldsystem oder die Entdeckung der Goldmacherkunst. 2. Aufl. Berlin, Uhtemann & Müller, 1893. 8. 14 SS. M. 0,40.

Komiteebericht, der, über die indische Währungsreform in deutscher Uebertragung. Eingeleitet von A. Ostersetzer. Wien, Volkswirtschaftl. Verlag von A. Dorn, 1893. VIII—96 SS. M. 2.—.

Kompafs. Finanzielles Jahrbuch für Oesterreich-Ungarn, gegründet von G. Leonhardt, 1894. Herausgegeben von S. Heller. Jahrg. XXVII. Wien, A. Hölder, 1894. Lex.-8. XXX—1207 SS. geb. fl. 6.—. (Aus dem Inhalte: Oesterreichische und ungarische Banken und Kreditinstitute. — Versicherungsgesellschaften. — Industriegesellschaften Oesterreich-Ungarns. — Verkehrsanstalten Oesterreich-Ungarns. — Sparkassen. — Oesterreichische Genossenschaften. — Die Finanzen Oesterreich-Ungarns. — Fonds- und Lotteriepapiere. — Statistische Beiträge. —)

Leiffmann, Mor., Gold, Silber, Papier. 4. Aufl. Düsseldorf, E. Lintz, 1893. gr. 8. 22 SS. M. 0,50.

v. d. Leyen, A. (GORegR.), Die Finanz- und Verkehrspolitik der nordamerikanischen Eisenbahnen. Ein Beitrag zur Beurteilung der neuesten Eisenbahnkrisis. Berlin, Springer, 1894. Roy.-8. VIII—80 SS. M. 2.—.

Parnefs, Osias, Internationales Papiergeld. Lemberg, Gubrynowicz & Schmidt, 1894. gr. 8. 42 SS. M. 2.—.

Barclay, R., The disturbance of the standard of value. London, Wilson & C°, 1894. crown-8. 105 pp. 1/6.

Cordingley, W. G., Guide to the stock exchange, being an explanation of every mode of speculating in stocks and shares and illustrating the manner in which transactions are carried out. To which is added a complete glossary of the terms and phrases peculiar to the „House". London, S. Low, 1893. 12. 130 pp., cloth. 2/.—.

Howell, J. H., Bimetallism; or, currency reform: a paper read at the Bristol Liberal Club, February 9, 1893. 5. ed. London, Simpkin, 1894. 8. 44 pp. / 0.4.

Scottish, the, law directory and banking and insurance lists for 1894. Glasgow, W. Hodge & C°, 1894. 8. 5/.—.

Skinner, Th., The stock exchange year-book for 1894. A careful digest of information relating to the origin, history and present position of each of the public securities and joint stock companies, known to the markets of the U. Kingdom. XXth year of publication. London, 1 Royal Exchange buildings, E. C., 1894. gr. in-8. XLIV—1200 pp., cloth. 18/.—.

Orti y Brull, V., La cuestión monetaria. Madrid, Huérfanos, 1893. 8. pes. 3.—.

9. Soziale Frage.

Braun, G. H. (Priester der Erzdiöcese St. Paul, Minnesota), Zur Lösung der sozialen Frage. I. Soziale Fragen des Kolumbischen Katholikenkongresses, Sept. 1893. II. Der Anthracitkohlenstrike in Pennsylvanien 1887/88 im Vergleich mit den Bergarbeiterbewegungen in Grofsbritannien und Deutschland. St. Louis (Mo.), B. Herder, 1893. 8. 88—VIII—174 SS. M. 4.—. (Freiburger Dissertation.)

Brückner, N., Die öffentliche und private Fürsorge. Gemeinnützige Thätigkeit und Armenwesen mit besonderer Beziehung auf Frankfurt a/M. Heft 2: Fürsorge für selbständige Erwachsene. Frankfurt a/M., Jügel, 1893. gr. 8. VIII u. Bogen 7—14 —X des Gesamtwerkes. M. 2.—.

Büchner, L. (Prof.), Darwinismus und Sozialismus oder der Kampf um das Dasein und die moderne Gesellschaft. Leipzig, E. Günther, 1894. gr. 8. 72 SS. M 1.—. (A. u. d. T.: Darwinistische Schriften, Neue Folge, Nr. 19.)

Cronemeyer, E. (Bremerhaven), Eine Zuflucht der Elenden. Bremerhaven, Ch. G. Tienken, 1894. kl. 8. 75 SS. M. 1.—. (Inhalt: Zur Geschichte der Strafanstalten. — Kritik des Gefängniswesens. — Die Arbeiterkolonien. — Die Heimatkolonie.)

Faulhaber, H. (Pfarrer), Drei soziale Fragen unser Landvolk betreffend: Landesversorgungsämter, Armenbeschäftigung, Krankenpflege auf dem Lande, aus dem Leben beantwortet. Schw. Hall, Buchhdl. f. innere Mission, 1893. 8. 42 SS. mit 12 Abbildungen. M. 0,60.

Hinze, A. (Pastor, Strafanstaltsgeistlicher, Koswig), Gesetze und Einrichtungen zur Bekämpfung sozialer Notstände für das Herzogtum Anhalt, Köthen. Schriftenniederlage des Evang. Vereinshauses, 1893. 8. 64 SS. M. 0,70.

Lux, H., Etienne Cabet und der Ikarische Kommunismus. Mit einer historischen Einleitung. Stuttgart, Dietz, 1894. 8. XII—294 SS. mit Bildnis. M. 1,50.

Blache, E. (substitut du procureur général), Le patronage des détenus libérés en Suisse. Besançon, impr. Millot frères & Cie, 1893. 8. 46 pag.

Cattey, A., Manuel-formulaire social, militaire, universel. Projet technique de la nouvelle armée universelle des travailleurs. Paris, P. Dupont, 1893. in-18 jésus. 256 pag. et tableau en coul. fr. 6.—.

Kannengieser, A. (l'abbé), Ketteler et l'organisation sociale en Allemagne. Paris, Lethielleux, 1894. 12. fr. 3,50.

Office du travail. Salaires et durée du travail dans l'industrie française. Tome Ier: Département de la Seine. Paris, impr. nationale, 1893. 8. VIII—615 pag. fr. 7,50. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies. Table des matières: But et étendue de l'enquête. Organisation de l'enquête. Enquêtes accessoires. Plan du compte rendu de l'enquête. — Etat détaillé par établissement des nombres d'ouvriers, salaires et heures du travail. — Analyse des renseignements recueillis: Etude de quelques questions à l'aide des éléments fournis par l'enquête. etc. —)

Teissier, Boy, L'assistance par le travail de Marseille. Compte rendu général du 2e exercice (1892). Marseille, Agence de l'assistance, 1893. in-4. 131 pag. (Comprenant les comptes rendus des 6 sections: Travail provisoire; Charité efficace; Office central d'assistance; Trésorerie et propagande; Enfance; Patronage des libérés. —)

Zablet, Maur., Le crime social. Paris, 1893. 16. fr. 3,50.

v. Schulze-Gaevernitz, G., Social peace. A study of the trade union movement in England. With a preface to the English edition. Translated by C. M. Wickstead, and edited by Graham Wallas. London, Swan Sonnenschein, 1894. 8. XXX—300 pp. 3/6.

Worthington, T. Locke, The dwellings of the poor and weekly wage-earners in and around towns. London, Swan Sonnenschein, 1893. 8. XV—164 pp. with 14 illustrations, cloth. 2/6. (Contents: Past et present. — Decentralisation and diffusion. — Open spaces. — Space adjoining dwellings. — Old cottage property. — Cottages and cottage-flats. — British freehold homes. — French cottages and freehold homes. — Block dwellings. — French block dwellings. — The hotels of the poor. — Light, ventilation, and damp prevention. Drainage. — House refuse. — Legislation: Old and new dwellings. — Companies and agencies. —)

Ciccotti, E., Socialismo di stato e socialismo democratico. Milano, Critica sociale edit., 1894. 16. 31 pp. l. 0,20.

Fra contadini (dialogo). Nuova edizione riveduta. (Propaganda socialista.) Reggio Emilia, tip. economica, 1893. 16. 47 pp. (Biblioteca dell' associazione, N° 3.)

Rienzi (ps. für H. van Kohl), Socialisme en vrijheid. Amsterdam, J. A. Fortuyn, 1893. 8. fl. 1,25.

Lópes del Arco, A. R., Cáncer social. Madrid, L. Rubalcaba, 1893. 4. pes. 2.—.

Vega-Rey Falco, L., La cuestión social en España. Madrid, M. G. Hernandes, 1893. 8. pes. 2.—.

10. Gesetzgebung.

Hübner, R., Der Immobiliarprozefs der fränkischen Zeit. Breslau, Marcus, 1893. 8. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von O. Gierke, Bd. XLII.)

Kempin, E., Die Ehefrau im künftigen Privatrecht der Schweiz. Zürich, A. Müller, 1894. gr. 8. 22 SS. M. 0.40.

v. Landmann, R. (MinistR.), Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, unter Berücksichtigung der Gesetzgebungsmaterialien, der Praxis und der Litteratur erläutert und mit Vollzugsvorschriften herausgegeben. 2. Aufl. 2. Hälfte, 1. Lieferung. München, C. H. Beck, 1894. gr. 8. S. 433—784 des Gesamtwerkes. M. 4.—.

Stüfsi, H. (Staatsschreiber), Das neue Baugesetz des Kantons Zürich, mit Anmerkungen. Zürich, A. Müllers Verlag, 1893. 8. 92 SS. M. 2.—.

Corbe, Hippol. (avocat), Droit romain: Etude comparée de la nature et des caractères de la lex vicesima hereditatum; droit français: De l'impôt progressionnel considéré en général et dans son application aux droits de mutation par décès. (thèse). Rennes, impr. Le Roy, 1893. 8. 128 pag.

Drouaux, L. (avocat), La réforme des faillites. Commentaire de la loi du 4 mars 1889 sur les liquidations judiciaires. 2e édition. Tours, impr. Arrault & Cie, 1893. in-18 jésus. 246 pag.

Tournier, F. (greffier à la Cour de cassation), Droit romain: Histoire du titre putatif en matière d'usucapion; droit français: De l'inviolabilité du domicile (thèse). Paris, A. Rousseau, 1893. 8. 242 pag.

Scrutton, T. E., The contract of affreightment as expressed in charterparties and bills of lading. 3d edition. London, Clowes, 1894. 8. 18/—

d'Aguanno, J., La génesis y la evolución del derecho civil. Madrid, Comp. de impresores y libreros, 1893. 4. pes. 15.—.

Barrachina Pastor, F., Código de comercio español: Jurisprudencia y leges extranjeres en materia de cambio. Alicante, J. Esplá, 1893. 4. pes. 6.—.

Godinez y Mihura, M., Elemento de derecho marítimo español. Madrid, Establ. tip. de Infanteria de Marina. 1893. 4. pes. 10.—.

Oliver y Esteller, B., Derecho immobiliario español. Tomo I, cuad. 2. Madrid, sucesores de Riva deneyra, 1893. 4. pes. 5.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Brandenburg a. d. H. Verwaltungsbericht pro 1. April 1892 bis dahin 1893. Brandenburg a. d. H., Wiesikes Buchdruckerei, 1893. 4. 34 SS., 8 SS. Anlagen und Tabellen in Folio.

Braun, Ad., Die Parteien des deutschen Reichstages, ihre Programme, Entwickelung und Stärke. Stuttgart, Dietz, 1893. gr. 4. 36 SS. mit graphischer Darstellung. M. 0,40.

Bromberg. Bericht des Magistrats zu Bromberg über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten im Verwaltungsjahre 1. April 1882/93. Bromberg, Gruenauersche Buchdruckerei, 1894. Roy.-8. IV—53 SS.

Dortmund. Bericht über die Verwaltung des Armenwesens der Stadt Dortmund für das Verwaltungsjahr vom 1. IV. 1892/93. Dortmund, Buchdruckerei von F. W. Ruhfus, 1893. 4. 51 SS.

Halberstadt. Bericht über die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Halberstadt für das Jahr vom 1. IV. 1892/93. Halberstadt, Druck von C. Doelle & Sohn, 1893. 4. 89 SS. nebst 3 Anlagen.

Kautsky, K., Der Parlamentarismus, die Volksgesetzgebung und die Sozialdemokratie. Stuttgart, Dietz, 1893. 8. VIII—139 SS. M. 0,75.

Königsberg i./Pr. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der kgl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg i./Pr. während des Rechnungsjahres 1. April 1892 bis dahin 1893. Königsberg i./Pr., Druck von Hausbrands Nachfolger, 1893. 4. 140 SS. — Hauptübersicht über die der Stadthauptkasse in Königsberg i./Pr. zugewiesenen Verwaltungszweige pro 1. IV. 1892/93, ebd. 1893. 4. 68 SS.

Krefeld. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Jahr 1892/93. Krefeld, Druck von Kramer & Braun, 1894. 4. 134 SS.

Magdeburg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Magdeburg für die Zeit vom 1. IV. 1892 bis 31. III. 1893. Magdeburg, Hofbuchdruckerei von K. Friese, 1893. gr. 4. IV—257 SS. mit 2 kartographischen Darstellungen.

Müh[illegible] i. Thür. Haushaltsplan für die Verwaltung der Stadt Mühl-

hausen i. Thür. auf das Jahr von 1. April 1893 bis Ende März 1894. Mühlhausen i. Thür., Druck von G. Danner, 1893. gr. 4. 47, 10 u. 4 SS.

Parteiprogramme, deutsche. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. gr. 8. 94 SS. M. 1,50. (Inhalt: Politische Parteien. — Kirchenpolitische Partei. — Wirtschaftspolitische Parteien. — Antisemiten. — Sozialisten. —)

Posen. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Posen für das Jahr vom 1. IV. 1892 bis 31. III. 1893. Posen, Buchdruckerei A. Förster, 1893. 4. 227 SS.

Scholly, K., Das Autonomierecht des hohen Adels in seiner Entwickelung seit der Aufhebung des älteren Deutschen Reiches. München, J. Schweitzer, 1894. gr. 8. 44 SS. M. 1,20.

Wiener Kommunalkalender und städtisches Jahrbuch, 1894. XXXIII. Jahrgang. Wien, J. N. Vernay, 1894 8. 488 SS. M. 8,20.

O'Brien, W., Irish ideas. London, Longmans, 1893. 8. 2/.6. (Contents: The irish national idea. — The lost opportunities of the irish gentry. — A gem of misgovernment. — Are the irish tenants knaves. — Toleration in the fight for Ireland. —)

Ostrogorski, M., The rights of women: a comparative study in history and legislation. London, Swan Sonnenschein, 1894. crown-8. 238 pp. 2/.6.

Richards, H. C., The corrupt and illegal practices. Prevention Act, 1883. Annotated and explained, with notes of judicial decisions, on cases of bribery, treating under influence, personation, etc. London, Jordan, 1894. crown-8. 128 pp. 2/.6.

Hermanson, R. F., Finlands statsrättsliga ställning. Helsingfors, G. W. Edlund, 1893. 8. kr. 6,50.

Morini, C., Corruzione elettorale: studio teorico pratico. Milano, fratelli Dumolard, 1894. 16. 207 pp. l. 2,50. (Contiene: Monarchia mista. — Specie di corruzione. — Sofismi dei corruttori. — Timori e speranza. —)

van den Helm, G. L., Aanteekeningen op de gemeentewet en de wetgeving op den persoonlijken staat. 'sHage, Gebr. Belinfante, 1893. 8. fl. 0,50.

van Idsinga, J. W. H. M., De administratieve rechtspraak en de constitutioneele monarchie. Deel I. 'sHage, W. P. van Stockum & Zoon, 1893. 8. fl. 2,50.

Nijhoff, D. C., Staatskundige geschiedenis van Nederland. Deel II. Zutphen, Thieme & C°, 1893. 8. fl. 4.—.

Sickenga, J., De gemeente in Nederland. Leeuwarden, Meijer & Schaafsma, 1893. 4. fl. 1,80.

Sveriges statskalender för år 1894. Utgifven af kgl. Majts. Vetenskaps Akademi. Stockholm, Norstedt & Söner, 1893. 8. 655 pp. och bihang: Udrag ur Norges statskalender. XVI pp.

Wallgren, H. G., Den internationalen rättsordningens problem. Upsala, Lundequist, 1893. 8. kr. 2,50.

Censo de los empleados administrativos, funcionarios judiciales y personal docente de la República Argentina, correspondiente al 31 diciembre de 1892. Buenos Aires 1893. Roy. in-8. VIII—381 pp. (Publicación del Departamento nacional de estadística.)

Posada, A., La administración política y la administración social. Madrid, sucesores de Rivadeneyra, 1893. 8. pes. 5.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Köbner, O., Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallsstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik. Berlin, Guttentag, 1893. 8. IV—124 SS. (Sonderabdruck aus der Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft.)

Deutsches Reich.

Adamy, H., Schlesien nach seinen physischen, topographischen und statistischen Verhältnissen. 7. Aufl. Breslau, Trewendt, 1893. 8. 255 SS. mit Karte, geb M. 2.—.

Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1892, Teil II: Darstellung nach Herkunfts- und Bestimmungsländern. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1893. Imp.-4. XXXV—451 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. LXVII.)

Beiträge zur Statistik des Grofsherzogtums Hessen. Band XXXVII, Heft 3: Die Zwangsveräufserungen von Liegenschaften und die Zu- und Abnahme des auf dem Grundbesitz ruhenden, in den öffentlichen Büchern eingetragenen, Schuldenstandes im Jahr 1890, von G. Fertsch. Darmstadt, Jonghaus, 1893. 4. IV—38 SS. (Herausgegeben von der grofsherz. Centralstelle für die Landesstatistik.)

Gothaischer genealogischer Hofkalender nebst diplomatisch-statistischem Jahrbuch, 1894. Jahrg. CXXXI. Gotha 1894. 16. geb. M. 6,20.

Jahrbuch, statistisches, deutscher Städte. In Verbindung mit seinen Kollegen H. Bleicher, R. Böckh, K. Büchel, H. Edelmann †, M. Flinzer, E. Hasse, E. Hirschberg, G. Koch, G. Pabst, F. X. Pröbst, G. Tschierschky, E. Würzburger und K. Zimmermann hrg. von M. Neefe (Direktor des statist. Amts der Stadt Breslau). Jahrg. III. Breslau, W. G. Korn, 1893. gr. 8. VIII—378 SS. M. 11,50.

Käppler, H., Kritische Betrachtungen über die bisherigen Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik, soweit sie uns als Müller interessieren. Altenburg, Druck von G. Schuster, 1893. Imp.-folio. 8 SS. (Sonderabdruck aus dem Fachblatt der Müller Deutschlands.)

Klinisches Jahrbuch. Im Auftrage des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unter Mitwirkung der vortragenden Räte GOMedRR. und Drr. (Prof.) C. Skrzeczka und G. Schönfeld herausgegeben von (Prof.) A. Guttstadt. Band V. Berlin, Springer, 1894. gr. 8. V—490 SS. mit 6 Tafeln, geb. M. 16.—. (Aus dem Inhalte: Statistik der stationären Kliniken und Polikliniken der preufs. Universitäten für 1891/92: a. Verwaltungsnachrichten; b. Morbiditätsstatistik; c. Unterrichtsstatistik.)

Mitteilungen, statistische, aus dem Herzogtum Sachsen-Altenburg. Nr. XXXV. Altenburg, 21. XII. 1893. 4. (Inhalt: 107. Uebersicht der Geschäfte der herz. s.-altenb. Justizbehörden für die Jahre 1889—92. — Uebersicht der Verwaltungsergebnisse der Sparkassen im Jahre 1892. — Ergebnisse der Viehzählung im Herzogt. Sachsen-A. am 1. XII. 1892.)

Nachrichten, statistische, über das Grofsherzogtum Oldenburg. Herausgegeben von dem grofsh. statistischen Büreau. Heft 23: Die Viehhaltung nach den Ergebnissen der Zählung vom 1. Dezember 1892. Oldenburg, A. Littmann, 1893. 4. VI—41 und 37 SS.

Statistik der Binnenschiffahrt für das Jahr 1892, sowie der Bestand der deutschen Flufs-, Kanal-, Haff- und Küstenschiffe am 31. Dezember 1892. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1893. Imp.-4. IV—38, IV, 179 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. LXX.)

Statistik über die Dauer der Schienen. Erhebungsjahre 1879/90. Herausgegeben von der geschäftsführenden Verwaltung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Wiesbaden, Kreidel, 1894. Folio. VIII—123 SS. M. 20.—.

Statistik der Schachtförderseile im OBergamtsbez. Dortmund, 1892. Dortmund, Druck von Bellmann & Middendorf, 1893 Imp.-folio. 66 SS.

Verkehrsstatistik des Eisenbahndirektionsbezirks Köln (linksrheinisch) für das Jahr 1892/93. Köln, Kölner Verlagsanstalt und Druckerei, 1893. gr. 8. 306 SS.

Frankreich.

Office du travail. Notices et comptes rendus. Fascicule 6: Résultats statistiques de l'assurance obligatoire contre la maladie en Autriche. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1893. 8. 147 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies.)

England.

Statistical abstract for the several colonial and other possessions of the United Kingdom in each year from 1878 to 1892. XXXth No. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. gr. in-8. 192 pp. (Parl. paper by command, blue book.)

Rufsland.

Beiträge zur Statistik des Rigaschen Handels. Jahrgang 1892, 1. Abteilung: Rigas Handelsverkehr auf den Wasserwegen. Riga, Ruetz Buchdruckerei, 1893. Imp. 4. XI—125 SS.

Bidrag till Finlands officiela statistik. XI. Medicinalverket. Ny följd 8. (Bericht über das öffentliche Gesundheitswesen im Jahre 1891) 118 och LXIV pp. — XIV B.

Justeringverket, 2. (Bericht über die Thätigkeit der Eichungskommission im Jahre 1892.) 17 pp. — XV. Lots- och fyrinrättningen. Ny följd 7. (Bericht über das Lotsen- und Leuchtfeuerwesen an den finländischen Küsten für das Jahr 1891.) 80 pp. — XVII. Kronoskogarne. Ny följd 8. (Bericht über die Verwaltung der Kronforsten im Jahre 1891.) 68 pp. und 12 Tabellen. — XVIII. Industri-statistik, 8 år 1891, 2 delen (Bergbau- und Hütten-Statistik, Münzwesen; Statistik der Gewerbe und fabrikmäfsigen Betriebe). IX—49 und XVIII—224 pp. — XIX. Väg- och vattenbyggnaderna (Bericht über die Weg- und Wasserbauarbeiten im Jahr 1891). 104 pp. XX. Jernvägs-statistik. 22. (Bericht über den finländischen Eisenbahnbetrieb im Jahr 1892.) XI—293 pp. — XXII. Försäkringsväsendet, 1. (Bericht über den Stand des finländischen Versicherungsweseus im Jahr 1892.) IV—66—XX—52 pp. Zusammen 9 Hefte. Helsingfors 1893. Roy.-8.

Italien.

Annuario statistico italiano, 1892. Roma, tip. naz. di G. Bertero, 1893. Roy. in-8. XII—968 pp. l. 8.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Della leva sui giovani nati nell' anno 1871 e delle vicende del R. esercito dal 1° luglio 1891 al 30 giugno 1892. Relazione al Ministro della guerra (Tenente Generale) L. Pelloux. Roma, tip. L. Cecchini, 1893. gr. in-8. VIII—143 pp. e 44 pp. allegati I—IV. max. in-obl. folio. (Italienische Rekrutierungsstatistik für das Aushebungsjahr 1891/92.)

Schweiz.

Jahrbuch, statistisches, der Schweiz. Jahrgang III. Bern, Orell Füssli, 1893. gr. 8. XVI—450 SS. mit 5 graphischen Darstellungen: Verteilung der Bodenfläche der Schweiz nach ihrem produktiven und unproduktiven Verhältnis. — Drahtseilbahnen der Schweiz. — Influenzaepidemie in der Schweiz, Winter 1889/90. — Stimmbeteiligung bei den Nationalratswahlen vom 26. X. 1890. — Mit deutschem und französischem Text. A. u. d. T.: Schweizerische Statistik, Lieferung 93. (Herausgegeben vom statistischen Büreau des eidg. Departements des Innern.)

Rechenschaftsbericht, LXII., des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes an den h. Kantonsrat des Kantons Zürich über das Jahr 1892. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1893. 8. 232 u. 100 SS.

Schweiz, die, im Lichte der Zahlen. Statistische Notizen über die wichtigsten geographischen, geschichtlichen, politischen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz. Zusammengestellt von H. Kr. Winterthur, M. Kieschke, 1893. 8. VI—106 SS. M. 1,50.

Schweizerische Gefängnisstatistik, Statistique pénitentiaire Suisse. Bern, Orell Füfsli, 1893. 4. 128 SS. Mit deutschem und französischem Text. (A. u. d. T.: Schweizerische Statistik, Lieferung 92. Herausgegeben vom statistischen Büreau des eidgenössischen Departements des Innern.)

Amerika (Vereinigte Staaten).

Annual statistics of manufactures (of Massachusetts) 1892. Boston, Wright & Potter printing C°, 1893. gr. in-8. XXV—475 pp., cloth. (State of Massachusetts public documents N° 36. Contents: Introduction. — Capital invested by industries, 1891, 1892. — Stock used by industries, 1891, 1892. — Goods made by industries, 1891, 1892. — Comparison of goods made. Same establishments, for the years 1888—92. — Persons employed by industries, 1891, 1892. — Wages paid by industries, 1891, 1892. — Proportion of business done by industries, 1891, 1892. — Industry presentations. — Industrial chronology, 1892. — etc.)

Census, the XIth, of the United States, 1890: Compendium. Part 1: Population. Washington, Government Printing Office, 1894. 4. CXL—957 pp. with coloured maps, cloth. 15/.—. (Contents: Introduction. — Report on the progress of the nation. — Specimens of forms of schedule used by enumerators. — Statistics of population for each State and territory from 1790 to 1890. — Coloured population classified. — Dwellings and families. — Statistics of Alaska. —)

Report on the population and resources of Alaska. Washington, Government Printing Office, 1894. 4. 280 pp. with 3 coloured plates, 74 full page illustrations from photographs, and a large map, cloth. 15/. (Population. — Geography and topography

— Social statistics. — Furs. — Fisheries. — Mines. — Commerce. — Historical review. — Indians, etc.) [The XIth Census of the U. States, 1890.]

— Uruguay.

Anuario estadístico de la República oriental del Uruguay. Año IX: 1892. Montevideo, tipogr. oriental, 1893. Imp. in-8. LI—676 pp. Mit Lichtdrucken und Diagrammen.

Asien (China).

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series: N° 2: Customs gazette N° 99, July-September 1893. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1893. 4. IV—224 pp. $ 1.—. (Published by order of the Inspector general of customs.)

13. Verschiedenes.

Arbeiten aus dem kais. Gesundheitsamte (Beihefte zu den Veröffentlichungen des kais. Gesundheitsamtes). Band IX, Heft 1. Berlin, J. Springer, 1893. Imp.-8. 187 SS. mit 7 Tafeln und in den Text gedr. Abbildungen.

Bergemann, P., Die Verbreitung der Anthropophagie über die Erde und Ermittelung einiger Wesenszüge dieses Brauches. Eine ethnographisch-ethnologische Studie. Bunzlau, G. Kreuschmer, 1893. gr. 8.

Brunner, H., Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes. Gesammelte Aufsätze. Stuttgart, Cotta, 1894. Roy.-8. X—750 SS. M. 18.—. (Inhalt: Zur Geschichte des Lehnwesens. — Zur Geschichte des Prozefsrechtes. — Zur Geschichte des Strafrechtes. — Zur Geschichte des Privatrechtes: Die fränkisch-romanische Urkunde als Wertpapier. Zur Geschichte des Inhaberpapiers in Deutschland. Die Erbpacht der Formelsammlungen von Angers und Tours und die spätrömische Verpachtung der Gemeindegüter. Ueber den germanischen Ursprung des droit de retour. Zur holländischen Rechtsgeschichte insbesondere zur Geschichte der rechten Gewere. —)

Cvijić, J. (Prof. der Geogr. an der Hochschule zu Belgrad), Das Karstphänomen. Versuch einer morphologischen Monographie. Wien, E. Hölzel, 1893. Imp.-8. M. 4. (A. u. d. T.: Geographische Abhandlungen, hrsg. von (Prof.) A. Penck in Wien. Bd. V, Heft 3.)

Dreyer, J. L. E. (Direktor der Sternwarte in Armagh), Tycho Brahe. Ein Bild wissenschaftlichen Lebens und Arbeitens im sechzehnten Jahrhundert. Autorisierte deutsche Uebersetzung von M. Bruhns. Karlsruhe, G. Braun, 1894. gr. 8. XII—434 SS. M. 10.—.

Flügge, K. (o. ö. Prof. der Hygiene, Breslau), Grundrifs der Hygiene. Für Studierende und praktische Aerzte, Medizinal- und Verwaltungsbeamte. 3. Aufl. Leipzig, Veit & C°, 1894. gr. 8. X—598 SS. M. 12.—.

Forschungen zur brandenburgischen und preufsischen Geschichte. Herausgegeben in Verbindung mit Fr. Holtze, G. Schmoller, A. Stölzel und H. v. Treitschke von A. Naudé. Band VI, 2. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. gr. 8. IV—304 SS. M. 6.—.

Gabriele von Bülow, Tochter Wilhelm von Humbolds. Ein Lebensbild aus den Familienpapieren Wilhelm v. Humboldts und seiner Kinder, 1791—1887. 2. Aufl. Berlin, Mittler & Sohn, 1894. gr. 8. XI—572 SS. mit 3 Bildnissen. M. 10.—.

Geschichte der Pädagogik im Rahmen der Weltgeschichte. Efslingen a/N., W. Langguth, 1893. gr. 8. IV—125 SS. M. 1.—.

Glinzer, E., Der Sonntagsunterricht und seine Zukunft. Vortrag gehalten auf der 71. Wanderversammlung des Verbandes deutscher Gewerbeschulmänner zu Kassel 1893. 2. Aufl. Leipzig, Seemann, 1894. kl. 8. 48 SS.

Handbuch, encyklopädisches, des gesamten Turnwesens und der verwandten Gebiete. In Verbindung mit zahlreichen Fachgenossen herausgegeben von (Schulrat, Prof.) C. Euler. Bd. I, Abteilung 1. Wien, Pichlers Wwe. & Sohn, 1894. gr. 8. 384 SS. mit zahlreichen Abbildungen im Text. M. 4,80. (Das auf 2 Bde. von je 2 Abteilungen berechnete Werk soll Ende 1894 vollendet vorliegen.)

Jahrbuch der Wiener k. k. Krankenanstalten. Herausgegeben von der niederösterr. Statthalterei. Jahrgang I: 1892. Wien, Braumüller, 1893. Lex.-8. LXV—1041 SS. mit 62 Tafeln und 1 Kartogr. M. 10.—.

Kahle, P. (Assistent an der kgl. techn. Hochschule, Aachen), Landesaufnahme und Generalstabskarten. Die Arbeiten der kgl. preufsischen Landesaufnahme dargestellt

Berlin, Mittler & Sohn, 1893. 8. IX—86 SS. mit 12 Abildungen im Text und 2 Kartenbeilagen. M. 2,25.

Kalender für Strafsen- und Wasserbau- und Kulturingenieure. Begründet von A. Rheinhard. Neu bearbeitet von R. Scheck (k. Wasserbauinspektor) in Breslau. Jahrg. XXI (1894). Nebst 3 Beilagen, 1 Eisenbahnkarte und zahlreichen Abbildungen. Wiesbaden, Bergmann, 1893. kl. 8. M. 4.—.

Kirchner, A. (Stabsarzt), Truppen-Gesundheitspflege. Unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Druckvorschriften zum Gebrauch für Truppenführer, Truppenärzte, Truppen- und Verwaltungsbeamte. Berlin, Schoetz, 1894. kl. 8. VI—92 SS. M. 1,60.

Korrespondens, politische, Friedrichs des Grofsen. Band XX. Berlin, A. Duncker, 1893. Roy.-8. VI—678 SS. M. 15.—.

Krassel, F. W., Privatrecht und Prostitution. Eine sozial-juristische Studie. Wien, Breitenstein, 1894. 8. 43 SS. M. 0,75.

Krause, G. (Oberlehrer am Kneiphöfischen Gymnas., Königsberg), Gottsched und Flottwell, die Begründer der „Deutschen Gesellschaft" in Königsberg. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. gr. 8. X—292 SS. M. 6.—.

Lenz, Adolf, Die Zwangserziehung in England. (The reformatory and industrial schools.) Stuttgart, F. Enke, 1894. gr. 8. VIII—136 SS. M. 3,50.

Mädchenerziehung, die, im preufsischen Militärwaisenhause in ihrer Bedeutung für unser Volk. Wolfenbüttel, J. Zwifsler, 1893. 8. 37 SS. M. 0,50.

Meister, Friedrich, Kaiser Wilhelm II. Berlin, E. Hofmann & Co, 1894. 8. VIII—398 SS. mit 1 Lichtdruck und zahlreichen Abbildungen. M. 5.—.

Meyer v. Waldeck, Fr., Unter dem russischen Szepter. Aus den Erinnerungen eines deutschen Publizisten. Heidelberg, K. Winter, 1894. 8. VIII—313 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalte: Russische Censur (1852—1861). — Die Unruhen der Studenten (1861). — Der Hafs gegen die Deutschen (1863—1868). — Polen und Nikolái Alexéjewitsch Miljutin (1864). — Zur neueren Geschichte der Ostseeprovinzen (1869). — St. Petersburger Reflexe des deutsch-französischen Krieges (1873). — Die Nihilisten (1879). — etc.)

Minerva. Jahrbuch der gelehrten Welt. Herausgegeben von R. Kukula und K. Trübner. Jahrg. III, 1893/94. Strafsburg, K. J. Trübner, 1894. 12. XVI—861 SS. geb. M. 7.—.

Roth's Jahresbericht über die Leistungen und Fortschritte auf dem Gebiete des Militärsanitätswesens. Jahrg. XVIII. Bericht für das Jahr 1892. Berlin, Mittler & Sohn, 1893. gr. 8. XI—216 SS. M. 4,80.

Taschenbuch deutscher Baupreise. Baukalender 1894. (VIII. Jahrgang.) Bearbeitet von C. G. Finter (Architekt). 2 Teile. Zürich, C. Schmidt, 1893. 12. XXIV—171 u. IV—111, 61 u. 96 SS. M. 4.—.

Verhandlungen des X. Deutschen Geographentages zu Stuttgart am 5., 6. u. 7. April 1893. Herausgegeben von G. Kolm (ständ. Geschäftsführer des Centralausschusses des Deutschen Geographentages). Berlin, D. Reimer, 1893. gr. 8. LXIV—223 SS. mit 2 Karten und dem Beihefte: Katalog der Ausstellung des X. Deutschen Geographentages zu Stuttgart). 4 SS. M. 6.—.

Virchow, Rud., Die Gründung der Berliner Universität und der Uebergang aus dem philosophischen in das naturwissenschaftliche Zeitalter. Berlin, A. Hirschwald, 1893. 8. 32 SS. M. 0,80. (Rektoratsrede am 3. August 1893.)

Wolff, E. (Reg.- u. GehR.), Bericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Regbez. Merseburg für die Jahre 1889, 1890 und 1891. Merseburg, Druck von Fr. Stollberg. 4. 144 SS.

Lenotre, G., La guillotine pendant la Révolution. Paris, Perrin, 1893. 8. 378 pag. av. 2 gravures.

Pinget, E., Essai sur l'organisation de la compagnie de Jésus. Leide, E. J. Brill, 1893. gr. in-8. XVI—250 pag. fr. 4,50. (Table des matières: Des novices. — Des écoliers approuvé set des coadjuteurs. — Des profès. — Du gouvernement. — Des privilèges de l'ordre. — De la sortie et du renvoi de l'ordre. — Observations générales. —)

Bosanquet, B., The civilization of Christendom, and other studies. New York, Macmillan & Co, 1893. 12. 388 pp., cloth. $ 1,50. (Contents: Future of religious observance. — The civilisation of Christendom. — Old problems under new names. — The communication of moral ideas as a function of an ethical society. — Right and wrong in feeling. — Luxury and refinements. — The antithesis between individualism and socialism philosophically considered. — Liberty and legislation. — etc.)

Brown, J., The Stundists. The story of a great religious revolt. London, J. Clarke & C°, 1893. gr. in-8. VIII—80 pp. with photographs of typical Stundists, and a map of Southern Roussia, showing distribution of the body. 1/6.—. (Contents: Beginnings. — Progress. — Growth. — Closing up the ranks. — Persecution. — Persecution of the leaders. — Some of the martyrs. — Persecution up to date. — Internal organisation. — Religious and social ideas. — Politico-social ideas. — Services. — Present condition and future prospects. —)

Clemow, Frank, The cholera epidemic of 1892 in the Russian empire; with notes upon treatment and methods of desinfection in cholera and a short account of the conference on cholera held in St. Petersburg in December 1892. New-York, Longmans, Green & C°, 1893. 16. 125 pp., cloth. $ 1,75.

Davidson, H. Coleman (Mrs.), What our daughters can do for themselves: a handbook of women's employments. London, Smith, Elder & C°, 1894. crown-8. VIII—308 pp. 3/.6.

Gasquet, F. A., The great pestilence (a. D. 1348—1349), now commonly known as the black death. London, Simpkin, 1894. 8. 250 pp. 7/.6.

Howe, W. F., XIXth Annual edition of the classified directory to the metropolitan charities for 1894, giving full information of above 1000 metropolitan charitable institutions etc., together with an appendix, containing a list of similar institutions in England and Wales. London, Longmans, Green & C°, 1894. 8. XXXII—168 pp. 1/.—. (Contents: Ist division: Spiritual welfare: Literary; missionary; church and chapel building funds. — IInd division: General welfare: Permanent affliction: sickness; old age (annuities, pensions, and similar charities for the aged, almshouses, asylums); distress, benevolent institutions; voluntary homes; orphans; social improvement; protection and preservation. — Some provincial charities. — etc.)

Massachusetts. Spate Board of health report for 1892/93. Boston 1893. gr. in-8. With numerous maps, plans, and illustrations, cloth. 12/.—. (Contains: General report. — Water supply and sewerage. — Advice to cities and towns. — Examination of water supplies. — Study of odours observed in drinking water. — Filtration of sewage and filtration of water. — Physical properties of sands and gravels. — Reports on epidemics of typhoid fever, etc. —)

Richardson, E. C., Library of the college of New Jersey. Class of '83. Library of political science and jurisprudence. Finding list. Princeton, 1893. 8.

Russia's march towards India, by „an Indian officer". 2 vols. London, S. Low, 1893. gr. in-8. XVI—335 and VIII—318 pp. with map, cloth. 16/.—.

Water supply of the metropolis. Report of Royal Commission. Evidence, appendices and general index. 4 parts. London 1893/94. Folio. 11/.—. (Parliamentary paper.)

Caro, E., El suicido y la civilización. Madrid, impr. de la Compania de impr. y libr., 1893. 8. pes. 3.—.

III.

Die Lehre vom Ursprunge des Geldes.

Eine methodologische Studie

von

Dr. Walther Lotz.

Fruchtbarer vielleicht als der Streit über die Methode staatswirtschaftlicher Forschung im allgemeinen dürfte es meines Erachtens sein, in concreto die Ergebnisse prüfend zu vergleichen, zu denen in theoretischen Einzelfragen die induktive und die deduktive Forschung gelangt ist. Es kann nur eine Wahrheit geben, aber vielleicht giebt es verschiedene Wege, die zu derselben führen. Weder für die deduktiven noch für die induktiven Forscher ist die Methode Endzweck. Zweck der ökonomischen Theorie kann für die ernsthafte Untersuchung bloß die Gewinnung solcher Lehrsätze sein, welche die Kausalzusammenhänge des wirtschaftlichen Lebens in einer mit den Thatsachen vereinbaren Gedankenreihe klarlegen.

Es fragt sich, ob dieser Zweck mit jeder der beiden Methoden bisher gleich gut erreicht wurde.

Von dieser Erwägung ausgehend möchte ich im folgenden ein Thema ins Auge fassen, das in nahezu allen Lehrbüchern der theoretischen Nationalökonomie bisher deduktiv behandelt worden ist: nämlich die Lehre vom Ursprunge des Geldes. Unser Vorgehen wird folgendes sein: Von den Führern auf dem Gebiete nationalökonomischer Forschung erwählen wir zunächst einen hervorragenden Meister der Deduktion und bemerken uns, wohin der von ihm gewiesene Weg führt. Dann versuchen wir es mit der entwickelungsgeschichtlichen induktiven Methode und vergleichen, ob die Wahrheit, das Endziel unserer Forschung, von beiden Wegen aus erreichbar ist.

Als Führer auf dem Wege deduktiver Forschung soll uns der temperamentvollste Gegner der historischen Schule, Professor Karl Menger, die Richtung weisen. Insbesondere in der jüngst im Handwörterbuch der Staatswissenschaften veröffentlichten Fassung wähle ich Menger's Ausführungen über den Ursprung des Geldes zum Aus-

gangspunkt der folgenden Betrachtung, nicht deshalb, weil darin sehr erhebliche Abweichungen von anderen Autoren enthalten wären, sondern weil sich bei Menger die präciseste, auf Deduktion bewußt gegründete Formulierung von einigen Sätzen findet, die abweichend von der sonst von ihnen befolgten Methode auch solche Autoren vortragen, die prinzipiell nicht Gegner, sondern Anhänger der entwickelungsgeschichtlichen Forschung sind.

Ich habe ferner um so mehr Anlaß, dies Thema in der von Menger gegebenen Behandlung zum Objekt meiner Untersuchung zu wählen, da Menger, in kürzerer Formulierung, gerade seine Theorie über den Ursprung des Geldes in seiner Schrift „Unsersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Oekonomie insbesondere“ als ein Musterergebnis der Deduktion den Lesern vorführt. Ich stehe übrigens nicht an, zuzugeben, daß gerade dann, wenn es Menger gelungen sein sollte, deduktiv den Ursprung des Geldes richtig zu erklären, ein großer Triumph von ihm errungen sein dürfte. Denn wenn die Deduktion imstande ist, dies Problem ohne geschichtliche Forschung zu lösen, dann würde die mühevolle Arbeit induktiver Untersuchung gerade auf einem Gebiete der Entwickelungserklärung als entbehrlich gegenüber dem aprioristischen Konstruieren erscheinen müssen.

I.

Menger's Anschauung über den Ursprung des Geldes läßt sich in vier Gedankenreihen zusammenfassen.

1) Der Periode der Geldwirtschaft ist die Zeit des Tauschhandels vorausgegangen[1]).

2) Der Tausch der Gebrauchsgüter vor Entstehung des Geldes ist unbequem.

Daß in den Anfängen des Verkehrs die Zahl der Tauschgeschäfte nur eine sehr eng begrenzte sein könne, wird folgendermaßen veranschaulicht: „Wie selten trifft sich nämlich der Fall, daß für jemanden ein in seinem Besitze befindliches Gut einen geringeren Gebrauchswert hat, als ein anderes im Besitze einer anderen Person befindliches, während zugleich für diese letztere gerade das umgekehrte Verhältnis stattfindet? Um wie viel seltener noch jener Fall, daß diese beiden Personen einander begegnen! Man denke gar an die besonderen Schwierigkeiten, welche sich dem unmittelbaren Austausche von Gütern in jenen Fällen entgegenstellen, wo Angebot und Nachfrage sich quantitativ nicht decken, wo z. B. ein unteilbares Gut gegen verschieden-

1) Diese Stufe der Entwickelung charakterisiert Menger S. 732 d. III. Bds. d. Handwörterbuchs der Staatswissenschaften folgendermafsen: „In den Anfängen des Verkehrs, wo die Erkenntnis des ökonomischen Vorteiles, welcher sich aus der Ausnützung der vorhandenen Tauschgelegenheiten erzielen läßt, bei den wirtschaftenden Subjekten nur allmählich erwacht, ihre Zwecke, wie dies der Einfachheit aller Kulturanfänge entspricht, vorerst nur auf das Nächstliegende gerichtet sind und demgemäfs bei Tauschgeschäften auch nur der Gebrauchswert der zu erwerbenden Güter in Betracht kommt, ist jedermann darauf bedacht, lediglich solche Güter einzutauschen, an welchen er einen unmittelbaren Bedarf hat, dagegen diejenigen zurückzuweisen, deren er entweder überhaupt nicht bedarf oder mit welchen er bereits ausreichend versorgt ist.“

artige, im Besitze verschiedener Personen befindliche oder wohl gar gegen solche Güter ausgetauscht werden soll, welche nur in verschiedenen Zeitpunkten begehrt und nur von verschiedenen Personen geleistet werden können [1])."

Soweit Menger. Seine eben wiedergegebenen Ausführungen lehnen sich an folgende Worte Roscher's (System, Bd. I, § 116) ziemlich treu an: „Bei irgend höher entwickelter Arbeitsteilung würde die Fortdauer des bloßen Tauschhandels, also Umsatzes von unmittelbaren Gebrauchsobjekten gegen einander, fast unüberwindliche Schwierigkeiten haben. Wie schwer wird es oft fallen, gerade denjenigen Menschen zu finden, welcher unserem Mangel abhelfen kann und zugleich unseres Ueberflusses bedarf! Wie noch viel seltener mag es vorkommen, daß sich Ueberfluß und Mangel in der Quantität genau entsprechen, daß also z. B der Nagelschmied, welcher eine Kuh eintäuschen will, einen Viehhändler antrifft, welcher genau so viel Nägel braucht, wie eine Kuh wert ist!"

3) „In der Natur der Dinge selbst", wie sich Menger ausdrückt, hat das Hilfsmittel gelegen, welches die Schwierigkeiten des unmittelbaren Austausches der Gebrauchsgüter beseitigte; dies Hilfsmittel ist „die verschiedene Absatzfähigkeit der Güter." An sich sollten wir denken, es sei hier wiederum derselbe Gedanke ausgesprochen, wie ihn Roscher gleichfalls an der oben angeführten Stelle entwickelt: „Wie nützlich müßte es darum sein, wenn es eine Ware gäbe, die jedermann jederzeit angenehm wäre, zumal wenn sie Teilbarkeit, Transportleichtigkeit und Aufbewahrungsfähigkeit damit verbände. Wer von ihr alsdann gehörigen Vorrat besäße, der könnte gewiß sein, alle anderen Tauschgüter damit zu erlangen; jeder Verkäufer könnte zufrieden sein, wenn er zunächst gegen die „allgemeine Ware" vertauschte".

Indes Menger präcisiert deutlicher, was er sich unter der verschiedenen Absatzfähigkeit der Waren denke, die — in der Natur der Dinge liegend — zur Entstehung des Geldes geführt habe:

„Das hohe Maß der Absatzfähigkeit einer Ware äußert sich nicht dadurch, daß sie zu irgend einem, etwa zu Not- oder Zufallspreisen abgesetzt zu werden vermag. In diesem Sinne sind alle Waren nahezu gleich absatzfähig. Das hohe Maß der Absatzfähigkeit einer Ware besteht darin, daß sie zu den der allgemeinen wirtschaftlichen Lage entsprechenden, zu ökonomischen oder doch von denselben nicht wesentlich abweichenden Preisen jeweilig leicht und sicher veräußert werden kann. Eine große Absatzfähigkeit in diesem praktisch allein bedeutsamen Sinne weisen erfahrungsgemäß vornehmlich jene Waren auf, nach welchen ein allgemeiner und infolge ihrer relativen Seltenheit selbst bei kaufkräftigen Marktgenossen nur unvollständig gedeckter Bedarf besteht [2])."

1) Handwörterbuch III, S. 732.
2) Handwörterbuch l. c. S. 732 Anm. 2.

Wenn ich Menger nicht mißverstehe, lautet diese These, in die Sprache des gewöhnlichen Lebens übersetzt: Alle Waren des Wirtschaftslebens seien bereits in dem primitiven Wirtschaftszustande, in welchem die Entstehung des Metallgeldes sich vollziehe, Preisschwankungen, einer Art von Absatzkrisen unterworfen, mit Ausnahme derjenigen Ware, die die Menschen zum Geld erkoren haben. Das Bedürfnis nach einem allgemeinen Tauschmittel sei gleichbedeutend mit dem Bedürfnisse nach einer, keinen Absatzschwankungen und Absatzkrisen, unterworfenen Ware [1]). Nunmehr ist der Punkt hervorzuheben, in welchen Menger's Theorien von dem in den meisten Lehrbüchern Enthaltenen sich abhebt. Nicht notwendig als ein Ergebnis der Vereinbarung oder etwa durch Gesetz sei die zum Geldstoffe geeignetste Ware zum Geld geworden; dies sei nur in gewissen Fällen der Geschichte entsprechend, jedoch geschichtswidrig für die Fälle, „wo das Geld urwüchsig oder — — — organisch aus den wirtschaftlichen Verhältnissen eines Volkes entstand" [2]).

Hier ging nach Menger die Entstehung des Geldes in folgender Weise vor sich: „Mit der örtlichen Ausbreitung des Güterverkehrs und mit der auf immer weitere Zeiträume sich ausdehnenden Vorsorge für die Deckung des Güterbedarfs mußte das eigene ökonomische Interesse jeden einzelnen lehren, auch darauf zu achten, für seine minder absatzfähigen Güter insbesondere solche Waren einzutauschen, welche neben dem Vorzuge einer hohen lokalen Absatzfähigkeit zugleich weite örtliche und zeitliche Grenzen der Absatzfähigkeit aufwiesen — Waren, deren Kostbarkeit, leichte Transportabilität und Konservierungsfähigkeit (in Verbindung mit dem Umstande, daß sie einem räumlich weit verbreiteten und dem Wechsel nicht unterworfenen Bedürfnisse entsprachen) dem Besitzer nicht nur eine lokale und augenblickliche, sondern zugleich eine räumlich und zeitlich möglichst uneingeschränkte Macht über alle übrigen Marktgüter zu ökonomischen Preisen sicherten [3])."

Die Entstehung des Geldes erscheint somit Menger „als die unbeabsichtigte Resultante spezifisch individueller Bestrebungen der Glieder einer Gesellschaft und ihrer allmählich zum Durchbruche gelangenden Einsicht in das verschiedene Maß der Absatzfähigkeit der Güter [4]). Besonders hervorgehoben wird dabei von Menger der Einfluß von Uebung und Gewohnheit. Nachdem die einsichtsvollsten und tüchtigsten wirtschaftenden Subjekte zum eigenen ökonomischen Nutzen

1) Menger verweist in der oben citierten Stelle des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften auf seine Ausführungen über die verschiedene Absatzfähigkeit der Waren, die er 1871 in seinen Grundsätzen die Volkswirtschaftslehre S. 233 ff. veröffentlicht hat.

2) Vgl. außer dem cit. Artikel des Handwörterbuchs Menger's Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Oekonomie insbesondere, Leipzig 1883, S. 174.

3) Vgl. Handwörterbuch l. c. S. 733.

4) Vgl. a. a. O. S. 734.

durch längere Zeit die Annahme eminent absatzfähiger Waren geübt haben, werden die jeweils absatzfähigsten Waren schließlich von allen wirtschaftenden Individuen im Austausch gegen ihre Waren angenommen [1]).

Menger erklärt nun weiter die Entstehung des Edelmetallgeldes mit folgenden Worten: „Die nach Maßgabe örtlicher und zeitlicher Verhältnisse absatzfähigsten Waren sind zum Gelde geworden, bei den nämlichen Völkern zu verschiedenen Zeiten, und bei verschiedenen Völkern zur nämlichen Zeit, Waren sehr verschiedener Art. Daß die edlen Metalle bei einzelnen Völkern, schon ehe die letzteren in die Geschichte treten, in der Folge bei allen Völkern von fortgeschrittener wirtschaftlicher Kultur, zum allgemein gebräuchlichen Tauschmittel geworden sind, erklärt sich aus ihrer, jene aller übrigen Güter weitaus übertreffenden Absatzfähigkeit und aus Eigenschaften, welche dieselben zugleich für die Neben- nnd Konsekutivfunktionen des Geldes besonders geeignet erscheinen ließen [2]).“ Nach einem Ueberblicke über die bekannten ökonomischen und physikalischen Eigenschaften der Edelmetalle faßt Menger seinen Gedankengang zusammen: „Der verhältnismäßig große, dauernd und allerorten auftretende Begehr der tauschkräftigsten Marktgenossen hat rücksichtlich der Edelmetalle Not-, Moment- und Zufallspreise in höherem Maße als bei irgend welchen anderen Waren ausgeschlossen, insbesondere, da dieselben um ihrer Kostbarkeit, Dauerhaftigkeit und leichten Verwahrung willen zugleich die beliebtesten Thesaurierungsmittel und vom Handel besonders begünstigte Güter geworden waren [3]).“

Soweit glaubte ich Menger's Theorie zunächst reproduzieren zu müssen, und zwar — um jede Entstellung zu vermeiden, möglichst unter Anlehnung an seine eigenen Worte. Die übrigen Ausführungen Menger's in dem Abschnitte über Entstehung des Geldes lasse ich absichtlich unberücksichtigt, da Behauptungen, wie die von der angeblich vorhandenen, aber bisher nicht genügend erklärten Uebermacht des Käufers über den Verkäufer [4]), von angeblicher Ungunst der Lage des Warenverkäufers gegenüber der des Geldbesitzers als einer gesetzmäßigen wirtschaftlichen Erscheinung nicht durch mich widerlegt zu werden brauchen, sondern durch das Leben selbst, durch Kaffeeschwänzen, Petroleumringe und von den Arbeitgebern verlorene Streiks genügend widerlegt werden. Nur eines möchte ich zum Schlusse bei dieser Gelegenheit noch als charakteristisch für Menger's Grundanschauung hervorheben, nämlich daß er den Satz: „Pecuniam habens, habet omnem rem quam vult habere“ ohne Einschränkung für alle Zeiten seit Entstehung des Geldes als zutreffend ansieht [5]).

---

1) Vgl. Untersuchungen über die Methode u. s. w. S. 177.
2) Vgl. Handwörterbuch l. c., S. 735.
3) Vgl. a. a. O. S. 736.
4) Vgl. a. a. O. S. 735.
5) Vgl. a. a. O. S. 734.

II.

Es ist gewiß der Eindruck jedes nicht voreingenommenen Lesers der eben reproduzierten Menger'schen Ausführungen, daß einige der Sätze unseres Autors zutreffend sind. Soweit wir es nicht mit jenen Sätzen zu thun haben, die für den gesunden Menschenverstand auch ohne Studium der Nationalökonomie verständlich sind, gehören zu den ohne weiteres als richtig anzuerkennenden Thesen Menger's diejenigen, welche gerade nicht deduktiv, sondern aus der verständnisvollen Beobachtung des heutigen Wirtschaftslebens heraus für dieses formuliert werden. Einige andere sehr wesentliche Glieder der Menger'schen Gedankenreihe riefen dagegen in mir beim Durchlesen lebhaftes Befremden hervor. Dieser Teil seiner Ausführungen, worin aus vermuteten Motiven der Individuen heraus eine Entwickelung deduziert wird, schien mir in so unversöhnbarem Widerspruche mit dem Grundcharakter der primitiven Wirtschaftsverfassung — soweit dieselbe aus induktiven Forschungen bekannt ist — zu stehen, daß nur eine Alternative blieb: entweder sind alle Resultate der bisherigen Entwickelungsuntersuchungen der historischen Forscher falsch oder Menger's Thesen bedürfen einer Revision. Die Unbefriedigung über diesen Widerspruch wird nicht dadurch vermindert, daß Menger — ohne positive Beweise zu erbringen — dem deduktiv gewonnenen Teile seiner Entwickelungskonstruktion Versicherungen einflicht, wie: „Dies scheint nun thatsächlich allerorten der Fall gewesen zu sein" [1]), sowie daß er selbst gegen „geschichtswidrige Suppositionen" polemisiert [2]).

Als ich darauf beschloß, mich nunmehr induktiv, d. h. unter Zuhilfenahme geschichtlicher Studien mit der Entstehung des Geldes zu beschäftigen, wurde ich auf ein Buch des Herrn William Ridgeway [3]), Professors an der Universität Cork, aufmerksam gemacht. Herrn Ridgeway's Ausgangspunkt ist nicht die Untersuchung von Fragen der theoretischen Nationalökonomie, vielmehr steht für ihn im Vordergrunde des Interesses die Metrologie. Er sucht Beweise dafür zu erbringen, daß die erste Entstehung des Gewichtswesens nicht auf die Weise erfolgt sein könne, wie die deutschen Metrologen es zu erklären suchten. Diese Seite der Frage will ich jedoch vollkommen aus dem Spiele lassen und lediglich die ökonomisch wertvollen Ergebnisse zu verarbeiten suchen, zu denen Ridgeway gelegentlich seiner Forschungen über den Zusammenhang primitiver Geld- und Gewichtssysteme gelangt ist.

Ridgeway's Methode besteht darin, die Grundsätze der geologischen Forschung auf die Probleme des Ursprungs von Geld und Gewicht anzuwenden. Der Geolog erschließt die Geschichte der auf der Erdoberfläche stattgehabten Verschiebungen und Umwälzungen aus der Beob-

1) Vgl. a. a. O. S. 733.
2) Vgl. a. a. O. S. 734.
3) William Ridgeway, The origin of metallic currency and weight standards. Cambridge 1892.

achtung der Schichtungen, die uns heute wiederholt in bestimmter Aufeinanderfolge begegnen. Ridgeway erschließt analog die Geschichte der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umwälzungen bis zur Entstehung des Edelmetallgeldes, indem er erstens die Zustände der heute noch in primitiven Verhältnissen verbliebenen rückständigsten Völkerstämme beobachtet, andererseits die frühesten Geschichtsüberlieferungen heutiger Kulturvölker damit vergleicht. Auch die ökonomisch interessanten Ergebnisse, zu denen Ridgeway gelangt ist, sollen im folgenden nicht sämtlich hier verwertet werden. Das, was er nur kombiniert, nicht aber überzeugend durch Thatsachen nachgewiesen hat, darf für uns nicht zum Ausgangspunkt der Betrachtung erwählt werden. Anders ist es mit der reichen Auslese an Thatsächlichem, die Ridgeway uns als Frucht umfassender ethnographischer Studien sowie als Frucht der Lektüre von Veröffentlichungen über die Urgeschichte Egyptens, Mesopotamiens, Indiens, Chinas und der europäischen Länder giebt. Um Ridgeway's Mitteilungen vom nationalökonomischen Standpunkte verwerten zu können, müssen wir dieselben übrigens noch ergänzen durch das, was heute betreffs der Entwickelung der primitiven Wirtschaften und der ältesten Eigentumsverhältnisse als Resultat wirtschaftsgeschichtlicher Forschung von anderen festgestellt worden ist. Dann kommen wir zu folgenden Thesen:

1) In den Anfängen des Wirtschaftslebens ist die von Menger vermutete Motivierung für die Entstehung des Geldes, das Aufsuchen einer unbedingt absatzfähigen Ware, psychologisch unmöglich.

In den Anfängen des Wirtschaftslebens stehen sich nicht die Individuen wie geriebene Börsianer gegenüber, ihre Bedürfnisse abwägend und um den Wert der zu vertauschenden Güter feilschend, wie Menger annimmt. In den ersten Anfängen des Wirtschaftslebens wird überhaupt nicht getauscht, sondern in der patriarchalischen Familie naturalwirtschaftlich, d. h. für den Selbstverbrauch produziert. Die Einzelnen können nichts vertauschen und eintauschen, denn sie haben noch an nichts ein individuelles Eigentum und können folglich auch nichts veräußern, vertauschen. Das Tauschen zwischen Individuen konnte erst beginnen mit der Entwickelung des Sondereigentums.

2) Es mag hier unerörtert bleiben, ob überhaupt der erste Tauschhandel ein Tauschhandel zwischen wirtschaftenden Individuen war, ferner ob er überall beginnt zwischen Volksgenossen untereinander oder zwischen Fremden und Volksgenossen. Mit anderen Worten, es bleibt für uns etwas nur Wahrscheinliches, nicht aber genügend noch Erforschtes, ob der älteste Tauschhandel ein Austausch von Gaben der Häuptlinge mit Auswärtigen gewesen ist.

Jedenfalls begegnet uns in der Geschichte eines: Da, wo ein Handel zwischen Volksgenossen stattfindet, sind die Austauschverhältnisse zwischen den Waren nicht Gegenstand des Feilschens im einzelnen Falle, sondern fest geregelt. Man nimmt vom Stammesgenossen nicht soviel, als man herauszupressen vermag, sondern soviel als billig, als rechtens ist. In dieser Stufe kann nicht das Bestreben, eine absolut

absatzfähige Ware zu haben, die von Not- und Zufallspreisen unabhängig sei, zur Erfindung des Geldes geführt haben. Diese Wirtschaftsstufe kennt wohl Hungersnöte in Jahren des Viehsterbens und anderen Unsegens, aber nicht Absatzkrisen.

3) Was wird aber getauscht in primitiven Wirtschaftsverhältnissen? Etwa aller Ueberschuß der eigenen Wirtschaft des Robinson gegen den Ueberschuß des Arbeitsertrages des Freitag, den dieser nicht selbst konsumiert? Mit nichten! Im primitiven Wirtschaftsleben kann jeder gerade wie in den Zeiten der höchsten Kultur nur das vertauschen, was veräußerliches Eigentum ist.

Die Gegenstände des ersten Tauschhandels sind nur wenige, weil nur wenige Dinge bereits frei veräußerliches Privateigentum geworden sind.

Diejenigen Dinge, an denen in den Anfängen der Geschichte zuerst Eigentum, und zwar auch mit der Möglichkeit, dasselbe zu veräußern, entsteht, sind: erbeutete und erkaufte Menschen: Weiber und Sklaven; ferner später das Vieh; außerdem Erzeugnisse der eigenen Arbeit der Stammesgenossen, wie Waffen und Ackerbau- und Fischereigeräte; endlich Schmucksachen; außer den Erzeugnissen eigener friedlicher Arbeit endlich noch das von Fremden dafür ertauschte Erzeugnis des Auslandes und das vom Feinde mit der Waffe Eroberte. Grundeigentum ist nicht fähig, Ware des Tauschverkehres in primitiven Zuständen zu sein: einmal bildet sich keineswegs überall ein Grundeigentum der Einzelnen bereits mit der Seßhaftmachung des Volkes scharf aus; so erhielten sich Reste des alten Gesamteigentums in Irland bis ins 17. Jahrhundert hinein; zweitens ist das individuelle Grundeigentum in alter Zeit, nachdem es entwickelt wurde, noch nicht frei veräußerbar.

4) Es ist nicht begreiflich, wie sich aus diesem primitiven Zustande, da die ersten Gegenstände des Sondereigentums zu festen Sätzen gegeneinander vertauscht wurden, aus Erwägungen der Individuen über das Bedürfnis nach einer absolut absatzfähigen Ware das Geld entwickeln konnte. Es ist dagegen sehr wohl begreiflich, wie sich aus diesen primitiven Verhältnissen diejenige Durchgangsstufe zum einheitlichen Wertmesser und allgemeinen Zahlungsmittel herausbilden mußte, die uns thatsächlich zuerst in der Geschichte begegnet, die Periode eines aus verschiedenen Waren kombinierten Geldsystems. Ridgeway hat eine Menge Material in erschöpfender Weise dafür geliefert, daß zuerst als Geld eine Skala verschiedener, in festem Austauschverhältnis zu einander stehender Waren fungiert.

Als erstes Geld begegnen uns, und zwar gleichzeitig neben einander: Sklaven und Sklavinnen, Vieh, Ackerbauinstrumente und Fischereiwerkzeuge, Schmuckwaren, sowohl Goldringe wie Silberstangen und aneinandergereihte Muscheln, von auswärts eingeführte Gewebe, Metallwaren u. s. w.

Je ärmer die wirtschaftliche Kultur eines Volkes, um so ärmer ist die primitive Warengeldskala. Nicht ist eine dieser Waren der Wertmesser das Geld, sondern die Gesamtheit der erwähnten Waren,

deren Quantitäten in einem festen Austauschverhältnis stehen, wie heute ein Hundertmarkschein und Zwanzigpfennigstücke, bildet das Geldsystem. Nicht ein Rindergeld oder ein Ringgeld oder Sklavengeld ist das Geldsystem in der ersten Entwickelungsstufe, die uns entgegentritt, sondern eine Kombination all dieser Güter zu verschiedenen Einheiten der Wertvorstellung.

Die erste Frage, die uns sich aufdrängt, lautet: Was ist charakteristisch für die Waren, die uns zuerst als Geld begegnen? Die Gerechtigkeit fordert hervorzuheben, daß sich die Antwort hierauf nahezu präzis mit den Worten eines Gelehrten geben läßt, der unannehmbare Geldtheorien entwickelt, da, wo er aus dialektischen Gespinnsten abstrahiert, hingegen mit feinem Verständnis das Ergebnis eines großen entwickelungsgeschichtlichen Wissens zusammenfaßt, da, wo er Thatsachen, nicht Axiome verarbeitet. Karl Marx sagt: „Geldform heftet sich entweder an die wichtigsten Eintauschartikel [1]) aus der Fremde, welche in der That naturwüchsige Erscheinungsformen des Tauschwertes der einheimischen Produkte sind. Oder an den Gebrauchsgegenstand, welcher das Hauptelement des einheimischen veräußerlichen Besitztums bildet, wie z. B. Vieh.“ Letzteren Satz möchte ich allerdings etwas allgemeiner formulieren: „Oder an die Gebrauchsgegenstände, welche zuerst veräußerliches Besitztum wurden, z. B. Menschen, Vieh, Geräte, Schmuck.“ Daß die Menschen übrigens oft den Menschen selbst in der Gestalt des Sklaven zu einem der ursprünglichen Geldmaterialien gemacht haben, ist Marx ebenfalls bekannt gewesen.

Eine Frage, die nun naheliegt, lautet: „Können wir uns überhaupt einen Handel, basiert auf die Koexistenz verschiedener Waren-Geldarten, greifbar vorstellen? Hierfür entnehme ich aus dem reichen Materiale Ridgeway's einige Beispiele:

a) Nach Berührung mit dem römischen Gewichtssystem, dem sie die Unze und den scripulus, sowie wohl auch nach Berührung mit dem angelsächsischen Gewichtssystem, dem sie den penny entnahm, weist die keltisch-irische Wertskala der als Geld, bezw. als Rechnungseinheit [2]) fungierenden Güter folgende Zusammensetzung auf:

1 Sklavin (cumhal, ancilla) = 3 Unzen Silbers (ungas)
1 volljährige Kuh (bo mor) = 1 Unze = 24 screapalls Silber
1 junge Kuh im 3. Jahre (samhaisc) = $^1/_2$ unga = 12 screapalls
1 junge Kuh im 2. Jahre (colpach) = 6 screapalls
1 Jährling (dairt) = 4 screapalls
Die Milchnutzung einer Kuh für Sommer und Herbst = 6 screapalls
1 Schaf = 3 screapalls

---

1) Vgl. S. 59 des I. Bandes von Karl Marx: „Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie“ in der mir vorliegenden 3. Auflage von 1883. In Anbetracht des Umstandes, dafs mehrere Völker nicht Eintauschartikel aus der Eremde, sondern ihr eigenes Exportprodukt zum Warengelde machten, wie gewisse Jägervölker Tierfelle und die Isländer den Stockfisch, möchte ich statt „Eintauschartikel“ lieber sagen: „Gegenstände des Austausches mit fremden Völkern“.

2) Vgl. Ridgeway a. a. O. S. 33. Die Sklavin blieb Rechnungseinheit im Geldsystem auch nach Aufhebung der persönlichen Unfreiheit.

Die Milchnutzung einer Ziege für Sommer und Herbst = $1\frac{3}{4}$ pinginn [1])
Die abgeschorene Wolle eines Schafes = $1\frac{1}{2}$ pinginn
Die Milchnutzung eines Schafes = $\frac{1}{2}$ pinginn
Ein Ziegenlamm (meinnan) = $\frac{2}{3}$ pinginn.

b) Suchen wir einen Anwendungsfall, in welchem noch heute das System der Wertskala mit Hilfe verschiedener Waren-Geldarten in voller Blüte steht, so haben wir Ridgeway [2]) nach Darfour in Centralafrika zu folgen. Es ist vorauszuschicken, daß es dort keinerlei Metall giebt, außer dem importierten. Die Wertskala, nach der die Dinge eingeschätzt werden, hat in der Stadt Facher zu Darfour als höchste Einheit den männlichen Sklaven, der sechs Spannen vom Knöchel bis zum Ohrlappen groß sein muß. Man schätzt den Wert eines Pferdes, indem man sagt, es sei zwei oder drei Sklaven wert. Ein Sklave wiederum wird als gleichwertig betrachtet mit folgenden Quantitäten anderer Zahlungsmittel: 30 Stücken Baumwollgewebe von bestimmter Länge, oder 6 Ochsen oder 10 spanischen Dollars von bestimmtem Gepräge. Andere Elemente der konventionellen Wertskala für kleinere Zahlungen sind in Facher Zinnringe, in Kobeih aneinander gereihte Perlen, von denen 8 Schnüre einem normalen Stücke Baumwollgewebe gleichgeachtet werden. In der praktischen Anwendung ist nicht zu erkennen, ob Baumwollgewebe oder Rinder oder Sklaven **das** Geld von Darfour sind, ebensowenig als bei uns, ob es das 10- oder das 20-Markstück ist. Beim Brautkauf zahlt der Bräutigam seinem Schwiegervater in großer und kleiner Münze, d. h. üblicher Weise 20 Kühe, sowie 1 Sklaven und eine Sklavin. Der Vater schätzt deshalb mehr als die Söhne die Töchter, die als *παρθένοι ἀλφεσίβοιαι* den Rinderstall für ihn füllen.

Es ist aus den Verhältnissen in Darfour überaus anschaulich zu entnehmen, daß ursprünglich die Dinge, die überhaupt gehandelt werden, d. h. die ersten Waren, zugleich **das** Geld geworden sind; da der Handel mit konventionellen Austauschverhältnissen dieser Waren rechnet, so bleiben diese Austauschverhältnisse verschiedener Waren als Geldsystem bestehen, auch nachdem die ursprünglich als alleinige Marktwaren dienenden Gegenstände ihrerseits das Wertmaß für andere hinzukommende Gegenstände des Marktverkehrs, d. h. sie Geld geworden sind.

c) Ein anderes in der Entwickelung zurückgebliebenes Volk, dessen Geldeinrichtungen hier zu betrachten sind, tritt uns in den Bahnars in Anam, den Nachbarn der Laos-Stämme, entgegen [3]). Höchste Werteinheit als Tauschgut ist der männliche Sklave, die nächste Einheit bilden Büffel und kesselartige Gefäße, von denen je nach Größe und Qualität 6—7 Stück einem Sklaven gleich geschätzt werden. Ein Büffel oder 1 Kessel bilden das Aequivalent wiederum für 7 irdene Krüge von bestimmter Form und Fassungsfähigkeit. Die kleinste

1) 3 pinginn wurden gleich ein screapall gerechnet.
2) Vgl. a. a. O. S. 44.
3) Vgl. l. c. S. 23 und 24.

Werteinheit wird durch die Zahl von 10 eisernen Hacken dargestellt, die von den Cedans hergestellt und von den Bahnars als landwirtschaftliches Geräte benutzt werden. 10 der eisernen Hacken werden 100 französischen Centimes gleichgeschätzt. Da ein Büffel den Wert von 280 dieser Eisenstücke hat, so kann man sich leicht die Wertskala der Bahnars in französische Währung übersetzen. Ein Sklave würde umgekehrt als die 200 Francs-Note der Währung jener Ostasiaten zu bezeichnen sein. Die Anwendung des eben betrachteten Systems von Warengeld spiegelt sich in folgender Preistabelle: Ein Wachsstock von der Größe einer Kerze kostet 1 Eisenhacke, ein kleiner Rohrhut das Doppelte; ein feines Schwert samt Scheide hat den Wert von einem irdenen Kruge und 103 Eisenhacken; eine Armbrust samt Schnur kostet 3 Eisenhacken, während von Pfeilen je nach der Qualität 30 oder 20, von vergifteten Pfeilen bereits 5 einer Eisenhacke gleichgeachtet werden; der Preis einer Lanzenspitze ist derselbe wie der der Armbrust; der Preis eines Pferdes besteht in 3 oder 4 Kesseln oder ebensoviel Büffeln; ein großer Elefant wird mit 10—15 Sklaven erkauft.

5) Die eben betrachtete Entwickelungsstufe, in der verschiedene Waren in konventionellem gegenseitigen Austauschverhältnis sich zu einem Geldsysteme ausbilden, ist die Zeit der Entstehung des Geldes. All die Dinge, die Menger als psychologische Motive für die Erfindung des Geldes anführt, haben das eine gemeinsam, daß sie für dieses Entwickelungsstadium nicht zutreffen.

Die Menschen haben nicht eine im Menger'schen Sinne absolut absatzfähige Ware herauszusuchen. Noch nicht alle Gebrauchswerte sind Ware; was aber Ware ist, ist nicht etwa heftigen Preisschwankungen ausgesetzt, sondern wird in festem Austauschverhältnisse erhandelt. Ferner ist in jener Entwickelungsstufe nicht, wie Menger es voraussetzt, bei den Tauschenden — und das sind vor allem damals die Großen und Reichen der Erde — das Bestreben vorhanden, „lediglich solche Güter einzutauschen, an welchen das tauschende Individuum einen unmittelbaren Bedarf hat, dagegen diejenigen zurückzuweisen, deren das Individuum überaupt nicht bedarf oder mit welchen es bereits ausreichend versorgt ist". Nein, der Halbwilde hat die Theorie vom Grenznutzen noch nicht studiert, da er das Geld erfindet: er ist unersättlich in seiner Gier nach Weibern, Sklaven, Schmuckgegenständen, Vieh. Was er nicht selbst konsumiert oder mit seinen Genossen verpraßt, das wird thesauriert oder mit scheuer Ehrfurcht den Göttern ausgeliefert. Endlich ist in jener Wirtschaftsperiode, da das Geld erfunden wird, keineswegs überall alles für Geld sofort zu erwerben oder überhaupt veräußerlich: selbst in der verspäteten Stufe von Wildheit, die das christlich-germanische Mittelalter vor den Kreuzzügen darstellt, ist viele Jahrhunderte nach Erfindung des Geldes nicht jeder Grundbesitz ohne weiteres für den Geldmann erwerbbar: es hat Zeiten gegeben, in denen der Satz „Geld regiert die Welt" nicht zutraf.

6) Eine sehr häufige Gestaltung der Warengeldskala ist diejenige

Geldverfassung, die man als die des Rindergeldes zu bezeichnen pflegt. Es wird von Ridgeway meiner Meinung nach nicht scharf genug betont, daß auch das Rindergeld nicht eine Währung darstellt, die auf ein einziges Gut als alleinigen Wertmesser basiert ist, sondern daß vielmehr hier eine ärmlicher ausgestattete Kombination von verschiedenen in ihrer Gesamtheit als Geldsystem dienenden Waren vorliegt. Die viehzüchtenden Völker unterscheiden sorgfältigst den Wert von Rindvieh verschiedenen Alters und Geschlechts, neben dem Rindvieh spielen in dieser Warengeldskala die übrigen Waren des viehzüchtenden Haushalts, Schafe und andere Tiere, ebenfalls als Wertmesser eine Rolle. Sie sind ebenso gut Währungsgeld für bestimmte kleinere Werteinheiten, wie der normale Ochse es für größere Werte ist. Sie sind nicht bloß Scheidemünze einer Rinderwährung. Aeußerst peinlich wird zwischen den verschiedenartigen Elementen der als Viehgeld zusammenfaßbaren Wertskala z. B. in den Aerztetaxen des Zend-Avesta unterschieden, die Ridgeway selbst mit verwertet hat [1]) Elemente des Viehgeldsystemes sind: drei verschiedene Qualitäten Ochsen, ferner Kühe, Schafe, Stuten, Kameele. Die höchste mitgeteilte Werteinheit des altpersischen Viehgeldsystems, d. h. der Lohn, den ein Arzt für Heilung eines besonders hochstehenden Würdenträgers verlangen darf, ist ein Viergespann samt Wagen.

Besondere Erörterung verdient hier der Wirtschaftszustand, welcher dem oder den homerischen Sängern der Iliade vorschwebt. Handelt es sich um Taxierung des Wertes von Waren, so dient der Wert eines Rindes als Maßstab. Als Prämien dagegen bei den Spielen figurieren außer den Rindern und mit diesen im Werte verglichen diejenigen Güter, welche sonst bei primitiven Völkern regelmäßig neben dem Vieh Bestandteil der Warengeldskala sind. Obwohl Ridgeway nicht besonders den Unterschied des homerischen von dem Geldsystem z. B. der Bahnars betont, so ist es doch geraten, nicht beide Zustände zusammenzuwerfen. Wir sind völlig im Ungewissen, ob die Kampfpreise, die außer Rindern uns begegnen, Elemente eines nicht nur aus Viehgeld bestehenden älteren Warengeldsystems einmal gewesen sind oder nicht. Die bekannteste homerische Stelle, die hierher gehört [2]), enthält eine Aufzählung und Wertvergleichung der Preise, die Achilleus bei der Leichenfeier für Patroklos den Ringkämpfern aussetzte:

„Peleus Sohn nun stellte noch andere Preise des Kampfes,
Zeigend dem Danaervolk, des mühsam strebenden Ringens:
Erst dem Sieger den großen und feuerduldenden Dreifuß,
Welchen an Wert zwölf Rinder bei sich die Danaer schätzten;
Doch dem Besiegten stellt' er ein blühendes Weib in den Kampfkreis,
Klug in mancherlei Kunst, und geschätzt vier Rinder an Werte.“

Andere Spielpreise, nicht aber notwendig Elemente eines Geldsystems, die uns ebenfalls bei Homer begegnen, sind [3]) z. B. ein

1) Vgl. Ridgeway a. a. O. S. 26, ferner die bereits oben citierte irische Wertskala u. s. w.

2) Ilias Buch XXIII, Vers 700 ff. (nach der Vossischen Uebersetzung in 3. Aufl. von 1806).

3) Ilias Buch XXIII, Vers 740 ff.

silberner Krug, der nicht nach dem Gewichte, sondern nach der Fassungsfähigkeit näher charakterisiert wird, ferner ein Stier, ein Kessel, ein halbes Talent Goldes u. s. w.

7) Die nächste Frage, die nunmehr zu beantworten ist, lautet: Wie haben wir uns die Entstehung des Edelmetallgeldes zu denken? Kehren wir — um uns dies zu veranschaulichen — zur Betrachtung der sub 5 a—c geschilderten, nicht bloß sagenhaften, sondern thatsächlichen Geldsysteme zurück, die mannigfache Waren umfaßten, so finden wir außer dem Vieh in den besonders reichhaltigen Warengeldsystemen zwei Arten von Gütern vertreten, denen eine Zukunft als ausschließlicher Geldstoff beschieden sein sollte: die dem Schmucke dienenden Waren und die zu nützlichen Geräten verwendbaren unedlen Medalle.

Erledigen wir zunächst letzteren Punkt, so ist aus Ridgeway zu entnehmen, daß Eisen und Bronze als Bestandteile der Cirkulation — insbesondere wo diese Metalle importiert werden mußten — sehr lange die Form des Nutzgegenstandes bewahrt haben, den sie ursprünglich als Bestandteil der Warengeldsysteme darstellten. Die moderne chinesische Kupfermünze, bekannt wegen der Durchlochung[1]), ist die rudimentäre letzte Ausgestaltung des ursprünglich, d. h. noch im 3. Jahrhundert v. Chr. bei den Chinesen als Glied einer umfangreicheren Wertskala gebräuchlichen Messergeldes. Noch zwischen 479 und 501 n. Chr. ist die Messerform bei diesem Kupfergelde gewahrt, später schwindet die immer mehr einschrumpfende Klinge auch als Symbol, und nur die Durchlochung bleibt als Reminiscenz an die frühere eigentümliche Form des ausgehöhlten Messergriffs; das chinesische Geld von heute ist also recht eigentlich ein Messer ohne Klinge.

Eisengeld in Hackenform oder Stangenform spielt entweder neben oder statt der Bronze und des Kupfers in vielen Warengeldsystemen eine ähnliche Rolle.

Der Ursprung des Namens des griechischen ὀβολός, der in historischer Zeit eine Silbermünze ist, wird in nicht unglaubhafter Weise von Ridgeway in der früheren Zirkulation spießförmiger oder nagelförmiger Kupferstücke als Teil des Warengeldsystems gesucht. Eine δραχμί habe dann die Bedeutung: eine Handvoll kupferner Obolen[2]).

Hat die Verwendung der Unedelmetalle als Bestandteil der Wertskalen — und noch heute als Material der Scheidemünze — ihren historischen Grund in der Verwertung dieser Metalle zu nützlichen Geräten, so hat andererseits insbesondere das Schmuckbedürfnis einen Einfluß auf die Entstehung gewisser anderer Elemente des Warengeldsystems geübt, die das Geld der Gegenwart werden sollten,

Der Schmuckbedarf führt bei einer Menge von Völkern dazu, im Warengeldsystem den Muscheln eine Stelle zu schaffen. Die Muscheln, an Schnüre gereiht, werden dann aus einem Bestandteil des Warengeldsystems bisweilen das Geld überhaupt, mindestens vielfach die

---

1) Vgl. die Abbildungen l. c. S. 157.
2) Vgl. Näheres l. c. S. 310.

Scheidemünze beim Fehlen der Unedelmetalle in dieser Funktion. Diese Muscheln, an Stränge aufgeschnürt, als Glied einer Warengeldskala, sind, wie an sonstigen Orten, so auch in Kalifornien bei den Indianern beliebt gewesen. Eine bestimmte Menge Muscheln wurde dort noch in diesem Jahrhundert [1]) dem Werte zweier Frauen oder zweier Graubärenfelle oder von 25 Zimmetbärenfellen oder dreier Ponies von normaler Qualität oder endlich von 100 Dollars gleich geschätzt. Auch nachdem die Muscheln ihre Kaufkraft verloren hatten, nachdem also die primitive Skala des Warengeldes zerstört war, blieb das Muschelgeld geschätzt als die Gabe, die man den Toten in die Jagdgründe des Jenseits mitgab.

Es ist nur entsprechend all dem bisher Beobachteten, daß bei wohlhabenderen Völkern sehr zeitig erbeutete oder ertauschte Schmucksachen aus Gold, später auch Silber eine Stelle in der Wertskala gewinnen. Sobald die Schmelztechnik bekannt wird, ist die beliebteste Form, die dem Golde gegeben wird, die Form des Ringes, ferner der Spirale, von der sich Windungen losreißen ließen für kleinere Zahlungen, endlich der Spange, die das Gewand zusammenhält. Eine andere Form der goldenen Tauschmittel dagegen, die man für aus primitiven Zeiten stammend früher ansah, die Regenbogenschüsseln, gehören nach Ridgeway [2]) nicht hierher, sondern werden von ihm für grobe Nachahmungen der macedonischen Goldmünzen erklärt.

Ridgeway hat nun betreffs der in Gräbern in den verschiedensten Ländern gefundenen Goldringe zwei Sätze aufgestellt, von denen ich den einen als richtig anerkennen, den anderen aber bis auf weiteres skeptisch betrachten muß.

Mit Recht nimmt m. E. Ridgeway [3]) Stellung gegen diejenigen, welche von einer Epoche reden, in welcher ein silbernes und goldenes „Ringgeld" das Geld gewisser Nationen gebildet habe, und so erblickt er in den Ringen der nordischen Völker, wie andererseits in den Goldringen und Bronzeringen der keltischen Gräber, der Gräber ferner Mykenäs und Aegyptens, in dem goldenen Ohrring, den Abrahams Knecht bei der Brautwerbung der Rebekka überreicht, Schmuckgegenstände, die im Austausche ein Glied der herkömmlichen Wertskala wurden. Diese Goldringe sind also entweder eine Ware, deren Wert durch die als Warengeld fungierenden Sklaven und Viehhäupter gezählt wurde, oder — was oft der Fall ist — nicht bloß eine Ware, sondern ein Bestandteil der Wertskala des Warengeldsystems. Die Ringe sind keineswegs das Geld einer Kulturstufe, die noch nicht Münzen kannte, aber häufig eine Geldart.

Nicht dagegen möchte ich unbedingt zu verallgemeinern wagen die Schlüsse, die Ridgeway aus den Ergebnissen des Nachwiegens solcher alter Ringe zieht. Danach hätten sich die uns erhaltenen

1) Vgl. l. c. S. 16. Aus dem oben gesagten erklärt sich auch die auf die Marianer bezügliche Stelle bei Waitz, Anthropologie der Naturvölker, S. 87 d. 2. Abt. d. V. Bd. — 1870 Leipzig.

2) Vgl. a. a. O. S. 140.

3) Vgl. a. a. O. S. 35.

Goldringe der verschiedensten Völker auf gewisse Normaleinheitsgewichte zurückführen lassen. Ich trage aus einem Grunde Bedenken, die Fälle, welche Ridgeway seiner Vermutung zu Grunde legt, zu verallgemeinern, und zwar deshalb, weil für die germanischen Goldringe mir noch heuted as unbefriedigende Resultat beachtenswert erscheinen muß, zu dem der verstorbene Soetbeer auf Grund sorgfältiger Untersuchungen gelangt ist. Soetbeer[1]) sagt: „Wir nehmen — keinen Anstand, es unumwunden anzuerkennen, daß unsere Untersuchung wegen eines Gewichtssystems bei den alten germanischen Goldringen, ungeachtet allen Eifers die Spuren eines solchen zu entdecken, zu dem negativen Ergebnis geführt hat, daß eine absichtliche regelmäßige Gewichtsbemessung dieser Ringe nicht stattgehabt hat, und daß dieselben nur in der Weise als Geld verwendet worden zu sein scheinen, daß man sie, ganz oder zerstückelt, nach vorangegangener Wägung für den danach zu berechnenden Wertbetrag in Zahlung gab, gleichwie Gold in Stangen, Barren oder anderer Form." — — — „Trotz des somit ausgebliebenen positiven Ergebnisses dieser unserer Gewichtsuntersuchungen schien es nicht unpassend, selbige mit einiger Ausführlichkeit vorzulegen, sei es nun, daß Andere, welche sonst durch die Ansichten über das keltische (bronzene oder eiserne) Ringgeld sich zu gleicher Untersuchung der germanischen Goldringe veranlaßt sehen möchten, nach Prüfung der hier mitgeteilten Notizen sich diese Mühe sparen, oder sei es auch, daß Andere dennoch versuchen wollten, unter Herbeischaffung noch fernerer Materialien die Basis eines bestimmten Gewichtssystems jener Goldringe nachzuweisen."

Ohne diejenigen von Ridgeway erörterten Fälle daher anzweifeln zu wollen, in denen die Goldringe gewisse geläufige Gewichtsmengen und deren Vielfaches, bezw. Unterteilungen darstellen mögen, nehme ich bis auf weiteres an, daß die germanischen Goldringe mindestens zum Teil aus der Periode stammen, da die betreffenden Germanenstämme das Gewicht noch gar nicht anwandten und auch das Gold ebenso nach der Größe taxierten, wie heute noch ostasiatische Völker mit dem Silber verfahren.

8) Eine Vorfrage, die mit dem eben Betrachteten in Zusammenhang steht und zu beantworten ist, damit wir verstehen lernen, weshalb schließlich die Edelmetalle der Geldstoff κατ' ἐξοχήν wurden, lautet: Woher kommt es, daß in den entwickelteren Ländern das Gold so zeitig ein Glied des Warengeldsystems, so zeitig mindestens einer der Wertmesser wurde? Ridgeway giebt eine Erklärung hierfür, die zwar nur eine Hypothese ist, jedoch bekannte Thatsachen in einer den primitiven Verhältnissen so sehr entsprechenden Weise verwertet, daß ihr jedenfalls ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit nicht abzusprechen ist. Er macht darauf aufmerksam, daß das Gold das für den des Bergbaus und der Schmelztechnik noch unkundigen Wilden am

1) Vgl. A. Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland I, in Bd. I der Forschungen zur deutschen Geschichte, Göttingen 1860, S. 239 und 240.

leichtesten gewinnbare und am ersten entdeckbare Metall ist. Als Alluvialgold findet es sich im Schwemmland der Flüsse, befreit von dem harten Gestein, von dem es sonst bei bergmännischer Gewinnung mühsam zu trennen ist. Der Glanz des schmuckbereitenden Minerals lockt das Auge der Menschen gar bald an. Fast überall hat sich Alluvialgold gefunden in dem Schwemmland in der Nähe der Mündungen der großen Flüsse, d. h. da, wo zuerst eine höhere wirtschaftliche Kultur und ein größerer Grad von Reichtum erlangt wird. Aber schnell ist der heimische Vorrat in diesen Gebieten erschöpft. Das Bedürfnis nach Gold als Schmuckgegenstand — einmal erwacht — treibt dazu, von anderen Ländern, von anderen Völkern Gold zu erobern oder zu ertauschen. Als ein Gut, das von Land zu Land wandert, wird das Gold frühzeitig eine Handelsware, um später das Geld, die Ware κατ' ἐξοχήν zu werden. Nächst dem Golde ist bei der nun folgenden Entwickelung der primitiven Schmelztechnik am leichtesten zu gewinnen Kupfer; erst später wagten sich die Menschen an das Silber, ein im wesentlichen nur bergmännisch zu gewinnendes Produkt, und zuletzt an das Eisen.

9) Das, was nun Ridgeway betreffs der weiteren Entwickelung nicht nur glaubhaft macht, sondern glänzend nachweist, ist in den Satz zusammenzufassen: Gold ist die erste Ware, lange Zeit die einzige Ware, die gewogen wird, nachdem einmal die Kunst des Wiegens erfunden ist; die älteste Wage ist die Goldwage. Neben Gold wird sehr zeitig das Kupfer gewogen, viel später Silber und andere Metalle.

Ein hochcivilisiertes Volk, wie die Azteken[1]) bei Cortez' Ankunft es waren, hat sich behelfen können, Gold als eine Art des Warengeld neben Zinnstücken und Kakaokörnern zu verwenden, ohne überhaupts Gewichte zu kennen. Der Goldstaub wurde in Gänsekiele eingefüllt als Tauschmittel verwendet.

Dasjenige heute lebende primitive Volk, welches uns das darauf folgende Stadium der Entwickelungsgeschichte durch seinen heutigen Zustand veranschaulicht, sind die bereits oben erwähnten Bahnars, die an die Laosstämme angrenzen. Gold wird dort gehandelt, ist aber noch nicht das Geld. Der Tauschhandel unter Herrschaft eines Warengeldsystems, dessen kleinste Einheit die Eisenhacke bildet, herrscht noch vor. Die Bahnars haben bereits das Wägen erlernt, wenden es aber auf nichts anderes an, wie auf den durch Goldwäscherei gewonnenen Goldsand[2]).

Nahezu der gleiche Zustand muß geherrscht haben zur Zeit der Entstehung der Iliade: dasjenige Gut, welches bestimmt in der Iliade

---

1) Vgl. Ridgeway a. a. O. S. 193. Nach Waitz l. c. Bd. IV, S. 101 ist es jedoch nicht völlig ausgeschlossen, dafs die Azteken die Kunst des Wiegens kannten. Prof. Ebers machte mich während des Druckes darauf aufmerksam, dafs auch in Oberegypten Goldstaub in Posen, und zwar von Geier-, Adler-, Trappe- und Straufsfedern gehandelt worden ist. Vgl. R. Hartmann, Naturgeschichtlich-medizinische Skizze des Nillandes, Berlin 1865, S. 63.

2) Vgl. a. a. O. S. 167.

bereits nach dem Gewichte taxiert wird, ist Gold. Die einzige Stelle, in welcher vom Wiegen eines anderen Gutes, nämlich der Wolle, die Rede ist [1]), kann möglicher Weise jüngeren Ursprunges sein. Es ist übrigens auch wahrscheinlich, daß die Römer bis zur Zeit des Plautus das Wiegen nur für Gold, Silber, Kupfer und die der Sklavin zugewogene Wolle anzuwenden gewohnt waren. Von den Gegenständen des ältesten Verkehrs in Rom, die als res mancipi per ars et libram zu übertragen waren, ist überhaupt keine ihrer Natur nach geeignet, nach dem Gewicht gehandelt zu werden.

In den ältesten Teilen der Bibel wird das Gewicht nur in Verbindung mit Gold, Silber und Juwelen und Gewürzen erwähnt. Auch die alten Aegypter haben das Gewicht in der ältesten Zeit anscheinend nur für Metalle und — wie Ridgeway's [2]) Angaben hinzuzufügen ist — für Apothekerwaren und kostbare Gesteine angewendet. Auch für die Arier zur Zeit der ältesten Vedischen Gesänge sucht Ridgeway ähnliches nachzuweisen.

10) Für Ridgeway ist nun die Entdeckung, daß die Edelmetalle sowie Kupfer die ersten nach Gewicht gehandelten Güter der Geschichte sind, der Ausgangspunkt sehr anregender und geistreicher Kombinationen auf dem Gebiet der Metrologie und Numismatik: Kombinationen, die im einzelnen zu beurteilen ich mich nicht für kompetent halte. Nur die Grundidee des Gedankenganges von Ridgeway sei hier skizziert: Wenn die Edelmetalle die ersten Güter sind, auf welche die Kunst des Wiegens angewendet wurde, dann ist es wahrscheinlich, daß die kleinen Gewichtseinheiten der überlieferten Gewichtssysteme entstanden sind nicht durch Division einer naturwissenschaftlich konstruierten älteren größeren Gewichtseinheit, sondern vielmehr, daß die kleinen Gewichtseinheiten als die für Edelmetallwiegungen allein wichtigen die zuerst entstandenen Teile urwüchsig gewordener Gewichtssysteme darstellen [3]).

---

1) Vgl. Ilias XII, 433—437, ferner Ridgeway, a. a. O. S. 118.

2) Vgl. a. a. O. S. 121 und ferner H. Brugsch, Geschichte Aegyptens unter den Pharaonen S. 291 ff., insbes. S. 313 (der Ausgabe von 1877, die mir allein zugänglich war). Daselbst wird in der Aufzählung der Beute, die Thutmes III. um 1600 v. Chr. heimbrachte, außer Silber, Gold und Erz nur „Blaustein" und sonstige Edelsteine als gewogenes Gut erwähnt. Vgl. auch ebendaselbst S. 286. Aehnliches schildert betr. Malakka. Waitz, l. c. Bd. V, 1. Abt., S. 135.

3) Hr. C. F. Lehmann, ein Kritiker, der vom metrologischen Standpunkte aus mit viel Gelehrsamkeit Ridgeway's Ausführungen über die Entstehung des Gewichtswesens bemängelt, hält nach wie vor an der Meinung fest, daſs die Babylonier bereits vor 5000 Jahren ein wissenschaftlich begründetes Gewichtssystem besessen hätten; die Basis des Hohlmaſses sei das Zehntel der babylonischen Doppelelle, das Wassergewicht des Hohlmaſses die Gewichtseinheit, nämlich die Mine. Aber das, worauf es Herrn Lehmann ankommt, ist nicht, zu bestreiten, daſs die primitiven Völker durch Wiegen der Edelmetalle mit Getreidekörnern die kleinen Gewichtseinheiten konstruiert haben, vielmehr kommt es ihm lediglich darauf an zu betonen, daſs die Babylonier vor 5000 Jahren bereits längst das Stadium primitiver Völker überschritten hatten und sehr wohl imstande gewesen seien, auf naturwissenschaftlicher Basis ein Maſs- und Gewichtssystem, vielleicht in Anlehnung an ein älteres, nach Ridgeway's Grundsätzen natürlich entstandenes, zu erzeugen, welches auf dem gleichen Verfahren wie die Ausbildung des metrischen Maſs- und Gewichtssystems beruhe. Es liegt durchaus nicht in meiner Absicht, zu dieser rein metro-

Wie wird nun in der Gegenwart Gold gewogen bei jenen primitiven Stämmen, die noch heute alle Waren außer Gold ohne Zuhilfenahme der Wage handeln?

Zur Beantwortung dieser Frage hat Ridgeway auf Grund seiner reichen Belesenheit ein erstaunlich massenhaftes Material von Beispielen zusammengetragen, die alle den Beleg erbringen, daß die primitiven Völker als Gegengewicht beim Wiegen des Goldes, unter Umständen auch des Silbers, Kupfers, etwas überaus Naheliegendes, nämlich Fruchtkörner, benutzten. Noch heute wiegen die Wilden von Anam und Laos ihr Gold mit Mais- und Reiskörnern [1]). Andere Fruchtkörner versehen — entsprechend anderem Klima — in anderen Ländern den gleichen Dienst oder haben ihn versehen, wie noch aus den heutigen Gewichtssystemen nachweisbar ist. Eine der kleinen Einheiten des arabischen Gewichtssystems, welche im Edelmetallhandel der ganzen Welt bekannt geworden ist, das Karat, ist nichts anderes als das Gewicht der Kerne des Carob oder Johannisbrotbaumes. Dies Karat entspricht zugleich dem Gewichte dreier Gerstenkörner oder von vier Weizenkörnern [2]).

Es ist Ridgeway gelungen, nachzuweisen, daß die Erinnerung an die ursprüngliche Verwendung der Fruchtkörner als Gewichtseinheiten sich speziell in dem altertümlichen englischen Troygewichtssystem erhalten hat, das bekanntlich nur für den Handel in seit uralter Zeit gewogenen Gütern, in Edelmetallen und Juwelen, üblich ist. Das „Grän“, d. h. Korn Troygewicht ist nichts weiter seinem Ursprunge nach, als das Gewicht eines Gerstenkornes = 0,064 g. Noch in einer Akte aus der Zeit Heinrichs VII. wird ausdrücklich bestimmt, daß der Sterling, der zwanzigste Teil einer Unze Troygewicht, so viel wiegen solle als 32 Weizenkörner aus der Mitte der Aehre gemäß dem alten Rechte. Da 32 Weizenkörner dasselbe Gewicht wie 24 Gerstenkörner haben, andererseits 24 Grän Troygewicht ausdrücklich unter Eduard I. schon als gleich schwer mit 32 Körnern Weizen bezeichnet werden, so hat allerdings die Annahme Ridgeway's, daß das Grän Troygewicht ursprünglich auf das Gewicht der Gerstenkörner basiert worden sei, einen so hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich, daß wir seine Theorie beinahe als Gewißheit annehmen dürfen [3]). Es ist bedauerlich, daß Ridgeway sich nicht darüber verbreitet, ob die in der älteren deutschen Münzsprache gebräuchlichen Ausdrücke Korn und Schrote [4])

---

logischen Kontroverse Stellung zu nehmen, da deren Austrag die von mir für vorliegende Abhandlung verwerteten Ergebnisse Ridgeway's unberührt läfst. Vgl. C. F. Lehmann, Das altbabylonische Mafs- und Gewichtssystem als Grundlage der antiken Gewichts-, Münz- und Mafssysteme. Tiré des Actes du 8e Congrès International des Orientalistes, tenu à Stockholm et à Christiania, Leide 1893, S. 186, 187 und 201.

1) Vgl. Ridgeway a. a. O. S. 166.

2) Vgl. a. a. O. S. 179, die römische siliqua und das griechische κεράτιον gehen ebenfalls auf den Kern des Johannisbrotbaumes zurück. Weniger ausführlich ähnliches bei Grimm, Wörterbuch Bd. V, S. 205.

3) Vgl. a. a. O. S. 180—182.

4) Herr Professor Paul in München macht mich darauf aufmerksam, dafs aus sprachlichen Gründen ein Zusammenhang zwischen den als Münzgewicht verwendeten Körnern

auf Heranziehung des Getreides als Münzgewicht nach seinen Quellen hindeuten.

11) Verfolgen wir weiter diejenigen Ergebnisse der Forschungen unseres Gewährsmannes, welche nicht bloß für den Metrologen und den Numismatiker, sondern auch für den Theoretiker des Wirtschaftslebens von Wichtigkeit sind, so ist noch hervorzuheben, daß allerdings diejenige mit Getreidekörnern abgewogene Quantität von Geldmetall, welche schließlich die übrigen Elemente des ursprünglichen Warengeldsystems zurückdrängte und das Geld, auch die Einheit für alle Tauschwertvorstellungen wurde, in einer Anzahl von Gebieten sich danach bestimmt hat, wie viel des Goldes nach der Wertskala als Aequivalent eines Ochsen oder einer Kuh angesehen wurde. Ob wirklich allenthalben bei den arischen und semitischen Völkern die Geldeinheit in einer und derselben Menge Goldes als Aequivalent des Rinderwertes zu suchen ist, erscheint mir, auch nachdem Ridgeway eine Menge von dafür sprechenden Dingen zusammengetragen hat, noch immer nicht zwingend erwiesen, ist auch nicht für unser Thema von entscheidender Bedeutung. Jedenfalls ist anschaulich gemacht, daß sich die künftige Normalgewichtseinheit des Währungsmetalles in Angliederung an die Wertskala des Warengeldsystems in den Gebrauch einführen konnte, und dann ohne weiteres verständlich, weshalb bei einer gewissen Stufe der Kulturentwickelung die Edelmetalle in Anbetracht ihrer physikalischen günstigen Eigenschaften alle anderen minder zum Geldstoff geeigneten Waren aus der Rolle des Wertmessers verdrängen konnten.

Drei Illustrationen dieser Entwickelung, von denen ich zwei Ridgeway entnehme, mögen hier — als symptomatisch bedeutsam — erwähnt werden:

a) In einer semitischen Inschrift, die zu Marseille aufgefunden wurde und nicht später als im 4. Jahrhundert v. Chr. von den Karthagern abgefaßt sein dürfte[1]), wird ein Tarif aufgestellt, wie viel Gewichtseinheiten Silber den Priestern zu leisten seien, falls das Opfer eines Ochsen, eines Kalbes, einer Ziege oder eines Bockes, eines Schafes, Vogels u. s. w. geschuldet wird. Während diese Inschrift bisher als ein Gebührentarif für die Opferpriester angesehen wurde, er-

---

und dem Ursprung des Wortes Münzschrot nicht wahrscheinlich sei. Dagegen verdanke ich ihm den Nachweis einer Stelle, die auch für deutsche Lande die Verwendung der Gerstenkörner als Münzgewicht bezeugt. Im „Deutschen Wörterbuch" (V, 1819) findet sich folgendes Citat aus dem Baseler Bischofsrecht (13. Jahrhundert): sem viure sol man ouch die pfenninge versüechen, unde üb man archwênich vint da amme schillinge gebresten unde abeganges zwei gerstenchorn, das gât im aber niht an sin êre. swaz dar über wære, daz ist der valsch. Hierzu findet sich im Wörterbuch die Notiz: Gerstenkorn ist da schon als blofser Gewichtsbegriff gebraucht, obwohl man zur Bestimmung der Abweichung im Gewichte gewifs noch wirkliche Körner nahm. — Vgl. überhaupt Art. „korn" II, 8 und 9 im Grimmschen Wörterbuch.

1) Die im Corpus Inscriptionum Semiticarum Vol. I, Pars 1, pag 217 veröffentlichte Inschrift ist bei Ridgeway a. a. O. S. 143 mitgeteilt. Wie weit sprachlich Ridgeways Deutung möglich ist, kann ich auf Grund der lateinischen und englischen Uebersetzung des mir unverständlichen semitischen Textes nicht entscheiden.

klärt Ridgeway die betreffenden Silbermengen mit sehr viel Geschick als Ablösungssummen, die vom Tieropfer entbinden.

b) Die normale Gewichtseinheit Silbers, die um das Jahr 1000 vor Christi Geburt [1]) in Aegypten dem Geldsystem zu Grunde liegt, das Ket (9,0959 g), entsprach um jene Zeit genau dem Werte eines Ochsen. Auch symbolisch deutet uns eine ältere ägyptische Abbildung aus der Zeit um 1000 v. Chr. an, wie Gewichtseinheiten von Edelmetall an Stelle anderer Waren das Wertmaß wurden [2]). Es ist eine Wage dargestellt, in deren einer Schale 31 Ringe edlen Metalles liegen, während die Gewichte in der anderen Wagschale die Formen von liegenden Stieren, Stierköpfen und Steinziegeln aufweisen.

c) Daß uns die germanischen Volksrechte nach Erfindung der Münze denselben Prozeß, die Einreihung des Edelmetalles als Wertmesser in eine Warengeldskala, die später absterben und dem Edelmetallgeld Platz machen sollte, zeigen, dafür hatte schon vor Ridgeway [3]) der Deutsche A. Soetbeer [4]) Material geliefert.

12) Ich wiederhole nochmals, daß die These, auf welche Ridgeway — um seine numismatischen Kombinationen zu begründen — besonderes Gewicht legt, die These, daß die normale Edelmetallgewichtseinheit als Grundlage des Geldsystems überall in arischen und semitischen Gebieten dem Ochsenwerte entsprochen habe, für mich nicht die Bedeutung hat, wie seine übrigen Ausführungen und m. E. noch weiterer Belege bedarf, um nicht als voreilige Generalisation zu erscheinen.

Fassen wir aber den Zustand nun ins Auge, in welchem gewisse Gewichtsmengen Goldes, Silbers oder Kupfers oder aller drei Metalle nebeneinander die Funktionen des allgemeinen Zahlungsmittels und Wertmessers unter Verdrängung der übrigen Elemente der älteren Wertskalen des Warengeldsystems erobert hatten, so ist zu sagen, daß nunmehr Jahrhunderte hindurch bereits vor Erfindung der Münze die Edelmetalle alles zu leisten vermochten, was sie heute in gemünztem Zustande leisten — soweit nämlich das Bedürfnis der Händler bei Zahlungen von Land zu Land und bei inländischen Zahlungen in Betracht kam. Dagegen war die Möglichkeit den Fürsten noch vorenthalten, einen Inlandsgeldumlauf zu schaffen, dessen Wert unabhängig vom Metallgehalt durch Befehl der Staatsgewalt bestimmt wird. Alles Geld war noch Ware, anderes Geld, dessen Edelmetallwert seinem Nominalwerte nicht entspricht, konnte noch nicht geschaffen werden.

Wohl aber konnten sich schon, wenn nun die älteren Fesseln des

---

1) Vgl. S. 331 und 332 der oben citierten Ausgabe des Brugsch'schen Werkes und Ridgeway a. a. O. S. 145.

2) Vgl. Brugsch a. a. O. S. 286; Ridgeway S. 153 spricht nicht von Steinziegeln, aber von Kühen und Hörnern und Ohren von Kühen sowie Löwenhäuptern. Vgl. auch a. a. O. S. 243.

3) Vgl. a. a. O. S. 141.

4) Vgl. Soetbeer a. a. O. S. 214 ff. Soetbeer kann sich aber nicht den Zustand vorstellen, wo mehrere Waren in fixer Relation neben einander Geld waren.

Verkehrs beseitigt wurden, wenn alle Güter Gegenstand des Sondereigentums wurden und alles Sondereigentum frei veräußert werden durfte, alle die psychologischen Triebe im Menschen entwickeln, die wir da finden, wo — wie Menger fälschlich auch für die primitivsten Zeiten es voraussetzt — alles für Geld feil ist. Geld regiert die Welt da, wo der kaufmännische Geist am meisten vorherrscht. Die auri sacra fames packt die Phöniker und Phöniziens Tochterstädte, sie faßte schon früher magisch auch die ägyptischen Pharaonen, sie beherrscht bereits in uralter Zeit das Treiben in den Städten, die sich lange schon vor der Blüte der Phöniker zu Marktplätzen des Welthandels entwickelt hatten: in den Städten Babylon und Niniveh, deren Gewandtheit und Verderbtheit derjenigen unserer vom Gelddurst erfüllten modernen Menschen glich.

Die „auri sacra fames“ treibt die ägyptischen Könige Seti I. und Ramses II. (um 1366 bezw. 1333 v. Chr.), ihre Kriegsgefangenen zur Ausbeutung der Goldbergwerke auszunutzen [1]), und offiziöse Schreiber singen sofort geschäftig das Lob der Großen, sobald Gold gewonnen wird.

Schon ehe der Goldbergbau uns begegnete, beginnen die Fahrten in fremde Lande, um von anderen Völkerschaften zu erobern oder einzutauschen. Um 1600 v. Chr. sendet die ägyptische Königin Ma-ka-ra Chnum-Amon Haschop eine Expedition zur See nach einem fremden Lande, das Brugsch [2]) in der Nähe des Kap Gardafui vermutet. Die Aegypter geben den Eingeborenen die Gaben ihres Landes: Brot, Met, Wein, Fleisch, getrocknete Früchte, und dafür heimsen sie als Gegengeschenk außer Tieren, Hölzern, Elfenbein, Augenschminke und Weihrauch reichlich Kupfer und Gold ein. Und nicht bloß der eingetauschte Weihrauch, sondern auch Kupfer und Gold werden von der Königin, als die ägyptischen Abgesandten zurückkehren, der Gottheit in Theben dargebracht.

Weniger dem Dienste der Gottheit als der eigenen Bereicherung der Schiffer waren freilich andere Züge in ferne Lande gewidmet, die um des Goldes willen im Altertum unternommen wurden, ähnlich wie später die Spanier das Inkareich aus gleichem Grunde ausgeplündert haben. Ridgeway giebt als Beispiel Herodots [1]) Schilderung von den Fahrten der Karthager im 5. Jahrhundert v. Chr. an die westafrikanische Küste. Wenn die Karthager zu einer gewissen, jenseits der Säulen der Herakles wohnenden Nation gekommen sind, entladen sie ihre Schiffe, breiten am Strande die mitgebrachten Waren zur Schau gar verlockend aus, zünden ein großes Feuer an und ziehen sich dann vorsichtig auf die Schiffe zurück. Die Eingeborenen nahen, legen die Ware, um derentwillen die Fremdlinge die Fahrt unternehmen, das Gold, ebenfalls zur Schau am Strande aus und ziehen sich zurück. Sind die Karthager mit der Menge des Goldes zufrie-

1) Vgl. Brugsch a. a. O. S. 475 ff und 529 ff.
2) Vgl. Brugsch, a. a. O. S. 282, 283, 286.
1) Vgl. Ridgeway, a. a. O. S. 83, 84 und Herodot IV, 196. Genau dasselbe berichtet aus moderner Zeit für die Handelstechnik am Niger Waitz, l. c. Bd. II, S. 102.

den, so nehmen sie es mit, ihre eingeführten Waren als Gegengabe zurücklassend. Erscheint ihnen das dargebotene Gold zu wenig, so ziehen sie sich, ohne die Waren oder das Gold zu berühren, auf die Schiffe zurück, um abzuwarten, daß die Eingeborenen ihren Einsatz an Gold vergrößern.

13. Ridgeway [1]) schließt sich der üblichen, allerdings von Mommsen nicht geteilten Ansicht an, daß der Fortschritt vom Verkehr mit gewogenem Edelmetall — dem Zahlungsmittel der alten Aegypter, Babyloniern [2]) und Assyrer — zum gemünzten Gelde den Lydiern zu danken sei. Die ältesten Münzen wären dann einem Vorläufer des Krösus zuzuschreiben und die Erfindung des Münzens ins siebente Jahrhundert zu datieren. Wir wissen nicht, ob die lydischen Könige, welche zuerst jene daheim gewonnene, schwer für die Alten trennbare Verbindung von Silber und Gold, das Elektron, mit einem Gewicht und Feinheit beglaubigenden Stempel versahen und dadurch auch auswärts umlaufsfähig machten, sofort ihr Geld zum gesetzlichen Zahlungsmittel innerhalb ihrer Lande erhoben haben. Jedenfalls hat Ridgeway's Annahme viel für sich, daß das erste Münzen nichts weiter war, wie die Stempelung von Edelmetallstücken, welche nach ihrem Feingewicht den längst als Geld üblichen Edelmetallgewichtseinheiten entsprechen sollten. Danach wäre die Münze allerdings ursprünglich nichts weiter als ein hinsichtlich Gewicht und Feinheit beglaubigter Edelmetallbarren gewesen.

III.

Es war meine Absicht, in den bisherigen Auseinandersetzungen eine methodologische Arbeit zu geben. Ich hoffe gezeigt zu haben, daß die Ausführungen über die Entstehung des Geldes, welche Menger als Musterbeispiel der Fruchtbarkeit der von ihm verteidigten Methode entwickelt, in sehr wesentlichen Punkten sich als irrig erweisen, wenn sie verglichen werden mit den Ergebnissen historischer Forschungen; und zwar habe ich absichtlich dabei nur diejenigen Mitteilungen Ridgeway's als Widerlegung der Menger'schen Theorien zu verwenden gesucht, die als gesichert zu übernehmen sind. Es war mein Bestreben, alles auszusondern oder mindestens als hypothetisch kenntlich zu machen, was von Ridgeway nur vermutet oder kombiniert ist.

Sollte es mir vielleicht gelungen sein, auch andere zu überzeugen, daß die Menger'sche Methode ihren besten Verteidiger in erheblichen Dingen zu irrigen, also nicht exakt wissenschaftlichen Resultaten geführt hat, so bin ich zufrieden. Mich schreckt nicht der Vorwurf, daß die positive entwickelungsgeschichtliche Feststellung derzeit noch nicht alle Stadien der Entstehung des Geldes ihrerseits derart zu beleuchten vermag, daß wir nunmehr haarklein berichten könnten, wie es im einzelnen bei der Entstehung des Geldes zugegangen sei. Ich bin

1) Vergl. a. a. O. S. 203 ff. und 201; ferner S. 293 ff.

2) Auf die Streitfrage, ob die alten Babylonier bereits gestempelte Metallstücke — ohne Nachwiegen — als Geld verwendet haben, soll hier nicht eingegangen werden.

der erste, zuzugestehen, daß insbesondere noch drei Dinge einer Aufklärung bedürfen:

1) Die Frage, was denn die konventionellen Umtauschverhältnisse, die uns bei primitiven Völkern als Prinzip des ersten Warenhandels begegnen, beeinflußt habe; überhaupt die Frage, wie denn die ersten Erscheinungsformen des Tauschhandels zu denken sind, ob als Austausch von Geschenken zwischen den Großen der Erde oder anders.

2) Die Frage: Wie sind die Menschen dazu gekommen, aus der primitiven Wertskala des Warengeldsystems die Edelmetalle, bezw. vorher gewisse Vieharten als das Tauschmittel κατ' ἐξοχήν und als den allgemeinen Wertmesser auszuwählen? Sind hierbei die sakralen und staatlichen Anordnungen über Lieferung gewisser Opfertiere, bezw. Bußen in Vieh oder Metall von Einfluß gewesen? Wie hat sich jeweilig die wirtschaftliche Veränderung in der priesterlichen Verwaltung und den Bedürfnissen der Geistlichkeit mit der Veränderung der zu leistenden Waren als zusammenhängend erwiesen? Welchen Einfluß hat ferner das Tributwesen auf die Entstehung des Geldes geübt?

3) Die Frage: Wie weit läßt sich in der Zeit des Warengeldsystems und der späteren Entwickelung zum Metallgeld in jedem einzelnen Falle eine vorausgehende oder korrespondierende Ausdehnung des Individualeigentums und insonderheit der freien Veräußerlichkeit desselben auf einen bestimmten Güterkreis feststellen? Leider bleibt uns Ridgeway fast stets Mitteilungen über das Stadium der Eigentumsentwickelung bei den Völkern, die er schildert, schuldig. Das hierüber von mir Betonte mußte anderen Quellen entnommen werden.

Doch ist es etwa entmutigend, wenn wir noch bestimmte Einzelfragen als erforschungsbedürftig anerkennen müssen, nachdem doch die gesamte Methode, die Ridgeway anwendet, sich als wirklich fruchtbar erwiesen hat?

Es kommt mir vor, als seien uns nunmehr einige Marksteine gewiesen, die uns auf irdischem Boden von den Menschen der Vorzeit zu den Menschen von heute führen und uns beim Aufsuchen des Ursprungs einer wichtigen heutigen Institution wenigstens die Richtung verläßlich weisen, nach der wir zu schauen haben. Ist auch nicht der Pfad, den die Menschen von einem Markstein zum anderen wandelten, im einzelnen genau bekannt, so wissen wir doch, daß wir nicht von Luftschlössern auszugehen und nicht luftige Exkursionen zu machen haben, um von den Zeiten vor Entstehung des Geldes zum Verständnis der modernen Welt zu gelangen.

Dies zu schildern, war Zweck der vorliegenden Abhandlung. In einer später zu veröffentlichenden behalte ich mir vor, die Folgerungen zu ziehen, die sich m. E. aus der eben skizzierten Entstehungsgeschichte und der weiteren Entwickelung des Geldes für die Theorie des heutigen Geldsystems mit Notwendigkeit ergeben.

IV.

Der deutsche Getreidehandel.

Von

Kurt Wiedenfeld.

(Fortsetzung.)

C. Reformvorschläge.

Die geschilderten Formen des Verkehrs haben dem Getreidehandel genügt, seine schwierige Aufgabe der Konsumversorgung zu erfüllen. Während es noch in der Mitte dieses Jahrhunderts vorgekommen ist, daß Rußland Ueberfluß an Brotkorn hatte und bei uns drückender Mangel herrschte[1]), ist es sogar in dem Notjahr 1891, in dem die europäischen Ernten sämtlich weit hinter dem Durchschnittsertrage zurückblieben, dem deutschen Getreidehandel gelungen, von den überseeischen Exportländern für den Bedarf, wenn auch zu hohen Preisen, zu decken. Sind in dieser Beziehung vielleicht noch Mängel vorhanden, so kann sie nur der Händlerstand allein ausfindig machen und verbessern.

Andererseits greift jedoch der Getreideverkehr so tief in das Leben der weitesten Kreise unserer Bevölkerung hinein, daß auch deren Interesse einer Berücksichtigung in der Ausbildung der Verkehrsformel bedarf, daß, insoweit dies in Frage kommt, auch Nichthändler mitzusprechen haben.

An mehreren Punkten setzt die Kritik von diesem sozialen und allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkte aus ein; es ist schon angedeutet worden, wo eine Reform notwendig erscheint. Bei den Vorschlägen darf man jedoch nicht außer acht lassen, daß gerade der Handel seiner ganzen heutigen Gestaltung nach, bei den ausgedehnten Verkehrsbeziehungen der Länder untereinander, bei der schnellen Waren- und Nachrichtenbeförderung der Neuzeit, bei der starken Konkurrenz der Nationen und Einzelpersonen darauf gerichtet ist, möglichst schrankenlos seiner Aufgabe nachzugehen, daß er bestrebt sein muß, jede sich bietende Bezugs- und Absatzgelegenheit schnell und gründlich

1) Sachverständigenprotokoll S. 2432.

auszunutzen. Nur wo dringende Rücksichten auf die Allgemeinheit es erheischen und wenn andere Mittel fruchtlos sich erweisen, wird man dazu schreiten dürfen, den Handel selbst zu beschränken.

I. Die Börsenorganisation.

1. Bei der Wichtigkeit, welche die großen Handelszentren, die Börsen, für das allgemeine Wirtschaften erlangt haben, ist es vor allem erforderlich, daß die staatlichen Gewalten eine Aufsicht darüber ausüben. Bisher hat sich nur Preußen die genügenden Rechte gewahrt; selbst in Württemberg ist die Regierung schädlichen Einrichtungen gegenüber, die ein bestätigter Börsenverein einführt, machtlos. Mögen sich aus dieser Freiheit der Börsen Unzuträglichkeiten ergeben haben oder nicht — in Leipzig sind sie bekanntlich aus Anlaß des Kammzugterminhandels hervorgetreten — die Regierungen haben das Recht und die Pflicht, über ein so tief eingreifendes Institut der Volkswirtschaft ein wachsames Auge zu halten. Nur wenn das unparteiische Staatsorgan die Macht hat, bei den Einrichtungen einer Börse entscheidend mitzuwirken, ist es möglich, daß außer den einseitigen Handelsinteressen, die selbstverständlich dem Börsenvorstande die wichtigsten erscheinen, auch die Bedürfnisse der anderen an dem Getreideumsatz beteiligten Kreise Berücksichtigung finden; nur dann kann die in vielen Punkten wünschenswerte Einheit der deutschen Börsen erzielt werden.

Es ist daher dem Beschluß der Börsenuntersuchungskommission, der diese Pflicht allen Bundesstaaten auferlegt, beizustimmen. Auch hat sie wohl das Richtige getroffen, wenn sie die Aufsicht nicht dem Bundesrat, sondern den Einzelregierungen zuteilt und nur einige Befugnisse im Interesse der einheitlichen Fortbildung dem obersten Reichsexekutionsorgan beilegt. In der That kommen bei den einzelnen Börsen mannigfaltige lokale Verschiedenheiten in Betracht. Natur und Größe der Geschäfte, auch der spezielle Volkscharakter weichen bedeutend von einander ab, so daß die Landesregierung ein sicheres Urteil über Notwendigkeit und Umfang eines staatlichen Eingriffs hat als die zusammengesetzte Reichsregierung. Die Aufsicht würde sich darauf zu erstrecken haben, „zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Errichtung einer Börse vorhanden sind, und die allgemeinen Bedingungen festzusetzen oder zu genehmigen, welche für den Handel und Verkehr an den Börsen und die Zulassung zu denselben maßgebend sein sollen“ [1]).

In welcher Weise das Aufsichtsrecht unmittelbar ausgeübt wird, ist ziemlich unerheblich, da der Staat in jedem Falle die Hand über der etwa designierten Behörde oder Person hält. In Preußen hat es sich bewährt, die Börsen den Handelskammern und kaufmännischen Korporationen zu unterstellen; infolge ihrer Zusammensetzung vermögen diese Körperschaften genügend und besser wie ein staatlicher Beamter den wechselnden Bedürfnissen des Handels Rechnung zu tragen, wäh-

1) Bericht der Kommission S. 9.

rend die Regierung durch ihre Oberaufsicht die sonstigen Interessen stützt — ein Schutz, der ein langsameres Verfahren immerhin verträgt. Trotzdem empfiehlt es sich, eine staatliche Behörde an jeder Börse zu organisieren, weniger zum Zwecke der unmittelbaren Aufsicht als zur Berichterstattung und Orientierung[1]). Bisher sind die staatlichen Organe auf die Mitteilungen angewiesen, die ihnen die Börsenvorstände oder Privatpersonen machen; eine unvermittelte Kenntnis der recht komplizierten Vorgänge und Einrichtungen ist nicht möglich. Auch im Interesse der Börse selbst liegt es, daß diesem Mangel durch Errichtung von Börsenkommissariaten abgeholfen wird. Selbstverständlich muß dann auch dafür gesorgt werden, daß den Beamten der genügende Einblick eröffnet wird; zu diesem Zwecke ist ihnen die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes, an den Schiedsgerichten und an den Begutachtungen der Sachverständigen zu gestatten, sie müssen berechtigt sein, die Börsenräume zu besuchen und sich über alle Vorgänge von der Eröffnung bis zum Schlusse und bis zur Preisfeststellung durch unmittelbare Anschauung zu orientieren[2]). Die gegen eine derartige Behörde erhobenen sachlichen Bedenken[3]) fallen, sofern man sie wie hier nicht als Aufsichts-, sondern als unparteiisches Orientierungsorgan organisiert. In der Wahl der Beamten ist allerdings große Vorsicht zu üben; einmal liegt in der genauen Kenntnis der Börsenvorgänge ein starker Reiz, sich am Börsenspiel zu beteiligen, und dann „darf Sachkenntnis nicht durch strebsame Schneidigkeit ersetzt werden"[4]), da auch die Börsenleute Vertrauen zu diesen Organen haben müssen. An Arbeit wird es einer derartigen Behörde nicht fehlen; häufige Berichte, statistische Untersuchungen, sowie die Mitwirkung bei den — später zu besprechenden — Disziplinargerichten sind Thätigkeiten, die in ihr Ressort fallen.

Einer einheitlichen Regelung bedürftig und daher der Gewalt des Bundesrats zu unterstellen sind die Bestimmungen über die börsenmäßig gehandelten Waren und über die äußere Erscheinung der Preisnotierung. Ein Zustand, wonach an der einen Börse eine Ware ausgeschlossen ist, während sie an einer benachbarten umgesetzt wird, muß nach Möglichkeit verhindert werden. Um Geschäfte mit individuellem Gegenstande kann es sich hierbei kaum handeln; es kommt nun der Terminverkehr in Betracht. Schließt aber eine Börse irgend eine Warengattung von diesem aus, so ist das an sich schon ein Zeichen, daß ein wirtschaftliches Bedürfnis auch des Handels nicht vorliegt; offenbar haben dann nur Spekulationsgelüste die Einführung betrieben, und diese erreichen ihren Zweck und schädigen damit den gesamten Verkehr, auch wenn sie nur an einer Börse durchdringen.

Die Einheit der Preisnotiz ist im Interesse einer leichteren Ueber-

1) Vergl. Sachverständigenprotokoll S. 2416.
2) Eine ähnliche Behörde finden wir in den Fabrikinspektionen.
3) Die kaufmännischen Sachrechte richten sich sämtlich gegen den Staatskommissar, weil sie in einer solchen unmittelbaren Aufsicht mit der Befugnis, direkt im Einzelfall einzugreifen, ein nicht verdientes Zeichen des Mißtrauens sehen.
4) Cohn, Zur Börsenreform (Deutsche Rundschau 1892) S. 223.

sicht des Preisverhältnisses der verschiedenen Börsen wünschenswert, doch nicht von größerer Bedeutung.

2. In einigen Punkten bedarf auch die innere Organisation der Börsen einer Aenderung. Es ist nicht zu verkennen, daß zur Zeit an den großen Handelsplätzen wie Berlin sich vielfach Elemente einmischen, die an der Börse nichts zu suchen haben und die deshalb ferngehalten werden müssen. Eine einheitliche Regelung ist jedoch nur in großen Umrissen möglich; der Verkehr hat im Laufe der Zeiten an den verschiedenen Plätzen so verschiedene Bedürfnisse und festgewurzelte Gewohnheiten entstehen lassen — ich erinnere an den Börsenbesuch der Rechtsanwälte etc. in Hamburg —, daß eine Uebereinstimmung innerhalb engerer Grenzen nur unter Verletzung berechtigter Handelsinteressen erzwungen werden kann.

Es ist vorgeschlagen worden [1], alle Börsen korporativ zu organisieren. Dies würde vielleicht, nicht einmal sicher fremde Elemente fernhalten; aber zweifellos würde eine derartige Zusammenfassung vielen tüchtigen Kräften den Zutritt lediglich wegen Kapitalmangels unmöglich machen und dadurch die Macht von Kapital und Kredit nur stärken. Die Börse darf aber als notwendiges Institut des allgemeinen Wirtschaftslebens nicht zu einem Privilegium Wohlhabender werden [2].

Ein besseres Mittel zur Reinigung von unlauteren Elementen bildet eine Prüfung der die Aufnahme beantragenden Personen einerseits, eine verstärkte Disziplinargewalt der Börsenbehörden andererseits. Mit Fug und Recht kann man verlangen, daß zu einer Einrichtung von so weittragenden Wirkungen, wie die Börse sie mit sich bringt, nicht ausnahmslos jeder beliebige zugelassen wird. Durch Reichsgesetz muß daher den Börsenvorständen die Pflicht auferlegt werden, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Antragsteller seiner sonstigen Lebensstellung nach ein Interesse am Börsenbesuch hat oder nicht — ein Verfahren, das sich in Berlin schon während der kurzen Zeit seines Bestehens bewährt hat. Wann ein solches Interesse vorliegt, kann nur die Börsenbehörde entscheiden; lokale Bedürfnisse verlangen eine verschiedene Regelung. Während z. B. an den kleineren Plätzen wie Dresden, Stuttgart etc. lediglich Getreidehändler, Müller und Landwirte am Börsenbesuch interessiert sind, bedürfen die großen Terminplätze auch der Beteiligung kapitalistischer Kreise, hat sich in den Seestädten die Sitte entwickelt, daß auch die Transporteure an den Börsen ihre Geschäfte abschließen. Darin muß daher den Lokalbehörden freie Hand gelassen werden [3].

Bedenklich ist die Bestimmung der Kommission, daß jeder Antragsteller 3 Gewährsmänner beizubringen hat, die ausgeschlossen werden

1) Lubczinski, Zur Börsenenquete S. 19.

2) Vergl. Bericht S. 13.

3) Mit diesen Grundsätzen stimmen die Kommissionsvorschläge überein, ihre Normativbestimmungen überschreiten nicht die Grenze der Interessenprüfung — der Beschlufs, dafs den Hilfspersonen der Abschlufs von Börsengeschäften zu untersagen ist, erscheint zweckmäfsig.

können, wenn sie Nachteiliges über ihren Klienten gewußt haben oder hätten wissen müssen und wenn gegen diesen die Ausschließung verhängt wird. Den Börsenbehörden, die über die Aufnahme zu entscheiden haben, wird dadurch ein Teil der Verantwortung abgenommen, ohne daß jemand anders sie thatsächlich trägt; denn der Beweis, daß der Gewährsmann seine Pflicht verletzt hat, ist so schwer zu führen, daß unlautere Elemente vor der Eventualität einer Ausschließung nicht zurückschrecken und trotzdem für Gesinnungsgenossen die Gewährschaft übernehmen. Daß die Bürger mindestens 3 Jahre lang der Börse angehört haben müssen und daß „in geeigneten Fällen" Realkaution von ihnen verlangt werden kann, ändert an diesem Bedenken auch nichts, da ist es besser, die Verantwortung für die Zulassung lastet ungeschwächt auf der prüfenden Behörde. Eine geeignete Unterstützung findet sie in dem ebenfalls vorgeschlagenen Aushang des Antragstellers an der Börse, und das Gegengewicht gegen zu große Weitherzigkeit liegt in der Staatsaufsicht.

Die Bestimmungen, welchen Personen der Zutritt schlechthin zu untersagen ist, haben sich bewährt. Daß künftig niemand mehr einen Anspruch auf prüfungslose Zulassung haben kann, folgt aus der allgemein gesetzten Prüfungspflicht.

3. Trotz umfassender Erkundigung und vorsichtiger Entscheidung können aber Elemente eindringen, die sich später als schädlich erweisen und daher wieder entfernt oder wenigstens gewarnt werden müssen. Den Börsenvorständen muß daher nach wie vor die Befugnis zustehen, in geeigneten Fällen mit Strafen vorzugehen. Soweit es sich um die Ausschließungsgründe handelt, die in § 5 der revidierten Berliner Börsenordnung aufgeführt sind, hat sich das bisherige Verfahren bewährt; es genügt in diesen Fällen, daß der Beschluß nach Anhörung des Beschuldigten seitens des Vorstandes ergeht. Nicht genügend ist aber die Aufzählung der Ausschließungsgründe. Zahlreiche Handlungen müssen, was die kaufmännischen Sachverständigen bitter beklagen, ungerügt gelassen werden, obwohl sie allen kaufmännischen Anstand verletzen, weil sie nicht gerade in den § 5 hineinpassen.

Alle die Kniffe, welche im Terminhandel zur Erzielung gewisser Preisbewegungen angewandt werden, alle die Manipulationen, mit denen gewissenlose Kommissionäre das Publikum ins Garn locken, können nicht geahndet werden; aber die Erregung von Lärm wird wenigstens im Prinzip bestraft. Hier ist dringend Abhilfe nötig; die Strafbefugnis muß erweitert werden, so daß alle der kaufmännischen Ehre widersprechenden Handlungen eines Börsenmitgliedes, auch wenn sie außerhalb der Börse, aber innerhalb seines Geschäftsbetriebes vorgenommen sind, gerügt werden können.

Wann eine solche ehrenrührige Handlung vorliegt, muß im Einzelfall entschieden werden [1]). Der Begriff von kaufmännischer Ehre und

1) Die von der Kommission aufgeführten Vorgänge beziehen sich vor allem auf die Schäden des Termin- und Kommissionshandels und sind nur als Beispiele angegeben, als solche auch durchaus zutreffend.

Anstand läßt sich noch weniger in Gesetzesworte fassen, wie Ehre und Anstand anderer Stände, da gerade in der Kaufmannschaft ganz heterogene Elemente sich zusammenfinden. Aus diesem Grunde ist daher auch nur ein Kollegium von Standesgenossen befähigt, die Entscheidung sachgemäß zu treffen, und es ist richtig, daß die Kommission auch die Aburteilung dieser Fälle den Börsenvorständen, eventuell den von den Börsenbesuchern gewählten Personen übertragen wissen will. Andererseits kommen aber gerade hierbei alle die Vorgänge in Betracht, deren allgemeine Schädlichkeit früher nachgewiesen worden ist. Es muß daher eine Garantie gegeben werden, daß auch thatsächlich möglichst alle Handlungen solcher Art der Beurteilung unterzogen werden und daß ohne jede Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse vorgegangen wird. Dies kann man nicht den Börsenleuten allein überlassen; gerade weil die Anschauungen über das kaufmännisch Erlaubte so verschieden sind und der Ausschluß von der Börse häufig den völligen wirtschaftlichen Ruin des Bestraften herbeiführt, wird sich ein Standesgenosse leicht scheuen, zweifelhafte Sachen zur Anzeige zu bringen. Hier muß ein objektives staatliches Organ die Rolle des Verfolgers übernehmen; es muß eine Art Staatsanwaltschaft an den Börsen errichtet werden, die berechtigt ist, die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verlangen und den Verlauf desselben vom Standpunkt des öffentlichen Interesses aus zu überwachen [1]). Da dem Staatskommissar eine entscheidende Stimme bei der Beurteilung der That nicht beigelegt ist, so kann in einer derartigen Einrichtung unmöglich ein Zeichen des Mißtrauens gegen die Börsenbehörden gesehen werden; daß aber der Staat ein bedeutendes Interesse an der Ahndung solcher Handlungen hat und haben muß, unterliegt keinem Zweifel. Notwendige Voraussetzung ist jedoch, daß der Kommissar ausreichende Sachkenntnis besitzt und sich in ständiger Fühlung mit den beteiligten Personen hält; denn nur dann ist Aussicht vorhanden, daß chikanöse Denunziationen von Anfang an nicht berücksichtigt werden — auch aus diesem Grunde empfiehlt sich die Erweiterung des Kommissariats zu einer Orientierungsbehörde.

Trotz aller Vorsicht kann es vorkommen, daß das Disziplinarverfahren gegen einen Unschuldigen eröffnet wird. Bei der Empfindlichkeit des kaufmännischen Kredits gegen jede Störung des Gewerbebetriebes muß deshalb dafür gesorgt werden, daß bis zur Entscheidung nichts in die Außenwelt dringt; das Verfahren muß geheim sein, solange nicht der Beschuldigte selbst Oeffentlichkeit beantragt und damit die Gefahr der Kreditgefährdung selbst veranlaßt. Die allgemeinen Interessen sind genügend durch den Staatskommissar vertreten. Es ist ein Mißgriff der Untersuchungskommission, daß nach ihrem Vorschlage auch der Kommissar den Antrag auf Oeffentlichkeit stellen kann. Zahlreiche Fälle sind denkbar, in denen sachlich vielleicht ein offenes Verfahren zweckmäßig erscheint; bei einem Disziplinargericht steht aber die Person des Beschuldigten im Vordergrund, und die Rück-

1) Vorschlag der Kommission.

sicht auf diesen verlangt aus den angeführten Gründen eine geheime Verhandlung. Zur Wahrung des sachlichen Interesses an der Oeffentlichkeit würde eine Bestimmung ausreichen, wonach auf Antrag des Kommissars oder auch schlechthin die Verkündung des Urteils öffentlich und unter Angabe der Gründe erfolgen muß. Eine besondere Ehrenerklärung ist dann nicht mehr nötig, aber bei der Eigentümlichkeit der Börse ganz zweckmäßig.

Diese Disziplinarbestimmungen werden voraussichtfich genügen, die schädlichen Elemente von den Börsen zu entfernen. Der ehrenwerte Teil der Kaufmannschaft, der infolge seines moralischen Uebergewichts in den Vertretungen die Mehrheit besitzt, wehrt sich ja selbst gegen die Auswüchse und wird daher sicher die Mittel, die eine solche Organisation ihm giebt, ergreifen. Sollten die Bestimmungen trotzdem lax gehandhabt werden, so liegt auch hier in der Staatsaufsicht das Gegenmittel.

II. Maklerwesen und Preisnotierung.

Es ist schon dargelegt worden, daß die Institution der vereideten Makler in ihrer heutigen Gestaltung unhaltbar ist und einer durchgreifenden Aenderung bedarf. Entweder muß das Maklergewerbe ganz freigegeben werden, oder aber es ist Sorge zu tragen, daß den Handelsmaklern genügende Rechte beigelegt werden, damit sie ihre Pflichten einhalten und doch ein genügendes Einkommen beziehen können.

Zur Beurteilung, ob die Makler wegen ihrer Mitwirkung bei der Preisfeststellung unentbehrlich sind, empfiehlt es sich, erst die etwa notwendigen Aenderungen im heutigen Verfahren bei der Preisnotierung zu erörtern:

1. Zunächst ist Klarheit darüber zn schaffen, was eigentlich die Preisnotiz bezweckt. Die an der Börse unmittelbar und untereinander verkehrenden Kaufleute haben nur ein geringes Interesse an der Notiz; das Hauptgewicht liegt nach außen hin. Einmal ist es für den Kommissionär von Wichtigkeit, in der offiziellen Preisangabe seinem Kunden gegenüber gedeckt zu sein; sodann bildet die Notiz für den Landwirt die Grundlage seiner Effektivabschlüsse, und des letzteren Interesse steht in diesem Falle daher im Vordergrund.

Für die Außenwelt, vor allem für den Produzenten, ist es durchaus gleichgiltig, welche Preise im Einzelnen an der Börse gezahlt sind; persönliche und sachliche Besonderheiten [1]) veranlassen hier einen niedrigeren, dort einen höheren Stand. Die der Börse fernstehenden Kreise wollen aus der Notiz ersehen, wie die allgemeine Marktlage des Artikels ist; sie wollen denjenigen Preis wissen, welcher der wirklichen örtlichen Geschäftslage des Verkehrs entspricht und demgemäß den gemeinen Wert der Ware darstellt [2]).

Nach diesem Gesichtspunkt sind die öffentlichen Preistabellen auf-

1) Vergl. Bericht S. 148.
2) Beschlufs der B.-U.-Kommission (Bericht S. 148).

zustellen. Außerdem gewinnt der Produzent darin nur dann einen zuverlässigen Anhalt für den Verkauf seines Korns, wenn die verschiedenen Qualitäten einer Sorte wenigstens in großen Umrissen angegeben sind und wenn sich auch die umgesetzten Mengen verzeichnet finden; es erhellt, daß besonders die Angabe der Quantitäten erst ein Urteil darüber erlaubt, ob man es in der That mit einem Börsenpreis oder mit einem mehr zufälligen Wert zu thun hat.

Diesen Anforderungen werden die heutigen Preisnotizen nicht gerecht. Fehlt schon jede Garantie, daß wirklich ein Börsenpreis der charakterisierten Art angegeben wird, so ist vollends von einer genaueren Angabe der Qualitäten und Quantitäten nicht die Rede.

2. Ein wirklicher Börsenpreis läßt sich nur auf Grund vollständigen und zuverlässigen Materials feststellen. Heute, wo — abgesehen von der Stuttgarter Börse — nur die vereideten Handelsmakler ihre geringfügigen Abschlüsse mitteilen müssen, wo im übrigen der Kommissar auf den guten Willen der Parteien und freien Makler angewiesen ist, ist weder die Vollständigkeit noch die Zuverlässigkeit gesichert. Da aber bei dem weit ausgedehnten Einflusse der Preisnotiz die Allgemeinheit ein hohes Interesse an deren Richtigkeit hat, so müssen dafür Garantien geschaffen werden, auch wenn etwa der Handel dadurch belästigt werden sollte.

Die B.-U.-Kommission hat einen etwas komplizierten Vorschlag gemacht. An Stelle der vereideten Handelsmakler sollen auf kürzere Zeit angestellte sogen. Kursmakler treten, denen ein Abschluß auf eigene Rechnung gestattet ist, „soweit dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist“. Nur Verträge, die durch Vermittelung dieser Makler zustande gekommen sind, sollen bei der Preisfeststellung berücksichtigt werden; allen anderen Geschäften sind die Börseneinrichtungen verschlossen.

Die Einführung der Kursmakler macht dies Verfahren unnötig umständlich und hat auch sonst seine Gefahren. Für den Effektenmarkt mit seiner Unzahl gehandelter Wertpapiere mag dem Börsenkommissar die Uebersicht fehlen und daher eine Unterstützung durch die Kursmakler angebracht sein; die Getreidebörse ist aber in ihren Objekten wesentlich beschränkter und einheitlicher, so daß hier der doch auch mitten im Handel stehende Kommissar ein Urteil über jede Sorte gewinnen kann, und ein zweiter Kommissar würde jedenfalls genügen [1]). Den Kursmaklern ist aber durch die etwas problematische Bestimmung über die Selbstausführung eine Hinterthür geöffnet, die ihnen den Zutritt zur Spekulation auf eigene Rechnung gestattet; da sie aber durch ihre Mitwirkung bei der Preisfeststellung einen Ueberblick über die gesamten Abschlüsse gewinnen, so sind sie gegenüber den anderen Börsenbesuchern unverhältnismäßig in Vorteil gesetzt und vor allem nicht mehr unparteiische Urteiler.

Da nun einmal eine scharfe Kontrolle der Abschlüsse unentbehrlich ist, so werden die eigentümlichen Verhältnisse der Börsen mit

1) Sachv.-Prot. S. 2578.

ihrem empfindlichen Kredit mehr berücksichtigt, wenn man das Institut der offiziellen Makler ganz fallen läßt und nur das amerikanische System, das quotation-book, einführt, wenn man also nur denjenigen Geschäften die Börseneinrichtungen (Schiedsgericht, Sachverständige Kündigung etc.) öffnet, die in ein Börsenbuch eingetragen sind und dadurch Berücksichtigung bei der Preisfeststellung haben finden können.

Zwar ist nicht zu verkennen, daß dieses System empfindlich in die Gewohnheiten des deutschen Getreidehandels eingreift. Es ist aber dasjenige Verfahren, welches den Zweck, zuverlässiges und vollständiges Material zu der Preisfeststellung zu schaffen, am sichersten erfüllt und dabei den Handel am meisten schont. Durch die Bestimmung, daß nur den eingetragenen Abschlüssen die Börseneinrichtungen zur Verfügung stehen, wird zweifellos erreicht, daß die weit überwiegende Mehrheit aller Verträge zur Kenntnis des amtierenden Kommissars kommt; es werden außer den Preisen zugleich auch die Mengen bekannt und somit die Grundlagen für eine zuverlässige Notierung gegeben. Der Handel ist dann nicht gezwungen, sich bestimmter Vermittler zu bedienen; der freie Wettbewerb wird nicht eingeschränkt. Das persönliche Moment, das bei der Beurteilung der allgemeinen Marktlage eine wesentliche Rolle spielt, ist auch gewahrt; der oder besser die beiden Kommissare dürfen natürlich nicht nur ein Rechenexempel aufstellen, sie sollen nach wie vor, nur auf besserer Grundlage, ihr freies Urteil abgeben. Daß ein derartiges Verfahren auch in Berlin möglich ist, haben angesehene Großhändler zugegeben [1]).

Auf diese Weise ist es zugleich ermöglicht, die Quantitäten zu bestimmen und, wenn es wegen des Kommissionshandels nötig sein sollte, auch die Zeiten genauer anzugeben.

3) Um den Wunsch nach genauerer Spezialisierung der Qualität erfüllen zu können, bedarf es der Herstellung fester Typen. Unter den Sachkennern ist Streit darüber, ob dies möglich ist, da der deutsche Handel Getreide der verschiedensten Provenienz und Beschaffenheit umsetzt [2]). Selbstverständlich dürfen es nicht zu viele Muster sein, da sich sonst der Wert der ganzen Einrichtung verflüchtigt.

4) Es kommt dann noch in Frage, ob die Art der heutigen Notiz im übrigen beibehalten werden soll, ob sich nicht die Angabe eines Einheitspreises ermöglicht und empfiehlt. Selbst bei Aufstellung mehrerer Typen wäre dies im Locohandel unmöglich, da kleine Unterschiede in der Qualität immer bestehen und auf den Preis einwirken werden. Für den Terminverkehr ist es aber im Interesse des Kommissionshandels wünschenswert und auch möglich, da hier nur der Preis der Parteibestimmung überlassen ist.

5) Betreffs der freien Makler ist keine Besonderheit einzuführen;

1) Sachverst.-Prot. S. 2370. — In dem Börsenbuch ist zugleich eine vorzügliche Grundlage für statist. Berechnungen gegeben.

2) Der Vorsitzende des Verbandes deutscher Müller hat ein ausführliches Gutachten der B.-U.-Kommission eingereicht, in dem er die Möglichkeit der Aufstellung von Typen nachzuweisen sucht.

die verschärften Disziplinarbestimmungen genügen voraussichtlich, dem Jobberunwesen zu steuern.

III. Der Termin- und Kommissionshandel.

a) Dringender als alle die bisher besprochenen Mängel des Getreidehandels bedarf der Terminverkehr einer durchgreifenden Aenderung. Darüber sind alle Parteien einig, nur über die Mittel streitet man.

1) Die Börsenhändler und ein Teil der ihnen nahe stehenden Schriftsteller wünschen die Regelung durch die Börse selbst [1]; bei genügend entwickelter Disziplinargewalt sei die Börsenbehörde durchaus imstande, den Auswüchsen wirksam entgegenzutreten; daß bisher nicht mehr geschehen sei, dürfe man nicht zum Vorwurf machen, da das Termingeschäft eine verhältnismäßig junge Einrichtung und daher noch nicht genügende Erfahrungen gesammelt seien [2]. — Nun, so ganz neu ist der Terminhandel denn doch nicht; er besteht seit einer Reihe von Jahrzehnten, und es ist daher keine Frage, daß man ihn in Börsenkreisen auch von Grund aus kennt. Wenn nun auch nicht geleugnet werden soll, daß ein Teil der angesehenen Getreidefirmen das Treiben der kleinen Kommissionäre und Spekulanten verabscheut [3], so kann doch bei einer so einschneidenden Frage nicht alles der Initiative der Börse überlassen werden; der Einfluß dieser achtbaren Glieder reicht, wie die kaufmännischen Sachverständigen vor der Untersuchungskommission selbst zugegeben haben [4], doch nicht so weit, daß lediglich dadurch eine genügende Besserung erreicht werden könnte. Sie vertreten zum Teil auch ihrerseits Anschauungen, in deren Verfolg zwar eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse, aber keine durchgreifende Umwälzung liegt; so hält es ein Teil für wirtschaftlich gerechtfertigt, wenn sich auch kapitalstarke Privatleute oder Landwirte am Terminhandel beteiligen [5], und über die Frage der Abschiebungen oder Unterderhandregulierungen denken die meisten rein individualistisch [6].

Ein gesetzgeberischer Eingriff ist deshalb unerläßlich. Wenn man davon ausgeht, daß der Terminhandel in reiner Gestalt eine notwendige und zweckmäßige Einrichtung unseres Getreidehandels, daß aber zur Erfüllung seiner Aufgaben auch die Beteiligung von nichtfachmännischem Börsenkapital unumgänglich ist, so wird es sich bei einer Reform darum handeln müssen, den outsider ganz auszuschließen — er ruiniert sich selbst und stört die guten Wirkungen des Terminhandels, dem sich beteiligenden Großkapital dagegen seine Spekulationsmanöver zu

1) Kohn, Der Getreideterminhandel, 1891, S. 156. „Der Terminhandel“ (Hamburger Börsenhalle S. 31). Sachverständ.-Prot. S. 2872, 3011 u. a.

2) Vergl. „Terminhandel“ a. a. O.

3) Im Winter 1891/92 haben die Inhaber mehrerer Berliner Firmen ihr Amt als Schiedsrichter niedergelegt, um nicht über die schmutzigen Manipulationen der damaligen Hausse-Partei urteilen zu müssen.

4) Vergl. Sachverst.-Prot. S. 2440.

5) Vergl. Sachverst.-Prot. S. 2454, 2810 u. a.

6) Vergl. Sachverst.-Prot. S. 2439 (2445), 2849.

unterbinden. Erst wenn diese Ziele sich als unerreichbar erweisen sollten, hat man der Frage näher zu treten, ob die Vorzüge des Terminverkehrs auch für die allgemeine Wirtschaft so bedeutend sind, daß man seine Schattenseiten in den Kauf nimmt, oder ob es ratsam erscheint, dem Terminhandel überhaupt entgegenzutreten.

Den oben angegebenen Zweck verfolgen denn auch alle Vorschläge, die bezüglich einer Reform des Terminverkehrs gemacht sind.

2) Von kaufmännischer Seite [1]) ist befürwortet worden, das System der Ein- und Nachschüsse obligatorisch zu machen. Es soll also jeder Kontrahent verbunden sein, bei Abschluß des Termingeschäfts eine bestimmte Quote des gehandelten Betrages zu hinterlegen; erreichen die Preisschwankungen während des Kontraktlaufes einen — nicht zu hoch anzusetzenden — Grad, so muß die dadurch benachteiligte Partei einen Nachschuß in Höhe dieser Schwankung leisten; thut sie es trotz Aufforderung nicht, so ist der Gegner zur sofortigen Realisation des Geschäfts berechtigt [2]). — Es ist ja unleugbar, daß dieses System fähig ist, ungeeignete Elemente vom Terminmarkte fern zu halten. Schon die Zahlung des Einschusses schreckt so manchen von dem Vertrage zurück oder macht ihm den Abschluß unmöglich, zum mindesten warnt es vor zu hohen Beträgen. Die Nachschußleistung verringert auch das Risiko; die Realisation tritt sofort ein, sobald einmal einer der Kontrahenten die Differenz nicht zahlen kann; in der Regel also wird die Schuld des Zahlungspflichtigen in geringerer Höhe bleiben, als wenn der Ablauf des Kontraktverhältnisses abgewartet wird — vorausgesetzt, daß die jetzt herrschende Spekulationsrichtung auch dann noch anhält. Diese Voraussetzung trifft aber nicht immer zu, und daraus ergiebt sich eine nicht zu wünschende Benachteiligung des kleinen Kapitals gegenüber dem großen. Eine plötzliche, vorübergehende Wendung kann für den Geldarmen die Zwangsrealisation und damit große Verluste bringen, während vielleicht zur Zeit des Fristablaufs die Preisgestaltung ihm günstig ist; das Großkapital ist dagegen stets zur Zahlung des Nachschusses fähig und riskiert daher gar nichts. Der Reiz, outsiders heranzuziehen, wird dadurch noch erhöht, die Bemühungen, auf den Preis einzuwirken, werden verschärft.

Auch der effektive Handel hat nur Nachteile von einem solchen System. Der Käufer oder Verkäufer soll, selbst wenn er von vornherein zur Erfüllung bereit ist, monatelang sein Kapital festlegen und bei jeder ihm ungünstigen Schwankung diesen nicht oder doch nur mit ganz unbedeutendem Zinsengewinn arbeitenden Stock vermehren. Eine bedauerliche Härte. Und selbst wenn man nach Analogie der Hamburger Liquidationskasse den Verkäufer, welcher irgendwie seine Bereitwilligkeit zu effektiver Lieferung nachweist, von der Pflicht des Ein- und Nachschusses entbindet [3]), so lastet sie doch noch auf dem

1) Grünwald-Lilienthal a. a. O. S. 49 und viele Sachverständige (zu Frage 6).
2) Vergl. Depot des Kommissionärs S. 42 des Februarheftes.
3) Vergl. Fuchs, Warenterminhandel (Schmoller's Jahrbuch H. F. 15) S. 82.

Verkäufer, der die Lieferungspapiere oder sonstige Beweismittel nicht in seinen Händen hat; der Käufer vollends kann sich nie befreien.

Wie sollte das System auch verwirklicht werden? die Einzahlungsstelle muß irgendwie geschaffen werden. Es wird da auf die Liquidationskassen hingewiesen [1]). Diese als Aktiengesellschaften organisierten Institute treten in jeden von ihren Maklern vermittelten Abschluß als Selbstkontrahenten ein und bieten dadurch zwar dem Gegner die Sicherheit, daß sein eventueller Differenzanspruch befriedigt wird; auch bewirken sie die mit dem Kündigungsverfahren verbundenen Vorteile in noch umfangreicherem Maße, da sie alle Geschäfte übersehen und daher vielgliederige Ketten, auch Kreisfilièren zusammenstellen können [2]). Aber als Aktiengesellschaften sind sie bestrebt und müssen es sein, möglichst hohen Gewinn zu erzielen. Dies führt einmal zu dem Bestreben, den Umsatz möglichst zu erhöhen und zu diesem Zwecke den Terminhandel auch auf Waren auszudehnen, bei denen ein wirtschaftliches Bedürfnis nicht vorliegt. Sodann liegt die Gefahr nahe, daß die Kasse auch wirtschaftlich als Selbstkontrahentin auftritt und sich mit eigenen Aufträgen an der Spekulation beteiligt; die Uebersicht, welche ihre Leiter über die gesamte Marktlage gewinnen, verleitet dazu. Schließlich verschwindet auch der Zusammenhang zwischen dem Termin und dem Effektivgeschäft fast ganz. Die Kasse kompensiert so viel wie möglich in sich selbst und zahlt nur die dann entstehenden Differenzen aus und zwar — eben dies ist der Nachteil — bereits lange vor Fälligkeit, sobald überhaupt eine Kompensation möglich ist.

Fuchs [3]) empfiehlt die Anordnung des Liverpooler Clearing-House. Dies übt keinen Zwang aus, sondern steht auch mit einigen seiner Einrichtungen den Personen zur Verfügung, die den Kontrakt nicht haben registrieren lassen. Die Uebernahme einer Garantie ist ausgeschlossen; gegründet zur Vereinfachung der Kontraktserfüllung — Andienung und Lieferung an den letzten Käufer besorgte das Institut — hat es seine Thätigkeit auf die Abrechnung zwischen den Parteien und schließlich auf die Entgegennahme der Ein- und Nachschüsse ausgedehnt, letzteres nur auf Verlangen einer Partei. Ergiebt sich eine Filière, so kann das Zwischenglied ausscheiden und wird dadurch von der Verpflichtung des Nachschusses befreit, haftet aber bis zum Ablauf für die Zahlung der Einlagen durch den Vor- oder Nachmann und vor allem für die effektive Lieferung.

Hier ist allerdings die Gefahr, daß die Kasse aus ihrer Rolle als Vermittlerin heraustritt, vermieden und auch das Verhältnis zwischen Termin- und Effektivhandel nicht gelockert. Aber die Befürchtung, daß auch hier die Leiter ihre ausgedehnte Kenntnis der bestehenden Verpflichtungen in einseitigem Interesse ausnutzen, liegt nahe, und

1) Vergl. die sehr eingehende Beurteilung dieser Anstalten im Bericht S. 30 fg.
2) Vergl. „Das Differenzgeschäft“ (Hamburger Börsenhalle) S. 7.
3) a. a. O. S. 98.

eine möglichst weite Ausdehnung des Terminhandels ist auch für dieses Institut ein großer Vorteil.

Alles dies läßt es als unthunlich erscheinen, Ein- und Nachschüsse obligatorisch für die Giltigkeit des Geschäfts zu machen.

3) Ganz verfehlt ist das Verlangen [1], die durch Differenzzahlung erledigten Verträge höher als die anderen zu besteuern; gerade die auf unanfechtbar wirtschaftlicher Grundlage beruhenden Termingeschäfte werden durch Zahlung der Differenz in der Regel abgewickelt [2]. Auch ist es nicht angängig, nur dem Besitzer von Ware das Termingeschäft zu gestatten und eine Kompensation der Schlüsse zu verbieten [3]; jenes verträgt sich nicht mit dem überseeischen Handel, der Importeur verkauft auf Termin, bevor er in den Besitz seiner Ware gelangt —, dieses würde die primitiven Zustände jener Zeiten herbeiführen, als jeder Posten eine Unzahl Hände thatsächlich passierte, bevor er in den Konsum übertrat.

4) Auf eine eigenartige Weise hat Munk [4]) die Lösung des Problems, die outsiders von der Terminspekulation fernzuhalten, versucht und damit die Grundlage für den Vorschlag der Börsenuntersuchungskommission gebildet. Nach seinem Plane soll nur dasjenige Termingeschäft giltig sein, „welches zwischen Firmen, die in das Handelsregister ihres Niederlassungsortes eingetragen und zugleich zum Besuch einer deutschen Börse zugelassen sind, abgeschlossen wird“ [5]). Mit Recht geht er davon aus, daß jeder, auch der Privatmann, der sich am Terminhandel beteiligt, Kaufmann ist, und daher im Handelsregister eingetragen sein muß. Die Zulassung zur Börse, über welche die Börsenorgane zu entscheiden haben, soll eine Auslese unter den eingetragenen Firmen [6]) darstellen, da nicht jeder Kaufmann ein Interesse am Börsenbesuch habe; sie ist nur denen zu bewilligen, für deren Geschäftsbetrieb der Börsenhandel ein Bedürfnis ist, im wesentlichen also nur den Großhändlern, Großmüllern und Großgrundbesitzern (diesen nur, wenn sie sich vorher in das Handelsregister eintragen lassen). — Mit diesem Vorschlage läßt sich aber der Zweck nicht annähernd vollständig erreichen. Zwar werden die Börsenorgane dafür sorgen, daß niemand vom Terminhandel ausgeschlossen wird, der in Wahrheit ein Interesse daran hat. Diese Sorge muß sie aber naturgemäß dazu führen, die Grenze nicht zu hoch anzusetzen. Der Begriff Großkaufmann ist doch nicht zu fixieren, und ein objektives Merkmal, für wen der Terminhandel ein Bedürfnis darstellt, ist nicht ersichtlich. Wonach soll sich also die Börsenbehörde richten?

5) Diese Willkür der Zulassung beseitigt der Vorschlag der Börsenuntersuchungskommission, die Eintragung in das Börsenregister lediglich von einer nicht zu niedrig bemessenen Gebühr abhängig zu

1) Kreuzzeitung vom 15. April 1892.
2) Vgl. S. 192 des Februarheftes.
3) Treyer, Der Getreideterminhandel und Vorschläge zu Veränderungen (1891) S. 14.
4) Munk, Mißbräuche an den Börsen, 1892.
5) Munk a. a. O. S. 13.
6) S. 14.

machen und diesem Register den Charakter vollständiger Oeffentlichkeit zu geben. Die Höhe der Gebühr soll alle Personen geringen Einkommens fern halten, die Oeffentlichkeit des Registers soll Privatleute angesehener Lebensstellung und auch Kaufleute, in deren Betrieb kein Bedürfnis für Terminabschlüsse liegt, abschrecken.

Mit geringen Aenderungen kann diesem Vorschlage beigetreten werden. Wird die Gebühr hoch genug bemessen [1]), so ist in der That zu erwarten, daß die ärmeren Volksschichten künftig abgehalten werden, den Verlockungen der Börsenkommissionäre und ihrer Agenten zu folgen. Es wird kaum vorkommen, daß eine Kommissionsfirma zu dem sonstigen Risiko auch noch die Gefahr eines Vorschusses dieser Gebühr übernimmt. Um aber auch hiergegen gesichert zu sein, empfiehlt sich noch eine Bestimmung, wonach die vorschußweise, vom Kommissionär für den Kunden geleistete Gebührenzahlung dem Kommissionär gegenüber ungiltig ist. Zweifellos wird der größte Teil der kleinen outsiders im Verlustfalle ebenso, wie er jetzt — mit geringer Aussicht auf Erfolg — die Differenzeinrede geltend macht, diesen Mangel der Gebührenzahlung einwenden und dadurch vor dem wirtschaftlichen Ruin geschützt werden. Zum mindesten wird dadurch die Geschäftsgefahr des Kommissionärs wieder wesentlich erhöht, und auch dies führt zu einer Einschränkung in der Heranziehung der kleinen Privatleute, wie ja schon das bekannte Reichsgerichtsurteil eine Minderung bewirkt hat. Eine Störung des reellen, notwendigen Terminverkehrs ist nicht zu befürchten, sie müßte auch bei der Wichtigkeit gerade dieses Punktes mit in den Kauf genommen werden.

Die kapitalskräftigeren Privatkreise, wie Beamte, Offiziere, auch Kaufleute, deren Geschäftsbetrieb nicht mit der Börse zusammenhängt, werden sich vermutlich scheuen, in einem Register, das alljährlich veröffentlicht wird und jedermann zugänglich ist [2]), als Börsenspieler aufgeführt zu werden. Es gilt mit Recht in der öffentlichen Meinung für nicht anständig, wenn sich diese Kreise, die nichts von Börsengeschäften verstehen können und daher sich lediglich dem Zufall überlassen, in deren Treiben nicht ein Fünkchen Arbeit, auch nicht Geistesarbeit enthalten ist, an Börsenspekulationen beteiligen. Bei Offizieren und Beamten sorgen auch die bestehenden Vorschriften dafür, daß sie nicht ohne Erlaubnis der vorgesetzten Behörden die Eintragung bewirken können, da sie damit einen Gewerbebetrieb anmelden.

Um aber diesen Kreisen, besonders auch den Landwirten gegenüber die Schranken noch zu erhöhen, muß als Voraussetzung der Eintragung in das Börsenregister bestimmt werden, wie Munk auch vorschlägt, daß der Anmelder bereits im Handelsregister steht. Da Termingeschäfte nie vereinzelt vorkommen werden — dazu ist die

1) Die Kommission beantragt genügende Höhe (einmal 500 M. und alljährlich 100 M.).

2) Die Veröffentlichung im Reichsanzeiger ist aus diesem Grunde besonders wichtig.

Gebühr zu hoch —, so ist jeder, der sie betreibt, Kaufmann, mag er sonst sein, was er will. Er gehört daher in das Handelsregister und übernimmt alle Pflichten, welche das Handelsgesetzbuch den Kaufleuten auferlegt; er hat vor allem Bücher zu führen und Bilanzen zu ziehen, muß sich auch der bezüglichen Kontrolle unterwerfen. Kein Zweifel, daß diese Verpflichtungen viele vom Börsentreiben fern halten werden.

Ein Mittel, zu verhindern, daß Kommissionäre auch mit nicht eingetragenen Personen Termingeschäfte abschließen, ist nicht ersichtlich; man muß sich mit dem Erwarten begnügen, daß das große, mit solchen Geschäften verbundene Risiko sie auf eine geringe Zahl reduzieren wird und daß sie daher nicht mehr schädlich zu wirken vermögen. Bei den wohlhabenden Klassen liegt ja die Gefahr des persönlichen Ruins nicht so nahe.

Die Hindernisse, die vor dem Privatpublikum aufgerichtet sind, machen eine Bestimmung entbehrlich, wie sie die Börsenuntersuchungskommission betreffs des Effektenhandels nach Analogie des Wuchergesetzes getroffen hat. In der That kann wohl bei dem für Private sehr umständlichen und teuren Wege von einer Verleitung unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit kaum die Rede sein [1]). Auch würde es dem Prinzip des Registers widersprechen, daß nun doch noch eine derartige Einrede geltend gemacht werden kann. Es ist daher zweckmäßiger, hier nur im Disziplinarwege einzugreifen.

Ist auf diese Weise der Beteiligung unbefugter Personen ein starker Riegel vorgeschoben, so ist es eine notwendige Konsequenz, daß die sogen. Differenzeinrede, wenigstens so weit sie sich auf stillschweigende Vereinbarung der Nichtlieferung stützt, beseitigt wird. „Die Scheidung zwischen berechtigtem und unberechtigtem Handel soll der Registerzwang bewirken, eine zweite Scheidung durch den Einwand von Spiel und Wette oder zwischen Effektiv- und Differenzgeschäft soll nicht bestehen [2])." Der Einwand, daß die Lieferung ausdrücklich ausgeschlossen ist, muß dagegen aufrecht erhalten werden; die Verbindung des effektiven Handels und seiner Vorräte mit dem Terminhandel würde sonst völlig aufgelöst werden [3]).

6) Ein großer Teil der Schäden, die das heutige Termingeschäft mit sich bringt, kann als beseitigt angesehen werden, sobald die outsiders den Kampfplatz verlassen. Es handelt sich nun um Abwehrmaßregeln gegen die Manöver des Börsenkapitals, dessen Beteiligung an sich notwendig ist.

Am bedenklichsten ist hier die Benutzung minderwertigen Getreides zur Kündigung [4]); sie drückt konstant den Preis und erlaubt eine mehrfache Wiederholung ohne allzugroße Kosten. Ein Gegenmittel liegt schon in der Bestimmung, daß für nicht lieferbar erklärtes Ge-

1) Vgl. Bericht S. 139.
2) Vgl. Bericht S. 143.
3) Auch Munk, S. 26, will die Einrede in dieser Form beibehalten.
4) Vgl. S. 191 des Februarheftes.

treide erst nach 7 Tagen wieder angekündigt werden darf und daß der Käufer das Getreide zu dem taxierten Minderwert abnehmen kann. Besser wäre es, wenn sich erreichen ließe, daß jeder Posten, bevor er zur Lieferung benutzt wird, auf seine Lieferbarkeit hin geprüft wird. Abgesehen von den Schwierigkeiten, die die empfindliche Natur des Getreides gegenüber von Witterungseinflüssen dieser Vorprüfung entgegenstellt, sind vor allem große Speicheranlagen erforderlich, in denen für eine genügende Kontrolle gesorgt wird[1]); es muß gesichert sein, daß auch thatsächlich der geprüfte Posten angekündigt wird und nicht Schiebungen stattfinden. Auch empfiehlt es sich, die Prüfung nur für eine begrenzte Zeit gelten zu lassen, etwa für 10—14 Tage da sonst die Einflüsse der Witterung zu groß werden.

Solange eine derartige Vorprüfung nicht möglich ist, muß man sich begnügen, diese Manipulation vor dem Disziplinargericht zu rügen, wo auch die anderen Spekulationsmanöver, die lediglich Preisbeeinflussung bezwecken, abzuurteilen sind. Diese disziplinare Ahndung wird genügen, die Machenschaften einzuschränken und ihnen dadurch ihren gefährdenden Charakter zu nehmen. Um aber auszudrücken, daß die Allgemeinheit solche Vorgänge für verwerflich hält, empfiehlt es sich, wie es auch die Börsenuntersuchungskommission gethan hat, sie ausdrücklich als Vergehen gegen kaufmännische Ehre und Anstand zu bezeichnen. Auf diese Weise kann auch den Prämiengeschäften entgegengetreten werden. Da die Vor- und Rückprämien immerhin einen wirtschaftlichen Grund haben können und auch an der Börse ein Verbot von Geschäftsarten nicht viel zu nützen pflegt, so empfiehlt es sich, lediglich auf dem Disziplinarwege Abhilfe zu schaffen; der Disziplinarhof hat dann zu entscheiden, ob im Einzelfall ein Bedürfnis vorlag oder nicht. Der staatliche Börsenkommissar wird dann neben den Börsenbehörden dafür Sorge tragen, daß möglichst alle Handlungen dieser Art zur Aburteilung gelangen.

7) Bedenken sind dann noch dagegen vorhanden, daß bisher die Börsenvorstände allein die Waren, in denen ein Terminhandel stattfindet, bestimmen und die Lieferungsqualität festsetzen. Da bei diesem Verfahren naturgemäß die Interessen des Handels einseitig betont werden und andererseits gerade im Getreidehandel die anderen Stände lebhaft interessiert sind, so erscheint es wünschenswert auch diesen Kreisen einen Einfluß einzuräumen. Kommt bei Getreide weniger die Zulassung zum Terminhandel in Betracht, so ist die Festsetzung der Lieferungsqualität um so wichtiger. Der Beschluß der Börsenuntersuchungskommission, daß eine von Zeit zu Zeit zu berufende Kommission von Vertretern des Handels, der Müllerei und der Landwirtschaft die Qualität festzusetzen hat, ist zu billigen. Auch ist es richtig wenn es technisch möglich ist, daß die Durchschnittsergebnisse der inländischen Produktion Berücksichtigung finden; doch ist zu betonen,

---

1) Die Berliner Börse ist seit mehreren Jahren bestrebt, staatliche und städtische Hilfe zu solchen Speicherbauten zu erlangen, hat aber bisher wenig Erfolg gehabt. Augenblicklich schweben die Verhandlungen noch.

daß bei der Qualität einer Ware des internationalen Handels die Anforderungen des Konsums im Vordergrund stehen, da ihm nicht Getreide von nicht beliebter Eigenschaft aufgedrängt werden darf, während er das Gewollte anders woher beziehen kann. — Ueber die Ausführung dieses Vorschlags im einzelnen kann meinerseits ein Urteil nicht gefällt werden, da hierzu praktische Kenntnisse von der Beschaffenheit des Getreides und ihrem Wechsel gehören.

b) Werden die Vorschläge, welche bisher zur Aenderung der Börsenverhältnisse gemacht sind, verwirklicht, so ist in Bezug auf den Kommissionshandel nur wenig zu erinnern.

1) Im Locogeschäft treten die Schattenseiten auch bei der heutigen Gestaltung des Getreidehandels weniger hervor. Es stehen in der Regel erfahrene Personen einander gegenüber, die Kommittenten sind in der Wahl ihrer Kommissionäre vorsichtig und können deren Geschäftsgebahren, wenn auch nur in großen Umrissen, kontrollieren. Wird daher die Preisnotiz in der Weise erweitert, daß mehrere feststehende Qualitäten und die in ihnen umgesetzten Mengen angegeben werden, so hat die Beaufsichtigung den wünschenswerten Grad erreicht. Denn wenn für jeden Typus der Preis notiert wird, so können die Spannungen naturgemäß nicht so groß wie jetzt sein. Jeder Kommittent ist außerdem in der Lage, zu beurteilen, ob das für ihn gehandelte Getreide etwas besser als das Standardmuster ist, daher einen der oberen Grenze nahen Preis verdient oder als schlechtere Ware sich der unteren nähert. Der Kommissionär muß dies bei der Auswahl der Preise im Falle des Selbsteintritts berücksichtigen; er kann sich daher nur innerhalb enger Schranken bewegen. Ihm ist aber auch geholfen, da die so notierten Werte zeitlich als Einheitspreise gelten müssen.

2) Aber auch im Terminverkehr ist den Mängeln des Kommissionshandels bereits im wesentlichen abgeholfen. Die größte Gefahr liegt, wie früher ausgeführt, darin, daß die heutige Organisation des börsenmäßigen Getreidehandels den Kommissionären erlaubt, ihrem Gelüste nach Provisionen durch umfangreiche Heranziehung von outsiders nachzugeben, und daß die Formen des Kommissionshandels diesen Reiz noch verstärken. Schiebt sich nun das Börsenregister als schwer zu überwindende Schranke zwischen den Börsenhändler und den unkundigen Privatmann, so ist dies Bedenken gehoben; der Wunsch, Provisionen zu verdienen, kann nicht oder nur sehr selten in die That umgesetzt werden. Vor allem erscheint das Recht des Selbsteintritts dann nicht mehr so gefährlich; die Interessenkollision kann nur zwischen Kommissionär und outsider, nicht zwischen jenem und dem erfahrenen Getreide- und Börsenhändler eine schädigende Wirkung ausüben, die erforderliche Kontrolle ist in der Einheitsnotiz der Terminpreise gegeben. Unbedenklich ist dann auch das System der Ein- und Nachschüsse; Unfähigkeit zur Leistung des Nachschusses ist dann nur in seltenen Fällen zu erwarten. Auch das Pfandrecht kann unverändert bleiben.

3) Die Vorschläge, welche die Börsenuntersuchungskommission über den Kommissionshandel gemacht hat, fallen einigermaßen aus dem Rahmen der übrigen Beschlüsse heraus; sie setzen einen Zustand voraus, in dem das Publikum ungeschwächt sich an der Terminspeku-

lation beteiligt. Von diesem Gesichtspunkte aus sind sie größtenteils zu billigen, wenn auch einige wertlos erscheinen. So dürfte dem Kommittenten kaum der Beweis gelingen, daß der Auftrag zu einem günstigeren als dem berechneten Preise hätte ausgeführt werden können. Bedenklicher erscheint schon die Bestimmung, daß der Kommissionär auf Verlangen den Preis zu zahlen hat, den er in einem „aus Anlaß" des Auftrags abgeschlossenen Geschäft von einem Dritten erzielt hat; der Beweis dieses Preises kann, da es sich um einen inneren Vorgang, einen Entschluß des Kommissionärs handelt, lediglich durch Eideszuschiebung angetreten werden; der Kommissionär kann aber weder schwören, daß das Deckungsgeschäft nicht „aus Anlaß" gerade dieses individuellen Auftrags abgeschlossen ist, noch das Gegenteil behaupten, da er es ja selbst nicht weiß [1]). Aus diesem Grunde ist auch die Liste unausführlich, in die alle Aufträge mit den Deckungsgeschäften einzutragen sind.

Erfolgt aber keine Absperrung des Publikums, so empfiehlt sich auch ein Verbot der Nachschüsse. Mag der Kommissionär sich durch einen hohen Einschuß sichern, die Nachschüsse führen nur zur Benachteiligung des Kunden; je höher auch die einmalige Zahlung zu Beginn des Geschäfts ist, desto mehr wird der Privatmann gewarnt.

4) Schließlich müßte noch eine Anordnung getroffen werden, welche die erwähnte Ungerechtigkeit des Pfandrechts beseitigt. Es genügt zu diesem Zwecke dem Kommissionär die Verpflichtung aufzuerlegen, daß er dem zweiten Kommissionär, dem er seinerseits die Ware zum Verkauf zusendet, Mitteilung von der Sachlage macht; an derartigem Gute müßte dann das Pfandrecht des zweiten Kommissionärs ausgeschlossen werden.

An der Organisation des deutschen Getreidehandels ist ein Vorgang vor allem zu bedauern, um so mehr, da durch Gesetzesmaßregeln Abhilfe nicht geschaffen werden kann, und bei der ungünstigen wirtschaftlichen Lage, in der sich die Beteiligten befinden, auch nicht Aussicht auf baldige Selbsthilfe vorhanden ist: die Thatsache, daß der gesamte Absatz der Produzenten in drückender Abhängigkeit zu den durch die Börse diktierten Preisen steht. Allerdings wird es nie gelingen, das eigene Produkt ganz selbständig und unbeeinflußt durch die internationalen Handelsbeziehungen, die im allgemeinen in der Börse zum Ausdruck kommen, in den Verkehr zu bringen. Aber es läßt sich erreichen, daß nicht jede Schwankung der Börsennotiz auch sich in den Verträgen der Produzenten bemerkbar macht, daß hierin ein stabileres Element hervortritt. In erster Linie müssen die Landwirte selbst helfen; von staatlicher Seite könnte höchstens dadurch eingewirkt werden, daß die statistischen Erhebungen, die an Genauigkeit bekanntlich sehr vieles zu wünschen übrig lassen, zuverlässiger werden. Hier ist vielleicht ein Feld, auf dem die geplanten Landwirtschaftskammern einigen Erfolg erzielen könnten.

1) Vergl. S. 198 des Februarheftes.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)[1].

Von Amtsrichter Greiff.

XXV.

Nach dem von den Dienstbarkeiten handelnden siebenten Abschnitt erledigte die Kommission zunächst den dritten Titel des neunten Abschnitts, welcher das Pfandrecht an beweglichen Sachen (Faustpfandrecht) regelt. Nach der in § 1145 Abs. 1 aufgestellten Definition gehört zum Begriff dieses Pfandrechts, daſs es einer bestimmten, d. h. einer individuell bestimmten Person zusteht. Dieses Merkmal wurde fallen gelassen, weil man keinen Grund sah, die Bestellung eines Pfandrechts für den jeweiligen Gläubiger aus einem Wechsel oder einer Schuldverschreibung auf den Inhaber durch Uebergabe des Pfandes an einen Pfandhalter auszuschlieſsen. Im Abs. 2 lieſs man, entsprechend dem zu § 669 gefaſsten Beschlusse, die Zulässigkeit eines Pfandrechts für eine unbestimmte Forderung unerwähnt. In der Kritik ist vielfach die Zulassung einer Verpfändung ungetrennter Bodenerzeugnisse durch Eintragung in

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

Zehnter Abschnitt.

Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.

Erster Titel.

Pfandrecht an beweglichen Sachen.

§ 1145. Eine bewegliche Sache kann zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, daſs der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen (Pfandrecht).

Das Pfandrecht kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

1) Vergl. S. 209.

ein öffentliches Register mit Rücksicht auf das Kreditbedürfnis der Landwirte empfohlen worden. Die Kommission war jedoch in Uebereinstimmung mit dem einstimmigen Beschlufs des preufsischen Landes-Oekonomie-Kollegiums und den Aeufserungen der Bundesregierungen der Ansicht, dafs ein Bedürfnis für die Einführung eines derartigen Registerpfandrechts nicht bestehe. Der auf die Zulässigkeit des Pfandrechts an einem Bruchteile einer Sache bezügliche § 1146 wurde ebenso wie früher der § 981 als selbstverständlich, namentlich auch im Hinblick auf die §§ 1184, 1185, gestrichen.

Die in § 1147 Abs. 1, 2 aufgestellten Erfordernisse der rechtsgeschäftlichen Begründung des Pfandrechts wurden sachlich gebilligt. Meinungsverschiedenheit ergab sich nur darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen die Verpfändung einer im Besitz eines Dritten befindlichen Sache zugelassen werden solle. Nach dem Entwurf kann eine solche Sache durch Anweisung des Besitzers gemäfs § 804 verpfändet werden. Nachdem man jedoch für die Eigentumsübertragung das Institut der Besitzübertragung mittels Anweisung abgelehnt hatte, fragte sich nur, ob man, ebenso wie dort (vergl. den vorigen Bd. S. 685), auch hier die Abtretung des dem Verpfänder gegen den dritten Besitzer zustehenden Herausgabeanspruchs als Ersatz der Uebergabe anerkennen sollte. Einig war man darüber, dafs man eventuell aufser der Abtretung auch eine Anzeige des Verpfänders an den Besitzer von der Verpfändung erfordern müsse. Die Mehrheit war aber weiter der Ansicht, dafs die Abtretung des Herausgabeanspruchs in Verbindung mit der Anzeige nur dann geeignet sei, in Bezug auf die Erkennbarkeit des Pfandrechts für Dritte

---

§ 1146 gestrichen.

§ 1147. (1147 Abs. 1, 2.) Zur Bestellung des Pfandrechts ist erforderlich, dafs der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergiebt und beide darüber einig sind, dafs dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll. Die Vorschriften des § 874 Satz 2 und des § 875 finden entsprechende Anwendung.

Die Uebergabe einer im mittelbaren Besitze des Eigentümers befindlichen Sache kann dadurch ersetzt werden, dafs der Eigentümer den mittelbaren Besitz dem Pfandgläubiger überträgt und die Verpfändung dem Besitzer anzeigt.

§ 1147 a. (1147 Abs. 3.) Die Entstehung des Pfandrechts wird nicht dadurch ausgeschlossen, dafs die dem Pfandgläubiger übergebene Sache sich unter Mitverschlufs des Eigentümers befindet oder dafs, wenn die Sache im Besitz eines Dritten ist, der mittelbare Besitz dem Pfandgläubiger und dem Eigentümer gemeinschaftlich zusteht. Das Pfandrecht entsteht nicht, wenn die Sache im Besitze des Eigentümers bleibt.

§ 1147 b. (1147 Abs. 2.) Gehört die Sache nicht dem Verpfänder, so finden auf die Verpfändung die für den Erwerb des Eigentums geltenden Vorschriften des § 877, des § 877 a Abs. 2 und der §§ 877 b, 880 entsprechende Anwendung.

§ 1147 c. (1152.) Ist die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so geht das Pfandrecht dem Rechte vor, es sei denn, dafs der Pfandgläubiger zur Zeit des Erwerbes des Pfandrechts in Ansehung des Rechtes nicht in gutem Glauben ist. Die Vorschriften des § 877 Abs. 1 Satz 2, des § 877 b, des § 878 Abs. 3 und des § 880 finden entsprechende Anwendung.

§ 1147 d. (1151.) Für den Rang des Pfandrechts ist die Zeit der Bestellung auch dann mafsgebend, wenn es für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt ist.

§ 1147 e. (1149, 1160.) Der Verpfänder kann die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung, sowie die nach § 673 a einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen; die dem Erben des persönlichen Schuldners auf Grund des Inventarrechts zustehende Einrede kann nicht geltend gemacht werden.

einen gewissen Ersatz für die Uebergabe der Sache zu bieten, wenn der Besitzer nach erfolgter Anzeige verpflichtet sei, die Sache dem Gläubiger herauszugeben, also nur, wenn der Verpfänder sich in mittelbarem Besitze der Sache befinde, nicht auch, wenn ihm gegen den Besitzer nur der Eigentumsanspruch auf Herausgabe zustehe. In dieser Beschränkung hielt man für erforderlich, eine unmittelbare Verpfändung der im Besitz eines Dritten befindlichen Sache zuzulassen, da durch die sonst allein mögliche Verpfändung des Herausgabeanspruchs der Gläubiger gegen Pfändungen und im Konkurse des Verpfänders nicht ausreichend geschützt sein würde. Mit Rücksicht auf die im Verkehrsinteresse erforderliche Erkennbarkeit des Pfandrechts wurde ferner der Satz 1 des Abs. 3 dahin eingeschränkt, dafs die Belassung des Pfandes unter dem Mitverschlusse des Verpfänders nur dann die Entstehung des Pfandrechts nicht hindere, wenn die Sache dem Pfandgläubiger übergeben werde, nicht auch dann, wenn sie in Besitz des Verpfänders verbleibe. Der Satz 2 des Abs. 3 wurde seiner grofsen praktischen Bedeutung wegen einem Streichungsantrage gegenüber beibehalten.

Die Bestimmungen der §§ 1148, 1149 über den Umfang, in welchem das Pfand für die Forderung haftet, blieben sachlich unverändert. Nur hielt man für entbehrlich, besonders auszusprechen, dafs das für eine eigene Schuld des Verpfänders bestellte Pfand auch für die Aenderungen und Erweiterungen hafte, welche die Hauptverbindlichkeit durch ein von dem Schuldner nach der Pfandbestellung eingegangenes Rechtsgeschäft oder durch Verschulden oder Verzug des Schuldners erfährt, da das Erforderliche sich schon aus der Haftung des Pfandes für die Forderung in ihrem jeweiligen Bestande ergebe. Den in § 1150 Abs. 1 ausgesprochenen Satz, dafs das Pfandrecht an jedem Teile des Pfandes besteht, glaubte man wegen seiner wesentlich theoretischen Natur im Gesetz entbehren zu können. Den Abs. 2 behielt man, soweit er besagt, dafs an getrennten Erzeugnissen des Pfandes das Pfandrecht fortbesteht, zur Vermeidung von Zweifeln bei, soweit er dagegen das Fortbestehen des Pfandrechts an getrennten sonstigen Bestandteilen ausspricht, wurde er ebenso wie § 988 Abs. 1 gestrichen. Die Vorschriften der §§ 1151, 1152 über das Rangverhältnis zwischen einem Pfandrecht und einem anderen Pfandrecht oder einem anderen Recht am Pfande blieben unverändert. Der § 1153, welcher das Recht des Pfandgläubigers zum Besitze des Pfandes

---

§ 1148. (1148, 1149.) Das Pfand haftet für die Forderung in deren jeweiligem Bestande, insbesondere auch für Zinsen und Vertragsstrafen. Ist das Pfandrecht für eine fremde Schuld bestellt worden, so tritt durch ein nach der Verpfändung von dem Schuldner vorgenommenes Rechtsgeschäft, insbesondere durch den Verzicht auf eine Einrede, eine Erweiterung der Haftung nicht ein.

Das Pfand haftet für die Ansprüche des Pfandgläubigers auf Ersatz der auf das Pfand gemachten Verwendungen, für die dem Pfandgläubiger zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung sowie für die Kosten des Pfandverkaufs.

§ 1149 vergl. §§ 1147 e, 1148.

§ 1150. (1150 Abs. 2.) Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Erzeugnisse, welche von dem Pfande getrennt werden.

§ 1151 vergl. § 1147 d.

§ 1152 vergl. § 1147 c.

§ 1153 gestrichen.

gegenüber dem Verpfänder klarstellt, wurde als entbehrlich gestrichen, weil dieses Recht sich aus der Natur des Pfandrechts (§ 1145) von selbst ergebe. Die Vorschriften des § 1154 über das Nutzungspfand blieben unverändert; nur verdeutlichte man die Auslegungsregel des Abs. 4 dahin, daſs er sich nur auf den Fall bezieht, wenn eine von Natur fruchttragende Sache dem Pfandgläubiger zum Alleinbesitz übergeben ist, nicht auf die Fälle, in denen das Pfand unter dem Mitverschluſs des Verpfänders bleibt oder einem Pfandhalter in Verwahrung gegeben wird. Der den Schutz des Pfandrechts betreffende § 1155 wurde nicht beanstandet.

In den § 1156 ff. geht der Entwurf davon aus, daſs durch die Pfandbestellung kraft Gesetzes ein Schuldverhältnis zwischen dem Pfandgläubiger und dem Eigentümer des Pfandes als solchem, auch wenn derselbe nicht der Verpfänder ist, entsteht, und regelt dieses Schuldverhältnis näher; dagegen enthält der Entwurf keine Bestimmungen über das durch den Verpfändungsvertrag begründete Schuldverhältnis zwischen dem Pfandgläubiger und dem Verpfänder. In der Kommission bestand demgegenüber Einverständnis, daſs jedenfalls in erster Linie das letztgedachte vertragsmäſsige Schuldverhältnis der gesetzlichen Regelung durch dispositive Vorschriften bedürfe, da die Begründung eines solchen regelmäſsig dem Parteiwillen entspreche, nähere vertragsmäſsige Bestimmungen aber nicht getroffen zu werden pflegten. Nur darüber gingen die Ansichten auseinander, ob daneben auch ein besonderes gesetzliches Schuldverhältnis des Pfandgläubigers zum Eigentümer geregelt werden müsse.

---

§ 1154. (1154 Abs. 1, 4.) Das Pfandrecht kann in der Weise bestellt werden, daſs der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Nutzungen des Pfandes zu ziehen.

Ist eine von Natur fruchttragende Sache dem Pfandgläubiger zum Alleinbesitz übergeben, so ist im Zweifel anzunehmen, daſs der Pfandgläubiger zum Fruchtbezuge berechtigt sein soll.

§ 1154 a. (1154 Abs. 2, 3.) Steht dem Pfandgläubiger das Recht zu, die Nutzungen zu ziehen, so ist er verpflichtet, für die Ziehung der Nutzungen zu sorgen und Rechenschaft abzulegen.

Der Reinertrag der Nutzungen wird auf die Forderung und, wenn Kosten und Zinsen zu entrichten sind, zunächst auf diese angerechnet.

Die Beteiligten können abweichende Bestimmungen vereinbaren.

§ 1155 vergl. § 1159 b.

§ 1156. (1156 Abs. 1.) Der Pfandgläubiger ist zur Verwahrung des Pfandes verpflichtet.

§ 1156 a. (1159.) Macht der Pfandgläubiger Verwendungen auf das Pfand, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Verpfänders nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung steht dem Pfandgläubiger in dem für den Mieter im § 514 Abs. 2 bestimmten Umfange zu.

§ 1156 b. (1156 Abs. 2.) Verletzt der Pfandgläubiger die Rechte des Verpfänders in erheblichem Maſse und setzt er das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Verpfänders fort, so kann der Verpfänder verlangen, daſs das Pfand auf Kosten des Pfandgläubigers hinterlegt oder, wenn es sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abgeliefert wird.

Statt der Hinterlegung oder der Ablieferung der Sache an einen Verwahrer kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung des Gläubigers verlangen. Ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so genügt die Zahlung einer Summe, die mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt.

Die Mehrheit verneinte diese Frage, indem sie annahm, dafs der Eigentümer gegen Beeinträchtigungen durch den Pfandgläubiger durch die Vorschriften über den Eigentumsanspruch genügend geschützt werde, und in Betracht zog, dafs dem bisherigen Recht besondere Bestimmungen über das vom Entwurf geregelte gesetzliche Schuldverhältnis fremd seien. Die in den §§ 1156, 1157 dem Eigentümer zugesprochenen Rechte wurden demgemäfs dem Verpfänder beigelegt. Der § 1156 fand im übrigen Billigung, abgesehen davon, dafs die Voraussetzung der in Abs. 2 bestimmten Rechte entsprechend dem zu § 1004 gefafsten Beschlusse verschärft wurde. Die Vorchriften des § 1157 über das Recht des Pfandgläubigers zum Verkauf des Pfandes bei drohendem Verderb oder drohender Wertminderung erfuhren mehrere Aenderungen. Während der Entwurf (Abs. 1 Satz 3) dem Eigentümer nur das Recht giebt, den beabsichtigten Verkauf durch anderweitige Sicherheitsleistung abzuwenden, hielt man es der mutmafslichen Parteiabsicht für entsprechend, dem Verpfänder bei drohendem Verderb des Pfandes oder drohender wesentlicher (nicht nur, wie der Entwurf will, bei einer die Sicherheit des Pfandgläubigers gefährdenden) Minderung des Wertes des Pfandes das Recht zur Einlösung des Pfandes gegen Bestellung anderweitiger Sicherheit zu geben. Der Entwurf verpflichtet ferner (Abs. 1 Satz 1) den Pfandgläubiger zur Benachrichtigung des Eigentümers sowohl bei drohendem Verderb als bei drohender Wertminderung; für den letzteren Fall liefs man die Benachrichtigungspflicht fallen, weil der Verpfänder regelmäfsig ebenso gut wie der Pfandgläubiger in der Lage sei, die Gefahr rechtzeitig zu erkennen. Für den Fall der Wertminderung machte man sodann die Verkaufsbefugnis des Pfandgläubigers von der weiteren Voraussetzung abhängig, dafs eine von diesem dem Verpfänder bestimmte angemessene Frist zur Leistung anderweitiger Sicherheit fruchtlos verstrichen ist, weil nur durch diese Voraussetzung dem Verpfänder die Möglichkeit gewährt werde, sich

---

§ 1157. (1157 Abs. 1.) Ist der Verderb des Pfandes oder eine wesentliche Minderung des Wertes zu besorgen, so kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes gegen anderweitige Sicherheitsleistung verlangen; die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

Von dem drohenden Verderbe hat der Pfandgläubiger dem Verpfänder Anzeige zu machen, es sei denn, dafs die Anzeige unthunlich ist.

§ 1157 a. (1157.) Wird durch den drohenden Verderb des Pfandes oder durch eine zu besorgende wesentliche Minderung des Wertes die Sicherheit des Pfandgläubigers gefährdet, so kann dieser das Pfand öffentlich versteigern lassen.

Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem sie dem Verpfänder angedroht worden ist; die Androhung kann unterbleiben, wenn das Pfand dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschube der Versteigerung Gefahr verbunden ist. Im Falle der Wertminderung ist aufser der Androhung erforderlich, dafs der Pfandgläubiger dem Verpfänder zur Leistung anderweitiger Sicherheit eine angemessene Frist bestimmt hat und diese verstrichen ist. Von der Versteigerung hat der Pfandgläubiger den Verpfänder unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Die Androhung, die Fristbestimmung und die Benachrichtigung sind nicht erforderlich, wenn sie unthunlich sind.

Der Erlös tritt an die Stelle des Pfandes. Auf Verlangen des Verpfänders ist der Erlös zu hinterlegen.

§ 1157 b. (1150 Abs. 1.) Besteht das Pfandrecht an mehreren Sachen, so haftet jede für die ganze Forderung.

das Pfand, wenn er den sofortigen Verkauf für nachteilig erachte, zu erhalten. Zu Abs. 2 Satz, 1, welcher die vorgeschriebenen Mitteilungen des Pfandgläubigers für nur insofern erforderlich erklärt, als sie thunlich sind, wurde dem Pfandgläubiger die Beweislast bezüglich der Unthunlichkeit der Mitteilungen auferlegt. Endlich sprach man den Satz, dafs der Erlös an die Stelle des Pfandes tritt, nicht nur wie Abs. 3 Satz 1 für das Pfandrecht, sondern allgemein aus. Die Vorschrift des § 1158 Abs. 1, dafs der Eigentümer Zug um Zug gegen Beseitigung des Pfandgläubigers Rückgewähr des Pfandes verlangen kann, wurde gleichfalls auf den Verpfänder übertragen. Dagegen sah man kein Bedürfnis, mit dem Abs. 2 dem persönlichen Schuldner gesetzlich einen Anspruch gegen den Pfandgläubiger auf Rückgewähr des Pfandes an den Eigentümer zu gewähren, da das Interesse des Schuldners regelmäfsig durch den Rückgewähranspruch des Eigentümers und des Verpfänders genügend gewahrt sei.

Bezüglich der in § 1159 geregelten Verpflichtung des Eigentümers zum Ersatz der vom Pfandgläubiger gemachten Verwendungen glaubte man es bei den Vorschriften über die Verwendungsansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer (§§ 936 ff.) bewenden lassen zu können. Gegenüber dem Verpfänder beschränkte man den Pfandgläubiger auf den Ersatzanspruch in Gemäfsheit der Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag aus dem gleichen Grunde, auf dem der zu § 1010 gefafste Beschlufs beruhte (vergl. S. 229). Wie die gegenseitigen Ersatzansprüche des Niefsbrauchers und des Bestellers wurden auch die des Pfandgläubigers und des Verpfänders einer kurzen Verjährung unterworfen. Der § 1160, welcher die Einwendungen des Eigentümers gegen den Anspruch des Pfandgläubigers auf Befriedigung aus dem Pfande regelt, wurde gestrichen; soweit er sich auf die Einwendungen des Eigentümers aus dessen persönlichem Verhältnisse zum Pfandgläubiger betrifft, erschien er selbstverständlich; im übrigen nahm man an, ergebe sich sein Inhalt schon aus § 1149.

---

§ 1158. (1156 Abs. 1, 1158 Abs. 1, 1161.) Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, das Pfand nach dem Erlöschen des Pfandrechts dem Verpfänder zurückzugeben.

Ist der Zeitpunkt eingetreten, in welchem der Schuldner zur Leistung berechtigt ist, so kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung des Pfandgläubigers verlangen.

§ 1158 a. (1163.) Die Befriedigung des Pfandgläubigers durch den Verpfänder kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen.

§ 1158 b. (1164.) Ist der Verpfänder nicht der persönliche Schuldner, so geht, soweit er den Pfandgläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über. Die für den Bürgen geltenden Vorschriften des § 676 finden entsprechende Anwendung.

§ 1159 vergl. § 1156 a.

§ 1159 a. Die Ersatzansprüche des Verpfänders wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Pfandes sowie die Ansprüche des Pfandgläubigers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt nach Mafsgabe des § 520 b Satz 2.

§ 1159 b. (1155.) Wird das Recht des Pfandgläubigers beeinträchtigt, so finden auf die Ansprüche des Pfandgläubigers die für die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 1160 vergl. § 1147 e.

Das in § 1161 anerkannte Recht des Eigentümers, das Pfand nach Fälligkeit der Forderung einzulösen, wurde gebilligt. Das gleiche Recht glaubte man nach dem Sinne des Verpfändungsvertrages auch dem Verpfänder als solchem beilegen zu sollen. Anderen Realberechtigten als dem Eigentümer, welche ihr Recht an dem Pfande durch dessen Verkauf verlieren würden, giebt der § 1162 das Recht zur Einlösung des Pfandes nur dann, wenn das Pfand von dem Pfandgläubiger zum Zweck der Befriedigung zum Verkauf gebracht wird. Die Kommission war der Meinung, dafs ein Realberechtigter auch schon vor diesem Zeitpunkte ein Interesse daran haben könne, das seinem Rechte im Wege stehende Pfandrecht zu beseitigen, z. B. ein nachstehender Pfandgläubiger oder ein Niefsbraucher, während andererseits der Pfandgläubiger, wenn er befriedigt werde, regelmäfsig kein weiteres berechtigtes Interesse habe, das Pfand zu behalten. Sie hielt es namentlich für unzweckmäfsig, das Einlösungsrecht der anderen Realberechtigten von dem ihnen häufig nicht erkennbaren Umstande abhängig zu machen, dafs der Pfandgläubiger das Pfand zum Verkauf bringt. Es wurde daher beschlossen, das Einlösungsrecht der andern Realberechtigten ebenso wie das des Eigentümers nur von der Fälligkeit der Forderung abhängig zu machen. Das hiergegen geltend gemachte Bedenken, dafs der Pfandgläubiger dadurch ein ihm zustehendes kaufmännisches oder sonstiges Zurückbehaltungsrecht verliere, erschien nicht begründet, weil der einlösende Berechtigte das nach §§ 1164, 676, 297 auf ihn übergehende Pfandrecht nicht zum Nachteile des Pfandgläubigers geltend machen darf. Die Vorschriften der §§ 1163, 1164 blieben unbeanstandet.

Der § 1165, welcher ausspricht, dafs die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande durch Verkauf erfolgt, und die Voraussetzungen

---

§ 1161 vergl. §§ 1158 Abs. 2, 1183 b.
§ 1162 vergl. § 1183 b.
§ 1163 vergl. §§ 1158 a, 1183 b.
§ 1164 vergl. §§ 1158 b, 1183 b.
§ 1165. Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande erfolgt durch Verkauf. Der Pfandgläubiger ist zum Verkaufe berechtigt, sobald die Forderung ganz oder zum Teil fällig ist. Besteht der geschuldete Gegenstand nicht in Geld, so ist der Verkauf erst zulässig, wenn die Forderung in eine Geldforderung übergegangen ist.

Anmerkung. In den Art. 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll als § 692 a der C.P.O. folgende Vorschrift eingestellt werden:

Hat der Gläubiger eine bewegliche Sache des Schuldners im Besitz, an der ihm ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht für seine Forderung zusteht, so kann der Schuldner der Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen widersprechen, soweit die Forderung durch die Sache gedeckt ist. Besteht das Pfandrecht oder das Zurückbehaltungsrecht zugleich für eine andere Forderung des Gläubigers, so ist der Widerspruch nur zulässig, wenn auch diese Forderung durch die Sache gedeckt ist.

§ 1165 a. (1167.) Eine vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung getroffene Vereinbarung, nach welcher dem Pfandgläubiger, wenn er nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt wird, das Eigentum an der Sache zufallen oder übertragen werden soll, ist nichtig.

§ 1165 b. (1176.) Unter mehreren Pfändern kann der Pfandgläubiger, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, diejenigen auswählen, welche verkauft werden sollen. Er kann nur so viele Pfänder zum Verkaufe bringen, als zu seiner Befriedigung erforderlich sind.

§ 1165 c. Ist der Pfandgläubiger nicht im Alleinbesitz oder im alleinigen mittelbaren Besitze des Pfandes, so kann er, wenn die Verkaufsberechtigung eingetreten ist, die Herausgabe des Pfandes zum Zwecke des Verkaufs fordern. Auf Verlangen des Ver-

des Verkaufsrechts regelt, wurde gebilligt. Zur Vermeidung von Zweifeln fügte man eine erklärende Vorschrift für den Fall bei, wenn der Pfandgläubiger nicht im alleinigen Besitz oder mittelbaren Besitz des Pfandes ist (vergl. § 1165 c der Zusammenstellung). In Uebereinstimmung mit mehreren Wünschen der Kritik gab man ferner dem Schuldner ein Widerspruchsrecht gegen die Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen, soweit der Gläubiger durch eine in seinem Besitz befindliche Sache des Schuldners, an der ihm ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, wegen seiner Forderung gedeckt ist. Man war der Ansicht, es entspreche der natürlichen Auffassung und der Billigkeit, dafs der Gläubiger in dem vorausgesetzten Falle zuerst aus dem ihm nächstliegenden Gegenstande Befriedigung suche; nur dürfe er zum Verkauf des Pfandes dann nicht gezwungen werden, wenn ihm an diesem noch wegen anderer Forderungen ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht zustehe und der Wert der Sache nicht zugleich die anderen Forderungen decke. Die Bestimmungen des § 1166 über das Verhältnis der Verkaufsrechte mehrerer Pfandgläubiger fanden Billigung; während aber Satz 1 nur den Fall berücksichtigt, wenn der vorstehende Pfandgläubiger das Pfand innehat, d. h. im Sinne der 2. Lesung besitzt, erstreckte man die Vorschrift auf den Fall, wenn derselbe das Pfand im mittelbaren Besitz hat. Der auf den sog. Verfallvertrag bezügliche § 1167 blieb unangefochten. Der § 1168, welcher besondere Bestimmungen über die Befriedigung des Gläubigers im Falle der Verpfändung von Geld enthält, wurde gestrichen. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 über das Recht des Gläubigers, sich aus dem Gelde zu befriedigen, wurde nicht beanstandet, und auch die in Satz 2 anerkannte Verpflichtung des Gläubigers, im Falle der Verpfändung von obligationsmäfsigem Gelde, d. h. solchem, welches der Gläubiger nach Gesetz oder Vertrag als Zahlung anzunehmen verpflichtet ist, sich aus dem Gelde zu befriedigen, wurde von der Mehrheit als gerecht und zweckmäfsig anerkannt, man glaubte jedoch im Hinblick auf das Fehlen entsprechender Bestimmungen im bisherigen Rechte auf eine gesetzliche Entscheidung der in Abs. 1 behandelten Fragen verzichten zu können. Die Vorschrift des Abs. 2 über den Zeitpunkt, mit welchem in den Fällen des Abs. 1 die Befriedigung als erfolgt anzusehen ist, erschien wegen ihrer sehr geringen praktischen Bedeutung vollends entbehrlich.

Nach § 1169 kann der Pfandgläubiger das Pfand nach Mafsgabe der

---

pfänders hat an Stelle der Herausgabe die Ablieferung an einen gemeinschaftlichen Verwahrer zu erfolgen; der Verwahrer hat sich bei der Ablieferung zu verpflichten, das Pfand zum Verkaufe bereitzustellen.

§ 1166. Der Pfandgläubiger ist nicht verpflichtet, einem ihm im Range nachstehenden Pfandgläubiger das Pfand zum Zwecke des Verkaufs herauszugeben. Ist er weder im Besitze noch im mittelbaren Besitze des Pfandes, so kann er, sofern er nicht selbst den Verkauf betreibt, dem Verkaufe durch einen nachstehenden Pfandgläubiger nicht widersprechen.

§ 1167 vergl. § 1165 a.

§ 1168 gestrichen.

§ 1169. Der Verkauf des Pfandes ist nach den Vorschriften der §§ 1170 bis 1174 zu bewirken.

§§ 1170—1176 selbst verkaufen, ohne eines gegen den Eigentümer vollstreckbaren Titels oder einer gerichtlichen Ermächtigung zum Verkauf zu bedürfen; er kann aber auch auf Grund eines solchen vollstreckbaren Titels den Verkauf nach den für den Verkauf gepfändeter beweglicher Sachen geltenden Vorschriften bewirken lassen. Ein Antrag, den Verkauf nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels zuzulassen, wurde in der Kommission nicht gestellt. Dagegen wurde im Anschlufs an mehrfache Wünsche der Kritik lebhaft befürwortet, entweder allgemein oder doch für den Fall, dafs der Pfandeigentümer gegen den Verkauf Widerspruch erhebt, die Zulässigkeit des Verkaufs von einer gerichtlichen Ermächtigung abhängig zu machen. Die Mehrheit entschied sich jedoch nach eingehender Erörterung für die Beibehaltung des Entwurfs. Sie ging davon aus,

---

Hat der Pfandgläubiger für sein Recht zum Verkauf einen vollstreckbaren Titel gegen den Eigentümer erlangt, so kann er den Verkauf auch nach den für den Verkauf einer gepfändeten Sache geltenden Vorschriften bewirken lassen.

§ 1170. Der Pfandgläubiger hat dem Eigentümer den Verkauf vorher anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. Die Androhung kann wirksam erst nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung erfolgen; sie ist nicht erforderlich, wenn sie unthunlich ist.

Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen. Ist die Androhung unthunlich, so wird der Monat von dem Eintritte der Verkaufsberechtigung an berechnet.

§ 1171. Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken.

Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann es auch aus freier Hand durch einen Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise verkauft werden.

§ 1172. (1172 Abs. 1.) Die Versteigerung hat an dem Orte zu erfolgen, an welchem das Pfand aufbewahrt wird. Ist von einer Versteigerung an dem Aufbewahrungsort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist das Pfand an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern.

§ 1172a. (1171 Abs. 2, 1172 Abs. 2.) Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes öffentlich bekannt zu machen. Der Eigentümer und Dritte, denen Rechte an dem Pfande zustehen, sind besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung ist nicht erforderlich, soweit sie unthunlich ist.

§ 1173. (1173 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3.) Der Pfandgläubiger und der Eigentümer können bei der Versteigerung mitbieten.

Das Gebot des Eigentümers kann zurückgewiesen werden, wenn der Betrag nicht baar erlegt wird. Das Gleiche gilt, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, von dem Gebote des Schuldners.

§ 1173a. (1173 Abs. 1 Satz 2, 1175.) Das Pfand darf nur mit der Bestimmung verkauft werden, dafs der Käufer den Kaufpreis sofort bar zu entrichten hat und seiner Rechte verlustig sein soll, wenn dies nicht geschieht.

Erhält der Pfandgläubiger den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen. Das Gleiche gilt, wenn der Verkauf ohne die im Abs. 1 vorgeschriebene Bestimmung erfolgt oder von dem Vorbehalte der Rechtsverwirkung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins Gebrauch gemacht worden ist; die Rechte des Pfandgläubigers gegen den Ersteher bleiben unberührt.

§ 1174. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden.

Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwert erreichenden Preise erfolgen.

§ 1175 vergl. § 1173a.

§ 1176 vergl. § 1165b.

die Zulassung des Privatverkaufs ohne vorherige gerichtliche Ermächtigung entspreche ebenso der neueren Rechtsentwickelung wie der Parteiabsicht, welcher der Gesetzgeber keinen Grund habe die Wirkung zu versagen, da sich aus der Zulässigkeit des Privatverkaufs im Gebiete des gemeinten Rechts eine Gefährdung des Eigentümers nicht ergeben habe. Gegen Ueberrumpelung werde dieser durch § 1170 genügend geschützt. Der Gläubiger werde andererseits durch die ihm im Entwurf in betreff des Verkaufs auferlegte Verantwortung nicht übermäfsig beschwert, da ihm einerseits der geschäftskundige Versteigerer zur Seite stehe, andererseits es ihm freistehe, statt des Privatverkaufs den Verkauf auf Grund eines vollstreckbaren Titels zu wählen. Wenn das Handelsgesetzbuch Art. 310 das Erfordernis gerichtlicher Ermächtigung beibehalten habe, so habe es andererseits da, wo nach dem bürgerlichen Recht Privatverkauf zugelassen sei, es hierbei auch für den Handelsverkehr belassen (Art. 312 Abs. 2). Eine Verschiedenheit zwischen dem allgemeinen bürgerlichen Recht und dem Handelsrecht sei nicht zu besorgen, da darauf vertraut werden könne, dafs bei der Revision des Handelsgesetzbuchs dieses dem bürgerlichen Recht werde angepafst werden. Wollte man den Verkauf des Pfandes erst nach einer das Interesse des Eigentümers sicher wahrenden Feststellung des Verkaufsrechts zulassen, so müfste man nicht nur eine gerichtliche Ermächtigung, sondern einen vollstreckbaren Titel erfordern, dieses Erfordernis sei aber mit den Bedürfnissen des Pfandkreditverkehrs nicht vereinbar. Der § 1169 wurde hiernach gebilligt. Der Vorschlag, dem Pfandgläubiger den Verkauf des Pfandes nach den für den Verkauf gepfändeter Sachen geltenden Vorschriften auf Grund eines gegen den Verpfänder vollstreckbaren Titels zu gestatten, wurde abgelehnt, weil durch eine solche Vorschrift der Eigentümer bedenklich gefährdet werden würde, während das Interesse des gutgläubigen Pfandgläubigers durch § 1195 Abs. 2 genügend gewahrt sei. Der § 1170, welcher den Pfandgläubiger zu vorheriger Androhung des Verkaufs verpflichtet, blieb, abgesehen von der Ersetzung des in Abs. 2 bestimmten vierwöchigen durch eine einmonatige Frist, sachlich unverändert.

Die Bestimmung des § 1171 Abs. 1, dafs der Pfandverkauf im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken sei, wurde als Regel gebilligt. Für Pfänder, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, gestattete man dem Gläubiger jedoch, entsprechend einer Anregung der Kritik und dem Art. 311 des Handelsgesetzbuchs, auch den freihändigen Verkauf zum laufenden Preise durch einen Handelsmäkler oder eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person. Die Mitwirkung einer derartigen unparteischen Mittelsperson beim Verkauf glaubte man, abweichend von § 1226 Abs. 2 des Entwurfs, vorschreiben zu sollen, um sich mit dem Handelsgesetzbuch im Einklang zu erhalten, sowie um Streit über die Angemessenheit des erzielten Preises zu vermeiden und für den Fall des Streits eine sichere Feststellung des Zeitpunkts des Verkaufs zu ermöglichen. Der Abs. 2 des § 1171 blieb unbeanstandet. Die Vorschrift des § 1172 Abs. 1, dafs die Versteigerung in der Gemeinde zu bewirken ist, in welcher das Pfand im Falle der Befriedigung des Pfandgläubigers zurückzugeben sein würde, erschien grundsätzlich richtig, aber nicht

zweckmäfsig, weil sie den Ort der Versteigerung nicht fest bestimme. Man schrieb daher Versteigerung an demjenigen Orte vor, an welchem das Pfand aufbewahrt wird; es erschien richtiger, von dem Orte, im Sinne von Ortschaft, statt von der Gemeinde zu sprechen, weil die Gemeindegrenzen oft äufserlich nicht erkennbar und für die Auffassung des Verkehrs nicht mafsgebend sind. Während ferner nach dem Entwurf (§ 1178), wenn der Verkauf an einem anderen Orte (oder in einer von der gesetzlich vorgeschriebenen abweichenden Art) den Interessen des Eigentümers und des Pfandgläubigers entspricht, jeder von beiden in Ermangelung einer Einigung von dem anderen im Prozefswege die Einwilligung zum Verkauf an einem anderen Orte (oder in anderer Art) verlangen kann, gab man dem Pfandgläubiger die — selbstverständlich nach Treu und Glauben auszuübende — Befugnis, das Pfand nach seinem Ermessen an einem geeigneten anderen Orte verkaufen zu lassen. Der Abs. 2 des § 1172 und die §§ 1173—1177 wurden gebilligt. Gegenüber dem soeben mitgeteilten § 1178 war man einig, dafs die Verweisung der Beteiligten auf den Prozefsweg unzweckmäfsig sei. Man beschlofs, die Entscheidung dem Gerichte im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu überweisen. Die Bestimmung der Zuständigkeit und des Verfahrens blieb dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit überlassen. Der § 1179 wurde nicht beanstandet,

Die Bestimmungen des § 1180 Abs. 1, 2 über die Wirkung des regelmäfsigen Pfandverkaufs fanden Billigung. Der Absatz 3, welcher nur die Vorschriften des Abs. 2 auf den Fall der Erteilung des Zuschlags an den Eigentümer für anwendbar erträgt, wurde in der Annahme gestrichen, dafs auch der Abs. 1 Satz 1 Anwendung finden müsse, die Anwendbarheit aber in Ermangelung einer entgegenstehenden Bestimmung sich von selbst ergebe. Neu aufgenommen wurde eine Vorschrift über die Verpflichtung des Pfandgläubigers zur Gewährleistung wegen Mängel des verkauften Pfandes. Im Falle des freihändigen Verkaufs glaubte man es bei den allgemeinen Vorschriften bewenden lassen zu müssen, weil der Ausschlufs der Gewährleistungspflicht die Pfänder regelmäfsig unverkäuflich machen würde, auch innerlich nicht gerechtfertigt sei, da der laufende Markt- oder Börsenpreis einen unter den gewöhnlichen Be-

---

§ 1177 vergl. § 1182 a.

§ 1178 vergl. § 1182 b.

§ 1179. Der Pfandgläubiger hat den Eigentümer von dem Verkaufe des Pfandes und dem Ergebnis unverzüglich zu benachrichtigen, es sei denn, dafs die Benachrichtigung unthunlich ist.

§ 1180. Durch die rechtmäfsige Veräufserung des Pfandes erlangt der Erwerber die gleichen Rechte, wie wenn er die Sache von dem Eigentümer erworben hätte. Dies gilt auch für den Pfandgläubiger, wenn ihm der Zuschlag erteilt wird.

Pfandrechte an der Sache erlöschen auch dann, wenn sie dem Erwerber bekannt waren. Das Gleiche gilt von einem Niefsbrauch, es sei denn, dafs er allen Pfandrechten im Range vorgeht.

Anmerkung. In das Recht der Schuldverhältnisse wird als § 398 a folgende Vorschrift eingestellt:

> Der Verkäufer hat einen Mangel der verkauften Sache nicht zu vertreten, wenn die Sache auf Grund eines Pfandrechts in öffentlicher Versteigerung unter der Bezeichnung als Pfand verkauft worden ist.

dingungen, also auch der Bedingung der Gewährleistungspflicht des Verkäufers, abgeschlossenen Verkauf voraussetze. Dagegen erschien es im Anschlufs an § 395 angemessen und mit der Rücksicht auf den Käufer vereinbar, die Gewährleistungspflicht des Pfandgläubigers wegen Mängel auszuschliefsen, wenn das Pfand in öffentlicher Versteigerung unter der Bezeichnung als Pfand verkauft worden ist. Die Abs. 1 und 2 des § 1181 wurden gebilligt; den Abs. 3 strich man, davon ausgehend, dafs derselbe dasjenige, was er sagen solle, nicht ausdrücke und entbehrt werden könne. Die §§ 1182, 1183 blieben unangefochten. Nach Abs. 1 des auf das Pfandrecht an dem Anteile eines Miteigentümers bezüglichen § 1184 werden die in der Gemeinschaft der Miteigentümer sich gründenden Rechte hinsichtlich der Verwaltung und Benutzung der Sache von dem Pfandgläubiger ausgeübt. Die Kommission beschlofs, den Pfandgläubiger nur zur Ausübung der sich auf die Verwaltung beziehenden Rechte für befugt zu erklären. Die Redaktionskommission ist jedoch in der unten mitgeteilten Fassung davon ausgegangen, dafs auch die Rechte in Ansehung der Art der Benutzung mit Rücksicht auf den § 765a (der Band LX S. 533 mitgeteilten Zusammenstellung) der Erwähnung bedürfen. Im übrigen blieb der § 1184 und ebenso der § 1185 sachlich unbeanstandet.

---

§ 1181. Die Veräufserung des Pfandes ist nicht rechtmäfsig, wenn gegen die Vorschriften des § 1165 Abs. 2, des § 1165b Satz 2, des § 1171, des § 1172a Satz 1 oder des § 1174 verstofsen wird.

Verletzt der Pfandgläubiger eine sonstige für den Verkauf gegebene Vorschrift, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt.

§ 1182. Ist eine Sache als Pfand veräufsert worden, ohne dafs dem Veräufserer ein Pfandrecht zustand oder die Veräufserung des Pfandes eine rechtmäfsige war, so finden die Vorschriften der §§ 877, 878, 880 entsprechende Anwendung, wenn die Veräufserung nach § 1169 Abs. 2 erfolgt ist oder die Vorschriften des § 1171 oder des § 1174 Abs. 2 beobachtet worden sind.

§ 1182a. (1177.) Der Eigentümer und der Pfandgläubiger können eine von den Vorschriften der §§ 1170 bis 1175 abweichende Art des Pfandverkaufs vereinbaren. Steht einem Dritten an dem Pfande ein Recht zu, das durch die Veräufserung erlischt, so ist die Zustimmung des Dritten erforderlich.

Auf die Beobachtung der Vorschriften des § 1171, des § 1172a Satz 1 und des 1174 kann vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung nicht verzichtet werden.

§ 1182b. (1178.) Entspricht eine von den Vorschriften der §§ 1171 bis 1175 abweichende Art des Pfandverkaufs nach billigem Ermessen den Interessen der Beteiligten, so kann jeder von ihnen verlangen, dafs der Verkauf in dieser Art erfolgt.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Gericht.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, dafs in dem für erforderlich erachteten Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit und das Verfahren geregelt werden.

§ 1183. Soweit der Erlös aus dem Pfande dem Pfandgläubiger zu seiner Befriedigung gebührt, gilt die Forderung als von dem Eigentümer berichtigt. Im übrigen tritt der Erlös an die Stelle des Pfandes.

§ 1183a. (1195 Abs. 2.) Der Pfandgläubiger ist berechtigt, bei dem Verkaufe des Pfandes den Verpfänder als Eigentümer anzusehen, es sei denn, dafs er weifs, dafs der Verpfänder nicht der Eigentümer ist.

§ 1183b. (1161—1164.) Wer durch die Veräufserung des Pfandes ein Recht an dem Pfande verlieren würde, ist zur Befriedigung des Pfandgläubigers berechtigt, sobald der Zeitpunkt eingetreten ist, in welchem der Schuldner leisten kann. Die Vorschriften der §§ 1158a, 1158b finden entsprechende Anwendung.

§ 1184 vergl. § 1195b.

§ 1185 vergl. § 1195b.

Von den folgenden, auf die Uebertragung der Forderung bezüglichen Vorschriften wurde der § 1186 nicht angefochten. Im § 1187, welcher das Recht des neuen Gläubigers auf den Besitz des Pfandes sowie die Haftung des neuen Gläubigers und des bisherigen Pfandgläubigers gegenüber dem Eigentümer des Pfandes regelt, wurde wieder an die Stelle des Eigentümers der Verpfänder gesetzt. Die Abs. 1 und 2 fanden Zustimmung; namentlich entschied sich die Mehrheit in wiederholter Beratung für die Beibehaltung des Schlufssatzes des Abs. 2, nach welchem die bürgenähnliche Haftung des bisherigen Pfandgläubigers für die Erfüllung der dem neuen Gläubiger dem Verpfänder gegenüber obliegende Verpflichtungen nicht eintritt, wenn die Uebertragung der Forderung auf Gesetz beruht; die Vorschrift wurde nur auf den Fall ausgedehnt, wenn die Forderung dem neuen Pfandgläubiger von dem bisherigen auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung abgetreten worden ist. Der Abs. 3 wurde gestrichen, weil man wegen der geringen praktischen Bedeutung der in ihm behandelten Frage eine gesetzliche Entscheidung für entbehrlich hielt. Der § 1188 bestimmt gegenüber der Regel des § 1187 Abs. 1, dafs mit der Uebertragung der Forderung der neue Gläubiger das Recht auf den Besitz des Pfandes erlangt, eine Ausnahme für den Fall

---

§ 1186. (1186, 1190.) Mit der Uebertragung der Forderung geht das Pfandrecht auf den neuen Gläubiger über. Das Pfandrecht kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.

Wird bei der Uebertragung der Forderung der Uebergang des Pfandrechts ausgeschlossen, so erlischt das Pfandrecht.

§ 1187. Der neue Pfandgläubiger kann von dem bisherigen Pfandgläubiger die Herausgabe des Pfandes verlangen.

Von der Erlangung des Besitzes an hat der neue Pfandgläubiger dem Verpfänder gegenüber die mit dem Pfandrechte verbundenen Verpflichtungen. Erfüllt er diese Verpflichtungen nicht, so haftet für den von ihm zu ersetzenden Schaden der bisherige Pfandgläubiger wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat; die Haftung tritt nicht ein, wenn die Forderung kraft Gesetzes auf den neuen Pfandgläubiger übergegangen oder ihm auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung abgetreten worden ist.

§ 1188 gestrichen.

Anmerkung. In den Art. 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des § 1188 des Entw. I folgende Vorschrift als § 737a der Civilprozefsordnung eingestellt werden:

> Wird eine durch ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache gesicherte Forderung überwiesen, so kann der Schuldner die Herausgabe des Pfandes an den Gläubiger verweigern, bis ihm Sicherheit für die Haftung geleistet ist, die für ihn aus einer Verletzung der dem Gläubiger dem Verpfänder gegenüber obliegenden Verpflichtungen entstehen kann.

§ 1188a. (1192 Abs. 1.) Das Pfandrecht erlischt mit der Forderung, für welche es besteht.

§ 1188b. (1191.) Das Pfandrecht erlischt dadurch, dafs der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder oder dem Eigentümer zurückgiebt. Der Vorbehalt der Fortdauer des Pfandrechts ist unwirksam.

Ist das Pfand im Besitze des Verpfänders oder des Eigentümers, so wird vermutet, dafs das Pfand ihm von dem Pfandgläubiger zurückgegeben worden sei. Das Gleiche gilt, wenn sich das Pfand im Besitz eines Dritten befindet, der den Besitz nach der Entstehung des Pfandrechts von dem Verpfänder oder dem Eigentümer erlangt hat.

§ 1188c. (1192 Abs. 2.) Steht dem Verpfänder eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung des Pfandrechts dauernd ausgeschlossen wird, so kann er die Rückgabe des Pfandes verlangen. Das gleiche Recht hat der Eigentümer.

der Uebertragung der Forderung durch Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung; der bisherige Eigentümer soll verlangen können, dafs das Pfand auf seine Kosten öffentlich hinterlegt wird und, wenn es sich zur Hinterlegung nicht eignet, dafs es einem gerichtlich bestellten Verwahrer zur Aufbewahrung übergeben wird, bis der Eigentümer oder, wie es nach dem Beschlusse zu § 1187 heifsen müfste, der Verpfänder ihn aus der (nach § 1187 Abs. 2 eintretenden) Haftung für die Erfüllung der dem neuen Gläubiger dem Verpfänder gegenüber obliegenden Verpflichtungen entläfst. Die Kommission war der Ansicht, dafs durch diese Vorschrift einerseits der neue Gläubiger zu sehr beeinträchtigt werde, da es danach vom Willen des Verpfänders abhänge, ob der neue Gläubiger den Besitz des Pfandes erlange, andererseits der bisherige Gläubiger nicht genügend gegen die Gefahr geschützt werde, wegen eines vom neuen Gläubiger begangenen Versehens bei dem Verkauf des Pfandes von dem Verpfänder in Anspruch genommen zu werden. Man beschlofs daher, den § 1188 durch die Bestimmung zu ersetzen, dafs der bisherige Gläubiger die Herausgabe des Pfandes an den neuen Gläubiger solle verweigern können, bis ihm Sicherheit für die Haftung geleistet ist, die für ihn aus einer Verletzung der dem neuen Gläubiger dem Verpfänder gegenüber obliegenden Verpflichtungen entstehen kann. Die Bestimmung wurde in die Civilprozefsordnung verwiesen.

Die Vorschriften über die Aufhebung des Pfandrechts leitet der § 1189 mit dem Satze ein, dafs zur rechtsgeschäftlichen Aufhebung die einseitige, gegenüber dem Eigentümer des Pfandes abzugebende Verzichtserklärung des Pfandgläubigers genügt. Die Kommission erklärte in Verfolg des zu § 1156 gefafsten Beschlusses auch die Verzichtserklärung gegenüber dem Verpfänder für genügend. Ebenso wurden die Bestimmungen des § 1191 Abs. 1 über das Erlöschen des Pfandrechtes durch Rückgabe des Pfandes an den Eigentümer und die unter Abs. 2 aufgestellte Vermutung einer derartigen Rückgabe auf die Rückgabe des Pfandes an den Verpfänder ausgedehnt. Im übrigen erfuhren die §§ 1189 bis 1191 keine sachliche Aenderung. Der § 1192 Abs. 1, welcher das Erlöschen des Pfandrechtes durch das Erlöschen der durch dasselbe gesicherten Forderung ausspricht, wurde der Deutlichkeit wegen beibehalten. Nach Abs. 2 soll, wenn dem Schuldner gegen die Forderung eine die Geltendmachung derselben dauernd ausschliefsende Einrede zusteht, das Pfandrecht mit der dem Pfandgläubiger gegenüber abzugebenden Erklärung des Eigentümers, dafs er die Einrede geltend mache, erlöschen. Der Kommission erschien das Erfordernis einer solchen Erklärung den Gewohnheiten des Verkehrs nicht entsprechend; sie sprach daher dem Eigentümer

---

§ 1189. Zur Aufhebung des Pfandrechts durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Pfandgläubigers gegenüber dem Verpfänder oder dem Eigentümer, dafs er das Pfandrecht aufgebe.

Ist das Pfandrecht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist dem Pfandgläubiger gegenüber zu erklären; die Erklärung ist unwiderruflich.

§ 1190 vergl. § 1186 Abs. 2.

§ 1191 vergl. § 1188 b.

§ 1192 Abs. 1 vergl. § 1188 a, Abs. 2 vergl. § 1188 c.

und ebenso dem Verpfänder nur das Recht zu, unter der bezeichneten Voraussetzung die Rückgabe des Pfandes zu verlangen; das Erlöschen des Pfandrechts tritt dann nach § 1191 Abs. 1 mit der Rückgabe des Pfandes ein. Dafs die Vorschrift des § 183 Abs. 1 unberührt bleibt (§ 1192 Abs. 3), glaubte man nicht besonders aussprechen zu müssen. Gegen den § 1193 wurde nichts erinnert. Der Satz des § 1194, dafs das Pfand von dem Pfandgläubiger wegen einer anderen Forderung als derjenigen, für welche das Pfandrecht begründet ist, nicht zurückbehalten werden kann, erschien seinem wahren Sinne nach selbstverständlich, seinem Wortlaut nach aber mifsverständlich und wurde daher gestrichen. Der § 1195 Abs. 1 stellt zu Gunsten des Verpfänders für dessen Verhältnis zum Pfandgläubiger die Vermutung auf, dafs der Verpfänder der Eigentümer des Pfandes sei. Diese Vermutung hielt man für entbehrlich einerseits mit Rücksicht auf die unter die Vorschriften über den Eigentumsanspruch aufgenommene Eigentumsvermutung zu Gunsten des Besitzers (vergl. S. 76), andererseits wegen der beschlossenen Aenderungen des vorliegenden Titels, durch welche an Stelle von Vorschriften über das Verhältnis des Pfandgläubigers zum Eigentümer Vorschriften über dessen Verhältnis zum Verpfänder gesetzt worden sind. Nach Abs. 2 soll, wenn der Verpfänder nicht der Eigentümer ist, dennoch zu Gunsten des Pfandgläubigers und dessen Verhältnis zum Eigentümer des Pfandes der Verpfänder solange als Eigentümer g e l t e n, als dem Pfandgläubiger nicht bekannt oder nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dafs der Verpfänder nicht der Eigentümer ist. Die Vorschrift wurde mit der Abweichung gebilligt, dafs nur die Kenntnis des Pfandgläubigers von dem Rechtsmangel des Verpfänders, nicht auch die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis ihn des Schutzes dieser Vorschrift verlustig machen soll; es erschien, entsprechend dem zu § 886 gefafsten Beschlufs, angemessen, dem

---

§ 1193. Das Pfandrecht erlischt, wenn es mit dem Eigentum in derselben Person zusammentrifft. Das Erlöschen tritt nicht ein, solange die Forderung, für welche das Pfandrecht besteht, mit dem Rechte eines Dritten belastet ist.

Das Pfandrecht gilt insoweit als nicht erloschen, als der Eigentümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Pfandrechts hat.

§ 1194 gestrichen.

§ 1195 Abs. 1 gestrichen, Abs. 2 vergl. § 1183 a.

§ 1195 a. Die Vorschriften über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht finden auf die kraft Gesetzes entstandenen Pfandrechte entsprechende Anwendung.

§ 1195 b. (1184, 1185.) Besteht ein Pfandrecht an dem Anteil eines Miteigentümers, so übt der Pfandgläubiger die sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art der Benutzung ergebenden Rechte aus.

Die Aufhebung der Gemeinschaft kann vor dem Eintritt der Verkaufsberechtigung des Pfandgläubigers nur von dem Miteigentümer und dem Pfandgläubiger gemeinschaftlich verlangt werden. Nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung kann der Pfandgläubiger die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, ohne dafs es der Zustimmung des Miteigentümers bedarf; er ist nicht an eine Vereinbarung gebunden, durch welche die Miteigentümer das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt haben.

Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Pfandgläubiger das Pfandrecht an den Gegenständen, welche an die Stelle des Anteils treten.

Das Recht des Pfandgläubigers zum Verkaufe des Anteils bleibt unberührt.

§ 1195 c. (1197.) Für das Pfandrecht an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe gelten die besonderen Vorschriften der §§ 1196 bis 1204.

Pfandgläubiger keinerlei Nachforschungspflicht bezüglich des Rechtes des Verpfänders aufzuerlegen. Der Vorschlag, dem gutgläubigen Pfandgläubiger auch in Bezug auf die Wirkung eines zwischen ihm und dem Verpfänder geführten Rechtsstreites über einen auf dem Pfandrechtsverhältnisse beruhenden Anspruch einen ähnlichen Schutz zu gewähren, wie ihn der § 304 Abs. 2 dem gutgläubigen Schuldner im Fall der Uebertragung einer Forderung gewährt, wurde abgelehnt, teils weil man die Frage der Wissenschaft und Praxis zur Entscheidung überlassen wollte, teils weil man den vorgeschlagenen Schutz für nicht gerechtfertigt und durch ein Bedürfnis des Verkehrs nicht geboten hielt.

In den §§ 1196—1205 hat der Entwurf Bestimmungen über das Pfandrecht an einem in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe und an einer Schiffspart aufgenommen, jedoch vorbehaltlich der bei der Revision des Handelsgesetzbuchs zu treffenden Entscheidung, ob die Bestimmungen in das Handelsgesetzbuch zu übernehmen oder zu unterdrücken oder mit Bezug auf die Verpfändung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt zu ergänzen seien. In der Kommission empfahl die Minderheit Streichung der Vorschriften, indem sie für zweckmäfsiger hielt, die Regelung des Pfandrechts an Seeschiffen und Binnenschiffen einschliefslich des Verfahrens der Registerbehörde einem besonderen Reichsgesetz zu überlassen. Die Mehrheit entschied sich jedoch für die Beibehaltung von Bestimmungen und hielt es, nachdem der Entwurf solche aufgenommen habe, nicht für gerechtfertigt, sich auf die Streichung der Bestimmungen zu beschränken, da dieselben in der Kritik im wesentlichen nicht beanstandet seien. Die Aufnahme der Vorschriften in das bürgerliche Gesetzbuch erschien auch insofern sachlich begründet, als für die Verpfändung registrierter Schiffe im ganzen die gleichen Gesichtspunkte in Betracht kämen, wie für andere Verpfändungen des bürgerlichen Verkehrs. Soweit die Kommission etwa wegen nicht genügender Kenntnis der besonderen Verhältnise des See- und Binnenschiffahrtsverkehrs nicht das Richtige treffen sollte, werde sich später noch Gelegenheit finden, etwaige Erinnerungen gegen ihre Beschlüsse zu berücksichtigen. Die Verpfändung von Binnenschiffen will zwar der in der Vorbereitung begriffene Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Binnenschifffahrt regeln. Die Kommission sah hierin jedoch keinen Grund, nicht in das Gesetzbuch Vorschriften aufzunehmen, welche sich auch auf das Pfandrecht an registrirten Binnenschiffen beziehen, vorbehaltlich späterer Hinübernahme der Vorschriften in das Handelsgesetzbuch. Unbedenklich erschien es auch, die erforderlichen Verfahrensvorschriften in das in Aussicht genommene Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verweisen.

---

§ 1196. Zur Bestellung des Pfandrechts ist die Einigung des Eigentümers des Schiffes und des Gläubigers darüber, dafs dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, und die Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregister erforderlich. Die Vorschriften des § 828 Abs. 2 und des § 831 finden entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Der § 658 der Civilprozefsordnung in der Fassung der Anmerkung zu § 833 enthält folgenden Zusatz:

Das Gleiche gilt, wenn auf Bewilligung der Eintragung eines Pfandrechts in das Schiffsregister oder der Löschung eines Pfandrechts im Schiffsregister erkannt ist. Der Satz 2 der Anmerkung zu § 833 fällt weg.

Der auf die Begründung des Pfandrechts an einem registrierten Schiffe bezügliche § 1196 wurde sachlich beibehalten, abgesehen von einer den bisherigen Beschlüssen entsprechenden Aenderung der in Satz 2 enthaltenen Citate. Die Zulassung einer Verpfändung durch gerichtlich oder notariell beglaubigten Pfandvertrag neben der Verpfändung durch Eintragung in das Schiffsregister lehnte man als mit dem § 14 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung nicht verträglich ab, ebenso den Schutz des gutgläubigen Erwerbs eines Pfandrechts von einem zu Unrecht in das Schiffsregister als Eigentümer Eingetragenen, da dem Schiffsregister seinem Zweck nach nicht für den Erwerb von Privatrechten öffentlicher Glauben beigelegt werden dürfe. Im Anschlufs an den an Stelle des § 833 beschlossenen § 658 der Civilprozefsordnung (vergl. Bd. LXI S. 73, 76) sprach man durch einen Zusatz zu dieser aus, dafs, wenn auf Bewilligung der Eintragung eines Pfandrechts in das Schiffsregister oder der Löschung eines Pfandrechts im Schiffsregister erkannt ist, das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteil durch Eintragung einer Vormerkung vollzogen wird. Der § 1197 blieb unbeanstandet. Die Abs. 1 und 2 des § 1198 und die §§ 1200, 1202 wurden unter der Voraussetzung der Aufnahme entsprechender Vorschriften in das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gestrichen. Der Abs. 3 des § 1198 wurde dahin ergänzt, dafs die Eintragung eines Schiffspfandrechts für eine verzinsliche Forderung auch den Zinssatz enthalten mufs. Aufserdem erklärte man die für die Hypothek geltenden Vorschriften des § 1065, welche die nachträgliche Eintragung der Verzinslichkeit und die Erhöhung des Zinssatzes bis zu fünf vom Hundert ohne Zustimmung des gleich- oder nachstehenden Berechtigten für zulässig erklären, auf das Schiffspfandrecht für entsprechend anwendbar, ebenso die Vorschrift der § 1066 über die kraft Gesetzes eintretende Ausdehnung der hypothekarischen Haftung auf gesetzliche Zinsen der Hauptforderung sowie auf die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung. In betreff der Rangordnung der an einem Schiffe bestellten Pfandrechte verwies man auf die Vorschriften des § 834 a betreffend die Rangordnung von Rechten an einem Grundstück. Neu aufgenommen wurde eine Bestimmung über die Erstreckung des Pfandrechts auf das Zubehör des Schiffes (siehe § 1203 a der Zusammenstellung). Der § 1199, welcher bezweckt, die Anwendung des § 1153 auf das Schiffspfandrecht auszuschliefsen, erledigte sich durch die Streichung des § 1153. Der

---

§ 1197 vergl. §§ 1195 c, 1203 c.

§ 1198. (1198 Abs. 3.) Die Eintragung mufs die Bezeichnung des Gläubigers, des Geldbetrags der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, des Zinssatzes enthalten.

Anmerkung. Der § 1198 Abs. 1, 2 und die §§ 1200, 1202 sind in der Voraussetzung gestrichen worden, dafs das für erforderlich erachtete Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Verfahren vor der Registerbehörde regeln wird.

§ 1198 a. Die Rangordnung der an dem Schiffe bestellten Pfandrechte bestimmt sich nach den Vorschriften des § 834 a.

§§ 1199, 1200 gestrichen.

§ 1201 wurde gebilligt, ebenso der § 1202. Wie dieser im Falle der Unrichtigkeit des Schiffsregisters den § 843 für entsprechend anwendbar erklärt, liefs man entsprechend den §§ 844, 845 auch die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters im Falle einer zu Unrecht erfolgten Löschung eines Schiffspfandrechts zu. Der § 1204 blieb unangefochten.

Nach § 1205 sollen die Vorschriften der §§ 1196—1204 auf das Pfandrecht an einer Schiffspart entsprechende Anwendung finden. Demgegenüber lag ein Antrag vor, die Verpfändung von Schiffsparten durch Eintragung in das Schiffsregister in dem Sinne auszuschliefsen, dafs eine Schiffspart nur wie ein Gesellschaftsanteil verpfändet werden könne; eventuell wurde vorgeschlagen, nach dem Vorgange des bremischen Gesetzes vom 15. Dezember 1887 eine Verpfändung von Schiffsparten durch Uebergabe einer dem Mitrheder von der Registerbehörde auf Antrag aus-

---

§ 1201. Solange das Pfandrecht im Schiffsregister eingetragen ist, treten im Falle der Veräufserung oder der Belastung des Schiffes in Ansehung des Pfandrechts die in den §§ 878, 983, 1147 c bestimmten Wirkungen nicht ein.

Ist das Pfandrecht mit Unrecht gelöscht, so gelten im Falle der Veräufserung des Schiffes die Vorschriften des § 878 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 auch dann, wenn der Erwerber das Eigentum ohne Uebergabe erlangt; die Vorschrift des § 878 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Wird ein Pfandrecht, welches dem mit Unrecht gelöschten Pfandrecht im Range nachsteht, auf einen Dritten übertragen, so findet die Vorschrift des § 1147 c Anwendung.

§ 1202 gestrichen.

§ 1203. Steht der Inhalt des Schiffsregisters in Ansehung eines Pfandrechts mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann die Berichtigung des Schiffsregisters nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften des § 843 verlangt werden.

Ist ein Pfandrecht mit Unrecht gelöscht, so kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters nach § 844 Abs. 2 eingetragen werden. Solange der Widerspruch eingetragen ist, treten in Ansehung des Pfandrechts die in den §§ 878, 983 1147 c und im § 1201 Abs. 2 bestimmten Wirkungen nicht ein.

§ 1203 a. Das Schiff haftet nicht für einen gröfseren Betrag als den eingetragenen Betrag der Forderung und der Zinsen. Die Haftung für gesetzliche Zinsen und für Kosten bestimmt sich nach der für die Hypothek geltenden Vorschrift des § 1065.

Das Pfandrecht kann ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, dafs das Schiff für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet.

§ 1203 b. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf das Zubehör des Schiffes mit Ausnahme der Zubehörstücke, die nicht in das Eigentum des Eigentümers des Schiffes gelangt sind.

Die Haftung der Zubehörstücke erlischt, wenn sie von dem Schiffe entfernt werden, bevor sie zu Gunsten des Pfandgläubigers in Beschlag genommen worden sind. Werden Zubehörstücke vor ihrer Entfernung von dem Schiffe veräufsert oder belastet, so treten in Ansehung des Pfandrechts die in den §§ 878, 983, 1147 c bestimmten Wirkungen nicht ein.

§ 1203 c. (1197.) Die Vorschriften der §§ 1147 bis 1195 a finden insoweit keine Anwendung, als sich daraus, dafs der Pfandgläubiger den Besitz des Schiffes nicht erlangt, Abweichungen ergeben. In dem Falle des § 1188 c tritt an die Stelle des Anspruchs auf Rückgabe des Pfandes das Recht, die Aufhebung des Pfandrechts zu verlangen.

§ 1204. Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus dem Schiffe nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen.

§ 1205. Die Vorschriften der §§ 1196 bis 1204 gelten auch für das Pfandrecht an einer Schiffspart.

zustellenden Eigentumsakte über seinen Anteil an dem Schiffe zuzulassen. Die Mehrheit beliefs es jedoch bei dem Entwurfe. Sie verkannte zwar nicht, dafs erhebliche Gründe für die völlige Beseitigung eines Pfandrechts an Schiffsparten sprächen, dafs namentlich ein solches Pfandrecht, da es einem von den Mitrhedern bestellten Pfandrechte am ganzen Schiffe im Range nachstehen müsse, regelmäfsig von geringem Wert sei und unter Umständen zu Schwierigkeiten bezüglich der Zwangsvollstreckung führen könne. Indessen hielt man mit Rücksicht auf die Zulassung eines derartigen Pfandrechts in allen neueren Gesetzen doch für bedenklich, es für die Zukunft auszuschliefsen. Es erschien wegen der wesentlichen Verschiedenheit der Rhederei von der Gesellschaft auch nicht angemessen, nur eine Verpfändung nach den für Gesellschaftsanteile geltenden Vorschriften zu gestatten. Die Verpfändung durch Registereintrag nahm man an, habe im Gebiet des preufsischen Landrechts nicht zu Mifsständen geführt, während die Verpfändung mittels Eigentumsakte, wenigstens für das Reichsrecht, eine Neuerung bedeuten würde. Die Aufnahme einer Vorschrift über die Verpfändung eines im Bau begriffenen Schiffes, wie eine solche z. B. das vorerwähnte bremische Gesetz und das französische Gesetz vom 10. Juli 1885 enthält, wurde abgelehnt, weil man ein Bedürfnis für die Regelung einer derartigen Verpfändung verneinte.

Von den den vierten Titel des neunten Abschnitts bildenden Vorschriften über das Pfandrecht an Rechten blieben die §§ 1206, 1207 unbeanstandet. Der Satz 2 des § 1208, welcher den § 1087 Abs. 2 für nicht anwendbar erklärt, wurde ebenso wie der gleichlautende § 1023 Satz 2 gestrichen, der Satz 1 dagegen und der in der Anmerkung ausgesprochene Vorbehalt für die Grundbuchordnung gebilligt. Man beschlofs ferner

---

Zweiter Titel.

Pfandrecht an Rechten[1]).

§ 1206. (1206, 1209, 1214.) Gegenstand des Pfandrechts kann auch ein Recht sein.

Auf das Pfandrecht an Rechten finden die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1207 bis 1229 b ein Anderes ergiebt. Die Anwendung der Vorschriften des § 1147 c und des § 1154 Abs. 2 ist ausgeschlossen.

§ 1207. (1207, 1208, 1210.) Die Bestellung des Pfandrechts an einem Rechte erfolgt nach den für die Uebertragung des Rechtes geltenden Vorschriften. Ist zur Uebertragung des Rechtes die Uebergabe einer Sache erforderlich, so finden die Vorschriften der §§ 1147, 1147 a Anwendung.

Soweit ein Recht nicht übertragbar ist, kann ein Pfandrecht an dem Rechte nicht bestellt werden.

Anmerkung. 1. Es wird vorausgesetzt, dafs die Grundbuchordnung eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher die Uebertragung einer Forderung, für die ein im Grundbuch eingetragenes Recht als Pfand haftet, in das Grundbuch eingetragen werden kann, wenngleich die Eintragung zur Uebertragung nicht erforderlich ist.

2. Der Art. 57 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll dahin verdeutlicht werden, dafs die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, welche die Uebertragung oder Belastung einer in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderung regeln.

§ 1208 vergl. §§ 1207, 1209 a.

---

1) Die Vorschriften über die dingliche Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen und ähnlichen von dem Schuldner auf Grund erworbener Forderungen ausgestellten Wertpapieren bleiben der Regelung durch ein besonderes Reichsgesetz vorbehalten.

eine Verdeutlichung des Art. 57 des Entwurfs des Einführungsgesetzes dahin, dafs unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Uebertragung oder Belastung einer in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderung regeln, um der Landesgesetzgebung auch für die Zukunft die nötige Freiheit zu wahren. Der § 1209 schliefst mit Rücksicht auf die Regel des § 1206 Abs. 2, dafs auf das Pfandrecht an Rechten die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen Anwendung finden, von dieser Anwendung ausdrücklich aus die in § 1147 in Verbindung mit § 877 enthaltene Vorschrift über den Schutz des gutgläubigen Erwerbs des Pfandrechts von einem Nichteigentümer und die Vorschrift des § 1152 über den Vorrang eines in Unkenntnis älterer Rechte erworbenen Pfandrechts. Die Kommission hielt die Bestimmung, soweit sie die erstbezeichnete Vorschrift betrifft, für entbehrlich, da sich die Unanwendbarkeit dieser Vorschrift aus dem Fehlen des für den Schutz des redlichen Erwerbs wesentlichen Erfordernisses der Uebergabe und aus § 1208 ergebe; im übrigen behielt sie den § 1209 der Deutlichkeit wegen bei. Gegen den § 1210 wurde nichts erinnert. Ebenso blieb die auf die Verpfändung einer durch formlosen Vertrag abtretbaren Forderung bezügliche Vorschrift des § 1211 unverändert. Der § 1212 schreibt für die Verpfändung von anderen in gleicher Art abtretbaren Rechten, insbesondere von Urheberrechten, Abschlufs des Pfandvertrages in gerichtlicher oder notarieller Form vor. Die Kommission sah keinen genügenden Grund, für die Verpfändung solcher Rechte strengere Erfordernisse aufzustellen als für die Abtretung und strich daher den § 1212. Zu § 1213, welcher zu Verfügungen über das mit dem Pfandrecht belastete Recht die Zustimmung des Pfandgläubigers erfordert, stellte man klar, dafs durch die Vorschrift des 2. Satzes, nach welcher die Zustimmung gegenüber dem Berechtigten erklärt werden mufs, die Bestimmung des § 830a Abs. 2 Satz 3 (der Band LXI S. 72 mitgeteilten Zusammenstellung) unberührt bleibt, dafs also bei verpfändeten Rechten an Grundstücken die Zustimmung des Pfandgläubigers zur Aufhebung des Rechts auch dem Grundbuchamt gegenüber erklärt werden kann. Der § 1214 Abs. 1 wurde von der Mehrheit sachlich gebilligt; dagegen erschien der Abs. 2 überflüssig, während sich der Abs. 3 durch den die Verpfändung

---

§ 1209 vergl. § 1206 Abs. 2.

§ 1209 a. (1208.) Ist ein Recht, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann, Gegenstand des Pfandrechts, so finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Pfandgläubiger und dem Verpflichteten die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche im Falle der Uebertragung des Rechtes für das Rechtsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten.

§ 1210 vergl. § 1207 Abs. 1 Satz 2.

§ 1211 vergl. § 1216 b.

§ 1212 gestrichen.

§ 1213. Das verpfändete Recht kann durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers aufgehoben werden. Die Zustimmung ist, soweit nicht die Vorschrift des § 830 a Abs. 2 Satz 3 Anwendung findet, dem Berechtigten gegenüber zu erklären; die Erklärung ist unwiderruflich.

Das Gleiche gilt im Falle einer Aenderung des Rechtes, sofern sie das Pfandrecht beeinträchtigt.

§ 1214 vergl. § 1206 Abs. 2.

eines Niefsbrauchs ausschliefsenden früherem Beschlufs erledigte. Die §§ 1215, 1216 erfuhren keine Beanstandung.

Von den nun folgenden besonderen Bestimmungen über das Pfandrecht an Forderungen behandelt der § 1217 die Zeit vor dem Eintritt

---

§ 1215. Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus dem Rechte nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist. Die Vorschriften des § 1165 a und des § 1182 a Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 1216. Ist ein Recht, zu dessen Verpfändung die Uebergabe einer Sache erforderlich ist, Gegenstand des Pfandrechts, so finden auf das Erlöschen des Pfandrechts durch die Rückgabe der Sache die Vorschriften des § 1188 b entsprechende Anwendung.

§ 1216 a. Für das Pfandrecht an einer Forderung gelten die besonderen Vorschriften der §§ 1216 b bis 1222 a.

§ 1216 b. (1211.) Die Verpfändung einer Forderung, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, ist nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Schuldner angezeigt hat.

§ 1217. (1217 Abs. 4, 5 Satz 2.) Der Schuldner kann nur an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich leisten. Jeder von beiden kann verlangen, dafs an sie gemeinschaftlich geleistet wird; jeder kann statt der Leistung verlangen, dafs die geschuldete Sache für beide hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abgeliefert wird.

Ist die Forderung nicht auf Geld gerichtet, so steht das Recht zur Einziehung dem Pfandgläubiger zu, wenn die Leistungszeit nach dem Inhalte des Schuldverhältnisses oder infolge einer Kündigung fest bestimmt ist oder im Falle des § 231 der Gläubiger die Leistung gefordert oder der Schuldner sie angenommen hat; der Schuldner kann nur an den Pfandgläubiger leisten.

§ 1217 a. (1218 Abs. 1, 2.) Sind die Voraussetzungen des § 1165 Abs. 2 eingetreten, so ist der Pfandgläubiger zur Einziehung der Forderung berechtigt und kann der Schuldner nur an ihn leisten. Die Einziehung einer Geldforderung steht dem Pfandgläubiger nur insoweit zu, als sie zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Soweit er zur Einziehung berechtigt ist, kann er auch verlangen, dafs ihm die Geldforderung an Zahlungsstatt abgetreten wird.

Zu anderen Verfügungen über die Forderung ist der Pfandgläubiger nicht berechtigt; das Recht, die Befriedigung aus der Forderung nach § 1215 zu suchen, bleibt unberührt.

§ 1217 b. (1217 Abs. 1, 3, 1218 Abs. 1 Satz 1.) Hängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer Kündigung ab, so bedarf der Gläubiger zur Kündigung der Zustimmung des Pfandgläubigers nur, wenn dieser berechtigt ist, die Nutzungen zu ziehen.

Die Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn sie dem Pfandgläubiger und dem Gläubiger erklärt ist.

Sind die Voraussetzungen des § 1165 Abs. 2 eingetreten, so ist auch der Pfandgläubiger zur Kündigung berechtigt; für die Kündigung des Schuldners genügt die Erklärung gegenüber dem Pfandgläubiger.

§ 1217 c. Die Vorschriften der §§ 1217 bis 1217 b finden keine Anwendung, soweit der Pfandgläubiger und der Gläubiger ein Anderes vereinbart haben.

§ 1217 d. (1217 Abs. 5 Satz 1, 1218 Abs. 4, 1226 Abs. 3 Satz 1.) Kann die Leistung nur an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich erfolgen, so sind beide einander verpflichtet, zur Einziehung mitzuwirken, wenn die Forderung fällig ist.

Soweit der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Forderung ohne Mitwirkung des Gläubigers einzuziehen, hat er für die ordnungsmäfsige Einziehung zu sorgen. Von der Einziehung hat er den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, es sei denn, dafs die Benachrichtigung unthunlich ist.

§ 1217 e. (1217 Abs. 2.) Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so kann der Pfandgläubiger, sofern ihm das Kündigungsrecht nicht zusteht, von dem Gläubiger die Vornahme der Kündigung verlangen, wenn die Einziehung der Forderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmäfsigen Vermögensverwaltung geboten ist. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Gläubiger, sofern die Zustimmung des Pfandgläubigers zur Kündigung erforderlich ist, die Zustimmung verlangen.

der Voraussetzungen, von denen nach § 1165 Abs. 2 beim Pfandrecht an beweglichen Sachen das Verkaufsrecht des Pfandgläubigers abhängt, d. h. vor dem Eintritt der Fälligkeit der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung und, wenn diese nicht auf Geld gerichtet ist, vor der Umwandlung derselben in eine Geldforderung. Die Abs. 1—3 des § 1217 beziehen sich auf den Fall, dafs die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer Kündigung abhängt. Nach Abs. 1 soll eine solche Forderung nur von dem Gläubiger und dem Pfandgläubiger gemeinschaftlich gekündigt werden können. Die Kommission hielt es für angemessener, dem Gläubiger regelmäfsig das Recht zur selbständigen Kündigung der Forderung zu belassen; nur für den Fall, wenn der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Nutzungen der Forderung zu ziehen, erschien eine Ausnahme in seinem Interesse geboten dahin, dafs zur Kündigung seine Zustimmung erforderlich ist. Im Anschlufs an diese Regelung wurde der Abs. 2 des § 1217 durch die Vorschrift ersetzt, dafs in dem Regelfalle der Pfandgläubiger vom Gläubiger die Vornahme der Kündigung, in dem Ausnahmefalle der Gläubiger von dem Pfandgläubiger die Zustimmung zur Kündigung dann verlangen kann, wenn die Einziehung der Forderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmäfsigen Vermögensverwaltung geboten ist. Die Bestimmung des Abs. 3, dafs die Kündigung des Schuldners nur wirksam ist, wenn sie dem Pfandgläubiger und dem Gläubiger erklärt ist, wurde beibehalten. Die Abs. 4 und 5 beziehen sich sowohl auf kündbare wie auf andere Forderungen. Nach Abs. 4 kann der Schuldner nur an den Gläubiger und den Pfandgläubiger gemeinschaftlich leisten, und dementsprechend sollen nach Abs. 5 der Gläubiger und der Pfandgläubiger nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung einerseits von einander die Mitwirkung zur Einziehung der Forderung, andererseits jeder von dem Schuldner die Leistung an beide oder Hinterlegung des zu leistenden Gegenstandes bezw. Uebergabe desselben an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer für beide verlangen können. Die Kommission billigte diese Vorschriften im allgemeinen sowohl für Geldforderungen als für nicht auf Geld gerichtete Forderungen. In Bezug auf Forderungen der letzteren Art bestimmte sie jedoch eine Ausnahme für die Fälle, in denen der Schuldner ohne weitere Aufforderung des Gläubigers zur Leistung verpflichtet ist, d. h. nach der Fassung der Redaktionskommission für die Fälle, in denen die Leistungszeit nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses oder infolge einer Kündigung fest bestimmt ist, oder in denen eine Leistungszeit weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, die Leistung daher nach § 231 Abs. 1 sofort gefordert und bewirkt werden kann und die Leistung entweder vom Gläubiger gefordert oder vom Schuldner angeboten ist. In diesen Fällen soll der Pfandgläubiger allein die Forderung einziehen und der Schuldner nur an ihn leisten können, sofern nicht der Gläubiger und der Pfandgläubiger ein anderes vereinbart haben. Die Mehrheit der Kommission ging davon aus, dafs diese Regelung als dispositive dem mutmafslichen Willen der Parteien entspreche, da bei der Verpfändung einer nicht auf Geld gerichteten Forderung regelmäfsig beabsichtigt werde, dem Pfandgläubiger ein Pfandrecht an dem G e g e n s t a n d e der Forde-

rung zu verschaffen, Im Interesse des Gläubigers verpflichtete man daneben den Pfandgläubiger in den gedachten Fällen, für die ordnungsmäfsige Einziehung der Forderung zu sorgen und den Gläubiger von der Einziehung unverzüglich, soweit thunlich, zu benachrichtigen.

Der § 1218 enthält Bestimmungen über die Kündigung und die Einziehung der verpfändeten Forderung nach dem Eintritte der in § 1165 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen. Die Vorschriften der Abs. 1—4 wurden im wesentlichen gebilligt. Soweit in denselben ein Recht des Pfandgläubigers zu selbständiger Einziehung der Forderung anerkannt ist, verpflichtete man denselben auch hier, für ordnungsmäfsige Einziehung zu sorgen. Während ferner der Abs. 2 bestimmt, dafs von einer verpfändeten Geldforderung der Pfandgläubiger nur den zu seiner Befriedigung erforderlichen Betrag einziehen darf, gab man in derselben Beschränkung dem Pfandgläubiger auch das Recht, die Abtretung der verpfändeten Forderung an Zahlungsstatt zu verlangen, indem man für zweckmäfsig hielt, ihm die Erlangung der Uebertragung nicht nur auf dem Umwege der Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung, sondern unmittelbar zu ermöglichen. Nach Abs. 5 sollen, soweit der Pfandgläubiger von dem in § 1238 gewährten Recht selbständiger Kündigung und Einziehung keinen Gebrauch macht, die Vorschriften des § 1217 Anwendung finden, d. h. die in § 1217 bestimmten Rechte des Gläubigers in betreff der Kündigung und Einziehung unberührt bleiben. Diese Bestimmung wurde, soweit sie das Kündigungsrecht betrifft, gebilligt; das Recht zur Einziehung glaubte man dagegen dem Pfandgläubiger ausschliefslich beilegen zu sollen.

Nach § 1219 Abs. 1 erwirbt mit der in Gemäfsheit der §§ 1217, 1218 erfolgten Leistung des Gegenstandes der verpfändeten Forderung der Pfandgläubiger ein Pfandrecht an dem Gegenstande und, wie der Entwurf nicht besonders ausspricht, der Gläubiger den Gegenstand selbst. An

---

§ 1218 Abs. 1, 2 vergl. §§ 1217 a, 1217 b, Abs. 3 vergl. § 1222 a, Abs. 4, 5 vergl. § 1217 d.

§ 1219. (1219 Abs. 1, 2.) Mit der in Gemäfsheit der §§ 1217, 1217 a erfolgten Leistung des Schuldners erwirbt der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Pfandgläubiger ein Pfandrecht an demselben. Besteht die Leistung in der Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke, so erwirbt der Pfandgläubiger eine Sicherungshypothek.

Anmerkung. Im Art. 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes erhält der dem § 747 der Civilprozefsordnung eingefügte Abs. 2 folgende Fassung:

> Ist der Anspruch auf die Uebertragung des Eigentums gerichtet, so hat die Auflassung an den Sequester als Vertreter des Schuldners zu erfolgen. Mit dem Uebergange des Eigentums auf den Schuldner erlangt der Gläubiger eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Sequester hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen.

§ 1219 a. (1219 Abs. 3, 1221.) Ist eine Geldforderung in Gemäfsheit des § 1217 eingezogen, so sind der Pfandgläubiger und der Gläubiger einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, dafs der eingezogene Betrag, soweit es ohne Beeinträchtigung des Interesses des Pfandgläubigers thunlich ist, nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Pfandgläubiger das Pfandrecht bestellt wird. Die Art der Anlegung bestimmt der Gläubiger.

Ist die Einziehung in Gemäfsheit des § 1217 a erfolgt, so gilt die Forderung des Pfandgläubigers, soweit ihm der eingezogene Betrag zu seiner Befriedigung gebührt, als von dem Gläubiger berichtigt.

dieser Regel hielt man, entsprechend dem zu § 1029 Abs. 2 gefafsten Beschlusse (vergl. S. 233), entgegen dem Abs. 2 des § 1219 auch für die Fälle fest, wenn nach der Natur des Gegenstandes zur Begründung des Pfandrechts dessen Eintragung in das Grundbuch erforderlich, wenn also die verpfändete Forderung auf Uebertragung des Eigentums oder auf Begründung eines anderen Rechtes an einem Grundstücke gerichtet ist. Der Pfandgläubiger kann in diesen Fällen vermöge seines Einziehungsrechts vom Schuldner die Bewilligung zur Eintragung des Eigentums oder sonstigen Rechts für den Gläubiger verlangen. Mit der Eintragung erwirbt der Gläubiger das Eigentum oder das sonstige Recht; zugleich entsteht kraft Gesetzes für den Pfandgläubiger an dem in das Eigentum des Gläubigers übergegangenen Grundstück eine Sicherungshypothek, an einem anderen für den Gläubiger eingetragenen Recht ein Pfandrecht, und der Pfandgläubiger erlangt nach § 843 einen Anspruch gegen den Gläubiger auf Bewilligung der Eintragung seiner Sicherungshypothek oder seines Pfandrechts. Im Anschlufs an die Aenderung des § 1219 Abs. 2 erfuhr die in Art. 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes vorgeschlagene Fassung des § 747 Abs. 2 der Civilprozefsordnung eine Umgestaltung; zugleich wurde die dort in Satz 3 enthaltene Bestimmung, welche den Fall mehrfacher Pfändung eines Anspruchs auf Uebertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache betrifft, gestrichen, weil man sie wegen der Seltenheit des Falles für entbehrlich erachtete. Der Abs. 3 des § 1219 fand Billigung. Der § 1220 behandelt die Frage, wie im Falle der Einziehung einer auf Leistung einer beweglichen Sache gerichteten Forderung vor dem Eintritt der in § 1165 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen der Besitz der geleisteten Sache zu gestalten ist, davon ausgehend, dafs dem Pfandgläubiger bis zum Eintritt jener Voraussetzungen der ausschliefsliche Besitz nicht zusteht. Nachdem man jedoch zu § 1217 beschlossen hatte, dem Pfandgläubiger in gewissen Fällen schon vor dem gedachten Zeitpunkt ein Recht zur Einziehung einer Forderung der hier fraglichen Art zu gewähren, erschien der § 1220 nicht mehr haltbar. Der auf die Wiederanlegung eingezogener Gelder bezügliche § 1221 blieb unbeanstandet.

Im § 1222 geht der Entwurf bei der Entscheidung der Frage, wieweit sich das Pfandrecht an einer Forderung auf die — rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen — Zinsen der Forderung erstreckt, von der Regel aus, dafs, entsprechend dem § 1214 Abs. 1, eine solche Erstreckung des Pfandrechts im allgemeinen nicht eintreten soll; er bestimmt jedoch eine Ausnahme von der Regel bezüglich der Zinsen, die zu der Zeit rückständig sind, zu welcher der Anspruch auf das Kapital von dem einziehungs-

§ 1220 gestrichen.

§ 1221 vergl. § 1219a Abs. 1.

§ 1222. Das Pfandrecht an einer Forderung erstreckt sich auch auf die Zinsen derselben. Die Vorschriften des § 1069 finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der Beschlagnahme tritt die Anzeige des Pfandgläubigers an den Schuldner, dafs er von dem Einziehungsrechte Gebrauch mache.

§ 1222a. (1218 Abs. 3.) Bestehen mehrere Pfandrechte an einer Forderung, so ist zur Einziehung nur derjenige Pfandgläubiger berechtigt, dessen Pfandrecht den übrigen Pfandrechten vorgeht.

berechtigten Pfandgläubiger gegen den Schuldner rechtshängig gemacht wird, und bezüglich der von jener Zeit an laufenden Zinsen. Die Mehrheit der Kommission hielt es demgegenüber für einfacher, die Erstreckung des Pfandrechts auf die Zinsen im Anschlufs an die Vorschriften über die Erstreckung der Hypothek auf die Miet- oder Pachtzinsforderungen aus der Vermietung oder Verpachtung des mit der Hypothek belasteten Grundstücks zu regeln; demnach soll von der Erstreckung des Pfandrechts auf die Zinsen als Regel ausgegangen werden, es sollen aber die Vorschriften des § 1069, nach welchem vor der Beschlagnahme des Grundstücks zu Gunsten des Hypothekengläubigers der Eigentümer des Grundstücks über die Miet- und Pachtzinsforderungen in gewissem Umfange verfügen kann und die Haftung jener Forderungen unter gewissen Voraussetzungen erlischt, auf die Zinsen einer verpfändeten Forderung mit der Mafsgabe entsprechend anwendbar sein, dafs an die Stelle der Beschlagnahme die Anzeige des Pfandgläubigers an den Schuldner tritt, dafs er von seinem Einziehungsrechte Gebrauch mache. Es erschien insbesondere richtiger, dem Pfandgläubiger die Möglichkeit zu geben, durch eine blofse Anzeige der bezeichneten Art sich gegen weitere Verfügungen des Gläubigers über die Zinsen zu sichern, statt ihn zur Klageerhebung zu nötigen. Mit Rücksicht auf das Bedürfnis des Lombardverkehrs nahm man weiter die Vorschriften auf, dafs das Pfandrecht an einem Wertpapier sich auf die zu dem Papiere gehörenden Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine nur dann erstreckt, wenn sie dem Pfandgläubiger übergeben sind, dafs jedoch in letzterem Falle der Eigentümer in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung die Herausgabe der Scheine verlangen kann, soweit sie vor dem Eintritt der in § 1165 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen fällig geworden sind. Der § 1223 wurde aus demselben Grunde wie der entsprechende § 1032 (vergl. S. 234) gestrichen. In § 1224 vermied man es, ebenso wie in § 1035, die §§ 1217—1222 auf das Pfandrecht an einer Eigentümerhypothek oder einer Grundschuld für nur entsprechend anwendbar zu erklären.

Nach § 1225 ist zur Verpfändung eines Wechsels oder eines anderen durch Indossament übertragbaren Papiers aufser dem Pfandvertrage die Uebergabe des indossierten Papiers an den Pfandgläubiger erforderlich. Die Vorschrift stimmt mit dem Art. 309 Abs. 2 Ziff. 2 des Handelsgesetzbuches überein, abgesehen davon, dafs dort die Uebergabe des Papiers nicht für erforderlich, sondern für genügend erklärt wird. Die Kommission beschlofs, auch in dieser Beziehung den § 1225 mit der Vorschrift des Art. 309 in Einklang zu setzen, um die Frage offen zu lassen, ob neben der hier geregelten Verpfändung auch eine Verpfändung des Rechtes aus einem indossabelen Papier nach den allgemeinen Vor-

---

§ 1223 gestrichen.

§ 1224. Die Vorschriften über das Pfandrecht an einer Forderung finden auf das Pfandrecht an einer Grundschuld und auf das Pfandrecht an einer Eigentümerhypothek Anwendung.

§ 1225. Zur Verpfändung eines Wechsels oder eines anderen Papiers, das durch Indossament übertragen werden kann, genügt die Einigung des Gläubigers und des Pfandgläubigers und die Uebergabe des indossierten Papiers.

schriften zulässig sei. Neu aufgenommen wurde bezüglich des Falles der Verpfändung eines Wechsels oder eines anderen indossabelen Papiers eine Vorschrift über das Recht des Pfandgläubigers zur Einziehung der Forderung vor dem Eintritt der in § 1165 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen; es erschien angemessen, ihm dieses Recht unter derselben Voraussetzung zu geben, unter welcher nach dem zu § 1217 gefafsten Beschlusse der Pfandgläubiger eine nicht auf Geld gerichtete Forderung vor dem gedachten Zeitpunkt einzuziehen berechtigt sein soll. Der Vorschlag, dem Pfandgläubiger den Verkauf des verpfändeten Wechsels oder anderen indossabelen Papiers nach den Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen zu gestatten, wurde abgelehnt; man nahm an, dafs die öffentliche Versteigerung eines solchen Papiers regelmäfsig nicht einen annehmbaren Erlös erzielen würde, und dafs andererseits ein freihändiger Verkauf zum laufenden Börsenkurse deshalb ausgeschlossen sei, weil die in Frage stehenden Papiere einen Börsenkurs nicht haben. Der § 1226 Abs. 1, nach welchem auf die Begründung und die Aufhebung des Pfandrechts an einem Inhaberpapier und auf die Befriedigung aus diesem die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen Anwendung finden, blieb unangefochten. Mit Rücksicht auf die unter jene Vorschriften neu eingestellte Bestimmung des § 1171 Abs. 2 (der mitgeteilten Zusammenstellung) erschien die Vorschrift des § 1226 Abs. 2 entbehrlich. Der Abs. 3 Satz 1 bestimmt, dafs, wenn eine Leistung aus dem Papier fällig wird, der Pfandgläubiger zu deren Einziehung berechtigt und verpflichtet ist. Die Berechtigung zur Einziehung knüpfte man statt dessen an dieselbe Voraussetzung wie das Einziehungsrecht des Pfandgläubigers im Falle des Pfandrechtes an einem indossabelen Papier. Den Pfandgläubiger zur Einziehung zu verpflichten, hielt man für überflüssig, weil nach dem oben mitgeteilten Beschlufs der Eigentümer die Herausgabe der fälligen Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine soll verlangen können und hierdurch sein Interesse ausreichend gewahrt erschien.

Man beschäftigte sich endlich mit einem Antrage, welcher bezweckte, einen Beschlufs der Kommission des Inhalts herbeizuführen, dafs sie die Regelung des Pfandrechts an Grundstücken, beweglichen Sachen und Rechten für Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch ein besonderes, spätestens zugleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft tretendes Reichsgesetz für ein Bedürfnis erachte. Die Kommission behielt die Frage, ob eine Hypothek für Schuldverschreibungen auf den Inhaber zuzulassen sei, späterer Entscheidung vor. Im übrigen hatte der Antrag im wesent-

---

§ 1226. Für das Pfandrecht an einem Inhaberpapiere gelten die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen.

§ 1226 a. Ist ein Wechsel, ein anderes Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, oder ein Inhaberpapier Gegenstand des Pfandrechts, so findet auf das Einziehungsrecht des Pfandgläubigers die Vorschrift des § 1217 Abs. 2 auch dann Anwendung, wenn die Forderung auf Geld gerichtet ist.

§ 1226 b. Das Pfandrecht an einem Wertpapier erstreckt sich auf die zu dem Papiere gehörenden Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine nur dann, wenn sie dem Pfandgläubiger übergeben sind. Der Eigentümer kann, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, die Herausgabe der Scheine verlangen, soweit sie vor dem Eintritte der Voraussetzungen des § 1165 Abs. 2 fällig geworden sind.

lichen die dingliche Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen und ähnlichen von dem Schuldner auf Grund erworbener Forderungen ausgestellten Wertpapieren im Auge. Die Kommission beschlofs, auszusprechen, dafs sie die Regelung dieser Frage durch ein besonderes Reichsgesetz für wünschenswert halte. Weiter zu gehen erachtete sie für bedenklich. Sie nahm an, ein dringendes, praktisches Bedürfnis zur alsbaldigen Regelung liege nicht vor; die in neuerer Zeit eingetretene Schädigung zahlreicher Pfandbriefinhaber durch den Zusammenbruch gewisser Pfandbriefinstitute habe ihren Grund nicht sowohl in dem Mangel einer privatrechtlichen Sicherung der Gläubiger gehabt, als vielmehr in Mängeln des wirtschaftlichen Betriebes jener Institute. Die Gesetzgebung werde daher vor allem die Abstellung dieser Mängel erstreben müssen. Ob zugleich die privatrechtliche Seite der Frage geregelt und wann die gesetzliche Regelung in Angriff genommen werden solle, darüber ihre Ansicht zu äufsern, hielt die Kommission sich nicht für berufen.

Miszellen.

VII.

Der Zolltarif Rufslands.

Von A. Bayerdörffer.

Wir haben schon im Jahre 1885 versucht, einen Ueberblick über die Zölle unserer östlichen Nachbarn zu geben [1]); eine besondere Veranlassung, den Gegenstand an dieser Stelle weiter zu verfolgen, lag seither nicht vor, obgleich seit 1885 viele Abänderungen des russischen Zolltarifs eingetreten sind; aber diese Aenderungen hatten, wie schon seit 1876, immer dieselbe Richtung, d. h. sie waren ununterbrochene Erhöhungen der bestehenden Zollsätze.

Im Juli 1893 hat sich diese Tendenz bekanntlich zu einem vollständigen „Zollkriege" mit Deutschland zugespitzt, in welchem eine weitere Verschärfung der Abschliefsungsmafsregeln kaum möglich ist, und von wo der Rückweg zu erträglichen Zollsätzen angetreten werden mufs, wenn beide Länder sich nicht dauernd grofsen Schaden auf wirtschaftlichem Gebiete zufügen wollen. Es dürfte daher jetzt der Zeitpunkt gekommen sein, wo wir die weitere Entwickelung des russischen Zollwesens seit 1882 (im Anschlufs an unsere frühere Abhandlung) näher betrachten können.

Im Jahre 1883 sind wesentliche Veränderungen der Zollsätze von 1882 nicht vorgenommen worden; die erste wichtige Erhöhung erfolgte am 1. Juli 1884 beim Kohlenzoll. Wie wir früher schon erwähnt haben [2]), waren Steinkohlen nach dem Tarife von 1868 zollfrei, nur an der westlichen Landgrenze wurde zum Schutz gegen die Konkurrenz Schlesiens $^1/_2$ Kop. pr. Pud erhoben. Dieser Zollsatz erfuhr nach mehreren Verschärfungen des Tarifs im allgemeinen (1877 Zahlung der der Zölle in Gold, 1880 Zuschlag von 10 Proz.) i. J. 1882 eine Steigerung auf 1 Kop. pr. Pud, während Kohlen bei der Einfuhr über andere Zollämter (also aufserhalb Polens) auch da noch zollfrei blieben. Im Jahre 1884 gelang es nun den Anstrengungen der beteiligten russischen Kreise, neue Bestimmungen für die Einfuhr von Kohlen und Koks durch-

1) Vergl. diese Jahrbücher Bd. 44, S. 339.
2) Bd. 44, S. 414.

zusetzen. Die Zollfreiheit wurde für die ganze Grenze des Reiches aufgehoben, und es mufsten vom 1. Juli ab bezahlt werden: bei der Einfuhr in die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres 2 Kop. Gold pro Pud, an der westlichen Landgrenze $1^1/_2$ Kop. und in den Häfen des Baltischen Meeres $^1/_2$ Kop. pro Pud.

Gleichzeitig trat auch eine Erhöhung des Zolles für Gufseisen ein, welcher nach dem Tarif von 1882 6 Kop. Gold pro Pud betrug. In Zukunft sollten nun erhoben werden: vom 1. Juli 1884 bis 1. März 1885 9 Kop., vom 1. März 1885 bis 1. März 1886 12 Kop. und vom 1. März 1886 ab 15 Kop. (2,98 M. pro 100 kg), und in dem betreffenden Erlasse bestimmte die Regierung gleichzeitig, dafs dieser Zoll innerhalb 12 Jahren nicht ermäfsigt werden dürfe.

Schon im Januar 1885 folgt eine weitere Abänderung einzelner Zollsätze. Traubenweine in Fässern wurden von 2,55 Rubel pro Pud brutto auf 3,50 Rubel (also ungefähr von 50 auf 70 M. pro 100 kg) und moussierende Weine in Flaschen von 1,10 Rubel pro Flasche auf 1,25 Rubel (4 M.) erhöht, ebenso Olivenöl, Baumöl, Knochenöl etc. von 2 auf 2,20 Rubel und Seide, gesponnen und gehaspelt, zum Nähen, ungefärbt, von 8 auf 16 Rubel und gefärbt von 16 auf 32 Rubel, also eine Verdoppelung der bestehenden, schon sehr hohen Zölle.

Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate waren noch im Tarif von 1882 zollfrei; eine Verordnung vom März 1885 belegt auch diese mit einem Zoll von 50 Kop. pro Pud (9,90 M. pro 100 k).

Immer zahlreicher treten jetzt die Erhöhungen auf; im Mai 1885 wird davon wieder eine Reihe auch für Deutschland wichtiger Waren getroffen: Erze, mehrere Sorten Walzeisen, namentlich aber Kupfer, Nickel, Aluminium etc. und Kupfer- und Messingfabrikate, wo wir Erhöhungen von 66 Kop. auf 1,50 Rubel, von 1 auf 2 Rubel und von 3 auf 4 Rubel finden. Aufserdem fielen noch z. T. recht beträchtliche Steigerungen auf gufseiserne Fabrikate, Schmiedearbeiten, feine Eisen- und Stahlwaren, Draht, Sensen, Sicheln und derartige Werkzeuge, sowie auf Maschinen und Apparate.

Aber alle diese einzelnen Erhöhungen genügten bald nicht mehr; man verfuhr daher radikal und setzte im Juni 1885 „zu den bestehenden Zollabgaben eine ergänzende Gebühr von 20 Kop. Gold auf jeden zu entrichtenden Rubel für sämtliche über die europäische und asiatische Grenze eingeführte Waren“ fest, d. h. also mit anderen Worten: alle Zollsätze erfuhren einen Aufschlag von 20 Proz. — Von dieser Mafsregel ausgenommen waren eine Anzahl Artikel, für welche die ergänzende Gebühr nur 10 Kop. pro Rubel (10 Proz.) betragen sollte; das waren aufser einigen weniger wichtigen Waren besonders Weifsblech und Blechfabrikate (wohl mit Rücksicht auf die russische Petroleumindustrie, welche ihr Produkt z. T. in Blechkisten verschickt), dann Zinn und Zink, Glaswaren, verschiedene Baumwollengewebe und gewöhnliche Metallknöpfe. Uebrigens macht bei einzelnen dieser Gegenstände der Aufschlag von 10 Kop. pro Rubel eine beträchtliche Erhöhung des Zolles aus; so bei Weifsblech 14 Kop. pro Pud = 2,80 M. pro 100 kg, bei Blechfabrikaten 25 Kop. = 5 M. pro 100 kg, und bei feinen Baumwollengeweben, wo der Zoll schon

1,20 Rubel pro Pfund (952 M. pro 100 kg) beträgt, würde sich die Erhöhung auf 12 Kop. pro Pfund = 95,20 M. pro 100 kg belaufen.

Ferner sind noch einige Waren ganz von der Zuschlagsgebühr befreit geblieben; dahin gehören Rohstoffe und Halbfabrikate, welche die russische Industrie gebraucht, wie Baumwolle, Jute, Häute, Gerb- und Farbstoffe u. s. w., dann Werkzeuge, gewisse Maschinen, Taschenmesser für Bauern, Bauernhüte und Mützen. Endlich sind diejenigen Artikel ausgenommen, deren Zölle kurz vorher erhöht worden waren, wie Steinkohlen, landwirtschaftliche Maschinen, Heringe, Thee, Wein, gesponnene Seide, Gufseisen und verschiedene Eisenfabrikate.

Trotz dieser allgemeinen bedeutenden Steigerung der Zollsätze war hier auch für die Folge noch keine feste Grundlage für Handel und Industrie gewonnen. Schon im April des nächsten Jahres, 1886, begann das frühere Verfahren von neuem mit einer beträchtlichen Erhöhung der Kupferzölle. Diese waren bereits, wie oben erwähnt, im Mai 1885 hinaufgesetzt worden und blieben infolgedessen im Juni 1886 von der Ergänzungsgebühr frei; jetzt trat eine um so schärfere Steigerung ein, welche die folgende Tabelle deutlich zeigt:

	Tarif von 1882		Verordnung vom Mai 1885		Verordnung vom April 1886	
	Rubel pr.Pud	Mark pr.100 k	Rubel pr.Pud	Mark pr.100 k	Rubel pr. Pud	Mark pr.100 k
Art. 98 Kupfer etc. a) in Stangen, Barren	0,66	13,10	1,50	29,75	2,50	49,60
b) in Tafeln, Platten etc.	1,—	19,85	2,—	39,70	3,10	61,50
Art. 161 Kupfer- und Messingfabrikate	3,—	59,55	4,—	79,40	4,75	94,25
Art. 168 2) Drahtfabrikate aus Kupfer	3,30	65,50	4,—	79,40	5,50	109,10
Art. 175 Maschinen und Apparate aus Kupfer	1,65	32,50	3,—	59,55	3,50	69,50

Gleichzeitig fanden Erhöhungen bei einigen anderen Materialien statt, wie bei Alaun, Potasche, kaustischem Natron, Kali u. derg.

Das Jahr 1887 brachte wieder eine Anzahl wichtiger Veränderungen. Zunächst wurden im April die Zölle auf Eisen, Stahl und Fabrikate daraus einer durchgreifenden Revision unterzogen. Erze waren nach dem Tarif von 1882 mit 2 Kop. pro Pud belegt (0,40 M. pro 100 kg); dieser Satz wurde im Mai 1885 auf 4 Kop. (0,80 M. pro 100 kg) und jetzt auf 7 Kop. (1,40 M. pro 100 kg) erhöht. Solchem für einen Artikel wie Erz aufserordentlich hohen Zolle mufsten selbstverständlich auch die Zölle auf den weiteren Stufen der Bearbeitung entsprechen, und so wurde der Satz für Gufseisen, welcher erst im Juni 1884 von 6 auf 15 Kop. erhöht worden war, jetzt bei der Einfuhr zur See auf 25 Kop., an der westlichen Landgrenze auf 30 Kop. pro Pud (6 M. pro 100 kg) hinaufgesetzt, wobei die schon früher beigefügte Bestimmung, dafs diese Zollsätze bis 1. Januar 1898 nicht ermäfsigt werden dürfen, in Kraft blieb. — Weitere Erhöhungen trafen die in der Verordnung vom Mai 1885 bereits erwähnten und dann infolgedessen von der Ergänzungsgebühr (Juni 1885) freigelassenen Gegenstände: Stangen- und Sorteneisen, Platteneisen, Stahl, Eisengufs, feine Eisen- und Stahlwaren, Schmiedearbeiten, Sensen etc., deren Zölle um 10 bis 30 Kop. pro Pud (2 bis 6 M. pro 100 kg) stiegen, namentlich aber Lokomotiven, für welche der bestehende Satz von 1,40 Rubel auf 2 Rubel (d. h. von 27,80 auf 39,70 M. pro 100 kg) erhöht wurde.

Das war jedoch nur die Einleitung zu einem schärferen Vorgehen gegen die Konkurrenz der Ausländer auf dem Gebiete der Eisenindustrie. Denn gleichzeitig, im April 1887, erging die Aufforderung an die Minister, für die westlichen Gouvernements Maſsregeln vorzuschlagen, um der weiteren Entwickelung der dort bestehenden und dem Entstehen neuer Eisenhütten vorzubeugen, welche mit ausländischem Material oder mit Hilfe ausländischer Arbeiter betrieben werden [1]).

Unmittelbar darauf, im Mai 1887, finden wir wieder eine nicht unbedeutende Veränderung in den Sätzen für Steinkohlen und Koks; beide hatten nach der Verordnung vom Juni 1884 bei der Einfuhr in die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres einen Zoll von 2 Kop., an der westlichen Landgrenze von $1^1/_2$ Kop. und in den baltischen Häfen von $^1/_2$ Kop. pro Pud; jetzt wurde derselbe für Kohlen auf 3, 2 und 1 Kop. (0,60, 0,40, 0,20 M. pro 100 kg), für Koks auf $4^1/_2$, 3 und $1^1/_2$ Kop. (0,90, 0,60, 0,30 M. pro 100 kg) festgesetzt.

Eine auch für Ruſsland ganz ungewöhnliche Zollerhöhung erfuhren gleichzeitig Hopfen und Hopfenextrakt. Nach dem Tarif von 1882 zahlten beide pr. Pud 1,20 Rbl., im Juni 1885 kam die Ergänzungsgebühr hinzu, so daſs der Zoll von da ab 1,45 Rbl. betrug; jetzt im Mai 1887 wurde er für Hopfen auf 10 Rbl., für Hopfenextrakt auf 30 Rbl. pr. Pud erhöht, d. h. auf 198,40 M. und 595,24 M. pr. 100 kg.

Näh- und Strickgarn war bisher nach dem Nettogewicht mit 6 Rbl. verzollt worden; nach einer neuen Verordnung sollte dieser Zoll nun vom Bruttogewicht erhoben werden, was namentlich für diejenigen Sorten Nähgarne eine Erhöhung bedeutete, welche auf hölzerne Rollen gewickelt sind.

Nach einer Neuordnung der Zollsätze für Schiffe und Ammoniak folgen dann im November 1887 noch eine Reihe Aenderungen, von welchen wir nur die wichtigsten hervorheben wollen. Neu mit Zöllen von 0,10 und 0,50 Rbl. pr. Pud (1,98 und 9,90 M. pr. 100 kg) wurden Pflanzenteile, Samen, lebende Pflanzen, Blumenzwiebeln, frische und getrocknete Blätter belegt, welche bis dahin zollfrei waren. Affuallend ist hier die Erhöhung des Zolles auf Rohbaumwolle. Nach dem Tarif von 1882 betrug der Zoll 0,45 Rbl. pr. Pud (8,92 M. pr. 100 kg); eine Steigerung dieses Satzes hatte seitdem nicht stattgefunden, und die 20-proz. Ergänzungsgebühr von 1885 war ebenfalls nicht in Anwendung gekommen. Jetzt sollte Baumwolle verzollt werden: bei der Einfuhr zur See mit 1 Rbl. (19,85 M. pr. 100 kg), zu Lande mit 1,15 Rbl. pr. Pud (22,80 M. pr. 100 kg). — Nicht minder auffallend ist die Erhöhung des vor kurzem erst neu eingeführten Zolles auf landwirtschaftliche Maschinen von 0,50 auf 0,70 Rbl. pr. Pud (d. h. von 9,90 M. auf 13,87 M. pr. 100 kg).

Der Steigerung des Baumwollezolles entsprechend wurde auch der Satz für baumwollene Watte erhöht. Dieser betrug nach dem Tarif von 1882 1,20 Rbl. pr. Pud (23,80 M. pr. 100 kg), nach Einführung der Ergänzungsgebühr 1,45 Rbl. und jetzt wurde er auf 2 Rbl. (39,70 M.

1) Deutsches Handelsarchiv, 1887, I.

pr. 100 kg) festgesetzt. Weitere Erhöhungen trafen Baumwollengarn, grobe Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute etc., Baumwollentüll, Spitzen, Knöpfe, Heringe, Glasschmelz, Kurzwaren.

Die Zollerhöhungen traten in den nächsten Jahren etwas seltener auf; wir finden erst im Februar 1889 wieder eine solche auf Seide und Seidenwaren und auf Eisenbahnwagen. Dann wurden noch wollene Lumpen, bisher zollfrei, mit dem hohen Zolle von 1 Rbl. pr. Pud (19,85 M. pr. 100 kg) belegt, ferner die Zölle auf Wolle und einige Wollfabrikate, auf die verschiedenen Sorten Baumwollengarn und Zucker erhöht und Papiermasse aus Holz in die Reihe der zu verzollenden Gegenstände gestellt.

Im August 1890 erfolgte nun die Einleitung zu einer Mafsregel, welche einschneidender war als alle vorhergehenden. Am 16. August gelangte ein Erlafs des Kaisers an den Finanzminister, welcher sagte, dafs bereits eine allgemeine Revision des Zolltarifs angeordnet sei, um ihn den gegenwärtigen Bedürfnissen der russischen Industrie anzupassen. Es seien bereits Untersuchungen angestellt worden, aber noch nicht zum Abschlufs gelangt. Der Schutz, welchen die Zölle der Industrie gewähren sollten, sei durch die eingetretene Aenderung im Werte des Kreditrubels abgeschwächt worden, und deshalb solle schon jetzt ein Zuschlag von 20 Kop. pr. Rubel auf alle über die europäische Grenze eingeführten Waren erhoben werden. Ausgenommen von dieser Mafsregel sollten nur bleiben: Steinkohlen und Koks beim Eingang über die westliche Landgrenze und über die Ostseehäfen, Kaffee, Kakao, Gewürze, Thee Zucker und einige weniger wichtige Artikel.

Das Resultat der in dem kaiserlichen Erlasse erwähnten Untersuchungen und Arbeiten im Finanzministerium war ein ganz neuer Zolltarif, welcher am 11. Juni 1891 veröffentlicht worden und am 1. Juli 1891 in Kraft getreten ist. Wir haben in einer Tabelle die wichtigsten Zollsätze dieses Tarifs mit denen von 1882 zusammengestellt, und daraus werden die Veränderungen sich am besten beurteilen lassen.

Im Januar 1893 fand nochmals eine Erhöhung des Zolles für Rohbaumwolle statt, und zwar bei der Einfuhr zur See von 1,20 Rbl. auf 1,40 Rbl. und bei der Einfuhr zu Lande von 1,35 auf 1,55 Rbl. (im europäischen Handel).

Wir kommen jetzt zu derjenigen Mafsregel der russischen Regierung, welche für die Handelsverhältnisse zwischen Deutschland und Rufsland so verhängnisvoll geworden ist, nämlich zur Einführung eines doppelten Zolltarifs. Der Umstand, dafs Deutschland durch seine Handelsverträge landwirtschaftliche Produkte anderer Länder bei der Einfuhr günstiger gestellt hatte als die russischen, veranlafste im Juni 1893 die russische Regierung, ebenfalls einen zweiten Tarif (Maximaltarif) für diejenigen Länder aufzustellen, welche russischen Produkten bei der Einfuhr nicht die Meistbegünstigung gewähren. Dieser Maximaltarif belegt eine grofse Reihe von Zollsätzen des Tarifs von 1891, besonders Fabrikate, mit 30 Proz. Zuschlag, andere, namentlich Halbfabrikate, mit 20 Proz. Zu-

schlag, während Rohstoffe, welche die russische Industrie gebraucht, nicht erhöht werden. Aufserdem sind für diejenigen aufsereuropäischen Waren welche im Transitverkehr aus den betreffenden europäischen Ländern kommen (Kaffee, Kakao, Reis, Gummi, Indigo, Baumwolle, Jute etc.) 15 Proz. Zuschlag zu den Sätzen des Tarifs von 1891 zu zahlen.

Inzwischen war unterm 15./27. Juni 1893 eine Handelskonvention zwischen Rufsland und Frankreich abgeschlossen worden, in welcher ersteres der französischen Republik eine Anzahl Ermäfsigungen der Zollsätze von 1891 zugestand, und zwar in Höhe von 10, 15, 20 und 25 Proz. Unter den Waren, welche nun zu ermäfsigten Zöllen von Frankreich nach Rufsland exportiert werden können, befinden sich auch solche, deren Ausfuhr für Deutschland wichtig ist, z. B. Wein, Mineralwasser, Cement, chemische Produkte, Zink, Eisen- und Stahlwaren, landwirtschaftliche Maschinen, Musikinstrumente, Papier, Kurzwaren u. s. w. — Diese ermäfsigten Sätze gewährte Rufsland am 25. Juni/7. Juli auch allen denjenigen Ländern, welche vertragsmäfsig oder, ohne durch Vertrag verpflichtet zu sein, Rufsland die Meistbegünstigung gewähren, oder welche nur einen Zolltarif haben und daher die russischen Waren nicht ungünstiger behandeln als andere. Das waren alle europäischen Länder mit Ausnahme von Deutschland, Oesterreich und Portugal. Den letzteren beiden Staaten wurden am 15./27. Juli ausdrücklich die Zollsätze des allgemeinen Tarifs vom Juni 1891 zugestanden; man verzichtete also hier auf die Anwendung des Maximaltarifs, und es blieb von allen europäischen Staaten nur noch Deutschland übrig. Gegen dieses aber wurde nun ein heftiger Vorstofs gerichtet, welcher bekanntlich zum Zollkriege führte. Am 14./26. Juli 1893 verfügte der Finanzminister die sofortige Anwendung des Maximaltarifs gegen Deutschland, und es geht aus allen diesen Mafsnahmen wohl deutlich hervor, dafs dieser Tarif in der Hauptsache nur Deutschlands wegen aufgestellt wurde.

Die deutsche Regierung antwortete auf dieses Vorgehen Rufslands damit, dafs es am 29. Juli von der in § 6 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 gegebenen Ermächtigung Gebrauch machte und eine Reihe von Positionen des Tarifs im Verkehr mit Rufsland um 50 Proz. erhöhte. Diese Positionen betreffen Waren, welche von Rufsland nach Deutschland ausgeführt zu werden pflegen, also namentlich Getreide, dann Federn, Holzborke, Holz, Butter, Fleisch, Geflügel, Kaviar, Mühlenfabrikate, Thee, Cigarretten, Petroleum, Eier, Pferde, Schweine etc.

Inzwischen — am 16./28. Juli — war in Rufsland der Finanzminister schon ermächtigt worden, bei Bedarf zu den hohen Sätzen des Maximaltarifs noch Zollzuschläge einzuführen, und am 21. Juli/2. Aug. wurde als Gegenstofs gegen die Zollerhöhung Deutschlands bereits ein Zuschlag von 50 Proz. für deutsche Ware festgesetzt. Gleichzeitig erhöhte man auch für deutsche Schiffe in den russischen Häfen die Abgabe beim Ein- und Auslaufen von 5 Kop. auf 1 Rbl. pr. Last (2 Tonnen).

Die Lage ist also jetzt die, dafs in Rufsland 3 verschiedene Zolltarife in Anwendung sind: der allgemeine Tarif vom Juni 1891, welcher im Verkehr mit Oesterreich und Portugal Giltigkeit hat, dann der Konventionaltarif mit 10 bis 25 Proz. Ermäfsigungen auf verschiedene

Positionen für die anderen Länder Europas aufser Deutschland und endlich der Maximaltarif mit 15, 20 und 30 Proz. Erhöhung des allgemeinen Tarifs und mit einem weiteren Zuschlage auf diese erhöhten Sätze von 50 Proz. gegen Deutschland.

Nehmen wir, um uns das deutlich zu machen, z. B. landwirtschaftliche Maschinen, so würden die Zölle betragen bei der Einfuhr aus

Oesterreich		0,70 Rbl. pr. Pud = 13,90 M. pr. 100 kg,
aus Frankreich und den anderen europ. Staaten, aufser Deutschland, Oesterreich und Portugal		0,52 Rbl. pr. Pud = 10,82 M. pr. 100 kg,
aus Deutschland:		
Tarif von 1891	0,70 Rbl.	
20 Proz. Zuschlag nach dem Max.-Tarif	0,14 „	
	0,84 Rbl.	
50 Proz. Zuschlag	0,42 „	
	1,26 Rbl. pr. Pud = 25 M. pr. 100 kg.	

Andererseits beträgt der deutsche Zoll z. B. auf Weizen nach dem allgemeinen Tarife 5 M. pr. kg, nach dem Vertragstarife (Oesterreich und Italien) 3,50 M. pr. 100 kg und bei der Einfuhr aus Rufsland 7,50 M. pr. 100 kg.

Wir hielten es für zweckmäfsig, zunächst einen kurzen Ueberblick über die Zollveränderungen seit 1884 zu geben, weil sich daraus schon die Richtung der russischen Zollpolitik deutlich erkennen läfst; jetzt wollen wir auf diese Politik und ihre Folgen etwas näher eingehen.

Wir haben schon in unserer früheren Abhandlung als auffallend hervorgehoben, dafs im Tarif von 1882 viele, z. T. sehr wichtige Rohmaterialien verhältnismäfsig hohe Zölle haben. Das tritt in dem neuen Tarife in verstärktem Mafse hervor. Am wenigsten zu erklären ist die Behandlung eines der wichtigsten Hilfsmittel jeder gröfseren Industrie, der Steinkohlen, und des für gewisse Zweige nicht minder wichtigen Koks. Beide waren noch im Tarif von 1882 zollfrei, nur in den Zollämtern des Königreichs Polen wurde für Steinkohlen 1 Kop. pr. Pud (= 20 Pfg. pr. 100 kg) erhoben [1]). Dieser Zoll war offenbar gegen Deutschland und gegen die schlesische Kohle gerichtet, welche in erster Linie berufen erscheint, den Bedarf der westlichen Gouvernements zu decken, und er war auch hinreichend hoch, um die deutsche Kohle so zu verteuern, dafs sie nur schwer konkurrieren konnte. Die Folge war, dafs, soweit die russische Industrie nicht einheimisches Produkt verwendete, die englische Kohle den Markt beherrschte und schlesische auf das kleine Gebiet zurückgedrängt wurde, in welchem man sie wegen ihrer Qualität und wegen niedriger Fracht vorzog [2]). Schon in Riga, Reval etc. traf

---

1) Vor 1882 betrug der Zoll an der polnischen Grenze $^1/_2$ Kop. p. Pud.

2) Die Ausfuhr Deutschlands an Steinkohlen nach Rufsland betrug:

1880	382 811	Tonnen
1881	373 276	„
1882	304 984	„
1883	405 570	„
1884	323 016	„

man fast nur englisches Produkt; dieses drang dann bis in den industriereichen Moskauer Bezirk vor, weil die russische Kohle sich auch dort teurer stellte und für Industriezwecke nicht so gut zu verwenden war; ja selbst im Süden Rufslands, also in der Nähe der Donez-Bergwerke, behaupteten sich die englischen Kohlen, zumal da die Getreideschiffe, welche von Odessa nach England fuhren, auf dem Rückwege Kohlen als Ballast zurückbrachten. — Das veranlafste die russischen Bergwerksbesitzer, einen stärkeren Schutz gegen die Konkurrenz des Auslandes zu verlangen; sie schlugen schon 1883 die Erhöhung des Zolles an der polnischen Landgrenze von 1 auf $2^1/_2$ Kop. vor, ein Satz, bei welchem die Ausfuhr deutscher Kohle nach Rufsland wahrscheinlich ganz bedeutend reduziert worden wäre. Im Jahre 1884 setzten sie aber doch eine Steigerung auf $1^1/_2$ Kop. pr. Pud (30 Pfg. pr. kg) durch und erlangten gleichzeitig, dafs nun auch gegen die englische Konkurrenz im Süden ein Zoll von 2 Kop. und in den Ostseehäfen von $^1/_2$ Kop. festgesetzt wurde. Die Wirkung dieser Mafsregel war nicht so bedeutend, als die Urheber gehofft hatten. In Odessa fürchtete man zwar, dafs die Kohleneinfuhr durch den Zoll erschwert werden würde, dafs dann die Getreideschiffe leer von England zurückfahren und die Getreidefrachten steigen müfsten. Diese Wirkung trat aber vorläufig noch nicht ein, und englische Kohlen wurden im Süden, wie auch im Moskauer Bezirke und an der Ostsee weiter konsumiert. Das war erklärlich; denn die russische Industrie dehnte sich unter dem Schutze der hohen Zölle immer mehr aus, zudem wurde ein anderes, früher viel verwendetes Heizmaterial, das Holz, immer seltener und teurer, und die russische Kohlenindustrie konnte den wachsenden Anforderungen wohl kaum schnell genug entsprechen; auch wurde der Transport der russischen Kohle z. T. durch die grofsen Entfernungen sehr verteuert. Ausländische Kohle mufste daher trotz der Zölle noch herangezogen werden, und wir sehen aus der unten gegebenen Tabelle über die Einfuhr Rufslands an Kohlen und Koks, dafs von 1881 bis 1886, wenn das Jahr 1883 nicht berücksichtigt wird, eine auffallende Abnahme dieser Einfuhr nicht stattgefunden hat. Leider nahm die schlesische Industrie wegen der verschiedenen Zollbehandlung an der Landgrenze und an der Ostsee nicht in gleichem Mafse daran Teil wie die englische; denn obgleich die preufsischen Eisenbahnen die Kohlentarife nach der russischen Grenze ermäfsigten, konnte dadurch jener Unterschied des Zolles nicht ausgeglichen werden, und die Ausfuhr von Steinkohlen nach Rufsland wurde, wie die untenstehende Tabelle zeigt, mehr und mehr erschwert.

Die geringe Wirkung, welche die gegen die ausländische Kohle gerichteten Zollsätze von 1884 gehabt hatten, veranlafste die Bergwerksbesitzer bald, weitere Erhöhung zu verlangen, und so wurde 1887 der Zoll für die südlichen Häfen auf 3 Kop. (60 Pfg. pr. 100 kg), für die westliche Landgrenze auf 2 Kop., an der Ostsee auf 1 Kop. festgesetzt. Aber auch diese verhältnismäfsig sehr hohen Zollsätze schlossen die ausländische Kohle von Rufsland nicht aus; denn niedrige Preise und Frachten ermöglichten die Einfuhr an der Ostsee, gewisse Bezirke Polens waren immer noch auf Schlesien angewiesen, und in Odessa stieg die Einfuhr

weil sich der Rubelkurs günstiger gestaltete, der Transport russischer Kohle noch teurer war, und weil man bei gleichen Preisen immer die englische wegen der besseren Qualität vorzog.

Anders wurde es aber, als 1890 die Zölle für die südlichen Häfen eine weitere Erhöhung erfuhren; jetzt ging dort auch die englische Einfuhr zurück, und das russische Produkt gewann an Boden, zumal da die grofsen Kohlengesellschaften den Transport nach Odessa selbst besorgten und Dampfschiffahrtsgesellschaften, Eisenbahnen etc. veranlafsten, russische Kohle an Stelle der englischen zu verbrauchen. Im allgemeinen wird die russische Kohlenindustrie aber kaum in der Lage sein, jederzeit den wachsenden Bedarf Rufslands befriedigen zu können, und alle Zölle werden es nicht hindern, dafs auch in Zukunft ausländische Kohle in Anspruch genommen werden mufs; dann bewirkt der hohe Zoll nur eine Verteuerung dieses wichtigen Materials. Namentlich in den Grenzgouvernements wird die fremde Kohle nicht zu entbehren sein, und die Einfuhr ist daher auch in Petersburg, Reval, Riga, Libau seit Jahren beständig gewachsen, während die Gesamteinfuhr Rufslands zurückgegangen ist [1]). Im Innern freilich wird die Konkurrenz für das Ausland immer schwieriger, da man die Produktion der russischen Bergwerke immer mehr vervollkommnet und vergröfsert, und andere Heizmaterialien, wie Naphtaabfälle und z. T. auch noch Holz, die Kohle für manche Gewerke entbehrlich machen.

Es ist hier noch zu berücksichtigen, dafs in Rufsland neben den Zöllen ein anderer Faktor den Verkehr mit dem Auslande wesentlich beeinflufst, das sind die Schwankungen des Rubelkurses. Wir kommen darauf später noch zurück und wollen hier nur erwähnen, dafs auch bei Steinkohlen trotz einer Zollerhöhung an manchen Orten die Einfuhr nicht sank, weil die Wirkung jener durch eine Veränderung im Werte des Kreditrubels paralysiert wurde.

Unter diesen Verhältnissen hat sich nun die Einfuhr fremder Kohlen und Koks nach Rufsland wie folgt gestaltet [2]):

1881	100,3	Mill.	Pud,	Wert	14,8	Mill.	Rubel
1882	105.6	„	„	„	15,5	„	„
1883	138,3	„	„	„	18,1	„	„
1884	116.8	„	„	„	16.0	„	„
1885	111.5	„	„	„	15.5	„	„
1886	113.5	„	„	„	13,5	„	„
1887	95.7	„	„	„	11,8	„	„
1888	105,5	„	„	„	13,0	„	„
1889	126.3	„	„	„	15,1	„	„
1890	106.1	„	„	„	12.4	„	„
1891	106.1	„	„	„	12.0	„	„

1) Nach neueren Nachrichten ist jetzt, im Herbst 1898, im Süden Rufslands eine Kohlennot ausgebrochen, weil es den Gruben im Donez-Bassin während der Ernte an Arbeitern gefehlt hat und der hohe Zoll von 4 Kop. (80 Pfg. p. 100 kg) für die Südhäfen die Einfuhr erschwerte. Die Preise sind daher auf eine solche Höhe gestiegen, dafs die Anlegenheit bereits die Aufmerksamkeit der Regierung in Petersburg auf sich gelenkt hat. — Vergl. Magd. Ztg. v. 4. u. 8. Dezember 1898.

2) Statistical Abstract for the Principal and other Foreign Countries, 1898, S. 68. — Hier sind Kohlen und Koks zusammen aufgeführt; nach der deutschen Statistik

Der deutsche Anteil an dieser Einfuhr Rufslands betrug:

	Steinkohlen	Koks	
1880	382 811	26 945	Tonnen
1883	405 570	39 881	"
1884	323 016	38 584	"
1885	312 235	46 944	"
1886	319 191	64 163	"
1887	208 442	74 068	"
1888	185 200	78 398	"
1889	174 543	80 088	"
1890	151 758	97 852	"
1891	134 246	95 186	"
1892	117 100	114 929	"

Daraus ergiebt sich, dafs bei den jetzt stattfindenden Verhandlungen zur Beilegung des Zollstreites zwischen Deutschland und Rufsland in erster Linie die Gleichstellung der Zollsätze an der polnischen Landgrenze und in den baltischen Häfen verlangt werden mufs; dann aber auch die Herabsetzung des jetzt im Verhältnis zum Wert der Ware viel zu hohen Zolles von 2 Kop. pr. Pud (40 Pfg. pr. 100 kg)[1]; denn bei dieser Belastung kann die gewöhnliche deutsche Kohle mit der russischen sehr schwer konkurrieren, und nur Fettkohlen werden von dem Zolle weniger berührt, weil diese in Polen nicht in genügender Menge produziert werden.

Einen ganz bedeutenden Umfang hat in neuerer Zeit die Eisenindustrie in Rufsland gewonnen, und im Jahre 1888 konnte der Minister bei der Eröffnung einer Eisenbahn im Osten stolz hervorheben, dafs alles Material dieser Bahn in Rufsland hergestellt sei, während 12 Jahre früher eine solche Bahn fast nur mit ausländischen Fabrikaten gebaut werden mufste. — Das erste Produkt der Eisenindustrie, das Gufseisen, wird hauptsächlich im Ural mit einer grofsen Anzahl Hochöfen hergestellt, auf Flüssen nach Mittelrufsland gesandt und von da weiter verteilt. In den Grenzbezirken und auch im Innern zu bestimmten Zwecken findet deutsches und englisches Roheisen Verwendung; das gab Veranlassung, den Zoll, wie oben in unserer Uebersicht geschildert ist, fortwährend zu erhöhen, so dafs nach dem Tarif von 1891 bei der Einfuhr über die westliche Landgrenze 35 Kop. pr. Pud (6,90 M. pr. 100 kg), zur See 30 Kop. (5,90 pr. 100 kg) zu zahlen sind, während der Tarif von 1882 nur 6 Kop. (1,20 M. pr. 100 kg) festsetzte. Wir sehen aus den unten folgenden Tabellen, dafs der Import von Roheisen in der Zeit 1881 bis 1886 ziemlich auf gleichem Stand blieb, obschon der Zoll 1884 auf 9, 1885 auf 12 und 1886 auf 15 Kop. stieg. Die Produktion Rufslands war noch nicht ausreichend und zu teuer, der Transport kostspielig, und aus-

---

(s. folgende Tabelle) wächst aber der Import von Koks, während derjenige von Steinkohlen sinkt. Läfst sich das auf die Gesamteinfuhr Rufslands übertragen, so hat trotz wachsenden Bedarfs eine bedeutendere Abnahme des Steinkohlenimports stattgefunden, als aus diesen Zahlen hervorgeht.

1) Das ist der Zollsatz des Tarifs v. 1891. In den Maximaltarif v. 1893 sind Steinkohlen nicht aufgenommen; wohl aber wird auf sie der Zollaufschlag von 50 Proz. bei der Einfuhr aus Deutschland in Anwendung gebracht, obschon man im Mai 1887 die Zusage erteilt hatte, dafs die damals festgesetzten Zollsätze bis 1. Januar 1898 nicht erhöht werden sollten.

ländisches Roheisen konnte daher noch nicht entbehrt werden. Zudem hatten, um den hohen Zoll auf Fabrikate zu sparen, schlesische Eisenwerke jenseits der Grenze Filialen errichtet, wo sie Roheisen aus Schlesien einführten und daraus Fabrikate herstellten. — Erst die weitere bedeutende Erhöhung des Roheisenzolles von 1887 (auf 25 und 30 Kop.) verteuerte das ausländische Produkt so, daſs nun eine bedeutende Abnahme der Einfuhr erfolgte. Der Zoll übersteigt jetzt den Wert der Ware erheblich; denn englisches Roheisen kostet im Produktionslande etwa 4 M. pr. 100 kg.

Was die Eisenfabrikate betrifft, so ist ebenfalls von der russischen Regierung unausgesetzt und mit aller Energie der Plan verfolgt worden, ausländische Waren möglichst ganz von Ruſsland auszuschlieſsen. Bei einem der wichtigsten Artikel war dieses Ziel schon früh erreicht; die Herstellung von Eisenbahnschienen hatte bereits 1882 eine solche Ausdehnung erfahren, daſs sie für den Bedarf des Landes genügte, ja im Moskauer Bezirk war 1883 sogar eine Ueberproduktion eingetreten, weil die Fabriken auf verstärkten Eisenbahnbau gerechnet hatten. Die weitere Erhöhung des Zolles (1882 50 Kop., 1891 60 Kop. = 9,92 und 11,90 M. pr. 100 kg) verdrängte ausländische Schienen mehr und mehr, so daſs z. B. von Deutschland 1891 nur noch 1651 Tonnen nach Ruſsland gingen, gegen 11 721 Tonnen im Jahre 1879 [1]). — Aehnlich war es auch mit anderem Eisenbahnmaterial wie Lokomotiven, Waggons u. s. w. Der hohe Zoll begünstigte das Entstehen neuer Fabriken und die Regierung unterstützte das noch dadurch, daſs sie den Eisenbahnen die Einfuhr von Lokomotiven und anderem Material teils verbot, teils erschwerte. Obwohl daher Lokomotiven in Ruſsland viel teurer waren als in Deutschland, konnten unsere groſsen Fabriken doch nur ausnahmsweise noch Aufträge von dort erhalten.

Von den zahlreichen übrigen Artikeln der Eisen- und Stahlindustrie sind mehrere schon früher infolge der Zollerhöhungen von der Einfuhr nach Ruſsland nahezu abgeschnitten, und hier hat es kein groſses Interesse mehr gehabt, ob und wie die Zölle später noch weiter erhöht worden sind; bei anderen ist die Einfuhr sehr zurückgegangen und nur wenige zeigen keine Abnahme oder sogar Zunahme. In den letzten Jahren waren es hauptsächlich folgende Gegenstände, welche noch in etwas gröſseren Mengen aus Deutschland Eingang nach Ruſsland fanden: Eisen in Stäben, Bleche, besonders bessere Qualitäten, guſseiserne Fabrikate, Kesselarbeiten, feine Eisen- und Stahlfabrikate, Draht, Sensen, Sicheln, Werkzeuge, Lokomobilen. — Der Import landwirtschaftlicher Maschinen war früher ziemlich bedeutend, auch aus Deutschland; als aber i. J. 1885 ein Zoll von 50 Kop. pro Pud auf diese Maschinen gelegt und derselbe 1887 auf 70 Kop. erhöht wurde, sank der Import sehr stark, wie aus untenstehender Tabelle hervorgeht.

Auffallend ist es, daſs die hoch entwickelte deutsche Weiſsblechindustrie sich nicht an der Lieferung von Blechen beteiligt, welche von den russischen Petroleumproduzenten in wachsendem Maſse gebraucht werden. Man hat diese Bleche seither ausschlieſslich in groſsen Quan-

1) Vergl. auch unsere Tabelle in diesen Jahrbüchern, Bd. 44, S. 417.

titäten aus England bezogen und daraus die Kisten hergestellt, in welchen das Petroleum nach dem Orient ausgeführt wird. Der Zoll von 1,70 Rbl. pr. Pud (33,70 M. pr. 100 kg) ist allerdings sehr hoch, aber das englische Fabrikat hat ihn ebenfalls zu tragen, und ebenso ist es mit unverzinntem Blech, welches man in neuerer Zeit an Stelle des Weifsblechs zur Ersparung von Zoll bezieht, um es im Inlande zu verzinnen.

Dieses letztere Verfahren ist, je höher die Zölle stiegen, auch noch an anderen Stellen mit Erfolg angewendet worden. So betrug der Zoll auf Draht im Jahre 1882 1,10 Rbl. pr. Pud, für Drahtnägel, Nieten etc. 1,65 Rbl.; diese Sätze erfuhren dann mehrfache Veränderungen, und nach dem Tarife von 1891 ist für den gröberen Draht 1 Rbl., für die Mittelsorten 1,50 Rbl. und für die feinen 2 Rbl., für Drahtnägel etc. aber 2,70 Rbl. zu zahlen. Die Folge war, dafs man aus Deutschland groben Walzdraht bezog, ihn im Inlande zu dünnem Drahte umarbeitete und daraus Drahtnägel etc. herstellte. — Ferner liefsen manche Maschinenfabrikanten Deutschlands der Zollersparnis wegen die schweren und einfachen Teile der Maschinen in Rufsland herstellen und sandten nur die feineren Teile dahin.

Dafs durch die im Zollkriege gegen Deutschland von Rufsland ergriffenen Mafsregeln auch unser Export von Eisen- und Stahlwaren nach diesem Lande nahezu abgeschnitten sein wird, liegt auf der Hand; die Statistik wird uns darüber bald Näheres sagen können. Soll aber für Deutschland ein Nutzen auch auf diesem Wirtschaftsgebiete aus den Verhandlungen zum Abschlufs eines Handelsvertrages erwachsen, so würden auch eine Anzahl Eisenzölle seitens Rufslands ermäfsigt werden müssen, und zwar nicht nur um Kleinigkeiten, weil viele deutschen Waren schon früher, als die Zölle noch niedriger waren, nicht mehr konkurrieren konnten [1]). Vor allem aber wäre es wünschenswert, dafs der Ausnahmezustand des Zollkrieges bald beseitigt würde, damit nicht andere Länder, namentlich England und Amerika, da eindringen, wo deutsche Waren nach dem Tarife von 1891 noch importfähig sind.

Nach dem Statistical Abstract betrug die Gesamteinfuhr Rufslands über die europäische Grenze

	Roheisen		Landw. Maschinen	Maschinen		Eisen in Stangen, Tafeln etc.		Metallwaren
	1000 Pud	1000 Rbl.	1000 Rbl.	1000 Pud	1000 Rbl.	1000 Pud	1000 Rbl.	1000 Rbl.
1881	14 293	9 200	7 948	1 418	15 134	6 485	11 960	24 837
1882	13 363	9 657	5 925	1 896	20 914	6 708	13 223	29 687
1883	14 491	9 626	5 617	1 857	19 729	6 472	14 053	22 437
1884	17 330	11 243	5 784	1 590	16 849	4 871	10 368	20 409
1885	13 509	8 729	2 428	1 376	11 938	3 878	8 616	14 708
1886	14 510	8 212	1 314	1 566	14 451	4 025	8 799	16 285
1887	8 785	5 543	1 742	1 363	13 258	2 798	5 717	11 878
1888	4 541	2 409	2 644	1 647	16 090	3 263	6 910	13 752
1889	6 363	3 938	2 958	2 092	19 486	4 513	9 049	14 625
1890	7 569	4 839	2 519	1 941	18 030	4 905	9 423	14 487
1891	4 586	2 837	2 037	2 121	18 776	3 124	6 509	13 908

1) Der hohe Zoll auf Gufseisen wird freilich nicht herabgesetzt werden können, weil die russische Regierung sich verpflichtet hat, denselben vor 1898 nicht zu ermäfsigen.

und Deutschland lieferte in den letzten Jahren nach Rufsland (in Tonnen von 1000 kg):

	Eisenerze	Roheisen	Schmiedbares Eisen i. Stäben auch faconniert	Rohe Platten u. Bleche aus schmiedbarem Eisen	Eisendraht, auch verkupfert	Eisenbahnschienen
1880	—	11 809	53 431	14 622	19 442	20 324
1884	4255	55 907	24 182	12 982	987	521
1885	3704	62 747	22 689	10 300	630	333
1886	556	70 521	29 579	8 445	627	436
1887	136	31 838	17 018	7 898	356	171
1888	997	10 115	22 240	9 672	1 089	224
1889	782	27 295	32 851	13 827	530	515
1890	2136	17 524	34 510	16 805	507	1 770
1891	70	5 364	24 218	7 728	375	1 651
1892	149	5 442	21 554	6 073	431	1 161

	Drahtstifte	Feine Eisenwaren mit Ausnahme von Nähnadeln etc.	Lokomotiven, Lokomobilen	Nähmaschinen
1880	242	558	3984	—
1884	347	389	831	—
1885	263	500	607	628
1886	351	507	184	578
1887	188	351	181	538
1888	58	447	197	627
1889	339	738	256	684
1890	189	745	217	763
1891	207	812	155	587
1892	218	701	132	643

Der Einflufs der Zollveränderungen ist hier, namentlich bei den Rohmaterialien und einigen Halbfabrikaten, deutlich zu erkennen; für feinere Waren, dann für Feilen, Sägen, Handwerkszeug und dergl., sowie für manche Maschinen scheinen die russischen Fabriken doch noch nicht leistungsfähig genug zu sein. — Auffallend ist die Zunahme der russischen Einfuhr fast bei allen Artikeln im Jahre 1889; neben dem Aufschwung, welcher damals überall im Verkehr zu beobachten war, trug in Rufsland noch der Umstand zur Vermehrung des Importes bei, dafs der Rubelkurs eine unerwartete Steigerung erfuhr; dadurch wurde die Einfuhr einer Anzahl Artikel, welche schon lange durch die Zölle ausgeschlossen waren, wieder möglich.

Noch weit mehr entwickelt als die Eisenwarenproduktion ist die Textilindustrie. Diese hat ihren Hauptsitz im mittleren Rufsland, jedoch sind auch in Polen und einigen anderen Bezirken ausgedehnte Fabriken, deren Thätigkeit sich über fast alle Teile dieser Industrie erstreckt. Die Entwickelung war namentlich im letzten Jahrzehnt eine bedeutende, wozu die fortwährenden Zollerhöhungen wesentlich beitrugen, die der russischen Industrie auf dem inländischen Markte hohe Preise sicherten und die Produktion auch unter verhältnismäfsig ungünstigen Umständen ermöglichten. Die russischen Fabriken fertigen namentlich Massenartikel aus Baumwolle und Wolle für die zahlreiche Bevölkerung,

dann aber auch zur Lieferung nach Asien. Händler aus Buchara, Transkaukasien, Persien, Chiwa kommen zur Messe nach Nischni-Nowgorod, verkaufen dort ihre Produkte und nehmen dafür baumwollene Waren mit, bei deren Ausfuhr jetzt der Zoll der Rohbaumwolle mit 1,50 und 1,70 Rbl. pr. Pud zurückvergütet wird. Diese Warenbewegung erhält dadurch noch eine starke Förderung, dafs jetzt der Anbau von Baumwolle in Mittelasien mehr und mehr zunimmt. Die russische Regierung begünstigt mit aller Energie die Einfuhr asiatischer Baumwolle und erreicht ihren Zweck durch rücksichtslose Erhöhung des Zolles für Rohbaumwolle, welche über die europäische Grenze eingeht, sowie durch den Eisenbahnbau in Asien mehr und mehr. Baumwolle ist ein Rohmaterial, welches in fast allen Industrieländern frei eingeht oder doch nur einen geringen Zoll hat. Auch in Rufsland war sie bis zum Jahre 1882 zollfrei und erst von da ab wurde sie mit dem verhältnismäfsig hohen Zolle von 45 Kop. pr. Pud (8,92 M. pr. 100 kg) belegt; im Tarife von 1891 war dieser Satz im europäischen Handel bei der Einfuhr zur See auf 1,20 Rbl., zu Lande auf 1,35 Rbl. gestiegen und ist neuerdings noch auf 1,40 und 1,55 Rbl. (27,78 M. und 30,75 M. pr. 100 kg) erhöht worden. — An der Versorgung Rufslands mit Baumwolle nahm aufser Asien, Amerika und Grofsbritannien auch Deutschland teil; dieser Transithandel ist, wie unsere Tabelle (S. 419) zeigt, schwankend und seit 1889 im Steigen.

Flachs und Hanf sind zollfrei, weil Rufsland diese in grofsen Quantitäten produziert und ausführt. Jute dagegen hatte schon 1882 einen Zoll von 40 Kop., welcher bis 1891 auf 60 Kop. gestiegen ist. Wolle wird ebenfalls in Rufsland gewonnen; es gehen aber hauptsächlich geringere Qualitäten in das Ausland, während bessere Sorten importiert werden; infolgedessen hat man den hohen Zoll von 2 Rbl. für ungefärbte, 3 Rbl. für gefärbte Wolle (39,70 und 59,50 M. pr. 100 kg) festgesetzt, um der russischen Produktion einen Schutz zu gewähren. An der russischen Wolleinfuhr hatte auch Deutschland früher einen namhaften Anteil, aber durch die Erhöhung des Zolles seit 1882 ist diese Einfuhr im allgemeinen, wie auch diejenige aus Deutschland immer mehr zurückgedrängt worden [1].

Was die Zölle auf Fabrikate betrifft, so ergiebt sich aus unserer Tabelle S. 449 in den Artikeln 183 bis 203 einmal, welche enormen Lasten jetzt bei der Einfuhr auf diesen Waren ruhen und dann, wie sie seit 1882 gestiegen sind; überblicken wir diese Tabelle, so wird es klar, wie in so kurzer Zeit eine hochentwickelte Textilindustrie in Rufsland entstehen konnte, wie aber auch viele ausländische Fabrikate entweder ganz von der Einfuhr ausgeschlossen werden oder doch nur schwer in Rufsland Eingang finden konnten, z. B. Vigognegarn, fertige Wäsche, die niedrigen Nummern von Baumwollengarn, Leinenwaren, wollene und seidene

1) Nach russischen Quellen betrug die Einfuhr von Wolle aus Deutschland:

1888	195 000	Pud.
1889	161 000	„
1890	98 000	„
1891	119 000	„

Tücher, Jutesäcke u. a. m.; es wird aber ferner auch erklärlich, weshalb sehr viele Textilwaren in Rufsland mit verhältnismäfsig hohen Preisen von den Konsumenten bezahlt werden müssen, und dafs z. B. von Kleiderstoffen und Modewaren nur noch feine Artikel vom Auslande nach den gröfseren russischen Städten gehen, wo Luxus herrscht und man die hohen Preise bezahlen kann.

Ob bei den stattfindenden Zollverhandlungen zwischen Deutschland und Rufsland für ersteres Zugeständnisse zu erlangen sein werden, welche geeignet sind', uns das in der Textilbranche bisher verlorene Absatzfeld wieder zu eröffnen, scheint uns zweifelhaft. Ein grofser russischer Industriezweig, welcher unter dem hohen Zollschutze eine solche Ausdehnung erlangt hat, dafs man im Inlande schon lange über Konkurrenz klagt, würde voraussichtlich durch Abschwächung dieses Schutzes zum Teil lahm gelegt werden, und es ist nach der bisher von der russischen Regierung innegehaltenen Zollpolitik nicht anzunehmen, dafs sie dazu die Hand bietet; jedenfalls wird es grofser Anstrengungen bedürfen, auf diesem Gebiete bei den Verhandlungen namhafte Vorteile für Deutschland zu erlangen.

Es wurden im ganzen über die europäische Grenze nach Rufsland eingeführt [1]):

	Rohbaumwolle		Baumwoll. Garn		Baumwollen-Fabrikate	Baumwollene Spitzen etc.		Leinenfabrikate
	1000 Pud	1000 Rbl.	1000 Pud	1000 Rbl.	1000 Rbl.	Pud	1000 Rbl.	1000 Rbl.
1881	8 217	84 499	380	14 276	4712	6878	1171	5673
1882	6 710	72 417	355	15 224	5446	8963	1860	3950
1883	8 000	93 864	226	10 438	3890	7400	1546	2918
1884	6 277	76 176	167	8 542	3395	5600	1326	3823
1885	6 378	65 967	172	7 775	2977	6800	1091	4154
1886	7 248	71 986	169	7 690	2318	8000	1132	3937
1887	10 055	96 436	219	9 644	843	6000	881	2113
1888	6 890	68 248	263	10 025	1519	4000	793	1608
1889	8 620	83 509	271	9 837	2134	2000	548	1682
1890	7 995	79 121	228	8 609	1913	2000	403	1300
1891	7 131	69 397	148	4 868	1706	2000	520	1067

	Wolle und Wollengarne		Wollenfabrikate	Seide, roh, zweidräht. etc.		Seidenfabrikate
	1000 Pud	1000 Rbl.	1000 Rbl.	1000 Pud	1000 Rbl.	1000 Rbl.
1881	747	24 052	7 711	25	10 857	2 252
1882	807	28 717	8 964	25	10 543	2 208
1883	610	22 431	6 520	27	10 671	2 216
1884	503	18 607	5 467	27	9 981	2 246
1885	626	21 449	4 628	28	7 089	1 965
1886	550	18 555	3 682	27	6 940	1 599
1887	504	23 051	2 680	29	7 894	1 380
1888	786	24 571	2 308	41	11 156	1 362
1889	702	20 938	3 277	41	10 474	1 859
1890	557	20 686	3 325	39	8 651	1 765
1891	454	15 993	3 361	45	9 007	1 375

1) Statistical Abstract S. 68.

Deutschland exportierte nach Rufsland u. a. (in Tonnen von 1000 kg):

	Baumwolle, roh, u. Abfälle	Schafwolle, roh	Baum-wollengarn	Wollengarn roh, einf.	Baumwollen-Gewebe dichte, gebleicht,	dichte, gef.	Woll. Tuchwar[illegible] unbedruckt,	bedr[illegible]
1880	883	2619	1765	730	108	149	620	5[illegible]
1884	2289	1424	179	904	64	63	347	[illegible]
1885	3661	2519	267	1339	30	53	287	3[illegible]
1886	2305	1713	305	1218	18	50	262	[illegible]
1887	3596	840	213	976	20	40	198	[illegible]
1888	1843	2270	158	1303	16	31	150	15[illegible]
1889	2155	1605	184	807	36	52	267	16[illegible]
1890	3578	959	106	354	50	51	364	14[illegible]
1891	4439	801	95	251	63	56	373	15[illegible]
1892	3643	885	94	187	40	57	257	13[illegible]

	Woll. Plüsche	Strumpfwaren baumwoll.	woll.	Posament.-Waren baumwoll.	halbseid.	woll.	Spitzen, baumwoll.	Wäsche lein. u. baumwoll.
1880	14	153	65	145	—	80	20	71
1884	35	114	39	37	9	24	13	10
1885	32	100	25	31	4	18	20	9
1886	21	96	19	23	4	17	25	6
1887	21	95	16	26	2	17	22	5
1888	17	75	26	20	2	24	16	6
1889	24	93	33	19	6	35	11	11
1890	37	82	29	23	9	34	12	10
1891	25	85	36	22	6	21	9	10
1892	8	10	22	13	3	7	14	7

Beide Tabellen zeigen die Abnahme der Einfuhr Rufslands in vielen Textilwaren; jedoch tritt hier dieselbe Erscheinung auf wie bei den Eisenwaren, dafs nämlich der Import von 1888 bezw. 1889 an etwas steigt, was zum grofsen Teil die Ende 1888 eingetretene Besserung des Rubelkurses zur Ursache hat.

Die Kohlen- und Eisen-, sowie die Textilindustrie sind diejenigen Wirtschaftszweige, deren Ausdehnung in Rufsland am meisten und rücksichtslosesten gefördert worden ist; es sind aber auch diejenigen Gebiete, welche für die deutsche Ausfuhr das gröfste Interesse haben, und um die hier in Betracht kommenden Gegenstände werden sich also die Zollverhandlungen in erster Linie drehen, namentlich aber um Eisen. Von anderen Waren fallen jetzt nur noch wenige Waren bei der Ausfuhr Deutschlands nach Rufsland ins Gewicht.

Der Zoll auf Blei betrug nach dem Tarife von 1882 10 Kop. pr. Pud und ist seitdem nicht erhöht worden; Rufsland importierte 1884 1 107 000, 1885 668 000 Pud, 1890 1 263 000 und 1891 1 123 000 Pud, während Deutschland nach Rufsland ausführte:

1880	3 344 Tonnen	1888	8 192 Tonnen
1884	9 377 "	1889	5 091 "
1885	5 057 "	1890	3 882 "
1886	6 794 "	1891	2 756 "
1887	8 616 "	1892	3 722 "

Der Anteil unserer Bleiproduktion an der Versorgung R[illegible] also nicht mehr so grofs wie früher; jedoch liegen hie[illegible]

vor als der russische Zoll; denn auch die Gesamtausfuhr Deutschlands an Blei ist von 49 313 t in 1884 und 41 123 t in 1885 auf 24 971 in 1891 und 25 647 t in 1892 zurückgegangen.

Cement wurde früher in ziemlich grofsen Quantitäten nach Rufsland ausgeführt (1884 32 539 Tonnen); das hat sich aber schon seit mehreren Jahren geändert, und 1891 gaben die deutschen Ausfuhrlisten nur noch 6718 t, 1892 allerdings wieder 24 859 t an. Wie weit dieser Rückgang auf die Zollveränderungen oder auf andere Ursachen zurückzuführen ist, läfst sich hier nicht feststellen; vor 1882 war Cement in Rufsland zollfrei; von da ab betrug der Zoll 7 Kop., 1891 aber 10 Kop. pr. Pud = 1,98 M. pr. 100 kg.

Einen deutlichen Einflufs hat der Zoll auf unsere Ausfuhr von Hopfen nach Rufsland ausgeübt; diese betrug in Tonnen:

1880	1139	1888	556
1884	1165	1889	846
1885	1025	1890	729
1886	1226	1891	399
1887	575	1892	282

Im Tarif von 1882 war ein Zoll von 1,20 Rbl. pr. Pud festgesetzt nnd dieser wurde im Jahre 1887 auf 10 Rbl. erhöht; wir sehen, dafs unsere Ausfuhr sofort auf etwa die Hälfte der vorhergehenden Jahre fiel und dann nach und nach weiter zurückging. Rufsland bemüht sich jetzt, seinen Hopfenbau zu heben und selbst zu exportieren, und wir empfingen von dort 1890 2 t, 1891 121 t, 1892 139 t, was in Deutschland schon zu manchen Bedenken und zur Forderung einer Zollerhöhung Anlafs gegeben hat.

Der Zoll auf Klaviere und Pianinos betrug 1882 60 Rbl. pr. Stück (195 M.) und für Flügel 100 Rbl. (325 M.); im Tarif von 1891 sind diese Zölle auf 80 Rbl. (260 M.) bezw. 132 Rbl. (429 M.) erhöht. Die Einfuhr aus Deutschland sank infolge dessen von 228 auf 105 t in den Jahren 1884—1887, stieg dann bis 1890 wieder auf 268 t und betrug 1892 169 t. Es werden jetzt aber nur noch feine und teuere Instrumente nach Rufsland exportiert, welche den Zoll tragen können; die billigeren Sorten sind vollständig ausgeschlossen.

Auch bei Zucker in Broten und Stücken ist die deutsche Ausfuhr nach Rufsland wesentlich zurückgegangen, was durch die Höhe des Zolles erklärlich ist; dieser war 1882 3 Rbl. pr. Pud (59,55 M. pr. 100 kg) und 1891 4 Rbl. pr. Pud (79,40 M. pr. 100 kg), und unsere Ausfuhr betrug:

1884	8020	Tonnen	1889	6331	Tonnen
1885	5426	„	1890	6722	„
1886	4170	„	1891	4815	„
1887	5748	„	1892	5785	„
1888	5590	„			

Bei einigen anderen Waren ist die deutsche Ausfuhr nach Rufsland trotz hoher Zölle gestiegen, ein Beweis, dafs, wo es sich hier um Rohmaterial handelt, die russiche Produktion dem wachsenden Bedarfe nicht genügt, wo aber solche Fabrikate Eingang finden, die betreffende russische

Industrie der deutschen nicht gewachsen ist, daſs aber in beiden Fällen der hohe Zoll von den russischen Konsumenten zu tragen ist.

Hierher gehören Häute und Felle, welche vor 1882 zollfrei waren, von da aber 50 Kop. pr. Pud (9,92 M. pr. 100 kg) zahlen muſsten; im Tarif von 1891 sind diese Waren in „trockene und trocken gesalzene“ und in „naſs gesalzene“ getrennt und erstere mit 50, letztere mit 25 Kop. pr. Pud belegt; der Zoll ist also z. T. ermäſsigt worden. Die Ausfuhr Deutschlands nach Ruſsland betrug nun an rohen Häuten und Fellen: 1884 982, 1885 597, 1886 686, 1887 482, 1888 1662, 1889 6297, 1890 8738, 1891 6403, 1892 4782 Tonnen.

Ferner ist unsere Ausfuhr nach Ruſsland an Kupfer und Zink in den letzten Jahren wieder gestiegen, nachdem sie bis 1888 bedeutend zurückgegangen war; sie belief sich bei:

	Kupfer		Zink	
1884	auf 691	Tonnen	auf 3110	Tonnen
1885	„ 699	„	„ 2431	„
1886	„ 709	„	„ 2180	„
1887	„ 177	„	„ 233	„
1888	„ 94	„	„ 724	„
1889	„ 814	„	„ 2576	„
1890	„ 1114	„	„ 4062	„
1891	„ 858	„	„ 3928	„
1892	„ 1746	„	„ 3674	„

Wir haben S. 407 schon gezeigt, in welcher Weise der Zoll auf Kupfer in den Jahren 1885 und 1886 erhöht worden ist (von 0,66 auf 2,50 Rbl.); unter diesem Eindruck wurde die deutsche Kupferausfuhr nach Ruſsland nahezu aufgehoben. Wenn sie dann in den folgenden Jahren wieder stieg und sich sogar über ihren früheren Stand erhob, so ist das einerseits der schon erwähnten Besserung des Rubelwertes, andererseits aber dem Umstand zuzuschreiben, daſs die russische Industrie das ausländische Kupfer nicht entbehren kann. — Aehnlich ist es mit Zink; haben wir hier auch nicht eine so abnorme Zollerhöhung wie bei Kupfer vor uns (1882 40 Kop., 1891 50 Kop.), so genügte der allgemeine Zuschlag von 1887 doch, die deutsche Ausfuhr vorübergehend so zu reduzieren, wie es unsere Tabelle zeigt.

Zu den wichtigeren Fabrikaten, deren Ausfuhr nach Ruſsland steigt, gehören einige Farbstoffe, in deren Herstellung die deutschen Fabriken bekanntlich weit vorgeschritten sind. Es wurden exportiert:

	Alizarin		Anilin und andere Teerfarbenstoffe	
1880	333	Tonnen	236	Tonnen
1884	267	„	308	„
1885	343	„	336	„
1886	459	„	379	„
1887	415	„	504	„
1888	330	„	414	„
1889	510	„	549	„
1880	375	„	440	„
1891	413	„	409	„
1892	427	„	516	„

Trotz des aufserordentlich hohen Zolles (er betrug für Teerfarben 1882 15 Rbl., 1891 17 Rbl. pr. Pud = 337,30 M. pr. 100 kg) ist es nicht gelungen, die Fabrikation dieser Waren in Rufsland so zu fördern, dafs das deutsche Produkt entbehrt werden könnte.

Wir sehen aus den bisherigen Schilderungen schon, dafs Deutschland hauptsächlich Rohmaterialien und Halbfabrikate nach Rufsland liefert, während die Ausfuhr an wertvollen Gegenständen, also Fabrikaten, verhältnismäfsig gering ist. So entfallen von den 1892 nach Rufsland gesandten 4047 Tonnen Baumwolle und Baumwollenwaren nur 97 Tonnen auf dichte Gewebe, 13 Tonnen auf Posamentierwaaren, 10 Tonnen auf Strumpfwaren und 14 Tonnen auf Spitzen und Stickereien; ferner von den 52 156 Tonnen Eisen und Eisenwaren nur 705 Tonnen auf feinere Fabrikate. — Glas und Glaswaren sind fast ganz von Rufsland ausgeschlossen; Deutschlands Ausfuhr nach Rufsland betrug 1892 363 Tonnen, und die ganze russische Einfuhr an Glas etc. hatte 1884 einen Wert von nur 2,7 Mill. Rbl., 1891 von 1,5 Mill. — Verschwindend klein ist auch unsere Ausfuhr an Fabrikaten aus Holz und Leder, dann an Leinen-, Seiden-, Wollen-, Papierfabrikaten, die unter den hohen Eingangszöllen, wie sie unsere Tabelle zeigt, in Rufsland nicht konkurrieren können.

Stellen wir nun die Ausfuhr Deutschlands mit seiner Gesamtausfuhr zusammen, so ergiebt sich folgendes Bild:

	Ausfuhr nach Rufsland		Gesamtausfuhr Deutschlands	
1884	719 579 Tonnen	= 100	19 151 756 Tonnen	= 100
1885	691 169 „	= 96	18 814 023 „	= 98
1886	697 801 „	= 97	18 924 283 „	= 99
1887	520 813 „	= 72	19 495 689 „	= 102
1888	483 747 „	= 67	20 740 384 „	= 108
1889	575 677 „	= 80	18 292 587 „	= 96
1890	562 516 „	= 78	19 365 081 „	= 101
1891	485 837 „	= 68	20 139 376 „	= 105
1892	510 595 „	= 71	19 891 615 „	= 104

Hiernach ist unser Absatz nach Rufsland überhaupt verhältnismäfsig gering und er ist aufserdem seit 1884 noch wesentlich zurückgegangen; wir sehen hier ganz deutlich die eingreifende Wirkung der Zollveränderungen von 1887, welche namentlich Rohstoffe und Halbfabrikate schwer betrafen, und auf diese fällt auch der gröfste Antheil beim Rückgange unseres Exportes. Denn Deutschland sandte nach Rufsland:

	Rohstoffe u. einfach bearbeitete Gegenstände	Fabrikate
1885	606 022 Tonnen	85 108 Tonnen
1886	617 249 „	80 485 „
1887	449 449 „	71 317 „
1888	406 816 „	76 757 „
1889	470 563 „	104 946 „

Diejenigen Länder, welche den Bedarf Rufslands an auswärtigen Produkten hauptsächlich decken, sind Deutschland und Grofsbritannien, und zwar steht ersteres Land obenan, letzteres erst an zweiter Stelle. Unter dem Rückgange des russischen Imports hat Deutschland am meisten gelitten, und die ununterbrochenen Zollerhöhungen Rufslands sind für

unsere Industrie am empfindlichsten gewesen, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht [1]):

	Rufslands Import an Waren Mill. Rubel	Davon lieferten Deutschland Mill. Rubel	Grofsbritannien Mill. Rubel
1881	499,0 = 100	219,9 = 100	108,4 = 100
1882	519,5 = 104	214,1 = 98	124,6 = 115
1883	513,2 = 103	168,6 = 77	133,5 = 123
1884	486,3 = 97	175,8 = 80	123,1 = 114
1885	379,7 = 76	143,9 = 65	94,5 = 87
1886	382,8 = 76	135,1 = 61	108,0 = 100
1887	333,2 = 67	112,5 = 51	91,6 = 84
1888	332,2 = 67	122,2 = 56	96,0 = 89
1889	373,6 = 75	124,0 = 57	95,8 = 89
1890	361,3 = 72	114,2 = 52	86,7 = 80
1891	326,2 = 65	103,0 = 47	76,6 = 70

Während also die Gesamteinfuhr Rufslands um 35 Proz. sank, fiel der Anteil Deutschlands um 53 Proz., derjenige Grofsbritanniens dagegen nur um 30 Proz. — Die übrigen Länder kommen hier nicht wesentlich in Betracht; Belgien lieferte 1881 für 27,6 Mill., 1891 für 6,1 Mill., Frankreich für 19,5 bezw. 15,7 Mill., Italien für 9,5 bezw. 10,4 Mill., Oesterreich-Ungarn für 23,0 bezw. 15,4 Mill., Türkei für 22,3 bezw. 5,8 Mill., die Ver. Staaten 18,3 bezw. 39,7 Mill. Rubel; dabei ist nur die Zunahme bei der Einfuhr aus letzterem Lande bemerkenswert, welches in der That Deutschland und Grofsbritannien besonders bei der Lieferung von Maschinen, Werkzeugen und anderen Eisenwaren nach Rufsland z. T. erfolgreich Konkurrenz macht.

Die Gründe, welche die russische Regierung dazu veranlafst haben, die Zölle für fast alle Einfuhrwaren nach und nach auf eine ganz aufserordentliche Höhe hinaufzuschrauben, sind wohl nicht zu allen Zeiten dieselben gewesen. Als im Jahre 1877 die Zollbeträge anstatt wie bisher in Papierrubel, in Gold bezahlt werden mufsten, war diese Mafsregel einer starken Erhöhung sämtlicher Zollsätze gleich; denn der Wert des Papierrubels stand 1877—1879 etwa 30 bis 50 Proz. unter demjenigen des Goldrubels. Die Motive, welche zu diesem Schritte führten, waren in erster Linie finanzieller Natur; man wollte die Staatseinnahmen heben und hat das auch erreicht; denn ein Ersatz der bisher eingeführten Artikel durch solche inländischer Produktion war nicht sofort möglich, ebensowenig ein Verzichten auf den Konsum ausländischer Waren, welche z. T. für die russische Volkswirtschaft noch unentbehrlich waren, und so zeigen die Jahre nach Einführung der Goldzölle bedeutende Mehreinnahmen des Zolldepartements. Die Mafsregel hatte aber noch die Nebenwirkung, dafs, weil die Preise der Einfuhrwaren durch die Zollzahlungen stiegen, Anregung gegeben wurde, sie so weit als möglich im Inlande herzustellen; die Fabriken vermehrten und vergröfserten sich daher, man zog Arbeitskräfte vom Auslande heran und verbesserte die Fabrikate, und mancher Gegenstand wurde damals schon von der Einfuhr ausgeschlossen.

1) Stat. Abstract for the Principal Countries, 1893, S. 134/35.

Einen viel mehr ausgesprochenen Schutzzoll-Charakter tragen die folgenden Zollveränderungen; zunächst der 10-prozentige Zuschlag von 1880 und der Zolltarif von 1882, dann aber besonders die ununterbrochenen Erhöhungen bald hier, bald dort; wo ein Industriezweig unter der Konkurrenz des Auslandes zu leiden glaubte, und wo nur einige Aussicht vorhanden war, einen Gegenstand im Inlande hervorbringen zu können, da wurde der Wunsch nach Schutzzoll laut, und die Regierung kam diesen Wünschen auf das bereitwilligste entgegen; dazwischen fallen dann die im Interesse der gesamten Industrie verfügten allgemeinen Aufschläge auf die Zollsätze, wie wir es oben in unserer Uebersicht schon gesehen haben.

Daneben ging freilich auch immer der Wunsch der Regierung, die Einnahmen aus den Zöllen zu vermehren; aber das Ausschliefsen fremder Waren vom inländischen Markte und die Vermehrung der Zollerträge sind Dinge, die sich schwer vereinigen lassen, und so war der Erfolg nach dieser Richtung wenigstens anfangs nicht derartig, als man erwartet hatte; nach einem kurzen Steigen der Einnahmen infolge der Goldzahlungen trat ein Stillstand ein, und von 1879 bis 1885 ist nur eine kleine Zunahme zu bemerken; erst von 1886 an finden wir wieder ein stärkeres Steigen. Die Zolleinnahmen betrugen: 1879 93,2 Mill., 1885 96,9 Mill., 1886 102,3 Mill., 1887 107,4 Mill., 1888 141,3 Mill., 1889 138,0 Mill., 1890 141,9 Mill., 1891 128,4 Mill. Rubel [1]). Ist das aber wirklich ein Vorteil für die russische Staats- und Volkswirtschaft? Wo die Zölle der russischen Industrie einen wirksamen Schutz gewähren, da ist die Einfuhr zurückgegangen oder sie hat ganz aufgehört. Das ist, wie wir gesehen haben, bei vielen Fabrikaten der Fall, und der Wert der Einfuhr dieser Waren über die europäische Grenze sank von 92,5 Mill. Rbl. im Durchschnitt der Jahre 1882—86 auf 75,3 Mill. im Jahre 1892, also um 19 Proz. Wo aber noch Waren eingeführt werden und hohe Zollerträge liefern, da ist die russische Produktion nicht imstande, den inländischen Bedarf zu befriedigen und die Vermehrung der Staatseinnahmen durch die Zollerhöhungen erfolgt dann auf Kosten derjenigen Inländer, welche die eingeführten fremden Produkte haben müssen. Das betrifft namentlich Rohstoffe und Halbfabrikate, und unbegreiflicherweise hat Rufsland die Zölle hier verhältnismäfsig fast noch mehr erhöht als bei anderen Waren; trotzdem ist die Einfuhr nur von 254,6 Mill. Rbl. im Durchschnitt von 1882—86 auf 235,8 Mill. Rbl. im Jahre 1892, also um 8 Proz. gesunken, ein Beweis, dafs die russische Industrie die fremden Produkte noch lange nicht wird entbehren können und dafür die hohen Zölle bezahlen mufs.

Das führt uns nun zu der Frage, ob Rufsland in seiner Zollpolitik überhaupt die richtigen Wege eingeschlagen hat. Es liegt uns fern, hier durch ein einfaches ja oder nein ein Urteil abgeben zu wollen, und wir haben schon in unserer früheren Abhandlung darauf hingewiesen, wie verwickelt und schwierig eine solche Frage ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs Rufsland richtig handelt, wenn es seine reichen Hilfs-

1) Stat. Abstract. 1893, fol. 258.

quellen zu öffnen und nutzbar zu machen sucht; das ist aber bei vielen Produkten nur zu erreichen, wenn es seiner Industrie den inländischen Markt sichert; denn unter freier Konkurrenz des Auslandes mit seinem hoch entwickelten Fabrikwesen würden die Anstrengungen zur Herstellung einer gröfseren einheimischen Industrie aussichtslos sein. Aber noch ein anderes Motiv scheint uns bei der eingeschlagenen Schutzzollpolitik immer deutlicher hervorzutreten: mit derselben Energie, mit welcher Rufsland seine Industrie in allen Zweigen zu heben sucht, strebt es auch dahin, die Ausfuhr seiner Produkte nach Zentralasien zu vergröfsern und hat darin wachsenden Erfolg. Nicht nur politisch dehnt sich seine Macht in jenem Erdteile immer weiter aus; auch der wirtschaftliche Verkehr zieht immer gröfsere Kreise, und die neuen Eisenbahnen dienen nicht allein militärischen Zwecken, sondern auch dazu, den Absatz der russischen Produkte dahin zu erleichtern. Aus dem Moskauer Bezirke gehen Manufaktur-, Kurzwaren, Chokolade, Zucker, Eisen- und Kupferfabrikate, Porzellan, Spiegel etc. nach Buchara, Chiwa, Taschkent, Persien; Kaufleute in der Industriestadt Lodz haben in Buchara und Samarkand Filialen errichtet, und hier machen die russischen Waren den britischen, welche von Indien aus eingeführt werden, erfolgreich Konkurrenz, besonders seit die Transkaspische Eisenbahn eröffnet ist. Auf der Messe in Nischni-Nowgorod finden sich Händler aus allen diesen Ländern ein, bringen ihre Rohprodukte, wie Wolle, Seide, Felle etc. und nehmen dagegen die schon genannten Fabrikate mit in ihre Heimat. Am wichtigsten aber ist, wie wir schon früher erwähnt haben, der wachsende Import von Baumwolle aus Mittelasien mit der Transkaspischen Bahn und über Astrachan; dieselbe wird jetzt aus amerikanischem und ägyptischem Samen gezogen und verdrängt in Rufsland das amerikanische Produkt langsam, aber immer mehr. Eine Vermehrung der Einfuhr solcher Rohprodukte aus Asien bedeutet aber für Rufsland gewöhnlich eine Erweiterung des Absatzes seiner Fabrikate.

Auch dieses Bestreben, sich den Absatz nach jenen Gebieten zu sichern, bevor andere Nationen dort festen Fufs gefafst haben, oder, wo das schon geschehen ist, sie von dort zu verdrängen, ist gerechtfertigt. Aber hat sich Rufsland darauf beschränkt, seine Hilfsquellen nutzbar zu machen und darin so vorzugehen, wie eine gesunde Wirtschaftspolitik es fordert? Wir müssen das bestreiten; es sind unter dem Schutze der Zölle Fabriken entstanden, welche voraussichtlich in absehbarer Zeit keine Wurzeln fassen und ohne jenen Schutz nicht bestehen werden; andere Industriezweige sind künstlich zu einer Ausdehnung getrieben worden, für welche noch die Vorbedingungen fehlen. So war schon vor Jahren in Mittelrufsland eine grofse Industrie vorhanden, ohne dafs die Fabriken darauf rechnen konnten, jederzeit Brennmaterial in hinreichender Menge aus dem Inlande zu erhalten, und eine grofse Moskauer Fabrik mufste damals zu gewissen Zeiten für 2—300 000 Rubel Heizstoffe vorrätig halten, um nicht in Verlegenheit zu kommen. Und auch jetzt noch, im Herbst 1893, beweist das Steigen der Kohlenpreise in Mittel- und Südrufsland, welches schon zu Erwägungen betreffs teilweiser Aufhebung der Kohlenzölle geführt hat, dafs diese wichtigste Grundlage aller Industrie

noch nicht den Anforderungen entspricht. Wenn wir also auch den Wunsch Rufslands, die Gegenstände seines Bedarfs selbst herzustellen, gerechtfertigt finden, so halten wir es doch nicht für richtig, nun alles und zwar alles zu gleicher Zeit produzieren zu wollen. Aufserdem aber liegt doch die Aufgabe eines Staates seiner Volkswirtschaft gegenüber nicht allein darin, neue Industriezweige hervorzurufen, sondern alle Teile mit gleicher Sorgfalt zu pflegen; und da ist die Frage berechtigt: hat Rufsland während der geschilderten Bemühungen nicht andere wirtschaftliche Aufgaben weniger sorgsam behandelt?

Rufslands Volkswirtschaft beruht bekanntlich jetzt und wahrscheinlich auch noch lange auf der Nutzbarmachung derjenigen Güterquellen, welche sein ausgedehnter und zum grofsen Teil fruchtbarer Boden trägt. Auf dieser Thätigkeit ist die Existenz und der Wohlstand vieler Millionen Staatsangehöriger begründet, und ihre Pflege sollte daher wohl die oberste Aufgabe der russischen Regierung sein; dem entspricht aber das Verfahren, welches die Regierung in ihrer Zollpolitik eingeschlagen hat, nur wenig.

Die Erhöhung der Zölle mufste im allgemeinen zunächst ein Steigen der Preise für alle importierten Waren zur Folge haben; denn inländische Produkte, welche als Ersatz dienen konnten, waren nicht sofort vorhanden, und die Konsumenten mufsten entweder auf den Konsum verzichten oder die Mehrausgaben auf sich nehmen. Die hohen Zölle riefen dann, wo das irgend möglich war, die Produktion im Inlande hervor, ohne dafs jedoch dadurch in den Preisen viel geändert wurde; denn z. T. war die Produktion so teuer, dafs sie nur unter dem hohen Schutze betrieben werden konnte; wo aber die Waren billiger hergestellt werden konnten, lag es im Interesse der Fabrikanten, die Preise so hoch zu halten, dafs eben nur die Einfuhr fremder Produkte verhindert wurde. Das letztere ist z. B. bei manchen Fabriken der Fall, die wegen der Zollerhöhungen von Ausländern als Filialen in Rufsland errichtet worden sind. Es kann aber offenbar der russischen Volkswirtschaft nicht viel nützen, wenn z. B. ein französischer Fabrikant, welcher bisher Fabrikate nach Rufsland sandte, nun das Rohmaterial dahin gehen läfst, dort fabriziert, aber dann in den Preisen der Fabrikate nicht etwa den Zoll für das Rohmaterial, sondern denjenigen für die fertige Ware in Anrechnung bringt, mithin die Differenz zwischen diesen Zöllen als Gewinn einzieht. So entsteht eine dauernde Verteuerung sehr vieler Lebensbedürfnisse, und diese lastet zum gröfsten Teil direkt oder indirekt auf der Landwirtschaft, deren Angehörige den Hauptbestandteil der russischen Bevölkerung ausmachen. Die Lage dieses wichtigsten Zweiges der russischen Produktion ist aber ohnehin nicht mehr so günstig wie früher; seine Existenz ist vom Export abhängig, aber von allen Seiten ist in den letzten Jahrzehnten wachsende Konkurrenz entstanden: Amerika, Australien, Ostindien, Oesterreich, die Donauländer etc. treten in den europäischen Bedarfsländern der russischen Ausfuhr mit ihren Anerbietungen gegenüber, diese Bedarfsländer schliefsen sich z. T. durch Zölle gegen die Einfuhr ab; niedrige Preise der Bodenprodukte auf dem Weltmarkte sind die Folge. Sollte es da nicht die vornehmste Aufgabe des Staates sein, die Produktion der Bodenfrüchte

so viel als möglich zu verbilligen und den Landwirten den Gebrauch derjenigen Hilfsmittel, welche andere ackerbautreibende Staaten benutzen, zu erleichtern? Auf dem Wege, den die russische Regierung aber seit zwei Jahrzehnten eingeschlagen hat, geschieht das nicht; wir sehen z. B., dafs auf die Einfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten hohe Zölle gelegt sind in der Hoffnung, dafs dieselben im Inlande hergestellt werden; das ist bis jetzt nur in geringem Mafse geschehen; aber selbst wenn der Zweck erreicht wäre, so würden die Maschinen dadurch kaum billiger, und für die Landwirte ist in jedem Falle die Anschaffung erschwert.

Von dem Wohle der Landwirtschaft hängt aber in Rufsland auch die mit ihrem Absatz hauptsächlich auf das Inland angewiesene Industrie ab, und wir sehen es bei jedem Ernteausfall, wie die Abnahme der Konsumfähigkeit der Landwirte Ueberproduktion in der Textil-, der Eisenbranche u. s. w. bewirkt, was dann gewöhnlich wieder ein Rufen nach neuen Zöllen verursacht[1]).

Die Frage hat dann noch eine andere Seite. Die russische Landwirtschaft ist auf grofsen Export angewiesen. Wie soll ein solcher aber möglich sein, wenn die russische Regierung ihr Ziel erreichte und alle ausländischen Waren aus ihrem Gebiete verbannt hätte? Deutschland ist einer der gröfsten Abnehmer russischer landwirtschaftlicher Produkte; seitdem aber die russischen zinstragenden Papiere zum grofsen Teile von den deutschen Besitzern an das Ausland verkauft sind, können Zinsforderungen nicht mehr als Deckung für den Import aus Rufsland dienen; Uebertragungen aus Deutschlands Forderungen an andere Staaten nach Rufsland werden in dieser Höhe nicht immer möglich sein, und es bleibt dann nur der Export von Gold übrig, gegen welchen sich aber der deutsche Geldmarkt energisch wehren würde. So ist mit einer sinkenden Einfuhr auch die Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte gefährdet, deren Bedeutung aus den folgenden Zahlen hervorgeht:

	Ausfuhr von Tieren		Butter		Getreide, Mehl	Flachs	
	Stück	Wert in 1000 Rubel	1000 Pud	1000 Rbl.	1000 Rbl.	1000 Pud	1000 Rbl.
1884	2 763 000	13 749	210	2732	310 381	11 111	58 716
1885	2 895 500	14 112	227	1977	280 050	9 346	47 155
1886	3 041 500	11 313	267	2301	216 907	7 080	38 484
1887	4 403 000	11 969	307	3128	307 580	8 550	47 595
1888	5 431 000	12 708	383	4139	427 032	11 268	60 749
1889	6 849 000	12 742	425	4640	352 030	11 210	57 901
1890	5 914 000	10 560	293	3085	308 622	12 093	56 963
1891	6 552 000	15 512	416	4148	323 082	11 309	48 381

	Hanf		Oel- und Leinsaat	Holz	Wolle	
	1000 Pud	1000 Rbl.	1000 Rbl.	1000 Rbl.	1000 Pud	1000 Rbl.
1884	2851	13 752	21 452	35 153	1674	15 685
1885	3056	12 925	8 608	23 349	1433	12 003
1886	2343	11 410	14 545	23 747	2296	20 954
1887	3837	19 413	26 871	27 296	1760	15 526
1888	3296	16 832	27 477	38 204	1192	12 538
1889	4044	20 565	28 662	54 863	2168	23 618
1890	3282	16 222	25 792	53 024	1651	14 357
1891	3395	16 396	19 584	43 306	1816	13 820

1) Hat man doch in einem solchen Falle im Moskauer Bezirke sogar den Wunsch

Wie in der verwickelten Organisation der Volkswirtschaft die treibenden Kräfte von einem Gebiete in das andere hinübergreifen, hier einen Faktor unterstützend, dort ihn aufhebend, das zeigt sich auch beim Wirken des russischen Zolltarifs, welches häufig durch die Wirkung der Rubel-Kursschwankungen gekreuzt wird. Bekanntlich steht der Wert des russischen Papierrubels weit unter dem Werte des Goldrubels (325 M. = 100 Rbl. Gold), und ersterer unterliegt fortwährend namhaften Schwankungen, welche durch folgende Notierungen der Hamburger Börse für russische Noten (in Mark für 100 Rubel) angedeutet werden:

	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Anfang Januar	212	—	211	198	197	213	201
„ April	215	210	205	203	208	209	202
„ Juli	217	209	203	199	204	205	198
„ Oktober	208	218	202	199	206	199	194

	1887	1888	1889	1890	1891	1892
Anfang Januar	191	176	212	221	238	200
„ April	180	169	218	221	241	208
„ Juli	182	194	209	235	227	205
„ Oktober	180	217	211	255	214	205

Steigt nun der Wert des Papierrubels, so wird die Einfuhr von Waren nach Rufsland erleichtert; denn stellt z. B. der deutsche Fabrikant seine Forderung in Rubel, so erhielt er im Oktober 1890 für je 100 Rubel 255 Mark, ein Jahr vorher aber nur 211 Mark; er konnte daher 1890 seinen Rubelpreis wesentlich herabsetzen. Stellte er aber seinen Preis in Mark, so brauchte der russische Käufer 1890 erst für je 255 Mark 100 Rubel zu zahlen, während er im Jahre 1889 schon für 211 Mark 100 Rubel senden mufste. Umgekehrt ist es bei der Ausfuhr aus Rufsland, welche durch ein Sinken des Rubelwertes erleichtert wird, soweit nicht andere Faktoren diese Tendenz aufheben. Daraus folgt, dafs diese Schwankungen des Rubelkurses einen bedeutenden Einflufs auf den auswärtigen Verkehr Rufslands ausüben müssen; freilich geht das nicht aus einer Zusammenstellung mit den Aus- und Einfuhrwertziffern hervor, weil hier bei der Berechnung der Warenwerte der Rubelkurs ebenfalls zum Ausdruck kommt. Aber wir erfahren aus den russischen Handelsberichten, welche Veränderungen durch die Schwankungen des Rubelwertes hervorgebracht werden. So bewirkte das Steigen im Jahre 1884 eine Begünstigung der Einfuhr und eine Erschwerung der Ausfuhr, u. a. auch von Holz nach Deutschland. In den Jahren 1887 und 1888 dagegen konnten die grofsen Vorräte aus den reichen Ernten der letzten beiden Jahre wegen des niedrigen Standes des Kurses zu sehr billigen Preisen abgegeben werden, während in der zweiten Hälfte des Jahres 1888 mit dem Steigen des Kurses eine bedeutende Vermehrung der Einfuhr eintrat; eine grofse Anzahl von Waren, besonders Eisenfabrikate, welche schon längere Zeit durch die Zölle von Rufsland ausgeschlossen waren, wurden wieder importfähig, und die russischen Importeure suchten ihre früheren

ausgesprochen, dafs Polen ähnlich wie Finland durch Zollschranken vom übrigen Rufsland getrennt werde.

Bezugsquellen im Auslande wieder auf. Dafs diese Vorgänge, durch welche auch im inländischen Handel manche Umwälzung herbeigeführt wird (wir erinnern nur an die Veränderungen im Werte der vorrätigen Waren), den Absichten der russischen Zollpolitik nicht entsprechen, liegt auf der Hand, und der Aufschlag von 20 Proz. auf alle Zollsätze vom Jahre 1890, sowie der Zolltarif von 1891 ist, wie wir gesehen haben und wie der kaiserliche Erlafs vom 16. August 1890 ausdrücklich bestätigt, direkt auf die Veränderungen zurückzuführen, welche der Rubelwert damals erfahren hatte. Es wäre daher u. E. eine dankbare Aufgabe für die russiche Regierung, ihr Augenmerk auch darauf zu richten, dafs der Rubelkurs vor allem stabiler wird; der Finanzminister hat es wohl an Anstrengungen nach dieser Richtung hin nicht fehlen lassen; aber das Ziel ist nur zu erreichen, wenn die ganze Volkswirtschaft auf gesunder Basis beruht. — Bei den Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit Rufsland dürften auch diese Vorgänge zu berücksichtigen sein[1]).

Wir haben bisher hauptsächlich das Verhältnis zu schildern gesucht, in welchem sich Rufsland überhaupt dem Auslande gegenüber betreffs des Warenaustausches befindet. In diesem Verhältnis nimmt Deutschland eine besondere Stellung ein dadurch, dafs es mit einer langen Grenze Nachbar des russischen Reiches ist und von einer der industriereichsten Provinzen die Produkte leicht nach Rufsland senden kann, dafs dann aber andererseits Deutschland eine grofse Menge russischer Rohstoffe für seine Industrie und zum Lebensunterhalt der Bevölkerung zu verwenden vermag und auch seit Jahren von Rufsland bezogen hat. So kommt es, dafs Deutschland jetzt sowohl der gröfste Lieferant dieses Reiches, wie auch der bedeutendste Abnehmer russischer Erzeugnisse ist. Es betrug im Jahre 1891

	der Import Rufslands von	der Export Rufslands nach
Deutschland	103,1 Mill. Rbl. = 32 %	191,5 Mill. Rbl. = 30 %
England	76,6 " " = 23 "	172,6 " " = 27 "
Vereinigte Staaten	39,7 " " = 12 "	—
Frankreich	15,8 " " = 5 "	43,3 " " = 7 "
Italien	10,4 " " = 3 "	29,8 " " = 5 "
Oesterreich-Ungarn	15,5 " " = 5 "	29,0 " " = 3 "
Aegypten	17,9 " " = 5 "	1,9 " " = — "
anderen Ländern	47,2 " " = 15 "	159,3 " " = 26 "
	326,2 Mill. Rbl	627,3 Mill. Rbl.

Bei der Richtung, welche die russische Zollpolitik verfolgt, auswärtige Produkte zu Gunsten der einheimischen Industrie möglichst auszuschliefsen, war es unter diesen Umständen erklärlich, dafs sich ihre Mafsregeln mehr noch gegen Deutschland, wie gegen die übrigen Staaten richteten; und

1) Im Frühjahre 1888 sank der Rubelkurs in Hamburg bis 162 M., im Herbst 1890 war er auf 260 gestiegen; in Riga war der höchste Kurs für 100 M. 1888 61,40 Rbl., 1890 der niedrigste 37,47 Rbl. Es liegt auf der Hand, dafs 1888 der russische Exporteur durch den niedrigen Wert des Rubels einen bedeutenden Vorteil hatte, welcher einen grofsen Teil des deutschen Getreidezolles ausglich.

das ist weit zurück zu verfolgen. Das schon in den 70er Jahren erlassene Verbot für die Eisenbahnen, ihr Material im Auslande zu bestellen, betraf besonders Deutschland, für dessen Schienen- und Lokomotivfabriken Rufsland das wichtigste Absatzgebiet war; es begannen dann die Unterscheidungen der Einfuhr zur See und auf dem Landwege, so bei Gufseisen (dessen Zoll an der Seegrenze 30 Kop., an der westlichen Landgrenze 35 Kop. beträgt), bei Kohlen (1 bezw. 2 Kop.), Koks ($1^1/_2$ und 3 Kop.), und daneben noch Mafsregeln auf anderen Gebieten, wie die Aufforderung an die Minister, die Errichtung und Ausdehnung von Eisenwerken durch Ausländer in Polen zu verhindern, sowie die Verordnungen, welche eine Beschränkung im Erwerb und Besitz von Grundeigentum für Ausländer herbeiführten, u. a. m. — Alles das richtete sich in erster Linie gegen Deutschland, und wenn jetzt ein Zollkrieg zwischen beiden Staaten ausgebrochen ist, so dürfte das ebenso das Resultat einer seit längerer Zeit wachsenden Spannung, als eine Folge der unmittelbar vorliegenden Ursache sein. Diese Ursache war bekanntlich der im Jahre 1892 in Kraft getretene deutsch-österreichische Handelsvertrag, welcher den Getreidezoll für Oesterreich und die mit Deutschland im Meistbegünstigungsverhältnis stehenden Länder herabsetzte, während für russisches Getreide der frühere Zoll bezahlt werden mufs. Schon in demselben Jahre 1892 begannen Verhandlungen, welche den Zweck hatten, auch zwischen Rufsland und Deutschland ein Uebereinkommen zu treffen; dieselben verliefen aber resultatlos, und Rufsland führte daher nun seinen übrigens der deutschen Regierung schon lange vorher in Aussicht gestellten doppelten Zolltarif ein. Die Zollsätze von 1891 sollten hiernach bei den Staaten in Anwendung kommen, welche Rufsland die Meistbegünstigung gewähren; gegen die anderen Länder sollten diese Sätze mit einem Zuschlage von 30, 20, 15 Proz. erhoben werden (s. S. 430). Diesen Maximaltarif brachte Rufsland bekanntlich zunächst gegen Deutschland in Anwendung, für welches er wohl auch nur aufgestellt war.

Der Gedankengang der russischen Regierung bei dieser Mafsregel ist etwa folgender: Rufsland habe bisher keine Handelsverträge abgeschlossen, sondern die Waren aller Staaten gleichmäfsig behandelt; deshalb sei auch ihm seither von anderen Ländern meistens zugestanden worden, dafs seine Produkte bei der Ausfuhr dahin nicht ungünstiger gestellt werden, als diejenigen anderer Länder. Das sei seit 1892 anders geworden, und Rufsland müsse daher nun ebenfalls mit seinem Prinzip, für alle ausländischen Waren die gleichen Zölle zu erheben, brechen und zwei Tarife aufstellen. Den zu begünstigenden Staaten aber Nachlässe an den Zollsätzen von 1891 zu gewähren, sei nicht möglich, weil diese den Bedürfnissen der russischen Industrie entsprechend festgesetzt seien. Der Zolltarif von 1891 müsse daher der Minimaltarif bleiben, und daneben sei ein zweiter Tarif mit erhöhten Zollsätzen einzurichten.

Dagegen kann man zunächst einwenden, dafs Rufsland im Handelsvertrage mit Frankreich doch für einige Waren niedrigere Zollsätze, als diejenigen von 1891, bewilligt hat. Im übrigen läfst sich, wenn wir von den oben erwähnten früheren Mafsregeln gegen Deutschland absehen wollen, dieser Motivierung eine gewisse Berechtigung nicht versagen; Rufsland hat formell allerdings so gehandelt und seine Zollpolitik seither

mit einigen Ausnahmen gegen alle Länder gleichmäfsig verfolgt. Aber in Wirklichkeit liegt die Sache doch anders. Wohl kamen die immerfort wachsenden Zölle gegen alle Länder in Anwendung, aber wir haben (S. 424) gesehen, dafs an der Einfuhr nach Rufsland in der Hauptsache Deutschland und England beteiligt sind, während die anderen Staaten verhältnismäfsig kleine Beträge liefern. Von den genannten beiden Ländern steht wieder Deutschland obenan, und seine Ausfuhr nach Rufsland ist auch verhältnismäfsig am meisten zurückgegangen; einem Gegenstande nach dem anderen wurde der Eingang nach Rufsland unmöglich gemacht oder erschwert, und es dürfte wenige seit längerer Zeit nach Rufsland exportierende Industriezweige geben, welche den Druck der russischen Zölle nicht gefühlt haben. Wenn nun Deutschland mit anderen Staaten Verträge abschliefst und darin eine Anzahl Ermäfsigungen seiner Zollsätze bewilligt, so ist es unter den Verhältnissen, wie sie sich in den letzten Jahrzehnten herausgebildet haben, vollkommen gerechtfertigt, wenn es jene Vergünstigungen nicht ohne weiteres auch auf Rufsland überträgt, wie dieses verlangt, sondern dafs es dafür Gegenleistungen beansprucht, welche dem Werte seiner Zugeständnisse entsprechen und die ihm ja auch von den Vertragsstaaten bewilligt worden sind. Als eine solche Gegenleistung kann bei der gegenwärtigen Höhe der russischen Zölle eine Bindung derselben auf dem Stand von 1891, wie sie bei den früheren Verhandlungen in der Hauptsache von Rufsland vorgeschlagen sein soll, nicht angesehen werden; vielmehr mufs Deutschland bei dem grofsen Werte seines Zugeständnisses für Rufsland eine Rückkehr zu Zollsätzen verlangen, welche Aussicht bieten, dafs wieder ein gröfserer Absatz nach Rufsland zu erlangen ist. Um nun den Wert der auf beiden Seiten verlangten und angebotenen Bewilligungen beurteilen zu können, wollen wir uns die Stellung beider Staaten zu einander im auswärtigen Verkehr vor Augen führen.

Deutschland hat selbstverständlich bei seinem grofsen Ueberschufs an Industrieerzeugnissen ein wesentliches Interesse, ein solches Absatzgebiet, wie Rufsland, zu erhalten und zu erweitern; auf den Wert desselben haben wir im Laufe unserer Ausführungen wiederholt hingewiesen, und wollen hier die betreffenden Zahlen für die wichtigsten Artikel nur noch zu einer kurzen Uebersicht zusammenstellen.

	Ausfuhr nach Rufsland 1892	Gesamtausfuhr Deutschlands 1892
Baumwolle und Baumwollenwaren	4 047 Tonnen	76 360 Tonnen
Blei und Bleiwaren	5 562 "	33 975 "
Droguerie-, Apotheker- u. Farbewaren	35 564 "	530 207 "
Eisen und Eisenwaren	52 156 "	1 133 676 "
Erde, Erze etc.	60 377 "	3 480 063 "
Häute und Felle	4 782 "	35 220 "
Maschinen, Instrumente etc.	12 631 "	112 451 "
Kupfer und Kupferwaren	3 100 "	29 604 "
Steinkohlen etc.	232 158 "	10 842 408 "
Wolle und Wollwaren	2 943 "	68 488 "
Zink und Zinkwaren	3 854 "	71 097 "

Die ganze Ausfuhr Deutschlands nach Rufsland beträgt allerdings nur 510 595 t, was 2,6 Proz. der ganzen Ausfuhr von 19 891 615 t aus-

macht; aber es werden noch manche Waren über Belgien oder auf anderen Wegen nach Rufsland gegangen sein, und dann beträgt der Anteil Rufslands an unserer Ausfuhr dem Werte nach immer noch 7,6 Proz., ein Bruchteil, welchen unsere Industrie namentlich bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage nur schwer entbehren könnte.

Noch gröfser scheint uns aber das Interesse Rufslands zu sein, einen Teil des Ueberschusses seiner landwirtschaftlichen Produkte und seiner Rohstoffe nach Deutschland ausführen zu können; denn auch in der Reihe der russische Erzeugnisse aufnehmenden Länder steht Deutschland seit 1891 wieder wie früher an der Spitze. Der Export Rufslands betrug:

	nach Deutschland:	nach England:	überhaupt:
1884	182,9 Mill. Rbl.	152,1 Mill. Rbl.	550,5 Mill. Rbl.
1885	142,2 „ „	153,9 „ „	497,9 „ „
1886	118,5 „ „	139,9 „ „	436,5 „ „
1887	151,7 „ „	182,3 „ „	568,5 „ „
1888	181,5 „ „	278,7 „ „	728,0 „ „
1889	190,3 „ „	257,6 „ „	687,0 „ „
1890	176,4 „ „	191,9 „ „	610,4 „ „
1891	191,5 „ „	172,6 „ „	627,3 „ „

Die übrigen Länder kommen hier ebenfalls weniger in Betracht; Frankreich empfing 1884 für 39,2, 1891 für 43,3 Mill., Holland 47,0 bezw. 38,4 Mill., Italien 18,6 bezw. 29,8 Mill., Oesterreich-Ungarn 30,8 bezw. 29,0 Mill., Belgien 22,8 bezw. 20,1 Mill. Rbl.

Von dem nach Deutschland ausgeführten Quantum fallen auf

	1888	1889	1890	1891	
Lebensmittel	73,2	65,7	58,6	77,4	Mill, Rbl.
Rohstoffe u. Halbfabrikate	95,6	111,5	107,3	98,2	„ „
Tiere	8,3	8,4	6,5	10,8	„ „
Fabrikate	4,4	4,7	4,0	5,1	„ „
	181,5	190,3	176,4	191,5	Mill. Rbl.

Wir erhalten also zum weitaus gröfsten Teile Lebensmittel und Rohstoffe von dort.

Betrachten wir nun nach der deutschen Statistik die Einfuhr aus Rufsland, so handelt es sich hauptsächlich um folgende Produkte:

	1890	1891	1892	
Weizen	370 823	515 212	257 299	Tonnen
Roggen	750 461	618 985	123 377	„
Hafer	174 662	103 658	7 964	„
Gerste	365 283	294 114	176 992	„
Bau- und Nutzholz	1 669 399	1 284 270	1 609 157	„
Flachs	55 459	52 912	52 086	„
Hanf	39 187	43 052	38 231	„
Heede	11 641	11 619	11 944	„
Raps u. Rübsaat	28 434	38 055	10 244	„
Leinsaat	57 212	72 818	63 581	„
Mais	69 481	99 539	26 938	„
Oelkuchen	53 830	56 928	86 635	„
Schafwolle	1 989	2 334	1 499	„

Dafs Rufsland ein solches Absatzgebiet nicht ohne weiteres preisgeben kann, liegt auf der Hand, zumal da es noch mancherlei Vorkehrun-

gen getroffen hat und noch trifft, um die Ausfuhr nach Deutschland zu vergrößern. Das ist namentlich der Fall bei seinen Naphtaprodukten. Die Erzeugung von Petroleum und seinen Nebenprodukten hat in Rufsland während des letzten Jahrzehnts durch Vergröfserung und Verbesserung der Anlagen eine bedeutende Ausdehnung erfahren [1]). Der russische Markt verbraucht schon seit längerer Zeit nur inländisches Erzeugnis, und der Ueberschufs mufs daher an das Ausland verkauft werden. Bisher hatte Rufsland aber nur bedeutenderen Absatz nach Ostasien, während Europa mit seinem grofsen Konsum nur ganz geringe Mengen aufnahm. In neuerer Zeit machen nun die russischen Petroleumgesellschaften grofse Anstrengungen, auch nach Westen hin mehr Boden zu gewinnen, und dabei hat man besonders auch Deutschland im Auge; man hat die Qualität den deutschen Ansprüchen anzupassen versucht [2]), ferner Einrichtungen zur vorteilhaften Versendung und Lagerung der Ware in Deutschland getroffen und strebte eine Vereinbarung mit den amerikanischen Gesellschaften behufs Verteilung des europäischen Konsumgebietes an. Alle diese Bemühungen haben durch den Zollkrieg eine Unterbrechung erfahren, denn bei dem deutschen Zollzuschlag von 50 Proz., wonach der Zoll gegen Rufsland für Petroleum von 6 auf 9 M. und für das wichtigste Nebenprodukt, die mineralischen Schmieröle, von 10 auf 15 M. pr. 100 kg gestiegen ist, kann wohl eine namhafte Einfuhr nach Deutschland nicht mehr stattfinden. In den letzten Jahren betrug diese Einfuhr aus Rufsland:

	1890	1891	1892	
Petroleum	43 520	44 326	46 456	Tonnen
mineral. Schmieröle	20 923	25 667	29 233	„

die Gesamteinfuhr Deutschlands aber:

	1890	1891	1892	
an Petroleum	646 804	675 528	743 433	Tonnen
an mineral. Schmierölen	52 311	60 666	63 150	„

Noch ein anderer Artikel gewinnt immer gröfsere Bedeutung für den Export Rufslands nach Deutschland, nämlich Eier. Während im Jahre 1884 nur 3790 t nach Deutschland gingen, hat sich dieses Quantum 1890 auf 18 227, 1891 auf 21 268, 1892 auf 25 484 t erhöht, und es betrug nach der russischen Statistik ca. 307 Mill. Stück. Deutschland führte im ganzen an Eiern ein: 1890 54 072, 1891 57 482, 1892 62 734 t, davon kamen aus Oesterreich: 1890 32 387, 1891 31 570, 1892 32 799 t. Die Vermehrung der Gesamteinfuhr fällt also zum grofsen Teile auf Vergröfserung des Imports von Rufsland. Im Handelsvertrage mit Oesterreich ist letzterem ein Zoll von 2 M. pr. 100 kg bewilligt worden, während für russische Eier nach dem allgemeinen Tarife 3 M. pr. 100 kg zu zahlen sind. Rufsland hat daher auch hier ein wesentliches Interesse, denselben Zollsatz wie Oestereich zu erlangen, um seine Ausfuhr zu er-

1) Es wurden von Roh-Naphta gewonnen: 1881 40,5, 1885 117,1, 1890 239,3, 1891 288,8 Mill. Pud.

2) Das russische Petroleum war von zu grofsem specifischen Gewicht und pafste nicht gut für die in Deutschland gebräuchlichen Lampen.

halten. Auch an dieser Stelle macht Rufsland Anstrengungen, seinen Export zu heben und dasselbe gilt für Fleisch, Hopfen, Tiere und dergl.

Diese ganze Ausfuhr Rufslands nach Deutschland ist durch den Zollkrieg mehr oder weniger gefährdet; denn wenn auch versucht werden sollte, Getreide auf Umwegen, also durch Exportierung nach solchen Staaten, welche mit Deutschland im Meistbegünstigungsverhältnis stehen und die dann ihr eigenes Getreide nach Deutschland senden können, an letzteres Land abzusetzen, so ist das doch mit so viel Weitläufigkeiten und Kosten verknüpft, dafs an einen vollen Ersatz des früheren Exports nicht zu denken ist. Und was die nach dem deutschen Tarif zollfreien Artikel, Flachs, Hanf etc., betrifft, welche durch den 50 %igen Zollzuschlag nicht belastet werden, so dürfte da, wo dieselben anderweitig zu beschaffen sind, nichts entgegenstehen, gegen Rufsland Kampfzölle einzuführen.

Das führt uns nun aber sogleich zu der Frage, ob Deutschland, wenn der Zollstreit längere Zeit dauert und noch verschärft wird, nicht neben dem Verlust des Exports seiner Industrieerzeugnisse noch einen weiteren Schaden durch Verschliefsung einer wichtigen Bezugsquelle für Lebensmittel und Rohstoffe erleidet. Wir wollen dieselbe an der Hand der Statistik zu prüfen versuchen.

Der Gesamtimport Deutschlands von Weizen betrug in den letzten 3 Jahren:

	1890	1891	1892	
	672 587	905 332	1 296 213	Tonnen;
davon lieferten:				
Rufsland	370 823	515 212	257 299	"
Vereinigte Staaten	51 988	143 539	630 213	"
Rumänien	61 800	42 853	91 785	"
Oesterreich-Ungarn	111 183	75 158	45 673	"
Ostindien	938	24 107	50 908	"

Das Jahr 1892, in welchem Rufsland wegen der Mifsernte von 1891 wenig zu exportieren hatte, zeigt, dafs Deutschland seinen Bedarf auch ohne Rufsland am Weltmarkt decken kann; andererseits ist freilich auch die Lage unserer östlichen Nachbarn hier günstiger, weil der Weltmarkt meistens Gelegenheit bietet, Weizen unterzubringen, auch ohne dafs Deutschland unter den Reflektanten ist. — Anders verhält es sich mit Roggen.

	1890	1891	1892	
Gesamtimport Deutschlands	879 903	842 654	548 599	Tonnen
Davon lieferten:				
Rufsland	750 461	618 985	123 377	"
Niederlande	26 880	18 931	4 826	"
Rumänien	23 744	23 300	26 818	"
Vereinigte Staaten	20 924	64 327	136 129	"

Wir sehen, dafs bei Roggen ein Ersatz des russischen Produktes nur zum Teil möglich und dafs Deutschland, soweit seine eigene Produktion nicht ausreicht, in der That hauptsächlich auf Rufsland angewiesen ist; aber wie die Erfahrung lehrt und wie die Zahlen des Weizen- und Roggenimports beweisen, giebt es für Deutschland noch den Ausweg, dafs es anstatt Roggen z. T. Weizen verwendet, und dieser Ausweg würde wohl noch mehr benutzt werden, wenn russischer Roggen für längere Zeit durch

Prohibitivmafsregeln von Deutschland fern gehalten würde. Für Rufsland aber wäre das ein schwerer Schlag; denn Deutschland ist das gröfste und wichtigste Absatzgebiet, und neben ihm findet russischer Roggen nur noch in einigen kleinen Staaten Aufnahme.

Der Gesamtimport Deutschlands an Hafer war

	1890	1891	1892	
	187 717	119 884	87 837	Tonnen
Davon aus				"
Rufsland	174 662	103 658	7 964	"
Oesterreich-Ungarn	1 728	10 356	60 749	"
Vereinigte Staaten	2 568	9	7 964	"
Rumänien	933	21	6 313	"

Hier deckt also in normalen Zeiten Rufsland beinahe den ganzen Bedarf Deutschlands an fremdem Hafer; wir sehen aber, dafs, wenn die russische Zufuhr fehlt, andere Bezugsquellen vorhanden sind, aus welchen Deutschland wenigstens einen Teil seines Bedarfes entnehmen kann; immerhin dürfte eine Unterbrechung des Verkehrs nachteilige Folgen für beide Staaten haben.

Unsere Einfuhr aus Rufsland an Gerste ist nicht unbedeutend, doch hat dieselbe für uns nicht dieselbe Wichtigkeit wie diejenige von Roggen und Hafer, da Oesterreich und in steigendem Mafse auch Rumänien unseren Bedarf an ausländischer Gerste zu einem grofsen Teile decken. Die betreffenden Zahlen sind:

	1890	1891	1892	
Gesamtimport	735 292	725 519	583 297	Tonnen.
Davon aus				
Rufsland	365 283	294 114	176 992	"
Oesterreich-Ungarn	278 011	309 817	263 557	"
Rumänien	47 600	52 608	77 304	"

Etwas anders ist die Lage Deutschlands bei denjenigen Importrohstoffen, welche es für seine Industrie gebraucht. An Flachs wurden im ganzen eingeführt:

	1890		1891		1892	
	60 691	Tonnen,	57 936	Tonnen,	65 882	Tonnen,
wovon	55 459	"	52 912	"	52 086	"

aus Rufsland kamen, welches hiernach fast ausschliefslich den Bedarf unserer Industrie deckt, soweit das inländische Produkt nicht ausreicht, und diese einheimische Produktion scheint unter der Konkurrenz von Baumwolle und Jute und unter dem Sinken der Flachspreise zurückgegangen zu sein. Es ist dabei aber zu berücksichtigen, dafs Deutschland auch gröfsere Mengen von Flachs exportiert (1890 26 248 Tonnen, 1891 28 733 Tonnen, 1892 25 951 Tonnen), und Rufsland hat daher doch Veranlassung, darauf zu achten, dafs seine bedeutende Flachsausfuhr nach Deutschland durch den Zollstreit keine Verminderung erfährt, zumal da es in den letzten Jahren bemüht gewesen ist, den Export noch durch Verbesserungen der Qualität zu heben. Zu diesem Zwecke hat die Regierung Vorschriften über die Behandlung und Beschaffenheit des zur Ausfuhr bestimmten Flachses gegeben und läfst diesen mit Stempeln versehen.

Auch in **Hanf** ist Rufsland unser bedeutendster Lieferant; denn von der ganzen Einfuhr von 51 867 Tonnen in 1890, 53 475 Tonnen in 1891 und 49 908 Tonnen in 1892 fielen 39 187, 43 052 und 38 231 Tonnen auf Rufsland. Dafs hier wie bei Flachs und ferner auch bei Raps, Rübsaat, Leinsaat, Holz und einigen anderen Artikeln, wovon Deutschland grofse Mengen aus Rufsland erhält, durch ein plötzliches Abschneiden der russischen Zufuhr und die dadurch notwendigen Verschiebungen im Verkehr mit den genannten Waren auch für Deutschland manche Nachteile herbeigeführt würden, ist wohl anzunehmen.

Eine recht drückende Folge des Zollstreits für Deutschland ist dann noch die für deutsche Schiffe bedeutend erhöhte Abgabe bei der Ein- und Ausfahrt in und aus russischen Häfen; dadurch ist die Schiffahrt von unseren Ostseehäfen nach der russischen Küste, durch welche früher nicht nur deutsche, sondern auch ausländische Waren befördert wurden, unmöglich gemacht, und Handelsstädte wie Lübeck haben darunter zu leiden.

Aus den vorstehenden Angaben geht wohl genügend hervor, dafs für **beide** Staaten wichtige Interessen bei dem Zollstreite auf dem Spiele stehen, und dafs beide Veranlassung haben, alles aufzubieten, um einen gesunden Verkehr herzustellen. Das ist nun der Zweck der jetzt stattfindenden Verhandlungen über einen Zollvertrag. Von den Vorschlägen, welche dabei bisher von beiden Seiten gemacht worden sind, ist etwas Bestimmtes noch nicht bekannt; die Aufgabe ist jedenfalls nicht leicht, ein Uebereinkommen zu treffen, welches allen berechtigten Anforderungen genügen wird; denn einerseits ist anzuerkennen, dafs Rufsland seine mit vielen Opfern gegründete junge Industrie nicht der Konkurrenz der vorgeschrittenen westlichen Staaten preisgeben kann; andererseits erheben sich in Deutschland gewichtige Stimmen, welche von einer Herabsetzung des Zolles auf russische Bodenprodukte eine schwere Schädigung unserer Landwirtschaft befürchten. Es wird daher der eingehendsten Erwägungen der Regierung und des Reichstages bedürfen, um hier den richtigen Weg zu finden; denn niemand wird verlangen, dafs wir, um unsere Ausfuhr nach Rufsland unvermindert zu erhalten, so wichtig diese auch für unsere des Exports so sehr bedürftige Industrie sein mag, unserer Landwirtschaft einen dauernden Schaden zufügen. — Für Deutschland würden also wohl in der Hauptsache folgende Gesichtspunkte bei den Verhandlungen mafsgebend sein: Welche Vorteile entstehen unserer Industrie aus der Ermäfsigung russischer Zölle? Stehen diese Vorteile im Verhältnis zu dem Nutzen, welchen wir Rufsland gewähren, wenn wir seinen Produkten unsere Grenzen wieder öffnen? Wie weit ist letzteres möglich, ohne unsere Landwirtschaft zu benachteiligen? Da wir annehmen können, dafs auf beiden Seiten der lebhafte Wunsch besteht, zu einer Verständigung zu gelangen, so hoffen wir, dafs die Verhandlungen auf dieser Grundlage zu einem befriedigenden Abschlufs gelangen werden.

Zum Schlufs fügen wir noch eine Tabelle der wichtigeren Waren bei, welche es ermöglichen soll, das Wachsen der russischen Zölle von 1882 bis 1891 zu beurteilen, welche ferner die Zollsätze des russischen Maximaltarifs und des russisch-französischen Handelsvertrags, sowie der

allgemeinen und Vertragstarife Deutschlands und Oesterreichs enthält; um die Vergleichung zu erleichtern, sind die Zollsätze in Mark und Pfennige pr. 100 kg umgerechnet.

Aufser den in der 4. Reihe der Tabelle angegebenen Zollreduktionen der russisch-französischen Handelskonvention sind seitens Rufslands noch Ermäfsigungen zugestanden bei Delikatessen, Cement, fetten Oelen, aromatischen Artikeln, Musikinstrumenten, Spitzen, Hüten, Federn und Kurzwaren. Ferner wird von Deutschland der Zuschlag von 50 Proz. aufser bei den in der 7. Reihe der Tabelle bezeichneten Zollsätzen noch bei folgenden Waren in Anwendung gebracht: Buchweizen, Hülsenfrüchte, Hirse, Mais, Malz, Anis, Federn, Holzborke, Holz, feine Kautschukwaren, Waren aus edlen Metallen etc., gesalzene Fische, Geflügel, Sämereien, Leinöl, Schmalz, Talg, fertige Schafpelze, Matten, Eier, Pferde, Schweine, grobe Filze.

Während des Druckes vorstehender Abhandlung ist der Entwurf zum deutsch-russischen Handelsvertrage veröffentlicht worden. Die Zahl der Deutschland bewilligten Zollermäfsigungen ist bedeutend gröfser, als man erwartet hatte, und in nicht weniger als 71 Artikeln (von 218) des russischen Zolltarifs von 1891 sind Veränderungen eingetreten. Diese haben natürlich nicht alle gleichen Wert, und es sind manche dabei, welche wohl kaum eine Erhöhung der deutschen Ausfuhr nach Rufsland herbeiführen werden; andere Zugeständnisse sind aber sehr wertvoll; wir rechnen dazu namentlich die Herabsetzung des Zolles für Steinkohlen und Koks auf die Hälfte der Sätze von 1891 und die Gleichstellung bei der Einfuhr über die westliche Landgrenze und in den baltischen Häfen. Damit wird die Bevorzugung der englischen Kohle aufhören, und es ist wohl eine Zunahme der deutschen Ausfuhr zu erwarten.

Der Zoll für Gufseisen ist zwar nur von 35 auf 30 Kop. pr. Pud ermäfsigt und hat also auch künftig eine im Verhältnis zum Wert der Ware beträchtliche Höhe. Wir legen aber das Hauptgewicht auch hier darauf, dafs der Zoll, wie bei Kohlen, für die Einfuhr zu Lande und zur See gleichgestellt ist. Das englische Roheisen hat nun keinen Vorsprung mehr, und es wird dem schlesischen Produkte hoffentlich gelingen, wieder ein gröfseres Absatzgebiet in Rufsland zu erobern.

Von den übrigen der Eisenindustrie gewährten Ermäfsigungen fallen eine Anzahl auf Band- und Sortiereisen, Façoneisen, Schienen (meistens von 60 auf 50 Kop.), dann auf grobe Eisenfabrikate und Maschinen (von 1,70 auf 1,40 Rbl.), auf landwirtschaftliche Maschinen und Geräte (von 70 auf 50 Kop.), auf Messerwaren u. s. w.

Wichtig erscheint uns noch besonders die Herabsetzung des Zolles für elektrische Kabel von 4 auf 2 Rbl.; denn bei der fortdauernden Ausdehnung des russischen Telegraphennetzes dürfte sich hier Aussicht bieten, den Export zu erweitern. Ebenso wird auch die Ermäfsigung des Zolles für Pianinos von 80 auf 64 Rbl. p. Stück den bisher für die billigeren Sorten fast ganz verschlossenen Weg nach Rufsland wenigstens z. T. wieder öffnen.

Auf dem Gebiete der Textilindustrie scheinen uns diejenigen Er-

mäſsigungen am wichtigsten zu sein, welche gestrickte Fabrikate betreffen; hier ist der Zoll für baumwollene Waren von 1 auf 0,50 Rbl., für alle anderen von 1 auf 0,60 Rbl. p. Pfd. herabgesetzt, und das wird jedenfalls der Bevölkerung jener Gegenden, wo diese Fabrikate hergestellt werden, Vorteil bringen.

Es ist nicht möglich, in diesem Nachtrage auf den Vertragstarif näher einzugehen. Der Reichstag wird zu prüfen haben, ob die von Seite Ruſslands gemachten Zugeständnisse ein Aequivalent bilden für das, was Deutschland bezüglich der Zölle auf Getreide, Petroleum etc. gewährt. Jedenfalls kann der gegenwärtige Zustand nicht fortdauern, und jeder Abschluſs eines Handelsvertrages, auch wenn er noch weniger Ermäſsigungen der russischen Zölle brächte, als es jetzt geschieht, wäre anzunehmen, weil dadurch wenigstens die 20 und 30 Proz. Aufschlag des Maximaltarifs sowie die weiteren 50 Proz. Zuschlag auf diese erhöhten Zölle beseitigt und uns auch die Ermäſsigungen des französisch-russischen Handelsvertrages zugestanden würden. Dazu kommt, daſs die ermäſsigten Zölle nun auf 10 Jahre festgelegt werden sollen, und daſs damit endlich unserer Exportindustrie für ihre Geschäfte nach Ruſsland die bisher vermiſste stabile Grundlage gegeben wird. So dürften von dieser Seite Ausstellungen, welche den Abschluſs des Vertrags gefährden, kaum zu machen sein.

Was die andere Seite, die Zugeständnisse Deutschlands, betrifft, so liegt der Schwerpunkt bekanntlich in der Ermäſsigung der Getreidezölle, von welcher behauptet wird, daſs sie die Landwirtschaft schädigen werde. Wir enthalten uns des Urteils darüber, ob und wie weit das geschehen wird, sind aber der Meinung, daſs, wenn jetzt die Erhöhung des deutschen Zolles für Weizen und Roggen von 5 auf $7^1/_2$ M. keine wesentliche Erhöhung der Preise in Deutschland hervorgebracht hat, später die Ermäſsigung auf $3^1/_2$ M. auch keinen groſsen Druck auf die Preise ausüben wird. Der Inlandpreis kann sich auch jetzt nur auf Grund des Weltmarktpreises und eines Zolles von $3^1/_2$ M. bilden, weil zu letzterem Satze Weizen und Roggen aus fast allen Ländern mit Ausnahme Ruſslands eingeführt werden können. Deutschland wird aber nicht mehr vom Auslande beziehen, als nötig ist, um seine Produktion bis zur Höhe des Bedarfs seiner Bevölkerung zu ergänzen, und was später von Ruſsland mehr eingehen wird als jetzt, das wird jedenfalls von anderen Ländern weniger bezogen, oder es wird dafür nach Aufhebung des Identitätsnachweises deutsches Getreide zu vorteilhaften Preisen ausgeführt. Dann können wir aber auch, nachdem Oesterreich und allen meistbegünstigten Staaten der Zollsatz von $3^1/_2$ M. zugestanden ist, die gleiche Zollbehandlung einem Lande nicht versagen, welches bereit ist, Deutschland gegenüber mit seiner bisherigen Zollpolitik zu brechen, und uns Zugeständnisse macht, welche es in solcher Ausdehnung noch niemals eingeräumt hat. Die Zurückweisung dieses Vertragsentwurfs würde jedenfalls groſse Schwierigkeiten nach verschiedenen Richtungen hin, besonders auch in der politischen, hervorrufen.

Art.	Russischer Zolltarif vom 11. Juni 1891	Rbl.[1])	M.[1])	Russischer Zolltarif vom 1. Juni 1882	Rbl.[1])	M.[1])	Russ. Maximal-tarif v. 1893[2]) Aufschlag in Prozenten auf die Zollsätze von 1891	Russ. tragst (russ.-zös. delsh vertl
1.	Getreide	zollfrei		frei				
2.	Reis							
	1. verarbeitet pr. Pud	0,70	13,89		0,70	13,89	20	
	2. in Hülsen „ „	0,40	7,93		0,40	7,93	15	
3.	Mehl, Malz, Grütze brutto	0,20	3,97		0,10	1,98	—	
4.	Kartoffelmehl, Stärke, Sago etc.	1,40	27,78	Kartoffelmehl	0,60	11,90		
				Stärke	1,—	19,85	30	
				Sago etc.	1,—	19,85		
17.	Cichorie und and. Kaffeesurrogate	0,75	14,88		0,40	7,93	20	
18.	Kaffee, 1. roh	3.—	59.50	}	2,50	49,60	15	
	2. gebrannt	4 —	79,35				20	
19.	Kakaobohnen u. -schalen							
	1. roh	3,—	59,50	}	2,50	49,60	15	
	2. geröstet	4.—	79.35				20	
20.	Thee			Thee				
	1. über die europ. Grenze eingeführt	21,—	416,65	1. Blumen-, grüner und gelber	22,—	436,50	—	
	2. von Osten eingeführt:			2. Handels, schwarzer, Stengel-, Ziegelthee	17,—	337,30		
	a) schwarzer, grüner, gelber	13,—	257,95					
	b) Ziegelthee	2,50	49.60					
	c) Tafelthee	10,—	198,40					
21.	Tabak							
	1. in Blättern etc.	15.40	305.50		14,—	277.80	20	
	2. Rauch- u. Schnupftabak pr. Pfund	1,80	1031,—		1,—	793,—	30	
	3. Cigarren etc. „ „	3,20	2540,—		2,40	1903,—	30	
22.	Zucker							
	1. Rohzucker etc.	3,—	59,50		2,—	39.70	—	
	2. Raffinade etc.	4,—	79,40		3,—	59.50	—	
26.	Hopfen	10,—	198.40	}	1,20	23,80	—	
	Hopfenextrakte	30,—	595,20				—	
28	Weine							
	1. in Fässern brutto	4,—	79,40		2,55	50,60	30	
	2. „ Flaschen, nicht moussierend pr. Fl.	0,45	1,45		0,40	1,30	30	0,
	3. „ Flaschen, moussier. pro Fl.	1,40	4,55		1,10	3,57	30	1,
29.	Bier							
	1. in Fässern brutto	1,50	29.80		1,—	19,50	—	
	2. „ Flaschen pr. Fl.	0,20	0.65		0.17	0,55	—	

1) Alle Zölle verstehen sich bei der Angabe in Rubel pro Pud = 16,38 kg., soweit
2) Die Zollsätze dieses Maximaltarifs sind jetzt mit einem 50-prozentigen Zuschlage

Deutschlands			Oesterreichs				
iner if	Vertragstarif (Oesterreich)	Zollsätze geg. Rußland	Allgemeiner Tarif			Vertragstarif	
00 kg	M. pr. 100 kg	M. pr. 100 kg	fl. und M. pr 100 kg			fl. und M. pr. 100 kg	
				fl.	M.	fl.	M.
5,—	3,50	7,50	Gerste, Hafer	0,75	1,50		
5,—	3,50	7,50	Weizen }	1,50	3,—		
4,—	2,80	6,—	Roggen }				
2,25	2,—	3,85	Raps	1,—	2,—		
aat 2,—	2,—	3,—	Reis	2,—	4,—	1,50	3,—
4,—	4,—		Mehl	3,75	7,50		
tze							
10,50	7,30	15,75					
o 12,50	—						
1,—	—		Kaffee	40,—	80,—		
ı 40,—	—		„ gebrannt	50,—	100,—		
it 50,—	—		Kaffeesurrogate	15,—	30,—		
ı 35,—	—		Kakao	24,—	48,—		
t 45,—	—						
100,—	—	150,—	Thee	100,—	200,—		
			Tabak				
85,—		127,50	nur gegen besondere Bewilligung				
180,—							
270,—		405,—					
	—						
20,—	14,—	30,—	Hopfen	10,—	20,—	7,—	14,—
			Wein	20,—	40,—	—	—
ı 24,—	10 bis 20		Schaumwein	50,—	100,—	40,—	80,—
n 48,—	—						
n							
. 80,—							
4,—	—		Bier				
			in Fässern	3,—	6,—		
			in Flaschen	8,—	16,—		

ıgemerkt ist; bei der Angabe in Mark stets pro 100 kg.
d in Kraft.

Art.	Russischer Zolltarif vom 11. Juni 1891			Russischer Zolltarif vom 1. Juni 1882		Russ. Maximaltarif v. 1893	Russ. trag (russ. sis. deh vom
		Rbl.	M.	Rbl.	M.	Aufschlag in Prozenten auf die Zollsätze von 1891	
34.	Fleisch, Würste etc.	1,—	19,80	0,80	15,85	20	
35.	Käse	6,—	119,—	5,—	99,20	30	5
36.	Butter	0,50	9,90	0,50	9,90	20	
55.	Häute, bearbeitet						
	1. kleine, gegerbte, Sämisch-, Kalb-, Rindleder	11,—	218,20	9,—	178,60	20	
	2. Saffian-, Glacéleder etc.	15,—	297,60	9,—	178,60	20	11
	3. grofse, gegerbte	6,—	119,—	5,—	99,20	20	
	4. lackiertes Leder	8,50	168,60	6,—	119,—	20	7
57.	Lederfabrikate						
	1. Fufsbekleidung p. Pfd.	1,—	793,—	0,60	476,—	30	
	3. Lederne Handschuhe p. Pfd.	3,—	2380,—	2,44	1935,—	30	2
	4. Pferdegeschirr etc. „ „	0,55	436,—	0,45	349,—	30	
74.	Töpferwaren						
	1. Geschirr	0,30	5,95	0,20	3,97	20	
	2. Gegenstände zur Ausschmückung	1,50	29,70	1,—	19,80	30	
75.	Fayencewaren						
	1. einfarbige	1,—	19,80	0,85	16,85	30	
	2. mit Mustern	1,40	27,80	1,—	19,80	30	1
	3. feinere	3,75	74,40	2,50	49,60	30	
76.	Porzellanwaren						
	1. einfarbiges etc.	5,30	105,10	4,—	79,35	30	Maj
	2. mit Mustern etc.	10,60	210,30	8,—	158,70	30	3
	3. feinere	21,—	416,60	16,—	317,40	30	
77.	Glaswaren						
	0,60 bis 10 Rbl. p. Pud = 11,90 bis 198,40 M. p. 100 kg			0,50 bis 8,— Rbl. pr. Pud 9,92 „ 158,74 M. pr. 100 kg		30	

Deutschlands			Oesterreichs					
…meiner Tarif	Vertragstarif (Oesterreich)	Zollsätze geg. Rußland	Allgemeiner Tarif			Vertragstarif		
. 100 kg	M. pr. 100 kg	M. pr. 100 kg	fl. und M. pr. 100 kg			fl. und M. pr. 100 kg		
				fl.	M.		fl.	M.
20,—	Schweinefl.	30,—	Fleisch	6,—	12,—			
	17,—		Würste	25,—	50,—		16,—	32,—
	and. Fleisch							
	15,—							
20,—	16,—	30,—	Käse	20,—	40,—		10,—	20,—
20,—	20,—	30,—	Butter	10,—	20,—			
l 30,—	12,— u. 20,—	45,—	Geflügel					
150,—		225,—	lebend	frei				
			tot	6,—	12,—		3,—	6,—
.Felle frei	—		Häute und Felle	frei				
18,—	—		Leder	9,—	18,—			
r 36,—			Sohlleder	18,—	36,—		15,—	30,—
eder 36,—			feines Leder	18,—	36,—	Lackleder, Juchten, schwarzes Hand-		
eder-			gewöhnl. Leder-			schuhleder	9,—	18,—
n 50,—			waren	25,—	50,—	Treibriemen	22,—	44,—
der-			feine Lederwaren	35,—	70,—		32,50	65,—
ı 70,—	65,—		Schuhwaren	35,—	70,—		32,50	65,—
uhe			Handschuhe	50,—	100,—			
100,—								
ren			Thonwaren					
) bis 16,—	—		Guld. 0,50 bis 15,—				0,25 bis 12,—	
			M. 1,— „ 30,—				0,50 „ 24,—	
n			Porzellan					
14,—	10,—		weiß	7,—	14,—		5,—	10,—
30,—	20 bis 24		farbig	15,—	30,—		10,—	20,—
n								
30,— M.	Ermäßigungen im Vertrag mit Oesterreich bei Butzenscheiben, Behängen von Glas, Glasknöpfen etc., Glasperlen u. and. feinen Glaswaren		Glaswaren 1,50 bis 15,— fl. 3,— „ 30,— M.			Ermäßigungen im Vertragstarife bei Hohlglas, farbigem Glas, Glasplättchen, Glasknöpfen etc.		
			optische und Uhrgläser	75,—	150,—		50,—	100,—

Art.	Russischer Zolltarif vom 11. Juni 1891	Rbl.	M.	Russischer Zolltarif vom 1. Juni 1882	Rbl.	M.	Russ. Maximaltarif v. 1893 Aufschlag in Prozenten auf die Zollsätze von 1891	Russ. [illegible]
79.	Steinkohlen, eingeführt							
	1. in die Häfen des Schwarzen u. Asowschen Meeres	0,03	0,60		frei		—	
	2. über die westl. Landgrenze	0,02	0,40	bei der Ausfuhr nach Polen			—	
	3. in die Baltischen Häfen	0,01	0,20		0,01	0,20	—	
	2. Koks							
	a) in den Häfen des Schwarzen u. Asowschen Meeres	0,04½	0.90		frei			
	b) über die westl. Landgrenze	0,03	0,60					
	c) in d. Baltischen Häfen	0,01½	0,30					
85.	Flüssige Destillationsprodukte, das Naphta, Schmieröl	1,—	19,84		0,60	11,90	20	
135.	Farbstoffe aus Steinkohlenteer	17,—	337,30		15,—	297,60	30	
138.	Erze	0,07	1,40		0,02	0,40	—	
139.	Gufseisen							
	1. zur See eingeführt	0,30	5,95					
	2. über die westl. Landgrenze	0,35	6,94		0,06	1,19	—	
140.	1. Band- und Sorteneisen	0,60	11,90		0,40	7,93	20	
	2. eiserne Schienen	0,60	11,90		0,50	9,92	20	
	3. in Blättern, Tafeln etc.	0,85	16,90		0,50	9,92	20	
141.	Blech, verzinnt; Eisenblech, mit Farbe etc. überzogen	1,70	33,70		1,40	27,78	20	
142.	1. Band- und Sortierstahl	0,60	11,90		0,40	7,93	20	
	2. Stahlschienen	0,60	11,90		0,50	9,92	20	
	3. Stahl in Blättern etc.	0,85	16,90		0,50	9,92	20	
143.	Kupfer, Nickel, Aluminium etc.							
	1. in Barren etc.	2,50	49,60		0,66	13,10	20	
	2. in Stangen etc.	3,10	61,50				20	
144.	Zinn							
	1. in Barren etc.	0,45	8,90		0,40	7,93	20	
	2. in Blättern	1,—	19,80		0,70	13,89	20	

Deutschlands: Allgemeiner Tarif	M. pr. 100 kg	Deutschlands: Vertragstarif (Oesterreich) M. p. 100 kg	Deutschlands: Zollsätze geg. Rußland	Oesterreichs: Allgemeiner Tarif fl. und M. per 100 kg	fl.	M.	Oesterreichs: Vertragstarif fl. und M. per 100 kg. fl.	M.
Steinkohlen	frei	frei		Steinkohlen	frei			
Koks	frei	frei		Koks	frei			
Petroleum	6,—		9,—	Mineralöle, raffiniert, 3,—, 5,— u. 10,— fl., 6,—, 10 u. 20 M.				
mineralische Schmieröle	10,—		15,—					
Erz	frei	frei		Erz	frei			
Gußeisen	1,—	—		Gußeisen	0,80	1.60	0,65	1,3
Schmiedbares Eisen in Stäben etc.	2,50	2,50		Eisen und Stahl in Stäben, nicht façonniert	2,75	5,50	2,50	5,—
Platten und Bleche	3,—	3,—		façonniert	3,50	7,—	3,—	6,—
				Schienen	2,75	5,50	2,50	5,—
				Bleche und Platten 6 und 7 fl., 12 und 14 M.			5,—, 5,75, 6,50 fl. 10,—, 11,50, 13,— M.	
Bleche, verzinnt, mit Farbe überzogen	5,—			verzinnt 8,— u. 10,— fl. 16,— u. 20,— M.			8,— und 9,— fl. 16,— und 18,— M.	
Stahl in Stäben	2,50							
Eisenbahnschienen	2,50							
Stahlbleche	3,—							
Kupfer, roh	frei			Kupfer, roh	frei			
„ in Stangen	12,—			„ in Stangen etc.	8,—	16,—		
Zinn, roh	frei			Zinn, roh	frei			
„ gewalzt	3,—			„ in Blechen etc.	4,—	8,—		

Art.	Russischer Zolltarif vom 11. Juni 1891.	Rbl.	M.	Russischer Zolltarif vom 1. Juni 1882 Rbl.	M.	Russ. Maximaltarif v. 1893 Aufschlag in Prozenten auf die Zollsätze von 1891.	Russ. V… trag… (russ.-… als. … … verf…
145.	Quecksilber	2,40	47,60	2,—	39,68	—	
146.	Blei						
	1. in Barren	0,10	1,99	0,10	1,99	—	
	2. in Rollen	0,30	5.95	0,20	3,97	20	
147.	Zink						
	1. in Stücken	0,50	9,90	0,40	7,93	20	0,
	2. Zinkblech	1,—	19,80	0,70	13,89	20	0,
150.	Gufseisen, verarbeitet						
	1. gufseiserne Abgüsse etc.	0,75	14,90	0,50	9,92	20	0,
	2. „ emaill. Geschirr	1,—	19,80	0,80	15,85	20	
	3. „ Fabrikate, bearbeitet etc.	1,70	33,70	1,—	19,80	20	1,
151.	Eisen- und Stahlfabrikate, geschmiedet etc.	1,70	33,70	0,80	15,85	30	
152.	Eisen- und Stahlkesselarbeiten	1,70	33,70	1,—	19,84	30	
153.	Eisen- und Stahlfabrikate, abgedreht, poliert etc., mit Teilen aus Holz, Kupfer etc.						
	1. über 5 Pfd. per Stück wiegend	1,70	33,70	1,—	19,84	30	1,
	2. weniger als 5 Pfd. wiegend	2,70	53,60	2,—	39,68	30	2,
	3. Vorhängeschlösser	4,—	79,40	2,—	39,68	30	
154.	Blechfabrikate						
	1. aller Art, sowie auch emailliert, verzinnt etc.	3,—	59,50	2,50	49,60	30	
	2. mit Vergoldung, Malerei etc.	6,—	119,—	5,—	99,20	30	
155.	Draht						
	1. Eisen- und Stahldraht, nach dem Durchmesser Rbl. 1,—, 1,50, 2,— p. Pud. M. 19,80, 29,70, 39,70 p. 100 kg			1,10	21,82	30	
	2. Kupferdraht, nach dem Durchmesser Rbl. 4,—, 5,—, 6,— p. Pud. M. 79,40, 99,20 119,— p. 100 kg			1,65	32,73	30	

Deutschlands			Oesterreichs					
meiner arif	Vertragstarif (Oesterreich)	Zollsätze geg. Rußland	Allgemeiner Tarif			Vertragstarif		
100 kg	M. pr. 100 kg	M. pr. 100 kg	fl. und M. pr. 100 kg	fl.	M.	fl. und M. pr. 100 kg	fl.	M.
ber frei								
ı frei			Blei, roh	2,—	4,—			
lzt 3,—			„ gewalzt etc.	5,—	10,—			
h frei			Zink, roh	1,—	2,—		frei	
lzt 3,—			„ gewalzt	3,—	6,—		1,50	3,—
			Grober Zinkguſs	5,—	10,—		3,—	6,—
ren, aus			Grober Eisenguſs unbearbeitet	2,—	4,—			
guſs 2,50			abgedreht etc.	4,—	8,—			
rte 10,—			verzinnt, emaill.	8,50	17,—		8,—	16,—
h vor- iedet, Ket- . 3,— ren, nach			Eisen- und Stahlwaren a. schmiedbarem Eisenguſs etc. fl. 4,—, 5,—, 8,50 = M. 8,—, 10,—, 17,—			emailliertes Kochgeschirr 4,—, 8,— fl., 8,—, 14,— M.	6,50	13,—
ls 6,—			Kessel,	8,50	17,—		7,50	15,—
ab- ßen,			Heugabeln, Schaufeln, schwere	7,—	14,—		6,50	13,—
er, te. 10,— ägen ndere			Feilen, Hämmer, grosse, Heugabeln, leichte, Schrauben etc.	10,—	20,—			
uge 15,— sen- 24,—			Sägen, Feilen, kleine, leichte Werkzeuge	20,—	40,—		15,—	30,—
ln, - tc. 60,—			Feine Eisen- und Stahlwaren 15,—, 25,—, fl. 30,—, 50,— M.			12,—, 20,— fl. 24,—, 40,— M.		
			Nähnadeln	100,—	200,—		50,—	100,—
rikate, rt, t 10,—			Blechwaren, verzinnte	15,—	30,—		12,—	24,—
ht 3,—			Draht nach der Stärke fl. 4,—, 5,—, 6,—, 8,— = M. 8,—, 10,—, 12,—, 16,—			3,—, 5,— 6,—, 7,— fl. 6,— 10,—, 12,—, 14,— M.		
aht 12,—			Kupferdraht über 0,5 mm	8,—	16,—			
			unter „	10,—	20,—		9,—	18,—

Russischer Zolltarif vom 11. Juni 1891			Russischer Zolltarif vom 1. Juni 1882			Russ. Maximaltarif v. 1893	[illegible]
Art.	Rbl.	M.		Rbl.	M.	Aufschlag in Prozenten auf die Zollsätze von 1891	
156. Drahtfabrikate							
1. aus Eisen oder Stahl	3,20	63,50		2,75	54,56	30	
2. aus Kupfer etc. 6,—, 9,— Rbl. p. Pud. 119,—, 178,60 M. p. 100 kg				3,30	65,48	30	
3. Drahtnägel, Nieten, Klavierstifte	2,70	53,60		1,65	32,74	30	
157. Nadeln							
1. Nähnadeln etc. p. Pfd.	0,65	515,—		0,50	397,—	30	
2. Strick-, Pack-, Sattlernadeln etc. p. Pfd.	0,36	285,—		0,30	237,—	30	
158. Messerwaren							
1. Einfassung aus ord. Material, Scheeren	16,—	317,40		12,—	238,08	30	
2. mit feiner Einfassung	32,—	634,90		24,—	476,16	30	
3. Taschenmesser f. Bauern	6,60	130,90		6,—	119,04	30	
159. Hieb-, Stofs- und Schufswaffen	24,—	476,20		20,—	396,80	30	
160. Sensen, Sicheln, Spaten, Heugabeln u. dergl.	1,40	27,80		0,50	9,92	—	1
161. Werkzeuge	1,40	27,80		0,80	15,86	30	1
163. Fabrikate aus Zinn und Zink 1,30, 3,30 u. 4,80 Rbl. = 25,79, 65,48 u. 95,24 M.			1,— und 2,50 Rbl. = 19,84 und 49,60 M.			20	
164. Fabrikate aus Blei	1,—	19,84		0,80	15,87	20	
167. Maschinen, Apparate, Modelle dazu:							
1. aus Kupfer	4,80	95,20		1,65	32,74	30	
2. Gas-, Wassermesser, Petroleum-, Näh-, Strickmasch., Lokomobilen, Tender etc.	1,70	33,70		0,90	17,85	30	1
3. Lokomotiven	2,—	39,70		1,40	27,80	30	
4. Landwirtschaftl. Masch. u. Geräte	0,70	13,90		frei		20	c
176. 1. Lumpen							
a) jeder Art mit Ausnahme der wollenen	zollfrei			frei			
b) wollene	2,—	39,70				20	

Deutschlands ...meiner Tarif	Deutschlands Vertragstarif (Oesterreich)	Deutschlands Zollsätze geg. Rufsland	Oesterreichs Allgemeiner Tarif			Oesterreichs Vertragstarif	
... 100 kg	M.-pr. 100 kg	M. pr. 100 kg	fl. und M. per 100 kg	fl.	M.	fl. und M. per 100 kg fl.	M.
			Drahtwaren, grobe	8,—	16,—		
			Drahtnägel	6,50	13,—		
...eln 60,—			Nähnadeln	100,—	200,—	50,—	100,—
...adeln 24,—			Stricknadeln	50,—	100,—	30,—	60,—
...esser 10,— ...esser, ...ren 24.—			Messerschmiedewaren	50,—	100,—	45,—	90,—
...fegerarbeit 24,—			Hiebwaffen etc.	25,—	50,—		
...e 60,—			Handfeuerwaffen	50,—	100,—	45,—	90,—
Sicheln, ... etc. 10,—			Sensen, Sicheln etc.	6,50	13,—	5,—	10,—
...age 15,—							
...te aus ...a. Zink 6,—, 24,—			Fabrikate aus Zink in Stangen, Blechen	3,—	6,—	1,50	3,—
			in Drähten, Röhren etc.	5,—	10,—	3,—	6,—
			Fabrikate aus Zinn	4,—	8,—		
...te aus Blei 6,—, 24,—			Fabrikate aus Blei	5,—	10,—		
...en, ...otiven} ...obilen} 8,— 3 bis 8,—			Lokomotiven } Lokomobilen }	8,50	17,—	8,—	16,—
			Andere Maschinen zu verschiedenen Zollsätzen, sämtlich mit Ermäfsigungen im Vertragstarif				
... frei			Lumpen	frei			

Art.	Russischer Zolltarif vom 11. Juni 1891 Rbl.	M.	Russischer Zolltarif vom 1. Juni 1882	Rbl.	M.	Russ. Maximaltarif v. 1898 Aufschlag in Prozenten auf die Zollsätze von 1891	Russ. … trag… (russ.-… sis. … dels… vert…
177. Schreibpapierwaren 0,35, 0,60, 2,40, 4,—, 6,—, 10,60, 8,—, 14,50 Rbl. = 6,94, 11,90, 47,62, 79,36, 119,05, 210,32, 158,73, 287,70 M.			0,22, 0,50, 2,20, 3,—, 5,—, 6,—, 8,—, 11,— Rbl. = 4,37, 9,92, 43,70, 59,52, 99,21, 119,05, 158,73, 218,25 M.			30	Der … satz … Rbl. … Pa… waren im V… auf 9,… ermä…
179. Faserige Pflanzenstoffe							
1. Baumwolle, roh							
a) zur See eingeführt	1,20	23,80		0,45	8,93	15	
b) zu Lande „	1,35	26,80				15	
2. Jute, roh	0,60	11,90		0,40	7,93	15	
3. Flachs und Hanf	frei			frei		—	
180. Seide							
1. Kokons, bourre de soie, Abfälle	0,30	5,95		0,22	4,36	20	
2. Rohseide	1,—	19,80		0,55	10,92	20	
181. Wolle und Flaumhaar, ungekämmt							
1. ungefärbt	2,—	39,70		1,—	19,80	20	
2. gefärbt, Kunstwolle	3,—	59,50		2,—	39,70	20	
182. Baumwollene Watte, kardätschte							
1. ungefärbt	2,20	43,60		1,20	23,80	20	
2. gefärbt	3,20	63,50				20	
183. Baumwoll. Garn							
1. bis Nr. 40 englisch			1. bis Nr. 45 engl.				
a) ungebleicht	4,20	83,30		3,60	71,42	30	
b) gebleicht u. gefärbt ausgenommen, s. u. c)	5,40	107,10		4,70	93,24	30	
a) gefärbt in Adrianopelrot	5,70	113,10		5,—	99,21	30	
2. von Nr. 40—50 engl.			2. über Nr. 45 engl.				
a) ungebleicht	5,70	113,10	a) ungebleicht	5,—	99,21	30	
b) gebleicht u. gefärbt	6,80	134,90	b) gebleicht u. gefärbt	6,—		30	
3. über Nr. 50 engl.							
a) ungebleicht	8,50	168,60				30	
b) gebleicht u. gefärbt	9,60	190,50				30	
4. gedrehtes Garn							
a) Nähgarn auf Holzspülchen, brutto	9,—	178,60	Näh- und Strickgarne jeder Art	6,—	119,04	30	
b) gezwirntes Garn, aus 2 und mehr Fäden	11,—	218,20				30	

Deutschlands				Oesterreichs				
Allgemeiner Tarif		Vertragstarif (Oesterreich)	Zollsätze geg Rußland	Allgemeiner Tarif			Vertragstarif	
M. pr. 100 kg		M. pr. 100 kg	M. pr. 100 kg	fl. und M. pr. 100 kg	fl.	M.	fl. und M. pr. 100 kg fl.	M.
Papierwaren:				Papierwaren:				
Halbstoff aus				Halbstoff aus Holz	0,50	1,—		
Holz, Strohpa-				Löschpapier	3,—	6,—	1,50	3,—
pier, Pappe	1,—			Packpapier	3,—	6,—	1,50	3,—
Packpapier	4,—	3,—		Papier	5,—	10,—	3,—	6,—
Druck-, Schreib-				Tapeten	25,—	50,—	18,—	36,—
papier	10,—	6,—		Waren aus Pa-				
Waren aus Pa-				pier etc.	15,—	30,—	12,—	24,—
pier etc.	12,—							
Tapeten	24,—							
Baumwolle	frei			Baumwolle	frei			
Jute	frei			Jute }	frei			
Flachs, Hanf	frei			Flachs, Hanf }				
Seiden-Kokons	frei			Seiden-Kokons	frei			
Rohseide	frei							
Wolle	frei			Wolle	frei			
Baumwoll. Watte	1,50			Baumwoll. Watte	5,—	10,—		
Baumwoll. Garn, 1. eindrähtig, roh, nach der Stärke	12 bis 36			Baumwoll. Garn, einfach, roh, nach der Stärke 6,— bis 16,— fl. 12,— „ 32,— M.			mehrere Ermäßigungen im Vertragstarife	
2. zweidrähtig, roh, nach der Stärke	15 bis 39			dupliert nach der Stärke 8,— bis 12,— fl. 16,— „ 24,— M.				
ein- u. zweidrähtig, gebleicht oder gefärbt, nach der Stärke	24 bis 48,—			einfach oder dubliert, gebleicht oder gefärbt, nach der Stärke 12,— bis 20,— fl. 24,— „ 40,— M.				
drei u. mehrdrähtig	48,—			drei- und mehrdrähtig	24,—	48,—		
zweidrähtig, wiederholt gezwirnt	70,—			Garne für den Detailverkauf	35,—	70,—		

Art.	Russischer Zolltarif vom 11. Juni 1891	Rbl.	M.	Russischer Zolltarif vom 1. Juni 1882	Rbl.	M.	Russ. Maximal-tarif v. 1893 Aufschlag in Prozenten auf die Zollsätze von 1891	Russ. trag (russ zös den von
184.	Jute-, Lein-, Hanfgarn, nicht gedreht	6,—	119,—		4,40	87,30	30	
185.	Seide, gewunden, Nähseide, Gespinnst aus bourre de soie							
	1. nicht gefärbt	40,—	793,60		8,—	158,72	30	
	2. gefärbt	56,—	1111,—		16,—	317,46	30	
186.	Wolle, gekämmt, gesponnen etc.							
	1. gekämmt							
	a) nicht gefärbt	5,50	109,10	Kammwolle ungefärbt	3,—	59,52	20	
	b) gefärbt	7,—	138,90	gefärbt	4,50	89,30	20	
	2. gesponnen							
	a) nicht gefärbt	9,—	178,60		7,50	148,30	20	
	b) gefärbt	10,50	208,30		9,—	178,60	20	
	3. gewunden (2 und mehr Fäden)							
	a) nicht gefärbt	10,50	208,30				20	
	b) gefärbt	12,—	238,10				20	
187.	Baumwoll. Gewebe, gebleicht und ungebleicht 0,35, 0,46, 0,62, 1,35 Rbl. p. Pfd. = 278,—, 365,—, 492,—, 1071,— M. p. 100 kg			gebleicht, gefärbt 0,31, 0,42, 0,50, 1,20 Rbl. pr. Pfd. = 245,—, 332,—, 397,—, 951,— M. pr. 100 kg				
188.	Baumwoll. Gewebe, gefärbt 0,62, 0,75, 0,92, 1,45 Rbl. p. Pfd. = 492,—, 595,—, 730,—, 1150,— M. p. 100 kg			bedruckt 0,55, 0,66, 0,83, 1,32 Rbl. pr. Pfd. = 436,70, 523,60, 656,—, 1046,— M. pr. 100 kg				
191.	Jute- und Leinwandsäcke	2,60	51,60		2,—	39,68	30	
193.	Leinwand u. Battist aus Flachs, Hanf etc. p. Pfd.	1,—	793,—		0,70	556,—	30	
199.	Gewebte u. gestrickte Zeuge aus Wolle, glatt, buntgewebt p. Pfd.	1,20	952,—		0,90	714,—	30	
200.	Dieselben bedruckt „ „	1,50	1190,—		1,17	928,—	30	1,(
203.	Wollene Teppiche „ „	0,40	317,—		0,35	278,—	30	

Deutschlands			Oesterreichs				
Allgemeiner Tarif	Vertragstarif (Oesterreich)	Zollsätze geg. Rufsland	Allgemeiner Tarif			Vertragstarif	
M. pr. 100 kg	M. pr. 100 kg	M. pr. 100 kg	fl. und M. pr. 100 kg			fl. und M. pr. 100 kg	
				fl.	M.	fl.	M.
Flachs-, Jute-, Hanfgarn, nach der Stärke 5 bis 12,—		Flachsgarn, ungefärbt etc. bis Nr. 8 englisch 7,50 Seile, Taue, Stricke 15,—	Flachs- und Hanfgarne 1,50 bis 35,— fl. 3,— „ 70,— M. Jutegarn 1,50 bis 5,— fl. 3,— „ 10,— M.				
Seide, gesponnen, Floretseide, nicht gefärbt frei			Floretseide, roh	frei			
Desgl. gefärbt 36,—			gefärbt	50,—	100,—	35,—	70,—
Nähseide 200,—			Nähseide	50,—	100,—	35,—	70,—
Wolle, gekämmt 2,—			Wolle, gekämmt	frei			
Wollengarn 8,—			Wollengarne, einfach, roh bis Nr. 45	8,—	16,—		
„ einfach dubliert 10,—			über „ „	12,—	24,—	10,—	20,—
„ einfach, gebleicht oder gefärbt 12,—			dubliert bis Nr. 45	12,—	24,—		
„ dubliert, gefärbt 24,—			über „ „	14,—	28,—		
			einfach, gefärbt etc. bis Nr. 45	12,—	24,—		
			über „ „	16,—	32,—	14,—	28.—
			dubliert, gefärbt etc. bis Nr. 45	16,—	32,—		
			über „ „	20,—	40,—	16,—	32,—
Baumwoll. Gewebe, dichte 80,— 100,—, 120,— undichte 200,— Gardinenstoffe 230,—			Baumwoll. Waren 34,— bis 160,— fl. = 68,— bis 320 M.			Diese Zollsätze haben sämtlich im Vertragstarife Ermäfsigungen.	
			Jutesäcke	6,—	12,—		
Leinwand, ungefärbt etc. 12 bis 60,— Leinwand, gefärbt 60 bis 150,—		Grobe Leinwand 18,—	Leinenwaren 6,— bis 120,— fl. 12,— „ 240,— M.				
Wollenwaren 3 bis 450,—			Wollenwaren 12,— bis 200,— fl. 24,— „ 400,— M.				
			Sammet, Posamentierwaren etc.	100,—	200,—	85,—	170,—

VIII.

Die Brotpreise in Berlin im Jahre 1893.

Von Dr. E. Hirschberg.

Unter den wenigen Erhebungen über die Preise von Brot können die der Stadt Berlin wegen der Korrektheit der Aufnahmen auf besondere Bedeutung Anspruch machen. Diese Bedeutung wurde erhöht durch die früher und sogar auch vereinzelt noch jetzt geltend gemachte Behauptung, dafs der Preis des Brotes sich nahezu unabhängig vom Getreidepreise entwickele, dafs im Vergleich zu den anderen Einwirkungen der Preis des Korns ohne bemerkbaren Einflufs sei, und dafs sonach auch eine etwaige Erhöhung der Getreidepreise durch Zölle den Brotpreis unmöglich verändern könne. Die Statistik der Brotpreise hat inzwischen die Unrichtigkeit solcher Anschauungen nachgewiesen, und es ist auch unzweifelhaft ein Umschwung in denselben namentlich bei den leitenden Kreisen eingetreten. Es sei in dieser Hinsicht kurz einiges Material in Erinnerung gebracht:

In den Motiven zum Zolltarif vom 13. April 1879 wurde ausgeführt, dafs ein Einflufs der Zollerhöhung „noch weniger wie auf die Preise des Getreides" auf den Preis der Backwaren zu erwarten sei. „Ein solcher ist um so unwahrscheinlicher, je erheblicher die Preisunterschiede zwischen dem Rohstoff und dem zum Genufs bestimmten Produkte sich stellen." Dann wird auf die amtlichen Bekanntmachungen der Polizei zu Weimar zurückgegangen, wonach ein Pfund Weifsbrot bei den verschiedenen Bäckern zwischen 15 und 33 Pfennigen kostete u. s. w. „Berücksichtigt man", heifst es dann, „dafs 100 Pfund Weizen etwa 120 Pfund Brot ergeben, so zeigt sich, dafs der Preis des Weizens, bis der letztere sich in Gestalt von Backwaren zeigt, einen Aufschlag von 100—300 Proz. erfährt". Das Zurückgehen auf die wertlosen Ermittelungen der Brotpreise in Weimar ist für die damalige Lage und Kenntnis dieses Teiles der Statistik bezeichnend. Ferner wird noch bemerkt, „dafs gröfsere Bäckereien bei der Feststellung ihrer Preise für Backwaren Preisänderungen für das Rohprodukt unter 3 M. pro Zentner gar nicht zu berücksichtigen pflegen",

eine durch die später beigebrachten guten Brotpreisstatistiken als irrig erwiesene Behauptung. Der Kommissar des Bundesrats, Tiedemann, wies dann zum Ueberflufs in der Sitzung vom 20. Mai 1879 auch noch auf solche ungenügenden Quellen ausdrücklich als mafsgebend hin, indem er sagte: „Sie finden in den Motiven eine Zusammenstellung von Brotpreisen aus der Stadt Weimar, die meines Erachtens keines Zusatzes weiter bedarf. Die Zahlen, die dort angeführt sind, zeigen drastisch, dafs die Brotpreise sich nach ganz anderen Verhältnissen richten, wie nach dem augenblicklichen Stande des Getreidepreises" u. s. w. .... „Ich könnte aus der Rheinprovinz, aus Westfalen, aus Schleswig-Holstein ganz ähnliche Zahlen vorführen." Der damalige Reichskanzler sprach sich dann in der Reichstagssitzung vom 21. Mai 1879 in ähnlicher Weise aus: die Landwirtschaft habe schon Vorteil, „wenn die Konkurrenz des Auslandes auf dem deutschen Markt erschwert wird". Dann fährt er fort: „Dies ist eine Kleinigkeit im Verhältnis zu den Schwankungen im Kornpreise, wie wir sie in den Jahren gesehen haben, wir haben sie schon öfter noch einmal so hoch wie jetzt gehabt, ohne dafs unser Brot teurer geworden ist."

Diesen Aeufserungen aus dem Jahre 1879 sei nun nur kurz eine Bemerkung des jetzigen Reichskanzlers in der Sitzung vom 15. Februar 1893 gegenübergestellt: „Wenn ich die Kornzölle ins Auge fasse, so gehe ich von der Ansicht aus, dafs sie an sich eine schwere Last für das Land sind, und dafs — ich habe das auch vor einem Jahre bereits geäufsert — man nicht recht thut, von Opfern der Landwirtschaft zu reden, sondern von Opfern, die für die Landwirtschaft gebracht werden."

Diese kurzen Notizen werden genügen, um den Umschwung der Ansichten über die Wirkung des Getreidepreises auf den Brotpreis und damit auf den Konsumenten erkennen zu lassen. Dazwischen liegen noch manche Anzeichen dafür, dafs dieser Umschwung sich unter dem Druck der in immer besserer Form und Art beigebrachten Zahlenreihen vollzogen hat. Dies ist indessen bekannt genug, ebenso wie die hiermit zusammenhängenden Aenderungen in der Zollpolitik des Reiches, als dafs die angeführten Thatsachen näherer Ausführung bedürften; ihre Erwähnung hätte sich überhaupt erübrigt, wäre nicht gegen den Verfasser von einem Kritiker, bei dem man bessere Kenntnisse voraussetzen sollte, in Zweifel gezogen worden, dafs man den Bäckern irgendwo ernstlich den Vorwurf gemacht hätte, dafs sie sich nach den Getreidepreisen nicht richteten.

An der Hand der Veröffentlichungen des Statistischen Amts der Stadt Berlin werden nun nachstehend die wesentlichsten der früher mitgeteilten Tabellen fortgesetzt. Dabei wird hinsichtlich der Art der Aufnahmen auf die Angaben in den früheren Jahrbüchern verwiesen.

Die Preisbewegung des Roggenbrotes hat im Vergleich mit den Grofshandelspreisen von Mehl und Korn folgenden Verlauf genommen:

Monate	Preise pro 100 Kilogramm in Mark					
	Roggenbrot	Roggenmehl No. 0/1 gutes, gesundes inkl. Sack	Roggen, guter, gesunder jeder Provenienz	Roggenbrot	Roggenmehl No. 0/1 gutes, gesundes inkl. Sack	Roggen, guter, gesunder jeder Provenienz
		1890			1891	
Januar	27.08	24,26	17.56	28.39	24,28	17,52
Februar	27,31	23,49	17.46	28,31	24.72	17,61
März	27,30	23,28	17.19	28,70	25.28	17,89
April	27.01	22.85	16,57	29.10	26,02	18.83
Mai	26,71	22,22	16,20	30,40	28,11	20,31
Juni	26,68	21.32	15,46	31.27	28.82	21.20
Juli	26,91	22,75	16,64	31,54	28.54	21,57
August	27,21	22,79	16,44	33,01	32,84	23.75
September	27.26	23.38	16,93	34,99	32.45	23,49
Oktober	27.33	25,98	17,46	34,97	31.96	23,61
November	27,55	25,90	18,16	34.62	33,10	23.90
Dezember	27.75	25,20	17.96	34.63	32.40	23,83
Durchschnitt	27.18	23,45	17,00	31.66	29,05	21,12
		1892			1893	
Januar	33,89	30.21	22,45	21.83	18,04	13,38
Februar	34,53	29.18	20,95	22,08	18,09	13.26
März	33,37	29.07	20,59	22,01	17,25	12.88
April	32,78	26,80	19.92	21,69	17,72	13,28
Mai	31.93	26 38	19.78	21,90	19,11	14,46
Juni	31,64	26.13	19,37	22,36	19.40	14.55
Juli	30.28	25,19	18,53	22,41	18,95	14.42
August	28.84	20.33	14,82	22,31	17,90	13,69
September	26.18	19.72	14,47	21,94	17,00	12,92
Oktober	25.09	19,11	14,02	21,72	16,31	12,55
November	23,81	17.99	13,44	21.37	16,22	12,39
Dezember	22.45	17,46	13.08	21.09	16.27	12,62
Durchschnitt	29,52	23.97	17,60	21,89	17,69	13,37

Der Preis des Brotes und das Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes seit 1886 verlief folgendermafsen:

Jahr	Preis M.	Gewicht kg
1886	20.80	2,40
1887	20,65	2,42
1888	21,22	2,36
1889	24,72	2,02
1890	27.18	1,84
1891	31,66	1.58
1892	29,52	1.70
1893	21,89	2,28

Am Ende des Jahres war schon ein Gewicht von 2,37 kg. erreicht, und man darf auf eine weitere Gewichtszunahme der Brote rechnen. Während der Preis des Roggens um 24, des Mehles um 26,2 Proz. gegen

das Vorjahr gefallen ist, ist der des Brodes um 25,8 Proz. zurückgegangen.

Was dies für die Berliner Haushaltung bedeutet, ist schon in früheren Arbeiten des Verfassers ausgeführt worden. Eine auf Thatsachen beruhende Schätzung des Roggenbrotverbrauchs ist weder für Berlin noch für andere Städte, die ähnliche Verhältnisse aufweisen, vorhanden. Wenn der Verfasser wie früher (vergl. N. F. 18, S. 437 dieser Jahrbücher) 100 kg pro Kopf und 400 pro Haushaltung annimmt, so ergiebt sich für das Jahr 1893 eine Minderausgabe von 7,63 M. pro Kopf bez. 30,52 M. pro Haushaltung gegen 1892, und von 9,77 M. pro Kopf und 38,08 M. pro Haushaltung gegen 1891. Die Arbeiterhaushaltungen mit einem wahrscheinlich weit stärkeren Konsum sind natürlich auch stärker entlastet worden.

Der Preisverlauf des Brotes im Vergleich zum Korn weist die schon früher beobachtete Gleichmäfsigkeit auf. Die Maxima der Kornpreise im Mai und Juni führten zu Maximis der Brotpreise im Juni und Juli, und die dann abfallende Bewegung jener machten auch diese mit. Dafs eine vollkommene Parallelität der Kurven nicht möglich ist, weil auch andere Faktoren wie Löhne, Miete, die Ergiebigkeit des Mehls und des Korns auf den Preis einwirken, ist schon früher ausgeführt worden. Doch sind diese Faktoren bei dem jetzigen Stande der Statistik nicht fafsbar. Namentlich schwankt die Ergiebigkeit des Mehles beim Verbacken und des Korns beim Vermahlen nach Ort und Zeit so, dafs selbstverständlich hier von festen Durchschnittssätzen nicht gesprochen werden kann, um so weniger, als die Roggenbrote in Berlin auch Zusätze von Weizenmehl und anderswo andere Zusätze enthalten. Derartige Berechnungen werden erfolgreich wohl bei einzelnen bestimmten Bäckereien angestellt werden können, wo man ja auch die anderen Produktionskosten wie Löhne, Miete u. s. w. leichter mit berücksichtigen kann (vergl. des Verfassers Beiträge zur Statistik der Brotpreise, 1893, S. 26). Für die vergleichende Betrachtung des Preisverlaufs von Korn und Brot bleibt man besser bei der Gegenüberstellung der gleichen Gewichtsmenge bestehen, zumal dieselbe zu

Monate	Im Jahre 1892			Im Jahre 1893		
	Weizenbrot	Weizenmehl	Weizen	Weizenbrot	Weizenmehl	Weizen
Januar	46,62	30.00	21,43	38.21	22,25	15,17
Februar	46.43	30.25	20,38	38,45	22,25	15,22
März	45.82	30,00	19.56	38.25	22,00	14.96
April	45.48	29,00	19,00	37.74	21,75	15,53
Mai	45,71	29.50	18.48	38,28	22,50	15,97
Juni	44.63	29,50	18.27	38,15	22,00	15,79
Juli	44,44	26.00	17.41	37.49	22,00	15,86
August	43.80	25,00	15.94	37.33	21,75	15,53
September	41,05	23,50	15,28	37,44	20,75	14,95
Oktober	40,45	22.50	15.33	36.82	20,00	14,29
November	39.57	22.00	15.25	36,89	19,50	14 22
Dezember	38.76	22.00	14,86	36,97	20,50	14.36
Durchschnitt	43,56	26,60	17,64	37,67	21,44	15,15

ganz hinreichenden Resultaten führt, welche durch unnütze Rechnerei Tüfteleien nur verwirrt werden können.

Die Preise des Weizenbrotes („Schrippen", bestehend et drei Vierteln aus Weizen-, einem Viertel aus Roggenmehl, zum Prei 5 Pfennigen für 2 Stück) werden seit Herbst 1891 ebenfalls er Dieselben betrugen im Vergleich mit den Mehlpreisen (diese nach de öffentlichungen des Kaiserl. Statist. Amts) und den Weizenpreise 100 kg:

(Siehe Tabelle auf S. 457.)

Also auch hier ist ein bedeutendes Herabgehen des Preises z statieren, beim Weizengebäck um 13,5, beim Weizenmehl um 19, beim Weizen um 14,1 Prozent. Ferner ist der ganze Preisverla Rohstoffes und des Fabrikats ein gleichmäfsiger.

IX.

Zur Münz- und Währungsfrage.

Von W. Lexis.

1. Report of the Director of the Mint upon the Production of the precious Metals in the United States during the Calendar Year 1892. Wash. 1893. 8°. 260 SS.
2. Suefs, Ed., Die Zukunft des Silbers. Wien und Leipzig 1892. 8°. 227 SS.
3. Mayer, H., Münzwesen und Edelmetallproduktion Rufslands. Leipzig 1893. 8°. 68 SS.
4. Heim, G., Ist eine Abnahme der Goldproduktion zu befürchten? Berlin 1893. 8°. 68 SS.
5. Spiegel, E., Die südafrikanische Republik (Transvaal) und ihre Goldproduktion. Berlin 1893. 8°. 32 SS.
6. Wagner, Ad., Die neueste Silberkrisis und unser Münzwesen. Berlin 1894 (Sep.-Ausg. aus den Preufs. Jahrb.). 8°. 72 SS.
7. Arendt, O., Das goldene Zeitalter Ludwig Bambergers. 5. Aufl. Berlin 1893.
8. Hertzka, Th., Das internationale Währungsproblem und dessen Lösung. Leipzig 1892. 8°. 136 SS.
9. Wolf, Jul., Verstaatlichung der Silberproduktion und andere Vorschläge zur Währungsfrage. (Zürich) 1892. 8°. 68 SS.
10. Ettinger, M., Einflufs der Goldwährung auf das Einkommen der Bevölkerungsklassen und des Staates. Eine sozialpolitische Studie. Wien und Leipzig 1892. 8°. 172 SS.
11. Volkmar, G., die Währungs- und die Arbeiterfrage. Wien 1893. 8°. 86 SS.
12. Landesberger, Jul., Währungssystem und Relation. Wien 1891. 8°. 192 SS.
13. Derselbe, Ueber die Goldprämienpolitik der Zettelbanken. Denkschrift erstattet zur Valutareform in Oesterreich-Ungarn. Wien 1892. 8°. 70 SS.
14. Hecht, C., 66 Thesen zur Währungsfrage. Frankfurt 1893. 8°. 24 SS.
15. Leiffmann, M., Gold, Silber, Papier. Düsseldorf 1893. 8°. 21 SS.

16. Boissevain, La problème moné taire et sa solution. Mémoire qui a remporté le Prémier Prix au Concours Bimétallique. Paris et Amsterdam 1891. 8⁰. 136 SS.
17. Rochussen, Mémoire sur le Bimétallisme international et le moyen juste de le réaliser (primé dans le Concours Cernuschi). La Haye 1890. 8⁰. 163 SS.
18. Leys, Baron J., Études monétaires. Paris et Anvers 1892. 8⁰. 48 SS.
19. Bamberger, L., Die Stichworte der Silberleute. Berlin 1893. 8⁰. 136 SS.
20. Taufsig, Th., The Silver Situation in the United States. Baltimore 1892. 8⁰. 118 SS.
21. Lindsay, S. M., Die Preisbewegung der Edelmetalle seit 1850 verglichen mit der der anderen Metalle unter besonderer Berücksichtigung der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse. Jena 1893.
22. Sewen, M., Studien über die Zukunft des Geldwesens. Leipzig 1892. 8⁰. 91 SS.
23. Tabellen zur Währungsstatistik, verfafst im k. k. Finanzministerium. Wien 1893. fol. 356 SS.
24. Haupt, O., Arbitrages et parités. 8. éd. Paris 1894. 8⁰. 922 SS.

Man empfindet eine wirkliche Beruhigung, wenn man in dem unausgesetzt auf- und abwogenden Währungsstreit ein Gebiet findet, in dem man festen Boden unter sich fühlt und statt mit endlos sich widersprechenden Meinungen mit positiven Thatsachen zu thun hat. Einen solchen festen Standpunkt gewährt uns die Statistik der Produktion der Edelmetalle. Nicht als wenn die von derselben dargebotenen Zahlen schon genügende Sicherheit und Vollständigkeit besäfsen, vielmehr sind in dieser Beziehung trotz grofser Fortschritte bisher nur die bescheidensten Ansprüche erfüllt. Auch ist diese Statistik ebensowenig wie irgend eine andere imstande, über die künftige Gestaltung der Dinge bestimmte und sichere Aufschlüsse zu gewähren; aber sie verhilft uns doch zu einem begründeten Urteil über die thatsächlichen Verhältnisse der Gegenwart und der nächsten Vergangenheit, sie getattet eine nachträgliche entscheidende Kritik früherer Meinungen und Voraussagungen und berichtigt Irrtümer, denen theoretisch nicht beizukommen ist. Uebrigens wird wohl niemand bestreiten wollen, dafs die Produktionsstatistik der Edelmetalle zu den nützlichen Dingen gehöre; ob aber auch zu den angenehmen, wird vielleicht manchem zweifelhaft scheinen. Solche werden eines besseren belehrt durch die neue Schrift von E. Suefs über die Zukunft des Silbers (Nr. 2), die ebenso wie die frühere über die Zukunft des Goldes das Problem gelöst hat, das Studium anscheinend trockener und langweiliger statistischer Untersuchungen zu einem Fourier's Wünschen entsprechenden „travail attrayant" zu machen. Suefs behält eben trotz der Reichhaltigkeit des dargebotenen Materials stets die allgemeinen Gesichtspunkte im Auge und stellt die Entwickelung der Gold- und Silberproduktion in Vergangenheit und Zukunft im Lichte einer Kulturfrage ersten Ranges dar. Einige Punkte wird man ihm unter allen Umständen zu-

gestehen müssen: einmal die rasche Erschöpfbarkeit der Alluvialgoldlager, die bis vor nicht langer Zeit neun Zehntel alles gewonnenen Goldes geliefert haben, sowie die Unwahrscheinlichkeit, dafs neue Lager dieser Art von der Bedeutung der californischen und australischen in der Zukunft erst entdeckt werden; andererseits aber die Wahrscheinlichkeit einer noch weiteren bedeutenden Steigerung der Silberproduktion selbst bei den tief gesunkenen Preisen dieses Metalls in der letzten Zeit vor seinem neuesten Sturze. Vielleicht wird sich sogar zeigen, dafs selbst bei einem Silberpreise von 32 Pence, wie er durchschnittlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1893 bestanden hat, die Produktion sich noch auf der vorher erreichten Höhe von 800—850 Mill. jährlich behaupten, ja sogar noch Fortschritte machen kann. Denn es ist durchaus nicht ausgeschlossen, dafs die von der Natur bevorzugten Gruben in Amerika und Australien, aus denen Silber bei Anwendung der zweckmäfsigsten Verhüttungsmethoden mit Produktionskosten von weniger als 24 Pence für die Unze gewonnen werden kann, den Ausfall, der durch die Verdrängung der weniger günstig stehenden Bergwerke entsteht, vollständig auszugleichen imstande wären. Für die zweite Hälfte des Jahres 1893 wird die Statistik allerdings wahrscheinlich eine bedeutende Verminderung der Silbererzeugung nachweisen, weil ohne Zweifel in den westlichen Staaten der Union auch viele Gruben, die an sich nicht dazu genötigt waren, den Betrieb eingestellt haben, um einen Druck auf den Kongrefs auszuüben. Wenn aber alle, denen der Preis von 30—32 Pence noch Gewinn übrig läfst, mit voller Kraft und womöglich mit weiterer Ausdehnung des Betriebes und neuen technischen Verbesserungen die Produktion wieder aufnehmen, so kann sehr wohl das erwähnte Ergebnis erreicht werden. Aus der günstigen Aussicht der Silberproduktion neben der wahrscheinlichen künftigen Abnahme der Goldproduktion schliefst nun aber Suefs, dafs, wenn überhaupt das System der metallischen Münze fortbestehe, das Silber das künftige Währungsmetall der Erde sein werde. Der internationale Bimetallismus hätte nur noch die Bedeutung einer Uebergangsmafsregel, die eine Teilung der Erde in ein Gold- und ein Silbergebiet verhindern solle, bis zu dem vielleicht entfernten, vielleicht auch näheren Augenblicke, in welchem Asien mehr erschlossen oder in welchem man bereit sein werde, auf die monetären Dienste des Goldes gänzlich zu verzichten. Es handele sich überhaupt nicht mehr um die Frage, ob Silber wieder zu vollwertigem Münzmetall auf der ganzen Erde werden werde, sondern darum, durch welche Prüfungen Europa bis dahin noch geführt werden solle.

Diese Sätze entsprechen trotz ihrer extremen Silberfreundlichkeit keineswegs den Anschauungen der meisten Bimetallisten, da diese vielmehr glauben, dafs beide Edelmedalle friedlich nach dem gesetzlich festgestellten Wertverhältnisse neben einander den Gelddienst verrichten würden. Dagegen stimmt die Suefs'sche Auffassung des Bimetallismus als einer Uebergangsbildung im Grunde, wenn auch von einem anderen Standpunkte aus, mit den von mir gegen das bimetallistische System erhobenen Einwendungen überein. Ich habe wiederholt hervorgehoben, dafs dieses System zwar bis zu einem grofsen Grade das Sinken des Silberwertes, niemals aber das Steigen des Goldwertes verhindern könne, dafs es bei

fortschreitender, selbst nur relativer Abnahme der Goldproduktion notwendig zur Entstehung eines immer mehr steigenden Goldagios, der immer weiter gehenden Verdrängung des Goldes aus der monetären in die industrielle Verwendung und schliefslich zur thatsächlichen Silberwährung führen müsse. Diese Entwickelung würde sich verhältnismäfsig rasch vollziehen, wenn man versuchen wollte, das frühere Wertverhältnis der Edelmetalls $15^1/_2 : 1$ wieder herzustellen; aber selbst wenn der Durchschnittspreis des Silbers in den letzten Jahren dem internationalen Wertverhältnisse zu Grunde gelegt würde, müfste schliefslich eine ähnliche Verschiebung eintreten, wenn die Produktionsverhältnisse der beiden Metalle sich wirklich dauernd in der vorausgesetzten Weise gestalten würden. In dieser Beziehung bleibt nun die entscheidende Frage, wie sich die Goldgewinnung in der Zukunft entwickeln werde, und da ist zu konstatieren, dafs sich die Voraussehungen von Suefs seit dem Erscheinen seines Buches über das Gold (1877) in wesentlichen Punkten nicht bestätigt haben und dafs sie wahrscheinlich auch in der nächsten Zukunft noch immer weiter von den Thatsachen abweichen werden. Die Erschöpfung der Alluviallager ist allerdings immer weiter fortgeschritten und neue von erheblichem Reichtum sind nicht wieder aufgefunden worden; aber der Quarzbergbau hat aufserordentliche Fortschritte gemacht und namentlich kann das Problem der Ausziehung des Goldes aus den Schwefelkiesen als nahezu vollständig gelöst erachtet werden. Suefs selbst erwähnt Werke, die 90 Proz. des in den Sulfiden enthaltenen Goldes garantieren, und in Transvaal kommt in der neuesten Zeit schon ein Ausbringen von 95 Proz. vor. Ueberhaupt läfst sich nicht mehr bezweifeln, dafs die südafrikanische Republik allen übrigen Goldproduktionsländern den Vorrang abgewinnen und sich jedenfalls auf längere Zeit in dieser Stellung behaupten wird. Sie hat im Jahre 1893 abermals einen Mehrertrag von etwa 18 Mill. M. geliefert, so dafs das Jahreserzeugnis ungefähr 115 Mill. erreicht. Fast neun Zehntel dieses Goldes kommen auf den Witwatersrandbezirk, wo das Edelmetall in ganz eigentümlichen Lagerungsverhältnissen vorkommt, die auf lange Zeit einen nachhaltigen und noch bedeutend erweiterungsfähigen Abbau versprechen. Das Gold findet sich nämlich hier weder im Schwemmlande, noch auf eigentlichen Quarzgängen, sondern in Quarzconplomeratschichten von hohem geologischen Alter, die sich in ungewöhnlicher Gleichförmigkeit aufserordentlich weit ausdehnen und auch schon bis zu Tiefen von 800—1000 Fufs mit noch lohnendem Goldgehalte nachgewiesen sind. G. Heim (Nr. 4) hat nach den neuesten von Sachverständigen an Ort und Stelle vorgenommenen Untersuchungen den gegenwärtigen Stand und die wahrscheinlichen Zukunftsaussichten des Goldbergbaues von Transvaal übersichtlich dargestellt, und wenn man auch den optimistischen Berichten der mit englischen Gesellschaften in Beziehung stehenden Bergingenieure nicht immer buchstäblich Glauben schenken will, so lautet doch auch das Urteil durchaus unparteiischer und wissenschaftlicher Beobachter so günstig, dafs man nicht umhin kann, noch auf längere Zeit ein weiteres Steigen der südafrikanischen Goldproduktion zu erwarten. Auch in einem amtlichen Bericht an das preufsische Handelsministerium, der im Deutschen Handelsarchiv erschienen und zum gröfsten Teil in der Spiegel'schen

Broschüre (Nr. 5) abgedruckt ist, wird gesagt: „Man nimmt an, dafs die Goldproduktion des Transvaal in den kommenden Jahren noch weiter zunehmen wird und eine Abnahme derselben in absehbarer Zeit nicht zu erwarten steht." Suefs beruft sich allerdings darauf, dafs von 1888 bis 1891 der Goldgehalt der Gesamtmasse der Erze von Witwatersrand auf die Tonne von Jahr zu Jahr abgenommen habe und 1891 nur noch 11,23 Dwt. (= $^1/_{20}$ Unze) gegen 22,65 Dwt. im Jahre 1888 betragen habe. Dieses Sinken des relativen Gehaltes des verpochten Gesteins zeigt sich allerdings auch noch im Jahre 1892, das einen Durchschnitt von nur 9,89 Dwt. ergeben hat. Aber diese Erscheinung erklärt sich dadurch, dafs viele Gesellschaften ihre Pochwerke verstärkt haben, um auch das weniger reichhaltige Gestein zu verarbeiten und dafs auch viele weniger ergiebige Minen durch Verbesserungen der Technik und der Verkehrsmittel in den Stand gesetzt worden sind, ihren Betrieb noch mit Vorteil zu unterhalten. Die Gewinnungskosten des Goldes sind überhaupt ebenfalls stetig zurückgangen und in manchen Betrieben kann schon Quarz mit 7 Dwt. Goldgehalt auf die Tonne mit Gewinn abgebaut werden. Da in Amerika noch Quarz von 2—3 Dwt. Gehalt lohnend verarbeitet wird, so wird auch in Transvaal ein noch weiterer Rückgang der Rentabilitätsgrenze zu erwarten sein, und da aufserdem die leistungsfähigen Grofsbetriebe immer mehr die ursprünglichen kleineren Unternehmungen ersetzen, so wird naturgemäfs der Abstand des Durchschnittsgehaltes des verarbeiteten Erzes von dem noch eben lohnenden Minimalgehalt immer kleiner werden, während andererseits die absolute Menge des gewonnenen Goldes noch immer zunehmen kann. Dies ist denn ja auch bisher trotz der Abnahme des Durchschnittsgehalts des Erzes von Jahr zu Jahr der Fall gewesen. Endlich aber beziehen sich die obigen relativen Gehaltszahlen nur auf das im ersten Verfahren einfach durch Verpochen des Gesteins, und Amalgamierung gewonnene Gold also mit Ausschlufs des in den Pyriten enthaltenen, und da diese nach der Tiefe zu in immer gröfserer Menge auftreten, so läfst sich aus der Abnahme jener Relativzahlen noch keineswegs auf die Verminderung des gesamten Goldgehalts des Gesteins schliefsen. So wurden 1891 durch Extraktion von den Pyriten durchschnittlich auf die Tonne Erz noch 0,97 Dwt., 1892 aber schon 2,67 Dwt. gewonnen, und demnach stellt sich der Gesamtertrag auf die Tonne in dem letzteren Jahre auf 12,54 Dwt., also etwas höher als im Vorjahre, in dem es nur 12,20 Dwt. betrug. Viele Gesellschaften haben bisher die Pyriten sich in den „tailings" (Rückständen) ansammeln lassen, die später noch eine erhebliche Nachlese an Gold liefern werden. Ueberhaupt haben die Pyriten jetzt ihre Schrecken verloren, und wenn selbst das neueste von Siemens erfundene (elektrolytische) Verfahren die endgültige Lösung des Problems noch nicht darbieten sollte, so ist doch, wie Heim mit Recht sagt, die Lösung jedenfalls nur eine Frage der nächsten Zeit. Dafs in den transvaalschen Bergwerksgründungen und den sich daran knüpfenden weiteren Spekulationen besonders in den Jahren 1886 und 1889 enormer Schwindel getrieben worden ist, läfst sich ebensowenig bestreiten, wie die Thatsache, dafs auch jetzt die überwiegende Mehrzahl des massenhaft gegründeten Aktiengesellschaften keinen Gewinn bringt; für die allgemeine

weltwirtschaftliche Seite der Goldproduktion aber kommt der Reinertrag der Minen nur in dem Sinne in Betracht, dafs er im ganzen ausreichen mufs, um die Nachhaltigkeit der Produktion sicherzustellen; die Hauptfrage in jener Hinsicht aber ist die Gröfse und der Fortschritt des Rohertrages, und über diesen Punkt darf man sich allem Anschein nach völlig beruhigen. Aufser dem Witwatersrand und einigen weniger wichtigen Minenbezirken besitzt Transvaal noch das Goldgrubengebiet von De Kaap, das einen viermal gröfseren Flächenraum einnimmt als der Witwaterranddistrikt, und in aufserordentlich zahlreichen zum Teil sehr mächtigen und hochhaltigen Gängen ohne Zweifel noch einen weit gröfseren Reichtum an Gold einschliefst als der letztere Bezirk. Hier wurde namentlich die berühmte Shebramine eröffnet, die im Jahre 1892 allein 50 000 Unzen Gold geliefert hat. Wenn auch diese in der letzten Zeit ihren Gewinn hat schwinden sehen, so lag die Ursache in den aufserordentlich ungünstigen Transportverhältnissen, namentlich für Kohlen, die 400 Kilom. weit auf Ochsenwagen befördert werden mufsten. Durch die jetzt im Bau begriffene Eisenbahn von der Delagoabai nach Prätoria wird nunmehr auch der De Kaap-Bezirk wirtschaftlich aufgeschlossen und die volle Ausbeutung seiner Bodenschätze möglich werden. Die Gold führenden Formationen erstrecken sich aber auch noch weit über die Nordgrenze Transvaals in das grofse Gebiet zwischen Limpopo und Zambesi hinaus. Die Ausdehnung der Goldlagerstätten im Mashona- und Matabeleland ist enorm grofs, zahlreiche Anfänge der Ausbeutung sind auch schon gemacht worden, doch kann sich die Produktion erst normal entwickeln, wenn die Stellung der Britischen Südafrikagesellschaft in dieser ihre Machtsphäre sich befestigt hat und aufserdem die nötigen Verkehrserleichterungen geschaffen sind. Die Erfüllung dieser Bedingung ist aber nur eine Frage der Zeit und so bildet also dieses grofse Gebiet eine weitere Reserve für die Goldproduktion der Zukunft. Demnach hat man guten Grund, für die nächsten Jahrzehnte in Südafrika einen jährlichen Goldertrag im Werte von durchschnittlich etwa 150 Mill. M. zu erwarten.

In Australien hat sich die Goldförderung im Jahre 1892 gegen das Vorjahr wieder um mehr als 3000 kg. gehoben und rund 51 000 kg erreicht. Im Jahre 1893 hat sich der Ertrag von Queensland wieder erhöht, obwohl die berühmte Morgan Mine ihre Glanzperiode schon hinter sich hat und seit 1890 immer weniger liefert. Der Anteil der Alluvialschichten an dem Jahresergebnis nimmt in Australien immer mehr ab, in Victoria macht derselbe nur ein Drittel des Ganzen aus und in Queensland beträgt er nur 4—5 Proz. Dagegen sind die sogenannten deep leads, die tiefliegenden älteren Waschgoldlager, die nur durch regelmäfsigen Bergbau ausgebeutet werden können, noch bei weitem nicht erschöpft, sondern bisher nur in geringem Mafse in Angriff genommen. Was den Quarzbergbau betrifft, so sind bisher viele Gruben aufgelassen worden, wenn man auf die Pyriten stiefs, auf deren Verwertung man sich nicht verstand. Jetzt aber wird ohne Zweifel die Bekämpfung dieser Schwierigkeit mit Hilfe der verbesserten technischen Prozesse in Australien ebenso erfolgreich stattfinden wie in Transvaal. Ruhland hat in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft die Zukunftsaussichten des Goldes im

Australien vielleicht zu optimistisch dargestellt, aber im allgemeinen scheint doch festzustehen, dafs der Goldreichtum des Landes noch sehr grofs ist und dafs der Rückgang der Produktion nur durch technische und wirtschaftliche Schwierigkeiten entstanden ist, die durch die Hilfsmittel des Grofsbetriebs überwunden werden können. Ob der durchschnittliche Gehalt der Goldquarzgänge nach der Tiefe zu abnimmt, ist dabei nicht entscheidend, wenn gleichzeitig durch Verbesserung der Förderungs- und Verhütungsmethoden die Herstellungskosten entsprechend vermindert werden. Wenn daher noch allmählich die 250 000 Unzen, die gegenwärtig in Australien auch aus dem oberflächlichen Schwemmlande gewonnen werden, gänzlich ausfallen sollten, so darf doch wohl angenommen werden, dafs sich die gegenwärtig durchschnittlichen Zahlen der australischen Gesamtproduktion, etwa 135 Mill. M. jährlich, noch auf unbestimmte lange Zeit aufrecht erhalten werde, zumal in der neuesten Zeit auch Westaustralien ein wichtiges Produktionsgebiet zu werden verspricht.

Auch in den Vereinigten Staaten dürfte sich die Goldproduktion noch lange Jahre in derselben Stetigkeit erhalten, die sie jetzt schon seit einer Reihe von Jahren aufgewiesen hat. Nach dem Bericht des Münzdirektors (Nr. 1) hat sie sich in den Jahren 1887 bis 1892 nie mehr als 200 000 Doll. von 33 Mill. Doll. entfernt, während sie in den Jahren 1880 bis 1886 zuerst von 36 Mill. auf 30 Mill. zurückging (1883) und dann wieder auf 35 Mill. stieg. Der Ausfall von 1883 ist hauptsächlich dem Verbot des hydraulischen Verfahrens in den für die Goldproduktion wichtigsten Grafschaften Californiens zuzuerteilen. Besonders schwer wurde Nevada County im Gebiet des Yuba betroffen, wo jenes für den Flufslauf allerdings verderbliche System zur höchsten Vollkommenheit ausgebildet war. Keine andere Gegend in der Welt, heifst es in dem Bericht des Münzdirektors, hat wohl auf gleicher Fläche so viel Gold geliefert, wie diese Grafschaft und keine andere verspricht eine gleiche Dauer des Betriebs. Es finden sich hier einige der reichsten Quarzgänge und namentlich 40 englische Meilen weit ausgedehnte ältere Goldkieslager in gröfseren Tiefen, die eben mittels des hydraulischen Prozesses abgebaut wurden. Es ist bisher nicht gelungen, andere Methoden von gleicher Wirksamkeit und Billigkeit, wie dieser, zu finden. Das sogenannte Elevatorverfahren ist so kostspielig, dafs es nur auf reiche Lager angewandt werden kann. Dasselbe besteht darin, dafs das ausgewaschene Material nicht in die Flüsse geschwemmt, sondern auf bereits ausgebeuteten Boden aufgestaut wird. Dabei wird zunächst die gewöhnliche Wassermenge für das Niederwaschen der Kieslager und dann noch die dreifache für die Aufhäufung gebraucht. So müssen also jetzt in Nevada County, ferner auch in Butte C., Placer C. (wo nach dem Verbot des hydraulischen Verfahrens der bergmännische Abbau der tiefen Kieslager mit Schächten und Stollen — drift mining — gröfsere Ausdehnung erlangt hat), Plumas C., Sierra C., Yuba C. ausgedehnte, an sich durchaus bauwürdige Goldlager brach liegen, bis man Mittel gefunden hat, auch diese Schätze ohne Gefährdung anderer Interessen zu heben. Wenn dies gelänge, so würde sich die Jahresproduktion Californiens um mehrere Millionen Dollars vergröfsern. In einigen Grafschaften, wo das Material in nicht schiffbare

Flüsse geleitet wird, wie in Siskiyou C. und Trinity C. ist der hydraulische Prozefs noch gestattet, und die Produktion derselben ist daher in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Jedenfalls bseitzt Californien in den alten, zum Teil von mächtigen Basaltdecken überlagerten goldhaltigen Kiesschichten, die der Diluvial- oder vielleicht auch der Pliocän-Periode angehören, eine reiche und nachhaltige Reserve für die Zukunft. Die oberflächlichen Placers sind auch in den Vereinigten Staaten noch keineswegs erschöpft; aber nach der Zurückdrängung des hydraulischen Verfahrens macht doch auch hier das Quarzgold den weitaus gröfsten Teil des Gesamtprodukts aus, und da die Verluste an den Pyriten, die vor kurzem oft noch 50—60 Proz. betrugen, jetzt auch dort sich von Jahr zu Jahr vermindern werden, so erscheint die Annahme, dafs die jährliche Produktion sich in den nächsten Jahrzehnten noch auf durchschnittlich etwa 135 Mill. M. behaupten werden, völlig gerechtfertigt.

In dem vierten Hauptgebiet der Goldproduktion, dem russischen Reich spielt das Quarzgold nur eine ganz untergeordnete Rolle. Die Gewinnung von Waschgold hat in den letzten Jahrzehnten nicht allzusehr geschwankt. Der Gesamtertrag an Rohgold ging allerdings von dem 1880 erreichten Maximum von 2644 Pud wieder bis 1216 Pud im Jahre 1885 gerade, stieg denn aber wieder bis 2403 Pud im Jahre 1890 und soll nach O. Haupt (Nr. 24) im Jahre 1892 sich auf 2601 Pud erhöht haben. Suefs erinnert jedoch an die Arbeit von Striedter, der im Jahre 1883 zeigte, dafs der Schwerpunkt der sibirischen Goldproduktion sich immer weiter nach Osten vorschiebe, und es bestätigt sich dies noch für die neueste Zeit wenigstens in Ostsibirien, wo die vor zehn Jahren ergiebigsten Quellen jetzt stark nachgelassen haben und nur der äufserste Osten, nämlich das Amurgebiet, eine bedeutende Zunahme aufweist. Andererseits aber hat die Produktion, wie die in der Schrift von H. Mayer (Nr. 3) mitgeteilten Tabellen zeigen, im Ural und in Westsibirien seit 1881 zugenommen, und da bei der enormen Ausdehnung des goldführenden Gebietes die erschöpften Lager immer wieder durch neu erschlossene ersetzt werden, so ist man immerhin berechtigt, noch auf eine lange Reihe von Jahren eine durchschnittliche russische Goldproduktion von mindestens 90 Mill. M. jährlich zu erwarten.

Auf die übrigen Länder der Erde, mit Ausnahme von China, kam im Jahre 1892 eine Goldproduktion von etwa 75 Mill. M. Indien steht unter diesen jetzt mit in erster Reihe und der dort seit einigen Jahren mit Erfolg betriebene Quarzbergbau dürfte auch in der absehbaren Zukunft noch 10—12 Mill. M. jährlich liefern. Venezuela erzeugt kaum noch ein Viertel des um die Mitte der achtziger Jahre erreichten Betrags; dagegen hat sich die Produktion in der britischen, französischen und niederländischen Guyana, sowie auch in Columbia gehoben. Ueberhaupt dürften sich Verlust und Gewinn in den sekundären Produktionsgebieten noch längere Zeit ausgleichen und wenn wir das künftig zu erwartende Durchschnittserzeugnis in denselben auf 70 Mill. M. schätzen, so ist dies sicherlich keine Uebertreibung. Dabei bleibt, wie bemerkt, China gänzlich aufser Rechnung, obwohl von dort im Jahre 1892 nach O. Haupt (Nr. 24) für 55 Mill. M. Gold nach Indien und England ausgeführt worden

ist. Der Ursprung dieses Goldes ist freilich ungewifs; Haupt nimmt indes für die neueste Zeit 36 Mill. Frcs. jährlich als eigene Goldproduktion Chinas an.

Demnach werden wir für die nächsten dreifsig Jahre auf eine jährliche Goldgewinnung im Werte von etwa 580 Mill. M. rechnen dürfen. Dies ist mehr als der Jahresdurchschnitt in den glänzendsten Perioden der Goldproduktion, der von Soetbeer für 1851—55 auf 557 Mill. und für 1856—1860 auf 564 Mill. M. geschätzt wird und im Vergleich mit dem gesunken Stande um die Mitte der achtziger Jahre eine Zunahme von 35—40 Proz. Die industrielle Verwendung des Goldes nimmt gegenwärtig höchstens 280 Mill. M. in Anspruch (Haupt nimmt nur 285 Mill. Frcs. an); sie wird ohne Zweifel noch langsam zunehmen, aber wenn nicht etwa dem Golde durch ungünstige Behandlung die Geldfunktion erschwert werden sollte, in den nächsten Jahrzehnten im Durchschnitt schwerlich 300 Mill. M. erreichen. Für die jetzt im Besitze der gesetzlichen oder faktischen Goldwährung befindlichen mafsgebenden Länder England, Deutschland, Frankreich und die Ver. Staaten würde eine jährliche Vermehrung ihres vorhandenen Goldbestandes um 2 Proz. — die für die europäischen Staaten mehr als das doppelte Verhältnis der Bevölkerungszunahme darstellt — im ganzen also etwa 200 Mill. M. reichlich dem berechtigten Bedürfnisse nach Stabilität des Geldwertes entsprechen; für andere Staaten blieben dann also noch jährlich 80 Mill. zu Goldprägungen übrig. Ob diese Summe ausreicht, um allen Staaten, die nach der Goldwährung streben, die Einführung oder Aufrechterhaltung derselben zu ermöglichen, ist eine andere Frage; jedenfalls aber haben die in erster Reihe angeführten Länder keinen Grund, Goldmangel und Preisdruck als Folge von Goldverteuerung zu befürchten oder als bestehend anzunehmen. Nun kann man freilich vom Suefs'schen Standpunkt sagen: dieser relativ genügende Goldzufuhr wird keinen dauernden Bestand haben, auch die Quarzgänge werden sich erschöpfen, und zwar um so schneller, je intensiver und mit je mächtigeren Hilfsmitteln die Ausbeutung betrieben wird. Suefs hat ohne Zweifel vollkommen recht mit seiner Ueberzeugung, „dafs voraussichtlich nach wenigen Jahrhunderten die Goldproduktion sich dauernd und in aufserordentlichem Mafse vermindern werde.“ Ich möchte sogar glauben, dafs diese Wendung schon nach einem Jahrhundert deutlich fühlbar sein wird, und habe daher die obigen günstigen Annahmen über die Goldproduktion ausdrücklich auf einige Jahrzehnte, sagen wir auf höchstens fünfzig Jahre, beschränkt. Für praktische Zwecke ist jedoch die Berücksichtigung der Zukunft in solcher Begrenzung völlig genügend. Wir brauchen uns nicht die Köpfe unserer Urenkel zu zerbrechen, weder wegen der Abnahme der Goldproduktion, noch wegen der wirtschaftlich weit mehr ins Gewicht fallenden Erschöpfbarkeit der Kupfer-, Blei-, Zink- und Zinngruben, die in einem Jahrhundert wahrscheinlich ebenfalls schon sehr merklich sein wird, wie nach zwei Jahrhunderten die Menschheit sich schon ernstlich mit dem Gedanken des Schwindens der Kohlenlager vertraut machen mufs. Mit dem Bimetallismus aber sind die ferneren Zukunftsaussichten, wie dies ja auch Suefs zugiebt, jedenfalls unvereinbar; ich glaube aber auch nicht, dafs dann die Silberwährung in der

Kulturwelt wieder zur Herrschaft gelangen werde, sondern halte es für weit wahrscheinlicher, dafs das Goldgeld zunächst immer mehr auf die blofse Funktion als Wertmafs beschränkt werde und dafs man schliefslich lernen werde, es im wirtschaftlichen Verkehr überhaupt zu entbehren. Hat sich doch schon vor unseren Augen der österreichische Papiergulden unter sehr ungünstigen und schwierigen Verhältnissen thatsächlich ohne Metallbasis, weil 30 und mehr Prozent über seinem ursprünglichen Metalläquivalent, wenn auch nicht fest, so doch in leidlichen Schwankungsgrenzen behauptet.

Damit soll freilich nicht gesagt sein, dafs der „Getreidenote", wie sie Sewen vorschlägt, ein günstiger Erfolg in der Zukunft bevorstehe. Eine Korporation von Grundbesitzern soll hiernach das Recht erhalten, für hinterlegten Weizen oder Roggen Noten auszugeben, die als Umlaufsmittel den Banknoten gleichzustellen wären. Praktisch käme also die Sache darauf hinaus, dafs die Grundbesitzer für ihr Getreide unverzinsliche und unkündbare Lombarddarlehen in umlaufsfähigen Noten erhielten. Diese Noten sollen jedoch auch jederzeit in Währungsmetall einlöslich sein und es mufs daher auch ein entsprechender Barvorrat gehalten werden. Die nicht metallisch gedeckten Noten aber wären, statt durch Wechsel und Lombardforderungen, unmittelbar durch das hinterlegte Getreide gedeckt. Das letztere würde den Einlegern aber zu einem Preise angerechnet, der bei einer Veräufserung unter allen Umständen gesichert wäre, z. B. nur zu zwei Dritteln des jeweiligen Marktpreises. Auch soll durch beschränkende Vorschriften dafür gesorgt werden, dafs die Gesamtmenge des hinterlegten Getreides eine gewisse Stabilität bewahre und nicht etwa unmittelbar nach der Ernte übermäfsig anschwelle und später zu stark sinke.

Kehren wir aber von solchen Zukunftsphantasien zur Gegenwart zurück, und zwar zunächst zu der Frage, ob denn nicht auch in den Ländern mit effektiver Goldwährung die Geldverhältnisse durch das Bestreben anderer Staaten, ebenfalls Gold an sich ziehen, gestört würden und der unzweifelhafte Goldmangel der letzteren Gruppe nicht auch in der ersteren „appretiierend" auf das Geld einwirken könne. Die Antwort hängt von der Zahlungsbilanz der in Betracht kommenden Länder ab. Wenn man in Indien wirklich zur Goldrechnung übergehen sollte und der bisher in Silber ausgeglichene Passivsaldo Europas in Gold bezahlt werden müfste, so würde wahrscheinlich auch für die Länder der ersten Gruppe keine ausreichende Vermehrung ihres Goldvorrats möglich bleiben und es könnte dann dort, wenn nicht etwa durch eine Vervollkommnung der Kredit- und Bankorganisation weitere Ersparungen im Metallumlauf herbeigeführt würden, allmählich eine die Preisbildung beeinflussende Goldknappheit entstehen. Bisher hat nun freilich das indische Gesetz vom 26. Juni noch ganz und gar nicht die erwarteten Wirkungen gehabt, vielmehr die indische Regierung in ganz neue ungeahnte Verlegenheiten gestürzt. Die Einfuhr von Barrensilber nach Indien ist trotz der Schliefsung der Münzstätten in der zweiten Hälfte des Jahres 1893 gröfser geblieben, als sie bisher in einem gleichen Zeitraume zu sein pflegte. Sie hat z. B. in den fünf Monaten von Juli bis Ende November 62,4 Mill. Rupien betragen, während

sie in den drei entsprechenden Monaten 1892 nur 50,1 Mill. und 1891 nur 21,2 Mill. Rupien erreichte. Diesem fortdauernden Abflufs des Silbers ist es dann auch zu verdanken, dafs die Aufhebung der Sherman-Akte bis Ende 1893 keine gröfsere Einwirkung auf den Silberpreis ausgeübt, sondern denselben nur von etwa 34 auf 32 Pence herabgedrückt hat. Andererseits aber ist das Indische Amt in London dieser Thatsache wegen nicht imstande gewesen, seine Council Bills zu dem festgesetzten Preise von 16 Schill. für die Rupie unterzubringen, ja selbst zu dem herabgesetzten Kurse von 15 $^1/_4$ Pence ist weniger als 1 Proz. des angebotenen Betrags in Regierungswechseln verkauft worden. Unter diesen letzteren Kurs wollte aber die Regierung bis vor kurzem nicht herabgehen und sie hat daher vorgezogen, sich das zu ihren Zahlungen in England nötige Gold durch Ausgabe von Schatzscheinen, auf Pfd. Sterl. lautend, zu verschaffen. Anfangs Dezember 1893 hatte sie auf Grund früherer Ermächtigungen bereits 5 600 000 Pfd. Sterl. auf diese Art aufgenommen und um auch für die Zukunft gesichert zu sein, hat sie sich durch ein neues, vom Parlament bereits angenommenes Gesetz autorisieren lassen, nach Bedarf noch weitere Anleihen bis zur Höhe von 10 Mill. Pfd. auszugeben. Die Deckung für diese Schulden aber liegt in Indien völlig bereit, es war nur unmöglich, diese Summe mittels Wechseln nach Europa zu übertragen, ohne den Kurs des Pfundes Sterling in Indien übermäfsig emporzutreiben. Die Ursachen dieser eigentümlichen Erscheinung sind noch nicht recht klar. Sicher ist, dafs der erniedrigte Preis des Barrensilbers gegenüber der Rupie in Indien zunächst eine ungewöhnliche Nachfrage nach solchem für industrielle Zwecke und vielleicht auch zur Schatzsammlung hervorrief und dafs sich daran eine lebhafte Spekulation mit Lieferungs- und Differenzgeschäften knüpfte. Die Furcht vor einem Einfuhrzoll auf Silber brachte aber diese Operation schon am Ende des Jahres zum Stillstande, gleichwohl wollte sich der Absatz der Council Bills noch nicht heben. Die Silberprägung in den Münzen der Vasallenstaaten, die anfangs die Wirkung der Schliefsung der englisch-indischen Münzstätten teilweise aufhob, soll gegenwärtig ebenfalls fast gänzlich eingestellt sein; auch hat mittlerweile die Periode der lebhafteren indischen Ausfuhr begonnen und dennoch zeigte sich keine Besserung des Rupienkurses. Schliefslich hat dann die indische Regierung in England nicht mehr den Mut gehabt, die einmal eingenommene Stellung fest zu behaupten: sie hat sich seit dem 20. Januar bereit erklärt, auch unter dem Kurse von 15 $^1/_4$ Pence Council Bills abzugeben und nach einigem Sträuben ist sie seit Anfang Februar so nachgiebig geworden, dafs sie bedeutende Posten zu etwa 14 Pence losgeschlagen hat. Gleichzeitig ist aber auch der Silberpreis wieder in eine schnellere rückgängige Bewegung getreten und Anfangs März schon bei 29 $^3/_8$ Pence angelangt. Der innere Wert einer Rupie beträgt bei diesem Preise kaum 10 Pence und der Versuch, dieser Münze durch Einstellung der Prägungen einen erhöhten Kreditwert zu verleihen, ist demnach gelungen, aber der Hauptzweck, die Stabilität des Kurses, ist nicht erreicht worden. Uebrigens entsteht diese Werterhöhung der Rupie nicht, wie man in England bei der vorherrschenden Befangenheit in veralteten Anschauungen glaubt, dadurch, dafs die Rupie im inneren Verkehr des Landes durch die Ein-

stellung der Prägungen „selten gemacht" wird, sondern lediglich durch Nachfrage Europas nach Zahlungsmitteln für Indien. Diese Nachfrage hat sich nun allerdings seit der Einstellung der Prägungen bisher nicht so intensiv gezeigt, als man erwarten durfte, weil die Zahlungsbilanz Indiens sich ungünstiger gestaltet hat, was wenigstens zum Teil unmittelbar mit jener Mafsregel zusammenhängt. Da der Kurs der Rupie schon im Jahre 1892 zeitweise auf 14 Pence gesunken war, so mag die plötzliche Erhöhung derselben auf 15 $^{1}/_{4}$ Pence immerhin einigermafsen erschwerend auf die Ausfuhr indischer Produkte nach Europa und erleichternd auf die Einfuhr europäischer Waren gewirkt haben; weit wichtiger aber war noch der Einflufs der nunmehr entstandenen Kursdifferenz zwischen der Rupie und und dem Barrensilber auf den Verkehr Indiens mit den ostasiatischen Silberländern, namentlich mit China. So belief sich der Gesamtwert der indischen Warenausfuhr in den fünf Monaten Juli bis November 1893 auf 356,7 Mill. Rupien bei einer Einfuhr von 310,7 Mill., der Ueberschufs der Ausfuhr also nur auf 46 Mill. Rupien, während er 1892 in demselben Zeitraume 111 Mill. und 1891 110 Mill. Rupien betragen hatte. Da aber jetzt der Kurs der Rupie wieder nach unten hin nachgeben kann, so wird wahrscheinlich die indische Bilanz Europa gegenüber wieder auf den alten Stand kommen; ob auch China gegenüber, bleibt fraglich, da ja das Barrensilber parallel mit der Rupie noch tiefer sinkt. Das veränderte Verhältnis Indiens zu China würde vielleicht die europäischen Interessen nicht unmittelbar berühren, vielmehr die weitere Verwendung von Barrensilber als Rimesse von Europa nach Indien begünstigen, also dem Goldabflufs entgegenwirken; aber möglicherweise könnte die wirtschaftliche Lage Indiens durch die Erschwerung seines Absatzes nach China so gefährdet werden, dafs die Regierung sich genötigt sähe, das ganze Silberexperiment aufzugeben und zur Beseitigung der Ueberwertung der Rupie die Prägung wieder freizugeben. Es ist indes zwecklos, auf solche Konjekturen einzugehen; zunächst ist, wie gesagt, zu erwarten, dafs die indische Warenausfuhr nach Europa wieder das frühere normale Ueber erhalte und demnach auch der Bedarf an Zahlungsmitteln für Indien wieder die frühere Höhe erlange. Da es nun durchaus unglaublich ist, dafs die bisherigen bedeutenden Versendungen von Barrensilber nach Indien noch längere Zeit fortdauern, so würden bei der Wiederherstellung der alten Bilanzverhältnisse die jetzt so schwer anzubringenden Council Bills bald nicht mehr zur Zahlungsausgleichung mit Indien ausreichen. Dann würde eben der chronische Abflufs von Gold nach Indien drohen und dagegen gäbe es meines Erachtens kein Mittel, als das in meiner früheren Abhandlung über diese Frage vorgeschlagene Verfahren der englisch-indischen Regierung, das zugleich die Fortsetzung der Silberprägungen in Indien auf Rechnung der R e g i e r u n g einschliefsen würde. Fürs erste dürften aber die Council Bills nebst der Ausfuhr von Barrensilber zur Deckung des Ueberschusses der europäischen Verbindlichkeiten in Indien noch genügen und daher eine unmittelbare Bedrohung unseres Goldbestandes von dieser Seite her gegenwärtig noch nicht bestehen.

Gefährlicher könnte Rufsland werden, das in den letzten Jahren einen Goldvorrat von mehr als 1650 Mill. M. angesammelt und nicht nur seinen

eigenen Goldertrag zurückgehalten, sondern noch eine grofse Summe von aufsen bezogen hat. Während nach H. Mayer z. B. die Goldeinfuhr im Jahre 1881 nur 5 371 000 Rub., die Ausfuhr dagegen 66 925 000 Rub. betrug, waren die entsprechenden Zahlen für 1891 72 322 000 und 616 000 Rub. und für 1892 wird die Edelmetalleinfuhr nach Rufsland zu 110 531 000 und die Ausfuhr zu 177 000 Rub. angegeben. Zu einem grofsen Teil rührte diese Goldeinfuhr von auswärtigen Anleihen her; aber Rufsland hat auch durch seine Zollpolitik zuwege gebracht, dafs seine Zahlungsbilanz trotz seiner bedeutenden Verschuldung an das Ausland günstig bleibt und es wird, wie die günstige Entwickelung des Rubelkurses schliefsen läfst, wahrscheinlich imstande sein, seinen Goldschatz zu bewahren und zu vergröfsern. Es wäre auch jetzt schon thatsächlich imstande, die Papiergeldwirtschaft aufzugeben, aber man hält es in Petersburg nicht für zweckmäfsig, das Gold im Umlauf zu bringen, weil man, wohl mit Recht, fürchtet, dafs ein grofser Teil desselben bald aus dem Verkehr verschwinden und zur Thesaurierung dienen werde. Jedenfalls mufs Rufsland von den Goldwährungsländern als ein ernstlicher Mitbewerber um das Gold betrachtet werden. Ob auch Oesterreich-Ungarn imstande sein wird, seine Verkehrsadern genügend mit Gold zu sättigen und diesen Goldumlauf nicht nur festzuhalten, sondern auch dem Bedarf der wachsenden Bevölkerung entsprechend zu vermehren, also ebenfalls seinen ständigen Anteil an dem jährlich verfügbaren Betrage zu verlangen, bleibt noch abzuwarten. Nach den für die gesamte internationale Goldstatistik sehr wertvollen, vor kurzem in zweiter Bearbeitung erschienenen „Tabellen zur Währungsstatistik (Nr. 22) sind im Jahre 1892 und im ersten Semester 1893 bereits 195,8 Mill. Kronen in Gold geprägt worden, aber im Verkehr würden sich diese Mengen noch schwerlich behaupten können, da der Kurs der Gulden ö. W. (= 2 Kronen) nun schon seit einem Jahre die in dem neuen Münzgesetze fixierte Höhe von 170 Pfg. verloren und meistens unter 165, zeitweilig sogar auf 161 Pfg. gestanden hat. Teilweise ist diese Thatsache durch das Zurückströmen österreichisch-ungarischer Wertpapiere nach ihrer Heimat zu erklären, wie denn z. B. nach einer Angabe der „Neuen freien Presse“ die Wiener Bankhäuser im Jahre 1893 252,6 Mill. fl. in solchen Papieren eingeführt und nur 137,3 Mill. ausgeführt haben. Da aber die Warenhandelsbilanz zur Beschaffung des für die effektive Herstellung des Metallumlaufs erforderlichen Goldes nicht ausreicht, so ist es im Interesse der Reform eine keineswegs wünschenswerte Erscheinung, wenn das Ausland die österreichisch-ungarischen Papiere überwiegend abstöfst, zumal dabei jedenfalls die Mifsstimmung mitwirkt, die durch das Sinken des Kurses des Papier- und Silberguldens entstanden ist. — Die Frage, ob ein Land die effektive Goldwährung aufrecht erhalten kann, ist überhaupt ganz einfach und elementar nach der Zahlungsbilanz (die natürlich nicht mit der Warenhandelsbilanz verwechselt werden darf) zu beantworten, nämlich mit ja, wenn diese Bilanz vorwiegend günstig, mit nein, wenn sie vorwiegend ungünstig ist. Ueberdies mufs man noch zusehen, ob sie nicht blofs scheinbar günstig ist, ob nämlich die Einfuhr von Edelmetall nur deshalb eine Reihe von Jahren das Uebergewicht besessen hat, weil in dieser Zeit grofse Beträge in Schuldver-

schreibungen oder Aktien ausgeführt worden sind, deren Verzinsung später eine dauernde Verschlechterung der Bilanz bewirkt. Die auswärtige Verschuldung Oesterreich-Ungarns ist jedenfalls sehr bedeutend. Aus den oben angeführten Tabellen ergiebt sich, dafs im Jahre 1892 allein für die Verzinsung der Staatsschulden der beiden Reichshälften 107,2 Mill. M. im Auslande bezahlt werden mufsten (42,1 Mill. Goldgulden und 13,6 Gulden ö. W.). Aufserdem aber werden in den Tabellen nichtstaatliche österreichische und ungarische Schuldverschreibungen und Aktien angeführt, die auf Mark, Francs und Goldgulden lauten, mit Kapitalsummen von 299,2 Mill. M., 633,6 Mill. Frcs. und 37,5 Mill. Goldgulden, die vermutlich ebenso überwiegend wie die österreichische Goldrente und andere auf Gold lautenden Staatspapiere (nämlich zu 80 Proz.) im Auslande untergebracht sind. Die Zinsen der Frankenpapiere (Prioritäten der Staats- und Südbahn) betragen 3 Proz. des Nennwerts, die der übrigen kann man auf 4 Proz. ansetzen und somit würde sich im ganzen eine Zinsensumme von 30 Mill. M. ergeben, von denen wahrscheinlich 24 Mill. im Auslande zu bezahlen sind. Es stellt sich somit eine nachweisliche jährliche Verbindlichkeit von mehr als 130 Mill. M. an Zinszahlungen im Auslande heraus und damit ist noch keineswegs die ganze Belastung dieser Art festgestellt. Auch wird sich dieselbe, trotz des zeitweiligen Zurückströmens von Effekten, schliefslich infolge der zur Valutareform nötigen Goldanleihen nicht vermindern, sondern vergröfsern. Der Besitz Oesterreich-Ungarns an ausländischen Wertpapieren scheint andererseits nur sehr mäfsig zu sein. Der bei weitem gröfste Teil dieser Besitzer dürfte in de cisleithanischen Reichshälfte durch die Papiere dargestellt sein, die aus Anlafs des Börsensteuergesetzes vom 18. September 1892 im ersten Quartal 1893 abgestempelt worden sind, und deren gesamter Nennwert beträgt nach den erwähnten Tabellen 193 827 127 Gulden ö. W. oder etwa 329 Mill. M. Da Ungarn sicherlich nicht halb so viel an solchen Kapitalanlagen besitzt wie die andere Reichshälfte, so dürften die Zinsen- und Dividendenbezüge aus dem Auslande für die ganze Monarchie 20 Mill. M. schwerlich überschreiten und es werden also jedenfalls über 110 Mill. M. Mehrforderungen des Auslandes übrig bleiben. Nun hat allerdings nach der Handelsstatistik des österreichisch-ungarischen Zollgebiets der Ueberschufs des Wertes der Warenausfuhr über die Einfuhr im Jahre 1892 im Spezialhandel 100,9 Mill. Gulden betragen, und in früheren Jahren finden sich noch weit gröfsere Zahlen. Jedoch werden diese Ueberschüsse bei weitem nicht durch Mehreinfuhr von Edelmetall ausgeglichen, vielmehr ergiebt sich z. B. für 1888 nach Abzug der letzteren noch ein Betrag von 180,8 Mill. M., der also in Waren die an das Ausland zu zahlende Zins- und andere Verbindlichkeiten darstellen würde. Indes leiden bekanntlich alle Wertangaben in der Handelsstatistik an aufserordentlich grofser Unsicherheit und man darf ihnen daher kaum mehr als eine blofs *relative* Bedeutung beimessen. Dann beweisen sie aber wenigstens, dafs die Warenhandelsbilanz im Jahre 1892 ungünstiger war, als sie jemals seit dem Jahre 1884 gewesen und dafs 1893 wenigstens im ersten Semester noch eine weitere Verschlechterung eingetreten ist. Diese ungünstigere Gestaltung der Warenhandelsbilanz in den letzten

Jahren hat jedenfalls mindestens ebenso viel zur Herabdrückung des Guldenkurses beigetragen, wie die Rückströmung von Effekten. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dafs der auswärtige Handel in der nächsten Zeit wieder ähnliche Ergebnisse bringe wie in den Jahren 1888 bis 1891 und dann würden die gegenwärtigen Schwierigkeiten wohl bald verschwinden. Immerhin bestätigen diese die Ansicht, die ich bei früheren Gelegenheiten mehrfach ausgesprochen habe, dafs man sich in Oesterreich die Valutareform zu leicht und zu einfach vorgestellt habe und dafs die Sache auch nach dem vollständigen Gelingen der zunächst nötigen Goldanschaffung noch keineswegs erledigt sei. Landesberger hebt mit Recht in seiner Schrift über „Währungssystem und Relation" (Nr. 12) hervor, dafs die günstige Warenhandelsbilanz in einem Lande mit isoliertem Währungssystem das notwendige Korrelat seiner internationalen Verschuldung sei, dafs aber die fördernde Rückwirkung des Steigens der auswärtigen Wechselkurse auf die Ausfuhr sich kaum mehr fühlbar machen werde, wenn das Land Währungsgleichheit mit den übrigen besitze, und am wenigsten, wenn die gemeinschaftliche Währung Gold sei. Es ist also möglich, dafs sich die Warenhandelsbilanz gerade infolge der Einführung der Goldwährung verschlechtert und dadurch die Aufrechterhaltung der letzteren erschwert. Uebrigens soll keineswegs gesagt sein, dafs bisher bei der österreichisch-ungarischen Währungsreform ungeschickt operiert worden sei. Es dürfte z. B. auch das Verhalten der Bank durchaus gerechtfertigt sein, wenn sie trotz der vielfach erhobenen Forderung das Sinken des Guldenkurses nicht durch Herausgabe von Gold zu hemmen gesucht hat. Das erworbene Gold würde dann bald verschwunden und später vielleicht nicht unter so günstigen Bedingungen wieder zu erlangen gewesen sein wie in den letzten Jahren. Auch die Fixierung des Wertes der Gulden ö. W. auf 170 Pfg. bei dem Uebergang zur Kronenwährung behält trotz des Rückgangs des Guldenkurses ihre Berechtigung. Wenigstens lehren jetzt die Thatsachen, dafs ein höherer Wertansatz, wie ihn allerdings die ausländischen Gläubiger Oesterreichs wünschten, nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Andererseits aber wäre es geradezu eine Rechtsverletzung gewesen, wenn man die neue Goldmünze nach dem gegenwärtigen Werte das im Silbergulden enthaltenen Silbers bestimmt hätte. Denn die Gläubiger haben das Recht, nicht einfach eine Silberquantität, sondern Geld mit einer bestimmten gesetzlichen Zahlungskraft, österreichische Währung zu verlangen, deren Wert sich thatsächlich schon seit 1879 von den ursprünglichen Metallbasis losgelöst hat und weit über ihren ursprünglichen Metallwert hinausgegangen ist. Wenn Ettinger, der in der oben angeführten Schrift (Nr. 10) jenen Standpunkt vertritt, sich darauf beruft, dafs Oesterreich-Ungarn juristisch das Recht habe, seine freie Silberprägung wieder aufzunehmen und den Gläubigen für jeden schuldigen Silber- oder Papiergulden je $11^1/_9$ Gramm Feinsilber zu geben, so läfst er aufser acht, dafs diese Annahme mit dem Zweck des Ueberganges zur Goldwährung unvereinbar ist. Praktisch könnte sie nur in der Art verwirklicht werden, dafs der Staat so lange und so viel Silbergulden frei prägen liefse, bis der vorhandene Mehrwert des Papiergeldes gegen sein ursprüngliches Silberäquivalent verschwunden sei. Dies würde

wahrscheinlich in kurzer Zeit erreicht werden, aber nur mittelst einer vielleicht hundert oder mehr Millionen Gulden ausmachenden Massenprägung, durch die der Wert des Silbers zeitweilig sprungweise emporgetrieben würde. Der Wechselkurs des Guldens ö. W. würde also wahrscheinlich nur wenig fallen, die Ausgleichung vielmehr durch Steigen des Silbers erfolgen — worin zu gleicher Zeit ein Beweis liege, dafs es vorher wirklich gesunken war, was Ettinger bestreitet. Wie soll nun aber der Staat, der eben erst diese grofse Vermehrung der Silbermünzen veranlafst hätte, bald darauf zur Goldwährung übergehen? Er müfste doch diese Münzen nach dem Werte, den das Silber vorher wieder erreicht hatte, einziehen, um sie dann mit einem enormen Verlust zu verkaufen und es würde sich wieder dieselbe prinzipielle Frage erheben wie vorher, ob man nämlich die Einlösung nach dem neuen gesunkenen Barrenwerte der Münzen vornehmen dürfe oder nicht. Wie man übrigens gerade angesichts der österreichischen Geldverhältnisse behaupten kann — was auch in der Broschüre von Volkmar (Nr. 11) geschieht — das Silber sei in seinem inneren Werte nicht gesunken, sondern nur das Gold sei gestiegen, ist schwer verständlich. Oesterreich hat ja in seinem Papiergeld ein seit vierzehn Jahren vom Silber und auch vom Golde unabhängiges Wertmafs besessen, das seinen Wert, wenn auch mit einigen Schwankungen, im ganzen ziemlich stabil bewahren konnte, da vermöge der Elastizität der Notenemission die Gesamtmenge der Umlaufsmittel sich stets dem Bedürfnisse anpassen konnte. Wenn man also mit der gleichen Summe Papiergeld österreichischer Währung im Jahre 1893 eine um mehr als 60 Proz. grössere Gewichtsmenge Silber — dessen Jahresproduktion sich mittlerweile mehr als verdoppelt hatte — kaufen konnte als im Jahre 1879, so tritt die Entwertung des Silbers denn doch so klar, wie überhaupt möglich, zu Tage. Wenn ich übrigens die annähernde Wertstabilität des österreichischen Papiergeldes seit 1879 angenommen habe, so will ich damit doch keineswegs die von E. Hammer in mehreren Broschüren [1]) behauptete Unveränderlichkeit des Guldenwertes seit 1858 zugeben. Hammer verwechselt immer die Kaufkraft des Guldens mit seiner gesetzlichen Zahlungskraft für Schulden und die Meinung, dafs das Agio nur durch eine irrige Auffassung des Geldwesens seitens der Börse entstehe, bedarf weiter keiner Widerlegung, als etwa des Hinweises darauf, dafs Gold in Paris und London in der That nur nach dem Gewicht notiert wird, dort aber nur um den geringen Kostenbetrag im Preise steigen kann, der hier mit der Einschmelzung eines gleichen Gewichts in etwas abgeriebenen Goldmünzen verbunden ist.

Landesberger hat vorgeschlagen, für die Umrechnung der Papierwährungsschulden vom 1. November 1858 ab bis zur Einführung der neuen Währung eine ganze Reihe von Perioden mit verschiedenen Durchschnittskursen des Papiergeldes zu unterscheiden, um für die Bestimmung der juristischen Wertrelation soweit wie möglich den Geldwert zur Zeit der Entstehung der Schulden zu Grunde zu legen. Prinzipiell ist diese

1) Die neueste führt den Titel: Zur Stabilisierung der neuen Preisrelation. Wien 1893.

Forderung wohl berechtigt; aber praktisch wäre sie jedenfalls schwer durchzuführen und überdies kann man gegen die von Landesberger angenommenen verschiedenen Mittelkurse einwenden, daſs sie doch nur den von den internationalen Verkehrsverhältnisen abhängigen Wert des Papiergeldes gegen Silber oder Gold darstellen, keineswegs aber auch ein sicheres Maſs für die gleichzeitig bestehende Kaufkraft dieses Geldes im inneren Verkehr liefern. Wenn es sich um Schulden handelt, die vor 1879 zur Zeit des Silberaufgeldes in Silbergulden kontrahiert worden sind, so läſst sich die Gleichstellung derselben mit den Papiergeldschulden bei dem Währungswechsel genügend rechtfertigen; denn die Parteien wuſsten beim Abschluſs des Vertrags, daſs der damals bestehende Wertunterschied zwischen Silbergeld und Papiergeld eine veränderliche Gröſse sei, und der Gläubiger hat nur Anspruch auf die Zurückzahlung einer gleichen Summe in Silbergulden mit Währungskraft, mögen diese nun mittlerweile im Werte gesunken sein oder mag Papiergeld eine Werterhöhung erfahren haben.

Wenn man in Oesterreich vielfach glaubt, daſs die Anschaffung einer dem Betrage des Staatspapiergeldes (312 Mill., wenn 100 Mill. in Salinenscheinen ausgegeben sind) gleichen Summe in Gold zur Herstellung einer effektiven Goldwährung ausreichen werde, so befindet man sich in einem groſsen Irrtume. Das Gold würde dann gar nicht in den Verkehr eindringen, sich überhaupt nicht als selbständiges Umlaufsmittel behaupten können, sondern sorgfältig in den Kassen der Bank und des Staates behütet werden müssen, wie dies seit mehr als zehn Jahren in Italien geschehen ist. Und was ist der Erfolg der mit groſsen Opfern ausgeführten italienischen Währungsreform gewesen? Schon im Jahre 1887 stieg der Wechselkurs auf Paris vorübergehend auf 101,76, in jedem der folgenden Jahre ging er zeitweilig über 102 hinaus, im Jahre 1892 bewegte er sich zwischen 102 und 105 und im Jahre 1893 ist er bis 115 gestiegen. Thatsächlich also wird jetzt die Barzahlung wieder aufgehoben und das Goldagio wieder so hoch, wie es seit 1874 nicht mehr gewesen war, und neustens ist auch der Zwangskurs der Staatsnoten wiederhergestellt. Der Zollkrieg Italiens mit Frankreich und die Abstoſsung der italienischen Rente aus Frankreich hat diese schlimme Wirkung ohne Zweifel begünstigt. Doch hatte Italien andererseits bisher noch immer durch seine Münzvereinigung mit Frankreich den Vorteil, sein Silber, schlieſslich auch seine Scheidemünzen zu internationalen Zahlungen benutzen zu können. Die Ausfuhr der letzteren aber erzeugte wieder Schwierigkeiten anderer Art und veranlaſste im Oktober 1893 auf Italiens Wunsch den Abschluſs einer Vereinbarung zwischen den Münzbundstaaten, nach der die italienischen Scheidemünzen ihre bisherige Zahlungskraft in den obigen Vertragsstaaten verlieren und von Italien gegen Gold oder dem Golde gleichwertige Wechsel in bestimmten Fristen zurückzunehmen sind. In Paris hat die Kammer aus Abneigung gegen Italien sich nicht entschlieſsen können, diesen Vertrag bis zu dem festgesetzten Termin (31. Januar 1894) zu genehmigen, und vielleicht wird sie ihn überhaupt verwerfen. Andererseits ist schwer abzusehen, wie Italien die vereinbarten Goldzahlungen zustande bringen kann, ohne sich vollends von Gold zu

entblöfsen und den Rückfall in die Papiergeldwirtschaft fast unvermeidlich zu machen. Jedenfalls dürfte Italien für die nächste Zeit unter den wirklichen Goldwährungsländern nicht mitzuzählen sein. Wenn dadurch der Kreis der Mitbewerber um das Gold verengert wird, so kann doch die Zerrüttung des italienischen Geldwesens an sich auf die wirtschaftlichen Interessen Deutschlands, denen der Verkehr mit Italien unter dem neuen Handelsvertrag eine gedeihliche Förderung in Aussicht stellte, nur nachteilig wirken. Aber freilich die Schuld kann nicht der Goldwährung zugeschoben werden und selbst die Einführung des vollen Bimetallismus nach dem Cernuschi'schen Programm würde keineswegs denjenigen Staaten, die sich jetzt vergeblich um die Festhaltung des Goldumlaufs bemühen, ohne weiteres eine Metallwährung verschaffen und noch weniger den dauernden Bestand derselben garantieren. Die wirtschaftlichen Machtverhältnisse zwischen den verschiedenen Staaten, die Verschiedenheit der natürlichen Produktionsbedingungen und der industriellen Leistungsfähigkeit, die Verschuldungsverhältnisse würden ja durch die allgemeine Doppelwährung nicht verändert werden, vielmehr würde die Verschuldung der vom Papiergeld zum Metall übergehenden Staaten noch bedeutend steigen. Denn auch das Silber müfste gekauft und zwar von den meisten europäischen Staaten gröfstenteils vom Auslande eingeführt werden und der prägende Staat hätte nur in der ersten Zeit, solange der Silberpreis noch nicht dem neuen gesetzlichen Wertverhältnisse entsprechend gestiegen wäre, einen Schlagschatzgewinn, der aber das für die Einziehung des Papiergeldes zu bringende Opfer bei weitem nicht ausgleichen würde. Wenn nun aber auch wirklich zunächst in dem ganzen Staatenverbande der Metallumlauf auf erweiterter Basis in Gold und Silber hergestellt wäre, was zugleich eine allmähliche, wenn auch nicht nach einem angebbaren Verhältnisse eintretende Steigerung aller Preise zur Folge hätte, so würden doch bald die früheren Verhältnisse der Zahlungsbilanz zwischen den reichen und verschuldeten Ländern sich wieder herstellen, da die dieselben bestimmenden materiellen Faktoren durch die Doppelwährung nicht geändert worden wären. Das Metallgeld würde also doch wieder aus den wirtschaftlich schwächeren Ländern ab und den stärkeren zuströmen, und die ersteren würden bei dauernd ungünstiger Zahlungsbilanz schliefslich auch wieder der Papiergeldwirtschaft verfallen, die einem verschuldeten Lande ohne genügenden Barvorrat allein die Möglichkeit giebt, seine Verbindlichkeiten im Auslande durch Warensendungen zu erfüllen.

Kurz gefafst: es kommt für die Staaten mit effektiver Goldwährung nicht darauf an, wie viele anderen Länder dieselbe Währung selbst mit erheblichen finanziellen Opfern erstreben, sondern wie viele ökonomisch imstande sind, diese Währung effektiv und dauernd einzuführen. Rufsland wäre dazu namentlich auf Grund seiner bedeutenden eigenen Goldproduktion bei friedlicher äufserer und geschickter Finanzpolitik in Europa am meisten befähigt. Für Oesterreich-Ungarn sind die Schwierigkeiten schon weit gröfser, und für Italien scheinen sie kaum überwindlich. Immerhin aber würde, auch wenn es den drei genannten Staaten gelänge, mehr oder weniger regelmäfsig Gold an sich zu ziehen, deshalb für die Staaten der ersten Gruppe kein Grund zur Beunruhigung vorliegen. Die Einführung

der wirklichen Goldwährung in Indien dagegen würde meines Erachtens ohne chronische gefährliche Beeinträchtigung der europäischen Goldwährungsländer nicht möglich sein. Auch der Beitritt Indiens zu dem bimetallistischen Bunde würde noch ähnliche nachteilige Wirkungen haben; Europa kann ein dauerndes starkes Abströmen von Gold nach Ostasien nicht ertragen und ein bimetallistisches System ist also überhaupt nur unter der Voraussetzung denkbar, dafs Indien und China als reine Silberländer aufserhalb desselben blieben.

Die orthodoxe bimetallistische Partei, die die Rückkehr zum alten Wertverhältnis der beiden Edelmetalle verlangt, ist in Deutschland, wo sie in O. Arendt einen unermüdlichen litterarischen Vorkämpfer besitzt, wohl am stärksten, wie denn auch noch vor kurzem ihre parlamentarischen Vertreter einen diesem Programm entsprechenden Antrag im Reichstage eingebracht haben. Auch in den Thesen von C. Hecht (Nr. 14) wird kurzweg gesagt, „die internationale Währungskonvention kann nur auf die alte Relation zwischen Silber und Gold von $1:15^1/_2$ begründet werden“. Von den ausländischen Autoren spricht sich Boissevain in seiner Preisschrift (Nr. 16) ebenfalls unumwunden für dieses Wertverhältnis aus; höchstens würde er sich statt dessen das nicht allzuweit abweichende amerikanische (1:16) gefallen lassen, doch weist er auf die weit gröfsere Schwierigkeit hin, die eine Umprägung der enormen Masse der nach dem französischen Verhältnis geprägten Silbermünzen im Vergleich mit einer solchen der amerikanischen Münzen darbieten würde. Der Grund, den Boissevain für das Festhalten des alten Verhältnisses angiebt, ist praktisch allerdings wohlberechtigt: man dürfe den Staaten der Frankenwährung kein zu grofses Opfer auflegen, wenn der Bimetallismus wirklich zur Ausführung gebracht werden solle. In der That ist dies ein vielleicht entscheidendes Argument gegen die Einführung eines neuen, dem gesunkenen Silberpreise angepafsten Wertverhältnisses. Andererseits aber halte ich die Wiederherstellung des alten Wertverhältnisses bei den gegenwärtigen Produktions- und Konsumtionsverhältnissen der beiden Metalle für unmöglich, weil meines Erachtens ein steigendes Goldagio schon lediglich infolge des industriellen Verbrauches auf die Dauer unvermeidbar wäre. — Die Preisschrift von Rochussen (Nr. 17), eine geschickte, auch die deutsche Währungslitteratur ausgiebig benutzende Arbeit, läfst die Frage der Festsetzung des Wertverhältnisses zwar offen, der Verfasser giebt aber deutlich genug zu erkennen, dafs er das alte französische beibehalten sehen möchte. — Auch Ad. Wagner hält in seiner neuesten Schrift (Nr. 6) die Rückkehr zu diesem Wertverhältnis für ausführbar, obwohl er nicht weiter auf diesen Punkt eingeht und sich hauptsächlich auf eine Kritik der gegenwärtigen Währungsverhältnisse beschränkt. Ich bin für meinen Teil vollständig mit ihm einverstanden, wenn er die durch die Silberentwertung geschaffenen Zustände im deutschen Geldwesen für keineswegs normal und befriedigend erklärt. Wir haben nach Abzug der von Oesterreich übernommenen Vereinsthaler wahrscheinlich noch 420 Mill. M. in Thalern, die jetzt nicht die Hälfte ihres ursprünglichen Wertes in ihrem Silbergehalte repräsentieren und dazu 471 Mill. in 60 Proz. minderwertigen Silberscheidemünzen, abgesehen von den 120

Mill. in Reichskassenscheinen. Im Barvorrat der Reichsbank spielen die nominell so enorm überwerteten Silbermünzen eine noch gröfsere Rolle, als man vermutet hatte, wie aus der authentischen Mitteilung in den oben angeführten österreichischen Tabellen (S. 142) hervorgeht. Hiernach waren am 10. Mai 1892 bei der Bank vorhanden

in deutschen Goldmünzen	317,1	Mill. M.
in Barren	243,5	" "
in unsortierten Goldmünzen	14,4	" "
Zusammen Gold	625,0	Mill. M.
in alten Thalern	97,2	Mill. M.
in deutschen Vereinsthalern	72,9	" "
in österreichischen Vereinsthalern	61,1	" "
in unsortierten Thalern	4,3	" "
Zusammen Thaler	235,6	Mill. M.
Silberne Fünfmarkstücke	8,7	Mill. M.
Zwei- und Einmarkstücke	53,1	" "
Fünfzigpfennigstücke	22,3	" "
Zwanzigpfennigstücke in Silber	7,4	" "
Zusammen Silberscheidemünzen	91,5	Mill. M.
Im ganzen also Silber	327,1	Mill. M.

Dazu Kupfer-, Nickel- und unsortierte Scheidemünzen: 5,6 Mill. M. Von dem genannten Barvorrat kommt also etwas mehr als ein Drittel auf Silber, darunter über 90 Mill. Silberscheidemünzen, die also ebenfalls zu dem „kurshabenden deutschen Gelde“ gerechnet sind. Sie haben ja in der That einen gesetzlichen Kurs, wenn auch nur einen beschränkten. Auffallend ist die aufserordentlich grofse Summe in Fünfzigpfennigstücken, aus der man schliefsen mufs, dafs diese Münzen in weit gröfserer Zahl geprägt worden sind, als dem Bedarf des Verkehrs entspricht. Unerfreulich aber ist vor allem, dafs jene 327 Mill. nach dem gegenwärtigen Silberpreise innerlich nur 147 Mill. M. wert sind. Auch Adolf Wagner ist der Ansicht, dafs der bisherige gesetzliche und thatsächliche Zustand unseres Silbermünzwesens nicht so bleiben könne, und die jetzt in Köln und Berlin bereits entdeckte Nachprägung vollhaltiger Markstücke liefert einen neuen Beweis für diesen Satz. Gegen meinen Vorschlag eier schwereren Ausprägung dieser Münzen erhebt Wagner jedoch das Bedenken, dafs dieselben dann vielleicht zu unhandlich werden könnten und dafs die Mafsregel bei immer weiterem Sinken des Silbers nur vorübergehend wirken könnte. Indes wäre selbst im letzteren Falle der Zustand doch weniger schlimm, als er beim Beibehalten des jetzigen Scheidemünzfufses dann sein würde; aufserdem aber wäre es vielleicht möglich, durch diese Scheidemünzreform in Verbindung mit der Umprägung der Thaler, auf deren Verkauf also definitiv verzichtet würde, andere Staaten zu einer wenn auch nur beschränkten, so doch regelmäfsigen Mehrprägung von Silbermünzen zu bestimmen und dadurch die Silberpreise auf eine mäfsige Höhe — etwa in der Höhe von 38 Pence — eine leidliche Befestigung zu verschaffen. Um die Unhandlichkeit der Münzen zu vermeiden, würde es genügen, wenn man als gröfstes Stück das Zweimarkstück (oder vielleicht ein Zweieinhalbmarkstück) annähme, das dann ungefähr das Gewicht des Thalers erhalten könnte, wobei

noch eine kleine Erleichterung sich dadurch erreichen liefse, dafs man den Kupferzusatz von 10 auf 5 Proz. herabsetzte. Die Scheidemünzen von 1 M. und weniger könnte man der Kosten wegen vielleicht ungeändert lassen, zumal sie durch die vorausgesetzte Hebung des Silberpreises doch ebenfalls an innerem Werte gewinnen würden. Die verbesserten Zweimarkstücke würden dann also eine besondere Klasse von Silbermünzen bilden, und wenn diese nach dem Silberwerte durchschnittlich ihrem Nennwerte bis auf 10—15 Proz. nahe blieben, so könnte man ihnen unbedenklich gesetzliche Zahlungskraft bis zu 1000 M. verleihen. Sie würden natürlich auch bei der Deckung der Banknoten wie schon die gegenwärtigen Scheidemünzen und die gegen Private überhaupt keine gesetzliche Zahlungskraft besitzenden Reichskassenscheine mit angerechnet werden, wodurch sich ihr Einflufs auf die Gesamtcirkulation wesentlich erweitern kann. Was die zulässige Menge der Silbermünzen betrifft, so hat Deutschland bei seiner Bevölkerung in der ersten Hälfte der achtziger Jahre thatsächlich 20 M. auf den Kopf gehabt, ohne dafs die Goldwährung gefährdet worden oder irgend eine andere üble Folge bemerkbar geworden wäre. Es würde daher auch in der Zukunft nichts im Wege stehen, dafs an kleinen Silberscheidemünzen etwa 5 ½ M. und von der neuen Hauptsilbermünzen 14 ½ M. auf den Kopf geprägt würden. Es wären dann also zur Verstärkung der auszuprägenden Münzen und zur Herstellung des angenommenen Kontingents vielleicht 300 Mill. M. in Silber nach dem neuen Münzpreise erforderlich, dessen Ankauf über eine Reihe von Jahren verteilt werden könnte. Es würde sich jedenfalls so einrichten lassen, dafs namentlich in der ersten Zeit der für das Silber zu zahlende Preis noch erheblich unter dem der Ausmünzung zu Grunde gelegten stände, wodurch der mit der Reform verbundene Kostenaufwand um eine immerhin bedeutende Summe vermindert werden könnte. Wenn man sieht, wie grofse Opfer Staaten wie Italien und Oesterreich gebracht haben und noch bringen wollen, um ihr Geldwesen in eine normale Verfassung zu bringen, so wird man die Kosten, die dem Deutschen Reiche aus einer Scheidemünzreform erwachsen würden, nicht als ein berechtigtes Argument gegen dieselbe annehmen können. Die Nation würde ja in dem höherwertigen Silbergelde ein vollgiltiges Aequivalent für diese Ausgaben erhalten und die Vorteile einer solchen Befestigung und Erweiterung der Metallbasis unseres Geldes würden sich namentlich im Falle eines Krieges als die Kosten weit überwiegend ergeben. Uebrigens könnten durch Ausgabe von Silbermünzscheinen alle Kosten vermieden werden. Auch nach der Reformperiode würde Deutschland, der Vermehrung seiner Bevölkerung entsprechend jährlich für 12—13 Mill. M. Silber — nach dem alten Wertverhältnisse — aufnehmen können, und wenn die übrigen Staaten in ähnlichem Verhältnisse mitwirkten und in Indien die Silberprägungen — wenn auch vielleicht anfangs nur für Staatsrechnung — dauernd wieder aufgenommen würden, so hätte man guten Grund, eine nachhaltige Befestigung des Silberpreises auf der oben bezeichneten Höhe zu erwarten.

Von den denkbaren Vorschlägen zur Erreichung dieses letzteren Zieles ist der eben skizzierte der am wenigsten weit gehende und zugleich der-

jenige, bei welchem die deutsche Goldwährung gänzlich unberührt bleibt, da die Silbermünzen nicht nur in beschränkter Menge, sondern auch mit beschränkter, wenn auch für die Hauptmünzen bedeutend vergröſserter Zahlungskraft ausgegeben werden sollen. Läſst man diese letztere Bedingung fallen, will man also den groben Silbermünzen unbeschränkte gesetzliche Zahlungskraft, also den Währungscharakter geben, wenn sie auch nur in beschränkter Menge auf Staatsrechnung auszuprägen wären, so erhält man die hinkende Doppelwährung, nicht wie bisher als bloſse Uebergangsbildung, sondern als ständiges System. Thatsächlich besteht dieses System, wenn auch die weiteren Kurantsilberprägungen eingestellt sind, in allen Staaten mit effektiver Goldwährung mit Ausnahme Englands, und es hat trotz der enormen Entwertung des Silbers bisher in keinem von diesen Ländern schlimme Folgen gehabt. Namentlich hat sich Frankreich, das am meisten mit innerlich unterwertigem Silber überladen ist, sich bei der hinkenden Doppelwährung im ganzen so wohl befunden, daſs Landesberger (Nr. 13) das „französische System" — das gerade durch die reichliche Sättigung des Verkehrs mit Silber sich besonders charakterisiert — für das praktisch zweckmäſsigste hält und es daher auch für Oesterreich-Ungarn empfohlen hat. Es ist indes sehr fraglich, ob irgend ein anderes Land auſser Frankreich eine so groſse Masse Silberkreditgeld — 2500—3000 Mill. Frcs. — ertragen könnte, ohne daſs dieses das Gold aus dem gewöhnlichen Verkehr verdrängte. Frankreich kommen eben besonders günstige Umstände zu statten: die regelmäſsig günstige Zahlungsbilanz und der groſse Sparsinn der Masse seiner Bevölkerung, der sich immer zunächst darin äuſsert, daſs Fünffranken- und Goldstücke zurückgelegt werden, wenn auch die Anlage bei Sparkassen, in Renten u. s. w. jetzt weit rascher folgt als früher. Dazu kommt der auſserordentlich feste, weil unmittelbar, man kann sagen, durch die ganze Bevölkerung gestützte Staatskredit Frankreichs, der ohne Schwierigkeit die enorme Entwertung des Silbers deckt. Dennoch ist diese Entwertung unter allen Umständen eine Abnormität und die prinzipielle Empfehlung der hinkenden Doppelwährung erscheint daher nur zulässig unter Voraussetzung eines für das Silber genügend herabgesetzten Wertverhältnisses, wozu noch ferner gesetzliche Vorschriften über die Grenzen der Silberprägung kommen müſsten. Wenn z. B. bestimmt würde, daſs die — immer nur staatlichen — Silberprägungen jährlich nur die Hälfte des gleichzeitig in Gold ausgeprägten Nennwertbetrags ausmachen dürften, so wäre die Vorherrschaft des Goldes genügend gesichert. Für Deutschland, das seine Goldwährung ohne Schwierigkeit nach dem oben angedeuteten Plan vollenden kann, würde ich ein solches Abweichen von dem Prinzip derselben nicht empfehlen; aber für Oesterreich-Ungarn würde die Beibehaltung von Kurantsilber, wie sie Landesberger empfiehlt (der zunächst 190 Mill. Silbergulden neben 417 Mill. Gulden in Gold annahm), vielleicht die zweckmäſsigste Ergänzung der Währungsreform bilden. In den jetzt als Zweikronenstücke bezeichneten Gulden ist das Silber bereits auf das Wertverhältnis 1 : 18,2 herabgesetzt, das aber freilich noch nicht genügt, um die Grundlage der Ausprägung neuer Silbermünzen mit voller Zahlungskraft zu bilden. Als einen besonderen Vorteil der Beibehaltung

eines beträchtlichen Silberkurantumlaufs betrachtet Landesberger die dadurch gegebene Möglichkeit, die Goldausfuhr durch die Erhebung einer Goldprämie zu erschweren. Er sieht in der von einer Zentralbank zu handhabenden Prämienpolitik eine wichtige Ergänzung der Diskontopolitik zur Bekämpfung der Goldausfuhr zu spekulativen Zwecken bei abnormer Lage des ausländischen Geldmarktes und er glaubt, dafs die Bank von Frankreich gerade auf diesem Wege sehr wirksam für die Erhaltung ihres Goldbestandes gesorgt habe. Aber auch in dieser Hinsicht bestehen in Frankreich besondere Verhältnisse. Die Goldprämie, wie sie auch an der Börse notiert wird (und zwar auf der Basis des Münzpreises des Goldes, der 7,44 Frcs. unter dem eigentlichen Prägungswerte eines Kilogramms steht), wird in Frankreich durch die grofse Menge der aufserhalb der Bank befindlichen Goldmünzen in engen Grenzen gehalten, die durch den Grad der Abnutzung der im Verkehr befindlichen Goldmünzen gegeben sind. Die Bank kann ihre Noten (wenn sie nicht überhaupt die Goldzahlung verweigert, was normaler Weise nicht geschieht) höchstens in Zehnfrankenstücken einlösen, die bis zum Passiergewicht, also um 7 Promille abgenutzt sind, und bei der Einschmelzung würde sich infolge der Ausnutzung des Remediums in der Feinheit vielleicht noch ein weiterer Verlust von 1 Promille ergeben. Demnach kann die Goldprämie, solange nicht auch im gewöhnlichen Verkehr das Gold zurückgehalten wird, d. h. solange die Goldwährung intakt ist, nicht mehr als etwa 8 Promille, oder in der auf den Münzpreis bezogenen Börsennotierung nicht mehr als 10 Promille betragen. Stiege sie höher, so würde man ohne Schwierigkeit der Cirkulation Goldmünzen, die durchschnittlich vielleicht nur um 3—4 Promille abgenutzt sind, entnehmen und einschmelzen oder al marco für die Ausfuhr verkaufen können. In Frankreich besteht also keine Gefahr, dafs die Goldprämie eine bedenkliche Höhe erlange und andererseits tritt bei der überwiegend günstigen Gestaltung der französischen Zahlungsbilanz die Notwendigkeit der Goldausfuhr wegen der Lage des inneren Goldmarktes, namentlich infolge von Ueberspekulation (wogegen auch nach Landesberger nur mit Diskontoerhöhungen reagiert werden kann), nur selten auf. In einem Lande dagegen, das nur wenig Gold im Umlauf hat, ist der Goldprämie keine obere Grenze gesetzt; das Vorgehen der Bank veranlafst die privaten Besitzer von Gold, dieses noch höher zu schätzen, es verschwindet gänzlich aus dem Verkehr, und wenn vollends die Zahlungsbilanz ungünstig ist, so erscheint das echte Goldagio, das bis zu jeder Höhe steigen kann.

In Oesterreich-Ungarn würden die Voraussetzungen einer unschädlichen Prämienpolitik im Sinne Landesbergers (vergl. auch seine Denkschrift Nr. 13), nämlich reichliche Sättigung des Verkehrs mit Gold und in der Regel günstige Zahlungsbilanz nicht gegeben sein, die Prämie würde gewissermafsen ein böses Beispiel geben und das Ausland würde in der dadurch verursachten Verschlechterung des Wechselkurses auf Oesterreich immer nur den Ansatz zu einem neuen Goldagio sehen. Ueberdies wird in einem Lande mit schwachem Goldvorrat die Veranlassung, bei der nach Landesbergers ohne Zweifel richtiger Ansicht die Tendenz einer Goldprämie allein gerechtfertigt ist, nämlich das spekulative Eingreifen des

inländischen Kapitals in die Geldmarktverhältnisse des Auslandes nur in sehr geringem Mafse oder gar nicht vorkommen. So würden auch die Goldversendungen aus Oesterreich-Ungarn immer fast ausschliefslich durch die Warenhandels- und Zinszahlungsbilanz verursacht werden, also der Prämienpolitik selten eine Handhabe bieten. Selbst für die deutsche Reichsbank erscheint zeitweilige Erhebung einer Goldprämie nach französischem Vorbilde, wie sie allerdings schon von manchen vorgeschlagen worden ist, nicht ratsam, wenn auch in Deutschland der von Landesberger angenommene Grund für die Berechtigung einer solchen Mafsregel zuweilen vorhanden sein mag und der Gesamtbesitz des Landes an Gold gegen eine übermäfsige Höhe der Prämie genügende Garantie bietet. Aber für Deutschland handelt es sich auch darum, seiner Markwährung eine feste und anerkannte Stellung auf dem Weltmarkte zu verschaffen, vermöge welcher sie wenigstens bis zu einem gewissen Grade mit dem Pfund Sterling konkurrieren kann. Dazu aber ist eine möglichst grofse Stabilität des Wechselkurses der Mark und deswegen wieder die volle Gewifsheit der anstandslosen Einlösung der Noten in Gold erforderlich. Es ist schon mifslich, dafs sich im Auslande beständig die Meinung behauptet, die Reichsbank erhebe Schwierigkeiten gegen das Herausgeben von Gold für die Ausfuhr, eine Meinung, gegen die auf der Brüsseler Münzkonferenz von 1892 von seiten der deutschen Delegierten ausdrücklich Einspruch erhoben worden ist, die aber als berechtigt erscheinen würde, wenn die Bank sich wirklich, wenn auch nur unter gewissen Bedingungen, die Erhebung einer Goldprämie vorbehielte.

Eine eigentümliche Modifikation des internationalen Bimetallismus mit herabgesetztem Silberwert hat der Bankdirektor Königs in Köln in einer als Manuskript gedruckten Denkschrift vorgeschlagen. Jeder der beteiligten Staaten soll sich verpflichten, eine dem bisherigen Münzsystem angepafste grobe Silbermünze mit voller gesetzlicher Zahlungskraft einzuführen, die wenigstens ein Drittel mehr Feinsilber enthalten müfste, als die Münze von gleichem Nennwerte nach dem bisherigen System. Das neu anzunehmende Wertverhältnis könnte sich zwischen $1:20\,^2/_3$ und $1:21\,^1/_3$ bewegen und innerhalb dieser Grenzen der einzelnen Staaten freier Spielraum gestattet werden. Die Prägung dieser Silberkurantmünzen für Privatrechnung wäre unbeschränkt, aber jeder Staat soll verpflichtet sein, eine Prägegebühr von mindestens 5 Proz. zu erheben, die er jederzeit mit kurzer Ankündigung um weitere 5—7 Proz. erhöhen könnte. Die Grenze soll so berechnet werden, dafs die Unze Silber bei dem Maximum der Prägegebühr in London noch den Preis von 40 Pence behaupten kann. Der Ertrag der Prägegebühr soll zur Deckung der Kosten der Umprägung der unterwertigen Silbermünzen dienen.

Die praktische Wirkung der Ausführung dieses Vorschlags würde im wesentlichen dieselbe sein, als wenn die beteiligten Staaten sich verpflichteten, durch freie Zulassung von Kurantsilberprägungen unter bestimmten Bedingungen einen Minimalpreis desselben von 40 Pence aufrechtzuerhalten. Für Deutschland würde sich die Sache folgendermafsen gestalten. Das Reich verpflichtete sich, für die neue Silbermünze, sagen wir das Zweimarkstück, etwa das Wertverhältnis 1:21 zu Grunde zu legen.

(der vom Verfasser gelassene Spielraum könnte füglich fallen gelassen werden), d. h. ein Silberstück von 15,08 Gramm Feingehalt die Zahlungskraft von 2 Mark in Gold haben solle. Wer aber 1505 Gramm Feinsilber in die Münze bringt, erhält dafür nicht 200 Mk. in geprägten Münzen, sondern höchstens 190 M., und bei Erhöhung der Gebühr auf 12 Proz. nur 176 M. Dem Wertverhältnis 1 : 21 entspricht ein Londoner Silberpreis von 44,9 Pence, dieser könnte aber nicht bestehen, weil das Silber selbst bei einer Prägungsgebühr von nur 5 Proz. nur zu 42,6 Pence bei der Münze verwertet werden könnte. Da aber mindestens der Preis von 40 Pence aufrecht erhalten werden soll, so darf das Maximum der Gebühr nur 10,9 Proz. betragen. Steht sie zwischen diesen Grenzen, so stellt sich der Preis in London entsprechend zwischen 42,6 und 40 Pence. Von den Nebenkosten, die den Londoner Preis immer noch etwas weiter herabdrücken würden, sehen wir hier ab. Setzte ein einzelner Staat die Gebühr niedriger an als die übrigen, so würde diesem alles auf dem Markte verfügbare Silber bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit seiner Münzstätten ausschliefslich zufliefsen; der Silberpreis würde sich also im allgemeinen nach dem niedrigsten Gebührensatze richten. Es ist aber durchaus unwahrscheinlich, dafs irgend ein Staat es dem anderen in der Herbeiziehung von Silber zuvorthun wollte; daher werden alle thatsächlich dieselbe Höhe der Gebühren einhalten, und wahrscheinlich den Maximalsatz, der bei dem Wertverhältnis 1 : 21 also 10,9 Proz. betragen würde, und die bimetallistische Vereinbarung hätte dann also den Erfolg, dafs der Silberpreis auf 40 Pence stehen bliebe, wenigstens solange keine bedeutende weitere Verschiebung der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse der Edelmetalle einträte.

Als Vorteil dieses Systems betrachtet der Verfasser die allmähliche Deckung der Kosten der Umprägung der gegenwärtig vorhandenen Silbermünzen und die Verhinderung des Ueberströmens der neuen Silbermünzen von einem Lande ins andere, da die Ausfuhr derselben aus ihrem Heimatstaate ja einen Verlust von 5—12 Proz. mit sich bringen würde. Aber die unbeschränkte Prägung von Silbermünzen mit 5—12 Proz. Unterwertigkeit hat andererseits doch auch ihre ernstlichen Bedenken, und was die finanzielle Seite betrifft, so würde z. B. in Deutschland, um die Kosten der Umprägung der vorhandenen Silbermünzen zu decken, bei einer Gebühr von 10 Proz. die Neuprägung (also neben der Umprägung) von mehr als 2500 M. in Silberkurant nötig sein. Dann würde aber das Silber das Uebergewicht im Verkehr erhalten und selbst bei der Fortdauer des gegenwärtigen Verhältnisses der Produktion beider Edelmetalle wahrscheinlich auch bald ein Goldagio sich einstellen.

Ueberhaupt würde sich auch ein auf $^1/_{20}$—$^1/_{22}$ herabgesetztes Wertverhältnis für das Silber durch eine bimetallistische Vereinigung nicht dauernd festhalten lassen, wenn die Silberproduktion in der Weise weiter fortschritte, wie es in den letzten Jahren der Fall gewesen und wie es nach Suefs bei einem Preise von 40—45 Pence für die Zukunft zu erwarten ist. Daher liegt es nahe, die Lösung der Silberfrage auch einmal von der anderen Seite her zu versuchen, nämlich nicht oder nicht allein durch Vermehrung der Verwendung des Silbers, sondern durch Beschrän-

kung seiner Produktion. Zu diesem Zwecke hat J. Wolf in seiner der Brüsseler Münzkonferenz von 1892 vorgelegten Denkschrift die Verstaatlichung der Silberproduktion vorgeschlagen. In Europa würde sich dieser Plan ohne besondere Schwierigkeiten verwirklichen lassen, zumal in den beiden Ländern, in denen der Silberbergbau die verhältnismäfsig gröfste Bedeutung besitzt, dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, sich ohnehin schon viele Gruben im Staatseigentum befinden. In den Vereinigten Staaten dagegen würde ein solches Eingreifen des Staates — d. h. in diesem Falle ohne Zweifel des Bundes — zu sehr den herrschenden Traditionen widersprechen und nach dem Urteil der Amerikaner selbst nicht durchführbar sein. Dasselbe gilt von Australien, von Chili und in noch höherem Grade von Mexiko, Peru, Bolivia, wo die Schwäche der staatlichen Organisation und der politischen Unsicherheit noch gröfsere Schwierigkeiten erzeugen. Eher könnte man vielleicht an eine private Kartellierung der Silberproduktion denken. Nach den merkwürdigen Erfahrungen mit den amerikanischen Riesentrusts scheint gerade in den Vereinigten Staaten die Bildung eines Silbertrusts recht wohl im Bereich der Möglichkeit zu liegen, und wie das Pariser Kupfersyndikat einst auch die chilenischen Kupferminen unter seinen Einflufs zu bringen wufste, so könnte eine solche nordamerikanische Vereinigung wahrscheinlich wenigstens für die bedeutendsten Interessenten in den übrigen Produktionsländern den Zentralpunkt für eine gemeinschaftliche Organisation oder die Oberleitung für eine gemeinschaftliche Preispolitik bilden. Eine solche Kartellierung würde um so mehr Erfolg versprechen, je tiefer der Preis des Silbers gesunken wäre, da dann auch die unter den günstigsten Bedingungen arbeitenden Produzenten ihre Existenz bedroht sähen und überhaupt die Not dann auch auf die sonst Widerstrebenden ihren mächtigen Druck ausüben würde. Daher wäre auch von der Mafsregel nicht sowohl eine bedeutende Hebung des Silberpreises, als vielmehr nur die Verhinderung eines weiteren Sinkens desselben zu erwarten. Die sonstigen Vorschläge, die Wolf noch beifügt, bezwecken die Verminderung des Goldbedarfs durch Einrichtung einer internationalen Girostelle, eines Edelmetall-Clearingverkehrs und die Schaffung einer internationalen Banknote. Wenn die Silberfrage in den Hauptkulturländern endgiltig zu Ungunsten dieses Metalls gelöst sein und die Goldwährung hier die unbestrittene Herrschaft erlangt haben wird, so dürften in der That ähnliche internationale Einrichtungen sich bald als unentbehrlich erweisen. Auch Sewen (Nr. 22) empfiehlt aufser seiner Getreidenote eine internationale Vereinbarung zwischen den Zentralnotenbanken in betreff der Ausgabe von allseitig anerkannten Noten, die durch Silber nach einem vereinbarten Wertverhältnis gegen Gold zu decken wären. Eine eigentümliche Lösung der Währungsschwierigkeiten hat ebenfalls bei Gelegenheit der Brüsseler Münzkonferenz Hertzka in Vorschlag gebracht (Nr. 8): es soll ein einziges, aber in festem Gewichtsverhältnis aus Gold und Silber zusammengesetztes Wertmafs, also eine Mischwährung, geschaffen werden. Die wirkliche Prägung von Münzen aus einer Gold-Silberlegierung wäre jedoch dazu nicht oder nur nebenbei erforderlich; es würde genügen, wenn gesetzlich bestimmt würde, dafs alle gröfseren Zahlungen in Gold- und Silbermünzen

zusammen nach einem bestimmten Mengenverhältnis zu leisten wären, oder noch zweckmäfsiger, wenn gegen Hinterlegung von Gold und Silber in dem bestimmten Verhältnis Certifikate ausgegeben würden. Veränderungen des Wertverhältnisses von Gold und Silber sollen auf diesem Wege nicht verhindert werden, jeden Versuch in diesem Sinne hält Hertzka überhaupt für aussichtslos; aber es würde dadurch erreicht werden, dafs einerseits der ganze Staatenverband, der dieses System annehme, mit einem reichlichen Vorrate an Metallgeld versehen, also der Geldverteuerung vorgebeugt würde, und dafs andererseits die Kursschwankungen des Geldes der einzelnen Staaten des Bundes von den Schwankungen des Wertverhältnisses der beiden Edelmetalle unabhängig würden und sich nur in ähnlichen engen Grenzen bewegen könnten, wie gegenwärtig die Wechselkurse zwischen Ländern mit reiner Goldwährung. Neben diesen Vorzügen seines Systems läfst Hertzka aber den schweren Nachteil aufser Betracht, dafs das Mischwährungsgeld bei Aenderungen des Silberwertes in einer offenkundigen Weise seinen eigenen Tauschwert gegenüber den Waren verändern würde. Wenn die Mischung nach seinem Vorschlage aus 1 Gewichtsteil Gold auf 9 Gewichtsteile Silber bestände, so würde bei einem Wertverhältnis von Silber zu Gold 1 : 20 eine Legierungsmünze von 20 Gramm Gewicht einen Wert von 8,10 M. haben. Sänke dann aber das Silber gegen Gold auf das Verhältnis von 1 : 30, wie wir das in der Gegenwart erlebt haben, so würde der Wert der Münze auf 7,23 M. fallen, oder ohne Beziehung auf die Markrechnung ausgedrückt, er würde sich im Verhältnis von 8,10 zu 7,23 vermindern. Eine solche deutlich erkennbare Aenderung der allgemein giltigen Werteinheit würde aber für den Verkehr unerträglich sein. Gegenwärtig sind bei einfacher Metallwährung und selbst bei Papierwährung die Bewegungen des Geldwertes an sich — etwa infolge bedeutender Vermehrung der Umlaufsmittel — im inneren Verkehr gar nicht merklich. Sie werden keineswegs durch die Aenderungen des Wechselkurses dargestellt, sondern sind durchweg von weit geringerer Gröfse als diese; so weit sie aber wirklich vorhanden sind, erscheinen sie nur verhüllt in den Bewegungen der Warenpreise und ihre Wirkung läfst sich neben den aus anderen Gründen entstehenden Aenderungen nicht ausscheiden, sie tritt nicht nachweisbar hervor und wird daher im gewöhnlichen Verkehr aufser acht gelassen. Bei der Verwendung des Mischwährungsgeldes würde dagegen die Geldwertänderung infolge der Verschiebung des Wertverhältnisses beide Metalle sich von den übrigen Ursachen der Aenderungen der Warenpreise isolieren lassen, es würde also auch die aus dem Gelde selbst hervorgehende Aenderung seiner Kaufkraft für sich erkennbar sein und die Gläubiger würden sich dann ohne Zweifel nicht mit der Rückzahlung der dargeliehenen Summen in dem neuen Gelde begnügen, sondern auch eine Entschädigung für den Fall der gesunkenen Kaufkraft desselben verlangen. Kurz das Mischwährungsgeld würde infolge der Schwankungen des Wertverhältnisses der Edelmetalle für den inneren Warenaustausch und Kreditverkehr kein stabiles Wertmafs bilden. Die Möglichkeit aber, dafs bei diesem System der Wert des Silbers gegen Gold sich fixiere, nimmt Hertzka überhaupt nicht an, und in der That würde auf solche Art das weitere Sinken des

Silberwertes bei fortschreitender Vermehrung der Produktion dieses Metalls nicht aufgehalten werden können. Es könnte eben nur ein sehr mäfsiger Bruchteil der Jahresproduktion für die Geldfunktion Verwendung finden. Im Jahre 1892 z. B. sind 197 000 kg Gold gewonnen worden, von denen aber höchstens 90 000 zur Vermehrung des Geldbestandes der Kulturwelt dienen konnten. Nach dem Hertzka'schen System hätten also neben diesen 90 000 kg 810 000 kg Silber zur Deckung neu auszugebender Mischwährungscertifikate hinterlegt werden können. Es sind aber in jenem Jahre 4 730 000 kg Silber produziert worden und demnach würden 3 920 000 kg in dem Mischwährungsbunde keine Verwendung haben finden können. Jene 810 000 kg hinterlegten Silbers aber stellen noch nicht die Hälfte des Silberquantums dar, das im Jahre 1892 auf Grund der Sherman-Akte gegen Ausgabe von Schatznoten festgelegt worden ist und das Silber würde sich also unter dem Hertzka'schen System noch mehr entwertet haben, als es thatsächlich der Fall gewesen ist. Da nun bei konstanter oder wenig fortschreitender Goldproduktion immer nur ein kleiner Teil des jährlich neu auf den Markt kommenden Silbers im Gelddienst untergebracht werden kann, so wäre es auch sehr wohl möglich, was Hertzka allerdings nicht zugeben will, dafs das als Deckung für die Mischwährungscertifikate dienende Silber einen höheren Verkehrswert erhielte, d. h. dafs die Certifikate bei weiterer Entwertung des Silbers eine höhere Kaufkraft behaupteten, als sie sich rechnungsmäfsig auf Grund der Metalldeckung in Gold und Silber bestimmen würde. Konnte sich doch auch der österreichische Silbergulden, obwohl jährlich noch immer mehrere Millionen geprägt wurden, blofs deswegen, weil die Prägung nicht unbeschränkt war und nur für Rechnung des Staates stattfand, weit über seinem Werte als Barrenmetall dem Papiergulden gleichstehend erhalten. Man kann sich vielleicht theoretisch eine solche Einrichtung des Hertzka'schen Systems denken, dafs die bedenklichen Seiten desselben nur wenig hervortraten, aber es würde im ganzen doch noch verwickelter sein als der Bimetallismus und jedenfalls wegen seiner Fremdartigkeit noch weniger leicht von den Staaten und der öffentlichen Meinung angenommen werden als der letztere.

Noch sei hier auch der Vorschlag von Leiffmann (Nr. 15) erwähnt: Die Länder, welche die Hauptsilbererzeuger sind, legen auf die Silberproduktion eine hohe Naturalabgabe, also etwa nach Art des ehemaligen Quinto im spanischen Amerika. Dieses Silber wird den Staaten, die sich der zu bildenden Vereinigung anschliefsen, zu einem um den Betrag der Steuer herabgesetzten Preise überlassen zu dem Zwecke, die Neuprägung der alten Silbermünzen mit einem erhöhten Gewicht vorzunehmen. Es würde dadurch also einerseits die Silberproduktion verteuert und beschränkt, andererseits der Kostenaufwand der beteiligten Staaten für die Verbesserung der Silbermünzen vermindert. Der Verf. ist im übrigen für Goldwährung, sieht aber keine Gefahr darin, dafs die finanziell kräftigen Staaten ihr Silbergeld als Kreditgeld — oder, wie er sich ausdrückt, als „Mafs- oder Bildgeld“ — noch beibehalten, jedoch mit Anpassung desselben an den gesunkenen Silberwert. Ueber die künftige Entwickelung der Goldproduktion hegt er allzu optimistische Erwartungen, ist aber mit

Recht der Ansicht, dafs nur die starken Länder, d. h. die mit günstiger Zahlungsbilanz, die Goldwährung wirklich durchführen können, die schwachen Länder aber sich weder durch Gold noch durch Silber eine dauernd gesicherte Metallcirkulation zu verschaffen vermögen.

Baron Leys erweist sich in der unter Nr. 18 erwähnten Schrift als streng konsequenter Vertreter der Goldwährung, aber er hält andererseits die Goldknappheit für eine unzweifelhafte Thatsache und führt auch die Entwertung des Silbers wenigstens zu einem grofsen Teile auf die Verteuerung des Goldes zurück. Das Fallen des Silberpreises hält er an sich für eine die Durchführung der Goldwährung erleichternde Thatsache, denn es werde dadurch dem bedrohlichen Abflufs des Goldes nach Indien entgegengewirkt; er sucht statistisch nachzuweisen, dafs, wenn das Silber längere Zeit annähernd auf demselben Preise blieb, die Goldausfuhr nach Indien bald zunehmen und durchschnittlich 100 Mill. Frcs. jährlich erreichte; trat dagegen wieder ein stärkeres Sinken des Preises ein, so zeigte sich eine bedeutende Verminderung der Goldausfuhr, und zeitweise fand sogar eine Rückströmmung von Gold aus Indien nach Europa statt. Die neue indische Münzgesetzgebung, die darauf berechnet ist, dem Golde den Hauptanteil bei der Zahlungsausgleichung zwischen Europa und Indien zu verschaffen, würde der Verfasser ohne Zweifel für sehr unheilvoll erklären. Im übrigen schlägt er zur Hebung des Goldmangels vor, einen Ersatz der kleineren Goldmünzen teils durch kleine Papiergeldabschnitte (bis zu 5 Frcs.), teils durch Silbermünzen, und zwar, wie er speziell für Belgien näher ausführt, durch Silberscheidemünzen, die in noch höherem Grade Kreditgeld sein sollen wie die bisherigen, indem ein Teil der Fünffrankenstücke umgeprägt und diese von 25 auf 15 g Gewicht herabgebracht werden sollen. Die übrigen wären einzuschmelzen und so gut es eben ginge, zu verkaufen; die bedenkliche Mafsregel der Verschlechterung der Scheidemünze soll eben nur ein Mittel sein, den mit diesem Verkauf verbundenen Verlust zu vermindern. Zweitens soll, entsprechend dem bekannten Vorschlage Ricardo's, der Hauptteil der Goldreserve der Banken aus Barren bestehen, die für die innere Cirkulation nicht geeignet sind und nur zur Befriedigung des Geldbedarfs für die Ausfuhr dienen können. So kann der Wechselkurs auf dem Paristande erhalten werden, ohne dafs im Inlande ein effektiver Goldumlauf zu bestehen braucht. Der Verf. geht aber noch einen Schritt weiter: auch die Goldmünzen sollen bis zu einem gewissen Grade in Kreditgeld verwandelt werden, das durch Goldbarren bei der Bank gedeckt und jederzeit nach seinem Nennwerte gegen solche eingelöst werden kann. So würde man nach der Ansicht des Verf. ohne Bedenken die vorhandenen Goldmünzen um 10 Proz. erleichtern und dadurch die vorhandene Goldcirkulation ihrem Nennwert nach entsprechend vermehren können. Für Belgien empfiehlt er dieses Auskunftsmittel ebenfalls zur Erleichterung des Verlustes bei den Silberverkäufen. Er fordert kühn, dafs Belgien seinen Austritt aus dem lateinischen Münzbund erkläre und sich durch die Notwendigkeit, alsdann seine Fünffrankenstücke von Frankreich zurückzunehmen, nicht abschrecken lasse. Wie er bei dieser Gelegenheit konstatiert, verweigert die belgische Nationalbank schon seit bereits zwanzig Jahren grundsätzlich die

Einlösung ihrer Noten in Gold, indem sie sich auf die unbeschränkte Zahlungskraft der Fünffrankenstücke beruft. Im gewöhnlichen Verkehr sieht man in Belgien in der That kein Gold; was vorhanden ist, liegt in den Gewölben der Bank und wird sorgfältig gehütet.

Es ist klar, dafs die obigen Vorschläge nicht wirklich die Goldknappheit, wenn sie vorhanden wäre, aufheben könnten, denn sie laufen doch nur darauf hinaus, Kredithilfsmittel als Surrogate des Goldes zu schaffen. Dieser Zweck liefse sich aber doch noch einfacher erreichen durch Vermehrung der Ausgaben von nichtmetallisch gedeckten Noten, nötigenfalls auch in kleineren Abschnitten bis zu 20 Frcs. Wie kommt es nun aber, dafs die grofsen Banken fortwährend drei Viertel bis vier Fünftel und manchmal eine noch gröfsere Quote ihrer Notenemission als Barvorrat und zwar zum gröfsten Teil in Gold besitzen, während man früher eine metallische Dritteldeckung für vollkommen ausreichend hielt? Wenn der Verkehr wirklich mehr Goldersatzmittel bedürfte, wäre diese Thatsache doch schwer begreiflich; und wenn man keiner Ersatzmittel des Goldes bedarf, so kann auch der Goldmangel — der natürlich nicht mit Mangel an flüssigem Vermögen verwechselt werden darf — nicht allzu grofs sein. Endlich sei auch noch ein Projekt erwähnt, das von Peyer im Hof in einer längeren Artikelreihe in der Neuen Züricher Zeitung (28. Sept. bis 12. Okt. 1893) vorgeschlagen worden ist. Gold und Silber sollen ohne gesetzliche Fixierung eines Wertverhältnisses unbeschränkt als Geldmetalle verwendet werden solle. Jedoch würde das Silber das eigentliche Umlaufsgeld liefern, Gold dagegen nur zur Prägung von Depot- und Thesaurierungsmünzen dienen. Soviel ersichtlich, will der Verfasser nicht, wie bei der eigentlichen Parallelwährung, eine fortwährend nebeneinander laufende Rechnung teils nach Gold, teils nach Silber für die verschiedenen Arten von Geschäften im gewöhnlichen Verkehr; vielmehr würde nach seinem System das Silber thatsächlich zum eigentlichen Wertmafs und das Gold würde einen veränderlichen Kurswert erhalten, d. h. mit anderen Worten, es würde eigentlich Silberwährung bestehen, wenn auch im Grofsverkehr die Zahlungen in Gold geleistet würden. Der Verfasser glaubt allerdings, dafs das Silber nach seiner Wiederherstellung als Währungsmetall wenn auch nicht den früheren, so doch einen den neuen Produktionsverhältnissen angepafsten stabilen Wert erhalten würde, aber daraus würde noch keineswegs folgen, dafs auch das Wertverhältnis zum Golde eine genügende Stabilität erlangen würde, um es zu ermöglichen, dafs beide Metalle, wenn auch in verschiedenen Gebieten, zugleich in der Geldfunktion verwendet würden. Uebrigens läfst er zu sehr aufser acht, dafs es bestimmte Produktionskosten für Silber überhaupt nicht giebt, sondern dafs sich die Kosten für die verschiedenen Gruben in einer langen Reihe von einem Minimum, wie gegenwärtig in einzelnen Fällen, von 9 Pence für die Unze, bis zu einem bei dem bestehenden Preise nicht mehr genügenden Betrage abstufen. Der Verfasser verlangt ferner, dafs die Hauptsilbermünze, etwa dem Fünffrankenstücke entsprechend, jedoch nur nach ihrem inneren Metallwerte geltend, in allen Staaten vertragsmäfsig in gleichem Gewicht und Feingehalt geprägt werde. Es ist aber nicht einzusehen, was durch eine

solche internationale Vereinheitlichung des Münzwesens, deren Schwierigkeiten gerade von den Bimetallisten als unübersteiglich anerkannt werden, für das übrige System des Verfassers zu gewinnen wäre. Zur Zahlungsausgleichung zwischen den einzelnen Ländern würde ja doch vorzugsweise Gold verwendet werden, und für das Silber käme es nur darauf an, dafs es in möglichst vielen Staaten überhaupt wieder als Währungsgeld mit freier Prägung zugelassen würde. Die enormen Schwierigkeiten des Uebergangs von der hinkenden Doppelwährung zu diesem System läfst der Verfasser unerörtert. Wie soll z. B. der Wert der Fünffrankenstücke bei der Umwechselung in die neuen Silbermünzen bestimmt werden? Der Marktwert unmittelbar vor dem Währungswechsel kann dabei nicht mafsgebend sein, denn wenn das Silber wieder allgemein anerkanntes und in allen Münzstätten zu verwertendes Geldmetall würde, so würde sein Wert auch ohne die Einwirkung eines gesetzlichen Wertverhältnisses gegen Gold jedenfalls erheblich steigen. Wie weit, läfst sich freilich nicht sagen, und darin liegt eben die Schwierigkeit. Wenn die Voraussetzungen von Suefs eintreffen sollten, so würde wohl diese thatsächliche Silberwährung mit Zuziehung des Goldes als Deckungsmittel bei den Banken und als internationales Zahlungsmittel sich schon Platz erzwingen können; für jetzt aber wird der Vorschlag in den hauptsächlich in Frage kommenden Staaten sicherlich keine Propaganda machen.

Wie man sieht, ist die Mannigfaltigkeit der Lösungsversuche — und den oben angeführten liefsen sich andere anreihen — grofs genug. Es fehlt aber auch nicht an Vertretern der Ansicht, dafs eigentlich gar nichts zu lösen sei, wenigstens nicht für Deutschland. Zu diesen gehört in erster Reihe L. Bamberger, der in der angeführten Schrift (Nr. 19) wieder seine scharfe Klinge für die absolute und unverfälschte Goldwährung führt, während sein früherer Mitstreiter Soetbeer in seinen letzten Lebensjahren einige menschliche Schwachheit für das Silber bekundet und sogar der Brüsseler Konferenz eine den Levy'schen Plan wieder aufnehmende Denkschrift vorgelegt hat. Bamberger geht mit diesem Projekt streng ins Gericht, läfst es aber ganz auf Levy's Konto stehen und nennt Soetbeer's Namen nicht, vielleicht weil er fürchtete, dafs schwachgläubige Leser bedenklich werden könnten, wenn sie hörten, dafs die eine von den beiden Hauptsäulen der Goldwährung schliefslich doch etwas ins Wanken geraten sei. Bamberger bekämpft also nicht nur den eigentlichen Bimetallismus, sondern überhaupt jede Mafsregel zur Hebung des Silberwertes. Aber hält er denn wirklich alles für aufs beste bei uns bestellt? Würde er im Jahre 1873 einverstanden gewesen sein, wenn man eine Silberscheidemünze mit 60 Proz. Unterwertigkeit hätte einführen wollen? Und was die Goldknappheit betrifft, so gebe ich meinerseits zu, dafs sie gegenwärtig für Deutschland nicht besteht; aber wie, wenn wirklich infolge der Aenderung des indischen Münzwesens jährlich regelmäfsig mehr als 100 Mill. M. Gold nach Ostasien abfliefsen sollten, wie dies bisher nur in einzelnen Jahren vorgekommen ist. Und wenn aufserdem Amerika infolge der Aufhebung der Sherman-Akte sein Gold zurückhält? Bamberger kann sich allerdings darauf berufen, dafs bisher die von mir als wahrscheinlich bezeichneten Folgen des neuen indischen Münzgesetzes

nicht hervorgetreten sind, aber ich halte die bisherigen, allerdings sehr unerwarteten Erfahrungen nur für abnorme Uebergangserscheinungen und glaube nicht, dafs wirklich als ein völliges Novum in der wirtschaftlichen Weltgeschichte ein dauernder Umschwung in der indisch-europäischen Zahlungbilanz stattfinden werde.

Die praktische Bedeutung der Währungsfrage konzentriert sich schliefslich in der Frage, ob Knappheit oder „Appreciation" des Goldes bestehe oder, was auf dasselbe hinausläuft, ob die seit beinahe zwanzig Jahren überwiegende sinkende Bewegung der meisten Warenpreise wesentlich durch eine innere Aenderung, eine Steigerung des Geldwertes und nicht durch die Veränderung der allgemeinen Bedingungen der Produktion und des Verkehrs verursacht sei. Die erstere Annahme wird nicht nur von Bimetallisten, sondern auch von entschiedenen Anhängern der Goldwährung vertreten: so von dem oben erwähnten Baron Leys, der die Ursache der Preiserniedrigung hauptsächlich in den Diskonterhöhungen sieht, zu denen die grofsen Banken und namentlich die Bank von England durch die Goldausfuhr nach Indien genötigt wurden. Dieser Standpunkt ist aber offenbar unhaltbar, da der Diskont und überhaupt der Zinsfufs seit 1874 im allgemeinen und durchschnittlich niedriger gestanden hat als in den vorhergegangenen Jahrzehnten, und der Abflufs von Gold nach Indien am gröfsten war in den Jahren 1861—1870. — Vom bimetallistischen Standpunkt verteidigt Boissevain den Satz von der Goldverteuerung mit grofser Geschicklichkeit. Die Behauptung indes, dafs überhaupt nicht das Silber im Werte gesunken, sondern nur das Gold gestiegen sei, dürfte setzt angesichts der Erfahrungen nach der Einstellung der indischen Prägungen und der Aufhebung Sherman-Akte wohl nicht mehr gewagt werden. Es ist ja doch im übrigen ein Hauptklagepunkt der Bimetallisten, dafs dem Silber schweres Unrecht geschehen sei, indem man es in der abendländischen Kulturwelt von der Verwendung als Geldmetall ausgeschlossen und eben dadurch seine Entwertung verursacht habe. Dafs das Silber in Indien noch seine Kaufkraft gegenüber der Arbeit und den Landesprodukten durchschnittlich (wenn auch mit Ausgleichungen zwischen den verschiedenen Landesteilen), behalten habe, ist zuzugeben, daraus folgt aber nur ein erhöhter Wert des Goldes gegen die indischen Erzeugnisse, keineswegs aber auch gegenüber den Produkten des abendländischen Kulturkreises. Dieser und die ostasiatische Welt stehen miteinander noch immer in einer blofs äufserlichen Berührung und es kann daher lange Zeit dauern, bis die im Westen unbestreitbare Entwertung des Silbers sich auch im inneren Verkehr des von mehreren hundert Millionen bevölkerten Ostens stärker fühlbar macht, solange wenigstens, als in Indien die Goldrechnung noch nicht besteht. Dafs die Konkurrenz des indischen Weizens durch die Silberentwertung in Europa erleichtert worden ist und dafs letztere insofern auch mit zur Verstärkung des Preisdruckes auf dem europäischen Markte beigetragen hat, läfst sich nicht bestreiten; aber diese Konkurrenz war doch nicht durch Goldmangel verursacht, Indien hat, wie schon erwähnt, in dieser Zeit weniger Gold an sich gezogen als in den sechziger Jahren, der Vorteil seines Ausfuhrhandels bestand vielmehr darin, dafs das in Europa zu empfangende Gold dort nach einem günstigeren Verhältnis als früher, gegen

Silber eingetauscht werden konnte, was übrigens bei der intensiven Konkurrenz nur zu einer weiteren Preisermäfsigung führte. In betreff der enormen Ansammlung von Edelmetall bei den grofsen Banken, namentlich bei der Bank von Frankreich, sagt Boissevain, diese Reichlichkeit des verfügbaren Kapitals sei eine Folge der Verteuerung des Goldes; die lange dauernde wirtschaftliche Depression habe das Kapital aus Handel und Industrie auf den Geldmarkt und in die Banken getrieben, um eine zeitweilige Anlage zu machen oder um einfach Sicherheit gegen die durch den Niedergang der Warenpreise drohenden Verluste zu suchen. Uebrigens sei der Barvorrat der Bank von Frankreich gar nicht so enorm, denn ein grofser Teil desselben bestehe aus Silbergeld, das für die internationalen Zahlungsbedürfnisse nicht mit in Rechnung komme; aufserdem aber müsse der Barvorrat nicht nur für die ausgegebenen Noten, sondern auch für die bei der Bank stehenden stets fälligen Depositen als Deckung dienen, und bei Berücksichtigung der letzteren ergebe sich, dafs 1890 die stets fälligen Verbindlichkeiten nicht ganz einem Drittel (32 Proz.) in Gold und zu 64 Proz. in Gold und Silber gedeckt waren.

Dagegen ist zu bemerken, dafs die französischen Fünffrankenstücke nicht nur in Frankreich, sondern im ganzen lateinischen Münzbunde die Dienste des Goldes verrichten und dem Golde gleich geachtet werden, also auch die Preise sich so gestaltet haben müssen, als wenn diese Münzen ebenfalls aus Gold bestanden hätten. Für die Deckung der Depositen thun sie also, solange der französische Staatskredit nicht schwer erschüttert ist, ebenfalls gleiche Dienste, wie Gold. Was die Gröfse des Barvorrats betrifft, so ist dieser seit dem Erscheinen der Boissevain'schen Schrift noch erheblich gewachsen. Ende 1893 besafs die Bank nicht weniger als 1711 Mill. Frcs. in Gold und 1264 Mill. Frcs. in Silber. Diese enorme Summe von 2975 Mill. in Metall lag aber doch keineswegs brach, sondern sie war im Verkehr durch umlaufende Noten repräsentiert, deren Gesamtsumme 3478 Mill. Frcs. betrug, also auch noch 503 Mill. nicht metallich gedeckte Noten einschlofs, die ebenfalls als vollgiltige Ersatzmittel des Goldes dienen. Die Noten waren fast zur Hälfte in Gold gedeckt für Noten und Depositen zusammen (letztere betrugen mit Einschlufs des Kontos der Staaten 577 Mill. Frcs.) ergab sich noch immer in Gold allein eine Deckung von 42 Proz., in Gold und Silber aber eine solche von 73 Proz. Im Jahre 1869, als die Bevölkerung Frankreichs mit Elsafs-Lothringen eben so grofs wie gegenwärtig und die Warenpreise durchweg höher waren, belief sich das Maximum des Barvorrats auf 1267 Mill. Frcs., darunter etwa 750 Mill. in Gold, und das Maximum der Notenemission betrug 1439 Mill. Damals war ohne Zweifel mehr Metallgeld in Privatkassen aufgespeichert, aber im Verkehr befanden sich sicherlich nicht so viele Umlaufsmittel wie gegenwärtig. Die Summe der nicht metallisch gedeckten Noten ist jetzt um 300 Mill. höher als damals, aber auf Grund des vorhandenen Barbestandes könnten offenbar ohne alles Bedenken noch weitere 500 Mill. Frcs. in Noten ausgegeben werden, was nach dem neuen Gesetze, das die Maximalsumme der Noten von 4000 Mill. zuläfst, ohne weiteres gestattet wäre. Aber der Verkehr verlangt nicht mehr Umlaufsmittel, trotzdem sie ihm zu dem niedrigen Diskontsatze von

$2^1/_2$ Proz. angeboten werden. Wenn also wirklich die Goldverteuerung das Gold in die Bank getrieben haben sollte, so bleibt die Frage zu beantworten, weshalb jetzt, bei einer thatsächlich vermehrten und leicht weiter vermehrbaren Menge der Umlaufsmittel nicht auch wieder Goldverbilligung eintrete. Wenn das billige Geldangebot so wenig Einfluſs auf den Preis ausüben kann, was wäre dann zu erwarten, wenn wirklich der bimetallistische Bund zustande käme und in Frankreich etwa eine Milliarde Silbermünzen mehr geprägt würden? Weshalb sollte diese neue Zufuhr an Umlaufsmitteln eine gröſsere Wirkung auf den Markt ausüben und nicht einfach die Ansammlung in den Gewölben der Bank vergröſsern? Thatsächlich haben wir übrigens in den Jahren 1889 und 1890 gesehen, daſs auch ohne Vermehrung des Goldes eine aufsteigende Bewegung der Preise möglich war. Aber die damals eingeleitete Wandelung zum Besseren verirrte sich unglücklicherweise in eine wüste Börsenspekulation, und wenn in den letzten Jahren die wirtschaftliche Depression wieder einen ungewöhnlichen Grad erreicht hat, so ist dies eine Nachwirkung jener neuesten Spiel- und Schwindelperiode die um so weniger auf die Goldverteuerung zurückgeführt werden kann, als die Goldproduktion gerade in diesen Jahren wieder einen neuen Aufschwung genommen hat.

Noch weiter als die Bimetallisten geht Ettinger, der allerdings immer speziell die österreichischen Verhältnisse im Auge hat, in seinen Anschauungen über die Goldverteuerung. Seiner Ansicht nach ist Silber nicht nur nicht im Werte gesunken, sondern noch etwas gestiegen, und der Abstand zwischen dem Werte eines Papierguldens ö. W. und dem von $^1/_{45}$ Pfd. Feinsilber ist dadurch entstanden, daſs die österreichische Papierwährung infolge der Verbesserung des Staatskredits mit schnelleren Schritten als das Silber im Werte vorgerückt sei, wenn sie auch das noch rascher steigende Gold nicht einholen konnte. Auf eine Kritik dieser Meinung kann hier nicht eingegangen werden, aber so viel ist doch von vornherein klar, daſs die Erfahrungen in einem nur wenig Silber besitzenden Papierwährungslande nicht für die Beurteilung der Wertbewegungen dieses Metalls auf dem Weltmarkt maſsgebend sein können. Zum Beweise, daſs die Erniedrigung der Warenpreise durch die Verteuerung des Goldes verursacht sei, beruft er sich u. a. auf die Erfahrungen beim Roggen, der doch ebenfalls tief im Preise gesunken sei, obwohl die überseeische Konkurrenz für ihn gar nicht in Betracht komme. In dieser Beziehung ist aber darauf hinzuweisen, daſs Weizen und Roggen sich in einem breiten Grenzgebiet gegenseitig vertreten und eine groſse Verbilligung des Weizens daher notwendig auch auf den Roggenpreis zurückwirken muſs; ferner aber, daſs für den Roggenpreis die russische Konkurrenz entscheidend ist und daſs der tiefste Stand desselben, nämlich im Jahre 1887, in die Periode des niedrigsten Rubelkurses fällt. Wenn aber der Rubel damals zeitweise unter 170 Pfg. stand, so hatte das ebensowenig mit einer inneren Wertsteigerung des Goldes zu thun, wie die Ueberschreitung des Kurses von 240 Pfg. im Jahre 1891 eine allgemeine Wertverminderung des Goldes bedeutete. Es handelte sich immer nur um eigene Wertschwankungen des Papierrubels selbst; ein sinkender Rubelkurs aber erleichtert unzweifelhaft die russische Konkurrenz, die dann bei einem niedrigeren

Preise in Mark noch den gleichen Gewinn in Rubeln erlangen kann. — Landesberger spricht sich über die Frage der Goldverteuerung als Ursache des bestehenden Preisdrucks nicht bestimmt aus; er stellt die verschiedenen Ansichten zusammen, scheint aber geneigt, wenigstens teilweise die Depression auf die Goldwährung zurückzuführen.

Dafs diese Kontroverse zu keinem Abschlufs gebracht werden kann, der von jedem wie eine naturwissenschaftliche Thatsache anerkannt werden mufs, erklärt sich aus dem Umstande, dafs es mit den Mitteln der Preisstatistik gar nicht möglich ist, die durch innere Geldwertänderungen und durch Aenderung der Produktions- und Transportbedingungen entstehenden Wirkungen auf die Preise von einander zu sondern. Man kann nun feststellen, dafs das Preisniveau sich im allgemeinen gehoben oder gesenkt habe, aber über die Ursache dieser Bewegung ist aus solchen Untersuchungen nichts zu erfahren. In der unter Nr. 23 angeführten Schrift hat Lindsay einen interessanten Versuch gemacht, wenigstens für die wichtigsten Metalle die Produktions- und Konsumtionsverhältnisse mit zur Beurteilung der Ursache der Preisbewegung heranzuziehen. Aber er gesteht schliefslich, wenn man auch sagen könne, dafs die Metallgruppe um so und so viel Prozent im Preise gesunken sei, so müsse es doch meistens Ansichtssache bleiben, wie viel Prozent auf Produktionsänderungen und wie viel auf Verbrauchsänderungen und andere Ursachen kommen und endlich, wie viel dem Wertmesser selbst zuzuschreiben sei. Seiner Ansicht nach sind 10—15 Proz. des Sinkens der Geldpreise der Metalle der Goldwertsteigerung zuzuschreiben, aber er giebt zu, dafs er keine zwingenden Beweise für diesen Satz beibringen könne. Uebrigens müfste aber doch auch bei allen Vermutungen über die Ursachen des Preisrückganges zwischen Europa und den Vereinigten Staaten ein Unterschied gemacht werden. Die letzteren haben doch thatsächlich Silber in einem Mafse geprägt oder als Papiergelddeckung hinterlegt, das unter der Herrschaft des internationalen bimetallistischen Systems in diesem einen Lande sicherlich nicht erreicht worden wäre. Wenn dort in 16 Jahren 2400 Mill. M. in Silbermünzen oder silbergedeckten Schatzscheinen ausgegeben worden sind, so kann man doch nicht wohl von Mangel an Bargeld, und da dieses Geld immer den gleichen Wert mit dem Golde behauptet hat, auch nicht von Mangel an Gold reden. Auch der Bimetallismus könnte doch die Goldknappheit nur dadurch bekämpfen, dafs er das Silbergeld zu einem sicheren Goldäquivalent machte. Ueber die innere Geschichte dieser merkwürdigen Silberemissionsperiode der Vereinigten Staaten giebt Taufsig in der unter Nr. 20 angeführten Schrift interessante Mitteilungen. Er gelangt zu dem Resultat, dafs die Silbergeldemission überhaupt keinen Einflufs auf die Preisbewegung gehabt hat. Wenn zeitweise das Silbergeld — in Münzen oder Silbernoten — in gröfserer Menge in den Verkehr eindrang, wie in der günstigen Geschäftsperiode im Anfang der achtziger Jahre, so war diese Vermehrung des Geldumlaufs nicht Ursache, sondern Folge des wirtschaftlichen Aufschwungs und der Preissteigerung. In der Periode der Depression von 1884 bis 1887 nahm der Silberumlauf (immer mit Einschlufs der Certifikate) relativ stark ab, d. h. es blieb eine immer gröfsere Quote der wachsenden Gesamtsumme in den Händen des Schatz-

amtes, obwohl dieses allerlei Kunstgriffe anwandte, um Dollars und Certifikate in den Verkehr zu bringen. Taufsig sieht überhaupt in dem Depositen- und Checksystem das Hauptorgan des Güterumlaufs, neben dem das bare Geld eine ähnliche Rolle spielt, wie die Scheidemünze neben dem Währungsgeld. Dagegen ist er allerdings der Ansicht, dafs die jährliche Vermehrung der Silberumlaufsmittel durch die Sherman Bill das zulässige Mafs überschreite und zu einer Verdrängung des Goldes und schliefslich auch zu einer Erhöhung der Warenpreise führen werde. Im übrigen sieht er die „Appreciation" des Goldes einfach in der Thatsache, dafs die meisten Warenpreise gesunken seien, gleichviel, wodurch dieses Sinken verursacht sei. Er findet die Ursache in den Fortschritten der Produktion und des Transportwesens und da andererseits die Löhne die entgegengesetzte Bewegung wie die Warenpreise zeigen, so hat sich die Lage der Masse der Bevölkerung bei dieser Entwickelung verbessert. Auch die industriellen Unternehmer haben keinen Grund zur Klage, die gesteigerte Produktivität der Arbeit in Folge der Verbesserungen der Technik bieten ihnen eine Entschädigung für die erniedrigten Preise. Dagegen erkennt Taufsig an, dafs sich die Verhältnisse der Landwirtschaft ungünstiger gestaltet haben, aber nicht wegen einer inneren Verteuerung des Goldes, sondern weil die die Konkurrenz verschärfende Zunahme der Produktion hier nicht, wie bei der Industrie, durch Anwendung allgemein zugänglicher neuer Maschinen oder sonstiger technischer Verbesserungen hervorgerufen wird, sondern durch den Anbau von neuem, jungfräulichem Boden, gegen dessen Mitbewerb die Besitzer des schon lange kultivierten, des Düngers bedürfenden Bodens nicht unter gleichen Bedingungen ankämpfen können; mit anderen Worten, es handelt sich um die Rückbildung der durch die frühere Preisentwickelung entstandenen Grundrente, und die Grundbesitzer Europas werden durch diesen Rückschlag natürlich noch empfindlicher getroffen, als die der östlichen Staaten Amerikas.

Was nun die Frage betrifft, um wie viel das Niveau der Warenpreise überhaupt sich gesenkt habe, so läfst sich dieselbe nur annähernd beantworten und man ist sogar noch immer nicht einig über die beste zu diesem Zwecke anzuwendende Methode. Lindsay hat eine kritische Erörterung der von Jevons, Laspeyres, Drobisch, Lehr, Sauerbeck u. a. benutzten oder vorgeschlagenen Methode gegeben und er entscheidet sich schliefslich dafür, dafs die zu vergleichenden Preise der einzelnen Waren mit den verbrauchten Mengen dieser Ware in dem Anfangs- oder dem Endjahr der Beobachtungsperiode oder auch mit der jährlichen Durchschnittsmenge zu multiplizieren (also nicht Mengen aus verschiedenen Zeiten anzuwenden) seien und dann das Verhältnis der beiden Produktensummen zu bilden sein. Das erstere Verfahren ist auch von Paasche, das letztere von mir vorgeschlagen worden.

Die Ergebnisse der verschiedenen Methoden weichen indes nicht so weit von einander ab, dafs man es in der Praxis nicht vorziehen sollte, die einfachste zu benutzen, die in der Berechnung der Index Numbers nach Art des Economist besteht und im wesentlichen identisch ist mit der Bestimmung des einfachen arimethischen Mittels aus den auf den Anfangspreis = 100 bezogenen veränderten Preisen einzelner Waren.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Busch, E., Der Irrtum von Karl Marx. Aus Ernst Busch's Nachlafs herausgegeben von A. Mülberger. Basel, H. Müller, 1894. 8. 58 SS. M. 1.—.

Ernst, P., Die gesellschaftliche Reproduktion des Kapitals bei gesteigerter Reproduktivität der Arbeit. Berlin, Harnisch (1894). gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Grofsmann, L., Kompendium der praktischen Volkswirtschaft und ihrer mathematischen Disciplinen. Teil II. Wien, Grofsmanns Selbstverlag, 1894. Lex.-8. 80 SS. M. 5.—.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von (Proff. Drr.) J. Conrad, L. Elster, W. Lexis und E. Loening. Lieferung 30 u. 31: Sueskanal — Versagsrente. Jena, G. Fischer, 1894. Roy.-8. Bogen 11—36 von Bd. VI. M. 6.—.

Hildebrand, R., Ueber das Problem einer allgemeinen Entwickelungsgeschichte des Rechts und der Sitte. Graz, Leuschner & Lubensky, 1894. Lex.-8. 38 SS. M. 1.—. (Inaugurationsrede.)

Muehlpfordt, W., Preis und Einkommen in der privatkapitalistischen Gesellschaft. Königsberg, Koch, 1894. gr. 8. 54 SS. M. 1.—. (Dissertation.)

v. Sperber, O., Die sozialpolitischen Ideen Alexander Herzens. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. X—147 SS. M. 3.—.

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Heft 27. Freiburg i/Br. Herder, 1894. gr. 8. Bogen 30—34 des III. Bandes. M. 1,50. (Inhalt: Landarbeiter. — Landeskulturgesetzgebung. — Land- und Wasserstrafsen. — Landwirtschaft. — Lassalle. — Lehrlings- und Gesellenwesen. — etc.)

Ziegler, H. E. (Prof., Freiburg i/B.), Die Naturwissenschaft und die sozialdemokratische Theorie, ihr Verhältnis dargelegt auf Grund der Werke von Darwin und Bebel. Zugleich ein Beitrag zur wissenschaftlichen Kritik der Theorien der derzeitigen Sozialdemokratie. Stuttgart, F. Enke, 1894. gr. 8. IV—252 SS. M. 4.—.

Bleton, P. A. (prof. d'économie polit. à l'école „La Martinière"), Manuel d'économie politique. Nouv. édition. Paris, Rousseau, 1894. in-18 jésus. VI—148 pag.

Daniel, A., L'année politique. XXième année: 1893. Paris, Charpentier & Fasquelle, 1894. 8. VI—394 pag. fr. 3,50. (Avec un index raisonné, une table chronologique, des notes, des documents et des pièces justificatives.)

Brisbane, Redelia, Albert Brisbane, a mental biography; with a character study by his wife, Redelia Brisbane. Boston, Arena Publication C°, 1893. 8. VI—377 pp., cloth. $ 2.—. (Contents an account of the early days of St. Simonianism and Fourierism. — etc.)

Dictionary of political economy edited by R. H. Inglis Palgrave. VIth part: Dredge — Eyton. London, Macmillan & C°, 1894. gr. in-8. vol. I, pag. 641—800. 3/6. (Containing articles on the main subjects usually dealt with by economic writers, with explanations of legal and business terms which may be found in their works, and

short notices of deceased english, american, and foreign economists, and their chief contributions to economic literature.)

Wilson, Woodrow (prof. of jurisprud. in Princeton University), An old master, and other political essays. New York, Scribner's Sons, 1893. 12. 185 pp., cloth. $ 1.—. (Contents: An old master: (a sympathetic study of Adam Smith.) — The study of politics. — Political sovereignty. — Character of democracy in the U. States. — Government under the constitution.)

(Demolins, E.), Socialismo: articolo. Voghera, tipogr. Nicosini, 1893. 24. 15 pp. (Estratto dalla „Rassegna nazionale" e dalla „Scienza sociale".)

Graziani, A., Le idee economiche degli scrittori emiliani e romagnoli sino al 1848: memorie. Modena, tip. Soliani 1893. 4. 187 pp. (Contiene: Le teorie economiche nel medio evo. — Le dottrine degli scrittori dei secoli XVI e XVII. — I precursori delle riforme. — Idee e riforme economiche e finanziarie. — Pensieri e riforme concernenti la beneficenza. — Alcuni altri scrittori del secolo XVIII. — Melchiorre Gioia, G. D. Romagnosi e Paolo Ruffini. — Scrittori di trattati del secolo XIX. — Le manografie e il movimento nelle riviste e nelle accademie sino al 1848. —)

Valdoni, G. (prof.), A proposito dell' assetto economico d'Italia: orazione inaugurale leta per l'apertura della r. università di Parma nell' anno scolastico 1893—94. Parma, tip. R. Ubaldi, 1893. 8. 27 pp.

Vidaure y Orueta, Clem., Economia politica. Tomo III. Tolosa, E. Lopez, 1893. 8. (Sommaire: La concurrence de l'offre. — La concurrence de la demande. — De l'échange. — De l'industrie. — Du crédit. — Du commerce. —)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Basch, J., Wirtschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt im Jahr 1893. (IV. Folge.) Berlin, Prager, 1894. gr. 8. 64 SS. M. 1.—. (Aus der „Nationalzeitung".)

Bericht des niederösterreichischen Landesausschusses über seine Amtswirksamkeit vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1893. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1894. Lex.-8. VI—643 SS. M. 2,40.

Sachsen-Altenburgischer Vaterländischer Geschichts- und Hauskalender auf das Jahr 1894. Jahrg. LXI. Altenburg, Hofbuchdruckerei, 4. (S. 1/64: Jahresbericht über die wichtigsten Begebenheiten und Veränderungen im Herzogtum Sachsen-Altenburg während des Jahres vom 1. X. 1892 bis 30. IX. 1893.)

Schoenlank, Bruno, Soziale Kämpfe vor dreihundert Jahren. Altnürnbergische Studien. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. 8. XII—212 SS. M. 4.—.

Wallach, E., Berlin und seine Entwickelung seit dem Jahre 1840. Mit besonderer Berücksichtigung der Wohnungs-, Miets- und Steuerverhältnisse. Berlin, Schwiering, 1893. gr. 4. 16 SS. M. 1.—. (Sonderabdruck aus „Grundeigentum. Zeitschrift für Hausbesitzer", Nr. 43/49.)

Noël, O. (prof. à l'Ecole des hautes études commerciales), Histoire du commerce du monde depuis les temps les plus reculés. Tome II. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1894. gr. in-8. enrichi de planches et de cartes hors texte. fr. 20.—. (Depuis les découvertes maritimes du XVe siècle jusquà la Révolution de 1789.)

Elliot, R. H., Gold, sport, and coffee planting in Mysore. London, Constable, 1894. 8. 496 pp. with a map. 7/.6. (Containing chapters on coffee planting in Coorg, the Mysore representative assembly, the Indian Congress, caste, and the Indian silver question, etc.)

Rawle, E. J., Annals of the ancient royal forest ex Exmoor. Compiled chiefly from documents in the Record Office, together with some account of the forest laws and charters and officers. London, Truslove, 1894. 4. 164 pp. 20/.—.

Scaife, Walter B., Florentine life during the renaissance. Baltimore, 1893. 8. VII—248 pp., cloth. $ 1,50. (Johns Hopkins Univers. studies, extra vol. XIV. Contents: Florence and the Florentines. — The government. — Public life. — Private life. — Education and intellectual life. — Religion and superstition. — Commerce and industry. — Charity, public works and taxation. — Amusements. — Citizenships. —)

Livijn, C., Om moderna socialpolitiska lagar I. Lund, A. Collin, 1894. 8. kr. 2.—.

3. Bevölkerung und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Koloniales Jahrbuch. Herausgegeben von Gustav Meinecke. Jahrg. VI. Das Jahr 1893. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1894. gr. 8. IV—311 SS. M. 6.—. (Inhalt: Ueber die Aussichten von tropischen Kulturen in Ostafrika und Neu-Guinea, von F. M. J. Sieben. — Die Vegetation des deutschen Schutzgebietes in Südwestafrika, von (Prof.) H. Schinz. — Die evangelische Missionsthätigkeit in den deutschen Schutzgebieten, Rundschau für 1892 und 1893, von E. Wallroth. — Die katholischen Missionen in den deutschen Schutzgebieten, von (Prof.) Hespers, Köln. — Landfragen in Ostafrika. — Eine Schule für Tropenpflanzer. — Die Kolonialpolitik im Reichstage. — Die Kolonialpolitik der Regierung. — Die deutschen Kolonien: Kamerun. Deutschostafrika. Südwestafrika. Togo. Schutzgebiete der Neu-Guineakompagnie und Marschallinseln. — etc.)

Oehlmann, E., Ist es möglich, die deutsche Auswanderung nach Kleinasien abzulenken. Hamburg, Verlagsanstalt u. Druckerei A.-G., 1894. 8. 30 SS. M. 0,60. (A. u. d. T.: Sammlung gemeinverständlicher wissensch. Vorträge, Heft 188.)

Schutzgebiete, die deutschen, in ihrer wirtschaftlichen Entwickelung bis zum Jahre 1893. Leipzig, Uhl, 1894. gr. 8. 68 SS. M. 0,80.

Uhl, G., Emin Pascha und die deutschen Besitzungen in Ostafrika. Leipzig, G. Uhl, 1894. gr. 8. 41 SS. M. 0,50.

Baille (colonel), Un épisode de l'expansion de l'Angleterre. Lettres au „Times" sur l'Afrique du Sud, traduites avec l'autorisation spéciale du conseil de rédaction du „Times". Paris, A. Colin & Cie, 1894. in-18 jésus, avec une carte de l'Afrique centrale. fr. 3,50.

Chatelard, E., Projet de colonisation au Soudan. Paris, impr. Dangon, 1894. 8. 16 pag.

Gailly de Taurines, Ch., La nation canadienne. Etude historique sur les populations françaises du nord de l'Amérique. Paris, Plon, 1894. in-18 jesus. XII—334 pag. fr. 3,50. (Sommaire: Origines et évolution historique de la nation Canadienne. — Etat actuel, au point de vue matériel et moral, de la nation Canadienne, territoire, population, sentiment national. — Avenir de la nation Canadienne. —)

Poterin du Motel, H. (membre agrégé de l'Institut des actuaires français), Usage et ajustement des tables de mortalité par âges à l'entrée (thèse). Paris, Warnier & Cie, 1894. 8. 39 pag.

West Africa (Lagos). General report of the Lagos interior expedition, 1893. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. Folio. 1/.—. (Parl. paper.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Berg- und Hüttenkalender für das Jahr 1894. Jahrg. XXXIX. Mit Beigabe. Essen, G. D. Baedeker, 12. 1893. 206 u. 101 SS. geb. u. br. M. 2,50. (S. 176—206 des Hauptteils enthält: Erzeugnisse des Bergwerks-, Salinen- und Hüttenbetriebs für die Jahre 1890/92 im Deutschen Reiche und im Auslande, die Beigabe bringt die sozialpolitischen Gesetze und Bekanntmachungen der neuesten Zeit nebst den Verordnungen etc. über Dampfkessel.)

Böhme, G. (OekonR.), Landwirtschaftliche Sünden. Fehler im Betriebe. 2. Aufl. Berlin, Parey, 1894. gr. 8. IX—202 SS. M. 2,50.

Heyne, J. (Schäfereidirektor, Leipzig), Die ungünstige Lage der Schafzucht nebst Angabe der Mittel zu ihrer Hebung. Stuttgart, Metzler, 1894. gr. 8. VIII—92 SS. M. 1,25.

Mayr, H. (Prof.), Das Harz der Nadelhölzer, seine Entstehung, Verteilung, Bedeutung und Gewinnung. Für Forstmänner etc. berechnet. Berlin, Springer, 1894. gr. 8. VIII—96 SS. mit 4 Holzschn. u. 2 lith. Tafeln. M. 3.—.

Mentzel und v. Lengerke, Landwirtschaftlicher Hilfs- und Schreibkalender. Jahrg. XLVII: 1894. Hrsg. von (GORR.) H. Thiel und (Prof.) E. v. Wolff. 2 Teile. Berlin, Parey, 1894. 12. 168 SS. mit Chromolithographie u. 450 SS. M. 2,50. (Aus dem Inhalte von Teil II: Kann die deutsche Landwirtschaft das deutsche Volk ernähren? von (GORR.) H. Thiel. — In welcher Weise können sich die Landwirte an dem Kampfe gegen die Maul- und Klauenseuche wirksam beteiligen, von (Prof.) Johne. — Die neueste Gesetzgebung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Polizei, von A. Glatzel (Präsident des OLandeskulturgerichts). — etc.)

Not, die, der Landwirte. Braunschweig, A. Limbach, 1894. gr. 8. 27 SS. M. 0,60. (A. u. d. T.: Politische Briefe, IV.)

Ruhland, G. (Privatdoz., Zürich), Agrarpolitische Leistungen des Professor Dr. Lujo Brentano oder die alte und neue Schule kritisch beleuchtet. München, J. Schweitzer, 1894. gr. 8. 51 SS. M. 1.—.

v. Stabbert-Parkitten, F., Was können die deutschen Landwirte thun, um sich über Wasser zu halten? Allenstein, Harichs Buchdruckerei, 1894. 8. 32 SS. M. 0,50.

Uecker, C., Ueber Zuckerrübenbau im nördlichen Deutschland. 5. Aufl. Anklam, F. Krüger, 1894. gr. 8. M. 0,80.

Weber, C. (grofsh. hess. Forstass.), Die Bodenwirtschaft im Vogelsberg und ihre Förderung insbesondere durch Wiederbewaldung und Verbesserung der Gemeindegüter. Frankfurt a/M., Sauerländer, 1894. 8. VIII—121 SS. M. 2.—.

Piret, J. (ancien professeur d'économie rurale), Traité d'économie rurale. Tome IV, fascicule 1. Paris, G. Masson, 1893. 8. fr. 4. (Sommaire: Le bétail et son rôle économique.)

Prudhomme, A. (prof. d'agriculture de la Meuse), Agriculture du département de la Meuse. Bar-le-Duc, Contant-Laguere, 1893. 8. VIII—374 pag. et carte. fr. 3.—.

Bryan, Enoch A., The mark in Europe and America: a review of the discussion of early land tenure. Boston, Ginn & C°, 1893. 12. 171 pp. $ 1,10.

Garnier, R. M., History of the English landed interest: its customs, laws, and agriculture. (Modern period.) London, Sonnenschein, 1894. 8. 580 pp. 10/.6.

Hopkins, F. Powell, Fishing experiences of half a century, with instruction in the use of the fast reel. New York, Longmans Green & C°, 1893. 8., cloth. $ 2.—

Almanacco agrario per l'anno 1894, pubblicato per cura della sezione di Trento del consiglio provinciale d'agricoltura pel Tirolo. Trento, tip. Monauni edit., 1893. 8. fig. 447 pp.

Questione, la, del dazio doganale sul grano, trattata da un' agricoltore. Lodi, tip. Wilmant, 1893. 8. 23 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Adrefsbuch des Vereins für deutsches Kunstgewerbe in Berlin. Berlin, Druck von O. v. Holten, 1893. gr. 8. 208 SS. mit 1 Heliogravure und zahlreichen Illustrationen. (Nicht im Handel.)

Riedler, A. (Prof.), Ein Rückblick auf die Weltausstellung in Chicago. Berlin, L. Simion, 1894. gr. 8. 35 SS. M. 1.—. Vortrag gehalten im Verein zur Beförderung des Gewerbfleifses. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 117.)

Schmid, P. (Rechtsanwalt), Entwurf eines Gesetzes betreffend den Schutz der Geschäftszeichen nebst Begründung. München, R. Oldenbourg, 1894. 4. 25 SS. M. 0,80. (Aus „Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz".)

Vorschläge (der Gewerbekammer zu Zittau) für die Organisation des Handwerks und Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk. Zittau, 7. Febr. 1894. gr. 8. 15 SS. (Als Mskr. gedruckt für das kgl. Ministerium des Innern in Dresden. Nicht im Handel.)

Annuaire des syndicats professionnels, industriels, commerciaux et agricoles, constitués conformément à la loi du 21 mars 1884 en France et en Algérie. 5e année: 1893. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1894. 8. 440 pag. fr. 5.—.

Durand, C. (prof. à l'Ecole supér. de Nancy), Les grandes industries minérales en Lorraine (sel, soude et fer). Nancy, impr. Nicolle, 1893. 8. 59 pag. avec carte. fr. 1.—.

Helson, C. (ingénieur des arts et manufactures, directeur d'usines métallurgiques), La sidérurgie en France et à l'étranger. 2 vols. de texte, fermant 1500 pag. et un album de 475 planches gr. in-4. Paris, Bernard & Cie, 1893. fr. 125. — (Sommaire: Les minerais et combustibles; la fabrication de la fonte; la fabrication du fer malléable; la fabrication de l'acier; la fabrication des tôles et aciers blancs; la fabrication des blindages, des essieux, des roues de wagon, des fils en acier, des tubes en fer et en acier, des fers à cheval; la marche des hauts-fourneaux; la fabrication des agglomérés; la description des nombreuses usines; la fabrication des fers et aciers ouvrés dans les pays: France, Russie, Allemagne, Suisse, Autriche-Hongrie, Belgique, grand-duché de Luxembourg, Espagne,

Portugal, Suède, Norvège, Italie, Grande-Bretagne, Etats-Unis d'Amérique, Orient, Extrême Orient et Afrique, Amérique anglaise, Mexique, Antilles, Amérique méridionale. —)

d'Hondt, P., L'art de la verrerie. Histoire et fabrication (en Venise). Paris Librairie centrale des beaux arts, 1894. 8. illustré. fr. 5.—.

Weifs, Paul (ingénieur au corps des mines), Le cuivre: origine, gisements, propriétés, métallurgie, applications, alliages. Paris, Baillière & fils, 1894. in-18 jésus. VIII—352 pag. av. figures. (Encyclopédie de chimie industrielle.)

Bartlett, Wallace, R., Digest of trade-marks (registered in the United States) for machines, metals, jewelry and the hardware and allied trades, with a synopsis of the law and practice relating to trade-marks. Washington, D. C., Gibson brothers, 1893. 8. 182 pp., cloth. $ 2,50.

Brentano, L., Hours and wages in relation to production. Translated by Mrs. William Arnold. London, Sonnenschein, 1894. 8. 144 pp. 2/.6.

Cooke, C. J. Bowen, British locomotives: their history, construction and modern development. New York, Macmillan & C°, 1893. 12. 381 pp. with illustrations from sketches and diagrams by C. C. Jones and R. A. Mc Lellan, cloth. $ 2.—.

Johnson, J. and J. H., Epitome of the law and practice connected with patents and inventions. 2nd edition. London, Longmans, 1894. 8. 2/.6.

Kelly's Directory of the building trades, comprising every trade and profession in any way connected with architecture and building troughout England, Scotland, and Wales, and the principal towns in Ireland and the isle of Man. 7th edition. London, Kelly, 1894. Roy.-8. 30/.—.

Sayward, W. H., Thoughts on the relations of employer and workman; a lecture delivered in Boston, 1893. New York, Funk & Wagnalls C°, 1893. 8. 15 pp. $ 0,10. (Standard libr., N° 172.)

Wright, C. A. Adler, Oils, fats, waxes, and allied materials, and the manufacture therefrom of candles, soaps, and other products. Philadelphia, Lippincott C°, 1893. 8., illustrated, cloth. $ 7,50.

Давыдовой, Софiи, Русское кружево и русскiя кружевницы. Изслѣдованiе историческое, техническое и статистическое etc. Ст.-Петербургъ, 1892. (Die Spitzenindustrie und die darin beschäftigten Arbeiter Rufslands in technischer und statistischer Beziehung, von Sophia Davydova. St. Petersburg, Druck von A. S. Souvorin, 1892. 1 Text- u. 1 Kupferband in Folio.)

Atti del terzo congresso dei sindaci tenuto in Forlì nel giugno 1893. Forlì, tip. L. Bordandini edit., 1893. 8. 184 pp. l. 3.—.

Cecioni, E., Relazione al consiglio comunale di Firenze sulla camera del lavoro di Firenze e provincia. Firenze, tip. G. Civelli, 1893. 8. 32 pp.

6. Handel und Verkehr.

Bauer, E., Graf Caprivi und die Konservativen. Ein Wort zu den Handelsvertragsverhandlungen im Reichstage. 2. Aufl. Leipzig, Werther, 1894. gr. 8. 27 SS. M. 0,50.

Deutsch-russische Zollkrieg, der, und das Spekulantentum, beleuchtet von einem Russen. Berlin, 1893. 8. 24 SS. (Herausgegeben vom „Bund der Landwirte".)

Ebell, G. & C°, 1893r Jahresbericht über Kolonialwolle. Berlin, 1894, Januar. gr. 4. 4 SS. (Ein- und Ausfuhr; Deutschlands einheimische Produktion; vergleichende Uebersicht der Wollpreise in Berlin, 1893—1884, Statistik über die Wollengarn- und Wollwarenbranche 1893—1886.) Nicht im Handel.

Exportjahrbuch, Jahrg. I.: 1891/92. Herausgegeben vom k. k. „Oesterreichischen Handelsmuseum". Wien, Verlag des Museums, 1893. Roy.-8. XX—291 SS. geb. M. 6.—.

Geck, Fr. (Ingenieur), Der binnenländische Rhein-Weser-Elbe-Kanal nach den neuen Entwürfen. Mitteilungen über technische Einzelheiten, Verkehr und wirtschaftliche wie militärische Bedeutung der neuen Mittellandwasserstrafse. Hannover, Schmorl & v. Seefeld Nachf., 1894. gr. 8. 48 SS. mit 2 farb. Karten u. 1 Verkehrstafel. M. 1,20. (Im Auftrage des Vereins für Hebung der Flufs- und Kanalschiffahrt für Niedersachsen zu Hannover unter Mitwirkung des Vorstandes herausgegeben.)

Handel, der, mit Heilmitteln aufserhalb der Apotheke. Denkschrift des deutschen Droguistenverbandes und der Droguisteninnung zu Berlin über eine beabsichtigte Abände-

rung des § 35 der Gewerbeordnung etc. (Leipzig, Druck von B. Zechel.) Januar 1894. gr. 8. 23 SS. (Mit einem Anhang von Apothekenpreisen in den Jahren 1891—93.)

Materialien zur Beurteilung des Entwurfs eines deutsch-russischen Handelsvertrags. Herausgegeben im Auftrage von Mitgliedern des Zollbeirates. Berlin, Büreau des Zentralverbandes deutscher Industrieller, Charlottenstr. 48 III, 1894. gr. 8. 86 SS.

Meyer, Emil (vereid. Waren- u. Produktenmakler, Berlin), Bericht über den Getreide-, Oel- und Spiritushandel in Berlin und seine internationalen Beziehungen im Jahre 1893. Berlin, Selbstverlag des Verfassers, 1894. 4. 48 SS.

Straufs, A., Die rechtliche Stellung des Handlungslehrlings. Mainz, V. v. Zabern, 1894. gr. 8. 47 SS. M. 1.—. (Dissertation.)

Verhandlungen des XVIII. Deutschen Handelstages zu Berlin am 12. und 13. Januar 1894. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1894. gr. 4. X—54 SS. (Aus dem Inhalte: Die prinzipielle Stellung von Handel und Industrie zu den dem Reichstage vorgelegten Reichssteuergesetzen [Reichsstempelabgaben, Tabak- und Weinsteuer]. — Die geplante staatliche Ueberwachung des Schiffbaues und der deutschen Seeschiffe. — Bericht über die Schaffung einer Centralstelle behufs Vorbereitung künftiger Handelsverträge. — Der Einflufs des neuen preufsischen Gewerbesteuergesetzes auf das Wahlrecht und die Beitragspflicht zu den preufsischen Handelskammern. —)

Joyce, C. B. (one of the Secretaries to the Post Office), A history of the Post-Office, from its establishment down to 1836. London, R. Bentley & Son, 1894. 8. 16/.—.

Manson, E., The debentures and debenture stock of trading and other companies. London, Clowes, 1894. 8. 12/.6.

Sargeaunt, R. A. (Director-General of railways), Administration report on the railways in India, 1892—93. London, Eyre & Spottiswoode, 1894. 8. with maps. 5/.3.

Spelling, T. C., A treatise on trusts and monopolies; containing an exposition of the rule of public policy against contracts and combinations in restraint of trade, etc. Boston, Little, Brown & C°, 1893. 8. 301 pp. $ 3,50.

Sabbatini, L., Sul disegno di legge per il riordinamento delle rappresentanze commerciali. Milano, tip. P. B. Bellini, 1893. 8. 61 pp. (Relazione di Commissione speciale nominata dalla camera di commercio di Milano.)

Dolleris, A., Danmarks boghandlere. Kopenhagen 1894. 8. kr. 6.

7. Finanzwesen.

Hausmann, W., Verkehrssteuern. Ein Beitrag zur Vermehrung der Reichseinnahmen. Berlin, C. Heymann, 1894. gr. 8. IV—99 SS. M. 2.—.

Kittel, Die Frankensteinsche Klausel und die deutsche Finanzreform. Eine Studie zum Staats- und Finanzrechte des Deutschen Reichs. Würzburg, Stahel, 1894. gr. 8. III—35 SS. M. 1.—.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preufsischen Staate. Nr. 29. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1894. gr. 8. 92 SS.

Schipfer, A., Die Reichssteuerreform und das soziale Finanzsystem. Berlin, H. Walther, 1894. gr. 8. 46 SS. M. 0,80.

Urban, K., Denkschrift über Reform der Bierbesteuerung in Oesterreich-Ungarn. Prag, J. G. Calve, 1894. Folio. LII SS. M. 1,80.

Urban, K., Entwurf eines Gesetzes über die Malzsteuer für Oesterreich-Ungarn. Prag, Calve, 1894. Folio. 50 SS. M. 1,80. (Im Auftrage der am 29. Mai 1893 abgeh. Biersteuer-Enquete verfafst.)

Bidoire, P., Tableau résumé du budget de l'Etat français. Budget de 1894. Paris, Guillaumin & Cie, 1894. in-18 jésus. VI—284 pag. fr. 3.—. (Table des matières: Introduction. Loi de finances du 28 avril 1893. — Traits généraux du budget de 1894. — Discussion du budget de 1894 devant le Parlement. — De quelques parties du budget sur lesquelles des économies sont possibles. — Tableau des dépenses par ministère. — Tableau de variations de quelques éléments du budget de l'Etat pendant les dernières années. — etc.)

Banca, la, e le finanze d'Italia. Firenze, tip. di R. Baroni, 1894. 8. 36 pp. l. 0,50.

Relazione e bilancio industriale dell' azienda dei tabacchi per l'esercizio dal 1° luglio 1891 al 30 giugno 1892. Roma, tip. nazion. di G. Bertero, 1893. 4. 1125 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle.)

Relazione della Direzione generale delle imposte dirette e del catasto per l'esercizio finanziario 1891/92. Roma, tip. Bertero, 1893. 4. 139 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze.)

Relazione della Direzione generale del tesoro per gli esercizî 1890/91 e 1891/92. Roma, tip. di G. Bertero, 1893. 4. 281 pp. (Pubblicazione del Ministero del tesoro.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bensiger, N. (NationalR. u. Mitglied der grofsen Expertenkommission), Zur geplanten Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz. Eine populäre Darstellung der Gesetzentwürfe. Basel, H. Müller, 1894. Roy.-8. 41 SS. (Sonderausgabe aus den „Schweizer Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik".)

Genossenschaftskalender, deutscher, für 1894. Jahrg. IX. Hildburghausen, Gadow & Sohn, 1894. 12. geb. M. 1,20. (Darin: Beschlüsse der allgemeinen Vereinstage 1875 bis 1893.)

Padberg, C., Obligationen und Grundschuldbriefe von Gewerkschaften und Aktiengesellschaften in Rheinland und Westfalen, deren Verzinsung, Tilgung und Einlösung pr 1893. Jahrg. II. Düsseldorf, Schneider, 1894. gr. 8. 52 SS. M. 1,80.

Plato, F., Tafel zur Umrechnung der Volumenprozente in Gewichtsprozente bei Branntweinen. Nach den amtlichen Zahlen der kaiserl. Normalaichungskommission berechnet. Berlin, Springer, 1894. gr. 8. XVII—11 SS. M. 1.—.

Polte, H., Vorschläge zur Reform des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und für die Herabminderung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltungskosten. 5. Aufl. Dortmund, Köppen, 1893. gr. 8. 41 SS. M. 1,20.

v. Schicker (ORegR.), Das Krankenversicherungsgesetz und das Hilfskassengesetz mit Erläuterungen, Musterstatuten und den sämtlichen württembergischen Vollzugsvorschriften, sowie das Gesetz über die württembergische Krankenpflegeversicherung, nebst Vollzugsvorschriften. 2. Aufl. 2 Bände. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1894. gr. 8. VII—929 SS. M. 10,50.

Versicherungskalender, deutscher, für das Jahr 1894. Herausgegeben von Wallmanns Verlag und Buchdruckerei. Lankwitz-Gr.-Lichterfelde (Berlin) 1893. 12. XVI—512 SS. geb. M. 10.—.

Travaux et mémoires du Bureau international des poids et mesures, publiés sous les auspices du comité international, par le directeur du Bureau. Tome X. Paris, Gauthier-Villars & fils, 1894. in-4. CCCCLXII—123 pag. avec figures. fr. 15.—.

Biddle, A., A treatise on the law of insurance, including fire, life, accident, guarantee, and other non-marine risks, with reference to the decisions in the U. States, England, Scotland, Canada, and the other British provinces. 2 vols. Philadelphia, Kay & brothers, 1893. 8. 753 and 764 pp. $ 10.—.

Mayet, P., Agricultural insurance: in organic connection with savings banks, land-credit and the commutation of debts; from the German, by (Rev.) A. Lloyd. New York, Macmillan & C°, 1893. 8. 388 pp., cloth. $ 3,50.

Colojanni, N. (deputato), Banche e parlamento: fatti, discussioni e commenti. Milano, fratelli Treves tip. edit., 1893. 16. VIII—391 pp. l. 2.—. (Contiene: La banca romana. — L'inchiesta parlamentare. — La quistione morale. — La legge bancaria. — I protagonisti e l'ambiente. —)

9. Soziale Frage.

Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittelung in Industrie- und Handelsstädten. Berlin, O. Liebmann, 1894. 8. 222 SS. M. 3,20. (Bericht über den am 8. u. 9. Oktober 1893 vom Freien Deutschen Hochstift zu Frankfurt a/M. veranstalteten sozialen Kongrefs.)

Bertsch, M., Ueber Landstreicherei und Bettel. Reichsstrafgesetzbuch § 361 Nr. 3 und 4. — Ein Beitrag zur Lösung der Stromerfrage. Tübingen, Laupp, 1894. gr. 8. 101 SS. M. 2.—.

Dodel, A. (Prof., Zürich), Aus Leben und Wissenschaft. Gesammelte Vorträge und Aufsätze. Lieferung 2. Stuttgart, Dietz, 1893. 8. (Bogen 9/16 der Vorträge) M. 0,75. (Inhalt: Konrad Deubler, der oberösterreichische Bauernphilosoph. — Vom Weib. Seine soziale Stellung und seine Befähigung. Ueber die ältere Naturverachtung und die neuere Naturbetrachtung.)

Hoffmann, Ad. (Pastor), Der Arbeit Rechte und Pflichten. Christliche Reden über soziale Fragen. 2. Aufl. Basel, R. Reich, 1894. 8. VIII—71 SS. M. 0,75.

Questions sociales. La réserve de la famille dans les successions. (Population; Célibat; Congrégations.) Paris, impr. Mangeot, 1893. 8. 19 pag.

Balch, Emily E., Public assistance of the poor in France. London, Sonnenschein, 1894. 8. 3/.6. (American Economic Association.)

Gould, E. R. L., The Gothenburg system of liquor traffic. Prepared under the direction of C. D. Wright (Commissioner of labor). Washington, Government Printing Office, 1893. 8. 253 pp. (V. special report of the Commissioner of Labor. Contents: History of Scandinavian liquor legislation and the establishment of the Gothenburg system. — Liquor legislation in Sweden and Norway. — The company system in operation. — The economic and social results of the company system: The extent of the system and the consumption of liquor. Drunkenness and alcoholism. Crime. Pauperism. Savings banks. — Advantages and disadvantages of the company system. —)

Sutter, Julie, A colony of mercy: or, social christianity at work. New York, Dodd, Mead & C°, 1893. 8. 364 pp. ill., map., cloth. $ 2,50. (Beschreibung der von Pastor v. Bodelschwingh unter dem Namen „Bethel" gegründeten Kolonie für Epileptische zu Bielefeld in Westfalen.)

Fornasini, Raff., Democrazia borghese e democrazia socialista. Bologna, tip. Fava & Garagnani, 1893. 8. 18 pp.

Pistoja, Ad., Ai socialisti et ai conservatori: un po' di luce. Torino, tip. Spandre & Lazzari, 1893. 16. 32 pp.

Zani, B. (avvocato), La questione sociale. Mantova, tip. G. Mondovi, 1893. 8. 40 pp. (Estr. dagli „Atti e memorie della r. Accademia virgiliana in Mantova".)

10. Gesetzgebung.

Adickes, F. (OBürgermeister), Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. Für den praktischen Gebrauch mit einer geschichtlichen Einleitung und Erläuterungen versehen. Berlin, Guttentag, 1894. 12. VIII—396 SS. M. 6.—.

Bolze, A. (ReichsgerichtsR.), Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen. Band XVI. Leipzig, Brockhaus, 1894. gr. 8. XI—461 SS. M. 6.—.

Brassert, H. (WGOBergR.), Novelle zum preufsischen allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1892. Mit dem den Bergbau betreffenden Gewerberecht und mit Kommentar. Zugleich Nachtrag zum Berggesetzkommentar von 1888. Bonn, A. Marcus, 1894. gr. 8. VIII—223 SS. M. 4.—.

Entwurf eines preufsischen Wassergesetzes samt Begründung. Amtliche Ausgabe. Berlin, Parey, 1894. Lex.-8. IV—231 SS. M 3.—.

Geiershöfer, K., Das geltende deutsche Wucherrecht mit besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 19. Juni 1893. Nürnberg, Heerdegen-Barbeck, 1893. gr. 8. IV—88 SS. M. 1,50.

v. Hahn, Fr., Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Band I. Lieferung 1: Das erste Buch des Handelsgesetzbuchs. 4. Aufl. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1894. gr. 8. 378 SS. M. 7.—.

Kommunalabgabengesetz, das, vom 14. Juli 1893 nebst einem Anhange enthaltend: Die Grundzüge des Gesetzes. Berlin, Heymann, 1893. 8. 80 SS. M. 0,80.

Huc, Th. (prof. honor. des facultés de droit), Commentaire théorique et pratique de code civil. Tome VI. Paris, Cotillon, 1894. gr. in-8. fr. 9.—. (Sommaire: Donations et testaments. — Dons et legs aux établissements publics. — Substitutions permises. — Partages d'ascendants. — Donations et quotité disponible entre époux. — (art. 893 à 1100.)

Le Ray, V. (avocat à la Cour d'appel de Paris), Du payement des dettes successorales par les personnes appelées à la succession par un testament (thèse). Angers, impr. Burdin & Cie, 1893. 8. 195 pag.

Peltier, F., Droit romain: De la caution praedibus praediisque; droit français: Du gage immobilier dans le très ancien droit français (thèse). Paris, Rousseau, 1893. 8. 260 pag.

Parsons, Th., The law of contracts, 8th edition, by T. Williston. 3 vols. Boston, Little, Brown & C°, 1893. 8. 895, 949 and 727 pp. $ 18.—.

Robson, G. Y. (barrister-at-law), A treatise on the law of bankruptcy. VIIth edition. London, Clowes & Sons, 1894. gr. in-8., cloth. 38/.—. (Containing a full exposition of the principles and practice of the law, including the law under the Bankruptcy Acts,

1883 and 1890; the Bankruptcy (Discharge and Closure) Act, 1887; the Debtors' Act, 1869; the bills of Sale Acts, 1878 and 1882; section 10 of Indicature Act, 1875, also the law relating the private arrangements with creditors. — etc.)

Walmesley, O. (barrister-at-law), Guide to the mining laws of the world. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. 8. 5/.—.

Vidari, E. (prof.), Corso di diritto commerciale. Volume II. 4a edizione migliorata ed accresciuta. Milano, U. Hoepli, 1893. 8. VIII—693 pp. l. 12. (Sommario: Delle persone (continuazione). — Delle società commerciali (continuazione). — Delle associazioni commerciali. — Delle cose. — etc.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

v. Bulmerincq, A., Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. X—83 SS. M. 2.—.

Charlottenburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten des Stadtkreises Charlottenburg für das Etatsjahr 1892/93. Charlottenburg, Druck von Münch & Mahr, 1894. Roy.-4. 57 u. 37 SS.

Duisburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Duisburg für 1892/93 nebst Haushaltsetat für das Jahr 1893/94. Duisburg, Druck von F. H. Nieten, 1893. 4. VI—150 u. XCV SS.

Hof- und Staatshandbuch für das Herzogtum Anhalt, 1894. Hrsg. von (GKanzleiR.) Trenkel. Dessau, R. Kahle, 1894. gr. 8. XVI—575 SS. geb. M. 6.—.

Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender, 1894. Jahrg. 119. 2 Teile. Schwerin, 1894. gr. 8. (Teil I: Zeitkalender und Personalstaat, 468 u. 136 SS.; Teil II: Statistisch-topographisches Jahrbuch, 440 SS.)

Preufsischer Termin- und Notizkalender auf das Jahr 1894. Jahrgang XXV. Berlin, F. Schulze's Verlag, 1893. 12. 269 SS. geb. M. 2,50. (Zum Gebrauch der Beamten der allgemeinen Verwaltung und der Verwaltung des Innern. Redigiert im Büreau des Ministeriums des Innern.)

v. Stengel, K. (Frh., Prof., Würzburg), Das Staatsrecht des Königreichs Preufsen. 2. vollständig neu bearbeitete Aufl. der ersten von dem † (GehR.) Hermann Schulze bearbeiteten Aufl. Freiburg i/Br., Mohr, 1894. Roy.-8. XI—586 SS. M. 15.—. (A. u. d. T.: Handbuch des öffentlichen Rechts, hrsg. von H. v. Marquardsen u. Max v. Seydel. 2. Aufl. hrsg. von M. v. Seydel. Band II, Heft 3.)

Verwaltungsbericht des Rates der kgl. Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1892. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1893. hoch-4. VII—79 u. 279 SS. mit graphischer Darstellung.

Wirz, J. C., Ennio Filonardi, der letzte Nuntius in Zürich. Zürich, Fäsi & Beer, 1894. gr. 8. V—114 SS. M. 2.—.

Jamais, E. (député du Gard), Le Reichstag et les dernières élections en Allemagne. Nimes, Lavagne-Peyrot, 1893. 8. 60 pag. fr. 1.—. (Trois articles extraits de la „Revue bleue, politique et littéraire".)

de Laveleye, E., Essais et études. Tome I. Paris, F. Alcan, 1894. 8. fr. 7,50. (Sommaire: La littérature en France depuis 1830. — L'absence des partis en Italie. — La nouvelle politique russe. — Le parti clérical en Belgique. — Le protestantisme et le catholicisme dans leurs rapports avec la liberté et la prospérité des peuples, etc.)

Pirenne, H. (prof. à l'Université de Gand), L'origine des constitutions urbaines au moyen âge. Nogent-le-Rotrou, impr. Doupeley-Gouverneur, 1893. 8. 32 pag.

British imperial calendar and civil service list, 1894. London, Warrington, 1894. 8. 532 pp. 5/.—.

Hale, G. W. (and others), Police and prison cyclopaedia. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. Roy.-8., cloth. 21/.—. (Contents information respecting prison discipline and management, punishment, food, statistics, courts, rules and regulations governing prostitution and the liquor question in all the principal countries of the world.)

Martinelli, G., Home rule!: per un programma liberale italiano. Milano, tip. edit. Verri, 1893. 16. 24 pp.

Spalding, T. A., The House of Lords: a retrospect and a forecast. London Unwin, 1894. 8. 280 pp. 10/.6. (An attack and proposals for reform of the House of Lords.)

Tupper, C. L., Our Indian protectorate: an introduction to the study of the relation between the British government and its Indian feudatories. New York, Longmans, Green & C°, 1893. 8. 442 pp., cloth. $ 5.—.

Dansk (kongel.) hog- og statskalender, for 1894. Kopenhagen, Rasch, 1894. 8. kr. 8.—.

Staats-Almanak voor het koninkrijk der Nederlanden, 1894. Haag, 1894. 8. fl. 4.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Taschenbuch für den katholischen Kerus, 1894. Jahrg. XVI. Würzburg, Etlinger, 1894. 12. 192 SS. geb. M. 1.—. (Inhalt: Allgemeine Statistik der katholischen Kirche. — Spezielle Statistik der Diöcesen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz und von Luxemburg. — etc.)

Deutsches Reich.

Badische Justizstatistik für das Jahr 1891. Karlsruhe, Müllersche Hofbuchhdl., 1893. 4. VII—141 SS. (Bearbeitet im grofsh. Jusitzministerium.)

Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig. Heft X. Braunschweig, Druck von J. H. Meyer, 1893. gr. 4. VI—38 u. 53 SS. (Inhalt: Die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. 12. 1892. Bearbeitet von (FinanzR.) F. W. R. Zimmermann (Vorstand des statistischen Büreaus herzogl. Staatsministeriums.)

Bevölkerungswechsel, der, in der Stadt Leipzig im Jahre 1892. Leipzig, 1894. Imp.-quer-folio. 44 hektographierte Tabellenseiten. (Bearbeitet im statistischen Amt der Stadt Leipzig.)

Ergebnisse, die, der Volkszählung vom 1. XII. 1890 in der Stadt Leipzig. Bearbeitet im statistischen Amt der Stadt Leipzig. Teil III. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. gr. 8. X—266 SS. M. 1.—. (Sonderabdruck aus den städtischen Verwaltungsberichten für die Jahre 1891 u. 1892.)

Jahrbuch, statistisches, für das Königreich Württemberg, Jahrgang 1893. Stuttgart, Kohlhammer, Dezember 1893. Imp.-8. 173 SS. Bearbeitet im k. statistischen Landesamt. (Inhalt: Bodenbenutzung und Ernten. Viehstand. Forstwirtschaft. — Gewerbe und Handel. Verkehr und Verkehrsmittel. — Geld- und Kreditwesen. Versicherungswesen. Preise und Löhne. — Finanzwesen. — etc.)

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. Band XI, Heft 4. München, 1894. 4. (Inhalt: Der Münchener Marktverkehr 1890 bis 1892 mit einer graphischen Darstellung der Getreidepreise für bayerische Frucht im Münchener Grofshandel in den einzelnen Monaten 1879—1893. — Die Steuern und Gemeindeumlagen der Einwohnerschaft Münchens im Jahre 1892. — Die Nachzählung des Rindvieh- und Schweinebestandes am 1. Dezbr. 1893. — Die Erhebung über die Verhältnisse der in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen vom November 1893. —)

Schaefer, H., Uebersicht über die Thätigkeit des freiwilligen Feuerwehrverbandes für die Provinz Hannover bei Bekämpfung von Schadenfeuern im Jahre 1892. Lüneburg, v. Sternsche Buchdruckerei 1893. gr. imper.-folio. 38 SS.

Silbergleit (Direktor des statist. Amts der Stadt Magdeburg), Armenstatistik. Magdeburg, Hofbuchdruckerei von K. Friese, 1894. 4. 31 SS.

Volkszählung, die, am 1. Dezember 1890 im Deutschen Reich. Tabellen mit Erläuterungen. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. Imp.-4. VIII—91 u. 201 SS. mit 4 kartographischen Darstellungen und 1 Diagramm. M. 6.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. LXVIII.)

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben von dem k. statistischen Landesamt. Jahrgang 1893. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1893, Dezember. Roy.-8. IV, XXXIV—324 u. 305 u. 173 SS. (Inhalt: Ueber die Besiedlung des württembergischen Schwarzwalds, insbesondere des oberen Murgthals, von (Prof.) Hartmann. — Abrifs einer Geschichte der württemberg. Topographie etc., von (Insp.) C. Regelmann. — Die Ministerverantwortlichkeit und der württembergische Staatsgerichtshof im geschichtlichen Rückblick, von Th. Pistorius. — Ein Beitrag zur Statistik des württembergischen Volksschulwesens. — Ergebnisse einer konkursstatistischen Erhebung in Württemberg 1883—1892, von (Finanzass.) Rettich. — Das Tabakmonopol in Würt-

temberg, von O. Linckh. — Die Herkunft der württemberg. Waldenser und ihre Verteilung im Lande 1698 bis 1732, von A. Röfsger. — Die meteorologischen Ursachen der Futternot in Württemberg im Jahr 1893, von L. Meyer. — Ergebnisse der Volkszählung vom 1. XII. 1890 und die Bewegung der Bevölkerung Württembergs im Jahr 1892. — Medizinalbericht von Württemberg für das Jahr 1891. — Neuere gewerbestatistische Notizen aus Württemberg. — Die Hagelbeschädigungen in Württemberg im Jahr 1892. — Die vorläufigen Ergebnisse der Viehzählung im KR. Württemberg vom 1. XII. 1893. — Statistisches Jahrbuch für das KR. Württemberg, Jahrg. 1893. — etc.)

Frankreich.

Descamps, A., Etude sur un document statistique du progrès industriel, maritime et commercial en France. Lille, imprim. Danel, 1893. 8. 16 pag. et planches en noir et en coul. (Publication de la Société industrielle du nord de la France.)

Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie pour l'année 1892. Paris, imprimerie nationale, 1893. gr. in-4. XVI—100 et 225 pag. avec 22 diagrammes et carte imp. in-folio. fr. 10.—. (Publication du Ministère des travaux publics, Direction des routes, de la navigation et des mines, Division des mines. Sommaire: Rapport de la Commission de statistique de l'industrie minérale etc. au Ministère des travaux publics. — Exposé des principales données de la statistique: 1. Mines et autres exploitations minérales. 2. Usines métallurgiques. 3. Appareils à vapeur. — Statistique internationale. —)

England.

Births, deaths, and marriages in Scotland. XXXVIIth detailed report of the Registrar General. (Abstracts of 1891.) Edinburgh 1893. 8. 2/.1. (Blue book.)

Marriages, births, and deaths in Ireland, 1892. Dublin, 1893. 8. 1/.7. (Blue book.)

Oesterreich.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1892. Heft 2: Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1892. Lieferung 2: Bergwerksverhältnisse mit Ausnahme der Bergwerksproduktion, Naphthastatistik, Individualstatistik der Berg- und Hüttenarbeiter und ihrer Angehörigen, Schlagwetterstatistik. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1893. gr. 8. 258 SS.

Militär-statistisches Jahrbuch für das Jahr 1892. Ueber Anordnung des k. u. k. Reichskriegsministeriums bearbeitet und herausgegeben von der III. Sektion des technischen und administrativen Militärkomitee. Wien, Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1893. Roy.-4. 403 u. LII SS. (Inhalt: Die Stellung im Jahre 1892. — Die Standesverhältnisse des k. u. k. Heeres und der k. u. k. Kriegsmarine im Jahre 1892. — Die Sanitätsverhältnisse des k. u. k. Heeres im Jahre 1892. — etc.)

Oesterreichisches Städtebuch. Statistische Berichte der gröfseren österreichischen Städte. Jahrg. V. Redigiert unter der Leitung des Präsidenten der k. k. statistischen Centralkommission K. Th. v. Inama-Sternegg (k. k. Sektionschef), von J. (Frh.) v. Friedenfels (k. k. Vizesekretär). Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1893. Roy.-8. LII—859 SS. M. 12.—. (Inhalt: Wien; Wiener-Neustadt; Salzburg; Klagenfurt; Laibach; Trient; Prag mit Vororten; Aussig; Brüx; Budweis; Eger; Gablonz a/N.; Jičin; Kaaden; Karlsbad; Kladno; Pilsen; Reichenberg; Tetschen a/E.; Brünn; Iglau; Neutitschein; Olmütz; Znaim; Troppau; Lemberg; Krakau. — etc.)

Rufsland.

St. Petersburger Kalender für das Jahr 1894. Jahrg. 166. St. Petersburg, Schmitzdorff, 1894. 8. 407 SS. mit Eisenbahnkarte des russischen Reiches. geb. M. 4.—. (Aus dem Inhalte: Areal und Bevölkerung des russischen Reiches. — Nachrichten über die Posten und Telegraphen. — Kapitalistenkalender. — Rufslands Waldstatistik. —)

Благовѣщенскій, Н. А., Сводный статистическій сборникъ хозяйственныхъ свѣдѣній по земскимъ подворнымъ переписямъ. Томъ I. Москва, И. Н. Кушнеревъ, 1893. gr. in-8. XVI—264 pp. (Recueil statistique du menage des paysans de la Russie. Enquêtes des zemstwos, par N. A. Blagowesthensky, Band I.)

Статистическія свѣдѣнія о торговдѣ Россіи съ Германіею за 1886—1892 гг. Ст.-Петербургъ типогр. В. Киршбаума 1893. Folio. 70 pp. (Statistischer Ueberblick

des Handelsverkehrs zwischen Rufsland und dem Deutschen Reich in den Jahren 1886 — 92 mit Angaben der Gewichtsmengen und -Werte (in Pud und Rubeln).

Сводъ свѣдѣній объ умершихъ въ городѣ Москвѣ за 1892 годъ. Москва 1893. Roy. in-8. XI—52 pp. (Die Sterbefälle in Moskau im Jahre 1892. Publikation des statistischen Büreaus der Stadt Moskau.)

Serbien.

Попис становништва у краљевини Србиjи 31. децембра 1890, године. I, $^1/_5$; II, $^1/_5$; III, $^1/_5$. Београд 1892. Roy. in-4: 532, 553, 523 pp. (Zählung der Bevölkerung des KR. Serbien am 31. XII. 1890, 3 Teile à 5 Departementshefte. A. u. d. T.: Статистика краљевине Србиjе, књига I: Statistik des Königreichs Serbien, Band I, Teil $^1/_5$.)

Italien.

Statistica della emigrazione italiana avvenuta nell' anno 1892. Roma, tip. cooperativa romana, 1893. Roy. in-8. XX—83 pp. l. 1.—. (Pubblicazione del Ministero d agricoltura, industria e commercio: Direzione generale della statistica.)

Statistica dell' istruzione elementare per l'anno scolastico 1891—92. Roma, tipogr. della Camera dei deputati, 1893. Roy. in-8. LXXIV—147 pp. l. 2.—. (Contiene: Asili infantili. — Numero e grado del personale insegnante. — Scuole elementari diurne pubbliche. — Scuole elementari diurne private. — Scuole serali e festive. — Scuole normali. —)

Niederlande.

Jaarcijfers uitgegeven door de Centrale Commissie voor de statistiek. Binnenland 1892 en vorige jaren. 'sGravenhage 1893. gr. in-8. XXIV—243 pp. (Statistisches Jahrbuch des KR. der Niederlande, hrsg. von der statistischen Centralkommission. Das niederländische Mutterland, 1892 und vorhergehende Jahre. Aus dem Inhalte: Bevölkerung; Erziehung und Unterricht; Wirtschaftliche und soziale Zustände der Bevölkerung; Lebensmittelpreise; Oeffentliche Armenpflege und soziale Selbsthilfe; Versicherung; Grundeigentumsverteilung; Kriminal- und Civilrechtspflege; Konkurs- und Gefängnisstatistik; Handel und Verkehr; Industrie; Staats- und Kommunalfinanzen. — etc.)

Spanien.

Censo de la población de España según empadronamiento hecho en 31 de diciembre de 1887 por la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico. Tomo II. Madrid 1892. Imp. in-folio. XIV—592 pp. (Indice: Clasification de los habitantes según sus edades, combinadas con el estado civil y la instrucción elemental. — Clasification de los habitantes según sus profesiones, combinadas con las edades. —)

Australien (Neu-Seeland).

Statistics of the colony of New Zealand for the year 1892, with abstracts from the agricultural statistics of 1893. Compiled in the Registrar-General's Office from official returns. Wellington, S. Costall printed, 1893. Folio. XI—430 pp. with 9 broadsheets.

13. Verschiedenes.

Annalen der städtischen allgemeinen Krankenhäuser zu München. Im Verein mit den Aerzten dieser Anstalten herausgegeben von (Prof.) v. Ziemssen, 1890 bis 1892. München, J. F. Lehmann, 1894. Roy.-8. IV—477 SS. mit 19 Abbildungen im Texte.

Aus dem Leben König Karls von Rumänien. Aufzeichnungen eines Augenzeugen. Band I. Stuttgart, Cotta's Nachfolger, 1894. Roy.-8. XLII—379 SS. mit dem Porträt des Königs. M. 8.—.

Börners Reichsmedizinalkalender für Deutschland auf das Jahr 1894. 2 Teile nebst Beiheft zu Teil 1. Herausgegeben von † (GSanR.) S. Guttmann. Leipzig, G. Thieme, 1893. 12. geb., Beiheft br. M. 5.—. (Das Beiheft enthält auf S. 173 ff. den Artikel: Die moderne Sozialreform, von (Rechtsanw.) Bergmann.)

Denkschrift über die Choleraepidemie 1892. Berlin 1893. Folio. IV—129 SS. nebst 2 Diagrammen und 1 Karte. (Bundesrats-Protokoll.)

Deutsche Reden. Denkmäler zur vaterländischen Geschichte des XIX. Jahrhunderts. Herausgegeben von Th. Flathe. I. Halbband. Leipzig, v. Biedermann, 1893. 8. XXXV—288 SS. M. 5.—. (Der I., 1808—48 gehaltene Reden umfassende Halbband bringt Reden

von Fichte, A. Boeckh, Schleiermacher, Lobeck, Dahlmann, Hegel, v. Rotteck, K. Hase, J. G. A. Wirth, P. Pfizer, A. v. Auerswald, Friedrich Wilhelm IV., Jak. Grimm, Hansemann, v. Vincke. etc. —)

Fürst Bismarck und die „Hamburger Nachrichten". Authentische Tagebuchblätter von einem Eingeweihten. K. 2. Aufl. Berlin, Rentzel, 1894. 8. 81 SS. M. 1,50.

v. Haselberg, R. (Reg.- u. MedR.) Generalbericht über das Sanitäts- und Medizinalwesen im Regbez. Stralsund auf die Jahre 1889 bis 1891. Stralsund, Druck von E. Berndt, 1894. gr. 8. 107 SS. mit 17 Tabellen.

Jahrbuch der Wiener k. k. Krankenanstalten. Herausgegeben von der k. k. Nieder-Oesterr. Statthalterei. Jahrgang I, 1892. Wien, W. Braumüller, 1893. Roy.-8. LX—1041 SS. Mit 62 Tafeln und 1 Kartogramm. M. 10.—. (Aus dem Inhalte: Geschichtliche Angaben über die Entstehung und Entwickelung der Wiener k. k. Krankenanstalten [S. 1—190]; Krankenstatistik für 1892 [S. 242/476].)

Maffei, C., Die neue Wissenschaft. Geschichte der Elektrohomöopathie. Wissenschaftliches Testament. Leipzig, Fr. Pfau, 1893. 8. 124 SS. mit Tafel. M. 1.—.

Mitteilungen der k. k. Geographischen Gesellschaft in Wien, 1893. Herausgegeben vom Redaktions- und Vortragskomitee, Redakteur J. M. Jüttner. Band XXXVI (der neuen Folge XXVI). Wien, R. Lechner, 1893. gr. 8. XI—705 SS. u. 112 u. 61 SS. und 6 Tafeln. (Aus dem Inhalte: Der Anteil Oesterreichs an der naturwissenschaftlichen Erforschung Amerikas, von A. Kerner v. Marilaun. — Die Regulierung des Rheins zwischen Vorarlberg und der Schweiz und die Entwässerung des Tieflandes, von (Prof.) A. Oelwein. — Die Bubis von Fernando Póo, von (Prof.) F. Blumentritt. — Durch Deutsch Massailand und zur Quelle des Kagera-Nil, von O. Baumann. — Meine Reisen in Paraguay, von P. Jordan. — Verteilung der Niederschlagshöhen im Donaugebiete und die kubischen Niederschlagsmengen im Donaugebiete, v. W. Trabert (zusammen 173 SS.). —)

Schilder, S., Ueber die Bedeutung des Genies in der Geschichte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. Roy.-8. VI—38 SS. M. 1.—.

Vetter, L., Moderne Bäder erläutert am Stuttgarter Schwimmbad. Stuttgart, Göschen, 1894. 8. 143 SS. mit 5 Plänen, 1 Abbildung und 2 Tabellen. M. 1,50. (Medizinischer Teil von H. Fetzer.)

Weifs, A. (k. Reg.- u. GMedR.), IV. Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Kassel für die Jahre 1889 bis 1891. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1894. gr. 8. 266 SS.

Annuaire de l'enseignement primaire, publié sous la direction de M. Jost (inspecteur général de l'instruction publique). Xième année, 1894. Paris, A. Colin & Cie, 1894. 12. VIII—641 pag. fr. 2,50. (Extrait de table des matières: La situation de l'instituteur à l'étranger (Hongrie), par Jost. — Le mariage des institutrices, par Marie-Cardine. — Les écoles pour les enfants faibles d'intelligence à l'étranger, par Simonnot. — L'éducation de la fille du peuple en Allemagne, par (Mlle) Streicher. — L'enseignement et l'éducation civiques dans les écoles d'Angleterre, par H. Le Léap (prof.). — Les congrès pédagogiques en 1893, par Jost. — etc.)

Annuaire de l'Université catholique de Louvain, 1894 (58e année). Louvain, tip. de J. Vanlinthout, 1893. 12. XXVIII—456 et CXXV pag. (Extrait de table: Rapport sur les travaux de la Conférence de l'économie sociale pendant l'année académ. 1892—93. — Rapport sur les travaux du cercle agronomique pend. l'année 1892—93. — Rapport sur les travaux du cercle industriel pend. l'année académ. 1892—93. — L'Ecole de Saint-Thomas d'Aquin et le séminaire Léon XIII. —)

Blache, R., L'hygiène dans les crèches. Paris, imprim. Alcan-Lévy, 1893. 8. 35 pag.

Datz, P., Histoire de la publicité depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. Tome I, orné de 16 illustrations dessinées par Courboin. Paris, J. Rothschild, 1894. 8. 234 pag. fr. 3,50.

Renan, Histoire du peuple d'Israel. Tome V. Paris, Calman Lévy, 1893. gr. in-8. 427 pag. fr. 7,50. (Sommaire: Livre IX. Autonomie juive. — Livre X. Le peuple juif sous la domination Romaine. —)

Tolstoï, L. (le comte), Napoléon et la campagne de Russie. (Physiologie de la guerre.) Traduit du Russe par Michel Delines. 4e éd. Paris, L. Westhausser, 1894. in-18. fr. 3,50.

Trévédy, J., Des gens infâmes, selon la très ancienne coutume de Bretagne. Paris, Thorin & fils, 1893. 8. 57 pag.

de Varigny, H., L'University extension movement, ou Université itinérante d'Angleterre. Paris, Leroux, 1893. 8. 16 pag.

Wagner, C., Vaillance. Paris, Fischbacher, 1894. in-16. 281 pag. fr. 3,50. (Table des matières: A la conquête de l'énergie. — Le prix de la vie. — L'obéissance. — La simplicité. — La garde intérieure. — L'éducation héroique. — Les commencements difficiles. — L'effort et le travail. — La fidélité. — La gaité. — L'honneur viril. — Aux infirmes. — La peur. — Le combat. — L'esprit de la défense. — La bonté réparatrice. — Sursum corda! —)

Wahl, Maur., Les premières années de la Révolution à Lyon (1788—1792). Paris, A. Colin & Cie, 1894. 8. fr. 10.—.

Bryant, Sophie, Short studies in character. London (Ethical library), Sonnenschein, 1894. 8. 246 pp. 4/.6. (Lectures delivered at various ethical and educational societies.)

Poynting, J. H., The mean density of the earth: an essay to which the Adams prize was adjudget in 1893 in the University of Cambridge. London, Griffin, 1894. 8. 176 pp. with illustration and 7 folding plates. 12/.—.

Rice, J. M., The public-school system of the United States. New York, Century C°, 1893. 12. 313 pp. $ 1,50.

Strahan, S. A. K., Suicide and insanity: a physiological and sociological study. New York, Macmillan & C°, 1893. 12. 228 pp., cloth. $ 1,75.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVIIième année: 1893, Décembre: A. France, colonies etc.: Les bons du Trésor. Variations du taux de l'intérêt. — La caisse nationale d'épargne en 1892. — Les caisses d'épargne privées en 1892. — Les contributions directes et les taxes assimilées, situation au 1er décembre 1893. — Les revenus de l'Etat, novembre et onze premiers mois. — Le commerce extérieur, mois de décembre et onze premiers mois. — Produit de la taxe sur les vélocipèdes en 1893. Rôles primitifs. — Tunisie: Les droits sur les transmissions immobilières, décret du 1er novembre 1893. — B. Pays étrangers: Europe et Canada: Les caisses d'épargne postales. — Angleterre: Les budgets du Royaume-Uni. — Pays-Bas: Le commerce extérieur (1847—92). — Italie: La situation budgétaire. — Norvège: Le commerce extérieur. — Etats-Unis.: Le message présidentiel. — etc.

Journal des Economistes. 52e année (1893), Décembre: Arnold Toynbee et le mouvement économique en Angleterre, par E. Castelot. — Un premier essai de socialisme d'Etat sous Napoléon III: La caisse générale des assurances agricoles, par A. Thomereau. — Les officiers ministériels, par L. Theureau. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 10 août au 2. novembre 1893), par J. Lefort. — Une visite aux colonies Chinoises dans l'ouest de Bornéo, par de Meyners d'Estrey. — A propos de la conférence douanière Russo-Allemande, par Ladislas Domansky. — Intervention de El'tat. Un mot d'impératrice, par Fr. Passy. — Société d'économie politique, séance du 5 décembre 1893: Nécrologie: C. Bodenheimer. Discussion: De l'influence des besoins de l'ouvrier dans la détermination de son salaire, etc. — Chronique économique. — etc.

Réforme sociale. IIIième série, tome VI, N°72, 16 Décembre 1893: La question des octrois, par E. Cohen. — Les sociétés de famille dans le droit civil portugais, par F. Lepelletier. L'industrie lainière de Verviers: Les effets de la réglementation du travail. Le patronage. Les grèves de 1893, par P. — Une famille heureuse, par Le Brument. — Unions de la paix sociale, par A. Delaire. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — etc.

Revue d'économie politique, 7e année, 1893, N° 12, Décembre: Les principales causes d'économie politique, par A. A. Issaïew. — Le crédit agricole, par François. —

Histoire économique de la prospérité et de la décadence de l'Espagne au XVIe et au XVIIe siècles, par M. Ansiaux (suite et fin). — Chronique économique. — etc.

Revue internationale de sociologie. N° 6, Novembre-Décembre 1893: La lutte des classes, par E. Cheysson. — L'insignifiance de la force brutale, par J. Novicow. — La médecine sociale, par P. Sollier. — Le socialisme de Saint-Simon, par G. Weill. — Chronique du mouvement social aux Etats-Unis. — Note sur l'enseignement des sciences sociales et politiques en Belgique, par Boddaert. — etc.

Revue maritime et coloniale. Publication du ministère de la marine. Tome CXX, livraison 388, Janvier 1894: Quelques formules de navigation, par E. Serres. — Les secours aux blessés et aux naufragés des guerres maritimes, par Auffret (directeur du service de santé de la marine à Rochefort). — Vocabulaire des poudres et explosifs (suite). — Pêches maritimes: Notes d'océanographie relatives au bassin d'Arcachon, par Thoulet (prof. d'océanographie). Elevage des salmonides par C. Raveret-Wattel (suite). La pêche et le commerce du corail en Italie. Essais d'ostréiculture dans le capitainerie de Trieste. Pisciculture marine, par C. Raveret-Wattel. La pêche de la morue et la production de l'huile de foie de morue dans l'archipel de Lofoden en 1893. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant le mois d'octobre 1893. etc. —.

B. England.

Board, the, of Trade Journal. Vol. XVI, N° 90, January 1894: The Manchester ship canal. — Middlesbrough iron trade in 1893. — Scotch pig iron trade in 1893. — Authorised gas undertakings. — Mercantile credits in foreign ports. — Depression in the German chemical industry. — The Hungarian tobacco trade. — The railway system of Bosnia-Herzgovina. — Railway development in Asia minor. — The development of Persia. — The phosphate industry of the United States. — Tariff changes and customs regulations. — Proposed new tariff for the U. States. — Statistics of trade, emigration, fisheries, etc. — etc.

Edinburgh Review, the. N° 367 (published on January 16, 1894): Memoirs of (Chancellor) Pasquier. — The economy of high wages. — The poetry of rural life. — Popular literature of modern Italy. — Addresses of the late Earl of Derby. — The progress of angling. — Among the Hairy Ainu. — etc.

Fortnightly Review, the. January 1894: The Ireland of to-morrow, by X. — The employment of women, by (Miss) Bulley. — The true discovery of America, by (Captain) Gambier. — The origin of mankind, by (Prof.) Buechner. — The French in India, by Lewin B. Bowring. — The Lebrosy Commission, by (Dr.) Thin. — Prince Alexander of Battenberg, by J. D. Bourchier. — The triple alliance in danger, by C. B. Lanin. — Irish railways, by X. —

Humanitarian, the. A monthly magazine. Vol. IV, N° 1, January 1894. Edited by Victoria Woodhull Martin: The humanitarian movement, by the editor. — Biology and ethics, by (Sir) J. Crichton Browne. — The education question, by (the very Rev.) C. J. Vaughan. — Alcohol: its use and misure, (a reply to (Sir) Dyce Duckworth), by G. C. Kingsbury. — An italian view of the womans movement, by Ett. Socci. — A revelation of heredity, by W. L. T. Whatham. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. N° CLXXII, January 1894 (Vol. XXXI, part 2): The Institute of Actuaries: The new mortality experience. — Hardy (R. Pr.), An enquiry into the methods of representing and giving effect to the experience of a friendly society, and its experience for the years 1884—91. Appendix: On a method of exhibiting the results of a valuation, showing, for each age to be subsequently attained, the present values of the total sums at risk then emerging, and those of the premiums to be then received. — The life assurance companies of the United Kingdom. — etc.

National Review, the. January 1894. Imperial insurance, by (Captain) F. N. Maude. — the decline of urban immigration, by E. Cannan. — People's banks by T. Mackay. — W. H. Smith as a colleague, by (Lord) Ashbourne. — How we lost the United States of Africa, by F. E. Garrett. — etc.

New Review, the. Edited by A. Groves. January 1894: Anarchists: their methods and organisations, 1. by Z.; 2. by Ivanoff. — Disestablishment in England, by Augustine Birrell. — Some impressions of America, by W. Crane. — The preaching of Christ and the practice of his churches, by (Count) Lyof Tolstoï. — Is our lifeboat system effectual? by E. H. Bayley. — French plays and english money, by W. Archer. — Parochial self-government (1750—1880), by (Rev.) J. Frome Wilkinson. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly review edited by J. Knowles. No 203, January 1894: Professor Tyndall, by (Prof.) Huxley. — The manchester ship canal, by (Lord) Egerton of Tatton. — Sanitary insurance: a scheme, by G. Walter Steeves. — The scramble for gold: 1. by (Sir) Jul. Vogel; 2. by J. P. Heseltine. — The New Winter-Land (Französ. Nord-Afrika), by W. Sharp. — Chartered government in Africa, by A. S. White. — Protection for surnames, by (the Earl of) Dundonald. — Recent science, by (Prince) Kropotkin. — etc.

Quarterly Review, the. No 355 (published on January 16, 1894: Anarchist literature. — Church missions. — Old english cookery. — Some theories of the ice age. — Betterment and local taxation. — The peril of Parliament. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Oesterreichisch-ungarische Revue. Herausgegeben und redigiert von A. Mayer-Wyde. Jahrg. VIII (1893), bezw. Bd. XV, Heft 3: Oeffentlicher oder Privatunterricht? von K. Werner. — Feldzeugmeister Josef (Frh.) v. Simbschen (1746—1820) und Oesterreichs Verhältnis zu Serbien in den Jahren 1805—11, von Franz Ilwof. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile degli interessi italiani. Anno V, 1894; Gennaio: La questione delle otto ore di lavoro, per L. Albertini (continua). — Della libertà secondo il Ferrara, (per G. Pinna Ferrà). — Note: Il disegno di legge sui monti di pietà, per P. Sitta. Agronomi che muoiono: E. Lecouteux, F. Marconi, per A. Lo Re. — Previdenza, per C. Bottoni. — La situazione del mercato monetario, per X. — Cronaca. — etc. —

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLIIIste jaargang, 1894, January (in holländischer Sprache): Javas Bevölkerung und Bodenbenutzung, von van den Berg. — Eine Landbauindustrie in Bedrängnis (über holländische Agrarzustände, 1889—92), von C. J. Sickesz. — Die Aeufserungen dreier Minister (Lord Salisbury, Graf Caprivi und Pierson) über die Münzfrage, v. G. M. Boissevain. — Wirtschaftliche- und Handelschronik. —

I. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Redigiert von O. Wullschleger. Jahrg. II (1894) Nr 1 und 2 vom 1. und 15. Januar: Die britische Genossenschaftsbewegung, von A. Mülberger. — Eine Enquete über das Tabakmonopol (Artikel 1 und 2). — Die Gesetzentwürfe über die Kranken- und Unfallversicherung und das Volksbegehren betreffend die unentgeltliche Krankenpflege, von (NationalR.) Nikol. Benziger. — Sozialpolitische Rundschau: Arbeitsnachweis. Das Recht auf Arbeit und die eidgenössischen Räte. Die Arbeitslosigkeit. Arbeitszeitung. Ein eidgenössisches Arbeitsamt. — Gemeindliche Sozialpolitik: Beschäftigung von Arbeitslosen. Unentgeltliche Beerdigung. Soziale Gemeindepolitik in Frankreich. Gewerbegerichte und Fabrikinspektoren. — Wirtschaftschronik. — etc.

L'Union postale (Berne). XIXe volume, No, 1, 1er Janvier 1894: Renseignements postaux sur l'Afrique méridionale. — Le trafic postal de la Côte d'Or. — Les caisses d'épargne postales de la Nouvelles-Galles du Sud. — Le trafic postal de Ceylan. — etc.

K. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science. Vol. IV, No 4: January 1894: Indian currency, by Guilford L. Molesworth. — Adaption of society to its environment, by W. D. Lewis. — Federal revenues and the income tax, by F. C. Howe. — Political ethics of Herbert Spencer, by Lester F. Ward. — La science sociale, by P. de Rousiers. — Personal notes. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of polit. science of Columbia College. Vol. VIII, No 4, December 1893: The concentration of wealth, by G. K. Holmes. — The economic state, by (Prof.) Lindley M. Keasbey. — Private claims against the State, by E. Freund. — Villainage in England, by J. S. Leadam. — Parliamentary government in Italy, by (the Marquis) Pareto. — The unseen foundations of society, by E. A. Ross. — Record of political events, by W. A. Dunning. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Hrsg. von G. Hirth und M. v. Seydel. Jahrg. XXVII, 1894, Nr. 1: Die Tabakbesteuerung in Deutschland, von Franz Graf (OZollInsp., Passau). — Das Reichskammergericht, von H. (Frh.) v. Reitzenstein. — Statistik der Unfälle in der Landwirtschaft, von (Rechtsanw.) L. Fuld. — Die Steuerreform in Preufsen. —

Archiv für Bürgerliches Recht. Hrsg. von (Prof.) J. Kohler, (Landrichter) V. Ring und (Privatdoz.) P. Oertmann. Band VIII, Heft 1 (Januar 1894): Zur Lehre vom Vertrage, von (RegR.) A. Affolter (Solothurn). Mit Bemerkungen zu vorstehendem Aufsatze, von J. Kohler. — Ueber die Form der Zeichnung des Vorstandes, insbesondere zur Auslegung des Artikels 229 Absatz 1 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs, von (OLandesGR. a. D.) Hergenhahn (Eisenach) †. — Kommissionen, Komitees, Ausschüsse, von Krückmann (Göttingen). — Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts in systematischer Darstellung, von P. Oertmann. — Rechtssätze aus gerichtlichen Entscheidungen. Zusammengestellt von J. Kohler. — Civilistische Rundschau, von P. Oertmann. —

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1894, Heft 1, Januar und Februar: Die Finanz- und Verkehrspolitik der nordamerikanischen Eisenbahnen, von v. der Leyen. — Neuere Berechnungen über den Personenverkehr auf den kgl. preufsischen Staatseisenbahnen, von Hille. — Die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1889 und die Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik für die Jahre 1890 und 1891. — Die Eisenbahnen Skandinaviens im Jahre 1891/92. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Vierteljahrschrift hrsg. von Heinrich Braun. Band VI, 1893, Heft 3 u. 4: Die Entwickelung der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz, von (Fabrikinsp.) F. Schuler. — Die Forderungen der Kriminalpolitik und der Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches, von (Prof.) F. v. Liszt. — Umlegung und Zonenenteignung als Mittel rationeller Städteerweiterung, von (OBürgerm.) F. Adickes. — Die österreichische Gewerbeinspektion mit besonderer Rücksicht auf den Bericht vom Jahre 1892, von (Prof.) E. Mischler. — Zur Lage der deutschen Sozialdemokratie, von H. Braun. — Das neue französische Gesetz über die unentgeltliche Krankenpflege. Eingeleitet von N. Brückner. — Das italienische Gesetz vom 15. VI. 1893 betreffend die Einsetzung von „probi-viri". Eingeleitet von (Prof.) W. Sombart. — Die Statistik der Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung im Deutschen Reich für das Jahr 1891, von E. Lange. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie, Jahrg. 1893. Nr. 24 vom Dezember 1893: Die Post auf der Weltausstellung in Chicago. — Die sibirische Eisenbahn. — Benutzung des Differentialgalvanometers zur Vergleichung von elektromagnetischen Kräften. — Zustand und Entwickelung des Schutzgebietes von Kamerun. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXVI, 1893, Heft 21 u. 22: Ein Schwabenstreich und seine Folgen, von A. Tr. (Korrespondenz aus Wien über Oesterreichs innere Politik nach Graf Taaffes Entlassung). — Bekämpfung der Sozialdemokratie. — Internationaler sozialistischer Studentenkongrefs (in Genf). — Die Konfessionen und die Universitäten. — Zur Organisation des Handwerks. — Prinz Liechtenstein über die soziale Frage. — Zur Lohnfrage. — Zur Arbeitslosigkeit. — Sozialpolitisches aus der Schweiz. — etc.

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg. von R. Fleischer. Jahrg. XIX, 1894, Januar: Aus dem Leben König Karls v. Rumänien, XXIII. Artikel (Schlufs). — Was weiter? Schreiben aus St. Petersburg. — Die Lage in Frankreich, von H. Geffcken. — Lothar Bucher, von H. v. Poschinger (VIII. Artikel). — Die ewige Nacht und das ewige Licht, von A. Schmidt. — Die Entfremdung der Stände und ihre Folgen, von K. v. Mangoldt. — etc.

Deutsche Rundschau. Herausgegeben von J. Rodenberg. Jahrg. XX (1893) Band LXXVII (Oktober-Dezember): Freiheitliche Bestrebungen im moslimischen Asien, von H. Vambéry. — Das Viktorialyceum in Berlin. Zu seinem fünfundzwanzigjähr. Bestehen, von Alice v. Cotta. — Ein Staatsmann der alten Schule. Aus dem Leben des mecklenburg. Ministers Leopold v. Plessen. Nach Staatsakten und Korrespondenzen von L. v. Hirschfeld (I. II. u. III. Artikel.) — Unterredungen mit dem Fürsten Metternich im

von Rud. Schleiden. — Rudolf v. Jhering († 17. Sept. 1892.) — Zur Litteratur, von Ferd. Tönnies. — Die erste Ersteigung des Montblanc e Blanche de Péteret, von P. Güfsfeldt. — Die Geldkrisen, von . — etc.

schaftliche Jahrbücher. Band XXII (1893). Ergänzungsband 3: ftliche Versuchswesen und die Thätigkeit der landwirtschaftlichen Ver- eufsens im Jahre 1892. (244 SS.)

undschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. N. Folge Jahrg. V, 2: Die Gewinnversprechungen des Preufsischen Beamtenvereins (Schlufs). r Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha. — Der Selbst- ich Sachsen. — Die Invaliden- und Altersversicherung der sächsischen Beitrag zur Entwickelungsgeschichte der Knappschaftskassen im König- Schlufs). — Internationaler Transportversicherungsverband. — Rechts- eichsgerichts (Schlufs). — etc.

gen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen einland und Westfalen. Redigiert von W. Beumer (Düsseldorf). Jahrg. 1893, 10, 11 u. 12, Oktober bis Dezember: Die sinkenden Weltmarktpreise, von Walther Caron. — Die beabsichtigte Reform der Mc Kinley Bill. — Quousque tandem, von W. Beumer (Ueber die Erhöhung der sozialpolitischen Belastung der Industrie durch Erweiterung der Arbeiterversicherung). — Schutz der Warenzeichen, von R. Krause. — Entwurf eines Gesetzes betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flöfserei. — Nachruf an GehRat Haniel. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XII (1893/94) Bd. I, Nr 1—13: Moralische und unmoralische Spaziergänge von E. Bernstein. — Der Sozialismus in Frankreich während der grofsen Revolution, von C. Hugo (Forts.) — Die politischen Parteien und die letzten Wahlen in Frankreich, von P. Lafargue. — Die preufsischen Landtagswahlen und die Sozialdemokratie, von Max Schippel. — Der Kampf um das allgemeine Wahlrecht und die politischen Parteien in Oesterreich, von W. Ellenbogen. — Nochmals aus Agrarierland, von F. Mehring. — Der Kölner Parteitag. — Was wollen die „Modernen“ in der Litteratur? — Bauern und Bauernparteien in Galizien, von Max Zetterbaum. — Die landwirtschaftliche Krisis und die Zollverhandlung mit Rufsland, von Rud. Meyer. — Der Riesenausstand im englischen Kohlengewerbe, von Ed. Bernstein. — Zur Frage der Lohnstatistik. — Das Silber in den Vereinigten Staaten. — Der Bimetallismus und die Arbeiter. — Skizzen zur Tabaksteuer, von Unus. — Preufsische Gewerbeinspektion im Jahre 1892, von Max Quarck. — Eine materialistische Propagandaschrift: „Welt und Menschheit“ von Wilh. Strecker, von Ed. Bernstein. — Herr v. Mayr und die Reichsfinanzreform. — Die Börsensteuer und die Sozialdemokratie. — Das Ende der deutschen Schnapsausfuhr. — Ein sozialdemokratischer Katechismus, von K. Kautsky. — Zur Bewegung der Handlungsgehilfen, von A. Borchardt — Aus unserem modernen Kunstleben, von Fr. Kunert. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXXV, Heft 1, Januar 1894: Der Nationalismus in Rufsland und seine wirtschaftlichen Träger, von (Prof.) G. v. Schulze-Gaevernitz. — Ein katholisches Kloster, von Civis. — Die Glaubenslehre der Reformatoren, von (GRegR. Prof.) W. Dilthey. — Ist der Rechtsanwalt ein Zwischenhändler? Von (Rechtsanwalt) Th. Frantz. — Rechtseinheit und Gerichtsverfassung, von (Prof.) A. v. Kries. — etc.

Berichtigung.

Für den Artikel des Herrn Wiedenfeld, „Der deutsche Getreidehandel“, sind uns nachträglich von dem Verf. folgende Korrekturen zugegangen:

S. 174 des Februarheftes Zl. 17 v. u. statt Cife — Cif.
S. 189 „ „ „ 6 v. o. „ verhindert — vermindert.
S. 202 „ „ „ 8 v. o. „nicht“ zu streichen.
S. 367 des Märzheftes Zl. 20 v. u. ist zwischen die Worte „gekommen“ und „sind“ einzuschieben „oder in ein Börsenbuch eingetragen.“

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Die unehelichen Kinder in Berlin und ihr Schutz.

Von

Dr. med. H. Neumann,

Privatdozent an der Berliner Universität.

In dem Gesuche, welches die Große Landesloge im Jahre 1773 wegen Protektion an den König von Preußen richtete, wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß sie dazu gelangen werde, mit Hilfe ihrer Logen in der Hauptstadt ein Hospital für Findelkinder zu gründen [1]). Weiterhin war es ungefähr im Jahre 1848, daß seitens der Berliner Kaufmannschaft behufs Errichtung einer Findelanstalt etwa 25000 Thaler gezeichnet wurden, und wieder 12 Jahre später fand eine Versammlung von Aerzten, Juristen, Lehrern und Kaufmännern statt, welche einstimmig beschloß, eine „Rettungsanstalt für verlassene Säuglinge mit dem Prinzipe des Entgelts" zu gründen [2]). Im Jahre 1863 wurde sogar von der Polizeibehörde die Errichtung eines Findelhauses empfohlen [3]). Das preußische Abgeordnetenhaus hatte sich zuletzt im Jahre 1890 mit einer Petition um Errichtung von Findelhäusern eingehender zu beschäftigen.

Es mag noch öfter der Wunsch oder die Absicht, ein Findelhaus in Berlin zu gründen, öffentlich ausgedrückt sein: in Erfüllung gegangen ist er niemals. Es ist daher bemerkenswert, daß zu dem gleichen Zwecke jetzt nicht nur ein beträchtliches Kapital an die Stadt Berlin gekommen ist, sondern daß auch von der Regierung die Annahme der Schenkung — freilich unter Aenderung der Bezeichnung „Findelhaus" — genehmigt ist.

1) Diese aktenmäßige Mitteilung verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn v. d. Wyngaert in Berlin.

2) Bericht hierüber in der 1. Beilage zur Königl. privil. Berlinischen Zeitung vom 12. Oktober 1860.

3) S. E. Huppé, Der Hauptbestandteil im sozialen Defizit von Berlin. Städt. Jahrbuch. 4. Jahrg. Berlin 1870.

Die Natur und Größe des Bedürfnisses für eine derartige Ein-
htung in Berlin ist wenig bekannt; auch über die Art, in welcher
m Bedürfnis abzuhelfen ist, herrscht große Unklarheit. Es dürfte
laher gerade im jetzigen Augenblicke angezeigt sein, eine Darstellung
r in Betracht kommenden Verhältnisse zu geben und mit ihnen
orschläge zu Verbesserungen zu verbinden.

Einrichtungen wie die Findelhäuser haben namentlich den Schutz der unehelichen Kinder zum Zweck. Man hofft der Fruchtabtreibung sowie der Tötung der Kinder bei oder unmittelbar nach der Geburt und weiter der Aussetzung der Neugeborenen vorzubeugen. Man will überhaupt in körperlicher und sozialer Hinsicht für die unehelichen Kinder Sorge tragen. Diese Fürsorge hört gewöhnlich mit dem Austritt aus dem Kindesalter, zuweilen auch früher oder später auf.

Wir beschäftigen uns daher wesentlich mit den unehelichen Kindern in Berlin.

Häufigkeit der unehelichen Geburten in Berlin.

Nur verhältnismäßig selten dürfte bei außerehelichem Geschlechtsverkehr Schwängerung eintreten; auch ist kein Zweifel, daß ihre Häufigkeit nicht in gleichem Maße wie die Unsittlichkeit zunimmt. Es würde daher verfehlt sein, die Zahl der unehelichen Geburten ohne weiteres als zuverlässigen Maßstab für die Höhe der herrschenden Unsittlichkeit verwerten zu wollen. Von welchen Gesetzen die Zahl der unehelichen Geburten beeinflußt wird, zu erörtern, würde hier zu weit führen. Wir begnügen uns, von ihrer Häufigkeit in Berlin einen ungefähren Begriff zu geben.

Zunächst schicken wir die absoluten Zahlen, bis 1880 je 10 Jahre zusammenfassend, voraus:

1821—1830		12 750
1831—1840		15 071
1841—1850		18 986
1851—1860		23 493
1861—1870		38 740
1871—1880		55 934
1881	6123	
1882	6400	
1883	6170	
1884	6310	
1885	6358	63 258
1886	6406	
1887	6355	
1888	6327	
1889	6573	
1890	6236	
1891	6818	
1892	6883	

Wenn in den Jahrzehnten 1861—1880 eine besonders starke Zunahme der unehelichen Geburten auffällig ist, so ist es von vornherein wahrscheinlich, daß zum Teil das schnelle Wachstum der Berliner Bevölkerung in diesen Jahren hieran schuld ist.

Eine genauere Vorstellung von der Bedeutung der außerehelichen Geburten für die Bevölkerungszunahme sowie von ihrer Häufigkeit gegenüber den ehelichen Geburten giebt die folgende Tabelle, welche die Häufigkeit aller Geburten und im besonderen der unehelichen Geburten auf 1000 der durchschnittlichen Bevölkerung berechnet [1])

	alle Geburten	aufsereheliche Geburten
1821—1830	36,03	5,77
1831—1840	34,77	5,51
1841—1850	32,44	5,05
1851—1860	36,18	5,28
1861—1870	39,81	5,96
1871—1880	43,06	5,81
1881—1890	36,26	4,81
1891	33,40	4,26

Diese Zahlen zeigen in ihren Schwankungen deutlich, daß die Höhe der unehelichen wie ehelichen Geburten u. a. von gewissen Bedingungen, welche die menschliche Fruchtbarkeit bestimmen, abhängt. Seit dem Jahre 1881 wirken diese Bedingungen auf eine Abnahme der Geburten hin, während sie in den Jahren 1861 bis 1880, abgesehen von dem Einfluß der absoluten Bevölkerungszunahme, auch noch ihrerseits zu einer Vermehrung der Geburten beigetragen hatten.

Einen klareren Einblick in die relative Häufigkeit der unehelichen Geburten erhält man jedoch, wenn man sie zu der Zahl derjenigen Personen in Beziehung setzt, welche überhaupt nur für eine außereheliche Schwängerung in Betracht kommen könnten. Boeckh [2]) hat eine solche Statistik für die Jahre 1838—1880 geliefert, indem er den Prozentsatz der unehelichen Geburten auf die am Jahresanfang vorhandenen unverheirateten Weiber von 16—45 Jahren berechnete; wir setzen die Berechnung in der gleichen Weise für die Jahre 1886—1891 [3]) fort. Der Prozentsatz schwankt zwischen 2,64 Proz. (im Jahre 1890) und 4,81 Proz. (im Jahre 1865) und betrug

in den Jahren	Proz.	im Jahre	Proz.	
1840—1849	3,38	1886	3,48	2,97
1850—1859	3,64	1887	3,07	
1860—1869	4,29	1888	2,94	
1870—1879	4,06	1889	2,92	
1880	4,04	1890	2,64	
		1891	2,77	

In gleicher Weise berechnete Böckh die Häufigkeit der Geburten bei den Ehefrauen, die unter 45 Jahre alt waren, und, indem er nun die Häufigkeit der Geburten bei Ehefrauen und Nicht-Verheirateten (bis zum Alter von 45 Jahren) verglich, konnte er feststellen, wieviel uneheliche Kinder auf 100 eheliche Kinder bei Berechnung auf die entsprechende, in gebärfähigem Alter stehende weibliche Bevölkerung Berlins kamen. Es schwankte diese Zahl in den Jahren 1838—1891

1) R. Boeckh, Bewegung der Bevölkerung der Stadt Berlin 1869—1878. Berlin 1884. (Umgerechnet hieraus), ferner R. Boeckh. Stat. Jahrbuch der Stadt Berlin. Jahrg. 1891.

2) Berechnet aus Boeckh, Bewegung etc. S. 19.

3) Nach Stat. Jahrb. Jahrg. 1891.

I Anm ...uß der Jahre 1881—1885) zwischen 10,94 und 16,09 Proz.,
zwar ...igt sich, wenn wir die folgende Kolonne überblicken, ein An-
... unehelichen Geburten bis in die 60er Jahre (mit dem
...on 16,09 im Jahre 1865) und seitdem ein mäßiges Ab-

1840—1849		11,03
1850—1859		12,15
1860—1869		14,45
1870—1879		13,24
1880	14,94	
—	—	
1886	13,50	
1887	12,99	
1888	12,57	
1889	12,70	12,64
1890	11,81	
1891	12,28	

Es ergiebt sich nach dieser Methode, welche am meisten alle statistischen Fehlerquellen ausschließt, die bemerkenswerte Thatsache, daß mit dem schnellen Wachstum Berlins zwar die Zahl der unehelichen Kinder an und für sich erheblich stieg, daß sie aber, bezogen auf diejenige weibliche Bevölkerung, welche hierbei wesentlich in Betracht kommt und bei Berücksichtigung der allgemeinen Fruchtbarkeitsverhältnisse sogar eine mäßige Abnahme zeigte.

Wer also die Unsittlichkeit an der Höhe der unehelichen Geburten messen will, was, wie wir schon sagten, nicht ganz richtig ist, wird für die Periode, in der Berlin Weltstadt wurde, eher eine Abnahme als Zunahme der Unsittlichkeit feststellen können.

In der Reihe der deutschen Städte nahm Berlin bezüglich seiner unehelichen Geburten schon im vorigen Jahrhundert keinen ungünstigen Platz ein[1], und wir finden es auch in der folgenden Tabelle erst an der siebenten Stelle. Wir sehen aus derselben, wie überhaupt die relative Zahl der unehelichen Geburten nicht in einer bestimmten Abhängigkeit von der Größe einer Stadt steht. — Die von uns für das Jahr 1890 gegebenen Zahlen dürften für die letzten Jahre überhaupt ungefähr zutreffen, sie sind aber schon deshalb untereinander nicht ganz gleichwertig, weil einzelne Städte, wie Hamburg, Leipzig, Köln, sich neuerdings erweitert haben, bezw. ihre Vororte einrechnen.

	Bevölkerungszahl am 1. XII. 1890	Prozent der unehel. Geburten v. allen Geburten
München	349 024	31.41
Leipzig	357 129	23.43
Dresden	281 681	20.47
Königsberg i. Pr.	161 666	16.56
Breslau	335 186	16.34
Hannover	163 593	16.29
Berlin	1 578 794	12.26
Hamburg einschl. Vororte	569 260	11,35
Frankfurt a. M.	179 985	11.24
Magdeburg	202 230	10.13
Köln	281 761	9.76

1) Formey, Versuch einer medic. Topographie von Berlin. Berlin 1796.

Soziale Verhältnisse der aufserehelichen Eltern und Kinder.

Was ist nun das Schicksal der 6 bis 7 Tausend Kinder, die alljährlich in Berlin von Mädchen, Witwen oder geschiedenen Frauen infolge eines außerehelichen Geschlechtsverkehrs zur Welt gebracht werden?

Betrachten wir zunächst die sozialen Verhältnisse der unehelichen Kinder und ihrer Eltern!

Den Namen und Stand des außerehelichen Vaters nennt uns in Berlin keine amtliche oder private Mitteilung. Aber es schallt uns in vielstimmigem Chor entgegen: die Wohlhabenden sind es, welche auf Kosten der Reinheit und Unantastbarkeit des Familienlebens der Armen ihre Geschlechtsgenüsse über die durch die Rechtsordnung gesteckten Schranken zu erweitern suchen [1]). Wer dies annimmt, wird auch ohne Widerstreben zugeben, daß die so erzeugten Kinder in keiner besonders günstigen Lage sein werden und daher zusammen mit ihren Schicksalsgenossen in der Haltepflege auftauchen müssen. Ueber die außerehelichen Väter der Haltekinder haben wir nun wenigstens für Leipzig Angaben, die sich auf größere Zahlen stützen. Es waren dem Beruf nach die Väter der Leipziger Ziehkinder [2]) in Prozent: (für das Jahr 1891 blieben 23 unbekannte Väter außer Berechnung):

	im Jahre 1884	im Jahre 1891
Handwerker	29,9	28,2
Kaufleute, Händler	14,3	11,1
Markthelfer, Handarbeiter	9,2	15,0
Zimmerleute, Maurer, Kutscher	7,1	10,9
Diener, Kellner	6,7	3,7
Soldaten	5,9	7,9
Beamte	5,9	2,7
Fabrikarbeiter, Cigarrenmacher, Buchdrucker etc.	4,6	9,5
Lehrer, Gelehrte, Aerzte, Advokaten	4,2	0,9
Studenten	2,9	2,8
Sergeanten, Feldwebel, Unteroffiziere, Offiziere	2,5	2,9
Oekonomen	2,5	1,8
Künstler	2,1	0,9
Rentiers	1,6	0,7
Restaurateure	—	0,7

Für Berlin kann ich zunächst nur über den Stand von 51 außerehelichen Vätern berichten: es waren von ihnen Arbeiter 6, Schlosser 4, Bäcker und Schuhmacher je 2, Schneider, Stellmacher, Stuckateur, Klempner, Dachdecker, Maschinist, Drechsler, Maurer, Tischler, Glaser, Küfer, Möbelpolier, Schlächter je 1, Kutscher und Gärtner je 2, Hausdiener 5, Heilgehilfe 1, Schreiber und Buchhalter je 1, Bureauvorsteher 1, Kaufmann 2, Fechtmeister 1, selbständiger Architekt und Gerichts-

1) Anton Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen. Tübingen 1890, S. 61—62.

2) Max Taube, Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig. Leipzig 1893. Berechnet aus S. 16, 17, 33.

assessor je 1, Schlächtermeister 2, Feuerwerker und Unteroffizier je 1, Soldat 2, (außerdem waren 5 von den schon erwähnten Vätern gerade beim Militär)[1]). Es erscheinen also in Berlin ähnlich wie in Leipzig die Arbeiter, Handwerker und kleineren Gewerbe in der Mehrzahl.

Mag man von dem Stand der Männer bei demjenigen Geschlechtsverkehr, der kinderlos bleibt, denken, wie man will, so gehören hiernach jedenfalls die außerehelichen Väter ihrer Mehrzahl nach weder zu dem wohlhabenden noch zu dem sogen. gebildeten Teil der Bevölkerung. Wie sich das Verhältnis der Väter zu der Zahl der in dem gleichen Stande lebenden unverheirateten Männer gestalten würde, läßt sich freilich leider nicht auf Grund dieser Zahlen berechnen.

Der Stand der außerehelichen Mütter ist für Berlin genügend bekannt (berechnet aus Stat. Jahrbuch Jahrg. 1890 und 1891). Es waren z. B. in den Jahren 1890 und 1891 die einzelnen Berufsstände in der folgenden prozentischen Häufigkeit beteiligt:

	1890	1891
Persönlicher Dienst	33,2	35,0
Arbeiter ohne nähere Angabe	26,5	25,5
Bekleidung, Reinigung	26,2	25,0
Ohne Berufsangabe	9,4	8,5
Handel	2,1	2,5
Gastwirtschaft	1,3	1,9
Kunst, Wissenschaft	0,9	0,9
Gesundheitspflege	0,1	0,3
Metallverarbeitung, Textilindustrie, Nahrungsmittel und sonstige Gewerbe	0,2	0,4

Ueber die Hälfte der außerehelichen Mütter gehört hiernach dem persönlichen Dienst, dem Bekleidungs- und Reinigungsberuf an, sie sind also Dienstboten, Näherinnen, Wäscherinnen u. dergl. (ein Verhältnis, das sich übrigens in ähnlicher Weise auch in Leipzig findet). Ein Viertel der unehelichen Mütter sind Arbeiterinnen.

Wo sich bezüglich der Väter das Vorurteil findet, daß sie in der Regel dem Stande der Begüterten angehören, begegnet man für die Mutter der Annahme, daß es meist unschuldige Mädchen sind, welche den raffinierten Verführungskünsten der Reichen erliegen oder sich, dem Druck der Not nachgebend, dem Laster in die Arme werfen. Andere Sittenrichter, welche den Maßstab der bürgerlichen Ehrbarkeit anlegen, rechnen die außerehelichen Mütter in Bausch und Bogen der öffentlichen oder geheimen Prostitution zu.

Um in dieser Richtung aufzuklären, schieben wir zunächst eine Bemerkung über die Fruchtbarkeit der öffentlichen Prostituierten ein.

Nach einer Mitteilung, die ich der Güte des Herrn Privatdozenten Dr. G. Behrend, Vorstand der städtischen Abteilung für Geschlechtskranke in Rummelsburg verdanke, waren von 439 Prostituierten nur 28 schwanger geworden, nachdem sie unter polizeiliche Kontrolle gestellt waren, bei

3) Unter 5 Fällen, wo ich den Beruf des Vaters nicht erfuhr, war einmal der Mutter selbst der Vater unbekannt geblieben, weil es ihr wesentlich nur darauf angekommen war, durch einen fruchtbaren Beischlaf von ihrer Krankheit befreit zu werden.

weiteren 23 ist es unsicher, ob sie beim Beginn der Kontrolle erst schwanger wurden oder es schon waren; von den ersteren wurden 19, von den letzteren 13 lebende Kinder geboren, so daſs von 439 Prostituierten zur Zeit der betreffenden Enquete nur 32 lebende Kinder geboren hatten (unter Zuzug der ausgetragenen, aber vor oder bei der Geburt gestorbenen Kinder 40 Kinder). Wenn man bedenkt, daſs z. B. am Jahresschluſs 1890 ca. 4000 Frauenspersonen sittenpolizeilich kontrolliert wurden und die angegebene Zahl von Geburten nicht nur 1890, sondern innerhalb einer sehr wechselnden Dauer der Prostitution erfolgt ist, so ergiebt sich jedenfalls soviel, daſs die Zahl der Kinder öffentlich Prostituierter auf die Gesamtzahl der unehelichen Kinder in Berlin keinen groſsen Einfluſs ausübt.

Wenn die öffentlich Prostituierten verhältnismäßig wenig ausgetragene und im besonderen lebende Kinder zur Welt bringen, so ist die Zahl der letzteren freilich bei der geheimen Prostitution schon eine größere.

Bevor sie unter polizeiliche Ueberwachung kamen, hatten von jenen 439 Personen schon 69 geboren und zwar 90mal lebende und 3mal tote Kinder. Doch läßt sich in keiner Weise feststellen, wie weit diese Kinder eine Frucht der geheimen gewerbsmäßigen Unzucht sind oder nicht vielmehr eines außerehelichen Geschlechtsverkehrs, von dem aus erst allmählich ein Uebergang zur geheimen und schließlich zur öffentlichen Prostitution stattfand. Jedenfalls dürfte nur ein kleiner Teil der unehelichen Mütter in Berlin den Weg zur Prostitution einschlagen.

Einen gewissen Einblick in die sozialen Bedingungen für die unehelichen Geburten giebt uns auch ihre relative Häufigkeit in den einzelnen Berufsständen. Verglichen mit der Zahl der in ihnen vorhandenen unverheirateten selbstthätigen Frauen ordnet sich die Häufigkeit der unehelichen Geburten nach dem Berufsstand der Mutter in der folgenden Reihenfolge (nach Stat. Jahrb. Jahrg. 1891, S. 44):

	pro Mille
Arbeiter ohne nähere Angabe	46,5
Ohne Berufsangabe	42,0
Gastwirtschaft	37,1
Persönlicher Dienst	26,1
Bekleidung, Reinigung	25,8
Handel	10,2
Kunst, Wissenschaft	9,5
Gesundheitspflege	6,8

Sehen wir von denjenigen Ledigen ab, bei denen wohl u. a. deshalb, weil sie noch in ihrer Familie lebten oder von dem Vater des Kindes unterhalten waren, die Angabe des Berufsstandes fehlt, so finden wir nach der relativen Berechnung der Geburten die Gastwirtschaft an zweiter Stelle, während sie nach ihrer absoluten Kinderzahl erst an fünfter Stelle kam: es darf dies wohl auf einen außerordentlich lebhaften Geschlechtsverkehr bei dieser an und für sich kleinen Berufsklasse bezogen werden, der wohl wesentlich

brik der geheimen Prostitution einzureihen wäre. Der e Dienst steht nach der absoluten Kinderzahl an erster, ıtiven Zahl an der dritten Stelle, so daß hiernach die ınd die anderen Personen dieser Gruppe einen günsti- ɜinnehmen, als man im allgemeinen zu glauben geneigt ers, wenn man bedenkt, daß sie mehr als ein anderer über Gesundheit und jugendliche Kraft verfügen. Schließ- ir noch den Beruf der Arbeiterinnen heraus, welche oluten Kinderzahl an zweiter, nach der Berechnung auf ɜrster Stelle stehen und in besonderem Maße unser Interesse Trotz ihrer vielfach gedrückten Lage halten wir bei ihnen die Annahme für berechtigt, daß sie sehr häufig der ıunrung uer Reichen aus materieller Not erliegen. Hingegen soll es nicht bestritten werden, daß es — allerdings nur zu einem gewissen Teil — die ungünstige materielle Lage ist, welche besonders in diesen Kreisen den freien Geschlechtsgenuß häufig als dauernden oder vorläufigen Ersatz für die Ehe gelten läßt. Im besonderen handelt es sich hier oft um ein Zusammenleben in wilder Ehe, welche unter günstigen äußeren Verhältnissen in eine bürgerlich anerkannte Ehe umgewandelt wird. Die Anschauungen betreffs des freien Geschlechtsverkehrs sind hier oft sehr duldsam und begünstigen diese Verhältnisse, wie andererseits selbst eine gesetzliche Ehe ein Auseinandergehen oft nicht hindern kann.

Von der Verführung eines Mädchens, das schon einmal geboren hat, kann nicht mehr gut die Rede sein; ein solches Mädchen kennt die Folgen des Geschlechtsgenusses für ihre Person und kennt das Schicksal ihres Kindes. Mögen auch unter den in der Charité und der Universitätsklinik entbundenen Ledigen etwas mehr Mehrgebärende sein als unter den Ledigen Berlins überhaupt, so sind in dieser Richtung doch die folgenden Zahlen von Interesse [1]). Von den Ledigen hatten schon früher entbunden 32,3 Proz. und zwar Kellnerinnen 24,6, „Bekleidung, Reinigung" 29,9, „persönlicher Dienst" 33,1, Arbeiterinnen 36,7 Proz. Es waren also $^{2}/_{3}$ der Ledigschwangeren zum ersten Male schwanger. Es stimmt mit dem, was wir bezüglich der Arbeiterinnen bemerkten, überein, daß sie am häufigsten von allen Berufsständen Mehrgebärende haben.

Wir werden nunmehr den Lebenslauf der unehelichen Kinder verfolgen und schalten zuvörderst aus ihrer Zahl die Gruppe der Findlinge aus.

Formey [2]) sagt im Jahre 1796: „Ob wir gleich keine Findel-Häuser haben, so ist doch das Aussetzen der Kinder sehr selten." Es ist seither in Berlin ebenso geblieben, wie die folgende Tabelle zeigt, welche in der 2. Reihe die tot, in der 3. die lebend aufgefundenen Neugeborenen angiebt.

1) Klinisches Jahrbuch IV, 1892.
2) l. c.

Jahre [1])	aufgefunden tot	aufgefunden lebend	Sa.
1887	35	13	48
1888	35	27	62
1889	30	17	47
1890	39	21	60
1891	39	31	70

Wie wenig von Polizei wegen gegen Aussetzungen vorgegangen werden kann, zeigen die Angaben für das Jahr 1890. In diesem Jahre liefen bei der Polizei 44 Anzeigen wegen Aussetzung eines Kindes ein und wurden deswegen 3 weibliche Personen verhaftet (Stat. Jahrb. Jahrg. 1889 und 1890); es fanden im gleichen Jahre wegen Aussetzung nur 2 Verurteilungen von Frauen, die übrigens bis dahin unbestraft waren, in Berlin statt (im ganzen Deutschen Reiche 38) [2]).

Die lebend aufgefundenen Neugeborenen, deren Vatersname mit Beziehung auf den Fundort gewählt wird, werden dem Waisendepôt der städtischen Armendirektion zugeführt und von dort aus in Waisenkostpflege unter denselben Bedingungen wie andere von der Stadt Berlin unterhaltene Kinder untergebracht.

Von den Findlingen abgesehen, verbleiben die unehelichen Kinder bei der Mutter oder deren Angehörigen oder sie kommen in entgeltliche Pflege.

Es ist wichtig, festzustellen, wann der Uebergang in die Pflege gewöhnlich stattfindet. Mangels amtlicher Auskunft teile ich Zahlen mit, die aus dem Berliner Kinderschutzverein stammen, zur Verallgemeinerung aber geeignet sein dürften [3]). In die Pflege dieses Vereins traten in den Jahren 1880—1889 von 552 unehelichen Kindern des 1. Lebensjahres

im Lebensmonat	1	2	3	4	5	6	7—9	10—12
Proz.	13,8	28,8	16,5	10,5	7,2	5,0	11,4	6,7

Hiernach darf man annehmen, daß die unehelichen Kinder am häufigsten im 2. Lebensmonat in Pflege kommen. Später geschieht es immer seltener und liegt vielfach nur ein Wechsel der Pflege vor.

Es ist nun von großem Interesse, festzustellen, wie viele von den unehelich Geborenen überhaupt in Pflege kommen. Abgesehen davon, daß unter den Haltekindern auch einige wenige, ihrer Zahl nach nicht genauer bekannte eheliche Kinder sind, daß andererseits von dem Kinderschutzverein eine geringe Zahl noch seinerseits in Pflege gegeben wird (z. B. in dem Jahre 1890 und 1891 67, bez. 57 uneheliche Säuglinge), und daß schließlich eine gewisse, nicht genauer bekannte Zahl in städtische

1) Die aus den Berichten der Armenverwaltung der Stadt Berlin entnommenen Zahlen für die lebenden Kinder beziehen sich nicht auf das Kalenderjahr, sondern auf das am 1. April beginnende Verwaltungsjahr.

2) Statistik des Deutschen Reichs. N. F. 58. Kriminalstatistik 1890. Berlin 1892.

3) H. Neumann, Der Berliner Kinderschutzverein in den Jahren 1880—1889. Vierteljahrsschr. f. öff. Gesundheitspflege, Band 23 (berechnet aus Tab. V).

Kostpflege übergeht, ist es hierbei unumgänglich nötig, die Legitimationen, den Zu- und Abzug sowie die Sterbefälle in Rechnung zu ziehen. Dank den Bemühungen von Boeckh ist es auf diesem Wege gelungen, wenigstens für einige Kalenderjahre über die Bewegung innerhalb des ersten Lebensjahres unterrichtet zu sein. Ist es auch nicht möglich — mangels ausreichender Genauigkeit in den Angaben über die Haltekinder — zu sagen, wieviel uneheliche Kinder von der Gesamtzahl in Haltepflege kommen. so können wir doch wenigstens für bestimmte Zeitpunkte das jeweilige Verhältnis auffinden. Wir wissen nämlich durch Boeckh, wie viele uneheliche Kinder des ersten Lebensjahres gegen Ende des Kalenderjahres in Berlin waren und können ihr Zahlenverhältnis zu den am 31. Dezember des gleichen Jahres in Haltepflege befindlichenKindern des 1. Lebensjahres berechnen. Es waren uneheliche Kinder des ersten Lebensjahres in Berlin

am Schlufs des Jahres		hiervon in Haltepflege	Proz.
1882	1429	533	37,3
1883	1601	556	34,7
1884	2117	551	26,0
1885	2829	669	23,6
1889	3212	568	17,7
1890	2937	608	20,7

Diese Prozentzahlen werden nicht nur dadurch überraschen, daß sie an und für sich ziemlich klein sind, während man gewöhnlich annimmt, daß ein überwiegender Teil der unehelichen Kinder in entgeltlicher Pflege untergebracht ist, sondern ebenso dadurch, daß sie eine deutliche Neigung zur Abnahme verraten.

Unter welchen Umständen die unehelichen Kinder in Pflege gegeben werden, ist leicht zu erraten; es wird dies wesentlich von der Natur des Berufes, den die Mutter hat, abhängen. Ich gebe deshalb zunächst den Beruf der Mutter von 234 von mir poliklinisch behandelten unehelichen Pflegekindern, sowie von 205 im Berliner Kinderschutzverein aufgenommenen unehelichen Kindern. Für die letzteren Zahlen wäre zu bemerken, daß bei der Aufnahme im Kinderschutzverein einzelne erschwerende Bedingungen bestehen, wie Würdigkeit der Mutter und Kautionsstellung oder Bürgschaft durch einen Anderen, welche vielleicht einen kleinen Einfluß auf die Art des Materials ausüben. Die prozentische Verteilung nach dem Beruf der Mütter war folgende:

	im Kinderschutzverein	in der Poliklinik
Persönlicher Dienst	57,5	40,6
Bekleidung, Reinigung	20,9	13,2
Arbeiterin	11,2	27,3
Amme	9,4	10,2
Krankenwärterin	0,9	—
Kellnerin	—	3,0
Verkäuferin	—	2,5
Stand unbekannt	—	3,0

Demgegenüber waren von 206 in unentgeltlicher Pflege d. h. bei den Müttern oder nächsten Verwandten befindlichen unehelichen

Kindern, die ich poliklinisch behandelte, die Mütter dem Beruf nach (in Prozenten): Arbeiterinnen 51,5, „Bekleidung und Reinigung“ 33,0, Persönlicher Dienst 10,7 (hiervon Aufwärterinnen 4,9), Klavierspielerin 0,4, Stand unbekannt 4,4 Proz. Es müssen hiernach alle diejenigen ihre Kinder in Pflege geben, welche außer dem Hause beschäftigt sind oder überhaupt kein eigenes Heim haben. Den Ausweg, die Kinder am Tage in Pflege zu geben und nachts zu sich zu nehmen, sah ich nur 4mal einschlagen. Am häufigsten sind die Ammen und dann die Dienstboten gezwungen, sich von ihrem Kinde zu trennen; insofern sie meist nach Berlin zugezogen sind, stehen ihnen auch keine nahen Verwandten zur Verfügung, welche das Kind in unentgeltliche Pflege nehmen würden. Da die absolute Zahl der Kinder von Dienstboten (auch die Ammen gehörten vor der Schwängerung gewöhnlich diesem Stande an) die größte unter den Unehelichen ist, so werden sich daher unter den Haltekindern vor allem Kinder dieser Kategorie finden. Etwas anders liegen die Verhältnisse bei den Arbeiterinnen: ein Teil von ihnen, der außer dem Hause, z. B. in Fabriken, arbeitet und nur in Schlafstelle wohnt, giebt die Kinder in Pflege; ein anderer, größerer Teil aber ist im Hause mit Handarbeit beschäftigt oder hat — was hauptsächlich in Betracht kommt — seine Familie in Berlin, welche bei der Verpflegung des Kindes aushelfen kann. Der gewöhnliche Fall ist dann der, daß die Arbeiterin mit ihrem Kinde bei ihren Eltern wohnt und in ihrer Abwesenheit das Kind von letzteren verpflegt wird. Auch wenn die Mutter sich mit Nähen, Schneidern, Plätten, Waschen — d. i. Bekleidung und Reinigung — beschäftigt, liegen die Verhältnisse in der Richtung ziemlich günstig, daß das Kind ziemlich häufig in mütterlicher Pflege bleiben kann.

Im allgemeinen darf man hiernach wohl annehmen, daß die Trennung der ledigen Mutter von ihrem Kind nur in dem Maße erfolgt, als sie aus Erwerbsrücksichten notwendig wird. Hiermit hängt auch die oben berührte Thatsache zusammen, daß die Kinder meist erst im zweiten Lebensmonat in Pflege kommen, insofern die meisten Mütter erst um diese Zeit wieder imstande sind, ihrem Berufe nachzugehen.

In der polizeilich überwachten Haltepflege bleiben die Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahre; welchen Bruchteil sie nach dem 1. Lebensjahr von den in Berlin überhaupt vorhandenen gleichaltrigen Unehelichen ausmachen, ist nicht bestimmt zu sagen. Nach ihrer absoluten Zahl betrachtet, finden sich nach dem 2. Lebensjahr nur noch wenige in der Pflege; während z. B. im Jahre 1890 2193 Kinder des 1. Jahres überwacht wurden, wurden in dem gleichen Jahr aus dem Vorjahr 894 ältere übernommen (hierunter 477 im 2. Lebensjahre) und traten neu 220 ein, so daß im ganzen nur 1114 1—3 Jahre alte Kinder überwacht wurden. Vermutlich nimmt die Zahl der Haltekinder gegenüber den überhaupt vorhandenen gleichaltrigen Unehelichen schnell ab; wenigstens waren unter den poliklinisch von mir behandelten Unehelichen im 1., bez. 2. Lebensjahre 315, bez. 60 Kinder und von ihnen 56,2, bez. 61,7 Proz. in Haltepflege, hingegen unter den 62 älteren nur noch 32,3 Proz. in Haltepflege.

Ins n die Resultate der entgeltlichen Pflege zunächst in Ab- m Pflegegeld stehen werden, wäre es wichtig, zu och der Verdienst der Mutter zu sein pflegt, aus ınlich den Unterhalt für sich und das Kind zu bestreiten ienten in Mark die ledigen Mütter jährlich

	im Durchschnitt	höchstens	wenigstens
	311 [1])	360 [1])	216 [1])
	179 [1])	360 [1])	120 [1])
ıädchen	143 [1])	360 [1])	84 [1])
nädchen	120 [1])	165 [1])	144 [1])
ın [2])	450		
…eiterin	421	500	300
Näherin	411	570	150
Schneiderin	380	480	300
Wäscherin	328	450	240

Demgegenüber kostet in Berlin eine gute Säuglingspflege jährlich 180—216 M. (meist ausschließlich der Kleidung); freilich giebt es auch noch billigere Pflegestellen für 144 und selbst 108 M. Was sich hierfür bieten läßt, ist leicht zu berechnen, wenn man bedenkt, daß allein der jährliche Milchverbrauch eines Säuglings mindestens 54 M. betragen dürfte (das Liter zu 20 Pf. gerechnet) [3]).

Aus der obigen Zusammenstellung ergiebt sich, daß nur die Ammen regelmäßig imstande sein werden, ein Pflegegeld in entsprechender Höhe zu zahlen. Unter den Müttern der übrigen $^{9}/_{10}$ Pflegekinder findet sich in jedem Berufsstand eine Anzahl, bei denen es vollkommen ausgeschlossen ist, daß sie sich selbst und ihr Kind von ihrem Verdienst erhalten können, sowie eine weitere Zahl, bei denen dies nur eben notdürftig möglich ist.

Das Bild wird noch viel dunkler, wenn man weiß, wie oft Krankheit und Arbeitslosigkeit auf mehr oder weniger lange Zeit einen Erwerb überhaupt unmöglich machen. Physiologisch — begründet in der Natur der Verhältnisse — besteht dieser Zustand während des Wochenbetts.

Wovon leben nun diejenigen Pflegekinder, deren Mütter das Pflegegeld nicht bestreiten können?

In einzelnen Fällen leistet der außereheliche Vater freiwillig oder gezwungen einen monatlichen Beitrag; in den letzten 52 Fällen, die ich poliklinisch behandelte und die allerdings nur zum Teil in Haltepflege waren, konnte ich 15 Mal in Erfahrung bringen, daß der Vater einen mehr oder weniger hohen und regelmäßigen Beitrag zum Unterhalt des Kindes leistete. — Zuweilen gehen die Kinder in die städtische Waisenpflege über; es geschah, „weil die meist uneheliche Mutter im Dienst und deshalb zur Aufnahme und Erziehung des Kindes außer stande war" im Jahre 1888/89 109, 1889/1890 69, 1890/1891 74, 1891/1892 92, 1892/1893 100mal. Außerdem aber dürfte noch häufig die Mutter selbst, einschließlich ihres Kindes, durch die Armendirektion unter-

1) Aufserdem Wohnung, Beköstigung etc.

2) Nur aus 2 Angaben.

3) Taube (l. c.) berechnet die baren Auslagen für ein Leipziger Ziehkind auf 2,36 M. per Woche.

stützt sein. — Schließlich ist es nicht selten, daß die Kosten der Verpflegung die Pflegepartei selbst trägt: manchmal zwar unfreiwillig, ohne aber von dem Rechte der Rückgabe des Kindes Gebrauch zu machen, oft aber auch freiwillig und unter Umständen in der Absicht, das Kind später anzunehmen. Es ist zwar schwer, einen zuverlässigen Einblick in die Haltepflege zu bekommen, insofern ungünstige Verhältnisse das Licht mehr scheuen als günstige; aber man kann jedenfalls mit ziemlicher Sicherheit urteilen, daß die Hingebung und Aufopferung sich im allgemeinen in der Berliner Haltepflege nicht nach der Höhe des Pflegegeldes richtet, sondern oft unverhältnismäßig mehr leistet, als es nach diesem äußerlichen Maßstab zu erwarten wäre.

Noch schwerer als die Haltepflege ist die Pflege der unehelichen Kinder in ihrer eigenen Familie zu beurteilen. Wir halten uns nicht zu der Annahme berechtigt, daß die Kinder geradezu durch Böswilligkeit der Verwandten gefährdet sind, auch wird wohl nur selten die ledige Mutter verstoßen oder dem Kinde seine Abstammung nachtragen werden. Aber wenn auch in vielen Fällen dem Kinde die größte Sorgfalt gewidmet wird, so mag allerdings anch auf der anderen Seite oft genug physisches und daneben moralisches Elend vorhanden sein, welches der körperlichen und ethischen Entwickelung hinderlich ist. So finden sich, ähnlich dem überhaupt bestehenden Verhältnis, auch in der städtischen Armenpflege von den unterjährigen Unehelichen viel mehr bei der Mutter oder nahen Verwandten als in Hnltepflege untergebracht.

Was wird schließlich aus den unehelichen Kindern? Ein wesentlicher Teil stirbt — hierauf kommen wir noch zurück; ein nur kleiner Teil zieht von Berlin weg, wofür auf der anderen Seite einzelne uneheliche Kinder zuziehen, und ein dritter Teil wird schließlich nach Verheiratung der Eltern legitimiert und scheidet hierdurch aus der Reihe der unehelichen Kinder aus. Wie häufig die Legitimierung vorkommt, hat Boeckh unter Berücksichtigung der Todesfälle und des Zu- und Abzugs für das Jahr 1885 ausgerechnet (Stat. Jahrb. Jahrg. 1889/90 S. 96). „Die für 1885 berechnete Tafel zeigt als nicht legitimiert“ von 1000 Kindern „950,7 im Alter von 3 Monaten, 906,6 im Alter von 6, 870,1 im Alter von 9, 839,9 im Alter von 12 Monaten, 781,4 bei anderthalb, 739,2 im Alter 2 Jahre, 675,5 im Alter 3, 633,8 im Alter 4, 602,2 im Alter 5 Jahre. Es werden also in der That bis zum vollendeten fünften Lebensjahr fast zwei Fünftel der unehelich geborenen Kinder legitimiert.“

In welchem Umfang die Zahl der unehelichen Kinder durch das Zusammenwirken der erwähnten drei Momente reduziert wird, ergiebt sich aus einer Berechnung, welche Boeckh (Stat. Jahrb. Jahrg. 1891, S. 45) für die Jahre 1885 und 1886 angestellt hat. Er fand, „daß gegenüber 6317, bez. 6121 in den Jahren 1880 und 1881 in Berlin geborenen unehelichen Kindern wahrscheinlich nur 1152 bez. 1177 uneheliche Kinder im Jahre 1885 bez. 1886 ihr fünftes Lebensjahr hier vollendeten, mithin nur 182,4 bez. 192,2 Promille der ersteren Zahl“. Es hat sich also die Zahl der unehelich geborenen Kinder nach 5 Jahren schon um mehr als 4/5 vermindert.

Nach dem Alter von 5 Jahren dürfte es kaum möglich sein, die unehelich Geborenen als besondere Klasse weiter zu verfolgen und sich über ihr Schicksal zu vergewissern. Die heutige Gesellschaft hängt ihnen im Gegensatz zu früheren Zeiten ebensowenig einen Makel an, als sie ihnen besondere Bevorzugungen gewährt.

Immerhin kann man nachforschen, ob sich die Unehelichen irgendwo in größerer Menge zusammenfinden, um auf diesem Wege vielleicht festzustellen, ob die abnormen Verhältnisse bei ihrer Erzeugung noch auf ihre spätere ethische und physische Entwickelung einen Einfluß üben.

Zunächst teile ich eine kleine Zusammenstellung mit, die ich durch das freundliche Entgegenkommen des kgl. Polizeipräsidiums machen konnte. Es handelt sich hierbei um das Schicksal einer Anzahl von Kindern, die bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Pflege des Berliner Kinderschutzvereins gestanden hatten. Nach Abzug der Verzogenen, Gestorbenen, Legitimierten und Adoptierten blieben nur 16 männliche und 24 weibliche unehelich geborene Personen, die jetzt zwischen 15 und 23 bez. 24 Jahre alt sind: von den männlichen waren im ganzen 4 im Alter von 14, 16, 20 und 22 Jahren wegen Diebstahls bestraft, von den weiblichen eine im Alter von 11 Jahren wegen Diebstahls, 2 im Alter von 16 Jahren wegen Arbeitsscheu bez. wegen Diebstahls und gewerbsmäßiger Unzucht. Hingegen waren unter den im gleichen Verein verpflegten Ehelichen später von 18 männlichen (im Alter von 15 bis 23 Jahren) einer wegen Diebstahls bestraft, von 21 weiblichen (im Alter von 16—24 Jahren) eine für die Sittenpolizei notiert.

Verhältnismäßig leicht und erfolgreich war es, den Unehelichen in den geschlossenen Erziehungsanstalten[1]) nachzuspüren; die hier in Frage kommenden Anstalten nehmen in wechselndem Verhältnis auf 1) Kinder, welche zur Zwangserziehung verurteilt sind[2]), 2) von der Armendirektion in städtische Erziehung genommene Knaben oder Mädchen, die z. T. einen hohen Grad von Verwahrlosung erreicht haben, und 3) Kinder, die von ihrer Familie wegen drohender oder eingetretener Verwahrlosung in Anstaltserziehung übergeführt werden.

Im Jahre 1882 waren unter 150 an die Stadt zur Zwangserziehung überwiesenen Knaben (nach einem von Herrn Verwaltungsdirektor Fischer erstatteten Bericht) 25 Proz. unehelich gewesen. Während der letzten 5 Verwaltungsjahre (bis April 1893) waren in dem städtischen Erziehungshaus für verwahrloste Knaben (die der

1) Ich bin den Herren Inspektoren und Direktoren der Anstalten für ihr freundliches Entgegenkommen zu großem Danke verpflichtet.

2) Auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878: „Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeits wegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher der Kinder und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist“ (§ 1).

Klasse 1 und 2 angehören) unter den 590 Neuaufgenommenen 17,6 Proz. unehelich. In der Erziehungsanstalt am Urban (welche Kinder aller 3 Klassen aufnimmt) befanden sich Ende 1893 unter 147 Kindern 40 uneheliche und unter diesen 5 in Zwangserziehung. In dem „grünen Hause“, welches verlassene und arme Kinder, im besonderen auch solche, die in ihrer Familie vor sittlicher Entartung nicht geschützt werden können, hingegen nur selten Zwangserziehungskinder aufnimmt, fanden sich zu der gleichen Zeit unter 60 Kindern 10 uneheliche und unter letzteren ein Zwangserziehungskind. Im Goßnerhaus wurden in den Jahren 1890—1893 aufgenommen Mädchen zur Zwangserziehung 4, hierunter unehelich 3; wegen Verwahrlosung 42, hiervon unehelich 13; zum Schutz gegen Verwahrlosung 10, hiervon unehelich 2 — im ganzen waren von 56 Mädchen 18 unehelich.

Aus dieser Zusammenstellung, welche je nach den Aufnahmebedingungen der Anstalt etwas anders ausfällt, geht mit Sicherheit hervor, daß die Unehelichen unter den verwahrlosten Kindern unverhältnismäßig stark vertreten sind.

Wenn wir die erwachsenen Unehelichen aufsuchen wollen, so ist uns dies für die Männer nicht möglich; betreffs der weiblichen Personen werden wir bei den Prostituierten Nachfrage nach ihnen halten. Freilich liegen die Erörterungen, die sich auf die Berliner Verhältnisse beziehen, schon einige Jahre zurück; doch dürften die Resultate auch jetzt noch zutreffen. Huppé (l. c.) fand (1870), daß, während das Verhältnis der Ehelichen zu den Unehelichgeborenen im allgemeinen 5 : 1 war, eine unter den Prostituierten vorhandene unehelich Geborene im allgemeinen auf 7 ehelich Erzeugte kam, und H. Schwabe[1]) berechnete aus den über Berliner Prostituierte vom 1. August 1872 bis Oktober 1873 gesammelten Zählblättern, daß, wenn in Berlin unter 100 Geburten 14,31 uneheliche seien, unter 100 Prostituierten sich 15,7 uneheliche befänden. Im Gegensatz zu den Schlüssen dieser beiden Autoren dürfen wir — in Rücksicht auf die schnelle Abnahme der Unehelichen mit zunehmendem Alter — hieraus folgern, daß die unehelich Geborenen unverhältnismäßig häufig der Prostitution verfallen.

Woher nun dieser Sittlichkeitsdefekt bei den unehelich Geborenen? Zunächst werden krankhafte Anlagen, welche zu moralischer Minderwertigkeit führen, in Betracht kommen. Es ist nur die Frage, wie hoch ihre Bedeutung gegenüber den moralisch schwächenden Momenten anzuschlagen ist, welche in der Jugend einwirken. Während eine gute Erziehung krankhafte Anlagen mindern kann, werden ungünstige äußere Verhältnisse sie zur Entwickelung bringen, wie sie auch — freilich weniger leicht — ein erblich nicht belastetes Gemüt verderben werden. Einen besonders ungünstigen Einfluß werden hier — wie auch sonst — Mängel im Familienleben ausüben. Diese sind nicht nur für die Pflegekinder zu fürchten, sondern wohl noch viel mehr in dem

1) H. Schwabe, Einblicke in das innere und äufsere Leben der Berliner Prostituierten. Berlin. städt. Jahrbuch, I. Jahrg. Berlin 1874.

Kinder bei der eigenen Mutter leben. Besonders häufig helichen Kinde bei der Verheiratung seiner Mutter ein s beschieden — unter Umständen sogar dann, wenn sich it dem Vater des Kindes verheiratet und der Ehe weitere rießen.

mmen wir auf einen Punkt, welcher geeignet ist, den Sittkt bei den Unehelichen um ein weniges kleiner erscheinen Es wird von einer lieblosen Umgebung jede fehlerhafte r Handlung viel härter beurteilt, als unter sonstigen Veres bürgerlichen Lebens, und der Schritt wird darum schnell oder zur Erziehungsanstalt gelenkt — um so schneller, es ngehörigen zuweilen sehr erwünscht ist, auf diesem gesetzlichen Wege sich das Kind aus den Augen schaffen zu können. — Wozu der mangelnde Anschluß an die Familie im besonderen bei den Mädchen führt (auch bei ehelicher Geburt), weiß jeder, der den individuellen Ursachen für die Prostitution nachgegangen ist. Sind insofern die unehelichen Mädchen schon besonders gefährdet, so kommt noch dazu, daß sie vielfach schon in ihrer Jugend schlechte Sitten vor Augen hatten und, wie von Männern mit langjähriger Erfahrung versichert wird, von vielen Leuten in ihrer geschlechtlichen Ehre von vornherein weniger respektiert werden.

Lebensbedrohung der Unehelichen.

Nach diesem Abriß von der Abstammung und dem Lebenslauf der in Berlin unehelich Geborenen wollen wir untersuchen, inwiefern und in welchem Grade ihre Existenz besonders stark bedroht ist, welche Maßnahmen zur Abwehr getroffen sind und wie weit dieselben ihren Zweck erfüllen; hieraus werden sich positive Vorschläge ableiten lassen.

Zunächst verweilen wir einen Augenblick bei den Gefahren, welche der keimenden Frucht drohen. Schon sie sind um vieles größer bei der unehelichen als bei der ehelichen Zeugung. Zahlenmäßig kann man das freilich nicht nachweisen; um nur von den absichtlichen Schädigungen der Frucht zu sprechen, so ist, wenn z. B. im Jahre 1890 116 Anzeigen wegen Abtreibung der Leibesfrucht einliefen und in 19 Fällen wegen dieses Verbrechens gerichtliche Verurtheilung stattfand [1]), hierdurch keine Andeutung über die wirklich in Berlin stattgefundenen Verbrechen dieser Art gegeben. Die Straffälligkeit der Schwangeren und derjenigen Personen, welche ihre Hand zur Ausführung des Verbrechens bieten, einerseits, die ärztliche Pflicht zur Verschwiegenheit andererseits lassen nur verhältnismäßig selten derartige Verbrechen ruchbar werden. Sieht doch ein Berliner Frauenarzt in dieser Richtung die Möglichkeit einer Abhilfe allein darin, daß die Straffälligkeit der Schwangeren ganz aufgehoben wird, um hierdurch häufiger

---

1) Stat. Jahrb. d. St. Berlin für 1890 und Statistik d. Deutschen Reichs. N. F. 58. Kriminalstatistik 1890.

eine Handhabe gegen diejenigen Personen zu gewinnen, ohne deren sachkundige Hilfe die Verbrechen gegen das keimende Leben kaum unternommen werden können. — Ebenso wie die Häufigkeit jenes Verbrechens ist uns auch unbekannt, wie oft die Abtreibung in der Frivolität sittlich heruntergekommener Personen und wie oft sie in der Furcht vor sozialer Schädigung bei solchen Personen begründet ist, die bis dahin vor der öffentlichen Moral intakt erschienen. Nur für die letzteren kämen Schutzmaßregeln in Betracht: die Aussicht auf eine Zuflucht bei vorgeschrittener Schwangerschaft und bei der Entbindung könnte eine oder die andere — vielleicht — von dem Verbrechen der Fruchtabtreibung abhalten.

Wir werfen nun zunächst die Frage auf, wie sich die Sterblichkeitsverhältnisse der unehelichen Kinder in Berlin im Vergleich mit anderen Großstädten gestalten. Wir beschränken uns in der Antwort auf die Sterblichkeit im ersten Lebensjahre, weil die Zahl der später vorhandenen unehelichen Kinder wohl nur für Berlin und auch hier, wie wir sahen, nur beschränkt bekannt ist, und ziehen die Großstädte nur heran, soweit das statistische Material ausreicht. Es ist nun klar, daß, wenn die Sterblichkeit der ehelichen Kinder in einem bestimmten Jahr besonders hoch ist, dies aus den gleichen Ursachen auch bei den unehelichen der Fall sein wird, so daß wir nur aus einem Vergleich der Sterblichkeit der unehelichen mit derjenigen der ehelichen — durch Division — ersehen können, wie groß die aus der unehelichen Geburt als solcher fließende Schädigung des kindlichen Lebens ist. Die sich hierbei ergebende Verhältniszahl würde also besagen, wie viele Sterbefälle unehelicher Kinder des ersten Lebensjahres auf einen Sterbefall eines entsprechenden ehelichen Kindes in dem Fall gekommen wären, daß eine gleich große Zahl ehelicher und unehelicher Kinder geboren wäre.

Diese Zahl berechnen wir zunächst unter Einschlufs der Totgeborenen, um den Nachteil der unehelichen Geburt möglichst vollständig auszudrücken, und hierauf unter Ausschlufs der Totgeborenen, um die Gröfse der Lebensgefährdung im Verlauf des ersten Lebensjahres zu ermessen. Die Zahlen sind freilich an und für sich nicht ganz zuverlässig, insofern sie Legitimierung, Zu- und Abzug nicht berücksichtigen und aufserdem nicht bekannt ist, ob dieser Fehler bei allen Städten im gleichen Mafse mitwirkt; hierdurch wird die Prozentzahl der unehelichen Gestorbenen und die Verhältniszahl zu klein, so dafs das Nonsens entstehen kann, als ob in einzelnen Städten weniger Uneheliche als Eheliche gestorben wären. Eine Berücksichtigung jener Punkte scheint aufser in Berlin nur in Hamburg erfolgt zu sein, wo in den Jahren 1882—1889 von 100 Lebendgeborenen 22,06 eheliche, 46,17 uneheliche starben, also die Verhältniszahl 2,09 betragen würde, während sie für Berlin für die Jahre 1882—1886 (nach erfolgter Korrektion) 1,80 wäre.

(Siehe Tabelle auf S. 530).

Die Bedeutung der Zahl, welche das Sterblichkeitsverhältnis der Unehelichen zu den Ehelichen zum Ausdruck bringt, muß nach der

	Jahr	Starben von allen Geborenen		Auf 1 Eheliches starben Unehel.	Starben von den Geborenen (exkl. Totgeborene)		Auf 1 Eheliches starben Unehel.
		ehel.	unehel.		ehel.	unehel.	
		Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
[illegible]	1890	23,85	32,73	0,99	21,42	19,64	0,92
[illegible]	„	24,15	24,55	1,02	21,17	20,48	0,97
[illegible]	„	31,77	34,70	1,09	29,72	31,86	1,07
[illegible]	„	23,88	25,39	1,06	21,39	23,65	1,08
[illegible]	„	20,00	22,68	1,13	17,41	24,17	1,39
[illegible]	„	27,77	42,51	1,53	25,32	39,70	1,57
[illegible]	„	25,98	41,10	1,58	23,97	38,64	1,61
…berg	1891				22,1	36,9	1,67
…berg	1890	29,79	49,41	1,66	27,21	47,08	1,73
…burg	„	23,73	40,80	1,72	21,70	39,10	1,80
Berlin	„	25,32	44,87	1,77	23,24	42,57	1,82
Frankfurt a. M.	„	16,62	34,09	2,05	14,22	30,84	2,17

Größe der beiden Faktoren, aus denen sie sich bildet, verschieden sein; eine verhältnismäßig hohe Sterblichkeit der Unehelichen wird z. B. wenig hervortreten, wenn die Sterblichkeit der Ehelichen, wie z. B. in München, ebenfalls sehr hoch ist; hingegen wird sie sich dort sehr bemerklich machen, wo, wie z. B. in Frankfurt a. M., die Sterblichkeit der Ehelichen sehr gering ist. Aber dieser Punkt schmälert den Wert der Verhältniszahl nicht, wenn man aus ihr beurteilen will, **in welchem Maße an den hygienischen und sozialen Vorteilen einer Stadt, welche den ehelichen Kindern zu gute kommen, auch die unehelichen Kinder Teil haben.** Mag beispielsweise die Sterblichkeit der unehelichen Kinder Frankfurts hinter derjenigen der meisten anderen Großstädte zurückbleiben, so ist dies zwar für Frankfurt rühmlich, aber der Vergleich mit der Sterblichkeit seiner ehelichen Kinder zeigt trotzdem, daß es in Rücksicht auf seine materiell und hygienisch besonders günstigen Verhältnisse — ähnlich wie Hamburg — verhältnismäßig wenig für seine unehelichen Kinder thut. Im Gegensatz hierzu nehmen Leipzig und Dresden in dieser Richtung den ersten Platz in der Tabelle ein — die Fürsorge für die unehelichen Kinder ist dort, wie wir später zeigen werden, am besten entwickelt. Was Berlin betrifft, so steht es mit Frankfurt und Hamburg am Ende der Tafel. Aus den berichtigten Zahlen der Sterblichkeitstafel läßt sich mit genügender Sicherheit feststellen, daß das uneheliche Kind hier fast doppelt so stark gefährdet ist wie das eheliche. (Vergl. auch Tab. S. 549).

Vergleichen wir schließlich die auf der letzten Tabelle und die auf Tabelle S. 516 unten berechneten Zahlen, so zeigt es sich, daß weder die Größe der Städte noch die Häufigkeit der unehelichen Geburten noch die relative Sterblichkeit der ehelichen und der unehelichen Kinder des 1. Jahres von einem deutlich hervortretenden Einfluß auf die verhältnismäßige Gefährdung des außerehelich erzeugten Lebens ist. So hat München im Verhältnis am meisten uneheliche Kinder und unter ihnen eine ziemlich hohe Sterblichkeit, und trotzdem ist die Lage der Unehelichen — infolge der ebenfalls ungünstigen Lage

der Ehelichen — im Verhältnis zu den letzteren keine besonders schlechte. Hingegen hat Berlin gegenüber Städten wie München, Leipzig u. a. nicht besonders viele uneheliche Kinder, unter ihnen jedoch an und für sich schon eine hohe Sterblichkeit, welche aber bei Vergleich mit der Sterblichkeit der ehelichen Kinder in einem noch ungünstigeren Licht erscheint.

Es ist vielleicht nicht ohne Interesse, zu wissen, daß in Berlin in den Jahren 1881 bis 1890 unter den Kindern des ersten Lebensjahres 12 039 weniger gestorben wären, wenn die Sterblichkeit der unehelichen nicht größer als die der ehelichen gewesen wäre (im Jahre 1891 entsprechend 1421).

Vergleicht man die Sterblichkeit derjenigen kranken Kinder des ersten Lebensjahres, deren Eltern, bez. Mütter Armenunterstützung genießen, so findet sich selbst unter diesen allerungünstigsten Verhältnissen eine nach ehelicher oder unehelicher Geburt verschiedene Sterblichkeit: so starben z. B. von 221 kranken ehelichen Säuglingen 37 (16,7 Proz.), von 56 unehelichen 22 (39,3 Proz.)[1]).

Gehen wir genauer auf die Sterblichkeit der unehelichen Kinder in Berlin ein, so berechnete Boeckh für das Jahr 1885, daß von 1000 überhaupt geborenen unehelichen (bez. ehelichen) Kindern nach einem Jahr 514,61 (bez. 735,00), nach 2 Jahren noch 446,34 (bez. 669,13), nach 3 Jahren noch 424,93 (bez. 641,83), nach 4 Jahren noch 412,36 (bez. 624,34), nach 5 Jahren noch 405,48 (bez. 612,08) lebten[2]). Hiernach würde bis zum Ablauf des 1. Lebensjahres ein sehr großer Teil der Unehelichen absterben, im zweiten (im Vergleich mit den Ehelichen) nur noch eine annähernd gleich große Zahl und im 3.—5. Lebensjahre sogar noch weniger als von den Ehelichen. Man hat dies Resultat irrtümlich so gedeutet, daß der Tod unter den Unehelichen im 1. Lebensjahre eine so gründliche Auslese halte, daß das hiernach übrig bleibende Menschenmaterial besonders widerstandsfähig sei. Man vergaß hierbei, daß nach der hohen Sterblichkeit im 1. Lebensjahr später verhältnismäßig nur wenige Kinder bleiben, welche noch sterben können. Vergleicht man aber nun die in einem bestimmten Lebensalter Gestorbenen mit den im Beginn desselben vorhandenen Lebenden, so zeigt sich, daß *während der ersten 5 Lebensjahre* — soweit reicht nur die Berechnung — *zu jeder Zeit die Sterblichkeit der unehelichen Kinder diejenige der ehelichen übertrifft.* (Vgl. Stat. Jahrb. Jahrg. 1885, S. 52). Die Sterblichkeitskurven für Eheliche und Uneheliche erscheinen daher, je nachdem man von 1000 Geborenen oder von den in jedem Zeitabschnitt Lebenden ausgeht, verschieden. Im *ersteren* Fall senkt sich die Kurve bei den Unehelichen viel schneller als bei den Ehelichen und verläuft dann mit der der letzteren annähernd parallel, in dem *anderen* Fall senkt sich die Kurve der Ehelichen schnell, insofern auch

1) Nach den gefälligen Mitteilungen von 2 im Osten Berlins wohnenden Armenärzten.
2) Auf S. 525 war hingegen mitgeteilt, um wie viel sie sich, außer durch den Tod, durch Legitimierung u. s. w. vermindert hatten.

bei ihnen die Sterblichkeit im 1. Monat eine verhältnismäßig hohe ist und fällt dann nur noch langsam, während sie bei den Unehelichen wegen der dauernd hohen Sterblichkeit erst spät einen tieferen Stand erreicht.

Die Verschiedenheit in der Sterblichkeit der ehelich und unehelich erzeugten Kinder tritt schon bei der Geburt in die Erscheinung, insofern schon im Mutterleib oder unter der Geburt mehr Uneheliche als Eheliche absterben. Nach Decennien berechnet, hat die Häufigkeit der unehelichen Totgeburten im Lauf des Jahrhunderts — außer in den Jahren 1860—1869 — dauernd abgenommen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß der Begriff „Totgeburt" nicht immer genügend scharf gefaßt wurde. Es kamen auf 1000 uneheliche Geburten Totgeburten in den Jahren 1820—1829: 85,1, 1830—1839: 77,8, 1840—1849: 73,2, 1850—1859: 69,1, 1860—1869: 76,1, 1870—1879: 68,7, 1880—1889: 55,1, 1890: 42,5, 1891: 45,6. Um festzustellen, um wie viel die Häufigkeit der Totgeburt durch die uneheliche Zeugung vermehrt wird, dividieren wir den Promillesatz der unehelichen Totgeburten durch den Promillesatz der ehelichen und finden dann folgende Zahlen:

1821—1830	1,91	1861—1870	1,90
1831—1840	1,81	1871—1880	1,87
1841—1850	1,88	1881—1890	1,58
1851—1860	1,73	(1891	1,71)

Hieraus ersehen wir, daß eine wesentliche Abnahme der die Totgeburten bei den Ledigschwangeren begünstigenden Schädigungen nur im Durchschnitt des letzten Decenniums zu bemerken ist, daß aber auch hier noch $1^1/_2$mal soviel unehelich als ehelich Erzeugte totgeboren werden.

Die allgemeinen Ursachen der Totgeburten sind ungemein verwickelt und mannigfaltig: akute und chronische Krankheiten der Mutter, Verletzungen derselben, Störungen in der Entwickelung der Frucht und schließlich Störungen im Geburtsmechanismus kämen in Betracht. In besonderem Maße sind für die unehelichen Totgeburten die folgenden Punkte von Bedeutung: zunächst steht die Häufigkeit der Totgeburten bei den Erstgebärenden erheblich über dem Durchschnitt und, wie wir früher sahen, gehören von den außerehelich Schwangeren mindestens $^2/_3$ zu ihnen. Ferner muß die Ledigschwangere so lange und in einer ihrem Zustande nicht entsprechenden Weise arbeiten, als es sich nur irgend mit ihrem Zustande verträgt, und wenn sie sich endlich zur Ruhe genötigt sieht, so dürfte sie in der Regel in der ungünstigsten seelischen Verfassung und oft genug auch unter ungünstigen materiellen Verhältnissen ihrer Entbindung entgegen gehen: daß hierdurch unter Umständen auch die Leibesfrucht leidet, bedarf nicht der Erläuterung.

Eine ganz besondere Wichtigkeit darf aber bei den unehelichen Totgeburten die syphilitische Infektion der Frucht beanspruchen. Sie tötet das Kind unter Umständen schon frühzeitig, oft auch erst später im Mutterschoße, sie trägt die Schuld — um es hier

gleich zu erwähnen — an einer großen Zahl der Todesfälle, welche in den ersten Tagen nach der Geburt eintreten, wie sie auch später noch in freilich schnell abnehmender Häufigkeit die Kinder unter ihrem deutlichen Symptomenbild oder auch unter dem Bilde der „Lebensschwäche“ sterben läßt; schließlich schafft sie eine Disposition zu Krankheiten der verschiedensten Art, welche sich selbst oder in ihren Folgezuständen bis in das spätere Alter hinziehen können, oder sie veranlaßt eine konstitutionelle Schwäche, welche den Säugling auch gegenüber anderen Krankheiten weniger widerstandsfähig macht. Zahlen in dieser Richtung zu geben, ist kaum möglich; nicht nur die hierin durchaus unzuverlässige amtliche, sondern auch die ärztliche Statistik bleibt weit hinter den wirklichen Verhältnissen zurück, weil sich die Syphilis der Neugeborenen und Säuglinge häufig nur durch die Leichenöffnung, zuweilen sogar nur durch die mikroskopische Gewebsuntersuchung erkennen läßt. Um aber wenigstens einen flüchtigen Einblick in die Bedeutung der Syphilis, soweit sie hier in Frage kommt, zu eröffnen, sei aus mehreren, wesentlich übereinstimmenden Zahlen dieser Art eine Zusammenstellung (aus Paris) angeführt, nach welcher der Erfolg von 153 Schwangerschaften syphilitischer Mütter folgender war: Fehl- und Totgeburt in 78,4 Proz., Tod bald nach der Geburt in 16,4 Proz.: Ueberlebende 5,2 Proz. [1]).

Es wäre noch zu erwägen, ob die Entbindungen Ledigschwangerer in Berlin besonders vernachlässigt werden und hierin eine weitere Veranlassung für die größere Zahl der unehelichen Totgeburten zu sehen ist. Insofern die Entbindung in öffentlichen Gebäranstalten stattfindet, ist bei dem heutigen Stand der Geburtshilfe und der ihm entsprechenden Ausstattung der Berliner Gebäranstalten auf das Beste für Mutter und Kind in ärztlicher Hinsicht gesorgt. Trotzdem jene Anstalten wesentlich von Ledigschwangeren aufgesucht werden, stellt sich freilich die Zahl der dort, bez. überhaupt in öffentlichen Anstalten Entbundenen zu den überhaupt in Berlin entbundenen Mädchen nur auf höchstens 40 Proz. (1887: 37,4, 1888: 37,4, 1889: 39,2, 1890: 38,4, 1891: 40 Proz.). Vergleicht man nun die Häufigkeit der Totgeburten bei den Anstaltsentbindungen mit der der privaten Entbindungen, so ist sie unter beiden Verhältnissen wesentlich die gleiche (in den Anstalten sogar zuweilen — wohl wegen der häufigeren pathologischen Fälle — ungünstiger), so daß eine dem Kind tödliche Vernachlässigung des Geburtsaktes kaum für Berlin in Frage kommt.

Nur bei den privaten Entbindungen liegt die Möglichkeit des Kindesmordes vor, jenes furchtbaren Verbrechens, das die mehr oder weniger ihrer Sinne beraubte Mutter an dem soeben von ihr geborenen Kind begeht. Der Wunsch, dem Kindesmord vorzubeugen, ist von jeher ein wichtiger Ansporn dafür gewesen, Fürsorge für die unehelichen Kinder zu treffen. Heute spielt der Kindesmord keine wesentliche

---

1) Le Pileur, Die durch Syphilis bedingte Kindersterblichkeit. Referiert in d. Fortschritten d. Med. 1890, S. 841.

Rolle mehr; von den z. B. im Jahre 1890 aufgefundenen 39 Kindesleichen wird nur ein gewisser Teil einem Morde zum Opfer gefallen sein. Anzeigen wegen Verdachtes auf Kindesmord erfolgten in diesem Jahre 20, doch fand nur eine einzige Verurteilung wegen dieses Verbrechens in Berlin statt (bei 161 Verurteilungen im ganzen Deutschen Reich).

Wir sahen schon, daß die Sterblichkeit im 1. Lebensmonat am höchsten ist; wenn z. B. nach der Geburt von 1000 Unehelichen (bez. Ehelichen) noch 942,91 (963,44) im Jahre 1885 lebten, so lebten nach dem 1. Monat nur noch 828,39 (911,35). Zergliedert man diesen Monat nach Tagen und Wochen, so sieht man die Sterblicheit von Tag zu Tag und von Woche zu Woche abnehmen. Von den lebendgeborenen Unehelichen starben z. B. (1885) in den ersten 7 Tagen 54,67 pro mille, von den Uebrigbleibenden am 8.—15. Tage 31,11, von den alsdann Bleibenden am 16. Tage bis zum Ende des Monats 46,48. Zunächst sind zur Erklärung dieser Verhältnisse ähnliche Gründe wie für die Totgeburten heranzuziehen: innere Erkrankungen, ungünstige Verhältnisse bei der Geburt u. dergl. können ebenso wie vor und bei der Geburt auch noch nach derselben zum Tode führen, wie wir dies schon am Beispiel der angeborenen Syphilis oben ausführten. Hierzu tritt dann aber eine zweite Reihe von Schädlichkeiten, die schon vom ersten Tage an auf das Kind einwirken, um allmählich immer mehr gegenüber jener ersten Reihe in den Vordergrund zu treten, und zwar stehen diese mit der Pflege und Ernährung des Neugeborenen in Beziehung. Es ist nun sehr wichtig, zu betonen, daß jene ersterwähnte Reihe von Momenten so bedeutungsvoll ist, daß sie im ersten Monat und in ihm wieder in den ersten Tagen viel mehr als der Mangel an Pflege und Ernährung die maximale Sterblichkeit dieses Lebensalters gegenüber den späteren Lebensmonaten der Unehelichen sowie gegenüber den gleichaltrigen Ehelichen verschuldet. Unter den Todesursachen nimmt daher im 1. Monat bei den Unehelichen die Lebensschwäche und — wenigstens im Vergleich mit den Ehelichen — die Syphilis den größten Raum ein [1]), während die freilich auch im 1. Monat schon hohe Zahl von tödlichen Magendarmkrankheiten erst unter den Todesfällen des 2. Monats an erste Stelle tritt; diese Stelle behaupten die Magendarmkrankheiten, obgleich sie vom 2. Monat an allmählich etwas zurücktreten, gegenüber den anderen Todesursachen während des ganzen ersten Lebensjahres. Bei den ehelichen Kindern treten hingegen die an und für sich nicht so häufigen tödlichen Magendarmkrankheiten zwar ebenfalls im 2. Lebensmonat an die erste Stelle, sie erreichen aber erst im 3. und 4. Lebensmonat unter den Todesursachen dieser Monate die größte Höhe, um dann allmählich — freilich auch hier immer an erster Stelle bleibend — herunterzugehen. Erhellt zwar hieraus, daß es zum Teil die gleichen Ursachen sein müssen, welche

1) Die Rubrik „sonstige Krämpfe" stellt nicht genügend aufgeklärte tödliche Krankheiten dar.

die Todesfälle an Magendarmkrankheiten bei Ehelichen und Unehelichen bestimmen, so müssen andererseits den Unehelichen eigentümliche Verhältnisse die größere Höhe und das frühere Einsetzen dieser Todesursachen begünstigen. Die in öffentlichen Anstalten entbundenen Ledigen werden zwar während ihrer ca. 10-tägigen Verpflegung thunlichst zum Stillen angehalten und auch die in privater Pflege entbundenen sind, so lange sie an das Wochenbett gefesselt sind, daran nicht verhindert; aber oft genug wird aus mangelndem Verständnis für die Bedürfnisse des Säuglings oder aus physischem Unvermögen oder in Rücksicht darauf, daß aus äußeren Gründen das Stillen doch nicht lange fortgesetzt werden kann, mit dem Stillen nicht erst der Anfang gemacht. Sind also infolge unzweckmäßiger Ernährung schon im ersten Monat sehr viele der empfindlichen Säuglinge dem Tode geweiht, so erreicht im zweiten Lebensmonat die Zahl der Toten schnell ihre Höhe, indem die bisher gestillten Kinder jetzt ebenfalls und zwar meist ganz plötzlich auf die künstliche Ernährung verwiesen werden; denn jetzt wird sich die Mutter wieder außer dem Hause beschäftigen und deshalb das Kind am Tage anderen überlassen oder überhaupt in Pflege bringen müssen. Die Verschiedenheit in der Häufigkeit der Brusternährung erhellt aus den Resultaten der Volkszählung von 1885[1]); von 1000 ehelichen bez. unehelichen Kindern in den einzelnen Lebensmonaten, bez. zusammen in den ersten 11 Monaten wurden mit Brustmilch ernährt:

im Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	überhaupt
von den ehelichen Kindern	762	682	628	573	555	554	551	537	502	470	449	576
von den unehelichen Kindern	601	356	366	327	321	318	302	280	324	285	270	353

Es nimmt also die an und für sich geringere Häufigkeit der Brusternährung bei den Unehelichen im 2. Lebensmonat so schnell ab, daß sie dann schon geringer ist als bei den Ehelichen in irgend einem Monat des ersten Lebensjahres.

Was die natürliche Ernährung für die Gesundheit der unehelichen Kinder bedeutet, ergiebt sich daraus, daß, wenn eins von den mit Brustmilch ernährten unehelichen Kindern im Jahre 1885 starb, von mit Brust- und Tiermilch genährten 4,69, von den mit Tiermilch allein genährten 5,75 Kinder starben[2]). Zur ferneren Erläuterung dieses Punktes sei mitgeteilt, daß von 1791 im Jahre 1885 (bez. 2774 im Jahre 1891) gestorbenen unterjährigen Unehelichen mit bekannter Ernährungsart nur 157 (bez. 134) Muttermilch und 63 (bez. 31) Mutter- und Tiermilch bekommen hatten; von den im besonderen bei Tiermilchnahrung gestorbenen Kindern starben 235, 236, 200 (590, 412,

1) R. Boeckh, Die statistische Messung des Einflusses der Ernährungsweise der kleinen Kinder auf die Sterblichkeit derselben. VI. internation. Kongreß für Hyg. u. Demogr. zu Wien 1887. Wien 1887. S. Seite 19 (gekürzt!).

2) Die Sterblichkeit bei anderen Ernährungsweisen lasse ich absichtlich unerwähnt,

251 im Jahre 1891) im 1., 2., 3. Lebensmonat, also 47 Proz. (65,3 Proz.) im 1. Lebensquartal.

Die Gründe für die hohe Sterblichkeit bei künstlicher Ernährung sind genügend durchsichtig: die Einführung einer verdorbenen Nahrung wirkt schneller und leichter beim Säugling tötlich als irgend eine andere noch so grobe Schädlichkeit in der Pflege. Daher stehen unter den Todesursachen bei den aufgepäppelten Säuglingen die Magendarmkrankheiten an erster Stelle. So starben von den erwähnten 1791 Unehelichen des Jahres 1885 (bez. von den 2774 des Jahres 1891) 802 (bez. 1135) an Magendarmkrankheiten, und von diesen waren mit Brustmilch 25 (bez. 34), mit Brust- und Tiermilch 29 (bez. 19), alle übrigen mit Tiermilch und mit Surrogaten ernährt. Verglichen mit den in der betreffenden gleichen Weise ernährten Lebenden der ersten 11 Lebensmonate war die Sterblichkeit an Magendarmkrankheiten bei gleichzeitiger Brust- und Tiermilchernährung 14- und bei Tiermilchnahrung 26mal so groß als bei Brustmilchnahrung (bei den ehelichen Kindern 6- und 15mal so groß).

Die Beziehung der Sommerhitze zu den Todesfällen an Magendarmkrankheiten ist bekannt genug. Die Hitze des Juni, Juli, August, bez. September wirkt sogar auf die Verdauungsorgane der nur mit Brustmilch ernährten Kinder ungünstig ein, um wie vielmehr muß sie die Sterblichkeit der künstlich ernährten Säuglinge steigern. Da zu den letzteren die meisten unehelichen gehören, so fallen sie der Sommerhitze in großer Menge zum Opfer. So kommt es, daß z. B. in den Jahren 1890 und 1891 vom Mai bis August, bez. vom Juli bis Oktober 44,3, bez. 44,4 Proz. aller überhaupt in diesen Jahren gestorbenen Unehelichen starben. Uebrigens ist, worauf Boeckh hinweist, bei den Unehelichen die Verschiedenheit in der Sterblichkeit nach den Kalendermonaten weniger stark ausgeprägt als bei den Ehelichen, insofern es eben außer der Sommerhitze noch genug andere Momente giebt, welche die Sterblichkeit der Unehelichen ungünstig beeinflussen.

Nicht nur die künstliche Ernährung ist es, welche durch ihr Vorwiegen die Sterblichkeit der Unehelichen gegenüber der der Ehelichen in die Höhe treibt, sondern es läßt sich hiervon noch ein zweiter Faktor abtrennen, der die Wirkung der angeborenen Krankheitszustände und der mangelhaften Pflege zum Ausdruck bringen dürfte. Nehmen wir an, daß gleich viele eheliche und uneheliche Kinder mit Brust- oder mit Brust- und Tiermilch etc. (in den ersten 11 Lebensmonaten) ernährt wären, so würden trotzdem in jeder dieser Ernährungsklassen mehr uneheliche als eheliche Kinder gestorben sein, und zwar wird dies durch eine konstante Zahl ausgedrückt, die z. B. im Jahre 1885 1,62—1,64, im Jahre 1886 1,56 bis 1,57 betrug.

Vorhandene Schutzmaßregeln und ihre Wirksamkeit.

Es wären hiermit die sozialen und hygienischen Schädigungen, denen die unehelichen Kinder in Berlin ausgesetzt sind, in ihren Hauptpunkten dargelegt und ihrer Ausdehnung nach bestimmt. Fragen von

mehr theoretischem Interesse, z. B. das Verhältnis der beiden Geschlechter bei den Geburten und Todesfällen sind absichtlich nicht berührt. Es bliebe jetzt noch zu erörtern, welche Maßnahmen für die außerehelich Gezeugten in Berlin getroffen sind und wie weit sie dem aus dem Vorhergehenden leicht abzuleitenden Bedürfnis entsprechen. Die Maßnahmen beziehen sich auf Schwangerschaft, Entbindung und Wochenbett der außerehelich Geschwängerten und auf die Pflege des unehelichen Kindes.

Der größere Teil der Ledigschwangeren gehört zu jener großen Bevölkerungsklasse, die im Augenblick der Arbeitslosigkeit subsistenzlos wird. Mögen auch einzelne einen Sparpfennig zurückgelegt haben, mögen andere einen natürlichen Rückhalt in ihrer Familie und einige wenige Unterstützung bei dem Vater ihres Kindes finden, so wird es doch immer eine Anzahl Schwangerer geben, welche im letzten Stadium ihrer Schwangerschaft nicht mehr arbeitsfähig und dadurch hilflos sind: wo finden diese Armen Zuflucht? Die Antwort kann nur wenig befriedigen. In den öffentlichen Gebäranstalten werden die Mädchen in der Regel erst im letzten Monat der Schwangerschaft aufgenommen, und nur ausnahmsweise können sie schon in einem früheren Monat im Hause beschäftigt werden. Der Mangel einer Fürsorge für Schwangere wird auch dadurch nicht verdeckt, daß es in Berlin 2 Zufluchtsstätten für Ledigschwangere giebt: die eine ist die „Heimstätte" (Sandstraße 19) und hat Platz für 25 Mädchen und ihre Kinder; sie nimmt in jedem Zeitpunkt der Schwangerschaft zum ersten Male schwangere, sonst unbescholtene Mädchen ohne Rücksicht auf Stand und Konfession auf, entbindet sie (freilich auch nur gegen eine Entschädigung von 35 Mark) und behält Mutter und Kind 6 Monate lang unentgeltlich bei sich. Die andere Anstalt beruht wie die erstere auf evangelisch-konfessioneller Grundlage und nimmt in ihrer Pflegestätte Elim (Moabit, NW.) erstgefallene schwangere Mädchen ohne Unterschied der Konfession im letzten oder in den beiden letzten Monaten bei sich auf; es waren dies im Jahre 1890 40, im Jahre 1891 49 Mädchen.

Von den medizinisch mustergiltigen öffentlichen Gebäranstalten macht, wie wir oben zeigten, nur der kleinere Teil der Ledigschwangeren Gebrauch: ohne Zweifel ist manches erstmals gefallene Mädchen sittsam genug geblieben, um die Verwertung ihrer Schwangerschaft zu Lehrzwecken zu scheuen. Es wird die Errichtung einer Gebärabteilung bei dem Bau eines 4. städtischen Krankenhauses geplant: hoffentlich wird sie geräumig genug sein und genügend rücksichtsvoll verwaltet werden, um anständige Schwangere anzuziehen. Denn die am meisten gefährdeten ersten Lebenstage des unehelichen Kindes sind nirgends besser als in einer guten Anstalt geschützt.

Freilich kommt die Hilfe zu spät, wenn die Kinder schon bei der Geburt tot sind oder den Keim des Todes in sich tragen [1]). In dieser

---

1) Eine Polizeiverfügung vom Jahre 1893 bestimmt, dafs die Leichenbesichtigung aller totgeborenen oder in den ersten 24 Stunden gestorbenen Unehelichen durch den Bezirksphysikus zu erfolgen hat.

Hinsicht ist der Hauptnachdruck auf die Verhütung der syphilitischen Erkrankung der Frucht zu legen. Die Häufigkeit dieser Erkrankung wird sich bei der Unordnung der die Syphilis vermittelnden geschlechtlichen Wechselbeziehungen im geraden Verhältnis zur allgemeinen Verbreitung der Syphilis halten und mit ihr fallen und steigen. Die Prostitution, als die wesentliche Vermittlerin der Seuche, muß gesundheitlich überwacht werden; und in dem Maße, wie sich diese Ueberwachung vervollkommnet und wie sie eine gründliche Behandlung der erkrankten Prostituierten nach sich zieht, wird der gesellschaftliche Kreislauf des Giftes sich unterbinden lassen. Nicht viel weniger wichtig ist die Behandlung der Syphilis bei dem geschlechtlich vagierenden männlichen Teil der Bevölkerung. Schließlich wäre durch die Behandlung der Ledigschwangeren selbst der Syphilis der Frucht vorzubeugen; es giebt hier freilich einige sachliche Schwierigkeiten, insofern bei Syphilis der Frucht die Mutter selbst nicht immer syphilitisch zu sein braucht und andererseits der Mutter ihre thatsächlich erfolgte Infektion nicht selten unbekannt bleibt oder doch nicht eine Behandlung zu erfordern scheint.

Was nun die Behandlung der Syphilitischen überhaupt und besonders derjenigen Mädchen betrifft, bei denen mit einer außerehelichen Schwängerung zu rechnen ist, so sind für dieselben, soweit sie Arbeiter in unselbständiger Stellung sind, die für die Krankenversicherung geltenden Bestimmungen von Bedeutung. Das Gesetz hat leider der syphilitischen Erkrankung eine Ausnahmestellung zugewiesen, insofern es dieselbe durch die Bestimmung zu treffen suchte, daß „Versicherten, welche sich eine Krankheit . . . durch . . geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das statutenmäßige Krankengeld nicht oder nur teilweise zu gewähren ist“. Doch ist die ungünstige Wirkung dieser Einschränkung durch eine Ministerialverfügung abgeschwächt worden, durch welche die Ortskrankenkassen darauf hingewiesen werden, daß sie nur dann zur Kürzung oder Entziehung des Krankengeldes berechtigt sind, wenn die geschlechtliche Krankheit infolge eines ausschweifenden Lebenswandels entstanden ist. Schließlich hat kürzlich der Magistrat die Ortskrankenkassen aufgefordert, ihre Syphilitischen generell in die Krankenhäuser zur Behandlung zu überweisen, so daß hierdurch der Wegfall des Krankengeldes keine Erschwerung bei der Aufsuchung und Durchführung der ärztlichen Behandlung mehr veranlassen könnte.

Insofern wesentlich nur in dauerndem Arbeitsverhältnis stehende Arbeiter in der Industrie, dem Handel und dem Handwerk versicherungspflichtig sind, sind freilich von den Vorteilen der Krankenversicherung gerade die Syphilitischen mancher Berufsstände ausgeschlossen, die bei der unehelichen Schwängerung besonders in Betracht kommen; besonders bleiben die selbständigen Näherinnen, Wäscherinnen u. a. sowie die im persönlichen Dienst beschäftigten Mädchen, also die Dienstboten, Aufwärterinnen u. a. ausgeschlossen. Bis vor einem Jahr wurde die traurigen Lage gewisser schwangerer syphilitischer z. B. stellenloser Dienstboten noch weiter dadurch verschlimmert, daß sie sich nicht

privatim behandeln lassen konnten, nur in der Charité Aufnahme fanden und hier in die schlimmste Gesellschaft kamen. Es ist dies jetzt anders, insofern auch die städtischen Krankenhäuser den Syphilitischen geöffnet sind.

Bei normal verlaufenem Wochenbett werden die Mütter nach 9—10 Tagen aus den öffentlichen Gebäranstalten entlassen; Mutter und Kind kommen hiermit häufig in eine sehr schwierige Lage: wo winkt ihnen in diesem Augenblick Hilfe?

Die Stadtverwaltung hat im Jahre 1891 ein Wöchnerinnenasyl in Blankenfelde gegründet, welches dem Prinzipe nach auch unverheiratete Mütter nicht ausschließt (außer solchen, die unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehen oder deren Abweisung aus Gründen der Moral geboten erscheint). So waren von den 28 vom 1. April bis 25. Oktober 1892 verpflegten Wöchnerinnen 14 unverheiratet. Wenn, wie man sieht, eine nicht nennenswerte Zahl Unverheirateter trotz der ungünstigen Lage, in der sie sich befinden, in das Asyl kam, so ist das leicht begreiflich, insofern die Wöchnerinnen sofort zahlen (2,25 Mark per Tag) oder, von der Armendirektion überwiesen, die Auslagen später ersetzen müssen; sind sie hierzu unvermögend, so werden die zur Unterstützung verpflichteten Verwandten thunlichst herangezogen: ebensowenig aber, wie die Ledigen sofort und oft auch später zu zahlen vermögen, kann es ihnen erwünscht sein, ihren Verwandten bei dieser Gelegenheit zur Last zu fallen. — Außer auf das Wöchnerinnenasyl hätten wir auch noch flüchtig auf die beiden oben genannten Versorgungshäuser hinzuweisen; Elim hat außer dem zur Aufnahme der Schwangeren bestimmten Haus in Moabit ein geräumiges Gebäude zur Aufnahme der Entbundenen und ihrer Kinder in Weißensee; dort wurden in dem Berichtsjahre 1890/1891 50 Mädchen und 52 Kinder verpflegt.

Da diese Andeutung einer Anstaltspflege für die materielle Not der Mädchen-Mütter nicht wesentlich in Betracht kommt, so hätten wir weiter den Hilfsquellen nachzuforschen, die sich ihnen und ihren Kindern eröffnen.

Die Krankenkassen sind gehalten, während der 4—6 Wochen, in denen die Beschäftigung der Wöchnerin durch die Gewerbeordnung untersagt ist, dieser, sofern sie selbst versichert ist, ein Krankengeld zu gewähren; in dem Falle, daß sich das Wochenbett zu einer Krankheit gestaltet, hat die Wöchnerin Anspruch auf volle Krankenunterstützung. Das Krankengeld beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns, der z. B. in der Allgemeinen Ortskrankenkasse für Arbeiter auf 1,50 Mk. für den Tag angenommen ist.

Von dieser vorübergehenden und spärlichen Unterstützung wenden wir uns zu der durch den natürlichen Vater zu leistenden Alimentation. Für die praktische Würdigung der aus ihr dem Kinde erwachsenden Vorteile müssen wir uns zunächst den gewöhnlichen Verlauf der Dinge vor Augen führen. — Von einer jeden unehelichen Geburt benachrichtigt das Standesamt das Vormundschaftsgericht. So-

fern der Vater der außerehelichen Mutter lebt, ist dieser der gesetzliche Vormund des Kindes; worüber er in praxi eine Bescheinigung vom Gericht erhält. Nachdem er sich ein Armenattest beschafft hat, ist er in der Lage entweder direct oder mit Hülfe eines ihm beigeordneten Anwalts die Alimentationsklage zu erheben. Bis dahin werden zum mindesten 3—4 Wochen verstreichen und kommt hierzu noch eine Zeit von 1—2 Wochen bis zum ersten Termin. Insofern aber der Vater der unehelichen Mutter häufig auswärts wohnt und mit dem Gang der Dinge nicht vertraut ist, wird in der Regel eine noch längere Zeit verstreichen[1]). Kann der Vater aber nicht Vormund werden, weil er verstorben oder gesetzlich hierzu nicht befähigt ist, so muß zunächst der Waisenrat angefragt werden und auf seinen Vorschlag wird dem Kind ein Vormund bestellt: hier verfließt naturgemäß eine noch etwas längere Zeit, bis ein Alimentationsprozeß eingeleitet werden kann. Um die wirklichen Verhältnisse zu kennzeichnen, habe ich aus den Akten des Berliner Kinderschutzvereins festgestellt, was bei 133 Kindern des ersten Lebensjahres der unehelichen Mutter über den Vormund bekannt war; ein Vormund war nicht vorhanden oder wenigtens der Mutter nicht bekannt

bei	11	Kindern	von	0/1	Monat	6 mal;	1 mal	wohnte	er	aufserhalb
„	25	„	„	1/2	„	23 „	1 „	„	„	„
„	26	„	„	2/3	„	22 „	1 „	„	„	„
„	14	„	„	3/4	„	8 „	0 „	„	„	„
„	14	„	„	4/5	„	5 „	5 „	„	„	„
„	17	„	„	5/6	„	7 „	1 „	„	„	„
„	26	„	„	6/12	„	6 „	3 „	„	„	„
bei	133	Kindern	von	0/1	Jahr	77 mal;	12 mal	wohnte	er	aufserhalb.

Auch wenn in einer Reihe von diesen 77 Fällen das Kind in seinem Großvater einen Vormund gehabt hat, so ist es doch jedenfalls sicher, daß hier zunächst mangels der zeitigen Ausführung der gesetzlichen Vorschriften oder mangels ihrer Kenntnis von der Einleitung eines Alimentationsprozesses keine Rede sein konnte. Aber selbst wenn der Vormund bestellt ist, dürfte ein Prozeß nur selten angestrengt werden. Oft hat sich die Mutter mittlerweile in die Entwickelung der Verhältnisse hineingefunden und dem Vormund wird es nur schwer gelingen, die zur Klageanstrengung notwendigen Anhaltspunkte von ihr zu erlangen — ganz abgesehen von den Fällen, in denen es der Mutter bewußt ist, daß ihr Anspruch aus den bekannten gesetzlichen Gründen unzulässig ist.

In dem günstigen Falle, daß der Prozeß schon in erster Instanz zur Entscheidung bez. das Urteil zur Vollstreckung kommt, werden vielleicht nur drei Monate seit der Geburt des Kindes verflossen sein; bestreitet aber der Schwängerer seine Schuld oder legt er Berufung ein, so schleppt sich der Prozeß auf unbestimmte Zeit weiter. Der

1) Unter Umständen kommt es vor dem Vormundschaftsrichter, ohne Beschreitung des Prozefsweges, zur freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft, wodurch sich die oben gedachten Fristen etwas verringern. Dieser Fall ist jedoch verhältnismäfsig selten.

materielle Erfolg des Alimentationsprozesses wird, wenn wir von einzelnen besonderen Fällen absehen, darin bestehen, daß der Mutter als selbständiger Anspruch für Taufe, Entbindung und Sechs-Wochenkosten nach hiesigem Ortsgebrauch 60 Mark, dem Kinde bis zum 4. Lebensjahr 13,50 Mark, vom 5. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 15 Mark für den Monat zugesprochen werden. Die Verpflegungsgelder halten sich an der unteren Grenze in Rücksicht darauf, daß die Mutter nur eine Beisteuer vom Vater zu verlangen hat [1]).

Aber abgesehen davon, daß diese Prozesse selten geführt und dann nicht immer gewonnen werden dürften, daß sie ferner, selbst gewonnen, gegenüber einem zahlungsunfähigen Verurteilten ohne Erfolg bleiben, muß jedenfalls nachdrücklich betont werden, daß sie für die Erhaltung des kindlichen Lebens in dem am meisten gefährdeten Lebensabschnitt, d. i. in den ersten Lebensmonaten, nach ihrem zeitlichen Ablauf so gut wie ohne Nutzen sind.

Der trostlose Zustand, in dem sich besonders die alleinstehenden und unbemittelten ledigen Mütter befinden, nachdem sie sich vom Wochenbett erhoben haben, wird durch öffentliche Einrichtungen kaum gemildert; die Armenpflege tritt nur im äußersten Falle ein. Auch die private Wohlthätigkeit bethätigt sich gegenüber dem unehelichen Kinde im ersten Kindesalter in nur beschränkter Weise und zwar weniger aus Engherzigkeit als aus Mangel an Einrichtungen für arme Kinder des ersten Lebensalters. Der Wöchnerinnenverein unterstützt keine unehelichen Wöchnerinnen; die Krippen, deren es nur 3 giebt, nehmen, auch wenn es sich mit ihren Grundsätzen nicht verträgt, Säuglinge auch unehelicher Geburt auf. Schon besser ist für die Kinder im Alter von 3—6 Jahren gesorgt: Die Kinderbewahranstalten verpflegen, was man gegenüber vielen auswärtigen Anstalten gleicher Art anerkennen muß, wohl sämtlich auch uneheliche Kinder (ich fand im Norden Berlins in einer Anstalt sogar bis 10 Proz. uneheliche); die tägliche Besuchszahl der 36 Anstalten beläuft sich auf ungefähr 3100 Kinder [2]). Die Wichtigkeit dieser Einrichtungen für die unehelichen Kinder ist deshalb eine so große, weil viele ledige Mütter, die außer dem Hause arbeiten, sich nur in dem Falle von ihrem Kinde nicht vollkommen zu trennen brauchen, wenn ihnen während des Tages ohne große Kosten die Pflege abgenommen wird.

Können oder wollen die Mutter und ihre nächsten Verwandten das Kind nicht verpflegen, so kommt es in Haltepflege. Hiermit kommt die Behörde in die Lage, sich des unehelichen Kindes in höherem Grade anzunehmen, insofern sie die entgeltliche Verpflegung von

1) Neuerdings hat allerdings in einer bei dem Amtsger. I zu Berlin anhängigen Schwängerungssache das um Auskunft ersuchte königl. Polizeipräsidium zu Berlin folgende Alimentensätze für angemessen erklärt: für das erste Jahr 18 Mark, für das 2. Jahr 16,50 M., für das 3. bis 6. Jahr 15 M., für das 7. bis 14. Jahr für Knaben 15 M., für Mädchen 12 M. Das Amtsgericht hat die Sätze acceptiert und eine dementsprechende Entscheidung getroffen. Urt. vom 26. Okt. 1892 in Sachen M. c. a. K. — 23 c. 1235/1892. Blätter für Rechtspflege 1892.

2) Bericht des Sonderkomitees IX der „Deutschen Frauenabteilung bei der Weltausstellung in Chicago 1893". Berlin 1893.

einer polizeilichen Konzession abhängig machen und die Erteilung der-selben an bestimmte Bedingungen knüpfen kann. Auf diesem Wege führt das kgl. Polizeipräsidium, unter Mitwirkung der städtischen Waisenverwaltung, über die Haltekinder eine besondere Aufsicht, von welcher es wesentlich nur diejenigen Kinder unter 4 Jahren ausschließt, für welche die Fürsorge der öffentlichen Armenpflege sowie sonstiger öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten eintritt[1]). Nur solchen Frauen wird die Erlaubnis zur entgeltlichen Pflege unter 4 Jahre alter Kinder erteilt welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenhei ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu über nehmen; die Erlaubnis muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel auf neue nachgesucht werden; sie kann bei übler Behandlung der Kinder ode bei einer denselben nachteiligen Veränderung der häuslichen Verhältniss zurückgenommen werden (Polizeiverordnung vom 2. Dez. 1879). Wichti ist auch, daß bei den vom Polizeirevier an die vorgesetzte Behörd zu erstattenden Todesanzeigen von Haltekindern anzugeben ist, ob be der betreffenden Haltefrau mehrfach Haltekinder in kürzerer Zeit ver storben sind (Verfügung vom 6. August 1885). „Sobald bei dem Po lizeirevier nun die Anmeldung eines Haltekindes eingeht, fertigt das selbe eine Abschrift hiervon dem Waisenrate des Bezirkes zu, i welchem das Haltekind sich befindet. Der Gemeindewaisenrat führ dann über dieses Kind in gleicher Weise die Aufsicht wie über di übrigen im Bezirke untergebrachten Kinder“ (Fischer, S. 233), un es ist ihm noch zur besonderen Pflicht gemacht, die Haltekinder be sonders des ersten Lebensjahres „fortgesetzt einer möglichst scharfe Kontrolle zu unterziehen, alle zur Beseitigung von ungeeignet befun denen Pflegestellen für nötig erachteten Maßnahmen ungesäumt z treffen“ etc. (Baginsky, S. 363).

Daß diese behördlichen Verfügungen zweckmäßig sind und manche Gute zu leisten imstande sein dürften, wird keiner bestreiten wollen und doch wird demjenigen eine starke Ernüchterung nicht erspar bleiben, der ihre Ausführung in nächster Nähe verfolgt. Was die Be aufsichtigung der Haltekinder durch den Waisenrat und die Polizei organe betrifft, so ist dem ersteren weder die Häufigkeit seiner Be suche vorgeschrieben, noch eine Berichterstattung zur Pflicht gemacht so daß die Ergebnisse dieser Ueberwachung selbst an zuständiger Stell durchaus unbekannt sind und nur sehr gering angeschlagen werden Als polizeiliche Ueberwachungsorgane sind die Schutzmänner thätig welche, wie ebenfalls von zuständiger Seite zugegeben wurde, scho dadurch, daß sie zu den am meisten und mannigfaltigsten beschäftigte Beamten gehören, für den hier in Betracht kommenden besondere Zweig ihrer Thätigkeit nicht viel Zeit übrig haben. Auch kann man e dem Schutzmann kaum verargen, wenn er sich nicht mit besondere Vorliebe der Ueberwachung der Haltemütter widmet, da er sich nich

2) Vergl. A. Baginsky, Kost- und Haltekinderpflege in Berlin. Vierteljahr schrift f. öffentl. Gesundheitspflege, 1886, und A. Fischer, Die Waisenpflege der Sta Berlin, 1892.

gut in der Frage, ob ein Kind und besonders ein Säugling gut gehalten ist, eine ausreichende Zuständigkeit wird beimessen können. Am meisten wird aber die Ueberwachung der Haltepflege seitens der hierzu bestimmten Organe in Berlin wie auch in anderen Städten dadurch erschwert, daß es für jeden humanen Menschen unerfreulich ist, dort Anforderungen zu stellen, wo man selbst mangels der entsprechenden unentbehrlichen Gegenleistung an ihrer Ausführbarkeit zweifeln muß. Wenn man ein Kind von einer Pflegestelle wegnimmt, so ist hierdurch eine Besserung der Pflege nicht gesichert, solange das Pflegegeld nach wie vor unzureichend bleibt; oft aber besiegelt man hiermit geradezu das Schicksal des Kindes, wenn ihm trotz gröbsten Unverstandes und größter Unsauberkeit in der bisherigen Pflege wenigstens ein gewisses Mitgefühl entgegengebracht war.

Um die Ausdehnung der polizeilichen Ueberwachung der Berliner Haltepflege anzudeuten, sei erwähnt, daß im Jahre 1886, 1887, 1888 4332, 4445, 4662 Frauen konzessioniert waren, 139, 140, 163mal Konzessionsanträge abgelehnt wurden und 30, 17, 35mal die Konzession wieder zurückgenommen wurde [1]). In den letzten 5 Berichtsjahren betrug

	der Zugang im Alter von 0/4 Jahre	Summe der Haltekinder
1887	1787	3247
1888	1839	3342
1889	1783	3356
1890	1845	3307
1891	2052	3541

Wie weit die geschilderte Ueberwachung der Haltepflege auf die Sterblichkeit der Haltekinder Einfluß hat, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen; um die Sterblichkeit der Haltekinder mit denen der Unehelichen überhaupt zu vergleichen, müßte man vor allem genau wissen, in welchem Lebensalter sie in die Pflege und wieder aus ihr treten; erst dann könnte man für die verschiedenen Lebensmonate, Quartale etc. die in ihnen eingetretenen Todesfälle auf die in ihnen vorhandenen lebenden Haltekinder berechnen. Wenn wir im Folgenden einige Zahlen geben, so werden wir darum aus ihnen zunächst wesentlich nur ersehen können, daß ebenso, wie die allgemeine Kindersterblichkeit, so auch die der Haltekinder heruntergegangen ist, ohne aber beurteilen zu können, ob die letztere sich etwa über die erstere hinaus gebessert hat. Wir beschränken uns darauf, den Prozentsatz der im 1. Lebensjahr gestorbenen Haltekinder und das Verhältnis der im 1. Jahre zu den überhaupt unter 4 Jahren gestorbenen Haltekindern zu geben und bemerken hierbei, daß sich unter den Haltekindern am Ende der Jahre 1883—91 8—6,5 Proz. ehelicher befanden. Es starben

1) Siehe Skrzeczka, Wernich, Pistor, Wernich und Wehmer, Berichte über das Medizinal- und Sanitätswesen der Stadt Berlin für die Jahre 1879—1891. Berlin 1882—1893.

roz. im Jahre	Auf alle Todesfälle von Haltekindern kommen Tote im 1. Jahre	im Jahre	Proz. im 1. Jahre	Auf alle Todesfälle von Haltekindern kommen Tote im 1. Jahre
46,4		1884	39,4	85,1
42,1		1885	31,5	85,5
40,1		1886	35,0	89,4
43,8		1887	30,5	92,2
47,0		1888	26,9	89,8
48,5	96,4	1889	34,6	92,5
36,7	90,5	1890	31,5	91,0
38,9	83,5	1891	31,7	93,3

e die Zahlen aus den Polizeiberichten in der Weise ſs ich den Prozentsatz der im 1. Lebensjahre Gestorbenen ... Lebensjahre Verpflegten, abzüglich der im 1. Lebensjahre aus der Haltepflege Entlassenen, feststellte. In den Berichten ist dies bald in dieser Weise geschehen, bald so, daſs die im 1. Lebensjahr Entlassenen mit verrechnet wurden und der unbeabsichtigte Uebergang von der einen zur anderen Berechnung hat einmal (im Jahre 1881) zu einer irrtümlichen Folgerung Veranlassung gegeben. Natürlich sind die von mir gegebenen Zahlen zu ungünstig, weil die durchlebten Monate der vorzeitig Entlassenen nicht mit verrechnet sind, in noch viel höherem Maſse aber zu günstig, insofern die Kinder nur einen gewissen Teil des ersten Jahres in der Pflege zubringen und zwar am seltensten gerade den am meisten gefährdeten 1. Lebensmonat; wären die gewöhnlich erst später eintretenden Kinder schon von der Geburt an in Haltepflege gewesen, so wäre naturgemäſs eine weit gröſsere Zahl von ihnen gestorben[1]).

Es zeigt diese Tabelle zunächst, daß bis mehr als $^9/_{10}$ der Todesfälle im 1. Lebensjahre eintreten. Die Sterblichkeit, vom Jahre 1876 an betrachtet (in welchem Jahre die Haltefrauen zur polizeilichen An- und Abmeldung der Kinder verpflichtet wurden), wird mit dem Erlaß der oben erwähnten Polizeiverordnung vom Jahre 1879 keineswegs plötzlich beeinflußt, sondern steigt gerade in den Jahren 1880 und 1881 besonders hoch, um erst dann in einer übrigens recht unregelmäßigen Kurve abzufallen.

Wir werden nicht so unvorsichtig sein, eine Beziehung dieser Zahlen zur allgemeinen Säuglinglingssterblichkeit, zu allgemeinen hygienischen Einrichtungen, wie Wasserleitung und Kanalisation, und zu Maßregeln der Gesundheitspolizei, wie z. B. der Milchkontrolle, im Genaueren darlegen zu wollen. Hingegen dürfte es nicht zwecklos sein, den Einfluß der Verdauungskrankheiten auf die Sterblichkeit der in Haltepflege befindlichen Säuglinge zu erörtern. Denn gerade in der Sterblichkeit an Magendarmkrankheiten wird sich, abgesehen von dem Einfluß, welchen die oben erwähnten Faktoren hierbei ausüben, auch die Güte der Verpflegung besonders deutlich wiederspiegeln.

---

1) Berechnet man die Todesfälle auf alle Haltekinder des 1. Jahres (einschlieſslich der innerhalb derselben entlassenen) so starben 1876—1891 in Proz.: 30,6; 25,0, 25,1; 38,4; 37,4; 32,6; 30,5; 33,1; 33,6; 26,6; 26,9; 21,7; 19,4; 24,9; 21,6; 22,9.

Es sollen bei dieser Berechnung die Todesfälle an Verdauungskrankheiten auf die lebenden Säuglinge (einschließlich der Kinder, welche vor vollendetem 1. Lebensjahre entlassen wurden) bezogen werden. Bei einem Vergleich mit den übrigen Todesfällen würde die von anderen Momenten abhängige Höhe der letzteren auf den Prozentsatz einwirken und die Verhältnisse verdunkeln. Natürlich sind auch diese Zahlen nur unter sich vergleichbar und würden viel höher ausfallen, wenn jedes der Pflegekinder sein ganzes 1. Lebensjahr in der Pflege verlebt hätte. In in einer 2. Reihe wird der Prozentsatz aller Todesfälle an Verdauungskrankheiten, berechnet auf alle Lebendgeborenen des gleichen Kalenderjahres, gegeben, um festzustellen, wie weit an und für sich in der kindlichen Bevölkerung Berlins — aus den verschiedensten Gründen allgemeiner Natur — die Sterblichkeit an Verdauungskrankheiten von Jahr zu Jahr schwankte.

Es starben an Verdauungskrankheiten im 1. Lebensjahr

im Jahre	von 100 Lebendgeborenen überhaupt	von 100 Haltekindern
1880	12,3	21,9
1881	10,1	17,0
1882	9,7	14,7
1883	11,0	17,2
1884	11,0	16,2
1885	9,2	12,3
1886	12,5	15,4
1887	8,8	11,4
1888	8,0	9,2
1889	11,9	13,7
1890	8,3	11,4
1891	9,3	12,4
1892	8,9	

Bei dem Vergleich beider Reihen zeigt sich, daß sich die Sterblichkeit an Verdauungskrankheiten bei den Haltekindern von einem Jahr zum anderen immer in demselben Sinne ändert, wenngleich natürlich nicht in derselben Höhe, wie bei allen Säuglingen Berlins. Bei der Bedeutung der aus dieser Ursache eintretenden Todesfälle für die Gesamtsterblichkeit der Haltekinder dürfen wir hieraus schließen, daß die Abnahme der Sterblichkeit bei den Haltekindern im wesentlichen auf die gleichen Ursachen wie bei den Berliner Säuglingen überhaupt zurückzuführen ist. Vergleichen wir Beginn und Ende derjenigen Reihe welche die Haltekinder betrifft, so erscheint diese Abnahme allerdings auffällig groß; aber bei unserer Unkenntnis von der Alterszusammensetzung der unterjährigen Haltekinder in den verschiedenen Kalenderjahren dürfen wir nicht wagen, auf Grund hiervon eine Besserung in der Sterblichkeit der Haltekinder über die allgemeine Sterblichkeit der Berliner Säuglinge hieraus zu folgern.

Wir können uns daher nicht zahlenmäßig von einem günstigen Einfluß der zum Schutze der Haltekinder getroffenen Maßnahmen überzeugen. Gewiß ist nur, daß die Haltekinder ebenso wie die unehelichen im ganzen in viel höherem Maße den Verdauungskrankheiten

erliegen als die ehelichen. Es liegt dies aber an Ursachen, die, wie wir gleich an den Pflegeerfolgen des Berliner Kinderschutzvereines sehen werden, durch entsprechende Maßnahmen zum großen Teil aus dem Wege geschafft werden könnten.

Der im Jahre 1869 gegründete Berliner Kinderschutzverein stellt sich die Aufgabe, Kinder in den drei ersten Lebensjahren, denen seitens der Eltern keine Pflege zu teil werden kann, selbst in Pflege zu nehmen. Die Kinder werden zu Frauen in Pflege gegeben, über deren Verhältnisse zuvor auf das genaueste recherchiert ist; die Pflege wird durch Ehrendamen sowie durch den Vorstand überwacht. In Erkrankungsfällen steht ein in der Nähe des Kindes wohnender Arzt zur Verfügung, und im übrigen wird der Gesundheitszustand in größeren Zeiträumen von dem Vereinsarzt beaufsichtigt. Das Pflegegeld von durchschnittlich 18 M. wird vom Verein aus gezahlt und ein Beitrag der Mutter zu demselben entsprechend ihren Verhältnissen geleistet. Einige Ausstattung sowie Arzt und Arzenei wird außerdem unentgeltlich gestellt. Bei der Aufnahme kommt die Not und Würdigkeit der Mutter in Betracht, während der Gesundheitszustand des Kindes nur dann ein Hindernis abgiebt, wenn und solange es von einer akuten schweren Erkrankung befallen ist. Nur ein Teil, allerdings der größere, der im Verein verpflegten Kinder ist unehelich (1880—1884 64,1 Proz., 1885—1889 74,6 Proz., 1890—1892 71,9 Proz.). Da für die früheren Jahre die Sterblichkeit nicht nach ehelicher und unehelicher Geburt berechnet ist, können wir nur für die letzten Jahre bei verhältnismäßig kleinen absoluten Zahlen das Sterblichkeitsprozent angeben; es starben von den unehelichen Kindern im 1. Lebensjahr 1890 21,6, 1891 13,0; 1892 8,2, 1893 17,3 Proz. Bemerkenswert ist, wenn wir auf eine Berechnung zurückgreifen, welche die Jahre 1880—1889 zusammenfaßt [1]), daß die Sterblichkeit der unehelichen Kinder höher war als die der ehelichen, obgleich beide unter wesentlich gleichen Pflegeverhältnissen standen, die Aufnahme beider verhältnismäßig im gleichen Lebensalter erfolgte und sich die Todesfälle bei beiden in ziemlich derselben Weise über das erste Lebensjahr verteilten. Es starben von den in 10 Jahren verpflegten Ehelichen des 1. Lebensjahres 25,9, von den Unehelichen 34,0 Proz. „Es dürfte berechtigt sein (l. c. S. 474) die höhere Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge auf die geringere Lebensfähigkeit zu beziehen, die ihnen teils infolge der unehelichen Erzeugung von Geburt anhaftete, teils durch schlechte Lebensverhältnisse noch vor dem Eintritt in den Verein erworben war“.

Es läßt sich nicht zahlenmäßig zum Ausdruck bringen, daß die im Berliner Kinderschutzverein verpflegten Unehelichen eine besonders günstige Sterblichkeit hatten. Immerhin können wir auch hier die Güte der Verpflegung an dem Einfluß der Verdauungskrankheiten auf die Sterblichkeit zu messen suchen, wobei freilich die ehelichen mit den unehelichen zusammengenommen werden müssen. Es starben an jener Krankheitsgruppe im Jahre 1889 6,6, 1890 10,7, 1891 5, 1892 2,8, 1893 4 Proz. der fast ausschließlich künstlich ernährten unter-

1) Neumann, l. c.

jährigen Kinder — eine Zahl, die jedenfalls als recht günstig bezeichnet werden darf. Leider können wir aber trotzdem von der Thätigkeit des Berliner Kinderschutzvereins keine wesentliche Herabsetzung der Sterblichkeit bei den unehelichen Kindern erwarten; es wurden in ihm in dem Decennium 1880—1889 nur 606 Uneheliche verpflegt (von denen 552 im 1. Lebensjahr eintraten), im Jahre 1890 war Bestand 83, Zugang 70, 1891; 78 bez. 60, 1892 74 bez. 51, 1893 85 bez. 60.

Es darf bei der Besprechung der Schutzmaßregeln, welche für die unehelichen Kinder getroffen sind, nicht vergessen werden, zu erörtern, in welcher Weise im Erkrankungsfall für sie gesorgt ist. Die häusliche Behandlung der Kinder findet, soweit sie in Armenpflege sind, durch die städtischen Armenärzte statt; die im Kinderschutzverein verpflegten Kinder werden durch Aerzte, welche sich freiwillig zur Verfügung gestellt haben, behandelt. Der große Rest der unehelichen Kinder, einschließlich der polizeilich überwachten Haltekinder, ist auf private Behandlung angewiesen. Es ist wichtig, sich klar zu machen, wie infolgedessen die Dinge liegen: die Mutter oder Pflegemutter muß bei Erkrankung des Kindes, die, je ärmlicher die Verhältnisse sind, um so häufiger eintreten wird — in dreifacher Richtung Opfer bringen: sie verliert ihre Zeit durch die Konsultation des Arztes, sie hat die Auslagen für die Honorierung desselben und, was fast von noch größerer Bedeutung ist, für Anfertigung der Verordnungen zu tragen. Natürlich ist die Folge hiervon, daß, wenn irgend möglich, die ärztliche Befragung vermieden oder auf das äußerste Maß beschränkt wird; allenfalls — wenn nicht die Diagnose auf „Abzehrung“ gestellt und damit jede Behandlung für überflüssig erklärt ist — vertreten alte Frauen und der Droguist die Stelle des Arztes und Apothekers. Die gewissenhafteren Mütter und Pflegemütter scheuen es freilich nicht, unter Aufopferung von recht viel Zeit die immerhin nur spärlichen Polikliniken aufzusuchen, um sich auf diese Weise unentgeltliche Behandlung, eventuell auch unentgeltliche Arznei zu verschaffen, aber selbst dazu reichen oft die materiellen Verhältnisse oder die Einsicht nicht aus, so daß thatsächlich der Arzt oft das Kind nur einmal — bei der Ausstellung des Totenscheines — zu Gesicht bekommt.

Gerade die unehelichen Kinder bedürfen oft der Anstaltsbehandlung. Ganz abgesehen davon, daß sie sich leichter in einem schlechten Kräftezustand befinden und daher durch Hinzutritt einer Krankheit stärker gefährdet und darum einer sorgfältigen Pflege bedürftig sind, abgesehen davon, daß eine selbst nicht genügende Anstaltsbehandlung besser als keine Behandlung sein dürfte — so sind es auch rein äußerliche, aber darum nicht weniger gebieterische Gründe, welche die Anstaltsbehandlung nötig machen können. Ist das Kind Tag und Nacht unruhig oder erfordert es eine endlose Abwartung, so kommt naturgemäß früher oder später der Augenblick, wo die Mutter mit ihrem Kind aus der Schlafstelle gewiesen wird oder wo die Pflegemutter der Mutter ihr Kind zurückbringt. Was soll jetzt die Mutter

thun?[1]) Mit dem Kind auf dem Arm bleibt sie unterkunftslos oder, findet sie auch eine neue Unterkunft, der Möglichkeit beraubt, für sich und ihr Kind die tägliche Nahrung zu verdienen. Ist das Kind über das erste Lebensjahr hinaus, so findet es auf direkte Meldung oder auf Einweisung durch den Armenarzt im Krankenhaus Aufnahme. Auch bei noch nicht vollendetem ersten Lebensjahr wird dies der Fall sein, wenn es sich um eine chirurgische oder eine Infektionskrankheit (besonders Diphtherie) handelt. Ist das Kind an der Brust, so wird es aufgenommen, falls die Mutter ebenfalls eintritt. Alle diese Fälle treten aber in Wirklichkeit gegenüber denen zurück, wo unterjährige Kinder mit inneren Krankheiten aus den oben dargelegten äußeren Ursachen der Krankenhauspflege unbedingt bedürfen. Für diese Kinder giebt es in ganz Berlin eine Stelle, wo sie aufgenommen werden können — ein Zimmer mit wenigen Betten in der Kinderabteilung des Charitékrankenhauses; da dasselbe der Regel nach gefüllt ist, so müssen auch hier die Kinder gewöhnlich abgewiesen werden. Hier entrollt sich nun ein herzzerreißendes Bild: an der grausamen Wahrheit der Dinge, welche hier vor die Augen treten, zweifelt derjenige nicht, der die Verhältnisse kennt, aber wie an einem naturnotwendigen Uebel gehen die, welche diese Dinge ändern könnten und sollten, achselzuckend vorüber. Und so geschieht es, daß jahraus jahrein in Berlin die ledigen Mütter mit ihren kranken obdachlosen Säuglingen Stunden und Tage lang von einem Krankenhaus zum andern wandern, um überall abgewiesen zu werden. Die Armen können es in ihrer Einfalt nicht begreifen, daß das Kind auf ihrem Arm, welches auf der endlosen Reise von Stunde zu Stunde schwächer wird, nirgends auf Hilfe zu rechnen hat. Irgendwo findet die Mutter schließlich einen Unterschlupf, und sie atmet erleichtert auf, wenn das Kind durch den Tod in des Wortes wahrster Bedeutung erlöst ist. Man wird glauben, dieses Bild sei falsch gezeichnet, und in der That würde sich laut amtlichem Bescheid die Sache ganz anders entwickeln: die Mutter hat sich, wenn sie für die anderweite Unterbringung des Kindes nicht selbst sorgen kann, an die Revierarmenkommission zu wenden. Dieser bleibt es nach Umständen überlassen, entweder das Kind dem Waisendepot zuzuweisen, worauf von dort aus die etwa erforderliche Ueberweisung in ein Krankenhaus veranlaßt werden würde oder gleich direkt die Ueberweisung des Kindes an ein Krankenhaus anzuordnen, nachdem zuvor der zuständige Armenarzt (natürlich in seiner Sprechstunde) die Krankenhauspflege für nötig befunden hat. Man sieht, daß, wenn das kranke Kind nur genügend Zeit hat, es schließlich, wenn die Revierarmenkommission, der täglich einmal das Waisendepot besuchende Arzt oder der Armenarzt sich von der Notwendigkeit der Krankenhauspflege überzeugt haben wird, wirklich nach dem Krankenhaus kommen wird — um dort häufig wegen Ueberfüllung der Abteilung zurückgewiesen zu werden. Da aber die

1) H. Neumann, Was geschieht in Berlin für kranke und hilflose Säuglinge? Berlin. klin. Wochenschr. 1891. Deutsche medizin. Zeitung, 1891.

Mutter gewöhnlich nicht weiß, daß sie diesen Weg einzuschlagen hat, auch die in Betracht kommenden Behörden — besonders wenn sie von der Dringlichkeit im jeweiligen Falle nicht genügend unterrichtet sind — nicht immer Veranlassung haben, das Verfahren zu erleichtern oder zu beschleunigen, so bleibt das Bild, das wir oben nach vielfältiger Erfahrung gezeichnet haben, leider zu Recht bestehen [1]).

Nachdem wir unsere Schilderung dessen, was zum Schutze der unehelichen Kinder in Berlin geschieht, beschlossen haben, werfen wir die Frage auf, ob die Gesamtheit der getroffenen Einrichtungen die Sterblichkeit der unehelichen Kinder verbessert hat. Wir stellen dies fest, indem wir die Sterblichkeit der Unehelichen in Berlin während längerer Zeiträume überblicken wobei wir die Sterblichkeit nach der schon wiederholt von uns benutzten Methode messen. Es besagt daher die Tabelle, wie viele Eheliche und Uneheliche (im 1. Lebensjahre) starben, wenn je Tausend von beiden geboren wären, und berechnet außerdem, wie viele Todesfälle Unehelicher hierbei auf ein gestorbenes Eheliches kamen. Das Maß der Fürsorge vom Beginn der unehelichen Zeugung an erhellt bei Einschluß der Todtgeborenen, das Maß der den lebenden Kindern von 0—1 Jahr gewidmeten Fürsorge bei Ausschluß derselben.

Es starben von 1000

	überhaupt Geborenen			lebendgeborenen		
in den Jahren	Ehelichen	Unehel.	Ehel. : Unehel. = 1 : x	Ehelichen	Unehel.	Ehel. : Unehel. = 1 : x
(1816—1820	244	414	1,70	206	365	1,77)
1821—1830	235	430	1,84	198	376	1,90
1831—1840	236	412	1.71	201	362	1,80
1841—1850	231	401	1,72	197	344	1,75
1851—1860	236	409	1,74	204	355	1,74
1861—1870	287	482	1,69	251	435	1,73
1871—1880	308	522	1,69	280	487	1,75
1881—1890	276	465	1,69	299	523	1,75

Hiernach hätte bei Ehelichen wie Unehelichen die relative Sterblichkeit des 1. Lebensjahres im 5. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts ihren niedrigsten Stand erreicht und wäre von diesem Zeitpunkt an mit jedem Jahrzehnt — bis zum Jahre 1890 — gestiegen; im letzten Jahrzehnt trat nur insofern eine Besserung ein, als bei Einrechnung der Totgeburten ein Rückgang der Sterblichkeit bemerklich wird, während derselbe bei ausschließlicher Berücksichtigung der Lebendgeborenen nicht vorhanden ist.

Ganz unabhängig hiervon verhält sich die Zahl, welche ergiebt, wieviel Mal mehr Uneheliche als Eheliche starben. Bei Einschluß der Totgeburten zeigt sie, mit Ausnahme der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts, nur geringe Schwankungen; innerhalb derselben ist eine

1) Dafs durch willkürliche Ausnahmen auch kranke Kinder des ersten Lebensjahres gelegentlich in Krankenhäuser aufgenommen werden, ohne dafs die oben erwähnten besonderen Verhältnisse vorliegen, soll darum nicht bestritten werden. Neuerdings nimmt auch das freilich im äufsersten Norden Berlins gelegene Kaiser- u. Kaiserin-Friedrichs-Kinderkrankenhaus sowie die Infektionsabteilung der Charité kranke Säuglinge auf.

geringe Besserung für die letzten dreißig Jahre zu bemerken. Läßt man hingegen die Totgeburten unter den Geborenen und Gestorbenen außer Ansatz, so ergiebt sich die wichtige Thatsache, daß sich in den letzten 5 Jahrzehnten, trotz aller sozialen und hygienischen Fortschritte, die Sterblichkeit der unehelichen Kinder (im 1. Lebensjahr) gegenüber derjenigen der ehelichen nicht verbessert hat, sondern dauernd ungefähr 1 $^{3}/_{4}$mal so groß als bei den ehelichen (bei korrigierten Zahlen sogar noch größer) gewesen ist.

Bei Betrachtung der einzelnen Kalenderjahre ergeben sich natürlich etwas erheblichere Schwankungen, welche durch jeweilige, uns nicht immer bekannte Verhältnisse bedingt sind. Wir berücksichtigen im einzelnen nur die Jahre 1881 bis 1892 und geben der Kürze halber nur die Zahlen, welche das Verhältnis der Promille-Sterblichkeit der Unehelichen (im 1. Lebensjahr) zu der der Ehelichen ausdrücken; es werden die korrekten Zahlen, soweit sie sich aus den Sterblichkeitstafeln berechnen ließen, angefügt. Die Differenzen zwischen diesen und den nicht korrigierten Zahlen nehmen zwar in den letzten Jahren zu; doch bewegen sich die Schwankungen von einem Jahre zum anderen in beiden Reihen in demselben Sinne.

	Geborene überhaupt	Geborene überhaupt nach der Sterblichkeitstafel	Geborene lebend
1881	1,76		1,81
1882	1,73	1,86	1,79
1883	1,59	1,71	1,65
1884	1,69	1,87	1,73
1885	1 64	1,83	1,69
1886	1,57	1,72	1,58
1887	1,68	—	1,74
1888	1,78	—	1,85
1889	1,67	—	1,71
1890	1,77	1,99	1,83
1891	1,85	2,06	1,90
1892	1,85	—	1,91

Hiernach hat sich in den letzten 3 Jahren noch eine weitere Verschlimmerung in der Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge gezeigt. Es sind in diesen Jahren ungefähr doppelt so viel Uneheliche als Eheliche (und bei Ausschluß der Totgeburten sogar noch darüber hinaus) gestorben.

Aus alledem muß gefolgert werden, daß die in den letzten Jahrzehnten in Berlin getroffenen Maßregeln um Schutz der unehelichen Kinder, bez. der Haltekinder auf ihre Sterblichkeit keinen Einfluß gehabt haben. Die an und für sich immer höhere Sterblichkeit der Unehelichen hat zwar in den letzten Jahrzehnten entsprechend derjenigen der ehelichen Kinder variiert und sich hierbei sogar in den letzten Jahren gebessert; sie zeigt aber trotzdem — nach Ausschaltung dieser durch die allgemeinen Sterblichkeitsverhältnisse veranlaßten Schwankungen — keine

Neigung zur Besserung, sondern im Gegenteil sogar in den letzten Jahren eine deutliche Verschlimmerung.

Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes der unehelichen Kinder.

Aus unseren Darlegungen ergiebt sich, daß Einrichtungen, wie sie in Berlin zum Schutze der unehelichen Kinder bestehen, gemessen an der Sterblichkeit dieser Kinder, ohne erkennbaren Einfluß auf ihr Wohlergehen sind. Will man also für die unehelichen Kinder über das Maß der Fürsorge hinausgehen, welche den Berliner Kindern überhaupt in Form allgemeiner hygienischer Einrichtungen gewidmet wird, so müßten Maßnahmen getroffen werden, welche den bestehenden weit überlegen sind. In Hinsicht hierauf ist es zunächst am Platz, zu fragen, ob ein derartiges kräftiges Eingreifen zu Gunsten der unehelichen Kinder überhaupt angezeigt ist. Man könnte sagen — und sagt es thatsächlich —: je schneller die unehelichen Kinder sterben, um so besser für sie: denn sie führen doch nur ein elendes Dasein, — um so besser für die Gesellschaft: denn sie wird dadurch von gefährlichen Existenzen befreit, welche den nützlicheren Gliedern der Gesellschaft die Mittel zum Dasein verkürzen. Wir stellen dieser Ansicht die folgenden Erwägungen gegenüber: das elende Dasein der Unehelichen ist nicht durch natürliche, sondern durch soziale Verhältnisse bedingt, und diese lassen sich ändern. Die moralische Minderwertigkeit kommt, wo sie in vererbten Neigungen begründet ist, ebenso wie andere krankhafte Anlagen besonders unter dem Einflusse ungünstiger äußerer Verhältnisse zum Ausbruch; wo keine angeborene Anlage besteht, sind allein die äußeren Verhältnisse zu beschuldigen. Fällt die Ungunst der sozialen Verhältnisse fort, so kann der Staat in annähernd gleichem Maße die Kräfte der Unehelichen wie der Ehelichen zum Nutzen des Gemeinwesens verwerten, während er jetzt durch die Unehelichen in ökonomischer und ethischer Beziehung eine bedeutende Einbuße erleidet.

Die verminderte Arbeitsleistung der Ledigschwangeren und die Aufziehungskosten der Kinder, die, im Einzelfall gering, unter Verrechnung der infolge Todesfalles unnützen Aufwendungen bedeutender werden, die hohen Kosten der Anstaltserziehung für die zahlreichen verwahrlosten Kinder, die Kosten der Prozessierung und Detinierung der aus den Verwahrlosten hervorgehenden Verbrecher — erfordern materielle Aufwendungen, welche sich im Gegensatz zu den von den Ehelichen erforderten unverhältnismäßig hoch stellen und unverhältnismäßig niedrig verzinsen dürften.

Hierzu kommt noch ein ethisches Defizit, welches, wenn auch nicht meßbar, doch nicht minder hoch anzuschlagen ist. Die ungenügende thatsächliche Heranziehung des natürlichen Vaters ermutigt diesen zur Unsittlichkeit und macht ihn stumpf für die Lage, in die er Mutter und Kind bringt; die Mutter muß, abgesehen von den gemütlichen und moralischen Folgen, welche die außereheliche Schwängerung nach sich zieht, den Glauben an die gesellschaftliche Solidarität verlieren,

wenn sie ihr Kind hilflos zu Grunde gehen sieht, und das Kind selbst ist, wenn es durch einen Zufall dem frühen Tode entging, bereit, die Gesellschaft entgelten zu lassen, was sie an ihm versäumt hat.

Aber wenn selbst diese Aufstellung des „Soll und Haben", welches die Gesellschaft für die Unehelichen aufmachen muß, kleine Fehler in der Buchführung enthielte, wenn außerdem Regungen des natürlichen Mitleids kein Recht auf Berücksichtigung hätten, so wäre es trotzdem wünschenswert, die Lage der Unehelichen zu bessern. Wie ein anständiger Mensch es nicht mit seinem Ehrgefühl wird vereinbaren können, einen auch nur entfernten Verwandten auf der Straße betteln zu lassen und wäre es auch nur, weil er fürchtete, daß man in dem Bettler seinen Verwandten erkennt, so kann es ein Gemeinwesen wie Berlin unmöglich für anständig halten, seine unehelichen Kinder verkommen zu lassen.

Mit dem Schlagwort „Findelanstalt" ist, wenn man reformieren will, nichts gethan. Ebensowenig sollte man Vorschläge machen, welche nicht mit den Prinzipien der Berliner Armenpflege, mit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und mit den Gewohnheiten und Erwerbsverhältnissen der unehelichen Mütter rechnen. Es kann keiner den Wunsch haben, ein glänzendes Zukunftsbild zu entwerfen und dann mißmutig zur Seite zu treten, weil es nicht zur Wirklichkeit wird, vielmehr wäre zu versuchen, die bestehenden Verhältnisse zwar möglichst gründlich, aber doch auf einem solchen Wege abzuändern, der verhältnismäßig leicht zu beschreiten wäre und möglichst schnell zum Ziele führen würde.

Zunächst ist es ausgeschlossen, daß für die unehelichen Kinder Einrichtungen getroffen werden, welche nur auf die besondere Art der Entstehung der Kinder, nicht aber auf ihre individuellen Verhältnisse Rücksicht nehmen. Es würde den modernen Anschauungen widersprechen, mit der unehelichen Geburt irgend welche grundsätzlichen Begünstigungen zu verknüpfen. Es können also die unehelichen Kinder nur so weit in Betracht kommen, als für sie thatsächlich nicht genügend gesorgt ist.

Es kann ferner ebensowenig unsere Absicht sein, die engen Bande, welche die Natur zwischen Kind und Mutter knüpfte, zu lockern. Ob man die Bande zwischen Kind und natürlichem Vater enger knüpfen solle, ist nach verschiedenen Richtungen bei der Kritik des Entwurfes eines neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches zur Erörterung gekommen. Da wir hier nur mit den bestehenden Gesetzen rechnen, gehen wir auf diesen Punkt nicht ein.

Unsere Armengesetzgebung hat mit den unehelichen Kindern unmittelbar nur insoweit zu thun, als sie verwaist sind; außerdem übernimmt die Armenverwaltung das Kind, wenn die Mutter nicht in der Lage ist, dasselbe zu versorgen — mag letztere nun krank, im Gefängnis oder sonst verhindert sein —; im übrigen wird das Kind mittelbar — durch Unterstützung der Mutter — unterstützt. Hiernach hat die Gemeinde keine gesetzliche Pflicht, sich um ein Kind zu bekümmern, welches durch seiner Mutter Arbeit erhalten wird. Inso-

fern eine zu weitherzige Armenpflege nicht nur der Armut abhilft, sondern auch — was nicht erwünscht ist — die Verarmung fördert, wäre hiergegen grundsätzlich nichts einzuwenden. Insofern aber der eigentliche Zweck der Armenpflege nicht dahingeht, den Buchstaben des Gesetzes zu erfüllen, sondern vielmehr den hilflosen Mitmenschen innerhalb gewisser gesellschaftlicher Verbände die Mittel zum Leben, wenn auch nur in einer eben ausreichenden Weise darzubieten, wäre die Verpflichtung der Gemeinde gegenüber den unehelichen Kindern doch noch nicht durch Berücksichtigung der oben aufgezählten Fälle als erledigt zu betrachten. Es ist zu bedenken, daß, je jünger ein Mensch ist, um so weniger unter ein gewisses Maß an Pflege und Nahrung gegangen werden kann, ohne Leben und Gesundheit sofort in Gefahr zu bringen, und daß auch in dem vorgeschrittenen Kindesalter jede Vernachlässigung des Leibes und Geistes unheilbare Schäden für die spätere gewerbliche und moralische Bethätigung des Individuums zeitigen kann. Wenn nun erfahrungsgemäß bei den unehelichen Kindern dieses Maß an Pflege häufig nicht erreicht wird, ohne daß von den Müttern darum die öffentliche Hilfe angerufen wird, und ohne daß die Benachteiligten in der Lage sind, selbst ihr Recht zu fordern, so muß Staat oder Gemeinde es für ihre Pflicht halten, auch unaufgefordert darüber zu wachen, daß die Verpflichteten für das uneheliche Kind entsprechende Sorge tragen und, wenn es diesen unmöglich ist, selbst unterstützend einzugreifen. Es sind dies Forderungen, die eigentlich selbstverständlich sind, — um so mehr, als sie durch gesetzliche Anordnungen selbst anerkannt werden: wie wenig aber, trotz aller papierenen Verordnungen, wirklich zum Schutze der unehelichen Kinder geschieht, hoffen wir deutlich gemacht zu haben.

Von größtem Wert für das kindliche Leben wäre es, wenn möglichst bald nach der unehelichen Zeugung die notwendigen Mittel für eine gesunde Entwickelung des Kindes im Mutterleibe und nach der Geburt sichergestellt würden. Wem diese Forderung im ersten Augenblick übertrieben erscheint, der wird ihre medizinische Berechtigung aus unseren Ausführungen über die Ursachen der Totgeburten und der Todesfälle der Neugeborenen genügend ersehen können. Aber schon lange vor dem statistischen Nachweise dieses Bedürfnisses hatte man ihm aus Erwägungen des gesunden Menschenverstandes Rechnung getragen. In Frankreich geschah dies z. B. in sehr weitgehender Weise schon durch den Arrest vom 13. II. 1679 [1]). Vor allem aber nahm sich das allgemeine Landrecht in sorgfältigster Weise der Leibesfrucht an, sobald die Schwangerschaft angezeigt war, indem es auf jede thunliche Weise die Schwangerschaft und Entbindung (unter anderem durch Heranziehung des Schwängerers) zu schützen bestrebt war. (Allgem. Landrecht 2. Teil Tit. 20 § 891 u. ff.). Diese Bestimmungen sind durch das Strafgesetzbuch für den preußischen Staat vom 14. April 1851 soweit aufgehoben, daß jetzt sich der Staat nur erst

1) Citiert bei J. P. Frank, System einer medic. Polizey, 1779, I, S. 536.

um das uneheliche Kind zu bekümmern hat, sobald sein Dasein dem vormundschaftlichen Gericht bekannt geworden ist (A. L. R. Teil 2, Tit. 2 § 614). Es können freilich jetzt noch nachträglich „durch die Schwangerschaft oder durch das Wochenbett herbeigeführte unvermeidliche Kosten" von dem Schwängerer gefordert werden (Ges. vom 24. April 1854 § 7); doch dürften dieselben in praxi nur schwer zu begründen sein und fast nie zugesprochen werden.

In den gleichen Fällen, in denen ein Anspruch der Mutter gegen den Schwängerer begründet ist, findet auch ein Anspruch des unehelichen Kindes statt (§ 13). Es würde also nach dem Gesetze, dem Kinde immerhin eine gewisse materielle Unterstützung wenigstens nach seiner Geburt durch Heranziehung seines außerehelichen Vaters gewährt werden. Wir haben aber schon früher Gelegenheit gehabt, auszuführen, wie der Versuch, auf gerichtlichem Wege dies zu erreichen — wenn er überhaupt unternommen wird — erst zu einer Zeit zum Ziele führen würde, wo ein großer Teil der betreffenden Kinder und zwar z. T. aus Mangel an Subsistenzmitteln schon verdorben oder gestorben ist. Es ist nun richtig, daß die zahlreichen Einschränkungen des Gesetzes an und für sich der Einleitung und Durchführung eines Alimentationsprozesses nicht besonders förderlich sind, daß es in anderen Fällen die Mütter in der Hoffnung, sich mit dem Schwängerer noch zu verheiraten oder aus anderen privaten Gründen vorziehen, von der Anstrengung eines Prozesses abzusehen oder daß auch ihr Interesse an der Erhaltung des Kindes nicht genügend rege ist oder die Gewöhnung an die kümmerliche Lage des Kindes zu schnell eintritt, als daß sie sich noch zu diesem Schritte aufraffen — trotzdem bliebe aus mehr als einem Grunde die möglichst häufige Heranziehung des Vaters zu den Unterhaltungskosten ihres natürlichen Kindes in hohem Maße wünschenswert. Für uns wäre in erster Linie das Interesse an der Erhaltung des kindlichen Lebens maßgebend, aber abgesehen von dem Vorteil, den auch die Moral davon hat, muß auch der Staat, besonders die Armenverwaltung, an der Alimentation ein Interesse haben, insofern sie hierdurch weniger häufig in Anspruch genommen zu werden brauchen. Unsere früheren Angaben über den Stand der unehelichen Väter lassen für die Mehrzahl der Väter die Zahlungsfähigkeit wahrscheinlich erscheinen.

Nachdem sich die bestehende Einrichtung des Vormundes für die unehelichen Kinder — nicht nur bei der Erhebung der Alimentationsklage sondern auch bei der Sorge für ihr späteres Wohl — im allgemeinen nicht bewährt hat, würde es sich fragen, ob es für die Unehelichen nicht nützlicher wäre, wenn eine Behörde die Pflichten des Vormundes übernähme. Liegt die gesetzliche Möglichkeit hierfür vor? Nach der Vormundschaftsordnung (§ 13) hat über einen Mündel, welcher in eine unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist, bis zu dessen Großjährigkeit der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormundes, solange das Vormund-

schaftsgericht nicht einen andern Vormund bestellt. Aus den Erläuterungen des Paragraphen geht hervor, daß die Regierungskommissarien mit Zustimmung der Kommission erklärten, „daß sich derselbe nur auf geschlossene Verpflegungsanstalten beziehen sollte", und es fand auch bei der Beratung des Vormundschaftsgesetzes in der Kommission des Hauses der Abgeordneten eine Petition des Armendirektionsassessors Steinbrück in Berlin, welche in gewissen Fällen den Stadtgemeinden und anderen Kommunalverbänden die Führung der Vormundschaft über alle in ihrem Bezirke zu bevormundenden vermögenslosen Personen übertragen wollte, nicht genügende Unterstützung. Nach einer Entscheidung des Kammergerichts bilden den Gegensatz zu den geschlossenen Verpflegungsanstalten „solche Anstalten, welche ihre Pfleglinge nicht bei sich behalten, sondern anderweitig unterbringen". (Vergl. Johow, Entscheid. d. Kammergerichts VI, S. 33 und Dernburg, Vormundschaftsrecht S. 138.)

Es ist hiernach kein Zweifel, daß das geltende Recht nicht eine Behörde oder offene Anstalt mit der Führung der Vormundschaft betraut wissen will. Es ist bedauerlich, daß sich die guten Absichten, welche den Gesetzgeber bei der Durchführung des Prinzips der Einzelvormundschaft leiteten, für die unehelichen Kinder nur wenig erfüllt haben; wenigstens für Berlin würde von einer behördlichen Bevormundung der Unehelichen eher eine bessere, aber keinenfalls eine geringere Fürsorge für ihre leibliche und geistige Entwickelung zu erwarten sein, als sie ihnen jetzt zu teil wird[1]).

Es läfst sich an dem Beispiel von Leipzig zeigen, welche Erfolge eine Aenderung in dem angeregten Sinne erzielen kann. Ich beziehe mich hierbei auf die Mitteilungen des um die Reform des Schutzes der unehelichen Kinder hochverdienten und rastlos bemühten Dr. Taube (5), dem ich auch einen persönlichen Einblick in die Leipziger Verhältnisse zu verdanken habe. Es ist freilich auch in Leipzig nicht erreicht worden, alle unehelichen Kinder mit ihrer Geburt unter behördliche Vormundschaft zu stellen, sondern es erstrecken sich die vormundlichen Befugnisse des jeweiligen Vorstandes des Armenamtes nur auf „alle gegen Entgelt in Leipzig untergebrachten Kinder". „Ausgenommen sind nur die bei der Mutter oder deren Eltern untergebrachten unehelichen Kinder." Die Fürsorge und Aufsicht des Armendirektoriums, welche durch die Ziehkinderanstalt ausgeübt wird, endigt mit der Aufnahme der Ziehkinder in eine Schule. — An den Eintritt der Kinder in die Fürsorge des Armenamtes schliefst sich (Taube l. c. S. 31) „die Vorladung der Mutter, Befragung nach ihren Existenzverhältnissen und denen des Vaters des Kindes. Ist nachweisbar für die Existenz des Kindes von beiden Seiten gesorgt, so wird

1) Auch in dem Entwurf eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches ist eine Bevormundung durch offene Anstalten nicht vorgesehen. Flesch empfiehlt zu dem § 1634 des Entwurfs eine Reihe von Zusätzen, welche die Bevormundung auch seitens gemeinnütziger Stiftungen und Vereine (speziell auch solcher, welche Kinder in Familienpflege unterbringen) gestatten würden. Schriften d. deutschen Vereins f. Armenpflege und Wohlthätigk., Heft 8, S. 35 und Heft 9.

von jedem weiteren Eingehen abgestanden. Zahlt der Vater nicht, so wird er gleichfalls in Gegenwart der Mutter vorgefordert und von seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet. Erteilt er sein Zugeständnis, so wird dasselbe sofort zu Protokoll genommen und erfolgt die Zahlung in den meisten Fällen an das Amt. Weigert sich der Vater, so wird bei vielen Kindern die Klage jetzt von dem Generalvormund direkt eingeleitet, weil die Verhältnisse demselben am genauesten bekannt sind und dem unehelichen Vater im Falle der Verurteilung wesentliche Kosten erspart werden, wodurch er leichter seinen Beitrag zum Ziehgeld entrichten kann. Bei auswärtigen Vätern wird die dortige Behörde um Zahlungsaufforderung an denselben ersucht". Um einen Einblick in den Erfolg dieser Maſsnahmen zu geben, erwähnen wir, daſs im Jahre 1891 731 Kinder Bestand waren und 985 Kinder zur Anmeldung kamen (unter letzteren 798 im 1. Lebensjahr); im gleichen Jahr wurden 192 mündliche Zahlungsaufforderungen an uneheliche Väter und 96 schriftliche durch Vermittelung anderer Behörden erlassen, „von denen wenigstens $^2/_3$ Erfolg nach sich zogen und von denen der gröſste Teil der Väter sonst sicher nicht seine Schuld entrichtet hätte" (l. c. S. 48). — Ein Teil der Väter zahlte seinen Beitrag direkt an die Armenkasse ein, von welcher ihn die Ziehmutter ausgehändigt erhielt.

Wie man nach preußischem Recht dem unehelichen Kind eine rechtzeitige Alimentierung seitens des unehelichen Vaters verschaffen könnte, ist schwer zu sagen: da es leider nicht möglich ist, schon vor der Geburt des unehelichen Kindes Schritte zu seinen Gunsten zu thun — was uns sehr zweckmäßig erscheinen würde —, so sollte wenigstens von dem Augenblick der Geburt an der Apparat, der augenblicklich für das Kind in Bewegung gesetzt werden muß, möglichst schnell arbeiten. Sollte es aber nicht doch noch darüber hinaus möglich sein, an der Hand der bestehenden Gesetzgebung durch direkte Einwirkung des Vormundschaftsgerichtes oder des Waisenrates oder einer anderen zuständigen Behörde sofort nach der Anzeige des Standesbeamten von einer unehelichen Geburt Schritte zu thun, um bis zur gesetzlichen Regelung der Vormundschaft die Pflege und Alimentierung des Kindes zu kontrolieren, bez. herbeizuführen?

Selbst wenn eine frühzeitige Sicherstellung des Lebensunterhaltes für die unehelichen Kinder häufiger und in ausreichender Höhe erreicht würde, wären trotzdem gewisse hygienische Einrichtungen für die Ledigschwangeren und die unehelichen Kinder nicht zu entbehren, zu deren Besprechung wir nun mehr übergehen.

Auf die Behandlung der kranken Ledigschwangeren kommen wir nicht mehr zurück (vergl. S. 12). Für die gesunden Schwangeren ist, wie wir sahen, bisher so gut wie nichts geschehen. Auch wir wollen nicht für die Ledigschwangeren grundsätzlich sorgen, sondern nur, soweit sie Fürsorge erheischen; wir dürfen aber freilich diesen Fall nicht zu eng — nur vom medizinischen Standpunkt aus — fassen. Es sollten solche Schwangere, welche allein stehen, unbemittelt und in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt sind, eine rücksichtsvolle Aufnahme in einer Anstalt von einer bestimmten Zeit an finden können. Die

Neigung, sich in Anstalten verpflegen zu lassen, ist zwar in Berlin im allgemeinen und besonders bei den Frauen keine große; bei der Leichtigkeit, mit der man im Strome der Weltstadt untertauchen kann, werden die besser Gestellten ebensowenig wie die in der Familie Stehenden von einer solchen Anstalt Gebrauch machen, aber manche Bedrängte und Verzweifelte dürfte — nach Erfahrungen in anderen Städten zu schließen — gerne an die Pforte einer Zufluchtsstätte klopfen, wenn sie weiß, daß wahre Menschlichkeit — unabhängig von Formenwesen und kirchlicher Orthodoxie — die helfende Hand entgegenstreckt. Findet in der gleichen Anstalt oder von ihr aus auch die Entbindung statt, so wird sich mit dem Schutz der Leibesfrucht die noch wichtigere Fürsorge für das Neugeborene verbinden lassen, die, wie wir schon betonten, nirgends erfolgreicher als in einer gut geleiteten Anstalt stattfinden kann und hier am sichersten dem Kindesmord und derAussetzung vorbeugt.

Eine anstaltsweise Verpflegung während einer längeren Zeit nach der Entbindung möchten wir nicht empfehlen; es wäre das ein Experiment, das, wenn auch nicht mehr ganz so gefährlich wie früher, sich aus mehr als einem Grund verbietet und auch bei der großen Menge der unehelichen Mütter keinen großen Anklang finden würde. Nur könnte man wünschen, daß die Mutter nach der Entlassung aus der Gebärabteilung im Falle besonderer Schwäche oder vollkommener Obdachlosigkeit eine vorläufige Unterkunft — etwa in einer besonderen Abteilung der Zufluchtsstätte — fänden [1]).

Die Lebensgefährdung ist für das uneheliche Kind nach der Geburt am größten und bleibt in den ersten Lebenswochen eine besonders große. Die Ursache war in angeborenen Krankheiten und Schwächezuständen sowie in den Erkrankungen der Verdauungsorgane zu suchen. Wir haben uns hier nur noch mit der Vorbeugung der letzteren zu befassen: sie muß, wie sich aus den früheren Erörterungen ergiebt, wesentlich dahin zielen, daß die Mutter ihr Kind selbst stillt. Dies läßt sich nicht ausführen, wenn die Mutter, kaum dürftig vom Wochenbett hergestellt, wieder zur Arbeit außer dem Hause eilen muß. Der Absicht, durch das Säugen für die Gesundheit des Kindes zu sorgen und die mütterliche Zuneigung zu demselben zu fördern, kann freilich außerdem der mangelnde gute Wille oder das Fehlen der Milchsekretion entgegenwirken, aber das ökonomische Hindernis wird immer das wesentliche sein, wie es auch das einzige ist, welches man hoffen kann, mit einigem Erfolg zu bekämpfen. Man würde das Säugen am einfachsten dadurch begünstigen, daß man die uneheliche Mutter durch eine Geldunterstützung in den Stand setzte, eine gewisse Zeit hindurch — etwa 6—8 Wochen — sich zu Hause zu halten und sich, soweit nötig, ihrem Kinde zu widmen. Dieses Vorgehen dürfte nicht nur billiger als eine Anstaltsbehandlung, son-

1) Im vorigen Jahrhundert wurden lange Zeit hindurch die aufser der Ehe geschwängerten Personen „zur Verhütung des Kindesmordes" in die Charité aufgenommen und „sechs Wochen lang frey gehalten". Süssmilch, Die göttliche Ordnung. III. (Anmerkungen u. Zusätze von Baumann). Berlin 1776.

dern auch den meisten Müttern willkommener sein und sich leicht einbürgern. Freilich könnte sie nur dann den Müttern wünschenswert erscheinen, wenn sie nicht als Armenunterstützung erfolgte, deren Rückerstattung auf längere Zeit die Mütter oder gar ihre Verwandten belastete. Die Unterstützung wäre in ihrer Höhe nach den persönlichen Verhältnissen zu bemessen und käme nur soweit in Betracht, als die Mutter nicht schon ihrem Berufe nach zu Hause lebt oder bei gutem Willen leben könnte — hierüber könnte nur eine genaue Abwägung der mütterlichen Verhältnisse entscheiden, für deren Ausführung wir weiter unten Vorschläge machen werden. In Paris ist die Assistance publique, wenn auch auf Grund von Anschauungen, die von den deutschen abweichen, durch langjährige Erfahrungen dazu gekommen, die beste Fürsorge für das uneheliche Kind in einer Geldunterstützung der Mutter zu sehen. Der „Secours d'allaitement maternel" beträgt dort im Durchschnitt 20 Frcs. für den Monat. Eine solche Beihilfe zum Stillen dürfte sich auch unter Berliner Verhältnissen leicht einführen und wir würden es, obgleich wir an dieser Stelle hierauf nicht genauer eingehen dürfen, für durchaus angezeigt halten, auch armen verheirateten Frauen — besonders bei dem ersten Kinde — unter Umständen Stillungsgelder zu bewilligen.

Man wird es freilich nicht hindern können, daß trotz einer derartigen Aufmunterung und Erleichterung beim Säugen einem Teil der Unehelichen niemals, einem anderen nur vorübergehend der natürliche Nahrungsquell fließt. Dieser Kinder harrt eine Ernährung mit Kuhmilch, die an Qualität wie an zweckmäßiger Durchführung viel zu wünschen läßt.

Die mörderischen Sommerdiarrhöen stehen vor allem in Abhängigkeit von der verdorbenen Milchnahrung, die den Kindern des ersten, weniger des zweiten Lebensjahres gereicht wird. Insofern die Säuerung der Milch durch Verunreinigungen veranlaßt wird, welche vom Augenblick des Melkens bis zum Verbrauch der Milch Gelegenheit haben, in dieselbe zu gelangen und in ihr — besonders in der Wärme — Zersetzungen anzuregen, muß das Streben des Hygienikers dahin gehen, zunächst eine saubere und dadurch haltbare Milch als Ausgangsmaterial zu haben und alsdann ihre Verunreinigung beim Transport und bei der häuslichen Zubereitung und Aufbewahrung zu beschränken.

Es ist in Berlin selbst bei den ärmeren Kreisen üblich, die Säuglingsmilch unmittelbar aus den Molkereien zu beziehen, weil man die Hoffnung hegt, hierdurch eine gute Milch zu erhalten; leider ist diese Erwartung im großen und ganzen nicht berechtigt, insofern bei Benutzung einer solchen Milch die Darmerkrankungen nicht seltener als bei dem Genuß von Landmilch auftreten [1]). Man darf freilich hoffen, daß allmählich die Säuglingsmilch einer jeden Herkunft haltbarer, d. h. sauberer geliefert werden wird und zwar in dem Maße, als sich das Verständnis des Produzenten und Konsumenten für diese Verhältnisse erweitert, aber leider dürfte sich, ebenso wie dies schon jetzt der Fall

1) Hierüber wird an anderer Stelle ausführlich berichtet werden.

ist, mit der Güte der Milch ihr Preis erhöhen und dadurch gute Milch vorläufig dem Armen unzugänglich bleiben. Man sollte daher — wie wir dies an anderer Stelle noch weiter ausführen werden — den Säuglingen der Armen, also auch den unehelichen Säuglingen, soweit sie zu dieser Klasse gehören, eine gute, d. h. eine haltbare Milch zu einem billigen Preise — besonders im Sommer — liefern (z. B. 15 Pf. per Liter) und für eine zweckmäßige Behandlung der Milch im Hause auf einem Wege, den wir noch besprechen werden, Sorge tragen.

Wir deuteten bisher Verbesserungen an, die der Gesamtheit der unehelichen Kinder, soweit sie ihrer bedürftig wären, zu gute kommen würden. Wir wenden uns jetzt einer besonderen Klasse unter ihnen, nämlich den Haltekindern, zu, deren Schutzbedürftigkeit ebenso allgemein anerkannt, wie der ihnen gewährte Schutz nicht ausreichend ist.

Statt des Schutzmannes und des Waisenrates wären mit der Ueberwachung der Haltekinder Personen zu betrauen, welche ihrem Berufe und ihren Kenntnissen nach hierfür besser geeignet sind. Wenn man plant, die Gesundheitspolizei besonderen Organen, etwa Gesundheitsinspektoren, zu übertragen oder wenn man etwa die Vollmacht der Waisenräte gegenüber der unehelichen Kinder erweitern wollte, so könnte auch eine solche Aenderung nicht für ausreichend gehalten werden; die unehelichen Kinder würden wohl auch hierbei nur an zweiter oder noch späterer Stelle für jene behördlichen Organe in Betracht kommen. Wir verlangen vielmehr eine behördlich geordnete, sachgemäße und sorgfältige Ueberwachung aller Unehelichen — zu der ja schon durch die behördliche Einrichtung des Waisenrates ein erfolgloser Versuch gemacht ist —, mindestens aber eine Ueberwachung der unehelichen Haltekinder (ohne die ehelichen auszuschließen), für die es ja noch weniger an einer gesetzlichen Handhabe fehlt. Unter einer sachgemäßen Ueberwachung verstehen wir Ueberwachung durch Aerzte sowie durch weibliche Personen, welche im Besitze der hierfür nötigen Kenntnisse sind. Bei der erheblichen Ausdehnung und Schwierigkeit einer derartigen Thätigkeit erscheint ihre Ausübung als Ehrenamt nicht zweckmäßig — ich erinnere u. a. nur an die gefährlichen Sommermonate, in denen sich Damen, die zur Uebernahme einer ehrenamtlichen Thätigkeit Zeit haben, in der Sommerfrische befinden — sondern es sind für die besonderen Zwecke geschulte Pflegerinnen nötig, die gegen Besoldung regelmäßigen Dienst thun. Freilich kann die behördliche Ueberwachung nur dann Nutzen bringen, wenn einerseits hinter ihr die Autorität des Gesetzes steht, was in beschränktem Maße gegenüber allen Unehelichen, ausgedehnter aber gegenüber den Haltekindern schon jetzt der Fall ist, und wenn andererseits die überwachenden Organe Verbesserungen nicht nur anraten, sondern auch wirklich anbahnen können. Würde z. B. der Erfolg der Ueberwachung nur dahin gehen, daß ein Kind wegen einer an und für sich nicht genügenden, aber dem Pflegegeld entsprechenden Pflege aus der Pflegestelle entfernt wird, so würde eine andere Pflegestelle

wohl auch nicht mehr leisten, der Wechsel aber als solcher den Tod des Kindes in der Regel begünstigen.

Es wurde oben ausgeführt, daß bei mangelnden Subsistenzmitteln die Armenverwaltung einzugreifen hat, die Ueberwachungsorgane für die unehelichen Kinder sollten den Eintritt dieses Falles rechtzeitig feststellen und befugt sein, unbeschadet der Ansprüche, welche die Armenbehörde gegen die Verpflichteten geltend machen kann, sofortige Abhilfe zu schaffen.

Die Ueberwachung der unehelichen Kinder würde nur dann genügend sicher und schnell sein, wenn die Fäden der Ueberwachung bei einer besonderen Behörde zusammenlaufen, welche in Abhängigkeit von der Armenverwaltung, bez. als ein Teil derselben funktionierte.

Wir wollen es nicht unterlassen, auch hier auf die Ordnung dieser Verhältnisse kurz einzugehen, wie sie sich in Leipzig seit dem Jahre 1884 entwickelt und bewährt hat. Die Ziehkinder werden dort zunächst von den Müttern nach freier Wahl Zieheltern übergeben und hierauf von letzteren polizeilich angemeldet; die Zieheltern vereinbaren mit der Mutter das Ziehgeld, sind aber verpflichtet, ein einmal übernommenes Kind mindestens 2 Monate zu behalten. Die Polizei macht von der Anmeldung des Ziehkindes dem Armenamt alle 14 Tage Mitteilung. Abgesehen von der polizeilichen Anmeldung, sind alle Einwohner, welche Ziehkinder in Pflege nehmen, verpflichtet, sie am nächsten Freitage zu bestimmter Stunde auf dem Armenamte anzumelden; hier werden die Personalien des Ziehkindes sowie der Zieheltern aufgenommen und die Kinder sofort dem Ziehkinderarzt vorgeführt. Ueber die Zieheltern werden beim Polizeiamt Erkundigungen eingezogen, und nach dem Ausfall der Auskunft wird von dem Ziehkinderamt entschieden, ob die Kinder in ihrer Pflege zu belassen sind. Abgesehen von ihrer Vorstellung am Freitag werden die angemeldeten Kinder innerhalb der nächsten acht Tage vom Ziehkinderarzt in ihrer Wohnung besucht, syphilitische Kinder werden sofort in das Krankenhaus geschrieben, schlecht behandelte der Ziehmutter abgenommen; in diesem Falle wird letzterer die Berechtigung, Ziehkinder zu halten, entzogen. — Die weitere Ueberwachung findet wesentlich durch besoldete Pflegerinnen statt; diese sind intelligente, den besseren Kreisen angehörende Damen, welche allmählich in ihren Beruf eingeführt werden und besonders bei der Vorstellung der Kinder auf dem Armenamte, bei der außer den neu eintretenden Ziehkindern auch andere nach Bedürfnis von der Pflegerin dem Arzte vorgeführt werden, Gelegenheit haben, ihr Verständnis von der Kinderpflege zu erweitern. Die Pflegerinnen müssen besonders die kleinen Kinder häufig besuchen (im Sommer selbst 2mal wöchentlich) und können daher bei angestrengter Thätigkeit nur je 100 Kinder überwachen. Durch eine zweckmäßige Buchführung wird die Pflege mit ihren Resultaten fortdauernd registriert.

Eine Ueberleitung in Armenpflege scheint bei den Leipziger Ziehkindern selten zu sein. Abgesehen davon, daß das Armenamt die unehelichen Väter zur Zahlung heranzuziehen sucht, überläßt es die Ordnung des Pflegegeldes der privaten Vereinbarung durch die Mutter und

nimmt nur von derselben Kenntnis. Nur in einem, freilich wichtigen Punkt läßt das Leipziger Ziehkinderamt den ihm unterstellten Kindern ohne weiteres eine Vergünstigung zukommen, auf welche sonst nur die Armen Anspruch haben: es hat die Armenärzte — unter einer geringen Aufbesserung ihres Gehaltes — verpflichtet, die Ziehkinder unentgeltlich zu behandeln.

Diese armenärztliche Behandlung der Leipziger Ziehkinder steht in wesentlichem Gegensatz zu den Berliner Verhältnissen, unter denen die unehelichen Kinder nur soweit armenärztlich behandelt werden, als die Mütter Armenunterstützung genießen. Es würde ja freilich auch jetzt schon nicht schwer halten, im gegebenen Fall die Berechtigung zur armenärztlichen Behandlung zu erwirken, aber im Interesse der unehelichen Kinder würde es uns vorteilhafter erscheinen, wenn die Haltekinder als solche (abgesehen von denen, die sich in günstigen Verhältnissen befinden) von vornherein hierzu berechtigt wären und bei Eintritt in die Pflege ihrem Bezirksarmenarzt zugewiesen würden. Dieser müßte über besondere Wahrnehmungen, die er bei der Behandlung hinsichtlich der Pflege des Kindes macht, an diejenige Behörde berichten, welche die Haltepflege überwacht.

Außer der Behandlung im Krankheitsfall dem Armenarzt noch die ärztliche Aufsicht über die Haltekinder seines Bezirks zu übergeben, dürfte nicht empfehlenswert sein. Eine erfolgreiche Ueberwachung der gesundheitlichen Verhältnisse der Haltekinder dürfte kaum in anderer Weise als nach dem Leipziger System durchführbar sein: durch einen Haltekinderarzt und ihm unterstellte Pflegerinnen — sämtlich in unmittelbarem Zusammenhang mit einer amtlichen Zentralstelle für die Ueberwachung der Haltekinder wirkend.

Wir sprachen bisher von der Ueberwachung der entgeltlich in Pflege gegebenen Kinder. Wir glauben aber, daß sich mit ihr in gewisser Ausdehnung eine Ueberwachung auch derjenigen unehelichen Kinder verbinden ließe, welche sich bei der Mutter oder Verwandten aufhalten. In München und Leipzig hat man die zunächst überraschende Erfahrung gemacht, daß diesen Kindern eher ein noch geringeres Maß von Sorgfalt gewidmet wird als den Haltekindern; in Berlin haben wir für eine solche Annahme keinen genügenden Anhalt; sicher ist nur, daß die sehr hohe Sterblichkeit des ersten Lebemonats wesentlich Kinder betrifft, die noch nicht in Haltepflege sind. Eine Ueberwachung dieser Kinder wäre für Berlin in einer gewissen, vorher nicht bestimmbaren Ausdehnung durchführbar, wenn man die Gewährung einer Beihilfe zum Säugen oder einer billigen Kindermilch von einer Ueberwachung seitens der Pflegerinnen abhängig machte. Letztere würden zunächst die Notwendigkeit der Unterstützung festzustellen haben, sie würden dafür sorgen, daß mit dem Entwöhnen die Beihilfe zum Stillen in Wegfall kommt, sie würden ihren Rat für die richtige häusliche Behandlung der billig gelieferten

Säuglingsmilch geben und könnten bei geschickter Benutzung ihrer Stellung einen wichtigen Einfluß auf die Pflege des Kindes ausüben. Sie wären schließlich in der Lage, auf die rechtzeitige Behandlung bei Erkrankung hinzuwirken.

Mit der ärztlichen Ueberwachung der Haltepflege und mit der armenärztlichen Behandlung ist die notwendige ärztliche Fürsorge nicht erschöpft. Es bleibt vielmehr noch für Berlin die unabweisbare Forderung einer Krankenhausverpflegung für die Haltekinder (nicht weniger überhaupt für arme Säuglinge). Der augenblickliche unbefriedigende Stand der Dinge, wie wir ihn oben geschildert haben, hat sich in der Weise entwickelt, daß man Einrichtungen für die Säuglingspflege, wie sie z. B. im Rummelsburger Waisenhause bestanden, wegen der erschreckend schlechten Resultate eingehen lassen mußte und daß man aus den gleichen Gründen auch aus den Krankenhäusern die mutterlosen Säuglinge ausschloß. Kann es aber dabei sein Bewenden haben? Keinesfalls. — Selbst wenn die Krankenhauspflege der Säuglinge noch ebenso schlechte Resultate hätte wie früher, ließen sie sich, wie wir früher darlegten, nicht entbehren. Glücklicherweise sind aber die medizinisch-hygienischen Fortschritte gerade in den letzten Jahren derart, daß man mit einigem Mut der der Forderung einer Krankenhausbehandlung von Säuglingen wieder näher treten kann. Die Erfolge werden außerdem um so besser sein, wenn, wie wir es vorschlugen, schon in der Haltepflege eine hygienische Ueberwachung und ärztliche Behandlung stattfindet, so daß die Kinder nicht mehr, wie es häufig jetzt geschieht, in einem hoffnungslosen Zustand der Vernachlässigung in das Krankenhaus eintreten. Jene Einrichtungen könnten es außerdem sichern, daß nur bei sachlicher Notwendigkeit die Anstaltsbehandlung an die Stelle der Privatbehandlung träte. Wir gehen hier nicht auf die besonderen Punkte, welche bei der Errichtung eines Säuglingskrankenhauses in Betracht kämen, genauer ein; nur müssen wir mit Nachdruck betonen, daß ein solches Krankenhaus die Berechtigung einer selbständigen Existenz in sich trägt und nur zu seinem Nachteil einem allgemeinen Krankenhaus als Nebenabteilung gegliedert werden könnte. Gegen die Vereinigung mit einem Kinderkrankenhaus ließe sich vielleicht einwenden, daß das vorzüglich geleitete Kaiser- und Kaiserin-Friedrich-Krankenhaus sehr peripher liegt und ein schneller Verkehr mit der vorgeschlagenen Centralstelle hierdurch erschwert würde.

Entsprechend der im Waisendepot für vorübergehend unterkunftslose Kinder eingerichteten Unterkunft wäre es notwendig, auch für Kinder, welche aus der Haltepflege von den Pflegemüttern zurückgegeben oder von der Polizei genommen werden, ein Asyl zu schaffen. Beide Asyle könnten vereinigt werden und, um die besonders für das erste Kindesalter nötigen hygienisch-diätetischen Maßnahmen sicherzustellen, als selbständige Abteilung dem Säuglingskrankenhaus angegliedert werden.

Für die Zeit des späteren Kindesalters wird man vermittelst einer thatkräftigeren Vormundschaft oder anderer Organe gerade bei

den unehelichen Kindern großes Gewicht darauf legen müssen, daß sie in geordneten Verhältnissen aufgezogen werden; man sollte hierbei nicht nur auf Ordnung, Regelmäßigkeit und Ehrbarkeit im Familienleben seine Aufmerksamkeit richten, sondern außerdem die gemütliche Seite besonders betonen. Denn gerade die gemütlichen Beziehungen zu den Eltern oder Pflegeeltern sind es, welche den unehelichen Kindern eine Zuflucht im Sturme des Lebens eröffnen. Die beste Anstaltsbehandlung ließe in dieser Richtung gegenüber der Familienpflege zu wünschen übrig, selbst wenn die Berliner Anstalten mehr, als es der Fall ist, daran dächten, den Bedürfnissen des kindlichen Gemütes entgegenzukommen — durch eine entsprechende Ausstattung der Räume, durch Gelegenheit zum kindlichen Spiel und durch Hineinziehung des weiblichen Elementes, welches bei der Erziehung der Knaben und Mädchen Mutterstelle vertreten sollte.

Unsere Vorschläge für die Verbesserung des Schutzes der unehelichen Kinder würden sich zu dem folgenden Bilde vereinigen lassen.

Den Ledigschwangeren sollte eine Zufluchtsstätte offen stehen, in welche diejenigen, die ihrer bedürfen, schon vor der Entbindung eintreten können. Es sollte möglichst begünstigt werden, daß die außerehelichen Entbindungen in Gebäranstalten stattfinden. Nach der Entlassung soll Mutter und Kind für den Fall der Not eine vorläufige Unterkunft finden. Der Unverheirateten sollte es thunlichst erleichtert werden, ihr Kind noch 6—8 Wochen zu stillen — am besten durch eine Geldbeihilfe zum Stillen. Für arme eheliche und uneheliche Kinder sollte zu einem billigen Preis gute Säuglingsmilch — besonders in den Sommermonaten — verabreicht werden.

Es wäre ferner wünschenswert, die Vormundschaftsverhältnisse so zu regeln, daß das uneheliche Kind in dem Vormunde einen rechtzeitigen und thatkräftigen Förderer seiner Interessen hätte; der Vormund hätte durch Heranziehung des außerehelichen Vaters zur Alimentierung dem Kinde reichlichere Mittel zum Leben zu verschaffen und späterhin u. a. für einen engen Familienanschluß Sorge zu tragen.

Für die Haltekinder wäre besser als bisher und zwar durch eine behördliche Einrichtung, die in Abhängigkeit von der Armenverwaltung stände, zu sorgen. Sie müssen ärztlich und durch besoldete Pflegerinnen überwacht werden; es wäre ihnen armenärztliche Behandlung und freie Arzenei ohne weiteres zu gewähren.

Die Ueberwachung durch einen angestellten Arzt und durch Pflegerinnen hat sich auch auf diejenigen unehelichen Kinder zu erstrecken, welche nicht in entgeltlicher Pflege sind, aber eine Säugungsbeihilfe oder Säuglingsmilch erhalten.

Die Möglichkeit, auch Säuglingen eine Krankenhausbehandlung zu gewähren, muß unbedingt vorhanden sein.

Es könnten in der gleichen Anstalt vereinigt werden 1) die Abteilung für kranke Säuglinge, 2) ein Asyl für vorübergehend obdachlose Kinder, 3) die Zentralstelle für Ueberwachung der Haltekinder.

Zu dem Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurückkehrend, kommen wir noch einmal auf die Frage, ob in Berlin die Einrichtung

eines Findelhauses angezeigt sei. Wir brauchen nicht mehr auszuführen, daß wir keine Pflicht des Staates anerkennen, sich bedingungslos eines Kindes anzunehmen; die Aufziehung eines Kindes in einer geschlossenen Anstalt halten wir aus erzieherischen und gesundheitlichen Rücksichten im allgemeinen für unrichtig. Wenn wir insofern die aufgeworfene Frage verneinen, so kommen wir trotzdem mit unseren Vorschlägen der in anderen Staaten bestehenden Organisation des Findelwesens sehr nahe. Denn die Grundsätze, von denen das Findelwesen ausgeht, und ihre praktische Durchführung haben sich in den meisten romanischen Staaten allmählich geändert, ganz von der modifizierten Findelpflege in Oesterreich zu schweigen. Durch Aufhebung der Anonymität, durch Unterstützung der Mutter u. dergl. sucht man die Inanspruchnahme des Staates zu beschränken; die Pflege selbst erfolgt nach dem Prinzip der Dezentralisation und lenkt immer mehr in naturgemäße Bahnen. Die Zentrale enthält nur noch den Sitz der Verwaltungsbehörde, das Asyl und das Kinderkrankenhaus — wie uns dies auch für unsere anders gearteten Verhältnisse zweckmäßig erscheint.

Wo das Findelwesen, wie in Frankreich noch in lebendiger Entwickelung ist und wo, wie in Deutschland, die Fürsorge für die unehelichen Kinder in freilich vorläufig recht langsamem Wachsthum ist, berühren sich daher beide Systeme immer mehr, indem dort der Versuch, die Kinder bei den Eltern, bez. bei den Müttern zu lassen, immer mehr ausgedehnt wird — allerdings zunächst noch unter der prinzipiellen Anerkennung der Pflicht des Staates, für das Kind zu sorgen — und indem hier, trotz der Anerkennung der elterlichen, bez. mütterlichen Verpflichtung gegen das Kind, die öffentliche oder private Wohlthätigkeit sich in ausgedehnterem Maße seiner annimmt.

Dieser Entwickelungsgang in der Fürsorge für das uneheliche Kind ist ethisch berechtigt und in bestem Sinne modern. Wenn wir einen an und für sich vollkommen hilflosen Menschen — zumal unverschuldet — in einer Lage sehen, in welcher er mehr als irgend ein anderer — infolge des Unvermögens der Nächstverpflichteten — dem Untergange preisgegeben ist, so hat er auch in höherem Grade als irgend ein anderer auf die Unterstützung durch die Allgemeinheit ein Anrecht[1].

---

1) In einem weiteren Aufsatz, welcher in einem der nächsten Hefte dieses Jahrbuches erscheinen wird, soll die moralische und physische Entwickelung der unehelich Geborenen Berlins an der Hand der militärischen Stammrollen verfolgt werden.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VII.

Die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens.

Von Dr. Thilo Hampke, Altona.

(Schlufs.)

II. Die Handwerkskammern.

Die einschlägigen Bestimmungen über diese neuen Institutionen sind im Entwurf folgende:

Errichtung.

XX.

Die Fachgenossenschaften wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder der Handwerkskammer. Die Zahl der aus den einzelnen Genossenschaften zu wählenden Mitglieder wird nach Anhörung Gewerbetreibender (Innungen, Gewerbevereine etc.) durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre; je nach 3 Jahren scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.

XXI.

Die Wählbarkeit zum Mitgliede der Handwerkskammer ist von den gleichen Voraussetzungen abhängig, wie die Wählbarkeit zu Aemtern der Fachgenossenschaften (X).

XXII.

Das Amt eines Mitgliedes der Handwerkskammer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts abgelehnt werden darf.

Statut.

XXIII.

Die Einrichtung und der Geschäftsbetrieb der Handwerkskammer wird durch ein Statut geregelt, welches von der höheren Verwaltungs-

behörde zu genehmigen ist. Ueber das Statut beschliefst die Handwerkskammer unter Leitung eines Kommissars der höheren Verwaltungsbehörde. Kommt ein Beschlufs nicht zustande, oder wird die Genehmigung dem Statut wiederholt versagt, so erläfst die höhere Verwaltungsbehörde das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft.

XXIV.

Das Statut mufs Bestimmung über den Sitz der Handwerkskammer, die Wahl und Befugnisse des Vorsitzenden, die Art der Berufung der Handwerkskammer, die Bildung und Befugnisse der Abteilungen (Ausschüsse), die Anstellung des Sekretärs — dieser darf nicht Mitglied der Handelskammer sein —, die Verteilung und Einziehung der Beiträge, das Kassen- und Rechnungswesen enthalten.

Aufgaben.

a) Obligatorische.

XXV.

Die Handwerkskammern haben:

1) die Aufsicht über die Fachgenossenschaften und Innungen ihres Bezirks zu führen,

2) die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften in den Betrieben der zu den Fachgenossenschaften gehörenden Gewerbetreibenden zu beaufsichtigen,

3) die durch das Gesetz auf dem Gebiet des Lehrlingswesens ihnen sonst übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen,

4) bei der Ueberwachung der auf den Arbeiterschutz bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung mitzuwirken,

5) für Arbeitsnachweis und Herbergswesen zu sorgen,

6) auf Ansuchen der Behörden Berichte und Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten.

b) Fakultative.

XXVI.

Die Handwerkskammern sind befugt:

1) die zur Förderung des Kleingewerbes geeigneten Einrichtungen und Mafsnahmen zu beraten und bei den Behörden anzuregen,

2) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zu treffen und Fachschulen zu errichten.

c) Erlafs der Vorschriften.

XXVII.

Die Handwerkskammern sind ferner befugt, Vorschriften zu erlassen:

1) über den Besuch der von ihnen errichteten Fach- und Fort-

bildungsschulen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist,

2) über die An- und Abmeldung der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter bei den Fachgenossenschaften.

Die Vorschriften können auch für bestimmte Gewerbe erlassen werden und bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Aufsicht.

Kommissar.

XXVIII.

Die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer wird durch die Landescentralbehörde bestimmt. Für jede Handwerkskammer wird von der Landescentralbehörde ein Kommissar bestellt.

Der Kommissar hat die Rechte eines Mitgliedes der Handwerkskammer; ein Stimmrecht steht ihm nicht zu. Er kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Beratung stellen und die Einberufung der Sitzungen verlangen. Er hat das Recht, den Versammlungen der Fachgenossenschaften beizuwohnen. Der Kommissar kann die Beschlüsse der Handwerkskammer mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer die höhere Verwaltungsbehörde.

Kosten.

XXIX.

Die Kosten der Handwerkskammer werden, soweit sie in deren sonstigen Einnahmen keine Deckung finden, von den ihnen unterstehenden Fachgenossenschaften durch jährliche Beiträge nach Mafsgabe des Statuts aufgebracht.

Vertreter der Gehilfen.

XXX.

Bei der Beratung und Beschlufsfassung der Handwerkskammer über diejenigen Gegenstände, auf welche sich die Zuständigkeit der Gehilfenausschüsse erstreckt (XVIII), nehmen Vertreter der Gehilfenschaft mit vollem Stimmrecht teil. Diese Vertreter werden von den im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gehilfenausschüssen aus ihrer Mitte nach Mafsgabe des Statuts der Handwerkskammer gewählt.

Kommt ein Beschlufs der Handwerkskammer gegen die Stimmen sämtlicher Vertreter der Gehilfenschaft zustande, so können die letzteren mit aufschiebender Wirkung die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde beantragen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Korporationsrechte.

XXXI.

Die Fachgenossenschaften und Handwerkskammern können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für die Verbindlichkeiten der Fachgenossenschaft und der Handwerkskammer haftet der Gläubiger und das Vermögen der Genossenschaft und der Handwerkskammer.

Stellung der Innungen.

XXXII.

Die den Innungen gesetzlich übertragenen Befugnisse werden insoweit aufgehoben, als sie sich über den Kreis der Innungsmitglieder erstrecken (§§ 100 e, 100 f ff. der Gewerbeordnung).

Die von den Innungen erlassenen Vorschriften dürfen nicht im Widerspruch mit den von den Handwerkskammern und Fachgenossenschaften in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben getroffenen Bestimmungen und Aenderungen stehen. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Handwerkskammern.

Bestehende Gewerbekammern.

XXXIII.

Die bestehenden Gewerbekammern treten unter entsprechender Aenderung ihrer Verfassung an die Stelle der Handwerkskammern.

Dies sind die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Handwerkskammern, die im Entwurfe leider in engste Verbindung zu den Fachgenossenschaften gebracht sind. Die Frage der Errichtung der Handwerkskammern ist jedoch eine Materie für sich, und die erst im zweiten Entwurf vorgenommene Verquickung beider Materien ist im Interesse der Sache zu bedauern.

Wir wollen die Frage der Handwerkskammern daher selbständig behandeln.

Der bedeutendste Fortschritt des neuen Entwurfes gegenüber den früheren preufsischen Gewerberäten und gegenüber den Bismarck'schen Gewerbekammern besteht darin, dafs man die Handwerkskammern nicht fakultativ, sondern obligatorisch ins Leben rufen will [1]).

Nur in Sachsen und Bayern bestehen bisher obligatorische Interessenvertretungen, deren obligatorischer Charakter sich durchaus bewährt hat.

Die preufsischen Handelskammern sind dagegen fakultative Organisationen. Man wollte in Preufsen nur, wo sich wirklich ein Bedürfnis zeigt, derartige Interessenvertretungen schaffen, um, wie man glaubte, nicht

1) Hampke, Handwerker- oder Gewerbekammern? Ein Beitrag zur Lösung der gewerblichen Organisationsfrage, Jena 1893, S. 219 ff.

Scheinorganisationen ins Leben zu rufen. Die Organisation der Handelskammern für die preufsische Monarchie wurde bereits durch die königl. Verordnung über die Errichtung von Handelskammern vom 11. Februar 1848 vorgenommen. Obgleich also über diese Materie bereits seit fast 50 Jahren gesetzliche Normen bestehen, findet doch in den preufsischen Handelskammern nicht viel mehr als die Hälfte Preufsens eine Interessenvertretung. Viele Kammern erstrecken sich nur auf einen einzigen Stadtbezirk und erst in neuerer Zeit werden mehr und mehr Landkreise mit in diese Interessenvertretungen hineingezogen. Dabei ist es eine anerkannte Thatsache, dafs Kaufleute und Fabrikanten eher geneigt sind, Mittel zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen aufzuwenden, wie kleinere Gewerbetreibende, welche die Kosten scheuen und die überhaupt nicht gern für Zwecke Geld opfern, von denen sie nicht sofort Erfolg sehen. Fakultative Organisationen werden bei Kleingewerbetreibenden sehr leicht an der leider sehr weit verbreiteten Interessenlosigkeit und falschen Sparsamkeit derselben scheitern. Bei fakultativen Gewerbekammern soll die Errichtung von dem Bedürfnis abhängig gemacht werden. Dieses Bedürfnis wird sich doch nur immer in einzelnen Orten geltend machen. Wenden sich diese mit ihren Wünschen an die Regierung, so wird dieselbe wiederum diesen Forderungen nicht willfahren können, weil es bei einer Gewerbekammer sehr auf die richtige Festsetzung des Bezirks ankommt. Eine Gewerbekammer wird sich in den seltensten Fällen auf eine Stadt allein beschränken können, denn die kapitalschwachen Kleingewerbetreibenden würden nicht in der Lage sein, diese Institution zu erhalten. Eine Handelskammer kann sich leicht allein auf einen einzelnen Stadtbezirk beschränken, eine Gewerbekammer müfste schon aus pekuniären Gründen die Landkreise mit zu umfassen suchen, ihr Bezirk müfste ein gröfserer sein.

In einem gröfseren Bezirk das Bedürfnis nach einer Gewerbekammer zu erwecken, ist jedoch ungemein schwer, weil die Landkreise sich stets ablehnend verhalten. Es ist daher kaum denkbar, dafs auf fakultativem Wege eine Gewerbekammer ins Leben tritt. Ist der Beitritt dem einzelnen Gewerbtreibenden freigestellt, so ist die Beteiligung eine zu geringe; denn diejenigen, denen es vermöge ihres Fleifses und ihrer Intelligenz gut geht, bedürfen einer Vertretung ihrer Interessen nicht, glauben wenigstens, einer solchen nicht zu bedürfen, diejenigen, denen es schlecht geht, leben leicht stumm und hoffnungslos dahin, sie scheuen infolge ihrer Lage die Ausgabe. Von den übrigen sind viele zu interessenlos, bei anderen ist der Bildungsgrad nicht vorhanden, um die Vorteile einer derartigen Einrichtung zu erkennen. Alledem kann nur durch obligatorische Einrichtung der Kammern begegnet wenden und aus diesem Grunde ist die obligatorische Errichtung der Gewerbekammern im Entwurf mit besonderer Freude zu begrüfsen. Hoffentlich zieht die Regierung bald die naheliegende Konsequenz, auch den Handelskammern obligatorischen Charakter zu geben.

Die Zuständigkeit der Handwerkskammer soll sich wie bei den Fachgenossenschaften auf alle mit Ausnahme des Handels und der in §§ 29 bis 30, 31 bis 37 der Gewerbeordnung angeführten Gewerbe, aber einschliefslich des Musikgewerbes, soweit es höhere künstlerische Inter-

essen nicht verfolgt, erstrecken, und zwar sollen ihr zugehören alle Gewerbetreibende, welche ein Handwerk betreiben oder regelmäfsig nicht mehr als 20 Arbeiter beschäftigen.

Es sollen also nicht nur Handwerker, sondern ausdrücklich alle kleineren Industriellen, welche bis 20 Hilfsarbeiter beschäftigen, der Kammer angehören.

Diese Einbeziehung kleiner Industrieller, im allgemeinen höher gebildeterer, intelligenterer Kreise ist nur mit Freude zu begrüfsen, denn wollte man das Handwerk in der Kammer auf sich allein beschränken, so würde dieselbe leicht Einseitigkeiten verfallen und vielfach entweder eine kümmerliche oder eine ungesunde Lebensthätigkeit entwickeln, wie dies die Handwerksabteilungen der preufsischen Gewerberäte vom Jahre 1849 und der preufsischen Gewerbekammern vom Jahre 1884 bewiesen haben. Die Vertreter des Handwerks in der Kammer würden bei der jetzt herrschenden Strömung jedenfalls der Richtung angehören, die für Befähigungsnachweis und Zwangsinnung schwärmt. Die klare Folge würde dann die sein, dafs die einzelnen Handwerkskammern einerseits mit den alten, oft wiederholten, bisher aber immer noch — selbst im vorliegenden Entwurfe — teils für unannehmbar erklärten Forderungen ihre Zeit verlieren würden, ohne etwas Erspriefsliches zu leisten [1]).

Die preufsischen Gewerberäte, die aus Handwerkern, Fabrikanten und Kaufleuten bestanden, verfolgten nach ziemlich durchgängigem thatsächlichem Ausscheiden der beiden letztgenannten Elemente, also nachdem sie sich zu Handwerkerkammern umgebildet hatten, in beschränktester Einseitigkeit mit der modernen Wirtschaftswelt ganz unvereinbar und deshalb vergebliche Forderungen gewerblicher Abschliefsung und Gebundenheit und gingen überall, mehr oder minder schnell, an gänzlicher Teilnahmlosigkeit der Handwerker von selbst zu Grunde [2]). Die gleichen Erfahrungen hat man wiederum in den neuen preufsischen Gewerbekammern gemacht, die durch die Initiative des Fürsten Bismarck durch Verfügung vom 24. Juli 1884 ins Leben gerufen wurden. In den Handwerkerabteilungen dieser Gewerbekammern, die genau dasselbe darstellen wie die geforderten Handwerkerkammern, traten dieselben unfruchtbaren Bestrebungen hervor. In allen fast ohne Ausnahme sprach man sich für obligatorischen Befähigungsnachweis, obligatorische Innung und alle die anderen utopistischen Wünsche aus, deren Realisierung bei den jetzigen gewerblichen Verhältnissen ein Ding der Unmöglichkeit ist. Auch hier wurde die Zeit mit undurchführbaren Bestrebungen verbracht, ohne irgend welche praktisch realisierbaren Ziele zu verfolgen. Aber nicht nur in Preufsen sind diese Erfahrungen gemacht wurden, sondern in Bayern, Sachsen und Baden ist es ebenso. In Bayern, wo die Gewerbeabteilung der Handels- und Gewerbekammer eine Art Handwerkerkammer darstellt, merkt man von irgend welcher fruchtbringenden Thätigkeit dieser Gewerbekammern sehr wenig. Sehr selten wird die Gewerbeabteilung durch eine

1) Hampke, Handwerker- oder Gewerbekammern? Ein Beitrag zur Lösung der gewerblichen Organisationsfrage, Jena 1893, S. 206 ff.

2) Gewerbeanzeiger, zugleich Nachrichtenblatt des Verbandes deutscher Gewerbevereine. II. Jahrg. Nr. 26, Seite 203 fg.

Sitzung aus ihrem süfsen Nichtsthun aufgerüttelt. In Sachsen ist es ungefähr ebenso, dort thut die Kammer eigentlich auch weiter nichts, als dafs sie dann und wann ein Gutachten abgiebt, ob der oder jener Innung die Rechte des §§ 100 e und 100 f verliehen werden sollen. In Sachsen haben die bisherigen Erfahrungen doch bereits dahin geführt, dafs man höhere Gewerbetreibende in die Gewerbeabteilung einbeziehen will, um ihr frisch pulsierendes Leben einzuhauchen. In Baden sprechen sich die Motive zum ersten badischen Gewerbekammergesetzentwurf darüber in folgender Weise aus.

„Die Erfahrungen indessen, welche bezüglich der Wirksamkeit freiwilliger Vereinigungen vorliegen, deren Mitgliedschaft auf die Kleingewerbetreibenden, sei es infolge ihrer Satzungen, sei es infolge anderer Ursachen, beschränkt ist, erwecken ernstliche Zweifel gegen die Nützlichkeit einer derartigen Isolierung des Kleingewerbes, wenigstens in dem Kreise derer, welche die Bedingungen der Erhaltung und des Gedeihens des Kleingewerbes in einer thunlichsten Anpassung ihres Betriebes an denjenigen der Industrie erblicken und es daher als im Interesse des ersteren gelegen erachten, dafs dasselbe in möglichst lebhafte Beziehung zu seiner Lehrmeisterin, der Industrie, gebracht werde. Der weite Blick, den durch die Mitgliedschaft Industrieller diese aus den besten Kräften des Gewerbebestandes zusammengesetzte Interessenvertretung haben wird, wird sie davor bewahren, in Dingen ihr Heil zu suchen, die einer überwundenen Vergangenheit angehören. Also auch in Baden liegen die bisherigen Erfahrungen so, dafs man durch das neue Gesetz vom 22. Juni 1892 nicht Handwerker-, sondern Gewerbekammern schaffen wollte.

Wie im Süden, so ist es auch im Norden Deutschlands. Die hanseatischen Gewerbekammern, die sich bisher am besten bewährt haben, sind die energischsten Kämpfer gegen Handwerkerkammern gewesen. Ueberall in Deutschland, wo man derartige Versuche gemacht hat, sprechen die praktischen Erfahrungen gegen Handwerkerkammern.

Wer das Handwerk kennt, der weifs auch, weshalb sich überall die gleichen Resultate gezeigt haben, nämlich weil der kleine Handwerker leicht einen ziemlich engen, einseitigen Interessenstandpunkt vertritt. Ihm fehlt, vermöge seines Bildungsganges, häufig der weite Gesichtskreis und die Fähigkeit, sich den Fortschritten unserer wirtschaftlichen Entwickelung schnell anzupassen und sich mit den gegebenen Verhältnissen in Einklang zu bringen. Aus diesem Grunde huldigt der Handwerker im allgemeinen leicht dem Rückschritt. Er sieht unter Verkennung der historischen Entwickelung in früheren Einrichtungen, die unter anderen Verhältnissen günstigere Resultate hatten, den Weg zur Besserung der Lage seines Standes. Wenn man dies ausspricht, so schleudert man unseres Erachtens keine Beleidigung gegen das Handwerk, denn die zahlreichen, hochintelligenten Elemente im Handwerk gestehen die hier entwickelte Ansicht als richtig selbst zu. Gerade die intelligentesten Schichten, die am besten zu beurteilen wissen, was dem Handwerk not thut, würde man durch Schaffung von neuen Handwerkskammern aus den kleingewerblichen Interessenvertretungen hinausdrängen. Handwerkskammern würden zu eng in ihrem Gesichtskreis sein und zu sehr an den

rein örtlichen Erscheinungen hängen, ohne das richtige Verständnis für die allgemeinen wirtschaftlichen Momente zu haben. Deshalb kann eine kleingewerbliche Interessenvertretung nicht den fördernden, hebenden Einfluſs der etwas höheren Kreise entbehren.

Die Regierung hat aus diesem Gesichtspunkte heraus die Kleinindustrie in die Kammer hineingezogen und diese ist dadurch eine Gewerbekammer geworden.

Obwohl also die Regierung selbst Gewerbekammern in Vorschlag bringt, nennt sie dieselben doch Handwerkskammern, weil, wie der Herr Geh. Ob.-Reg.-Rat Dr. Sieffert in Eisenach ausführte, die Regierung nur ihre wohlmeinende Absicht dem Handwerk gegenüber habe ausdrücklich markieren wollen, ohne hieraus Konsequenzen auf den Inhalt der Vorlage zu ziehen.

Thatsächlich hat dieses Vorgehen der Regierung den Erfolg gehabt, daſs in den Innungskreisen die Opposition gegen diese Gewerbekammern nicht so groſs gewesen ist, wie sie gewesen sein würde, wenn man diese Organisationen „Gewerbekammern" genannt hätte. Es ist zu wünschen, daſs diese Organisationen ihren wahren Namen „Gewerbekammer" erhalten, denn erstens sind sie keine Handwerkerkammern, da sie auch die Kleinindustrie mit umfassen, zweitens ist in unserer Gewerbeordnung überall vom Gewerbe die Rede. Der Ausdruck Handwerk kommt in ihr gar nicht vor und dieser Ausdruck läſst sich, wie die Motive selbst sagen, nicht begrifflich fixieren, und drittens haben wir in Deutschland schon mehrfach Gewerbekammern, nach denen man sich im Ausdruck als Vorbild richten kann [1]).

Die Abgrenzung des Kleinbetriebes von dem Groſsbetriebe hat die gröſste Opposition allseitig hervorgerufen.

Man hat gesagt, diese Abgrenzung könne nicht befriedigen, da es sehr viele Handwerksbetriebe mit bis zu 100 und mehr Arbeitern giebt, welche nach Art ihres Betriebes nicht zur Groſsindustrie zu rechnen sind (Maurer-, Zimmermeister etc.), deren Inhaber auch nicht zu derselben gerechnet werden wollen, sondern die ihre Einbeziehung in eine in Aussicht zu nehmende Organisation des Handwerks aus wichtigen Gründen wünschen müssen. Ferner giebt es sehr viele Gewerbebetriebe, welche weniger als 20 Arbeitern beschäftigen und die dennoch als wirkliche Fabrikbetriebe zu rechnen sind, also nicht in den Rahmen der in Aussicht genommenen Organisation des Handwerks gehören.

Das erste Bedenken ist dadurch gelöst, daſs in Eisenach seitens der Regierungsvertreter erklärt worden ist, daſs, wenn das Gewerbe ein handwerksmäſsiges ist, alle Gewerbetreibenden, gleichviel wie viel Arbeiter sie haben, zur Organisation gehören sollen. Bei den Maurermeistern, Zimmermeistern, Malermeistern etc. wird man nicht zweifelhaft sein können, daſs diese, auch wenn sie 100 und mehr Arbeiter haben, zur Handwerkskammer gehören. Niemand hat sie bisher zur Handelskammer ziehen

---

1) Bericht über die Verhandlungen des XI. deutschen Gewerbekammertages in Eisenach am 12., 13. und 14. Oktober 1893, Dresden, S. 58.

wollen. Bei vielen anderen Gewerben ist es jedoch, wie wir schon bei den Fachgenossenschaften ausführten, anders.

Ein Inhaber einer Konditorei, wie die der Gebrüder Stollwerk in Köln, wird in die Handelskammer und nicht in die Handwerkskammer gehören, da seine Interessen auf ganz anderem Gebiete liegen. Ebenso ist es bei den Inhabern grofser Uhrenfabriken, Schuhfabriken, Kleiderfabriken, Möbeltischlereien etc.

Durch die Auslegung des Herrn Regierungsvertreters scheint uns daher die Frage nicht gelöst. Wir würden, statt alle handwerksmäfsigen Betriebe eo ipso zu der Handwerkskammer zu rechnen, daher vorschlagen, die Grenze bis auf 25 Hilfsarbeiter zu erhöhen, diese aber auch dann nicht nur für die Kleinindustrie, sondern auch für das Handwerk gelten zu lassen.

Der Bundesrat müfste dann bei Gewerben, bei denen es zweifellos ist, dafs sie zur Gewerbekammer gehören, wie bei den Maurern etc., bestimmen dürfen, dafs diese und ähnliche Gewerbe überhaupt zur Handwerkskammer gehören, auch wenn sie mehr als 25 Hilfsarbeiter beschäftigen.

Andererseits müfste natürlich auch durch Beschlufs des Bundesrats, wie dies auch im Entwurf vorgesehen ist, festgestellt werden, dafs für ganz bestimmte Gewerbe, die schon mit wenig Arbeitern Fabrikbetriebe sind, eine geringere Zahl von Arbeitern als Grenze festgesetzt wird.

Da es aber zweifellos in vielen Gewerben Betriebe giebt, die auch bei mehr als 25 Hilfsarbeitern nach Art ihres Betriebes nicht zur Grofsindustrie zu rechnen sind und deren Inhaber auch nicht zu derselben gerechnet werden wollen, sondern die lieber ihre Einbeziehung in die Handwerkskammer wünschen, so sollte man, um diesen Elementen gerecht zu werden und um die Unzuträglichkeiten abzuschwächen, ein Optionsrecht einführen.

Alle Gewerbetreibenden, welche mehr als 25 Hilfsarbeiter beschäftigen, müfsten, wenn sie ihre Aufnahme in die Wählerlisten der Gewerbekammer selbst beantragen, auch zu dieser wahlberechtigt und wählbar sein [1]).

Das Optionsrecht hat besonders darin seine Begründung, dafs nach den seitherigen Erfahrungen, die namentlich auch in den Gewerbevereinen gemacht worden sind, sich mit Zuversicht annehmen läfst, es werde auch fernerhin eine Anzahl von Fabrikanten ihre Teilnahme an der Förderung des Gewerbes, wie seither durch die Mitgliedschaft in den Gewerbevereinen, so durch Anschlufs an die Gewerbekammern bethätigen. Es giebt Fabrikanten, die sich aus dem Handwerk emporgeschwungen haben und die gern ihre Erfahrungen dem Kleingewerbe zu nutze kommen lassen. Derartige Elemente können der Gewerbekammer nur nützlich sein.

Die Handelskammern scheinen zu fürchten, dafs ihnen durch dieses Optionsrecht Grofsindustrielle in zu grofser Zahl entzogen werden könnten

---

1) Hampke, Handwerker- oder Gewerbekammern? Ein Beitrag zur Lösung der gewerblichen Organisationsfrage, Jena 1893, S. 215 ff.

und dafs daraus vielfach bedenkliche pekuniäre Schwierigkeiten erwachsen würden.

Diese Befürchtungen können wir durchaus nicht teilen, denn erstens liegen die Interessen der Grofsindustrie mehr nach dem Handel hin und die Grofsindustrie weifs recht wohl, was ihr frommt, sie wird also aus reinem Vergnügen nicht zu ihrem eigenen Schaden die Handelskammern verlassen.

Um diesen Bedenken jedoch zu begegnen, könnte man den betreffenden Gewerbetreibenden, die optieren, gleichzeitig das aktive und passive Wahlrecht zur Handelskammer lassen, so dafs ihre Erfahrungen und Beiträge auch den Handelskammern nicht verloren gehen. Viele Fabrikanten würden wahrscheinlich von dem doppelten Wahlrecht nicht Gebrauch machen, während diejenigen, die ein grofses Interesse am Kleingewerbe haben, sich durch die doppelten Beiträge nicht von der Beteiligung an der Gewerbekammer abschrecken lassen würden. Auf diese Weise müfsten die Unzuträglichkeiten, die mit der rein mechanischen Abgrenzung nach Hilfsarbeitern verbunden ist, abgeschwächt werden.

Gerade diese Art der Abgrenzung nach Hilfsarbeitern hat man allgemein als ungenügend angegriffen, ohne Vorschläge über eine andere Art der Abgrenzung zu machen. Dafs diese rohe mechanische Scheidungsart viel Mängel hat, wird niemand leugnen, bei unseren gewerblichen Verhältnissen ist jedoch eine andere Art der Scheidung nach unserem Dafürhalten unmöglich[1]).

Alle Angriffe gegen die Scheidung nach Hilfsarbeitern müssen so lange zurückgewiesen werden, bis bessere Vorschläge gemacht worden sind. Besonders haben aber auch Handelskammern gegen die Grenze von 20 Hilfsarbeitern sich ausgesprochen, indem sie darauf hinwiesen, dafs ihnen zu viele Elemente entzogen würden und dafs sie nach Wegfall der Beiträge der kleinindustriellen Kreise aus pekuniären Gründen kaum noch existenzfähig wären. Dieser egoistische Standpunkt entspricht doch nicht dem Kern der Frage.

Es ist zweifellos, dafs viele Handelskammern sehr schwer durch den Wegfall der kleinindustriellen Kreise betroffen werden. Es sind jedoch nur diejenigen Kammern, welche sich auf einen unnatürlich kleinen Bezirk erstrecken.

Die Schaffung der obligatorischen Gewerbekammer von Reichs wegen müfste selbstverständlich eine Reorganisation der Handelskammergesetzgebung zur Folge haben. Die Handelskammern müfsten ebenfalls obligatorisch durch das ganze Reich hin netzartig errichtet werden, wie dies in Sachsen und Bayern bereits der Fall ist. Umfafsten die Handelskammern dann genügend grofse Bezirke, so würde das pekuniäre Bedenken in Wegfall kommen.

Nach dem Regierungsentwurf soll auch das Musikergewerbe, soweit es höhere künstlerische Interessen nicht verfolgt, in die Gewerbekammer hineingezogen werden. Auf dem Eisenacher Gewerbekammertag hat sich

1) Hampke, Handwerker- oder Gewerbekammern? Ein Beitrag zur Lösung der gewerblichen Organisationsfrage, Jena 1893, S. 213 ff.

eine sehr breite Debatte darüber entwickelt, ob die Musiker und eventuell auch die Gastwirte in die Organisation hineingehörten. Wir halten diese Frage für eine mehr untergeordnete und würden nichts gegen eine Einbeziehung beider Gewerbe einzuwenden haben.

Weit wichtiger ist die Frage, ob auch der Kleinhandel, wie in Sachsen, in die Kammer aufgenommen werden soll [1]).

Unseres Dafürhaltens gehört der Kleinhandel mit in die Handelskammer, denn die Interessen von Grofs- und Kleinhandel sind nicht so divergent, wie die von Grofs- und Kleingewerbe. Soviel uns bekannt, hat nie der Kleinhandel das Bedürfnis nach einer besonderen Interessenvertretung geäufsert, ein Zeichen, dafs seine Interessen bisher doch schon durch die Handelskammern gewahrt worden sind. Die ganz zufällig und sehr vereinzelt in die sächsischen Gewerbekammern gewählten Kleinhändler können nicht als Vertreter des Kleinhandels gelten. Sie vermögen schon wegen ihrer geringen Zahl ihr Spezialinteresse gar nicht zur Geltung zu bringen [2]).

Als Ausgangspunkt der gesetzgeberischen Aktion seitens der Regierung ist die Regelung des Lehrlingswesens in den Vordergrund gestellt, soll aber die Gewerbekammer eine Aufsichtsbehörde über das gewerbliche Lehrlingswesen sein, so mufs das kaufmännische Element, welches keine technischen Kenntnisse besitzt, ausscheiden. Es ist daher erfreulich, dafs der Entwurf das kaufmännische Element aus der Handwerkskammer ausgeschlossen hat.

Vom Verbande deutscher Gewerbevereine ist auf seiner zweiten Hauptversammlung zu Wiesbaden am 25. und 26. September v. J. angeregt worden, es möchte auch solchen Gewerbetreibenden, welche sich nach erfolgreichem Gewerbebetriebe zur Ruhe gesetzt haben, das Optionsrecht gegeben werden, so dafs diese berechtigt wären, sich der Zuständigkeit der Gewerbekammer freiwillig zu unterstellen. Gerade solche Männer wären sehr schätzenswerte Kräfte wegen ihrer reichen Erfahrung und Unabhängigkeit und nicht zuletzt wegen ihrer freien Zeit [3]).

Auf dem Eisenacher Gewerbekammertag ist diese Frage ebenfalls von verschiedenen Seiten angeregt worden und Gegenstand einer lebhaften Debatte gewesen.

Die thatsächliche Ausübung des Gewerbes ist Voraussetzung des aktiven und passiven Wahlrechts zur Gewerbekammer, schon aus dem Grunde müfsten Rentiers, die ein Gewerbe nicht mehr betreiben, ausgeschlossen sein. Wenn auch die Rentiers wegen ihrer freien Zeit zur Uebernahme derartiger Ehrenämter besonders geeignet wären, so hat man doch die Beobachtung gemacht, dafs solche Personen zu sehr aus dem Gewerbe heraus sind und nicht mehr recht den an sie herantretenden Anforderungen genügen.

---

1) Bericht über die Verhandlungen des XI. deutschen Gewerbekammertages am 12., 13. und 14. Oktober 1893, Dresden, S. 52 ff.

2) Hampke, Handwerker- oder Gewerbekammern? Ein Beitrag zur Lösung der gewerblichen Organisationsfrage, Jena 1893, S. 217.

3) Gewerbe-Anzeiger, II. Jahrg., S. 30, Bericht über die II. Hauptversammlung des Verbandes deutscher Gewerbeverine zu Wiesbaden am 25. und 26. September 1893.

Solche Personen, welche gern in der Gewerbekammer bleiben wollen, brauchen nur ihren Betrieb vielleicht in geringem Umfange aufrecht zu erhaltem oder freiwillig, obgleich sie keinen Betrieb mehr haben, die Beiträge zu bezahlen, dann würde man ihnen das aktive und passive Wahlrecht wohl lassen können.

Von sehr hoher Bedeutung für das Gedeihen der Gewerbekammern wird auch die Bestimmung der Gröfse des Bezirks sein, auf welchen sich dieselben zu erstrecken haben. Dieser Bezirk darf nicht zu klein sein, weil sonst die kapitalschwachen Wahlberechtigten gar nicht in der Lage sein würden, die nötigen Mittel aufzubringen [1]). Die betreffenden Kammern würden dann wegen mangelnder Mittel kein Sekretariat errichten können etc. Der Bezirk darf andererseits nicht zu grofs sein, weil die Körperschaften, wenn sie überhaupt eine gedeihliche Lebensthätigkeit entwickeln sollen, von dem Interesse der Beteiligten getragen sein müssen. Dasselbe wird unwillkürlich ein geringes sein, wenn die Gewerbetreibenden nicht fortwährend die Leistungen dieser Körperschaften vor Augen haben. Kommt den Interessenten deutlich zum Bewufstsein, dafs ihre Wünsche und Anregungen gern entgegen genommen, gern diskutiert und schnell an die zuständigen Behörden übermittelt werden, so wird das Interesse für derartige Körperschaften sich heben.

Man wird also der Kosten wegen auf gröfsere Bezirke kommen müssen, die sich vielleicht mit einem preufsischen Regierungsbezirke decken könnten. Der gewerbsreiche Westen wird wahrscheinlich innerhalb eines Regierungsbezirkes mehrere Kammern nötig haben, während sich im Osten eine Kammer auf eine gröfsere Fläche ausdehnen könnte.

Wird der Bezirk jedoch grofs, so ist das Wahlsystem, wie es der Entwurf in Vorschlag bringt, ein Unding.

Nach dem Entwurf sollen die Fachgenossenschaften die Kammermitglieder wählen, um den fachlichen Charakter der Organisation zu wahren und herbeizuführen, dafs möglichst jedes Gewerbe in der Kammer vertreten sei. Da die Fachgenossenschaften nur kleinere Bezirke, landrätliche Kreise, naturgemäfs umfassen sollen, und da es mindestens 60 Gewerbe giebt, die Fachgenossenschaften bilden könnten (im Reichstag wurde durch den Biehl-Ackermannschen Antrag für 65 Gewerbe der Befähigungsnachweis verlangt), so würden im Bezirk einer Kammer wahrscheinlich über 100 Fachgenossenschaften vorhanden sein. Wenn auch für Bäcker, Schuhmacher, Schneider etc. wahrscheinlich eine ganze Anzahl Fachgenossenschaften für jedes Gewerbe im Bezirk der Handwerkerkammer vorhanden sind, die alle zusammen je einen Vertreter wählten, so würde die Kammer doch, da jedes Gewerbe vertreten sein soll, mindestens einige 60 Mitglieder haben müssen. Dafs eine Kammer mit einer derartigen Mitgliederzahl ein totgeborenes Kind sein würde, liegt auf der Hand, auch würden die Kosten für die vielen Diäten ganz ungebührlich steigen.

Soll eine Kammer wirklich Fruchtbringendes leisten, so wird sie un-

1) Hampke, Handwerker- oder Gewerbekammern? Ein Beitrag zur Lösung der gewerblichen Organisationsfrage, Jena 1893, S. 230.

gefähr 25—30 Mitglieder umfassen dürfen. Es würden also alle Gewerbe doch nicht vertreten sein können und man würde wiederum die Fachgenossenschaften verwandter Gewerbe zu Wahlkörpern zusammenwerfen müssen. Wir halten daher die Fachgenossenschaften für sehr ungeeignete Wahlkörper, wie wir die Fachgenossenschaften überhaupt an sich verworfen haben.

Der Vorschlag, dafs die den Wahlkörper bildenden Fachgenossenschaften in einem bestimmten Zeitraum einen Turnus in der Vertretung eintreten lassen möchten, wodurch zugleich die Gewähr gegeben würde, dafs auch die kleineren Fachgenossenschaften einmal in der Kammer Vertretung fänden, würde sehr schwer durchführbar sein [1]). Wir halten jedoch den fachlichen Charakter der Handwerkskammer nicht für notwendig, denn wenn eine ein nicht in der Kammer vertretenes Gewerbe besonders betreffende Frage zur Verhandlung steht, so wird, wie dies auch jetzt schon bei den Handelskammern der Fall ist, die Gewerbekammer Sachverständige aus dem betreffenden Gewerbe zur Begutachtung zuziehen können.

Bei grofsen Bezirken ist die indirekte Wahl das einzig Sachgemäfse. Der Hauptvorzug des indirekten Wahlmodus ist der, dafs er als ein Filtrierapparat wirkt, welcher die lokalen und persönlichen, überhaupt die mehr zufälligen Interessen und Einflüsse zurückdrängt. Ein Wahlmännerkollegium, das sich über die Wählenden einigen soll, wird solchen Personen den Vorzug geben, die der Mehrzahl oder doch mehreren unter den Wahlmännern als geeignete Vertreter des Gewerbes gelten; während bei der direkten Wahl sehr leicht eine, etwa in einer Innung oder Fachgenossenschaft verbundene Anzahl von Genossen eines bestimmten Gewerbszweiges ihrem Kandidaten die Mehrheit verschaffen kann, der nichts weiter für sich hat, als dafs er gerade in dieser Gruppe einen mafsgebenden Einflufs übt. Aus diesem Grunde müssen wir die allgemeine Einführung des indirekten Wahlmodus wünschen.

In Bremen und besonders in Sachsen hat sich die indirekte Wahl bisher bewährt.

In Sachsen werden die Kammerbezirke in Wahlbezirke eingeteilt, in welchen die Urwähler je eine bestimmte Anzahl von Wahlmännern wählen. Diese letzteren treten dann am Sitze der Kammer zu einer Wahlversammlung zusammen und wählen dort die Kammermitglieder. Mit diesem System ist nur die Unannehmlichkeit verbunden, dafs die Urwahlbezirke abgegrenzt werden müssen.

Auf dem Eisenacher Gewerbekammertag ging die Ansicht der Mehrheit der anwesenden Vertreter dahin, das indirekte System in Anwendung zu bringen.

Herr Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Sieffert wendete hiergegen nur ein, dafs in Preufsen das indirekte Wahlsystem zum Abgeordnetenhaus bestehe [2]). Dies sei früher einmal von seiner Seite als das unglücklichste aller Wahlsysteme bezeichnet worden, und dieser Ausspruch habe

1) Bericht über die Verhandlungen des XI. deutschen Gewerbekammertages in Eisenach am 12., 13. und 14. Oktober 1893, Dresden, S. 68.

2) Bericht über die Verhandlungen des XI. Gewerbekammertages in Eisenach am 12, 13. und 14. Oktober 1893, Dresden, S. 62.

den weiter nach links stehenden Parteien ein willkommenes Schlagwort gegeben und es sei immer wieder verlangt worden, das indirekte Wahlsystem zu beseitigen; deshalb sei es als verfänglich erschienen, ohne zwingende Gründe bei den Wahlen zu den Gewerbekammern vom direkten Wahlsystem abzugehen.

Sehr treffend wurde von Kirbach-Plauen darauf erwidert: „Wenn in Preufsen in Bezug auf die indirekten Wahlen zum Abgeordnetenhaus eine besondere Mifsstimmung herrsche, so richteten sich die Einwendungen wegen des Wahlsystems doch hauptsächlich gegen den Census und die Art der Festsetzung desselben, woran die Ausübung des Wahlrechts geknüpft sei [1]).

Die Plauener Gewerbekammer hatte vorgeschlagen, die Wahl solle in der Weise geschehen, dafs die Vorsteher oder Ausschufsmitglieder der Fachgenossenschaften den Wahlkörper für Mitglieder der Handwerkskammer bilden.

Wenn man die Fachgenossenschaften überhaupt verwirft, so fällt dieser Vorschlag hinweg.

Wenn man die Bezirke der Gewerbekammer grofs macht, so würden diese, da sie Selbstverwaltungskörper sind, Unterorgane haben müssen. Die Handwerkskammer kann von ihrem Sitz aus, wenn sie einen Regierungsbezirk umfafst, nicht das gesamte Lehrlingswesen etc. im einzelnen überwachen.

Aus diesem Grunde ist namentlich die Hamburger Gewerbekammer für die Fachgenossenschaften eingetreten, welche obligatorische und die gesamten der Handwerkerkammer unterstehenden Gewerbetreibenden umfassende Unterorgane sein sollen.

Wir können die Notwendigkeit einer obligatorischen Organisation in Fachgenossenschaften aus diesem Grunde nicht anerkennen. Man sollte sich vielmehr an das Bestehende anschliefsen und die Innungen und Gewerbevereine zu Unterorganen heranziehen. Hierdurch würden diese mehr Lebensfähigkeit erlangen und gleichzetig ihr Interesse an den Gewerbekammern geweckt werden. Dafs sich eine gewerbliche Behörde auf freiwillige Institutionen stützen kann, zeigt Hessen, wo die grofsherzogliche Zentralstelle für Gewerbe sich auf den Landesgewerbeverein mit seinen 55 fakultativen Zweigvereinen stützt.

Eine Frage ist in dem Entwurf gar nicht berührt, die wir jedoch für ganz besonders wesentlich halten.

Erstreckt sich die Kammer über einen weiten Bezirk, z. B. über einen Regierungsbezirk in Preufsen, so mufs sich, wenn die Kammer lebensfähig sein soll, am Sitz dieser Kammer eine Anzahl Mitglieder befinden, die in der Lage ist, gemeinsam mit dem Sekretär die laufenden eiligen Geschäfte zu erledigen. Aus diesem Grunde hatte der im Auftrage des Gewerbekammertages zu Stuttgart ausgearbeitete Gesetzentwurf bereits bestimmt: „Ueberall, wo der Bezirk der Gewerbekammer über ihren Sitz hinausgeht, hat dieselbe aus einem engeren und einem

1) Bericht über die Verhandlungen des XI. deutschen Gewerbekammertages in Eisenach am 12., 13. und 14. Oktober 1893, Dresden, S. 69.

weiteren Plenum zu bestehen. Das engere Plenum mufs mindestens ein Dritteil der Gesamtzahl der Mitglieder des weiteren Plenums umfassen." Im Artikel 4 des Entwurfes war dann weiter bestimmt: „Das engere Plenum hat die laufenden Geschäfte der Kammer zu führen und diejenigen Obliegenheiten derselben wahrzunehmen, die ihm durch Beschlufs des weiteren Plenums übertragen werden [1])."

Wir halten eine derartige oder ähnliche Bestimmung für durchaus erforderlich, denn wenn die Gewerbekammer wirksam ins Leben treten soll, müssen laufende Geschäfte erledigt und daher viele Sitzungen gehalten werden. Dies ist jedoch unmöglich, wenn stets alle die auswärts im ganzen Regierungsbezirk zerstreut wohnenden Mitglieder zu denselben herangezogen werden sollten. In der That finden bei den meisten der bestehenden Gewerbekammern alljährlich nur einige wenige Sitzungen statt, während z. B. die hamburgische, welcher schon einige Befugnisse der gewerblichen Selbstverwaltung übertragen sind, regelmäfsig alle 14 Tage Sitzungen abhält. Es mufs demnach Sorge getragen werden, dafs vor allem die laufenden Geschäfte der Kammer, deren Zahl sich sehr vermehren wird, wenn die Kammern Selbstverwaltungsorgane werden, ohne Beteiligung der auswärtigen Mitglieder erledigt werden können, was unmöglich ist, wenn, wie dies z. B. bei einigen sächsischen Kammern der Fall ist, fast kein Mitglied am Sitz der Kammer wohnt. Auch bei den jetzt bis auf die Gewerbekammer für die Provinz Brandenburg eingeschlafenen preufsischen Gewerbekammern befand sich häufig kein Mitglied am Sitz der Kammer und hierin ist mit ein Grund zu erblicken, dafs dieselben keine lebensvolle Thätigkeit entwickelten [2]). Dem Einwurf gegenüber, dafs die Gewerbetreibenden des Bezirks hierin eine Verkürzung ihrer Rechte erblicken würden, ist zunächst zu erwidern, dafs in Bayern sogar nur die am Sitze der Kammer wohnhaften Gewerbetreibenden für dieselben wählbar und wahlberechtigt sind, ohne dafs sich gegen diese Bestimmung eine grofse Opposition geltend machte. Allerdings bestehen dort die sogenannten Bezirksgremien, deren Vorsitzende jederzeit in der Kammer erscheinen können und die Stimmrecht in derselben haben. Ferner ist in Betracht zu ziehen, dafs den am Kammersitze wohnhaften Mitgliedern auch entsprechende gröfsere Aufwendungen an Zeit und Arbeit angesonnen werden. Da beides, sowohl die Beschränkung der Wählbarkeit als diese Belastung, ausschliefslich im Interesse der Gesamtheit des Gewerbebestandes geschieht, für welche auf anderem Wege eine kontinuierlich thätige Vertretung sich nicht wohl herstellen läfst, so darf erwartet werden, dafs beide Teile sich unschwer mit der Einrichtung befreunden werden.

Gehen wir nun zur Frage des Wirkungskreises der Gewerbekammern über, so befremdet, dafs in dem Entwurf gerade die Hauptaufgabe wenig betont ist.

1) Denkschrift betreffend die Errichtung von Gewerbekammern, sowie die Organisation und Zuständigkeit derselben, im Jahresbericht der hamburgischen Gewerbekammer für 1882—1883, Hamburg 1884, Seite 61.

2) Hampke, Handwerker- oder Gewerbekammern? Ein Beitrag zur Lösung der gewerblichen Organisationsfrage, Jena 1893, Seite 231.

Die Gewerbekammern sollen zunächst analog den bestehenden Handelskammern konsultative Organe sein, welche die allgemeinen Interessen des Gewerbestandes zu vertreten und zu fördern haben. Es mufs ihnen das Recht der Initiative zustehen, d. h. sie können, auch wenn sie nicht gefragt werden, unaufgefordert Anträge, Wünsche und thatsächliche Mitteilungen namens des Gewerbestandes den Regierungen unterbreiten. Diese Wirksamkeit ist nur im Entwurf dadurch angedeutet, dafs unter den fakultativen Aufgaben gesagt ist: „Die Handwerkskammern sind befugt, die zur Förderung des Kleingewerbes geeigneten Einrichtungen und Mafsnahmen zu beraten und bei den Behörden anzuregen.“ Unter den obligatorischen Aufgaben ist nur unter Nr. 6 betont: „Die Handwerkskammern haben auf Ansuchen der Behörden Berichte und Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten.“

Es ist dringend erforderlich, dafs der Charakter der Kammern als konsultativer Organe präziser im Gesetz zum Ausdruck kommt.

Das Wünschenswerteste wäre, wenn eine obligatorische Verpflichtung der Regierung, diese Kammern vor den bezüglichen Gesetzentwürfen und Verwaltungsakten gutachtlich zu hören, im Gesetz ausgesprochen würde. Auf dem Eisenacher Gewerbekammertag hat Herr Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Sieffert diese Forderung jedoch als zu weit gehend abgelehnt unter dem Hinweis, dafs thatsächlich sich die Sachlage wohl so gestalten würde, dafs es jedoch nicht angängig sei, eine Verpflichtung seitens der Regierung festzulegen [1]).

Die von dem Herrn Regierungsvertreter zurückgewiesene Verpflichtung besteht bereits in Oestereich und in den Hansestädten und hat sich dort bewährt. Da jedoch durch das Bestehen solcher konsultativer Organe bereits ein moralischer Druck auf die Regierung ausgeübt wird, dieselben, wenn irgend angängig, zu hören, so solle man doch, wie es in Bayern, Sachsen und Baden in den bezüglichen Gesetzen geschehen ist, aussprechen, dafs „soweit thunlich“ oder „soweit es die Verhältnisse gestatten“, bei jeder wichtigen Angelegenheit die Gewerbekammern zur Begutachtung heranzuziehen sind.

Die Gewerbekammern müfsten alsdann, wie die Handelskammern, alljährlich über die Lage der Gewerbe und über die Thätigkeit und Wirksamkeit der Kammern dem Ministerium für Handel und Gewerbe Bericht erstatten. Ferner müfsten die Gewerbekammern, wie dies ebenfalls seitens der hanseatischen Gewerbekammern bereits geschieht, das Recht haben, gewerbliche Sachverständige zu ernennen.

Die Civilprozefsordnung überläfst den Parteien, sich Sachverständige zu wählen. Die Parteien fordern jedoch in der Regel den Richter auf, die Sachverständigen zu ernennen, so dafs die Ernennung eigentlich meist in den Händen des Gerichts liegt. Wenn jedoch wie in Hamburg und Bremen für jede gewerbliche Branche öffentliche Sachverständige in der Gewerbekammer bestellt sind, so greift der Richter, wie dies in den genannten

1) Bericht über die Verhandlungen des XI. deutschen Gewerbekammertages in Eisenach am 12., 13. und 14. Oktober, Dresden 1893, S. 75.

Städten bereits der Fall ist, gewöhnlich auf diese zurück. Die Gewerbekammer wird wohl meist in der Lage sein, besser geeignete Personen auszuwählen, wie das Gericht. In Hamburg hat sich das bisherige Verfahren bereits so bewährt, dafs auch bei aufsergerichtlichen Streitigkeiten die öffentlichen Sachverständigen vom Publikum herangezogen werden [1]).

Die erste obligatorische Aufgabe, die im Entwurf den Gewerbekammern zugedacht ist, besteht in der Aufsicht über die Fachgenossenschaften und Innungen ihres Bezirkes. Die Innungen standen bisher unter der Aufsicht der Gemeindebehörden, die anerkanntermafsen den Innungen häufig nicht die nötige Unterstützung zu teil werden liefsen. Aus diesem Grunde sind auch stets auf den Innungs- und Handwerkertagen die Handwerkskammern als Aufsichtsbehörden der Innungen gefordert worden. Dieser Forderung soll hier Rechnung getragen werden. In Hamburg ist schon durch das Gesetz vom 2. Februar 1882 die Gewerbekammer an der Aufsicht über die Innungen beteiligt und diese Art der Aufsicht hat sich, wie das blühende Hamburger Innungswesen beweist, durchaus bewährt.

Man könnte die Kammern in der Weise bei der geplanten Aufsicht heranziehen, dafs die Lokalbehörden sämtliche ihnen eingereichte Statuten neuer Innungen zunächst an die Gewerbekammer des Bezirks mit dem Antrag auf Genehmigung oder Abweisung an die höhere Verwaltungsbehörde zu übermitteln haben würde. Die Gewerbekammer würde weit eher als die Gemeindebehörde in der Lage sein, in zweifelhaften Fällen sich eine sachgemäfse Auskunft von den Beteiligten zu verschaffen. Auf diese Weise würden einerseits die Klagen der Innungen über ihre bisherige Aufsichtsbehörde beseitigt werden, und die Innungen andererseits durch die Gewerbekammern Unterstützung und Anregung empfangen.

Der Schwerpunkt der Aufgaben der Gewerbekammern als Selbstverwaltungskörper liegt darin, dafs sie die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften in den Betrieben der zu den Fachgenossenschaften gehörenden Gewerbetreibenden zu beaufsichtigen und ferner, dafs sie die durch das Gesetz auf dem Gebiet des Lehrlingswesens ihnen sonst übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen haben.

Die ersteren Bestimmungen beziehen sich auf die unter Nr. XXVI und XXVII getroffenen Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Lehrlinge errichteten Fachschulen und auf die von ihnen über den Besuch der von ihnen errichteten Fach- und Fortbildungsschulen und über die Anmeldung und Abmeldung der Lehrlinge bei den Fachgenossenschaften erlassenen Bestimmungen. Aufserdem aber auch auf die von den Fachgenossenschaften zum Zweck der näheren Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge erlassenen Vorschriften über das Verhalten der Lehrlinge, die Art und den Gang ihrer Ausbildung, die Form und den Inhalt der Lehrverträge, sowie über die Verwendung der Lehrlinge aufserhalb des Gewerbes.

---

1) Bericht über die Verhandlungen des XI. deutschen Gewerbekammertages zu Eisenach am 12., 13. und 14. Oktober 1893, Dresden, S. 76 fg.

Die weiteren Bestimmungen erstrecken sich hauptsächlich auf die unter II B. vorgesehenen Vorschläge für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk, deren Durchführung von der Gewerbekammer herbeigeführt werden soll.

Die hierdurch den Gewerbekammern auferlegten Verpflichtungen und damit eingeräumten Befugnisse sind aufserordentlich weittragend. Das Lehrlingswesen ist der eigentliche Kern der Handwerkerfrage. Es ist der wundeste Punkt in der neuen Entwickelung des Handwerks, an welches jetzt energisch der Hebel der Gesetzgebung angesetzt werden soll. Wenn die Verbesserungen, die das Gesetz vom 17. Juli 1878 bereits auf diesem Gebiet brachte, nicht recht zur Geltung gekommen sind, so liegt der Grund mit darin, dafs bisher eine Behörde fehlte, die die spezielle Aufgabe hatte, die Durchführung der Bestimmungen der §§ 126—133 in der R.G.O. zu überwachen. Diesem Mangel wird nun erfreulicherweise abgeholfen werden.

Ganz besonderes Befremden hat es erregt, dafs die Gewerbekammern bei der Ueberwachung der auf den Arbeiterschutz bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung mitwirken sollen.

Dieser Punkt erregt besonderes Bedenken, weil von einer ähnlichen Mitwirkung einer beruflichen Vertretung sonst nirgends die Rede ist. Ueber diese Frage hat in dankenswerter Weise der Geh. Reg.-Rat Dr. Wilhelmi in Eisenach Auskunft erteilt [1]). Er erklärte, dafs dieses Novum der Gesetzgebung in der Bestimmung des § 154 der Gewerbeordnung begründet sei, nach welcher besondere Bestimmungen über Arbeiterschutz für das Handwerk in Aussicht gestellt würden. Bei den Vorarbeiten hierzu habe man sich gefragt, wie die Durchführung am besten zu sichern sei, und man habe geglaubt, dafs man dabei die Mitwirkung der beteiligten Kreise in Anspruch nehmen dürfe. In dieser Richtung seien auch schon in anderen Ländern Erfahrungen gesammelt und auch in der Gewerbeordnung finde sich für dieses Vorgehen bereits ein Vorgang. Jeder gewissenhafte Gewerbetreibende habe ein grofses Interesse daran, dafs die auf sein Gewerbe bezüglichen einschränkenden Bestimmungen gleichmäfsig befolgt werden, da hierdurch eine gewisse Art der Konkurrenz ausgeschlossen werde. Aufserdem gehe aus den in Oesterreich und der Schweiz gesammelten Erfahrungen klar hervor, dafs es zweckmäfsig sei, die Gewerbetreibenden selbst für die Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen zu interessieren. Ein Beispiel dafür biete der Stickereiverband in der Schweiz und in Sachsen, der in einer schlechten Zeit gegründet worden sei, wo man sich gesagt habe, dafs ein grofser Mifsstand in den ungleichmäfsigen Arbeitsbedingungen liege, und dafs die Kleingewerbetreibenden sich am besten selbst kontrollieren könnten. Aber auch in der G.O. finde sich ein Vorgang, da die Innungen gehalten seien, in ihren Statuten die Ueberwachung der Beobachtung der in § 41a, 105a—105g, 120—120e, 126, 127 der G.O. vorgesehenen Bestimmungen zu regeln. Wenn der Reichstag keine Bedenken getragen habe, das in die Hände der Innung

1) Bericht über die Verhandlungen des XI. deutschen Gewerbekammertages in Eisenach am 12., 13. und 14. Oktober 1893, Dresden, S. 78.

zu legen, so sei auch kein Grund vorhanden, weshalb nicht auch die Handwerkskammern für Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen im Handwerk dienstbar gemacht werden sollten.

Wir halten die in Aussicht genommene Beteiligung der direkten Interessenten an dem Aufsichtsrecht über den Arbeiterschutz für ein bedenkliches Experiment, dessen Resultate erst abgewartet werden müssen, bevor ein Urteil darüber möglich ist.

Eben solche Bedenken, wie die soeben genannte Bestimmung, hat auch die unter XXV Nr. 5 aufgezählte gefunden, nach welcher die Gewerbekammern für Arbeitsnachweis und Herbergswesen zu sorgen haben.

Die Sorge für Arbeitsnachweis und Herbergswesen war nach Bestimmung XII_2 bereits als obligatorische Aufgabe den Fachgenossenschaften zugewiesen.

Gerade im Arbeitsnachweis haben die Innungen bisher nicht sehr bedeutendes geleistet, da ja nicht alle Gewerbetreibenden des Bezirkes der Innung angehörten. Fand ein Arbeitsuchender beim Arbeitsnachweis der Innung keine Arbeit, so war er doch genötigt, bei den Nichtinnungsmeistern herumzulaufen und zu sehen, ob er dort nicht Arbeit fände. Vielfach waren auch mit dem Arbeitsnachweis für die Innung zu hohe Kosten verbunden, namentlich deswegen, weil die Innungen denen, die keine Arbeit fanden, ein Geschenk gaben, so dafs kleine Innungen mit geringen Mitteln gar nicht zur Einrichtung eines Arbeitsnachweises schreiten konnten.

Aus diesem Grunde sollen die Kammern das Recht erhalten, da, wo die Innungen nichts leisten, an ihre Stelle zu treten, d. h. die Kammer sollen das Recht erhalten, durch Umlagen auf alle ihrer Kompetenz unterstehenden Gewerbetreibenden die nötigen Mittel aufzubringen [1]). Ebenso ist es mit dem Herbergswesen, mit dem ebenfalls meist ein Reisegeschenk verbunden ist [2]).

Gerade diese Aufgaben der Selbstverwaltung sind besonders angegriffen worden unter dem Hinweis, dafs Arbeitsnachweis, Herbergswesen etc. nicht in den Rahmen einer Interessenvertretung, die einen weiten Bezirk umfafst, gehören. Die Feststellung allgemeiner Grundsätze für derlei Gebiete, wie Arbeitsnachweis und Herbergswesen, die allgemeine Erörterung dieser Fragen, die Erstattung von Berichten und Vorbringung geeigneter Anträge bei der Verwaltungsbehörde fiele aber ohnedies unter die allgemeinen Aufgaben der Handwerkskammer [3]).

Bei diesen Ausführungen übersieht man vollständig, dafs die Gewerbekammern nicht nur Interessenvertretungen, sondern auch Organe der Selbstverwaltung sein sollen.

Die besonders noch aufgeführte freiwillige Aufgabe der Befugnis, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sitt-

1) Hampke, Handwerker- oder Gewerbekammern? Ein Beitrag zur Lösung der gewerblichen Organisationsfrage, Jena, 1893, S. 234.

2) Bericht über die Verhandlungen des XI. deutschen Gewerbekammertages in Eisenach am 12., 13. und 14. Oktober 1893, Dresden, S. 75 fg.

3) Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg über die geplante Organisation des Handwerks, Regelung des Lehrlingswesens etc., Magdeburg 1893.

lichen Ausbildung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zu treffen und Fachschulen zu errichten, hat überall Zustimmung gefunden. In Hessen und in Bremen haben sich derartige Veranstaltungen, wie z. B. die Einrichtung einer technischen Mustersammlung etc., sehr bewährt.

Die Bestimmungen über den Erlafs von Vorschriften, welche sich auf den Besuch der von ihnen errichteten Fach- und Fortbildungsschulen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist, ferner auf die Anmeldung und Abmeldung der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter bei den Fachgenossenschaften beziehen, haben fast allgemein Zustimmung gefunden.

Sind wir im allgemeinen mit den Aufgaben einverstanden, bis auf die Ausstände, die an verschiedenen Punkten gemacht worden sind, so halten wir es doch für erforderlich, dafs besonders der behördliche Charakter der Kammer ausdrücklich im Gesetz hervorgehoben werde, damit das Verhältnis der neuen Organisationen zu den bereits bestehenden Behörden sichergestellt wird, denn sonst könnten leicht wieder Kompetenzstreitigkeiten entstehen, wie sie s. Z. die Lebensfähigkeit der Gewerberäte zur Unmöglichkeit machten.

In dem Entwurf des Herrn Ministers ist ein Regierungskommissar vorgesehen, dem die mannigfachsten Rechte zugestanden sind.

So sehr auch ein Kommissar in der Gewerbekammer als einer Interessenvertretung überflüssig ist, denn dort wird er nur verhindern, dafs die Mitglieder frei und offen ihre Ansichten zur Geltung bringen, so sehr ist er andererseits in der Kammer als Selbstverwaltungsbehörde wünschenswert, denn bei den vielen Rechtsfragen, die sich ergeben werden, ist sein Rat von Vorteil. Er bildet ein Mittelglied zwischen der Kammer und den Behörden.

Die Vorteile, die der Kommissar der Kammer bringt erscheinen uns daher gröfser zu sein als die Nachteile.

Auf dem Eisenacher Gewerbekammertag ist sodann noch die Frage erörtert worden, ob der Sekretär der Kammer einer Bestätigung seitens der Regierung bedarf.

Wir möchten uns auf den Standpunkt der Bremer Kammer stellen und eine Bestätigung befürworten, denn wenn auch der Sekretär durch seine Wahl seitens der Kammer ein genügendes Ansehen erlangt, so wird doch durch die Bestätigung das Zusammenarbeiten zwischen Kommissar und Sekretär erleichtert und dem Sekretär die Eigenschaft eines Staatsbeamten beigelegt [1]).

Eine viel wichtigere Frage, man kann wohl sagen mit die wichtigste, ist die der Beteiligung der Arbeitnehmer an der Organisation. Hier müssen wir auf den für die Fachgenossenschaft geplanten Gehilfenausschufs zurückgreifen.

Nach unserer Ansicht verbürgen die Bestimmungen der Gewerbeordnung des § 100a, d und i den im Handwerk beschäftigten Arbeitern alle diejenigen Rechte, welche zur Wahrnehmung ihrer begründeten Interessen

---

1) Bericht über die Verhandlungen des XI. deutschen Gewerbekammertages in Eisenach am 12., 13. und 14. Oktober 1893, Dresden, S. 83 fg.

sich nützlich erweisen können. Die Gesellenschaft hat freilich bisher wenig Neigung gezeigt, sich an einer gemeinsamen Thätigkeit in der Innung zu beteiligen, weil nicht alle Gesellen teilnehmen konnten, sondern nur die, welche zufällig gerade bei Innungsmeistern arbeiteten. Wir würden es daher billigen, wenn man alle auch bei Nichtinnungsmeistern beschäftigten Gesellen zulassen würde.

Eine Beteiligung an der Regelung der Lehrlingsverhältnisse und ein Vetorecht innerhalb der Innung oder Fachgenossenschaft halten wir für zu weit gehend. Das Vetorecht würde wahrscheinlich die ganze Thätigkeit der Innung oder Fachgenossenschaft illusorisch machen, da die Gesellenvertreter stets einmütig zusammenstehen werden. Die versöhnende Wirkung der gemeinsamen Arbeit würde dadurch gänzlich verloren gehen.

Unter den vorgesehenen Bedingungen würde überhaupt nur selten ein Gehilfenausschuſs zustande zu bringen sein, denn erstens giebt es in manchen Gewerben wenige Gehilfen, die über 30 Jahre alt sind, ferner ist die überwiegende Mehrzahl nur immer wenige Monate bei einem Meister beschäftigt. Es werden daher wohl nicht zu viel Gehilfen zu finden sein, die mindestens 2 Jahre im Bezirk beschäftigt sind und während dieser Zeit länger als ein Jahr bei Mitgliedern in Arbeit gestanden haben.

Die auf diese Weise ausgeschlossenen Gehilfen würden ebenso das Zustandekommen der Gehilfenausschüsse zu hindern wissen, wie die jetzt bei Nichtinnungsmeistern arbeitenden Gesellen.

Da den Gesellen jetzt aus ihrer Beteiligung bei den Innungen keine Kosten erwachsen, dürften ihnen auch in Zukunft keine Kosten zugemutet werden, wenn ihre Befugnisse nicht über den bisherigen Rahmen hinausgehen.

Kann man im Prinzip mit einer Beteiligung der Gesellen in der Innung oder Fachgenossenschaft einverstanden sein, so liegt diese Frage anders bei der Gewerbekammer. Schon bei den Gewerberäten des Jahres 1848 haben sich die Arbeitnehmer bei ihrer meist einseitigen technischen Ausbildung zur Beurteilung allgemeiner Gewerbsinteressen als nicht befähigt gezeigt. Jedenfalls würden die Arbeitgeber ablehnen, mit ihren Arbeitnehmern zusammen zu tagen, und ebensowenig, wie man daran denkt, in den Handelskammern eine Beteiligung der Arbeitnehmer herbeizuführen, sollte man in den Gewerbekammern dieses thun.

Freilich müſsten bei allen Fragen, die die Gehilfenschaft direkt angehen, Vertreter derselben von der Gewerbekammern gutachtlich gehört werden.

Eine aufschiebende Wirkung des Vetos der Vertreter der Gehilfenschaft in der Handwerkskammer würde dieser sofort jede Lebensfähigkeit rauben.

Daſs die Gewerbekammern Korporationsrechte erhalten müssen, ist nach unseren bisherigen Ausführungen selbstverständlich.

Was die schwierige Frage der Aufbringung der Kosten zu den Gewerbekammern betrifft, so sind wir der Meinung, daſs die Gewerbesteuer zu Grunde gelegt werden sollte. Allerdings wird eine groſse Menge von Handwerkern eine Gewerbesteuer überhaupt nicht zahlen. Es dürfte jedoch

keine Schwierigkeiten haben, die bezüglichen Betriebe in gleicher Weise auf einen fingierten Steuersatz einzuschätzen, wie solches früher bei den zur Gewerbesteuer vom Handel nicht herangezogenen kaufmännischen Firmen mit Rücksicht auf den Handelskammerbeitrag zu geschehen hatte. Die Zahl der verwendeten Arbeiter oder der Umfang der maschinellen Hilfskräfte kann einen verläfslichen Mafsstab nicht abgeben, da diese Umstände einerseits von der Art der Technik des betreffenden Gewerbes und von der technischen Entwickelung desselben abhängen, andererseits die Arbeiterzahl (wie mitunter auch die Zahl der Maschinen) bei vielen Betrieben eine veränderliche Gröfse ist, die im Laufe eines Jahres bedeutenden Schwankungen unterliegen kann.

Ausdrücklich ist in dem Entwurf zum Ausdruck gebracht, dafs die bestehenden Gewerbekammern unter entsprechender Aenderung ihrer Verfassung an die Stelle der Gewerbekammern treten sollen. Man will also den bestehenden Einrichtungen, falls die Grundlagen des Entwurfes nicht allzusehr durch sie verschoben werden, Rechnung tragen. Wenn seitens der Bundesregierungen, bei denen Gewerbekammern bereits bestehen, entsprechende Wünsche laut werden, so dürften diese grofses Entgegenkommen seitens der Reichsregierung finden [1]).

Glauben wir so die wichtigsten die Gewerbekammer betreffenden Punkte genügend beleuchtet zu haben, so gilt es nun zum Schlufs den Bestimmungen über das Lehrlingswesen näherzutreten.

Der Entwurf sagt diesbezüglich:

B. Vorschläge für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk. Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen.

I. Die Befugnis, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, steht solchen Personen nicht zu, welche

1) sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder

2) infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

II. Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen steht nur denjenigen Personen zu, welche

1) das 24. Lebensjahr vollendet, und

2) entweder in dem Handwerk, in dem die Ausbildung der Lehrlinge erfolgen soll, oder in einem gleichartigen Fabrikbetriebe eine ordnungsmäfsige Lehrzeit zurückgelegt und im Anschlufs daran eine Gesellenprüfung bestanden haben oder mindestens drei Jahre hindurch jenes Handwerk selbständig betrieben haben.

Nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde wird die Zurücklegung der ordnungsmäfsigen Lehrzeit durch den Besuch einer staatlich anerkannten Lehrwerkstätte und die Ablegung der Gesellenprüfung durch das Prüfungszeugnis dieser Lehrwerkstätte ersetzt.

---

1) Bericht über die Verhandlungen des XI. deutschen Gewerbekammertages in Eisenach am 12., 13. und 14. Oktober 1893, Dresden, S. 53.

Dem selbständigen Betriebe des Handwerks wird die Leitung des Betriebes oder eines Betriebszweiges in einer Fabrik gleichgeachtet.

Der Leiter eines Betriebes, in dem mehrere Handwerke vereinigt sind, ist befugt, in allen zu dem Betriebe vereinigten Handwerken Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eins dieser Handwerke den Voraussetzungen unter 2 entspricht.

Wer für ein Handwerk den Voraussetzungen unter 2 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Handwerken Lehrlinge anzuleiten. Welche Handwerke als verwandte Handwerke zu gelten haben, wird für den Bezirk der Handwerkskammer von dieser nach Anhörung der beteiligten Fachgenossenschaften mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde festgestellt.

Lehrzeit.

III. Die ordnungsmäfsige Lehrzeit soll nicht unter 3 und nicht über 5 Jahre dauern.

Die Lehrzeit wird innerhalb der angegebenen Grenzen durch die Handwerkskammer nach Anhörung der Fachgenossenschaften festgesetzt.

IV. Der Bundesrat ist befugt, hinsichtlich einzelner Gewerbszweige Ausnahmen von den Bestimmungen II und III Absatz 1 zuzulassen.

Die gleiche Befugnis steht der Handwerkskammer, auch hinsichtlich der Bestimmung unter III Absatz 2 im einzelnen Falle zu.

Lehrvertrag.

V. Der Lehrvertrag ist schriftlich abzufassen und auf Verlangen in einem Exemplar der Fachgenossenschaft zur Einsicht vorzulegen. Nichtbefolgung dieser Verpflichtung ist strafbar.

Gesellenprüfung.

VI. Die Gesellenprüfung erfolgt durch die Innung oder durch einen Prüfungsausschufs der Fachgenossenschaft; ist diese ihrer Zusammensetzung nach hierzu nicht geeignet (gemischte Fachgenossenschaft), so erfolgt die Prüfung durch eine von der Handwerkskammer aus Fachgenossen zu berufende Prüfungskommission. Der Prüfung hat ein von der Aufsichtsbehörde bestellter Kommissar beizuwohnen, welcher den Beschlufs der Prüfungskommission mit aufschiebender Wirkung beanstanden kann. Ueber die Beanstandung beschliefst die Handwerkskammer.

Die Prüfung hat sich auf den Nachweis zu beschränken, dafs der Lehrling eingehende Kenntnis der im fraglichen Handwerk allgemein gebräuchlichen Handgriffe besitzt, diese mit genügender Sicherheit ausübt und über das Wesen und den Wert der zu verarbeitenden Rohmaterialien unterrichtet ist. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission gleichzeitig den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Entziehung der Befugnis zum Halten und Anleiten der Lehrlinge.

VII. Die Befugnis, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, kann solchen Personen überhaupt oder für bestimmte Zeit untersagt werden, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. In gleicher Weise kann die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen solchen Personen untersagt werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen die sachgemäfse Unterweisung und Erziehung eines Lehrlings nicht selbständig zu leiten vermögen.

Die Untersagung wird auch auf Antrag der Fachgenossenschaft oder der Ortspolizeibehörde, im letzteren Falle nach Anhörung der Fachgenossenschaft durch die Handwerkskammer, verfügt.

Durch die Landeszentralbehörde oder eine von ihr zu bestimmende Behörde kann die entzogene Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

Zahl der Lehrlinge.

VIII. Durch den Bundesrat können für bestimmte Handwerke Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen im Verhältnis zu den in einem Betriebe beschäftigten Gesellen erlassen werden. Solange solche Vorschriften nicht erlassen sind, sind die Handwerkskammern zu deren Erlafs mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde befugt.

Lehrverhältnis.

IX. Bei Arbeitern unter 17 Jahren, welche mit technischen Hilfsleistungen nicht lediglich ausnahmsweise oder vorübergehend beschäftigt werden, gilt die Vermutung, dafs sie in einem Lehrverhältnis stehen. Im übrigen ist die Frage, ob ein solches vorliegt, nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. Ein solches Verhältnis kann auch dann angenommen werden, wenn ein schriftlicher Lehrvertrag nicht abgeschlossen oder im Arbeitsvertrag vereinbart worden ist, dafs das Verhältnis als ein Lehrverhältnis nicht gelten soll.

Ist durch rechtskräftiges Erkenntnis festgestellt, dafs ein Lehrlingsverhältnis vorliegt, und kommt der Lehrherr der Aufforderung der Fachgenossenschaft, den Lehrvertrag schriftlich abzuschliefsen, nicht nach, oder ist eine gerichtliche Bestrafung des Lehrherrn wegen des unbefugten Haltens von Lehrlingen erfolgt, so ist die Entlassung des Lehrlings auf Antrag der Fachgenossenschaft polizeilich zu verfügen.

Meistertitel.

X. Wer den selbständigen Betrieb eines Handwerks anfängt, darf den Meistertitel nur führen, wenn er eine Gesellen- oder Meisterprüfung eines Handwerks bestanden hat. Die Meisterprüfung kann vor einer Innung, vor einer Fachgenossenschaft oder vor einer von der Handwerks-

kammer aus Fachgenossen bestellten Prüfungskommission abgelegt werden. Vorsitzender ist in jedem Fall ein von der Aufsichtsbehörde zu bestellender Kommissar.

Die Prüfung darf sich nur auf den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlich vorkommenden Arbeiten des Gewerbes oder Gewerbszweiges und auf das Vorhandensein der zum selbständigen Betriebe des Gewerbes notwendigen gewerblichen Kenntnisse erstrecken. (Buch- und Rechnungsführung.) Die unbefugte Führung des Meistertitels ist strafbar.

Zu diesen gesetzlichen Vorschlägen sagen die Erläuterungen des Entwurfes.

„Die erhöhten Anforderungen, welche nach den Vorschlägen für das Anleiten von Lehrlingen gestellt werden, verfolgen den Zweck, solche Personen nach Möglichkeit auszuschliefsen, bei denen zu befürchten ist, dafs die ihnen anvertrauten Lehrlinge in technischer und sittlicher Beziehung der erforderlichen Fürsorge entbehren.

Die ausreichende Gewähr für die gehörige Erziehung des Lehrlings soll in einem gereiften Lebensalter des Lehrherrn einerseits und in der Zurücklegung einer ordnungsmäfsigen Lehrzeit in der Ablegung einer Gesellenprüfung andererseits gefunden werden.

Die thatsächliche Ausübung des Gewerbes während dreier Jahre ist, um Härten zu vermeiden, mit den beiden letzten Erfordernissen für gleichwertig erachtet worden, in der Annahme, dafs der Gewerbetreibende durch die im selbständigen Gewerbebetrieb gewonnenen Erfahrungen in den Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse gelangt und zur Unterweisung des Lehrlings imstande sein wird.

Für Gewerbetreibende, welche gleichzeitig mehrere oder verwandte Gewerbe betreiben, oder nur in einem Spezialzweige des Gewerbes ihre Lehrzeit zurückgelegt haben, mufsten zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten bei der Durchführung erleichternde Bestimmungen gegeben werden, was um so unbedenklicher erschien, als nach den Vorschlägen für die Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen die sittliche Befähigung des Lehrherrn von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Bei Festsetzung der Mindestdauer der Lehrzeit ist entscheidend gewesen, dafs eine dreijährige Lehrzeit bisher die Regel gebildet hat und nach den gemachten Erfahrungen im allgemeinen zweckentsprechend ist. Durch die Bestimmung, dafs die Lehrzeit nicht länger als fünf Jahre dauern darf, soll der Gefahr der Ausbeutung von Lehrlingen namentlich für die Fälle vorgebeugt werden, wenn für deren Ausbildung ein Lehrgeld nicht gezahlt werden kann. Bei der Art und Gestaltung einer Reihe von Gewerbszweigen wird eine Abkürzung der Lehrzeit unbedenklich oder selbst notwendig sein. Hierüber allgemein verbindliche Vorschriften zu erlassen, soll dem Bundesrat vorbehalten bleiben; während der Handwerkskammer die Befugnis beigelegt werden soll, für den Einzelfall mit Rücksicht auf die Individualität des Gewerbes, des Lehrherrn und des Lehrlings Ausnahmen zuzulassen.

Die günstigen Erfahrungen, welche die Innungen mit der von ihnen allgemein durchgeführten Schriftlichkeit des Lehrvertrages gemacht haben,

lassen erkennen, dafs es zur Vermeidung der Streitigkeiten mindestens zweckmäfsig ist, die Rechte und Pflichten zwischen Meister und Lehrling von vornherein möglichst klar und bestimmt zum Ausdruck zu bringen. Die hiergegen bisher geltend gemachten Bedenken werden dadurch behoben, dafs die Anerkennung des Lehrverhältnisses von der Schriftlichkeit des Lehrvertrages nicht abhängig gemacht ist, und dafs die Frage, ob ein Lehrlingsverhältnis vorliegt, nur nach Lage des Einzelfalles beurteilt werden soll. Dazu kommt, dafs durch die Fachgenossenschaften über Form und Inhalt der Lehrverträge Bestimmungen getroffen und eine Kontrolle der abgeschlossenen Verträge geübt wird.

Durch die dem Bundesrat beigelegte Befugnis, das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu der Zahl der Gesellen festzusetzen, soll den allgemein beklagten Uebelständen entgegengetreten werden, dafs unter Hintansetzung der Interessen der Ausbildung, zur Beschaffung billiger Hilfskräfte ausschliefslich oder in unverhältnismäfsig grofser Zahl Lehrlinge gehalten werden.

Die Bestimmungen über die Führung des Meistertitels, die nur für das Handwerk, also nicht für Werkmeister in Fabriken gelten, verfolgen allein den Zweck, den Inhaber des Gewerbebetriebes nach aufsen hin als gelernten Handwerker und als solchen zu kennzeichnen, dem in Beziehung auf seine technische Befähigung die Befugnis, Lehrlinge anzuleiten, beiwohnt. Hiermit soll den aus den Kreisen des Handwerks anhaltend laut gewordenen Wünschen auch im Interesse des Publikums Rechnung getragen werden."

Am freudigsten von allen Vorschlägen des Entwurfs sind wohl allseitig die Bestimmungen über das Lehrlingswesen begrüfst worden. Gerade dieses ist seit langer Zeit der wundeste Punkt im Handwerk gewesen.

Die Regierung lehnt den Befähigungsnachweis erfreulicherweise energisch ab, und macht die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen nur davon abhängig, dafs der Betreffende, entweder in dem Handwerk, in dem die Ausbildung der Lehrlinge erfolgen soll, oder in einem gleichartigen Fabrikbetriebe eine ordnungsmäfsige Lehrzeit zurückgelegt und im Anschlufs daran eine Gesellenprüfung bestanden oder mindestens 3 Jahre hindurch jenes Handwerk selbständig betrieben hat.

Diese Bestimmung ist gerade von den Handwerkern angegriffen worden, denn sie weisen darauf hin, dafs durch eine ordnungsmäfsige Lehrzeit und bestandene Gesellenprüfung oder durch dreijährige Selbständigkeit unmöglich die Befähigung zum Anleiten der Lerlinge erbracht werde. Man warf der Regierung aus diesem Grunde vor, dafs sie zu wenig die technische und zu sehr die sittliche Seite der Regelung des Lehrlingswesens betone.

Wir können nur ganz den Bestimmungen, wie sie seitens der Regierung vorgeschlagen sind, zustimmen, denn wenn man den Befähigungsnachweis ablehnt, dann kann man die Lehrlingausbildung auch nicht von einem solchen abhängig machen. Jedenfalls werden die vorgeschlagenen Bestimmungen eine grofse Verbesserung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand bringen, denn jetzt kann jeder entlaufene Lehrling sich selbständig machen und sofort bei seiner Etablierung Lehrlinge halten.

Auf dem Eisenacher Gewerbekammertag sind auch seitens der Bremer und Lübecker Gewerbekammer, die den Befähigungsnachweis ablehnen, die Vorschläge bemängelt worden, ohne Vorschläge zu machen, wie sonst sachgemäfse Bestimmungen getroffen werden sollten.

Wünschenswert wäre, dafs die Befugnis zum Halten von Lehrlingen nicht vom 24. Lebensjahr, wie im Entwurf vorgesehen ist, sondern vom 25. Lebensjahr abhängig gemacht werde, mit welchem Alter auch das Wahlrecht zur Gewerbekammer erlangt wird.

Grofse Bedenken hat auch erregt, dafs der Leiter eines Betriebes, in dem mehrere Handwerke vereinigt sind, befugt sein soll, in allen in dem Betriebe vereinigten Handwerken Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eins dieser Handwerke den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Voraussetzungen entspricht.

Auch diese Bedenken können wir nicht teilen. Für die Notwendigkeit dieser Bestimmung führte Herr Geheimrat Wilhelmi sehr treffend in Eisenach folgendes an:

„Die Gewerbe der Anstreicher und Tapezierer sowie Uhrmacher und Goldarbeiter würden in Städten sehr oft gemeinsam betrieben, diese Handwerke könne man aber doch wohl nicht als verwandte im Sinne des Entwurfs oder nach allgemeiner Auffassung ansehen. Wie stelle man sich nun vor, dafs ein solcher Handwerker mit einer Bestimmung auskommen könne, wonach er nur für dasjenige Gewerbe Lehrlinge anleiten dürfe, für welches er den Nachweis seiner Lehrbefähigung erbracht habe? Eine derartige Bestimmung würde zu den gröfsten Härten führen. Andererseits sei er aber der Meinung, dafs eine solche Bestimmung thatsächlich gar nicht gehandhabt würde. Es könnten Zeiten eintreten, wo der Meister in dem einen Gewerbe, in welchem er den Anforderungen des Entwurfs entspreche, wenig Beschäftigung für den Lehrling habe, während in dem anderen von ihm noch mitbetriebenen Gewerbe genügend zu thun sei. Wenn der Meister nun in diesem anderen Gewerbe den Lehrling nicht beschäftigen dürfe, so werde er sich einfach über die Bestimmung des Gesetzes hinwegsetzen. Eine ausreichende Kontrolle würde da nicht durchführbar sein. Man sei deshalb genötigt, die Bestimmungen, dafs der Meister seinen Lehrling auch in seinen Nebenbetrieben beschäftigen dürfe, in dem Entwurf zu belassen [1]).

Diese Ausführungen erscheinen uns schlagend.

Man hat weiter darauf hingewiesen, dafs z. B. in einer Möbelfabrik, in der Tischler- und Polsterarbeiten verfertigt werden, wenn der Meister nur die Lehrqualifikation für Tischlerarbeiten hat, er einen Werkmeister für die Polsterarbeiten haben müsse, der die Lehrqualifikation besitzt und die Lehrlinge in diesem Zweige anleitet.

Meist wird wohl ein solcher Werkmeister vorhanden sein, aber auch diese Bestimmung ist nicht durchführbar, wenn man die Verhältnisse auf dem Lande in Betracht zieht.

---

1) Bericht über die Verhandlungen des XI. Deutschen Gewerbekammertages in Eisenach am 12., 13. und 14. Oktober 1893, Dresden, S. 105 ff.

1) Bericht über die Verhandlungen des XI. deutschen Gewerbekammertages in Eisenach am 12., 13. und 14. Oktober 1893, Dresden, S. 112 fg.

Auf dem Lande ist ein Handwerker, da er sich auf seine eine erlernte Profession nicht ernähren kann, auf Nebenbeschäftigung in anderen Gewerben geradezu angewiesen. So ist auf dem Lande der Schuhmacher zugleich Satter, der Sattler auch Tapezierer, der Maurer besorgt Malerarbeiten, der Schmied ist Schlosser, der Schneider Barbier — kurz jeder führt die Arbeiten ihm nahestehender oder zufällig vertrauter Gewerbe als Nebenbeschäftigung aus.

Es handelt sich hier keineswegs nur um verwandte Gewerbe, denn kein Handwerksmeister wird behaupten, dafs das Glaser- mit dem Tapeziererhandwerk verwandt ist, das Gewerbe des Gold- und Silberarbeiters hat keine Verwandtschaft mit demjenigen des Uhrmachers. Das des Schneiders steht nicht in verwandtschaftlicher Beziehung zu dem des Barbiers. Die Forderung, dafs für solche Betriebe geprüfte Werkmeister oder Gesellen angestellt werden sollen, ist daher auf dem Lande und in kleineren Orten überhaupt nicht durchführbar [1]).

Auch die Bestimmung, nach der derjenige, welcher für einen gesondert betriebenen Zweig eines Handwerks den Voraussetzungen unter 2 entspricht, auch berechtigt sein soll, in den übrigen Zweigen Lehrlinge anzuleiten, können wir nur billigen.

Denn wenn jemand in einem Spezialgewerbe seine Ausbildung erlangt hat, so wird er meist nicht in der Lage sein, sich allein in diesem Spezialgewerbe selbständig ernähren zu können. Er wird deshalb genötigt sein, das ganze Gewerbe mit zu betreiben. Die ihm mangelnde Kenntnis wird eine kurze Praxis schnell ersetzen, so dafs er auch befähigt sein kann, im ganzen Gewerbe Lehrlinge anzuleiten. Verwandte Gewerbe hängen so zusammen, dafs es dort selbstverständlich erscheint, dafs, um lästige Streitigkeiten zu vermeiden, in diesem gleichzeitig Lehrlinge angeleitet werden dürfen.

Eine Festsetzung der ordnungsmäfsigen Lehrzeit zwischen 3 und 5 Jahren ist nur dann erwünscht, wenn generell wie im einzelnen Falle leicht Ausnahmen erlangt werden können. Solche sind auch im Entwurf generell seitens des Bundesrates und für den einzelnen Fall seitens der Gewerbekammer vorgesehen. Ohne solche Ausnahmen müfste die Festlegung der Lehrzeit stets eine Benachteiligung der geschickteren, talentvolleren Lehrlinge auf Kosten der ungeschickteren und faulen zur Folge haben. Denn ein talentvoller Lehrling wird in einem Jahr wahrscheinlich mehr lernen, als ein fauler in 3; wenn aber durch den Bundesrat einmal eine bestimmte Lehrzeit festgestellt ist, so wird eine Ausnahme leicht durch die Gewerbekammer zu erlangen sein. Söhne von Handwerkern, welche eine bessere Schulbildung erhalten haben, werden, wenn leicht Ausnahmen zu erlangen sind, sich doch dem Handwerk zuwenden; während sie, wenn sie ebenfalls 3 Jahre lernen müfsten, wahrscheinlich sich anderen Berufsarten widmen würden. Die allgemeinste Billigung hat wohl die Bestimmung gefunden, dafs der Lehrvertrag allgemein schriftlich abgefafst werden mufs. Hier sollte man der Gewerbekammer, ähnlich

1) Hampke, Der Befähigungsnachweis im Handwerke, Jena 1892, S. 145 ff.

wie es in Hamburg bereits geschieht, das Recht geben, alle Lehrverträge zu beglaubigen, um bei dieser Gelegenheit zu prüfen, ob der betreffende Vertrag zur Begründung eines soliden Lehrverhältnisses geeignet erscheint [1]).

Die vorgesehene Gsellenprüfung ist nicht etwa eine obligatorische, sondern eine fakultative. Der Entwurf knüpft nur an die Nichtablegung der Prüfung gewisse Nachteile, z. B. die, dafs derjenige, der solche Prüfung nicht bestanden hat, erst drei Jahre sein Gewerbe betrieben haben mufs, bevor er Lehrlinge halten darf.

Die Prüfung erfolgt entweder vor der Innung, dem Prüfungsausschufs der Fachgenossenschaft oder einer Prüfungskommission der Gewerbekammer. Der Prüfungsbehörde hat stets ein Kommissar beizuwohnen, der den Beschlufs der Prüfungskommission mit aufschiebender Wirkung beanstanden kann. Wünschenswert ist, dafs dieser Kommissar nicht ein Beamter ist, der nicht genügende technische Kenntnisse haben kann, sondern dafs ein praktischer Handwerker von der Gewerbekammer für jede einzelne Branche dazu ernannt wird. Derselbe würde etwaige Ungerechtigkeiten schnell erkennen und verhindern können. Die Prüfung soll sich nach dem Entwurf auf den Nachweis beschränken, dafs der Lehrling eingehende Kenntnis der im fraglichen Handwerk allgemein gebräuchlichen Handgriffe besitzt, diese mit genügender Sicherheit ausübt und über das Wesen und den Wert der zu verarbeitenden Rohmaterialien unterrichtet ist. Wünschenswert ist, da doch diese Prüfung eine Art Vorbedingung zum Halten von Lehrlingen sein soll, wenn sie sich auch auch auf die für das Handwerk sehr nötige Buch- und Rechnungsführung mit zu erstrecken hat. Auf diese Weise wird der Lehrmeister verpflichtet, seinen Lehrling auch in diese für die Ausbildung des Handwerkers notwendigen Materien einzuweihen.

Dafs das Halten von Lehrlingen ungeeigneten Personen entzogen werden kann, ist sehr notwendig, und diese Bestimmung wird daher allgemein gebilligt.

Den gröfsten Widerspruch hat die Bestimmung über die Zahl der Lehrlinge hervorgerufen. Nach dieser können durch den Bundesrat für bestimmte Handwerke Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen im Verhältnis zu den in einem Betriebe beschäftigten Gesellen erlassen werden. Solange solche Vorschriften nicht erlassen sind, sind die Handwerkskammern zu deren Erlafs mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde befugt.

Durch diese Bestimmung soll der Lehrlingszüchterei energisch entgegengetreten werden. Wir halten diese Feststellung einer Verhältnisziffer zwischen Gesellen und Lehrlingen für gänzlich undurchführbar, weil je nach der Beschäftigung des Meisters die Zahl der Gehilfen eine schwankende ist. Hat jemand grofse Aufträge und stellt er deshalb viel Gesellen ein, so darf er verhältnismäfsig viel Lehrlinge halten. Entläfst er, nachdem die Aufträge ausgeführt sind, die Gesellen wieder, soll

3) Hampke, Handwerker- oder Gewerbekammern? Ein Beitrag zur Lösung der gegewerblichen Organisationsfrage, Jena 1893, S. 237.

er dann die Lehrlinge auch entlassen oder darf er dieselben weiter beschäftigen?

Der Bundesrat kann die fortwährend in den verschiedenen Gegenden wechselnden Arbeiterverhältnisse garnicht so eingehend verfolgen, um richtige Bestimmungen erlassen zu können. Tritt in einer Gegend, wie dies öfter vorkommt, Mangel an Gesellen ein, so müssen sich die Meister mit Lehrlingen behelfen. Die vorgeschlagene Bestimmung würde dem Handwerk unserer Ansicht nach nur zum Nachteil gereichen.

Sehr segensreich werden jedoch die Bestimmungen über Fixierung des Lehrverhältnisses zu wirken vermögen. Es wird nicht mehr, wie es jetzt leider vielfach geschieht, der Arbeitgeber seine Lehrlinge unter 17 Jahren als jugendliche Arbeiter bezeichnen dürfen, um allen lästigen Kontrollen zu entgehen. Ein Lehrverhältnis liegt selbst dann vor, wenn ein schriftlicher Lehrvertrag nicht abgeschlossen oder im Arbeitsvertrag vereinbart worden ist, dafs das Verhältnis als ein Lehrverhältnis nicht gelten soll. Auf diese Weise können alle Arbeitgeber gezwungen werden, das Lehrverhältnis schriftlich abzufassen.

Am freudigsten ist in den Innungskreisen die Sicherung des Meistertitels begrüfst worden.

Durch die Gewerbeordnung § 149 Abs. 8 ist mit Geldstrafe bis zu 30 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen derjenige bedroht, der, ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnet. Man hatte die schon damals geplante Sicherung des Meistertitels in die des Innungsmeistertitels umgewandelt. Der Ausdruck Innungsmeister hat sich jedoch gar nicht einzubürgern vermocht. Es wird von denjenigen Handwerkern, die eine Meisterprüfung abgelegt haben, schwer empfunden, dafs sich auch jeder andere selbständige Handwerker Meister nennen kann, ohne die Prüfung abgelegt zu haben.

Die freiwilligen Meisterprüfungen, die mehr und mehr seitens der Innungen eingeführt werden, sind sehr zu empfehlen, denn sie geben dem Geprüften das Gefühl, etwas geleistet zu haben, sowie zu einem ordentlichen Abschlufs in der Ausbildung im Gewerbe gelangt zu sein, und sie tragen, da der Handwerkerstand immer noch sehr viel auf den Meistertitel hält, ungemein zur Hebung des Standesgefühles und der Standesehre bei.

Treten die vorgeschlagenen Bestimmungen in Kraft, so ist das Verhältnis bezüglich des Titels im Handwerk ähnlich wie jetzt bei den Aerzten. Es kann jeder die Heilkunde ausüben, der sich dazu berufen fühlt, den Titel praktischer Arzt kann jedoch nur der führen, der die ärztliche Staatsprüfung bestanden hat. Es kann also in Zukunft jeder ein Handwerk selbständig betreiben, Meister darf er sich jedoch nur nennen, wenn er eine Meisterprüfung in einem Handwerk abgelegt hat. Gegen die Sicherung des Meistertitels fallen die grofsen Bedenken, die gegen den obligatorischen Befähigungsnachweis, von dem die Selbständigkeit im Handwerk allein abhängen soll, zur Geltung kommen.

Fassen wir unser Urteil über den neuen Organisationsentwurf zusammen, so müssen wir dem Bestreben der Regierung, den vielfachen Wünschen der Handwerker mit zweckentsprechenden Vorschlägen entgegen zu kommen,

unsere volle Anerkennung sollen. Nur in Bezug auf die Fachgenossenschaften hat man unserer Ansicht nach zu viel Entgegenkommen der zünftlerischen Richtung im Handwerk gegenüber gezeigt. In seinen sonstigen Punkten steht der Entwurf auf dem Boden einer mafsvollen Gewerbefreiheit, deren Grundprinzipien durch Ablehnung des Befähigungsnachweises gewahrt werden.

Nachschrift.

Während des Druckes dieser Abhandlung sind noch drei Schriften erschienen, die sich mit dem Organisationsentwurf des Handelsministers von Berlepsch beschäftigen, und die hier nur kurz erwähnt werden sollen. Es sind dies folgende Abhandlungen:

1) Hugo Böttger, Für das Handwerk. Eine Besprechung des Entwurfs des preufsischen Handelsministers Freiherrn von Berlepsch zur Organisation des Handwerks und zur Regelung des Lehrlingswesens. Braunschweig 1894.

2) Richard Stegemann, Die Organisation des Handwerks nach den Vorschlägen des preufsischen Handelsministers (Schmollers Jahrbücher für Gesetzgebung und Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. XVIII. Jahrg. Erstes Heft, S. 122.)

3) Denkschrift zu dem Entwurfe des Verbandes deutscher Gewerbevereine betreffend Organisation des Gewerbes und Regelung des Lehrlingswesens.

Alle drei Arbeiten stimmen mit mir in der Verwerfung der Fachgenossenschaften überein. Im Einzelnen gehen jedoch die Gegenvorschläge weit auseinander.

Was zunächst die Abhandlung von Böttger betrifft, so stellt sich derselbe bis auf die Ablehnung der Fachgenossenschaften dem Entwurf sehr sympathisch gegenüber. Seine Ausführungen kommen fast durchweg zu den gleichen Resultaten, wie ich sie in der obigen Abhandlung dargelegt habe. Nur bezüglich der Gehilfenausschüsse gehen unsere Ansichten weit auseinander. Obgleich Böttger die Fachgenossenschaften verwirft, so möchte er doch die Gehilfenausschüsse als selbständige Interessenvertretung der Gesellen erhalten wissen. Er wünscht, dafs diese Gehilfenausschüsse gebildet werden und als eine Interessenvertretung der abhängigen Gehilfenschaft für sich bestehen. Wo Innungen sind, hätte das Innungsstatut in dem von dem Entwurfe festgesetzten Umfange die Mitwirkung der Gehilfenschaft in allen diese angehenden Angelegenheiten zu regeln, aus diesen Ausschüssen wäre dann ein Gehilfenhauptausschufs zur Teilnahme an den Arbeiten der Handwerkskammer zu bilden. Wo keine Innungen bestehen, soll es den Gehilfen gestattet sein, sich nach Berufsarten in Ausschüssen zu korporieren und die Interessen der Gehilfen wahrzunehmen. Böttger sieht in dem Gehilfenausschufs ein Mittel dafür, dafs sich die streitenden Parteien in einem geordneten Geschäftsgange über ihre Forderungen und Bedenken aussprechen, dafs die zwischen ihnen bestehenden Mifsverständnisse Vorurteile und Gehässigkeiten vermindert werden, sobald die Teilnehmer an

der vorgeschlagenen Einrichtung ihre Aufgaben mit Verständnis und mit dem nötigen sittlichen Bewufstsein auffassen. Sodann sucht Böttger die im einzelnen gegen die Gehilfenausschüsse laut gewordenen Bedenken zu widerlegen. Unserer Ansicht nach übersieht Böttger vollständig den Unterschied, der in der Beteiligung der Gesellen in der Fachgenossenschaft und in der Handwerkskammer besteht. In der Fachgenossenschaft oder in der Innung kann der Rat der Gehilfen bei Fragen, die sie besonders angehen, segensreich wirken. In der Handwerkskammer können sie wenig nützen, denn es mangelt den Gesellen der Ueberblick über die allgemeinen gewerblichen Fragen, die hier zur Beratung stehen. Man würde die Gewerbekammern unserer Ansicht nach gleich zum Scheitern bringen, wollte man eine Beteiligung der Gesellen vorsehen. Schon in den preufsischen Gewerberäten lehnten die Arbeitgeber ab, mit ihren Arbeitern zusammen zu tagen und die Erfahrungen, die von 1848 bis 1854 mit der Beteiligung der Arbeitnehmer gemacht sind, ermutigen nicht zur Wiederholung dieses Experimentes. Stegemann, der ebenfalls die Beteiligung der Gehilfen in der Handwerkskammer verwirft, weist sehr richtig darauf hin, dafs man, ehe man an eine derartige Beteiligung von Gesellen herantritt, doch erst Erfahrungen auf dem minder schwierigen Gebiete der intellektuell am höchsten stehenden Arbeitnehmer, der kaufmännischen Angestellten, sammeln möchte. Bisher ist an eine Vertretung der kaufmännischen Gehilfen in Handelskammern noch nicht ernstlich gedacht. Stegemann stellt sich dann auch auf den von mir vertretenen Standpunkt, dafs bis auf weiteres den beiderseitigen Bedürfnissen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die bei den Innungen zumeist bestehenden Gesellenausschüsse Genüge gethan ist.

Um hier auch gleich die Stellung des Verbandes deutscher Gewerbevereine zu den Gehilfenausschüssen zu charakterisieren, so lehnt auch dieser dieselben in der Handwerkskammer vollständig ab. Die Denkschrift des Verbandes sagt hierüber:

„Was die Einrichtung von Gehilfenausschüssen anbetrifft, so ist der Verband der Meinung, dafs man den Arbeitnehmern nicht das Recht absprechen kann, sich zu einer Organisation, wie die Arbeitgeber, zu vereinigen. Er hält aber eine Verquickung beider Organisationen der ganzen Sache für nachteilig. Mag dem entgegengehalten werden, dafs die Zusammenwirkung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern sich bewährt habe, bei den Schiedsgerichten der Unfallberufsgenossenschaften und den Gewerbegerichten, so mufs — ohne diese Thatsache anzweifeln zu wollen — doch darauf hingewiesen werden, dafs sich hierbei der Arbeiter genau so fühlt wie der Arbeitgeber, nämlich als unabhängiger Richter, der berufen ist, Recht zu sprechen. Er ist gezwungen, seine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, ohne sich eine Meinung aufdrängen zu lassen.

Anders bei der Mitwirkung an so weitgehenden Aufgaben auf dem Gebiete des Handwerks und Gewerbes. Wir bezweifeln, dafs durch diese gemeinsame Arbeit die Gehilfen selbst befriedigt werden, sind vielmehr der Ansicht, dafs die Gehilfen sich stets nur auf die Beschlüsse ihrer Genossen stützen und so ein erspriefsliches Zusammenwirken mit den

übrigen Mitgliedern geradezu unmöglich machen würden. Auch die besten Gründe in der Beratung müfsten an dem ihnen von den Genossen erteilten bestimmten Zwangsmandat scheitern, und das Vetorecht würde eine gedeihliche Thätigkeit der Körperschaften vollständig verhindern.

Wenn die aus Gewerbetreibenden zusammengesetzte Kammer den Gehilfen eine Mitwirkung einräumen wollte, so könnte dieselbe lediglich beim Arbeitsnachweis stattfinden, oder wenn es darauf ankommt oder wünschenswert erscheint, Enqueten durch Arbeitnehmer oder durch deren Ausschüsse anzustellen. In welcher Weise aber die Gehilfen berufen sein sollen, die wesentlichen Interessen des Handwerks und Gewerbes mitzuvertreten, ist uns nicht verständlich.

Auch bei der Regelung des Lehrlingswesens können wir im Hinblick auf die sozialen Gefahren eine Mitwirkung nicht einräumen.

Wir halten diese Bestimmung für einen Versuch der Regierung, Zufriedenheit in die betreffenden Kreise zu tragen, zweifeln aber sehr, dafs dies durch solche Organisation möglich sein wird. Wenn die Gehilfen zur Mitverwaltung von Einrichtungen, zu denen sie Beiträge zahlen müssen, wie beispielsweise bei den Krankenkassen, oder zur Mitwirkung bei Erlafs von Unfallverhütungsvorschriften, oder zur Rechtsprechung über Angelegenheiten, welche ihre Genossen betreffen, wie bei den Unfall-, Schieds- und Gewerbegerichten, gesetzlich berufen sind, so wollen wir hieran nichts geändert wissen.

Dagegen erscheint uns fraglich, ob es erspriefslich ist, die Mitwirkung auf die Regelung der Lehrlingsverhältnisse auszudehnen. Wir sind auch der Meinung, dafs die in den letzten Jahren erlassenen sozialpolitischen Gesetze für den Schutz, die Interessen und Rechte der Arbeiter in reichlichem Mafse gesorgt haben, eine weitere Ausdehnung dieser Mitwirkung, insbesondere auf Angelegenheiten, die nicht die Interessen der Gehilfen unmittelbar berühren, halten wir nur für schädlich und zwar für beide Teile."

Diese klaren Ausführungen des Verbandes deutscher Gewerbevereine scheinen mir für die Frage der Gehilfenausschüsse sehr treffend und beachtenswert.

Treten wir nun der Frage näher: „Sollen Handwerker- oder Gewerbekammern errichtet werden?" so treten Böttger und Stegemann für Handwerkerkammern ein, während sich die Denkschrift des Verbandes deutscher Gewerbevereine auf den Boden der Gewerbekammern stellt.

Böttger tritt, wie er dies bereits in seinem Programm der Handwerker gethan hat, dafür ein, die Grenze gegen die Handelskammern bereits bei 10 Hilfsarbeitern eintreten zu lassen. Er will, dafs in der Kammer der Wille des Handwerks ganz allein zum Ausdruck komme. Einen ähnlichen Standpunkt nimmt Stegemann ein. Er glaubt, dafs die Organisation doch für die Hebung des Handwerks und nicht für die des Kleingewerbes vorgenommen werden solle. Die Befürchtung, dafs in reinen Handwerkerkammern die zünftlerische Reaktion die Oberhand bekommen könnte, so glaubt Stegemann, würde auch ohne weiteres auf die Gewerbekammern bezogen werden müssen, da das Handwerk stets das Gros der Wählerschaft bilden würde und durch Beimischung fremdartiger Elemente

diese Tendenz kaum wesentlich abgeschwächt werden würde, wohl aber würde durch die Vereinigung heterogener Interessengruppen eine Verworrenheit und Gegensätzlichkeit in die Verhandlungen hineingetragen, die, wie es sich bei den preufsischen Gewerbekammern zur Genüge gezeigt hat, nur zur Teilnahmslosigkeit der Minorität, zur Rücksichtslosigkeit der Majorität führen kann.

Die Heranziehung der preufsischen Gewerbekammern zum Vergleich halten wir für eine nicht zutreffende. Die preufsischen Gewerbekammern haben mit den beabsichtigten Gewerbekammern nichts als den Namen gemein. In den Bismarck'schen Gewerbekammern lag allerdings eine Vereinigung heterogener Interessengruppen vor, denn sie bestanden aus Industrie, Handel, Handwerk und Landwirtschaft, die beabsichtigten Gewerbekammern sollen jedoch nur das Kleingewerbe umfassen. Stegemann glaubt, dafs durch die Vereinigung von Handwerk und Kleingewerbe eine Verworrenheit und Gegensätzlichkeit in die Verhandlungen hineingetragen werde, die nichts Gutes erzeugen könnte. Unserer Ansicht nach steht das eigentliche Kleingewerbe dem Handwerk häufig näher, wie der Handel der Industrie. Ist nun durch die Vereinigung von Handel und Industrie eine unglückliche Verworrenheit und Gegensätzlichkeit in den Handelskammern erzeugt worden? Wir glauben nicht. Stegemann müfste also eigentlich, wie Rudolf Grätzer, die Konsequenz ziehen, dafs, wenn man gesonderte Handwerker- und Landwirtschaftskammern schafft, dann auch gesonderte Handels- und gesonderte Industriekammern geschaffen werden müssen. Nach Ansicht Stegemann's würde das Handwerk doch das Gros der Wählerschaft bilden und durch Beimischung fremdartiger Elemente würde die zünftlerische Tendenz dieser Kammern nicht abgeschwächt werden. Die Handwerkerkammern werden also auch nach Ansicht Stegemann's reaktionärem Rückschritt huldigen. Was er sich von solchen Kammern dann für eine segensreiche Wirksamkeit überhaupt verspricht, können wir uns nicht vorstellen. Wir glauben die so glänzend geschilderte Buntscheckigkeit der zukünftigen Gewerbekammern wird nicht gröfser sein, als die sehr erhebliche Buntscheckigkeit in den jetzigen Handelskammern, die bisher deshalb doch eine sehr segensreiche Wirksamkeit gehabt haben. Ganz besonders müssen wir uns jedoch gegen die Anschauung wenden, dafs alle Kleingewerbetreibenden, welche kaufmännisch eingetragene Firmen besitzen und einen höheren Gewerbesteuersatz zahlen, auch wenn sie bis zu 20 Hilfsarbeiter beschäftigen, der Handelskammer und nicht der Gewerbekammer zugehören. Durch die neuen Bestimmungen des Gewerbekammergesetzes würden natürlich die älteren bezüglichen Bestimmungen des Handelskammergesetzes vom 24. Februar 1870 aufgehoben werden, und die im Regierungsbezirk Oppeln mit eingetragenen Firmen versehenen Fleischer, Bäcker, Wurstmacher, Pfefferküchler, Gerber, Klempner, Uhrmacher, Kürschner und Kupferschmiede würden, wenn sie weniger als 20 Arbeiter beschäftigten, zweifelsohne der Oppelner Handelskammer entzogen werden. Sehr bezweifeln möchten wir auch noch die keineswegs nachgewiesene Behauptung, dafs weder das Handwerk selbst, noch auch diejenigen Elemente, welche neben ihm in der Gewerbekammer vertreten sein sollten, Wert auf die Interessengemeinschaft legen, im Gegen-

teil beiderseits auf das heftigste einer solchen Vereinigung widerstreben. Stegemann scheint das sehr segensreiche Zusammenwirken von Kleingewerbe und Handwerk in den Gewerbevereinen, namentlich denen Süddeutschlands, doch sehr zu unterschätzen. Stegemann will, daſs nur derjenige, der wirklich Handwerker ist, der Gewerbekammer angehört. Er hält die Feststellung des Begriffes Handwerker im einzelnen Falle für eine sehr leichte. Er glaubt, Schwierigkeiten bei der Feststellung dieses Begriffes würden nur entstehen in den Fällen, in denen der Betrieb eines Handwerkers sich zu einem kaufmännischen oder fabrikmäſsigen entwickelt und in denen der Inhaber vielleicht selbst den Ehrennamen des Handwerkers preisgegeben hat. In solchen Zweifelsfällen würde man es dem Beteiligten am besten überlassen, ob er sich zum Handwerk oder zur Fabrik gerechnet wissen will, vorausgesetzt, daſs für ihn das Charakteristische des Handwerks, das Arbeiten für einen engeren Markt, überhaupt nur noch in geringfügigem Maſse gegenüber seinem sonstigem Geschäft in Betracht kommt. In diesem Falle zu ängstlich zu sein, hieſse unpraktisch sein, jedenfalls wäre es besser, einer Gewerbekammer gingen einige ihrer Wahlberechtigten, über deren Heranziehung man aber zweifelhaft sein könnte, verloren, als man zwingt ihr um des Schematismus willen eine bei weitem gröſsere und widerwillige Menge fremdartiger Bestandteile von Gesetzes wegen auf.

Auch mit diesen Anschauungen können wir nicht übereinstimmen. Wir glauben, Schwierigkeiten der Feststellung des Begriffes Handwerker werden nicht in einzelnen Fällen, sondern in ungemein zahlreichen Fällen eintreten, und in dieser Anschauung bestärken uns die österreichischen Erfahrungen, denn dort ist es sehr häufig schwer festzustellen, ob der Betreffende den Befähigungsnachweis erbringen muſs, so daſs er Handwerker ist, oder ob er Fabrikant ist, wozu er keinen Nachweis seiner Befähigung bedarf. Stegemann will es dem Beteiligten selbst überlassen, ob er sich zum Handwerker oder zum Fabrikanten rechnet. Er will nicht, daſs man eines Schematismus willen widerwillige Bestandteile von Gesetzes wegen in die Handwerkerkammer zwingt. Warum zwingen die Handelskammern die Gewerbetreibenden, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen? Thun sie dies eines Schematismus willen und leiden sie unter den widerwilligen, nachträglich in das Firmenregister eingetragenen Elementen?

Wir glauben, daß die Heranziehung zur Handwerkskammer sich nicht so leicht wie die zur Handelskammer würde vollziehen lassen. Die kaufmännischen Vereine und Vertrauensmänner, die sonst befragt werden, ob die oder die Gewerbefirma eine eingetragene Firma haben müßte, werden im allgemeinen viel objektiver sein, wie die Innungen oder Handwerkervereine, die deswegen befragt werden könnten. Wollte man den Innungen eine Entscheidung darüber allein überlassen, ob ein Kleingewerbetreibender der Handwerkskammer angehört, so würde dieser häufig, nur um seinen Beitrag nicht zu verlieren, selbst wenn er sehr bedeutend ist, in die Handwerkskammern gezwungen werden.

Um noch kurz die Stellung des Verbandes deutscher Gewerbevereine zu charakterisieren, so stellt sich dieser auf den Boden des Entwurfes

und tritt energisch für Gewerbekammern ein. Nur wünscht der Verband, daß die bereits bestehenden Organisationen mit gleichen und ähnlichen Zielen nicht beseitigt werden dürften. Der Verband sagt daher in § 1 seines Gegenentwurfes:

„In denjenigen Bundesstaaten oder einzelnen Landesteilen, in welchen bereits Einrichtungen bestehen, die nach dem Urteil der betreffenden Landeszentralbehörde geeignet erscheinen, die Aufgaben der Gewerbekammern zu erfüllen oder thatsächlich seit Jahren solche erfüllt haben, treten dieselben an die Stelle der Gewerbekammern."

Dafs seitens der Regierung auf die bereits bestehenden Organitationen die weitgehendsten Rücksichten genommen werden sollen, ist bereits seitens der Regierungsvertreter in Eisenach zugestanden worden.

Um zum Schlufs noch kurz auf die Regelung des Lehrlingswesens einzugehen, so stehen sowohl Böttger als der Verband deutscher Gewerbevereine diesen Vorschlägen äufserst sympathisch gegenüber. Stegemann hat diese Frage überhaupt nicht behandelt.

Die wesentlichste Ausstellung, die Böttger macht, ist die, dafs er die Berechtigung zum Halten von Lehrlingen nur von der ordnungsmäfsigen Lehrzeit und der Gesellenprüfung, nicht aber auch von der mindestens dreijährigen selbständigen Führung des Geschäfts abhängig gemacht wissen will. Er ist der Ansicht, dafs jemand, der das Geschäft drei Jahre selbständig betrieben hat, dieses doch noch längst nicht so zu kennen braucht, um Lehrlinge ordentlich anleiten zu können. Für einzelne Fälle mufs dies unbedingt zugegeben werden, im allgemeinen wird aber dieser Einwurf nicht zutreffen. Es wird auch nicht jeder, der eine ordnungsmäfsige Lehrzeit zurückgelegt und der eine Gesellenprüfung bestanden hat, die sich allein auf die gebräuchlichen Handgriffe bezieht, befähigt sein, Lehrlinge anzuleiten. Wir können daher dem Vorschlag Böttgers', der eine grofse Härte gegen zahlreiche Handwerker in sich schliefst, nicht zustimmen. Der Verband deutscher Gewerbevereine will hingegen das Halten von Lehrlingen nur von einer ordnungsmäfsigen Lehrzeit, nicht aber auch von der im Entwurf damit verbundenen Gesellenprüfung abhängig machen. Er ist der Ansicht, dafs die Befähigung, Lehrlinge anzuleiten, doch weniger durch die Gesellenprüfung, sondern durch eine mehrjährige Thätigkeit als Geselle erworben wird, wo der Betreffende schon vielfach Gelegenheit hat, bei der Ausbildung von Lehrlingen mitzuwirken. Wir halten diesen Einwurf für sehr unwesentlich.

Der Verband wünscht weiter, dafs der Betriebsleiter in einem Gewerbebetrieb, der mehrere Gewerbe umfafst, wenn er sonst den Voraussetzungen für das Halten von Lehrlingen in einem Fache entspricht, auch in den anderen Betrieben Lehrlinge nicht anleiten darf. Er will, dafs für jedes verschiedene Handwerk dann ein berechtigter Leiter vorhanden sein mufs. Der Verband zieht hier die ländlichen Verhältnisse gar nicht in Betracht, in denen sich der Vorschlag überhaupt nicht durchführen lassen würde.

Bei den Prüfungen wünscht der Verband in den Prüfungsausschüssen die Lehrer der Fortbildungsschulen mit herangezogen zu sehen. Er will, dafs die Kenntnisse und Fertigkeiten, die auf den Fortbildungsschulen

erlangt werden, bei der Prüfung mit berücksichtigt werden, um den Besuch der Fortbildungsschulen zu stärken. Diesen Vorschlag halten wir für sehr beherzigenswert.

Zum Schlufs ist der Verband der Ansicht, dafs man demjenigen, dem man nicht verwehren kann, selbständig ein Handwerk zu betreiben, oder gar, wenn er sonst den Anforderungen entspricht, Lehrlinge zu halten, auch nicht verwehren darf, sich Meister zu nennen. Er will daher, dafs derjenige, der die Meisterprüfung abgelegt hat, sich „geprüfter Meister“ nennen soll. Wir glauben, dafs sich der geprüfte Meister ebensowenig einbürgern würde, wie der bisher geschützte Titel Innungsmeister und dafs eine derartige Bestimmung dann überhaupt ein Schlag ins Wasser sein würde.

Wir glauben in diesen sehr gedrängten Ausführungen die wichtigsten Ansichten der genannten Autoren charakterisiert zu haben.

VIII.

Die wirtschaftlichen Fragen des XXII. deutschen Juristentages.

Von Reg.-Rat Dr. Zeller-Darmstadt.

Von hervorragendem Interesse war bei den Verhandlungen am 9. September 1893 in erster Reihe die These: Wie ist den Mifsbräuchen, welche sich bei den Abzahlungsgeschäften herausgestellt haben, entgegenzuwirken? Abzahlungsgeschäfte sind Handelsbetriebe, bei welchen Waren gegen allmähliche Entrichtung des Preises in Raten abgegeben werden. Besondere Rechtssätze über diese Form von Geschäften fehlen in Deutschland (auch im Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs), die gebräuchliche Form ist die des Kaufs und des Miets- oder Leihvertrages. Besondere Schutzrechte des Gläubigers bei der Form des Kaufvertrages sind: Eigentumsvorbehalt, Auflösungs- und Verwirkungsklausel, sowie Fälligkeitsklausel. Ersterer enthält die Nebenberedung, wonach der Uebergang des Eigentums an den Käufer bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses (Zahlung der letzten Rate) aufgeschoben oder mit dem gewifs gewordenen Ereignis wieder aufgehoben wird (Unmöglichkeit der Erfüllung). In der Regel hat jene Klausel die Bedeutung der Suspensivbedingung. Die sog. Auflösungsklausel (Verwirkungsklausel) giebt dem Gläubiger die Befugnis, „bei Zahlungsweigerung" den Gegenstand zurückzunehmen und die geleistete Anzahlung und fälligen Raten für sich zu behalten. Die Fälligkeitsklausel ist die Abrede, dafs bei Nichtzahlung einer Rate der ganze Kaufpreis sofort gezahlt werden mufs. Die noch gebräuchlichere Form des Abzahlungsgeschäftes ist der sog. Miet- oder Leihvertrag, hauptsächlich der Möbelleihvertrag. Bei beiden Formen sind als Nebenabreden üblich, teilweise als Mifsbräuche empfunden: die Eintritts- oder Selbsthilfeklausel (Recht des Verkäufers zum Eintritt in die Wohnung und Fortnahme der Sache ohne gerichtliche Klage auf Grund der Verwirkungsklausel), die Unterwerfung unter den „Gerichtsstand des Veräufserers, der Verzicht auf Gewährleistung der Mangel. Die Abzahlungsgeschäfte gewähren unbemittelten Leuten die Möglichkeit zu nötigen Anschaffungen, sie wirken unter Umständen dem Wucher entgegen. Die Nachteile liegen in der Verführung Leichtsinniger zu überflüssigen Ankäufen, die Ursachen der Schäden in den Mifsbräuchen, d. i. in der künstlichen Ausdehnung auf

nicht passende Verhältnisse und in der üblichen Form. Bereits der XXI. Juristentag (Köln 1891) hatte sich mit Reformvorschlägen beschäftigt, ohne zu einem Ergebnis zu gelangen. Auch im Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches finden sich keine Bestimmungen über Abzahlungsgeschäfte, ebenso schweigt derselbe über bedingte und unbedingte Uebertragungen von Eigentum, wenn auch nach den Motiven (Bd. III S. 333) die bisher üblichen Eigentumsvorbehalte nicht beseitigt werden sollen. Eine genaue Prozefsstatistik könnte die Aufgabe des Gesetzgebers wesentlich erleichtern. Die für den Juristentag bearbeiteten Gutachten von Justizrat Wilke-Berlin (welcher alle Abzahlungsgeschäfte als Kaufverträge erklären will) und Professor Heck-Greifswald wollen die Anwendung jener Geschäfte bei bestimmten Gegenständen, insbes. Wertpapieren und Luxussachen ausschliefsen und die Verwirkungsklausel ganz beseitigen. Im übrigen geht letzteres Gutachten in der Aufstellung von Beschränkungen noch weiter, besonders für den gewerblichen Betrieb der Abzahlungsgeschäfte. Wir heben aus den Vorschlägen hervor: Ausdehnung des Wucherbegriffs, Beseitigung der Verwirkungsklausel, Sichtbarmachung des Eigentumsvorbehaltes, gesetzliche Regelung und Beaufsichtigung des gewerblichen Betriebes, Konzessionspflicht der Abzahlungsbazare, Förderung der Gelegenheit des billigen Anschaffungskredites. Aus den Anträgen geht die Bedeutung der Frage als eines sozialen Problems hervor, es handelt sich um den Schutz der ärmeren Klassen gegen Ausbeutung ihrer Not und Unerfahrenheit. Ein eingehend begründeter Antrag von Justizrat Makower-Berlin lautete: „Macht bei einem Abzahlungsgeschäfte der Veräufserer von dem Rechte Gebrauch, die bedingt veräufserte Sache wegen unpünktlicher Zahlung einer Rate zurückzufordern, so hat er aufserdem noch Anspruch auf eine angemessene Vergütung für den Gebrauch und die aufsergewöhnliche Abnutzung bis zum Rückempfang. Diese Vergütung setzt in Streitfällen der Richter nach freiem Ermessen fest und bestimmt, wieviel bei Rücklieferung der Veräufserer zurückzuzahlen oder der Käufer noch nachzuzahlen hat.“ Prof. Heck beantragte: 1) die übliche Verwirkungsklausel für ungiltig zu erklären; 2) durch ein besonderes Gesetz die für selbständige Kreditgeschäfte, insbesondere für die gewerbsmäfsige Pfandleihe bestehenden Beschränkungen sachgemäfs auf die Abzahlungsgeschäfte zu übertragen. Auf dem XXII. Juristentage stellte Justizrat Jakobi-Berlin den Antrag:

1) Es empfiehlt sich, den Mifsbräuchen, welche sich bei den Abzahlungsgeschäften herausgestellt haben, zunächst nur durch die Konkurrenz von öffentlichen und genossenschaftlichen Musteranstalten entgegenzuwirken, daher deren Errichtung durch geeignete Mittel nach Möglichkeit vorzubereiten und zu fördern.

2) Dagegen ist von Vorschlägen für ein bezügliches Spezialgesetz zur Zeit Abstand zu nehmen, weil es sich erst nach Feststellung des bürgerlichen Rechtes für das Deutsche Reich und dessen Abgrenzung gegen das Handelssonderrecht wird übersehen lassen, ob und inwiefern es für die Abzahlungsgeschäfte spezieller Rechtsnormen oder gar eines Ausnahmegesetzes bedarf.

3) Es sind daher namentlich auch der Gesetzentwurf vom De-

zember 1892, bezw. der Kommissionsentwurf Nr. 69 der Drucksachen der Reichstagssession von 1892/93 zur Annahme nicht zu empfehlen.

Der Antrag lehnt sich teilweise an das neueste Gutachten von Justizrat Jastrow-Berlin an, das vor Erlafs eines Ausnahmegesetzes warnt und die richtige Hülfe von einer Einschränkung der Vertragsfreiheit durch die dem Gerichte einzuräumende Befugnis, Verträge mit offensichtigen Uebervorteilungen auf das Mafs des Zulässigen herabzusetzen, erwartet. Der dem Reichstag in der verflossenen Session vorgelegene Gesetzentwurf fafste jene Geschäftsart als Kauf auf, er beschränkte sie auf bestimmte, dem kleinen Manne notwendige Gegenstände, sprach sich übrigens in den Motiven gegen die Beschränkung der Vertragsfreiheit aus, verbot die Selbsthilfe, regelte die Ersatzansprüche bei Rücknahme des Gegenstandes und nahm auf das Wuchergesetz Bezug. Die Kommissionsbeschlüsse empfahlen das Verbot der Abzahlungsgeschäfte beim Handel mit Wertpapieren und Losen. Referent J. erklärte sich nicht als Gegner der Abzahlungsgeschäfte, in denen er nur eine Art von Durchschnittskalkulation auf Gewinn, Verlust, Prozefskosten u. s. w. erblickt und die man nicht als Wuchergeschäfte ansehen könne, da man dann auch die staatlichen Lotterien mit Ratenzahlungen und Verwirkungsklausel auf die gleiche Stufe stellen müsse. Man solle die Ursachen beseitigen, die jene Geschäfte hervorgerufen hätten und die in der wirtschaftlichen Schwäche eines Teiles der Bevölkerung lägen. Mit einfacher Repression könne man solche Schäden nicht heilen. Ausgiebige Hilfe sei von gemeinnützigen Kreditanstalten und der organisierten Selbsthilfe zu erwarten. Der Eigentumsvorbehalt (welchen auch der Gesetzentwurf anerkennt) und die vielfach angefeindete Verwirkungsklausel seien zum Schutze des Gläubigers gegenüber seinem Schuldner und etwaigen Pfändungen Dritter nötig. Dagegen empfehle er als Einschränkungen gegen Härten das richterliche Ermäfsigungsrecht für Konventionalstrafen. Zum Erlafs eines Spezialgesetzes sei die Zeit noch nicht reif, auch fehle eine genaue Statistik über die nachteiligen Wirkungen jener Geschäfte. Theoretisch sei die rechtliche Natur des Geschäftes ebenfalls noch nicht klargestellt, es erscheine nach seiner Ansicht als gewagtes Geschäft, nicht als Kauf oder Miete. Erst dann, wenn das bürgerliche Gesetzbuch allgemeine Grundsätze über die im Verkehr üblichen Geschäftsformen gebracht, könne man dieser besonderen Art die nötige gesetzliche Grundlage geben.

Der Korreferent, Rechtsanwalt Dr. Fuld-Mainz, vertrat den entgegengesetzten Standpunkt im Interesse des Schutzes des wirtschaftlich Schwachen gegen Ausbeutung in dem Antrage:

1) Es empfiehlt sich die Regelung der Abzahlungsgeschäfte durch ein Sondergesetz nach Inhalt des Gesetzentwurfs vom Dezember 1892, unter Berücksichtigung der durch die Kommission beschlossenen Aenderungen.

2) Die Vereinbarung, dafs die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verbindlichkeiten die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben soll, ist gegenüber dem unverschuldet in Verzug geratenen Käufer zu beschränken.

3) Die Veräufserung von Wertpapieren jeder Art, insbesondere von Lotterielosen und Inhaberpapieren mit Prämien im Wege der Abzahlungsgeschäfte ist zu verbieten.

Die von Rechtsanwalt Fuld empfohlenen Grundlagen des Gesetzes gehen dahin: Ungiltigkeitserklärung der Verwirkungsklausel, genaue Regelung der Entschädigungsansprüche bei Rücknahme einer gekauften Sache wegen Nichtzahlung der Raten (Ersatz für Aufwendungen, Beschädigung und Benutzung), richterliches Ermäfsigungsrecht für Konventionalstrafen, Beschränkung der Verfallklausel auf Fälle besonderer Nachlässigkeit und Säumnis (z. B. bei Rückstand in Zahlung von 3 Zielen, wenn die geschuldete Summe mindestens $^1/_{10}$ der Schuld beträgt). Rechtsanwalt Boyens-Stettin hob auf Grund genauer Ermittelungen hervor, dafs das Abzahlungsgeschäft nicht blofs den unbemittelten Leuten diene, vielmehr auch bei grofsen Lieferungen (Maschinen, Einrichtung ganzer Räume) vorkomme. Er empfiehlt zum Schutze des Verkäufers die Zulassung des Pfandrechtes an verkauften beweglichen Sachen (sog. Mobiliarhypothek) wegen des kreditierten Kaufpreises, mit Ausschlufs jeder anderen Form. Bergrat Gothein-Breslau macht geltend, der Gesetzentwurf würde die Abzahlungsgeschäfte überhaupt unmöglich machen, namentlich das Möbelgeschäft ruinieren. Man verlange immer nur Schutz für den Käufer, nicht aber für den Verkäufer. Man vergesse, dafs z. B. der Möbelhändler böswilligen Käufern bei dem Abzahlungsgeschäft oftmals schutzlos gegenüberstehe, denn es sei allgemein bekannt, welch geringen Wert abgenutzte Möbel haben. Die Breslauer Handelskammer habe deshalb einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der den Verkäufer und den Käufer schütze. Justizrat Herz-Wiesbaden will die Abzahlungsgeschäfte auf Gegenstände des wirtschaftlichen Bedürfnisses des jeweiligen Käufers beschränken; die Entscheidung im Einzelfall sei dem Richter zu überlassen. Zur Annahme gelangte, unter Ablehnung eines Spezialgesetzes, die Bestimmung aus dem Antrag Fuld: „Die Veräufserung von Wertpapieren jeder Art, insbes. Lotterielosen und Inhaberpapieren, sowie von Prämien im Wege des Abzahlungsgeschäftes ist zu verbieten."

Von den drei, dem Gebiete des Bank- und Börsenrechtes gehörigen Fragen wurde die gesetzliche Regelung des Bankdepotwesens und des Differenzgeschäftes erledigt. Im geschäftlichen Verkehr versteht man unter „Depot" drei verschiedene Einrichtungen des Bankgeschäftes: 1) die Aufbewahrung von Effekten (verschlossen oder offen), das reine Depot; 2) die Sicherung des Empfängers für gemachte Aufwendungen (Faustpfand für Darlehen und Vorschüsse), das sog. Effekten- oder Lombarddepot; 3) die nutzbare Anlage (verzinsliche Hinterlegung) von jederzeit abhebbaren Geldern bei einem Bankgeschäfte, das eigentliche Gelddepositum. Geschäftliche Ausschreitungen, insbes. Unterschlagungen in Bankgeschäften, haben auch auf diesem Gebiete das Einschreiten der Gesetzgebung angerufen. Bei 1) und 2) genügen die strafrechtlichen Grundsätze über Unterschlagung und Untreue. Schwierig ist die Regelung der Frage, wie weit die Verfügungsbefugnis des Bankiers über solche Effekten reicht, welche er in seiner Eigenschaft als Kommissionär (Art. 369—378 Handelsgesetzbuch) erhält und inwieweit eine den Interessen des Kunden zuwiderlaufende Verfügung über das Kommissionsdepot strafrechtlicher Ahndung unterliegt. Nach dem allgemeinen Rechtsgefühl geht

das mit dem Gelde des Kunden gekaufte Wertpapier sofort in dessen Eigentum über; anders nach Ansicht der Bankwelt. Wurde doch in Prozessen durch Sachverständige wiederholt als Handelsgebrauch hingestellt, dafs die angekauften Effekten von dem Einkaufskommissionär dem Kommittenten nicht wirklich übereignet werden, sondern dafs ihm nur der Anspruch auf einen bestimmten Betrag der Effekten zugeschrieben wird. Der Kommittent hat hiernach bis zur geschehenen Uebertragung lediglich einen obligatorischen Anspruch im Konkurse des Kommissionärs kein Ausforderungsrecht, nur eine Forderung auf verhältnismäfsige Befriedigung aus der Masse. Hier erscheint das Einschreiten der Gesetzgebung geboten. Das Gutachten von Justizrat Lesse-Berlin kommt zu dem Satze: Der Kommissionär ist zum Zwecke der genaueren Spezialisierung der angekauften Werte zur Nummeraufgabe und zur abgesonderten Verwahrung für den Kommittenten oder wenigstens zur Verzeichnung der aufgegebenen Nummern im Depotconto des Kommittenten oder sonst in den Handelsbüchern verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung binnen vier Tagen nach der Anzeige vom Verkauf von in seinem Besitz befindlichen Papieren, oder nach der Lieferung von Papieren durch Dritte nicht nach, so ist der Kommittent berechtigt, von dem Geschäft zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern. Auch ein Gutachten von Rechtsanwalt Goldschmidt-Berlin verlangt Anerkennung des Grundsatzes: Der Kommissionär haftet, sobald er das Kommissionsgut in Depot genommen, civil- und strafrechtlich nach den Regeln über Eigentumsverletzungen und ist zur Indepotnahme und Nummeraufgabe verpflichtet. Die vom Juristentag gefafsten Beschlüsse beruhen im wesentlichen auf den Anträgen von Justizrat Levy-Berlin und lauten:

1) Denjenigen Personen (Kaufleute, Vorsteher von Handelsgesellschaften und Genossenschaften), welche gewerbsmäfsig Wertpapiere zur Aufbewahrung oder in Pfand nehmen, oder für fremde Rechnung kommissionsweise anschaffen oder umtauschen, ist die Verpflichtung aufzuerlegen:

a) solche Papiere, soweit sie nicht sofort an den Empfangsberechtigten ausgeantwortet werden, abgesondert unter erkennbarer Bezeichnung der Empfangsberechtigten aufzubewahren;

b) über alle Depots dieser Art ein besonderes Verwahrungsbuch unter Spezialisierung der Stücke und der Empfangsberechtigten zu führen. Zuwiderhandlungen sind im Falle einer Benachteiligung der Empfangsberechtigten mit Strafe zu bedrohen.

2) Rechtswidrige Verfügungen der zu 1) genannten Personen über die von ihnen aufzubewahrenden Wertpapiere sind auch für den Fall, dafs sie nicht den Thatbestand der Unterschlagung oder Untreue enthalten, mit Strafe zu bedrohen.

3) Dem Einkaufskommissionär ist ohne Unterschied, ob er für den Kommittenten in Vorschufs gegangen ist oder nicht, die Verpflichtung aufzuerlegen:

a) binnen einer angemessenen kurzen Frist von der Ausführungsanzeige an den Kommittenten ein spezialisiertes Verzeichnis der angeschafften oder von ihm als Selbstkontrahenten zu liefernden Wertpapiere (Nummernaufgabe) zu übermitteln;

b) wenn er den Auftrag als Selbstkontrahent ausführen will, dies spätestens zugleich mit der Ausführungsanzeige zu erklären.

Zuwiderhandlungen gegen a) sind mit dem Verluste aller Rechte des Kommittenten aus dem Geschäft und der Verbindlichkeit zum Schadensersatz zu bedrohen, wenn der Kommittent vom Geschäft zurücktritt; bei Uebertretungen zu b) ist der Selbsteintritt des Kommissionärs gegen den Willen des Kommittenten für unzulässig zu erklären.

4) Parteiverabredungen, welche den zu 1) und 3) genannten Verpflichtungen zuwiderlaufen oder dem Inhaber des Depots eigenmächtige Verfügungen über dasselbe zum eigenen Vorteil gestatten, sind nur soweit gelten zu lassen, als sie schriftlich und für jeden einzelnen Fall besonders getroffen sind.

5) Mit dem Zeitpunkte der Ueberlieferung oder Absendung der Nummernaufgabe (3a), ebenso mit der Eintragung des angeschafften Wertpapiers in das Verwahrungsbuch oder der Absonderung desselben für den Kommittenten (1a und b), ist diesem das Eigentumsrecht an den für ihn bestimmten, im Besitze des Kommissionärs oder desjenigen, welcher den Gewahrsam für ihn ausübt, befindlichen Wertpapieren zuzusprechen.

6) Bei Ausantwortung fremder Wertpapiere an einen anderen, zu irgend einen für den Eigentümer vorzunehmenden Akt ist den zu 1) genannten Personen die Verpflichtung aufzuerlegen, dem Empfänger Mitteilung davon zu machen, dafs die Papiere einem Dritten gehören; Zuwiderhandlungen sind im Falle einer Benachteiligung des Eigentümers mit Strafe zu bedrohen.

Abgelehnt wurde ein weiterer Antrag, welcher diejenigen, die sich öffentlich zur Annahme von Depositen in Geld oder Wertpapieren oder zum An- und Verkauf von Wertpapieren anbieten, verpflichten wollte, periodisch, mindestens aber jährlich am Schlusse des Geschäftsjahres eine von einem gerichtlichen Sachverständigen geprüfte Bilanz ihres Handlungsvermögens zu veröffentlichen.

Die ebenfalls sehr eingehenden Vorschläge des Korreferenten Prof. Strohal-Göttingen, welche derselbe geistvoll vertrat, wurden abgelehnt. Derselbe unterschied in fein juristischer Ausführung die einzelnen Arten des Depots; er sonderte das reelle Depot von dem modifiziert regulären und dieses wiederum von dem Vermengungsdepot und machte für jedes derselben bestimmte Vorschläge. Unter dem Vermengungsdepot verstand er dasjenige, bei welchem ohne Sonderung der Wertpapiere der einzelnen Kunden Stücke gleicher Art in einem Sammeldepot vereinigt werden. Das modifiziert reguläre Depot erblickte er in dem Depot, bei welchem zwar eine gesonderte Verwahrung der Effekten jedes einzelnen Bankkunden stattfindet, aber ohne Haftung für Nummernidentität; im Gegensatz zu beiden steht das reelle Depot, welches genau dem depositum regulare des gemeinen Rechtes entspricht. Prof. Strohal ging davon aus, dafs im allgemeinen jeder Depotempfänger ein reelles Depot erhalte und das Gesetz ihm nur unter besonderen Garantien eine der beiden anderen Arten gestatten dürfe. Eine besondere Regelung empfahl er des weiteren für die Depothaltung des Kommissionärs und schliefslich trat er für eine Erweiterung des § 246 Strafgesetzbuch ein. Mit Rücksicht auf die grofse

Bedeu der Frage und die geistvolle scharfe Zergliederung der Anträge e nachstehender Wortlaut derselben von allgemeinem Interesse

orschrift des § 246 St.G.B. bedarf nicht allein mit Rücksicht :depotgeschäfte, sondern aus Gründen allgemeiner Art der Verteilung. Außer der im § 246 allein erwähnten rechtswidrigen Anzung ist auch mit Strafe zu bedrohen die seitens desjenigen, welcher fremde bewegliche Sachen in seinem Besitz oder Gewahrsam hat, rechtswidrig vorgenommene Verpfändung, sowie die Vornahme von Verfügungen, durch welche die Sache dem gesetzlichen Pfandrechte eines Dritten wegen Forderungen desselben gegen den Verfügenden ausgesetzt wird.

II. Es empfiehlt sich ausdrücklich festzusetzen, dafs dem Kommittenten in Konsequenz des Art. 368 H.G. in Ansehung derjenigen Sachen, welche der Kommissionär erweislich auf Rechnung seines Kommittenten von einem Dritten erworben hat, auch wenn rücksichtlich derselben eine Indepotnahme noch nicht erfolgt ist, ein Aussonderungsrecht im Konkurse des Kommissionärs zusteht.

III. Es empfiehlt sich, die Bankdepotgeschäfte nach folgenden Gesichtspunkten zu regeln:

A. Im allgemeinen.

1) Wer gewerbsmäfsig Wertpapiere zur Aufbewahrung, Verwaltung oder als Pfand übernimmt, ist
   a) zur reellen Depothaltung verpflichtet und hat die fremden Effekten getrennt von den eigenen Beständen aufzubewahren; auch hat derselbe
   b) ein Depotbuch zu führen, aus welchem sowohl der jeweilige Depotbestand sowie die Ansprüche der einzelnen Empfangsberechtigten zu entnehmen sind.
2) Bei Vorhandensein gewisser Garantien ist den unter Ziffer 1 bezeichneten Personen gestattet:
   a) das modifiziert reguläre Depot (mit gesonderter Verwahrung der Effekten jedes einzelnen Bankkunden, aber ohne Haftung für Nummernidentität);
   b) das Vermengungsdepot (bei welchem, ohne Sonderung der Wertpapiere der einzelnen Kunden, Stücke gleicher Art zu einem Sammeldepot vereinigt werden).

   Als geeignete Garantie für diese Art der Depothaltung ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verwahrer das Effektendepot- und Kommissionsgeschäft mit Ausschlufs von Propre- (und insbesondere von Spekulations-)Geschäften betreibt.
3) In Ermangelung der erforderlichen Garantien (Ziffer 2) sind die unter Ziffer 1 bezeichneten Personen zur Haltung eines streng regulären Depots verpflichtet. Auch hat der Verwahrer in diesem Falle die Nummern und sonstigen Unterscheidungsmerkmale der ihm anvertrauten Wertpapiere nicht allein in seinem Depotbuche, sondern bei sonstiger gewerberechtlicher Strafe auch in dem zu Händen des Kunden auszufertigenden Depositum zu verzeichnen.
4) Die auszufertigenden Depotscheine sollen in allen Fällen die Gestaltung des Depotverhältnisses unzweideutig bezeichnen.

5) Die unter Ziffer 1 genannten Personen dürfen Wertpapiere von jemandem, der ihnen nicht als mit Effekten gewerbemäfsig Handel treibend bekannt ist, zu darlehensartigem Depositum, irreguläre bei sonstiger gewerberechtlicher Strafe nur auf Grund eines darauf gerichteten notariellen Vertrages übernehmen.

6) Bei Ausantwortung fremder Wertpapiere an einen Anderen zu irgend einem für den Eigentümer vorzunehmenden Akte sind die unter Ziffer 1 genannten Personen gehalten, dem Empfänger die Mitteilung zu machen, dafs die Papiere einem Dritten gehören.

B. Depothaltung des Kommissionärs.

1) Wer als Kommissionär den Einkauf oder Umtausch von Wertpapieren oder die Geltendmachung von Bezugsrechten auf solche besorgt, ist, auch wenn er hinsichtlich seiner Ansprüche gegen den Kommittenten noch nicht befriedigt ist, verpflichtet, diese Wertpapiere als Eigentum des Kommittenten in Depot zu nehmen und die erfolgte Indepotnahme dem Kommittenden innerhalb einer angemessenen kurzen Frist anzuzeigen.

2) Bei Vorhandensein der erforderlichen Garantien ist dem Kommissionär die Depothaltung im Sinne A Z. 2 zu gestatten.

3) In Ermangelung solcher Garantien ist der Kommissionär gehalten, dem Kommittenden zugleich mit der Anzeige der Indepotnahme, bei sonstiger gewerberechtlicher Strafe, ein die Nummern und sonstigen Unterscheidungsmerkmale der angeschafften Wertpapiere enthaltendes Verzeichnis einzusenden; auch hat derselbe die Nummern und sonstigen Unterscheidungsmerkmale der betreffenden Papiere in das Depotbuch einzutragen.

4) An die Nichterfüllung der unter Z. 3 erwähnten Verpflichtung zur Einsendung des Nummernverzeichnisses sind civilrechtliche Nachteile für den Kommissionär zu knüpfen, und zwar je nach Umständen die Befugnis des Kommittenten das betreffende Geschäft als nicht auf seine Rechnung geschlossen zu behandeln und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, oder Verlust des Anspruches auf Provision. Die ersterwähnte Befugnis ist dem Kommittenten auch dann zuzugestehen, wenn ihm trotz seiner Bereitschaft zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche des Kommissionärs die von diesem angeschafften Papiere nicht ausgefolgt werden.

5) Der Verzicht des Kommittenden auf Einsendung des Nummernverzeichnisses ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich, schriftlich und für jeden Fall besonders erfolgt ist. Selbst der giltige Verzicht ist jederzeit widerruflich und entbindet den Kommissionär nicht von der Pflicht zur Eintragung der Nummern in das Depotbuch.

6) Der Vertrag, durch welchen sich ein Bankier einer Person gegenüber, von welcher ihm nicht bekannt ist, dafs sie mit Effekten gewerbsmäfsig Handel treibt, als Proprehändler zur Lieferung von Wertpapieren verpflichtet, bedarf zu seiner Giltigkeit der schriftlichen Abfassung. Die Urkunde mufs bei sonstiger Ungiltigkeit

des Vertrages insbesondere auch entweder die Bestimmung enthalten, dafs zur Lieferzeit Barregulierung zu erfolgen hat, oder die Zusage des Verkäufers, dafs er die betreffenden Wertpapiere gleich einem Einkaufskommissionär in Depot nehmen werde und dem Käufer bis zu einem bestimmten Zeitpunkte nach der Indepotnahme Stundung gewähre. In letzterem Falle treffen den Verkäufer hinsichtlich der Depothaltung die Pflichten des Einkaufskommissionärs.

Bei der Frage: Wie soll die Gesetzgebung Differenzgeschäfte behandeln, bei welchen die effektive Lieferung ausgeschlossen wird, standen sich zwei Anträge gegenüber. Der Antrag des O.L.-Präsidenten Struckmann-Köln trat für die Klaglosigkeit ein, während Rechtsanwalt Tiktin-Berlin nur den Erlafs einer Vorschrift befürwortete, welche die Verleitung zum Differenzspiel unter Ausbeutung des Leichtsinnes und der Unerfahrenheit mit gesetzlichen Nachteilen bedroht. Schon das frühere Oberhandelsgericht erklärte die reinen Differenzgeschäfte, d. h. solche, bei denen schon bei Abschlufs Recht und Pflicht zur wirklichen Lieferung auf beiden Seiten ausgeschlossen und lediglich die Differenz von zwei Preisen zum Gegenstand des Vertrags gemacht wird, als Spiele für klaglos. Das Reichsgericht nimmt ein spielartiges Differenzgeschäft bereits dann als vorhanden an, wenn der Ausschlufs effektiver Lieferung nicht ausdrücklich verabredet, sondern nur durch konkludente Erklärungen oder Handlungen stillschweigend vereinbart wurde. Ein Beweismittel sollen hierbei die Verhältnisse der Parteien, ein gewichtiges Argument das Mifsverhältnis des Risikos zum Vermögen des Kunden bilden. Das Gutachten von Professor Cosack-Freiburg hält das reine Differenzgeschäft (bei welchem effektive Leistung von vornherein ausgeschlossen) für gemeingefährlich, da es zu einer ungesunden Preisbildung führe, und beantragt die Ungiltigkeit aller reinen Differenzgeschäfte. Praktisch hat — wie das Gutachten selbst zugiebt — eine solche gesetzliche Mafsregel geringen Wert, da sich die Eigenschaft der Spekulation im Einzelfalle schwer nachweisen läfst. Ein Vorschlag von Senatspräsident Wiener will deshalb den Wucherbegriff auf das Börsengeschäft durch die Bestimmung ausdehnen: „Wer gewinnsüchtig leichtsinnige und unerfahrene Personen zu gefährlichen Börsenspielen verleitet, soll strafrechtlich verfolgt werden, seine Ansprüche gegen die Kunden sind klaglos. Präsident Struckmann stellte in den Debatten den Antrag: Differenzgeschäfte sind nicht klagbar, wenn die wirkliche Erfüllung entweder ausdrücklich ausgeschlossen ist oder die Absicht der Vertragsschliefsenden, dieselbe ausschliefsen zu wollen, aus den Umständen des Falles hervorgeht. Korreferent Rechtsanwalt Tiktin-Berlin empfahl folgende gesetzliche Norm: Wird ein Handelsgeschäft über Wertpapiere dahin abgeschlossen, dafs die Lieferung zu einem vom Tage des Abschlusses verschiedenen Zeitpunkte zu erfolgen hat, so steht, wenn die zu liefernden Gegenstände einen Börsen- und Marktpreis haben, der rechtlichen Wirksamkeit der Geschäfte die getroffene Abrede der Zahlung der Differenz statt der Lieferung nicht entgegen. Wird jedoch festgestellt, dafs einer der Vertragsgenossen durch Ausbeutung seines Leichtsinns oder der Unerfahrenheit zum Ab-

schlusse eines solchen Geschäftes verleitet worden ist, so ist der Vertrag rechtlich unwirksam. Diese Vorschrift findet auf denjenigen Kontrahenten, dessen Firma zur Zeit des Abschlusses des Geschäftes im Handelsregister eingetragen war, keine Anwendung. Referent gab einen Ueberblick über die Entwickelung der Gesetzgebung in den einzelnen Ländern und vertrat die Ansicht, dafs man aus sittlichen und wirtschaftlichen Gründen den Ausschreitungen der Abzahlungsgeschäfte entgegentreten müsse. Diese Mifsbräuche lägen namentlich in der Ausbeutung des Leichtsinns und in der Reklame für das Börsenspiel. Redner führte weiter aus, sein Antrag stehe wesentlich auf dem Boden des in England, Italien und Frankreich geltenden Rechtes; auch in Oesterreich sei der Spieleinwand bei an Börsen abgeschlossenen Geschäften beseitigt. Rechtsanwalt Heinsen-Hamburg empfahl Aufrechthaltung der Beschlüsse des früheren Juristentages, welche alle Arten von Differenzgeschäften für klagbar erklärten und die Beseitigung der Mifsbräuche in der Reform des Börsenwesens und in einer strengen Börsenordnung erblickten. Für den Antrag Struckmann erklärten sich auch die Professoren Brunner und Gierke-Berlin. Letzterer hält die gegenwärtige Praxis des Reichsgerichtes für richtig, entscheidend bleibe der sittliche Standpunkt, da es sich um ein Spiel handle. Zur Annahme gelangte der Antrag Struckmann: Differenzgeschäfte sind nicht klagbar, wenn die wirkliche Erfüllung ausdrücklich oder stillschweigend ausgeschlossen ist. Der Juristentag hat hiermit seine frühere Stellung zur mehrfach erörterten Frage vollständig verändert, sodann aber die neueste Rechtsprechung des Reichsgerichts gutgeheifsen. In den Debatten wurde ausdrücklich betont, dafs die Gesetzgebung auf dem Boden dieser Rechtsprechung weiter arbeiten müsse und dies durch eine Vorschrift im Sinne des gedachten Beschlusses zu geschehen habe.

Von sozialpolitischer und wirtschaftlicher Bedeutung ist endlich die Frage: Empfiehlt sich eine grundsätzliche Vermehrung der bestehenden Beschränkungen der Zwangsvollstreckung etwa in der Richtung einer allgemeinen Kompetenzwohlthat? Das Gutachten von Amtsrichter Falkmann-Liegnitz gelangte zu dem Resultate, eine Vermehrung der bestehenden Beschränkungen der Zwangsvollstreckung über die Grenzen des § 715 Civilprozefsordnung (Kleidungsstücke, Betten, Hausrat, Nahrungs- und Feuerungsmittel, Milchkuh, Handwerkszeug usw.) hinaus sei nur nach der Richtung zu empfehlen, dafs jedem Schuldner aufserdem ein kleiner Betrag an barem Gelde belassen werde. Im übrigen hält das Gutachten die derzeitigen Pfandbeschränkungen für einen ausreichend und für einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners, des Gläubigers und der Allgemeinheit. Die Ausdehnung der Beschränkungen sei kein geeignetes Mittel zur Besserung der sozialen Lage der Arbeiter, mindestens nicht ohne gleichzeitige Einschränkung der privaten Dispositionsfreiheit. Zu einer Uebernahme der mehrfach empfohlenen Pfändungsbeschränkungen des amerikanischen Rechtes (Sicherung einer geordneten Wirtschaft) liege kein Bedürfnis vor. Das zweite Gutachten von Amtsrichter Bunsen-Rostock kommt zu ähnlichen Ergebnissen und spricht sich dahin aus: 1) Die

Einführung einer allgemeinen Kompetenzwohlthat (d. i. die Belassung der Mittel zum notwendigen Unterhalte) empfiehlt sich nicht. 2) Eine weitere Beschränkung der Zwangsvollstreckung als auf die dem Schuldner zur augenblicklichen Erhaltung von sich und seiner Familie unentbehrlichen beweglichen Gegenstände, sowie auf die übrigen in § 715 und 749 C.P.O. (Arbeits- und Dienstlohn, gesetzliche Alimentenforderungen, Krankenkassenbezüge, Sold und Invalidenpension, Witwen- und Waisenpensionen u. s. w.) und in den sonstigen Rechtsgesetzen bestimmten Sachen und Rechten empfiehlt sich grundsätzlich nicht. 3) Es dürfte jedoch zu billigen sein, wenn die Zwangsvollstreckung in jedem Falle bezüglich eines näher zu bestimmenden, zur Ernährung des Schuldners und seiner Familienangehörigen auf etwa 1 Woche erforderlichen Geldbetrags für unzulässig erklärt wird.

Der Referent, Dr. Millonich-Wien, brachte einen detaillierten Antrag mit Vorschlägen zur Abänderung der C.P.O. im Sinne einer weiteren Beschränkung der Zwangsvollstreckung (Pfändung) ein. (Von der Zwangsvollstreckung sind hiernach ausgeschlossen: die auf einen Monat erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel, eine Milchkuh oder 2 Ziegen, ein Geldbetrag vom Sechsfachen des Tagelohnes gewöhnlicher Tagarbeiter im Sinne des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes, der Ehering des Schuldners, Heiratskautionen u. s. w.) und trat für den Erlafs eines Heimstättengesetzes mit der Gewährung von Beschränkungen in der Vollstreckung bei solchen Heimstätten ein. Korreferent Justizrat Humser-Frankfurt a. M. betonte dem gegenüber, es handle sich nur darum, festzustellen, dafs die jetzigen Bestimmungen der C.P.O. ungenügend seien, sowie volkswirtschaftlich und sozialpolitisch verderblich wirkten. Jeder Anwalt wisse, wie wenig bei Zwangsvollstreckungen unbemittelter Schuldner für den Gläubiger herauskomme; dagegen bedeute eine derartige Zwangsvollstreckung in der Regel die Untergrabung einer Existenz. Stadtrat Flesch-Frankfurt a. M. hebt die vielen nutzlosen Schädigungen bei allen Zwangsvollstreckungen hervor, insbes. bei Mobiliar und Handwerkszeug Unbemittelter. Hier müsse durch eine gänzliche Aenderung der C.P.O. geholfen werden, die, wie z. B. das amerikanische Recht, alles frei lasse, was zu einer geordneten Wirtschaft, zur richtigen Verwertung der Arbeitskraft gefordert werde: damit sei natürlich der sozialen Not nicht abgeholfen und der Liederlichkeit, die zur freiwilligen Mobiliarverschleuderung führe, nicht vorgebeugt. Aber das Gesetz müsse wenigstens seine Hilfe da versagen, wo die Folgen die Untergrabung wirtschaftlicher Existenzen sei. Die Debatten führten zur Annahme der Anträge Humser-Flesch mit dem Zusatze, dafs eine allgemeine Kompetenzwohlthat sich nicht empfehle.

Miszellen.

X.

China und die Silberkrisis.

Von Dr. Joseph Grunzel.

Bekanntlich bestand einer der schwerwiegendsten Einwände, welche gegen die im Juli d. J. durchgeführte Währungsreform in Britisch-Indien erhoben wurden, darin, dafs man eine Schädigung des schwunghaften Exporthandels nach Ostasien als unmittelbare Folge der Reform in Aussicht stellte [1]). Durch die Einstellung der Prägung von Silber für Privatrechnung und durch die Festsetzung der oberen Kursgrenze der Rupie auf 16 Pence wurde trotz der gesetzlich weiter bestehenden Silberwährung thatsächlich für die praktische Anwendung die Goldrechnung eingeführt [2]) und dadurch erklärte sich Indien eines Vorteils für verlustig, den es aus der Währungsgleichheit mit den Silberländern Ostasiens bisher gezogen hatte. Für die Mengen von Opium und Baumwollenwaren, welche China jährlich aus Indien bezieht, wird China in dem Falle, als die Divergenz zwischen Silber und Rupie zunimmt, trotzdem nicht mehr Silber zahlen als vorher; dem Erlöse in Silber wird jedoch eine geringere Zahl Rupien entsprechen, und wenn auch die Kaufkraft der Rupie gestiegen ist, so wird der Produzent dennoch Schaden erleiden, weil die Löhne und andere fixe Produktionskosten gleich bleiben werden. Theoretisch genommen mufs in demselben Mafse, in welchem der indische Export nach China durch den Preisfall des Silbers unrentabler wird, die Produktion der diesen Export bildenden Artikel in China eine Anregung erfahren, denn der Silberwert der Güter steigt, während die Produktionskosten dieselben bleiben. In der Wirklichkeit werden sich allerdings die Produktionskosten in dem letzteren Falle viel rascher der Preistendenz der Güter anbequemen als in dem ersteren. In noch viel schärferem Grade mufs sich der nachteilige Einflufs einer Divergenz zwischen Barrensilber und Rupienwert bei jenen Handelsartikeln äufsern, in welchen

1) Der Komiteebericht über die indische Währungsreform. Wien 1893, S. 69 fg.

2) Vgl. W. Lexis, Der gegenwärtige Stand der Silber- und Währungsfrage. Jahrb. f. Nat. u. St. Dritte Folge, VI. Bd., S. 12.

Indien mit Silberländern auf fremden Märkten konkurriert, wie z. B. bei Thee. China und Ceylon werden sich auch bei gesunkenem Goldpreise des Thees mit demselben Silberpreise begnügen, während der indische Händler, um konkurrenzfähig bleiben zu können, mit seinem Rupienpreise wird heruntergehen müssen.

Wenn man den aus Indien verbreiteten Zeitungsmeldungen glauben darf, so sind einige der befürchteten Folgen wenigstens teilweise und momentan thatsächlich eingetroffen. Typisch für den gegenwärtigen Zustand kann die Lage der indischen Baumwollindustrie gelten. Dieser mit englischen Kapitalien ins Leben gerufene Produktionszweig hat sich in China ein ausgedehntes Absatzgebiet zu sichern gewufst und speziell in Baumwollgarnen sogar dem englischen Handel bedeutenden Abbruch verursacht. Gegenwärtig ist jedoch die indische Baumwollspinnerei in ein Stadium der Krise eingetreten, da der Export zusehends nachläfst. Nunmehr werden in China selbst Fabriken gegründet und gleichzeitig nimmt die Baumwollspinnerei in Japan einen solchen Aufschwung, dafs Indien auch von dieser Seite her eine gefährliche Konkurrenz droht.

Unter solchen Umständen gewinnt ein Bericht an Interesse, welchen der englische Generalkonsul in Shanghai über die Wirkungen des Preisfalles von Silber auf die Warenpreise und den Exporthandel in China an das auswärtige Amt in London gerichtet hat[1]). Die Vorbedingungen für eine derartige Untersuchung sind in China besonders günstiger Natur. Edelmetalle werden im Lande selbst in einer bemerkenswerten Menge nicht produziert, ihre Cirkulation im Inlande, wie ihre Einfuhr und Ausfuhr werden durch keinerlei währungspolitische Mafsnahmen beeinflufst. Silber wird allgemein gebraucht, aber nicht in Form von Landesmünzen mit einem festgesetzten Wert, sondern einfach nach Gewicht; weder Silber noch Gold geniefsen irgend einen Vorzug vor einander, ihr gegenseitiges Wertverhältnis hängt von dem jeweiligen Londoner Wechselkurse ab.

Die Zahlungsbilanz Chinas wird weiters durch auswärtige Anleihen in erheblichem Grade nicht alteriert. Die kleineren Anleihen, welche von Zeit zu Zeit auf fremden Märkten abgeschlossen wurden, sind gegenwärtig fast alle zurückgezahlt, und hatten schon deshalb, weil sie nur auf kurze Zeit kontrahiert waren, keine dauernden Folgen zu verzeichnen.

Wie die Statistik des Edelmetallverkehrs auf diese Weise die faktischen Ein- und Ausgänge ziemlich ungetrübt wiedergiebt, so läfst sich auch bei der Warenbewegung eine durch Produktions- und Transportverhältnisse hervorgerufene Aenderung, wie sie sonst die Neuzeit durch die Einführung der Maschinenarbeit und der Dampfbewegung brachte, in China nicht nachweisen. In der Landwirtschaft, in Gewerbe und Industrie, im Verkehrswesen, nirgends ist seit erdenklicher Zeit ein Wechsel eingetreten, welcher die Produktionskosten der Waren vermindert oder gesteigert hätte; selbst der zum Teil von fremden Dampfern betriebene Küstenhandel zwischen den einzelnen Vertragshäfen scheint hierauf ohne Wirkung geblieben zu sein.

---

1) Report on the effect of the fall in value of silver on prices of commodities in China. Miscellaneous Series, No. 305. London, Foreign Office, 1893.

Andererseits stehen aber bei der gegenwärtigen Ausdehnung des internationalen Handelsverkehrs die chinesischen Stapelplätze mit dem Weltmarkte in innigstem Kontakte. Fällt oder steigt der Preis für Seide oder Thee in London, so spürt dieselbe Veränderung alsbald der Markt von Shanghai. Eine Verschiebung in dem Wertverhältnis zwischen Gold und Silber bringt, da beide Metalle in China nur als Ware in Betracht kommen, eine analoge Wirkung hervor.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, dafs eine Prüfung der statistischen Daten über den Aufsenverkehr in Waren und Edelmetallen annähernd richtige Schlüsse auf die Gestaltung der Zahlungsbilanz ermöglichen mufs, falls die betreffenden Erhebungen in zuverlässiger Weise erfolgen. Dies ist auch thatsächlich der Fall. In der Konvention von Peking im Jahre 1861 wurde nämlich die den Chinesen auferlegte Kriegsentschädigung durch die Zollabgaben garantiert und demgemäfs die Einhebung derselben einer international zusammengesetzten Behörde übertragen; diese Institution bewährte sich in ausgezeichneter Weise und verblieb denn auch, als die Entschädigung bereits bezahlt war[1]).

Betrachtet man die von der genannten Seezolladministration publizierten statistischen Ausweise, so ergiebt sich für China mit Ausnahme der Jahre 1872—76 ein ständiger und ansehnlicher Ueberschufs der Einfuhr über die Ausfuhr. Hieraus mufste man folgerecht den Schlufs ziehen, dafs zur Ausgleichung dieser passiven Handelsbilanz jährlich ein grofser Betrag in Edelmetallen ausgeströmt sei. Dies wäre jedoch von vornherein ein Irrtum, weil die statistischen Daten zunächst einer allgemeinen Korrektur bedürfen.

Den in den Ausweisen enthaltenen Bewertungen liegt nämlich — wie dies auch in den meisten anderen Staaten gehandhabt wird — der jeweilige Marktwert der Ware im Löschungs- oder Verschiffungshafen zu Grunde; dieser Wert entspricht jedoch keineswegs der wirklich vollzogenen Wertübertragung aus einem Lande in das andere. Nehmen wir an, eine englische Firma bringt durch ihren Agenten in Shanghai Waren in einem Werte von 10 000 Taels auf den Markt. Nachdem jedoch der Agent an Zoll 500 und an verschiedenen Kommissionsgebühren 400 Taels zu bezahlen hat, so wird er nur 9 100 Taels nach England zu remittieren haben, während in der Importstatistik für englische Provenienz ein Wert von 10 000 Taels als der Marktwert eingetragen wird. Hätte umgekehrt der Agent die 9 100 Taels wieder in Waren zu remittieren, so würde er beispielsweise 500 Piculs Thee für 7 500 Taels kaufen, 1 250 Taels an Zoll und 350 Taels an Kommissionsgebühren entrichten und daher im ganzen 9 100 Taels in Waren exportieren. Den in der Importliste mit einem Werte von 10 000 Taels verzeichneten Waren würden aber nur die 7 500 Taels Marktwert für Thee das Gleichgewicht halten.

Die Kosten der überseeischen Fracht, welche die Wertstatistik einzelner Staaten, wie Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika, erheblich modifizieren, beeinflussen die Handelswerte der Waren im chinesischen Aufsenhandel in Wirklichkeit nicht, da der überseeische Ver-

---

1) Grunzel, J., Die kommerzielle Entwickelung Chinas. Leipzig 1891, S. 8.

ʼchwegs durch Schiffe fremder Flaggen besorgt wird, der
ıt aber jenem Lande zu gute kommt, welchem der Schiffs-
gehört.

ı also ein richtiges Bild der Einfuhr und Ausfuhr in Waren
ıufs man die statistischen Daten, welche auf dem Marktwert
ation basieren, einer entsprechenden Korrektur unterwerfen,
lie Zollabgaben und Kommissionsgebühren von den Import-
zug bringt, bei den Exportziffern jedoch hinzuzählt. Die
einer solchen Korrektur hat auch die Zollverwaltung ein-
seit dem Jahre 1890 giebt sie den für die einzelnen Ver-
blizierten Ausweisen einen Anhang bei, in welchem sie die
ꞔeit entsprechenden Werte berechnet; als Mafsstab hierfür
ᵐ Importwerten einen Abzug von 7 Proz., bei den Exportwerten einen Zuwachs von 8 Proz. in Anwendung gebracht. Der englische Konsularbericht hält diese Prozentsätze für viel zu hoch, da aufser den Zollabgaben, deren Höhe ja faktisch bekannt ist, nur jene Lokalspesen in Betracht kommen, welche auf dem Wege vom Schiffe zum Markte und umgekehrt erwachsen; nach den gemachten Erfahrungen belaufen sich diese Kosten durchschnittlich auf 4 Proz.

Weiter mufs beachtet werden, dafs die offiziellen Ausweise bis zum Jahre 1887 einen wichtigen Faktor des auswärtigen Handels vollständig unberücksichtigt liefsen. Zwischen dem Festlande von China und der englischen Kolonie Hongkong hat sich mittels der heimischen Dschunken ein lebhafter Handelsverkehr entwickelt, welcher der Zollkontrolle vollständig entzogen blieb und daher statistisch auch nicht nachweisbar ist. Man schätzt, dafs auf diesem Wege an Opium allein jährlich 15 000 bis 18 000 Kisten Opium im Werte von 5 bis 6 Mill. Taels in China zur Einfuhr gelangten. Erst mit dem Jahre 1887 wurde dieser Dschunkenverkehr infolge einer internationalen Konvention der Sezolladministration untertsellt; aus den darauf gewonnenen statistischen Ziffern läfst sich der Schlufs ziehen, dafs im Wege dieses Dschunkenhandels der Import den Export um ungefähr 5 Mill. Taels überschritt, daher den Importziffern bis zum Jahre 1887 dieser Betrag hinzugerechnet werden mufs. Vollständig hat der Opiumschmuggel allerdings auch heute noch nicht aufgehört.

Der Konsul führt diese verschiedenen Richtigstellungen durch und gelangt daher bezüglich des chinesischen Aufsenhandels zur See zu folgenden Ergebnissen:

(S. Tabelle auf S. 617).

Als Resultat dieser Ziffernreihen ergiebt sich, dafs in den Jahren von 1865 bis 1870 sich Import und Export so ziemlich das Gleichgewicht hielten. Das Dezennium von 1871 bis 1880 hat eine konstante Mehrausfuhr zu verzeichnen, welche in der Gesamtsumme etwa 100 Mill. Taels erreicht. In den Jahren 1881 bis 1889 balancieren wiederum Einfuhr und Ausfuhr gegenseitig, erst in den drei letzten Jahren hat sich eine vntschiedene Unterbilanz herausgestellt. Der Wert des Haikuan Tael ist eon 6 s. 6 d. in der Periode 1866 bis 1873 allmählich auf 5 s. 7 d. in den Jahren 1879 bis 1884, von da an jedoch bis auf 4 s. 4 d. im Jahre

	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfur	Mehrausfuhr
		in 1000 Haikuan Taels		
1865	55 861	60 161		4 300
1866	66 352	56 280	10 072	—
1867	61 930	58 167	3 763	—
1868	62 595	68 691	—	6096
1869	60 091	67 114	—	1 023
1870	62 720	61 471	949	—
1871	68 606	74 773	—	6 167
1872	66 096	84 139	—	18 043
1873	65 320	77 207	—	11 887
1874	63 125	74 915	—	11 790
1875	66 344	77 308	—	10 964
1876	68 558	89 856	—	21 298
1877	71 296	75 845	—	4 549
1878	68 952	75 661	—	6 709
1879	79 290	81 150	—	1 860
1880	76 689	87 694	—	10 005
1881	88 432	81 179	7 253	—
1882	75 110	76 617	—	1 507
1883	71 400	79 163	—	7 763
1884	70 650	76 121	—	5 471
1885	84 803	73 899	10 904	—
1886	84 163	87 328	—	3 165
1887	94 701	95 932	—	1 231
1888	111 662	102 596	9 066	—
1889	99 056	107 203	16 387	8 147
1890	113 082	96 695	—	—
1891	118 733	111 499	7 234	—
1892	120 753	113 101	7 652	—

1892 gefallen. Ein direkter Zusammenhang zwischen der auswärtigen Handelsbewegung und den Schwankungen des Taelwertes läfst sich nicht konstatieren.

Viel schwieriger als beim Warenhandel gestaltet sich die statistische Feststellung des Edelmetallverkehrs, da hierüber erst seit dem Jahre 1888 eine offizielle Statistik existiert. Nach derselben belief sich die Einfuhr und Ausfuhr von Edelmetallen:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Gold	Silber	Gold	Silber
		in 1000 Haikuan Taels		
1888	—	—	1678	1911
1889	—	6005	1625	—
1890	—	—	1783	3557
1891	—	—	3693	3113
1892	—	—	7332	4825

Zählt man für dieses Quinquennium die Einfuhr und Ausfuhr in Waren und Edelmetallen zusammen, so erhält man folgende Gegenüberstellung:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Waren	Edelmetalle	Waren	Edelmetalle
		in 1000 Haikuan Taels		
1888—1892	563 286	6005	531 094	20 517
	569 291		560 611	

Aus diesen Tabellen kommt der Konsularbericht zu folgenden Resultaten:

1) Dafs China seit einer Reihe von Jahren den europäischen Märkten kein Silber entnommen hat;

2) dafs ein kleiner aber wachsender Goldabflufs von China nach Europa gegangen ist.

Der Bericht übersieht zwar nicht, dafs noch andere wichtige Faktoren aufser dem Waren- und Edelmetallverkehr die internationale Zahlungsbilanz Chinas beeinflufsen, er nimmt jedoch an, dafs sich diese Ein- und Ausgänge so ziemlich das Gleichgewicht halten, berücksichtigt sie daher nicht weiter. Prüfen wir einmal, welcher Art diese Wertübertragungen sein können.

Zunächst sind in China nicht unbedeutende Kapitalien des Auslandes investiert, deren Zinsenerträgnisse zum grofsen Teile auch faktisch ins Ausland gehen, da die Eigentümer nicht im Lande selbst ihren Wohnsitz haben. Der Wert der im fremden Eigentume befindlichen Ländereien und Baulichkeiten wird in Shanghai allein auf 30 Mill. Taels angegeben und man schätzt die hiervon ins Ausland gehenden Zinsen auf 1 Mill. Taels jährlich. Auch in den übrigen Vertragshäfen wurden fremde Kapitalien angelegt, jedoch nicht in solcher Höhe. Der von der Regierung im Auslande kontrahierten Anlehen wurde bereits gedacht. Weiter zahlt China nicht unbedeutende Summen jährlich an Frachtverdiensten den im Küstenhandel beschäftigten Schiffen fremder Flaggen; auch die Ankäufe der chinesischen Regierung von Kriegsschiffen, Waffen, Munition, Maschinen für die Arsenale, und die Kosten der im Auslande exponierten Konsulate und Gesandtschaften erscheinen als Posten der Zahlungsbilanz aufserhalb der offiziellen Statistik.

Diesen Ausgaben stehen aber auch ansehnliche Eingänge gegenüber. Die in China stationierten fremden Kriegsschiffe, Konsulate, Gesandtschaften und Missionsanstalten ziehen jährlich grofse Geldsummen ins Land, welche nahezu allein die oben angeführten Ausgänge balancieren werden. Stark ins Gewicht fällt hier die chinesische Auswanderung. Jahraus jahrein verlassen zahlreiche Chinesen die Heimat, um sich in Ostasien, Australien, Amerika, in neuester Zeit auch in Afrika Erwerb zu schaffen und über kurz oder lang die Ersparnisse wieder ins Land zu bringen. So wird beispielsweise aus Swatou berichtet, dafs diesen grofsen Emigrationshafen jährlich an 60 000 Mann verlassen, dafs aber auch ungefähr 45 000 mit ansehnlichen Silberschätzen wieder zurückkehren.

Eine wichtige Einnahmequelle läfst der Bericht vollständig unerwähnt: den alten und ausgedehnten Ueberlandhandel mit Rufsland (zumeist in Thee) und mit Korna, über den allerdings statistische Aufzeichnungen nicht existieren, von dem sich aber behaupten läfst, dafs er für China in hohem Mafse aktiv ist. Dieser Handel führt uns zugleich zu der Frage über die Herkunft der Goldmengen, welche China im Laufe der letzten Jahre exportiert hat, da ja das Land selbst dieses Edelmetall in nennenswerter Menge nicht produziert.

Unzweifelhaft existiert in China ein gewaltiger Stock in Gold in der Form von Schmucksachen aller Art; noch gröfser dürfte der Vorrat in

Barrengold sein. Die chinesischen Beamten setzen ihre Ersparnisse, die sie während ihrer Thätigkeit in der Provinz durch die „Geschenke“ der Bewohner gemacht haben, zumeist in Barrengold an, weil sie dasselbe vor den Augen der Vorgesetzten am besten verbergen können; sie zahlen sogar eine Prämie für Goldbarren und der Goldpreis notiert in der Hauptstadt Peking gewöhnlich 1—2 Proz. höher als in Shanghai. Nur bei starker Preisdifferenz zwischen Silber und Gold entschliefsen sie sich zum Verkauf; so erklärt sich zum Teil der chinesische Goldexport der letzten Jahre. Man darf aber nicht übersehen, dafs auch eine — statistisch allerdings nicht nachweisbare — Einfuhr von Gold stattfindet. Die Goldwäschereien des Amur geben bedeutende Mengen Goldstaub, welche über die russische Grenze nach China hinübergeschmuggelt werden und in Peking in Goldbarren zu 10 Taels Gewicht und mit einem Feingehalte von 98 $^1/_2$ Proz. umgeschmolzen werden [1]). Die benachbarte Halbinsel Korea produziert ebenfalls Gold, welches zum grofsen Teil auch im Wege des Schmuggels zur Einfuhr nach China gelangt. Weiter mufs auch berücksichtigt werden, dafs die aus Australien und San Francisco zurückkehrenden Emigranten ihre Ersparnisse in Gold nach Hause bringen. Unter solchen Umständen hat es nicht den Anschein, als ob der durch den Import nicht gedeckte faktische Goldabflufs aus China besonders grofs gewesen wäre. Eine weitere Steigerung der Goldausfuhr ist jedoch wahrscheinlich.

Der zweite Teil des uns vorliegenden Berichts beschäftigt sich mit der Frage in wie weit der Preisfall des Silbers auf die Warenpreise in den letzten 20 Jahren einen Einflufs geübt hat, in welcher Weise sich also die Kaufkraft des Silbers mit den Schwankungen der Wechselkurse geändert hat.

Zu diesem Zwecke wurden in überaus dankenswerter Weise drei Tabellen kompiliert, welche die Marktpreise in Silber der Jahre von 1870 bis 1892 enthalten, u. zw. 1) für die Waren, welche China hauptsächlich produziert und auch selbst konsumiert; 2) für diejenigen, welche China produziert, zum gröfsten Teile aber zum Export bringt; und 3) für diejenigen, welche aufserhalb Chinas produziert und in China konsumiert werden.

Die erste Artikelgruppe, zu welcher namentlich rohe Baumwolle, Nankingstoffe, getrocknete Fische, Reis, Weizen, Vermicellen (Nudeln), Bohnenkuchen, Baumöl, Hanf, ordinäres Papier, Blättertabak, vegetabilischer Talg, weifses Wachs, Grastuch, brauner Zucker, Kartoffelmehl, Orangen, Samschu (Reisbranntwein) u. s. w. gehören, zeigen mit wenigen Ausnahmen (Weizen, Reis) eine fallende Tendenz, welche ungefähr 9 Proz. erreicht.

Die zweite Gruppe, welche Seide, Thee, Cassia, Erbsen und Bohnen, Rindshäute, Gallnüsse, Kampher, Rhabarber, Chinaware, Strohgeflechte und Wolle umfafst, zeigt keine wesentliche Veränderung.

In der dritten Gruppe, in welcher sich die wichtigsten Importartikel,

---

1) Report for the year 1892 on the foreign trade of China. Annual Series, No. 1280. London, Foreign Office, 1893, S. 44.

wie verschiedene Baumwollwaren, Baumwollgarne, Eisen, Blei, Zinnplatten, Kupfer, Fensterglas und Petroleum, vorfinden, hat sich in den durchschnittlichen Silberpreisen eine Abnahme um mehr als 25 Proz. geltend gemacht.

Die beste Uebersicht gewinnt man, wenn man für die oben genannten drei Warengruppen die entsprechenden Silber- und Goldpreise einander gegenüber stellt. Man zahlte für ein und dieselbe Warenmenge:

in der 1. Gruppe (Waren des Binnenhandels):

	Haikuan Taels		£	sh
1873	81,56	oder	26	10
1892	74,27	"	16	12
	Abnahme 8,9		17,0 Proz.	

in der 2. Gruppe (Waren des Exporthandels):

	Haikuan Taels		£	sh.
1873	375,06	oder	121	17
1892	381,21	"	83	0
	Zunahme 1,6 Proz.		Abnahme 35,9 Proz.	

in der 3. Gruppe (Waren des Importhandels):

	Haikuan Taels		£	sh.
1873	43,09	oder	14	9
1892	29,96	"	6	10
	Abnahme 30,5		53,6 Proz.	

Daraus geht hervor, dafs die Kaufkraft des Silbers in der ersten und dritten Gruppe, also bei allen Waren, welche im Lande konsumiert werden, erheblich gestiegen ist; in der Exportwaren umfassenden zweiten Gruppe zeigt sich eine kleine und vorübergehende Verringerung der Kaufkraft des Silbers. Die Kaufkraft des Goldes ist entsprechend den Wechselkursen auf London stetig gestiegen.

Die Erscheinung, dafs die fremden Wechselkurse auch die Waren des Binnenhandels, welche im Aufsenverkehre keine Rolle spielen, beeinflussen, erklärt sich aus dem Edelmetallverkehre. Bringt der Aufsenhandel Silber ins Land, so wird die Kaufkraft desselben im Inlande fallen, fliefst dagegen Silber ins Ausland ab, so hat diese Bewegung eine Steigerung der Kaufkraft des Silbers oder — was dasselbe ist — einen Fall der Silberpreise der Waren zur Folge. Aus den Preisveränderungen der Waren des chinesischen Binnenhandels wird ersichtlich, dafs in der Zeit von 1870 bis 1880 die Preise eine steigende Tendenz verfolgten, da infolge der günstigen Handelsbilanz Silber aus dem Auslande einströmte, die Kaufkraft desselben sich daher verminderte. Seitdem jedoch erweist sich der Silbervorrat des Landes als ungenügend für die Bedürfnisse des Handels und Verkehrs, die Kaufkraft des Edelmetalls nimmt zu und die Warenpreise fallen.

Sehr bemerkenswert sind die Folgerungen, welche der Bericht an die Tabelle über die zweite Warengruppe — die der Exportwaren — knüpft, da das Resultat ein unerwartetes ist. Er besagt:

„Nimmt man zu irgend einem Zeitpunkte zwischen einem Lande mit Silberwährung und einem solchen mit Goldwährung, z. B. zwischen China und England, ein Gleichgewicht der Preise an, so mufs jeder spätere Fall des Goldpreises von Silber bezüglich der Exporte aus China eine von den drei

Folgen herbeiführen. Er mufs entweder dem chinesischen Produzenten den Preis verteuern, oder er mufs ihn dem englischen Konsumenten verringern, oder die Differenz bleibt als Gewinn in den Taschen des Vermittlers.

Die letzte Alternative ist natürlich für die Dauer ausgeschlossen. Die unmittelbare Wirkung des Falles äufsert sich ohne Zweifel darin, dafs sie dem Kaufmann während der Zeit des Transportes einen höheren Gewinn ermöglicht, der Wettbewerb jedoch setzt diesem Zustande bald ein Ende. Bezüglich der beiden anderen Alternativen wäre man geneigt, a priori zu behaupten, dafs der gröfsere Markt dominieren wird und dafs der Goldpreis danach streben wird, stetig zu bleiben, indem er die Anpassung dem anderen Markte überläfst. In diesem Falle müfste sich der Silberpreis in China erhöhen.

Dem scheint jedoch nicht so zu sein. Es ist eine in der Handelswelt wohlbekannte Thatsache, dafs es immer viel leichter ist, die Preise zu erniedrigen als zu erhöhen. Kann man $^1/_2$ d. niedriger anbieten, so ist das Geschäft viel rascher gemacht, als wenn man gezwungen ist, einen Preisaufschlag von $^1/_2$ d. zu machen. Danach hätte es den Anschein, als ob regelmäfsig die Anpassung am Orte des geringsten Widerstandes erfolgen müfste, dafs daher nicht in China der Preis steigen, sondern der Preis in London fallen mufs. Die Kaufleute finden es nach ihren Grundsätzen leichter, asiatische Erzeugnisse zu den alten Preisen zu kaufen und sie in London mit einem Nachlafs zu verkaufen, als daheim auf den alten Preisen zu bestehen, um den Produzenten mehr zahlen zu können.

Die Erfahrung der letzten 20 Jahre zeigt, dafs mit jedem Falle des Goldpreises von Silber sogleich eine Verringerung der Goldpreise der Waren eingetreten ist. Dies wurde verschieden bald dem Mangel an Gold, bald der gröfseren Anspannung der bestehenden Vorräte durch ihre stärkere Verwendung, bald einer Reduktion der Produktionskosten zugeschrieben, kann es aber nicht hauptsächlich oder gänzlich auf den Mitbewerb der Produkte aus Ländern mit Silberwährung zurückgeführt werden? Wenn es Thatsache ist, dafs in Indien und China oder anderen Silberländern keine allgemeine Steigerung des Silberpreises der Waren, oder eine geringere Steigerung stattgefunden hat, als sie der Preisfall des Silbers hätte hervorbringen sollen, dann mufs der Goldpreis solcher Produkte bei der Einfuhr in Europa mit dem Falle des Wechselkurses natürlich auch gefallen sein.

Von diesem Gesichtspunkte aus beherrscht in Wirklichkeit das Silber die Welt; die Kaufkraft des billigeren Metalls entscheidet über die Preise aller Waren. Ebenso wie in einem Lande mit Bimetallismus das billigere Metall das teurere zu den monometallistischen Nachbarn treiben wird, so werden auch — im Verkehre zwischen Ländern verschiedener Währung die im Lande des billigeren Metalls vorwaltenden Preise überall die Preise bis auf ihr eigenes Niveau herabdrücken. Wenn man aus der bisherigen Erfahrung auch auf die Zukunft schliefsen will, so wird die Annahme wohl nicht zu gewagt erscheinen, dafs die Preise von Waren in Europa, soweit dieselben in irgend einer ansehnlichen Menge aus Silberländern

bezogen werden können, mit jedem weiteren Preisfall des Silbers fallen müssen".

Die Ansicht, dafs die Senkung der Goldpreise der Waren in Europa „hauptsächlich oder gänzlich" dem Einflusse der Silberländer zuzuschreiben ist, geht jedenfalls zu weit. Die Produkte, in welchen die Silberländer eine Konkurrenz mit anderen Ländern zu bestehen haben, sind erstens nicht sehr zahlreich, und zweitens wirken in jedem einzelnen Falle Umstände mannigfacher Art mit. Wer könnte beispielsweise behaupten, dafs in Rohbaumwolle, in welchem Artikel Amerika, Ostindien und Egypten konkurrieren, Ostindien die Preise diktiert, da ja nachweisbar die Ernte in Amerika und der Bedarf in Liverpool die wichtigsten Faktoren der Preisgestaltung sind.

Aus diesen Darlegungen ergiebt sich auch bereits die Beantwortung der Frage, in wie weit ein Preisfall des Silbers den Exporthandel aus Ländern mit Silberwährung stimuliert. Eine gewisse Anregung erfährt der Export ohne Zweifel, aber nicht in dem Grade, als man erwarten sollte. Die Belebung erhält nämlich ihre Ursache lediglich aus der gröfseren Nachfrage seitens der fremden Kaufleute, welche zu laufenden Preisen Waren kaufen wollen; höhere Preisforderungen werden sich jedoch aus den oben angeführten Gründen nur selten und schwer durchsetzen lassen.

Der Bericht giebt eine Zusammenstellung der wichtigsten Exportartikel und weist an der Hand der gegebenen Daten nach, welch grofse Ausdehnung der Exporthandel im Laufe der letzten zwanzig Jahre genommen hat. Das ist unleugbar richtig; andererseits mufs aber betont werden, dafs China ein Handelsgebiet ist, welches dem Welthandel erst allmählich erschlossen wurde und dessen wirtschaftliche Kräfte noch keineswegs voll entfaltet sind. Wieviel von diesem kommerziellen Aufschwunge auf Rechnung der Silberentwertung zu setzen ist, läfst sich demgemäfs sehr schwer bestimmen; es dürfte wohl kein grofser Prozentsatz sein. Wir geben hier die Liste der wichtigsten Ausfuhrwerte in den letzten zwanzig Jahren:

	1872	1880	1892
	Wert in 1000 Haikuan Taels		
Seide, roh	23 762	23 227	27 736
Seidenabfall	293	947	2 603
Seidenwaren	2 138	3 422	6 900
Thee, schwarz u. grün	37 304	35 493	23 476
Ziegelthee	785	2 132	2 503
Bohnen und Erbsen	246	160	1 187
Baumwolle, roh (nach Japan)	394	180	5 089
Häute	17	253	495
Strohgeflecht	84	1 227	2 056
Wolle	15	30	1 545
Felle	5	152	1 315
Papier	260	512	1 572
Matten	438	533	1 292
Zucker, braun	618	2 452	1 609
Tabak	137	168	1 074

Die auffallende Abnahme in Thee wurde dadurch herbeigeführt, dafs die Kultur der Theepflanze in Indien und Ceylon sich immer vergröfserte,

die Ausfuhr des chinesischen Produktes daher sowohl dem Werte als auch der Quantität nach eine bedeutende Einschränkung erlitt. Im übrigen zeigen die meisten Exportartikel eine geradezu kolossale Zunahme. Was die Preise derselben anbelangt, so wurde bereits erwähnt, dafs eine schwache Preisbesserung zu konstatieren ist. Infolge der indischen Währungsreform dürfte eine weitere Steigerung eintreten, da eine noch gröfsere Entwertung des Silbers in Erwartung steht und demzufolge die Konkurrenz Chinas mit Indien sehr erleichtert wird.

Ein überraschender Aufschwung wird jedoch kaum zu verzeichnen sein, denn China produziert zu wenig Artikel, welche sich eines allgemeinen Bedarfes erfreuen würden. Allerdings schlummern im Lande noch viele wirtschaftliche Kräfte, welche durch den Bau von Eisenbahnen, industriellen Etablissements u. s. w. nutzbar gemacht werden könnten. Solchen Investitionen, zu welchen in erster Linie ausländisches Kapital zugezogen werden müfste, stellt sich die Regierung jedoch nicht sonderlich günstig gegenüber.

Da die Einfuhr von Silber sich nach dem Ueberschusse der Ausfuhr über die Einfuhr bemifst, so dürfte die Silberentnahme Chinas in der nächsten Zukunft kaum grofse Dimensionen annehmen. Der Silbervorrat des Landes soll ein überraschend geringer sein. In Shanghai, an dem Brennpunkt des gesamten Aufsenhandels, soll sich der Vorrat selten auf mehr als 7 Mill. Taels belaufen; im Lande ist, selbst in volkreicheren Städten, Silber überhaupt selten zu sehen.

Wir sehen, dafs in der akut gewordenen Silberfrage die künftige Entwickelung der Wirtschaftsbilanz Chinas eine nicht unwesentliche Rolle spielen wird.

XI.

Produktion und Konsumtion der Wolle

	Rohe Wolle in den folgenden Staaten											Gereinigte Wolle,		
	Produktion				Import					Gesamtimport	Summe	Produk-		
	Vereinigtes Königreich	Kontinent	Nordamerika	Das ganze Europa u. Nordamerika	Australien	Kap	Plataebiet	Kolonial- und Plataebiet	Andere Arten		Gesamtsumme	Vereinigtes Königreich	Kontinent	Nordamerika
	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.
1850	130	470	90	690	39	6	19	64	36	100	790	98	313	48
1860	140	500	110	750	60	26	43	129	76	205	955	105	333	59
1865	150	500	125	775	110	33	137	280	96	366	1141	113	333	66
1870	150	485	176	811	175	43	197	415	69	484	1295	113	323	90
1875	162	460	206	828	248	51	220	519	116	635	1463	122	307	102
1880	149	450	277	876	308	60	256	624	133	757	1633	112	300	135
1881	139	450	305	892	332	53	254	639	96	735	1627	104	300	148
1882	129	450	313	892	357	57	296	710	109	819	1711	97	300	153
1883	128	450	333	911	366	52	302	720	96	816	1727	96	300	163
1884	132	450	350	932	408	52	322	782	106	888	1820	99	300	171
1885	136	450	343	929	385	50	356	791	110	901	1830	102	300	167
1886	136	450	335	921	429	66	348	843	147	990	1911	102	300	162
1887	134	450	315	899	418	69	292		163	942	1841	100	300	151
1888	134	450	315	899	471	87	329		161	1048	1947	100	300	151
1889	133	450	309	892	478	93	375		184	1130	2022	100	300	145
1890	138	450	322	910	511	91	272		160	1134	2044	104	300	150
1891	148	450	316	914	592	102	330		179	1203	2117	111	300	147

in Europa und Nordamerika.

nach der Reinigung berechnet								Zum Verbrauch zurückbehaltene rohe Wolle				Bevölkerung	Konsumtion pro Kopf der Bevölkerung	
tion	Import						Summe							
Das ganze Europa u. Nordamerika	Australien	Kap	Flußgebiet	Kolonial- und Flußgebiet	Andere Arten	Gesamtimport	Gesamtsumme	Vereinigtes Königreich	Kontinent	Nordamerika	Gesamtsumme	Europa und Nordamerika	Rohe Wolle	Gereinigte Wolle
Mill. Lbs.	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.	Mill Lbs.	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.	Mill. Lbs.		Mill. Lbs.	Mill. Lbs.	Lbs. and dec.	Lbs. and dec.
459	23	4	6	33	22	55	514	181	609		790	267	2,96	1,93
497	35	14	14	63	50	113	610	249	706		955	301	3,17	2,03
512	64	20	46	130	56	186	698	276	865		1141	313	3,65	2,23
526	102	28	66	196	43	239	765	315	773	207	1295	328	3,95	2,33
530	131	33	73	237	74	311	841	351	858	254	1463	345	4,24	2,44
547	154	36	90	280	87	367	914	370	882	381	1633	366	4,46	2,50
552	166	33	89	288	63	351	903	320	952	355	1627	370	4,40	2,44
550	175	34	104	313	74	387	937	357	969	385	1711	374	4,58	2,51
559	179	32	106	317	65	382	941	340	969	418	1727	378	4,57	2,49
570	200	31	113	344	74	418	988	381	1017	422	1820	383	4,75	2,58
569	189	30	131	350	74	424	993	365	1021	444	1830	387	4,73	2,57
564	210	40	129	379	98	477	1041	418	1033	460	1911	392	4,88	2,66
551	209	42	108		105	464	1015	392	1030	419	1841	397	4,64	2,56
551	231	49	122		106	508	1059	433	1090	424	1947	401	4,86	2,64
545	234	49	139		118	540	1085	470	1115	437	2022	405	4,99	2,68
554	250	47	101		102	500	1054	428	1085	431	1944	410	4,74	2,57
558	290	52	122		114	578	1136	487	1174	456	2117	414	5,11	2,74

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Stammhammer, Josef (Bibliothekar des juridisch-politischen Lesevereins in Wien), Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus. Jena, Verlag von G. Fischer, 1893. 303 SS.

Das Werk Stammhammer's wird vielen Fachgenossen eine hochwillkommene Gabe sein; längst schon war der Wunsch nach einer vollständigen bibliographischen Uebersicht über die gesamte sozialistische und kommunistische Litteratur vorhanden. Diese Lücke ist nun durch S. in trefflichster Weise ausgefüllt worden. Mit aufserordentlichem Fleifs ist im vorliegenden Werke die gesamte diesbezügliche Litteratur von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1892 geordnet und zusammengestellt worden; nicht nur die Broschüren und Bücher sozialistischer Autoren sind angegeben, sondern auch namentlich die sozialistischen Zeitschriften und Zeitungen auf das sorgfältigste verzeichnet und zwar so, dafs auch der Inhalt der Zeitungen in gedrängter Weise zusammengestellt worden ist. Bei den einzelnen sozialistischen Autoren sind nicht nur die eigenen Werke, sondern auch die über sie erschienenen Schriften und Abhandlungen aufgeführt. Die Anordnung ist alphabetisch, so dafs die Namen der Autoren bezw. die Titel der Zeitungen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind; zum Schlufs ist ein Realkatalog angefügt, in welchem die einzelnen Probleme des Sozialismus alphabetisch geordnet sind, wie z. B.: Kapital und Arbeit, Christlicher Sozialismus, Parlamentarismus und Sozialdemokratie u. s. f., und bei jedem Stichworte findet sich die dazu gehörige Litteratur angegeben.

Die Bibliographie des Sozialismus ist um so wertvoller, als gerade die sozialistischen Schriften sehr zerstreut sind, teils auch verloren waren oder geheim gehalten wurden, teils überhaupt verschollen waren; sie alle oder wenigstens der weitaus gröfste Teil davon ist nun wieder ans Tageslicht gebracht worden. Sehr zu statten kam dem Verfasser, dafs er die Bibliothek von Anton Menger, vielleicht die reichhaltigste sozialistische Bibliothek der Welt, bei seiner Arbeit benutzen konnte. Jedenfalls wird S.'s Werk nicht nur für alle, die sich für Sozialismus interessieren, sondern für jeden sozialwissenschaftlichen Forscher ein unentbehrliches litterarisches Hilfsmittel sein.

Wie es bei der ersten Auflage eines solchen bibliographischen Werkes ganz unvermeidlich ist, finden sich hier und da kleine Lücken; wegen dieses kleinen Mangels ist, wie uns scheint, sehr mit Unrecht dem Verfasser in den Kritiken der „Neuen Zeit" und der „Deutschen Worte" ein schwerer Vorwurf gemacht worden. Unter den vielen Tausenden von Schriften, die zu registrieren waren, konnte natürlich die eine oder andere übersehen werden. Es wäre gewifs dankenswert und im allgemeinen Interesse gelegen, wenn diejenigen, die S.'s Werk benutzen und Lücken in demselben finden, diese dem Verfasser mitteilten, so dafs bei einer event. Neuauflage die notwendigen Ergänzungen gegeben werden könnten. Nur in diesem Sinne müssen wir auf einige Bücher hinweisen, deren Angabe wir beim Durchblättern vermifsten: Fichte, Geschlossener Handelsstaat; Schmidt, Durchschnittsprofitrate; Kautzky und Schönlank, Schriften zum Erfurter Programm; Quark's Arbeiten über Rodbertus; Baumstark Thomas Morus; die Schriften über Lassalle von Rakowitza, Solutzew,' Hieronymus.

Das vorliegende Werk soll den I. Teil einer umfassenden Bibliographie der sozialökonomischen Litteratur bilden, welche die Bibliographie der Sozialpolitik, der theoretischen Nationalökonomie, der praktischen Nationalökonomie, der Finanzwissenschaft umfassen soll. Sehr zweckmäfsig wäre es, wenn von Zeit zu Zeit zu dem betr. Werke Nachträge erschienen, durch die es vor dem Veralten geschützt würde. Der Fortsetzung des so vortrefflich begonnenen Werkes wünschen wir den besten Erfolg.

Halle a. S. K. Diehl.

Ehrenberg, V. (Prof., Göttingen), Die deutsche Rechtsgeschichte und die juristische Bildung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. Roy.-8. IV—36 SS. M. 0,80.

Staatswörterbuch, österreichisches. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, herausgegeben von (Proff. Drr.) E. Mischler und J. Ulbrich. Lieferung 1. Wien, A. Hölder, 1894. Lex.-8. S. 1—80. M. 2. (Das vollständige Werk wird 16 bis 20 Lieferungen umfassen.)

Hirsch, H., Uebersichten der Staats- und Volkswirtschaften, 1894. Jahrbuch für Politiker, Industrielle und Bankiers. Jahrg. VI. Berlin, Haude & Spener, 1894. gr. 8. VIII—239 SS. M. 5.—. (Inhalt: Parlamente. — Die soziale Frage. — Die Berliner Börse. — etc.)

Lehr, J. (Prof.), Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft. Zur Einführung in das Studium der Staatswissenschaften. Leipzig, Hirschfeld, 1893. gr. 8. VIII—375 SS. M. 9.—. (A. u. d. T.: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, hrsg. von K. Frankenstein, Abteilung I: Volkswirtschaftslehre, Bd. 1.)

Mayer, G., Lassalle als Sozialökonom. Berlin, Mayer & Müller, 1894. gr. 8. IV—138 SS. M. 2,40.

Mülberger, A., Zur Kenntnis des Marximus. Kritische Skizzen. Stuttgart, Göschen, 1894. 8. VIII—48 SS. M. 1.—.

Schröder, H. (grofsh. badischer Oberamtmann), Der wirtschaftliche Wert. Begriff und Normen. Berlin, Puttkammer & M., 1894. gr. 8. IV—103 SS. M. 2.—.

Suppe, K., Friedrich Ferdinand Runge, Professor der Gewerbekunde. Ein Gedenkblatt zu seinem 100. Geburtstage am 8. Febr. 1894. Oranienburg, Freyhoff. 8. 15 SS. mit Bildnis. M. 0,50.

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland durch Adolf Bruder. Heft 28. Freiburg i/B., Herder, 1894. gr. 8. (Bd. III Bogen 35/39). M. 1,50. (Leibniz — Mensch und Menschheit.)

Annuaire de la Société d'économie politique pour 1894 (53e année). Paris, impr. Hennuyer, 1894. in-32. 64 pag.

de Bousies (le comte, vice-président d'honneur de la Société d'économie sociale belge), Le collectivisme et ses conséquences. Bruxelles, Société belge de librairie, 1894. in-18 jésus. IV—245 pag. fr. 2,50. (Table des matières: Socialisme. Communisme. Collectivisme. — Le socialisme et le collectivisme dans l'histoire. — La théorie collectiviste et ses promoteurs. — La plus-value et le profit industriel. — La plus value et le profit commercial. — La propriété foncière. — Le progrès industriel d'après le socialisme. — Le travail des femmes et des enfants et la conjecture de Lassalle; sa loi d'airain. — L'héritage et l'épargne. — L'établissement du régime socialiste. — Le mode d'exploitation de la richesse publique sous le collectivisme. — L'exploitation de la richesse publique par l'État — L'intérêt privé. — La loi de répartition du collectivisme. — La liberté du choix des professions. — La liberté du domicile. — La libre détermination des besoins. — Trois promesses des collectivistes: suppression de l'impôt, des dépenses superflues et de la misère. — Le pouvoir collectiviste. — La suppression de la famille. — Le collectivisme à l'état relatif. — Résumé et conclusions. —)

Jhouney, A., Esotérisme et socialisme. Le Christ ésotérique; la philosophie occulte et la science moderne; les phénomènes spirituels. Tours, impr. Arrault & Cie, 1893. 8. 199 pag. fr. 3.—.

Dictionary of national biography. Edited by Sidney Lee. Volume XXXVII: Masquerier — Millyng. London, Smith, Elder & C°, 1894. gr. in-8., cloth. 15/.—.

Polemiek tusschen pastoor J. H. Wijnen en „Vrijheid“ over de kerkvaders en den eigendom. Rotterdam, Peute & C°, 1893. 8. 72 blz. fl. 0,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Delié, St. R. (Schulleiter), Beiträge zur Landes- und Volkskunde. (Aus „Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Hercegovina“, Bd. I.) Wien, C. Gerolds Sohn, 1894. Lex.-8. 25 SS. mit 1 Abbildung. M. 1.—.

Hirschberg, J. (a. o. Prof., Berlin), Um die Erde. Eine Reisebeschreibung. Leipzig, G. Thieme, 1894. gr. 8. VIII—531 SS. Mit Karte. M. 12.—.

Hohenzollerische Forschungen. Jahrbuch für die Geschichte der Hohenzollern, insbesondere des fränkischen Zweiges derselben und ihrer Lande. Herausgegeben von Chr. Meyer. Jahrg. II (in 2 Halbbänden). Breslau, Selbstverlag des Verfassers, 1893. gr. 8. VIII—500 SS. mit Karte. M. 15.—. (Inhalt: Quellen zur Geschichte der Stadt Hof: Die Chronik des M. Enoch Widmann I. — Quellen zur Geschichte der Stadt Bayreuth: Hellers Chronik. — etc.)

v. den Steinen, K. (Prof.), Unter den Naturvölkern Zentralbrasiliens. Reiseschilderungen und Ergebnisse der II. Schingú-Expedition, 1887—1888. Berlin, D. Reimer, 1894. Roy.-8. XIV—570 SS. mit 30 Tafeln und 160 Textabbildungen. Prachtband. M. 12.—.

Etats du Danube et des Balkans. Rédigé par Léon Rousset. 2 vols. Paris, Hachette & Cie, 1893. in-18 jésus. XC—470—XXXVIII pag. avec 17 cartes et 6 plans, toile. fr. 12.—. (Collection des guides-Joanne. Sommaire: Vol. I: Haute-Hongrie, Suisse hongroise et région des Tatras, Galice, Bukovine, Roumanie; Vol. II: Serbie, Bulgarie et Roumélie orientale.)

Loonen, Ch., Le Japon moderne. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1894. in-18. Avec 35 gravures d'après des photographies japonaises. fr. 4.—.

Paulus, Des associations et corporations de l'Extrême-Orient, comparées aux institutions similaires de l'empire romain d'Auguste à Justinien. Angers, impr. Burdin & Cie, 1893. 8. 19 pag. (Extrait du „Bulletin du comité des travaux histor. et scientifiques“, section des sciences économiques et sociales, N° 1, 1892.)

Rameau de Saint-Père, Mémoire sur l'origine des grandes propriétés foncières en France. Angers, impr. Burdin & Cie, 1893. 8. 12 pag. (Extrait du „Bulletin du comité des travaux histor. et scientif.“, section des sciences économiques et sociales, N° 1, 1892.)

Rodocanachi, E., Les corporations ouvrières à Rome depuis la chute de l'Empire Romain. 2 vols. Paris, Picard & fils, 1894. gr. in-4. CX—478 et 470 pag. fr. 40.—. (Avec deux planches en couleur, représentant les sceaux de quelques corporations et le frontispice du manuscrit de la corporation des cochers, de la bibliothèque nationale, index et répertoire des bulles relatives aux corporations.)

Cawston, A., A comprehensive scheme for street improvements in London. London, E. Stanford, 1893. 4. XII—136 pp. with 3 maps and 25 plates, cloth. 21/.—.

(Contents: Reasons for improvement. — The example of Paris and of other towns. — The powers necessary for London to regenerate itself. — The advantages of adopting a general scheme in making improvements. — Suggestions towards the formation of a general plan for improving London. — The application of the suggestions, and the sequence in carrying out improvements. — The cost, and how to meet it. — Appendix I: Evidence of Jos. Chamberlain, given before the Royal Commission on the housing of the working classes, June 1884. — Appendix II: Prize competition for a general improvement plan of the city of Vienna. —)

Cobbett, W., Rural rides during the years 1821 to 1832. With economical and political observations. New edition With notes by Pitt Cobbett. 2 vols. London, Reeves & Turner, 1894. crown-8. 1048 pp. 12/.6.

Jalkson, Lowis, Ten centuries of European progress. Cheaper edition. London, S. Low, 1893. crown-8. XX—363 pp. with 13 maps, cloth. 5/.—.

Thrum, T. G., Hawaiian almanac and annual, 1894: a handbook of information on matters relating to the Hawaiian islands, original and selected, of value to merchants, etc. 20th year. Honolulu, Thrum 1894. 8 162 pp. $ 1.—.

Wordsworth, Dorothy, Recollections of a tour made in Scotland, a. D. 1803. Edited by J. C. Shairp. 3rd edition. Edinburgh, Douglas, 1894. crown-8. 338 pp. 5/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation

Anton, Günther K., Französische Agrarpolitik in Algerien. Eine kolonialpolitische Studie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. 8⁰. 127 SS.

Die agrarpolitischen Versuche, welche Frankreich in Algier angestellt hat, sind uns Deutschen im einzelnen so gut wie unbekannt. Und doch vermag eine Nation, welche seit den Tagen der Hansa und der Deutschordensritter erst jetzt wieder zu Kolonisationen übergeht, manche Lehre und Mahnung aus den Erfahrungen der Franzosen in Nordafrika zu schöpfen. So heifsen wir denn Antons Schrift für deutsche Leser willkommen. Sie giebt nicht über alle Seiten der Agrarpolitik Frankreichs in Algier Aufschlufs; es sind zwei Bestrebungen hauptsächlich, auf die sich die Blicke des Verf., als er im Frühjahr 1892 das Land besuchte, gelenkt haben: die Besiedelung der Staatsländereien und die Versuche zur Beseitigung der muselmännischen Bodenverfassung durch die französische.

Beide Bestrebungen sind charakteristisch für die französische Politik in Algerien überhaupt, die heute gut heifst, was sie noch gestern verworfen, und die morgen wieder umschlägt und zu den ursprünglichen Mafsregeln zurückkehrt. In der Besiedelung der Staatsländereien schwankt die Regierung zwischen den beiden Wegen der unentgeltlichen Landüberweisung an Kolonisten, die man unter staatliche Kontrolle stellt, und des freihändigen Verkaufs der Landlose unter Abschaffung der staatlichen Bevormundung von 1840 bis heute hin und her. In der Frage der Umwandelung der arabischen Bodenverfassung greift die Regierung während der ersten Jahrzehnte in ziemlich brutaler Weise in das Nutzungs- und Eigentumsrecht der Stämme am algerischen Boden ein. Napoleon III. proklamiert im Februar 1863 die Schonung der wirtschaftlichen Grundlagen der Eingeborenen als Ziel seiner Politik. Die Republik verwirft die kaiserliche Versöhnungspolitik und fafst den kühnen Gedanken, die muselmännische Bodenverfassung zu französieren, d. h. das Stammeseigentum, an dem ein Eigentum des Einzelnen im römisch-rechtlichen Sinne nur schwach erkennbar ist, zu französischem Privateigentum der Einzelnen umzugestalten. Aber diese gesetzgeberischen Versuche zur Umwandelung der Araber in

moderne Privateigentümer, ohne Schonung der uralten Sitten und Gebräuche und unter Anwendung von Zwang, erweisen sich als verfehlt, und heute hat es den Anschein, als wolle die Republik zu der weisen Mäfsigung des zweiten Kaiserreichs zurückkehren, dessen Gesetzgeber einst die beherzigenswerten Worte gesprochen: „Wir können nicht die Anmafsung haben, die Sitten der Eingeborenen durch unseren Willen zu ändern. Wir müssen vielmehr abwarten, bis Zeit und Beispiel die im Privateigentum liegende Wohlthat des modernen Lebens den Stämmen begreiflich gemacht und sie selbst bestimmt haben, sie von uns zu erbitten."

Der Herr Verf. hält mit seinem Urteil und seinen Empfindungen nicht zurück; er spendet dieser französischen Agrarpolitik in Algerien bald Lob, bald tadelt er sie; für meinen Geschmack sogar zu häufig, unterbricht er die Erzählung der Thatsachen durch kritische Betrachtungen, aber man mufs zugeben: sein Urteil ist fast immer mafsvoll, gerecht abwägend, voller Unparteilichkeit. Er verschliefst sich nicht der Anerkennung der Schwierigkeiten, mit denen Frankreich in Algerien zu thun hat; er erklärt das Schwankende in der Politik vor allem aus der langen Dauer der Eroberung und der vielen Kämpfe, die ausgefochten werden mufsten, ehe die Eingeborenen zur Ruhe gebracht wurden. Erst 1857 wird das Gebirgsland der Kabylen unterworfen; 1871 tobt der letzte grofse Araberaufstand durch das ganze Land.

Wir sind gewohnt gewesen, dem Herrn Verf. bisher auf anderen Gebieten unserer Wissenschaft schriftstellerisch zu begegnen; in seiner neuesten Studie zeigt er sich als trefflichen Beurteiler agrarpolitischer Verhältnisse, und es wäre zu wünschen, dafs er seiner im Vorwort ausgesprochenen Absicht treu bleibt und uns die algerische Agrarpolitik noch einmal in gröfserem Rahmen und auf dem Hintergrund der gesamten von Frankreich in Algerien befolgten Politik vorführe.

Berlin-Charlottenburg. Wilhelm Naudé.

Maerker, G. (ehemal. Offizier der Schutztruppe), Unsere Schutztruppe in Ostafrika. Berlin, K. Siegismund, 1893. 8. Mit 34 Illustrationen. M. 3.—.

Schiber, A., Die fränkischen und alemannischen Siedlungen in Gallien, besonders in Elsafs und Lothringen. Ein Beitrag zur Urgeschichte des deutschen und französischen Volkstums. Strafsburg, Trübner, 1894. gr. 8. IX—109 SS. mit 2 Karten. M. 4.—.

Tollin, H., Geschichte der französischen Kolonie von Magdeburg. Jubiläumsschrift. Bd. III, Abteilung 1 C (Schlufs): Die Kirche des Refuge insbesondere in Magdeburg. Magdeburg, Faber, 1894. gr. 8. VIII—1327 SS. M. 18,90.

v. Waltershausen, Sartorius, (Frh.) A. (Prof. der Nationalökon., Strafsburg), Die Arbeitsverfassung der englischen Kolonien in Nordamerika. Strafsburg, Trübner, 1894. gr. 8. XI—232 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalte: Die sachliche Güterproduktion und die Verteilung des Grundbesitzes. — Kolonisation und Arbeitsverfassung. — Dienstbarkeit und Einwanderungswesen. — Die freien Lohnarbeiter. — Die Zwangsarbeit der Verbrecher. — Der afrikanische Menschenhandel und die Kolonien. — Die Sklaverei im nordamerikanischen Wirtschaftsleben. — etc.)

Deschamps, L., Histoire sommaire de la colonisation française. Paris, Nathan, 1894. in-18 jésus. XII—156 pag. avec 13 gravures et 10 cartes.

L'enregistrement et les colonies, les pouvoirs en cassation et les décisions de la magistrature coloniale. Paris, A. Challamel, 1894. 16. fr. 0,50. (Publications de l'Union coloniale française, N° 2.)

Forest aîné, J., L'autruche et la colonisation (en Algérie). Paris, A. Challamel, 1894. 8. fr. 1.—.

Gailly de Taurines, C., La nation canadienne. Etude historique sur les populations françaises du nord de l'Amérique. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1894. in-18 jésus. XII—339 pag. fr. 3,50.

Wallace, A. R., Australasia. Vol. I. Australia and New Zealand. London, E. Stanford, 1893. 8. 505 pp. with 14 maps and 69 illustrations, cloth. 15/.—. (Contents: The physical geography, the natural history, the geology of Australia. — The Australian aborigenes. — The British colonisation of Australia. — Material progress of Australian colonies etc.)

Franchetti, L. (deputato), Relazione sull' operato dell' ufficio di agricoltura e colonizzazione eritrea, presentata dal Ministro degli affari esteri alla Camera dei deputati nella seduta del 8. III. 1893. Città di Castello, tip. S. Lapi, 1893. 8. 78 pp.

Dødsaarsagerne i Kongeriget Danmarks Byer i Aaret 1891. Udgivet af det kgl. Sundhedskollegium. Kjøbenhavn, G. C. Grøn, 1894. 4. 31 pp. (Todesursachen in den Städten des Königreichs Dänemark für das Jahr 1891. Veröffentlicht im Auftrage des k. Sanitätskollegiums von (Dr med.) J. Carlsen).

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Kaerger, K., Die Arbeiterpacht. Ein Mittel zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage. Berlin 1893. 283 SS. 9 M.

Kaerger ist auf dem Gebiet der ländlichen Arbeiterfrage bekannt durch sein Buch über die Sachsengängerei und durch die Darstellung der ländlichen Arbeiterverhältnisse des nordwestlichen Deutschlands in den vom Verein für Sozialpolitik veranstalteten Publikationen über die Lage der Landarbeiter im Deutschen Reiche. (Cf. 53. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.)

An letztgenannter Stelle lieferte Kaerger auf Grund der ihm vorliegenden beantworteten Fragebogen eine Schilderung der Heuerlingsverhältnisse im nordwestlichen Deutschland und knüpfte daran die Bemerkung, dafs ihre Uebertragung auf das nordöstliche Deutschland vielleicht möglich und dabei geeignet sei, dem dort herrschenden Mangel an ländlichen Arbeitern abzuhelfen. Er erhielt von dem preufsischen Landwirtschaftsminister den erbetenen Auftrag, über die im nordwestlichen Deutschland oder auch anderwärts noch vorkommenden Arbeiterpachtverhältnisse an Ort und Stelle sich zu informieren. Das Resultat dieser Information sowie die von Kaerger daraus gezogenen Schlufsfolgerungen bilden den Inhalt des vorliegenden Buches.

In einem einleitenden Abschnitt sucht der Verf. durch Vergleich der Resultate der Erhebungen über die ländlichen Arbeiterverhältnisse im Jahre 1873 mit denen von 1892 den Beweis zu führen, dafs die materielle Lage der ländlichen Arbeiter eine dauernd steigende Tendenz der Besserung zeige. Er befindet sich dabei teils in Uebereinstimmung, teils und mehr aber im Gegensatz zu den weniger optimistischen Resultaten, welche Max Weber bei einem in derselben Frage angestellten Vergleiche gewonnen hat. (Cf. 55. Bd. d. Schrift. d. Vereins f. Sozialpolitik). Auf die Differenzpunkte zwischen Kaerger und Weber, welche allerdings für die Beurteilung der gegenwärtigen Lage der Landarbeiter von hoher Bedeutung sind, kann ich wegen Mangel an Raum nicht näher eingehen. So viel sei nur gesagt, dafs K. die von Weber hervorgehobenen Schattenseiten in der Lage der ländlichen Arbeiter doch zu leicht nimmt.

Im zweiten Abschnitt, der den umfangreichsten und wertvollsten

Teil des Buches bildet, giebt K. eine eingehende Beschreibung der von ihm an Ort und Stelle studierten Arbeiterpachtverhältnisse und zwar derjenigen der westfälischen Heuerlinge, der holsteinischen Insten und der vereinzelt im Reg.-Bez. Lüneburg sowie in den Provinzen Schlesien, Pommern und Westpreufsen vorkommenden Arbeiterpächter. Der Verf. bewährt hier das bereits durch frühere Schriften erwiesene Geschick, soziale und wirtschaftliche Zustände klar aufzufassen und anschaulich zu schildern. Man darf sich freuen, wenn man aus den Mitteilungen K.'s ersieht, dafs es noch Gegenden in Deutschland giebt, wo das Verhältnis zwischen den ländlichen Arbeitern und Arbeitgebern allgemein und durchweg ein zufriedenstellendes ist, wie solches für die von K. geschilderten westfälischen und holsteinischen Distrikte zutrifft, in denen die Arbeiter zugleich Pächter ihrer Arbeitgeber sind. In den nordöstlichen preufsischen Provinzen hat K. das Arbeiterpachtverhältnis weit weniger verbreitet gefunden, als er nach den Angaben der Enquete von 1892 erwartete; auch haben sich hier die Resultate nicht so günstig gezeigt, als in Westfalen und Holstein. Die Ursachen dieses verschiedenen Erfolges werden von K. allerdings nur flüchtig berührt; er hat sie auch anscheinend nicht richtig erkannt.

Dem letztgenannten Umstande ist es zuzuschreiben, dafs K. im dritten Abschnitt „Die Arbeiterpacht als Mittel zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage" zu Ergebnissen für die praktische Behandlung der Arbeiterverhältnisse im nordöstlichen Deutschland gelangt, deren Richtigkeit sehr in Zweifel gezogen werden mufs. K. kommt nämlich auf Grund der in Westfalen und Holstein gesammelten Beobachtungen zu dem Resultat, dafs die Ansetzung von Arbeitern als Zeitpächtern, denen er den Namen Heuerlinge beilegen will, der geeignete Weg sei, um die Uebelstände, unter denen die Landwirte des nordöstlichen Deutschlands wegen Mangel an genügenden Arbeitskräften leiden, dauernd zu beseitigen. Er sagt darüber u. a.: „Unter dieser Voraussetzung eines einträchtigen Zusammenwirkens von Gutsherrn und Heuerling, damit dieser sowohl die eigene Wirtschaft in die Höhe bringen, als auch seinen Pflichten gegen das Gut nachkommen kann, glaube ich bestimmt, dafs die Arbeiterpacht nicht nur einen Beitrag zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage liefern wird, sondern thatsächlich die Lösung selbst ist." (S. 225.) Ich wünschte, ich könnte dem Verfasser hierin beistimmen, vermag es aber leider nicht. Die sozialen Verhältnisse, unter denen die Heuerlinge Westfalens leben und sich wohl fühlen, sind ganz verschieden von denen, unter welche die von K. vorgeschlagenen Arbeiterpächter im nordöstlichen Deutschland gelangen würden. Die Stellung der letzteren würde allenfalls mit der der holsteinischen Insten, soweit diese Pächter sind, vergleichbar sein. Aber diese Arbeiterpächter kommen auch in Holstein nur in einem eng begrenzten Distrikt vor, in dem sich ausnahmsweise ein sehr günstiges persönliches Verhältnis zwischen dem grofsen Grundherrn und ihren Zeitpachtbauern bezw. Arbeiterpächtern erhalten hat; ohne dies würden die gegenwärtigen Vorzüge der Arbeiterpacht sich in ebenso viele Nachteile verwandelt haben. Uebrigens müssen die von K. geschilderten Insten zum grofsen Teil als kontraktlich gebundene Gutstagelöhner bezeichnet

werden; sie befinden sich wesentlich in keiner anderen Lage, als die Instleute auf den grofsen Gütern des nordöstlichen Deutschland. Wenn K. sie als Arbeiterpächter oder Zeitpächter aufführt und damit gewissermafsen in Gegensatz zu den Gutstagelöhnern des Ostens bringt, so ist dies irreleitend und unzulässig.

Meines Erachtens liegt in der Ansiedelung von Arbeiterpächtern kein Mittel, welches eine wesentliche Verbesserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse im Osten herbeizuführen geeignet ist. Hier und da mag sie ja am Platze sein und sich bewähren, im Grofsen und Ganzen wird dies aber nicht zutreffen. Die Arbeiterpächter werden sich in derselben Unsicherheit bezüglich ihrer wirtschaftlichen Existenz und in derselben sozialen Isoliertheit wie die heutigen Gutstagelöhner befinden und daher ebensowenig wie die letzteren ein Heimatsgefühl gewinnen. Wo die örtlichen Zustände der Ansiedelung von Arbeiterpächtern günstig erscheinen, mag man es damit versuchen. Die für die Ausgestaltung des Pachtverhältnisses im einzelnen zu beachtenden Gesichtspunkte werden von K. auf S. 207 ff. eingehend erörtert. Bedauerlich wäre es aber, wenn in den beteiligten Kreisen durch das Buch von K. die Meinung Platz griffe als würde durch die Ansiedelung von Arbeiterpächtern die Sorge für die Schaffung eines zahlreichen Standes von grundbesitzenden ländlichen Arbeitern überflüssig gemacht. Durch das Kaerger'sche Buch bin ich in der Ueberzeugung, dafs eine Gesundung der ländlichen Arbeiterverhältnisse im Osten ohne die letztgenannte Mafsregel unmöglich ist, nur bestärkt worden. Allerdings müfste die Ansiedelung in Bauerndörfern und nicht auf den Gütern selbst geschehen; diesen für die Beurteilung der ganzen Frage durchschlagenden Punkt berücksichtigt K. so gut wie gar nicht.

Wiewohl ich mit K. in seiner wichtigsten Schlufsfolgerung nicht übereinzustimmen vermag, so kann ich die Lektüre seines in vieler Beziehung lehrreichen Buches doch nur jedem empfehlen, der sich über die ländliche Arbeiterfrage orientieren will. — Die Bemerkungen auf S. 232—234 über die Verhätschelung des Bauernstandes, welche nach K. gegenwärtig einmal wieder stattfindet, hätte ich freilich gerne vermifst. An dieser vermeintlichen Verhätschelung ist doch nur so viel richtig, dafs von den verschiedensten Parteien und Personen mit grofsen, allerdings wohlfeilen Worten hervorgehoben wird, wie eifrig sie um die Wohlfahrt gerade der Bauern besorgt seien, während thatsächlich die Interessen der Bauern viel zu wenig berücksichtigt werden.

Jena. Theod. Freiherr von der Goltz.

Grünberg, K., Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. 2 Bände Leipzig, Duncker & Humblot, 1893—94. gr. 8. M. 16.—. (Teil I: Ueberblick der Entwickelung. VIII—432 SS mit dem Erscheinungsjahr 1894. Teil II: Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von 1680 bis 1848 nach den Akten. XI—497 SS. mit dem Erscheinungsjahr 1893.)

Jahrbuch der preufsischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung. Herausgegeben von B. Danckelmann, redigiert von O. Mundt. Band XXVI, Heft 1. Berlin, Springer, 1894. 8. 52 SS. Preis des Jahrg. in 4 Heften M. 4.—.

Jahresbericht des Rheinischen Fischereivereins für 1892/93, erstattet vom s. Vorsitzenden Frh. von la Valette St. George. Bonn-Poppelsdorf, Druck von J. Paffenholz, 1893. gr. 8. 14 SS.

Landwirtschaft, die Unterfränkische, 1868—1893. Festschrift zum 25jährigen Regierungspräsidentenjubiläum Sr. Exc. des Grafen v. Luxburg. Gewidmet vom landwirtschaftlichen Kreiskomitee für Unterfranken und Aschaffenburg. Würzburg, Druck der Universitätsdruckerei von H. Stürtz, 1893. Roy.-8. VIII—210 SS. mit Farbendrucktafel, Karten, graphischen Darstellungen und Porträts. M. 6.—.

Merlo, C. (LGerR. a. D.), Der Gesetzentwurf betreffend Stadterweiterungen und Zonenenteignungen (lex Adickes). Köln a Rh., Kölner Verlagsanstalt und Druckerei A.-G., 1894. 8. 42 SS. M. 1.—.

Preser, K., Die Erhaltung des Bauernstandes. 3. Ausgabe. Leipzig, O. Wigand, 1894. gr. 8. XVI—396 SS. M. 4,50. (Neudruck der 1884 erschienenen 2. Aufl.)

v. Selchow-Rudnik, E. (GReg.- u. LandR. a. D.), Das Evangelium der Arbeit und der deutsche Bauer. Offenes Schreiben an Prof. Lehmann-Hohenberg in Kiel als Hrsg. der Zeitschrift: „Einiges Christentum". Berlin, Aktiengesellschaft Pionier, 1894. gr. 8. 30 SS. M. 0,40.

David, E. (inspecteur primaire), L'agriculture du Pas-de-Calais. Avec une introduction par Maréchal (ingénieur-agronome). Arras, impr. Rohard-Courtin, 1894. 8. VIII—428 pag.

de Wogan, T. (le baron), Manuel de l'homme de mer. Paris, Quantin, 1894. in-18. fr. 2,50. (Sommaire: Rendre les pêcheurs propriétaires de leurs bateaux. — L'assurance gratuite sans grever le Trésor public. — Les nouvelles zones de pêche. — Connaissances indispensables aux hommes de la pêche. — Manoeuvres de mauvais temps. — Manoeuvres dans les brisants. — Filage de l'huile et de l'eau de savon. — Dates d'ouverture de la pêche à la mer en France et en Angleterre. — etc.)

Agricultural returns of Great Britain with abstract returns for the United Kingdom, british possessions and foreign countries, 1893. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. gr. in-8. L—184 pp. (Parliamentary paper by command.) Publication of the Board of Agriculture.

Garnier, Russell M., History of the English landed interest, its customs, laws, and agriculture (modern period). Volume II. New York, Macmillan & C°, 1894. 8. 564 pp., cloth. $ 3,50.

Prossard, J. D., The nickel ores of Sudbury (Canada). London, G. Philip & Son, 1894. 12. 2/.—.

Tonning, H., The oyster-culture. An attempt at a short account of the present state and condition of this culture. Copenhagen, A. F. Høst & Son, 1893. gr. in-8. II—64 pp. Traduction en français, ibidem 1893. gr. in-8. II—64 pag. 10/.—, ou fr. 12.—.

Hoogendijk Iz., A., De grootvisscherij op de Noordzee. Haarlem, Tjeenk Willink, 1893. gr. 8. XII—349 blz. met 48 platen en kaarten. fl. 5,75.

5. Gewerbe und Industrie.

Hartwig (Baumeister, Dresden), Der elektrische Strom als Licht- und Kraftquelle nebst einer Erörterung der Frage: Großbetrieb oder Kleinbetrieb, einem Schlußworte: die Elektrizität in gedrängter Kürze und einem Anhange: das Gasglühlicht. Eine gemeinfaßliche Darstellung der Erzeugung, Verschickung und Verwertung des elektrischen Stromes. Dresden-A., Selbstverlag des Verfass., buchhändl. Vertrieb durch H. Henkler, 1894. Roy.-8. VIII—487 SS. M. 6.—. (Sonderabdruck des 1. Buches vom Berichte des Verwaltungsausschusses der Stadtverordneten zu Dresden über das Ratskommunikat vom 11. XI. 1893 betreffend die Errichtung eines städtischen Elektrizitätswerkes für die Stadt Dresden.)

Hesse, A. (StadtR.), Der Befähigungsnachweis nach dem Ackermannschen Gesetzentwurfe und nach dem Entwurfe des Handelsministers v. Berlepsch. Vortrag. Meerane, A. Send, 1894. gr. 8. 53 SS. M. 0,50.

Chesneau, G. (prof. à l'Ecole nationale des mines), Rapport sur le régime fiscal et l'industrie des huiles minérales en Autriche-Hongrie. Paris, impr. nationale, 1894. in-4. 75 pag.

H. Schwartze & C° (wool brokers) London, Annual report on wool for 1893.

London, January 9th, 1894. 4 pp. Imp. in-fol. (Contents: Distribution of colonial work into Europe and America. — Supply, consumption and stocks in Europe. — Consumption in the U. Kingdom. — Exports of manufactures and yarns from the U. Kingdom. — Wool imports into England and Australasian, Cape of G. H. etc., 1890—93. — London colonial wool sales, 1893. — London foreign and low wool sales, 1893. — Liverpool wool sales, 1893. — Prices current of the leading descriptions of colonial wool, Dec. 31, 1893 — Imports and exports of wool, woollen manufactures, yarn, etc. into and from the U. Kingdom, 1884 to 1893. — etc.) Not in trade.

Wright, C. D. (Commissioner of labor), The phosphate industry of the United States, prepared in compliance with a resolution of the U. States Senate of December 4, 1890. Washington, Government Printing Office, 1893. 8. 145 pp. with 2 maps and 10 plates. (VIth special report of the Commissioner of labor. Contents: The phosphate industry of Florida. — The phosphate industry of South Carolina. — General statistics of the phosphate industry. Cost of production of phosphate in the U. States, 1890/92, land mines and river mines. —)

Bardusco, L., Sulla concorrenca del lavoro carcerario al lavoro libero. Udine, tip. M. Bardusco, 1893. 8. 7 pp. (Relazione della Associazione fra commercianti ed industriali del Friuli.)

Mazzola, F. (ingegniere), L'industria della seta. Milano, tip. della casa edit. F. Vallardi, 1893. 16. IV—140 pp. c. fig. l. 1,50.

Resoconto del primo congresso delle camere del lavoro d'Italia, Parma, 29—30 giugno — 1° luglio 1892. Parma, tip. Ferrari & Pellegrini, 1893. 8. 66 pp

Collecção de legislação industrial coordenada pelo (Iro official do Ministerio das obras publicas, commercio e industria) G. Candido da Graça Corrêa Pino Lisboa, imprensa nacional, 1893. gr. in-8. V—871 pp. (Indice: Estabelicimentos insalubres. — Fabricas, depositos e conducção de polvora e dynamite. — Ensino industrial e commercial. — Museus industriaes e commerciaes. — Propriedade de inventos. — Marcas de fabrica ou de commercio. — Inqueritos industriaes. — Tribunaes arbitros-avindores. — Sociedades cooperativas. — Associações de soccorros mutuos. — Trabalho dos menores e das mulheres nas fabricas e officinas (Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken). — Bolsas de trabalho (Arbeiterbörsen). — Exploração de minas e pedreiras (Ausbeute des Betriebs der Bergwerke und Steinbrüche). — Piscicultura.)

6. Handel und Verkehr.

v. Basant, J., Die Handelspolitik Oesterreich-Ungarns 1875 bis 1892 in ihrem Verhältnis zum Deutschen Reiche und zu dem westlichen Europa. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. IV—193 SS. M. 4.—.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Budapest über die Verhältnisse des Handels, des Gewerbes und Verkehrswesens in ihrem Bezirke im Jahre 1892. Budapest, Pester Buchdruckereiaktiengesellschaft, 1893. gr. 8. V—244 SS (Erstattet an Se. Exc. den kgl. ung. Handelsminister. Authentische Uebersetzung aus dem Ungarischen.)

Blumenthal, H., Das Buchsortiment und der Kolportagebuchhandel. Sehr zeitgemäße Betrachtungen. Iglau, Blumenthal, 1894. 8. 26 SS. M. 1,40.

Encyklopädie des gesamten Eisenbahnwesens in alphabetischer Anordnung. Herausgegeben von (Gener.-Direktor) V. Röll unter redaktioneller Mitwirkung der (Oberingenieure) F. Kienesperger und Ch. Lang. Band VI: (Personenwagen bis Steinbrücken.) Wien, C. Gerolds Sohn, 1894. Lex.-8. S. 2619—3102 des Gesamtwerkes mit 239 Holzschn., 12 Taf. und 5 Eisenbahnkarten. M. 10.—.

Frankenstein, K., Materialien zur Beurteilung der Eisenbahnpolitik und des Eisenbahntarifwesens in Rußland. Berlin, G. Schuhr, 1894. 8. 63 SS. M. 2.—.

Friede, der, auf dem Papier und der Friede eines thatsächlichen status quo. Eine Fragestellung zur Orientierung über den deutsch-russischen Handelsvertrag. Berlin, D. Reimer, 1894. gr. 8. 30 SS. mit Karte. M. 0,50.

Haack, R. und C. Busley, Die technische Entwickelung des Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft. Berlin, J. Springer, 1893. Folio. VIII—244 SS. mit 572 Textfiguren, 34 lithogr. Tafeln und 11 Diagrammblättern. M. 32.—. (Aus „Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure".)

Jahresbericht der Handelskammer zu Bonn (umfassend die Kreise Bonn-Stadt, Bonn-Land, Bergheim, Euskirchen, Rheinbach, Siegburg, Waldbröhl) für das Jahr 1892. Erstattet Bonn, gedruckt bei J. F. Carthaus, 1893. gr. 8. 206 SS.

Lerche, J., Die Eisenbahn der Zukunft oder der Verkehr ohne Schranken. Zittau, Oliva, 1894. 8. 32 SS. M. 0,50.

Ludolph, W., Leuchtfeuer und Schallsignale der Erde. Nach den neuesten Quellen. Jahrg. XXIII. 7. Aufl. Bremen, M. Heinsius Nachfolger, 1894. Roy.-8. XXIV—44 u. 372 SS. geb. M. 7,50.

Protokoll über die Verhandlungen des IX. Badischen Handelstages in Karlsruhe am 11. Februar 1894. Mannheim, Vereinsdruckerei, 1894. 8. 38 SS.

Rückblick auf die fünfundzwanzigjährige Thätigkeit der Handelskammer zu Leipzig von 1868 bis 1893. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhdl., 1893. gr. 8. 92 SS.

Woerner, F., Die Weiterführung der Kanalisierung des Mains bis Aschaffenburg. Aschaffenburg, Krebs, 1894. gr. 8. V—86 SS. M. 1,60.

Verhandlungen der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg. II. Plenarsitzung am 5. Februar 1894. Magdeburg, Fabersche Buchdruckerei, 1894. Folio. 11 SS. (Inhalt der Verhandlungen: Stellungnahme zum deutsch-russischen Handelsvertrage. — Staffeltarif für Getreide. — Rhein-Weser-Elbe-Kanal. — Ueber die vor einiger Zeit bei dem Herrn Minister der öffentl. Arbeiten aus Schönebeck beantragte Wiedergewährung des früheren Ausnahmetarifes für rohe Kalisalze von Stafsfurt nach Schönebeck etc.) [Als Manuskript gedruckt.]

Annales du commerce extérieur. Commission permanente des valeurs de douane, session de 1893: Valeurs arbitrées pour 1892. Paris, impr. nationale, 1893. 8. 351 pag.

Carpentier, A. (agrégé des facultés de droit) et G. Maury (docteur en droit), Traité des chemins de fer. 3 vols. Bar-le-Duc, impr. Contant-Laguerre, 1894. 8. LXII—636 pag.; 551 pag.; 811 pag. fr. 30.—.

Lyon-Caen, Ch. (membre de l'Institut) et L. Renault (prof. à la faculté de droit de Paris), Traité de droit commercial. 2e édition. Tome V. Paris, Cotillon & Pichon. 1894. 8. fr. 10.—. (Sommaire: Des navires. — Des propriétaires de navires et de leur responsabilité. — Des gens de mer. — Du capitaine de l'affrètement. —)

Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères pendant l'année 1892. Paris, imprim. nationale, 1893. gr. in-4. XC—802 pag. (Publication de la Direction générale des douanes).

Ferguson, J., Five years' railway cases, 1889—1893. With acts of Parliament and of sederunt and the Railway and Canal Commission rules; being a supplement to railway rights and duties. Edinburgh, Green & Son, 1894. 8. 124 pp. 5/.—.

Gooch & Cousens (Australasian and Cape of Good Hope wool warehouse, London), Importation of colonial and foreign wool into London, Liverpool, Hull and other ports, 1893. London 1894. Table gr.-in folio.

Pendleton, J., Our railways, their development, enterprise, incident and romance. 2 vols. London, Cassel & C°, 1894. 8. With 300 illustrations. 24/.—.

Poanti, A., La telegrafia in Italia ed il bilancio 1893/94 del Ministero delle poste e dei telegrafi. Roma, tip. Elzeviriana, 1893. 8. 9 pp.

Jacobson, J. E., De telefonie van privaatrechtelijk standpunt bezien. Amsterdam, J. Müller, 1893. gr. 8. XI—192 blz. fl. 1,25.

7. Finanzwesen.

Diepolder, A., Umfang der Steuerfreiheit der Standesherren in Bayern. München, J. Schweitzer, 1894. gr. 8. III—30 SS. M. 1.—.

Menz, R., 40 Millionen ersparte Steuern oder die Reform der Organisation der preufsischen Staatseisenbahnverwaltung. Kritik und Vorschläge eines Praktikers. Berlin, Reimer, 1894. gr. 8. 57 SS. M. 0,90.

Wahrheit, die, über den Tabak, etc. Mit Glossen über die Behandlung der Tabakfabrikatsteuer-Gesetzesvorlage im Reichstage am 11., 12., 13. und 15. Januar 1894. Bremen, Druck von Hauschild, 1894. 8. 37 SS. mit Tabelle.

Renseignements statistiques relatifs aux contributions directes et aux taxes assimilées. 4e année. Paris, imprimerie nationale, 1894. 8. 68 pag. (Publication du Ministère des finances.)

Annual local taxation returns (England), year 1891/92. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. folio. XXI—88 pp. (Parl. paper, ordered by the H. of C., to be printed, 7. July 1893. Contents: Poor rate returns. — Valuation for the poor rate. —)

Local taxation returns (England). The annual local taxation returns, year 1890/91. 7 parts (part VII: Summary). London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1892—93. Folio. 7/.6. (Parliam. paper, ordered by the H. of C., to be printed, 14. and 17. June 1892, and part VII: 7. April 1893). [Contents of Summary: Memorandum (with statement of the total amount outstanding at the end of each of the five years 1886/87 to 1890/91 for each of the purposes for which the loans were raised, so far as it has been found practicable to identify them). — Particulars as to the financial transactions of the various classes of local authorities during the financial year 1890/91. — Comparative tables showing for the financial year 1890/91. — etc.]

Greidanus, G. J. J., Schets van de wet tot heffing eener belasting op bedrijfs- en andere inkomsten. 's-Bosch, Teulings, 1893. 8. 85 blz. fl. 0,80.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Arendt, O., Die Silberenquete. Eine Auseinandersetzung mit Ludwig Bamberger. Berlin, H. Walther, 1894. gr. 8. 47 SS. M. 0,60. (Sonderabdruck aus „Deutsches Wochenblatt.“)

Assekuranzjahrbuch. Herausgegeben von A. Ehrenzweig. Jahrg. XV. Wien, Manz, 1894. gr. 8. XIV—479 u. LIV SS. geb. M. 12.—. (Aus dem Inhalte: Beiträge zur Reform des ungarischen Versicherungsrechtes, von J. Pólya. — Ueber einige Fragen der Hypothekenversicherung, von G. Freudenstein. — Die rechtliche Natur des Lebensversicherungsvertrages, von J. van Schevichaven. — Zur Ausgleichung der Sterblichkeitstafeln, von C. L. Landré. — Mifsbrauch statistischer Durchschnittszahlen in der Hagelversicherung, von C. Schramm. — Zur Geschichte der Feuerversicherung, von (Reichsfrh.) v. Boenigk. — etc.)

Bamberger, L., Die neue Silberkommission. Berlin, Rosenbaum & Hart, 1894. gr. 8. 38 SS. M. 0,60. (Abdruck aus „Die Nation“.)

Bericht der Börsenenquetekommission. Nebst 8 Anlagen. Berlin, Druck der Reichsdruckerei, buchhändl. Vertrieb durch Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. Folió und gr. 4. M. 30.—. (Aus dem Inhalte: Bericht (VI—190 SS.). — Die hauptsächlichsten Börsen Deutschlands und des Auslandes, ihre Organisationen, Einrichtungen, Gebräuche etc., nach Originalmaterialien (IV—186 SS.). — Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, betreffend den Einwand des Differenzgeschäfts (45 SS.). — Uebersicht über die an der Berliner Börse von 1882 bis 1892 zur Einführung gelangten Wertpapiere (396 SS. mit 6 graphischen Tafeln).

Berichte, stenographische, über die Sachverständigenvernehmungen der Börsenenquetekommission. Berlin, Druck der Reichsdruckerei, buchhändl. Vertrieb durch Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. Folio und gr. 4. M. 70.—. (Aus dem Inhalte: 1.—56. Verhandlungstag, nebst einem Anhang, enthaltend 7 Gutachten über Terminhandel, insbesondere in Kammzeug und Baumwolle (3622 SS.). — Sitzungsprotokolle über die 1.—92. Sitzung (XII—455 SS.).

Brückner, E., Der Differenzhandel an der Börse (die sogenannten Differenzgeschäfte). Technisch, juristisch und volkswirtschaftlich betrachtet. Berlin, Haude & Spener, 1894. 8. 86 SS. M. 1,20.

Grofse Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft. Geschäftsbericht für 1893 zur Generalversammlung am 17. März 1894. Berlin, Druck von H. S. Hermann, 1894. gr. 4. 33 u. 6 SS. nebst 4 Tabellen u. Plan von Berlin. (Tabelle III: Vergleichende Uebersicht des Anlagekapitals, der Gleiselängen und der Betriebsergebnisse für die Jahre 1884 bis 1893.)

Hammer, E., Die Mafsnahmen zur Herbeiführung definitiv geregelter Valutaverhältnisse. Wien, K. Konegen, 1894. gr. 8. 30 SS. M. 1.—.

Hecht, K., Anti-Bamberger. Kritik der „Stichworte der Silberleute“. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. gr. 8. IV—130 SS. M. 2.—.

Heyn, O. (Hamburgischer ARichter a. D.), Papierwährung mit Goldreserve für den Auslandsverkehr. Ein Mittel zur Lösung der Währungsfrage. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. gr. 8. IV—86 SS. M. 2.—.

Howard, H. (Prof.), Die Währungsfrage. Wie gelangt man zu einem Urteil? Leipzig, Hirschfeld, 1894. gr. 8. 24 SS. M. 0,50.

Knedel, F., Vergleichende Zusammenstellung der Versicherungsbedingungen österreichisch-ungarischer Lebensversicherungsgesellschaften. Tabelle 74 X 100 cm. Wien C. Gerolds Sohn, 1894. M. 1.—.

Kolk, F., Das Geheimnis der Börsenkurse und die Volksausraubung durch die internationale Börsenzunft. 2. Aufl. Leipzig, H. Beyer, 1893. gr. 8. 64 SS. mit 2 graphischen Tafeln. M. 1.—.

v. Pourtales, James (Graf, auf Glumbowitz), Zur Währungsfrage. Breslau, J. Max & C°, 1894. gr. 8. (bimetallistischer Tendenz).

Seybold, K. (Schriftführer im Vorstand der landwirtsch. Berufsgenossenschaft Ober-Elsaſs), Das Gesamtversicherungsgesetz. Entwurf eines die gesamte Arbeiterversicherung umfassenden und vereinfachenden Gesetzes nebst Erläuterungen. Straſsburg i/E., W. Heinrich, 1894. 8. 58 SS. M. 0,80.

Annuaire-Chaix. Les principales sociétés par actions pour 1893. 2e année. Paris, Chaix, 1894. in-18 jésus. XIV—564 pag. fr. 2.—. (Sommaire: Compagnies de chemins de fer; institutions de crédit; banques: sociétés minières, de transport, industrielles; compagnies d'assurances, etc.)

Arnaud, L., Guide des caisses d'épargne et de leurs déposants. 2ième édition. Paris, Lahure, 1894. 8. 280 pag. fr. 3.—.

Favarger, J., Renseignements pratiques et inédits sur les usages appliqués à la négociation des affaires à terme à la bourse de Paris. 2. édition. Paris, impr. Mouillot, 1894. 8. 144 pag. fr. 2.—.

de Lamaze, J., L'assurance sur la vie. Paris, impr. Lambert-Epinette, 1894. 8. 58 pag.

Question, la, de prorogation du privilège de la Banque de France devant le pays; par un républicain. Paris, impr. Fally, 1894. 8. 165 pag.

Théry, E. (directeur de l'Economiste européen), La crise des changes, la baisse de l'argent et ses conséquences, la situation monétaire du monde, le bimétallisme universel. Paris, A. L. Charles, 1894. 12. fr. 3.—.

Goschen, G. J., The theory of foreign exchanges. 16th edition. London, E. Wilson & C°, 1894. 8. 154 pp. 6/.—.

Savings banks, 1892. Return from each savings bank in England and Wales, Scotland, and Ireland for the year ended the 20th day of November 1892. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. Folio. 90 pp. 1/.—. (Parliam. paper, ordered by the H. of C., to be printed, 20. June 1893.)

Monzilli, A., La legislazione delle imprese di assicurazioni in Italia. Roma, tip. delle Mantellate, 1893. 8. 157 pp. (Contiene: La legislazione delle imprese di assicurazioni: Cagioni del lento progresso delle assicurazioni sulla vita in Italia. Le legislazioni straniere e italiana. Difetti della legislazione italiana che ne rendono necessaria la riforma. Costituzione della società, deposito e garanzia, capitale versato. Piano tecnico dell' industria, tavole di mortalità, saggio d'interesse. Le associazioni mutue. Bilanci e resoconti. Riserve matematiche, valutazione quinquennale. Cessione, fallimento. etc. — I bilanci delle imprese di assicurazione sulla vita per l'esercizio 1891. —)

9. Soziale Frage.

Drexler, A., Frei Land: Ein Menschenrecht. Ein Beitrag zur praktischen Durchführung der Bodenbesitzreform. Zürich, Verlag von Cäsar Schmidt, 1894.

Das soziale Zukunftsprogramm des Verfassers soll lediglich die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Grundbesitz und Kapital ins Auge fassen. Daſs nicht der Landwirt, der den Boden bebaut, Herr und Besitzer seines Gutes sei, sondern der Kapitalist, dem er verschuldet ist, ist nach dem Verfasser die Hauptursache der Agrarnot; hier müsse der Ausgangspunkt der sozialen Agrarreform liegen. Die praktischen Vorschläge des Verfassers laufen nicht auf Verstaatlichung des Grund und Bodens hinaus, sind aber ebenso radikal und praktisch undurchführbar. — Reformen des Hypothekenrechts, wie z. B. Zinsreduktionen oder obligatorische Amortisation, hält Drexler für Palliativmittel, die nicht an die Wurzel des Uebels heranreichten; vielmehr könne es sich nur darum handeln, das Hypothekar-

pfandrecht ganz abzuschaffen und die Grundschuldbücher zu schliefsen. — Das heute bestehende Hypothekarrecht sei eine in jeder Hinsicht verderbliche und allen freien wirtschaftlichen Aufschwung hemmende Erbschaft aus einer unfreien und egoistischen Trieben folgenden Zeit. Es müsse verfassungsmäfsig der Grundsatz aufgestellt werden, dafs auf Grund und Boden kein Pfandrecht mehr errichtet werden dürfe; die erste Folge werde dann sein, dafs der Grundbesitz nicht mehr ein Kreditobjekt und ein Objekt kapitalistischer Spekulation sein werde; das Kapitalinteresse werde genötigt sein, sich vom Boden als solchem loszutrennen und seine Hilfe dem Erfolge oder Mifserfolge der Arbeit anzuvertrauen.

Das freie Eigentumsrecht des Grund und Bodens solle aber alsdann vor Mifsbrauch geschützt werden und es werden deshalb dem jedesmaligen Eigentümer eine Reihe von Pflichten auferlegt, u. a. soll er verpflichtet sein, von seinem Besitz in dessen ganzem Umfange und der Bestimmung desselben gemäfs Gebrauch zu machen; das Recht und der Anspruch auf freie Güterteilung soll gewährleistet werden; ferner aber soll jedem das Recht zustehen, von unbenutztem Grund und Boden ohne Entgelt Besitz zu nehmen, unter der Verpflichtung, denselben menschlichen Bedürfnissen dienstbar zu machen (!!).

Halle a. S. K. Diehl.

Bebel, Sozialdemokratie und Antisemitismus. Rede. Nebst einem Nachtrag. Berlin, Verlag des „Vorwärts", 1894. gr. 8. 32 SS. M. 0,20.

v. Dieskau, K., Wie sollen wir die Sozialdemokratie bekämpfen? Ein Beitrag zum Verständnis und zur Lösung der sozialen Frage. Berlin, R. Eckstein Nachf., 1894. gr. 8. VIII—107 SS. M. 1,50.

Freilands Wirtschaftsordnung. Nach den von Dr. Theodor Hertzka am 29., 30. November, 1. Dezember 1893 zu Berlin gehaltenen Vorträgen herausgegeben von der Berliner Freilandgruppe. 2. Aufl. Berlin, Gerstmann, 1894. 8. 23 SS. M. 0,15.

Grodczinsky, N., Was verursacht und fördert die Unzufriedenheit? Sozialpolitische Betrachtungen. Berlin, Steinitz, 1894. 8. 66 SS. M. 1.—.

Lösung, die, der sozialen Frage von einem Philosophen. Leipzig, M. Spohr, 1894. gr. 8. 85 SS. M. 1,50.

Müller, G., Die einzig mögliche und wahre Lösung der sozialen Frage. Ein Lichtblick in dem wirren Getümmel der Welt in der Gegenwart. Leipzig, Spohr, 1894. gr. 8. 99 SS. M. 1,40.

Muheim, G. (Landammann), Die hervorragenden Werke der Wohlthätigkeit im Kanton Uri. Zürich, Fäsi & Beer, 1894. 4. 48 SS. mit 2 Tafeln. M. 1,70. (A. u. d. T.: 94. Neujahrsblatt, hrsg. von der Hilfsgesellschaft in Zürich auf das Jahr 1894.)

Wichern, J., Die Einrichtung von Anstalten für sittlich gefährdete konfirmierte Knaben, mit besonderer Berücksichtigung der von der internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) dem Reichstage unterbreiteten Petition betr. „die Behandlung und Bestrafung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Personen". Vortrag. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1894. gr. 8. 64 SS. M. 0,60.

Guyot, Yves, Les principes de 89 et le socialisme. Paris, Ch. Delagrave, 1894. in-18 jésus. XXII—281 pag. fr. 1,25. (Sommaire: Livre I. Principes et préjugés. — Livre II. Les principes de 1789. — Livre III. Les principes de 1789 et les doctrines socialistes. — Livre IV. L'individualisme et le socialisme. —)

Maillard, J. T., Au prolétariat français. Déclaration de principes. Paris, impr. Lambert-Epinette, 1894. in-16. 87 pag. fr. 0,40.

Kenny, P. D., How to prevent strikes: applied economics. London, Heywood, 1894. 8. 76 pp. /.0,6.

Ram, Abel (Mrs.), The little sisters of the poor. London, Longmans, Green & C°, 1894. crown-8. 326 pp. 6/.—. („Little sisters of poor" ist der Name eines der

römisch-katholischen Kirche angehörigen, in 255 Niederlassungen über die ganze Erde verbreiteten Ordens, der sich lediglich mit Werken der Barmherzigkeit abgiebt.)

Atti del II congresso nazionale delle opere pie, tenuto in Firenze nel mese di marzo 1893. Firenze, tip. Ciardelli, 1893. 8. 219 pp.

Oggero, G., Sorgete! Torino, tip. Spandre & Lazzari, 1894. 8. 16 pp. l. 0,5. (Socialismo popolare, fasc. 1.)

Laan, C. L., Het socialisme en het christelijk huisgezin. Een blijvend sociaal vraagstuk. Utrecht, Breijer, 1893. gr. 8. 29 blz. fl. 0,20.

Oosterhout, K. A., Geen armoede, geen dronkenschap meer! Binnenlandsche kolonisatie ter bestrijding van pauperisme en alcoholisme. Amsterdam, J. F. A. Vlaanderen, 1893. gr. 8. 27 blz. fl. 0,40.

10. Gesetzgebung.

Araki, Torataro, Japanisches Eheschliefsungsrecht. Eine historisch-kritische Studie. Göttingen 1894. gr. 8. 53 SS. (Dissertation.) M. 1,20.

Brausenwein, J. K., Das österreichische und ungarische Handelsrecht in vergleichender Darstellung. Wien, Deuticke, 1894. Roy.-8. VIII—292 SS. M. 6.—.

Caspar, P. (Staatsanwalt), Das preufsische Versammlungs- und Vereinsrecht. Systematisch dargestellt. Berlin, Guttentag, 1894. 8. VIII—124 SS. M. 2.—.

Kricheldorff, F. (Refer.), Haftung des Verkäufers bei behebbaren Mängeln der Kaufsache. Göttingen 1894. gr. 8. 38 SS. M. 1.—. (Dissertation.)

Pistor, M. (GehMedR.), Das Apothekenwesen in Preufsen nach deutschem Reichs- und preufsischem Landesrecht. Unter Benutzung amtlicher Quellen bearbeitet. Berlin, R. Schoetz, 1894. gr. 8. X—277 SS. M. 7.—.

v. Schweitzer, K., Die Regierungsvorlagen betr. das Höferecht in Nieder-Oesterreich besprochen. Krems, F. Oesterreicher, 1894. gr. 8. 35 SS. M. 0,60.

Silberschmidt, W. (Amtsrichter), Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts. Nach archivalischen Quellen dargestellt. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. X—181 SS. M. 4.—.

Stillmark, Fr., Beiträge zur Kenntnis der altlivländischen Bauernrechte. Provinzialrechtliche Studie. Jurjew, Karow, 1894. gr. 8. 68 SS. M. 1,20. (Sonderabdruck aus „Dorpater juristische Studien".)

Zürn, F., Das preufsische Eherecht und das Recht der Eltern und Kinder im Gebiete des Allgemeinen Landrechts mit Einschlufs des Lübischen Rechts und der Pommerschen Bauernordnung. Berlin, Heymann, 1894. gr. 8. XXIII—255 SS. M. 4.— (A. u. d. T.: Handbuch des Familien- und Erbrechts, Teil I.)

Claro, C., Droit romain: De la règle nemo alteri stipulari potest; droit français: Des assurances sur la vie entre époux (thèse). Orléans, impr. Morand 1893. 8. 298 pag.

Loi du 30 janvier 1893 sur la marine marchande. Règlement d'administration publique pour l'application de la loi. Tableau des distances de port à port pour la navigation au cabotage international défini par la loi. Etablissement et mode d'emploi du tableau des distances. Paris, imprim. nationale, 1893. gr. in-4 XXVIII—657 pag.

Assam (the) Labour and Emigration Act, 1882; as modified up to the 1st May 1893. Calcutta, Office of the Superintendent of government printing, 1893. 8. (Publication of the Legislative Department, Government of India.)

Baden-Powell, B. H., Forest law: a course of lectures on the principles of civil and criminal law, and on the law of the forest (chiefly based on the laws in force in British India). London, Bradbury, 1894. 8. 500 pp. 7/.6.

Bristowe, L. S., A legal handbook for the use of hospital authorities. London, Reeves & Turner, 1894. crown-8. 3/.6.

Jones, L. A., A treatise on the law of mortgages on personal property. 4th edition, rev. and enlarged. Boston, Houghton, Mifflin & C°, 1894. 8. XIV—886 pp. $ 6.—.

Wttewaal, G., Het toonderpapier (Das Inhaberpapier). Een burgerrechtelijke studie. 's-Hage, Gebr. Belinfante, 1894. gr. 8. 98 blz. fl. 1,50.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bismarck. Die Reden des Ministerpräsidenten und Reichskanzlers Fürsten v. Bismarck im preufsischen Landtage und im deutschen Reichstage 1881—1883. Kritische Ausgabe besorgt von Horst Kohl. Stuttgart, Cotta, 1894. gr. 8. XXII—479 SS. M. 8.—.

(A. u. d. T.: Die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Historisch-kritische Gesamtausgabe von Horst Kohl. Band IX: 1881—1883.)

Breslau. Verwaltungsbericht des Magistrats der kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau für die drei Etatsjahre vom 1. April 1889 bis 31. März 1892. 2 Teile. Breslau, Druck von Grafs Barth & C°, 1893. Roy.-8. X—608 u. 229 SS.

Breslauer Stadthaushaltsetat für das Jahr vom 1. IV. 1894 bis 31. III. 1895. Breslau, Druck von Grafs, Barth & C°, 1894. 4. XXV—858 SS.

Dortmund. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Dortmund für 1892/93. Dortmund, Buchdruckerei von Krüger, 1894. 4. 144 SS. — Bericht der Verwaltung des Armenwesens der Stadt Dortmund für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1892/93, ebd. Buchdruckerei von F. W. Ruhfus, 1893. 4. 51 SS.

Franzifs, Fr. (Prof.), Bayerns nationale und internationale Stellung. Historisch-politische Studie. München, Lindauer, 1894. 8. 46 SS. M. 0,80.

Hamburgischer Staatskalender auf das Jahr 1894. Amtliche Ausgabe. Hamburg, gedruckt bei Lütcke & Wulff, 1894. 4. Kalendarium und 363 SS.

Hilfsbuch für Strafvollzugs-, Rechtshilfe- und Auslieferungsangelegenheiten, nebst sämtlichen Auslieferungsverträgen, ergänzt durch Gesetze, Verordnungen, ministerielle Erlasse etc. Mit Anmerkungen versehen von C. Kurtz (AGerR.) Berlin, O. Liebmann, 1893. 8. XI—269 SS. geb. M. 4,50.

Hürbin (Gymnas.- u. Lyceumsrektor), Der deutsche Adel im ersten deutschen Staatsrecht. Luzern, Gebr. Räber & C°, 1894. gr. 4. 24 SS. M. 1,50.

Krause, K. Ch. Fr., Vorlesungen über Naturrecht oder Philosophie des Rechtes und des Staates. Handschriftliches Vorlesungsheft des Verfassers, herausgegeben von (Prof.) Richard Mucke. Leipzig, Felber, 1894. gr. 8. XII—281 SS. M. 5.—.

V. Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche Hannovers 1893. Protokolle. Hannover, Druck von W. Jürgens, 1894. 8. XVI—551 SS. — Aktenstücke u. 75 Drucksachen. ebd. 1894. 8. c. 600 SS.

Lehmann, Max, Preufsen und die katholische Kirche seit 1640. Nach den Akten des geh. Staatsarchives. Teil VII: Von 1793—1797. Leipzig, Hirzel, 1894. Roy.-8. VI—880 SS. M. 28.—. (A. u. d. T.: Publikationen aus den kgl. preufs. Staatsarchiven, Band LVI).

Lüneburg. Auszug aus der Kämmereirechnung der Stadt Lüneburg für das Rechnungsjahr vom 1. April 1892/93. Lüneburg, Sternsche Buchdruckerei, 1894. gr. 4. 8 SS.

Meyer, G. (Prof., Heidelberg), Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. 2. Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. VIII—429 SS. M. 8.—. (Inhalt: Auswärtige Verwaltung. — Militärverwaltung. — Finanzverwaltung).

Minden. Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Minden für 1890/91, 1891/92, 1892/93. Minden, Druck von Leonardy & C°, 1894. gr. Lex.-8. 90—VII SS.

Protokolle des am 26. und 27. Juni 1893 abgehaltenen Städtetages des Hannoverschen Städtevereins. Hannover, Göhmannsche Druckerei, 1894. 4. 78 SS.

v. Schilgen, Fr. (OLandesGerR., Hamm). Das kirchliche Vermögensrecht und die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden der gesamten preufsischen Monarchie. 2. Aufl. Band III: Das Geltungsbereich des preufsischen Allgemeinen Landrechts. Paderborn, Bonifaciusdruckerei, 1894. 8. VIII—387 SS. M. 4.

Schweidnitz. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Schweidnitz in der Zeit vom 1. IV. 1892 bis 31. III. 1893. Schweidnitz, Buchdruckerei L. Heege, 1894. 4. IV—80 SS.

Stettin. Verwaltungsbericht der Stadt Stettin vom 1. April 1892 bis dahin 1893. II. Spezialbericht. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1893. 4. 56 SS.

Verwaltungsbericht der kgl. württembergischen Verkehrsanstalten für das Rechnungsjahr 1892/93. Stuttgart, Metzler, 1894. gr. 8. VI—494 SS. mit Karte und Profiltafel.

Dessolliers, F. (ancien député). Organisation politique de l'Algérie. Exposé. Critiques et réformes. Paris, A. Challamel, 1894. 8. fr. 5.—.

Ireland as it is and as it would be under Home Rule: 62 letters written by the special commissioner of the Birmingham Daily Gazette, between March and August, 1893. „Birmingham, Daily Gazette" C° and London, Simpkin, 1894. 8. 414 pp. 5/.—.

Lecky, W. E. H., The empire: its value and its growth. An inaugural address

delivered at the Imperial Institute, November 20, 1893, under the presidency of H. R. H. the Prince of Wales. London, Longmans, Green & C°, 1893. 8. 48 pp. 1/.6. (Ueber die staatspolitische und wirtschaftliche Bedeutung der englischen Kolonien und des indischen Kaiserreichs für das englische Mutterland.)

Loftus. The diplomatic reminiscences of Lord Augustus Loftus. Second series. 2 vols. London, Cassell & C°, 1894. 8. 32/.—. (Die 2. Serie umfaſst die Gesandtschaftsperiode des Lords an den Höfen von München, Berlin und St. Petersburg.)

O'Brien, W. (M. Parl.), Irish ideas. London, Longmans, Green, & Co., 1893. crown-8. 176 pp. 2/.6. (Contents: The Irish national idea. — The lost opportunities of the Irish gentry. — Among the clouds in Ireland. — A gem of misgovernment in Ireland. — The influence of the Irish language. — Are the Irish evicted tenants knaves? Mr. Morley's task in Ireland. — Toleration in the fight for Ireland. — An Irish poor scholar. — The Irish age of gold. — The future of the young men of Ireland. —)

Shaw-Lefevre, G., English commons and forests: the story of the battle during the last thirty years for public rights over the commons and forests of England and Wales. London, Cassell, 1894. 8. 380 pp. 10/.6.

Annuario de Direcção geral de administração politica e civil 5° anno (30 de Julho de 1892 a 21 de Julho de 1893.) Lisboa, imprensa nacional, 1893. 8. 722 pp.

Oppenheim, J., De theorie van den organischen staat en hare waarde voor onzen tijd. Rede op 18. Oct. 1893, bij de aanvaarding van het hoogleeraarsambt aan de rijksuniversiteit te Leiden uitgesproken. Groningen, Wolters, 1893. gr. 8. 34 blz. fl. 0,60.

12. Statistik.

Allgemeines.

Zežula, F. (Ingenieur). Statistik der schmalspurigen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1891. Jahrgang II. Wiesbaden, Bergmann, 1894. hoch-4. M. 4.—.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Band XII, Heft 2. Inhalt: Die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. XII. 1892 im Groſsherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Schwerin, Stillersche Hofbhdl., 1893. gr. 4. 209 SS. (Veröffentlichung des groſsherz. statistischen Büreaus zu Schwerin.)

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben vom statistischen Amt der Stadt Breslau. Band XV, Heft 1. Breslau, E. Morgenstern, 1893. gr. 8. 118 SS. Nebst 2 graphischen Darstellungen über Breslauer Durchschnittspreise 1892. M. 3.—. (Inhalt: Bevölkerungswechsel im Jahre 1892. — Zur Statistik der Erkrankungen im Jahre 1892. — Meteorologische und physikalische Verhältnisse im Jahre 1892. Preise für Nahrungsmittel und andere Verbrauchsgegenstände im 2. Halbj. 1891 und im Jahre 1892.)

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben vom statistischen Amt der Stadt Breslau. Band XV, Heft 2. Breslau, E. Morgenstern, 1893. gr. 8. 247 SS. mit 6 Tafeln u. 1 Plan von Breslau in Imp.-quer-folio. M. 4,50. (Inhalt: Verwaltungsbericht der städtischen Bank für das Jahr 1892. — Bericht der städtischen Sparkasse für das Jahr 1892/93. — Verwaltungsbericht der Kanalbetriebsinspektion und des Betriebs der Kanalpumpstationen und der Rieselfelder für das Jahr 1892/93. — Bericht über die Verwaltung des Krankenhospitals zu Allerheiligen, des städtischen Krankenhauses an der Göppertstraſse (Irrenanstalt), des Wenzel Hanckeschen Krankenhauses für das Jahr 1892/93. — Bericht über die Verwaltung der städtischen Promenade, Parks, Alleen, der städtischen Gas- und Wasserwerke für 1892/93. — Bericht des chemischen Untersuchungsamts für das Jahr 1892/93.)

Mitteilungen des statistischen Büreaus des herzoglichen Staatsministeriums zu Gotha. Jahrgang 1893. Gotha, C. F. Thienemann, 1894. Folio. IV—139 SS. (Inhalt: Die Ergebnisse der Viehzählung am 1. XII. 1892 in den Herzogtümern Sachsen-Koburg und Gotha. — Ermittelung des Lebendgewichts und des Verkaufswerts der einzelnen Viehgattungen nach dem Stande vom 1. XII. 1892 und im Vergleich mit den Ergebnissen der Viehzählung am 10. I. 1873 und 10. I. 1883. — Die Ergebnisse der Viehzählung am 1. XII. 1892 im Vergleich mit den Ergebnissen am 10. I. 1873 und 10. I. 1883. — etc.)

Mitteilungen, forststatistische, aus Württemberg für das Jahr 1892. Jahrg. XI. Stuttgart, Metzler, 1894. 4. 114 SS. M. 1.—.

Monatsberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau (über Bevölkerungswechsel, meteorol. und physikalische Verhältnisse, Preise und einzelne Verwaltungsergebnisse: [öffentliche Volksschulen, Bauthätigkeit, Grundbesitzwechsel, städtisches Leihamt, städtisches Elektrizitätswerk, Wasser- und Gaswerke, Schlachthofsverkehr, etc.] für das Jahr 1893. Jahrg. XX. Breslau, Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei, e. G., 1894. gr. 8. 140 SS.

Nachweisungen, statistische, betr. die in den Jahren 1886 bis einschliefslich 1889 vollendeten und abgerechneten preufsischen Staatsbauten aus dem Gebiete des Hochbaues. Bearbeitet von (GOBauR.) Lorenz und (BrandBauInsp.) Wiethoff. VI. Abteilung. Berlin, Ernst & Sohn, 1894. Imp.-4. 51 SS. M. 4.—. (Aus „Zeitschrift für Bauwesen".)

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Band XLVII, Jahrg. XI (1893) 3. Vierteljahr. Berlin, C. Heymann, 1894. Roy.-folio. 363 SS. geb. M. 11.—.

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Büreau in Berlin. Heft 124: Die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen sowie die Selbstmorde und die tötlichen Verunglückungen im preufsischen Staate während des Jahres 1891. XLVIII—251 SS. M. 7,80. — Heft 127: Die Geburten, Eheschliefsungen und Sterbefälle im preufsischen Staate während des Jahres 1892. XXII—310 SS. M. 8,40. Berlin, Verlag des Büreaus, 1893. Roy.-4.

Statistik der zum Ressort des königlich preufsischen Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenanstalten für 1. IV. 1892/93. Berlin, Druck von A. Haack, 1894. Roy.-4. IV—237 SS. (Inhalt: Allgemeine Verwaltungsstatistik: Gefangenpersonal und Bewegung desselben. Verpflegung. Arbeitsbetrieb. Schul- und Religionsunterricht. Isolierung. Disziplinarbestrafungen. Briefwechsel und Besuche. Gesundheitszustand und Sterblichkeit. Kassenverwaltung und Finanzergebnisse. Vorläufige Entlassungen. — Personalstatistik der Zuchthausgefangenen. — etc.)

Wochenberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau (über Eheschliefsungen, Geburten, Sterbefälle, meteorologische und physikalische Beobachtungen, sowie über polizeilich gemeldete Erkrankungen). Jahrgang XX, 1893. Breslau, Druck der Genossenschaftsdruckerei, e. G., 1894. gr. 8. 52 Nrn.

Frankreich.

Carte et statistique des stations centrales de distribution d'énergie électrique, établies en France au 1[er] janvier 1894. Paris, Lahure, 1894. fr. 0,60.

Compte général de l'administration de la justice civile et commerciale en France et en Algérie pendant l'année 1890, présenté au Président de la République par le Garde des sceaux: Ministre de la justice (Mr. E. Guérin). Paris, imprim. nationale, 1893. 4. XLI pag. texte et 174 pag. tableaux statistiques.

Compte général de l'administration de la justice criminelle en France et en Algérie pendant l'année 1890, présenté au Président de la République par le Garde des sceaux: Ministre de la justice (Mr. E. Guérin). Paris, imprim. nationale, 1893. 4. XLIX pag. texte et 172 pag. tableaux statistiques.

Résultats statistiques de l'assurance obligatoire contre la maladie en Autriche. Paris, imprim. nationale, 1893. gr. in-8. 147 pag. fr. 1,50. (Office du travail. Notices et comptes rendus, fascicule VI.)

Statistique des grèves survenues en France pendant l'année 1892. Paris, imprim. nationale, 1893. gr. in-8. 186 pag. fr. 1,50. (Office du travail. Notices et comptes rendus, fasc. VII.)

Schweiz.

Schweizerische Statistik, Lieferung 94: Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1892. Bern, Orell Füssli, 1894. 4. 34 SS. (Herausgegeben vom statistischen Büreau des eidgenöss. Departements des Innern.)

Norwegen.

Norges officielle Statistik. III. Række (Folge) N° 175: Beretning om Skolevæsenets Tilstand for Aaret 1889 (öffentliche Unterrichtsstatistik). IV—95 pp. — N° 176:

Norske Statstelegrafs Statistik for 1892. 83 pp. — N° 177: Beretning om Rigets Strafarbeidsanstalter for Aaret 1. Juli 1890 til 30te Juni 1891. IV—94 pp. — N° 178: Statistik over Norges kommunale Finantser i Aaret 1890. XXXIII—99 pp. — N° 179: Tabeller vedkommende Norges Postvæsen for Aaret 1892. VI—53 pp. — N° 180: Beretning om Rigets Distriktsfængsler (Kreisgefängnisse) for Aaret 1891. IV—47 pp. — N° 181: Beretning om Veterinærvæsenet i Norge for Aaret 1891. VIII—200 pp. — N° 182: Tabeller vedkommende Norges almindelige Brandforsikrings-indretning for Bygninger .... i Aarene 1885—89 (Statistik der Norwegischen Gebäudeversicherung gegen Brandschäden in den Jahren 1885—89). X—107 pp. — N° 183: Tabeller vedkommende Norges Fiskerier i Aaret 1892 (Norwegische Hochseefischerei im Jahr 1892). XIV—99 pp. — N° 184: Tabeller vedkommende Norges Kriminalstatistik for Aaret 1890. VI—57 pp. Zusammen 10 Hefte. Kristiania, Aschehoug & C°, 1893. gr. 8.

Spanien.

Estadística de la emigración é inmigración de España en los años de 1882 á 1890 por la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico. Madrid, imprenta de la Dirección general etc., 1891. Imp.-8. 642 pp.

Portugal.

Estatística criminal e disciplinar do exercito relativa ao anno de 1892. Lisboa, imprensa nacional, 1893. gr. in-8. 75 pp. (Statistik der militärischen Strafrechtspflege in Portugal für das Jahr 1892. Publikation des Kriegsministeriums.)

Estatística geral des correios, telegraphos e pharoes, anno de 1889. Lisboa, imprensa nacional, 1892. 4. XXX—112 e VI—81 pp. c. 6 mappas graphicos. (Publicação da Direcção geral dos correios, telegraphos e pharaos.)

Estatística dos direitos do consumo de Lisboa no anno de 1890. Lisboa, imprensa nacional, 1891. 8. 40 pp. (Statistik der Konsumtionsabgaben von Lissabon im Jahr 1890.)

Movimento da população. Estado civil. Emigração. Estatística especial. IV° anno: 1890. Lisboa, imprensa nacional, 1893. Roy. in-8. XI—193 pp. (Publicação do Ministerio dos obras publicas, commercio e industria, Direcção geral do commercio e industria.)

Amerika (Vereinigte Staaten).

Annual report (IX[th]) of the Bureau of Statistics of labor of State of New York for the year 1891. Part I and II. Albany, J. B. Lyon, printed 1892. 8. IV—1106+84 pp. (Summary: Part I. Rates of wages. Part II. Strikes and boycotts, 1891.)

Annual report (X[th]) of the Bureau of Statistics of labor of the State of New York, for the year 1892. 2 parts. Albany, J. B. Lyon, 1893. gr. in-8. 477 + 19; 572 + 19 pp., cloth. (Summary: Part I. Review of the economic development of New York State for 10 years. — Part II. Strikes and boycotts, 1892. —)

Statistical tables exhibiting the commerce of the U. States with European countries from 1790 to 1890. Washington, Government Printing Office, 1893. gr. in-8. LX—460 pp., cloth. (Prepared by the Chief of the Bureau of statistics, Treasury Department. Contents: Total values of imports and exports. — Imports and exports, by articles.)

Asien (Japan).

Jahrbuch, statistisches, des Kaiserreichs Japan. Jahrg. XII (1891 und 1892). Tokio 1893. gr. in-8. 1063 SS. (Ganz in japanischer Sprache mit einer table des matières in französischer Sprache. Herausgegeben vom kais. japanischen statistischen Generalbüreau.)

(—) Ostindien.

Census of India, 1891. General tables for british provinces and feudatory States. Volume II. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. Folio. IV—185 pp. cloth. (Contents: The population by caste, tribe, or race. — Literacy and infirmity by caste. — Proportional reduction of the caste returns. — Subdivisions of provinces and States. — Note on age distribution in India and rate of mortality; with life tables, by G. F. Hardy.)

Australien.

Coghlan, T. A. (Government statistician of New South Wales), A statistical account of the seven colonies of Australasia. Sydney, Ch. Potter printed, 1893. 8. VI—469 pp. with map and diagrams. (Contents: Political divisions. — Areas and boundaries. — Climate. — Shipping. — Commerce. — Railways. — Post and telegraph. — Parliaments. — Defence. — Education. — Religion. — Population. — Agriculture. — Pastoral and dairy industry. — Mineral resources. — Food supply and cost of living. — Employment and production. — Local government. — Finance. — Private wealth. — Land and settlement. — Social condition. —)

13. Verschiedenes.

Adrefsbuch des gesamten deutschen Adels. Jahrg. I. Heft 1: Ostpreufsen und Westpreufsen. Herausgegeben von A. Brode. Berlin, Selbstverlag des Herausgebers, 1894. gr. 8. 107 SS. geb. M. 4.—.

Annalen der schweizerischen meteorologischen Centralanstalt 1891. Zürich, Druck von Zürcher & Furrer, 1893. 4. 250, 8, 51, 37 u. 32 SS. mit 10 Tafeln. (Der schweizerischen meteorologischen Beobachtungen Jahrg. XXVIII.)

Becker, H. (Reg.- u. MedR.), Der Regierungsbezirk Hannover. Verwaltungsbericht über dessen Sanitäts- und Medizinalwesen in den Jahren 1889/91. Nach den Quellen bearbeitet. Berlin, Springer, 1894. gr. 8. IV—128 SS.

Beschreibung der Garnison Kassel vom Standpunkt der Gesundheitspflege aus aufgestellt. Berlin, Mittler & Sohn, 1893. Lex.-8. X—165 SS. Mit 2 Karten, 56 Tafeln und 1 Abbildung im Text. Inhalt: Die Stadt. — Die Garnisonanstalten. — Statistisches. — (A. u. d. T.: Garnisonbeschreibungen, vom Standpunkt der Gesundheitspflege aus aufgestellt. Herausgegeben von der Medizinalabteilung des kgl. preufsischen Kriegsministeriums.)

Generalbericht, VI., über das öffentliche Gesundheitswesen im Regbez. Münster, die Jahre 1889—1891 umfassend, erstattet vom (Reg.- u. MedR.) Hölker. Münster, Druck der Krick'schen Buchdruckerei, 1894. gr. 8. 158 SS.

Graberg, F., Die Erziehung in Schule und Werkstätte. Zürich, Orell Füfsli, 1894. 8. 80 SS. M. 1,60.

Haffter, E., Georg Jenatsch. Ein Beitrag zur Geschichte der Bündner Wirren Davos, H. Richter, 1894. gr. 8. XIX—552 SS. M. 5.—.

Hildenbrand, F. J., Matthias Quad und dessen Europae universalis et particularis descriptio. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Kartographie. Frankenthal 1892. 8. 45 u. 58 SS. M. 2.—.

Joly, H. (Ingenieur), Technisches Auskunftsbuch für das Jahr 1894. Notizen, Tabellen, Regeln, Formeln, Gesetze, Verordnungen, Preise und Bezugsquellen auf dem Gebiete des Bau- und Ingenieurwesens. Berlin, Selbstverlag, buchhändlerischer Vertrieb durch J. Springer, 1894. 8. VI—882 SS. geb. M. 8.—.

Laacke, K. Ch. F., Die Schulaufsicht in ihrer rechtlichen Stellung. Eine Sammlung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Verordnungen und gerichtlicher Entscheidungen zum Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872. 2. Aufl. 2. Nachtrag. Leipzig, H. Oesterwitz Nachf., 1894. gr. 8. IV—224 SS. M. 3,50.

v. Massenbach (Frh., Reg.- u. GMedR.), Der Regierungsbezirk Koblenz. III. Generalsanitätsbericht für 1889/91. Koblenz, Buchdruckerei von Kindt & Meinardus, 1893. kl. 4. 160 u. 4 SS.

Reyer, E. (Prof.), Entwickelung und Organisation der Volksbibliotheken. Leipzig, W. Engelmann, 1893. gr. 8. IV—116 SS.

v. Říha, F. (Prof. Ritter), Das Problem der Wiener Wasserversorgung. Wien, Hartleben, 1894. gr. 8. 68 SS. (Abdruck aus „Neue freie Presse".) M. 1,50.

Skraup, K., Die Kunst der Rede und des Vortrags. Leipzig, J. J. Weber, 1894. 8. XVI—284 SS. mit 16 Textabbildungen. M. 4,50.

Weber, Mathilde (Tübingen), Warum fehlt es an Diakonissinnen und Pflegerinnen? Berlin, L. Oehmigke, 1894. gr. 8. 120 SS. M. 0,80.

Wiebecke, B. (Reg.- u. GMedR.), Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen im Regbez. Frankfurt a/O. für die Jahre 1889 bis 1891. Frankfurt a/O., 1893. gr. 8. 196 SS.

Annuaire de l'instruction publique des beaux-arts et des cultes pour l'année 1894, rédigé et publié par MM. Delalain (imprimeurs de l'Université). Paris, Delalain frères, successeurs, 1894. gr. in-8. 820 pag. et carte. fr. 5.—.

Aublet, E. (capitaine d'infanterie de marine), La guerre au Dahomey 1888—1893 d'après les documents officiels. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1894. gr. in-8. VIII—350 pag. avec 21 croquis et 2 cartes. fr. 7,50.

Croabbon, A. (avocat), La science du point d'honneur. Paris, Quantin, 1894. gr. in-8. 600 pag. fr. 15.—. (Commentaire raisonné sur l'offense, le duel, ses usages et sa législation en Europe, la responsabilité civile, pénale, religieuse des adversaires et des témoins, avec pièces justificatives, modèles de procès-verbaux avant et après la rencontre, index bibliographique des ouvrages sur le duel publiés en France depuis le commencement du siècle.)

Dumazet, A., L'armée navale en 1893. L'escadre russe en Provence. La défense de la Corse. Paris, Berger-Levrault, 1894. in-18 jésus. IV—440 pag. avec 27 croquis ou vues et une carte de la Corse. fr. 5.—.

Figuier, L., L'année scientifique et industrielle ou exposé annuel des travaux scientifiques, des inventions et des principales applications de la science à l'industrie et aux arts, etc. XXXVIIième année (1893). Paris, Hachette & Cie, 1894. in-18 jésus. 640 pp. fr. 3,50. (Sommaire: Mécanique. — Art des constructions. — Hygiène publique. — Agriculture. — L'Exposition universelle de Chicago. — Académies et sociétés savantes. — etc.)

de Molènes, E., L'Espagne du quatrième centenaire de la découverte du Nouveau-Monde. Exposition historique de Madrid 1892—1893. Paris, Quantin, 1894. gr. in-8. VIII—344 pag. fr. 7,50.

Routier, G., Guillaume II. à Londres et l'union Franco-Russe. Paris, H. Le Soudier, 1894. in-18 jésus. IV—181 pag. fr. 3,50.

Alger, J. G., Glimpses of the French Revolution. Myths, ideals, and realties. London, Sampson Low, 1894. crown-8., cloth. 6/.—.

Macdonald, A., Abnormal man, being essays on education and crime and related subjects. Washington, Government Printing Office, 1893. 8. 445 pp. (Contents: Introduction: Education and crime; classes of society; relation of education to crime; comparative statistics of crime and education in France, Italy, Germany, Austria, Japan, Württemberg, and Saxony, etc. — Criminology. — Criminal sociology: Criminal aristocracy, or the Mafia, etc. — Alcoholism — Insanity and genius: Biographical facts showing eccentricities, nervous diseases, etc. — Sociological, ethical, and charitological literature: Socialism and crime; causes of present social need; statistics of divorce, etc. — The XXIst annual congres of the National Prison Association of the U. St. at Baltimore, Dec. 1892. — Bibliography. —) [Bureau of Education, circular of information N⁰ 4, 1893.]

Report of the Committee of council on education (England and Wales), 1892/93. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. gr. in-8. XLVIII—853 pp. 4/.—. (Parl. paper by command, blue book. Contents: Elementary schools. — Training colleges. — The provision of school accommodation. — The attendance of scholars, and the rates of grant. — The supply of teaching power. — The local organisation for meeting educational deficiencies, and carrying out the various provisions of the Education Acts: School boards; School Attendance Committees; Accounts of school boards; Pensions, etc. — Minutes, instructions, etc. — General abstract of statements of income, expenditure, and liabilities of school boards, for the year ended 29. IX. 1892. — Elementary schools. Results of inspection for the year ending 31st August 1892. — etc.)

Willoughby, E. T., Handbook of public health and demography. London, Macmillan & C⁰, 1893. crown-8. XIX—509 pp., cloth. 4/.6.

Cappellazzi: A. (sac.), Il divorzio: piccolo studio. Lodi, tip. vesc. Quirico & Camagni, 1893. 16. 246 pp. (Contiene: Cause del divorzio. — Natura del divorzio. — Famiglie nobili, famiglie borghesi, famiglie democratiche rapporto al divorzio. — Recenti ed ultime statistiche. —)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XIIième année (1893) Nos 7 et 8, Décembre: A. France: Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication pendant la campagne 1890 à 1891. — Le sucrage des vins et des cidres avant la fermentation en 1892, 1891, 1890. — Les fabriques de sucre etc. pendant la campagne 1891 à 1892. — Quantités des vins, cidres, alcools et bières consommées en 1890, 1891 et 1892 dans les principales villes de France. — Production des alcools en 1890, 91 et 92. — Campagne sucrière de 1891/92 et de 1892/93. — Etat des loups tués et des primes payées en 1892. — B. Etranger: Allemagne: Statistique de l'alcool en 1891 à 92. — Belgique: Statistique des alcools, du sucre et du tabac. — Autriche: Statistique de la production de l'alcool en 1889 à 90. — Royaume Uni: Rapport sur les récoltes de la Grande-Bretagne en 1892. Rapport sur la situation agricole de l'Irlande en 1892. — Iles Philippines: Rapport sur une maladie des caféiers. — etc. C. Divers: L' utilisation des mares de vendanges, par A. Müntz (prof.) — Rapport sur les cartes agronomiques, par Ad. Carnot. — etc.

Bulletin de l' Office du travail. Publication du Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies. Ire année (parait tous les mois) No 1 (Janvier 1894): Mouvement social en France: Le chômage professionnel. Les syndicats professionnels. Résultats des grèves connus au 1er janvier 1894. Grèves résultant de l'application de la loi sur le travail des femmes et des enfants. Tableau comparatif du régime légal du travail. Conciliation et arbitrage en 1893. Les institutions de prévoyance en 1892. L' outillage, la production et la consommation de 1840 à 1892. Renseignements industriels divers. L'Ecole pratique de commerce et d'industrie de Nîmes. Chronique législative, etc. — Mouvement social à l'étranger: Allemagne: Les assurances sociales obligatoires. Les caisses d'épargne en Prusse. Grande-Bretagne: Grève des mineurs anglais. Grève des mineurs écossais. — Actes et documents officiels. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVIIIième année, 1894, Janvier: A. France, colonies, pays sous le protectorat de la France: Les Ministres des finances depuis 1789. — Les revenus de l'Etat. Recouvrements des 12 mois de 1893 et situation au 1er Janvier 1894. — Monnaies fabriquées en 1893. — Recettes et dépenses comparées des exercices 1881 à 1892, av. diagramme. — Achats et ventes de rentes effectués pour le compte des départements. — Les recettes des chemins de fer en 1893 et 1892. — Le commerce extérieur en 1893. Résultats provisoires. — Le commerce extérieur, mois de décembre 1892. — Situations hebdomadaires des principaux comptes de la Banque de France en 1893. — Variations mensuelles de l'encaisse métallique de la Banque 1891—93. — Les ventes judiciaires d'immeubles en 1890. — Les liquidations judiciaires et les faillites en 1890. — Les caisses d'épargne au 31 décembre 1893. — Tunisie: Le budget de la régence pour 1893. — B. Pays étrangers: Pays divers: Le taux de l'escompte en Europe. Situation des principales banques d'émission à la fin du 4e trimestre de 1893. — Angleterre: Le commerce extérieur du Royaume-Uni: Importations et exportations de 1893, 1892, 1891, 1890. — Italie: Les recettes des chemins de fer italiens en 1892/93. Le contrôle des instituts d'émission. — Belgique: Le budget des voies et moyens. Le commerce extérieur en 1892. — Russie: Le budget de l'Empire pour 1894. — Roumanie: Le budget roumain pour 1894/95. — Serbie: Le budget serbe pour 1894. — République argentine: Le commerce franco-argentin en 1892. —

Journal de droit international privé et de la jurisprudence comparée. 20e année, 1893, Nos 11/12: Les droits en Roumanie d'un Etat étranger appelé par testament à recueillir la succession d'un de ses sujets [affaire Zappa], par A. Desjardins (membre de l'Institut). — Etude sur les declarations de réciprocité, en matière d'extradition, échangées entre la France et les puissances étrangères, par J. Herbaux. — Les règles d'affrètement de Londres (1893) par H. Fromageot (avocat à la Cour d'appel de Paris). — De la nullité, selon le droit hébraïque, du mariage contracté entre en juif et une femme d'une autre religion, par D. Castelli (prof., Florence). — Du droit pour une personne morale étrangère de recueillir par succession un immeuble situé en France, par L. Renault (prof. à l'école libre des sciences politiques, Paris). — Du droit pour une personne morale étrangère de recueillir par succession un immeuble situé en Belgique, par Ch.

Woeste. — Propriété artistique, dessin étranger, reproduction, journal français, droit de citation. — etc.

Journal des Economistes. 53e année, 1894, Janvier: 1893, par G. de Molinari. — Le marché financier en 1893, par A. Raffalovich. — Crédit populaire industriel ou agricole, par M. de Malarce. — Trente années de libre-échange en Angleterre, par G. François. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — Le droit de posséder chez les associations, par Hubert-Valleroux. — L'industrie houillère en Grande-Bretagne, par D. Bellet. — Bulletin: Les syndicats professionnels. La politique douanière des Etats-Unis et la viticulture française. etc. — Société d'économie politique, séance du 5 janvier 1894. Discussion: Le change, son importance croissante dans les relations internationales; nécessité d'en tenir compte dans les traités de commerce. Nécrologie: H. M. Gust. Duvert. — Comptes rendus. Chronique économique. — etc.

Journal des Economistes, 53e année, 1894, 15 février: Les chemins de fer de l'Etat en France et à l'étranger, par E. Ratoin. — Crédit populaire industriel ou agricole (suite et fin), par M. de Malarce. — Le mouvement agricole, par G. Fouquet. — Revue des publications économiques en langue française, par Rouxel. — Le retour à l'économie politique classique, par Shield-Nicholson (traduit par E. Castelot). — Anomalies chinoises: la presse, la politique, par Meyners d'Estrey. — La composition de la population des Etats-Unis, par D. Bellet. — La morue nationale et les colonies, par D. B. — Le droit sur les blés. — Nécrologie: Jos. Supinski, par Oczapowski. — Société d'économie politique, séance du 5 février 1894. Discussion: Les lois ouvrières au point de l'intervention de l'Etat. — etc.

Journal des Economistes. 53e année, 1894, 15 Mars: Les droits sur les blés, par G. de Molinari. — La crise économique et financière de l'Italie, par E. Fournier de Flaix. — La crise en Sicile, par (le vicomte) Combes de Lestrade. — Le mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques, par J. Lefort. — Lettre d'Autriche-Hongrie, par A. E. Horn. — Bulletin: Le mouvement de la population en France. Une question de l'Association de l'industrie et de l'agriculture française, et une réponse de la Chambre de commerce de Reims. L'hygiène et la sécurité des travailleurs dans les établissements industriels. Les cuisines des restaurants parisiens. — Société d'économie politique, séance du 5 mars 1894. Discussion: Quel rapport et quelle différence y a-t-il entre le salaire nominal, le salaire réel et le degré de bien être des ouvriers? — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVième année, No 12. Décembre 1893: Procès-verbal de la séance du 15 novembre 1893. — La 4ième session de l'Institut international de statistique et l'Exposition de Chicago. Communication de Levasseur. — L'impôt du timbre devant la statistique, par L. Salefranque. — Chronique trimestrielle de statistique générale, par D. Bellet. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIVième année, No 1, Janvier 1894: Procès-verbal de la séance du 20 décembre 1893. — L'Atlas du Comité central des houillères de France, par O. Keller. — Le département du travail et les bureaux de statistique du travail aux Etats-Unis, par E. Levasseur. — Les anomalies dans les statistiques du commerce extérieur, par M. de Cassano. — Chronique coloniale, par Ch. Cerisier. — Chronique semestrielle de démographie, par V. Turquan. — Chronique trimestrielle de statistique générale, par A. Liégeard. — etc.

Le Moniteur des assurances. Tome XXVI, Nos 304 et 305, 15 Janvier et 15 Février 1894: Production des compagnies françaises d'assurances sur la vie en 1893, par L. Warnier. — De l'exercice des différents recours en cas d'incendie d'une maison appartenant divisément à plusieurs propriétaires, par C. Oudiette. — Etude sur le contrat d'assurance contre les accidents, par E. Pagot (suite). — Assurances sur la vie: La double réforme de 1894. Réforme des tarifs. Réforme des commissions, par P. Sidrac. — Commissions accordées aux agents pour les opérations d'assurances sur la vie. Circulaire du comité. — Etude juridique sur le contrat d'assurance contre l'incendie, par C. Oudiette (suite). — Le bénéfice d'une police américaine. Affaire Bail contre la „New York". — Approbation des nouveaux tarifs d'assurances sur la vie pour la „Caisse Paternelle et l'Urbaine-Vie". — etc.

Réforme sociale. Bulletin de la Société d'économie sociale. IIIième série, Nos 73 à 76, 1er Janvier à 16 Février 1894: La Société d'économie sociale; son conseil

d'administration pour l'année 1894. — L'histoire et le bilan de la grève du Pas-de-Calais, par A. Maron. — Mgr. de Miollis et le rétablissement du culte en Provence après la Révolution, par Cl. Jannet. — L'industrie du chiffon à Paris et la vie des chiffonniers, par Ed. Fuster. — La famille-souche, par Etcheverry (Correspondance). — Quest-ce que la liberté politique, par A. Desjardins (membre de l'Institut). Deux types d'écoles ménagères: 1. L'école ménagère de société coopérative de Trith-Saint-Léger (Nord); 2. L'école pratique de ménage et d'économie domestique, fondée par (Mme la comtesse) Z. à Zakopané (Galice), par J. Nazarkiewicz. — Une enquête Parisienne sur les petites industries de l'alimentation, par P. du Maroussem. — Les mendiants de Paris, d'après un livre récent: „Paris qui mendie. Les vrais et les faux pauvres, par L. Paulian", par Maur. Vanlaer. — L'assistance sociale en France et les sociétés de secours mutuels. Communication de M. E. Fournier de Flaix. — Le collectivisme à l'état relatif (d'après mon livre récent: „Le collectivisme et ses conséquences"), par le comte de Bousies. — Courier des Pays-Bas, par (le baron) Jules d'Anethan. — La recherche de la paternité, par Jul. Michel. — Le patronage à l'Institut. Rapport sur le prix Jules Audéoud en 1893, par G. Picot. — Les assurances sur la vie, à propos d'un livre récent: „Traité du contrat d'assurance sur la vie, par J. Lefort, tome Ier", par Sidney Dean. — L'agriculture aux Etats-Unis. Communication de M. E. Levasseur. — Le socialisme Sicilien, par Ippol. Santangelo Spoto. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — Le mouvement social à l'étranger, par J. Cazajeux. — etc.

Revue d'économie politique. 8e année 1894, No 1: Janvier: L'évolution économique dans l'histoire, par Ch. Favre (d'après Karl Bücher). — De la tendance au monopole dans le mouvement économique actuel, par Ch. Bodin. — Le conflit de la souveraineté fédérale et de la souveraineté locale aux Etats-Unis d'Amérique, par L. Duguit. — Chronique législative. —

Revue d'économie politique. 8e année No 2, Février 1894: L'économie politique, sa théorie et sa méthode: 1. Economie nationale. 2. Théorie de l'économie nationale ou économie politique. 3. Nature de la méthode en général. 4. Ensembles de règles et systèmes religieux. 5. Systèmes de morale. 6. Systèmes ou théories générales sur l'Etat, le droit et l'économie politique. 7. L'observation et la description en général. 8. Méthode de la statistique et enquêtes. 9. Histoire et méthode historique. 10. Désignations et notions: classifications. 11. Causes. 12. Méthodes inductive et déductive. 13. Régularités et lois, par G. Schmoller (1er article). — De la réforme des caisses d'épargne, par Marc. Mongin. — Sur l'organisation de l'industrie de la soie à Venise dans le moyen-âge (XIIIe, XIVe et XVe siècles), par Romolo Broglio d'Ajano. — Chronique économique. — Chronique législative. — etc.

Revue internationale de sociologie, publié sous la direction de René Worms. 2nd année, 1894, No 1, Janvier: La seconde année de la Revue, par René Worms. — Les causes sociales du pessimisme, par C. Dobrogfano-Gherea. — La série historique des états logiques, par G. Tarde. — Mouvement social: Chili, par E. Ballesteros. — La sociologie et les facultés du droit, par un docteur en droit. — etc.

Revue internationale de sociologie, 2. année, 1894, No 2, Février: Les origines du devoir, par Maxime Kovalewsky. — Théorie organique de la vie sociale, par J. Pioger. — L'invention de la monnaie, par Th. Reinach. — Les populations agricoles de la France, par A. Réville. — Mouvement social: Autriche, par L. Gumplowicz. — etc.

Revue maritime et coloniale, Février 1894: Les secours aux blessés et aux naufragés des guerres maritimes, par (le Dr med.) Auffret (Directeur du service de santé de la marine à Rochefort) suite et fin: pag. 276 à 390. — Pêches maritimes: Notes d'océanographie relatives au bassin d'Arcachon (suite), par (prof.) J. Thoulet. La pêche de la morue en Islande en 1893. La pêche des requins. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant les mois de novembre et décembre 1893. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Volume XVI, No 91, February 1894: The population of England and Wales (nach Census of England and W., 1891. Vol IV: General report.) — The Trans-Sibirian railway. — The agricultural machinery trade in Russia. — Development of the cotton spinning industry in Germany. — The french mining industries. — The petroleum industry in Galicia. — Increased production of cotton in Central-Asia. — The cotton spinning industry in Japan. — Pig iron production of the U. States in 1893. — Alterations in Rumanian import duties. — New custom law of the Argentine

Republic. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — State of the skilled labour market. — Statistics of trade, emigration, fisheries, etc. —

Contemporary Review, the. January, February and March 1894: The strike of 1893, by E. Bainbridge. — A living wage, by (Prof.) Cunningham. — The future of maritime warfare, by H. Geffcken. — The revival of farming, by H. E. Moore. — Superannuation of elementary teachers, by W. A. Hunter. — The Mormons, by (the Rev.) H. R. Haweis. — The drift to socialism, by A. Dunn-Gardner. — How to preserve the House of Lords, by A. Russel Wallace. — The rise and development of anarchism, by Karl Blind. — Ecclesiastes and buddhism, by E. J. Dillon. — The eight-hours day and foreign competition, by J. Rae. — The philosophy of crime, by W. S. Lilly. — The age of athletic prizemen, by W. Pater. — Australasia and British money, by Norwood Joung. — Religious teaching in the board school, by Br. Herford. — Limits of divorce, by C. G. Garrison. — The bitter cry of the London ratepayer, by B. F. C. Costelloe. — Ourdoor relief: it is so very bad? by W. A. Hunter. — Religion and morality, by (Count) L. Tolstoi. — The Mormons (II), by (the Rev.) H. R. Haweis. — Village life in France, by a French official. — Marriage in East London, by H. Dendy. — New Zealand under female franchise, by (Mrs.) H. Fawcett. — The House of Lords and betterment, by (Lord) Hobhouse. — etc.

Economic Journal, the, edited by F. G. Edgeworth. Vol. III № 12, December 1893: Agriculture problem, by W. A. Bear. — Some controversary point in the administration of poor relief, by C. L. Loch. — The industrial residium, by H. Dendy. — Objections to bimetallism, by L. L. Price. — Indian and the report of the Committee in currency, by W. Towler. — Competition as it affects banking, by F. E. Steele. — The coal dispute of 1893, by C. M. Percy. — Lock-out in the coal-trade, by C. Edwards. — etc.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. IV, № 1, January 1894: Economists as mischiefmakers, by (Rev. Prof.) W. Cunningham. — Some of the christian socialists of 1848 and the following years, by J. M. Ludlow (art. II). — The stress of competition from the workman's point of view, by R. Halstead. — Working men's clubs, by J. Wells. — The coal war, I. Cannock Chase, by (Rev. Preb.) R. M. Grier; II. Lancashire, by J. Chadburn. — European militarism and an alternative, by Ch. Roberts. — Legislation parliam. inquiries, and official returns, by E. Cannan. — etc.

Fortnightly Review, the. February and March 1894: The late Prof. Tyndall by Herbert Spencer. — Oxford revisited, by (Prof.) Goldwin Smith. — Fabian economics, by W. H. Mallock. — Science and Monte Carlo, by (Prof.) Karl Pearson. — Antarctica: a vanished Austral land, by H. O. Forbes. — A London house of shelter, by H. Boulton. — The Italy of to-day, by an observer. — The Employers Liability Bill, by Vaughan Nash. — The Ireland of to-day and to-morrow, by H. Plunkett. — The significance of carbon in the universe, by (Sir) R. Ball. — A poor man's budget, by W. M. J. Williams. — The expedition to Mount Kenya, by J. W. Gregory. — The latest Post Office prank, by H. Heaton. — The first edition mania, by W. Roberts. — Railway development, by J. St. Jeans. — Fabian economics, part II, by W. H. Mallock. — Form Cape Town to Cairo, by H. W. Lucy. — etc.

Humanitarian, the, edited by Victoria Woodhull Martin. February 1894: Heredity and pre-natal influences. An interview with A. Russel Wallace. — The evolution of government, by the editor. — The Anti-Opium League, by (Surgeon-General Sir) W. Moore. — The story of the womens' trades union leage, by (the Rev.) Stopford Brooke. — The school system of the future, by (the Rev.) J. Rice Byrne. — The case of the helots, by (Miss) E. Martyn. — etc.

National Review, the. February 1894: An appeal to the Lords, by St. Loe Strachey. — The life of Arthur Stanley, by (Sir) Mountstuart E. Grant-Duff. — Further reflections on India, by H. E. M. James. — The living wage, by Hugh Bell. — Roman society a century ago, by Ch. Edwardes. — The Imperial Federation League, by R. Beadon. — Mr. Ruskin in relation to modern problems, by E. T. Cook. — The University for Wales, by J. E. Mactaggart. — Edward Stanhope, by W. St. J. Brodrick. —

New Review, the, edited by A. Groves. February and March 1894: Some impressions of America, by W. Crane (concluded). — The preaching of Christ and the practice of churches (a reply to (Count) Tolstoï). — Nihilism: at it is: a reply, by

Stepniak. — The national lifeboat institution and its critics: a reply, by Ch. W. Macara. — A commonplace, chapter I and II, by H. Crackanthorpe. — The House of Lords as a constitutional force, by (the Lords) Halsbury and Ashbourne and (the Earls) of Iddesleigh and Donoughmore. — The Berlin reconciliation, by S. Whitman. — The official estimate of the rival navies, by „Nauticus“. — etc.

Nineteenth Century. A monthly review edited by J. Knowles. No 204, February 1894: The Khedive and Lord Cromer, by Ed. Scawen Blunt. — The position of the liberal party, by (the Rev.) J. Guinness Rogers. — The political future of „labour“ by T. R. Threlfall (Secretary to the Labour Electoral Association). — Eleusinia, by Dudley C. Bushby. — The Queen and her second prime Minister, by R. B. Brett. — Old Wenlock and its folklore, by (Lady) Cath. Milnes Gaskell. — New Zealand under female franchise, by R. H. Bakewell. — Feeble-minded children, by (Sir) Douglas Galton. — Mohammedanism and christianity, by (Prof.) Max Müller. — Mothers and daughters, by (Mrs.) Freder. Harrison. — A letter to the Opium Commission, by (Sir) William Des Voeux (late Governor of Hong Kong). — Prospects of free trade in the United States, by Chauncey M. Depew. — etc.

C. Oestereich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XIV, 1894, Januar-, Februar- und Märzheft: Das soziale Elend und die Gesellschaft in Oesterreich, von T. W. Teifen (Artikel I, II und III [Schlufs]). — Aus meinen Proudhon-Kollektaneen, von A. Mülberger (Krailsheim) [Artikel I]. — Leopold Jacoby, von M. Schwann (Zürich-Riesbach). — Die Labour Gazette. — Der Bauernbesitz und der Bauernsozialismus in Galizien, von W. Budzynowskij (Lemberg). — Ueber Mängel im Krankenversicherungswesen. Ein Kapitel aus der österreichischen Gesetzespraxis. — Die schweizerische Kranken- und Unfallversicherung, von D. Zinner (Winterthur). — Agrarpolitisches aus Amerika, von G. H. Schmidt (Zürich). — Von Robert Mayer, von A. Mülberger. — Friedrich Nietzsche, von Th. Achelis (Bremen). — Die Frau im zwanzigsten Jahrhundert, von Irma v. Troll-Borofiyáni (Salzburg.) —

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft, etc. Jahrg. XV, 1893, Heft 12: Fin de siècle. — Böse Rechenfehler, von (P.) Matthäus Kurz, (Schlufs:) g) Ein Beispiel ungesunder Preisbildung. — Die Berufsgenossenschaft in der Schweiz. — Börsenspekulation und Agio, von Rudolf Meyer. — Sozialer Rückblick. — etc.

Oesterreichisch-ungarische Revue. Jahrg. XIII, 1894 (Bd. XV, Heft 4 u. 5): Dr. Weckerles Reformprojekte, betreffend die direkten Steuern, von K. Mandello. — Silvanus saxanus, von Fr. Pichler. — Das kommerzielle Bildungswesen in Oesterreich-Ungarn, von L. Fleischner: (Referat über das bezügliche Werk von Fr. Glasser.) — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Hrsg. von E. v. Böhm-Bawerk, K. Th. v. Inama-Sternegg, E. von Plener. Bd. III, Heft 1, (Wien 1894): Die Währungsänderungen in Britisch-Indien, von Zuckerkandl. — Thünens naturgemäfser Arbeitslohn, von J. v. Komorzynski. — Die Reform der öffentlichen Armenpflege in Niederösterreich, von L. Kunwald. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Aufhebung des Sitzgesellenwesens durch die Arbeiter, von E. Schwiedland. — etc.

D. Rufsland.

Bulletin Russe de statistique financière et de législation. Ire année (1894) N° 1, 1er mars 1894: Traité de commerce projeté entre la Russie et l'Allemagne. — Tableau A et tableau B (tarifs conventionnels) et protocole final annexés audit traité. — Echange de notes faisant suite audit traité et concernant la Finlande. — Liste des principaux traités de commerce conclus par la Russie depuis 1782. — Tableau des exportations allemandes en Russie, années 1892 et 1893. — Oukase et avis ministériel relatifs à l'échange des actions, etc. de la Gr. Société des chemins de fer russes contre des obligations. — Prix auxquels les coupons et les titres d'emprunts or sont acceptés en paiement de droits de douane. — Recettes et dépenses du Trésor. — Bilan de la Banque de l'Etat. — Recettes des chemins de fer, 1892 et 1893. — Commerce extérieur du 1er janvier au 1er décembre 1893. — Un emprunt capitalisé à $^1/_8$ % l'an. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile, Febbraio 1894: I viglietti di scorta delle banche di emissione, per G. B. Salvioni. — L'insurrezione siciliana, per Siculus. —

Teoria matematica dei cambi forestieri, per V. Pareto. — Cognetti versus Pöhlmann. — Previdenza, per C. Bottoni. — La situazione del mercato monetario. — Cronaca. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica e di igiene sociale. Anno XXI, N° 12, 31 Decembre 1893: Della responsabilità degli amministratori delle istituzioni di pubblica beneficenza. — Per i monti di pietà, per (avvocato) J. Moro. — Nutrici e lattanti in Francia. X. — Sui monti di pietà. — La Corporazione Peruviana e gli emigrati nella vallata del Perené, per (avvocato) G. Lecca. — L'emigrazione italiana in Grecia, per G. Solanelli. — Cronaca della beneficenza, della previdenza, della cooperazione e di fatti sociali interessanti i lavoratori. — etc. — Rivista della beneficenza pubblica e di igiene sociale. — Anno XXII, N° 1, 31 Gennaio 1894: Sulla concentrabilità degli oneri di beneficenza, per (avvocato) C. Alberti. — L'inabilità al lavoro e le leggi al riguardo, per N. Bertoglio-Pisani. — L'Istituto dei ciechi ed unito asilo „Mandolfo" in Milano. — Il Congresso nazionale di beneficenza in Lione nel giugno 1894. — Osservazioni sul disegno di legge per i monti di pietà, per (Prof.) P. Sitta. — Lo sviluppo della pediatria in Germania, per A. Baginsky. — Rassegna delle riviste. — Cronaca della beneficenza, della previdenza, della cooperazione, etc. —

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. (Siège de la réaction: Bruxelles.) Tome XXVI, 1894, N° 1. La cinquième conférence internationale des sociétés de la Croix Rouge. Compte rendu critique, par J. C. Buzzati. — Le suffrage politique chez les principaux peuples civilisés, par H. Pascaud (3ième article). — Les relations monétaires entre la France et l'Angleterre jusqu'au XVIIe siècle, par A. de Witte. — Réflexions sur l'acquisition d'un immeuble par un Etat étranger, par G. Flaischlen. — etc.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLIIIste jaargang 1894. Februarij en Maart (in holländischer Sprache): Der Zinsfufs bezw. der Stand der Kapitalrente in den letzten 5 Jahren (1888—92), von (Baron) J. d'Aulnis de Bourouill. — Die näheren, die Zuckeraccise in Holland betreffenden Bestimmungen. — Der Geldmarkt im Jahre 1893, von G. M. Boissevain. — Die Pfandbriefeinrichtung der Nationalversicherungsbank zu Rotterdam zum scheinbaren Nutzen der bei ihr Versicherten, von A. S. van Reesema. — Die russisch-türkischen Eisenbahnen in Asien, von F. B. Brenkelman. — Koloniale Chronik und Litteratur, von Quarles van Ufford. — Wirtschaftliche Chronik. — Handelschronik. —

I. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, redigiert von O. Wullschleger. Jahrg. II, Nr 3, 4 u. 5: 1. u. 15. Febr. u. 1. März 1894: Die unentgeltliche Krankenpflege und das Tabakmonopol, von P. Pflüger. — Die britische Genossenschaftsbewegung, von A. Mülberger (Schlufs). — Sozialpolitische Rundschau: Zur schweizerischen Sozialpolitik. Zur Verstaatlichung der Bergwerke. Landwirtschaftskammern in Preufsen. — Statistische Notizen. — Ueber den Geist in der Sozialpolitik, von (Prof.) J. Platter. — Eine Enquete über das Tabakmonopol (Schlufs): Gutachten der Herren Gengenbach und Weitnauer, der Cigarrenarbeitergewerkschaft Basel, der Herren J. Nell und A. Mülberger. — Sozialpolitische Rundschau: Das Arbeiterinnenschutzgesetz des Kantons Zürich. Internationaler Arbeiterschutzkongrefs in Zürich 1894 etc. — Wirtschaftschronik. — Statistische Notizen. — Modellgemeinwesen, von Michael Flürscheim (I. Artikel). — Für Einführung der staatlichen obligatorischen Fahrhabeversicherung im Kanton Zürich, von (Prof.) E. Zürcher. — Sozialpolitische Rundschau: Zur eidgenössischen Gewerbegesetzgebung. Zur Kranken- und Unfallversicherung. Ein Vermittelungsvorschlag etc. — Wirtschaftschronik. — Statistische Notizen. — etc.

L'Union postale. XIX. vol. N° 2, Berne 1. février 1894: La caisse nationale d'épargne (caisse d'épargne postale) française en 1892. — Töchterhort, Stiftung für verwaiste Töchter deutscher Reichs-, Post- und Telegraphenbeamten. — etc.

K. Amerika.

Journal de Social Science, containing the transactions of the American Association. N° XXXI, January 1894: Saratoga papers of 1893. Contents: I. Papers of the finance department: 1. Three factors of wealth, by E. J. Kingsbury. 2. Bimetallism, or the double standard, by J. L. Greene. 3. Present status of silver, by C. B. Spahr. —

II. Papers of the social economy department: 1. Phases of social economy, by F. B. Sanborn. — 2. Mutual benefit societies in Connecticut, by S. M. Hotchkiss. 3. The sweating system in 1893. — III. Papers of the jurisprudence department: 1. Reformation or retribution? by E. Smith. 2. A reply to Mr. Smith, by J. Mc Keen. 3. Modern methods with criminals, by (Prof.) C. A. Collin. — IV. The education of epileptics, by L. F. Bryson. — etc.

Quarterly Journal of Economics. Vol. VIII, N° 1, published October 1893: Duties on wool and woollens, by F. W. Taussig. — The place of abstinence in the theory of interest, by T. N. Carver. — Value of money, by F. A. Walker. — Prussian business tax, by J. A. Hill. — Vol. VIII, N° 2, published January 1894: Analysis of the phenomena of the panic in the United States, by C. A. Stevens. — The nature and mechanism of credit, by S. Sherwood. — The unemployed in American cities, by C. C. Closson. — Pain-cost and opportunity-cost, by D. J. Green. — Social and economical legislation of the States 1893, by W. B. Shaw. —

Yale Review, the. A quarterly journal of history and political science. Vol. II N° 3, November 1893: Comment: (Government for the minority and by the minority; Clearing House loan certificates; Prof. Jowett as an educator.) — Results of recent investigations on prices in the U. States, by F. W. Taussig. — State sovereignty before 1789, by D. H. Chamberlain. — The scope of political economy, by Simon N. Patten. — The financier of the Confederate States, by J. C. Schwab. — The genesis of capital, by J. L. Clark. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Hrsg. von G. Hirth u. M. v. Seydel. Jahrg. XXVII, 1894, Nr 2: Die Steuerreform in Preufsen. II. Ergänzungssteuergesetz (Fortsetz.). III. Kommunalabgabengesetz. — Die braunschweigische Gesetzgebung über das Schlafgängerwesen und die Unterbringung von Arbeitern in Arbeiterkasernen etc. nebst den dazu erlassenen näheren polizeilichen Vorschriften, von F. W. R. Zimmermann (FinanzR., Braunschw.). — Die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Fabrikordnung, von H. Rehm (Erlangen). — Nr 3: Die Steuerreform in Preufsen. IV.: Denkschrift zu den dem Landtage vorgelegten Entwürfen der Steuerreformgesetze. — Die preufsische Steuerreform, von (LandR.) Strutz (Steinau a./O.) etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Jahrg. XXXI, 1893, 4. Vierteljahrsheft: Adolf Lette und der Letteverein, von (Prof.) Vikt. Böhmert. — Das hundertjährige Jubiläum einer gemeinnützigen Gesellschaft (Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel von 1793 bis 1893). — Der neueste englische Parlamentsbericht über die Arbeiterverhältnisse in Deutschland (veranstaltet von der Royal Commission on labour), von Wilh. Böhmert. — Materialien für praktische Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage. — Vierteljahrschronik: Wirtschaftliches; Soziales; Arbeiterfrage etc. —

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1894, Nr. 2—5: Das Post- und Telegraphenwesen in Italien. — Die deutsche Handelsflotte und der Seeverkehr in den deutschen Häfen. — Eine alte Ulmer Postkonvention. — Grönlandforschung. — Die Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1892. — Der Schutz der Telegraphenanlagen gegen Beschädigungen durch starke Ströme. — Aus dem Jahresbericht des Generalpostmeisters der Vereinigten Staaten von Amerika. — Ethnographisches und Verwandtes aus Guayana. — Zwei Rechtserkenntnisse zu Gunsten des französischen Postregals im Elsafs wider unbefugte Briefbeförderung aus den Jahren 1685 und 1781. — Die südafrikanische Republik (Transvaal). — Die zweite Lesung des Etats der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für 1894/95. — etc.

Blätter für Zuckerrübenbau. Hrsg. von C. Hager. Jahrg. I, 1894, Nr. 1 u. 2 vom 10. u. 24. Januar: Offene Fragen des Rübenbaues, von M. Hollrung. — Bewährte Maschinen und Geräte im Zuckerrübenbau, von W. Schmidt. — Geschichte der Zuckerrüben, ihrer Kultur und Zucht, von (Direktor) H. Briem. (Artikel 1 u. 2.) — Einiges

über die natürlichen Grundlagen des Rübenbaues. — Bericht über Neuerungen auf dem Gebiete des Rüben- und Rübensamenbaues, von M. Hollrung. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXVI, 1894, Heft 1 und 2/3: Zur Jahreswende. — Der Kapitalismus fin de siècle: (Längeres Referat über die vorstehenden Titel führende Schrift von Rudolf Meyer). — Ueber die Ursachen der französischen Revolution (Schlufs zu S. 759 des vorigen Jahrgangs). — Bischof Doutreloux über die Arbeiterfrage. — Aus Oesterreich. — Die Herkunft der preufsischen Studenten in ihrer sozialen Bedeutung. — Zur Frage der landwirtschaftlichen Interessenvertretung. — Sozialpolitische Rundschau. —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart, herausgegeben von R. Fleischer. Jahrg. XIX, 1894, Februar und März: China und seine Beziehungen zu Hinterindien und den Vertragsmächten, von M. v. Brandt. — Lothar Bucher, IX. u. X. Artikel (Schlufs), von H. v. Poschinger. — Rio de Janeiro, von Mor. Lamberg. — Ungedrucktes aus dem Nachlasse von David Straufs. — Das gute Einvernehmen zwischen Deutschland und England, von Spencer Walpole. — Die innere Lage und die Kirche, von Levin (Frh.) v. Wintzingerode-Knorr. — Aus der physikalisch-technischen Reichsanstalt zu Charlottenburg, von A. Förster. — Soziologie: „Karl v. Scherzer, das Recht in der geschlechtlichen Ordnung.“ — Naturwissenschaft und Ethik, von W. Förster. — Ueber den Zeitcharakter in der Mode, von F. Hottenroth. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. XVIII, 1894, hrsg. von Gustav Schmoller. Heft 1: Le Play, von A. v. Wenckstern. — Güterzertrümmerung und Abnahme der Höfe von Oberbayern, von R. Schreiber. — Die Frage der ländlichen Arbeiter und der inneren Kolonisation auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Berlin am 20. u. 21. März 1893, von K. Rathgen. — Die Organisation des Handwerks nach den Vorschlägen des preufsischen Handelsministers, von R. Stegemann. — Das neue badische Gewerbekammergesetz vom 22. VI. 1892, von Th. Hampke. — Die Innungsentwickelung in Preufsen, eine statistische Studie, von Th. Hampke. — Die Zöblitzer Serpentinindustrie, eine frühere Hausindustrie, von L. Th. Hisserich. — Parerga zur Sozialphilosophie, von G. Simmel. — Die Entwickelung der deutschen Vorschufsvereine (in Form eines Referats über „Zeidler, Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit“) von G. Schmoller. — etc.

Journal für Landwirtschaft. Im Auftrage der kgl. Landwirtschaftsgesellschaft zu Hannover herausgegeben, redigiert von (Prof.) G. Liebscher: Band XLI, 1894, Heft 4: Forschungen auf dem Gebiete der Milchviehhaltung, von (Prof.) Backhaus (Göttingen). — Tierphysiologische Untersuchungen, von J. Neumann. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Band XXIII, 1894, Heft 1: Mitteilungen aus dem Landwirtschaftsinstitut des Staates São Paulo (Brasilien), von F. W. Dafert. (Nebst Abbildung.) — Die eidgenössische Samenkontrollstation in Zürich, ihre Versuchsfelder daselbst und auf der Fürstenalp, nebst Bemerkungen über einige Alpenwiesen und Weiden, von L. Wittmack. — Das althessische Gestüt Zapfenburg (Sababurg) und Beberbek. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Pferdezucht, von (Generalsekr.) W. Gerland (Kassel). Mit Tafel. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. N. F. Jahrg. VI (1894) Heft 1: Die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter im Königreich Sachsen. — Amerikanische Lebensversicherungsgesellschaften. — Rechtsprechung. — Unabhängige Wahrscheinlichkeiten. — etc. — Heft 2: Die Rechte der Pfandgläubiger aus der Versicherung des verpfändeten Gebäudes bei der Gebäudebrandversicherungsanstalt des Grofsherzogtums Sachsen. — Viehversicherung. — etc.

Preufsische Jahrbücher von Hans Delbrück. Band LXXV, Heft 2 u. 3, Februar und März 1894: England und seine Kolonien, von Hartpole Lecky. — Der preufsische Juristenstand, von (Landrichter) K. Kade. — Ueber eine Kommunalsteuer vom Hausiergewerbe, von (RegR.) Spiefs (Gumbinnen). — Der Nationalismus: Rufsland und seine wirtschaftlichen Träger, von (Prof.) v. Schulze-Gaevernitz (Artikel 2—3). — Kuno Fischers Geschichte der neueren Philosophie, von (GLegR. a. D.) C. Rössler. — Luthers Lehre von der Obrigkeit, von (Prof.) Max Lenz. — Luigi Tansillo und Giordano Bruno, von L. Kuhlenbeck (Jena). — Karl Freiherr v. Fircks, von Dr. S., Potsdam. — Zur Währungsfrage, von E. Koenigs (Bankdirektor, Köln). — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXII, 1894, Nr. 1 u. 2: Neuberechnete Tafeln zur Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. — Dr. Langheinrich (Nekrolog). — etc.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Herausgegeben von M. Schultzenstein und A. Keil. Bd. II, Heft 3/4, Januar 1894: Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preufsen. I. Artikel, von (Prof.) E. Loening (Halle a./S.). — Die Politik der Gesetze, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, in den deutschen Einzelstaaten, von P. Berger (Guben). — Die Form der Jagdpachtverträge nach der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, von (LandR.) Germershausen (Krotoschin). — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Jahrg. 1894, Heft 1: Die Arbeiten des kais. statistischen Amts. — Grofshandelspreise wichtiger Waren an deutschen Plätzen 1893 und 1879/93. — Bestand der deutschen Flufs-, Kanal-, Haff- und Küstenschiffe 1877, 1882, 1887 u. 1892. — Verkehr auf den deutschen Wasserstrafsen in den Jahren 1872 bis 1892. — Die deutsche Seeschiffahrt in den Jahren 1883 bis 1892. — Der Tabak im deutschen Zollgebiet, Besteuerung des Tabaks, Ein- und Ausfuhr etc. 1892/93. — Die jugendlichen Fabrikarbeiter und die Fabrikarbeiterinnen im Deutschen Reich im Jahre 1892. — Die Eheschliefsungen, Geburten und Sterbefälle im Deutschen Reich im Jahre 1892. — Ueberseeische Auswanderung im IV. Vierteljahr 1893 und im Jahre 1893. — Ergebnisse der Viehzählungen vom 1. XII. 1892 und vom 1. XII. 1893. — Zur Statistik der Krankenversicherung im Jahre 1892. Vorläufige Mitteilung. —

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. — Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Jahrg. 1893, Heft 4: Statistik der Reichstagswahlen von 1893. — Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 1887—1892. Vorläufige Mitteilung. — — Schulbildung der im Ersatzjahre 1892/93 eingestellten Rekruten. — Ueberseeische Auswanderung im dritten Vierteljahr 1893. — Verunglückungen deutscher Seeschiffe in den Jahren 1891 und 1892. — Schiffsunfälle an der deutschen Küste während des Jahres 1892. — Bergwerke, Salinen und Hütten während des Jahres 1892. — Salzproduktion und Salzbesteuerung im deutschen Zollgebiet während des Etatsjahres 1892/93. — Tabakbau und Tabakernte im Erntejahr 1892/93. Tabakbau im Erntejahr 1893/94. Vorläufige Nachweisungen. Bierbrauerei und Bierbesteuerung während des Etatsjahres 1892/93. — Stärkezuckergewinnung und -Handel während des Betriebsjahres 1. August 1892 bis 31. Juli 1893. — Zuckergewinnung und -Besteuerung während des Betriebsjahres 1892/93. — Saatenstands- und vorläufige Erntenachrichten für das Jahr 1893. —

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert u. hrsg. von (WGOBergR.) H. Brassert. Jahrg. XXXV (1894) Heft 1: Die Besteuerung des Bergbaues nach dem Kommunalabgabengesetze vom 14. VII. 1893, von (OBergR.) E. Engels (Klausthal). — Wie verhält sich das sächsische Bergrecht zu der Novelle des preufsischen Berggesetzes vom 24. VI. 1892? von (BergADir.) Wahle (Freiberg). — Gesetzgebung. Bergpolizeivorschriften. — Entscheidungen der Gerichtshöfe. — etc.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. I (1894) Heft 2 u. 3, Februar u. März: Vorschläge für die Genehmigungen von Kleinbahnen mit mechanischem Betriebe, von (GORegR.) W. Gleim. — Die Entwickelung des Kleinbahnwesens in Nordamerika, von (Direktor) Kollmann (Frankf. a/M.) [Forts. u. Schlufs]. — Die elektrische Strafsenbahn Marseille — St. Louis. — Der Entwurf eines Gesetzes, betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, von (GORegR.) W. Gleim. — Das hessische Gesetz vom 29. V. 1884 über die Nebenbahnen und die Erbauung von Sekundärbahnen im Grhzt. Hessen, von (ORechnR.) Zeller (Darmstadt). — Der Landkreis Bromberg und die ostdeutsche Kleinbahnaktiengesellschaft. — etc.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. I. Heft 1 (Januar 1894): Die Aufgaben der Zeitschrift für Kleinbahnen. — Ueber die Anlagekosten der Kleinbahnen mit Lokomotivbetrieb, von (Reg.-Baumstr.) E. Fränkel. — Die Entwickelung des Kleinbahnwesens in Nordamerika, von (Direktor) Kollmann. — Der elektrische Betrieb der Strafsenbahnen. — Ueber die Entwickelung des Kleinbahnwesens in Preufsen. — etc.

Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Herausgegeben von St. Bauer (Brünn), C. Grünberg (Wien), L. M. Hartmann u. (Prof.) E. Szanto (Wien). Band II, 1894, Heft 1: Der Versicherungsgedanke in den Verträgen des Seeverkehrs vor der Entstehung des Versicherungswesens. Eine Studie zur Vorgeschichte der Seeversicherung, von A. Schaube. — Die Stadt in Neu-England, ihr Ursprung und ihre agrarische Grund-

lage [illegible] Andrews (III. Artikel: Schlufs). — Ueber den angeblich grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien und die Webernöte. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeben von A. Schäffle. [illegible]gang L, 1894, Heft 2: Die diokletianische Taxordnung vom Jahre 301, von K. [illegible]er (I. Artikel). — Untersuchung über die Grundlagen des Tarifwesens der Seeschiff[illegible] von (Frh.) v. Weihs (II. Artikel). — Das englische Volkserziehungswesen, von A. [illegible]vertretungsprobleme aus Anlafs der österreichischen Wahlreform, von [illegible] Miszellen: Zum sogenannten Schwabenspiegel, von (Frh.) L. v. Borch. [illegible]nischen Trusts. Zeitgeschichtliches über den Krach der Kupfermetallgesellschaft [illegible]étans 1890. Die preufsischen Staffeltarife nach ministerieller Darstellung. — etc.

Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften. Hrsg. von K. Frankenstein. Band II, 1894, Heft 3 u. 4: Die Statistik in Italien, von (Prof.) F. Virgilii (Siena). — Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechts, von K. Triepel. — Kritiken und Referate. — etc. —

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Herausgegeben von (Proff. Drr.) F. v. Liszt und K. v. Lilienthal. Band XIV, Heft 2 (1894): Zur Lehre von dem strafrechtlichen Vorsatze und dem Determinismus, von H. Ortloff (Weimar), I. Artikel. — Zur Unzurechnungsfähigkeit einer Schwangeren. Gutachten der medizinischen Fakultät zu Halle für einen kursächsischen Adligen (1734). Mitgeteilt von Th. Distel (Dresden). — Berufungsfrage in Ungarn. Mitgeteilt von Vambery (Budapest). — Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter, von (Prof.) K. Lehmann (Rostock). — Der österreichische Strafgesetzentwurf, von v. Liszt. — etc.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Büreaus. Jahrg. XXV, 1893, Nr. 3: Statistische Nachweisungen über die Armenpflege im KR. Bayern für das Jahr 1891, von (RegAss.) Steiner. — Die zwangsweise Veräufserung landwirtschaftlicher Anwesen in Bayern im Jahre 1892 mit einigen Rückblicken, von (ORegR.) Rasp. — Die Versicherungsstatistik im KR. Bayern für das Jahr 1891, von (ORegR.) Rasp. — Die Bewegung der Gewerbe in Bayern im Jahre 1892. — Ergebnisse der Krankenversicherungsstatistik im KR. Bayern für das Jahr 1892, von (ORegR.) Rasp. — Ergebnisse des Militärersatzgeschäftes des Jahres 1892 in Bayern. Nach den Mitteilungen der Militärmedizinalabteilung des k. Kriegsministeriums. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in einer Anzahl bayerischer Städte im III. Vierteljahre 1892. —

Zeitschrift des kgl. sächsischen Büreaus, Jahrg. XXXIX, 1893, Heft 1/2: Familienstand und Alter der sächsischen Bevölkerung nach der Volkszählung vom 1. XII. 1890, von A. Förster. — Sächsische Einkommensteuerstatistik von 1875—1892, von V. Böhmert. — Die Zahl der sächsischen Gast- und Schankwirtschaften sowie Kleinhandlungen mit Branntwein in den Jahren 1879 und 1893, von V. Böhmert. —

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Die wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche im mittelalterlichen Deutschland.

Ein akademischer Vortrag

von

Dr. phil. **Theo Sommerlad,**
Privatdozent an der Universität Halle-Wittenberg.

Immer eindringlicher und immer allgemeiner erhebt sich in der Gegenwart von verschiedensten Seiten die Forderung, die Kirche in wirtschaftlichen Fragen und namentlich bei der Bekämpfung der großen sozialen Not und der schweren Mißstände unseres gesellschaftlichen Lebens zur Mithilfe und Unterstützung heranzuziehen. Da mag es denn sehr wohl angebracht erscheinen, die wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche zu einer Zeitepoche zu untersuchen und vorzuführen, wo sie nahezu ausschließlich Leben und Denken der Menschheit beherrschte, im Mittelalter, welches keineswegs den Vorwurf schwärzester Barbarei verdient, den man von jenen Toleranzmännern des vorigen Jahrhunderts an bis auf die modernsten naturwissenschaftlichen Theoretiker und Realisten unermüdlich immer und immer wieder erhoben hat.

Bei ausschließlicher Betrachtung der kirchlichen Thätigkeit könnte leicht der Anschein hervorgerufen werden, als ob eine ähnliche Wirksamkeit seitens anderer Faktoren des mittelalterlichen Geschichtslebens nicht erfolgt sei. Es wird mein Bemühen sein, überall ohne Uebertreibung zu schildern, wobei freilich berücksichtigt werden muß, daß die mittelalterlichen Schilderungen der einschlägigen Verhältnisse zumeist aus geistlicher Feder stammen und daß auch die auf kirchliche Institutionen bezüglichen Urkunden im Gegensatze zu weltlichen Aufzeichnungen bei weitem in größter Vollständigkeit und Anzahl erhalten sind: ich erwähne nur jenes berühmte Polyptichium Irminonis abbatis aus dem neunten Jahrhundert [1]) aus der Reihe ähnlicher Verzeichnisse von Kirchengütern, Schenkungs- und Kaufbriefen. Es dürfte daher

1) Herausgegeben von Guérard. 3 Bde. Paris 1836—44.

wohl nicht so ohne weiteres Roscher's [1]) Ausspruch zuzugeben sein: „Fast alle Entwickelungen hat die Kirche dem Staate vorgemacht".

Als Endpunkt der gesamten Wirtschaftsthätigkeit der Kirche im mittelalterlichen Deutschland wird im allgemeinen das dreizehnte Jahrhundert zu gelten haben [2]). Es wird meine Aufgabe sein, die Umstände, Ereignisse und Wandlungen darzustellen, die den Abschluß dieser Entwickelung herbeiführten. Hier will ich nur soviel erwähnen, daß das Emporkommen des städtischen Lebens und der Geldwirtschaft die Grundlagen deutscher Volkswirtschaft geändert und damit auch die hier in Betracht kommenden Maßnahmen einer anderen Klasse der Bevölkerung und ihren Organen in die Hände gelegt hat.

Ich gliedere meinen Stoff in drei Teile. Demgemäß werde ich handeln

1) Von der Sorge der mittelalterlichen Kirche in Deutschland für die Grundlage der materiellen Lebensexistenz, für die kulturelle Hebung und Umgestaltung des Bodens, und
2) von ihrer Sorge für die materielle Wohlfahrt der Bevölkerung.

In einem dritten Schlußteile will ich eine kurze Schilderung der aus alledem resultierenden Einwirkung der Kirche auf das politische Leben der Nation und ihrer Stellung in dem staatlichen Werdegange unseres Volkes anschließen.

Indem ich zuvörderst der Thätigkeit der Kirche für die wirtschaftliche Hebung des Bodens näher trete, muß ich einleitungsweise auf die Arbeiten über diesen Gegenstand skizzenweise etwas eingehen.

Da der Blick der kritischen Geschichtsschreibung, sobald sie sich aus den Fesseln der Philosophie, Theologie und Rechtswissenschaft befreit hatte, naturgemäß zunächst auf das staatliche und politische Leben der Völker aufmerksam wurde, so wandte man sich von seiten der Fachhistoriker anfänglich überhaupt nicht wirtschaftlichen Fragen zu; als aber das letztere dann doch seit Mitte unseres Jahrhunderts geschah, doch noch keineswegs dem hier in Betracht kommenden Gegenstande. Andererseits lenkte sich wohl die Aufmerksamkeit mancher theologischen Spezialforscher auf die Mission, aber sie verstanden unter Mission lediglich Bekehrung zum Christentum. So ist das Verhältnis von Kirche und Staat im Mittelalter immer aufs neue untersucht worden, so ist die staatliche Entwickelung des Kirchenstaates selber, sein Finanzwesen [3]) und seine völkerrechtliche Stellung Gegenstand ausführlicher Erforschung geworden, aber an einer zusammenhängenden Darstellung der kolonisatorischen Verdienste der mittelalterlichen Kirche fehlt es bis heute — und doch eröffnet sich hier kulturgeschichtlicher Forschung ein Feld vorzüglichster Beschaffenheit. Ueber diesen Mangel vermögen auch nicht die teilweise unübertrefflichen Ausführungen in

---

1) Ansichten der Volkswirtschaft I, 132.
2) S. eine ähnliche Anschauung bei Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes III, 253.
3) S. Woker, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste, 1878.

Nitzsch's Geschichte des deutschen Volkes und in v. Inama-Sternegg's deutscher Wirtschaftsgeschichte ausreichend zu trösten.

Die kolonisatorische Thätigkeit der Kirche im mittelalterlichen Deutschland zerfällt nach zeitlicher Aufeinanderfolge in drei Abschnitte. Ich wende mich zunächst zu der ältesten Periode, der Zeit, die äußerlich vorzüglich durch das achte und neunte Jahrhundert bestimmt wird. Hier sind vor allem die Leistungen einzelner Persönlichkeiten für Bodenkultur und Kolonisation vorzuführen.

Steht die kirchliche Kolonisation späterer Zeiten unter dem Zeichen der Melioration, so tritt diese Thätigkeit selbstverständlich zunächst hinter der Rodung ins Wildland zurück. Nicht zwar ist das rechtsrheinische Germanien durchaus ein sumpfiges düsteres Urwaldgebiet gewesen, der Taciteische Ausdruck [1]) „in universum" heißt nach unserer Redeweise „im allgemeinen". Aber noch immer harrte das Dickicht des mitteldeutschen Gebirges der Axt des unermüdlichen Ansiedlers und gar manche Stätte, da vordem der römische Kaufmann die Weine und den Schmuck des Südens eingetauscht gegen Pelzwerk und Honig, Bernstein und Goldhaar germanischer Krieger, war wieder zurückgekehrt in die Arme der Wildnis. Noch war der freie Mann abhold dem Ackerbau [2]), noch erfreute er sich nicht eines ausreichenden Gebrauches mechanischer Hilfsmittel, ohne deren Anwendung eine erfolgreiche Rodung im Wildland nicht in Angriff genommen werden konnte.

In beiden Punkten setzten die Vertreter des Klerus ein. Allerdings die Hauptthätigkeit ging nicht von der verweltlichten fränkischen Kirche aus, die noch dazu von einem der Mission gleichgiltigen Königtum abhängig war, sondern von den Resten der klösterlichen Organisation, wie sie sich in Irland trotz Ansturmes der angelsächsischen Bauern behauptet hatten [3]). Entsprechend der Regel Benedikts [4]) entfaltete der Angelsachse Winfried [5]) in Ostfranken, Hessen und Thüringen bis zu den schiffahrtsfreudigen Gauen der Friesen eine ausgedehnte Bodenkolonisation. Schon vorher oder unmittelbar nach ihm wirkten andere Männer gleiche Großthaten. Hören wir von den Niederlassungen des Iren Columban in den Vogesen, im Juragebirge und in den Forsten des Alamannenlandes [6]), von der Missionsarbeit seines Schülers Gallus in der Wildnis am Bodensee, oder von dem Bayernapostel Corbinian, der dem Stifte Freising die Bahn wies für fortgesetzte Urbarmachung der Gründe — immer und überall tritt uns eine durch hervorragende Persönlichkeiten betriebene und veranlaßte planmäßige Kulturarbeit großen Stiles entgegen, die sich namentlich seit dem achten

1) Germania V, 1.

2) Ich pflichte Nitzsch bei (G. d. d. V. I, 88) gegen Justus Moeser, Osnabr. Gesch., 1843, Vorrede IX.

3) Ebrard, Die iro-schottische Missionskirche. Gütersl. 1873.

4) Vgl. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France dep. Jules César jusqu'à la Révolution. Paris 1859. I, 131.

5) Vgl. A. Werner, Bonifacius, der Apostel der Deutschen und die Romanisierung von Mitteleuropa. Leipzig 1875.

6) Interessant ist die Schrift von Ebrard, Bonifacius, der Zerstörer des Columbanischen Kirchentums auf dem Festlande. Gütersloh 1882.

Jahrhundert noch bedeutend erweiterte. Auch in der Karolingerzeit steht die Kolonisation seitens der Klöster weit derjenigen der Weltgeistlichkeit oder Weltfürstlichkeit voran. „Dieselben Hände, die das Gold von sich wiesen, schämten sich nicht der harten Feldarbeit und anderer Geschäfte, welche unendliche Wohlthaten über die finsteren Gegenden verbreiteten“ [1]). In den Bahnen Corbinians schritt der Bischof Joseph von Freising, der Mitte des achten Jahrhunderts von Herzog und Großen des Bayernlandes ausgedehnte unwirtsame Weidegebiete ankaufte, um sie Rodung und Anbau zu unterwerfen [2]). Zu Karls des Großen Zeiten machte sich das Kloster Amorbach im Odenwalde um Entsendung von Missionspriestern zwecks kolonisatorischer Bemühungen im Norden verdient [3]).

Vorzüglich greifen hier einzelne hervorragende Aebte und Kirchenfürsten in Fulda, St. Gallen und anderen wirtschaftlich gut geleiteten Stiftern ein, deren ich teilweise noch im zweiten Teile Erwähnung zu thun habe. Sie alle verstanden nicht nur unter möglichst günstigen Bedingungen selber Rodungsrechte zu erwerben, sondern auch durch Ausbildung milder Formen der Rottlandleihe den Zuzug von Arbeitskräften bedeutend zu steigern. So gab unter anderen Salzburg im Jahre 815 dreißig Joch Waldungen zum Ausroden an Leibeigene und dienende Freie [4]) und St. Gallen suchte wiederholt durch den Tausch von bebauten gegen unbebaute Strecken die Kolonisation neu in Fluß zu bringen [5]).

Kirchenfürsten des achten Jahrhunderts sind es dann gewesen, welche die Kultur des Weinstocks pflegten und erweiterten und dadurch auch eine wesentliche Umwandlung des Bodens bewirkten. Seit der Wende der beiden ersten nachchristlichen Jahrhunderte mit dem Getränk [6]), seit dem Ende des dritten Jahrhunderts durch Kaiser Probus auch mit dem Weinbau vertraut [7]), suchte man doch erst in der Merowingerzeit im rechtsrheinischen Franken- und Bayernlande den Weinstock dauernd anzupflanzen [8]). Auch hier blieb es zumeist nur bei verheißungsvollen Anfängen, bis dann in der Karolingerzeit die geistliche Grundherrschaft aus kirchlichen und profanen Zwecken immer energischer die Weinbaukultur in Angriff nahm und damit ein Hauptcharakteristikum kulturgeschichtlicher Entwickelung, wie sich Gervinus in seinem anmutigen Fragmente „Geschichte der Zechkunst“ [9]) ausdrückte, hegte und pflegte. Gerade die unregelmäßige

1) Loewenberg, Schweizer Bilder, 1834, S. 73.

2) v. Inama-Sternegg, D. W. G. I, 51, 213 f.

3) F. Falk in Pick's Monatsschrift für rhein.-westf. Gesch. II, 264.

4) Kleinmayrn, Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia. Salzb. 1784, Anh. n. 18.

5) Tr. Sang. 912. II, 766.

6) Tacitus, Germania c. 23.

7) Flavius Vopiscus c. 18. S. über den Schlufs aus uralten mit Trauben gezierten deutschen Lapidarien (Lamey, de matronis monumentis). Quetsch, Gesch. d. Verkehrswesens am Mittelrhein S. 312.

8) Bodmann, Rheingauische Altertümer S. 393. Hehn, Kulturpflanzen. Berlin 1874, S. 76.

9) 1836.

Art des Anbaues, nicht nur am sonnigen Waldhang, sondern auch in klimatisch wenig günstigen Gegenden (wie in Thüringen, der bayrischen Hochebene und nördlichen Schweiz)[1]) läßt die Individualität einzelner Persönlichkeiten zur Genüge erkennen, ohne daß ich mit Namen wie dem des Erzbischofs Bescelin Alebrand von Bremen (1035—1045) zu behelligen brauchte, dessen Sorge für Weinbau Adam von Bremen in trefflicher Schilderung bewahrt hat[2]). Die Pflege der Weinkultur blieb auf lange Zeit hinaus ein Vorrecht geistlicher Grundherrschaften. Noch später im dreizehnten Jahrhundert hören wir, daß sich die Benediktinerabtei Prüm im Flußgebiet der Sauer für die am Rhein bereits geübte Veredelung des Weinstocks durch Pfropfen einen eigenen Kunstverständigen zu Arweiler hielt[3]).

Dieser kolonisatorischen Thätigkeit entzogen sich im Innern Deutschlands auch während des zehnten und elften Jahrhunderts die großen geistlichen Grundherrschaften keineswegs. Der Abt von Niederaltaich in Bayern hat beispielsweise im Verein mit seinen Klosterangehörigen in jenem Jahrhundert mehr als 30 Mansen im Böhmerwalde gerodet[4]). Im Norden und Osten schließt sich die kolonisatorische Kulturarbeit an die beiden großen Erzbistümer Bremen und Magdeburg an, die in friedlichem Wettstreit mit dem deutschen Bauer das zu erhalten strebten, was der sächsische Etheling und im Gegensatz zu ihm die Ottonen, Hermann Billung und der große Markgraf Gero mit dem Schwert erobert und gewonnen hatten.

Zu erwähnen ist auch noch, was das durch Heinrich II. errichtete Bistum Bamberg für die Kolonisation jener Gegend geleistet hat. Hier wurde ein bis dahin mit Wäldern bedecktes Gebiet in ein Land umgewandelt, das seitdem seines Obstes und seiner Gartenfrüchte wegen weit und breit gerühmt worden ist.

Eine zweite Epoche kolonisatorischer Hauptthätigkeit seitens der Kirche führt dann das zwölfte Jahrhundert herauf.

Im Herzen des Vaterlandes in altbesiedelten Gegenden ließen die geistlichen Grundherrschaften unter dem Zuzug rüstiger Arbeitskräfte, wie ihn die Ausgestaltung freierer Leihformen geweckt hatte[5]), nicht ab von der einmal in Angriff genommenen Rodung und Urbarmachung des Wald- und Wildlandes.

Holländische und flämische Ansiedler[6]) nahmen seit der Wende des elften und zwölften Jahrhunderts unter Unterstützung der Bremer Kirchenfürsten eine Kolonisation niederdeutscher Gebiete in Angriff, die eine Urbarung der großen Moore sondergleichen bedeutete[7]) und

1) Hehn, Kulturpflanzen S. 73.

2) II, 67—78. III, 68. Interessant ist, daſs die Altenberger Mönche die Anpflanzung von Burgunderreben versuchten — freilich ohne Erfolg. Zuccalmaglio, Kloster Altenberg, 1836, I, 43.

3) Hontheim, Historia Trevirensis diplomatica. Aug. Vind. 1750 f. I, 685.

4) Riezler, Bair. Gesch. I, 771 f. Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 1.

5) S. darüber unten Teil II, Abschnitt I

6) Vgl. v. Inama-Sternegg, D. W. G. II, 12 ff. Auch v. d. Ropp, Deutsche Kolonien im 12. und 13. Jahrh. Gieſsener Rektoratsrede 1886. Schröder, Die niederl. Kolonien in Norddeutschland zur Zeit des Mittelalters, 1880.

7) Vgl. darüber neuerdings Lamprecht, Deutsche Geschichte, III, 357 ff.

auch weitschauende Aebte, wie den Abt von Neumünster, Vicelinus, zur Förderung ihrer Unternehmungen veranlaßte [1]).

Vor allem aber haben sich den Ruhm nachhaltiger Besiedelung im eigentlichen Kolonialgebiete des mittelalterlichen Deutschland zwei Mönchsorden erworben, die voll jugendlicher Begeisterung fortsetzten, was der Geburtsadel und das Königtum des Sachsenstammes vorbereitet hatten: die Prämonstratenser und Cistercienser. Ihre Wirksamkeit wird uns in zwei trefflichen Monographien Fr. Winter's [2]) sowie in einer im 21. Band der Harzzeitschrift erschienenen Abhandlung von Sebicht über die Cistercienser der goldenen Aue anschaulich geschildert.

Zuerst der Prämonstratenserorden. Als Sohn eines adeligen Geschlechtes 1082 zu Xanten geboren, gründete Norbert [3]), nach Natur wie Lebensgang ähnlich dem großen Reformator Martin Luther, im Jahre 1119 in der Wildnis zu Prémontré, drei Stunden von Laôn entfernt, den Orden, dessen Regel die Vorschriften der Heiligen Augustin und Benedikt von Nursia in sich vereinte. Aber die eigentliche Kulturarbeit begann erst nach dem Tode seines Stifters, der von Kaiser Lothar, unter dem nach dem Bericht der Pöhlder Annalen [4]) und Helmold's Slavenchronik [5]) die deutsche Kirche ihr goldenes Zeitalter feierte, zum Erzbischof von Magdeburg erhoben und als rechte Hand des Kaisers vornehmlich politischen Dingen zugewandt, am 6. Juni 1134 gestorben war.

Besonders zahlreich waren die Klostergründungen in den Rheinlanden und in Westfalen (am Mittelrhein allein 9) [6]), aber auch in anderen Gegenden, so Gottesgnade bei Calbe an der Saale, Altenberg bei Wetzlar, Windsberg bei Regensburg, Ursberg in Schwaben. Schon achtzig Jahre nach seiner Begründung zählte der Orden 24 Landschaftsmeister, 1000 Aebte, 300 Pröpste und 500 Nonnenklöster [7]).

Allein zwei Momente waren es, die seit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts bereits die freudigen Ansätze kultureller Wirksamkeit einer traurigen Erschlaffung preisgaben.

Der allmählich hervortretende augustinische Charakter des Ordens mußte jede an staatliche Einrichtungen gemahnende Organisation immer geringer achten und damit im Zusammenhang die Eigenschaft, die den Orden groß gemacht hatte [8]), das Beharren bei dem Paternitäts- und

1) S. über ihn die eingehende Schilderung bei Wersebe, Ueber die niederländischen Kolonien, welche im nördl. Deutschl. i. 12. Jh. gestiftet worden, 1815—1816, S. 217 ff. 232 f. Seine Thätigkeit schildert der Augenzeuge Helmold, Chronica Slavorum. Vgl. Wattenbach, Deutschlands Gesch.-Quellen im M.A. II, 305, 309.

2) Die Prämonstratenser des 12. Jahrh. und ihre Bedeutung für das nordöstl. Deutschland. Berlin 1865. Die Cistercienser des nordöstl. Deutschlands, 1868—1871.

3) S. über ihn Bernheim in Sybels H. Ztschr. XXXV, 1.

4) Annales Palidenses auct. Theodoro monacho ed. Pertz, M. G. SS. XVI, 48—98 ad a. 1125.

5) Helmoldi Chronica Slavorum ed. Lappenberg, M. G. SS. XXI, 1—99. I, 41.

6) Beyer, Mittelrhein. U. B. II. Einl. p. CLXIX. Vgl. auch Bodmann, Rheing. Altert. S. 234.

7) Ann. d. hist. Vereins für den Niederrhein I, 2. S. 141 ff.

8) S. Ann. d. hist. Vereins für den Niederrhein VII, 38 ff. u. II.

Filiationsverhältnis der Stammklöster, immer mehr verschwinden lassen. Dieser Entwickelung entsprach ein Uebergang der Ordensangehörigen von wirtschaftlichem und landwirtschaftlichem Gebiet auf das wissenschaftlicher Arbeit, obwohl sie auch hier im Vergleich zu den Benediktinern über einen oberflächlichen Eklekticismus nicht hinauskamen.

Auf der anderen Seite trat der Orden in das Stadium ein, welches Arnold von Lübeck bei allen Mönchsorden seiner Zeit erkannte, wenn er sagt[1]): „Der Besitz wuchs, die Frömmigkeit schwand.“ Die Ausdehnung der Landeserwerbungen, die Steigerung von Verwaltungsaufgaben aller Art setzten die Konzentration an die Stelle der Expansion, die Erweiterung müheloser persönlicher Genußfähigkeit an die Stelle des Genusses rastloser Arbeit.

Hatten die Fürsten des östlichen und nordöstlichen Deutschland den Prämonstratensern vollauf ihre materielle Unterstützung zu Gebote gestellt, solange die schöpferische Thatkraft der Führer und die exakte Disziplin ihrer Untergebenen die beste Gewähr bot für eine erfolgreiche Entwickelung kulturhistorischer Mission, so wandte sich die Aufmerksamkeit bisheriger Gönner seit der Periode der Décadence selbstverständlich einer anderen ähnlich gearteten, aber noch im Dienste der Praxis stehenden Genossenschaft zu, den Cisterciensern. Schließlich überließen die Prämonstratenser selber ihren Nachfolgern neidlos das Feld: wer sich selber aufgiebt, vollendet das Zerstörungswerk seiner selbst. Mit der kolonisatorischen Wirksamkeit des Ordens von Praemonstrat war es endgültig vorbei.

Nicht die Regel Benedikt's hat in dem Maße zur Kolonisation des Landes geführt, wie die reformierte Benediktinerregel Roberts von Citeaux. In Polemik gerade gegen die Beschaulichkeit, das Lungerleben und die nichtigen Kontroversen der Benediktinerklöster entstanden [2]), untersagt schon die Cistercienserregel Renten ohne Arbeit zu ziehen [3]) und gebietet einen Lebenserwerb durch Ackerbau und Viehzucht, Wald-, Wiesen- und Weinkultur. Die Natur der ersten Cisterciensemiederlassung ist maßgebend geblieben für alle späteren Anlagen des Ordens: der sumpfige Walddistrikt von Citeaux bei Dijon, wo im Jahre 1098 Robert von Molesme mit zwanzig Gleichgesinnten das Kloster gründete, dessen Mönchen sein Nachfolger Alberich für das Kloster die weiße, für die Welt die schwarze Kutte verlieh [4]). Freilich, eine Verjüngung des Ordens brachte erst das Jahr 1113, wo der hl. Bernhard von Clairvaux mit dreißig Gefährden demselben beitrat, so daß ihm bis Mitte des dreizehnten Jahrhunderts 800 Abteien angehörten [5]).

Bernhard's Biograph schildert den Eindruck, welchen Clairvaux hervorrief [6]): ein stiller Fleck Erde inmitten finsterer Waldungen, umschlossen von ragenden Bergen. Durch die Stille der Nacht schallten

1) III, 10.
2) Illgen's Zeitschrift für historische Theologie. X, 2, 98, 115, 116.
3) Manrique, Annales Cisterc. I, 191 f.
4) S. Janauschek, Origines Cisterciensium. Wien 1877.
5) Vgl. Dohme, Die Kirchen des Cistercienserordens. Leipzig 1869.
6) Vgl. Bodmann, Rheing. Altert. S. 184.

nur der Arbeitslärm der Konversen und die Lobgesänge zu Ehren der Gottheit. So lagen alle Besitzungen weitab von den Wohnstätten der Menschen: in Wald und Sumpfland, im Thal und am Fluß haust der Cistercienser. Darum kehrt im Gegensatz zu den Benediktinerklöstern bei ihren Klosternamen so häufig die Zusammensetzung mit Born und Bach, Thal und Fließ, Feld und Wald wieder[1]). Gnadenthal bei Neuß[2]), Eberbach im Rheingau, Schönau bei Heidelberg, Walkenried im einsamen Waldthal inmitten hoher Kalkfelsen bei Nordhausen, Volkerode, Amelungsborn: überall Klöster im Waldesdickicht, am schattigen Ufer kleiner Flüsse, in sumpfigen Gegenden, die zugleich das Gemüt zur Selbsteinkehr und zur Richtung auf das Ueberirdische führten, wie sie andererseits Arm und Hand bestimmten, für das Diesseits zu arbeiten.

So verbreitete sich allmählich der Cistercienserorden von jener frühesten Gründungsstelle auf deutschem Boden, von Kloster Altenkamp in der Kölner Diözese (1121) und von Heisterbach aus nach dem Herzen und der Ostgrenze des Vaterlandes, nach dem feuchten Land der goldenen Aue, nach der Lausitz und Kursachsen. Im Verlaufe des zwölften Jahrhunderts sind in Deutschland ungefähr 80 Ordensklöster angelegt worden[3]), deren Insassen überall das, was der Natur des Bodens am meisten zweckdienlich und notwendig war, in Angriff nahmen. So wandelten die Cistercienser von Gnadenthal bei Neuß das durch Stromanschwemmungen gebildete Land in Weidegebiet[4]), so erwarb sich das 1131 durch den hl. Bernhard gestiftete Kloster Eberbach bei Erbach im Rheingau hohe Verdienste um Urbarmachung, Bepflanzung und Schutz der Rheinsänden (Auen) gegen Hochwasser und Eisgang[5]). Die Mönche des Klosters Dünamünde zogen im Jahre 1226 einen Kanal, der das überflüssige Wasser aus dem Jägelsee zur Düna hin leitete[6]).

Gerade der Tadel der durch die junge Kongregation in Schatten gestellten Cluniacenser[7]) läßt uns die Cistercienser noch höher schätzen: „Was ist denn das für eine neue Art von Glaubensfrömmigkeit und Ordensleben, wenn man den Acker gräbt, den Wald ausrodet und Mist fährt?"

Den durch keinerlei Ueberanstrengung im Dienste des Kultus behinderten Laienbrüdern oder Konversen oblag die wirtschaftliche Thätigkeit[8]); der ausgesuchtesten Einfachheit der Lebensweise entsprach die konsequente Durchführung völliger Besitzlosigkeit. Wenn das Generalkapitel des Jahres 1183 festsetzte, daß diejenigen, welche im Kloster Privateigentum für sich hätten, den Dieben gleich zu er-

1) Winter a. a. O. S. 7 u. 9.
2) S. darüber Bauer, Das Kloster Gnadenthal, 1872.
3) Manrique, Annal. Cisterc. S. Nitzsch, G. d. d. V. II, 181.
4) Lacomblet, U. B. f. d. Gesch. des Niederrheins II, 403. A. und Archiv II, 337.
5) Bodmann, Rheing. Altert. S. 184.
6) Monumenta Livoniae IV, 142.
7) Manrique, Annal. Cisterc. I, 91.
8) Manrique, Annal. Cisterc. I, 33, 34.

hten wären [1]), so zeigt dieser Beschluß den vollkommenen Bestand
ies Sozialstaates im Kleinen, in dem der Brissot'sche Grundsatz „la
opriété c'est le vol" vollauf Geltung hatte.

Es stimmt völlig mit den Untersuchungen v. Inama-Sternegg's [2])
erein, wenn Winter [3]) sagt: „Vielleicht hat es nie ein Beispiel ge-
ben, daß der Ackerbau mit billigeren Mitteln, mit geringeren Be-
ebskosten und besseren Ergebnissen betrieben worden ist, als bei
n Cisterciensern."

Wenn daher v. Raumer [4]) — wohl im Anschluß an Bodmann [5])
den Cistercienser eine Zusammensetzung von Bauer, Oekonom und
istlichen genannt hatte, so wird man nach alledem den grauen
önch noch treffender mit Winter [6]) als eine Zusammensetzung von
uer, Handwerker und Asketen bezeichnen. Denn nicht nur, daß sie
rch Pflege des Bäcker- und Baugewerbes [7]) den Namen Handwerker
rdienen — auch die Askese schimmert durch die strenge Disziplin
Inneren ebenso wie durch die regelmäßige Wirtschaft nach außen.

Dabei ermöglichten die Reisen der Laienbrüder mit ihren Aebten
ch Citeaux und die jährlichen Visitationen des Generalkapitels
ichen Erwerb an Erfahrungen aller Art. So wanderten die feineren
starten aus Frankreich und Italien nach Deutschland und die Kunst
s Pfropfens besserte die heimischen Früchte: ich brauche nur den
rch die Cistercienser von Pforte auf ihrem Hofe zu Borsendorf an
r Saale gezogenen Borsdorfer Apfel zu erwähnen [8]).

Wie in der neueren Geschichte die Großgrundbesitzer ihr Teil zu
r Germanisierung Posens beigetragen haben, so verbreiteten damals
e Großgrundbesitzer im Wendenlande, die Cistercienserklöster,
utsches Wesen und deutsche Wirtschaft unter den Stämmen slavischer
lkseigentümlichkeit. Daß freilich die rechten Kräfte an die rechte
elle gesetzt wurden, ist ein Verdienst des Fürstentums im nordöst-
hen Deutschland, dem im Hinblick auf die Wirtschaftsform des
genbetriebes die Begünstigung dieser Klöster als eine wirtschafts-
litische That ersten Ranges erscheinen mußte [9]). Die planmäßige
nheitlichkeit des Großbetriebes und der Verwaltung förderte die
onzentration des Grundbesitzes und seine Begünstigung konnte die
ege der emporstrebenden landesherrlichen Gewalt nur ebnen und zum
ele führen.

Freilich: auch beim Cistercienserorden erfolgte mit der Zeit ein
ückschlag, als die Mönche, durch die Entwickelung der Dinge ge-
ängt, entgegen ihrer einstigen Bestimmung Zins-, Lehens- und

1) Winter a. a. O. S. 97 f.
2) D. W. G. II, 134 f.
3) a. a. O. S. 117.
4) Ledebur's Archiv VIII, 309.
5) Rheingauische Altertümer S. 173.
6) a. a. O. S. 99.
7) Winter a. a. O. S. 6 ff.
8) Vgl. Winter a. a. O. S. 118. Ueber wildes Obst als Nahrung s. l. Sal. 27, 7.
ach Cap. pact. leg. Sal. add. c. 13. LL. II, 13.
9) Vgl. Inama-Sternegg, D. W. G. II, 135.

Gerichtsherren wurden und damit immer mehr in das politische Leben hineinwuchsen. Sie waren die Prediger des zweiten Kreuzzuges in Lothringen und Oberdeutschland, sie erklärten sich im Frühling des Jahres 1161 für Alexander III. und versetzten damit der Politik Reinalds von Dassel einen empfindsamen Schlag, sie übernahmen im Jahre 1206 die Bekämpfung der südfranzösischen Ketzer. Wenn sich ferner Otto IV. 1209 als Laienbruder in diesen Orden aufnehmen ließ, dem auch schon Otto von Freising als Abt des Klosters Morimond angehört hatte [1]), so ist das nur ein Zeugnis dafür, wie innig die Beziehungen der Cistercienser zum Hofe und zur Staatskunst im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts geworden waren und wie sehr die Thatsache, daß die Ordensangehörigen oft an die Höfe der Großen zur Neuordnung ihrer Wirtschaft berufen wurden [2]), schließlich der Kongregation einen rein politischen und diplomatischen Charakter aufprägen mußte.

Es bleibt aber kein geringer Ruhm für den Cistercienserorden, wenn von ihm Nitzsch mit Recht sagen darf [3]): „Deutschlands schönste Waldlandschaften von Heisterbach am Rhein bis Oliva bei Danzig zeigen die Trümmer der Cistercienserkultur."

War der Grundzug der Prämonstratenser mehr ein individueller, so der der Cistercienser ein genereller. War darum für Jene Kulturarbeit nur Mittel zum Zweck, so bei letzteren mehr Selbstzweck. Es zeigt sich auch hier, daß starke individuelle Naturen weniger als generell veranlagte das materielle und praktische Leben ins Auge fassen. Darum spielen diese „Pioniere der Kultur", wie sie von Raumer einmal bezeichnet [4]), in der Wissenschaft fast gar keine Rolle. Aber der alte Spruch kann auch hier angeführt werden:

„Bernardus valles, montes Benedictus amabat,
Oppida Franciscus, celebres Ignatius urbes."

Nur durch seine kulturelle Thätigkeit hat der Cistercienserorden sein gut Teil dazu gewirkt, daß der Begriff „Sittlichkeit der Arbeit" wieder einzog in das Bewußtsein der Menschheit und daß die Anschauung, als ob Krieg, Jagd und Würfelspiel die einzigen des freien Mannes würdigen Beschäftigungen seien, überwunden wurde.

Freilich anders dachte das Mittelalter. Da ihm der Wert der Arbeit nicht in der Güterproduktion besteht, so ist ihm auch diese Kulturthätigkeit etwas Sekundäres. Das Diesseits ist überall nur die Vor- und Durchgangsstufe für das Jenseits und die Arbeit nur die Dienerin der Kontemplation und Askese. So hat denn m. E. Winter nicht die Anschauungen der Cistercienser selber gezeichnet, sondern mehr die Anschauung des Mittelalters über sie, wenn er sagt [5]): „Scheint es doch, als ob vom Orden die Thäler auch deshalb aufge-

---

1) S. zu dem Vorhergehenden Nitzsch, Gesch. d. deutschen Volkes II, 223, 273, 337. III, 35, 41. II, 210.
2) S. Bodmann, Rheing. Altert. S. 173.
3) Gesch. d. deutschen Volkes II, 181.
4) Hohenstaufen VI, 441 ff.
5) a. a. O. S. 32.

sucht wurden, weil die durch die feuchte Luft erzeugten schleichenden Fieber als eine Schule des Todes, als Mittel zur Tötung des Fleisches angesehen wurden." Hören wir vielmehr, was der Heilige von Clairvaux selber bekundet [1]): „In den Thälern ist die Fruchtbarkeit. Die Thäler hört man nennen, wo die Demut gepriesen wird. Dort pflanzt, wo die Wasser fließen!"

So danken wir Landesmeliorationen und Aenderungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die im Altertum nicht nur einem Herodot, sondern noch in der Kaiserzeit einem Pausanias als Thaten irreligiöser Gesinnung erschienen waren [2]), im Mittelalter zum großen Teile der Kirche und in ihrem Schoße entstandenen Ordensgemeinschaften. Sicherlich ist der Satz wahr: Hätte sich überall die Kirche mehr die großen materiellen Gesichtspunkte zu eigen gemacht und mehr Gewicht darauf gelegt, schon das Diesseits umzugestalten, so wäre die Verschmelzung von Christentum und Deutschtum früher als erst in der Reformation erfolgt. Mir erscheint der Cistercienserorden zumal mit seiner praktischen Wirksamkeit, seiner Höherstellung der Arbeit über die Askese und seiner Wertschätzung eines durch Aeußerlichkeiten ungestörten Gottesdienstes immer wie ein mittelalterlicher Vorbote der Reformation.

Die Cistercienser blieben auf lange Zeit hinaus der letzte Mönchsorden, der kolonisatorische Ideale praktischen Inhaltes asketischer Innerlichkeit voranstellte. Ihr Lebenswerk, die Kolonisation im Osten, wurde in der Folge erst mit frischer Kraft und mit eigenartigen Mitteln neben dem deutschen Kaufmann der Hansa von dem deutschen Orden, einer halb geistlichen, halb ritterlichen Genossenschaft, von neuem in Angriff genommen. Erst durch den deutschen Orden wurden in der dritten kirchlichen Kolonisationsepoche, die aber naturgemäß einen völlig anders gearteten Charakter aufweist, seit dem vierzehnten Jahrhundert die Kolonisationspläne, welche zwei Jahrhunderte zuvor die Cistercienser verfolgt hatten, verwirklicht, die Lande von der kurischen Nehrung bis zur Narowa germanisiert. Nitzsch betont mit Recht [3]), daß im Gegensatz zu den Cisterciensern, deren Generalkapitel dem Kolonisationsgebiete immer fern geblieben waren, der Orden nur deshalb nachhaltigere Ergebnisse zu erzielen vermochte, weil er im Jahre 1309 das Centrum seiner Verwaltung mitten in das Centrum seines Wirkungsfeldes verlegte. Allein gerade dieser Umstand sollte das Verhängnis der Ordensgeschichte begründen. Mit dem zukunftsreichen Streben, die gewordenen Wirtschaftsverhältnisse jener Gebiete nach Möglichkeit zu bewahren, vereinigte der Orden seine Bemühungen um Begründung staatlicher Zentralisation, die aber die heftigste Opposition des Erzbischofs von Riga hervorriefen. So entwickelten sich die schweren sozialen Kämpfe mit dieser kirchlichen Macht, die sich durch die Gesamtgeschichte der Ritterstaaten hindurchziehen und

1) Bernardi Sermones. Basileae 1566, p. 102.

2) Herodot I, 174. Paus. II, 1, 5. Vgl. Plin. h. n. IV, 5. Tacit. ann. XV, 42. Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft I, 49.

3) Gesch. d. deutschen Volkes III, 240.

kommenden Geschlechtern jenes Chaos ständischer Gegensätze überlieferten, dessen Ueberwindung erst mit dem Eintritt des Protestantismus in die Ostseeprovinzen angebahnt wurde.

Freilich, eines war doch gelungen: die Segnungen deutscher Kultur dehnten sich nunmehr aus durch die weiten Lande von der Elbe bis an die Narowa und manches Stück der neuen Erde empfand die Wahrheit von Mommsen's trefflichem Ausspruch [1]: „Was der Krieg gewinnt, kann der Krieg wieder entreißen, aber nicht also die Eroberung, die der Pflüger macht."

Indem ich nunmehr dazu übergehe, die Sorge der deutschen mittelalterlichen Kirche für die materielle Wohlfahrt des Volkes zu behandeln, will ich zuerst die Einwirkungen auf die wirtschaftliche Organisation der Bevölkerung, demnächst die Armen- und Krankenpflege, also die Liebesthätigkeit, berühren.

In der deutschen Volksseele wohnt, seitdem überhaupt historische Tradition das Dunkel gelichtet hat, das über der Kinderzeit der Germanen ruhte, jener Hang, das Recht der Persönlichkeit zur Geltung zu bringen gegenüber jedem Versuche der Zentralisation, die Freiheit individueller Bewegung sich zu sichern gegenüber allen Bestrebungen, die römische Idee einer Staats-, Rechts- oder Religionseinheit zu verpflanzen auf den Boden eines unendlich reich gegliederten eigenartigen Lebens.

Daher jene Besiedelung in Einzelhöfen, von der Tacitus spricht, daher jener instinktive Widerwillen der Germanen gegen städtisches Wesen. Im Gegensatze dazu auf gallischem Boden eine durchaus städtische Kultur, ein Mangel an Vorliebe für den Landbau, der sich bei den Romanen erhalten hat und noch im Frankreich des achtzehnten Jahrhunderts einer der Gründe zur Entstehung der großen Revolution geworden ist.

Indem nun aber die Kirche, auf vorwiegend städtischem Boden erwachsen, auch in linksrheinischen Landen eine vorwiegend städtische Kultur vorfand oder weiter entwickelte, war von vornherein der Gegensatz des fränkischen Episkopates gegen alles deutsche Wesen der rechtsrheinischen Bevölkerung gegeben. Eine Einwirkung auf dieselbe ging von anderer, und zwar klösterlicher Seite aus, wie ich das schon geschildert habe. Immerhin entfaltet auch der westfränkische Klerus im Verlauf des sechsten und siebenten Jahrhunderts keine Wirksamkeit [2]) auf dem Gebiet spekulativer Theologie oder litterarischen Lebens, sondern praktischer Wohlthätigkeit und moralischer Gestaltung der Seelsorge — und insofern weist seine Geschichte während dieser Epoche einige Berührungspunkte mit der Ausbreitung klösterlicher Missionsthätigkeit auf austrasischem Boden auf. Auch im rechtsrheinischen Deutschland gewann nur die feste Geschlossenheit des kirchlichen aus militärischen, handelsgewerblichen und arbeitenden

1) Römische Geschichte I, 183.

2) Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, 89. Guizot, Histoire de la Civilisation en France und Ampère, Histoire Littéraire de la France avant le XII. siècle, 1839, 1840 passim.

Elementen zusammengesetzten Organismus einigermaßen Einfluß auf die bäuerlichen Stammesgenossenschaften. Mit dieser einheitlichen, durch Manneszucht beförderten Arbeit Hand in Hand ging eine zurückhaltende vorsichtige Klugheit, die auch der gallischen Kirche allmählich ein Wirkungsfeld in diesen Gebieten in Aussicht stellte. Nach dem Ausweis der Volksrechte aus dieser Zeit machte sie noch nicht den Versuch, ohne Rücksicht auf die ihrer wartenden Kulturaufgaben geistliches Recht über Stammesrecht zu erheben oder Reichtum und Macht mehr als Armut und wirtschaftliche Schwäche zu begünstigen[1]): eine Thatsache, worin Nitzsch mit Recht eine Erbschaft der römischen Vergangenheit der Kirche gesehen hat.

Freilich es ist ein merkwürdiges Schicksal, dem Nitzsch verfallen ist. Der Vorwurf, mit allzugroßem Optimismus mittelalterliche Dinge betrachtet zu haben, den er Giesebrecht macht, kann auch ihm nicht erspart bleiben: nur daß Giesebrecht in politischen Verhältnissen des Mittelalters optimistisch sieht, Nitzsch dagegen in den wirtschaftlichen Dingen. Deshalb bildet gerade Giesebrecht, dessen Korrektiv Nitzsch in Waitz' deutscher Verfassungsgeschichte erkannte[2]), ein wichtiges Korrektiv wieder für Nitzsch. Wenn daher Giesebrecht zeigt[3]), daß der westfränkische Klerus seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts in einem gewissen Verweltlichungsprozeß begriffen, den höchsten Staatszweck in der Fürsorge für das Kirchengut erblickte, so sehen wir die Kehrseite seiner Wirksamkeit nur allzu deutlich, wie sie der im Anfang seines Schaffens dahingeraffte Eicken trefflich zeichnete[4]), indem er nachwies, dass die mittelalterliche Kirche in dem Streben der Weltbeherrschung selber verweltlichte und verweltlichen mußte.

Der eigentliche Ausgangspunkt der Gesamtentwickelung, im Verlaufe deren die Kirche des Mittelalters sich das Ehrenprädikat einer Hüterin des materiellen Wohles der Bevölkerung erwerben sollte, liegt in den zahlreichen Schenkungen von Land. Dem Glauben, man übe durch solche ein Gott wohlgefälliges Werk, mischten sich häufig allerhand häusliche und politische Zwecke bei: man fand bei dem trefflichen Verwaltungsapparat der Kirche sowohl Sorge für Haus und Heim des Stifters wie für die Unterkunft hinterlassener Witwen und Waisen.

Als dann nun gar die Fürsten des Reiches selber immer mehr Grundbesitz durch Schenkung einer Organisation übertrugen, in der sie die beste Stütze staatlicher und wirtschaftlicher Konzentration erkannten[5]), mußte sich der alte städtische Charakter umwandeln in einen dem germanischen Wesen konformeren bäuerlichen. An die Stelle der Besoldung mit Geld trat die Pfründe, an die Stelle der Geldsteuer die Naturallieferung; der Grund und Boden wird der maß-

---

1) Vgl. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands. Göttingen 1846, Bd. I. Nitzsch, Gesch. d. d. Volkes I, 132, 137, 162.

2) Gesch. des deutschen Volkes I, 29.

3) Gesch. der deutschen Kaiserzeit I, 93 ff.

4) H. v. Eicken, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung, 1887.

5) Gegen v. Inama-Sternegg, D. W. G. I, 57.

gebende Faktor des wirtschaftlichen Prozesses: das Verhältnis zu ihm entscheidet über die soziale und staatliche Stellung des einzelnen Volksgenossen. Ein Vorgang, dem auf finanziellem Gebiet die Minderung der Edelmetalle entsprach, wie sie durch die Erlahmung der provinziellen Goldproduktion, durch den Abfluß des römischen Goldes nach dem Orient statt den Provinzen seit den Beutezügen der germanischen Stammeswanderung und durch die Thatsache, daß die Welthandelswege des sechsten bis achten Jahrhunderts Deutschland völlig umgingen, gegeben war und nur zu begreiflich erscheint. Während aber in Neustrien frühzeitiger ein Wachstum kirchlichen Grundbesitzes sich vollzog, welches König Chilperich den ängstlichen Ruf entlockte [1]): „ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae!" dürfen wir uns von dem Reichtum der Kirche in Austrasien keine übertriebenen Vorstellungen machen. Erst das achte Jahrhundert sah auch in diesen Gebieten eine bedeutendere Vermehrung kirchlichen Grundbesitzes [2]). Immer noch ist aber auch diese Entwickelung keine stetige. Und die Folge jeder sprungweisen historischen Entwickelung ist die stärkste Reaktion. Auf zahllose Vergabungen und Immunitätsbriefe der öffentlichen Gewalt, wie sie sich seit den Tagen Childerichs II. bis ins späte Mittelalter fortsetzten, folgten Perioden der Reaktion und Beschränkung. Dahin rechne ich vor allem jene Gutssäkularisationen unter Karl Martell, Karlmann und Pippin, die auch unter Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen und den späteren Karolingern fortdauerten zum Zwecke einer Stärkung der Finanzkräfte des Reiches und einer belohnenden Auszeichnung weltlicher Getreuen. Einerlei nun, welche Stellung man in der Roth-Waitzschen Kontroverse einnimmt [3]), ob der Anstoß zur Säkularisation von Karl Martell und seinen Vorgängern oder seinen Nachfolgern ausgegangen ist, man wird einmal an einer Verteilung von Kirchenvermögen an Laien durch die Karolinger, insonderheit Karl Martell, mit Ribbeck [4]) festhalten müssen und andererseits Oelsner [5]) die Zustimmung nicht versagen können, der mit Waitz zu dem Ergebnisse gelangt, daß unter Karlmann und Pippin keine Säkularisation, sondern eine Restitution des Kirchengutes stattgefunden habe. Denn wir dürfen zunächst nicht vergessen, daß im Jahre 818 ausdrücklich Ludwig der Fromme der Kirche das Versprechen gab, keine neue Säkularisation vornehmen zu wollen [6]), daß aber auf der anderen Seite nach Hahn's [7])

---

1) Gregor von Tours VI, 46.

2) Vgl. Rudhart, Aelteste bayrische Geschichte S. 276 ff.

3) Roth, Geschichte des Benefizialwesens von den ältesten Zeiten bis zum 10. Jhdt. 1850. Waitz, Abh. der Vasallität S. 69. Deutsche V. G. III, 1860. Die Anfänge des Lehenswesens (Sybel's hist. Zeitschr. 1865. I, 101).

4) Die sog. divisio des fränkischen Kirchengutes, 1883. Für eine divisio ist außer Waitz auch Roth a. a. O. Vgl. übrigens den Ausdruck der Vita Rigoberti (Acta Sanctorum. Jan. I, 177) „Iste Karlus omnibus audacior episcopatus regni Francorum laicis hominibus et comitibus primum dedit, ita ut episcopis nihil potestatis in rebus ecclesiarum permitteret."

5) Jahrbb. d. fränk. R. K. Pippin V, 10 f. Excurs III.

6) Waitz, Verf. Gesch. IV^2, S. 185.

7) Jahrbb. d. fränk. R. 741—752. Excurs XI, S. 178 ff.

und Breysig's [1]) zutreffender Beurteilung der Verhältnisse jener Zeiten allmählich durch das Institut der Prekarie viele Güter der Kirche entfremdet worden sind. Indem noch das königliche Weistum von 951 ausdrücklich die Unabhängigkeit königlicher Abteien von jeder fremden Gewalt normierte, suchte Otto der Große gerade die Reichsklöster vor einer neuen Zwangsanleihe seitens der Reichsgewalt sicherzustellen [2]). Bezeichnend aber für die Anschauung der Zeit ist es, daß die weltliche Obrigkeit kein Kirchengut einzuziehen wagte, ohne zuvor die Verzeihung Gottes für eine in staatserhaltendem Zwecke notwendige Handlungsweise erfleht zu haben [3]). Die Eigenartigkeit der kirchlichen Entwickelung auf deutschem Boden wird zudem dadurch noch besonders bestimmt, daß jene Säkularisationen vorwiegend gegen das Kircheneigentum in Gallien, eigentlich nie gegen den Kirchenbesitz in Deutschland gerichtet waren [4]).

Mit dieser Thatsache ist denn auch schon das Spezifikum der deutschen Entwickelung gegeben: hier blieb mehr als in irgend einem Lande der Grundbesitz das eigentlich Treibende und sein Wachstum mußte die Grundlage bilden für die Entfaltung der organisatorischen Thätigkeit der Kirche, für die ökonomische Gliederung der durch und mit ihr bestimmten Gesellschaft.

Durch Begünstigung der königlichen Amtsgewalt wurde die usuelle Konservierung des Grundbesitzes für die Familie in eine Garantie der Nichtveräußerung einmal erworbenen kirchlichen Besitzes geändert, und an die Stelle genossenschaftlicher Verfügungsbeschränkungen rückten besondere Privilegien des Gütererwerbs [5]): kurz, die karolingische Periode sah bereits ein bedeutendes Wachstum kirchlichen Grundeigentums, das sich bei einzelnen Bistümern und Abteien auch genauer verfolgen läßt. Karl der Große beschenkte im Jahre 802 das Erzbistum Trier mit einer Landfläche von 10 □ Meilen [6]). Fuldas Besitz soll schon am Ende des achten Jahrhunderts über 15000 Hufen betragen haben [7]), was bei der Einteilung der Hufe (der Gesamtmasse der zu einem Hofe gehörigen Ackerfelder) in 30 Tagewerke [8]) ungefähr der Größe von 450000 Morgen entspricht, und da der Wert einer Hufe bis ins neunte Jahrhundert auf ungefähr 30 Solidi angesetzt werden kann (deren einer einen Metallgehalt von $4^1/_2$ g Gold hatte) einem Wert von 450000 Solidi oder 2025000 g Gold gleichkommt. Da nun der Solidus (nach dem Münzfuße des Deutschen Reiches ist 1 g fein

1) ibid. S. 123. Vgl. auch S. 34 ff. u. Jaffé, zur Chronol. d. Bonif. Briefe (Forschungen X, 408) sowie Ficker, Eigentum des Reichs am Reichskirchengut (Sitzber. d. Wiener Akad. LXVII) und dazu Waitz, Göttinger Gel. Anz. 1873, S. 821—835.

2) Vgl. Nitzsch, Gesch. d. d. Volkes I, 348.

3) Mon. Germ. LL. I, 18.

4) Vgl. Roth a. a. O. S. 337 ff.

5) L. Alam. I, 1. L. Visigoth. V, 1. L. Bajuv. I, 1.

6) Beyer, Mittelrhein. U. B. I, 40. II., S. XLIV.

7) Mabillon, Annales XXIII, 48.

8) Waitz, Altdeutsche Hufe, S. 26 f. Vergl. auch Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwickelung, 1854, S. 36. S. auch Kirchhoff, Die ältesten Weistümer der Stadt Erfurt, 1870, S. 255.

Gold = 2,79 M.)[1]) einen Metallwert von etwa 12,50 M. hatte, so hätte der Wert jenes dem Kloster Fulda gehörigen Grundbesitzes nach unseren Münzverhältnissen ungefähr 5625000 M. betragen. Jedenfalls stand Fulda anderen Stiften jener Zeit weit voraus, wie das auch aus einer Aeußerung des Mönchs von St. Gallen über sein Kloster hervorgeht „cunctis locis imperii latissimi pauperior visu est et angustior"[2]), welches nur über einen Besitz von 4000 Hufen (= 120000 Morgen) verfügte. Solche Zahlen machen es begreiflich, daß der Reichtum der deutschen Kirche so anwuchs, daß sie bald die größte Grundbesitzerin des Reiches wurde — sie besaß beispielsweise im Erzbistum Köln nach dem Kataster des Jahres 1669 noch den dritten Teil der gesamten bebauten Bodenfläche[3]).

In diesem Wachstum kirchlichen Grundbesitzes sehe ich den hauptsächlichsten, wenn nicht ausschließlichen Grund jener Art der Bewirtschaftung, die allmählich die ursprüngliche Bewirtschaftung des Grundbesitzes in der Form des Eigenbetriebes und auf eigene Rechnung abzulösen begann.

Möglich auch, daß hierbei noch andere Momente mitwirkten: einmal steigerten sich Bedürfnisse und Lebensgenuß und damit im Zusammenhang Sucht nach beschaulicher Ruhe und müheloserem Erwerb, daneben nahmen auch wissenschaftliche Beschäftigungen und Kultussorgen aller Art Bischöfe, Prälaten und Mönche immer mehr in Anspruch. Aber alle diese Gründe sind nicht die ersten Ursachen jener ökonomischen Gliederung des kirchlichen Grundeigentums, die sich im frühen Mittelalter vollzog. Ich wende mich damit ausdrücklich gegen v. Inama-Sternegg[4]). Das riesige Wachstum des Grundbesitzes machte es einfach unmöglich, daß die kirchlichen Wirtschaften die ausgedehnte Bodenfläche durch ihre eigenen Angehörigen weiter bewirtschaften konnten; ein Zuzug frischer Arbeitskräfte war unbedingt erforderlich und der war nur zu erwarten, wenn die Ausgestaltung der ökonomischen und sozialen Stellung allen Erwartungen entsprach, die sich der zuwandernde Arbeiter gebildet hatte.

Aus zwei Wurzeln erwuchs jene ökonomische Gliederung des Grundeigentums, aus der altgermanischen Form der Landüberweisung an Unfreie und aus den römisch-rechtlichen Institutionen des ususfructus, precarium und colonatus.

Schon Tacitus berichtet[5]) von dem Stande der servi bei den Germanen und vergleicht deren ökonomische Stellung mit der des römischen Kolonen: sie wohnen auf Grundstücken, welche sie zur eigenen Bewirtschaftung erhalten haben, und entrichten feste Leistungen, Abgaben von Vieh, Getreide und Kleidern.

Bei solchen Verhältnissen konnte es nicht schwer halten, römische Formen verwandter Arten der Landleihe auf germanischen Untergrund

1) Vergl. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1889, S. 182.
2) ed. Pertz, M. G. SS. II, 752.
3) Beyer, Mittelrhein. U. B. II, p. CXXXVIII.
4) Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 120 f.
5) Germania 25.

zu übertragen. Aber dieses Unternehmen hätte ohne jene Anhaltspunkte nicht gelingen können. Denn der Germane brachte jedem Versuche, der von römischer Seite ausging auf Veränderung heimischer Zustände, Mißtrauen entgegen: mochten es nun die direkten Steuern des Varus sein oder die Lehren des Christentums, die erst Eingang fanden, als der Heiland als Gefolgsherr, seine Jünger als seine Bankgenossen durch die deutschen Gaue zogen. Und was fremd war und ungermanisch blieb an den Grundzügen kirchlichen Wesens, das wurde abgestoßen in jahrhundertelangen Wehen.

Unter usus fructus begreift man die Uebertragung des Grundbesitzes auf bestimmte Zeit [1]) und den Genuß des Fruchtertrages gegen feste Abgaben. Dieses Institut verschmilzt aber bald mit einem anderen, das vor und neben ihm sich entwickelt hat, der Prekarie.

Von precarium spricht man, wenn ein Kirchengut zu Nießbrauch an einen Freien verliehen wird, regelmäßig gegen Zins, aber mit Vorbehalt einer Erneuerung von fünf zu fünf Jahren — ein Anklang an jene römische, nur für ein Lustrum vereinbarte Landpacht [2]).

Das Institut des Kolonates ist demgegenüber nie recht heimisch in Deutschland geworden und hat sich inmitten des fremden rechtlichen Anschauungskreises kaum bis zum Ende des achten Jahrhunderts bewahrt [3]). Hier interessiert uns nicht die Entstehung dieser Institution, ob schon aus den agrarischen Verhältnissen vorrömischer Zeiten der Provinzen [4]) oder aus den staatlich organisierten Massenansiedlungen von Barbarenstämmen im Römerreiche [5]), oder endlich aus einer modifizierten Freilassung der zum Ackerbau verwendeten Sklaven [6]).

Insofern der römisch-rechtliche Begriff des colonatus eine Landleihe zu dauernder Nutzung gegen Zins enthielt, deckte er sich mit der von Tacitus beschriebenen germanischen Form der Landleihe an Unfreie. Aber die demselben ursprünglich innewohnende Aufrechterhaltung der persönlichen Freiheit des Nutznießers [7]) mußte bald in Widerspruch geraten mit der dem Grundherrn zuständigen Verfügungsfreiheit über das Grundstück [8]) und namentlich der Anklang an die germanische Knechtleihe die Grundzüge eines solchen Rechtsinstitutes als durchaus ungeeignet erscheinen lassen in seiner Anwendung für

---

1) v. Inama-Sternegg, D. W. G. I, 123 spricht noch von einer Uebertragung auf Lebenszeit des Nutzniefsers, obwohl doch Brunner, Die Landschenkungen der Merowinger und Agilolfinger S. 26 ff. m. E. mit Recht betonte, dafs lebenslängliches Eigentum nie als ususfructus galt.

2) S. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, 268. Roth, Feudalität, 170 f.

3) Vgl. Loening, Kirchenrecht der Merowinger, 717 f.

4) Guizot, Cours d'histoire moderne, 1829, III, 387. Schultz, Grundlegung zu einer gesch. Staatswissensch. d. Römer, 445 f.

5) Zumpt im Rhein. Museum, 1843, III, 169. Huschke, Zensus und Steuerverfassung der früheren röm. Kaiserzeit, S. 145 f.

6) Puchta, Kursus der Institutionen, § 214. Vgl. übrigens Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I, 923. Heisterbergk, Die Entstehung des Kolonats. Leipzig 1876.

7) Cod. Just. XI, 51, 1, de colon. Thracens. ib. XI, 47, 24 de agric. Nov. Valentin. tit. 30 de col. vag. c. 1, § 2, 3.

8) Cod. Just. XI, 51, c. 1 de colon. Thracens.

Landschenkungen an freie, mit dem Volksrecht der Persönlichkeit ausgestattete Pächter.

Diese drei Verleihungsarten sind vornehmlich die von der mittelalterlichen Kirche ausgebildeten Formen der Landleihe an Freie. Daneben aber kommen noch andere eigentümliche Vergabungsarten in Betracht. Im Rheinland sind es nach dem Ausweis der Urkunden des mittelrheinischen Urkundenbuches [1]) vor allem deren zwei, die ich hier erwähnen muß: außer der Prekarie gegen Zins in recognitionem domini der bei Weinbergen häufig angewandte Teilvertrag, wonach dem Teilpächter der zeitliche oder erbliche Nießbrauch eines Kirchengutes gegen Abgabe einer Quote des Ertrages überlassen blieb.

Vor allen Dingen war aber durch die freie prekarische Leihe die Möglichkeit gegeben, jenes altgermanische Verhältnis der persönlichen Ergebenheit hineinzutragen in die wirtschaftliche Stellung der auf Dienstverhältnis angewiesenen Bevölkerung. Diese Leihverhältnisse wurden unter dem technischen Namen „beneficium" immer häufiger [2]), so daß vom neunten bis zum elften Jahrhundert die freien prekarischen Verträge in Deutschland sehr verbreitet gewesen sind [3]).

Das Hauptergebnis dieser Gliederung des Grundeigentums in Herrenland und Zinsland — letzteres ist im Gegensatz zu weltlichem Grundbesitz bei der Kirche größer als das erstere [4]) — war die innige Verbindung des besitzlosen kleinen Gemeinfreien mit der gewaltigen Macht des im Zeitalter der Naturalwirtschaft über alles bedeutsamen Grundbesitzes und die Eingliederung des gesamten Arbeitsverhältnisses in den Mechanismus des Feudalstaates. Dieses Werk hat die Kirche des mittelalterlichen Deutschland früher vollbracht als der weltliche Grundbesitz: sie hat es vollbringen müssen, gedrängt von der wachsenden Ausdehnung ihres Eigentumsrechtes an Grund und Boden. Aber sie hat ihre Pflicht erfüllt, doch in klarer Erkenntnis der Naturnotwendigkeit der Dinge, und besonders hier ist der Ausdruck Goethe's am Platze, den er einmal mit Bezug auf das in Bayern belegene Stift Waldsassen in der „Italienischen Reise" gebraucht hat: „köstliche Besitztümer der geistlichen Herren, die früher als andere Menschen klug waren".

Suchte die Kirche aber durch Ausbildung der Erblichkeit und Nichtveräußerung einmal übertragener Güter und durch Minderung und Erleichterung der Abgabenpflicht die Lage der durch Vertrag mit ihr verknüpften Bebauer zu bessern, so verfolgte sie ein gleiches Verfahren auch bezüglich der durch Hörigkeit an sie gebundenen Leute — wodurch es ihr immer vortrefflicher gelang, die Bodenrente zu steigern. Nicht nur die enge Verbindung mit der Grundherrschaft und der rechtlich höhere Schutz der kirchlichen Hörigen bot eine Stütze in den Schwankungen des Wirtschaftslebens und eine Garantie

1) Band II passim und Einleitung p. CXXXVIII.
2) Vgl. Waitz II, 1, 296 ff. IV, 258.
3) Vgl. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 98.
4) v. Inama-Sternegg, Ausbildung der grofsen Grundherrschaften. Schmoller's Forschungen, 78, I, 1, S. 75.

gegen Gefahren aller Art; auch das häufig gewährte Geschenk völliger Freilassung zog gar manchen kleinen Mann in den wirtschaftlich überaus hoffnungsreichen Dienst der kirchlichen Gemeinschaft.

War schon in den ältesten Zeiten das Hörigkeitsverhältnis kirchlicher Unterthanen ungleich milder als das weltlicher Eigenleute, so wurde freilich um so mehr Freilassung aus dem Hörigkeitsverbande damals nur ausnahmsweise Einzelnen und nur gegen Entgelt gewährt — aber später vollzog sich nur allzu oft eine Freilassung ganzer der Kirche höriger Ortschaften oder Landesteile [1]).

Weiter: nicht nur ihren Eigenleuten, auch den Elenden dieser Erde überhaupt gewährte die Kirche Vorteile mannigfacher Natur, vornehmlich durch die Weiterbildung des Asylrechtes, welches allmählich auf die Wohnungen der kirchlichen Würdenträger und auf die Klöster übertragen wurde. Unter den zahlreichen Freistätten des Mittelalters [2]) nehmen kirchliche Höfe eine hervorragende Stelle ein. Auch auf städtischem Boden errichteten nächstgelegene Klöster vielfach Zufluchtshäuser, die aber nicht nur in kriegerischen Zeiten Schutz boten, sondern auch im Frieden manchem von dem Zorn seines Herrn bedrohten Unglücklichen eine heilige Freistatt gewährten.

Die Gefahren der ökonomischen Gliederung dürfen indessen auch nicht übersehen werden. Nicht nur eine Ausbeutung wirtschaftlich Schwacher durch Einwirkungen aller Art auf das seelische Leben, sondern auch die Lasten der Benefizieninhaber mußten manche Nachteile mit sich führen. Hat die Kirche einerseits wohl versucht, ihre auf städtischem Grund ansässigen Leute von der städtischen Steuergewalt zu eximieren [3]) und hat sie nach Zeumer's Ausführungen [4]) gerade in geistlichen Immunitätsbezirken die uns Modernen gerechter erscheinenden d i r e k t e n Steuern zu geregelteren Formen herangebildet, so dürfen wir nicht vergessen, daß namentlich die Zehentpflicht ihre nachteiligen Folgen auf den kleinen Pächter geltend machen mußte; Nachteile, die man sehr wohl denjenigen zur Seite stellen kann, die aus den hohen Bußsätzen der Volksrechte und den Anforderungen zum Kriegsdienst sich ergaben [5]). Es ist jedenfalls für uns sehr schwierig abzuwägen, ob der Nutzen des Zehenten für die wirtschaftliche Lage geistlicher Güter nicht zurückstand hinter dem Schaden für den kleinen Grundbesitz und was das volkswirtschaftlich Bedeutendere gewesen ist. Ich halte dafür, daß der kirchlichen decima nicht zum mindesten mit zu danken ist jene soziale Vernichtung des freien Bauernstandes [6]), wie wir sie seit dem Anfang des neunten Jahrhunderts verfolgen können.

Habe ich bisher die unmittelbaren wirtschaftsorganisatorischen Leistungen der Kirche verfolgt, so bleibt es mir nunmehr vorbehalten, die durch die Thätigkeit der Geistlichkeit hervorgerufenen, also mittel-

1) Vgl. Mittelrhein. U. B. II, C.
2) Grimm, Weistümer VII, 247. v. Below, Landständ. Verf. III, 2, 239.
3) Zeumer, Die deutschen Städtesteuern. Schmoller's Forschungen I, 2, S. 78.
4) Zeumer a. a. O. S. 6.
5) Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte II, 93.
6) Vgl. Lamprecht a. a. O.

baren Leistungen hervorzuheben. Ich meine die durch Ausübung von Handwerk und Handel und durch bauliche und kulturelle Anlagen erhöhte Beschäftigung vieler kleinen Leute.

Die Geschichte aller geistlichen Stifter zeigt, daß sich Anwohner in der Nähe der Klosterkirche ansiedelten und im Schutze von Altar und Heiligen ein reges gewerbliches Leben entfalteten. Frühzeitig saßen auf deutschen Klosterhöfen zahlreiche Hörige und Unfreie im Betrieb eines Handwerks. In dem zur Zeit Karls des Großen für das Kloster St. Gallen verfertigten Baurisse [1]) sind bereits Werkstätten von Schustern, Schneidern, Müllern, Bäckern, Walkern, Degenschmieden, Schildmachern, Bierbrauern und Glasbrennern angebracht. Wir dürfen nicht glauben, daß allein den Unterweisungen kirchlicher Kunstverständigkeit der Germane die Kenntnis gewerblicher Tüchtigkeit verdankte: schon in heidnischer Urzeit ist das Schmiedehandwerk und die Weberei ein der bloßen Hausindustrie längst entwachsenes Gewerbe gewesen. Aber wie einstmals die Griechen von Massilia die Druidenweisheit des Westens durch die Schreibkunst gemehrt und die Industriellen Italiens, die Etrusker, die Völker des Nordens die vollendetere Fertigkeit des Südens gelehrt, so vertiefte und erweiterte die Kirche in Deutschland früher gepflanzte Kerne und Keime der Kultur. Nicht aber nur die Steigerung der Bedürfnisse und das hohe Ansehen, dessen sich bei der Geistlichkeit gute Speisen, Gewürz und seltene Südfrüchte erfreuten, sondern noch mehr der zunehmende Bedarf an Lichtern, Gewändern und Kultusgegenständen aller Art mußte Handwerk und demzufolge auch den Handel aufs intensivste befruchten. Wenn man somit die Bedeutung des Gottesdienstes für den Verkehr nicht hoch genug anschlagen kann, so darf man getrost den Ausspruch Andre's [2]) wiederholen: „Gottesdienst und Handelsverkehr gingen miteinander Hand in Hand.“ Wie die Kirche auf dem Gebiet der Rechtsfindung eine bedeutende Wirksamkeit entfaltete [3]), so mußte sie bald innewerden, daß manche Eigentümlichkeit des kanonischen Rechtes [4]) dem Handel Schaden bereitete, so vorzüglich der Eifer gegen den Zins, den Handel mit Ungläubigen und den Handel mit nicht selbst verfertigten Waren [5]). Daher fand man in dem Rentenkauf ein bequemes Mittel zur Umgehung des kanonischen Zinsverbotes, daher wußte man in echt kaufmännischer Weise den Handelswarencharakter der Rückfracht zu bestreiten [6]) und jene zahllosen Zollprivilegien seitens weltlicher Zollherren zu erwirken, wodurch freilich wieder eine neue Verkehrsbelastung gegeben war [7]).

---

1) Arx, Geschichte von St. Gallen, S. 54 f.

2) Geographie des Welthandels I, 41. S. auch v. Inama-Sternegg, D. W. G. I, 307, 363, 383.

3) S. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II, 625.

4) S. Endemann, Die nat.-ökon. Grundsätze der kanonistischen Lehre in diesen Jahrbb. I, 1863. Vgl. Fischer, Geschichte des deutschen Handels, 1793, I, 51. Funk, Gesch. des kirchlichen Zinsverbotes, 1876.

5) S. darüber Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter S. 119.

6) v. Inama-Sternegg, D. W. G. I, 440 f.

7) Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter S. 122 ff. u. S. 118.

Diese Sorge für Handwerk, Handel und Verkehr — erhob die Kirche doch sogar auf dem Laterankonzil des Jahres 1122 dem „Anspruch einer Beherrschung der Rechtsverhältnisse des Verkehrs“ [1]) — war nicht nur allgemein volkswirtschaftlich von Nutzen, sondern mußte auch gar vielen Einzelnen im wirtschaftlichen Kampfe zu gute kommen.

Eine weitere Beschäftigung bot die Kirche ihren Eigenleuten durch die ausgedehnte Bauthätigkeit, die sie sowohl auf klösterlichem wie städtischem Boden betrieb. Zunächst selbstverständlich sind es vorwiegend kirchlichen Zwecken gewidmete Bauten, deren hier Erwähnung gethan werden muß; die Ausbildung jener zwei Bausysteme, die bis auf unsere Tage den Typus christlicher Kirchen bestimmen, Basilica und Zentralbau, dankt man einer kirchlichen Gemeinschaft, die durch alle Wandlungen des Rund- und Spitzbogenstils hindurch zu immer kühneren Höhen emporstrebend der Gottheit eine würdige Anbetungsstätte bereiten wollte. Wie viel Hände waren nötig, um jene Bauwerke, die noch heute lebendig zu uns reden, aufzurichten, wieviel Segen wurde hier durch eine richtige und exakte Durchführung der Arbeitsteilung gestiftet!

Nicht aber nur um die Anlage kirchlicher Bauten erwarb sich die mittelalterliche Kirche in Deutschland hohe Verdienste, auch um Profanbauten, zu deren Ausführung auch religiöse Motive merkwürdigerweise sich mit verkehrspolitischen Gesichtspunkten durchschlangen. Denn wie schon bei den Helenen Nikias durch eine Brücke den Sund zwischen Delos und Rhenaia überschlug, um der Verehrung des Lichtgottes die Pfade zu ebnen [2]), wie bei den Römern Kultuszwecke die beiden Tiberufer verbanden [3]), so dankte auch im Mittelalter gar manche Brücke religiösen Beweggründen Entstehung, Dauer und Unterhalt. So wurde der Bau steinerner Brücken, deren Zahl bis ins zehnte Jahrhundert hinein nur mäßig war, vielfach durch die Kirche gefördert. Wie der Kirchenbau galt auch der Brückenbau als äußerst Gott wohlgefälliges verdienstliches Werk, und manche Ablaß- und Indulgenzbriefe wurden erteilt, welche die alleinige Bestreitung der Baukosten oder Zuschüsse zu denselben übernahmen.

Hier können wir wiederum der Thätigkeit einzelner Persönlichkeiten nachgehen, die ja im geschichtlichen Prozeß stets da einzutreten pflegt, wo es der geistigen Leitung der Masse zu irgend welchen höheren Zielen bedarf.

Zunächst einige Daten über die Sorge der Kirche für den Brückenbau.

Der Mainzer Erzbischof Willigis erbaute eine Brücke bei Bingen über die Nahe und bei Aschaffenburg über den Main [4]), Bischof Gun-

1) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II, 274.

2) Plutarch. Nik. 3.

3) S. Mommsen, Ber. der k. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften 1850, S. 320 ff. und J. Becker im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst IV, 1869.

4) Euler, Erzbischof Willigis von Mainz in den ersten Jahren seines Wirkens. Naumburg 1860, S. 42.

dekar von Eichstätt (1057—1075) eine solche über die Altmühl; und ähnliche Thaten werden uns von dem Würzburger Bischof Embricho [1]) und von dem Bischof von Meißen, Benno [2]), berichtet.

Was aber im allgemeinen die Bemühungen einzelner hervorragender Kirchenfürsten für bauliche und industrielle Technik, für Landesmelioration und wirtschaftliche Kultur aller Art anlangt, so möge folgendes gesagt werden.

Schon der im sechsten Jahrhundert lebende Bischof Marius von Avenches [3]) war als einer der kunstreichsten Goldschmiede in der Zeit Gregors von Tours bekannt, von dem berühmten Mainzer Bischof Sidonius berichtet der Dichter Venantius Fortunatus [4]), daß er sich besondere Verdienste um Wasserleitungen und Wasserbauten erworben habe. In Hildesheim wirkte im zehnten und elften Jahrhundert der gelehrte Bischof Bernward (993—1022), der als ausübender Künstler jene eherne Thür gießen ließ, die noch heutigen Tages das Hauptportal des Hildesheimer Domes schmückt [5]). Nicht nur Feldbau und Gärtnerei pflegte Bischof Benno von Osnabrück (1054—1079), sondern auch den Speierer Dom sicherte er durch ungeheuere Grundlagen gegen die anstürmenden Fluten des Rheines [6]). Gleichfalls dem elften Jahrhundert gehört der schon erwähnte Bremer Erzbischof Bescelin mit dem Beinamen Alebrand an (1035—1045), der nach Adams von Bremen Schilderung [7]) ebenso sehr für Weinbau wie für kirchliche Bauthätigkeit aufs rührigste bedacht war, und auch die teilweise höchst humoristische Persönlichkeit des originellen Bischofs Meinwerk von Paderborn (1009—1036) [8]). Hühnerzucht und Gemüsebau stand auf seinen Höfen in Blüte; der Bischof selber streifte oftmals in Verkleidung umher, um Zeuge zu sein, ob seinen Liten die Nahrung genüge. Alles, was er that, entsprach der Natur des Landes, und wie er die Stadt durch Bauten verschönte, so förderte er auch die Goldschmiedekunst in Paderborn.

Ich will diesen Teil meiner Darstellung schließen mit den Worten des um mittelalterliche Wirtschaftsgeschichte hochverdienten W. Arnold [9]): „Viel bedeutsamer noch als die kirchliche Hierarchie für den Staat und seine Einrichtungen sind die Klöster für die Entwickelung unserer Kultur geworden: Erziehung, Unterricht, Studien Anbau des Landes, Pflege der Kunst und des Handwerks. Ihnen

---

1) Histor. polit. Blätter 52 (1863) S. 449 u. Sighart, Gesch. der Kunst in Bayern I, 77. 153.

2) Bonner Theol. Litteraturblatt I (1866) nr. 26, S. 847.

3) W. Arndt, Bischof Marius von Aventicum. Leipz. 1875. S. zu diesem Abschnitt noch Falk, Das erste Jahrtausend der christlichen Bauthätigkeit in Mainz. (Annalen des histor. Vereins für nassauische Altertumskunde XIII.)

4) IX, 11.

5) A. Schultz in Dohmes „Kunst und Künstler des Mittelalters". Leipzig 1876.

6) Pertz, S. S. XII, 65.

7) Adam v. Bremen II, 67—68. Vgl. auch Thietmar VII, 22 ad a. 1014.

8) Vgl. Vita Meinwerci ed. Pertz, M. G. S.S. XI, 104—161. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II, 32—35.

9) Deutsche Geschichte II, 2. S. 271.

verdanken wir die Anfänge aller Wissenschaften und Kunst wie den Fortschritt des Ackerbaues und der Gewerbe, Ueberlieferung der alten Sprachen, Geschichtschreibung, Theologie, Poesie, die ersten Erzeugnisse unserer eigenen Litteratur, Baukunst, Plastik, Malerei und Musik wie Gartenkultur, Obst- und Weinbau, Bienenzucht, Anlage von Wassermühlen, die Pflege der Bauhandwerke, eine lebhafte Anregung des Handels und Verkehrs: das alles ist von ihnen ausgegangen oder weiterentwickelt worden. So haben die ehrwürdigen Väter des Benediktinerordens, zu denen ja die heiligen Willibrord und Bonifatius und die älteren Klöster sämtlich gehörten, nach den verschiedensten Richtungen hin recht eigentlich als die Lehrmeister der Nation gewirkt. Wohl darf man sagen, daß die Klöster bis zum Aufkommen der Städte die geistigen Mittelpunkte unseres gesamten nationalen Lebens gewesen sind."

Ich komme nunmehr zum zweiten Abschnitt meines zweiten Teiles, in dem ich die Liebesthätigkeit der mittelalterlichen Kirche in Deutschland, ihre Armen- und Krankenpflege kurz beleuchten will.

Es ist merkwürdig, wie trotz der bereits in den Jahren 1857 und 1868 erschienenen Bücher von Haeser [1]) und Ratzinger [2]) Rümelin [3]) noch im Jahre 1886 solch herbe Worte über die „Unfähigkeit des mittelalterlichen Staates zu aller Gesundheits- und Wohlfahrtspflege" schreiben und darüber klagen konnte, daß man den Seuchen nur mit Bittgängen und Bußübungen zu begegnen gewußt hätte. Man darf selbstverständlich an Staat und Kirche des Mittelalters nicht Anforderungen stellen, die auf der Entwickelung des modernen Lebens und der modernen medizinischen Wissenschaft basieren. Aber die Kirche hat es sehr wohl bewiesen, daß sie nicht nur Bittgänge und Bußübungen forderte, wenn es galt, Unterstützung von Armen und Heilung von Kranken zu befördern.

Ratzinger's Werk folgten andere verdienstvolle Spezialarbeiten. Die im Jahre 1874 veröffentlichte Schrift von Wernher, Die Armen- und Krankenpflege der geistlichen Ritterorden in früherer Zeit, hebt besonders die durch die Kreuzzüge empfangene Einwirkung der arabischen Aerzte auf die Krankenpflege gebührend hervor, zu der mit Ausnahme des rein militärischen Templerordens die übrigen geistlichen Ritterorden verpflichtet waren. Nach seinen Ergebnissen ist gerade die von Sprengel [4]) verfochtene Hypothese von der Roheit der Praxis in den Johanniterhospitälern deshalb unhaltbar, weil nicht die Kriegsmänner selber, sondern wohlunterrichtete Aerzte die Krankenpflege leiteten. Diese Werke — wozu auch noch ein Aufsatz von Mone gehört [5]) — legten den Grund, auf dem dann andere weiterbauten.

---

1) Geschichte der christlichen Krankenpflege und Pflegerschaften. Berlin 1857.
2) Geschichte der kirchlichen Armenpflege.
3) Art. Bevölkerungslehre in Schönbergs Handbuch der polit. Oekonomie. II, 923.
4) Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneikunde. 3. Aufl. Halle 1821—28.
5) Die Armenpflege vom 13. bis 16. Jhdt. (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins I. 1851.)

Außer der Arbeit Riggenbach's [1]) ist vor allen Dingen der Studien des Lokkumer Abtes Uhlhorn hier zu gedenken. Im Jahre 1880 erschienen zunächst seine „Vorstudien zu einer Geschichte der christlichen Liebesthätigkeit im Mittelalter" [2]) und schließlich sein großes Werk „Geschichte der christlichen Liebesthätigkeit", welches leider aber nicht über ein derartig ausgedehntes Quellenmaterial wie Ratzinger's Buch verfügt. Hering's Schrift über „Die Liebesthätigkeit des Mittelalters nach den Kreuzzügen" [3]) setzte der These Uhlhorn's, die Anschauung von der Verdienstlichkeit des Almosens wurzelt in einem falschen Eigentumsbegriff, jene andere entgegen, dieser falsche Eigentumsbegriff hänge mit der asketischen Richtung der mittelalterlichen Ethik zusammen.

Was den Gegenstand nun selber betrifft, so ergiebt sich folgendes, natürlich nur in großen Zügen.

Schon in der Epoche der Christenverfolgungen hören wir von einer ziemlichen Armen- und Krankenpflege. So wurden nach dem Bericht des Eusebius [4]) bereits im dritten nachchristlichen Jahrhundert 1500 Arme von der römischen Kirche unterstützt. Die Kontrolle wurde durch die Zentralisation in die Hand der Bischöfe wesentlich von Anfang an gefördert. Der Gedanke, dem im Anschluß an das römische Staatswesen die Kirche von jeher zustrebte, hat auch in der Liebesthätigkeit gute Früchte gezeitigt. Die Ergebnisse blieben auch im Zeitalter der Patristik die gleichen. Man hielt fest an den Prinzipien der Hausarmenpflege und dem Institut der Diakonie, sowie an der zusammenfassenden Zentralisation. Besonders ist hier der Verdienste des hl. Severin zu gedenken, der in den Donauländern Kranken- und Loskaufskassen eingerichtet hat [5]).

Jene Fülle von Güterübertragungen, von der ich oben sprach, stellte dann der deutschen Kirche die Anforderung, durch Fürsorge für Bedürftige, Witwen und Waisen der weltlichen Macht, die seit Karls des Großen Sozialpolitik der Armenunterstützung ihre Sorge zukehrte, den Dank für die Vergabungen abzutragen.

Seit der Zeit der Karolinger läßt sich in Deutschland überhaupt erst die kirchliche Liebesthätigkeit einigermaßen verfolgen. Das Hospital bildet auch hier stets deren Ausgangs- und Mittelpunkt. War aber bereits im zehnten Jahrhundert der Wohlthätigkeitssinn ziemlich entwickelt [6]), so führt doch erst das spätere Mittelalter jenen Zustand herauf, da kaum eine Stadt in Deutschland ohne Hospital war. Besonders nahm man sich der Pilger an und ihrer Verköstigung, vor allem aber der Aussätzigen, deren Krankheit seit dem vierten Jahrhundert teils infolge der in den unteren Volkskreisen herrschenden Unreinlichkeit, teils durch Verschleppung aus Asien dem Mittelalter

---

1) Das Armenwesen der Reformation. Basel 1883.
2) In Brieger's Zeitschrift für Kirchengeschichte IV, 44.
3) Gotha 1883.
4) VI, 43. Unter Papst Cornelius, der 252 das Martyrium erlitt.
5) Vgl. Nitzsch, Gesch. d. deutschen Volkes I, 139.
6) M. G. SS. VII, 247. Vgl. Lamprecht in diesen Jahrbüchern N. F. VIII.

eigentümlich ist und erst spät faktisch durch neue Epidemien, venerische Krankheiten, Pocken und Pesten, ausstarb [1]). Ein solches „domus leprosorum" war schon im siebenten Jahrhundert in der Stadt Virten und 1247 in Stablo [2]), dessen Unterhaltung kirchliche Pflicht der Diözesanen von Lüttich, Köln und Trier war. Nahe bei dem Kölner Dom hatte schon im siebenten Jahrhundert der hl. Kunibert ein Pflegehaus gestiftet, welches zur Aufnahme von zwölf armen Laienbrüdern bestimmt war [3]). Eine ganze Menge von Hospizen hatten auf beiden Seiten der Pyrenäen und bis tief nach Frankreich und Deutschland hinein die Jakobsbrüder angelegt, die seit dem elften Jahrhundert in muschelgeschmückter Kleidung nach Santiago de Compostela wallfahrteten auf Pfaden, die eines der Uhland'schen Volkslieder, das Jakobslied, näher beschreibt.

Unter Innocenz III., dem größten mittelalterlichen Papst, tritt auch die kirchliche Liebesthätigkeit, die nach energischer Vertretung durch die Cluniacenser und Spitalorden doch wieder erlahmt war, in die Epoche ihrer größten Blüte ein. Wir erkennen, daß die Liebesthätigkeit nicht bloß Anstaltspflege ist, sondern daß die Kirche auf Grund zahlreicher Stiftungen Almosen und Spenden verschiedener Art auszuteilen vermochte. Gerade jene „verstreuten Gaben", wie sie Bugenhagen nannte, griffen gewaltig in das Rädergetriebe der ungeheuren Maschine der Kirche und damit in das soziale Leben der gesamten Zeit ein. Eine gewisse Förderung wurde auf die Freigiebigkeit ausgeübt dadurch, daß häufig diejenigen, welche einem Hospital Gaben zuwandten, mit Ablaß beschenkt wurden, so durch Erzbischof Arnold von Trier im Jahre 1248 alle, die das Hospital St. Elisabeth zu St. Maximin bei Trier durch Almosen unterstützten [4]). Gar mancher Kirchenfürst ging dabei mit gutem Beispiel voran, so unter anderen der schon genannte Bischof Benno von Osnabrück, der getreu seinem Grundsatze handelte: „Es ist besser, einen Armen zu sättigen, als selbst den ganzen Tag mit leerem Magen zu gehen [5])."

Und noch viele andere ähnlich gesinnte Kirchenfürsten verbanden schon frühzeitig mit Kapellen ihrer Sprengelhöfe für Arme und erkrankte Wanderer feste Gefälle, die auf gewisse ständige Gewinnste angewiesen waren — so in Zons am Rhein auf den Lachsfang [6]).

Der Grund der gesamten Liebesthätigkeit ist die Anschauung von der Heiligkeit der Armen und Kranken und der kirchliche Begriff der Charitas, wonach das Almosen als religiöse und moralische Schuldigkeit der Begüterten erschien — ein Gedanke, der einer Ausdehnung der Almosen, aber nicht der Auswahl der würdigsten Empfänger zu gute kam. Der Lebenskeim erhielt dann erst in Städten und kleineren

1) Vgl. Sprengel, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneikunde. Halle 1821—1828.
2) S. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II, 251.
3) Lacomblet, Archiv f. Geschichte des Niederrheins I, 57.
4) Mittelrhein. U. B. III, 948, 949.
5) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II, 28.
6) Lacomblet, Archiv für Gesch. des Niederrheins II, 335. S. noch Mittelrhein. U. B. I, 419, 435, 441.

staatlichen Machtbezirken neue Befruchtung, so daß das mehr oder weniger doch receptive Verhalten des mittelalterlichen Deutschland auf dem Gebiet der Liebesthätigkeit erst durch die Neukräftigung in weltlichen Kreisen in der Reformationsepoche sich weiter entwickelte und ausgestaltete. So können wir den Gang der Liebesthätigkeit vom Weltklerus zu den Klöstern und weiterhin zu den bürgerlichen Elementen, den Zünften, Innungen und Gilden, verfolgen. Erst die deutsche Reformation griff den Gedanken auf, der schon aus der Sozialpolitik Karls des Großen hervorleuchtete und der in der Stauferzeit auch dem Staate wiederholt vorschwebte, daß alle öffentliche Armenpflege Sache der Gemeinde ist, daß sie deren Handhabung aber im Bunde mit den Organen der Kirche vollziehen soll. Der deutschen Reformation erst gebührt das Verdienst, die Unterscheidung zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen erkannt zu haben[1]). Indem der ultramontane belgische Nationalökonom Périn[2]) der Reformation den Vorwurf der Härte gegen die Armen machte, bewies er aufs klarste, daß er weder die protestantischen Armenordnungen der Reformation, noch deren weittragende Bedeutung und segensreiche Wirkung kannte.

Entsprechend meiner Disposition will ich nun noch in einem dritten Hauptteile einen kurzen Blick werfen auf das Verhältnis der mittelalterlichen Kirche zum staatlichen Leben Deutschlands, auf die aus ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit resultierende Erweiterung ihrer politischen Stellung und die spätere Erschütterung der kirchlichen Gewalt durch die städtische Entwickelung.

Während die Ausbildung der Hierarchie im Westfrankenreiche[3]) sich schon in der Zeit der Volksrechte vollzog und die Kirche dort auch in der Karolingerzeit in politischem Zank und dogmatischem Spintisieren sich auslebte, trug die Kirche auf deutschem Boden das bescheidene Gewand eines anspruchslosen Missionars und überließ der Laienwelt, vorab dem Laienadel, den bestimmenden Einfluß auf die politische Entwickelung des deutschen Volkes. Allein auf Erfüllung ihrer Wirtschaftsmission gerichtet, zu der sie die mannigfachsten Ursachen hindrängten, faßte sie Wurzel in den bäuerlichen Verhältnissen ihrer neuen Heimat. Das wurde anders unter den Ottonen. Gerade ihre wirtschaftliche Thätigkeit sollte ihr Verhängnis werden, welches sie ihrer eigentlichen Kulturmission entfremdete.

Otto der Große, bestrebt, der Idee des universellen Kaisertums eine materielle Grundlage zu geben, hob durch Uebertragung von Privilegien und Immunitäten, namentlich aber durch Verleihung der Rechte des Verkehrs, die deutsche Kirche aus ihrer Bescheidenheit zum Hauptträger des Handels- und Verkehrslebens im damaligen Deutschland empor. Namentlich an der Hauptverkehrsader der neuen

1) Vgl. hierzu Loening, Art. Armenwesen in Schönberg's Handbuch III, 855 ff.

2) De la richesse dans les sociétés chrêtiennes. Paris 1861. II, 447. S. über Périn Roscher, Ein neuer Versuch, die Volkswirtschaftslehre zu katholisieren. (Ansichten I, 51—86.)

3) Vgl. über diesen Abschnitt Nitzsch's Geschichte des deutschen Volkes passim.

geldwirtschaftlichen Epoche, an der natürlichen Wasserstraße des Rheins, lagen die Grundbedingungen kirchlicher Machtentfaltung. Die Uebertragung von Grafschaftsrechten und Reichsgut aller Art, die Festigung der Stellung durch Männer, wie Bischof Burchard von Worms, wurden Hauptveranlassung, daß in der letzten Zeit der Ottonen die königlichen und weltlichen Wirtschaften weit von den kirchlichen überholt wurden, ein Uebergewicht, dem die mächtige Laiengestalt Kaiser Konrads II. vergeblich Einhalt zu gebieten versuchte. Schon in der Epoche der salischen Kaiser folgen Kämpfe zwischen König und Kirche um den Besitz der Einkünfte von Handel und Verkehr und zwischen der Kirche und Bürgerschaft in bischöflichen Städten, die sich durch die ganze Zeit des früheren Mittelalters hindurchziehen. Nitzsch [1]) führt uns die Bedeutung des ersten Straßburger Stadtrechtes von 1129 vor zur Erkenntnis der Zustände einer Stadt, in welcher der Sieg der Bischofsgewalt entschieden war. Der bischöfliche Hof ist Centrum der gesamten Verwaltung, für Ordnung von Handwerk und städtischen Aemtern, für Steuer und Zins, Handel und Verkehr.

Zeigt das frühere Mittelalter eine Beschränkung der bürgerlichen Gewalt durch die Bischofsmacht, so gehört dem ausgehenden Mittelalter der umgekehrte Vorgang an: die allmähliche Erschütterung der bischöflichen Gewalt durch die städtische Entwickelung, wie sie nach anfänglicher Begünstigung durch die Salier und starker Zurückdrängung durch die Staufer sich schon zur Zeit der Thronstreitigkeiten zwischen Philipp und Otto herausgebildet hatte. Seitdem in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts die Zünfte zu politischer Mitherrschaft in den Städten gelangt waren, suchte man, der Unterstützung durch ausgedehnte Städtebündnisse sicher, die Beeinträchtigung verbürgter Rechte allerorten mit äußerster Kraft zu hindern, vor allen Dingen die der kaufmännischen Bevölkerung gebührende Ordnung der Verkehrsverhältnisse wieder vollständig zu beherrschen. Da wandten sich die Städte vornehmlich gegen die Kirche, deren alleiniger Besitz dieser Verkehrsverhältnisse den Städten damaliger Zeit ebensowenig genehm war, wie im zehnten Jahrhundert den weltlichen Großen der kirchliche Grundbesitz. Schon früher hören wir von gelegentlichen Städteerhebungen, so Kölns gegen Erzbischof Anno und von Straßburg und Worms gegen ihre Bischöfe. Aber erst in den achtziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts ertönt so allgemein der Ruf in den Städten: „Man soll die Pfaffen schlagen!“ [2]). Städteerhebung auf Städteerhebung folgte, immer wegen rein materieller Fragen, wie der Steuer- oder Zollprivilegien der Geistlichkeit; freilich die Folgen waren an den verschiedensten Orten verschiedene.

Fasse ich zusammen: die vorzügliche Ausbildung der wirtschaftlichen Verwaltung war es, die der deutschen Kirche in der Ottonen-

1) Ministerialität und Bürgertum, S. 212, 248, 251 ff. Vgl. über die Verhältnisse der Geistlichkeit zu Handwerkern und Städten im Mittelalter die Besprechung von Hegel's „Gilden“ in den Grenzboten, 1892, Jahrg. 51, nr. 23, 454.

2) Chronici Moguntini miscelli fragmenta collecti (Boehmer, fontes IV, 387).

die ... sche Mitwirkung sicherte, deren Erstarken die gesamte ... eschichte des mittelalterlichen Deutschland aufs intensivste ... Aber gerade dieses Erstarken rief wieder um rein wirt... Fragen die Angriffe der niedergedrückten Gegner hervor, ihrerseits die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kirche lahm...en und damit eine der Ursachen der Reformation und der damit Zusammenhang stehenden politischen und wirtschaftlichen Ent...kelung des deutschen Volkes geworden sind. Die Zerstörung des ...ls der Kirche auf allen Gebieten des nationalen Lebens, das ... welthistorische Bedeutung der Reformation. Nun erfolgte auch ... Versöhnung germanischen Laientums mit christlicher Sittlichkeit, ... dem Mittelalter nicht durchzusetzen gelungen war.

So ist man im einzelnen, wie die schon angezogenen reformatorischen Armenordnungen erweisen, unter freilich entsprechenden Aenderungen mittelalterlichen Tendenzen auf dem Gebiete der Wirtschaftsthätigkeit auch im Reformationszeitalter gefolgt. Aber die Unterschiede springen in die Augen.

Es herrscht eine völlig verschiedenartige Auffassung der Mitwirkung des Christentums in wirtschaftlichen Dingen im Mittelalter und in der Neuzeit.

Im Mittelalter setzte die hier in Betracht kommende Thätigkeit des Klerus nur ein, insofern seine Vertreter zugleich weltliche Herrscher waren und als solche weltliche Aufgaben hatten. Es soll damit indessen nicht geleugnet werden, daß die Kirche mehr als rein weltliche Fürsten des Mittelalters für die deutsche Wirtschaft geleistet hat; denn „die Nützlichkeit des geistlichen Standes für das ganze Mittelalter ableugnen zu wollen, wäre Frevel und Thorheit“, sagt Schlosser, dessen Standpunkt in dieser Frage gewiß kein voreingenommener war.

Der Gedanke aber, wie er heutzutage in Bezug auf eine Mithilfe der Kirche im wirtschaftlichen Leben gefaßt wird, ist — das dürfen wir nicht vergessen — vollständig modern und allein auf dem Boden der Reformation erwachsen. Denn diese Forderung erstreckt sich doch nur auf ein Geltendmachen der religiös-sittlichen Wahrheit, daß im letzten Ziele jeder an seinen rechten Platz in der Gesellschaft gestellt ist und als solcher seines natürlichen Egoismus Herr werden muß; daß es gilt, alle Gemeinschaftsgebiete des Lebens, das des Hauses, des Staates, der Kirche und der Gesellschaft mit einem erhabenen Altruismus zu erfüllen, als dessen genialster Vertreter der gewaltige Königsberger Philosoph jenen kategorischen Imperativ proklamierte, an dessen Verwirklichung alle, die auch sonst auf dem Boden der modernen Entwickelungstheorie stehen, mitzubauen berufen sind.

VII.

Die Schwankungen des Geldwertes (der Kaufkraft des Geldes) und die juristische Lehre von dem Inhalte der Geldschulden.

Von

Dr. Ernst Seidler.

I.

Wie einerseits das Wirtschaftsleben ohne Rücksicht auf die verwaltungsrechtliche und civile Gesetzgebung nicht vollständig erklärt zu werden vermag, so ist auch andererseits, da eben das Recht aus den Lebensverhältnissen — speziell das Vermögensrecht aus den Vorgängen des Wirtschaftslebens — seinen Inhalt schöpft, die Nationalökonomie berufen, die juristische Dogmatik in vielen Punkten zu berichtigen und auf eine rationelle Basis zu stellen, daher auch zu mancher Reform der Normen des positiven Rechts den Anstoß zu geben.

Vor allem ist es das Geldwesen, dessen bisherige juristische Behandlung in gewisser Hinsicht eine volkswirtschaftliche Kritik geradezu herausfordert. Und zwar zeigt sich, je mehr das Prinzip der Geldwirtschaft sich entwickelt, desto zwingender für die Jurisprudenz die Notwendigkeit, den Resultaten der neueren nationalökonomischen Forschungen über das Wesen des Geldes und die Gesetze des Geldwertes ihr Augenmerk zuzuwenden [1]).

In der vorliegenden Abhandlung möchte ich nun die Aufmerksamkeit der Fachkreise insbesondere auf den ökonomischen Charakter der Geldschulden lenken, und zwar speciell auf den Umstand, daß eine in der politischen Oekonomie wohlbekannte Erscheinung, nämlich die wechselnde Kaufkraft des Geldes, in gewissen Zeiten eine sehr bemerkenswerte Veränderung in dem Inhalte der Geldschulden

1) Rücksichtlich des Strafrechtes vgl. meine Abhandlung über „die Geldstrafe vom volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkte“ in diesen Jahrbüchern N. F. Bd. XX, S. 241 ff. 1890.

hervorbringt, ohne daß die Juristen dies entsprechend berücksichtigen, so daß hierdurch ein Zustand geschaffen ist, der mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, dem Geiste der bestehenden Rechtsordnung, im Widerspruche sich befindet.

Das Wesen der Summenschuld — und nur von dieser wird hier die Rede sein — besteht bekanntlich darin, daß den Gegenstand der obligatio nicht bestimmte Münzen als Ware (als corpora), noch viel weniger als species bilden, sondern eine quantitas [1]), ein gewisses Etwas, welches durch die geschuldeten Geldstücke repräsentiert wird. Dieses Etwas ist oft der „Wert" der Geldschuld genannt worden; und es ist ein uralter Satz der Jurisprudenz, daß der Wert, der Inhalt der Geldschulden zwischen ihrer Entstehung und ihrer Erfüllung sich nicht ändern solle [2]). Die Juristen haben hierbei, seitdem sie sich überhaupt mit der wissenschaftlichen Erörterung des eben erwähnten Prinzips befassen, einerseits die Veränderung des Nennwertes, andererseits die des Metallwertes, d. h. des Metallgehaltes [3]) der geschuldeten Münzen vor Augen gehabt; was aber von der Gesetzgebung niemals, von der Rechtswissenschaft bisher nur in ganz unzulänglicher Weise berücksichtigt wurde, das ist der Umstand, daß dieselbe Münze bei unverändertem Metallgehalte ihre Kaufkraft über die Bedarfsgüter ändern und in dieser Art der Inhalt der Geldschulden lediglich infolge einer Veränderung der ökonomischen Sachlage eine sehr wesentliche Modifikation erfahren kann [4]).

Es sei mir gestattet, hierauf näher einzugehen.

In den Schriften der römischen Rechtsgelehrten, wie auch in den Quellen des gemeinen Rechts finden wir über unsere Frage nur wenige, jedem Juristen bekannte Stellen, die zwar das oben aufgestellte Prinzip klar aussprechen, rücksichtlich der hieraus sich ergebenden Probleme

1) l. 94, § 1 Dig. de solutionibus et liberationibus 46, 3.

2) l. 80 Dig. eod. Prout quidque contractum est, ita et solvi debet ..... velut cum mutuum dedimus, ut retro pecuniae tantundem solvi debeat.

3) Es giebt zwei Begriffe des Metallwertes. Metallwert heifst einerseits der Metallgehalt einer Münze (innerer Wert, valor intrinsecus), andererseits die Kaufkraft des in der Münze enthaltenen Metalls im Gegensatze zum Tauschwert der Münze. Der herrschende Begriff des Metallwertes ist der ersterwähnte und wenn Goldschmidt (Handbuch des Handelsrechts, Erlangen 1868, 1. Band, S. 1080, Anmerkung) annimmt, dafs die §§ 988 und 989 des österr. bürgerl. G. B. den zweiterwähnten Begriff im Auge haben, so kann ich ihm hierin nicht beistimmen.

Auch der Nennwert (valor extrinsecus, valor publicus) wird in ähnlicher Weise in einem zweifachen Sinne aufgefafst; entweder ist er die staatliche Angabe über den Metallgehalt der Münze oder die staatlich festgesetzte Aequivalentrelation zwischen zwei Geldsorten. Leider werden diese verschiedenen Begriffe von der Jurisprudenz — namentlich der älteren — nicht immer auseinandergehalten.

4) Ich bemerke ausdrücklich, dafs ich nicht die Bezahlung der Geldschulden in einem andern, als dem von vornherein bestimmten Münzmetalle, insbesondere also auch nicht den Einflufs zu untersuchen beabsichtige, den eine Valutaänderung auf die Geldschulden ausübt. Dieses Thema ist dem meinen verwandt, aber von demselben doch verschieden. Die beiden Fragen werden in der juristischen Litteratur — namentlich der älteren — häufig konfundiert, wodurch das Studium der Dogmengeschichte wesentlich erschwert wird. Sehr gut unterscheidet dies indes schon Antonius Faber in dem Sammelwerke des Dominicus Tarinus, De monetarum augmento, variatione et diminutione tractatus varii, 1609, pag. 788.

jedoch nicht das Mindeste enthalten[1]). Erst im Mittelalter beginnt die Geschichte der Rechtsregeln über die Geldwertänderung. Der Standpunkt, den die Jurisprudenz in dieser Hinsicht zunächst einnahm, ist unter dem Namen der Nominalwerttheorie bekannt. Sie geht von der Anschauung aus, daß der Landesherr, indem er die Münze schlägt, zugleich auch das Recht und die Macht habe, den Wert derselben zu bestimmen. Hieraus ergebe sich, daß die Münze lediglich nach ihrem Nennwerte anzunehmen, daß eine Veränderung des Metallgehaltes irrelevant sei und daß der Landesherr kein Unrecht begehe, wenn er den Metallgehalt der Münze ändere, beziehungsweise verschlechtere. Es ist schwer zu sagen, welcher von diesen Gedanken die Basis des andern gewesen ist; ob die Münzverschlechterungen aus der Nominalwerttheorie oder diese aus dem Bestreben dienstfertiger Juristen, die Münzverschlechterungen als berechtigt erscheinen zu lassen, hervorgegangen sei: genug an dem, die angeführte Lehre, welche insbesondere die der mittelalterlichen Kanonisten war, hat durch längere Zeit die juristische und nationalökonomische Anschauung über unser Problem beherrscht.

Daß dieses Dogma jedoch ein ganz und gar verfehltes ist, steht seit langer Zeit außer allem Zweifel. Nikolaus Oresmius, der bekannte Aristoteliker († 1382)[2]), war der Erste, welcher den landesherrlichen Münzverschlechterungen mit Kühnheit und Energie entgegentrat. Die Argumente, die er — seiner Zeit und seinem Stande gemäß — anführt, sind freilich zum Teil einer ethisch-theologisierenden Betrachtungsweise entnommen; auch sind er sowohl als seine Nachfolger bis in die jüngste Zeit in theoretischer Hinsicht über die bekanntlich schon von Aristoteles und dem Juristen Paulus vertretene Ansicht nicht hinausgekommen, daß es die besonderen Eigenschaften des Geldstoffes seien, welche dessen willkürliche Erwählung zum allgemeinen Tausch- und Zahlungsmittel veranlaßten. Immerhin liegt in dem Gedanken, daß es rücksichtlich des Wertes der Münzen auf die Eigenschaften des Geldstoffes ankomme, ein wesentlicher Vorzug vor der Nominalwerttheorie. Soweit nämlich hat sich — und zwar auch bei den Juristen — die Auffassung des Geldwesens geklärt, daß heutzutage die Anschauung als gänzlich überwunden zu betrachten ist, als ob das Geld lediglich ein Wertzeichen und somit der Geldstoff, die Qualität und Quantität der geschuldeten Metallmenge für den Inhalt der Geldschulden gleichgiltig sei[3]).

Nichts lag nun, nachdem diese Erkenntnis Platz gegriffen hatte,

---

1) Vgl. Savigny, Das Obligationenrecht, § 44.

2) Traité de la première invention de monnaies, par M. L. Wolowski, Paris 1864. — Ihm folgt zunächst Biel, De monetarum potestate simul et utilitate liber aureus, 1542.

3) Allerdings fehlt es (vgl. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, 1894, S. 301) bis in die neuere Zeit nicht an Nationalökonomen, welche das Geld als ein Wertzeichen erklären. Hieraus würde nun allerdings folgen, daß keine andere Aenderung des Geldwertes als eine Aenderung des Nominalwertes vorkommen kann.

näher als die Annahme, daß der Wert einer Geldsumme schlechthin durch ihren Metallgehalt bestimmt werde. Die Stabilisierung des Inhaltes der Geldschulden durch Stabilisierung der geschuldeten Metallmenge — dieses Problem war es denn auch, welches seither die Jurisprudenz rücksichtlich unserer Frage fast ausschließlich [1]) beschäftigt hat. Lediglich in der Methode der Lösung dieses Problems hat sich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ein Umschwung vollzogen. Zunächst nämlich entstand die Lehre, daß bei einer Münzverschlechterung der Schuldner das an Metall Fehlende in Geldstücken aufzahlen müsse, wie denn andererseits auch anerkannt wurde, daß bei einer etwaigen Münzverbesserung der Schuldner den Ueberschuß abzuziehen berechtigt sei. Im 16. und 17. Jahrhundert wird der Satz, daß bei Bezahlung von Geldschulden die bonitas intrinseca, wie sie zur Zeit der Entstehung der obligatio vorhanden war, zu berücksichtigen sei, oft und oft wiederholt und ausdrücklich als „communis opinio doctorum" bezeichnet [2]).

Diese Anschauung hat sich bis in die neuere Zeit erhalten [3]) und findet ihren Ausdruck in gesetzlichen Bestimmungen, welche noch in Kraft bestehen [4]). Insbesondere wird allgemein anerkannt, daß, wenn die bedungene Münzsorte außer Kurs gesetzt wird, der Gläubiger in einer anderen Münzsorte, wenn sie aus gleichem Metalle besteht, genau jenes Metallquantum beanspruchen dürfe, das in der geschuldeten Geldsumme enthalten war [5]).

Die moderne Gesetzgebung hat nun allerdings einen anderen Weg eingeschlagen, um das Quantum der geschuldeten Metallmenge vor einer Veränderung zu bewahren; sie befiehlt in Uebereinstimmung

---

1) Von der Kurswerttheorie und von der Berücksichtigung des „Tauschwertes" wird unten in einem andern Zusammenhange die Rede sein.

2) Budelius, De monetis et re numaria, 1591, pag. 168: „Omnes veteres . . et recentiores . . . una voce tenuerunt, semper . . debere attendi et exigi bonitatem intrinsecam quae erat tempore contractus sive cuiusque dispositionis. Vgl. auch Albertus Brunus, Tractatus augmenti et diminutionis monetarum, ebd. pag. 375; Didacus Covarruvias, Veterum numismatum collatio cum his quae modo expenduntur etc., ebd. pag. 654 ff.; Joannes Aquila, De utilitate et potestate monetarum, in dem Sammelwerke des Dominicus Tarinus, pag. 34; Martinus Garratus, Tractatus de monetis, ebd. pag. 63; eines Unbekannten Quaestiones undecim in materia augmenti monetarum, ebd. pag. 234 u. A.

3) Joh. Ludw. Schmidt, Abh. von den Münzsorten, in welchen eine Geldschuld abzutragen ist, Jena 1782, insb. S. 265 und 267; Chr. Gottl. Gmelin, Von Aufsätzen über Verträge, Tübingen 1790, S. 50; J. Claproth, Rechtswissenschaft von richtiger und vorsichtiger Eingehung der Verträge und Kontrakte, Göttingen 1798, II. T. S. 572, 573; Unterholzner, Lehre des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen, Leipzig 1840, I, S. 235; Glück, Kommentar, 1841, S. 83, 84; Puchta, Pandekten 1863, S. 641: Windscheid, Lehrb. des Pandektenrechts, 1865, II, S. 23; Keller, Pandekten, 1866, I, S. 536 u. A.

4) Z. B. das Preufsische Landrecht, 1. T. 11. Tit. § 787; österr. allg. bgl. G. B. § 988. — Aus dem vorigen Jahrhundert die Münzordnung Georg III. für die kurbraunschweigschen Lande vom 27. April 1764 (bei Struben, Rechtliche Bedenken, Hannover 1777, 3. T. S. 49) etc.

5) Vgl. § 980 des österr. allg. bgl. G. B. und § 669 des sächsischen bgl. Gb., auch die Entscheidung des Obertribunals in Stuttgart vom 19. Mai 1858 in Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte, 1859, 12. Bd. 133.

mit der herrschenden Rechtsanschauung[1]), daß die Münzen zum Nominalwerte angenommen werden sollen, verbietet aber zugleich die Münzverschlechterungen, indem sie das Münzgrundgewicht, den Münzfuß, die Ausprägung, Schrot und Korn, selbst das Remedium und das Passiergewicht gesetzlich normiert. Sie hat hiermit die frühere privatrechtliche Methode verlassen und den gewiß rationelleren Weg der verwaltungsrechtlichen Wirtschaftsgesetzgebung betreten, um Gläubiger und Schuldner vor einer Uebervorteilung zu bewahren. Aber die Problemstellung selbst hat hierdurch keinen Fortschritt gemacht. Das Ziel der Gesetzgebung ist seit dem 14. Jahrhundert dasselbe geblieben: Erhaltung des Inhaltes der Geldschulden durch Stabilisierung der geschuldeten Metallquantität.

Allein wenn wir an das dargelegte Resultat die Sonde der nationalökonomischen Kritik anlegen, so erkennen wir leicht, daß die Jurisprudenz auch mit dieser Auffassung des Problems hinter den Fortschritten der volkswirtschaftlichen Erkenntnis weit zurückgeblieben ist.

Wie das Geld entsteht, sein Wesen und sein Ursprung, bedarf nach den neueren Untersuchungen über diesen Gegenstand[2]) keiner Erörterung. Ich begnüge mich damit, darauf hinweisen, daß nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen das Geld von anderen Waren nur in Bezug auf gewisse Eigentümlichkeiten, nicht aber im Wesen sich unterscheidet. Es differenziert sich daher auch die Kaufkraft des Geldes nicht von der Tauschkraft anderer Güter. Daß sie mit dem Metallgehalt der Münze im Zusammenhange steht, geht aus dem Gesagten von selbst hervor: da das Geld ein ökonomisches Gut ist wie ein anderes, so haben notwendig am selben Orte und zur selben Zeit 12 g Gold in der hier entscheidenden Rücksicht eine größere Kaufkraft als eine geringere Menge dieses Metalls. Allein bei entwickelten Konkurrenzverhältnissen bestimmt sich mit Rücksicht auf verschiedene Märkte und insbesondere auf verschiedene Zeiten die Tauschkraft einer Ware nicht lediglich nach seinem Stoffquantum und seiner Qualität: keine Ware führt ihre Tauschkraft als Marke, „als von ihr umschlossenes Tauschwertquantum“ mit sich; vielmehr reguliert sich die Kaufkraft eines konkreten Warenstückes nach der allgemeinen ökonomischen Sachlage, d. h. nach dem allgemeinen Bedarf (der Nachfrage) und dem allgemeinen verfügbaren Vorrat (dem Angebot) nicht bloß rücksichtlich dieser Ware selbst, sondern auch der-

1) Vgl. Pfeiffer, Praktische Ausführungen, Hannover 1825, 1. Bd. S. 65 ff.; Sintenis, Das praktische gemeine Civilrecht, 1868, 2. Bd., S. 62; Souchay in der Gieß. Zeitschrift, N. F. IX, 12; Goldschmidt, Handb. des Handelsrechts, 1868, 1. Bd., S. 1167; Gruchot, Die Lehre von der Zahlung der Geldschuld, Berlin 1871, S. 103; Dernburg, Pandekten, 1886, II, S. 75; bezüglich Oesterreichs: V. Hasenöhrl, Das österr. Obligationenrecht, Wien 1878, 1. Bd., S. 229, und Ungarns: C. Puts, System des ungar. Privatrechts, Wien 1870, S. 198. — Art. 1895 des Code Nap. und § 666 des bgl. Gesetzbuches für Sachsen.

2) Vgl. insb. Karl Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Wien 1871, S. 259 ff.; desselben Art. Geld im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III. Bd. S. 730 ff.

jenigen, gegen welche sie umgetauscht werden soll. Daher hängt auch die Kaufkraft eines gewissen Edelmetallquantums von bestimmter Qualität — einer gewissen Münze von gegebenem Metallgehalt! — einerseits ab [1]) von Bestimmungsgründen, welche auf Seite der Kaufgüter (äußerer Tauschwert des Geldes), andererseits von solchen, welche auf Seite des Geldes selbst liegen (innerer Tauschwert des Geldes) [2]). Und da die Bedarfs- und Vorratsquantitäten sowohl der Edelmetalle als der anderen Waren vielfach schwanken, so ergiebt sich, daß die Kaufkraft der Münzen auch bei unverändertem Metallgehalte häufigem Wechsel unterworfen ist, und daß somit das nämliche Edelmetallquantum bald mehr, bald weniger Waren zu kaufen vermag; ja es ist nicht ausgeschlossen, daß — und zwar zumal infolge einer Veränderung der Edelmetallproduktion oder des Edelmetallmarktes — eine leichtere Münze in einem gewissen Zeitpunkte eine größere Kaufkraft hat, als vorher die schwerere, bezw. die schwerere Münze eine geringere, als vorher die leichte. Der Metallgehalt ist somit, wiewohl dessen willkürliche Veränderung selbstverständlich die Kaufkraft der Münze beeinflussen würde, doch nicht allein bestimmend für dieselbe. Was hierbei noch in Betracht gezogen werden muß, das sind die wechselnden Bedarfs- und Vorratsquantitäten einerseits der Kaufgüter, andererseits des Geldstoffs selbst.

Allerdings neigt sich die populäre Anschauung der Meinung zu, daß die Ursache aller Preisänderungen in den ökonomischen Verhältnissen der Kaufgüter zu suchen sei; die politische Oekonomie aber ist seit Jean Bodin (2. Hälfte des 16. Jahrhunderts) [3]) sich durchaus nicht mehr im Unklaren darüber, daß die Veränderungen im Werte des Geldes ebenso in den wechselnden Vorrats- und Bedarfsquantitäten des Geldes, beziehungsweise der Edelmetalle als in denen der Kaufgüter ihre Ursache haben können. Und gerade hierauf lege ich aus Gründen, welche später erörtert werden sollen, das Hauptgewicht. Sicherlich ist die einseitige Uebertreibung dieses Gedankens, welche in der reinen Quantitätstheorie ihren Ausdruck gefunden hat, zu verwerfen; aber wie denn meistens die Wahrheit in der Mitte zwischen zwei Extremen liegt, so ist es auch hier. Die Bestimmungsgründe der Geldpreise der Waren liegen ebenso auf Seite des Geldes selbst [4]) als auf Seite der Waren, so wenig auch das gemeine Leben diesen Umstand zu berücksichtigen pflegt.

---

1) Vgl. Karl Menger a. a. O.; Eugen von Philippovich, Grundriſs der Pol. Oek., 1893, 1. Bd., S. 176 ff.

2) Ich bin mir vollkommen bewuſst, daſs die Ausdrücke: innerer und äuſserer Tauschwert des Geldes nicht vollkommen korrekt sind; wenn ich von innerem und äuſserem Tauschwert des Geldes spreche, so meine ich hiermit die Bestimmungsgründe des Preises, welche auf Seite des Geldes, resp. der Waren liegen.

3) De republica cap. III libri sexti in der Budeliana. Vgl. auch die schönen Ausführungen Law's, Memoire sur l'usage des monnaies, bei Daire, Economistes financiers, insb. S. 638: „Comme la monnoie reçoit la valeur des matières desquelles elle est faite, et que la valeur de ces matières est incertaine, la monnoie est incertaine en valeur, quoique continuée du même poids et titre et exposée au même prix."

4) Dem Einflusse der Menge des edlen Metalls auf den Preis der Waren wird freilich von manchen Schriftstellern (vgl. z. B. Paasche, Studien über die Natur der

Die Veränderungen der Geldpreise, die sich auf die eigenen Bestimmungsgründe des Geldes zurückführen lassen, haben nicht zu allen Zeiten dieselbe Bedeutung. Es giebt Perioden, in denen die Bedarfs- und Vorratsquantitäten der Edelmetalle so geringen Schwankungen ausgesetzt sind, daß dieselben einen wesentlichen Einfluß auf die Kaufkraft des Geldes wohl nicht auszuüben vermögen. Aber andererseits lehrt die Wirtschaftsgeschichte, daß der innere Tauschwert des Geldes in gewissen Zeiten sehr empfindliche Veränderungen erfahren hat. Im Altertum hatte, als die Laurischen Bergwerke bedeutende Silbermengen in den Verkehr brachten, dies ein sofortiges Sinken des Geldwertes, beziehungsweise ein entsprechendes Steigen des Preises der Kaufgüter zur Folge; denselben Effekt hatte in Rom das Zusammenströmen der Gold- und Silberschätze aus den Provinzen. Die niedrigen Preise der Kaufgüter zur Zeit Karls des Großen rührten dagegen offenbar von der damaligen Knappheit des im Verkehr befindlichen Edelmetalls her [1]). Durch die Entdeckung Amerikas wurde eine solche Menge von Silber und Gold in den europäischen Verkehr gebracht, daß hieraus geradezu eine Preisrevolution entstand, deren Höhepunkt in das Ende des 16. Jahrhunderts fällt, und deren wahre Ursachen schon von Jean Bodin klargelegt worden sind. Aber auch in der Gegenwart ist der Wechsel der Bedarfs- und Vorratsquantitäten rücksichtlich des Silbers und Goldes von höchster praktischer Bedeutung. Gerade in den letzten Jahrzehnten hat derselbe eine sehr auffallende Verschiebung der Wertrelation zwischen diesen beiden Metallen hervorgerufen. Wenn eine entsprechende Veränderung der Kaufkraft des Geldes gegenüber den Bedarfsgütern nicht vollkommen klar zu Tage getreten ist, so ist dies ganz besonderen Umständen zuzuschreiben. Aus Gründen nämlich, welche später zur Sprache kommen werden, läßt sich die Einwirkung des Wechsels der Vorrats- und Bedarfsquantitäten der Edelmetalle auf die Kaufkraft des Geldes gegenüber den Waren statistisch nicht mit voller Evidenz feststellen, und zwar am allerwenigsten in der modernen Volkswirtschaft, da das stete Zusammenwirken aller maßgebenden Faktoren (einerseits Veränderlichkeit der Metallproduktion und des Bedarfes an Geld in Verbindung mit der Umlaufsgeschwindigkeit desselben und der Kreditorganisation, andererseits Unregelmäßig-

---

Geldentwertung, Jena 1871, insb. S. 19—22) geringes Gewicht beigelegt und demselben ein direkter Zusammenhang mit der Preisbewegung überhaupt abgesprochen; die Wirkung sei eine mittelbare, „weil der auf die vorhandene Kaufkraft basierte Wille des Geldbesitzers, mehr oder weniger Waren als früher zu kaufen, die Nachfrage nach letzteren verändert." Auch Lexis (Ueber gewisse Wertgesamtheiten und deren Beziehungen zum Geldwert, in der Tüb. Zeitschrift, 1888, S. 221 ff.) ist der Meinung, dafs „die Wertverminderung des Edelmetallgeldes nur durch Vermittelung eines volkswirtschaftlichen Aufschwunges stattfinde". Newmarch in Tooke's History of prices, II. Bd., 7. Abt., Helferich, Ueber die periodischen Schwankungen im Werte der edeln Metalle von der Entdeckung Amerikas bis zum Jahre 1830, Nürnberg 1843 — dieser wenigstens für die Gegenwart (S. 266) — und vollends Richard Hildebrand, Die Theorie des Geldes, Jena 1883, Kap. V, gestehen der Edelmetallmenge nur geringen Einflufs auf die Preisbewegung zu.

1) Vgl. Soetbeer, Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftl. Edelmetall-Verhältnisse und der Währungsfrage, 1886, S. 81.

keit der Warenproduktion) den Einfluß, den der eine oder der andere dieser Faktoren auf die Kaufkraft des Geldes nimmt, nahezu vollständig verschleiert [1]). Auch ist der Preissturz des Silbers, welcher in den letzten Jahrzehnten erfolgte, durch besondere Maßregeln (insbesondere durch die Einschränkung resp. Einstellung der freien Silberprägung seitens der meisten Staaten) in seinen normalen Wirkungen wesentlich modifiziert worden. Dies alles aber vermag den prinzipiellen Satz nicht zu erschüttern, daß ein Wechsel in der Lage des Edelmetallmarktes die Kaufkraft des Geldes gegenüber den Waren wesentlich zu verändern die Tendenz hat und daß wir eine solche Veränderung stets zu gewärtigen haben.

Es liegt auf der Hand, daß die wechselnde Kaufkraft und zumal der Wechsel im inneren Tauschwert des Geldes als ein schwerer volkswirtschaftlicher Uebelstand zu betrachten ist [2]). Wiewohl nämlich die Tauschkraft des Geldes — als eines wirtschaftlichen Gutes — auf dem Gebrauchswert des Edelmetalls beruht, so kommt es doch — und hierin unterscheidet sich eben das Geld von allen anderen ökonomischen Gütern — ganz allgemein und nahezu ausschließlich als Tauschmittel in Betracht; ja durch die Prägung wird es zu dieser Funktion ganz besonders qualifiziert. Was wirtschaftende Menschen beim Gelde im Auge haben, sind fast immer und ausschließlich die Bedarfsgüter, die sie für das Geld zu erkaufen vermögen. Daß nun die durch das Geld gewährte wirtschaftliche Macht über die Kaufgüter nicht unbeträchtlichen Schwankungen unterliegt, muß als ein wirtschaftlicher Uebelstand angesehen werden, namentlich soweit hierbei die auf Seite des Geldes liegenden Bestimmungsgründe des Preises der Kaufgüter in Betracht kommen, da gerade in dieser Hinsicht das Geld von der großen Masse der wirtschaftenden Menschen für wertbeständig gehalten wird. Jedenfalls bildet die Bewegung in der Tauschkraft, zumal des inneren Tauschwertes des Geldes ein störendes Element in dem geldwirtschaftlichen Grundprozesse, durch welchen die Ware gegen

---

1) Dafs die Vorrats- und Bedarfsverhältnisse der Edelmetalle auf die Kaufkraft derselben gegenüber den Waren von Einflufs seien, darauf können wir gewifs schliefsen aus dem offen zu Tage liegenden Zusammenhange zwischen den Produktions- resp. Bedarfsquantitäten des Silbers mit dessen Kaufkraft gegenüber dem Golde und umgekehrt des Goldes gegenüber dem Silber. Ein einziger Blick auf die graphische Tabelle, welche Soetbeer (vgl. auch die im k. k. Finanzministerium verfafste statistische Tabelle zur Währungsfrage in Oesterreich-Ungarn, Wien 1892, S. 37—41) entworfen hat, stellt diesen Zusammenhang aufser Zweifel. Das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber steigt seit 1493 — offenbar infolge der relativen Mehrproduktion an Silber; es erreicht die Höhe von 15,61 zu Anfang dieses Jahrhunderts, indem die jährliche Silberproduktion bis nahe an 900 000 kg sich erhebt; sinkt plötzlich (allerdings verhältnismäfsig wenig von 15,75 auf 15,30) zu Anfang der fünfziger Jahre bei gleichzeitiger Vermehrung der Goldproduktion durch die Entdeckung der Goldfelder in Kalifornien und Australien in den Jahren 1848 und 1851; und erhebt sich rapid seit 1870, indem die Silbergewinnung bei ziemlich stabiler Goldproduktion sehr beträchtlich anwächst, zugleich die meisten Staaten Europas — und nun auch Indien — teils durch Uebergang zur Goldwährung, teils durch Einstellung resp. Einschränkung der freien Silberprägung den Bedarf nach Silber restringieren.

2) Vgl. hierüber Philoppovich a. a. O. und insb. Laves, Die Warenwährung als Ergänzung der Edelmetallwährung, 1890.

Geld und das Geld wieder gegen Waren umgesetzt wird. Sie verhindert insbesondere den Kaufmann an einer korrekten Bilanzierung seines Geschäftsbetriebes, da er hierbei mit Summen rechnet, die in verschiedenen Zeiten eine ganz verschiedene Bedeutung haben können, ohne daß ihm ein Mittel zu Gebote steht, diese irrationellen Elemente in Rechnung zu stellen.

Der geschilderte Uebelstand ist ein wirtschaftlicher und an sich kein juristischer. Was uns aber in dem vorliegenden Versuche speziell inseressiert, das ist die Frage; welchen Einfluß hat die Thatsache, daß die Kaufkraft des Geldes — auch bei unverändertem Metallgehalte! — eine schwankende, und zwar eine schwankende aus Ursachen ist, die nicht auf Seite der Waren, sondern des Geldes liegen, auf den Inhalt der Geldschulden[1])?

Diese Frage beantwortet sich offenbar dahin, daß der Inhalt der Geldschulden mit der Kaufkraft des Geldes, mit der Fähigkeit desselben, mehr oder weniger Waren einzutauschen, sich verändert. Sinkt die Kaufkraft des Geldes nach Entstehung der obligatio, so erlangt der Gläubiger bei Bezahlung der Schuld eine geringere Vermögensmacht über die Kaufgüter, als diejenige war, die der kreditierten Geldsumme im Momente der Entstehung der obligatio zukam; der Schuldner aber giebt eine geringere Vermögensmacht hin, als er erhalten. Der Gläubiger erleidet einen Verlust, der Schuldner macht aus dem Kreditgeschäfte einen Gewinn [2]). Umgekehrt steht es, wenn die Kaufkraft des Geldes im Momente der Zahlung größer ist, als sie im Augenblicke der Entstehung der obligatio war, all dies, wie ich betone, selbst dann, wenn keine Aenderung auf Seite der Waren stattgefunden hat.

Ein einfaches Beispiel möge zur Erläuterung dienen.

A ist im Begriffe für ersparte 1200 fl 3 Pferde sich anzuschaffen; da ersucht ihn B um ein Darlehen von 1200 fl auf die Dauer von 5 Jahren, und A geht hierauf ein. B bestreitet von der erhaltenen Summe seinen Lebensunterhalt während eines Jahres. Nun sinkt aus irgend einem Grunde der Wert des Geldes; es erhöhen sich die Geldpreise der Waren. Wenn nun A nach 5 Jahren die Summe von 1200 fl zurückerhält, wird er nicht 3 Pferde von der gleichen, sondern von einer geringeren Qualität oder vielleicht nur zwei Pferde statt dreien zu kaufen imstande sein, beziehungsweise wird er auf die Darlehenssumme eine entsprechende Aufzahlung zu leisten sich entschliessen müssen. Er erleidet somit, da wir die ökonomische Sachlage (Angebot und Nachfrage) rücksichtlich der Kaufgüter als unverändert annehmen, einen Verlust aus der wechselnden Kaufkraft des Geldes. B aber hätte im Momente der Rückzahlung jenen Lebensfuß, wie er ihn unmittelbar nach Empfang des Darlehens geführt hat, nicht durch

---

1) Oekonomisch sind die Wertschwankungen des Geldes unter allen Umständen, juristisch aber nur dann von Bedeutung, wenn das Geld als Objekt einer Obligation auftritt. Bewahre ich 1000 Thaler im Kasten, so bin ich allerdings bald reicher, bald ärmer: eine juristische Frage knüpft sich aber hieran nicht.

2) S. die folgende Anmerkung.

12, sondern nur durch 8 Monate fortsetzen können. Er macht — lediglich aus der wechselnden Kaufkraft des Geldes — einen unvorhergesehenen Gewinn, da er den Lebensunterhalt von 12 Monaten erhalten hat und einen solchen von nur 8 Monaten durch die Rückerstattung der Darlehnssumme aufopfert[1]).

Nicht anders ist es beim Kauf auf Kredit, wie überhaupt bei allen Kreditierungen von Geldsummen. Ich halte es für überflüssig, weitere Beispiele anzuführen. Unter Umständen kann bei jeder Kreditierung von Geldsummen ein unvorhergesehener und unberechenbarer ökonomischer Gewinn, resp. Verlust des Gläubigers oder des Schuldners erfolgen, und zwar lediglich aus einer Veränderung in der Kaufkraft des Geldes, selbst wenn in den auf Seite der Kaufgüter liegenden Bestimmungsgründen des Preises kein Wechsel sich zugetragen hat.

Es treten uns nun zwei Fragen entgegen: 1) ob jener Gewinn, resp. Verlust ein berechtigter ist, d. h. ein solcher, welcher dem Geiste der positiven Rechtsordnung, speziell bei Verträgen der Willensmeinung der Parteien entspricht? 2) ob es ein Mittel giebt, den aleatorischen Charakter der Geldschulden zu beheben?

II.

Daß die erste der beiden aufgeworfenen Fragen zu verneinen sei, kann wohl von keinem Juristen bestritten werden.

Da das Geld, wie wir gesehen haben, lediglich als Tauschmittel, als Repräsentant von Bedarfsgütern in Betracht kommt und eben hierin von anderen Gütern sich unterscheidet, so besteht bei Geldschulden der eigentliche Inhalt der obligatio nicht in dem Münzmetalle, sondern in den Bedarfsgütern, welche für das Geld angeschafft werden sollen. Während also ein Wechsel der Tauschkraft[2]) solcher Güter, die in erster Linie durch ihren Gebrauchswert dienen, lediglich eine Veränderung in einer mehr oder weniger irrelevanten Beziehung des Schuldgegenstandes zu anderen Gütern herbeiführt[3]), bewirkt ein

---

1) Es ist möglich, dafs der Gewinn des Schuldners durch einen Verlust paralysiert wird, den er selbst aus dem Sinken des Geldwertes erleidet. Allein dieser Umstand behebt nicht die Thatsache, dafs er aus dem Darlehen einen Gewinn gezogen hat. Denn sein Verlust wäre entsprechend gröfser, wenn er thatsächlich diejenigen Bedarfsgüter zurückgeben müfste, welche er erhalten hat.

2) Es darf die Frage nicht ganz übergangen werden, ob nicht etwa auch die während der Dauer der obligatio vor sich gehenden Veränderungen im subjektiven Gebrauchswerte, den der Schuldgegenstand für Gläubiger und Schuldner hat, eine essentielle Veränderung des Inhaltes der obligatio hervorbringt. Ich halte mich jedoch für berechtigt, lediglich den Einflufs zu erörtern, den die wechselnde Tauschkraft des Schuldgegenstandes auf den Inhalt der obligatio ausübt; denn darüber sind wohl alle wirtschaftenden Menschen im klaren, dafs der subjektive Gebrauchswert, dafs die Bedeutung, welche ein gewisses Gut unmittelbar für unsere Bedürfnisbefriedigung hat, wechseln kann. Ein wirtschaftlich-juristischer Uebelstand kann hierin also nicht erblickt werden.

3) Wer z. B. ein Pferd leiht, ist nicht geschädigt, wenn er dasselbe Pferd zurückerhält, mag auch der Preis des Pferdes inzwischen sich geändert haben; ebensowenig derjenige, welcher ein Darlehen in Getreide giebt oder einen Kauf auf Lieferung schliefst.

Wechsel in der Tauschkraft des Geldes eine Veränderung des Schuldgegenstandes selbst. Dies aber widerspricht dem Wesen, dem juristischen Prinzipe obligatorischer Rechtsverhältnisse.

Fassen wir z. B. das Darlehen ins Auge. Schon die alten römischen Juristen stellten den Satz auf, daß der Schuldner ebensoviel als er erhalten — „tantundem pecuniae" — zurückzuzahlen verpflichtet sei. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß auch im Sinne unserer Rechtsordnung der Schuldner ebensoviel — nicht mehr und nicht weniger — zurückzugeben habe, als er erhalten, der Gläubiger ebensoviel — nicht mehr und nicht weniger — zurückzuerhalten habe, als er dargeliehen hat. Gebe ich ein Darlehen in Getreide, so bin ich berechtigt, dieselbe Quantität von Getreide derselben Qualität zu fordern. Beim Gelddarlehen besteht nun der eigentliche Schuldgegenstand in der Vermögensmacht über Kaufgüter, welche übertragen wird. Hier ist es also die gleiche wirtschaftliche Macht über die Kaufgüter, wodurch die Identität des Schuldgegenstandes, das „eiusdem generis et eadem bonitate"[1]) dargestellt wird. Diese — nicht die Metallquantität — ist es somit, welche nach der wahren ökonomischen Absicht der Parteien unverändert bleiben sollte. Nicht anders ist es bei allen jenen Verträgen, welche nicht auf das Zurückgeben, sondern auf das Geben einer gewissen Geldsumme gerichtet sind. Wenn ein wirtschaftliches Tauschgeschäft Zug um Zug abgeschlossen wird, so müssen — unter normalen Voraussetzungen — beide Teile sich über den Wert des Gegebenen und des Erhaltenen klar geworden sein, sonst käme der Tausch eben nicht zustande. Ebenso aber ist es, wenn das eine der Tauschobjekte in einer Geldsumme besteht: der Empfänger derselben weiß in der Regel genau, welche wirtschaftliche Macht über die Kaufgüter er mittelbar durch die Geldsumme erhält, der Leistende, was an Bedarfsgütern er in der Geldsumme hingiebt. So steht die Sache, wenn ein Barkauf geschlossen wird. Kreditiere ich den Preis des Kaufgutes, so wird die Erfüllung zeitlich hinausgeschoben; vielleicht wird diese zeitliche Verschiebung in einer vereinbarten Erhöhung des Preises ihr Aequivalent finden — unter normalen Verhältnissen aber wissen die Parteien oder — besser gesagt — sie glauben

---

In all diesen Fällen ist der Wille auf eine bestimmte Sache, resp. auf eine bestimmte Quantität von Sachen einer bestimmten Qualität gerichtet, und eine Veränderung der Tauschkraft dieser zu anderen Sachen kommt ökonomisch in der Regel nur für den Spekulanten, juristisch auch für diesen nicht in Betracht, da er ja mit der Wertveränderung der Spekulationsobjekte rechnen mufs. Nur beim Gelde also, wenn es als Gegenstand einer obligatio, u. zw. einer Geldschuld im eigentlichen Sinne auftritt, ist die Veränderung der Kaufkraft stets juristisch relevant. Es ist um so auffallender, dafs die Jurisprudenz diesen Umstand ignoriert, als sie die Fälle, in denen ausnahmsweise auch die Wertschwankungen anderer Schuldgegenstände und Sachen überhaupt juristisch bedeutsam sind, sorgfältig beachtet. Hier wird von jeher unterschieden zwischen quanti res est, fuit und erit. So nimmt das gemeine Recht an, dafs beim Schadenersatze in der Regel der Wert der betreffenden Sache zur Zeit der Verurteilung, ausnahmsweise die Zeit der Lieferung in Betracht komme (vgl. l. 22 Dig. De rebus creditis, XII, 1; l. 4 Dig. De condictione triticaria XIII, 3); man denke ferner an die Wertberechnung bei der Eviktion, der Kollation, der laesio enormis etc.

1) l. 3 D. De rebus creditis si certum petetur, 12, 1.

es zu wissen, was sie nehmen und was sie hingeben. Wenn nun aber infolge einer Veränderung der Kaufkraft des Geldes diejenigen Bedarfsgüter, welche jede der Parteien im Auge gehabt hat, für die betreffende Geldsumme im Momente der Zahlung nicht mehr erhältlich sind, so verwandelt sich gegen die Intention der Parteien das Geschäft in ein aleatorisches, und dies widerspricht somit nicht nur dem Wesen des ökonomischen Tauschgeschäftes, sondern auch zugleich dem Wesen des Rechtsgeschäftes.

Was von den Tauschgeschäften, das gilt auch von einseitigen (lukrativen) Zuwendungen (Schenkungen, Legaten) und den Obligationen aus Zuständen. Ist z. B. jemand zur Alimentation einer anderen Person verpflichtet und wird diese Verpflichtung in einer gewissen Geldsumme fixiert, so schwankt das Maß des Unterhaltes, obwohl er immer der notwendige oder „anständige" sein soll, infolge einer Aenderung des Geldwertes, wenn auch auf Seite der Waren keine preisändernden Momente eingetreten sind.

Zu demselben Resultate gelangen wir rücksichtlich jener Geldansprüche, welche einem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse entspringen. Ja hier tritt die Dissonanz ganz besonders hervor. Wie langsam und mit welchen Schwierigkeiten vollzieht sich bei sinkendem Geldwerte die Erhöhung des Geldpreises der Beamtenarbeit! Und doch soll — prinzipiell! — der Lebensfuß, das Realeinkommen eines öffentlichen Funktionärs sicherlich im Jahre 1860 gleich sein dem im Jahre 1890.

Ich glaube somit, daß der Gedanke, bei Geldschulden dürfe die wirtschaftliche Vermögensmacht über die Bedarfsgüter, welche durch die geschuldete Geldsumme repräsentiert werden, zwischen Entstehung und Erfüllung der Obligation sich nicht ändern, in rechtstheoretischer Hinsicht als ein begründetes Postulat sich darstellt; und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Gesetzgebung, indem sie den zuweilen in den Inhalt der Geldschulden tief einschneidenden Veränderungen der Kaufkraft des Geldes — man denke insbesondere an langfristige Verpflichtungen, wie Hypothekarschulden, Alimentationen, Gehalte und Pensionen etc. — allzu wenig Rechnung trägt, mit ihren eigenen Prinzipien sich im Widerspruche befindet.

Man würde allerdings der Gesetzgebung und insbesondere der Jurisprudenz sehr unrecht thun, wenn man behaupten wollte, sie erblicke den Inhalt einer Geldschuld geradezu in einer gewissen Metallquantität[1]). Die Rechtswissenschaft unterscheidet ja eben

---

1) Windscheid allerdings ist dieser Meinung. Er sagt (Lehrbuch des Pandektenrechts, 1865, 2. Bd.): „ . . . . Das Wesen . . . . der effektiven Münze besteht lediglich darin, dafs sie eine bestimmte Quantität Edelmetall darstellt. Daher ist die Verpflichtung zur Leistung einer bestimmten Anzahl von effektiven Münzen ihrem wesentlichen Inhalt nach nichts anderes als die Verpflichtung zur Leistung einer bestimmten Quantität Edelmetalls in Münzform" (S. 20, Anmerk. 4), und „der Inhalt einer Geldschuld ist: Verschaffung einer Quantität von Münzen, die im Verkehr als Repräsentanten einer bestimmten Quantität edlen Metalls verwertet werden können. Welche Macht dadurch dem Eigentümer gewährt wird, ist für den Inhalt der Geldschuld gleichgiltig".

scharf — wie ich eingangs erwähnt habe — zwischen der Schuld einer bestimmten Zahl von Geldstücken gewisser Art und der Summenschuld. Auch den Juristen ist es vollkommen klar, daß das Geld — wiewohl, setze ich hinzu, selbst eine Ware, deren Tauschwert in letzter Linie aus dem Gebrauchswert des Geldstoffes sich ableitet — doch nur als Tauschmittel in Betracht kommt, und daß eine Geldsumme eine gewisse Vermögensmacht über Bedarfsgüter repräsentiere [1]), daß somit der eigentliche Gegenstand einer Geldobligation in den Waren besteht, die durch das Geld — nicht juristisch, wohl aber ökonomisch — vertreten werden. Deshalb fordert ja die Rechtswissenschaft und die Gesetzgebung, daß die geschuldete Metallmasse immer dieselbe bleibe, damit der Gläubiger jene wirtschaftliche Vermögensmacht bei Bezahlung der Schuld erlange, wie sie zur Zeit der Entstehung der Schuld ihm gegeben war; und aus ganz richtigem Gesichtspunkte fordert die Jurisprudenz, daß der Münzgehalt unverändert bleibe, weil durch eine Veränderung desselben auch eine Veränderung der hierdurch verfügbaren Bedarfsgüter in der Regel bedingt wird [2]). Allein wenn dies auch in der Regel zutrifft, so folgt daraus doch keineswegs a contrario, daß eine gleiche Metallquantität immer dieselbe Vermögensmacht garantiere', selbst wenn auf Seite der Waren keine preisändernden Momente eingetreten sind. In dieser Beziehung steht meines Erachtens die Gesetzgebung und die ihr im großen und ganzen noch folgende Rechtswissenschaft — die abweichenden Ansichten werden wir im folgenden Abschnitte kennen lernen — nicht auf dem richtigen Standpunkte. Die Annahme, daß das Geld wertbeständig sei, hat sich in der Lehre von den Geldschulden mit eigentümlich juristischen Konsequenzen auch in das Recht verpflanzt, und so gestaltet sich die wirtschaftliche Frage der Geldwertschwankungen rücksichtlich der Geldschulden zugleich zu einer

---

1) Savigny, Obligationenrecht, 1861, I. Bd. insb. S. 457; Keller, Pandekten, S. 114; Hartmann (Ueber den rechtlichen Begriff des Geldes und den Inhalt von Geldschulden) bestimmt den Begriff des Geldes dahin, „dafs es alle Sachen sind, welche durch unseren Verkehr täglich in der ordentlichen Bestimmung anerkannt sind, nur durch ihren Tauschwert zu dienen“ (S. 34). So auch Goldschmidt a. a. O. S. 1065.

2) Der Gedanke findet sich schon in c. 2 Cod. De veterum numismatis potestate, XI, 10, dann bei Biel, De monetarum potestate, in dem Sammelwerke des Dominicus Tarinus, pag. 2: „. . . ne si quilibet monetaret, valor eius (pecuniae) variaretur . . . et per hoc aequalitas in commutationibus non servaretur; und bei Antonius Faber, Tractatus de variis nummariorum debitorum solutionibus in dem cit. Sammelwerke, pag. 803; insbesondere aber ist hier Jean Bodin, Discours sur le rehaussement et diminution des monnoyes, 1578 (lateinisch in der Budeliana) zu nennen. Hierher gehört auch der Satz, dafs bei einer „universalen Münzänderung, nämlich einer Aenderung des Münzfufses“ zugleich die Preise der Waren sich ändern (vgl. Höpfner, Kommentar über die Heineccischen Institutionen, Frankfurt am Main 1804, S. 851; auch Leyser, Meditationes ad Pandectas, pag. 940, XVI); und der öfters wiederkehrende Gedanke (vgl. Bachovius ad Treutlerum, Vol. II, Disp. XXIX, Th. 3, lit. C, pag. 999; Joh. Ludw. Schmidt, Abh. von den Münzsorten, in welchen eine Geldschuld abzutragen ist, Jena 1782, S. 272 ff.; G. J. Meister, Praktische Bemerkungen, Göttingen 1791, 1. Bd, S. 153), dafs, wenn der äufsere Wert einer Münzsorte infolge schlechterer Ausprägung einer kleineren Geldsorte gestiegen ist, auch die (in dieser kleineren Münzsorte ausgedrückten) Preise der Waren entsprechend sich erheben.

juristischen. Jedenfalls ist mit einer „Fiktion der Wertbeständigkeit des Geldes“ hier nicht geholfen. Wir haben es mit einer Thatsache zu thun, vor der die Jurisprudenz die Augen nicht zu verschließen vermag. Wenn A dem B 1000 fl. schuldet und dieser zahlt nur 999 fl. zurück, so kann B den A wegen dieses einen Guldens exequieren. Wenn aber 1000 fl. so im Werte sinken, daß 1000 fl. — und zwar aus Ursachen, welche auf Seite des Geldes liegen — nur so viel Waren erkaufen, als früher 800, so hat es gleichwohl bei der Schuld von 1000 fl. sein Bewenden, und die Jurisprudenz kümmert sich nicht um den Vermögensverlust des Forderungsberechtigten, sie „fingiert“ ihn einfach hinweg!

III.

Indem wir nun zu der Frage übergehen, ob und wie dem dargelegten Uebelstande abgeholfen werden könne, wenden wir uns dem praktischen Teile unserer Aufgabe zu.

Hier muß denn nun vor allem bemerkt werden, daß jene Veränderungen der Geldpreise, welche in den wechselnden Bedarfs- und Vorratsquantitäten der Kaufgüter ihre Ursache haben, aus technischen Gründen ganz außer Betracht bleiben müssen.

Der beständige Wechsel in den preisbestimmenden Momenten, welche auf Seite der Kaufgüter liegen, ist nun einmal vorhanden und läßt sich selbstverständlich nicht beseitigen. Jeder Versuch aber, den nominellen Betrag der einzelnen Schuldsummen nach den Schwankungen der Kaufkraft des Geldes auf Grund von Preislisten verschiedener Waren zu berechnen, d. h. unter Mitberücksichtigung jener preisbestimmenden Momente, welche durch die Veränderlichkeit der Vorrats- und Bedarfsquantitäten der Kaufgüter gegeben sind, erscheint von vornherein als aussichtslos.

Es findet nämlich bei jeder einzelnen Ware eine selbständige Verschiebung des Austauschverhältnisses zum Gelde statt, und zwar aus dem Grunde, weil die Bedarfs- und Vorratsquantitäten der einzelnen Waren sich selbständig verändern. Jedes einzelne Kaufgut hat eine selbständige Teuerungsproportionale zum Gelde. Man kann daher fast niemals davon sprechen, daß der äußere Tauschwert des Geldes schlechthin gestiegen oder gefallen sei. Diese Frage löst sich vielmehr in zahlreiche Spezialfragen auf. „Wir vermögen, soweit uns die statistische Sachlage bekannt ist, zu berechnen, daß und in welchem Maße auf zwei verschiedenen Märkten im gleichen, oder auf dem nämlichen Markte in verschiedenen Zeitpunkten die Einheitspreise einer Reihe von Gütern im Durchschnitte höher oder niedriger stehen, bez. gestiegen oder gesunken sind . . . . Der Rückschluß aus diesen Verhältnisziffern auf das entsprechende Sinken und Steigen des „äußeren Geldwertes“ — etwa, daß der äußere Geldwert auf zwei verschiedenen Märkten schlechthin um $^1/_3$ höher oder niedriger, beziehungsweise daß er innerhalb eines bestimmten Zeitraumes schlecht-

hin um $^1/_3$ gesunken oder gestiegen sei — ist dagegen unstatthaft“ [1]). Eine Durchschnittsberechnung der Bewegung im äußeren Geldwerte aber erscheint ökonomisch und juristisch als völlig wertlos, da es sich um individuelle Menschen handelt, die ihren individuellen Güterbedarf gesichert wissen wollen [2]).

Zu keinem anderen Resultate gelangen wir, wenn wir etwa die Preise jener Mengen vieler oder aller Güter, die in einer gewissen Periode konsumiert worden sind, mit jener Summe vergleichen, um welche diese Konsummengen in einer anderen Wirtschaftsperiode erkauft werden müßten [3]). Auch hier ist es die mangelnde Individualisierung, welche den Berechnungsschlüssel als unvollkommen erscheinen läßt. Denn das gefundene Ziffernverhältnis giebt in diesem Falle ein Bild der Geldwertbewegung nur für einen bestimmten Haushalt, höchstens den Haushalt einer gewissen Klasse wirtschaftender Individuen, nicht aber der Geldwertbewegung schlechthin.

Es liegt nun — und es sind wirklich derartige Vorschläge gemacht worden [4]) — der Gedanke nahe, daß jene Veränderungen der Preise, welche in den wechselnden Bedarfs- und Vorratsquantitäten der Waren ihren Grund haben, bei Regulierung der nominellen Schuldsummen dann berücksichtigt werden könnten, wenn es gelänge, die konkreten Güter oder die Mengen jener Güterarten, welche für den individuellen Gläubiger resp. Schuldner durch die geschuldete Geldsumme repräsentiert werden, von vornherein festzustellen. Es müßten etwa in diesem Falle sofort bei Entstehung des Schuldverhältnisses Gläubiger und Schuldner bei Gericht ein Verzeichnis erlegen, aus welchem ersichtlich wäre, welche Mengen der einzelnen Güterarten sie nach dem gegenwärtigen Preisstande derselben für die fragliche Geldsumme anzuschaffen geneigt wären, und diese Schuldsumme müßte dann bei Bezahlung der Schuld so reguliert werden, daß die Parteien dieselben Mengen derselben Güterarten erhalten resp. aufopfern würden. Das Mißliche, welches jeder Durchschnittsberech-

1) Karl Menger, Art. Geld im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III. Bd., S. 745.

2) Wasserrab (Preise und Krisen, Stuttgart 1889) gelangt zu dem Resultate, dafs die Kaufkraft des Geldes in dem Zeitraume 1882—1885 gegenüber 1861—1870 im Durchschnitte um 5 Proz. gestiegen sei. Aber welchen Wert hat diese Ziffer angesichts des Umstandes, dafs nach der von Wasserrab gegebenen Tabelle I jede der angeführten Warengattungen einen besonderen Preisrückgangs-Koefficienten aufweist, ja bei einigen sogar der Durchschnittspreis wesentlich sich erhöht hat?

Die Details dieser Methode (so insbes. die Frage, ob der Berechnung das arithmetische oder das geometrische Mittel zu Grunde zu legen sei) haben viel Mühe und Scharfsinn absorbiert. Zahlreich sind die technischen Schwierigkeiten, die sich hier auftürmen. So müfste z. B. darauf Rücksicht genommen werden, dafs zuweilen die Preissteigerung eines Gutes lediglich aus einer Verbesserung der Qualität desselben resultiert. Vgl. hierüber J. Lehr, Beiträge zur Statistik der Preise, Frankfurt a. M., 1885, S. 73.

3) Vgl. Drobisch, Ueber die Berechnung der Veränderungen der Warenpreise und des Geldwerts, in diesen Jahrb., 1871, S. 142 ff. — Die mangelnde Statistik der Konsummengen wird gegen Drobisch hervorgehoben von Laspeyres, Die Berechnung einer mittleren Warenpreissteigerung, ebenda S. 296 ff.

4) Robert Zuckerkandl, Art. Preis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 5. Bd., S. 248 ff. S. dort auch die Angaben über die Litteratur.

nung anhaftet, wäre hier — abgesehen von dem Umstande, daß die statistisch erhobenen Marktpreise einzelner Güterarten in gewissem Sinne auch nur Durchschnittspreise sind — freilich vermieden; und eine genaue amtliche Statistik der Warenpreise darf sicherlich nicht als Unmöglichkeit hingestellt werden. Allein einerseits würde es in den seltensten Fällen den Parteien leicht und bequem sein, eine derartige Klassifikation ihres Bedarfes aufzustellen; denn nicht allen Menschen ist es in jedem Momente ganz klar, welche Güter, resp. welche Mengen einzelner Güterarten für sie der Besitz einer gewissen Geldsumme bedeutet. Andererseits würde hierdurch, da die Güterzusammenstellung ja doch in das Belieben der Parteien gestellt wäre, in einer ganz unzulässigen Weise der Spekulation Thür und Thor geöffnet. Weiters aber ist zu bedenken, daß die wirtschaftliche Individualität der Menschen sehr verschieden ist, daß dieselbe Geldsumme für den Gläubiger andere Güterarten, jedenfalls aber dieselben in anderen Mengenverhältnissen bedeutet als für den Schuldner, daß somit das Verzeichnis des Gläubigers von dem des Schuldners stets abweichen würde. Es giebt nun wohl keinen juristischen Gesichtspunkt, nach welchem in jedem einzelnen Falle entschieden werden könnte, ob der Regulierung der Schuldsumme das Verzeichnis des Gläubigers oder das des Schuldners zu Grunde gelegt werden solle, und es ist daher auch diese — theoretisch hochstehende — Methode, „um jene veränderlichen Geldsummen zu bestimmen, welche stets die nämliche Verfügungsmacht über Güter bedeuten“[1]), nicht als eine solche anzusehen, welche eine Lösung des Problems verspricht. Die Berücksichtigung jener Veränderungen der Warenpreise, welche ihre Ursache in den wechselnden Bedarfs- und Vorratsquantitäten der Kaufgüter haben, würde uns in ein Labyrinth technischer Schwierigkeiten hineinziehen. Gegen jene Veränderungen des Geldwertes, die sich auf die Kaufgüter zurückführen lassen, giebt es somit keine Remedur; sie sind von dem Wesen der Geldschuld unzertrennlich[2])[3])[4]).

---

1) Zuckerkandl wählt das Beispiel der Leibrente. Eine sehr glückliche Wahl! Aber es ist dies auch gerade derjenige Fall, in welchem die angeführten Schwierigkeiten am wenigsten zu Tage treten. Denn hier dürfte wohl auf die Gruppierung des Leibrentners gesehen werden, und dieser weiſs auch ziemlich genau, welche Güter er für die Rente zu konsumieren gedenkt. Man stelle sich aber zwei Kaufleute vor, beide mitten im Drang der Geschäfte, von denen der eine sein Accept auf die von dem anderen präsentierte Tratte setzt! — Wie steht es insbes., wenn der Wechsel indossiert, oder irgend eine Forderung cediert wird? Kommt dann auch noch das Verzeichnis des Remittenten, resp. des ersten Cedenten in Betracht?

2) Hierbei kommt noch in Betracht, daſs — wie ich bereits mehrmals hervorgehoben habe — das menschliche Bewuſstsein mit den Schwankungen im äuſseren Tauschwert des Geldes vollkommen vertraut ist, und daher auch aus theoretischem Gesichtspunkte dieselben weit weniger bedenklich erscheinen, als die Veränderungen im inneren Tauschwert des Geldes.

3) Der Jurisprudenz ist der Gedanke, bei Herstellung des wahren Inhalts der Geldschulden auf das Austauschverhältnis des Geldes zu den Waren mit Rücksicht auf die schwankenden Bedarfs- und Vorratsquantitäten dieser letzteren Bezug zu nehmen, nicht ganz fremd. Die Juristen sprechen hier von einer Regelung der Geldschulden „nach dem Tauschwerte des Geldes“ Die Jurisprudenz hat jedoch stets den erwähnten Gedanken kurz von der Hand gewiesen. Schon Molinaeus (bei Budelius pag. 566)

Mit Rücksicht hierauf konzentriert sich unser Problem in der Frage: Giebt es ein Mittel, jene Schwankungen des Geldwertes (der Kaufkraft des Geldes), deren Ursachen im Gelde selbst liegen, entweder zu paralysieren oder sie zu beheben?

Zwei ganz divergierende Methoden liegen vor uns: eine civilrechtliche, welche die Währungsverhältnisse als wirtschaftlich und öffentlichrechtlich gegeben hinnimmt; anderseits eine wirtschaftspolitische, welche das Uebel an der Wurzel faßt und eine Reform der Währungsverhältnisse selbst in Aussicht nimmt.

Unter der Voraussetzung, daß die Währungsverhältnisse als gegeben angesehen werden, würde es sich darum handeln, einen Modus zu finden, um nach den Schwankungen des inneren Geldwertes den nominellen Betrag der Geldschulden derart zu regulieren, daß er in dem von uns festgehaltenen Sinne stets dieselbe Vermögensmacht über die Bedarfsgüter repräsentiere.

Zu diesem Behufe müßte eine Messung der Bewegung im inneren Tauschwerte des Geldes geschehen, d. h. jener Wertbewegung, deren Ursachen im Gelde selbst zu suchen sind.

Woran sollen nun aber die Veränderungen im inneren Tauschwerte des Geldes erkannt und gemessen werden?

An eine statistische Erhebung der ursächlichen Elemente dieser Bewegung, nämlich der Vorrats- und Bedarfsquantitäten des Währungsmetalls ist aus technischen Gründen nicht wohl zu denken. Es bleibt daher kein anderes Mittel, als nach äußerlichen Merkmalen die

---

bezeichnet ihn als ridiculum. Prinzipielle Argumente bringt Hufeland (a. a. O. S. 16) vor; grundsätzliche Gegner der Beachtung des Tauschwertes sind auch Puchta (a. a. O. S. 64) und Windscheid (a. a. O. S. 22, Anmerk. 18). Ebenso hält Goldschmidt (a. a. O. S. 1159) den Uebelstand für „einen empfindlichen, aber natürlichen, durch den Gebrauch des Metallgeldes als Wertmafs gegebenen, welchen das Recht nicht zu beseitigen vermag." Die technische Undurchführbarkeit betont insbesondere Hartmann (a. a. O. S. 69), auch Arndts (Pandekten, S. 321, Anm. 5) und Vangerow (Pandekten III, S. 31). Letzterer konfundiert allerdings hierbei den inneren und äufseren Tauschwert des Geldes; ganz richtig hebt er indes hervor, dafs insbesondere bei Erbpachtungen der Wert des Kanons im Laufe der Zeiten ein wechselnder sei. Ich glaube, dafs Sintenis diese Bemerkung mifsverstanden hat, indem er (Das praktische gemeine Civilrecht, 1868, S. 62, Anm. 20) erklärt, dafs „eine Preisänderung des Gegenstandes, wofür die Geldschuld entstanden ist, völlig gleichgiltig ist"; Vangerow denkt hier wohl nicht an die Wertänderung der Emphyteuse, sondern an die des Kanon.

4) Man findet zuweilen in der Litteratur (vgl. z. B. Laves a. a. O. S. 30) den eigentümlichen Gedanken, dafs, da die Herstellungskosten der Bedarfsgüter infolge der Produktionsfortschritte sich allmählich verringern, der Gläubiger „bei Rückzahlung für sein Kapital einen höheren Warenwert, das heifst einen Wert, für den eine gröfsere Menge Waren mannigfacher Art zu beschaffen ist" zu verlangen berechtigt sei. Offenbar klingt hier die Theorie durch, dafs die Wertschätzung der Güter durch deren Herstellungskosten bedingt werde. Die Unhaltbarkeit dieser Lehre ist indes, namentlich durch die Leistungen der österr. Schule, längst dargethan. Die veränderten Herstellungskosten haben mit der Identität des Schuldgegenstandes keinen unmittelbaren Zusammenhang. Zu einem ähnlichen Resultate gelangt freilich gerade aus dem Gesichtspunkte der „Grenznutzen-Theorie" Ross (The standard of differed payments, in den Annuals of political and social science, 1892, Vol. III, No. 3). Jedoch sind die Veränderungen im subjektiven Gebrauchswerte des Schuldgegenstandes, also auch der durch das Geld repräsentierten Bedarfsgüter nicht mafsgebend; vgl. Anmerk. 2 auf S. 694.

Schwankungen im inneren Tauschwert des Geldes zu bestimmen und zu messen. — Thatsächlich giebt es jedoch nur ein einziges derartiges Merkmal: nämlich das allgemeine, gleichmäßige Steigen oder Fallen aller Warenpreise. Jeder Versuch, die Schwankungen des Geldwertes an dem Wertverhältnisse zu einer einzelnen bestimmten Ware zu messen, ist vergeblich und zwar aus dem Grunde, weil es eben kein konstantes Wertmaß giebt. Die Auffindung eines solchen hat bekanntlich die Nationalökonomie stets lebhaft beschäftigt, ohne daß die betreffenden Bestrebungen zu einem Resultate geführt hätten. So wenig als das Geld ein konstanter Wertmesser für andere Waren ist, ebensowenig, ja noch viel weniger ist irgend eine andere Ware ein konstanter Wertmesser für das Geld. Da die Bedarfs- und Vorratsquantitäten jeder Ware beständig zu wechseln pflegen, so können wir am Wertverhältnisse irgend welcher Ware zum Gelde nie ermessen, inwieweit die Ursache dieser Veränderungen im Metall oder in der Ware zu suchen sei.

Aus demselben Gesichtspunkte ist denn auch jene Theorie zu verwerfen, welche für den rechtlichen Inhalt der Geldschulden den Kurswert der Münzen d. h. das Austauschverhältnis der ausgedrückten zu einer anderen Münzsorte oder zu einem anderen Metall in Barrenform als maßgebend annimmt [1]).

Die erwähnte Lehre bedeutet unleugbar einen gewissen Fortschritt in der Behandlungsweise unseres Problems. Denn sie beruht doch zum mindesten auf dem Gedanken, daß der Wert des Geldes ein schwankender sei, und daß die Identität des Inhalts einer Geldschuld, das „tantundem pecuniae" durch die Identität des Metallgehaltes keineswegs garantiert sei. Hören wir doch hier ausdrücklich davon sprechen, „daß es bei Schätzung des Kapitals nicht auf die Species allein, sondern zugleich auch auf den Nutzen, den der Schuldner sich damit verschafft, und auf den Wert ankomme, in welchem er das Geld ausgegeben hat" [2]).

Allein die Vertreter dieses schönen Gedankens sind hier auf einen Irrweg geraten. Gäbe es ein innerlich wertbeständiges Gut, z. B. ein gewisses Metall oder eine gewisse Münzsorte, so könnten wir die Bewegung im inneren Tauschwert aller Geldsorten aus anderem Metall

---

1) Die erste Nüance wurde von Struv, Mevius, Fresenius, Meister, Guden, Dietze u. a. vertreten. An die beiden letztgenannten schliefst sich Arndts, Pandekten, 1868, S. 319 ff., der indes die Lehre mit einer gewissen vorsichtigen Unklarheit vorträgt. Hier ist auch Windscheid (a. a. O. II, S. 22 ff.) zu nennen, der mir übrigens sich in Widersprüche zu verwickeln scheint. Die zweite Nüance ist insb. durch Savigny (a. a. O. S. 454 ff.) und Hufeland (Ueber die rechtliche Natur der Geldschulden, Berlin 1851, diesen freilich bezüglich des Papiergeldes) zu Bedeutung gelangt. Vgl. auch Unger, Der Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches für das Königreich Sachsen, 1861, S. 65. Ebenso acceptiert Vangerow (Lehrb. der Pandekten, 1869, III, S. 30) die Kurswerttheorie, scheint dieselbe jedoch ganz eigentümlich aufzufassen, indem er (S. 31) erklärt, dafs jener äufsere Wert (d. h. Kurswert) zu Grunde zu legen sei, „den die gezahlten Münzstücke im Augenblicke der Zahlung haben, ohne dafs dabei irgend der gröfsere oder geringere Wert, den dieselben im Augenblicke der Entstehung der Schuld hatten, zu berücksichtigen ist".

2) Glück, Kommentar, 12. Bd., S. 87.

gewiß daran bemessen und vielleicht auch die betreffenden Geldschulden entsprechend regulieren. Allein — man könnte sich versucht fühlen, der Kurswerttheorie den Ausruf des Archimedes in den Mund zu legen: „Gebt mir einen festen Punkt außerhalb der Erde, und ich hebe sie aus den Angeln.“ Auch der Kurswerttheorie fehlt jener feste Punkt, in dem sie ihren Hebel einsetzen könnte. Der innere Tauschwert des Silbers kann nicht am Golde und der innere Tauschwert des Goldes nicht am Silber gemessen werden, weil eben keines dieser Metalle wertbeständig ist und der Wert derselben eines Maßes eher bedarf, als daß sie selbst ein solches abgeben könnten. Nach dieser Methode würde man in den Ländern mit Silberwährung den Kurswert nach dem Golde, in Ländern mit Goldwährung aber nach eben jenem Silber berechnen, dessen Wertschwankungen jenseits der Grenze Gegenstand der Beobachtung und Messung wären. Die Beobachtung des Kurswertes hat nur Bedeutung für Länder mit schwankender Papiervaluta, da im Vergleich zu dieser das Edelmetall allerdings ein relativ konstantes Wertmaß ist; es ist daher bezeichnend, daß Hufeland die Kurswerttheorie nur für die Länder mit Papierwährung acceptiert und auch Savigny zur Exemplifizierung seiner Lehre gerade die Papierwährung wählt [1]). In Ländern mit Metallwährung jedoch giebt die Kurswerttheorie den Parteien keine andere Sicherheit, als daß die Schuldsumme bei ihrer Bezahlung dasselbe Quantum von Gold, resp. Silber erkaufen kann wie bei Entstehung der Obligatio. Die Menschen wollen aber für ihr Geld nicht immer nur Gold und Silber, sondern tausenderlei verschiedene Gebrauchsgüter erstehen; und wenn somit die Bewegung des Austauschverhältnisses der fraglichen Geldsorten zu irgend einem Metall nicht zugleich den Ausdruck der Kaufkraft jener Geldsorte über die Gebrauchsgüter enthält, so hat die erstere für unsere Frage, mag sie an sich noch so interessant sein, keine Bedeutung.

Nicht also die Beobachtung des Wertverhältnisses zwischen dem geschuldeten Metall und einer einzelnen bestimmten Ware (so auch Gold, Silber, in Barren oder in Münzen), sondern nur das gleichmäßige Steigen resp. Sinken aller oder doch der meisten Warenpreise gestattet mit einiger Sicherheit den Schluß, daß eine Veränderung des inneren Geldwertes stattgefunden habe, und hier könnte allerdings eine Messung der Geldwertschwankungen — in dem von uns festgehaltenen Sinne — mit einiger Sicherheit vorgenommen werden. Allein — wie selten läßt sich ein ganz allgemeines gleichmäßiges Steigen oder Fallen aller Warenpreise konstatieren! Diese Erscheinung hat zur Voraussetzung, daß in einer gewissen Periode zufällig die Bedarfs- und Vorratsverhältnisse aller oder doch der meisten Waren — falls sie nicht etwa selbst die allgemeine Preisänderung bewirken [2]) — unverändert bleiben. Da

1) Obligationenrecht I, S. 456.

2) So erblickt Paasche, a. a. O. S. 152 ff., den eigentlichen Grund der allgemeinen Preissteigerung von 1853—1878 nicht in der Vermehrung des umlaufenden Geldes, sondern „in der Vermehrung der Nachfrage und dem stärkeren Begehr nach Waren aller Art“, hervorgerufen durch „qualitativ und quantitativ bedeutend gestiegene

dies aber schon bei einer einzelnen Ware selten der Fall ist, um wie viel seltener bei einer Mehrheit von Gütern [1]). In einer seltenen und zufälligen Erscheinung kann aber der Ausgangspunkt zu einer Reform nicht gesucht werden [2]).

Wir sehen somit, daß eine civilrechtliche Lösung des Problems, d. h. eine Lösung in dem Sinne, daß auf Grundlage wirtschaftlich gegebener Währungsverhältnisse — wenngleich unter der Voraussetzung öffentlich garantierter Unveränderlichkeit des Metallgehaltes der Münzen — die Geldschulden nach den Schwankungen des Geldwertes zu regulieren seien, in jeder Hinsicht undenkbar ist.

Vielleicht aber wird das erwünschte Ziel auf dem zweiten der angegebenen Wege zu erreichen sein: nämlich auf dem Wege der Währungspolitik, beziehungsweise der öffentlichen Wirtschaftsgesetzgebung. Wenn dieselbe über jenen toten Punkt, auf welchem sie seit einem Jahrhundert stehen geblieben ist, hinwegzukommen, wenn sie nämlich nicht bloß den Gehalt, sondern auch die Kaufkraft des Geldes — soweit dieselbe ihre Bestimmungsgründe im Gelde selbst hat — zu stabilisieren und dessen Wertschwankungen zu beheben vermöchte, wenn sie mit einem Worte ein wertbeständiges Geld zu schaffen imstande wäre — dann in der That wären mit einem Schlage alle Schwierigkeiten verschwunden. Dann könnten die Juristen ruhig die Geldschulden nach ihrer alten Methode behandeln. Und nach diesem Ziele sollten daher nicht nur die Wirtschaftspolitiker, sondern im Interesse der Aufrechterhaltung des Inhaltes der Geldschulden auch die Juristen steuern. Hinter den unberechenbaren Zufälligkeiten eines anarchischen Wirtschaftslebens einherzulaufen, dies ist eine Danaïdenarbeit, die nie eines befriedigenden Erfolges sich zu erfreuen haben wird. Das Leben, die Geschäfts- und Privatwelt ruft mit lauter Stimme nach einem wert-

---

Lebensansprüche aller Gesellschaftsklassen", dann „die Zunahme der Bevölkerung und das rapide Anwachsen der grofsen Städte".

1) Man hat allerdings (vgl. Soetbeer, a. a. O. S. 81 ff.) das allgemeine Sinken der Engrospreise seit dem Anfange der siebziger Jahre mit der durch die teilweise Demonetisierung des Silbers und die geringe Goldproduktion hervorgerufenen Goldknappheit in Verbindung gebracht. Dem widerspricht jedoch die Verteuerung des Lebensfufses, das Steigen der Detailpreise, so dafs selbst aus einer so allgemein beobachteten Erscheinung, wie das Sinken der Engrospreise, ein sicherer Schlufs auf die innere Wertveränderung des Geldes nicht gezogen werden kann.

2) Wie man aus der durchschnittlichen Veränderung der Warenpreise einen Schlufs auf die Bewegung des äufseren Geldwertes zu ziehen versuchte, so hat man auch (vgl. Laves a. a. O. passim, Jevons, A serious fall in the value of gold ascertained etc., London 1863, Laspeyres, Hamburger Warenpreise 1851—1863 und die californisch-australischen Goldentdeckungen seit 1848, in diesen Jahrb. 1864) daran gedacht, die Bewegung des inneren Geldwertes an dem durchschnittlichen Steigen oder Fallen der Warenpreise zu messen. Allein die letztere Methode ist so unstichhaltig, wie die erstere. Nur wenn alle oder doch die meisten Warenpreise gleichmäfsig sich ändern, ist ein Schlufs auf die Bewegung des inneren Geldwertes einigermafsen zulässig. In diesem Falle müfste aber das Mafs dieser Bewegung nicht in der durchschnittlichen Bewegung aller (also auch der sinkenden), sondern in der gleichmäfsigen Bewegung derjenigen Warenpreise gesucht werden, die eben eine solche vollkommen gleichmäfsige Bewegung zeigen.

beständigen Gelde. Diese unabweisliche Forderung darf nicht mehr überhört werden. Und haben wir einmal ein im Wert stabiles Tausch- und Zahlungsmittel, dann ist auch die Frage nach dem wahren Inhalte der Geldschulden gelöst, denn eine Schuld in wertbeständigem Gelde wird bei korrekter Ausprägung immer denselben Inhalt haben.

Die Realisierung dieses Problems darf nicht als ein Phantom bezeichnet werden; jedenfalls ist sie eher durchzusetzen, als die Auffindung einer juristischen Formel, welche bei schwankendem Geldwert alle Geldschulden ihrem Inhalte nach stabilisieren soll. Freilich — vom internationalen Bimetallismus dürfte eine Lösung der Frage nicht zu erwarten sein. Die Anhänger dieses Prinzips stehen bekanntlich auf dem Standpunkte, daß bei internationaler Regelung des Währungswesens die gesetzlich fixierte Relation zwischen Gold und Silber auch auf dem Weltmarkte sich erhalten und daher auch keineswegs eine etwaige Divergenz zwischen der gesetzlichen und der Weltmarktrelation die Demonetisierung eines der beiden Metalle herbeiführen werde. Sie gehen hierbei von der Erwägung aus, daß durch die Abnahme des Bedarfs an dem jeweilig überwertigen und die Zunahme der Nachfrage nach dem jeweilig unterwertigen Metalle die Marktrelation zwischen Gold und Silber der gesetzlichen sich beständig nähern werde. Ist nun aber die Erhaltung der gesetzlichen Relation resp. die Erhaltung beider Metalle im Verkehr schon an und für sich zweifelhaft, so würde überdies rücksichtlich der Stabilität des Austauschverhältnisses der Edelmetalle zu den Waren hierdurch nur wenig gewonnen sein. Das uns beschäftigende Problem wäre nicht gelöst. Mögen auch die beiden Metalle relativ d. h. zu einander wertbeständig sein, so müssen sie beide zusammen es nicht notwendig sein gegenüber den Bedarfsgütern. Die Bimetallisten berufen sich freilich darauf, es entstehe eine Art idealen Elektrons, „eine Münzmasse, die ebenso gleichartig ist, als ob sie aus einem Metall zusammengesetzt wäre“; und sie behaupten, daß, „je beträchtlicher die Münzmasse ist, desto geringer die Schwankungen werden, welche die zahlende Macht des Geldes empfindet, wenn das Münzmaterial plötzlich steigt oder fällt“ [1]). Allein wenn selbst jene Regulierung des Geldwertes stattfinden würde, welche von einigen geistreichen Schriftstellern mit der Regulierung eines Compensationspendels in Parallele gestellt wurde, so läge hierin doch keine Garantie für die Wertbeständigkeit der angeblich einheitlichen Geldmenge im Verhältnis zu den Kaufgütern; für unsere Frage wäre somit nichts gewonnen. Eine so beträchtliche Verschiebung des Verhältnisses zwischen Silbernachfrage und Silberangebot, wie sie z. B. in den letzten Jahrzehnten stattgefunden hat, wird — bei freier Ausprägung — immer den empfindlichsten Einfluß auf den Inhalt der Geldschulden ausüben. Der Bimetallismus kann vielleicht als ein Präservativ gegen die Konsequenzen der Goldnot, gewiß aber nicht als ein solches gegen die Wirkungen des Silberüberflusses gedacht werden. Aus dem Gesichts-

1) Henri Cernuschi, Bimetallische Münze, Paris 1876.

punkte der Kontinuität des Geldwertes haben wir aber nach der gegenwärtigen Sachlage die Silberabundanz nicht minder zu fürchten als die Goldnot.

Nicht also vom Bimetallismus, noch weniger von der Silberwährung, vielleicht aber von der Einführung einer internationalen Goldwährung können wir eine einigermaßen befriedigende Reform erwarten. Wenn wir das gewiß wertbeständigere der in Frage kommenden Metalle, nämlich das Gold, als ausschließliche Währung acceptieren und die nicht abzuleugnende Tendenz dieses Metalles, knapp zu werden und im Werte zu steigen, paralysieren durch Zulassung eines streng kontingentierten Umlaufes von Silbercourant, Ausdehnung des Solutionsrechtes der Silberscheidemünzen auf höhere Beträge, Einrichtung eines internationalen Clearing, überhaupt Ausgestaltung der Kreditorganisation, durch die ja am besten die Schwankungen des Goldbedarfes ausgeglichen werden, — dann können wir vielleicht hoffen, daß unsere Forderungen und Schulden ihrem Inhalte nach gesicherter sein werden, als es bis jetzt der Fall war, und dann wird das behandelte Problem so weit gelöst sein, als die Unzulänglichkeit menschlicher Mittel dies überhaupt gestattet [1]).

1) Die idealste Lösung des Problemes wäre freilich die, wenn es dem Staate gelingen würde, die vorhandenen Geld- beziehungsweise Edelmetallquantitäten so zu regulieren, daſs der innere Tauschwert des Geldes ein konstanter bleibt. Dieser Gedanke bildet jedoch so sehr ein Problem für sich, daſs dessen Erörterung in den Rahmen der vorliegenden Abhandlung nicht einbezogen werden kann.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IX.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)[1].

Von Amtsrichter Greiff.

XXVI.

Die Beratung der von der Hypothek und der Grundschuld handelnden Vorschriften, welche den ersten und den zweiten Titel des neunten Abschnitts bilden, wurde eingeleitet durch eine allgemeine Erörterung der Frage, welche Rechtsformen für den Immobiliarkredit in das Gesetzbuch aufzunehmen seien. Der Entwurf kennt vier Formen der Belastung eines Grundstücks mit einem auf eine Kapitalleistung gerichteten Rechte: erstens eine rein accessorische Belastung, d. h. eine solche, die in ihrer Entstehung und ihrem Bestande schlechthin von einer durch sie zu sichernden Forderung abhängt, die Sicherungshypothek, zweitens eine Belastung, die zwar auch in ihrer Entstehung und ihrem Bestande im allgemeinen von einer Forderung abhängt, namentlich aber insofern von der Forderung unabhängig gestellt ist, als zu Gunsten eines Erwerbers des Rechtes der Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs auch auf die Forderung erstreckt, also die Forderung so; wie sie eingetragen ist, als bestehend behandelt wird, die Buchhypothek, drittens die Briefhypothek, welche, im übrigen der Buchhypothek gleichstehend, dadurch noch verkehrsfähiger ist, dafs das Recht an eine Urkunde, den Hypothekenbrief, geknüpft ist, endlich die Grundschuld, eine von einer Forderung ganz unabhängige Belastung. Gegen diese Mannigfaltigkeit der Rechtsformen hat sich in der Kritik vielfacher Widerspruch erhoben, und auch in der Kommission wurde eine Vereinfachung des Entwurfs lebhaft befürwortet. Einverständnis bestand im wesentlichen nur darüber, dafs die Sicherungshypothek für den Zweck der Sicherung einer ihrem Betrage nach noch nicht bestimmten Forderung nicht entbehrt werden könne. Neben dieser Form empfahlen jedoch mehrere Anträge nur noch die Grundschuld aufzunehmen, weil diese das Bedürfnis nach einer verkehrsfähigen Form des Realkredits in der vollkommensten Weise befriedige, den wirtschaftlichen Vorteil der Loslösung

1) Vergl. S. 378.

des Realkredits vom Personalkredit biete und den natürlichen Abschluſs des modernen Hypothekenrechts bilde. Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, die Briefhypothek zu beseitigen, da sie neben der Buchhypothek und der Grundschuld entbehrlich und andererseits wegen der Vorzüge, die sie für den Gläubiger habe, geeignet sei, jene Rechtsformen zu ersticken. Ein Antrag auf Beseitigung der Grundschuld wurde nicht gestellt, sondern nur für den Fall vorbehalten, daſs die Kommission nicht grundsätzlich an der Vielheit der Formen festhalte. Die Mehrheit ging diesen Anträgen gegenüber davon aus, daſs bei einer Neuregelung des Immobiliarkreditrechts alles vermieden werden müsse, was dazu führen könnte, die bisherige Geneigtheit des Kapitals zur Befriedigung der Kreditbedürfnisse des Grundbesitzes, wenn auch vielleicht nur vorübergehend, zu vermindern oder gar zu vernichten; hinter dieser Erwägung müsse der an sich wohlberechtigte Wunsch nach Vereinfachung des Entwurfs zurücktreten. Unter diesem Gesichtspunkt entschied sich eine groſse Mehrheit für die grundsätzliche Beibehaltung der vier bezeichneten Rechtsformen. Insbesondere hielt man eine Kreditform, in der sich eine verkehrsfähige Hypothek mit einer persönlichen Haftung verbindet, für unentbehrlich, da in zahlreichen Fällen der Grundbesitzer ohne die Uebernahme einer persönlichen Haftung keinen Kredit finde und das Gesetz daher nicht unterlassen dürfe, eine dem Bedürfnisse dieser Fälle genügende, klar durchgebildete Rechtsform den Beteiligten zur Verfügung zu stellen; dabei behielt man sich vor, die Härten, zu denen die Geltendmachung der persönlichen Haftung unter Umständen führen kann, durch besondere Vorschriften thunlichst zu beseitigen. Es erschien weiter auch geboten, die beiden Formen der verkehrsfähigen accessorischen Hypothek, die Buchhypothek und die Briefhypothek beizubehalten, da jede von ihnen ihre besonderen Vorzüge habe und in einem groſsen Teile des Reichs dem Verkehre vertraut sei, so daſs von ihrer Beseitigung eine Störung des Realkredits befürchtet werden müsse. Für die Beibehaltung der vier Formen fiel auch die Erwägung ins Gewicht, daſs durch sie das Zustandekommen und die Einführung des Gesetzbuchs erleichtert werde. Die Frage, ob neben jenen Formen der Kapitalbelastung auch die Belastung mit einer Rente näher ausgestaltet werden solle, blieb späterer Entscheidung vorbehalten.

Die Kommission trat hierauf in die Einzelberatung der Bestimmungen des Entwurfs ein. Die an die Spitze gestellten Vorschriften über die Hypothek ohne Hypothekenbrief eröffnet der § 1062 mit einer

---

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

Vorbemerkung. Im Folgenden wird die Fasssung des von der Redaktionskommission festgestellten, inzwischen bereits im Druck erschienenen Entwurfs 2. Lesung mitgeteilt.

Achter Abschnitt.

Hypothek. Grundschuld. Rentenschuld.

Erster Titel.

Hypothek.

§ 1022. (1062.) Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daſs an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Hypothek).

Bestimmung über die Zulässigkeit und den Begriff der Hypothek. Diese ist danach das ein Grundstück belastende Recht einer bestimmten Person, wegen einer bestimmten Geldforderung Befriedigung aus dem Grundstück zu verlangen. Man liefs zunächst das Erfordernis der Bestimmtheit des Berechtigten, durch welches die Bestellung einer Hypothek für den jeweiligen Inhaber einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ausgeschlossen werden würde, ebenso wie in § 1145 fallen, eine Aenderung, die durch die später beschlossene Zulassung von Inhaberhypotheken sich vollends als geboten erwies. Aufserdem erschien es angezeigt, die Definition der Hypothek von vornherein so zu gestalten, dafs in ihr die innere Verwandtschaft der Hypothek mit der Grundschuld zum Ausdruck komme. Wenn der Unterschied beider Institute darin bestehe, dafs bei der Hypothek die dingliche Belastung mit einer Forderung in Verbindung gebracht sei, so folge hieraus für die Begriffsbestimmung doch nicht die Notwendigkeit, mit dem Entwurf den Bestand der dinglichen Belastung von dem Bestande der Forderung abhängig zu machen; mit den vom Entwurf angenommenen Grundsätzen über die Erstreckung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs auf die Forderung und über die Eigentümerhypothek stehe es vielmehr besser im Einklange, wenn das Bestehen der Forderung nur als Erfordernis der Legitimation des Gläubigers zur Geltendmachung der dinglichen Belastung aufgestellt werde. Die endgiltige Fassung der Begriffsbestimmung mufste übrigens bis nach der Feststellung des Hypothekenrechts vorbehalten werden. Einig war man in der Ansicht, dafs durch die gesetzliche Definition der juristischen Konstruktion der Hypothek (ob dingliches Recht oder Realobligation) nicht vorgegriffen werde. Die der Ueberschrift des 9. Abschnitts und dem § 1062 beigefügten Anmerkungen erledigten sich, soweit sie Vorbehalte für das Einführungsgesetz enthalten, durch die Art. 35, 36, 74 des Entwurfes dieses Gesetzes; der für die Grundbuchordnung gemachte Vorbehalt wurde gebilligt.

Der § 1063, welcher die hypothekarische Belastung des Bruchteils eines Grundstücks nur zuläfst, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers, wurde einem Streichungsantrage gegenüber aufrechterhalten, weil die mit der Bruchteilsbelastung verknüpften Schwierigkeiten für die Buchführung und die Zwangsvollstreckung es ratsam machten, dieselbe nicht über das praktische Bedürfnis hinaus zuzulassen. Die Vorschriften des § 1064 über die Art der Eintragung der Hypothek wurden nicht bean-

---

Die Hypothek kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

§ 1023. (1063.) Ein Bruchteil eines Grundstücks kann mit einer Hypothek nur belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht.

§ 1024. (1064.) Bei der Eintragung der Hypothek sind der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihr Geldbetrag im Grundbuch anzugeben; im übrigen kann zur Bezeichnung der Forderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

Bei der Eintragung der Hypothek für ein Darlehen einer Kreditanstalt, deren Satzungen von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht worden sind, genügt zur Bezeichnung der aufser den Zinsen satzungsgemäfs zu entrichtenden Nebenleistungen die Bezugnahme auf die Satzungen.

standet. Eine Ergänzung erfuhr der Entwurf entsprechend einem Beschlusse des preufs. Landes-Oekonomie-Kollegiums bezüglich der Hypotheken für Darlehen von Kreditanstalten, deren Satzungen von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht worden sind. Nach den Satzungen dieser Anstalten, z. B. der preufsischen Landschaften, übernimmt der Schuldner neben Zinsen und Kosten mannigfache Nebenleistungen, bei denen es sich zum Teil um Forderungen von unbestimmtem Betrage handelt. Nach dem Entwurf müfste für diese Forderungen neben der Darlehnshypothek eine besondere Sicherungshypothek bestellt werden, welche von dem beleihungsfähigen Grundstückswert abgerechnet werden müfste und deshalb sowohl den von der Anstalt zu gewährenden Darlehnskredit einschränken, als auch die Erlangung von Nachhypotheken erschweren würde. Zur Vermeidung dieser Nachteile erschien es notwendig und nach der Natur der fraglichen Nebenleistungen unbedenklich, den Beteiligten die vertragsmäfsige Erstreckung der Darlehnshypothek auf jene Nebenleistungen zu gestatten, während für eine gesetzliche Erstreckung der Haftung des Grundstücks auf dieselben kein Bedürfnis bestehe. Zur Erleichterung des Verfahrens sowohl für die Kreditanstalten als für die Grundbuchämter liefs man ferner eine Bezugnahme auf die Satzungen zur Bezeichnung solcher satzungsmäfsigen Nebenleistungen zu. — Der Vor-

---

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, dafs die Grundbuchordnung eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher die einzutragenden Geldbeträge in Reichswährung anzugeben sind (vergl. § 29 des Entw. der G.B.O.).

§ 1025. (1106—1108.) Ueber die Hypothek wird ein Hypothekenbrief erteilt.

Die Erteilung des Briefes kann ausgeschlossen werden. Die Ausschliefsung kann auch nachträglich erfolgen. Zu der Ausschliefsung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigentümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des § 794 Abs. 2 und der §§ 797, 799 finden entsprechende Anwendung.

Die Ausschliefsung der Erteilung des Briefes kann aufgehoben werden; die Aufhebung erfolgt in gleicher Weise wie die Ausschliefsung.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, dafs die Grundbuchordnung Vorschriften enthalten wird, nach denen

1. eine sich gegen das Recht des eingetragenen Gläubigers richtende Eintragung in das Grundbuch nur zulässig ist, wenn der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief dem Grundbuchamte vorgelegt wird, und die erfolgte Eintragung auf dem Briefe zu vermerken ist (vergl. § 31 des Entw. der G.B.O.),
2. die nachträgliche Ausschliefsung der Erteilung des Briefes nur eingetragen werden darf, wenn der Brief dem Grundbuchamte zurückgegeben oder im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt worden ist,
3. ein dem Grundbuchamte zurückgegebener Brief unbrauchbar zu machen ist (vergl. § 63 des Entw. der G.B.O.

§ 1026. (1110.) Der Gläubiger erwirbt, sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist, die Hypothek erst, wenn ihm der Brief von dem Eigentümer des Grundstücks übergeben wird. Auf die Uebergabe finden die Vorschriften des § 842 Satz 2 und der §§ 843 bis 845 Anwendung.

Die Uebergabe des Briefes kann durch die Vereinbarung ersetzt werden, dafs der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief von dem Grundbuchamt aushändigen zu lassen.

Ist der Gläubiger im Besitze des Briefes, so wird vermutet, dafs die Uebergabe erfolgt sei.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, dafs die Grundbuchordnung eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief dem Eigentümer auszuhändigen ist, sofern dieser nicht die Aushändigung an den Gläubiger bewilligt hat (vergl. § 60 des Entw. der G.B.O.).

schlag, entsprechend früheren Beschlüssen auch eine Tabularersitzung von Hypotheken einzuführen, wurde abgelehnt, indem man annahm, dafs die Gründe, die für die Tabularersitzung des Eigentums, einer Grunddienstbarkeit und eines Niefsbrauchs an einem Grundstücke sprächen, bei der Hypothek nicht zuträfen. Die Vorschriften der §§ 1065, 1066 über die nachträgliche Eintragung der Verzinslichkeit oder eines höheren Zinssatzes und die Erstreckung der Hypothek auf gesetzliche Zinsen und gewisse Kosten blieben unangefochten.

Unter den Gegenständen, die dem Gläubiger kraft der Hypothek haften, führt der § 1067 in Nr. 1 zunächst auf „das Grundstück in seinem jeweiligen Bestande" (mit einer später zu erwähnenden Ausnahme). Soweit hiermit die Haftung der wesentlichen Bestandteile des Grundstücks ausgesprochen werden soll, erschien der Ausspruch neben § 782 überflüssig. Die Bestimmung will weiter besagen, dafs die Hypothek sich auf ein dem belasteten Grundstück nachträglich als Bestandteil zugeschriebenes Grundstück erstreckt. Bei der Erörterung dieser Vorschrift gelangte man zu der Ueberzeugung, dafs der Entwurf in Bezug auf die Frage von der grundbuchmäfsigen Vereinigung mehrerer Grundstücke eine Lücke enthalte. Der Entwurf (§ 787 Abs. 2) kennt nur eine Zusammenbuchung mehrerer (im Flurbuch je unter einer Nummer aufgeführter) Grundstücke mit der Wirkung, dafs nicht das eine Grundstück Bestandteil des anderen wird, sondern jedes der Grundstücke Bestandteil des neu entstehenden Gesammtgrundstücks. Die Kommission nahm dagegen an, dafs von dieser Art der Zusammenschreibung, welche zu dem Zwecke vorgenommen werde, mehrere wirtschaftlich im wesentlichen gleichwertige Grundstücke für die Zukunft zu einem rechtlich einheitlichen Gegenstande der Veräufserung und Belastung zu machen, nach der Auffassung des Verkehrs eine zweite Art buchmäfsiger Vereinigung zweier Grundstücke zu unterscheiden sei, deren Zweck dahin gehe, ein kleineres Grundstück mit einem gröfseren dergestalt rechtlich zu verbinden, dafs es bezüglich der an dem gröfseren Grundstück bestehenden Hypotheken etc. fortan als dessen Bestandteil gelten, also für dieselben mithaften solle. Um die Zulässigkeit dieser zweiten Art der Zusammenschreibung aufser Zweifel zu stellen, fügte man der Vorschrift des § 787 Abs. 2 („Mehrere Grundstücke können dadurch zu einem Grundstücke vereinigt werden, dafs der Eigentümer sie als ein

---

§ 1027. (1066.) Kraft der Hypothek haftet das Grundstück auch für die gesetzlichen Zinsen der Forderung sowie für die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung.

§ 1028. (1065.) Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann die Hypothek ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, dafs das Grundstück für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet.

Zu einer Aenderung der Zahlungszeit und des Zahlungsorts ist die Zustimmung dieser Berechtigten gleichfalls nicht erforderlich.

§ 1029. (1067 No. 2, 3.) Die Hypothek erstreckt sich auf die von dem Grundstücke getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile, soweit sie nicht mit der Trennung nach den §§ 869 bis 872 in das Eigentum eines Anderen als des Eigentümers oder des Eigenbesitzers des Grundstücks gelangt sind, sowie auf das Zubehör des Grundstücks mit Ausnahme der Zubehörstücke, welche nicht in das Eigentum des Eigentümers des Grundstücks gelangt sind.

Grundstück in das Grundbuch eintragen läfst.“) die Bestimmung bei: Ein Grundstück kann dadurch zum Bestandteile eines anderen Grundstücks gemacht werden, dafs der Eigentümer es diesem im Grundbuche zuschreiben läfst. Was nun die hier fragliche Vorschrift des § 1067 Nr. 1 anlangt, so hielt die Mehrheit der Kommission sie für den Fall einer Zuschreibung der letzteren Art aufrecht, indem sie annahm, dafs es dem Willen des Eigentümers und dem praktischen Bedürfnisse entspreche, in solchem Falle die an dem Hauptgrundstücke bestehenden Hypotheken auf das zugeschlagene Grundstück, nicht aber die an diesem bestehenden Hypotheken auf das Hauptgrundstück zu erstrecken. Dagegen war man einig, dafs bei der erstgedachten Art der Vereinigung mehrerer Grundstücke die gegenseitige Erstreckung der an einem Grundstück bestehenden Hypotheken auf das andere unzweckmäfsig sei, weil sie die wirtschaftlich nützliche Vereinigung erschwere und dadurch zu der nicht erwünschten Bestellung von Korrealhypotheken dränge, während sie den Zweck, die Buchführung und die Zwangsversteigerung zu vereinfachen, doch nur unvollständig erreiche.

Von der Haftung der wesentlichen Bestandteile der Grundstücke macht der § 1067 Nr. 1 eine Ausnahme bezüglich der ungetrennten Früchte, welche einem im Besitz des Grundstücks befindlichen Pächter gebühren. Die Kommission hielt es für zweckmäfsiger, die Frage, wie die Stellung des Pächters im Zwangsversteigerungs- und Zwangsvollstreckungsverfahren zu regeln sei, ganz der Entscheidung des Zwangsvollstreckungsgesetzes zu überlassen, und strich daher die fragliche Bestimmung. Die Vorschriften des § 1067 Nr. 2, 3 und 5 blieben unbeanstandet; in Nr. 5 sollen jedoch auch die Forderungen aus einer gemäfs § 999b (der S. 226 mitgeteilten Zusammenstellung) von einem Niefsbraucher genommenen Versicherung erwähnt werden. Ein im Anschlufs an die Nr. 3 gestellter Antrag, welcher bezweckte, die bisher beschlossenen Auslegungsregeln, betreffend die Erstreckung der auf ein Grundstück bezüglichen dinglichen Rechtsgeschäfte auf das Zubehör durch die dispositive Bestimmung zu ersetzen, dafs das Zubehör eines Grundstücks den wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks gleichsteht, wurde abgelehnt, im wesentlichen deshalb, weil man von dieser Bestimmung Zweifel und Mifsverständnisse befürchtete. Auch die Nr. 4 des § 1067 fand die Billigung der Mehrheit; der Vorschlag, nur die Miet- oder Pachtzinsforderungen gegen einen Mieter oder Pächter des Eigentümers oder des Eigenbesitzers der hypothekarischen Haftung zu unterwerfen, wurde verworfen, da man es für zweckmäfsig erachtete, dem Hypothekengläubiger auch gegenüber dem Mieter oder Pächter eines ihm im Range nachstehenden Niefsbrauchers den Zugriff auf die Miet- oder Pachtzinsen zu gestatten.

Nach § 1068 Abs. 1 werden getrennte Erzeugnisse und sonstige Be-

---

§ 1030. (1068.) Werden Erzeugnisse von dem Grundstück entfernt, bevor sie zu Gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind, so erlischt ihre Haftung, es sei denn, dafs die Entfernung nur zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt. Sonstige Bestandteile des Grundstücks und Zubehörstücke werden von der Haftung frei, wenn sie vor der Beschlagnahme veräufsert oder belastet und infolgedessen von dem Grundstück entfernt werden.

standteile sowie Zubehörstücke von der in § 1067 Nr. 2, 3 bestimmten Haftung frei, wenn sie vor ihrer Beschlagnahme zu Gunsten des Hypothekengläubigers von dem Grundstück entfernt werden. Diese Vorschrift wurde bezüglich der getrennten Erzeugnisse nicht beanstandet und nur, dem Sinne des Entwurfs entsprechend, dahin verdeutlicht, daſs eine nur zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgende Entfernung die Befreiung von der Haftung nicht herbeiführt. Dagegen hielt man mit Rücksicht auf den Schutz des Hypothekengläubigers nicht für angängig, die Haftung von sonstigen getrennten Bestandteilen und von Zubehörstücken mit der bloſsen Entfernung dieser Sachen vom Grundstück erlöschen zu lassen. Andererseits erschien der in einem Antrage aufgenommene Vorschlag des preuſs. Landes-Oekonomie-Kollegiums, die Befreiung des Zubehörs davon abhängig zu machen, daſs die Entfernung desselben in ordnungsmäſsiger Wirtschaft vorgenommen worden ist, deshalb unannehmbar, weil er in einseitiger Begünstigung des Gläubigers die Verfügungsfreiheit des Eigentümers in einem dem Volksbewuſstsein widersprechenden Maſse beschränke und dadurch den Personalkredit zu erschüttern drohe, auch in der Anwendung zu vielen Schwierigkeiten führen würde. Eine billige Ausgleichung der Interessen des Gläubigers und des Eigentümers erblickte man in der dem preuſsischen Rechte entsprechenden Bestimmung, daſs die Haftung der hier fraglichen Sachen nur durch die auf Grund einer Veräuſserung oder Belastung erfolgende Entfernung von dem Grundstücke erlösche. Der § 1068 Abs. 2, nach welchem im Fall der Veräuſserung oder Belastung von noch auf dem Grundstück befindlichen Bestandteilen und Zubehörstücken, abweichend von den §§ 878, 1152, das Recht des Hypothekengläubigers nicht zu Gunsten eines redlichen Erwerbers erlischt, blieb unangefochten, wurde jedoch durch den Satz ergänzt, daſs, wenn der Erwerber die Sache von dem Grundstücke entfernt, eine vor der Entfernung erfolgte Beschlagnahme ihm gegenüber nur wirksam ist, wenn er bei der Entfernung in Ansehung der Beschlagnahme nicht in gutem Glauben ist. — Aus Anlaſs mehrerer im Anschluſs an § 1068 gestellter Anträge lehnte die Kommission es ab, die früher (vgl. Bd. LX S. 683) vorbehaltene Frage zu entscheiden, ob das Zubehör eines Grundstücks oder eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes nur der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterworfen sein soll; sie sah keinen Grund, zu dieser dem Zwangsvollstreckungsrecht ange-

---

Wird eine der im Abs. 1 bezeichneten Sachen vor der Entfernung veräuſsert oder belastet, so kann sich der Erwerber dem Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daſs er in Ansehung der Hypothek in gutem Glauben gewesen sei. Entfernt der Erwerber die Sache von dem Grundstücke, so ist eine vor der Entfernung erfolgte Beschlagnahme ihm gegenüber nur wirksam, wenn er bei der Entfernung in Ansehung der Beschlagnahme nicht in gutem Glauben ist.

§ 1031. (1067 No. 4, 1069 Abs. 3.) Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet, so erstreckt sich die Hypothek auf die Miet- oder Pachtzinsforderung.

Soweit die Forderung fällig ist, wird sie von der Haftung frei, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Eintritte der Fälligkeit zu Gunsten des Hypothekengläubigers in Beschlag genommen wird. Ist der Miet- oder Pachtzins im voraus zu entrichten, so erstreckt sich die Befreiung nicht auf den Miet- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr.

hörenden Frage Stellung zu nehmen, da die Entscheidung derselben ohne Einflufs auf die Gestaltung des materiellen Rechts sei.

Die Vorschriften des § 1069, welche die in § 1067 Nr. 4 bestimmte Haftung der dort bezeichneten Forderungen beschränken, fanden im wesentlichen Billigung; die Bestimmung des Abs. 2 wurde jedoch bezüglich der Berechnung der Zeit, für welche Vorausverfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen mit Wirkung gegenüber dem Hypothekengläubiger erfolgen können, in Einklang gesetzt mit der verwandten Vorschrift des § 530c der Bd. LIX S. 559 mitgeteilten Zusammenstellung, und man nahm ferner eine dem dort mitgeteilten § 530e entsprechende Bestimmung über die Befugnis des Mieters oder Pächters zur Aufrechnung einer ihm gegen den Vermieter oder Verpächter zustehenden Forderung gegenüber dem Hypothekengläubiger auf (vergl. den § 1033 der mitgeteilten Fassung). Im § 1070, welcher die Haftung der im § 1067 Nr. 5 bezeichneten Forderungen aus einer Versicherung näher bestimmt, blieb der Abs. 1 unverändert. Der Abs. 2 unterscheidet in betreff der Frage, ob

---

§ 1032. (1069 Abs. 1, 2.) Wird der Miet- oder Pachtzins eingezogen, bevor er zu Gunsten des Hypothekengläubigers in Beschlag genommen worden ist, oder wird vor der Beschlagnahme sonst über ihn verfügt, so ist die Verfügung dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam. Besteht die Verfügung in der Uebertragung der Forderung auf einen Dritten, so erlischt die Haftung der Forderung; erlangt ein Dritter ein Recht an der Forderung, so geht es der Hypothek im Range vor.

Die Verfügung ist dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf den Miet- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht.

Der Uebertragung der Forderung auf einen Dritten steht es gleich, wenn das Grundstück ohne die Forderung veräufsert wird.

§ 1033. Soweit die Einziehung des Miet- oder Pachtzinses dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam ist, kann der Mieter oder der Pächter nicht eine ihm gegen den Vermieter oder den Verpächter zustehende Forderung gegen den Hypothekengläubiger aufrechnen.

§ 1034. (1067 No. 4, 1069.) Ist mit dem Eigentum an dem Grundstück ein Recht auf wiederkehrende Leistungen verbunden, so erstreckt sich die Hypothek auf die Ansprüche auf diese Leistungen. Die Vorschriften des § 1031 Abs. 2 Satz 1, des § 1032 Abs. 1, 3 und des § 1033 finden entsprechende Anwendung. Eine vor der Beschlagnahme erfolgte Verfügung über den Anspruch auf eine Leistung, die erst drei Monate nach der Beschlagnahme fällig wird, ist dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam.

§ 1035. (1067 No. 5, 1070 Abs. 1 Satz 1.) Hat der Eigentümer oder der Eigenbesitzer des Grundstücks Gegenstände, welche der Hypothek unterliegen, unter Versicherung gebracht, so erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung aus der Versicherung. Das Gleiche gilt, wenn die Versicherung von einem Niefsbraucher nach § 955 Abs. 1 genommen worden ist.

Die Haftung der Forderung aus der Versicherung erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist.

Anmerkung. Der Beratung des Entwurfes des Einführungsgesetzes wird die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ausdrücklich bestimmt werden soll, dafs die Vorschriften der Landesgesetze über das öffentliche Versicherungswesen unberührt bleiben.

§ 1036. (1070 Abs. 2.) Ist ein Gebäude versichert, so kann der Versicherer die Versicherungssumme mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten zahlen, wenn er oder der Versicherte den die Zahlungspflicht begründenden Unfall dem Hypothekengläubiger angezeigt und dieser nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfange der Anzeige dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprochen hat. Im übrigen finden die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften Anwendung; der Versicherer kann sich jedoch nicht darauf berufen, dafs er eine aus dem Grundbuch ersichtliche Hypothek nicht gekannt habe.

der Versicherte über die Versicherungsforderung mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger verfügen, insbesondere dieselbe einziehen kann, zwischen Forderungen aus einer Gebäudeversicherung und Forderungen aus einer anderen Versicherung. Die bezüglich der letzteren Forderungen anerkannte Verfügungsfreiheit des Versicherten blieb unangefochten; man beschlofs nur, neben dem in Entwurf erwähnten Abs. 1 des § 1069 auch den Abs. 3 zur entsprechenden Anwendung zu bringen. Auf Forderungen der ersteren Art erklärt der Abs. 2 die Vorschriften der §§ 303—305 für entsprechend anwendbar, d. h. Verfügungen des Versicherten sollen zu Gunsten des Versicherers, der die Hypothek nicht gekannt hat, in gleicher Weise dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam sein, wie im Falle der Abtretung einer Forderung Verfügungen des bisherigen Gläubigers zu Gunsten des gutgläubigen Schuldners dem neuen Gläubiger gegenüber wirksam sind; die Hypothek soll also nicht wegen ihrer Ersichtlichkeit aus dem Grundbuch als dem Vers cherten bekannt gelten. Im Gegensatz hierzu hielt die Kommission im Interesse des Schutzes des Hypothekengläubigers für geboten, dem Versicherer die Berufung auf Unkenntnis einer aus dem Grundbuch ersichtlichen Hypothek zu versagen; sie nahm an, dafs dem Versicherer nicht zu nahe getreten werde, wenn das Gesetz ihm zumute, sich vor der Auszahlung der Versicherungssumme aus dem Grundbuch über die eingetragene Hypotheken zu unterrichten. Nach diesem Beschlufs würde der Versicherer nur mit Zustimmung des Hypothekengläubigers mit Wirkung gegen ihn an den Versicherten zahlen können. Demgegenüber erleichterte man seine Lage durch die Vorschrift, dafs die Zahlung auch dann wirksam erfolgen könne, wenn der Hypothekengläubiger nach einer ihm von dem Versicherer oder dem Versicherten über den Unfall erstatteten Anzeige nicht innerhalb eines Monats dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprochen habe. Die Bestimmung des § 1069 Abs. 3 wurde gebilligt, jedoch strich man die dieser Bestimmung beigefügte Ausnahme für den Fall der Zwangsversteigerung, weil man sie mit Rücksicht auf die §§ 36, 37 des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen für gegenstandslos hielt. Die dem § 1070 beigefügte Anmerkung erledigte sich in ihrem ersten Teile durch den Art. 77 des

§ 1037. (1070 Abs. 2, 3.) Ist ein anderer Gegenstand als ein Gebäude versichert, so bestimmt sich die Haftung der Forderung aus der Versicherung nach den Vorschriften des § 1031 Abs. 2 Satz 1 und des § 1032 Abs. 1, 3.

§ 1038. (1070 Abs. 1 Satz 2.) Ist der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen nur verpflichtet, die Versicherungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu zahlen, so ist eine diesen Bestimmungen entsprechende Zahlung an den Versicherten dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam.

§ 1039. (1067 No. 1.) Wird ein Grundstück einem anderen Grundstück im Grundbuche zugeschrieben, so erstrecken sich die an diesem Grundstücke bestehenden Hypotheken auf das zugeschriebene Grundstück.

Anmerkung. Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit im Falle der Verpachtung eines mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belasteten Grundstücks die mit dem Boden noch verbundenen Früchte zu Gunsten des Pächters von der Haftung befreit werden sollen, bleibt dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen überlassen.

Entwurfs des Einführungsgesetzes, in ihrem zweiten Teile wurde sie beibehalten.

Der § 1071 wurde, soweit er besagt, dafs die Hypothek an jedem Teile des Grundstücks besteht, entsprechend dem zu § 1150 gefafsten Beschlusse (vergl. S. 380) gestrichen, im übrigen gebilligt. Die §§ 1072 bis 1074 betreffen den Schutz des Hypothekengläubigers gegen eine seine Sicherheit gefährdende Verschlechterung des Grundstücks. Im Falle drohender Verschlechterung giebt der § 1072 dem Gläubiger das Recht, die gerichtliche Anordnung der zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Mafsregeln zu verlangen, d. h. nach der Erläuterung der Motive einen im Wege der Klage geltend zu machenden Anspruch gegen den Eigentümer auf Duldung der gerichtlich anzuordnenden Mafsregeln und das Recht, die Anordnung solcher Mafsregeln im Wege einer einstweiligen Verfügung zu beantragen; Voraussetzung des bezeichneten Anspruchs ist, dafs infolge positiver Einwirkungen des Eigentümers oder eines Dritten die Verschlechterung droht. Abgesehen davon, dafs man diese Voraussetzung klarer zum Ausdruck brachte, erschien es einfacher, dem Gläubiger statt des stets gegen den Eigentümer sich richtenden Anspruchs die Befugnis beizulegen, kraft seines dinglichen Rechts gegen den in gefährdender Weise auf das Grundstück einwirkenden Eigentümer oder Dritten auf Unterlassung der Einwirkung zu klagen. Bezüglich der Voraussetzung des neben diesem Anspruch bestehenden Rechts des Gläubigers, gerichtliche Sicherungsmafsregeln zu beantragen, wurde der Entwurf gleichfalls verdeutlicht. Die Bestimmungen des § 1073 über die Rechte des Gläubigers im Falle einer bereits eingetretenen Verschlechterung des Grundstücks fanden die Billigung der Mehrheit. Der § 1074 blieb unangefochten.

---

§ 1040. (1071, 1078 Abs. 1.) Besteht für die Forderung eine Hypothek an mehreren Grundstücken (Gesamthypothek), so haftet jedes Grundstück für die ganze Forderung. Der Gläubiger kann die Befriedigung nach seinem Belieben aus jedem der Grundstücke ganz oder zu einem Teile suchen.

Der Gläubiger ist berechtigt, den Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke dergestalt zu verteilen, dafs jedes Grundstück nur für den zugeteilten Betrag haftet. Auf die Verteilung finden die Vorschriften der §§ 796, 797, 799 entsprechende Anwendung.

§ 1041. (1073.) Ist infolge einer Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Hypothek gefährdet, so kann der Gläubiger dem Eigentümer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen. Wird die Gefährdung nicht innerhalb der Frist durch Verbesserung des Grundstücks oder durch anderweitige Hypothekenbestellung beseitigt, so ist der Gläubiger berechtigt, sofort Befriedigung aus dem Grundstücke zu suchen; ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt dem Gläubiger nur die Summe, welche mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt.

§ 1042. (1072.) Wird von dem Eigentümer oder einem Dritten auf das Grundstück in solcher Weise eingewirkt, dafs eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des Grundstücks zu besorgen ist, so kann der Gläubiger auf Unterlassung klagen.

Geht die Einwirkung von dem Eigentümer aus, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Mafsregeln anzuordnen. Das Gleiche gilt, wenn die Verschlechterung deshalb zu besorgen ist, weil der Eigentümer die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder gegen sonstige Beschädigungen unterläfst.

§ 1043. (1074.) Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne der §§ 1041,

Der den Anspruch aus der Hypothek kennzeichnende § 1075 bedurfte mit Rücksicht auf die Umgestaltung der in § 1062 enthaltenen Definition der Hypothek einer Fassungsänderung. Man ersetzte ihn durch die Vorschrift, dafs die Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstück und den mithaftenden Gegenständen im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt. Der Entwurf spricht statt von Zwangsvollstreckung von Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung des Grundstücks und will damit auch bezüglich der mithaftenden beweglichen Sachen und Forderungen die Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ausschliefsen. Die Kommission beschlofs dagegen, diese dem Vollstreckungsrecht angehörende Frage der Entscheidung des Zwangsvollstreckungsgesetzes zu überlassen, und ebenso die Frage, wieweit die persönlichen Gläubiger des Eigentümers sich an jene mithaftenden Gegenstände halten können. Durch Zusätze zur Civilprocefsordnung soll die Zulässigkeit des Urkundenprocesses, des Mahnverfahrens und des Vollstreckungsverfahrens auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde für den Anspruch aus einer Hypothek aufser Zweifel gestellt werden. — Im Satz 1 des § 1076, nach welchem im Falle der Vereinigung des Gläubigerrechts mit dem Eigentum an dem belasteten Grundstück der Eigentümer bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung die Forderung für sich geltend machen kann, erblickte man eine blofse Folgerung aus § 835, deren Ausspruch entbehrlich erschien. Die Vorschrift des 2. Satzes, dafs der Eigentümer in dem vorausgesetzten Falle nicht die Zwangsvollstreckung selbst betreiben kann, wurde dagegen einem Streichungsantrage gegenüber gebilligt, weil der Eigentümer mit dem Betreiben der Zwangsvollstreckung immer nur den vom Gesetz nicht zu begünstigenden Zweck verfolgen könne, seiner Hypothek nachstehende Rechte zum Erlöschen zu bringen. Der § 1077 blieb unbeanstandet, ebenso der auf das

---

1042 steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf die sich die Hypothek erstreckt, verschlechtert oder von dem Grundstück entfernt werden.

§ 1044. (1077.) Eine Vereinbarung, durch die sich der Eigentümer dem Gläubiger verpflichtet, das Grundstück nicht zu veräufsern oder nicht weiter zu belasten, ist nichtig.

§ 1045. (1084 Abs. 3.) Der Eigentümer kann gegen die Hypothek die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach § 710 einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen; die dem Erben des persönlichen Schuldners auf Grund des Inventarrechts zustehende Einrede kann gegen die Hypothek nicht geltend gemacht werden.

Ist der Eigentümer nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, dafs dieser auf sie verzichtet.

Anmerkung. § 1084 Abs. 1, 2 des Entw. I ist gestrichen.

§ 1046. (1083, 1085 Abs. 1.) Die Vorschriften der §§ 809 bis 814 gelten für die Hypothek auch in Ansehung der Forderung und der dem Eigentümer nach § 1045 zustehenden Einreden.

§ 1047. (1085 Abs. 2, 1111.) Ist bei der Bestellung einer Hypothek für ein Darlehen die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen worden, so genügt zur Eintragung eines Widerspruchs, der sich darauf stützt, dafs das Darlehen nicht gegeben sei, der von dem Eigentümer an das Grundbuchamt gerichtete Antrag, sofern er vor dem Ablauf eines Monats nach der Eintragung der Hypothek gestellt wird. Wird der Widerspruch innerhalb des Monats eingetragen, so hat die Eintragung die gleiche Wirkung, wie wenn der Widerspruch zugleich mit der Hypothek eingetragen worden wäre.

§ 1048. (1116.) Soweit die Unrichtigkeit des Grundbuchs oder eine die Unrichtigkeit ergebende Thatsache aus dem Hypothekenbriefe oder einem Vermerk auf dem Briefe

Wahlrecht des Gläubigers im Falle einer Gesamthypothek bezügliche Abs. 1 des § 1078; auf Abs. 2 wird später eingegangen werden.

Nach dem Wesen der Hypothek kann diese erst nach Fälligkeit der durch sie gesicherten Forderung geltend gemacht werden, also, falls die Fälligkeit von einer Kündigung des Gläubigers oder des Schuldners abhängt, nach der Kündigung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner oder des Schuldners gegenüber dem Gläubiger und dem Ablauf der Kündigungsfrist. Von diesen Sätzen bestimmt der § 1079 eine Abweichung für den Fall, dafs der Schuldner und der Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht dieselbe Person sind; danach soll in betreff des Anspruchs aus der Hypothek einerseits statt der Kündigung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner die Kündigung gegenüber dem Eigentümer erforderlich und genügend sein, andererseits statt der Kündigung des Schuldners die Kündigung des Eigentümers genügen, die Kündigung des Schuldners dagegen erst mit einer über denselben von dem Gläubiger oder dem Schuldner dem Eigentümer erstatteten Anzeige wirksam werden. Diese Vorschrift wurde, soweit sie die Kündigung des Gläubigers betrifft, gebilligt. Dagegen erschien es mit Rücksicht auf den Eigentümer bedenklich, der Kündigung des Schuldners irgendwie Wirkung bezüglich des hypothekarischen Anspruchs beizulegen; man hielt es für der Auffassung des Verkehrs entsprechender, den Eigentümer und den Schuldner in der hier fraglichen Beziehung wie Gesamtschuldner zu behandeln und demnach die Kündigung des Einen nicht gegen den Andern wirken zu lassen. — Nach diesen Vorschriften würde Kündigung gegenüber dem wahren Eigentümer und von seiten desselben erforderlich sein; der als Eigentümer eingetragene Nichteigentümer würde nur im Falle der Unkenntnis des Gläubigers von dessen Rechtsmangel nach § 838 zu Gunsten des Gläubigers als wahrer Eigentümer gelten; anderenfalls stände dem Gläubiger nur die widerlegbare Vermutung des Eigentums des Eingetragenen nach § 826 zur Seite. Die Kommission nahm, um im Interesse des Realkredits die Rechtsverfolgung des Gläubigers zu erleichtern, den Satz auf, dafs in betreff der Kündigung der als Eigentümer Eingetragene zu Gunsten des Gläubigers schlechthin als Eigentümer gilt. Ebenso soll nach einem ferneren Beschlusse der als Eigentümer Eingetragene auch bei der Verfolgung des Rechts aus der Hypothek zu Gunsten des Gläubigers gelten. Bezüglich der Rechtsverfol-

---

hervorgeht, ist die Berufung auf die Vorschriften der §§ 810 bis 812 ausgeschlossen. Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, der aus dem Briefe oder einem Vermerk auf dem Briefe hervorgeht, steht einem im Grundbuch eingetragenen Widerspruche gleich.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, dafs die Grundbuchordnung eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher ein Widerspruch gegen die Uebertragung der Hypothekenforderung, der Grundschuld oder der Rentenschuld auf den Besitzer des Briefes sowie eine Vormerkung oder ein Veräufserungsverbot der in den §§ 101, 102 bezeichneten Art gegen den Besitzer des Briefes in das Grundbuch nur eingetragen werden darf, wenn der Brief vorgelegt wird.

§ 1049. (1079.) Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so ist die Kündigung für die Hypothek nur wirksam, wenn sie von dem Gläubiger dem Eigentümer oder von dem Eigentümer dem Gläubiger erklärt wird. Zu Gunsten des Gläubigers gilt derjenige, welcher im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, als Eigentümer.

gung wird der Gläubiger nach dem Entwurf nicht durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs geschützt. Er ist, wenn er nur gegen den als Eigentümer Eingetragenen einen vollstreckbaren Titel erlangt hat, der Gefahr ausgesetzt, dafs der wahre Eigentümer der Zwangsversteigerung aus dem formellen Grunde widerspricht, weil diese nach § 671 der Civilprozefsordnung nur auf Grund eines gegen ihn vollstreckbaren Titels zulässig ist. Diese Gefahr kann der Gläubiger, wenn ihm der Rechtsmangel des eingetragenen und die Person des wahren Eigentümers bekannt ist, nur mit Schwierigkeiten, anderenfalls garnicht vermeiden. Die beschlossene Vorschrift bezweckt, dem Eigentümer den bezeichneten formellen Einwand gegen die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung abzuschneiden. Dagegen soll nicht das gegen den Eingetragenen ergangene Urteil gegenüber dem Eigentümer Rechtskraft haben, vielmehr soll diesem die Geltendmachung der ihm gegen die Hypothek zustehenden Einwendungen (im Wege der Klage nach § 690 C.P.O.) nicht verwehrt sein.

Die Bestimmung des § 1080 über das Recht des Eigentümers, den

---

§ 1050. (1080, 1082.) Der Eigentümer ist berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen, wenn die Forderung ihm gegenüber fällig geworden oder wenn der persönliche Schuldner zur Leistung berechtigt ist.

Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen.

§ 1051. (1094 Abs. 1, 2, 4, 1095.) Ist der Eigentümer nicht der persönliche Schuldner, so geht, soweit er den Gläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über. Die für einen Bürgen geltenden Vorschriften des § 713 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

Besteht für die Forderung eine Gesamthypothek, so gelten für diese die Vorschriften des § 1080.

§ 1052. (1096 Abs. 1, 1119.) Der Eigentümer kann gegen Befriedigung des Gläubigers die Aushändigung des Hypothekenbriefs und der sonstigen Urkunden verlangen, welche zur Berichtigung des Grundbuchs oder zur Löschung der Hypothek erforderlich sind.

Befriedigt der Eigentümer den Gläubiger nur teilweise, so kann er die Aushändigung des Briefes nicht verlangen. Der Gläubiger ist verpflichtet, die teilweise Befriedigung auf dem Briefe zu vermerken und den Brief zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs oder der Löschung dem Grundbuchamt oder zum Zwecke der Herstellung eines Teilhypothekenbriefs für den Eigentümer der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Notare vorzulegen.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, dafs die Grundbuchordnung eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher zur Herstellung von Teilhypotheken-, Teilgrundschuld- oder Teilrentenschuldbriefen aufser dem Grundbuchamt auch die zu Beurkundungen berufenen Gerichte und die Notare zuständig sind.

§ 1053. (1140.) Liegen dem Eigentümer gegenüber die Voraussetzungen vor, unter welchen ein Schuldner in Verzug kommt, so gebühren dem Gläubiger Verzugszinsen aus dem Grundstücke.

§ 1054. (1075.) Die Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstück und den Gegenständen, auf die sich die Hypothek erstreckt, erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

Anmerkung. 1. Dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bleibt die Entscheidung der Frage überlassen, ob der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubiger nur das Recht haben soll, die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu betreiben, oder ob er auch befugt sein soll, sich an die beweglichen Sachen und Forderungen, auf die sich die Hypothek, die Grundschuld oder die Rentenschuld erstreckt, im Wege der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen zu halten.

2. Es wird vorausgesetzt, dafs das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher die Hypotheken-,

Gläubiger zu befriedigen, wurde genauer gefafst; dieses Recht entsteht nicht mit der Fälligkeit der Forderung, d. h. mit dem Zeitpunkt, von welchem an der Gläubiger vom Schuldner Befriedigung verlangen kann, sondern mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schuldner zur Leistung berechtigt ist, und ferner dann, wenn die Forderung durch die gemäfs § 1079 erfolgte Kündigung dem Eigentümer gegenüber fällig geworden ist. Der § 1081 giebt das Ablösungsrecht, d. h. das Recht, zur Abwendung der Zwangsvollstreckung den Gläubiger zu befriedigen, jedem, gegen den der Anspruch aus der Hypothek gerichtet ist, alsbald, wenn der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke verlangt, dagegen anderen Realberechtigten, welche durch eine Zwangsversteigerung ihr Recht zu verlieren Gefahr laufen, erst dann, wenn die Zwangsversteigerung betrieben wird. Diese Hinausschiebung der Entstehung des Ablösungsrechts erschien unberechtigt und unzweckmäfsig, da sie dazu führe, dafs die Kosten der Einleitung der Zwangsversteigerung nutzlos aufgewendet würden. Man knüpfte daher das Ablösungsrecht für alle, die im Falle der Zwangsversteigerung Gefahr laufen, ein Recht an dem Grundstück oder (wie namentlich der Mieter oder Pächter) den Besitz des Grundstücks zu verlieren, an die Voraussetzung, dafs der Gläubiger — gerichtlich oder aufsergerichtlich — Befriedigung aus dem Grundstück verlangt. Zugleich nahm man für das Zwangsvollstreckungsgesetz die Bestimmung in Aussicht, dafs den bezeichneten Personen das Ablösungsrecht auch gegenüber einem die Zwangsversteigerung betreibenden persönlichen Gläubiger des Eigentümers zustehen soll. Abweichend vom Abs. 2 des § 1081 wurde beschlossen,

---

Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstücks aus dem Erlöse nur wegen eines zweijährigen Zinsen- oder Rentenrückstandes an der Stelle des Kapitals Befriedigung verlangen können und wegen älterer Rückstände den übrigen Berechtigten im Range nachstehen (vergl. § 10 Nr. 3, 6, § 14 des Entw. des Z.V.G.).

3. In dem Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll folgende Vorschrift als Abs. 2 des § 555, als Abs. 2 des § 628 und als Zusatz zu Nr. 5 des § 702 der Civilprozefsordnung eingestellt werden:

> Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld.

§ 1055. Bei der Verfolgung des Rechtes aus der Hypothek gilt zu Gunsten des Gläubigers derjenige, welcher im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, als Eigentümer. Das Recht des nicht eingetragenen Eigentümers, die ihm gegen die Hypothek zustehenden Einwendungen geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 1056. (1077.) Der Eigentümer kann, solange nicht die Forderung ihm gegenüber fällig geworden ist, dem Gläubiger nicht das Recht einräumen, zum Zwecke der Befriedigung die Uebertragung des Eigentums an dem Grundstücke zu verlangen oder die Veräufserung des Grundstücks auf andere Weise als im Wege der Zwangsvollstreckung zu bewirken.

§ 1057. (1081, 1082, 1119.) Verlangt der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke, so kann jeder, der im Falle der Zwangsversteigerung Gefahr läuft, ein Recht an dem Grundstück oder den Besitz des Grundstücks zu verlieren, den Gläubiger befriedigen. Die Vorschriften des § 1050 Abs. 2 und der §§ 1051, 1052 finden entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, dafs das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher das im § 1057 bestimmte Recht auch gegenüber einem persönlichen Gläubiger besteht, welcher die Zwangsversteigerung betreibt.

durch die Ausübung des Ablösungsrechts nicht nur eine Verpflichtung des Gläubigers zur Abtretung der Forderung an den Ablösenden eintreten, sondern die Forderung, entsprechend den §§ 676, 1164, kraft Gesetzes auf den Ablösenden übergehen zu lassen; infolge dieses Beschlusses erfuhr auch der Abs. 3 eine Aenderung. Der § 1082 blieb unangefochten.

Auch gegen den wichtigen § 1083, welcher die Vermutung für die Richtigkeit des Grundbuchs und den öffentlichen Glauben desselben auf die Forderung, soweit von dieser die Hypothek abhängt, erstreckt, wurde nichts erinnert. Der § 1084 bestimmt die dem Eigentümer gegen den Anspruch aus der Hypothek zustehenden Einwendungen und erwähnt in Abs. 1 zunächst die Einwendungen, welche sich in dem zwischen dem Eigentümer und dem Gläubiger bestehenden persönlichen Rechtsverhältnisse gründen. Die Erwähnung dieser Einwendungen hielt man für überflüssig, weil sich deren Zulässigkeit von selbst verstehe, und strich daher den Abs. 1 entsprechend dem zu § 1160 gefafsten Beschlusse. Damit erledigte sich auch der Abs. 2, welcher nur bezweckt, eine falsche Folgerung aus Abs. 1 abzuschneiden. Die Vorschriften des Abs. 3 über das Recht des nicht persönlich haftenden Eigentümers, die dem Schuldner gegen die Forderungen zustehenden Einreden geltend zu machen, wurden gebilligt, jedoch entsprechend dem bezüglich der Haftung des Bürgen neu aufgenommenen § 673a der Bd. LIX S. 910 mitgeteilten Zusammenstellung dahin ergänzt, dafs der Eigentümer die Befriedigung des Gläubigers zu verweigern berechtigt sein soll, solange der Schuldner das der Forderung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft anfechten oder der Gläubiger sich durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Schuldners befriedigen kann. Der Kreis der dem Eigentümer zustehenden Einreden wurde ferner noch dadurch erweitert, dafs man entsprechend dem preufsischen Recht auch die Geltendmachung von Einreden, die sich in dem zwischen dem Eigentümer und dem Rechtsvorgänger des Gläubigers bestehenden Rechtsverhältnisse gründen, dann für zulässig erklärte, wenn die die Einrede begründenden Thatsachen dem Gläubiger beim Erwerbe der Hypothek bekannt gewesen sind. Man hielt die gegen die Zulassung solcher Einreden in den Motiven angeführten theoretischen Gründe für nicht zutreffend und jedenfalls nicht durchschlagend, dagegen die Zulassung der Einreden zum wirksamen Schutz des Eigentümers gegen wucherische und andere illoyale Geschäfte für notwendig. — Der § 1085, welcher sich auf die Vormerkung

---

§ 1058. Wird die Forderung geteilt, so ist zur Aenderung des Rangverhältnisses der Teilhypotheken unter einander die Zustimmung des Eigentümers nicht erforderlich.

§ 1059. (1122.) Im Falle einer Teilung der Forderung kann, sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, für jeden Teil ein Hypothekenbrief hergestellt werden; die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks ist nicht erforderlich. Der Teilhypothekenbrief tritt für den Teil, auf den er sich bezieht, an die Stelle des bisherigen Briefes.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, dafs die im § 61 Abs. 2 und im § 67 des Entwurfes der Grundbuchordnung enthaltene Vorschrift, nach welcher die Herstellung eines Teilhypotheken- oder eines Teilgrundschuldbriefs auf dem bisherigen Briefe vermerkt werden mufs, dahin geändert wird, dafs ein solcher Vermerk erfolgen soll. Zugleich wird die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift für die Rentenschuld vorausgesetzt.

zur Erhaltung einer Einwendung gegen die Hypothek bezieht, fand Billigung. Man erklärte jedoch auch den § 843 für entsprechend anwendbar. Neu aufgenommen wurde die bei der Beratung des § 841 vorbehaltene Bestimmung, dafs bei Teilung der Forderung zur Aenderung des Rangverhältnisses der Teilhypotheken unter einander die Zustimmung des Eigentümers nicht erforderlich ist.

Von den folgenden auf die Uebertragung der Forderung bezüglichen Vorschriften wurden der § 1086 und der § 1087 Abs. 1 gebilligt, der Abs. 2

---

§ 1060. (1086.) Mit der Uebertragung der Forderung geht die Hypothek auf den neuen Gläubiger über.

Die Forderung kann nicht ohne die Hypothek, die Hypothek kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.

§ 1061. (1087 Abs. 1, 1112 Abs. 1, 2.) Zur Abtretung der Forderung ist Erteilung der Abtretungserklärung in schriftlicher Form und Uebergabe des Hypothekenbriefs erforderlich; die Vorschriften des § 1026 finden Anwendung. Der bisherige Gläubiger hat auf Verlangen des neuen Gläubigers die Abtretungserklärung auf seine Kosten öffentlich beglaubigen zu lassen.

Die schriftliche Form der Abtretungserklärung kann dadurch ersetzt werden, dafs die Abtretung in das Grundbuch eingetragen wird.

Ist die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so finden auf die Abtretung der Forderung die Vorschriften der §§ 794, 799 entsprechende Anwendung.

Anmerkung. 1. Der § 1087 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen. Der Grundbuchordnung bleibt vorbehalten, eine dem Inhalte des § 1087 Abs. 2 entsprechende Vorschrift aufzunehmen.

2. Die im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes dem § 731 der Civilprozefsordnung gegebene Fassung wird dahin geändert:

> Zur Pfändung einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ist aufser dem Pfändungsbeschlusse die Uebergabe des Hypothekenbriefs an den Gläubiger erforderlich. Wird die Uebergabe im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher den Brief zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger weggenommen hat. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so ist die Eintragung der Pfändung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses.
>
> Wird der Pfändungsbeschlufs vor der Uebergabe des Hypothekenbriefs oder der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung ihm gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.
>
> Soweit die Forderung auf die im § 1069 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen gerichtet ist, bestimmt sich die Pfändung nach den allgemeinen Vorschriften. Das Gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek auch von der Pfändung der Hauptforderung.

3. Die §§ 1088, 1113 des Entw. I sind gestrichen. Zum Ersatze derselben soll in den Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes folgende Vorschrift als § 737a der Civilprozefsordnung eingestellt werden:

> Zur Ueberweisung einer gepfändeten Forderung, für welche eine Hypothek besteht, genügt die Aushändigung des Ueberweisungsbeschlusses an den Gläubiger. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so ist zur Ueberweisung an Zahlungsstatt die Eintragung der Ueberweisung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Ueberweisungsbeschlusses.
>
> Soweit die Forderung auf die im § 1069 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen gerichtet ist, bestimmt sich die Ueberweisung nach den allgemeinen Vorschriften. Das Gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek auch von der Ueberweisung der Hauptforderung.

4. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes wird der dem § 754 der Civilprozefsordnung hinzugefügte Abs. 6 dahin geändert:

> Auf die Zwangsvollstreckung in eine Grundschuld oder eine Rentenschuld finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für welche eine Hypothek besteht, entsprechende Anwendung.

des § 1087, entsprechend dem zu § 869 gefafsten Beschlusse, unter der Voraussetzung der Aufnahme einer ihn ersetzenden Vorschrift in die Grundbuchordnung gestrichen. Die Bestimmungen des § 1088 über die Uebertragung der Forderung durch Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung erfuhren sachlich insofern eine Aenderung, als die Eintragung der Uebertragung auf Grund des Ueberweisungsbeschlusses erfolgen soll, während der Entwurf aufserdem die Zustellung dieses Beschlusses an den Drittschuldner erfordert. Der für dieses Erfordernis bei anderen Forderungen mafsgebende Grund erschien für Hypothekenforderungen nicht zutreffend, da der Zweck der Zustellung durch die Eintragung in das Grundbuch erreicht werde. Im Anschlufs hieran strich man auch in dem auf die Pfändung einer Hypothekenforderung bezüglichen § 731 der Civilprozefsordnung (nach der Fassung des Art. 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes) das Erfordernis der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner, fügte hier jedoch hinzu, dafs, wenn der Pfändungsbeschlufs vor der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt wird, die Pfändung ihm gegenüber mit der Zustellung als bewirkt gilt. Die Vorschriften des § 1088 wurden gleichfalls in die Civilprozefsordnung verwiesen. Der § 1089, welcher die den Schutz des gutgläubigen Schuldners im Falle der Forderungsübertragung bezweckenden

---

§ 1062. (1114.) Ergiebt sich das Gläubigerrecht des Besitzers des Hypothekenbriefs aus einer zusammenhängenden, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführenden Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen, so finden die Vorschriften der §§ 809 bis 814 in gleicher Weise Anwendung, wie wenn der Besitzer des Briefes als Gläubiger im Grundbuch eingetragen wäre. Einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung steht ein gerichtlicher Ueberweisungsbeschlufs und das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis einer kraft Gesetzes erfolgten Uebertragung der Forderung gleich.

Anmerkung. Der § 1115 des Entw. I ist in der Voraussetzung gestrichen worden, dafs eine demselben entsprechende Vorschrift in die Grundbuchordnung aufgenommen wird.

§ 1063. (1089.) Die für die Uebertragung der Forderung geltenden Vorschriften der §§ 349 bis 351 finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger in Ansehung der Hypothek keine Anwendung. Der neue Gläubiger mufs jedoch eine dem bisherigen Gläubiger gegenüber erfolgte Kündigung des Eigentümers gegen sich gelten lassen, es sei denn, dafs die Uebertragung zur Zeit der Kündigung dem Eigentümer bekannt oder im Grundbuch eingetragen war.

§ 1064. Eine Einrede, welche dem Eigentümer auf Grund eines zwischen ihm und dem bisherigen Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses gegen die Hypothek zusteht, kann auch dem neuen Gläubiger entgegengesetzt werden. Dies gilt jedoch nur unbeschadet der Vorschriften der §§ 810, 812 bis 814.

§ 1065. (1117, 1118, 1123 Abs. 2 Satz 2.) Der Geltendmachung der Hypothek kann, sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, widersprochen werden, wenn der Gläubiger nicht den Brief vorlegt; ist der Gläubiger nicht im Grundbuch eingetragen, so sind auch die im § 1062 bezeichneten Urkunden vorzulegen.

Eine dem Eigentümer gegenüber erfolgte Kündigung oder Mahnung ist unwirksam, wenn der Gläubiger die nach Abs. 1 erforderlichen Urkunden nicht vorlegt und der Eigentümer die Kündigung oder die Mahnung aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

§ 1066. (1120.) Ist der Eigentümer der persönliche Schuldner, so finden die Vorschriften des § 1065 auch auf die Geltendmachung der Forderung Anwendung.

§ 1067. (1123 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1.) Ist der Hypothekenbrief abhanden gekommen oder vernichtet, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

An Stelle des für kraftlos erklärten Briefes ist dem Gläubiger auf Antrag ein anderer Brief zu erteilen.

Vorschriften der §§ 303—305 gegenüber dem Anspruch aus der Hypothek für unanwendbar erklärt, behielt man in der Erwägung bei, dafs die Anwendung jener Vorschriften die Buchhypothek für den Verkehr unbrauchbar machen würde. Nach § 1090 Satz 1 bestimmt sich die Uebertragung der Forderung wegen rückständiger Zinsen (und der nicht zu einem bestimmten Betrage in das Grundbuch eingetragenen Kosten) nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften; es bedarf also insbesondere zur Abtretung nicht der Eintragung in das Grundbuch. Diese Bestimmung blieb unverändert; den Vorschlag, sie auf die Forderung wegen noch nicht fälliger Zinsen auszudehnen, lehnte man ab, weil man kein Bedürfnis sah, die Abtretung bezüglich einer solchen Forderung in dieser Weise zu erleichtern. Dagegen wurde der 2. Satz des § 1090, nach welchem im Falle der Uebertragung der Forderung wegen rückständiger Zinsen die §§ 303—305 Anwendung finden, auf die Uebertragung noch nicht fälliger Zinsen erstreckt. Nach dem Entwurf müfste der Eigentümer, wenn er, wie es wegen der an die unpünktliche Zinszahlung geknüpften Nachteile häufig geschieht, die Zinsen einige Tage vor der Fälligkeit zahlen wollte, sich vor der Zahlung durch Einsicht des Grundbuchs vergewissern, dafs nicht die Zinsforderung (allein oder mit der Hauptforderung) übertragen ist. Nach dem Beschluss der Kommission soll er dagegen, solange er die Uebertragung der Zinsforderung nicht erfahren hat, auch nichtfällige Zinsen wirksam an den bisherigen Gläubiger zahlen können und zwar unbedingt die in den nächsten zwei Kalendervierteljahren fällig werdenden Zinsen, weitere Zinsen aber nur unbeschadet der Vorschriften des § 837, d. h. so, dafs die Zahlung einem späteren Erwerber der Hauptforderung, der beim Erwerb von derselben keine Kenntnis gehabt hat, nicht entgegengesetzt werden kann. Mit Rücksicht auf den zu § 1064 gefafsten Beschlufs erwähnte man neben den Zinsen auch andere Nebenleistungen. Der Abs. 2 des § 1090 wurde beibehalten.

Die §§ 1091 ff. handeln vom Erlöschen der Hypothek. Nach § 1092

---

§ 1068. (1090 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 1112 Abs. 3.) Soweit die Forderung auf Zinsen oder andere Nebenleistungen gerichtet ist, finden im Falle der Uebertragung auf das Rechtsverähltnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger die Vorschriften der §§ 349 bis 351 Anwendung. Für Zinsen und andere Nebenleistungen, die später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Eigentümer von der Uebertragung Kenntnis erlangt, oder dem folgenden Vierteljahr fällig werden, gilt dies jedoch nur unbeschadet der Vorschriften des § 810.

§ 1069. (1090 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 1112 Abs. 3, 1121.) Soweit die Forderung auf Rückstände von Zinsen oder anderen Nebenleistungen oder auf die Erstattung von Kosten gerichtet ist, bestimmt sich die Uebertragung nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften.

Die Vorschriften der §§ 810, 1065, 1066 finden auf eine Forderung der im Abs. 1 bezeichneten Art keine Anwendung.

§ 1070. (1092, 1094 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, 1097.) Ist die Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, nicht zur Entstehung gelangt, so steht die Hypothek dem Eigentümer zu. Erlischt die Forderung, so erwirbt der Eigentümer die Hypothek.

Eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, steht bis zur Uebergabe des Briefes an den Gläubiger dem Eigentümer zu.

§ 1071. Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, so geht die Hypothek insoweit auf ihn über, als er von dem Eigentümer oder einem Rechtsvorgänger desselben

erlischt die Hypothek mit dem Erlöschen der durch sie gesicherten Forderung, soweit nicht das Gesetz Ausnahmen bestimmt. Eine solche ergiebt sich einmal aus dem § 1083, wonach die Hypothek, sofern das Erlöschen der Forderung nicht aus dem Grundbuch ersichtlich ist, zu Gunsten eines auf die Richtigkeit des Grundbuchs vertrauenden Erwerbers als fortbestehend behandelt wird. Weitere Ausnahmen von der Regel des § 1092 bestimmt der Entwurf in § 1094 und in § 1097; nach diesen Vorschriften soll die Hypothek nicht erlöschen, wenn die Forderung dadurch erlischt, dafs entweder der Eigentümer den Gläubiger befriedigt oder dafs die Forderung sich mit der Verbindlichkeit (insbesondere durch Erbgang) in der Person des Eigentümers vereinigt, vielmehr soll die Hypothek, wenn im ersteren Falle der Eigentümer nicht der persönliche Schuldner ist, mit der Forderung auf den Eigentümer übertragen werden; wenn dagegen im ersteren Falle der Eigentümer zugleich der persönliche Schuldner ist, so soll sie ebenso wie im Falle der Vereinigung von Forderung und Schuld ohne die Forderung auf den Eigentümer übertragen, zur „Eigentümerhypothek“ werden. Der Grund dieser Ausnahmebestimmungen liegt in der Rücksicht auf das Kreditinteresse des Eigentümers und die Verkehrsauffassung. Wer auf eine zweite oder spätere Hypothek Geld darleiht, mufs damit rechnen, dafs er Befriedigung aus dem Grundstücke nur nach den vorgehenden Hypotheken verlangen kann, und bestimmt hiernach je nach der Güte seiner Stelle die Darlehnsbedingungen, namentlich den Zinssatz; würde das Erlöschen der durch eine vorstehende Hypothek gesicherten Forderung das Erlöschen dieser Hypothek und dadurch ein Aufrücken der nachstehenden Hypotheken zur Folge haben, so würde den nachstehenden Gläubigern ohne entsprechendes Entgelt ein

---

Ersatz verlangen kann. Ist dem Schuldner nur teilweise Ersatz zu leisten, so kann der Eigentümer die Hypothek, soweit sie auf ihn übergegangen ist, nicht zum Nachteile der Hypothek des Schuldners geltend machen.

Der Befriedigung des Gläubigers steht es gleich, wenn sich Forderung und Schuld in einer Person vereinigen.

§ 1072. Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek oder hebt er sie nach § 1090 auf oder räumt er einem anderen Rechte den Vorrang ein, so wird der persönliche Schuldner insoweit frei, als er ohne diese Verfügung nach § 1071 aus der Hypothek hätte Ersatz erlangen können.

§ 1073. Ist der persönliche Schuldner, falls er den Gläubiger befriedigt, von dem Eigentümer Ersatz zu verlangen berechtigt, so kann er, wenn der Gläubiger die Zwangsversteigerung des Grundstücks betreibt, ohne ihn unverzüglich zu benachrichtigen, die Befriedigung des Gläubigers wegen eines Ausfalls bei der Zwangsversteigerung insoweit verweigern, als er infolge der Unterlassung der Benachrichtigung einen Schaden erleidet. Die Benachrichtigung ist nicht erforderlich, wenn sie unthunlich ist.

§ 1074. (1096 Abs. 2, 1119.) Erwirbt der persönliche Schuldner, falls er den Gläubiger befriedigt, die Hypothek oder hat er im Falle der Befriedigung ein sonstiges rechtliches Interesse an der Berichtigung des Grundbuchs, so stehen ihm die im § 1052 bestimmten Rechte zu.

§ 1075. (1109 Abs. 2.) Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek, so erwirbt sie der Eigentümer.

Zu dem Verzicht ist die Erklärung des Gläubigers gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Eigentümer und die Eintragung in das Grundbuch erforderlich. Die Vorschriften des § 796 Abs. 2 und der §§ 797, 799 finden entsprechende Anwendung.

Verzichtet der Gläubiger für einen Teil der Forderung auf die Hypothek, so stehen dem Eigentümer die im § 1052 Abs. 2 bestimmten Rechte zu.

ihnen nicht gebührender Vorteil zufallen auf Kosten des Eigentümers, welcher ein neues Kreditbedürfnis nun nicht unter den für ihn günstigeren Bedingungen der früheren, sondern nur unter den lästigeren Bedingungen einer späteren Stelle befriedigen könne.

Von diesen Erwägungen aus hielt die Kommission es für unbegründet, die Hypothek nur in den bezeichneten zwei Fällen zur Eigentümerhypothek werden zu lassen, und nahm den dem § 1092 entgegengesetzten Grundsatz an, daſs mit dem Erlöschen der Forderung der Eigentümer die Hypothek erwirbt. Wenn hiernach die Forderung grundsätzlich nicht mehr Voraussetzung des Fortbestehens der Hypothek sein soll, so ergab sich notwendig der weitere Schritt, sie auch nicht als Voraussetzung für die Entstehung der Hypothek festzuhalten; die Hypothek soll vielmehr, wenn die durch sie zu sichernde Forderung nicht zur Entstehung gelangt ist, dem Eigentümer zustehen. Dagegen sah man kein praktisches Bedürfnis, auch in dem Falle eine Eigentümerhypothek entstehen zu lassen, wenn nicht die Forderung, sondern die Hypothek selbst wegen eines Mangels des zu ihrer Begründung erforderlichen Vertrags unwirksam ist. Wohl aber erschien es aus den angeführten Erwägungen geboten, den Eigentümer auch dann die Hypothek erwerben zu lassen, wenn der Gläubiger auf sie verzichtet. Der Entwurf kennt einen Verzicht mit dieser Wirkung überhaupt nicht. Er regelt nur (in § 1091) die vollständige Aufhebung der Hypothek durch Rechtsgeschäft. Mit Rücksicht darauf, daſs durch die Aufhebung dem Eigentümer die Möglichkeit, die Hypothek zu erwerben, entzogen wird, erfordert der § 1091 Abs. 1, abweichend von den für die rechtsgeschäftliche Aufhebung anderer Rechte an einem Grundstücke geltenden Vorschriften, zur Aufhebung der Hypothek einen Vertrag des Gläubigers mit dem Eigentümer, den Löschungsantrag des letzteren und die Löschung der Hypothek. Geht man jedoch mit der den Beschlüssen der Kommission zu Grunde liegenden Auffassung davon aus, daſs jede Hypothek die Bestimmung in sich trägt, sofern sie nicht ihrem nächsten Zweck gemäſs zur Befriedigung des Gläubigers verwendet wird, dem Eigentümer zuzufallen, so muſs das Gesetz auch die Möglichkeit eines nur das Recht des Gläubigers aufhebenden Verzichts anerkennen. In der näheren Regelung dieses Verzichts (vergl. den § 1075) schloſs man sich an die neu aufgenommenen allgemeinen Vorschriften über die rechtsgeschäftliche Aufhebung des Rechts an einem Grundstücke (§ 830a der Bd. LXI S. 72 mitgeteilten Zusammenstellung) an. Bezüglich der rechtsgeschäftlichen Aufhebung der Hypothek selbst sah man keinen genügenden Grund, von diesen allgemeinen Vorschriften abweichend einen Vertrag des Gläubigers und des Eigentümers zu erfordern; dem Interesse des Eigentümers glaubte man dadurch ausreichend Rechnung zu tragen, daſs man zu den dort bestimmten Erfordernissen hier das Erfordernis der Zustimmung des Eigentümers hinzufügte (vergl. den § 1090 II. Lesung).

Von der Regel, daſs mit dem Erlöschen der Forderung der Eigentümer die Hypothek erwirbt, ergiebt sich aus dem Zweck und Wesen der Hypothek notwendig eine Ausnahme für den Fall, wenn das Erlöschen dadurch eintritt, daſs der Gläubiger aus dem Grundstück befriedigt wird; gegenüber der neu beschlossenen Regel erschien es ge-

boten, diese Ausnahme im Gesetzbuch selbst auszusprechen (§ 1088 Abs. 1). Eine fernere Ausnahme beschlofs man für den Fall, wenn ein vom Eigentümer verschiedener persönlicher Schuldner den Gläubiger befriedigt und berechtigt ist, von dem Eigentümer oder einem Rechtsvorgänger desselben Ersatz zu verlangen. Die letztere Voraussetzung wird praktisch hauptsächlich in den Fällen gegeben sein, wenn der Verkäufer eines mit einer Hypothek belasteten Grundstücks dem Gläubiger für die Schuld deshalb persönlich verhaftet bleibt, weil die mit dem Käufer vereinbarte Uebernahme der Schuld in Anrechnung auf den Kaufpreis vom Gläubiger nicht genehmigt wird. In solchem Falle hielt man es für der Billigkeit entsprechend, die Hypothek nicht auf den ersatzpflichtigen Eigentümer, sondern bis zum Betrage des Ersatzanspruchs auf den Schuldner übergehen zu lassen. Und zwar lehnte die Mehrheit es ab, dem Schuldner nur eine Sicherungshypothek für seine Ersatzforderung an der Stelle der ausgezahlten Hypothek zu gewähren, indem sie davon ausging, dafs damit dem Interesse des Schuldners nicht Genüge geschehen würde. Geht die Hypothek hiernach nur teilweise auf den Schuldner, teilweise dagegen auf den Eigentümer über, so soll dieser seine Teilhypothek nicht zum Nachteile der Teilhypothek des Schuldners geltend machen können. Das Gleiche wie im Fall der Befriedigung durch den Schuldner soll gelten, wenn der ersatzberechtigte Schuldner den Gläubiger oder dieser jenen beerbt oder die Schuld des ersteren sich mit der Forderung anderweit vereinigt.

Wenn nach den bisher mitgeteilten Beschlüssen unter den angegebenen Voraussetzungen die Hypothek kraft Gesetzes dem Eigentümer zufallen soll, so kann selbstverständlich der Eigentümer sich einem nachstehenden Gläubiger verpflichten, die Hypothek sofort nach dem Uebergang auf ihn löschen zu lassen, um demselben dadurch zu dem besseren Rang dieser Hypothek zu verhelfen. Die Mehrheit der Kommission glaubte jedoch, es hierbei nicht bewenden lassen zu sollen. Sie nahm an, in nicht seltenen Fällen gehe die Absicht der Beteiligten bei Bestellung einer Nachhypothek in der That dahin, dass beim Wegfall der Vorhypothek die Nachhypothek aufrücken solle; dies werde namentlich in den Gebieten, für die das Institut der Eigentümerhypothek eine Neuerung bilde, der Auffassung der Bevölkerung noch lange Zeit entsprechen. Zur Verwirklichung jener Parteiansicht würde eine nur obligatorische Verpflichtung des Eigentümers zur Beseitigung der Vorhypothek nicht ausreichen; es bedürfte vielmehr einer dinglichen Sicherung des Anspruchs des Nachhypothekars. Die Möglichkeit solcher Sicherung gewährte man dadurch, dafs man die Eintragung einer entsprechenden Vormerkung ausdrücklich als zulässig anerkannte (vergl. § 1086).

Von den § 1091 ff. des Entwurfs waren die §§ 1091, 1092, der § 1094 Abs. 1, 3 Satz 1 und der § 1097 Abs. 1 durch die im Vorstehenden mitgeteilten Beschlüsse erledigt. Der § 1093 wurde in Verfolg

§ 1076. (1098.) Steht dem Eigentümer eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung der Hypothek dauernd ausgeschlossen wird, so kann er verlangen, dafs der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet.

§ 1077. (1103 Abs. 1, 3, 1124 Satz 1.) Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn seit

des zu § 1092 angenommenen Grundsatzes und im Anschlufs an den zu § 1192 Abs. 2 gefafsten Beschlufs (oben S. 391) umgestaltet (vergl. den

---

der letzten sich auf die Hypothek beziehenden Eintragung in das Grundbuch dreifsig Jahre verstrichen sind und das Recht des Gläubigers nicht innerhalb dieser Frist von dem Eigentümer in einer nach § 174 zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt worden ist. Besteht für die Forderung eine nach dem Kalender bestimmte Zahlungszeit, so beginnt die Frist nicht vor dem Ablaufe des Zahlungstages.

Mit der Erlassung des Ausschlufsurteils erwirbt der Eigentümer die Hypothek. Der dem Gläubiger erteilte Hypothekenbrief wird kraftlos.

§ 1078. (1104 Abs. 1, 5 Satz 2, Abs. 6, 1124 Satz 1.) Der unbekannte Gläubiger kann im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte auch dann ausgeschlossen werden, wenn der Eigentümer zur Befriedigung des Gläubigers oder zur Kündigung berechtigt ist und den Betrag der Forderung für den Gläubiger unter Verzicht auf das Recht der Zurücknahme hinterlegt hat. Die Hinterlegung von Zinsen ist nur erforderlich, wenn der Zinssatz im Grundbuch eingetragen ist; Zinsen für eine frühere Zeit als das vierte Kalenderjahr vor der Erlassung des Ausschlufsurteils sind nicht zu hinterlegen.

Mit der Erlassung des Ausschlufsurteils gilt der Gläubiger als befriedigt, sofern nicht nach den Vorschriften über die Hinterlegung die Befriedigung schon vorher eingetreten ist. Der dem Gläubiger erteilte Hypothekenbrief wird kraftlos.

Meldet sich der Gläubiger nicht innerhalb dreifsig Jahren nach der Erlassung des Ausschlufsurteils bei der Hinterlegungsstelle, so erlischt sein Recht auf den hinterlegten Betrag und ist der Hinterleger zur Zurücknahme berechtigt

Anmerkung. 1. Der § 1103 Abs. 2, der § 1104 Abs. 2—4, 5 Satz 1 und der § 1105 des Entw. I sind gestrichen. Zum Ersatze derselben sowie eines Teils des § 1103 Abs. 1 und des § 1104 Abs. 1 sollen im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes folgende Vorschriften in die Civilprozefsordnung eingestellt werden:

§ 836 x. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschliefsung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubigers auf Grund der §§ 1077, 1078 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 836 y. (1105.) Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke das belastete Grundstück belegen ist.

§ 836 z. (1103 Abs. 1, 1104 Abs. 1.) Antragsberechtigt ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks.

§ 836 aa. (1103 Abs. 2 Nr. 1, 1104 Abs. 2 Nr. 1.) Der Antragsteller hat vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen, dafs der Gläubiger unbekannt ist.

§ 836 bb. (1103 Abs. 2 Nr. 2.) Im Falle des § 1077 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller vor der Einleitung des Verfahrens auch glaubhaft zu machen, dafs nicht eine das Aufgebot ausschliefsende Anerkennung des Rechtes des Gläubigers erfolgt ist.

Ist die Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber bestellt oder der Grundschuld- oder Rentenschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt, so hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dafs die Schuldverschreibung oder der Brief bis zum Ablaufe der im § 729 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Frist nicht vorgelegt und der Anspruch nicht gerichtlich geltend gemacht worden ist. Ist die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung erfolgt, so ist die im Abs. 1 vorgeschriebene Glaubhaftmachung erforderlich.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen der Abs. 1, 2 die eidliche Versicherung des Antragstellers, unbeschadet der Befugnis des Gerichts, anderweitige Ermittelungen anzuordnen.

In dem Aufgebot ist als Rechtsnachteil anzudrohen, dafs die Ausschliefsung des Gläubigers mit seinem Rechte erfolgen werde.

§ 836 cc. (1104 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 4.) Im Falle des § 1078 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller sich vor der Einleitung des Verfahrens zur Hinterlegung des dem Gläubiger gebührenden Betrags zu erbieten.

In dem Aufgebot ist als Rechtsnachteil anzudrohen, dafs der Gläubiger nach der Hinterlegung des ihm gebührenden Betrags seine Befriedigung statt aus dem

§ 1076). Der § 1094 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 wurde sachlich beibehalten, ebenso der § 1095, jedoch unter Erstreckung auf alle Fälle, in welchen nach den gefafsten Beschlüssen die Hypothek dem Eigenthümer oder dem persönlichen Schuldner zufällt. Unter die so erweiterte

---

Grundstücke nur noch aus dem hinterlegten Betrage verlangen könne und sein Recht auf diesen erlösche, wenn er sich nicht innerhalb dreifsig Jahren nach der Erlassung des Ausschlufsurteils bei der Hinterlegungsstelle melde.

Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so erweitert sich die Aufgebotsfrist um die Kündigungsfrist.

Das Ausschlufsurteil darf erst erlassen werden, wenn die Hinterlegung erfolgt ist.

§ 836 dd. Die Vorschriften der §§ 836 y bis 836 cc finden auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der in den §§ 805, 1013, 1021, 1176 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Vormerkung, das Vorkaufsrecht, die Reallast und für das Pfandrecht an Schiffen bestimmten Ausschliefsung des Berechtigten entsprechende Anwendung.

2. Es wird vorausgesetzt, dafs zum Ersatze des § 1124 Satz 2 des Entw. I, soweit derselbe den § 1123 Abs. 2 Satz 1 für entsprechend anwendbar erklärt, eine die Fälle der §§ 1077, 1078 umfassende Vorschrift in die Grundbuchordnung aufgenommen wird.

§ 1079. Eine Gesamthypothek steht in den Fällen des § 1070 den Eigentümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu.

Jeder Eigentümer kann, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, verlangen, dafs die Hypothek an seinem Grundstück auf den Teilbetrag, welcher dem Verhältnisse des Wertes seines Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht, nach § 1040 Abs. 2 beschränkt und in dieser Beschränkung ihm zugeteilt wird. Der Wert wird unter Abzug der Belastungen berechnet, welche der Gesamthypothek im Range vorgehen.

§ 1080. (1094 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4.) Befriedigt der Eigentümer eines der mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücke den Gläubiger, so erwirbt er die Hypothek an seinem Grundstücke; die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt. Der Befriedigung des Gläubigers durch den Eigentümer steht es gleich, wenn das Gläubigerrecht auf den Eigentümer übertragen wird oder wenn sich Forderung und Schuld in der Person des Eigentümers vereinigen.

Kann der Eigentümer, welcher den Gläubiger befriedigt, von einem der anderen Eigentümer oder einem Rechtsvorgänger desselben Ersatz verlangen, so geht in Höhe des Ersatzanspruchs auch die Hypothek an dem Grundstücke des anderen Eigentümers auf ihn über; sie bleibt mit der Hypothek an seinem eigenen Grundstücke Gesamthypothek.

§ 1081. Befriedigt im Falle einer Gesamthypothek der persönliche Schuldner den Gläubiger oder vereinigen sich Forderung und Schuld in einer Person, so geht, wenn der Schuldner nur von dem Eigentümer eines der Grundstücke oder von einem Rechtsvorgänger des Eigentümers Ersatz verlangen kann, die Hypothek an diesem Grundstück auf ihn über; die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt.

Ist dem Schuldner nur teilweise Ersatz zu leisten und geht deshalb die Hypothek nur zu einem Teilbetrag auf ihn über, so hat sich der Eigentümer diesen Betrag auf den ihm nach § 1079 gebührenden Teil des übrigbleibenden Betrags der Gesamthypothek anrechnen zu lassen.

§ 1082. Verzichtet der Gläubiger auf die Gesamthypothek, so fällt sie den Eigentümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu; die Vorschriften des § 1079 Abs. 2 finden Anwendung. Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek an einem der Grundstücke, so erlischt die Hypothek an diesem.

Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger nach § 1077 mit seinem Rechte ausgeschlossen wird.

§ 1083. (1095.) Liegen die Voraussetzungen der §§ 1070, 1071, 1075, 1079 bis 1082 nur in Ansehung eines Teilbetrags der Hypothek vor, so kann die auf Grund dieser Vorschriften dem Eigentümer oder einem der Eigentümer oder dem persönlichen Schuldner zufallende Hypothek nicht zum Nachteile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek geltend gemacht werden.

§ 1084. (1098.) Vereinigt sich die Hypothek mit dem Eigentum in einer Person, ohne dafs dieser auch die Forderung zusteht, so verwandelt sich die Hypothek in eine

Vorschrift fällt nach der Ansicht der Kommissionsmehrheit nicht der Fall des § 1097 Abs. 2, wenn nur bezüglich eines Teiles der Forderung die Vereinigung mit der Schuld in der Person des Eigentümers eintritt; sie hielt daher eine dem § 1097 Abs. 2 entsprechende Vorschrift nicht für nötig, um klarzustellen, dafs in diesem Falle die Resthypothek des Gläubigers nicht den Vorrang vor der Teilhypothek des Eigentümers, sondern mit dieser gleichen Rang hat, und strich den § 1097 Abs. 2 in

---

Grundschuld. In Ansehung der Verzinslichkeit, des Zinssatzes, der Zahlungszeit der Kündigung und des Zahlungsorts bleiben die für die Forderung getroffenen Bestimmungen mafsgebend.

Steht dem Eigentümer auch die Forderung zu, so bestimmen sich, solange die Vereinigung besteht, seine Rechte aus der Hypothek nach den für eine Grundschuld des Eigentümers geltenden Vorschriften.

§ 1085. (1091 Abs. 4, 1101.) Die Hypothek für Rückstände von Zinsen und anderen Nebenleistungen sowie für Kosten, die dem Gläubiger zu erstatten sind, erlischt, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt. Das Erlöschen tritt nicht ein, solange die auf eine solche Leistung gerichtete Forderung mit dem Rechte eines Dritten belastet ist.

Zum Verzicht auf die Hypothek für Leistungen der im Abs. 1 bezeichneten Art genügt die Erklärung des Gläubigers gegenüber dem Eigentümer. Solange einem Dritten ein Recht an der auf eine solche Leistung gerichteten Forderung zusteht, ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist dem Gläubiger gegenüber zu erklären; die Erklärung ist unwiderruflich.

Anmerkung. Die §§ 1100, 1102 des Entw. I sind gestrichen.

§ 1086. Hat sich der Eigentümer für den Fall, dafs die Hypothek sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, einem anderen verpflichtet, die Hypothek löschen zu lassen, so kann zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden.

§ 1087. An die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, kann eine andere Forderung gesetzt werden. Zu der Aenderung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigentümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des § 794 Abs. 2 und der §§ 797, 799 finden entsprechende Anwendung.

Steht die Forderung, welche an die Stelle der bisherigen Forderung treten soll, nicht dem bisherigen Hypothekengläubiger zu, so ist dessen Zustimmung erforderlich; die Zustimmung kann dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber erklärt werden, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Die Vorschriften des § 796 Abs. 2 und des § 797 finden entsprechende Anwendung.

§ 1088. (1078 Abs. 2, 1092.) Wird der Gläubiger aus dem Grundstücke befriedigt, so erlischt die Hypothek.

Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers aus einem der mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücke, so werden auch die übrigen Grundstücke frei.

Der Befriedigung aus dem Grundstücke steht die Befriedigung aus den Gegenständen gleich, auf die sich die Hypothek erstreckt.

§ 1089. Soweit im Falle einer Gesamthypothek der Eigentümer des Grundstücks, aus welchem der Gläubiger befriedigt wird, von dem Eigentümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger desselben Ersatz verlangen kann, geht die Hypothek an diesem Grundstück auf ihn über. Die Hypothek kann jedoch, wenn der Gläubiger nur teilweise befriedigt ist, nicht zum Nachteile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek und, wenn das Grundstück mit einem im Range gleich- oder nachstehenden Rechte belastet ist, nicht zum Nachteile dieses Rechtes geltend gemacht werden.

§ 1090. (1091 Abs. 1—3.) Zur Aufhebung der Hypothek durch Rechtsgeschäft ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Die Zustimmung kann dem Gläubiger oder dem Grundbuchamte gegenüber erklärt werden; die Erklärung ist unwiderruflich.

§ 1091. (1109 Abs. 2.) Ist die Hypothek erloschen, so kann der Eigentümer des Grundstücks von dem Besitzer des Hypothekenbriefs verlangen, dafs der Brief zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs dem Grundbuchamte vorgelegt wird.

diesem Sinne. Der Abs. 1 des § 1096 blieb unbeanstandet. Im Abs. 2 liefs man die besondere Hervorhebung des Falles, wenn der persönliche Schuldner zugleich der Eigentümer ist, als entbehrlich fallen und strich den 2. Absatz als selbstverständlich. Der Hauptanwendungsfall des Abs. 2 wird der sein, wenn der persönliche Schuldner nach der früher mitgeteilten neuen Vorschrift infolge der Befriedigung des Gläubigers die Hypothek erwirbt. Im Anschlufs an jene Vorschrift nahm man zum Schutz des dem Eigentümer gegenüber ersatzberechtigten Schuldners noch zwei weitere Bestimmungen auf. Der Zweck jener Vorschrift würde vereitelt werden, wenn der Schuldner zur Befriedigung des Gläubigers auch in solchen Fällen verpflichtet wäre, in denen der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet, sie aufgehoben oder einem anderen Rechte den Vorrang eingeräumt hat und deshalb der Schuldner die Hypothek überhaupt nicht oder nicht mit dem ursprünglichen Range erwerben kann. Um dies zu verhindern, gab man dem Schuldner im Anschlufs an die auf die Bürgschaft bezügliche entsprechende Bestimmung des § 679 eine Einrede gegen den persönlichen Anspruch des Gläubigers (vergl. § 1072). Der mit der früher beschlossenen Vorschrift bezweckte Schutz des Schuldners versagt ferner ganz, wenn die Hypothek infolge der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks erlischt und der mit der Forderung ausgefallene Gläubiger sich wegen seines Ausfalls an den Gläubiger hält. Ein solcher Rückgriff auf den Schuldner verstöfst namentlich in den nicht seltenen Fällen gegen die Billigkeit, wenn ein Gläubiger, der eine erste oder wenigstens eine ganz sichere Hypothek hat, die Zwangsversteigerung betreibt, das Grundstück für ein geringfügiges Gebot ersteht und dann wegen seines Ausfalls den Schuldner in Anspruch nimmt, obwohl er für seine Forderung durch den Wert des von ihm erworbenen Grundstücks reichlich gedeckt ist. Hätte in solchem Falle der Schuldner von der Zwangsversteigerung rechtzeitig Nachricht erhalten, so würde er den ihm drohenden Nachteil dadurch haben abwenden können, dafs er selbst bis zur vollen Deckung des Gläubigers mitgeboten oder Andere zum Bieten veranlafst hätte. Auf Grund dieser Erwägungen erschien es billig, dem die Zwangsversteigerung betreibenden Hypothekengläubiger die Verpflichtung aufzuerlegen, den Schuldner, wenn thunlich, zu benachrichtigen, und an das Unterlassen der Benachrichtigung die Wirkung zu knüpfen, dafs der Schuldner in Höhe des ihm dadurch erwachsenen Schadens die Berichtigung des Ausfalls verweigern könne (vergl. § 1073).

Die §§ 1098, 1099 bestimmen den Inhalt der kraft der Eigentümerhypothek dem Berechtigten, also dem Eigentümer und dessen Rechtsnachfolger zustehenden Rechte. Der Entwurf ist zur Aufnahme dieser besonderen Vorschriften dadurch genötigt, dafs er die Eigentümerhypothek, obwohl sie eine von einer Forderung unabhängige Belastung darstellt, doch von der eine solche Abhängigkeit von vornherein ausschliefsenden Belastungsform, der Grundschuld, unterscheidet. Die Kommission billigte zunächst die §§ 1098, 1099, nach Feststellung der Vorschriften über die Grundschuld überzeugte sie sich aber, dafs man zu einer einfacheren und natürlicheren Regelung der Eigentümerhypothek gelange, wenn man die Hypothek durch ihre Vereinigung mit dem Eigentum sich in eine Grund-

schuld verwandeln lasse. Dadurch erledigte sich ein besonderer Ausspruch der Vorschriften des § 1098 Abs. 1 und des § 1099. Andererseits ergab sich daraus die Notwendigkeit, hervorzuheben, dafs, wenn zugleich mit der Hypothek auch die Forderung sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, z. B. im Falle des § 1094 Abs. 2, nicht die Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld eintritt, sondern nur für die Dauer der Vereinigung die Rechte des Gläubigers sich in der für die Grundschuld des Eigentümers bestimmten Weise (§ 1043) beschränken (vergl. den § 1084). Die besonderen Vorschriften des § 1100 über die Uebertragung der Eigentümerhypothek erübrigten sich gleichfalls durch die Vorschrift des neuen § 1084 Satz 1 abgesehen davon, dafs sie auch vom Standpunkte des Entwurfs entbehrlich erschienen. Der § 1001 wurde sachlich angenommen. In dem Satz des § 1102, dafs an die Stelle einer erloschenen Hypothek eine andere nicht eingetragen werden kann, erblickte man eine lehrhafte Folgerung aus dem durch den Entwurf und die Beschlüsse zweiter Lesung festgestellten Wesen der Hypothek, für deren Ausspruch im Gesetze kein Bedürfnis bestehe. Die Vorschriften der §§ 1103—1105 über das Aufgebot einer Hypothek erfuhren sachlich folgende Aenderungen: Im Falle des § 1103 soll nach dem Entwurf das Aufgebotsverfahren nur dann zulässig sein, wenn der Eigentümer das Erlöschen der Forderung behauptet. Diese Voraussetzung hielt man für nicht gerechtfertigt und liefs sie fallen. Während ferner das Ausschlufsurteil nach dem Entwurf dem Eigentümer nur das Recht giebt, die Hypothek löschen zu lassen, legte man demselben in Verfolg der früheren Beschlüsse die Wirkung bei, dafs der Eigentümer die Hypothek erwirbt. Im Falle des § 1104 erachtete man es nicht für angemessen, dafs der vom Eigentümer hinterlegte Betrag für den unbekannten Gläubiger auf ewige Zeiten durch die Hinterlegungsstelle verwaltet werden solle, was nur zur Folge habe, dafs schliefslich der ganze Betrag für die entstandenen Kosten dem Staate zufalle. Zweckmäfsiger und und billiger erschien es, das Recht des Gläubigers erlöschen zu lassen und den Hinterleger zur Zurücknahme für berechtigt zu erklären, wenn der Gläubiger sich nicht innerhalb dreifsig Jahren nach der Erlassung des Ausschlufsurteils bei der Hinterlegungsstelle melde. Im übrigen wurden die das Aufgebotsverfahren betreffenden Vorschriften in die Civilprozefsordnung verwiesen. Ueber das Erlöschen einer zu Unrecht gelöschten Hypothek durch Verjährung des hypothekarischen Anspruchs nahm man sodann eine den früheren Beschlüssen entsprechende Bestimmung an, welche durch den S. 220 mitgeteilten § 843b gedeckt wird.

Die Kommission wandte sich hierauf zur Erörterung der Frage, welche besonderen Bestimmungen bezüglich der Gesamthypothek (Korrealhypothek) aufzunehmen seien. Während der Entwurf nur wenige Sätze über dieselbe enthält, waren aus der Mitte der Kommission eine grofse Anzahl von Anträgen gestellt worden; man hatte diese zunächst einer Subkommission zur Vorberatung überwiesen. Die Beschlüsse der Subkommission dienten der Kommission als Grundlage ihrer Beratung. Von den im Entwurf enthaltenen Bestimmungen war der § 1078 Abs. 1 schon früher gebilligt. Wenn danach der Gläubiger seine Befriedigung nach seinem Belieben aus jedem Grundstücke ganz oder zu einem Teile suchen

kann, so erschien es zweckmäfsig, ihm auch das Recht zu geben, den Betrag der Forderung dergestalt auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen, dafs jedes Grundstück nur für den zugeteilten Betrag haftet. Der Gläubiger kann an solcher Verteilung z. B. dann ein Interesse haben, wenn er die Forderung teilweise übertragen will oder wenn er den Eigentümer eines der belasteten Grundstücke beerbt. Auf die Verteilung erklärte man die Vorschriften der §§ 830 a, 831 (der Bd. LXI S. 72 mitgeteilten Zusammenstellung) für entsprechend anwendbar.

Die Bestimmung des § 1078 Abs. 2, wonach infolge der Befriedigung des Gläubigers aus einem der mit der Gesamthypothek belasteten Grundstücke die Hypothek auch an den übrigen Grundstücken erlischt, wurde gleichfalls gebilligt. Man nahm an, dafs ebenso, wie eine Einzelhypothek mit der Erfüllung ihres nächsten Zwecks, dem Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstück zu verschaffen, erlösche auch die Gesamthypothek mit der Befriedigung des Gläubigers aus einem der belasteten Grundstücke ihren einheitlichen Zweck erfüllt habe und daher bezüglich aller Grundstücke erlöschen müsse. Die von einer Seite vertretene entgegengesetzte Auffassung, dafs jedes der belasteten Grundstücke für sich mit einer Hypothek für den vollen Betrag der Forderung belastet sei und der einheitliche Zweck der zur Gesamthypothek verbundenen Hypotheken deren Inhalt nur gegenüber denjenigen beschränke, denen ein der Gesamthypothek im Range gleich- oder nachstehendes Recht an mehreren der belasteten Grundstücke zusteht, erschien weder mit den Anschauungen des Verkehrs noch mit der Billigkeit vereinbar. Von der Regel des § 1078 Abs. 2 bestimmte man jedoch eine Ausnahme für den Fall, wenn der Eigentümer, aus dessen Grundstück der Gläubiger befriedigt worden ist, gegen den Eigentümer eines der mithaftenden Grundstücke oder einen Rechtsvorgänger dieses Eigentümers einen Ersatzanspruch hat. In diesem Falle würde der ersatzpflichtige Eigentümer auf Kosten des ersatzberechtigten einen ungerechtfertigten Vorteil erlangen, wenn sein Grundstück von der Hypothek frei würde. Es erschien daher der Billigkeit entsprechender, diese Hypothek, in Anlehnung an die auf das Gesamtschuldverhältnis bezügliche Vorschrift des § 337 Abs. 2, auf den ersatzberechtigten Eigentümer übergehen zu lassen. Jedoch soll die Hypothek, wenn der Gläubiger nur teilweise befriedigt ist, nicht zum Nachteile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek und, wenn das Grundstück des Ersatzpflichtigen mit einem der Gesamthypothek im Range gleich- oder nachstehenden Rechte belastet ist, nicht zum Nachteil dieses Rechts geltend gemacht werden können, letzteres deshalb, weil die Berechtigten nicht in ihrer Erwartung, infolge der Befriedigung des Gläubigers aus dem einen Grundstück vorzurücken, getäuscht werden dürfen.

Weitere Vorschriften wurden durch die Beschlüsse über die Eigentümerhypothek notwendig. Besteht die durch eine Gesamthypothek zu sichernde Forderung von Anfang an nicht oder erlischt sie, so bietet die Anwendung des neu beschlossenen § 1070 Abs. 1 keine Schwierigkeit für den Fall, wenn sämtliche belasteten Grundstücke demselben Eigentümer gehören; die Gesamthypothek fällt ihm zu. Gehören dagegen die Grundstücke mehreren Eigentümern, so soll die Gesamthypothek, entsprechend

der von der Kommission angenommenen Auffassung von ihrem Wesen, sich nicht etwa in mehrere getrennte Eigentümerhypotheken je zum vollen Betrage der Forderung verwandeln, sondern den Eigentümern gemeinschaftlich zufallen; die Eigentümer sollen dann in Ermangelung abweichender Vereinbarung die Verteilung der Gesamthypothek auf die einzelnen Grundstücke nach Verhältnis des Wertes der Grundstücke von einander verlangen können. Das Gleiche soll gelten, wenn der Gläubiger auf die ganze Gesamthypothek verzichtet oder nach § 1103 mit seinem Recht aus dieser ganz ausgeschlossen wird. Erfolgt der Verzicht oder der Ausschlufs dagegen nur bezüglich der Hypothek an einem der belasteten Grundstücke, so entspricht es dem Wesen der Gesamthypothek, dafs diese Hypothek nicht dem Eigentümer des Grundstücks zufällt, sondern erlischt. Auch für den Fall, dafs der durch die Gesamthypothek gesicherte Gläubiger von dem nur gegenüber dem Eigentümer eines der belasteten Grundstücke ersatzberechtigten persönlichen Schuldner befriedigt wird, ergab sich die erforderliche besondere Regelung aus der angenommenen Grundauffassung (vergl. den § 1081). Befriedigt der Eigentümer eines der mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücke, welcher zugleich der persönliche Schuldner ist, den Gläubiger, so würde in Ermangelung einer besonderen Bestimmung infolge des Erlöschens der Forderung die Gesamthypothek den Eigentümern gemeinschaftlich zufallen. Da hierdurch jedoch die anderen Eigentümer einen unbilligen Vorteil auf Kosten des Zahlenden erlangen würde, so bestimmte man statt dessen, dafs der Zahlende die Hypothek zum vollen Betrage an seinem Grundstücke erwerben, die Hypothek an den übrigen Grundstücken aber (abweichend vom Entwurf § 1094 Abs. 3 Satz 2) erlöschen solle, letzteres jedoch nur insoweit, als nicht der Zahlende einen Ersatzanspruch gegen den Eigentümer eines der anderen Grundstücke habe; insoweit soll auch die Hypothek an dem anderen Grundstück dem Zahlenden zufallen, dergestalt, dafs sie mit der Hypothek an seinem eigenen Grundstück weiter eine Gesamthypothek bildet.

Ist endlich der Eigentümer des einen Grundstücks, der den Gläubiger befriedigt, nicht der persönliche Schuldner, so würde nach dem sachlich beibehaltenen § 1094 Abs. 2 des Entwurfs der Eigentümer zugleich mit der Forderung die Gesamthypothek erwerben. Er könnte alsdann die Hypothek auf seinem Grundstück löschen lassen und die Hypothek an einem der anderen Grundstücke geltend machen; der in Anspruch genommene Eigentümer dieses Grundstücks würde durch Befriedigung des ersten Eigentümers wieder die Forderung und die Gesamthypothek, soweit sie noch besteht, erwerben. Das Ergebnis wäre, dafs der zuletzt in Anspruch genommene Eigentümers in Ermangelung eines Ersatzanspruchs gegen einen der anderen Eigentümer schliefslich den Schaden tragen müfste und auf die persönliche Forderung angewiesen wäre. Die Mehrheit hielt es demgegenüber für billiger, dafs der erste Eigentümer, welcher zur Abwendung der Zwangsversteigerung seines Grundstücks den Gläubiger befriedigt, in Ermangelung eines Ersatzanspruchs gegen einen der anderen Eigentümer den Schaden endgültig trage. Er soll hiernach aufser der Forderung nur die Hypothek an seinem eigenen Grundstück

und gegebenenfalls eine Rückgriffhypothek an dem Grundstück eines ihm ersatzberechtigten Eigentümers erwerben; im übrigen soll die Hypothek an den anderen Grundstücken erlöschen. Da aber nach der in grofsen Gebieten des Reichs herrschenden Verkehrsauffassung dem Umstande keine unterscheidende Bedeutung beigelegt wird, ob der Gläubiger gegen Zahlung des Forderungsbetrags dem zahlenden Eigentümer Quittung erteilt oder die Hypothekenforderung abtritt, so erschien es nicht angängig, im Falle der Abtretung der Forderung an den Eigentümer andere Rechtsfolgen eintreten zu lassen, als nach dem Vorstehenden im Falle der Befriedigung des Gläubigers durch den Eigentümer eintreten sollen. Aus diesem Grunde stellte man hier den Fall der Abtretung, abweichend von den allgemeinen Grundsätzen, dem Fall der Befriedigung gleich. Dieselbe Wirkung wie der Befriedigung des Gläubigers durch einen der Eigentümer legte man auch der Vereinigung der Forderung und der Schuld in der Person eines der Eigentümer bei.

Die Kommission ging sodann zur Beratung der Vorschriften über die Briefhypothek über (§§ 1106—1126). Von den bezüglichen Beschlüssen sei hier nur noch zum Verständnis des mitgeteilten Entwurfs II. Lesung der erste erwähnt. Während nach dem Entwurf nur auf Grund besonderer Vereinbarung ein Hypothekenbrief erteilt werden, in Ermangelung einer solchen dagegen als gesetzliche Regelform eine Buchhypothek entstehen soll, erhob die Kommission die Briefhypothek zur Regelform und erforderte für die Ausschliefsung der Erteilung eines Briefs eine besondere Vereinbarung der Beteiligten. Das Nähere über diesen Beschlufs mufs dem folgenden Bericht vorbehalten werden.

Miszellen.

XII.

Preisausschreiben.

Die im Jahre 1891 begründete Holtzendorff-Stiftung stellt, nachdem nunmehr die definitive Konstituierung stattgefunden hat, als erste Preisaufgabe folgendes Thema:

Die Behandlung der Gewohnheitsverbrecher und die bisher zu ihrer Bekämpfung angewendeten Mittel.

Die Preisarbeiten, welche in deutscher, französischer, englischer oder italienischer Sprache abgefafst sein können, müssen bis spätestens 31. Dezember 1895 an den Schriftführer der Stiftung, Herrn Dr. van Calker in Halle a/S., eingesandt sein. Dieselben sind mit einem Erkennungsworte zu versehen, und es ist ein versiegeltes Couvert unter gleichem Erkennungsworte beizulegen, in welchem der Name und die Wohnung des Verfassers angegeben sind.

Ueber die eingegangenen Arbeiten entscheidet ein Preisgericht, bestehend aus dem Generalsekretär der Sociétée de Législation Comparée Daguin-Paris, und den Professoren Foinitzki-St. Petersburg, Lucchini-Bologna, Lammasch-Wien, van Hamel-Amsterdam. Die Arbeit, welche von dem Preisgericht als beste und eines Preises würdige anerkannt wird, erhält die ausgesetzte Prämie von 1000 Mark. Die preisgekrönte Arbeit wird mit der Auszahlung der Prämie ausschliefsliches litterarisches Eigentum der Holtzendorff-Stiftung, deren Vorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses über ihre Veröffentlichung und Uebersetzung Bestimmung trifft. Die nicht preisgekrönten Arbeiten werden den Verfassern zur freien Verfügung zurückgesandt. Die Entscheidung des Preisgerichts wird in den Mitteilungen der internationalen kriminal. Vereinigung im Laufe des Frühjahrs 1896 veröffentlicht.

Anfragen und Mitteilungen, welche dies Preisausschreiben betreffen, sind an den Schriftführer zu richten.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dafs zum Schatzmeister der Holtzendorff-Stiftung, an welchen noch sehr erwünschte weitere Beiträge zu der Stiftung einzusenden sind, Herr Ferdinand Reichenheim, Berlin W. Tiergartenstr. 16 gewählt ist.

Dezember 1893.

Der geschäftsführende Ausschufs der Holtzendorff-Stiftung.

Professor von Liszt, Halle a/S. — Professor A. Prins, Brüssel. — Dr. Aschrott, Landrichter in Berlin.

XIII.

Preisausschreiben.

„Geist und Wirkung der preufsisch-deutschen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts im Verhältnis zur Entwickelung der beweglichen und unbeweglichen Produktionsfaktoren."

Die vorstehende Preisaufgabe geht davon aus, dafs mit der sogenannten Stein-Hardenberg'schen Periode auf allen Gebieten des öffentlichen und privatwirtschaftlichen Lebens eine neue Zeit angebrochen ist. Es fehlt bis jetzt an einem Werk, welches einheitlich Absicht und Erfolg der seit jener Zeit erlassenen Gesetze oder einschlägigen administrativen Anordnungen (Erlasse etc.) darstellt. Eine solche einheitliche Darstellung erscheint jedoch im hohen Grade wünschenswert, da zu hoffen ist, dafs dieselbe ebensowohl die Entstehungsursachen der wichtigsten schwebenden Wirtschafts- und sozialen Fragen aufhellen, wie brauchbare Resultate dafür liefern kann, welche Wege die künftige in Betracht kommende Gesetzgebung einschlagen müsste, um nicht nur die weitere Verschärfung der gegenwärtigen Gegensätze zu vermeiden, sondern zu befriedigenderen Zuständen hinüberführen.

Aus diesem Grunde hat die „Vereinigung der Steuer- und Wirtschafsreformer", der „Bund der Landwirte" und die „Wirtschaftliche Vereinigung des Reichstages" die obige Preisaufgabe zu stellen beschlossen. Den Bewerbern wird keinerlei irgend zwingende Vorschrift betreffs des einzuschlagenden Weges und zu erstrebenden Zieles gemacht. Vielmehr soll, wie ausdrücklich betont wird, in dieser Beziehung die vollste Freiheit der wissenschaftlichen Forschung gewährt sein, da es sich ja eben um die Beantwortung von bis dahin nicht gelösten und in dieser Art kaum aufgeworfenen Fragen handelt.

Im speziellen sei folgendes bemerkt:

Es wird zunächst als Einleitung eine knappe Darstellung der öffentlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der einschlägigen Gesetzgebung zu Anfang des Jahrhunderts gewünscht.

Daran hat sich dann im ersten Teil eine chronologische und eine systematische Uebersicht über die wichtigsten Wirtschafts- und legislativen Ereignisse (Gesetze, Verordnungen etc.) im Rahmen des Themas anzuschliefsen. Hierbei ist die sogenannte Stein-Hardenberg'sche Periode, die Gesetzgebung über Eisenbahn-, Gewerbe-, Patent-, Staatsverschuldungs-, Münz- und Währungs-, Zoll-, Steuer- und Handelsvertragswesens zu berücksichtigen, woran sich besonders auch die Bank-, Kredit- und Handelsrechts- (im besonderen Genossenschafts-, Aktien- und Börsenwesen) und sonstigen grofsen Rechtskodifikationen (Grundbuch-, Subhastationsordnung, Berggesetz, Reichsjustizgesetze, speziell Konkursordnung), endlich die Staatsgrundgesetze, die Selbstverwaltungs- sowie neuere sozialpolitische (auch

Unterstützungswohnsitz-) Gesetzgebung anzuschliefsen haben würden. Jedoch soll auch in dieser Beziehung durch die vorstehende Aufzählung nur eine Andeutung über die Grundgedanken, jedoch keinerlei Schranke für die Arbeit selbst gezogen sein.

Bei der im zweiten Teile zu führenden Untersuchung selbst dürften naturgemäfs in erster Linie diejenigen einschlägigen Materialien zu berücksichtigen sein, welche in obigem Rahmen sich unter Einbeziehung der Wirtschaftsentwickelung aus der Gesetzgebung Preufsens, bezw. des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches ergeben. Jedoch ist ebensowohl die Berückscihtigung anderer partikularen, wie übergreifenden oder vergleichsweise heranzuziehenden internationalen Rechts- und Wirtschaftsstoffes durchaus nicht ausgeschlossen, im Gegenteil sogar im hohen Grade erwünscht.

Durchgehends soll jedoch dargelegt werden, welche Wirkung, wie das Thema besagt, die betreffenden Ereignisse, bezw. gesetzgeberischen Mafsnahmen auf das Verhältnis des mobilen zum immobilen Kapital und beider Produktionsfaktoren zu einander gehabt haben und ob überhaupt, weshalb und inwieweit etwa die Anschauung begründet ist, dafs erstere auf die nachgewiesene Weise ein Uebergewicht erhalten hätten, bezw. auf Kosten der letzteren besonders gefördert worden seien.

In einem dritten Schlufsabschnitt würden dann die gefundenen Ergebnisse rückblickend kritisch, d. h. im Sinne der künftigen Gesetzgebung positiv, eventuell mit Vorschlägen (Thesen), die in den allgemeinen Grundzügen fixiert sind, zur Darstellung zu bringen sein.

Für die Preisverteilung sind zur Verfügung gestellt worden 4100 M.

Für die Bewerbung, bezw. Preiszuteilung sind folgende Grundsätze aufgestellt:

1) Die Prüfung der Arbeiten erfolgt durch ein aus 7 Herren bestehendes Preisrichterkollegium. Mitglieder desselben sind:

1. Graf von Arnim-Muskau, Mitglied des Reichstages, Muskau;
2. Eschenbach, Gerichtsassessor, Berlin;
3. Evert, Regierungsrat, Berlin;
4. Dr. Friedberg, Professor der Staatswissenschaften, Mitglied des Reichstages und des Hauses der Abgeorbneten, Halle (Saale);
5. Dr. O. Gierke, Geheimer Justizrat und Professor an der Universität, Berlin;
6. Dr. G. Rösicke, Gerichtsassessor a. D. und Rittergutsbesitzer, Görsdorf;
7. Dr. Adolf Wagner, ord. Professor an der Universität und Geheimer Regierungsrat, Berlin.

Im Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder hat das Preisrichterkollegium ein Kooptationsrecht.

2) Die zur Verfügung stehende Summe wird unter zwei oder auch drei Arbeiten nach einem von dem Preisrichterkollegium zu bestimmenden Mafsstabe verteilt werden. Der erste Preis beträgt keinesfalls unter 3000 M., der letzte keinesfalls unter 500 M.

3) Es wird ausdrücklich für zulässig erklärt, dafs zwei Autoren das

Thema gemeinschaftlich bearbeiten, in welchem Fall der zuerkannte Preis denselben zu gleichen Teilen zugesandt wird.

4) Sollte keine Arbeit als eines Preises würdig erachtet werden können, so behält sich das Preisrichterkollegium vor, einem oder mehreren Bewerbern trotzdem eine Entschädigung von mindestens 500 M. zu gewähren.

5) Das geistige Eigentum der preisgekrönten Arbeit oder Arbeiten und die buchhändlerische oder sonstige Verwertung desselben verbleibt völlig dem Verfasser. Jedoch haben die preisausschreibenden Vereinigungen eventuell ein Vorkaufsrecht an dem oder den Werken. Das oder die gekrönten Manuskripte selbst werden auf Wunsch der Vereinigungen Eigentum derselben.

6) Die Manuskripte, deren leichte Lesbarkeit durchaus Vorbedingung für den Wettbewerb ist, sind bis zum 1. April 1895 an das Bureau der Steuer- und Wirtschaftsreformer (Rendant Stephan), Berlin SW. 47, Hagelbergerstrafse 18, eingeschrieben einzusenden, und zwar unter einem Motto und mit einem dasselbe Motto tragenden, die genaue Adresse des Autors enthaltenden versiegelten Umschlage.

7) Die Arbeiten sollen einen Umfang bis höchstens 25 Druckbogen, grofs 8⁰ Format haben; die Darstellung soll möglichst knapp sein und thunlichst die Anregung zu weiteren Forschungen auf demselben Gebiete enthalten. Es bleibt dem Preisrichterkollegium vorbehalten, der oder den gekrönten Preisschriften eine eigene, von ihm zu unterzeichnende und zu vertretende Erklärung über seine eigene Stellung zu dem Thema hinzuzufügen, welche jedoch keinerlei Kritik der gekrönten Arbeit oder Arbeiten enthalten soll. Diese Erklärung ist auf Wunsch der Vereinigungen mit zu drucken und soll den Umfang von 1—2 Druckbogen nicht überschreiten. Es ist ferner Bedingung, dafs die gekrönte Arbeit oder Arbeiten auf Wunsch der Vereinigungen spätestens binnen sechs Monaten nach der Preiszuerteilung im Buchhandel erscheinen und zwar mit einer auf dem Titelblatt zu verzeichnenden Mitteilung über die bei der Bewerbung errungene Preisklasse.

8) Die Entscheidung erfolgt spätestens am 1. August 1895, worauf den nicht gekrönten Bewerbern die Manuskripte, dem oder den Siegern aber weitere Nachrichten zugehen werden.

Berlin, den 16. März 1894.

Der Vorstand der „Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer“.
Graf v. Mirbach-Sorquitten. Frhr. v. Manteuffel-Crossen. Dr. v. Frege-Abtnaundorf.

Der Vorstand des „Bundes der Landwirte“.
v. Plötz-Döllingen.
Dr. Roesicke. Dr. Suchsland.

Der Vorstand der „Wirtschaftlichen Vereinigung des Reichstages“.
v. Plötz-Döllingen. v. Kardorff-Wabnitz.
Prof. Dr. Enneccerus-Marburg.

XIV.

Die ortsüblichen Tagelöhne der jugendlichen Arbeiter.

Von Dr. E. Hirschberg.

Im Jahrgang 1893 dieser Jahrbücher hat der Verfasser im Anschlufs an seine im Bd. X N. F. 1885 veröffentlichten Tabellen die neuen Ermittelungen über die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter besprochen. Es handelte sich um die Festsetzungen in Gemäfsheit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883.

Es war indessen nur soweit auf die frühere Arbeit zurückgegangen, als die Lohnsätze der erwachsenen Arbeiter und Arbeiterinnen nach den Ermittelungen von 1884 und 1892 verglichen wurden.

Im Folgenden werden nunmehr dieselben Vergleichungen auch für die jugendlichen Arbeiter ausgeführt, indem hinsichtlich der Art und des Wertes der ermittelten Lohnsätze auf die Bemerkungen im vorigen Jahrgang verwiesen und auch, wo es zweckmäfsig ist, auf die Resultate für die erwachsenen Arbeiter zurückgegangen wird. Dabei wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dafs über die Erhebungen von 1884 amtliches Material teils gar nicht, teils nur in den Amtsblättern der einzelnen Regierungsbezirke verstreut vorlag, so dafs die damaligen Angaben zum grofsen Teil auf privaten Mitteilungen beruhten. Auffallende Abweichungen von der neuen Erhebung geben dem Verfasser Anlafs zur Nachprüfung, namentlich an der Hand der Zusammenstellungen von Schmitz, und es sind dessen Angaben, soweit sie richtiger erschienen, hier und da benützt worden. Ueberhaupt hat das ganze Material, wie schon früher bemerkt wurde, nur einen approximativen Wert. Es giebt nicht thatsächliche Löhne, sondern nur Lohnsätze, also Schätzungen über die Lohnhöhe. Gegenüber den Tabellen im Jahrgang 1893 ist noch nachzutragen, dafs die Lohnsätze in München-Gladbach im Jahre 1892 2,20 (statt 1,70) für männliche und 1,70 (statt 2,20) für weibliche Arbeiter betrugen. In Kiel war im Jahre 1884 der Lohnsatz 1,60 (statt 1,00), so dafs sich der Durchschnittslohn der Städte von 50 000 bis 100 000 Einwohnern um 4 Pfennige erhöhte und der Prozentsatz änderte.

Für ganz Preufsen einschliefslich der freien Städte ergaben sich folgende Lohnsätze (in Mark):

Arbeiter		1884	1892	Gestiegen in Proz.	Männerlohn höher als Frauenlohn Proz. 1884	1892
Erwachsene	m.	1.46	1.68	11,6	53.7	56.7
	w.	0,95	1,04	9,5		
Jugendliche	m.	0,80	0.87	8.8	29.0	27,9
	w.	0,62	0,68	9,7		

Während sonach in den Jahren 1884 und 1892 die Lohnsätze der männlichen Arbeiter bei den Erwachsenen um 54 bis 57 Prozent höher standen als bei den weiblichen, waren sie bei den jugendlichen Arbeitern nur 28 bis 29 Prozent höher. Der Lohnsatz der erwachsenen Arbeiter stand höher als der der jugendlichen in Prozent:

	1884	1892
beim männlichen Geschlecht	82,5	87,4
„ weiblichen „	53,2	52,9

Eine allgemeine Steigerung der Löhne war beim männlichen wie beim weiblichen Geschlecht, bei den erwachsenen wie bei den jugendlichen Arbeitern zu erkennen. Sie betrug ungefähr 9 bis 12 Prozent.

Einen Rückgang zeigt der Durchschnitt der Regierungsbezirke nur vereinzelt. Die östlichen Regierungsbezirke weisen bei den jugendlichen wie bei den erwachsenen Arbeitern im allgemeinen einen niedrigeren Stand der Löhne auf.

Bilden wir wieder behufs genauerer Beobachtung der Lohnsätze nach der Gröſse der Städte und zum Vergleich mit dem platten Lande die in den früheren Arbeiten zu Grunde gelegten Gröſsenklassen, so giebt die Durchschnittsberechnung aus den eingeschobenen Haupttabellen das nachstehende Resultat:

Zahl der Städte u. s. w.	Einwohnerzahl		1884	1892	Gestiegen in Proz. bei Jugendl.	Gestiegen in Proz. bei Erwachs.	Männerlohn höher als Frauenlohn Proz. 1884 Jugendl.	1884 Erwachs.	1892 Jugendl.	1892 Erwachs.
18	üb. 100 000	m.	1,12	1,14	1,8	10,0	31,8	58,2	34,1	68,1
		w.	0,85	0,85	—	3.6				
13	üb. 50—100 000	m.	0.92	1.01	9,8	7,0	35,3	61,3	31,2	60,9
		w.	0,68	0,77	13,2	7,3				
70	üb. 20—50 000	m.	0,90	0,97	7.8	10,3	28.6	52,6	27,6	57,4
		w.	0,70	0,76	8,6	7,0				
—	Orte bis 20 000	m.	0,79	0,85	7,6	9,7	29,5	53 2	26.9	54,9
		w.	0,61	0.67	9,8	8,5				
20	dar. Orte mit 5011—5120	m.	0.74	0.87	17,6	14.2	25,4	50,0	31,8	54,8
		w.	0,59	0.66	11.9	10,6				

Eine Zunahme der Lohnsätze hat hiernach bei den gröfsten Städten bei den jugendlichen Arbeitern beim männlichen Geschlechte wenig, beim weiblichen Geschlechte gar nicht stattgefunden. Im allgemeinen sind die Sätze gleich geblieben, während bei den erwachsenen Arbeitern Verbesserungen zu konstatiren waren.

In den gröfseren Städten — und zwar je gröfser die Stadt, um so mehr — war auch der Prozentsatz gröfser, um den die Lohnsätze der männlichen die der weiblichen Arbeiter übertrafen. Allerdings zeigte sich dies nur im Jahre 1892, und es ist daher nicht angänglich, weitere Schlüsse daraus zu ziehen.

Die Löhne der erwachsenen Arbeiter übertrafen die der jugendlichen in Prozent:

in den Städten mit Einwohnern		1884	1892
über 100 000	männl. Geschl.	96,4	112,3
	weibl. „	63,5	69,4
über 50 000—100 000	männl. Geschl.	117,4	111,9
	weibl. „	82,4	72,7
über 20 000—50 000	männl. Geschl.	82,2	97,9
	weibl. „	62,9	60,5
Orte bis 20 000	männl. Geschl.	82,3	85,9
	weibl. „	54,1	52,2
darunter Orte mit 5011—5120	männl. Geschl.	90,5	85,1
	weibl. „	59,3	57,6

Hiernach scheint beim männlichen Geschlecht und im Jahre 1892 die Arbeit erwachsener Personen gegenüber derjenigen jugendlicher um so höher im Werte zu stehen, je gröfser die Stadt ist. Im Jahre 1884 zeigt sich eine solche Skala allerdings nicht; vielleicht reichen die durch künftige Revisionen der Lohnsätze des Krankenversicherungsgesetzes zu erwartenden Materialien zu einer gründlicheren Aufklärung dieser Verhältnisse aus.

der jugendlichen (unter 16 Jahren alten) gewöhnlichen Tagearbeiter in Mark Ende der Jahre 1884 und 1892.

Regierungsbezirke	Männliche		Weibliche	
	1884	1892	1884	1892
Königsberg	0,61	0,71	0,43	0,51
Gumbinnen	0,50	0,72	0,28	0,50
Danzig	0,64	0,75	0,54	0,57
Marienwerder	0,61	0,69	0,51	0,55
Berlin Stadt	1,30	1,30	1,00	1,00
Potsdam	0,77	0,92	0,61	0,68
Frankfurt a./Oder	0,56	0,65	0,55	0,62
Stettin	0,75	0,73	0,50	0,53
Köslin	0,60	0,73	0,52	0,59
Stralsund	0,55	0,70	0,40	0,43
Bromberg	0,80	0,93	0,58	0,70
Posen	0,50	0,66	0,37	0,45
Breslau	0,55	0,62	0,40	0,49
Liegnitz	0,56	0,61	0,45	0,49
Oppeln	0,60	0,70	0,44	0,53
Magdeburg	0,94	0,99	0,76	0,77
Merseburg	0,83	0,86	0,67	0,71
Erfurt	0,69	0,73	0,68	0,64
Schleswig	1,26	0,83	0,71	0,68
Hannover	0,92	1,00	0,71	0,72
Aurich	0,82	0,90	0,63	0,69
Hildesheim	0,83	0,88	0,66	0,70
Lüneburg	0,83	1,07	0,67	0,87
Stade	0,96	1,14	0,77	0,89
Osnabrück	0,80	0,89	0,56	0,72
Münster	0,97	1,01	0,79	0,81
Minden	0,79	0,92	0,64	0,75
Arnsberg	1,08	1,11	0,81	0,85
Kassel	0,89	1,08	0,73	0,92
Wiesbaden	0,93	1,16	0,72	0,92
Koblenz	0,96	0,97	0,71	0,74
Düsseldorf	0,97	1,02	0,78	0,83
Köln	0,95	0,99	0,71	0,75
Trier	0,90	1,06	0,68	0,80
Aachen	0,86	0,95	0,72	0,78
Sigmaringen	0,83	0,97	0,63	0,73
Hamburg (Staat)	0,94	1,00	0,94	1,00
Bremen "	1,24	1,16	1,18	0,94
Lübeck "	0,93	1,00	0,70	0,70

Städte mit über 100 000 Einwohnern.

Städte	Männliche 1884	Männliche 1892	Weibliche 1884	Weibliche 1892
Berlin	1,30	1,30	1,00	1,00
Hamburg	1,00	1,00	1,00	1,00
Breslau	0,80	1,00	0,60	0,80
Köln	1,50	1,50	0,80	0,80
Magdeburg	1,20	1,20	1,00	1,00
Frankfurt a./Main	1,40	1,40	1,00	1,00
Hannover	1,20	1,20	1,00	1,00
Königsberg	1,25	1,25	0,40	0,40
Düsseldorf	1,20	1,20	0,80	0,80
Altona	1,00	1,00	1,00	1,00
Elberfeld	1,00	1,00	0,80	0,80
Bremen	1,25	1,25	1,25	1,00
Danzig	0,65	0,65	0,55	0,55
Barmen	1,00	1,00	0,80	0,80
Stettin	1,00	1,00	0,60	0,60
Crefeld	1,20	1,20	1,00	1,00
Aachen	1,00	1,10	0,70	0,80
Halle	1,20	1,20	1,00	1,00
Durchschnitt	1,12	1,14	0,85	0,85

Städte mit über 50 000—100 000 Einwohnern.

Städte	Männliche 1884	Männliche 1892	Weibliche 1884	Weibliche 1892
Dortmund	1,20	1,20	0,80	0,80
Essen	1,20	1,20	0,80	0,80
Charlottenburg	0,75	1,00	0,50	0,75
Kassel	1,22	1,17	0,80	1,00
Erfurt	0,70	0,90	0,70	0,80
Posen	0,75	0,75	0,50	0,50
Kiel	1,60	1,00	0,80	0,80
Wiesbaden	1,00	1,20	0,65	1,00
Lübeck	1,00	1,10	0,80	0,80
Görlitz	0,80	0,90	0,60	0,70
Duisburg	1,20	1,20	0,80	0,80
Frankfurt a./Oder	0,60	1,00	0,60	0,70
Potsdam	0,50	0,50	0,50	0,50
Durchschnitt	0,92	1,01	0,68	0,77

Städte mit über 20 000—50 000 Einwohnern.

Städte	Männliche 1884	Männliche 1892	Weibliche 1884	Weibliche 1892
München-Gladbach	1,00	1,00	0,80	0,80
Münster	1,00	1,00	0,75	0,70
Bochum	1,10	1,10	0,90	0,90
Liegnitz	0,60	0,60	0,60	0,60
Spandau	0,80	0,80	0,80	0,80
Elbing	0,65	0,65	0,55	0,55
Bromberg	1,00	1,00	0,75	0,75
Remscheid	1,00	1,00	0,80	0,80
Bielefeld	1,20	1,20	0,80	0,90
Osnabrück	1,10	1,10	0,80	0,80
Bonn	1,00	1,20	0,80	1,00
Brandenburg a. H.	0,90	0,90	0,90	0,90
Beuthen	0,60	0,90	0,60	0,80

Städte mit über 20000—50000 Einwohnern.

Städte	Männliche 1884	Männliche 1892	Weibliche 1884	Weibliche 1892
Flensburg	1,30	0,80	0,60	0,60
Halberstadt	0,90	0,90	0,80	0,80
Solingen	1,00	1,20	0,80	1,00
Königshütte (Kr. Beuthen)	0,60	1,00	0,60	0,80
Trier	0,70	1,20	0,50	0,80
Rixdorf	1,00	1,30	0,70	1,00
Hagen	1,20	1,20	1,00	1,00
Harburg	1,20	1,20	0,80	0,80
Kottbus	0,60	0,60	0,60	0,60
Hildesheim	1,10	1,10	1,00	1,00
Koblenz	1,00	1,00	0,40	0,60
Altendorf (Kr. Essen)	1,20	1,00	0,80	0,80
Mülheim a. Rh.	1,50	1,00	1,00	0,80
Guben	0,60	0,75	0,60	0,75
Schöneberg	1,00	1,30	0,70	1,00
Borbeck (Kr. Essen)	1,20	1,00	0,80	0,80
Landsberg a. W.	0,60	0,60	0,60	0,60
Gelsenkirchen	1,10	1,40	0,90	1,10
Linden i. Hann.	1,00	1,00	0,60	0,70
Mülheim a. d. Ruhr	1,00	1,00	0,80	0,80
Stralsund	0,60	1,00	0,40	0,50
Mühlhausen i. Th.	0,70	0,70	0,70	0,70
Thorn	0,60	0,60	0,60	0,60
Nordhausen	0,60	0,70	0,60	0,70
Reydt (Kr. Gladbach)	1,00	1,00	0,80	0,80
Witten (Kr. Bochum)	1,10	1,10	0,90	0,90
Oberhausen (Kr. Mülh. a. d. R.)	1,00	1,00	0,80	0,80
Hanau	1,00	1,17	0,70	1,00
Hamm	1,20	1,20	0,80	0,80
Schweidnitz	0,70	0,85	0,50	0,60
Tilsit	0,50	0,60	0,40	0,40
Eisleben (Mansfelder Seekreis)	1,00	1,00	0,75	0,75
Stolp (Pommern)	1,00	1,00	0,65	0,65
Stargard (Pommern)	0,50	0,80	0,40	0,50
Weifsenfels	1,00	1,00	0,80	0,80
Göttingen	0,80	1,00	0,60	0,60
Forst	0,60	0,75	0,60	0,75
Aschersleben	1,10	1,20	0,90	0,90
Lichtenberg	1,00	1,00	0,75	0,75
Neufs	1,00	1,00	0,80	0,80
Neisse	0,80	0,90	0,70	0,80
Insterburg	0,50	1,10	0,40	0,70
Viersen (Kr. Gladbach)	1,00	1,00	0,80	0,80
Iserlohn	1,25	1,25	0,80	0,80
Düren	0,80	1,10	0,60	0,90
Zeitz	0,80	1,20	0,75	0,80
Greifswald	1,00	0,60	0,40	0,40
Quedlinburg	1,10	1,10	0,90	0,90
Ratibor	0,60	0,70	0,50	0,60
Wesel (Kr. Rees)	1,00	1,00	0,80	0,80
Lüneburg	0,90	1,00	0,70	0,80
Wandsbeck (Kr. Stormarn)	1,00	1,50	1,00	1,00

Städte mit über 20000—50000 Einwohnern.

Städte	Männliche		Weibliche	
	1884	1892	1884	1892
Glogau	0,75	0,75	0,50	0,50
Meiderich (Kr. Ruhrort)	1,00	1,00	0,80	0,80
Graudenz	0,60	0,80	0,50	0,60
Minden	0,80	0,90	0,60	0,70
Brieg	0,60	0,60	0,40	0,40
Durchschnitt	0,90	0,97	0,70	0,76

20 Ortschaften mit 5011—5120 Einwohnern.

Städte	Männliche 1884	Männliche 1892	Weibliche 1884	Weibliche 1892
Sonderburg	0,90	0,90	0,80	0,80
Wormditt (Kr. Braunsbrg.)	0,85	1,00	0,55	0,75
Wiebelskirchen (Kr. Ottweiler)	1,00	1,10	0,60	0,80
Gr. Strehlitz (Kr. Oppeln)	0,60	0,60	0,50	0,40
Driesen (Kr. Friedeberg i. Nm.)	0,60	0,80	0,60	0,60
Homberg (Kr. Mörs)	0,80	1,20	0,70	1,00
Kyritz (Kr. Ostpriegnitz)	0,60	0,60	0,50	0,50
Heven (Kr. Hattingen)	1,10	1,20	0,90	0,80
Rummelsburg i. Pommern	0,60	0,70	0,50	0,60
Drossen (Kr. West-Sternberg)	0,50	0,60	0,50	0,50
Geistingen (Siegkreis)	0,75	1,00	0,50	0,75
Warburg	0,75	1,00	0,60	0,75
Briesen	0,50	0,60	0,40	0,50
Eilendorf (Landkreis Aachen)	0,80	1,00	0,60	0,70
Liebau (Kr. Landshut)	0,50	0,60	0,40	0,50
Dahlhausen (Kr. Hattingen)	1,10	1,20	0,90	0,80
Rogasen (Kr. Osbornick)	0,50	0,60	0,40	0,40
Schkeuditz (Kr. Mersebrg.)	1,00	1,00	0,80	0,80
Bendorf (Landkr. Koblenz)	1,00	1,00	0,70	0,70
Bütow	0,40	0,70	0,30	0,50
Durchschnitt	0,74	0,87	0,59	0,66

XV.

Die Ergebnisse der Gewerbe- und Betriebssteuerveranlagung in Preufsen für 1893/94.

Von Dr. H. Lux.

Der Reichsanzeiger veröffentlichte kürzlich (in seiner Nr. 22) die Ergebnisse der Gewerbe- und Betriebssteuerveranlagung in Preufsen für 1893/94, die in der Presse nicht die Beachtung gefunden haben, die ihnen zukommt.

Bei der Gewerbesteuerveranlagung für 1893/94 kamen zum erstenmal die Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 zur Anwendung. Nach dem neuen Gesetz sind gewerbesteuerpflichtig: alle in Preufsen betriebenen, stehenden Gewerbe, einschliefslich der Konsumvereine mit offenen Läden; betriebssteuerpflichtig: die Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft, sowie der Kleinhandel mit Spiritus und Branntwein. Der Steuercensus richtet sich nach dem Ertrage, bezw. dem Betriebskapital und wird in vier bezw. fünf Steuerklassen abgestuft. Von der Gewerbesteuer sind nach § 7 des Gesetzes alle diejenigen Betriebe befreit, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 M. noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 M. erreicht.

Nach der angeführten Quelle stellt sich die Zahl der zur Gewerbesteuer Veranlagten 1893/94 auf 438 940; für 1892/93 auf 890 420, hat sich also unter Einwirkung von § 7 des Gesetzes um 451 480 oder 50,7 Proz. vermindert.

Nach den Motiven, welche die Regierung dem Gesetzentwurf beigegeben hatte, sollte durch die Befreiung der kleinsten Betriebe von der Gewerbesteuer das Steuersoll einen Rückgang von ca. 7 Proz. erfahren, zu dessen Ausgleich die Betriebssteuer in Vorschlag gebracht und auch vom Landtage angenommen worden ist. Anstatt des erwarteten Rückganges ist aber eine nicht unbedeutende Zunahme zu konstatieren. Das Gewerbesteuer-Veranlagungssoll betrug 1892/93: 19 206 586,16 M.; 1893/94 dagegen 19 950 910 M., das sind 744 323,82 M. oder 3,9 Proz. mehr. — Den erheblichsten Beitrag zu dem Mehr hat Berlin mit 651 528 M. geliefert. — Dazu kommt aber noch das Betriebssteuersoll von 161 292 Steuerpflichtigen mit einem Betrage von 2 392 565 M., so dafs die Reform der Gewerbesteuer dem preufsischen Staate insgesamt ein Mehr von 3 137 888,82 M. einbringt, entsprechend einer Steigerung um 16,34 Proz.

Auf die einzelnen Klassen verteilt sich die Zahl der Steuerpflichtigen und des Steuersolls, wie folgt:

(Siehe Tabelle auf S. 748).

Zunächst ist auf den ersten Blick zu erkennen, dafs nach dem neuen Gewerbesteuergesetz die gröfseren Gewerbeinhaber in einem sehr erheblichen Mafse zu der Gewerbesteuer herangezogen worden sind. Ca. 2,5 Proz. der Gewerbeinhaber in den beiden ersten Klassen tragen zur Ge-

Klasse	Gewerbe-steuerpfl. u. Betriebs-steuerpfl.	Gewerbe-steuersoll u. Betriebs-steuersoll	Betriebs-steuerpfl. [1])	Betriebs-steuersoll
I. mehr als 50 000 M. Ertrag oder mehr als 1 000 000 Betriebskapital	3389 =0,69 %	5 969 682 =26,72 %	224 =0,14 %	37 000 =1,54 %
II. 20 000 — 50 000 M. Ertrag oder 150 000—1 000 000 Betriebskapital	8854 =1,79 %	2 650 984 =11,87 %	955 =0,59 %	55 300 =2,31 %
III. 4000—20 000 M. Ertrag oder 30 000 —150 000 Betriebskapital	72 897 =14,73 %	6 159 968 =27,57 %	15 520 =9,62 %	401 400 =16,77 %
IV. 1500—4000 M. Ertrag oder 3000— 30 000 Betriebskapital	353 800 =71,51 %	7 005 241 =31,35 %	88 796 =55,05 %	1 341 265 =56,04 %
V. unter 1500 M. Ertrag oder unter 3000 M. Betriebskapital.	55 797 =11,28 %	558 600 =2,49 %	55 797 =34,60 %	558 600 =23,34 %
	494 737 =100 %	22 344 475 =100 %	161 292 =100 %	2 393 565 =100 %

werbesteueuer 38,6 Proz. bei, also mehr als die 71,5 Proz. der IV. Klasse. Es frägt sich aber doch, ob trotz dieser stärkeren Heranziehung der leistungsfähigeren Gewerbeinhaber auch die schwächeren, wie es auf den ersten Blick scheint, entsprechend entlastet sind. Aus den Vergleichungen mit den Veranlagungen nach dem alten Gewerbesteuergesetz ist diese Frage nicht zu entscheiden, denn nach dem ersten Gesetz geschahen die Erhebungen nach Gewerbekategorien und nach der Gröſse und Gewerbsamkeit der Betriebsorte. Nur für eine Kategorie, für die Gast-, Schank- und Speisewirte läſst sich diese Frage schätzungsweise entscheiden. Nach der Veranlagung für 1890/91 waren in dieser Kategorie 144 228 Steuerpflichtige mit einem Gewerbesteuersoll von 3 190 635 M. veranlagt. Dazu kommen noch 17 546 Personen, welche Handel mit geistigen Getränken im Nebengewerbe trieben und 249 066 M. zahlten. Im ganzen also 161 774 Censiten mit 3 439 701 M. Gewerbesteuern. Eine annähernd gleiche Zahl, nämlich 161 292 Censiten zahlen pro 1893/94 2 393 565 M. Betriebssteuer. Ohne einen erheblichen Fehler können wir diese beiden Gruppen der Censiten miteinander identifizieren. Aber von den für 1893/94 mit Betriebssteuer Veranlagten zahlen 65,4 Proz. auſserdem noch Gewerbesteuer. Der Gesamtbetrag dieser Gewerbesteuer läſst sich schätzen, indem wir für die einzelnen Klassen den durchschnittlichen Satz [2]) der Gewerbesteuer ermitteln und diesen Satz dann mit der Zahl der Betriebsdteuerpflichtigen multiplizieren. Die I. Klasse lassen wir hierbei auſser acht, weil die Schätzungswerte hier notwendig allzu ungenau werden müssen. Wir erhalten dann die durchschnittliche Gewerbesteuer in Klasse II mit 292, in Klasse III mit 80, in Klasse IV mit 16 M. Mit der Zahl der Betriebssteuerpflichtigen multipliziert, ergiebt dies insgesamt: 2,9 Millionen M. Für 1893/94 haben also die Gast-, Schank-, Speisewirte und Kleinhändler mit Spirituosen zusammen etwa 5,8 Mil-

1) Die Betriebssteuerpflichtigen sind auch gewerbesteuerpflichtig.

2) Die Mittelsätze in der II., III. u. IV. Klasse betragen bezw. 300, 80 u. 16 M. Es sind aber Abweichungen zulässig in den Grenzen 156—480 in der II.; 32—196 in der III.; 4—36 Mark in der IV. Klasse.

lionen M. zu zahlen, anstatt 3,4 Millionen M. in 1890/91; oder mit anderen Worten: für diese Kategorie der Gewerbetreibenden ist die Betriebssteuer beinahe ein reiner Zuschlag zu der früher gezahlten Gewerbesteuer, und von diesem Zuschlag werden am meisten die 55 Proz. der Gewerbetreibenden in der IV. Klasse, die unter keineswegs glänzenden Verhältnissen leben, getroffen. Während die Censiten der III. Klasse zu ihren durchschnittlich 80 M. Gewerbesteuern noch einen Betriebssteuerzuschlag von 25 M. oder 21,2 Proz. zahlen, haben die Censiten der IV. Klasse bei dem Durchschnittssatz von 16 M. Gewerbesteuer noch 15 M. Betriebssteuer oder 93,7 Proz. Zuschlag zu zahlen; nach dem alten Gesetze aber machte der durchschnittliche Betrag der Schanksteuer etc. nur ca. 22 M. aus! Für mindestens 88 796 Gewerbetreibende die einen nur sehr bescheidenen Ertrag aus ihrem Gewerbe erzielen, bedeutet also das neue Gesetz eine ganz erhebliche Verschlechterung, zumal in Verbindung mit dem neuen Einkommensteuergesetz, das ja, infolge des Wegfalls von Steuererlassen während der Sommermonate, ebenfalls gerade diese Klasse der Censiten stärker heranzieht, als dies früher der Fall gewesen ist (auf den Kopf des Censiten etwa 1,8 M. mehr als früher). — Läfst man aber die Annahme zu, dafs sich die wirtschaftlichen Verhältnisse für die kleineren und mittleren Gewerbetreibenden seit 1890/91 nicht wesentlich gebessert haben — das Gegenteil ist vielmehr der Fall — so kann man auch leicht erweisen, dafs das neue Gewerbesteuergesetz für diese Gewerbetreibenden auch bei der reinen Gewerbesteuer eine erhebliche Mehrbelastung mit sich gebracht hat. An reiner Gewerbesteuer hat nämlich 1893/94 jeder Gewerbetreibende der III. u. IV. Klasse im Durchschnitt 26,8 M. Gewerbesteuer zu zahlen. Im Jahre 1890/91 waren insgesamt 865 940 Censiten vorhanden, die mit 18 515 784 M. Gewerbesteuer veranlagt waren. Nehmen wir davon die Klasse A. I. mit 6822 Censiten und 1 867 716 M. Steuersoll als die Klasse der sehr günstig situierten Gewerbsinhaber, sowie die Klasse B der kleinen Händler mit 421 928 Censiten und 5 040 270 M. Steuersoll aus, so bleiben 421 928 Censiten mit 10 607 798 Steuersoll übrig. Die Durchschnittsgewerbesteuer dieser Censiten, die etwa der III. und IV. Klasse nach dem neuen Gewerbesteuergesetz entsprechen (auch der Zahl nach), beträgt aber nur 24,3 M. Also auch bei der reinen Gewerbesteuer ergiebt sich für die mittleren Klassen eine stärkere Belastung durch das neue Gesetz. Diese Mehrbelastung würde noch wesentlich augenfälliger in Erscheinung treten, wenn wir noch die Klasse H, in der Schiffahrt, Fracht- und Lohn-, Fuhr-, sowie Pferdeverleihgewerbe mit einer grofsen Zahl sehr kleiner Gewerbsinhaber untergebracht sind, bei unserer Durchschnittsberechnung ausgenommen hätten. — Eine Eigentümlichkeit des neuen Gesetzes aber wird besonders drückend gerade von den kleineren und mittleren Gewerbetreibenden empfunden: das ist die Einschätzung nicht nach dem Einkommen allein, sondern auch nach der Gröfse des Betriebskapitals. Gerade in den letzten Jahren mit ihrer wirtschaftlichen Stagnation war die Gröfse des Betriebskapitals alles eher als ein zutreffender Mafsstab der Ertragsfähigkeit des bezüglichen Gewerbes.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Caro, Leopold, Der Wucher. Eine sozialpolitische Studie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. gr. 8°. VII und 311 SS.

Eine ganze Reihe von litterarischen Arbeiten haben sich in den letzten Jahren mit der Wucherfrage beschäftigt. Diese Litteratur, in deren Mittelpunkt das Problem des Wuchers auf dem flachen Lande und dessen Folgen für den ländlichen, namentlich bäuerlichen Grundbesitz gestellt ist, hat entweder versucht, neues Thatsachenmaterial über den Wucher in seinen konkreten und lokalen Gestaltungen herbeizuschaffen oder hat zur Frage, wie dieses Uebel durch Volkswirtschafts-, Sozialpolitik und Gesetzgebung zu bekämpfen sei, Stellung genommen. Demgemäfs haben sich diese Schriften in den Bahnen der beschreibenden, statistischen Forschung bewegt oder sie haben sich die Vorbereitung und Anregung neuer gesetzgeberischer Mafsregeln zur Bekämpfung des Wuchers zum Ziel gesetzt. Eine weitere prinzipielle Verarbeitung des zu Tage geförderten positiven Stoffes hat bis jetzt gefehlt.

Die uns vorliegende Arbeit Caro's, der sich bereits 1892 durch einen sozialphilosophisch-politischen Essay „Die Judenfrage, eine ethische Frage“ (Leipzig, Grunow) bekannt gemacht hat, schliefst sich als weiterer Beitrag zur Wucherfrage an diese Vorarbeiten an. Sie durchsichtet nochmals mit grofsem Fleifse und erheblicher Genauigkeit die Masse des angestauten Materials und erweitert den Kreis unserer Kenntnisse besonders durch die Vorführung der typischen Formen und Bilder der Bewucherung aus seiner engeren Heimat Galizien, dem „klassischen Lande“ des Wuchers. Und gerade um deswillen, weil Caro aus eigener Anschauung jene charakteristischen Symptome dieser schweren Krankheit am sozialen Körper kennt, ihre Entwickelung und ihren Ausgang in allernächster Nähe studieren konnte, ist uns dieser Beitrag zur Pathologie des sozialökonomischen Lebens sehr willkommen. Der Verf. sucht dabei dem alten Probleme eine neue Seite abzugewinnen, indem er dasselbe unter prinzipielle Gesichtspunkte stellt, psychologisch auffafst und zergliedert. Sein Verdienst ist es, die Ergebnisse der vorausgegangenen Forschung zusammengefafst und einheitlich dargestellt zu haben. Mit gröfster Ausführlichkeit sind in seinem Buche alle nur einigermafsen beachtenswerten

Aeufserungen und Vorgänge aus Theorie und Praxis, aus Parlamentsverhandlungen und öffentlichen Versammlungen, aus Publizistik und Gelegenheitsschriften beigezogen. Vor allem aber darf die hübsche, ein Drittel der Schrift ausmachende Monographie über den Wucher in Galizien (S. 176—284) nicht unerwähnt bleiben. In den hier geschilderten Thatsachen wird selbst derjenige, welcher das Schrifttum über die Wucherfrage aufmerksam verfolgt hat, überraschende, neue, höchst interessante Mitteilungen finden. Leider verbietet es uns der verfügbare Raum, an dieser Stelle weitere Einzelheiten zu geben und müssen wir den Leser auf das Buch selbst verweisen.

Das ganze Buch zerfällt nebst einer Einleitung, welche allgemeine Richtpunkte hervorhebt, und einer Bibliographie der Wucherfrage, in sechs Kapitel. Im ersten wird an der Hand der Thatsachen die Frage der Wucherfreiheit und der Wuchergesetze als eine sozialpolitische gekennzeichnet, im zweiten werden die Zinstaxen und modernen Wuchergesetze behandelt. Das dritte und vierte Kapitel bilden den Schwerpunkt der Untersuchung. Hier haben wir es mit einer dogmengeschichtlichen Forschung, mit der Gestaltung des Wucherbegriffs in der Wissenschaft und mit den Ausführungen zu thun, welche sich mit dem Wesen und dem Begriff des Wuchers befassen. Eine Ergänzung und spezielle Anwendung der gewonnenen Ergebnisse bietet der folgende Abschnitt, der überschrieben ist: Die Bewucherung des kleinen Mannes. Endlich reiht sich das gehaltvolle Schlufskapitel an, das, wie schon hervorgehoben, den Wucher auf dem Lande in Galizien übersichtlich und mit reichem Material zur Darstellung bringt. Für dieses letztere standen dem Verf. neben verschiedenen, teils eigenen, teils fremden Vorarbeiten in polnischer Sprache sehr ausführliche handschriftliche Quellen und lokale Erhebungen zu Gebote. Wie ich aus einer Fufsnote auf S. 281 entnehme, beabsichtigt der Verf. demnächst ein gröfseres Werk der Oeffentlichkeit zu übergeben, das in ausführlicher Darstellung die Organisation des Kredits für Kleingrundbesitzer in Galizien bringen soll.

Um sein Problem psychologisch zu erfassen und zu begründen, geht Caro von der Gefahr aus, welche der Wucher für den gesamten wirtschaftlichen Verkehr, insbesondere für die Landwirtschaft bildet. Man wird sich der Einsicht nicht verschliefsen können, dafs die Wucherfrage, namentlich wenn man sich die Verhältnisse dieser am Mark des Volkes nagenden Krankheit in Galizien, Ungarn, Rufsland, Rumänien, Italien und Irland vergegenwärtigt, eine soziale Frage ersten Ranges ist. Mit Rodbertus fordert Caro für den Grundbesitz gleich dem Kapital und der Arbeit eine zweckentsprechende Gesetzgebung und angemessene Unterstützung, von deren Erfüllung die Ausgestaltung des Staates zu harmonischem Bau und die Wiederherstellung des Gleichgewichts in der Gesellschaft abhänge. Nicht Vorrechte, sondern nur eigentümliche Rechte und in erster Reihe ein besonderes Erbrecht und ein besonderes Schuldrecht verlange der Grundbesitz. Nicht: jedem das Gleiche, sondern: jedem das Seine müsse der Grundgedanke einer friedlichen sozialen Reform werden. Bei Erörterung und Klärung des Wucherbegriffes werden zunächst unter Hereinziehung und Prüfung der zinstheoretischen Litteratur die wesentlichen

Merkmale des Zinses an sich untersucht. Das Verhältnis zwischen Zins und Kapital wird alsdann unter dem Gesichtspunkte der ethischen Grenzen des wirtschaftlichen Verkehrs betrachtet und die Frage erörtert, ob und inwieweit das Gesetz von Angebot und Nachfrage im Bereiche des Zinses Geltung haben solle. Endlich wird versucht, die ethisch-wirtschaftlichen Grenzen des Zinses zu bestimmen. Die Erkenntnis, zu welcher der Verf. gelangt, läfst sich kurz folgendermafsen charakterisieren. Die Höhe des Zinses mufs sich streng der jeweiligen Produktivität des Kapitals anpassen, mit ihr parallel laufen. Wo das Kapital gröfsere Fruchtbarkeit besitzt, soll es auch höhere Zinsen abwerfen, wo dasselbe dagegen nur ein geringes oder gar kein Erträgnis liefert, da mufs sich auch der Zins allmählich reduzieren und er mufs sich dem Nullpunkt nähern, wenn die Produktivität ganz aufhört. Der Begriff des Wuchers könnte so auf den ersten Blick mit demjenigen Zinsbezuge zusammenfallen, welcher über die konkrete Ertragsfähigkeit eines Kapitals hinausgeht. Und diese Frage wäre zweifellos in demjenigen Staate zu bejahen, dessen Bürger sich in erster Linie mehr von gemeinschaftlichen als von privatwirtschaftlichen Beweggründen im Wirtschaftsleben leiten lassen. Aber mit den einmal thatsächlich gegebenen Verhältnissen des Lebens mufs man rechnen. Darum mufs schon aus Zweckmäfsigkeitsgründen der Fortbestand irgend welcher Zinsen, als reiner Zins oder Risikoprämie, auch bei durchaus unproduktiven Anlehen als notwendig anerkannt werden, weil sonst jedes wirtschaftliche Motiv zur Ablassung der Kapitalnutzung an andere verschwinden müfste. Der Verfasser empfiehlt für solche Fälle die Bestimmung eines Zinsmaximums, welches sich den natürlichen Verhältnissen des Marktes anpassen soll. Somit ist nach Caro der Begriff des Wuchers mit dem Zinsnehmen von unproduktiven Kapitalien oder mit der Einforderung von Zinsbeträgen über die Produktivität des Kapitals hinaus noch nicht identisch. Seine Feststellung ist daher erst möglich durch die Prüfung der besonderen Merkmale: des auf Uebervorteilung gerichteten Willens des Gläubigers, der unwirtschaftlichen Eigenschaften des Schuldners und schliefslich der Folgen des zustande gekommenen Rechtsverhältnisses für den Schuldner.

Hinsichtlich der bösen Absicht des Gläubigers, den Schuldner zu übervorteilen, geht der Verfasser davon aus, dafs Grund und Voraussetzung der Strafe lediglich das Staats- und Gesellschaftsinteresse, Zweck der Strafe der Schutz der gesellschaftlichen Einrichtungen sei. Wenn es nun das Gesellschaftsinteresse erheischt, dafs die Bürger in ihrer Rechtssphäre keine Unbill erleiden, so bleibt es auch für den Uebervorteilten, wie für die Gesellschaft von Belang, ob der objektiv ein Unrecht Ausübende sich dessen auch subjektiv bewufst sei. Und für den Wucher geht daraus hervor, dafs eine objektive Verletzung durch ein Mifsverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung begründet wird und dafs zum Wucherbegriffe eine die Leistungsfähigkeit des Schuldners überschreitende Verpflichtung genügt, die ihn notgedrungen ins Verderben treiben oder doch dazu beitragen mufs. Darum glaubt Caro das Erfordernis der bösen Absicht des Wucherers aus dem Begriffe des Wuchers ausscheiden zu sollen. Zu gleichem Ergebnis gelangt er hinsichtlich der Hereinziehung der unwirt-

schaftlichen Eigenschaften des Schuldners: der Notlage, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit. Denn, sagt Caro, jeder bewucherte Schuldner ist entweder notleidend, leichtsinnig oder unerfahren, da er doch sonst nicht einen Vertrag eingehen würde, der ihn früher oder später an den Rand des Verderbens bringen mufs. Die natürliche Konsequenz dieser Auffassung ist daher für ihn die Beseitigung dieses Ballastes aus dem Wucherbegriff. Für den Wucher im Sinne des Verfassers ist allein mafsgebend Charakter und Mafs der Folgen, die sich aus dem zustande gekommenen Rechtsgeschäfte für die schuldnerische Wirtschaft ergeben. Jede Unverhältnismäfsigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung ist wirtschaftlich schädlich, aber nicht Gegenstand strafrechtlicher Ahndung. Das Strafgesetz hat erst in dem Punkte Anlafs, mit seinen Machtmitteln einzugreifen, wo das perfekt gewordene Unrecht ein solches Mafs erreicht hat, dafs vom Schuldner Leistungen beansprucht werden, die seine ökonomische Leistungsfähigkeit übersteigen und ihn dem Ruin entgegentreiben, bezw. wesentlich zu demselben beitragen müssen. Der strafrechtlich zu ahndende Wucher ist demgemäfs die Ausbedingung eines Vermögensvorteils oder einer Leistung bei Kreditgeschäften, gleichviel unter welchem Titel, für sich oder einen Dritten, wenn der Schuldner jenen Vermögensvorteil in seiner Wirtschaft (Beruf) dauernd nicht erschwingen kann oder wenn jene Leistung seine Leistungsfähigkeit übersteigt, so dafs die Erfüllung des Vertrags sein wirtschaftliches Verderben hervorrufen oder doch wesentlich dazu beitragen mufs.

Die strafrechtliche Konstruktion des Wuchers, welche ein kompetenter Fachmann auf ihre Haltbarkeit der juristischen Technik gegenüber prüfen mag, hat für mich als Nationalökonomen lediglich eine wirtschaftliche, eine psychologische Bedeutung. Die Dogmengeschichte des Wucherbegriffes zeigt, wie Caro uns durch die Zusammenstellung einer ganzen Reihe von Ansichten belehrt, dafs der Schwerpunkt immer mehr vom Gläubiger nach der Seite des Schuldners verrückt wird. Während die älteren Schriftsteller nur ganz hervorstechende Vorteile als Wucher gelten liefsen und zugleich dessen Existenz von einer Anzahl wirtschaftlicher Eigenschaften des Schuldners abhängig machen wollten, legen die neueren das Hauptgewicht vor allem auf die Lage des Schuldners und konstatieren schon überall da das Vorhandensein einer Bewucherung, wo die Gläubigervorteile die wirtschaftliche Kraft des Schuldners übersteigen. Ebenso haben die älteren Meinungen einen Wucher nur bei Darlehen als möglich bezeichnet, wogegen die späteren diesen Begriff auf alle Kreditgeschäfte und schliefslich auch auf alle onerosen Verträge überhaupt ausdehnen. Caro zieht aus diesem Entwickelungsgang der Lehrmeinungen folgerichtig die letzte Konsequenz. Noch die neueste deutsche Gesetzgebung erachtet die Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit als notwendige Erfordernisse für die strafrechtliche Verfolgung des Wuchers, Caro beseitigt sie. Ihm sind nur die objektiven Merkmale ohne Rücksicht auf die subjektive, böse Absicht des Gläubigers und die besonderen Eigenschaften des Schuldners mafsgebend. Alle früheren Versuche, vor Bewucherung zu schützen, haben durchgängig unmittelbar einen privatwirtschaftlichen Ausgangspunkt, sie wollen die gefährdete Privatwirtschaft

des Schuldners gegen Ausbeutung sicherstellen. Erst mittelbar tritt das Gemeinschaftsinteresse hervor, welches erst durch die Schädigung einzelwirtschaftlicher Interessen beteiligt wird. Caro's Gedankengang schlägt den umgekehrten Weg ein. Die Gesellschaft hat zuerst ein Interesse, den Wucher zu bekämpfen, der Staat hat die Aufgabe, schützend einzutreten. Er hat seinen Unterthanen Rechtsschutz und Frieden, Kultur und Wohlergehen zu leisten. Das Glück, nicht die Freiheit des Einzelnen ist das Glück und die Freiheit Aller und in dem Streben danach ist die ethische Aufgabe des Staates enthalten. In erster Linie steht die gesellschaftliche Bedingtheit der individuellen Wirtschaft, ihre dauernde Leistungsfähigkeit im Baue der gesellschaftlichen Organisation. Die gedeihliche Förderung des Ganzen bringt aber naturgemäfs das individuelle Wohlbefinden mit sich. Staatshilfe erfolgt zuerst für die Bedingungen des Gemeinschaftslebens und die diesen entspringenden Wohlthaten verdichten sich wiederum zu Reflexwirkungen für die Einzelwirtschaft, zum Schutz privatwirtschaftlicher Bethätigung.

Caro's Schrift widmet neben dem Thatsachenmaterial vorzüglich ihre Aufmerksamkeit der regressiven, der strafrechtlichen Seite der Wucherfrage. Sie will de lege ferenda die sozialpolitischen Grundlagen für die kriminalistische Formulierung weiterbilden, sie will ein Baustein sein für die künftige Gestaltung des Wucherstrafrechts. Und so sehr dieses Streben des Verfassers Anerkennung verdient, so sehr wir ihm dankbar sein müssen für seinen stattlichen Beitrag an Stoff und juristischer Konstruktion, so dürfen wir doch andererseits nicht vergessen, dafs auf der strafrechtlichen Verfolgung des Wuchers die Lösung des Problems allein nicht beruht. Der Wucher ist eine alte, tiefwurzelnde Krankheit im Körper des Wirtschaftslebens, so alt, wie die Menschheit selbst. In Geschichte und Fabel, in Gesetzgebung und Litteratur spielt der Wucher und der Wucherer eine Rolle. Kein Gesetzgeber der alten wie der neueren Zeit hat seine Kunst in der Bekämpfung des Wuchers unversucht gelassen. Aber auch keinem ist es geglückt, wie immer auch seine Machtmittel geartet waren, denselben aus der Welt zu schaffen. Die Hoffnung, dafs dieser Sieg der Zukunft vorbehalten sein werde, ist höchst gering. Gleichwohl und trotz alledem darf die Gesetzgebung nicht aufhören, an der Förderung dieser Aufgabe zu arbeiten. Und in der That läfst sich nicht in Abrede stellen, dafs schon jetzt gar manches erreicht wurde, dafs die schlimmsten Formen und Typen der Bewucherung allmählich im Schwinden begriffen sind. Der Zukunft wird es wohl gelingen, die Symptome noch weiter abzuschwächen, die Wirkungen zu lindern. Aber m. E. liegt heute der Schwerpunkt der Reform in präventiven Veranstaltungen, in Instituten des Wirtschaftslebens, in entsprechender Organisation des Kredits, in zweckmäfsigen Hilfs- und Darlehnskassen, deren Wirksamkeit der Bewucherung den Boden entzieht, in sittlicher Hebung und Aufklärung der Bevölkerung, namentlich derjenigen sozialen Klassen, welche infolge ihres ökonomischen, intellektuellen und sittlichen Zustandes der Bewucherung am meisten ausgesetzt sind, und — last not least — in einer der Eigenart des Grundbesitzes entsprechenden Rechts-

bildung, vornehmlich in einer Umgestaltung des Schuldrechts, Punkte, die Caro nur kurz berührt.

Zu erwähnen ist noch der Entwurf eines sorgfältig ausgearbeiteten Fragebogens, den der Verf. als Anhang zu seiner Schrift mitteilt.

Würzburg. Dr. Max von Heckel.

Felix, Ludwig, Kritik des Sozialismus. — Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1893. 117 SS.

Die vorliegende Schrift ist ein Sonderabdruck aus Felix' Werke: „Entwickelungsgeschichte des Sozialismus", wovon es den Schlufsabschnitt des 4. und letzten Teils bildet. Wieder haben wir einen Versuch vor uns, den Sozialismus zu bekämpfen; doch ist es dem Verf. in keiner Weise gelungen, seiner Aufgabe gerecht zu werden.

Der Hauptfehler des Verf. besteht darin, dafs er die verschiedenen Vertreter des wissenschaftlichen Sozialismus gemeinsam unter der Rubrik „die Sozialisten" bekämpft, statt sie einzeln zu behandeln; die Verschiedenheiten zwischen den Theorien von Marx, Rodbertus, Lassalle, Proudhon u. a. sind jedoch viel zu grofse, als dafs man sie alle gemeinsam einer Kritik unterwerfen könnte. — Aber auch da, wo F. einzelne der genannten sozialistischen Autoren herausgreift und sie zum Gegenstande seiner Kritik macht, ist diese meist ungenügend und trifft nicht den Kern der Sache. — Der Verf. kennt offenbar die sozialistische Litteratur nur oberflächlich oder hat sie mifsverstanden; sonst wären die vielen Irrtümer, die er sich zu schulden kommen läfst und von denen wir einzelne mitteilen wollen, nicht möglich gewesen.

F. beginnt sein Buch damit, dafs er einen besonders traurigen Fall wirtschaftlichen Elends aus Wien berichtet, wo sich im Januar 1893 ein Tagelöhner erhängt habe, weil er keine Arbeit finden konnte und er sich auch in seiner letzten Hoffnung, durch reichen Schneefall Erwerb zu finden, getäuscht gesehen habe. — An die Erzählung dieser traurigen Geschichte knüpft der Verf. die Bemerkung (S. 3): „Schon diese Andeutungen genügen, es begreiflich zu machen, dafs die soziale Frage entschieden ethischer Natur ist. Wären alle Menschen wohlwollend, arbeitsfreudig, gewissenhaft, zuverlässig, haushälterisch, mafsvoll, wären alle gleichmäfsig von dem Streben nach Vervollkommnung durchdrungen, würden die an äufseren Gütern und geistigen Gaben Ueberlegenen es stets als Pflicht betrachten, die minder Glücklichen ausreichend zu unterstützen, und nach Möglichkeit zu sich emporzuheben, wären diese dagegen frei von Neid und Mifsgunst — dann gäbe es keine soziale Frage". — Damit ist der Kernpunkt der sozialen Frage nach der modernen Anschauung entschieden unrichtig erfafst; gerade der moderne Sozialismus und sein Hauptvertreter Karl Marx haben wiederholt den anti-ethischen Charakter der sozialen Frage betont; gegenüber der älteren „utopischen" Auffassung, die schroff zurückgewiesen wird, dafs nämlich die sozialen Uebel in der schlechten Gesinnung und den schlechten Eigenschaften der Menschen ihren Grund haben — welche Annahme sich namentlich im französischen Sozialismus der Revolutionsperiode vorfindet — betont der moderne Sozialismus, dafs nicht

die Menschen, sondern die Institutionen schuld seien, dafs die kapitalistische Gesellschaftsordnung zum Elend der grofsen Mehrzahl führen müsse, auch wenn die einzelnen Menschen alle gut und tugendhaft wären. — In wünschenswertester Klarheit drückt dies Marx besonders an der Stelle seiner Vorrede zum „Kapital" (S. VIII) aus, wo er sagt: „Zur Vermeidung möglicher Mifsverständnisse ein Wort. Die Gestalten von Kapitalist und Grundeigentümer zeichne ich keineswegs in rosigem Licht. Aber es handelt sich hier um die Personen nur, soweit sie die Personifikation ökonomischer Kategorien sind, Träger von bestimmten Klassenverhältnissen und Interessen. Weniger als jeder andere kann mein Standpunkt, der die Entwickelung der ökonomischen Gesellschaftsformation als einen naturgeschichtlichen Prozefs auffafst, den Einzelnen verantwortlich machen für Verhältnisse, deren Geschöpf er sozial bleibt, so sehr er sich auch subjektiv über sie erheben mag."

F. wirft dem Sozialismus vor (S. 18), er übersehe, dafs in früheren geschichtlichen Perioden und namentlich im Mittelalter die Lage der Arbeiter eine noch ungünstigere gewesen sei. Um zu beweisen, dafs die Arbeiter heute in viel besserer Lage wären als früher, weist F. auf die elenden Zustände der Bauern zur Zeit der Bauernkriege hin, sowie auf die Foltern und Prügelstrafen des Mittelalters. Als ob die Sozialisten jemals bestritten hätten, dafs die Kultur seit dem Mittelalter Fortschritte gemacht hätte! Auch eine absolute Besserung der Lage der arbeitenden Klassen verglichen mit früheren Zeiten giebt der Sozialismus zu; nur wird sozialistischerseits behauptet, dafs diese Besserung lange nicht im selben Mafse bei der arbeitenden Klasse eingetreten sei als bei den Besitzenden. In aller Deutlichkeit spricht sich Lassalle gerade über diesen Punkt aus; in seinem „Offenen Antwortschreiben" sagt er (Neue Gesamtausgabe, Band II, S. 426 ff.): „Wenn Sie von der Lage der Arbeiter und ihrer Verbesserung sprechen, so meinen Sie Ihre Lage verglichen mit der Ihrer Mitbürger in der Gegenwart, verglichen also mit dem Mafsstab der Lebensgewohnheiten in derselben Zeit. Und man amüsiert Sie mit angeblichen Vergleichen Ihrer Lage mit der Lage der Arbeiter in früheren Jahrhunderten! Ob Sie aber .... sich heute besser stehen als die Arbeiter vor 80, vor 200, vor 300 Jahren, — welchen Wert hat diese Frage für Sie und welche Befriedigung kann Sie Ihnen gewähren? Ebensowenig als die freilich ganz ausgemachte Thatsache, dafs Sie sich heute besser stehen als die Botokuden und die menschenfressenden Wilden! —"

Was die Ziele des modernen Sozialismus anlangt, so bemerkt F. darüber folgendes (S. 69): „Im Verlaufe der grofsen französischen Revolution werden nicht nur alle Postulate des modernen Sozialismus verkündigt, sondern auch die daraus mit Naturwendigkeit sich ergebenden Folgen in äufserster Unverhülltheit." — Kurz danach wird geradezu eine einzelne Grausamkeit aus jener revolutionären Periode als erste Voraussetzung des Sozialismus überhaupt gekennzeichnet! (S. 70): „Allmählich wurde zur ersten Voraussetzung des Sozialismus, der Proskription der Reichen geschritten". Gerade der moderne Sozialismus hat

sich aber wiederholt und in offizieller Weise gegen die Ziele und Taktik der Sozialrevolutionäre der grofsen französischen Revolution ausgesprochen. Marx und Engels haben öfter betont, wie aussichtslos ihr Beginnen war, da vielmehr die kapitalistische Produktionsperiode eine notwendige geschichtliche Stufe sei, die sich von selbst überleben müsse, die aber nicht durch Gewaltmafsregeln beseitigt werden könne. — Bereits im kommunistischen Manifest wurden die sozialen Revolutionäre folgendermafsen charakterisiert (4. Aufl. S. 29): „Die ersten Versuche des Proletariats, in einer Zeit allgemeiner Aufregung, in der Periode des Umsturzes der feudalen Gesellschaft, direkt sein eigenes Klasseninteresse durchzusetzen, scheiterten notwendig an der unentwickelten Gestalt des Proletariats, wie an dem Mangel der materiellen Bedingungen seiner Befreiung, die eben erst das Produkt der bürgerlichen Epoche sind. — Die revolutionäre Litteratur, welche diese ersten Bewegungen des Proletariats begleitete, ist dem Inhalte nach notwendig reaktionär. Sie lehrt einen allgemeinen Asketismus und rohe Gleichmacherei". — Unreif, utopisch und phantastisch nennt Engels die Theorien und praktischen Vorschläge der damaligen Sozialisten, bei denen sich oft die ganze Weisheit des modernen Sozialismus bereits finden soll; — diese Ausführungen Engels' finden sich in seinem Werk „Herrn Eugen Dühring's Umwälzung der Wissenschaft"; dort giebt er einen Ueberblick über die Geschichte des Sozialismus und bemerkt speziell über die Periode der grofsen französischen Revolution (S. 226): „Der Vernunftstaat war vollständig in die Brüche gegangen. Der Rousseau'sche Gesellschaftsvertrag hatte seine Verwirklichung gefunden in der Schreckenszeit, aus der das an seiner eigenen politischen Befähigung irre gewordene Bürgertum sich geflüchtet hatte zuerst in die Korruption des Direktoriums und schliefslich unter den Schutz des napoleonischen Despotismus .... Die „„Brüderlichkeit"" der revolutionären Devise verwirklichte sich in den Chikanen und dem Neid des Konkurrenzkampfes .... kurzum, verglichen mit den prunkhaften Verheifsungen der Aufklärer, erwiesen sich die durch den „„Sieg der Vernunft"" hergestellten gesellschaftlichen und politischen Einrichtungen als bitter enttäuschende Zerrbilder." — Auf S. 96 nennt F. das Recht auf den vollen Arbeitsertrag „das vornehmste Postulat des Sozialismus". Dieses Postulat wurde jedoch besonders von Marx auf das heftigste bekämpft und verspottet, namentlich in dem Programmbrief, den er 1875 an Bracke richtete (cf. Neue Zeit, 1891, S. 565), wo er den Begriff „Arbeitsertrag" eine „lose Vorstellung" und „Phrase" nennt.

F. begnügt sich jedoch nicht mit einer Charakterisierung des Sozialismus im allgemeinen; er kritisiert auch einige spezielle nationalökonomische Theorien der Sozialisten; besonders eingehend beschäftigt er sich mit der Werttheorie. Gegen die Rodbertus'sche Werttheorie wendet F. namentlich ein, dafs Rodbertus das Moment der Brauchbarkeit übersehen und die Arbeit allein als wertbestimmend erklärt habe (S. 29): „Schon der Name Gebrauchswert drückt es aus, dafs das erste ihm Wert verleihende Erfordernis des Arbeitsproduktes Brauchbarkeit ist, eine Eigenschaft, die nicht allen Produkten und nicht allen derselben Art im gleichen Grade zu-

kommt. Zuweilen ereignet es sich, dafs sogar auf Bestellung angefertigte Gegenstände zurückgewiesen werden müssen, weil der Besteller sie nicht brauchen kann.“ — Hierzu ist jedoch zu bemerken, dafs Rodbertus keineswegs die Brauchbarkeit als Wertelement ignoriert hat; R. hebt ausdrücklich hervor, dafs ein Gut Brauchbarkeit besitzen müsse, wenn es Gebrauchswert haben solle; der Gebrauchswert eines Gutes ist ihm die notwendige Voraussetzung dafür, dafs es Tauschwert erlangen kann — der Tauschwert eines Gutes ist nach Rodbertus die Geltung, die ein Gut hat nach Quantität, als Mafs aufgefafst; und nur für diesen so aufgefafsten Tauschwert glaubte R. in der Arbeitsmenge einen passenden Mafsstab gefunden zu haben. — Wenn auch nur kurz, so spricht sich doch R. deutlich über den Gebrauchswert aus; in dem erste der „fünf Theoreme“ (1842, S. 3) sagt Rodbertus: „Dadurch, dafs der Mensch sich nun wirklich einen Zweck vorsetzt, den er durch ein dazu brauchbares Mittel nur erreichen kann, kommt er zu dieser Sache in jenes gleichsam abhängige Verhältnis, das Bedürfnis heifst, und die Sache gewinnt lediglich hierdurch — als Bedurftes — jene Bedeutung, die „Wert“ genannt wird .... „Sache von Wert“ ist daher ein engerer Begriff als „Sache von Brauchbarkeit“. Hier ist „Wert“ im Sinne von Gebrauchswert gemeint und ausdrücklich die „Brauchbarkeit“ als notwendige Voraussetzung des Gebrauchswerts und damit des Werts überhaupt bezeichnet.

Auch Karl Marx wird von Felix mit Unrecht der Vorwurf gemacht, dafs er das Moment der Brauchbarkeit übersehen habe. F. sagt S. 57: „Ferner übersieht Marx, dafs nicht alles, was produziert wird, mit Nutzen verkauft werden kann, dafs manches Produkt absatzlos und daher, ungeachtet der darauf verwandten Arbeit, wertlos bleibt, dafs im Grunde, mit Ausnahme der seltenen Fälle, in denen der Kapitalist eine Art von Monopol besitzt, die Konsumenten es sind, die hinterher den Wert der Ware und folglich den Umfang des Unternehmergewinnes bestimmen.“ — Marx hat aber wohl die Nützlichkeit als Wertfaktor anerkannt. Die Waren haben nach M. Gebrauchswert, insofern sie Nützlichkeit besitzen; die Nützlichkeit macht sie erst zu Gebrauchswerten. Klar spricht dies Marx S. 8 des „Kapital“ (3. Aufl.) aus: „Endlich kann kein Ding Wert sein, ohne Gebrauchsgegenstand zu sein. Ist es nutzlos, so ist auch die in ihm enthaltene Arbeit nutzlos, zählt nicht als Arbeit und bildet daher keinen Wert“; — und S. 56: „Andererseits müssen sie (d. h. die Waren) sich als Gebrauchswerte bewähren, bevor sie sich als Werte realisieren können. Denn die auf sie verausgabte menschliche Arbeit zählt nur, soweit sie in einer für Andere nützlichen Form verausgabt ist.“ — Nur für den Tauschwert, d. h. nach Marx für das Verhältnis, in dem sich die verschiedenen Gebrauchswerte unter einander austauschen, nimmt M. das Quantum gesellschaftlich notwendiger Arbeitszeit als Wertstab an. Mag man immerhin die Werttheorie von Rodbertus und Marx für irrig halten — auch wir halten sie keineswegs für richtig — aber man darf nicht behaupten, diese Autoren hätten in ihren Wertlehren die „Brauchbarkeit“ ignoriert.

Es wäre ein leichtes, aus dem Felix'schen Buche eine ganze Reihe

weiterer solcher Irrtümer anzuführen; wir verzichten darauf, weil wir glauben, genügend dargethan zu haben, dafs die Schrift in keiner Weise hält, was der Titel verspricht.

Halle a. S. K. Diehl.

Wittelshöfer, O., Untersuchungen über das Kapital, seine Natur und Funktion. Ein Beitrag zur Analyse und Kritik der Volkswirtschaft. Tübingen 1890. Laupp. 8°. X und 262 SS.

Der Verf. will die volkswirtschaftlichen Erscheinungen in der Weise analysieren, dass er den Einflufs der einzelnen wirksamen Kräfte für sich untersucht und die Abweichungen der Wirtschaftsentwickelung infolge der nach und nach zu einander hinzutretenden Faktoren nachweist. Gegen diese Methode läfst sich grundsätzlich vieles einwenden; läfst man sie aber gelten, so wird man dem Verf. die Anerkennung nicht vorenthalten können, dafs er sie mit Gründlichkeit und Scharfsinn angewandt hat. Die Ergebnisse seiner Untersuchungen aber sind unabhängig von der Methode, und man wird den meisten derselben ohne Einwendungen zustimmen können. Wittelshöfer hatte vor allem die Absicht, die schon von Rodbertus aufgestellte Unterscheidung zwischen den Kapitalgegenständen an sich und dem Kapitaleigentum oder Privatkapital, oder, wie er es bezeichnet, dem objektiven und dem subjektiven Kapital streng und konsequent durchzuführen, eine Aufgabe, die angesichts der noch immer vorkommenden Begriffsverwirrung über diesen Punkt gewifs wohlberechtigt ist. Die Untersuchungen über das Kapital werden eingeleitet durch eine Erörterung über die Elemente der Wirtschaft, in der namentlich der Unterschied zwischen den „Bedürfnisbefriedigungsmitteln" und den „Genufsbietungsmitteln" betont wird, dem der Verf. auch später eine, wie mir scheint, zu weitgehende Bedeutung beilegt. Bei dieser ganz abstrakten, von der gegebenen Wirtschaftsform, der Eigentumsverteilung etc. absehenden Darlegung der Grundbegriffe werden Konsumtion und Produktion, Bedarf und Arbeit in der Gesellschaft einander einfach quantitativ gleichgesetzt. Das gesamte Quantum von Arbeitsleistungen, das eine Individuengemeinschaft herstellt, bildet zugleich das Quantum der zur Konsumtion disponiblen Güter. Das ist bei einer Gesamtheit von naturalwirtschaftlich sich selbst genügenden Einzelwirtschaften ohne weiteres klar und wird nach dem Verf. auch durch die Arbeitsteilung nicht aufgehoben, sondern nur verschleiert. Zwischen den einzelnen Teilen des Bedarfes untereinander und gegenüber der Gesamtheit des Bedarfes besteht ein fortwährend wechselndes Verhältnis, das nach dem Verf. den Wert darstellt. Der Wert eines Produktes ist also das Mafs der Fähigkeit eines Produktes, Bedarf zu befriedigen, verglichen mit der gleichen Fähigkeit anderer Produkte. Hier mufs aber wieder, wie bei allen Versuchen, den nicht als Tauschwert aufgefafsten Wert zu schätzen, gefragt werden: Welches ist denn aber das quantitative, auf alle Produkte anwendbare einheitliche Mafs für die Fähigkeit, Bedarf zu befriedigen? Und wie soll die Gesamtsumme des Bedarfes, eines Aggregats von inkommensurablen Gröfsen, ausgedrückt werden? Es wird eben auch hier ein quantitatives Verhältnis

der Einzelwerte vorausgesetzt, das sich in der Wirklichkeit niemals bestimmen und ausdrücken läfst, also auch für die wirklichen Erscheinungen keine Bedeutung haben kann. Der Wert der einzelnen Befriedigungsmittel hängt nach dem Verfasser von der Vergleichung der Befriedigung mit der zu ihrer Erlangung notwendigen Arbeit ab; aber er behält dann doch ein subjektives Element in sich und ist an sich nicht nach einem für alle Güter geltenden Mafse mefsbar, und wenn später von den Abweichungen zwischen Wert und Preis die Rede ist, so bleibt die Bedeutung dieser Differenzen quantitativ unklar. Im zweiten Abschnitt wird die objektive Kapitalbildung besprochen, die über die ursprünglichen Voraussetzungen einen Schritt hinausgeht. Selbst die einfache Naturalwirtschaft kann mehr produzieren, als sofort konsumiert wird. Es findet eine Ueberschufsbildung statt, die allerdings schliefslich wieder der Konsumtion zu gute kommt. Mit steigender Kultur wird neben der Arbeit, die zur unmittelbaren Befriedigung von Bedürfnissen und Genufswünschen dient, die Vorarbeit für den späteren Bedarf immer gröfser und wichtiger werden. Mit der Ausbreitung der Vorarbeit wird aber auch erweiterte Anwendung der Arbeitsteilung und -konzentrierung, überhaupt Erhöhung der Produktivität der Arbeit möglich und wenn nun solche Vorprodukte hergestellt werden, die einen gröfseren Bedarf zu befriedigen imstande sind, als die mit gleichem Kraftaufwande in successiven Einzelprozessen zu dem gleichen Zwecke hergestellten Produkte, so ist Kapital (im objektiven Sinne) gebildet worden. Dasselbe kann sowohl aus fertigen Produkten bestehen, die vor dem Auftreten des Bedarfes durch Arbeitskonzentrierung hergestellt worden sind, als auch aus Teilen oder Faktoren von später zu vollendenden Produktionen. Der Verf. beschränkt also das objektive Kapital nicht auf die eigentlichen, gewissermafsen aktiven Produktionsmittel, sondern er rechnet auch die noch nicht zu dem letzten Abnehmer gelangten Konsumtionsgegenstände dazu; das entscheidende Merkmal ist für ihn die Produktivität in einem Produktionsüberschufs. Der Wert der Vorprodukte aber hängt von dem künftigen Werte der fertigen Konsumtionsgüter ab und er kann daher in der Gegenwart nicht genau bemessen, sondern nur geschätzt werden. Im folgenden Abschnitt wird das Verhältnis von Einzelwirtschaft und Gesamtwirtschaft besprochen, wobei mancherlei Schwierigkeiten in Betracht kommen, die aus der Arbeitsteilung zwischen den Einzelwirtschaften und insbesondere aus der Absonderung der Produktion zu Konsumtionszwecken von der Vorproduktion entspringen. Objektiv erscheinen die Vorprodukte infolge des arbeitsteiligen Verkehrs als Ueberschüsse der Gesamtwirtschaft, nicht der Einzelwirtschaften. Hier tritt nun aber das Kapitaleigentum ein, es treten sich Unternehmer und Lohnarbeiter gegenüber, und sowohl die Produktion wie die Verteilung wird durch diese Ordnung der Dinge auf das wesentlichste beeinflufst. Zugleich erweist sich die Mitwirkung des Geldes als unumgänglich nötig, die Preisbildung wird durch das Machtverhältnis der Unternehmer den Arbeitern gegenüber verschoben und der Preis der Waren löst sich mehr oder weniger vom Werte ab. Der Verf. bietet über diese Punkte im vierten Abschnitte beachtenswerte Erörterungen dar, denen ich freilich nicht überall zustimmen kann. Im fünften Abschnitte

behandelt der Verf. die Bewertung und Wertfixierung der Vorprodukte. Nach seiner Auffassung ist der Wert derselben, wie schon erwähnt, an sich noch unbestimmt und nur Gegenstand der Schätzung, das Interesse der Kapitaleigentümer aber erzeugt nun einen die Gemeinwirtschaft von Grund aus alterierenden Prozeſs der Wertschätzung der Kapitalgüter und der Fixierung der Bewertung derselben, wobei die Geldeinheit als Maſs dient. Als Hauptfälle der Bewertungsfixierung unterscheidet der Verf. den Verkauf eines Kapitalgutes, die Ausgabe von Bankkreditgeld (wodurch die Noteneigentümer thatsächlich Anteil am Kapitalvorrate der Unternehmer mit fixierter Bewertung desselben erhalten), Waren und Geldkredit (wodurch ebenfalls ein dem Werte nach fixierter Anteil an den in der Unternehmung eines anderen vorhandenen Kapitalgütern erlangt wird), endlich die Fixierung des Ertrages, den ein ausgeliehenes Kapital in den Händen eines anderen ergeben kann, wobei die besondere „differenzbildende“ Kraft der von einem Unternehmer ausgenutzten Vorprodukte den entscheidenden Faktor bildet. Auch die scharfe Sonderung und Gegenüberstellung von objektivem und subjektivem Kapital wird in diesem Kapitel durchgeführt: das erstere entsteht durch Arbeit, das letztere durch Differenzengewinnung und Occupation; das erstere umfaſst die gesamten vorgearbeiteten Güter, das letztere die im Einzeleigentum enthaltenen und bewerteten Güter nebst den in Geld geschätzten Anweisungen auf gegenwärtige und künftige Leistungen; und so folgen noch mehrere Unterscheidungen. Im sechsten Abschnitte werden die Formen des subjektiven Kapitals besprochen und in dem folgenden wird die bereits früher berührte Fixierung des Kapitalertrages und der Zins eingehender untersucht. Zunächst wird der Begriff des wesentlich auf Arbeitsersparung beruhenden objektiven Kapitalertrages festgestellt und dann die Entstehung des Ertrages aus dem Kapitaleigentum nachgewiesen, die aus der Differenz zwischen dem Preise eines Produktes und der Vergütung für die darin enthaltene Arbeit beruht. Hieraus ergiebt sich zugleich die Zinstheorie des Verf. Den Gegenstand des Schluſskapitels endlich bilden die wirtschaftlichen Störungen. Sie beruhen auf der Ungleichheit der Güterverteilung, die Elend und Luxus erzeugt, ferner aber auch auf der Unsicherheit der Leitung der Produktion durch viele selbständige Privatunternehmer, da diese sich leicht in ihren Schätzungen und Voraussehungen irren und dann nicht imstande sind, ihre Waren bis auf bessere Zeiten zurückzuhalten. Die Krisen entstehen dadurch, daſs vorher der Gesamtwert der vorhandenen Vorprodukte allgemein zu hoch geschätzt wird. Es zeigt sich dann ein Aufschwung der subjektiven Einzelwirtschaft, mit der ein zunächst nicht sichtbarer Niedergang der objektiven Gesamtwirtschaft, eine objektive Kapitalverzehrung verbunden ist. Durch die Krisis werden die falschen Wertschätzungen des Vermögens und Einkommens der Einzelnen gewaltsam beseitigt, während die objektive Leistungskraft der Gesamtheit an sich nicht beeinträchtigt wird. Aber es tritt im Gefolge derselben leicht eine verminderte Anwendung der Arbeitskraft und dadurch eine oft lange dauernde wirtschaftliche Stagnation ein. Auf die Einzelheiten der Ausführungen des Verf. können wir nicht eingehen. Jedenfalls gehört die

Schrift zu den wertvolleren Erscheinungen der wirtschaftlich-theoretischen Litteratur, wenn auch ihre sehr abstrakte Darstellungsweise ihre Verbreitung in weiteren Kreisen nicht gerade begünstigen dürfte.

Göttingen. W. Lexis.

Reichesberg, Naúm, Friedrich Albert Lange als Nationalökonom. Bern, K. J. Wyfs, 1892. gr. 8⁰ 95 SS. (Berner Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie Nr. 4, herausgegeben von August Oncken.)

Der deutsche Denker, Philosoph und Sozialpolitiker Friedrich Albert Lange, sein Leben und Wirken, ist in letzterer Zeit mehrfach Gegenstand litterarischer Arbeiten gewesen. Nachdem anfangs der achtziger Jahre H. Braun demselben als Sozialökonom eine umfassendere Behandlung gewidmet hatte, welche indes über den ersten einleitenden Abschnitt nicht hinauskam, hat neuerdings Ellissen ein Werk geleistet, das plastisch und in erschöpfender Weise der sozialpolitischen Thätigkeit Lange's gerecht wird. Eine Nachlese zu dieser rein biographischen Schrift, welche ihrem Charakter entsprechend die nationalökonomischen Ansichten nur beiläufig streift, hat der Verfasser der vorliegenden Abhandlung, ein Schüler Onckens, versucht.

Unstreitig fällt die Gedankenarbeit Lange's in eine Zeit, die für die politischen Verhältnisse Deutschlands, für dessen wirtschaftliches, soziales und kulturelles Leben höchst denkwürdig ist. Sie fällt politisch in die Periode der Einheitsströmungen der deutschen Stämme zum Deutschen Reich und sie ist ökonomisch und sozial bestimmt durch die Kämpfe, welche sich zwischen Individualismus und Sozialismus im öffentlichen Leben zu entspinnen begannen. So steht er als Philosoph und Nationalökonom an der Grenzscheide zweier Zeitalter und je mehr er jenem den Vortritt vor diesem läfst, desto charakteristischer hebt sich die Eigenart seiner Persönlichkeit ab und um so schärfer zeichnet sich sein Bild, je mehr wir ihn sehen, wie er mit der ganzen Kraftentfaltung seines Wissens zwischen der Brandung des individualistischen Optimismus und des sozialistischen Pessimismus einen festen Boden für den Ausgleich zwischen diesen Gegensätzen aufsucht. Die Harmonie der Interessen sind ihm ebenso fremd, wie er den Gedanken einer sozialen Revolution von sich weist. Und mögen seine Ziele teilweise dem Schnitte eines rücksichtslosen Operateurs gleichen, so bleibt für ihn doch immer das Vorhandene, das geschichtlich Gewordene Grundlage und Mafsstab der Reform. Seine Gedankenreihen sind die Niederschläge der Zeitrichtung, sie empfangen ihre Führung und Leitung durch Lange's realpolitischen Sinn, der durch seine mannigfache Teilnahme am praktischen Leben seine Anschauungsweise läutert und durchdringt.

Um deswillen erblickt Lange seine Aufgabe nicht in einem, wenn auch noch so geistvollen Aufbau eines neuen wissenschaftlichen Systems, sondern für ihn liegt der Fortschritt unter Beiseitelassung aller voreiligen Lösungsversuche in der immer exakteren Formulierung der wissenschaftlichen Probleme. Vom Gefühle warmer Teilnahme für die leidende

Menschheit erfüllt, will er den letzten Ursachen der gesellschaftlichen Uebel nachgehen und durch die Kritik des Bestehenden zu den Grundsätzen ihrer Heilung vordringen. Ohne irgend einer orthodoxen Schulmeinung anzuhängen oder den dogmatischen Programmsätzen einer bestimmten Parteistellung zu huldigen, suchte er dasjenige überall, wo er es fand, herauszugreifen, was ihm zur Lösung brennender Fragen beizutragen schien. Den Grundton seiner gesamten Auffassung bildet dabei seine Stellung zwischen dem Idealismus und Materialismus, seine leitende Tendenz die Versöhnung beider Lebensanschauungen, von denen der eine über die gegebene Wirklichkeit hinausschweift, während der andere sich mit ihrem einfachen Vorhandensein begnügt, um damit zu einer höheren einheitlichen Auffassung der Dinge zu gelangen, und dieser höhere Standpunkt ist der Kritizismus.

Reichesberg teilt seinen Stoff in neun gröfsere Abschnitte. Von diesen beschäftigt sich der erste mit der Darstellung der grundlegenden Verhältnisse, aus denen eine Persönlichkeit wie Lange hervorwachsen konnte, während sich der zweite seinen Lebensschicksalen zuwendet. Der dritte bis fünfte Abschnitt sind der Grundlegung gewidmet, von der Lange bei seinen volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Anschauungen ausgeht, die seine Stellung zu den einschlägigen Problemen kennzeichnet. Die übrigen Abteilungen haben Lange's Lehrmeinung über die Bevölkerungs- und Arbeiterfrage, seine Ansichten über die Bodenrente, sowie eine zusammenfassende Würdigung seines ganzen Gedankengehaltes zum Gegenstand. Der verfügbare Raum nötigt den Referenten auf ein näheres Eingehen auf das Schriftchen zu verzichten. Alles in allem bietet es ein zutreffendes Bild des Nationalökonomen Lange und kann die Anerkennung für sich beanspruchen, eine anregende und recht lesbare Arbeit geliefert zu haben, die sicherlich jeder, der sich über diesen interessanten Mann in volkswirtschaftlicher Beziehung unterrichten will, mit Nutzen aus der Hand legen wird.

Trotzdem und trotz der Anerkennung, die dem Streben des Verfassers gebührt, läfst sich die Anfängerarbeit nicht verkennen. Diese Mängel und Schwächen fallen indes weniger dem Autor als dem von ihm gewählten Thema zur Last; denn es zeigt sich eben wiederum, dafs die Litteraturgeschichte kein geeignetes Gebiet für Anfängerarbeiten ist. Dies erhärten insbesondere die allgemeineren Teile seiner Erörterungen, welche zwischen die Darlegung von Lange's Ideen eingestreut sind. Sie sind im Tone eines Kollegienheftes geschrieben ohne Eigenart oder neue Gesichtspunkte, sondern führen nur nochmals alles das an, was schon oftmals gesagt worden ist. Auch sind die einzelnen Anschauungen Lange's allzu mosaikartig nebeneinandergestellt, und die kleinen Zwischenräume zwischen den einzelnen Steinchen stören die Einheit des litterarischen Portraits. Wir glauben daher öfters Lesefrüchte aus Lange's Schriften, Skizzen und Rohmaterial vor uns zu haben an Stelle eines symmetrischen abgerundeten Ganzen.

Die gemachten Ausstellungen mögen aber dem Verfasser nicht die Freude an dogmengeschichtlichen Studien und Arbeiten verkümmern!

Im Gegenteil hoffen wir in Zukunft ihm noch öfters als Vertreter der litterargeschichtlichen Forschung in der Arena der Wissenschaft zu begegnen. Wir zweifeln nicht, dafs vermöge gröfserer Erfahrung seine Untersuchungen sich zu wertvollen Beiträgen der Geschichte der Nationalökonomie gestalten werden.

Würzburg. Dr. Max von Heckel.

Gumplowicz, Ludwig, Soziologie und Politik. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1892. 162 SS.

Der Hauptzweck der Gumplowicz'schen Schrift, des erweiterten Abdrucks eines in der Gehestiftung in Dresden gehaltenen Vortrages ist der Nachweis, dafs die Soziologie eine besondere Wissenschaft sei. Verf. führt den Beweis negativ und positiv; negativ, indem er der Reihe nach zeigt, dafs der Gegenstand soziologischer Forschung nicht in das Gebiet anderer Wissenschaften gehöre: in dieser Weise wird das Verhältnis der Soziologie zur Sozialwissenschaft, zum Sozialismus, zur Geschichtsschreibung, zur Kulturgeschichte, Statistik, Ethnologie, Geschichtsphilosophie und Rechtsphilosophie betrachtet; positiv wird gezeigt, worin der Gegenstand der Soziologie besteht.

Die Soziologie soll nach G. die Wissenschaft vom menschlichen Gemeinschaftsleben sein; sie soll uns lehren, dafs der Einzelne in der Regel nur im Sinne seiner Gruppe denke und handele, dafs aber die Gruppe ihr eigenes, von dem Einzelnen unbeeinflufstes Leben führe. Das Leben und Weben, das Streben und Handeln der sozialen Gruppen sei Gegenstand der Soziologie. Der Inhalt der Soziologie gliedert sich in zwei Teile, die G. im Anschlufs an Comte den statischen und den dynamischen Teil nennt. Der erste Teil soll die Darstellung der vorhandenen oder vorhanden gewesenen sozialen Gruppen enthalten und ihre gegenseitigen Beziehungen darlegen, wie z. B. der Gesellschaftskreise, die durch die Angehörigkeit zu einzelnen Kirchen, Berufen, Geburtsständen u. s. f. entstehen. — Dieser statische Teil soll namentlich die gröfsere oder geringere Bindung des Einzelwillens durch die Gesamttendenz des Kreises untersuchen. Im zweiten oder dynamischen Teil der Soziologie sollen die Bewegungsgesetze der sozialen Gruppen behandelt werden, aus denen sich die soziale Entwickelung jeder einzelnen und einer gegebenen Gesamtheit von Gruppen ergiebt. — Der Verf. hat uns nicht überzeugen können, dafs es einer besonderen Wissenschaft für die Behandlung der soziologischen Probleme bedürfe. Vielmehr scheinen uns alle von G. erwähnten sozialen Probleme und Erscheinungen, soweit sie überhaupt wissenschaftlicher Betrachtung zugänglich sind und Regelmäfsigkeit (nicht Gesetzmäfsigkeit) aufweisen, in das Gebiet einer der Wissenschaften zufallen die wir passend unter dem Namen Sozialwissenschaften zusammenfassen. Mit dieser Kollektivbezeichnung sollen alle Wissenschaften zusammengefafst werden, die das geordnete Gemeinschaftsleben der Menschen zum Gegenstande haben; die gesamte Rechtswissenschaft und die Nationalökonomie fallen darunter, und zwar Rechtsgeschichte ebenso wie Rechtsphilosophie, Wirtschaftsgeschichte ebenso wie theoretische Nationalökonomie. — Namentlich die Nationalökonomie hat den gröfsten Teil der Fragen zu

untersuchen, die G. der Soziologie zuweisen möchte. — Freilich wäre das nicht möglich, wenn man die Aufgabe der Nationalökonomie so eng fafst, wie G.; nach seiner Ansicht scheint die Nationalökonomie mit der Betrachtung der einzelnen wirtschaftlichen Phänomene wie z. B. Gut, Wert, Preis, Kapital u. s. f. ihr Gebiet erschöpft zu haben. Das ist jedoch eine irrige Auffassung; schon seit John Stuart Mill hat die Nationalökonomie die nur atomistische Betrachtungsweise der einzelnen Individuen und der aus dem Tauschverkehr zwischen einzelnen sich ergebenden Erscheinungen aufgegeben und gerade den gesellschaftlichen, aus den sozialen Zusammenhängen sich ergebenden Erscheinungen ihr besonderes Interesse zugewandt. Aufser der Nationalökonomie fällt aber den anderen genannten Wissenschaften die Aufgabe zu, die soziologischen Probleme zu berachten, so dafs für eine selbständige Wissenschaft kein Raum übrig bleibt.

Ganz abgesehen aber von der Stellung der „Soziologie" im Kreise der Wissenschaften scheint uns auch die Aufgabe, die der Verf. dieser Wissenschaft zuweist, unrichtig gefafst zu sein. Wie aus vielen Aeufserungen des Verf. hervorgeht, vindiziert G. seinen soziologischen Sätzen naturgesetzliche Bestimmtheit; S. 95 seiner Schrift sagt er geradezu: „Das Schöpfungswort der Soziologie ertönt erst da, wo man das Leben des Staats von einem Naturgesetz beherrscht erklärt." — Der Verlauf der ganzen Geschichte erscheint G. als ein Naturprozefs, der unabänderlichen Gesetzen unterliegt; es ist dieselbe Auffassung, die der französische Soziologe Letourneau einmal dahin präzisiert, das Leben der menschlichen Gesellschaft sei, wie jedes andere Ding, festen Regeln und Gesetzen unterworfen und daher Gegenstand einer Wissenschaft. Es giebt aber keine sozialen Naturgesetze; denn die sozialen Erscheinungen sind dem Willen der Menschen unterworfen; daher kann von naturgesetzlicher Regelmäfsigkeit keine Rede sein. So einseitig es ist, alle geschichtlichen Ereignisse auf die Willkür einzelner Persönlichkeiten zurückzuführen, so einseitig ist es, sie einer unbedingten, naturgesetzlichen, vorausbestimmbaren Macht, die sozialen Gruppen, Völkern, Staaten, Ständen u. s. f. innewohne, zuzuschreiben. Von diesem Standpunkte aus gelangt der Verf. dazu, die Politik als angewandte Soziologie aufzufassen; der dritte Teil seiner Schrift ist der Beziehung zwischen Politik und Soziologie gewidmet. — Die Soziologie hat nach G. als Lehre von den gesetzmäfsigen Strebungen und Bewegungen der sozialen Gruppen und Gesamtheiten für die praktische Politik den Wert, dafs sie den naturgesetzlichen und daher notwendigen und unvermeidlichen Gang der sozialen Entwickelung kennen lehrt und damit dem Staatsmanne und Politiker, wie auch jedem Einzelnen den Weg weist, den er zu gehen hat, wenn er nicht mit naturgesetzlichen Strömungen in Kollision geraten will. Demnach mufs der „soziologisch" geschulte Politiker den Gang der künftigen politischen Entwickelung voraussehen können. — Als politisches Hauptentwickelungsgesetz betrachtet G. die immer gröfsere Agglomeration der sozialen Gruppen, die bisher ihren potenziertesten Ausdruck in grofsen Nationalstaaten gefunden habe. Auch für die weitere politische Entwickelung der europäischen Grofsstaaten macht G. einige Prophezeiungen, von denen ich ein Beispiel mitteilen will, gleichzeitig zum Beweis, wie problematisch „soziologische"

Weissagungen sind. Als Resultat einer soziologischen Prüfung des Verhältnisses von Frankreich zu Deutschland ergiebt sich für den Verf. die gröfste Unwahrscheinlichkeit eines deutsch-französischen Kriegs, denn da im allgemeinen die Lust am Kriege mit der zunehmenden Kultur abnehme, so sei an und für sich zwischen zwei hochkultivierten Nationen Krieg minder wahrscheinlich, als zwischen unkultivierten; noch unwahrscheinlicher werde der Krieg, wenn die beiden Nationen Mitglieder einer und derselben Kulturwelt seien, wie das bei Franzosen und Deutschen der Fall sei. — Zum Schlusse giebt G. einen Ueberblick über die neueste soziologische Litteratur in Frankreich, Belgien, Italien, Deutschland und Oesterreich.

Wir bezweifeln sehr, dafs G. durch seine Schrift viele neue Anhänger für seine Auffassung der Soziologie gewinnen wird.

Halle a/S. K. Diehl.

Beer, Ad., Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft unter Maria Theresia. I.: Die österreichische Industriepolitik. Wien, F. Tempsky, 1894. Lex.-8. 133 SS. M. 2,60. (Aus „Archiv für österreichische Geschichte".)

de Laveleye, E., Das Recht und die Sittenlehre in der Volkswirtschaft. Aus dem Französischen übersetzt von Eugenie Jacobi. Neuwied, Schupp, 1893. kl. 8. 30 SS. M. 0,30.

Ofner, J., Studien sozialer Jurisprudenz. Wien, Hölder, 1894. gr. 8. IV—86 SS. M. 1,60. (Inhalt: Die Jurisprudenz als soziale Technik. — Die soziale Natur des Privatrechts. — Sozialistische Grundsätze des Vermögensrechts. —)

Roscher, W., Grundlagen der Nationalökonomie. 21. Aufl. Stuttgart, Cotta, 1894, gr. 8. XVI—809 SS. M. 11.—. (A. u. d. T.: System der Volkswirtschaft, Bd. I.)

Schulthefs' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge, Jahrg. IX (1893) [der ganzen Reihe XXXIV. Band]. Herausgegeben von Hans Delbrück. München, Beck, 1894. 8. X—400 SS. M. 6.—.

---

de Pompery, E., Le dernier mot du socialisme rationnel. Paris, Grassilier, 1894. in-18 jésus. 136 pag. fr. 2.—.

Policy, a, of free exchange. Essays by various writers on the economical and social aspects of free exchange and kindred subjects, edited by Th. Makay. London, J. Murray, 1894. 8. 12/.—. (Contents: On the science of economics and its relation to free exchange and socialism, by H. Dunning Macleod. — The coming industrial struggle, by W. Maitland. — National workshops, by St. Loe Strachey. — State socialism and the collapse in Australia, by J. W. Fortescue. — The influence of State borrowing on commercial crises, by W. Hooper. — The State in relation to railways, by W. M. Acworth. — The interest of the working-class in free exchange, by Th. Mackay. — The principle of progression in taxation, by B. Mallet. — The law of trade combinations, by A. Lyttelton. —)

Vox clamantium: the gospel of the people, by writers, preachers and workers. London, A. D. Innes & C°, 1894. 12. 12/.—. (Containing a group of studies mainly in the relation of christian doctrine and practice to social questions of the day by various well-known authors and preachers, brought together by A. Reid.)

Wood, H., The political economy of natural law. Boston, Lee & Shepard, 1894. 12. V—305 pp., cloth. $ 1,25. (Contents: The law of co-operation. — The law of competition. — Combinations of capital. — Combinations of labor. — Profit-sharing. — Socialism. — Economic legislation. — Can capital and labor be harmonized? — The distribution of wealth. — The centralization of business. — Booms and panics. — Money and coinage. — Tariffs and protection. — Industrial education. — etc.)

Pisztóry, M., A lakás befolyása a társadalomra. Klausenburg, J. Stein, 1894. 8. 18 pp. (Der Einflufs der Wohnung auf die Gesellschaft.)

Bonardi, E. (prof.), Evoluzionismo e socialismo: prolusione ad un corso libero sulla dottrina dell' evoluzione, letta nell' università di Pisa il 23 novembre 1893. Pisa, tip. Galileiana, 1893. 8. 56 pp. l. 1,50.

Malon, Benoit, Il socialismo: compendio storico, teorico, pratico. Unica traduzione italiana autorizzata. Milano, M. Kantarowicz edit., 1894. 8. 240 pp. l. 2,50. (Indice: Il socialismo nel passato. — Il socialismo idealista. — I socialisti di transizione. — Il socialismo realista. — Il collettivismo moderno. — Le riforme sociali urgenti. — Prospettive. —)

Morgani Ortisi, A., (prof.), La giustizia sociale: esame critico del malessere economico e morale del popolo italiano e della questione sociale, appoggiato sul fatto e su' principî della filosofia del diritto, del diritto pubblico e dell' economia politica. Catania, R. Giusti ed., 1893. 8. 288 pp. l. 2.

Nitti, F. S., I problemi del lavoro: prolusione al corso di economia politica, fatta il 4 dicembre 1893 nell' università di Napoli. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1893. 16. 30 pp.

Rocco, L., La sociologia e la interpretazione delle fonti del diritto romano. Campobasso, tip. Jamiceli, 1893. 8. 40 pp.

Marx, K., Het kapitaal. Kritiek van de staathuishoudkunde. 4e druk, uitgegeven door Fr. Engels. In het Nederlandsch vert. door F. van der Goes en M. Triebels. Aflev. 1. Amsterdam, van Looy, 1894. XXX—34 blz. fl. 0,30. (Komplett in 12 Lieferungen à fl. 0,30.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Kern, Arthur, Der neue Grenzzoll in Schlesien. Seine Begründung und Entwickelung 1556—1624. Berlin, W. Weber, 1892. 72 SS.

Die vorliegende Abhandlung, auf Anregung Gustav Schmoller's entstanden, beruht auf eingehender sorgfältiger Verwendung des reichen, bisher ungenutzten archivalischen Materials des königlichen Staatsarchivs und des Stadtarchivs in Breslau. Dadurch allein schon bringt sie viel Neues, bisher Unbekanntes. Indessen auch aus anderen Gründen verdient die Arbeit Anerkennung, und die Freunde schlesischer Geschichte werden aus ihr Bereicherung ihres Wissens schöpfen können. Der neue Grenzzoll in Schlesien wurde durch einen neuen Herrscher Schlesiens, den Habsburger König Ferdinand I., ins Leben gerufen. Die Herrscher Schlesiens im ausgehenden Mittelalter hatten der ständischen Libertät den gröfstmöglichen Spielraum gegeben. Mit der Thronbesteigung Ferdinands I. brach auch eine neue Entwickelung in der inneren Geschichte Schlesiens heran. Die ununterbrochenen Türkenkriege zwangen Ferdinand, an die Erschliefsung neuer Finanzquellen zu denken. Dazu sollte vor allem der Handel dienen, welcher im Mittelalter trotz aller Lokalzölle doch für frei gegolten hatte. 1556 wurde der neue schlesische Grenzzoll errichtet. Er war teils ein Einfuhrzoll besonders für Luxusgegenstände, teils ein Ausfuhrzoll für gewisse schlesische Landesprodukte, teils ein Durchfuhrzoll vornehmlich für polnische Exportartikel wie Ochsen, Wachs und Honig, für fremde Tuche und Weine, teils endlich eine Verkaufssteuer für den inneren Verkehr (Färberöte). Er war lediglich ein Finanzzoll, nicht von schutzzöllnerischen Beweggründen hervorgerufen. Die schlesischen Stände mit Breslau an der Spitze waren zuerst gegen diese Mafsnahme, als sie aber merkten, dafs die Krone von einem Aufgeben derselben nichts wissen wollte, sondern sich nur zu einigen Ermäfsigungen des Zolls verstand und als sie dann einsahen, dafs die daraus erzielten Einkünfte, da die Krone ihrer nicht entbehren konnte, sie bei der Aufhebung auf andere Weise durch direkte Besteuerung hätten decken müssen, so verwandelte

sich der Kampf gegen den Grenzzoll bald in einen Kampf um denselben. Die schlesischen Stände wollten diese ergiebige Finanzquelle in ihre Hände bekommen. Dabei trat aber noch ein anderes wesentliches Moment hervor. Die Interessen der landwirtschaftlichen Kreise gingen mit denen der handeltreibenden hierin weit auseinander und dieser Gegensatz brachte die Wirkung, dafs die schutzzöllnerisch gesinnte schlesische Kaufmannschaft jetzt mit der Regierung ging, während die landwirtschaftlichen Kreise für Handelsfreiheit waren, denn hierbei konnten diese ihre benötigten Waren wohlfeiler beziehen, als wenn sie dieselben von dem schlesischen Kaufmann kaufen müssen. Als nun Kaiser Rudolf II. 1600 bedeutende Tariferhöhungen festsetzte, den bisherigen Stückzoll vielfach in einen Wertzoll verwandelte und vor allen Dingen die bislang in Kraft gewesene Zollfreiheit des Adels aufhob, einigen sich zunächst beide gegensätzliche Strömungen zu heftigster Gegenwehr. Die schlesische Kaufmannschaft wurde dadurch beschwichtigt, dafs für den fremden Kaufmann zwei- bis dreifach höhere Zollsätze festgesetzt wurden. Diese Zollerhöhung für die fremden Kaufleute erbitterte um so mehr die agrarischen Kreise, welche in den schlesischen Ständen ihre beredten Anwälte fanden. Die Stände sprachen sich offen für die Handelsfreiheit aus und erklärten, dafs der Kaiser durch die Unterdrückung der ausländischen Handelskonkurrenz den Landmann vollständig dem einheimischen Kaufmann preisgäbe, welcher jetzt auch die Preise für den agrarischen Produzenten nach Belieben herabdrücken werde; denn die neue Zollgesetzgebung traf nicht nur die Eingangs-, sondern auch die Ausgangszölle. Von 1600 bis 1624 wogte nun dieser Kampf zwischen den beiden Interessentengruppen hin und her. Hatte erst die Kaufmannschaft im Bunde mit dem Kaiser den Sieg davongetragen, so erfolgte 1613 der Gegenschlag. Im Anfange des 17. Jahrhunderts nahm die ständische Bewegung einen Anlauf, welcher den Anschein erweckte, als ob die ständische Vertretung die Regierung völlig sich gehorsam machen werde. Da brach der dreifsigjährige Krieg aus, er zeigte, wie wenig wirkliche Kraft die Stände in sich hatten. Die ständische Vorherrschaft wurde völlig darniedergeworfen und siegreich ging die österreichische Monarchie in allen ihren Erblanden aus diesem Kampfe hervor. Es ergingen jetzt die Zolledikte von 1623, 1624 und 1638, durch welche die Gegenstände des Zolls vermehrt, die Zollsätze erhöht wurden und die Regierung den Wünschen des einheimischen Kaufmannsstandes insofern Rechnung trug, als sie den Ausfuhrzoll für fremde Kaufleute verdoppelte, für die Juden verdreifachte. War hierdurch einerseits den Wünschen der schlesischen Kaufmannschaft Rechnung getragen, so konnte nunmehr die Regierung, wo die Stände ohnmächtig darniederlagen, sich ergiebige Finanzzölle verschaffen. — Wenn wir schliefslich nun, von einigen kleineren Verstöfsen abzusehen, die Bemerkung nicht unterdrücken können, dafs auf die Darstellungsweise nicht immer die wünschenswerte Sorgfalt verwendet worden ist, so stehen wir doch nicht an, die Kern'sche Arbeit als eine dankenswerte, wertvolle Bereicherung unserer Kenntnis von der schlesischen Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte im 16./17. Jahrhundert zu begrüfsen.

Breslau. K. Wutke.

Kirchhöfer, Reinhold, Zur Entstehung des Kurkollegiums. Halle a. S., C. A. Kämmerer u. Co., 1893. 190 SS.

Der erste Abschnitt der vorliegenden Abhandlung ist im Sommer 1893 kurz nach Lindner's Schrift über denselben Gegenstand als Dissertation erschienen. In dem hier zu besprechenden Ganzen teilt der Herr Verfasser den Zeitraum bis zur goldenen Bulle, d. h. bis zur endgültigen Regelung des Kurfürstentums, in 4 Abschnitte mit den Jahren 1198, 1230 resp. 1237 und 1257 als Grenzen. Darnach bestand im Jahre 1198 noch kein formell stärkeres Stimmrecht gewisser Fürsten. Allem Anschein nach gaben noch immer die geistlichen Grofsen vor den weltlichen ihre Stimme ab, innerhalb dieser beiden Gruppen aber ordnete man sich nach dem Range, also die weltlichen Fürsten nicht mehr wie noch 1024 nach Provinzen. Die angesehensten Fürsten aber waren in erster Linie Mainz, Köln, Schwaben, Bayern, Sachsen; in zweiter Trier, Lothringen, Rheinpfalz, in dritter Salzburg, Magdeburg, Bremen, Brandenburg, Oesterreich, Meifsen, Thüringen, Böhmen, Kärnten. Als Erzbeamte waren ausgezeichnet: Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Böhmen.

II. Abschnitt. Noch nicht Vorhandensein eines abgeschlossenen Kollegs, aber der Momente, die es bilden. Diese sind, wenn Ref. nicht irrt: a) die 1209 gegenüber Otto erhobene päpstliche Forderung, dafs magni principes in Rom die Rechtmäfsigkeit der Königswahl bezeugen sollen und b) die mit a zusammentreffende, zuerst bei der Doppelwahl von 1198 begegnende, päpstliche Betonung des stärkeren Gewichts gewisser fürstlicher Stimmen. Denn jene Wahlzeugen und deswegen bei der Wahl zu bevorzugenden Fürsten suchte man eben in den sechs im sächs. Lehnrecht IV, 2 genannten Grofsen.

III. Abschnitt. Diese Anschauung wird in Deutschland weiter gebildet, namentlich von Albert von Stade, der den Sechsen das ausschliefsliche Wahlrecht zuschreibt. Thatsächlich treten sie indessen allein entscheidend erst bei der Doppelwahl d. J. 1257 auf. Bei diesem Prozefs der Ausschliefsung der übrigen Fürsten half den Begünstigten, dafs sie nebenbei als Erzbeamte in den Augen des Volks ausgezeichnet waren.

Der vierte Abschnitt endlich bringt eine Uebersicht über den mifsglückten Versuch Bayerns und den glücklicheren seines Nebenbuhlers Böhmen, in das sich abschliefsende Wahlkollegium einzudringen. Hervorhebung verdient noch, dafs sich nach der Ansicht des Verf. die Theorie, die Erzwürden seien Grundlage des Kurrechts, erst seit den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts allmählich gebildet hat.

Dies in kurzem der Hauptinhalt der Arbeit. Bei manchen der aufgestellten Behauptungen drängt sich dem Leser die Frage nach ihrer quellenmäfsigen Begründung auf: so bei der Ansicht, dafs in den früheren Zeiten des Wahlkönigtums die weltlichen Grofsen nach Provinzen, in späteren nach dem Range geordnet abgestimmt hätten, so bei der aufgestellten Rangordnung der Fürsten und bei dem Abschnitt über die Inhaber der Erzämter am Ende des 12. Jahrhunderts. Doch glauben wir eines Eingehens ins Einzelne hier überhoben zu sein, da in der Skizzierung der äufseren Entwickelung des Kurfürstenkollegs nicht wesentlich von dem bereits

früher Gesagten abgegangen wird. Mehr Interesse dagegen beansprucht das zur Begründung des Vorzugs jener 6 Fürsten herangezogene Prinzip der Wahlbezeugung.

Fragen wir, welche Begründung diese Ansicht des Herrn Verf. in den Quellen findet, so fällt zunächst in die Augen, dafs der Wortlaut der einschlägigen Stelle des sächs. Lehnrechts (IV, 2), wo allein jene 6 Fürsten als Wahlzeugen genannt werden, und ihres Vorbildes, des vetus auctor de beneficiis, der jene 6 nicht nennt, gewaltsam verdreht werden mufs, um aus ihm das Recht der Wahlbezeugung als das ursprüngliche, das Vorstimmrecht als das daraus abgeleitete Recht hinzustellen. Ist die versuchte Auslegung dieser Stellen aber unhaltbar, so hat eine Ableitung des Vorstimmrechts aus dem Recht der Wahlbezeugung überhaupt keine Stütze. Wie steht es ferner mit jener feierlichen Bezeugung der Rechtmäfsigkeit der Königswahl? Von den Quellen jener Zeit erwähnen sie, soviel Ref. weifs, nur die beiden genannten Rechtsbücher. Dagegen ist in den jeder Wahl folgenden, von Deutschland aus mit dem Papste über die Kaiserkrönung geführten Verhandlungen keine Spur davon zu entdecken, auch nicht in der angezogenen Forderung Innocenz III. gegenüber Otto v. J. 1209. Aber nicht nur unsicher ist diese Theorie des Herrn Verf., sondern, wie es Ref. scheint, auch unnötig, wenn sie, wie man auf Grund der Bemerkung S. 59 glauben mufs, zu dem Zwecke herangezogen wurde, um durch sie besser als durch die sogen. Erzämtertheorie die Entstehung eines abgeschlossenen Kollegiums zu erklären. Im übrigen sei zum Inhalt bemerkt, dafs es doch fraglich ist, ob die nur in einer Privataufzeichnung Innocenz III. begegnende Aeufserung über ein stärkeres Stimmrecht gewisser Fürsten überhaupt eine Wirkung auf die öffentliche Meinung in Deutschland ausgeübt hat. Bedauern mufs Ref. schliefslich noch, dafs eine Schrift wie die Ficker's über die fürstlichen Willebriefe und Mitbesiegelungen allem Anschein nach nicht benutzt worden ist.

Was die Form der Arbeit betrifft, so würde unseres Erachtens eine starke Einschränkung der Polemik den Wert des Werkes nicht beeinträchtigt haben. Unangenehm berühren die zahlreichen Nachlässigkeiten in Stil und Satzbau und die noch zahlreicheren Druckfehler.

Hamburg. Wilhelm Becker.

Nübling, Eugen, Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter. Eine Sammlung von Einzeldarstellungen. Heft 1—4. 1892 u. 1893. Ulm, Gebr. Nübling.

Adler, Georg, Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters. Tübingen, H. Laupp, 1893.

Nübling, der sich bereits durch eine gediegene Arbeit über die ulmische Weberei vorteilhaft bekannt gemacht hat, setzt in dem obigen Werke seine wirtschaftsgeschichtlichen Studien fort. Auf Grund eines sehr reichhaltigen Urkunden- und Aktenmaterials, wie es sich in den Eid- und Ordnungsbüchern, dem Ulmer Gesetzbuch aus dem 16. Jahrhundert und einzelnen Verordnungen offenbart, erschliefst er uns die Verhältnisse einzelner Gewerbszweige. Heft 1 behandelt das Fischereiwesen, Heft 2 die Fleische-

rei, Heft 3 die Lebensmittelgewerbe, Heft 4 den Weinhandel. Immer sorgfältig erwägend und nach verschiedenen Seiten Umschau haltend, giebt er uns einen zwar mitunter etwas trockenen, aber jedenfalls lehrreichen, systematisch nach bestimmten Gesichtspunkten geordneten Ueberblick, der innerhalb jedes Abschnittes die Entwickelung von den ältesten Zeiten bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts enthält. Die inneren Verhältnisse der Zünfte berührt er kaum; ihn beschäftigt vorzugsweise der Gesichtspunkt, wie die Einwohnerschaft Ulms mit den zu ihrem Unterhalt unentbehrlichen Gegenständen versorgt wird und welche Mafsregeln die Obrigkeit ergreift, um alle vor Schaden zu bewahren und auch den Produzenten oder Händlern Gerechtigkeit zu teil werden zu lassen. Die Zustände anderer Städte zieht er nur gelegentlich zum Vergleich heran. Diese Beschränkung hat etwas für sich, indem bei dem ohnehin leicht verwirrenden Vielerlei der Detailbestimmungen das für Ulm gezeichnete Bild nun reiner dasteht; allein auf der anderen Seite verliert man den Mafsstab zur Beurteilung der Einrichtungen oder Anordnungen. Am anziehendsten ist die Auseinandersetzung über den Weinhandel. Der Verf. bewegt sich hier auf einem noch sehr wenig angebauten Gebiete und seine Schilderung bringt zum erstenmal die eigentümliche Organisation dieses Handelszweiges übersichtlich und eingehend zur Anschauung. Diese Darstellung ist um so dankenswerter, als die Einrichtungen des Ulmer Weinmarktes für die besten jener Zeit galten und deshalb mannigfach von anderen Städten als Muster benutzt wurden. Gerade daher wäre aber stärkere Berücksichtigung der Nürnberger und Strafsburger Verhältnisse, zu der in den Publikationen von Brucker und Baader ausreichendes Material geboten ist, besonders am Platze gewesen. Immer bleiben Nüblings Forschungen Quellenstudien von bedeutendem Werte, deren thatsächliche Ergebnisse kein Wirtschaftshistoriker wird unbeachtet lassen dürfen und es wäre nur zu wünschen, dafs der Verf. den Mut nicht verliert, diese mühseligen und zeitraubenden Forschungen auch auf andere Zweige auszudehnen.

Begnügt Nübling sich mit Feststellung der aus den Urkunden ausgezogenen Thatsachen, die er für sich selbst sprechen läfst, so fafst Adler seine Aufgabe weiter dahin, Betrachtungen an das gesammelte Material zu knüpfen. Der hauptsächlichste Gesichtspunkt ist aber auch bei ihm, zu ermitteln, in welcher Weise am Ausgange des Mittelalters, als die Vermehrung des Viehstandes der Bevölkerungszunahme nicht mehr entsprach, die Bevölkerung sich mit Fleisch versorgte und ob die städtischen Obrigkeiten ihr dabei mit Mafsregeln verschiedener Art zu Hilfe kamen. Anders als Nübling, dessen Arbeit über Fleischereiwesen er vermutlich nicht mehr hat benutzen können, giebt Adler zwar gelegentlich neues archivalisches Material, hat vielmehr alle über sein Thema schon bekannten gedruckten Urkunden vereinigt und baut auf ihnen seine Auseinandersetzung auf. Die für verschiedene Städte übereinstimmenden Erscheinungen gruppiert er dann einheitlich in bestimmte Abschnitte, deren jeder eine oder mehrere Mafsregeln der damaligen Wohlfahrtspolizei zur Darstellung bringt. So findet er denn, dafs die Obrigkeit dahin strebt, richtiges Gewicht und Güte beim Verkaufe des Fleisches zu garantieren, den

Preis des Fleisches in Taxen vorzuschreiben, das Monopol der Fleischerzünfte durch Märkte abzuschwächen, Verkauf von Fleisch auch durch Nichtmetzger zu erlauben, den Viehhandel zu beaufsichtigen u. s. w. — Die auf eingehende Studien gut gestützten Ansichten sind lebhaft und überzeugend vorgetragen, die Sprache ist klar und anschaulich. Daher kann jedem, der sich von der mittelalterlichen Gewerbepolizei eine Vorstellung machen will, Adlers Monographie nur empfohlen werden.

Rostock i/M. Wilh. Stieda.

Busch, Wilhelm, England unter den Tudors. I. Band. König Heinrich VII. 1485—1509. Stuttgart, Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachf., 1892. 434 SS.

Das Zeitalter der Tudors gehört zu den Geschichtsepochen der englischen Geschichte, welche auf den Forscher einen grofsen Reiz ausüben. Um so verwunderlicher ist es, dafs eine den jetzigen Ansprüchen entsprechende Bearbeitung so lange auf sich warten liefs. Das Quellenmaterial ist in den letzten Jahrzehnten, namentlich auch durch die Bemühungen der Engländer — ich erinnere nur an die von ihnen herausgegebenen Regestenwerke — aufserordentlich viel zugänglicher und bekannter geworden, und es läfst sich ein Werk aufbauen, welches das Zeitalter der Tudors ziemlich erschöpfend behandelt.

In höchst dankenswerter Weise hat der Professor Dr. W. Busch sich entschlossen, an diese Arbeit heranzutreten und sozusagen dieselbe zur Lebensaufgabe sich zu setzen. In sechs Bänden gedenkt er die näher bezeichnete Zeit, also von Heinrich VII. bis zum Tod der Elisabeth zu behandeln.

Der erste Band, der vorliegt, giebt eine Geschichte der Zeit des ersten Tudors Heinrich VII. Die Probe läfst nur bestes erwarten. Das Buch sticht vorteilhaft gegenüber den bisherigen Bearbeitungen ab. Ueberall gewinnt man den Eindruck einer möglichst abschliefsenden, mit kritischem Verständnis und gröfster Akribie [1]) geschriebenen Geschichte. Es ist schon ein Verdienst, dafs der Verfasser zum erstenmal den Versuch gemacht hat, die Quellen einer kritischen Untersuchung zu unterziehen.

Auf die Details der politischen Geschichte kann hier nicht eingegangen werden. Ich mufs etwaige sachliche Kritik den Fachhistorikern überlassen. Mir selbst ist der Stoff, dem ich nunmehr über 10 Jahre fern gestanden, auch etwas fremd geworden, ein grofser Teil der Kabinetts- und Heiratspolitik jener Tage könnte mich auch wenig mehr reizen.

Dagegen darf nicht unterlassen werden, gerade in dieser Zeitschrift darauf hinzuweisen, dafs der Verfasser in seinem Werk in höchst schätzenswerter Weise den wirtschaftlichen und inneren sozialen Verhältnissen Englands mit grofser Liebe und Sachkunde nachgeht und ihnen

1) Manchmal grenzt dieselbe an Pedanterie, wie Bemerkungen: „Dudley war nicht Ritter, wie Pauli S. 628 angiebt, sondern Esquire" und ähnliche zeigen. Sollte es da nicht genügen, wenn Busch einfach das Richtige giebt?

in seiner Darstellung einen breiten Raum gönnt; namentlich werden auch die unter Heinrich VII. so wichtigen handelspolitischen Beziehungen mit viel Takt und Geschick in die politische Geschichte eingeflochten. Der Fortschritt gegenüber älteren allgemeinen Geschichtswerken ist auch nach dieser Seite ein beträchtlicher und man kann sich über diesen Umschwung in der Geschichtsschreibung nur freuen. — Zum Schlufs eine persönliche Bemerkung. Seiner Zeit wurde meine Geschichte der englischen Handelspolitik von Dietrich Schäfer in dieser Zeitschrift Bd. 41, S. 88 f. besprochen. Darin wurde (S. 110) unter anderem in leidenschaftlicher Weise eine historische Kombination von mir angefochten: es handelte sich um das Hereinziehen Dänemarks in die hansisch-englischen Verhandlungen unter Heinrich VII. Der zünftige Historiker Busch findet nun, dafs meine Kombination doch Beachtung verdiene und begründet in ausführlicher Weise S. 345, dafs Heinrichs VII. „Verbindung mit Dänemark nicht vom Zusammenhang mit seiner Politik gegenüber der Hansa zu trennen" sei.

Würzburg. G. Schanz.

Wuttke, Robert, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von Gustav Schmoller, Bd. XII, Heft 4.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. XI u. 231 SS.

Der Gesindevertrag unterscheidet sich von dem Arbeitsvertrag dadurch, dafs er nicht nur Bestimmungen über die Arbeitspflichten enthält, sondern auch das Gesinde unter eine gewisse hausherrliche Gewalt des Dienstherren stellt. Während wir gewohnt sind, unter Gesindediensten nur persönliche, in häuslicher Gemeinschaft geleistete Dienste zu verstehen, wurde im Mittelalter der Ausdruck Gesinde in mannigfaltigerer Weise angewandt; auch der landwirtschaftliche Arbeiter auf dem Gutshof, auch der Geselle, der beim Zunftmeister arbeitete, galt als Gesinde.

Die Entwickelung des ländlichen Gesinderechts im Königreich Sachsen vom 15.—19. Jahrhundert verfolgt R. Wuttke in einer sehr lehrreichen wirtschaftlichen Studie; er zeigt, wie Staat und Gesellschaft sich einst dazu verbunden haben, die Gesindeverhältnisse zu verschlechtern — man denke nur an die scharfen Ausdrücke Luthers über das Gesinde — wie vor allem die Gutsherren es gewesen, welche die Mitwirkung des Staates zur Herabdrückung des ländlichen Gesindes verlangten. Den gröfsten Teil des Gutes konnte der Erbherr mit gezwungenen Kräften, den Frönern, bewirtschaften; die unumschränkte Disziplinargewalt, welche er über die Fröner besafs, die ganze Rittergutsverfassung wünschte er auch auf die geworbenen Tagelöhner und das Gesinde auszudehnen. Die Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts schufen das Gesindeabgangszeugnis. In Sachsen nahmen die Kurfürsten kraft ihrer Landeshoheit für sich das Recht in Anspruch, die Stellung von Gesinde auf ihre Domänen und Vorwerke zu fordern. Die Ritterschaft ahmt dies nach und beantragt zugleich auf den Landtagen neue Taxen und verschärften Arbeitszwang für müfsiges Gesinde. Nach dem dreifsigjährigen Krieg gesteht der Staat den Rittergutsbesitzern das Recht auf den Gesindezwangsdienst zu (1651). Das Gesinde leistet Widerstand und tritt in einen zehn Jahre währenden Kampf gegen

Staat und Gesellschaft ein. Nachdem es 1661 unterlegen, verschlimmert sich seine Lage mehr und mehr. Der Gesindezwangsdienst wird in schärfster Form zur Anwendung gebracht, der Gesindelohn sinkt auf seinen tiefsten Stand, das körperliche Züchtigungsrecht kommt in Uebung. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erleidet die Landbevölkerung noch weitere Einbufsen in ihrer Freiheit. Es ist das die traurigste Zeit aus der Geschichte des Gesinderechts. Erst im 19. Jahrhundert, mit der Befreiung der Bauern von Fronen und Diensten, kommen auch der Gesindezwangsdienst und die Lohntaxen in Fortfall, während die Gesindeabgangszeugnisse für das häusliche Gesinde sich bekanntlich bis heute erhalten haben.

Die sehr umfangreichen Auszüge, die der Herr Verf., seit Jahren einer der eifrigsten Benutzer des Dresdener Hauptstaatsarchivs, aus den reichen Schätzen dieses Archivs für mannigfache Zwecke sich angelegt hat, setzen ihn in den Stand, seine Geschichte des sächsischen Gesinderechts auf den breitesten Grundlagen aufzubauen. Ueber weit mehr, als man nach dem gewählten Titel vermuten dürfte, giebt uns die Schrift Aufschlufs. Die Landwirtschaft, die Agrar- und Domänenpolitik werden von dem Verf. eingehend berührt und beleuchtet. Für eine grofse Zahl wertvoller Notizen fühlt man sich zu Dank verpflichtet. An manchen Stellen beeinträchtigt die Fülle der Mitteilungen ein wenig die Anschaulichkeit der Darstellung.

Berlin-Charlottenburg. Wilhelm Naudé.

v. der Goltz, C. (Freih.), Ein Ausflug nach Macedonien. Besuch der deutschen Eisenbahn von Salonik nach Monastir. Berlin, v. Decker, 1894. 8. VIII—154 SS. nebst einer Originalkarte.

Lamprecht, K., Deutsche Geschichte. Band V, 1. Hälfte. Berlin, Gaertner, 1894. gr. 8. XIII—358 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalte: Wirtschaftliche und soziale Wandlungen vom 14. zum 16. Jahrhundert: 1. Individualistische Durchbildung der Geldwirtschaft. 2. Umwälzungen in den Städten. 3. Sozialer Verfall der ländlichen Bevölkerung. 4. Eingreifen der öffentlichen Meinung und der staatlichen Gewalten. 5. Revolutionäre Anfänge. — Entwickelung der individualistischen Gesellschaft. — Erste Blüte individualistischen Geisteslebens. — Religiöse Bewegung. Luther. — Weiterbildung der religiösen Ideen. Soziale Revolution. — etc.) [Bd. IV des Werkes erscheint im Herbst 1894.]

Mayer, E. (Prof.), Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis in das 13. Jahrhundert. Göttingen, Dieterich, 1894. Lex.-8. 112 SS. M. 4.— (Aus „Festschrift für Konr. v. Maurer".)

Michälius, E. R., Die Geldmetalle und ihre Wertverhältnisse im Altertum. Ein Beitrag zur Geschichte des Geldes. 2. Aufl. München, H. Lukaschik, 1894. gr. 8. 23 SS. M. 0,60. (Sonderabdruck aus dem „Süddeutschen Bank- und Handelsblatt, Jahrg. 1893.)

Franklin, A., La vie privée d'autrefois. Arts et métiers, modes, moeurs, usages des parisiens, du XII[e] au XVIII[e] siècle d'après des documents originaux et inédits. Vol. XIV et XV. Paris, Plon, 1894. in-18. (Vol. XIV: Variétés chirurgicales. XI—304 pag. avec gravures; Vol. XV: Les magasins de nouveautés. VII—319 pag. avec gravures. à fr. 3,50.)

Labit, G., Les Lapons suédois et norvégiens. Souvenirs de voyage. Toulouse, imprim. Delort, 1894. 8. 25 pag. et 1 planche.

Rouvet, M. (architecte), Une tapisserie flamande du XVI[e] siècle. Paris, Plon, Nourrit & C[ie], 1894. 8. 5 pag. et gravure.

Brown, A. S., Madeira and the Canary islands. 3[d] and revised edition. London, Low, 1894. 8. 260 pp. 2/.6.

Burton, R. F. (Sir), First footsteps in East Africa; or, an exploration of Harar. Memorial edition. 2 vols. London, Tylston, 1894. 8. 520 pp. 12/.—.

Douglas, R. K., Society in China. An account of the everday life of the Chinese people: social; religious; political. London, A. D. Innes & C°, 1894. 8. With numerous illustrations from original drawings by Chinese artists. Mandarin cloth. 16/.—.

Reid, H. S., Chin-Lushai land. Calcutta, Thaker, 1894. 8. With maps and illustrations. 18/.—.

Winsor, J., Geographical discovery in the interior of North America in its historical relations 1534—1700. London, S. Low, 1894. gr. in-8. VIII—379 pp. with full cartographical etc. illustrations from contemporary sources, cloth. 15/.—.

Мартьянова, П. К., Современное русское общество. Кроки и эскизы. (Dt. gegenwärtige russische Gesellschaft. Entwürfe und Skizzen von P. K. Martianoff.) St. Petersburg, Druck von R. Golicke, 1893. 12.

Carlani Anacleto, Del risorgimento economico d'italia: discorso di un socialista. Bologna, tip. Zamorani & Albertazzi, 1894. 4. 28 pp.

Gotta, C., La crisi economica italiana. Opuscolo II. Torino, tip. L. Roux & C., 1893. 16. 44 pp.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Kaerger, K. (Privatdoz. an der k. Landwirtsch. Hochschule), Die künstliche Bewässerung in den wärmeren Erdstrichen und ihre Anwendbarkeit in Deutsch-Ostafrika. Ein Beitrag zur Kolonisationslehre. Berlin, Gergonne & Cie, 1893. Roy.-8. 183 SS. mit Karte. M. 4.—.

Skizze der Kolonie Kamerun zur Uebersicht der Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche, Grofsbritannien und Frankreich, sowie der deutschen Expeditionen in das Hinterland. 1: 4 500 000. 25 X 26 cm. Berlin, D. Reimer, 1894. M. 0,50.

Henri, E. (agrégé de l'Université), Hygiène coloniale. Lorient, librairie de la Morinière, 1893. 8. 48 pag.

Paulard, S. (membre du Syndicat agricole des colons français en Tunisie), Les richesses de la Tunisie. Ce que les Français peuvent faire dans la Régence de Tunis. Paris, J. Michelet, 1893. Roy. in-8. 80 pag. fr. 1,50.

Colonial Office list for 1894. London, Harrison, 1894. gr. 8. 7/.6. (Verwaltung und Statistik der englischen Kolonien.)

Reports to the Board of Trade on alien immigration. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. gr. in-8. VIII—383 pp.

Stock, S. G., The story of Uganda and the Victoria Nyansa mission. New edition. London, Tract Society, 1894. 16. 3/.6.

Udny, E., The freeland colony: Co-operation in East Africa. With preface by Dr Hertzka. London, Wass, 1894. 12. 42 pp. with map etc. /.0,6.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Braungart, R. (Prof. der k. bayer. landw. Zentralschule Weihenstephan), Der Futtermaisbau als das wohlfeilste und wirksamste Mittel gegen jede Futternot. München, Ackermann, 1894. gr. 8. VIII—136 SS. M. 2,40.

Drexler, A., Frei Land: ein Menschenrecht. Ein Beitrag zur praktischen Durchführung der Bodenbesitzreform. Zürich, C. Schmid, 1894. gr. 8. 48 SS. M. 0,80.

v. Freyberg, K. (Frh.), Die landwirtschaftliche Verschuldungsfrage in Theorie und Praxis. München, J. Schweitzer, 1894. gr. 8. VIII—171 SS. Mit 3 Tabellen über Reinertrag, Arbeitsentgelt und Schuldenlast, sowie Erbschaftsauseinandersetzung. M. 3.—.

Grünhaldt, O., Die wirtschaftliche Geflügelzucht, deren Bedeutung für den Volkshaushalt und ihr richtiger Betrieb als landwirtschaftliches Nebengewerbe wie als selbständiger Erwerbszweig. Dresden, G. Schönfeld, 1894. 8. 16 SS. M. 0,30.

Knauer, F., Der Rübenbau. Für Landwirte und Zuckerfabrikanten. 7. Aufl., herausgegeben von Titus Knauer. Berlin, Parey, 1894. 8. VIII—204 SS. mit 34 Abbildungen. geb. M. 2,50.

Kahl, A. (kais. Oberförster, Rappoltsweiler), Forstgeschichtliche Skizzen aus den Staats- und Gemeindewaldungen von Rappoltsweiler und Reichenweier aus der Zeit vom Ausgange des Mittelalters bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts. Strafsburg, Heitz, 1894. kl. 8. IV—76 SS. mit Karte. M. 2.—. (A. u. d. T.: Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsafs-Lothringen. Heft 19.)

Jolowicz, J. (Besitzer der Dampfbrotfabrik „Wilhelma“), Agrarische Irrtümer. Berlin, M. Neufeld Nachf., 1894. 8. 13 SS.

Küster, A. (Landwirt), Das Kälken des Ackers, ein sicheres Mittel zum Steigern des Reinertrages. Mit Vorwort von (Prof.) A. Orth. — Neudamm, J. Neumann, 1894. 8. VIII—32 SS. M. 0,60.

Martin, H. (kgl. Forstmeister), Die Folgerungen der Bodenreinertragstheorie für die Erziehung und die Umtriebszeit der wichtigsten deutschen Holzarten, bearbeitet in Verbindung mit mehreren Fachgenossen. Band I. Leipzig, Teubner, 1894. gr. 8. VIII—281 SS. M. 6.—. (Inhalt: Nationalökonomische Grundlagen. — Untersuchungen über Umtriebszeit, Boden- und Waldrenten in reinen Buchenhochwaldungen.)

Meyer, R., Das Sinken der Grundrente und dessen mögliche soziale und politische Folgen. Wien, F. Doll, 1894. gr. 8. IX—148 SS. M. 2,50.

Pappafava, V. (Advokat, Zara), Studie über den Teilbau in der Landwirtschaft besonders in Dalmatien, sowie über die Erträge in dem Gebiete der ehemaligen Republik Ragusa. Innsbruck, Wagner, 1894. gr. 8. 103 SS. M. 2,40.

Protokoll der XXXI. Sitzung der Centralmoorkommission, 18. und 19. Dezember 1893. Berlin, Parey, 1894. Lex.-8. III—69 SS. mit Karte. M. 4.—.

v. Reitzenstein (Frh., ForstR. a. D.), Betrachtungen über die Rentabilität der Waldungen. Bamberg, Duckstein, 1894. 8. 16 SS. M. 0,40.

Sering, M. (Prof.), Das Sinken der Getreidepreise und die Konkurrenz des Auslandes. Vier Vorlesungen. Berlin, F. Telge, 1894. gr. 8. 58 SS. M. 1,50. (Als Manuskript gedruckt für die Teilnehmer am Kursus für praktische Landwirte, veranstaltet von der k. landwirtsch. Hochschule zu Berlin im Februar 1894.)

Trefzer, F. (Bern), Die Grundpreise in der Stadt Bern. Basel, H. Müller, 1894. gr. 8. 16 SS. und 2 Tafeln. M. 0,60.

Werner-(Berlin) [Prof.], Die landwirtschaftliche Abteilung der Weltausstellung in Chicago. Vortrag gehalten in der Oekonomischen Gesellschaft im KR. Sachsen, Dresden, am 15. XII. 1893. Dresden, G. Schönfeld, 1894. gr. 8. 18 SS. M. 0,40.

Wilbrandt, C. (Pisede), Die agrarische Frage. Berlin, Simion, 1894. gr. 8. 73 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin, Heft 119/20.)

Zuns, J., Nicht abgeschickte Petition an den hohen Reichstag behufs Veranlassung einer Agrarenquete. 2. Aufl. Frankfurt a/M. 1894. gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Balland, A. (pharmacien principal de l'armée), Recherches sur les blés, les farines et le pain. Paris, librairie militaire H. Charles-Lavauzelle, 1894. gr. in-8. 306 pag. fr. 6.—.

Dubois de Lhermont, L. (président du tribunal civil d'Orthez), L'organisation agricole et la sécheresse de 1893. Orthez, imprim. Goude-Dumesnil, 1894. 8. 192 pag. fr. 3.—.

Dumont, J., De l'emploi pratique et économique des engrais. Toulouse, Marquis & Cie, 1894. gr. in-32. 247 pag. fr. 1,25.

Crocker, E. K., The education of the horse. London, Low, 1894. crown-8. 380 pp., illustr., 8/.6.

Doyle, M. and J. Darton, Cottage and dairy farming; or, how to cultivate from two to twenty acres. New and revised edition. London, Drane, 1894. 12. 64 pp. 1/.—.

Epps, W., Land systems of Australasia. London, Swan Sonnenschein, 1894. 8. 190 pp. 2/.6.

Kebbel, T. E., The agricultural labourer, a short summary of his position. 2nd edition. London, Swan Sonnenschein, 1893. 8. cloth. XXVI—271 pp. 2/.6.

Lewis, H. C., Papers and notes on the glacial geology of Great Britain and Ireland. London, Longmans, 1894. 8. 21/.—.

Lock, C. G. W., Mining and ore dressing machinery. London, Spon, 1894. 4. 25/.—.

Nairne, A. K., The flowering plants of Western India (Bombay). London, W. H. Allen, 1894. crown-8. 7/.6.

Memoria sulla compagnia della pesca nell' Adriatico. Firenze, tip. Fiorentina, 1893. 8. 20 pp.

Mededeelingen over visscherij. Maandblad, in overleg met het College voor

de zeevisscherijen, uitgeg. door P. P. C. Hoek. 1e jaarg.: 1894. Helder, C. de Boer jr., gr. 8. per jaarg. fl. 3,60.

Morren, F. W., Cultuur, bereidning en handel van liberia-koffie. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1894. 8. 36 blz. met 1 plt. fl. 1.—.

Serviços de Inspecção ás vinhas nas circumscripções agronomicas do Sul e Norte em 1890. Relatorios apresentados á Direcção geral de agricultura. Lisboa, imprensa nacional, 1892. 4. 105 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Haase, F. H. (Ingenieur und Patentanwalt), Leitfaden für Patent- und Musterschutz aller Staaten. Berlin, v. Decker, 1894. 12. XVI—245 SS. M. 3.—.

Jahresberichte, die, der kgl. bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren für das Jahr 1893. Mit einem Anhange betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung beim Bergbau. München, Th. Ackermann, 1894. gr. 8. VIII—272 SS. M. 4,80. (Im Auftrage des kgl. Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, veröffentlicht.)

Mayer, Sigm., Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Oesterreich. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. VIII—359 SS. M. 6.—.

Méthodes, les, d'essai des matériaux de construction. Rapport de la Commission d'unification des méthodes d'essai, sous la présidence de M. A. Picard (président au Conseil d'Etat), instituée au Ministère des travaux publics. 4 volumes av. 62 planches et ornés de nombreuses figures dans le texte. Paris, J. Rothschild, 1894. gr. in-folio. fr. 50.—.

Relatorio e catalogo da exposição industrial Portugueza realisada no museu industrial e commercial de Lisboa em 28 de Julho de 1893. Elaborados por determinação do Ministro das obras publicas, commercio e industria, Bernardino Lues Machado Guimarães. Lisboa, imprensa nacional, 1893. gr. in-8. 520 pp.

6. Handel und Verkehr.

Aeufserungen, gutachtliche, zum Binnenschiffahrtsgesetzentwurf. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und Flößerei. Berlin, Siemenroth & Worms, 1894. gr. 8. 97 SS. M. 2.—. (Herausgegeben vom Centralverein für Hebung der deutschen Flufs- und Kanalschiffahrt.)

Handelskammer zu Halberstadt für die Kreise Halberstadt, Aschersleben, Wernigerode, Oschersleben, Kalbe, Wanzleben, Neuhaldensleben, Wolmirstedt, Stendal, Jerichow I, Jerichow II und den Bezirk der ehemaligen Gerichtskommission Ermsleben. Jahresbericht für 1893, die Zeit von April 1893 bis April 1894 umfassend. Jahrg. XX (der erweiterten Handelskammer Jahrg. VII). Halberstadt, Druck von H. Meyer, 1894. gr. 8. XX—272 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen über 1893. Teil I. Oberhausen, Buchdruckerei R. Kühne, 1894. Folio. 18 SS.

Jahresbericht der grofsherz. Handelskammer zu Offenbach a. M. für das Jahr 1893. Offenbach a. M., Seiboldsche Buchdruckerei, 1894. gr. 8. VIII—139 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg, 1893. Augsburg, Druck von Pfeiffer, 1894. gr. 8. VIII—98 SS.

Lenz, H. K., Der Jude im Handel und Wandel. In der Beleuchtung eines vielgenannten katholischen Publizisten (Sebast. Brunner) vorgeführt. Münster, A. Russell, 1894. 12. III—52 SS. M. 0,15.

Zukunft, die, des Eisenbahn- und Bauwesens. Inhalt: Die Zukunft des preufsischen Staatseisenbahn- und Staatsbauwesens und ihrer höheren Beamten von L. Rhotert (kgl. Reg.-Baumeister). 2. Aufl. Leipzig, W. Engelmann, 1894. gr. 8. 87 SS. M. 1,60.

Gallois, E., La poste et les moyens de communication des peuples à travers les siècles. Messageries, chemins de fer, télégraphes, téléphones. Paris, Baillière & fils, 1894. 8. 382 pag. avec 136 figures intercalées dans le texte. (Table des matières: I. Depuis l'antiquité jusqu'à l'invention des chemins de fer: 1. Les moyens de communication chez les peuples de l'antiquité. 2. Les moyens de communication dans l'ancienne Gaule. 3. Les postes au moyen âge jusqu'au XVIe siècle. 4. La maréchalerie postale. 5. Les communications postales sous la Renaissance. 6/9. Les postes et les messageries aux XVIe et XVIIe siècles; au XVIIIe siècle; sous la Révolution; sous l'Empire et la Re-

stauration. — II. Depuis l'invention des chemins de fer: 1. L'origine des chemins de fer. 2. Le service postal sur les voies ferrées. 3/9. Les postes en Allemagne; en France; en Europe; en Asie; en Afrique; en Amérique; en Océanie. 10. Le timbre-poste. 11. Les cartes postales. 12. L'Union postale universelle. — III. Les télégraphes. — IV. Les téléphones. —)

Marchal, E., L'annuaire des chemins de fer pour 1894. Paris, Dentu, 1894. 8. fr. 3,50.

de Perl, L. (Conseiller d'Etat, Directeur du service international de la Grande Société des chemins de fer russes), Les réformes des tarifs de voyageurs. Etude des tarifs existants. Les réformes introduites ou projétées; leurs résultats. Paris, J. Rothschild, 1894. gr. in-8. 279 pag. fr. 5. (Ouvrage publié par ordre et sous les auspices du Ministère des finances de Russie. Table des matières: Propositions fondamentales de réforme des tarifs de voyageurs. — Examen critique des raisons des réformes projetées. — Exposé des tarifs existant dans les différents pays, réformes projetées ou realisées. — Revue critique des réformes des tarifs de voyageurs. — Considérations générales et conclusions. —)

Blew, W. C. A., Brighton and its coaches. A history of the London and Brighton road, with some account of the provincial coaches that have run from Brighton. London, J. C. Nimmo, 1894. Royal-8. With 20 illustrations by J. and G. Temple, cloth. 21/.—.

Bradshaw's Railway manual, shareholders' guide, and official directory for 1894. London, W. J. Adams, 1894. 8. 12/.—.

Export (the) merchant shippers' directory of London, Aberdeen, Belfast, Birmingham, Bristol, Cardiff, Liverpool, Glasgow, Greenock, Hull, Newcastle, Swansea, etc. with their respective trading ports, and the class of goods they customarily ship, including a list of warehousemen and manufacturers. New edition: 29th year of publication. London, Dean & Son, 1894. 8. 15/.—. (Contents: Summaries of the rules and bye-laws for the regulation of the navigation of the river Thames; the Merchandise Marks Act; an export merchant shippers' trade mark directory, etc.)

Williams, H., The steam navy of England, past, present, and future. London, W. H. Allen, 1894. 8. 308 pp. 12/.6.

Camera di commercio ed arti di Roma: relazione sul movimento economico del proprio distretto nell' anno 1892. Roma, tip. di G. Bertero, 1893. 4. 186 pp.

Navigazione in Trieste nel 1893. Trieste, tipogr. Morterra & C., 1894. Folio-max. IV—88 pp. (Indice: Movimento della navigazione in Trieste nel 1893. — Dettaglio della navigazione in Trieste nel 1893. —)

Engelbrecht, B. J. R., en H. M. Keukenmeester, Handleiding voor postambtenaren. Verzameling der van kracht zijnde wetten, besluiten, reglementen, voorschriften enz., tot regeling van den dienst der posterijen. 5e verm. druk. Maasluis, J. van der Endt & Zoon. XVIII—727 blz. gr. 8. fl. 6,50.

7. Finanzwesen.

Weis, Heinrich, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter. (Münster'sche Dissert.) 8°. 76 SS. Münster 1893.

Das Steuerwesen einzelner mittelalterlicher Territorien ist in den letzten Jahren mehrfach Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung gewesen, und man wird dies dankbar anerkennen. Aber es will scheinen, daß auch hier des Guten zu viel gethan werden könnte, denn die Forschung bekommt in solchen Fällen nur zu leicht etwas Schablonenhaftes, und mit ihrer Originalität leidet zumeist auch die Zuverlässigkeit der Ergebnisse. Weis bewegt sich ganz und gar in den von Below eingeschlagenen Bahnen und kann in dieser Beziehung natürlich nichts Neues bringen, seine Schrift behandelt aber die Frage für ein Territorium, für welches schon Lamprecht in seinem Wirtschaftsleben seine Ansicht geäußert hatte. Der Gegensatz zu der Ansicht dieses Forschers hat dieser Schrift Leben und Farbe gegeben. Wenn der Verfasser aber mit einer geflissentlichen Geringschätzung von Lamprecht spricht, so hat er eigentlich kein Recht dazu.

Denn mag er auch die Auffassung einzelner Stellen wirklich berichtigt haben, zu einer das Ganze beherrschenden Widerlegung hat er es nicht gebracht. Die Behauptungen Lamprecht's können eben nicht widerlegt werden dadurch, daſs man ihn miſsversteht, und das letztere hat der Verfasser reichlich gethan. Was nützt es, mit einer erdrückenden Fülle von Beispielen darzuthun, daſs die Bede ein Ausfluſs der Gerichtsgewalt sei? Das weiſs jedermann und hat auch Lamprecht (Wirtschaftsleben I, 1334, Anm. 4) anerkannt, nur hat er die allgemeine Giltigkeit dieses Satzes bestritten. Ob und wie weit diese Ansicht richtig ist, ist m. E. noch nicht entschieden. Mögen einige der von Lamprecht beigebrachten Beispiele nicht zutreffend oder nicht ganz einwandfrei sein, eine Entscheidung dieser Frage wird erst nach einer systematischen Erforschung der gerichtsherrlichen und grundherrlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden möglich sein. Dafür ist freilich noch nichts gethan, gerade deshalb aber hätte Weis sich im Urteil eine gewisse Mäſsigung und Zurückhaltung bewahren sollen. — Zum Schluſs sei noch bemerkt, daſs die Darstellung im ganzen gut und klar ist, daſs es auch dem Verfasser an Scharfsinn nicht gebricht, unangenehm aber fällt es auf, daſs auf die Richtigkeit der Citate (besonders in Kapitel 1) nicht der geringste Verlaſs ist.

Leipzig. Dr. B. Hilliger.

Nachträge zu den Ausführungsanweisungen zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891. Berlin, Heymann, 1894. gr. 8. 76 SS. M. 1.—.

Vocke, W. (k. GORechnR. a. D.), Die Grundzüge der Finanzwissenschaft. Zur Einführung in das Studium der Finanzwissenschaft. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1894. gr. 8. XII—446 SS. M. 11.—. (A. u. d. T.: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, hrsg. von K. Frankenstein, Abteilung II, Band 1.)

Règlement définitif du budget de l'Empire de Russie pour l'exercice 1892. Rapport présenté au Conseil de l'empire par s. Exc. M. le contrôleur de l'empire. St. Petersbourg 1893. gr. in-8. 145 pag.

Trélat, M. (auditeur au Conseil d'Etat), La réforme des impôts directs devant le Parlement. Impôt foncier; portes et fenêtres; impôt personnel mobilier. Paris, imprim. Levé, 1894. 8. 48 pag.

Codice doganale italiano, con commento e note dell' avvoc. Enrico Bruni. Milano, U. Hoepli, edit., 1894. 16. XXII—1078 pp. (Contiene: Legge doganale. — Tariffa generale dei dazi doganali. — Dogane e personale doganale. — Importazioni ed esportazioni temporanee. — Magazzini generali. — Zone di vigilanza. — Riscossione delle multe, spese di giustizia ed altri crediti gabellari. — Istruzioni di contabilità per l'amministrazione delle gabelle. — Istruzioni sul servizio dei depositi a garanzia di determinate operazioni doganali, di multe e spese processuali. —)

Nicastro, F. (deputato), La tassa progressiva e i contribuenti italiani: considerazioni. Ragusa, tip. Piccitto & Antoci, 1894. 8. 40 pp.

Orçamento geral e proposta de lei das receitas e das despezas ordinarias do Estado na metropole para o exercicio de 1893—1894. Lisboa, imprensa nacional, 1893. Folio. XXVII—113, 133, 83, 37, 47, 109, 23, 83, 107 pp. (Staatshaushaltsetat des Portugiesischen Mutterlandes für das Finanzjahr 1893/94, Ausgabe vom Januar 1893.) — Orçamento geral etc. etc. na metropole rectificadas para o exercicio de 1893—1894. (Entgiltiger Staatshaushaltsetat Portugals ohne die Kolonien für 1893/94, Ausgabe vom 15. Mai 1893.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bauer, Josef, Der Aufsichtsrat. Leipzig, Verlag der Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen, 1892. 184 SS.

Der Verfasser führt einleitend die Bemerkung der Begründung zu

dem deutschen Aktiengesetze von 1884 an, dafs die meisten neueren Gesetzgebungen über Aktienwesen ein ständiges Kontrollorgan für erforderlich erachtet hätten. Dieser Ausspruch darf nicht irreführen. Von den in Betracht kommenden Staaten haben fast alle wichtigen, so England, Frankreich, die Niederlande, Oesterreich, die Schweiz, Spanien, einen derartigen Eingriff in die Organisation der Aktiengesellschaften bisher unterlassen. Der Zwang des deutschen Rechtes hat zu dem eigentümlichen Ergebnisse geführt, dafs der Schwerpunkt der Verwaltung vielfach in den Aufsichtsrat verlegt ist. Dieser umfafst die Vertreter der an der Gesellschaft besonders interessierten Geschäftshäuser, zu welchen sich freilich Träger von Prunknamen gesellen. Bei dieser Bedeutung des Aufsichtsrats für das deutsche Wirtschaftsleben ist ein Buch, welches die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieses Organs gesondert darstellt, nicht ohne Berechtigung. Dem Verfasser ist nachzurühmen, dafs er den gegebenen Stoff verständig gesichtet und geordnet hat. Seine Thätigkeit als Redakteur der Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen hat ihm auch mancherlei Material zugeführt, welches sonst nicht oder nicht ausreichend benutzt worden ist. Der Verfasser rechnet regelmäfsig mit den Bedürfnissen der Praxis, für welche er schreibt, selbst in zu ausgedehntem Mafse, indem er den Aufsichtsratsmitgliedern Stimmrecht für die Bilanzgenehmigung zuspricht (S. 134 ff.). Um so auffälliger ist sein Verlangen, dafs diese Mitglieder die Inventur durch Feststellung der Vorräte und ihres Wertes nachzuprüfen haben (S. 86 f.). Die Grenze der Kontrollpflicht wird durch das Erreichbare gezogen. Eine wirkliche Bestandnachprüfung liegt jenseits dieser Grenze. Von grundsätzlichen Fragen spielt auch hier die neuerlich viel erörterte hinein, ob bei der Gründungsprüfung die hierzu berufenen Personen ein Urteil namentlich über den Wert der Erwerbungen abzugeben haben. Der Verfasser meint, dafs Ueberschätzungen hierbei zu beanstanden sind, wenn ein begründeter Anlafs dazu vorliegt (S. 55). Letzthin ist dies Thema von H. Sattler in seiner umfangreichen Schrift „Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften" unter sehr interessanter Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse und gesetzgeberischen Bestrebungen mit nicht bedenkenfreiem, der Ansicht Bauer's sich näherndem Ergebnisse behandelt worden.

Berlin. V. Ring.

Alexander, Edmund, Die Sonderrechte der Aktionäre. Berlin, Otto Liebmann, 1892. XII u. 185 SS.

Der Verfasser hat ein fruchtbares Land okkupiert. Allein es ist ihm nicht gelungen, die Früchte zu ziehen. Schon auf S. 2 ist er mit dem Satze fertig: Sonderrechte sind die Befugnisse, welche den Mitgliedern als solchen, d. h. im Verhältnisse zur Körperschaft, zustehen; und alsbald mit dem weiteren: In Ermangelung anderweiter Bestimmung des Statuts sind die Mitglieder bezüglich ihrer Sonderrechte den Mehrheitsbeschlüssen nicht unterworfen. Das war nicht zu behaupten, sondern zu beweisen. Es ist eben die Frage, ob den Aktionären gegen die Aktiengesellschaft unentziehbare Rechte gewährleistet sind. Eine Gegenmeinung kann aufstellen, dafs es derlei Sonderrechte nicht giebt, dafs dem Aktionär nichts, als das Recht gebührt, Mitglied zu sein gleich jedem anderen, und dafs

dies Mitgliedschaftsrecht nur in eine gesetzliche Form gegossen ist, an welcher nicht herumgemodelt werden darf. Dafs dies falsch ist, hat ein Buch über Sonderrechte darzuthun; auf die herrschende Meinung soll es sich nicht verlassen. Von den sog. Sonderrechten frappiert sicherlich am meisten das Vorzugsrecht der Prioritätsaktien; und dies kann jetzt nach klarer Norm durch Mehrheitsbeschlufs der Prioritätsaktionäre beseitigt werden. Sollte das Gesetz hier prinzipwidrig sein? Aber weiter: Das Sonderrecht, welches mit besonderer Vorliebe betont wird, das Urrecht auf die Dividende, besteht gesetzlich nur nach Mafsgabe des Statuts; und das Statut darf gesetzlich von der Mehrheit geändert werden. Also auch dies Sonderrecht zerfliefst, recht beleuchtet, in ein Nichts. Der Verfasser meint freilich, das Dividendenrecht ruhe auf dem Statut und das Statut sei insoweit unabänderlich, wenn es seine Abänderlichkeit nicht vorsehe. Wo bleibt da das Gesetz, welches doch die Mehrheit zur Statutenänderung befugt? Um zu beweisen, dafs nicht alle angeblichen Sonderrechte sich in das Mitgliedschaftsrecht einerseits und in Rechte, welche dem Aktionär gleich jedem Dritten gegen die Aktiengesellschaft zustehen, andererseits auflösen lassen, hätte vom besonderen zum allgemeinen, nicht umgekehrt, vorgeschritten werden müssen. Wird davon abgesehen, dafs die Grundlage, auf welcher der Verfasser baut, ungesichert ist, so mufs sein Scharfsinn in der Behandlung mannigfacher Einzelheiten des Aktienrechts anerkannt werden.

Berlin. V. Ring.

Bing, Félix-M., La société anonyme en droit Allemand. Paris, G. Pedone-Lauriel, und Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1892. 416 SS.

Seit einer Reihe von Jahren wird im Auslande auch der rein juristischen Gesetzgebung Deutschlands eine ganz besondere Beachtung geschenkt. Der wohlthätige Einflufs des comité de législation étrangère zu Paris ist hierbei nicht zu unterschätzen. Gegenwärtig hat, unabhängig von den Arbeiten dieses Instituts, die deutsche Aktiennovelle von 1884, welche bereits von Muralt in seiner rechtsvergleichenden Studie „de la fondation des sociétés anonymes“ (Lausanne, 1887) berücksichtigt worden ist, eine umfassende Bearbeitung durch Bing erfahren. Es ist einigermafsen beschämend, dafs die erste vollständige systematische Darstellung des geltenden deutschen Aktienrechts in französischer Sprache erscheinen mufste. Der Verfasser begnügt sich indessen nicht mit der Wiedergabe der bestehenden Rechtssätze; er würdigt auch die wirtschaftliche Seite des Aktienwesens und macht beachtenswerte Vorschläge für eine künftige Gesetzgebung. Im Eingange des Buches ist die Statistik der Aktiengesellschaften ziemlich ausführlich besprochen. Auf die Unzuverlässigkeit der einschlägigen Zahlen ist schon von anderer Seite hingewiesen worden (van der Borght im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, Bd. 1 S. 123). Auch für die spätere Statistik ist die sichere Grundlage so lange nicht gegeben, bis die unleidliche Zersplitterung des Registerwesens wenigstens dahin beseitigt wird, dafs die Bekanntmachungen der Aktiengesellschaften einheitlich durch den Reichsanzeiger erfolgen (vgl. über den verworrenen Rechtszustand Birkenbihl im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 6 S. 254 ff.). Bemerkenswerte statistische Mitteilungen über die neuere Bewegung der

Aktiengesellschaften finden sich übrigens jetzt in den Gutachten des 22. D. Juristentages, Bd. 1, S. 124 ff., 181 ff., 217 ff. und in den statistischen Anlagen der Börse-Enquete-Kommission S. 216 ff., 266 ff., 302 ff. Mit Recht weist der Verfasser auf die ungesunde Erscheinung der letzten Jahre hin, namentlich des Jahres 1889, in welchem dem Markte wieder von 360 Gesellschaften 402,54 Millionen M. Aktienkapital mit einem durchschnittlichen Emissionskurse von angeblich 131 Proz. für Bank- und 144,8 Proz. für Industrieaktien zugeführt worden sind (die bayerischen Gesellschaften dürften dabei nicht einbegriffen sein). Das niedrige Durchschnittskapital von 1,12 Millionen M. für jede Gesellschaft giebt zu bekannten Bedenken Anlass. Die Thatsache, dafs ein mit Strafbestimmungen vollgestopftes Gesetz nicht vermocht hat, einen neuen Gründungstaumel zu hindern, sollte zu noch ernsteren Erwägungen führen, als der Verfasser sie anstellt. Das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 mit seiner fast schrankenlosen Freiheit ist nichts, als eine Bankerutterklärung des bisherigen Systems. Schon jetzt wird übrigens die Wirkung dieses Gesetzes herber Beurteilung unterzogen und der Ruf nach Aenderungen erhoben (Neukamp, Kommentar zu dem Gesetze, 1893, Vorbemerkung). Auf Einzelheiten der legislatorischen Vorschläge des Verfassers einzugehen, ist hier nicht der Ort. Erwähnt sei nur die Ausführung über die Bedenken einer zwingenden verhältnismäfsigen Repartition der Zeichnungen (S. 57 ff.), über die Unzuträglichkeit der Beibehaltung der alten Personenfirma des gegründeten Geschäfts in der Firma der Aktiengesellschaft (S. 71 ff.), über die bedauerliche Unterlassung der Regelung der Emission von Obligationen (S. 161 ff.), über die verfehlte Zulassung von Bauzinsen (S. 211 ff.) etc. Der rein rechtliche Teil steht auf der Höhe der fleifsig benutzten, wenn auch wenig angeführten Wissenschaft des behandelten Gebiets.

Berlin. V. Ring.

Ellstaetter, K., Indiens Silberwährung. Eine wirtschaftliche Studie. Stuttgart, Cotta, 1894. gr. 8. X—127 SS. und graphische Darstellung. M. 3.—. (A. u. d. T.: Münchener volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von L. Brentano und W. Lotz, Heft 4.)

Ichenhaeuser, J., Finis argenti. Eine Beantwortung des Fragebogens der Silberenquetekommission. Zittau, Pahl, 1894. 8. 25 SS. M. 0,75.

Kohler, J. (Prof.), Das Börsenspiel. Berlin, C. Heymann, 1894. 8. III—48 SS. M. 1. (Aus „Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen".)

Meyer, Mor. (Dozent der kgl. Technischen Hochschule), Gold- oder Doppelwährung? Im Anschlufs an die Silberenquete beanwortet. Berlin, Trautwein, 1894. 8. 56 SS. M. 1,50.

Nummus orbis terrarum. (Eine freie, einheitliche, silberne Weltmünze für den Handelsverkehr, Laienphantasien zur Währungsfrage.) Köln, Kölner Verlagsanstalt & Druckerei, A.-G., 1894. gr. 8. 14 SS. M. 0,50.

Rochussen, J. (kgl. Niederländ. Gesandter a. D.), Reichsgold oder Weltgeld. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. gr. 8. IV—156 SS. M. 3.—.

Annuaire de la finance pour 1894. Paris, A. L. Charles, 1894. 8. fr. 10.—. (Banque, bourse et professions qui s'y rattachent.)

Clare, G., Le marché monétaire anglais et la clef des changes. Traduit de l'anglais et annoté par G. Giraud. Paris, Lecène, Oudin & Cie, 1894. 8. XX—267 pag. (Suivi d'une étude sur les changes à base de papier-monnaie.)

Dabancour, G., Assurances sur la vie. Leur application aux diverses situations sociales. Paris 1894. 16.

de Rennex, A., L'existence du rentier. Paris, Guillaumin & Cie, 1894. in-18 jésus.

XI—324 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Les revenus en général. — Les éléments du capital des rentiers. — La banque. — La condition de rentier. —)

Scherer, Ch., La nationalisation du système monétaire suisse et l'adoption de l'étalon d'or. Genève, Georg & C°, 1893. gr. in-8. Einschl. angehängter deutscher Uebersetzung. 23 SS. M. 1.—.

Bolles, A. S., The banker's almanac and register and legal directory from 1894. XLIVth year. New York, Homans publishing C°, 1894. 12. cloth. $ 3.—.

Industrial and provident societies' report for the year 1892. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. Folio. /.0,9.

Report, XXIst annual, of the Director of the Mint, 1893. Washington, Government Printing Office, 1893. gr. in-8. 322 pp. $ 1.—. (pp. 224/322: Monetary statistics of foreign countries.)

IVth special Report of the Commissioner of Labor. Washington, Government Printing Office, 1893. 8. 370 pp., cloth. (Contents: Compulsory insurance in Germany, including an appendix relating to compulsory insurance in other countries in Europe. Prepared under the direction of C. D. Wright (Commissioner of labor) by J. Graham Brooks.)

White's Reference book of railroad securities, compiled from official sources. New York, White & Kemble, 1894. obl.-32. XVI—526 pp., cloth. $ 3.—. (Contents in tabulated form the following facts regarding the railroads of the United States: names of branch roads, mileage operated, termini, how controlled, description of bonds, earnings, freight, passengers, liabilities, dividends, surplus, officers, and other facts and statistics.)

Ciaffi, Fr. (avvocato), La questione monetaria e la lega latina. Subiaco, tip. Angelucci, 1893. 16. 218 pp.

9. Soziale Frage.

Petersdorff, R., Die sozialen Gegensätze und ihre Ziele, für die Schule und Familie beleuchtet. Strehlen 1892. 8°. 50 SS.

Der Verf., Gymnasialdirektor in Strehlen, versucht in diesem Vortrage die wichtigsten Punkte zusammenzufassen, die für die Wirksamkeit der höheren Schulen gegen die sozialdemokratischen Irrlehren in Betracht kommen. Die Schrift will zu dem Zwecke zunächst eine Uebersicht über die wichtigsten „sozialen“ Grundsätze, eine theoretische Widerlegung derselben und einen Ueberblick über die bisherigen Versuche zu ihrer Verwirklichung geben. Dem stellt sie dann die bisherigen Fortschritte in der Humanität und die sozialpolitischen Maſsnahmen der neuen Zeit gegenüber, schildert die sozialdemokratischen Bestrebungen der Gegenwart und verbreitet sich dann über die Aufgaben, die dem Staate, der Kirche, der Schule und der Familie in Bezug auf die Bekämpfung der sozialistischen Ideen erwachsen. Zweck und Anlaſs der Schrift lassen es nicht zu, die Grundsätze fachmännischer Kritik auf diejenigen Ausführungen anzuwenden, die sich mit Darstellung und Widerlegung der sozialistischen Lehren und Bestrebungen direkt befassen; sonst wäre mancherlei daran zu tadeln und zu betonen, daſs die gewaltigen Probleme, um die es sich beim Sozialismus handelt, doch eine andere, tiefere Behandlung erfordern, als ihnen in dem Vortrage — nach der Vorrede absichtlich — zu teil wird. Der Schwerpunkt des Vortrags liegt in dem letzten Teile und innerhalb desselben wieder in dem Abschnitte über die Aufgaben der Schule. Die Schule soll den Sinn für alles Gute, Wahre und Schöne noch mehr als seither wecken und der Jugend wahrhaft sittliche und religiöse Grundsätze für eine ideale Lebensauffassung mitgeben. Sie soll aber nach dem Verf. auch die reiferen Schüler direkt gegen die sozialistischen Irrlehren wappnen, und zwar im Religions- und namentlich im Geschichtsunterricht.

Der letztere soll „die reiferen Schüler in objektiver Darstellung über die Unausführbarkeit und Gefährlichkeit der sozialdemokratischen Ziele aufklären, ihnen den sicheren Beweis für die Verderblichkeit aller gewaltsamen Versuche der Aenderung sozialer Ordnung liefern, den bisherigen stetigen Fortschritt in der Humanität kurz entwickeln und die sozialpolitischen Mafsnahmen der neuen Zeit und besonders des eigenen Herrscherhauses vor Augen führen." Wie das gemacht werden soll, erfahren wir leider nicht. Wenn derartige Dinge dem unreifen und mit dem praktischen Leben noch gar nicht vertrauten Geist vorgetragen werden: wird dann der Schüler später im Leben nicht vornehm auf die ja doch „unausführbaren" Bestrebungen der Masse herabsehen? Wird er noch Sinn und Verständnis für die Lage der unteren Klassen bewahren? Wird er es nicht vielmehr für unnötig halten, noch an der Hand des praktischen Lebens sorgfältig zu prüfen, was an den Bestrebungen dieser Klassen berechtigt ist und was nicht? Wird nicht dadurch schliefslich die Kluft, die in unserem sozialen Leben vorhanden ist, noch tiefer gerissen werden? Der Verf. geht auf alles das nicht ein, und deshalb kann er den Zweifel nicht zerstreuen, dafs die unmittelbare Bekämpfung der sozialistischen Lehren in den Schulen mehr schaden als nützen wird. Im Schulunterricht lassen sich die sozialen Probleme nicht nebenher klarstellen, und gerade weil in den sozialistischen Bestrebungen eine grofse und ernste Gefahr liegt, ist es im höchsten Mafse bedenklich, junge Leute mit verschwommenen Ideen über den Sozialismus in den Kampf des Lebens zu schicken. Die Schule gebe den Schülern idealen Sinn und sittliche Grundsätze mit auf den Weg und lehre sie weiterhin logisch denken; dann werden sie im späteren Leben auch imstande sein, sich in der richtigen Weise mit dem Sozialismus abzufinden.

Aachen. R. van der Borght.

Jahresbericht, LXVI., der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft für das Vereinsjahr 1892/93. Im Auftrage des Ausschusses zusammengestellt von dem Hauptagenten Pastor Dr. v. Koblinski. Düsseldorf, L. Vofs & Cie, Hofbuchdruckerei, 1894. 8. 190 SS. M. 0,75.

Liebich, C., Obdachlos. Bilder aus dem sozialen und sittlichen Elend der Arbeitslosen. Mit einem Vorwort von (Prof.) Adolph Wagner. Berlin, Wiegandt & Grieben, 1894. gr. 8. XVI—256 SS. M. 3.—.

Schikowski, J., Ueber Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenstatistik. Leipzig, W. Friedrich, 1894. gr. 8. 88 SS. M. 1,20.

Ghesquière, H., La femme et le socialisme. Lille, impr. Delory, 1893. in-18. 15 pag. (Publication du comité des femmes de Lille.)

Gilon, E., Misères sociales. La lutte pour le bien-être. 3e édition. Paris, Fischbacher, 1893. 8. 360 pag. fr. 3,50. (Prix académique de 10000 francs. Table: Introduction. — La lutte des intérêts. — Imminence du péril. — Le manque d'équité. — La misère. — Le manque d'instruction. — Le défaut de caractère. — Réforme de l'individualité. — Le bien pour le bien. — L'oeuvre d'instruction. — Conséquences de l'instruction: Etre son propre propriétaire, fournisseur, banquier, patron, instituteur, bienfaiteur; l'émigration. — L'entente internationale. —)

Revendications, les, des garçons de café. Paris, imprim. Beaudelot, 1894. 8. 14 pag. fr. 0,15. (Sommaire: Les prélèvements des patrons; les amendes; impossibilité de gagner sa vie.)

Matheson, Scott, The church and social problems. London, Oliphant Anderson & Ferrier, 1893. 8. 5/.—.

New republic (the): a scheme to abolish poverty; the anti-poverty society on the American plan: social democracy. New York, The New Era publishing C°, 1894. 24. II—62 pp. $ 0.25. („The scheme is to organize men into lodges or societies, and to raise a working capital from them by the small tax of one cent a day — this capital to be used in starting various industries for mutual profit.")

Smart, W., Miners' wages and the sliding scale. Glasgow, Maclehose, 1894. 34 pp. /.0,6.

Первое мая 1891 года, четыре рѣчи рабочихъ произнесенныя на тайномъ собраніи въ Петербургъ, съ приложеніемъ Адреса Петербургскихъ рабочихъ. Н. В. Шелгунову, и предисловіемъ Г. Плеханова. (Der erste Mai 1891. Vier Reden für Arbeiter, gehalten in einer geheimen Gesellschaft in St. Petersburg, nebst der Denkschrift der Petersburger Arbeiter an N. V. Chelgounoff. Vorrede von Plekhanoff.) Genf 1892. in-12.

Gramegna, L., Progresso e bisogni. Torino, tip. V. Bona, 1894. 8. 156 pp. l. 2,50. (Contiene: Ricchezza e lavoro. — Lavoro e mercede. — Le crisi del lavoro.)

Pintaura, A., L'utopio del socialismo: conferenza tenuta nell' anno 1886 in Troma. Catania, tip. Bellini, 1894. 8. 25 pp.

10. Gesetzgebung.

Arslanian, D. (Landwirtschaftsinspektor), Das gesamte Recht des Grundeigentums und das Erbrecht für alles Eigentum in der Türkei. Wien, Perles, 1894. gr. 8. 56 SS. M. 1,60.

Brettreich, F., Die Bestimmungen über die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen in Bayern. München, C. H. Beck, 1894. 8. XI—200 SS. M. 2,50.

Cramer (Landger.-Präsident), Das eheliche und elterliche Güterrecht des Kreises Wetzlar. Frankfurt a/M., Reitz & Koehler, 1894. gr. 8. III—39 SS. M. 1,50.

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. II. Lesung. Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission. I. bis III. Buch: Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse. Sachenrecht. Berlin, Guttentag, 1894. 8. XXV—379 SS. M. 3.—.

Gesetzsammlung, ungarische, für das Jahr 1893. Budapest, O. Nagel, 1893. gr. 8. 322 SS. fl. 3,30 = M. 6,60. (Herausgegeben vom kgl. ungarischen Ministerium des Innern.)

Greber, J., Das Kontokorrentverhältnis. Freiburg i. Br., Mohr, 1893. gr. 8. M. 3.—. (Preisgekrönt von der juristischen Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität in Straßburg. Inhalt: Die juristische Natur: Die ökonomische Bedeutung des Kontokorrentverhältnisses. — Die Rechtsfolgen und die Beendigung des Kontokorrentverhältnisses. — Kontokorrentzinsen und -Provision. —)

Heilinger, A. (Magistratskonzipist), Oesterreichisches Gewerberecht. Kommentar der Gewerbeordnung. Bd. I. Mit Register von (Advok.) M. Felber. Wien, Manz, 1894. gr. 8. VIII—465 SS. M. 8,40.

Immerwahr, P., Der Minderkaufmann (nach dem Handelsgesetzbuch und vor dem Handelsgericht). Breslau, Schletter, 1893. gr. 8. 74 SS. M. 1,30.

Koffka, E., Die Reichswuchergesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893. Mit Kommentar in Anmerkungen. Berlin, F. Vahlen, 1894. kl. 8. VII—134 SS. M. 2,40.

v. Schubert-Soldern, E. (Ritter), Die Sequestration nach österreichischem Rechte, systematisch dargestellt mit besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des obersten Gerichtshofes. Wien, Hölder, 1894. gr. 8. VII—331 SS. M. 7.—.

Siegel, H., Der Handschlag und Eid nebst den verwandten Sicherheiten für ein Versprechen im deutschen Rechtsleben. Eine Untersuchung. Wien, Tempsky, 1894. Lex.-8. 122 SS. M. 2,60. (Aus „Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissenschaften".)

Stengele, A., Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland. Stuttgart, Kohlhammer, 1894. gr. 8. M. 5.—.

Penel Beaufin (commis principal au Ministère des finances), Législation générale du culte israélite en France, en Algérie et dans les colonies, à la portée de tous (organisation, fonctionnement et régime financier). Lois, ordonnances, décrets, arrêtés, circulaires etc. avant et depuis 1789 jusqu'à nos jours, avec des notes explicatives, etc. Paris, Giard & Brière, 1894. in-18 jésus. 280 pag. fr. 3.—.

Sadoul, L. (avocat à la cour d'appel de Nancy), Droit romain: De la bonorum venditio; droit français: Du secret professionnel. Orléans, imprim. Morand, 1894. 8. 198 pag.

Terquem, H. (avocat à la cour d'appel), Droit romain: De la responsabilité des propriétaires de navires à raison de faits et actes du capitaine: droit français: De l'engagement des gens de mer (thèse). Orléans, imprim. Morand, 1894. 8. 283 pag.

Chalmers (judge), The Sale of Goods Act, 1893, including the Factors Acts, 1889 and 1890. London, Clowes, 1894. 8. 10/.6.

Huston, Harvey, The right of appropriation and the Colorado system of laws in relation to irrigation. Denver, the Chain & Hardy book C°, 1894. 8. $ 2,50.

Kay, J., The law relating to shipmasters and seamen. 2nd edition by J. W. Mansfield & G. W. Duncan. London, Stevens & H., 1894. Roy.-8. 36/.—.

Walmesley, O., Guide to the mining laws of the world. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. Roy. in.-8., cloth. 5/.—.

Wilson, R. K., An introduction to the study of Anglo-Muhammadan law. London, Thacker, 1894. 8. 7/.6.

Máriássy, Béla, A magyar törvényhozás es Magyarország történelme I. Ferencz József alatt. Raab, Selbstverlag, 1893. 8. 362 SS. (Die ungarische Gesetzgebung und Ungarns Geschichte unter Franz Josef I., von B. Máriássy.)

Reeling Knap, C., De wet op het faillissement en de surséance van betaling. Eenvoudige uiteenzetting benevens tekst der wet en alphabetisch register. Sneek, J. F. van Druten, 1894. 8. VIII—176 blz. fl. 1,50.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Brusa, E. (Professor an d. Universität Turin), Das Staatsrecht des Königreichs Italien[1]). (Handbuch des öffentlichen Rechts, Vierter Band, erster Halbband, Siebente Abteilung). Freiburg i. Br., Mohr, 1892. 8°. VIII u. 525 SS.

Die Aufnahme einer so umfassenden Darstellung des Staatsrechts ihrer Heimat in eine so ausgezeichnete Sammlung, wie das Handbuch des öffentlichen Rechts, erregte in allen italienischen Staatsrechtslehrern eine tief gefühlte Befriedigung. Jetzt kann auch Deutschland (und durch Deutschland die ganze gebildete Welt) wahrnehmen, daſs unsere Verfassung und Verwaltung keine knechtische Nachahmung der französischen Einrichtungen, wie allgemein vermutet war, sind. Trotz der groſsen Schwierigkeiten, welche die Beseitigung der alten Ordnungen der früheren Kleinstaaten verursacht hat, trotz der oft gewaltsamen Maſsregeln, welche nötig wurden, um alte Miſsstände und veraltete Einrichtungen wegzufegen, trotz des unfertigen Zustandes vieler neuer Institute, sind wir doch dazu gelangt, dem ganzen öffentlichen Leben eine neue Grundlage zu sichern. Die unerläſslichen Bedingungen der Existenz sind da, Verbesserungen und Fortschritte wird die Zukunft mitbringen.

Das Werk von Brusa ist wirklich hervorragend. Es besteht gar nicht in italienischer Sprache eine so gediegene, sorgfältige, vollkommene Darstellung unseres Staatsrechts. Der Verfasser hat mit gutem Entschluſs die in Italien übliche Scheidung des Verfassungs- und des Verwaltungsrechts nicht angenommen: das gesamte Leben des Staates erscheint in seiner Darstellung von allen Seiten beleuchtet.

Und dieses Verdienst ist mit einem anderen verbunden: die strenge

---

1) Vergl. die Besprechung dieses Werkes von E. Loening im IV. Bande der 3. Folge dieser „Jahrbücher" S. 146 und die redaktionelle Bemerkung ebendaselbst S. 148.

juristische Behandlung des Gegenstandes, während in Italien viele Staatsrechtslehrer sich auf politische Ausschweifungen sehr gern einlassen.

Dafs hier und da kleine Unebenheiten in der Darstellung zu bemerken sind, kann nicht auffallen. Die gesetzgeberischen Akten, welche zu bearbeiten waren, liegen in mehr als hundert dicken Bänden zerstreut; es kommen hinzu die Gesetzbücher, die parlamentarischen Verhandlungen und Urkunden, die offiziellen statistischen Erhebungen u. s. w. Zum Teil sind die Gesetze und Verordnungen von den Kommentatoren vollkommen vernachlässigt worden oder unberücksichtigt geblieben. Und es waren grofse Arbeitskraft und seltene Ausdauer notwendig, um das Alles zu bewältigen.

Der einzige hervorzuhebende Mangel in der systematischen Darstellung des verwickelten Gegenstandes scheint mir, dafs der Verfasser die Verwaltungsgerichtsbarkeit gar nicht als gesondertes Gebiet, wie die Verwaltungsrechtslehrer gewöhnlich und richtig thun, behandelt hat. So die Bildung und die Attributionen des Verwaltungsgerichtes erster Instanz, der Provinzialverwaltungsjunta, werden ausführlich da erwähnt, wo ihre Funktionen als Aufsichtsbehörde über die Lokalverwaltungen und die Stiftungen zu schildern waren: so das obere Verwaltungsgericht, d. h. die Abteilung des Staatsrates, und ihre Attributionen gelangen da zur Darstellung, wo auch die anderen Attributionen dieser Körperschaft behandelt werden. Dieses Verfahren verhindert, nicht nur die Bedeutung, sondern auch das innere Wesen und den einheitlichen Organismus des italienischen Systems der Verwaltungsgerichtsbarkeit klar zu erkennen: was um so mehr zu bedauern ist, da dieses System eine Schöpfung der jüngsten Zeit (es wurde von Gesetzen der Jahre 1889 und 1890 ins Leben gerufen) ist und ein eigentümliches Gepräge trägt.

Das ganze Werk ist zweckmäfsig in IX Abschnitte geteilt, die wir hier besonders angeben, um den Reichtum des Inhalts erkenntlich zu machen. I. Abschn. Einleitung (Geschichte und Quellen des italienischen Staatsrechts). — II. Abschn. Der Staat (Staatsgebiet, Staatsangehörige, Rechte und Pflichten der In- und Ausländer). — III. Abschn. Die Regierung des Staates (König, Parlament, Gesetzgebung, Exekutiv- und Regierungsbehörden, Staatsdienst). — IV. Abschn. Finanzrecht des Staates (Staatseigentum, -schuld, -steuer, -budget). — V. Abschn. Die Lokalverwaltung (Gemeinde, Provinz, Aufsicht und Kontrolle der Regierung, Gemeinde- und Provinzialfinanzrecht, Stiftungen). — VI. Abschn. Landesverwaltung (Gefängniswesen und Polizei und die Verwaltung in Beziehung auf das physische, ökonomische, geistige und sittliche Leben und auf die religiösen Interessen). — VII. Abschn. Die Kriegsmacht. — VIII. Abschn. Auswärtige Angelegenheiten. — IX. Abschn. Die Erythräische Kolonie.

Die Litteraturangaben am Anfange und in den Noten sind zahlreich und ausführlich; und bei dem heutigen Mangel an Einheitlichkeit auf dem italienischen Büchermarkte und dem dürftigen Zustande der öffentlichen Bibliotheken war es keine leichte Sache, Kenntnis von vielen Werken sich zu verschaffen und sie zu berücksichtigen.

Bei der gegenwärtigen Verbreitung der Kenntnis der deutschen Sprache

unter den italienischen Staatsrechtslehrern ist es gewifs, dafs das verdienstvolle Buch auch bei uns vielfach benutzt sein und einen höchst vorteilhaften Einflufs auf die wissenschaftliche Bearbeitung der neueren Gesetzgebung ausüben wird.

Padua. Carlo F. Ferraris.

Meyer, Georg (ordl. Prof. der Rechte in Heidelberg), Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. 2. Aufl. Teil I (Allgemeine Lehren. Innere Verwaltung). Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. XIV u. 669 SS.

Wer ein Interesse an der Ausdehnung verwaltungsrechtlicher Kenntnisse in den Kreisen derjenigen hat, welche berufen sind, an der öffentlichen Verwaltung teilzunehmen, mufs in dem Erscheinen einer neuen Auflage eines der vorhandenen Verwaltungsrechtslehrbücher die Erfüllung seines lebhaftesten Wunsches sehen. Nun sind wir wieder in den Stand gesetzt, dem, den es angeht, ein Buch in die Hand zu geben, das über den neuesten Stand der deutschen Verwaltungsgesetzgebung in systematischer Weise orientiert. Wie lange wäre schon ein solches Buch erforderlich! Die Darstellungen von Meyer, Edg. Löning, v. Stengel datieren aus den Jahren 1883, 1884, 1886! Gerade im Gebiete des Verwaltungsrechts, das sich so rasch entwickelt, wären öfters neue Auflagen der Lehrbücher erforderlich. An den Lehrbüchern selbst liegt es wahrhaftig nicht, wenn sie nicht in kürzeren Zwischenräumen neu aufgelegt werden. Die Vortrefflichkeit der genannten Werke ist über allen Zweifel erhaben. Aber wer kauft denn solche systematische Darstellungen? Sind die staatlichen Behörden mit solchen Werken versehen? Bei der Mehrzahl selbst der mittleren Verwaltungsstellen wird man vergebens nach einem „Lehrbuch des Verwaltungsrechtes" suchen. Man kann es ruhig sagen: Die öffentlichen Dienstbibliotheken geben z. Z. dem Beamten nicht die nötigen Hilfsmittel an die Hand. Neben Kommentaren müssen auch mehr systematische Bearbeitungen der Gesetze darin vertreten sein.

Die zweite Auflage des M.'schen Werkes ist neu und alt zugleich, neu in der umfassenden Verarbeitung, die der so erheblich angewachsene gesetzgeberische und litterarische Stoff gefunden, alt in den bewährten wissenschaftlichen Prinzipien.

Wenn sich in letzterer Beziehung mit dem V. in etwas rechten liefse, so wäre es die Frage, ob nicht einige Aenderungen des Systems hätten vorgenommen werden sollen. Ist die Enteignung nur ein Institut der inneren Verwaltung? Lassen sich andererseits die auf Personenstand, Grofsjährigkeitserklärung, Namensänderung, Korporationen, Stiftungen, Patenterteilung etc. bezüglichen Verwaltungsakte als Akte der inneren Verwaltung bezeichnen? Wäre es nicht angezeigt gewesen, mit Hänel ein Kapitel über die „Verwaltung des subjektiven Privatrechtes" durch Verwaltungsorgane auszuscheiden? War überhaupt nicht auch die freiwillige Gerichtsbarkeit der Gerichte kurz hereinzuziehen, m. a. W. der materielle Verwaltungsbegriff zum Ausgang zu nehmen? Hätten an die Stelle von „Heimats- und Niederlassungsrecht" und „Reichs- und Staatsangehörigkeit" als führende Gedanken nicht die Rubriken „sicherheitspolizeiliche Aufenthaltsbeschränkung" und „Armenverwaltung" treten sollen?

Systematische Bedenken begleiten uns aber auch zu dem vollkommen

neuen Bestandteile des Buches, zur Darstellung des Arbeiterversicherungsrechtes.

M. stellt die Arbeiterversicherung unter folgenden allgemeinen Versicherungsbegriff: „Versicherung ist das Rechtsverhältnis, kraft dessen jemand gegen Zahlung periodischer Beiträge den Anspruch erwirbt, Entschädigung für gewisse durch Unglücksfälle veranlaſste Vermögensverluste zu erhalten“ (S. 602), obgleich er zugeben muſs, daſs die Fürsorge für die arbeitenden Klassen, welche die A. V. Gesetze ordnen, nur „regelmäſsig“ in dieser Form erfolgt. Es kommt auf diese Weise systematisch nicht zum Ausdruck, wie die Gesetzgebung trotzdem auch die abweichenden Arten der Arbeiterfürsorge als Versicherung bezeichnen kann.

Hinsichtlich der Auffassung der normalen Art der Fürsorge als eine Versicherung im Rechtssinne bleibt Verschiedenes zu bedenken. M. stellt vollkommen zutreffend fest, daſs den Trägern der Arbeiterfürsorge auch da, wo die Arbeiter Beiträge zu leisten haben, keinerlei direkte Ansprüche gegenüber den Arbeitern zustehen. Versicherungsnehmer wäre also stets der Arbeitgeber (S. 627, 639). Aber verträgt es sich mit dem Begriff einer Versicherung zu Gunsten Dritter, daſs, wie hier, der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanspruch gegen den Versicherer auf Auszahlung der Entschädigung an den Versicherten hat? Und ferner: wie können unter solchen Umständen die Arbeiter und nicht die Arbeitgeber als die Mitglieder der Versicherungseinrichtungen bezeichnet sein? Sind bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit irgendwo die Versicherten und nicht die Versicherungsnehmer Mitglieder des Vereins? Wie ist es endlich möglich, die Beiträge der Arbeiter als rechtliche Gegenleistung zu erklären, wenn der Anspruch gar nicht dem Träger der Fürsorge zusteht?

Erlangen. Rehm.

Bielefeld. Jahresbericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bielefeld für 1892/93 nebst Haushaltsplänen für 1893/94. Bielefeld, Druck der A.-Gesellschaft „Wächter“, 1894. kl. 4. 94 u. 58 SS.

Bucher, Lothar, Der Parlamentarismus, wie er ist. 3. Aufl. Stuttgart, Krabbe, 1894. gr. 8. VII—286 SS. M. 5.—.

Giese, A., Deutsche Bürgerkunde. Einführung in die allgemeine Lehre vom Staate etc. und in die Elemente der Volkswirtschaftslehre. Leipzig, Voigtländer, 1894. 8. VIII—127 SS. M. 1,25.

Hilty, C. (Prof., Bern), Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft. Jahrg. VIII: 1893. Bern, K. J. Wyss, 1894. 8. IV—620 SS. M. 6,40. (Inhalt: Ueber die rechtliche Natur und Zukunft des Wasserrechts, von Edgar Hilty. — Ueber Krieg und Frieden und die Voraussetzungen schiedsgerichtlicher Entscheidung von völkerrechtlichen Streitigkeiten. — Das schweizerische Bundesgericht. — Aktenstücke zur Rheinregulierung. — Aktenstücke betreffend die Arbeiterunruhen in Bern am 19. Juni 1893. — etc.)

Karte der deutschen Reichstagswahlen vom 15. Juni 1893 mit Berücksichtigung der Stichwahlen in 5fachem lithogr. Farbendruck, nebst alphabetischem und nach Wahlkreisen geordnetem Namensverzeichnis der Abgeordneten. Glogau, Flemming, 1893. Imp.-Folio. (Maſsstab 1 : 3 250 000.)

Landsberg a/W. Bericht des Magistrats über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Rechnungsjahr 1892/93. Landsberg a/W., Druck von H. Kaats, 1894. 4. 37 SS.

Meyer, G., Handbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. 2 Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. VIII—429 SS. M. 8.—. (Inhalt: Auswärtige Verwaltung. — Militärverwaltung. — Finanzverwaltung.)

Staats-, Hof- und Kommunal-Handbuch des Reichs und der Einzelstaaten (zugleich

statistisches Jahrbuch). Herausgegeben von J. Kürschner. IX. Ausgabe: 1894. Eisenach, Verlag von Kürschners Staatshandb., 1894. 8. IV—1235 SS. mit 8 Porträts, 2 Wappen- und 2 Ordenstafeln. M. 6,50.

Verhandlungen des Kommunallandtags für den Regbez. Kassel vom 28. November bis einschliefslich 14. Dezember 1893. XIX. Kommunallandtag. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1893. 4. 700 SS. (Enthaltend die Protokolle Nr 1 bis 7 und die Anlage Nr 1—38.)

Verhandlungen des im Jahre 1894 abgehaltenen 35. Westfälischen Provinzial-Landtages. 2 Teile. Münster, Buchdruckerei von J. Bredt, 1894. 4. (Teil I: Drucksachen 857 SS.; Teil II: Protokolle 72 SS.)

Desjardins, A. (membre de l'Institut), De la liberté politique dans l'Etat moderne. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1894. gr. in-8. fr. 7,50. (Table des matières: En quoi consiste la liberté politique; ses conditions élémentaires. — La liberté des élections. — La liberté du Parlement. — L'indépendance des juges. — La liberté de la presse. — La liberté d'association. — Le droit de réunion. — De la liberté politique dans les Etats monarchiques. — De la liberté politique dans les Etats républicains. — Le socialisme et la liberté. — Pourquoi les Français n'ont eu jusqu'à ce jour qu'une conception incomplète et une possession précaire de la liberté politique.)

Rémondière, L. A., Une chambre de paysans. Paris, Guillaumin & Cie, 1893. 8.

Bradshaw, J. (the late), Sir Thomas Munro, and the British settlement of the Madras presidency. London, 1894. crown-8. With a map, cloth. 2/.6.

Dodd, J. T., The Parish Councils Act explained: what it will do, and what it will not do. London, H. Cox, 1894. crown-8. 1/.6.

Fielding, T., The House of Lords: its history, rights, and uses. 3d edition London, Simpkin, 1894. 8. /.0,3.

Mothersole, Hartley B. N., The parish councils guide. London, Jarrold & Sons, 1894. 8. 2/.6. (Being the Local Government Act, 1894, together with an introduction and explanatory notes.)

Statesmen, past and present. London, Cassell, 1894. 8. 212 pp. 6/.— (Sketches reprinted from the „Daily News". Contents: The Marquis of Salisbury. — Mr. Balfour. — Mr. Chamberlain. — Mr. Speaker. — The Duke of Argyll. — Mr. Michael Davitt. — Mr. Bryce. — Mr. Campbell-Bannerman. — Mr. Burt. — Sir John Rigby. — Mr. Stansfeld. — The Duke of Devonshire. — Mr. Sexton. — Sir Rich. Temple. — The Earl of Rosebery. — Mr. Goschen. — The Marquis of Ripon. — Mr. James Lowther. — Mr. John Morley. — Earl Spencer. — Lord Herschell. — Sir H. James. — Lord Halsbury. — M. H. Fowler. — Sir G. Trevelyan. — Sir Ch. Russell. — Lord Randolph Churchill. — Mr. H. Mathews. — Sir John Gorst. — Mr. Courtney. — Mr. Burns. — Mr. Carson. — Mr. Mellor. —)

de Lange, G. A., De gouverneur-generaal in rade, naar aanleiding van het wetsvoorstel tot wijziging van de bestuursinrichting in Nederlandsch-Indie. Alkmaar, Coster & Zoon, 1894. gr. 8. 48 blz. fl. 0,50.

12. Statistik.

Allgemeines.

Statistisches Handbuch der K. Hauptst. Prag u. der Vororte f. d. J. 1889. Herausgeg. v. d. stat. Komm. unter Redakt. des Dir. d. städt. stat. Bur.'s Jos. Erben. N. F. 7. Jahrg. Prag 1891. 265 SS.

Die K. Hauptst. Prag mit d. Vororten nach den Ergebnissen der Volkszählung v. 31. Dez. 1890. Herausgeg. v. d. städt. statist. Komm. Prag 1891. 51 SS.

Die Arbeiten des Prager statistischen Bureaus sind stets von allgemeinem Interesse gewesen. Auch die beiden vorliegenden Hefte enthalten einiges, worauf wir die Aufmerksamkeit unserer Leser besonders hinlenken möchten. In dem zuerst angeführten Werke wird nicht nur die Veränderung des Besitzstandes vom Jahre 1889 verfolgt, sondern auch die Bela-

ung der Realitäten und, worauf wir besonderes Gewicht legen, der insfuſs der neuen Hypothekaranlehen; dann detailliert die Preise pr. uatratklafter Baugrund und die Preise verschiedener Baumaterialien. Wir ermissen aber noch den Verfolg der Höhe der Mietzinse nach Gröſsenkateorien, wodurch man allein einen tieferen Einblick gewinnt, während hier ur die Gesamtsummen angeführt sind. Es unterliegt keinem Zweifel, aſs es von höchster Bedeutung ist, durch derartige statistische Erhebungen e Entwickelung der Besitzverhältnisse und die Steigerung der Grundnte in den groſsen Städten und die dadurch erhöhte Belastung der Beölkerung zu verfolgen. Es fehlt auſserdem noch die Feststellung der ahl der Hausbesitzer im Vergleich zur Zahl der Bewohner.

In der zweiten Schrift ist hervorzuheben die Ermittelung des Bilungsgrades der Bevölkerung, wobei leider nicht von der Bevölkerung ach Vollendung des schulpflichtigen Alters ausgegangen wurde, sondern on der Gesamtbevölkerung, von der dann die Kinder bis zum vollendeten . Jahre abgezogen wurden, dann der Umgangssprache und der körperchen und geistigen Gebrechen.

Zu bedauern ist, daſs nicht den Endergebnissen noch die Zahlen üherer Jahre zur übersichtlicheren Vergleichung zugefügt sind.

J. C.

Kalender und statist. Jahrbuch für das Königreich achsen f. d. Jahr 1893. Herausgeg. v. statist. Bureau d. K. Sächs. lin. des Innern. Dresden 1892. 238 SS.

Dieser verdienstliche Kalender ist wieder auſserordentlich zeitig erhienen und bringt in alter Weise eine Fülle schönen Materials. Von 885—90 hat Sachsen wieder die stärkste Bevölkerungszunahme von llen gröſseren Ländern Deutschlands, 10 Proz. gegen 5,49 Proz. im urchschnitt des Reiches; obgleich es mit 233 Einw. pr. qkm die gröſste ichtigkeit der Bevölkerung besitzt. Auffallend ist die relative Abnahme er evang. Bewohner von 98,09 Proz. i. J. 1834 auf 95,29 Proz. i. J. 1890, nd die Zunahme der röm.-kath. Bewohner von 1,75 auf 3,67 Proz., der sraeliten von 0,05 auf 0,27 Proz. Auch in den letzten Jahren war die ahl der Eheschlieſsungen eine so groſse, wie in den günstigsten Zeiten, ,33 Proz., ebenso die der Geburten (41—43 pr. 1000 Einw.) wie der odesfälle (28 pr. m.). Eingehend ist die Säuglingssterblichkeit behandelt.

Von Interesse ist die Entwickelung des Sparkassenwesens. 1854 gab s 90 Sparkassen, 1889 213. Das Guthaben der Einleger war in der eit von 28 Millionen auf 554 Millionen gestiegen. Der Durchschnitt ro Buch von 14 auf 162 Mk.

Der Verbrauch an Rind- und Schweinefleisch wurde pro Kopf beechnet 1850 auf 18,9 Kilo, 1865 auf 25,6 Kilo, 1880 auf 29,2 Kilo nd 1891 auf 34,4 Kilo. — Die Bestrafungen wegen Bettelns und Vagieens sind von 1880 bis 1890 von 22 337 auf 13 586 gesunken, 1891 uf 15 231 gestiegen, die Zahl der bestraften Personen fiel von 14 066 uf 8815 im Jahre 1890. Die Verhältnisse haben sich im letzten Decenium nach allen Richtungen gebessert.

Wir vermissen aber die Statistik der Ehescheidungen und der Selbstorde. J. C.

Statistische Beschreibung der Stadt Frankfurt a/M. und ihrer Bevölkerung, herausgeg. vom statist. Amt. Teil I. Die äufsere Verteilung der Bevölkerung, bearbeitet von Dr. H. Bleicher. Frankfurt a/M. 1892. 160 SS. LV Tab.

Bisher gab der Verein für Geographie und Statistik mit städtischer Unterstützung: Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt heraus, die in den Jahrbüchern wiederholt besprochen sind. Fortan werden diese Publikationen als N. F. von dem neu organisierten städtischen statistischen Amte auf Kosten der Stadt herausgegeben werden, und die oben angegebene Schrift bildet das erste dieser zwangslosen Hefte. Dieselbe macht in Anlage und Durchführung einen sehr günstigen Eindruck und wir begrüfsen freudig diese Erweiterung statistischer Thätigkeit der wichtigen und interessanten Stadt.

Bei Erörterung der Bauthätigkeit hätten wir die Behandlung der Preise des Grund und Bodens wie des Wertes der neu erbauten Häuser, der hypothekar. Belastung sehr gewünscht, doch erkennen wir gerne an, dafs bei dem ersten Angriff nicht alle Punkte zugleich erfafst werden können.

Grofses Gewicht ist dem Teil beizulegen, welcher die Gewerbegeographie der Stadt behandelt. Wir müssen aber gestehen, dafs wir davon nicht ganz befriedigt sind. Die Aufgabe dieses Abschnittes ist, die Grundlage zu bilden, um die Verschiebung nicht nur in der Zahl der Betriebe, sondern vor allem in den Gröfsenverhältnissen zu verfolgen. Wir müssen durch diese städtische Statistik erfahren, wie weit vollzieht sich eine Verdrängung des kleinen Handwerkes, als eine Hauptfrage der Zeit, worüber uns die Landesstatistiken niemals genügenden Aufschlufs bringen werden. Nur die städtische Statistik kann die nötige Detaillierung durchführen und die ergänzende Charakterisierung der bestimmt abgegrenzten Verhältnisse hinzufügen. Auch bei den Bäckern, Metzgern, Schneidern, Schuhmachern, die detaillirter behandelt sind, hätten die einzelnen Gröfsenkategorien nach Zahl der Gehilfen aufgeführt und dies für eine weit gröfsere Zahl von Gewerben verfolgt werden müssen.

Dankbar ist dagegen anzuerkennen, wie der Vergleich mit früheren Jahren und anderen Städten, wo es anging, versucht wurde. J. C.

Statesman's year-book. Statistical and historical annual of the States of the world for 1894. Edited by J. Scott Keltie. London, Macmillan, 1894. 8., cloth. 10/.6. (XXXIst annual publication, revised after official returns.)

Deutsches Reich.

Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik von Preufsen für das Jahr 1892. Teil II. Bearbeitet im k. preufs. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin, Parey, 1894. Roy.-8. VI—467, 21, 55, XXV, 156 S. (A. u. d. T.: Landwirtschaftliche Jahrbücher XXII. Band (1893), Ergänzungsband II.)

Jahrbuch für bremische Statistik. Herausgegeben vom Büreau für bremische Statistik. Jahrg. 1893, Heft 1. Bremen, G. A. v. Halem, 1894. gr. 8. X—278 SS. (Inhalt: Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1893. Mit dem Anhang: Die Handelsflotte der Weser (Unterweser). Bremens Auswandererbeförderung etc.)

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichseisenbahnamt, Band XIII: Betriebsjahr 1892/1893. Berlin, Mittler & Sohn, 1893. Imp.-Folio. IV—38, 19, 15, 20,

10, 21, 43, 18, 8, 18, 8, 11, 13, 217, 9, 15, 9, 11, 8, 8, 18, 29, 14, 14, 26, 11, 12, 16, 10, 14, 11, 16, 9, 6, 29, 9, 3 SS. mit 1 Eisenbahnkarte in gröfst. Imp.-Folio.

Oesterreich-Ungarn.

Handbuch, statistisches, der k. Hauptstadt Prag und der Vororte Karolinenthal, Smichow, k. Weinberge und Žižkow für das Jahr 1891. Herausgegeben von der statistischen Kommission der k. Hauptstadt Prag unter der Redaktion des Direktors des städtischen statistischen Büreaus Jos. Erben. Neue Folge, Jahrg. IX. Deutsche Ausgabe. Prag, F. Řivnáč, 1894. gr. 8. XII—331 u. V SS. (Aus dem Inhalte: Bevölkerung. — Besitz- und Zinsverhältnisse. — Erwerbsverhältnisse. — Steuern im Jahre 1891. — Selbsthilfe und öffentlicher Beistand. — Kulturverhältnisse. —)

Karpeles, B., Die Arbeiter des Mährisch-Schlesischen Steinkohlenreviers. Sozialstatistische Untersuchungen. Bd. I, 1. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. 4. VIII—149 SS. M. 6,80.

Heindl, J., Das kirchliche Oesterreich-Ungarn. Allgemeines Real- und Personalhandbuch der katholischen Kirche in Oesterreich-Ungarn einschliefslich Bosnien und Hercegowina. Wien, J. Heindl, 1894. gr. 8. (Nach amtlichen Quellen und Erhebungen bearbeitet). XII—1036 SS. M. 12.—.

Italien.

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1° gennaio al 31 dicembre 1893. 12 parti. Roma, tipogr. Elseviriana. 4. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle. Ufficio centrale de revisione e di statistica.)

Portugal.

Annuario estatístico da Direcção geral das contribuições directas. Serviço do anno civil de 1889 e do anno economico de 1889—1890. Porto, imprensa Portugueza, 1893. obl. in-folio. 274 pp. e 7 cartas.

Estatística de Portugal. Commercio do continente do reino e ilhas adjacentes com paizes estrangeiros e com as provincias Portuguezas du ultramar no anno de 1891. Lisboa, imprensa nacional, 1893. Roy in-4. XCVIII—356 pp. e indice. (Publicação da Ministerio da facienda, Conselho superior das alfandegas.)

Lista dos navios de guerra e mercantes da marina Portugueza referida ao 1° de Janeiro 1893 con as respectivas designações etc. Lisboa, imprensa nacional, 1893. gr. in-8. 32 pp.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser, III. Raekke, 13de og 14de Bind. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1893/94. 8. (Inholdsfortegnelse (Inhalt) von Bd. XIII (323 SS.): Wahlen zum Folkething 1887—92. — Gruppierung der Wähler zum Folkething nach ihrer sozialen Stellung. — Amtliche Aufstellung der im Jahre 1892 geernteten Feldfrüchte. Dänische Erntestatistik im Jahre 1892. — Zahl und Areal der Pachtgüter in Dänemark nach der Aufnahme vom 1. Januar 1879. — Inhalt von Bd. XIV (279 SS.): Dänische Sparkassenstatistik für die Zeit von 1. IV. 1886 bis 31. III. 1891.)

Australien (Neu-Süd-Wales).

New South Wales. Statistical register for 1892 and previous years. Compiled from official returns by T. A. Coghlan. Sydney, Ch. Potter printed, 1894. gr. in-8. VIII—667 pp. and appendix 5/.—. (Contents: Shipping. — Commerce. — Public finance. — Accumulation. — Agriculture, settlement, and mineral production. — Manufactories and works. — Law and crime. — Population and vital statistics. — Education, religion, and charities. — etc.)

13. Verschiedenes.

Aus dem Archiv der Deutschen Seewarte. Jahrg. XVI: 1893. Hamburg, gedruckt bei Hammerich & Lesser in Altona, 1894. 4. Mit Tafeln. (Herausgegeben von der Direktion der Seewarte.)

v. Boenigk, O. (Frh.), Grundzüge zur Judenfrage. Soziologisch-ökonomische

Studie. Leipzig, W. Friedrich, 1894. gr. 8. IV—153 SS. M. 3.—. (S. 63/93: Die Natur des Militarismus.)

Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreiche Bayern. Band XXIII (N. F. Bd. XI), das Jahr 1891 umfassend. München, Bassermann, 1893. Roy.-8. 193 u. 56 SS. mit 21 Tabellen, 5 Karto- und 6 Diagrammen. (Herausgegeben vom kgl. Staatsministerium des Innern. Bearbeitet im kgl. statistischen Büreau.)

Grohmann, H. (Major a. D.), Ueber den Nutzen statistischer, volkswirtschaftlicher und völkerrechtlicher Kenntnisse für den Berufsoffizier. München, J. Schweitzer, 1894. gr. 8. IV—32 SS. M. 0,80.

Jahrbuch der Astronomie und Geophysik. Enthaltend die wichtigsten Fortschritte auf den Gebieten der Astrophysik, Meteorologie und physikalischen Erdkunde. Herausgegeben von H. J. Klein. Jahrg. IV: 1893. Leipzig, E. H. Mayer, 1894. gr. 8. Mit 5 Lichtdruck- und Chromotafeln.

Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde. Jahrg. V, 1. Hälfte. 1893. Metz, Scriba. IV—272 SS. gr. Lex.-8. Preis des kompl. Jahrg. M. 10.—. (Aus dem Inhalte: Bischof Bertram von Metz, von Günther Voigt, Danzig. — Histoire du comté de Créhange, par (Abbé) V. Chatelain. — Vatikanische Regesten zur Geschichte der Metzer Kirche, von (Prof.) W. Wiegand (Strafsburg). etc.)

Laehr, H., Zur Reform des Irrenwesens in Preufsen. Leipzig, G. Thieme, 1893. gr. 8. 17 SS. M. 0,80. (Sonderabdruck aus der „Deutschen medizinischen Wochenschrift“, 1893.)

Martius, W. (Oberpfarrer in Dommitzsch), Ersatz für Branntwein und andere starke Getränke. Hildesheim, 1894. gr. 8. 16 SS. M. 0,20. (Herausgegeben vom Deutschen Verein gegen den Mifsbrauch geistiger Getränke.)

Mendelsohn, M., Die Pflicht der Selbstverteidigung. Eine Rede. Berlin, Imberg & Lefson, 1894. gr.-8. 37 SS. M. 0,30. (Jahresbericht des Vorsitzenden in der 1. ord. Generalversammlung des Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens.)

Nath, R. (Reg.- u. GMedR.), V. Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen im Regbez. Königsberg für die Jahre 1889 bis 1891. Königsberg i. Pr., Gräfe & Unzer, 1894. gr. 8. IV—169 SS.

Ohorn, A., Herzog Ernst II. von Sachsen-Koburg-Gotha. Ein Lebensbild. Leipzig, Renger, 1894. gr. 8. VI—239 SS. Mit Porträt und 4 Abbildungen. M. 5.—.

Partsch, J. (Prof. der Erdkunde, Breslau), Die Vergletscherung des Riesengebirges zur Eiszeit. Nach eigenen Untersuchungen dargestellt. Stuttgart, Engelhorn, 1894. gr. 8. IV—96 SS. mit 2 Karten, 4 Lichtdrucktafeln und 11 Profilen im Text. M. 6.—. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgegeben von A. Kirchhoff, Bd. VIII, Heft 2.)

Quittel, P. (Reg.- und MedizinalR.), Dritter Gesamtbericht über das öffentliche Gesundheitswesen im Regbez. Aurich für die Jahre 1889, 1890 und 1891. Aurich, Tapper & Sohn, 1894. gr. 8. 131 SS.

Rapmund, G. (Reg. MedR.), Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Regbez. Minden für die Jahre 1889—1891. Minden i. W., gedruckt bei Bruns, 1894. gr. 8. V—239 SS.

Richter, M. M., Die Lehre von der Wellenberuhigung. Berlin, 1894. gr. 8.

Schulwesen, das schweizerische. Herausgegeben aus Auftrag des schweizerischen Departement des Innern anläfslich der Weltausstellung in Chicago 1893. Redaktion: O. Hunziker. Zürich, A. Raustein, 1893. gr. 8. 111 SS. mit einer kartographischen Darstellung der Rekrutenprüfungen von 1888—91.

Schwartz (Reg.- u. GMedR.), Die Gesundheitsverhältnisse und das Medizinalwesen des Regbez. Trier unter besonderer Berücksichtigung der Jahre 1889, 1890 und 1891. Trier, Lintz, 1894. gr. 8. IV—88 SS. u. tabellarische Anlagen.

Dehaitre, F. (membre de la Société de médecine publ. et d'hygiène professionelle), Matériel des établissements hospitaliers religieux, militaires, maritimes, pénitentiaires, établissements d'instruction, licées, collèges, etc. 2me édition, considérablement augmentée. Paris, V. Jamati, 1894. 8. 564 pag. avec 165 figures dans le texte. fr. 10.—. (Extrait de la table: Chauffage et ventilation. — Epuration de l'eau. — Bains et hydrothérapie. — Blanchissage du linge. — Désinfection et stérilisation. — Cuisines. — Pharmacies, tisaneries. — Panification. — Le froid artificiel. — Lumière électrique. Appareils généraux. —)

Liard, L., L'enseignement supérieur en France 1789—1893. Tome II. Paris, A. Collin & Cie, 1894. gr. in-8. fr. 7,50. (Table des matières: Le Consulat et l'Empire. — La Restauration. — Le gouvernement de juillet. — La seconde République. — Le second Empire. — La troisième République. — etc.)

Pauvre Serbie! Paris, imprim. Noyer, 1894. 8. 32 pag.

Burdett, H. C., Hospital and charities annual 1894, being the year-book of philanthropy. Vth year. London, Scientific Press, 1894. crown-8. 900 pp. 5/.—. (Contents a review of the position and requirements of the voluntary charities, and an exhaustive record of hospital work for the year; a guide to British, Colonial, Indian and American hospitals, dispensaries, nursing and convalescent institutions, asylums, and charities of all descriptions.)

Szalczer, Sándor, A magyar emigránsok Törökországban 1849—1861. Pap János feljegyzései nyomán. Budapest, Ráth, 1893. 8. 462 pp. (Die ungarischen Emigranten in der Türkei 1848—1861. Nach den Aufzeichnungen Joh. Papps von Alex. Szalczer.)

Lambroso, C., L'antisemitismo e le scienze moderne. Torino, L. Roux & C. edit., 1894. 16. 150 pp. l. 2.—. (Contiene: Cause. — Difetti degli ebrei. — Epidemia. — Pretesi danni dell' antisemitismo; le mistioni di razze. — Geni e novatori ebrei. — Il progresso e l'ebreo. — Interessi economici; vantaggi commerciali. — Moralità. — Provvedimenti contro l'antisemitismo. — etc.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Ecole libre des sciences politiques. N° 1, Janvier 1894: Le tarif des douanes françaises de 1892, le tarif des douanes allemandes et les négociations commerciales, par C. Dupuis.

Bulletin de l'Office du travail. Ire année, 1894, N° 2, Fevrier: A. Mouvement social en France: La concialiation et l'arbitrage en France et à l'étranger. — Les grèves en janvier. — La coopération en France et à l'étranger. — Situation industrielle. Correspondances régionales. Statistique de l'industrie minérale. — Chronique législative. — B. Mouvement social à l'étranger: Les effets de la limitation de la durée du travail des femmes et des enfants en Angleterre et aux Etats-Unis. — La condition des ouvriers soufriers en Sicile. — Assurances sociales en Autriche-Hongrie. — Mouvement social en Grande-Bretagne. — etc. — C. Actes et documents officiels.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Mars 1894: A. France, colonies etc.: Règlement d'administration publique concernant la taxe militaire. — Les associations syndicales. Règlement du 9 mars 1894. — Les bons du Trésor. Variations du taux de l'intérêt (1887—94). — Les revenus de l'Etat, 1894, deux premiers mois de la France, premier mois d'Algérie. — Le commerce extérieur, mois de février. — Produits de contributions indirectes perçus et constatés pendant les années 1893 et 1892. — Les recettes des théâtres et spectacles de Paris, 1850—93. — Tunisie: Le commerce extérieur de la Régence pendant l'année 1893 et années douanières 1875 à 1893. — B. Pays étrangers: Le commerce extérieur des principaux pays. — Angleterre: Le monnayage. — Belgique: Le produit des impôts en 1893. — Allemagne et Russie: Le traité de commerce russo-allemand. — Italie: Les statuts de la Banque d'Italie (suite). L'exposé financier du Ministre du Trésor. Projet de loi sur la rente consolidée et les titres remboursables. — Etats-Unis.: Le monnayage. — Mexique: Le budget mexicain. — etc.

Journal des Economistes. LIIIe Année, 1894, N° 15, Avril: Les finances italiennes, par V. Pareto. — La crise en Sicile, par (le vicomte) Combes de Lestrade. — La caisse des retraites et le projet de la Commission, par E. Rochetin. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — De la durée de la garantie d'intérêt accordée aux chemins de fer français, par Raphael-Georges Lévy. —

Les statistiques commerciales, par G. François. — Une visite à la République de Libéria, par Meyners d'Estrey. — Lettre d'Espagne, par Polic. Pastor. — Bulletin: Une expérience industrielle. La journée de huit heures en Angleterre. La circulation monétaire en France. — Société d'économie politique, séance du 5 avril 1894: Necrologie: Le comte Cieszkowski. Discussion: Pourquoi les économistes sont-ils altruistes et les socialistes égoistes? — Chronique économique. — etc. —

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVième année, Nº 2 et 3, Février et Mars 1894: Procès-verbal de la séance du 17 janvier 1894. — Les sociétés de secours mutuels, par A. Vannacque et Hercouet. — Les origines de la Société de statistique de Paris, par A. de Malarce. — Chronique des transports, par Beaurin-Gressier. — Croniques des banques, changes et métaux précieux, par P. des Essars. — Procès-verbal de la séance du 21 février 1894. — Le mouvement de la population en France pendant l'année 1892. (Rapport au Ministre du commerce, de l'industrie et des colonies.) — Le régime fiscal des effets de commerce, par L. Salefranque. Chronique semestrielle de statistique judiciaire, par E. Yvernès. — Chronique trimestrielle de statistique générale, par D. Bellet. — etc.

Le Moniteur des assurances. Revue mensuelle. Tome XXVI, Nº 306, 15 Mars 1894: Les assurances agricoles. Etat actuel de la question, par A. Thomereau: 1. Définition de l'assurance. 2. Les risques agricoles. 3. Les sociétés d'assurances contre la grêle et contre la mortalité du bétail. 4. Projets d'assurances agricoles dus à l'initiative parlementaire. — Assurances contre l'incendie: De l'attribution des indemnités d'assurances. Proposition de loi ayant pour objet de modifier la loi du 19 février 1889. Rejet par le Sénat, par C. Oudiette. — Assurances sur la vie: La nouvelle police du Comité. Proposition de loi de Saint-Germain concernant les sociétés étrangères d'assurances sur la vie, par P. Sidrac. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XXVI, 1894, Nº 2: Les Etats-Unis et la politique d'annexion, par J. Bassett Moore. — L'affaire Zappa et le conflit gréco-roumain. — L'arbitrage international dans le différend entre la Suisse et l'Italie au sujet du décret italien du 8 novembre 1893, prescrivant le paiement des droits de duane en monnaie metallique, par J. Berney. — Quelques considérations sur le régime des eaux maritimes dites territoriales, par E. Engelhardt. — Encore en mot sur le projet de réforme des règles de la contrebande de guerre, par R. Kleen. — Nécrologie: Alberto Errera. — etc.

Revue d'économie politique. 8e année, 1894, Nº 3, Mars: Les deux directions de la sociologie contemporaine, par Marcel Bernès. — La protection des intérêts économiques de la femme mariée, par P. Cauwès. — La mesure des transformations de la valeur de la monnaie, par R. Zuckerkandl. — La loi d'égalité et les magasins généraux, par L. Koch. — L'industrie minérale et les appareils à vapeur en France, par E. Villey. — Chronique législative. —

Revue internationale de sociologie. 2e année, 1894, Nº 3, Mars: Des fonctions de l'Etat moderne. Etude de sociologie juridique, par L. Duguit. — La différenciation sociale, par G. Simmel. — Mouvement social: Hongrie, par J. Mandello. — Revue des livres. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome CXX, 390e livraison, Mars 1894: Les progrès récents de la marine, par A. Croneau (prof. à l'Ecole de génie marit.) — Les disparitions en mer et la loi du 8 juin 1893, par René Lavigne. — La position du Grand Belt (traduction d'un ouvrage de Horgaard). — Vocabulaire des poudres et explosifs (suite.) — La marine pendant les guerres de l'indépendance de l'Amérique du Sud, par Chabaud-Arnault. — Chroniques. — Pêches maritimes: Règlementation du chalut à crevettes, par P. Guéry. La poissonnerie des Sables-d'Olonne et leur fonctionnement, par A. Odin. La pêche de la morue en Islande. Embarcation de sauvetage, système Clément, par J. de Sugny. L'ostréiculture en Angleterre. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant le mois de janvier 1894.

B. England.

Board of the Trade Journal. Vol. XVI. Nº 92, March 1894: Russian commercial relations with Central Asia. — Norwegian ice industry. — Development of Norwegian industries. — The foreign trade of Germany in 1893. — The industrial condition of Germany. — Cattle breeding in the German South-West African protectorate. — Coffee leaf disease in Central Africa. — The use of crude petroleum as fuel in the United

States. — The resources of Uruguay. — Castor oil production in British India. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — Proceeding of Chambers of commerce. — Statistics of trade, emigration, fisheries, etc. State of the skilled labour market, etc. — General trade notes. — etc.

Economic Review, the, published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. IV, N° 2, April 1894: Moral threads in social webs by (Rev.) E. S. Talbot. — A defence against „sweating“, by H. W. Wolff. — Three months in the London milk trade. — Christianity and the Charity Organization Society, by (Rev. Canon) S. A. Barnett. — The proposed industrial union of employers and employed, by T. W. Bushill. — Commercial morality: 1. A vindication, by S. B. Boulton. 2. A rejoinder, by (Rev.) J. Carter. — Socialism according to Bebel, by Sidney Ball. — etc.

Fortnightly Review, the. April 1894: The government and the evicted tenants, by T. W. Russell. — Constantinople as an historic city, by Fr. Harrison. — Are our prisons a failure? by (the Rev.) W. D. Morrison. — Mr. Mallock's trumpet performance, by G. B. Shaw. — The Italian bank scandals, by N. Colajanni. — Women as students in design, by (Mrs.) J. E. H. Gordon. — The French in Tunis, by (Count) Gleichen. — Labour representation, by Fred Hammill. — The true discovery of America, by Stoddard Dewey. — etc.

The Humanitarian. A monthly review. Vol. IV, N° 3 and 4, March and April 1894: Abnormal children, by (Sir) Douglas Galton. — Our home made heathen, by (the Rev.) A. Robins. — Woman and natural selection, by S. A. K. Strahan. — Woman in clubland, by Coralie Glyn. — A matrimonial anomaly, by D. Ford. — The progress of pharmacy, by T. Lauder Brunton. — Review („Suicide and insanity“.) — Correspondence. („Excitiment: its cause and effect etc.) Hypnotism, by G. C. Kingsbury. — The vivisection controversy, by the (Rev. Bishop) Barry. — Daughter and mother again, by (Mrs.) Haweis. — Social purity, by the (most Rev.) Archbishop Ireland. — The physical development of women, by G. Mortimer. — The true function of cannibalism, by Morley Roberts. — Notes and comments, by W. H. Wilkins. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LVII, part 1, March 1894: The perils and protection of infant life, by H. R. Jones, with discussion. — Ocean highways: their bearing on the food and wages of Great Britain, by (Lord) G. Hamilton. — Ocean highways: Approaches to the U. Kingdom, by (Sir) Rawson W. Rawson. — Miscellanea: Commercial history and review of 1893. Agricultural returns of 1893. The international Statistical Institute at Chicago. Prices of commodities in 1893, by A Sauerbeck. Fires in London and the metropolitan fire brigade in 1893. — etc.

Nev Review, the. April 1894: The setting and the rising sun: 1. The personalities. 2. Lord Rosebery's opportunities. — The pacification of Nyassaland, by W. Laird Clowes. — Our new protectorate for children, by (the Rev.) B. Waugh. — Parties in Ireland and the Ministry, by T. M. Healy. — etc.

Nineteenth Century, the. March 1894: The imperial Revolution, by (Prof.) Goldwin Smith. — The Chamberlain coalition programme, by E. Dicey. — Western nations and eastern markets, by Holt S. Hallett. — Devil-hunting in Elizabethan England, by T. G. Law. — Elementary education and the decay of literature, by J. Ackland. — The revolt of the daughters. — A reply from the daughters. — The Shah of Persia in England, by (Prof.) Vambéry. — Improvement of Irish hunters, by Fr. Wrench. — Women as official inspectors, by (Miss) L. Twining. — In the mountains of Egypt, by E. N. Buxton. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XIV, 1894, Aprilheft: Das soziale Elend und die Gesellschaft in Oesterreich. III. Artikel: Der kleine Mann, von T. W. Teifen. — Pestalozzis Ideen über Arbeiterbildung und soziale Frage. Eine Rede von (Prof.) P. Natorp (Marburg). — Henkells Buch der Freiheit, von M. Schwann (Zürich-Riesbach). —

Oesterreichisch-Ungarische Revue. Jahrg. VIII, 1894. Redigiert von A. Mayer-Wyde. Bd. XV, Heft 6: Die Tiroler Landesausstellung, von J. C. Platter. — Die Fürsten zu Windisch-Grätz, von P. v. Radics. —

Ungarische Revue. Herausgegeben von (Prof.) K. Heinrich. Jahrg. XIV, 1894, Januar- u. Februarheft: Erzherzog Rainers Reise durch Ungarn, 1810. Nach dessen

ungedrucktem Tagebuch, von Ed. Wertheimer. — Valentin Eck und Georg Werner. Zwei Lebensbilder aus der Zeit der Besitzergreifung Ungarns durch die Habsburger, von G. Bauch (I. Artikel). — Die Einführung und Pflege des staatswissenschaftlichen Studiums an den österreichischen Universitäten, von G. Deutsch. — Ada-Kale und sein Volk, von J. Kúnos (I. Artikel). — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Marzo 1894: L'esposizione finanziaria, per la direzione (A. de Viti de Marco, U. Mazzola, M. Pantaleoni, A. Zorli). — Di alcuni teoremi fondamentali per la teoria matematica dell' imposta, per Barone. — I moti di Sicilia, per La Loggia. — Tariffa daziaria di alcuni principali generi di consumo in vigore nei comuni chiusi della Sicilia. — La questione delle otto ore di lavoro, per Albertini (continuazione). — Giudizii di Francesco Ferrara intorno ad alcuni economisti italiani, per Fornari. — Rivista del credito popolare, per C. Bottoni. — La situazione del mercato monetario, per X.—Cronaca. — etc.

G. Belgien und Holland.

Journal de droit international privé et de la jurisprudence comparée. XXIe année, 1894, Nos 1/2: La conférence de La Haye relative au droit international privé, par A. Lainé (prof., Paris). — De la rétroactivité de la loi française du 26 juin 1889 sur la nationalité, par P. Esperon (prof., Pavie). — L'arbitrage de la mer de Behring, par H. Framageot (avocat, Paris). — De la protection des créanciers d'un Etat étranger, par Kebedgy (doct. en droit). — De la condition juridique des étrangers d'après les lois et traités en vigueur sur le territoire de l'Empire d'Allemagne, par J. Keidel (attaché au gouvernement départem. de la Haute-Bavière). — etc.

Revue sociale et politique publiée par la Société d'études sociales et politiques. IVième année, 1894, N° 1: L'enseignement primaire dans les colonies australiennes, par E. Bean. — Des ministres d'Etat en Belgique. (Lettre à M. le Secrétaire général), par J. van den Heuvel. — Réponse à la lettre précédente, par M. Vauthier. — La personnification civile des universités, I.: La situation juridique des universités anglaises, par L. Dupriez (prof. à Louvain). — Informations diverses. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. (Berne.) XIXe volume Nos 3 et 4, 1er mars et 1er avril 1894: La caisse nationale d'épargne (caisse d'épargne postale) française en 1892 (fin). — Le tarif général des Pays-Bas autrichiens de l'année 1729. — Le service postal aux Etats-Unis d'Amérique pendant l'exercice 1892/93. — Edit de l'impératrice Marie-Thérèse en faveur de la régale des postes dans les Pays-Bas autrichiens. — etc.

K. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science (issued bi-monthly). Vol. IV, N° 5, March 1894: Idea of justice in political economy, by G. Schmoller. — Classification of law, by Russell H. Curtis. — American life insurance methods, by Miles M. Dawson. — Relation of taxation to monopolies, by E. R. Johnson. — Briefer communications: The farmers' movement, by O. S. Walker. The Grange, by F. J. Foster; Pennsylvania Tax Conference, by H. R. Seager. — Personal notes. — etc. Supplement to the Annals etc., March 1894: G. Cohn, A history of political economy, translated by J. A. Hill. [Das deutsche Original dieser Uebersetzung s. in Cohn, System der Nationalökonomie, 2 Bde., Stuttgart 1885, S. 91—181 des I. Bds.]

North American Review, the. February and March 1894: The income tax in England, by (Sir) J. Lubbock. — How to help the unemployed, by H. George. — Are we a plutocracy, by W. D. Howells. — The evils of early marriages, by C. Edson. — The Wilson Bill, by (Senator) Roger Q. Mills. — The new aspect of the women question, by Sarah Grand. — The House of Representatives and the House of Commons, by H. A. Herbert. — Village life in England, by (the countess of) Malmesbury. — Prisons in the old world and the new, by (Major) Griffiths. — A naval union with Great Britain, by (Sir) G. S. Clarke.

Yale Review. Vol. II, N° 4, February 1894: The ecclesiastical treatment of usury, by H. C. Lea. — European Bureaus of labor statistics, by E. R. L. Gould. — Jefferson and the social compact theory, by G. P. Fisher. — English labour in and out of Parliament, by E. Porritt. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrg. XXVII, 1894, Nr. 4: Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. XII. 1891, von (RegR.) Schanze. — Die Reichssteuergesetzentwürfe von 1893. — Nr. 5/6: Die Reichssteuergesetzentwürfe von 1893. II. Entwurf eines Weinsteuergesetzes. Begründung (Fortsetzung). — III. Entwurf eines Tabaksteuergesetzes: 1. Zoll. 2. Steuer. 3. Schlufs- und Uebergangsbestimmungen. Begründung. — Die preufsische Steuerreform, von (LandR.) Strutz (Forts.). — Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1892. — Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissärs für das Auswanderungswesen während des Jahres 1893. — Die Vorschläge der Börsenenquetekommisson, Dezember 1893.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1894, Heft 2, März und April: Die Sonntagsruhe im Güterverkehre der preufsischen Staatseisenbahnen, von Seydel. — Die Anfänge der Saarbrücker Bahn, von Offenberg. — Noch ein Wort zur Vorbildung der höheren Eisenbahnbeamten, von Lentze. — Die russischen Eisenbahnen im Jahre 1891. — Erweiterung und Vervollständigung des preufsischen Staatseisenbahnnetzes im Jahre 1894. — Die Reichseisenbahnen in Elsafs-Lothringen und die Wilhelm-Luxemburg-Bahnen. — Die unter kgl. sächsischer Verwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen im Königreich Sachsen. — Die kgl. württembergischen Staatseisenbahnen im Rechnungsj. 1891/92. — Die k. k. österreichischen Staatsbahnen im Geschäftsjahr 1892. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXVII, 1894, Heft 4/5: Der Kapitalismus fin de siècle (5. Artikel, Schlufs). — Ein katholisch-soziales Programm. — Die christlich-soziale Reform. — Wie sind bessere Arbeitsbedingungen für die Arbeiter zu erreichen? — Ueber die Organisation der Berufsstände. — Gründet Arbeitervereine! — Mädchengymnasien und Frauenfrage. — Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes für das Jahr 1893. — Zwei amtliche Schriftstücke bezüglich des Hirtenschreibens des Bischofs Doutreloux über die Arbeiterfrage. — Christentum und soziale Frage. — Wohin steuern wir in Oesterreich-Ungarn? — Sozialpolitische Rundschau, II.

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg. von Rich. Fleischer. Jahrg. XIX, 1894, April: Crispi bei Bismarck. Aus dem Reisetagebuch eines Vertrauten des italienischen Ministerpräsidenten (I. Artikel). — Erinnerungen aus dem Leben von Hans Viktor v. Unruh, von H. v. Poschinger (I. Artikel). — Die Gefährdung unserer Geisteskultur, von (Prof.) H. Holtzmann. — Das Lebensrätsel, von W. Preyer. — Ungedrucktes aus dem Nachlasse von David Fr. Straufs (II. Artikel). Deutsch-amerikanische Freundschaft, von Poultney Bigelow. — Erinnerungen von meiner Reise um die Welt 1887/88, von Prinz Bernhard v. Sachsen-Weimar (I. Artikel). — Skeptische Betrachtung der Geschichte, von E. (Frh.) v. Stockmar. — etc.

Deutsche Rundschau. Herausgegeben von J. Rodenberg. Jahrg. XX, Bd. LXXVIII: Januar, Februar und März 1894: Betrachtungen eines in Deutschland reisenden Deutschen, von P. D. Fischer (Artikel I u. II). — Ein Staatsmann der alten Schule: Leop. v. Plessen, nach Staatsakten etc. von L. v. Hirschfeld (Artikel IV). — Die Kulturentwickelung Australiens, von E. Reyer. — Wirtschafts- und finanzpolitische Rundschau. — Merowingische und karolingische Bauthätigkeit, von K. Plath. — Die Börsenreform im Deutschen Reich, von G. Cohn. — Deutsche Ausgrabungen im Orient, von G. Steindorff. — Eduard Zeller. Zu seinem 80. Geburtstage (22. I. 1894), von D. Saul. — etc.

Journal für Landwirtschaft. XLII. Band, Heft 1, (1894): Die Wertschätzung der Ackererden auf naturwissenschaftlich-statistischer Grundlage. II. Mitteilung, von (Prof.) G. Thoms. — Tierphysiologische Untersuchungen, II., von J. Neumann. — Zur Frage der Stickstoffkonservierung im Stalldünger, von H. Immendorff.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. VI, 1894, Heft 3 u. 4: Die Verfallklausel in den Versicherungsverträgen. — Nochmals die Gewinnversprechungen des preufsischen Beamtenvereins. — Das Versicherungswesen in der Schweiz. — Prämientarifvereinigungen. — Die staatliche Unfallversicherung in Oesterreich und Deutschland. — Die Lebensversicherung des weiblichen Geschlechts. — Unkündbare Hypotheken. — Die Regelung der Provisionsfrage in Frankreich. — Der preufsi-

sche Minister des Innern und die deutsche Lebensversicherung. — Die „Fiktion der Vertragsfreiheit“. — Die Besteuerung der ausländischen Aktiengesellschaften in Oesterreich. — Die Staatsaufsicht über das Versicherungswesen in Baden. — Casualty Insurance. — etc.

Preufsische Jahrbücher, herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXXVI, Heft 1, April 1894: Neueres über das britische und das deutsche Genossenschaftswesen, von G. Schmoller. — Die älteste Kultur der Deutschen, von (Prof.) O. Seeck. — Richelieu in seiner Jugend, von Th. Kükelhaus. — Die Zollpolitik Englands seit 1820, von E. Friedrichowicz. — Die Rückbildung der deutschen Strafprozefsordnung, von (ReichsgerR.) O. Mittelstädt.

Zeitschrift für Kulturgeschichte. Neue (4.) Folge der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, herausgegeben von G. Steinhausen. Bd. I, 1893/94, Heft 1 und 2/3: Deutsches Geistesleben im späteren Mittelalter, von (Prof.) K. Lamprecht. — Thomas Campanella. Ein Dichterphilosoph der italienischen Renaissance, von E. Gothein (Prof., Bonn). — Aus dem Vereinswesen im römischen Reiche, von W. Liebenam (Prof., Jena). — Die Begründung einer sozialstatistischen Methode in der deutschen Geschichtschreibung durch K. Lamprecht, von G. Winter.

Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Kuno Frankenstein. Band II, 1894, Heft 5 u. 6: Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechts (Schlufs), von (Privatdoz.) K. Triepel. — Der Inkastaat, von O. (Frh.) v. Boenigk. — Bibliographie des Arbeiterversicherungswesens im Deutschen Reiche, von K. Frankenstein (Artikel I. u. II.). — Kritiken und Referate. — Zur Biographie des Stifters der Physiokratie, François Quesnay, von (Prof.) Oncken (I. Artikel). — Justus Christof Dithmar, ein Beitrag zur Geschichte der Neuordnung der Landesverwaltung unter König Friedrich Wilhelm I. und zur Geschichte der Universität Frankfurt a/O., von (Polizeidirektor) O. Gerland. — Zur Geschichte und Statistik des Studiums an den italienischen Universitäten, von K. Frankenstein. — etc.

Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Herausgegeben von St. Bauer, C. Grünberg, L. M. Hartmann, E. Szanto. Band II, Heft 2 (1894): Der Versicherungsgedanke in den Verträgen des Seeverkehrs vor der Entstehung des Versicherungswesens. Eine Studie zur Vorgeschichte der Seeversicherung, von A. Schaube. — Die Stadt in Neu-England, ihr Ursprung und ihre agrarische Grundlage, von M. Andrews. — Ueber den angeblich grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien und die Webernöte, von C. Grünhagen. — etc.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Büreaus. Redigiert von (ORegR.) C. Rasp. Jahrg. XXV (1893) Nr. 4: Die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Bayern während des Jahres 1892. — Die Hauptergebnisse der Unterrichtsstatistik im KR. Bayern für das Schuljahr 1891/92. Referent: (RegAss.) Steiner. — Die Morbidität in den Heilanstalten Bayerns während des Jahres 1892. — Statistik der öffentlichen Stiftungen im KR. Bayern für das Jahr 1891. Referent: (RegAss.) Steiner. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen sowie über die erzielten Durchschnittspreise für das Kalenderjahr 1893. — Jahresdurchschnittspreise der Viktualien an verschiedenen Orten Bayerns für das Jahr 1892. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnis in einer Anzahl bayerischer Städte im 4. Vierteljahre 1893.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VIII.

Depositenbildung in England und in Deutschland.

Von

O. Glauert.

Die geschichtlichen Rückblicke auf die große Entwickelung des Bankwesens in Deutschland während der letzten Jahrzehnte und auch die hier und da an die Oeffentlichkeit tretenden Anregungen zu fruchttragender Umgestaltung verbesserungsfähiger Zustände pflegen in wissenschaftlichen Darstellungen sowohl wie in den fachmännischen Erörterungen der Presse von Beispielen und Vergleichen mit den englischen Einrichtungen begleitet zu sein. Dieser Weg der Parallele wird auch in einer Abhandlung „Unser Depositengelder-System und seine Gefahren“ [1]) beschritten und ein „Vorschlag zur Abhilfe“ darin vorgelegt, der nichts Geringeres anstrebt, als die Gründung einer großen „einheitlichen Depositenbank“ unter Staatsaufsicht, deren Filialen über ganz Deutschland sich ausbreiten, um verzinsliche Depositengelder zu sammeln. Das aus Privatmitteln aufzubringende Kapital soll 60 Millionen Mark betragen, wovon 25 Proz. eingezahlt werden, während 75 Proz. zu Gunsten der Depositeneinleger nachschußpflichtig bleiben. Nach strengen Grundsätzen wird eine solide, geordnete Verwaltung der verzinslichen Gelder statutarisch festgelegt. Mit der Reichsbank ist ein enger Verkehr geplant, nicht nur durch Ueberlassung der beträchtlichen Barbestände als Giroguthaben, sondern sie soll auch durch Uebernahme von Einzahlungen und Auszahlungen an Orten, wo die Depositenbank keine Niederlassungen hat, die letztere gewissermaßen ergänzen. Beide Banken, die Reichsbank als übergeordnetes Institut gedacht, treten für die Erhaltung und Unterstützung des Geldumlaufs ein . . . . .

Der Gedanke hat manches Bestechende, und da gewichtige Stimmen ihm Geneigtheit zuwenden, mag eine Besprechung des bis-

1) Caesar Straus, Unser Depositengelder-System und seine Gefahren. Frankfurt a. Main 1892.

herigen Entwickelungsganges der Depositenbildung in England und Deutschland und ihre Einwirkung auf die Gesamtwirtschaft des Landes angebracht erscheinen.

Der wirtschaftliche Wert der englischen Depositenbanken pflegt auf der Grundlage einer von Statistikern periodisch veröffentlichten Zahl eingeschätzt zu werden. Es ist die Höhe der in der Verwaltung von öffentlichen Gesellschaften befindlichen Depositenkapitalien, die für Ende Juni des Jahres 1893 vom Economist auf 670—680000000 £ einschließlich der Depositen der Bank von England (ca. 39000000 £) angegeben wird [1]). Ihre Bedeutung wird dahin erläutert, daß es eine gigantische Leistung eines Banksystems darstelle, Barreserven in solchem Umfange, die brach lagen, gesammelt und zu produktiver Thätigkeit zurückgeführt zu haben. — In der That ist die Ziffer Staunen zu erregen geeignet, zugleich aber auch einiges Mißtrauen, wenn erwogen wird, daß der gesamte englische Seehandel, Einfuhr, Ausfuhr und Durchgangsverkehr zusammengenommen, sich auf nicht mehr als 700—750 Millionen £ im Jahre beläuft. Ist schon hieraus und aus den Schätzungen des Wechselumlaufs [2]) zu schließen, daß der bloßen Handelsthätigkeit derartige Reservekapitalien nicht entstammen können, so ergiebt sich andererseits aus der Thatsache, daß jeder Privatmann in England ein Bankkonto zu halten pflegt, daß die Barreserven auch Spargelder einschließen; es wird auf letztere noch zurückzukommen sein. Prüft man die englischen Angaben weiterhin etwas näher, so zeigt sich nach zwei Richtungen die Notwendigkeit eines allerdings ziffermäßig nicht feststellbaren Abstriches, um einen Vergleich mit den Depositen in Deutschland anstellen zu können. Ein Angriffspunkt ist darin gegeben, daß das Lombardgeschäft in England anders gestaltet ist. Die bei uns üblichen Zu- und Abschreibungen, Geldentnahmen und Rückzahlungen auf dem einmal eröffneten Lombardkonto (Lombard-Pfandschein) nach Belieben sind in England nicht gebräuchlich; der Dahrlehnsnehmer in England kann auf einen entnommenen und seinem drawing account zugeschriebenen Vorschuß wohl Teilrückzahlungen machen, hat er aber wiederum einen neuen Teilvorschuß nötig, so muß die noch rückständige Schuld des ersten Vorschusses beglichen und ein neuer zweiter Vorschuß erbeten werden, für den die gleichen Förmlichkeiten wie beim ersten zu erfüllen sind. Die englischen Kaufleute pflegen deshalb Rückzahlungen nur dann zu leisten, wenn sie sicher sind, des Vorschusses nicht mehr zu bedürfen, wie auch schon bei Entnahme eines Lombarddarlehens den etwaigen weiteren Geldbedarf in naher Zukunft mitzuberücksichtigen. Das solchergestalt vermehrte Depositenguthaben ist ein künstliches, ein erzwungenes, es wird dem Betriebskapital des Kaufmanns entzogen. Zum Anderen ist die Höhe der englischen Depositen aus den herrschenden Auffassungen über eine good balance zu erklären. Die englischen Depositenbanken haben es vortrefflich verstanden, den Handelsstand zum Halten von

1) Economist v. 17. Febr. 1894, S. 36.
2) S. weiterhin.

Barreserven zu erziehen, deren Höhe unsere Anforderungen ganz beträchtlich übersteigt. So hat die Bank von England den Grundsatz aufgestellt[1]), daß die Führung eines Kontos für sie nur dann lohnend sei, wenn die Zahl der in einem Jahre gezogenen Checks, multipliziert mit 6^{d} per Stück, dem Zinsbetrage des Mindestguthabens gleich sei. Hält ein Kunde 500 £, so erachtet es die Bank für nötig, 100 £ als unbeschäftigt anzusehen. Die verbleibenden 400 £, zu 3 Proz. gerechnet, geben 12 £ Zinsen jährlich. Sind nun im Jahre 480 Checks dem Konto zu belasten, so wird das Guthaben als ausreichend betrachtet, denn 480 Stück zu 6^{d} sind 12 £. Ist der Checkverkehr stärker, so muß auch das Guthaben entsprechend größer sein. Für Konten, aus denen ihr nicht wenigstens einige hundert £ zur Verfügung stehen, hat sie überhaupt wenig Interesse. Die Reichsbank fordert von Kaufleuten oft nur 1000 M. als Mindestguthaben; sie ist weit entfernt davon, auch nur annähernd so große Ansprüche wie die Bank von England zu stellen. Die Anzahl der bei der Reichshauptbank geführten Girokonten wird auf 1192 am Schlusse des Jahres 1893 angegeben, der Betrag des Giroguthabens mit 76 405 900 M.; das ergiebt einen Durchschnittsbetrag von 64 000 M. für ein Konto. Bei der Bank von England ist für Ende 1886 die Anzahl der Konten mit ungefähr 5000[2]) bezeichnet, was bei einem Stande der Privatguthaben Ende 1893 von ca. 30 000 000 £ im Durchschnitt für ein Konto 6000 £ oder 120 000 M. ergiebt — es darf angenommen werden, daß die Anzahl der Konten bei der Bank von England namhafter Veränderung nicht unterlegen hat, während der gegen 1886 höhere Depositenbetrag auf der Vermehrung der Guthaben der Depositenbanken beruht. Werden nun die englischen Anforderungen an das Mindestguthaben auf den Stand in Deutschland gebracht nach dem ermittelten Verhältnis von 120000 zu 64 000, so stellt sich die Ziffer der Privatdepositen der Bank von England auf 16 000 000 £. Im gesamten Verkehr der Reichsbank im ganzen Reich war das Durchschnittsguthaben eines Girokontos Ende 1893 24 000 M. (10 441 Konten im Betrage von 249 766 000 M). Eine einschlägige Statistik von Joint Stock-Banken steht nicht zu Gebote. Es wird aber außer aller Frage sein, daß der Durchschnittsbetrag ihrer Guthaben denjenigen, z. B. der Deutschen Bank in Berlin, die sich daselbst wohl an erster Stelle mit der Pflege des Depositenverkehrs befaßt, um ein Vielfaches übersteigt. Der Verwaltungsbericht der Deutschen Bank für 1892 läßt aus 15 325 Konten und 42 852 000 M. Guthaben einen Durchschnitt von 2800 M. berechnen.

Die englische Entwickelung ist dahin zu umschreiben, daß dort den Einzelwirtschaften erheblich größere Betriebskapitalien behufs Depositenbildung entzogen werden als hier. Die unfreiwillig hingegebenen Betriebsmittel müssen durch vermehrte Anleihen, durch Wechseldiskontierungen, Vorschüsse u. s. w. von den Banken wieder entnommen werden, womit naturgemäß für die Deponenten eine

1) Hankey, Principles of Banking, London 1887, S. 117.
2) Ebendaselbst S. 120.

Steigerung der Betriebskosten verbunden ist. Die im Wesen des Depositen- und Checkverkehrs theoretisch begründeten einzelwirtschaftlichen Vorteile durch Beseitigung der mit der eigenen Führung der Kassengeschäfte verknüpften Mühewaltung, Gefahr und Kosten werden in England in Wirklichkeit zu einem beträchtlichen Grade durch die von den Depositenbanken für die Uebernahme der Kassiererstelle in dieser oder jener Form beanspruchten hohen Leistungen aufgewogen. Die auf das Mindestguthaben gewährte Zinsvergütung bleibt naturgemäß hinter den Gewinnsten zurück, die pro rata aus dem laufenden Geschäft erzielt werden. Zu diesen Lasten tritt eine andere, die aus den jähen Störungen und Beunruhigungen hervorgeht, denen das Geschäftsleben durch die Häufigkeit der Diskontveränderungen und der hohen Diskontsätze der Bank von England unterworfen ist. Die Anzahl der Veränderungen des Zinssatzes betrug in den Jahren

1881	in England	6,	in Deutschland	3
1882	„ „	6,	„ „	5
1883	„ „	6,	„ „	1
1884	„ „	7,	„ „	0
1885	„ „	7,	„ „	3
1886	„ „	7,	„ „	5
1887	„ „	7,	„ „	2
1888	„ „	9,	„ „	2
1889	„ „	8,	„ „	4
1890	„ „	11,	„ „	3
1891	„ „	12,	„ „	4
1892	„ „	4,	„ „	2
1893	„ „	12,	„ „	3
zusammen	in England	102,	in Deutschland	37,

ist also dort fast dreimal größer als hier. Noch ungünstiger wird das Bild, wenn die Bankdiskontsätze von 6 Proz. einander gegenübergestellt werden. Seit dem Bestehen der Reichsbank, von 1876 bis Ende 1893, ist ein Zinssatz von 6 Proz. zu verzeichnen

in England

1878	vom 14. Oktober	bis 21. November	während	39 Tagen
1882	„ 30. Januar	„ 23. Februar	„	25 „
1889/90	„ 30. Dezember	„ 20. „	„	53 „
1890	„ 7. November	„ 4. „	„	28 „
			zusammen	145 Tage

in Deutschland

1876	vom 3. Januar	bis 18. Januar	während	16 Tagen
1882	„ 1. Februar	„ 17. Februar	„	17 „
			zusammen	33 Tage.

Es wird nunmehr darzulegen sein, welche Einflüsse bei der Festsetzung des Geldleihwertes in England obwalten und welchen Anteil die Depositenbanken daran haben. Der Economist liefert dazu sehr schätzenswertes Material, worin sich Jahr für Jahr die Klage über die fehlende Einheitlichkeit in der Diskontopolitik wiederholt. Die zu immer größerem Machtbesitz gelangenden Depositenbanken verfolgen ihre Sonderinteressen in ähnlicher Weise wie vor 1844 die Provinzial-

notenbanken durch schrankenlose Notenausgabe und die Bank von England ist nahezu machtlos dagegen. Es erscheint nützlich, an der Hand einiger Jahresberichte des Economist den thatsächlichen Ereignissen nachzugehen.

In den ersten Monaten des Jahres 1888 war die Bank von England den Diskontsätzen des offenen Marktes bis auf 2 Proz. gefolgt, als infolge von Goldentnahmen für das Ausland es in der zweiten Maiwoche nötig wurde, die Bankrate auf 3 Proz. zu erhöhen. Die beabsichtigte Wirkung, die Bankreserven zu stärken, wurde nur teilweise erreicht, da die Marktsätze sich in entgegengesetzter Richtung bewegten. Deshalb ging die Bank Anfang Juni schon wieder auf $2^1/_2$ Proz. zurück, welchen Satz sie bis Anfang August beibehielt. In der Zwischenzeit fanden größere Goldentnahmen, meist für Südamerika, statt und es wurden Schritte zum Schutze des Metallbestandes der Bank nötig. Der Zinsfuß wurde auf 3 Proz. gesetzt, Mitte September auf 4 Proz. und Anfang Oktober auf 5 Proz. Obwohl die Notwendigkeit dieser allmählichen Steigerung zu Tage lag, versagte der offene Markt der führenden Bank vollständig jede Unterstützung und es war sogar einmal der Marktsatz für beste 3-Monatswechsel nicht weniger als 2 Proz. unter dem Satze der Bank von England. Die Folge war, daß das Gold beständig dahin schwand und um die Mitte November war der Bankbesitz an Münzen und Barren unter $18^1/_2$ Millionen £, dem niedrigsten Betrage seit mehr als 20 Jahren! Diese Lage ließ die Bank zu dem Auskunftsmittel greifen, im offenen Markte große Lombarddarlehen gegen Hingabe von Konsols aufzunehmen, um auf diese Weise die Beschäftigung suchenden und den Markt drückenden Depositengelder zu vermindern. Es gelang, dadurch den Marktsatz dem Banksatze etwas näher zu bringen. Dennoch war es der Bank nicht möglich, den 5 Proz.-Satz wirklich wirksam zu machen. Während des größeren Teils des Jahres waren Bank und Markt in fortgesetztem Zwiespalt. Die Bank war bestrebt, eine angemessene Barreserve zu halten, der Markt war unermüdlich, ihre Anstrengungen zu durchkreuzen. Ende September 1889 hält die Bank von England schon wieder einen Zinssatz von 5 Proz. und da er in keinem Verhältnis zu der Geldflüssigkeit des offenen Marktes steht, bleibt die erwartete günstigere Wendung der ausländischen Wechselkurse aus. Der Geldausgang setzt sich fort und die Bankdirektoren sind dadurch genötigt, ihre Rate in den letzten Tagen des Dezembers auf 6 Proz. zu erhöhen. — „Sollen ernste Störungen vermieden werden“, erklärt der Economist, „so muß eins von drei Dingen geschehen: entweder 1) muß die Bank von England danach sehen, sich mehr Gewicht im Markte zu verschaffen dadurch, daß sie Zinsen auf Depositen gewährt — um damit diejenigen Gelder an sich zu ziehen, die jetzt im Wettbewerb gegen sie Verwendung finden — und thätiger im Wechseldiskontgeschäft vorgeht; oder 2) die Joint Stock-Banken selbst müssen größere Reserven halten; oder 3) sie müssen der Bank von England größere loyale Unterstützung gewähren zur Erhaltung der Barreserve, auf die sie sich verlassen. Und sonst mag etwas Gutes gethan werden, wenn

den Joint Stock-Banken auferlegt würde, wöchentliche Ausweise zu veröffentlichen, die u. a. je besonders die Beträge ihrer eigenen Kassenbestände und ihre Guthaben bei der Bank von England angeben. Geschähe das, dann würde das Publikum bald sehen, auf welcher schmalen Geldbasis die Banken thätig sind und es würde auf eine Vergrößerung bestehen."

Die Störungen, die der Economist befürchtet hatte, traten schon ein Jahr später, im November 1890, ein, als die Barings in die Lage versetzt waren, ihre Thüren zu schließen. Dank der Initiative des damaligen Gouverneurs der Bank von England und Rothschild'scher Vermittelung konnte die Bank ihre Reserven um $4^1/_2$ Mill. £ durch Anleihen in Paris und Petersburg verstärken, und eine Panik vermieden werden, die ähnliche zerstörende Wirkungen herbeigeführt haben würde, wie die Zahlungseinstellung von Overend Gurney & Co. im Jahre 1866 — der ganze Vorgang aber bildet eine Selbstkritik des englischen Bankwesens, wie sie nach den vielen lehrreichen Erfahrungen der Bankgeschichte beschämender kaum gedacht werden kann. Im Jahre 1866 bot die französische Regierung der Bank von England ein Darlehen der Bank von Frankreich an, allein damals scheint der Nationalstolz sich gegen einen solchen Schritt aufgelehnt zu haben [1]).

Die Barreserven, die die Privatbanken halten, befinden sich bei der Bank von England, und wenn deren Reserve verglichen wird mit der Summe der Wechsel und Checks, die durch das Clearinghouse gehen, so ist das Ergebnis überraschend.

	Durchschnittsreserve der Bank von England	Clearinghouse-Umsatz
1890	13 683 000 £	7 801 048 000 £
1885	15 137 000 „	5 511 071 000 „
1880	16 013 000 „	5 794 238 000 „
1876	11 577 000 „	5 685 793 000 „
1870	12 400 000 „	3 914 220 000 „

Es wird nicht die Forderung erhoben, daß jeder Zunahme der Menge der Wechsel und Checks eine Zunahme der Barreserve entsprechen müsse. Diese Zahlen zeigen jedoch zur Genüge, daß der Aufbau des Kredits weit außer Verhältnis der Barmittel, auf denen er ruht, zugenommen hat.

Während des ganzen Jahres 1891 waren die bestimmenden Einflüsse auf die Diskontopolitik wiederum die internationalen Goldbewegungen. Sobald nur irgendwelche Zufuhren in Sicht waren, gaben die Marktsätze rapide nach, die Bank von England hatte zu folgen, um nach kurzer Zeit von neuem zur Erhöhung des Zinssatzes schreiten zu müssen, wenn Goldentnahmen sich zeigten. Die Anzahl der Diskontveränderungen belief sich auf 12!

Der durch alle Ausführungen über das Fallen und Steigen des Zinsfußes in England sich ziehende Faden knüpft sich an die Edel-

1) Max Wirth, Gesch. d. Handelskrisen, Frankfurt a. M. 1883, S. 432.

metallbewegungen. Der hierbei sich vollziehende Vorgang findet seine natürliche Erklärung in dem Umstande, daß England als Hauptträger des Handels nach seinen goldgewinnenden Kolonien in Australien, in Südafrika u. a. per saldo ununterbrochen Goldzufuhren empfängt, die zur Befriedigung englischer Schuldverpflichtungen und sonstigen ausländischen Bedarfs wieder abgegeben werden müssen. Die größere oder geringere Gelegenheit, ausländische Zahlungsforderungen an England in Goldbezüge umzuwandeln, ist bedingt durch den Stand der Wechselkurse und einzig und allein der geringe Einfluß, den die Bank von England auf sie auszuüben imstande ist, verursacht es, daß die den „eisernen“ Goldbestand überschreitenden Entnahmen so häufig erst dann aufhören, nachdem längere Zeit ein sehr hoher Zinsfuß in Anwendung gebracht oder der im offenen Markte vorhandene unliebsame Geldüberfluß durch fingierte und kostspielige Lombardierungen beseitigt worden ist. Eine von der Bank von England nach geschehener unliebsamer Goldentnahme beschlossene Diskonterhöhung soll unter Drehung der Wechselkurse zunächst dahin wirken, die ausländischen Entnahmen der regelmäßigen Goldzufuhren am Londoner Markte zu erschweren. Diese Goldsendungen werden in der Regel der Bank von England zugeführt und soweit sie zugleich zur Tilgung von Vorschüssen dienen, die sie selbst gewährt hat, können dadurch ihre Bestrebungen nach Festhaltung des Goldes unterstützt werden. Kommt dagegen die Valuta der Goldeingänge in Gestalt vermehrter Depositen dem offenen Markte zu gute, so drückt das vermehrte Angebot auf den Marktzinssatz und wenn vorher die allgemeine Lage des Marktes keinerlei Erhöhung gerechtfertigt hatte, so erklärt sich daraus eine der Bewegung des Zinssatzes der Bank von England entgegengesetzte im offenen Markte, folglich auch der andauernde ungünstige Stand der ausländischen Wechselkurse, und soweit der Mißerfolg der Diskonterhöhung der Bank von England überhaupt. Im übrigen ercheint es vom Standpunkte der Depositenbanken als ein Gebot der Vorsicht, wenn sie den Zinserhöhungen der Bank von England zögernd oder gar nicht folgen, weil sie bei gesteigerten Diskontsätzen nicht umgehen können, die auf ihre Depositen zu gewährende Zinsvergütung entsprechend zu vermehren. Höhere Zinsen wiederum erzeugen eine Vermehrung der Depositen. Die Last der aufzubringenden Vergütung zwingt zu vermehrtem Angebot auf dem Anlagemarkt und macht es unmöglich, zu gleicher Zeit einen höheren Diskontsatz aufrecht zu erhalten, unter dessen Geltung die Nachfrage sich einschränkt.

Die Klagen über die Bank von England und ihre Organisation sind alt. Die fehlerhafte bankgesetzliche Regelung der Notenausgabe, der beständige Wechsel der Bankleitung, die außerordentlich unbedeutende Anteilnahme am Wechseldiskontgeschäft, die geringe Fühlung mit dem ganzen, gewaltig pulsierenden Wirtschaftsleben des Landes die nur einmal wöchentlich beliebten Entschließungen über Diskontveränderungen sind viel erörtert worden. Bei dem letzteren Punkte wird die Erinneruug an jene ambulanten Banken geweckt, die in kleinen Landstädten Englands nur 1—2 Tage in der Woche ihre Ge-

schäfte betreiben [1]). Die Abgeschlossenheit und Einseitigkeit der Bank von England sind jedoch keineswegs allein schuld an dem Stande der Dinge, sondern sie sind typisch für das englische Bankwesen überhaupt. Die geschichtliche Entwickelung hat Depositen- und Notenbanken, überseeische und Emissionsbanken, merchantbankers, Effektenhändler und Diskonthäuser hervorgebracht, also eine strenge Arbeitsteilung im Bankgewerbe gefördert, die aber, so hervorragende Leistungen im einzelnen sie aufzuweisen hat, des Sammelpunktes entbehrt, der die Ergebnisse der Einzelthätigkeit aufzunehmen, das Gebahren der einzelnen Glieder zu beeinflussen, zu leiten hat. Die Bank von England bietet keine Verkehrseinrichtungen, deren Benutzung besonders für die Depositenbanken zwingend wäre, und die einen Druck auf sie zuließen. Die Landesbank bescheidet sich damit, in ihrem banking department die gleichen Geschäfte zu betreiben, wie die Depositenbanken. Die geschäftlichen Beziehungen der letzteren zu der ersteren sind beschränkt auf den Depositenverkehr. Nur soweit es sich um das Halten eines drawing account bei ihr handelt, das im wesentlichen den Ausgleichungen aus dem Clearinghouseverkehr dient, ist die Bank von England die Bank der Banken.

Die Londoner Joint Stock-Banken sind frühzeitig dahin gedrängt worden, auf eigenen Füßen zu stehen. Ihre Entstehung war ein Ergebnis der Ueberlegung, die im Depositenverkehr mehr Sicherheit schaffen wollte, ihre Stellung zu der Bank von England die der Wettbewerberinnen. Sollte also den Deponenten die Sicherheit der Einlagen durch die selbständige Stellung der Banken gewährleistet werden, so hielt man lieber Ordnung im eigenen Hause und rechnete nicht auf die Hilfe der Bank von England, deren Kreise nach Aufhebung des Monopols gestört waren. Bis zum Jahre 1834 war die Bank von England die einzige Joint Stock-Bank in London und im Umkreise von 130 Meilen Durchmesser. Neben ihr betrieben bis dahin Depositengeschäfte eine große Anzahl angesehener Privatbanken, aus nicht mehr als 6 Teilhabern bestehend, die als die Nachfolger der alten Goldschmiede anzusehen sind, welche zuerst in England mit Depositengeschäften sich befaßten. Auch auf dem Lande waren die Privatbanken zahlreich, aber minder zuverlässig; die Krisen im Anfang des Jahrhunderts hatten gewaltig damit aufgeräumt. Vom Jahre 1813 bis 1816 stellten 240 Landbanken ihre Zahlungen ein, von Ende des Jahres 1825 ab binnen 6 Wochen 70 [2])! In beiden Perioden hatten die schottischen Joint Stock-Banken sich außerordentlich gut bewährt. Es wurde als wünschenswert empfunden, auch in England deren zu besitzen und eine Bankakte vom Jahre 1826 regte zur Gründung an, zunächst zwar nur auf dem Lande, denn innerhalb Londons und des erwähnten Umkreises stand das Privilegium der Bank von England entgegen. Dessen Ablauf im Jahre 1833 brachte auch für London die Bankfreiheit mit der Ausnahme des Rechts der Notenausgabe,

1) R. H. Inglis Palgrave, The progress of banking, Bankers Magazine, Febr. 1890.
2) Encyclopaedia Britannica, 9. Ed., III Vol., Edingburgh 1875, S. 320.

welches den Country Joint Stock-Banken nicht benommen war. Im folgenden Jahre wurde als erste die London und Westminster Bank gegründet, die so ansehnliche Ergebnisse aufwies, daß bald die Bildung der London Joint Stock-Bank und anderer folgte. Wenige Jahre später wurde das Bankwesen wiederum auf die Probe gestellt und manche der Joint Stock-Banken bestanden nicht. Insbesondere waren viele der Banken auf dem Lande zur Zahlungseinstellung gebracht worden, weil sie einen allzu großen Betrag von Noten in Umlauf gesetzt hatten. Es waren dadurch der Bank von England ähnliche Schwierigkeiten bereitet worden. den Abzug ihrer Metallvorräte aufzuhalten [1]), wie heute seitens der Londoner Depositenbanken. Diese Vorfälle führten zu der Kontingentierung des Notenumlaufs durch die Bankakte von 1844 und zu der Bestimmung, daß neu zu errichtende Joint Stock-Banken einen Patentbrief der Krone zu erwirken hätten [2]).

Die ursprünglichste Form allen Bankwesens, die Annahme verzinslicher oder nicht verzinslicher Gelder und deren Ausleihung auf persönliche Sicherheit, gegen Unterlage oder gegen Wechsel ist im wesentlichen bis auf den heutigen Tag in voller Reinheit erhalten geblieben. Die noch vorhandenen Londoner Privatbanken wie die jüngeren Joint Stock-Banken betreiben ihre Geschäfte innerhalb desselben Rahmens. Die unendlich vielseitige Entwickelung menschlicher Thätigkeit innerhalb zweier Jahrhunderte ist nicht von einer Anpassung der vorhandenen Vermittler des Geldverkehrs begleitet gewesen, sondern sie hat jedem einzelnen neu entstehenden Bedürfnisse eine besondere adäquate Verkehrsform gewährt. Die vielverzweigten Beziehungen des Erwerbslebens setzen jedoch der grundsätzlichen Abschließung eine Grenze, so viele Vorzüge der planmäßigen Teilung der Arbeit auch innewohnen. Die Londoner Depositenbanken empfanden dies zuerst. Es war von alters her Brauch, die angekauften Wechsel nicht weiterzugeben, sondern im eigenen Portefeuille ablaufen zu lassen. Brauchten die Banken plötzlich Barmittel, so mußten sie das Wechselportefeuille als festgelegte Anlage betrachten, denn bei dem Standpunkte, den die Bank von England ihnen gegenüber einnahm, hatten sie auf wenig Entgegenkommen zu rechnen. Die monatlichen Ausweise der Banken geben die Wechselanlage nicht sämtlich bekannt. Schließt man jedoch von denen, die diese Angabe machen, auf die übrigen, so erhält man für Ende 1893 für die in der Anlage bezeichneten 8 Londoner Banken als Wahrscheinlichkeitsziffer 13000000 £, nämlich ungefähr $^1/_4$ der die Discounts and Advances begreifenden Summe. Es ist weniger, als die auf Kündigung ausgegebenen Gelder ausmachen und etwa 15 Proz. der in Verwaltung befindlichen Depositen. Letztere stellen etwa $12^1/_2$ Proz. der Totalsumme der Depositen dar, der Wechselbestand etwa 4 Proz. des gesamten Wechsel-

1) Max Wirth, Gesch. d. Handelskrisen. Frankfurt a. M. 1883. SS. 121, 142, 198 ff.

2) S. 201

umlaufs. Die Landbanken sowie diejenigen Londoner Banken, welche auf dem Lande Filialen unterhalten, verfügen über etwas größere Wechselbestände. Der Wechselbesitz der Bank von England wird mit höchstens 5–6 000 000 £ hinzuzurechnen sein. Nach einer Schätzung Palgrave's vom Jahre 1870/71 war damals der Wechselumlauf in England 300—350 Mill. £ zu einer Zeit [1]) und die gleiche Ziffer mag anzunehmen sein, wenn die Wechselstempelerträge der letzten Jahre [2]) der Berechnung zu Grunde gelegt werden. Die Betrachtung dieser Zahlen unter Zuziehung der Angaben über die den Banken zur Verfügung stehenden Mittel führt notwendig zum Beweise der geringen Pflege des Diskontgeschäftes. Die Entwickelung ist gehemmt durch das herrschende Isoliersystem. Die Bank von England bezeugt selbst durch die Feder Hankey's, der im Jahre 1851/52 Gouverneur war und über ein halbes Jahrhundert zu ihren Direktoren zählte, daß Diskonten die wünschenswertesten Anlagen seien, die einzigen, welche absolute Verläßlichkeit für die Rückkehr der Gelder an bestimmten Tagen bieten. Wenn die Bank auf diesen Geschäftszweig ein Drittel oder die Hälfte ihrer Depositengelder verwendete, so würde sie damit erreichen können, daß die täglich fällig werdenden Wechsel eine sehr befriedigende Kontrolle für die Rückkehr ausgeliehener Gelder für sie bilden. Die dauernde Erhaltung eines größeren Wechselbesitzes ist aber bei der Lage der Dinge ausgeschlossen, da die Bank nicht zu allen Zeiten einen dem Marktsatze nahekommenden Zinsfuß aufrechterhalten kann. Deshalb wird für Wechseldiskontierungen nur ein vorsichtig bemessener Betrag offengehalten, dessen Ueberschreitung Diskontoerhöhungen im Gefolge hat.

Sind hiernach und auch aus anderen Gründen Diskontgeschäfte der Bank von England wie den anderen Londoner Banken nur in beschränktem Umfange genehm, so sind es desto mehr die bequemeren Anlagen in Konsols und ähnlichen Staatspapieren, die zwar in normalen Zeiten den Vorzug großer Kursbeständigkeit haben; die Schwankungen überschreiten selten $^1/_8$ Proz. im Jahr. Bei wirtschaftlichen Störungen ist der Verkauf aber immer von Verlusten begleitet. Noch in der jüngsten Krisis, der Baring'schen, litten die sichersten Papiere mit den anderen; der Verkauf großer Posten Konsols vor dem Ausbruch war alarmierend [3]).

Dem Bedürfnis noch größerer Pflege des Wechseldiskontgeschäftes über die von den Depositenbanken gewährte geringe Befriedigung hinaus ist in der Hauptsache durch besondere Institute genügt worden, durch private Diskonthäuser und durch Diskontbanken, die wiederum zu einem wesentlichen Teile ihre Geschäfte mit Unterstützung der Depositenbanken betreiben. Die letzteren, statt eine ihrem Geschäftsbetriebe angemessene wirkliche Barreserve zu halten, erachten es für erlaubt, einen Teil dessen, was sie vielfach in ihren Abschlüssen als

1) Notes on Banking, London 1873, S. 36.

2) Stamps on Bills of Exchange and Promissory Notes 1891/92 712 830 £, 1892/93 665 031 £, 1870/71 764 093 £.

3) Economist 1891.

Barreserve bezeichnen, in der Weise nutzbringend zu beschäftigen, daß sie in die Hände von Diskonthäusern und Börsenmaklern gegen geringere Zinsvergütung gewisse Beträge legen, die je nach Uebereinkunft sofort auf Ersuchen oder auf kurze Kündigung rückzahlbar sind. Die Depositenbanken gewinnen durch die Bezeichnung dieser Anlagen als Kasse oder als money at call den Schein zweifelloser Zahlungsfähigkeit — die London Joint Stock-Bank ist die einzige, die diese Gelder in die allgemeinen Anlagen einschließt —, sie erreichen die größtmögliche Ausnutzung ihrer Mittel und sie erlangen zugleich damit den Rückhalt, den die Bank von England ihnen versagt, während solche Gelder auf diese den Druck ausüben, dem sie sich jenen gegenüber nicht aussetzen wollte oder konnte. Denn da die moneys at call bei den Wechsel- und Börsenmaklern naturgemäß nicht in bar vorhanden sind, sondern in der einen oder anderen Weise Anlage gefunden haben, so wird zu ihrer Rückerstattung in letzter Linie immer die Bank von England in

Die Londoner Joint Stock-Banken am 31. Desember 1893.

Banks	Number of Offices	Deposits at Interest and on Current Account	Discounts and Advances	Cash in hand and at Bank of England	Money at call and on short notice
		(in Tausenden £)			
I. purely Metropolitan:					
1. London & Westminster	17	27 118	17 025	4 417	4 731
2. Union	11	12 719	6 875	2 436	2 847
3. Glyn, Mills, Currie & Co.	1	10 878	5 495	1 347	2 172
4. London Joint Stock	23	13 213	10 348 [1]	2 044	[2]
5. City	14	5 917	4 947	914	545
6. London & South Western	99	5 625	2 981	875	388
7. Consolidated	12	3 132	2 886	510	348
8. Martin's	9	1 940	1 107	415	568
	186	80 542	51 664	12 958	11 599
II. with Country Branches:					
1. National Provincial	170	41 890	23 487	5 080	2 922
2. London & County	176	33 887	20 127	4 904	2 646
3. Lloyds	186	24 180	15 202	3 223	2 312
4. Capital & Counties	167	11 375	6 535	1 267	1 715
5. Williams, and Manf. & Sal	59	9 957	6 666	1 387	929
6. London & Midland	106	9 160	6 484	1 446	780
7. Parr's & Alliance	62	10 361	7 337	1 773	1 951
8. London & Provincial	130	6 783	4 817	732	100
9. Prescott, Dimsdale & Co.	3	3 700	2 519	552	294
	1059	151 293	93 174	20 364	13 649

(nach dem Economist v. 17./2. 1894.)

1) Einschliefslich money at call.
2) Eingeschlossen in discounts and advances.

Anspruch genommen. Die beigegebene Tabelle macht ersichtlich, welchen Umfang diese Gelder in ihrer Gesamtheit und im einzelnen bei den größten der Joint Stock-Banken in London erreicht haben. Ihre Vergleichung mit den der Bank von England zu Gebote stehenden Reserven legt die Befürchtung der Unzulänglichkeit der letzteren nahe. Gerät ein solches Diskonthaus, wie im Jahre 1866 die Firmen Overend Gurney & Co., ins Wanken, so ist die Reserve bald erschöpft, da die Bank berechtigten Anforderungen zu entsprechen nicht versagen kann. Der bezeichnete Fall gab schon damals dem Economist Anlaß, die Haltung größerer Reserven seitens der Bank von England zu fordern und einige Jahre später wurde der Gedanke in den Tageszeitungen verbreitert und vom Economist von neuem erörtert [1]). Als Handhabe für die Begründung dieser Forderung dienten die Guthaben der Depositenbanken bei der Bank von England, indem aus deren Eigenschaft als Barreserven der Grundsatz entwickelt wurde, daß auch die Bank von England sie als solche behandeln müsse. Diese Gelder würden behufs steter Zahlungsfähigkeit unbeschäftigt gelassen sein, wenn sie in den eigenen Kassen der Privatbanken geblieben wären. Es sei nicht zu billigen, daß die Bank von England sie zu gewinnbringender Anlage verwende und die Barreserven in ihrer Gesamtheit dadurch vermindere. Es ist nicht ohne Interesse, die Stellung zu kennzeichnen, die die Bank von England zu dieser Auffassung einnimmt, bezw. die Ansicht wiederzugeben, die Hankey äußert [2]): Es sei die unzweifelhafte Pflicht, die Depositen, von denen sie gewöhnlich ein Drittel in bar zurückhalte, wieder auszuleihen und bei einem plötzlichen Druck auf den Geldmarkt, wodurch er auch verursacht sei, den vollen Ansturm auf ihre Mittel auf sich zu nehmen. Wollte sie die ihr übergebenen Depositen der Joint Stock-Banken anders behandeln als ihre sonstigen Depositen, so würde sie damit nur eine besondere Reserve schaffen für Joint Stock-Banken, die ihre Mittel festgelegt haben, was gänzlich außerhalb ihrer Aufgabe liege. Die Joint Stock-Banken hätten die gleiche Pflicht, auf genügende Barreserven zu halten, wie sie die Bank von England sich zu eigen mache. — Denselben Bestrebungen, in der Bank von England einen sicheren Hafen für finanzielle Stürme zu haben, entsprang die weitere Forderung, daß zu allen Zeiten gute Wechsel bei der Bank von England verkäuflich sein sollten. Darauf entgegnet derselbe Autor, daß es im Lande viele Parteien gebe, deren Thätigkeit ein öffentliches Interesse beanspruche, deren Ansprüche an die Bank von England so viel Berücksichtigung erfordern wie die Besitzer von Wechseln. Die Unternehmer öffentlicher Arbeiten, Eisenbahnen, Schiffseigner, Baumeister, Dockgesellschaften, Landwirte u. s. w. seien der gleichen Begünstigung wert. Wer sich zum Anwalt des Rechts von Wechselinhabern mache, verlange eine Bevorzugung einer Klasse der Bevölkerung auf Kosten aller übrigen.

---

1) Economist v. 16. Nov. 1872.

2) Principles of Banking, Preface S. V ff., SS. 29, 32, 44, 46 u. a. a. O.

Faßt man den Gang der Entwickelung zusammen, so ist zu sagen, daß die öffentliche Meinung in England, unterstützt durch die Gesetzgebung, bestrebt war, den Depositenbanken und zwar jeder einzelnen von ihnen, Unabhängigkeit und Selbständigkeit zur vornehmsten Pflicht zu machen. Es sollte verhindert werden, daß bei engen geschäftlichen Beziehungen der etwaige Sturz eines Unternehmens ein anderes mit niederriß oder das Fehlschlagen ferner ab vom engen Wirkungskreis liegender Geschäfte Mißtrauen hervorriefe. Ihr Ansehen zu stärken war ihre erste Aufgabe und es wuchs mit der Zunahme der Depositen; das Ansehen der Banken und der Umfang ihrer Depositen stehen in Wechselbeziehungen. Es sind Erwerbsanstalten, die keine anderen Interessen wahrzunehmen haben, als die ihrer Depositengläubiger und ihrer Aktionäre. Sie sind berechtigt, von ihren verfügbaren Mitteln innerhalb der herkömmlichen Formen denjenigen Gebrauch zu machen, der ihnen gutdünkt und den die dabei beteiligte Interessengruppe billigt. Da diese Gruppe den größeren Teil des ganzen englischen Wirtschaftslebens umfaßt, so steigert sich damit die privatwirtschaftliche Bedeutung der Depositenbanken zu einer volkswirtschaftlichen. Es tritt hinzu als echt volkswirtschaftliches Moment die Ersparung von metallischen Umlaufsmitteln und die Vermeidung ihrer Abnützung. Entsteht darüber hinaus als Folgeerscheinung ein Widerstreit der Interessen der Gesamtwirtschaft, wie hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Landeswährung, so ist das zu einem Teile im inneren Wesen des Depositengeschäftes begründet, zu einem anderen fällt die Verantwortung der Bank von England und der säumigen Gesetzgebung zu.

Für Deutschland ist eine solche Gefahr nicht vorhanden. Es steht außer Frage, daß die Reichsbank durch ihre Organisation und durch die rege Teilnahme an der wirtschaftlichen Thätigkeit des Landes ungleich besser gerüstet ist, ihrer Diskontgebahrung Geltung zu verschaffen, mag sie in der Richtung des Schutzes der Landeswährung begründet sein oder in der unbefangenen Beurteilung übermäßiger Kreditausdehnung und Börsenunternehmung den Charakter einer finanziellen Warnung haben. Daß dies in der für alle Interessen schonendsten Weise geschieht, ist durch die seltenere Anwendung und kürzere Dauer hoher Diskontsätze erwiesen und für die Zukunft durch ihr starkes Wechselportefeuille und ihren Giro-Uebertragungsverkehr verbürgt. Die Einnahmen für Wechselstempel haben in den letzten Jahren ca 8 Mill. M. betragen. Hiernach ist der Wechselumlauf auf ca. 16 000 Mill. M. zu schätzen, abgesehen von im Auslande ausgestellten und im Auslande zahlbaren Wechseln, deren Umlauf in Deutschland steuerfrei ist, wovon gegen 6000 Mill. M. jährlich durch die Hände der Reichsbank gehen. Nimmt man die Laufzeit eines Wechsels im Durchschnitt auf 3 Monate an, so werden zu irgend einer Zeit im Jahre ungefähr 4000 Mill. M. Wechsel umlaufen. Nach den vom deutschen Oekonomist fortgeführten Uebersichten hatten am Schlusse des Jahres 1892 134 Banken an Wechseln 1650 Mill. M. im Besitz, darunter die Reichsbank 606 Mill. M. Die in die Hände der Reichsbank gelangenden Wechsel pflegen ersten Ranges zu sein,

Wechsel, die überall und jederzeit leicht verkäuflich sind und die nur einen Bruchteil des gesamten Umlaufs darstellen. Wenn von solchen Wechseln, wie sie vorwiegend auch nur für den Börsenzinssatz in Frage kommen, die Reichsbank einen derartig hohen Bestand hält, so besitzt sie damit eine gewichtige Handhabe, ihren Einfluß auf den Markt gegebenen Falles wirksam zu machen. Sie kann auch damit rechnen, sich einen erheblichen Wechselbesitz dauernd zu erhalten, da sie bei ihrer großen Dezentralisation und insbesondere durch die außerordentlichen Dienste, die sie durch gebührenfreie Ueberweisung von Zahlungen für ihre Girokunden leistet, engere Beziehungen mit Handel und Industrie gestattet, als irgend eine andere Landesbank. Im Gegensatz zu den englischen Banken, die bei gesteigertem Verkehr auf dem drawing account ein höheres Guthaben fordern und dies vielfach durch ein Lombardgeschäft beschaffen lassen, ist bei der Reichsbank der Mindestbestand geringer bemessen; ihr genügt als Entgelt für ihre Mühewaltung und sie beansprucht je nach dem Umfange derselben in gewissen Fällen, daß der Wechselverkehr durch ihre Hände geht. Natürlich schließt die Versagung dieses geschäftlichen Verkehrs die entsprechende Erhöhung des Guthabens nicht aus. Im übrigen ist die ununterbrochene, möglichst genaue Kenntnis aller Wechselverbindlichkeiten unerläßlich, soll die Bank imstande sein, in bedrängten Zeiten nachdrücklicheren Beistand in der Gewährung von Personalkredit zu leisten, als die Bank von England es vermag. Es darf weiter behauptet werden, daß in Bezug auf Krisen ihre Thätigkeit im Wechseldiskontgeschäft an sich einen vorbeugenden Charakter dadurch erhält, daß ihr die fortlaufende Beobachtung der geschäftlichen Beziehungen, soweit sie im Wechselverkehr wahrnehmbar sind, Kenntnis von Kreditüberspannungen gewährt und daß sie durch Zurückweisung gewisser Wechsel eine Warnung ausdrücken kann. — Wollte der offene Markt einer Zinserhöhung der Reichsbank nicht folgen, so würde bei Verminderung der Ansprüche an die Reichsbank eine Vermehrung der Nachfrage im Privatverkehr sich ergeben, die im Verein mit der erforderlich werdenden Beschaffung der Deckung für die aus dem Reichsbank-Portefeuille täglich verfallenden großen Summen bald dazu führen würde, die beschäftigungslosen Kapitalien aufzusaugen.

In der machtvollen Stellung der Reichsbank liegt scheinbar die Voraussetzung für die Annahme, daß eine Straus'sche Depositenbank in Deutschland nicht viel Schaden anrichten könne. Es würden sich auch gewisse Mängel umgehen lassen, die die Entwickelung in England gezeitigt hat. Aber dennoch würden auch bei uns die in der Natur einer großen Depositenbank einerseits und der Landesbank andererseits liegenden Gegensätze nicht zu überbrücken sein. Hohe Diskontsätze ziehen ausländische Kapitalien ins Land, die bei der Depositenbank Unterkommen suchen, sofern sie nicht sogleich anderweitige Anlage finden. Die Erhöhung der Zinsvergütung seitens der Depositenbank führt ihr aus dem Lande selbst gleichfalls Gelder zu, die sie beschäftigen muß. Folgt sie nicht mit einer Steigerung der zu gewährenden Zinsen, so werden ihr Depositen behufs besserer Ver-

wendung entzogen und es entsteht durch die Schwächung ihrer Lage die Gefahr einer Beunruhigung und eines Ansturms der Gläubiger. Sucht sie alle verfügbaren Gelder in zulässiger Weise auszuleihen, dann ist die Aufrechterhaltung des Zinssatzes, den die Landesbank diktiert, unmöglich. Die Betreibung des Bankgeschäftes auf der Grundlage verzinslicher Einlagen fordert, wie allgemein anerkannt, die äußerst vorsichtige Berechnung und Prüfung der eigenen Lage. Jedwede Unterordnung unter andere Interessen ist auszuschließen.

Neben den zahlreichen einzelwirtschaftlichen Vorteilen, die das Depositenbankwesen unleugbar schafft, entwickeln sich, wie die Erfahrung in England lehrt, in Hinsicht auf die der Landesbank zufallenden Aufgaben die Gesamtwirtschaft schädigende Einflüsse, die mit Nachteilen des Privatnotenbankwesens viel gemein haben. In diesem Falle lockt das Notenprivileg, im anderen zwingt die Last der angesammelten Kapitalien und ihrer Zinsen zu Geschäften, die vom Standpunkte der Landeswirtschaft nicht jederzeit berechtigt sind. Privatnotenbanken, die nicht unter dem Druck der Depositen stehen, sind aber wenigstens in der Lage, ihre Diskontpolitik der der Landesbank unterzuordnen, wie das seit mehreren Jahren zwischen der Reichsbank und den übrigen Notenbanken Deutschlands bestehende Abkommen erweist [1]). Die dem Gemeinwohl nachteilige Durchkreuzung der Diskontpolitik der Reichsbank, die sich damals ergeben hatte, ist damit — solange der Vertrag gehalten wird — beseitigt. Diese Gefahren für die Staatswirtschaft würde eine allgemeine Depositenbank für ganz Deutschland in vermehrtem Maße bergen; sie würden heraufbeschworen werden, wenn eine Staatsaktion, wie sie in der Bestellung von Staatskommissarien liegt, ein solches Unternehmen förderte. Auf diesem Wege darf der privaten Initiative nicht vorgegriffen werden.

Als oben der Nachweis unternommen wurde, daß die hohe Ziffer der englischen Bankdepositen, mit dem Stande in Deutschland verglichen, in einem gewissen Umfange einer Ueberschätzung ihres inneren Wertes erwecke, wurde bemerkt, daß darin Depositen inbegriffen seien, die wir in Deutschland als Spargelder zu bezeichnen pflegen. Will man an den Depositen die wirtschaftlichen Kräfte, die wirtschaftliche Erziehung der Bevölkerung messen, so müssen notwendig die bei den Sparkassen ruhenden Gelder mit in den Kreis der Betrachtung gezogen werden.

Die zu Beginn des Jahrhunderts in England von Wohlthätigkeitsgesellschaften (Friendly Societies) ins Leben gerufenen Trustee Savings' Banks [2]) sind ihrer ursprünglichen Bestimmung getreu geblieben. Sie sind Einrichtungen der Wohlthätigkeit für den Empfang kleiner Geldbeträge der ärmeren Klassen. Ihre Depositen hatten zu Ende des Jahres 1861, als die Postsparkassen errichtet wurden, 41,5 Mill. £ erreicht. Seit dieser Zeit schwankt die Höhe ihrer Einlagen und zeigt Ende d. J. 1891 42,9 Mill. £, und damit zugleich in Berücksichtigung

1) Hartung, in den Jahrbüchern f. Nationalök. u. Stat. 1891, Dritte Folge I, S. 352.
2) Encyclopaedia Britannica, Edinburg 1886, 9th Ed., Vol. XXI, S. 327.

der Zunahme der Bevölkerung einen Rückgang des Unternehmens. Die Verwaltung geschieht durch Privatpersonen unentgeltlich, aber unter Kontrolle des Staates. Die Postsparkassen haben besseren Aufschwung genommen und weisen nach dreißigjährigem Bestehen zu Ende d. J. 1891 Depositen von 71,6 Mill. £ auf [1]). Das Bestehen beider Arten von Kassen ist nur durch einen Staatszuschuß zu den Kosten ermöglicht. Bis ein dahin gehendes Gesetz v. J. 1880 dies regelte, hatte sich ein vom Staate zu tragendes Kostendefizit von mehreren Millionen £ angesammelt, wie die Staatshaushaltsvorlagen jener Zeit nachweisen. Die wirtschaftliche Nutzbarmachung der Depositen ist beschränkt auf die Anlage in Staatspapieren. Ankauf und Verwaltung sind Angelegenheiten des Staates. Die englischen Sparkassengelder sind sonach für die vorliegende Erörterung auszuscheiden. Anders in Deutschland.

Deutschland hat den Ruhm, den Gedanken der Errichtung von Sparkassen zuerst verwirklicht zu haben. Die erste Einrichtung dieser Art in Europa entstand im Jahre 1765 in Braunschweig; es folgte damit Hamburg im Jahre 1778, welche Kasse noch besteht, und 1786 Oldenburg [2]). In Preußen ging die erste Gründung von den städtischen Behörden Berlins im Jahre 1818 aus. 86 Sparkassen entstanden in den folgenden 20 Jahren und zwar waren darunter 78 von städtischen Behörden begründete [3]). Zu erheblicher Bedeutung waren sie damals noch nicht gelangt, ihre Einlagen betrugen Ende 1839 zusammen 18 Mill. M. und auf den Kopf der Bevölkerung 1,24 M. Die Preußische Bank hatte zu jener Zeit und in den folgenden Jahren ca. 90 Mill. M. verzinslicher Depositen. — Die meist den örtlichen Bedürfnissen angepaßten Statuten enthalten nicht immer grundsätzliche Begrenzungen des Wirkungskreises weder hinsichtlich der Höhe der Einlagen noch der Personen der Einleger und in der Anlage der verfügbaren Gelder war ziemliche Freiheit gelassen. Auch Wechseldiskontgeschäfte waren in einigen Städten zugelassen. Durch das Gesetz vom 12. Dezember 1838 wurde die Errichtung neuer Gemeindesparkassen an die Genehmigung der Regierung gebunden und damit sowohl eine Förderung der Sicherheit der Einlagen wie auch die Ausschließung der Gefahr der Störung und Zerrüttung der Kommunalhaushalte erstrebt. Unter anderem wurde ermahnt, bei der Prüfung der Vorschläge darauf zu sehen, daß die Einrichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmeren Klasse berechnet sei, welcher Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden solle, und daß der Veranlassung zur Ausartung der Anstalten vorgebeugt werde. Eine feste Grenze der Einlagen wurde aber nicht gezogen, sondern der Geltendmachung örtlicher Bedürfnisse ein freier Spielraum gelassen. Für die Anlage wurden drei Wege bezeichnet:

---

1) The Statesman's Yearbook, London 1893. — Ende 1893 nach dem Econ. zusammen 122 000 000 £.

2) Encyclopaedia Britannica.

3) Die thatsächlichen Angaben sind der Veröffentlichung des Zentralvereins in Preufsen für das Wohl der arbeitenden Klassen über das Sparkassenwesen in Deutschland entnommen (Schmidt u. Braemer), Berlin 1864.

1. Ausleihung auf Hypothek,
2. Ankauf von Staatspapieren und Pfandbriefen,
3. Errichtung mit den Sparkassen in Verbindung stehender Leihhäuser.

Von letzterer Befugnis wurde wenig Gebrauch gemacht, dagegen später auf vielfaches Drängen hin die Anlage in Wechseln gestattet und durch Ministerialerlaß vom 27. April 1850 in der Höhe eines Drittels der Sparkassenbestände geradezu empfohlen. Dieser Durchbruch einer freieren Anschauung war nach einer anderen Richtung von einem Wechsel der Auffassung über den Wirkungskreis der Sparkassen begleitet. Bei dem Erlaß des Jahres 1838 ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß gerade die städtischen Gemeinden zur Gründung von Sparkassen und zur Uebernahme der Vertretung derselben berufen seien. Diese Ansicht wurde nachmals durch die Aufstellung des Gesichtspunktes verlassen, daß der Kreisbezirk als geeignetster Bezirk für eine Sparkasse anzusehen sei, namentlich wegen der kleinen Gemeinden, welche die gesetzliche Garantie nicht zu übernehmen vermögen. Die Kreise vereinigen eine weit größere Anzahl von Interessen, als sich in den kleinen Städten geltend machen können. Die Schwierigkeiten der Anlegung der Kapitalien hatten sich innerhalb des engen Rahmens gehäuft und auch in größeren Städten zur Festlegung der Gelder geführt. Manche Verwaltungen von Sparkassen äußerten Besorgnisse vor Zeiten einer Krisis.

Bestimmend für das allmähliche Entstehen der Kreis- und Amts-, der Provinzial- und städtischen Sparkassen wurde somit die wirtschaftliche Verwendung der Einlagen, namentlich auch durch Ausleihung gegen Wechsel- und Handscheine mit Bürgschaft. Die Sparkassen wurden zu einem wichtigen Hebel für die Besserung der Kreditverhältnisse des Landes, sie wandelten die Wege der englischen Depositenbanken, sie entwickelten sich zum großen Teil zu wirklichen Kreditanstalten für das kleine Kapital. Die Aktivgeschäfte gelangten im großen und ganzen auf solidere Grundlagen. Schon die Ereignisse des Jahres 1848 und ihre Folgen hatten ihnen keine allzugroße Erschütterung verursacht. Einzelne große Kassen waren zwar in arge Bedrängnis geraten, aber auch von den kleineren ist wenigstens keine eingegangen. Das Vertrauen zu den Sparkassen stieg in der Folgezeit ganz wesentlich und die Entwickelung hat insbesondere in den letzten 20 Jahren einen Umfang angenommen, wie er nirgendwo erreicht ist. Zur Beleuchtung des beachtenswerten Fortschrittes auf diesem Gebiete sei auf die kürzlich an dieser Stelle veröffentlichten lehrreichen Tabellen verwiesen.

Die Zusammensetzung der Einlagen in Preußen ist Ende 1891 folgende gewesen:

1)	1 680 839	Stück in Beträgen	bis	60	M.
2)	940 157	„ „ „	von	60—150	M.
3)	824 018	„ „ „	„	150—300	„
4)	889 663	„ „ „	„	300—600	„
5)	1 391 235	„ „ „	über	600	„

Berechnet man hieraus nach dem Durchschnitt von 30 bezw. 105, 225 und 450 M. den mutmaßlichen Kapitalbetrag, so ergiebt sich:

zu 1	M.	50 420 000
„ 2	„	98 710 000
„ 3	„	185 400 000
„ 4	„	400 340 000
zusammen	M.	734 870 000
mithin zu 5	„	2 671 670 000
Gesamtbetrag	M.	3 406 540 000

und ein Durchschnittsbetrag für die 5. Gruppe von 1929 M. pro Konto. Drei Viertel aller Depositenkapiialien der Sparkassen gehören demnach der Klasse der Einlagen über 600 M. an; auf sie entfällt der Hauptanteil der ganzen Entwickelung, nicht nur hinsichtlich des Betrages, sondern auch in der Anzahl der Konten. Diese betrugen im Jahre 1850 5 Proz. der Gesamtzahl, im Jahre 1891 $23^1/_2$ Proz. Soweit diese Verschiebung nicht auf der Zunahme des Volkswohlstandes beruht, mag vielfach an denjenigen Orten, wo eine einwandfreie Bank nicht besteht, ein Uebergang von Kapitalien aus den Händen von Privatbankiers auf die größere Sicherheit bietenden Sparkassen stattgefunden haben. Der Durchschnittsbetrag von 1920 M. nähert sich dem entsprechenden Betrage unserer größten Banken erheblich und übersteigt die Ziffern anderer im selben Maße, soweit deren Verwaltungsberichte darüber Aufschluß geben.

Die Entwickelung der Sparkassen im übrigen Reich ist der preußischen mehr oder weniger ähnlich gewesen. Die Einlagen betrugen in

	Ende [1])	Tausend M.		Ende	Tausend M.
Preufsen	1892	3 547 650	Uebertrag		5 008 495
Bayern	1891	193 222	Sachsen-Koburg-Gotha	1892	18 071
Sachsen	1891	602 570	Anhalt	1891	31 670
Württemberg	1892	146 347	Schwarzb.-Sondersh.	1890	3 031
Baden	1891	258 982	„ -Rudolstadt	1892	10 152
Hessen	1891	128 194	Waldeck		
Mecklenb.-Schwerin	1891	ca. 40 000	Reufs ältere Linie	1890	10 639
„ -Strelitz			„ jüngere „	1892	54 400
Oldenburg			Schaumburg-Lippe		
Braunschweig	1891	2 356	Lippe		
Sachsen-Weimar	1890	33 476	Lübeck		
„ Meiningen	1890	26 222	Bremen	1892	74 532
„ Altenburg	1891	29 476	Hamburg	1889	101 601
Uebertrag		5 008 495	Elsafs-Lothringen	1890	64 945
			Insgesamt	[2])	5 377 536
Hierzu für diejenigen Staaten, für welche keinerlei Angaben erhältlich waren, nach dem Verhältnis der anderen auf den Kopf der Bevölkerung berechnet.					82 980
			in Summa		5 460 516

1) i. e. teils Ende Dezember, teils Ende März und Ende Juni.

2) Die Angaben sind den einzelnen statistischen Veröffentlichungen der Bundesstaaten entnommen.

Der Nachweis von Depositengeldern ist fortzusetzen durch die Einbeziehung des Verkehrs der Genossenschaften. Eine erschöpfende statistische Behandlung ist leider nicht zu geben, weil nach den Schenck'schen Jahresberichten über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (nach den Systemen Schulze-Delitzsch und Raiffeisen) kaum der vierte Teil der bestehenden Kreditgenossenschaften Berichte erstatten. Ende 1892 ruhten bei 1075 Kreditgenossenschaften, Volks- und Gewerbebanken, Vorschuß-vereinen, Darlehnskassen u. a. (von bestehenden 4791) an fremden Geldern insgesamt

434 248 000 M.

Die sichtbaren Depositen in Deutschland sind sonach zu Ende des Jahres 1891 bezw. 1892

bei den Sparkassen	5 460 516 000 M.
„ „ Kreditgenossenschaften	434 248 000 „
„ „ Banken [1])	2 081 700 000 „
Zusammen	7 976 464 000 M.

Zu den Einwänden, die nach dem Maßstabe der Gewöhnung in Deutschland gegen die Höhe der englischen Bankdepositen oben zu machen waren, tritt noch ein weiterer, der den Teil betrifft, der aus Spargeldern besteht. Die Stückelung der englischen Staatsanleihen ist sehr hoch begrenzt. Die $2^3/_4$-proz. Konsols sind nur in Abschnitten von 100, 200 £ und 500 im Markt [2]); mithin ist die Gelegenheit zu ihrer Erwerbung ganz erheblich geringer als in Deutschland. Ein Sparer, der Konsols kaufen will, muß bei den Depositenbanken in England den zehn- bis dreizehnfachen Betrag ansammeln von dem, was ein anderer in Deutschland den Sparkassen zu belassen braucht.

Die Vergleichung der Gesamtzahlen der Depositen beider Länder als Ergebnis der derzeitigen Entwickelung und ihre Abwägung im einzelnen läßt die Ziehung des Schlusses berechtigt erscheinen, daß die unter Berufung auf die Höhe der englischen Reservekapitalien so häufig zum Ausdruck gebrachte Behauptung von der wirtschaftlichen Ueberlegenheit Englands in der That keine allzu große Unterlage hat. Der Gang der Dinge in England läßt alle baren Gelder, aus welcher Quelle sie auch kommen mögen, in ein einziges Becken fließen, aus dem direkt oder indirekt unter engen Beschränkungen eine bestimmte Anzahl Räder des Wirtschaftsbetriebes treibende Kraft erhalten. Die Entwickelung in Deutschland scheidet die überflüssigen Gelder, die zur öffentlichen Verwaltung gelangen, nach ihrer Herkunft und schafft ihnen Verwendung innerhalb des engeren Kreises. So kommen, von mannigfachen abweichenden Einzelerscheinungen abgesehen, die Sparkassengelder aus den arbeitenden Klassen und aus dem Bürger- und Bauernstand, und ebendaselbst finden sie vorwiegend Verwendung in welcher Form es auch sei, ob in Hypotheken oder gegen Schuldscheine

1) Deutscher Oekonomist, 1893, S. 467.
2) O. Haupt, Arbitrages et Parités, Paris 1894, S. 439.

und Wechsel. Dem Kleingewerbe- und Kleinkaufmannsstand entstammen die Gelder bei den Genossenschaften und ihrer Gruppe kommen sie wieder zu gute. Die geldnehmenden Institute sind zugleich selbst geldgebende. Ihre große Zahl weist jedem von ihnen ein kleineres Gebiet der Thätigkeit zu, das dafür aber bessere Pflege ermöglicht. Es ist nicht zu einer Ansammlung gewaltiger Summen in wenigen Händen gekommen und wir sind von jenen Erschütterungen des gesamten Wirtschaftskörpers verschont geblieben, die wir von Zeit zu Zeit in England beobachten und als das Endergebnis der dortigen Bankentwickelung ansehen müssen. Die große Dezentralisation, das Fernbleiben der Sparkassen von den großen Geldmärkten, hat bei uns zweifellos segensreich gewirkt. Die Art der Aktivgeschäfte der Sparkassen ist freilich nicht immer über allem Tadel erhaben und auch die Kassenbestände, im Durchschnitt ca. 1,7 Proz. der Depositen in Preußen, sind unbedingt als zu klein zu bezeichnen. Das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit beruht lediglich auf der amtlichen Verwaltung und Kontrolle und darin findet der Vorwurf eine Stütze, daß Gemeinden, Kreis- und Provinzialverbände wirtschaftlich nicht berechtigt sind, von behördlicher Autorität getragen das Bankgewerbe zu betreiben. War zur Zeit des Entstehens dieser Unternehmungen das Vorgehen der Behörden aus der weisen Erkenntnis der allgemeinen wirtschaftlichen Bedürfnisse vollauf zu billigen und ist es durch die spätere Entwickelung wie durch wohlthätige Ergebnisse wohl gerechtfertigt, so bleibt dennoch zu erwägen, inwieweit hier und da eine Ausartung sich herausbildet. Eine große Anzahl von Sparkassen trägt völlig den Charakter von Kommunalbanken. Es erscheint wünschenswert, bei einer Neuordnung des Sparkassenwesens beschränkende Verpflichtungen hinsichtlich der Art der Anlagen aufzustellen und die Kassenbestände in ein angemesseneres Verhältnis zu den Einlagen zu bringen. In vielen Fällen mag eine Loslösung von der behördlichen Fürsorge angebracht und die Form der Aktiengesellschaft der freieren Entfaltung dienlicher sein. Eine Förderung eigener wie allgemeiner Interessen würde ferner die Einordnung der größeren Kassen in die modernen Verkehrsformen des Bankwesens durch Pflege des Checkverkehrs und durch Anschluß an die Reichsbank bedeuten. Die Bestrebungen, den Checkverkehr den Sparkassen zu gestatten, waren bis jetzt mit einer Ausnahme erfolglos: die Lippesche Sparkasse zu Detmold (mit 3 Filialen) betreibt ihn seit 1883 [1]).

Die Heranziehung der Barreserven der dritten Gruppe und ihre Ansammlung zu Bankdepositen ist zuletzt in die Erscheinung getreten. Mit geringen Ausnahmen besteht bankmäßiger Depositenverkehr in Deutschland erst seit dem Vorgehen der Reichsbank auf diesem Gebiete. Dem seit dieser Zeit entstandenen Bedürfnisse nach Betriebsmitteln für die Ausdehnung der Handels- und industriellen Unternehmungen genügten freilich diese Depositengelder nicht. Die Umwandlung der Privatbankunternehmen in öffentliche Gesellschaften

1) Dr. Berthold Michael, Sparkassen und Checkverkehr, Berlin 1892, S. 22.

und ihre Vergrößerung durch Ausgabe von Aktien gewährte besseren Ersatz. Die Stabilität der Geschäfte ist gesicherter auf der Grundlage eines festen, dauernden Anlagekapitals, als auf der fremder, jederzeit rückforderbarer Depositengelder. Die Bankdepositen sind heute noch verhältnismäßig klein und ihre Vermehrung geht seit einigen Jahren langsamer vor sich. Es wird in dieser Erscheinnng der Beweis dafür zu erblicken sein, daß das Vorhandensein von vertrauenswerten Banken und die Aussicht auf Zinsgenuß allein nicht zugkräftig genug sind, um das Depositenwesen zu fördern. Die bisherige Entwickelung ist fast ausschließlich der Einführung der Giroüberweisungen durch die Reichsbank zu danken [1]). Die Benutzung dieser Verkehrseinrichtung ist zum wichtigsten Anreiz für den Handelsstand geworden, den Depositen- und Checkverkehr für sich nutzbar zu machen. Die Einen wenden der Reichsbank direkt sich zu, andere den Privatbanken, die neben der Vermittelung der Ueberweisungen noch den Zinsgenuß gewähren. Daß nach fast zwanzigjährigem Bestehen einer hochentwickelten Verkehrsform noch ein wichtiger Teil der Kaufmannschaft sich ihr verschließen sollte, ist nicht anzunehmen; es würde von der Intelligenz seiner Mitglieder ein schlechtes Zeugnis ablegen. Man wird daraus schließen müssen, daß in diesen Kreisen nennenswerte Barreserven nicht mehr vorhanden sind und daß die fernere Zunahme der sichtbaren Depositen im wesentlichen von der Abnahme der nicht sichtbaren bei Privatbankgeschäften abhängen wird. Viele Kaufleute sind indessen in ihrer Thätigkeit von der Benutzung des Giroüberweisungsverkehres unabhängig; sie können deshalb von den Banken nicht herangezogen werden und sie mögen die alte Gewohnheit der eigenen Kasseführung freiwillig nicht aufgeben. Andere — und hierzu zählen Geschäftshäuser ersten Ranges — hängen an der noch schlechteren Gewohnheit, ihre Lieferanten mit einer bunten Sammlung von Wechseln zu bezahlen, statt diese Wechsel bei der Bank ihres Wohnortes zu diskontieren und den schuldigen Betrag im Giroverkehr zu überweisen. Hier ist die Vereinbarung besserer Zahlungsbedingungen die Voraussetzung zu weiteren Fortschritten in der Depositenbildung. Noch andere wiederum halten neben ihrem Bankguthaben mehr oder weniger große Barbestände in den eigenen Kassen, weil sie, um Zahlungen zu leisten, vom Checkverkehr nicht den erwünschten weitgehenden Gebrauch machen können. Aehnliches gilt von den wirtschaftlich unbeschäftigten Geldern, die der wohlhabende Teil der Bevölkerung in gewiß nicht geringem Umfange an sich hält. Die geringe Neigung, Checks zu geben und zu nehmen wird, so lange nicht überwunden werden, bis die rechtliche Natur des Checks die leider schon zu lange entbehrte gesetzliche Feststellung erhält. Die Verallgemeinerung des Checkgebrauchs ist ferner gehemmt, weil die Organe der Staats- und Kommunalverwaltungen nicht mit dem so notwendigen guten Beispiel vorangehen und dadurch das Moment der Respektabilität,

1) Näheres bei Hartung, Die Notenbanken unter dem Bankgesetz von 1875, in diesen Jahrbüchern, 1891, S. 185, 326.

auf dem zum großen Teile die Entwickelung des Checkverkehrs in England beruht, nicht zur Durchbildung gelangt.

Wenn auch demnach noch vielfach vorhandene oder vermutete Barreserven für das Gemeinwohl bisher nicht nutzbar gemacht worden sind, so ist dennoch die notorische Machtstellung, welche Deutschland in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht inne hat, in keinem Stadium der Entwickelung je durch einen Mangel an Betriebskapitalien gehemmt gewesen. Die zu ihrer Sammlung und Verteilung bisher eingeschlagenen Wege sind zwar verschieden von den englischen, die Teilung der Thätigkeit im Geldverkehr ist eine andere, aber die erzielten Erfolge sind denen in England ebenbürtig und übertreffen sie in vielen Beziehungen. Die Grundlage der wirtschaftlichen Thätigkeit ist ein geordnetes, zuverlässiges Bankwesen überhaupt. Das Rückgrat des Wirtschaftslebens in England bildet eine Vielheit von Depositenbanken, die zwar nach einer Richtung hin schätzbare Dienste leisten. Nach der anderen aber wirkt die von ihnen geschaffene Anhäufung finanzieller Kraft, wie darzulegen unternommen wurde, im hohem Maße schädigend. Die Förderung des Depositenverkehrs durch Gewährung einer Zinsvergütung hat den Depositenbanken in solchem Umfange überschüssige Gelder zugeführt, daß die Bank von England mehr und mehr verdrängt wird. Die Gewöhnung der einzelnen Glieder der produktiven Stände, die Reservekapitalien zinstragend auszuleihen, reicht hinauf bis zu den Depositenbanken und führt in ihren Wirkungen weniger zur Ersparung als vielmehr zur Verdrängung der Umlaufsmittel. Die Bank von England steht darum andauernd großen Schwierigkeiten gegenüber, diejenige Aufgabe erfüllen zu können, die in der Gegenwart die vornehmste Bedeutung beansprucht: die gesamte wirtschaftliche Thätigkeit des Landes durch Aufrechterhaltung der Landeswährung zu schützen.

Das Bankwesen in Deutschland ist zu freierer Entfaltung gelangt. Es ist nicht eingezwängt in Jahrhunderte alte Institutionen. Es hat sich der wachsenden und vielseitigen Ausdehnung der wirtschaftlichen Anforderungen angepaßt. Der erreichte Zustand bietet eine Gewähr für die Erhaltung geregelter Geldverhältnisse. Wollte man unternehmen, durch Sammlung noch verborgener Kapitalien dem Bankwesen weitere Kräfte zuzuführen, so dürften in Würdigung der Darlegungen über die bereits vorhandenen Depositen aller Gattungen die Ergebnisse den Erwartungen vielleicht nicht entsprechen. Eine Depositenbank nach dem Straus'schen Plane würde in der Hauptsache darauf angewiesen sein, den bestehenden Instituten Depositen zu entziehen. Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, in dieser Richtung mitzuwirken. Die Bestellung von Staatskommissarien zur fortlaufenden Beaufsichtigung der Geschäfte der Bank verleiht ihr den Charakter und die Autorität eines Staatsinstitutes. Damit werden diejenigen Eigenschaften gefördert, die beim Sparkassenwesen zu beklagen sind; sie führen zur Monopolisierung des Bankbetriebes. Eine solche Organisation würde voraussichtlich der Bank namhafte Depositen zuführen. Aber es wäre ein Schritt zu einer Entwickelung, die beispielsweise in Frankreich

einer entgegengesetzten Richtung zustrebt. Nachdem schon vor etlichen Jahren die französische Kammer mit der Depositengesetzgebung befaßt worden war, liegt neuerdings ein Gesetzentwurf des Deputierten Chaudey (Haute Saône) vor, der die Annahme von Depositengeldern auf den zweifachen Betrag des Aktienkapitales beschränkt wissen will. Im Falle des Crédit Lyonnais würde das die Rückgabe von 800 Mill. Francs Depositen bedeuten [1]).

Je kräftiger die geplante Depositenbank sich entwickelte, desto mehr wird sich die Abneigung der Bankleitung und die Schwierigkeit aus der inneren Lage heraus steigern, die Diskontopolitik fremden Interessen unterzuordnen. Ein Zusammenwirken mit der Reichsbank in der Aufrechterhaltung des Geldumlaufs erscheint unmöglich. Die staatliche Depositenbank kann die der Reichsbank zufallenden Aufgaben so wenig zu dem ihrigen machen, wie die Landesbank sich nicht zur Annahme verzinslicher Depositen geeignet erweist. Eine Depositenbank für ganz Deutschland unter Staatsaufsicht würde in unser geordnetes Geld- und Bankwesen Störungen hineintragen, die sich durch die Thätigkeit des Finanzinstituts des preußischen Staates exemplifizieren lassen. Es sei in dieser Beziehung als Beispiel aus der jüngsten Zeit auf die Börsenberichte im Juli und August des vorigen Jahres verwiesen. Die Zollerhöhungen zwischen Deutschland und Rußland hatten eine beträchtliche Getreideeinfuhr aus Amerika hervorgerufen. Es war lebhafte Nachfrage nach Wechseln auf New-York entstanden und Goldsendungen wurden nötig. Daneben wurden russische Guthaben zurückgezogen. Die Bank von Fankreich suchte Goldentnahmen durch Erhöhung der Prämie zu vereiteln, die Bank von England setzte die Preise für Barren und Eagles herauf, die Niederländische Bank erklärte, kein Gold mehr auszugeben. In Deutschland waren die laufenden Ansprüche an den Geldmarkt gering und die Geldgeber waren bestrebt, in der richtigen Beurteilung der Lage mit dem Angebot zurückzuhalten. Dagegen war die Seehandlung damals im Besitze großer Kapitalien, die den Einzahlungen auf die letzte Anleihe entstammten und die bis zu anderweitiger Verwendung auf dem Anlagemarkte Unterkommen suchten. Das reichliche Angebot zu billigem Zinssatz bewirkte mehrfache Steigerungen des englischen Wechselkurses bis in die Nähe des Goldpunktes. Die Anlage der Reichsbank hatte in der ersten Augustwoche sich nicht unerheblich vermindert und der Status stand im Widerspruch mit der am 11. August erfolgten Diskonterhöhung. Lediglich weitere Goldentnahmen abzuhalten, war der Anlaß zu der getroffenen Maßnahme. Auch in den folgenden Wochen hatte die Reichsbank nicht nur gegen ausländische Ansprüche, sondern auch gegen den von der Seehandlung geschaffenen Geldüberfluß im offenen Markte zu kämpfen und mehrfach mußte der Neigung zur Steigerung des englischen Wechselkurses durch Abgabe von Devisen entgegengewirkt werden.

Die von den englischen Depositenbanken zurückgelegte Bahn weist

1) Berliner Lokalanzeiger v. 2. März 1894.

nicht auf staatliche Einmischung, sondern auf freie Entwickelung. Die Einmischung sollte sich beschränken auf die Bilanz und ihre möglichst häufige Veröffentlichung, um die Geschäftsgebahrung dem öffentlichen Urteil auszusetzen. Die Entwickelung der Depositenbildung sollte aus den geeigneten Bankkreisen selbst Förderung finden. Wo Aktienbanken es zu thun ermangeln, werden sich überall im Lande solide Bankiers finden, denen es vorteilhaft erscheinen mag, durch Uebergang zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung und durch regelmäßige Bekanntgabe ihrer Bilanz nach dem Muster gewisser englischer Privatbankiers sich das Vertrauen weiterer Kreise zur Betreibung des Depositen- und Checkverkehrs zu erwerben. Sodann ist es als hervorragende Aufgabe des Staates zu bezeichnen, zum Chekgebrauch durch eigenes Beispiel zu ermuntern, um auf dem Wege der Ersparung von Umlaufsmitteln an erster Stelle zur Lösung der Währungswirren beizutragen. Es ist dringend zu wünschen, daß die zahlreichen staatlichen — und auch städtischen — Kassen ermächtigt werden, Checkkonti zu unterhalten, um durch Checks Zahlung zu leisten, mittelst Checks Abgaben, Steuern u. s. w. zu empfangen. Das an sich löbliehe Vorgehen der Postverwaltung, die Auflieferung größerer Beträge von Postanweisungen durch Checkbehändigung zu gestatten, ist leider noch nicht beweglich genug gestaltet und bis jetzt vereinzelt geblieben. — Möchte indessen dieser Weg weiter verfolgt und auch von anderen Verwaltungen unter Anpassung an das Bedürfnis beschritten werden.

IX.

Das Familienfideikommiſs in Ungarn.

Von

Prof. Dr. Béla Földes, Budapest.

Das Institut der Fideikommisse wurde in Ungarn mit dem Gesetzartikel IX vom Jahre 1687 eingeführt unter der Regierung Leopold I.[1]. Veranlassung dazu bot die Aufhebung jenes Punktes der von Andreas II. geschaffenen goldenen Bulle, wonach das Land resp. der Adel dem die Konstitution verletzenden König gegenüber das gesetzliche Recht des Widerstandes besaß. Dieses Recht führte zu großen Wirrungen und gefährdete die öffentliche Ordnung, obwohl es in Zeiten königlicher Willkür nicht ohne Bedeutung war. Da es aber — wie Kossuth sagte — zu oligarchisch-anarchischen Auswüchsen führte, so wurde es abgeschafft. Als einiger Ersatz wurde dem hohen Adel das Recht der Begründung von Fideikommissen eingeräumt. Gleichzeitig sollte damit der Thron mit einem leistungskräftigen Adel umgeben werden. Abermals wurde das Institut durch das Gesetz L vom Jahre 1722 geregelt und auch auf Adelige ausgedehnt. Wie wir sehen werden, wurden aber in dieser Epoche nur wenige Fideikommisse gegründet. Frühzeitig machte sich auch eine Auffassung geltend, welche dem Fideikommisse nicht günstig war. Schon im Jahre 1790 beschäftigte sich die Legislative mit dem Institute und die zu dessen Prüfung entsendete Kommission forderte eine Einschränkung desselben. Neuerdings befaßte sich die Legislative in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts mit den Fideikommissen; die entsendete Kommission führte viele Gründe an, welche gegen dieses Institut sprechen, doch beschränkte sich deren Vorschlag bloß auf die Festsetzung eines

1) Es wurden wohl auch schon vor dieser Zeit einige Fideikommisse gegründet, doch wurden dieselben als Pertinenzen der von ungarischen Magnaten in den österreichischen Erbländern gestifteten Fideikommisse betrachtet. Solche Fideikommisse waren die des Grafen Karl Harrach (1628), des Grafen Paul Pálffy (1653), der Grafen Leopold Wilhelm, Anton Franz und Anton Eusebius Königsegg (1681); andererseits hat der ungarische hohe Adel dem Bedürfnisse nach Fideikommissen durch Gründung solcher in den österreichischen Erbländern Genüge gethan.

Maximums. Dieses Opus kam neuerdings zur Verhandlung im 1832/36er Landtag. Die bedeutendsten Männer, so Deák, Kölcsey u. a., sprachen sich entschieden gegen das Institut aus und wiesen dessen Nachteile sowie dessen Unberechtigtheit nach. Auch andere von den bedeutendsten Staatsmännern, Szechenyi, Kossuth etc. nahmen gegen das Institut Stellung. Dementsprechend kam es zu dem Beschlusse, daß die Fideikommisse für alle Ewigkeit aufzuheben und die bestehenden nach dem Tode des gegenwärtigen Besitzers aufzuteilen seien. Dieser Beschluß wurde aber nicht zum Gesetz erhoben und so hat sich denn das Institut des Fideikommisses nicht nur bis zum heutigen Tage erhalten, sondern es fand sogar in neuerer Zeit eine starke Verbreitung.

Indem wir nun zur Darstellung der statistischen Verhältnisse dieses Instituts übergehen, bemerken wir, daß unsere Daten zum geringeren Teil aus dem im ungarischen Justizministerium über die Fideikommisse geführten Stammregister, zum größeren Teil aus der vom ungarischen Ackerbauministerium jüngst publizierten Statistik der Fideikommisse (1894) geschöpft sind und dem Zustande zu Ende des Jahres 1889 resp. 1893 entsprechen.

Was vor allem die Zahl der Fideikommisse betrifft, so beträgt dieselbe Ende 1893 91. In Ungarn ist demnach die Zahl der Fideikommisse geringer als z. B. in Oesterreich (nach Inama 1882: 292). Der Flächenraum der Fideikommisse beträgt 2 313 499 Katastraljoch und 251□-Klafter. Die fideikommissarische Fläche ist demnach größer als in Oesterreich (1 140 192,6 Hektar), woraus folgt, daß im Durchschnitt die Größe der Fideikommisse in Ungarn bedeutender ist als in Oesterreich. In Ungarn beträgt die Fläche der Fideikommisse 4,7, in Oesterreich 3,8 Proz. der Kulturfläche. Der Katastralertrag der Fideikommisse beträgt 5 342 407 fl. 68 kr. (1889).

Nach den Kulturarten verteilt sich die fideikommissarische Fläche folgendermaßen:

Ackerfläche	662 468	Joch	1394	□Kl.
Garten	6 651	„	176	„
Wiese	187 626	„	1230	„
Weingarten	1 939	„	724	„
Weide	289 792	„	741	„
Wald	993 924	„	251	„
Schilf	12 604	„	580	„
Der Grundsteuer nicht unterliegende Fläche	158 491	„	1555	„

Am stärksten ist die Waldfläche vertreten; nichtsdestoweniger ist auch das Verhältnis der Ackerfläche bedeutend; in Oesterreich ist die Waldfläche dreimal so groß als die Ackerfläche; in Ungarn verteilen sich die wichtigeren Kulturarten folgendermaßen:

Ackerfläche	28,6	Proz.	im allgemeinen	41,5	Proz.	
Weide u. Wiese	21,3	„	„	23,74	„	u. s. w.
Wald	42,9	„	„	26,85	„	

Im Verhältnis zur Gesamtfläche finden wir, daß von der Acker-

fläche 3,2, von der Waldfläche 7,5 Proz. fideikommissarisch gebunden sind.

Wir betrachten nun die bestehenden Fideikommisse nach Größenkategorien. Demnach waren Fideikommisse [1]:

— 500	Joch	—
500—1000	„	2
1001—5000	„	20
5001—10 000	„	31
über 10 000	„	33
Pecuniarfideikommiß	„	1

Die Daten bekunden, daß unter den Realfideikommissen die Latifundien überwiegend sind. Die Mehrzahl der Fideikommisse bilden die großen Besitztümer. Während in Oesterreich von 292 Fideikommissen 88 eine 5000 Joch übersteigende Fläche repräsentieren, sind in Ungarn von 87 Fideikommissen 64, die eine ähnliche Größe aufweisen. Die größten Fideikommisse sind folgende:

ein Fideikommiß mit	404 444	Joch
„	241 533	„
„	145 476	„
„	131 346	„

Diese vier Fideikommisse betragen etwa 40 Proz. der gesamten fideikommissarischen Fläche und 2 Proz. der gesamten Kulturfläche des Landes. Unterscheiden wir die großen und kleinen Fideikommisse nach der Zeit der Gründung, so finden wir, daß die großen zumeist vor dem 19. Jahrhundert gegründet wurden, die kleinen während dieses Jahrhunderts. Von den 10 000 Joch übersteigenden Fideikommissen wurden 11, also gerade ein Drittel, vor dem 19. Jahrhundert gegründet, während die unter 5000 Joch betragenden Fideikommisse insgesamt im laufenden Jahrhundert gegründet wurden.

Die territoriale Verteilung der Fideikommisse gestaltet sich folgendermaßen: Von der gesamten fideikommissarischen Fläche entfällt auf das Gebiet

am linken Ufer der Donau	11,6	Proz.
am rechten Ufer der Donau	44,9	„
zwischen Donau und Theiß	8,7	„
am rechten Ufer der Theiß	24,5	„
am linken Ufer der Theiß	7,3	„
zwischen Theiß und Maros	1,2	„
Siebenbürgen	1,8	„

Im Verhältnis zur gesamten Fläche betrug das fideikommissarisch gebundene Territorium

am linken Ufer der Donau	4,7	Proz.
am rechten Ufer der Donau	13,4	„
zwischen Donau und Theiß	3,2	„
am rechten Ufer der Theiß	10,3	„
am linken Ufer der Theiß	2,2	„
zwischen Theiß und Maros	0,4	„
Siebenbürgen	0,4	„

1) Diese Daten stehen nur für die 87 Fideikommisse bis Ende 1889 zur Verfügung.

Die meisten Fideikommisse befinden sich also im Gebiete am rechten Ufer der Donau, die wenigsten zwischen Theiß und Maros und in Siebenbürgen. Während das Gebiet am rechten Ufer der Donau nur 15,5 Proz. des gesamten Gebietes beträgt, entfällt auf dasselbe vom fideikommissarischen Gebiete fast die Hälfte, von der Zahl der Fideikommisse mehr als die Hälfte. Von dem gesamten Gebiete am rechten Ufer sind etwa 14 Proz. fideikommissarisch gebunden. In einzelnen Komitaten (Oedenburg, Wieselburg) steigt das Prozentuale bis nahe 30 Proz. Diese Verhältnisse sind um so bedenklicher, als dieses Gebiet auch ein hohes Prozentuale des gebundenen Besitzes anderer Kategorie (Kirchengut) aufweist. Die größten Fideikommisse sind am rechten Theißufer, nahezu 50000 Joch durchschnittliche Fläche, was aber hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß unter den wenigen Fideikommissen (8) dieses Gebietes eines mit einer Fläche von 241533 Joch ist. Hiervon abgesehen, erreichen namentlich die Fideikommisse am rechten Donauufer und im Gebiete zwischen Donau und Theiß das Maximum mit etwa 25000 Joch. Die durchschnittliche Größe der Fideikommisse beträgt in Ungarn 14790 Hektare. Am größten ist die fideikommissarische Fläche in folgenden Komitaten:

Bereg	36,61	Proz.
Sopron (Oedenburg)	27,62	„
Moson (Wieselburg)	20,89	„

In 19 Komitaten existieren überhaupt keine Fideikommisse und in 15 Komitaten betragen dieselben unter 2 Proz.

Nach der Kategorie der Familien verteilen sich die Fideikommisse folgendermaßen:

erzherzogliche	Familien	1
herzogliche	„	6
gräfliche	„	63
baronisierte	„	10
markgräfliche	„	1
adelige	„	10

Am stärksten sind die gräflichen Familien vertreten. Es ist interessant zu bemerken, daß nach dem Gesetzartikel über die Reorganisation des Oberhauses insgesamt 81 gräfliche Familien (mit Ausnahme der Indigenas) notiert sind.

Der größte Teil der Fideikommisse sind Primogenituren; im ganzen sind überdies 3 Seniorate, 2 mit Designation, 1 Fideikommiß-Primogenitur, ev. Seniorat u. s. w.

Wir untersuchen nun die bestehenden Fideikommisse nach der Zeit der Gründung. Es entstammen

aus der Zeit vor dem 18. Jahrhundert	6
aus dem 18. „	10
„ „ 19. „	75

Untersuchen wir näher die dem 19. Jahrhundert angehörigen Fideikommisse, so wurden gegründet

1801—1850	10
1851—1860	5
1861—1870	6
1871—1880	25
1881—1890	26
1891—1893	3

Wir sehen aus den angeführten Zahlen, daß die Fideikommisse sich hauptsächlich in diesem Jahrhundert bedeutend vermehrt haben, namentlich in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts und ragt hier besonders die Periode 1871—1890 hervor. Aehnliche Erscheinungen konstatiert Conrad [1]) für Ostpreußen, während in Oesterreich in diesem Jahrhunderte weniger Fideikommisse gegründet wurden (Inama). In dieser Zeit, also von 1871—1890, wurden mehr Fideikomisse gegründet, als in dem ganzen 183 Jahre umfassenden Zeitraum von 1687—1870. Das Streben nach Gründung von Fideikommissen hat also in der letzten Zeit bedeutend zugenommen. Dies zeigt auch der Umstand, daß diese Sitte nun auch die bescheideneren Grundbesitzer ergreift, was sich auch daraus ergiebt, daß vom gesamten fideikommissarischen Territorium beinahe die Hälfte auf die vor dem 19. Jahrhundert gegründeten, über 10000 Joch sich erstreckenden Fideikommisse entfällt, deren Zahl bloß 16 beträgt. Auch der Umstand bestätigt diese Annahme, daß fast die gesamte Zahl der von einfachen Adeligen gegründeten Fideikommisse in die neueste Zeit fällt.

Suchen wir eine Erklärung für diese überraschende Erscheinung, so müssen wir uns folgendes vor Augen halten. In der ersten Periode des Bestehens des Institutes wurden nur ganz wenige Fideikommisse gegründet. Das Institut war keinesfalls populär. Unter der Regierung Maria Theresias und Josefs II. wurde auch oben ein strengeres Vorgehen befolgt [2]). Hierzu kommt der Umstand, daß die Gründung von Fideikommissen bloß auf das erworbene Vermögen beschränkt war und das ererbte Vermögen nicht zum Gegenstande haben konnte. Auch ist das Moment zu berücksichtigen, daß bei dem geringen Verkehr, namentlich in Immobilien, die Gefahr der Entäußerung des Vermögens eine geringere war. Schon die Aviticität sicherte den Besitz der Familie; ebenso sicherte denselben die beschränkte Erwerbsfähigkeit von Grund und Boden. Mit dem Anbrechen der neuen Zeit änderte sich dies. Die Aviticität wurde abgeschafft (1848), die allgemeine Besitzfähigkeit wurde ausgesprochen und so war denn der Besitz viel größeren Gefahren ausgesetzt als früher. Hierzu kamen noch andere Umstände. Die große Umwandlung, welche mit der Grundentlastung verbunden war, verursachte einen großen wirtschaftlichen Druck. Die Bearbeitung des Bodens erforderte nun größere Kapitalien als früher. Die Einführung der Grundbuchinstitution, die Gründung von Bodenkreditinstituten führte zur Möglichkeit, den Kredit in viel größerem Masse

1) Conrad, Die Fideikommisse in den östl. Provinzen Preufsens (Festgabe für Hanssen, Tübingen 1889).

2) Siehe Inama-Sternegg, Die Familienfideikommisse (Statist. Monatsschrift, 1883).

als früher in Anspruch zu nehmen. Und endlich ist noch ein Moment ins Auge zu fassen. In den 70er Jahren, mit der Einwirkung der transatlantischen Konkurrenz, stellen sich ungünstige Verhältnisse ein, es tritt die sogenannte landwirtschaftliche Krise auf. Ueberdies zeigen die 70er Jahre überhaupt sehr ungünstige Ernteerträge. Diese Umstände, der Mangel an Accommodation, die Schwierigkeit, zu anderen Kulturen überzugehen, häufig auch leichtsinnige Inanspruchnahme des Kredits, verursachen den Untergang mancher angesehener Grundbesitzer. Man sucht nach einer Schutzwehr und glaubt sie in dem Fideikommiß zu finden, übersehend, daß auch dieses Institut gegen den Ruin nicht zu schützen vermag, wie dies viele traurige Beispiele zeigen. Ganz abgesehen davon, daß es ein zweifelhafter Gewinn ist, wenn jemand ein überlastetes Fideikommiß überkommt, dessen Ertrag durch schlechte Wirtschaft herabgebracht wird, oder wenn jemand ein mit Apanagen belastetes Fideikommiß zu verwalten hat. Jedenfalls dürfte aber in den angeführten Umständen ein Hauptgrund für die Zunahme der Fideikommisse in den letzten Jahrzehnten gesucht werden. Das Streben, den früher durch die Aviticität gebotenen Schutz zu ersetzen [1]), ferner die Furcht vor dem Ruin infolge der veränderten und die Mobilisierung des Grundbesitzes begünstigenden Momente, die Depossedierung vieler angesehenen Familien (welche aber sehr häufig Folge von Unwirtschaftlichkeit war) sind wohl die Hauptursache der Zunahme der Fideikommisse.

Nichtsdestoweniger ist diese Erscheinung als eine bedenkliche zu betrachten. Unter anderem wohl auch schon aus dem Grunde, daß ein Schutz der Grundbesitzer, sofern er sich als notwendig erweist, sich keinesfalls auf den Großgrundbesitz beschränken darf. Wie das Fideikommiß einer Zeit entstammt, wo auch dem bäuerlichen Besitz durch Beschränkung der Uebertragbarkeit, Minimums etc. Schutz gewährt wurde, so müßten auch heute noch möglichst in gleicher Weise beide Gruppen behandelt werden; entweder muß beiden, jedem in seiner Weise, Schutz gewährt werden, oder müssen beide in gleicher Weise der eigenen Widerstandskraft anvertraut werden. Für Ungarn, das stets den freiheitlichen Institutionen auch auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik zugeneigt war, dürfte die Zukunft wohl weniger in einer Erweiterung, als in einer Beschränkung des Schutzes gesucht werden. Dem entspräche mit Bezug auf das Fideikommiß eine Milderung dieses Instituts. Viel wäre schon gewonnen, wenn die Bewilligung der Fideikommisse nicht mehr auf dem Wege der Majestätsgenehmigung, sondern auf dem Wege der Gesetzgebung — wenigstens bei größeren Fideikommissen — stattfände, wie dies auch in Oesterreich der Fall ist. Hierdurch würde die Frage auch vor die Oeffentlichkeit gebracht werden; es würde in jedem einzelnen Falle genau untersucht werden, auf welche Verdienste sich der Gesuchsteller zur Begründung dieses Privilegiums beruft; hierdurch würden schon manche abgeschreckt

1) Auch in Ostpreußen in den letzten Jahrzehnten starke Zunahme der Fideikommisse infolge Umwandlung von Lebensgütern (siehe Conrad a. a. O.).

werden, die selbst daran zweifeln, eines solchen Privilegs würdig zu sein, oder würden dieselben durch Stiftungen im öffentlichen Interesse sich würdig zu zeigen suchen. Dann würde auch genau untersucht werden, ob in dem betreffenden Landesteile nicht schon der gebundene Besitz eine zu große Fläche bedeckt, ob nicht von der Gründung weiterer Fideikommisse ein ungünstiger Einfluß auf die wirtschaftlichen, populationistischen Verhältnisse etc. zu befürchten ist. Das Institut selbst würde zu mildern sein namentlich nach folgenden Richtungen: Beschränkung der Zeitdauer und Festsetzung eines Maximums der Fläche nach [1]). Nicht ohne Nutzen würde es sein, wenn über die Verwaltung der Fideikommisse jährlich Ausweise vorzulegen wären, und überhaupt die Bewirtschaftung einer öffentlichen Kontrolle unterläge. Auch scheint es gerechtfertigt, zu verhindern, daß das Privileg des Fideikommisses von einer Familie in zu ausgedehntem Maße in Anspruch genommen werde. Es giebt in Ungarn Familien, deren jeder einzelne Zweig bedeutende Fideikommisse besitzt.

Wir wollen zum Schluß einige Anschauungen anführen, die in der eingangs erwähnten Landtagsberatung vom Jahre 1832/36 gethan wurden. Einer der bedeutendsten Deputierten und Redner, Franz Kölesey, sagt unter anderem: Zu Gunsten dieses Instituts weiß man kein anderes Argument anzuführen, als die Erhaltung der namhaften Familien. Wenn das Wohl des Landes nur im geringsten von Namen abhängen würde, dann würde dieses Argument etwas taugen. Wer wagt es aber zu behaupten, daß das Wohl des Landes wegen der vor 1687 verschwundenen Familien gelitten? Werfen wir einen Blick in die Vergangenheit, dort sehen wir viele glänzende Namen, die heute nicht mehr existieren. Wer erinnert sich nicht der Namen derer von Gara? [2]). Die Leute dieses Namens dürften jetzt in irgend einem Winkel des Landes den Pflug führen und säen. Wo ist die Lücke, die mit dem Erlöschen jenes Glanzes eintrat? Jene mögen manches Ersprießliche gethan haben, sie konnten aber auch viel Böses thun und thaten es: nach ihrem Verschwinden aber fühlte sich die Nation wie vorher; die heutigen Landleute sind aus den Stammbüchern verschwunden, aber sie bevölkern das Land, bebauen die Erde, tragen die öffentlichen Lasten und üben so im Dunkeln mehr Gutes, jedenfalls

1) Der ungarische Ackerbauminister spricht in der obenerwähnten Publikation gleich alls die Meinung aus, es müſste ein Maximum festgesetzt werden; wie er sagt, ist dies wichtiger, als das Minimum. Nur hat das Minimum einen anderen Zweck und darum fauch seine Berechtigung. Ueberdies spricht er die Ansicht aus, es sollte nur in solchen Komitaten die Gründung von Fideikommissen gestattet werden, in welchen die bereits bestehenden ein gewisses Prozent der Fläche nicht übersteigen. Uebrigens bemerkt er, daſs ein groſser Teil der Fideikommisse gut bewirtschaftet wird und viele Hände beschäftigt (!). Es sei hier auch darauf hingewiesen, daſs auch die letzten Agrarunruhen im ungarischen Alföld (Mitte April) die Aufmerksamkeit auf die Frage der Fideikommisse lenkte; bei diesem Anlasse erklärte der ungarische Ministerpräsident, daſs die gegenwärtige Regierung in Gewährung von Fideikommissen sekr zurückhaltend ist, prinzipiell aber gegen diese nicht Stellung nimmt, da unter gewissen Umständen die Gründung von Latifundien sogar zu wünschen ist.

2) Palatin uud mächtiges Oligerch.

aber weniger Böses, als die alten berühmten Garas und ähnliche. — Deák: Seitdem mit den Verhältnissen der Vergangenheit auch die einstige Wichtigkeit glänzender Familien verschwunden, sehe ich nicht ein, warum dem bloßen Namen die Entwickelung des Landes, die Stärkung der inneren Kraft der Nation, der Kredit, das allgemeine Interesse geopfert werden? — In einer größeren Artikelreihe sagt Kossuth: Wir betrachten die Majorate als ein ungerechtes, für das Vaterland sittlich und materiell schädliches und gefährliches Institut. Und selbst der konservative Graf Széchen erklärt bezüglich des Zwecks der Institution: Nicht von menschlicher Macht hängt der Aufgang und Niedergang des Sternes einer Familie ab.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

X.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung) [1].

Von Amtsrichter Greiff.

XXVII.

Für den am Ende des vorigen Berichts mitgeteilten Beschlufs, die Briefhypothek zu der in Ermangelung abweichender Vereinbarung eintretenden gesetzlichen Regelform zu machen, war die Erwägung ausschlaggebend, dafs diese Gestaltung dem im gröfseren Teile des Reichs geltenden Rechte entspreche und dort zu Mifsständen nicht geführt habe. Zur Ausschliefsung der Erteilung eines Hypothekenbriefs erforderte man aufser der Vereinbarung der Beteiligten Eintragung in das Grundbuch; man wollte damit verhindern, dafs trotz wirksamer Ausschliefsung von dem Grundbuchamt in Unkenntnis derselben ein Brief erteilt werden könne. Mit Rücksicht namentlich auf die Gebiete, denen bisher nur die Buchhypothek bekannt ist und in denen daher die Beteiligten voraussichtlich noch längere Zeit es nicht selten verabsäumen werden, bei der Begründung der Hypothek die Erteilung des Briefs besonders auszuschliefsen, erschien es ferner unerläfslich, auch die nachträgliche Ausschliefsung zu gestatten. Um jedoch zu verhüten, dafs trotz solcher Ausschliefsung der erteilte Brief noch weiter umlaufe, nahm man für die Grundbuchordnung die Ordnungsvorschrift in Aussicht, dafs die Ausschliefsung nur eingetragen werden dürfe, wenn der Brief dem Grundbuchamte zurückgegeben oder im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt worden sei. Auch die Aufhebung der einmal erfolgten Ausschliefsung glaubte man zulassen zu müssen. Auf die Ausschliefsung wie auf die Aufhebung wurden die Vorschriften des § 828 Abs. 2, des § 830 a Abs. 2 und des § 831 (nach der Band LXI S. 71 mitgeteilten Fassung) für entsprechend anwendbar erklärt. Die §§ 1106, 1107 waren durch diese Beschlüsse erledigt. Der

1) Vergl. S. 707.

§ 1108 wurde sachlich gebilligt. Dem § 1109 Abs. 1, nach welchem das Eigentum an dem Hypothekenbrief dem jeweiligen Eigentümer zusteht und untrennbar mit dem Hypothekenrechte verbunden ist, liegt nach den Motiven ein allgemeiner Gedanke zu Grunde, der auch auf jeden von dem Schuldner ausgestellten Schuldschein zutrifft. Die Kommission hielt es für angemessener, den Gedanken auch allgemein auszusprechen, der Vorschrift aber nicht zwingende, sondern nur ergänzende Bedeutung beizulegen [1]). Gegen den Abs. 3 des § 1109 wurde nichts erinnert.

Der § 1110 bezweckt in Verbindung mit § 60 der Grundbuchordnung, den Eigentümer dagegen zu schützen, dafs die Hypothek auf Grund der aus § 1083 folgenden Vermutung für die Entstehung der Forderung gegen ihn geltend gemacht werden kann, bevor er den Gegenwert der Hypothek erhalten hat; nach dem § 60 soll nämlich das Grundbuchamt den Hypothekenbrief an den Eigentümer und nur mit dessen Bewilligung an den Gläubiger aushändigen, und nach § 1110 soll in den Fällen, in welchen der Brief dem Eigentümer einzuhändigen ist, die bezeichnete Vermutung erst dann Platz greifen, wenn der Gläubiger nicht Inhaber des Briefes ist. Die Kommission war zunächst der Ansicht, dafs nach dem Zwecke der Vorschrift dem Gläubiger die Vermutung nur dann zu statten kommen dürfe, wenn der Brief ihm vom Eigentümer, nicht auch dann, wenn derselbe ihm unter Verletzung des § 60 der G.B.O. vom Grundbuchamt übergeben sei, glaubte aber zu Gunsten des im Besitze des Briefs befindlichen Gläubigers die Vermutung aufstellen zu können, dafs der Brief ihm vom Gläubiger übergeben worden sei. Nach Beratung der Vorschriften über die Grundschuld erkannte man jedoch, dafs der § 1110 wegen der Bezugnahme auf die Forderung der entsprechenden Anwendung auf die Grundschuld Schwierigkeiten bereite, während doch ein ähnlicher Schutz des Eigentümers auch bei der Grundschuld geboten erschien. So gelangte man dazu, den § 1110 durch die Vorschriften zu ersetzen, dafs der Gläubiger eine Briefhypothek erst mit der (in Gemäfsheit des § 874 Satz 2 und der §§ 874 a—875 der Bd. LXI S. 683, 686 mitgeteilten Zusammenstellung erfolgten) Uebergabe des Briefes seitens des Eigentümers an ihn erwerbe, dafs die Uebergabe durch eine Vereinbarung ersetzt werden könne, welche den Gläubiger ermächtigt, sich den Brief vom Grundbuchamt aushändigen zu lassen und dafs bis zu der so erfolgten oder ersetzten Uebergabe des Briefes an den Gläubiger die Hypothek dem Eigentümer zustehe (vergl. § 1026 und § 1070 Abs. 2 oben S. 710, 724). Der § 1111 blieb unbeanstandet.

Nach § 1112 ist zur Abtretung der durch eine Briefhypothek gesicherten Forderung eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers, (formlose) Annahme von seiten

---

1) Der dem § 1109 Abs. 1 entsprechende § 817 II. Lesung lautet:

Das Eigentum an dem über eine Forderung ausgestellten Schuldscheine steht dem Gläubiger zu. Das Recht eines Dritten an der Forderung erstreckt sich auch auf den Schuldschein.

Das Gleiche gilt für Urkunden über andere Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann, insbesondere für Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.

des neuen Gläubigers und Uebergabe des Briefes an diesen erforderlich. Die Kommission beschlofs zunächst, von dem Erfordernis einer formalisierten Abtretungserklärung in dem Falle abzusehen, wenn die formlos erfolgte Abtretung in das Grundbuch eingetragen und der Brief dem neuen Gläubiger übergeben ist; in diesem Fall mufs nämlich nach § 31 des Entwurfs der Grundbuchordnung die Abtretung vom Grundbuchamt auf dem Brief vermerkt werden, der neue Gläubiger erhält also stets eine öffentliche Urkunde über die erfolgte Abtretung, so dafs es einer weiteren Urkunde zu seiner Legitimation nicht bedarf. Darüber, dafs abgesehen von diesem Falle die Abtretungserklärung formalisiert werden müsse, war man mit dem Entwurf einverstanden. Das vom Entwurf aufgestellte Formerfordernis beruht auf der Erwägung, dafs es sich empfehle, nur eine solche Abtretung als rechtsgiltig anzuerkennen, welche dem neuen Gläubiger auch zur Geltendmachung der Hypothek und zur grundbuchmäfsigen Verfügung über dieselbe in Stand setzt. Die Kommission hielt dagegen diesen Ausgangspunkt, abgesehen davon, dafs man von ihm aus nur zu dem Erfordernis öffentlicher Beglaubigung der Abtretungserklärung gelangen würde, nicht für zutreffend. Sie nahm an, es genüge für den neuen Gläubiger, wenn ihm das Recht gegeben werde, von dem bisherigen Gläubiger eine öffentlich beglaubigte Erklärung zu verlangen; dies Recht folge an sich schon aus der Vorschrift des § 301, von welcher hier nur insofern abgewichen werden müsse, als die Kosten der beglaubigten Urkunde, weil diese zur vollen Geltendmachung der Forderung notwendig sei, in Ermangelung anderweiter Abrede dem bisherigen Gläubiger zur Last zu legen seien. Dagegen hielt man es für eine überflüssige Bevormundung, durch die Regelung der Giltigkeitserfordernisse der Abtretung den Beteiligten unbedingt die mit der Beglaubigung verbundenen Vorteil sichern zu wollen. Man erwog, dafs für diejenigen Gebiete, in denen seit langer Zeit die Briefhypothek in Geltung und zu ihrer Abtretung nur schriftliche Abtretungserklärung erforderlich sei, wie in Preufsen und Mecklenburg, die Regelung des Entwurfs den Hypothekenverkehr ohne Not erschweren und verteuern sowie Rechtsunsicherheit und Rechtsverluste zur Folge haben würde. Aus diesen Gründen wurde beschlossen, für die Abtretungserklärung nur schriftliche Form vorzuschreiben. Dagegen lehnte die Mehrheit es ab, die Briefhypothek durch Zulassung der Blankoabtretung noch verkehrsfähiger zu gestalten. Abgesehen davon, dafs nur durch eine Reihe von Sondervorschriften die Blankoabtretung zweckentsprechend und zweifelfrei geregelt werden könnte, befürchtete man, dafs ihre Zulassung den Gläubiger in erhöhtem Mafse der Gefahr des Rechtsverlustes aussetzen, die Eintragung der Briefhypothek in die Gebiete, in denen sie bisher unbekannt sei, erschweren würde und unter Umständen zur Umgehung des Erfordernisses staatlicher Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen über eine bestimmte Geldsumme (§ 701) mifsbraucht werden könnte. Die Abs. 2 und 3 des § 1112 wurden sachlich gebilligt. Der § 1113 wurde durch die in die Civilprozefsordnung einzustellende Vorschrift ersetzt, dafs zur Ueberweisung einer durch Briefhypothek gesicherten Forderung die Aushändigung des Ueberweisungsbeschlusses an den Gläubiger (im Sinne der

C.P.O.) genüge; die Uebergabe des Briefes an den Gläubiger ist nach dem insoweit sachlich beibehaltenen § 731 der C.P.O. in der im Art. 11 des Entwurfs des Einführungsgesetzes vorgeschlagenen Fassung schon zur Pfändung einer solchen Forderung erforderlich.

Wer nach § 1112 die Briefhypothek von dem eingetragenen Gläubiger erwirbt, ist nach dem Entwurf durch den Grundsatz des öffentlichen Glaubens geschützt. Man war darüber einig, dafs es hierbei verbleiben müsse. In diesem Sinne erfuhr die von der Redaktionskommission beschlossene Fassung des § 837 (vergl. Bd. LXI S. 249) eine Aenderung [1]. Nach § 1114 soll der Schutz der §§ 837—839 auch dann Platz greifen, wenn jemand von dem Besitzer des Briefes, der durch eine zusammenhängende, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführende Reihe von Abtretungserklärungen oder Ueberweisungsbeschlüssen als Gläubiger legitimiert ist, die Hypothek erwirbt oder mit demselben sich auf ein Rechtsgeschäft einläfst. Die Kommission hatte sich schon bei ihrem Beschlufs zu § 1112 dahin entschieden, die im § 1114 bezeichnete Wirkung nicht einer blofs schriftlichen, sondern nur einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung beizulegen, um zu verhüten, dafs der Gläubiger durch den Verlust des Briefes und einer gefälschten Abtretungserklärung um sein Recht gebracht werden könne. Im übrigen wurde der § 1114 mit folgenden Aenderungen gebilligt: In Bezug auf die Legitimation des Briefbesitzers stellte man der formgerechten Abtretungserklärung auch ein öffentlich beglaubigtes Anerkenntnis einer kraft Gesetzes erfolgten Uebertragung der Forderung gleich. Nicht gerechtfertigt erschien es, mit dem Entwurf auch denjenigen in Gemäfsheit des § 1114 zu schützen, der die Forderung von dem legitimierten Besitzer durch Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung erwirbt. Man erklärte endlich aufser den im Entwurf angeführten §§ 837—839 auch die §§ 836 b, 843, 844 nach der Bd. LXI S. 78, 255, 256 mitgeteilten Zusammenstellung für entsprechend anwendbar. Der § 1115 wurde unter der Voraussetzung der Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in die Grundbuchordnung gestrichen. Die Vorschrift des § 1116, nach welcher eine aus dem Inhalt des Hypothekenbriefs ersichtliche Thatsache für die Anwendung der §§ 837, 838 als dem Erwerber der Hypothek oder eines Rechtes an ihr bekannt gilt, wurde in der Fassung mit dem zu § 837 gefafsten Beschlusse in Einklang gesetzt; auch fügte man hinzu, dafs ein aus dem Inhalt des Briefs hervorgehender Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs einem in diesem

1) Der entsprechende § 809 II. Lesung lautet:

Zu Gunsten desjenigen, welcher ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte durch Rechtsgeschäft oder durch Urteil erwirbt, gilt der Inhalt des Grundbuchs als richtig, es sei denn, dafs ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen ist oder dafs die Unrichtigkeit oder eine Thatsache, aus welcher sie sich ergiebt, dem Erwerber bekannt ist. Ein Veräufserungsverbot der in den §§ 101, 102 bezeichneten Art ist dem Erwerber gegenüber nur wirksam, wenn es aus dem Grundbuch ersichtlich oder dem Erwerber bekannt ist.

Ist zu dem Erwerbe des Rechtes die Eintragung erforderlich, so ist für die Kenntnis des Erwerbers die Zeit der Stellung des Antrags auf Eintragung oder wenn die nach § 794 erforderliche Einigung erst später zustande kommt, die Zeit der Einigung mafsgebend.

eingetragenen Widerspruch gleichsteht. Im übrigen hielt man an dem Standpunkt des Entwurfs fest, dafs bei einer Verschiedenheit des Inhalts des Buches und des Briefes der Buchinhalt entscheidet. Die Mehrheit erkannte zwar den von einer Seite angeregten Gedanken als an sich gerechtfertigt an, gewisse nur das Recht eines bestimmten Briefbesitzers betreffende Eintragungen, nämlich die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Uebertragung der Forderung auf diesen Besitzer sowie eines Veräufserungsverbots oder einer Vormerkung gegen ihn, dann gegenüber einem gutgläubigen Erwerber der Hypothek nicht wirken zu lassen, wenn sie nicht aus dem Brief ersichtlich seien; indessen trug man mit Rücksicht auf die für den Verkehr erforderliche Einfachheit des Gesetzes Bedenken, diesem Gedanken Folge zu geben. Andererseits erschien ein Verzicht auf eine solche materiellrechtliche Vorschrift nur unter der Voraussetzung angängig, dafs durch eine Bestimmung der Grundbuchordnung für die Ersichtlichkeit der fraglichen Eintragungen aus dem Briefe Sorge getragen werde (vergl. oben S. 718 die Anm. zu § 1048 II. Lesung).

Nach § 1117 ist zur Geltendmachung des Rechts aus der Briefhypothek die Vorlegung des Briefs und, wenn der Gläubiger nicht im Grundbuch eingetragen ist, der ihn als Gläubiger ausweisenden Urkunden erforderlich; die Vorlegung gehört also zur Klagebegründung. Der Gläubiger würde daher namentlich im Urkundenprozesse mangels der Vorlegung mit der Klage abgewiesen werden müssen. Die Kommission sah in dieser Regelung eine unnötige Belästigung und Gefährdung des Gläubigers. Zum Schutze des Schuldners erschien es ausreichend, wenn im Urteile die Leistungspflicht desselben von der Vorlegung jener Urkunde abhängig gemacht werde. Der § 1117 erfuhr daher eine entsprechende Aenderung (vergl. den § 1065 Abs. 1 II. Lesung). Der § 1118 blieb unangefochten. Im Anschlufs an denselben beschlofs man, der Kündigung des Eigentümers gegenüber dem bisherigen Gläubiger Wirkung gegen den neuen Gläubiger beizulegen, sofern nicht die Uebertragung zur Zeit der Kündigung dem Eigentümer bekannt oder im Grundbuch eingetragen gewesen sei; die Vorschrift erschien zum Schutze des Eigentümers nötig, weil dieser im Falle einer ohne Eintragung erfolgenden Uebertragung unter Umständen aufser stande ist, die Person des derzeitigen Gläubigers zu erfahren. Die §§ 1119—1121 blieben unbeanstandet. Auch den § 1122 behielt man unverändert bei; insbesondere erschien es jedenfalls nicht allgemein durchführbar und nicht gerechtfertigt, entgegen dem Abs. 1 Satz 2 zur Teilung der Hypothekenforderung die Zustimmung des Eigentümers zu erfordern. Nach § 61 Abs. 2 des Entwurfs der Grundbuchordnung mufs die Herstellung eines Teilhypothekenbriefs auf dem Stammbrief vermerkt werden; das Unterlassen dieses Vermerks soll also den Teilhypothekenbrief ungültig machen. Man war darüber einig, dafs diese Bestimmung als eine materielle in das Gesetzbuch gehören würde, hielt es aber für ausreichend, den bezeichneten Vermerk durch eine Ordnungsvorschrift anzuordnen. Die §§ 1123 und 1124 wurden sachlich gebilligt, den 2. Satz des § 1124 erstreckte man jedoch auch auf den Fall des § 1103.

Die Kommission wandte sich hierauf zur Erörterung der Frage, ob

die Bestellung einer **Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber** zuzulassen und zu regeln sei. Der Entwurf schliefst eine solche Hypothekbestellung aus, und die Minderheit der Kommission bestritt das Bedürfnis, den Entwurf nach dieser Richtung zu ergänzen. Man war darüber einig, dafs für die Entscheidung der Bedürfnisfrage die besonderen Verhältnisse sowohl der sog. Eisenbahnprioritätsobligationen als auch der von Grundkreditinstituten ausgegebenen Pfandbriefe aufser Betracht zu lassen seien (bezüglich der letzteren vergl. den S. 403, 404 mitgeteilten Beschlufs der Kommission). Im übrigen war die Minderheit der Ansicht, dem Bedürfnis des Verkehrs werde genügt durch das in der Praxis ausgebildete und bewährte Verfahren, wonach kreditbedürftige Grofsindustrielle oder Grofsgrundbesitzer Teilschuldverschreibungen gemäfs Art. 301 des Handelsgesetzbuchs ausgeben und zur Sicherung der Gläubiger eine Kautionshypothek zu Gunsten einer Bank oder einer sonstigen dritten Person als Treuhänders bestellen, welchem eine unwiderrufliche Vollmacht zur Vertretung der Gläubiger hinsichtlich der Hypothek erteilt wird. Die Kommission war darüber einverstanden, dafs die rechtliche Zulässigkeit dieses Verfahrens durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht in Frage gestellt werden dürfe. Die Mehrheit glaubte jedoch, dafs neben diesem Wege, welcher nur Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuchs zugänglich sei, eine hypothekarische Sicherstellung der Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ermöglicht werden müsse. Das Bedürfnis sei schon jetzt mehrfach hervorgetreten namentlich für Anleihen politischer Gemeinden in Baden, für Bergwerksgesellschaften in Sachsen; es sei keineswegs ausgeschlossen, dafs das Bedürfnis in Zukunft noch in weiterem Umfange sich geltend mache. Auch sei ein stichhaltiger Grund gegen die Zulassung derartiger Inhaberhypotheken nicht ersichtlich. Man behielt sich jedoch die endgiltige Entscheidung vor und stellte zunächst fest, welche besonderen Bestimmungen eventuell aufzunehmen sein würden. — Einvernehmen bestand darüber, dafs zur Bestellung der Inhaberhypothek die einseitige Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamt und die Eintragung in das Grundbuch genügen, sowie darüber, dafs auf die Erklärung der § 831 Anwendung finden müsse. Ebenso wenig zweifelte man, dafs zur Uebertragung der Forderung nicht Eintragung in das Grundbuch erforderlich sein dürfe, sondern dafs sich deren Voraussetzungen und Wirkungen nach den für Schuldverschreibungen auf den Inhaber geltenden Vorschriften bestimmen, sowie dafs, abweichend von § 1079, die Kündigung des Ausstellers der Schuldverschreibung dem Eigentümer des belasteten Grundstücks gegenüber wirksam sein müsse. Man hielt ferner für zweckmäfsig, für die allerdings voraussichtlich nicht häufigen Fälle, in denen der Eigentümer sich nicht vertragsmäfsig die Befugnis vorbehalten habe, die Hypothek löschen zu lassen, wenn die Schuldverschreibung nicht innerhalb gewisser Zeit zur Zahlung vorgelegt ist, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Ausschliefsung des Gläubigers gemäfs § 1103 besonders zu regeln (vergl. den § 1098 Abs. 2 II. Lesung). Nicht minder ergab sich Einverständnis darüber, dafs bei irgendwie erheblichen Anleihen die Ausgabe hypothekarisch gesicherter Schuldverschreibungen auf den Inhaber

zweckmäſsigerweise nicht anders erfolgen könne als unter Bestellung eines Treuhänders, der befugt ist, mit Wirkung gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten. Es erschien deshalb unerläſslich, die Bestellung eines solchen Treuhänders im Gesetz ausdrücklich als zulässig anzuerkennen und die Wirksamkeit der Bestellung von der Eintragung in das Grundbuch abhängig zu machen. Ueber die rechtliche Natur des Verhältnisses zwischen dem Treuhänder und dem Eigentümer des belasteten Grundstücks sowie den jeweiligen Gläubigern waren die Ansichten geteilt. Die Mehrheit erachtete es jedoch auch nicht für die Aufgabe des Gesetzes, diese Frage im allgemeinen zu entscheiden. Nur darüber glaubte sie keinen Zweifel bestehen lassen zu sollen, daſs, wenn der Eigentümer des belasteten Grundstücks, sei er der Besteller der Hypothek oder ein Rechtsnachfolger desselben, berechtigt ist, von dem Gläubiger eine Verfügung über die Hypothek zu verlangen, zu der der Treuhänder befugt ist, er auch von diesem die Vornahme der Verfügung verlangen könne. Wenn man die Bestellung eines Treuhänders nach obigem als Regel voraussetzte, so sah man doch keinen Grund, sie durch Ordnungsvorschrift zur Bedingung für die Zulässigkeit der Eintragung einer Inhaberhypothek zu erheben, und ebensowenig erschien es gerechtfertigt, in Fällen, in denen ein Treuhänder bestellt ist, ihm die ausschlieſsliche Befugnis zu Verfügungen über die Hypothek einzuräumen. Man ging vielmehr davon aus, daſs sowohl in Ermangelung eines Treuhänders als neben einem solchen der jeweilige Gläubiger aus einer Schuldverschreibung bis zum Betrage seiner Forderung über die Hypothek verfügen, also namentlich auf sie verzichten oder vor ihr den Vorrang einräumen könne. Man verkannte jedoch nicht, daſs hierdurch ein späterer Erwerber der Schuldverschreibung in erheblichem Maſse gefährdet werde, und beschloſs daher, entsprechend dem zu § 1116 gefaſsten Beschluſs, durch eine Ordnungsvorschrift dafür Sorge zu tragen, daſs dem Erwerber nachteilige Verfügungen über die Hypothek oder sonstige Eintragungen zugleich mit der Eintragung auch auf der Schuldverschreibung ersichtlich gemacht würden (vergl. die Anm. zu § 1099 unter 1). — Bei der nun folgenden endgiltigen Abstimmung entschied sich die Mehrheit für die Aufnahme der eventuell beschlossenen Bestimmungen in das Gesetzbuch; sie legte das Hauptgewicht darauf, für den weiteren Ausbau des Instituts der Inhaberhypothek durch Wissenschaft und Praxis eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, und hielt die gedachten Bestimmungen hierzu für geeignet. Soweit diese sich auf die Uebertragung der Forderung, die Wirksamkeit der Kündigung, die Bestellung eines Treuhänders und den Schutz des Erwerbes der Schuldverschreibung beziehen, wurden sie sodann auch auf den Fall erstreckt, daſs für die Forderung aus einem Wechsel oder einem anderen indossablen Papiere eine Hypothek bestellt wird. Nach Feststellung der Vorschriften über die Sicherungshypothek ergab sich, daſs die Hypothek für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, einem Wechsel oder einem sonstigen indossablen Papier nach den für dieselbe beschlossenen besonderen Vorschriften sich im wesentlichen als Sicherungshypothek darstelle (vergl. den § 1097 II. Lesung).

Ueber die auf die Sicherungshypothek bezüglichen Beschlüsse ist nunmehr zu berichten. Das Wesen dieser Hypothek besteht nach § 1125 Abs. 1 darin, daſs die Anwendung der Vorschriften der §§ 1083, 1089

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

§ 1092. (1125, 1126.) Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daſs das Recht des Gläubigers aus der Hypothek sich nur nach der Forderung bestimmt und der Gläubiger sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berufen kann (Sicherungshypothek).

Die Hypothek ist im Grundbuch als Sicherungshypothek zu bezeichnen.

§ 1093. (1127, 1128.) Bei der Sicherungshypothek ist die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen.

Die Vorschriften der § 1046, 1047, 1049, des § 1061 Abs. 3 und des § 1063 finden keine Anwendung.

§ 1094. Im Falle der Uebertragung der Forderung kann der Uebergang der Sicherungshypothek ausgeschlossen werden. Die Ausschlieſsung hat die Wirkung eines Verzichts auf die Hypothek.

§ 1095. (1134 Satz 1, 2.) Eine Sicherungshypothek kann in eine gewöhnliche Hypothek, eine gewöhnliche Hypothek kann in eine Sicherungshypothek umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

§ 1096. (1129.) Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daſs nur der Höchstbetrag, bis zu welchem das Grundstück haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muſs in das Grundbuch eingetragen werden.

Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.

Die Hypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist.

§ 1097. Eine Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist.

§ 1098. Zur Bestellung einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber genügt die Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamte, daſs er die Hypothek bestelle, und die Eintragung in das Grundbuch; die Vorschrift des § 799 findet Anwendung.

Die Ausschlieſsung des Gläubigers mit seinem Rechte nach § 1077 ist nur zulässig, wenn die im § 729 bezeichnete Vorlegungsfrist verstrichen ist. Ist innerhalb der Frist die Schuldverschreibung vorgelegt oder der Anspruch aus der Urkunde gerichtlich geltend gemacht worden, so muſs die Verjährung eingetreten sein.

§ 1099. Bei einer Hypothek der im § 1097 bezeichneten Art kann für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der Befugnis bestellt werden, mit Wirkung gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten. Zur Bestellung des Vertreters ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Ist der Eigentümer berechtigt, von dem Gläubiger eine Verfügung zu verlangen, zu welcher der Vertreter befugt ist, so kann er die Vornahme der Verfügung von dem Vertreter verlangen.

Anmerkung. 1. Es wird vorausgesetzt, daſs die Grundbuchordnung Vorschriften enthalten wird, nach welchen bei einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder aus einem Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, sowie bei einer Grundschuld oder einer Rentenschuld, bei welcher der Grundschuld- oder Rentenschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt ist,

1. die Eintragung einer dem Erwerber der Schuldverschreibung, des Papiers oder des Briefes nachteiligen Verfügung über die Hypothek, die Grundschuld oder die Rentenschuld sowie die Eintragung einer Berichtigung, eines Widerspruchs oder einer Vormerkung dieser Art auf Bewilligung des Gläubigers nur stattfinden darf,

ausgeschlossen ist, dafs also der öffentliche Glaube des Grundbuchs sich nicht auf die Forderung erstreckt, die Hypothek mithin schlechthin, auch gegenüber einem gutgläubigen Erwerber, von dem Bestande der Forderung abhängt. Der Entwurf kennt zwei Arten einer rechtsgeschäftlich begründeten Sicherungshypothek: die Hypothek für eine Forderung von feststehendem Betrage, welche durch besondere Vereinbarung der Beteiligten als Sicherungshypothek begründet ist (§ 1125 Ab. 1) und die Hypothek für eine Forderung von erst künftig festzustellendem Betrage (§ 1129), die sog. Kautionshypothek des geltenden Rechts. Ueber die Unentbehrlichkeit der letzteren bestand Einverständnis. Dagegen wurden gegen die Beibehaltung der ersteren Art lebhafte Bedenken geltend gemacht, weil diese rein accessorische Form der Hypothek einem überwundenen Stadium der Entwickelung des Hypothekenrechts angehöre und neben der Buchhypothek nicht aufkommen werde, während ihre Aufnahme da, wo dieselbe bisher unbekannt sei, zur Verwirrung führen müsse, ihre Beseitigung dagegen

---

wenn die Schuldverschreibung, das Papier oder der Brief dem Grundbuchamte vorgelegt wird,

2. eine derartige Eintragung durch einen Vermerk auf der Schuldverschreibung, auf dem Papier oder dem Briefe ersichtlich zu machen ist.

2. Die §§ 1130—1133 des Entw. I sind gestrichen. Zum Ersatze derselben sollen im Artikel 11 des Entwurfs des Einführungsgesetzes folgende Vorschriften in die Civilprozefsordnung eingestellt werden.

§ 757. Im Wege der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück ist auf Antrag des Gläubigers für die Forderung eine Sicherungshypothek in das Grundbuch einzutragen. Die Hypothek entsteht mit der Eintragung. Das Grundstück haftet auch für die dem Schuldner zur Last fallenden Kosten der Erwirkung der Eintragung.

Sollen mehrere Grundstücke des Schuldners mit der Hypothek belastet werden, so mufs der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke verteilt werden; die Gröfse der Teile bestimmt der Gläubiger.

Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, die ein Blatt im Grundbuch erhalten können.

§ 757a. Wird durch eine vollstreckbare Entscheidung das zu vollstreckende Urteil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet, so erwirbt der Eigentümer des Grundstücks die Hypothek.

Das Gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einstweilige Einstellung der Vollstreckung und zugleich die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet wird oder wenn die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt.

§ 811. Zur Vollziehung des Arrestes in ein Grundstück ist auf Antrag des Gläubigers für die Forderung eine Sicherungshypothek in das Grundbuch einzutragen; der in Gemäfsheit des § 803 festgestellte Geldbetrag ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für welchen das Grundstück haftet. Die Hypothek entsteht mit der Eintragung.

Der Antrag auf Eintragung der Hypothek gilt im Sinne des § 809 Abs. 2, 3 als Vollziehung des Arrestbefehls.

Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften des § 757 Abs. 2, 3 und des § 757a entsprechende Anwendung.

Es wird vorausgesetzt, dafs in die Grundbuchordnung eine Vorschrift aufgenommen wird, nach welcher die auf Grund des § 757 oder des § 811 der Civilprozefsordnung erfolgte Eintragung einer Sicherungshypothek von dem Grundbuchamt auf dem vollstreckbaren Titel oder dem Arrestbefehle zu vermerken ist.

Späterer Erwägung bleibt vorbehalten, ob die Vorschriften der §§ 757, 757a in das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu übertragen sind.

für die Gebiete, in denen man bisher nur eine rein accessorische Hypothek kenne, zwar vorübergehende Schwierigkeiten bieten, schliefslich aber von Nutzen sein werde. Die Mehrheit entschied sich jedoch für die Beibehaltung dieser Art der Sicherungshypothek. Sie hielt für unerläfslich, dem Grundbesitzer eine Kreditform zur Verfügung zu stellen, welche ihn vor den mit dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs verbundenen Gefahren sichert. Namentlich aber erschien die Beibehaltung geboten, um die Einführung des neuen Rechts in die Geltungsgebiete der rein accessorischen Hypothek nicht mehr als nötig zu erschweren. Die Redaktionskommission erhielt den Auftrag, das Wesen der Sicherungshypothek nicht wie im § 1125 Abs. 1 durch Verweisungen, sondern möglichst gemeinverständlich zum Ausdruck zu bringen (vergl. den § 1092 Abs. 1 II. Lesung).

Die §§ 1126, 1127 blieben unbeanstandet. Der § 1128 schliefst von der Anwendung auf die Sicherungshypothek aus die Vorschriften der §§ 1079, 1085 und die Vorschriften der §§ 1094, 1095, 1097 über die Eigentümerhypothek. Die Ausschliefsung des § 1079 und ebenso des in § 1125 Abs. 1 erwähnten § 1089 wurde zwar angefochten, von der Mehrheit aber als dem Wesen einer rein accessorischen Hypothek entsprechend gebilligt. Abweichend vom Entwurf schlofs man von der Anwendung weiter aus den § 1087 Abs. 1 (und den § 1088); es soll also zur Abtretung der durch Sicherungshypothek gesicherten Forderung nicht Eintragung in das Grundbuch erforderlich sein, vielmehr sollen die allgemeinen Vorschriften über die Abtretung von Forderungen gelten. Der Entwurf läfst eine Abtretung nach diesen Vorschriften bei der Kautionshypothek zu. Da diese jedoch die praktisch wichtigere Art der Sicherungshypothek bildet, so hielt man es für angemessener, die gesetzliche Regel so zu gestalten, wie es für diese Art dem Bedürfnis entspricht. Das Erfordernis der Eintragung erschien auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil es mit dem nur für die gewöhnliche Hypothek geltenden Gedanken zusammenhängt, dafs das Grundbuch insoweit auch über die Forderung geführt wird, als diese für die Hypothek in Betracht kommt. Andererseits wurde beschlossen, die Vorschriften über den Uebergang der Hypothek auf den Eigentümer nicht von der Anwendung auf die Sicherungshypothek auszuschliefsen. Für die Beibehaltung des Entwurfs wurde zwar geltend gemacht, dafs ohne sie die Uebertragung der Vorschriften über die Sicherungshypothek auf die beim Inkrafttreten des Gesetzbuches bestehenden rein accessorischen Hypotheken unmöglich sein würde. Die Mehrheit ging jedoch davon aus, dafs in erster Linie die nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches neu begründeten Sicherungshypotheken bei der Regelung zu berücksichtigen seien. Bei der Bestellung einer solchen Hypothek oder einer Nachhypothek könne zwar der Eigentümer beabsichtigen, dafs mit dem Wegfall der Forderung die Nachhypotheken aufrücken sollen; für die Verwirklichung dieser Absicht biete der neu beschlossene § 1086 II. Lesung das geeignete Mittel. Die Absicht des Eigentümers könne aber ebensowohl dahin gehen, den dem Betrage der Sicherungshypothek entsprechenden Teil des Grundstückswertes endgiltig zu seiner eventuellen Verfügung auszuscheiden. Wer auf eine

einer Kautionshypothek nachstehende Hypothek Kredit gebe, rechne nach der im Verkehr herrschenden Auffassung durchaus nicht darauf, mit dem Wegfall der durch die Kautionshypothek gesicherten Forderung aufzurücken; ein solches Aufrücken würde nicht selten zu einer höchst unbilligen Benachteiligung des Eigentümers führen. Die Frage, wie der abweichenden Auffassung des in manchen Gebieten geltenden Rechts Rechnung getragen werden könne, wurde der Beratung des Einführungsgesetzes vorbehalten. In Verfolg des vorstehend mitgeteilten Beschlusses wurde die Vorschrift des § 1086 Abs. 2, dafs die Forderung nicht ohne die Hypothek abgetreten werden kann, für die Sicherungshypothek durch den § 1094 II. Lesung ersetzt. Auch bezüglich der Vorschriften über den Uebergang der Hypothek auf den persönlichen Schuldner sah man keinen Grund, sie von der Anwendung auf die Sicherungshypothek auszuschliefsen. In § 1129 fanden die Abs. 1—3 im wesentlichen sachlich Billigung. Der Abs. 4 erledigte sich durch den Beschlufs, für die Abtretung der durch Sicherungshypothek gesicherten Forderung im allgemeinen von dem Erfordernis der Eintragung abzusehen. Die Entscheidung der Frage, wie sich im Falle des teilweisen Erlöschens der Forderung oder des teilweisen Verzichts des Gläubigers auf die Hypothek die Anwendung der Vorschriften über die Eigentümerhypothek und die Hypothek des den Gläubiger befriedigenden Schuldners gestalte, glaubte man der Wissenschaft und der Rechtsprechung überlassen zu sollen.

Nach § 1130 ist auf Verlangen eines persönlichen Gläubigers, welcher für eine Geldforderung einen vollstreckbaren Titel erlangt hat, im Wege der Zwangsvollstreckung, also auf Grund eines unmittelbar an das Grundbuchamt gerichteten Antrags, eine Sicherungshypothek an den Grundstücken des Schuldners, eine sog. Zwangshypothek, einzutragen. Obwohl der Entwurf mit der Aufnahme dieses Instituts lediglich dem im weitaus gröfsten Teile des Reichs geltenden Rechte folgt und dasselbe sogar dadurch wesentlich mildert, dafs er die Zwangshypothek nur als Sicherungshypothek gestaltet, ist er in der Kritik dennoch zum Teil auf entschiedenen Widerspruch gestofsen; u. a. hat sich das preufs. Landes-Oekonomie-Kollegium für die Beseitigung des Instituts ausgesprochen. Auf das gleiche Ziel war ein der Kommission vorgelegter Antrag gerichtet. Zur Begründung desselben wurde namentlich bemerkt, dafs das Institut weder durch das Interesse des Gläubigers noch durch das des Schuldners gerechtfertigt erscheine und dafs die der Zwangshypothek entsprechende Judizialhypothek des französischen Rechts zu grofsen Mifsständen, insbesondere zur Ausnutzung für Wucherzwecke geführt habe. Nach eingehender Erörterung entschied sich eine — allerdings kleine — Mehrheit für die Beibehaltung der Zwangshypothek. Sie ging davon aus, dafs es im Hinblick auf das geltende Recht sehr gewichtiger Gründe bedürfen würde, um die Beseitigung zu rechtfertigen, vermochte jedoch solche Gründe nicht anzuerkennen. Die innere Rechtfertigung des Instituts erblickte man in der Gestaltung des Zwangsvollstreckungsrechts. Wenn nach diesem der persönliche Gläubiger durch die von ihm erwirkte Beschlagnahme des Grundstücks für die Dauer des Verfahrens ein in der

Wirkung einer Hypothek gleiches Vorzuchsrecht erlange, so liege es ebenso im Interesse des Gläubigers wie des Schuldners, dafs dem ersteren ermöglicht werde, sich die gleiche Rechtsstellung zu verschaffen ohne die Nötigung, sofort unter Verhältnissen, die keinen günstigen Erfolg der Versteigerung erwarten liefsen, zu dieser zu schreiten. Besondere Mifsstände hätten sich aus dem Institut im weitaus gröfsten Teile des Reichs nicht ergeben. So seien z. B. im rechtsrheinischen Teile des Grofsherzogtums Hessen nach einer für das Jahr 1889 aufgenommenen Statistik nur überhaupt verhältnismäfsig wenig Zwangshypotheken zur Eintragung gelangt (0,95 Proz. gegen 99,05 Proz. freiwilliger Hypotheken), und die Eintragung einer Zwangshypothek habe nicht selten zur Abwendung der Zwangsversteigerung gedient, indem 58,1 Proz. der im Jahre 1889 gelöschten Zwangshypotheken infolge Zahlung gelöscht seien. Dafs die Zwangshypothek als Mittel wucherischer Ausbeutung keine erhebliche Rolle spiele, erhelle für Preufsen aus den für die Jahre 1886/7, 1887/8, 1888/9 angestellten Erhebungen über die Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Ursachen derselben; danach sind als Ursachen von Zwangsversteigerungen Ausbeutung und Uebervorteilung überhaupt nur in 3,05 bezw. 2,01 bezw. 1,84 Proz. der Fälle hervorgetreten. Die im Gebiet des französischen Rechts gemachten ungünstigen Erfahrungen hingen teils mit örtlichen Verhältnissen teils mit der vom Entwurf abweichenden Gestaltung der Judizialhypothek zusammen. (Uebrigens hat der Landwirtschaftsrat für Elsafs-Lothringen gegen den Entwurf keine Bedenken erhoben und die Einführung der Urteilshypothek ausdrücklich gebilligt.)

Während hiernach der § 1130 im übrigen sachlich gebilligt wurde, beschlofs man in einer Beziehung eine wesentliche Milderung der Vorschriften des Entwurfs zu Gunsten des Schuldners. Nach dem Entwurf soll nämlich der Gläubiger die Eintragung einer Gesamthypothek an mehreren oder allen Grundstücken des Schuldners für die vollstreckbaren Forderungen verlangen können und der Schuldner nur, falls der Gläubiger dadurch eine Sicherheit erlangt hat, die über das für die Anlegung von Mündelgeldern vorgeschriebene Mafs hinausgeht, berechtigt sein, die Herabminderung der Sicherheit auf dieses Mafs zu fordern (§ 1131). Während also der Entwurf sich dem preufs. Gesetz vom 13. Juli 1883 anschliefst, erblickte die Kommission eine billigere Ausgleichung der Interessen des Gläubigers und des Schuldners in einer dem früheren preufsischen Recht entsprechenden Regelung dahin, dafs auf mehrere Grundstücke des Schuldners nur eine Zwangshypothek über je einen, vom Gläubiger zu bestimmenden, Teil der Forderung eingetragen werden dürfe. Sie erwog, dafs der Entwurf mit dem im § 1131 anerkannten Anspruche dem Schuldner nur eine scheinbare Hilfe gewähre, da die Voraussetzung dieses Anspruches nur selten gegeben sein werde und die Erhebung des Anspruchs den Schuldner der Gefahr aussetze, dafs der Gläubiger sofort die Zwangsversteigerung beantrage; dagegen werde durch die beschlossene Regelung die Lage des Schuldners wirklich gebessert, und dem Gläubiger werde nicht zu nahe getreten. Um namentlich für den Fall, wenn die Grundstücke des Schuldners in den Bezirken verschiedener Grundbuch-

ämter liegen, die Durchführung der beschlossenen Vorschrift sicherzustellen, nahm man für die Grundbuchordnung die Bestimmung in Aussicht, dafs die Eintragung einer Zwangshypothek von dem Grundbuchamt auf dem vollstreckbaren Titel zu vermerken sei. Der § 1130 erfuhr ferner eine Ergänzung bezüglich der Frage, wie die Kosten der Eintragung der Zwangshypothek zu behandeln seien. Mit Rücksicht auf den unbefriedigenden Zustand der preufsischen Praxis erschien eine gesetzliche Entscheidung wünschenswert, wie denn der § 245 Abs. 1 des Entwurfs des Zwangsvollstreckungsgesetzes eine bezügliche Vorschrift enthält. Abweichend von dieser hielt man für das zweckmäfsigste, die Haftung des Grundstücks (im Anschlufs an § 1066) kraft Gesetzes ohne besondere Eintragung auf die Kosten der Eintragung der Zwangshypothek zu erstrecken.

Nach § 1132 kann ein persönlicher Gläubiger auf Grund eines in das Grundstück des Schuldners vollstreckbaren Arrestbefehls die Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des Schuldners, einer sog. Arresthypothek, verlangen. Auch dieses Institut empfahl die Minderheit zu beseitigen, namentlich deshalb, weil dem Arrestzweck genügt werde durch das Recht des Gläubigers, die Zwangsverwaltung zu beantragen, es über diesen Zweck schon hinausgehe, wenn man dem Gläubiger noch dazu mit dem Entwurf des Zwangsvollstreckungsgesetzes ein Vorzugsrecht gebe und daher die Zulassung einer Arresthypothek vollends der Rechtfertigung entbehre. Die Mehrheit sah dagegen den Wert der Arresthypothek darin, dafs sie dem Gläubiger eine dem Arrestzweck entsprechende, ähnlich gesicherte Stellung verschaffe wie die Beschlagnahme im Zwangsverwaltungsverfahren, ohne dafs der Gläubiger genötigt werde, zu der dem Schuldner lästigen und nachteiligen Mafsregel der Zwangsverwaltung zu greifen, und entschied sich für die Beibehaltung des Instituts. Die Kommission beschlofs jedoch, die Vorschriften über die Arresthypothek in die Civilprozefsordnung zu versetzen. Sachlich wurden die Bestimmungen des § 1132, von den aus den früheren Beschlüssen zu § 1129 Abs. 4 und § 1131 folgenden Aenderungen abgesehen, gebilligt. Hinzugefügt wurde die Vorschrift des § 245 Abs. 2 des Entwurfs des Zwangsvollstreckungsgesetzes. Bezüglich der Frage, ob die Vorschriften über die Zwangshypothek im Gesetzbuch zu belassen oder in die Civilprozefsordnung oder in das Zwangsvollstreckungsgesetz einzustellen seien, wurde die Entscheidung zunächst der Redaktionskommission anheimgestellt. Diese hat die Vorschriften vorläufig in die Prozefsordnung verwiesen, aber die Versetzung in das letztgedachte Gesetz noch offen gehalten. Die Verweisung in die Civilprozefsordnung machte notwendig, neben Grundstücken auch die Berechtigung, die ein Blatt im Grundbuch erhalten können, zu erwähnen, da an jener Stelle auch die nach Landesrecht selbständig buchungsfähigen Berechtigungen Berücksichtigung erheischten. Die früher (vergl. Bd. LXI S. 250) offen gelassene Frage, ob der Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs auch für den Erwerb einer Zwangs- oder einer Arresthypothek gelten sollte, wurde von der Kommission einstimmig verneint, weil der Gläubiger seine Befriedigung nur aus dem Vermögen des Schuldners zu suchen berechtigt sei. Eine

besondere Vorschrift erschien jedoch im Hinblick auf die Fassung des § 837 nicht nötig. — Der § 1133 giebt unter gewissen Voraussetzungen dem Eigentümer das Recht, die Zwangs- oder Arresthypothek ohne Bewilligung des Gläubigers löschen zu lassen. Die Kommission erachtete es dem Grundgedanken ihrer früheren Beschlüsse für entsprechend, auch in diesen Fällen die Hypothek auf den Eigentümer übergehen zu lassen. Dadurch wurde zugleich eine vom Entwurf abweichende Bestimmung der Voraussetzungen des Uebergangs erforderlich.

Der § 1134 gestattet die Umwandlung einer Sicherungshypothek in eine gewöhnliche Hypothek, verlangt dazu aber einen zwischen dem Eigentümer des belasteten Grundstücks, dem Gläubiger und den dem letzteren im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten zu schliefsenden Vertrag und Eintragung in das Grundbuch. Das Erfordernis der Mitwirkung dieser Berechtigten liefs man fallen, weil dieselben infolge des Beschlusses, die Vorschriften über die Eigentumshypothek auf die Sicherungshypothek zu übertragen, an dem Fortbestehen der Sicherungshypothek kein Interesse haben. Der Satz 3 des § 1132 wurde, soweit er die §§ 828, 831 auf die Einigung des Eigentümers und des Gläubigers für entsprechend anwendbar erklärt, gebilligt; die Bezugnahme auf die §§ 829, 830, 832, 833 erledigte sich durch deren Streichung, während die Verweisung auf die §§ 837—839 entbehrlich erschien. Die hiernach verbleibende Bestimmung des 3. Satzes ist im Entwurf II. Lesung durch eine unter die allgemeinen Vorschriften über Rechte an Grundstücken aufgenommene Bestimmung gedeckt [1]). Der Entwurf erwähnt nicht die Umwandlung einer gewöhnlichen Hypothek und einer Sicherungshypothek, durch das Schweigen würde jedoch die Zulässigkeit solcher Verwendung verneint werden. Da man hierzu keinen Grund sah, erstreckte man die zu § 1134 beschlossenen Vorschriften auf diese Verwandlung.

Der § 1135, welcher den von der Grundschuld handelnden zweiten Titel mit einer Begriffsbestimmung einleitet, blieb sachlich unan-

---

Zweiter Titel.

Grundschuld. Rentenschuld.

I. Grundschuld.

§ 1100. (1135.) Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dafs an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Grundschuld).

Die Belastung kann auch in der Weise erfolgen, dafs Zinsen von der Geldsumme sowie andere Nebenleistungen aus dem Grundstücke zu entrichten sind.

---

1) Der § 798 II. Lesung lautet:

Die Vorschriften der §§ 794, 795, 797 finden auch auf Aenderungen des Inhaltes eines Rechtes an einem Grundstück Anwendung.

Die §§ 794, 797 sind sachlich gleich den in Bd. LXI S. 72 mitgeteilten §§ 828, 830 a Abs. 2. Der § 795 lautet:

Bei der Eintragung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück belastet wird, kann, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt, zur näheren Bezeichnung des Inhaltes des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

In den dem § 831 des Entw. entsprechenden § 799 II. Lesung sind auch die gemäfs 798 von dem Berechtigten abgegebenen Erklärungen hineingezogen.

gefochten. In Abs. 2 erwähnte man neben den Zinsen auch andere Nebenleistungen. Nach § 1136 sollen, soweit nicht daraus, dafs die Grundschuld nicht von einer Forderung abhängt, und aus den §§ 1137—1144 ein Anderes sich ergiebt, die Vorschriften über die Briefhypothek Anwendung finden und zwar soll nach § 1138 über die Grundschuld stets ein Brief erteilt werden und ein Verzicht auf die Erteilung ausgeschlossen sein. Die Kommission hielt dagegen nicht für gerechtfertigt, einen solchen Verzicht auszuschliefsen, da auch durch den Uebergang einer Buchhypothek auf den Eigentümer eine Grundschuld ohne Brief entstehe und die Beteiligten ein Interesse daran haben könnten, bei der Begründung einer Grundschuld die mit der Erteilung eines Briefes verbundenen Gefahren zu vermeiden. Man erklärte deshalb in § 1136 die Vorschriften über die Hypothek für entsprechend anwendbar und strich den § 1138. Ebenso wurde der § 1137 gestrichen, da man keinen Grund sah, die Begründung bedingter oder betagter Grundschulden zu verbieten. Die in § 1139 aufgestellten ergänzenden Vorschriften über die Zahlungszeit und den Zahlungsort wurden abweichenden Anträgen gegenüber als zweckmäfsig beibehalten. Ebenso fand die Vorschrift des § 1140 über das Recht des Gläubigers auf Verzugszinsen sachlich Billigung; man versetzte sie aber in den Abschnitt über die Hypothek, weil auch bei dieser sich für das Verhältnis des Gläubigers zu dem nicht persönlich haftenden Eigentümer dieselbe Frage ergiebt, die der § 1140 für die Grundschuld entscheidet, und vermied in der Fassung jede Stellungnahme zu der Frage der rechtlichen Natur der Hypothek. Die §§ 1141—1143 blieben sachlich unangefochten. Aus den gleichen Gründen, auf denen die Beschlüsse über die Inhaber-

---

§ 1101. (1136, 1138, 1141.) Auf die Grundschuld finden die Vorschriften über die Hypothek entsprechende Anwendung, soweit sich nicht daraus ein Anderes ergiebt, dafs die Grundschuld nicht eine Forderung voraussetzt.

Für Zinsen der Grundschuld gelten die Vorschriften über Hypothekenzinsen.

Anmerkung. Der § 1137 des Entw. I ist gestrichen.

§ 1102. (1139 Abs. 1, 3.) Das Kapital der Grundschuld wird erst nach Kündigung fällig. Die Kündigung steht sowohl dem Eigentümer als dem Gläubiger zu. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Abweichende Bestimmungen sind zulässig.

§ 1103. (1139 Abs. 2, 3.) Die Zahlung des Kapitals, der Zinsen und anderen Nebenleistungen hat, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, an dem Orte zu erfolgen, an welchem das Grundbuchamt seinen Sitz hat.

§ 1104. Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, dafs der Grundschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt wird. Auf einen solchen Brief finden die Vorschriften über Schuldverschreibungen auf den Inhaber entsprechende Anwendung.

§ 1105. (1142.) Eine Grundschuld kann auch für den Eigentümer bestellt werden. Zu der Bestellung ist die Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamte, dafs die Grundschuld für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll, und die Eintragung erforderlich; die Vorschrift des § 799 findet Anwendung.

§ 1106. (1076 Satz 2, 1099, 1143.). Ist der Eigentümer der Gläubiger, so kann er die Zwangsvollstreckung zum Zwecke seiner Befriedigung nicht betreiben.

Zinsen gebühren dem Eigentümer nur, wenn das Grundstück auf Antrag eines Anderen zum Zwecke der Zwangsverwaltung in Beschlag genommen ist, und nur für die Dauer der Zwangsverwaltung.

Anmerkung. Der § 1076 Satz 1 des Entw. I ist gestrichen.

hypothek beruhen, wurde die neue Bestimmung des § 1104 II. Lesung aufgenommen, welche die Ausstellung des Grundschuldbriefs auf den Inhaber zulässt. Dagegen lehnte die Mehrheit nach eingehender Erörterung und Feststellung der eventuell aufzunehmenden Vorschriften es ab, eine Blankoabtretung von Grundschulden zuzulassen. Sie ging davon aus, dafs das Bedürfnis für die Zulassung nicht stärker und die Bedenken gegen sie nicht geringer, ja mit Rücksicht auf § 1142 sogar noch gröfser seien wie bei der Hypothek, dafs es ferner keinesfalls anginge, die Vorschrift des § 1114 auf Blankoabtretungen anzuwenden, und deshalb die Anerkennung des Instituts auch nicht die von ihm erwarteten praktischen Vorteile gewähren würde.

Der § 1144 gestattet die Umwandlung einer Grundschuld in eine Hypothek und einer Hypothek in eine Grundschuld und trifft für dieselbe die gleichen Vorschriften wie der § 1134 für die Umwandlung einer Sicherungshypothek in eine gewöhnliche Hypothek. Diese Vorschriften erfuhren dieselben Aenderungen wie der § 1134. Nach den bisher mitgeteilten Beschlüssen könnte eine Hypothek in der Weise zur Sicherung einer anderen Forderung bestellt werden, dafs der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet und der Eigentümer die hierdurch für ihn entstehende Grundschuld in eine Hypothek für die andere Forderung, sei es desselben oder eines anderen Gläubigers, umwandelte. Die Kommission erblickte hierin einen zwecklosen Umweg und beschlofs daher, die unmittelbare Ersetzung der ursprünglichen Forderung durch eine andere zuzulassen. Diesem Zweck dient der neu aufgenommene § 1087

---

§ 1107. (1144 Satz 1, 2.) Eine Hypothek kann in eine Grundschuld, eine Grundschuld kann in eine Hypothek umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

II. Rentenschuld.

§ 1108. Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, dafs in regelmäfsig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Rentenschuld).

Bei der Bestellung der Rentenschuld ist der Betrag zu bestimmen, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann. Die Ablösungssumme ist im Grundbuch anzugeben.

§ 1109. Auf die einzelnen Leistungen finden die für Hypothekenzinsen, auf die Ablösungssumme finden die für ein Grundschuldkapital geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Zahlung der Ablösungssumme an den Gläubiger hat die gleiche Wirkung wie die Zahlung des Kapitals einer Grundschuld

§ 1110. Das Recht zur Ablösung steht dem Eigentümer zu.

Dem Gläubiger kann das Recht, die Ablösung zu verlangen, nicht eingeräumt werden. Im Falle des § 1041 Satz 2 ist der Gläubiger berechtigt, die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke zu verlangen.

§ 1111. Der Eigentümer kann das Ablösungsrecht erst nach Kündigung ausüben. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist.

Eine Beschränkung des Kündigungsrechts ist nur soweit zulässig, dafs der Eigentümer nach dreifsig Jahren unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist kündigen kann.

Hat der Eigentümer gekündigt, so kann der Gläubiger nach dem Ablaufe der Kündigungsfrist die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke verlangen.

§ 1112. Eine Rentenschuld kann in eine gewöhnliche Grundschuld, eine gewöhnliche Grundschuld kann in eine Rentenschuld umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

II. Lesung (vgl. oben S. 730 und bezüglich der in § 1087 angeführten §§ 794 und 797 die Anm. auf S. 846; der § 796 Abs. 2 stimmt sachlich überein mit dem § 830a Abs. 1 Satz 2 der Bd. LXI S. 72 mitgeteilten Zusammenstellung). Mehrere Anträge, welche bezweckten, auch die Aufhebung einer Hypothek unter gleichzeitiger Bestellung einer anderen Hypothek an derselben Stelle oder unter dem Vorbehalt späterer Bestellung einer solchen Hypothek zuzulassen, fanden nicht die Zustimmung der Mehrheit; sie vermochte sich von dem Bedürfnis für eine derartige Vorschrift nicht zu überzeugen und befürchtete von ihr Verwirrung des Grundbuchs und betrügerischen Mifsbrauch.

Die Kommission wandte sich sodann zu dem früher ausgesetzten achten Abschnitte, welcher sich auf die Reallasten bezieht. Was zunächst den in § 1051 behandelten Begriff der Reallast betrifft, so war man mit der Auffassung derselben als einer dinglichen Belastung des Grundstücks allerseits einverstanden, nicht dagegen mit der Art, wie der Entwurf den Inhalt dieser Belastung bestimmt. Danach soll die persönliche Haftung des Eigentümers für die während der Dauer seines Eigentumes fällig werdenden Leistungen einen wesentlichen Begriffsbestandteil bilden. Dies erschien für eine der wichtigsten Arten der Reallasten, die Geldrente, weder geschichtlich gerechtfertigt noch praktisch angemessen. Man beschlofs, die rein dingliche Natur der Belastung durch eine der Definition der Grundschuld nachgebildete Fassung zum Ausdruck zu bringen. Das in § 1051 ferner aufgestellte Begriffsmoment, dafs das Grundstück dem Berechtigten für rückständige Leistungen nach Mafsgabe der für rückständige Hypothekenzinsen geltenden Vorschriften haftet, wurde aus dem Begriff ausgeschieden; sachlich aber behielt man den Satz bei. — Der Entwurf hat darauf verzichtet, den zulässigen Inhalt von Reallasten reichsrechtlich einzuschränken, und es den Landesgesetzen überlassen, die erforderlichen Beschränkungen zu bestimmen (Entw. des Einf.-Ges. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2). Diese Stellungnahme des Entwurfs wurde, wie in der Kritik, so auch in der Kommission angefochten. Es wurde zum Teil empfohlen, aufser den Reallasten, die einem dem Landesrecht vorbehaltenen Rechtsgebiet angehören, nur die Leibrente und den Auszug sowie Geld- und Getreiderenten zuzulassen; zum Teil wurde vorgeschlagen, wenigstens persönliche Dienste als Inhalt subjektiv-dinglicher Reallasten auszuschliefsen und andere Reallasten dieser Art entsprechend dem § 967 zu beschränken. Die Mehrheit glaubte jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten des in den einzelnen Teilen des Reichs geschichtlich entstandenen Rechtszustandes und der wirtschaftlichen Bedürfnisse an dem Standpunkt des Entwurfs festhalten zu müssen. Die vorgeschlagenen

---

Siebenter Abschnitt.

Reallasten.

§ 1014. (1051.) Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dafs an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstücke zu entrichten sind (Reallast).

Die Reallast kann auch zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt werden.

reichsrechtlichen Beschränkungen hielt man teils für zu weitgehend, teils gegenüber dem in einigen Gebieten bestehenden Zustande für nicht ausreichend. Uebrigens hatte der Entwurf auch die Zustimmung sämtlicher Regierungen gefunden. Aus gleichen Gründen billigte man es auch, daſs der Entwurf die Ablösung der Reallasten der landesgesetzlichen Regelung überläſst.

Der § 1052, nach welchem die Reallastleistungen nicht in einem Unterlassen bestehen können, wurde gestrichen. Ein Teil der Mehrheit hielt ihn für selbsverständlich, ein anderer Teil für deshalb nicht gerechtfertigt, weil man auch bezüglich der in ihm berührten Frage den Landesgesetzen freie Hand lassen könne. Die in § 1053 schlechthin ausgeschlossene Belastung des Bruchteils eines Grundstücks glaubte man, ebenso wie bezüglich der Hypothek, für den Anteil eines Miteigentümers zulassen zu sollen. Der § 1054 blieb unbeanstandet. Der § 1055 wurde als gegenstandslos gestrichen, weil neben dem aus § 1051 folgenden Anspruch des Berechtigten gegen den Eigentümer des belasteten Grundstücks für einen anderen dinglichen Anspruch desselben kein Raum bleibe. Die in § 1056 Abs. 1 anerkannte persönliche Haftung des Eigentümers des belasteten Grundstücks wurde als Regel beibehalten; man hielt es aber für der geschichtlichen Entwickelung entsprechend und sachlich geboten, einen Ausschluſs dieser Haftung durch den Begründungsvertrag zu gestatten. Gegen dem Abs. 2 wurde nichts erinnert. Der § 1057 wurde, soweit er die Untrennbarkeit einer zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestehenden Reallast von dem Eigentum an dem Grundstück ausspricht, der Deutlichkeit wegen beibehalten. Zu § 1058 erfuhr die in Abs. 1 Satz 1 erwähnte Bestimmung des Eigentümers eine nähere Regelung. Der Satz 3 wurde mit den Vorschriften

---

§ 1015. (1053.) Ein Bruchteil eines Grundstücks kann mit einer Reallast nur belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht.

§ 1016. (1051, 1060.) Auf die einzelnen Leistungen finden die für Hypothekenzinsen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 1017. (1056.) Der Eigentümer haftet für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auch persönlich.

Wird das Grundstück geteilt, so haften die Eigentümer der einzelnen Teile als Gesamtschuldner.

§ 1018. (1057.) Eine zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestehende Reallast kann nicht von dem Eigentum an diesem Grundstücke getrennt werden.

§ 1019. (1058.) Wird das Grundstück des Berechtigten geteilt, so besteht die Reallast für die einzelnen Teile fort. Ist die Leistung teilbar, so bestimmen sich die Anteile der Eigentümer nach dem Verhältnisse der Gröſse der Teile; ist sie nicht teilbar, so finden die Vorschriften des § 374 Anwendung. Die Ausübung des Rechtes ist im Zweifel nur in der Weise zulässig, daſs sie für den Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird.

Der Berechtigte kann bestimmen, daſs das Recht nur mit einem der Teile verbunden sein soll. Zu der Bestimmung ist die Erklärung des Berechtigten gegenüber dem Grundbuchamt und die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften der §§ 797, 799 finden entsprechende Anwendung. Veräuſsert der Berechtigte einen Teil des Grundstücks, ohne eine solche Bestimmung zu treffen, so bleibt das Recht mit dem Teile verbunden, welchen er behält.

Gereicht die Reallast nur einem der Teile zum Vorteile, so bleibt sie mit diesem Teile allein verbunden.

über Schuldverhältnisse mit einer Mehrheit von Gläubigern (§§ 320, 341a der Bd. LVIII S. 724, 728 mitgeteilten Zusammenstellung) in Einklang gesetzt und durch eine dem Beschlusse zu § 976 (Bd. LXII S. 219) entsprechende Auslegungsregel ergänzt. Die §§ 1059, 1060 wurden gebilligt. Den § 1061 strich man im Hinblick auf die ihn deckende allgemeine Vorschrift des § 830a (nach der Bd. LXI S. 72 mitgeteilten Zusammenstellung). Neu aufgenommen wurde eine Bestimmung über die Ausschliefsung des Berechtigten im Wege des Aufgebotsverfahrens bei subjektiv-persönlichen Reallasten.

Bevor die Kommission sich zur Erledigung der allein noch rückständigen Vorschriften über das Vorkaufsrecht an Grundstücken (§§ 952 ff.) wandte, hatte sie noch Stellung zu nehmen zu verschiedenen Anträgen,

---

§ 1020. (1059.) Eine zu Gunsten einer bestimmten Person bestehende Reallast kann nicht mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden werden.

Die Veräufserung und die Belastung des Rechtes ist ausgeschlossen, wenn der Anspruch auf die einzelne Leistung nicht übertragbar ist.

§ 1021. Ist der Berechtigte unbekannt, so finden auf die Ausschliefsung desselben mit seinem Rechte die Vorschriften des § 1013 (vergl. unten S. 855) entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Die §§ 1052, 1055, 1061 des Entw. I sind gestrichen.

Die auf die Vermerkung bezüglichen Vorschriften lauten nach dem Entwurf II. Lesung:

§ 803. Zur Sicherung des Anspruchs auf Erinnerung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte kann eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden. Die Eintragung einer Vormerkung ist auch zur Sicherung eines künftigen oder eines bedingten Anspruchs zulässig.

Eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Grundstück oder das Recht getroffen wird, ist insoweit unwirksam, als sie den Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die durch Urteil oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

Der Rang des Rechtes, auf dessen Einräumung der Anspruch gerichtet ist, bestimmt sich nach der Eintragung der Vormerkung.

Anmerkung. In den Artikel 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll als § 19c der Konkursordnung folgende Vorschrift eingestellt werden:

Ist zur Sicherung eines Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstücke des Gemeinschuldners oder an einem für denselben eingetragenen Rechte eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen, so kann der Gläubiger von dem Konkursverwalter die Einräumung oder die Aufhebung des Rechtes verlangen.

§ 804. Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund der Bewilligung desjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, dafs eine Gefährdung des zu sichernden Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

Bei der Eintragung kann zur näheren Bezeichnung des zu sichernden Anspruchs auf die einstweilige Verfügung oder die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

§ 805. Steht demjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird, eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs dauernd ausgeschlossen wird, so kann er von dem Gläubiger die Beseitigung der Vormerkung verlangen.

Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im § 1077 für die Ausschliefsung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlufsurteils erlischt die Vormerkung.

Anmerkung. Der Beratung des Erbrechts bleibt die Entscheidung darüber vor-

welche das in der II. Lesung aufgenommene Institut der Vormerkung zur Sicherung eines Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte näher zu regeln bezweckten. Die früheren Beschlüsse (vergl. Bd. LXI, S. 249, 257) beschränkten sich bezüglich der Wirkung der Vormerkung, abgesehen von ihrer Wirkung im Konkurse, auf den Satz, dafs eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Grundstück oder das Recht getroffen wird, insoweit unwirksam ist, als sie den durch die Vormerkung gesicherten Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde. Ist also — um der Deutlichkeit wegen nur ein Beispiel anzuführen — eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Uebertragung des Eigentums an einem Grundstück eingetragen, so ist hiernach, wenn der Eigentümer das Eigentum einem Dritten übertragen hat, diese Uebertragung zu Gunsten des durch die Vormerkung gesicherten Gläubigers unwirksam. Es bleibt aber unentschieden, wie der Gläubiger seinen Anspruch gegen den dritten Erwerber durchführen kann. Der Anspruch steht ihm nur gegen dem Veräufserer zu, dieser aber kann ihm das Eigentum nicht mehr verschaffen. Von den hier fraglichen Anträgen empfahl nun der eine, dem Gläubiger neben dem persönlichen Anspruch gegen den Veräufserer einen unmittelbaren dinglichen Anspruch gegen den Erwerber zu gewähren und überhaupt durch eine gröfsere Anzahl von Bestimmungen das Institut der Vormerkung als eine besondere Art dinglicher Belastung auszubilden. Die Mehrheit vermochte hierfür ein Bedürfnis nicht anzuerkennen, hielt aber eine Entscheidung der angedeuteten Frage für praktisch geboten. Sie war der Ansicht, dafs, dem Zweck der Vormerkung entsprechend, welche nur einen persönlichen Anspruch sichern solle, der Anspruch auf Eigentumsübertragung sich unverändert gegen den Veräufserer zu richten habe, dafs aber daneben dem Gläubiger, in Erweiterung des im § 843 ausgeprägten Gedankens, ein dinglicher Anspruch gegen den Erwerber auf Erteilung der zur Eintragung des Gläubigers erforderlichen Zustimmung gewährt werden müsse. Zur Vermeidung von Mifsverständnissen gab man einen entsprechenden Anspruch ausdrücklich auch demjenigen, zu dessen Gunsten ein Veräufserungsverbot eingetragen ist. Weiter wurden die Vorschriften über die Vormerkung ergänzt durch den Satz, dafs die Eintragung einer solchen auch zur Sicherung eines betagten oder eines bedingten Anspruchs zulässig ist, ferner durch Bestimmungen über das Recht des von der Vormerkung Betroffenen auf Beseitigung derselben in dem Falle, wenn dem Anspruch des Gläubigers eine die Geltendmachung dauernd ausschliefsende Einrede

---

behalten, ob eine Vorschrift aufzunehmen ist, nach welcher die Einrede des Inventarrechts gegen den durch eine Vormerkung gesicherten Anspruch von dem Eigentümer des Grundstücks nur geltend gemacht werden kann, wenn das Grundstück zur Zeit der Eintragung der Vormerkung zum Nachlasse des Schuldners gehört hat.

§ 806. Soweit der Erwerb eines eingetragenen Rechtes oder eines Rechtes an einem solchen Rechte gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten eine Vormerkung besteht, unwirksam ist, kann dieser von dem Erwerber die Zustimmung zu der Eintragung oder der Löschung verlangen, welche zur Verwirklichung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Anspruch durch ein Veräufserungsverbot gesichert ist.

entgegensteht, sowie über die Ausschliefsung des Gläubigers im Wege des Aufgebotsverfahrens. Die Vorschrift des § 459 f Satz 2 der Bd. LVIII S. 886 mitgeteilten Zusammenstellung, nach welcher der Verkäufer eine Hypothek, eine Grundschuld oder ein Pfandrecht auch dann zu beseitigen verpflichtet ist, wenn der Käufer die Belastung gekannt hat, wurde auf Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung eines dieser Rechte ausgedehnt; über die Verpflichtung des Verkäufers bezüglich anderer Vormerkungen hielt man nicht für nötig eine Bestimmung aufzunehmen.

Die Kommission ging nunmehr zur Beratung des von dem Vorkaufsrecht an Grundstücken handelnden fünften Abschnitts über. Während der Entwurf das dingliche Vorkaufsrecht reichsrechtlich mit Ausschlufs landesrechtlicher Abweichungen zuläfst und regelt, lagen der Kommission Anträge vor, die der Landesgesetzgebung vorbehalten wollten, die Zulässigkeit dinglicher Vorkaufsrechte oder wenigstens solcher dinglicher Vorkaufsrechte, die über die Dauer des Eigentums des Bestellers oder seiner Erben hinausbestehen oder dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks zustehen sollen, für ihr Gebiet auszuschliefsen oder zu beschränken. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, die Belastung eines Grundstücks mit einem dinglichen Vorkaufsrecht beeinflusse die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Eigentümers und folgeweise den Verkehrswert des Grundstücks, damit aber auch die Kreditfähigkeit des Eigentümers und die Bewirtschaftung des Grundstücks höchst nachteilig; es entspreche ferner dem Gange der Rechtsentwickelung, die mehr und mehr zur Beseitigung der gesetzlichen Vorkaufsrechte geführt habe, nicht, die vertragsmäfsige Begründung durch bindende reichsrechtliche Vorschrift freizugeben; wenn es auch mit Rücksicht auf diejenigen Gebiete, deren agrarische Verhältnisse die Begründung von Rentengütern wünschenswert machten, angezeigt erscheine, das Institut des Vorkaufsrechts reichsrechtlish zu regeln, so dürfe dieses Institut doch nicht solchen Gebieten aufgezwungen werden, in denen ein Bedürfnis für seine Zulassung nicht bestehe. Die Mehrheit billigte jedoch den Standpunkt des Entwurfs. Sie ging davon aus, dafs die Aufnahme eines Vorbehalts für die Landesgesetze sich nur durch eine Verschiedenheit der lokalen Bedürfnisse rechtfertigen lasse, eine solche aber vermochte

---

Sechster Abschnitt.

Vorkaufsrecht.

Anmerkung. In dem Entwurf des Einführungsgesetzes soll geeigneten Ortes folgende Vorschrift aufgenommen werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Rentenguts mit einem Wiederkaufsrechte zulassen und den Inhalt eines solchen Rechtes bestimmen.

§ 1003. (952 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2.) Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dafs derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, dem Eigentümer gegenüber zum Vorkaufe berechtigt ist.

Das Vorkaufsrecht kann auch zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt werden.

ni [illegible] uerkennen. Das dingliche Vorkaufsrecht sei durchaus nicht n nur [illegible] ntengüter von Bedeutung, sondern ebenso auch für die auf [illegible] ing der Industriearbeiter gerichteten Bestrebungen. Was [illegible] chtsentwickelung anlange, so habe sich in der neueren Zeit mehr mehr die Ansicht Geltung verschafft, dafs die Befreiung des Grund [illegible] Bodens von allen dauernden Lasten keineswegs unbedingt das Ziel Gesetzgebung sei; selbst zu einer Zeit, wo die entgegengesetzte Auf- [illegible] sung herrschend war, habe die preufs. Ablösungsgesetzgebung der [illegible] nfziger Jahre das dingliche Vorkaufsrecht unberührt gelassen.

Die Vorschriften des § 952 über den regelmäfsigen Inhalt des Vorkaufsrechts und dessen zulässige Erweiterungen wurden gebilligt: nur stellte man klar, dafs das Vorkaufsrecht regelmäfsig nicht nur im Falle eines Verkaufs seitens des Bestellers des Rechts, sondern auch im Falle eines von seinen **Erben** vorgenommenen Verkaufs ausgeübt werden kann. Entsprechend früheren Beschlüssen trug die Kommission der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit des Zubehörs mit dem Grundstück auch hier Rechnung durch die neue Vorschrift des § 1005 II. Lesung. Der § 953 blieb unbeanstandet. Von dem Satz des § 954, dafs das Verhältnis zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten sich nach den Vorschriften der §§ 481—487 bestimmt, erschien eine Ausnahme bezüglich des § 485 geboten, soweit dieser die Ausübung des Vorkaufsrechts im Falle eines freihändigen Verkaufs durch den Konkursverwalter ausschliefst; wegen der dinglichen Natur des hier fraglichen Verkaufsrechts liefs man in solchem Falle die Ausübung desselben zu. Für den Fall des Verkaufs im Wege der Zwangsvollstreckung wurde dagegen eine entsprechende Bestimmung nicht aufgenommen, weil sie zu Verwickelungen führen würde und der Berechtigte sich durch Ueberbieten helfen kann. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Berechtigten und dem dritten Erwerber des Grundstücks sollen nach § 954 die §§ 955—959 mafsgebend sein. Die Kommission beschlofs dagegen, anknüpfend an die Beschlüsse über die Vormerkung, dem Vorkaufsrecht Dritten gegenüber die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechts entstehenden Anspruchs auf Uebertragung des Eigentums beizulegen. Der Berechtigte kann also von dem Erwerber des Grundstücks die Zustimmung zu seiner Eintragung

---

§ 1004. (953.) Ein Bruchteil eines Grundstücks kann mit dem Vorkaufsrechte nur belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht.

§ 1005. Das Vorkaufsrecht kann auf das Zubehör erstreckt werden, welches mit dem Grundstücke verkauft wird. Im Zweifel ist anzunehmen, dafs es sich auf dieses Zubehör erstrecken soll.

§ 1006. (952 Abs. 2 Nr. 1.) Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufs durch den Eigentümer, welchem das Grundstück zur Zeit der Bestellung gehört, oder durch dessen Erben; es kann jedoch auch für mehrere oder für alle Verkaufsfälle bestellt werden.

§ 1007. (954, 957 Abs. 1, 4, 958.) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 439 bis 447. Das Vorkaufsrecht kann auch dann ausgeübt werden, wenn das Grundstück von dem Konkursverwalter aus freier Hand verkauft wird.

Dritten gegenüber hat das Vorkaufsrecht die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes entstehenden Anspruchs auf Uebertragung des Eigentums.

als Eigentümer verlangen. Daſs der Erwerber sich gegen diesen Anspruch aller dem Verpflichteten zustehenden Einwendungen bedienen könne, hielt man für selbstverständlich und strich deshalb den § 955. Der § 956 will dem Erwerber die Möglichkeit geben, die Frage, ob der Berechtigte sein Recht ausüben will, zur Entscheidung zu bringen; der Erwerber soll dem Berechtigten den Inhalt des Kaufvertrags und die Eigentumsübertragung mit der Wirkung anzeigen können, daſs die Ausübung des Rechts ihm gegenüber ausgeschlossen ist, wenn sie ihm gegenüber nicht binnen zwei Monaten erklärt wird. An dieser Regelung erschien unzweckmäſsig, daſs danach das Vorkaufsrecht gegen den Verpflichteten fortbestehen kann, nachdem es gegen den Erwerber seine Wirkung verloren hat. Man knüpfte daher an die Mitteilung des Erwerbers die Folge, daſs der Berechtigte die Ausübung innerhalb der Frist dem Verpflichteten gegenüber erklären muſs, widrigenfalls die Ausübung ausgeschlossen ist, und legte dem Verpflichteten die Verpflichtung auf, den Erwerber von der Ausübung des Rechts oder dem fruchtlosen Ablauf der (durch die Mitteilung des Erwerbers oder des Verpflichteten in Lauf gesetzten) Frist alsbald zu benachrichtigen.

Von den Vorschriften des § 957 über das Rechtsverhältnis des Berechtigten zu dem Erwerber des Grundstücks erledigten sich die in Abs. 1 und 4 enthaltenen durch die zu § 954 beschlossene allgemeine Bestimmung über die Wirkung des Vorkaufsrechts gegenüber Dritten. Nach dieser

---

§ 1008. (956.) Ist das Grundstück in das Eigentum eines Dritten gelangt, so kann dieser in gleicher Weise wie der Verpflichtete dem Berechtigten den Inhalt des Kaufvertrags mit der im § 444 bestimmten Wirkung mitteilen.

Der Verpflichtete hat den neuen Eigentümer zu benachrichtigen, sobald die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt oder ausgeschlossen ist.

§ 1009. (957 Abs. 2, 5.) Ist der neue Eigentümer der Käufer oder ein Rechtsnachfolger des Käufers, so kann er die Zustimmung zur Eintragung des Berechtigten als Eigentümer und die Herausgabe des Grundstücks verweigern, bis ihm der zwischen dem Verpflichteten und dem Käufer vereinbarte Kaufpreis, soweit er berichtigt ist, erstattet wird. Hat der Berechtigte die Eintragung als Eigentümer erlangt, so kann der bisherige Eigentümer von ihm die Erstattung des berichtigten Kaufpreises gegen Herausgabe des Grundstücks fordern.

§ 1010. Soweit der Berechtigte nach § 1009 dem Käufer oder dessen Rechtsnachfolger den Kaufpreis zu erstatten hat, wird er von der Verpflichtung zur Zahlung des aus dem Vorkaufe geschuldeten Kaufpreises frei.

§ 1011. Hat der Käufer oder sein Rechtsnachfolger infolge der Geltendmachung des Vorkaufsrechts das Eigentum verloren, so wird der Käufer, soweit der von ihm geschuldete Kaufpreis noch nicht berichtigt ist, von seiner Verpflichtung frei; den berichtigten Kaufpreis kann er nicht zurückfordern.

§ 1012. Ein zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestehendes Vorkaufsrechts kann nicht von dem Eigentum an diesem Grundstücke getrennt werden.

Ein zu Gunsten einer bestimmten Person bestehendes Vorkaufsrecht kann nicht mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden werden.

§ 1013. Ist der Berechtigte unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im § 1077 für die Ausschlieſsung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschluſsurteils erlischt das Vorkaufsrecht.

Auf ein Vorkaufsrecht, das zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks besteht, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Anmerkung. Der § 955, der § 957 Abs. 3 und die §§ 959, 960 des Entw. I sind gestrichen.

Bestimmung müfste der Erwerber seine Zustimmung zur Eintragung des Berechtigten als Eigentümer erteilen und das in seinen Besitz gelangte Grundstück dem Berechtigten herausgeben, auch wenn er dem Verpflichteten den Kaufpreis ganz oder zum Teil bezahlt hätte; er wäre auf den Rückforderungsanspruch an den Verpflichteten angewiesen. Während die Minderheit es hierbei belassen wollte, hielt es die Mehrheit für billiger und dem geltenden Recht entsprechend, dem Erwerber gegen die Ansprüche des Berechtigten eine Einrede bis zur Erstattung des gezahlten Kaufpreises zu geben und aufserdem in dem Falle, wenn der Berechtigte die Eintragung als Eigentümer erlangt hat, einen selbständigen Anspruch gegen den Berechtigten auf Erstattung des Kaufpreises gegen Herausgabe des Grundstücks. Durch diese Bestimmungen wurde der Abs. 2 des § 957 ersetzt. Soweit nach demselben der Berechtigte den Kaufpreis dem Erwerber zu erstatten hat, erschien es billig, ihm von der Verpflichtung zur Zahlung des aus dem Verkaufe geschuldeten Kaufpreises zu befreien. Zu Gunsten des Erwerbers nahm man sodann noch die weitere Bestimmung des § 1011 II. Lesung auf. Bezüglich der im Abs. 3 des § 957 behandelten Frage hielt man eine besondere Bestimmung für entbehrlich. Die §§ 958—960 wurden gestrichen, der § 958 infolge der zu § 957 beschlossenen Aenderungen, der § 959 als selbstverständlich, der § 960 als durch die allgemeinen Vorschriften des § 830a gedeckt. Neu aufgenommen wurden die den §§ 1057, 1059 entsprechenden Vorschriften des § 1012 II. Lesung und eine Bestimmung über die Ausschliefsung des Berechtigten im Wege des Aufgebotsverfahrens bei subjektiv-persönlichen Vorkaufsrechten (§ 1013).

Ein dingliches Wiederkaufsrecht läfst der Entwurf nicht zu. Ein Antrag auf allgemeine Zulassung wurde auch in der Kommission nicht gestellt. Wohl aber wurde empfohlen, ein dingliches Wiederkaufsrecht insoweit reichsrechtlich anzuerkennen und zu regeln, als ein solches für die Verhältnisse der preufs. Rentengüter nach den Gesetzen vom 26. April 1886 und vom 27. Juni 1890 unentbehrlich erscheine. Die Mehrheit hielt es dagegen für angemessener, die Befriedigung dieses beschränkten Bedürfnisses der Landesgesetzgebung in Zusammenhang mit der Regelung des Rentengüterrechts zu überlassen, und beschlofs nur, durch einen Vorbehalt im Einführungsgesetz den Landesgesetzen den erforderlichen Spielraum zu wahren.

Es blieb nunmehr noch die früher zurückgestellte Frage zu entscheiden, ob und wie die Belastung eines Grundstücks mit einer Geldrente als Form des Immobiliarkredits neben den Formen der Belastung mit einer Kapitalleistung zu regeln sei. Nach dem Entwurf kann eine solche Rentenbelastung nach den Vorschriften über die Reallasten zwar begründet werden; es fehlt aber an einer näheren Ausgestaltung. In der Kritik ist demgegenüber neben vereinzelten Aeufserungen, welche verlangen, dafs das Gesetzbuch die Rentenschuld an die Stelle der Kapitalverschuldungsformen setze, von sehr gewichtigen Stimmen die weitere Ausbildung der Grundverschuldung mit einer seitens des Gläubigers unkündbaren Rente lebhaft befürwortet worden, so namentlich vom preufs. Landes-Oekonomie-Kollegium und vom deutschen Landwirt-

schaftsrat. In der Kommission bestand infolgedessen von vornherein völliges Einvernehmen, dafs diesen Wünschen im Hinblick auf die grofsen Erwartungen, die bezüglich einer gesunderen Gestaltung der ländlichen Kreditverhältnisse in weiten Kreisen der Landwirte an ihre Erfüllung geknüpft würden, Rechnung getragen werden müsse. Es lagen denn auch eine Reihe von Anträgen nach dieser Richtung vor. Dieselben bezweckten übereinstimmend, eine Rechtsform zu schaffen, bei welcher der Berechtigte nur eine Rente, nicht aber Rückzahlung des von ihm hingegebenen Kapitals verlangen kann, gingen aber bezüglich der Frage auseinander, in welcher Art dieser Gedanke am zweckmäfsigsten rechtlich zu verwirklichen sei. Die Anträge empfahlen zum Teil die Aufnahme besonderer Vorschriften über die Rentenschuld in den Abschnitt von den Reallasten und zwar entweder so, dafs diese Vorschriften auch für die nicht zu Kreditzwecken begründete Geldrente, oder so, dafs sie nur für die Kreditrente gelten sollten. Ein anderer Antrag wollte die Rentenschuld als verzinsliche und von seiten des Gläubigers unkündbare Grundschuld gestalten, wieder ein anderer als eine nicht auf Leistung eines Kapitals sondern auf Leistung einer Rente gerichtete Grundschuld, für die bei der Bestellung eine bestimmte Summe als Ablösungskapital festzustellen und einzutragen sei. Die Kommission entschied sich für die letztgedachte Art der Gestaltung. Eine gleichmäfsige Behandlung anderer Geldrenten und der Kreditrente erschien namentlich bezüglich der persönlichen Haftung des Eigentümers und der Ablösbarkeit nicht gerechtfertigt, die Unterstellung der Kreditrente unter die Vorschriften über die Reallasten deshalb unthunlich, weil in allen wesentlichen Punkten nicht die für Reallasten, sondern die für die Grundschuld geltenden Bestimmungen auf die Kreditrente Anwendung finden müfsten. Von den an die Grundschuld anknüpfenden Anträgen gab man dem zweiten hauptsächlich in der Erwägung den Vorzug, dafs derselbe dem neu auszubildenden Rechtsinstitut eine der natürlichen Auffassung entsprechende und gemeinverständliche Gestalt gebe und daher die Einbürgerung des Instituts erleichtern werde. Die Grundauffassung dieses Antrags kam im § 1108 II. Lesung zum Ausdruck.

Einig war man darüber, dafs auf die einzelnen Rentenleistungen die Vorschriften über Hypothekenzinsen entsprechende Anwendung zu finden hätten. Einvernehmen bestand ferner, dafs der Zweck des ganzen Rechtsinstituts als gesetzliche Regel die Unkündbarkeit der Rentenschuld von seiten des Gläubigers erfordere. Dagegen ergab sich eine wesentliche Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob und wieweit Ausnahmen von der Regel zuzulassen seien. Nur darüber zweifelte man nicht, dafs der Gläubiger unter den in § 1073 bestimmten Voraussetzungen die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke müsse verlangen können. Die Minderheit wollte aber weiter auch die vertragsmäfsige Vereinbarung eines Kündigungsrechts teils allgemein, teils für den Fall zulassen, wenn der Eigentümer mit der Entrichtung der Rente für mindestens zwei Termine in Verzug gerate; sie ging davon aus, dafs ohne die Zulassung eines solchen Kündigungsrechts das Institut seinen wirtschaftlichen Wert einbüfsen werde, da der einzelne Kapitalist alsdann auf Rentenschuld über-

haupt nicht oder doch nur unter Ausbedingung einer besonders hohen Rente leihen werde. Die Mehrheit war teilweise der gerade entgegengesetzten Ansicht, dafs die Rentenschuld wertlos werden würde, wenn ein Kündigungsrecht des Gläubigers ausbedungen werden könne; denn der Gläubiger als der gewöhnlich stärkere Teil werde sich dann regelmäfsig dieses Recht vorbehalten. In der absoluten Unkündbarkeit liege das entscheidende Moment des neuen Instituts. Eine ausgedehnte praktische Verwertung desselben sei überhaupt nicht von den einzelnen Kapitalisten, sondern nur von gröfseren privaten oder öffentlichen Genossenschaften oder Anstalten zu erhoffen und zu erwarten, welche sich zwischen das anlagesuchende Kapital und den kreditbedürftigen Grundbesitz als vermittelndes Organ einschieben. Ein anderer Teil der Mehrheit legte das entscheidende Gewicht darauf, dafs es gelte, der Rentenschuld diejenige Gestaltung zu geben, von welcher die beteiligten Kreise sich wesentliche Vorteile für den ländlichen Kredit versprächen, und dadurch zu ermöglichen, dafs die Rentenschuld neben den Kapitalbelastungsformen die „ehrliche Probe in der Praxis" bestehen könne. Man beschlofs deshalb, das Kündigungsrecht des Gläubigers absolut auszuschliefsen.

Das dem Eigentümer gewährte Ablösungsrecht machte man von einer Kündigung abhängig und bestimmte eine Zeitgrenze für die Zulässigkeit einer Ausschliefsung des Kündigungsrechts (vgl. § 1111). Der Vorschlag, für die Ablösungssumme einen gesetzlichen Höchstbetrag zu bestimmen, wurde abgelehnt, weil man zu einer Beschränkung der Vertragsfreiheit in dieser Beziehung keinen Grund sah. Den Antrag, auf die Ablösungssumme die Vorschriften der §§ 1082, 1096 Abs. 1, 1140 und der §§ 1064, 1076 II. Lesung für entsprechend anwendbar zu erklären, nahm man vorbehaltlich einer allgemeinen Fassung an (vergl. § 1109 Abs. 1). Der Zahlung der Ablösungssumme an den Gläubiger wurde die gleiche Wirkung beigelegt wie der Zahlung des Kapitals einer Grundschuld. Mit Rücksicht auf das Bedürfnis des Verkehrs und das Interesse des Eigentümers erschien es endlich geboten, die Umwandlung der Rentenschuld in eine gewöhnliche Grundschuld und einer solchen in eine Rentenschuld zuzulassen, obwohl dagegen das Bedenken erhoben worden war, dafs durch die Umwandlung der unkündbaren Rentenschuld in eine kündbare Grundschuld nachstehende Berechtigte benachteiligt werden könnten. Bei dieser Gelegenheit wurde streitig, ob bei einer Hypothek oder Grundschuld eine Aenderung der Kündigungsbedingungen ohne Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Berechtigten statthaft sei. Die Kommission hat durch einen späteren Beschlufs diese Frage bejaht, indem sie annahm, dafs eine solche Aenderung nach der jenen Berechtigten durch die Beschlüsse zweiter Lesung angewiesenen Stellung das Interesse derselben nicht berühre (vergl. § 1028 Abs. 2 II. Lesung).

Nachdem die Vorschriften über die Immobiliarkreditformen sachlich festgestellt waren, trat in der Redaktionskommission eine erhebliche Verschiedenheit der Ansichten darüber hervor, wie der betreffende Abschnitt des Entwurfs nunmehr redaktionell zu gestalten sei; es erhob sich die Frage, ob nach den über die Hypothek gefafsten Beschlüssen dieses Institut nicht so sehr seinem Wesen nach sich als eine durch die Verbin-

dung mit einer Forderung modifizierte Grundschuld darstelle, dafs es sich empfehle, die Grundschuld (und Rentenschuld) voranzustellen und selbständig zu regeln und an zweiter Stelle die für die Hypothek erforderlichen besonderen Vorschriften aufzunehmen. Die Redaktionskommission stellte, um eine sichere Grundlage für die Entscheidung zu gewinnen, zwei vollständige Entwürfe des betreffenden Abschnitts auf, von denen der eine die Hypothek, der andere die Grundschuld an erster Stelle behandelt [1]), und brachte die Frage vor die Hauptkommission. Diese hat sich für die Voranstellung der Hypothek entschieden. Sie hielt zwar überwiegend die entgegengesetzte Anordnung vom logischen Standpunkte für richtiger, legte aber das Hauptgewicht darauf, dafs die Hypothek voraussichtlich noch auf lange Zeit die praktisch wichtigste Kreditform bleiben werde, und dafs es daher darauf ankomme, die für sie geltenden Vorschriften in einer für das Publikum und die zur Anwendung berufenen Beamten möglichst leicht verständlichen Form zum Ausdruck zu bringen.

Nach der Feststellung des gesamten materiellen Grundbuchrechts beschäftigte sich die Kommission ferner noch mit der Frage, ob reichsrechtlich eine Verpflichtung des Staates oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts, in deren Diensten ein Grundbuchbeamter steht, zum Ersatz des durch eine Pflichtverletzung des Beamten einem Beteiligten verursachten Schadens anerkannt werden solle. Die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung zur Entscheidung der Frage hielt die Mehrheit für zweifellos, sie erachtete ferner diese Frage durch den früheren Beschlufs, eine allgemeine Haftung des Staates für den von Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt einem Dritten zugefügten Schadens nicht anzuerkennen, noch nicht für entschieden, da für eine auf die Versehen des Grundbuchbeamten beschränkte Haftung besondere, in der Regelung des materiellen Liegenschaftsrechts liegende Gründe sprächen; wenn jenes den Bestand von Rechten an Grundstücken im weiten Umfange von der Eintragung in das Grundbuch abhängig mache und dem Inhalt des Grundbuchs öffentlichen Glauben beilege, so bringe diese im Interesse der Gesamtheit getroffene Regelung für den einzelnen Beteiligten notwendig die Gefahr einer Schädigung durch Versehen der Grundbuchbeamten mit sich, und es folge hieraus die Verpflichtung der Gesamtheit, also des Staates, für den Ersatz dieser Schädigungen einzustehen. Um den Zusammenhang der hier fraglichen besonderen Haftung mit der Grundbucheinrichtung klar hervortreten zu lassen, erschien es angemessen, die bezügliche Vorschrift in die Grundbuchordnung zu verweisen. Es konnte sich daher nur darum handeln, durch einen Beschlufs der Kommission festzustellen, welche Entscheidung der vorliegenden Frage sie mit Rücksicht auf die Regelung des materiellen Rechts für geboten erachte. Die Mehrheit sprach sich in erster Linie für die alleinige Haftung des Staates gegenüber dem Geschädigten, vorbehaltlich seines Rückgriffrechts gegen den schuldigen Beamten, aus, weil sie diese für ebenso durch die Rücksicht auf den Geschädigten wie auf den Beamten

1) Der zweite Entwurf ist abgedruckt in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Jahrg. 38 S. 424 ff.

geboten und der Würde des Staates entsprechend hielt, wie eine solche Haftung denn auch schon in verschiedenen Staaten, neuerdings auch in Elsafs-Lothringen infolge des Gesetzes vom 22. Juni 1891, Rechtens sei. Immerhin verkannte sie nicht, dafs gegen die alleinige Haftung Bedenken obwalten könnten und dafs eine blofs subsidiäre Haftung des Staates den überwiegenden Teil des geltenden Rechts für sich habe. In dieser Erwägung erklärte sie in zweiter Linie die Anerkennung einer wenigstens subsidiären Haftung des Staates für geboten [1]).

Zum Schlufs sind noch einige Aenderungen früherer Beschlüsse zu erwähnen. Die erste ist im wesentlichen von redaktioneller Bedeutung. Nach dem Bd. LXI S. 68, 69 mitgeteilten Beschlusse sollte neben den Begriff des „Besitzes" der Begriff des „mittelbaren Besitzes" gestellt werden; infolgedessen mufste der mittelbare Besitz neben dem Besitz in den einschlägigen Vorschriften besonders erwähnt werden. Demgegenüber billigte die Kommission im Interesse einfacherer Fassung den Vorschlag der Redaktionskommission, unter dem Worte „Besitz" regelmäfsig auch den mittelbaren Besitz mitzubegreifen. Hierdurch wurde ein die Anwendung auf den mittelbaren Besitzer ausschliefsender Zusatz zu § 929 nothwendig. — Mit Rücksicht auf den zu § 929 gefafsten Beschlufs, durch den ein vindikatorischer Eigentumsanspruch gegen den mittelbaren Besitzer abgelehnt worden ist, erschien es weiter bezüglich der Unterbrechung der Ersitzung geboten, durch einen Zusatz zu § 887 im Falle eines mittelbaren Eigenbesitzes der gerichtlichen Geltendmachung des Eigentumsanspruches gegen den Besitzer, der sein Recht zum Besitze vom mittelbaren Eigenbesitzer ableitet, unterbrechende Wirkung für die Ersitzung des letzteren beizulegen.

Der Bd. LXII S. 225 mitgeteilte Beschlufs der Redaktionskommission, in den Vorschriften über den Niefsbrauch an Sachen abweichend vom Entwurf nicht das Schuldverhältnis des Niefsbrauchers zum Eigentümer, sondern das Verhältnis desselben zum Besteller zu regeln, fand nicht die Billigung der Kommissionsmehrheit. Diese entschied sich vielmehr für die Beibehaltung des Entwurfs in der Erwägung, dafs beim Niefsbrauch — anders wie beim Faustpfandrecht — der Eigentümer eines besonderen kraft Gesetzes eintretenden Schutzes durch obligatorische Ansprüche gegen den Niefsbraucher bedürfe. Im Interesse des Niefsbrauchers wurde jedoch neben der schon aus einem früheren Beschlusse folgenden Vermutung für das Eigentum des Bestellers die Vorschrift aufgenommen, dafs im Verhältnis zwischen dem Niefsbraucher und dem Eigentümer zu Gunsten des Niefsbrauchers der Besteller als der Eigentümer gilt, es sei denn, dafs der Niefsbraucher weifs, dafs der Besteller nicht der Eigentümer ist. — Bezüglich des

1) Die in den Entwurf II. Lesung aufgenommene bezügliche Anmerkung lautet:
Es wird vorausgesetzt, dafs die Grundbuchordnung eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher für den Schaden, den ein Grundbuchbeamter durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der ihm einem Beteiligten gegenüber obliegenden Amtspflicht verursacht, der Staat oder die Körperschaft des öffentlichen Rechtes, in deren Dienste der Beamte steht, nach § 762 Abs. 1 an Stelle des Beamten oder wenigstens insoweit verantwortlich ist, als der Beschädigte nicht von dem Beamten Ersatz erlangen kann.

Niefsbrauchs an einem ganzen Vermögen wurde der (a. a. O. S. 286 mitgeteilte) § 1040 Ab. 2 im Verfolg eines über das gesetzliche eheliche Güterrecht gefafsten Beschlusses geändert und der ebenda erwähnte Vorbehalt durch Aufnahme von Vorschriften in die C.P.O. erledigt [1]).

Die Bestimmungen über das Schiffspfandrecht (vgl. Bd LXII S. 394 ff.) erfuhren mehrere Aenderungen und Ergänzungen, welche bezweckten, dieselben mit den Vorschriften über die Hypothek in Einklang zu setzen [2]). Insbesondere erschien eine Uebertragung der Vorschriften

---

1) Der dem § 1040 Abs. 2 entsprechende § 996 Abs. 2 des Entwurfs II. Lesung lautet:

Der Niefsbraucher kann die Verbindlichkeit durch Leistung des geschuldeten Gegenstandes erfüllen. Befindet sich der geschuldete Gegenstand nicht in dem Vermögen, welches dem Niefsbrauch unterliegt, so ist der Niefsbraucher berechtigt, zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers einen zu dem Vermögen gehörenden Gegenstand zu veräufsern, wenn die Befriedigung durch den Besteller nicht ohne Gefahr abgewartet werden kann. Er hat einen vorzugsweise geeigneten Gegenstand auszuwählen. Soweit er zum Ersatze des Wertes verbrauchbarer Sachen verpflichtet ist, darf er eine Veräufserung nicht vornehmen.

Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen folgende Vorschriften in die Civilprozefsordnung eingestellt werden:

§ 671 a. Bei dem Niefsbrauch an einem Vermögen findet wegen der vor der Bestellung des Niefsbrauchs entstandenen Verbindlichkeiten des Bestellers die Zwangsvollstreckung in die dem Niefsbrauch unterliegenden Gegenstände nur statt, wenn der Besteller zu der Leistung und der Niefsbraucher zur Gestattung der Zwangsvollstreckung verurteilt ist.

§ 671 b. Ist der Niefsbrauch an einem Vermögen erst während der Rechtshängigkeit oder nach der Beendigung eines Rechtsstreits des Bestellers begründet worden, so finden auf die Erteilung einer gegen den Niefsbraucher in Ansehung der dem Niefsbrauch unterliegenden Gegenstände vollstreckbaren Ausfertigung des gegen den Besteller erlassenen Urteils die Vorschriften der §§ 665 bis 668, 671 entsprechende Anwendung.

§ 702 a. Bei dem Niefsbrauch an einem Vermögen findet auf Grund eines gegen den Besteller vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in die dem Niefsbrauch unterliegenden Gegenstände auch dann statt, wenn der Niefsbraucher in einer von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommenen Urkunde die sofortige Vollstreckung in die dem Niefsbrauch unterliegenden Gegenstände bewilligt hat.

2) Die Bestimmungen lauten nach dem Entwurf II. Lesung:

§ 1166. (1197.) Für das Pfandrecht an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe gelten die besonderen Vorschriften der §§ 1167 bis 1178.

§ 1167. (1196, 1198 Abs. 3.) Zur Bestellung des Pfandrechts ist die Einigung des Eigentümers des Schiffes und des Gläubigers darüber, dafs dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, und die Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregister erforderlich. Die Vorschriften des § 794 Abs. 2 und des § 799 finden entsprechende Anwendung.

Die Eintragung mufs die Bezeichnung des Gläubigers, des Geldbetrags der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, des Zinssatzes enthalten.

Anmerkung. 1. Der § 1198 Abs. 1, 2 und die §§ 1200, 1202 des Entw. I sind in der Voraussetzung gestrichen worden, dafs das für erforderlich erachtete Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Verfahren vor der Registerbehörde regeln wird.

2. Der § 1199 des Entw. I ist gestrichen.

§ 1168. Das Rangverhältnis der an dem Schiffe bestellten Pfandrechte bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 800 bis 802 (d. i. der §§ 834 a bis 834 c der Bd. LXI, S. 248 mitgeteilten Zusammenstellung) und des § 1058.

über die Inhaberhypothek auf das Schiffspfandrecht zweckmäfsig, um eine dingliche Sicherung der häufigen sog. Prioritätsanlehen grofser Schiffahrts-Gesellschaften in einfacher Weise zu ermöglichen.

---

§ 1169. (1201.) Solange das Pfandrecht im Schiffsregister eingetragen ist, behält es im Falle der Veräufserung oder Belastung des Schiffes seine Kraft, auch wenn der Erwerber in gutem Glauben ist.

Ist das Pfandrecht mit Unrecht gelöscht, so gelten im Falle der Veräufserung des Schiffes die Vorschriften des § 849 (d. i. § 878 nach Bd. LXI S. 688) Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 auch dann, wenn der Erwerber das Eigentum ohne Uebergabe erlangt; die Vorschrift des § 849 Abs. 3 findet keine Anwendung. Wird ein Pfandrecht, welches dem mit Unrecht gelöschten Pfandrecht im Range nachsteht, auf einen Dritten übertragen, so findet die Vorschrift des § 1117 (d. i. § 1147 c nach der S. 379 mitgeteilten Fassung) Anwendung.

§ 1170. (1203.) Steht der Inhalt des Schiffsregisters in Ansehung eines Pfandrechts mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann die Berichtigung des Registers nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften des § 813 verlangt werden.

Ist ein Pfandrecht mit Unrecht gelöscht, so kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters nach § 814 Abs. 2 eingetragen werden. Solange der Widerspruch eingetragen ist, gilt im Falle der Veräufserung oder Belastung des Schiffes dem Erwerber gegenüber das Gleiche, wie wenn das Pfandrecht eingetragen wäre.

§ 1171. Die Haftung des Schiffes beschränkt sich auf den eingetragenen Betrag der Forderung und die Zinsen nach Mafsgabe des eingetragenen Zinssatzes. Die Haftung für gesetzliche Zinsen und für Kosten bestimmt sich nach der für die Hypothek geltenden Vorschrift des § 1027.

Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann das Pfandrecht ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, dafs das Schiff für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet.

§ 1172. Das Pfandrecht erstreckt sich auf das Zubehör des Schiffes mit Ausnahme der Zubehörstücke, die nicht in das Eigentum des Eigentümers des Schiffes gelangt sind.

Auf die Haftung der Zubehörstücke finden die für die Hypothek geltenden Vorschriften des § 1030 entsprechende Anwendung.

§ 1173. (1197.) Die Vorschriften der §§ 1114 bis 1164 (d. s. die §§ 1147—1195a der angef. Fassung) finden insoweit keine Anwendung, als sich daraus, dafs der Pfandgläubiger den Besitz des Schiffes nicht erlangt, Abweichungen ergeben. In dem Falle des § 1161 tritt an die Stelle des Anspruchs auf Rückgabe des Pfandes das Recht, die Aufhebung des Pfandrechts zu verlangen.

§ 1174. Der Verpfänder kann gegen Befriedigung des Pfandgläubigers die Aushändigung der zur Löschung des Pfandrechts erforderlichen Urkunden verlangen. Das gleiche Recht steht dem persönlichen Schuldner zu, wenn er ein rechtliches Interesse an der Berichtigung des Schiffsregisters hat.

§ 1175. (1204.) Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus dem Schiffe und dem Zubehöre nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, dafs die in der Anmerkung zu § 1064 unter 2 dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vorbehaltene Vorschrift auf das Schiffspfandrecht erstreckt wird.

§ 1176. Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Pfandrecht ausgeschlossen werden, wenn die im § 1077 oder die im § 1078 für die Ausschliefsung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlufsurteils erlischt das Pfandrecht.

§ 1177. Das Pfandrecht kann in der Weise bestellt werden, dafs nur der Höchstbetrag, bis zu welchem das Schiff haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag mufs in das Schiffsregister eingetragen werden.

Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.

In dem Abschnitt über das **Pfandrecht an Rechten** (S. 396 ff.) wurde der Abs. 2 des § 1217 wegen seiner nur kasuistischen und ergänzenden Bedeutung als entbehrlich gestrichen. Dagegen liefs man es für die Fälle des § 1226a bei dem Kündigungs- und Einziehungsrecht des Gläubigers und der Pflicht des Schuldners, nur an ihn zu leisten, bewenden.

Im übrigen wurden die in den früheren Berichten erwähnten, die Beschlüsse der Hauptkommission modifizierenden Anregungen der Redaktionskommission durchweg gutgeheifsen.

Am 15. November v. J. war, von den vorstehend mitgeteilten nachträglichen Beschlüssen abgesehen, die Beratung des Sachenrechts beendet, und die Kommission trat in die Erörterung des vierten Buchs, des Familienrechts ein.

---

§ 1178. Auf das Pfandrecht für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, finden die Vorschriften des § 1099, auf das Pfandrecht für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber finden auch die Vorschriften des § 1098 entsprechende Anwendung.

§ 1179. (1205.) Die Vorschriften der §§ 1167 bis 1178 gelten auch für das Pfandrecht an einer Schiffspart.

Miszellen.

XV.

Zur Agrarfrage.

Entgegnung zu den Ausführungen des Herrn Staatsrat Professor Dr. Heinrich Geffcken.

Von Dr. G. Ruhland,
Privatdozent an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

Im Dezemberheft dieser Jahrbücher hat Herr Staatsrat Geffcken zu meinen agrarpolitischen Ausführungen Stellung genommen [1]). Dem Charakter und der wissenschaftlichen Bedeutung Geffcken's entsprechend sind diese Erörterungen ihrem inneren Gehalte wie ihrer Form nach das direkte Gegenteil von jenem Vortrage, der etwa gleichzeitig in der „Allg. Ztg." über meine agrarpolitischen Ideen von anderer Seite veröffentlicht wurde. Und mit wirklicher Freude gehe ich heute endlich an die Beantwortung der Geffcken'schen Bedenken und Fragen. Zur leichteren Orientierung lehne ich mich dabei an die Geffcken'schen Dispositionen an.

I.

Geffcken citiert zu Beginn seiner Entgegnung einen Satz aus jenem meiner Artikel in den „Münchner Neuesten Nachrichten", welcher in No. 467 vom 12. Oktober 1893 erschienen ist. Dieser Satz lautet: „In Nordamerika, Rufsland, Australien, Südafrika und Indien ist die industrielle Entwickelung so weit vorgeschritten, dafs die getreidekonsumierende Bevölkerung den Ueberschufs gerade aufzehrt". Geffcken bemerkt hierzu, dafs diese Behauptung im Lichte der Thatsachen doch recht fraglich erscheint. Ganz gewifs! Aber — ich habe in diesem Sinne diese Behauptung auch nicht aufgestellt. Ausgangspunkt meiner Entwickelung war in jenem Artikel der Grundsatz der internationalen Arbeitsteilung. Ich hob hervor, dafs England z. B. auf diesem einseitigen und wie ich glaube gefährlichen Entwickelungswege schon soweit vorangeschritten sei, dafs es heute bereits $^3/_4$ seiner Bevölkerung mit fremdländischem Getreide

1) Vgl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1893, VI. Heft, S. 814—850.

ernährt. Diese Ziffer wird fortwährend gröfser. Noch einige Zeit und die Jahresernte Englands reicht nur mehr für den Brotbedarf seines Volkes auf einen Monat. „An dem gleichen Tage wird Deutschland und Frankreich vielleicht die Hälfte von dem ernten, was sie brauchen. Und in Nordamerika, Rufsland, Australien, Südafrika und Indien ist die industrielle Entwickelung soweit vorangeschritten, dafs die getreidekonsumierende Bevölkerung den Ueberschufs der Ackerbauern gerade aufzehrt. Woher wollen aber dann die mitteleuropäischen Industriestaaten ihren Brotgetreidebedarf decken?" — Das ist die betreffende Stelle in meinem Artikel. Ich gebe zu, dafs sie präziser in ihrem Ausdrucke sein könnte. Aber es ist halt ein Zeitungsartikel, der mir nicht zur Korrektur vorgelegt wurde. Aus dem Zusammenhange indes läfst sich — wie ich glaube — unschwer folgern, dafs diese meine Bemerkung über Nordamerika, Rufsland, Australien u. s. w. sich nicht auf die Gegenwart, sondern auf eine fernere Zukunft bezieht und zwar auf jenen zukünftigen Tag, an welchem die Jahresernte Englands das englische Volk nur mehr während eines Monats ernährt. Das Licht der Thatsachen von heute kann und darf also zur Beleuchtung dieser Behauptung nur insoweit verwendet werden, als es sich um die allgemeinen Entwickelungstendenzen innerhalb dieser verschiedenen Länder handelt. Und auf diese Prüfung glaube ich es nach wir vor ruhig ankommen lassen zu können.

Geffcken wendet sich alsdann meinen Ausführungen über Indien zu, wonach „im indischen Weizen 4 bis 5 bis 6 Proz. Staub enthalten ist und 10 bis 15 bis 20 Proz. der Körner von Würmern angefressen sind, was mit der Thatsache zusammenhängt, dafs es sich um Vorräte handelt, die oft 5, 10 und mehr Jahre hindurch, alter Ueberlieferung getreu, als Notreserve in Erdsilos vergraben waren und jetzt durch den Bau der Eisenbahnen von ihrer Bestimmung freigegeben werden. In dem Mafse, als diese Notvorräte verschwinden, wird die indische Ware reiner, verliert aber auch an Bedeutung auf die allgemeine Preislage. Die Ausfuhrziffern gehen bereits langsam zurück. Und dieser Rückgang wird anhalten, weil die Staatsfinanzen einen weiteren Ausbau des Eisenbahnnetzes nicht gestatten. Die wachsenden Schulden zwingen den Bauern, seine Ernte bald nach dem Erdrusch zu verkaufen und Zwischenhändler kaufen sogar die Ernte schon auf ein und zwei Jahre im voraus". Diese meine Aeufserungen sollen nach Geffcken unrichtig sein und zwar auf Grund des kürzlich erschienenen Blaubuchs: „Minutes of Evidence taken before the Comittee appointed to inquire into the Indian Currency, London 1893". Von der Unterscheidung zwischen altem vergrabenem und neu geerntetem Weizen findet sich nach Geffcken darin kein Wort. Aber wenn der indische Bauer früher Weizen für künftigen Notstand in Erdsilos vergrub, so haben die partiellen Hungersnöte, von denen Indien einst heimgesucht wurde, durch die Eisenbahnen längst ganz aufgehört. Aufserdem hat die Regierung für solche Notstände Getreidespeicher gebaut, aber sie wird sicherlich das Getreide nicht in Erdsilos vergraben, wo es verdirbt. Die Weizenausfuhr ist nach dem gleichen Blaubuch von 676 908 Tonnen im Jahre 1887/88 auf 1 515 349 Tonnen im Jahre 1891/92 gestiegen! Aufserdem ergiebt sich für längere Zeit der engste Zusammen-

hang der Weizenausfuhr mit dem jeweiligen Ausfall der Ernte. Auch hier kommen also Erdsilos nicht in Betracht, von denen die vernommenen Zeugen überhaupt nichts wissen. Noch weniger sei eine Abnahme der Ausfuhr für die Zukunft zu erwarten! Was die Verschuldung des Bauern betrifft, so soll dieselbe in einzelnen Gegenden bestehen, in anderen bedeutend zurückgegangen sein. Mr. Baine konstatiert, dafs der Anbau von Weizen durch Vorschüsse der Agenten von Weizenausfuhrfirmen ständig ausgedehnt werde und in der Umgegend der Dörfer werde Land unter den Pflug gebracht, das bisher dem Baumwollenbau gedient. Ebenso hinfällig ist nach Geffcken, was ich bezüglich der Behinderung eines weiteren Ausbaues des indischen Eisenbahnnetzes gesagt. In den 10 Jahren von 1880 bis 90 sei dasselbe um 7000 Meilen vergröfsert worden, während von 1870 bis 80 nur 5000 Meilen gebaut worden seien. Die Regierung sei in der Lage, den Bahnbau noch wesentlich auszudehnen und werde durch die Finanzlage daran nicht behindert. So die Ausführungen Geffcken's über Indien auf Grund des Blaubuchs über die indische Währungskommission.

Darauf habe ich zunächst zu konstatieren, dafs ich bereits im Jahre 1886 eine ganz ähnliche Auffassung der indischen Weizenkonkurrenz vertreten habe und zwar gelegentlich einer eingehenderen Besprechung der damals neu erschienenen Schrift von Julius Wolf „Ueber die ostindische Konkurrenz" in der Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins für Bayern. Zu dieser Beurteilung der Erdsilos aber als Lageraum für Getreide bin ich im Jahre 1886 hauptsächlich durch das Studium der landwirtschaftlichen Silolitteratur gekommen. Als ich dann im Winter 1888/89 durch $6^1/_2$ Monate die verschiedenen Weizenproduktionsgebiete Indiens bereiste, habe ich oft solche Erdsilos für Getreide angetroffen. Und als ich gleichzeitig bei einer gröfseren Zahl von Fachleuten in Indien Erkundigungen über die damit zusammenhängenden Fragen einzog, lernte ich eine aufserordentlich umfangreiche Speziallitteratur über dieses Thema kennen. Davon will ich heute nur einen kleineren Teil herausgreifen und mir zunächst eine Bemerkung über diese Litteratur selbst gestatten.

Geffcken scheint der Annahme zu sein, dafs das Blaubuch „On the Indian Concurrenzy 1893" mehr oder minder über den ganzen Stand der indischen Verhältnisse Infirmation enthalte und dafs man deshalb schliefsen dürfe: „Was nicht in diesem Buche enthalten ist, existiert auch nicht in Wirklichkeit!" Ein solches autoritatives Ansehen kommt diesem Buche allerdings nicht zu. Es gebührt, wenn überhaupt, dann nur einem einzigen Blaubuche, nämlich dem berühmten grofsen vielbändigen Famine Commission Report für seine und die unmittelbar vorausgegangene Zeit. Alle übrigen Blaubücher sind nur Stückwerk und in einer gewissen Hinsicht sogar noch weniger als das.

Es wird gewifs kein Unbefangener bestreiten wollen, dafs die Aeufserungen eines Verwaltungsbeamten um deswillen stets mit einer gewissen Vorsicht aufgenommen werden müssen, weil sie naturgemäfs von der Richtung der Politik und deren leitenden Persönlichkeiten beeinflufst werden. Für Indien gilt das vielleicht noch in erhöhtem Grade, nicht nur, weil die Fragen der Währung, der Steuerpolitik u. s. w., je nachdem sie in der

einen oder anderen Weise beantwortet werden, einen tiefen Einschnitt in die Geldbörse der indischen Beamten bedeuten, sondern auch deshalb, weil die ganze moderne indische Entwickelung hinsichtlich des Verkehrswesens, wie des Ausfuhr- und Einfuhrhandels, hinsichtlich der gröfseren Bewässerungsanlagen wie der modernen Ordnung des Rechts- und Verfassungslebens überhaupt mehr oder minder ausschliefslich auf die Initiative und Energie der anglo indischen Regierung und ihrer Beamten zurückgeführt werden mufs. Wer diese moderne Entwickelung angreift, der greift die anglo-indischen Beamten selbst an. Umgekehrt sind die Aeufserungen dieser Persönlichkeiten über Zustände in Indien im wesentlichen Aeufserungen über Erfolge ihrer eigenen Handlungen. Ich bin gewifs der Letzte, der die ganz hervorragenden Verdienste der anglo-indischen Beamten nicht voll und ganz anerkennt und bewundert. Aber zu einem möglichst wahren Bilde gehört bekanntlich Licht und Schatten. Und die Schattenseiten der verschiedenen Mafsregeln finden sich in den indischen offiziellen Publikationen ebensowenig scharf hervorgehoben, wie z. B. in einer speziellen Erklärung einer deutschen Regierung.

Soweit jedoch Erklärungen eines einzelnen Privatmannes in Betracht kommen, soweit darf nie vergessen werden, dafs das indische Reich in seiner räumlichen Ausdehnung dem europäischen Continente nicht weit nachsteht, dafs die einzelnen Provinzen so grundverschieden von einander sind, wie die einzelnen Staaten von Europa und dafs wir in Bezug auf die Kenntnisse dieses Riesenreiches kaum über die ersten guten Anfänge hinausgekommen sind. Es ist deshalb m. E. ganz unzulässig, eine solche Privatäufserung ohne besonderen Beweis noch über jenes engere Gebiet hinaus gelten zu lassen, aus welchem sie auf dem Wege der Erfahrung herausgewachsen ist. Alles in allem genommen mufs sich deshalb ein abschliefsendes Urteil über Indien zum mindesten auf einer vollständigen Kenntnis der einschlägigen *indischen* Litteratur aufbauen. Diese Litteratur kann man, ohne in Indien an Ort und Stelle gesammelt zu haben, nicht besitzen. Und deshalb will mir allerdings für ein Urteil, welches sich auf der zufällig in Europa bekannten Litteratur aufbaut, die Vermutung gelten, dafs es zum mindesten keinen Anspruch auf Allgemeingiltigkeit erheben kann.

Und wenn ich mich nun damit zunächst zu der Geffcken'schen Behauptung wende, wonach „die vernommenen Zeugen von Erdsilos für Getreide überhaupt nichts wissen“, so gebe ich die Richtigkeit dieses Satzes auf Grund des Blaubuchs „On the Indian Currency 1893“ sofort zu. Aber — diese mit Getreide gefüllten Erdsilos existieren trotzdem. Und der aktenmäfsige Nachweis dafür findet sich:

1) in der umfangreichen anglo-indischen Litteratur „On Impurities in Indian Wheats“,
2) in der Litteratur über die Errichtung von Lagerhäusern nach amerikanischem Muster in Indien,
3) in der Litteratur über die Bestrebungen zur Einführung der Dampfdreschmaschine in Indien,
4) in der umfangreichen Litteratur über den der indischen Regierung wiederholt gemachten Vorwurf, dafs die Weizenausfuhr aus Indien

55*

nur den europäischen Interessen diene, die Interessen der Indier aber schädige,

5) in der fast unübersehbaren Litteratur über indischen Weizenbau und Weizenexport und endlich

6) in der Litteratur über den Streit zwischen dem nordamerikanischen statistischen Bureau und der englischen Regierung in Indien über die Bedeutung der ostindischen Konkurrenz.

Es würde hier natürlich viel zu weit führen, all diese so aufserordentlich zahlreichen Stellen anzuführen, welche meine Behauptung von dem Vorhandensein von Getreidereserven in Erdsilos für Indien bestätigen. Eine kleinere Zahl dieser Belege mag hier genügen.

A. In dem Blaubuch Reports and Papers on Impurities in Indian Wheat 1888—1889, London 1889 berichtet die Londoner Firma Messrs. Mc Dougall, welche sich durch ihre jahrelang fortgesetzten systematischen Untersuchungen der indischen Weizenlieferungen bekannt gemacht hat, an den Unterstaatssekretär für Indien (S. 3). „The poor quality of the late shipments may arise from the storing of wheat in pits, some part of the wheat is almost certain to be damaged and also gets a further admixture of dirt. A remedy for this would be to store the wheat in properly constructed public granaries until required for shipment."

B. In dem Blaubuch Report of the Proceedings of the Conference on India Wheat Impurities held at the Indian Office on the 8th May 1889 hat der sehr interessante Bericht eines Mr. W. Gallon Aufnahme gefunden, welcher in Indien s. Z. mit Einführung der Dampfdreschmaschine betraut war. In demselben heifst es auf S. 45: A further source of admixture of dirt is found in the storing of wheat in pits, resorted to in India. When prices are low the „zamindars" who afford to wait for a probable „rise" in the market may decide to store there wheat for a time. This is done in the following way: a hole eight or ten feet deep and about five or six feet in diameter is dug in a carefully selected suitable place, this is lined with chaff or „bhusa" and the wheat put into it and covered up first with chaff or „bhusa" and then with earth. The manner of storing is in fact almost precisely similar to the way, in which potatos are stored in this country, only the pits are deeper". Die Beobachtungen dieses Herrn bezogen sich also auf Fälle, in welchen ein indischer Grundherr aus spekulativen Gründen Getreide in Erdsilos vergrub, die nach seiner Beobachtung ziemlich genau so angelegt wurden, wie in England die Kartoffelsilos.

C. Zur Frage: Is the trade a good and natural one? hat im Jahre 1888 Dr. George Watt, Reporter on Economic Products with the Government of India einen höchst beachtenswerten Beitrag in das Journal of the Royal agricultural Society of England geliefert, in welchem auf S. 15 ausgeführt wird, dafs die Beimengung erdiger Bestandteile im indischen Weizen mit der primitiven Art des Dreschens, der Reinigung und der Aufbewahrung zusammenhinge, wie sie in Indien üblich sei. Und auf S. 27 wird, unter spezieller Bezugnahme auf Punjab, welches

unter den indischen Provinzen in der Weizenproduktion die erste Stelle einnimmt, ausgeführt: „The grain is stored in a large jar-like vessel, mad of mud and known as the „kalotis" or it is deposited on prepared platforms in the open, each heap carefully covered over and surrounded by a trench and hedge. If it is desired to store the grain for any length of time, it is mixed with the ashes of cow-dung, which are supposed to possess a special virtue in protecting the grain from weevil."

D. Das von der anglo-indischen Regierung mit der umfassendsten Quellen- und Litteraturbenutzung herausgegebene Dictionary of the Economic Products of India enthält in Vol. VI, Part. IV, 1893 in einem 112 Seiten fassenden ausgezeichneten Artikel über indischen Weizen auf S. 162 die Stelle: „There are three different ways of storing wheat 1. in morás, 2. in délis and 3. in pits or „kothis", as is the common praxis all over Behar, the North-Western Provinces and Bengal." Also: Anwendung von Erdsilos zur Aufbewahrung von Getreide ganz allgemein in den weitaus wichtigsten Weizenproduktionsgebieten von Indien!

E. Am interessantesten für die vorliegende Frage ist vielleicht der in den Jahren 1887, 1888 und 1889 zwischen dem Statistician of the Department of Agriculture in Washington und einigen der hervorragendsten Mitglieder der anglo-indischen Regierung geführte litterarische Streit über den Charakter und die Bedeutung der ostindischen Konkurrenz.

Der nordamerikanische Statistiker ging von der Thatsache aus, dafs man die Bedeutung der ostindischen Konkurrenz ganz allgemein überschätze. Zu einer Furcht vor der künftigen Entwickelung der ostindischen Weizenausfuhr liege gar keine Veranlassung vor. Die Angaben über die bebaute Fläche seien so gleichmäfsig wie etwa für Frankreich in den letzten zwanzig Jahren. Und jedenfalls sei die Entwickelung in Indien hierin viel stabiler als im Staate New-York oder in Ohio. Niemand giebt die Fläche des bebauten Landes auf unter 26 000 000 acres und auf über 28 000 000 acres während der ganzen Zeit, für welche Erhebungen darüber vorliegen. Diese ziffermäfsigen Thatsachen sollten mit der Redensart von der wachsenden Ausdehnung des indischen Weizenbaues ein für allemal aufräumen. Der Ausbau der Eisenbahnen hat die Ackerfläche in ihrer Ausdehnung ziemlich unberührt gelassen. Gelegentlich unseres Zusammentreffens mit Sir James Caird in London im letzten Mai erhielten wir unsere beste Information über die wichtige Frage des indischen Weizenbaues und wir haben uns davon überzeugt, dafs weder in der Getreidefläche noch in der Getreideernte eine wesentliche Zunahme eingetreten ist — „but the surplus that had been pitted and reserved for famine years had been exported owing to increased facilities for transportation. No man has more level judgment as to the sources of the wheat supply or better opportunity, for personal official investigation, to know the cereal resources of India than Sir James Caird". Also: Sir James Caird, welcher auf Grund seines eingehenderen Studiums dieser Verhältnisse an Ort und Stelle und in offizieller Eigenschaft von dem nordamerikanischen amtlichen Statistiker als die erste Autorität in diesen

Fragen bezeichnet wird, sagt, dafs der indische Weizenexport in der Hauptsache jenen Ueberschufs ausgeführt habe, welcher für Hungersnotfälle in Gruben eingelagert war. Und das ist auch die Ansicht der Oppositionspartei der Eingeborenen in Indien.

Die am meisten beachtenswerte Antwort darauf hat F. M. Schofield aus dem Revenue and Agriculture Department in Simla in seiner Schrift: „Note on Indian Wheat" d. d. 15. Juni 1889 gegeben. Aber Schofield bestreitet nicht etwa diese Notreserven in Erdsilos, er bestätigt dieselben sogar und läfst die Frage offen, ob die Ausfuhrsteigerung pro 1886 nicht in der That in der von Caird vertretenen Weise beurteilt werden mufs. Nur für die inzwischen zur Ausfuhr gelangten Weizenquantitäten nimmt er das Prädikat einer normalen Entwickelung um deswillen in Anspruch, weil sie durch die Zunahme der Anbauflächen entbehrlich geworden. Nur hinsichtlich der zukünftigen Entwickelung ist Schofield der Meinung, dafs die Nachfrage auf dem Weltmarkte gedeckt werden könne, ohne dafs deshalb der heimische Bedarf gefährdet werde. Die Ziffern, welche der nordamerikanische Statistiker zum Vergleich für die vorliegende Frage herangezogen habe, seien unbrauchbar. Es habe sich nämlich herausgestellt, dafs die Anbauflächen für Getreide früher für Indien viel zu hoch angegeben worden seien. Schofield deckt diese Fehler auf, nimmt die Korrekturen vor und kommt dann zu einer entsprechenden Steigerung der Anbaufläche, welche trotz der eigenen Bevölkerungszunahme die Ausfuhr voll und ganz gerechtfertigt erscheinen läfst. So sagt Schofield in dieser Schrift u. a. auf S. 7: „Two years ago the sudden inflation of wheat exports gave rise to an impression that the grain-pits of the country, containing the food-reserves for famine years, were being emptied, and the popular ideas on the subject, having found acceptance in some official reviews of the Indian trade published at the time, may have influenced Sir James Caird in forming the opinion attributed to him by the Statistician of the Agricultural Bureau, Washington. It is more probable, that the fears entertained of a depletion of foodstocks were due to the application of erroneous and preconceived estimates of the capacity of India as a food supplier to a sudden and totally unexported development. But whatever may have been the true explanation of what was then considered to be an abnormal export, it may now fairly be concluded that, with cultivation spreading as the figures given in this note show it to be, viz., with 1,85 million more acres of wheat and 3 million more of other food-grains and moreover with 80 million acres of arable land still available, there need be no apprehension that the country will not be able to meet in future any demand from foreign markets that may arise without trenching on produce acquired for home consumption.

Das ist so einiges aus dem Quellenmaterial, das ich bei meiner Urteilsbildung über die ostindische Konkurrenz benutzt habe. Und die Argumentation, welche ich darauf aufbaue, ist etwa die folgende: Die mit Getreide gefüllten Erdsilos existieren natürlich in Indien und zwar in einem sehr grofsen Umfange. Es ist das die gewöhnliche und in den

wichtigsten Getreideexportgebieten allgemein verbreitete Art der Aufbewahrung von Getreide für längere Zeit. Diese „längere Zeit“ kann sich ebensogut auf mehrere Monate wie auf mehrere Jahre erstrecken. Ich habe in Indien eine solche Grube öffnen sehen, die nach den mir gewordenen Angaben 10 Jahre alt war und ich fand den Weizen überraschend gut konserviert.

Früher war es allgemein Sitte, in der Regel mindestens eine Ernte in solchen Gruben eingelagert zu halten und wenn dann die neue Ernte kam, dann wurden die Gruben geöffnet, deren Inhalt zum Konsum herausgenommen und die neue Ernte hineingebracht. Dies deshalb, weil sich die neue Ernte natürlich länger konservieren liefs, als die alte. Durch den Bau der Eisenbahnen ist inzwischen diese Einlagerung für Notfälle überflüssig geworden. Aber deshalb sind noch längst nicht alle Erdsilos mit Getreide in Indien verschwunden. Denn in vielen Fällen ist an die Stelle der Einlagerung für Notzwecke die Einlagerung für spekulative Zwecke getreten. In anderen Fällen hat man es immer noch nicht gewagt, von der altgeheiligten Sitte abzuweichen. Und endlich kommt in Betracht, dafs das riesige indische Reich bis heute noch keineswegs durch Eisenbahnen erschlossen ist. Ein Blick auf die Karte genügt, um sich davon zu überzeugen! Die Wege sind schlecht. Wenige hundert Kilometer von der Bahn oder Flufslinie entfernt, besteht deshalb das alte System der Getreideversorgung ruhig weiter. Langsam schreitet der Ausbau der Verkehrswege in Indien vorwärts. Und deshalb haben wir an der Peripherie der Verkehrsentwickelung fortwährend diesen Umwandlungsprozefs der in die Erde eingelagerten Getreidevorräte aus Notreserven in eine für den Markt disponible Warenmenge.

Damit hängt in der Hauptsache die Unreinheit des indischen Weizens zusammen, der heute noch usancenmäfsig mit 5 Proz. Staub- und Sandbeimischung auf dem Weltmarkte gehandelt wird. Lord Gross hat als Unterstaatssekretär für Indien im Mai 1889 konstatiert, dafs diese Ziffer in einzelnen Fällen auf 7, 8 und 10 Proz. steigt! Diese Beimischungen bedingen es, dafs indischer Weizen in den englischen Mühlen nicht immer und überall Verwendung finden kann, da hierfür besondere und sehr teure Reinigungsmaschinen aufgestellt werden müssen, welche sich — nach dem Bericht von Sam. Smith in Sheffield an Lord Gross d. d. 1. Juni 1889 — kaum in einer unter zwanzig englischen Mühlen vorfinden.

Ebenso bekannt ist jedem Händler mit indischem Weizen, dafs nur zu häufig einzelne Sendungen des Würmerfrafses halber geradezu unbrauchbar sind. Mr. Charles Whitehead, Agricultural Adviser to the Privy Council in London, hat über die Gefahren, welche durch die mit indischem Weizen importierten Insekten für England erwachsen könnten, einen besonderen Bericht erstattet, in welchem u. a. berechnet wird, dafs der direkte Schaden, welcher dadurch dem aus Indien nach England exportierten Weizen verursacht wird, jährlich auf 150 000 £ veranschlagt werden darf[1]).

---

1) Weitere nähere Angaben bei E. C. Cotes, Notes on Economic Entomology, No. 1. A preliminary account of the Wheat and Rice Weevil in India, Calcutta 1888.

Man hat von verschiedenen Seiten gesagt, dafs diese Beimischungen erst durch die Zwischenhändler in den inländischen Weizen hineingebracht würden, weil nun einmal merkwürdigerweise der Welthandel für die indische Ware die Usance auf 5 Proz. Beimischung von Staub festgesetzt hätte und für eine Ware mit nur 2 Proz. Beimischung z. B. keine besondere Vergütung bezahlt werde. Für einzelne Fälle soll auch konstatiert worden sein, dafs der indische Händler dem reineren Weizen eine entsprechende Menge Erde beigemischt habe, um die erlaubten 5 Proz. zu erreichen. Dazu mufs ich bemerken, dafs ich das Vorkommen solcher Fälle gewifs nicht bestreiten will. Im grofsen und ganzen aber darf die Unreinheit der indischen Ware niemals auf den bösen Willen des Zwischenhandels zurückgeführt werden. Die einzelnen grofsen Handelskammern haben unzweifelhaft den besten Willen, diesen Uebelstand zu beseitigen. Aber die Verhältnisse des Hinterlandes sind eben stärker. Und hier kann ich wieder weder das Dreschen noch das Reinigen so besonders hoch anschlagen. Denn jeder praktische Landwirt, der die Anwendung der Handwurfschaufel bei der Saatgutreinigung kennen gelernt hat, weifs, dafs sich damit so gute Resultate erzielen lassen, wie mit irgend einer Maschine. Es ist die übliche Art der Aufbewahrung des Weizens in Erdsilos, welche die eigentliche Beimischung verursacht. Wenn aber auf solche Weise etwa $^{9}/_{10}$ der Ware unrein geworden, dann kann dem letzten Zehntel zu Liebe die Usance freilich nicht geändert werden. Und wenn der Handel mit dieser Usance im grofsen Ganzen arbeitet, dann kann er zwischendrin eine einzelne Ausnahmslieferung nicht besonders bezahlen, besonders lagern und besonders verkaufen. Aus all diesen Gründen kann ich mich der Anschauung nicht anschliefsen, dafs es lediglich in der Hand des Zwischenhandels liege, die Reinheit des indischen Weizens zu dekretieren.

Wieder von anderer und zwar von englischer Seite ist gesagt worden, dafs die Behauptung von den in der Erde eingegrabenen Getreidevorräten Indiens ins Reich der Fabel verwiesen werden müsse, weil alljährlich im Frühjahre, bevor die Verschiffung der neuen Ernte beginnt, die grofsen indischen Getreidefirmen nach Europa berichten, dafs die alten Stocks vollkommen aufgezehrt seien. Diese Einwendung verwechselt die Vorräte, welche sich in der Hand der europäischen Getreidefirmen befinden, mit jenen Vorräten, welche noch in erster und zweiter Hand im Innern des Landes festgehalten wurden. Die ersteren Vorräte sind es, welche alljährlich durch den Export aufgezehrt werden. Das Urteil des Handels bezieht sich deshalb permanent auf die sog. „sichtbaren Vorräte". Was unsichtbar im Boden eingelagert ist, entzieht sich ganz und gar der Berechnung.

Von dritter Seite hat man gegen diese vielberufene Bedeutung der Notreserven in Erdsilos eingewendet, dafs sie deshalb nicht von wesentlichem Einflufs sein könnten, weil für den armen indischen Royal Weizen eine viel zu edele Frucht sei, als dafs sie für ihn als Nahrungsmittel in Betracht komme. Der Mann, welcher den Pflug führt, lebe von den billigeren und ertragreicheren Pulses- und Milletssorten. Mit Weizen zahle er einen Teil seiner Verpflichtungen ab und nur von den Reichen

und von den Bewohnern in den Städten werde er regelmäfsig verzehrt. Für einzelne Distrikte sei deshalb konstatiert worden, dafs der Weizenkonsum sich auf weniger als 10 Proz. der Bevölkerung beschränke. Diesem Einwand gegenüber ist zunächst gewifs zuzugeben, dafs Weizen ebensowenig wie Reis als allgemeines Nahrungsmittel für die ärmste Klasse der indischen Bevölkerung in Betracht kommt. Aber es läfst sich doch auch nicht verkennen, dafs der Weizenbau in Indien nicht dem Zwecke des Exports, sondern dem Zwecke des Eigenbedarfs entwachsen ist. Und wie gering auch der Weizenkonsum in dem einen oder anderen Distrikte sein mag, im ganzen ist der Weizenbedarf in Indien doch ein so gewaltiger Faktor, dafs ihm gegenüber die Bedeutung des Weizenexports nach Europa sehr zurücktritt. Der durchschnittliche Export pro Jahr beträgt nach offizieller Statistik, bis 1890/91 berechnet, etwa 10 Proz. der Jahresernte. 90 Proz. der 6 bis 7 Millionen Tonnen Weizen werden also im Inland verzehrt und also auch im Inland bis dahin gelagert. Ob nun aber diese Einlagerung in erster oder in zweiter Hand geschieht, ist für die Bedeutung und den Charakter dieser Lagervorräte ziemlich gleichgiltig.

Schliefslich hätte ich noch eines Einwandes zu gedenken, der zum mindesten aus der bereits citierten sehr wertvollen Schrift Schofield's abgeleitet werden könnte. Schofield hat ja in demselben nachgewiesen, dafs für die letzten Jahre der Umfang der Weizenausfuhr durch die Zunahme des Weizenbaues vollkommen gerechtfertigt erscheine, und dafs deshalb seitdem zur Erklärung der Ausfuhrziffer nicht mehr auf die eingelagerten Vorräte zurückgegriffen werden müsse. Die vorgeführten Ziffern stimmen jedenfalls mit dieser Behauptung vollkommen überein und ich bin weit davon entfernt, dieselben in ihrer Richtigkeit zu bezweifeln oder auch nur bezweifeln zu können. Trotzdem vermag ich jedoch den daraus abgeleiteten Folgerungen nicht beizustimmen.

Ich bin nämlich der Meinung, dafs zur Beurteilung solch riesiger Ländergebiete, wie sie das indische Kaiserreich umspannt, die Berücksichtigung der Sitten und Gebräuche mindestens ebenso wichtig ist, wie die geschickte Gruppierung statistischer Materialien. Und in dieser Richtung mufs vor allem darauf hingewiesen werden, dafs der indische Weizen im Ganzen genommen weit überwiegend ohne künstliche Bewässerung gebaut wird, und deshalb ausgeprägter Mafsen zu den unsicheren Ernten gehört. Die modernen Verkehrsverbesserungen haben ausgedehnte Gebiete kaum berührt. Ein Massentransport von Weizen hat nur zu vielfach grofse Schwierigkeit. In weiten Strecken ist deshalb die Bevölkerung auch noch hinsichtlich der Weizenversorgung auf sich angewiesen. Und um unter solchen Umständen die aufserordentlichen lokalen Schwankungen zu parieren, hält man heute noch in Indien auf dem Lande vielfach an dem Grundsatze fest, dafs mindestens das Erträgnis *einer* Ernte in Reserve stehen soll. Das kann niemand überraschen. Denn selbst für Süddeutschland z. B. galt noch in den 50er Jahren der Grundsatz, dafs jeder richtige Bauer drei Getreideernten haben müsse: eine im Kasten, eine im Speicher und eine draufsen auf dem Feld. Die allgemeine Statistik mag deshalb noch so exakt irgend eine Synthese bestätigen, so-

lange nicht gleichzeitig eine einigermafsen zuverlässige Erhebung über den Umfang der lokalen Weizenvorräte und deren rückläufige Bewegung existiert, solange wird unser ziffermäfsiges Bild von der indischen Weizenkonkurrenz in einem sehr wesentlichen Punkte ein unvollständiges sein. Der vollständige Mangel solcher Erhebungen aber darf uns jedenfalls nicht veranlassen, den Beweis liefern zu wollen, dafs die in die Erde eingelagerten Weizenvorräte als Quelle für den Export nach Europa nicht mehr in Betracht kommen.

In meiner oben citierten Beurteilung der ostindischen Konkurrenz habe ich dann des weiteren den Satz aufgestellt, dafs die Ausfuhrziffern für den indischen Weizen langsam zurückgehen. Geffcken citiert nun als Gegenbeweis die Ausfuhrstatistik für 1887/88 bis 1891/92 inkl. Diese Ziffern waren mir natürlich sehr wohl bekannt. Und trotzdem erachte ich mich nach wie vor zu der obigen Behauptung für berechtigt. Die Zifferreihe aber, welche ich für meine Beurteilung dabei in Betracht ziehe, erstreckt sich auf die ganze Periode der Entwickelung der indischen Weizenausfuhr und also zurück bis zu dem Jahre 1871/72. Und der Vollständigkeit halber setze ich auch noch die Ausfuhrziffer für 1892/93 nach dem Report of the Bombay Chamber of Commerse hinzu. Danach betrug der indische Weizenexport

1871/72	637 099	Cwt.	1882/83	14 144 520	Cwt.
1872/73	394 010	„	1883/84	20 956 495	„
1873/74	1 755 954	„	1884/85	15 831 754	„
1874/75	1 069 076	„	1885/86	21 060 579	„
1875/76	2 498 185	„	1886/87	22 263 320	„
1876/77	5 583 336	„	1887/88	13 538 169	„
1877/78	6 340 150	„	1888/89	17 610 081	„
1878/79	1 044 709	„	1889/90	13 799 224	„
1879/80	2 195 550	„	1890/91	14 320 496	„
1880/81	7 444 375	„	1891/92	30 306 989	„
1881/82	19 863 520	„	1892/93	18 299 792	„

Ich kann aus dieser Ziffernreihe nur eine fallende Tendenz herauslesen, denn die 6 Jahre 1881/82 bis 1886/87 haben eine Gesamtausfuhr von 114 020 015 Cwt. gegen 107 874 721 Cwt. in den letzten 6 Jahren 1886/87 bis 1892/93 inkl., was eine Abnahme um 6 145 294 Cwt. ergiebt. Und diese Ueberlegenheit der früheren sechsjährigen Periode besteht, trotzdem das Jahr 1891/92 bekanntermafsen als ein ganz axceptionelles Jahr zu betrachten ist und folglich einer entsprechenden Korrektur bedürfte. Ich könnte hier mehrere Seiten füllen mit der Spezialgeschichte des indischen Getreidehandels für das Jahr 1891/92 und diese Spezialgeschichte war mir natürlich schon wohl bekannt, als ich jenen Artikel für die „Neuesten Nachrichten“ schrieb. Ich hatte unter spezieller Bezugnahme darauf den Satz eingefügt: „Wenn eine Zeit kommt, in der der russische oder indische Handel auf eine gröfsere Nachfrage rechnet, dann mufs der Bauer den letzten Kern Getreide hergeben, um den Umsatz des Handels zu vergröfsern. Das ist die Ursache, dafs sich die Exportfähigkeit dieser Länder in einem bestimmten Jahre so schwer schätzen läfst.“ Diese Auffassung hat sich inzwischen vollkommen be-

stätigt. Nach dem exceptionellen Jahre 1891/92 ist die Ausfuhrziffer wieder auf ihr ursprüngliches Durchschnittsniveau zurückgesunken.

Geffcken stellt dann die Behauptung auf, dafs die indische Ausfuhr, für längere Zeit betrachtet, mit dem jeweiligen Ausfall der Ernte im engsten Zusammenhange steht und also auch deshalb nicht aus Erdsilos kommen könne. Geffcken hat leider für diese Behauptung keinerlei Ziffern angeführt. Soweit mir aber solche vorliegen, kann ich von diesem Zusammenhange absolut nichts erkennen und zwar auch dann, wenn ich nach der Theorie von Schofield nur die letzten acht Jahre in Betracht ziehe. Es entspricht einer Ausfuhr

von Cwt.	im Jahre	ein Jahresernteertrag in Tonnen
21 060 519	1885/86	8 013 000
22 263 320	1886/87	7 739 000
13 538 169	1887/88	6 391 000
17 610 081	1888/89	7 149 000
13 799 224	1889/90	6 362 000
14 320 496	1890/91	6 123 000
30 306 989	1891/92	6 876 000
18 299 762	1892/93	5 442 000

Diese Ziffern sind also viel eher geeignet, meine Auffassung von der ostindischen Konkurrenz zu stützen, denn ohne das Hinzutreten von Reserven wären solche Schwankungen der Exportziffern aus den Ernteerträgnissen nicht zu erklären.

Geffcken geht dann auf die Prognose ein, welche ich der indischen Ausfuhr für die nächste Zukunft gestellt habe. Dieselbe wird sich nach seiner Auffassung in einer steigenden und nicht, wie ich meine, in einer fallenden Linie bewegen. Geffcken beruft sich dabei auf Sir J. B. Lyall, welcher gesagt habe, dafs die Verschuldung der Bauern zwar in manchen Gegenden bestehe, in anderen aber in letzter Zeit enorm zurückgegangen sei. Diese Behauptung steht im schroffen Widerspruch mit der gesetzgeberischen Praxis in Indien, welche fast überall Ausnahmegesetze zum Schutze des verschuldeten Bauernstandes eingeführt hat [1]), und ebenso im Widerspruch mit sämtlichen mir vorliegenden Erhebungen über die Lage des Bauernstandes in Indien.

Geffcken führt dann Mr. J. A. Baine an, nach welcher Autorität in den letzten Jahren durch Vorschüsse der Agenten von Ausfuhrfirmen der Bau von Weizen ständig ausgedehnt werde. Die offizielle Statistik weifs davon offenbar nichts zu berichten, denn nach derselben ist die Weizenanbaufläche pro 1890/91 ziemlich gleich dem Durchschnitt jener fünfjährigen Periode gewesen, welche mit diesem Jahre endete, nämlich ca. $26^1/_2$ Mill. Acres. Im Jahre 1891/92 aber ist diese Ziffer auf 24 Mill. zurückgegangen. Es mag trotzdem sein, dafs Mr. Baine die von ihm erwähnte Beobachtung anstellen konnte, aber daraus darf ebenso-

1) Vgl. meine Abhandlung über „Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des britisch-indischen Kaiserreichs" in der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, 1893, Heft II u. III.

wenig ein allgemeiner Schlufs für ganz Indien gezogen werden, wie es unstatthaft ist, eine in Spanien gemachte Beobachtung auf ganz Europa zu verallgemeinern.

Seiner Bedeutung nach unverständlich bleibt mir das Geffcken'sche Citat: „In der Umgegend der Dörfer werde Land unter den Pflug gebracht, das früher dem Baumwollenbau diente.“ Sollte damit gesagt sein, dafs ein Acker, auf welchem Baumwolle wächst, erst unter den Pflug genommen werden mufs, so ist das unrichtig. Denn jedes Baumwollenfeld befindet sich bereits unter dem Pflug und zwar in sehr hoher Kultur. Sollte damit gesagt sein, dafs Weizen die Baumwolle verdrängt habe, so ist das unwahrscheinlich und unmöglich zugleich. Es ist unwahrscheinlich, denn die Baumwollenernte ist die weitaus wichtigste und wertvollste der ganzen indischen Landwirtschaft. Es ist aber auch unmöglich, denn Baumwolle und Weizen ergänzen sich gegenseitig in der Fruchtfolge. Die Baumwolle verläfst das Feld gerade zu einer Zeit, in der der Weizen in Indien gesät wird. Und deshalb ist es eine fast allgemein verbreitete Regel, dafs sofort nach der Baumwollernte der Acker mit Weizen bestellt wird. Dafs Weizen Oelsaaten z. B. verdrängt, ist ein öfter sich ereignender Fall. Dafs aber Weizen Baumwolle irgendwo verdrängt habe, scheint mir fast unmöglich.

An letzter Stelle hat Geffcken eine Reihe von Aeufserungen angeführt, welche beweisen sollen, dafs die anglo-indische Regierung gewifs ihre Eisenbahnen noch wesentlich vermehren werde. Ich kenne im einzelnen die Gründe nicht, welche die Geffcken'schen Gewährsmänner zu solchen Behauptungen veranlafst haben. Soweit aber mein sehr umfangreiches, bei der Eisenbahnzentralbehörde in Indien gesammeltes Material reicht und soweit mir an Ort und Stelle von den besten Fachleuten persönliche Information zu teil geworden ist, soweit ist an einen energischen Ausbau des Eisenbahnnetzes in Indien und für die nächste Zukunft nicht zu denken. Hier würde mich ein Eingehen auf diese Materialien zu tief in die Eisenbahn-, Steuer- und Finanzpolitik des indischen Reiches hineinführen. Es möge deshalb genügen, auf die letzten Verhandlungen der vereinigten englischen Handelskammern vom Oktober 1893 über diese Frage zu verweisen.

In derselben wurde eine durch Mr. Joseph Walter eingebrachte Resolution einstimmig angenommen, welche fordert, dafs man durch eine besondere Deputation bei der englischen Regierung die Notwendigkeit betonen möchte, in Indien eine unternehmendere Politik hinsichtlich des Baues der Eisenbahnen eintreten zu lassen, und dafs bei der Aufbrigung der Geldmittel England Indien durch Garantieleistungen unterstützen möchte. Im Verlauf der Debatte wurde darauf hingewiesen, dafs die Garantieübernahme des englischen Staates für indische Eisenbahnanleihen wahrscheinlich um deswillen nicht gewährt werden könnte, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheine, dafs damit England eines Tages für das Eisenbahnkapital eines fremden Staates die Zinsen zu zahlen habe. So einfach und glatt kann also der weitere Ausbau des Eisenbahnnetzes in Indien hiernach doch nicht liegen. Von seiten des Antragstellers sind dabei recht charakteristische Ziffern produziert worden, von

denen einige hier Raum finden mögen: „Dieses grofse indische Kaiserreich mit einer Bevölkerung von 287 Mill. hat heute nur 18 042 Meilen Eisenbahnen, so dafs auf jede Meilenlänge 15 907 Personen kommen. Dabei sind 15 000 Meilen so angelegt, dafs auf $^4/_5$ der Fläche des ganzen Reiches kaum 4000 Meilen kommen. Ein geradezu verschwindender Teil der Bevölkerung ist deshalb erst unter den Einflufs der Eisenbahnen gebracht worden. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben bei einer Bevölkerung von kaum mehr als $^1/_5$ der des indischen Reiches ein zehnmal ausgedehnteres Eisenbahnnetz. Und während man in Amerika für den Bahnbau pro Kopf der Bevölkerung 32,40 £ verausgabt hat, betragen die gleichen Ausgaben auf die gleiche Einheit reduziert in Indien nur 13 s. In einem Jahre (1887) haben die nordamerikanischen Staaten 13 080 Meilen Eisenbahnen gebaut. Für die gleiche Leistung braucht man in Indien 40 Jahre. Und dabei hat Sir A. Reudel vor der Parlamentskommission von 1884 bereits erläutert, dafs Indien mindesten 50 bis 60 000 Meilen Eisenbahnen benötige, bevor dieses Reich als dem Verkehre erschlossen bezeichnet werden kann" [1]). Auch diese Ziffern lassen die Hilflosigkeit und Armut des indischen Reiches gegenüber Nordamerika z. B. recht deutlich hervortreten.

Und damit will ich meine Ausführungen über die ostindische Konkurrenz hier abschliefsen. Um den Inhalt des mir vorliegenden Quellenmaterials auch nur skizzenhaft andeuten zu können, habe ich ein Vielfaches von jenen zwei Seiten gebraucht, auf welchen Geffcken mein Urteil als im Lichte der Thatsachen unhaltbar erweisen wollte. Und damit glaube ich wenigstens gezeigt zu haben, dafs sich auch meine kurzen Zeitungsartikel auf einer so breiten empirischen Basis aufbauen, dafs demgegenüber die Autorität eines einzigen Blaubuches kaum in Betracht kommen kann. Die Geffcken'schen Einwendungen können deshalb mein Urteil über die ostindische Konkurrenz nicht abändern. Aber ich gebe gern zu, dafs jene kurzen Sätze in dem Artikel der „M. N. N." verschiedener Deutung und also auch einer solchen fähig waren, die im Lichte der Thatsachen besehen unhaltbar erscheint. An dieser Stelle wird es mir leichter werden, solchen Mifsverständnissen vorzubeugen.

Wenn ich sage, dafs in Indien die Anbaufläche so ziemlich die gleiche geblieben ist in der Zeit, in der sich die Weizenausfuhr verdreizehnfacht hat, so kenne ich die kleinen Schwankungen bezw. Steigerung der mit Weizen bestellten Fläche sehr wohl. Aber ich kenne auch die Fehlergrenzen dieser Ziffern. Und endlich setze ich diese Zustände und Verhältnisse in Vergleich mit der nordamerikanischen Entwickelung und zwar in dem entscheidenden Jahrzehnt 1870—1880. Und wenn ich dann finde, dafs hier die Weizenfläche von 19 Mill. auf 37 Mill. acres gestiegen ist, so zögere ich nicht zu sagen, dafs demgegenüber die Weizenfläche in Indien ziemlich die gleiche geblieben.

Wenn ich sagte, dafs der indische Weizen 4 bis 5 bis 6 Proz. Staub enthalte und oft 10 bis 15 bis 20 Proz. der Körner von Würmern

1) Vgl. The Chamber of Commerce Journal, October 1893, pag. 596.

angefressen sind, so ist das eine Behauptung, die mir ein jeder Kenner des indischen Weizens als wahr bestätigen wird. Und wenn ich dann diese Ware, im scharfen Gegensatze zu dem frischen Korn der nordamerikanischen Ausfuhr, als Notreserve bezeichnete, welche in Erdsilos eingegraben war, so hat es sich dabei für mich zunächst um die Hervorhebung eines charakteristischen Gegensatzes gegenüber der nordamerikanischen Ausfuhr gehandelt, der den deutschen Lesern ziemlich unbekannt war und der deshalb einer schärferen Betonung bedurfte. Ich wollte damit ebensowenig sagen, dafs die ganze indische Weizenausfuhr nur als eine für Notfälle eingelagerte Reserve zu betrachten sei, wie das Sir James Caird oder der nordamerikanische Statistiker des landwirtschaftlichen Departements der Vereinigten Staaten mit ihrer ganz gleichen Ausdrucksweise beabsichtigt haben. Ein Teil der Ernteüberschüsse des Jahres wird selbstverständlich auch seinen direkten Weg nach Europa finden. Das wird kein vernünftiger Mensch bestreiten wollen. Aber auf der anderen Seite liegt es ebenso nahe, dafs dort, wo man noch das System der Reservelagerung beibehalten hat, bei einer Abgabe von Getreide nicht die frische Ernte, sondern die älteste Lagerung angegriffen wird. Denn diese ist dem Verderben zunächst ausgesetzt, während die neue Ernte ohne Schaden einige Zeit gelagert werden kann. Aus diesen Gegenden wird also die Ausfuhr trotz der neuen Ernte nur aus alten Vorräten bestehen. Welchen prozentualen Anteil nun im ganzen und innerhalb der verschiedenen Monate der alte bezw. der neue Weizen an der Gesamtausfuhr haben, das bleibt vorläufig noch eine offene Frage. Erhebungen existieren darüber nicht.

Wenn nun Geffcken eine Aeufserung citiert, wonach Notvorräte heute deshalb nicht mehr angesammelt werden, weil die partiellen Hungersnöte, von denen Indien einst heimgesucht wurde, durch die Eisenbahnen längst ganz aufgehört haben, so mag darin ein grofser Enthusiasmus für die neuzeitlichen Verhältnisse in Indien zum Ausdruck kommen, einen Anspruch auf gewissenhafte Abwägungen wird dieser Satz nicht erheben können. Der Bau der Eisenbahnen in Indien hat bis heute gerade ordentlich begonnen, wie aus den oben angeführten Ziffern unstreitbar hervorgehen dürfte. Der weitaus überwiegendste Teil des Landes lebt heute noch nach seiner alten Wirtschaftsordnung weiter. Nur soweit als das Reichsgebiet durch Eisenbahnen wirklich erschlossen ist, kann sich die Ausfuhr in der Hauptsache auf die neue Ernte beschränken. An der Peripherie der neuzeitlichen Verhältnisse aber, deren Kreis sich ja unzweifelhaft langsam erweitert, wird die Weizenlieferung in der Hauptsache aus alten Notreserven bestehen. Mit dem Weizen in der Nähe der Bahn wird naturgemäfs die Jahresausfuhr beginnen. Die von der Bahn weiter entfernt liegenden Wirtschaften werden erst später im Jahre zur Ablieferung gelangen. Dort ist es überwiegend die neue Ernte, hier sind es überwiegend eingelagert gewesene Vorräte. Die Ausfuhr in den ersten Monaten des Exports wird deshalb von wesentlich besserer Kondition sein, als jene der letzten Monate — was mit der Erfahrung vollkommen übereinstimmt.

Und noch eine Vermutung ist recht naheliegend. Die Ziffern, welche

oben angeführt wurden, haben ja gezeigt, daſs die jährliche Ausfuhrmenge mit dem Ausfall der Ernte in keinerlei engerem Zusammenhange steht. Die Nachfrage von Europa und von seiten des Exporthandels ist der entscheidende Faktor. Wenn nun diese Nachfrage eine kleinere ist, dann beschränkt sich dieselbe mehr auf die der Bahn und den Wasserstraſsen zunächst gelegenen Gegenden. Hier ist das System der Notreserven verschwunden. In solchen Jahren wird also der Ausfuhr weniger Erde beigemischt sein. Umgekehrt wird man in Jahren mit steigender Nachfrage gezwungen sein, weiter in das Land hineinzugehen und damit auf jenes Gebiet zurückzugreifen, das seine Brotversorgung noch auf effektiven Vorräten aufgebaut hat. Gleichzeitig werden in diesen Jahren die aus spekulativen Zwecken eingelagerten Vorräte frei. In solchen Jahren wird also zu vermuten sein, daſs die Beimischungen im indischen Weizen nicht unwesentlich gröſser sind. Auch diese Vermutung ist mir von allen Seiten ausdrücklich bestätigt worden.

Ich sage deshalb nach wie vor: der Anteil, welchen die in Erdsilos eingelagerte Weizenmenge an der Gesamtausfuhr hat, gehört zu den hervorragendsten Charakterzügen der ostindischen Weizenausfuhr. In dem Maſse, als diese Vorräte verschwinden, nähert sich die indische Ware an Reinheit dem nordamerikanischen Weizen. In gleichem Maſse verschwindet aber auch der Einfluſs der indischen Ausfuhr auf die allgemeine Preislage des Weltmarktes. Denn bis dahin hat Indien statt 18 000 seine 80 und 100 000 Meilen Eisenbahnen. Bis dahin hat aber auch die indische Volkswirtschaft eine solche Umgestaltung erfahren, daſs die 10 Proz. Weizen, welche heute von der Jahresernte ausgeführt werden, nachher im Lande selbst verzehrt werden. Diesem Ziele steuert man heute bereits mit vollem Bewuſstsein entgegen. Wenigstens habe ich in Indien eine Reihe von hervorragenden Persönlichkeiten kennen gelernt, welche die indische Weizenausfuhr nicht als ein Zeichen der Stärke, sondern als ein Zeichen der Schwäche des Landes betrachten und welche mit voller Entschiedenheit betonten, daſs diese Ausfuhr mit der Zeit aufhören müsse. Und die Zahl der Anhänger dieser wirtschaftspolitischen Anschauung ist nach meiner Information nicht im Abnehmen, sondern im Zunehmen begriffen.

Wenn ich mich damit zu den übrigen Ausführungen Geffcken's wende, so muſs ich zunächst erklären, daſs ich heute und an dieser Stelle natürlich nicht in der Lage bin, auch nur in gleicher Weise wie bisher darauf zu antworten. — Meine Antworten werden von jetzt ab noch kürzer gehalten sein, wobei das Bishergesagte als Beleg dafür gelten mag, daſs meine Aeuſserungen über die auswärtige Getreidekonkurrenz wahrscheinlich so gut begründet sind, wie die von irgend jemand auf der Welt.

Geffcken glaubt hinsichtlich Ruſslands mir nachweisen zu können, daſs ich ganz mit Unrecht dieses Land mit Indien auf die gleiche Stufe stelle und in der gleichen Weise beurteile. Und Geffcken beruft sich dabei auf den Bericht des kommerziellen Attaché der englischen Botschaft in St. Petersburg. Ich muſs gestehen, daſs ich heute, nachdem ich eine gröſsere Zahl solcher Wirtschaftsberichte zu kontrollieren in der Lage war, nicht mehr den Mut habe, auf solchen Ausführungen ernstere wissenschaftliche Argumente aufzubauen. Ich erachte denn auch das Bild, welches

Geffcken auf Grund dieses Berichtes von Rufsland entworfen hat, als wenig zutreffend und zwar auf Grund meiner Reisen in Rufsland sowohl wie auf Grund jener umfassenden Untersuchung, welche mein Mitarbeiter für Rufsland inzwischen in von Mayr's „Allgem. Statist. Archiv", Tübingen 1892 und 1893 veröffentlicht hat. Diese Arbeit ist von einem Manne, der ein Menschenalter hindurch in Rufsland gelebt und in die grofsen und kleinen wirtschaftlichen Verhältnisse einen tieferen Einblick gewonnen, der als Kanzleidirektor der Riga-Dünaburger Eisenbahn eine Reihe von sehr beachtenswerten wirtschaftspolitischen Untersuchungen schon früher veröffentlicht hat und jetzt unter umfassender Benutzung der besten russischen Quellen ein ebenso fleifsig wie sorgfältig durchgearbeitetes Bild von den einschlägigen Verhältnissen Rufslands entworfen hat. Nachdem ich während der Fertigstellung dieser Arbeit mit diesem Herrn Dr. Oscar Merteus in regstem gegenseitigem Ideenaustausch gestanden, der hauptsächlich auf die Parallele zwischen Rufsland und Indien einerseits und Rufsland und Nordamerika andererseits abzielte, wird es mir gewifs niemand verargen, wenn ich durch die zum mindesten nicht sehr eingehende Arbeit von Law, welche Geffcken als einzige Stütze dient, mich nicht veranlafst sehen kann, mein Urteil über Rufsland irgendwie zu ändern. Soweit aber die Politik der russischen Regierung und deren meritorische Beurteilung in Betracht kommt, soweit bin ich nicht in der Lage, eine Annahme zu unterstützen, welche die Weisheit derselben wesentlich hinter jener der indischen Regierung zurückstehen läfst. Rufsland liegt uns näher als Indien. Deshalb finden die abfälligen Beurteilungen russischer Mafsregeln häufiger den Weg nach Deutschland, als ähnliche kritische Urteile über Mafsregeln der indischen Regierung. Deshalb mufs man aus Deutschland nach Rufsland gehen, um die russische Politik von ihren Lichtseiten kennen zu lernen. Und umgekehrt mufs man nach Indien gehen, um zu erfahren, was sich gegen die anglo-indische Politik mit einer gewissen Berechtigung vorbringen läfst.

Geffcken macht mir dann im weiteren den Vorwurf, dafs ich auffallenderweise eines der wichtigsten Getreideproduktionsländer, Rumänien nämlich, ganz übergangen hätte. Für den kleinen Artikel in den „M. N. N." ist dieser Vorwurf gewifs zutreffend. Soweit aber meine Studien und ich selbst in Betracht komme, soweit kann mich der Vorwurf Geffcken's nicht treffen. Ich bin selbst die ganze Donau entlang gereist und habe mir für Ungarn und die Donauländer Herrn Dr. Jakob Polya-Budapest als Mitarbeiter erworben, welcher mir von seiten eines höheren ungarischen Beamten als die hierfür befähigste Kraft bezeichnet wurde. Dr. Polya hat mir auch bereits für Ungarn und die Donauländer eine ähnlich umfassende Arbeit geliefert, wie Dr. Mertens für Rufsland, was Herausgeber und Verleger der „Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften" bestätigen können. Ein Aehnliches gilt hinsichtlich der südamerikanischen Republiken, von denen mir Geffcken nachsagt, dafs ich sie nicht einmal erwähnt hätte. Die redaktionelle Note zu der Mertens'schen Arbeit über „Rufslands Bedeutung für den Weltgetreidemarkt" [1]) giebt darüber wenigstens andeutungsweisen Aufschlufs.

1) Allg. Statist. Archiv, Tübingen 1892, S. 153.

Zuletzt erübrigt es mir nur noch, jenen Bemerkungen zu begegnen, welche Geffcken aus den nordamerikanischen Verhältnissen und zwar hauptsächlich aus den Werken von Sering, Ratzel, Peetz und Semler abgeleitet hat. Ich gebe sehr gerne zu, dafs diese Schriftsteller viel umfassendere Publikationen über Nordamerika veröffentlicht haben, als ich das bisher gethan [1]). Aber ich kann damit noch nicht zugeben, dafs mein Urteil über die voraussichtliche Entwickelung Nordamerikas ein weniger berechtigtes sei, als das dieser eben genannten Autoren. Das Urteil namentlich hinsichtlich der zukünftigen Entwickelung eines Volkes ist in erster Linie eine Sache des Vergleichs. Und gerade weil ich eine gröfsere Zahl von Ländern vergleichsweise untersucht habe, gerade deshalb bin ich der Meinung, dafs die Zeit der nordamerikanischen Konkurrenz heute schon mehr als zur Hälfte vorbei ist.

Was Geffcken gegen diese Befürchtung vorgebracht hat, war mir natürlich vorher schon wohl bekannt. Aber ich konnte diesen Ziffern und Erwägungen deshalb keine allgemeine Bedeutung beilegen, weil ich zu oft schon in der grofsen und kleinen Praxis beobachten konnte, welch tiefgehender Unterschied besteht zwischen der technischen Möglichkeit der Produktionsausdehnung und der Wahrscheinlichkeit in der Entwickelung. Die Geffcken'schen Einwendungen gehören zumeist zur technischen Möglichkeit der Produktionsausdehnung. Und deshalb halte ich an der Ueberzeugung fest, dafs die Entwicklung einen ganz anderen Weg gehen wird. Die Zukunft aber wird zeigen, wer mit seinem Urteil das Richtige getroffen hat [2]).

II.

Eine wirklich tiefgehende Verschiedenheit zwischen meinen Ausführungen und den Darlegungen Geffcken's besteht eigentlich nur hinsichtlich der Beurteilung der auswärtigen Konkurrenz. Das Material, welches von meiner Seite dazu vorgelegen hat, war in der Hauptsache auf den verhältnismäfsig engen Raum eines einzigen Leitartikels der „M. N. N." zusammen gedrängt. Es kann also nichts Ueberraschendes an sich tragen, dafs die Basis, auf welcher sich die einzelnen Sätze aufbauen, nicht in dem Mafse eine Beachtung in der Geffcken'schen Kritik gefunden hat, wie das der Fall gewesen wäre, wenn ich das Gleiche in dem breiteren Raum einer wissenschaftlichen Abhandlung gesagt und begründet hätte. In dem hier vorausgeschickten Teile habe ich das wenigstens hinsichtlich der wichtigsten Sätze für Indien nachzuholen versucht. Und hier möchte ich nur noch einige Sätze über die prinzipielle Beurteilung der auswärtigen Konkurrenz folgen lassen, bevor ich mich zu

1) Vgl. meine Untersuchungen „Zur Verschuldungsstatistik des Grundbesitzes in Nordamerika, Zeitschrift für d. ges. Staatsw. 1890, III. Heft, ferner „Das Interstate Commerce Law in Nordamerika", Beilage der Allg. Ztg. Nr. 5, 6, 7 u. 8, Februar 1890.

2) Vgl. meine Antrittsrede über „das nahende Ende der auswärtigen Getreidekonkurrenz", Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 1894. Ferner meine Schrift: Die Zukunft des Goldes und die Suefs'sche Theorie, 1891 und die Statistik der Goldproduktion seit dieser Zeit.

dem zweiten Teile der Geffken'schen Ausführungen wende, welcher sich mit der agrarischen Diagnose und mit dem Agrarprogramm im besonderen befafst.

Soweit also hier nicht die Materialien und die Ziffern und Thatsachen an sich, sondern die Beurteilung derselben hinsichtlich einer künftigen Gestaltung in Betracht kommen, soweit mufs ich erklären, dafs ich mit Geffcken darin vollkommen übereinstimme, dafs wir noch lange und lange nicht an der Grenze der Leistungen angelangt sind. Die Ausdehnungsmöglichkeit des Getreidebaues ist auf unserer Erde noch eine geradezu ganz enorme! Ich könnte hier nicht blofs für Amerika, sondern auch für Rufsland und Indien Ziffern anführen und begründen, welche alle bisherigen Aeufserungen über diese Frage weit überbieten. Und es ist ja eigentlich nur eine Konsequenz dieser meiner Ueberzeugung, wenn ich von Deutschland z. B. gesagt habe, dafs leicht das 3- bis 4-fache von dem gebaut werden könnte, was heute an Getreide geerntet wird. Geffcken hat hierzu bemerkt, dafs diese Behauptung aus der Luft gegriffen sei. Das ist nicht der Fall. Ich habe sie vielmehr der landwirtschaftlichen Praxis entlehnt. Und die Unterlage, von der ich dabei ausgegangen, ist die folgende:

Die hervorragendsten Fortschritte in der Technik des Getreidebaues sind in den letzten Jahrzehnten und in Deutschland auf dem Klostergute Hadmersleben in der Provinz Sachsen gemacht worden [1]). Sein Besitzer Heine, — der, nebenbei bemerkt, in unseren Tagen und mit dem Getreidebau in Deutschland ein reicher Mann geworden — hat heute bereits auf Flächen nicht unter 5 Hektar Maximalernten von 4950 bis 5329 Kilo Weizen pro Hektar erzielt. Nachdem hier nur 100 Kilo zur Aussaat kommen, bringen diese Ernten auf Hadmersleben das 49- und 53-fache Korn der Aussaat. Dabei mufs noch ausdrücklich konstatiert werden, dafs nach dem Urteile Heine's die Grenze der Leistungsfähigkeit damit noch keineswegs erreicht ist und dafs die Erträgnisse auf Hadmersleben eine überraschende Stabilität und Unabhängigkeit von den wechselnden Witterungsverhältnissen der einzelnen Jahre zeigen. Wenn ich nun mit diesen glänzenden technischen Fortschritten das übrige Deutschland vergleiche, wo durchschnittlich etwa das 8- bis 9-fache Korn geerntet wird, dann zögere ich auch heute keinen Augenblick zu behaupten, dafs wir leicht das 3- bis 4-fache an Getreide ernten könnten. Wenn man mich aber fragt: ob es wahrscheinlich ist, dafs demnächst solche Erfolge erzielt werden? Dann zögere ich allerdings ebensowenig, diese Frage auf das bestimmteste zu verneinen. Und die Erklärung dafür liegt sehr nahe! Die Neuheit dieser technischen Fortschritte, die zunehmende Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes und die aus einer Reihe von Gründen sehr langsame Einführung technischer Fortschritte in den landwirtschaftlichen Betrieb sorgen dafür, dafs die Ziffern der Getreideerträgnisse in Deutschland in kürzeren Zeiträumen keine wesentliche Verschiebung erleiden. Die thatsächliche Entwickelung bleibt damit mehr oder minder weit hinter der Möglichkeit der Produktionsausdehnung zurück.

1) Vergl. für die weiteren Details meine soeben bei H. Laupp in Tübingen erscheinende Antrittsrede über „das nahende Ende der auswärtigen Getreidekonkurrenz".

Dieser Satz gilt nun nach meiner Ueberzeugung nicht blofs für Deutschland, sondern für alle Kulturländer der Erde. Ueberall bleibt die thatsächliche Entwickelung mehr oder minder weit hinter der Möglichkeit der Produktionsausdehnung zurück. Und wenn Nordamerika vor 20 Jahren davon eine Ausnahme gemacht hat, so giebt es dafür ganz bestimmte Gründe. In Nordamerika hatten wir den, in der Geschichte der Völker einzig dastehenden Fall, dafs ein Land mit verhältnismäfsig junger Kultur weite Flächen vorzüglicher Böden zur Verfügung hatte, welche durch eine, der Ansiedlung sehr günstige Landpolitik und durch das reiche, in den Altenglandstaaten angesammelte Kapital mit Hülfe des spekulativen Geschäftscharakters der Bevölkerung und mit Hülfe der modernen Technik in überraschend kurzer Zeit unter den Pflug genommen und mit Getreide bebaut wurden. All diese hierfür wesentlichen Voraussetzungen treffen weder für Sibirien, noch für Kleinasien, noch für Südamerika noch für irgend einen anderen Teil der Erde bis heute und für die nächste Zukunft zu. — Und deshalb bin ich der Meinung, dafs eine ähnliche Entwickelung in keinem anderen Lande demnächst eintreten kann. Und Nordamerika selbst wird eine Wiederholung ihrer 70er Jahre deshalb nicht erfahren, weil eine der wichtigsten, damals gegebenen Voraussetzungen: billiges Land nämlich, inzwischen entschwunden ist und statt dessen hohe Grundpreise mit einer wachsenden Verschuldung sich eingefunden haben. In Ländern mit alter Kultur aber, wie in Rufsland und Indien ist eine ähnliche Entwickelung ebenfalls ausgeschlossen, weil hier die Masse der Getreidebauern hinsichtlich ihrer ökonomischen Qualität auch nicht im entferntesten mit dem typischen Charakter des nordamerikanischen Farmers verglichen werden können. Die Steigerung der Ausfuhrziffern dieser Länder ist in der Hauptsache Effekt der Verkehrsentwickelung.

Im Rahmen des Ganzen betrachtet erscheint mir die Zeit der sog. auswärtigen Getreidekonkurrenz als die Zeit der Eingliederung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in die weltwirtschaftliche Organisation. Diese Eingliederung ist heute in den wichtigsten Kulturländern der Erde und für die wichtigsten Ländergebiete in der Hauptsache bereits perfekt geworden. Und nun beginnen die an den Getreideüberschüssen zehrenden Einwirkungen sich geltend zu machen. Wie lange dieselben an dem verhältnismäfsig kleinen Ueberschufs an Getreide zu sehren haben, läfst sich im voraus natürlich aufserordentlich schwer sagen. Aber eine Reihe von Gründen lassen es immerhin in höchstem Mafse wahrscheinlich erscheinen, dafs die Zeit der auswärtigen Getreidekonkurrenz heute bereits mehr als zur Hälfte vorbei ist. Der Fortdauer des heutigen Zustandes auf dem Getreideweltmarkt wird damit nur eine sehr kurze Frist gesetzt. Und ich gebe zu, dafs ein anderer Forscher auf Grund der gleichen Ziffern und Thatsachen zu einer nicht unwesentlich längeren Fristbestimmung gelangen kann. Diese längere oder kürzere Frist spielt indes keine Rolle. Die Hauptsache ist, dafs kein Kenner der einschlägigen Verhältnisse sagen kann: der heute so weit verbreitete Glaube, dafs wir wenigstens hinsichtlich der Brotversorgung des Volkes im Schlaraffenlande irdischer Glückseligkeit angelangt seien, sei nicht eitel Trug.

Daraus folgen nun ganz bestimmte wirtschaftspolitische Konsequenzen. [illegible]sere Z[illegible]ie nur zu sehr geneigt ist, von Hand zu Mund und von [illegible]rgen zu leben, kann sich nur mit voller Gefährdung der [illegible] des Staates dem altliberalen Dogma von der internationalen [illegible]g weiter überlassen. Es handelt sich deshalb für Deutsch[illegible] um die Frage: ob ihm im Falle eines Krieges die Getreide[illegible] [illegible]geschnitten werden könnten? sondern vielmehr um die andere [illegible]: woher wird Deutschland sein Bortgetreide nehmen, wenn über [illegible] oder lang ein Getreidemangel auf dem Weltmarkt sich geltend macht? [illegible]n wenn dieser Tag erst gekommen sein wird, dann kann die Grenz[illegible]sperre eines einzigen grofsen Exportlandes wie Rufsland z. B. eine geradezu unabsehbare Panik auf dem Getreidemarkt hervorrufen, welche die anderen Staaten zwingt, mit der Grenzsperre zu folgen. Und was soll dann aus den mitteleuropäischen Industriestaaten werden, die sich heute mehr und mehr darauf einrichten, den Agrikulturstaaten industrielle Produkte zu liefern und im Austausch dafür das Brotgetreide für das Volk zu beziehen?

Das altenglische Dogma von der internationalen Arbeitsteilung ist m. E. unrichtig, weil kein Staatengebilde der Welt länger als absolut notwendig auf der niedrigeren Entwickelungsstufe eines Agrikulturstaates beharren will. Für all diese Getreideexportländer von heute ist es nur eine Frage der Zeit, dafs sie ihr Getreide für ihren eignen Bedarf brauchen. Die Thatsache, dafs die Getreideproduktion überall noch um das so und so Vielfache ausgedehnt werden könnte, bietet dagegen gar keine Sicherheit. Wir haben auch in Deutschland eine fast noch unübersehbare Ausdehnungsmöglichkeit des Getreidebaues und trotzdem wächst das Getreidedefizit seit 1872 von Jahr zu Jahr und beträgt heute mehr als 1 ½ Millionen Tonnen. Wenn aber dieser ganz unabwendbar anbrechende Tag der Not erst gekommen ist, dann wird es sich zeigen, dafs die mitteleuropäischen Industriestaaten bei ihrem Stolz auf die wachsenden Ausfuhrziffern der industriellen Produkte das Nötigste verloren haben, was wir Menschen kennen, nämlich: das tägliche Brot. Und sie kommen mir vor wie ein Bauherr, welcher ein über das landwirtschaftliche Parterre weit hinausgreifendes erstes und zweites Stockwerk für Industrie und Handel baut und deshalb diese Stockwerke auf Säulen stellt, welche auf fremdem Grund und Boden ruhen. So lange der andere Grundeigentümer damit einverstanden ist, geht es ja. Sobald er aber, kraft eigener Souveränität, diese Einwilligung zurück nimmt und die Säulen umstöfst, sobald mufs auch das stolze Gebäude unrettbar fallen. Es ist deshalb die Frage nach der Erhaltung der Selbständigkeit des Staates, welche uns das Problem von der Weiterentwickelung der Getreideproduktionstechnik zur Lösung aufgiebt. Und diese Lösung mufs gelingen, denn sie wird gefordert von der Not.

III.

Im übrigen bezeichnen die Geffcken'schen Ausführungen eine Reihe von Punkten, in denen sich unsere Anschauungen vollkommen decken. So namentlich hinsichtlich der agrarischen Diagnose. Weder die schutz-

zöllnerische, noch die bimetallistische Auffassung vermag die wahre Natur des agrarischen Uebels zu enthüllen, das in dem Mifsverhältnis zwischen Grundpreis und Reinertrag des Gutes einerseits und zwischen Arbeitseinkommen und Belastung mit unproduktiven Besitzschulden andererseits gelegen ist. Ich unterschreibe ferner die Geffcken'sche Kritik der Sering'schen Vorschläge Wort für Wort, welche lautet: „Hiermit wäre der Ueberschuldung allerdings eine gewisse Grenze gezogen, aber doch nur in so weit, dafs der Bauer gerade noch seinen Unterhalt findet, denn jene Grenze wird bald erreicht werden und von einer Abtragung des Besitzkredits würde schwerlich die Rede sein." — Und das schliefslich angedeutete Geffcken'sche Agrarprogramm scheint mir in seinen Grundzügen dem Gedanken der Inkorporation keineswegs so fremd gegenüber zu stehen, wie ich das unten noch zu erläutern gedenke. Zwischendrin freilich enthält der Geffken'sche Aufsatz noch so viele Sätze der liberalen Freihandelsschule, dafs es mir hier gestattet sein möchte, als Antwort darauf den prinzipiellen Unterschied meiner Auffassung der Agrarfrage gegenüber den Lehre der altenglischen Freihandelsschule thunlichst scharf hervorzuheben. Denn erst mit der Erkenntnis der methodologischen Unterschiede beginnen gegnerische Anschauungen sich zu klären.

Das Charakteristische der Freihandelsschule ist ja ihre atomistisch-individualistische Betrachtungsweise. Sie geht in allen Fragen von dem Individuum aus und beginnt deshalb in der Regel ihre agrarpolitischen Erörternngen mit einer Ausscheidung der Zahl der Landwirte und der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung. Ist im einzelnen Falle die Zahl der Landwirte viel kleiner als die der Nichtlandwirte, dann kommen nach dieser Schule nur noch die Interessen der Konsumenten und der Industrie und des Handels in Betracht. Die Sorge für die Landwirte ist dann ein überwundener Standpunkt. Eine Agrarfrage existiert in diesem Falle überhaupt nicht mehr. Vertreter der Landwirte, welche in der Minderheit sind, sind Vertreter von Sonderinteressen. Nur Vertreter der Mehrheit vertreten die Gesamtinteressen.

Für mich ist das einzelne Individuum nicht etwa Mittel- und Ausgangspunkt meiner Erwägungen, sondern nur ein Splitter vom Ganzen. Und die mifslichen Zustände und Verhältnisse der Einzelwirtschaften sind für mich nicht etwa schon die Krankheit selbst, sondern nur die symptomatischen Erscheinungen der tiefer liegenden konstitutionellen Erkrankung des sozialen Körpers. Das Abzählen der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung erscheint mir deshalb ziemlich gleichgültig. Und dort wo die Zahl der Landwirte sehr klein ist und deshalb nach der Auffassung der Freihandelsschule keine Agrarfrage mehr besteht, erblicke ich in eben diesem Rückgang des landwirtschaftlichen Bevölkerungsanteils eines der bedenklichsten Symptome dafür, dafs das Uebel höchst wahrscheinlich schon soweit fortgeschritten ist, dafs die Gesamtheit als unrettbar verloren betrachtet werden mufs. Nur wer in solcher Weise auf dem Boden des Ganzen steht, kann m. E. den An-

Die weitere individualistische Auslese erstreckt sich dann auf die schuldenfreien bezw. wenig verschuldeten Landwirte im Gegensatze zu den notleidenden Landwirten. Und hierbei wird dann weiter individualistisch unterschieden zwischen den landwirtschaftlichen Arbeitern, dem Klein-, dem Mittel- und dem Grofsgrundbesitz.

Die Resultate dieser Analyse gipfeln dann zunächst in dem Satze, dafs bis heute und für absehbare Zeit kein Grund für eine trübselige Schwarzmalerei gegeben sei. Es könne sich deshalb auch gar nicht um eine umfassende Unterstützung von Seiten des Staates an die Landwirte handeln. Statt der Staatshilfe müsse die Selbsthilfe betont werden. Hilf dir selbst, so hilft dir Gott! Soweit es sich aber dennoch um staatliche Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten der notleidenden Landwirte handelt, soweit dürfen dieselben nur mit Zustimmung aller beteiligten Kreise eingeführt werden. Gegen den Willen der einzelnen Beteiligten in der Mehrheit darf der Staat nichts beginnen.

spruch erheben, die Interessen der Gesamtheit zu vertreten.

Das übliche Auseinanderreifsen der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Grundbesitzer in Klein-, Mittel- und Grofsgrundbesitz und in verschuldeten und unverschuldeten Besitz scheint ungefähr das gerade Gegenteil von einer richtigen Betrachtungsweise zu sein. Denn eben weil die Einzelwirtschaften in ihrer ökonomischen Lage nur die Symptomträger des Uebels sind, an dem die Gesamtheit erkrankt ist, kann man all diese Einzelerscheinungen gar nicht vollkommen genug zusammenhalten, um zu einem möglichst vollständigen pathologischen Gesamtbilde zu gelangen.

Die Betonung der Selbsthilfe ist m. E. nur dort am Platze, wo jemand Zuwendung von Geschenken aus dem Steuersäckel fordert. Für meine agrarpolitischen Anschauungen kommt dieser Gegensatz von „Staatshilfe" und „Selbsthilfe" gar nicht in Betracht. Für mich handelt es sich eben nicht um die einzelnen Individuen, sondern um die soziale Gesamtheit. Hier scheint die vorhandene Rechtsorganisation für den landwirtschaftlichen Grund und Boden in Hinsicht auf die Besitz- und Vermögensverteilung wie in Hinsicht auf eine harmonische Gesamtentwicklung in Selbständigkeit nachteilig zu funktionieren. Dabei kann die bessere Einsicht und Sparsamkeit der einzelnen ebensowenig helfen, wie die Pflege der Gliedmafsen bei einem Patienten, der an der Lungenschwindsucht erkrankt ist. Und weil n. m. A. nicht die Einzelwirtschaften, sondern der ganze soziale Körper erst die Totalität des agrarischen Uebels umschliefst, ist mir auch die relative Erträglichkeit der heutigen landwirtschaftlichen Zustände ziemlich gleichgültig. Ein besonderer

Fast alles was man bisher zur Lösung der Agrarfrage gethan zu haben glaubt oder noch zu thun gedenkt, dreht sich um die Ueberzeugung, dafs die Individualwirtschaft und deren Zustände die Totalität des agrarischen Uebels umspannt. So hat die einzelne Wirtschaft oft Schwierigkeiten, einen billigen Meliorationskredit zu erhalten. Deshalb wurden und werden Landeskulturrentenban-

Beweis dafür oder dagegen erscheint mir ganz überflüssig. Ich gebe die Lage der Einzelwirtschaften für die Gegenwart wie für die unmittelbare Zukunft jeder beliebigen Betrachtung preis. Die ganze grofse Zukunft der Gesamtheit ist für mich das Entscheidende. Der Zustand von heute mag deshalb noch so erträglich sein, sobald er in geschlossener Reihe alle jene Anzeichen enthält, welche darauf hindeuten, dafs wir am Anfang vom Ende stehen und dafs somit die grofse Zukunft unseres Vaterlandes unbedingt gefährdet ist, sobald ist auch für die Agrarreform die Bedürfnisfrage erledigt und die Zeit der Abhilfe gekommen. Ein verantwortlicher Politiker, der dann noch zuwarten will, bis sich die Mehrheit der Beteiligten für diese spezifische Reform entschieden hat, kommt mir vor wie ein Arzt, der bei einem gegebenen Falle seinen Kenntnissen nicht recht traut und deshalb den tieferen Eingriff so lange verschiebt, bis auch der nicht spezifisch gebildete Durchschnittsmensch die aufserordentlich gefährliche Erkrankung erkannt hat. Mit einer Rettung des Patienten ist es dann freilich vorbei! Aber auch vom juristischen Standpunkte aus erachte ich ein Befragen der Landwirte für unrichtig, denn nicht der einzelne Grundbesitzer, sondern die soziale Gesamtheit ist das erkrankte Subjekt.

Es ist für mich die unabweisbare Konsequenz all dieser Grundsätze dafs ich die verschiedenen bisher in Angriff genommenen Wohlfahrtseinrichtungen und Abhilfsmafsregeln für das eigentliche agrarische Uebel als ziemlich bedeutungslos betrachte. Dafs der Schutzzoll diese Frage nicht löst, davon hat man inzwischen sich schon allgemeiner überzeugt. Dafs die Unkündbarkeit der Hypotheken,

ken gegründet. Da und dort werden Bauernhöfe gewerbsmäfsig und zum Schaden für die Gesamtheit zertrümmert. Deshalb wird ein Güterzertrümmerungsgesetz geschaffen. In einer Reihe von Fällen bringen Hagel, Viehseuchen, Brandschäden u. s. w. die kapitalarmen Landwirte zur Subhastation. Daraufhin werden die verschiedenen Versicherungsgesetze eingeführt. Da und dort kommt es zur Kündigung von Hypotheken, was dem betreffenden Landwirt Unannehmlichkeiten bereitet. Darum die grofse Hochschätzung der unkündbaren Pfandbriefschuld. In vielen Gegenden macht sich der Wucher bemerkbar. Also wurden Wuchergesetze geschaffen. In Gegenden mit überwiegendem Grofsgrundbesitz zeigt sich der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern. Also werden Besitzungen aufgekauft und zur Gründung von Kleinbauerndörfern verwendet, welche die erforderlichen Arbeitskräfte liefern sollen. In Gegenden mit geschlossener Vererbung der Güter zeigt sich bei dem heutigen Prinzip der freien Marktpreisbildung und der Gleichberechtigung der Geschwister eine überraschend starke Zunahme der Erbschaftsschulden. Also soll ein besonderes Erbrecht für den landwirtschaftlichen Grundbesitz konstruiert werden. Gegen die Fälle der Ueberschuldung des landwirtschaftlichen Besitzes soll eine besondere Ueberschuldungsgrenze gezogen werden, so dafs die Landwirte gerade noch bestehen können. M. a. W. auf jede schmerzhafte Stelle der notleidenden landwirtschaftlichen Einzelwirtschaft wird ein besonderes Pflästerchen gelegt. Am liebsten aber würde man gute Jahre mit besseren Preisen kommen sehen, denn dann wäre die ganze Agrarfrage sofort gelöst, weil dann die Schmerzen der die Landeskulturrentenbanken, die Versicherungsgesetze, die Wuchergesetze, die Güterzertrennungsgesetze u. s. w. dieses hohe Ziel nicht erreichen, darüber könnte man sich wenigstens heute schon genügend Information verschaffen. Trotzdem wird man noch das eine oder andere Mittelchen nach diesem Grundsatze der symptomatischen Heilmethode anwenden, bis man endlich allgemein erkannt hat, dafs es sich in all diesen Fällen eigentlich nur um Morphiumeinspritzungen für politische Schmerzen handelt bezw. gehandelt hat. Und dann wird auch endlich die Zeit gekommen sein, in der man für all diese Krankheitssymptome nach einer gemeinsamen Krankheitsursache sucht und mit der Beseitigung dieser Ursache die eigentliche Agrarfrage einer glücklichen Lösung entgegenführt. Die Hoffnung, dafs das Eintreten günstigerer Jahre mit höheren Preisen die Agrarfrage von selbst zur Lösung bringen würde, ist eine durchaus trügerische. Denn diese besseren Preise werden dann kommen, wenn die Zeit des Getreidemangels auf dem Weltmarkt begonnen hat. Und dann steht die eigentliche Agrarfrage erst recht auf der Tagesordnung, nur dafs sie statt von den Landwirten wie heute, dann von der Industrie und von den Städtern aufgeworfen werden wird, deren Vertreter nachher unter dem Zeichen der Not wohl bald gelernt haben werden, die liberale freihändlerische Betrachtungsweise der agrarischen Frage als total veraltet bei Seite zu schieben und sie als die Frage nach der Funktion von Grund und Boden im Leben des Volkes zu erfassen und zu lösen.

notleidenden Landwirte mit einem Schlage vorbei wären.

Das ist der agrarpolitische Ideenkreis der altenglischen Freihandelsschule, die trotz ihres mehr als 100-jährigen Alters die öffentliche Meinung heute noch fast vollkommen beherrscht.

So sind es denn drei Fragen, deren Erörterung erst in das tiefere Verständnis des eigentlichen agrarischen Problems einführt, nämlich:

1) Die Frage nach der gemeinsamen Krankheitsursache aller landwirtschaftlichen Schmerzen.

2) Die Frage nach den äufseren Anzeichen dafür, dafs wir heute bereits mit der Zukunft unseres Volkes am Anfang vom Ende stehen, und

3) die Frage nach der Funktion von Grund und Boden im Leben des Volkes.

Rodbertus war es bekanntlich, der zuerst mit vollem Nachdruck darauf hingewiesen hat, dafs der landwirtschaftliche Grundbesitz keine Ware ist. Seiner Bezeichnung als Rentenfonds kann ich freilich nicht zustimmen. Vielmehr bin ich der Meinung, dafs Rodbertus diese Qualifikation zu sehr aus seinen heimatlichen Verhältnissen und aus seiner Zeit herausgelesen hat, und an anderer Stelle habe ich diese Annahme des eingehenderen begründet [1]). Aber seine Behauptung, dafs der landwirtschaftliche Grundbesitz gegen seine innere Natur fälschlich von unserer heutigen Gesetzgebung zur Ware dekretiert wurde, ist so sehr wahr, dafs heute noch alle landwirtschaftlichen Schmerzen auf diese einzige Ursache zurückgeführt werden müssen. Die ganzen Schwierigkeiten des landwirtschaftlichen Kreditwesens, vom Meliorationskredit angefangen bis zur Kündbarkeit der Hypothek und zur wucherischen Ausbeutung der Landwirte, führen sich auf den volkswirtschaftlichen Irrtum der liberalen Schule zurück, wonach beim landwirtschaftlichen Grundbesitz ganz wie bei der Ware die Verschuldungsfreiheit am besten geeignet wäre, dem Kreditbedürfnis der Einzelnen zu dienen. Die ganze moderne Gesetzgebung von der Einführung der Landeskulturrentenbanken bis zum Genossenschafts- und Wuchergesetz ist nur eine fortwährende offizielle Wiederholung der Ueberzeugung, dafs die Verschuldungsfreiheit für den landwirtschaftlichen Grundbesitz durchaus unzweckmäfsig sei. Aber man steckt offenbar trotz alledem noch zu tief in dem Bann der liberalen Volkswirtschaftsschule. Deshalb hat man sich nur zu diesen kleinen Palliativmitteln entschliefsen können. Die Verschuldungsfreiheit besteht als Sitz des Uebels ruhig weiter.

Mit wie viel Gesetzen war man vergeblich bemüht, die tiefgehenden Schäden des freien Grundverkehrs auch nur einigermafsen zu mildern! So sollte das Arrondierungsgesetz die Uebelstände der unseligen Zer-

1) Vgl. mein „Natürliches Wertverhältnis des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in seiner sozialen Bedeutung untersucht", Tübingen 1884, pag. 82 ff.

stückelung beseitigen, aber wenn auch irgendwo mit vieler Mühe und mit grofsen Kosten eine Arrondierung gelungen ist, die Freiheit des Verkehrs beginnt sofort wieder, die schöne neue Feldordnung langsam, aber unaufgehalten zu zerbröckeln. Welche Bände voll Weisheit hat man nicht über das Problem von der Güterzertrümmerung zusammengetragen, und wie viel guter Wille gehört heute dazu, um überhaupt nur eine Wirkung dieser verschiedenen Gesetze entdecken zu können! Da und dort hat das Grofskapital Quadratmeilen auf Quadratmeilen Landes in wenigen Jahren aufgekauft und die früheren bäuerlichen Besitzer verdrängt. Man hat auch darüber in den verschiedenen Parlamenten wiederholt schon debattiert und Beschlüsse gefafst, aber die Gesetzgebung hat es bisher nicht fertig gebracht, dieses Problem von der Aufsaugung des bäuerlichen Besitzes durch das vaterlandslose Geldkapital auch nur anzutasten. In den Expropriationsgesetzen, in den wasserrechtlichen Bestimmungen, in den feld- und forstpolizeilichen Anordnungen, wie auch in verschiedenen Genossenschaftsgesetzen hat man versucht, aus jenem Arsenal feiner juristischer Konstruktionen, die ein geistreicher Rechtsgelehrter einmal die silberne Schnupftabaksdose für die wächserne Nase der Justitia genannt hat, in den starren Begriff von dem privaten Grundeigentum da und dort Bresche zu legen, aber all diese Bestimmungen sind gegenüber den grofsen Kulturaufgaben, denen sie dienen sollen, beim rechten Lichte besehen, doch nur ein Schlag ins Wasser. Und was sind all diese verschiedenartigen und heute schon so weit gediehenen Bestrebungen zur Einführung eines spezifischen bäuerlichen Erbrechts anderes als der Versuch, die Warenqualität des landwirtschaftlichen Grundbesitzes wenigstens für die Handänderung von Todes wegen zu beseitigen. Ich stehe diesen Bestrebungen gewifs nicht feindlich gegenüber. Aber ich kann den Rechtszustand, der damit geschaffen würde, nicht für besonders konsequent durchgebildet erachten. Denn entweder sollte der landwirtschaftliche Grundbesitz als Ware behandelt werden oder er sollte nicht als Ware behandelt werden. Die Warenqualität für den Verkehr von Todes wegen und für die Bauernhöfe beseitigen, sonst aber beibehalten wollen, ist eine Inkonsequenz die sich in einer Reihe von Schwierigkeiten in der Praxis äufsern mufs. Die weichenden Geschwister werden es stets und ihr ganzes Leben hindurch als eine Ungerechtigkeit empfinden, dafs in unserer Zeit der Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz der Anerbe den väterlichen Hof zu einem aufserordentlich niedrigen Anschlag erhalten soll, während auf dem freien Grundmarkte, auf den sie für den Fall der Verselbständigung als Landwirt angewiesen sind, die Grundstücke nach wie vor nur zu einem so übertrieben hohen Preise erworben werden können, dafs damit jede und auch die entfernteste Gleichstellung mit dem Anerben ausgeschlossen erscheint. Man weifs ganz genau, dafs jede Erbrechtsreform erst mit der unbedingten Ausschliefsung der Einwirkungen des freien Grundmarktes ihren eigentlichen wirtschaftspolitischen Inhalt empfängt. Man weifs ebenso allgemein, dafs von dem freien Grundmarkte herab das zerstörende Gift in die erbrechtlichen Uebergabsverträge hineinträufelt. Und trotzdem will man diesen freien Grundmarkt für den Verkehr unter Lebenden beibehalten. Im östlichen Preufsen

hat es bekanntermaſsen die Freiheit des Grundverkehrs gestattet, daſs s. Z. die Bauernhöfe von den gröſseren Grundbesitzern ausgekauft wurden. Jetzt ist Arbeitermangel eingetreten, wodurch selbst nationalpolitische Interessen bedroht werden. Man hat deshalb besondere Gesetze geschaffen, und eine Behörde ist eifrig bemüht, wieder eine Bauernschaft anzusiedeln. Dieser Prozeſs schreitet mit einer erfreulichen Raschheit vorwärts. Aber eine irgendwie geartete Sicherheit für den Bestand dieser Bauernhöfe ist nicht gegeben. Sobald sich also die Warenpreise wieder ändern, und der Groſsbetrieb wieder rentabel wird, steht die Wahrscheinlichkeit 100 : 1, daſs diese Höfe von dem Groſsgrundbesitz wieder verschlungen werden.

Jedermann weiſs, daſs die eigentliche Schwäche unserer landwirtschaftlichen Zustände darin liegt, daſs der Grundpreis den Grundwert so auſserordentlich übersteigt und daſs die Landwirte ihre Besitzungen bei viel zu hohen Preisen mit einem zu geringen Eigenvermögen übernehmen. Kommen dann magere Jahre, so brechen diese ökonomisch schwachen Existenzen zusammen. Und trotzdem nicht minder allgemein bekannt ist, daſs für diese übertrieben hohen Preise nicht etwa der Einzelne, sondern der Markt verantwortlich ist, wagt man nicht einmal theoretisch, die Berechtigung des freien Grundmarktes in Frage zu ziehen. Und so mühen und plagen sich denn Gesetzgebung, Verwaltung und Politik auf alle mögliche Weise, um den Stein der Grundbesitzverteilung auf die Höhe der sozialen Ordnung bald da, bald dort etwas mehr hinaufzuschieben. Sobald derselbe aber auch nur für einen Moment sich überlassen ist, stürzt er auch schon wieder hinab in die Tiefe frecher Ausbeutung gesamtheitlicher Interessen durch das Kapital. In vielen anderen Fällen wäre man sich gewiſs schon über Natur und Charakter dieser Sisyphusarbeit klar geworden und hätte dementsprechend gehandelt. Beim landwirtschaftlichen Grundbesitz jedoch hat das altliberale Zauberwörtchen „freie Konkurrenz“ noch ein so mächtiges Ansehen, daſs ein jeder, der dagegen seine Stimme erhebt, als „gefährlicher Reaktionär“ oder doch als „gärender Most“ verurteilt wird. Die Warenqualität des landwirtschaftlichen Grundbesitzes ist natürlich trotzdem die einzige Ursache aller landwirtschaftlichen Schmerzen.

Zur Frage von ernstester Bedeutung aber werden diese landwirtschaftlichen Miſsstände erst dadurch, daſs sie für die soziale Gesamtheit den Anfang vom Ende umschlieſsen.

Man mag noch so sehr mit dem Beweis der relativen Unschädlichkeit der Freiheit des Grundeigentums auf eine Weise sich abmühen, die recht lebhaft an die Begründung der zunehmenden Wohlhabenheit in Indien durch die Statistik der Sonnen- und Regenschirme erinnert — Eines kann trotzdem niemand bestreiten, nämlich daſs Deutschland im Jahre 1872 noch etwa 100 000 Tonnen Weizen mehr ausgeführt hat und daſs heute sein Brotgetreidedefizit schon $1^1/_2$ Millionen Tonnen nicht unwesentlich übersteigt. Also in etwa 22 Jahren ein Mangel von nahezu $^1/_5$ des Jahresbrotbedarfs. Diese Ziffer mag man für die Gegenwart und für die nächste Zukunft immerhin für unbedenklich halten. Das aber kann keinem Zweifel unterliegen, daſs diese Ziffern als Ent-

wickelungstendenz schon für die nächsten 60 Jahre eine geradezu beängstigende Bedeutung besitzen. Denn das Urteil über die auswärtige Konkurrenz mag lauten, wie es will, dafs die Getreideüberschüsse auf dem Weltmarkte nicht ewig dauern und zwar schon deshalb, weil kein Agrikulturstaat der Welt länger, als absolut notwendig, auf dieser niedrigen Entwickelungsstufe beharren will, wird von keinem Unbefangenen bestritten werden können. Es ist also nur um so schlimmer, wenn jene Recht behalten, welche die Zeit des Getreidemangels erst in späteren Jahren eintreten lassen. Das Defizit des Brotgetreidebebarfs im Deutschen Reiche wird dann um so gröfser und gefährlicher sein. Dafs unter Beibehaltung des Privateigentumes an Grund und Boden dann nicht an ein rasches Nachholen der Getreideproduktion gedacht werden kann, unterliegt nach der Erfahrung aller Länder gar keinem Zweifel. Und England z. B. scheint diesen Gedanken überhaupt schon aufgegeben zu haben. Seine Hoffnung ruht hier ganz auf dem grofsen Plane einer geschlossenen Vereinigung mit seinen sämtlichen Kolonien. Mag sein, dafs dieser Plan gelingt. Das Mutterland wird dann Kostgängerin bei den jungen Kolonien, was in Zeiten der Not seine ganz bestimmten Folgen hat. Für jeden anderen Staat ohne eine ähnlich reiche koloniale Unterstützung bedeutet eine gleiche Situation den sicheren Untergang.

Hierzu kommt noch eine wesentlich ergänzende Erwägung. Dafs die Freiheit des Grundeigentumes mit der freien Verschuldung es nicht zu Wege bringt, die Konsumtionskraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung steigen zu lassen, das ist heute, trotz aller Rederei von Verschwendung und Putzsucht, eine feststehende Thatsache. Die seit Ende der 70er Jahre andauernde landwirtschaftliche Kreditkrisis, die umfassende staatliche Unterstützung aus Anlafs der vorjährigen Dürre und der fortwährend steigende Abflufs der Landbevölkerung nach der Stadt bürgen mit kräftigem Zeugnis dafür. Man hat zwar diese letztere Erscheinung auch wieder mit allgemeinen Redensarten von der Genufssucht der Einzelnen erklären wollen, aber ich kann mich diesem Urteile nicht anschliefsen und bin entschieden der Meinung, dafs die Einkommensverhältnisse die Bevölkerungsbewegung beherrschen. In den Staaten des Atlantischen Oceans z. B. rentiert die Landwirtschaft nicht mehr. Deshalb haben wir auch dort eine starke Entvölkerung des platten Landes. Wo sie im fernen Westen noch rentiert, haben wir umgekehrt eine Bevölkerungsbewegung von der Stadt nach dem Lande. Aehnliches gilt für Australien und schliefslich für die ganze Welt. Wer heute einen Landwirt heiratet, der hat sein ganzes Leben hindurch Mühe und Plage, aber keinen Verdienst. Deshalb ziehen die Mädchen nach der Stadt. Und nachdem auch die Burschen draufsen sich nichts Rechtes zu verdienen wissen, folgen sie nach. Die mangelnde Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes ist es, welche die Bevölkerung nach den Städten drängt.

Inzwischen steigt die Produktivität der Industrie immer mehr und mehr. Absatzerleichterungen müssen im Ausland gesucht werden, nachdem der Inlandskonsum nicht steigen will. Und die Kosten dafür müssen zum Teil die landwirtschaftlichen Interessen tragen. Auf diese Weise reduziert sich das landwirtschaftliche Parterre immer mehr und mehr,

während das nächste Stockwerk für die Industrie immer mehr durch Anbauten erweitert wird, die mittelst Säulen auf fremdem Grund und Boden ruhen. Das ist für den Augenblick alles ganz schön und gut. Aber wie wird die Situation werden, wenn diese verschiedenen Agrikulturstaaten eines Tages keine Schwierigkeiten mehr im Absatz ihrer Bodenprodukte finden? Dann hängen all diese Anbauten des industriellen Stockwerkes auf einmal in der Luft. Und da, fürchte ich, werden sie nicht lange hängen bleiben.

So droht also ein doppelter Zusammenbruch in nicht zu ferner Zukunft: auf der einen Seite der Zusammenbruch unserer Brotversorgung und wahrscheinlich gleichzeitig der Zusammenbruch unseres industriellen Absatzes im Auslande. Ich kann mir nicht denken, dafs irgend ein Krieg an zerstörender Gewalt diesem Ereignis gleich kommen könnte.

Das sind die Aussichten für unsere deutsche Zukunft, weil wir der freihändlerischen Schulmeinung zu Liebe nie die Frage nach der Funktion von Grund und Boden im Leben des Volkes zu lösen versucht haben. Ich kann dieselbe hier natürlich nicht umfassend erörtern und will auch zur Vereinfachung meiner nur kursorischen Betrachtungsweise das städtische Grundeigentum insbesondere ganz ausschliefsen und mich auf das landwirtschaftliche Grundeigentum beschränken.

Dafs nun das landwirtschaftlishe Grundeigentum die Funktion hat, das Volk mit Brot zu versorgen, wird keines eingehenderen Beweises bedürfen. Grund und Boden hat immer und überall diese Funktion gehabt. Und nur jetzt, nachdem der freihändlerische Irrtum von der Warenqualität des landwirtschaftlichen Grundbesitzes Zustände erzeugt hat, die mit der Konsumtionskraft des platten Landes auch die Getreideproduktion zurückgehen lassen, jetzt soll dieser pathologischen Erscheinung durch den weiteren freihändlerischen Irrtum von der internationalen Arbeitsteilung der Charakter einer physiologischen Entwickelung verliehen werden. Den Zirkel dieser Argumentation schliefst dann die Behauptung, dafs in Deutschland der Getreidebau nicht mehr rentiere, und der gute Rat, deshalb zu anderen Produktionsarten überzugehen. Ich kann keinem dieser Sätze beipflichten. Dafs man den Getreidebau in Deutschland in gröfserem Umfange aufgeben sollte, ist ein ebenso verhängnisvoller wie unbegründeter Rat. Er ist verhängnisvoll, weil dadurch die Harmonie zwischen Landwirtschaft und Industrie in der gesamtheitlichen Entwickelung noch mehr untergraben und verdunkelt wird. Und er ist unbegründet, weil der rationelle Getreidebau in Deutschland heute so gut sich rentiert, wie irgend sonst auf der Welt. Nur bei diesen ganz übertriebenen Grundpreisen und bei der dementsprechend hohen Grundverschuldung, die uns die freihändlerischen Theorien in ihrer Anwendung auf das landwirtschaftliche Grundeigentum gebracht haben, rentiert die in ihrer Entwickelung deshalb hängen gebliebene Getreideproduktionstechnik nicht mehr. Aber unter solchen Umständen rentiert auch jede andere Betriebsart nicht mehr oder scheint doch nicht zu rentieren. Als Beleg hierfür braucht nur an die Geschichte des Schweineeinfuhrverbotes von 1888 bis 1890 erinnert zu werden. Damals sind die Schweinefleischpreise um 40, 50 und 60 Proz. gestiegen, und der nach der liberalen Freihandelsschule

organisierten Landwirtschaft war es nicht möglich, diese Kleinigkeit von 6 bis 700 000 Stück Mastschweinen pro Jahr mehr zu produzieren. Die Mehrproduktion der heute zur Einfuhr gelangenden 1 1/2 Millionen Tonnen Brotgetreide ist technisch ebenso leicht und unzweifelhaft möglich, wie die Mehrproduktion dieser 6 bis 700 000 Mastschweine. Nur ein Erfordernis ist dabei unerläfslich, und das ist das prinzipielle Aufgeben der freihändlerischen Grundsätze für die Rechtsordnung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes.

Derselbe hat indes noch eine zweite, nicht minder wichtige Funktion, deren Entwickelung aus der germanischen Geschichte ich an einer anderen Stelle gegeben habe [1]) — ich meine die Funktion als volkswirtschaftlicher Lohnregulator. Diese Funktion ist auch heute in der nicht feudal organisierten Gesellschaft ebenso notwendig wie möglich. Man braucht ja nur die Geffcken'sche Stelle nachzulesen, welche berichtet, dafs es leicht sei, Beispiele aufzuzählen, in denen die Güterpreise in 30 Jahren um das Sechsfache gestiegen seien. Also ein Bauernhof, der vor 30 Jahren 100 000 M. gekostet hat, ist inzwischen auf 600 000 M. gestiegen. Dieser Preis ist natürlich wie immer viel zu hoch! Aber es ist wahrscheinlich, dafs der Gutsertrag sich in 30 Jahren verfünffacht hat. Der Buchwert des Hofes d. h. der ursprüngliche Einkaufspreis plus rationell und dauernd investiertes Kapital wird inzwischen kaum um 60 000 M. gestiegen sein. Wie glänzend und wie glücklich könnten also diese landwirtschaftlichen Verhältnisse sein, wenn der neue Besitzer diesen Hof zu diesem wahren Werte wie „unter Brüdern" erworben hätte und heute, im Vergleich zu 30 Jahren zurück, über ein fünfmal gröfseres Arbeitseinkommen verfügen könnte. Welche Stütze wäre dieser Bauer der heimischen Konsumkraft. Wie leicht könnte er sich so viel erübrigen, dafs bei einer mäfsigen Kinderzahl jeder Erbe dem Wert nach einen gleichgrofsen Vermögensanteil erhält und trotzdem der Anerbe den Hof ziemlich schuldenfrei übernehmen kann. Und wie sicher könnten unter solchen Umständen mit Hilfe einer entsprechenden Organisation so viele technische Fortschritte in den Betrieb eingeführt werden, dafs dem Volke fortwährend die Brotversorgung im Lande gesichert wäre. Aber die herrschende Freihandelsschule will solch glückliche Zustände nicht haben. Deshalb hat man den landwirtschaftlichen Grundbesitz zur Ware d. h. zum beliebigen Ausbeutungsobjekt gemacht und die Preisbildung dem freien Markte überlassen. Der sorgt dann auch mit einer unfehlbaren Sicherheit dafür, dafs bei jeder Handänderung der ganze Produktivitätszuwachs der Arbeit vom Grundpreis und seinen Verpflichtungen verschlungen wird und die so ausgeraubte landwirtschaftliche Arbeit immer wieder auf das ursprüngliche Niveau des Einkommens zurücksinkt. Deshalb ist der Marktpreis des Hofes in 30 Jahren, statt von 100 000 auf nur 160 000 M., von 100 000 auf 600 000 M. gestiegen. In gleichem Verhältnis mitgestiegen ist die Grundschuld, welche bei der Handänderung aus dem nicht bezahlten Teil des Kaufschillings erstanden ist. Und jetzt ist das Dasein

1) Vgl. meine „Agrarpolitische Versuche vom Standpunkte der Sozialpolitik", Tübingen 1883, pag. 93 ff.

des betreffenden Landwirts, statt ein freudiges und glückliches, ein trauriges und kummervolles. Das ganze Jahr hindurch mufs er sich sorgen und plagen, um seine Hypothekenzinsen zusammenzubringen, sonst wird er von Haus und Hof gejagt und fällt der Armenkasse zur Last. Von einer Konsumkraft im Lande, von einer Ansammlung von Vermögen für die gleichmäfsige Behandlung der Kinder im Erbfalle ist natürlich gar keine Rede. Jeder erteilte Rat über technische Fortschritte und Betriebsveränderungen ist tauben Ohren gegeben, denn der Mann kann und darf bei seiner ökonomischen Lage das Risiko von Betriebsveränderungen gar nicht auf sich nehmen. So bleibt denn die landwirtschaftliche Produktion mehr und mehr hinter den Anforderungen der sozialen Gemeinschaft zurück, und wenn ungünstige äufsere Verhältnisse kommen, dann ist die Krisis da!

Das ist der ganz einfache Gegensatz zwischen dem Zustand, wie er heute ist und wie er sein sollte, an der Hand eines Einzelbeispieles dargelegt. Aus dem Gesichtspunkt der Gesamtheit verschärft sich dieses Bild noch mehr. Da hätten wir im ersteren Falle bei der Bewegung der landwirtschaftlichen Güterpreise nach Mafsgabe des „wahren Wertes" nicht blofs eine Verfünffachung des Arbeitsverdienstes innerhalb 30 Jahren statt einer Versechsfachung der Grundpreise, wir hätten ganz allgemein den landwirtschaftlichen Grundbesitz als eine ganz vorzügliche Arbeitsgelegenheit und damit ein Verbleiben der Bevölkerung auf dem Lande, eventuell sogar noch einen Abflufs der industriellen Reservearmeen dahin. Hand in Hand damit geht die steigende Konsumkraft des Volkes und deshalb nicht zuletzt auch ein Steigen der industriellen Arbeitslöhne. Die Tendenz des Ganzen ist eine harmonische Aufwärtsentwickelung mit einer vollkommen gesicherten Zukunft. Wie anders liegen die Verhältnisse heute! Der freie Grundmarkt mit der freien Verschuldung raubt die landwirtschaftliche Arbeit bis auf den letzten Pfennig aus. Die Landwirtschaft ist — trotz aller technischer Fortschritte in einzelnen Fällen — ein verachtetes, weil unrentables Gewerbe. Alles strömt nach der Stadt, wo wenigstens hie und da noch etwas zu verdienen ist. Die Konsumkraft im Lande nimmt fortwährend ab. Die industriellen Reservearmeen werden immer stärker. Die Reduktion der industriellen Arbeitslöhne folgt deshalb über kurz oder lang dem Niedergang der Landwirtschaft. In der Zukunft des Volkes aber ruht eine immer schärfer sich ausbildende Disharmonie der Entwickelung, die unbedingt zur Katastrophe führen mufs.

Bei all diesen Erwägungen leitet mich insbesondere noch ein allgemeiner Gedanke. Alles kräftige, pulsierende Leben entsprofst der Wechselwirkung zweier Gegensätze. Die Philosophie hat sich mit diesen Gegensätzen unter verschiedenen Namen ja schon sehr viel befafst. Aber auch die Nationalökonomie kennt wenigstens aus der deutschen Wirtschaftsgeschichte einen solchen Leben erzeugenden Gegensatz: ich meine den Gegensatz zwischen Stadt und Land. Die liberalen Ideen sind von der Stadt ausgegangen. Sie haben in unserem Jahrhundert in der grofsen liberalen Epoche auch eine Geisteswelle über das platte Land geworfen, zum Segen für das Ganze — unzweifelhaft! Aber in dem Mafse, als

diese liberalen Ideen länger auf dem Lande herrschen, in dem Maſse verwischt sich auch dieser lebensfrische altgermanische Gegensatz zwischen Stadt und Land. Die städtisch-kapitalistischen Interessen dominieren mehr und mehr und bringen die ganze vaterländische Erde unter ihre Herrschaft: zuerst durch das Instrument der Hypothek und dann durch den Besitztitel selbst. Wir haben ein solches Land in unserer Nachbarschaft vor uns! England. Von ihm berichtete ja auch Geffcken, daſs der Preis der Grundstücke viel zu hoch sei, als daſs er von Landwirten gezahlt werden könnte. Der landwirtschaftliche Grundbesitz ist dort städtischer Luxusbesitz geworden. Man kauft die Grundstücke nicht um Landwirt, sondern um Grundherr, um „Landlord“ zu sein. An die Stelle der Bauerndörfer mit Wiesen und Feldern ist das Schloſs und das Landhaus mit seinen Wildparks und Gärten getreten, und nur so weit, als es dem „Grundherrn“ gerade paſst, wird den Pächtern die Ausübung der Landwirtschaft gegen ein entsprechendes Entgelt gnädigst gestattet. Die Grundbesitzverteilungsstatistik von England mag deshalb aussehen, wie sie will, der landwirtschaftliche Grundbesitz ist in England heute verschwunden, und die Fortexistenz des Staates in Selbständigkeit ist den englischen Kolonien auf Gnade und Ungnade überantwortet.

Muſs denn die Zukunft der deutschen Nation durchaus die gleich trostlose sein? Muſs auch uns der gesunde, lebensfrische Gegensatz zwischen Stadt und Land abhanden kommen? Und steht das Ansehen der liberalen Freihandelstheorien wirklich höher als die vitalen Interessen unseres Vaterlandes? Ich dächte, ein vorurteilslose Lektüre liberaler Ausführungen über die Agrarfrage könnte darüber nicht im Unklaren lassen, daſs hier diese alte Schulmeinung ganz unzulänglich ist. In ihrer aufsteigenden Bewegung, da hat die Freihandelsschule alles Gute von der Einsicht der Einzelindividuen abgeleitet. Da war Schuldenfreiheit mit intensivster und rationellster Kultur ganz sicher in Aussicht gestellt worden. Jetzt aber, nachdem sich drauſsen auf dem Lande all diese schönen Voraussagungen in ihr bitterstes Gegenteil verkehrt haben, jetzt ist nicht etwa die angewandte Theorie falsch, sondern die Beschränktheit des Individuums muſs an allem Bösen schuld sein. Da haben diese „selbstsüchtigen Agrarier“ viel zu teuer gekauft, mit viel zu viel Schulden übernommen, zu flott gelebt, zu wenig gespart, zuviel Kinder erzeugt, zu viel an dem Getreidebau festgehalten, zu wenig Viehzucht getrieben u. dergl. m. Man sieht: Zeus wird böse, denn er hat unrecht! Denn nachdem der Kardinalsatz der Freihandelsschule lautet: „Der Einzelne weiſs selbst am besten, was ihm nutzt und frommt“! sind die heutigen Schimpfereien der liberalen Schule über die Landwirte nichts anderes als eine Selbstanmeldung ihres agrarpolitischen Bankrotts. Aber in demselben Augenblicke, in dem man seine höchste Unzufriedenheit mit dem Einzelindividuum zum Ausdruck gebracht hat, macht man mir z. B. den Vorwurf, daſs ich in meinen Reformvorschlägen dem psychologischen Charakter der Bauern viel zu wenig Rechnung getragen hätte. Die Sache ist doch wohl umgekehrt! Die liberale Schule hat sich in dem psychologischen Charakter der Bauern gründlich geirrt. Und was ich miſsachtet habe, ist nicht etwa der Charakter der Bauern selbst, sondern jene

falsche Konstruktion, welche sich die liberale Schule von demselben gemacht hat. Und was ich in bäuerlichen Kreisen an Gegnern kennen gelernt habe, war nicht etwa der Bauer von echtem Schrot und Korn, sondern der vereinzelte Anhänger liberaler Irrtümer in bäuerlicher Stellung. Man mag deshalb die Dinge betrachten, von welcher Seite man auch will: die liberale manchesterliche Doktrin bleibt unfähig, aus sich heraus die rechte Antwort auf die Agrarfrage zu geben. Dazu mufs wieder eine neue Nationalökonomie gefunden werden, die nach der so äufserst präzisen Definition des preufsischen Finanzministers Dr. Miquel doch nichts anderes ist, als die Summe der Konsequenzen, welche aus dem jeweiligen Zustande der wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse gezogen werden.

In welcher Weise ich mir auf Grund all dieser Erwägungen die Agrarreform denke, habe ich des öfteren schon dargelegt. Ausgangspunkt ist der Grundsatz: Landwirtschaftlicher Grund und Boden ist keine Ware. Deshalb Aufhebung des freien Grundmarktes für den gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz, also auch für den Grofsgrundbesitz. Denn es handelt sich nicht um die Rettung einzelner Besitzkategorien, sondern um die Eingliederung des gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitzes in die gesamtheitlichen Interessen. Diese soziale Organisation des Grundmarktes würde in der Weise erfolgen, dafs die Gesamtheit bei jeder Handänderung unter Lebenden den betreffenden Hof übernehmen würde und zwar zum „wahren Werte“, wie ich das oben angedeutet habe. Dieser Wert wäre dann auch mafsgebend für die Uebergabe an den neuen Erwerber, der nach den Anforderungen der sozialen Gesamtheit sich ausliest. Grofskapitalisten sind von dem Erwerb ausgeschlossen. Der deutsche landwirtschaftliche Grundbesitz soll der landwirtschaftlichen Arbeit reserviert bleiben. Aber auch der Landwirt soll gewisse Erfordernisse erfüllen. Er soll den Besitz nicht mit möglichst viel Schulden erwerben, sondern nach dem Kauf ein möglichst schuldenfreier Eigentümer sein, so dafs sein Kredit für wirtschaftliche Zwecke disponibel bleibt. Die Bewerber bieten sich deshalb unter Anerkennung des Wertes mit der gröfseren Barzahlung ab. Der Bewerber mit dem geringsten Restkaufschilling erhält den Zuschlag. Heute wäre es z. B. sehr notwendig, Landwirte aus jenen wenigen Gegenden, in denen die landwirtschaftliche Technik in der That auf der Höhe der Zeit steht, möglichst in alle Bezirke zu bringen. Die Entwickelung der Produktionstechnik würde auf diese Weise die kräftigsten Impulse erfahren. Deshalb wären Bewerber aus solchen Gegenden besonders zu bevorzugen. An anderen Orten, wie in Polen und Elsafs-Lothringen, haben nationale Momente eine besondere Bedeutung. Hier darf der Verkehr unter Lebenden nur zur Einführung einer kerndeutschen Bevölkerung dienen u. s. w. Niemand wird verkennen, welch gewaltige Vorzüge diese Art der Mobilisierung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes gegen die heutige Mobilisierung zu Gunsten des Kapitals hat. Nur so läfst sich der Charakter der bäuerlichen Bevölkerung von gewissen Centren aus nach den Interessen der Gesamtheit in der Richtung neuzeitlicher Bedürfnisse beeinflussen und umbilden. Diese Verschiebung der Personen als Besitzer, die nur so in

zielbewufster Weise durchgeführt werden könnte, würde sofort eine Reihe grofser nationaler Fragen in den Bereich der praktischen Lösung rücken.

Zu dieser sozialen Ordnung des freien Grundverkehrs gehört notwendigerweise auch die Ordnung der freien Verschuldung. Sie ist zum Teil schon in dem oben angedeuteten Modus der Festsetzung des Restkaufschillings enthalten. Im ganzen wäre Aufhebung der Individualhypothek und Verleihung des Realkreditmonopols an die berufsgenossenschaftliche Gesamtheit zu fordern — wie das Dr. Albert Schaeffle in seiner „Inkorporation des Hypothekarkredits“ zuerst ausgeführt hat.

Gegen diese Vorschläge hat Geffcken eine Reihe von Einwendungen erhoben. Mein „wahrer Wert“ soll keinen Sinn haben. Demgegenüber mufs ich zunächst konstatieren, dafs die hervorragendste Autorität auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Betriebs- und Taxationslehre, Prof. Dr. Krämer in Zürich, ihn als eine höchst beachtenswerte neue Idee bezeichnet hat und der wohlbekannte katholische Sozialpolitiker und k. k. Finanzrat Dr. Karl Scheimpflug hat sich neuerdings ebenfalls in zustimmender Weise zu diesem meinem Grundwertbegriff geäufsert. So ganz „ohne Sinn“ mufs dieser „wahre Wert“ also doch nicht sein. Und der leitende Gedanke dieses Begriffs ist ja auch ziemlich naheliegend. Ein Grundbesitz ist vor 30 Jahren 100 000 Mark wert gewesen. Inzwischen wurden 60 000 Mark dauernd und rationell für Meliorationen und Betriebsverbesserungen investiert und eine Eisenbahn gebaut. In diesem Falle sage ich: wahrer Wert ist gleich 100 000 Mark plus 60 000 Mark, also 160 000 Mark. Die Steigerung des Wirtschaftsertrages um das Fünffache ist zunächst Effekt der gesteigerten Produktivität der landwirtschaftlichen Arbeit, im weiteren aber Unterlage und Objekt einer rationellen Staats- und Kommunalsteuerveranlagung. Heute schnellt in solchen Fällen der Preis auf etwa 600 000 Mark hinauf. Die Grundschuld beträgt gleichzeitig 480 000 Mark. Und dann ist jede Steuer zu schwer und der ganze Rattenkönig von landwirtschaftlichen Schmerzen ist zu Hause. In diesem meinem Wertbegriff liegt aber auch — wie ich an anderer Stelle eingehend ausgeführt habe[1]) — eine ganz bestimmte Lösung des Problems vom natürlichen Arbeitslohn wie von der Grundrente, die bekanntlich immer und immer wieder die Forderung von der Bodenverstaatlichung auftauchen lassen. Im übrigen steht Geffcken auf ziemlich dem gleichen Boden, wenn er verlangt, dafs an Stelle der heutigen Grundpreise der Ertragswert zur Geltung komme. Zur ersten Einführung bin auch ich mit dem Ertragswert zufrieden, wenn die weitere Entwickelung dann im Sinne meines Grundwertbegriffs vor sich geht. Die von Geffken zu diesem Zwecke vorgeschlagenen Mittel kann ich allerdings nicht billigen, und zwar schon deshalb nicht, weil wir von England in agrarpolitischer Hinsicht nur lernen können, wie man es **nicht** machen soll.

Geffcken meint ferner, dafs es doch nicht gelingen könne, den Zins-

1) „Das natürliche Wertverhältnis des landw. Grundbesitzes“, Tübingen, H. Lauppsche Buchhandlung, 1884.

fufs für den Landwirt unter die allgemeine Marktlage herabzudrücken. Darauf kann ich antworten, dafs das auch gar nicht meine Absicht ist. Das erste Ziel, welches ich im Auge habe, ist eine Ordnung des Realkredits aus dem Gesichtswinkel sozialer Interessen an Stelle der heutigen Unordnung der sogen. freien Grundverschuldung. Nur auf solche Weise wird der Wucher mit der Ausbeutung jeder Art radikal beseitigt.

Dafs bei einer unglücklichen Durchführung dieser Neuorganisation des landwirtschaftlichen Grundbesitzes leicht das Uebel der Vielschreiberei sich einschleichen könnte, gebe ich gerne zu. Indessen kann doch auch nicht bestritten werden, dafs sich dieser Uebelstand ebenso gut vermeiden läfst. Durch all diese Reformen wäre ja auch die Grundbuchsordnung, die Grundsteuerveranlagung und das Katasterwesen in einer so einschneidenden Weise in Mitleidenschaft gezogen, dafs auch diese Einrichtungen dann einer vollständigen Reorganisation bedürfen. Ich denke mir dieselbe ähnlich der neuesten Verwaltungsorganisation der Bombay-Präsidentschaft. Und wenn dann damit die berufsgenossenschaftliche Organisation in Verbindung tritt, wird das Uebel der Vielschreiberei leicht vermieden werden.

Ein weiterer Einwand Geffkens lautet: „Wenn alle, die den Boden bei dessen Erwerb nicht bar bezahlen können, künftig ausgeschlossen werden sollen, so wird vielfach den Tüchtigsten der selbständige Betrieb unmöglich gemacht.“ Dieser Vorwurf trifft mich deshalb nur sehr wenig, weil ich die Barzahlung nur als Ziel der Entwickelung, nicht aber als Prinzip der Einführung betrachte. Derjenige von den Bewerbern, welcher den Hof mit dem geringsten Restkaufschilling übernehmen kann, soll den Zuschlag erhalten und nicht wie heute derjenige, der am wenigsten besitzt und deshalb am wenigsten rechnet und am wenigsten zu verlieren hat. Geffcken tadelt ja selbst diese heute so üblichen Käufe mit viel zu geringer Anzahlung und beabsichtigt ein Minimum der Anzahlung und ein Maximum der Verschuldung einzuführen [1]). Wir stehen also beide so ziemlich auf dem gleichen Boden, nur dafs ich mich der schematischen Durchführung dieses Gedankens nicht anschliefsen kann, und in Zeiten aufwärtsgehender Entwickelung die Barzahlung erreichen möchte. Wenn aber erst, dank der Einführung des wahren Wertes, der landwirtschaftliche Grundbesitz wirklich eine vorzügliche Arbeitsgelegenheit geworden ist, dann ist es auch eine leicht erfüllbare Forderung, im freihändigen Erwerb alles bar zu zahlen. Nur für den Verkehr im Erbfalle wird eine Verschuldungsgrenze nicht zu umgehen sein. Hierbei aber wäre ich der Meinung, dieselbe nicht über das erste Drittel des Wertes hinausgehen zu lassen und trotzdem vollständige Gleichbehandlung der Geschwister nach dem Werte des Vermögens zu fordern. Wer so viel Geld nicht zurücklegen kann, vielleicht auch der gröfseren Zahl der

---

1) Vgl. über die Frage: ob der Tüchtigere, aber Aermere unter den heutigen Rechtsverhältnissen oder nach meinen Reformvorschlägen besser fortkommen kann, meine diesbezüglichen Ausführungen in „Agrarpolitische Leistungen des Herrn Professor Dr. Lujo Brentano“, München, Schweizer Verlag 1894.

Kinder halber, der soll wissen, dafs er seinen Hof in seiner Familie nicht erhalten kann.

Abschliefsend bemerkt Geffken, dafs es offenbar nicht angehe, nur ein Zukunftsprogramm zu entwerfen und die gegenwärtigen Besitzer ihrem Schicksale zu überlassen. Dieser Vorwurf ist insofern voll berechtigt, als jedes praktische Programm schliefslich auch die Aufgabe hat, an die gegenwärtigen Besitzer und an die bestehenden Zustände sich anzuschliefsen. Aber weder Schaeffle noch meine Wenigkeit sind dieser Erwägung fern geblieben. Geffcken selbst hat ja die verschiedenen Vorschläge angeführt, welche von Schaeffle und mir in dieser Richtung gemacht worden sind. Im übrigen ist das ein Punkt, zu dem auch Schaeffle wiederholt schon erklärt hat, dafs er mit sich reden lasse. Das grofse Ziel scharf und präzis festzustellen, in dessen Richtung im Interesse der Gesamtheit die grofse Reform durchgeführt werden mufs, das war die erste und auch schwierigere Aufgabe. Und hier mufs an dem einmal als wahr Erkannten unbedingt festgehalten werden. Auf welchem praktischen Wege dieses Ziel am besten erreicht werden könnte, das ist eine Frage, die in ihrer Antwort gewifs eine Reihe von Möglichkeiten umschliefst. So habe ich z. B. in der letzten Zeit öfter in Kreisen der Raiffeisen'schen Darlehnskassen verkehrt, und es erscheint mir jetzt leicht möglich, diese Vereine zum Ausgangspunkt der Reform zu nehmen. Wenn man einen Verein auswählen würde, der bereits seit längerer Zeit besteht, der infolgedessen den genossenschaftlichen Geist innerhalb der Gemeinde geweckt und geschäftlich durchgebildet hat und auch fast alle Gemeindemitglieder umschliefst, wenn ferner die Raiffeisen'sche Zentralkasse nicht blofs eine Spar- und Darlehnskasse, sondern eine banktechnische Organisation als Ergänzung der einzelnen Lokalvereine geworden ist, dann wäre es m. E. nicht bedenklich, diesen Verein auf die ganze Gemeinde zwangsweise auszudehnen und ihm auch das Realkreditmonopol mit der Ordnung des Grundverkehrs unter Lebenden zu übertragen. Diese einzelne Gemeinde könnte dann sehr gewissenhaft beobachtet werden und man wäre in der Lage, aus diesem Experiment heraus die allerwichtigsten Erfahrungen für die Durchführung der Reform im grofsen und ganzen zu sammeln.

Ich betrachte auch diesen Vorschlag zur Einleitung der Reform keineswegs als nicht verbesserungsfähig. Aber ich bin heute mehr als je davon überzeugt, dafs es sich in der Agrarfrage für die Zukunft unseres deutschen Volkes um Sein oder Nichtsein handelt [1]).

1) Vgl. für weitere Information meinen soeben bei Paul Parey-Berlin erschienenen „Leitfaden zur Einführung in das Studium der Agrarpolitik."

Litteratur.

I.

Zimmermann, Alfred, Geschichte der preufsisch-deutschen Handelspolitik aktenmäfsig dargestellt.

Altenburg und Leipzig, Schulzesche Hotbuchhandlung. V und 850 SS.

Besprochen von A. v. Matlekovits.

Ein stattlicher Band, welcher auf 411 Seiten die Geschichte der preufsischen und mit ihr verbunden der deutschen Handelspolitik aktenmäfsig vom Anfang unseres Jahrhunderts bis zum Jahre 1853, also bis zur vollkommenen Ausgestaltung des deutschen Zollvereins entwickelt und in den weiteren 450 Seiten des Werkes als Anlage jene Dokumente publiziert, welche bisher in den verschiedenen geschichtlichen Werken über den Zollverein oder in den Gesetzessammlungen nicht zu finden waren. Der Verfasser sagt in der Einleitung seines Buches, es war ihm „vergönnt, das gesamte in den preufsischen Archiven aufgespeicherte Urkundenmaterial für seine Zwecke zu verwerten... Viele Hunderte starker Aktenbände waren noch nie einem Geschichtsforscher zugänglich gewesen." „Die Durchsicht der Urkunden lieferte sehr überraschende Resultate. Viele ganz unbekannte Thatsachen kamen zum Vorschein. Schon bekannte Vorgänge erschienen in durchaus veränderter Beleuchtung. So manche in den allgemeinen Glauben übergegangene Ansicht erwies sich als falsch. Es ergab sich, dafs das landläufige Urteil über die Beschränktheit und Unfähigkeit der vormärzlichen Bureaukratie nichts weniger als allgemein gültig ist. Der Widerstand der Beamtenwelt gegen Friedrich List und die Schutzzöllner rückten unter Berücksichtigung der damals im Publikum nicht genügend bekannten politischen Verhältnisse in ein ganz anderes Licht. Zum ersten Male endlich liefs sich in vollem Umfange der Einflufs überschauen, welchen Rufsland und Oesterreich, Frankreich und England auf die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse Norddeutschlands geübt haben." „Die Politik dieser Staaten ist es vor allem gewesen, welche die vielen kleinen deutschen Staatswesen mit elementarer Gewalt zur innigen Verbindung mit Preufsen gedrängt hat. Durch seine geographische Lage war Deutschland gezwungen, seine Handelspolitik jeder Zeit der Rücksicht auf die allgemeinen Verhältnisse unterzuordnen. Das Umgekehrte, was bei anderen Staaten die Regel ist, war ihm fast niemals vergönnt. Dieser Umstand ist heute noch gerade

so ausschlaggebend, wie zu Anfang oder in der Mitte des Jahrhunderts. Nur wenn die jeweilige politische Lage gebührend in Betracht gezogen wird, kann daher die deutsche Handelspolitik gerecht beurteilt werden."

Diese einleitenden Zeilen machen schon das Buch höchst interessant und hätte der Verfasser auch nur in geringem Maſse dem entsprochen, was er von seinen Studien erwartete, so wäre sein Buch gewiſs jedem willkommen, der nicht nur für geschichtliche Entwickelung der Zollpolitik, sondern überhaupt für die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands und für den Gang der Volkswirtschaft Sinn hat. Beim Lesen dieses höchst interessanten Buches ziehen wie Nebelgebilde die Maſsregel vergangener Zeiten aus dem Dunkel hervor. Das freihändlerische Albion begegnet uns in den schönsten Wällen des Schutzsystems, umgeben mit prohibitiven Zöllen, mit den ausschlieſsenden Begünstigungen der Schiffahrtsakte, mit der egoistischen Politik der Aufrechterhaltung der Sundzölle — und demgegenüber begegnen wir dem Bestreben der preuſsischen Regierung, diese den Handel benachteiligenden Maſsnahmen vernichten zu wollen. Da treffen wir die fast unglaubliche Maſsregel, welche die Durchfuhr in den verschiedenen Ländern mit schweren Abgaben belastete und der Kampf um Ermäſsigung dieser Zölle wird ebenfalls durch Preuſsen energisch aufgenommen. Ruſsland, dieser permanente Held der Abschlieſsungspolitik, gab schon im Anfang des Jahrhunderts Anlaſs zu Verhandlungen und Preuſsen wünschte schon zu jener Zeit die Handelsverhältnisse vertragsmäſsig geregelt zu sehen; allein was jetzt am Ende des Jahrhunderts erst gelang, es war während dem Laufe der ganzen ersten Hälfte dieses Jahrhunderts trotz allem Bestreben Preuſsens nicht zu erreichen. Wir sehen die Machtlosigkeit der deutschen Staaten gegenüber allen wirtschaftlichen Verfügungen des Auslandes; vergebens wird auf die Ungerechtigkeit der Sundzölle, auf das Unwesen der räuberischen Barbaresken, welche die Schiffahrt der Deutschen im Mittelmeere vollständig unterbindet, auf die Willkür der englischen und französischen Handelspolitik, auf die Verlassenheit der deutschen Auswanderer in Amerika hingedeutet: die deutschen Staaten finden keinen Einigungspunkt, die deutsche Einheit kann sich auch auf dem handelspolitischen Felde nicht zurecht finden, bis endlich Preuſsen und Oesterreich die deutsche Zollunion als Programm ihrer Politik aufnahmen und der harte Kampf um die Hegemonie in Deutschland den deutschen Zollverein unter Führung Preuſsens ins Leben rufen.

Das vorliegende Werk behandelt den skizzierten Gang der Geschichte in fünf Büchern. Jedes Buch zerfällt in mehrere Kapitel. Das erste Buch mit 5 Kapiteln beginnt mit der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Provinzen Preuſsens im 18. Jahrhundert; es bestanden damals nicht weniger als 57 eigene Zolltarife, jeder nach den Bedürfnissen der betreffenden Provinz verfaſst; eine einheitliche Zollpolitik Preuſsens existierte zu jener Zeit noch nicht. Die französische Revolution, die Einführung eines einheitlichen Zolltarifs durch die Franzosen in Preuſsen (des Estève'schen Tarifs), die Kontinentalsperre, dann nach dessen Aufhebung Englands Auftreten, endlich aber auch die Verbreitung der Ansichten Adam Smiths hatten auch bei den maſsgebenden Männern der

preufsischen Regierung die Unhaltbarkeit einer Handelspolitik erwiesen, bei welcher die einzelnen Provinzen als eigene Zollgebiete betrachtet wurden. Ja der Versuch, gegenüber England einen einheitlichen Zolltarif an den deutschen Meeresküsten einzuführen und die Anordnung Heydebrecks, den Kriegsimpost thatsächlich England gegenüber anzuwenden, zeigen bereits den Anfang einer deutschen einheitlichen Handelspolitik, welche aber natürlich in jener Zeit der selbständigen politischen Stellung der einzelnen deutschen Staaten und vielleicht auch bei der damals noch so geringen Entwickelung der Verkehrsanstalten, kläglich scheitern mufste und nur als Versuch von geschichtlicher Bedeutung ist. Das ungerechte Auftreten aufserdeutscher Staaten machte eine Einigung Deutschlands auf wirtschaftlichem Felde aufserordentlich notwendig, da namentlich England durch die Einführung eines unerschwinglichen Ein- und Durchfuhrzolles der schlesischen Leinenindustrie — damals eine Weltindustrie — einen tödlichen Stofs versetzte, durch seine hohen Getreide- und Holzzölle die Ausfuhr der deutschen landwirtschaftlichen Produkte unmöglich machte, Rufsland, Frankreich, Holland ebenfalls eine Absperrungspolitik verfolgten, die systematische Verfolgung deutscher Schiffe durch die Barbaresken den Handel der Deutschen im Mittelmeere unmöglich machte. Dies alles geschah zu einer Zeit, als am Wiener Kongresse auch die Lage der deutschen Staaten Gegenstand der Regelung war. Wie wenig damals noch das Interesse für die wirtschaftliche Einheit entwickelt war, ergiebt sich aus der mageren Bestimmung, welche die Wiener Bundesakte betreffend Handel und Verkehr enthält: „Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, sowie wegen der Schiffahrt nach Anleitung der auf dem Wiener Kongresse zu Wien angenommenen Grundsätze in Beratung zu treten."

Es geschah also gar nichts, wodurch die deutschen Staaten sich gegenüber ausländischen Mächten auf wirtschaftlichem Felde einheitlich verteidigen oder einheitlich auftreten konnten. Jetzt tritt nun das in seinen wirtschaftlichen Interessen namentlich durch Rufslands und Englands Vorgehen direkt getroffene Preufsen selbständig an die Regelung seiner Zollverhältnisse heran; nach schweren Kämpfen wird endlich das am 1. Januar 1819 eingeführte Zollgesetz publiziert; die darin aufgestellten epochemachenden Grundsätze sind folgende: „Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staates eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verstattet. Ausnahmen hiervon sind zulässig aus polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit. Die vorstehend ausgesprochene Handelsfreiheit soll den Verhandlungen mit anderen Staaten in der Regel zur Grundlage dienen. Erleichterungen, welche die Unterthanen des Staates in anderen Ländern bei ihrem Verkehr geniefsen, sollen, soweit es die Verschiedenheit gestattet, erwidert und zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs sollen, wo es erforderlich und zulässig, besondere Handelsverträge geschlossen werden. Dagegen bleibt es aber auch vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Ver-

kehr der Unterthanen des Staates in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Mafsregeln zu vergelten." Wir, die wir in ganz anderen Verhältnissen die Entwickelung der Handelspolitik der letzten zwanzig Jahren durchlebten, sehen gewifs nichts Besonderes in diesen Prinzipien des damaligen Gesetzes, und glauben, dafs das geringste Mafs von freier Bewegung, welches der Verkehr der Völker unbedingt fordert, in diesen Zeilen ausgedrückt ist; und wenn wir dennoch mit dem Verfasser diese Grundsätze der preufsischen Regierung als „epochemachend", also als aufsergewöhnlich für jene Zeit anerkennen, so kann sich diese Ueberzeugung jeder aus dem besprochenen Buche genau verschaffen, denn er wird den düsteren Hintergrund der damaligen Verhältnisse in so dunklem Lichte erblicken, dafs die für unsere Augen jetzt schon erblichenen Sätze als leuchtende Gestirne und erhabene Gedanken erscheinen müssen. Nach den zum Gesetze gehörigen Tarif war die Einfuhr von Rohstoffen fast frei, Industrieerzeugnisse zahlten einen Zoll von 10 Proz. ihres Durchschnittswertes nach dem Gewicht, Kolonialwaren dagegen bis 20 Proz. Der Transit war im Durchschnitt mit $^1/_2$ Thlr. pro Zentner besteuert. Und so war am 1. Januar 1819 Preufsen in seinen Hauptteilen von einer einzigen Zolllinie umschlossen!

Zu diesem ersten Buche finden wir in den Anlagen 6 interessante Mitteilungen: Ein Handels- und Zolltraktat mit Belgien, welches der Generalgouverneur vom Nieder- und Mittelrhein ohne Wissen und gegen den Willen seiner Regierung am 29. Oktober 1814 abgeschlossen und publiziert hatte; die Warschauer Konvention vom 21. April (3. Mai 1815) betreffend die Ausführung des Wiener Friedens hinsichtlich der Flufsschiffahrt und des Verkehrs in Polen; einen Vertragsentwurf eines Handelsvertrages zwischen Rufsland und Polen mit Preufsen; ein Memoire von Bequalin mit dem Titel „Liegt Preufsens Glück im freien Manufakturverkehr", in welchem der Standpunkt des Schutzzolles gegenüber der damals im preufsischen Ministerium zur Geltung kommenden handelsfreiheitlichen Richtung vertreten wird und welches mit folgendem, auch den Schutzzöllnern unserer Zeit für richtig geltenden Verslein schliefst: „Stark ist das Volk, das sich der fremden Sitte sowie der fremden Trachten wehrt, und lohnend eignen Fleifs in eigner Mitte die Spindeln wie die Pflugschar ehrt." — Schliefslich eine Belehrung an die Herren Fabrikinhaber in den Gemeinden Rheydt, Süchteln, Gladbach, Viersen und Kaldenkirchen, in welcher Minister Hoffmann die Befürchtungen der Fabrikanten wegen der zu liberalen Zollpolitik zu zerstreuen sucht.

Das zweite Buch behandelt in 6 Kapiteln den Zeitabschnitt von 1818 bis 1830, also namentlich den Kampf der deutschen Staaten gegen die preufsische Zollpolitik, welche mit dem Zustandekommen des Zollvereins, also mit dem Siege der preufsischen Handelspolitik endigt. Der einheitliche Zolltarif Preufsens vom J. 1818 hatte die an Preufsen grenzenden deutschen Staaten gewifs hart getroffen, da manche Vorteile und günstigere Zollsätze durch das einheitliche und auch für nichtdeutsche Staaten giltige Zollsystem aufhörten. Die Aufregung gegen Preufsens Vorgehen machte sich zum grofsen Teile in dem Wunsche geltend, dafs ein einheitliches deutsches Zollgebiet die Verkehrsverhältnisse der deutschen

Staaten zweckentsprechend regeln möge. Nebenius schrieb seine bekannte Schrift schon im J. 1819; der Leipziger Verein und List agitierten ebenfalls in dieser Richtung. Andererseits war das Bestreben, dem Artikel 19 der Bundesakte Geltung zu verschaffen; doch weder die Karlsbader noch die Wiener Konferenzen konnten bezüglich dieses Punktes eine Einigung zustande bringen. Auch das Bestreben der Mittel- und Kleinstaaten, durch Vereinigung ihrer Länder ein einheitliches Zollgebiet zu schaffen und hierdurch ein Gegengewicht für Preufsens einseitiges Vorgehen zu stellen, führte zu keinem Resultate und scheiterte dieser Versuch an der Ohnmacht und Uneinigkeit dieser Staaten. Dafür hatte Preufsen seine kleinen Nachbarn langsam an sich gezogen. Schwarzburg-Sondershausen vereinigte sich mit dem preufsischen Zollgebiet schon am 25. Oktober 1819; bald folgen diesem Beispiele Rudolstadt, Weimar, Lippe, Mecklenburg-Schwerin und Anhalt. Die Südstaaten wollten Preufsens Zollpolitik ebenfalls paralisieren; das angestrebte eigene Zollgebiet bildeten Bayern und Württemberg, und so kam endlich am 18. Januar 1828 der süddeutsche Zollvereine zustande. Vergebens strebte Hessen-Darmstadt mit den übrigen Rheinstaaten einen festen Keil zwischen die zwei Zollvereine zu schieben, denn der durch sie beabsichtigte Zollverein kam nicht zustande. Nur Hannover machte durch den Steuerverein mit Oldenburg, Braunschweig und Kurhessen die grofse Schwierigkeit für die Ausdehnung der preufsischen Zollpolitik und des deutschen einheitlichen Zollgebietes und hemmte hierdurch lange Zeit das Zustandekommen des deutschen Zollvereins; denn schon hatte der nördliche Zollverein mit dem süddeutschen einen Handelsvertrag geschlossen. Doch endlich führten die Verhandlungen zur Ausdehnung des Zollvereins auch auf mittel- und süddeutsche Staaten. An das durch Preufsens Zollpolitik begründete Zollgebiet schlossen sich am 22. März 1833 Bayern und Württemberg, am 30. März Sachsen und am 30. April die thüringischen Staaten an. „Der grofse Zollverein konnte jetzt dem ohnmächtigen Zorn der Welfen und ihrer Verbündeten ruhig trotzen.“

Während in den deutschen Staaten Preufsens zollpolitischer Einflufs immer stärker wurde, waren die Bestrebungen der preufsischen Regierung betreffend die Regelung der Zollpolitik der auswärtigen Staaten auch in dieser Periode von geringem Erfolge. Mit Rufsland wurden wiederholt Verhandlungen begonnen, die aber eigentlich nie zum wirklichen Ziele, zur Erleichterung des preufsischen Handels mit und durch Rufsland führten; die wiederholt zustande gekommenen Vereinbarungen waren teilweise zu mager, teilweise aber wurden selbst diese mageren Vereinbarungen nicht gehalten. Richtig bemerkte der Minister Hoffmann: „Was uns Rufsland giebt, wird schon dadurch höchst prekär, dafs diese Macht gleichzeitig zeigt, wie wenig sie geneigt ist, Verträge länger zu erfüllen, als sie in ihrem Interesse sind.“ Trotz des Versuches, Rufsland durch Kampfzölle mürber zu machen, verfolgte dieses Reich seine autokrate Handelspolitik und führte zum Schutze seiner Industrie den prohibitiven Zolltarif ein. Cancrin, der zu jener Zeit in Rufsland auch die volkswirtschaftlichen Angelegenheiten leitete, hielt eben das Schutzsystem für Rufs-

land notwendig und meinte, „die Klagen des Auslandes seien ganz gleichgiltig, Rufsland existiere nicht fürs Ausland".

Auch mit England ging es in diesem Zeitabschnitte noch schwer. Die differentielle Behandlung, welche der Einfuhr Canadas den Vorsprung vor der deutschen einräumte; die hohen Zölle auf Leinenwaren zu Gunsten der irischen Industrie und die Behandlung der Schiffe zum Vorteile der englischen Rhederei hatten Preufsen Anlafs gegeben, wiederholt Vertragsverhandlungen zu beginnen. Man drohte England mit Repressalien, da der neue preufsische Zolltarif auf die Einfuhr Englands gar keinen Einflufs hatte, und führte endlich mit der Kabinetsordre vom 20. Juni 1822 differentielle Schiffahrtsgebühren ein. England hatte alsobald das bis dahin eingehobene Tonnengeld von fremden Schiffen abgeschafft und da Huskisson zu jener Zeit bereits in handelsfreiheitlicher Richtung arbeitete, wurde endlich am 2. April 1824 ein Schiffahrtsvertrag abgeschlossen, der wenigstens betreffend die Schiffe die schreiendsten Mifsstände abschaffte. Allein der durch Preufsen wiederholt in Anregung gebrachte Handelsvertrag scheiterte auch jetzt noch und zwar um so mehr, da England sich durch das Zustandekommen des deutschen Zollvereins in seinen Handelsinteressen geschädigt meinte und die Bestrebungen Preufsens mifsbilligte.

Aehnliche Verhältnisse traten auch in den Verhandlungen mit Frankreich zu Tage. Frankreich hatte gleich nach Publizierung des neuen einheitlichen Zolltarifs Preufsens Verhandlungen wegen Abschlufs eines Handelsvertrages begonnen. Absicht desselben war die Ermäfsigung mehrerer Zollsätze dieses Tarifes; demgegenüber stellte jedoch Preufsen die Forderung von Ermäfsigungen der französischen Zollsätze. Frankreich wollte nicht nur nichts von einer Ermäfsigung seiner Zollsätze wissen, sondern setzte die Erhöhung seines Zolltarifes fort, unbehindert der Klagen, welche namentlich die Rheinländer gegen diese prohibitive Zollpolitik erhoben, unbehindert des Versuches Englands auf Herabsetzung und vertragsmäfsige Regelung der französischen Zollsätze und auch unbehindert auf die Bestrebungen preufsischerseits, vielleicht durch Einführung von Kampfzöllen etwas erreichen zu können. Frankreich hoffte die preufsische Zollpolitik dadurch schwächen zu können, dafs es mit den Kleinstaaten und den süddeutschen Staaten in direkte Verhandlungen trat und mit denselben spezielle Handelsverträge abschliefsen wollte. Es gelang denn auch mit Nassau im Jahre 1833 einen Handelsvertrag abzuschliefsen, allein alle Intriguen konnten das Zustandekommen des Zollvereins nicht verhindern. Die schweren Schädigungen, welche namentlich die Rheinländer durch die französische Zollpolitik erdulden mufsten, wollte Preufsen dadurch irgendwie lindern, dafs es mit den Niederlanden, von wo aus ebenfalls unangenehme Verhältnisse drohten, einen Handelsvertrag abzuschliefsen suchte. Die Verhandlungen wurden jedoch durch die Julirevolution unterbrochen.

Die Interessen Preufsens fanden von seiten Oesterreichs keine schonende Behandlung, dort herrschte auch fernerhin die Josefinische Zollpolitik. Auch in anderen Staaten hemmen den Verkehr prohibitive Mafsregeln, so namentlich in Spanien und Portugal; mit diesem

letzteren Staate versuchte zwar Preufsen wiederholt Verhandlungen anzuknüpfen, welche aber zu dem erwünschten Handelsvertrag nicht führten. Mit der Türkei kam die Abmachung vom Jahre 1819 zustande, welche den 3%igen Zollsatz für die Einfuhr preufsischer Waren auch fernerhin feststellte. Mit den überseeischen Staaten kamen nach langen Verhandlungen Meistbegünstigungsverträge zustande und zwar mit Brasilien am 9. Juli 1827, mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas am 1. Mai 1828 und mit Mexiko am 18. Februar 1831.

Zum Schlusse dieses Buches werden die trostlosen Zustände der Seeschiffahrt, welche durch das Piratenwesen der Barbaresken hauptsächlich zwar im Mittelmeere, wiederholt aber auch selbst auf der Nordsee die deutsche Schiffahrt unsicher machten und die Anstrengungen, welche die preufsischen Regierungsmänner gegen diese Verhältnisse machten, geschildert. Die ganze Ohnmacht der deutschen Staaten ergiebt sich aus dieser Darstellung. Weder die Versuche, durch Hilfe Englands, Frankreichs, Oesterreichs oder der Türkei irgendwelche Garantien gegen diese Seeräuber zu erhalten, noch die Anläufe durch direkte Vertragsverhandlungen etwas zu erreichen, führten zum Ziele, bis endlich durch die Eroberung Algiers und Tunis von seiten der Franzosen einige Ruhe auch in dieser Richtung eintrat.

In den Anlagen zu diesem Buche finden wir folgende Dokumente: den geheimen Artikel zum Handelsvertrag zwischen Rufsland und Preufsen vom 19. Dezember 1818, betreffend die Bestimmungen über den Transit preufsischer Tuche nach Asien; einen Entwurf, Gegenentwurf und Protokoll, welche bei Gelegenheit der russischen Vertragsverhandlungen im Jahre 1824 redigiert wurden; den Entwurf, welchen Huskisson am 6. Februar 1824 dem preufsischen Gesandten betreffend Abschlufs eines Schiffahrtsvertrages mitteilte.

Im dritten Buche mit 5 Kapiteln ist die geschichtliche Entwickelung von 1830—1842 gegeben. Die Erweiterung des Zollvereins machte auch in diesem Zeitabschnitte weitere Fortschritte. Baden trat am 12. Mai, Nassau am 10. Dezember 1835 und Frankfurt am 2. Januar 1836 in den Zollverein. Hannover verfolgte auch ferner seine separatistischen Bestrebungen und trachtete den Steuerverein zusammen zu halten. Allein Braunschweig wurde durch Hannovers Verhalten in der Strafsenbauangelegenheit erbittert und so schlofs sich auch dieser Staat dem Zollverein an. Alle Bemühungen Hannovers bezüglich der Hintanhaltung der Erneuerung der Zollvereinsverträge scheiterten, und so kam denn am 8. Mai 1841 die Erneuerung der Zollvereinsverträge auf 12 Jahre zustande. Hannover sah somit ein, dafs es gegen Preufsen vergebens ankämpfe und erklärte sich endlich Ende Oktober 1841 bereit, Verhandlungen wegen des Zollanschlusses anzubahnen.

Preufsen setzte auch in dieser Periode die Verhandlungen mit Rufsland wegen Abschlufs eines günstigen Handelsvertrages fort, ohne aber ein Resultat zu erzielen. Cancrin gab auch jetzt nicht nach und Rufsland regelte ganz autokratisch und nach Belieben seine Zollsätze. Oesterreich stellte den Antrag, auch mit Preufsen ein Zollkartell zu

schliefsen, da jedoch Preufsen hierzu nur unter der Bedingung von Zugestehung von Zollermäfsigungen geneigt war und Oesterreich wieder seine Zölle keineswegs ermäfsigen wollte, so scheiterten die Verhandlungen im Jahre 1839. Inzwischen tauchte die Idee der Vereinigung des Freistaates Krakau mit Oesterreich auf, und obwohl Rufsland keine Hindernisse diesem Projekte entgegenstellte und Preufsen die ganze Angelegenheit wenig würdigte, liefs Oesterreich die ganze Sache einstweilen fallen, trotz der handelspolitischen Wichtigkeit, welche dieser Staat infolge seiner geographischen Lage besafs. Mit England, wo man den Zollverein mit scheelen Augen betrachtete, konnte auch keine Verständigung erzielt werden; die wiederholt aufgenommenen Verhandlungen wegen Abschlufs eines Handelsvertrages scheiterten. Auch hinsichtlich der Schiffahrt konnte infolge der Schiffahrtsakte die gewünschte Gleichstellung preufsischer resp. deutscher Schiffe mit den englischen nicht erlangt werden und der Schiffahrtsvertrag vom 5. März 1841, welcher der deutschen Schiffahrt aus den Mündungshäfen deutscher Flüsse dieselben Rechte zugestand, die an Oesterreich durch den Schiffahrtsvertrag für die untere Donau gesichert waren, wurde in Deutschland sehr ungünstig aufgenommen, und fand namentlich von seiten Süddeutschlands scharfe Angriffe. Ebenso ungünstig gestalteten sich die Verhältnisse mit Holland. Dieses Land wollte seine aggressive Zollpolitik nur gegen beträchtliche Ermäfsigungen des deutschen Zolltarifs mildern; nach Abschlufs eines Schiffahrtsvertrages am 3. Juni 1837 kam dann endlich auch der Handelsvertrag vom 21. Januar 1839 zustande; in diesem Vertrage gewährte Holland die Herabsetzung seiner Zölle auf Wein, Getreide, Steine, Holz, Messer, einige Gewebe- und Strumpfwaren, dazu die Meistbegünstigung in den Kolonien. Dafür erhielt es eine sehr erhebliche Begünstigung seines Viehes, seiner Butter, seines Käses, des Lumpenzuckers, Reises und die Bindung der Zölle für die wichtigsten Kolonialwaren. Die Beurteilung dieses Vertrages durch die öffentliche Meinung war aufserordentlich ungünstig; man stellte denselben für wertlos, ja mit Rücksicht auf die Bindung der Kolonialwaren und Ermäfsigung des Reis- und Zuckerzolles für hinderlich bei anderen Verhandlungen dar, so dafs bei Ablauf der Dauer desselben im Jahre 1841 die Erneuerung des Vertrages nicht angestrebt werden konnte. Mit Frankreich kam auch keine Verständigung zustande und scheiterten die Verhandlungen, welche auch in dieser Periode versucht wurden. Die Vereinigten Staaten Nordamerikas brachten den Abschlufs eines Vertrages mit dem Zollverein in Anregung, dessen Zustandekommen jedoch an der Forderung der Ermäfsigung des Zolles für Tabak scheiterte.

Eingehender wurde in dieser Zeit die Frage des Sundzolles behandelt. Dänemarks Recht bezüglich dieses Zolles wurde bereits auf dem Wiener Kongresse zur Sprache gebracht, doch konnte die Frage damals nicht ausgetragen werden. Was hauptsächlich Preufsen schwer traf, war der Umstand, dafs es mit Schweden bei der Anwendung des Sundzolles nicht einmal die Meistbegünstigung genofs, und wenn auch ırch den Vertrag vom 17. Juni 1818 dieser Mifsstand beseitigt wurde,

so war doch die deutsche Schiffahrt durch die Zollplackereien im Sunde sehr gehemmt und deshalb trachtete Preufsen die Aufhebung desselben zu erreichen. Seine Bestrebungen fanden jedoch nur von seiten Schwedens Unterstützung. Selbst als Dänemark einen Antrag auf Ablösung des Sundzolles durch entsprechende Schadloshaltung Dänemarks von seiten der beteiligten Staaten stellte, lehnte denselben Rufsland entschieden ab, England und Holland machten eine zuwartende Haltung und so kam nichts zustande. Es blieb also Preufsen nichts anderes übrig, als sorgfältig Material zu sammeln, um dasselbe bei Gelegenheit zu Gunsten der deutschen Schiffahrt verwerten zu können.

Der Anhang enthält für diese Zeitperiode das Zollkartell, welches Oesterreich mit Bayern abgeschlossen hatte; ein Schreiben der preufs. Regierung an die österreichische Regierung, betreffend die Verhandlungen hinsichtlich eines Zollkartells zwischen Oesterreich und Preufsen; den preufsischen Entwurf einer Handels- und Schiffahrtskonvention zwischen Grofsbritannien und Preufsen sowie den übrigen zum deutschen Zollvereine gehörigen Staaten; die Ergebnisse der Verhandlungen betreffend einen Handelsvertrag zwischen Frankreich und dem deutschen Zollvereine.

Das vierte Buch mit 10 Kapiteln ist der Zeit von 1842—1847 gewidmet. Die Handelspolitik der deutschen Staaten beschäftigt sich hauptsächlich mit Schiffahrtsangelegenheiten, auch die Auswanderungsfrage und mit ihr die Kolonisationspolitik wird zum Gegenstande der allgemeinen Diskussion und die Schutzpolitik oder, wie sie nunmehr euphemistischer heifsen soll, die Politik eines nationalen Systems bewegt die öffentliche Meinung. Der deutsche Zollverein, auf 12 Jahre gesichert, erfährt keine äufserliche Aenderung, allein um so gröfser ist der Kampf um die Prinzipien, welche der Zollverein zur Geltung zu bringen hätte. Der Zolltarif Preufsens hatte bisher wenig Anfeindungen gefunden. Seit 1818 sind in demselben wenig Veränderungen eingetreten. Die deutsche Industrie hat sich mehr und mehr ausgedehnt, und da die prohibitive Zollpolitik des Auslandes durch die bisher abgeschlossenen Handelsverträge nicht gemildert werden konnte, sehnte man sich hauptsächlich in Süddeutschland und nach dem agitatorischen Auftreten Lists nach höheren Schutzzöllen. Die Zerfahrenheit der Schiffahrt, die egoistischen Bestrebungen der einzelnen Nordseestaaten machten namentlich infolge der englischen Schiffahrtspolitik den Wunsch nach einer einheitlichen Regelung der deutschen Schiffahrt rege. Der Bürgermeister Bremens, Smidt, stellte auch wiederholt Anträge zur Gründung eines Schifferbundes, hatte aber weder bei Metternich, noch auch später bei Preufsen entsprechendes Entgegenkommen gefunden. Die Presse bemächtigte sich ebenfalls der Handelspolitik und sprach sich für Schiffahrtsgesetze, Unterscheidungszölle und eine energische Vereinspolitik aus. Namentlich wurden die Stimmen immer lauter, welche anstatt der handelsfreiheitlichen Richtung Preufsens die Vergeltungspolitik und den Schutz der Industrie verlangten. Die Angriffe gegen Preufsen widerlegte Michaelis in einer Denkschrift. Die wiederholte Beschuldigung der preufsischen Beamten, als ständen sie ganz isoliert von dem wirtschaft-

lichen Leben, noch mehr aber die wichtigen Fragen, die die öffentliche Meinung betreffend die Handelspolitik beschäftigten, bewogen den König Friedrich Wilhelm zur Errichtung des Handelsamtes am 7. Juni 1844. Die fortwährenden Agitationen, namentlich wegen Erhöhung der Zölle für Textilwaren und Garne, führten endlich zur Einberufung einer Enquete im Jahre 1845 (vom 29. März bis 9. April). Natürlich verlangten alle Sachverständigen erhöhte Zölle und Unterstützung, eventuell nicht nur durch Rückzölle, sondern auch durch direkte Staatsbeiträge. Der Kampf für Schutzzölle und gegen die preufsische Freihandelspolitik dauerte fort, ohne dafs der Status quo, also die preufsische Zollpolitik, durch Zollveränderungen alteriert worden wäre; nur so viel konnte der fortwährende Wunsch nach Schutz erreichen, dafs der Handelsvertrag mit England im Jahre 1846 gekündigt wurde. Wiederholt versuchte Preufsen Hannover zum Anschlufs an den Zollverein zu bewegen, und auch die öffentliche Meinung verlangte die Ausdehnung des Zollvereins auf die Nordstaaten, allein diese Frage war noch nicht reif und konnte noch nicht zu gunsten des Zollvereins gelöst werden.

Mit dem Auslande verfolgte Preufsen jene Bestrebungen, die es bereits in früheren Zeiten wegen Erlangung neuer Absatzgebiete angebahnt hatte. Von Rufsland konnte aber ebensowenig erreicht werden als ehedem. Rufslands Diplomatie zeigte sich auch auf dem Gebiete der Handelspolitik nur zu schlau und trotz wiederholtem Versuche, Zollermäfsigungen zu erreichen, setzte dieses Reich seine prohibitive Politik weiter fort. Oesterreichs Staatsmänner erkannten die politische Wichtigkeit des deutschen Zollvereins und benutztendie Furcht der Südstaaten vor der Uebermacht Preufsens, um eine Annäherung zu den Südstaaten zu versuchen. Hierzu war aber unbedingt die Umgestaltung der eigenen Zollpolitik im handelsfreiheitlichen Sinne notwendig. Man beschlofs daher in einer geheimen Ministerberatung zu Wien (1841): Aufhebung des Prohibitivsystems, Einführung angemessener Schutzzölle und die Einbeziehung Ungarns und Siebenbürgens in die Zolllinie. Der Bau der Bahnen Wien-Prag-Dresden und Wien-Triest wurde ebenfalls beschlossen. Wiederholt traten die leitenden Staatsmänner Oesterreichs in Fühlung mit mafsgebenden Handelspolitikern, um die Möglichkeit einer Annäherung an Deutschland zu prüfen. Preufsen benutzte jedoch ebenfalls jede Gelegenheit, um diese Bestrebungen zu vereiteln, und als die Anschliefsung Krakaus an Oesterreich das Hauptaugenmerk der österr. Staatsmänner war, wurde durch die Abmachung vom 21. Oktober die Regelung der handelspolitischen Verhältnisse mit Oesterreich bis 1853 vereinbart. Diese Vereinbarung setzte zollfreie Ein- und Ausfuhr für rohes, zum Bleichen bestimmtes Leinengarn zwischen beiden Staaten fest, bestimmte, dafs Oesterreich das auf der Grenze zwischen Leobschütz und Seidenberg zum Verweben eingehende rohe Garn unter bestimmter, die Wiederausfuhr der Leinen verbürgenden Kontrolle nicht besteuere; endlich wurden für den Grenzverkehr Erleichterungen eingeführt. Mit der Türkei hat Preufsen durch den Vertrag vom 21. Mai 1851 jene Vorteile erreicht, die England mittelst Vertrag vom Jahre 1838 stipulierte. Uebrigens wurde es immer mehr fühlbarer, dafs Deutschland im Orient

keine gehörige Konsularvertretung habe und infolgedessen sein Handel keine hinlängliche Stütze besitze. — England tritt in dieser Zeit seine Reformen an, Robert Peel modifiziert zweimal den Tarif, indem er eine ganze Reihe von Zollsätzen ermäſsigt; allein trotz dieser handelsfreiheitlichen Richtung sieht England die Bestrebungen des Zollvereins mit ungünstigen Augen an, will sie seine Bestrebungen gegen Ruſslands prohibitives Vorgehen nicht unterstützen und verweigert entschieden die von Preuſsen für deutsche Schiffe verlangte Milderung der Navigationsakte; und als Preuſsen bei Ablauf des Schiffahrtsvertrages von 1841 die Erneuerung desselben an die Bedingung der Modifizierung der Navigationsakte knüpft, unterbleibt der Abschluſs eines neuen Schiffahrtsvertrages. — Mit Frankreich wollte der Zollverein im Jahre 1841 einen Zollvertrag verhandeln, allein alle Bemühungen blieben hier sowie auch in Holland, welches den Handel mit Indien erschwerte und die Rheinschiffahrt belästigte, trotz Androhung von Repressalien, die aber nie zur Anwendung kamen, erfolglos. — In Belgien hatten die maſsgebenden Staatsmänner die Ueberzeugung gewonnen, daſs die volkswirtschaftliche Lage des Landes eine Annäherung an einen der groſsen Nachbarstaaten erwünscht mache. Der Gedanke, im deutschen Zollverein aufgenommen zu werden, wurde von Preuſsen abgelehnt. Der Versuch, mit Frankreich eine Zollvereinigung zu erzielen, muſste auch aufgegeben werden, da sowohl Metternich als auch Palmerston gegen eine solche Annäherung energischen Protest einlegten. So blieb denn nichts anderes übrig, als durch Handelsverträge eine günstigere Stellung zu sichern. Die Verhandlungen mit Preuſsen kamen in rascheres Tempo als Belgien im Juli 1842 mit Frankreich einen Handelsvertrag abschloſs, infolgedessen Frankreich die Leinengewebezölle ermäſsigte, dafür aber von seiten Belgiens die Ermäſsigung des Weinzolles und der Zölle für Seidengewebe erreichte. Preuſsen verlangte nun Gleichstellung mit Frankreich, und als es dies nicht erreichte, drohte es mit der Erhöhung der Eisenzölle. Der deutsche Zollverein unterstützte auch thatsächlich Preuſsens Vorhaben, und die deutschen Eisenzölle wurden am 21. Juni 1844 erhöht und auſserdem erfolgte noch ein 50-proz. Zuschlag für belgisches Eisen. Belgien antwortete zwar damit, daſs es den Zollzuschlag auf preuſsische Schiffe erhöhte und die Scheldezollerstattung aufhob, allein unter dem Drucke der Repressalien durch die Eisenzölle kam denn doch der belgisch-deutsche Handelsvertrag zustande, (am 1. September 1844), der den gesamten früheren Zustand wieder herstellte. An neuen Zollherabsetzungen gewährte Belgien nur Erleichterung für Nürnberger Spielwaren, Modesachen, Mineralwasser und Lohrinde. Preuſsen dagegen verstand sich zu einer Zollherabsetzung für Käse, Begünstigung des belgischen Eisens durch Ermäſsigung der vorgenannten Zollerhöhung um 50 Proz., und überdies erleichterte es die Hammeleinfuhr und die Wollausfuhr. Der wesentlichste Punkt des ganzen Abkommens wurde damals in der Befreiung der Durchfuhr von Belgien nach Deutschland und der Errichtung von Zollvereinsentrepots in Antwerpen erblickt. Deutschland erhielt damit einen Nordseehafen und konnte hoffen, auf Holland und die Nordseestaaten einen wirksamen Druck auszuüben.

Die übrigen Staaten waren ebenfalls Gegenstand fortwährender Auf-

merksamkeit der preufsischen Handelspolitiker. Mit Portugal wurde am 20. Februar 1844 ein Handelsvertrag abgeschlossen; dagegen führten die Unterhandlungen mit Spanien infolge der dortigen politischen Zustände nicht zum Ziele. Sardinien trat zwar in dieser Zeit aus seiner wirtschaftlichen Abgeschlossenheit heraus, schlofs auch im Jahre 1839 mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas einen Handelsvertrag, konnte aber mit Preufsen erst, nachdem es 1843 mit Dänemark einen Vertrag auf Gegenseitigkeit abschlofs, zur Einigung kommen; allein der Handelsvertrag vom Juni 1845 gab auch noch nicht hinlängliche Sicherheit, da Sardinien trotz dieses Vertrages Rufslands Schiffahrt mehr begünstigte. Dänemark nahm noch immer durch die Sundzollfrage Preufsens Thätigkeit in Anspruch. Es interessieren sich nunmehr aufser Schweden auch die Vereinigten Staaten Nordamerikas für diese Frage, ohne aber ein positives Resultat zu erlangen. Endlich gelang es am 26. Mai 1846 auch mit diesem Staate einen Handelsvertrag abzuschliefsen, in welchem nicht nur Zollsätze des dänischen Tarifs ermäfsigt wurden, sondern auch für preufsische Schiffe der Sundzoll fixiert und gewisse Begünstigungen sowohl in dem Ausmafs des Zolles als auch bei der Abfertigung gewährt wurden. — Leider waren die Bestrebungen, welche Preufsen in den transatlantischen Staaten wegen Regelung der Handelsbeziehungen anbahnte, mit wenig Erfolg gekrönt. Der am 25. März 1844 mit den nordamerikanischen vereinigten Staaten abgeschlossene Handelsvertrag wurde von dem Senate dieser Staaten nicht ratifiziert. Brasilien wollte den im Jahre 1838 aus politischen Rücksichten abgeschlossenen Handelsvertrag nicht erneuern, und die Notenwechslung von 1848 sicherten nur die Meistbegünstigung. Mit Kolumbien und später mit Venezuela wurden vergebliche Verhandlungen geführt. Die Eröffnung Chinas war zwar auch Gegenstand der Aufmerksamkeit Preufsens, allein aufser der Entsendung eines Beamten zur Information geschah einstweilen nichts.

Das Schlufskapitel dieses Buches ist dem Auswanderungswesen gewidmet und stellt die Geschichte der Kolonisationsbestrebungen deutscher Vereine, sowie die Entwickelung der öffentlichen Meinung für die Regierungsthätigkeit in dieser Richtung dar. Die Versuche, welche sowohl in Texas als auch in anderen Teilen Mittel- und Südamerikas gemacht wurden, um deutsche Kolonien zu errichten, scheiterten. Das mifsliche Schicksal, in welches deutsche Auswanderer wiederholt durch die Vorspiegelungen, wenn auch nicht gewissenloser, so doch wenigstens leichtsinniger Anführer gerieten, entfaltete von vielen Seiten den Wunsch nach gesetzlicher Regelung des Auswanderungswesen. Preufsen hielt sich aber möglichst ferne von staatlicher Einmischung in dieser Sache und glaubte einstweilen nicht eingreifen zu sollen.

Zu diesem Buche enthält der Anhang 18 Dokumente, welche bisher unbekannt waren. Es sind dies: der Briefwechsel Rönne's und des Handelskammerpräsidenten in Aachen, David Hansemann, vom Januar 1845, betreffend handelspolitische Anlegenheiten; die Zirkularnote Preufsens vom 27. Januar 1846 an die deutschen Zollvereinsstaaten, in welcher die handelspolitische Haltung Preufsens entwickelt und die Anfrage gestellt wird, ob der Zollverein noch überhaupt ihren Interessen und An-

sichten entspreche, samt dazugehöriger Denkschrift; die Denkschrift des Direktors von Patow betreffend die Begünstigung des direkten Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den aufsereuropäischen Ländern, in welcher gegen die hartnäckige Auffassung des preufsischen Finanzministeriums die Politik der differentiellen Behandlung direkter und indirekter Warenbezüge gepriesen wird; der Entwurf einer Verordnung betreffend die Begünstigung des direkten Verkehrs zwischen dem Zollvereine und den transatlantischen Ländern; die „Zusammenstellung mehrerer Gegenstände, welche bei den Verhandlungen über eine Vereinigung des Hannover-Oldenburgischen Steuervereins mit dem deutschen Zollvereine vorzugsweise in Erwägung kommen werden"; eine statistische Uebersicht der Ausfuhr Preufsens aus Rufsland in den Jahren von 1830 bis inkl. 1841; die Antwort Peel's und die Ansichten Palmerstons, betreffend die Denkschrift List's über den deutschen Zollverein; — die Antwort der preufsischen Regierung an England, betreffend die Verhandlungen über den Schiffahrtsvertrag; die Denkschrift zur preufsischen Note an Bresson vom 7. Mai 1843, betreffend die Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich, nebst statistischen Beilagen; Vorschläge der Niederlande, betreffend den abzuschliefsenden Handelsvertrag; Entwürfe eines belgisch-preufsischen Handels- und Schiffahrtsvertrages und preufsischer Gegenentwurf; die geheimen Artikel des dänisch-preufsischen Vertrages vom 26. Mai 1846; der zwischen Preufsen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Vereinigten Staaten Nordamerikas andererseits am 25. März 1844 abgeschlossene aber durch Amerika nicht ratifizierte Handelsvertrag; die Note des Gesandten der Vereinigten Staaten Nordamerikas, Donelson, vom 8. Juli 1847, betreffend den Abschlufs eines Handelsvertrages mit dem deutschen Zollverein; der brasilianische Entwurf eines deutsch-brasilianischen Handelsvertrages; Notenaustausch betreffend die Behandlung der Schiffe in Brasilien; die Denkschrift des Kultusministers von Eichhorn über die Stellung Preufsens zu den deutschen Auswanderern, namentlich in Nordamerika.

Das fünfte und letzte Buch mit 8 Kapiteln ist der folgereichen Zeitspanne von 1848 bis 1853 gewidmet. Nur 2 Kapitel beschäftigen sich mit dem Auslande, die übrigen sechs sind der inneren Ausgestaltung des Zollvereins gewidmet. Es tritt uns hier der ganze Kampf um die einheitliche handelspolitische Stellung der deutschen Staaten entgegen. Wir sehen die Ohnmacht, mit der die Nationalversammlung vergeblich nach einem einheitlichen deutschen Handelsstaat strebte; wir sehen den Einflufs, den der Krieg gegen Dänemark wegen den Herzogtümern hauptsächlich durch seine schweren Folgen bezüglich der Schiffahrt nach sich zog; wir sehen endlich den grofsen Kampf, welchen der österreichische Minister Schwarzenberg durch sein politisches Programm, „Oesterreich in den deutschen Zollverein hineinzubringen", entfachte. Die Gärung, welche nunmehr in allen deutschen Staaten entsteht und teils für Preufsen und gegen Oesterreich, teils gegen Preufsen und für Oesterreich zeigt, endigt endlich mit der Zollvereinigung aller deutschen Staaten und mit dem Vertrag vom 20. Februar 1853, in welchem Oesterreich zwar grofse Be-

günstigungen von Preufsen und den zollvereinten Staaten erhält, allein dem deutschen Zollverein gegenüber als separierter Handelsstaat erscheint und nur in der Einleitung zum Vertrage noch die ferne Aussicht erwähnt wird, dafs die Zolleinigung mit Deutschland angestrebt werde!

Diesem Buche sind 19 Dokumente des Anhanges beigeschlossen: Drei Denkschriften über die Frage der Errichtung einer deutschen Flotte; die Denkschrift der sächsischen Regierung, die wünschenswerte Berücksichtigung der materiellen, besonders der Zoll- und Handelsfragen bei der Dresdener Konferenz sämtlicher deutschen Regierungen betreffend; die Dokumente der durch den Ausschlufs der Nationalversammlung wegen Einigung der deutschen Staaten in Handelsangelegenheiten und zwar die Grundlage der Beratungen der technischen Kommission, der Entwurf einer Uebereinkunft zwischen den deutschen Bundesstaaten zur Förderung des Handels und des Verkehrs; Vorschläge über die Garantie des Zustandekommens einer vollständigen Handels- und Zolleinigung der sämtlichen deutschen Bundesstaaten, und der revidierte Entwurf einer Uebereinkunft zwischen den deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs. Die Dokumente, betreffend die Verhandlungen über die Zolleinigung mit Hannover, und zwar: Grundzüge zu dem Entwurf eines Vertrages zwischen Preufsen und Hannover, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein betreffend, dann der Geheime Separatartikel zum Vertrag vom 16. August 1851, die Verhandlungsakten über den Handelsvertrag vom 19. Februar 1853 mit Oesterreich; eine Denkschrift (der preufsischen Unterhändler), die kommerziellen Verhandlungen mit Oesterreich betreffend; die Dokumente, welche sich auf die Verhandlungen mit Belgien beziehen, namentlich ein Memorandum der belgischen Regierung vom 25. November 1853, und die Antwort der preufsischen Regierung vom 3. Dezember desselben Jahres, — sowie ein Erlafs an den Gesandten von Bockelberg; Bemerkungen zu einem Entwurfe eines Handelsvertrages mit den Niederlanden; Vertragsentwurf für den preufsisch-französischen Handelsvertrag; endlich die verschiedenen Akten bezüglich der Auswanderungsfrage, so ein Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Auswanderungswesens durch den Minister von der Heydt umgearbeitet, dann der Entwurf der Bedingungen bei Zulassung von Agenten für Ausländer, welche den Transport von Auswanderern übernehmen, und Denkschrift und Motive zu beiden Entwürfen. —

Aus dieser wirklich gedrängten Darstellung des Inhaltes des besprochenen Werkes ist wohl das gediegene Wesen desselben zu ersehen. Bei der Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der Handelspolitik Preufsens „hat es sich der Verfasser angelegen sein lassen, diese Ergebnisse seiner Studien sine ira et studio in erster Linie in klares Licht zu stellen", gewifs wird man wenig Parteilichkeit in der Darstellung des Verfassers finden, und wenn aber doch im grofsen und ganzen der aufmerksame Leser des Werkes eine Verherrlichung der preufsischen Staatsmänner und Beamten und der preufsischen Handelspolitik findet, so ist dies nicht nur dem Umstande zuzuschreiben, dafs der Verfasser aus den Akten des preufsischen Staatsarchives schöpfte, sondern und hauptsächlich,

dafs ja eben die preufsische Handelspolitik und Energie zur Zolleinigung der deutschen Staaten führte, dafs also diese Politik endlich siegreich aus dem Kampfe hervortritt. Es soll dies sicher kein Vorwurf gegen den verdienstvollen Verfasser sein, und wir sind ganz der Ansicht desselben, welche der Verfasser in der Einleitung ausdrückt, „es ergab sich, dafs das landläufige Urteil über die Beschränktheit und Unfähigkeit der vormärzlichen Bureaukratie nichts weniger als allgemein giltig ist." Die preufsischen Beamten standen seiner Zeit auf der Höhe einer wissenschaftlichen und praktischen Bildung, die gewifs jeden hinsichtlich ihrer Befähigung zur Leitung der Wirtschaftspolitik beruhigt; man lese nur die Memoires und Begründungen, welche das Werk in seinem Anhange enthält.

Den Mangel an statistischen Daten erkennt der Verfasser selbst. „Vollständig versagte eine für Würdigung handelspolischer Thatsachen sonst wichtige Quelle: die Statistik. Die vorhandenen Daten geben nur Kenntnis von der Höhe der Einfuhr. Ueber den Ausfuhrhandel liefert die deutsche Statistik erst in allerneuester Zeit, seit Beseitigung der Zollausschlüsse, zuverlässige Angaben. Die Handelstabellen anderer Staaten gestatten ebensowenig sichere Schlüsse für vergangene Zeiten, da sie die deutschen Waren mit unter der Einfuhr verschiedener Seestaaten aufführen." So wahr auch diese Auffassung ist, so wäre es doch sehr erwünscht gewesen, wenn die vielleicht doch vorhandenen statistischen Daten verwertet worden wären; das Wenige, was der Verfasser im Anhange mitteilt, wie beispielsweise die Uebersicht der Ausfuhr Preufsens aus Rufsland in den Jahren 1830 bis inkl. 1841, oder die Einfuhr Deutschlands nach Frankreich im Jahre 1841, ist bei dem Mangel von Daten älterer Zeit, für jeden Handelspolitiker höchst interessant. Natürlich kann an solche Daten nicht der Mafsstab angelegt werden, den man von den gegenwärtigen Verkehrsdaten verlangt, allein statistische Daten müssen ja immer mit gewissem Vorbehalt und mit Berücksichtigung der Umstände, welche bei ihrer Aufnahme zur Geltung gelangen, gebraucht werden, und die Verkehrsdaten der jetzigen Zeit sind ja auch nur unter dieser Berücksichtigung zu verwenden. Der Mangel von statistischen Daten ist schon deshalb schwer fühlbar, weil das Werk ganz gewifs auch den Zweck hat, über die Handelspolitik überhaupt ein Urteil zu fällen.

Der Verfasser sagt ganz richtig in der Einleitung seines Werkes: „So viele Werke über Handelspolitik auch schon geschrieben worden sind, so besteht doch über beinahe keine Frage auf diesem Gebiete Einheit der Ansichten. Der Kampf über die Vorzüge von Freihandel und Schutzzoll wird heute noch ebenso lebhaft wie vor hundert Jahren geführt. Der einzige Weg, über diese Streitfragen ins Klare zu kommen, dürfte der der exakten Forschung sein. Sobald erst das gesamte Material über die Wirtschaftspolitik der wichtigsten Staaten und ihre Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung unterbreitet ist, wird es möglich sein, bestimmte Gesetze abzuleiten. Das hier veröffentlichte Werk soll ein erster Schritt in dieser Richtung sein." Mit Freuden begrüfsen wir diesen ersten Schritt und hoffen, dafs die Fortsetzung des Werkes, „für die bis in neuere Zeit bereits bedeutende Vorarbeiten vorliegen", bald nachfolgen wird.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Drexler, A., Frei Land; ein Menschenrecht. Ein Beitrag zur praktischen Durchführung der Bodenbesitzreform. Zürich, C. Schmidt, 1894. gr. 8. 46 SS. M. 0,80.

Lehmann, E., Die Wirtschaftsordnung vom Standpunkte des Seelsorgers. Heidelberg, Hörning, 1894. gr. 8. 23 SS. M. 0,40.

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland durch Ad. Bruder (Kustos d. k. k. Universitätsbibliothek Innsbruck) Heft 29. Freiburg i/Br., Herder, 1894. gr. 8. Bogen 40—44 des III. Bds. M. 1,50. (Inhalt: Menschenrechte; Mexiko; Militärgesetze, Militärgerichte; Militarismus; Monarchie; Monopol; Montesquieu; Münzverbrechen; Münzwesen; Musterschutz, etc.)

Stammler, R. (Prof., Halle a/S.), Die Theorie des Anarchismus. Berlin, O. Häring, 1894. gr. 8. IV—44 SS. M. 0,60. (Aus dem Inhalte: Proudhon; — „die naturgemäße Harmonie und natürliche Ordnung des regellosen menschlichen Zusammenlebens". — Stirner; — „der Verein von Egoisten". — Rechtssatzung und Konventionalregel. — Die neuere anarchistische Doktrin. — Die wissenschaftliche Bedeutung der Theorie des Anarchismus. — Begründung des Rechtszwanges. —)

Waentig, H., August Comte und seine Bedeutung für die Entwickelung der Sozialwissenschaft. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. X—393 SS. M. 8.—. (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge. Herausgegeben von A. v. Miaskowski, Bd. II, Heft 1.)

Wippermann, H., Deutscher Geschichtskalender für 1893. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland. Bd. II. Leipzig, Grunow, 1894. 8. XIV—306 SS. geb. M. 6.—. (Aus dem Inhalte: Fürst Bismarck. — Parteibewegung. — Die deutschen Schutzgebiete. — Internationale Kongresse. —)

Barlet, F. C., Principes de sociologie synthétique. Paris, Chamuel, 1894. 16. 42 pag.

Dictionnaire des finances, publié sous la direction de Léon Say par MM. L. Foyot et A. Lanjalley (au Ministère des finances). Fascicule 23. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1894. gr. in-8. feuille 79 à 86. fr. 3,50. (Sommaire: Sucres. — Syndicats. — Système de Law. — Tabacs. — Taxe militaire. — Taxes assimilées. — Télégraphie. — Téléphones. —

Dictionnaire universel des contemporains contenant toutes les personnes notables de la France et des pays étrangers. VIième édition. Paris, Hachette & Cie, Roy. in-8. 1629 pag. fr. 35.—.

Dufoussat, L. B. (membre du Conseil général de la Creuse), Quelques questions politiques, économiques et sociales. Guéret, Cler, 1894. 8. 142 pag.

Emile de Laveleye, Lettres et souvenirs. Paris, Fischbacher, 1894. 16. 124 pag. fr. 0,60. (Bibliothèque Gilon, N° 227.)

Nitti, Le socialisme catholique. Traduit de l'Italien avec l'autorisation de l'auteur. 2me éd. Paris, Guillaumin & Cie, 1894. gr. in-8. X—410 pp., toile. fr. 9.—. (Table

des matières: Socialisme et christianisme. — Les luttes sociales dans l'antiquité, et le socialisme moderne. — Origines économiques du christianisme, et traditions sociales de l'église catholique. — Le catholicisme et le protestantisme dans la question sociale. — Monsignor von Ketteler et le socialisme catholique en Allemagne. — Les socialistes catholiques allemands et leurs doctrines économiques. — Les solialistes catholiques allemands et leur oeuvre sociale. — L'antisémitisme et le socialisme catholique en Autriche. — Gaspard Decurtins et le socialisme catholique en Suisse. — Le socialisme catholique en France et en Belgique. — Le progrès du socialisme catholique en Angleterre, Amérique, Espagne et Italie. — La papauté et la question sociale. —)

de Pompery, E., Le dernier mot du socialisme rationnel. Paris, A. Savine, 1894. in-18 jésus. fr. 2.—.

Weill, G., Un précurseur du socialisme: Saint-Simon et son oeuvre. Paris, Perrin & Cie, 1894. in-18 jésus. fr. 3,50. (Table des matières: Vie de Saint-Simon. — Les lettres d'un habitant de Genève et l'introduction aux travaux scientifiques. — Le mémoire sur la science de l'homme. — Saint-Simon et Augustin Thierry. — Les théories économiques en 1815 et les ouvrages de Saint-Simon. — Doctrine de Saint-Simon. Histoire de l'ancien régime. — Critique du régime actuel. — Organisation du nouveau régime. — Théorie socialiste. — Morale et religion. — Saint-Simon et Auguste Comte. — Examen de la doctrine de Saint-Simon: 1. Les origines. 2. Les contemporains. 3. Les disciples. 4. Saint-Simon et Karl Marx. — etc.)

Waldstein, C., The work of John Ruskin; its influence upon modern thought and life. New York, Harper, 1893. 16. IV—200 pp., cloth. $ 1.—. (Ruskin ist in dieser Publikation auch als sozialpolitischer Schriftsteller gewürdigt.)

Cox, W. G. and J. R. Clegg, The Irish diurnal year, 1893 (1st January—31st Decbr.): being a record of day to day, chiefly of Irish affairs in and out of Parliament. With an appendix consisting of Irish statistics, extracted from the Parliamentary papers of the year, a list of Irish articles in the magazines and reviews, etc. London, Harrison, 1894. 8. 220 pp. 4/.—.

Cornelissen, C., Privat bezit. Voordracht. Amsterdam, J. Hoekstra, 1894. 8. 88 blz. fl. 0,20.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Minzes, Boris, Die Nationalgüterveräufserung während der französischen Revolution mit besonderer Berücksichtigung des Departement Seine und Oise. (Staatswissenschaftliche Studien, hrsg. von L. Elster. 4. Bd. 2. Heft.) Jena 1892, VII u. 167 SS.

Man wird nicht leicht eine Epoche des historischen Lebens der europäischen Staaten finden, die im Ganzen wie im Einzelnen eine so tief gehende Aenderung in der Beurteilung durch die Nachwelt erfahren hat, als die Zeit der grofsen französischen Revolution. Auf das „heroische" Zeitalter der Thiers, Louis Blanc, Mignet und Michelet folgte, zunächst parallel laufend, dann immer mehr die Oberhand gewinnend, die analytisch-kritische Forschung der Tocqueville, Sorel und Taine, A. Schmidt und Sybel, deren Resultat die völlige Umwälzung des hergebrachten historischen Urteils bedeutete. Diese litterarische Revolution hat nun vornehmlich ihren Ausgang genommen von der Erschliefsung jenes an Reichtum und Gehalt unschätzbaren Materiales, das in den Archiven der Hauptstadt und der Departements bereit lag: von allen Seiten in Angriff genommen, flofs aus dieser fast unerschöpflichen Quelle immer wieder neues Licht auf den realen Zusammenhang der Ereignisse, losgelöst von allen persönlichen Elementen, trat immer deutlicher die Erkenntnis zu Tage, welche bereits Tocqueville ausgesprochen, dass „die Franzosen mit den Trümmern des alten Staatsgebäudes die Grundpfeiler der neuen Gesellschaft aufgeführt haben". Dafs dieser evolutionistische Charakter selbst den äufserlich durchaus revolutionär erscheinenden Vorgängen jener Zeit

innewohnt, hat Minzes in der vorliegenden Studie für eines der wichtigsten Probleme durch neue wertvolle Quellenbelege klargestellt; und darin liegt, um es gleich hier auszusprechen, ein Hauptverdienst seiner Arbeit. — Eine der ersten und folgenreichsten Thaten der herrschenden Majorität in der französischen Nationalversammlung ist die Einziehung des gesamten Kirchengutes gewesen; welcher Art war nun die Wirkung dieser Mafsregel, die notwendig das ganze wirtschaftliche Leben Frankreichs tief berühren mufste? Da aber die Einziehung der Kirchengüter nur den ersten Schritt bedeutet, dem in konsequenter Verfolgung des Prinzips die Konfiskation der Emigrantengüter, sowie die Teilung des Gemeindebesitzes folgte, erweitert sich die Frage dahin, welchen Einflufs diese gewaltige Besitzumwälzung, die sich an den Verkauf der Nationalgüter knüpfte, auf die Gestaltung der französischen Volkswirtschaft sowie den Verlauf der französischen Revolution gewonnen hat.

Minzes hat sich von vornherein ein näheres Ziel gesteckt: er beabsichtigte nur „eine objektiv wissenschaftliche Fragestellung der Bedeutung der Nationalgüterveräufserung" zu geben. Ich bin nun der Meinung, dafs der Verfasser mehr als dies Ziel erreicht hat; insbesondere durch Verarbeitung bisher unverwerteten Aktenmaterials ist es ihm gelungen, wenigstens für ein örtlich abgeschlossenes Gebiet auch eine wissenschaftlich begründete Antwort auf jene Frage zu bieten. — Zweierlei gilt es da zunächst festzustellen: erstens, welche Stellung nahm der kirchliche und adelige Grofsgrundbesitz überhaupt in der Bodenverteilung des alten Frankreich ein, und zweitens, wie sind diese Verhältnisse durch die Nationalgüterveräufserung beeinflufst worden? Die Litteratur, deren widersprechende Urteile über dieses Problem der Verfasser fast vollzählig aneinander gereiht hat, giebt hierfür keine sichere Lösung: nur eine auf die letzten Quellen zurückgehende Untersuchung, wie sie der Verfasser vornimmt, kann uns hier weiterführen. — Was nun die erste der beiden aufgestellten Fragen betrifft, so hat bereits Tocqueville die Ansicht ausgesprochen, die seither allgemein festgehalten, besonders von Taine mit neuen Belegen ausgestattet worden ist, dafs nämlich zugleich mit der Auflösung der französischen Feudalverwaltung in bedeutendem Ausmafse Grund und Boden in die Hände der Bauernschaft zu Kleinbetrieb übergegangen ist. In dem Zusammentreffen dieser beiden Faktoren fand Tocqueville einen Hauptgrund für die steigende Erbitterung der Landbevölkerung des Ancien Régime: Taine fügt hinzu, dafs gerade die zunehmende Erwerbung von Grundbesitz dem französischen Bauern immer schwerere Steuerlast aufgebürdet habe, wie die Steigerung des Ertrages der Taille und Kapitation von 60 Millionen i. J. 1715 auf 110 Mill. i. J. 1789 beweist. Mag nun auch der adelige Grofsgrundbesitz thatsächlich an vielen Orten in bäuerliche Hände sich zersplittert haben, das Kirchengut blieb jedenfalls intakt. Ueber dessen Gröfse vor Ausbruch der Revolution giebt der Verfasser leider keine Auskunft. Nach den offiziellen Angaben Treilhards im Comité Eccl. der Nationalversammlung schätzte man den Wert desselben auf 4 Milliarden, den Jahresertrag auf 200 Millionen Livres, den Kirchenzehent mit eingeschlossen. Wie sich nun in der Gesellschaft des Ancien Régime der Grundbesitz wirklich verteilt hat, entzieht sich

statistischer Berechnung; das etwas summarische Urteil Taines, welches jedem der sozialen Faktoren, dem Adel, dem Klerus, dem Tiers Etat und der bäuerlichen Bevölkerung je ein Fünftel des Bodens zuspricht, das letzte Fünftel dem Domänengute vindiziert, entbehrt näherer Begründung und damit auch des inneren Wertes. Als feststehend kann man annehmen, dafs die Revolution bei ihrem Ausbruche wohl einen gedrückten, steuerüberlasteten, persönlich noch unterthänigen, dennoch aber bereits Grund zu Eigen besitzenden Bauernstand antraf; abgesehen von dem übereinstimmenden Urteile zeitgenössischer Kenner, wie Youngs und Neckers, findet diese Annahme auch besondere Stütze in der französischen Rechtsentwickelung. Ich möchte nämlich darauf hinweisen, dafs das Erbrecht des Droit Coutumier von Anfang an den Grundsatz der realen Erbteilung bei beweglichem und unbeweglichem Gut der Villains enthalten und fortentwickelt hat; in dem Gesetz vom 8. April 1791 sowie im Code Napoléon hat dieser alte Rechtsgedanke nur seine endliche Anerkennung als gemeines Recht Frankreichs gefunden. Es wirkte somit die Entwickelung des öffentlichen und privaten Rechtes in Frankreich zusammen dahin, zu einer Zeit, da noch in Deutschland der Grundbesitz allerorts in der herkömmlichen Gebundenheit lag, eine Mobilisierung des französischen Grundeigentums und damit eine Zunahme der bäuerlichen Kleinbesitzer herbeizuführen: das ist das Charakteristikum der französischen Agrarverhältnisse des XVIII. Jahrhunderts. Laveleye hat hiefür die besondere Erklärung in der langen Fortdauer der Hausgemeinschaften in Frankreich gesucht, der es zuzuschreiben, dafs eine etwa der englischen Latifundienbildung ähnliche Entwickelung hier unmöglich gewesen sei. So ist es denn zweifelsohne richtig, wenn Minzes betont, dafs der dritte Stand am Vorabend der Revolution einen grofsen Teil von Grund und Boden besafs: nur dafs bei der sozialökonomisch unbestimmten Bezeichnung des Tiers Etat mit dieser Erkenntnis nicht viel gewonnen scheint. Soviel ist sicher, dafs die französische Landbevölkerung schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts, weit entfernt, eine homogene Masse zu bilden, vielmehr in deutlichen Ansätzen bereits die Züge der neu sich bildenden agrarischen Schichten zeigt; neben dem verfallenden Grofsgrundbesitz und seiner altertümlichen Bodenbewirtschaftung durch Métayers treten die neuen Klassen des Grofspächters einerseits und des völlig landlosen Agrarproletariers andererseits deutlich hervor. — Mitten in diese allseitig in Umbildung begriffenen Verhältnisse fiel als eine der ersten grofsen Mafsregeln der Nationalversammlung, wenige Tage nach dem denkwürdigen 4. August 1789, der Antrag Talleyrands auf Einziehung des Kirchengutes. Minzes hat im 3. Kapitel seiner Schrift die Stellung der verschiedenen Gesellschaftsschichten zu dieser grofsen legislatorischen Aktion zu schildern versucht. Das überreiche Material hat hier leider den Rahmen der Darstellung gesprengt. Nur in kurzem sei auf einige Hauptpunkte hingedeutet. Die grofse Güterkonfiskation hat ihren Ausgang und ihre Begründung lediglich in finanzpolitischen Motiven gefunden. Schon in den Cahiers des Adels und dritten Standes wird auf die Notwendigkeit, das Kirchengut zur Beseitigung der Finanznot heranzuziehen, mehrfach hingewiesen; und so ist denn auch die Bereitwilligkeit der Majorität

der Assemblée Constituante, demgemäfs zu beschliefsen, leicht erklärlich. Die herrschenden Parteien haben dabei agrarpolitische Schlagworte, wie die wünschenswerte Vermehrung der Kleingrundbesitzer wohl proklamiert, aber derartige Tendenzen ernstlich nicht verfolgt. Ihnen lag zunächst im Sinne die „heilige Pflicht“, die Rückstände der Staatsschuldzinsen zu bezahlen, sodann auf dem eingezogenen Bodenwerte das Papiergeld zu fundieren. Von Anfang an hat die Verquickung dieser ungeheuren agrarischen Besitzverschiebung mit der völlig korrupten und haltlosen Finanzpolitik der Revolution unheilvoll gewirkt; die irrigen Theorien über das Wesen von Geld und Kredit, welche Mirabeau in glänzenden Sophismen leidenschaftlich verfocht, trugen den Sieg davon über die Bedenken einsichtiger Oekonomisten, wie Dupont de Nemours, des vortrefflichen Jüngers der Lehren Quesnays und Turgots. Ueberdies beherrschten physiokratische Ideen von der Notwendigkeit des Grofsgrundbesitzes die entscheidenden Faktoren der Constituante. So fanden denn die unaufhörlichen Bitten und Bestrebungen der Bauernbevölkerung nach Land bei der Nationalversammlung keine ehrlich gemeinte Unterstützung: wenn sich der Konvent in dieser Frage etwas anders verhielt, so liegt dies in der ganz verschiedenen sozialen Struktur beider Parlamente begründet. Allerdings blieb auch der Jakobinismus weit entfernt davon, hier Sozialpolitik im Grofsen zu betreiben; mafsgebend war selbst für die Terroristen das rein politische Interesse. In dieser Hinsicht sind die von Minzes verwerteten Akten des Versailler Departements-Archivs besonders lehrreich; selbst so geringe Zugeständnisse an das agrarische Proletariat, wie die mit Gesetz vom 3. Juni 1793 verfügte Austeilung von Grundstücken zu einem Arpent an die völlig landlosen Bauern konnte den jakobinischen Machthabern nur unter dem Druck heftiger Volksbewegungen abgerungen werden. Immerhin gewann — und die jakobinischen Machthaber sind sich dessen wohl bewufst gewesen — die Revolution an den neuen Grundbesitzern ihre zähesten Verteidiger; sind das aber die Kleinbauern des flachen Landes gewesen? Das ist die andere Seite des vorliegenden Problems. Für das von Minzes in Betracht gezogene Spezialgebiet läfst sich die Frage meines Erachtens unbedingt verneinen. Lebendig tritt aus dem hier publizierten Quellenmaterial das Massenelend des flachen Landes und der Druck der notleidenden Bevölkerung auf die neue Verwaltung, demselben mit Landverteilung zu begegnen, hervor; aber ebenso anschaulich läfst sich die Unfähigkeit und Unlust der neuen Regierung zu wirklicher agrarpolitischer Thätigkeit erkennen. Man war da überhaupt der Ansicht, dafs nicht gerechtere Landverteilung, sondern der Aufschwung der Industrie dem Elend steuern müsse; wie besorgt die Volkswirte der Nationalversammlung darauf bedacht gewesen, das Interesse der Industrie an niedrigen Löhnen nicht durch einseitige Hebung des Agrarproletariats zu verletzen, zeigt das von Minzes publizierte Protokoll des von der Konstituante eingesetzten Ausschusses für das Armenwesen in höchst drastischer Weise. Wäre es dem Konvent wirklich ernst gewesen mit der Vermehrung der Kleinbesitzer, so hätte er vor allem die Modalitäten der Veräufserung ändern, ein Maximum des Erwerbes, ferner die Gleichstellung oder sogar den Vorzug des Kaufes durch Angebot einer Rente

genüber der Kapitalsbezahlung festsetzen müssen. Aber gerade das egenteil hiervon geschah, wie die zahlreichen Dekrete von 1790—1795 kunden, und so ist es denn nur das Resultat des natürlichen Verlaufes r Dinge, was wir aus den von Minzes mit grofsem Fleifse zusammengestellten Tabellen entnehmen: in 3 Distrikten des von ihm untersuchten epartements beträgt der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung an m neu erworbenen Grundbesitz 12—15 %, wobei noch schwer ins Gewicht fällt, dafs unter dieser Bevölkerung die Grofspächter den Hauptteil davontrugen. Mag nun auch in anderen, den städtischen Centren rner gelegenen Landesteilen die städtische Bevölkerung in geringerem afse an dem Ankaufe von Nationalgütern beteiligt gewesen sein, soviel eht, wenn man alle in Betracht kommenden Faktoren zu Rate zieht, st, dafs der bäuerliche Kleinbesitz aus dieser grofsen Güterumwälzung inen erheblichen Vorteil gezogen hat. Was aber speziell letzterem zudacht war, wie die Teilung der Gemeindegüter, schlug ihm vollends m Unheil aus; man wird daher keinen Anstand nehmen, das bittere rteil Taines über die Unfähigkeit der revolutionären Parteien, das wahre fentliche Interesse zu fördern, gerade in diesem Punkte bestätigt zu nden. — Ein Deputierter der Nationalversammlung, Pugnon, hat in der nphatischen Sprache jener Zeit das Kirchengut den Brautschatz der Revolution genannt. Man könnte besser sagen, es habe als Brautschatz der euen Gesellschaft zur Konsolidierung der zur Herrschaft gelangten Bourgeoisie gedient. Deshalb sind auch alle Versuche, dieser ganzen Legistion einen den Bestrebungen der neu emporgekommenen Schichten emden Charakter aufzuprägen, erfolgreich zurückgedrängt worden, die endenz nach Kräftigung des Kleingrundbesitzes ebenso sehr wie die grarkommunistischen Pläne der Hebertisten und Babeufs. Denn die Gesetzgebung einer bestimmten Epoche, mag sie auch welcher Doktrin immer ntspringen, deren Tendenzen proklamieren, findet ihren wahren inneren ehalt doch zunächst in den Bedürfnissen der gesetzgebenden Gewalten nd diesen Bedürfnissen müssen auch notwendig ihre Wirkungen entprechen.

Man muss dem Verfasser Dank wissen dafür, dafs er durch seine ründliche Studie neues Material und neue Anregung zur wirtschaftsgeschichtlichen Erforschung der Revolutionsperiode geboten hat.

Wien. Dr. Josef Redlich.

Baumann, O., Durch Massailand zur Nilquelle. Reisen und Forschungen der assai-Expedition des Deutschen Antisklavereikomitee in den Jahren 1891—1893. Berlin, ietrich Reimer, 1894. Roy.-8. XIII—386 SS. mit 27 Vollbildern und 140 Textillustraonen in Heliogravüre, Lichtdruck und Autotypie nach Photographien und Skizzen des erfassers von R. Bacher und L. H. Fischer in Wien und einer Originalkarte in 1 : 1 500 000 duziert von Br. Hassenstein. M. 14.—.

v. Mayfeld, M., Sechzig Tage in Skandinavien. Ein Reisetagebuch (Dänemark, chweden und Norwegen). Wien, C. Gerolds Sohn, 1894. kl. 8. 158 SS. mit 1 lithogr. eiseskizze, geb. M. 2.—.

Bournaud, F. (prof.), Tunisie et Tunisiens. Lille, Taffin-Lefort, 1894. gr. in-8. 88 pag.

Johnston, R. M. (Registrar-General), Handbook of Tasmania for the year 1893. IIrd year af issue. Hobart, W. Graham, jr. printed, 1894. gr. in-8. IV—145 pp. ith 2 graphics. (Contents: General description. — Towns and cities. — History. —

Local consumption of principal articles, 1882—92. — Population. — External trade. — Transport and intercommunication. — Current rates of wages, house rents, etc. — Production: Produce and yield of principal crops. Live stock. Mining industries. Manufactures. — Crown lands purchase. — Pauperism and crime. — Statistical summary 1881—1892. — Progress of Tasmania since 1820. Comparative tables. — etc.)

Lane, E. W., An account of the manners and customs of the modern Egyptians. Written in Egypt during the years 1833—1835. London, Nelson, 1894. 8. 580 pp. with 65 illustrations and 27 full-page engravings. 4/.—.

Nevins, J. B., Picture of Wales during the Tudor period. Liverpool, Howell, 1894. 8. 3/.6.

Vincent, H. (Mrs.), Newfoundland to Cochin China, by the Golden Wave, New Nippon, and the Forbidden city. New edition. London, Low, 1894. crown-8. 389 pp. 3/.6. (With reports on British trade and interests in Canada, Japan and China.)

Contento, A. (prof.), La statistica del fallimento considerato come sintomo della potenza commerciale di un paese: nota. Venezia, tip. di C. Ferrari, 1894. 8. 18 pp.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Emigration and immigration. Statistical tables relating to —, from and into the United Kingdom in the year 1893, and report to the Board of Trade thereon. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. Folio. 53 pp. (Parl. paper, ordered, by the House of Commons, to be printed, 26. April 1894.)

Immigration and passenger movement at ports of the United States during the year ending June 30, 1893. Washington, Government Printing Office, 1894. gr. in-8. 64 pp., cloth. (Publication of the Treasury Department.)

Matthes, J., Die Volksdichte und die Zunahme der Bevölkerung im Westkreise des Herzogtums Sachsen-Altenburg in dem Zeitraume 1837—1890. Altenburg, Schnuphase, 1894. gr. 4. 18 SS. mit Karte. M. 1.—.

v. Schweinitz, H. H. (Graf), Deutsch-Ost-Afrika in Krieg und Frieden. Berlin, H. Walther, 1894. gr. 8. VIII—233 SS. mit Karte. M. 4.—.

Ueberseeische Auswanderung, die, aus der Schweiz im Jahre 1893. Nach den Mitteilungen der schweizerischen Auswanderungsagenturen zusammengestellt vom eidgenössischen Auswanderungsbüreau (Bern) 1849. 4. 4 SS. (Inhalt: 1. Gesamtzahl, Reiseziel, Heimatverhältnisse; 2. Die Auswanderer des Jahres 1893 nach Alter, Geschlecht und Civilstand; 3. Die Auswanderer des Jahres 1893 nach dem Berufe; 4. Die Auswanderer des Jahres 1893 nach den Ein- und Ausschiffungshäfen.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Anderegg, F. (Prof.), Sozialpolitische Streiflichter für den schweizerischen Bauer. Ein Beitrag zu den praktischen Zielen der Sozialpolitik zur Förderung der schweizerischen Landwirtschaft, oder politische Oekonomie für den schweizerischen Landwirt. Bern, Neukomm & Zimmermann, 1894. gr. 8. VI—88 SS. M. 1,40.

Bodewald, W., Festschrift zur Feier des fünfundsiebzigjährigen Bestehens der Oldenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft. Herausgegeben vom Centralvorstande. Berlin, Parey, 1894. Roy.-8. XVI—473 SS. mit Porträts und 5 Karten. M. 10.—.

v. Grabmayr, K., Schuldnot und Agrarreform. Eine agrarpolitische Skizze mit besonderer Berücksichtigung Tirols. Meran, Ellmenreich, 1894. gr. 8. XII—211 SS. M. 2,80.

Jahrbuch der kgl. preufsischen geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin für das Jahr 1892. Band XIII. Berlin, Schropp, 1893. gr. 8. LXX—199 u. 112 SS. mit 17 Tafeln.

Mancke, W., Ein Kompromifs des Agrarstaats mit dem Industriestaat. Vorschlag zur befriedigenden Lösung der Getreide- und Brotfrage in Deutschland. Berlin, Trowitsch & Sohn, 1894. gr. 8. 134 SS. M. 2.—.

Martiny, Benno, Kirne und Girbe. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte besonders zur Geschichte der Milchwirtschaft. Lieferung 1. Berlin, R. Heinrich, 1894. 4. 48 u. 20 SS. mit zahlreichen Textbildern. M. 5.—. (Preis des vollständigen, 5 Lieferungen, 5 Vollbilder und über 400 Textabbildungen enthaltenden Werkes. M. 25.—.)

v. Mendel-Steinfeld (LandesOekR.), Fünfzig Jahre der Landwirtschaft der ... Sachsen im Lichte der Thätigkeit des Landwirtschaftlichen Centralvereins. Ber-

lin, Parey, 1894. gr. 8. IV—529 SS. mit 5 Lichtdrucktafeln und 1 Karte. M. 5.—. (Festschrift zur Feier des 50-jährigen Bestehens des Centralvereins der Provinz Sachsen, der Herzogtümer Anhalt und Gotha, der Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und -Rudolstadt.)

Mueller, Traugott (Generalsekretär des deutschen LandwirtschaftsR.), Die amerikanische Bewässerungswirtschaft und andere landwirtschaftliche Reisebeobachtungen aus Nordamerika. Berlin, Parey, 1894. gr. 8. IV—132 SS. mit 21 Tafeln.

Neuhaufs-Selchow, G., Sonst und jetzt in der Landwirtschaft auf dem leichtem Boden der Umgegend von Berlin. Berlin, Parey, 1894. gr. 8. 100 SS. M. 1,50.

Schenck, C. (RegAss.), Der Unfall in der Landwirtschaft und seine Verhütung. Deduktionen allgemeinen Charakters in spezieller Behandlung der Verhältnisse auf dem platten Lande des Ostkreises des Herzogtums Sachsen-Altenburg. Altenburg, Geibel, 1894. 8. 59 SS. M. 0,80.

Schencking, A. B. (Reichskonsul a. D.), Die Landwirtschaft in China und in Europa mit Angabe der Methode zur raschen Hebung der landwirtschaftlichen Reinerträge durch Tiefkultur, Grün- und Kunstdung. 3. Aufl. Münster i/W., Schöningh, 1893. 8. 34 SS. mit Abbildungen auf 2 Tafeln. M. 1.—.

v. Sivers-Roemershof, Max, Verzeichnis der in Livland anbauwürdigen Gehölze nach Beissner-Dippelscher Nomenklatur. Jurgew (Dorpat) 1894. 4. 30 SS. (A. u. d. T.: Mitteilungen der kais. livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät, No. 14.)

Waldhecker, P. (RegR.), Die preufsischen Rentengutsgesetze nach Theorie und Praxis. Berlin, Parey, 1894. gr. 8. IV—241 SS. M. 4.—.

Pain à bon marché avec prix rémunérateur pour le producteur; par un vieux paysan Angers, impr. Hudon, 1893. 8. 40 pag.

Roché, G., Pêches maritimes modernes de la France. Paris, Gauthier-Villars & fils, 1894. in-18 jésus. 164 pag. fr. 2,50. (Table des matières: Considérations générales sur les grandes pêches maritimes françaises. — Armements pour les grandes pêches. — Technique générale des grandes pêches. — Méthodes de conservation des poissons. — Examen de quelques points critiques des grandes pêches françaises. —)

Agricultural produce statistics of Great Britain showing the estimated total produce and average yield per acre of the principal crops with abstract returns for the U. Kingdom, 1893. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. gr. in-8. XXIX—35 pp. (Publication of the Board of Agriculture.)

Bramah, E., English farming and why I turned it up. London, Leadenhall Press, 1894. crown-8. 181 pp. 2/.6.

Garnier, Russell M., History of the English landed interest, its customs laws and agriculture (modern period). London, Sonnenschein & C°, 1893. Roy. in-8. XX—564 pp., cloth. 10/.—. (Contents: I. The XVIIIth century: The lasting effects of feudalism. — The acquisition of seignorial rights over minerals. — Story of the national woodlands. — The new state of England. — Unsatisfactory condition of the land laws after the abolition of feudalism. — The political economist and the land. — The landed interest in its relationship with the community. — The land taxation and the economists. — The State protection of agriculture. — The making of the land. — The husbandry of the period. — The farm livestock of the period. — The scientific agriculture of the period. — The labour question. — Amateur farming. — The mismanagement of landed property. — II. The XIXth century: The land from the citizen's standpoint. — The descent of the landlords from political supremacy. — The progress of scientific agriculture. — The effects of agricultural progress of legislation. — Cobbett and Mill. — The emancipation of labour. — The moral of this narrative. —)

Rankine, J., A lecture on the Agricultural Holdings (Scotland) Act, 1893. With annotated copy of the Act itself and forms of notices and tenants claims. Edited by Isaac Connell. Edinburgh, W. Green & Sons, 1894. 8. 72 pp. 2/.—. (Scottish Chamber of Agriculture series.)

Rose, T. Kirke, The metallurgy of gold: being one of a series of treatises on metallurgy. Written by associates of the Royal School of Mines. Edited by (Prof.) W. C. Roberts-Austen. London, C. Griffin & C°, 1894. 8. 466 pp. 21/.—.

Tweedie, W., The Arabian horse: his country and people. London, Blackwood & Sons, 1894. Roy.-4. With portraits of typical or famous arabians, etc. 63/.—.

Pecile, G. L. (senatore), Come ravvivare l'insegnamento agrario in Italia, le facoltà agrarie presso le università: conferenza tenuta al comizio agrario di Torino il 29 gennaio 1894. Torino, Unione tip.-editrice, 1894. 8. 36 pp. l. 0,50.

Scuole, le, agrarie nel regno di Prussia. Udine, tip. di G. Seitz, 1894. 4. 16 pp. (Associazione agraria friulana, fasc. 4.)

5. Gewerbe und Industrie.

Bericht der k. k. Generalinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1893. Wien, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1894. Roy.-8. XIII—442 SS. M. 4.—.

Braun, A., Ergebnis der statistischen Erhebungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Metallindustrie in Berlin. Aufgenommen im Herbst 1892 vom Verband aller in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter Berlins und Umgegend. Mit Anhang: Bericht über die Thätigkeit des Verbandes aller in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter Berlins und Umgegend. Berlin, O. Naether, 1893. 8. 30 SS.

Centralverein für Arbeitsnachweis zu Berlin. Geschäftsbericht für das Jahr 1893. Berlin, Druck von R. Mosse, 1894. hoch-4. 24 SS.

Fabrikbetriebe, die, und ihre Arbeiter im Bezirk der Handels- und Gewerbekammer Plauen. Plauen, gedruckt bei M. Wieprecht, 1894. gr. 8. 55 SS.

Häntschke, H. (II. Sekr. des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften), Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland. Ein Beitrag zur Förderung der Handwerker- und Arbeiterfrage. Charlottenburg, A. Gertz, 1894. gr. 8. VIII—350 SS. M. 6.—.

Herzberg, G., Das Schneidergewerbe in München. Ein Beitrag zur Kenntnis des Kampfes der gewerblichen Betriebsformen. Stuttgart, Cotta, 1894. gr. 8. X—135 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Münchener volkswirtschaftliche Studien, Stück 5.)

Jahresbericht der großherzoglich badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1893. Karlsruhe, A. Bielefeld, 1894. gr. 8. V—139 SS. M. 2.—. (Herausgegeben im Auftrage des großh. Ministeriums des Innern.)

Jahresbericht der kgl. sächsischen Gewerbeinspektoren für 1893. Nebst Berichten der kgl. sächsischen Berginspektoren, die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau betreffend. Dresden, Buchdruckerei von Lommatzsch, 1894. 8. VIII—369 SS. (Zusammengestellt im kgl. sächs. Ministerium des Innern.)

Kuhna (Bergass., Beuthen), Die Ernährungsverhältnisse der industriellen Arbeiterbevölkerung in Oberschlesien. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. VII—272 SS. mit 8 kartographischen Darstellungen. M. 6.—. (Im amtlichen Auftrage im Winter 1891/92 ausgearbeitet.)

So leben die Bäckerarbeiter! Statistische Zusammenstellung der Arbeits- und Lohnverhältnisse im Bäckergewerbe in den 19 Gemeindebezirken Wiens. Nebst einem Anhang über die Verhältnisse von Klosterneuburg und Umgebung, Linz und Urfahr, Salzburg, Innsbruck, Villach. Wien, I. Wiener Volksbuchhdl., 1894. Imp. in-4. 40 SS. fl. 0,50. (Herausgegeben von der Gewerkschaft der Bäckerarbeiter Niederösterreichs.)

Borderel, J. (membre de la Chambre syndicale des entrepreneurs de charpente de la ville de Paris), Conférences sur l'art du charpentier et la charpente pratique. Paris, impr. Chaix, 1894. 8. 74 pag.

Grandidier, E., La céramique chinoise. Porcelaine orientale; date de sa découverte; explication des sujets de décor; les usages divers, etc. Paris, Firmin-Didot, 1894. gr. in-4. II—236 pag. avec héliogravures par Dujardin, reproduisant 124 pièces de la collection de l'auteur.

Guichard, P. (prof. à la Société industrielle), L'eau dans l'industrie: purification, filtration, stérilisation. Paris, Baillière & fils, 1894. in-18 jésus. VIII—417 pag. avec 80 figures.

Histoire de l'Exposition de Chicago. Paris, Galignani, 1894. Ouvrage complet en 4 facicules in-folio av. illustrations en très grand nombre. fr. 80.—. (Compte rendu détaillé et descriptif de l'Exposition.)

Liste générale des fabriques de sucre, raffineries et distilleries de France, de Belgique, de Hollande, d'Angleterre, d'Allemagne, d'Autriche-Hongrie et de diverses colonies. 25e année de publication: Campagne. 1893—1894. Clermont, impr. Daix frères, 1894. in-18 jésus. XX—384 pag. (Suivie de notes sur le contrôle chimique, l'essai du combustible dans les fabriques de sucre, de statistiques sur la production du sucre, et de la législation des sucres et des usages commerciaux en France et dans les principaux pays.)

Pic, P. (prof. agrégé à la faculté de droit de Lyon), Traité élémentaire de législation industrielle. Ière partie: Législation du travail industriel. Paris, A. Rousseau, 1894. 8. VI—629 pag. fr. 6.—. (Sommaire: Réglementation administrative de l'industrie. — Contrats industriels. — Conflits collectifs ou individuels entre patrons, ouvriers et apprentis. Conseils de conciliation et d'arbitrage, et juridictions contentieuses (Conseils de prud'hommes, etc.) — Institutions destinées à améliorer la condition juridique et morale de l'ouvrier.)

Rodocanachi, E., Les corporations ouvrières à Rome depuis la chute de l'empire romain. 2 vols. Paris, Picard & fils, 1894. in-4. CX—485 pag. et 479 pag. avec gravures en noir et en coul.

Say, Léon, Discussion de l'interpellation concernant la bourse du travail. Discours à la séance de la Chambre des députés du 10 février 1894. Paris, imprim. des journaux officiels, 1894. 32. 44 pag.

Annual report, VIIIth, of the Commissioner of Labor, 1892: Industrial education. Washington, Government Printing Office, 1893. gr. in-8. 707 pp., cloth. (Contents: Present status of industrial education in the United States. — Present status of industrial education in Austria. — Present status of industrial education in Belgium. — Present status of industrial education in France. — Present status of industrial education in Germany. — Present status of industrial education in Great Britain. — Present status of industrial education in Switzerland. — Present status of industrial education in Italy, in Russia and in Scandinavian countries. — The kindergarten in relation to manual training. — Manual training in conjunction with book work. — Manual training and trade instruction in reformatories. — The effect of manual training and trade instruction upon the individual. — etc.)

Cunynghame, H., English patent practice. With cuts, rules, forms and precedents. London, Clowes, 1894. 8. illustrated. 25/.—

Taylor, R. W. Cooke, The factory system and the Factory Acts. London, Methuen, 1894. crown-8. VIII—184 pp. 2/.6.

Della Volta, R., Le forme del salario. Firenze, fratelli Bocca, 1893. 16. 202 pp. (Contiene: Introduzione: importanza odierna delle questioni teoriche e pratiche relative al lavoro e in particolare alla sua retribuzione. — Lo svolgimento storico della organizzazione industriale secondo le ricerche del Bücher. — La divisione del prodotto tra imprenditori e lavoratori. — I due metodi di rimunerazione del lavoro più comuni: il salario a tempo e quello a cottimo. — Il salario progressivo e la scala mobile applicata ai salari. — Il salario collettivo. —)

Verslagen van de inspecteurs van den arbeid in het koninkrijk der Nederlanden over 1892. 3e jaargang. 'sHage, Gebr. van Cleef, 1894. 4. 435 blz. fl. 2,50. (Uitgegeven van wege het Departement van waterstaat, handel en nijverheid.)

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen über die Verwaltung der unter ihrer Leitung stehenden Bahnen in dem Jahre 1893. Ludwigshafen a/Rh., Baursche Buchdruckerei, 1894. 4. IV—141, 41 u. 29 SS. mit Karte.

Handelskammer zu Frankfurt a/M., Jahresbericht für 1893. Selbstverlag der Kammer, 1894. gr. 8. XI, VI—276 SS.

Handelskammer für den Kreis Mülheim a. Rhein. XXII. Jahresbericht für 1893. Mülheim a. Rhein, Druck von Künstler Wwe, 1894. gr. 8. VII—62 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Barmen pro 1893. Barmen, Druck: Söhn & Ackermann, 1894. Folio. 56 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, 1893. München, Hof- und Universitätsbuchdruckerei von Wolf & Sohn, 1894. gr. 8. XIV—250 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart für 1893. Stuttgart, Hofbuchdruckerei zu Guttenberg, 1894. gr. 8. XV—210 SS. (Inhalt: I. Thatsachen. Handel und Industrie: Nahrungs- und Genußmittel. — Chemische Produkte. — Textilindustrie. — Eisenwarenmarkt und Metallindustrie. — Keramik. — Holzverarbeitung. — Animalische Rohprodukte. — Polygraphische Gewerbe. — Geld- und Effektenmarkt. II. Ansichten, Gutachten und Wünsche. — etc.)

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Tilsit über den Gang des Handels im Jahre 1893. Tilsit, Druck von Wehmeyers Nachf., 1894. 8. 62 SS.

zu Weichs-Glon, F. (Frh.), Das finanzielle und soziale Wesen der modernen Verkehrsmittel. Tübingen, Laupp, 1894. gr. 8. VII—252 SS. M. 5.—.

Annuaire de l'Union fraternelle du commerce et de l'industrie. 3e année: 1894. Paris et Tours, impr. Mame, 1894. 8. XLVII—640 pag.

Garnault, E., Le commerce rochelais. Les Rochelais et le Canada. La Rochelle, impr. Martin, 1893. 8. 71 pag.

Thomas, H. (ingénieur des télégraphes), Traité de télégraphie électrique. Paris, Baudry & Cie, 1894. gr. in-8. 920 pag. avec 702 grav. dans le texte. fr. 25.—.

Ford, C. Worthington (Chief of the Bureau of statistics, Treasury Department), Wool and manufactures of wool. Washington, Government Printing Office, 1894. gr. in-8. V—699 pp. with 33 diagrams, cloth. (Publication of the Treasury Department. Contents: Introductory report. — Statistical appendix: I. United States: Number of sheep by States, 1840 to 1890, 1875 to 1894. Production of wool, 1840 to 1890. Wool clip, 1866—87 and 1886, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93. Wool manufactures, establishments, and capital invested. Woolen manufactures, 1880 and 1890. Price of wools in New York, 1824 to 1893. Price of wools in Philadelphia, 1865 to 1894. Exports of domestic wools, sheep, and manufactures, 1821—1893. Tariffs on wool and manufactures of wool, 1789—1890. Imports of wool, by geographical divisions, 1856—1893. Imports and duties, 1821—1866, 1867—83, 1884—93. Imports of raw wools, into New York, Boston, and Philadelphia, by countries of production and immediate shipment, 1882—1893. — II. Dominion of Canada. — III. Europe. — IV. The East. — V. America (Mexico; Argentine Republic; Uruguay; Peru; Chile; Brazil; Jamaica; Mauritius). — VI. Australasia. — Worlds stock of sheep and lambs. — Wool and Woolens. Synopsis of decisions of the Treasury Department, U. St., under the tariff laws of 1883 and 1890 (pp. 115 to 303). —

7. Finanzwesen.

Eulenstein, B., Nur eine einzige Steuer! Eine Steuerstudie (nach H. Georges „Single Tax"). Berlin, E. Staude, 1894. 8. 80 SS. M. 0,50.

Linckh, O., Das Tabakmonopol in Württemberg. Ein Beitrag zur Finanzgeschichte Württembergs, insbesondere seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1894. Roy.-8. VI—75 SS. M. 2,50.

Marcinowski, F. (GOFinR.), Das Lotteriewesen im Königreich Preußen. Ergänzungsheft: Die Vorgänge auf dem Gebiete des Lotteriewesens in den Jahren 1892—1893. Berlin, G. Reimer, 1894. 8. 19 SS. M. 0,80.

Charles-Roux (député), Discussion sur le projet et les propositions de loi ayant pour objet d'élever le droit de douane sur le blé. Discours à la séance de la Chambre des députés du 12 février 1894. Paris, imprim. des journaux officiels, 1894. 8. 45 pag.

Financial (the) reform almanack, 1894. A vade mecum for fiscal reformers, free traders, politicians, public speakers, and writers etc., containing elaborately-tabulated statistical information. XXXtieth yearly issue. London, J. Heywood, 1894. gr. in-8. 220 pp. 1/.—.

O'Meara, J. J., Municipal taxation at home and abroad, local government indebtedness and valuation. London, Cassell, 1894. crown-8. 322 pp. 7/.6. (With statistics relating to the principal municipalities of the world.)

Relazione sull' amministrazione delle gabelle per l'esercizio 1892—93. Roma, tip. di Bertero, 1894. 4. 143 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze. Contiene: Risultati finanziari generali. — Dogane. — Tasse di fabbricazione. — Dazi di consumo. — Tabacchi. — Sali. — Lotto. — Guardia di finanza. — Contenzioso civile, penale ed amministrativo. —)

Belasting (de) op bedrijfs-en andere inkomsten. (Wet van 2. October 1893, Staatsbl. N° 149), met aanteekeningen van D. Paalman. 'sHage, Blankwaardt & Schoonhoven, 1894. 8. 63 blz. fl. 0,30.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Menzel, Adolf, Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Rechte. Mit Berücksichtigung des deutschen Reichsrechtes systematisch bearbeitet. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot, 1893. XVIII u. 504 SS.

Es ist in unserer Zeit mehr und mehr Mode geworden, über die „Herren vom grünen Tisch", die Juristen, Theoretiker und Büreaukraten,

herzuziehen und sie für alle möglichen Unliebsamkeiten unseres Staatslebens verantwortlich zu machen. Manches an diesen Vorwürfen mag seine Berechtigung haben, zuzugeben ist insbesondere, dafs der Formalismus, aus dem noch heute mancher Jurist nicht heraus kann, nicht mehr in die gegenwärtige Zeit pafst. Aber andererseits mufs doch auch einmal entschieden betont werden, dafs der sogenannte „praktische Verstand" für sich allein mindestens ebenso unfähig ist, lebenskräftige öffentliche Einrichtungen zu schaffen, und dafs es auch für Gesetze über wirtschaftliche Verhältnisse nicht gut ist, die juristischen Erwägungen hinter den praktischen Gesichtspunkten allzu sehr zurücktreten zu lassen. Einen vorzüglichen Beleg hierfür bietet die deutsche Arbeiterversicherungsgesetzgebung, die ja für soviele andere Staaten, insbesondere auch für unseren Nachbarstaat Oesterreich vorbildlich geworden ist. Man hat sich, als man diese Gesetze ins Leben rief, redlich bemüht, sie den Anforderungen des Lebens entsprechend auszuarbeiten: wenn nun trotzdem die Klagen über die Schwierigkeit ihrer Anwendung und die durch die verschiedene Praxis der Behörden entstehende Rechtsunsicherheit nicht verstummen wollen, dann kann man nicht umhin, die mangelhafte Durchführung der grundlegenden Rechtssätze hierfür verantwortlich zu machen. Und man wird in dieser Ueberzeugung bestärkt, wenn man beachtet, mit wie geringem Aufwand an juristischem Denken diese Sachen von einem Teil der dazu berufenen Behörden behandelt werden. Auch hier erfüllt sich wieder einmal das Dichterwort, dafs, wo die Begriffe fehlen, zur rechten Zeit das Wort sich einstellt, und dieses Wort hat man in dem leidigen Ausdruck „die wohlwollende Absicht des Gesetzgebers" glücklich gefunden. Statt mit Rechtsgründen operiert man mit dieser wohlwollenden Absicht, mit der man natürlich alles beweisen kann, was man will. Nur schade, dafs man damit den erhabensten Gedanken desselben Gesetzgebers, dafs die Vorteile der Versicherung durch Arbeit verdient werden sollen, verwischt und die Versicherung zu dem macht, was sie nicht sein soll: einer Armenversorgung, deren Zulänglichkeit im umgekehrten Verhältnis zu dem dafür erforderlichen Aufwand an Kosten und Arbeitskraft steht.

Aus diesen Erwägungen heraus heifsen wir jeden Versuch willkommen, den durch die neue Gesetzgebung geschaffenen Rechtsbildungen auf theoretischem Wege näher zu treten, sie in ihre Bestandteile zu zerlegen und ihre Beziehungen unter einander, wie ihre Stellung im System des Rechts klarzustellen. Der Herr Verfasser der vorliegenden Arbeit hat sich dieser seiner Aufgabe mit Entschlossenheit und Geschick unterzogen und sie nach unserem Gefühl mit Glück gelöst, soweit es bei diesem Stoff eben möglich ist: die eigenartige Mischung von öffentlichem und privatem Recht, das Zusammenwirken von juristischen, politischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten stellt allen Konstruktionsversuchen Schwierigkeiten entgegen, die so bald nicht überwunden werden dürften. Freilich liegt hierin auch zugleich ein besonderer Reiz der wissenschaftlichen Bearbeitung dieses Gebietes.

Das österreichische Arbeiterversicherungsrecht ist zur Zeit in drei Gesetzen enthalten: dem Unfallversicherungsgesetz vom 28. Dezember 1887, dem Krankenversicherungsgesetz vom 30. März 1888 und dem Gesetz vom 28. Juli 1889, betreffend die den deutschen Knappschaftskassen

entsprechenden Bruderladen. Weitere gesetzgeberische Bestrebungen gelten der Ausdehnung der Versicherung auf die zur Zeit noch nicht davon erfafsten Berufszweige und der Einführung einer allgemeinen Invaliditäts- und Altersversicherung, die bisher nur für die Bergleute gilt.

Dieser Dreiteilung des Gesetzesstoffes entspricht die Anordnung des vorliegenden Werkes, welches in je einem Buche die durch die einzelnen Gesetze geschaffenen Einrichtungen und Rechtsverhältnisse erörtert, immer unter Berücksichtigung der entsprechenden deutschen Bestimmungen. Vorangeschickt ist aufser einer Einleitung wesentlich geschichtlichen Inhalts ein die gemeinsamen Grundlagen der Arbeiterversicherung behandelndes Buch, in dem wir den wichtigsten und wertvollsten Teil des ganzen Werkes sehen möchten, freilich ohne uns mit dem Herrn Verfasser in allen Stücken einverstanden zu erklären. Hervorheben möchten wir hier die Erörterungen über die vielbesprochenen Streitfragen, ob die Träger der Versicherung Korporationen oder Anstalten sind, und ob die Arbeiterversicherung einen Zweig des Versicherungsrechtes überhaupt bildet. In ersterer Beziehung entscheidet sich der Herr Verfasser für die Korporationen, denen er jedoch die Eigenschaft von öffentlichen Korporationen nicht zusprechen will. Dieser die privatrechtlichen Elemente in den Vordergrund stellenden Auffassung entspricht es, dafs später, unter Ablehnung des namentlich von Rosin vertretenen Begriffes der „öffentlichen Fürsorge“ die Arbeiterversicherung als ein Zweig des Versicherungsrechtes erklärt wird, der sich nur durch gewisse Besonderheiten von der übrigens ebenfalls öffentlichrechtliche Bestandteile aufweisenden Versicherung unterscheide. Es scheint aber doch, als ob der Herr Verfasser die öffentlichrechtliche Seite der Arbeiterversicherung nicht genügend würdigt, wie er denn auch ausspricht, dafs „im grofsen und ganzen in der geltenden Gesetzgebung die Unterstützung der Arbeiter nicht als eine direkte Aufgabe des Staates anerkannt sei“: wenn man selbst davon absieht, dafs diese Gesetze überhaupt nur deshalb geschaffen worden sind, weil man hier eine bisher vernachlässigte Aufgabe des Staates erkannte, so läfst sich doch auch das Einwirken des Staates in der Organisation und Ausführung auf Schritt und Tritt in einem Umfange nachweisen, wie es sich bei sonstigen privatrechtlichen Verhältnissen nicht entfernt wiederfindet.

Leider gestattet der hier zur Verfügung stehende Raum nicht das Eingehen auf Einzelheiten. Auch hier fordert manches den Widerspruch heraus, z. B. die Ansicht des Verfassers über die versicherungsrechtliche Stellung der im Betriebe ihres Ehemannes thätigen Ehefrau, die vor Erlafs der Versicherungsgesetze wohl niemand für dessen Arbeiterin im Rechtssinn gehalten haben dürfte. Andere Ausführungen sind nur mit Beifall zu begrüfsen, wie z. B. die Stellungnahme gegen die oft mit grofser Anmafsung vorgetragene Ansicht, als ob der Arzt allein oder auch nur in erster Linie über den Grad der Erwerbsunfähigkeit zu urteilen befähigt oder berufen wäre.

Wir schliefsen mit dem Wunsche, dafs auch das vorliegende Werk zur Schaffung einer gesunden Rechtsprechung beitragen und so an seinem Teile zur Verwirklichung der durch die Arbeiterversicherung erstrebten idealen Zwecke mitwirken möge.

Berlin. F. Friedensburg.

Arendt, O., Die Lösung der Währungsfrage durch internationale Silberzertifikate. Berlin, H. Walther, 1894. 8. 40 SS. M. 0,50.

Josephi, G., Die allgemeine Existenzversicherung. II. (Schlufs-) Band. Zürich, Verlagsmagazin, 1894. gr. 8. VII—376 SS. M. 3.—.

Kohler, J. (Prof.), Das Börsenspiel. Berlin. Heymann, 1894. 4. IV—48 SS. M. 1.—. (Sonderabdruck aus der „Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen.").

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1893. Vorgelegt in der Generalversammlung am 9. März 1894. Berlin, Reichsdruckerei, 1894. 8. 106 SS.

Weyl, R. (Privatdoz. an der Universität Königsberg), Lehrbuch des Versicherungsrechts —, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsrecht. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. XVI—1064 SS. M. 20.—.

Wolff, O. (Handelsredakteur), Praktische Winke für Börsenaufträge. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. 8. 94 SS. M. 1.—.

Cyprès, J., L'assurance sur la vie et les caisses de retraites. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1894. 8. fr. 6.—.

Jobit, M., Appendice au régime fiscal des valeurs mobilières étrangères en France, donnant le dernier état de la législation et de la jurisprudence en matière de titres étrangers, assurances et opérations de bourse. Paris, Bureau des sociétés étrangères, 1894. 8. 47 pag. fr. 1.—.

Brough, W., The natural law of money, the successive steps in the growth of money traced from the days of Barter to the introduction of the modern Clearing-House, and monetary principles examined in their relation to past and present legislation. New York and London, Putnam's Sons, 1894. 8. V—168 pp., cloth. 5/.—. (Contents: The beginning of money. — Bimetallism and mono-metallism. — Paper-money and banking. — Paper-money in colonial times. — Monetary system of Canada as contrasted with that of the United States. — Money, capital and interest. — Mandatory money and free money. — The Hoarding panic of July, 1893. —

Crandall, O. A., The currency primer. Sedalia (Missouri, U. St.), Dexter book and paper C°, 1894. 16. 56 pp. $ 0,25. (Information about money, currency, banks, corporations, etc.)

Jaarboekje voor 1894, uitgegeven door de Vereeniging voor levensverzekering. Amsterdam, Fr. Muller & C°, 1894. 8. XXII—251 bls. fl. 1,25.

9. Soziale Frage.

Evangelisch-soziale Zeitfragen. Herausgegeben mit Unterstützung des Evangelisch-sozialen Kongresses von Professor Otto Baumgarten in Jena. Erste Reihe, 1.—10. Heft. Zweite Reihe, 1.—8. Heft. Das Heft 2 bis zu 4 Druckbogen stark. Leipzig, Verlag von Fr. Wilh. Grunow. 1891 ff.

Die „Evangelisch-sozialen Zeitfragen" sind im Anschlufs an den 1890 in Berlin abgehaltenen Evangelisch-sozialen Kongrefs entstanden, bilden aber im übrigen ein von diesem Kongrefs unabhängiges, selbständiges Unternehmen, für welches eine Reihe Geistlicher, Nationalökonomen und anderer Fachmänner als Mitarbeiter gewonnen wurden. Wie der Herr Herausgeber im Prospekte bemerkt, hat der Kongrefs dadurch, dafs er ein Aktionskomitee einsetzte, unzweideutig den Entschlufs einer stattlichen Zahl evangelischer Männer, Geistlicher und Laien aller Richtungen, bekundet, für ein Eingreifen auch der Kirche als solcher, durch ihre einzelnen Gemeindeglieder, in die sozialen Kämpfe unserer Zeit überall da einzutreten, wo ein solches Erfolg verspricht und den Grundsätzen des Evangeliums gemäfs stattfinden kann. Die Zeitfragen sollen nun allen, welche es als Aufgabe der Kirche betrachten, das Gewissen des Volkes auch für sein gesellschaftliches und wirtschaftliches Leben zu sein, Gelegenheit zu Aussprüchen bieten. Sie sollen über die Zeitfragen des

kirchlichen Lebens, für welche ein weites Publikum bestehe, unter eigener Verantwortlichkeit und ohne andere Rücksichten als diejenigen der Brüderlichkeit zu ihren Mitbrüdern reden, was ihnen auf dem Herzen liegt. Als Leser denkt sich der Herausgeber einerseits Geistliche und kirchliche Laien, für den sozialen Frieden interessierte Arbeitgeber und Arbeiter, welche den Willen haben, an den von ihm skizzierten Aufgaben mitzuarbeiten, andererseits aber solche weniger kirchliche Kreise, denen doch die Not und Gefahr der Zeit ihr Herz bewegt und das Denken beherrscht. Jenen soll Klarheit gebracht werden über Mittel und Wege, wie die Kirche sozial wirksam werden könne, diesen soll dazu verholfen werden, dafs sie in der evangelischen Gemeinschaft den Ort erkennen, wo sie am erspriefslichsten für ihre Lebensinteressen wirken könnten. Kurz es soll ein heilsamer Austausch zwischen kirchlichen und ökonomischen Interessen und Bestrebungen hergestellt werden.

Es handelt sich also nicht etwa, wie in einer Besprechung der „Zeitfragen“ bemerkt wurde, darum, über die sozial-ethischen Forderungen, welche gegenwärtig die Staats- und Gesellschaftsordnung bewegen, Klarheit zu schaffen. Hierfür sind in unserer schreibseligen Zeit schon viele Federn thätig. Vielmehr sollen die Geistlichen für soziale Fragen interessiert und über solche belehrt, es soll die Frage erörtert werden, inwieweit die Geistlichkeit mit gutem Erfolge dabei mitwirken kann, um das gesellschaftliche Leben in für Sittlichkeit und Wohlfahrt gedeihliche Bahnen zu lenken, endlich ist die Laienwelt für die Aufgaben der Kirche zu interessieren, zwischen ihr und Geistlichkeit Einverständnis und erspriefsliche Wechselwirkung zu erzielen.

Die protestantischen Theologen Deutschlands folgen, wenn sie sich mit theoretischer und praktischer Volkswirtschaft befassen, dem ihnen von katholischer Seite gegebenen Beispiel. Geistliche der katholischen Kirche waren es, welche in der neueren Zeit zuerst in eine Besprechung der sozialen Frage eintraten und für Belebung und Ausdehnung des mit ihr innige Fühlung habenden Vereinswesens thätig waren. Erst nach ihnen rafften sich auch protestantische Geistliche zu Aufgaben auf, welche über die Pflege des religiösen Lebens in dem engen Rahmen, in welchem dieselbe bislang geübt wurde, hinausgreifen. Auf einen Bischof v. Ketteler folgte ein Pastor Todt; den katholischen Arbeitervereinen eines Kolping folgten später die evangelischen Jünglings-, Gesellen- und Handwerkervereine.

Die theologische Welt der protestantischen Kirche hatte sich seither in einem solchen Mafse nur mit sich selbst und mit inneren religiösen Angelegenheiten beschäftigt, dafs man wohl schon mit Goethe sagen konnte, dies „ist wohl angenehm, wenn es nur auch so nützlich wäre.“ Sie lief dadurch Gefahr, sich mehr und mehr zu isolieren und in den Augen eines nicht geringen Teiles der Laien entbehrlich zu machen. Gar viele Streitfragen des inneren kirchlichen Lebens, zumal solche dogmatischer Natur bildeten lediglich eine Domäne der Geistlichkeit. Die Laien standen denselben früher und stehen ihnen insbesondere auch heute meist ganz gleichgiltig gegenüber. Dinge, welche Geistliche als von der gröfsten Wichtigkeit eifrig behandeln, liegen Laien oft recht fern, sie bekümmern sich gar nicht um dieselben. Das Studium der Theologen ist gewöhnlich

ein eng begrenztes und fest abgeschlossenes. Mir war es s. Z. nicht recht begreiflich, wie Studienfreunde von mir eine ganze Reihe von Semestern hindurch sich nur mit Dogmatik, Exegese, Homiletik, Liturgik u. dergl. Dingen befassen und gewaltige Hefte nachschreiben konnten, ohne nur den Versuch zu machen, auch einmal in jene Wissensgebiete einzudringen, welche nicht durch Theologen vertreten waren. Wohl ausgestattet mit allen Rüstzeugen der Theologie tritt der junge Geistliche in das Leben ein und zwar, unpraktisch wie es doch nicht wenige sind, in Fällen, denen nicht allein der gut gemeinte, sondern vornehmlich der praktische Rat, nicht lediglich die Seelsorge, sondern auch gute Beispiele und Aufklärung in Fragen des praktischen Lebens schöne Erfolge erzielen und dadurch die Pflege des religiösen Lebens in der wirksamsten Weise stützen könnten. Schon aus diesem Grunde ist es nicht zu verwundern, wenn zwischen Geistlichkeit und der übrigen Welt allmählich eine schwer zu überbrückende Kluft sich bildet, wenn dem Pfarrer, welcher in dem auch in unseren Zeitfragen bisweilen allzu stark hervortretenden pastoralen Ton gleichsam wie mit fremden Zungen redet, nicht allzu viel Verständnis, dagegen oft umsomehr Mifstrauen entgegen getragen wird. Wie wünschenswert da auch noch Kenntnisse sind, welche über den Bereich auch der nach dem Herausgeber in die Pastoraltheologie neu aufzunehmenden „Theorie der sozial-ethischen Anschauungen des Evangeliums und der pastoralen Klugheit für die Seelsorge" hinausgehen, dies zu erfahren habe ich in meiner Jugend hinreichend Gelegenheit gehabt. Mein Vater, von dem richtigen Gedanken ausgehend, dafs es mit der herkömmlichen Seelsorge allein nicht gethan sei, war eifrig bemüht, nachzuholen, was ihm früher nicht geboten war. Und dafs die uneigennützige Wirksamkeit und die wohlgemeinten Ratschläge, deren er auf nichtpastoralem Gebiete sich befleifsigte, nicht die schlechtesten Früchte getragen haben, dies beweist das gute Andenken, welches seine Gemeinden ihm bewahrt haben.

Der Herausgeber befürwortete, dafs auch die „Grundzüge der Soziologie" in die Pastoraltheologie neu aufgenommen werde. Diesem Wunsche läfst sich ohne Rückhalt beistimmen. Sollen die Geistlichen an der Lösung verschiedener Aufgaben des gesellschaftlichen Lebens sich mit bethätigen, so müssen sie sich wohl schon die hierfür nötigen theoretischen Kenntnisse aneignen und dürfen sich nicht lediglich auf das beschränken, was sie später auf dem Wege der Empirie erfahren. Haben die Kirchenväter sich mit nationalökonomischen Fragen beschäftigt, so dürfen dies unsere heutigen Theologen auch thun. Und wenn sie auch nicht gerade wissenschaftliche Fragen mit der Feder behandeln, so können sie dann doch in ihren Gemeinden sich einer gedeihlichen Wirksamkeit hingeben, durch Verhalten, Beispiel und Rat einen nachhaltigen segensreichen Einflufs ausüben.

Allerdings entsteht nun die grofse Frage, inwieweit etwa die Kirche an der Lösung sozialer Aufgaben sich mit bethätigen oder gar in den sozialen Kämpfen Stellung nehmen soll. Es ist nicht leicht, dieselbe befriedigend zu beantworten, weil im praktischen Wirtschaftsleben vielfach einander gegenüberstehende Interessen in Betracht kommen, die Kirche aber nicht Partei nehmen, nicht die Leidenschaften aufregen, sondern

versöhnend und für den Frieden wirken soll. Hier gilt es, mit richtigem Takte vorzugehen, und es wird dabei oft weniger die formale Scheidung der Gebiete und das Ziehen von Grenzlinien als vielmehr die gute Gesinnung, ehrliche Ueberzeugung, tüchtige Erziehung und praktische Schulung den richtigen Weg zeigen. Dann giebt es aber doch auch grofse Gebiete, auf denen der Geistliche einer sehr dankenswerten Wirksamkeit in neutraler Weise sich widmen kann. Der Herausgeber hat in dieser Beziehung sich mit allgemeiner gehaltenen Andeutungen begnügt (I. Heft 3), dagegen hat Pfarrer Mayer (II. Heft 2) greifbar Gebiete bezeichnet, auf denen der Geistliche mit gutem Erfolge Hand anlegen kann. Es dürfte wohl als eine der ersten Aufgaben der „Zeitfragen" betrachtet werden gerade solche Wege einer tüchtigen praktischen Wirksamkeit zu weisen, auf welcher der Pfarrer wandeln kann, ohne mit seinen seelsorgerlichen Pflichten in einen Widerspruch zu geraten.

Die Kirche soll den Frieden pflegen, der Geistliche sich Achtung, Vertrauen und Liebe erringen, er soll Wohlwollen mit Gerechtigkeit paaren und das höchste und schönste christliche Gebot, die Nächstenliebe, nicht allein im Munde führen, sondern dasselbe auch durch die That üben. In den vorliegenden Heften ist diese Forderung mehrfach (so in I. 1) besonders betont worden. Leider tritt aber auch hie und da der theologische Eiferer allzusehr in den Vordergrund. Der Zelotismus aber steht nicht mehr auf dem christlichen Boden der Nächstenliebe, er hat vielmehr Waffen in der Hand, welche zu Hafs und Zwietracht führen. Ist es auch nicht gerade nötig und auch gar nicht wünschenswert, dafs der Geistliche sich lediglich süfslicher Reden befleifsige, so dürfte er aber doch mit gewissen Kraftausdrücken etwas sparsamer umgehen oder dieselben gänzlich meiden. Wer für den Frieden predigt, sollte sich sehr bedenken, ehe er den Vorwurf des frechen Gebahrens, der Heuchelei, des Atheismus und des Christushasses erhebt. Dafs das Manchestertum atheistisch sei, ist wohl leicht zu behaupten, aber gegenüber der Thatsache schwer zu beweisen, dafs in Wirklichkeit viele Freihändler echt religiös gesinnt waren oder es noch sind. Befehdung und Kritik der katholischen Kirche sollten in den „Zeitfragen" möglichst in den Hintergrund gedrängt werden oder auch ganz unterbleiben. Verschiedene geschichtliche Ereignisse, deren Ursachen und Folgen Gegenstand des Streites sind und es auch immer bleiben werden, mögen an anderem Orte, aber nicht hier besprochen werden. Hinsichtlich der Reformation und Luther haben Protestanten und Katholiken ihre eigene Geschichtsauffassung und ihre eigenen — Legenden. Auch durch die schönsten Darlegungen über dieselben werden die Andersgläubigen, sofern sie dieselben überhaupt nur lesen, sich nicht eines Besseren belehren lassen, dagegen werden konfessioneller und sozialer Friede leicht durch dieselben gestört.

„Gerechtigkeit gegen die Sünden des Volkes" wird in Heft 1 verlangt; man solle den idealen Kern der Sozialdemokratie anerkennen. Dieser Forderung haben wohl verschiedene Mitarbeiter genügt; andere aber sind denn doch bei ihrer Beurteilung oder Verurteilung über das richtige Ziel hinausgeschossen, sie wurden dem Sozialismus gegenüber ungerecht, zumal dann, wenn sie den Begriff der Sittlichkeit etwas engherzig vom Standpunkt des dogmatischen Erkenntnisses aus auffafsten.

Einen nichts weniger als günstigen Eindruck macht es, wenn — so in Heft 5 der Reihe I — Ricardo, Malthus, Lassalle u. a. in einer sehr wohlfeilen Weise bekämpft werden. Der Verfasser des genannten Heftes sagt u. a.: „Jene drei Lehren sind falsch. Weder in der manchesterlichen, noch in der sozialdemokratischen Nationalökonomie ist ohne weiteres der Satz richtig, dafs Arbeit allein die Werte schaffe, oder dafs die Arbeit immer im gleichen Verhältnis zum Produkte steht. Zur Arbeit mufs das Kapital, sei es Geld oder das Werkzeug, sei es das Haus oder der Grund und Boden hinzukommen; auch der Geist der Unternehmung und die Leitung der Geschäfte haben einen grofsen Anteil an der Produktion. Alle drei Faktoren zusammen schaffen Werte, nicht die Arbeit allein". In den „christlichen Zeitfragen" sollte man es denn doch vermeiden, auf Kosten der Gerechtigkeit offene Thüren einzurennen.

In I. Heft 5 wird uns gesagt: „Die gebildeten, gelehrten, besitzenden bürgerlichen Kreise von Deutschland trifft der Vorwurf, die Geburtsstätten der Kirchenfeindschaft zu sein; der falsche Liberalismus und Radikalismus, welche den Christushafs unbesonnen genug in das Volk hineingeworfen haben, sind die grofsen Schuldigen. Sie haben gemeint, die Himmelstürmer würden stille stehen, wenn sie es haben wollten, und sich in Hochachtung vor der Bildung, dem Mammon, verneigen". Im folgenden Hefte oben lesen wir: „Hätten die berufenen Pfleger der christlichen Religion das soziale Gebiet nicht vernachlässigt, so wäre ihr das Urteil erspart geblieben, dafs das Salz dumm geworden". Und in Heft 10 heifst es: „Wenn diese Führerschaft (nämlich der Geistlichen, welche von Gottes und Amts wegen die Führer des Volkes seien) heute scheinbar verschwunden ist und statt dessen rein materielle Gesichtspunkte die Herzen und den Verstand regieren, wenn Mifsverhältnisse sich herausgebildet haben, die notwendig die Sozialdemokratie hervorbringen mufsten, wenn die Kirche eine Jammergestalt erhalten, dafs sie ein Gespött der Gottlosen geworden ist, so ist ohne Zweifel in erster Linie die Kirche, d. h. die Geistlichen sind daran Schuld, und es fällt die Verantwortung für die sozialen Wirren der Gegenwart zu einem grofsen Teil auf sie, die in tausend Fällen zu gleichgiltig nach unten und zu feige nach oben, sich mit der abstrakten Predigt begnügt und die Augen gegen die sich immer dunkler zeigende und immer unchristlicher sich gestaltende Kluft zwischen reich und arm geschlossen haben".

Die Geistlichkeit ist allerdings zur Erhaltung des sozialen Friedens mitzuwirken berufen; man würde jedoch zu weit gehen, wenn man sie für die heutigen Zustände in irgend erheblichem Mafse verantwortlich machen wollte. Dagegen hätte der Verfasser von Heft 5 der 1. Reihe, statt die gebildeten, gelehrten und bürgerlichen Kreise anzuklagen, sich die Frage vorlegen sollen, auf welche Ursachen denn eigentlich die von ihm gerügte Kirchenfeindlichkeit oder gar der sog. „Christushafs" zurückzuführen ist. Sehr viele von denjenigen, welche der Kirche, d. h. doch wohl „der Geistlichkeit" entfremdet worden sind, stehen in sittlicher Beziehung nichts weniger als tief, vielmehr weit höher als manche anderen, welche regelmäfsig die Kirche besuchen. Wir dürfen uns denn doch nicht verhehlen, dafs es nicht Sozialdemokraten allein sind, welche die Kirche als

eine für gewisse Klassen der Gesellschaft nützliche Einrichtung betrachten. Vor allem aber sollte die ecclesia militans, welche das gezückte Schwert zum Dreinschlagen in der Hand hält, sich darüber klar sein, dafs sie im besten Falle auf dem Boden einer praktischen Real- oder Interessenpolitik, nicht aber auf demjenigen eines wahrhaften Christentums steht.

Die bis jetzt erschienenen Hefte behandeln folgende Gegenstände:

Mehr Herz für's Volk! von Lic. Paul Drews.

Unsere gewerbliche Jugend und unsere Pflichten gegen sie von G. Evert, Regierungsrat.

Der Seelsorger unserer Tage von Lic. Otto Baumgarten, a. o. Prof. der Theologie in Jena.

Christentum und Arbeiterbewegung. Ein Zwiegespräch mitgeteilt von Dr. W. Lotz, Privatdozenten der Staatswissenschaften zu Leipzig.

Sozialdemokratie und Sozialmonarchie von Adolf Stöcker.

Reformation und soziale Frage. Vortrag von D. H. Freiherrn von Soden.

Die Aufgaben der Kirche gegenüber dem Arbeiterstande in Stadt und Land von Prof. Dr. Th. Frhr. von der Goltz (Jena).

Die Ziele der deutschen Sozialdemokratie von Dr. Karl Oldenberg, Privatdozent der Staatswissenschaften an der Universität Berlin.

Die soziale Not der ländlichen Arbeiter und ihre Abhilfe von W. Quistorp, Pastor in Schwerinsburg in Pommern.

Unsere Landgemeinden und das Gemeindeideal von Martin Rade, Pfarrer zu Schönbach, O. L.

Die ländlichen Genossenschaften als Mittel zur Organisation des Bauernstandes von Karl Mayer, Pfarrer in Dinglingen (Baden).

Erwerb und Wirtschaftsführung im Arbeiterhaushalt von Dr. Otto Kamp.

Gewerbegerichte und Einigungsämter in Deutschland und England. Zwei Aufsätze von Dr. Karl Möller, Fabrikant in Brackwede und Wilh. Hirsch, Sekretär des Centralverbandes deutscher Industrieller zu Berlin.

Die Religion der Sozialdemokratie von Dr. Th. Arndt, Prediger an St. Petri in Berlin.

Frauenberuf. Ein Beitrag zur Frauenfrage von Lic. Joh. Weiss, a. o. Prof. der Theologie.

Unsere Arbeitszeit. Mit besonderer Berücksichtigung des Programms der evangelischen Arbeitervereine von Ph. Traub, Stadtpfarrer in Stuttgart.

Mehrere dieser Hefte enthalten wertvolle und beherzigenswerte Ausführungen, insbesondere auch solche, welche Ergebnisse eigener Beobachtungen über Landleben, Bauernnatur etc. mitteilen (so II. Heft 2, auch I. Heft 10). Vornehmlich habe ich mit Vergnügen gelesen die Abhandlungen von Drews, Oldenberg, Mayer, Hirsch, Arndt und Weifs.

Zum Schlufs spreche ich den Wunsch aus, es möchten in den auch für Arbeiter bestimmten „Zeitfragen“ die nicht allgemein verständlichen Fremdworte fernbleiben, wie z. B. der vom Herausgeber selbst gebrauchte Ausdruck „Repristion“ der Zünfte oder das Wort „Eklektizismus“, welches Lotz in der wenig glücklich gewählten Form seines Zwiegespräches einem Arbeiter in den Mund legt.

München. J. Lehr.

Adler, G., Ueber die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit. Akademische Antrittsrede. Tübingen, Laupp, 1894. 8. 53 SS. M. 1,20.

Bericht des Berliner Krippenvereins über die Säuglingsbewahranstalten (Krippen) für das Jahr 1893/94. Berlin, Druck von Günther & Sohn, 1894. 8. 24 SS.

Jahresbericht nebst Rechnungsabschlufs und Vermögensbilanz für das 28. Verwaltungsjahr des Vereins der Berliner Volksküchen von 1866. Berlin, Druck von G. Chasté, 1894. 8. 32 SS.

Müller, M., senior, Ueber die sozialdemokratische Bewegung und die Notwendigkeit gründlicher Reformen. Kiel, Lipsius & Tischer, 1894. 8. 32 SS. M. 0,50.

v. Pfeil, L. (Graf), Zur Lösung der sozialen Frage. 3. Aufl. Berlin, F. Dümmler, 1894. gr. 8. 46 SS. M. 0,60.

Schall, E. (luth. Pastor in Bahrdorf), Die Arbeiter und die besitzenden Klassen. Die Notwendigkeit evangelisch-sozialer Arbeitervereine. Zwei Reden gehalten am 28. Febr. und 1. März 1894. Heilbronn, E. Salzer, 1894. 8. X—72 SS. M. 0,60.

Lermina, J., Question sociale. Ventre et cerveau. Tours, imprim. Arrault & Cie, 1894. 8. 36 pag. fr. 0,50.

Malato, Ch., De la commune à l'anarchie. Paris, Tresse & Stock, 1894. in-18. fr. 3,50.

Du Maroussem, P., La question ouvrière. III: le jouet parisien. Grands magasins, „sweating-systems". Cours libre professé à la faculté de droit de Paris. Introduction de M. Th. Funck-Brentano (prof.). Paris, Rousseau, 1894. 8. 307 pag. fr. 6.—.

Kenworthy, J. C., From bondage to brotherhood: A message to the workers. London, W. Scott, 1894. crown-8. 158 pp. 1/.—.

Rae, J., Eight hours for work. London, Macmillan & C°, 1894. crown-8. XII—340 pp., cloth. 5/.—. (Contents: The balance sheet of short hours. — The eight-hours day at work. — The reserves of personal efficiency. — The eight-hours day and foreign competition. — The eight-hours day and the unemployed. — Eight hours work and ten hours wages. — The english eight-hours movement of 1833. — The eight-hours day in Victoria. — Eight hours by legislation. — etc.)

Wright, C. D., The relation of economic conditions to the causes of crime. Philadelphia, American Academy of political and social science, 1893. 8. I, 96—116 pp. $ 0,25. (Publications of the Society, N° 91.)

Wynn, W., Social inequalities. London, Simpkin, 1894. crow-8. 154 pp. 1/.—.

10. Gesetzgebung.

v. Bernewitz (GRegR.), Die Brandversicherungsgesetzgebung des Königreichs Sachsen. Unter Zugrundelegung der Landtagsschriften mit Erläuterungen herausgegeben. 2. Aufl. Dresden, Warnatz & Lehmann, 1894. 8. IV—416 SS. M. 6,50.

Bosse, R. und E. v. Woedtke, Das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. Erläutert. Nachtrag zur 1. bis 3. Aufl. bearbeitet von E. v. Woedtke. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. gr. 8. V—174 SS., geb. M. 4 —.

Daubenspeck, H. (ReichsGerR.), Referat, Votum und Urteil. Eine Anleitung für praktische Juristen im Vorbereitungsdienst. 5. Aufl. Berlin, Vahlen, 1894. gr. 8. VIII—240 SS. M. 4,50.

Entscheidungen des k. preufsischen Oberverwaltungsgerichts. Herausgegeben von Jebens, v. Meyeren und Lobaus. Band XXV. Berlin, Heymann, 1894. gr. 8. XVI—462 SS. M. 7.—.

Friedmann, F. (Rechtsanwalt beim Landgericht Berlin I.), Das Reichswuchergesetz in der Fassung der Wuchergesetznovelle vom 19. Juni 1893. Historisch-wissenschaftliche Darstellung und Textkommentar. Berlin, Gerstmann, 1894. 8. IV—182 SS. geb. M. 2,40.

Holtze, F. (Amtsrichter), Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I. Berlin, Vahlen, 1894. gr. 8. VIII—94 SS. M. 2 —. (A. u. d. T.: Beiträge zur brandenburg-preufsischen Rechtsgeschichte, Teil III.)

Karl, V., Grundzüge des bayerischen Stolrechtes. Eine Studie aus dem bayerischen Staatskirchenrechte. Würzburg, Gnad & C°, 1894. gr. 8. III—48 SS. M. 1,20.

Kobner, Deutsches Reichsstaatsrecht. 2. Aufl. München, Buchholz, 1894. gr. 8. VI—228 SS. M. 4.—.

Zu diesen Zweiflern und Kritikern gehört auch der Verf. der vorliegenden, recht verdienstvollen Schrift; wenn auch die positiven Vorschläge desselben durchaus nicht einwandsfrei sind, so verdienen doch seine kritischen Bemerkungen die ernsteste Beachtung.

Die Darstellung des Verfassers gliedert sich in zwei Teile, deren erster historisch-kritische Betrachtungen sowie Reformvorschläge, deren zweiter die Gestaltung der Wahlbezirkseinteilung des Grofsherzogtums Baden und diejenigen Aenderungen derselben enthält, welche zwecks Durchführung der Vorschläge des Verf. erforderlich sind.

Der erste gröfsere Teil der Abhandlung zerfällt in 3 Abschnitte: der 1. Abschnitt (S. 9—31) behandelt das Wahlrecht; der 2. (S. 31—104) das Wahlverfahren und der 3. (S. 104—107) „einzelne Nebenfragen".

Im 1. Abschnitt kommt der Verf., nachdem er die seinen Ansichten entgegenstehenden Meinungen geprüft und zu widerlegen versucht hat, zu folgenden Ergebnissen:

1) Die Zurücklegung des 25. Lebensjahres als Bedingung für die aktive Wahlberechtigung ist beizubehalten (S. 9—11).

2) Ebenso ist an dem allgemeinen Wahlrecht festzuhalten (S. 11—16).

3) Dagegen ist das gleiche Wahlrecht zu verwerfen, „weil es bedenklich ist, die Entscheidung über das Wohl und Wehe des Ganzen lediglich der arithmetischen Mehrzahl anzuvertrauen, als seien alle Wähler nach politischer Einsicht sich völlig geich".

Nachdem sodann der Verf. die Vorschläge, die Wahlberechtigung nach dem Vermögen (Census) oder der Bildung (Kapazität) abzustufen geprüft und verworfen hat, kommt er zu dem Ergebnis, dafs lediglich eine Abstufung nach dem Alter sich rechtfertige, weil dies ein Vorzug sei, der lediglich von der Natur verliehen werde. Er will deshalb — und zwar aus statistischen Erwägungen — denjenigen Personen, welche in das 50. Lebensjahr eingetreten sind, eine Doppelstimme gewähren; jeder 50 und mehr Jahre alte Wähler soll also zwei Wahlstimmen haben.

In dem 2. das Wahlverfahren behandelnden Abschnitt spricht sich der Verf. für die Aufrechterhaltung der geheimen und unmittelbaren Wahl aus; statt der bisherigen sog. „Einer- und Mehrheitswahl", d. h. statt desjenigen Systems, nach welchem jeder Wähler nur einen Abgeordneten zu wählen hat und bei der Wahl die absolute Mehrheit entscheidet, will Gageur dagegen das Listenskrutinium und das Proportionalwahlsystem, wie es zuerst von Dr. Victor d'Hondt in Vorschlag gebracht ist, (das sog. „belgische Verfahren") eingeführt wissen.

Konsequenterweise müfste alsdann das ganze Deutsche Reich einen einheitlichen Wahlbezirk bilden, wie G. auch (S. 54 ff.) anerkennt; nur aus praktischen Gründen will G. jedoch (S. 55 u. 125) das deutsche Reichsgebiet in mehrere Wahlbezirke von solcher Gröfse einteilen, dafs jeder Wähler etwa 14—15 Abgeordnete zu wählen hätte. —

Nach Ansicht des Berichterstatters ist es Gageur nicht gelungen, die Bedenken, welche gegen die Einführung des hier als bekannt vorausgesetzten sog. „belgischen Verfahrens" sprechen, mit Erfolg zu widerlegen. Namentlich ist einer der wichtigsten Einwände, dafs nämlich das

...wes...n durch diese Art des Verfahrens eine erhebliche Ver-...iden würde, durch die Ausführungen Gageur's nicht besei-...ahl eines sog. „Wilden", d. h. einer auf keine bestimmte ...itisch... ...tei oder Interessentengruppe eingeschworenen Person würde ...ich ... unmöglich sein, da ja schon die Listen eine ganz bestimmte ...Interessentengruppenbezeichnung enthalten müssen und nur ...stimmten auf den Listen angegebenen Partei zugefallenen ...hlt werden können. Gerade das von G. selbst mitgeteilte ... der Reichstagswahlen des Jahres 1887 im Großherzogtum Baden ...ist die Richtigkeit dieses Satzes: unter Zugrundelegung des sog. bel-...hen Verfahrens würde der Wilde mit 13 543 Stimmen keinen Sitz im ...ichstage erhalten haben, obwohl auf seine Person weit mehr Stimmen ...efallen sind, als auf viele der einzelnen nach diesem System als gewählt zu betrachtenden Kandidaten der nationalliberalen, konservativen und Centrumspartei.

Noch mehr Widerspruch als dieser die Abänderung des Wahlverfahrens betreffende Vorschlag des Verfassers mufs das auf Umgestaltung des Wahlrechts gerichtete Reformprojekt hervorrufen.

Denn mögen auch mit Grund gegen die Gleichheit des Wahlrechts die schwerwiegendsten Bedenken sprechen — sie alle sind mit verdoppelter Wucht gegen den Vorschlag des Verf. geltend zu machen. — Wenn nämlich der Verf., wie man nach dem von ihm gegen die Gleichheit des Wahlrechts vorgebrachten Argument, es berücksichtige nicht die Verschiedenheit der politischen Einsicht, annehmen mufs, lediglich auf das Mafs der letzteren die Abstufung der Wahlberechtigung basieren will, so ist nichts verkehrter, als lediglich nach der Höhe des Alters den Umfang der Wahlberechtigung zu bemessen.

Oder glaubt der Verf. allen Ernstes, dafs ein politisch unreifer Mensch plötzlich mit dem Eintritt in das 50. Lebensjahr die doppelte (bisher gar nicht vorhandene) politische Reife erlange? Glaubt er, dafs der 50-jährige Portier im Ministerium dem 45-jährigen Minister, der 60-jährige Fabrikarbeiter dem 40-jährigen Fabrikbesitzer, der 55-jährige Gerichtsdiener dem 35-jährigen Richter um das Doppelte „an politischer Einsicht" überlegen sei?! — Wohl schwerlich! — Auf die sonstigen Bedenken gegen den Gageur'schen Vorschlag hier des weiteren einzugehen, wird um so weniger erforderlich sein, als derselbe wohl kaum Aussicht auf Verwirklichung hat.

Göttingen. **Neukamp.**

Brandenburgischer Provinziallandtag. 20. Sitzungsperiode vom 18. bis einschl. 26. Februar 1894. I. Protokolle. II. Verwaltungsbericht des Provinzialausschusses. 2 Hefte. Berlin. Druck der Deutschen Verlags- und Buchdruckerei-Aktiengesellschaft, 1894. Imp.-4. 101 und 229 SS.

Düsseldorf. Haushaltsetat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. 5 Hefte. Düsseldorf. Kronenberg'sche Buchdruckerei, Lintz'sche Buchdruckerei und Hofbuchdruckerei Vofs & Cie. 1894. 4.

Emden. Etat der Einnahme und Ausgabe bei der Kämmerei der Stadt Emden für das Jahr 1894/95 vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Emden, 1894. 4. 42 SS.

Flensburg. Haushaltungsplan der Stadt Flensburg für das Rechnungsjahr vom 1. April 1894 bis ult. März 1895. Flensburg. Druck von Meyer, 1894. 4. 16 SS.

v. Gneist, R. Die nationale Rechtsidee von den Ständen und das preufsische

Dreiklassenwahlsystem. Eine sozialhistorische Studie. Berlin, J. Springer, 1894. gr. 8. IV—272 SS. M. 4.—.

Görlitz. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Görlitz im Etatsjahre 1892/93. Görlitz, Druck von Hoffmann & Reiber, 1894. 4. 178 SS.

Kassel. Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Residenzstadt Kassel für das Rechnungsjahr 1894/95. Kassel, Druck von Fr. Scheel, 1894. 4. 216 SS.

Köln. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Köln für den Zeitraum vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Köln, Druck von Du Mont-Schauberg, 1894. 4. IV—211 SS. — Haushaltsetat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Ebd., Kölner Verlagsanstalt und Druckerei A.-G., 1894. 4. 564 SS.

Küchler, Fr., Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Grofsherzogtums Hessen. Auf der Grundlage des Handbuchs der Verwaltungsgesetzgebung im Grofsh. Hessen von F. Küchler und zugleich als 3. Aufl. dieses Handbuchs systematisch bearbeitet von A. E. Braun und A. K. Weber (Kreisamtmänner zu Mainz). Darmstadt, Jonghaus, 1894. gr. 8. XXIII—727 SS. M. 6.—.

M. Gladbach. Haushaltsetats der Stadt M. Gladbach für das Rechnungsjahr 1894/95. M. Gladbach, Druck von W. Hütter, 1894. 4. 63 SS.

Prenzlau. Bericht über die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Prenzlau für das Jahr 1. April 1892/93. Prenzlau, Buchdruckerei von C. Vincent, 1894. hoch-8. 38 SS. — Kämmereikassenetat der Stadt Prenzlau für das Etatsjahr 1894/95. Ebd., 1894. Imp.-8. 55 SS.

Wiesbaden. Haushaltsetats der Stadt Wiesbaden für die Zeit vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Wiesbaden, Druck von Bechtold & Co, 1894. 4. 201 SS.

Chevrillon, A., Sydney Smith et la renaissance des idées libérales en Angleterre au XIXe siècle. Paris, Hachette & Cie, 1894. 12. fr. 3,50.

Dumas, F. (prof.), La généralité de Tours au XVIIIe siècle. Administration de l'intendant Du Cluzel (1766 à 1783); thèse. Paris, 1894. 8. 437 pag. av. portrait et carte. Tours, imprim. Deslis frères, 1894. 8.

Acquoy, J., Rechtsgeschiedenis van den adel in Nederland. 1e stuk. Leiden, van Doesburgh, 1894. gr. 8. VIII—106 blz. fl. 1,40.

12. Statistik.

Allgemeines.

Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwickelung während der letzten vierzig Jahre. Auf statistischer Grundlage dargestellt von Dr. P. Kollmann. Oldenburg 1893. 8. 608 SS. Mit 12 graphischen Tafeln.

Das Buch ist eine Neubearbeitung einer im Jahre 1878 unter gleichem Titel erschienenen Arbeit desselben Verfassers, nur dafs damals ein 25-jähriger Zeitraum statt des nunmehr 40-jährigen zur Darstellung kam. Nach dem Vorwort hat es die Aufgabe, ein übersichtliches Bild der wirtschaftlichen Zustände des Herzogtums Oldenburg auf Grund der vorhandenen statistischen Unterlagen zu entwerfen. Es ist weniger darauf Gewicht gelegt, ausführliche Zahlnachweise beizubringen, als an der Hand solcher die wirtschaftlichen Erscheinungen und die an denselben vor sich gehenden Wandlungen für weitere, mit Bewältigung grofser Zahlenwerke nicht vertraute Kreise zugänglich zu machen. Immerhin ist den textlichen Ausführungen ein 67 Seiten umfassendes, übersichtlich gestaltetes Tabellenwerk angeschlossen.

Die Anordnung des Stoffes ist dieselbe geblieben wie in der Ausgabe von 1878; hinzugetreten ist jedoch ein Abschnitt über Anbau und Ernten, worüber eingehendere, von Reichswegen eingeführte Erhebungen

überhaupt erst seit 1878 vorliegen, ein Abschnitt über das Reichsversicherungswesen und endlich 2 andere über das Volksvermögen und die steuerliche Belastung, auf welche wir unten zurückkommen.

Der Statistik des Grofsherzogtums Oldenburg ist erst jüngst im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" wegen ihrer Reichhaltigkeit und trefflichen textlichen Durcharbeitung eine bevorzugte Stellung zugesprochen worden. Das vorliegende Buch bestätigt die Richtigkeit dieses Urteils. Mag auch eine Reihe von Umständen dem oldenburgischen Statistiker zu Hilfe kommen: der bescheidene Umfang des Landes, welches grofs genug ist, um ohne theoretische, aber auch klein genug, um ohne ökonomische Bedenken manche anderswo schwer ausführbare detaillierte Aufbereitung zuzulassen, die verhältnismäfsige Einfachheit der Verhältnisse, welche eine Durchdringung bis ins Individuelle ermöglicht, die enge Fühlung mit den übrigen staatlichen Behörden u. s. w., so bleibt es doch ein Verdienst, wenn diese glücklichen Umstände gehörig ausgenutzt werden. Der Wert des Buches wird noch dadurch erhöht, dafs die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grofsherzogtums diejenigen des umgebenden Preufsen vielfach wiederspiegeln und die statistischen Ergebnisse für das kleine Land so gewissermafsen als Stichproben für das gröfsere Ganze gelten können. Andererseits entbehren die Verhältnisse des Grofsherzogtums nicht des Reizes mancher Eigenartigkeit: so die schroffen Unterschiede auf wirtschaftlichem Gebiete zwischen den 3, in der oldenburgischen Statistik wie sonst so auch im vorliegenden Werke auseinander gehaltenen Teilen, der Marsch, der oldenburgischen und der münsterschen Geest, der vorherrschend agrarische Charakter des Landes, die hoch entwickelte Viehzucht und die Mittel, sie weiter zu heben, der organisierte Kampf gegen die Fluten der Nordsee, der starke Prozentsatz des aus Moor und Haide bestehenden unkultivierten Landes (39,62 Proz. i. J. 1887) und dessen energisch verfolgte Kolonisation, gewisse Industrien, welche in dem gewerblich sonst wenig entwickelten Lande zur Blüte gekommen sind, wie Kork- und im Anschlufs daran Linoleum-, ferner Ziegel-, Zigarren-, Holzschuh-, Wurstfabrikation und Räucherei.

Das Mifsverhältnis zwischen der Reichhaltigkeit des Buches und dem für die Besprechung verfügbaren Raum läfst nicht zu, dem Inhalte ins Einzelne nachzugehen. Die verschiedenen Gebiete und Bethätigungen des wirtschaftlichen Lebens, das Grundeigentum, die Urproduktion, die Industrie, der Handel, das Versicherungswesen einschliefslich der im Grofsherzogtum besonders in landwirtschaftlichen Konsumvereinen und Molkereigenossenschaften zur Geltung kommenden genossenschaftlichen Selbsthilfe, die öffentlichen Verkehrswege, das Transportwesen, die Preise und Löhne werden nacheinander behandelt, nachdem wegen der z. B. in der Sterblichkeit, in der Zahl der Eheschliefsungen und dem Alter der Eheschliefsenden, in der Zusammensetzung der Haushaltungen, in den Wanderungen u. s. w. sich aussprechenden, teils ursächlichen, teils symptomatischen Bedeutung für die wirtschaftlichen Verhältnisse ein Abschnitt über Stand und Bewegung der Bevölkerung vorausgeschickt ist. Im Grunde genommen steht allerdings das gesamte Kulturleben eines Volkes in kausaler Wechselwirkung mit seiner wirtschaftlichen Lage und es

würden sich beispielsweise Schul-, Kriminal- und Wahlstatistik mit fast derselben Leichtigkeit dem Thema haben unterordnen lassen, wie die Bevölkerungs- oder wie die Armenstatistik, welche im letzten Abschnitte des Buches über „Wohlstand und Armut“ zu ihrem Rechte kommt.

Auf diesen letzten Abschnitt gehen wir seines theoretischen Interesses wegen etwas näher ein, überschlagen allerdings das erste Kapitel über das Einkommen, so wertvoll die für 1865, 1890 und 1892 vorgenommene sehr detaillierte Gliederung der Steuerpflichtigen nach Beruf und Dienststellung (ob selbständig oder Hilfsperson) in Bezug auf die Steuerstufe sein mögen, um bei dem 2. Kapitel über das Volksvermögen zu verweilen. Der Verfasser folgt bei Berechnung des Volksvermögens den Wegen, die Rümelin und Schall für Württemberg und L. Schott für das Königreich Sachsen eingeschlagen haben als „den beiden einzigen derartigen Berechnungen für deutsche Staaten, welche durchweg auf Grund statistischer Unterlagen angestellt und in folgerichtiger Weise durchgeführt sind“. Dieses „durchweg auf Grund statistischer Unterlagen“ erscheint etwas viel gesagt, denn die mehr oder weniger oft verwendeten gutachtlichen Durchschnittsbestimmungen von seiten Sachverständiger lassen sich doch kaum als statistische Unterlagen bezeichnen. Dafür bietet das vorliegende Buch selbst einen drastischen Beleg, wenn der durchschnittliche Verkaufswert eines Schweines von Sachverständigen 1864 auf 85, 1892 auf 41 M., und zwar beidemal für den Dezember, angegeben wird. Es zeugt schon für einen hohen Grad der statistischen Erfassung eines Landes, wenn es bei der Berechnung des Volksvermögens nur einigermafsen exakt hergeht. Dafs und inwieweit dies bei der vorliegenden der Fall ist, möge die folgende Skizzierung derselben zeigen.

Auf den Wert des Grund und Bodens sowie der Gebäude aus den Grund- und Gebäudesteuerreinerträgen zu schliefsen, geht für Oldenburg nicht an, weil die betreffenden Einschätzungen einer zu entlegenen Zeit entstammen. Deshalb wird für den städtischen Grundbesitz der Gebäudewert aus dem Brandkataster entnommen mit $^1/_{14}$ Zuschlag auf die nicht versicherten Fundamente und Oefen, der Flächenwert aber aus dem Verhältnis 118,93 : 1 zwischen Verkaufswert und katastriertem Reinertrag, wie sich dieses im Durchschnitt aus 1078 Verkäufen nicht behausten städtischen Grundeigentums ergeben hat. Der Verfasser macht selbst darauf aufmerksam, dafs die so erhaltenen rund 137 Millionen M. nur als Mindestwert des städtischen Grund- und Gebäudeeigentums gelten können. Auch für die Werte der übrigen Hauptbestandteile des Volksvermögens können nur untere Grenzen angegeben werden. Auf das Verhältnis der wirklichen Werte läfst sich aber offenbar, solange man keine obere Begrenzung kennt, aus den gefundenen unteren Grenzen nicht schliefsen. Deshalb erscheinen die diesbezüglichen Vergleiche, wie sie der Verfasser zum Schlusse anstellt, zu ernsthaft genommen.

Doch verfolgen wir die Berechnung weiter: Für die Landgemeinden stellt sich, wie ebenfalls durch Beobachtungen an Verkäufen ermittelt ist, der Wert der Grundstücke beim behausten Grundeigentum auf das 46,71-, beim unbehausten auf das 61,25fache des katastrierten Reinertrags und danach das gesamte ländliche Grund- und Gebäudekapital auf ca. 504 Millionen M.

Der Wert der Verkehrsmittel, worunter Chausseen, Eisenbahnen, Kanäle, Deiche und Siele, Strom-, Hafenbauten und Schiffe begriffen sind, wird im wesentlichen nach dem Anlagekapital auf ca. 121 Millionen M. veranschlagt. Diese Summe freilich, wie dies später geschieht, zur Feststellung des Gesamtvermögens zum Wert von Grund und Boden ohne Reduktion hinzuzunehmen, bedeutet eine teilweise Doppelzählung, denn wenn man beispielsweise ein Grundstück eindeicht oder künstlich bewässert, so steigt sein Wert, wie man annehmen kann, um die Anlagekosten der Meliorationen, sein nunmehriger Wert ist also gleich dem früheren plus jenen Anlagekosten, aber doch nicht gleich dem jetzigen, vermehrt um die Anlagekosten.

Zur Schätzung des Mobiliarvermögens dient die durch die Volkszählung von 1880 festgestellte Thatsache, dafs 77,04 Proz. der Haushaltungen des Grofsherzogtums ihr Mobiliar gegen Feuer versichert hatten. Gegenwärtig können mindestens $^4/_5$ der Mobiliarbestände als versichert gelten. Eine Umfrage hat ferner ergeben, dafs 1892 bei 35 in- und ausländischen Versicherungsgesellschaften für 250 Millionen M. Mobiliar aus dem Grofsherzogtum versichert war. Auf das Fünftel der nicht versicherten Haushaltungen wird $^1/_5$ jener Summe zugeschlagen. Dies ist rechnerisch nicht ganz richtig und ergiebt 300 statt 312,5 Millionen M., indes kann man diese unfreiwillige Reduktion wohl hinnehmen, weil die nicht versicherten Mobiliarbestände durchschnittlich minderwertig sein dürften. Dies läfst sich für die Städte, wo die Wohnungsmieten bei den Volkszählungen erhoben werden, durch Kombination mit der Frage, ob das Mobiliar versichert ist, leicht feststellen. Für Breslau wird das Ergebnis einer derartigen Erhebung demnächst veröffentlicht werden.

Der Wert des Viehbestandes wird aus den durch die letzte Viehzählung gefundenen Stückzahlen und den durch Sachverständige angegebenen Durchschnittspreisen auf 62,5 Millionen M. berechnet.

Das private Geldkapitalvermögen ergiebt sich aus den Einschätzungen zur Einkommensteuer. In der betreffenden Summe von 215,4 Millionen M. ist aber das kapitalisierte Reineinkommen der Aktiengesellschaften etc. von 19,6 Millionen M. einbegriffen. Da nun das Einkommen aus Aktien doppelt besteuert ist, so mufs eine Reduktion eintreten. Es werden aber nur $^3/_4$ jener 19,6 Millionen M. abgezogen, weil nicht das ganze Reineinkommen den Aktionären ausgezahlt, sondern etwa $^1/_4$ auf Abschreibungen, Zuweisungen an Reservefonds u. s. w. verwandt wird. Wird zu dem privaten Kapital dasjenige der Körperschaften addiert, so ergiebt sich ein Betrag von 219 Millionen M., dem eine Schuldenlast von 157,1 Mill. M. gegenübersteht. Zusammen geben die genannten Summen ein reines Volksvermögen von 1086 Millionen M. oder 4250,9 M. auf den Kopf der Bevölkerung.

Zu den schon ausgesprochenen Bedenken gegen die Berechnung sei schliefslich noch das eine hinzugefügt, dafs der Wert gar nicht berücksichtigt ist, den kaufmännische und gewerbliche Betriebe über den Wert ihrer Warenlager, Maschinen u. s. w. hinaus haben. Dieser wirft doch auch eine gewisse Rente ab, welche zu dem Arbeitsverdienst des Inhabers hinzutritt, ist also auch ein Vermächtnis der Vergangenheit an die Gegenwart und wäre deshalb dem Volksvermögen zuzurechnen.

Aus dem Kapitel „Die öffentlichen Armen“ möge nur ein Ergebnis hervorgehoben werden, weil dasselbe vielleicht den Charakter eines auch anderwärts zu beobachtenden wirtschaftlichen Gesetzes hat, die Thatsache nämlich, daſs „der Umfang der Verarmung bezw. die Armenziffer in geradem Verhältnis zur allgemeinen Wohlhabenheit steht“. Dies bestätigt sich im Groſsherzogtum nicht nur bei einem Vergleich der Marsch, der oldenburgischen und münsterschen Geest, sondern auch dann, wenn die Gemeinden nach Wohlhabenheitsstufen zusammengefaſst werden. Wird nämlich als Maſsstab der allgemeinen Wohlhabenheit das Verhältnis der Steuerzahler mit mehr als 3000 M. zu denen mit weniger als 600 M. Einkommen genommen, so zeigt sich, daſs mit der Gröſse dieses Verhältnisses die Armenziffer wächst und abnimmt.

Das letzte Kapitel „Die steuerliche Belastung“ fuſst auf einem ungemein reichen und detaillierten Zahlenmaterial. Der Verfasser hat für die einzelnen Jahre die Ziffern für die Staats- und Kommunalsteuern, letztere unterschieden nach ihren Zwecken, ob für politische Verwaltung, für Armen-, Schul- und Kirchenwesen oder für Wasserbaugenossenschaften, sowie unterschieden nach dem Umlageverfahren, ob nach der Grund-, der Gebäude-, der Einkommensteuer u. s. w. erhoben, zur Verfügung und ist in der Lage, schlieſslich die Steuern, welche auf dem Grundbesitz als solchem haften, von denen zu trennen, die nach dem Einkommen erhoben werden. Es ergiebt sich, daſs der besteuerte Grund- und Gebäudebesitz mit 14,78 Proz. des Grund- und Gebäudesteuerreinertrages, das Einkommen auf Grund der Einkommensteuer mit 3,73 Proz. und, insofern auch die Grund- und Gebäudesteuer vom Einkommen — allerdings doch wohl vom Bruttoeinkommen? — bestritten werden muſs, durch alle Steuern zusammen mit 6,60 Proz. belastet ist und zwar mit 2,85 Proz. durch Staats-, mit 3,75 Proz. durch Kommunalabgaben. Die steuerliche Belastung des Grund- und Gebäudebesitzes erniedrigt sich von 14,78 auf 8,44 Proz., wenn auf Grund der schon erwähnten Erhebungen über Veräuſserungen von Grundstücken und bei Annahme einer Verzinsung von $3^1/_2$ Proz. der jetzige Reinertrag statt des katastrierten in Rechnung gestellt wird. Der Grundbesitzer wird sich allerdings auch mit 8,44 Proz. des Reinertrages noch für zu hoch belastet halten, deshalb wäre es vielleicht angebracht gewesen, ihn darauf hinzuweisen, daſs die besondere Belastung des Grundbesitzes wenigstens zum Teil in gewissen Gegenleistungen des Staates und der Gemeinde ihre Berechtigung findet, daſs ferner der Grundbesitz im allgemeinen schon mit der durch die Steuer dargestellten Belastung übernommen, also, ein rationelles Verfahren vorausgesetzt, im Kaufpreis die kapitalisierte Grund und Gebäudesteuer vom kapitalisierten Reinertrage in Abzug gebracht ist, daſs es überhaupt etwas anderes ist, Renten- oder Arbeitseinkommen zu besteuern u. s. w. Wie weit es angemessen ist, einseitig die Grund- und Bodenrenten und nicht auch andere Renten durch besondere Steuern zu treffen, ist natürlich eine andere Frage.

Von dem wirtschaftlichen Leben könnte man mit dem Dichter sagen, daſs

. . . Alles sich zum Ganzen webt,
Eins in dem Andren wirkt und lebt.

Der Volkswirt mufs aber ähnlich wie der Naturforscher die einzelnen Fasern aus dem lebendigen Organismus herausschälen, um ihnen forschend nachzugehen, mufs dabei von den Beziehungen zu den anderen und zum Ganzen vielfach abstrahieren, beim Einkommen von dem Gegenstück, den Kosten der Lebenshaltung, bei den Steuern von den Gegenleistungen des Staates und der Gemeinden u. s. w. Das Neben-, Mit- und Durcheinander wird dabei in ein Nacheinander aufgelöst. So ist es auch in dem vorliegenden Buche, und sich darüber beklagen, wäre etwa so ungereimt, wie jemandem vorwerfen, dafs er nicht fliegen kann. Soviel als möglich sucht überdies der Verfasser in einem lebendig geschriebenen „Rückblick" zum Schlufs die Teilinhalte in ein Gesamtbild zu verweben. —

Wir schliefsen diese Besprechung mit dem Wunsche, dafs das Buch den Nutzen, welchen es stiften soll oder stiften kann, über oldenburgische Verhältnisse leicht fafslich zu unterrichten, den Statistiker und Volkswirt zu neuen Fragen und Forschungen anzuregen, den Jünger der Wissenschaft in die Kunst der Bewältigung eines grofsen Zahlenmaterials in klarer und gefälliger Form einzuführen, auch wirklich bringen möge.

Breslau. Otto Gutsche.

Beiträge zur Forststatistik von Elsafs-Lothringen. Heft IX: Wirtschaftsjahr 1890 und Rechnungsjahr 1890/91. Strafsburg, Strafsburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1894. gr. 8. 97 SS. (Herausgegeben vom Ministerium für Elsafs-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Landwirtschaft und Domänen.)

Boysen, L. (Handelskammersekretär, Kiel), Statistische Uebersichten für die Provinz Schleswig-Holstein. 2. Aufl. Kiel, Lipsius & Tischer, 1894. kl. 8. VI—60 SS. geb. M. 1.—.

Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig. Heft XI. Braunschweig 1894. gr. 4. 126 u. 21 SS. (Inhalt: Die braunschweigische Beamten-, Witwen- und Waisenversorgungsanstalt in ihrer gesetzlichen und finanziellen geschichtlichen Entwickelung. Bearbeitet von (FinanzR.) F. W. R. Zimmermann. — Die Ergebnisse der Ermittelung über die von den Bewohnern des Herzogtums Braunschweig in den Jahren 1887, 1888 und 1889 aufgebrachten direkten Steuern. Bearbeitet von (FinanzR.) Zimmermann. — Die Gast- und Schankwirtschaften und die Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spiritus im Herzogt. Braunschweig. — Die Ergebnisse der aufserordentlichen Viehzählung vom 1. XII. 1893. —)

Darstellung, graphische, der Beförderung einiger Frachtartikel in den Verkehrsbezirken der Statitistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen für das Jahr 1892. Erfurt, Selbstverlag der k. Eisenbahndirektion, 1894. (6 Blatt Kartographien in gröfst. Imp.-folio mit erläuternden Anmerkungen und reicher Statistik. Inhalt: Blatt I/II: Braunkohlen, Braunkohlenbriquets. Steinkohlenkoks. — Blatt III: Weizen und Spelz. — Blatt IV: Roggen. — Blatt V: Mehl. Mühlenfabrikate. Kleie. — Blatt VI: Roheisen aller Art. — Blatt VII: Façoneisen aller Art. Bearbeitet im Auftrage des kgl. preufs. Ministers der öffentlichen Arbeiten von der k. Eisenbahndirektion zu Erfurt.)

Nachrichten, statistische, über die Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen für das Rechnungsjahr 1892. Herausgegeben von der geschäftsführenden Verwaltung des Vereins. Jahrgang XLIII. Berlin, gedruckt in der Nauckschen Buchdruckerei, 1894. Imp.-folio. 220 SS.

Uebersichten, tabellarische, betreffend den Civilstand der Stadt Frankfurt a./Main im Jahre 1893. In Verbindung mit dem Stadtarzte bearbeitet durch das Statistische Amt der Stadt. Frankfurt a./M., Druck von Mahlau & Waldschmidt, 1894. Roy.-8. 30 SS.

Voltz, H., Statistik der Oberschlesischen Berg- und Hüttenwerke für das Jahr 1893. Herausgegeben vom Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein. Kattowitz, Selbstverlag des Vereins, 1894. gr. 4. IV—86 SS.

Frankreich.

Liste des bâtiments de la marine française (guerre et commerce) et de leurs signes distinctifs dans le code international des signaux, arrêtée le 1er janvier 1894. Paris,

A. Challamel, 1894. 8. fr. 3.—. (Publication du Service hydrographique de la marine.)

England.

Census of England and Wales. (53 and 54 Vict., c. 61.) 1891. Volume IV: General report, with summary tables and appendices. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. Folio. VI—143 pp. (Parliam. paper by command of Her Majesty.)

Sea fisheries. Statistical tables and memorandum relating to the sea fisheries of the United Kingdom, including return of the quantity of fish conveyed inland by railway from each of the principal ports of England and Wales, Scotland, and Ireland, during each of the years from 1888 to 1893. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. Folio. 54 pp. (Parliam. paper.)

Oesterreich-Ungarn.

Bericht, statistischer, über die volkswirtschaftlichen Zustände des Erzherzogtums Oesterreich unter der Enns im Jahre 1890. An das k. k. Handelsministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Bd. I: Gewerbestatistik. 1. Hälfte: Einleitung. Besonderer Teil: Gruppe 1—5 der Erzeugungsgewerbe. Wien, Braumüller, 1894. gr. 4. XLVI—178; 146, 116, 142 u. 106 SS. M. 10.—.

Oesterreichische Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission. Band XXXIII, Heft 2—11, enthaltend die Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1890 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Wien, C. Gerolds Sohn, 1894. Imp.-4. (Inhalt: Heft 2: Niederösterreich, Preis fl. 3,20; Heft 3: Oberösterreich und Salzburg, Preis fl. 2,20; Heft 4: Steiermark, Preis fl. 5,20; Heft 5: Kärnten nnd Krain, Preis fl. 2,40; Heft 6: Küstenland, Preis fl. 3,20; Heft 7: Tirol und Vorarlberg, Preis fl. 5,60; Heft 8: Böhmen, Preis fl. 9,80; Heft 9: Mähren, Preis fl. 5,50; Heft 10: Schlesien, Preis fl. 1,20; Heft 11: Galizien, Preis fl. 9,30. (Die Hefte 1, 12 und 13 sind noch unter der Presse.)

Oesterreichische Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission. Band XXXVII, Heft 3: Statistik der Banken in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1890 und 1891. Wien, C. Gerolds Sohn, 1894. Imp. in-4. XXIV—25 SS. fl. 0,70.

Statistik des auswärtigen Handels des österreich-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1892. Verfafst und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Band III. Vormerkverkehr — Warendurchfuhr. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1894. gr. 8. XI—672 SS.

Italien.

Cause die morte. Statistica degli 1891 e 1892. Roma, tip. Elzeviriana, 1894. Roy. in-8. LXXV—178 pp. l. 3.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Notizie sulle condizioni demografiche, edilizie ed amministrative di alcune grandi città italiane et estere nel 1891. Roma, tipogr. nazion. di G. Bertero, 1893. gr. Lex. in-8. XL—387 pp. l. 3.—. (Indice: Monografia della città di Roma, di Napoli, di Milano, di Torino, di Palermo, di Genova, di Firenze, di Venezia, di Bologna, di Catania, di Parigi, di Bruxelles, di Berlino, di Amburgo, di Lipsia, di Breslavia, di Dresda, di Vienna, di Trieste, di Budapest, di Londra, di Bordeaux: Aumento e densità della popolazione. Natività e mortalità. Edifizi pubblici. Alberghi e caffè. Vie alberate, portici, manutenzione stradale. Prezzi dei terreni fabbricabili. Prezzo delle pigioni. Acqua potabile. Fognatura. Illuminazione. Estinzione degli incendi. Servizio telefonico. Vetture pubbliche, omnibus e tramways. Guardie municipali e daziarie. Statistica finanziaria etc. —) (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Holland.

Bescheiden betreffende de geldmiddelen, XIXde stuk, 1ste gedeelte: Statistisch overzicht van de ontvangsten en uitgaven des Rijks over de jaren 1849—1891: 'sGravenhage, Mart. Nijhoff, 1894. 4. 24 bls. (Uitgegeven door het Departement van financiën van het Koninkrijk der Nederlanden.)

Verslag van de werkzaamheden der Centrale Commissie vor de Statistiek (durch

kgl. Ordre vom 6. Oktober 1892 eingesetzte Behörde) over de jaren 1892 en 1893. s. l. (s'Hage) 1894. 8. 27 blz.

Schweiz.

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich, Jahr 1891. Heft 2 und 3. Zürich, Druck von O. Füfsli, 1894. 8. (Herausgegeben vom kantonalen statistischen Büreau. (Inhalt. Heft 2: Landwirtschaftliche Statistik. II. Hälfte: Ernteerträge. Milchwirtschaft. Verschiedenes. S. 83—297 mit 2 Karten. — Heft 3: Gemeindefinanzstatistik. Verteilung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahr 1891. 241 u. 10 SS.)

Schweizerische Eisenbahnstatistik für das Jahr 1892. Band XX. Bern, Buchdruckerei Köbber, 1894. Folio. IV—177 SS. Deutscher und französ. Text. (Herausgegeben vom Schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement.)

Schweizerische Statistik, Lieferung 95: Ergebnisse der schweizerischen Unfallzählung vom 1. April 1888 bis zum 31. März 1891. Bern, Orell Füfsli, 1894. 4. XXIX—59 SS. mit einer, die Häufigkeit der Versicherung bei den von Unfall betroffenen Personen bezirksweise für die Jahre 1888—91 darstellenden Kartographie. (Herausgegeben vom statistischen Büreau des eidgenössischen Departements des Innern.)

Schweizerische Statistik, Lieferung 96: Ergebnisse der ärztlichen Rekrutenuntersuchung im Herbste 1891. Bern, Orell Füfsli, 1894. 4. 49 SS. (Herausgegeben vom statistischen Büreau des eidgenöss. Departements des Innern.)

Bulgarien.

Движение на населението въ Българското княжество прѣзъ 1890 год. София 1894. (Bewegung der Bevölkerung im Fürstentum Bulgarien während des Jahres 1890. Sophia, Buchdruckerei B. Silber, 1894. Imp. in-8. V—472 SS. Veröffentlicht vom bulgarischen statistischen Büreau.)

Amerika (Vereinigte Staaten).

Statistical abstract of the United States, 1893. XVIth number. Washington, Government Printing Office, 1894. gr. in-8. XII—400 pp. (Prepared by the Bureau of Statistics under the direction of the Secretary of the Treasury. Contents: tables relat. to finance, coinage, mining, commerce, immigration, shipping, postal service, public lands, population, education, railroads, agricultural production, prices, manufactures, etc.)

Asien (China).

Customs Gazette. N° 100: October-December 1893. Shanghai, Kelly & Walsh and London, King & Son, 1894. 4. IV—218 pp. $ 1.—. (China Imperial maritime customs. I. statistical series, N° 2. Published by order of the Inspector General of customs.)

Australien.

Coghlan, T. A. (Government Statistician of New South Wales), Results of the Census of the seven colonies of Australasia showing the occupations of the people. Sydney, Ch. Potter print., 1894. 4. 7 pp. /.0,6. (Compiled from the various official returns.)

13. Verschiedenes.

Damus (StadtschulR.), Festschrift zur hundertjährigen Gedenkfeier der Vereinigung Danzigs mit dem Königreiche Preufsen im Jahre 1793. Auf Veranlassung der städtischen Behörden verfafst. Danzig, Th. Bertling, 1893. gr. 8. VI—57 SS. mit Heliogravüre, 4 Tafeln Abbildungen und 1 Karte in qu.-folio, geb. M. 3,50.

Grun (Reg.- u. MedR.), Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen im Regbez. Hildesheim in den Jahren 1889, 1890, 1891. Hildesheim, v. Witzleben, 1894. gr. 8. IV—104 SS.

Jahrbuch für Jugend- und Volksspiele. Herausgegeben von E. v. Schenckendorff und F. A. Schmidt (Vorsitzenden des Centralausschusses zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland). Jahrg. III (1894). Leipzig, R. Voigtländer, 1894. gr. 8. 309 SS., geb. M. 2.—. (Aus dem Inhalte: Die Jugend- und Volksspiele in Theorie und Praxis. — Ueber den Stand des Jugend- und Volksspiels in Deutschland 1892—1893, von V. v. Woikowsky-Biedau. — Die Verhandlungen des Centralausschusses und des deutschen Kongresses für Jugend- und Volksspiele zu Berlin am 3. und 4. Febr. 1894. —)

Jahrbuch der Naturwissenschaften 1893/1894. Enthaltend die hervorragendsten Fortschritte auf den Gebieten: Physik und Chemie, chemische Technologie; Mechanik; Meteorologie und physikalische Geographie; Astronomie und mathematische Geographie; Zoologie und Botanik; Forst- und Landwirtschaft; Mineralogie und Geologie; Anthropologie und Urgeschichte; Gesundheitspflege; Medizin und Physiologie; Länder- und Völkerkunde: Handel- und Verkehr. Jahrgang IX. Herausgegeben von Max Wildermann. Freiburg i/Br., 1894. gr. 8. XIV—536 SS. geb. M. 7.—.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1892. Jahrgang VI. Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben von A. Huber (Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich). Zürich, Orell Füfsli, 1894. gr. 8. XII—238 und 151 SS. M. 5.—.

Jahresbericht, XXXIII., der Frankfurter Gemeinnützigen Baugesellschaft über das Jahr 1893. Frankfurt a/M., Naumanns Druckerei, 1894. gr. 8. 12 SS.

v. Poschinger, H., Ein Achtundvierziger: Lothar Buchers Leben und Werke. Band III (letzter). Berlin 1894. IV—397 SS. M. 3.—.

Seeliger, G., Das Seminar zu Weifsenfels. Festschrift zur Feier seines hundertjährigen Bestehens, den Zöglingen gewidmet. Halle a/S., H. Schroedel, 1894. gr. 8. II—102 SS. Mit Abbildungen. M. 1,60.

Wille, Bruno, Philosophie der Befreiung durch das reine Mittel. Beiträge zur Pädagogik des Menschengeschlechts. Berlin, S. Fischer, Roy.-8. VIII—399 SS. M. 5.—. (Inhalt: Idealismus. — Mein Ziel. — Das reine Mittel. — Individualismus. — Individuelle Mittelwertungen. — Das Schwert oder die physische Autorität. — Die Rute oder die pädagogische Autorität. — Absolute Gewaltlosigkeit. — Die religiöse Autorität. — Wirtschaftliche Ausbeutung. — Der Gewaltstaat. — Moralknechtschaft. — Parteiherrschaft. — Befreiung. — etc.)

Beurdeley, P. (avocat à la Cour d'appel), Les catéchismes révolutionnaires. Etude historique et pédagogique sur la morale civique. Paris, Fischbacher, 1894. 16. 112 pag. fr. 0,60. (Bibliothèque Gilon, N° 227.)

Bigeon, Maur., Les révoltés Scandinaves. Paris, A. Savine, 1894. in-18 jésus. fr. 3,50. (H. Ibsen; B. Bjornson; A. Strindberg, E. Grieg, J. Lie, etc)

Compte rendu du 4me Congrès international contre l'abus des boissons alcooliques à La Haye du 15—18 août 1893. La Haye, H. L. Smits, 1894. gr. in-8. IV—371 blz. met 1 krt. en 1 tab. fl. 2.—.

Dejob, C., L'instruction publique en France et en Italie au XIXe siècle. Paris, Colin & Cie, 1894. in-18 jésus. 455 pag.

Delacroix, F., Les procès de sorcellerie au XVIIe siècle. Paris, impr. Chamerot & Renouard, 1894. in-18 jésus. 334 pag. fr. 3,50.

Franchau, L. H. (ancien proviseur du lycée), Le collège et le lycée d'Orléans (1762—1892). Notes, souvenirs, documents. Orléans, Herluison, 1894. gr. in-8. 700 pag. avec plans, vues et figures. fr. 10.—.

Hoël (directeur du bureau d'hygiène de Reims), Epidémie de typhus à Reims, juillet-décembre 1893. Paris, Chaix, 1894. 8. 20 pag.

Jacot, A. (l'abbé, curé de Fèves), Vingt ans après! Strasbourg, Trübner, 1894. in-18 jésus. X—91 pag. fr. 1.—. (Table des matières: Vingt ans après. — Sous la botte prussienne. — Desiderata. — Enterrement de la protestation. — Onzième plaie d'Egypte. — Le clergé et la protestation. — La pierre de touche. — Calchas. — Le 8 Septembre 1893. — etc.)

Messenet, H., Quelques causes sociales du crime (thèse). Paris, G. Masson, 1894. 8. 84 pag. (Documents de criminalogie et de médecine légale.)

Pompidor, P., Relation d'une épidémie de choléra en Bretagne en 1892 (thèse). Orléans, impr. Morand, 1893. 4. 88 pag.

China. Imperial maritime customs. II Special series, N° 2: Medical reports for the year ended 31st March 1890 and for the half-year ended 30st September 1890. (38th, 39th and 40th issue.) Shanghai, Kelly & Walsh, and London King & Son, 1894. 4. $ 1,50. (Published by order of the Inspector General of Customs.)

Ellis, Havelock, Man and woman: a study of human secondary sexual characters. London, W. Scott, 1894. crown-8. XIV—409 pp. 6/.—. (Contemporary science series.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XIIIe année, N° 1, Mars 1894: France: Procédés pour reconnaître la fraude des beurres par les matières grasses végétales et animales, par A. Müntz (prof.). — Rapport sur les expériences de vinification en 1892, par E. Kayser (chef des travaux du laboratoire de fermentation à l'Institut national agronom.). — Rapport sur les expériences effectuées à la station d'essais de machines agricoles, exercice 1891, par Ringelmann (prof. de génie rural à l'Ecole nationale d'agriculture de Grignon). — etc.

Bulletin de l'Office du travail. Ire année (1894) N° 3, Mars: Mouvement social en France: Le chômage professionnel. Mouvement syndical. Les grèves. Conciliation et arbitrage en France et à l'étranger. Situation industrielle. Statistique de l'industrie minérale. Statistiques pénitentiaires (France, Suisse). Travail des femmes et des enfants. Commission du travail de la Chambre des députés. La caisse de prêts pour les chefs d'ateliers tisseurs de la ville de Lyon. — Mouvement social à l'étranger: Les conditions du travail dans les travaux publics en Angleterre, Belgique, etc. Commission pour la statistique du travail en Allemagne. Belgique: La coopérative „le Vooruit" (maison du peuple de Gand). Grande Bretagne: Mouvement social. Etats-Unis: le chômage à Boston. — Actes et documents officiels. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVIIIième année, 1894, Avril: A. France: Les bons du Trésor. — Le projet de budget pour l'exercice 1895. — Situation de l'exercice 1893 au 25 mars 1894. — Les découverts du Trésor au 1er janvier 1894. — La dette flottante et les services spéciaux du Trésor. — Les patentes en 1893. — Les revenus de l'Etat. Budget de l'Etat. Recouvrements des 3 premiers mois de 1894. — Le commerce extérieur, mois de Mars, 1894 — Les octrois en 1892. — Le sucrage des vins et des cidres avant la fermentation. — Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication pendant la campagne 1892/93. — Les recettes des chemins de fer, 1e trimestre 1894 et 1893. — B. Pays étrangers: Pays divers: Situation des principales banques d'émission à la fin du 1er trimestre de 1894. — Union postale universelle: Les résultats financiers du service postal en 1892. — Angleterre: Les résultats de l'exercice 1893/94. L'exposé budgétaire du Chancelier de l'Echiquier; Taxes successorales; L'income tax; Boissons. — Italie: Les statuts de la Banque d'Italie (suite et fin). Le commerce extérieur, 1891, 1892, 1893. — Etats-Unis: Le rapport du Secrétaire du Trésor, l'exercice 1892/93. — etc.

Journal des Economistes. 53e année 1894, 15 Mai: Le Sénat et l'Algérie. La loi sur la propriété foncière, par Ch. Roussel. — Le socialisme en Angleterre (d'après la publication: „A plea for liberty", by Th. Mackay), par E. Lamé Fleury. — La caisse des retraites ouvrières et le projet de la commission, par E. Rochetin (suite et fin). — Le mouvement agricole, par G. Fouquet. — Revue des publications économiques en langue française, par Rouxel. — Les placements en Angleterre, par A. Raffalovich. — Les colonies juives de l'Argentine, par D. Bellet. — Une audience à la cour de Madagascar, par Meyners d'Estrey. — Bulletin: Le budget de 1895. Le trafic postal en Europe, etc. — Société d'économie politique, séance du 5 mai 1894: Réponse de Gladstone à l'adresse de la Société. Discussion: Les faits qui se sont produits depuis quarante ans justifient-ils les conclusions du pamphlet de Bastiat: „Baccalauréat et socialisme". — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVième année, 1894, N° 4, Avril: Procès-verbal de la séance du 21 mars 1894. — Statistique du commerce des Etats-Unis de 1790 à 1890. — La crise des changes, par Pierre des Essars. — Situation financière de la Société de statistique. Rapport de P. Chalvet. — Les étrangers en France, par V. Miquel. — Chronique semestrielle de statistique sur les questions ouvrières et les assurances sur la vie, par Maur. Bellom. — Chronique trimestrielle de statistique générale, par A. Liégeard. — etc.

Réforme sociale, la. IIIième série, Nos 77 à 79: 1er mars, 16 mars et 1 avril 1894: L'assurance obligatoire allemande et l'assurance libre, par A. Gigot. — L'économie rurale de la France sous Henri IV (1589—1610), par G. Fagniez. — Quelques mots sur Le Play, par G. Blondel. — Le recensement canadien de 1891, les altérations qu'il a subies et les corrections qu'il exige, par Rameau de St.-Père, avec observations de MM.

des Cilleuls et Cheysson. — Le projet de loi allemand en faveur des petits biens bureaux, par E. Dubois. — Comment étudier les revendications ouvrières, par A. Béchaux. — L'enseignement du droit et des sciences sociales dans les universités italiennes, par E. Duthoit. — Enquête sur la condition des ouvriers agricoles, par A. Pourpory, I. Circulaire de la Commission d'enquête; II. Réponse au questionnaire pour la région de l'Agenais. — Une nouvelle cause de destruction pour les familles souches pyrénéennes, par L. Batcave. — Vouloir et agir, à propos de deux livres récents: („L'éducation de la volonté", par J. Payot et „L'action, essai d'une critique de la vie et d'une science de la pratique", par Blondel), par J. Angot des Rotours. — Les octrois et leur remplacement, par A. des Cilleuls, avec discussion. — Le mouvement social à l'étranger, par J. Cazajeux. — Chronique de mouvement social, par A. Fougerousse. — etc.

Revue d'économie politique, 8e année, N° 4. Avril 1894: L'organisation du travail par les syndicats professionnels, par Raoul Jay. — L'économie politique, sa théorie et sa méthode, par G. Schmoller (suite). — Une grande cité et son marché central, le carreau des halles de Paris et sa réglementation traditionnelle. Division qui domine le carreau, foire des légumes, vendeurs et acheteurs, par P. du Maroussem (art. 1: Les vendeurs, cultivateurs-maraîchers, maraichers-jardiniers; approvisionneurs, commissionaires, facteurs. La police du carreau, le regrat; art. 2: Les acheteurs. Le marchand des quatre-saisons. Réglementation générale du marché ambulant, usure et vente des médailles. Précis d'une monographie: la marchande de légumes; art. 3: Le carreau résume, à l'état embryonnaire, la question des halles. — Chronique économique. — Chronique législative. — etc.

Revue internationale de sociologie. 2e Année, 1894, N° 4, Avril: L'anthropologie et le droit, par P. Manouvrier. — La croissance et la décroissance des sociétés en fonction du temps, par J. Novicow. — Mouvement social: Italie, par G. Fiamino. — Les mariages entre parents, par J. J. Tavares de Medeiros. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome CXXI, livraison 391, Avril 1894: Etude sur la marine de guerre, par Pestitch (général de la marine russe). — Note sur les travaux de déglaçage dans les estuaires fluviaux et maritimes, par Dibos (ingénieur). — Le Japon au moyen âge, par E. Bertin. — Obock et Abyssinie, par Alvarez. — La marine pendant les guerres de l'indépendance de l'Amérique du Sud, par Chabaud-Arnault (suite et fin.)- — Chroniques. — Pêches maritimes: La pêche maritime en Algérie, par G. Roché. L'ostréiculture en Belgique. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant le mois de février 1894. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XVI, N° 93, April 1894: Correspondence relative to the payment of increased railway rates. — The Russo-German commercial treaty. — Commercial enterprise in Germany. — The results of a protectionist policy in Spain. — The effect of the fluctuation in the value of the dollar on the Chinese tea trade. — Seal fishing in Japanese waters. — The development of Mozambique. — Comparative importance of the Mexican Gulf ports. — The foreign trade of British India. — Regulations for the navigation of the Suez Canal. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — Proceedings of Chambers of commerce. — Statistics of trade, emigration, fisheries. — etc.

Contemporary Review, the. April and May 1894: The old Premier and the new, by H. W. Massingham. — The nation's loss, by R. Spence Watson. — The House of Lords and betterment, by (the Duke of) Argyll. — The financial crisis of Italy, by Mulhall. — Papers in the history of allotments, by (the Rev.) J. Frome Wilkinson. — The excavations at Sendschirli by (Prof.) D. H. Müller. — The Papal Encyclical on the Bible, by the author of „the policy of the Pope". — etc. — Disarmament, by Jules Simon. — Mr. Gladstone, by R. Holt Hutton. — Philosophy in the market-place, by Fr. Greenwood. — Disestablishment: 1. The church and nonconformity in Wales, by Th. Darlington. 2. The disestablished church in Ireland, by A. Houston. — The ethics of dynamite, by A. Herbert. — The ragged school union, by W. Besant. — The House of Lords and betterment, by (Lord) Hobhouse. — Practical Oxford, by L. A. Selby-Bigge. — Bosnia and Herzegovina, by E. B. Lanin. — etc.

Fortnightly Review, the. May 1894: Woman and labour, by (Prof.) K. Pearson. — The origin of cultivation, by Grant Allen. — The Mines (eight hours) Bill, by D. A. Thomas. — The problem of Constantinople, by Fr. Harrison. — The appreciation of gold, by R. Barclay (Director of the Manchester Chamber of commerce). — The stamp-

collecting craze, by W. Roberts. — English and french manners, by Fr. Carrel — A socialist in a corner, by W. H. Mallock. — etc.

Humanitarian, the. Edited by Victoria Woodhull Martin. May 1894: The treatment of habitual drunkards, by Norman Kerr. — Law and common sense, by the editor. — Women and gambling, by (Mrs.) A. Richardson. — The illiterate voter, by R. G. Webster. — Anarchists and the right of asylum, by W. H. Wilkins. — A dream of an ideal city, by A. K. Owen. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries, N⁰ CLXXIII, April 1894: On the method of deducing the rate of mortality from the experience of assured lives; with some mention of a method adopted in investigating the experience of the clerical, medical, and general life assurance society, by W. J. H. Whittall (with discussion). — On the tabulation of the facts extracted from the records of a life office for the purpose of investigating its mortality experience; also on the mortality among the healthy female lives insured with the Scottish Equitable Life Assurance Society, by Th. Bond Sprague (with discussion). — On a mode of tabulating the facts, for the purpose of ascertaining the numbers exposed to risk, and calculating the rate of mortality experienced by assurance companies, by J. Meikle (with discussion). —

New Review, the. May 1894: Secrets from the court of Spain. — Telephones; Past, present and future, by J. Henniker Heaton. — A character sketch, by H. H. Asquith. — The two Babylons: London and Chicago, by W. T. Stead. — Our domestic servants, by (Lady) Jeune. — London trees, by H. Maxwell. — The truth about the London bakeries, by the editor of „the Bakers' times". — The tyranny of woman, by (Mrs.) E. Gosse. — etc.

Nineteenth Century, the. April 1894: The House of Lords: An unfair penalty on peers, by J. Brodrick, G. N. Curzon, and Lord Wolmer: Reform by „resolution", by (Prof.) G. Smith; A dangerous anachronism, by Th. Burt; Abolish its veto, by T. Wemyss Reid. — The evicted tenants problem, by Mich. Davitt. — The insignificance of the trades union vote, by Fr. Wicks. — Early social self-government, by J. Simon. — The Queen and her „permanent Minister", by R. B. Brett. — The cow agitation; or, the mutiny-plasm in India, by Oday Pertap Singh (Rajah of Bhinga). — The utter corruption in American politics, by A. St. Northcote. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft, etc., begründet von K. v. Vogelsang, fortgesetzt von (Prof.) J. Scheicher. Jahrg. XVI, 1894, Heft 1: Wohlthätigkeit und soziale Frage, von J. Scheicher. — Die Baisse, von Rud. Meyer (geschrieben im August 1893). Dazu Nachtrag vom 10. November 1893. — Internationaler Kongrefs für Arbeiterschutz, Zürich 1894. — Zur Gewerkschaftsbewegung in Oesterreich, von M. V. — Was ist Kapital, von W. Hohoff. — etc.

Statistische Monatsschrift herausgegeben von der k. k. statistischen Central-kommission. Jahrgang XX (1894) Heft 1/4, Januar bis April: Ernteergebnisse der wichtigsten Körnerfrüchte im Jahre 1893. — Die IV. Session des Internationalen Statistischen Institutes, von J. Singer. – Die Naturalverpflegsstationen in Oesterreich, von Fr. Probst. — Die Hauptergebnisse der österreichischen Berufsstatistik, von H. Rauchberg. (Mit 4 Karten.) — Mitteilungen und Miszellen: Die Bewegung der Bevölkerung im Solarjahre 1892, von Fr. Probst. Feuer- und Hagelschäden und deren Entschädigung in Oesterreich im Jahre 1890, von K. Krafft. Der Fremdenverkehr in Oesterreich 1892, von R. v. Tomaschek. Ernteergebnisse in Ungarn im Jahre 1892, nebst einer Uebersicht der Höhe der Arbeitslöhne, von J. Denczer. Studentenstiftungen in Oesterreich im Jahre 1892, von Bratassević. Erhebungen über die Zertrümmerung bäuerlicher Anwesen in Bayern. Die Sterblichkeit in den gröfseren Städten Oesterreichs im Jahre 1893, von Bratassević. — Die aufserordentliche Viehzählung im Deutschen Reiche vom 1. Dezbr. 1893, von J. — Oesterreichs Bank- und Kreditinstitute im Jahre 1892, von H. Ehrenberger. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Aprile 1894: L'azione dello Stato sul corso dei cambi ed i criteri dell' amministrazione italiana, per R. Benini. — Dati e note sull' esercizio dei pubblici servizi comunali, per A. Raddi. — La crisi in Sicilia, per (Visconte) Combes de Lestrade. — La questione delle otto ore di lavoro, per L. Albertini (art. 1). —

Giudizii di Francesco Ferrara intorno ad alcuni economisti italiani, per T. Fornari (continuazione). — Previdenza, per C. Bottoni. — La situazione del mercato monetario. — Cronaca, per V. Pareto. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica e di igiene sociale. Direttore: G. Scotti. Anno XXII, 1893, N° 1 e 2, 31 gennaio e 28 febbraio: Sulla concentrabilità degli oneri de beneficenza, per (avvocato) C. Alberti. — L'inabilità al lavoro e le leggi al riguardo, per N. Bertoglio-Pisani. — L'Istituto dei ciechi ed unito asilo „Mandolfo" in Milano, per S. — Il Congresso nazionale di beneficenza in Lione nel giugno 1894. — Osservazioni sul disegno di legge per i monti di pietà, per (Prof.) P. Sitta. — Lo sviluppo della pediatria in Germania, per A. Bangisky. — L'organizzazione operaia e la legislazione sociale in Svizzera, per L. Figarolo di Groppello. — Sulla riforma dei monti di pietà. Una breve risposta, per (avvoc.) C. Peano. — Rivista della ragioneria nella beneficenza. I. Studio del rag. Danati; II. Studio del rag. Fanelli; III. Studi e voti del Collegio di Padova, per C. Rosati. — Per il riordinamento della beneficenza in Roma. — Note di ingegneria sanitaria. Biacche di piombo e biacche di zinco, per (ingegn.) N. Chiapponi. — Cronaca della beneficenza, della previdenza, della cooperazione e di fatti sociali interessanti i lavoratori. — etc.

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLIIIste jaargang, 1894, April (in holländischer Sprache). Uebersetzung des Inhalts: Der holländische Gesetzentwurf betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen nach dem Werte der Güter. — Gladstone's Demission und die Zukunft des Silbers, von H. N. Mees. — Wirtschaftschronik: Volksbanken; Handwerker- und Kunstgewerbeschulen; Sparkassen; Das französische Budget; Die englische Arbeiterenquete; Die Aufhebung der Bland Bill; Tarifkämpfe. — Handelschronik. — etc.

Maandcijfers en andere periodieke opgaven. Uitgegeven door de Centrale Commissie voor de Statistiek. N° 1: eerste maanden van 1893 ('sGravenhage 1893). gr. in-8. VIII—53 bls. (Inhalt: Bevölkerungsbewegung für die ersten 6 Monate des Jahres 1893 nach Provinzen, darunter die Todesfälle nach 34 Kategorien von Todesursachen; Betriebsergebnisse der Reichspostsparkasse für Januar bis September 1893. — Holländische Rübenzuckerproduktion, Januar bis Oktober 1893. — Grofshandelspreise für Juli bis Dezember 1892 und Januar bis September 1893. — Kleinhandelspreise von Kolonialwaren und einiger anderen Verbrauchsartikel auf Grundlage der genossenschaftlichen Notierungen im Haag, in Rotterdam, Haarlem, Amsterdam, Utrecht etc. für Januar bis November 1893. — Brotpreise in Amsterdam und Leiden für Januar bis Oktober 1893. — Effektenkurse. Wochenausweise der Niederländischen Bank. Wechselkurse. — Betriebsberichte der Niederländischen Eisenbahngesellschaften für Januar bis November 1893. — Uebersicht der Staatseinnahmen für Januar bis September 1893. —)

J. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Redigiert von O. Wullschleger. Jahrg. II, 1894, Nr. 6, 7, 8: 15. März, 1. April u. 15. April: Nachbarschaftsgilden, von (Prof.) J. Platter. — Die Unfallfolgen in Bezug auf die Unfallgesetzgebung, von C. Kaufmann (I. u. II. Artikel). — Für Einführung der staatlichen obligatorischen Fahrhabeversicherung im Kanton Zürich, von (Prof.) E. Zürcher (II. Artikel). — Die Grundpreise in der Stadt Bern, von Fritz Trefzer. — Modellgemeinwesen, von Mich. Flürscheim. — Ethik und Sozialpolitik, von (Prof.) F. Tönnies. — Die allgemeine Poliklinik in Basel; ein Beitrag zur Würdigung der Frage der unentgeltlichen Krankenpflege, von H. Nägeli-Akerblom. — etc. Sozialpolitische Rundschau: Staatliche Ruhegehalte für die schweizerische Lehrerschaft. Ein neues Krankenversicherungsprojekt. Die Errichtung eines arbeitsstatistischen Amtes und die Anregung der Herausgabe einer Arbeitszeitung in Oesterreich. Arbeitsnachweis und Arbeiterversicherung. Ein Beitrag zum Kapitel „Recht auf Arbeit". Streikverordnungen. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf industriellem Gebiete. Das System der Gewinnbeteiligung in französischer und englischer Beleuchtung. Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Sozialpolitisches aus Schweden und Norwegen. — Wirtschaftschronik. — Statistische Notizen. — Kleine Mitteilungen. — etc.

L'Union postale. XIX vol., N° 5, Berne, 1er mai 1894: Le service postal aux Etats-Unis d'Amérique pendant l'exercice 1892/93 (fin). — Un rapport postal de Gand de l'année 1678. — Le tarif postal interne de la République de l'Equateur. — La caisse d'épargne postale de Suède en 1892. —

K. Spanien.

Memorias de la real Academia de ciencias morales y politicas. Tome VII, año 1893. (Madrid.) Inhalt in deutscher Uebersetzung: Bericht über die gelehrten Arbeiten der Akademie in den Jahren 1886—1890, von J. García Barzanallana. — Die Münzfrage (über Mono- und Bimetallismus, Lateinische Union, den Pariser internationalen Münzkongrefs von 1890, den Preisfall des Silbers, etc.), von R. F. Villaverde. — Die Staatsverfassung Aragons von 1300 und die in dem nämlichen Jahre oktroyierten Fueros, von V. de la Fuente. — Die Strafrechtswissenschaft und die positivistische Schule Italiens, von F. Vida. — Das Civilgesetzbuch des Staates New York, von Melch. Salva. — Darstellung der spanischen Staatswirtschaft (nach der schutzzöllnerischen Schrift des A. de Rivas), von (Vicomte de) Campo-Grande. — Der Strafkodex von Venezuela (nach dem Kommentar von Fr. Ochoa), von V. de la Fuente. —

L. Amerika.

Political Science Quarterly, edited by the University faculty of political science of Columbia College. Vol. IX, N⁰ 1, March 1894: Ideas on constitutional revision, by J. B. Uhle. — The banks and the panic of 1893, by A. D. Noyes. — Austin's theory of sovereignty, by (Prof.) J. Dewey. — Positive law and other laws, by Ch. M. Platt. — The revolt against feudalism in England, by E. Porritt. — British local finance, I., by G. H. Blunden. — The village in India, by (Prof.) W. J. Ashley. — etc.

Quarterly Publication of the American Statistical Association. New series, N⁰ 24 (Vol. III) December 1893: Papers read at session of the International Statistical Institute, Chicago, Sept., 1893: Statistical data for the study of the assimilation of races and nationalities in the U. States, by R. Mayo-Smith. — Report of an international mortality standard, by Jos. Körösi. — Character and volume of the money of the United States, by M. L. Muhleman. — Fluctuations in the secured circulation of the national banks and their relations to the prices and investment values of bonds, by Ch. A. Conant. — Currency Reform in Austria-Hungary, by J. Mandello. — Comparative statistics of primary education, by E. Levasseur. — Results of recent investigations on prices in the United States, by F. W. Taussig. — Geographical concentration: an historic feature of American agriculture, by J. Hyde. — The course of wages in the United States since 1840, by C. D. Wright. — Some recent results in railway statistics in the U. States, by H. C. Adams. — The condition and needs of statistics of marriage and divorce, by S. W. Dike. — Railway statistics as applicable to earnings of passenger trains, by M. Riebenack. — Comparability of trade statistics of various countries, by A. E. Bateman. — The geographical distribution of the population of the U. States, by H. Gannett. — A preliminary report on anthropometry in the U. States, by E. M. Hartwell. — Remarks on the theory of anthropometry, by F. Boas. — On the application to individual school children of the mean values derived from anthropological measurements by the generalizing method, by W. Townsend Porter. — Anthropometric statistics of Amherst College, by E. Hitchcock. — An anthropometrical study of the effects of gymnastic training on American women, by Claës J. Enebuske. — Railway freight traffic statistics, by C. P. Leland. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1894, Nr. 7 und 8, April: Die reichseigene Posthalterei in Berlin. — Aus dem Tagebuch eines Weltreisenden. — Verkehrsverhältnisse in Mittelamerika. — Hilfsmittel bei der Verwendung von Linienumschaltern. — Der Postpäckereiverkehr im Reichspostgebiet während der Weihnachtszeit 1893. — Die Rohseidegewinnung in den wichtigsten Erzeugungsländern der Erde seit 1887. — etc.

Archiv für öffentliches Recht. Herausgegeben von (Proff. Drr.) P. Laband und F. Stoerk. Band IX, 1894, Heft 3: Die Privatrechtstitel im öffentlichen Recht, von Fr. Tezner (Privatdoz., Wien). — Die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter

Haftpflicht durch das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889, von H. Crüger (Charlottenburg). — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrgang XXVII, 1894, Heft 6 u. 7: Aufgaben und Organisation der Landwirtschaftskammern. — Deutscher Innungs- und Allgemeiner Handwerkertag. — Ein katholisch-soziales Programm (entworfen Sommer 1893 vom Zentralkomitee der katholischen Vereinigungen der arbeitenden Stände). — Arbeitslöhne in der europäischen Textilindustrie. — Zum Antrag Graf Kanitz (betreffs Abhilfe der Notlage der Landwirtschaft in der Reichstagssitzung vom 13. April 1894). — Deutsche Kern- und Zeitfragen (Referat über das Schäffle'sche Buch gleichen Titels). —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg. von Richard Fleischer. Jahrg. XIX, 1894, Mai: Crispi bei Bismarck (II. Artikel). — Wissenschaft und Autorität, von J. Langen. — Auch eine Erinnerung an Lothar Bucher, von Karl Blind. — Die Philosophie vom Wahlzensus. — Erinnerungen aus dem Leben von H. V. v. Unruh, von H. v. Poschinger (II. Artikel). — Erinnerungen von meiner Reise um die Welt (1887/88), von (Prinz) Bernhard v. Sachsen-Weimar (II. Artikel). — Ungedruckte Briefe von Ferd. Gregorovius, mitgeteilt von Fr. Althaus (I. Artikel). — etc.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausgegeben von Georg Schanz. Jahrgang XI, 1894, Bd. I: Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preufsen im Jahre 1891, von Ad. Wagner (II. Artikel). — Geschichte des italienischen Zwangskurses und der Wiederherstellung der Valuta, von M. Grunwald. — Die Weinsteuer im Grofsherzogtum Hessen. — Der preufsische Staatshaushalt von 1886—93, von C. Sattler. — Die Finanzen Schwedens, von Pontus Fahlbeck (Prof., Lund). — Schwarzburg-Rudolstädter Gewerbesteuergesetz vom 7. März 1893 nebst Ausführungsverordnung vom 24. März 1893. — Schwarzburg-Rudolstädter Einkommensteuergesetz vom 25. März 1893 nebst Ausführungsverordnung. — Die finanziellen Gesetzentwürfe des Deutschen Reiches vom 21. November 1893. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. XVIII (1894). Herausgegeben von Gustav Schmoller. Heft 2: Die Zentralisierung des gewerblichen Arbeitsnachweises im Deutschen Reich, von K. Möller. — Die Entwürfe für eine neue Agrargesetzgebung in Oesterreich, von Max Sering. — Die Bauernbefreiung in Oesterreich und Preufsen, von G. F. Knapp. — Zur neuesten Litteratur über das deutsche Reichsstaatsrecht, von Bernatzik. — Die internationalen Goldbewegungen, ihre Ursachen, ihre Richtungen und die Stellung der Bankpolitik ihnen gegenüber, von K. Heiligenstadt. — Bericht über die XIII. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, von E. Münsterberg. — Neuere Veröffentlichungen über die Arbeiterwohnungsfrage, von H. Albrecht. — Die schweizerische Kranken- und Unfallversicherung und die Initiative des Arbeiterbundes. — Kleinere Mitteilungen: Die Rechtsprechung im Gewerbegericht, von Levin. — Aus den Ergebnissen der nordamerikanischen Arbeiterstatistik, von H. Zeidler. — etc.

Die Neue Zeit. Jahrg. XII, Bd. I, 1893/94: Nr. 14—24: Die „Red Van"-Agitation in England, von C. Hugo. — Grofsfinanz und Prefsgewerbe. — Von dem sogenannten Rechtsstaate. — Das Sinken der Preise auf dem Weltmarkt. — Der Bericht der englischen Arbeitskommission über die Arbeiterfrage in Deutschland, von Ed. Bernstein. — Die Einführung der Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz, von O. Lang (Zürich). — Der Kapitalismus fin de siècle, von K. Kautsky (Fortsetz. und Schlufs). — Ein Konkurrent der Diamanten, von H. Vogel. — Der jüngste holländische Parteitag, von H. van Kolk. — Ein Gewerkschaftskongrefs in Oesterreich, von S. Kaff. — Die Zigarrenarbeiterlöhne 1878 und 1893. — Eine russische Konstitution. — Wesen und Entwicklung der Parteien in England. Ein Ausblick auf die kommenden Wahlen, von E. Bernstein. — Der Agrarier Not und Glück, von R. Meyer. — Die Einkommensverhältnisse in Preufsen, von H. Lux. — Zur Lage der russischen Fabrikarbeiter, von B. Kritschewsky. — Herwegh und die Pariser deutsche Legion. — Preufsisch-deutsches Postwesen. — Die Aussichten des Sozialismus in Amerika. Ein Vortrag, gehalten von A. Hepner in St. Louis. — Die deutsche Ausgabe einer Hauptschrift („de l'infinito universo e mondi") des Giordano Bruno, von Ed. Bernstein. — Die Entwicklung der Schuhmacherei, von Dionys Zimmer. — Landwirtschaftliche Entwicklung und soziale Evolution, von P. Ernst. — Der Strike als politisches Kampfmittel, von Ed. Bernstein. — Die Sozialdemokratie und die Studentenschaft. — Zur Lage der Bergarbeiter im nordwestlichen Böhmen, von Fr. Lill. — Der Einflufs der Jahreszeit auf die Kriminalität. — Aufhebung des Identitätsnachweises, von Rudolf Meyer. — Briefe aus England. Der

Mannheimer Bankkrach. Eine Betrachtung über Kredit- und Wechselwesen, von L. Gottfried. — etc.

Preufsische Jahrbücher, herausgegeben von H. Delbrück. Band LXXVI, Heft 2: Mai 1894: Französische Kolonialpolitik in Nordwestafrika, von (Prof.) Th. Fischer. — Verzögerungen und Beschleunigungen im deutschen Strafprozefs, von Damme (Staatsanwalt). — Die Zollpolitik Englands seit 1820, von E. Friedrichowicz (II. Artikel). — Die Parität im preufsischen Staate, von (Graf) P. v. Hoensbroech. — etc.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Herausgegeben von (OVerwGR.) M. Schultzenstein und (HofkammerR.) A. Keil, Bd. II, Heft 5/6, Mai 1894: Das kommunale Verhältnis der kölnischen Güter in den Provinzen Ost- und Westpreufsen, insbesondere die Berechtigung der Besitzer dieser Güter zur Gutsherrschaft, von (GORegR.) Halbey. — Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preufsen, von (Prof.) E. Loening (II. Artikel). — Beiträge zur Entwicklung des Polizeibegriffs nach preufsischem Recht, von (RegRef.) Schilling (Sigmaringen). — etc.

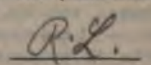
Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert und hrsg. von (WGOBergR.) H. Brassert. Jahrg. XXXV, 1894, Heft 2: Zur Frage über die Berufung gegen Urteile der Gewerbegerichte, insbesondere der Berggewerbegerichte, von Brassert. — Neuerungen im sächsischen Markscheiderwesen, nach Wahle. — Ueber den gesetzlichen Schutz der Mineralquellen und Mofetten. Bericht der Justizkommission des preufs. Abgeordnetenhauses vom 15. Februar 1893. — Gesetzgebung. Bergpolizeivorschriften. — Entscheidungen der Gerichtshöfe. —

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. I, Heft 4 u. 5, April und Mai 1894: Ueber den gegenwärtigen Stand des Lokalbahnwesens in Oesterreich und seine bevorstehende reichsgesetzliche Neuregelung, von E. A. Ziffer (Wien). — Vorschläge für die Einrichtung der Betriebsverwaltung einer Kleinbahn, von (Reg- u. BauR.) Jacobi (Kassel). [Artikel 1 u. 2.] — Das hessische Gesetz vom 29. Mai 1884 über die Erbauung von Sekundärbahnen etc. vom (ORechnR.) Zeller (Schlufs). — Voll- oder Schmalspurbahn? (von GRegR. a. D.) Aue (Dessau). — Das Kleinbahngesetz im hannoverschen Provinziallandtage, von (ORegR.) Thomé (Hannover). — Neuere Ergebnisse des Probebetriebes mit dem Gasmotorwagen. — etc.

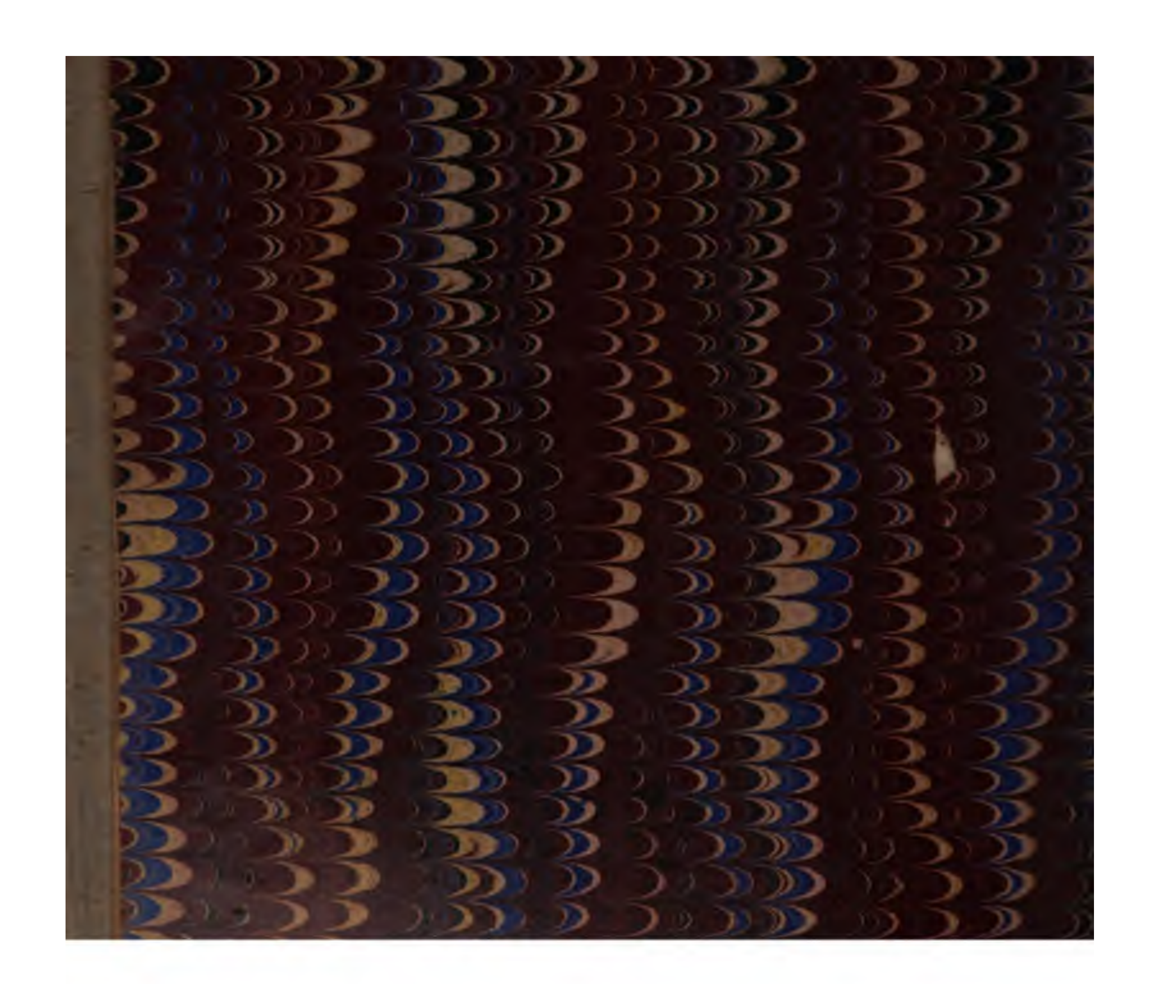
Zeitschrift für Kulturgeschichte. Neue (4.) Folge der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, hrsg. von G. Steinhausen, Bd. I (1894) Heft 4: Die Anfänge der lombardischen Wechsler im deutschen Mittelalter, von G. Liebe (Magdeburg). — Das Reisestammbuch des Dr. A. Plato von 1607—1616, ein charakteristischer Beitrag zur Peregrinatio academica, von K. Adam (Greifswald). — Bahrrecht und Fürbitte in deutschen Städten des Mittelalters, von G. Liebe. — Zur Geschichte des Fondaco dei Tedeschi in Venedig, von H. Simonsfeld (München). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Hrsg. von A. Schäffle. Jahrg. L (Jubiläumsband), Heft 3: Gesetz und Budget, von (Prof.) Fricker. — Ueber die weitere Entwicklung des Gemeindesteuerwesens auf Grund des preufsischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. — Zur Errichtung der Handwerks- und der Landwirtschaftskammern. — Die selbständige Entstehung des deutschen Konsulates, von L. Wirrer. — Nochmals zu Marx' Werttheorie, von Schubert-Soldern. — Die Bewegung für politische und handelspolitische Föderation des britischen Weltreichs. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band XIV, Heft 3 u. 4: August v. Kries †, von Rob. v. Hippel. — Die Verneinung der Willensfreiheit im Determinismus, von H. Ortloff (Weimar), Forts. — Die neuern Erscheinungen auf kriminal-anthropologischem Gebiete und ihre Bedeutung, von Näcke. — Die ethischen Grundlagen des Schuldbegriffs, von M. Liepmann (Halle a./S.). — Der norwegische Strafgesetzentwurf besprochen von (Prof.) Lammasch (Wien). — Die deutsche Strafgesetzgebung vom Jahre 1893, von H. Seuffert (Bonn). — Welche Wirkung hat nach französischem Recht die Niederlegung von Pflichtexemplaren einer Drucksache oder einer sonstigen zur Veröffentlichung bestimmten Vervielfältigung? von (LandGerR.) Melzer (Leipzig). — etc.



Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.




Stanford University Libraries
3 6105 020 098 591
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD AUXILIARY LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-9201
All books may be recalled after 7 days
DATE DUE

